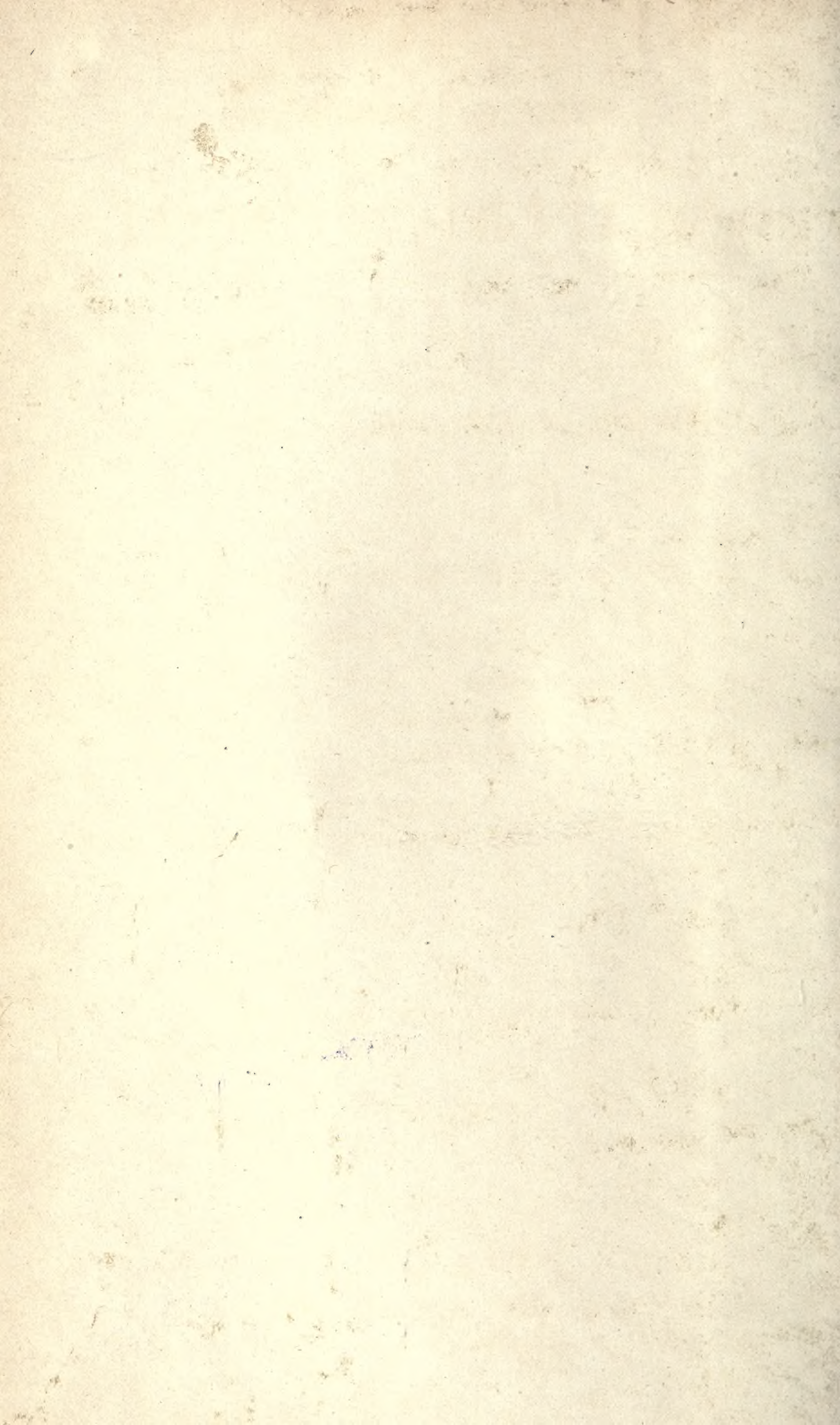

University of St. Michael's College
3 1761 08051571 1





Theologisch-praktische

Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Dr. Mathias Hiptmair,

Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice", bischöfl. Consistorialrath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes

und

Dr. Martin Fuchs,

bischöflicher geistlicher Rath, Professor der speciellen Dogmatik.

Dreiundfünfzigster Jahrgang.



Linz, 1900.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereines.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1900 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift".

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1040 Seiten.)

A. Abhandlungen.

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

C. Literatur.

A) Neue Werke.

Seite

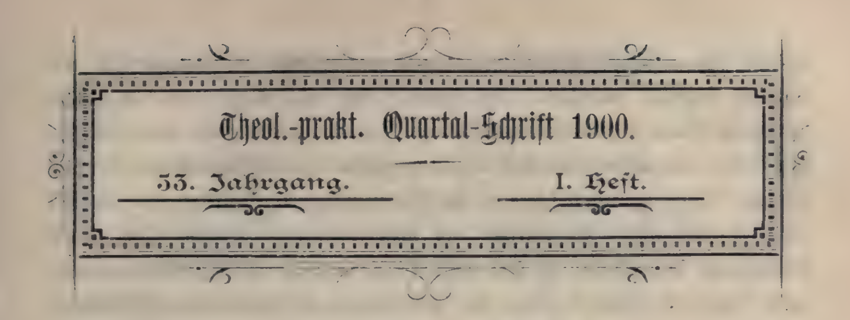
B) Neue Auflagen:

C) Ausländische Literatur.

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Seite




Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1900.

53. Jahrgang. I. Heft.

Signatura temporis.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Die Bücher und Artikel unter dem Titel: „An der Jahrhundertswende“ machen jetzt schon, ehe das Jahrhundert begraben ist, eine ganze Literatur aus. Das zeigt, dass das Denken und Streben der Menschheit denn doch nicht ganz in Erwerb und Genuss aufgeht, sondern dass die Welt wenigstens von Zeit zu Zeit das unabweisliche Bedürfnis verspürt, eine Gewissenserforschung über die Ergebnisse ihres rastlosen Ringens anzustellen. Und das ist gewiss eine Ehre für sie und ein Zeugnis dafür, dass ihr immer noch mehr Ernst innewohnt als ihr viele zutrauen.

Wir begrüßen jeden derartigen Rückblick auf die Vergangenheit mit Dank. Denn für uns ist er stets zugleich eine Mahnung, an die Zukunft zu denken und ein Hilfsmittel für die schwere Kunst, ein richtiges Urtheil über die Gegenwart zu bilden. Um diese Aufgaben zu lösen, muss uns jeder Beitrag willkommen sein. Denn so rasch auch oberflächliche Geister mit der Heiligsprechung oder mit der Verdammung unserer Zeit fertig sind, so wird doch jeder gewissenhafte und weitblickende Mann unumwunden gestehen, dass er kaum wagt, über diesen Punkt auch nur vermuthungsweise seine Meinung auszusprechen, ehe er das Soll und das Haben in den Rechnungsbüchern des Jahrhunderts gründlich studiert hat aus all den Aufzeichnungen, die er nur irgendwo auftreiben kann.

Wie schwer nun aber das Urtheil über den Charakter der verflossenen Zeit ist, das zeigen die vielen Versuche, dem abgelaufenen Jahrhundert einen zutreffenden Namen zu geben. Wie sollen wir die Zeit nennen, die wir durchlebt haben? Diese Frage wirft Ludwig

Hevesi im „Pester Lloyd“ auf und untersucht die Antworten, die darauf gegeben wurden. Jedenfalls, sagt er, nicht, wie so gerne geschieht, das naturwissenschaftliche Jahrhundert; das wäre ebenso einseitig, als wenn man das letztvergangene das philosophische nennen wollte. Noch weniger können die Bezeichnungen Jahrhundert Göthes und Jahrhundert Bismarcks auf Anerkennung rechnen. Er meint schließlich, man könne es am ehesten das deutsche Jahrhundert nennen und hofft für diesen Titel die internationale Anerkennung dadurch zu erringen, dass er jetzt schon dem nächsten Jahrhundert einen Namen prophezeit, — er tauft es bereits Jahrhundert des Amerikanismus. Es ist wohl überflüssig zu sagen, dass weder der eine noch der andere dieser Namen auf allgemeine Zustimmung wird rechnen dürfen.

Julius Duboc sagt in seinem verdienstvollen Werke: „Hundert Jahre Zeitgeist,“ die „herrschende Signatura temporis sei die politische, und keine Ermüdung und kein Interesse anderer Art habe diese jemals zu verwischen oder ganz auszulöschen vermocht.“ Dieses Urtheil aus dem Mund eines so einsichtigen Mannes muss auf den ersten Blick etwas in Verwunderung setzen, denn gerade er hat in den zwei Bänden, die er diesem Gegenstande gewidmet hat, eine solche Menge von Zeiterscheinungen zusammengehäuft, die alle mit Politik herzlich wenig zu schaffen haben, dass er sich selbst Lügen zu strafen scheint. Dennoch wird er gewusst haben, was er sagt, und wenn wir das Wort richtig verstehen, so können vielleicht auch wir es ganz gut gelten lassen.

Den Schlüssel zum richtigen Verständnis über diesen Punkt bietet uns der „Katechismus der Moral und Politik für das deutsche Volk“ (Leipzig 1891), ein Werk, das wegen seines Umfanges und seiner schwerfälligen Gelahrtheit nicht viel Beachtung gefunden zu haben scheint, obwohl es, wenigstens seiner Kenntnis der Zeitlage halber, einige Aufmerksamkeit schon verdient hätte. Es enthält ein ausführliches Capitel, das die Ueberschrift trägt „Signatur der Zeit.“ Dieses Capitel empfehlen wir jedem zur Beherzigung, der sich über den vielumstrittenen Begriff „modern“ Klarheit verschaffen will. So vielerlei und so verschiedenartig nun aber auch all die Charakterzüge sind, die der weltkundige Verfasser aus dem Bild unseres Jahrhunderts herausliest, so glaubt er doch, sein Urtheil in den Satz zusammenfassen zu sollen: „Die Signatur des Tages ist der Materialismus und Realismus, die Herrschaft des auf unmittelbaren Nutzen, d. h. auf Utilitarismus gerichteten Strebens“ (S. 43). Daraus erklärt er alle

die bedenklichen Zeiterscheinungen. Ueberall zeige sich der eine, gleiche Zug, der Kampf zwischen den beiden unvereinbaren Triebfedern aller menschlichen Thätigkeit, dem Utilitarismus und dem Idealismus. Fast überall finde sich, dass dieser Widerstreit vorläufig zum Sieg des Utilitarismus geführt habe, und es sei, wenn nicht als Glück, so doch als natürliche Reaction zu bezeichnen, dass das politische Princip des Utilitarismus den individuellen Utilitarismus, die brutale Selbstsucht des Einzelnen, abgelöst habe, damit nicht auch noch das öffentliche Leben in Trümmer und in Staub zerfalle.

Fassen wir das Wort politisch in dem hier angedeuteten Sinne, so können wir wohl zugeben, dass unserer Zeit der Name des politischen Zeitalters mit Vorzug gebürt, nicht so fast deswegen, weil es die größten Politiker hervorgebracht hätte — Talleyrand, Stein, Metternich, Palmerston und Bismarck drücken ihm übrigens auch ihr Gepräge auf — sondern darum, weil ihm das Politisieren so in Mark und Blut steckt wie der Zeit des Humanismus die Kunst und dem besseren Mittelalter die Systematik und die Logik und deren Versinnlichung in der Architektonik.

Fragen wir nach den Männern, die am tiefsten und gewaltsamsten in die äußere Geschichte unseres Jahrhunderts eingegriffen haben, so sind das ohne Frage Napoleon und Bismarck. Der geistige Einfluss tritt jedoch bei diesen beiden gegen ihre äußerliche Wirksamkeit bedeutend in den Hintergrund, wenn schon nicht zu leugnen ist, dass Napoleon wenigstens auf dem Gebiete der Gesetzgebung eine hervorragende Bedeutung einnimmt, und dass Bismarck dem deutschen Charakter eine merkbar neue Prägung gegeben hat. Fragen wir aber nach den Männern, in denen der eigenthümliche Geist dieses Jahrhunderts am auffälligsten verkörpert ist und am einflussreichsten wirksam erscheint, so sind wohl Talleyrand und Metternich vor allen zu nennen; allenfalls dürfen wir ihnen noch Palmerston an die Seite setzen. Diese aber sind so unübertroffene Muster des „Politisierens“ oder des Utilitarismus, dass ihnen darin kaum eine Zeit einen überlegenen Rivalen an die Seite setzen kann.

Diesem Ueberwiegen der politisierenden Thätigkeit, wir möchten fast sagen, der Kartenmischerei und des Schachspieles, entspricht aber auch der innere Charakter unseres Jahrhunderts. Von unveränderlich feststehenden Grundsätzen, von Consequenz und Principientreue ist keine Rede, selbst eine objective, von uns unabhängige Wahrheit

eine bleibende Gewissheit und Ueberzeugung, ja sogar ein unfehlbar gewisser und unabänderlicher Glaubenssatz wird mit Abscheu zurückgewiesen. Der eigentliche Gott der Geister ist jenes Chamäleon, jener Proteus, den man öffentliche Meinung nennt. Die Wissenschaft geht auf in Experimentieren und Buchstabieren, im Frohndienste der Kärrner und im Krämergeiste des Specialistenthums. Die Literatur und die Kunst sind zur Photographie und zur Speculation auf die Leidenschaften geworden. Die Richtschnur für das persönliche Handeln ist Rechnen und Leben nach dem Grundsatz: Kommt der Tag, bringt der Tag, und nach dem andern: Wess' Brot ich ess', dess' Lied ich sing. Denn auf Erfolg, auf Nutzen und auf Ehre ist alle Thätigkeit berechnet und zwar auf den Erfolg des Augenblickes. Die Ware muss glänzen und rasch hohe Procente abwerfen, um Solidität und Dauerhaftigkeit fragt man nicht. „Geschäftsehre," sagt der schon erwähnte Katechismus, „das Gefühl der Verantwortlichkeit und der ehrliche Geschäftsbetrieb sind aus der Uebung gekommen. Ueberall, im geschäftlichen Leben, in der Kunst, in der Politik macht sich ein erschreckender Mangel an moralischen Gefühl bemerkbar; guter Name, Ehre und Gewissen müssen dem Interesse und dem Nutzen nachstehen. Sogar die, welche berufen sind, die Gesammtinteressen der Nation zu vertreten, vergessen die Pflichten der Ehre so sehr, dass sie in den Parlamenten ohne Scheu für die Sonderinteressen einzelner Gruppen, Stände oder Parteien kämpfen. Durch das Vorwalten der materiellen Interessen und der auf den Nutzen gerichteten realistischen Studien ist eine Hauptquelle unserer ganzen Cultur, das classische Alterthum, in den Hintergrund getreten; man verlangt, dass an die Stelle der (freilich sehr verknöcherten) humanistischen Gymnasien Realschulen treten (rem facias, rem, Geld machen, Geld, der Name schon ist bezeichnend), denn es soll nur „nützliches" Wissen mehr gelehrt werden. Darum erschrickt man vor dem Mangel an feiner Empfindung, an edler und freimüthiger Gesinnung, an selbständigem Denken, an ernstem sittlichen Wollen. Ueberall sieht man einen merklichen Verfall feiner Sitte, guter Manieren und der Rücksicht auf andere, der Höflichkeit. Die Menschen sind kälter und ungeselliger, ihr Benehmen ist vulgärer, der Umgangston roher geworden. Die Unsitte, dem Bedürfnis nach geselliger Unterhaltung durch Zusammenkünfte in Bierhäusern zu genügen, wo man sich jedes Zwanges und jeder Form enthoben fühlt, muss alle edle Gesittung, den Sinn für höhere

Interessen und für feinere Lebensformen zerstören. Daraus ergibt sich, wie sehr der Mangel an Idealismus in unserer Zeit echte Bildung beeinträchtigt, wo jeder hastig und rücksichtslos für sich den größten Antheil am Gewinn und Genuss zu erbeuten trachtet, wo nur das Wissen und Können, das dem Zweck des Erwerbes dient, geschätzt wird, wo nichts mehr pietätvoll geachtet wird“ (a. a. O. 43—63). Trifft auch nicht jedes dieser Worte auf alle Kreise und auf jedes einzelne Mitglied der heutigen Gesellschaft ohne Ausnahme zu, so werden wir doch schwer in Abrede stellen können, dass der Charakter unserer Zeit im allgemeinen damit wahrheitsgetreu geschildert ist. Ja, wenn wir ernstlich und ohne Empfindlichkeit auf das eben Gesagte eingehen, so werden wir vielleicht gestehen müssen, dass manches aus diesem Urtheil sogar uns selber ziemlich nahe angeht.

Unsere Studien und unsere geistigen Beschäftigungen tragen ganz gewiss etwas von dem Charakter des Utilitarismus oder des Politisierens an sich. Heute braucht man auf unseren Universitäten kein Statut mehr wie auf den spanischen Hochschulen des 16. Jahrhunderts, dem zufolge einer nur fünf Jahre Philosophie und Poesie treiben durfte, dann aber ein Fachstudium ergreifen musste. Auch das ist nicht mehr zu fürchten, dass Gymnasiasten auf ihren Spaziergängen griechisch sprechen, wie noch mein Vater mit seinen Freunden that. Wie viele Theologen heute noch in ihren Mußestunden Sophokles oder Demosthenes lesen, und wäre es auch nur in einer Uebersetzung, das kann selbst der nachrechnen, dem die Finger in der Dreschmaschine stecken geblieben sind. Wissen wir doch alle, wie geringer Gunst sich selbst Philosophie und Dogmatik bei ihnen erfreuen.

Was sollen diese Dinge heute noch „nützen?“ Das ist der einzige Maßstab, den man an sie legt. Weg mit Griechisch, weg mit Latein, weg mit allem Abstracten! Das ist alles graue Theorie, unfruchtbare Speculation, abgethane Scholastik! Wir aber brauchen zeitgemäße Wissenschaft, d. h. Dinge, die man im Leben draußen verwerten kann, also praktische Kenntnisse für die Praxis. Das Nöthigste aus der Moral für den Beichtstuhl, und die Grundzüge der Pastoral, vorausgesetzt, dass diese eine Anleitung ist zum Auftreten in der Welt, und damit genug von Theologie! Das andere ersetzt uns vollständig der eigene gesunde Sinn und die „Weltkenntnis und Welterfahrung!“ Heute müssen wir öffentlich auftreten und die Zeit verstehen, und das lernt man besser in Verbindungen und auf Kneipen

als in der dumpfen Luft der Seminarien, nicht aus alten Scharteken und pietistischen Betrachtungsbüchern, sondern aus Culturromanen und aus den Zeitungen! Heute muss man auf die Zeit einwirken, darum muss sich schon der Studierende auf seinen „eigentlichen Beruf“ — und dieser führt ihn ja aus der „Sacristei heraus“ — dadurch vorbereiten, dass er sich durch praktische Versuche erst zum Volks- und dann zum Parlamentsredner ausbildet und dass er schon jetzt ein Blatt hat, durch das er regelmäßig zur Aufklärung der Geister und zur Verbesserung der Welt beiträgt. Davon nimmt natürlich auch das spätere Leben in der Oeffentlichkeit seinen Charakter an, es ist abermals der des Utilitarismus, des Politisierens.

Ich habe wohl nicht nöthig zu sagen, dass ich damit nicht die Beschäftigung des Geistlichen mit der Politik überhaupt verurtheilt haben will. Darüber, dass ihm solche erlaubt, unter Umständen selbst geboten ist, und unter welchen Rücksichten er politisch thätig sein darf, habe ich wiederholt in dieser Zeitschrift gehandelt.

Indes, etwas anderes ist, berechtigte Politik treiben, und etwas anderes ist der Geist des Politisierens, von dem hier die Rede ist. Dass aber dieser mitunter auch in unsere Reihen Eingang gefunden hat, wer möchte das in Abrede stellen?

Ich weiß zwar schon, wer die sind, die heute dem Clerus jedes öffentliche Auftreten als Politisieren auslegen, und ich weiß auch, in welcher Absicht sie das thun. Ich kenne wohl auch jene hämische Verunglimpfung der katholischen Kirche, die da behauptet, die Kirche nehme sich nur um Dinge an, bei denen sie eine Stärkung ihrer politischen Machtstellung zu erwarten habe, wo aber dafür nichts heraussehe, dazu könne man ihre Theilnahme nicht haben, wie die Mäßigkeitsbewegung, oder die Vereine zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit u. dgl. bewiesen.

Trotzdem, obwohl solche Missdeutung zu befürchten ist, — wir kennen ja unsere Gegner — stehe ich nicht an, zuzugeben, dass sich in unsere beste und aufrichtig gemeinte Thätigkeit manchmal mehr vom Geiste des Politisierens eingedrängt hat als gut ist. Auch dort, wo unser Auftreten aus heiliger Ueberzeugung und aus wahrem Pflichtgefühl hervorgeht, verdirbt nicht selten die Rücksicht auf den unmittelbaren öffentlichen Nutzen sowohl die Absicht als das Werk. Und man denke nur bei derlei Worten nicht immer bloß an Frankreich. Dort hat allerdings diese Krankheit des Politisierens einen sehr bedenklichen

Grad erreicht, und man möchte wirklich manchmal die Freude an den schönsten Unternehmungen verlieren, wenn man sieht, wie sehr es so oft darauf abgesehen ist, entweder politische Zwecke zu erreichen oder Einfluss auf die Richtung der kirchlichen Dinge, ja selbst auf die Leitung des allgemeinen Kirchenregimentes zu gewinnen. Aber man thut Unrecht, wenn man das den Franzosen ausschließlich in die Schuhe schiebt. In dem Streben, die Leitung der Ideen für die ganze Kirche an sich zu reißen, leisten wahrhaftig die „Amerikanisten" in und außerhalb Amerikas auch Großes, und sie wissen sich mit Geschick jeder guten Sache ebenso zu bedienen wie jeder bedenklichen. Und noch etwas weiter verbreitet findet sich jene Richtung, die sich bei sittlichen und religiösen Unternehmungen nie ganz von Absichten auf politische Zwecke losmachen kann.

Daher die seltsame Entdeckung, die man hier und dort machen muss, dass einer gar nicht zu fassen vermag, wie sociale Fragen eine andere Bedeutung haben können als eine politische, oder dass manchem jedenfalls deren ökonomische, gesellschaftliche und sittliche Bedeutung viel weniger am Herzen liegt. Daher auch die Erscheinung, dass in der That Einrichtungen und Bestrebungen, die sich auf allgemeine humanitäre Zwecke beziehen, nicht die Unterstützung bei uns finden, die sie verdienen. Es wird gar mancher, dem die täglich zunehmende Trunksucht und Verschwendung den Muth eingeflößt hat — denn es gehört ein gewisser Muth dazu — durch Wort und That die Abstinenz zu predigen, es wird mancher, der den so verdienstvollen Vereinen zur Unterdrückung der öffentlichen Unsittlichkeit, zur Förderung der Volksbildung, und des Volkswohles seine Theilnahme widmet, es wird mancher mit Cardinal Manning zu klagen haben, dass er dabei häufig so ziemlich allein steht, — und gut noch, wenn er sich über nichts Schlimmeres zu beklagen hat. Nur möchte ich wenigstens nicht mit demselben Cardinal behaupten, dass sich sowenig Mitarbeiter deshalb finden, weil sich die meisten „in die Sacristei einschließen." Mir scheint im Gegentheil, dass für derlei sociale Unternehmungen und für vieles andere, wobei, wie man sagt, nicht viel herausschaut, am ehesten die zu begeistern sind, denen der Herr in der Sacristei und an ihrem Betpult erschlossen hat, was er sagen wollte mit dem Worte: „Mich jammert des Volkes," dass man aber auf den größten Widerstand regelmäßig bei denen stößt, die den Geist des Utilitarismus, des Politisierens zu tief in sich haben eindringen lassen.

Dieser Geist richtet nämlich seine verheerenden Wirkungen keineswegs bloß auf dem Felde der Politik an, sondern auch auf anderen Gebieten, und dort verdienen sie wohl eine noch strengere Beurtheilung. Er selber bleibt freilich immer der gleiche, aber es ist wahrlich nicht gleich, welcher Mittel er sich bedient, um seine Zwecke zu erreichen. Je höher die Anliegen sind, die er missbraucht, um seine eigenen Interessen zu fördern, desto schreiender ist das Missverhältnis, desto ungeziemender seine Handlungsweise, desto größer das Aergernis, das er gibt.

Aus diesem Geiste des Utilitarismus und des Politisierens gehen aber in der That alle Versuche hervor, die der Welt missliebige Lehre Christi und seiner Kirche der Zeit, wie man sagt, mundgerechter zu machen. Dass der Schüler nicht über den Meister ist, dass wir nicht mehr Entgegenkommen bei der Welt zu erwarten haben als er, wenn wir anders seinem Wort und seinem Geiste treu bleiben, dass selbst die Apostel trotz ihrer außerordentlichen Gaben nur mit unermesslicher Geduld und um den Preis der schwersten Opfer an Schweiß, an Blut und an Ehre allgemach einige Anerkennung errangen, das alles will uns weder in den Kopf noch in das Herz eingehen. Denn wir denken und fühlen nun einmal mit unserer Zeit, deren oberster Grundsatz ist: Nur Erfolge, rasche, mühelose, glänzende Erfolge, stehe es dann um diese wie immer!

Daher der Satz, den die Kirche zu ihrem Bedauern zurückweisen musste: „Um Andersgläubige leichter zum Glauben hinzuführen, sollten wir uns der Bildung und den Anschauungen der nunmehr mannbar gewordenen Welt mehr anbequemen und deshalb von der Strenge der alten Lehrsätze und namentlich der alten Schulen soweit ablassen, dass den Wünschen und Anforderungen des modernen Geistes besser Rechnung getragen werde.“

Daher die Forderung, die „fortgeschrittene, vertiefte und erweiterte Philosophie der Neuzeit mit dem Offenbarungsglauben in eine fruchtbare Bundesgenossenschaft zu bringen,“ jene moderne Philosophie, von der doch die nämlichen Geister in unbewachten Augenblicken selbst gestehen müssen, dass sie „sehr bescheiden geworden ist,“ und dass in ihr „eine wahre Abneigung herrscht, Fragen metaphysischer Art überhaupt zu berühren,“ dass vielmehr in ihr „ein wahrhaft thierisches Behagen an der Gottentfremdung überhand nimmt, eine Lust, sich recht fern von Gott im irdischen Dasein heimisch zu machen.“

Daher der titanenhafte Versuch, „den Katholicismus, wie er sich jetzt landläufig darstellt und wie er vielfach bei Außenstehenden, ja (angeblich) selbst bei den eigenen Angehörigen zum Anstoß geworden ist," „auf Grund tieferer Einsicht neu zu gestalten."

Daher die Behauptung, dieser „Reformkatholicismus sei die Religion der Zukunft," und man müsse von nun an „die Reformkatholiken mit in Rechnung setzen," wenn man von der katholischen Kirche spricht.

Modernismus, Politisieren, Utilitarismus!

Aus dem gleichen Geiste gehen all die vielfältigen Versuche hervor, das christliche Leben und die Lehre von der Ascese so umzugestalten, und alles Uebernatürliche, Kraftvolle und Widerstandsfähige, zumal das Ordensleben, so abzustumpfen, dass sich die Welt, um mit Seuse zu reden, keinen Grausen mehr daran nehme. Diese Versuche stehen freilich unter sich selber wieder, wenigstens scheinbar, im größten Widerspruche.

Auf der einen Seite predigt man die „freie Innerlichkeit und Selbständigkeit." Aber auch die, die auf diese Formel schwören, theilen sich wieder in zwei sehr von einander abweichende Richtungen. Die einen rathen, man solle sich ausschließlich der „innern Leitung des heiligen Geistes" überlassen. Die andern sagen offen, wenn sie sich überhaupt näher erklären, für den modernen Menschen sei die Leitung der eigenen Vernunft, sei die eigene Freiheit, sei die Bevorzugung der natürlichen Tugenden, sei die menschliche Ehre und die Wahrung der Menschenwürde, kurz das, was Kant und Fichte die Autonomie nennen, die einzige Richtschnur des Handelns. So verschieden sich indes diese beiden Richtungen im Wort ausdrücken, so nahe stehen sie sich doch in der Sache. Es ist doch nur der Subjectivismus, der hier und dort, hier angeblich theologisch oder vielmehr verkehrt mystisch, dort angeblich weltlich, das Wort führt.

Auf der entgegengesetzten Seite weiß man nicht genug zum Tadel der Innerlichkeit und zur Empfehlung der Aeußerlichkeit zu sagen. Wir lebten nicht mehr, sagt man, in Zeiten, da man meinen konnte, mit „frommem Müßiggang, mit feierlichem Gottesdienst in prächtigen Kathedralen," durch die „Sacristei und unfruchtbare Weltflucht" Nutzen zu stiften. Heute sei uns nicht mehr gedient mit Jeremiaden, mit „pharisäischer Selbstpeinigung" und mit „weltfremder Ascese." Heute brauchten wir eine „mehr apostolische Art des Wirkens."

Wenn die Apostel wieder kämen, wenn insbesonders Paulus heute lebte, sie würden es anders machen als damals, sie würden es natürlich machen, wie es uns oder vielmehr der Zeit besser zusagte: sie würden auftreten als Journalisten, als Redner auf der Tribüne, vielleicht als Abgeordnete im Parlament, jedenfalls als Socialreformer. Selbst der Herr, der große „Volksfreund“ würde sich wohl den veränderten Zeitverhältnissen anbequemen und weniger Zeit aufs Gebet und mehr aufs öffentliche Wirken verwenden, wie ihm ja schon seine weltklugen Verwandten nahelegten (Joh. 7, 3.). So unsere heutigen Weltkenner, die sich nicht wenig darauf zugute thun, dass nur ihre Grundsätze eine ersprießliche Wirksamkeit für uns Christen in Aussicht stellen.

Diese Anschauungen stehen allerdings in schroffem Gegensatze zu den vorher angeführten, gleichwohl gehen auch sie aus der gleichen geistigen Grundrichtung hervor, aus Modernismus, Utilitarismus, Politisieren. Ueberall derselbe letzte Kern, überall die gleiche signatura temporis, wo wir den Geist unseres Jahrhunderts an der Arbeit finden, im Reiche Gottes so gut wie außerhalb, und am allermeisten dort, wo es sich darum handelt, die vom Evangelium, von der Kirche und von der Theologie gezogenen Grenzlinien zwischen dem Reich Gottes und dem der Welt zu verwischen.

Auf diese traurige Arbeit geht der „Zeitgeist“ ganz besonders gerne aus; er weiß, warum. Compromisse, Verwischung der angeblich so übermäßig schroffen und unnöthigen Gegensätze, Annäherung an die Anschauungen der Welt, das ist sein wahres Element.

Daher die Erscheinung, dass er nirgends rühriger ist als dort, wo es sich darum handelt, die Unterschiede von natürlich und übernatürlich, von Glauben und Wissen, von Mensch und Christ von Kirche und Welt möglichst zu beseitigen.

Daher seine Abscheu vor der Sacristei. Daher sein Grundsatz, dass man mit Laien oder auf Laienwegen heute mehr erreiche als durch Priestermund auf der Kanzel. Daher sein neues Evangelium, der „apostolische Weg“ führe heute ins „Wirtshaus,“ und „mit einem Glasl Bier richte man mehr aus als mit dem Ave Maria.“

Daher die Vorliebe, die er für alle Schlagwörter der Zeit an den Tag legt, für Freiheit der Wissenschaft, für reines Menschenthum, für freie Selbstbestimmung u. s. f.

Daher die auffällige Thatsache, dass auch er allen alles werden kann, freilich in anderem Sinn als der Apostel, je nachdem es eben

die öffentliche Meinung und die Zeitlage mit sich bringt, byzantinisch, liberal, demokratisch.

Es ist eben immer der gleiche Zug, der ihn leitet und „modern“ macht, die signatura temporis, Mantelträgerei, Opportunitätspolitik, Wetterfahnenleben, kurz, Utilitarismus und Politisieren.

Wie die Welt aus diesem Irrkreis herauskommen wird, das läſst sich schwer sagen. Vermuthlich wird sie Satan durch Beelzebub austreiben, d. h. einen andern Irrthum zeitgemäß machen und dadurch diese Verirrung in ihrer herkömmlichen Art überwinden.

Wir haben es leichter, diese und andere ähnliche kleine Füchse auszutreiben, die den Weinberg Gottes verwüsten (H. L. 2, 15). Der Psalmist hat uns den Weg dazu gewiesen. Er lehrt uns auf der einen Seite vom Herzen beten zum Herrn des Weinbergs, damit dieser ihn wieder heimsuche und dessen Schäden heile. Er lehrt uns auf der anderen Seite versprechen, daſs auch wir das unsrige thun, um vorerst wieder zurecht zu kommen und dann nicht mehr abzuweichen von dem, der den Weinberg gepflanzt hat und dem er als Eigenthum gehört. Unter dieser zweifachen Bedingung, sagt er, werden wir wieder heil werden (Psalm 79).

Unsere Schwäche ist unsere Sünde, und unsere große Sünde ist die, daſs wir Gott fremd und der Welt zu sehr freund geworden sind. Wir haben Gott nicht mehr recht zugestanden, daſs er auch heute noch, dieser Welt mit ihren Fortschritten gegenüber, unser wahres und einziges Heil sein könne. Wir haben der Welt mehr als ihm, wir haben ihr alles zugetraut. Wir haben im Stillen Gottesleugnung und Götzendienst zugleich getrieben.

Dieses große Doppelverbrechen des nunmehr ablaufenden Zeitalters, die wahre signatura temporis, muſs gut gemacht werden, ehe das Jahrhundert zu Ende ist.

Wir feiern soviele Jubiläen, daſs es uns gar nicht schaden kann, wenn wir dieses Jahr im Geiste tiefster Zerknirschung als Bußjubiläum begehen.

Wohlan denn, einigen wir uns alle weit und breit in diesem Sinne und bringen wir gemeinsam das Jahr im Geist und in der Uebung der Buße zu. Dann haben wir doppelt Grund, mit Zuversicht und neuem Eifer dem kommenden Jahrhundert entgegenzugehen.

Das neunzehnte Jahrhundert war das Zeitalter der Verirrungen. Schließen wir es ab mit thatkräftiger Buße, so wird mit Gottes Hilfe das zwanzigste Jahrhundert das Zeitalter des göttlichen Segens werden.

Worin gründet die Pflicht der Sonntagsruhe?

Von Domcapitular Dr. Franz Schmid in Brixen.

1. Wie bei einiger Umsicht leicht zu beobachten ist, besteht über den Charakter der Verpflichtung zur Sonntagsruhe auch in den Kreisen der streng katholischen Gelehrtenwelt keine vollkommen einheitliche Auffassung. Dabei macht sich nebenher, wie es bei strittigen Dingen gewöhnlich der Fall ist, auch vielfach eine gewisse Unbestimmtheit oder Unklarheit bemerkbar. — Wir hoffen keineswegs, durch die folgenden Erörterungen jener Anschauung, die wir für die richtige halten, den vollen Sieg oder auch nur entschiedenes Uebergewicht zu verschaffen. Unsere Absicht geht an erster Stelle dahin, den Stand der Frage nach allen Seiten vollständig klar zu legen, sowie die Beweisgründe, die für die verschiedenen Ansichten sich geltend machen lassen, einer vorurtheilsfreien Prüfung zu unterziehen. Wenn der Leser am Schlusse offen zugesteht, die Arbeit sei des Lesens würdig, so sind wir mit dem Erfolge derselben vollauf zufrieden.

2. Die erste und strengste Auffassung der Verpflichtung zur Sonntagsruhe liegt in der Behauptung, dass dieselbe in allen ihren Momenten auf göttlicher Anordnung beruht. Weiter ausgeführt lässt sich diese Ansicht in folgende Sätze kleiden: Die Woche, bestehend aus sechs Arbeitstagen und einem Ruhetage, wurde gleich bei der Schöpfung des Weltalls vom Schöpfer selbst eingesetzt und in der Person Adams unserem Geschlechte als bindende Norm verkündet; diese Anordnung wurde dann auf Sinai insbesondere für das Volk Israel in feierlicher Weise erneuert und endlich von Christus, dem Gesetzgeber des Neuen Bundes, für alle Zeiten und für alle Völker endgiltig bestätiget. Dabei hat Christus, der Gottmensch selbst, sei es in eigener Person und mit eigenem Munde oder in gleichwertiger Weise durch Vermittlung des heiligen Geistes, der die Apostel in alle Wahrheit einzuführen hatte, an die Stelle des Sabbath, als des letzten Wochentages, den ersten Wochentag oder den Sonntag endgiltig untergeschoben. — So lehrt unter anderen Sporer, der mit wünschenswerter Klarheit und ohne diesbezüglich einer Unsicherheit zu gedenken, also schreibt: Loco sabbati in nova lege ad Deum colendum instituta est dies dominica idque ipso jure divino.[1])

---

[1]) De praeceptis decal. tr. 3. c. 4. n. 3.

3. Eine zweite und zugleich die allerfreieste Ansicht lehrt: Für die christliche Weltzeit beruht die Pflicht der Sonntagsruhe gänzlich oder — ausdrücklicher gesprochen — in ihren beiden Hauptmomenten nicht mehr auf göttlicher, sondern bloß auf kirchlich-apostolischer Anordnung. Mit anderen Worten: Es ist nicht bloß daran festzuhalten, dass die Kirche als solche im Unterschiede zu ihrem Stifter oder näherhin die Apostel auf Grund ihrer Gewalt als Kirchenvorsteher für den Sabbath den Sonntag untergestellt haben; sondern auch die der Sonntagsfeier zugrundeliegende Thatsache, der zufolge auch für die christliche Weltperiode die Woche als Woche, d. h. als Zeitperiode von sieben Tagen mit je einem pflichtgemäßen Ruhetage, noch fortbesteht, ist streng genommen nicht auf Gott und auf Christus, sondern bloß auf eine kirchlich-apostolische Anordnung zurückzuführen. So namentlich mit nicht zu verkennender Bestimmtheit Suarez: Tantum ex praecepto Ecclesiae retenta est determinatio septimi diei ad divinum cultum et eodem jure mutata est a sabbato in dominicam;[1]) und Lehmkuhl: Ipsius diei dominicae electio, imo septimi cujusque recurrentis diei sanctificatio non jam ex lege divina, sed ex ecclesiastica Christifideles obligat.[2]) Die naturgemäße Folgerung aus dieser Gesammtanschauung lautet: Es wäre den Aposteln freigestanden, nicht bloß den üblichen Ruhetag von dem letzten Wochentage auf den ersten, beziehungsweise auch auf den zweiten oder dritten u. s. w. zu verlegen, sondern auch die Woche selbst als solche vollkommen aufzuheben und beispielsweise eine zehntägige Umlaufsperiode mit je einem Ruhetage an ihre Stelle zu setzen oder auch mit Beibehaltung der Woche im Kalender den Ruhetag öfters, z. B. jede zweite oder dritte Woche, ausfallen zu lassen; ja im Grunde könnte dies die Kirche auch heutzutage noch thun. Eines indessen glauben wir dem Geiste der genannten Theologen und ihrer Anhänger entsprechend beifügen zu sollen, nämlich, dass es als eine Forderung des Naturgesetzes anzusehen ist, im allgemeinen gewisse Tage — und wären es auch nur wenige Tage des Jahres — in besonderer Weise der Gottesverehrung zu widmen.[3])

4. Zwischen den zwei vorgeführten Auffassungen findet unschwer eine dritte Platz. Wir fanden dieselbe nirgends mit der wünschenswerten Bestimmtheit vorgeführt und müssen daher diesem Mangel mit eigener Mühe abhelfen. Die gedachte Ansicht setzt sich

---

[1]) De religione l. 2. c. 4. n. 5. — [2]) Theol. mor. I. n. 544. — [3]) Vgl. S. Thom. 2. 2. q. 122. a. 4. — Wir vermissen die volle Consequenz, wenn Suarez (l. c. n. 6) und Lehmkuhl (l. c.) der Kirche der nachapostolischen Zeit das Recht absprechen, am Gesetze der Sonntagsruhe irgendwelche und insbesondere weitgehende Veränderungen vorzunehmen oder allgemein gehaltene Dispensen darüber zu ertheilen. Consequenter gehen Willmers (Lehrbuch der Religion 3. Band § 27) und Christ. Pesch (Praelectiones dogmaticae tom. V. n. 515) vor, wovon der erstere gar keine Beschränkung beifügt und letzterer, dem Suarez der Deutlichkeit wegen ein „licite“ unterschiebend sagt: hanc legem secundum Suarez licite non posse abrogari. Also: valide abrogari posset.

aus folgenden Punkten zusammen. 1° Die auf dem Schöpfungsbericht und auf der damit zusammenhängenden Eintheilung der Zeit in Wochen beruhende Anordnung Gottes, jeden siebenten Tag als Ruhetag zu betrachten und in besonderer Weise dem Gottesdienste zu widmen, ist als solche durch Christus, den Gesetzgeber des Neuen Bundes, keineswegs abgewürdiget, sondern vielmehr der Hauptsache nach auch für die christliche Weltperiode beibehalten und bestätigt worden. 2° Dies ist aber nicht einfachhin d. h. im strengen Sinne des Wortes eine Beibehaltung der israelitischen Sabbathfeier. Denn a) es wurde von Seite Christi den Aposteln nicht bloß gestattet, sondern auch nahegelegt, für den bisherigen Sabbath einen anderen Wochentag und insbesondere den ersten, d. i. den Sonntag unterzustellen. Indessen geschah diese Unterstellung, obgleich sie schon im apostolischen Zeitalter erfolgte, nicht kraft eines förmlichen Auftrages von Seite Christi und somit nicht kraft göttlichen Rechtes; sondern kraft jener apostolischen Gewalt, die in der Kirche sich beständig vererbt bis ans Ende der Zeiten, so dass der Ruhetag im Schoße der Woche im Grunde auch jetzt noch verlegbar wäre. b) Zweitens — und dies ist in gewissem Sinne weit wichtiger — ist im neutestamentlichen Gottesreiche die Ruhe des siebenten Tages, beziehungsweise des Sonntags, nach dem Willen und der Anordnung des Herrn selbst nicht in jener eigenartigen Strenge, die unmittelbar mit der Gesetzgebung auf Sinai zusammenhängt, sondern in jener Weise aufzufassen, wie es theilweise der ursprünglichen Einsetzung des Ruhetages am Beginne der Zeiten und insbesondere dem Charakter oder der Freiheit des Neuen Bundes entspricht. — Wenn wir eingangs sagten, wir hätten diese Ansicht nirgends mit wünschenswerter Klarheit vorgelegt gefunden, so setzen wir jetzt bei, dass dieselbe, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, im Grunde als die gemeingiltige Anschauung zu gelten hat.

5. Zur Prüfung der Sache übergehend fragen wir vor allem nach den Gründen, die für die zweite, d. i. für die allerfreieste Ansicht vorgebracht werden können. — Zunächst gibt Suarez seine Ansicht, soviel aus seinen Ausführungen zu entnehmen ist, für die gewöhnlich angenommene oder wenigstens im Vergleich zur gegentheiligen Ansicht für die viel verbreitetere aus; namentlich wird dafür auch Thomas von Aquin angeführt.[1]) — Allein bei genauerem Nachsehen liegt die Sache keineswegs so einfach. Die Theologen und insbesondere die Moralisten behandeln diesen Fragepunkt meistens recht flüchtig und oberflächlich; namentlich werden — was für unsere Untersuchung von grundlegender Bedeutung ist — die zwei Fragen, ob sowohl die Unterstellung des einen Wochentages für den anderen, als auch die Beibehaltung der Woche als solche; oder ob bloß ersteres

[1]) Christ. Pesch schreibt: **Multos alios doctores (praeter S. Thomam) pro hac sententia citat Suarez; contraria vero opinio paucissimos habet defensores. (l. c.)**

für sich genommen, auf rein kirchliche, beziehungsweise kirchlich-apostolische Anordnung im Unterschiede zu einer göttlichen Anordnung zurückzuführen sei — nicht gehörig auseinandergehalten. Infolgedessen wird jeder, der aufmerksam prüft, bei den meisten Theologen die Aeußerungen in dieser Angelegenheit so unbestimmt finden, dass es zweifelhaft bleibt, ob sie für die zweite oder für die dritte von den eingangs vorgeführten Ansichten eintreten wollen. Als Beleg hiefür mag der römische Katechismus dienen, der von P. Pesch unbedenklich für seine und des Suarez Ansicht geltend gemacht wird. Dort heißt es: Placuit Ecclesiae Dei, ut diei sabbati cultus et celebritas in dominicum transferretur diem. Wir fragen, ob dieser Satz nicht eher die dritte als die zweite von den oben vorgelegten Ansichten wiedergibt.

6. Um zu entscheiden, wie solche und ähnliche Redeweisen, die uns bei Theologen häufig begegnen, in Wirklichkeit zu verstehen sein dürften, scheint uns folgende Beobachtung von großer Bedeutung zu sein. Sowohl der römische Katechismus mit den vielverbreiteten Volkskatechismen, der des Bellarmin, des Peter Canisius, des Deharbe an der Spitze, als auch die Moralisten aller Jahrhunderte zählen für die christliche Zeit ebensogut wie für die alttestamentliche zehn Gebote Gottes und behandeln dann folgerichtig die Pflicht der Sonntagsruhe bei Besprechung der Gebote Gottes und keineswegs bei den Geboten der Kirche, d. i. nicht dort, wo sie von dem Fastengebote und von der jährlichen Beicht sammt der Ostercommunion reden. Dieser Anordnung des Stoffes hat auch Lehmkuhl sich nicht zu entziehen vermocht. Ja, die gebräuchlichen Volkskatechismen halten sogar die Pflicht der Sonntagsruhe und die Pflicht des Messehörens in der Weise auseinander, dass sie von ersterer bei den Geboten Gottes, von letzterer aber erst bei den Kirchengeboten handeln. — Nun sagen wir: All dies stimmt vollkommen zu der Auffassung, die wir oben an dritter Stelle vorgelegt haben; mit der Auffassung des Suarez aber und seiner Anhänger stimmt es nicht. Denn erstlich liegt es am Tage, dass bei der letztgedachten Anschauung gar kein Grund vorliegt, die Pflicht der Sonntagsruhe und die Pflicht des Messehörens auseinanderzureißen. Consequenterweise wären bei dieser Auffassung die beiden Verpflichtungen unmittelbar nacheinander, und zwar in der Abhandlung über die Kirchengebote zu besprechen. Ja infolge dieser Auffassung könnte man in der christlichen Zeit nicht mehr im wahren Sinne von zehn Geboten Gottes reden; sondern deren Zahl wäre auf neun herabzusetzen. Wir wollen diese Behauptung etwas einlässlicher erhärten. Es ist nach dem Vorgange des heiligen Thomas allerdings als eine Forderung des natürlichen Sittengesetzes und in diesem Sinne als göttliches Gebot anzusehen, dass der Mensch einen ansehnlichen Bruchtheil seines irdischen Daseins und wohl auch die menschliche Gesellschaft als solche oder der Staat gewisse Zeiten und meinetwegen mehrere Tage des Jahres ganz dem Dienste Gottes

widme.[1]) Allein diese Forderung des Naturgesetzes ist offenbar allzu unbestimmt, als dass man sie irgendwie mit dem so bestimmt lautenden Gebote einer allwöchentlichen Tagesruhe verwechseln oder ernstlich vergleichen könnte.

7. Diese Bemerkungen zeigen unseres Erachtens mehr als hinreichend, dass die oben vorgelegte Ansicht des Suarez als Ganzes betrachtet und insbesondere, soweit sie von der an dritter Stelle gekennzeichneten Ansicht abweicht, keineswegs als die gewöhnliche gelten kann, sondern dass eher das Gegentheil zutrifft. — Was sodann den Aquinaten anbelangt, so ermangeln die einschlägigen Ausführungen desselben gleichfalls, soferne sie auf unsere Frage angewendet werden sollen, der nöthigen Bestimmtheit. Vor allem beachte man, dass jene Sätze des Aquinaten, die zu Gunsten der Ansicht des Suarez angezogen werden, nicht der eigentlichen Erörterung des Gegenstandes (corpus articuli), sondern der Beantwortung eines gemachten Einwurfes entnommen sind. Wer weiß nicht, dass bei Beantwortung von Einwürfen fast naturgemäß eine gewisse Einseitigkeit sich einschleicht? Doch dies im Vorbeigehen. Auch was die einschlägigen Sätze des Aquinaten in sich genommen anbelangt, will es uns scheinen, dass durch dieselben die dritte Ansicht, soferne sie genau im oben vorgelegten Sinne aufgefasst wird, entweder gar nicht oder doch nur höchst unbestimmt und nebensächlich getroffen ist. Die vorliegenden Ausführungen des englischen Lehrers wollen ausschließlich oder doch in erster Linie zeigen, dass im Christenthume neben der so sachgemäßen Verlegung des Gottes- oder Ruhetages auf den Auferstehungs- und Pfingsttag auch dieser Ruhetag selbst, was die körperliche Ruhe betrifft, keineswegs mehr in der alttestamentlichen Strenge eingehalten zu werden braucht und dass in Betreff dieser Sonntagsruhe, sofern dieselbe auch jetzt noch verpflichtend erscheint, in hinreichendem Umfange Dispensation eintreten kann. Dies sind aber, wie später noch einlässlicher gezeigt werden soll, lauter Dinge, die auch bei der dritten Ansicht unangetastet bleiben. Somit kann das Ansehen des heiligen Thomas, soweit es zu Gunsten der freiesten Ansicht geltend gemacht wird, jedenfalls nicht als ausschlaggebend, ja nicht einmal als besonders bedeutsam angesehen werden.

8. Nun kommen wir zum vorzüglichsten Grunde, der für die Ansicht des Suarez geltend gemacht wird. Die Feier des siebenten Tages — so behauptet man — ist ihrem Ursprunge nach eine Bestimmung des mosaischen Gesetzes und gehört überdies zu den ceremoniellen oder, wie der Aquinate sich ausdrückt, zu den figurellen Bestimmungen jener Gesetzgebung. Dabei ist es einstimmige Lehre der Väter und der Theologen, dass der ceremonielle oder figurelle Theil der mosaischen Gesetzgebung seit Christus seine Geltung ver-

[1]) Thomas sagt: Morale (praeceptum est tertium praeceptum decalogi) quantum ad hoc, quod homo deputet aliquod tempus vitae suae ad vacandum divinis. (l. c.)

loren hat. Manche fügen bei: Man muss sogar an dem Gedanken festhalten, dass selbst der moralische Theil der Gesetzgebung auf Sinai für die christliche Weltperiode nur deswegen und nur insoweit seine verbindende Kraft behalten hat, als und insoweit er von Christus, dem neutestamentlichen Gesetzgeber, bestätiget wurde.[1]) Somit kann die Sonntagsruhe seit den Zeiten Christi nur auf kirchlicher, bezw. apostolisch-kirchlicher Anordnung beruhen.

9. Zunächst wollen wir den Untersatz des vorgelegten Beweisgrundes einer kurzen Prüfung unterziehen. Dass der ceremonielle Theil des mosaischen Gesetzes von jeher nur die Juden verpflichtete und mit dem Eintritte des Christenthums seine verpflichtende Gewalt in jeder Hinsicht verloren hat, ist unumwunden zuzugestehen, und — soweit es nöthig erscheinen sollte — auch nachdrücklich zu betonen. Ebenso klar ist es, dass die Verkündigung der zehn Gebote, die gemeinhin als der moralische Bestandtheil des mosaischen Gesetzes angesehen werden, zunächst und unmittelbar für das Volk Israel berechnet war. Dabei kann man aber immer noch mit Grund die Frage aufwerfen, ob nicht doch jener feierliche Act auf Sinai, der als solcher ausschließlich mit dem Decalog oder dem Zweitafelgesetze sich befasste und mit den folgenden Wüstenverordnungen keineswegs in unlöslichem Zusammenhange steht, mehr indirect oder in zweiter Linie geradezu für die ganze Menschheit berechnet war — ungefähr in jener Weise, wie die von der ursprünglichen und auf strenge Einheit abzielenden Ehegesetzgebung abweichende Gestaltung der Polygamie (Vielweiberei) nach der Auffassung großer Theologen zunächst und unmittelbar bloß für die Patriarchen des israelitischen Volkes und ihre Nachkommenschaft berechnet war, aber in zweiter Linie auf die gesammte Menschheit vor Christus auszudehnen ist; oder wie die Briefe der Apostel im Bibelcanon des Neuen Testamentes meistens ursprünglich für bestimmte Kirchen oder auch für Einzelpersonen berechnet waren, aber nebenher nach dem Willen und der Anordnung Gottes eine durchaus allgemeine Bestimmung hatten. Uebrigens ist es für unsere Zwecke nicht nöthig, diese Frage genauer zu erörtern und wir begnügen uns mit der Erklärung, dass wir unsererseits dem großartigen Vorgange auf Sinai gerne eine für alle Zeiten und für alle Völker giltige Bedeutung beilegen möchten. Diese Anschauung begünstigen auch die Volkskatechismen oder Volkskatechesen, wenn sie, um die Wichtigkeit der zehn Gebote Gottes zu beleuchten, die feierliche Verkündigung derselben auf Sinai unter Donner und Blitz so nachdrücklich hervorheben.

10. Das entscheidende Moment des Beweises, dessen Stichhaltigkeit zu prüfen ist, liegt im Obersatze. Sehen wir also zu, was von ihm zu halten sei. Da wird zunächst behauptet, die Feier oder Ruhe des siebenten Wochentages sei in ihrem Ursprunge auf die

---

[1]) Vgl. Pesch l. c. n. 511 seqq.; Wilmers, De religione revelata l. 2. c. 1. art. 6.

mosaische Gesetzgebung zurückzuführen. Wer diese Behauptung auf ihre Stichhaltigkeit prüfen will, muss vor allem eine zweifache Sabbathfeier, d. i. eine Sabbathfeier im allgemeineren und eine Sabbathfeier im besonderen Sinne, oder — wenn man lieber will — er muss an der israelitischen Sabbathfeier zwei Momente unterscheiden. Man kann nämlich den Begriff der Sabbathfeier zunächst in einem mehr allgemeinen Sinne und näherhin also fassen, dass unter den sieben Wochentagen einer in besonderer Weise der Gottesverehrung gewidmet erscheint und infolge dessen auch im allgemeinen als Ruhetag zu betrachten ist. Dies nennen wir Sabbathfeier und Sabbathruhe im weiteren oder allgemeineren Sinne des Wortes. — Die nächstgelegene Nebenbestimmung dieses allgemeinen Begriffes bildet der Umstand, dass zum Andenken an das Sechstagewerk der Weltschöpfung und an die darauf folgende Gottesruhe unter den Wochentagen gerade der letzte als Ruhetag zu gelten hat. Kommen überdies noch genauere Nebenbestimmungen hinzu über die Ausdehnung und über die Tragweite oder über die Art und Weise der fraglichen Arbeitsruhe, wie es bekanntlich seit Moses bei dem israelitischen Volke der Fall war, so haben wir die Sabbathfeier im engeren oder besonderen Sinne des Wortes.

11. Diese wichtige Unterscheidung vorausgesetzt ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Sabbathfeier und Sabbathruhe im engeren Sinne des Wortes ihren Ursprung der mosaischen Gesetzgebung verdankt. Anders aber steht es mit der Sabbathruhe im weiteren Sinne. Diese ist älter als die Gesetzgebung auf Sinai und reicht zurück bis zur Schöpfung. Dieses ergibt sich vor allem aus der Genesis, wo es heißt: Complevitque Deus die septimo opus suum, quod fecerat: et requievit die septimo ab universo opere, quod patrarat. Et benedixit diei septimo et sanctificavit illum, quia in ipso cessaverat ab omni opere.[1]) Was soll die hier erwähnte Heiligung und Segnung des siebenten Tages anders bedeuten als die Einführung einer Art von Ruhe und religiöser Feier? Auf diese Thatsache wird auch bei der Gesetzgebung auf Sinai zurückgegriffen. Wenn der Herr spricht: Memento, ut diem sabbati sanctifices,[2]) so wird dadurch keineswegs die Sabbathruhe neu eingeführt, sondern die bereits bestehende neu eingeschärft. Für diese Auffassung spricht sowohl der Wortlaut der Rede als auch die sofortige Berufung auf die Weltschöpfung und den Schöpfungsbericht.[3]) Ueberdies begegnen uns in der Offenbarungsgeschichte schon vor den Zeiten des Auszuges Israels aus Aegypten vereinzelte Spuren von der Eintheilung des Jahres in Wochen, wovon eine Art Sabbathfeier wohl nicht zu trennen ist.[4]) Mag es also mit der Behauptung, die ganze mosaische Gesetzgebung mit Einschluss des feierlichen Eröffnungsactes auf Sinai sei aus-

[1]) Genes. II. 2. 3. — [2]) Exod. XX. 8. — [3]) Vgl. ibid. V. 10. 11. — [4]) Vgl. Wilmers Lehrbuch der Religion a. a. P.; Kirchenlexikon z. W. „Sabbath“. Vgl. Exod. XVI. 22, 23.

schließlich für das alte Bundesvolk berechnet gewesen, immerhin seine Richtigkeit haben; so bleibt die weitere Behauptung, Christus habe die Anordnung der Sabbathheiligung, wie sie bis zu seiner Zeit bestand, allseitig aufgehoben, dennoch unrichtig oder wenigstens unerwiesen. — Wir wagen es aber überdies zu leugnen oder wenigstens ernstlich zu bezweifeln, dass Christus zugleich mit dem jüdischen Ceremonialgesetze auch das Gesetz der Sabbathheiligung, wie es insbesondere auf Sinai neu bestätiget und eingeschärft worden war, gänzlich abgeschafft oder einfachhin aufgehoben habe. Der Herr betheuert gelegentlich mit Nachdruck: Non veni solvere legem sed adimplere.[1]) Wie niemand zweifelt, enthalten diese Worte des Heilandes eine ausdrückliche Anerkennung und Neubestätigung der alttestamentlichen Gesetzgebung und somit wohl auch des mosaischen Gesetzes, soweit diese Gesetzgebung moralischen Charakter zeigt. Demgegenüber fragen wir: Besitzt das Gebot eines allwöchentlichen Ruhetages zum Zwecke der Gottesverehrung nicht ganz und gar oder doch vorherrschend moralischen Charakter? Wer zögert, diese Frage bejahend zu beantworten, an den stellen wir die weitere Frage: Ist nicht wenigstens die Forderung, einen größeren oder kleineren Theil der Zeit in besonderer Weise Gott und dem Gottesdienste zu widmen, eine Forderung des natürlichen Sittengesetzes? Wenn ja — und so lehrt insbesondere der heilige Thomas — dann müssen wir die Frage beifügen: Bedarf dieses so allgemein gehaltene Gebot des Naturgesetzes nicht ganz dringend einer genaueren Bestimmung? Wenn nun in den Zeiten vor Christus, sei es für die ganze Menschheit oder bloß für das auserwählte Volk, eine solche Bestimmung da war und zwar eine derartige, die nach allgemeinem Dafürhalten und nach einer mehrtausendjährigen Erfahrung der Natur des Menschen und seinen Verhältnissen bestens entspricht; und wenn anderseits Christus die bezeichnete Bestimmung aufgehoben hätte, ohne eine andere an ihre Stelle zu setzen: könnte man dann noch einfachhin behaupten, Christus habe das bisherige Sittengesetz vervollkommt? — Man wird uns sagen: Die Aufgabe, in dem fraglichen Punkte das Naturgesetz näher zu bestimmen, hat Christus seinen Aposteln und der Kirche überlassen. Aber dann — so erwidert man ganz nothgedrungen — hätte in diesem gewiss nicht unwichtigen Stücke eben nicht Christus, sondern die Kirche das bisherige Gesetz vervollkommt oder, da eine Vervollkommnung hier nicht am Platze war, wenigstens in seiner bisherigen Vollkommenheit, die ihm der Stifter der Kirche seinerseits rechtlich entzogen hatte, nachträglich zurückgegeben. Dass die Beobachtung eines allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetages einen Theil des Sittengesetzes bildet und dass somit die von Christus ausgesprochene Bestätigung des alttestamentlichen Sittengesetzes auch auf diese Wochenruhe auszudehnen ist, schließt man überdies fast nothgedrungen aus

[1]) Matth. V. 17.

dem Umstande, dass dieses Gebot mitten unter die moralischen Gebote des Decalogs eingeschoben ist. Dabei beachte man auch den weiteren Umstand, dass die beengenden Nebenbestimmungen der mosaischen Sabbathfeier in dem auf Sinai verkündeten Decalog nicht hervortreten, sondern erst später offen beigegeben wurden und sich so wie von selbst als mehr ceremonielle Zuthaten kennzeichnen.

12. Damit ist auch ein weiterer Beweisgrund dieser Ansicht der Hauptsache nach entkräftet. Man sagt nämlich: Es ist ein allgemein anerkannter Satz, dass Gott und Christus, der Gottmensch für die Zeiten des Neuen Testamentes keinerlei Gebote von rein oder vorherrschend ceremonieller Prägung gegeben hat oder aufrecht erhalten wissen will. In diesem Sinne schreibt Suarez: In lege nova non sunt data specialia praecepta divina de accidentalibus observantiis sed tantum de substantialibus, quae sunt fides, sacramenta et sacrificium.[1]) — Darauf ist im allgemeinen zu erwidern, dass dem Gesagten zufolge die Feier des siebenten Tages nicht als Ceremonialgesetz, sondern als nähere Bestimmung des natürlichen Sittengesetzes aufzufassen ist. Was dann näherhin die vorgebliche Regel des Suarez betrifft; so mag man dieselbe im allgemeinen gelten lassen; aber man kann nicht ohne Grund beifügen: Diese Regel ist ihrer Natur nach für die eine oder andere Beschränkung sicher empfänglich und gerade in unserem Stück wird eine solche Beschränkung aus guten Gründen angenommen. Nebenher kann man fragen, ob manches, was bezüglich der Einheit und bezüglich der Auflöslichkeit oder Unauflöslichkeit des Ehebandes bei den Theologen allgemein als göttliche Anordnung gilt und dabei dennoch das eigentliche Wesen des Ehesacramentes nicht unmittelbar berührt, die Regel des Suarez nicht ebenso stark beeinträchtiget oder einschränkt, wie die göttliche Anordnung eines allwöchentlichen Ruhetages.

13. Endlich kann man zu Gunsten der in Rede stehenden Ansicht noch folgendes vorbringen. Im Hinblick auf die Anschauung und auf die Praxis aller christlichen Jahrhunderte muss der Kirchengewalt, d. i. dem Papste und den Bischöfen, rücksichtlich der Sonntagsruhe eine ziemlich ausgedehnte Dispensationsgewalt zuerkannt werden. Eine derartige Dispensationsgewalt ist aber nur in der vorliegenden Anschauung über den Verpflichtungsgrund der Sonntagsfeier hinreichend erklärlich. Denn einem allgemein anerkannten und in der Natur der Dinge begründeten Satze zufolge besitzt die Kirche in Dingen göttlichen Rechtes keinerlei Dispensationsgewalt. So wäre man bezüglich der Sonntagsruhe bei auftauchenden Schwierigkeiten bloß auf die Epikie oder auf naturgemäße Auslegung des nun einmal bestehenden und in sich nicht zu beugenden Gesetzes angewiesen; was

---

[1]) L. c. n. 5. — P. Pesch sagt: Secundum regulam communiter receptam, Deum in novo testamento nulla praecepta pure caeremonialia dedisse, illa opinio rejicienda est. (l. c.)

den thatsächlichen Bedürfnissen und den da und dort gestatteten Freiheiten nicht wohl entspricht.

14. Auch dieser Beweisgrund ist nach unserem Dafürhalten nicht durchschlagend. Vor allem ist es nicht durchaus zutreffend, dass die Kirche in Sachen göttlichen Rechtes gar keine Dispensationsgewalt besitzt. Das Kirchenoberhaupt kann, wie allgemein anerkannt ist, in Gelübden und Eidschwüren aus entsprechend gewichtigen Gründen dispensieren, sowie das an und für sich unauflösliche Eheband, solange die Ehe nicht vollzogen ist, wirksam lösen.[1]) Es fehlte auch nicht an Theologen, die gerade den Umstand, dass die Kirche in Sachen der Sonntagsruhe zu dispensieren pflegt, benützten, um den Grundsatz, dass die Kirche in Dingen göttlichen Rechtes nicht dispensieren könne, zu bekämpfen oder einzuschränken.[2]) — Um den fraglichen Grundsatz aufrecht zu erhalten, sucht man für die angezogenen Beispiele, in denen die Kirche trotzdem, dass sie göttlichen Rechtes sind, zu dispensieren vermag, mildernde Umstände und besondere Eigenthümlichkeiten aufzufinden. Gegen dieses Verfahren haben wir nichts einzuwenden; nur fragen wir, ob nicht auch bezüglich des allwöchentlichen Ruhetages ähnliche Milderungsgründe sich finden lassen. — Wir wollen näher zusehen. Vor allem ist das Gebot der Wochenruhe im Gegensatze zu den übrigen Geboten des Decalogs nicht einfachhin ein nothwendiger Bestandtheil des Naturgesetzes, sondern vielmehr eine ganz ins einzelne gehende Bestimmung einer vom Naturgesetz selbst ganz unbestimmt gelassenen Forderung. Sodann — und dies ist die Hauptsache — hat Christus, als Gesetzgeber des Neuen Bundes, allerdings die Sabbathfeier als solche oder den allwöchentlichen Ruhetag nirgends förmlich aufgehoben, sondern dem Gesagten zufolge in seiner Allgemeinheit genommen eher neu bestätiget; aber nebenher hat er mehr als einmal deutlich genug zu verstehen gegeben, dass er der Herr des Sabbath ist, sowie dass es dem Geiste seiner Lehre entspricht, in Beobachtung der Sabbathruhe nicht allzu engherzig, sondern vielmehr mit einer gewissen Freiherzigkeit vorzugehen.[3]) Damit ist, wie wir glauben, deutlich genug ausgedrückt, dass die kirchliche Obrigkeit in Auslegung des Gebotes der Sabbath- oder Sonntagsruhe nicht ängstlich zu sein braucht und dass sie gegebenenfalls aus entsprechenden Gründen auch ziemlich ergiebige Dispens eintreten lassen könne.

15. Dabei bleibt insbesondere zu beachten, dass die beengenden Verordnungen und Gewohnheiten der jüdischen Sabbathfeier für die Zeiten des Neuen Bundes unleugbar abgethan sind. Daraus ergibt sich, dass rücksichtlich der Frage, welche Werke die christliche Sonntagsruhe stören und welche sie nicht stören, an und für sich eine

---

[1]) Vgl. Lehmkuhl I. n. 163. — [2]) Vgl. Suarez l. c. n. 4. — [3]) Vgl. Matth. XII. 1 seqq.; Marc. II. 23 seqq.; III. 2. seqq.; Luc. VI. 1 seqq.; XIII. 10 seqq.; XIV. 1 seqq.; Joan. V. 9 seqq.; VII. 22. 23; IX. 14 seqq.

bedeutende Unbestimmtheit herrscht und dass infolgedessen diesbezüglich dem Gewohnheitsrechte, sowie der kirchlichen Gesetzgebung und mithin auch der Dispensationsgewalt ein weiter Spielraum offen bleibt. Auch ist es nicht vollkommen klar, wie lange der Ruhetag nach göttlicher Anordnung zu dauern habe, beziehungsweise ob bei der einschlägigen Anordnung Gottes ursprünglich nur der Tag als solcher von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang oder auch die zugehörige Nacht gemeint sei; und falls die strengere Auffassung eines Vierundzwanzigstunden-Tages die richtige sein sollte, so bleibt es an und für sich unbestimmt, wann dieser Tag zu beginnen habe, d. h. ob er nach Auffassung der Juden von Abenddämmerung zu Abenddämmerung, oder nach der jetzigen Auffassung von Mitternacht zu Mitternacht zu rechnen sei. Wie man sieht, steht also auch bei der Annahme, dass der Kern der Feier des siebenten Tages seit Beginn unseres Geschlechtes eine göttliche Anordnung ist und immer als solche zu verbleiben hat, der Kirche immerhin noch ein weiter Spielraum offen, um in ihrer weltumspannenden Sendung die großartige und höchst wohlthätige Institution eines allwöchentlichen Ruhetages theils durch Auslegung des nunmehr durch Christus gemilderten Gebotes, theils durch entsprechende Dispensation in weiser Vorsicht allen Verhältnissen und Bedürfnissen der vielgestaltigen Entwicklung des Staats- und Menschenlebens anzubequemen.

16. Schließlich sagen wir nochmals: Der Grundgedanke jener Anschauung, die wir durch obige Ausführungen bekämpft, oder milder gesprochen einer strengen Prüfung unterzogen haben, würde uns in der hier gemeinten Richtung zu weit treiben. Ist das Gebot der Heiligung des siebenten Tages von Christus einfachhin aufgehoben worden und beruht somit die Sonntagsfeier seit den Zeiten Christi einfach auf kirchlicher, wenn auch apostolisch-kirchlicher Anordnung; so könnte die Kirche an und für sich auch die Woche abschaffen, sie könnte beispielsweise auch erst nach je zwölf Tagen einen Ruhetag eintreten lassen oder sie hätte die bekannten Decaden der französischen Revolution billigen können. Wir glauben, dass alle Theologen oder wenigstens die überwiegende Mehrzahl derselben es entschieden ablehnen würde, der Kirche rücksichtlich des Sonntags und der Sonntagsruhe so weitgehende Befugnisse einzuräumen.

17. Nun gehen wir einen Schritt weiter und fragen: Was ist von der strengsten Ansicht, d. i. von jener Anschauung zu halten, derzufolge nicht bloß die Woche als Woche mit dem allwöchentlichen Ruhetag als göttliche Anordnung fortbesteht, sondern auch die Verlegung des gedachten Ruhetages von dem letzten Wochentage auf den ersten, d. i. vom Samstag auf den Sonntag, auf den ausgesprochenen Willen Christi hin eingetreten ist? — Wir antworten: Diese Ansicht hat nichts, was in sich bedenklich oder verfänglich erschiene; aber sie dürfte sich in ihrem zweiten Bestandtheile, soweit derselbe nicht im abgeschwächten, sondern im strengen und eigentlichen Sinne zu nehmen

ist, schwerlich in stichhaltiger Weise erhärten lassen. Prüfen wir die Sache, die uns übrigens nicht von besonders großer Bedeutung zu sein scheint, in thunlichster Kürze.

18. Vor allem könnte man zu Gunsten dieser Ansicht also argumentieren: Wie oben gezeigt wurde, ist die Einsetzung des allwöchentlichen Ruhetages und näherhin des Sabbath älter als die Mosaische Gesetzgebung und blieb auch für die christliche Weltzeit noch aufrecht. Mithin besitzt und besaß die Kirche als solche und besaßen auch die Apostel vermöge ihrer ordentlichen Amtsgewalt, wie sie auch auf ihre Nachfolger überzugehen hatte, bezüglich jener Einrichtung keinerlei Vollmacht, d. i. näherhin weder die Vollmacht, die Woche als Woche mit ihrem allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetage abzuschaffen, noch die Vollmacht, die bestehende und auf Grund des Schöpfungswerkes getroffene Wahl des allwöchentlichen Ruhetages umzustoßen und durch eine Neuwahl, wäre es auch anscheinend eine bessere, zu ersetzen. Ist letzteres demungeachtet geschehen, so kann es nur infolge eines göttlichen Auftrages oder einer göttlichen Anordnung geschehen sein.

19. Dieser Beweisversuch ist nach unserem Urtheile bedeutsam, aber keineswegs durchschlagend. Dabei leiten uns folgende Erwägungen. Es ist ganz richtig, dass ursprünglich der Sabbath als letzter Wochentag von Gott selbst und zwar zum Andenken an die Schöpfung mit deren Vollendung zum Ruhetage bestimmt wurde. Allein in der Fülle der Zeiten ist ein neues Gotteswerk, und zwar ein noch größeres oder wunderbareres als die Schöpfung ins Leben getreten, nämlich das Werk der Welterlösung, das mit Recht als Neuschöpfung bezeichnet zu werden pflegt. Dieses Werk brachte einerseits neben anderem auch eine tiefgreifende Umgestaltung und vielseitige Vollendung des alten Gesetzes mit sich und fand andererseits durch die Auferstehung des Erlösers und durch die Sendung des heiligen Geistes am ersten Wochentage seine Vollendung. Diese Sachlage musste die ursprüngliche Wahl des wöchentlichen Ruhetages naturgemäß erschüttern, so dass sie unbedenklich durch eine neue und passendere ersetzt werden konnte. — Dazu kommt ein neues Moment. Einerseits ist nicht zu leugnen, dass der Sabbath bei den Juden tief mit dem Ceremonialgesetze verwachsen war und gewisse Bestandtheile rein ceremonieller Prägung in sich aufgenommen hatte; andererseits sollte im Christenthume mit dem jüdischen Ceremonialgesetze allseitig gebrochen werden — eine Sachlage, die mächtig zu einem Umtausch des allwöchentlichen Ruhetages hindrängte. —

Bleibt es zweifelhaft, ob diese Erwägungen für die Apostel ausreichend sein konnten, um aus eigenem Antrieb eine Vertauschung des Sabbath mit dem Sonntag zu wagen, so bleibt immer noch die Annahme offen, der Herr habe den Aposteln entweder persönlich oder durch seinen Geist, den er ihnen sandte, zu verstehen gegeben, dass es in ihrer Macht liege und überdies wünschenswert sei, die mehrgedachte Vertauschung des Ruhetages eintreten zu lassen. So

findet die Unterstellung des Sonntags für den Sabbath immerhin, auch ohne dass man zu einer ausdrücklichen Anordnung Gottes oder zu einem förmlichen Befehle Christi die Zuflucht nimmt, eine genügende Erklärung. — Thatsächlich scheint auch die große Mehrzahl der katholischen Theologen die Sache in diesem Sinne aufzufassen, d. h. in diesem untergeordneten Punkte dürfte P. Pesch im Rechte sein, wenn er sagt: Contraria opinio paucissimos habet defensores.

20. Sporer macht für seine Ansicht insbesondere die Thatsache geltend, dass der Sonntag nicht bloß bei den ältesten Vätern und Kirchenschriftstellern, sondern auch schon in den Büchern des neuen Testamentes mehrfach als Ruhe- und Feiertag erscheint. — Auch diesem Beweise können wir nicht vollkommen durchschlagende Kraft zuerkennen. Denn wie von den Aposteln unzweifelhaft Anordnungen von rein kirchlichem Charakter und somit veränderlicher Natur getroffen werden konnten, so steht auch nichts im Wege, dass derartige Anordnungen gelegentlich auch in den Schriften der Apostel oder in der heiligen Schrift in der einen oder anderen Form Erwähnung finden. Als Beispiele dieser Art möge das Verbot des Genusses von Blut und vom Erstickten[1]) und das Verbot Männer zweiter Ehe in die Zahl der Kirchendiener aufzunehmen[2]) in Erwägung gezogen werden. Warum soll also in der Unterstellung des Sonntags für den Samstag nicht ähnliches zutreffen können?

21. Uebrigens betont selbst Suarez, dass die Wahl des Sonntags als neutestamentlichen Ruhetages mit den Geheimnissen und mit den Anfängen des Christenthums so innig verwachsen ist, dass eine nachträgliche Abänderung der einmal getroffenen Wahl ganz und gar unzulässig erscheint. Er schreibt unter anderem: Hoc ecclesiasticum praeceptum nititur in mysterio resurrectionis Christi jam facto, quod ut sic immutabile est, nec enim potest Christus non resurrexisse nec potest non vivere gloriose, postquam resurrexerit. . . . Rationes, quae in die dominico concurrunt, sunt rationes perpetuae et immutabiles et ideo praeceptum ipsum non potest rationabiliter abrogari; contra rationem autem et contra utilitatem Ecclesiae non permittet Spiritus Sanctus, qui Ecclesiam gubernat, talem fieri mutationem.[3])

22. So bleibt von den Lehrmeinungen, die eingangs vorgeführt wurden, die dritte übrig, die den beiden anderen gegenüber eine gewisse Mittelstellung einnimmt. Wir wollen zum Abschlusse dieser Erörterung nochmals die Gründe kurz zusammenstellen, die für den Hauptbestandtheil dieser Lehrmeinung, d. i. für die Behauptung, dass die Beibehaltung eines allwöchentlichen Ruhetages für die christliche Zeitperiode im allgemeinen, d. h. abgesehen von besonderen Nebenbestimmungen nicht auf bloß kirchlicher, sondern auf göttlicher Anordnung beruht, sich geltend machen lassen und die der Hauptsache

---

[1]) Vgl. Act. XV. 20, 29. — [2]) Vgl. Tit. I. 6. — [3]) l. c. n. 7.

nach schon in obigen Ausführungen sich vorfinden. 1° Die Woche mit dem allwöchentlich wiederkehrenden Ruhetage wurde von Gott selbst schon mit der Schöpfung in unser Geschlecht eingeführt und diese Thatsache wird dem Menschen im biblischen Schöpfungsberichte, der seiner Natur nach für alle Zeitalter und für alle Adamskinder berechnet ist, immer und immer wieder vor Augen geführt. Für die Annahme, diese großartige und menschenfreundliche Einrichtung sei durch Christus nicht etwa bloß in einem nebensächlichen Punkte, d. i. in der Wahl des betreffenden Wochentages abgeändert, sondern in ihrem Vollbestande abgewürdigt worden, liegt nicht der geringste Grund vor, wohl aber finden sich Gründe für das Gegentheil. 2° Es ist die Ueberzeugung aller nur halbwegs unterrichteten Christen, dass es nicht bloß in alten Zeiten und näherhin für das Volk Israel im alten Bunde zehn Gebote Gottes gab, sondern auch jetzt noch für alle Menschen und insbesondere für die Christgläubigen zehn Gebote Gottes gibt und immer geben wird, sowie dass zu den besagten Geboten auch das Gebot über die Heiligung jenes Tages gehört, der mit einem allgemeinen Ausdruck als Tag des Herrn, d. i. als Tag Gottes bezeichnet zu werden pflegt. Wenn aber seit Einführung des Christenthums die Feier des siebenten Tages nur mehr infolge einer kirchlichen Anordnung zu beobachten wäre und dieser Feier für die Gegenwart, soweit es sich um den unmittelbaren Willen des höchsten Gesetzgebers, d. i. Gottes und Christi des Gottmenschen handelt, nur die in sich unbestimmte Forderung des natürlichen Sittengesetzes einen irgendwie ansehnlichen Bestandtheil dieser Lebenszeit in besonderer Weise Gott und seinem Dienste zu widmen, zugrunde läge; so müsste aus der Reihe der Gebote Gottes das dritte Gebot gestrichen werden, beziehungsweise es könnte von einem göttlichen Gebote, den Tag des Herrn anzuerkennen und durch Ruhe zu heiligen, nicht mehr die Rede sein. Wer uns hierin nicht Recht geben wollte, der müsste folgerichtig auch das Gebot der alljährlichen Beicht und Communion den Geboten Gottes beizählen; denn es liegt ja auch diesem Gebote, wie die Theologen allgemein zugeben, ein unbestimmt gehaltener Wille oder ein unbestimmt gehaltenes Gebot Gottes und Christi des Gottmenschen zugrunde, dass diese Sacramente von den Gläubigen mitunter oder nicht allzu selten gebraucht werden. 3° Endlich ist es nur auf Grund der von uns vertheidigten Ansicht erklärlich, dass die Volkskatechismen und die Moralisten der verschiedensten Richtungen die Besprechung der pflichtgemäßen Sonntagsruhe durchwegs in den Abschnitt, wo sie vom Decalog oder von den Geboten Gottes handeln, hineingezogen haben. In diesem Sinne wird das Gebot der Sonntagsruhe, soviel wir sehen, insbesondere auch von Schriftstellern christlichen Geistes, die über Socialreform schreiben, gemeinhin aufgefasst. So heißt es beispielsweise in Dr. Bruders allbekannten Staatslexikon: „Die französische Revolution von 1789 schaffte, um das Christenthum auszurotten, den Sonntag gänzlich ab und führte statt der

Woche die Decade ein .... Es ist wenigstens ein Anfang gemacht zur Erfüllung eines Gebotes, von dem selbst der Papst nicht dispensieren kann, weil es Gottes Gebot ist. Die einzig zulässige Ausnahme steht im Evangelium Matth. XII. 12; Marc. III. 4; Luc. VI. 1; XIV. 1—6 .... Bei einer Umarbeitung des deutschen Strafgesetzbuches würde die ganze Materie zweckmäßig in sieben Abschnitte unter »Vergehen gegen die göttliche Weltordnung« abgehandelt werden." (sub v. Sonntagsfeier.)

Die kirchlichen Vorschriften über die Behandlung der Freimaurer.

Von Professor Augustin Arndt, S. J.

Zum Pfarrer N. in A. kamen vor kurzem zwei Herren, X. und Y., um jeder für sich ein Aufgebot zu bestellen. Herr X. war dem Pfarrer als lauer Katholik bekannt, Herr Y. als Freimaurer. Der Pfarrer wünscht zu wissen, wie er sich diesen Herren gegenüber bei der Eheschließung und fernerhin zu verhalten hat.

1. Bei der Eheschließung.

1. Für das Verhalten gegen den lauen Katholiken X. gibt das Decret des heiligen Officium vom 25. Mai 1897 die Richtschnur. Auf die Frage nämlich: Was ist zu thun, wenn ein Mann, der den Glauben noch nicht von sich geworfen hat, sich aber weigert, denselben zu bekennen und die Christenpflichten zu erfüllen, mit einer Katholikin die Ehe eingehen will, ohne zuvor zu beichten? gab die heilige Congregation die Antwort, indem sie auf eine frühere Entscheidung vom 30. Januar 1867 verwies: „Der Fragesteller handle nach der Vorschrift bewährter Autoren, besonders Benedict XIV. De Synodo dioecesana lib. VIII c. 14 n. 5." Dort heißt es nun: Sanchez, Pontius, Hurtado, Perez erkennen dem Bischof, ja selbst dem Pfarrer das Recht zu, aus einer vernünftigen Ursache, z. B. um ein Aergernis wieder gut zu machen oder die Wahrheit über ein angebliches Hindernis zu erfahren, den Abschluss der Ehe aufzuschieben.

Wie aber, wenn X. durchaus nicht beichten wollte? Eine absolute Nothwendigkeit zu beichten liegt nicht vor. „Die heilige Versammlung, so bestimmt das Tridentiner Concil, „ermahnt die Gatten, dass sie vor der Eheschließung ihre Sünden genau beichten und das hochheilige Sacrament der Eucharistie empfangen." (Sitzg. 24 Cap. 1 de Ref.) Auch die Provincialconcilien gehen nicht weiter. So bestimmt das Graner Provincialconcil vom Jahre 1858 Tit. III 8 n. 4: Optat Synodus graviter monendos esse eos qui nuptias ineunt, ut tempestive ante matrimonium sacram confessionem peragant atque ut rite ad eucharisticam communionem accedant. Aehnlich das Kölner Provincialconcil vom Jahre 1860 Tit. II Cap. 16. Das Prager Provincialconcil vom gleichen Jahre schreibt Tit. IV Cap. 10 den

Pfarrern vor: Commendent . . ., das Provincialconcil von Kálocsa (1863) hortatur cum Concilio Tridentino (Tit. III Cap. 12), die Versammlung der österreichischen Bischöfe im Jahre 1856 begnügte sich gleichfalls damit zu bezeugen: Decet. Wenn nun auch einige Diöcesen Deutschlands und Oesterreichs als Statut oder Gewohnheit die Beichte der Brautleute fordern und die Pfarrer demgemäß, wie Aichner (§ 191) bemerkt, einen Beichtzettel fordern dürfen und müssen, so ist eine solche Bestimmung doch nicht derart dringend, dass es keine Ausnahme davon gäbe. Quoad fidem confessionis, entschied die Propaganda in einem Falle, suadendum, ut exhibeant; sed si renuant, non ideo a matrimonio excludendi (21. September 1840). Diese Entscheidung erhält weiteres Licht durch die Eingangs erwähnte Antwort des heiligen Officium. Die Instructio Eystettensis fordert, dass der Pfarrer an den Bischof recurriere, wenn die Brautleute nicht beichten wollen, gestattet ihm indes die Ehe einzusegnen, wenn zum Recurs die Zeit fehlt. Wenn der Pfarrer das Seine gethan, um die Nupturienten zur Beicht zu bewegen, darf und muss er jedenfalls dem Eheabschluss assistieren, erklärt Aichner weiter, so oft zu befürchten ist, dass aus seiner Weigerung schlimmere Uebel folgen, nämlich Concubinat, bloße Civilehe u. s. f. Umso leichter aber wird der Pfarrer dies thun dürfen, wenn ein Theil beichtet, denn favendum est innocenti. Für die Praxis fügt Schnitzer bei: der Pfarrer wird eine diesbezügliche Mahnung am besten gelegentlich des Brautexamens anbringen können; muss er aber fürchten, dass seine Vorstellung erfolglos bleiben werde, so ist es wohl besser, sie zu unterlassen.

2. Für das Verhalten gegen Y. gelten nachstehende Vorschriften:

a) Der Eheschließung öffentlicher Sünder darf der Pfarrer assistieren, wenn aus seiner Weigerung schwerer Schaden folgen würde, z. B. schweres Aergernis durch Concubinat, Abschluss einer bloßen Civilehe u. a. m. Freilich muss der Pfarrer vorher alles thun, einen öffentlichen Sünder dazu zu bringen, dass er sich mit der Kirche aussöhnt.

b) Dasselbe gilt betreffs derer, von denen feststeht, dass sie in eine Censur gefallen sind (S. Poenit. 5. Juli 1856, 10. Dec. 1860). Bevor aber der Pfarrer eine Entscheidung trifft, hat er den Bischof zu befragen. Für die Freimaurer insbesondere kann dem Pfarrer die Erlaubnis gegeben werden, passive Assistenz zu leisten, wenn nur der Bedingung katholischer Kindererziehung und den übrigen Bedingungen entsprochen ist. (S. Off. 5. Juli 1878.) Der Grund ist, weil sonst zu besorgen ist, dass die Angehörigen der Secte eine bloße Civilehe eingehen, welche zudem da, wo das Tridentiner Decret Tametsi gilt, ungiltig wäre (S. Off. 14. März 1860, 21. Aug. 1861). Nach Lage der Umstände kann in jedem Einzelfalle (S. Off. 21. Aug. 1861) selbst die Einsegnung durch den Priester, möglichst aber nicht die Feier der heiligen Messe, im Nothfalle auch diese gestattet werden (S. Off. 21. Febr. 1883).

Solange nämlich vom heiligen Stuhle kein allgemeines Decret hierüber erlassen ist, ist es Sache der Bischöfe, mit Klugheit und Vorsicht in solchen Fällen das Nöthige festzusetzen. Wie es aber nicht gestattet ist, als allgemeine Regel zuzulassen, dass eine feierliche Einsegnung von Ehen statthabe, welche Freimaurer und andere öffentliche Sünder schließen (S. Off. 5. Juli 1878), so steht es auch dem Bischofe nicht zu, eine allgemeine Regel über die Behandlung derselben aufzustellen, sondern er hat nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles die für geeignet erachteten Vorschriften zu geben (S. Off. 1. Aug. 1855, 21. Febr. 1883). Was aber bei der Befürchtung, Jemand möchte sich mit der (in Deutschland der kirchlichen vorangehenden) Civilehe begnügen, zuzugestehen ist, entscheidet der Bischof (S. Off. 1. Aug. 1855). Die im Vorstehenden dargelegte und u. a. auch am 30. Januar 1867 von dem heiligen Officium gegebene Vollmacht gilt nach der Erklärung der heiligen Congregation für alle Bischöfe (11. Januar 1899). Den Fall, dass Y. von der katholischen Kirche derart sollte abgefallen sein, dass er einer akatholischen Gemeinschaft beigetreten ist, berühren wir nur im Vorübergehen. In diesem Falle nämlich wäre er so zu betrachten, wie einer, der von Jugend auf der Kirche fernesteht. — Doch ein Wort auch über seine Braut. Hat dieselbe in Gesellschaft des Y. an Festlichkeiten theilgenommen, welche die Freimaurer veranstalteten, so hat sie sich einer schweren Sünde schuldig gemacht. Damit sie indes in die vom heiligen Stuhle über alle Förderer und Begünstiger der Freimaurerei verhängte Excommunication verfiel, müsste sie der Genossenschaft dadurch Vortheil oder Nutzen gebracht haben (S. C. Prop. 15. Juli 1876).

2. Bei der Beicht.

Maßgeblich für die Beurtheilung aller Fragen ist die in der Constitution Apostolicae sedis ausgesprochene Excommunication Ser. II. n. 4: Nomen dantes sectae Massonicae aut Carbonariae, aut aliis ejusdem generis sectis quae contra Ecclesiam vel legitimas potestates seu palam, seu clandestine machinantur, necnon iisdem sectis favorem quemcunque praestantes eorumve coryphaeos ac duces non denuntiantes, donec denuntiaverint.

a) Für die Absolution der Freimaurer gilt als oft vom heiligen Stuhle eingeschärfter, allgemeiner Grundsatz: 1. Die Beichtväter haben ihre Beichtkinder ernstlich zu vermahnen, nicht geheimen Gesellschaften beizutreten oder es zu wagen, deren Zusammenkünfte zu besuchen oder zu begünstigen. 2. Hartnäckigen haben sie die Absolution zu versagen. 3. Wahrhaft Reumüthige dürfen sie (mit der benöthigten Vollmacht) von der Excommunication befreien. Nur für Reumüthige wird eine solche Vollmacht gegeben. Hieraus ist leicht einzusehen, dass kein Freimaurer die Absolution erlangen kann, der nicht zuvor seine Hartnäckigkeit ablegt und die geheimen Gesellschaften gänzlich verläßt, dass auch kein Beichtvater absolvieren kann, außer die wahrhaft Reu-

müthigen (S. Offic. 1. Aug. 1855). So oft aber die vom heiligen Stuhle vorgeschriebenen Bedingungen vom Beichtvater nicht gefordert werden, ist auch die Absolution ungiltig (S. Off. 27. Juni 1838).

b) Bevor wir indes zu der Frage übergehen, welche Bedingungen seitens der Freimaurer vor der Absolution zu erfüllen sind, ist der Einwurf zu erledigen, es könne doch wohl auch Katholiken geben, welche im guten Glauben sind, ob sie gleich der Loge angehören.

„An sich wäre es wohl möglich, dass Jemand in gutem Glauben lebte, wenn er auch einer solchen Gesellschaft beigetreten ist. Ein solcher könnte also, da er keine Censur incurriert hat, giltig absolviert werden, da er an die Gefahren und Irrthümer der geheimen Gesellschaften nicht gedacht hat. Ob aber thatsächlich dies einmal der Fall ist, entscheiden die besonderen Umstände, welche nach den von den Autoren überlieferten Regeln zu beurtheilen sind, wenn nur zugleich die Gewichtigkeit der in den apostolischen Constitutionen gegebenen Entscheidungen erwogen wird. Zudem dürfte ein solcher Fall angesichts der Pflicht der Beichtväter ihre Pönitenten vor dem Beitritt zu geheimen Gesellschaften zu warnen und nach so vielen Erlässen des heiligen Stuhles kaum noch möglich sein. Doch wie dem sei, auch wenn ein solcher angeblich im guten Glauben sich befindender Freimaurer zur Beichte käme, müsste er Widerruf leisten, widrigenfalls er für die sacramentale Absolution unwürdig zu halten wäre. Noch vielmehr wäre ihm die heilige Communion zu untersagen, denn wie könnte der zu dem Sacramente der Vereinigung und des Friedens zugelassen werden, der bald heimlich, bald durch Schrift und öffentlich Christus und seiner Kirche den Krieg erklärt und ihre Glaubenssätze und Ruhe völlig zu vernichten bestrebt ist? Was nun freilich das Verhalten außer dem Beichtstuhl angeht, so sind nur notorisch geheimen Gesellschaften Angehörige von der heiligen Communion zurückzuweisen, nicht geheime Sünder.“ (S. Off. 1. Aug. 1855.)

Wer aber nach Kenntnis der päpstlichen Constitutionen entweder in eine geheime Gesellschaft eintritt oder aus einer solchen nicht ausscheiden will, hört in einer überaus gewichtigen Sache nicht auf die Kirche und verachtet deren Autorität, so dass er mit Recht nach dem Spruche des höchsten Hirten, Christus, als Heide anzusehen ist. (Ebenda.)

c) Auf gleicher Stufe mit den Freimaurern stehen und den gleichen Strafen unterliegen alle Gesellschaften, welche gegen die Kirche oder die rechtmäßige Gewalt im Staate gegründet sind, mag ihr Treiben im Verborgenen bleiben oder öffentlich sein, mögen sie von ihren Anhängern einen Eid verlangen oder nicht. (S. Off. 10. Mai 1884.) Hierher gehören die Fenianer (S. Off. 12. Jan. 1870) und ihrem Ziele nach die Anarchisten und Nihilisten (Leo XIII. Encykl. 28. Dec. 1878). Außer den bei Strafe der Excommunication verbotenen Gesellschaften sind noch andere, zu denen der Beitritt zwar nicht bei gleicher Strafe verboten, indes schwer sündhaft ist. Es sind dies alle jene, welche von ihren Mitgliedern die Bewahrung strengen

Geheimnisses und einem unbekannten Oberen unbedingt zu leistenden Gehorsam auferlegen. Auch gibt es solche Gesellschaften, von denen nicht sicher festgestellt werden kann, ob sie zu den gedachten gehören, die aber zweifelhaft und gefährlich sind, sei es wegen der von ihnen bekannten Grundsätze, sei es wegen der Art, wie sie sich gebildet haben und geleitet werden. Vor diesen haben die Bischöfe ihre Schäflein gleichfalls zu warnen, umsomehr, als dieselben sich den Anschein der Ehrbarkeit geben und so einfältige Menschen, ganz besonders aber die Jugend, nicht merkt, welche Gefahr des Verderbnisses in ihnen verborgen ist, und sich nicht davor inacht nimmt. (S. Off. 10. Mai 1884.)

d) Allgemein kann als Bedingung der Absolution der Freimaurer bezeichnet werden, dass sie ihre Hartnäckigkeit ablegen (S. Off. 1. Aug. 1855). Was aber ist erforderlich, damit dies geschehe?

Am 7. März 1883 erklärte das heilige Officium, dass Katholiken, welche geheimen Gesellschaften nur deshalb beigetreten sind, weil sie zeitlichen Schaden verhüten wollten, indes die Absicht hatten, Katholiken zu bleiben, von der Excomunication soweit nothwendig losgesprochen werden können (von denen, welche dazu die Vollmacht haben), wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden: 1. Dass sie sich gänzlich von den genannten Gesellschaften trennen. 2. Dass sie versprechen, an keinem Acte der Gesellschaft, sei es einem geheimen, sei es einem öffentlichen, theilzunehmen, und ganz besonders nie wieder einen Beitrag zu zahlen. 3. Dass alles Aergernis, so gut es nur geschehen kann, beseitigt wird. 4. Dass sie bereit sind, ihren Namen löschen zu lassen, wenn und wann sie dies ohne schweren Schaden thun können. —

Am 5. August 1898 antwortete das heilige Officium einem Bischofe: Der Bischof gebrauche die Facultäten, welche die heilige Pönitentiarie ihm zu gewähren pflegt, auf Grund deren er und die von ihm delegierten Beichtväter diejenigen absolvieren können, welche sich verbotenen Gesellschaften angeschlossen haben, sie mögen notorisch sein oder nicht, wenn sie sich nur von der betreffenden Secte gänzlich trennen und sie wenigstens vor dem Beichtvater abschwören oder sich lossagen, (ejurent seu detestentur) auch das Aergernis, so gut wie möglich beseitigen, und anderes nach der Vorschrift der Pagella. Die Vollmacht der Pönitentiarie lautet: „Absolvendi a censuris et poenis ecclesiasticis eos qui sectis vetitis, Massonicis aut Carbonariis, aliisque similibus nomen dederunt aut favorem praestiterunt, ita tamen, ut a respectiva secta omnino se separent, eamque abjurent, libros, manuscripta ac signa sectam respicientia si quae retineant, in manus absolventis tradant, ad ordinarium quamprimum caute transmittenda, aut saltem, si justae gravesque causae id postulent, comburenda,[1]) injuncta pro modo culparum

---

[1]) Wenn indes der Kirche oder dem Staate ganz besonders daran liegen muss, ein Schriftstück von größerer Wichtigkeit zu erhalten, ist dasselbe, so sicher

gravi poenitentia salutari, cum frequentia sacramentalis confessionis aliisque injunctis de jure injungendis: necnon absolvendi eos qui ejusmodi sectarum duces et magistratus occultos denunciare culpabiliter neglexerint, injuncta pariter salutari poenitentia et firma obligatione sub reincidentia eosdem Vobis vel aliis, ad quos spectat, prout de jure denunciandi." — Eine Verpflichtung zur Denunciation liegt dem nicht ob, der mit Wahrscheinlichkeit Tod, Schande, schweren Schaden daraus zu besorgen hätte; ebensowenig, wie im Falle, dass die Koryphäen allgemein als solche bekannt sind, da Niemand zu etwas Unnützem verpflichtet ist. (D'Annibale.) Sind die Koryphäen aber zwar als Freimaurer bekannt, indes nicht als Koryphäen, so sind sie gleichfalls dem Bischof anzuzeigen, auch wenn solche Gesellschaften von der Regierung toleriert werden und von der kirchlichen Behörde nicht bestraft werden können (S. Off. 19. Apr. 1893). Zu bemerken ist noch, dass die Pflicht der Anzeige nicht allein die Obersten der Secte, sondern alle Führer und Beamten betrifft, und nicht allein den Freimaurer selbst, sondern auch allen denen obliegt (innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis), welche dieselben glaubwürdig in Erfahrung gebracht haben. Nach der Anzeige weicht die Excommunication (S. Off. 1. Febr. 1871). Während eines Jubiläums pflegt die Verpflichtung zur Anzeige aufgehoben zu werden (S. Off. 10. Mai 1874).

3. Theilnahme an kirchlichen Handlungen.

a) Da die Freimaurer ohne jeden Zweifel den von dem apostolischen Stuhle verdammten Gesellschaften beizuzählen sind, kann es in keiner Weise gestattet werden, dass dieselben in officieller Weise, d. i. als Vertreter der Secte, dem heiligen Messopfer und kirchlichen Officien beiwohnen. Ebenso ist es zu untersagen, dass der Clerus etwa dem Geheiß oder dem Wunsche der Freimaurer nachkommt und die heilige Messe oder kirchliche Officien feiert, so dass diese von den Freimaurern angeordnet oder befohlen sind oder als solche in den Einladungen und öffentlichen Blättern bezeichnet werden (S. Off. 5. Juli 1878).

b) Es ist den Freimaurern durchaus zu untersagen, das Amt eines Pathen bei der Taufe oder der Firmung zu übernehmen. Denn diejenigen, welche einer von der Kirche verdammten Secte angehören, sind nicht geeignet die christliche Erziehung ihrer geistlichen Kinder zu leiten (S. Off. 5. Juli 1878).

4. Absolution auf dem Sterbebette und Begräbnis.

1. Auch auf dem Sterbebette ist vor der Absolution die Retractation zu fordern und müssen zuverlässige Zeichen der Reue vorausgehen (S. Off. 1. Aug. 1855).

---

dies möglich ist, an die betreffenden Behörden zu übersenden nach der Weisung Pius VII. Const. Ecclesiam 13. Sept. 1821 (S. Off. 1. Febr. 1871).

2. Da die Kirche Gottes, von dem Geiste ihres göttlichen Stifters erfüllt, wünscht, dass alle Irrende endlich ihre Hartnäckigkeit ablegen und in ihren Schoß zurückkehren, so vermögen dieselben durch Reue in der Todesstunde die Gnade Gottes wiederzugewinnen und eine innere Vereinigung mit den mystischen Gliedern des Leibes Christi zu erlangen, aber ebenso können sie auch, wenn sie jene klaren Zeichen von Reue, welche von den Lehrern aufgezählt werden (Ferraris v. Excommunicatio Fagnan. Tit. de sepult. n. 12. 13.) geben, nach dem Tode von der kirchlichen Censur befreit werden, ja, wenn die im canonischen Rechte vorgeschriebenen Fälle ausgenommen werden (cap. Ad audientiam Tit. de torneamentis. Bened. XIV. de Syn. lib. 13 c. 18 n. 10) des kirchlichen Begräbnisses theilhaftig werden. Dies erklärt Innocenz III. Cap. A nobis est saepe quaesitum De sent. excom., wo er zudem festsetzt, nach welchem Ritus diejenigen, welche durch vollkommene Reue, von der sie äußere Zeichen gaben, Gottes Gnade, wie angenommen wird, wieder erlangt haben, von der Excommunication zu absolvieren sind. Dies gilt auch, selbst wenn der Leichnam eines Verstorbenen in die Loge gebracht sein sollte. Falls dies nach dem Willen des Verstorbenen geschähe, so könnte ihm ja ein kirchliches Begräbnis nicht zutheil werden, ist es aber durch die Schuld anderer gegen den Wunsch des Verstorbenen geschehen, der mit wahren Zeichen der Reue verstorben ist, so ist derselbe nicht der Wohlthat der Absolution zu berauben, wie aus der auseinandergesetzten Lehre hervorgeht und durch das Decret dieser heiligen Congregation vom 2. December 1840 feststeht. (S. Off. 1. Aug. 1855.)

In einer Instruction vom 5. Juli 1878 spricht sich das heilige Officium über die Absolution und das Begräbnis noch ausführlicher aus. „Das kirchliche Begräbnis kann notorischen Freimaurern nur zugestanden werden, wenn sie den gebürenden Widerruf geleistet und durch die Absolution mit Gott und seiner Kirche versöhnt gestorben sind. Hat der Tod indes Jemanden übereilt, so dass er den Widerruf nicht mehr nach Gebür leisten konnte, hat er aber vor dem Tode Zeichen von Reue und Andacht gegeben, so kann das kirchliche Begräbnis zugestanden werden, mit Vermeidung indes alles kirchlichen Pompes und feierlicher Exequien. Das kirchliche Begräbnis muss ferner denjenigen versagt bleiben, welche noch nach Empfang der Sacramente fordern, mit den Abzeichen der Freimaurerei beerdigt zu werden, wenn sie diese Willensmeinung nicht nachher wieder zurücknehmen. Sollten aber durch die Bosheit anderer gegen den Willen des Verstorbenen die Abzeichen der Freimaurersecte auf dem Katafalk angebracht sein, so mögen dieselben, sobald man sie bemerkt, entfernt werden und zwar noch bevor man den Leib erhebt.[1]) Sind in den Fällen, in welchen das kirchliche Begräbnis zu verweigern

[1]) Aehnlich S. Off. 5. Dec. 1840.

ist, schwere Unruhen zu befürchten, so mögen die Bischöfe als Richtschnur, nach der sie in einer so wichtigen Sache vorzugehen haben, die Antwort der heiligen Pönitentiarie vor Augen haben, d. i. so oft für den Verstorbenen die Exequien und das kirchliche Begräbnis mit schweren Drohungen gefordert wird, während derselbe nach den heiligen Canones und den Regeln der Lehrer desselben entbehren muss, mögen sie sich nach der Vorschrift derselben vom 10. December 1860 richten: Es ist Sorge zu tragen, dass alles nach der Richtschnur der heiligen Canones geschehe. Kann dies nicht geschehen, ohne dass Unruhen ausbrechen und Aergernis zu befürchten ist, so darf der Pfarrer weder selbst noch durch andere Priester irgendwie zu den Exequien und zum Begräbnis schreiten."

Ueber Kinderbeichten.

Von Dr. Johann Praxmarer in Friedberg i. H.

Wenn wir uns recht erinnern, war vor einiger Zeit in einer pastoralen Zeitschrift der Satz zu lesen, dass die „Frage" über Kinderbeichten noch lange nicht gelöst sei. Das ist doch merkwürdig. Hat man also seit 19 Jahrhunderten noch im Finstern getappt hinsichtlich einer Sache, die jeder Pfarrer einer nur mäßig großen Gemeinde einige hundertmal im Jahre besorgen muss. Diese Erwägung muss einem jedenfalls betreff obiger Behauptung stutzig machen. Und doch ist etwas wahres daran. Wahr ist nämlich dies, dass die „Frage" über Kinderbeichten noch nicht vollständig gelöst sei, wenn man über diesen Gegenstand überhaupt einmal anfängt zu „fragen," zu theorisieren. Dann wird es freilich heißen quot capita. tot sensus und jeder wird aus seiner Praxis etwas neues zur Theorie beibringen und nach seiner Theorie seine eigene Praxis bilden. Soll es doch vorgekommen sein, dass die Buße bei Kinderbeichten in Form einer schulmäßigen Abprügelung, vorgenommen in der Sacristei, aufgelegt wurde! Nach unserer Meinung ist in der ganzen Angelegenheit überhaupt keine eigentliche „Frage" aufzuwerfen — abgesehen von den speciellen Fragen hinsichtlich einzelner Casus, wie es solcher bei Kleinen wie Großen immer neue geben wird. Aber die Sache an sich, die Kinderbeichten überhaupt, können nicht mehr Gegenstand einer neuen Frage sein. Die kirchliche Lehre und die anerkannten Grundsätze der Moral sind für Kinderbeichten so gut maßgebend wie für die Beichten der Erwachsenen und was hinsichtlich der Kinderbeichten etwa speciell zu beobachten ist, das ist auch bereits genügend ebendort in jenen beiden Quellen enthalten. Auch für Kinder muss Hauptprincip bleiben materia necessaria der Beicht sind einzig und allein die Todsünden mit der pflichtgemäßen Angabe von numerus et species. Auch für Kinder ist dasselbe maßgebend, was für Erwachsene hinsichtlich der Reue und des Vorsatzes gilt. Auch Kinder sollen bei der Beicht beichten und nicht eine Katechismusprüfung be-

stehen. Auch Kindern ist die Beicht leicht zu machen — soweit es Dogma und Moral gestatten, sogar noch leichter als den Erwachsenen.

Das sind Dinge, die sich eigentlich vollständig von selbst zu verstehen scheinen. Allein wenn wir dort, wo besonders gern „Fragen" über die Kinderbeichten aufgeworfen werden, ein wenig näher zusehen, werden wir merkwürdige Erfahrungen machen. Da gibt es ganz gute Herren, bei denen jedoch, um unseren obigen Ausdruck nochmals zu gebrauchen, die Beicht zu einer Katechismusprüfung herabgewürdigt wird. Da müssen die gewöhnlichen Formeln bis zum Tüpfelchen auf dem i hergeleiert werden, mag das Kind (wie es ja sehr oft geschieht) vor lauter Aufmerksamkeit auf das äußere Auswendigsagen auch gar keine Zeit und Ruhe haben, den Sinn zu überlegen. Da müssen die einzelnen Gebote, die sieben Hauptsünden u. s. w. schön nach der Ordnung aufgezählt und dabei dann bemerkt werden, ob etwas dagegen vorliegt oder nicht. Da müssen in den einzelnen Geboten ganz willkürliche Species geschaffen werden, z. B.: ich war den Eltern ungehorsam; ich habe nicht gerne gethan, was sie gesagt haben; ich habe meine Geschwister geschlagen; ich habe sie geworfen; ich habe sie gestoßen; ich habe gestohlen; ich habe etwas weggenommen; ich war neidisch; ich war missgünstig; ich war froh, wenn es anderen schlecht gieng u. ä. Da werden willkürliche Sünden gemacht; wie die berühmten: ich habe Gott nicht über alles geliebt, ich habe den Engel des Herrn nicht gebetet, ich habe nicht jeden Tag für die Eltern gebetet u. s. w.

Wenn man jedoch die Kinder zur Beicht anleiten will, ohne in solche Albernheiten zu verfallen, wenn den Kindern das Beichten leicht werden soll und wenn sie gern und mit Nutzen beichten sollen, so bleibt daher nichts anderes übrig, als dass man dieselben Grundsätze einer vernünftigen Moral, die für die Beichten der Erwachsenen gelten, auch auf die Kinderbeichte anwendet, mit dem einzigen Unterschiede, dass man bei Kindern noch mehr ab- und zugeben müsse, noch discreter verfahre als bei großen Leuten. Man leite darum die Kinder vor allen Dingen an, die Todsünden nach ihrer infima species anzugeben. Man suche darum schon in der Katechese immer und immer darauf hinzuweisen, wo in der Regel Todsünden begangen werden. Bei normalen Verhältnissen sind es hauptsächlich zwei oder drei Punkte, wo von Kindern Todsünden begangen werden können: freiwilliges Versäumen der Sonntagsmesse und eigentliche Unkeuschheit — manchmal noch das freiwillige Genießen von Fleischspeisen an Abstinenztagen. Wir behaupten nicht, dass nicht sonst noch schwere Sünden von Kindern vorkommen (z. B. in materia furti, inobedientiae); allein in solchen anderen Fällen ist die materia gravis (nicht jedoch die conscientia erronea) ebenso Ausnahme, wie in den zuerst genannten Fällen Regel. Wird nun schon in der Religionslehre, soweit das überhaupt bei Kindern ihrer Altersstufe entsprechend möglich ist, der Unterschied zwischen Todsünde und lässlicher Sünde gebürend her-

vorgehoben, so wird dadurch die Bildung falscher Gewissen möglichst verhindert und auf diese Weise auch die materia necessaria confessionis beschränkt. Wird dann ferner in der Katechese auch darauf hingewiesen, dass, und das ist doch kirchliche Lehre, die vorzulegen man aus Liebe zum alten Zopf sich keiner scheuen soll, nur die Todsünden quoad numerum et speciem nothwendigerweise zu beichten sind, dann wird das Beichten der Kinder für den Beichtvater und für das Kind selbst ungemein erleichtert. Dann werden so viele infolge künstlich gezüchteten falschen Gewissens ungiltig gemachte Beichten verschwinden. Lege man doch keine Verpflichtungen auf, wo die Kirche, die optima interpres voluntatis Christi in Bezug auf die Sacramentenspendung keine auflegt. Gott sei Dank, dass das Beichten nicht von Menschen, am allerwenigsten von manchen Katecheten, Moralisten und Schriftstellern eingesetzt ist — die hätten wahrlich daraus eine carnificina conscientiarum gemacht!

Folgt etwa aus dem Gesagten, man solle die Kinder nicht auch zum Beichten der lässlichen Sünden anleiten oder gar man solle sie lehren, dieselben nicht zu beichten? Mit nichten. Es folgt aus den aufgestellten Grundsätzen nur, dass man auch den Kindern die Wahrheit nicht vorenthalte: die lässlichen Sünden müssen nicht nothwendiger Weise gebeichtet werden. Man soll vielmehr ihnen auch die weitere Lehre einschärfen, es sei, wenn auch nicht nothwendig, jedoch sehr nützlich und überaus zu empfehlen, auch die lässlichen Sünden zu beichten, namentlich dann, wenn man nicht wüsste, ob etwas eine lässliche oder eine schwere Sünde sei, in welch letzterem Falle es jedoch absolut falsch wäre zu sagen, wie leider in manchen Katechismen steht, man „solle“ es beichten. Das „sollen,“ welches ja wahrscheinlich mit Absicht in den Katechismen statt „müssen“ gesetzt ist — um nämlich nicht offenbar Falsches zu lehren — wird von den Kindern aber unbedingt in dem falschen Sinne verstanden.

Außerdem, dass man bei dem dringendsten Anrathen auch die lässlichen Sünden zu beichten, dennoch die Nichtverpflichtung immer betonen muss, soll man auch hinsichtlich des Beichtens der lässlichen Sünden Maß und Ziel zu halten wissen — also keine willkürlichen Species machen und keine willkürlichen Sünden erfinden, sondern gleichfalls die Kinder belehren über die eigentliche species infima der Sünde, z. B. soll man sie anleiten zu beichten: ich habe die Liebe und Ehrfurcht gegen die Eltern verletzt, oder ich bin ungehorsam gewesen — nicht aber: ich habe für die Eltern nicht gebetet, ich habe grobe und trotzige Antworten gegeben, ich habe nicht sogleich gethan, was die Eltern gesagt haben, ich habe gesagt: jetzt gerade nicht u. ä. Solche Exemplificierungen gehören in den Unterricht, sind jedoch absolut aus der Beicht auszuschließen.

Ebenso halten wir es für höchst bedenklich, die Kinder hinsichtlich der lässlichen Sünden zum Angeben der Zahlen anzuleiten.

Ein solches Verfahren wäre, wie auch in den Katechesen von G. May mit Recht angedeutet wird, das beste Mittel die Kinder zur Gewissenlosigkeit in Bezug auf Zahlenangaben zu führen. Neunzig Procent der von Kindern gemachten Zahlenangaben sind unrichtig — wir sagen nicht aus bösem Willen, sondern aus Unüberlegtheit. Wenn man nun gar von Kindern verlangt, zu sagen, wie oft sie das Morgengebet ausgelassen, wie oft sie in der Schule nicht aufmerksam gewesen, wie oft sie Händel mit anderen Kindern gehabt haben, so nöthigt man sie gewissermaßen aufs Gerathewohl irgend eine Zahl zu sagen. Wer hätte noch nicht gemerkt, dass, wenn ein Kind einmal eine Zahl genannt, dieselbe Zahl dann die ganze Beicht hindurch in der unsinnigsten Weise wiederholt wird? Es wird schon sehr schwer sein, hinsichtlich der Todsünden befriedigende Zahlenangaben von Kindern zu erhalten; gleichwohl wird man danach in der Beicht und im Unterricht streben müssen. Aber man sei überzeugt, man wird dies Nothwendige umso eher erreichen, je mehr man unnöthigen Ballast aus den Kinderbeichten entfernt hat. Darum leite man in Betreff gewöhnlicher lässlicher Sünden (z. B. unandächtiges Beten, Schwätzen in der Kirche u. ä.) nur dazu an, ob solches gewohnheitsmäßig, oft oder selten geschieht. Bei größeren lässlichen Sünden suche man durch geschicktes Fragen das zu eruieren, was zwar nicht zur Integrität der Beicht, wohl aber zur Kenntnis des Seelenzustandes und der Neigungen des Kindes zu wissen von Wichtigkeit ist. Bei wirklichen Todsünden suche man schon durch den Unterricht auf möglichst genaue Zahlenangaben hinzuarbeiten. Bei dieser Methode wird gar nicht zu fürchten sein, dass das Beichtkind, wenn es größer geworden und mehr selbständig beichtet, die Zahlenangaben unterlasse oder sich nur mit allgemeinen (oft, selten) auch bei Todsünden begnüge. Die Erfahrung wird das Gegentheil lehren, dass solche, die als Kinder angeleitet waren in der Beicht ganze Rechenexempel anzustellen, sehr oft später jene abgeben, die vielleicht als „Oesterlinge" dreimal das Morgengebet vergessen und zweimal in der Kirche geschwätzt haben, sonst aber namentlich in puncto puncti gar nichts wissen; während anderseits, wenn das Kind schon durch den Unterschied in den Zahlenangaben auf den wesentlichen Unterschied zwischen Todsünde und lässlichen nach und nach war aufmerksam geworden, so wird ein solches auch später das Nothwendige zu beichten wissen. Quo semel est imbuta recens, servabit odorem testa diu. Nicht Gedankenlosigkeit macht gewissenhaft, wohl aber machen falsche Begriffe leicht gewissenlos!

Wenn die Kinder richtig angeleitet werden, zwischen Todsünde und lässlicher Sünde zu unterscheiden und namentlich diesen Unterschied in Bezug auf die Zahlenangaben beobachten, dann ist viel unnöthige Arbeit dem Beichtvater und dem Pönitenten erspart; aber noch etwas anderes ist es, worauf bei dem Unterricht über die Beicht und bei dem Abnehmen der Kinderbeicht selbst zu achten ist und im

allgemeinen zuwenig geachtet wird: auf den Unterschied zwischen Sünde und Versuchung, resp. Neigung zur Sünde, motus indeliberati etc. Namentlich mit den sogenannten sieben Haupt- und Todsünden wird in den Köpfen der Kinder viel Confusion angerichtet. Da werden am Ende der Beicht fast alle sieben Hauptsünden aufgezählt: ich bin zornig gewesen, ich bin geizig gewesen, ich bin neidisch gewesen u. s. w. Diese Sünden wurden, wenn überhaupt vorgekommen, meistens schon gebeichtet unter irgend einem Gebot, oder aber es handelt sich dabei überhaupt nicht um Sünden, sondern manchesmal um gar nichts, manchesmal um die motus primoprimi, die aber doch — in dieser Weise wenigstens — keine materia confessionis sind. Sache der Seelenleitung ist es, unter Umständen auch außer der Beicht auf die hervorspringenden Neigungen eines Kindes aufmerksam zu werden und Halt zu gebieten, wo es Noth thut; daraus erhellt, dass dies nicht in die Gewissenserforschung des Kindes, sondern in die Thätigkeit des Erziehers gehört.

Ja, wendet man aber gegen all das Gesagte ein, die Kinder müssen beichten lernen und dazu ist eine genaue Specificierung auch der Kleinigkeiten nothwendig. Dass die Kinder auch das Beichten lernen müssen ist richtig; allein was zuerst zu erstreben ist, ist der segensreiche Empfang des Sacramentes; nur insofern dieser Zweck nicht erschwert, sondern erleichtert wird, ist es recht, auch an eine gewisse Methodik bei den Kinderbeichten zu denken. Darum muss auch bei Kinderbeichten wahr bleiben: keine Verpflichtung auflegen, die nicht im Wesen des Bußsacramentes enthalten ist. Und was dann schließlich das Lernen des Beichtens betrifft, so ist es doch eine pädagogische Regel, dass zu lernende Sachen in der einfachsten und leichtesten Art den Schülern vorzulegen sind. Warum darum das Beichten des Lernens wegen umständlicher machen, als es wirklich ist? Auch glauben wir, wird durch Befolgung der oben angedeuteten Grundsätze, überhaupt der richtigen Grundsätze viel eher das richtige Beichten auch für die Zukunft gelernt, als wenn man mit einem ganzen Wust unnöthiger Dinge die Kinderbeichten umgibt.

Werden aber bei Befolgung dieser Ansichten die Kinder nicht leichtsinnig werden, Sünden und Zahlen auslassen, die nothwendig zu sagen wären, weil sie meinen, dieselben seien nicht nothwendigerweise zu sagen?

Wir antworten: Wird nicht bei umgekehrtem Verfahren es viel häufiger vorkommen, dass Kinder infolge falschen Gewissens ungiltig beichten? Was ist nun schlimmer, eine formaliter — ob conscientiam erroneam — ungiltige Beicht oder ein materieller Defect in integritate, der aus einem durch einen klugen Beichtvater leicht zu hebenden Irrthum hervorgeht? Ganz gewiss doch ersteres. Und doch ist gerade dies leider häufig der Fall und kann nicht so leicht erkannt und nicht so leicht gut gemacht werden.

Zum Schluss möchten wir den Gedanken aussprechen, dass, wenn überhaupt der Beichtvater dem Pönitenten helfen muss, so insbesondere beim Anhören von Kinderbeichten der Beichtvater eigentlich die **Hauptarbeit** auf sich zu nehmen hat, nicht nur in Bezug auf die im Pönitenten zu erweckende actuelle Disposition, sondern auch in Bezug auf die Anklage. Wir halten es für das Beste — namentlich auch mit Rücksicht auf das **Beichten-Lernen**, wenn man die Kinder **möglichst wenig sagen lässt, dagegen sie in verständiger Weise fragt.** Das erklären wir unumwunden für die beste Methode für die **ersten Kinderbeichten** und glauben, dass diese Methode am meisten den Grundsätzen der bewährten Moraltheologen entspricht. Auch bei **späteren** Beichten schon größerer Kinder wird das Fragen immer wichtiger sein, als das eigene Vorlegen der Sünden. **Man denke nur, wie viel Schwierigkeiten Kindern überhaupt der selbständige Ausdruck bereitet.** Und erst gar das Schreiben und das Lesen des eigenen Geschreibsels im Beichtstuhl! Schneide man doch einmal consequent den jansenistischen Zopf ab und trage man nicht die Methodik der Schule in das von Christus eingesetzte Sacrament. Der Erfolg wird lehren, dass letzteres nur dann recht segensreich ist und leicht gelernt wird, wenn man es von menschlichen Zuthaten möglichst frei hält.

Lesen und Halten schlechter Zeitungen.

Beurtheilt vom Standpunkte der christlichen Moral.

Von Professor Josef **Weiß** in St. Florian.[1])

„Das Zeitungswesen verdient in unseren Tagen die ganz besondere Aufmerksamkeit der Seelsorgsgeistlichkeit." So schrieb der hochwürdigste Bischof Franz Josef von Linz an seinen Clerus am 12. December 1869. Die Besprechung der Frage, ob ein Katholik mit Gewissensruhe schlechte Zeitungen lesen und gar auf solche abonnieren könne, dürfte praktisch und angezeigt erscheinen und wir wollen es versuchen, im Nachstehenden eine Antwort auf selbe zu geben.

Es muss wohl vorausgeschickt werden, was unter einer schlechten Zeitung zu verstehen sei. Hören wir hierüber einige Aussprüche von Bischöfen, von Gott gesetzter Lehrer der Wahrheit. Die belgischen Bischöfe geben auf diese Frage in ihrem Collectiv-Schreiben vom August 1843 folgende Antwort: „Als schlecht muss man diejenigen geschriebenen oder gedruckten Werke bezeichnen, unter welchem Titel und in welchem Format sie auch erscheinen, in denen die katholische Religion in positiver Weise, sei es in ihren Dogmen, in ihrem Leben und in ihrer Autorität, sei es in ihrer Hierarchie, ihrem Oberhaupte oder ihren Dienern, sei es in ihrer Moral, ihrer Disciplin oder in

---

[1]) Professor J. **Weiß**, unser lieber Freund und langjähriger Mitarbeiter, ein hochverdienter Professor und eine hervorragende Zierde seines Ordens, ist am 16. März 1899 gestorben. R. I. P.

ihrem Leben angegriffen wird.“ Meisterhaft schildern die Schweizer Bischöfe in ihrem gemeinschaftlichen Hirtenschreiben vom December des Jahres 1873 die schlechten Zeitungen folgendermaßen: „Was liest man in diesen Presserzeugnissen? Heute sind es schreiende Verleumdungen, die gegen Priester und Ordensleute verbreitet werden, scandalöse Thatsachen, die man nach Belieben erfindet und mit Absicht gegen Ehre und guten Ruf derselben ausbeutet; morgen ist es eine schon hundertmal widerlegte historische Lüge, die aber immer wieder aufs neue mit der größten Schamlosigkeit, mit der empörendsten Gehässigkeit vorgebracht wird. Am folgenden Tage ist es eine boshafte Interpretation, oder besser eine Fälschung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre; dann ist es die Erniedrigung, die Verspottung und die Verhöhnung der heiligen Geheimnisse; endlich und oft ist es eine bunte Musterkarte aller möglichen, durcheinander geworfener Gottlosigkeiten, die man den Augen des Lesers bietet. Irgend eine aufrichtige und ehrliche Zurückweisung dieser falschen Ideen, dieser lügenhaften, entstellten Berichte sucht man vergebens in solchen Journalen; dafür gibt es in ihren Spalten keinen Raum. Und im Feuilleton findet sich zu oft nur das Gift jener Schlüpfrigkeit, welche so vielfach die zeitgenössische Literatur durchdringt.“

Noch ein Charakterzug ist an den schlechten Zeitungen wahrzunehmen, nämlich die diabolische Kunst, arglose Leser geflissentlich zu täuschen und zu betrügen. In einem Schreiben an den Clerus seiner Diöcese sagt hierüber der Erzbischof von Mecheln: „Der Missbrauch der Presse ist das große Verbrechen der Zeit. Dieses Verbrechen erneuert sich tausendemale an jedem Tage in den Zeitungen jener Färbung, welche sich der großen modernen Apostasie dienstbar gemacht, die sich dem neuen Heidenthum verkauft, welches heute die Civilisation von der Kirche, die Tochter von der Mutter trennen will. In den oberen Spalten betrügen diese Zeitungen die Geister; in den unteren Spalten verführen und entsittlichen sie die Herzen. Wie viele ehedem christliche und unter sich in enger Liebe geeinte Familien sind seit dem Tage tief innerlich zerrissen und gespalten, wo das irreligiöse Journal die Empörung gegen die Wahrheit des lebendigen Gottes in ihre Mitte getragen. Diese göttliche Wahrheit, ach, sie wird nicht bloß durch das beschimpft, was diese Zeitungen *sagen* gegen den Glauben aller Jahrhunderte, gegen die Kirche Jesu Christi, gegen den Erlöser der Welt selbst, sei es offen, sei es unter dem Deckmantel einer gleißnerischen, von Blasphemie erfüllten Hochachtung: sondern sie wird auch beschimpft durch alles das, was sie *verschweigen* in wohl überlegtem Stillschweigen über die unzählbaren Werke der christlichen Wissenschaft und Charitas, während sie rastlos auf der Jagd nach Aergernissen in allen Winkeln der Welt sind. Diese Scandale werden gesammelt mit der gierigen Sorge elender Bosheit, in der trügerischen Hoffnung, den Glanz des Himmels und seiner Dinge durch die Schaustellung menschlichen Elendes zu trüben,

die unermesslichen Wohlthaten des Christenthums zu verdunkeln, die Hingabe und die heroischen Tugenden unabsehbarer Reihen von Martyrern, Aposteln und Jungfrauen mit den Fehlern oder den Verbrechen seiner glaubens- und sittenlosen Kinder zu verhüllen. Aber nicht darauf beschränken sie sich, Scandale aufzusuchen. Sie erfinden und erdichten sie, so oft ihnen der Stoff mangelt. Und werden sie der Lüge und Fälschung noch so klar überführt, so liegt ihnen daran gar nichts. Nachdem sie den Geifer der Verleumdung zweier Welten von sich gegeben, so hüten sie sich wohl, selbst die anerkannte Wahrheit einzugestehen; oder sie gestehen sie nur halb und halb ein und bewirken so, dass die Lüge das Werk ihrer Bosheit vollendet in der Hintergehung der Guten, in der Belustigung der Schlechten, in der Aufreizung der blinden und erregten Menge gegen die heiligsten Einrichtungen. Die Lehren, die Thatsachen, die Ereignisse, alles präsentiert sich in den schlechten Journalen in dem Lichte der Lüge. Alles, was gegen das Christenthum gesprochen, geschrieben oder gethan wird, in diesen Journalen wird es verkündigt, angepriesen und erhoben. Alles, was aus dem Worte Christi gesagt, in seinem Namen geschrieben oder gethan wird, verschweigen und entstellen die Journale."

Der hochw. Bischof von Linz kennzeichnet das Treiben der schlechten Zeitungen in einem Schreiben an seinen Clerus vom 12. December 1869 kurz mit folgenden Worten: „Der Fürst der Finsternis hat kein so wirksames Mittel zur Realisierung seiner Pläne, als die Tagesblätter. Es ist zum Erstaunen, mit welcher Keckheit sie lügen, mit welcher Kunstfertigkeit sie die Lüge vertheidigen, mit welcher Geschicklichkeit sie die Lüge verbreiten, mit welcher Arglist sie die Wahrheit verdrängen."

Es ist sonnenklar, dass Zeitungen, auf die die im Vorstehenden angeführte Charakteristik Anwendung findet, das Prädicat „schlecht" im vollsten Maße verdienen.

Welche einzelne Zeitungen oder Zeitschriften dies seien, ist eine Quaestio facti, die uns hier nicht beschäftigt. Im allgemeinen, kann man sagen, verdienen das Prädicat „schlecht" alle diejenigen Zeitungen, welche programmäßig die großen Irrlehren unserer Zeit, den sogenannten Liberalismus, vertheidigen und im Gegensatze gegen die Lehre der Kirche die liberalen Grundsätze von der Trennung der Kirche vom Staate, von der Trennung der Schule von der Kirche, von der Trennung des Ehecontractes vom Sacramente durch Einführung der Civilehe, vom Staat ohne Gott, vom Staate, der selbst Gott und als solcher der Ursprung und die Quelle aller Rechte ist u. s. w. anpreisen. Die meisten derselben tragen ihren glaubens- und kirchenfeindlichen Charakter so offen zur Schau, dass kein denkender Katholik darüber im Zweifel sein kann. Und wenn Jemand über die Güte oder Schlechtigkeit einer bestimmten Zeitung im Zweifel sein sollte, weil sie sich vielleicht im wohlverstandenen Interesse der von ihr

vertretenen schlechten Sache zuweilen fromm stellt und sich den Schafspelz des Eifers für Religiösität und Moral umhängt, so möge er sich bei einsichtsvollen und in dieser Frage erfahreneren Männern, namentlich bei seinen Seelsorgern, Raths erholen. Dies empfiehlt die Klugheit, dies ist auch der Wille der Kirche. Die heilige Congregation der Inquisition hat ja im Jahre 1832 auf die Frage der Schweizer Bischöfe: An fideles salva conscientia legere possint ephemerides vel libros, qui censuram Ordinarii non subierunt? geantwortet: Recurrant ad Confessarium. —

I.

Nachdem so die Vorfrage erledigt ist, können wir zur Beantwortung der Hauptfrage schreiten: Kann ein Katholik mit Gewissensruhe eine schlechte Zeitung lesen?

Es kann nicht behauptet werden, dass das Lesen einer im obigem Sinne schlechten Zeitung absolut unsittlich sei. Wäre es absolute intrinsece malum, wie z. B. die Blasphemie, so wäre es unter allen Umständen unerlaubt und auch nicht um des besten Zweckes willen gestattet, denn: nunquam sunt facienda mala, ut inde eveniant bona. Das Lesen selbst ist vielmehr eine an sich indifferente Handlung und es kömmt nur auf die Umstände und den Zweck derselben an, ob sie als gut und erlaubt oder als schlecht und unerlaubt zu bezeichnen sei.

Betrachten wir den Zweck der Handlung, so ist wohl zu unterscheiden zwischen finis operis und finis operantis. Finis operis des Lesens ist die Kenntnis des Gelesenen. Diese Kenntnis ist per se nichts Böses und eben darum ist auch das Lesen als solches, das Object der Handlung, nicht an sich böse. Es kann aber per accidens böse werden und zwar wegen des bösen Effectes, der aus der Kenntnis des Gelesenen hervorgeht und das ist die Gefahr der Verführung zum Indifferentismus oder gar zum völligen Unglauben. So sagt auch Gury I. n. 26. de objecto actus humani: Alia objecta mala sunt tantum ratione periculi, quod ordinarie adjunctum habent, ut lectio pravi libri etc.

Diese Gefahr kann nun aber nach der verschiedenen Beschaffenheit der Personen eine größere oder eine geringere sein. Sie kann für den Einen wegen seiner ungenügenden Kenntnis der Glaubenslehren oder wegen seiner Schwäche im Glauben eine nächste, für den Andern wegen seiner Bildung und Festigkeit im Glauben eine entfernte sein; aber ein effectus malus ist sie immer, solange sie nicht vollends beseitigt werden kann.

Da nun der Finis operis der in Frage stehenden Lectüre an sich gut oder wenigstens indifferent ist, da er nur per accidens wegen einer mehr oder minder schlimmen Folge böse sein kann, so kömmt alles auf den Finis operantis, d. h. darauf an, zu welchem Zweck sich der Leser einer schlechten Zeitung die Kenntnis des Gelesenen

verschaffen will. Und ist dieser Zweck ein guter, so fragt es sich wieder, ob er wichtig genug ist, dass um seinetwillen jener per accidens aus dem finis operis erfolgende effectus malus zugelassen werden dürfe.

Der heilige Thomas und mit ihm alle Theologen lehren und vertheidigen folgenden im praktischen Leben so unendlich häufig anwendbaren und angewendeten Grundsatz: Licet ponere causam bonam aut indifferentem, ex qua immediate sequitur duplex effectus, unus bonus, alter vero malus, dummodo bonus malum saltem compenset, et finis agentis sit honestus (S. Thom. 2. 2. q. 64. art. 7.). Zerlegen wir diesen Grundsatz in seine Theile, so ergibt sich, dass zur Erlaubtheit einer solchen in Frage stehenden Handlung nothwendig ist: 1. Dass das Object derselben an sich gut oder wenigstens indifferent sei, denn ist das Object derselben intrinsece, ex fine operis böse, so kann sie niemals erlaubt sein, weil sie in einem innerlichen Widerspruche stünde mit dem unabänderlichen Naturgesetze, mit dem heiligsten Willen Gottes. 2. Dass die Handlung geschehe einzig und allein um des guten Zweckes willen, dass der Handelnde sich dem schlechten effectus gegenüber rein permissive verhalte, dass er denselben verabscheue und soviel es in seiner Macht steht, hintanhalte. Denn beabsichtigte der Handelnde den effectus malus, so würde er eo ipso schon sündigen. 3. Dass der einzig beabsichtigte effectus bonus unmittelbar, und nicht erst mittelbar, d. i. mediante malo effectu sich aus der Handlung ergebe. Denn wenn sich aus der Handlung zuerst der böse und erst aus dem bösen der gute Erfolg ergäbe, so würde dies verstoßen gegen das schon angeführte dem Briefe des heiligen Apostels an die Römer (3. 8.) entnommene Axiom: Nunquam sunt facienda mala, ut eveniant bona. 4. Dass zur Setzung jener Handlung, aus welcher ein schlimmer Erfolg zu erwarten ist, eine verhältnismäßig wichtige Ursache vorhanden sei, d. h., dass der beabsichtigte gute Erfolg den bösen überwiege oder ihm wenigstens gleich komme. Denn würde der schlechte Erfolg durch den guten nur theilweise compensiert, so würde das Ueberwiegende des bösen Erfolges ohne allen vernünftigen Grund zustande gebracht, was offenbar nicht erlaubt sein kann. Daraus folgt endlich, dass in einem solchen Falle der beabsichtigte gute Erfolg umso wichtiger sein muss, je bedeutender und wahrscheinlicher der schlechte Erfolg ist und je weniger Recht man zur Handlung selber hat.

Wenden wir nun diesen Grundsatz auf unsere Frage an, so können und müssen wir folgende Antworten geben:

1. Wer durch sein Amt und seine Stellung berufen ist, den Glauben und die Kirche gegen die Angriffe der glaubens- und kirchenfeindlichen Presse zu vertheidigen, der ist berechtigt solche Zeitungen zu lesen. Wir hätten dies ganz einfach begründen können durch den Satz: Wer zur Erreichung eines Zweckes verpflichtet ist, der ist nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die zur Erreichung desselben

nothwendigen Mittel anzuwenden. Wir wollten aber die Antwort eingehender begründen, um an einem Beispiele zu zeigen, wie sehr die christliche Moral den Grundsatz „der Zweck heiligt die Mittel" verabscheut. Das Mittel ist hier eine an sich gute oder wenigstens indifferente Handlung, das Lesen. Aus der durch das Lesen erlangten Kenntnis des Gelesenen geht unmittelbar ein doppelter effectus hervor. Der Erste, der gute, besteht darin, dass der Leser in den Stand gesetzt ist, die heilige Religion und ihre Lehren gegen die Angriffe ihrer Feinde zu vertheidigen, der Zweite, der schlechte, besteht darin, dass vielleicht eine entfernte Gefahr für die Festigkeit seines Glaubens oder überhaupt für seine Gewissensruhe aus jener Kenntnis entsteht, obwohl man annehmen darf, dass ein solcher durch besonderen Gnadenschutz Gottes vor dieser Gefahr bewahrt wird. Er hat ein Recht, die causa zu setzen, er intendiert einzig und allein den guten Effect und lässt den etwaigen schlechten Effect nur ungern zu und es wird dieser schlechte Effect durch den guten reichlich compensiert. Wäre aber für einen bestimmten Menschen die mit solcher Lectüre verbundene Gefahr eine große, so würde er eben nicht geeignet sein zu dem Amte, das ihn zu jener Lectüre berechtigte, weil in solchem Falle der schlechte Effect nicht mehr compensiert würde.

2. Wer aber durch Amt und Beruf nicht zum Lesen schlechter Zeitungen genöthigt ist, wer also hiefür keinen entsprechend wichtigen Grund hat, dem ist diese Lectüre nicht erlaubt und pflegt er sie dennoch, so versündigt er sich: a) gegen das natürliche Gebot der Selbstliebe, b) gegen die Nächstenliebe durch Aergernisgeben, c) gegen die der Kirche schuldige Pietät, d) gegen das kirchliche Verbot.

Wir wollen dies im Einzelnen begründen.[1]) Er versündigt sich a) gegen die christliche Selbstliebe.

Der Mensch ist durch die Selbstliebe verpflichtet, alles zu meiden, was seiner wahren Wohlfahrt, seinen wirklichen Gütern, die er in der natürlichen und übernatürlichen Ordnung hat, schädlich oder gefährlich ist. So ist der Mensch durch die Selbstliebe verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch er seine Gesundheit und sein Leben schädigen oder gefährden kann; und wenn er dieses Naturgebot übertritt, so begeht er eine Sünde. Ebenso und noch vielmehr ist der Mensch verpflichtet, alles das zu vermeiden, was seinen höchsten Gütern, seinem Glauben, seiner Tugend, seiner Religiösität Gefahr und Schaden bringt, was seine unsterbliche Seele der Gefahr des ewigen Verderbens preisgibt. Wenn darum die schlechte Presse einen solchen schädigenden, gefährdenden Charakter hat, dann ist ihre Lectüre durch das natürliche Gebot der Selbstliebe verboten und sündhaft. Es wäre demnach hier zu beweisen, dass das Lesen schlechter Zeitungen solche Gefahr enthält.

---

[1]) Wir benützen dabei in freier Weise eine höchst instructive Broschüre, die unter dem Titel „Drei Gewissensfragen in Betreff der liberalen Zeitungen, beantwortet von Theodor Peters, Priester der Diöcese Münster" im Jahre 1876 in der Theissing'schen Buchhandlung zu Münster erschienen ist.

Diesbezüglich schrieb im Jahre 1872 der hochwürdigste Erzbischof von Köln Dr. Paulus Melchers in seinem Fastenhirtenschreiben: „Die größte Gefahr für den Glauben liegt heutzutage in dem Missbrauche der Presse, welche der Herrschaft über die öffentliche Meinung sich in hohem Grade bemächtigt und insbesondere einen ungeheuren Einfluss auf die Gesinnungen und Ansichten aller, welche sich mit dem Lesen von Zeitschriften und Zeitungen befassen, gewonnen hat. Die ganz überwiegende Mehrzahl derselben steht im Solde und Dienste des Unglaubens und der sogenannten liberalen Ideen. Ohne Unterlass ist eine Unzahl von Organen der Presse beschäftigt, das Gift kirchenfeindlicher, allen positiven Glauben auflösender, für Staat und Kirche gleich verderblicher Ansichten und Grundsätze in allen Schichten der menschlichen Gesellschaft zu verbreiten. Das daraus erwachsene Unheil ist gar nicht zu ermessen; denn wer immer die Blätter solcher Organe liest, der nimmt fortwährend das Gift des Unglaubens und gottloser Gesinnung in sich auf, und nur sehr Wenige sind imstande, sich der verderblichen Wirkungen derselben zu erwehren. Es ist eine ganz gewöhnliche beständige Erfahrung, dass Glaube und kirchliche Gesinnnng infolge solcher, aber deshalb von der Kirche zum öfteren verbotener Lectüre sehr bald Schaden leiden und verloren gehen, zumal in unserer Zeit, wo noch außerdem soviele gewaltige Einflüsse im Vereine mit der schlechten Presse sich verbinden, Glauben und kirchliche Gesinnung zu bekämpfen und zu untergraben. Ein altes, wahres Sprichwort heißt: Sage mir, mit wem du umgehst, und ich will dir sagen, wer du bist, und mit derselben Wahrheit lässt sich jetzt sagen: Sage mir, welche Zeitungen und Zeitschriften du liesest, und ich werde dir sagen, wer du bist."

Es kann nicht bezweifelt werden, dass der Mensch in seinem Erkennen, Denken und Wollen von andern beeinflusst wird, sei es in guter oder böser Weise, und dass er, je nach dem guten oder bösen Einflusse, den er empfängt, sowohl in seinem Handeln und in seinen Sitten, als auch in seinen Ansichten und Ueberzeugungen gut, fromm und christlich, oder das Gegentheil sein wird.

Wenn nun ein Mensch, nicht aus Pflicht und Beruf, und darum auch ohne Gottes Gnadenschutz, Tag für Tag eine schlechte Zeitung liest, dann wird er mit moralischer Nothwendigkeit die Grundsätze, die Richtung und Färbung seines Zeitungsblattes annehmen, er wird sich, wie man zu sagen pflegt, in seine Zeitung hineinlesen. Der Glaube ist ja ein übernatürliches Licht, ein Gnadengeschenk Gottes, das uns leicht abhanden kommt, wenn wir es nicht pflegen und fördern. Wenn man aber sogar das Gift der Zweifel und der Irrthümer aus schlechten Blättern täglich in sich hineintrinkt, dann muss der Glanz des göttlichen Glaubenslichtes erbleichen, das Glaubensleben erkalten, der Glaube selbst erstarren und ersterben, wie die Blüten und Blumen verschrumpfen und vergehen unter häufigen Nachtfrösten. Es lehrt dies auch die tägliche Erfahrung. Woher stammt jener

unkirchliche, indifferente, irreligiöse und ungläubige Geist, von dem großentheils die reicheren und vornehmeren Kreise in Städten und Märkten beherrscht werden? Er stammt aus den schlechten Zeitungen, die in jenen Kreisen jahraus jahrein gelesen werden. Warum hat sich jener Geist des einfachen Landvolkes bis jetzt noch nicht zu bemächtigen vermocht? Weil das kerngesunde katholische Landvolk im großen Ganzen schlechte Zeitungen nicht liest.

Wir müssen endlich noch hinweisen auf den furchtbar verderblichen Einfluss, den die schlechte Presse durch ihre schlüpfrigen Feuilletons und unsittlichen Erzählungen auf die Sitten ihrer Leser ausübt. Jeder, der das Menschenherz mit seinen Leidenschaften kennt, muss einsehen, dass die Art und Weise, wie daselbst der Augenlust, der Fleischeslust und der Hoffart des Lebens das Wort geredet wird, Phantasie und Herz des Lesers allmählig verpestet. Jeder, der mit dem Getriebe unserer Zeit und mit dem Zustande und Verlauf unserer Sittengeschichte einige Bekanntschaft hat, wird zugeben müssen, dass keine Cholera und keine Pest jemals so viele Verwüstung angerichtet hat, als das Gift der schlechten Presse.

Aber, sagen Manche, um sich zu entschuldigen, ich kenne meine Religion zu gut, als dass schlechte Zeitungen mir gefährlich oder schädlich sein könnten.

Hören wir, wie der Bischof von Angers in einem Hirtenbriefe diesen Vorwand zurückweist: „Man begegnet bisweilen Christen, welche glauben, sich diese Lectüre gestatten zu dürfen unter dem Vorwande, dass sie ihnen keinen Schaden thun könne. Wir möchten das nicht glauben. Ungestraft spielt man nicht mit dem Gifte, und das Sprichwort bleibt stets wahr: Wer Pech anrührt, besudelt sich. Wenigstens offenbart sich in solchen Christen eine ungesunde Neugierde und zeigt sich kein entschiedener Widerspruch gegen das Schlechte. Zudem bleiben immer einige Wirkungen jener ungeziemenden Sprache zurück, und die Hochachtung vor Allem, was heilig ist, wird auf die Dauer hinfällig schon aus der bloßen Gewohnheit, dasselbe verlacht und verhöhnt zu sehen."

Auch die Bischöfe der Schweiz haben diese Entschuldigung in ihrem Collectivschreiben vom Jahre 1873 in richtiger Weise gewürdigt. „Es ist schon ein trauriges Zeichen," sagen sie, „wenn man mit einem solchen Selbstvertrauen in seine eigenen Kräfte, in seine Religionskenntnisse sich auszudrücken wagt; das ist niemals die Sprache einer reinen und Gott fürchtenden Seele gewesen. Zu oft hat die traurigste Erfahrung solches Selbstbewusstsein Lügen gestraft. Mag man auch hundertmal eine solche Sprache führen, in einer gottlosen Zeitung tritt dir immer ein Versucher oder ein Verführer nahe. Und derjenige, welcher einen solchen jeden Tag in sein Haus aufnimmt und sich mit ihm unterhält, setzt dadurch seine Seele den gefahrvollsten Wandlungen aus. Gegen den Spruch des heiligen Geistes: Wer die Gefahr liebt, kommt in ihr um, (Pred. 4. 37.) gibt es keine

Ausrede. Und wie vielen Personen wirst du dann begegnen, welche sofort genau wissen werden, was sie über die gegen den Glauben der Kirche gerichteten Angriffe denken sollen? Doch nur sehr, sehr wenigen. In der That, man nehme einmal nur eine einzige gegen die Kirche geschleuderte Verleumdung, die im Publicum ausgebreitet wird: wann erfolgt irgend eine Berichtigung? Wann? fragen wir. Vielleicht niemals, vielleicht erst einige Wochen später. Jedenfalls werden die Zeitungen, welche der Verleumdung Vorschub geleistet, bei ihrer bekannten Ehrenhaftigkeit keine Silbe von der Berichtigung ihren Lesern mittheilen, sie werden dieselbe mit Wissen und Willen todtschweigen. Man nehme ferner einmal einen geleugneten oder entstellten Artikel des heiligen Glaubens; man nehme nur von der schlechten Presse gefälschte historische Thatsachen: wie viele gelehrte und wohl durchdachte Arbeit wird bloß die Zurückweisung einer einzigen unter diesen Lügen nothwendig machen! . . In den meisten Fällen ist schon viel erreicht, wenn die Frage in den Augen des Lesers unentschieden gilt, wenn eine Anklage nicht als begründet angesehen werden kann, wenn der Dolch des Zweifels nicht in dem Herzen haften geblieben, um dort die der religiösen Ueberzeugung geschlagene Wunde zu vergiften."

Man kann es darum ruhig aussprechen, dass Niemand ohne Schaden und Gefahr schlechte Zeitungen andauernd lesen kann. „Hat denn Christus Jesus dich nicht belehrt," sagen die Schweizer-Bischöfe ferner, „in deinem Gebete immer wieder dir das Wort zu wiederholen: Führe uns nicht in Versuchung? Sei also nicht verwegen bis zu dem Grade, täglich dich freiwillig in Versuchungen gegen den heiligen Glauben hineinzustürzen." Zwar wird der religiös Gesinnte und dabei gut Unterrichtete mehr geschützt sein, als derjenige, bei dem diese Eigenschaften fehlen, aber auch für ihn schwindet die Gefahr liberaler Lectüre niemals ganz. Die Blumen, welche im Morgenthau frisch und lieblich duften, verlieren am Mittage bei andauernder Sonnenglut ihren lebendigen, frischen Hauch und ihren zarten lieblichen Duft. Geradeso nun, wie der Sonnenbrand auf die Blumen, wirkt die andauernde schlechte Lectüre auf Geist und Herz auch des besten Lesers ein. Wenn auch der Glaube selbst nicht abhanden kommt, so verliert er doch den zarten lieblichen Tugendduft, die kindliche, fromme Innigkeit, die belebende, treibende Kraft, wodurch das Herz mit warmer, fruchtbringender Liebe erfüllt wird. Denn der göttliche Gnadenschutz wird in diesen Gefahren nur demjenigen zutheile, welcher durch Amt und Pflicht zu solcher Lectüre genöthigt wird. Und selbst einem Solchen dürfte sehr gerathen sein, sich dabei eines Gegengiftes zu bedienen, welches selbst der große Balmes nicht glaubte verschmähen zu dürfen. „Ihr wisst," so schrieb derselbe einst einigen Freunden, „dass der Glaube tief in meinem Herzen wurzelt. Und dennoch kann ich kein schlechtes Buch lesen, ohne das Bedürfnis zu fühlen, mich wieder durch das Lesen der heiligen Schrift, der

Nachfolge Christi oder des seligen Ludwig von Granada in die richtige Stimmung zu versetzen."

So ist denn erwiesen, dass derjenige Katholik, welcher, ohne durch Amt und Beruf genöthigt zu sein, schlechte Zeitungen liest, sich versündiget gegen die Selbstliebe, da er die höchsten Güter seiner Seele, Glauben und Tugend und damit die Gnade und das Wohlgefallen Gottes großer Gefahr des Verlustes aussetzt.

Er versündiget sich aber auch b) gegen die Nächstenliebe.

Der Bischof von Angers sagt in einem Fastenhirtenbriefe: „Heißt es nicht ein schlechtes Beispiel geben und dem Nächsten ein Aergernis bereiten, wenn man ein Blatt liest, in welchem der Christ auf jeder Seite eine Verhöhnung seines Glaubens findet? Kann es jemals gestattet sein, auch nur zum kleinsten Theile dazu beizutragen, dass solche Quellen der Corruption aufs neue gespeiset werden? Und wenn du selbst schon hart am Abgrunde dieser Gefahr stehest, leben denn nicht an deiner Seite noch Andere, deine Frau, deine Kinder, von denen du alles fern halten müsstest, was die Zartheit ihres Glaubens und die Reinheit ihres Seelenlebens verderben könnte." Wie streng sind die Worte des Heilandes: Wehe dem Menschen, durch den Aergernis kömmt. Und nun gibt in der That jeder, der ohne Noth eine schlechte Zeitung liest, seinen Mitmenschen ein schlechtes Beispiel und bereitet vielen dadurch ein großes Aergernis. Der Mensch hat einmal den angebornen Trieb, das nachzuahmen, was er andere thun sieht; und der Eigendünkel macht es ihm schwer anzunehmen, dass das Lesen einer schlechten Zeitung für ihn gefährlicher sei, als für andere Leute. Wenn katholische Christen schlechte Blätter lesen und sich anstellen, als ob darin nichts Böses liege, wenn sie dabei zugleich noch als brave Katholiken gelten wollen und in mancher Hinsicht — wenigstens noch einzelne — auch so handeln, dann bildet sich bei andern leicht die Ansicht, es müsse das Lesen dieser Blätter doch nicht so unerlaubt und sündhaft sein. Es werden manche durch das böse Beispiel veranlasst, ebenfalls zu schlechter Zeitungslectüre zu greifen, aus welcher ihre Seele das todbringende Gift für den Glauben und die Religiösität aufsaugt. Wer hat dies mit zu verantworten? Der das schlechte Beispiel gab. So versündigt man sich durch unnöthige Lectüre schlechter Zeitungen auch gegen die Nächstenliebe.

Man versündigt sich aber ferner auch durch solche Lectüre c) gegen die der Kirche schuldige Pietät.

Ein Kind, das zärtlich besorgte und liebevolle Eltern hat, ist gern in Gesellschaft von Leuten, die über seine Eltern schmähen und schimpfen, es hört täglich, ohne zu erröthen, die ärgsten Lästerungen über seine herzensguten Eltern an, es lässt sich sogar Mühe kosten, um an jener Gesellschaft theilnehmen zu können, in welcher seinen Eltern jede gute Eigenschaft abgesprochen und dafür alles Schlechte angedichtet wird, ja, es stimmt nach und nach solchen Lästerungen selbst bei. Wir wenden uns mit Abscheu von einem solchen Kinde

ab, denn es verletzt aufs Tiefste die den Eltern schuldige Pietät. Ganz ähnlich handelt derjenige Katholik, welcher ohne Noth schlechte Zeitungen liest. Ist denn die Kirche nicht seine Mutter? Ist sie nicht als Braut des Sohnes Gottes die größte Wohlthäterin der Menschheit, die alle Menschen als ihre Kinder mit mütterlicher Liebe und Sorge umfasst und alle, welche sich in ihre Mutterarme werfen, zeitlich und ewig glücklich macht? Muss nicht dem Katholiken seine Kirche über alles wert und theuer sein? Wie kann aber dann ein Katholik noch eine schlechte Zeitung lesen, eine Zeitung, welche diese seine Kirche beschimpft, hasst und verfolgt, welche in jeder Weise zu hindern sucht, dass die Kirche ihre große, heilige Aufgabe an der Menschheit erfülle? Wie soll er eine Zeitung lesen können, welche seine Kirche mit sammt ihrem Glauben, ihren Sacramenten und ihrem Priesterthum unablässig verspottet und in den Koth herniederzieht, welche alles, was ihm heilig und ehrwürdig, ja das Theuerste auf dieser Welt ist, mit blindem, wildem Hass verfolgt?

Nein, ein gläubiger Katholik kann nimmer der Leser einer schlechten Zeitung sein, sowenig, wie er mit Jemandem Freundschaft halten kann, der ihm die eigene Mutter beschimpft. Das Ehrgefühl, welches er als Kind der großen heiligen katholischen Kirche hat, die Dankbarkeit, Liebe und Verehrung, welche er für sie haben muss, verbieten ihm eine derartige Lectüre. Wer also, ohne durch Amt und Beruf genöthigt zu sein, schlechte Zeitungen liest, versündiget sich gegen die der Kirche schuldige Pietät. Er versündiget sich aber endlich auch d) gegen das kirchliche Bücherverbot. Die Kirche hat als Wächterin des Glaubens und der christlichen Sitten von jeher und zu aller Zeit ihren Kindern das Lesen aller schädlichen, glaubens- und sittengefährlichen Bücher untersagt. Dieses Verbot betrifft auch die schlechten Zeitungen, denn, was die Kirche mit ihrem Verbote überhaupt will, das ist die Bewahrung der Seelen vor ewigem Schaden; diesen bewirken aber die glaubensfeindlichen Zeitungen in den heutigen Zeitläuften unendlich mehr als die Bücher. Die Zeitungen und Zeitschriften sind in unseren Tagen vielfach an die Stelle der Bücher getreten, so dass sie deren Zweck erfüllen. Die Zeitungsliteratur ist der Buchliteratur nicht nur in der momentanen Wirksamkeit, sondern auch in der stetigen, anhaltenden und nach einer bestimmten Richtung hin einheitlich dirigierten Einwirkung überlegen. Sagen, die Kirche verbiete **nur** die Lectüre glaubens- und sittenfeindlicher **Bücher**, heißt, um mit den Worten der Bischöfe von Lüttich und Brügge zu reden, „eine leichtfertige und gedankenlose Unterscheidung machen,“ es heißt den Zweck des Verbotes verleugnen und schwächen, das Verbot selbst lächerlich machen.

„Was liegt zudem daran,“ sagen die erwähnten Bischöfe in einer Pastoralinstruction, „ob das Gift dir in einem erzenen Becher oder in einem Glase, ob in größeren oder kleineren Dosen präsentiert wird, tödtlich bleibt es doch und wirkt umso sicherer, je öfter du es

nimmst.“ Uebrigens haben Papst und Bischöfe zu wiederholtenmalen ganz ausdrücklich die schlechte Zeitungslectüre untersagt. Pius IX. hat in einem Briefe an den Cardinalvicar Patrizi vom 30. Juni 1871 einige schlechte Blätter namentlich verboten und ausdrücklich erklärt, dass das Lesen derselben eine schwere Sünde sei. Die belgischen Bischöfe erklären in ihrem Collectiv-Hirtenbriefe vom 2. August 1843 mit der vollen ihrem bischöflichen Amte innewohnenden Autorität: „Wir erneuern hiemit, soviel an uns liegt, das von der Kirche erlassene Verbot, und zwar unter einer Todsünde, alle Bücher, alle Zeitungen, Zeitschriften, periodischen Blätter, welche dem Glauben und den guten Sitten zuwider sind, in welcher Form und unter welcher Benennung dies auch sein mag, zu drucken, zu verkaufen, zu colportieren, auszutheilen oder zu verschenken.“ „Wir erneuern hiermit in gleicher Weise das für alle Kinder der Kirche erlassene Verbot, solche Werke oder Publicationen zu kaufen, sie anzunehmen, sie zu lesen, aufzubewahren, zu verbreiten und anzupreisen.“

Der Bischof von Angers sagt in einem Fasten-Hirtenbriefe: „Ausgerüstet mit der ganzen Autorität unseres bischöflichen Amtes untersagen und verbieten wir euch, geliebte Brüder, die Lectüre der der Religion und der Kirche feindlichen Zeitungen; und aus der Tiefe unserer Seele flehen wir euch an und beschwören euch in dem Herrn Jesus, unserm und euerm Richter, unserer Mahnung Gehör zu geben.“ Und damit Niemand über die Schwere des Vergehens, dessen er sich durch das Halten oder Lesen einer schlechten Zeitung schuldig macht, im Zweifel sei, fügte der Bischof noch hinzu: „Wir erinnern alle Gläubigen unserer Diöcese daran, dass sie unter der Strafe, schwer ihr Gewissen zu belasten, sich nicht auf eine Zeitschrift oder eine Zeitung abonnieren dürfen, welche allgemein wegen ihrer Feindseligkeit gegen die katholische Religion bekannt ist, dass sie eine solche Zeitschrift oder eine solche Zeitung nicht verbreiten, sie nicht einem Andern mittheilen, oder sie beständig lesen dürfen. Dieses Verbot, welches aus den Vorschriften der Kirche über die Lectüre der schlechten Bücher hervorgeht, und welches zudem ein Verbot des Naturrechtes und des positiv-göttlichen Rechtes ist, erklären wir hiermit auf alle religiösen Zeitschriften und Zeitungen ausgedehnt, die als schlecht bekannt sind, und zwar im Hinblick auf die Gefahren der schlechten Presse, die oft durch die päpstlichen Constitutionen signalisiert sind, vorzüglich durch die Encyklika Mirari vos des Papstes Gregor XVI. vom 15. August 1832 und durch die Encyklika Quanta cura des Papstes Pius IX. vom 8. December 1854.“

Bemerkenswert ist dabei, dass die Bischöfe ihr Verbot auf die allgemeine Vorschrift der Kirche über die verbotenen Bücher gründen. Sie sagen nicht etwa: Wir stellen das Verbot schlechter Zeitungslectüre auf, sondern: Wir erneuern das allgemeine Kirchengebot, welches das Lesen schlechter Schriften verbietet, und erklären, dass die schlechten Zeitungen und Zeitschriften darunter begriffen sind. Dadurch

erhalten ihre an die Diöcesanen gerichteten Worte allgemeine Bedeutung und liegt darin die ausdrückliche Erklärung, dass, auch abgesehen von einem Diöcesanverbote, das Lesen schlechter Zeitungen schon durch das allgemeine kirchliche Bücherverbot untersagt sei.

Allerdings kann und muss die Unterscheidung zwischen Büchern und Zeitungen gemacht werden, wenn es sich um die über die Uebertreter des kirchlichen Bücherverbotes verhängte Kirchenstrafe handelt. Da alle Strafgesetze strictae interpretationis sind, so muss auch die in der Constitution „Apostolicae Sedis“ vom 12. October 1869 enthaltene Bestimmung, dass in die excommunicatio latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservata verfallen: „omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, necnon libros cujusvis auctoris per Apostolicas literas nominatim prohibitos, eosdemque libros retinentes, imprimentes et quomodolibet defendentes“ stricte, das heißt dahin interpretiert werden, das diejenigen, welche nicht Bücher, sondern Zeitungen von dem in Frage stehenden Charakter lesen, nicht in die kirchliche Strafe verfallen. Was aber die Schuld anbelangt, so ist, wie schon gesagt, die Unterscheidung zwischen Buch und Zeitung eine nicht gerechtfertigte.

Aus der ganzen Untersuchung stellt sich heraus, dass das Lesen schlechter Zeitungen für Alle, die nicht durch Amt und Beruf dazu genöthigt sind, sündhaft ist, und es kann sich nur noch fragen, ob dasselbe eine schwere oder bloß eine geringere, lässliche Sünde sei. Bei der Beantwortung dieser Frage muss man die Umstände berücksichtigen. Es sind einmal nicht alle kirchenfeindlichen Zeitungen in gleichem Grade schlecht, es ist ferner eine und dieselbe Zeitung nicht allen Lesern in gleichem Grade gefährlich, es ist auch nach Verschiedenheit der Zeitung und der Persönlichkeit des Lesers das gegebene Aergernis nicht gleich groß. Das kirchliche Verbot schlechter Lectüre soll zwar auch ein Prüfstein des Gehorsams für die Katholiken sein, aber es hat doch vorzugsweise seinen Grund in der Gefährlichkeit schlechter Presserzeugnisse für das Seelenheil. Darum braucht auf dasselbe bei dieser Frage nicht noch ein besonderes Gewicht gelegt zu werden, wenn nicht ausdrücklich das Lesen eines bestimmten Blattes allen unter schwerer Sünde verboten wird. Im Allgemeinen verpflichtet das kirchliche Verbot unter einer schweren oder lässlichen Sünde, je nachdem die Umstände der Gefährlichkeit und des Aergernisses die Lectüre schlechter Blätter zu einer schweren oder geringen Sünde machen.

Man kann darum bei der Gradbestimmung dieser Sünde einen stets und für alle Fälle absolut giltigen Grundsatz nicht aufstellen. Es unterliegt vielmehr jeder einzelne Fall der Beurtheilung des Beichtvaters, der darüber zu erkennen hat, ob das Lesen einer schlechten Zeitung für eine bestimmte Person eine Todsünde sei oder nicht. Im Allgemeinen aber kann man nach dem in der ganzen Erörterung Gesagten unbedenklich den Satz aufstellen, dass derjenige, welcher ohne

einen zwingenden Grund täglich oder fast täglich eine schlechte Zeitung liest, gleichviel ob zu Hause, im Wirtshause oder anderswo, zum wenigsten materiell eine schwere Sünde begehe.

Zum Schlusse soll noch ein Vorwand zurückgewiesen werden, womit so manche das Lesen schlechter Blätter zu beschönigen, ja zu rechtfertigen suchen. „Man muss," sagen sie, „doch auch wissen, was der Gegner sagt, damit man sich selbst über alle Fragen ein richtiges Urtheil bilden kann."

Ist dieser finis operantis gut und so wichtig, dass er das Lesen schlechter Zeitungen erlaubt macht? Hören wir, wie auf diese Frage die Bischöfe der Schweiz antworten: „Wir erklären," sagen sie, „dass einzig diejenigen, welche durch ihren Stand oder durch ihre Pflicht berufen sind, die Wahrheit und die Gerechtigkeit gegen die Lüge und den Irrthum zu vertheidigen, ein begründetes Bedürfnis haben, das zu wissen, was die Gegner sagen und vorbringen. Außer ihnen, ist diese Einrede eine falsche in jedem Punkte. Oder müsste man nicht ebenso gut zugeben, dass Eva, welcher das strenge Gebot Gottes recht wohl bekannt war, einen Grund hatte, die Schlange zu befragen über das, was sie dachte?...." Diejenigen, welche so gern wissen wollen, was schlechte Zeitungen gegen die christliche Wahrheit und gegen die Kirche vorbringen, verrathen damit eine geheime, stille Sympathie für die Feinde Jesu; sie bekunden damit einen unentschiedenen Glauben. Was brauche ich den Irrthum und die Lüge zu wissen, wenn ich die Wahrheit mit unfehlbarer Gewissheit und Sicherheit kenne? Wer sich gar durch das Lesen schlechter Zeitungen ein richtiges Urtheil, eine sichere Ueberzeugung in religiösen und kirchlichen Dingen bilden will, der zeigt, dass er am Glauben bereits Schiffbruch gelitten hat. Denn nicht durch die schlechten Zeitungen, sondern durch den Mund seiner unfehlbaren Kirche lässt der Sohn Gottes seine göttliche Wahrheit verkünden. Ein Anhänger Jesu Christi, ein gläubiger Katholik kann darum niemals bei schlechten Zeitungen die Wahrheit suchen, da er weiß, dass aus denselben nicht der Geist Jesu, sondern der Geist der Lüge und Finsternis redet.

II.

Wir schreiten nun zur Beantwortung der weiteren Frage: Darf ein Katholik auf schlechte Zeitungen abonnieren?

Wenn es, wie wir im Vorhergehenden bewiesen haben, sündhaft und zwar schwer sündhaft ist, ohne wirkliches Bedürfnis schlechte Zeitungen täglich oder fast täglich zu lesen, so muss es umsomehr Sünde sein, auf solche Blätter zu abonnieren und sie so positiv zu unterstützen.

Die Schweizer Bischöfe erklären in dem erwähnten Collectivschreiben: „Wer eine der Kirche feindliche Zeitung in sein Haus aufnimmt, nimmt durch diesen Act theil an allen Schlechtigkeiten dieser Zeitung. Ja, das Geld, mit dem du auf eine solche Zeitung abon-

nierst, ist eine Unterstützung, die du gewährest, ist eine Kriegssteuer, welche du freiwillig den Feinden der Religion und der Kirche zahlest. Dadurch bietest du indirect deine Hand zum Kampfe gegen die Kirche, die deine Mutter ist."

Wer ohne genügenden Grund auf eine schlechte Zeitung abonniert, gibt zudem auch ein Aergernis. Der hochwürdigste Bischof von Linz schrieb am 29. December 1869 an seinen Clerus: „Dagegen gebe ich mich der Zuversicht hin, dass kein Priester der Diöcese ein antikirchliches Blatt halte, es wäre denn, dass er des besonderen jedenfalls nur selten vorkommenden Berufes wegen ein solches halten müsste. Es ist ein Aergernis für die Christgläubigen, wenn sie ein schlechtes Blatt im Zimmer des Geistlichen oder mit der Adresse eines Geistlichen sehen."

Wenn schon das Lesen schlechter Zeitungen den Nebenmenschen zum Aergernisse gereicht, wie bei Beantwortung der ersteren Frage gezeigt worden ist, so ist das Halten einer solchen Zeitung noch ärgernisvoller, da man Schuld ist, dass dieselbe auch andern in die Hände kommt und ihnen die größten Gefahren für ihr Seelenheil bereitet.

Die Schweizer Bischöfe ermahnen diesbezüglich in ihrem Collectivschreiben die Eltern mit folgenden ernsten Worten: „Wie kann ein christlicher Vater eine solche Zeitung in seinem Hause dulden? Wie kann er sie aufbewahren, wenn sie auch nur einmal in der Woche den Scandal in sein Haus brächte? Nein, nein, rufen wir mit dem heiligen Johannes aus; nimm sie nicht in dein Haus auf. Wenn ein verruchter, gottloser Mensch oder ein Verführer in deinem Hause verkehrte, würdest du nicht sorgen, dass die ganze Familie vor ihm gewarnt würde? Wie ist es also möglich, dass du den schleichenden, stummen Verführer bei dir eindringen und wohnen lässt? Verfolgt er denn etwa nicht seine schlechten Absichten mit mehr Ausdauer, mit größerer Heimlichkeit, mit mehr Hartnäckigkeit? Aergernis bleibt Aergernis, und die Verantwortlichkeit fällt dafür auf den, der sich, unter welcher Form es auch sein mag, desselben schuldig und mitschuldig macht."

Auch die belgischen Bischöfe machen in ihrem Collectiv-Hirtenschreiben vom 2. August 1843, wo sie die Pflichten der Katholiken in Betreff der schlechten Zeitungen in einigen Punkten zusammenfassen, auf das Aergernis aufmerksam, indem sie sagen: III. Infolge und Kraft dieses kirchlichen Verbotes (Nummer II. enthält nämlich das Verbot schlechter Bücher, Zeitungen und Zeitschriften zu kaufen u. s. w.) erinnern wir hiemit die Familienväter und Mütter, die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, die Lehrer und Lehrerinnen an die schwere Gewissensverpflichtung, mit der allergrößten Sorgfalt darüber zu wachen, dass solche Bücher und Zeitungen nicht in ihre Häuser eingeführt, und dass sie, wo das nothwendig ist, den Händen ihrer Kinder und Untergebenen entzogen werden, für deren Seelen sie vor

Gott Verantwortung tragen, und dass sie keinerlei Mühe sparen, damit diese verderbliche Pest nicht weiter sich ausbreite."

Die Sprache der Bischöfe, die der heilige Geist gesetzt hat zu Hirten der christlichen Seelen und deren heilige Pflicht es ist, die Schäflein auf gute Weide zu führen und sie gegen den im Schafskleide des Liberalismus eindringenden Wolf zu vertheidigen, ist klar und bestimmt genug. Wie kann derjenige sich noch einen Katholiken und sogar einen guten Katholiken nennen, der die Stimme derjenigen nicht hört, zu denen Gott selbst gesprochen: Wer euch höret, der höret mich? Alle Ausreden, mit denen man gewöhnlich das Halten liberaler Zeitungen zu entschuldigen sucht, erscheinen beleuchtet vom Lichte der Vernunft und des Glaubens als eitler Dunst und leerer Selbstbetrug. Mentitur iniquitas sibi.

Es gibt allerdings einige Fälle, in welchen das Halten liberaler Zeitungen entschuldigt werden kann, aber diese Fälle sind eben nur Ausnahmen. Exceptio autem firmat regulam.

So sind manche Geschäftsleute zu entschuldigen, welche im Interesse ihres Geschäftes liberale Zeitungen zu halten gezwungen sind. Es läßt sich nicht leugnen, dass manche Geschäftsleute in der That nicht ohne großen zeitlichen Schaden die Annoncen der schlechten Blätter entbehren können. Manche Annoncen, Notizen, Handels- und Börsenberichte werden von liberalen Blättern genauer und schneller gebracht als von katholischen, manche besonders amtliche Annoncen werden fast ausschließlich der liberalen Presse zugewendet. Es ist dieses traurig, aber wahr. Traurig ist es, denn es beweist, dass auch katholische Geschäftsleute den liberalen Zeitungen ihre Inserate zuwenden, und so dazu beitragen, dass solche Zeitungen finanziell florieren. Die materielle Wohlfahrt eines Blattes hängt ja nicht so sehr von der Anzahl der Abonnenten, als ganz besonders von der Reichhaltigkeit des Inseratentheiles ab, da die Inserate gut bezahlt werden. Die katholischen Blätter würden ihre Gegner in jeder Beziehung bald erreichen und überflügeln, wenn die Katholiken ihnen durch Zuweisung von Annoncen und Berichten, Prospecten und Anzeigen jeder Art die dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen wollten.

Haben aber nun z. B. Kaufleute ein wirkliches, durch ihre Geschäfte begründetes Bedürfnis sich Kenntnis von gewissen Anzeigen und Berichten zu verschaffen, welche sie nur in liberalen Blättern finden können, so dürfen sie natürlich solche Anzeigen aus einem liberalen Blatte lesen, sie dürfen den geschäftlichen Theil des liberalen Blattes einsehen. Aber nicht mehr. Es ist ihnen nicht erlaubt, auch den übrigen Inhalt zu lesen. Da hiezu durchaus kein Grund und keine Nothwendigkeit vorliegt, so wäre dieses Lesen unerlaubt und sündhaft.

Es frägt sich: Dürfen Geschäftsleute zu dem angegebenen Zwecke auch das liberale Blatt halten? Ja, wenn es ihnen sonst nicht möglich ist, sich jene nothwendige Kenntnis der Annoncen zu verschaffen. Ein

Geschäftsmann, der einzig aus dem Grunde eine liberale Zeitung hält, weil er die geschäftlichen Mittheilungen derselben ohne großen zeitlichen Nachtheil nicht entbehren kann, wirkt durch Zahlung des Abonnementpreises zu dem Bösen, welches die liberale Zeitung stiftet, nur materialiter aber nicht formaliter mit. Es kommt bei dieser Mitwirkung das bei Erörterung der ersten Frage angeführte, vom heiligen Thomas und allen Theologen vertheidigte Princip zur Anwendung. Das Zahlen des Abonnementpreises und das Empfangen der Zeitung ist an sich indifferent. Aus dieser Handlung ergeben sich unmittelbar zwei Folgen, eine gute und eine schlechte. Die gute besteht darin, dass der Geschäftsmann sein Geschäft vortheilhaft betreiben kann, die böse, dass das schlechte Blatt unterstützt wird. Gegen das Böse verhält sich der Geschäftsmann rein permissive, und intendiert einzig und allein die gute, die zu intendieren und herbeizuführen er ja berechtigt ist.

Der Geschäftsmann darf aber, wie gesagt, das schlechte Blatt nur zu dem angegebenen Zwecke benützen und muss sorgfältig verhüten, dass es im Kreise seiner Familie gelesen wird und soll außerdem durch Haltung und Unterstützung katholischer Blätter die bloß materielle Unterstützung der liberalen Zeitung zu compensieren suchen.

Es wurde oben gesagt, dass Geschäftsleute zu dem angegebenen Zwecke liberale Blätter halten dürfen, wenn es ihnen sonst nicht möglich ist, sich die nothwendige Kenntnis der Annoncen &c. zu verschaffen. Können sie sich nämlich diese Kenntnis auf anderem Wege verschaffen, wenn z. B. das betreffende Blatt in einem von ihnen besuchten Gasthause oder Kaffeehause aufliegt, so ist das Halten des liberalen Blattes für sie kein Bedürfnis mehr.

Darum dürfen wohl auch in katholischen Casinos liberale Blätter gehalten werden und aufliegen, damit die einzelnen Mitglieder der Nothwendigkeit überhoben werden, das schlechte Blatt wegen seiner geschäftlichen Mittheilungen jeder für sich zu halten.

Aus diesem Grunde und namentlich, wenn sie sonst einen großen Schaden erleiden würden, wenn etwa der Bestand ihres Geschäftes sonst in Frage stünde, dürfen auch Gastwirte und Kaffeehausinhaber liberale Blätter halten und auflegen. Den Grund eines bedeutenden Schadens kann man aber doch wohl nur von Wirtschaften in Städten und größeren Orten gelten lassen, in kleineren Orten wird dieser Grund wohl nie oder doch nur höchst selten zutreffen. Gastwirte und Kaffeehausinhaber, die aus dem angeführten Grunde liberale Zeitungen auflegen dürfen, haben aber damit noch durchaus kein Recht, die schlechten Blätter auch zu lesen, und wie sie selbst dieselben nicht lesen dürfen, so sind sie auch verpflichtet zu verhüten, dass dieselben von ihren Familiengliedern gelesen oder an andere zum Lesen ausgeliehen werden.

Es versteht sich dann wohl von selbst, dass sie auch katholische Blätter halten und offen auflegen müssen, damit dem Publicum von ihrer Seite kein Hindernis bereitet werde, sich nach eigenem Belieben auch eine gute Zeitung zu wählen.

Es ist wohl recht sehr zu wünschen, dass solche Gastwirte und Cafétiers, die nur schlechte Zeitungen auflegen, durch das Publicum geradezu moralisch gezwungen werden, auch katholische Blätter zu halten, sowie es ja anderseits so oft geschieht, dass katholische Wirte gezwungen sind, auch schlechte Zeitungen zu halten.

Die Lepra im Lichte der heiligen Schrift und der Profangeschichte.

Mit besonderer Berücksichtigung der lothringischen Geschichte.

Von J. P. Kirch, Vicar in Montigny, Metz (Lothringen).

I.

Bei der großen Ausbreitung, welche die Lepra in den letzten Jahren in Europa, besonders in Russland, in Schweden und Norwegen, auf den griechischen Inseln, in Spanien und einigermaßen auch im Norden Deutschlands genommen, lohnt es sich wohl der Mühe, dass man dieser „schrecklichsten der schrecklichen“ Krankheiten einmal eine genaue Aufmerksamkeit schenke.

Das Wort „Lepra“ ist ein griechischer Name. Der Arzt Hippokrates hat es zuerst gebraucht und damit eine Schuppenflechte bezeichnet. In Deutschland wurde die Krankheit vor dem vierzehnten Jahrhundert „Miselsucht“ genannt (von misellus, armselig). Der „arme Heinrich“ bei Hartmann von Aue war „miselsüchtig“, das Wort Aussatz kam erst später auf. (Cf. Grimm, Deutsches Wörterbuch a. v. Aussatz.) In Frankreich hieß sie zur Zeit der Kreuzzüge „mal de S. Ladre“, die Leprosen nannte man „mésiaux, mésels“ (Joinville hist. de S. Louis p. 7) oder einfach „ladres“ (Cardinal von Lothr. 1542). Die Leprosenheime „méseleries, ladreries, maladreries später léproseries“, in Italien hießen sie „lazaretti“, daher unser „Lazareth“ — die Lateiner nannten die Lepra „morbus elephantinus“ (Lucret. de rerum nat. VI. 1112. — Greg. Tur. hist. Franc. p. p.) Die Griechen des Mittelalters „Λωβός“, die Griechen des classischen Zeitalters „Ἐλεφαντίασις“ (Cit. Celsi, medicinae libri VIII. III. 25 Leyden 1875). Tacitus hist. V. 4. 2. nennt sie „scabies“. Horaz ars poet. 353 nennt sie ebenfalls „scabies mala“. Bei den Arabern heißt sie von jeher Barras, bei Moses Zaraath.

Aegypten kann im allgemeinen als die Wiege der Lepra angesehen werden. Moses, V. 28. 27. nennt sie schlechtweg die „ägyptische“ Krankheit „ulcere Aegypti“. Der Boden Aegyptens mit seinen schädlichen feuchtwarmen Ausdünstungen, besonders an den Mündungen

des Nil, scheint für immer den Leprabacillus in seinem Schoße zu bergen. Von Aegypten aus wurde die Krankheit infolge der culturellen Beziehungen, welche die Aegypter mit den civilisierten Nachbarvölkern unterhielten, nach Arabien, Palästina und den umliegenden Ländern verschleppt.

Die Israeliten lernten die Lepra in Aegypten selbst kennen. Manetho — Αἰγυπτιακά apud. Euseb. — behauptet sogar, die großen Fortschritte der Lepra unter den Hebräern hätten hauptsächlich Pharao bewogen, sie aus dem Lande ziehen zu lassen. Der Geschichtsschreiber Josephus, der die „ägyptische Geschichte" Manethos gekannt hat, und Moses selbst erwähnen diesen Beweggrund nicht. Das ist jedoch sicher, dass diese Krankheit schon sehr große Fortschritte unter dem Volke Gottes gemacht haben musste, denn Moses hat in seiner Gesetzgebung ihr eine große Aufmerksamkeit gewidmet, dieselbe genau beschrieben und ihre Diagnose festgestellt.

Moses unterscheidet in seiner Gesetzgebung (Lev. 13. 3 ff.) eine dreifache Lepra: Körperlepra, Kleiderlepra und Häuserlepra. Die Aerzte unterscheiden wiederum drei Formen Körperlepra. 1. Die fleckige Lepra lepra maculosa, 2. die gefühllose Lepra lepra anaesthetica und 3. die knollige Lepra lepra tuberculosa; andere unterscheiden nach den äußeren Symptomen der Krankheit eine weiße, rothe, schwarze und knollige Lepra, diese verschiedenen Symptome sind aber ziemlich oft in einer und derselben kranken Person vereinigt: lepra maculosa, anaesthetica et tuberosa faciei dispersa antibrachii utriusque et manuum — weiter unten lepra tuberosa, maculosa et anaesthetica totius corporis et mucosae faucium .. spricht Professor Kaposi von den nämlichen Leprosen, die er behandelt hat. (Cf. Kaposi, Behandlung von Lepra mittels Koch'scher Lymphe p. 8.) Die heilige Schrift bespricht vorzugsweise zwei Arten Körperlepra — offenbar weil die Lepra besonders unter dieser doppelten Form unter dem israelitischen Volke auftrat — es sind dies die fleckige, respective weiße Lepra (Lev. 13 ff.) lepra maculosa, und die knollige Lepra (Job. 2 ff.) lepra tuberculosa.

Die Diagnose der weißen Lepra weist nach Moses besonders drei Symptome auf:

1. Aenderung der Haut- und Haarfarbe. Auf der Haut bilden sich weiße Flecken „lucens candor in cute" (Lev. 13. 3.) Das Haar wird gelblich-weiß „pilos in album mutatos colorem" (ibid.).

2. Vertiefungen auf der Hautfläche „locum leprae humiliorem carne reliqua" Lev. 13. 20.

3. Rohes eiterndes Fleisch: „caro viva" (Lev. 13. 10.)

Die knollige Lepra, auch Elephantiasis oder Lepra Arabum genannt, beginnt mit weißen Hautflecken gerade wie die weiße Lepra, endigt aber mit Knollen, die sich in der Größe von Tauben- und Hühnereiern an allen Gelenken und Gliedern des Körpers festsetzen, die Füße schwellen zu einer außerordentlichen Dicke an, so

dass sie Elephantenfüßen gleichen — daher der Name — die Haut wird schuppig und rindig, unempfindlich und runzlich wie eine Baumrinde. Die Organe faulen ab und fallen fetzenweise weg, so dass man den Weg erkennen kann, den diese Unglücklichen gewandelt. Dazu kommen noch die geistigen Leiden, die diese Krankheit nach sich zieht: Düstere Schwermuth, tiefer Trübsinn, Unruhe und bisweilen Ohnmacht. Chrysostomus und andere ältere und neuere Schriftausleger verstehen die knollige Lepra unter dem bösartigen Geschwür „ulcere pessimo“. womit Gott den geduldigen Job „vom Scheitel bis zur Fußsohle“ geschlagen hat. (Job. 2. 7.)

Die Priester hatten nach der Gesetzgebung Moses das Recht und die Verpflichtung, die Lepra festzustellen und über die Leprosen zu wachen. Bis in die kleinsten Einzelheiten hinein erstrecken sich die Verfügungen des großen Gesetzgebers. Moses gieng von dem Gedanken aus, dass die Lepra ansteckend ist, deshalb suchte er die Kranken soviel wie möglich von den Gesunden abzusondern.

Wenn die Priester jemand aussätzig fanden, wurde er für „unrein“ erklärt, er musste nach Art der Trauernden seine Kleider zerreißen, das Gesicht verhüllen und sich von jedem Umgang mit anderen Menschen fernhalten. „Sie blieben von ferne stehen“ (Luk. 17. 12.) Wenn er in die Nähe von Menschen kommen wollte, musste er schon aus der Ferne „Unrein“ ausrufen. (Lev. 13. 45.) Solange die Israeliten in der Wüste waren, mussten die Aussätzigen allein „außerhalb des Lagers“ wohnen (Lev. 13. 45.,) im Lande selbst wohnten die Kranken in eigens dazu eingerichteten Häusern bei den „Thoren der Städte“ (4 Reg. 7. 3.)

Die Priester hatten ebenfalls über die Genesung des Aussätzigen zu entscheiden. Ihre Erklärung und Bestätigung musste er haben, um vor dem Gesetze „rein“ zu sein. Deshalb die Worte Jesu: „Gehet und zeiget euch den Priestern“. (Luk. 17. 14.)

Die Reinigungsceremonien, welche ebenfalls unter Leitung und Aufsicht der Priester geschahen, waren ziemlich mannigfaltig. Zwei Sperlinge wurden gefangen, einer davon über einem Gefäß lebendigen Wassers geschlachtet, der andere in dessen Blut getaucht und freigelassen. Der Geheilte wurde dann mittelst eines Büschels von Cedernholz, rother Carmoisinwolle, und Ysop mit demselben Blute siebenmal besprengt (Lev. 14. 4..) er musste seine Kleider waschen, seine Haare scheren und sich waschen, dann erst durfte er ins Lager zurückkehren, ohne jedoch sein Haus betreten zu dürfen. Am siebenten Tage musste er das Scheren der Haare und die Waschungen wiederholen und am achten Tage ein Schuldopfer darbringen. (Lev. 14. 9.) Das „Schuldopfer“ (Hebr.) war dem Geheilten vorgeschrieben, um „levitisch“ rein zu sein, weil die „Schuld“ zunächst durch ein Aeußeres, den Aussatz, veranlasst worden war. Man sah in der Verpflichtung des „Schuldopfers“ aber noch einen tieferen Grund. Vom Schuldbewusstsein gedrungen, hielt man den Aussatz allgemein für eine Folge schwerer

Sünden, die entweder der Aussätzige oder seine Eltern begangen hätten, und diese Schuld musste durch ein „reines“ Opfer gesühnt werden. Die heiligen Väter nahmen diese Idee auf und sahen in dem Aussatz ein Bild der Sünde. Cf. Rhabanus Maurus. De signif. myst. lepr. S. Bernard. De lepra spir. (Sermo III. de resurrectione.) Sie beziehen deshalb auch die Reinigungs-Ceremonien der Aussätzigen auf die Reinigung von der Sünde. Die Sperlinge deuten auf die den Reinen zutheil gewordene Freiheit, das Quellenwasser auf das „lebendige“ Wasser der Taufe, das Cedernholz auf die gewonnene Kraft der Gnade, die rothe Carmoisinwolle auf die ehemaligen Sünden, die roth wie Scharlach waren (Allioli); der Hyssop mit seiner abführenden Kraft auf die Reinigung von den Sünden. (Hebr. 9. 19.) Der Sünder gleicht einem Aussätzigen, die Sünde ist ein Aussatz, der die Seele frisst. Der Heiland selbst wird von Isaias mit einem Aussätzigen „quasi leprosum“ verglichen, weil er unsere Sündenkrankheit „languores nostros“ auf sich genommen, (Isaias 53. 4.,) und als Gottmensch (getödteter Sperling) am Stamme (Ceder) des Kreuzes durch sein reinigendes (Hyssop) Blut (Carmoisin) uns erlöset hat. (Theodoret. August.)

Nach den Angaben des Evangelisten Lukas gab es im alten Bunde „viele Leprosen in Israel“. (4. 27.) Darauf scheinen auch die umfangreichen, bis ins Einzelne hineingehenden Gesetzesbestimmungen Moses' hinzudeuten. (Lev. 13. ff.) Der Geschichtschreiber Manetho bestätigt dasselbe. Auch zur Zeit Christi scheinen die Leprafälle unter den Juden häufig gewesen zu sein. Jesus heilt deren zehn auf einmal. (Luk. 17. 12.)

Neben der Körperlepra unterscheidet Moses in seiner Gesetzgebung noch eine Kleiderlepra (Lev. 13. 47.) Die Kleiderlepra besteht nach ihm in grünlichen oder röthlichen Flecken, die, unsern Stockflecken ähnlich, sich in den Tüchern und Fellen, deren sich die Israeliten bedienten, öfters ausbreiteten, so dass sie nach und nach Wolle und Haare verloren. Der Volksglaube ließ die Kleiderlepra durch gewisse kleine Insecten entstehen, die sich unbemerkbar in die Stoffe einnisteten. Auch die Aufsicht über die Kleiderlepra unterstand den Priestern. War ein Kleid fleckig geworden, musste es den Priestern gebracht werden. Der Priester beschaute dasselbe und schloss es sieben Tage ein; war am siebenten Tage der Flecken größer geworden, so musste das Kleid verbrannt werden. (Lev. 13. 52.) Durch die schlechte Bereitung der Wolle, die nachlässige Bearbeitung der Felle und überhaupt all der Stoffe, welche dem israelitischen Volke zur Kleidung dienten, war der Kleiderlepra vielfach Vorschub geleistet. Dazu kam noch das warme Klima, die wenig saubere Behandlung des Körpers — dies alles bot ein fruchtbares Feld für Insectenbildung und Insectenvermehrung.

Eine dritte Lepraform, welcher Moses seine Aufmerksamkeit widmet (Lev. 14. 33.) ist die Häuserlepra, ebenfalls eine levitische

Unreinigkeit. Die Häuserlepra glich dem Salpeterfraße in Aegypten, welcher Mörtel und Steine der Häuser mürbe macht und den Einsturz herbeiführt, wenn nicht bei Zeiten Vorkehrungen getroffen werden. Die Häuserlepra verdirbt die Luft und schadet der Gesundheit. (Wiener Realw.) Auch hier hatten die Priester zu bestimmen und zu leiten. War das Haus vom Priester aussätzig und unrein erklärt worden, so wurde es sieben Tage lang geschlossen. Am siebenten Tage besichtigte der Priester das Haus wieder, fand er den Aussatz stärker vertreten, so wurden die Wände abgeschält und die mit Aussatz behafteten Steine an einen unreinen Ort außerhalb der Stadt geworfen. War dieser Versuch ohne Erfolg, so musste das Haus abgebrochen werden. (Lev. 14. 45.)

Aus allen diesen Einzelbestimmungen Moses' bezüglich der Lepra geht folgender Punkt unumwunden hervor: Die Lepra gilt als eine ansteckende Krankheit, ihr wird vorgebeugt einerseits durch Reinlichkeit, daher die vielen Waschungen, anderseits durch Absonderung der Kranken, respective durch gelegentliche Vernichtung der angesteckten Gegenstände.

Von Palästina breitete sich die Lepra durch den Verkehr nach Syrien, Phönizien, die griechischen Inseln, Griechenland u. s. w. aus. In Phönizien hieß sie schlechthin νόσος φοινική. Zu welcher Zeit sie in Italien erschienen ist, steht nicht fest.[1]) Plinius behauptet, die Legionen des Pompejus hätten sie nach der Eroberung Syriens — 64 vor Christus — von dort aus nach Italien gebracht. Sie scheint jedoch daselbst nur sehr vereinzelt aufgetreten zu sein, da Aulus Cornelius Celsus, „medicorum Cicero", die Elephantiasis zur Zeit des Kaisers Tiberius genau beschrieben hat,[2]) von ihr aber als von einer in Aegypten häufig, in Italien „selten vorkommenden" Krankheit spricht. Claudius Galenus ebenfalls ein berühmter römischer Arzt († 210 zu Bergamo), ein Zeitgenosse und Freund von Mark Aurel, behauptet, mehrere Leprakranke durch Anwendung von Vipernfleisch geheilt zu haben. Ed. Chartier Paris 9 vol. 1639.[3]) Zu dieser Zeit ließ man vielfach Aerzte aus Aegypten selbst kommen, um diese „ägyptische" Krankheit zu heilen. Aretäus, ein in Fachkreisen bekannter griechischer Arzt, hat am besten die ägyptische Lepra beschrieben. (Ed. Wigan Oxford 1723 in fol.) Die byzantinische Herrschaft über ganz Italien um die Mitte des sechsten Jahrhunderts verstärkte noch die Lepra, die in den beiden vorhergehenden Jahrhunderten sich etwas gelegt hatte.

---

[1]) Zur Zeit des Dichters Lucrez (geb. 95 v. Chr.) war sie in Italien noch unbekannt: Est elephas morbus qui propter flumina Nili gignitur Aegypto in medio, nec praeterea unquam. De rerum natura VI. 11 12. —[2]) Ignotus paene in Italia frequentissimus in quibusdam regionibus hic morbus est quem ἐλεφαντίασιν Graeci voçant. Cels. de medic. l. III 25 Leyden 1875. — [3]) Uebers. Darenberg, Paris 1856 t. II p. 782.

Von Italien breitete sich die Lepra über Gallien aus. Sulpicius Severus berichtet von der Heilung eines Aussätzigen, welche der heilige Martin von Tours in den Jahren 370 bis 380 — nach Boullé J. Recherches histor. sur la maison de Saint-Lazare de Paris (Memoires de la Société de l'histoire de Paris) t. III p. 127 im Jahre 375 — in Paris gemacht hat. Der Heilige küsste den schrecklich entstellten Aussätzigen, und sofort ward dieser geheilt. „Apud Parisios vero, dum — S. Martinus — portam civitatis illius magnis secum turbis euntibus introiret, leprosum miserabili facie horrentibus cunctis osculatus est atque benedixit statimque omni malo emendatus est; postero die ad ecclesiam veniens nitenti cute gratias pro sanitate, quam acceperat, agebat". Sulpic. Sever. Vita S. Martini c. 18. Zum Andenken an diese Wunderthat, schreibt Gregor von Tours in seiner Frankengeschichte, wurde auf den Namen des heiligen Martin in der Nähe des Stadtthors,[1]) das Zeuge der That gewesen war, eine Kapelle erbaut. Cf. Greg. Tour. hist. Franc. VIII. 33. Sulpicius Severus spricht ferner von einer Ortschaft in der Pikardie, welche den Namen „Vicus leprosus" hatte, folglich eine große Anzahl Leprosen beherbergen musste (loc. cit. c. 14.) Schon im Jahre 352, als die Reliquien des Trierer Bischofes St. Maximin aus Aquitanien, wo er gestorben war, nach Trier überführt wurden, waren unterwegs — in Arlon — zwei Aussätzige geheilt worden. Pergentes venerunt ad oppidum cujus nomen Arlonis dicitur: illucque duo venientes leprosi vocem subito dederunt: Miserere nobis, beate Maximine. Qui mox incolumes effecti sunt. Cf. Acta sanctorum t. VII 29 Mai Vita Maximini p. 22. Das fünfte Concil von Orleans im Jahre 549 bestimmt, die Bischöfe sollen sich der armen Aussätzigen warm annehmen und sie nach Vermögen pflegen und ernähren. „Et licet . . . omnium Domini sacerdotum cura possit esse fidelium, ut egentibus necessaria debeant ministrare, specialiter tamen de leprosis id pietatis causa convenit, ut unusquisque episcoporum, quos incolas hanc infirmitatem incurrisse . . . agnoverit, de domo ecclesiae juxta possibilitatem victui subministret. Cf. V. Concil. Aurel. c. 21. Sirmond Concilia Galliae I. p. 283. St. Agricola, Bischof von Chalons s. Saône (535—580), läßt ein Leprosenhaus an den Thoren seiner Bischofsstadt bauen. „Aedificato exsinodochio le prosorum suburbano (cf. Greg. Tour. Glor. Confess. c. 85). Seit dem Jahre 636 besteht ein Leprosenheim in Verdun. Villa vero Adtantinna . . . basilica sancti domni Petri et domni Vitoni, oppidi Virdunensis, ubi leprosi resident, perpetuo jure percipiat possi-

---

[1]) Heute Boulevard S. Martin. Die daselbst befindliche St. Laurentiuskirche birgt hinter dem Hochaltare eine Seitenkapelle zum heiligen Martin, in welcher auf einer Marmorplatte die obengenannten Worte des Sulpicius Severus geschrieben stehen.

dendum. Testament Grims, cf. Beyer Urkundenbuch Coblenz 1860 t. I. pp. 6 u. 7. Zu derselben Zeit gibt es auch Leprosen in Maestricht Villam in Tongrinsi territorio sita nomine Hedismamalacha . . leprosi Trajectenses ad suam recipiant potestatem Cf. Beyer loc. cit. Zu Anfang des siebten Jahrhunderts herrscht die Lepra auch in Irland. St. Finnan stirbt zu dieser Zeit an der Lepra — nach Stadler Heiligenlexikon gegen 610 gestorben — er hatte 30 Jahre an der Lepra gelitten und ward deshalb Lobhar (= leprös) genannt. (Cf. Joyce Irish Names of Glaces t. I. p. 153.) Auf Innisfallen, einer Insel des Sees Killarney, Südwesten Irlands, besteht ein Leprosenhaus seit 869. Cf. Belcher, Notes on the medieval leper hospitals of Ireland (Dublin Quaterly Journal of Medical Science t. 46. ann. 1868). Der selige Lanfranc, Erzbischof von Canterbury († 1089), gründet in der Nähe seiner Bischofsstadt „ligneas domos ad opus leprosorum Cf. Antiquities of Canterbury I, p. 42., II. p. 169; er hat auch ein Leprosenheim in Caen gestiftet. Cf. Léchaudé d'Anisy Recherches sur les léproseries . . . qui existaieut en Normandie (Mém. de la Soc. des Antiquaires de Normandie t. XVII. Paris 1847). In Northampton bestand unter der Regierung Wilhelm des Eroberers († 1087) ein Leprosenheim zum heiligen Leonard. Cf. Brigges, History of Northampton I, p. 363. in Chatam ein Leprosenheim unter Wilhelm II. († 1100) Cf. Simpson, Antiquarian Notices of leprosy and leper hospitals in Scotland and England (The Edinburg Medical and Surgical Journal t. 56 et 57 ann. 1841 et 1842), in London ein Leprosenheim St. Giles, um das Jahr 1101 gegründet durch die Königin Mathilde. Cf. Simpson loc. cit. pp., in Lüttich ein Leprosenheim „du Mont Cornillon" schon um das zehnte Jahrhundert. Cf. Alberdingkh Thym, Mémoires du Congrès archeòl. et hist. de Bruxelles. Bruxelles 1891 p. 86; in Brügge ein Leprosenheim „Maria Magdalena" um das Jahr 1012 — wahrscheinlich aber schon früher „sub ipsius urbis exordio" — Cf. Sanderus Flandria illustrata, Lahaye, 1735, t. II. p. 141.

Das Ueberhandnehmen der Lepra in Gallien zog gleich die Aufmerksamkeit der Provincial-Concilien auf sich. Diese trafen sofort eingehende Maßregeln zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung. Schon das dritte Concil von Lyon im Jahre 583 hatte den Leprosen das Umherwandern in den Städten verboten. „Ut illis (leprosis) per alias civitates vagandi licentia denegetur." Cf. Sirmond. Conc. Galliae I. p. 283. Auf der Synode von Compiègne, 23. Mai 757, wurden unter dem Drucke Pippins scharfe Verordnungen bezüglich der Leprosen erlassen. Der Longobardenkönig Rothari (636—652) untersagte auf einer im Jahre 643 zu Pavia gehaltenen Versammlung den Leprosen jeden Umgang mit andern Menschen und verordnete, daß sie vor dem Gesetze „weder erben noch erwerben" konnten, sie

waren bürgerlich todt.[1]) Auch der Talmud behandelte die Aussätzigen in diesem Sinne. Darin heißt es: „Folgende vier sollen für todt gelten: Die Blinden, die Aussätzigen, die Bettler und die Kinderlosen."

Den Einfällen der Sarazenen ist es besonders zuzuschreiben, dass die Lepra in Italien, Spanien und Frankreich so frühe Fuß gefasst und so rasch um sich gegriffen hat. So war denn diese „schrecklichste der schrecklichen" Krankheiten schon längst in Europa verbreitet, als man noch gar nicht an die Kreuzzüge dachte. Somit ist die Ansicht unhaltbar, als ob die Kreuzfahrer sie zuerst vom Morgen- ins Abendland verpflanzt hätten.[2]) Cf. Alfred Rambaud, „La lèpre commença avec les premières croisades." Hist. de la civilis. Francaise. Paris 1885 t. I. p. 376. (suite à coté 2.)

In Lothringen bestand schon in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts ein Leprosenheim. Das Testament von Adalgysel[3]), Diacon an der Kathedrale von Verdun, auch Testament des Herzogs Grimo genannt, vom Jahre 636 (3 Kal. Jan.) erwähnt ein Leprosenheim im Metzer Lande. Cf. Geschichte Austrasiens t. IV. p. 60. Der unbekannte Autor Cf. Vita S. Arnulfi apud Bolland. p. 436. die 16 Aug. (Exmss. Corn. et vallis Luc.) der Biographie des heiligen Arnulf, Bischofs von Metz (612—641) erwähnt ebenfalls, dass der heilige Bischof einen Leprosen, von dem er um ein Almosen angegangen worden war, in das „Metzer Leprosenhaus" bringen ließ. Item Cf. Vita S. Arnulfi c. 11 cit. Scriptores rer, Meroving t. II. 436. Cf Mabillon O. S. B. Acta Sanct. Saec. II. 150. „Wenn nun das Testament Adalgysels, das von einem Leprosenheim im Metzer Lande spricht, uns auch heute nur in einer Abschrift des elften Jahrhunderts vorliegt," schreibt Dr. Wolfram (Jahrb. I. für lothr. Geschichte), „so ist doch an der Echtheit der Unterschrift nicht zu zweifeln." Cf. Wattenbach bei Görz, Mittelrhein, Regesten 34.

Geschichtlich nachweisbare Leprosenheime im Metzer Lande finden sich um die Mitte des zwölften Jahrhunderts: ein großes Leprosenheim in Longeau bei Châtel St. Germain (4 Km. westlich von Metz), ein zweites in St. Ladre bei Montigny (circa 3 Km. südwestlich von Metz) und ein drittes in Les Bordes (ebenfalls circa 3 Km. östlich von Metz).

---

[1]) Si quis leprosus effectus fuerit . . . . non sit ei licentia res suas alienare aut thingare cuilibet personae. Quia in eadem die, quando a domo expulsus est, tanquam mortuus habetur. Edictus Rothari, De lebroso. (Pertz Legg. IV. p. 41.) — [2]) Michelet: la lèpre est „le sale résidu des croisades". Hist. de France t. III. p. 255. Encyclopédie, art. lèpre. „Les chrétiens, après avoir élevé de nouveaux royaumes de courte durée, dépeuplé le monde, ravagé la terre, commis tant de crimes, de grandes et d'infames actions, ne rapportèrent en fin que la lèpre pour fruit de leurs entreprises". — [3]) „Quarta vero portio de villa Fatiliago leprosi Metenses in eorum recipiant potestatem." Cf. Beyer, Urkundenbuch t. I. pp. 6 u. 7.

Unsichere Nachrichten lassen schon im siebenten Jahrhundert ein Leprosenheim in „Longa aqua“ (Longeau) entstehen. Cf. Phil. von Vigneulles, Chron. Metz 182. Abel Mém. Acad. Metz 1885 p. 322. Gottfried von Bouillon soll vor Antritt seines Kreuzzuges diesem Leprosenheim reichliche Schenkungen gemacht haben.[1]) Cf. Huguenin Chron. Metz 5a.

Sicher ist, dass Papst Honorius III. im achten Jahre seines Pontificates 1216 „domus leprosorum longae aquae metensis dioecesis“ in Schutz nimmt und Gregor IX. im Jahre 1238 dasselbe „den geliebten Söhnen universitatis metensis“ empfiehlt.

Seine „geliebten Söhne“, die Leprosen von St. Ladre, nimmt Kaiser Friedrich Barbarossa „extra civitatem Metensem in via Scaponensi manentes“ im Jahre 1160 unter seinen „kaiserlichen Schutz“. Cf. Hospitalarchiv St. Nikolaus Metz S. B. 1.

Hier wirft sich unwillkürlich die Frage auf: Welches ist das Leprosenheim im „Metzer Lande“, respective das „Metzer Leprosenheim“, von welchem der Biograph des Bischofs Arnulf und das Testament des Herzogs Grimo schon im siebenten Jahrhundert sprechen; ist es Longeau oder St. Ladre? Wir entscheiden uns für St. Ladre aus folgenden zwei Gründen, die uns schwerwiegend dünken: 1. Longeau ist urkundlich nicht für Leprosen aus Metz, sondern für die Leprosen folgender zehn Ortschaften du val de Metz“: Vaux, Jussy, St. Ruffine, Moulins, Chazelles, Longeville, Sey, Lessy, Rozérieulles und Chastel sous Saint Germain gegründet worden. Cf. Mém. Acad. Metz 1885. 2. St. Ladre war von jeher ausschließlich für Metzer Leprosen bestimmt, denn nach mehreren „atours“ (gesetzlichen Verordnungen) aus den Jahren 1414 und 1435 konnten in St. Ladre bei Montigny nur Leprosen „de la nation de Metz de par père et par mère“ Aufnahme finden, und sie mussten dazu noch aus legitimer Ehe stammen. Cf. H. Klipfel, paraiges Messins p. 143: Bénéd. t. II. p. 520. Ein drittes Leprosenheim im Metzer Lande lag oberhalb Vallières, im Osten von Metz. In vereinzelten eingehegten Hütten (bordes), welche längs der Straße lagen — daher der Name „Les Bordes“ — waren die Leprosen untergebracht. Dieses Leprosenheim wird im Jahre 1276 in einer Klosterurkunde von St. Arnulf erwähnt.[2]) Das Sigillum des Stiftes vom Jahre

---

[1]) „De la principale armée, fut fait duc, chef et conducteur le dit Godefroi de Buyllon, lequel, avant son partement, fit faire et fonder l’église de Saint Morise de Longue Yawe, et y donnait les terres et rentes qui y sont en laquelle sont apprésent les bons mallaides; laquelle église est située au milieu du Vault de Metz.“ Cf. Hist. de Metz t. II. p. 204. — [2]) Es handelt sich um einen Pachtvertrag zwischen dem Kloster Sanct Arnulf und „az maistres et az freires convers et az converses et az malades de la maison des Bordes Gesor Valières.“ Cf. Hist. de Metz t. III. pr. p. 219. — Im Jahre 1299 verpachten „li prestes et li freires convers et li serours converses et li malaides et li privandiers et li privandières de lai maison des Bordes desour Vallières“ eine an der Seille gelegene Mühle. o. cit. p. 251.

1279 trägt im Felde die heilige Jungfrau, als Umschrift: Sigillum Sanctae Mariae domus leprosorum de Valières. Das Sigillum von St. Ladre vom Jahre 1246 trägt im Felde einen stehenden Bischof, den Hirtenstab in der Hand, die Mitra auf dem Haupte, rings die Umschrift: Sig(illum) (sanct)I Lazzari Mett(ensis). Cf. Hist. de Metz t. III. p. 189.

Außer diesen Leprosenhäusern gab es noch einige andere, aber wenig bedeutende in Lothringen; es befand sich wahrscheinlich noch eins vor der „Porte Muzelle“ (Metz), kann aber nicht mit Sicherheit behauptet werden, dass diese „Maladrerie“ eine „Léproserie“ gewesen ist.[1]) Das Stadtrecht von St. Nabor (St. Avold) aus dem Jahre 1584 setzt daselbst auch ein Leprosenhaus voraus. Von Hammerstein meint, dieses Leprosenhaus wäre ursprünglich das 8 Kilometer nördlich von St. Nabor gelegene Spittel gewesen. Cf. Jahrb. für lothr. Geschichte Anm. St. Nabor.[2])

Der Ausdruck „göttliches Herz Jesu.“

Von Augustin Lehmkuhl S. J. in Valkenburg.

In einem Hefte dieser Zeitschrift (Jahrg. 1899 S. 555 ff.) wurde der Ausdruck „göttliches Herz“, mit dem das hochheilige Herz Jesu nicht selten bezeichnet wird, als theologisch unrichtig erklärt, wenn man mit dem Namen „Herzen“ das leibliche Organ des Heilandes meine; richtig sei der Ausdruck nur dann, wenn der Name „Herz“ im symbolischen Sinne genommen werde, wenn er „als stellvertretender, symbolischer Ausdruck für Liebe, Wille, Liebeserweise erscheine“ und somit Symbol der göttlichen Liebe, d. h. der Liebe der Gottheit sei; alsdann nämlich dürften dem Symbol die Eigenthümlichkeit des eigentlichen Objectes, also hier dem Herzen die Eigenthümlichkeit „göttlich“ beigelegt werden. Infolgedessen wird eine Reihe angesehener Schriftsteller getadelt, welche den Ausdruck „göttliches Herz“ begründen mit der hypostatischen Vereinigung, durch welche die menschliche Natur Christi in allen ihren Theilen mit der zweiten Person in der Gottheit aufs innigste verbunden ist.

Ist diese Ausstellung berechtigt? Wir wollen sehen. Der Herr Verfasser weist zwar darauf hin, dass die Kirche in ihren officiellen liturgischen Büchern (Brevier, Missale) niemals des Ausdrucks „Fest-Messe des göttlichen Herzens Jesu“ sich bediene, sondern des Aus-

---

[1]) Es gab noch ein Leprosenheim bei „Sar-Gueminde“ in der Nähe von Neunkirchen. Cf. Thilloy, Diction. topograph. de l'arrond. de Sarreguemines p. 70; ein anderes bei Saaralben 1583. Cf. Trésor des chartes B. 2008; andere bei Guttigny 1441, bei Marsal 1612, bei Château-Bréhain 1698. Cf. Abbays de Salival H. 1208, et Dict. topograph. de la Meurthe. — [2]) Etymologisch und geschichtlich genommen läßt diese Ansicht sich rechtfertigen: Spittel = Spital. „Spiettal im Warendtwald“ 1365 (Kremer Ard Gesch. II. 509.) De Hospitali 1400 (pouillé de M. Gortef).

drucks: „des heiligsten Herzens Jesu." Mag sein; bei dem Namen „Fest", „Messe" ist der Ausdruck „sanctissimi Cordis" stereotyp geworden; der Ausdruck „göttliches Herz, divinum Cor" kommt aber ganz gewiss auch in der Liturgie vor. In dem Festofficium von der seligen Margaretha Alacoque betet der Priester in der fünften Lesung: „Jesus zeigte ihr sein göttliches Herz von Flammen durchglüht und mit Dornen umschlungen in der geöffneten Brust — divinum Cor suum in aperto pectore flammis incensum et spinis constrictum ostendit." Das Herz ist hier offenbar als das leibliche Organ des Heilandes zu nehmen, welches der Erlöser zwar mit symbolischen Zeichen umgeben und wegen seiner symbolischen Bedeutung seiner Dienerin zeigte; aber es war doch der Gegenstand, den er zeigte, das leibliche Herz — und dieses nennt die Kirche divinum Cor: sie gebraucht genau denjenigen Ausdruck, der in dem betreffenden Artikel als unrichtig bezeichnet wird: „Christus ließ die selige Margaretha weder sein »göttliches Herz« schauen, noch verehren wir die Wunden des »göttlichen« Herzens. Mit ebenso wenig Berechtigung spricht man von der Andacht zum »göttlichen Blut«, zu den »göttlichen fünf Wunden« u. s. w." Allein, in der That hat die Kirche alle diese Ausdrücke gutgeheißen. Es liegt eben vor mir die neue authentische Sammlung von Ablassgebeten, vom Jahre 1898, welche durch den Cardinalpräfecten der heiligen Ablasscongregation herausgegeben und von Leo XIII. kraft apostolischer Machtvollkommenheit als authentisch erklärt ist. Da findet sich in den Ablassgebeten zu den heiligen fünf Wunden der Ausdruck (S. 158): „Verleihe mir, dass ich mit Andacht gedenken kann deines so bemitleidenswerten Todes und deiner göttlichen Wunden (le tue divine piaghe)". In dem Gebete zum kostbaren Blute (S. 171) heißt es: „Was wäre aus mir geworden, wenn ich nicht wiedererkauft wäre durch dieses göttliche Blut (da questo Sangue divino)". Der Ausdruck „göttliches Herz" kommt in den Gebeten zum allerheiligsten Herzen Jesu häufig vor und zwar auch da, wo der symbolische Sinn und die symbolische Beziehung zur Liebe Gottes ausgeschlossen ist: man durchgehe nur a. a. W. S. 182—191. Die heilige Ablasscongregation bedient sich in ihren Bemerkungen S. 189 der Worte „zur Ehre des göttlichen Herzens — ad onore del divin Cuore"; aus den Gebeten selbst erwähne ich nur die Stelle S. 187, wo die seligste Jungfrau um Fürsprache beim Sohne angefleht wird und es am Schlusse heißt: „Das göttliche Herz Jesu wird sicher Erhörung gewähren um der kindlichen Liebe willen, die es gegen dich getragen hat und immer tragen wird — questo divin Cuore di Gesù per l'amor filiale, che ebbe e che avrà sempre per Voi, non mancherà al certo di esaudirci." Das Herz, welches Kindesliebe zu Maria trug und trägt, kann nicht das Herz Jesu sein, insofern es Symbol der Gottesliebe ist, sondern das Menschenherz des Heilandes, aber das Menschenherz so wie es in Wirklichkeit existiert, nämlich in der hypostatischen Ver-

einigung mit dem Sohne Gottes, und darum heißt dieses Menschenherz ganz richtig „göttliches Herz".

Wollen wir auf feierliche Documente zurückgreifen, so haben wir zu unsern Gunsten das Sendschreiben, welches jüngst unser glorreich regierender hl. Vater Leo XIII. an die ganze Kirche, zunächst an die Bischöfe des Erdkreises, richtete und überall die Weihe an das heiligste Herz anbefahl. Auch dort kommt mehr als einmal der Ausdruck divinum Cor vor und zwar im Sinne des leiblichen Organs, das mit der Gottheit hypostatisch vereinigt, unsere Huldigung und Anbetung verdiene. Im Beginne des Sendschreibens kommt der Ausdruck cultus divini Cordis vor. Nun können wir wohl ganz gut von einer Andacht zum göttlichen Herzen reden, wenn auch der Ausdruck „Herz" als Symbol der göttlichen Liebe aufgefasst werden müsste; allein colere, verehren, huldigen kann doch füglich nicht von einem Symbol als solchem gesagt werden, sondern muss sich auf eine Person oder auf einen Gegenstand, insofern er mit der Person vereinigt und mit ihr eins ist, beziehen. Folglich wird hier divinum Cor wirklich im Sinne des mit der Person des Wortes hypostatisch vereinigten leiblichen Organs genommen.

Noch deutlicher tritt dies in einer später folgenden Stelle des Sendschreibens zutage. Der hl. Vater gibt zuerst den Grund an, weshalb es besonders passe, dem heiligsten Herzen sich zu weihen, wenn wir uns Christo weihen wollen. Diesen Grund findet er im symbolischen Herzen, oder besser gesagt, in der symbolischen Bedeutung des leiblichen Herzens; dann spricht er aus, wem wir uns weihen, und da ist es das Herz (divinum Cor), welchem eben dieselbe Huldigung, Unterwürfigkeit und Verehrung zukommt, wie der Person Christi selber — dies ist nur das leibliche hypostatisch mit der Gottheit vereinigte Herz Jesu. Die ganze Stelle lautet wörtlich so: Quoniamque inest in sacro Corde symbolum atque expressa imago infinitae Jesu Christi caritatis, quae movet ipsa nos ad amandum mutuo, ideo consentaneum est dicare se Cordi ejus augustissimo: quod tamen nihil est aliud, quam dedere atque obligare se Jesu Christo, quia quidquid honoris, obsequii, pietatis divino Cordi tribuitur, vere et proprie Christo tribuitur ipsi." Honorem tribuere kann ich allenfalls auch noch einem Symbol. Aber obsequium tribuere, pietatem tribuere kann ich keinem Symbol, sondern nur einer Person, und wenn es nun heißt, ich erweise das dem göttlichen Herzen, so kann ich das nur dem Herzen erweisen, insofern es mit der Person Christi wesenhaft vereinigt ist, in der Persönlichkeit des göttlichen Wortes subsistiert.

Der Herr Verfasser wird unsern Ausdruck „wesenhaft vereinigt" vielleicht beanstanden, weil er bei dem Satze, die Verehrung des Herzens Jesu habe ihren Grund in der innigen Vereinigung mit der Gottheit, das Wort „innigen" durch den Zusatz erläutert „hypostatischen, nicht wesenhaften". Wesenhaft mit der „Gottheit" vereinigt,

ist jedenfalls missverständlich und ungebräuchlich, wesenhaft vereinigt mit der „göttlichen Person“ ist aber der durchaus richtige, officiell kirchliche Ausdruck; die Vereinigung der menschlichen Seele und des menschlichen Leibes Christi mit der Gottheit vollzieht sich nicht in der göttlichen Natur, sondern in der göttlichen Person, aber sie ist eine wesenhafte Vereinigung, eine unio substantialis im Gegensatz zur accidentalis. In der für die ganze Kirche vorgeschriebenen Herz-Jesu-Litanei heißt daher auch eine Anrufung „Cor Jesu, Verbo Dei substantialiter unitum,“ was wir durch „wesenhaft vereinigt“ wiedergeben müssen. Nach dieser kleinen Abschweifung kehren wir zu unserem Gegenstande zurück.

Der Grund, weshalb die Bezeichnung „göttliches Herz“ vom leiblichen Organe des Heilandes gebraucht, für unrichtig gelten soll, wird darin gefunden, dass das Adjectiv „zunächst auf die Natur, nicht auf die Person“ sich beziehe, und dass darum auch „das Adjectiv ‚göttlich‘ stets die directe und innere Beziehung zur göttlichen Natur“ habe und „mit ‚einer göttlichen Natur angehörig, aus ihr hervorgehend u. s. w.‘ gleichbedeutend“ sei. Wenn wirklich das Adjectiv stets die Eigenschaften der Natur desjenigen Gegenstandes ausdrückt, welchem es beigelegt wird, dann sind die Bedenken gegen den Ausdruck „göttliches Herz Jesu“ begründet. Denn allerdings können nicht Eigenschaften der göttlichen Natur von der Menschheit Christi oder von Theilen derselben als solchen ausgesagt werden. Es wäre dann in der That der Ausdruck „göttliches Herz“ zu verwerfen, so oft das leibliche Herz des Heilandes gemeint ist. Allein wir glauben, dass der Anwendbarkeit der Adjectiva damit zu enge Grenzen gezogen werden. Nach jener Auffassuug würde man von einer „königlichen Wohnung“ nur reden können, wenn es eine königlich ausgezierte, dem königlichen Range passende Wohnung wäre; allein der Sprachgebrauch bezeichnet doch auch jedes thatsächlich vom König gewöhnlich bewohnte Haus als „königliche Wohnung“, den Ort, wo er wohnt, als „königliche Residenz“. Es genügt irgend eine innige Beziehung des in Frage stehenden Gegenstandes zur Person des Königs, um ihm die Bezeichnung „königlich“ geben zu können: so nennt man sehr wohl „königliche Tafel“ die Tafel, an der der König speist, selbst wenn der König sich mit Wasser und Brot begnügen würde. Zwar kann man in diesen Fällen auch die substantive Bezeichnung gebrauchen: „die Residenz des Königs, die Tafel des Königs“, und man wird am besten diese Bezeichnung gebrauchen, wenn man sie in Gegensatz stellen wollte zu der Bezeichnung „für einen König passend“. So würde man sagen: „es war eine Tafel des Königs, aber nicht eine königliche Tafel“, wenn man hervorheben wollte, dass der Köuig sich mit einer ärmlichen Tafel begnügt hätte; allein man könnte ganz richtig dasselbe ausdrücken durch die Worte: „es war die Tafel des Königs, aber nicht die Tafel eines Königs“, oder gar „es war die königliche Tafel, und doch nicht eine königliche Tafel“.

Aehnlich braucht also auch der Ausdruck „göttlich" nicht eine göttliche Eigenschaft des mit „göttlich" benannten Gegenstandes auszudrücken, sondern nur eine nahe Beziehung zu Gott. Wie weit dies ausdehnbar ist, muss vorzüglich der Sprachgebrauch bestimmen. Ganz gewiss würde nicht in allen Fällen, wo der Ausdruck „königlich" am Platze ist, wenn die Beziehungen zum Könige in Frage kommen, auch der Ausdruck „göttlich" passen, wenn es sich um ähnliche Beziehungen zu Christus handelt. Der Herr Verfasser des in Frage stehenden Artikels findet den Ausdruck „göttliche Mutter" nicht ganz correct. In einigen Gegenden ist er gebräuchlich, in anderen wird kaum anders gesagt als „Mutter Gottes"; allein für uncorrect würden wir den erstern Ausdruck nicht halten. Irgend eine nahe Beziehung zu Gott als Gott muss jedenfalls vorliegen, um den Ausdruck „göttlich" rechtfertigen zu können. Aber gerade deshalb müssen wir für die volle Correctheit des Ausdruckes „göttliches Herz" eintreten; denn, wenn je eine Beziehung zu Gott genügt, um den Ausdruck „göttlich" zu rechtfertigen, dann muss das bei den Gegenständen der Fall sein, welche in der möglich innigsten Beziehung, in der der persönlichen Vereinigung mit Gott, stehen. Die Seele des Heilandes, der Leib des Heilandes, das Herz des Heilandes subsistieren in Gott, d. h. in der göttlichen Person; darum heißen sie mit Recht: göttliche Seele, göttlicher Leib, göttliches Herz, sowie ich auch nach dem, was oben aus kirchlichen Gebeten angeführt worden ist, reden kann vom göttlichen Blut, von den göttlichen Händen des Erlösers.

Die Kirche geht in der Beilegung von Eigenthümlichkeiten noch kühner voran. In ihrem liturgischen Gebete scheut sie sich nicht von den durchbohrten Händen des Erlösers zu sagen: „manus meae, quae vos fecerunt, clavis confixae sunt. (Ant. ad Magn. im kirchlichen Officium de passione Dom.) Es ist ein hochpoetischer Ausdruck, das geben wir zu; aber das Poetische liegt darin, dass jenes Werk der Allmacht, die Schöpfung, den durchbohrten Händen des Heilandes statt dem Heilande beigelegt wird; es wäre aber eine unzulässige Poesie, wenn jene Hände nicht als allmächtig bezeichnet werden dürften; sie dürfen das, weil sie die Hände des allmächtigen Gottessohnes sind.

Also nicht bloß die Bezeichnung „göttlich" ist bei der in der Person Gottes subsistierenden Menschheit Christi und ihren Theilen zulässig, sondern auch einzelne specielle göttliche Eigenschaften dürfen von einigen leiblichen Organen Christi ausgesagt werden. Doch kann dieses nicht allgemein und uneingeschränkt geschehen. Hier stimmen wir der Einschränkung bei, welche in dieser Zeitschrift a. a. O. gemacht wurde, dass solches nur statthaft sei, wenn das betreffende leibliche Organ als Symbol jener göttlichen Eigenschaft aufgestellt werden kann oder zu gelten pflegt: allein dann wird jene göttliche Eigenschaft von dem menschlichen Organe selbst, nicht bloß von dem im symbolischen Sinne genommenen menschlichen Organ ausgesagt.

So dürfen wir den Ausdruck gebrauchen: allbarmherziges Herz Jesu, unendlich liebendes Herz Jesu, nicht nur vom Herzen Jesu im symbolischen Sinne genommen, sondern vom wahren leiblichen Herzen Jesu, aber weil es Symbol der Barmherzigkeit und Liebe Gottes ist. Hingegen wäre es verkehrt „ewiges Herz Jesu" oder „allgegenwärtiges Herz Jesu" zu sagen, weil das leibliche Organ weder ewig oder allgegenwärtig ist, noch auch als Symbol der Ewigkeit oder Allgegenwart gelten kann.

Doch eine weitere Ausführung über die sogenannte communicatio idiomatum bei Christus, wegen der hypostatischen Vereinigung der Gottheit und Menschheit in ihm, liegt nicht in unserer Absicht. Es genügt uns, den gebräuchlichen Ausdruck „göttliches Herz Jesu" in seiner weitern Anwendung gerechtfertigt zu haben.

Die „Seligen" und „Heiligen" des 19. Jahrhunderts.

Authentisches Verzeichnis, mitgetheilt von Ludwig Heumann, Pfarrer in Elbersroth (Diöcese Eichstätt).

Das nachstehend mitgetheilte Verzeichnis all derjenigen Personen, welche im Laufe des 19. Jahrhunderts „selig," bezw. „heilig" gesprochen wurden, stammt von der S. Congr. Rituum und ist uns durch Se. Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof Dr. Benedict Lorenzelli, vormals apost. Nuntius in München, jetzt in Paris, vermittelt worden, wofür Hochdemselben an dieser Stelle der ehrerbietigste Dank ausgesprochen sei.

Es ist interessant, am Ende des Jahrhunderts wie in einer Procession jene zu den Edelsten unseres Geschlechtes zählenden Männer und Jünglinge, Kinder und Greise, Frauen und Jungfrauen, Mönche und Nonnen, die vor uns als leuchtende Beispiele auf die Altäre erhoben wurden, noch einmal vor uns vorüberziehen zu lassen.

Lassen wir zuerst die „Seliggesprochenen" des 19. Jahrhunderts an uns vorübergehen. Es ist die stattliche Zahl von 310.

Wir blicken näher zu und sehen da Kinder mit drei und zwölf Jahren (die Brüder Johannes und Petrus Coray), mit vier Jahren (Fernandez, Giorgi), aber auch Greisinnen in den Achtziger-Jahren (Lucia Fleites), welche als Blutzeugen selig gesprochen wurden. Die Schar der Blutzeugen unter den Seliggesprochenen des 19. Jahrhunderts ist überhaupt die größte, die wir in der Procession an uns vorbeigehen sehen — wir zählen nicht weniger als 264 Martyrer. Hierauf folgen 37 Bekenner, darunter zwei Bischöfe (Alphons Maria Ligouri und Johannes Juvenalis Ancina). Die meisten Bekenner gehören dem Ordensstande an. Wir zählen sechs Jesuiten (unter den Martyrern sind noch dreizehn Jesuiten), aus den verschiedenen Zweigen des Ordens des heiligen Franciscus erblicken wir zehn Vertreter (nebenbei noch sechs Martyrer) und zwar vier Kapuziner, einen Franciscaner, zwei Reformaten, einen Alkantariner,

zwei Observanten. Es schließen sich an drei Dominicaner (voraus gehen schon eilf Martyrer aus diesem Orden). Es folgen je ein Augustiner (Martyrer vier), Carmelit, Trinitarier, Theatiner, Oratorianer, Redemptorist, Passionist, Barnabit. Ebenso sind die Congregation der „Brüder der christlichen Schulen," die Congregation der „Missionäre von der Gesellschaft Mariä" und die Congregatio Clericorum Regularium Scholarum Piarum mit je einem Mitglied vertreten. Mit Ausnahme von drei sind diese sämmtlichen Bekenner Priester. Den Schluss der Procession bilden drei Weltpriester (unter den Martyrern ist ein Weltpriester), ein Laie, drei Ordensfrauen und zwei Jungfrauen aus dem Laienstande.

Lassen wir die im 19. Jahrhundert Heiliggesprochenen sich anschließen; einige von den Seliggesprochenen begegnen uns wieder.

Im Ganzen wurden 78 Personen im 19. Jahrhundert heilig gesprochen. Davon sind 47 Martyrer, 24 Bekenner, 7 Jungfrauen.

Dem Laienstande gehören zwei an, die übrigen 76 gehören dem Ordensstande, bezw. dem Priesterstande an. Auf die verschiedenen Orden vertheilen sie sich wie folgt: Jesuiten sieben, Franciscaner 35, Franciscanerinnen eine, Regulierte Cleriker minderen Ordens einer, Redemptoristen einer, Franciscaner-Reformaten einer, Diener Mariens sieben, Alkantariner zwei, Observanten einer, Barnabiten einer, Kapuziner zwei, Passionisten einer, Augustiner drei, Trinitarier einer, Ursulinerinnen eine, Clarissinnen eine, Dominicaner zwei, Prämonstratenser zwei. Fünf waren Weltpriester. Dazu kommt noch der Martyrer-Bischof Josaphat Kuncevvicz.

Lassen wir nun das Verzeichnis folgen:

Beatificationes et Canonizationes a Summis Romanis Pontificibus peractae Saeculo XIX.

1. Die 29 Septembris 1803. Beat. Ven. **Josephi Mariae Thomasi,** Conf. S. R. E. Cardinalis, titulo S. Silvestri et Martini ad montes, Clericorum Regularium Theatinorum.

2. Die 17 Junii 1804. Dominica IV post Pentecosten. Beat. Ven. **Veronicae de Julianis,** Virginis Sanctimonialis professae O. Minorum S. Francisci Capucinorum.

3. Die 11 Maii 1806. Beat. Ven. **Francisci de Hieronymo,** Conf. Sac. Prof. Societatis Jesu, Neapoli.

4. Die 7 Septembris 1806. Beat. Ven. **Chrispini a Viterbio,** Laici prof. Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum. Conf.

5. Die 31 Septembris 1806. Beat. Ven. **Josephi Oriol,** Sacerdotis Beneficiarii Eclesiae Parochialis S. Mariae de Pinn Barcinonibus. Confessoris.

6. Die 15 Septembris 1817. Beat. Ven. **Alphonsi Mariae de Ligorio,** Episc. Conf. Fundatoris Congregationis Ssmi. Redemptoris.

7. Die 11 Septembris anno 1818 (data Brevis). Beat. Ven. **Francisci de Possadas,** Ordinis Praedicatorum.

8. Die 26 Septembris 1819, Dominica XVII post Pentecosten. Beat. **Joanis Baptistae a Conceptione,** Fundatoris Ordinis Fratrum Reformatorum Ss. Trinitatis. Confessoris.

9. Die 23 Maii 1825. Feria II post Pentecosten. Beat. Ven. **Juliani a S. Augustino,** Laici Prof. O. Minorum S. Francisci de Observantia. Conf.

10. Die 21 Septembris 1828. Dominica XVII post Pentecosten. Beat. Ven. **Mariae Victoriae de Furnariis Strata,** Fundatricis Monialium Caelestium. Januae.

11. Die 31 Augusti 1832, Dominica XV post Pentecosten. Beat. Ven. **Sebastiani Valfré,** Conf. Presbyteri Congregationis Oratorii.

12. Die 22 Octobris 1837. Beat. in Basilica Vaticana Ven. **Joannis Massias,** Ord. Praedicatorum Conf.

13. Die 29 Octobris 1837 Beat. in Basilica Vaticana Ven. **Martini de Porres,** Conf. Ord. Praedicatorum.

14. Die 12 Novembris 1843, Dominica XXIII post Pentecosten. Beat. in Basil. Vatic. Ven. **Mariae Crucifixae** a Vulneribus D. N. J. C. Tertiariae Professae Strictioris Observ. S. Petri de Alcantara.

15. Die 21 Septembris 1851. Beat. Ven. **Petri Claver,** Sac. Prof. Societ. Jesu Conf.

16. Die 30 Octobris 1853. Beat. in Basil. Vat. Ven. **Andreae Bobola,** Martyris Sacerdotis Prof. Societ. Jesu.

17. Die 13 Novembris 1853. Beat. ibidem Ven. **Joannis Grande** cognomento Pecador, Conf Ord. s. Joannis de Deo.

18. Die 20 Novembris 1853. Beat. Ven. **Annae a Jesu de Paredes,** Virginis.

19. Die 1 Maii 1853. Beat. Ven. **Pauli a Cruce,** Conf. Sac. Fundatoris Congregationis Clericorum Regularium Ss. Crucis et Passionis D. N. J. Ch.

20. Die 21 Augusti 1853. Beat. in Bas. Vat. Ven. **Joannis de Britto,** Sac. Prof. Societatis Jesu, Martyris.

21. Die 7 Maii 1854. Beat. Ven. **Germanae Cousin,** Virginis Saecularis Oppidi Pibrac in Archidioecesi Tolesana.

22. Die 6 Maii 1860, Dominica IV post Pascha. Beat. Ven. **Joannis Sarcander,** Parochi pagi Holleschoviensis Dioeceseos Olomucen. Martyris.

23. Die 13 Maii 1860, Dominica V post Pascha. Beat. **Joannis Baptistae De Rossi,** Conf. Canonici Basilicae S. Mariae in Cosmedin de Urbe.

24. Die 20 Maii 1860, Dominica infra Octavam Ascensionis Domini Beat. Ven. **Benedicti Josephi Labre,** Conf.

25. Die 18 Septembris 1864, Dominica XVIII post Pentecosten Beat. Ven. **Margaritae M. Alacoque,** Virg. Sanctimonialis Ord. Visitationis.

26. Die 20 Novembris 1864. Dominica XXVII post Pentecosten. Beat. Ven. **Petri Canisii,** Sac. Prof. Societatis Jesu, Conf.

27. Die 14 Maii 1865, Dominica IV post Pascha. Beat. Ven. **Mariae ab Angelis,** Virg. Sanctimonialis Prof. Ord. Carmelit. Excalceatorum.

28. Die 28 Maii 1865, Dominica infra Octavam Ascensionis Domini, Beat. Ven. **Joannis Berchmans,** Conf. Scholastici Societatis Jesu.

29. Die 10 Febr. 1867, Dominica V post Epiphaniam Beat. **B. Benedicti ab Urbino,** Sac. Professi Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum. Confessoris.

30. Die 7 Julii 1867, Dominica IV post Pentecosten. Beat. Biscentum et quinque Martyrum Japonens. inter quos praenotantur:

Ex ordine Praedicatorum:

Alphonsus Navarrete	**Franciscus Morales**
Aloisius Flores	**Alphonsus de Mena**
Angelus Orsucci	**Dominicus Castellet.**

31. Ex ordine Minorum S. Francisci:

Petrus ab Assumptione	**Apollinaris Franco**
Petrus de Avila	**Franciscus a S. Maria**
Richardus a S. Anna	**Antonius a S. Bonaventura.**

32. Ordinis S. Augustini:

Ferdinandus a S. Josepho
Petrus de Zeuniga
Bartholomaeus Gutthierez
Vincentius Carvaglio.

33. Societatis Jesu:

Carolus Spinola
Franciscus Paceco
Camillus Costanzo
Paulus Navarro
Hieronymus De Angelis
Michael Carvaglio.

34. Fideles Laici:

Andreas Tecuan
Simon Zeuiota et Magdalena eius coniux
Gaspar Cotenda et Apollonia eius matertera
Magdalena Kyota
Antonius Coray eiusque uxor Maria et Joannes eorum filius 12 annos agens, et Petrus item eorum filius 3 annos agens
Lucia Fleites (octogenaria)
Dominicus Giorgi eiusque uxor Elisabeth eorumque filius Fernandez, quatuor annos agens.

35. Die 15 Januarii 1881. Beat. in Aula Basilicae Vat. Ven. **Alphonsi Orozco,** Sacerdotis Professi ex Ord. Eremitorum Sancti Augustini Conf.

36. Die 22 Januarii 1881. Beat. ibidem Ven. **Caroli a Setia,** Conf. Laici Professi Ord. Minorum S. Francisci.

37. Die 29 Januarii 1881. Beat. in Aula Basilicae Vaticanae Ven. **Humilis a Bisiniano,** Conf. Laici Prof. Or. Minorum S. Francisci Reformatorum.

38. Die 22 Januarii 1888. Beat. in Aula Basil. Vat. Ven. **Ludovici Mariae Girignon** de Montfort, Conf. Institutoris Congregationis Missionariorum Societatis Mariae vulgo Spiritus Sancti et Puellarum Sapientiae.

39. Die 29 Januarii 1888. Beat. ibidem Ven. **Clementis Hofbauer,** Conf. Sac. Prof. Congregationis Sanctiss. Redemptoris.

40. Die 5 Februarii 1888. Beat. ibidem Ven. **Aegidii Mariae a S. Josepho,** Laici Prof. Ord. Minorum Strictioris Observantiae Excalceatorum S. Petri de Alcantara, Provinciae Lyciensis. Conf.

41. Die 12 Februarii 1888. Beat. ibidem Ven. **Felicis a Nicosia,** Laici Prof. Ord. Minorum S. Francisci Capucinorum Conf.

42. Die 19 Februarii 1888. Beat. ibidem Ven. Servi Dei **Joannis Baptistae De la Salle,** Conf. Fundatoris Congregationis Fratrum Scholarum Christianarum.

43. Die 26 Februarii 1888. Beat. ibidem Ven. **Mariae Josephae** a S. Agnete vulgo I n e s d e B e n i n g a m i n, Sanctimonialis Professae Ord. Eremitar. Excalceatorum Sancti Augustini.

44. Die 10 Novembris 1889. Beat. ibidem Ven. **Joannis Gabrielis Perboire,** Sac. Prof. Congregationis Missionis S. Vincentii de Paulo Martyris.

45. Die 17 Novembris 1889. Beat. ibidem Ven. **Petri Aloisii Chanel,** Martyris, Sacerdotis Societatis Mariae, Provicarii Oceaniae Occidentalis

46. Die 26 Januarii 1890. Beat. ibidem Ven. **Pompilii Pirotti,** Sac. Congregationis Clericor. Regularium Scholarum Piarum. Conf.

47. Die 5 Februarii 1890. Beat. ibidem Ven **Joannis Juvenalis Ancina,** Confess. Episcopi Salutiarum, Congregationis Oratorii.

48. Die 22 Januarii 1893. Beat. ibidem Ven. **Francisci Xav. M. Bianchi**, Sacerdotis Congr. Clericor. Regular. S. Pauli Bernabitarum Conf.

49. Die 29 Januarii 1893. Beat. ibidem Ven. **Gerardi Maiella,** Conf. Laici Professi Congr. Ssmi. Redemptoris.

50. Die 12 Martii 1893. Beat. ibidem Ven. **Lepoldi a Gaichis,** Conf. Sac. Professi Ordinis Minor. S. Francisci Reformatorum.

51. Die 16 Aprilis 1893. Beat. ibidem Ven. **Antonii Baldinucci,** Conf. Sacerdotis Prof. Societatis Jesu.

52. Die 30 Aprilis 1893. Beat. ibidem Ven. **Rudolphi Aquaviva, Alphonsi Paceco, Antonii Francisco, Petri Berno et Francisci Aráneo,** Societ. Jesu, Martyrum.

53. Die 14 Maii 1893. Beat. ibidem Ven. **Petri Sanz, Francisci Serrano, Jacobi Rogo, Joannis Alcober et Francisci Diaz,** Martyrum. Ord. Praedicatorum.

54. Die 15 Aprilis 1894. Beat. in Basilica Vaticana Ven. **Joannis De Avila,** Sacerdotis Conf.

55. Die 22 Aprilis 1894. Beat. in Basilica Vat. Ven. **Didaci a Gadibus,** Conf. Ord. Minorum S. Francisci Capucinorum.

56. Die 12 Januarii 1896. Beat. in aula Basilicae Vaticanae Ven. **Bernardini Realino,** Sac. Professi Societatis Jesu Conf.

57. Die 19 Januarii 1896. Beat. ibidem Ven. **Theophili a Curte,** Conf. Ordinis Minorum S. Francisci de Observantia.

Canonizationes.

Sub Pio VII Pontifice Maximo.

Die 24 Maii 1807.

1. S. Franciscus Caracciolo, Conf. Fundator Clericorum Regularium Minorum.
2. S. Benedictus a S. Philadelpho Conf. Laicus Ord Minorum S. Francisci.
3. S. Angela Merici. Virg. Fundatricis Societ. Sororum Ursulinarum.
4. S. Coleta Boilet, Virg. Reformatrix Ord. Sanctimonialium S. Clarae.
5. Miacyneta de Mariscottis, Virg. Ord. S. Francisci Sanctimonialis professa in Monasterio S. Bernardini Viterbii.

Sub Gregorio XVI Pontifice Maximo

die 26 Maii 1839.

1. S. Alphonsus Maria de Ligorio, Episcopus Conf. Fundator Congregationis Ssmi. Redemptoris.
2. S. Franciscus de Hieronymo, Sacerdos Professus Societatis Jesu, Neapoli. Conf.
3. S. Joannes Josephus a Cruce, Conf. Ord. Minorum Excalceatorum S. Petri de Alcantara strictioris Observantiae.
4. S. Pacificus a S. Severino, Sac. Prof. Ord. Minorum S. Francisci de Observantia Conf.
5. S. Veronica de Julianis, Virg. Sanctimonialium Ord. Minorum S. Francisci Capuccinarum.

Sub Pio IX Pontifice Maximo.

Canonizatio die 8 Junii 1862, Dominica Pentecostes.

S. Michael de Sanctis Conf. Ord. Ssmae. Trinitatis Sacerdos.

Sancti viginti-sex Martyres Japonenses.

Ex Ordine Minorum S. Francisci:

S.S. Petrus Baptista, Commissarius
Martinus d'Aquirre
Franciscus Blanco
Philippus Las Casas
Gonzalvus Garzia
Franciscus Dalla Pariglio
Leo Garasuma
Paulus Suzuqui
Michael Cosaqui
Paulus Ibarchi
Thomas Idanqui
Franciscus Medico
Gabriel Duizco
Bonaventura Di Meaco
Thomas Cosaqui
Joannes Zuizuio
Cosimus Taquio
Antonius di Nagasachi
Ludovicus Ibarchi
Joachim Saquiye
Mathias Di Meaco
Petrus Suquezico
Franciscus Fahelante.

E Societate Jesu: SS. Paulus Miki
Joannes Soan seu De Goto
Jacobus Ki-ai.

Altera Canonizatio die 29 Junii 1867:

1. S. Josaphat Kuncewicz, Episc. Mart.
2. S. Petrus De Arbues, Mart.
3. S.S. Decem et novem Martyres Gorcomienses
4. S. Paulus a Cruce, Conf.
5. S. Leonardus a Portu Mauritio
6. S. Maria Francisca a Vulneribus, D. N. J. Ch.
7. S. Germana Cousin.

Sub Leone Papa XIII

Canonizatio die 8 Decembris 1881.

1. S. Joannes Baptista de Rossi, Conf.
2. S. Laurentius a Brundusio, Ord. Capuc.
3. S. Benedictus Josephus Labre
4. S. Clara a Montefalco, Virg. Ord. S. August.

Altera Canonizatio die 15 Januarii 1888.

1. S.S. Septem Fundatores Ordinis Servorum B. M. V.
2. S. Petrus Claver, Conf. Societ. Jesu
3. S. Joannes Berchmans „ „
4. S. Alphons Rodriguez „ „

Tertia Canonizatio die 27 Maii 1897 in Ascensione Domini.

1. S. Antonius Maria Zaccaria, Conf. Fundator Clericor. Regul. S. Pauli Barnabitarum et Virginum Angelicarum.

2. S. Petrus Fourier, Conf. Reformator Canonicorum Regularium S. Augustini.

Erzählungen.

Materiale für Privat- und Volksbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich). (Nachdruck verboten.)

Duell und Ehre. Roman aus den höheren Gesellschaftskreisen von Anna Freiin von Lilien. Bachem in Köln. 8°. 487 S. Brosch. M. 4.50 = fl. 2.70.

„Wirst du beleidigt, so musst du Genugthuung dir verschaffen, und zwar durch Forderung des Beleidigers zum Duell. Forderst du nicht, oder weisest du eine Forderung zum Zweikampfe ab, so bist du ehrlos, ein Feigling, vor dem sich mit Recht alle anständigen Menschen zurückziehen." So die Moral weiter Kreise besonders im Militär und in den höheren Ständen. Diese Moral sucht die Verfasserin des vorliegenden, sehr gut geschriebenen Romanes zu bekämpfen. Herr von Steinfels ist ein ebenso entschiedener Katholik, als ein schneidiger tüchtiger Officier und gediegener Charakter. Ein gewisser Reinstetten fügt ihm in Gegenwart von Officieren eine grobe Beleidigung zu, Steinfeld wird zum Duell gedrängt, verweigert es jedoch mit Berufung auf die kirchlichen Gesetze, den Beleidiger zu fordern. Die Folgen sind für den edlen Mann ganz schreckliche: alles meidet ihn, seine besten Freunde stoßen ihn ab, ja, Erna, die ihn mit ganzer Seele zu lieben schien, opfert lieber den Geliebten, als dass sie sich über das Vorurtheil ihres Standes hinübergesetzt hätte. Starkmüthig erträgt Steinfels alles, ihn tröstet das Bewusstsein, dass er als treuer Sohn der Kirche gehandelt; mit Eifer gibt er sich seinem Berufe, der Verwaltung seines Gutes hin: erst nach langer Zeit findet er wieder Zutritt in die gesellschaftlichen Kreise, gewinnt einen Freund um den anderen, und was die Hauptsache ist: Erna, das vielgeprüfte edle Mädchen, kommt zur Einsicht, dass Steinfels den richtigen Stand-

punkt vertreten hat bezüglich des Duells, beide finden und heiraten sich. Ein durch und durch sittlicher Roman, den man nur empfehlen kann.

Aglaë. Novelle aus dem vierten christlichen Jahrhundert v. M. Herbert. Bachem in Köln. 12°. 127 S. Elegant geb. M. 3.50 = fl. 2.10.

Für gebildete Kreise. Aglaë ist eine der vornehmsten, reichsten und zugleich der Gesinnung nach edelsten römischen Damen zur Zeit des Kaisers Diokletian: mit unvergleichlicher körperlicher Schönheit verbindet sie großen sittlichen Ernst und weiss alle zudringlichen Schmeichler und Werber sich fern zu halten; sie ist Heidin, hat jedoch einen Christen, Bonifacius mit Namen, zum obersten Verwalter ihrer Güter. Je mehr dieser in zeitliche Geschäfte sich vertiefte, je mehr er der in seinem Herzen entbrennenden Liebe zu Aglaë, die endlich auch ihm ihr Herz zuwendet, sich hingibt, desto kälter wird er in religiöser Beziehung und gewiss wäre er für Gott und die Ewigkeit verloren gegangen, wenn er nicht mit heroischem Muthe sich von der Gefahr losgerissen und sich wieder ganz und gar dem früheren eifrigen Glaubensleben hingegeben hätte; Bonifacius suchte förmlich den Martertod, den er auch unter großen Qualen besteht. — Die erste Frucht seines Todes für Christus ist die Bekehrung seiner geliebten Aglaë zum Christenthume. Das Buch ist elegant und schön geschrieben.

Gräfin Magda. Roman von J. Flach. Abt in München. 8°. 223 S. Geb. in Leinwand. M. —.75 = fl. —.45.

Gräfin Magda, eine reiche Erbin, wollte keinen heiraten, der schon einmal ins Ehejoch gespannt war. Graf Wildringen gewann ihr Herz — bald nach der Verehelichung kam es an den Tag, dass dieser schon eine Frau gehabt. — Die Art, wie er zu dieser gekommen, war wohl sehr sonderbar; ein Scherz, den er machte, wurde ernst genommen — ja es bestanden Zweifel, ob diese erste Frau doch wirklich todt sei, darob große Desperation, bis authentisch nachgewiesen ist, die erste, dem Grafen förmlich aufgenöthigte Frau ruhe längst unter der Erde. Die Erzählung bringt uns in die höheren Gesellschaftskreise, ist auch mehr für Gebildete berechnet, sie zeichnet sich durch feine Charakterzeichnung aus, ist in sittlicher Beziehung unverfänglich. Der Conflict, durch den das Glück der jungen Ehe bedroht, ja auf eine Zeit auch wirklich gestört wird, wie die Lösung desselben kommt dem Leser gewiss sonderbar vor.

Das Reisebuch. Licht und Dunkel in Natur und Geist. Von Johannes Jörgensen. Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Henriette Gräfin Holstein-Ledreborg. Mit 2 Originalzeichnungen von Francesco Mogens-Ballin. Kirchheim in Mainz. 1898. 8°. 299 S. Brosch. M. 2.80 = fl. 1.68.

Der geschätzte dänische Dichter J. Jörgensen hat sich zum katholischen Glauben bekehrt. Der Weg aus der protestantischen zur einzig wahren katholischen Kirche war ihm ein dornenvoller Weg, voll der schwersten Kämpfe. Im vorliegenden Buche werden die Reisen des Dichters nach Beuron und Assisi beschrieben, die Eindrücke, die sein Gemüth dort gewonnen, noch viel mehr aber ist die Rede von Kämpfen, die sein Inneres durchtobt, ehe es sich der Wahrheit vollkommen erschlossen. Für Gebildete, die einer ernsten Lesung nicht abhold sind.

„Also sprach Zarathustras Sohn.“ Aus der Geistesgeschichte eines Modernen. Von Otto von Leixner. Janke in Berlin. 8°. 222 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Ein „Moderner“, ein junger Mann, der sich in Nietzsches philosophische Phantastereien ganz verirrt hat, dünkt sich über Gott und alle Menschen erhaben, er glaubt sich selbst zu genügen und will niemandem zu Dank verpflichtet sein, nicht einmal den Angehörigen und der Mutter. Nun wird aber diese schwer krank, Karl muss doch auch ans Krankenlager: aus Aeußerungen, welche die zum Tod kranke Mutter in ihren Fieber-Phantasien macht, noch mehr aus dem Tagebuch der Mutter ersieht er, welche große Opfer diese für ihn gebracht, wie sie gedarbt, damit der Sohn ohne Noth leben konnte. Dies brachte dessen bisheriges philosophisches System zu Fall, der junge Mann wandte sich Gott und den Mitmenschen zu und er fand, dass wahres Lebensglück nur in und mit Gott zu suchen ist.

Meltli, ein Lebemann, überzeugt sich vom Gegentheile. Ohne Gott kein Glück, findet nicht die Kraft in sich, sich zu bessern und endet durch Selbstmord. Ein geistreiches Buch mit eleganter Sprache, feiner Ironie, treffender Charakterzeichnung. Für gebildete Kreise, besonders für Universitätsstudenten von größtem Nutzen.

An Gottes Hand. Erzählungen für Jugend und Volk. Von Konrad Kümmel. Herder in Freiburg. 1897. 8°.

Die Verlagsbuchhandlung scheint die Absicht zu haben, unter obigem Titel mehrere Bände erscheinen zu lassen. Uns liegen die zwei ersten vor: Adventsbilder. 1897. 328 S. Weihnachts- und Neujahrsbilder. 1897. 318 S. Geb. à M. 2.20 = fl. 1.32. Beide enthalten eine Reihe erbaulicher, volksthümlicher Erzählungen, welche auf die heilige Advent- und Weihnachtszeit, auf den Jahreswechsel Bezug haben. Eine gesunde Lectüre für das christliche Volk.

Die Arminsbrüder. Erzählung für die reifere Jugend und das Volk. Von Carola v. Eynatten. Mit zwei Abbildungen in Photogravüre. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. Gr. 8°. 272 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Der Banquier Merveldt macht Bankerott; ein Großtheil der Schuld trifft dessen vergnügungssüchtige, verschwenderische Gattin; diese nimmt sich den Niedergang des Hauses wenig zu Herzen, während die Geschwister Armin und Gertraud alle Kräfte anstrengen, um neuen Wohlstand zu gründen, fährt Frau Merveldt fort, auf großem Fuß zu leben. Tendenz: Vergnügungssucht führt zum Ruin.

Bayerntreue. Historische Erzählung von Otto von Schaching. Mit 2 Bildern. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. Gr. 8°. 320 S. Brosch. M. 3.– = fl. 1.80.

Für Bayern und zwar wegen der vielen Fremdwörter und des zopfigen Amtsstiles, von dem sich im Buche viele Proben finden, nur für Studierte. Oesterreicher werden sich wenig erbauen, wenn sie lesen, wie die Bayern sich gegen die Bedrückung durch die Oesterreicher zu Beginn des 18. Jahrhunderts erhoben haben — freilich ohne Erfolg, nach schweren, blutigen Kämpfen „lag das arme Bayerland zerschmettert zu den Füßen des herzlosen Siegers“.

Geschichten aus alter Zeit. Meier Helmbrecht. Peter Buchwald, der Husit. Leben und Abenteuer des Simplicius. Drei Erzählungen, dem Volke und der reiferen Jugend gewidmet von Otto von Schaching. Mit 2 Bildern. Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. 1896. Gr. 8°. 278 S. Elegant geb. M. 4.—. = fl. 2.40.

Des Meier Helmbrechts Sohn will Ritter werden, bringt es jedoch nur bis zum Strauchritter, der raubt, wo er etwas findet. Vom eigenen Vater verflucht, wird er von den Bauern an einem Baume aufgehängt. Peter Buchwald gibt sich den husitischen Ideen hin, leistet der Verbreitung derselben gewaltigen Vorschub und sucht sich, da seiner Partei Gefahr droht, durch die Flucht zu retten. Er wird verrathen, zum Tode verurtheilt und stirbt reuig. Die Tochter des Verurtheilten ist eine reine, edle Seele. Des Simplicius Heldenthaten und Abenteuer in der Zeit des 30jährigen Krieges sind bekannt.

Waldesrauschen. Geschichten aus dem Volke. Von Otto v. Schaching' Verlagsanstalt. Mit 2 Photogravüren und dem Bildnisse des Verfassers. 1897. Gr. 8°. 303 S. Elegant geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Der alte Bangerlhofer fällte bei der Geburt des ersten männlichen Enkelkindes eine alte Tanne, an die sich die Volkssage knüpfte, dass jener Sprössling des Bangerlhofergutes, dessen Wiege aus den Brettern dieser Tanne gezimmert, ein Geistlicher werde und den Burggeist erlösen solle. Der Aehnl lebte und starb für die Verwirklichung dieser Prophezeiung — von den ersten Lebenstagen des Kindes war es ausgemacht, es müsse auf einen Geistlichen studieren; wirklich kam der Bub in die Studie, aber da er ins Priesterseminar treten sollte, machte ihm das Müllertöchterlein Rosalie einen Strich in die Rechnung, er war in sie verliebt und umgekehrt auch sie in ihn: so war's also mit dem Geistlichen nichts und mit der Erfüllung der langjährigen Träume des Aehnls nichts — Florian studierte Medicin! Was aber die Situation gänzlich änderte, war die Nachricht:

Rosalie habe sich ertränkt! Jetzt erst wandte sich Florian der Theologie zu — kam als neugeweihter Priester heim und die erste Function, die er vorzunehmen hatte, war: des sterbenden Großvaters Beicht hören. Und was beichtete dieser? dass Rosalie von ihm ins Wasser gestoßen worden sei! (Wir hätten es passender gefunden, wenn der Großvater außerhalb der Beicht dem Enkel seine ruchlose That gestanden hätte). Eine kurze Geschichte: Der böhmische Feilenhauer ist angefügt. Erzählt ist alles in prächtigem Volkstone. Ausdrücke, wie „Canaile“ sollten wegbleiben.

Immergrün. Volkserzählungen von Franz von Seeburg. Pustet in Regensburg. 1899. 8°. 2 Bde. 214 u. 208 S. Brosch. M. 1.20 = fl. —.72.

Erstes Bändchen mit fünf Erzählungen: Maria vom guten Rath. Gottesraub und Gottesfluch. Vater unser. Der Socialdemokrat. Wohlthun trägt Zinsen. Zweites Bändchen mit drei Erzählungen: Ehre Vater und Mutter. Das Marterstöcklein. Und führe uns nicht in Versuchung. Mit Ausnahme einer einzigen (Wohlthun trägt Zinsen), in der der reiche Segen geschildert wird, den sich ein braver Bürger durch Erziehung von Waisenkindern erworben hat, sind sämmtliche Erzählungen Bekehrungsgeschichten; ein ausgearteter Sohn oder ein auf Abwege gerathener Ehemann wird durch verschiedene Schicksalsschläge zur Vernunft gebracht und zum Glauben seiner Kindheit zurückgeführt. Der Uebergang von der Lumperei zur Tugend dürfte manchmal etwas besser motiviert sein. Sonst sind alle Erzählungen gut, ein religiöser Hauch veredelt sie alle. Als Meister der Darstellung ist der Verfasser längst bekannt; wie bedauerlich, dass der Tod seiner schriftstellerischen Thätigkeit so früh ein Ende gesetzt hat. Für unsere Zeit ist das Buch „Immergrün“ von eminent praktischer Bedeutung.

In blutigem Ringen. Historische Erzählung aus der Mitte des zehnten Jahrhunderts. Von Philipp Laicus. Kirchheim in Mainz. 1897. 8°. 415 S. Brosch. M. 3.50 = fl. 2.10.

Das Buch behandelt die Kämpfe, welche König Otto bestehen musste mit einigen Großen seines Reiches, besonders mit dem Grafen Reginhard von der Weye und mit dem geächteten Ritter Azzo; die von diesen Empörern zu Hilfe gerufenen Ungarn drangen bis Augsburg vor, wo es zur Schlacht kam. Wohlthuend sind gezeichnet die edlen Charaktere der Gemahlin und Tochter Reginhards, des Ritters Gisbert von Felseck und vor allem des großen Bischofs von Augsburg Adalrich. Komisch ist, dass der Verfasser im zehnten Jahrhundert einen Kapuziner auftreten lässt. Das Buch ist nur für Erwachsene.

Judas' Ende. Historische Erzählung aus den Anfängen des Christenthums in Rom. Von Anton de Waal. Becker in Berlin. 1898. 8°. 240 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Während auf der einen Seite, nachdem das Blut der Martyrer in Strömen geflossen, wahr wurde das Wort: sanguis martyrum semen Christianorum um sich ein Bild voll Erhabenheit und Trost — die Zeit der aufblühenden christlichen Kirche uns darstellt, sehen wir anderseits den grauenvollen Todeskampf eines untergehenden (jüdischen) Volkes, die Zerstörung der heiligen Stadt. Das Buch, meisterhaft geschrieben, bietet hohen geistigen Genuss.

Das Hemd des Glücklichen. Bunte Bilder aus dem Leben eines Convertiten von Arthur Maria Baron Lüttwitz. 3. Auflage. Paulinus-Druckerei in Trier. 1896. 8°. 168 S. Brosch. M. 1.20 = fl. —.72.

Ein vornehmer Convertit erzählt seine Lebensschicksale und die Motive seiner Rückkehr zur katholischen Kirche, in der er das wahre Glück gefunden. Das Büchlein empfehlen wir allen Gebildeten und besonders Protestanten möchten wir dessen Gebrauch inständig wünschen.

Im Kampfe um die Ehre. Erzählung nach dem Holländischen von Margaretha Mirbach. Mit zwei Photogravüren. Verlagsanstalt (G. J. Manz) Regensburg. Gr. 8°. 279 S. Brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Arent Block wird beschuldigt, einen Mord begangen zu haben. Er wird zur Hinrichtung durch das Schwert verurtheilt. Schon ist der Henker bereit, den jungen Mann vom frischen Leben zum grausen Tod zu befördern, da tritt

Mayken, die reiche Kaufmannstochter, als rettender Engel auf; sie beruft sich auf das alte Herkommen der Stadt Amsterdam, in der die Hinrichtung hätte stattfinden sollen, dass eine unbescholtene Jungfrau das Recht habe, einen verurtheilten Verbrecher vom Tode zu erretten, wenn sie verspricht, ihn zum Manne zu nehmen. Zu letzterem erklärte sich die Jungfrau bereit; so behielt Arent Block sein Leben. Aber erst nach langen Kämpfen und Leiden, die es ihn kostete, bis er seine Unschuld beweisen und so zum wiedergewonnenen Leben auch seine Ehre retten konnte, wurde er mit seiner Lebensretterin durch die Ehe vereinigt. Eine gute Volksschrift.

Die Pestsalbe. Eine Florentiner Geschichte aus dem 16. Jahrhundert. Für das Volk und die reifere Jugend erzählt von Otto von Schaching. Mit einem Titelbilde. 1896. 8°. 158 S. Brosch. M. 1.— = fl. —.60. Verlagsanstalt.

Am florentinischen Hofe herrschte ein leichtsinniges Leben, die Prachtliebe und Verschwendungssucht der Medici feierte dort ihre Triumphe; wer sich an diesem Leben betheiligte, setzte sich der Gefahr des moralischen und materiellen Ruines aus; so Carlo Ferroni, der verwaiste Sprössling eines Adelsgeschlechtes in Florenz. Nachdem er sein Vermögen durchgebracht, suchte er seinen Finanzen auf einem, auch heutzutage nicht ungewöhnlichen Wege aufzuhelfen, durch eine reiche Heirat; als Werber abgewiesen, suchte er Rache zu nehmen am Vater seiner Auserkorenen; dieser übt christliche Rache, bringt den jungen Mann zur Besinnung. Bei einem Brande rettet Carlo Flora, deren Hand ihm verweigert worden war. Der Leser vermeint nun, beide hätten sich jetzt „gekriegt", aber nein! Flora wurde Klosterfrau, Carlo ein Ordensmann. Nicht der gewöhnliche, aber auch ein schöner Ausgang. Eine interessante Lectüre für das Volk. Als Anhängsel findet sich noch die Erzählung: Hans im Glücke; sie berichtet von Hans, dem Pfeifer und seinen Abenteuern. Harmlos.

Der Geigenmacher von Mittenwald. Eine lebensgeschichtliche Erzählung für die Jugend von Otto von Schaching. Mit einem Titelbilde. Verlagsanstalt in Regensburg. 1896. 8°. 154 S. Brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Matthias Glotz, ein Schneiderssohn aus Mittenwald, lernt bei dem berühmten Meister Jakob Steiner in Absam das Geigenmachen, geht, nachdem dieser der Nacht des Wahnsinnes verfallen, nach Cremona zum Meister Nicolo Amati, bringt es hier zu großer Kunstfertigkeit; er ist auch sonst ein edler Charakter und übt besonders Feindesliebe an einem Mitgesellen, der ihm aus Neid und Eifersucht früher Nachstellungen bereitet hat. Für alle kann die fesselnde und lehrreiche Erzählung empfohlen werden.

Auf Russlands Eisfeldern. Vaterländische Geschichtserzählung aus dem Jahre 1812 für Jugend und Volk. Von Otto von Schaching. Verlagsanstalt 1898. 8°. 159 S. Brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Der Inhalt ist durch den Titel angegeben. Besonders ist hervorgehoben, welchen Antheil an den Kämpfen und Leiden die Bayern genommen haben. Recht gut.

Am Tische des Herrn. Sieben Erzählungen von Johann Schmiederer. Anton Pustet in Salzburg. 8°. 171 S. Elegant geb. 80 kr. = M. 1.40.

Recht fromme Erzählungen, welche theils das unaussprechliche Glück einer Seele schildern, die Christus im heiligen Sacramente empfängt, besonders wenn dies zum erstenmale geschieht — theils zeigen, wie die Seele bereitet und besonders von Fehlern gereinigt sein muss, wenn ihr die Einkehr Jesu Christi bevorsteht. Es werden dann auch einige Beispiele von glühender Andacht gegen das heiligste Sacrament angeführt. Das nette Büchlein ist ganz geeignet, den Erstcommunicanten eingehändigt zu werden, zur Belebung ihrer Andacht und auch als Schutzmittel für die Gefahren der reiferen Jugend.

Gymnasiasten und Hochschüler. Zeitbild von Conrad v. Bolanden. Herder in Freiburg. 1898. 8°. 223 S. Brosch. M. 1.30 = fl. —.78.

Ein Zeitbild ernstester Art: Studenten, deren Eltern und besonders jene, in deren Macht es liegt, die Verhältnisse an den höheren Schulen zu bestimmen, sollten dies Bild recht oft und eingehend betrachten; es zeigt, wie trostlos jetzt

die Verhältnisse an den hohen Schulen sind und welch großen Gefahren dort die Jugend ausgesetzt ist. Es wird eine Wissenschaft ohne Religion gelehrt, und welchen Wert eine solche Wissenschaft hat, zeigt der sittliche Rückgang der jungen Leute, die ohne Glauben keinen Halt haben: religionsfeindliche Professoren, Verbindungen und Burschenschaften, die Zügellosigkeit und Ungebundenheit tragen das Ihrige bei, um den zeitlichen und ewigen Untergang so vieler hoffnungsvoller junger Männer zu besiegeln.

Kleine Bibliothek. Verlag von Breer & Thiemann in Hamm in Westfalen. 12⁰. Jede Nummer zählt circa 100 Seiten und kostet 30 Pf. = 18 kr. Jedes Bändchen ist einzeln käuflich.

Zur Bereicherung der Pfarr- und Volksbibliotheken scheint uns die genannte Sammlung sehr geeignet: sie ist billig, der Inhalt ist gut gewählt und besteht vornehmlich aus Erzählungen. Die Bändchen 3., 6., 7., 9., 17., 18., 19., 20., 21., 27., 28., 29., 32., 37. enthalten Erzählungen vom vortrefflichen Volksschriftsteller und Gesellenvater Adolf Kolping; das 8., 14., 15. Bändchen Erzählungen von H. Conscience; im 1. Bändchen schreibt Dr. med. H. Möser über die erste Hilfe bei Unglücksfällen und plötzlichen Erkrankungen; das 2. Bändchen enthält die Geschichte: Der Sohn des Wilderers von J. Dierkesmann, eine echte Volkserzählung, in der ein Beispiel heroischer Kindesliebe vorkommt; das 4. und 5. Bändchen bringt das bekannte Werk von Annette von Droste-Hülshoff: Das geistliche Jahr, Dichtungen vorzüglicher Art enthaltend: 10. Bändchen: Geistlicher Blumenstrauß von Melchior von Diepenbrock; 11. Bändchen: Marienlieder von Quido Görres; 16. Bändchen: Weihnachtsfeier in Schule und Haus von Hedwig Dransfeld; 24., 26. Bändchen: Gedichte von Clemens Brentano; 33., 34. Bändchen: Lustiges Declamationsbüchlein; 38. Bändchen: Gedichte von F. L. Graf zu Stolberg; 35., 36. Bändchen: Buch der Wünsche von Hedwig Dransfeld. Dieselbe Verfasserin ertheilt der heranwachsenden Jugend im 12. und 13. Bändchen Verhaltungsregeln: Der gute Ton. Schauspiele finden sich im 30. Bändchen: Die Strelizen von Babo; im 31. Bändchen: Otto von Wittelsbach von Babo. Wenn wir ein Bändchen der Sammlung weniger nach unserem Geschmacke finden, so ist es das 23.: Hans Schratzenstaller. Vom tanzenden Knochenmann. Zwei Erzählungen von W. Th. v. Chézy; diese sind nicht belehrend, wenig unterhaltend, voll von Derbheiten.

Die Wunderblume von Woxindon. Historischer Roman aus dem letzten Jahre Maria Stuarts. Von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg. 1898, 8⁰. 2 Bde. 342 u. 308 S. Geb. M. 6.50 = fl. 3.90.

Wir haben schon einmal diese Erzählung in der „Quartalschrift" (Jahrgang 1897. 1. Heft, Seite 94) bestens empfohlen. Seitdem haben viele Leser unser günstiges Urtheil bestätigt und wünschen wir dem Roman, der sittlich rein, in gewählter Sprache eine der interessantesten, aber auch eine für uns Katholiken traurige Episode — die letzten Lebensschicksale der Königin Maria Stuart — behandelt, und nun in dritter Auflage erschienen ist, die Aufnahme in Privat- und Pfarrbibliotheken.

Wolken und Sonnenschein. Novellen und Erzählungen von Josef Spillmann S. J. Herder in Freiburg. 8⁰. 2 Bde. 1898. 315 u. 313 S. Geb. M. 6.— = fl. 3.60.

Auch dieses Werk empfehlen wir wiederholt als eine spannende, in jeder Beziehung gute, bildende Lectüre; welch' großen Anklang die Spillmann'schen Novellen finden, zeigt die fünfte Auflage.

Aus fernen Landen. Eine Reihe illustrierter Erzählungen für die Jugend. Aus den Beilagen der „Katholischen Missionen" gesammelt von Josef Spillmann S. J. 8⁰. Herder in Freiburg. Jedes Bändchen 70—80 S. Geb. 80 Pf. bis M. 1.— = 48 bis 60 kr. Bis jetzt sind 14 Bändchen erschienen, manche schon in der 3., 4. Aufl.

Sie sind wirklich recht gediegen, eine Geist- und Herz bildende Lectüre für die Jugend (Schüler, kleinere Studenten); besonders hat der Herausgeber

solche Erzählungen verwendet, die herrliche Vorbilder unerschütterlicher Standhaftigkeit im Glauben, großer Liebe zur Mutter Gottes, bewundernswerter Feindesliebe u. s. w. bringen. 1. Bändchen: Liebet eure Feinde. Eine Erzählung aus den Maori-Kriegen auf Neuseeland. In wahrhaft heroischer Weise übt die Feindesliebe ein ausgewanderter Irländer O'Niel mit seiner Familie. 2. Bändchen: Arumugam. Handelt von einem indischen Prinzen, der unter den größten Opfern den wahren Glauben annahm und für diesen schmerzliche Leiden ertrug. 3. Bändchen: Die Marienkinder. Zwei Kinder retten einem polnischen Soldaten und Flüchtlinge das Leben, dieser unterweist sie dafür im katholischen Glauben. 4. Bändchen: Maron, der Christenknabe aus dem Libanon. Die Geschichte erzählt von dem furchtbaren Blutbade, welches im Jahre 1860 die Drusen unter den Christen des Libanon angerichtet, und wie mit Hilfe Alis, eines edlen türkischen Jünglings Maron und seine Familie gerettet wird. Zum Lohne erhält Ali die Gnade des wahren Glaubens, Maron zeigt sich im Bekenntnisse des Glaubens sehr standhaft. 5. Bändchen: Der Neffe der Königin. Wieder ein Prinz und diesmal ein japanesischer, der bereit war, alle Leiden, auch den Tod zu ertragen für den Glauben. 6. Bändchen: Drei Indianergeschichten. 1. Das Töchterchen eines französischen Pflanzers wird von den Indianern entführt, unter ihnen großgezogen, wird die Frau des Häuptlings, bleibt Christin, unterweist auch ihren Sohn im Christenthum und flieht zum Schlusse. 2. Ein Indianerknabe Tahko begleitet einen russischen Walfischfänger während einer zweijährigen Seereise. In die Heimat zurückgekehrt, findet er die väterliche Hütte verlassen; unter großen Beschwerden verfolgt er die Spur der Eltern, trifft mit einem katholischen Missionär zusammen, er lernt selbst die katholische Religion kennen, ist überglücklich, dass seine Eltern und Stammesgenossen derselben Gnade durch den Missionär theilhaftig werden; nach dem Tode der Eltern wird er ein Gehilfe und Diener des Missionärs. 7. Bändchen: Der Gefangene des Korsaren. Tunesische Seeräuber fangen den Sohn eines sicilianischen Kaufmannes; wegen seiner Standhaftigkeit im Glauben erleidet dieser große Misshandlungen, bis endlich seine Befreiung gelingt. 8. Bändchen: Kämpfe und Kronen. Hier ist es ein Page am Hofe des Königs von Annam, der für Gott und Glauben sein Leben läßt. 9. Bändchen: Der Schwur des Huronenhäuptlings. Eine Indianergeschichte aus dem Missionsleben des berühmten Pater Brebeuf, vom 17. Jahrhundert. 10. Bändchen: Die Sclaven des Sultans. Walther und Marie, zwei fromme Geschwister, gerathen in türkische Gefangenschaft. Alle Erlebnisse während ihrer Sclaverei sind ungemein anziehend beschrieben. 11. Bändchen: Eine rothe und eine weiße Rose. Die Geschichte zweier Kinder, eines Judenknaben, der getauft ist und dem Glauben zulieb unter der Hand des Vaters den Tod leidet, und eines mohammedanischen Mädchens, welches sich so durch die Liebe und Barmherzigkeit einer christlichen Frau angezogen fühlt, dass es die Taufe verlangt; zweimal wird das Kind entführt von seinen Verwandten, jedesmal kehrt es zurück, bis es getauft ist und nach der ersten heiligen Communion stirbt. Sehr erbaulich. 12. Bändchen: Die Koreanischen Brüder. Die Anfänge des Christenthums in Korea und das Marterthum zweier Jünglinge werden ergreifend erzählt. 13. Bändchen: Der Zug nach Nicaragua. Beschreibt den Eroberungszug der Spanier im Jahre 1522. Die Hauptrolle in der Erzählung haben zwei Knaben, ein frommer und gehorsamer und ein trotziger, der aber gründlich gebessert wird. 14. Bändchen: Sidya, der treue Sohn. Sidya ist der Sohn eines indischen Häuptlings und weilt als Geisel am Hofe des Fürsten Akbar. Er wird Christ. Die Liebe zum Vater, der aber das Christenthum hasst, kostet ihm das Leben, gibt Anlass zur Bekehrung seines Vaters.

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Herausgegeben von Ludwig Auer, redigiert von J. M. Schmidinger. Jahrgang 1897, 1888. L. Auer in Donauwörth. Gr. 4⁰. Jährlich 52 Nummern, halbjährlich M. 1.25 = fl. —.75. Postporto 78 Pf. = 46 kr.

Wenn die L. Auer'sche Verlagshandlung, die doch so Vieles zur Förderung der guten Sache durch ihre Druckwerke leistet, sonst gar nichts verbreiten würde als den „Raphael", so müsste man schon um dieser so vortrefflichen Zeitschrift willen ihr Wirken als sehr verdienstvoll bezeichnen; sie ist ein wahrer Segen für alle Leser und besonders für die männliche Jugend. Der Inhalt ist ungemein reichhaltig und man sieht aus allem: der „Raphael" soll die Kenntnisse der Leser vermehren, er soll ihnen ein Führer auf dem Wege der Tugend sein, es fehlt ihm nicht an harmlosem Witz und Humor, er ist ein wahrer Freund, der sich durch liebevollen, gemüthlichen Ton angenehm macht. Die Illustrationen sind wirklich schön ausgeführt. Unter den Mitarbeitern finden wir die bekannten Namen: Ringseis, Steigenberger, Dr. Helle, L. Möhler, Otto von Schaching, Schupp S. J., Dr. Lieber, Dr. Hansjakob, Floridus Blümlinger u. s. w.

Der Marienbote. Illustrierte Monatsschrift für Marienkinder und Töchter katholischer Familien. Herausgegeben unter Mitwirkung erster Schriftstellerinnen. Schriftsteller und Künstler von J. Hecher, Stiftscanonicus bei St. Cajetan, Hofprediger in München. Verlag C. A. Seyfried & Comp. in München. 12 Monatshefte in Gr. 4°. Jedes Heft 16 Seiten. Preis pro Jahrgang M. 1.80 = fl. 1.20.

Die Eintheilung des Inhaltes, dessen Tendenz ist: die weibliche Jugend für die liebe Mutter Gottes und ihre kindliche Verehrung zu begeistern, ihnen überhaupt christliche Gesinnungen einzuflößen und so für den richtigen Beruf als Gattin und Mutter und Hausfrau auszubilden, ist folgende: Zuerst ein Gedicht, in dem die Jahres- und Festzeiten bedacht werden; dann folgen „Monatsgedanken", Beherzigungen für den laufenden Monat, oder die jungen Leserinnen werden vor den „Hausaltar" geführt und hören dort eine kurze Ermahnung über die Festgeheimnisse, erbauliche Erzählungen schließen sich an, auch Beschreibungen verschiedener Wallfahrtsorte, Erziehungsanstalten, Frauenklöster, kurze geographische, geschichtliche, naturgeschichtliche Mittheilungen, Räthsel und Scherze dienen zur Belehrung und Erheiterung. Die Illustrationen sind sehr schön; der Preis ist so billig! also nur fleißig zugegriffen!

Alte und neue Welt. Illustriertes Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Jährlich 12 Hefte in Gr. Folio à 50 Pf. = 30 kr. Benziger & Comp. in Einsiedeln.

Seit der letzten Empfehlung von unserer Seite sind zwei Jahrgänge erschienen, die Jahrgänge 1897/98, die bezüglich der Ausstattung alles Lob verdienen. Den Inhalt vergleicht unser Referent mit einer reichbesetzten Tafel auch für einen verwöhnten Gaumen: erzählende, schildernde, belehrende Aufsätze, Poesie und Prosa, literarische, technische, musikalische Studien in reicher Abwechslung werden dem Leser geboten. Der formvollendete Roman: „Die Familie Polaniecki" von H. Sinkiewicz ist spannend geschrieben und hat wie die meisten Erzählungen des Jahrganges eine edle, moralische Tendenz. Die einen passen mehr für Gebildete, andere sind volksthümlich gehalten — unreifer Jugend geben wir selbstverständlich Zeitschriften dieser Art nicht zu willkürlicher Benützung. Vom Jahrgang 1898/9 verdient sowohl Ausstattung als auch Inhalt das dem vorhergehenden gespendete Lob. Der erste Roman von H. Sinkiewicz: „Quo vadis" wird von manchen Kritikern dem berühmten Roman „Ben Hur" von Wallace gleichgestellt; in Amerika soll sich das Publicum um denselben förmlich „reißen", wir können ihm in seiner ungekürzten Form wegen der aufregenden Scenen nicht hold sein. Die Bearbeitung für die „Alte und Neue Welt" hat manches verbessert, trotzdem muss die Jugend davor bewahrt bleiben.

Unter den Schwarzen. Mittheilungen aus Togo über Land und Leute, Sitten und Gebräuche von P. Matthias, Missionär. Zum Besten der Togomission. Missionsdruckerei in Steyl, Rheinland. 1899. 8°. 192 S. Broch. 75 Pf. = 45 kr.

Es ist gar nicht zu zweifeln; dass dies schöne Buch überall freudige Aufnahme finden wird; außer den interessanten Missionsberichten enthält dasselbe viele wertvolle Aufschlüsse über das Leben der Togoneger, über deren religiöse

Gebräuche, über Beschaffenheit und Producte des Landes. Viele Bilder zieren das Buch, welches allen Volksbibliotheken empfohlen wird.

Hereditát der Kleinen. Pospišil in Königgrätz. 28. Bändchen: Der Schutzgeist, eine belehrend und warnend unterhaltende Erzählung für Kinder, Eltern, Jugendfreunde von Josef Strasser, Katechet. 8°. 196 S. broch. Ein Kind fällt der Rachsucht eines Mannes zum Opfer, wird entführt, nach Jahren durch das Walten des Schutzgeistes den Eltern zurückgestellt.

Aus vaterländischen Kriegen. Drei Erzählungen von A. Groner. Mit 4 Farben- und 4 Tondruckbildern. Prohaska in Wien und Teschen. Gr. 8°. 249 S. Elegant geb. fl. 2.50 = M. 5.—.

1. Erzählung: Wie Gott die Herzen wendet. Der Leser wird in die Zeit der Schwedenkriege versetzt, an deren Wehe besonders auch die Gegend von Altenburg zu leiden hatte. Die 2. Erzählung: Von Prag bis Kolin berichtet über den Einfall der Preußen in Böhmen zur Zeit der ruhmreichen Kaiserin Maria Theresia. Bei Kolin erringen die kaiserlichen Truppen einen glänzenden Sieg. Wie die beiden ersten Erzählungen zur Hebung des österreichischen Patriotismus dienen, so auch die dritte: Das Grab zu Aspern. In dieser wird der glorreiche Sieg der österreichischen Waffen über Napoleon geschildert. Das Buch ist in jeder Beziehung empfehlenswert, insbesondere für die männliche Jugend.

Erzherzog Karl und sein Grenadier. Eine geschichtliche Erzählung aus den Kriegsjahren 1793 bis 1809. Der reiferen Jugend gewidmet von Julius Pederzani-Weber. Mit 2 Farbendruck-, 6 Tondruckbildern und einer Anzahl von Holzschnitten. Prochaska in Wien und Teschen. Gr. 8°. 236 S. Elegant geb. fl. 2.50 = M. 5.—.

Erzherzog Karl rettet auf den Höhen des Semmering eine Frau mit zwei Kindern, die infolge eines Schneesturmes in schwere Bedrängnis gerathen ist. Für den Knaben fasst der Erzherzog besonderes Interesse, macht ihn später zu seinem Leibdiener; in dieser Stellung findet der Schützling wiederholt Gelegenheit, seinem edlen Gönner die wichtigsten Dienste zu leisten, ja ihm das Leben zu retten. Später wird Franz Grenadier, kämpft mit großem Muthe und stirbt bei Wagram für das Vaterland. Das Buch ist nach Ausstattung und Inhalt sehr schön, fördert den Patriotismus und ist für reife Jugend und Volk bestens zu empfehlen.

Hans Katzianer, der Türkenheld. Historische Erzählung für die reifere Jugend und deren Freunde aus den Tagen der ersten Türkenbelagerung Wiens (1529) von Karl Ludwig, k. k. Gymnasialprofessor. Wagner in Innsbruck. 1896. Gr. 8°. 348 S. brochiert.

Der Held dieser geschichtlichen Erzählung ist ein krainerischer Ritter aus der Zeit des ersten Türkenkrieges; er kämpft zuerst im Krainerischen, dann vor Wien und in Ungarn gegen die Türken. Während seiner Abwesenheit vom Schlosse Katzenstein dringen die Türken dort ein und rauben Margaretha, seine Tochter. Konrad, deren Bräutigam, stellt es sich zur Lebensaufgabe, die Braut zu suchen, er findet sie als Sclavin des Aga Mohamed. Beide fliehen, aber der Befehlshaber des italienischen Schiffes, welches sie der Heimat nahebringen soll, erweist sich als falsch und treulos. Margaretha setzt er ans Land und in Freiheit, den ritterlichen Konrad jedoch behält er als Pfand, wirft ihn in den berüchtigten Kerker der sieben Thürme, aus dem er später befreit wird; nun kommt der glückliche Ausgang: Margaretha wird seine Gattin und bringt ihm die reichen Besitzungen ihres Vaters zu, an dem sich augenscheinlich die Unbeständigkeit des irdischen Glückes gezeigt; seine Heldenthaten im Türkenkriege halfen ihm zu großem Ansehen, so dass er Landeshauptmann von Krain und später Feldhauptmann der ungarischen Truppen wurde; jetzt verließ ihn aber das Glück, das ihn so hoch gehoben; seine Unternehmungen wollten gar nicht mehr gelingen, durch eine unglückliche Verkettung von Umständen wurde er als Verräther verdächtigt, durch Trotz und leidenschaftlichen Zorn verdirbt er alles, muss fliehen, conspiriert dann mit den Feinden und wird ermordet. Der Ver-

fasser bietet ein anschauliches Bild jener bewegten Zeit; er hat nur den Fehler, dass er gar zu weitschweifig und breit erzählt.

Geschichte Scanderbegs oder: **Türken und Christen im 15. Jahrhundert.** Von Camille Paganel, vormaliger Staatsrath. Laupp in Tübingen. 1856. Gr. 8°. 409 S. Broschiert.

Das vorliegende Werk ist wohl älteren Datums, wir halten es aber für so interessant, dass es schon der Mühe wert ist, selbes hier zu erwähnen. Es schildert das sieg- und thatenreiche, wie nicht minder wechselvolle Leben des albanesischen Helden Georg Kastriota, genannt Scanderbeg, den die Vorsehung zum unerschütterlichen Vertheidiger der bedrohten Christenheit erweckt zu haben scheint. Hervorragend durch seine sittlichen und kriegerischen Eigenschaften, durch bewunderungswürdigen Muth, durch unbeugsamen Glauben und heiße Vaterlandsliebe hat Scanderbeg in 22 Schlachten gekämpft. Immer Sieger, fügte er der mohamedanischen Herrschaft den größten Schaden zu und flößte den Türken Schrecken und zugleich hohe Achtung ein. In Erfüllung der patriotischen und religiösen Pflichten gab er das glänzendste Beispiel. Ein Held im Leben, starb er auch als Held.

Das Werk ist die Frucht gewissenhafter Forschung — es macht ganz den Eindruck der Wahrheit. Die vielen eingefügten Citate, die an manchen Stellen mangelhafte Uebersetzung ermüden den Leser — auf Seite 67, 98, 103, 329, 370 finden sich tadelnde Aeußerungen über die Haltung der damaligen Päpste Eugen IV., Paul II., Alexander VI., über Cardinäle — sonst ist die Tendenz des Buches eine gute, wir empfehlen es für Gebildete.

Vier Heldinnen aus der Zeit der Katholikenverfolgung in England. Von Gräfin R. de Courson. Aus dem Französischen von Peter Sömer. Missionsdruckerei in Steyl (Post Kaldenkirchen) Rheinland. 1899. 8°. 368 S. Broschiert M. 2.— = fl. 1.20.

Das Original dieses Werkes erschien 1895. Der Wert desselben ist groß: Einerseits ist es streng nach historischen Quellen bearbeitet; die vier Lebensbeschreibungen führen in die Geschichte der Katholikenverfolgung in England ein und zeigen an den heldenmüthigen Frauen: 1. Jane Dormer, Herzogin von Feria (1538—1611), 2. der Martyrin Margareth Clitheron (1555—1586), 3. der gottseligen Jungfrau Donna Louisa von Carvalal (1568—1605), 4. der gottseligen Jungfrau Mary Ward (1585 bis 1645) helleuchtende Vorbilder christlichen Lebens und standhaften Leidens für den heiligen Glauben. Statt einer Einleitung bringt das erste Buch die Geschichte der Katholikenverfolgung in England im allgemeinen. Den Schluss des sehr guten Buches bildet ein Abriss der Geschichte der katholischen Kirche in England nach der blutigen Verfolgung bis jetzt.

Nachträge.

Der Kunstverlag von B. Kühlen in Gladbach hat uns einige besonders gelungene Erzeugnisse zugesandt:

1. Ein großes Kunstblatt: **Die Herrlichkeit des heiligen Geistes.** In 18farbigem, lithographischem Kunstdruck. Cartongröße: 85 × 115 Centimeter, Bildfläche 55½ × 78½ Centimeter. M. 15.— = fl. 9.—. In reichgeschnitztem Rahmen (polychrom. gothisch) aus Eichenholz. M. 75.— = fl. 45.—.

Zur Empfehlung dieses Bildes können wir sagen, dass Papst Leo XIII. selbes zweimal gutgeheißen, gesegnet und mit einem Ablassgebet bereichert hat. Die Cardinäle Krementz, Rampolla, Parochi, Gotti, Vannutelli, Mazzella, Agliardi, Steinhuber, 24 Bischöfe und viele andere kirchliche Obere und Würdenträger haben dem Bilde Lob und Empfehlung angedeihen lassen. Die katholische Presse hat diese Schöpfung Kühlens als ein wahres Prachtwerk gepriesen. Pater M. Meschler S. J. hat die Idee des Bildes erklärt und wird dessen gediegene Abhandlung jedem Exemplare beigegeben. Die Darstellung ist folgende: Im Mittelpunkte erscheint das Symbol des heiligen Geistes, die Taube; in den sie umgebenden Wolken schweben Engel, die einen anbetend, die anderen mit Spruch-

bändern; in nächster Nähe der Taubengestalt sind die Sinnbilder der vier Evangelisten. Goldene Strahlen ergießen sich vom heiligen Geiste über die symbolischen Figuren der drei göttlichen Tugenden und beleuchten sieben gothische Baldachine, in denen sich die Bildnisse der seligsten Jungfrau, der Braut des heiligen Geistes, des heiligen Petrus, Paulus, Jakobus, Johannes Ev. und Johannes Bapt., des heiligen Stephan befinden; zu Füßen Mariens erblickt man auf einem von stürmischen Wogen umrauschten Felsen die Peterskirche, als Sinnbild der Kirche Jesu Christi, die vom heiligen Geiste regiert wird. Man mag den tiefen Sinn, der im Bilde liegt, die Feinheit der Zeichnung, die Farbenpracht berücksichtigen, so muss man sagen: das Bild ist eine ganz gediegene Leistung des äußerst strebsamen Verlegers.

2. **Rosa mystica.** Die Geheimnisse des hochheiligen Rosenkranzes in 16 Kunstblättern nach Original-Federzeichnungen von Bernhard Kraus und 16 Sonaten von P. Fritz Esser S. J. Mit kirchlicher Genehmigung. M. Gladbach, Kühlen. 1898. 4°. In elegantem Umschlag M. 6.— = fl. 3.60.

Zeichner und Drucker haben uns da ein Meisterstück geboten. Auf den ersten Einblick glaubt man, eine Arbeit von Meister Dürer vor sich zu haben. Die Bilder sind im Stile der Blütezeit mittelalterlicher Kunst gehalten. Jedes der 16 Blätter zeigt einen Baldachin anderer Art. Dieser birgt das Bild, welches das betreffende Geheimnis darstellt; einige Blätter haben kleinere Seitenbilder oder Spruchbänder. Wer nur einigen Sinn für mittelalterliche Kunst hat, wird an dem vorliegenden Bilderwerke seine hellichte Freude haben. Nebstbei ist der Preis ein sehr mäßiger. Die Dichtungen des P. Esser sind wertvolle Beigaben.

Noch müssen wir von den Erzeugnissen Kühlens anführen und empfehlen: Heiligenbildchen in Gebetbuchformat. Serie 1060: Colorierte Schutzengelbilder, verschiedene Darstellungen, Cartons 100 Stück M. 2.40 = fl. 1.44. Serie 1080: Engel mit Musikinstrumenten, auf Goldgrund, 100 Stück M. 2.40 = fl. 1.44. Serie XX. Bilder der Heiligen: Johannes Kapistran, Josef, Anton, Agnes, Apollonia, Gertrud, Rosa, in netter Umrahmung, 100 St. M. 1.20 = fl. —.72. Serie XI.: Hübsch coloriert: Karl Borromäus, Sanct Martin, Franciscus, Afra, Hedwig, 100 Stück M. 1.20 = fl. —.72.

2. **Barmherzigkeit für die armen Seelen.** Betrachtungen über die leidende Kirche im Fegefeuer. Gebete und Andachtsübungen ihr zu Hilfe und Trost. Von P. Antonius Plattner. Mit farbigem Titelbild und 6 Illustrationen. Kühlen. 1898. 12°. 100 S. Hübsch geb. M. —.50 = fl. —.30.

3. **Rosenkranzbüchlein mit Bildern.** Anleitung zu andächtigem, betrachtenden Gebet des Rosenkranzes, nebst einem Verzeichnis der Ablässe. Von Ludwig Soengen S. J. Mit bischöflicher Gutheißung. Kühlen. 1898. 16°. 96 S. Hübsch geb. M. —.50 = fl. —.30. Die Illustrationen sind verkleinerte Wiedergaben der Bilder aus **Rosa mystica.**

4. **St. Antoniusbrot für die Armen.** Ein großes Werk der Nächstenliebe für unsere Zeit. Sein Ursprung, seine bisherige Geschichte und sociale Bedeutung, geschildert von P. Antonius Plattner. Titelbild, 7 Illustrationen. Kirchlich approbiert, Kühlen. 1898. 16°. 95 S. Schön geb. M. —.50 = fl. —.30.

Unserer Jugend erste Naturfreuden. Eine Reihe von Versuchen aus den verschiedenen Gebieten der Naturkunde von A. Emmering. Mit 114 Textillustrationen. Ludwig Auer in Donauwörth. 1899. Gr. 8°. 184 S. Elegant gebunden.

Diesem Buche können wir nur das höchste Lob spenden. Wer einem strebsamen Knaben, besonders Studenten, ein ebenso schönes als nützliches Buch spenden will, der kaufe das vorliegende; die leicht verständlichen Anleitungen und sehr anschaulichen Illustrationen setzen die heranwachsende Jugend instand, eine Menge von Versuchen aus allen Gebieten der Naturkunde anzustellen: Mechanische Versuche, Versuche mit Pflanzen, mit Thieren, chemische, optische, elektrische, magnetische, galvanische u. s. w. Experimente. So finden junge Leute die angenehmste Unterhaltung und durch diese Verständnis für viele Erscheinungen

in der Natur, sowie eine Vorliebe für die betreffenden Gegenstände, deren Studium sich Studenten hingeben müssen.

Epheuranken. Illustrierte Monatschrift für die katholische Jugend. Vierter Jahrgang 1894. Nationale Verlagsanstalt (G. J. Manz) in Regensburg. 4°. 380 S. Geb.

Eine nach Inhalt und Form prächtige Zeitschrift für die Jugend. Die Erzählungen sprechen an, die Naturschilderungen sind sehr gelungen; Räthselaufgaben, Sprüche und Gedichte sind eine willkommene Beigabe; auch ist das belehrende Moment hinreichend berücksichtigt.

Durch Asien. Ein Buch mit vielen Bildern für die Jugend. Von Josef Spillmann S. J. 1. Hälfte: Die mohamedanischen und die russischen Länder (West- und Nordasien). Mit einer colorierten Karte von Asien. Gr. 4°. 430 S. 2. Aufl. M. 8.— = fl. 4.80, geb. M. 9.20 = fl. 5.52. 2. Hälfte: Japan, China und Indien (Ost- und Südasien). 2. vermehrte Auflage. Mit einer colorierten Karte der Kiau-Tschou-Bucht, Herder in Freiburg. Gr. 4°. 571 S. Preis der 2. Hälfte M. 9.60 = fl. 5.76, geb. M. 11.— = fl. 6.60.

An dem ganzen großen Werke ist alles vorzüglich, nur möge niemand die Widmung für die Jugend so auffassen, als würden nur junge Leute Interesse an dieser Spillmann'schen Arbeit finden. Wir können versichern, dass selbst studierte Männer mit größtem Genusse und reichem Nutzen selbe lesen. Spillmann hat eine ungemein fesselnde Darstellungsgabe; den außerordentlichen Reichthum geographischer, ethnographischer, culturhistorischer, naturgeschichtlicher Kenntnisse vermittelt er dem Leser in der angenehmsten Form, der Missionsthätigkeit der katholischen Kirche wird besondere Berücksichtigung zutheil, die Illustrationen sind gediegen, ohne allen Anstoß und in großer Zahl. Wir können das Prachtwerk allen nur auf das Beste empfehlen.

Christliche Ikonographie. Ein Handbuch zum Verständnis der christlichen Kunst. Von Heinrich Detzel. 2 Bände. Herder in Freiburg. 1898. Gr. 8°. 1. Band 220 Abbildungen. 584 S. 10 Separatbilder. M. 7.— = fl. 4.20, geb. M. 9.50 = fl. 5.70, 2. Band 318 Abbildungen. 713 S.

Der 1. Band enthält die bildlichen Darstellungen Gottes, der seligsten Jungfrau, der guten und bösen Geister und der göttlichen Geheimnisse. Mit einem Anhang: Die Weltschöpfung, die Sibyllen, die apokalyptischen Gestalten, Judas Ischariot. Der 2. Band: Die bildlichen Darstellungen der Heiligen. Das mit großem Fleiße gearbeitete umfangreiche Werk ist hochinteressant, hilft einem längst gefühlten Bedürfnisse ab und dürfte besonders für Archäologen, Kunstfreunde und Künstler, Maler, Bildhauer großen praktischen Wert haben. Den Bildern sind kurze biographische Notizen beigegeben, oder die Erzählung jener Ereignisse, deren Abbildung das Buch bringt.

Einige praktische und schöne Geschenke an Hausfrauen und für solche, die es werden wollen. Aus dem Verlage von Otto Spamer in Leipzig:

1. **Brevier der Landwirtin.** Rathgeber für Hausfrauen auf dem Lande, deren Töchter und Stellvertreterinnen, sowie für solche, denen die Führung einer größeren Landwirtschaft obliegt. Von Christiane Steinbrecher. Mit über 60 Abbildungen. 8°. 250 S. Sehr elegant gebunden M. 6.— = fl. 3.60.

Ein ungemein praktisches Buch, welches ausführliche, auf reicher Erfahrung beruhende Belehrungen ertheilt über die Führung der Hauswirtschaft, über Viehzucht und Milchwirtschaft, über das Verhalten der Hausfrau in Krankheits- und Unglücksfällen; auch enthält das Buch einen ausführlichen Gartenkalender.

2. **Haus- und Küchenbrevier.** Winke und Mittheilungen über Comfort und Kunst des Hauswesens, über Tafeleinrichtung, sowie über Praxis in Küche und Keller, nebst zweierlei Speiszettel für das Jahr bei höheren und geringeren Ansprüchen. Von Dr. Adolf Schwarz. Mit über 50 Abbildungen, 8°. 326 S. Prachtband M. 6.— = fl. 3.60.

Das schöne Buch öffnet sozusagen jungen Frauen das „wirtschaftliche Auge" und lenkt ihren Blick auf alle Gebiete ihres häuslichen Berufes, Ein-

richtung der Wohnzimmer, auf Küche und Keller und gibt für alles treffliche Unterweisungen. Es sind mehr die Verhältnisse eines vornehmen Haushaltes berücksichtigt.

3. **Brevier der häuslichen Oekonomie.** Eine Haus- und Wirtschaftsgabe für Frauen vom Stande. Als Anleitung zur Verbreitung häuslichen Comforts auf Grundlage geordneter Verhältnisse und ökonomischer Gesichtspunkte. Herausgegeben von Erna von Thirnau, 22 Bilder. 8°. 236 Seiten. Prachtband M. 6.— = fl. 3.60.

Recht praktisch belehrt die Verfasserin über Einrichtung des Hauses, der Wohnzimmer, der Wirtschaftsräume, über Stellung und Haltung des Dienstpersonales, über Haushaltungsgeschäfte, Geselligkeit, Garderobe, Handarbeiten, Gesundheitspflege, Wohlthätigkeit.

Rathgeber für Gesunde und Kranke. Von Sebastian Kneipp. Ludwig Auer in Donauwörth. 8°. 296 S. Geb. M. 2.05 = fl. 1.23.

Für solche, die Kneipps Hauptwerke „Meine Wassercur“ und „So sollt ihr leben“ nicht besitzen, ein Ersatz, in dem die Gesundheitspflege behandelt wird von dem kindlichen Alter angefangen. Der Jugend werden eindringliche Warnungen zutheil vor dem Laster der Trunksucht, der Unzucht und der zu ihr führenden schlechten Lectüre; daran schließen sich Verhaltungsmaßregeln für das reife und dann für das Greisenalter. Eine Fülle heilsamer Rathschläge. Im zweiten Theile wird gezeigt, wie das Wasser zur Heilung einzelner Krankheiten angewendet werden kann.

Kinderpflege in gesunden und kranken Tagen. Von Pfarrer Sebastian Kneipp. L. Auer. 198 S. M. 1.50 = fl. —.90, geb.

Sehr brauchbar für Familien.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Die Tragweite der obedientia canonica.)** In verschiedenen Fällen ist ein feierliches Versprechen zum kirchlichen Gehorsam vorgeschrieben. Ein solches wird vorschriftsmäßig zunächst dem Papste gegenüber abgelegt, und zwar unter eidlicher Bekräftigung. Diesen Treueid dem Papste gegenüber müssen die Cardinäle ablegen bei ihrer Erhebung zum Cardinalat, die Erzbischöfe vor der Entgegennahme des Palliums; dieser Treueid bildet einen Theil der Ceremonien bei der Bischofsweihe und Abtsweihe; er ist enthalten in dem Tridentinischen Glaubensbekenntnisse und wird daher von allen gefordert, welche nach kirchlicher Vorschrift zur Ablegung des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses gehalten sind. Im letzteren lautet die Form „Romano Pontifici, beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi vicario, veram obedientiam spondeo ac juro“.

Außer diesem Treueide dem Papste gegenüber wird bei der Priesterweihe von den Neugeweihten in die Hände des weihenden Bischofes ein einfaches, nicht eidliches Versprechen des Gehorsams abgelegt, und zwar dem Weihenden und seinen Nachfolgern gegenüber, wenn derselbe der Diöcesanbischof des Neugeweihten ist, sonst gegenüber dem Ordinarius des Betreffenden: „Promittis mihi et successoribus meis (Pontifici oder: Praelato Ordinario tuo pro tempore existenti) reverentiam et obedientiam“ R. „Promitto“. Erst auf dieses feierliche Versprechen hin wird dem Geweihten der Friedens-

fuss ertheilt, und erhält derselbe die letztgiltige Anerkennung als rechtmäßigen Priesters der katholischen Kirche.

Welch neue Pflichten werden nun durch diesen Eid und dieses Versprechen begründet? Dass irgend welche neue Verpflichtung eintrete, lässt sich kaum bezweifeln. Der Eid, welcher abgelegt wird, bindet zum mindesten das Gewissen mit einem neuen moralischen Bande, dem der religio, so dass der Ungehorsam nicht bloßer Ungehorsam, sondern auch Eidbruch und eine dem Gottesraub verwandte Sünde würde. Das einfache Versprechen des neugeweihten Priesters besitzt zwar nicht dieselbe Schärfe der Verpflichtung, allein es muss doch, wenn auch in abgeschwächter Weise, als ein vinculum religionis oder als Bestätigung des durch die Weihe begründeten vinculum aufgefasst werden, da die so feierliche Erhebung in den erhabensten gottgeweihten Stand von Seite der Kirche nur unter der Entgegennahme jenes Versprechens unternommen und gutgeheißen wird. Also ein neues verpflichtendes Band wird auf diese Weise geschlungen; allein anders ist es mit einer Verpflichtung zu etwas Neuem. Diese kann in einem gewissen Sinne bejaht, aber auch ganz richtig verneint werden. Zu etwas Neuem tritt insoferne eine Verpflichtung ein, als bei jenem Unterwürfigkeits-Versprechen ein neues Amt eingeleitet oder übernommen wird; daraus ergeben sich von selbst neue Amts- und Standespflichten und besonders neue Pflichtverhältnisse den höheren kirchlichen Obern gegenüber. Allein diese Verpflichtungen bestehen unabhängig von dem zu leistenden Eid oder dem abzugebenden Versprechen: sie werden durch letztere nicht geschaffen, sondern nur bekräftigt und verschärft.

Dem Gegenstande und dem Umfange nach ist also einerseits die Pflicht des canonischen Gehorsams durch das Amt und den Stand zu bemessen, bei dessen Uebernahme jenes Gelöbnis der Unterwürfigkeit und des Gehorsams geleistet wird; andererseits ist auch die Befugnis Gebote aufzulegen und Gehorsam zu fordern durch die gegenseitige amtliche Stellung begrenzt.

Zutreffend sagt Wernz in seinem Jus decretalium Bd. 2 n. 192. „jenes Versprechen des Gehorsams oder der Treueid erstrecke sich auch bei Clerikern nur auf erlaubte und kirchliche Gegenstände, besonders auf das, was in der Eidesformel speciell ausgedrückt werde, und es würden dadurch die Bischöfe oder Cleriker keineswegs zu Vasallen oder politischen Unterthanen des Papstes“. Specielle Gegenstände übrigens werden wohl im Bischofseide berührt, nicht in der Eidesformel des Tridentinischen Glaubensbekenntnisses; in dieser bezieht sich also die eidliche Versicherung nur auf das allgemeine Unterwürfigkeits-Verhältnis, vermöge dessen jeder katholische Christ den kirchlichen Vorschriften des päpstlichen Stuhles sich beugen muss.

Bezüglich des priesterlichen Versprechens heißt es bei Wernz a. a. O. also: „Obedientia canonica, quam clericus et beneficiatus suo Episcopo praestare tenetur, generatim in hoc consistit, ut

ipsius legibus et praeceptis, sententiis et correptionibus, doctrinis et monitis prompte obsecundet. Inter alia vigore promissae obedientiae canonicae praesertim etiam illud exigitur, ut clericus sine licentia sui Episcopi in aliam dioecesim non discedat, derelicto servitio Ecclesiae, cui in ordinatione addictus fuerat. — Quare licentia ab Episcopo in forma legitima est danda et absque justa causa denegari nequit. — Episcopus clericum dioecesanum, qui certo loco non est adscriptus, invitum retinere non potest, ne a sua dioecesi discedat et alibi parochiam accipiat; quod si illum propter necessitatem omnino in dioecesi retinere vel ad illam revocare velit, id facere non prohibetur, dummodo eidem de congrua provideat."

Also die erste und Hauptpflicht des canonischen Gehorsams ist, das übernommene kirchliche Amt nicht eigenmächtig zu verlassen, noch willkürlich das Verhältnis des Diöcesanverbandes zu lösen.

Dazu kommt dann zweitens die Verpflichtung, in dem übernommenen Amte den kirchlichen Weisungen des Bischofs nachzukommen, umsomehr die diesbezüglichen höheren Verordnungen zu befolgen. Derartige höhere Verordnungen enthält z. B. die noch junge Constitution Leos XIII. über Bücherverbot und -Druck. Abgesehen von § 22, welcher nur eine allgemeine Vorschrift den Geistlichen besonders einschärft, ist § 42 speciell für Geistliche erlassen: „Viri e clero saeculari ne libros quidem, qui de artibus scientiisque mere naturalibus tractant, inconsultis suis Ordinariis publicent, ut obsequentis animi erga illos exemplum praebeant. — Iidem prohibentur, quominus, absque Ordinariorum venia, diaria vel folia periodica moderanda suscipiant."

Letzterer Absatz berührt also auch einen dritten Fall, d. h. nicht kirchliche Gegenstände, bezüglich derer die Geistlichen ihrem Bischof Unterwürfigkeit und Gehorsam schulden können. Doch man sieht, es ist dies nur sehr beschränkt der Fall. Im obigen Abschnitte handelt es sich nämlich um Dinge, welche die Erfüllung der Amts- und Standespflichten in hohem Grade beeinträchtigen, oder die Person des Geistlichen, mitunter den geistlichen Stand überhaupt, schwer compromittieren können. Dass in solchen Sachen der Bischof eingreifen könne, ist klar; dass derartigen Schwierigkeiten schon vorgebeugt werde, ist wohl Grund der allgemein erlassenen Vorschrift gewesen. Wo also ähnliche Verhältnisse oder Gründe vorliegen, wie diejenigen sind, welche jene päpstliche Vorschrift veranlassten, da kann der Bischof aus eigener Machtvollkommenheit Anordnungen treffen und den Gehorsam der Geistlichen in Anspruch nehmen. In anderen nichtkirchlichen Dingen wird das schwerlich zutreffen können: es sei denn, dass es sich um Sachen handelte, die anderweit schon als verboten oder als pflichtgemäß sich herausstellten; zur genauen Pflichterfüllung nämlich, sei es in Dingen wie immer, kann und muss ohne Zweifel der Bischof in besonderer Weise die Geistlichen anhalten, da sie den

übrigen Gläubigen stets und überall durch strenge Sittlichkeit und allseitige treue Pflichterfüllung vorleuchten sollen. Ganz gewiss bleibt deshalb die bischöfliche Behörde auch dann ganz innerhalb der Schranken ihres Amtes, wenn sie in dergleichen nicht gerade kirchlichen Dingen ohne eigentlichen Befehl Warnungen und Weisungen ertheilt, um minder correcten Schritten vorzubeugen oder von Handlungen und Handlungsweisen abzumahnen, die irgend welchen Anstoß erregen oder minder zur Erbauung gereichen könnten. (Vgl. über diesen Gegenstand „Heiner, die canonische Obedienz".)

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Restitution.)** Cajus, der seit 30 Jahren von den Sacramenten fern geblieben war, entschließt sich, bei Gelegenheit einer Mission zu beichten. Auf die Frage, warum er solange nicht gebeichtet habe, gab er folgende Antwort: „Ich war in einem großen Consumgeschäfte, das einem reichen Juden gehörte. Sowie die andern dort Beschäftigten nahm auch ich alle mir nöthigen Nahrungsmittel, wie Mehl, Zucker, Kaffee u. s. w. ohne Wissen und natürlich gegen den Willen des Herrn aus dem vorhandenen Vorrath des Magazines. Das gieng so 30 Jahre. Wäre ich nun zur Beichte gegangen, so hätte ich nichts weiteres entwenden dürfen und so für meinen Haushalt nicht ausgiebig sorgen können. Jetzt aber bin ich pensioniert und brauche jene Hilfe nicht mehr, und darum komme ich jetzt zur Beichte." Der Missionär stellt nun folgende Fragen: Ist Cajus zur Restitution verpflichtet? oder liegen Entschuldigungsgründe vor, wie z. B. der große, aber theilweise ungerecht erworbene Reichthum des Besitzers; oder der Gedanke an Entschädigung für zu geringen Lohn? Dem Pönitenten jedoch schwebte derlei nicht vor, sondern er lebte in der Ueberzeugung, einen Diebstahl zu begehen.

Auf die erste Frage müssen wir mit einem unbedingten Ja antworten. Kommen doch in unserem Falle beide Titel, welche die Restitutionspflicht begründen, zusammen. Cajus hat während 30 Jahre einen Diebstahl nach dem andern begangen und somit seinem Principal Schaden zugefügt, den zu ersetzen seine Pflicht ist. Mag auch der einzelne Diebstahl in sich kein schwerer gewesen sein, so ist doch sowohl durch seine Intention, als auch durch Ansammlung der Materie die Größe der Schuld und des hervorgebrachten Schadens außer Frage. Der andere Titel, Besitz einer fremden Sache, ist ebenfalls vorhanden. Denn Cajus hat alle die gestohlenen Waren in aequivalenti, d. h. in seinem Vermögen. Während all der Jahre konnte er seinen Verdienst, der sonst großen Theils auf den Einkauf der Waren hätte verwendet werden müssen, zurücklegen oder auf Einrichtung seines Haushaltes verwenden und so sich auf Kosten seines Principals bereichern. Den so erworbenen Ueberschuss kann er nicht sein nennen, er ist die Frucht des Diebstahles und darf nicht in seinen Händen bleiben.

Nun aber fragt der Missionär, ob etwa ein Entschuldigungsgrund vorliege. Halten wir das Bekenntnis des Pönitenten vor Augen: Cajus hatte die Ueberzeugung, zu stehlen. Sein einziger Entschuldigungsgrund ist, die andern hätten es auch so gemacht. Das kann jedoch eine ungerechte Handlung nicht zur gerechten machen, wenn nicht etwa die stillschweigende Beistimmung des Herrn hinzutritt. Der Jude aber stimmte nicht bei; geschahen doch die Veruntreuungen ohne Wissen und gegen den Willen des Besitzers, wie Cajus selber sagt.

Aber könnte nicht geheime Schadloshaltung den Pönitenten von der schweren Pflicht entbinden? Freilich hat Cajus bei seinen Diebstählen daran nicht gedacht; aber das würde nicht verschlagen. Denn wenn jemandem objectiv Unrecht geschehen ist, so bleibt ihm der Anspruch auf Compensation, bis er dieselbe erhalten oder freiwillig darauf verzichtet hat. Vergessen wir aber nicht, wer sich geheim schadlos halten oder bezahlt machen will, muss, abgesehen von den anderen Bedingungen, moralisch sicher sein über die ihm zustehende Forderung. Ist das bei Cajus der Fall? Im casus deutet nichts auf einen zu geringen Lohn, wohl aber scheint die Pension, wenn anders diese ihm von seinem früheren Herrn zukommt, das Gegentheil zu beweisen.

Zuflucht zu einer präsumierten Condonation zu nehmen, scheint ebenfalls ausgeschlossen, da die großen Handels- und Fabriksherren erfahrungsmäßig einer solchen wenig zuneigen und eine solche bei einem Juden kaum je angenommen werden kann.

Der Missionär verfällt in seinem berechtigten Wunsche, seinem Pönitenten nach Möglichkeit zu helfen, auf den Gedanken, der Jude habe seinen Reichthum mehrerentheils ungerecht erworben. Ist das sicher? Und wenn auch; das Mehl, der Zucker u. s. w. gehört doch dem Juden und somit ist derselbe in seinem Eigenthum beschädigt. Aber nehmen wir an — und Cajus kann wahrscheinlich darüber Aufschluss geben —, es seien Unredlichkeiten im Handel vorgekommen. Da ist die nächste Frage, wie Cajus dazu steht. Entweder hat er positiv mitgewirkt oder nicht. Im ersten Falle ist er den Betrogenen gegenüber ersatzpflichtig; freilich erst nach dem Juden, in dessen Namen er gehandelt hat. Trotzdem öffnet sich hier ein Weg, der wenigstens die Ausführung der Restitution bedeutend erleichtert. Denn Cajus muss dem Beschädigten Ersatz leisten, hat aber das Recht, sich an dem Juden schadlos zu halten. Er gebe also den unrecht erworbenen Besitz den Betrogenen. Dieser aber sind viele und zumeist unbekannt; zudem werden die meisten nur in nicht schwerer Materie geschädigt sein, und somit darf Cajus in der schwierigen Lage die Armen deren Stelle einnehmen lassen. Der Beichtvater verpflichte ihn deswegen zu so reichlichem Almosen, als Cajus in seinen Verhältnissen geben kann; so würde allmählich die Restitution soweit moralisch möglich geleistet werden. Hat Cajus aber nicht positiv

mitgewirkt, wüsste aber sicher um die geschehene Ungerechtigkeit, so könnte er die Beschädigten als Gläubiger seines früheren Principals betrachten und ihnen das ungerecht Erworbene in der oben bezeichneten Weise zurückgeben in der begründeten Voraussicht, dass der Jude nicht einmal an eine Restitution denke.

Valkenburg. W. Stentrup S. J.

III. **(Filialkirchen und ihre Rechte.)** Die Benennung „Filialkirche" gibt uns eigentlich nur ein negatives Merkmal an, das Fehlen der Selbständigkeit; wie und in welchem Grade die Selbständigkeit fehlt, oder das Abhängigkeits-Verhältnis von einer andern, der Hauptkirche oder Pfarrkirche, vorliegt, und welche Rechte und Befugnisse dem Rector der Filialkirche, falls ein solcher angestellt ist, zustehen, ist nach dem Ursprunge der Filiale und den positiven Satzungen seitens der kirchlichen Obern zu bemessen.

Zuweilen kommt es vor, dass mit der Zeit an einem Orte ungünstigere Verhältnisse eintreten, die Bevölkerung abnimmt, eine bis da bestandene Pfarrei unterdrückt und der Bezirk der Nachbarpfarre einverleibt wird; allein die Kirche bleibt für den Gottesdienst geöffnet, sie wird nach wie vor von dort angestellten Priestern besorgt: in diesem Falle bleibt die frühere Pfarrkirche, die jetzt zur Filiale geworden ist, und der an ihr angestellte Priester im Besitze der Rechte, welche nicht nachweisbar ihm entzogen sind.

Umgekehrt mehrt sich an manchen Orten die Bevölkerung, zur bequemeren Pastoration wird innerhalb einer ausgedehnten Pfarrei an einem von der Pfarrkirche etwas weit entfernten Orte ein eigenes Gotteshaus, Kirche oder Kapelle, errichtet, um der Bequemlichkeit eines größeren Theiles der entfernt wohnenden Pfarrangehörigen zu dienen. Doch untersteht selbstverständlich die Regelung des Gottesdienstes und der einzelnen heiligen Handlungen, welche dort vorzunehmen sind, dem Urtheil und der Anordnung des Pfarrers oder der höheren geistlichen Behörden.

Speciell bezüglich der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie dürfte wohl in dem ersten Falle die bischöfliche Behörde befugt sein, das Recht solange zu belassen, als für decente Aufbewahrung und decente Erneuerung der heiligen Species gesorgt ist, also mindestens solange ein eigener Priester angestellt bleibt. Im zweiten Falle ist dieses Recht aus sich noch nicht gegeben; in der Regel bedarf es eines apostolischen Indults; doch wird dasselbe leicht ertheilt, aber auch nur dann ertheilt, wenn bei der Filialkirche oder -Kapelle ein Priester ständig wohnt und angestellt ist. Zumal wenn die Entfernung von der Pfarrkirche erheblich ist, wird auf diese Weise für Erkrankungsfälle besser für das Wohl der Kranken und Sterbenden gesorgt.

Die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes und die Feier der heiligen Messe ist von selbst statthaft geworden dadurch, dass

eine Kapelle oder Kirche vom zuständigen Bischof als solche bestimmt und als öffentliche Cultstätte geweiht wurde, sei es durch minder feierliche Segnung, sei es durch feierliche Weihe oder Consecration. In solchen öffentlichen, gottesdienstlichen Bauten, mögen sie Kirchen oder Kapellen heißen, erfüllt jeder Gläubige, der dort an Sonn- oder Festtagen der heiligen Messe beiwohnt, das kirchliche Gebot. Falls also dort an den gebotenen Tagen celebriert wird, kann weder Pfarrer noch sonst jemand bewirken, dass durch die Anhörung einer heiligen Messe in einer solchen Kapelle die Sonntagspflicht nicht, oder nur von einer beschränkten Classe von Bewohnern, zum Beispiel Schwachen und Kranken, erfüllt werde. Jedoch ein Recht, dass dort celebriert werde, dass also der Pfarrer oder die höhere geistliche Behörde für die Abhaltung einer heiligen Messe sorgen müsse, ein solches Recht ist mit der Eröffnung einer öffentlichen Kapelle oder Filialkirche noch nicht gegeben. Das Recht zur heiligen Messe an Sonntagen und gebotenen Feiertagen beschränkt sich auf die Pfarrei als Gesammtheit der Pfarrangehörigen: Für diese (und in deren Gegenwart) soll der Pfarrer an jenen Tagen wenn möglich persönlich celebrieren, sonst durch einen anderen Priester celebrieren lassen. Ist die Gemeinde zu zahlreich oder zu weit ausgedehnt, als dass eine heilige Messe genügte, damit Alle der Sonntagspflicht nachkommen könnten: so hat freilich die kirchliche Behörde nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, dass mehrere heilige Messen gefeiert werden, eventuell auch, falls so besser für das Gesammtwohl gesorgt wird, dass an mehreren Orten celebriert werde; allein die nähere Art und Weise der Anordnung ist Sache der kirchlichen Obern. Den Gläubigen bleibt, wenn Gründe vorliegen, der Weg des Bittgesuches oder der Beschwerdeführung; unterdessen sind diejenigen, welchen wegen ungenügender Zahl der heiligen Messen oder wegen zu weiter Entfernung des Ortes die Anhörung derselben zu schwer wird, nach den Regeln der Moraltheologie, von der Beobachtung des Kirchengebotes in diesem Stücke entschuldigt.

Umsomehr können eigentliche pfarramtliche Handlungen und solche geistliche Functionen, welche zu den Rechten des Pfarrers gehören, ohne Gutheißung oder Auftrag seitens des Pfarrers weder von einem Hilfsgeistlichen vorgenommen werden, noch in einer Filialkirche oder öffentlichen Kapelle stattfinden: zu diesen zählen Taufen und kirchlicher Eheschluss oder Einsegnung der Ehe; Aussegnung der Wöchnerinnen zählt nicht unbedingt zu denselben, kann aber örtlich zu den dem Pfarrer reservierten Fällen gehören. Sicher jedoch zählt zu diesen pfarramtlichen, d. h. dem Pfarrer vorbehaltenen Verrichtungen, nicht die Entgegennahme der heiligen Beicht. Betreffs dieser bestimmt das Rituale als geeigneten Ort die „Kirche“ im Gegensatz zu den aedes privatae, schließt also weder Filialkirche, noch sonstige öffentliche Kapellen aus: „In ecclesia, non autem in privatis aedibus confessionem audiat, nisi ex causa rationabili, quae cum inciderit,

studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare.“ In der Pfarrkirche gehört selbstverständlich die Zustimmung des Pfarrers dazu, dass ein fremder, auch sonst approbierter Priester dort die Beichten entgegennehme, in andern Kirchen die Zustimmung des Rectors der betreffenden Kirche. Ist daher an einer Filialkirche ein approbierter Priester angestellt, so steht nichts im Wege, dass dieser in der Filialkirche oder Kapelle die Beichten der Gläubigen entgegennehme. Der Pfarrer könnte dagegen Einspruch nicht erheben; im Gegentheile, er wäre gehalten, wenigstens denen, welche gesundheitshalber oder aus anderen Gründen den Weg bis zur Pfarrkirche nicht zurücklegen könnten, zur geeigneten Zeit Gelegenheit zu bieten, um an Ort und Stelle das Bußsacrament zu empfangen.

Sollten in anderen Dingen bezüglich der Verrichtung geistlicher Functionen Conflicte entstehen, welche bei menschlichen Verhältnissen schwer ganz zu vermeiden sind; so bleibt nur entweder ein friedliches gegenseitiges Uebereinkommen übrig, oder die Anrufung des Entscheides der höheren kirchlichen Behörden. Durchgehends ist dabei Rücksicht zu nehmen, dass entfernt wohnenden Pfarrangehörigen die Erfüllung der religiösen Pflichten thunlichst leicht gemacht und für die Pastoration derselben ausgiebige Sorgfalt verwendet werde.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

IV. (**Restitutionscasus.**) Ein Arbeiter, namens Caius, gieng an einem Sommerabend mit seinen Kameraden auf der Stadtpromenade spazieren. Plötzlich überfällt ihn sein erbitterter Feind Gracchus, der ihm aufgelauert hatte, und stößt ihn die hohe Böschung der Promenade hinab in den Graben. Der heftige Fall in die Tiefe hätte an und für sich eine schwere Verletzung verursachen, ja todbringend sein können; thatsächlich wurde jedoch Caius nicht verletzt. Er erheuchelt aber Verletzung und läßt sich von seinen Freunden nach Hause bringen. Später stellt er Strafantrag, demzufolge Gracchus 50 fl. Schadenersatz an Caius auszuzahlen hatte; außerdem hatte Gracchus die Gerichtskosten zu zahlen und einen Ausfall an Verdienst zu erleiden infolge der abzusitzenden Gefängnisstrafe, zu der er noch verurtheilt worden war. Beides kam einer Summe von circa 100 fl. gleich.

Es fragt nun Caius an, ob er dem Gracchus etwas restituieren müsse.

Lösung: 1. Caius hat durch seine falsche Anklage formell die ausgleichende Gerechtigkeit gegen Gracchus verletzt und ist darum restitutionspflichtig; denn er hat in moralisch wirksamer Weise das richterliche Urtheil und Strafmaß beeinflusst und zwar keineswegs zufällig, da ja die Anklage ihrer Natur gemäß gleichsam die Materie bildet, über welche der Richter nach Norm der Gesetze zu erkennen hat. Deshalb vorausgesetzt, dass die Gesetze gerecht sind und der Richter seine Pflicht erfüllt, hängt Urtheil und Strafe in ihrem

moralischen Werte ganz von der Anklage ab. Insoweit diese falsch und ungerecht ist, ist es auch Urtheil und Strafe. Dies ist so klar, dass jedermann das weiß, und darum ist Caius wegen Unkenntnis unentschuldbar. Ja, wir dürfen ruhig sagen: er hat absichtlich die Anklage gefälscht, damit das Strafmaß für Gracchus erhöht werde; denn nemo gratis mendax. Dabei ist es für unsern Fall gleichgiltig, welches Motiv ihn speciell zur Lüge vor Gericht verleitet hat, ob Hass oder Eigennutz oder sonst etwas. Somit wäre also alles vorhanden, was vor dem Forum der Moral eine Restitutionspflicht begründet, nämlich eine iniusta actio, quae est causa damni per se efficax et theologice culpabilis. Caius ist deshalb restitutionspflichtig, und zwar er allein, falls der Richter, wie wir voraussetzen, seines Amtes gut gewaltet hat.

2. Es fragt sich nun, wieviel er zu restituieren hat. Soviel, als die muthmaßliche Erhöhung der Geldsumme beträgt, die durch die Anklage, insofern sie falsch war, bewirkt wurde. Denn eine Klage stand Caius jedenfalls zu; dieselbe stützte sich gerechterweise freilich nicht auf Körperverletzung, sondern auf Versuch eines Verbrechens, und ließ darum auch kaum Schadenersatz für Caius erwarten, da doch nur wirkliche Verletzung, nicht aber die Gefahr derselben einen solchen begründet. Deshalb hätte Caius zunächst einmal die 50 fl. zu restituieren. Was die andere Summe von 100 fl. betrifft, die sich zusammensetzt aus Gerichtskosten und Verlust an Verdienst wegen zu büßender Gefängnisstrafe, so dürfen wir wohl annehmen, dass der Delinquent auch bei gerechter Anklage zu den Gerichtskosten verurtheilt worden wäre, die so ziemlich dieselbe Höhe erreicht hätten, wie jetzt nach falscher Anklage, während die Gefängnisstrafe wohl geringer gewesen wäre. Darum hätte also Caius streng genommen von den 100 fl. noch das zu ersetzen, was an Geldeswert der muthmaßlichen Erhöhung der Gefängnisstrafe infolge der falschen Anklage entspreche. Doch dürfte er sich andererseits jetzt, wo es sich um Restitution handelt, schadlos halten für die vielen Unannehmlichkeiten, die ihm der ganze Vorfall mit Anklage, Gerichtsverhandlung &c. bereitet hat. Beides nach moralischer Schätzung miteinander verglichen, könnte unter Umständen fast als gleichwertig erachtet werden, und somit bliebe schließlich von den 100 fl. nur wenig oder gar nichts zur Restitution an Gracchus übrig. In der That wären auch 100 fl. als Strafe nicht zu hoch für ein Vergehen, das an und für sich schwere Verletzung, ja den Tod hätte bringen können.

Valkenburg. Alb. Krapoll S. J.

V. **(Absolution eines Sterbenden, der bewusstlos ist.)** In den Conferenzen, welche in Coetu s. Pauli ad s. Apollinarem zu Rom gehalten werden, pflegen bewährte Theologen die Lösung von Pastoralfällen zu geben. Es möge erlaubt sein, aus den Analecta Eccl. einen solchen Casus auszuheben, den P. Maurus

M. Kaiser O. Praed. vorgelegt und gelöst hat. Wir geben ihn mit einigen Kürzungen und einigen Bemerkungen:

Pfarrer Titius saß mit seinem Cooperator Cajus gerade beim Mittagtisch, als der Sacristan eintrat und meldete, jemand habe meuchlerisch einen andern angefallen und sich dann selbst tödten wollen; beide seien dem Tode nahe. Sofort eilten die beiden Priester zu den Sterbenden, der Pfarrer zum Mörder, der Cooperator zum Ermordeten. Nach einer Stunde kehren sie wieder zurück und der Kaplan erzählt: „Ich kam noch gerade rechtzeitig, der Arme war zwar ganz bewusstlos, aber er lebte noch und so konnte ich ihm die Lossprechung geben.“ „Das war ganz gefehlt,“ antwortete der Pfarrer, „der ermordete Jüngling ist von der gerechten Strafe Gottes ereilt worden; er lebte in Sünden, gab großes Aergernis und hielt sich fern von den Sacramenten. Ich habe dem Mörder die Lossprechung nicht ertheilt, obwohl die Anwesenden sagten, er habe vor meiner Ankunft durch Winken mit den Augen Zeichen gegeben, als wenn er etwas wünsche. Kann man denn taufen ohne Wasser? Ebenso kann das Bußsacrament nicht zustande kommen ohne die Acte des Pönitenten; diese sind ja die Materie dieses Sacramentes, wie das Wasser es ist für die Taufe. Wenn also das reumüthige Bekenntnis fehlt, so kann auch die absolutio, die forma sacramenti nicht appliciert werden.“ — „Aber jetzt steht mir der Verstand still,“ sagte noch Cajus.

Es frägt sich nun:

I. Kann ein Sterbender, der bewusstlos ist und kein Zeichen der Reue gibt, absolviert werden?

II. Welcher von den beiden Priestern ist richtig vorgegangen?

III. Was ist vom Grunde zu halten, mit welchem der Pfarrer sein Vorgehen zu rechtfertigen suchte?

Resp. ad I. Man kann zwei Fälle unterscheiden. Handelt es sich um einen Sterbenden, der zwar dem Priester gegenüber kein Zeichen der Reue mehr geben kann, der aber vor der Ankunft des Priesters solche Zeichen den Anwesenden gegenüber gegeben hat, so ist es, wie Billuart (De Poenit. Diss. 6 a 10 § 7) sagt: communis et certa sententia in variis Conciliis et locis Juris definita, talem moribundum esse absolvendum, saltem conditionate et iuxta plurium opinionem valde probabilem potius absolute.“ Auch das Rituale Rom. sagt, wo es von einem Sterbenden redet, qui confitendi desiderium sive per se sive per alios ostenderit, einfach: absolvendus est. Also für diesen Fall besteht keine Schwierigkeit. Handelt es sich aber um einen Sterbenden, der weder vor noch nach der Ankunft des Priesters ein Zeichen der Reue gegeben hat, so ist die Sache schwieriger. Der heilige Alfons (Theol. mor. l. 6. 482) führt zwei Meinungen an.

Einige — sagt er und nennt Busenbaum, Lugo, Suarez, Roncaglia, Laymann — meinen, einem solchen könne die Lossprechung

nicht gegeben werden und er fügt bei: Ratio brevis sed valde urgens est, quia tunc deest materia sacramenti, quae debet esse sensibilis. Gleichwohl folgt er selbst der sententia communior, welche besagt, man könne und solle einem solchen Sterbenden conditionate die Lossprechung geben, wenn derselbe nur christlich gelebt habe. Billuart vertheidigt ebenfalls diese Meinung, „obwohl mehrere und große Theologen entgegen sind". Der Grund, den der heilige Alfons für diese Meinung anführt, ist der, dass die Sacramente der Menschen wegen eingesetzt sind und man daher im äußersten Nothfalle auch mit einer zweifelhaften Materie Sacramente spenden dürfe. „Necessitas efficit, ut licite possit ministrari Sacramentum sub conditione in quocunque dubio; per conditionem enim satis praepeditur iniuria Sacramenti et eodem tempore satis consulitur saluti proximi."

Aber ist der Grund, welcher für die erstere Meinung angeführt wird, nicht doch durchschlagend: „Die Absolution kann nicht gegeben werden, quia deest materia Sacramenti, quae debet esse sensibilis." Die Materia proxima des Bußsacramentes sind die actus poenitentis — contritio et confessio — und gewiss, wenn diese Acte in keiner Weise wahrgenommen, noch in irgend einer Weise präsumiert werden können, so kann die Lossprechung auch nicht gegeben werden. Es ist dies klar, wenn man der Meinung des heiligen Thomas folgend die actus poenitentis nimmt als materia ex qua. Aber wenn man auch mit Scotus diese actus nur betrachten würde als materia circa quam oder als conditio sine qua non, so wird die Sachlage nicht geändert. Denn wenn die Bedingung in keiner Weise erfüllt wird, noch auch in irgend einer Weise als erfüllt präsumiert werden kann, so kann ich die Lossprechung nicht geben.

Die Frage ist also diese, ob bei einem solchen Sterbenden doch in irgend einer Weise die materia sensibilis sacramenti vorhanden oder wenigstens präsumiert werden könne. Schön antwortet hierauf der heilige Alfons „quod eo casu bene adest prudens dubium, quod moribundus vel ante destitutionem noverit suae damnationis periculum vel post destitutionem ad illud advertat in aliquo lucido intervallo, in quo praesumitur velle et petere absolutionem signis vere sensibilibus, nempe per suspiria, motus corporis, saltem per anxiam respirationem, quamvis tunc ista signa Confessarius non percipiat (scl. ut signa certa); sufficiunt enim talia signa in tanta necessitate saltem ex prudenti dubio praesumta ad dandam absolutionem sub conditione." Der heilige Lehrer meint also, man dürfe doch annehmen, dass der arme Sterbende entweder bevor er bewusstlos wurde oder in lichten Augenblicken während seiner Bewusstlosigkeit innere Reue erweckt habe und auf irgend eine Weise (durch Seufzer, beklommenes Athmen) seine Sehnsucht nach Lossprechung äußerlich zeigen wolle; wenigstens stehe das Gegentheil nicht fest. Diese, wenn auch schwach begründete An-

nahme reiche hin, die Lossprechung conditionatim zu ertheilen. Wie Billuart ausführt, ist dieses Vorgehen berechtigt nicht bloß bei einem Sterbenden, der wahrhaft christlich gelebt hat, sondern bei allen, welche einfachhin durch Wort und That den christlichen Glauben bekannt haben; ja, wie der heilige Alfons selbst noch beifügt, auch bei solchen, welche in actu peccati. z. B. duelli, adulterii in diesen Zustand gekommen sind. Daher darf einem solchen sterbenden Katholiken nur dann die Lossprechung nicht gegeben werden „quando nulla ratione dispositus praesumi potest et praesertim, quando post vitam absque fide transactam, antequam sensibus destitueretur, sacerdotem ad se accedentem contumeliose reiecit“ oder kürzer ausgedrückt „de cuius indispositione et impoenitentia constat.“

Resp. ad II^um. Die Antwort ergibt sich aus dem Gesagten. Cajus ist richtig vorgegangen, nur hätte er „sub conditione“ die Lossprechung ertheilen sollen, was aus der Darlegung des Falles nicht ersichtlich ist. Mit Unrecht hat der Pfarrer Titius die Absolution gänzlich verweigert. Denn, wenn auch der Unglückliche in actu peccati in diesen Zustand gekommen ist, so hätte er sub conditione doch absolviert werden können, dies umsomehr, weil vielleicht der Sterbende wirklich durch „dieses Winken mit den Augen“ seine Sehnsucht hat ausdrücken wollen.

Resp. ad III^um. Es ist wahr, dass nach dem heiligen Thomas die actus poenitentis die materia des Bußsacramentes bilden und deshalb für das Zustandekommen des Sacramentes so nothwendig sind, wie das Wasser für die Taufe. Aber wie man im äußersten Nothfalle auch für die Taufe eine Flüssigkeit verwenden kann, von der auch nur cum tenui aliqua probabilitate präsumiert werden kann, es sei natürliches Wasser, so kann auch die Absolution gegeben werden, wenn auch nur cum tenui aliqua probabilitate präsumiert werden kann, der Sterbende zeige Reue. Es entspricht ganz der Milde unserer Mutter, der katholischen Kirche, wenn die Theologen lehren, dass man annehmen könne, der Sterbende wolle durch seine Seufzer, sein beklommenes Athmen, durch seine thränenumflorten Augen u. s. w. vielleicht seine reuige Gesinnung ausdrücken; wenigstens ist es möglich und zum mindesten steht das Gegentheil nicht fest. Allerdings ist die materia valde dubia, aber es ist genug, um in diesem äußersten Falle bedingungsweise die Lossprechung geben zu können.

Wir möchten folgendes hiezu bemerken: Für das praktische Vorgehen bei Sterbenden, die keine Verständigungszeichen mehr geben können, besteht keine Schwierigkeit. Der Priester kann sich ruhig an die Weisungen der Moralisten halten, welche wenigstens gegenwärtig allgemein übereinstimmend die oben gegebenen Grundsätze aufstellen. Diesen gemäß kann jedem Katholiken, der der Sinne beraubt dem Tode nahe ist, die Absolution wenigstens sub conditione

gegeben werden, ja selbst dann, wenn er in actu peccati in den Zustand der Bewusstlosigkeit gekommen wäre. Ausgenommen ist nur ein Sterbender, de cuius indispositione constat; dies wäre, wie die Moralisten sagen, besonders dann der Fall, wenn der Betreffende bevor er seiner Sinne beraubt wurde, noch den Priester zurückgewiesen hätte. Würde aber ein solcher — so bemerkt Lehmkuhl (II. n. 515) — durch irgend eine Weise, z. B. Händedruck, flehentlichen Blick oder durch andere Zeichen, und möchten diese auch zweifelhafter Natur sein, eine Sinnesänderung kundgeben, so könnte er bedingungsweise absolviert werden. Ja, vielleicht könnte man sogar noch weiter gehen. Hat dieser Unglückliche auch den Priester zurückgewiesen und ist dann der Sinne beraubt worden, ganz unmöglich ist es auch bei diesem nicht, dass eine innere Sinnesänderung vor sich geht und er dieselbe manifestieren möchte. Der Fall ist immerhin ähnlich jenem, wo jemand in actu (alterius) peccati v. c. duelli bewusstlos wird; mag es immerhin schwerer sein eine Sinnesänderung bei einem solchen zu präsumieren, der die Gnade gerade früher zurückgewiesen, unmöglich ist eine solche doch nicht. Auch Ballerini macht folgende Bemerkung: (Compendium Th. m. [Gury] II. n. 505a): „Quod absolvi non debeat nec possit, qui nulla ratione dispositus censeri potest, diffitebitur nemo. Verum cum dispositio praesumi possit vel in eo, qui sensibus destituitur in ipso peccandi actu, vix apparet, quandonam futurum sit, ut nullo modo moribundus possit attritus praesumi.“ Wenn also z. B. heute der Kranke den Priester zurückweist und am andern Tag findet ihn der Priester bewusstlos, so würde ich den Priester nicht tadeln, wenn er ihm (vielleicht geheim) nach Vorbetung der betreffenden Acte sub conditione die Lossprechung geben würde, obgleich eigentliche Zeichen einer Sinnesänderung nicht zu erkennen sind.

Wenn das praktische Vorgehen keine Schwierigkeiten bietet, so ist doch die Sache theologisch betrachtet nicht so einfach. Hält man sich an die jetzt als communis sententia geltende Ansicht des heiligen Thomas, dass die actus poenitentis materia proxima dieses Sacramentes sind, so muss, damit ich die Lossprechung geben kann, außer der innerlichen Reue auch äußerlich Reue und Anklage aliquo modo sich zeigen, damit eine materia sensibilis Sacramenti vorhanden ist; zum mindesten aber muss ich aliqua ratione präsumieren können, es sei diese materia sensibilis vorhanden. Die innere Dispositio, so lehren die Theologen, könne in Anbetracht der Barmherzigkeit Gottes präsumiert werden und für die äußerliche Manifestatio könne, wie wir nach dem heiligen Alfons gehört haben, die anxia respiratio, suspiria, ictus oculorum u. s. w. genommen werden. Man kann sich damit befriedigen, aber ganz befriedigt — diesen Eindruck habe ich — werden gar manche nicht sein. Denn es kann ja auch ein Sterbender mit geschlossenen Augen, ruhig athmend u. s. w. bewusstlos daliegen; soll ich dann einem solchen wegen Mangel der

suspiria etc. die Absolution verweigern? Das gewiss nicht. Also, so scheint es, ganz befriedigt die Erklärung des heiligen Alfons nicht. Ich stimme daher entschieden lieber anderen Theologen bei, welche in anderer Weise die Erlaubtheit der Lossprechung für diese Fälle vertheidigen. Sie sagen nämlich, ein Mensch, der christlich gelebt oder doch wenigstens ein Glied der wahren Kirche geblieben, scheine dadurch genugsam äußerlich zu zeigen, dass er auch als Glied der Kirche, somit nach Empfang der Sterbesacramente, sterben wolle. Diese manifestatio non expresse revocata genüge, ihm die Lossprechung bedingter Weise ertheilen zu können. Auch die Abweisung eines Priesters ist immerhin noch nicht ganz gleichbedeutend mit dem formellen Austritt aus der Kirche; ergo. Allerdings gerade für diesen Fall, wo der Priester abgewiesen wurde, wäre die Art und Weise der Begründung, wie sie der heilige Alfons gibt, günstiger. Wer der anderen erwähnten Begründungsweise den Vorzug gibt, muss, — wie es auch Lehmkuhl thatsächlich thut — um consequent zu bleiben, fordern, dass ein solcher Sterbender seine Sinnesänderung doch irgendwie äußerlich manifestiere. Da jedoch auch hiefür zweifelhafte Zeichen (z. B. pressio manuum, oculorum obtutus [Lehmkuhl]) genügen, geht es doch schließlich ziemlich auf dasselbe hinaus.

Die Forderung, dass, damit ich die Lossprechung geben kann, die actus poenitentis sich äußerlich zeigen müssen oder dass wenigstens deren manifestatio in irgend einer Weise präsumiert werden könne, gilt jedenfalls, wenn man nach der sententia communis die actus poenitentis als materia Sacramenti betrachtet — die materia muss ja sensibilis sein. Anders, so scheint es mir, wäre die Sache allerdings, wenn man mit den Scotisten die actus nicht als materia ex qua, sondern nur als conditio sine qua non nimmt, oder als necessaria dispositio ad sacramentum, „quae, wie Ballerini beifügt (l. c. n. 506 b), non necessario debet esse sensibilis.“ Damit die absolutio giltig ist, muss die dispositio da sein und damit ich die absolutio (licite) spenden darf, muss im allgemeinen diese dispositio sich auch äußerlich zeigen. Aber im äußersten Fall kommt doch das Sacrament zustande, wenn nur die absolutio gegeben wird und die innerliche Reue und der Wille zu beichten vorhanden sind. Nach der sententia communis hingegen kommt überhaupt das Sacrament nicht zustande, wenn die actus poenitentis qua materia sensibilis sich nicht äußerlich zeigen. Um also einem des Bewusstseins beraubten Sterbenden die Lossprechung geben zu können, muss ich bei der sententia communis nicht nur die interna dispositio, sondern auch deren externa manifestatio präsumieren können, bei der sententia Scoti genügt die praesumtio internae dispositionis. Dass nun letzteres leichter geht, liegt auf der Hand und deshalb stimme ich gerne den Worten Ballerinis bei, welcher (l. c. n. 506 b) auf die Frage, welche Meinung die Spendung der Lossprechung in unserem Falle mit besserem Grund rechtfertige,

antwortet: aegre forte quis palmam primae (= s. Thomae vel communi) sententiae tribuet. Ballerini denkt hier an die Erklärungsweise jener, welche die anxia respiratio u. s. w. als die materia sensibilis präsumieren.

Ich weiß wohl, dass der sonst immer verlässliche Lehmkuhl anderer Anschauung ist und sogar ausdrücklich sagt (Th. m. II. n. 512), auch nach der Meinung der Scotisten sei die externa manifestatio pro essentiali conditione sacramenti validi zu betrachten. Wenn wir also hierin von Lehmkuhl abweichen, so geschieht es nicht, um die Sache endgiltig zu entscheiden, sondern nur, um vielleicht eine genauere Untersuchung und Entscheidung anzuregen.

Salzburg. Dr. Ignaz Rieder, Theologie-Professor.

VI. **(Die Pflege der Nachbarschaft unter der Seelsorgsgeistlichkeit.)** Der Mensch ist von Natur aus ein „animal sociale"; Umgang und Verkehr, Freundschaft mit Gleichgesinnten ist eine natürliche Forderung unseres Herzens. Ist dieser Umgang und Verkehr ein sittlicher und sittigender, so ist er vom Standpunkte der Moral aus nicht nur gestattet, sondern geradezu anempfohlen. Ist ja doch die „vita communis" des Klosterlebens auf diesem sich gegenseitig bildenden, erhebenden und anregenden Umgang und Verkehr aufgebaut. Wir Seelsorgspriester auf dem Lande sind zumeist ohne Hilfspriester und damit sozusagen ohne Verkehr, ohne Umgang in unserer Ortsgemeinde und Pfarre. Andrerseits ist aber auch in uns das Verlangen nach Verkehr mit Gleichgesinnten, der Wunsch nach Geselligkeit. Dieser Wunsch, dieses Verlangen ist umso lebhafter und größer, je jünger der Priester ist; denn noch sind in ihm die Tage des gemeinsamen Zusammenlebens mit gleichgesinnten Genossen im Seminare oder Convicte in allzulebendiger Erinnerung. Der jüngere Seelsorgspriester bedarf aber auch aus wichtigeren und höheren Gründen des Verkehres mit anderen, besonders erfahrenen und seeleneifrigen Collegen; denn mag er theoretisch auch noch so tüchtig ausgebildet sein, mag er in den theologischen Wissenschaften noch so gut beschlagen sein, es fehlt ihm doch die so nothwendige Praxis, die nie und nimmer aus Büchern, gelehrten Werken und Compendien gezogen werden kann, sondern die uns einzig und allein das Leben mit seinen Erfahrungen, mit seinen Erfolgen und Misserfolgen lehrt. Wo könnte sich aber der Priester besser Raths erholen, wo sicherer seine auftauchenden Zweifel lösen, als bei älteren, erfahrenen Mitbrüdern? Wie ausgezeichnet haben sich deshalb überall die sogenannten „freien Priesterconferenzen" bewährt, wo sie gut geleitet worden sind! Wieviele Anregungen, wie manche belehrende Winke, wie trostreiche Aufmunterungen sind allenthalben von diesen Zusammenkünften und Besprechungen ausgegangen nicht nur zum Nutzen der Priester selbst, sondern auch zum Heile der Seelen, zur größeren Ehre Gottes! —

Organisation, Association der einzelnen Stände ist die Devise unserer Zeit, und nicht zu ihrem Schaden haben sich bereits einzelne Stände und Berufsclassen organisiert und associiert. Sollte nicht auch der Clerus sich eng zusammenschließen, sollten nicht auch wir Seelsorgspriester uns im öfteren Verkehre, in gegenseitiger Besprechung unserer Interessen zusammenfinden? Selbst wenn nur zwei bis drei Nachbar-Pfarrer sich öfter treffen, wie nützlich und segensreich wird schon dieser gegenseitige Verkehr sein. Wie nothwendig ist z. B. eine gewisse Conformität in Confessionali den Pönitenten und besonders gewissen Classen derselben gegenüber. Es ist ja eine bekannte Thatsache, dass viele unserer Schäflein ihre Osterpflicht in irgend einer Nachbarpfarre erfüllen, und nicht wenige sind es unter diesen, die dabei hoffen, leichter durchzurutschen. Ist nun aber unter den Nachbarpfarrern ein inniger Verkehr, bei dem auch selbstverständlich die seelsorgliche Thätigkeit zur Sprache kommt, so wird sicher eine gewisse Conformität in Confessionali erzielt werden, wodurch die List unserer fremde Weide aufsuchenden Schäflein vereitelt wird. Wer wird nicht auch gerne eingestehen, dass er vieles für Schule, Predigt, Gottesdienst, Vereinsleitung 2c. Praktische erst durch seine Mitbrüder und zwar im freundschaftlichen Verkehre mit denselben gelernt hat. Man sieht bei seinem Nachbarn ein Buch, eine Zeitschrift, eine Broschüre, man durchblättert dieselbe, und siehe, man findet darin etwas, worüber man sich vielleicht schon lange Zeit vergeblich den Kopf zerbrochen hat. Im Gespräche kommt man auf einen Verein zu reden, den ein Mitbruder in seiner Pfarrei eingeführt, und wobei er zahlreiche und schöne Erfolge erzielt hat. Vielleicht hat man schon längst daran gedacht, denselben Verein einzuführen, aber die Furcht vor eventueller Erfolglosigkeit hat bisher zurückgeschreckt. Nun hört man von dem Erfolge, der feste Vorsatz, dasselbe zu wagen, wird gefasst: „Potuerunt hi et hae. quare non tu Augustine?“ Es sei mir gestattet, ein Beispiel aus meinem Seelsorgsleben ausführlicher zu erzählen. Ich hatte, angeregt durch das Beispiel eines benachbarten Priesters, den Entschluss gefasst, mit meinen Pfarrkindern eine Wallfahrt nach dem bekannten Marienheiligthume „Maria Dreieichen“ zu unternehmen. Vorher besprach ich mich mit diesem Priester, und wir beschlossen, die Wallfahrt gemeinschaftlich, ein jeder mit seinen Pfarrkindern, zu machen. Einige Zeit darauf trafen wir mit zwei anderen benachbarten Priestern zusammen und erzählten ihnen unser Project; sofort erklärten die beiden Confratres, sich ebenfalls uns anschließen zu wollen. Es war gerade das Papst- und Kaiser-Jubiläumsjahr (1898), und so machten wir uns daran, eine Papst- und Kaiser-Jubiläumswallfahrt zu organisieren. Gedacht, gethan! Trotz der kurzen Zeit der Vorbereitung, trotz der mannigfachsten Schwierigkeiten und Hindernisse, die sich uns in den Weg stellten, siegte unsere Einigkeit, und wir konnten mehr als tausend Pilger unter dem sichtlichen Segen Gottes zum Gnadenorte Marias geleiten. Alle Wallfahrer empfiengen die heiligen Sacra-

mente, die Begeisterung unter der Bevölkerung war eine großartige und nachhaltige.

Eine große Gefahr für jedes Priesterherz ist der Misserfolg und die Erfolglosigkeit. Wenn ein Seelsorger trotz der angestrengtesten und eifrigsten Thätigkeit im Weinberge des Herrn keine Früchte sieht, so wird er nur zu leicht verzagt, muth- und kraftlos, er wirft die Flinte ins Korn und lässt fünf gerade sein. Wieviele anfangs eifrige Seelsorger sind durch solche missliche Umstände in gänzliche Lauheit und Gleichgiltigkeit verfallen. Da ist nun der freundschaftliche Verkehr mit den Nachbarpriestern das beste und kräftigste Heilmittel. Vor seinen Mitbrüdern kann der niedergebeugte Hirte sein Herz ausschütten, ihnen kann er seinen Kummer klagen, und gewiss findet er eine brüderliche Hand, die ihn in seiner Verzagtheit und Kleingläubigkeit wieder aufrichtet und sein schwaches, muthloses Herz wieder stärkt!

Jeder Arbeiter braucht Erholung, um wieder mit neuen, frischen Kräften an sein Tagewerk zu gehen. Auch wir Priester sind Arbeiter, und wer wollte leugnen, dass heutzutage oft gar schwere und heiße Arbeit auf unseren Schultern lastet und unsere Kräfte schnell verzehrt. Deshalb bedürfen auch wir der Erholung! Wo könnten wir aber eine passendere und zugleich nützlichere Recreation finden als im Kreise unserer Mitbrüder? Wo die Nachbarschaft unter den Priestern nicht gepflegt wird, dort sind zumeist auch die Priester zu ihrem und der Gemeinde Schaden rechte Wirtshaussitzer. Erholung, Aufheiterung will eben auch der Priester haben; findet er dieselbe nicht bei seinen Mitbrüdern, so sucht er sie leider im Gasthause. Wird aber in einer Gegend die Nachbarschaft unter den Priestern gepflegt, so fühlen die einzelnen Priester weder das Verlangen, noch das Bedürfnis nach dem Gasthause mit seiner das Priesterherz vergiftenden Atmosphäre.

Endlich sind wir Priester verpflichtet, in allem ein gutes Beispiel zu geben und allen ein Vorbild zu sein. Wenn nun unsere Pfarrkinder sehen, wie wir Priester einander lieben, wie wir uns gegenseitig gerne besuchen, wie wir in herzlicher und inniger Freundschaft miteinander verkehren, so macht dies einen gar guten Eindruck auf die Herzen der Gläubigen. „Verba movent, exempla trahunt!“ „Wie sie sich lieben!“ riefen die alten Heiden voll Bewunderung und Staunen aus, wenn sie die ersten Christen im gegenseitigen Verkehre unter einander beobachteten; auch unsere kalte und liebeleere Zeit braucht Beispiele inniger, wahrer, christlicher Liebe und Freundschaft, solche Beispiele aber zu geben, sind gewiss wir Priester vor allen anderen berufen und verpflichtet! Darum soll unsere Devise lauten: „Cor unum et anima una,“ darum soll innige Freundschaft uns Priester vereinigen, darum sollen wir alle die nachbarliche Freundschaft gerne und eifrig pflegen! Es wird dies gewiss zur

Ehre Gottes, zum Heile unserer Seele und der von Gott uns anvertrauten Seelen gereichen!

Aigen. Pfarrvicar P. Robert Breitschopf O. S. B.

VII. **(Pastoralklugheit.)** Ueber diese besonders in unseren schweren Zeiten so nothwendige Tugend kann nie genug gesprochen und geschrieben werden. Bekanntlich besteht die Pastoralklugheit in der Fähigkeit und Gewandtheit, die gegebenen Umstände und Verhältnisse objectiv zu betrachten und die zugebote stehenden Mittel so anzuwenden, dass der Seelsorger durch all sein Thun und Lassen, besonders aber in schwierigen oder heiklichen Fällen, die Zwecke der Pastoration fördere und realisiere.

Der Ausspruch der heiligen Schrift: „Initium sapientiae timor Domini“ (Ps. 110, 9.) findet auch auf die Pastoralklugheit volle Anwendung. In ihm ist eine der Grundbedingungen bezeichnet, ohne welche es keine echte Pastoralklugheit geben kann. Die heilige Furcht ist nämlich innige Ehrfurcht, religiöse Scheu vor Gott und Hochachtung seines heiligen Willens, führt also zur Gewissenhaftigkeit, zu einem sittlich tadellosen, selbst zum vollkommenen Leben. Wahrhaft pastoralklug kann nur ein sittlich unbescholtener Priester werden und sein; je vollkommener er in der Tugend überhaupt ist, umso gewisser wird auch seine Klugheit wachsen. Von dem Gegentheile sagt die heilige Schrift: In animam malevolam non introibit sapientia, neque habitabit in corpore subdito peccatis.“ (Sap. 1, 4.).

Zur sittlichen Unbescholtenheit des Priesters gehört auch ein fortgesetztes Studium, als die Erfüllung einer unabweislichen Standespflicht. Wo diese Grundbedingungen eintreffen, da wird auch die Gabe der Klugheit ihre natürliche Unterlage im Menschen finden und dem um selbe Bittenden zutheil werden.

Die speciellen Hauptbedingungen der Klugheit sind Bescheidenheit und Demuth, sowie deren Haupthindernisse die Selbstgenügsamkeit und Selbstüberschätzung sind. Abscondisti a sapientibus et revelasti parvulis.“ Der Bescheidene und Demüthige hält nicht gleich den ersten Gedanken als den sicheren oder unfehlbaren fest; er misstraut sich selbst und deshalb überlegt er reiflich. Von dieser Ueberlegung schreibt der heilige Bernard: „Prudens pastor omne opus suum trina quadam consideratione praeveniet. Primum quidem, an liceat, deinde, an deceat, postremo, an et expediat. Nam etsi constet in christiana utique philosophia, non decere, nisi quod licet non expedire, nisi quod decet et licet: non continuo tamen omne, quod licet, decere aut expedire consequens erit.“

Die Bescheidenheit und Demuth begnügt sich in schwierigen und heiklichen Fällen auch mit reiflicher Ueberlegung nicht; sie sucht und hört auch fremde Ansicht, fremde Meinung, fremden Rath. Darüber schreibt der heilige Bonaventura (De Sex alis): „Es ist eine große That der Weisheit, wenn man fremden Rath willig annimmt und

demüthig um ihn bittet. Dadurch erlangt der Vorgesetzte einen dreifachen Vortheil. Fürs Erste gewinnt er eine größere Sicherheit, dass er nicht irre, wenn auch andere derselben Meinung sind; zweitens ist er dem Tadel weniger ausgesetzt, wenn dasjenige nicht gelingt, was er auch nach Anhörung vernünftiger und rechtschaffener Menschen gethan hat; drittens wird ihm als Lohn seiner Demuth eine besondere Erleuchtung von Gott zutheil, um geeignete Mittel zu finden oder unvorgesehene Hindernisse zu beseitigen. Außerdem halten diejenigen, deren Meinung oder Rath er gehört hat, zu ihm und werden in jedem Falle sein Vorgehen vertheidigen, ob es von einem guten Erfolge begleitet ist oder nicht."

Es ist nicht absolut nöthig, dass derjenige, dessen Meinung oder Rath man hören kann, durch Kenntnisse und Erfahrungen besonders ausgezeichnet sei. Wer in einer bestimmten Angelegenheit persönlich gar nicht oder nur wenig interessiert ist, bemerkt an der Sache Manches, was der mehr Interessierte nicht sieht. Demnach wird es auch ein gut unterrichteter und an Erfahrung reicher Pfarrer nicht unter seiner Würde halten, in schwierigen oder heiklichen Fällen, oder bei beabsichtigter Einführung neuer Dinge seinen, wenn auch noch jungen Kaplan um dessen Ansicht zu fragen. Es kann dies auch zu dem Zwecke geschehen, um den jüngeren Mitbruder zu belehren; immerhin wird er das Misslиche vermeiden, dass der Kaplan unwillig wird, oder gar vor Eingepfarrten sich missbilligend äußert, wenn der Pfarrer plötzlich etwas in der Seelsorge vollführt, anordnet oder einführt, was dem Kaplan erst als fait accompli bekannt wird, besonders, wenn auch ihm daraus eine neue Pflicht oder Arbeit erwächst.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skočdopole.

VIII. **(Taufe unehelicher Kinder.)** Die ledige Antonia hatte bereits drei Kinder, das vierte ist auf dem Wege. Alle rechtschaffenen Personen ihres Wohnortes verabscheuten ihr ausgelassenes Leben, und nur schwer konnte man schon zur Taufe des dritten Sprösslings einen Pathen auftreiben. Sie ist aber deshalb auch jetzt nicht verzagt und sagt dem Vater des anzuhoffenden Weltbürgers: „Wir werden nicht lange Gevatter bitten; du gehst einfach als Pathe mit." Der Vater gieng auch wirklich mit und fungierte als Pathe. Später heirateten sich die Beiden; auf eine geistliche Verwandtschaft dachte dabei kein Mensch. Nach einigen Wochen kommen die Beiden zum Pfarrer des Geburtsortes des letzten Kindes und lassen dasselbe legitimieren. Selbstverständlich belehrte ihn ein Blick ins Taufbuch über die ganze Situation; er fragt wegen der geistlichen Verwandtschaft 2c., hört, dass keine Dispens eingeholt wurde; also ist die Ehe null und nichtig. Die Convalidation der Ehe hatte nicht die mindeste Schwierigkeit und spielte sich ganz nach den Regeln des Eherechtes ab, worüber daher kein Wort zu verlieren ist. Der Fall soll nur Vorsicht bei den Taufen unehelicher Kinder lehren und Veranlassung zur Frage geben,

soll der Seelsorger bei derartigen Taufen nicht gewisse Cautelen anwenden, um derartigen Fällen vorzubeugen, oder auch sonst durch Unterlassung von üblichen Gebräuchen den Kindeseltern den Abscheu der Kirche von ihrer Sünde bei der Taufe des Kindes ins Gedächtnis rufen?

Kirchenrechtlich sind derartige Vorsichtsmaßregeln oder Unterlassung von Ceremonien nicht vorgeschrieben, es existiert gar kein derartiges Gesetz. Die Kirche läst dem Seelsorger freie Hand. Ich meine aber, es würde gewiss nicht gegen den Geist des Kirchenrechtes gehen, das ja doch auch die Irregularität auf die uneheliche Geburt setzt, wenn der Seelsorger mit der nöthigen Klugheit innerhalb der gesetzlichen Grenzen einige Strafbestimmungen trifft. Das Sittlichkeitsgefühl der Gemeinde wird dadurch sicher gestärkt.

An manchen Orten darf bei Taufen unehelicher Kinder nur eine Pathin kommen. Obiger Fall ist dadurch unmöglich gemacht. Gegen das Tridentinum ist dieser Usus auch nicht, da sich dasselbe mit einem Pathen zufrieden gibt. Wird zur Taufe geläutet, so könnte das Läuten unterbleiben. In manchen Pfarreien dürfen uneheliche Kinder — dringende Fälle ausgenommen — nur abends zur Taufe gebracht werden. In Städten und Fabriksorten werden wohl schwerlich derartige Verfügungen getroffen werden können, in vielen Landgemeinden aber lassen sie sich durchführen und sind — wie Seelsorger gestehen — schon oft von Erfolg begleitet gewesen.

St. Florian. Alois Pachinger.

IX. **(Die neue Geschäftsmethode, genannt das Cooperativ-Verkaufssystem.)** Petrus Mercurio, ein christlicher Kaufmann, macht eine Reise nach Deutschland. Obwohl dem Vergnügen geweiht, ist seine Fahrt zugleich eine Geschäftsstudie. Sein reger Geist sucht neue Einnahmsquellen zu entdecken; da er aber als praktischer Christ seinen Gewinn nur auf reelle Basis zu gründen bestrebt ist, sind seine Forschungen lange mit Unfruchtbarkeit geschlagen. Da kommt ihm eines Tages ein weitverbreitetes Geschäftsblatt einer großen Stadt am Niederrhein unter die Hände; in diesem liest er mit Staunen folgende Ankündigung: „Präsent, das beste, eleganteste Fahrrad für fünf Mark. Durch mein Cooperativ-Verkaufssystem habe ich eine Einrichtung getroffen, die es jedermann ermöglicht, für den Betrag von nur fünf Mark das beste, solideste und eleganteste Fahrrad zu erwerben. Die einzige Voraussetzung bei der Erwerbung eines Rades ist die, dass man sieben Bekannte besitzt, die den gleichen Wunsch haben, jeder auch für fünf Mark ein Rad zu bekommen. Die einzige Leistung zur Erwerbung eines Rades außer der Zahlung von fünf Mark besteht darin, diese sieben Bekannte, welche gleichfalls für fünf Mark ein Rad zu erwerben wünschen, zu veranlassen, je einen Coupon zum Preise von fünf Mark zu kaufen und einen Gewährschein mit sieben gleichen Coupons von mir zu beziehen.

Garantie für die Erfüllung der hier gegebenen Versprechungen, die auf den ersten Blick überraschend wirken mögen, bietet, abgesehen von der durchaus correcten und soliden Art meiner Geschäftsführung das System an und für sich. Das ganze Geheimnis des Systems besteht nämlich darin, durch die Mitarbeit des Käufers immer weitere Kreise zu meiner Kundschaft heranzuziehen und meine Mitarbeiter in der vorliegenden Combination durch Lieferung eines Rades zu honorieren. Risico für den Käufer eines Coupons ist vollständig ausgeschlossen, da bei Verkauf von weniger als sieben Coupons für jeden einzelnen Coupons 25 Mark bar vergütet werden, somit ein Gewinn für den Käufer sich schon dann ergibt, wenn er nur zwei Coupons unterbringt. Die Qualität der von mir gelieferten Räder muss, im Hinblick auf das meinem System zugrunde liegende Princip der Weiter-Empfehlung seitens meiner Abnehmer, natürlich auch allen an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen. Ich leiste für jedes Präsentrad, welches aus bestem Material hergestellt, in Bezug auf solide Arbeit, Eleganz und leichten Lauf sich den bekannten renommiertesten Marken ebenbürtig zur Seite stellen darf, ein Jahr Garantie. Auf vielfache Anfragen hin sehe ich mich veranlasst, nochmals besonders darauf aufmerksam zu machen: 1. dass von mir ausgegebene, nicht weiter verkaufte Coupons bei directem Kauf eines Präsentrades gegen Bar auf Wunsch des Käufers von mir auch wieder in Zahlung genommen werden, und zwar bis zu fünf Coupon pro Rad. Der Geschäftsplan ist also folgender: 1. Man erwerbe für fünf Mark einen der von mir ausgegebenen Cooperativ-Coupons, welche von einem beliebigen Besitzer gekauft oder von mir direct bezogen werden können. 2. Gegen Rückgabe dieses Coupons unter Beifügung von 35 Mark an mich, erhält man von mir einen Gewährschein mit anhängenden sieben Coupons im Werte von je fünf Mark. 3. Die dem Gewährschein anhängenden sieben Coupons verkaufe man zum Preise von je fünf Mark, so dass man auf diese Weise die eingesandten 35 Mark wieder zurückerhält. 4. Nachdem die Käufer der Coupons das Gleiche gethan haben, was der Verkäufer vorher ausgeführt, dann bekommt der Besitzer des Gewährscheines unverzüglich entweder ein Fahrrad im Werte von 275 Mark oder 175 Mark bar. Die Lieferung des Rades oder der 175 Mark erfolgt stets sofort, so dass der Anspruchberechtigte nicht zu warten braucht, bis die Käufer seiner Coupons ihrerseits auch wieder sieben Coupons untergebracht haben. 5. Falls nicht alle sieben Coupons innerhalb drei Monate vom Tage der Ausgabe gerechnet in obengeschilderter Weise an mich zurückgelangen, so steht es frei, entweder a) um das Anrecht auf ein Rad zu wahren, für jeden fehlenden Coupon selbst 35 Mark an mich einzusenden, wofür dann wieder je ein neuer Gewährschein mit sieben Coupons gegeben wird, oder b) für jeden der ordnungsmäßig eingegangenen Coupons den entsprechenden Bruchtheil von 175 Mark pro Coupon in bar zu verlangen. Es ist also

unrichtig, dass nur der Vortheil von dem Verkaufssystem habe, welcher sämmtliche sieben Coupons verkauft, vielmehr hat, nach der von mir getroffenen Einrichtung, jeden einzelnen ordnungsmäßig an mich zurückgelangenden Coupon mit 25 Mark zu honorieren, jeder Mitarbeiter entsprechenden Gewinnantheil, da das System nicht darauf speculiert, aus einem Vorfall, respective Nichtwiedereingang der Coupons irgend welchen Nutzen zu ziehen. Wer sieben Coupons unterbringt, hat Anspruch auf ein Rad, bei nur sechs Coupons werden 150 Mark bar vergütet, so dass hiebei 140 Mark Verdienst für den Verkäufer bleiben. Bei nur fünf Coupons bleiben ihm 110 Mark, bei vier Coupons 80 Mark, bei drei Coupons 50 Mark und selbst bei nur zwei Coupons 20 Mark Verdienst. Durch Zahlung des entsprechenden Mehrbetrages kann jeder statt des Barbetrages ein Rad beziehen. Ich hoffe, dass obige Darlegungen genügen, von der einfachen, durchaus soliden und für jedermann unvergleichlich günstigen Art meines Verkaufssystems zu überzeugen.“

So die Ankündigung. Wahrlich, ein vorzügliches Mittel, meinem flauen Geschäftsgange neues Leben einzuhauchen! So denkt sich Mercurio. Zurückgekehrt, beginnt er sofort sein Geschäft nach diesem System einzurichten. Mit Staunen lesen die Leute die mit gewaltigen Lettern angekündigte Neuigkeit: Präsent der eleganteste Anzug nach Maß, 55 Kronen wert, nur für eine Krone! u. s. w. nach obigem Muster. Der Erfolg war ein glänzender; binnen wenigen Monaten waren tausende von Coupons ausgegeben und das Geschäft stand in vollster Blüte. Gleichzeitig aber wurden bei den Geschäftsinhabern gleicher Branche und bei den „Mitarbeitern“ Stimmen laut, als ruhte der Geschäftsaufschwung des Mercurio auf einer Basis, die den Gesetzen des bürgerlichen Gewinns Hohn spräche und mit dem Namen eines christlichen Kaufmannes nicht vereinbar sei. Darüber beunruhigt, erkundigte sich der Kaufmann bei seinem Gewissensrath erstens, ob er sich denn durch diese neue Geschäftsmethode gegen die Gerechtigkeit versündige und zweitens, wenn nicht, was denn vom rein christlichen Standpunkte aus von ihr zu halten sei.

Das Cooperativ-Verkaufssystem, eine Blüte der englischen Geschäftswelt, hat für den ersten Anblick wirklich etwas Bestechendes im Rahmen einer soliden Geschäftsgebarung. Das offene Geständnis, seinen Kundenkreis durch Abnahme von Coupons zu erweitern und die Mitarbeit mit Ausschluss jedes Risicos entsprechend honorieren zu wollen, sind gewiss Factoren einer reellen Geschäftsgebarung. Fassen wir aber die Sache näher ins Auge und denken wir an das, was wir seinerzeit in der Mathematik gelernt, verfolgen wir die Speculation in ihren letzten Ausläufern, so werden bald gerechte Zweifel an der Solidität dieses Geschäftsbetriebes aufsteigen. Der Grundgedanke des Systems ist dieser: Das Kaufobject wird vom Käufer mit nur einem geringen Bruchtheile der Kaufsumme erstanden; der Rest soll von andern Kaufliebhabern aufgebracht werden; diese

machen es wie der erste, und so geht es fort ins Unendliche. Man sieht sofort, dass für die Firma jedes Risico ausgeschlossen ist, da es für sie gleichgiltig sein mag, durch wen die Bezahlung der vollen Kaufssumme geschieht; ja diese Verkaufsart hat für sie den Vortheil, einer Ueberzahlung und eines nicht zu unterschätzenden Gewinns an freiwilligen Mitarbeitern. Aber werden diese von ihr entsprechend honoriert? Hier liegt der wunde Punkt des Systems. Fürs erste ist es schon auffallend, dass im Falle der Verzichtleistung auf den Gegenstand nicht der volle Wert, sondern nur etwa zwei Drittel dafür ausbezahlt werden, dass also über 30 Percent dem Geschäftsinhaber in die Tasche fallen, ohne dass man eigentlich weiß, wie! Oder sollte der Gegenstand nur zwei Drittel der Vollsumme wert sein? Fürs zweite liegt es im System, dass die Zahl der Mitarbeiter sich in kürzester Zeit umheimlich vermehren muss; man rechne einfach nach. Damit bei obigem Beispiel der erste Käufer zum Ziele kommt, muss er nicht nur seinen Coupon bezahlt haben, sondern auch Sorge tragen, dass die sieben Personen, an die er sieben Coupons abgesetzt hat, wieder für je sieben Abnehmer sorgen. Die Firma hat also 1 und 7 und 49, d. i. 57 Coupons, wenn der erste Stammhalter zu seinem Gegenstand gelangt ist. Dieser mag sich wohl noch glücklich schätzen, bei einem verhältnismäßig großen Bekanntenkreise ohne besondere Mühe das Ziel erreicht zu haben. Schlimmer ergeht es der folgenden Generation; denn sie erhält den Gegenstand erst, wenn 343 und 57 Coupons eingelöst sind. In der fünften Generation müssen bereits 137.257 Personen für die Firma thätig sein. In der siebenten Generation ist die Million schon überschritten. Diese Berechnung geht von der Annahme aus, dass anfangs nur ein kauflustiger Coupons-Abnehmer vorhanden war; es ist aber vorauszusehen, dass sich infolge der marktschreierischen Annoncierung gleichzeitig mehrere Käufer einfinden werden. Die Zahl der Theilnehmer wird sich dann ins Ungeheure vervielfältigen, da die einzelnen directen Abnehmer zu Stammhäuptern endloser Geschlechter werden. Daraus ergibt sich aber: Die Einlösung der Coupons wird immer unpünktlicher — gewiss zum Nutzen der Firma — und die Möglichkeit, einen Wertgegenstand zu gewinnen, wird immer geringer, da sie von der Möglichkeit abhängt, die Coupons an andere Kauflustige abzusetzen, letztere aber mit der rapiden Schnelligkeit abnimmt, mit der die Coupons unter die Bevölkerung geworfen werden. Es bedeutet also das Cooperativ-Verkaufssystem für die ungeheure Großzahl der Theilnehmer eine lange Kette von Leiden, welche durch die Absatzbemühungen erzeugt werden, eine Auslage zu Gunsten des mit Coupons quälenden Vordermanns und die Aussicht auf — ein Nichts! Je schlimmer aber die Chancen für die „Mitarbeiter", desto günstiger sind sie für die Firma. Im Nu ist eine ganze Provinz in ihren Dienst gestellt und an den zum gewöhnlichen Ladenpreis feilbietenden Geschäftsleuten ein empfindlicher Kundenfang vorge-

nommen; im Nu ist durch uneingelöste oder unter der Ausgabe zurückgebliebener Coupons, weil geschäftsstatutenmäßig bestimmter Aufkauf von Coupons, dem Geschäftsinhaber ein Gewinn ohne irgend eine Leistung erwachsen.

Was ist also dem Mercurio vom Standpunkte der strengen Gerechtigkeit aus auf seine erste Frage, ob er sich gegen sie versündige, zu erwidern? Einfach nein! Die drei verschiedenen Arten der Gerechtigkeitsverletzung in Bezug auf das Eigenthum sind bekanntlich die Aneignung einer fremden Sache, die ungerechte Schädigung und die ungerechte Mithilfe. Nun ist aber in unserem Falle augenscheinlich weder in Bezug auf die Käufer, noch auf die Geschäftsconcurrenten eine der drei Ursachen der Restitutionspflicht zu entdecken, da die etwa Geschädigten als Käufer einen freiwilligen Vertrag eingehen, und die Concurrenz sich jeder gefallen lassen muss.

Anders verhält es sich mit der Antwort auf die zweite Frage Mercurios, ob diese Methode mit dem Titel eines christlichen Kaufmannes sich vertrage. Hier müssen wir mit einem entschiedenen Nein antworten. Das Cooperativ-Verkaufssystem ist eine neue Spielart jener Speculationen, die bei gewissen schwachen Seiten des Publicums, bei der Genussucht und dem Unverstand ansetzen und es schonungslos ausbeuten. Es gehört in die Kategorie jener Erwerbsquellen, welche andere Kräfte arbeiten lässt, selbst aber die Füchte der Arbeit erntet, kurz, es ist eine fein angelegte Polypenarbeit, ein Sympton unserer socialen Krankheit, ein liebloser, unchristlicher Schwindel, vor dem nicht nur im Interesse der Moral, sondern auch des einfachen Publicums öffentlich gewarnt werden muss.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

X. **(Damenball.)** Casus. In einer größeren Stadt am Rhein wurde in der Fastnachtszeit von einem Damen-Turnclub ein Damen-Maskenball arrangiert. Es erschienen auch ungefähr 300 Damen, von denen die Hälfte als Herren gekleidet waren. Darunter fanden sich Bajazzi, Tiroler, Engländer, Mausfallenhändler, Schutzleute, Herren im Salonanzuge (Hosen, Frack und Cylinder u. s. w. Wirkliche Männer waren keine im Ballsaale zugegen außer den Musikanten, welche hinter einem Vorhange saßen. Kaum war der Ball abgehalten, so bildete derselbe das Stadtgespräch. Das veranlasste eine katholische Zeitung, Kritik an dem Damen-Maskenball zu üben. Letzteren bezeichnete sie als ein tief zu bedauerndes Vorkommnis, und als ein Zeichen des Niederganges der weiblichen Sitte in den betreffenden Kreisen. Zugleich richtete sie einen Appell an die wirklich katholischen Familien, sich nicht mehr zu betheiligen, wenn je wieder ein solcher Damen-Maskenball in Scene gesetzt werde.

Die scharfe Kritik nun beunruhigte Asinella, die auch an dem Ball theilgenommen. Sie ist die Tochter einer angesehenen, gut katholischen Familie, ist Mitglied eines Marienvereines, und geht

öfter zu den heiligen Sacramenten. Ihrem Beichtvater offenbart sie mehr aus Aerger über den Zeitungsartikel, als in wahrem Schuldbewusstsein ihre Unruhe. Sie sei auch als Herr gekleidet gewesen, gesteht sie ein, und zwar in Frack und Cylinder; es sei alles ganz harmlos hergegangen; ihre Mutter, eine bekanntermaßen religiöse Frau, sei dabei gewesen; sie habe gar nichts darin gefunden und könne auch heute noch nichts Unrechtes dabei finden. Dann zählt sie verschiedene Namen auf von Frauen, die auch anwesend waren und von denen der Beichtvater zugestehen muss, dass sie sonst gut katholisch sind. Ihre Rede pro domo schließt sie mit den Worten, dass sie auch das nächste Jahr zum Damen-Maskenball gehen wolle.

Lösung. Der Beichtvater, ein sonst milder Mann, ist aber anderer Ansicht. „Asinella", sagt er, „wenn Sie wirklich nichts Unrechtes dabei gefunden haben, so haben Sie zwar diesesmal keine Sünde begangen. Das aber muss ich Ihnen sagen: abgesehen von allen Umständen ist allein das Tragen von Herrenkleidern ohne nothwendigen Grund für eine katholische Dame sündhaft und kann sogar schwere Sünde werden. Deshalb dürfen sie auch nie mehr auf einen Damenball gehen. Das verlange ich umsomehr von Ihnen, weil Sie als Tochter einer gut katholischen Familie und als Marienkind nicht nur alles meiden sollen, was eigentlich sündhaft ist, sondern auch alles, was der Sittsamkeit einer katholischen Jungfrau zuwider ist.

Begründung. Der Beichtvater hat damit der Asinella die richtige Antwort gegeben. 1. Dass Asinella diesesmal nicht gesündigt, ist klar. Allerdings lässt es sich nicht recht begreifen, dass sie als Marienkind gar keine Ahnung von der Ungehörigkeit eines solchen Balles gehabt haben soll. Möglich ist es aber immerhin, weil durch den Verkehr unserer katholischen Damen mit emancipationssüchtigen Freundinnen und durch Theilnahme an indifferenten oder liberalen Vereinen, wie einem Turnclub, die Begriffe von jungfräulicher Sittsamkeit verwirrt werden, und weil es das erstemal war, dass in dieser Stadt ein Damenball arrangiert wurde nach dem Muster von Großstädten. Jedenfalls musste der Beichtvater der Asinella glauben und so konnte er nur entscheiden, dass sie diesesmal nicht gesündigt habe. 2. Ebenso hat er aber auch recht, dass objectiv das Tragen von Herrenkleidern ohne nothwendigen Grund für eine katholische Dame unerlaubt sei.

Wenn auch aus Gen. 3, 7. 21. nicht geschlossen werden kann, dass Gott Adam und Eva eine verschiedene Kleidung gegeben hat, so finden wir doch bei allen Völkern, soweit die geschichtliche Kunde zurückreicht, einen ausgeprägten Unterschied in der Kleidung der beiden Geschlechter. Da dieser Unterschied als eine Schutzwehr gegen eine zügellose Freiheit im Verkehr der beiden Geschlechter zu betrachten ist, so ist die Beibehaltung der dem betreffenden Geschlechte eigenthümlichen Kleidung als ein sittlicher Act zu betrachten, die Vertauschung dagegen bedeutet entweder die Absicht oder die Gefahr

sinnlicher Vergehen (Kaulen im Kirchenlexikon VII. 749). Deshalb auch das strenge Verbot im A. B.: „Ein Weib soll nicht Manneskleider anthun und ein Mann soll nicht Weibskleider anziehen; denn ein Greuel ist vor Gott, wer solches thut" (5. Mos. 22, 5). Dieses Verbot ist jedenfalls deshalb so streng, weil die Heiden bei ihren Götterfesten sich solcher Verkleidung bedienten, nach der Ansicht des heiligen Thomas, welche 2, 2. qu. 69. a. 2. ad 3um sagt: „specialiter prohibetur in lege (Deut. 22), quia gentiles tali mutatione habitus utebantur ad idololatriae superstitionem". Aber auch abgesehen von dieser Erklärung für die Strenge des Verbotes bleibt es in jedem Fall ein Verbot „praecipue quia hoc potest esse causa lasciviae" (S. Thomas l. c.). Deshalb schließt mit Recht Cornelius a Lapide (in h. l.): „Quare videtur peccasse mortaliter Judaeus utens veste feminea et Judaea utens veste virili. Unde videtur hoc praeceptum partim esse naturale, partim caeremoniale, et jam abolitum, quatenus scilicet obligabat sub peccato mortali." Jedenfalls kann „die hier zugrundliegende Anschauung als allgemein sittliche Auffassung der ganzen Menschheit betrachtet werden" (Kaulen l. c.). Thatsächlich berufen sich die Concilien, die Väter und die Moralisten auf dieses Verbot des A. B., wenn sie dieser Verkleidung Erwähnung thun.

Im vierten Jahrhundert hatte eine Synode von Gangra, der Metropole Paphlagoniens, Gelegenheit zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Die Synode war versammelt, wie das Synodalschreiben sagt, „wegen gewisser kirchlicher Bedürfnisse und zur Untersuchung der Angelegenheit des Eustathius" und hat „gefunden, dass von den Eustathianern viel Ungehöriges geschehen sei". Dahin gehört auch, dass diese Sectierer den Frauen anriethen, Mannskleider zu tragen, um zu zeigen, dass für sie die Heiligen gar kein Unterschied des Geschlechtes mehr vorhanden sei. Aber auch diese Vertauschung der Kleidung, die nicht aus Leichtsinn oder in sündhafter Absicht geschah, sondern aus einem hyperascetischen Grund, verbot die Synode und stellte den Canon (13.) auf: „Wenn eine Frau aus vermeintlicher Ascese die Kleidung ändert und statt der gewöhnlichen weiblichen Kleider Mannskleider nimmt, so sei sie Anathema." (s. Hefele, Conciliengeschichte I. § 94.) Auf diesen Canon beruft sich die Provincialsynode von Riesbach im Jahre 799, welche in ihrem Canon 9. ungewöhnliche Kleider und im Canon 28. den Klosterfrauen jedwedes Mannskleid verbietet. (Hefele III. § 407.) Wie streng diese christliche Sitte aufgefasst wurde, beweist auch die diesbezügliche Anfrage, welche der Bulgarenfürst Michael, bei dessen Volk bekanntlich die Frauen nach Landessitte eine Kleidung tragen, welche derjenigen der Männer ähnlich ist, an Papst Nikolaus I. richtete. So findet sich unter des letzteren 106 Responsa ad consulta Bulgarorum die Antwort (59.), in welcher der Papst zwar den Wunsch ausspricht, sie möchten diese Sitte ändern, sie aber auch nicht verbietet: „nunc

autem ut quemadmodum a veteri ad novum transistis hominem, ita de priori consuetudine ad morem nostrum per omnia transeatis facite; sin autem, quod placet agite.“ (Migne CXIX p. 1002.)

Die heiligen Väter halten ebenso an dieser strengen Auffassung fest. Beim heiligen Ambrosius erbittet sich Irenäus Rath, was er denen sagen solle, die nach den Gründen forschen, weshalb diejenigen im Gesetz ein Greuel vor dem Herrn genannt werden, welche die Kleider ihres Geschlechtes vertauschen. In seinem Antwortschreiben (ep. 69. ad Iren. Migne XVI. p. 1232) gibt der Heilige vier Gründe an, von denen allerdings die beiden ersten wenig, der dritte etwas und der vierte wirkliche Bedeutung haben. „Tertio men dacium in verbo turpe est, nedum in habitu . . . Quarto merito illic non servatur castimonia, ubi non tenetur sexus distinctio.

Bei dem heiligen Cyprianus frug Eucratius an, ob er einen Schauspieler zur Gemeinschaft zulassen dürfe. Der Heilige (ep. 2. ed. Hartel. Vindobonae 1871) verlangt in seinem Antwortschreiben ausdrücklich, dass der Schauspieler sein Gewerbe aufgebe, auch gestattet er nicht, dass der Schauspieler, um sein Brot zu verdienen, andere in den Schauspielkünsten unterrichte. Den Beweis stützt er darauf, dass der Schauspieler auch Frauenrollen zu übernehmen habe, und führt ihn a fortiori aus dem Verbot des Deuteromonium. „Nam cum in lege prohibeantur viri induere muliebrem vestem et maledicti ejusmodi judicentur, quanto majoris est criminis non tantum muliebria indumenta accipere, sed et gestus quoque turpes et molles et muliebres magisterio impudicae artis exprimere?“

Diese Anschauung des christlichen Alterthums ist durch die Jahrhunderte geblieben: dass eine Frau ohne nothwendigen Grund Männerkleider trage, ist sündhaft. Den tieferen Grund dieser Anschauung, sowie deren Taxierung vom Standpunkte der Moral aus spricht der heilige Thomas aus, wenn er (2. 2. q. 69. a. 2. ad 3um) schreibt: „De se vitiosum est, quod mulier utatur veste virili aut e converso; et praecipue quia hoc potest esse causa lasciviae; et specialiter prohibetur in lege (Deut. XXII), quia gentiles tali mutatione habitus utebantur ad idololatriae superstitionem. Potest tamen quandoque hoc fieri sine peccato propter aliquam necessitatem, vel causa se occultandi ab hostibus, vel propter defectum alterius vestimenti, vel propter aliquid aliud hujusmodi.“

So ist es auch bis zur Stunde die Ansicht der Moralisten geblieben, welche sich auf den heiligen Alphonsus stützen, wie dieser sich auf Thomas stützt, wenn er l. 2. n. 52. schreibt: „Si foemina utatur veste virili, vel contra, tantum ex levitate, sine prava intentione, aut periculo scandali, et libidinis, veniale tantum erit: alias mortale; nullum vero, si ex necessitate“ und l. 3. n. 425: „Mulier autem utens veste virili ex se non peccat graviter; sed

non raro erit mortale". Von modernen Moralisten verweisen wir auf Marc n. 836 und Gury I. 239.

Dennoch kann für eine katholische Dame das Tragen von Herrenkleidern

a) ohne Sünde sein, wenn nämlich eine Nothwendigkeit vorliegt oder sonst ein wichtiger Grund, wie z. B. bei der Jungfrau von Orleans. So dürfte man es wohl auch als erlaubt bezeichnen, wenn eine Jungfrau, wie es eben in Städten bisweilen vorkommt, bei einem nothwendigen nächtlichen Ausgang, z. B. zur Herbeiführung eines Arztes, sich in Herrenkleider wirft, um den Belästigungen auf der Straße zu entgehen, wenn wir auch eine solche Praxis keineswegs empfehlen wollen.

b) eine lässliche Sünde, wenn es aus Leichtsinn oder wie Gury hinzufügt aus Scherz geschieht.

c) eine schwere Sünde, wenn es aus schlechter Absicht geschieht, wenn es großes Aergernis erregt, wenn es causa lasciviae oder die Gefahr dazu ist.

Also ist die Theilnahme an einem Damen-Maskenballe wenigstens eine lässliche Sünde; in den meisten Fällen wird es aber schwer sündhaft. Denn die als Herren gekleideten Damen benehmen sich wie verliebte Herren, umarmen, küssen die Damen u. s. w., das ist aber zum wenigsten eine große Gefahr zu inneren widernatürlichen Sünden. Dazu kommt aber in vorliegendem Falle noch das Aergernis, welches die Theilnehmerinnen dem gläubigen Volke geben, das von dem Maskenballe etwas hört; es kommt ferner dazu, dass dieser Damenball die Veranlassung zu den schmutzigsten Zoten gab, welche in Herrenkreisen auch in öffentlicher Versammlung bei Besprechung desselben vorkamen. Endlich ist noch zu berücksichtigen, dass dieser Damenball der erste in jener Stadt war, die Theilnehmerinnen also mitwirkten, dass eine wenigstens lässlich sündhafte Veranstaltung sich allmählig einbürgere, wie auch eine liberale Zeitung den Wunsch nach Wiederholung eines solchen Balles im nächsten Jahre schon aussprach. Bei Einführung von unchristlichen Sitten sündigen aber die ersten mehr, wie es die allgemeine Lehre der Moralisten, z. B. betreffend der unsittlichen Moden ist. „Non nego quod illae foeminae, quae hunc morem alicubi introducerent, sane graviter peccarent." S. Alphonsus l. 2. n. 55.

Der Beichtvater hatte also das Recht, der Asinella die Theilnahme an einem Damenball für die Zukunft zu verbieten.

Einwand. Asinella aber gibt sich nicht gleich zufrieden. „In dem klösterlichen Institut, wo ich erzogen bin, sind auch bei Theateraufführungen Mädchen in Knabencostümen aufgetreten. Das wäre ja dann auch unerlaubt."

Antwort. „Es ist doch etwas anderes, wenn auf dem Theater wenige Mädchen und dazu noch vor geschlossenem Zuschauerkreise als Knaben auftreten, als wenn 300 erwachsene Jungfrauen und Frauen

sich zu einem Balle vereinigen. Uebrigens heiße ich das Auftreten von Mädchen in Knabenkleidern nicht gut, auch wenn es unter Leitung von Klosterfrauen geschieht, wiewohl ich es auch nicht gleich Sünde nennen will."

Jedenfalls ist es als Unsitte zu bezeichnen, wenn in Instituten und katholischen Vereinen solche Vertauschungen der dem betreffenden Geschlechte zukommenden Kleidung stattfindet. In den meisten Fällen wird es wenigstens zu Versuchungen führen, in vielen zu Sünden, in allen zu einer Schwächung des weiblichen Zartgefühles. Es bleibt eben wahr, was Cornelius a Lapide (l. c.) sagt: „Optima enim pudicitiae custodia est vestitus honestas"; und es erfüllt sich in einem gewissen Sinne theilweise immer, was Herodot meint: „Mulier cum veste simul etiam pudorem exuit." Uebrigens liegt für eine solche Gefahr heutzutage eine Nothwendigkeit umsoweniger vor, als es eine ganz beträchtliche Zahl von Theaterstücken gibt, in welchen nur männliche Rollen, und solche, in welchen nur weibliche vorkommen. Diese ganze Frage ist ausführlich behandelt in dieser Zeitschrift 1895 S. 584—589.

3. Endlich hat der Beichtvater Recht, von der Asinella etwas mehr zu erwarten, als dass sie bloß nichts Sündhaftes thue, da sie aus einer angesehenen katholischen Familie stammt und Marienkind ist.

Die höheren Stände müssen wissen, dass sie leicht Nachahmung finden, dass ihre Handlungsweise andern eine gewisse Beschwichtigung für ihr Gewissen gibt, dass sie demnach mehr wie andere Menschen zum guten Beispiele verpflichtet sind. Das vergessen diese Kreise heutzutage nur zu oft und nur zu recht schreibt deshalb P. Cathrein (Moralphilosophie 2. Aufl. II. S. 59): „Zu bedauern ist, dass die höheren Stände, die den übrigen ein gutes Beispiel geben sollten, für sich das Vorrecht in Anspruch nehmen, sich nicht selten über die einfachsten Anforderungen der Sittsamkeit hinwegzusetzen." Sie denken wohl „Quod licet Jovi, non licet bovi", umgekehrt aber denkt das Volk. Das sollten vor allem die katholischen angesehenen Familien beachten.

Asinella soll endlich als Marienkind ein Muster der jungfräulichen Sittsamkeit sein. Dem widerstrebt es aber, wenn sie selbst in ihrem Privatzimmer als Herr in Hose, Frack und Cylinder erscheint, noch mehr im Ballsaal, auch in dem Fall, dass dieses nach der Moral erlaubt wäre. Eine wirklich zartfühlende Jungfrau wird es nur mit Widerwillen auf sich nehmen, wenn der fast imaginäre Fall eintreten würde, dass eine Nothwendigkeit sie zur Anlegung von Mannskleidern zwinge.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

XI. **(Verweigerte Benediction.)** Den Cooperator Fulvius, der sich in der Pfarre F. mit großem Eifer der seelsorglichen

Thätigkeit hingab, besuchte eines Tages ein Bäuerlein, ein sogenannter Söldner, dessen kleine Wirtschaft seine bessere Hälfte ohne Beihilfe von Dienstboten besorgte. Nach der üblichen Einleitung, dass er ein besonderes Anliegen habe, rückte er mit der Bitte heraus, dass der geistliche Herr zu ihm kommen und seinen Kuhstall einweihen solle.

Auf die Anfrage des Geistlichen, ob er einen neuen Stall gebaut habe, erwiderte der Bauer:

„Nein, es ist ohnehin ein alter Stall. Aber seit einiger Zeit geht es nicht mehr mit rechten Dingen zu.“

„Wieso denn?“

„Seit einiger Zeit müssen die Kühe verhext sein. Mein Weib bringt nichts mehr heraus. Früher hat sie Milch und Butter in Fülle zum Verkaufe gehabt; jetzt aber bringt sie gar nichts mehr zustande.“

„Ob es sein Weib vielleicht an der nöthigen Sorgfalt mangeln lasse?“

„O nein, da fehlt sich nichts. Sie gibt sich alle Mühe, aber es nützt nichts.“

„Ja, wo kann es denn fehlen?“

„Wo es fehlt, ist leicht zum errathen. Sehen Sie, geistlicher Herr, beim Nachbar haben sie alles in Ueberfluss, woher nehmen es denn die?“

Der Bauer war der fixen Ansicht, dass es ihm der Nachbar „angethan“ und seinen Stall verhext habe. Cooperator Fulvius stellte ihm vor, dass dies eine lieblose und auch eine grundlose Beschuldigung sei. Aber der Bittsteller ließ sich von seiner Idee nicht abbringen: immer kam er wieder auf sein Anliegen zurück, die Geistlichkeit möge seinen Stall weihen; denn er habe gehört, dass die Priester öfter Ställe einweihen und dass in ihren heiligen Büchern soviel kräftige Gebete gegen die Einflüsse des bösen Feindes enthalten sind. Er führt auch ein paar Beispiele aus den Nachbarpfarreien an, wo die Priester Ställe benediciert haben.

Fulvius zeigte sich nicht sehr willig, seinem Ansinnen zu willfahren, und redete sich aus, dass man in solchem Falle vom Bischofe eine Erlaubnis haben müsse. Der Alte aber gab nicht nach. Er kam immer wieder und stellte immer dringender seine Bitte. Dass der Nachbar es seinen Kühen angethan und seinen Stall verhext habe, war für den überaus abergläubischen Mann eine ausgemachte Sache. Endlich wurde es dem Cooperator zu toll und er sagte: „Ich muss mit deinem Weibe selbst reden, sie soll am nächsten Sonntag zu mir kommen.“

Der Bauer zeigte sich über diesen Antrag erfreut und gieng. Wer aber nicht kam, war das Weib; und von dieser Stunde ließ sich auch der Mann nicht mehr sehen. Dem Fulvius kamen aber hinterher Scrupel, ob er recht gethan habe und nicht doch die so dringend gestellte Bitte hätte erfüllen sollen; denn die Weihegebete

stehen nicht umsonst im Rituale und habe sich ihre Kraft gegen dämonische Einflüsse in so vielen Fällen bewährt.

Wir glauben, den Cooperator Fulvius in Betreff seines Zweifels, den er zur Besprechung vorlegt, vollkommen beruhigen zu können:

1. Für die Berechtigung, nicht nur neue, sondern auch alte Stallungen zu benedicieren, spricht das Rituale selbst. Es finden sich da Weihegebete mit der Aufschrift „Benedictio stabuli equorum. boum et aliorum armentorum", „benedictio animalium peste vel alio morbo laborantium", „benedictio pecorum et jumentorum gravi infirmitate vexatorum" 2c. In allen diesen Gebeten ist auch auf die potestas diabolica hingewiesen, deren böser Einfluss durch die Weihe ferngehalten oder gebrochen werden soll. Zur Vornahme dieser Benedictionen bedarf es keiner weiteren Bevollmächtigung oder Erlaubnis von Seite des Ordinariates.

2. Damit ist aber nicht gesagt, dass man in jedem Falle eine nachgesuchte Benediction vornehmen müsse. Es kann Fälle geben, wo die Klugheit räth, dieselbe zu verweigern oder zum mindesten vorher den Thatbestand genau zu untersuchen und die den Bittsteller leitenden Beweggründe zu erforschen. Eine solche Zurückhaltung war nun im beschriebenen Falle ganz gewiss am Platze, wie aus den gegebenen Anzeichen erhellt.

3. Fulvius hatte es mit einem ganz in Aberglauben verrannten Mann zu thun, wo a priori eine sorgfältige Durchforschung des Sachverhaltes nothwendig war. Warum schien das Weib nicht auf, welchem doch ebensoviel als dem Manne an der Hebung der Verhexung liegen musste? Ist nicht die Vermuthung berechtigt, dass sie den Mann betrogen, hinter seinem Rücken gewirtschaftet und ihm das Märchen von der Verzauberung beigebracht hat? Ein entscheidender Grund für die Nichtvornahme der Benediction im gegebenen Falle war aber die vom Bittsteller vorgebrachte Beschuldigung der Nachbarsleute. Durch Vornahme der Weihung hätte Fulvius dem lieblosen Aberglauben des Bauers Vorschub geleistet und die Berechtigung desselben gleichsam kirchlich bestätigt.

St. Florian. Dr. Johann Ackerl.

XII. **(Ein moderner Eheroman.)** Istvan, ein echter Vollblutungar und absolvierter Jurist, kaufte sich in den Voralpen Niederösterreichs ein Bauerngut und lebte da als ungarischer Cavalier ziemlich flott. Hier lernte er bald ein junges Ehepaar kennen, welches ebenfalls in dieser Gegend eine Besitzung und ein Industrieetablissement besaß. — Bald war Istvan in dem Hause seines Freundes G. ganz familiär und es vergieng kein Tag, wo er nicht bei den jungen Eheleuten als Hausfreund erschien. — Das Glück war vollständig und die Freundschaft wurde inniger geschlossen, als das Ehepaar G. einen Sprössling erhielt und Istvan als Pathe bei der heiligen Taufe intervenierte. — Gieng das Geld aus, so half Istvan weiter und

so kam es soweit, dass G. seinem Freunde eine ziemlich große Summe schuldete. Doch darüber ließ man sich kein graues Haar wachsen, umsomehr als István seine fortdauernde Freundschaft durch unterschiedliche wertvolle Geschenke an die Gnädige bekundete, und selbst als Compagnon der industriellen Unternehmung beitrat. Eines Tages nun erklärte Frau G., dass ihr der reiche und mit Geschenken nicht karge István lieber sei als ihr angetrauter Mann, und man gieng unter sich einen ordentlichen „Weiberkauf" ein, indem István einen großen Theil der Schuldsumme (man sprach von der Hälfte bei 40.000 fl.) des G. strich und sein Freund gab sich damit zufrieden und Frau G. zog zu István und nahm auch das Kind mit. Ein solches wildes Zusammenleben wollte doch vor der Welt nicht goutieren und daher sann man auf Mittel und Wege, um legal als Eheleute durch das Leben zu gehen. Beide waren Katholiken, ein rechter Scheidungsgrund nicht da, obwohl Frau G. vorgab, eine „unüberwindliche" Abneigung gegen ihren Ehegatten zu besitzen. Da kam der ungarische Jurist auf die Idee der „Klausenburger" Ehen und man suchte nun in diesem Rettungshafen Ruhe und Sicherheit. István war ohnedies ungarischer Staatsbürger, man zog daher nach Ungarn, lebte dort einige Monate, erwarb auch für Frau G. das Bürgerrecht, meldete den Austritt aus der katholischen Kirche, trat zur unitarischen Religion über und wurde hernach von dem unitarischen Pfarrer in den heiligen Stand der Ehe „hinein copuliert". — Als rechtmäßige Eheleute erschienen nun die Zwei wieder in der alten Quasi-Heimat in Oesterreich, beglückwünscht von ihren Freunden, bewundert von ihren Gästen und angestaunt von dem gewöhnlichen Volke, dem ein solcher Wechsel etwas merkwürdig vorkam. Doch das ist nur „Geschwindigkeit" und nicht Zauberei. — Als nun der erste Ehesegen in Gestalt eines „hoffnungsvollen" Sprösslings eintrat, brachte man denselben zum katholischen Pfarrer der zuständigen Pfarre zur Taufe. Dieser jedoch hatte als kluger Seelenhirte, als er von dem kommenden Ereignis Wind bekommen hatte, sich an seinen Ordinarius um Auskunft gewendet. Dieser entschied, dass das Kind, als von solchen Eltern abstammend, welche ihren Austritt aus der katholischen Kirche erklärt und jetzt Unitarier sind, die nach ihren Glaubenslehren die heilige Dreifaltigkeit leugnen, die Taufe und alle Sacramente als bloße Gebräuche ansehen und auch die Gottheit Christi nicht anerkennen, nicht zu dem heiligen Sacramente der Taufe zugelassen werden könne. Sie sollen sich an ihren Seelsorger wenden. Dabei blieb es, obwohl der Vater erklärte, er und seine Frau seien innerlich Katholiken, und haben nur diesen äußeren Schritt gethan, um sich ehelichen zu können.

Michelbach (N.-Oe.). P. Paulus Schwillinsky O. S. B.
Pfarrer.

XIII. **(Ohne Domicilium in einer Pfarrei ist kein Domicilium in einer Diöcese möglich.)** Bei der jetzigen Freizügigkeit kommt es häufig vor, dass manche ihr ganzes Leben hindurch in einer großen Stadt oder mindestens in einer Diöcese sich aufhalten, dennoch in keiner Pfarrei ein verum oder Quasidomicilium erlangen. Gleichfalls kommt es häufig vor, dass die Dienstboten, nachdem sie in ihrem letzten Wohnort alles zur Ehe vorbereitet haben, in einer anderen Pfarrei, z. B. bei Verwandten, oder dort, wo sie gesonnen sind, ihren Haushalt zu gründen, während des Verkündens die Zeit zubringen, und dann von jenem Pfarrer sich trauen lassen, wo sie früher gewohnt haben. Um nun ungiltige Ehen zu verhüten und vom Grundsatze ausgehend, dass solche Personen, wenn nicht in einer Pfarrei, doch gewiss in der ganzen Stadt, beziehungsweise Diöcese, das verum oder Quasidomicilium hätten, delegierte ein Erzbischof für den ersten Fall den Pfarrer des Aufenthaltsortes und für den zweiten Fall sowohl den Pfarrer des alten Aufenthaltsortes, wenn seit seiner Verlassung noch nicht sechs Wochen verflossen waren, als auch jenen des neuen Aufenthaltsortes zur Vornahme der Trauung. Nachträglich wurden gegen eine solche Delegation wichtige Bedenken erhoben und so kam die Angelegenheit vor die Congregation des heiligen Officiums, welche die Anfragen anders stilisierte und dann wie folgt entschied.

I. An Ordinarius parochis licentiam concedere possit assistendi matrimoniis eorum, qui diu in dioecesi versati sunt, sed in nulla paroecia domicilium, vel quasidomicilium acquisierunt?

Resp. Negative; nisi diligenter inquisitione facta constet eos, de quibus est quaestio, neque in civitate N., neque alibi. in nulla paroecia verum vel quasi domicilium canonicum habere. sed esse vagos.

II. An licentiam generaliter Ordinarius concedere possit. tum parocho actualis domicilii contrahentium, tum parocho anterioris. per tres menses a die discessus?

Resp. Archiepiscopus utatur iure suo, prae oculis habita responsione S. C. Concilii in causa Coloniensi de die 18 martii 1893.

Diese von der Congregatio st. Officii et Inquisitionis am 9. November 1898 getroffene Entscheidung wurde am 12. November 1898 bestätigt. Was nun den citierten Fall betrifft, so wurde derselbe in dieser Zeitschrift, Jg. 1894, S. 311—318, eingehend besprochen. Um ungiltige Ehen hintanzuhalten, haben die Pfarrer von Köln unter Billigung des dortigen Ordinarius schon seit vielen Decennien sich derart gegenseitig delegiert, dass jener Pfarrer, der zur Zeit des erbetenen Aufgebotes der zuständige Seelsorger der Braut ist, von dieser Zeit an drei Monate lang der Eheschließung anwesend sein könne, selbst wenn die Braut die bisherige Pfarrei verlassen und in einer anderen Pfarrei derselben Stadt zur Zeit der

Eheschließung wohne. Die Conciliencongregation hat mit der citierten Entscheidung erklärt, es sei nichts bekannt, dass so geschlossene Ehen ungiltig seien.

Außerpfitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XIV. **(Theilung der Kosten beim Baue und bei der Restauration einer Kirche.)** Beim Baue der neuen Herz Jesu-Kirche auf dem Montmartre in Paris wurden für jeden Pfeiler und für jede Kapelle fromme Spenden dargebracht. So gibt es dort einen „Pfeiler der Spindel," weil von den Spinnerinnen gestiftet, und einen „Pfeiler der Feder" von den Schriftstellern. Es gibt eine Kapelle der Ackerleute, des Heeres, der Seemacht, der Richter, der Kaufleute, der Gewerbetreibenden, der Aerzte, der Künste. Diese Kapellen sind den Schutzheiligen der betreffenden Berufsarten geweiht. Die Namen oder Abzeichen der Stifter und Stifterinnen sollen durch Malerei an Wänden, Decken und Fenstern verewigt werden. Als Opfer und Gaben wurden dargebracht: 17.000 Steine zu je 120 Franks, 3000 zu je 300 Franks. Im Ganzen haben 8 Millionen Menschen zu den seit 1872 gesammelten 24 Millionen beigetragen. Eine Anzahl von Pariser Frauen haben jahrelang an einem 150 Flachmeter messenden kostbaren Teppich gestickt, welcher die Wappen und Zeichen aller französischen Landschaften enthält. Savoyen hat die in Annecy gegossene 28.000 Kilogramm schwere Glocke „die Savoyerin" gestiftet, deren Klöppel 835 Kilogramm, deren eichener Glockenstuhl 5000 Kilogramm wiegt. (Nach dem „Norbertusblatt" in Wien.)

So ähnlich verfährt man übrigens öfters auch bei uns. An beiden Seiten des Langhauses der Stadtpfarrkirchen zu Braunau, Eferding und Ried befinden sich ganze Reihen von Kapellen. Um diese nahmen sich die mittelalterlichen Zünfte der Handwerker an und errichteten hier ihre Zunftaltäre. Als mit der Gegenreformation ein neuer Baustil, die sogenannte Barocke, in Aufschwung kam, richteten die Zünfte ihre Kapellen im Geschmacke der damaligen Zeit ein. In Braunau stellten sie nicht bloß neue Altaraufsätze auf (nur der altdeutsche Bäckeraltar hat sich bis auf uns erhalten), sondern ließen öfters selbst die gothischen Gewölbe mit Stuckornamenten bekleiden und die Kapellen mit hübschen Eisengittern gegen die Nebenschiffe abschließen. An der dem Altare gegenüber liegenden Wand brachten sie auch einen gut gegliederten Betstuhl mit schöner Rückwand an, während im Hauptschiffe sich noch viele gothische Kirchensitze erhalten haben. Wie die Zünfte, so besaßen die religiösen Bruderschaften in alter Zeit ebenfalls ihre eigenen Altäre oder auch Kapellen und erneuerten sie in den jeweils herrschenden Stilformen. Anderwärts wieder, wie im alten Dome zu Linz, nahmen sich Stände und adelige Familien um einzelne Altäre und Kapellen an, und statteten sie gehörig aus. Aehnliches ereignet sich wieder beim neuen Dom in Linz, welcher zwar im Ganzen von den Kreuzern der Vereinsmitglieder

und von sonstigen Gaben und Vermächtnissen erbaut wird, während einzelne Personen, Familien oder Stände einzelne Fenster, Mosaikbilder und auch Statuen herstellten, wie mitunter die Aufschriften und Wappen melden. Die Kosten des großen Baldachines oder laubenartigen Ueberbaues über dem Hauptaltare, des in einigen Jahren zu errichtenden sogenannten Hochaltar-Ciboriums, werden z. B. durch das testamentarische Vermächtnis des † Dechants Prinzinger von Kallham bestritten werden. Für die größte Glocke des künftigen Domgeläutes sammeln schon lange die Mitglieder des „katholischen Volksvereines". Desgleichen wurde die eherne Petersstatue und auch so manches steinerne Standbild, namentlich die an den Emporen befindlichen, von einzelnen Wohlthätern erstellt. So macht man es auch bei der Ausstattung anderer Kirchen, wie z. B. in der neuen Pfarrkirche zu Bad Hall. Die Presbyterialfenster ließen Mitglieder des Stiftes Kremsmünster machen, die beiden Rosettenfenster des Querschiffes die beiden letzten Aebte desselben Stiftes, die übrigen Fenster andere Wohlthäter, deren Namen je am unteren Rande verzeichnet sind. So kam auch das schwere, neue Geläute dieses Gotteshauses zustande und desgleichen manches andere Einrichtungsstück. Ebenso werden bei uns heute in vielen Kirchen gemalte Fenster, Altäre, Glocken, Kelche, Monstranzen, Caseln u. s. w. von Einzelnen oder Corporationen gestiftet. In Allhaming haben sich Einzelne auch um je eine Kreuzwegstation angenommen, während hinwiederum in Viechtwang jüngst ein Bauerssohn die seit circa 50 Jahren schadhafte große Glocke neu gießen ließ. Auf diese Weise werden jetzt die meisten unserer Kirchen renoviert und mit neuen Utensilien versehen. Die Kapellen des Domes zu Loreto, welcher sich über dem heiligen Hause von Nazareth erhebt, werden von einzelnen Ländern restauriert, sowie anderwärts durch einzelne Votivtäfelchen aus Marmor ganze Wandflächen planmäßig bekleidet und so verschönert werden. Beim heiligen Grabe zu Jerusalem und an anderen heiligen Stätten sind kostbare Lampen gestiftet worden, welche stets brennend unterhalten werden. So wurde stets und wird noch immer durch Theilung der Arbeit oder Kosten Großes und Schönes zustande gebracht; denn „mit vereinter Kräfte Walten wird das Schwerste leicht vollbracht".

Steinerkirchen (O.-Oe.). P. Johannes Geistberger O. S. B.
Pfarrvicar.

XV. (**Woher der Unglaube in der Gelehrtenwelt?**) Der Gegensatz zwischen Glauben und Wissenschaft war von jeher und immer mehr oder minder vorhanden und ist es auch jetzt. Das ist eine Thatsache, die sich nicht leugnen läßt. Doch soll man auch hier die Sache nicht übertreiben. Die Kirche besaß zu allen Zeiten große Gelehrte, Geister erster Classe, die ihren Verstand willig unter das Joch des Glaubens beugten. Im Mittelalter thaten es Alle bis auf wenige Ausnahmen.

Als dann im 16. Jahrhundert das Princip der freien Forschung aufgestellt wurde, da begann so eigentlich der Gegensatz zwischen Glauben und Intelligenz. Die Spaltung wurde immer größer und ist in unseren Tagen zu einem Abgrund geworden. Aber selbst in diesen Zeiten gab und gibt es Männer der Wissenschaft, die treue Söhne der Kirche sind; ihre Zahl ist groß und der Wert ihrer Kenntnisse dürfte den der Ungläubigen aufwiegen. Dennoch muss man zugeben, dass die Armee der Ungläubigen zum großen Theile aus Gebildeten besteht. Wir finden sie tonangebend in den gelehrten Gesellschaften, in politischen Versammlungen, in den Behörden jeder Art, besonders auch im Unterrichtswesen.

Nicht wenige sind im Unglauben auferzogen worden; Andere waren in der Jugend gläubig, legten aber später allen Glauben ab. Viele wurden ungläubig infolge eines lasterhaften Lebens; wohl die Mehrzahl ist es, weil es so Mode und zugleich sehr bequem ist. Wie lässt sich diese Thatsache erklären? Wird dadurch nicht bewiesen, dass die Lehre der Kirche falsch oder ihre Wahrheit zweifelhaft sei? Die Wahrheit ist da für den Verstand und der Verstand für die Wahrheit. Wenn nun die Mehrheit der Intelligenten behauptet, die Lehre der Kirche sei falsch oder wenigstens nicht hinlänglich begründet oder bewiesen, muss man da nicht folgern, unser Glaube beruhe auf keiner festen Grundlage? „Die Intelligenten glauben nicht mehr; der Glaube findet sich nur noch bei den Unwissenden und geistig Beschränkten; er hält eine strenge Prüfung nicht aus.“ Das sind Sätze, die in dieser oder jener Form täglich in den Zeitungen, Zeitschriften, Büchern jeder Art wiederholt werden, die in den Gesellschaften verkündigt und die von Unzähligen fortwährend durch Wort und That gepredigt werden.

Nun wird so gefolgert: wenn die katholische Religion die Wahrheit enthielte, wären doch die Intelligenten die Ersten, diese Wahrheit zu erkennen und zu glauben. Das ist also nicht der Fall; also!

Dieser Schluss ist aber durchaus unrichtig. Er ruht auf falscher Grundlage. Er setzt voraus, das Glauben an Wahrheiten sei einzig und allein Sache des Verstandes. Sogar von Seite des Menschen spielt der Verstand in Glaubenssachen nicht die Hauptrolle. Sodann ist bei vielen Wahrheiten eine übernatürliche Erleuchtung durchaus nothwendig und reichen alle menschlichen Kräfte nicht aus.

Wenn der Verstand in Bezug auf den Glauben maßgebend wäre, so wären die Intelligentesten, wenn sie auch sonst noch so lasterhaft wären, die Ersten, um die Wahrheit zu erkennen und infolgedessen auch die Ersten, ihr Leben nach dieser Wahrheit einzurichten. Ist das der Fall? Wie traurig stände es dann um die große Masse der Menschheit, die vom Schöpfer ein bescheidenes Maß von Intelligenz erhielten und denen es die Verhältnisse nicht gestatteten, sich weiter auszubilden! Diese wären zum voraus verurtheilt, niemals zu höherer Erkenntnis und dadurch zu einem höheren Grad von Tugend zu gelangen. Wenn der Verstand maßgebend wäre, so

gäbe es beim jüngsten Gerichte zwei Classen von Menschen: zur Rechten die Intelligenten mit all ihren Vorzügen, zur Linken das dumme Volk mit der mangelhaften Einsicht und den geringen Tugenden. Nein, vom freien, guten Willen, mit dem wir Gott und seine Offenbarungen aufnehmen und befolgen, hängt vor allem unser Los im Jenseits ab! Der freie Wille ist nicht bloß bei Ausübung der Tugend, sondern auch schon beim Forschen nach Wahrheit und beim Glauben oder Nichtglauben an dieselbe der Hauptfactor. Die Frage wird dadurch auf einen ganz andern Boden gestellt. Wenn der Wille so entscheidend ist, so fragt es sich, wie muss der Wille beim Forschen nach Wahrheit beschaffen sein, und ist dieser Wille ein Privileg der Gebildeten?

Es gibt nur zwei Arten von Wahrheiten: natürliche und übernatürliche. Die natürlichen Wahrheiten sind für unsern Verstand erkennbar, d. h. der Verstand hat hinreichend Einsicht und Scharfsinn, um diese Wahrheiten aufzufinden und zu begreifen. Die Existenz Gottes, einige seiner Vollkommenheiten, dass die Seele geistig und unsterblich sei, die wichtigsten Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen uns selbst: das ist die wesentliche Grundlage unserer religiösen Erkenntnis, die uns der Verstand bieten kann. Wenn wir jedoch selbst über diese Wahrheiten, die an und für sich unserem Verstande zugänglich sind, die Philosophen fragen, erhalten wir da eine bestimmte Antwort, eine Antwort, die jeden Zweifel ausschließt, eine Antwort, durch die wir uns verpflichtet fühlen, unser Leben darnach einzurichten? Mit Nichten, denn jeder Philosoph hat darüber eine andere Ansicht. Was der Eine bejaht, verneint der Andere. Die widersinnigsten Hypothesen (die Abstammung des Menschen vom Affen!) werden von ihnen aufgestellt. Die ehrlichsten von ihnen gestehen, die religiöse Wahrheit ist für uns die „Unbekannte".

Unser Verstand und unser Wille sind eben durch die Erbsünde geschwächt worden, so dass wir ohne den Beistand von oben nicht alle religiösen Wahrheiten insgesammt mit voller Sicherheit erfassen können. Diese Erleuchtung von Oben, können wir sie erhalten und unter welcher Bedingung? Unter der gleichen Bedingung, wie ein Armer von einem Reichen Unterstützung erhält. Der Arme gesteht demüthig seine Noth und bittet inständig, flehentlich um eine Gabe. So verlangt auch Gott, dass wir in Demuth unsere Hilfsbedürftigkeit bekennen und ihn um Erleuchtung bitten. Nun frage ich, sind es unsere Gebildeten und Gelehrten, die sich durch Demuth auszeichnen, die am eifrigsten beten? Der heilige Augustin sagt mit Recht: „Wenn kein Stolz wäre, gäbe es keine Häretiker, keine Schismatiker, keine verstockten Juden." Wo sind die Gelehrten, die auf den Knien mit dem Psalmisten zu Gott flehen: „O Herr erleuchte meinen Verstand und lehre mich die wahre Wissenschaft"? Im Anfang dieses Jahrhunderts hat ein gläubiger Gelehrter gesagt: „Der Betstuhl ist ebenso nützlich zum gut Denken als zum gut Handeln."

Wir finden in den Zimmern unserer Gelehrten die verschiedensten Möbel, aber einen Betstuhl? Statt dessen finden wir bei den meisten ein unbegrenztes Selbstvertrauen, eine stolze Geringschätzung der Vorgänger und aller Andersdenkenden. Gott, der ihnen Alles sein sollte, existiert kaum für sie.

Es ist eine traurige Thatsache, dass Stolz die gewöhnliche Zugabe der ungläubigen Gelehrten und Gebildeten ist. Nun ist aber der Stolz dasjenige, was am meisten Gott von den Menschen trennt. Er schließt die Augen des Verstandes und hält die Strahlen des göttlichen Lichtes ab.

Es ist somit nicht wahr, dass die sogenannten Intelligenten sich in einer bessern Lage befinden als die gewöhnlichen Menschen, um das Wahre in Sachen der Religion zu unterscheiden und zu erkennen. Das gilt schon von den natürlichen Wahrheiten, umsomehr von den übernatürlichen. Die übernatürlichen Wahrheiten stehen über unserer Einsicht, außerhalb unseres Gesichtskreises. Wir können nur durch eine Offenbarung von Seite Gottes davon Kenntnis erlangen; und selbst nach dieser Offenbarung kann unser Verstand dieselben nicht begreifen. Sie sind eben Geheimnisse, und ein Geheimnis, das begriffen wird, ist kein Geheimnis mehr. Der Act des Glaubens, durch den wir in unserem gegenwärtigen Zustande die Geheimnisse glauben, ist wesentlich ein übernatürlicher. Unsere natürlichen Kräfte sind dafür nicht hinreichend. Gott muss uns mit einer übernatürlichen Gabe, mit der Gnade zu Hilfe kommen. Die Gnade ist aber ihrem Wesen nach etwas Geschenktes, etwas, das wir nicht von rechtswegen beanspruchen können. Wenn Gott schon für den Beistand, welchen er zur Erkenntnis der natürlichen Wahrheiten gewährt, verlangen kann, dass wir unsere Hilfsbedürftigkeit demüthig bekennen und ihn um seinen Beistand bitten; so wird diese Bedingung noch viel billiger und gerechter, wenn es sich um eine Gunst handelt, auf die wir gar keinen Anspruch machen können.

Der Glaube an die Geheimnisse fordert sodann von unserem Verstande ein doppeltes Opfer, zu dem sich der Stolz nie bequemen wird. Wir möchten nämlich instinctmäßig die Wahrheit selbst schauen, wie sie ist, ohne Vermittlung. Die Wahrheit, die uns durch Vermittlung zukömmt, gewährt dem Verstande keine volle Beruhigung. Er möchte die Wahrheit selbst sehen, evident, ohne Schatten, ohne Dunkel und besonders frei auch von jedem Schatten des Widerspruches. Das ist nun beim Glauben an die Mysterien durchaus unmöglich. Da wird uns die Wahrheit zutheil vermittelst der Offenbarung, und wir müssen sie glauben, einzig auf das Wort Gottes gestützt. Zudem ist die Offenbarung in ein gewisses Dunkel gehüllt, weil unser schwaches Geistesauge den vollen Glanz der Wahrheit nicht zu ertragen vermöchte. Deshalb kommt es unserm Verstand immer vor, als sehe er Widersprüche, Unmöglichkeiten. Können drei göttliche Personen eine und dieselbe Substanz haben und nur Ein Gott sein? Die

Vernunft für sich allein wird darauf verneinend antworten. Solche Wahrheiten verlangt Gott einfach auf sein Zeugnis hin zu glauben. Unser Geist muss einerseits fest und unbezweifelt glauben, was Gott durch die Kirche lehrt und andererseits auf das Vergnügen verzichten, in das Geheimnis einzudringen, es zu erklären, es zu begreifen. Der Glaubensact verlangt somit eine vollkommene Unterordnung unseres Willens unter den Willen Gottes, — Demuth. Dazu wird sich der Stolz des Verstandes, der nur seinen eigenen Augen Zutrauen schenkt, niemals herbeilassen. Wir brauchen daher nicht an verschiedenen Orten nach Gründen zu forschen, warum so viele Gebildete und Gelehrte nicht zum Glauben gelangen. An Licht fehlt es ihnen nicht; sie sehen es aber nicht, weil sie nicht den Lichtschirm beiseite legen wollen, der das Licht nicht bis zu ihren Augen gelangen läſst.

Wohl ist die Demuth die Grundbedingung, um den Glauben zu erhalten; es werden jedoch auch noch andere Tugenden verlangt, nämlich ein aufrichtiges Verlangen nach der Wahrheit, eine muthige Entschlossenheit, die Wahrheit mit all ihren Consequenzen und Forderungen aufzunehmen, wenn man sie findet. Diese Forderungen sind aber sehr groß und erstrecken sich auf das ganze Leben. Durch sie wird das Leben ein fortwährender Kampf. Da stellt sich nun gerne die Intelligenz auf die Seite der Leidenschaften. Und wie die geschicktesten Advocaten die Processe am besten zu verwickeln verstehen, so weiß auch die Intelligenz im Dienste der Leidenschaft unzählige Vorwände und Entschuldigungsgründe, um die sündhaften Gedanken und Werke zu rechtfertigen. Man könnte einigermaßen sagen: je größer die Intelligenz, desto größer der Kampf. Dass die Bildung bei den Einzelnen und bei ganzen Völkern das sittliche Gefühl hebe, und die Moralität mit der Bildung gleichen Schritt halte, glauben selbst diejenigen nicht, welche es sagen. Uebrigens würden sie von der Geschichte aller Zeiten, so auch der Gegenwart Lügen gestraft.

Wieviele von den Gebildeten und Gelehrten verzichten, wenn sie die Forderungen erwägen, welche die Wahrheit an sie stellen würde, lieber auf die Wahrheit und leben unbekümmert um die Religion dahin!

Wir dürfen auch nicht vergessen, der Glaube soll verdienstlich sein. Das kann er nur sein, wenn wir einerseits hinreichende Gründe haben, eine Wahrheit zu glauben, andererseits aber die Gründe nicht von der Art sind, dass sie uns förmlich nöthigen. Dass ich an meine Existenz, an das Sonnenlicht glaube, kann doch nicht verdienstlich sein. Das Schauen der Wahrheit findet erst im Himmel statt. Sobald das Schauen beginnt, hört der Glaube und das Verdienst auf.

Schließlich noch eine wichtige Bemerkung. Wir haben uns bis jetzt mit solchen Gelehrten und Gebildeten beschäftigt, welche die Wahrheit suchen, nach ihr forschen.

Nun aber, wie groß ist die Zahl derjenigen, die weder suchen, noch forschen, die in religiösen Dingen unwissender sind als ein Schulkind! Sie mögen in weltlichen Wissenschaften außerordentliche Kenntnisse besitzen, Gelehrte ersten Ranges sein; aber die Wahrheiten der Religion sind ihnen fremd. Sie können von keiner sprechen, ohne sie zu entstellen. Erwähnen wir nur beispielshalber die beiden letzten dogmatischen Entscheidungen über die Unbefleckte Empfängnis der seligsten Jungfrau und die Unfehlbarkeit des Papstes. Da sehen wir deutlich, dass sie weder die Sache selbst, noch ihre Tragweite kennen.

Aus dem Gesagten dürfte wohl klar hervorgehen, dass uns die große Zahl Ungläubiger unter den Gebildeten nicht auffallen muss, dass auch nicht der geringste Grund deshalb vorhanden ist, in unserm Glauben wankend zu werden, dass nur Leute, die nicht denken und beobachten, daran Anstoß nehmen können. Vergegenwärtigen wir uns die Lage der Christen in den ersten Jahrhunderten. In wie geringer Zahl waren oft die Christen in einer Stadt! Da war alles gegen sie: Regierung, Reichthum, Bildung, oft die eigenen Verwandten. Das war aber kein Grund für sie, an der Wahrheit ihrer Religion zu zweifeln. Sie dankten vielmehr Gott, dass er sie aus den Finsternissen und Greueln des Heidenthums herausgeführt habe und bemühten sich, andere für die Wahrheit zu gewinnen.

Jetzt wird uns auch der Sinn der Worte klar, die der göttliche Heiland vor den Aposteln und Jüngern sprach (Matth. 11, 29.): „Ich preise dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde! dass du dieses vor Weisen und Klugen verborgen, Kleinen aber geoffenbaret hast." Wer sind wohl die Weisen und Klugen? Gewiss jene, die sich für weise und klug halten, die nicht der Erleuchtung von Oben zu bedürfen glauben, die mit der Gemeinde von Laodicea sagen (Apoc. 3, 17.): „Ich bin reich, habe Ueberfluss und bedarf nichts." Die Kleinen sind die Demüthigen, welche ihre Armseligkeit einsehen und zu Gott um Erleuchtung und Hilfe flehen. Bemerken wir jedoch, dass Christus eigentlich für die den Kleinen zutheil gewordene Offenbarung dankt, nicht aber nach der Lehre der heiligen Väter — für das „Verbergen" vor den Weisen. „Verbergen", sagen sie, heißt hier „verborgen sein lassen". Auch die „Weisen" hätten die Gnade, die Wahrheit zu erkennen, wenn sie mit derselben mitwirken wollten. Diese Anordnung preist der göttliche Heiland. Diese Anordnung und Handlungsweise ist auch durchaus eines unendlich gütigen und allgerechten Gottes würdig.

Auch wir wollen dieselbe preisen und Gott bitten, dass er uns immer mehr in der Demuth befestige, damit unser Glaube immer wachse, vermehrt, lebendiger werde!

Salzburg. J. Näf, em. Professor.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Wahre und falsche „Frauen-Emancipation."** P. Aug. Rösler, C. SS. R. Stuttgart und Wien 1899. Jos. Roth'sche Verlagshandlung. S. 59. Preis brosch. M. —.60 = fl. —.36.

In vorliegender Schrift bietet P. Rösler den Vortrag „allerdings bedeutend erweitert" dar, den er auf dem praktisch-socialen Curs in Straßburg (9. bis 15. Oktober 1898) gehalten. Es ist von vornherein klar, dass Aufgabe und Inhalt der Schrift nur eine programmatische Verkündigung der Grundsätze ist, welche in der Frauenfrage leitend sein sollen. Der Auctor führt den Gedanken aus, dass die Frau einer Emancipation bedürfe und dass die wahre Emancipation darin gelegen sei, dass dem Weibe der besondere Beruf der „Mütterlichkeit" gewahrt werde: selbstverständlich „Mütterlichkeit" nicht bloß im physischen Sinne aufzufassen. Darnach sei zu bemessen, welche Selbständigkeit und Freiheit dem Weibe zukomme als Einzelwesen, in der Familie und im öffentlichen Leben. Was P. Rösler zum zweiten und dritten Punkte sagt, ist von hoher Schönheit; hier ist eben von vornherein alles wahr und schön, weil göttlicher Ordnung; ausgegangen wird ja von der Voraussetzung, dass die Frau die von Natur aus ihr bestimmte Stellung erreicht habe und also ihre Aufgabe in angemessenem Wirkungskreise erfüllen könne. Da wird es der ausgezeichneten Darstellungskunst des P. Rösler leicht, dasjenige, was christliche Auffassung und Sitte in dieser Hinsicht verlangen, in harmonischer Vollendung vorzuführen.

Die Schwierigkeiten in der Frauenfrage bietet die Sorge um das Los jener Frauen, welche ihre hohe natürliche Stellung und den damit eröffneten Wirkungskreis nicht erreicht haben, denen die Mütterlichkeit im idealsten Sinne des Wortes wohl, wie allen anderen, Bestimmung, aber die Bethätigung derselben im engsten und heiligsten Kreise der Familie oder im weiten Kreise hilfsbedürftiger Armen als eigentlicher Beruf versagt ist, entweder nur zur Zeit noch, oder für immer versagt bleibt.

Da wird die Frauenfrage zur Erwerbsfrage.

P. Rösler hat auch bei dem praktisch-socialen Curs zu Wien im Juli 1899 das Referat über die Frauenfrage gehabt. Am Schlusse der hierüber eröffneten Besprechung hat P. Rösler auf seine hier in Rede stehende Schrift verwiesen, in welcher er zu den verschiedenen nach seinem Referate angeregten Fragen sich ausspreche. Bei dem Wiener socialen Curs scheint von anderer Seite her nachdrücklichst die Forderung nach Zurückführung der Frau in den beschränkten natürlichen Wirkungskreis, nach möglichster Einschränkung der selbständigen Frauen-Erwerbsstellungen erhoben worden zu sein. In der That dürfte die Frauenfrage vorzugsweise als Männerfrage betrachtet und die glücklichste Lösung daraus erhofft werden, dass die Männer social und ethisch so gestellt werden, dass die Familie, das Hauswesen wiederum mehr und mehr das Berufsfeld der Frau werde, das Gebiet ihrer Freiheit oder Selbständigkeit und ihrer unvergleichlichen

socialen Thätigkeit. Freilich, bis das erreicht, geordnet sein wird für spätere Generationen, kann man die vorläufigen Generationen nicht zugrunde gehen lassen. Mit Recht fordert man für die Frau, dass sie auch unabhängig vom Manne und alleinstehend außerhalb der Ehe eine selbständige Geltung habe, weil die Frau die volle Würde der menschlichen Persönlichkeit besitzt. Dass die frei gewählte, Gott geweihte Jungfräulichkeit die höchste Berechtigung für sich hat, steht für jeden vernünftig Denkenden außer Zweifel; in ihr ist in hervorragendem Grade die Möglichkeit geboten, der Mütterlichkeit in der Sorge für Verlassene und Arme zu leben, und selbst im streng geschlossenen Kloster kann sich die Mütterlichkeit in Besorgung des gemeinsamen Haushaltes und der Bedürfnisse der Mitschwestern ausleben. Für jene aber, welche nicht aus den höchsten religiösen Motiven freiwillig, sondern durch die Verhältnisse veranlasst, alleinstehend geblieben sind, ist das Recht auf eine unabhängige Stellung und Erwerbsthätigkeit die Lebensfrage. Hier wird die Frauenfrage zur Nothstandsfrage. Dass die Versuche zur Abhilfe durch Eröffnung neuer Erwerbsstellen in mancher Beziehung eine Art Raubbau bedeuten, indem vielfach dadurch die Häuslichkeit noch mehr gestört, die Erhaltung der Familie dem Manne, die Wartung derselben der Frau immer noch mehr erschwert wird, dieser Empfindung wird man sich schwer verschließen können.

Nachdem P. Rösler als Grundlage der Freiheit der Frau als Einzelperson die religiös-sittliche Würde und Ehre der Frau behauptet (S. 15) und einerseits die tiefste Herabwürdigung des Weibes besprochen (S. 18), anderseits die herrliche Würde und sociale Bedeutung der gottgeweihten Jungfräulichkeit (S. 21) geschildert, kommt er auf die Berechtigung und Befähigung der Frau zum selbständigen Eigenthumserwerbe zu sprechen: ihre Beschränkung findet sie nur im Sittengesetze und in der Pflicht zur Bewahrung und Entfaltung der Anlagen des Weibes zur Mütterlichkeit (S. 27); es handelt sich um Entlastung der arbeitenden Frauen (S. 30) und um die Arbeitspflicht der unheilvoll entlasteten Frauen (S. 33), die, wenn sie auch in allen Ständen zu finden sind, doch vorzugsweise in den sogenannten gebildeten gesucht werden, und endlich um die Eröffnung neuer Erwerbsgebiete für die Frau, womit die weibliche Bildungsfrage der Gegenwart zusammenhängt (S. 34).

Da ist wohl von ganz besonderer Bedeutung aus verschiedenen Rücksichten die Frage nach Zulassung der Frauen zur Ausübung des ärztlichen Berufes. P. Röslers Ansicht hierüber wird weiter unten mitgetheilt werden. Folgendes sei vorausgeschickt:

Hier handelt es sich nicht bloß um Regelung schon allgemein bestehender Arbeitsverhältnisse, um Sicherung der Frauenarbeit vor Ausbeutung und um Beschränkung einer den Mann niederringenden und dadurch die Frau schließlich vernichtenden Concurrenz, hier handelt es sich um ganz besonderes: um Eröffnung des akademischen Studiums für die Frauen und damit jener Stellungen, welche die Männer auf Grund ihrer Erziehung und Vorbildung für sich als ausschließliche Domäne behauptet hatten. Dass die Heilkunde sich von selbst als der natürlichste Angriffspunkt darbietet

zur Durchbrechung des Walles, der um die Reservationsgebiete der „höheren" Männerberufe sich zieht, liegt klar zutage; auf diesem Gebiete wird die Thätigkeit der Frau gefordert im Namen der heiligsten Güter der Menschheit, der Familie: im Namen der Sittlichkeit, des Seelenfriedens und der Gesundheit des Weibes, im Namen des Familienglückes. Nach weiblichen Aerzten rufen auch tausende und tausende von Männern, die vor weiblichen Advocaten und Richtern sich entsetzen würden. Mit Recht werden die Einwürfe, welche gegen den ärztlichen Beruf der Frau aus geistiger oder körperlicher Inferiorität gesucht werden, als nicht begründete zurückgewiesen, und wenn so vielfach das Verlangen nach weiblichen Aerzten aus moralischen Gründen geäußert wird, so ist es gewiss höchst wünschenswert, dass in genügender Anzahl weibliche Aerzte vorhanden seien. Aber — wie vieles wäre überhaupt in der Welt wünschenswert! und wir müssen uns vielfach mit dem Guten und eben noch Genügenden begnügen, obwohl wir glauben zu wissen, wie es besser oder gar am besten wäre. — Sind die Uebelstände aus dem Mangel weiblicher Aerzte wirklich unerträgliche? Sind sie im bedenklichen Umfange herrschende oder doch nur vereinzelte, individuell verursachte, und ist die Schuld daran nur immer auf der einen Seite gelegen? Ist die Scheu der Frauen vor dem männlichen Arzte wirklich eine allgemeine, und können alle jene Frauen, welche behaupten, viel lieber sich dem Arzte anvertrauen zu wollen als einer Aerztin, die ihnen als solche schon nicht sympathisch ist, als unmoralisch fühlende bezeichnet werden? Sagen nicht eifrige Vertreter des ärztlichen Frauenberufes selber: in schwierigeren Fällen wird man ja doch wieder zu dem männlichen Arzt kommen? Wird dann nicht der moralische Conflict erst recht verschärft, wird die moralische Verlegenheit und Pein nicht für jene doppelt schwer, die überhaupt an eine Aerztin sich nicht wenden können, und sagen nicht die Vertheidiger der Sache, dass ein größerer Andrang der Mädchen oder Frauen zum Studium der Medicin nicht zu erwarten sei? Sie sagen das, um über die Bedenken hinwegzutrösten, die Anderen aufsteigen bei Betrachtung des Zukunftsbildes der regulären weiblichen Studentenschaft. Welcher Art soll die Vorbildung sein, welcher Art die Ausbildung, insbesondere: soll sie gemeinschaftlich mit den männlichen Medicinern geschehen oder in getrenntem Unterricht? Soll ihnen nur beschränkte Ausübung der Praxis gestattet sein? Man muss sich zu Gemüthe führen, wie auch die Anwälte der weiblichen Aerzte in Entscheidung dieser Einzelfragen auseinandergehen; und wenn dann manche auf das Entschiedenste erklären: lieber gar keine weiblichen Aerzte, wenn nicht ... entweder: ohne — oder: mit diesen und jenen Beschränkungen im Studium und in der Praxis! dann dämmert doch die Besorgnis auf, dass vor den Consequenzen auch denjenigen nicht ganz fröhlich zumuthe wird, welche stürmisch für die principielle Forderung eintreten. Wenn man auch ganz von den Missständen absieht, die bereits nach den Behauptungen der Gegner der weiblichen Aerzte oder Studentinnen sich gezeigt haben sollen, wenn man nur auf die schönen Lichtbilder hinschaut, welche das Wirken hervorragender weiblicher Aerzte und zwar vielleicht schon in größerer Zahl bietet, so darf doch die ruhige Ueberlegung nicht

unbedacht lassen, ob denn bei allgemeiner Eröffnung des Frauenstudiums, wenn auch vielleicht zunächst für den ärztlichen Beruf, die hervorragenden Eigenschaften, welche gewiss jetzt noch das weibliche Doctoren-Collegium und die Studentinnenschaft auszeichnen, solange diese Frauen oder Mädchen eine heldenmüthige Minorität sind, getragen und gehoben von der ganzen Schwere der Hindernisse, die sie zu überwinden haben, von dem Bewusstsein, einer der wichtigsten Fragen, einer großartigen Aufgabe opferwillig Bahn zu brechen — ob diese Eigenschaften die studierte und studierende Frauenschaft auch dann noch auszeichnen werden, wenn sie in Masse heranströmen werden auf geebneten Bahnen? Keine Stimme der Erfahrung kann hier beruhigend sprechen; was darüber entschieden sich äußert, ist Optimismus oder Pessimismus. Die Weibliche-Aerzte-Frage kann wohl bis zu einem gewissen Grade für sich allein unabhängig betrachtet werden, aber sie kann nicht gelöst werden unabhängig von der ganzen gewaltigen Frauenfrage; der erste allgemeine, durchgreifende Versuch der Lösung der Specialfrage wird auf allen Gebieten einreißen und entscheidend werden.

In programmatischen Schriften wird man gerne in derartigen complicierten Fragen sich begnügen mit einem kurzen Referate über den jeweiligen Stand der Bewegung und von einer besonderen Stellungnahme gerne absehen. P. Rösler behandelt (S. 43—46) die Frage hauptsächlich in Beziehung auf die Aeußerungen und Vorschläge eines einzigen Mannes, des Hofrathes Dr. Albert; selbstverständlich kann in gedrängter Kürze ein voller Einblick in die vielfachen Schwierigkeiten und Verwicklungen der Frage nicht gegeben werden; immerhin ist es interessant, in der hochwichtigen Frage die Ansicht eines so hervorragenden Mannes, wie P. Rösler es ist, zu vernehmen: er ist für die Heranbildung weiblicher Aerzte und zwar an eigenen, nur für Frauen bestimmten Anstalten.

Die überreiche und besonders in Schriften allgemeinen Inhaltes und ganz besonders auch durch Bücher aus Frauenhand überreich gewordene Literatur zur Frauenfrage hat in der Schrift des P. Rösler eine wertvolle Bereicherung erfahren.

Durch die Bedeutung, welche P. Rösler mit seinem Buche: „Die Frauenfrage“ gewonnen, ist jeder seiner Aeußerungen ein ganz besonderer Wert gesichert; die eben besprochene Schrift ist gewiss geeignet, die Bedeutung des P. Rösler noch zu erhöhen.

Linz. Dr. Rudolph Hittmair, Prof. der Pastoraltheologie.

2) **Lehrbuch der Philosophie** auf aristotelisch-scholastischer Grundlage zum Gebrauche an höhern Lehranstalten und zum Selbstunterricht. Von Alfons Lehmen S. J. 1. Band. Gr. 8°. (XV. 444 S.) Freiburg im Breisgau. 1899. Herder'sche Verlagsbuchhandlung. M. 5.— = fl. 3.—.

In dem vorliegenden „Lehrbuch der Philosophie“ wollte der Verfasser „zunächst denjenigen höhern Lehranstalten einen Leitfaden liefern, an denen die christliche Philosophie deutsch vorgetragen wird“ (S. III). Darum schrieb er es in deutscher Sprache, und zwar, dies sei besonders hervorgehoben, nicht in bombastischer und blumenreicher, sondern, wie er selbst sagt (S. IV), in einfacher und klarer, aber schöner Sprache, so dass es für jeden ver-

ständlich und wohlthuend zu lesen ist. Demzufolge wird der Verfasser ganz gewiss auch seinen zweiten Zweck erreichen, der ihm bei Abfassung seines Werkes vor Augen schwebte, gemäß welchem „das Werk allen denjenigen, welche sich für philosophische Speculation interessieren und vorurtheilsfrei die Wahrheit suchen, ein (orientierender) Führer durch das Labyrinth philosophischer Meinungen und Systeme sein" soll (S. III). Er baut sein System ausgesprochenermaßen auf aristotelisch-scholastischer Grundlage auf, was auch überall, sozusagen auf Schritt und Tritt, leicht zu erkennen ist, selbst wenn er dies durch Anführung von Stellen aus Aristoteles und Thomas von Aquin oder anderen Scholastikern nicht noch besonders zu documentieren suchte. Sowohl in der Anlage des Ganzen, als in der Ausführung der einzelnen Theile, erweist er sich als Meister seines Fachs, der auf der ganzen Linie eine geübte und sichere Hand zu führen weiß.

In der Eintheilung seines Systems geht der Verfasser so ziemlich die von der Scholastik vorgezeichneten Pfade, indem er, um seine eigenen Worte (S. 4) zu gebrauchen, die speculative oder theoretische Philosophie in Logik oder Dialectik, Kritik oder Erkenntnislehre, Ontologie oder allgemeine Metaphysik, Kosmologie, Psychologie und Theodicee (die drei letztgenannten Disciplinen werden auch als specielle Metaphysik von ihm bezeichnet) zerlegt. Ob er sein Lehrbuch auf die Darstellung dieser Disciplinen beschränkt, oder aber außer ihnen (im zweiten Bande) auch die praktische Philosophie d. i. die Moralphilosophie oder Ethik (ebend.) behandeln wird, lässt sich aus dem vorliegenden Bande nicht entnehmen.

Er beginnt die Darstellung seines Systems mit einer Einleitung in die Philosophie, in welcher er die Definition, die Eintheilung und den Wert der Philosophie, sowie ihr Verhältnis zur Offenbarung ganz sachgemäß entwickelt. Der Methode der Philosophie hat er kein eigenes Capitel gewidmet, obgleich sie doch wohl ein solches erfordern dürfte.[1] Auch hätte sich ganz gut ein kurzes Wort über die Ordnung der philosophischen Disciplinen anschließen können. Die Logik theilt er entsprechend der dreifachen Verstandesthätigkeit in drei Abhandlungen ein, in die vom Begriffe, vom Urtheile und vom Schlusse, sowie von deren jedesmaligen sprachlichen Ausdrucke, schickt ihnen aber noch einige „Einleitende Bemerkungen" voraus. Die einzelnen Abhandlungen lassen deutlich das Bestreben erkennen, „dem doppelten Zwecke des Werkes einerseits durch Kürze und Uebersichtlichkeit, anderseits durch Vollständigkeit (alles Hauptsächlichen) gerecht zu werden" (S. III f). Die Kritik hat er augenscheinlich mit einer besondern Vorliebe und deshalb auch vielleicht etwas eingehender, als es im Rahmen des Ganzen angezeigt gewesen wäre, dargestellt. In vier Abhandlungen handelt er des näheren: von der Existenz der Gewissheit, von den Erkenntnisquellen und dem Erkenntnisgebiete, von dem Kriterium der Wahrheit und dem Grunde der Gewissheit, sowie von der Natur der Wahrheit und Gewissheit. Allseitige Genauigkeit und Gründlichkeit kann man ganz gewiss den hier einschlagenden Erörterungen

[1]) Das Capitel „Von der Methode" scheint als „Anhang" zur Logik nicht zu passen, und die Schlussbemerkung zu S. 296 hört sich mit Unrecht so an, als ob die Metaphysik ihre eigene Methode hätte.

lobend nachsagen. Beinahe am besten hat uns aber die Ontologie gefallen, in welcher er in drei Abhandlungen: von dem Sein und den transcendentalen Bestimmungen desselben, von den höchsten Eintheilungen des Seins oder den Kategorien und von den Vollkommenheiten des Seins handelt, obgleich wir freilich nicht recht eingesehen haben, weshalb die Lehre von den Accidenzen entgegen dem Vorhaben der „Vollständigkeit" (S. IV) auf „einige Accidenzen im Besondern" (S. 398 ff) beschränkt und weshalb die Lehre von den Ursachen in den Abschnitt über „die Kategorien im Besondern" einbezogen wurde.

Die termini technici sind meistentheils (öfter freilich im letzten, als im ersten Theil) nicht bloß in deutscher, sondern daneben auch in lateinischer Sprache gebraucht, was zur Einführung in die lateinischen Werke der ältern und neuern Scholastik sehr geeignet ist; sie sind manchmal auch in ihrer eigenthümlichen Bedeutung erklärt, nur nicht gerade immer an den Stellen, wo sie zum erstenmal vorkommen (z. B. terminus S. 17, vgl. S. 92; M S P S. 91, vgl. 100), und sie werden fast ausnahmslos mit passenden Ausdrücken übersetzt (secundum quid aber nicht immer z. B. S. 369, 398, 433). Zuweilen (wir hätten es viel öfter gewünscht) begegnet man auch lateinischen Axiomen und Memorialversen, die aber ohne Uebersetzung und Erklärung geblieben sind, vielleicht deshalb, weil der Verfasser eine solche nicht für nöthig hielt. Hier und da sind zur Erläuterung oder Bestätigung des Textes Stellen aus Aristoteles oder aus Thomas von Aquin oder andern Scholastikern (gewöhnlich in Noten) beigefügt, ohne dass dazu ein besonderer Grund obgewaltet hätte; wenn es aber etwa aus dem Grunde geschehen sein sollte, zu zeigen, wie schön eine gegebene auffällige Erklärung mit den Worten der Alten harmoniert, so hätte es ganz gewiss z. B. auch auf S. 60 zu Z. 26 mit Verweisung auf Aristoteles (de interpr. c. 6, p. 17. a. 25; anal. pr. I. 1, p. 24. a. 16) geschehen können. Einigemal sind uns Definitionen aufgefallen, welche mehr oder weniger an Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit leiden, z. B. die Definition von Begriff (S. 18; vgl. S. 272) und die von Abstraction (S. 20; vgl. S. 224); die Definition von Person, wie sie Boëthius gegeben (S. 392), dürfte wohl mit Unrecht bemängelt sein. Druckfehler dagegen kann man in etwas größerer Anzahl zusammenstellen, als die wenigen „Berichtigungen" vermuthen lassen. Sollte der geehrte Herr Verfasser zum Zwecke neuer Auflagen des „Lehrbuches", deren wir ihm recht viele aus ganzem Herzen wünschen, auf eine genauere Mittheilung der gemachten und angedeuteten Ausstellungen einen besonderen Wert legen, so sind wir gerne bereit, ihm dieselben privatim namhaft zu machen. An hiesiger Stelle haben wir auf vollständige Anführung derselben verzichtet, damit es nicht den Anschein gewinne, als suchten wir den hohen Wert des „Lehrbuches" und das ihm gespendete große Lob nachträglich zu vermindern.

Trier. Domcapitular Dr. L. Schütz.

3) **Eintheilung in das Neue Testament** von Dr. Alois Schäfer. 8°. VIII. 383 S. (Wissenschaftliche Handbibliothek I. Reihe, Theol. Lehr-

Handbücher XV.) Paderborn. 1898. Ferdinand Schöningh. M. 4.60 = fl. 2.76.

Der Verfasser vorliegenden Werkes, Professor der katholischen Theologie an der Universität in Breslau, hat sich durch seine Commentare zu den zwei Briefen an die Thessalonicher, zum Galater-, Römer- und Hebräerbriefe einen Ruf auf dem Gebiete der neutestamentlichen Biblicistik erworben. Diese Einleitung in das Neue Testament ist aber als XV. Band der wissenschaftlichen Handbibliothek geeignet, seinen Namen nicht nur unter den Fachleuten und Theologen, sondern auch unter den Seelsorgern populär zu machen.

Dessen Erfahrungen in der akademischen Lehrthätigkeit haben bei der Wahl und Gestaltung des Stoffes wesentlich mitgesprochen. (Siehe Vorrede.) Er wusste es, dass eine so trockene Materie, wie überhaupt die Einleitung in die heiligen Bücher es ist, nur durch eine freie und den Bedürfnissen der Zuhörer angepasste Darstellung, das Interesse derselben mit Erfolg zu wecken und zu fesseln imstande ist. Um dieser praktischen Rücksicht willen hat er z. B. die Traditionszeugnisse über die vier canonischen Evangelien zusammengefasst und den Untersuchungen über die einzelnen Evangelien vorausgeschickt. Eine Reihe von Erörterungen, namentlich polemischer Art hat er aus gleichem Grunde in Anmerkungen verwiesen. Seine Methode ist es, die Entwicklung so zu gestalten, dass daraus die Widerlegung anderer Ansichten sich von selbst ergibt. In offenen Fragen hat der Verfasser nur zu orientieren gesucht, bei Controversen, z. B. über die Abfassungszeit der Evangelien, Apostelgeschichte, des Galaterbriefes, in denen er zu anderen Resultaten gelangte, als sie gegenwärtig bevorzugt werden, vertritt er offen seine Meinung. Die reichhaltig beigezogenen Literaturangaben sollen theils belegen, theils orientieren, machen aber auf Vollständigkeit keinen Anspruch.

Was den methodischen Aufbau des Ganzen betrifft, so geht er von dem aus, was entweder als Thatsache vorliegt oder zu seiner Erhärtung keiner später erst zu bietenden Ausführungen bedarf. Jene Fragen werden zuerst erörtert, deren Beantwortung eine gesicherte Basis für die folgenden Darlegungen zu bieten geeignet ist. Dabei war ein gewisser Wechsel in der Anordnung der Einzelmaterien unvermeidlich. Mehr, als es gewöhnlich zu geschehen pflegt, ward Wert auf eine Charakteristik der Individualität der heiligen Verfasser gelegt, um dieselben in ihren Schriften wieder zu erkennen. Schäfers Charakterisierung der einzelnen Verfasser ist meisterhaft, einprägend und didaktisch. Die Inhaltsangaben sind öfters zu lang, doch zeigen dieselben möglichst den inneren Zusammenhang und einheitlichen Aufbau der heiligen Schriften. Dabei versteht es der Autor, den Theologie-Studierenden und Seelsorgern manche goldene Frucht für die Praxis zu bieten. (Siehe Vorrede.)

Was die Gliederung der Einleitungswissenschaft anbelangt, so behandelt er im I. Theil die Textgeschichte, im II. Theil die specielle Einleitung oder den Ursprung der neutestamentlichen Schriften. Um eine sichere Basis gegen die Einwendungen der modernen „Kritik" zu gewinnen, geht er von den paulinischen Briefen aus und handelt dann erst von unseren

canonischen Evangelien. In dem zu kurz ausgefallenen III. Theil wird die Entstehung des neutestamentlichen Canons entworfen.

Der gelehrte Verfasser bekundet überall eine tiefe und breite Wissenschaft, gesundes Urtheil, orthodoxe Anschauung über die Entstehung der heiligen Schriften und eine durchgreifende Beherrschung des Stoffes. Mit der strengen Unterordnung des Stoffes unter die leitenden Gedanken verbindet er eine freie, lebensfrische, anmuthige und deswegen gar nicht ermüdende Darstellung der Sachen. Was er laut Vorwortes durch sein Werk beabsichtiget hat, nämlich nicht nur die nothwendigen biblischen Kenntnisse zu vermitteln, sondern auch die Liebe zur fortdauernden wissenschaftlichen Beschäftigung zu wecken — hat er vollkommen erreicht. Die trockene Einleitungswissenschaft ist dadurch manchem verdaulich geworden.

Ueber manche Lösung der strittigen Fragen und der vom Verfasser aufgestellten Ansichten läſst sich streiten. Auf die wenigen Mängel des Buches wurde der Autor von mehreren Recensenten schon aufmerksam gemacht, einige von ihm als sicher gehaltene Resultate wurden widerlegt. Ob die Vorausschickung der paulinischen Briefe vor die Evangelien in der speciellen Einleitung glücklich gewählt ist, lassen wir dahin gestellt sein. Auffallend ist die so späte Ansetzung der Abfassungszeit unserer synoptischen Evangelien und der Apostelgeschichte. A. Schäfer meint S. 198, daſs wir nach dem Zeugnisse des Irenäus bezüglich der Abfassungszeit des Matthäus-Evangeliums nicht über das Jahr 63 hinaufgehen dürfen. Für seine Anschauung beruft er sich auf Belser, dieser hat jedoch inzwischen seine Meinung über die Erklärung des betreffenden Irenäustextes geändert (Tübinger theol. Quartalschrift 1898, II. S. 176 ff.). Consequenterweise müssen die Zeitbestimmungen für die Abfassung des Marcus auf Jahrg. 67 (S. 225), des Lukas zwischen den Jahrg. 67—70 herabgerückt werden. Wir hoffen, der Herr Verfasser werde bald dem Beispiele Belsers folgend hinsichtlich der Abfassungszeit des Matthäus-Evangeliums zur alten traditionellen Anschauung zurückkehren müssen.

In der Presbyter-Johannes-Frage theilt A. Schäfer die Meinung der Protestanten und des Eusebius (H. E. III 39, 5), wornach der Apostel und der Presbyter Johannes auseinander zu halten wären.

Die im Römerbriefe (15, 19) erwähnte Reise des heiligen Paulus nach Illyricum, unternommen auf dessen zweiter Missionsreise von Korinth aus, wird nicht berührt, dagegen eine Reise desselben nach Korinth von Ephesus aus in der Zeit zwischen dem I. und II. Korintherbriefe mit Chrysostomus u. a. vertheidigt. (S. 103).

Als Adressaten des Galaterbriefes hält der Verfasser die Bewohner der Landschaft Galatien und nicht die der römischen Provinz dieses Namens, als Abfassungszeit desselben die erste Zeit des ephesinischen Aufenthaltes (d. J. 54—55). Seine diesbezüglichen Ausführungen sind gewinnend, aber nicht überzeugend. (S. 88—90).

Ob die Behauptung auf S. 322: „Nach den Eingangsworten des I. Petrusbriefes sind auch Galatien, Pontus, Cappadocien, Bithynien und das proconsularische Asien Schauplatz seiner (des heiligen Petrus) Wirksamkeit gewesen“, Anklang finden wird, zweifeln wir.

Bei der Behandlung der Apokalypse des heiligen Johannes vermissen wir eine Auseinandersetzung der verschiedenen Erklärungsversuche derselben.

Die Antwort der S. Congr. Inquisitionis dd. 12. Jänner 1897 über die Authenticität des Comma Joanneum wird vom Verfasser todtgeschwiegen. Es ist ja wahr, dass manchem Gelehrten die genannte Entscheidung unerwartet gekommen ist, jedoch die Theologen und Seelsorger, für die das Werk in erster Reihe bestimmt ist, müssten jedenfalls davon in Kenntnis gesetzt werden.

Zur Abstammung des Apostels Judas Thaddäus auf S. 311 setzen wir ein großes Fragezeichen.

Görz. Dr. Franz Sedej, Domherr.

4) **Lehrbuch der katholischen Dogmatik.** Von Dr. J. B. Heinrich. Bearbeitet und herausgegeben von Dr. Philipp Huppert. Erster Halbband. Gr. 8º. XI. 318 S. Mainz 1898. Kirchheim. M. 5.— = fl. 3.—.

Ein deutsch geschriebenes Lehrbuch der Dogmatik, welches auf circa 700 Seiten dem Leser die Glaubenslehren unserer Kirche in zwar gedrängter, aber doch wissenschaftlicher Form darbieten will, ist gewiss nicht überflüssig; es haben zwar die letzten Jahrzehnte eine erkleckliche Anzahl tüchtiger dogmatischer Werke aufzuweisen; aber diese sind meist in lateinischer Sprache abgefasst und durchwegs erheblich voluminöser als das Buch werden wird, dessen erste Hälfte uns vorliegt. Man wolle uns nicht missverstehen: für die theologische Wissenschaft sind jene Werke gewiss von größter Bedeutung und sie haben namentlich zur Wiederbelebung der scholastischen Theologie ganz außerordentlich beigetragen; auch die Anwendung der lateinischen Sprache finden wir aus verschiedenen Gründen zum Mindesten sehr rathsam bei einer streng wissenschaftlichen und ausführlichen Behandlung der Dogmatik; wer also die Dogmatik eingehend studieren will, wird des einen oder anderen jener größeren Werke nicht entrathen können. Allein, wo es sich darum handelt, dem Theologen und besonders dem in der Praxis stehenden Priester, der die Philosophie und Dogmatik schon studiert hat, ein Werk an die Hand zu geben, in welchem er kurz und bündig verlässliche Auskunft über dogmatische Fragen finden, respective sein Wissen auffrischen kann, da ist ein Buch wie das in Rede stehende ganz am Platz, zumal wir derartige Arbeiten nicht allzuviele besitzen. Kommt dazu noch, dass es von einem Heinrich herrührt und dem soeben bezeichneten Zwecke vollauf gerecht wird, so ist es nur freudig zu begrüßen, und dem Herausgeber, der laut Vorrede die gewiss mühsame Aufgabe übernommen hat, aus den noch vorhandenen Collegienheften mit möglichster Treue die Vorlesungen des seligen Heinrich zu bieten, gebürt alle Anerkennung.

Der vorliegende erste Halbband enthält auf 318 Seiten die theologische Erkenntnislehre (5—74), die Lehre von Gott dem Dreieinen (75—209) und von der Schöpfung (210—318). Kürze und Präcision sind überall erstrebt und auch erreicht, ohne dass die Arbeit zu einem dünnen Leitfaden zusammengeschrumpft wäre; damit hängt zusammen die überaus große Uebersichtlichkeit, die durch die ganze Anordnung des Druckes und durch die Marginalnoten aufs Wohlthuendste hervortritt. Drei Vorzüge, die auch in der „dogmatischen Theologie“ Heinrichs

zutage treten, finden sich auch hier, wenngleich in engerem Rahmen, wieder: Anschluss an den heiligen Thomas, fleißige Benützung des Vaticanums und relativ ausführliche Rücksichtnahme auf die neueren, respective modernen Irrthümer.

Im ersten Theile, der durchwegs an der Hand des Vaticanums voranschreitet und dadurch dem Leser die Tragweite dieses Concils für die theologische Erkenntnislehre zum Bewusstsein bringt, ist besonders die Darstellung des Wesens und der Genesis des Glaubens (S. 17 ff.) sehr gelungen. Die so schwierige und vielumstrittene Frage nach dem ultimum resolutivum fidei wird (gegen Lugo, sowie gegen Pesch u. aa.) im Anschluss an Suarez gelöst. (Pesch hat neuerdings die Ansicht des Suarez abgelehnt in seinen prael. dogm. t. VIII. sect. IV. prop. XIX.). — Der theologischen Erkenntnislehre ist überhaupt eine verhältnismäßig recht eingehende Behandlung zutheil geworden, wie ja auch im großen Werke Heinrichs dieser Tractat zwei Bände füllt.

Aus dem zweiten Abschnitt heben wir hervor die schönen Gottesbeweise (S. 82 ff.), den genau entwickelten Begriff der Ewigkeit (§ 26), die treffende Erklärung des Vorherwissens der freien Willensacte (§ 30). Die Controverse über das Medium des göttlichen Erkennens wird ebensowenig wie in der „dogmatischen Theologie" entschieden. Sorgfältig und ausführlich sind die Beweise für das Geheimnis der Trinität im Allgemeinen und für die Gottheit Christi im Besonderen gegeben (S. 148 ff.), ja der Beweis aus den vornizänischen Vätern ist geradezu musterhaft (S. 170 ff.) — Etwas störend ist, dass schon S. 185 der Ausdruck „notionales Erkennen" vorkommt, bevor noch von den Notionen (S. 200) die Rede war. Auch hätten wir gewünscht, dass der Begriff der Zeugung (S. 186) schärfer dargestellt worden wäre; es kann nämlich nicht genug betont werden, dass der Zeugungsact als solcher objectiv praecise ein vivens similis naturae zum Terminus hat, oder, wie Scheeben (Myst. S. 82) sich geistvoll ausdrückt, dass die „Zeugung die höchste Art der Production ist, durch welche der Zeugende in der vollkommensten Weise von sich selbst Zeugnis gibt, sich selbst ausspricht"; diesen Begriff vorausgesetzt, bietet die theologische Entwicklung der processio Filii und ihrer Unterscheidung von der processio Spiritus S. keine Schwierigkeit.

Im dritten Abschnitt (Lehre von der Schöpfung) findet sich wiederum passender Anlass, das Vaticanum zu verwerten (§ 64). Der Verfasser vertritt die Unmöglichkeit einer ewigen Weltschöpfung (S. 287 f.), und handelt (§ 66) über das Böse ausführlicher, als man es in einem Compendium suchen würde. Recht zeitgemäß war es, die Lehre über die Unsterblichkeit der Seele im alten Testament so genau vorzuführen, wie es im § 80 geschieht. Der Creatianismus dürfte doch eine höhere Gewissheit beanspruchen, als ihm Auctor (S. 257) zuerkennt (cf. Kleutgen in Ztschr. f. kath. Theol. VII. [1883] S. 197 ff.). Etwas unklar ist der Satz (§ 81, die Willensfreiheit): „Nicht das Wollen, sondern nur der Vollzug des Gewollten, das heißt die actus externi a voluntate imperati können dem Zwange unterliegen," womit gesagt sein soll, dass ein Zwang nur äußere Acte treffen und dann bezüglich der materiellen Existenz derselben das imperium voluntatis ersetzen kann. — Dass eine genaue Entwicklung und Begründung des Begriffes des Uebernatürlichen nicht ex professo der Darstellung des Urzustandes der Stammeltern vorausgeschickt ist, macht sich bei der Vorführung der benannten Lehre als ein Mangel fühlbar, dem auch durch die später (p. 85) folgende, „nähere Erklärung" nicht genügend abgeholfen ist; die bei jener Untersuchung gewonnenen Resultate hätten ja in der Gnadenlehre durch einfache Rückverweisung verwertet werden können; so aber wird z. B. die Uebernatürlichkeit sowohl der ursprünglichen Gerechtigkeit als auch unserer gegenwärtigen Bestimmung nur zur Hälfte bewiesen, indem für die Untersätze der betreffenden Argumente auf die Gnadenlehre vertröstet wird (§ 84 n. 695; § 85 n. 707). Ebenso hätte als nothwendiges suppositum der Lehre von der Erbsünde klar und ex professo der Satz bewiesen werden sollen, dass der erste Mensch die dona supernaturalia (und praeternat.) als Stamm- und Erbgut des ganzen Geschlechtes erhalten habe. Die Lehre von der Erbsünde (§§ 89—93) zählen wir übrigens zum Besten, was

das Buch bietet. — Zur patristischen Beweisführung für die unbefleckte Empfängnis (§ 94, womit das Buch schließt) hätten doch noch ein paar Väterstellen in extenso angeführt werden sollen; es sind ihrer nur drei mitgetheilt, die sich z. B. aus Hurter (II. th. 162), Scheeben (Hob. III. § 279 b) oder aus Heinrichs großem Werke (VII. § 351) leicht vermehren ließen.

Doch diese auch sonst hervortretende Seltenheit an wirklichen (auch Schrift-) Citaten, an deren Stelle großentheils nur Verweisungen sich finden (cf. S. 237, 253 u. s. w.), ist offenbar auf Rechnung der überall erstrebten Kürze zu setzen und steht dem eingangs erwähnten Zweck des Buches keineswegs entgegen. Was die formelle Seite des Werkes betrifft, so ist die Diction eine sehr gewandte und klare; nur der zweimal wiederkehrende Ausdruck „verbeistandet" (S. 41, 62) hat unseren Beifall ebensowenig als die „impliciten" Wahrheiten (S. 50); wenig klar (wenn auch ganz richtig) ist der Satz (S. 107): „Die Gattung erhält ihre Existenz erst durch die Specification durch die Differenz, für die sie indifferent ist." — Die Ausstattung ist vorzüglich, Druckfehler sind relativ selten (z. B. S. 92 und 108 das Tetragrammaton verdruckt; S. 139 Z. 4 excidit gut; S. 148 Z. 23 für Offenbarung lies: Ueberlieferung; S. 189 Z. 25 statt principium quo lies: principium quod; S. 275 Z. 25 statt natürlich lies: übernatürlich, u. n. a.).

Möge das Buch nicht nur für die einstmaligen Schüler Heinrichs, sondern auch für recht viele andere Priester und Theologen ein willkommenes adminiculum scientiae bilden, wozu es in hohem Grade geeignet ist! Wir erwarten das baldige Erscheinen des zweiten Halbbandes, in welchem wir die gleichen Vorzüge zu finden hoffen, der aber in Anbetracht des noch erübrigenden daselbst zu behandelnden Stoffes wohl etwas umfangreicher wird ausfallen müssen.

Göttweig. Dr. Hartmann Strohsacker O. S. B.

5) **Die Streitfrage über die physische oder moralische Wirksamkeit der Sacramente** nach ihrer historischen Entwicklung kritisch dargestellt von Dr. Georg Reinhold, k. k. Univ.-Prof. in Wien. Gr. 8⁰. 148 S. Stuttgart und Wien 1899. Roth. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Um die Streitfrage, ob die Ursächlichkeit der Sacramente als eine physische oder als eine moralische aufzufassen sei, sowie den Verlauf der einschlägigen Erörterungen möglichst allseitig zu kennzeichnen, hat der gelehrte Verfasser, wie aus dem angehängten Literatur-Verzeichnisse ersichtlich wird, nicht weniger als 84 Autoren theils aus der ältesten, theils aus der neueren und neuesten Zeit zurathe gezogen. Ein großer Bruchtheil von ihnen steht mit Entschiedenheit für die physische Wirksamkeit ein, eine kaum geringere Anzahl vertritt ebenso entschieden die moralische Wirksamkeit, andere endlich lassen die Streitfrage offen oder suchen eine so oder so geartete Mittelstellung. — Des Näheren läßt sich der Inhalt unseres Buches in Kürze folgendermaßen wiedergeben. Als Einleitung dient der Hinweis auf die vielfache Bedeutung des Wortes sacramentum bei den Alten und auf die geschichtliche Entwicklung des Sacramentsbegriffes. Die Erwähnung der Ansicht älterer Theologen, als wären die Sacramente bloße Zeichen oder Vorbedingungen der Gnadenertheilung, bildet den Uebergang zur Sache selbst. Hier kommt zunächst die Lehrmeinung von der physischen Wirksamkeit, wie sie uns namentlich bei Albertus Magnus, Thomas von Aquin, Cajetan und Suarez in verschiedenen Abstufungen entgegentritt, zu geordneter Dar-

stellung. Auf Thomas wird in einem Anhange nochmals zurückgegriffen. Dann folgt die Darlegung der Lehre, die den Sacramenten in verschiedenen Ausprägungen, die besonders an die Namen Melchior Canus, Vasquez, de Lugo, Amort und Billot geknüpft sind, eine moralische Ursächlichkeit zuerkennt. An dritter Stelle werden alle vorgeführten Anschauungen der Reihe nach einer strengen Kritik unterzogen und schließlich die Anschauung Scheebens, der die Wirksamkeit der Sacramente als eine organische oder mystische bezeichnen zu sollen glaubt, als die zutreffendste oder annehmlichste hingestellt.

Wir finden vor allem die Kritik, die vom Verfasser an Vasquez, de Lugo und Franzelin geübt wird, nicht allerseits stichhaltig. Zweitens sagt uns Scheebens Lehre nicht besonders zu; indem wir an derselben, um von anderem zu schweigen, mit Christ. Pesch die wünschenswerte Durchsichtigkeit vermissen; was nach unserem Urtheile — im Vorbeigehen sei es gesagt — auch von Billots Lehre gilt. — Nach unserer Einsicht liegt das Entscheidende der ganzen Controverse in folgenden Fragepunkten: 1º Wie unterscheidet sich der Begriff der Ursächlichkeit vom Begriffe einer bloßen Bedingung und von anderen ähnlichen Begriffen; 2º ist das, was man gewöhnlich als moralische Ursächlichkeit bezeichnet, wirklich eine wahre Ursächlichkeit und kann dieselbe je nach Umständen auch als causa instrumentalis auftreten; 3º heischen die ursprünglichen und abgeleiteten Quellen der Offenbarung dort, wo sie in maßgebender Weise von der Ursächlichkeit der Sacramente reden, alles genau erwogen bloß im allgemeinen eine volle und wahre Ursächlichkeit oder aber bestimmter eine physische Ursächlichkeit; 4º beruhen die Kraft- oder Wertmomente, die von den vorzüglichsten Vertretern der moralischen Wirksamkeit der Sacramente geltend gemacht werden auf Wahrheit, ließen sie sich nicht noch verstärken und zu einem Ganzen verschmelzen und begründen sie wenigstens in ihrer Gesammtheit eine wahre Ursächlichkeit? — Dr. Reinhold hat rücksichtlich dieser Fragen manches geleistet; aber nach unserem Dafürhalten hätte er noch mehr leisten können.

Brixen. Dr. Franz Schmid, Domcapitular.

6) **Praelectiones dogmaticae**, quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus VIII. Tractatus dogmatici I. de virtutibus in genere; II. de virtutibus theologicis. 8º. X und 316 Seiten. Freiburg i. Br., 1898. Herder'sche Verlagshandlung. M. 4.80 = fl. 2.88, geb. M. 6.40 = fl. 3.84.

Im achten Bande seiner vorzüglichen Dogmatik behandelt P. Pesch die Lehre von den Tugenden im allgemeinen und von den theologischen Tugenden im besonderen. Dieser Gegenstand hat in neuerer Zeit wohl keine ausführlichere und zugleich gründlichere Darstellung gefunden. Alle Freunde der theologischen Wissenschaft und insbesondere der Theologe selbst werden dem Verfasser für sein Werk, das wahrhaft eine Bereicherung unserer dogmatischen Literatur bildet, aufrichtigen Dank sagen.

P. Pesch gibt zunächst eine Begriffsbestimmung und Eintheilung der Tugend, weist die Existenz der sogenannten eingegossenen Tugenden nach, welche zugleich mit der heiligmachenden Gnade durch die Rechtfertigung verliehen

werden, entwickelt die Bedingungen, unter denen eine Vermehrung dieser Tugenden stattfindet und anderseits deren Verlust erfolgt und bringt ihr Verhältnis zu den Gaben des heiligen Geistes zur Darstellung (p. 1—48). Sodann geht der Verfasser auf die Behandlung der theologischen Tugenden über. Er erörtert die Bedingungen des Glaubensactes auf Seiten des Subjects, den Gegenstand des Glaubens, die sogenannte Praeambula fidei, das Glaubensmotiv mit Berücksichtigung der Lehren des P. Suarez, P. Viva und des Cardinals de Lugo, die Glaubensgewissheit mit Würdigung der Aufstellung des Professors Hermes, endlich die Eigenschaften des Glaubens (p. 49—194). Daran schließt sich die Entwicklung der kirchlichen Lehre über die theologische Tugend der Hoffnung (p. 195—225), sowie der Liebe (p. 226—286), deren ausgezeichnete Stellung klar und bündig dargelegt wird. In einem Appendix (p. 287—303) gelangt sodann die Lehre von der christlichen Vollkommenheit zur Darstellung. Den Schluss bildet ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis (p. 305—314). Die Lehre von den moralischen Tugenden, von der Sünde und von den letzten Dingen soll im neunten (Schluss)-Bande erörtert werden.

Aus dem hier angezeigten Werke wird namentlich der Dogmatiker und Moraltheologe mannigfache Belehrung schöpfen; aber auch der praktische Seelsorgspriester kann reichen Gewinn daraus ziehen, nicht zuletzt für seine eigene ascetische Fortbildung. Möchten recht viele durch das Studium dieses Buches, in dem die Erhabenheit der theologischen Tugenden so lichtvoll nachgewiesen und gezeigt wird, sich auch zur eifrigen Uebung dieser Tugenden begeistert fühlen, welche bei Jesus Sirach (2, 8 ff.) und besonders im Römerbriefe (1, 17; 5, 1 ff.) als Inbegriff der ganzen sittlichen Lebensaufgabe des Menschen bezeichnet wird.

Bamberg. Dr. Max Heimbucher, Professor der Dogmatik.

7) **Praelectiones dogmaticae** quas in Collegio Ditton-Hall habebat Christianus Pesch S. J. Tomus IX. 366 Seiten in 8°. Freiburg i. Br., 1899. Herder'sche Verlagshandlung. M. 5.40 = fl. 3.24, geb. M. 7.— = fl. 4.20.

Vorliegender Band bildet den letzten Theil der Dogmatik von Pater Christian Pesch, so dass das große, über 3300 Octavseiten zählende Werk nunmehr abgeschlossen ist. Zur Behandlung gelangen in diesem Theile die Tractate de virtutibus moralibus (pp. 1–204), de peccato (p. 205 bis 261) und de novissimis (p. 262–355). Das alphabetische Inhaltsverzeichnis füllt die letzten zehn Seiten aus. Die Vorzüge, welche von den vorausgehenden acht Theilen gerühmt werden mussten, kommen auch dem letzten Bande zu: kirchliche Correctheit, leichtverständliche Sprache und klare überzeugende Beweisführung. Mit Ruhe und Sicherheit erörtert der Verfasser alle die Glaubenssubstanz betreffenden Materien. Aber auch verschiedene andere Fragen, welche, ohne den Glaubensinhalt zu berühren, das Interesse des Theologen wachzurufen geeignet sind, zieht Verfasser in das Bereich seiner Untersuchungen und gelangt hierbei zu einem Resultate, dem man seine Zustimmung nicht leicht versagen kann; wir verweisen beispielshalber auf den Artikel: De statu animarum in purgatorio, p. 289 ss. Der herzlichen Gratulation, welche wir dem Herrn Verfasser zur glücklichen Vollendung des schönen Werkes darbringen, reihen wir den Wunsch an, es möchten recht viele Candidaten der Theologie und recht zahlreiche Priester sich der Dogmatik des P. Pesch als Handbuch bei ihrem Studium bedienen;

sie werden an P. Pesch nicht nur einen zuverlässigen Führer bei ihrer wissenschaftlichen Ausbildung haben, sondern auch einen wohlmeinenden Freund auf ascetischem Gebiete. Der Gebrauch des wertvollen Buches könnte übrigens noch erleichtert werden, wenn dem letzten Theile der bereits im Erscheinen begriffenen zweiten Auflage auch ein Index generalis beigegeben würde, in welchem wenigstens die hauptsächlichsten Materien verzeichnet wären.

Bamberg. Prof. Dr. Max Heimbucher.

8) **De gratia Christi et de libero arbitrio** sancti Thomae Aquinatis doctrinam breviter exposuit atque cum doctrina definita et cum sententiis protestantium comparavit. Dr. R. Krogh-Tonning. 8°. 87 S. Christianiae 1898, apud Jacob Dybwad. M. 3.20 = fl. 1.92.

Wie in der früheren Schrift „Die Gnadenlehre und die stille Reformation," so liefert der um die theologische Wissenschaft hochverdiente Verfasser auch in vorliegender den Nachweis, dass die katholische Kirche in ihrer Auffassung von der Gnade und deren Verhältnis zur Willensfreiheit sich stets consequent geblieben, hingegen der Protestantismus die von Luther aufgestellte deterministische Gnadenlehre, wodurch die Freiheit des Willens hinweggeleugnet wird, ganz aufgegeben und soweit er sich noch zum positiven Christenthume bekennt, bedeutende Berührungspunkte mit der katholischen Lehre gewonnen hatten. Die Art und Weise, wie dieser Nachweis geliefert wird, deutet der Verfasser im Prooemium an: Propositum mihi fuit, ut doctrinam St. Thomae de gratia Christi et de libero arbitrio ita exponerem, ut omnes quidem eius partes maiores complecterer et persequerer, sed hactenus tamen ut ea tantum adhiberem, quae necessaria essent ad demonstrandum, quaenam esset in his partibus doctrinae gravissimis altera ex parte ratio illius adversus Ecclesiam, altera ex parte ratio protestantismi adversus illum.

Das Verhältnis der Gnadenlehre des heiligen Thomas in ihren Grundzügen zur katholischen Lehre einerseits, und die Stellung des Protestantismus zur Lehre des heiligen Thomas andererseits bilden demnach die Hauptttheile dieser Untersuchung und bestimmen zugleich den Gang der Darstellung. Die schwierigste Partie ist offenbar die Darlegung der Lehre des heiligen Thomas. Der Verfasser löst diese Aufgabe in doppelter Weise. Zunächst gibt er den Text des heiligen Lehrers wortgetreu wieder: „De necessitate gratiae" — „De gratia quantum ad eius essentiam" „De divisione gratiae" — „De causa gratiae" — „De effectibus gratiae: de remissione peccatorum, de fide iustificanti, de merito." (Vgl. die theol. Summe des hl. Thomas 1, 2, 9. 109—114)

An den Text des Aquinaten, der sich auf das in den einzelnen Fragen Wichtigste beschränkt, schließt sich nun in Form einer Folgerung (Corollarium) jedesmal eine kurze Erläuterung desselben an. — Von größter Bedeutung ist der auf die Erläuterung folgende „Consensus". In diesem wird die Uebereinstimmung der Lehre des heiligen Thomas mit

der katholischen Lehre nachgewiesen, zugleich aber die große Abweichung des älteren Protestantismus von der katholischen Lehre und der Lehre des heiligen Thomas, sowie die Annäherung der modernen protestantisch-gläubigen Richtung an die katholische Doctrin. Das Verfahren des Verfassers ist ein rein objectives, frei von aller Polemik. Er lässt den Fürst der Schule reden; die Kirche spricht in ihren dogmatischen Entscheidungen; Luther, Melanchthon und andere Protestanten gelangen zum Wort; für den Leser ist es dann ein Leichtes, mit dem Verfasser das Resultat der Uebereinstimmung, respective Nichtübereinstimmung zu ziehen. So gewinnt die Schrift den Charakter der ruhigen, unparteiischen Darstellung und der objectiven Wahrheit; sie führt den christusgläubigen Protestanten zu weiterem Nachdenken und ist sehr geeignet, die vielen, oft tief eingewurzelten Vorurtheile der Protestanten gegen die katholische Gnadenlehre allmählich zu zerstreuen. Was man der katholischen Kirche noch immer zum Vorwurfe macht, als ob sie semipelagianische, oder besser gesagt pelagianische Irrthümer, wonach der freie Wille die Gnade verdienen könne und die Gnade nicht mehr ein freiverliehenes, zur Seligkeit absolut nothwendiges Geschenk Gottes sei, in ihren Lehrbegriff aufgenommen habe, findet in dieser gediegenen Schrift die gründlichste Abfertigung. Auch gelangt der von Luther vielgeschmähte heilige Thomas von Aquin, welchen der Reformator „den Brunn und Grundsuppe aller Ketzerei, Irrthumb und Vertilgung des Evangelii“ nennt, durch diese Untersuchung wieder in protestantischen Kreisen zu Ehren und Ansehen. Kleinere Ungenauigkeiten in der Darstellung und eine gewisse Härte der lateinischen Diction, für welche der Verfasser wegen Mangel an Uebung im Gebrauch der lateinischen Sprache schon im Vorwort um Nachsicht bittet, thuen dem hohen Werte und der großen Bedeutung dieser Schrift keinen Abbruch. Sie ist und bleibt ein ehrenvolles und schönes Denkmal zu Ehren des großen Aquinaten, eine glänzende Rechtfertigung der katholischen Gnadenlehre und ein wichtiger Schritt zur Verwirklichung der Worte Christi: „Ut omnes unum sint“ Joan. 17, 21.

Klagenfurt. P. Heinrich Heggen S. J.

9) **Pädagogik und Didaktik** auf modern-wissenschaftlicher Grundlage. Von Dr. Josef Müller. 8°. VI u. 192 S. Mainz, 1898. Verlag von Franz Kirchheim. M. 3.— = fl. 1.80.

Das Buch zerfällt in vier Hauptstücke. Das erste: „Allgemeine Grundlegung“ gibt den Begriff der Erziehung und verbreitet sich dann über das Bildungsziel, die Möglichkeit der Erziehung, die Erfordernisse des Erziehers und die Wichtigkeit des Erziehungsberufes. Das zweite handelt von der „Erziehung im ersten Kindesalter“. Das dritte „Didaktik“ erstreckt sich auf den Unterricht nach seinen vielgestaltigen Formen und Methoden. Das vierte bespricht die „Pädagogik oder Erziehungslehre im engeren Sinne“. — Es ist ein wertvolles und gediegenes Werk, das unter so manchen guten pädagogischen Schriften stets eine hervorragende Stelle einnehmen wird. Die Auffassung des Autors über Erziehung und Unterricht, Bildung des Herzens und Verstandes ist edel und weihevoll. Seine Gedanken sind aus dem Leben gegriffen, praktisch und doch ideal, das erhabene Ziel der

wahren Erziehung stets verfolgend. Seine Beurtheilung vieler falscher Systeme auf dem Gebiete der Pädagogik ist in den meisten Fällen zutreffend und überzeugend. Die pädagogischen Principien, von denen er ausgeht und die er mit einer gewissen Selbständigkeit und Originalität für sein System verwertet und weiterspinnt, beruhen auf Wahrheit und stehen im Einklange mit den großen Principien des Christenthums in der Erziehung und Leitung der Menschheit zu ihrem übernatürlichen Ziele. — Dass der Verfasser in einigen Punkten Behauptungen aufstellt, über welche man mit ihm rechten kann, ist bei dem Gegenstande, den er behandelt und der zum Theil wandelbarer Natur ist, nicht zu verwundern. So scheint es, dass er in seinen Forderungen für die physische Erziehung (II, 6) etwas zu weit geht. Wenn auch Pflanzennahrung eine überwiegende Stellung in der Diätetik einnehmen soll, so ist doch auf die heutige Culturentwicklung, die nun einmal auf andere Nahrungsmittel auch angewiesen ist, einigermaßen Rücksicht zu nehmen. Dasselbe gilt von den Getränken. Warum der Verfasser (III, § 18) das Kopfrechnen in den Elementarschulen verurtheilt, ist nicht recht klar, da es doch eine überaus nützliche Uebung des Gedächtnisses und des Verstandes und selbst für das Leben von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Auch eifert Verfasser in etwas zu schroffer Weise gegen körperliche Züchtigung in der Schule. (IV, 13). Vielfach wird ihre Abschaffung durch die Schulgesetze in einigen Ländern bedauert. Man möchte sie wieder einführen. Jedenfalls würde man in mancher Schule dann mehr erreichen. Auch die heilige Schrift empfiehlt die Ruthe. — Endlich will uns die häufige Berufung auf verschiedene Werke Jean Pauls nicht gefallen. Manche Citate aus denselben sind weniger passend, zu derb und vom ästhetischen Standpunkte aus zu wenig geschmackvoll.

Immerhin bleibt das Werk empfehlenswert. Es bietet des Guten, Edlen und Nützlichen soviel, dass kleinere Mängel fast ganz verschwinden. Namentlich wünschen wir diese „Pädagogik und Didaktik“ in den Händen der Lehrer und Erzieher. P. Heggen.

10) **Die sieben Gaben des heiligen Geistes** in ihrer Bedeutung für das christliche Leben, unter Zugrundelegung der Lehre des heiligen Thomas von Aquin, von Dr. Josef Rogler, Pfarrer. Regensburg, Rom und New-York. 1899. IV u. 399 S.

Ehre, wem Ehre gebürt! Dies Wort kann in vollem Sinne auf den Verfasser des vorliegenden Buches angewendet werden. Denn es verdient öffentliche, ehrende Anerkennung, wenn ein Pfarrer, mit Seelsorggeschäften überhäuft, die Selbstüberwindung und die geistige und körperliche Kraft besitzt, eine wissenschaftliche Arbeit, wie sie die theologische Facultät der Universität München im Jahre 1891 mit dem vorstehenden Thema als Preisaufgabe gestellt hat, auszuführen und nach gründlicher Feilung in Druck zu legen. Diese wohlgelungene Leistung des Pfarrers Josef Rogler der Diöcese Eichstädt liegt uns in einem sauber gedruckten Buch von stattlichem Umfang und noch höherem inneren Werte vor, und wir beeilen uns, das Werk als die reife Frucht mehrjähriger Quellenstudien den Theologen, Katecheten und Predigern dringend zu empfehlen. Hierin

ist dem Wunsche des Cardinalerzbischofs Manning von Westmünster Rechnung getragen, es möchten die Abhandlungen des heiligen Didymus, des heiligen Basilius, des heiligen Ambrosius (die drei letzten Bücher De fide) über den heiligen Geist, sowie die Abschnitte über die Gnaden und sieben Gaben des heiligen Geistes aus den Schriften des heiligen Thomas, des heiligen Dionysius des Karthäusers und des heiligen Bernardin von Siena herausgegeben und für die praktische Seelsorge verwertet werden. Alle diese Schriften und noch viele andere hat Rogler benützt. (Vgl. die Literatur Seite 396 f.)

Das Buch zerfällt in vier Theile, worin über die sieben Gaben des heiligen Geistes im allgemeinen und im besonderen, über die sieben Gaben und das christliche Leben, über die Gaben des heiligen Geistes und die eingegossenen Tugenden, endlich über die sieben Gaben und die Früchte des heiligen Geistes gehandelt ist.

Wie ich sehe, zeichnet sich die Arbeit durch Klarheit der Darstellung, scharfe Begriffsbestimmung, reifes Urtheil über die verschiedenen sich manchmal widersprechenden Aufstellungen, allseitige Erörterung, speculativen und mystischen Geist aus. Ohne Zweifel kann das Buch für das Studium und den christlichen Unterricht großen Nutzen stiften. Druck und Ausstattung sind vorzüglich.

Würzburg. Dr. Kihn.

11) **Der Prophet Amos.** Nach dem Grundtexte erklärt von Dr. K. Hartung, k. o. ö. Professor am königlichen Lyceum in Bamberg. Mit Approbation des hochw. Capitelsvicariats. Freiburg. Gr. 8°. (XII und 170 S.) (**Biblische Studien.** Herausgegeben von Prof. Dr. O. Bardenhewer; III. Band, 4. (Schluss-) Heft.) Freiburg 1898. Herder. Preis M. 4.60 = fl. 2.76.

Vorliegendes Werk bildet einen neuerlichen Beweis von dem allseitig freudig begrüßten Fortgange der „Biblischen Studien." Der hochwürdige Verfasser übergibt hiemit der Oeffentlichkeit einen Versuch zur Erklärung des Propheten Amos und will „ein Kleines zum Verständnis dieses Buches beitragen;" einen meritorischen Fortschritt betreffs der bisher bestehenden Erklärung intendierte Herr Verfasser nicht.

Mit großem Fleiße und richtiger Auswahl hat der Verfasser die Erklärung der keilinschriftlichen Denkmäler (von Sayce, Tiele, Vigouroux u. a.) benützt und dadurch das lexikalische und geographische Moment des Werkes — hie und da fast zu weitläufig — recht angenehm beleuchtet. Statt der vielen citierten Zahl-Parallelstellen wäre (eben mit Rücksicht auf die durchschnittliche Volumausdehnung) eine erweiterte grammatische oder syntactische Bemerkung erwünschter gewesen. Bleibt ja doch immer die eigentliche Hauptsache eines Commentars die: den Sinn des Autors und den inneren Fortgang seiner Gedanken dem Leser nach Möglichkeit zu verdeutlichen. Die Einleitungsfragen sind (S. 1 bis 17) kurz und richtig behandelt; die Inhaltsangabe (S. 11 ff.) muss sich aber der Leser stets gegenwärtig halten. Die Uebersetzung ist im ganzen recht wortgetreu, allein an mehreren Stellen zu matt; die sogenannte lebendige Frische wäre ja in eingehender Beachtung der hebräischen Syntax nicht schwer zu gewinnen; z. B. 1, 4. 7. 10; 2, 12. 16; 3, 12. 15; 4, 15; 5, 18. 19. 24 u. a. In der Erklärung selbst ist manche Wendung ganz gut gegeben. Bezüglich der Form wären vielleicht doch einzelne ganz zutreffende Bemerkungen P. Zenners mit Rücksicht auf das Präludium

Amos' (1, 2—2, 16) zu verwerten gewesen, z. B. 1, 3; 2, 1. 9., und namentlich was über das Verhältnis des letzten Theiles (2, 6—16) angedeutet ist. — Der Ausdruck „Weg zum Gerichte" (S. 54) ist wohl zu eng; die zweite Hälfte von 3, 12 bedürfte einer näheren Erklärung, ebenso 4, 3 „zu der Menge." Das von den „üppigen Großen des Landes" Gesagte bezieht Hartung nur auf Israel. — Der zweite Abschnitt verdiente eine eingehendere Bearbeitung, besonders wäre das gegenseitige Verhältnis der fünf Visionen mehr hervorzuheben, das schöne Bild (9, 13) ausführlicher zu erklären. Nicht ohne Belang wäre auch die Angabe, ob eine prophetische Rede nur die Hauptgedanken, oder aber die eigentliche Rede selbst enthalte, z. B. von der Rede 3, 1 ff. — Hie und da gibt die Vulgata einen willkommenen Wink zur Deutung einer Stelle, z. B. 5, 8. aber auch 24. Eine nähere Erläuterung des inneren Zusammenhanges einzelner Absätze (z. B. 5, 10 ff.) und Verse (z. B. 8, 3 f.) würde auch über die kleineren Theile helles Licht verbreiten. Mit richtiger Reserve versuchte Herr Verfasser auch die Strophen-eintheilung, die ja oft durch den Text selbst geboten wird. Nur ganz wenige und zwar unbedeutende Unebenheiten sind dem Recensenten aufgefallen, wie z. B.: „vorbei ist's mit Häusern zahlreich" (S. 64), „geretttet" (das.), S. 167 „entstandenen," — die jedoch jeder Leser leicht ausgleichen wird.

Die Ausstattung ist, wie die der vorangehenden Hefte vorzüglich. Da die Aufgabe dieser Anzeige ein tieferes Eingehen in die Beurtheilung der historisch-kritischen Momente des schönen Werkes nicht gestattet, sei nur noch bemerkt, dass die erwähnten kleinen Meinungsverschiedenheiten dem hohen Werte dieser gediegenen Arbeit nicht nur keinen Eintrag thun, sondern den gelehrten Verfasser und tüchtigen Bibliologen nur noch mehr anspornen mögen, uns mit einer solch herrlichen Anregung und Begeisterung für das Studium der prophetischen Bücher recht oft zu erfreuen.

Prag. Dr. Leo Schneedorfer.

12) **Libri liturgici bibliothecae apostolicae Vaticanae** manu scripti. Digessit et recensuit Hugo Ehrensgruber. 8°. XII und 592 S. Freiburg i. Br., 1896. Herder. M. 25.— = fl. 15.—.

Jeder Sachverständige wird sehr gerne zugeben, dass in diesem Buche eine gewaltige Geistesarbeit vorliegt. Ueber 500 Codices ordnen, beschreiben, vergleichen und prüfen, das kostet Zeit, Mühe, Geduld. Liturgiker und Hymnologen sind dem Herrn Verfasser zu großem Danke verpflichtet. Andere Gelehrte werden allerdings nicht viel Gelegenheit haben, das Werk zu benützen; und gerade der Hinblick auf den beschränkten Leserkreis dürfte den verhältnismäßig hohen Preis rechtfertigen. Wir wünschen dem verdienstvollen Werke die gebürende Anerkennung.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer O. C.

13) **Vademecum seu brevis Synopsis** materiarum et casuum in cura animarum frequentiorum. Ad usum potissimum neosacerdotum et clericor. in cura animar. Juxta optimos fontes concinnavit Dr. Ant. Brychta, canonicus ecclesiae cathedralis Reginaehradecensis. Cum approbatione Reverendissimi Ordinariatus. Reginaehradecii 1898. Sumptibus auctoris. Pag. 492. Stat 1 fl. 60 cr.

Wie schon der Titel andeutet, bespricht das vorliegende Buch die wichtigsten Materien aus der praktischen Theologie, besonders aus dem

Kirchenrechte und der Liturgik, indem es unter Vermeidung aller weitschweifigen Deductionen eine Menge von praktischen Fällen aus diesen Fächern unter Hinweis auf die römischen Congregationen und die bewährtesten Autoren in kurzer und deutlicher Form behandelt und dem jungen Priester mit Rath zur Seite stehen will. Auf die Casuistik aus dem Kirchen-, speciell aus dem Eherechte, wurde wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes besondere Rücksicht genommen. Um dem Leser die Auffindung der einzelnen Materien und praktischen Fälle zu erleichtern, wurde bei der Abfassung des Buches die lexicale Form und alphabetische Anreihung des behandelten Stoffes gewählt. Diesem Zwecke dient auch das sorgfältig ausgearbeitete Inhaltsverzeichnis. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Zeitströmung enthält der Anhang eine übersichtliche Zusammenstellung der Irrthümer des Wikleff, Huß und Luther und die beiden wichtigsten Actenstücke des apostolischen Stuhles aus dem Bereiche des canonischen Rechtes der Neuzeit, nämlich den Syllabus und die Encyklika „Apostolicae Sedis" (1869) unter Angabe der Quelle, worin die modernen Irrthümer verworfen werden. Dem jungen Priester, und für solche ist diese Schrift zunächst verfasst, dürfte dieselbe willkommen sein.

Prag. Dr. Eug. Kadeřávek, Universitätsprofessor.

14) **Die Heiligkeit Jesu als Beweis seiner Gottheit.** Von Dr. Karl Hennemann. 8°. 158 Seiten. Würzburg, 1898. Andreas Göbels Verlag. M. 2.— = fl. 1.20.

Referent hat diese Schrift mit Freude in die Hand genommen; denn der Gegenstand ist einer selbständigen Behandlung würdig wie wenige. Der Autor beabsichtigte, wie er selbst sagt, aus den Urquellen, den Evangelien, nachzuweisen, dass der historische Jesus von Nazareth auf Grund seiner sittlichen Vollkommenheiten, die über dem Bereiche rein menschlicher Willensthätigkeit liegen, der sündelos-heilige Messias sei. Zuvörderst wird das sittliche Moralprincip festgestellt, ferner der Beruf des Messias definiert, aus welchem allein das Lebensbild Jesu sich richtig würdigen lässt. Drei Ereignisse, nämlich die Taufe, Versuchung und Verklärung werden eingehender erörtert, weil durch dieselben in eigenartiger Weise eine Uebernahme des messianischen Opferlebens durch den Menschensohn erfolgte, in Verbindung mit einer inneren Stärkung seitens der Gottheit.

Dem positiven Nachweise der Heiligkeit Jesu folgt der Vergleich mit den Religionsstiftern und Sittenlehrern, aus welchem hervorgeht, dass Jesus von Nazareth ohnegleichen dasteht. Hier werden Buddha, Sokrates, Marc Aurel und Mohammed geschildert. Aber auch die wunderbare Erscheinung des heiligen Franz von Assisi zeigt den wesentlichen Unterschied zwischen Christus und seinen Nachahmern.

Der dritte Theil ist polemisch. Von den 22 angeführten Einwänden erledigen sich allerdings die meisten für den Katholiken, viele auch für jeden Vernünftigen von selbst; dennoch bietet ihre Lösung vielfach Gelegenheit, die inneren Zusammenhänge der Handlungen zu beleuchten. Referent glaubt jedoch den Seite 127 stehenden Satz bestreiten zu sollen; dass „Jesus den auf Wunder gestützten Glauben ablehnt, obgleich er die Wunder als äußere Kriterien und Beweggründe des Glaubens in einzelnen Fällen gelten lässt" und ebenso, dass der Grund der Ablehnung folgender sei: „Jener Glaube verlangt Wunder, weil er die innere Hoheit und geistige Wahrheitskraft der Lehre Christi nicht zu würdigen

vermag; würde er dies thun, dann wären die Wunder für ihn überflüssig." Die Nazarener konnten Jesus als den Messias aus den Weissagungen und aus den anderswo gethanen Wundern erkennen, die sie ja erfahren hatten. Dass er den Pharisäern (Mark. 8, 11) das verlangte Zeichen am Himmel verweigerte, wird sowohl dort, als bei Matthäus anders begründet. Nicht die äußeren Kriterien, sondern die inneren sind bloß in einzelnen Fällen hinreichend giltig. Das Christenthum ist durch Wunder verbreitet worden. Die ruhige Ueberzeugung von der Thatsache der Offenbarung ist nicht bloß kein Hindernis, sondern für gewöhnlich die Vorbedingung für die innere Würdigung ihrer übernatürlichen, reingeistigen Hoheit. Dazu treibt den Gläubigen die erleuchtende Gnade, die Begierde zu verstehen, das Gebot Gottes und das apologetische Interesse.

Um ein paar andere Punkte zu übergehen, worin der Verfasser sich als Anhänger Dr. Schells zeigt, nämlich die Zulassung des Bösen und die Begründung der Heiligkeit Gottes dadurch, dass er durch seinen eigenen Willen existiert; so glaubt Referent, dass sowohl Priester als gebildete Laien das Buch mit Gewinn lesen werden.

Linz. Professor Dr. Ignaz Wild.

15) **Leo Taxils Palladismus-Roman.** Oder: Die Enthüllungen Dr. Batailles, Margiottas und Miss Vaughans über Freimaurerei und Satanismus kritisch beleuchtet. Von Hildebrand Gerber (P. Hermann Gruber S. J.) Dritter Theil: Der Diana Vaughan-Schwindel. Kl. 8°. 320 Seiten. Berlin, 1898. Verlag der Germania. M. 2.70 = fl. 1.62.

Dieser dritte Theil bringt das Werk, dessen zwei vorausgehende Bändchen bereits im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (1899, IV, S. 926 ff.) besprochen wurden, zum Abschluss. Da der Diana Vaughan-Schwindel in jeder Hinsicht den Höhepunkt des großen literarischen Betruges bildete, mit welchem Taxil gewisse Kreise des katholischen Publicums jahrelang zum Besten hielt, so darf dieser dritte Theil als besonders interessant bezeichnet werden. Hier erhält man zum erstenmale einen vollständigen Einblick in die ganze Bedeutung und Veranstaltung der verwickelten und weitverzweigten Mystification, die sich an den Namen der geheimnisvollen „Miss" knüpfte und seinerzeit so großes Aufsehen erregte.

Wie auf Seite 270 in einer Anmerkung mitgetheilt wird, verfolgte Taxil dabei als letztes Ziel, dass die in Aussicht stehende Seligsprechung Johanna d'Arcs, wenigstens zum Theil, auf schwindelhafte Taten gestützt erscheinen sollte, die er selbst in Umlauf setzte. Aus diesem Grunde hatte er besonders auch den Glauben zu erwecken gesucht, dass seine eigene angebliche Bekehrung und die Bekehrung der von ihm erdichteten Ex-Freimaurer-Großmeisterin „Diana Vaughan" einer wunderbaren Dazwischenkunft Johanna d'Arcs zuzuschreiben sei. In der That war es ihm unter anderem bereits gelungen, durch Vermittlung der von ihm bethörten französischen nnd italienischen Geistlichen auf dem Trienter Antifreimaurer-Congress eine Resolution durchzusetzen, in welcher die katholischen Frauen aufgefordert wurden, durch Bittschriften an den apostolischen Stuhl dahin zu wirken, dass Johanna d'Arc, „welche auf die Bekehrung von Freimaurern in so hohem Maße einwirkte", seliggesprochen werde. Mit den „bekehrten Freimaurern" waren vor allem die von ihm erdichtete

„Miss Vaughan" und er selber gemeint. Am Tage nach der Seligsprechung wollte Taxil dann seinen ganzen Betrug enthüllen und Papstthum und Kirche nach Kräften an den Pranger stellen. Dieser, wie auch seine anderen Pläne wurden aber durch seine inzwischen erfolgte Entlarvung gründlich vereitelt.

In einem kurzen Referate ist es natürlich nicht möglich, die zahlreichen anderen, bis dahin nur wenig bekannt gewordenen, merkwürdigen Thatsachen, welche das Buch Grubers in actenmäßiger Darstellung vorführt, auch nur andeutungsweise zu erwähnen.

Wir müssen uns hinsichtlich derselben darauf beschränken, den Leser auf das Werk selbst zu verweisen. Und wenn der bekannte Freimaurer J. G. Findel schon den ersten Band des Gruber'schen Werkes so inhaltreich und interessant fand, dass er schrieb, das Werk dürfe in keiner Freimaurer-Bibliothek fehlen, so hat dasselbe sicher in noch viel höherem Maße auf die Beachtung der Katholiken und besonders der katholischen, kirchlichen und publicistischen Kreise Anspruch, für die es vor allem abgefasst wurde.

Feldkirch (Vorarlberg). P. Nostitz Rieneck S. J.

16) **Betrug als Ende eines Betruges.** Oder: Die Kundgebung Leo Taxils vom 19. April 1897 und der Hereinfall, beziehungsweise die Schwindeleien deutscher Culturkämpfer anlässlich derselben. Von Hild. Gerber (P. Herm. Gruber S. J). Kl. 8°. 116 S. Berlin, 1897. Verlag der Germania. M. 1.— = 60 kr.

Die Selbstentlarvung Leo Taxils vom 19. April 1897 war bekanntlich für die gesammte kirchenfeindliche Presse, besonders in Deutschland, das Signal nicht nur zur maßlosesten Verhöhnung der Opfer des Schwindels, sondern auch zu böswilligen Angriffen auf die höchsten kirchlichen Behörden und die katholische Glaubenslehre selbst. Die massenhaften Ausstreuungen von Unwahrheiten seitens der Gegner der Kirche machten eine Schrift nothwendig, die sich speciell mit dieser Kundgebung Taxils und der Richtigstellung der hauptsächlichsten Irrthümer und Verleumdungen befasste, die anlässlich derselben auftauchten. Da schon die Kundgebung vom 19. April selbst vielfach entstellt wiedergegeben wurde, bringt Gruber zunächst einen ausführlichen Auszug aus dem von Taxil veröffentlichen Text seines Vortrages, wobei er die hauptsächlichsten Stellen im Wortlaute mittheilt. Er verzeichnet ferner viele bedeutendere Pressstimmen aus verschiedenen Ländern zur Angelegenheit und stellt dann die Punkte klar, auf die es ankommt. Wie schon in seinem Werke „Leo Taxils Palladismus-Roman" beschränkt sich der Verfasser dabei nicht auf die Defensive, sondern geht überall auch zur Offensive über, indem er nachweist, dass bei den Gegnern der Kirche, welche den Taxil-Schwindel den Katholiken so sehr zum Vorwurf machten, bei Protestanten und Freimaurern, in Wahrheit weit bedenklichere Schwindeleien vorkamen und noch immer vorkommen, und dass diese Gegner sogar speciell bei ihrer Ausbeutung des Vaughan-Schwindels gegen die Kirche selbst, sich als höchst gelehrige Schüler des Erzschwindlers Taxil erwiesen, ja letzteren durch ihre Maßlosigkeiten theilweise noch überboten. Durch das reiche Material, welches in der Schrift zusammen-

getragen ist, bietet dieselbe zugleich eine wertvolle Ergänzung zu Grubers Hauptwerk über den Taxil-Schwindel „Leo Taxils Palladismus-Roman".

P. Nostitz Rieneck.

17) **Einigungsbestrebungen und innere Kämpfe in der deutschen Freimaurerei seit 1866.** Unter besonderer Berücksichtigung des neuesten durch Professor Dr. Hermann Settegast entfachten Monstre-Logenzwists. Von Hild. Gerber (P. Hermann Gruber S. J.). Kl. 8°. 212 S. Berlin, 1898. Verlag der Germania. M. 2.40 = fl. 1.62.

18) **Der giftige Kern.** Oder: Die wahren Bestrebungen der Freimaurerei, mit Rücksicht auf neuere freimaurerische Vertheidigungsversuche actenmäßig nachgewiesen. Von Hildebrand Gerber (P. H. Gruber S. J.).

Erster Band: Typische Thatsachen und Vorgänge aus dem inneren Bundesleben der Freimaurerei. Kl. 8°. 313 S. Berlin, 1899. Verlag der Germania. M. 3.— = fl. 1.80.

Angesichts der päpstlichen Actenstücke, welche den Katholiken die Bekämpfung der Freimaurerei zur Pflicht machen, sind brauchbare Schriften über diesen Geheimbund nicht wohl zu entbehren. Da bei der weiten Ausbreitung der freimaurerischen Vereinigung leicht Fälle eintreten können, in denen Katholiken zum Austritt aus derselben veranlasst oder vor dem Eintritt in dieselbe gewarnt und bewahrt werden müssen, besteht speciell auch für den Seelsorgsclerus das Bedürfnis, Werke zur Hand zu haben, in welchen er sichere Orientierung über den Gegenstand finden kann. Angesichts der Verwirrung, welche die jahrelang systematisch betriebene Irreführung des Publicums durch die bekannten Pseudo-Enthüllungen hervorgerufen haben, und gegenüber den Bemühungen der Loge, den Zusammenbruch dieser Pseudo-Enthüllungen durch neue Irreführungen des Publicums nach Kräften für ihre Zwecke auszunützen, sind derartige, auf unanfechtbarem Actenmaterial beruhende Veröffentlichungen doppelt nothwendig geworden. Diese und ähnliche Verhältnisse bestimmten den als genauen Kenner der freimaurerischen Erwägungen bekannten und selbst von freimaurerischer Seite als solchen anerkannten Verfasser obiger Schriften, die ganze Freimaurer-Frage, soweit sie für weitere Kreise des Publicums von Interesse ist, von neuem nach allen Seiten hin gründlich zu beleuchten.

I. Die an erster Stelle genannte Schrift ist, wie schon der Titel hinlänglich andeutet, eine Monographie über die **Einigungsbestrebungen** und die inneren Kämpfe in der deutschen Freimaurerei seit 1866. Diese Einigungsbestrebungen und inneren Kämpfe drücken der neueren Geschichte der Freimaurerei bis auf unsere Tage so recht eigentlich ihre Signatur auf. Die übersichtliche erschöpfende Besprechung derselben wirft zugleich auf die Grundsätze der deutschen und österreichisch-ungarischen Freimaurerei — auch diese erscheint nämlich in die genannten Streitigkeiten stark verwickelt — und auf ihre politisch-kirchlichen Bestrebungen, namentlich zur Zeit des Culturkampfes, das hellste Licht. Besonders eingehend wird in der Schrift der Monstre-Logenzwist besprochen, welchen der ehemalige Großmeister der Berliner Großloge Royal York,

Professor Dr. Hermann Settegast, dadurch entfachte, dass er im offenen Widerstreite mit den drei altpreußischen Großlogen auf eigene Faust eine neue unabhängige Großloge in Berlin gründete. Diese Gründung konnte nur nach Erkämpfung eines Entscheides des königlichen Oberverwaltungsgerichtes in Berlin erfolgen, durch welchen die bisherige Praxis der preußischen Verwaltungs-Behörden neuen unabhängigen Freimaurerlogen gegenüber thatsächlich als rechts- und gesetzwidrig erklärt wurde. Es gelang Settegast wirklich, diesen Entscheid, welcher von der freisinnigeren, radicaleren Richtung des Freimaurerbundes sofort als der Beginn einer neuen Aera für die Freimaurerei in Preußen und Deutschland, als das Jena der reactionären altpreußischen Großlogen und als ein Markstein in der Geschichte der Freimaurerei gefeiert wurde, zu erstreiten. Derselbe ergieng am 22. April 1893. Infolge desselben können, — während bis dahin, nach Maßgabe des „Edicts wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können“ (vom 20. October 1798), in den alten preußischen Landestheilen alle Freimaurerlogen, die sich nicht einer der drei staatlich überwachten Berliner Großlogen unterstellten, unbedingt unterdrückt wurden — nun irgendwelche neue unabhängige Logen ohne andere Beschränkung, als die der allgemeinen Vereinsgesetzgebung, frei gegründet werden.

Der ganze Kampf Settegasts, sowie die zahlreichen sich an denselben anschließenden, für das Logenwesen höchst charakteristischen, erbitterten Logen-Zwistigkeiten, welche die deutsche Freimaurerei von 1892 bis 1898 in Athem hielten, erfahren in Grubers Schrift eine genaue actenmäßige Besprechung. Gelegentlich behandelt der Verfasser auch die wichtige und vielumstrittene Frage der staatsrechtlichen Stellung der Freimaurerei in Preußen, wobei er die lächerlichen Ansprüche der Berliner Großlogen auf eine privilegierte Ausnahmsstellung mit aller Entschiedenheit zurückweist. Im Anhange theilt er interessante Actenstücke mit und legt eine gute Uebersicht über die Ausbreitung der einzelnen Großlogen in Deutschland vor.

Die Gediegenheit und Vortrefflichkeit der Gruber'schen Schrift wurde von freimaurerischer Seite selbst, theils thatsächlich, theils auch ausdrücklich, anerkannt. So bemerkt zum Beispiel der bekannte Freimaurer Findel unter anderem, dass Gruber „mit Geschick arbeite“ und „in der maurerischen Literatur weit besser als mancher Stuhlmeister beschlagen“ sei. Er constatiert ferner, dass die historische Zusammenfassung der Vorgänge beim Settegast-Handel „nicht bloß an sich interessant, sondern für die preußische After-Freimaurerei geradezu vernichtend“ sei, und dass man „nach dieser Richtung hin dem Verfasser Dank wissen müsse für die Enthüllung des Treibens der Berliner Großlogen“ („Signale“ 1898, S. 102).

Das Settengast'sche Organ, die „Bausteine“, bezeichnen (1899, S. 63) sowohl diese als die folgende Schrift, „Der giftige Kern“, als „ungemein interessant.“ Sie bemerken ferner (1899, S. 69), „dieser Hildebrand Gerber alias P. Gruber,“ sei „der einzige Gegner mit der Feder, der überhaupt ernst zu nehmen ist, wegen des Fleißes und des gründlichen Studiums, wodurch seine Schriften sich vor anderen ähnlichen

ganz besonders auszeichnen.“ Ja eine Loge, „Constantia zur Zuversicht“ in Constanz, stellte im Schrecken über die „ganz erstaunliche“ Kenntnis der freimaurerischen Gebräuche, Correspondenzen, Verhandlungen“ u. s. w., wie sie an Gruber und an Centrums-Organen, die aus Gruber schöpften, zutage träten, sogar bei der Großloge von Beyreuth den Antrag, dieselbe möchte beim Großlogenbund auf verschärfte Bestimmungen hinsichtlich der Versendung freimaurerischer Blätter und Schriften hinwirken, damit es Nichtfreimaurern inskünftig nicht mehr möglich sei, noch ferner davon Einsicht zu erhalten (vgl. „Bauhütte“ 1899, S. 215).

Vorstehende Aeußerungen freimaurerischer Blätter sprechen beredter zu Gunsten der Veröffentlichungen Grubers über den Freimaurer-Bund, als es irgendwelche Empfehlungen unsererseits vermöchten.

II. Das Werk **„Der giftige Kern“** wird drei Bände umfassen, von denen jeder für sich ein Ganzes bildet. In der Einleitung zu demselben werden zunächst die hauptsächlichsten „neueren Vertheidigungs-Versuche deutscher Freimaurer“ vorgeführt und kurz gekennzeichnet, auf welche im Werke besonders Bezug genommen ist. Den Reigen eröffnet das seinerzeit vielbesprochene Schreiben des Protectors der altpreußischen Großlogen, des Prinzen Friedrich Leopold an den Kaiser Wilhelm II. Schon in dieser Einleitung tritt die überlegene Sach- und Literatur-Kenntnis des Verfassers seinen freimaurerischen Gegnern gegenüber überall aufs Vortheilhafteste in die Erscheinung. Die Scheingründe und Fechterstücke der berufensten freimaurerischen Vertheidiger der Loge werden bereits hier aufs Schlagendste abgefertigt und die Ohnmacht des Bundes, sich den wesentlicheren, gegen ihn erhobenen Anklagen gegenüber in wirksamer Weise zu vertheidigen, überzeugend dargethan. In den vier Capiteln des ersten Bandes wird sodann an einigen typischen Fällen gezeigt, auf welche Art im Freimaurerbunde die Haupttugenden geübt werden, deren sich die Logenbrüder besonders zu rühmen pflegen. Es sind dies die Wahrhaftigkeit, die Geistesfreiheit, die Freiheit der Forschung, die Duldung und die Bruderliebe. Im ersten Capitel wird die systematische Unwahrhaftigkeit im Freimaurerbunde eingehend nachgewiesen und die in der freimaurerischen Forschung hervortretende Unwissenschaftlichkeit gebürend an den Pranger gestellt. Im zweiten Capitel werden die Intriguen und Verfolgungen actenmäßig dargelegt, denen die Brüder Feßler, Philosoph Krause, Schiffmann ausgesetzt waren, weil sie es unternahmen, dem im Bunde getriebenen Unfug ernstlich entgegenzutreten. Im dritten Capitel wird die betrügliche Berufung der Loge auf die Heroen der deutschen Literatur, Lessing und Göthe, in die rechte Beleuchtung gerückt. Im vierten Capitel endlich gelangen typische maurerische Streitigkeiten und Händel der letzten Jahrzehnte zur Darstellung. Es sind dies die schier zahllosen Händel und Fehden, welche der bekannte freimaurerische Buchhändler und Schriftsteller J. G. Findel seit etwa 40 Jahren sowohl mit einzelnen Brüdern Freimaurern als auch mit ganzen Logen und Großlogen auszufechten hatte und der erbitterte Zwist, welcher in den Siebziger- und Achtziger-Jahren zwischen verschiedenen Verbänden des alten und angenommenen

schottischen Hochgradsystems wüthete. Die Episoden aus der freimaurerischen Geschichte, welche in diesen Capiteln besprochen werden, gehören zu den interessantesten und bedeutungsvollsten des deutschen und ausländischen Logenlebens. In die Schiffmann-Angelegenheit erscheinen sogar die Kaiser Wilhelm I. und Friedrich III. stark verwickelt. Hinsichtlich der officiellen deutschen Großloge, der Großen Landesloge von Deutschland, ist schon in diesem ersten Bande ein Material zusammengetragen, das für dieselbe in seiner Gesammtheit geradezu erdrückend wirkt. Der überreiche, darin übersichtlich zusammengestellte Stoff ist zum weitaus größten Theil noch in keiner anderen Schrift dem weiteren Publicum zugänglich geworden. Der Verfasser hat keine Mühe gescheut, um den Leser über alle Punkte, die zur Sprache kommen, soweit es der Stand der Forschung gestattete, sicher und gründlich zu orientieren und dabei auch noch durch anziehende Darstellung und durch Einstreuung vieler ergötzlicher Züge aufs angenehmste zu unterhalten. Da das Werk sich nur auf unanfechtbare Documente und unumstößliche Thatsachen stützt, ist es von dauerndem Werte. Die in allgemeinen Phrasen sich bewegenden Verdächtigungen und Bemängelungen des Verfassers und seiner literarischen antifreimaurerischen Thätigkeit, wie sie seitens mancher freimaurerischer Organe beliebt werden, müssen an demselben wie papierne Pfeile an den Quadern einer Festungsmauer wirkungslos abprallen.

Feldkirch in Vorarlberg. P. Nostitz Rieneck S. J.

19) **Erklärung des kleinen Katechismus** — approbiert vom österreichischen Gesammt-Episkopate — der katholischen Religion. Herausgegeben von Leonhard Wiedemayr, Religionslehrer an der k. k. Lehrerinnen-Bildungsanstalt und Katechet an der damit verbundenen Mädchenübungsschule in Innsbruck. Mit kirchlicher Approbation. Innsbruck 1899. Druck und Verlag von Felician Rauch. Brosch. fl. 1.20.

Das katechetische Amt ist ein schwieriges und verantwortungsvolles, für den Anfänger ein dornenreiches. Ein guter Commentar zum Katechismus ist daher ein wertvolles und mit Freuden begrüßtes Buch. An solchen guten Hilfsbüchern hat es Gott sei Dank nicht gefehlt. Nachdem nun aber der neue vom Gesammt-Episkopate Oesterreichs approbierte Katechismus bereits in den Schulen eingeführt worden ist, machte sich das Bedürfnis nach einer Erklärung dieses neuen Katechismus fühlbar. Das vorliegende Buch will diesem Bedürfnisse gerecht werden und fügen wir es gleich hinzu, es entspricht auch allen Anforderungen, die man billigerweise machen kann. Der Verfasser ist ein praktischer Katechet, der eine so große Liebe zu den Kindern besitzt und diese Liebe auch bei Ausübung des katechetischen Amtes in herzgewinnender Weise zeigt. Was die Form anbelangt, so enthält das Buch zumeist vollständig ausgearbeitete Katechesen, aber auch Skizzen, so dass die Selbstthätigkeit des Katecheten nicht gehindert, ja vielmehr angeeifert wird. Sehr angemuthet haben uns die eingestreuten praktischen Beispiele aus dem Leben der lieben Heiligen. Die Sprache ist echt kindlich, leicht verständlich, aber trotzdem niemals trivial oder maniriert.

An Bemerkungen möchten wir uns folgende erlauben: Seite 71 ist die wunderbare Befreiung des heiligen Petrus aus dem Gefängnisse durch den Engel nicht genau nach dem Berichte der Apostelgeschichte (XII, 7—10) erzählt; Seite 77 die Teufelserscheinungen, welche der heilige Abt Antonius hatte, so genau auszumalen, dürfte weder nothwendig noch pädagogisch rathsam sein; Seite 109 spricht der Verfasser von der „israelitischen" Sprache, die es nie gegeben hat, richtig sagt er Seite 112 „hebräische" Sprache; Seite 158 nach der heiligen Schrift und der allgemeinen Lehre der katholischen Kirche ist es wohl sehr wahrscheinlich, dass der „Antichrist" eine bestimmte Person ist; der Herr Verfasser kann also den Kindern auf die Frage: „Wer ist der Antichrist?" schon eine bestimmte Antwort geben; Seite 221 ist uns das Wort „schlauderich" aufgefallen, das wir vorher nie gelesen haben, es dürfte ein Provincialismus sein und besser durch das Wort „schleuderhaft" ersetzt werden. Zu strenge scheint uns der Herr Verfasser zu sein, wenn er Seite 305 folgendes schreibt: „Ein Kind träumt von etwas Unkeuschem; nun erwacht es; da merkt es böse Begierden, aber es ist ihm sehr leid, dass ihm solche Dinge sogar im Schlafe vorkommen; es betet und zerstreut sich. Hat es gesündigt? Ich meine so: Dieses Kind soll ohne Furcht bei der nächsten Beicht sagen: „Es ist mir im Traume einmal etwas Unehrbares vorgekommen." Es wäre nämlich möglich, dass das Kind selbst die Schuld daran gehabt hätte. Wir halten diese Auffassung für zu strenge, da kein Moralist eine Verpflichtung, diese sehr zweifelhafte Schuld (?) zu beichten, herausfinden dürfte; übrigens sind die Kinder meistentheils **quoad sextum** ohnedies ängstlicher als nothwendig. Auf Seite 343 gebraucht der Herr Verfasser den Ausdruck „Messkind" für ein Kind, das der heiligen Messe beiwohnt; diese Wortbildung ist wohl nicht gut zu gebrauchen. Seite 363 wird die Geschichte des heiligen Stanislaus Kostka erzählt, wir haben dabei den Bericht der wunderbaren Communion durch Engelshand an den heiligen Jüngling nur ungern vermisst, es würde gerade an dieser Stelle sehr passend sein! Bei der Behandlung des „Neides" (Seite 398 u. f.) wäre es sehr angemessen, die Kinder aufmerksam zu machen, dass sie oft falsche Begriffe vom „Neide" haben, ihn oft mit dem „Geize" verwechseln und oft das für „Neid" ansehen, was bloß ein Wunsch, des Nächsten Gut zu besitzen, ist. Seite 411 spricht der Herr Verfasser von der heiligen Margaretha M. Alacoque; so viel wir wissen, ist die Heiligsprechung von der Kirche noch nicht erfolgt.

Diese Bemerkungen können und wollen den Wert des vorzüglichen Buches nicht beeinträchtigen; sie sind einzig und allein deshalb gemacht worden, um bei einer zweiten Auflage, welche gewiss bald nothwendig sein wird, eventuell Verwertung zu finden und das Buch zu einem fehlerlosen und einwandfreien in jeder Hinsicht zu gestalten. Der Druck ist gut, Druckfehler ist uns ein einziger aufgefallen (Seite 31).

Aigen b. Raabs (N.-Oest.) Dr. P. R. Breitschopf O. S. B., Pfarrverw.

20) **Das Leben der Heiligen.** Von Dr. Franz Hergenröther, Geheimkämmerer Sr. Heiligkeit und Domcapitular in Würzburg. Reich illustriert mit 12 Aquarell-Imitationen und mehr als 1000 auf das Leben der Heiligen bezüglichen Compositionen. Mit einem Begleitworte Sr. Gnaden des hochwürdigsten Herrn Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Vollständig in 12 monatlichen Lieferungen. Einsiedeln 1899. Verlagsanstalt Benziger & Co. à M. 3 = fl. 1.80.

Eine Salonlegende! Diese Bezeichnung soll mir jedoch durchaus nicht etwa übel gedeutet werden. Im Gegentheil! sie soll nur Lob enthalten. Soll sich eine Legende in den Salons der Vornehmen nicht blicken lassen dürfen? Diese Legende mag getrost den Versuch wagen und sich anmelden lassen.

Was das Auge sofort gefangen nimmt, ist die ungewöhnlich splendide und sorgfältige Ausstattung des Werkes. Sie erinnert an das im gleichen Verlage erschienene Prachtwerk über Columbus. Auf jeder Seite wird der Text umrahmt von herrlichen Scenerien, in die wahrhaft künstlerische, zumeist auf das Leben der eben in Rede stehenden Heiligen bezügliche Compositionen verwoben sind. Außerdem schmückt jedes Heft ein farbiges Gruppenbild von Heiligen.

Für die Gediegenheit des Textes bürgt schon der Name des Verfassers. „Kurz und gut" scheint dem Verfasser als leitender Gedanke vorgeschwebt zu haben; er bringt deshalb nur die historisch sicheren Lebensumrisse in möglichster Knappheit. Jedem Heiligen sind fast durchgehends nur zwei Seiten gewidmet. Zieht man noch die illustrativen Umrahmungen jeder Seite in Betracht, so mag einem der Text durch den Bilderschmuck vielleicht etwas eingeengt erscheinen. Je nun, wer eine ausführlichere Legende wünscht, dem steht der Büchermarkt zur Auswahl offen, der mag nach Bitschnau, Stolz, Ott oder anderen greifen. Hinsichtlich ihrer Kürze hat die vorliegende Legende den Vorzug, dass die für die einzelnen Tage entfallenden Lesungen leicht bewältigt werden können. Durch seine Ausstattung eignet sich dieses neue Prachtwerk namentlich zu Festgeschenken.

Ried im Innkreis. J. Poeschl.

21) **Mappae mundi.** Die ältesten Weltkarten. Herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Miller, Professor am königl. Realgymnasium in Stuttgart. VI. (Schluss)-Heft: Reconstruierte Karten. Mit 58 Clichés (darunter 49 Karten) im Text und 8 Kartenbeilagen. Gr. 4⁰. 154 S. Stuttgart, 1898. Josef Roth'sche Verlagshandlung. Preis am Schlusse der Recension angegeben.

Mit dem vorliegenden 6. Hefte finden die Mappae mundi ihren vorläufigen Abschluss. Auch dieses Heft, das gewissermaßen als der zweite Theil des Werkes gelten kann, bietet, wie die früheren, weitaus mehr, als im ursprünglichen Programm enthalten war: es stellt sich zur Aufgabe, durch eine Reihe von Einzelnbildern die römische Weltkarte, die uns nicht mehr erhalten ist, zur Darstellung zu bringen, so dass dieselbe in allen wesentlichen Merkmalen erkennbar werden dürfte. Im zweiten Abschnitt ist der sogenannte „Geograph von Ravenna" sehr ausführlich behandelt. Der Abschnitt „Gemessene Karten" bringt die geschichtliche Entwicklung des Erdbildes von Eratosthenes an zur Darstellung. Da das 6. Heft ohnehin zu einem Umfang von 154 Seiten angewachsen ist, musste der große Index, der alle Ortsnamen umfassen soll, einem Nachtragshefte überlassen werden. Als Anhang ist beigegeben (in Fig. 54—58) Madaba im Lande Moab, wo im Jahre 1896, wenn auch verstümmelt, im Mosaikboden einer alten Kirche eine Abbildung von Palästina gefunden wurde. Da das ganze Werk jetzt 86 alte Karten, welche bildlich wiedergegeben sind, und unter diesen 30 umfasst, welche jetzt zum erstenmale veröffentlicht werden, so musste die Menge des verarbeiteten Materials für die Schultern eines Mannes eine übermäßig große sein. Der Verfasser mag darauf stolz sein, wenn auch, wie er selbst gesteht, die Geschichte noch vieles zu unseren Bildern

zu ergänzen haben wird. . . . Der Verfasser war von Anfang an bestrebt, den Preis des ganzen Werkes so zu stellen, dass es jedem isolierten Forscher, wie allen höheren Schulen, zugänglich gemacht werden könnte. Im Verhältnis zu den Herstellungskosten hätte nach buchhändlerischem Calcul der Preis mindestens auf das Dreifache angesetzt werden müssen, als geschehen ist. Es gereicht dem Verfasser zur Befriedigung, dass die Mappae mundi nicht nur dem Universitäts-Unterricht zugrundegelegt werden, sondern auch in Gymnasien und höheren Lehranstalten bereits Verwendung finden. Seminarien, Bibliotheken, Archiven und höheren Schulen ist das Werk fast unentbehrlich. . . Der ermäßigte Preis des completen Werkes (I—VI, die Eberstorfkarte auf Leinwand mit Goldstäben in Rolle, franco ist M. 22.50; die Eberstorfkarte allein auf Leinwand mit Goldstäben, gegen franco M. 7.—; die Tabula Peutingeriana mit Text M. 3.—.

Freinberg bei Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

22) **Die christliche Lehre vom Erdengut nach den Evangelien und apostolischen Schriften.** Eine Grundlegung der christlichen Wirtschaftslehre von Alfred Winterstein, Domprediger in Würzburg. Gr. 8°. 288 S. Mainz, 1898. Kirchheim. Broch. M. 3.— = fl. 1.80, geb. M. 4.— = fl. 2.40.

Der Katholik wird aus diesem Buche freilich nicht viel Neues lernen. Aber es ist doch interessant, die Auffassung des Wertes und Zweckes des Erdengutes im Geiste der Lehre Christi dargelegt zu sehen und dieses Interesse steigert sich, wenn mit diesem Lichte, das Christi Lehre entzündete, die wirtschaftlichen Verhältnisse und Bestrebungen der Gegenwart beleuchtet werden. Besonders gelungen scheinen uns die Capitel: Der Communismus der ersten Christen, cap 22, 23 und 26 und die schöne Abhandlung: Die christliche Lehre vom Erdengut in ihrer Bedeutung für die innere Wohlfahrt des Menschen (S. 256).

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedr. Kayser.

23) **Das Büchlein für die Novizen.** Anleitung zu einem frommen und fruchtreichen Noviziat. Nach dem Französischen bearbeitet von Doctor Ceslaus M. Schneider. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. 12°. XV u. 367 S. Regensburg, 1898. Coppenrath.

Ein treffliches Büchlein, wohlgeeignet, zu einem frommen und fruchtreichen Noviziat anzuleiten! Nach der durchaus zuverlässigen Lehre der Heiligen, insbesondere des heiligen Thomas von Aquin, des heiligen Franz von Sales und des heiligen Ignatius von Loyola, werden der Reihe nach behandelt des Noviziats: hohe Wichtigkeit, Geist, zu bessernde Mängel, fernzuhaltende Geister, Tugendübungen, maßgebende Grundsätze, Arbeiten, Prüfungen, Andachten, Stützen, Versuchungen, letzte Tage. Ein recht praktischer Anhang bringt Erwägungen über den weltlichen und über den Ordensstand, sowie den Spiegel einer guten Ordensschwester. Die höchsten kirchlichen Würdenträger Frankreichs und der Schweiz haben seinerzeit das Original warm empfohlen. Der deutschen guten Bearbeitung wünschen wir bei Novizen und deren Meistern weiteste Verbreitung.

Bayern. P. Jos. a Leonissa Ord. Cap.

24) **Die Betrachtungen über das Leben Christi.** Vom heiligen Bonaventura. Ins Deutsche übertragen von Joh. Jak. Hausen, Pfarrer. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. M. 1.50 = 90 kr.

Mit lebhafter Befriedigung ist es zu begrüßen, wenn die herrlichen Schriften der mittelalterlichen Geisteshelden, sei es im Urtext, sei es in gediegenen Uebersetzungen, der Vergessenheit entzogen werden. Wer einmal mit offenem Blicke und empfänglichem Herzen in diesen Schätzen theologischen und ascetischen Wissens gearbeitet, der wird wieder und wieder dahin zurückkehren und aus ihnen gleich einer apis argumentosa Honig heiliger und nützlicher Kenntnisse für sein und anderer Seelenheil schöpfen.

Vorliegendes Werklein will die Betrachtungen des seraphischen Kirchenlehrers über das Leben Jesu, die er für eine seiner geistlichen Töchter, eine Clarissin, niederschrieb, weiteren Kreisen bekanntmachen. Cardinal Wiseman spricht folgendes Urtheil über dasselbe: „Man weiß nicht, was man in diesen ausgezeichneten Betrachtungen mehr bewundern soll: den Reichthum der Einbildungskraft, die von keinem Dichter überboten worden, oder die Zartheit des Gefühles, oder die Mannigfaltigkeit der Anwendungen." — Dem ursprünglichen Zwecke entsprechend findet man manche Anwendung, die mehr dem klösterlichen Leben zufällt, aber ihrem Grundgedanken nach doch sich auch dem geistlichen Leben des Laien anpassen lässt. Darum, lieber Leser, nimm das Büchlein eines Heiligen und lerne von diesem das Leben deines göttlichen Heilandes betrachten; lerne unter seiner Leitung das Wort eines bekannten Weihnachtsliedes auch bei dir wahr machen:

„Ganz will ich mich versenken
In seine Lieb hinab,
Mein Herz will ich ihm schenken
Und alles, was ich hab."

Dem Uebersetzer herzlichen Dank.

Dr. Genius.

25) **Die Eucharistie, das himmlische Brot der Seele.** Betrachtungen . . von P. Julius Müllendorff, Pr. d. G. J. Innsbruck, 1898. Felician Rauch. 70 kr. = M. 1.40.

P. Müllendorff, der unsere ascetische Literatur bereits mit einer stattlichen Zahl Bändchen „Entwürfe zu Betrachtungen" bereichert hat, veröffentlicht in dem neuesten „Betrachtungen und Erklärungen über das allerheiligste Sacrament des Altares". Da auch diese „zunächst für Cleriker" bestimmt sind, sucht Verfasser besonders den dogmatischen Gehalt des Geheimnisses zur ascetischen Verwertung darzubieten. Die theologische Grundlage schafft er vor allem an der Hand des gelehrten Lessius „de perfect. moribusque divinis". Zu bewundern ist neben dem Streben, sich von den Uebertreibungen gewisser (französischer) Andachtsbücher frei zu halten, die Fülle der Gedanken, die den gediegenen Geistesmann, den Mann der täglichen Betrachtung offenbart.

Telgte (Westfalen). Dr. Jos. Genius, Spiritual.

26) **Der verlorene Sohn,** die Geschichte des Sünders. Dreijähriger Fasten-Cyclus. Von Wilhelm Becker, Priester der Gesellschaft Jesu. Mit kirchlicher und Ordens-Approbation. Gr. 8°. 301 S. Freiburg i. Br., 1899. Herder. M. 2.20 = fl. 1.32.

Die Parabel vom verlornen Sohne bildet die Grundlage für diese gediegenen Predigten, die sich nicht bloß zur Benützung für die Kanzel, sondern auch zu sehr lehrreicher Lectüre eignen.

Im ersten Cyklus behandelt der Verfasser das Glück des Sohnes im Vaterhause vor seiner Entfernung und erörtert in fünf Predigten das Glück des katholischen Christen im Vaterhause Gottes auf Erden, in der katholischen Kirche, für Verstand, Herz und Willen und zeigt, wie aus der Beobachtung des Decalogs Friede und Wohlfahrt dem Menschen erblühen. Recht fesselnd ist in der

sechsten Predigt die Gegenüberstellung: Maria immer leidend, niemals unglücklich; in der siebenten Predigt wirkt die Darlegung vom Gehorsam Christi bis zum Tode am Kreuze recht ergreifend. — Der zweite Cyklus bespricht — ungemein treffend, nach der Natur gezeichnet — die Ursachen der Entfernung des verlornen Sohnes vom Vaterhause und in gleicher Weise die Ursachen des Falles von Seite des Sünders, als da sind: Der Freiheitsdrang im Innern und die bösen Beispiele von außen, der Mangel an Offenheit und Gebet, Ungerechtigkeit, Undankbarkeit und Gottesverachtung. Im weiteren Verlaufe schildert der Verfasser, wie die Sünde, die Entfernung vom Vaterhause — bald den Menschen unglücklich, arm an Leib und Seele macht. In der siebenten Predigt weist der Verfasser hin auf das Kreuz Christi — unsere Hoffnung, wodurch der Sünder zur Rückkehr zu Gott mächtig aufgemuntert wird. — Im dritten Cyklus werden zunächst die bitteren Wirkungen der Entfernung vom Vater — von Gott — geschildert, die Schmach und Qual, die des Unglücklichen trauriges Los bildet, sodann aber die Rückkehr, das Schuldbekenntnis und die Wiederaufnahme als Vorbild der fünf Stücke beim würdigen Empfange des heiligen Bußsacramentes eindringlich hingestellt. In der siebenten Predigt erscheint uns der Kreuzestod des Herrn als Werk der Liebe des Vaters und des Sohnes zu uns.

Wie aus der kurzen Inhaltsangabe schon hervorgeht, das Durchlesen des Buches aber weit mehr uns bestärkt, sind diese Predigten augenscheinlich die Frucht tiefen und klaren theologischen Wissens und reicher Welterfahrung; die Stellen der heiligen Schrift werden nicht einfach als Beweisstellen namhaft gemacht, sondern ihr Wort- und Sachsinn ganz ausgebeutet. Die Sprache ist edel, einfach, die Erörterung wirkt recht lebendig auf Verstand, Gemüth und Willen ein; obgleich einzelne Predigten ziemlich lang sind, so sind sie durchaus nicht weitschweifig.

Linz. Professor Franz Sal. Schwarz.

27) **Komm, Herr Jesus!** Vorträge für die Advents- und Fastenzeit von Josef Costa, weil. Stadtpfarr-Prediger an der heiligen Geistkirche in München († 1896). Herausgegeben von P. Bernardin Bühler, O. Minor. Cap. Gr. 8°. XII u. 272 S. Würzburg, 1899. Göbel. M. 2.50 = fl. 1.50.

Den Inhalt dieses Werkchens bilden sieben Advents- und sieben Fastenvorträge. Die ersteren handeln über die Demuth, den Glauben, die Gottesliebe, die Sehnsucht nach Jesu, die Abtödtung, die Reinheit, die Nächstenliebe. Die letzteren verbreiten sich über das Erdenglück des Sünders, über den Tod als Feind des Sündenmenschen und als Freund des Gerechten, über den Gedanken, für die Verstorbenen zu beten, über zwei Pfänder der Seligkeit auf Golgatha, nämlich Jesus Christus, den Gekreuzigten und Maria, die Schmerzensmutter.

Schon beim einfachen Blättern in diesen Predigten sieht man, dass ihre logische Durcharbeitung und ihre sprachliche Einkleidung über das Mittelmäßige weit hinaus ragen. Bei genauerer Durchsicht ergibt sich dann weiter, dass denselben ein reicher Vorrath gut ausgewählter und wohlerwogener Schrift- und Väterstellen zugrundegelegt ist, dass ihr ernster, würdevoller Gang, ihre schönen praktischen Gedanken, die aus diesen hervorströmende innere Wärme nicht verfehlen werden, einen tiefen Eindruck auf Herz und Gemüth zu machen und den Willen wirksam anzuregen. Uebrigens konnte nur Costa in dieser eigenartigen Weise predigen. Schon die Eigenart seiner gewählten, anziehenden Form würde einer weitgehenden Nachahmung erhebliche Schwierigkeiten bereiten. Die Wiedergabe seiner Vorträge soll sich also auf die Bearbeitung des vorzüglichen Materials beschränken, und auch da soll jeder Bearbeiter seine persönliche Individualität genau kennen, diese

selbständig hervortreten lassen und namentlich ihr des Fremden nicht zu viel aufbürden. Die volksthümlichen Redner Berthold von Regensburg, Lejeune und Didacus Stella hätten aus Bossuet, Massillon und Vieira nur Gedanken in eigener Bearbeitung benutzen können, und weiter sollen, außer im Nothfalle, auch andere Prediger nicht gehen, wenn sie zu Predigtbüchern ihre Zuflucht nehmen.

Ehrenbreitstein. Rector Bernard Deppe.

28) **Das Buch des Kreuzes!** Ein dreifacher Cyklus Fastenpredigten. Von P. Melchior Lechner O. Fr. M., Lector der Theologie. Mit oberhirtlicher Approbation und Erlaubnis der Obern. Innsbruck, 1899. Fel. Rauch. fl. 1.— = M. 2.—.

Der hochwürdige Verfasser, ehemaliger Lector der Fundamentaltheologie und der Kirchengeschichte, nunmehriger Redacteur des „St. Fr.-Glöcklein", hat sich bei Abfassung dieser Predigten als Ziel gesetzt, dahin zu wirken, „den Wert der Gnade zu schätzen, — die Sünde zu fliehen, — wenn die Menschen gesündigt, wieder vertrauensvoll zu Gott zurückzukehren, — in treuem Kampf und geduldigem Leiden auszuharren, — und so in Gottes Gnade zu sterben". Bezüglich der Form zieht sich im großen und ganzen die Reihenfolge der Gedanken in der Beantwortung der drei Fragen hin: Was ist zu betrachten? Welche Lehre ist aus der betrachteten Wahrheit zu ziehen? Wie ist diese Lehre auf die Zuhörer anzuwenden?

Ueberall sieht bei diesen Predigten der sichere Dogmatiker, der geübte Ascet heraus. Wenn man meinen möchte, das Ganze wäre so ein mechanisches Zusammengefüge von Gedanken ohne Wärme, so trifft das ja nicht zu.

Wärme und tiefe Empfindung aber ohne Schwulst weht aus allen Predigten wohlthuend entgegen; dabei so logisch und ohne Künstelei der Gedanken-Reichthum geordnet, dass sie leicht zu memorieren sind.

Es können somit diese Predigten für Fastenpredigten, welche das Kreuz als Thema behandeln, wirklich warm empfohlen werden.

Linz. P. Florentin O. Fr. M.

29) **Das Leiden Christi. Eine Hochschule christlicher Tugend und Vollkommenheit.** Von P. Fr. Peters, Redemptorist. Mit kirchlicher Approbation. Volksausgabe. Kl. 8°. Mainz, Kirchheim. M. 4.— = fl. 2.40.

Das Werk besteht aus drei Bändchen: 1. Der Oelgarten Gethsemani, 296 Seiten. 2. Der Richterstuhl, 374 Seiten. 3. Die Schädelstätte oder Golgotha, 232 Seiten.

Die Disposition des Werkes ist eine ähnliche wie die in „Krippe und Kreuz" von Abbé D. Pinart. Es sind einerseits recht erbauliche und heilsame geistliche Lesungen über das Leiden unseres Herrn Jesu Christi, die durchgehends wirklich salbungsvoll und lehrreich sind, anderseits selbständige ascetische Abhandlungen über irgend einen Gegenstand des geistlichen Lebens ohne besondere Rücksichtnahme auf das Leiden Jesu. Auch diese sind zu einem guten Theile recht gediegen und praktisch, zum Theile immerhin brauchbar, theilweise aber auch minderwertig. — Ausstattung sehr gut, Format handlich, Preis bescheiden.

Feldkirch. P. Franz Tischler O. Cap.

30) **Der heilige Josef,** Gemahl Mariä, Nährvater Jesu, Patron der Kirche, nach der heiligen Schrift und Tradition. Von P. V. Mercier S.J. Autorisierte Uebersetzung von G. Pletl. 8°. XII. 424 S. Kevelaer 1898. Britzon und Bercker. M. 4.— = fl. 2.40.

Theologische, moralische und historische Erwägungen will P. Mercier bieten, also vorzüglich der Erbauung dienen. Zu dem Zwecke behandelt er in

6 Theilen die Vorbereitung des heiligen Josef zu seiner Mission — Josef als Gemahl Mariens — Josef als Nährvater Jesu — Tugenden und Vorzüge Josefs — Verherrlichung Josefs — Josef als Patron der Kirche. Geschichte und Betrachtung sind ineinander verwoben, und wird ein Plan für 31 Betrachtungen im März noch dem Buche beigefügt. Das Buch ist geeignet, Liebe und Begeisterung für den großen heiligen Patron der Kirche zu erwecken. Der Kritiker allerdings würde auf manches Legendarische gern verzichten; würde wünschen, dass bezüglich bibel-chronologischer Fragen ab und zu weniger apodiktische Behauptungen aufgestellt wären, dass Aufstellungen von allgemeiner Lehre der Väter oder Gottesgelehrten hie und da bewiesen würden u. s. w. Eine kritische deutsche Bearbeitung wäre mehr am Platze gewesen als eine einfache Uebersetzung; durch jene hätte das Buch gewonnen.

Leitmeritz. Dr. Jos. Schindler.

31) **Der Clerus und die Alkoholfrage.** Von Aug. Egger, Bischof von St. Gallen. 8°. 40 S. Freiburg in Breisgau. 1898. Herder. M. —.50 = fl. —.30.

Vorliegende Broschüre, eine Rede des bestbekannten hochwürdigsten Herrn Verfassers enthaltend, verdient wegen der Gründlichkeit und Wichtigkeit des darin behandelten Gegenstandes allseitige Beachtung und weiteste Verbreitung.

Stift Lambach. P. Wolfgang Schaubmeier O. S. B.

32) **Atheistische und christliche Moral.** Ein Beitrag zum Brünner deutsch-österreichischen Lehrertage. Mit Erlaubnis der Obern. Von P. Georg Freund C. Ss. R. 12°. 30 S. Wien 1898. A. Opitz, Wien. 10 kr.

„Ein noch heute oft genannter französischer Chauvinist wurde seinerzeit wegen Theilnahme an den Greuelthaten der Commune nach Neu-Caledonien verbannt. Hier traf er eines Tages einen Kanaken, einen Eingebornen dieser Insel, die vorher Canibalen (Menschenfresser) gewesen waren. Dieser Kanake war aber Christ geworden. Der französische Freigeist Rochefort — so ist sein Name — sah den Neubekehrten den Rosenkranz beten. „Was", rief er aus, „diese Dummheiten sind schon bis hieher gekommen?" Der Kanake erwiderte ruhig, aber sehr zutreffend: „Mein Herr, wahrlich, es ist ein Glück für Euch, denn ohne diese Dummheiten hätte ich Euch schon längst aufgespeist."" Dies eine Citat aus vielen genüge, um die Broschüre den Lesern der Quartalschrift zu empfehlen, besonders solchen, welche in Reden an das Volk „Schlager" benöthigen.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

33) **Das Wirken der PP. Piaristen seit ihrer Ansiedlung in Wien im Collegium in der Josefstadt, zu St. Thekla auf der Wieden und im Löwenburg'schen Convict.** Verfasst von P. Anton Brendler, f. e. geistlicher Rath, Provinzial der österreichischen Piaristen-Ordensprovinz, Gymnasial-Religionsprofessor i. P. 8°. 396 S. Wien 1896. Heinrich Kirsch. Brosch. fl. 3.—. = M. 5.—

Aus dem Vorwort geht hervor, dass dieses Buch eine Opfergabe zum III. Säculum des Piaristenordens sein soll. Jedermann wird es gerne dem Verfasser glauben, dass es ein Opfer gewesen ist, sich durch die oft ellenlangen staatlichen Erlässe durcharbeiten zu müssen. So z. B. wird der Stiftbrief der Kallmünzer'schen Stiftung in extenso, über sieben Druckseiten lang, gebracht, den durchzunehmen auch für jeden Leser ein Opfer ist. Doch wird die wörtliche Aufführung aller Documente dadurch gerechtfertiget, dass P. Brendler eine Chronik über die Wirksamkeit der PP. Piaristen in Wien herausgeben wollte.

Das Buch zerfällt in drei Abschnitte: 1. Die Gründung des Piaristen-Collegiums in der Josefstadt wird auf 141 Seiten besprochen: 2. die Gründung des Collegiums auf der Wieden dagegen wird mit 8 Seiten abgethan; 3. den übrigen Theil, mehr als die Hälfte des Buches, nimmt die Geschichte des Gräflich Löwenburg'schen Convictes in Anspruch. Die Einleitung liefert den besten Beweis dafür, dass die katholische Kirche nicht schul- oder bildungsfeindlich ist. Nur ist der Passus Seite 3, Absatz 3 .... „Ignatius von Loyola .... 1546 den von Papst Paul III. bestätigten Orden der Gesellschaft Jesu stiftete," dahin richtig zu stellen, dass der Jesuitenorden durch die Bulle „Regimini militantis ecclesiae" am 27. September 1540 bestätigt wurde. Nach der Einleitung folgt ein kurzer Abschnitt aus dem Leben des heiligen Josef von Calasanz. Daselbst ist Seite 6, Absatz 3, die Erhebung der Paulinischen Congregation zu einem Orden und die Bestätigung der Ordensconstitutionen mitsammen verquickt. Die Congregation wurde nämlich von Gregor XV. nicht durch eine Bulle — wie hier behauptet wird — sondern durch Breve vom 18. November 1621 zu einem geistlichen Orden mit feierlichen Gelübden erhoben und im folgenden Jahre 1622 am 31. Januar billigte er die Constitutionen.

Dass der Orden zur Zeit seiner Blüte reich an gelehrten, frommen und heiligmäßigen Männern gewesen ist, beweist die Aufzählung von 33 hervorragenden Ordensmitgliedern. Von jedem einzelnen wird uns ein kurzes curriculum vitae geboten. Für uns Oberösterreicher ist interessant, darunter zwei gebürtige Freistädter zu finden. Der eine ist Ludovikus Bertrandus Neumann, zu Freistadt 1725 geboren, der sich mit großem Eifer und auch Erfolg auf das Studium der griechischen Sprache und der schönen Wissenschaften verlegte. Er verfasste viele lateinische Werke, z. B. Historia et Geographia cum antiquitatibus Graecis et Romanis in 7 Bändchen. Er war der erste Rector vom Piaristen-Collegium in Freistadt, starb aber in der gleichen Würde zu Horn 1777, erst 52 Jahre alt. Der andere heißt P. Nicolaus Fuchsthaler, geboren 1733 zu Freistadt, hatte als Philosoph einen Namen und starb in seiner Heimat als Rector 1788, erst 55 Jahre alt.

Als Mutterkloster für alle Ansiedlungen der Piaristen in Oesterreich muss Horn angesehen werden, wo am 11. März 1657 die ersten Ordensmitglieder ihren Einzug hielten, jetzt aber nur zwei Ordensmänner mehr die ganze Ordensgemeinde ausmachen.

In eingehender Weise wird dann die Gründung des Klosters und Convictes in der Josefstadt geschildert mit dem Hinweis auf die vielen Hindernisse, welche dieser klösterlichen Neugründung entgegenstanden, so dass jedem unbefangenen Beobachter dieses Werk als Gotteswerk erscheinen muss. Bis zum 22. September 1871 wirkten an der Josefstädter-Pfarre 26 Piarstenpfarrer, unter denen P. Krottenthaler, gestorben obigen Datums, durch 22 Jahre eine großartige, seelsorgliche Thätigkeit entwickelte. Viel zur besseren Uebersicht hätte beigetragen, auch den letzten zwei Pfarrern, gleich den übrigen, Dr. P. Beitz von 1872—76 und P. Michael Hersan von 1876 an die laufenden Zahlen 27 und 28 beizugeben und ihren Amtsantritt wie bei den vorhergehenden mit einer eigenen Ueberschrift zu bezeichnen, so aber erscheint der letzte Theil etwas confus gearbeitet.

Da die Gründung des Collegs auf der Wieden 3. October 1752 bedeutend jüngeren Datums ist, so sind auch die Aufzeichnungen über dasselbe nur spärliche. Wie schon erwähnt wurde, nimmt den bedeutend größeren Theil des Buches, 214 Seiten, die Geschichte des Gräflich Löwenburg'schen Convictes in Anspruch, dessen Gründung vom 14. April 1731 datiert und das anfänglich nur für adelige Knaben bestimmt war. Später fanden auch andere zahlende Zöglinge Aufnahme, desgleichen in letzterer Zeit die k. k. Hoffängerknaben. An den Spruch, der von unseren Erziehern prakticiert wurde, „plenus venter non studet libenter" scheint man sich in damaliger Zeit nicht gehalten zu haben; denn die studiosi hatten einen opulenten Tisch, zu Mittag sechs Speisen,

an einigen Festtagen sogar sieben, abends drei oder vier Speisen und jedesmal ein halbes Seidel guten österreichischen Weines. Später trat jedoch eine größere Einfachheit hierin ein, indem zu Mittag nur mehr vier und abends zwei Speisen gereicht wurden und an die Stelle des Weines Wasser trat. Die historische Skizze über dieses Convict schließt mit dem Ablauf des Studiumjahres 1895. Aus den zahlreichen Inspicierungen und kleinlichen Erlässen der staatlichen Schulbehörde geht ganz deutlich hervor, wie recht Sebastian Brunner, selbst ein ehemaliger Piaristenzögling, hat, wenn er die Behauptung aufstellt, dass die frühern Studienbehörden den Orden sammt seinen Collegien und Schulen als eine wohlfeile — und ich möchte hinzusetzen — oft allzu willige Gymnasialmaschinerie betrachteten. Wenn man das alles in Erwägung zieht, muss man letztgenanntem Autor vollends beistimmen, der in seinem „Woher? Wohin?“ sagt: „ich komme bei dieser Gelegenheit auf den vielgeschmähten Piaristenorden überhaupt zu sprechen, und meine, dass der Piaristenorden in Oesterreich trotz allen durchaus ungünstigen Constellationen, in welchen ein kirchliches Institut nur gerathen kann, bei Allem und Vielem, was der Orden zu wünschen übrig lässt, doch noch sehr anerkennenswerte Männer und Leistungen aufzuweisen hat und es als ein völliges Wunder anzusehen ist, dass der Orden so ist wie er ist.“

Möge es dem jetzigen Provinzial P. Brendler, dem Verfasser dieses Buches, der redlich bemüht ist, den Orden wiederum zu heben, gelingen, denselben zu neuer Blüte zu bringen, das ist gewiss der Wunsch eines Jeden, dem an der Erziehung der Jugend überhaupt etwas gelegen ist. Das Buch ist nett, wie man es von der Firma Heinrich Kirsch nicht anders erwartet, ausgestattet und mit sechs Bildern geziert.

An Druckfehlern sind zu verbessern übersehen worden: S. 313 Absatz 6, Z. 2 conferra statt conferre; S. 370, Abs. 6, Z. 2 schmezliche statt schmerzliche. Im Schlusswort S. 384, Abs. 1, Z. 16 und 17 sollte es statt . . . . „was sie in der Schule der Jugend lehrten“ heißen: „was sie in der Schule **die** Jugend lehrten.“

Schwarzenberg. Augustin Freudenthaler.

34) **Instinct und Intelligenz im Thierreich.** Ein kritischer Beitrag zur modernen Thierpsychologie. Von Erich Wasmann S. J. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach“ — 69.) 8°. VI. u. 94 S. Freiburg i. B. 1897. Herder. M. 1.30 = fl. —.78.

35) **Vergleichende Studien über das Seelenleben der Ameisen und der höheren Thiere.** Von Erich Wasmann S. J. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach“ 70.) 8°. VI. u. 122 S. Freiburg i. B. Herder. 1897. M. 1.60 = fl. —.96.

Den Gegenstand seiner Arbeit zeichnet der Verfasser mit folgenden Worten: „In dieser Studie wird also erstens festzustellen sein, was wir und was unsere Gegner unter Instinct und unter Intelligenz verstehen . . . Zweitens muss genau untersucht werden, in welchem Verhältnisse Instinct und Intelligenz im Thierreiche zu einander stehen.“ Die mit großer Gründlichkeit geführte Besprechung berechtiget den Verfasser, am Schlusse seiner ernsten Studie als Ergebnis hinzustellen: „jene moderne Definition der Intelligenz, wonach alle auf individueller Sinneswahrnehmung des Thieres beruhenden Thätigkeiten intelligent sein sollen, ist als unhaltbar zu verwerfen“ und „Intelligenz im eigentlichen Sinne ist ebenso bei den höheren wie bei den niederen Thieren nicht zu bemerken. Das Geistesleben beginnt erst beim Menschen.“ — Die zweite Studie will den Nachweis erbringen,

dass ein und derselbe kritische Maßstab an die Aeußerungen des Seelenlebens der höheren wie der niederen Thiere gelegt werden müsse. Dieser Nachweis wird zu erbringen versucht und auch vollgiltig erbracht aus der Darstellung des Lebens der Ameisen, deren „Intelligenz“ trotz der so bedeutenden Inferiorität des anatomischen Baues der Sinnesorgane und des Nervensystemes der „Intelligenz“ der höchststehenden Thiere die Wage hält, ja sie sogar übertrifft. Die meisterhafte Durchführung (Gesellschaftsleben, Kriege und Sclavenraub, Baukunst, Brutpflege) wird nach meiner Ueberzeugung auch solche Leser, die vielleicht den biologischen Studien ferne stehen, vollauf befriedigen; ein größeres Interesse wird begreiflicherweise der Fachmann daran haben. Der emsige Forscher hat auch in dieser Studie wertvolle neue biologische Details niedergelegt, welche die volle Beachtung der Fachmänner verdienen. Es bildet diese Studie in gleicher Weise eine schätzenswerte Bereicherung der biologischen Wissenschaft in der apologetischen Literatur. Indem ich beide Studien wärmstens empfehle, möchte ich noch den Wunsch hinzufügen, es möge dem Verfasser, der gleichmäßig über einen durch langjährige Uebung geschärften biologischen Blick, verbunden mit peinlichster Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung und über eine scharfe unerbittliche Logik verfügt, sein immenses Wissen in einem abschließenden größeren Werke zusammenfassen zum Gewinn freier Naturwissenschaft und Theologie.

Ebelsberg. Matthias Rupertsberger.

B) Neue Auflagen.

1) **Der „Neuere Spiritismus“ in seinem Wesen.** Dargelegt und nach seinem Werte geprüft von Dr. Josef Dippel. — Zweite gänzlich umgearbeitete und erweiterte Auflage. München, 1897. Rudolf Abt. M. 3.60 = fl. 2.16.

Bei dem bedenklichen Umsichgreifen des Unfuges des modernen Spiritismus in den der Religion entfremdeten Schichten des Volkes, besonders in der socialistisch gesinnten Arbeiterbevölkerung kann wohl kein katholischer Priester, besonders kein Seelsorger mehr einen gleichgiltigen Standpunkt einnehmen; denn während die moderne Philosophie dem albernen Gefasel der Spiritisten volles Vertrauen entgegenbringt, bemüht sich dieselbe mit Anwendung ihres ganzen Scharfsinnes den Wundern Jesu die Glaubwürdigkeit abzusprechen. Die Manifestationen der Spirits, der spiritistischen Lügengeister, gelten als unumstößliche Wahrheit, die Offenbarungen unserer heiligen Religion werden bespöttelt und als Märchen hingestellt.

Will aber der katholische Priester, der katholische Seelsorger gegen die spiritistischen Schwindeleien vielleicht sogar innerhalb des seinem Berufssprengel angehörigen Volkes erfolgreich ankämpfen, dann ist es nicht nur nothwendig, dass der Priester das Volk vor den spiritistischen Versuchen warne, sondern auch den Spiritismus, diese acut gewordene moderne Kryptowissenschaft, in seinem Wesen zu bekämpfen verstehe. Das oben näherbezeichnete Buch „Der Neuere Spiritismus“ bietet jedem Priester, jedem Seelsorger, jedem nach Wahrheit strebenden gebildeten Laien ein ausgezeichnetes Hilfsmittel dar, „manche Blicke ins Nachtgebiet der Natur zu machen“, aber auch die Gelegenheit, „die sichere Ueberzeugung zu gewinnen, dass die spiritistiichen Manifestationen den Leistungen gewandter Zauberkünstler auf ein Haar gleichsehen“, und „dass“, wie der begeisterte Spiritist Dr. Ulrici selbst gesteht, „von den Spirits neue sittliche und religiöse Belehrungen

oder Offenbarungen nicht nur bisher nicht ertheilt, sondern auch nicht zu erwarten seien" (Seite 20).

Ueberaus interessant sind (Seite 169) die Widerlegungen der Erklärungen und Kundgebungen der Geister „der Evangelisten", mit denen sich die Spiritisten rühmen. (Siehe Absatz 13. Capitel: „Die spiritistische Religion und ihr Verhältnis zum Christenthum.") Weil der Spiritismus nicht nur im allgemeinen das Christenthum anficht, sondern auch die Grundlehren desselben, die Trinität, die Gottheit Jesu bekämpft, die „Wunder Jesu als Effecte eines dem Menschen unbekannten Naturgesetzes darstellt" (Seite 190), die heiligen Sacramente überflüssig erklärt, dem Bußsacramente jede Berechtigung abspricht, die Nothwendigkeit der Gnade Gottes in Abrede stellt, das Priesterthum als überflüssig erklärt, „da jeder einzelne Mensch aus eigener Kraft sich von der Sünde befreien und durch eigene Thätigkeit sich die Erlösung verschaffen kann (S. 192), die Eucharistie als wirkungslos hinstellt, die Transsubstantiation unsinnig nennt, die Lehre von der Auferstehung des Fleisches nicht anerkennt", kann man leicht begreifen, welcher Beschaffenheit die spiritistische Ethik ist. „Interesselosigkeit ist nach spiritistischer Ansicht das Ideal sittlichen Strebens" (S. 199). Da der Spiritismus mit Vorliebe sich mit dem Socialismus vergesellschaftet, und nach den Mittheilungen der Geister das Priesterthum abgeschafft, Könige und Fürsten in der neuen durch den Spiritismus herbeizuführenden Weltordnung nicht mehr vorkommen sollen, ist's kein Wunder, dass der Spiritismus als die Lieblingsreligion der socialistisch gesinnten Arbeitermassen gepriesen wird.

Schließlich weist der Autor nach, dass die „Urheber des Spiritismus Geister, und zwar böse Geister seien". — Die spiritistischen Geister legen bei allen ihren Manifestationen etwas Kakodämonisches oder Teuflisches an den Tag.

Sprache, Auffassung und Darstellung des „Neueren Spiritismus" von Dr. Josef Tippel, der in 19 sehr umfangreichen Capiteln auf 280 Seiten den vorschwebenden Stoff behandelt, ist fließend, interessant, präcise, gründlich; nicht nur aufklärend, sondern besonders unterrichtend ohne Breitspurigkeit, anregend ohne die Phantasie zu reizen, beweisend wirkt das Buch. Es ist ein vortreffliches Mittel in der Hand jedes Priesters, jedes Seelsorgers, jedes halbwegs gebildeten Laien, weil durch dessen Darlegungen, Enthüllungen und treffliche Auswahl der einzelnen Geistererscheinungen und die kritischen Beleuchtungen der letzteren die Wahrheit aufgedeckt, die Lüge entlarvt wird.

Hostau (Böhmen). **P. Steinbach**, Dechant.

2) **Psychologie.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen, sowie zum Selbstunterrichte. Von Dr. Georg **Hagemann**, Professor der Philosophie an der Akademie zu Münster. (Elemente der Philosophie. III.) Sechste, verbesserte Auflage. Gr. 8°. (VIII u. 210 S.) Freiburg, Herder, 1897. M. 2.80 = fl. 1.68.

Das im allgemeinen über Hagemanns Werke Gesagte gilt namentlich von seiner Psychologie. Es wird darin sehr viel Stoff geboten; selbst größere Werke stellen die Wissenschaft von der Seele kaum auf eine so breite Grundlage, wie es hier geschieht. Der Verfasser nimmt die Sätze über das Wesen der Seele aus der Metaphysik herüber; über die Seelenzustände und die Seelenthätigkeiten lässt er die Erfahrung sprechen, ohne in den Fehler des extremen Empirismus zu verfallen. — Ob das „Grundgesetz des psychischen Lebens" wirklich das „Gesetz der Gewohnheit" ist (Seite 19), lassen wir dahingestellt sein; in keiner Weise können wir uns aber mit der Erklärung der Gefühle aus einem besonderen „Gefühlsvermögen" einverstanden erklären, sondern schließen uns vielmehr den Ausführungen Jungmanns („Das Gemüth und das Gefühlsvermögen der neueren Psychologie", 1885, S. 203 u. ff.) an. Wir glauben, dass auch unser Herr Verfasser durch tiefere Erfassung des Gegenstandes eine andere Ueberzeugung gewinnen würde, was wohl nicht unwichtig ist, denn die Lehre von den zwei Vermögen unserer Seele nimmt auch auf die theologischen Lehren Einfluss.

Deshalb halten wir die reiflichste Erwägung dieser Frage bei der Vorbereitung einer neuen Auflage für sehr empfehlenswert.

Laibach. Dr. Franz Lampe, Professor.

3) Abbé A. Saudreau, premier aumonier de la maison-mère du Bon Pasteur d'Angers. **Les Degres de la Vie Spirituelle.** Méthode pour diriger les âmes suivant leurs progrès de la vertu. Deuxième édition revue et augmentée. Angers. Germains et Grassiw. — Paris. Vic et Amat. 1897. 16°. 1 vol. 614 pag. 2. vol. 536 pag. Debit für Deutschland durch Ferdinand Schöningh in Paderborn. M. 6.50 = fl. 3.90.

(Abbé Saudreau, erster Beichtvater im Mutterhause vom Guten Hirten zu Angers. **Die Stufen des geistlichen Lebens.** Art und Weise, die Seelen nach Maßgabe ihres Fortschrittes in der Tugend zu leiten. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Zwei Bände. M. 6.50 = fl. 3.90.)

Das eben angeführte Werk verdient allen Beichtvätern sehr empfohlen zu werden, denn zur erspriefslichen Verwaltung des heiligen Bußsacramentes ist es nothwendig, dass der die Beichten abnehmende Priester die Beschaffenheit seiner Pönitenten und die Stufe des geistlichen Lebens, auf welcher sie stehen, sorgfältig berücksichtige, auch seine Leitung so einrichte, dass das Fortschreiten von einer Stufe zu der andern erleichtert und unterstützt werde; und eben, wie dieses anzugehen sei, das will Saudreau dem Leser zeigen. Der Verfasser besitzt ein nüchternes, gemäßigtes, klares und scharfes Urtheil, man kann ihm also mit Vertrauen folgen. Daneben kommt ihm als erster Beichtvater in dem großen Mutterhause der Frauen vom Guten Hirten eine reiche Erfahrung in der Seelenleitung ungemein zu statten. Es wäre darum auch sehr zu wünschen, dass sich ein geeigneter Uebersetzer für das Werk fände. Saudreau führt dem Leser die seelische Beschaffenheit der auf den verschiedenen Stufen des geistlichen Lebens Stehenden bis zur vollendeten Heiligkeit hinauf, aber auch die Kehrseite derselben, die tiefste Versunkenheit ins Laster, vor Augen. Der Stufen des Tugendlebens nimmt er sieben an, indem er, gestützt auf die großen Geisteslehrer Johann vom Kreuze, Heinrich Suso, Theresia von Jesus und andere, anstatt der drei von der scholastischen Theologie allgemein anerkannten Stadien der Reinigung, Erleuchtung und Vereinigung, mehrere Zwischenstadien oder Unterabtheilungen in sein System einführt. Ueberall hält er sich an die großen Theologen und Geisteslehrer, seine Ausdrucksweise ist klar und einfach, auch unterläßt er nicht, am rechten Orte die einschlägigen Lehrsätze der Psychologie und Dogmatik anzuführen und zu verwerten. Da wo er von der sechsten und siebenten Stufe, von dem Heroismus (der „geistlichen Verlobung") und der vollendeten Heiligkeit (auch „geistlichen Vermählung", „umwandelnden, transformierenden Vereinigung") spricht, bedauert der Verfasser selbst, dass ihm zur Schilderung des hier vorkommenden inneren Entwicklungsganges nur spärliche Hilfsmittel zu Gebote standen. Es sind das vornehmlich die Selbstbiographien einiger Heiligen aus beschaulichen Orden, zumeist Frauen romanischer Abstammung, einer heiligen Angela von Foligno, Katharina von Genua, Theresia von Jesus, Francisca von Chantal, Margaretha Alacoque. „Was aber, frägt sich Saudreau, gieng vor in dem Herzen eines heiligen Martin, Benedict, Bernhard, Dominicus, Franz von Assisi, Anton von Padua, Ignatius, Franz von Sales? Wie erreichten sie den hohen Grad von Heiligkeit, der die Welt in Erstaunen setzt? Das ist in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt." Der Verfasser hätte in seine Frage auch Heilige aus weltlichem Stande und von anderen Nationen aufnehmen können, einen heiligen Kaiser Heinrich, einen heiligen König Wenzel, Stephan, Eduard, Olav, eine heilige Elisabeth von Thüringen, Kunigunde, Nothburga u. s. w., denn ohne Zweifel beeinflusst auch die Verschiedenheit des Lebensstandes und selbst die des psychischen Volkstypus die Entwicklung des inneren Lebens. Es mangelt also unter diesem Gesichtspunkte der Darstellung des Verfassers die

von ihm selbst gewünschte Vollständigkeit, und der Leser muss sich hüten, die angeführten Beispiele als allgemeine Typen zu fassen. Das Wesentliche aber, die Grundzüge der Entwicklung, die bei allen Heiligen die gleichen sind: eine aus heroischer Losschälung von allem Geschaffenen sich herausbildende Umwandlung des Menschen und sein gänzliches Aufgehen in Gott, findet er mit aller wünschenswerten Klarheit und Präcision angegeben. — Bei der vortrefflichen Ausstattung des Buches ist der Preis desselben niedrig bemessen.

Mariaschein. Max Huber S. J.

4) **Lehrbuch der Weltgeschichte.** Von Professor Dr. Joh. Bapt. Weiß, k. k. Hofrath, Mitglied des österreichischen Herrenhauses, Ritter des Ordens der eisernen Krone &c. Zehnter Band. Zweite Hälfte. Allgemeine Geschichte 1809—1815. Gr. 8°, Graz 1898. Buchhandlung „Styria“. M. 8.50 = fl. 5.10.

Die Ereignisse, die dieser Schlussband des ganzen Werkes schildert, sind von ungeheurer Tragweite: es betrifft die Höhe und den Fall des großen Napoleonischen Kaiserreiches. Wie der Verfasser bemerkt, herrscht zwischen Anfang und Ende der Erzählung ein Gegensatz, wie zwischen Unglück und Glück. Im Anfang herrscht die düsterste Stimmung nach der Niederlage bei Wagram, trotz der heldenmüthigsten Tapferkeit der Oesterreicher, ihr folgte ein trauriger Friede, den der Kaiser gebeugt, mit einer Theilung der Monarchie in mehrere Staaten bedroht, nothgedrungen eingehen musste; der Schluss dagegen ist fröhlich. Nach gigantischen Schicksalen ist der Bann des Zwingherrn, der die Herrschaft über die ganze Welt anstrebte, für immer gebrochen. Oesterreich hat ein Hauptantheil daran durch die Willensstärke seines Monarchen, den hellen Verstand und praktischen Geist seines Kanzlers und das Talent des Fürsten Schwarzenberg, des Agamemnon Europas, der es verstand, durch seinen reinen Eifer für das Ziel und seine Zurückhaltung allem Neid und Eifersucht die Spitze abzubrechen. Der Held des Dramas und Mittelpunkt der Ereignisse, Napoleon, zeigt sich uns wiederum in seiner ganzen aus Großem wie aus Niedrigem gemischten Charaktereigenthümlichkeit, in seiner Behandlung des edlen Pius, der Unterdrückung jeder Freiheit, als Meister des Schlachtfeldes, wie als zäher, schlauer Diplomat, in seiner rastlosen Thätigkeit, Falschheit und Ueberlegenheit den anderen Staatsmännern und Regenten gegenüber.. Neben ihm erscheinen, ihm nicht feindlich gegenüberstehend, die schon erwähnten Staatsmänner Oesterreichs, die edlen Gestalten eines Pius VII. und Andreas Hofer, die preußischen Patrioten Stein und Blücher, wie Kaiser Franz und Alexander. Ergreifend wirkt die Schilderung der Leiden der großen Armee in Rußland und die Härte Napoleons dem Papste gegenüber. Wie früher in Paris, wird jetzt in Wien über die Geschicke Europas entschieden; zu Zeiten finden sich, die Mitglieder des Congresses abgerechnet, daselbst gegen 100.000 Fremde.

Der Bericht über die schwierige, durch Freiherr von Ottenfels bewirkte Zurückgabe der aus Wien geraubten Bücher, Handschriften und Kunstgegenstände beschließt das Werk, dem ein Doppelregister für die beiden Hälften des zehnten Bandes beigegeben ist.

Mit diesem 10. Band ist das große Geschichtswerk, inwieweit es sich der Verfasser zu bearbeiten vorgenommen, vollendet. Erfreulich ist es und ein Beweis seiner Vortrefflichkeit, dass die meisten Bände schon in vierter und fünfter Auflage erscheinen konnten, was bei der religiös-patriotischen Gesinnung des Verfassers nur freudigst begrüßt werden kann. Wir freuen uns, dass Professor v. Weiß trotz seiner Kränklichkeit ein so herrliches Werk schaffen konnte und bedauern nur, dass er die von Sr. Majestät dem Kaiser aus Anlass des Regierungs-Jubiläums ihm gewährte, so verdiente Ordensauszeichnung nicht länger tragen konne!

Freinberg bei Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

5) Deharbes kürzeres **Handbuch zum Religionsunterricht** in den Elementarschulen, im Anschlusse an den neuen Katechismus von Fulda, Hildesheim, Köln, Münster, Paderborn, Sachsen, Trier, Breslau, Ermland und Limburg, neu bearbeitet von Jak. Linden S. J. Sechste, völlig umgearbeitete Auflage. Mit kirchlicher Druckerlaubnis und Gutheißung der Ordensobern. 8°. VIII u. 752 S. Paderborn, 1898. F. Schöningh. Geb. M. 6.40 = fl. 3.84.

P. Deharbe besorgte zwei Auflagen seines 1864 zum erstenmale erschienenen kürzeren Handbuches zum Religionsunterricht, P. Wittenbrink die drei folgenden, P. Linden bearbeitete die neueste (sechste) Auflage. Das Buch hat große Veränderungen durchgemacht. Wir haben zur Vergleichung mit der neuesten Auflage, die sich als eine „völlig umgearbeitete" bezeichnet, bis zur zweiten Auflage zurückgegriffen und müssen gestehen, dass ein gewaltiger Schritt nach vorwärts gemacht wurde. Ohne vollständige Katechesen geben zu wollen, hat sich die Darstellung soviel als möglich im Ausdrucke der eigentlichen Katechese genähert, in großer Zahl wurden neue Beispiele eingeschaltet; besonders willkommen dürften jedoch den Katecheten die vielen eingestreuten Winke sein, die ihnen für die Praxis gegeben werden. Hiemit sei das Buch bestens empfohlen.

Ried im Innkreis. Josef Pöschl, Cooperator.

6) **Die sociale Frage.** Ein Beitrag zur Orientierung über ihr Wesen und ihre Lösung; von Josef Biederlack S. J. Zweite Auflage. Innsbruck, 1898. Rauch. 90 kr. = M. 1.50.

Dass diese lehrreiche, klar und übersichtlich gearbeitete Schrift verhältnismäßig rasch in neuer Auflage erschien, glauben wir vor allem auch dem Umstande zuschreiben zu sollen, dass es endlich auch einmal die bereits vorhandenen beziehungsweise geschaffenen Mittel zur Abhilfe II. Theil cap. 1 § 3, cap. 2 § 2, cap. 4 § 2 bespricht. Das gehört doch nothwendig in eine „Einführung" in die sociale Frage. Darin aber waren die, was Wesen, Erklärung, Ursprung und Geschichte der socialen Frage betrifft, so vorzüglichen Arbeiter der Gesellschaft Jesu in den „Stimmen aus Maria Laach" bisher rückständig. Nur Unzureichendes war in den Abhandlungen von P. H. Pesch und P. Lehmkuhl 6, 7, 10 und 11 Heft der „Stimmen" geboten. Das treffliche Werk „Die Arbeiterfrage" vom Protestanten Herkner hatte da und hat zum Theil noch jetzt einen bedeutenden Vorsprung: es ist eine vorzügliche Einführung. Hoffentlich werden wir nun bald auch nach dieser Seite hin nicht mehr „inferior" sein.

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

7) **Die acht Seligkeiten des Christenthums** und die Versprechungen der Socialdemokratie. Predigten, gehalten von Weihbischof Hermann Josef Schmitz, Doctor der Theologie und des Kirchenrechtes. Zweite, vermehrte Auflage. 8°. 184 S. M. Gladbach, 1898. A. Riffarth. Broschiert M. 1.50 = 90 kr.

Wer kämpfen will, muss Waffen haben. — Jeder wahre Menschenfreund muss sich rüsten gegen den mächtigen Feind unserer Zeit, die Glaube und Sitte bedrohende Socialdemokratie. Vorliegende Neuauflage kann als eine gute Waffe dienen in diesem Kampf. Der Inhalt des Buches ist durch den Titel genugsam angedeutet. Die Darstellung selbst ist sachlich, klar und leicht verständlich. Besondere Erwähnung verdient das äußerst genaue Inhaltsverzeichnis.

Lambach. P. Wolfgang Schaubmaier O. S. B.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1899.

XXIII.

Zum letztenmale beginnen wir unsern Rundgang durch die französische Literatur mit dem liebenswürdigen heiligen Franz von Sales, da die neue Ausgabe seiner Werke nun vollendet vorliegt. Der Titel des Schlussbandes lautet:

Oeuvres de St. François de Sales. Edition complète. (Werke des heiligen Franz von Sales. Vollständige Ausgabe.) Genève, Trembley. 10. Band. (4. der Predigten.) 4. CVIII. 480 S.

Die 108 Seiten umfassende Vorrede des Schlussbandes enthält eine sehr wertvolle Abhandlung über die Beredsamkeit des heiligen Kirchenlehrers, — wie er sich zum Redner heranbildete, — was er als Redner wirkte. Sodann enthält dieser Band 28 Predigten und Ansprachen. Wir haben somit im ganzen 163 Vorträge, und zwar 70 de tempore (Kirchenjahr), besonders für die Fastenzeit, — 40 über die Heiligen, 17 für Einkleidungen und Professen, 12 über die Eucharistie und die Kirche, 24 über das Leiden Christi, die seligste Jungfrau und Gottesmutter, die Verehrung der Heiligen, die christlichen Tugenden und Gelegenheitsreden. Die Vorzüge dieser neuen Gesammtausgabe wurden schon bei den früheren Bänden hervorgehoben. Zum Lobe des Inhaltes lässt sich wohl nichts mehr beitragen.

Vacant (A.) Dictionnaire de Théologie catholique. Fasc. I Aaron-Acta Martyrum. Paris, Letouzé et Anè 1 vol. 4. 160 p. 2 col. 5 frs.

H. Vacant hat im Vereine mit einer großen Anzahl Fachmänner sich entschlossen, eine neue theologische Encyklopädie herauszugeben. Dieselbe soll den Fragen der Gegenwart und dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Verfasser versprechen, alle Themata noch eingehender zu besprechen, als dies bei der neuen Auflage des „Kirchenlexikons" der Fall ist und Artikel über Gegenstände zu bieten, welche dort übergangen sind. Wo es angezeigt erscheint, werden Illustrationen zur Veranschaulichung beigefügt. Möge der großartige Plan gut durchgeführt werden.

Minjard (E. Miss. Apost.). L'Homme-Dieu. (Der Gottmensch.) Paris, Lethielleux. 8. 4 Bände.

Dieses apologetische Werk ist nicht bloß eine Wiedergabe des Besten anderer apologetischer Werke, sondern es ist auch reich an neuen vortrefflichen Gedanken. Der erste Band handelt vom ewigen Ursprung des menschgewordenen Gottes, von den Prophezeiungen, die seine Ankunft vorhersagten, von den zwei Naturen in einer Person, von seinen Ahnen und insbesondere von seiner gebenedeiten Mutter und schließlich von den ersten Jahren seines irdischen Lebens. Der zweite Band ist der wunderbaren Weisheit und den himmlischen Tugenden des Erlösers gewidmet. Der dritte und vierte Band schildern uns die Vollendung des Erlösungswerkes, Christus als Lehrer, als König, als Gesetzgeber und Hoherpriester. Da der Verfasser, wie er in der Vorrede bemerkt, die größtmögliche Verbreitung seines Werkes wünscht, damit alle Christus kennen lernen, ist aller gelehrter Ballast, an dem es dem Verfasser, wie leicht ersichtlich, nicht fehlen würde, beiseite gelassen, und manche kritische Frage, die nur für Gelehrte Interesse hat, ist übergangen. Dagegen werden die neueren Sophisten, Renan, Salvador ꝛc., „schneidig" widerlegt. Im Allgemeinen jedoch zieht der Verfasser mit Recht die indirecte Widerlegung vor, das heißt, er beweist seine Thesen so stichhaltig nach jeder Richtung, dass jeder Einwand verstummen muss.

Lodiel (D.) S. J. Nos raisons de croire. Etude historique et critique sur les motifs de crédibilité que présente l'Eglise catholique. (Unsere Gründe zu glauben. Historisch-kritische Studie über die Beweggründe des Glaubens, welche die katholische Kirche darbietet.) Paris, Bonne Presse. 8. IX. 523 S.

Rutten (Msgr.) Cours élémentaire d'Apologétique chrétienne. Zehnte verbesserte und vermehrte Auflage. Bruxelles, Société générale de librairie 12. XIV. 548 S.

Ortolan (Th.) O. M. Savants et Chrétiens ou Etude sur l'origine et la filiation des sciences. (Gelehrte und Christen, oder Studie über den Anfang und die Weiterentwicklung der Wissenschaften.) Paris, Briguet. 8. 484 S.

Drei vorzügliche apologetische Werke. Das erste zeichnet sich schon dadurch aus, dass das Leben der Heiligen und die Leiden der Martyrer so geistreich und so überzeugend als Beweise für den Glauben verwendet werden, wie dies bis jetzt wohl noch nie geschehen ist. Auch die übrigen Glaubensmotive sind meisterhaft auseinandergesetzt. Die zweite Schrift ist ein vortreffliches Handbuch für die obersten Lycealcurse. Sehr interessant ist der Vergleich des Wirkens der katholischen Kirche in Bezug auf die Civilisation und die Volksbeglückung mit dem diesbezüglichen Wirken des Liberalismus und dem des Protestantismus. Die dritte Publication (von P. Ortolan) ist vor allem bemüht, den Einwurf, welcher heutzutage so oft gemacht wird, die Kirche trete den verschiedenen Wissenschaften hindernd in den Weg, zu widerlegen. Die Auswahl des Stoffes ist eine sehr glückliche und die Ausarbeitung eine mustergiltige. Gehen wir über zu den ascetischen Schriften. — Die Herz Jesu-Andacht hat wieder verschiedene Bearbeiter gefunden. Wichtiger jedoch als die neuen Schriften sind die Neuauflagen der alten classischen Werke. Da haben wir:

Gallifet (Jos. de) S. J. L'excellence de la Dévotion au Sacré coeur de Jésus. (Die Vortrefflichkeit der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu.) Montreuil sur mer, Imprimerie de Notre Dame des Pères. 8. LXII. 534 S.

Croiset (J.) S. J. La Dévotion au Sacré Coeur de Notre Seigneur Jésus Christ. (Die Andacht zum heiligsten Herzen Unseres Herrn Jesu Christi.) Ibidem, 8. XXXII. 404 S.

Franciosi (R. P.) La Dévotion au Sacré Coeur de Jésus et au Saint Coeur de Marie. Ibidem. Gr. 8⁰. 356 S.

Es genügt auf diese hervorragenden Werke aufmerksam zu machen; des Lobes bedürfen sie nicht.

Berthier (M. S.). Les merveilles de la Salette. (Die Wunder von La Salette.) Paris, Téqui. 8. VIII. 352 S.

P. Berthier ist seit dem Jahre 1862 Missionspriester an dem berühmten Wallfahrtsorte La Salette; er ist daher auch vollkommen in der Lage, eine genaue und gründliche Geschichte des neuen Gnadenortes zu bieten. Die Schrift ist von den Bischöfen von Grenoble und Paris bestens empfohlen.

Hamon (S. J.). Au delà du tombeau. (Jenseits des Grabes.) Paris, Téqui. 8. VIII. 327 S.

P. Hamon will ein Trostbuch schreiben für alle, welche hienieden viel zu leiden haben; — ihre Zahl ist ja sehr groß! Zu diesem Zwecke schildert er, sich stützend auf die Lehre der Kirche, die Freuden bei der glorreichen Auferstehung, sodann die Freuden des Himmels. Das Buch darf in jeder Beziehung bestens empfohlen werden.

Million (P. Ferd.). Manrèse Salésien. (Salesianisches Manresa.) 2. Auflage. Paris, Briguet. 12. XX. 354 S.

P. Million hat die frühere Ausgabe dieses Buches an der Hand der neuesten vollständigen Edition der Werke des heiligen Franz von Sales theilweise umgearbeitet. Es enthält Betrachtungen auf alle Tage und Feste des Jahres. Jeder Betrachtung sind gewöhnlich zwei Seiten gewidmet. Der Inhalt bedarf keiner weiteren Empfehlung, da er ganz den Werken des heiligen Franz von Sales, des großen Meisters im Geistesleben, entnommen ist.

Turinaz (Msgr.). La vie chrétienne ou la vie divine dans l'homme. (Das christliche Leben oder das göttliche Leben im Menschen.) Paris, Roger. 8. 368 S.

Der unermüdliche Bischof von Nancy hat wieder eine bedeutungsvolle Schrift veröffentlicht, die in Frankreich einen wahren Sturm von Beifall erntete. Herz und Verstand finden darin reichliche, vorzügliche Nahrung. Die Hauptpunkte sind: Die Natur des christlichen Lebens, seine Nothwendigkeit, sein übernatürlicher Charakter, das Gesetz, welches das christliche Leben leitet, der Fortschritt, welcher beim christlichen Leben wesentlich ist, die Vollkommenheit als Endziel desselben, das ewige Leben seine Krone. — Liturgie:

Van der Stappen (J. F.). Sacra Liturgia. Tomus I Tractatus de Officio divino seu de Horis canonicis. Malines, Desclée. 12. 338 p.

Der Verfasser, jetzt Weihbischof von Mecheln, ist seit einem Vierteljahrhundert Professor der Liturgie am erzbischöflichen Seminar; er beherrscht daher seinen Stoff vollständig in jeder Beziehung. Die Einleitung handelt von der Definition, dem Object, den Quellen der Liturgie. Die eigentliche Abhandlung zerfällt in vier Theile: 1. Ursprung, Bestandtheile (Psalmen, Lectionen, Orationen, Hymnen) des Officiums; 2. der zweite Theil handelt speciell vom römischen Brevier (Clemens VIII., Urban VIII., Leo XIII.); der dritte Theil ist den Rubriken, der Art und Weise, für jeden Tag des Jahres das Brevier zu ordnen, gewidmet; 4. der vierte Theil handelt von einzelnen besonderen Festlichkeiten. Vielen wird der ausführliche Index (14 S.) sehr willkommen sein. — Dogmatik:

Lahousse (G.) S. J. De vera religione. Louvain, Peters. Gr. 8°. 523 S.

Vorliegendes Buch wird von fachmännischen Recensenten als eine der besten Fundamental-Theologien empfohlen. Gründlichkeit, Klarheit, würdevolle Sprache, Kenntnis der alten und neuen Literatur, was bei einem solchen Buche die Hauptsache ist, lassen nichts zu wünschen übrig.

Régnon (Th. de) S. J. Etudes de Théologie positive sur la Sainte Trinité. Troisième série. Théories grecques des processions divines. (Studien der positiven Theologie über die heilige Dreifaltigkeit. Dritte Serie: Griechische Theorien über die göttlichen „processiones".) Paris, Retoux. 8. 2 Bände. 584 u. 592 S.

Im Jahre 1892 hat P. Régnon S. J. die Lehre der lateinischen Väter und Kirchenschriftsteller über die heiligste Dreifaltigkeit veröffentlicht. Durch den Tod des Verfassers erlitt die Herausgabe des zweiten Theiles seines Werkes diese Verzögerung. Der zweite Theil umfasst auch (wie der erste) zwei Bände. In dem ersten Band des zweiten Theiles (also 3. Band des ganzes Werkes) wird zuerst die geschichtliche Grundlage gelegt, sodann die Beziehung zwischen „Vater" und „Sohn" auseinandergesetzt. Der zweite (respective vierte) Band ist ganz der Lehre vom heiligen Geiste gewidmet. Das Werk ist für Theologen von eminenter Bedeutung; denn dieser so wichtige und so schwierige Stoff ist vielleicht noch nie so gründlich, so erschöpfend, so klar und präcis behandelt worden.

Brandi (S. M.) S. J. Rome et Cantorbéry. (Rom und Canterbury.) Paris, Lethielleux. 8. 294 S.

Die Entscheidung Roms in Betreff der Validität der Ordinationen der englischen Kirche ist bekannt. Durch dieselbe ist die Streitfrage für die Katholiken beendigt. Die Anglikaner hingegen waren mit dieser Entscheidung nicht zufrieden. Die Erzbischöfe von Canterbury und York suchten in einer Erwiderung die Argumentation Roms zu widerlegen. Auf diese Schrift antwortet nun Pater Brandi durch diese Brochüre. Sie ist somit ein Commentar und eine Vertheidigung der Encyklika „Apostolicae curae". P. Brandi widerlegt darin aufs gründlichste die Argumente der englischen Erzbischöfe. Von großer Wichtigkeit für ihn war, dass ihm die Archive des sacri officii, des Vaticans und der Propaganda zur Verfügung standen, in denen er manches unedierte Actenstück fand.

Moral. Didiot (Jules). Cours de Théologie catholique. Morale sur naturelle spéciale. Vertu de Réligion. Paris, Lefort. Gr. 8°. 564 S.

Der berühmte Professor an der theologischen Facultät zu Lille veröffentlicht einen großen Cours de Théologie catholique, wovon der oben angekündigte Band der fünfte des ganzen Werkes ist. Inhalt und Eintheilung sind: I. Die Religion an sich; II. die Acte der Religion und zwar 1. innerliche: die Ehrfurcht, das Gebet, die Andacht, 2. äußerliche Acte: der Gottesdienst, die liturgische Anbetung, das liturgische Opfer, die Enthaltung von knechtlichen Arbeiten an bestimmten Tagen, die Gelübde, der Eid; III. die der Tugend der Religion entgegengesetzten Sünden und Laster. Als Empfehlung genüge zu bemerken, dass die theologischen Zeitschriften das Werk als ein in jeder Beziehung vorzügliches loben.

Génicot (Edovard) S. J. Theologiae moralis institutiones quas in Collegio Lovaniensi Societatis Jesu tradebat. 2° Ed. Louvain, Polleunis. 2 vol. 8. 660 u. 748 S.

Bei diesem Werke war es schwer, über die erste Auflage eine Recension zu bieten; denn schon nach wenigen Monaten war die ganze Auflage vergriffen, und es musste sogleich eine zweite veranstaltet werden. Diese Thatsache ist auch die beste Empfehlung. Die französischen Recensenten ziehen dieses Werk denjenigen von Bucceroni, Lehmkuhl, Ballerini 2c. vor.

Tepe (Bern.) S J. Institutiones Theologiae Moralis generalis. Paris, Lethielleux. 8. 2 vol.

An diesem Werke wird besonders die praktische, logische Ordnung, die klare, deutliche Auseinandersetzung, das tiefe Eindringen in den Stoff gelobt. Nicht bloß das Gedächtnis, wie es zuweilen bei Handbüchern vorkommt, wird da in Anspruch genommen, sondern in noch höherem Grade der Verstand.

Unter den exegetischen Werken verdienen besonders Erwähnung:

Ceulemas (C.). Commentarius in Evangelium secundum Matthaeum. Molines, Dessain. 8. 488 p.

Herr Canonicus Ceulemas ist Professor der heiligen Schrift am Priesterseminar in Mecheln. Sein Commentar über den heiligen Matthäus ist ganz nach der Weisung Leo XIII. abgefasst, deutlich, klar, gründlich. Er stützt sich auf die Lehre der Kirche, der heiligen Väter und der vorzüglichsten Theologen. Die eigentlichen Schwierigkeiten sind eingehend und gründlich besprochen; dagegen sind die absurden Hypothesen, welche die Phantasie der Rationalisten täglich erfindet, mit Recht übergangen. Die neueste Literatur jedoch, insoferne sie Beachtung verdient, wird fleißig verwertet.

Knabenbauer (J.) S. J. Commentarius in Evangelium secundum Joannem. Paris, Lethielleux. 8. 592 p.

Dieser Band reiht sich würdig den früheren des Cursus Scripturae sacrae an. Plan und Methode sind dieselben wie in den vorhergehenden Bänden. Die

neuesten Angriffe derer, welche den heiligen Johannes nicht als den Verfasser des vierten Evangeliums anerkennen wollen, sind gründlich widerlegt. Der Text wird griechisch und lateinisch gegeben und ist mit einem kritischen Apparat versehen.

Pègues (Thomas) O. P. Jésus Christ dans l'Evangile. (Jesus Christus im Evangelium.) Paris, Lethielleux. 8. 2 Bände. XII. 348 u. 396 S.

Ueber diesen Gegenstand, — sagt der Verfasser in der Vorrede, — ist schon soviel geschrieben worden, und dennoch konnte noch keiner dabei alle befriedigen! Auch der fromme und gelehrte Dominicaner P. Pègues, der Verfasser dieses Werkes, hat nicht die Prätension, es allen recht machen zu können. Er ist zufrieden, wenn er es einigen trifft. Das ist ihm auch gelungen! Ja, nicht bloß einigen, sondern vielen wird das ebenso lehrreiche, als erbauliche Werk eine große Freude bereiten.

Homiletik. Villard (R. P.) Instructions sur les principales fêtes de l'année. (Belehrungen über die vorzüglichsten Feste des Jahres.) Paris, Bloud et Barral. 8. 2 Bände. 472 u. 448 S.

Villard (R. P.) Conférences populaires apologétiques (Volksthümliche apologetische Vorträge.) Ibidem. 8. VIII. 360 S.

Der Autor dieser zwei Werke ist Missionspriester auf La Salette. Die Vorträge zeichnen sich durch Gründlichkeit, Klarheit und edle Popularität aus; sie finden auch in ganz Frankreich großen Beifall.

Der Canonicus Toublan in Charlons sur Marne scheint für die christlichen Frauen- und Jungfrauenvereine zu leben. Er hat rasch aufeinander folgende Schriften herausgegeben: 1. 130 Vorträge über die Pflichten der christlichen Frau (12. 450 S.); 2. Unterricht in den christlichen Tugenden für Jungfrauen, 120 Vorträge (12. 360 S.); 3. Kleines Handbuch für christliche Mütter (16. 160 S.); 4. Die christliche Jungfrau (16. 230 S.). — Alles im Selbstverlag. Die Schriften finden großen Absatz und die Auflagen folgen sich rasch. Der Recensent in den Etudes des pères Jésuites sagt vom Verfasser: „Er zeigt überall in diesen Schriften eine Menschenkenntnis, eine Frömmigkeit, eine Discretion, einen praktischen Sinn, die er in einem so hohen Grade nur durch langes Studium und große Erfahrung erlangen konnte." Uebrigens werden diese Schriften auch von verschiedenen Bischöfen empfohlen.

Schouppe (Fr. X.) Adjumenta oratoris sacri. Paris, Briguet. 8 600 S.

Ein Werk, das in kurzer Zeit 14 Auflagen erlebt, bedarf wohl nicht der Empfehlung. Schon die Einleitung bietet viel Interessantes. So sagt der Verfasser (Professor indischer Missionäre) mit Recht, man solle nicht fremde Predigten halten, sondern nur benützen. Wie das geschehen könne, wird dann sehr anschaulich und lehrreich gezeigt. Die Abhandlung selbst befasst sich mit folgenden Thematen: Bestimmung des Menschen, die Hindernisse, die Heilmittel (Sacramente, Gnade, Gebet), Ziel (Himmel). Es folgt sodann eine Anweisung, den Stoff auf die Sonn- und Festtage des Jahres zu vertheilen. — Jus canonicum.

Piato (Mont.) O Fr. M. Praelectiones Juris regularis. Editio altera. Tournai et Paris, Castermann. 2 vol. 8. XIX. 677 et 754 p.

Der Verfasser (Exprovincial der belgischen Kapuziner-Provinz) erntet allgemein großes Lob. Sein Werk zeugt von großer Gelehrsamkeit, von seltener Klugheit in der Lösung schwieriger Fragen, von logischem Scharfsinn in Anordnung des Stoffes. Der erste Band handelt von der Entstehung und von dem Wesen des Ordensstandes, von der Verschiedenheit der Orden, vom Eintritt in den Orden, von dem Noviziat, den einfachen Gelübden, der Profession, von den Pflichten der Klosterfrauen, von der inneren Leitung der Klöster (Aufgabe der

Definitoren, des Generals, des Provincials, des Guardian, der Lectoren u. s. w.). Der zweite Band beschäftigt sich mit den Relationen der Ordensleute mit der Außenwelt und mit den verschiedenen Privilegien. Von besonderem Interesse sind die Capitel de Judiciis, de delictis et de poenis. Gute alphabetische Register beschließen das Ganze.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

Decrete und Erlässe der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Maria Laach.

(Todtenmessen.) Kann für einen Verstorbenen, dessen Familie nicht in der Lage ist, die Auslagen für die feierliche Requiemsmesse zu bestreiten, eine stille Requiemsmesse, welche sich derselben Vorrechte wie die gesungene erfreut, gelesen werden? Diese an sie gestellte Frage beantwortete die Ritencongregation mit Ja, wofern nur an Sonn- und Festtagen nicht die Festmesse ausfalle. (S. Rit. C. d. d. 12 Juni 1899.)

(Bischöflicher Thronsessel.) Kann ein Bischof einem anderen zu einer Feierlichkeit eingeladenen Bischofe den Thronsessel mit der üblichen Assistenz abtreten? Die Ritencongregation beantwortete diese Frage mit Ja, machte jedoch die Einschränkung, dass die Cardinalbischöfe und Cardinäle in ihren Titelkirchen nur Cardinälen, und die Cardinäle extra curiam ebenso nur an Cardinäle den Thronsessel abtreten können, wie auch, dass der zur Feier geladene Bischof nicht der Coadjutor oder Weihbischof der Diöcese selbst, noch der Generalvicar oder ein Canonicus der Kirche sein dürfe. (S. Rit. C. d. d. 9 Maji 1899.)

(Ehedispens auf dem Todtenbette.) Der heilige Vater Leo XIII. hatte durch ein Decret der S. R. Un. Inqu. d. d. 20. Febr. 1888 den Bischöfen die Vollmacht gegeben, entweder selbst oder im Delegationswege mit Personen auf dem Sterbebette von öffentlichen Ehehindernissen zu dispensieren, wenn keine Zeit übrig bleibe, an den apostolischen Stuhl zu recurrieren. Auf eine Anfrage, ob diese Ehedispens auch dann gestattet sei, wenn jene Personen zwar schwer krank seien, aber actuell nicht im Concubinate lebten, antwortete die heilige Inquisition mit Nein unter Berufung auf einen früher dem Erzbischof von St. Jago de Compostella in gleicher Sache gegebenen Entscheid. (S. R. Unv. Inqu. d. d. 5 Maji 1899.)

(Facultates dispensandi.) Ein Decret der S. R. Un. Inq. d. d. 24. Nov. 1897 gab den Entscheid, dass die Facultäten, welche der heilige Stuhl den Ordinarien der Diöcese habitualiter verliehen, nicht durch den Tod des Vorgängers aufhören, sondern auf dessen Rechtsnachfolger übergehen nach Art und Weise des Decretes derselben Congregation vom 20. Februar 1888 bezüglich der Ehedispensen. Auf eine Anfrage, ob mit jenem Decrete:

1. alle speciellen Facultäten, welche der heilige Stuhl den Bischöfen und Ordinarien habitualiter gegeben, auch jene mit einbegriffen seien, welche den Ordinarien auf bestimmte Zeit gegeben seien und deren sie sich nach Gutdünken bedienten, wie z. B. die Facultäten „de Poenitentiaria dictae," die Facultät Messen zu reducieren 2c. mit einbegriffen seien;

2. ob die Facultät kirchliche Paramente zu segnen und die Delegationsgewalt hiezu, auch auf den Capitelsvicar übergehe, obwohl dieser die bischöfliche Würde nicht habe;

3. ob diese Vollmacht auch jene Facultäten mit einbegreife, welche den Bischöfen nur in bestimmter Anzahl verliehen sei, wie z. B. die Facultät mit den Ordinationstitel zu dispensieren.

Auf alle diese drei Fragen wurde mit Ja geantwortet.

(**Mittlere Zeit.**) Ein Entscheid der S. R. Unv. Inq. d. d. 11 Aug. 1899 dürfte weitere Kreise interessieren. Es wurde von Holland aus in Rom angefragt, ob für das jejunium naturale und ähnliche Verpflichtungen, die mittlere Orts- oder die wahre Sonnenzeit maßgebend sei. Der heilige Stuhl stellte es frei, sich nach der einen oder anderen Zeit ad libitum zu richten.

(**Ehedispens.**) Brautleute, welche in einer Pfarrei während sechs Monate verweilt haben, können auch, wenn sie nicht die Absicht haben, dort zu bleiben, getraut und von etwaigen Ehehindernissen dispensiert werden, da angenommen wird, dass sie während dieser Zeit ein „Quasidomicil" erworben haben.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Ein gutes fruchtbares Jahr war es, das nun zu Ende geht. Dem milden Winter folgte ein blütenschmucker Frühling, streute mit dem Samen frohe Verheißungen in das Land, die der Sommer getreulich zeitigte; reichliche Ernte gab es an allen Feldfrüchten, duftiges Heu auf den Wiesen, dass alle zufrieden sein konnten. Dann kam auch der Herbst, der gerne gesehene Gast, der sonst mit seinem Malergeräthe frisch und froh durch Flur und Hag streift und zum Zeitvertreibe auf das fahlgewordene Grün der Bäume neue Farben aufträgt in hellen Tönen, gelb und roth, so und so, wie es ihm in guter Laune gefällt.

Diesesmal aber kam er in übler Laune zu Wasser gefahren ins Land. Sicher that er so im Auftrage des hohen Herrn der Natur, der uns ernst und streng zeigen wollte, dass er alles in seiner Hand habe und so lenke, wie er es zu unserer Prüfung und Buße für nöthig halte.

Der Herbst begann mit dem grauenhaften Hochwasser, welches fast plötzlich hereinbrach und in ein paar Tagen an Grundstücken und Gebäuden, Dämmen und Schutzbauten, Bahnen, Straßen und Brücken in unserem Lande Oberösterreich allein einen Schaden von vielen Millionen anrichtete, eine Reihe von Menschenleben mit sich riss, überall Elend und Jammer hinter sich ließ. Als die Wolken sich endlich hoben, zeigten sich die Gebirge mit Schnee bedeckt, es folgte vorzeitiger Frost, in den Niederungen Reif und Eis, alles Laubwerk sengend, als wäre wabernde Feuerlohe darüber hingefahren.

Das war des Herbstes Eintritt, so grimmig, dass alles vor ihm zitterte. Kaum hatte er aber seinen strengen Auftrag vollführt, legte er

auch schon die ungewohnte Sturmhaube ab, strich sein Grauhaar zurück, und glättete sein Gesicht zu freundlichem Lächeln, als wollte er sagen: Nichts für ungut! Was geschehen, ist nicht meine Schuld! — Als wäre nichts geschehen, hängt er sein nasses Gewand an den Wind, zieht trockenes an und gemächlich, wie einer, der zu Hause ist, in Hemdärmeln, geht er unter die Leute, lockt die Kinder an sich, die bald zutraulich werden und lustig springen, während er Aepfel und Birnen und süße Zwetschken auf ihre Flachsköpfe oder in ihre Schürzen schüttelt. Mit dem mostliebenden Männervolke ist er bald gut Freund, weil er die Fässer wieder füllt, die der viele Durst geleert hatte.

Dann lagert sich der alte Herr behäbig ins Gras und sieht den Rindern auf der Weide zu und den Ackergäulen, wie sie Furchen ziehen. Will er über Land gehen oder eine Jagd mitmachen: er darf sich überall sehen lassen; in seinem Wamse, das er sich verbrämen ließ mit dem saftigen Grün der Herbstsaat, nimmt er sich völlig jugendlich aus und jedem gefällt er, wie ihm das helle Sonnenlicht aus den blauen Augen leuchtet und niemand möchte es dem schalkhaften Blinzeln derselben zutrauen, dass er bei seinem Kommen so finster schaute, thut er doch so gutmüthig, als könnte er kein Wässerlein trüben.

Nur hin und wieder abends oder früh am Morgen senken sich finstere Nebel über seine Stirne, als hätte er doch Gewissensbisse, oder krauchte ihm Gram und Sorge ins Gemüth im Gedanken an seinen feindlichen Nachbar, den Herrn Winter, der ihm noch alljährlich auflauerte, ihn mit eisiger Faust packte und würgte und schonungslos niederwarf. —

Wie kommt dieser Wetterbericht hieher? Kann der Missionsmann wieder nicht zur Sache kommen? O ja, sofort! Die Sache ist nämlich diese:

In allem, was ich auf der diesmaligen Missionsfahrt gesehen und gehört, war dieser Wandel der Natur abgespiegelt. Es gab auch im Missionswerke viel Gutes zu hoffen, viel Frucht und reiche Ernte, es kam aber auch über manches Gebiet wilde Hochflut der Verfolgung, alles niederwerfend und fortreißend, was jahrelange Arbeit zustande gebracht hatte, Freude und Leid im grellsten Gegensatze: Jubelrufe über gesegnete Erfolge und Jammerrufe über Zerstörung und unersetzlichen Schaden, heller Sonnenschein in stiller Ruhe und daneben Toben und Blutvergießen und die Wehschreie schwer Bedrängter!

Dieses und jenes soll ich den Missionsfreunden melden und so kam es zum Gespräche über die heurigen Jahreszeiten.

Bis ich an die Schwelle der alten Bekannten und Freunde gelangen werde, werden die im Norden ihren Winter haben und dem Gaste ein warmes Plätzchen an ihrem Herde gönnen, und die im heißen Süden im Schatten der Palmen wandeln, werden für den Bruder aus der gemäßigten Zone ein freundliches Lächeln haben und einen kühlen Labetrunk von Palmwein oder Negerbier.

Alle aber werden Weihnacht haben und Neujahr und werden mir die Hand schütteln und einstimmen in den Spruch: Ehre sei Gott in der

Höhe und Friede den Menschen auf Erden, die guten Willens sind! und werden es gut aufnehmen, wenn ich Ihnen treuherzig sage:

Fröhliche Weihnacht und ein glückseliges neues Jahr allen miteinander und eigens den katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Palästina. Die 1878 von Canonicus Taunus in Jerusalem gegründete Frauen-Congregation vom heiligen Rosenkranze zählt jetzt 40 Schwestern.

Dieselben sind auf viele Stationen in Palästina und im Ostjordanlande vertheilt und greift ihre eifrige Schulthätigkeit auch vielfach in das Wirken der Mission ein.

Syrien. Die Kapuzinermission in Syrien und Cilicien hält derzeit 50 Stationen besetzt: Die bedeutendsten derselben sind auf dem Libanon, in Antiochia und Mersina, auch mehrere bei den Armeniern.

Cilicien. Laut Bericht des Bischofes Msgr. Terzian von Adana-Tarsus zeigt die Bewohnerschaft dieses Gebietes, in welchem seit längerer Zeit kein schismatischer Bischof mehr sich aufhält, eine große Hinneigung zur katholischen Kirche.

Bei Uebernahme der Diöcese 1891 zählte er 380 aus dem Schisma bekehrte Familien, jetzt deren 860. Es bestehen 8 Missionsschulen mit 1000 Schülern. Mangel an Geld und Lehrkräften verhinderte bisher die Errichtung mehrerer Schulen. Von den Stationen Tarsus, Mersina, Sis, Hadjn, Chardere, Feke, Cars und Adana hat nur die letztgenannte eine Kirche, sonst muss noch überall in gemieteten Häusern der Gottesdienst abgehalten werden. Tarsus soll nun auf ausdrücklichen Wunsch des heiligen Vaters eine Kirche erhalten.

Armenien. Die Union der Armenier mit der katholischen Kirche geht doch stetig vorwärts. Dieses zeigt sich besonders im Vilajet Van.

Der Mechitarist P. Kuindojan, der von Wien dorthin gesandt wurde, hat schon 12 schismatische Priester in die katholische Kirche aufgenommen, die nun als katholische Missionäre bei ihren Landsleuten wirken.

Seit August 1898 sind die Bewohner von 9 Dörfern zur katholischen Kirche zurückgekehrt in der Zahl von 42.000! Noch 60.000 erklären sich hiezu bereit, nur sind noch keine Priester und Schulen für sie da, es mangeln die nöthigen Mittel. In Van leisten auch einheimische Ordensschwestern kräftige Mithilfe.

Vorder-Indien. Bekanntlich hat sich von der englischen Hochkirche eine Secte abgezweigt, die Ritualisten, auch Puseyiten genannt, welche in Ritus und Lehre sich anscheinend sehr dem Katholicismus nähern, sich sogar Katholiken nennen, nur beileibe nicht römisch sein wollen. In England mag vielleicht der Ritualismus für die katholische Kirche nicht unvortheilhaft sein, wird auch wohl als Mittelding zwischen dieser und den Anglikanern, als ein Uebergang zur Vereinigung angesehen.

In Vorder-Indien, wohin sich auch der Ritualismus ausgedehnt hat, bietet er jedoch der katholischen Mission große Hindernisse.

Die Kirchen der Ritualisten mit ihrer Einrichtung, selbst mit Beichtstühlen, Tabernakel und ewigem Lichte, der Gottesdienst mit „Messe“, die Kleidung der Geistlichen, ja sogar klösterliche Genossenschaften, Schwestern für Unterricht und

Krankenpflege, denen Exercitien nach der Methode des heiligen Ignatius gehalten und katholische Erbauungsbücher zur Betrachtung gegeben werden! — Dieses Alles hat so große Aehnlichkeit mit dem Katholischen, dass das Volk die Unterscheidung von Echtheit und Täuschung nicht machen kann und den Ritualisten sich häufig anschließt, umsomehr, als diese auch mit reichlichen Geldmitteln eintreten können.

Ueber gute Erfolge in Vorder-Indien melden die Freiburger kathol. Missionen: In der Diöcese Mangalor zählt die katholische Mission unter einer Bevölkerung von $2^1/_2$ Millionen jetzt 79.400 Katholiken.

Früher stand diese Mission unter Leitung der Karmeliten, die durch 25 Jahre tüchtig gearbeitet und ein Priesterseminar, ein Kloster und eine schöne Anzahl von Schulen zustandegebracht haben. Aus Mangel an Arbeitskräften haben sie dieses Gebiet abgetreten und wurde es 1878 den Jesuiten übertragen, und ist seither auch sehr viel geleistet worden.

Ihr Priesterseminar in Jepoo zur Heranbildung eines einheimischen Clerus ist seit 1890 in einem prächtigen Gebäude untergebracht und ist in Hinsicht auf den Lehrgang, der 10 Jahre umfasst, eine Musteranstalt, deren Leistungen allseits anerkannt werden und die den jungen Priestern eine umfassende Bildung verschafft. In dem nahen Katechumenate, dem Aussätzigenheim, Spitälern, Schulen und Kirchen haben sie gute Vorübung für alle Fächer des Missionsberufes. Es besteht sogar ein Noviciat für einheimische Jünglinge, die für den Orden Beruf zeigen.

Bisher sind aus diesem Seminare 39 Priester auf 34 Stationen vertheilt und thun ihre Arbeit mit Eifer und guten Erfolgen.

Ferners haben die Jesuiten noch das St. Aloisius-Colleg in Mangalor, welches 1880 mit 150 Zöglingen seinen Anfang machte, und jetzt in einem großen Neubaue 508 Studenten zählt, darunter 415 Katholiken, die ebenfalls in 10 Classen den Studien obliegen, von denen jährlich mehrere zum geistlichen Stande sich wenden, andere in weltlichen Stellungen guten Einfluss üben.

Für die weibliche Jugend ist gut gesorgt durch die Thätigkeit der Schwestern vom III. Orden vom Berge Carmel, die an den Anstalten in Mangalor, Cannanor, Tellicherry und Calicut über 800 Zöglinge haben und in Mangalor eine Lehrerinnen-Bildungsanstalt leiten. Das Volksschulwesen der Mission hat sich gehoben: die Zahl der Schulen stieg von 14 auf 46 mit 2200 Knaben und 1100 Mädchen. Nachdem jetzt mehr Kräfte verfügbar sind, kann auch auf die Heiden-Mission mehr als bisher verwendet werden.

Die General-Statistik des Pariser Missionsseminars über die Wirksamkeit des Jahres 1898 weist Erfolge auf, die bisher noch nie erreicht wurden. Es sind in den Missionsgebieten von Vorder- und Hinter-Indien, China und Japan 72.700 erwachsene Heiden getauft worden, die größte bisher erreichte Jahresziffer und dieses trotz der großen Hindernisse, die sich innerhalb dieser Zeit mehr als je einstellten. Die Zahl der getauften Heidenkinder war 193.363, der Kinder von Christen 43.595, damit ist die Zahl der Katholiken auf 1,204.352 gestiegen.

An dem Werke betheiligen sich 32 Bischöfe, 1070 europäische, 584 einheimische Priester, 2800 Katechisten. Das Missionsgebiet hat 4611 Kirchen und Kapellen, 40 Seminarien mit 2072 Zöglingen, 2985 Schulen und Waisenhäuser mit 90.204 Kindern!

In der Diöcese Tritschinopoli haben die Jesuiten an ihrem Sanct Josef-College im Laufe der Jahre mehrere Brahmanen für den katholischen

Glauben gewonnen und dieselben zu einer Genossenschaft geeinigt, die immer mehr Ansehen gewinnt. Ihre vornehme Kaste, von welcher diese Bekehrten ausgeschlossen und verfehmt und als die schlechtesten Auswürflinge behandelt wurden, kommt nach und nach zur Einsicht, dass das Christenthum nicht bloß für die niedersten Kasten und die Ausländer passe, sondern auch den Brahmanen gut anstehe und dass ihre Kastengenossen durch Annahme des Christenthumes durchaus nichts von ihrem noblen Charakter und Wissen eingebüßt haben. Auch die verbissenen Gegner beginnen wieder mit ihnen zu verkehren.

Im Uebrigen hat das Kastenwesen wieder Unheil angerichtet.

Laut Bericht des Bischofes Msgr. Barthe S. J. wollten in seiner Diöcese die heidnischen Sanars die ihrer niedrigsten Kaste gezogenen Schranken nicht mehr einhalten und kamen darüber in Streit mit der höheren Maraver-Kaste, die zu Gewaltmaßregeln griff und mit Mord und Brand hauste, dass die britische Regierung dem Sturme kaum Einhalt thun konnte. Dabei kamen auch die katholischen Sanars, die am Streite ganz unbetheiligt waren, übel dazu, indem viele ihrer Kirchen, Missionshäuser und Wohnhäuser zerstört, viele Christen getödtet oder versprengt wurden, die nun allem Elende preisgegeben sind.

Apost. Präfectur Radschputana. Die Kapuzinermission hat den Stamm der Bhils in den Bereich ihrer Thätigkeit gezogen und hat P. Karl in der vor drei Jahren eröffneten Station Tandla eine große Zahl Neubekehrter zu einer Christengemeinde geeinigt.

Hinter-Indien. Ein neues apost. Vicariat Laos ist durch Decret der Propaganda errichtet worden. Es umfasst die Laos-Staaten im Norden von Siam und Annam. Zum Bischofe wurde Msgr. Cuaz (Pariser Seminar) ernannt.

China gewährt jetzt das Widerspiel auffallender Gegensätze: viel Freud', viel Leid. Die Missionsnachrichten haben von diesem und jenem zu melden:

Aus dem apost. Vic. Nord-Petscheli meldet Bischof Msgr. Favier von zahllosen Bekehrungen. Das Volk ganzer Landstriche verlangt nach katholischen Missionären, allem Anscheine nach bereitet sich eine Massenbekehrung vor.

Aus dem apost. Vic. Kiangnan meldet P. Dorè aus der Provinz Ngan-Koei, wo vor etlichen Jahren noch kein Christ zu finden war, dass 8000 Katechumenen auf die Taufe vorbereitet werden. Der Zudrang Jener, die um Unterricht bitten, ist so groß, dass die Mehrzahl auf später vertröstet werden muss, wenn mehr Kräfte und Mittel vorhanden sein werden.

In ähnlicher Weise geht es im Districte Pei-hien, wo die Mission 3 Jahre besteht. Die große Sorgfalt, die man dort auf Heranbildung von Katechisten verwendete, bringt jetzt auffallenden Lohn: es sind jetzt dort wenigstens 15.000 Katechumenen. Die Bekehrten zeigen sich treu und gewissenhaft.

Ebenso ist in Ost-Kiangsi laut Meldung des Lazaristen P. Clerk-Renaud ein großer Zudrang von Katechumenen.

Im apost. Vic. Kwangtung haben die Ordensschwestern in diesem Jahre 1800 Kinder in Todesgefahr getauft, auch ist es endlich gelungen, ein Frauen-Katechumenat zu errichten, welches der Bekehrung heidnischer Frauen und der Heranbildung von Katechistinnen dienen wird. Große Hoffnung wäre darauf zu setzen, wenn nur auch die nöthige Unterstützung an Geldmitteln sich einstellen wollte.

Zu gleicher Zeit und in demselben Reiche das schreckliche Gegenstück:

Süd-Schantung. Im Anschlusse an die schon gebrachten Meldungen über das Losbrechen der Christenverfolgung folgten seither nur Nachrichten von der Fortdauer und dem Wachsen derselben, wie sie von Ort zu Ort vordringt, wie unaufhaltsame Hochflut, und Schlag auf Schlag alles niederschmettert, was christlich heißt, dass die Befürchtung begründet ist: es werde zum Untergange dieser ganzen Mission kommen!

Aus dem Gewirre der Trauerposten seien nur die letzten hier angeführt.

Alle Stationen wurden überfallen und sind zerstört, in Zining ist die bischöfliche Residenz von der gefürchteten Secte vom großen Messer belagert, 11 Missionäre sind darin eingeschlossen, — in Puoly haben sich die Missionäre mit den Christen und 300 Waisenkindern und den Zöglingen der Katechistinnen-Anstalt in dem festen Missionshause verschanzt und wollen sich ihres Lebens wehren, — siegen oder sterben.

Woher dieses Alles? Alles läſst darauf schließen, daſs diese Verfolgung geschehe auf Befehl des Vicekönigs Yühien, der damit Rache üben will für das Eindringen der deutschen Truppen. Mit seinem Wissen, unter seinen Augen wird das Heidenvolk bearbeitet durch Aussprengung der unsinnigsten Gerüchte, z. B. dass von den Deutschen sei Gift unter die Christen vertheilt worden, um die Brunnen zu vergiften! Dieses wurde allgemein geglaubt, so dass man thatsächlich an vielen Orten die Brunnen zuschüttet und neue gräbt. Eine Typhus-Epidemie gibt diesen Gerüchten neue Nahrung und facht den Grimm der Chinesen immer mehr an.

Bischof Anzer lag zwei Monate an Kopftyphus im Spitale, sollte auf Weisung der Aerzte zur Erholung nach Europa gehen. Er that es nicht, hielt tapfer aus. Noch heftig vom Fieber geplagt, reiste er zum deutschen Gesandten Freiherrn von Ketteler, um dessen kräftiges Eintreten beim Hofe in Pecking zu erbitten. Ob es noch helfen werde, oder was seither geschehen sei, weiß Gott!

Die verfolgten Christen überstehen schwere Proben der Standhaftigkeit. Man gibt jenen, die zum Abfalle sich bereit erklären, alles Geraubte zurück und leistet ihnen Schadenersatz und Hilfe nach Wunsch, während die Treubleibenden fort und fort gehetzt werden; trotzdem sind bis jetzt wenig Abfälle vorgekommen.

Apost. Vic. Central-Mongolei. Im Südwesten dieses Gebietes hausen die Thumet-Mongolen. Dieser Stamm hat das Nomadenleben aufgegeben und betreibt den Ackerbau, wodurch auch die Missionierung erleichtert ist.

1881 gab es im ganzen Gebiete noch keine Christen, jetzt ist die Zahl der Bekehrten schon auf 2500 gestiegen und gibt es 2000 Katechumenen. Seit 1891 wird der größte Theil der Missionsarbeit geleistet durch zwei einheimische Priester, die Brüder Jakob und Paul Tschang.

II. Afrika.

Ober-Aegypten. In Assuit musſten die Franciscaner ihr baufälliges Kirchlein wirklich niederreißen und haben den Bau einer neuen Kirche begonnen, haben aber bis jetzt so wenig Mittel, daſs sie den Bau einstellen müssen, wenn nicht größere Unterstützung ihnen zufließt.

Es wäre für die Moslims und Protestanten dieses ein Hauptvergnügen, für die katholische Mission ein schwerer Schlag. Darum wird auch hier um Almosen für die armen Franciscaner gebeten.

Apost. Vic. Central-Afrika. In Chartum, ägyptisch Sudan, sind schon, bevor die Bauten vollendet werden konnten, zwei Missionäre aus Europa eingetroffen: P. Ohrwalder, der wohlbekannte Gefangene des Mahdi und P. Banholzer, ein junger Württemberger, Mitglied der Congregation der Söhne des heiligsten Herzens Jesu aus dem Missionshause Mühland bei Brixen. Gott lenke die pedes evangelizantium pacem!

Apost. Vic. Ober-Nil. Im Frühjahre 1899 ist dort ein Ereignis eingetreten, welches für die Ruhe des Landes und für die Mission sehr heilsam ist.

Der übel bekannte König Mwanga, der König Kabirega von Bungoro, zehn seiner Prinzen, eine ganze Reihe aufständischer Häuptlinge und der Rest der nubischen Söldlinge, die seit Jahren beständig Einfälle in das englische Schutzgebiet machten und entsetzlich hausten, sind von einer gegen sie ausgerüsteten Expedition in einer Schlacht besiegt und sämmtlich gefangen worden. Nun wird ihr Handwerk hoffentlich für immer zu Ende sein.

Die Mission steht in schönster Blüte, zählt 8000 Katechumenen, die in Vorbereitung auf die heilige Taufe ungemein eifrig sind. Der apostolische Vicar Msgr. Hanlon hat auf einer Insel des Victoria-Sees, wo schon sehr viele Katechumenen sind, einen Platz für Gründung einer eigenen Mission ausgewählt.

Deutsch-Ostafrika. Aus der Mission der St. Benedictus-Genossenschaft kommen mancherlei Meldungen:

In Peramiho gibt es noch Kämpfe mit den Anfangsschwierigkeiten. Das Fieber schüttelt einen nach dem andern gehörig ab, es stellt sich meistens nach geistiger Anstrengung ein; solcher müssen sich aber die Missionäre vielfach unterziehen, z. B. bei Erlernung der verschiedenen Sprachen.

Sehr übel macht sich die große Entfernung von der Küste geltend, besonders in der Regenzeit, die dort ein halbes Jahr anhält. Während derselben ist man von allem Verkehre abgeschlossen und so ist es z. B. geschehen, dass die Hostien ausgiengen und die Träger, welche deshalb nach Kilwa geschickt wurden, drei Monate ausblieben. Es konnte zwei Monate an Wochentagen keine heilige Messe sein und schließlich auch an Sonntagen nicht mehr.

Zu Ostern kamen die Erstlinge dieser Mission zur heiligen Taufe: fünf aus der Sclaverei losgekaufte Knaben. Bei den freigebornen Wangoni-Kindern, die noch im steten Verkehre mit ihren wilden Angehörigen sind, geht es langsamer mit den Erfolgen, doch sind auch durchschnittlich 20 in der Schule.

Die Station St. Gertrud zu Iringa (Uhehe) brachte 17 Schüler zur heiligen Taufe. Leider hat der Tod ein Opfer gefordert: Schwester Gabriela.

Die Station St. Agnes zu Mnyngao verzeichnet ähnliche kleine Anfangserfolge; alles geht einen ruhigen Gang, nur hin und wieder unterbrochen durch Elementar-Ereignisse oder durch Einbrechen von Leoparden.

Lukuledi hatte im Oster-Quartale sehr gute Erfolge: Die Taufe von 13 Erwachsenen, 11 Schülern und 15 Kindern; es zählt nun 434 Christen und 155 Katechumenen, die Schule hat 40 Kinder.

In Dar es Salaam wurden zu Ostern 11 Katechumenen getauft, im April und Mai in dem Spitale 47 Schwerkranke, von denen die meisten mit Tod abgiengen, außerdem noch 11 Kinder.

In Kollasini wurden zu Pfingsten 140 Neger gefirmt.

Aequatorial-Afrika. Im apost. Vicariate Süd-Nyanza haben die weißen Väter in der Station Bukumbi ihre Kirche im Rohbaue vollendet, damit aber auch ihre Casse vollends erschöpft; die Christengemeinde zählt 250 Getaufte, im Waisenhause 70 Kinder.

Die PP. Thuet und Loonus hat das Fieber hinweggerafft. P. Huwiller wurde ebenfalls vom Fieber übel zugerichtet und zur Erholung nach Ukerewe geschickt. Zu freudiger Hoffnung berechtigt die junge Christengemeinde Msalala.

Am Victoria-See wurden zwei Katechisten-Anstalten eröffnet, frühere Zöglinge der Waisenanstalt Bukumbi wurden in zwei Dörfern angesiedelt, in Marienberg bei Bukoba, welches von den Muhamedanern viel auszustehen hat, sind über 300 Kinder und junge Leute beim Unterrichte; in Neuwied auf Ukerewe sind 400 Erwachsene getauft, es sind noch viel mehr Katechumenen und arbeiten viele Katechisten auf der Insel und dem Festlande.

Im apost. Vicariat Tanganjika sind jetzt in 6 Stationen mit 15 Dorfschulen 14 Priester und 6 Brüder in Thätigkeit, in Kala haben auch Ordensschwestern ihre Arbeit begonnen.

In diese genannten Gebiete und nach Unyanbemke sind aus der Gesellschaft der weißen Väter im Frühjahr und Sommer zwei Karawanen von Mitarbeitern, Priester, Brüder und Schwestern, im ganzen 41 nachgeschickt worden.

Süd-Afrika. Die Mission im Mashona-Lande, auf welche man anfangs gar nicht viel geben wollte, entwickelt sich immer besser, besonders in den Schulen und bei den jungen Leuten.

Um die Station Shishawasha bildet sich eine Gemeinde von jungen christlichen Ehepaaren. In den Schulen wird neben dem gewöhnlichen Unterrichte auch die Musik gepflegt. P. Moreau S. J. hat gar eine schwarze Musikkapelle zusammengestellt. Es läßt sich bemerken, daß die Musik unter dieses junge Volk eine Fröhlichkeit bringe, die dem düsteren Charakter der Mashona sehr gut bekömmt. Daneben zeigt sich, was noch viel mehr wert ist, großer Eifer in Gebet und Arbeit.

Die Zahl der Katechumenen nimmt immer zu, damit auch die Arbeit der Missionäre. Fünf belgische Ordensschwestern sind zur Mithilfe dahin gekommen und wirken eifrig bei dem weiblichen Geschlechte.

Apost. Vic. Oranje-Freistaat. In der Mission St. Paul in Taungs arbeiten die Oblaten M. J. PP. Sechet und Porte bei den wilden Betschuanen.

Alles ist noch in tiefster Armut, Hungersnoth und Rinderpest herrscht noch greulich. Dazu sind andersgläubige Secten schon lange in Thätigkeit. Doch haben die Missionäre Arbeit genug und die Erfolge werden größer. Zu Ostern wurden 9 Erwachsene getauft und empfiengen die Katholiken, durch dreitägige Exercitien sorgfältig vorbereitet, die heiligen Sacramente der Buße und des Altares.

Apost. Vic. Oranje-Fluss. Der apost. Vicar Bischof Simon hat aus Europa frische Missionskräfte mitgebracht, Priester und Brüder aus der Congregation der Salesianer-Oblaten, auch mehrere Ordensschwestern.

Die ersten Berichte, welche dieselben an ihre alte Heimat gelangen lassen, athmen freudige Hoffnung auf gute Erfolge, melden aber auch von großen Schwierigkeiten, die zu überwinden sind, nämlich von den traurigen Folgen der

Hungersnoth, eine fabelhafte Theuerung u. s. w., die eben nur zu überwinden sind mit Geld, das man leider nicht hat. Inständige Bitten um Unterstützung sind der Abschluss dieser Meldungen.

Apost. Vic. Natal. Dieses hat im abgelaufenen Jahre eine Freudenfeier begonnen. Der apost. Vicar, Bischof Msgr. Jolivet O. M. J., konnte ein dreifaches Jubiläum begehen: 50 Jahre als Priester, 50 Jahre seit der Ordensprofess, 25 Jahre als Missionsbischof! Sein ganzes Missionsgebiet hat an dieser Ehrenfeier des Oberhirten innigsten Antheil genommen. Der heilige Vater hat in einem eigenen Breve und noch in einem Telegramme ihn als den guten treuen Knecht begrüßt. Wie wohlverdient diese Ehrenerweisung war, mag man am besten daraus beurtheilen, was in jener Mission geschehen ist in den 25 Jahren seines bischöflichen Wirkens.

1874 waren in diesem Vicariate, zu welchem damals noch das Kaffernland, Basutoland, Transvaal und Oranje-Freistaat gehörten, 6 Missionäre, jetzt 144, damals 3 Brüder, jetzt 384, 8 Schwestern, jetzt 867, Kirchen in Natal 5, jetzt 81, dazu noch 92 Kapellen, 14 Klöster und 92 Schulen.

Der Hauptfeier in Pietermaritzburg, an welcher 2 Bischöfe und 30 Missionäre theilnahmen, schloss sich eine besonders liebliche Feier an in der Kaffernmission Maryvale, bei welcher der alte Kaffernhäuptling Mlaba eine ganz gewaltige Ansprache hielt und als Geschenk seiner Stammesgenossen einen schönen Kelch überreichte. Die Kinder hatten unter Leitung der Ordensschwestern eine Menge hübscher Arbeiten angefertigt und dem Bischofe überreicht.

Apost. Vic. Ost-Cap. Der bayerische Missionspriester Bader, der die Seelsorge bei den bayerischen Dominicanerinnen in King-Williamstown und Izeli leistet, berichtet an die Freiburger katholischen Missionen, dass die Mission unter dem neuen apost. Vicar Dr. Mac Sherry kräftig vorwärts gehe. Seine häufigen Visitationsreisen bringen frische Anregung in die Missionsarbeit und das religiöse Leben.

Bei Gelegenheit einer Blattern-Epidemie hat der Bischof, wie jeder seiner Priester, Seelsorgedienste am Krankenbette geleistet, während die Prediger der Andersgläubigen zu dieser kritischen Zeit sehr stille und zurückgezogen sich gehalten haben. Dieses hat ihm und seinen Missionären Achtung verschafft. Er konnte schon einige Stationen gründen und mit Priestern besetzen und einige Schulen unter Leitung von Ordensschwestern eröffnen.

In Izeli hat die Kaffern-Mission eine ganz ansehnliche Gemeinde beisammen, welche auf das Heidenvolk offenbar große Anziehungskraft ausübt.

In Williamtown haben im Juli 1899 20 Novizinen ihre Profess gemacht und sind 25, sämmtlich deutsche, Postulantinnen eingekleidet worden: eine hoffnungsreiche Pflanzung zur Mithilfe im Missionswerke.

West-Afrika. Belgisch-Kongo. Apost. Präfectur Oewellee. Es ist gerade ein Jahr, seit die Prämonstratenser aus der Abtei Tangerloo in Belgien, dieses vom heiligen Vater ihnen übertragene Missionsgebiet übernommen haben. Am 8. September 1898 wurde die Mission eröffnet und in Itembo auf einem Hügel am Ufer des Itimbiri-Flusses die erste Station gegründet.

Die Arbeit begann und forderte auch schon ihre Opfer. P. Pauly starb 14. October am Fieber, die übrigen, auch Abt Deckers, wurden vom Fieber ergriffen, sind aber wieder alle gesund und obliegen eifrig der Mission.

Aus der Station St. Joseph in Luluaburg der Scheutvelder-Missionäre brachten jüngst die Freiburger kathol. Missionen eine hübsche Schilderung.

Sehr erfreulich tritt daraus die Thatsache hervor, dass das bekehrte Negervolk an die regelmäßige Arbeit in Feld- und Gartenwirtschaft sich so gewöhnt habe, dass es auch den thätigen Europäern nicht nachstehe. Ihr religiöses Leben stimmt ganz zu dem Spruche: Bet' und arbeit'! Gott hilft allezeit!

Apost. Präfectur Togo. Diese hat eine 7jährige Thätigkeit hinter sich und hat nun das erste Tausend von Bekehrungen überschritten, was in Anbetracht der außergewöhnlichen Schwierigkeiten ein sehr guter Erfolg zu nennen ist. Auf dem Schulgebiete ist es besonders kräftig vorwärts gegangen: in 16 Missionsschulen sind über 700 Knaben und 100 Mädchen regelmäßig beim Unterrichte.

Es arbeiten 12 Priester, 10 Brüder und 5 Schwestern. Leider setzt das ungesunde Klima Allen zu und mussten innerhalb eines Jahres 7 Missionäre zur Wiederherstellung ihrer schwer geschädigten Gesundheit nach Europa zurückgeschickt werden. P. Gregor Arand ist gestorben.

Apost. Präfectur Kamerun. Im ganzen Missionsgebiete sind in den von schwarzen Katechisten geleiteten 50 Schulen gegen 1800 Kinder. Es wirken jetzt 8 Priester, 20 Brüder und 11 Schwestern. Die Station Edea ist schön aufgeblüht: Missionshaus und Schule und ein im Baue begriffenes Schwesternhaus sind gut gebaut und in gesunder hoher Lage. Es werden 40 Knaben zu Lehrern und Katechisten herangebildet und wird man den Wünschen aller Häuptlinge nach Lehrern bald entsprechen können.

Das Missionspersonale ist günstig zusammengestellt: der Missionsobere P. König ist ein kräftiger Mann, auch den schwersten Missionsarbeiten gewachsen, dazu 3 Brüder, jeder in seinem Fache ein Meister, der eine Baumeister, der andere im Zimmermanns- und Maurergeschäfte, der letzte in Gartenarbeit.

Die Station Kribi hatte im September große Gefahr zu überstehen, einen Ueberfall von den aufständischen Buli, einem Negerstamme des Landesinnern. Dieselben rückten in der Stärke von 1500 Mann vor, verwüsteten die Mission Bwuambe. Das Missionspersonal vertheidigte sich durch 5 Tage tapfer, bis von der deutschen Militärstation Hilfe kam und die Angreifer zurücktrieb.

Apost. Präfectur Dahomey. Laut Bericht des apost. Präfectes Msgr. Bricet wurde in den letzten 3 Jahren sehr viel erreicht:

Der Bau von 3 Kirchen, 4 Waisenhäusern, 7 Schulen und 2 Asylen für Kranke und alte Leute. Was lange auf sich warten ließ, kommt nun endlich in Gang, nämlich die Bewegung des weiblichen Geschlechtes zum Christenthume. Die Weiber, unter dem letzten berüchtigten Könige ganz verwildert, hiengen viel zäher am Götzendienste als die Männer. Jetzt aber zeigt sich an mehreren Stationen ein großer Zudrang derselben zum christlichen Unterrichte.

III. Amerika.

Nord-Amerika. In Britisch-Columbia ist die Mission bei dem Stamme der Tchilkotin-Indianer dem P. Thomas O. M. J. übertragen worden. Diese sind noch urwild und verschlossen sich bisher hartnäckig jedem Civilisationsversuche, sind auch vor nicht langer Zeit auf dem Kriegspfade gegen die Weißen vorgegangen.

Endlich haben sie selbst ihr Verlangen nach einem katholischen Missionär ausgesprochen und seit sie einen haben, zeigen sie sich sehr aufmerksam und empfänglich für die Lehre des Glaubens und anderen Unterricht, welchen er ihnen ertheilt; haben sich sogar bereit erklärt, die Kosten für den Bau eines Kirchleins aufzubringen.

In der Erzdiöcese St. Bonifaz leiten die Oblaten M. J. eine Mission, von deren Dasein vielleicht die wenigsten von uns bisher ein Wissen hatten, nämlich bei den Sauteux-Indianern in Winipegosis an dem See, der den gleichen Namen trägt, mit einem Flächenmaße von 5400 qkm., etwa 200 Meilen nordwestlich vom Winipeg-See, der gar 22.000 qkm. Fläche hat.

Die Mission besteht schon mehrere Jahre; alles steht und liegt noch im Urzustand des Indianerlebens; aber das bekehrte Volk nimmt es mit der Religion ernst.

Vereinigte Staaten. Aus der Mission im Felsengebirge meldet P. Schuler S. J. Freudiges über das religiöse Leben seiner Indianer. Die Verehrung des heiligsten Herzens Jesu übt so große Anziehung aus, dass das Volk aus weiter Ferne herbeikommt, z. B. die Kalispel- und die Collville-Indianer mehr als 100 Meilen weit, um am Herz Jesu-Feste die heiligen Sacramente empfangen zu können.

In Illinois hat die römische Gesellschaft vom göttlichen Worte mit Genehmigung der Regierung in Shermerville eine Anstalt eröffnet, in welcher junge Leute aus den armen deutschen Familien erzogen und in verschiedenen Wissenszweigen und Handwerken ausgebildet werden sollen.

Es ist dieses insoferne in das Missionswerk einschlägig, als die protestantischen Secten schon seit längerer Zeit alle Mühe und Opfer aufwenden, um gerade solche junge Leute an sich zu ziehen und sie für sich zu gewinnen. Sie haben dafür schon eine ganze Reihe von Anstalten.

Die genannte Missionsgesellschaft hat auch von der Regierung die Erlaubnis zur Gründung höherer Lehranstalten.

Aus dem Berichte der österreichischen Leopoldinen-Stiftung lässt sich ersehen, dass in den Vereinigten Staaten noch große Gebiete seien, wo die katholische Kirche noch mit Noth und Schwierigkeiten zu kämpfen hat, wie in Missionsgebieten.

So meldet P. Renner aus Menominee (Nebraska), dass im County-Cedar in 6 Gemeinden, meist von deutschen eingewanderten Katholiken bevölkert, zwar überall Priester wirken, die aber auch weit entlegene Stationen zu versehen haben, dass dort auch ordentliche Kirchen und Schulen bestehen, aber weiter gegen Westen sei die Lage der Katholiken eine sehr traurige.

Dieselben wohnen weit verstreut unter Andersgläubigen, es sind wenig Priester, deren mancher bis zu 20 Stationen zu besorgen hat. Die Kirchlein sind äußerst armselig und ganz verschuldet, es gibt keine Missionsschulen, die Kinder wachsen ohne katholischen Unterricht heran, die Erwachsenen sind ebenso herangewachsen, standen nie unter religiösem Einflusse. Es kamen zahlreiche Abfälle vom Glauben vor, z. B. im Staate Louisiana allein sind 75.000 französische und italienische Katholiken nach und nach abgefallen.

Der Hauptgrund dieser traurigen Thatsache liegt im Mangel an katholischen Schulen, während doch überall, wo es gelungen ist, solche zu errichten, auch das religiöse Leben sich wieder hebt. Dass die Lage der Priester dabei eine dornenvolle ist, lässt sich denken.

Aehnlich verhält es sich in Wisconsin. Da ist z. B. Dorchester, eine Pfarrgemeinde deutscher, meist österreichischer Ansiedler. Es sind gute

Leute, fast sämmtlich in tiefster Armut, häufig übervortheilt und bedrängt von den Yankees, die mit Vergnügen gerade die Katholiken beschummeln.

Es war doch gelungen, eine Kirche zu bauen. Noch war sie kaum vollendet, hat ein Wirbelsturm sie wieder gänzlich zerstört. Ebenso nothwendig wäre der Bau einer Schule. Priester und Volk hat aber nichts mehr, um auch nur das Nothwendigste hiefür aufzubringen. Sie bitten, bitten!

Süd-Amerika. Argentinien. In dem von den Steyler-Missionären übernommenen Gebiete, in welchem hauptsächlich an der Wiederbelebung des religiösen Lebens der Katholiken gearbeitet werden muss, nehmen auch Ordensschwestern in ihrer Art an der Arbeit theil.

In Marienthal (Provinz Entre-Rios) haben sie vor 4 Jahren eine Erziehungsanstalt für Mädchen eröffnet. Dieselbe bewährt sich sehr gut und fand immer größeren Zulauf, dass sie nun eine zweite eröffnen in Diamante am Silberstrome. Die Stadt ist eine Hochburg des Freimaurerthums. Die Zahl der Schwestern hat sich verdreifacht durch einheimische Jungfrauen.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die Oblaten M. J. arbeiten auch auf dem australischen Festlande und halten 2 Stationen besetzt, von denen ein segensreiches Wirken ausgeht und zwar: Freemantle, wo bereits eine Pfarrei mit 3000 Seelen besteht und Glendalough, wo in einer sogenannten Industrieschule eine Schar junger Leute in Ackerbau und Handwerken ausgebildet wird. Im letzten Jahre wurde sogar ein Noviciat für junge Eingeborne, die zum Ordensstande Beruf zeigen, eröffnet.

Der Westen des Continentes zeigt in den letzten Jahren ein bedeutendes Fortschreiten der Besiedelung und ist auch die Seelenzahl der Katholiken gestiegen. Infolge dessen wächst die Seelsorge-Arbeit, um welche sich die Oblaten angenommen haben. An der Missionsarbeit bei den Eingebornen wirken die spanischen Benedictiner in Neu-Norcia und die französischen Trappisten an der Beagle-Bai.

Apost. Präfectur Kaiser-Wilhelmsland auf Neu-Guinea. Die Erstlingsfrüchte der Mission reifen langsam heran, aber gut. P. Vormann hat 12 wilde Papuas-Knaben nach sorgfältigem Unterrichte zur heiligen Taufe gebracht, in deren Benehmen der christliche Unterricht und die Kraft der Taufgnade schön hervortreten.

Die den Steyler-Missionären übertragene Arbeit ist schwieriger als anderswo. Es liegt dieses in der ungeheueren Ausdehnung des Gebietes (181.650 qkm.) und in der Vielsprachigkeit der Bevölkerung. Man weiß es nicht genau, aber sicher über 30 verschiedene Sprachen werden in dem von Deutschland besetzten Gebiete gesprochen.

Die Missionäre müssen überdies auch für die übersinnlichen Begriffe, die den Kanachen gänzlich fehlen, noch erst Worte machen und denselben Aufnahme in die Sprachen verschaffen und sie zum Verständnisse bringen. Da wird noch viel Gebet und Arbeit geschehen müssen, bis dieses Gewirre sich zur unitas fidei zusammenfügen wird.

V. Europa.

England. Der Wunsch und die Bemühung unseres heiligen Vaters Leo XIII. um die Rückkehr der Engländer zur katholischen Kirche hat im Laufe seines Pontificates große Schritte zur Verwirklichung gemacht.

In den letzten 20 Jahren sind nach einem Verzeichnisse der White-hall-Review (eines protestantischen Organes der vornehmen Londoner Welt), 52 Mitglieder des höchsten Adels, 600 Damen aus den vornehmsten Ständen, 333 anglikanische Geistliche, 266 Doctoren der Universität Oxford, 128 Doctoren der Universität Cambridge und 4 von der Universität Dublin, 113 Officiere, 13 Beamte, 10 Mitglieder des Parlamentes, 38 Schriftsteller und eine große Zahl Gelehrter und Künstler katholisch geworden.

In den letzten drei Jahren sind in den 15 katholischen Diöcesen Englands jährlich 700—1000 den hohen und höchsten Ständen angehörige Mitglieder der anglikanischen Kirche zur katholischen Kirche zurückgekehrt, die große Zahl der Bekehrungen aus dem Volke ist hiebei nicht mitgezählt.

Das genannte sowie andere Blätter anglikanischer Richtung sprechen zwar ihren Unwillen darüber aus, geben aber die Thatsache zu.

Türkei. Die bewährte Grundlage für das Missionswerk, katholische Schulen, sind auch im türkischen Reiche in ansehnlicher Zahl vorhanden und zeigen gute Erfolge.

So haben die Mechitaristen in Constantinopel zwei höhere Unterrichts-Anstalten mit 300 Zöglingen und in Pera und Kadiköi zwei Collegien mit 500 Zöglingen; das vom Patriarchen Azarian in Constantinopel errichtete Lyceum hat 120 Schüler; die Mechitaristen leiten auch in Trapezunt eine Schule mit 300 Schülern. Auch der Säcular-Clerus hat viele Schulen errichtet, in welchen über 12.000 Kinder unterrichtet werden.

Für Unterricht und Erziehung der weiblichen Jugend ist auch gut Sorge getragen. Die Schwestern verschiedener Genossenschaften haben in Schulen, Waisenhäusern und Erziehungsanstalten bei 10.000 Mädchen unter ihrer Leitung.

Rumänien. Die Freiburger katholischen Missionen veröffentlichen den Nothruf eines deutschen Priesters, P. Bernardin Just O. M. C., welcher der katholischen Pfarrei Husi Corni vorsteht.

Dieselbe zählt 2800 Katholiken, eingekeilt zwischen hunderttausenden Schismatikern. Die Stadt selbst hat sechs schismatische Kirchen. Die Katholiken hatten ein dem Einsturze nahes armseliges Kirchlein. Sie halfen wacker zusammen, gaben gerne, was sie hatten, und konnte der Rohbau zustande gebracht werden. Heuer war in der dortigen Gegend eine Missernte, das Volk ist in großer Noth, dass sogar von der Regierung Lebensmittel vertheilt werden müssen. Alle Quellen für den Ausbau sind versiegt bis auf die Mildthätigkeit seiner Landsleute, zu welchen der bedrängte Missionär Zuflucht nimmt.

Aus den Missionsanstalten sind im Laufe des Jahres mancherlei erfreuliche Meldungen gekommen, von denen einige hier angeführt seien:

Im Scholasticate O. M. J. zu Lüttich sind 13 Alumnen zu Priestern geweiht und 8 davon schon in die Mission geschickt worden: nach Südafrika, Amerika und Ceylon.

Die Missionsanstalt Valkenburg (holländisch Limburg) hat im heurigen Schuljahre 200 Zöglinge; in das nahe gelegene Noviciat zu Honthem sind 20 Alumnen eingetreten und obliegen den philosophischen und theologischen Studien: in St. Bonifacius zu Hünfeld sind 12 Alumnen zur Ablegung der Gelübde vorgeschritten und sind im September sieben Priester und zwei Brüder in die Missionsgebiete in Afrika und Amerika abgereist.

Das Missionshaus Steyl konnte im August 13 Priester und 4 Brüder in die Missionen von Schantung, Brasilien, Argentinien und Neu-Guinea ausschicken, dazu auch eine größere Anzahl Schwestern.

Jahrein und jahraus schauen wir auf das Wirken der katholischen Kirche im Missionswerke. Mit Freude können wir am Schlusse des Jahr-

hunderts sagen, dass es an Missionssegen reicher war, als die Vorgänger. Man berechnet, dass im Laufe desselben wohl 50 Millionen Seelen in den Missionsgebieten für Christus seien gewonnen worden! Gott sei Lob und Dank dafür! Gott vergelte die Gebete, Arbeiten und Almosen, die dazu mitgeholfen haben!

Unter denjenigen, welche gerade das Gebet, die Arbeit und das Almosen für das Missionswerk geeinigt und in richtige Bahn geleitet haben, steht oben an: Das Werk der Glaubensverbreitung, welches ja die Saat und Pflege dieses Trifoliums sich zur Aufgabe gesetzt und damit der Ausbreitung des heiligen Glaubens die nöthige Nahrung zugeführt hat, weshalb es schon auf dem vaticanischen Concile von den Missionsbischöfen bezeichnet wurde als „die Erhalterin, die Mutter aller Missionen“!

Von seinem Beginne 1822 bis 1890 hat es an Almosen die Summe von 264 Millionen Franks den Missionen zugeführt. In den letzten Jahrzehnten war die jährliche Summe jedesmal bei 7 Millionen. Sie sollte und könnte noch viel größer sein. Wenn jeder Katholik der ganzen Welt jährlich nur 10 Pfennige beisteuern wollte, so würde dieses die jährliche Summe von 23 Millionen Franks ergeben. Dann würden wir die Andersgläubigen, welche zu Unterstützung ihrer „Mission“ viel größere Summen verwenden, auch weit übertreffen.

Das neue Jahr bringe neuen Segen den Missionen und uns Allen!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 7329 fl. 57 kr. Neu eingelaufen: Seiner Gnaden Dr. Schoebel, Bischof in Leitmeritz, für den Kirchenbau in Cape-Coast 10 fl.; hochw. Pfarrer Novak in Perneck, Ungarn für Mission Maissur, Vorder-Indien 5 fl.; Ungenannt in Seggau 10 fl. 50 kr.; hochw. P. Liewehr, Cooperator in Meedl, 2 fl. für Mission China (beide Gaben zugetheilt Süd-Schantung); Ungenannt für die ärmste Missionsstation 3 fl. (Franciscaner in Assuit); hochw. Pfarrer Hanauska 50 kr. für Mission Indien; hochw. Monschein in Hartberg (Steiermark) für die dürftigsten Missionen 20 fl. (zugetheilt an: Assuit, Dorchester, Husi-Corni, Norwegen je 5 fl.); hochw. Kobilanski in Lemberg 1 fl. (Assuit); der Berichterstatter: für Assuit 5 fl., für Cape-Coast 5 fl. Summe der neuen Einläufe: 62 fl., Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 7391 fl. 57 kr.

Date et dabitur vobis. Luc. 6. 38.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Die päpstlichen Encykliken über das Jubiläum, an den Episkopat Brasiliens und Frankreichs. — 2. Aus der protestantischen Welt: sie zwingt uns zum Kampf. — 3. Aus der anglikanischen Kirche. Ritualistische Bewegung und Amerikanismus.

1. Minutius Felix fasst die öffentliche Meinung, welche seinerzeit die Welt von den Christen hatte, in die Worte zusammen: Homines infructuosi in negotiis, latebrosa et lucifuga natio, in publico muta, in angulis garrula. Vielleicht würde dieser Apologet, wenn er heute lebte, die gegenwärtige öffentliche Meinung über die Kirche mit ähnlichen Ausdrücken schildern. Das keineswegs deutsche Schlagwort Inferiorität, das wir seit mehr als Jahresfrist hören

müssen, Inferiorität der katholischen Staaten, der katholischen Wissenschaft, der katholischen Belletristik u. s. f., könnte ihn dazu veranlassen. Wir wissen nun sehr gut, dass das Wort in zweifacher Absicht gebraucht wird, von einigen, um uns zu schaden, von anderen, um uns anzuspornen. Mag auch sein, dass noch eine dritte Kategorie von Menschen besteht, die es im Munde führen, weil es nun einmal so Mode geworden. Schaden wollen uns entschieden die Nichtkatholiken und die es mit ihnen halten, und zwar mit einer Energie und Verbissenheit, mit einer Arglist und Geistesverblendung, von der niemand aus uns eine Vorstellung hat, der nicht mit ihrer Literatur sich beschäftiget. Anspornen wollen uns sicherlich unsere Angehörigen, und so lobenswert ihr Eifer ist, mit dem es geschieht, wäre doch bei manchem gar sehr zu fragen, ob er in alleweg mit den Gesetzen der Klugheit, der Wahrheit und Gerechtigkeit im Einklang steht. Aber lassen wir das beiseite; es gibt Einen, dessen Wachsamkeit unermüdlich, dessen Ueberblick und Einblick in die wirkliche Lage der Gesammtkirche und ihrer Theile allumfassend und genau, und dessen Eifer im Eingreifen, Verbessern, Mahnen und Anspornen rein wie Gold und erleuchtet wie der eines Heiligen ist, und das ist der heilige Vater Leo XIII. Seine Sorge ist nicht darauf gerichtet, bloß Schäden aufzudecken, sondern er ist bestrebt, die richtigen Heilmittel zur Beseitigung wirklicher Missstände anzugeben.

Diesem erhabenen Ziele dient in erster Linie die Jubiläumsbulle[1]) vom 11. Mai l. J., durch welche der heilige Vater das heilige Jahr ankündigt, um das 19. Jahrhundert würdig zu schließen und den Beginn des zwanzigsten mit der Weihe der Religion zu umgeben. Mit apostolischer Liebe stellt er den Urheber der Religion, den Mittelpunkt aller Geschichte und aller Zeit, Christus, der katholischen Welt vor Augen und ladet sie ein, dass ihm — dem Salvator mundi — eine Huldigungsfeier sondergleichen bereitet werde. Schon ist man überall in voller Thätigkeit, den hohen Gedanken Seiner Heiligkeit zu verwirklichen und zur Ausführung vorzubereiten. Ein internationales Comité hat sich constituiert, um auf der ganzen Welt Leben und Einheit in die Bewegung zu bringen. Mehr und eindringlicher als je soll in Missionen und Conferenzen, Exercitien und anderen Gelegenheiten das Wort Gottes gepredigt werden; mehr und eifriger als je sollen die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen werden; mehr und großartiger als je soll nach Lourdes, nach Palästina, nach Loreto, nach Rom u. s. f. gewallfahrtet werden; Feierlichkeiten und Feste aller Art zur Belebung des heiligen Glaubens, zur Bethätigung der christlichen Liebe sollen veranstaltet werden. Dem heiligen Vater ist es einzig und allein darum zu thun, dem weitverbreiteten Verderben der Welt das Heil des Christenthums entgegenzusetzen, anstatt des zügellosen Kampfes um den Besitz und

---

[1]) Ein Jubiläumsartikel kommt im nächsten Heft.

den Genuss der irdischen Güter das Ringen nach Tugend und Heiligkeit, nach den unvergänglichen Gütern des Himmels zu lehren und einzuschärfen. So allein wird dem Elend der Welt abgeholfen.

Diesem Ziele dienen ferners zwei andere Documente, welche Leo XIII. in letzterer Zeit erlassen hat.

Das eine ist gerichtet an den Episkopat Brasiliens, der im verflossenen Sommer in Rom ein Concil abgehalten, das andere an die Bischöfe Frankreichs. In dem ersten lobt er zunächst die Bereitwilligkeit der südamerikanischen Bischöfe, mit der sie seiner Einladung, in Rom ein Concil zu halten, gefolgt sind. Sodann empfiehlt er ihnen mehrere Punkte, denen sie eine besondere Aufmerksamkeit widmen müssten: vor allem die gediegene Einrichtung der Seminarien zur ausschließlichen Erziehung der Priesterthums-Candidaten. Diese sollten sie nach den Regeln des heiligen Karl Borromäus einrichten. Nicht gemischte Collegien, sagt der heilige Vater, sollen es sein, da die Erfahrung zeigt, dass die Vermischung der Jünglinge, die eine weltliche Laufbahn einschlagen wollen, mit den Candidaten des Priesterthums schädlich sei. Ferners legt er ihnen die Pflege der katholischen Presse ans Herz, um der Ueberflutung durch die schlechte Presse, von der leider die heutige Welt fast gänzlich beherrscht wird, einen Damm entgegenzusetzen. Desgleichen sollen sie Sorge tragen, dass gut katholische Abgeordnete in die Vertretungskörper gewählt werden, selbst Priester, wofern eine solche Wahl nicht Unfrieden erzeugt oder begründeten Verdacht des Ehrgeizes, und der Gewählte der kirchlichen Obrigkeit den schuldigen Gehorsam erweist. Es folgen dann noch heilsame Rathschläge bezüglich der bedrängten finanziellen Lage, in der die Bisthümer, Kirchen, Pfarreien und Schulen in Brasilien sich befinden. Das Beispiel Nordamerikas soll die Südländer zur werkthätigen Liebe und Selbsthilfe anspornen. Das unerschütterliche Vertrauen auf Gott möge alle beseelen und eine innige Liebe zwischen Clerus und Volk und beider mit den Bischöfen alle beherrschen.

Sehr interessant ist das zweite Document des heiligen Vaters, die Encyklika vom 8. September an die Bischöfe Frankreichs, die in französischer Sprache geschrieben ist. Es ist bekannt, dass die Haltung, welche der apostolische Stuhl seit dem Regierungsantritt Leos der französischen Republik gegenüber einnimmt, von vielen getadelt, von vielen nicht verstanden wird. Wir fühlen uns nun nicht berufen, eine Apologie dieser Haltung zu schreiben und bilden uns auch nicht ein, dieselbe voll und richtig zu erfassen, aber eine Anschauung haben wir uns doch gebildet, die hier ausgesprochen werden soll. Das Ziel des heiligen Vaters scheint nach unserer Auffassung darin zu bestehen, Frankreich wieder zu einer katholischen Macht zu bilden und zu erziehen. Jetzt ist es keine, es ist den kirchenfeindlichsten Mächten verfallen, das weiß die ganze Welt, der Vatican gewiss am besten. Aber wäre denn die Annahme so absurd, dass der apostolische Stuhl sich denke: das Mädchen ist nicht todt, es schläft nur; man müsse

es zu neuem, kräftig katholischem Leben wieder erwecken? Uns dünkt diese Annahme wahrscheinlicher und vernünftiger als jede andere, der wir in den verschiedensten Büchern, Zeitschriften und Zeitungen begegnen. Diese Erziehung und Wiedererweckung ist freilich ein mühsames, langwieriges, zeitweilig auch sehr undankbares Werk, und niemand kann das Ob oder das Wann des Gelingens, aber auch ebensowenig das Misslingen voraussagen. Jedenfalls sind die diesbezüglichen Regierungsacte des heiligen Stuhles, denen selbst manche Nergler Geschick und Weisheit zuerkennen, Samenkörner auf den Acker der Zukunft gestreut, deren Gedeihen vom Segen des Himmels abhängen wird. Dass ihnen eine starke Triebkraft innewohnt, möchte man nebst anderem gerade auch aus der heftigen Opposition und Reaction abnehmen, die das herrschende Frankreich dem Katholicismus heute wieder mehr als je entgegensetzt. Die Reden des Socialisten-Ministers Millerand, der Antrag auf Beseitigung der diplomatischen Vertretung der Republik am Vatican, die Mobilisierungsgesetze gegen die confessionelle Schule, gegen die religiösen Orden u. dgl. bilden dafür die deutlichsten Belege. Wir sehen in Frankreich heute einen Culturkampf aufleben, wie vor Decennien in Deutschland. Wenn Leo XIII. trotzdem durch diese und ähnliche Acte der Feindseligkeit und des offenbarsten Undankes sich auf seinem Wege nicht irre machen lässt, wenn er immer wieder an das Lager des ungeberdigen Fieberkranken eilt und frische Heilmittel ihm einflößt, wenn er jedem Schlage des Tobsüchtigen mit neuen Wohlthaten antwortet, so dürfte man doch kaum zweifeln, dass er sozusagen politisch im Vortheil ist, eine größere Weltkenntnis, eine weitere Fernsicht offenbart und in erster Linie apostolisch handelt. In der obengenannten Encyklika vom 8. September setzt nun der heilige Vater beim Clerus an, nachdem er von der französischen Nation überhaupt sagt, sie sei von der Vorsehung vor allen übrigen Völkern zur Vertheidigerin der Kirche bestimmt und zum Werkzeug aller großen Werke auserselhen; Frankreich liefere vorzugsweise die Missionäre für die fernsten Welttheile und es solle nun auch das eigene Vaterland vor Naturalismus und Unglauben bewahren. Der Clerus müsse das Salz der Erde sein, daher sei nichts unversucht zu lassen, um ihm neue Kräfte zuzuführen und die Candidaten des Priesterthums in geeigneter Weise heranzubilden. Mit hohem Lobe wird der Thätigkeit des Landclerus gedacht, welcher die für den geistlichen Stand geeigneten Knaben heranzieht und vorbereitet, und es wird die Vermehrung der Seminarien rühmend hervorgehoben, welche ein besonderer Ehrentitel der französischen Kirche seien. Was er den Südamerikanern gesagt, das sagt er also auch den Franzosen, und zwar zu einer Zeit, wo anderwärts ein feiner Krieg gegen eine der größten und fruchtbarsten Institutionen des Tridentinums organisiert wird, ein Beweis, dass der oberste Hirte Wind und Wetter genau wahrnimmt. Die Knabenseminarien, die tridentinisch eingerichtet sein sollen, müssen sich zwar dem Lehrplan der Staatsanstalten anpassen,

aber dort, wo diese Anstalten die classische Bildung auf Kosten der Realien verlassen haben, die lateinische und griechische Literatur zu Hause als Grundlage des Unterrichtes pflegen. Es ist das eine Forderung, die nicht hoch genug angeschlagen werden kann in einer Zeit, wo die classischen Sprachen nicht in den Staatsanstalten allein, sondern sogar schon in manchen theologischen Hörsälen Einfluss und Herrschaft verloren haben. Der heilige Vater erinnert dabei an eine Klage, welche der französische Episkopat diesbezüglich schon im Jahre 1849 ausgestoßen: „Porro linguam latinam apud nos obsolescere nec quisquam est qui nesciat et viri prudentes conqueruntur. Discitur tardissime, celerrime dediscitur“. Die lateinische Sprache ist der Schlüssel zur heiligen Wissenschaft, zur Theologie. Diese Disciplin soll aber wie auch die Philosophie nach den Weisungen der Encyklika Aeterni Patris behandelt werden und es wird die aufmerksame Lectüre derselben den Seminaristen und ihren Professoren dringendst anempfohlen. Tief bedauert wird das Eindringen des radicalen Subjectivismus, der zum Scepticismus und Unglauben führt, und der eine fremde Einfuhr und protestantischen Ursprungs ist. Nachdem nun der heilige Vater die allgemeinen Principien über das Studium der Philosophie und Theologie lichtvoll auseinandergesetzt, bespricht er die einzelnen Fächer und hebt in markanter Weise hervor, wie er jedes einzelne Fach behandelt wissen will. Bezüglich der Dogmatik verweist er auf die Summa des heiligen Thomas von Aquin und auf den Catechismus ad parochos, bezüglich der biblischen Wissenschaft auf die Encyklika Providentissimus Deus. Höchst wichtig erscheinen uns die Gedanken, welche Leo über die Behandlung der Kirchengeschichte ausspricht, so dass wir sie hier wörtlich folgen lassen. „Die Kirchengeschichte, heißt es, gleicht einem Spiegel, aus welchem das Leben der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch herausleuchtet. Mehr noch als die Profangeschichte ist sie ein Beweis für die absolute Freiheit Gottes und dessen providentielles Einwirken auf den Gang der Ereignisse. Diejenigen, welche sie studieren, dürfen niemals außeracht lassen, dass sie eine Menge dogmatischer Thatsachen in sich schließt, die sich auf den Glauben stützen, und dass es niemandem gestattet ist, daran zu zweifeln. Diese übernatürliche leitende Idee, die die Geschicke der Kirche beherrscht, ist zugleich der Brennpunkt, dessen Licht ihre Geschichte beleuchtet. Indessen, weil die Kirche, welche unter den Menschen das Leben des menschgewordenen Wortes fortführt, aus einem göttlichen und aus einem menschlichen Elemente besteht, muss dieses letztere von den Lehrern mit großer Gewissenhaftigkeit vorgetragen und von den Schülern mit gleicher Gewissenhaftigkeit studiert werden. Denn „Gott bedarf, wie es im Buche Job heißt, unserer Lügen nicht“.

„Der Kirchenhistoriker wird ebensoviel Kraft darauf verwenden, um den der göttlichen über jede irdische und natürliche Schöpfung erhabenen Ursprung der Kirche hervortreten zu lassen, als er Auf-

richtigkeit bewies, um nichts zu verschweigen von den Prüfungen, welche die Fehler ihrer Kinder und manchmal selbst jene ihrer Diener im Laufe der Jahrhunderte über diese Braut Christi gebracht haben. Wird die Kirchengeschichte auf diese Weise studiert, so bildet sie und sie allein schon einen großartigen und zwingenden Beweis von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums.“ So der heilige Vater — und nun komme noch einmal einer und sage, die Kirchengeschichte sei unabhängig vom Dogma!

Die theologischen Studien müssen, so heißt es weiter, vervollständigt werden durch die Kenntnis des Kirchenrechtes, ohne welche die Theologie unvollkommen und mangelhaft wäre und viele Irrthümer bezüglich der Rechte des Papstes, der Bischöfe und besonders der Kirche entstehen würden. Uebergehend auf die praktische und sociale Thätigkeit des Clerus, lobt der heilige Vater die Wirksamkeit jener Priester, welche der Encyklika Rerum novarum folgend, Patronage, Cercles, Ruralcassen, Assistenz- und Anstellungsbureaux gründen und durch schriftstellerische Thätigkeit oder Zeitungsartikel ihr Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit an den Tag legen. Nur soll ihr Eifer mit Klugheit, Vorsicht und Reinheit der Absichten verbunden sein, und die Ehrfurcht vor der kirchlichen Obrigkeit bewahrt bleiben. Auf keinen Fall sollen die gehört werden, welche in die Kirche Zerwürfnisse und Spaltungen hineintragen und die Bischöfe angreifen oder verleumden. Daran schließen sich herrliche Mahnungen zur Selbstheiligung und sittlichen Vervollkommnung des einzelnen, damit jeder das Muster dessen vorstelle, was er predigt. Man sieht, wie sehr Wissenschaft und Tugend dem heiligen Vater am Herzen liegen. Anspielend endlich an den Amerikanismus betont er, dass das Urtheil darüber, was an den neuen Bewegungen Gesundes sei, dem Oberhaupte der Kirche zustehe; die Kirche sei immer bereit, die Wissenschaft zu heben und die allgemeine Wohlfahrt zu fördern, denn ferne sei es, alles zurückzuweisen, was der Geist der Zeit erzeuge, nur darf man die kirchliche Autorität und Weisheit nicht hintansetzen. Die Zeiten sind trüb und die Zukunft ist noch düsterer und drohender, es kündigt sich die Krisis socialen Umsturzes an. Der muss man mit den Principien der Religion, der Gerechtigkeit, der Liebe, des Gehorsams und Pflichtgefühls entgegentreten. Die so erleuchtete, liebevolle, unermüdliche Thätigkeit des Priesters werde auch jetzt wie zu allen Zeiten unglaubliche Wunder der Auferstehung bewirken. Das ist in kurzen Strichen der Inhalt des hochwichtigen Documentes. Um es recht zu genießen, muss man das Ganze lesen und studieren. Die Encyklika ist an die Adresse der französischen Bischöfe gerichtet und diesen obliegt zunächst die Pflicht, die Weisungen des heiligen Vaters zu befolgen und in die That umzusetzen. Von ihrem Gehorsam, Eifer und Geschick hängt der Erfolg ab. Da aber die darin niedergelegten Gedanken und Principien wahrhaft katholisch sind und von universeller Bedeutung, so ist leicht einzusehen, dass man nur zum

Heile der Kirche arbeitet, wenn man sich überall darnach richtet. Mehr oder weniger treten überall die gleichen Gebrechen hervor.

2. Aus der protestantischen Welt. Wir können nicht umhin, immer wieder die Aufmerksamkeit unserer Leser auf dieses Gebiet zu lenken. Wir hatten seit vielen Jahren schon die Ueberzeugung, dass die Protestantenfrage von uns besser ins Auge gefasst werden müsse und seidem die Abfallsbewegung in Oesterreich in Scene gesetzt worden, hat diese Ueberzeugung nur Bekräftigung erhalten. Seit dieser politischen Bewegung ist der Protestantismus besonders aggressiv geworden und im ganzen Deutschen Reiche draußen commandiert er zur Offensive. Im „Reichsboten" vom 4. Juni 1899 erklärt ein Pastor Seiffert, dass die Evangelisation (i. e. Protestantisierung) unter Katholiken eine dringend nothwendige Arbeit wie im Reformationszeitalter sei und den deutschen Brüdern in Oesterreich mit Gebet, Gaben und Personen (Pastoren) geholfen werden müsse. Auf der Delegierten-Conferenz der vereinigten Gotteskasten Deutschlands zu Mölln in Lauenburg vom 5. September referierte Dr. Ahner über seine Reiseerlebnisse in Oesterreich und über die gewährten Unterstützungen im Leitmeritzer Districte. Unterstützung erhält der Vicar in Leitmeritz, der Katechet in Aussig, Zuschüsse der Vicar in Teplitz-Karbitz; Zusagen sind gegeben für die Errichtung einer Vicarstelle in Trebnitz, Titschein, Rottenmann u. s. f. Bei der Hauptversammlung des Gustav Adolf-Vereines in Braunschweig wurde über seine Thätigkeit in Oesterreich-Ungarn berichtet:

In Böhmen arbeitet der Verein an 113, in Mähren an 56, in Oesterreichisch-Schlesien an 32, in Oberösterreich 15, in Niederösterreich 13, Steiermark und Kärnten 21, Vorarlberg und Tirol 8, in Galizien und in der Bukowina an 124 Gemeinden. In Siebenbürgen sind es 81, in Ungarn 95 nothleidende Gemeinden, die um Hilfe bitten.

Der 20. deutsche Protestantentag beschloss folgende Resolution über die protestantische Bewegung in Oesterreich: „Mitten in schweren nationalen Kämpfen hat sich unter den Deutschen Oesterreichs eine religiöse Bewegung erhoben, die in der evangelischen Kirche Befriedigung sucht. Im Verein mit vielen anderen kirchlichen Gruppen und Richtungen begrüßt auch der 20. deutsche Protestantentag herzlichst diese höchst beachtenswerte Bewegung und fordert die Gesinnungsgenossen auf, den deutschen Protestanten Oesterreichs in dieser ernsten Zeit im Anschluss an den vom Sup. Meyer-Zwickau geleiteten Hilfsausschuß die thatkräftige Theilnahme der deutsch-evangelischen Protestanten zu erweisen."

Die 12. Generalversammlung des Ev. Bundes in Nürnberg vom 9. bis 12. October 1899 nahm folgende Resolution an: 1. „Unter den Deutschen Oesterreichs ist mitten in den nationalen Kämpfen ein lebhaftes religiöses Verlangen erwacht und treibt Tausende zum Protestantismus zurück, der mit dem Evangelium von Christus die ge-

offenbarte Wahrheit, den Frieden des Herzens und die sittliche Kraft zur gottgewollten Beherrschung und Gestaltung des Lebens bietet. Es ist Ehren- und Liebespflicht der deutschen Protestanten, die evangelische Bewegung zu unterstützen und den Brüdern zu evangelischer Wahrheit und Freiheit zu helfen. Die evangelische Bewegung will dem Protestantismus das Gebiet wieder geben, das ihm Gott im Jahrhundert der Reformation zu gesegneter Arbeit anwies, und wird damit die Gewaltthat sühnen, durch welche der Jesuitismus in der Gegenreformation den Gang des Evangeliums aufhielt. Der Evangelische Bund hat einen Ausschuß niedergesetzt, der das unserem Volke in der evangelischen Bewegung gewiesene große Werk fördern soll. Wir rufen die deutschen Protestanten abermals auf, mit uns an die herrliche Aufgabe, den österreichischen Brüdern das Erbe der Reformation wiederzugeben, freudig und entschlossen heranzutreten und zur Durchführung derselben unserem Ausschusse auch ferner opferwillig beizustehen."

Habemus ergo confitentes reos. Die Sache ist politisch und das geht die k. u. k. Regierung in Wien in erster Linie an; damit ist aber nicht gesagt, dass sie nicht auch religiös sei. Es ist ja unglaublich, wie die Pastoren sich mit dem Dogma des Katholicismus beschäftigen, natürlich in der altgewohnten Weise, und welch eine Angst sie vor der katholischen Kirche haben. „Wir hätten gegen Rom wachsamer sein müssen", sagte der Berliner Propst und Superintendent Faber auf dem Straßburger Congress. Pastor Sartorius fürchtet für seine Leute mehr als für die englischen Ritualisten, denn „der britische Stolz wird so leicht vor Rom sich nicht beugen. Wir Deutschen sind biegsamer." Es beherrscht sie also eine heillose Romfurcht, die sie nicht müde werden lässt, unsere Dogmen zu entstellen und zu verdrehen, über Jesuitismus das Absurdeste zu schreiben und Rom und den Papst zu schmähen. Was diesbezüglich in Nürnberg geschehen, wo man in unbeschreiblicher Roheit den heiligen Vater behandelt hat, steht durchaus nicht vereinzelt da. Unsererseits lässt sich da nichts anders machen, als den Kampf aufnehmen. So scheint es uns denn das Richtige zu sein, was auf der VIII. allgemeinen Clerus-Conferenz der Leitmeritzer Diöcese der Herr Vicar Gustav Mattauch-Karbitz unter anderen gesagt:

„Wir wollen die gemachten Erfahrungen für unser künftiges Verhalten zu verwerten suchen.

Der Angriff traf uns ziemlich unvorbereitet. Der Protestantismus ist ja doch in sich selbst zerklüftet. Wer hätte vermuthen können, dass unsere Gläubigen sich vielfach des Unterschiedes zwischen den Religionslehren so wenig bewusst sind?! Wir müssen gestehen, dass wir um des lieben Friedens willen bisher zu viel Rücksicht genommen haben auf unsere Gegner. Wir haben ängstlich alle Polemik ausgeschlossen. Die Belehrung geschah stets mit liebevoller Schonung der Andersgläubigen. Wir haben nie daran gedacht, dass unsere

Zurückhaltung auf dem Gebiete der Unterscheidungslehren von den Protestanten einmal so schlecht gelohnt werden würde. Jetzt müssen wir unseren katholischen Standpunkt ganz entschieden betonen und auf die Irrthümer der Andersgläubigen hinweisen. Wir befinden uns ja in der Nothwehr. Nicht wir haben den confessionellen Frieden gestört. Schon vor der jetzigen Angriffsperiode haben die Pastoren nie unterlassen, ihren Confirmanden, sei es Abscheu, sei es Geringschätzung gegen katholisches Wesen einzuprägen. Wir wollen also von nun an auch unseren Kindern die Augen öffnen über die Irrthümer Luthers und seiner Anhänger. Wir müssen in Predigt und Christenlehren frank und frei die Unterscheidungslehren ausführlich darlegen.

Wir müssen hinweisen auf die katholischen Märtyrer der Reformationszeit, z. B. in England, die lieber Leib und Leben als ihren katholischen Glauben preisgaben.

Und besonders die Jugend müssen wir schützen gegen künftige Verführung; denn gerade auf die jüngere Generation haben es die Feinde ausgesprochenermaßen abgesehen."

Das energische Aufnehmen des Kampfes ist also nothwendig. Dazu zwingt uns die kecke Proselytenmacherei, die die Protestanten jetzt betreiben, dazu zwingt uns das Seelenheil der Tausenden, welches gefährdet wird, dazu nöthigt uns auch der Patriotismus, den man zu gleicher Zeit untergräbt, ja selbst die sociale Ordnung, die in Frage steht. Der Protestantismus ist notorisch der Nährboden der Socialdemokratie und des Unglaubens. Dass er auch letzteres ist, zeigte neuerdings der in Hamburg am 11. September tagende Parteitag der deutsch-socialen Reformpartei, welcher die Ausscheidung des Alten Testaments aus dem christlichen Religionsunterrichte forderte. Schriftsteller Dr. Giese hielt einen darauf bezüglichen Vortrag, den auch der Correferent Abg. Bindewald unterstützte mit dem Bedauern, dass Luther einst das Alte Testament nicht beseitigt habe, und dass daher noch heute das Alte Testament dazu beitragen müsse, die Verjudung in unser Volk zu tragen. Als Pastor Weber aus Sittensen dagegen das Wort nehmen wollte, wurde der Antrag allerdings noch zurückgezogen. Ebenso bezeichnend war die Aussprache des Abg. Bindewald, dass die Begeisterung für deutsche Mythologie, der sogenannte Wodansglaube nichts schade, sondern besser wäre als jüdische Lehre. Wir wiederholen: Der Kampf ist nothwendig.

Wer daran noch zweifelt, der kennt die Größe und Ausdehnung der Bewegung nicht. Wir stehen längst nicht mehr auf der Station Liberalismus; der Eilzug der Zeit rollt schon ganz wo anders. Daher reichen auch die Waffen, mit denen der Liberalismus einst bekämpft worden ist, heute nicht mehr aus; statt der politischen müssen jetzt vielmehr die theologischen Waffen gesucht und gebraucht werden, wie Leo XIII. so schön an die Franzosen es auseinandersetzt. Also noch einmal: Der Kampf gegen Häresie und Unglauben ist absolut noth-

wendig; wir haben Toleranz zwar gegen die irrenden Personen zu üben, aber nicht gegen den Irrthum.

Angesichts der Bewegung kommt den Protestanten beinahe auch ein kluger Gedanke, der Gedanke, ihr zerklüftetes, zerrissenes Kirchenthum zur Einheit zu bringen. Diesen Gedanken legte Dr. Beyschlag in Halle in einem Aufrufe an die 6000 Pastoren Deutschlands nahe, indem er die Schaffung einer „deutsch-evangelischen Reichssynode" vorschlägt. Dieser Gedanke wurde einige Wochen darnach auf dem Feste der „Inneren Mission" in Straßburg in Erwägung gezogen und seither befürwortet man in der Presse dessen Ausführung, und erklärt sie jetzt für möglich mit der Begründung, — dass die evangelische Bewegung in Oesterreich und die Uebergriffe Roms in Deutschland ohnedies mehr Annäherung unter den Evangelischen hervorgebracht haben. Beyschlag führt im einzelnen aus: 1. Die deutsche evangelische Diaspora muss von einer gemeinsamen deutsch-evangelischen Reichssynode versorgt werden. „Wie kommt Preußen dazu, den Bettelgang für Dar-es-Salaam allein auf sich zu nehmen?" Die anderen müssen auch mithelfen. 2. Das evangelische Kirchenrecht in der Heimat muss gleiche Grundlage erhalten, evangelische Candidaten müssen überall Anstellung im Reiche finden können, unierte und reformierte Gemeindeglieder müssen an lutherischen Altären Gastrecht erhalten. 3. Wir brauchen eine rechtliche Zusammenfassung gegen die Staats- und Reichsgewalt, und ebenso gegen die römische Papstkirche. Denn „die evangelische Kirche ist jeden Anspruchs auf Staatsschutz beraubt und derselbe auf die Papstkirche übertragen". „Die römische Kirche wird in ihren Oberhäuptern, Papst und Bischöfen, als Herrin im Lande geehrt, die evangelische dagegen nur als pure Unterthanin behandelt." Wir brauchen eine „Centralinstanz," welche „das gute Recht der evangelischen Kirche den Reichs- und Staatsbehörden gegenüber wahrnehme".

Wir nannten den Gedanken beinahe einen klugen. Eine Kirche ohne Einheit ist ja ein Unsinn. Christus hat doch nur eine Kirche gestiftet und das Princip der Einheit in Petrus und seinen Nachfolgern gegeben. Indem aber die Protestanten dieses Princip verwarfen und in keinem Punkte hartnäckiger und consequenter sind als gerade in diesem, so streben sie etwas Unmögliches an; sie bringen es zur Einheit des Hasses, aber nie und nimmer zur Einheit des Glaubens und der Liebe, zur Einheit der Verfassung und Regierung. Das Princip, das sie von Luther haben, steht diametral entgegen dem Princip, das Christus gegeben. Interessant aber ist der Hinweis auf die österreichische Bewegung, durch welche die hundertfach gespaltenen Protestanten näher gebracht werden wollen. Bekanntermaßen ist ja der fragliche Abfall kein religiös einheitlicher; wie soll er also zur religiösen Einheit führen, und noch dazu fernestehende Ausländer? Da hängen Ursache und Wirkung nicht einmal mit einem Faden mehr an einander. Und doch ist der Hinweis nicht absolut grundlos. Denn abgesehen von der Einheit oder Eintracht, die sie alle zusammen

Rom gegenüber haben, stellt sich da wie von selbst wieder die politische Einigkeit heraus, das politische Ziel, auf welches man vereint lossteuert. Darüber besteht schon längst kein Zweifel mehr und wird unter anderen durch Controversen bestätiget, die sich darüber unter den Protestanten bereits entsponnen haben. Wir lassen hier eine solche folgen, die wir der Leipziger A. Ev. luth. K. Z. entnehmen. In einem Artikel mit der Ueberschrift „Zur Thätigkeit des »Evangelischen Bundes« in Oesterreich" heißt es:

„In der „Christlichen Welt" Nr. 37 ergreift einer der ersten Führer des „Evangelischen Bundes", Sup. Meyer aus Zwickau, das Wort, um unsere Beschwerden über den „Bund" als unbegründet abzuweisen. Er leugnet zunächst jede Einmischung desselben in die politisch-nationalen Kämpfe in Oesterreich mit der Forderung: „Man bringe endlich den Beweis dafür." Wir gestehen, dass wir ohne Sup. Meyers eigene Unterschrift an einen Scherz geglaubt hätten, den sich ein Unbefugter mit dem „Bund" erlauben wollte. Denn das Nationale gehört ja von Anfang in das Programm des „Bundes", und dass er seinem Programm auch in Oesterreich treu blieb, wurde uns von allen Seiten ohne Ausnahme bestätigt, von seinen Gegnern mit einem „leider", von seinen Freunden mit einem „selbstverständlich". Letztere fügten dann etwa bei, dass in Oesterreich die Bewegung so politisch-national durchflochten sei, dass die Abgeordneten des „Bundes" eben dadurch die Sache in Fluss brachten, dass sie auf diese Seite eingiengen. Ja, die dem Bund befreundete Presse hat es wiederholt als lächerlich zurückgewiesen, dass man eine reine Propaganda des Evangelischen, ohne das Nationale zu berühren, für Oesterreich fordere. Demgemäß haben auch die Flugschriften des Bundes „den Schild von politischer Agitation nicht rein gehalten". Es stehen uns nur wenige zur Verfügung, aber es genügt uns die eine: „Deutsches Glaubensthum. Ein Gruß an die Ostmarkdeutschen von einem reichsdeutschen Pfarrer." Der Pfarrer ist Bräunlich, und der Verlag ist der des „Evangelischen Bundes", Karl Braun in Leipzig. Hier lesen wir auf Seite 8: „Sobald unser Volk für dieses große Ziel (nämlich ganz evangelisch zu werden) Verständnis und Begeisterung zeigen wird, kann die Evangelisation in raschem Siegeslauf ihr Ziel erreichen: ein Volk, ein Kaiser, ein Gott!" So schreibt man nach Oesterreich hinein, wo unter den Parteien sich zahlreiche Stimmen hören lassen, dass man vom Hause Habsburg sich lösen und sich dem deutschen Reiche und seinem Kaiser anschließen solle! Gleich nachher wird auf derselben Seite ein Wort vom Sup. Meyer selbst citiert, wo er als Ziel des „Bundes" die Ausstoßung alles Katholischen hinstellt: dann muss sie kommen „die eine Kirche deutscher Nation, und dann: Heil dir mein deutsches Vaterland". Wie mussten solche Worte wirken! Das waren eben die Dinge, weshalb die Behörden sich erhoben und den „Bund" anklagten, dass er daran mitarbeite, die Oesterreicher ihrem Vaterlande zu entfremden und ihnen das reichsdeutsche „Vaterland" als das bessere und erstrebenswerte hinzustellen. Und mit den vom Bunde gesandten Schriften und Rednern traf dann der Bannstrahl alles Evangelische überhaupt, das aus Deutschland herüberkam. Man wusste eben nicht mehr zu unterscheiden, bis zu dem Maß, dass sogar von einer Gefährdung des Gustav-Adolf-Vereins und seiner stillen, segensreichen Arbeit geredet wurde. „Es ist nicht zu sagen," schrieb man uns aus Oesterreich, „wie uns die Thätigkeit des Bundes geschadet hat, indem er unsere evangelische Sache mit dem Politischen vermengte." Sollen wir noch an den Fall Everling erinnern?"

3. Aus der anglikanischen Kirche. — Die ritualistische Bewegung in England hat in den sechs Monaten vom Mai bis November eine wichtige Phase durchgemacht. Wie wir im III. Heft 1899, S. 699 berichtet, constituierten sich die zwei Erzbischöfe als höchstes Tribunal, zur endgiltigen Entscheidung der bestrittenen Punkte im

Ritual. Im Mai wurde ihnen die Frage vorgelegt, „ob der Gebrauch von Kerzen und Weihrauch gesetzwidrig sei". Die Antwort ließ auf sich warten bis zum 31. Juli. Mittlerweile war in den religiösen Zeitungen nichts zu finden als Kerzen und Weihrauch, Weihrauch und Kerzen. Die Freunde des Lichtes und Rauches behaupteten, daſs beide vor der Reformation gebräuchlich waren; daſs die Reformation sie nicht ausdrücklich verboten hat: daſs sie also noch gebraucht werden dürfen. Die Gegner sagten: Die Reformation schaffte die Messe ab und die reelle Gegenwart und somit Kerzen und Weihrauch und alle anderen damit verbundenen Ceremonien: dreihundert Jahre lang ist das jedem Protestanten klar gewesen. Auf welchen Stuhl sollten sich die hohen Richter setzen? Zwischen den zwei Stühlen war kein Platz. Die Lichtmänner scheuten sich nicht zu bemerken, daſs die Richter ja keine Autorität hätten und nur auf Unterwerfung rechnen dürften, wenn sie im Sinne der Ritualisten entschieden. Die Dunkelmänner wollten stricte Beobachtung des Gesetzes und Wahrung des hergebrachten Protestantismus. Diesen wurde Recht gegeben. Am 31. Juli erklärten die selbst angestellten Richter, nämlich die Erzbischöfe von Canterbury und York, daſs auf Grund der Uniformitätsacte von 1661 der Gebrauch von Kerzen und Weihrauch beim Gottesdienste nicht gestattet ist. Die Pille wurde in goldene Worte gewickelt und den Ritualisten zum Abschlucken gereicht. Diese schrumpften das Mündchen fromm zusammen und sagten: Nein! Das nehmen wir nicht. Es ist weder Fisch noch Fleisch. Es ist einfach die Meinung unserer „Väter in Gott", ohne canonisches oder legales Gewicht. Unsere eigene Ansicht hat dasselbe Ansehen und paſst uns besser; wir bleiben dabei. Einige wenige machten unwichtige Veränderungen in ihren Kirchen; die Masse blieb und bleibt wie und was sie war, nur unzufriedener und kampfeslustiger. Am 10. October versammelte sich in London der jährliche Church-Congreſs unter dem Vorsitze des Bischofs von London. Hier trat Lord Halifax auf mit einer Kriegserklärung gegen die Bischöfe, welche dem ultimatum des alten Krüger, das am selben Tage einlief, ganz ähnlich sieht. Die Church-Review, Organ der Partei, faſst die Rede des Anführers folgendermaßen zusammen: „Der Hauptzug in der (anglikanischen) Kirche, vor der Oxford-Bewegung, war Indifferenz, Weltlichkeit, Ignoranz, Fahrlässigkeit und ungelehrter Protestantismus. Die Tractarier, in ihrem Kampfe gegen diese Zustände, fanden in den Herrschern der Kirche nur Widerspruch und Hemmung. Und wie es damals war, so ist es jetzt noch. Hätte man den Bischöfen nicht Widerstand geleistet, dann wäre die Bewegung erstickt worden. Wer ist der Lehre der Kirche treu geblieben, der Episkopat oder die Priester? Die Zukunft wird antworten. Wir wollen keinen Act des Parlamentes anerkennen, der das ceremonielle Gesetz der Kirche von England reguliert. Lasset die Kirche sich selbst regieren und alles mag sich richten; schlaget ihr dies Recht ab, dann ist eine Katastrophe unvermeidbar. Die Re-

gationen eines sterbenden Protestantismus ekeln die Massen an. Unsere Schwierigkeiten werden uns zum Segen werden, wenn wir durch sie die Freiheiten erringen, deren wir so sehr bedürfen." — Diese Freiheiten, könnte man antworten, sind angeboten in der Trennung von Kirche und Staat: trennet euch und thut, was ihr wollet. Diese Trennung (disestablishment) ist die einzige Lösung der Frage. Das erste liberale Parlament, das ans Ruder kommt, wird die Trennung vollziehen.

Vorläufig kümmert England sich einzig und allein um den Krieg in Süd-Afrika. Die Irländer nehmen offen Partei für die Boers (oder Buren), und überhaupt sind Gegner des Krieges nicht selten. Diese feindselige Stimmung kann aber nicht lange dauern, denn der Krieg setzt ungeheure Geldsummen in Circulation, wovon alle profitieren, und die nationale Ehre verlangt Rache für die schon erlittenen Niederlagen. Englands Herrschermacht liegt in seinem Ansehen: im selben Grade, wie dieses abnimmt, nimmt auch die Sicherheit seiner Besitzungen ab. Die Buren müssen um jeden Preis geschlagen und gestraft werden, damit Indien sicher bleibt.

Wir können unsern Bericht nicht schließen ohne ein Skizze des katholischen Lebens in England. Es ist ein gesundes Leben, also hat es keine Geschichte." Seitdem die Regierung uns durch bedeutende Geldzuschüsse aus der Schulnoth geholfen hat, arbeiten wir zufrieden voran. Zum Zeitvertreib beobachten wir die Krisis in der anglikanischen Kirche. Convertiten, einige aus den höchsten Ständen, kommen regelmäßig, obschon in nicht zu großer Anzahl.

Bischof Ireland, den manche als den Kämpen des Amerikanismus ansehen, hat uns einen Besuch gemacht, und viel zu uns geredet. Der Amerikanismus, den er vertritt, ist auch hier nicht ohne bedeutenden Anhang. „Bleibt treue Söhne der Kirche, aber thuet den alten Wein in neue Schläuche und zwar englische Schläuche — oder amerikanische — oder deutsche." Nun hat der englische Schlauch seine Eigenart: er will wissen, wer ihn füllt, und womit und warum und wie weit; gefällt's ihm nicht, dann schließt er sich und weder Papst noch König kann ihn öffnen. Dieses stolze, starke Selbstvertrauen hat England groß gemacht in Handel und Politik, hat es aber zerrissen in religiöser Hinsicht. Der englische Katholik ist ein treuer Sohn der Kirche, aber versteht das römische Regierungssystem nicht recht. Das beständige Eingreifen von Oben, wenn man doch Bischöfe und Priester zur Hand hat, ist seinem mit self-government gesättigtem Verstande nicht begreifbar. Die Methode der Index-Congregation, so verschieden vom englischen Gerichtsverfahren, sind ihm unverständlich. Die Bischöfe haben das letzte päpstliche Index-Reglement nicht promulgiert — es wollte nicht in den Schlauch. Die Ablässe sind „der Nation von Krämern" zu wohlfeil, um gut zu sein. In Ansicht dieses Zustandes des nationalen Charakters darf man sich nicht wundern, wenn die freie katholische Presse hier und

in Amerika Dinge druckt, die Auswärtigen geradezu haarsträubend scheinen. (Am wenigsten kann der Franzose den Engländer begreifen. Davon habe ich mich während meines viermonatlichen Aufenthaltes in Frankreich recht überzeugt.) Vor mir liegt eine Reihe Artikel gegen den Index, die mehrere Wochen lang in der recht katholischen Weekly-Register erschienen. Sie führen den Titel „A Plea for Habeas Corpus in the Church", oder Gründe für das Einführen des englischen Gerichtsverfahrens in die Kirche. Der erste Artikel steht über dem Namen eines unserer angesehensten und thätigsten Katholiken James F. Hope. Ein zweiter, von Laicus ignotus, kommt mir vor wie eine Seite aus Dr. Jos. Müllers „Reformkatholicismus". Der Schreiber hat sicher aus deutschen Quellen getrunken. Ein dritter, gezeichnet Savonaroletta, erzählt von einem Priester, der mit fl. 6000 in der Tasche von Amerika nach Rom kam, wohin er „appelliert" hatte, und sich zurückbetteln musste, ehe seine Sache zum Verhör kam. Ob das wahr ist, weiß ich nicht. Soweit ich mir ein Urtheil bilden kann, greift der Amerikanismus ein in die praktische Seite der Kirche, die Administration, das Polizeiwesen. Er wünscht mehr Selbständigkeit für seinen Bischof, seinen Priester und sich selbst. Er will ungehindert seine Rolle spielen und seinen Platz einnehmen im politischen und wissenschaftlichen Betrieb. Er verlangt etwas mehr Nachsicht und Geduld mit seinen dogmatischen Sünden, Zeit zur Belehrung und Bekehrung vor der Strafe. Nun, Rom hat ja schon gesprochen, und darnach wird sich, wer katholisch sein will, auch richten."

Linz, 14. November.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Dr. Karl Mayer zu Ischl.

1. Die sociale Bedeutung der Charitas und die Ziele des Charitasverbandes zeichnete in beredten Worten g. R. Dr. Werthmann auf der Generalversammlung der Katholiken Deutschlands zu Neiße am 31. August 1899. Außer der Kirche hat kein Unternehmen seine beständige Nothwendigkeit dogmatisch so sicher gestellt, als die christliche Charitas. Pauperes semper habebitis, spricht Christus. Und gerade die pauperes nach ihren verschiedenen Nothlagen sind die materia circa quam der Charitas. So ist die Charitas im freiwilligen Compagniegeschäft mit der socialen Gesetzgebung: wo diese mangelhaft ist, die Mängel nach Thunlichkeit verbessernd, wo sie noch nichts geschaffen, anregend und alles mit dem Geiste Christi durchdringend; der Staat baut die Maschine, die Charitas besorgt den Dampf; der Staat stellt den Beamten auf, die Charitas gibt, was oft dabei noch fehlt: den weiten Blick und das warme Herz. So ist die Charitas neben der socialen Arbeit nöthig und für dieselbe. — Die Charitas soll die Trägerin der socialen Versöhnung werden; dadurch dass sie Person und Habe der Reichen in

den Dienst der Armen stellt und zwar nicht gezwungen, sondern freiwillig, sollen die Armen die Ueberzeugung gewinnen, dass die Stimme des göttlichen barmherzigen Samaritans noch gewaltigen Wiederhall findet in den Herzen der oberen Zehntausend, dass die hingebende, persönliche Aufopferung der Reichen Strahlen der göttlichen Barmherzigkeit sind, die das Thal der Thränen erleuchten und erwärmen. — Die Charitas soll Vorschule, Noviziat sein für eine sociale Thätigkeit im Großen; in den Dachstübchen, Hinterhäusern, Kellerräumen — das ist Anschauungsunterricht im Studium des menschlichen Elends — fasst man leicht den heroischen Entschluss: Ich will mich den Armen widmen. — Die Charitas muss die Pfadfinderin sein für gesetzgeberische Maßnahmen zur Linderung des Elendes; die Charitas arbeitet die Gesetzvorlagen aus. Die Charitasfreunde sind die Spione und Francstireurs im Feldzuge gegen menschliches Elend.

Damit aber die Charitas auf diese Weise rationell, persönlich und thätig wirke, muss sie publiciert, studiert und organisiert werden. **Publiciert**[1] muss sie werden im Interesse der Charitasjünger selbst, damit die willigen ermuntert, die schwachen gekräftigt, die schwankenden gestützt werden und alle belehrt. Ferner im Interesse der Armen, damit diese erfahren, wie und wo man sich der Epileptischen, Blinden, Taubstummen, Cretins, der Krüppel, Waisen, Verwahrlosten, der Verdorbenen, der gefährdeten Unschuld annimmt. Im Interesse der heiligen Kirche, damit die nationale Arbeit der Kirche statistisch verzeichnet werde, sich zeige, dass Christi Grabschrift: Pertransiit benefaciendo zur Devise der Kirche geworden, die ja der durch die Jahrhunderte schreitende Christus ist. **Studiert** muss sie werden. Sie will ja die Heilkunst der socialen, materiellen und sittlichen Krankheiten ausüben; zur Stellung einer richtigen Diagnose nun bedarf es wie bei der Medicin, so hier ernsten Studiums. Studiert sollen werden die Heilmittel aller Wohlthätigkeitsanstalten, der katholischen, protestantischen &c., der interconfessionellen, internationalen, aller in- und ausländischen. Studiert soll werden das Heilsverfahren und in Schriften zur allgemeinen Kenntnis gebracht. **Organisiert** muss sie werden. Der Charitasverband soll werden der juristische und financielle Träger aller Charitas-Bestrebungen, Bewegungen und Stiftungen. Ferner das vinculum unitatis aller Charitas-Freunde und -Werke, der gesammten Charitas-Armee. Endlich der Repräsentant der katholischen Charitas der nicht katholischen gegenüber und der Träger neuer charitativer Ideen: Mädchenschutz, Mäßigkeit, Krankenpflege für ländliche Gebiete &c. stehen auf ihrem Programme. So wird die Charitas ein Apostel Christi werden, dem ebenfalls Befehl und Verheißung Christi gilt: Gehet hinaus in die ganze Welt; ich will bei euch sein bis ans Ende der Welt.

---

[1]) Fachzeitschrift für Deutschland ist: Charitas. Monatlich in 24 Seiten, Abonnement 3 Mark (ohne Porto). Im Verlag des Charitas-Verbandes in Freiburg in Breisgau. -- Für Oesterreich: Der barmherzige Samaritan. Monatlich in 16 Seiten Abonnement 1 fl. 20 kr. mit Porto. Verlag Alois Auer in Bozen.

Wer aber bisher dem Unternehmen der Charitas ferne geblieben, vielleicht gezweifelt an der Leistungsfähigkeit des freilich an Vereinen und Mitgliedern noch geringen Charitas-Verbandes, dem mögen die Worte des Lobredners auf die Helden von Castelfidardo, auf jene kleine Schar, welche das Patrimonium Petri gegen die eindringenden Garibaldianer vertheidigend der Uebermacht weichen musste, gelten: „Ihre kleine Zahl ist eine Ehre für sie und eine Anklage gegen uns."

2. „Die Freunde der Armen" auf dem Montmartre zu Paris entfalten bereits eine großartige Wirksamkeit. Nicht die glänzenden Boulevards dieser Metropole sinnlichen Genusses, sondern die finsteren Winkelgässchen der ärmsten Stadttheile sind ihr Wirkungsfeld; durch diese schleichen ja Nacht für Nacht Legionen abgezehrter Menschenkinder, die kein Heim haben; fast ein Zwanzigstel der gesammten Pariser Bevölkerung ist ja obdachlos: Arbeiter, die zum Ausstande gezwungen sind, entlassene Arbeiter eines verkrachten Unternehmens, durch Krankheit zur Unthätigkeit verurtheilte, durch Schicksalsschläge aus günstiger Lage ins Elend gerathene, alte, von ihren Kindern herzlos verstoßene Väter und Mütter, Waisen, in ihren Hoffnungen getäuschte Schriftsteller und Künstler u. s. w. Im Jahre 1893 begann obiger Verein seine Thätigkeit. 3 Jahre später konnte ein eifriges Mitglied, Delehayes mit Namen, über 3000 dieser Armen in endloser Procession in die schöne Herz Jesu-Kirche auf dem Montmartre führen und dem heiligsten Herzen weihen. Von dieser Zeit an übernahm die Geistlichkeit des Montmartre die leibliche und geistliche Fürsorge dieser Aermsten. Eine heilige Mission desselben Jahres ergab das freudige Resultat, dass 3000 Arme den Erzbischof, der die Schlussfeier selbst abhielt, bei seiner Ankunft in der Kirche erwarteten. 14 Beichtväter arbeiteten während der Mission unermüdlich, Ruhe und Frieden in Herzen zu bringen, in denen bisher dumpfer Groll und bittere Verzweiflung geherrscht. Wer bei der Feier der heiligen Messe sich einfindet, erhält ein Pfund Brot; so wurden in den ersten 3 Monaten 25.000 Pfund Brod an die Armen ausgetheilt. So erhalten diese von der Welt Zurückgestoßenen geistige Hilfe in der Eglise du Sacré-Coeur, körperliche Unterstützung im nahen Asile de St. Joseph. P. Lémius, erster Kaplan von Montmartre, opfert sich ganz diesem menschenfreundlichen Zwecke.

3. Der Kindergeneral Ignaz Parhamer S. J., gebürtig aus Schwanenstadt in Oberösterreich (1715), hat in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zumal in Wien eminent social gewirkt durch möglichst weite Verbreitung der um 1560 zu Rom gegründeten Christenlehrbruderschaft; dieselbe hatte schon Pius V. im Jahre 1571 allen Bischöfen aufs angelegentlichste empfohlen und von ihnen gewünscht, sie sollten solche Vereine von seeleneifrigen Leuten, Männern und Frauen, in den Pfarren einführen. Als Mitglieder konnten alle katholischen Bewohner ohne Unterschied des Alters und Standes beitreten: Kinder, Ledige, Verehelichte, geschieden nach dem Geschlechte, bildeten also 6 Gruppen. Jede Gruppe war in kleine Scharen von 10—15 Mitgliedern eingetheilt, über welche je ein Mitglied gesetzt wurde, damit es den Besuch überwache, je nach Thunlichkeit auch

darüber, ob man das Vorgetragene verstanden und der Hauptsache nach behalten. Um das Pflichtgefühl noch mehr zu steigern, führte Parhamer 1750 ein, dass zuerst die Schulkinder, bald aber auch die Erwachsenen jede der 6 Gruppen ihre eigene Fahne mit dem Bilde eines Patrones haben sollten. Ein Fragebüchlein und ein historischer Katechismus wurde jedem Mitgliede in die Hand gegeben. Alljährlich war eine öffentliche Prüfung in Gegenwart hoher geistlicher und weltlicher Personen. So brachte es der Kindergeneral dahin, dass in seinen Katechesen oft 1000 und noch mehr Kinder[1]) zugegen waren. An der jährlichen Procession von der Profess-hauskirche nach St. Stephan betheiligten sich jährlich 10—14.000 Kinder.

4. Die Curse für ländliche Krankenpflegerinnen werden in der Centralstelle (Freiburg im Breisgau) fleißig besucht; die Charitas-Casse reicht dazu nicht aus. Milde Beiträge sind erbeten.

5. Frauenschulen für sociale Hilfsarbeit, in denen sich Jungfrauen und Frauen besseren Standes theoretisch und praktisch ausbilden, um an ihrem Wohnorte der ärmeren Bevölkerung oder Fabriksarbeiterinnen oder sonstigen charitativen Zwecken sich zu widmen, gedenkt man zu gründen. Die erste derartige Versuchsanstalt zu Nieder-Ofleiden in Oberhessen blüht herrlich. Wer eingehendere Mittheilungen einholen will, wende sich an Freifrau Dorette von Schenck in Nieder-Ofleiden.

6. Die Apotheke der Berliner Schnaps-Deliranten enthält folgende Marken: Granate mit Schnellfeuer, geschminkte Pauline, Leichenwagen mit Troddeln, Husarenkaffee, Krummstiefel, Nordlicht, Sturm mit Luft, Krakeelwasser, Artilleriefeuer, Nord mit Morgenroth, gute Buttell mit Pferdebittern. Je ein viertel Liter 10—15 Pfennige. Die westdeutsche Arbeiterzeitung weist eine Arbeiterrechnung von 889 Liter Schnaps aus, lautend auf einen Arbeiter. So untergräbt der Schnaps die Gesundheit der Trinker und den Wohlstand ihrer Familien.

Eine wichtige Entdeckung

machte vor kurzem der katholische Patriarch der Syrer, Ignatius Ephräm Rahmani, mit einer syrischen Handschrift, die er in der Metropolitan-Bibliothek zu Mossul auffand, bezw. erst jetzt als eine von den bekannten sogenannten „Apostolischen Constitutionen" verschiedene Sammlung alter Documente würdigte. Als besonders wichtig haben sich die zwei ersten Bücher dieser Sammlung herausgestellt, die denn auch auf vielseitiges Drängen von dem genannten Entdecker jetzt zum erstenmale vollständig der Oeffentlichkeit übergeben

---

[1]) Dieses Mittel dürfte vielleicht auch in der Gegenwart die Leute wieder mehr in die Christenlehre ziehen. Freilich müssen vor allem Christenlehren abgehalten werden; eine genauere Controle von oben gerade in diesem Punkte wäre oft angezeigt. Schreiber dieses hat im In- und Auslande auf seinen Reisen oft Gelegenheit gehabt, hören zu müssen, dass 4, 6, 8, ja 10 Monate keine Christenlehren abgehalten werden. An manchen Orten fehlen dabei die Kinder gänzlich. Mögen bald recht viele Parhamer aufstehen.

worden sind, nachdem bisher nur Bruchstücke davon durch den verdienstvollen Lagarde aus einer noch älteren Handschrift ediert worden waren. Die acht Bücher führen den gemeinsamen Titel: Testamentum seu verba, quae Dominus Noster ex mortuis resurgens dixit suis sanctis Apostolis, quaeque per Clementem Romanum, discipulum Petri, fuerunt in octo libris scripta, doch wird gewöhnlich der Titel Octateuch auf alle, der Name Testament speciell auf die ersten zwei Bücher angewendet, die mit den Worten schließen: Hoc testamentum scriptis consignarunt Joannes, Petrus et Matthaeus Hierosolymisque miserunt exemplaria per Dositheum, Sillam, Magnum et Aquilam ad omnes mansiones.

Wie man schon aus diesen Worten abnehmen muss, ist die Einkleidung leider eine apokryphe, da die Apostel bereits ein förmliches Bureau in Jerusalem für alle Kirchen etabliert haben, abgesehen von dem altehrwürdigen Clemens, der in der häretischen und apokryphen Literatur bekanntlich so oft seine Autorität ausleihen muss. Dieser Charakter zeigt sich in der ganzen Einleitung des Testamentes, indem Christus nicht bloß auffällig die Sprache des Weltapostels Paulus redet, sondern auch den neugierigen Aposteln, unter denen sich bereits Matthias befindet, geradezu lächerliche und unwürdige Zeichen für die Ankunft des Antichristus voraussagt, wie z. B. dass reine Geister geboren werden oder Thiere von Menschen erzeugt werden oder Bauchrednerinnen auftreten, Kinder bereits der Sprache mächtig das Licht der Welt erblicken u. s. w. Die Gestalt des Antichrist wird wie im Steckbrief beschrieben: sein linkes Auge wird zwei Pupillen haben, die Unterlippe auffallend groß, sein Fuß breit sein. Diese Absurditäten sind gemischt mit den erhabensten Aussprüchen Christi, die den Evangelien, besonders dem vierten, entlehnt sind. In dieser wenig empfehlenden Fassung wird uns aber ein offenbar gestohlenes oder entlehntes Juwel von großem Werte und hohem Alter geboten, nämlich eine Beschreibung der kirchlichen Cultstätten, der hierarchischen Grade, ihrer Pflichten und ihrer Weihen, vor allem aber der heiligsten Liturgie, wie des göttlichen Officiums, und zum Schlusse im zweiten Buche eine Darlegung des alten Taufritus, die an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig lässt. Auch über die alten Festtage, die Art des Fastens und manche andere Stücke der Kirchendisciplin verbreitet sich der merkwürdige Fund, den der Herausgeber nach einer eingehenden Vergleichung mit anderen, besonders orientalischen, Documenten der Liturgie und mit patristischen Denkmälern in das zweite Jahrhundert zu setzen geneigt ist. Als Vaterland der Schrift betrachtet er Syrien. Wenn auch genauere Untersuchungen manche Aufstellungen des Herausgebers ändern werden, so kann schon jetzt zuversichtlich behauptet werden, dass sie ein außergewöhnlich wertvoller Beitrag zur Beleuchtung der wesentlichen Einheit und des höchsten Alters der Messliturgien und der katholischen Kirchenverfassung ist. Die Einkleidung schadet ihr so wenig, wie die Pfütze dem Diamanten.

Eine Liturgie kann durch ein Apokryph ebensowenig erst geschaffen werden, wie ein Evangelium; wie das letztere, so wird auch die erstere nur missbraucht, in unserem Falle aber glücklicherweise so, dass die Linien des alten ehrwürdigen Baues durch die schiefe Beleuchtung nur wenig oder gar nicht verschoben erscheinen, was sich schon aus dem öffentlichen Charakter der ausführlichen und wahrhaft schönen Formulare und aus der Controle durch andere Quellen auf allen erreichbaren Punkten ergibt.

Trotzdem hätte der Herausgeber gut gethan, auch der Zeit nach den apokryphen Schreiber und die Liturgie mehr auseinanderzuhalten und die Möglichkeit zu beachten, dass neben einer entwickelten Liturgie in einem bestimmten Kreise der Kirche auch eine einfachere in einem anderen Theile gleichzeitig bestehen mag, der Schluss also aus dem Bestehen oder Nichtbestehen einer liturgischen Gewohnheit auf eine spätere oder frühere Zeit nicht immer zuverlässig ist. So dürfte doch schwerlich z. B. aus dem Umstande, dass Tertullian in Afrika, Dionysius in Aegypten die Halbfasten vor Ostern erwähnen, während unsere Liturgie in Syrien sie nicht nennt, geschlossen werden, dass der Schreiber der Liturgie vor der Zeit eines Dionys v. A. und Tertullian gelebt habe. Was diesen Schreiber anbelangt, so scheint er sich in c. 4 des ersten Buches selbst verrathen zu haben, wenn er sagt, dass die Fürsten Brudermörder sein werden, dass ihre Heere große Beängstigung und Blutvergießen hervorrufen werden, was sich fast wie eine Anspielung an den Brudermörder Caracalla (211 bis 217 n. Chr.) und seine Grausamkeiten in Rom und Alexandria ausnimmt (Herodian 4, 4. 9). Der rex alienigena in Occidente (c. 5) könnte an Maximinus Thrax (235—238) erinnern. Sehr auffallend ist auch die Klage über die Lauigkeit der Hirten, „die ganz seltsame, von dem göttlichen Gesetze abweichende Verordnungen erlassen und Spaltungen herbeiführen werden, nachdem einige von ihnen sogar Christus verleugnet und ihr Vertrauen auf einen sterblichen König gesetzt haben (c. 8). Man denkt dabei unwillkürlich an gewisse Ereignisse in der ersten Hälfte und Mitte des dritten Jahrhundertes. Dass die Liturgie selbst älter sei, ist damit nicht ausgeschlossen. Sicher weist die wiederholte Erwähnung der Charismen auf eine frühe Periode hin. Weniger ist das „fließende Wasser“ zu betonen, das für die Taufe verlangt wird, weil bereits ein aedes baptisterii vorkommt, und man noch spät dafür gesorgt hat, dass das Wasser auch in den Baptisterien ein fließendes sei. Gewiss steht die Kirche noch unter dem Zeichen der Verfolgung, wie aus mehreren Gebeten und Verordnungen deutlich erhellt. Etwas befremdend wirkt das häufige Vorkommen des Wortes Trinität, das allerdings schon bei Theophilus von Antiochien in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts gebraucht wird; noch befremdender die Bezeichnung des Sohnes mit dem Worte increatus und consubstantialis Patri. das der Herausgeber darum als spätere Zuthat betrachten möchte: doch

kommt der letztere Ausdruck schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts bei Papst Dionysius vor. Der Cölibat, von Bischöfen sowohl wie Priestern und selbst Diaconen gefordert, ist wohl ebenfalls, für den Orient wenigstens, ein Zeichen hohen Alters. Erwähnt möge noch werden, daſs unter den zahllosen Anspielungen an die heiligen Bücher des neuen Bundes sowohl in der apokryphen Hülle (c. 10), wie im liturgischen Kerne (c. 28. l. II. c. 7) deutlich auf die Apocalypse hingewiesen wird, die im Oriente von der Mitte des dritten Säculums an bekämpft und immer mehr zurückgedrängt wurde. Der Grundbau der Liturgie ist jedenfalls sehr alt, wenn auch Erweiterungen in den Formularen stattgefunden haben.

Aus dem großen Reichthum nun, den die Liturgie uns bietet, möge nur das bedeutendste hier folgen:

Der eigentliche Kirchenraum hatte drei Eingänge in typum Trinitatis. Rechts stieß daran das Diaconicum, mit einem Atrium, das von einem Säulengang umgeben war. Im Atrium stand, von einem Vorhang bedeckt, der Taufraum. In der Kirche stand der Thron des Bischofs drei Stufen über dem Boden gegen Osten, neben ihm der Altar. Rechts vom Bischof saßen die verdienstvolleren Priester, zumal jene, die den Bischof in der Predigt unterstützten. An die Priester auf der rechten Seite reihten sich die Diakone, an jene zur linken die Witwen, die sich dem Dienste Gottes in besonderer Weise geweiht hatten. Der Platz für die Lesung war in der Nähe des Altares. In zwei Portikus vertheilten sich nach den Geschlechtern die übrigen Gläubigen. Etwas von ihnen getrennt standen die Katechumenen, aber so, daſs sie die Lesungen und Psalmengesänge noch gut vernehmen konnten. Den Altarraum umzog ein Vorhang aus reinem Byssus. Ein eigener Ort hatte den Namen locus commemorationis, weil dort ein Priester mit den Lectoren die Namen jener, welche die heiligen Gaben brachten, aufschreiben muſste, damit diese Namen dann beim heiligsten Opfer genannt und für sie specielle Gebete verrichtet würden. Der Bischof, wie alle Priester, Diacone und Kirchenwitwen muſsten bei der Kirche wohnen. Alle heiligen Räume waren beleuchtet tum propter figuram, tum propter lectionem. In der nächsten Nähe befand sich das hospitium für Christen aus der Fremde, für die der protodiaconus zu sorgen hatte.

Der Bischof ward vom ganzen Volke gewählt. Die Nachbarbischöfe, deren Zahl hier noch nicht bestimmt wird, legen ihm insgesammt die Hände auf, worauf ein einziger, der eigentliche Consecrator, praeceptum habens ab episcopis reliquis unter einem Gebete, das jetzt noch im Pontificale der Syrer wörtlich gebetet wird, die entscheidende Handauflegung vornimmt. Eine Auflegung des Evangelienbuches fand damals noch keinen Platz im Weiheritus. Der Bischof hatte lebenslängliche Enthaltung von Fleisch und Wein, excepto solo calice oblationis, zu üben und überdies noch an drei Tagen in der Woche strenges Fasten zu halten, bei dem nur Abends

etwas Brot erlaubt war. Der Beginn der Nacht, Mitternacht, Morgenröthe und die dritte, sechste, neunte, zwölfte Tagesstunde und noch die hora lucernae musſten von ihm mit Gebet geheiligt werden. Die Priesterweihe geschah durch die Handauflegung des Bischofs, contingentibus ordinandum presbyteris. Es wird nur ein einziges Gebet vom Bischof dabei gesprochen, das den Priester bezeichnet als gerens omni tempore crucem Unigeniti. Auch dem einfachen Priester oblag das göttliche Officium in der Kirche in derselben Ausdehnung, wie dem Bischof: es war, so zu sagen, eine beständige Adoration; ebenso galt für ihn dieselbe Fastenvorschrift, wie für den Oberhirten. Auch der Diacon ward durch bloße Handauflegung mit einem einzigen Formular ordiniert. Dem Lector wird merkwürdigerweise der Vorrang vor dem Subdiacon gegeben, welch' letzterer keine besondere Function besitzt: er begleitet nur den Diacon. Weder Lector noch Subdiacon erhält die Handauflegung, der Bischof spricht nur ein Gebet über sie, in welchem die Erwartung ausgesprochen wird, dasſ sie sich eines noch höheren Grades würdig machen werden.

Von anderen niederen Aemtern ist keine Rede. Die Ordnung in der Kirche besorgt der Diacon, der auch die Eingänge überwacht, die Lichter anzündet, die heilige Communion austheilt, bei der Taufe dem Bischofe und Priester dient, im Nothfall auch selbst tauft u. s. f. Die Witwen, welche sich ganz dem Gebete (erunt holocaustum et altare Dei), der Unterweisung der Unwissenden, der Besserung irrender Frauen, der Unterstützung der Armen und dem Besuche der Kranken widmen wollten, erhielten vom Bischof eine feierliche Benediction vor dem Altare. Ein bestimmtes Alter, wie es Paulus fordert, ist nicht angegeben. Die Diaconissen haben eine eigenthümliche Aufgabe. Wie im Nothfalle in der ersten Zeit selbst Knaben das heilige Geheimnis überbracht haben, so hatten diese Frauen kranken Christinnen, zumal schwangeren, die Eucharistie zu übermitteln. Christen beiderlei Geschlechtes legten, häufig bei der Taufe schon, das Gelübde der Jungfräulichkeit ab und waren dann auch zu einer strengeren Lebensweise und zum Officium verbunden. Die Jungfrauen sangen auch abwechselnd mit den Knaben die Psalmen.

Das heilige Opfer, wie es genannt wird, musſte vom Bischof feierlich jeden Samstag, Sonntag, Fasttag und Festtag dargebracht werden. Am Samstag opferte er mit drei, an Sonntagen mit vier Broten. Die Feier fand mit Ausnahme der Fasttage am Morgen statt und zwar nach dem feierlichen Officium, das nur an den genannten Tagen in solenner Form abgehalten wurde. Vor dem Beginn der Liturgie der Gläubigen war die Katechumenenmesse, bestehend aus der Lesung der Propheten und des Evangeliums, worauf eine Ansprache des Bischofs an die Katechumenen folgte, ut delectentur illi, qui discunt verbum. Auf die Aufforderung des Diacons: Surgamus. wurde still gebetet, die künftigen Christen gaben sich den Friedenskuss, der Bischof streckte die Hand über sie mit der Bitte um Ausdauer

und Erleuchtung für die Scheidenden, hierauf entfernten sie sich auf die Mahnung des Diacons: Catechumeni abeant. Jetzt begann die concio mystagogica fidelium, der die Auflegung der Hände über die am Altare liegenden Opferbrote von Seite des Bischofs und der Priester folgte. Von einem Katechumen ward ein solches Brot nicht angenommen. Nach dem Friedenskuss der Gläubigen kamen viele ergreifende Aufforderungen des Diacons: In coelos corda vestra. Si quis in conscientia incredulitatis versatur, confiteatur. Si quis in lapsu est peccati, ne se abscondat; nefas est ei, se abscondere, sowie zahlreiche Bitten für Bischof, Clerus, Fürsten u. s. w., Verstorbene, worauf der Bischof voce terribili spricht: Dominus noster vobiscum, und das Volk antwortet: Et cum spiritu tuo. Der Bischof: Sursum corda vestra. Das Volk: Habemus ad Dominum. Der Bischof: Confiteamur Domino, und die Gläubigen: Dignum et justum est. Daran schließt sich ein langes Gebet über die Oblatio, das gleich in die Consecration übergeht mit den Worten: qui (Filius tuus) panem dedit discipulis suis dicens: Accipite, manducate. Hoc meum est corpus, quod pro vobis confringitur in remissionem peccatorum. Quotiescunque hoc facietis, resurrectionem meam facietis. Similiter calicem dedit in typum sanguinis, qui effusus est pro nobis. Die Consecrationsworte sind hier (beim Kelche) durch ein Versehen ausgefallen, wie der Vergleich mit anderen Liturgien lehrt. Wie das typum zu verstehen ist, zeigt die mystagogische Rede des Bischofs: Christus est cibus, potus et judex noster. Ejus corpus, cum frangitur, fit salus nostra etc. Wiederholt wird auch des Wassers gedacht, das dem Weine beigemischt war. Die Epiclese, die nunmehr an die Trinität gerichtet wird, zeigt deutlich, dass es sich in ihr nicht um den Consecrationsact handelt, sondern bloß um die Bitte, es möge das Opfer in uns auch die entsprechenden sittlichen Wirkungen erzeugen: adfer potum hunc et escam hanc sanctitatis tuae, fac, ut nobis sint non in judicium etc., sed in sanationem et in robur spiritus nostri. Dadurch, meint der Herausgeber, sei wohl in den alten Streit über die Bedeutung der Epiclese neues Licht gebracht, und die dunklen Stellen in anderen Liturgien klarer gestellt. Im nämlichen Gebete wird sofort der Lebenden, besonders der charismatischen Personen, der Verkündiger des Wortes Gottes, der Witwen und Waisen gedacht und nach ihnen abermals derer, qui in fide obdormierunt. Nach einigen Bitten, die an unseren Pax und das Benedictus deutlich anklingen, ward die heilige Communion ausgetheilt, und zwar unter beiden Gestalten. Jeder Empfänger betete: Sancta Trinitas, da mihi, ut sumam hoc corpus in vitam, und beim Kelche: in plenitudinem corporis et sanguinis. Eine ganz kurze Danksagung beendete die Liturgie, die im Verhinderungsfalle statt des Bischofs ein Presbyter feierte (offerat presbyter). Sehr ausführlich sind uns die Gebetsformulare des feierlichen Officiums mitgetheilt, auf das schon Plinius der Jüngere hinweist, wie auch die mystagogische Ansprache vor der

Liturgie. Letztere enthält das Credo der alten Christen, auch den descensus ad inferos, der durch einen längern Ausruf des Todes beim Anblick Christi sehr lebendig gemacht wird. Wer zu spät kam, musste draußen bleiben: figura est enim futuri diei judicii, und es wurde auch für ihn gebetet: propter fratrem, qui sero venit, supplicemus, ut Dominus ei diligentiam concedat. Solchen, die Christi Namen unter Martern vor dem Richter bekannt hatten, wurden die Ehren der Presbyter zutheil, d. i. sie durften, ohne ordiniert zu sein, im Presbyterium unter ihnen sitzen.

Was die Sacramente betrifft, so erhalten wir einen sehr eingehenden Bericht über die Spendung der heiligen Taufe im zweiten Buche. Darnach musste jeder Aspirant von Personen empfohlen sein, die der Kirche bekannt waren. Magistratspersonen und Kriegsleute mussten ihren Stand aufgeben, den magistri puerorum in scientia profana wurde dies wenigstens dringend angerathen. Die Vorbereitung war auf drei Jahre festgesetzt. Doch konnte diese Zeit abgekürzt werden. Ward ein Katechumen vor der Taufe zum Tode verurtheilt, ne sit perplexus: justificatus enim ipse fuit, cum fuerit baptizatus proprio sanguine, sagt unsere Schrift. Während der näheren Vorbereitung, die vierzig Tage vor Ostern statt hatte, war täglicher Unterricht, in der Nacht vor Ostern wurde zuerst der Exorcismus vom Bischof über die einzelnen Katechumenen gesprochen, dann hauchte er sie an und bezeichnete sie an Stirne, Nase, Herz und Ohren, weihte das oleum exorcismi und oleum eucharisticum, die unserem Katechumen- und Chrysamöl entsprechen, ließ die Täuflinge die Abschwörung gegen Abend gewendet machen und hierauf nach der Salbung mit dem ersteren Oele die Angelobung an Gott in der Richtung gegen Morgen. Dann übergab der Bischof die Täuflinge einem Priester, der sie dreimal untertauchte, nachdem er jedesmal eine Frage gestellt: Glaubst du an den allmächtigen Vater? Glaubst du an Jesum Christum u. s. w.? Glaubst du an den heiligen Geist und an die heilige Kirche? und die Antwort erhalten hatte: Credo. Ein förmliches Symbolum wurde damals noch nicht vom Täuflinge herabgesagt. Von einer Weihung des Wassers schweigt die Schrift. Der Taufe folgte die Salbung mit dem oleum eucharisticum durch den Presbyter. Dann aber übernahm den Täufling wieder der Bischof, legte ihm die Hand auf, um den heiligen Geist auf ihn herabzurufen und salbte ihn mit dem zweiten Oele unter der Formel: Ungendo ungo te in Deo omnipotenti, in Christo Jesu et in Sp. S., ut sis operarius, habens fidem perfectam et vas ipsi gratum. Die heilige Communion beschloss die Feier. Die Schrift bemerkt dazu: „Wer aus dem Kelche etwas verschüttet, zieht sich das Gericht zu; wer es sieht und schweigt dazu, ebenfalls.“ Vielleicht steht es in Verbindung mit den Worten Christi bei Joh. K. 6, wenn erst nach der Taufe das Dogma von der Auferstehung des Fleisches den neuen Christen mitgetheilt wurde. Es galt also, wie das Kreuzzeichen, als arcanum. Sehr wichtig ist eine

Bemerkung unserer Schrift über die Kindertaufe: pueri omnes, qui valent in baptismo per se responsum dare, respondeant: sin autem minime valeant, respondeant pro illis eorundem parentes vel familiaris aliquis ipsorum. Damit sind nun fast alle Sacramente mit Ausnahme jenes der letzten Oelung und der Ehe deutlich in Sicht gekommen. Was die erstere anlangt, so ist einmal zu beachten, dass bei der Wahl des Presbyters darauf gesehen wird, ut dignus quoque sit dono sanationis. Dann wird auch ausdrücklich von der Weihe eines Oeles durch den sacerdos, d. h. Bischof, gesprochen ad sanationem eorum, qui patiuntur, und eine Formel gegeben, in der die Worte vorkommen: qui nobis peccatoribus misisti scientiam Spiritus tui; qui sanator es cujusvis morbi et passionis — emitte super oleum istud, quod est typus pinguedinis tuae, complementum tuae beneficae commiserationis, ut liberet laborantes, sanet aegrotantes et sanctificet redeuntes. Bezüglich der Ehe wird die Verbindung mit einer Christin vorgeschrieben und beigesetzt: idque fiat praecipiente et curam gerente episcopo, womit diese Verbindung unter Getauften in eine heilige Sphäre gerückt erscheint.

Als Festtage kennt die Schrift nur Pascha, Pfingsten und Epiphanie. Ein bestimmter Tag wird für letzteres Fest nicht angemerkt. Obwohl eine vierzigtägige Zeit vor Pascha damals nach Obigem schon bekannt war, so doch kein Quadragesimalfasten. Es wurde nur Freitag und Samstag vor Ostern, diese zwei Tage aber mit vollständiger Enthaltung, gefastet. Die Gläubigen kamen jedoch lange vorher mit den Katechumenen täglich zum Gottesdienste und Unterrichte. Die wöchentlichen Fasttage werden nicht näher angegeben, waren aber wohl Mittwoch und Freitag, wo erst um drei Uhr Nachmittag die Liturgie begann. Das Volk war auch an diesen Tagen zur Anwohnung der Liturgie verpflichtet und durfte erst am Nachmittag etwas genießen. Von den Büßern heißt es bloß, dass sie der Diacon zu unterweisen und zu mahnen habe, worauf sie von ihm zu den Priestern oder dem Bischofe geführt werden sollen, auf dass er die Befestigung im Guten fortsetze. Besondere Eintheilungen finden wir weder bei den Büßern noch Katechumenen. Zum Schlusse bemerken wir noch, dass die Schrift auch das Osterlicht (offeratur lucerna a diacono in templo) und das österliche Alleluja kennt, wie auch das Unterlassen der Kniebeugung zu dieser Zeit. An dem Disciplinardecret des Apostelconcils: nemo suffocatum vel idolothytum gustet, hielt man noch immer fest. Starb ein Christ, ohne über sein Vermögen verfügt zu haben, so wurde dasselbe nach einem Jahre unter die Armen vertheilt in suffragium ipsius animae. Die Kirche durfte sich nichts davon aneignen. Eine gewisse Segnung fand auch bei den christlichen Leichen auf Verlangen statt; nämlich eine Salbung des Verstorbenen durch den Diacon in Gegenwart des Presbyters. Der Wächter des coemeterium wurde von den Gaben an die Kirche erhalten und stand unter dem Bischofe.

Das der Hauptinhalt dieser interessanten Schrift, die bei Kirchheim in trefflicher Ausstattung mit Beifügung des syrischen Originales erschienen ist. Für Einzelnheiten verweisen wir auf die umfassenden prolegomena und Dissertationen des Herausgebers und auf eine in Aussicht gestellte kritische Schrift von Dr. Funk in Tübingen.

Linz. Professor Dr. Philipp Kohout.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Entscheidungen in Betreff der Rosenkranz-Bruderschaften. — Infolge der päpstlichen Bulle „Ubi primum“ vom 2. October 1898 über die Statuten, Rechte und Privilegien der Rosenkranz-Bruderschaft wurden der heiligen Ablass-Congregation von dem hochwürdigsten Bischof von Aosta eine Reihe von Anfragen vorgelegt, welche durch ein von Seiner Heiligkeit bestätigtes Decret der Congregation vom 10. August 1899 ihre Erledigung gefunden haben (Acta S. Sedis XXXII, 185). Wir theilen sie ihrem Hauptinhalte nach hier mit.

1. Wenn an einem Orte das Errichtungsdiplom des hochwürdigsten Dominicaner-Generals verloren gegangen ist, der rechtmäßige Bestand der Rosenkranz-Bruderschaft dagegen sich durch ein authentisches Document nachweisen lässt, z. B. durch das Errichtungsprotokoll oder durch eine bezügliche Aufzeichnung im Bruderschaftsbuch oder durch ein ähnliches zuverlässiges Schriftstück, woraus sich mit Sicherheit ergibt, dass das Errichtungsdiplom für jene Kirche wirklich ehedem ausgefertigt worden ist, so ist es nicht nöthig, um ein neues Diplom nachzusuchen.

In der That ist dies im Paragraph III der Bulle „Ubi primum“ nur für jene Bruderschaften vorgeschrieben, welche ohne Diplom des Generals waren errichtet worden: diese müssen sich ein solches innerhalb eines Jahres (also bis zum 2. October 1899, wie anfangs bestimmt war) von dem erwähnten General verschaffen, sollen aber inzwischen als zu Recht bestehend anerkannt und aller Ablässe und Privilegien dieser Bruderschaft theilhaftig bleiben. — Der genannte Termin ist jedoch jetzt durch ein Rescript der heilige Ablass-Congregation vom 8. September 1899 auf ein weiteres Jahr, also bis zum 2. October 1900 verlängert worden (Acta S. Sedis XXXII, 184).

2. Durch Decret vom 20. Mai 1896 hat zwar die Ablass-Congregation erklärt: „Wenn das Ablassverzeichnis, welches zugleich mit dem Errichtungsdiplom gegeben wird, bereits von der heiligen Ablass-Congregation geprüft und approbiert worden ist, so bedarf es keiner neuen Prüfung des Bischofs jenes Ortes, an welchem die Bruderschaft errichtet oder aggregiert wird.“ (L. c. XXVIII, 751. II.) — Daraus folgt aber keineswegs, dass die Vorschrift der nämlichen Congregation vom 8. Januar 1861 aufgehoben ist, welche so

lautet: „Die Ablässe und Gnaden, welche den Bruderschaften (von den Ordensobern oder Erzbruderschaften) mitgetheilt werden, dürfen nur nach vorausgegangener Kenntnisnahme des Bischofs bekannt gemacht werden."

Wenn nämlich die Prüfung und Approbation (recognitio et approbatio) der Ablass-Congregation selbst vorausgegangen ist, so wäre zwar eine nochmalige Approbation durch den Diöcesanbischof überflüssig: allein das bereits approbierte Ablassverzeichnis muss jedenfalls vor der Veröffentlichung dem Ordinarius loci zur Kenntnisnahme (cognitio) vorgelegt werden. (Vergl. „die Ablässe" 11. Aufl. S. 538; 10. A. S. 515 u. 5).

3. Es ist nicht nothwendig, dass die erfolgte Kenntnisnahme seitens des Bischofs schriftlich unter dem Verzeichnis der Ablässe ausgedrückt werde.

Rathsam wird dies aber dennoch bleiben, um späteren Zweifeln vorzubeugen, da es sich ja um eine zur Giltigkeit vorgeschriebene Maßregel handelt.

4. Die frommen Vereine des lebendigen Rosenkranzes, welche von dem hochwürdigsten General des Prediger-Ordens gegründet worden sind, unterliegen nicht, wie die Rosenkranz-Bruderschaften, den bekannten Vorschriften der Bulle Clemens VIII. „Quaecumque", ungeachtet der neuesten Entscheidung der Ablass-Congregation vom 25. August 1897 (ad I).

Zum besseren Verständnis verweisen wir auf die Erklärung der letztgenannten Entscheidung, welche wir in dieser Quartalschrift (1898, S. 441, II) gegeben haben.

5. Widerrufen sind alle Vollmachten, welche früher etwa den Bischöfen oder Anderen zur Errichtung von Rosenkranz-Bruderschaften oder Vereinen ohne Diplom des Dominicaner-Generals gewährt worden sind. Alle solche Bruderschaften oder Vereine, welche in der Folge ohne jenes Diplom errichtet werden, haben keinen Antheil an den Vortheilen, Privilegien und Ablässen, welche die Päpste den rechtmäßigen und eigentlichen Rosenkranz-Bruderschaften bewilligt haben; ja, sie erfreuen sich nicht einmal jener Ablässe, welche gewöhnlich allen canonisch errichteten Bruderschaften von was immer für einer Benennung gewährt zu werden pflegen.

Diese Entscheidung war, was den ersten Theil betrifft, wenigstens in neuerer Zeit schon praktisch durchgeführt (vgl. „Die Ablässe" 11. A. S 543 ff.; 10. A. S. 521 ff.). Ganz neu ist dagegen der letzte Theil, welcher namentlich die unter der Propaganda stehenden Missionsbischöfe angeht (a. a. O. 11. A. S. 545; 10. A. S. 525 f.).

6. Verstorbene dürfen nicht in das Mitglieder-Verzeichnis der Rosenkranz-Bruderschaft eingeschrieben werden, wäre es auch nur zu dem Zwecke, um dieselben der Verdienste der Bruderschaft theilhaftig zu machen oder den Gebeten der Mitglieder zu empfehlen.

Erst jüngst, am 25. August 1897, hatte die Ablass-Congregation wiederum die Einschreibung von Verstorbenen in fromme Vereine oder Bündnisse für unzulässig erklärt (s. diese Quartalschrift 1898, S. 445, IV). Für die Rosenkranz-Bruderschaften hatte man sich indessen auf ein altes Privileg berufen, welches diese Einschreibung sollte gestattet haben. Die Congregation hat ein solches Privileg nicht anerkannt.

7. Die am 12. December 1892 und 15. November 1893 zu Gunsten der Scapulier-Bruderschaft gegegebenen Entscheidungen der Ablass-Congregation haben auch Geltung für die Rosenkranz-Bruderschaft; es können nämlich die Mitglieder, welche von einem dazu bevollmächtigten Priester aufgenommen oder eingeschrieben worden sind, kraft dieser rechtmäßigen Aufnahme schon alle Bruderschafts-Ablässe gewinnen, wenn auch ihre Namen noch nicht in das eigentliche Bruderschaftsbuch materiell eingeschrieben sind.

Das Nähere über die angeführten Decrete siehe in „Ablässe" 11. A. S. 556; 10. A. S. 803 ff.

8. Zur Spendung des Sterbeablasses an die Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft darf nicht mehr die von Innocenz XI. approbierte, sondern nur noch die von Benedict XIV. in der Bulle „Pia Mater" vorgeschriebene Formel gebraucht werden.[1])

9. Der Sterbeablass braucht den genannten Mitgliedern nicht nothwendig von einem durch den hochwürdigsten General der Dominicaner bevollmächtigten, sondern kann auch von jedem Priester und außerhalb der Beichte gespendet werden.

Der Grund dieser Entscheidung scheint darin zu liegen, dass nach der Bewilligung des Papstes Innocenz VIII. dieser Ablass von einem Beichtvater zu applicieren ist, welchen das sterbende Mitglied sich wählt; es ist aber keineswegs vorgeschrieben, dass die Zuwendung innerhalb der Beichte geschehen müsse. Es verhält sich also hier ganz ähnlich, wie bezüglich der Mitglieder der Bruderschaft vom Berge Karmel.

II. Auf den dritten Orden des hl. Franz von Assisi beziehen sich folgende zwei in sich ganz selbstverständliche Entscheidungen der nämlichen Ablass-Congregation vom 10. August 1899, welche nur erlassen wurden, um öffentlich ausgesprochenen unberechtigten Behauptungen entgegenzutreten.

1. Die Tertiarier gewinnen keineswegs durch die bloße Beobachtung ihrer Regel alle Ablässe und Privilegien der anderen Bruderschaften oder Congregationen, denen sie angehören oder noch beitreten werden, wenn sie nicht auch die frommen Werke verrichten und die Bedingungen erfüllen, welche von den einzelnen Bruderschaften und Congregationen vorgeschrieben sind.

2. Ebensowenig gewinnen die Tertiarier, welche auch in andere Bruderschaften oder Congregationen, z. B. in die Rosenkranz-, Karmeliten- oder Gürtel-Bruderschaft aufgenommen sind, durch das bloße tägliche Beten der zwölf Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei u. s. w. die Ablässe aller Bruderschaften, denen sie beigetreten sind oder beitreten werden, wenn sie nicht auch die Verpflichtungen und frommen Werke verrichten, welche von den einzelnen Bruderschaften gefordert werden.

III. „Die Ablässe des Gnaden-Psalmes Exaudiat." Unter diesem oder ähnlichem Titel hat man in den letzten Jahren auf Zetteln, in Zeitschriften und Büchern etwa folgende Nachricht

---

[1]) Vergl. „Ablässe", 11. A. III. Theil, S. 31*, Anmerk.

verbreitet: „Die Mitglieder des dritten Ordens gewinnen, wenn sie den Psalm Exaudiat mit den dazu gehörigen Gebeten, nach Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars, nach der Meinung des heiligen Vaters andächtig beten, alle vollkommenen und unvollkommenen Ablässe, die jemals von den Päpsten sämmtlichen Kirchen und sonstigen Heiligthümern der ganzen Welt verliehen worden sind. Bewilligt von Papst Leo XIII. durch Breve vom 7. Juli 1896." — Andere fügten hinzu: „Auch jene Ablässe, welche in Zukunft den Kirchen verliehen werden, können vom Augenblick der Verleihung an durch die erwähnten Gebete gleichfalls gewonnen werden. Die Gebete selber kann man in der Kirche oder zu Hause beten, wenn es nur andächtig und nach der Meinung des Papstes geschieht."

Abgesehen davon, dass alle diese Veröffentlichungen entweder ohne jegliche Approbation geschahen, jedenfalls aber ohne die in diesem Falle durchaus erforderliche Genehmigung der Ablass-Congregation[1]), — war es von vornherein höchst unwahrscheinlich, dass Seine Heiligkeit eine solche ganz abnormale Bewilligung gewährt haben sollte. In Wirklichkeit hat Papst Leo XIII. in dem erwähnten Breve nur zugegeben, dass die Tertiarier auf fünf Jahre an den Ablässen und guten Werken des ersten und zweiten Ordens des heiligen Franciscus theilhaben sollen.

Welche Ablässe damit gemeint seien, ist weder von den Bittstellern ausgesprochen, noch von Sr. Heiligkeit näher bestimmt worden. Jedenfalls konnten nur jene Ablässe in Frage kommen, welche nicht den Ordensleuten als solchen bewilligt waren. Aber auch bezüglich der anderen musste viele Zweifel entstehen; wenn z. B. den Tertiariern an einem bestimmten Festtage schon ohnedies ein vollkommener Ablass oder die sogenannte Generalabsolution bewilligt war, genießen sie jetzt diese Gnade zweimal, wenn der erste oder zweite Orden am nämlichen Tage dasselbe Privileg hat? So erklärt es sich, dass bald nach dem Bekanntwerden jenes Breves von verschiedenen Autoren die verschiedensten Ablässe den Tertiariern zugesprochen wurden, so namentlich auch die „überaus zahlreichen" des Psalmes Exaudiat. Mit großer Sicherheit hat man dieses vermeintliche außerordentliche Privileg angepriesen und gegen jene vertheidigt, welche ihre sehr begründeten Bedenken öffentlich äußerten. Zuletzt hat der hochwürdigste Bischof von Trier, als man ihm einen solchen Zettel zur Approbation vorlegte, sich an die heilige Ablass-Congregation gewendet mit der Frage:

---

[1]) Die obige Angabe „bewilligt von Papst Leo XIII. durch Breve vom 7. Juli 1896" ist irreführend, da in diesem Breve nichts von Ablässen des Psalmes Exaudiat enthalten ist: erst durch Zuziehung verschiedener anderer Breven konnte man, wie wir bald sehen werden, zu dieser Schlussfolgerung kommen. Sind aber zur Constatierung von Ablässen mehrere Breven heranzuziehen, so ist nur die Ablass-Congregation zu deren Approbation competent (vergl. „Die Ablässe", 11. Aufl. S. 102; 10. Aufl. S. 98).

„Besteht die behauptete Theilnahme aller Tertiarier des heiligen Franciscus an dem Indult des Psalmes Exaudiat wirklich zurecht? — oder ist dies wenigstens für die von den Kapuzinern abhängigen Tertiarier der Fall?“[1]

In der Audienz des Cardinal-Präfecten vom 29. August 1899 hat der heilige Vater auf beide Fragen mit „Nein“ geantwortet, und zugleich befohlen, diese Entscheidung den Bischöfen mitzutheilen, damit sie nicht gestatten, dass diese vermeintliche Theilnahme an dem erwähnten Indult durch den Druck veröffentlicht oder den Gläubigen verkündet werde. (Acta S. Sedis XXXII, 182).

Das Decret der Congregation, wodurch diese Entscheidung des Papstes bekannt gegeben wurde, ist zumal dadurch interessant, dass darin jene vielgepriesene Bewilligung auf ihren wahren Gehalt zurückgeführt wird. In der Einleitung des neuesten Decretes heißt es nämlich:

„Schon Papst Urban VIII. hat am 23. December 1623 den Einsiedlermönchen des Camaldulenser-Ordens bewilligt, — und Pius IX. hat am 7. August 1868 das gleiche auf die im Kloster lebenden Kapuziner ausgedehnt — dass[2]) sie nämlich, wenn sie nach Beicht und Communion den Psalm Exaudiat mit den beigefügten Gebeten für den Papst und die Kirche sprechen, oder falls sie diese Gebete nicht wissen, statt derselben drei Vater unser und ebensoviele Gegrüßet seist du sprechen, und zugleich für die Einigkeit und den Frieden unter den christlichen Fürsten und die Erhöhung des katholischen Glaubens beten, alle die Ablässe und Sündennachlassung gewinnen, welche sie gewinnen würden und können, wenn sie während der Fastenzeit und zu anderen Zeiten und Tagen die Kirchen und frommen Orte sowohl in Rom, als außerhalb und sonst überall in der christlichen Welt, **wo die Stationen angesagt und den Gläubigen, welche sie besuchen, Ablässe und andere geistlichen Gnaden gewährt sind,**[3]) persönlich besuchen und sich dorthin begeben würden.“

---

[1]) An sustineatur asserta communicatio huius Indulti de Psalmo Exaudiat omnibus Sodalibus Tertii Ordinis Saecularis Franciscalis, vel saltem Sodalibus qui ab Ordine Fratrum Minorum Capuccinorum dependent? — [2]) Die jetzt folgende Stelle ist wörtlich und in getreuer Uebersetzung dem Breve Papst Urban VIII. vom 23. December 1623 entnommen. — [3]) „Eas omnes indulgentias et peccatorum remissiones consequentur, quas consequerentur „et consequi possunt si qradragesimis et aliis anni temporibus „et diebus Ecclesias et pia loca quaecumque tam in alma Urbe „nostra, quam extra eam et alibi ubicumque locorum, terrarum et „gentium in Orbe christiano existentia in quibus stationes essent „indictae, ac Christifidelibus illas visitantibus indulgentiae „et aliae gratiae spirituales sunt propositae, personaliter visitarent et ad „illa se conferrent.“ — Die von uns unterstrichenen Worte finden sich fast ebenso in der römischen Raccolta, wo von den Stationsablässen die Rede ist (S. 547 u. 553), welche bekanntlich auch auf viele andere Kirchen außerhalb Roms übertragen wurden.

Welches sind nun die mit diesen etwas weitschweifigen Ausdrücken von Urban VIII. den Camaldulensern bewilligten Abläße, welche dann von Pius IX. auf die Kapuziner ausgedehnt wurden und endlich durch das Breve Leos XIII. auch den Tertiariern sollten zugesprochen sein? Wir können beim besten Willen kaum etwas anderes darin finden, als die Gewährung der gewöhnlichen römischen Stationsabläße, aber mit einer wesentlichen Erleichterung, wie wir sogleich sehen werden. Wenn die Worte mehr zu sagen scheinen, so bedenke man, dass über die Stationsabläße in früherer Zeit vielerlei verschiedene und übertriebene Angaben umgiengen, bis Papst Pius VI. diese Abläße durch Decret der Ablass-Congregation vom 9. Juli 1777 genau fixierte (Rescr. auth. n. 313).

Nun ist es ja richtig, dass die Stationsabläße schon von Papst Paul V. durch das Breve „Romanus Pontifex" vom 23. Mai 1606 allen in Klöstern lebenden Ordensleuten und somit auch den Camaldulensern waren bewilligt worden: aber dieser Papst hatte die Bedingung hinzugefügt, dass die Ordensleute statt der Stationskirchen ihre eigene Kirche besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes beten müssten. Diese Bedingung des Kirchenbesuches hat Papst Urban VIII. in dem erwähnten apostolischen Schreiben vom 23. December 1623 zu Gunsten der Camaldulenser-Einsiedler dahin gemildert, dass sie, ohne ihre Kirche besuchen zu müssen, nur den Psalm Exaudiat mit Gebeten für den Papst und die Kirche zu recitieren, oder, wenn sie dieselben nicht kennen, drei Vater unser und drei Gegrüßet seist du zu sprechen und zugleich nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes zu beten brauchen.

Diese Milderung gewährte Urban VIII., wie er in dem genannten Breve ausdrücklich bemerkte, aus dem Grunde, weil die Camaldulenser-Mönche strengste Clausur und Einsamkeit nach ihrer Regel beobachten müssen und viele aus ihnen schon alt und schwächlich waren: Nos animadvertentes Eremitas Congregationis S. Romualdi Ordinis Camaldulensis propria voluntate ductos in desertis locis vitam agere et se solitudini devinxisse, ac plerosque ex eis senes valetudinarios et sponte cellis inclusos existere, et minime expedire eisdem causa consequendi indulgentias et alias gratias spirituales vagari et ad loca hominum conversatione frequentia se contra eorum instituta, qui in solitudinem se receperunt. conferre, eorum tamen saluti animarum prospicere paterne volentes. de Omnipotentis Dei etc." (es folgt dann die oben mitgetheilte Bewilligung).

Aber, wird man einwenden, Papst Pius IX. hat doch dem ganzen Kapuziner-Orden direct die gleichen Abläße bewilligt, und zwar ohne irgend welche einschränkende Bedingung. Allerdings — und deshalb gilt das oben erklärte Privileg der Stationsabläße in demselben Sinn und Umfang auch für alle in ihren Klöstern gemeinsam lebenden Kapuziner (omnibus et singulis Fratribus

Ordinis Minorum S. Francisci Capucinorum nuncup. in coenobiis .. degentibus). — Dass aber Papst Pius IX. oder Gregor XVI. oder Urban VIII. den Kapuzinern oder Camaldulensern für das Beten des Psalmes Exaudiat 2c. „alle vollkommenen und unvollkommenen Ablässe, die jemals von den Päpsten sämmtlichen Kirchen und sonstigen Heiligthümern der ganzen Welt verliehen worden sind“, bewilligt habe, das und noch Unglaublicheres[1]) steht zwar in vielen Büchern und Zetteln, von denen anfangs die Rede war, zu lesen, ist aber aus authentischen päpstlichen Documenten nicht erwiesen und deshalb mindestens unsicher.

Aus dem Gesagten ergibt sich auch, warum wohl die Gemeinschaft der Tertiarier an den Ablässen oder Privilegien des Psalmes Exaudiat vom heiligen Vater verneint wurde: weil nämlich die obigen mitgetheilten Beweggründe dieser Bewilligung, welche bei jenen Einsiedler-Mönchen und in Clausur lebenden Ordensleuten maßgebend waren, bei den in der Welt lebenden Tertiariern offenbar nicht zutreffen. Vielleicht hat auch die unberechtigte Uebertreibung jener Privilegien dazu beigetragen.

Uebrigens können die Tertiarier bekanntlich schon kraft der Bulle „Misericors Dei Filius“ vom 30. Mai 1883 die Stationsablässe an den bestimmten Tagen durch den Besuch ihrer Kirche oder Kapelle mit Gebeten nach Meinung des Papstes gewinnen.

IV. Durch eine neueste apostolische Bulle vom 30. September 1899 werden für das ganze Jubiläumsjahr 1900 alle für die Lebenden bewilligten Ablässe aufgehoben (so jedoch, dass sie für die Verstorbenen gewonnen werden können) mit Ausnahme einiger weniger; ebenso hören in diesem Zeitraum die besonderen Vollmachten der Beichtväter auf, welche sich auf die Lossprechung von vorbehaltenen Sünden und Censuren, auf die Umänderung von Gelübden und auf die Dispensation von Irregularitäten und Hindernissen beziehen. Welche Ablässe und Vollmachten fortdauern, ist in der neuen Bulle auf die nämliche Weise geregelt, wie es schon Papst Benedict XIV. gethan, und wie es von der Ablass-Congregation durch Decret vom 16. Februar (approbiert von Papst Pius IX. am 15. März) 1852 für die Zukunft als allgemein geltende Norm anerkannt wurde. Das Nähere hierüber s. in „Ablässe“ 11. Aufl. S. 472 f.; 10. Aufl. S. 452 f.

---

[1]) Man lese z. B. in dieser Quartalschrift (1898 S. 436), was das 1603 in dritter Auflage zu Venedig erschienene „Compendium Privilegiorum Fratrum Minorum et aliorum Mendicantium etc. ab Alphonso de Casarubius“ darüber zu sagen weiß. — Statt sich auf ein in solcher Form mitgetheiltes „oraculum vivae vocis“ (das, wenn es je existiert hat, längst durch das Breve Pauls V. „Romanus Pontifex“ vom Jahre 1606 widerrufen wäre) zu stützen, hätte man doch die in dem Breve Pius' IX. citierten Breven Urbans VIII. und Clemens' IX. sich verschaffen und näher ansehen sollen. In allen päpstlichen Schreiben, welche a. a. O. S. 437 und 438 mitgetheilt oder erwähnt werden, ist von einem „oraculum vivae vocis“ Clemens' VII. gar keine Rede und wird nirgends darauf

Ein neuestes von Sr. Heiligkeit approbiertes Decret Urbis et Urbis der heiligen Ablass-Congregation

vom 10. August 1899 ist uns soeben zugegangen, welches bestimmte Regeln oder Normen zur Unterscheidung der wahren Ablässe von den falschen enthält, nebst kurzen von der Congregation selbst gutgeheißenen Erklarungen der einzelnen Regeln.

Der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes wegen geben wir für jetzt nur den lateinischen Text dieser Regeln und Erklärungen; im nächsten Heft werden wir dann die getreue Uebersetzung bringen.

Regula prima.

Authenticae sunt omnes indulgentiae, quae in novissima Collectione a S. Indulgentiarum Congregatione edita continentur.

Haec regula respicit collectionem vulgo-Raccolta di Orazioni e pie Opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze — Roma — Tipografia della S. C. de Propaganda Fide, 1898. — Regulae vero fundamentum ex ipso fine, quem sibi S. Congregatio in edendo illo libro praestituit, manifeste patet. Iam enim anno 1877, quando prima editio Collectionis, de qua agimus, ex officio ab ipsa hac S. Congne publicanda praeparabatur, in Decreto praevio haec legebatur declaratio: „Summus Pontifex benigniter annuit, ut authentica omnium et singularum precum piorumque operum, quae usque ad praesentem diem indulgentiis ditata vel aucta fuere, sylloge seu Collectio per Secretariam eiusdem S. Congnis quam diligentissime conficeretur.“ Ideo illa prima, et postea anno 1886 pariter secunda, editio ab eadem S. Congne declarata est authentica; nunc vero in Decreto tertiae editioni anni 1898 praefixo ita legitur: „Huiusmodi Collectionem typis S. Congnis de Propaganda Fide cusam idem SS. Dnus Nr. Leo Pp. XIII sua apostolica auctoritate approbavit; eaque proinde uti genuina et authentica Sylloge Indulgentiarum hactenus pro universis Christi fidelibus et pro quibusdam eorum coetibus ibidem designatis concessarum ab omnibus est retinenda.“

Regula secunda.

Indulgentiae generales, quae in supradicta Collectione non exhibentur, vel quae concessae feruntur post editam Collectionem, tunc solummodo habendae erunt ut authenticae, cum earumdem concessionis authographum monumentum recognitum fuerit a S. Indulgentiarum Congregatione, cui, sub nullitatis poena, exhibendum erit antequam publicentur.

Approbantibus Benedicto Pp. XIV, et Pio Pp. IX, a S. Congregatione Indulgentiarum diebus 28 Januarii 1756 et 14 Aprilis 1856 Decretum est promulgatum huius tenoris (Dec. auth. S. C. Indulg. n. 205 et 371): „Cum experientia quotidie comperiatur, complures indulgentiarum concessiones generales expediri inscia S. Congne, ex quo multi promanant abusus ac confu-

---

Rücksicht genommen. — Das Breve Clemens' IX. vom 15. October 1669 enthält übrigens gar nichts über den Psalm Exaudiat, sondern nur eine allgemeine Bestätigung der den Camaldulensern früher schon gewährten Ablässe. Umsomehr war es nothwendig, auf das einzig maßgebende Breve Urbans VIII. zurückzugreifen.

siones, re mature perpensa, praesenti Decreto declaravit, impetrantes posthac huiusmodi generales concessiones teneri sub nullitatis poena gratiae obtentae exemplar earumdem concessionem ad Secretariam eiusdem S. Congregationis deferre." — Id tamen valet tantum quoad indulgentias omnino et sub omni respectu generales: quae scilicet concessae sunt omnibus fidelibus pro quibusdam precibus vel piis operibus, et quidem in perpetuum; non valet de iis, quae requirunt insuper adscriptionem in piam Unionem etc. vel visitationem determinatae ecclesiae, vel quae obligationem imponunt deferendi certum scapulare vel numisma etc., vel quae ad tempus quoddam determinatum conceduntur: istae omnes indulgentiae potius particulares censendae sunt, ad quas Decretum Benedicti XIV et Pii IX non sese extendit.

Constare autem poterit de recognitione indulgentiarum novarum generalium a S. Congregatione peracta, si indulgentiae istae exhibentur a libris vel auctoribus omni fide dignis qui ab ipsa S. Congregatione eiusmodi concessiones accipiunt, vel saltem, eadem permittente, eas lectoribus suis communicant.

Regula tertia.

Authenticae habeantur Indulgentiae concessae Ordinibus et Congregationibus religiosis, Archiconfraternitatibus, Confraternitatibus, Archisodalitiis, Sodalitiis, piis Unionibus, piis Societatibus, nonnullis Ecclesiis celebrioribus, Locis piis et Obiectis devotionis, quae continentur in Summariis recognitis et approbatis a S. Congregatione Indulgentiarum, eiusque auctoritate vel venia typis editis.

Agitur hic de indulgentiis non omnino generalibus, de quibus in regula praecedenti, sed aliquo modo particularibus, ut patet ex ipso tenore huius regulae. Iamvero quaedam ex Summariis hic nominatis, uti statim in regula sequenti dicetur, a solis Episcopis recognosci et approbari possunt; alia vero S. Congregationi Indulgentiarum necessario sunt proponenda pro recognitione et approbatione. Patet autem huiusmodi Summaria omnia, si certo ab ipsa S. Congregatione recognita et approbata fuerint, ab omnibus ut certo authentica habenda esse neque alia recognitione et approbatione Episcoporum indigere, etiamsi forte recognitio et approbatio Episcopalis per se sola sufficiens fuisset.

Regula quarta.

Non habeantur ut authenticae Indulgentiae sive generales, sive particulares, quae continentur in libris, in libellis, in summariis, in foliis, in chartulis, sive etiam in imaginibus, impressis sine approbatione auctoritatis competentis; quae approbatio concedenda erit post diligentem recognitionem et distincte exprimenda.

In nova Constitutione de Prohibitione et Censura Librorum Decretum XVII ita habet: „Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc. in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia." Et in Decreto XV legitur: „Imagines quomodocumque impressae D. N. I. C., B. M. V. etc. sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine ecclesiasticae auctoritatis licentia non publicentur." Hinc patet, de authenticitate indulgentiarum generalium sive particularium quomodocumque impressarum non constare, nisi adsit approbatio auctoritatis competentis; deficit enim elementum necessarium et praescriptum ad authenticitatem cognoscendam et stabiliendam.

Dicitur autem probatio d i s t i n c t e e x p r i m e n d a, id est cum nomine approbantis, cum loco et tempore approbationis datae.

Auctoritas competens in genere est ipsa S. Congregatio Indulgentiarum, exceptis tamen casibus sequentibus, in quibus etiam approbatio Ordinarii loci sufficit (Decret. auth. n. 383):

1° Si agatur de edenda concessione alicuius indulgentiae particularis. vel de edendo Summario indulgentiarum, quod ex uno tantum Brevi Apostolico vel Rescripto desumendum est;

2° Si agatur de Summario ex auctoritate S. Congregationis iam vulgato — excepto tamen elencho indulgentiarum, ut aiunt, Apostolicarum (pro coronis, numismatibus etc.), qui ubicumque et quovis idiomate edatur, approbationem S. Congregationis requirit; excepta etiam quavis versione integrae Collectionis Indulgentiarum „Raccolta" dictae; singulae tamen indulgentiae in eadem contentae auctoritate Episcopi, ut patet, publicari possunt;

3° Si agatur de Summariis illarum Confraternitatum, quae ex concessione S. Sedis ab Institutis Religiosis eriguntur vel ab Archiconfraternitatibus aggregantur; tunc enim sufficit recognitio et approbatio Episcopi illius loci, ubi eiusmodi Instituta religiosa vel Archiconfraternitates sedem principalem habent (Decr. Auth. n. 388).

In omnibus aliis casibus recognitio et approbatio ipsius S. Congregationis requiritur, praesertim si agatur de Summario indulgentiarum vel antea collecto, sed numquam approbato, vel nunc primum ex diversis concessionibus colligendo.

Patet denique, huiusmodi Summaria omnia, si certo iam ab ipsa S. Congregatione recognita et approbata fuerint, ab omnibus ut certo authentica habenda esse, neque alia recognitione et approbatione Episcoporum indigere, etiamsi forte ex dictis recognitio et approbatio episcopalis per se sola sufficiens fuisset.

Regula quinta.

Apocryphae, vel nunc prorsus revocatae, sunt omnes Indulgentiae mille vel plurium millium annorum quocumque tempore concessae dicantur.

Indulgentiae huius generis a gravissimis auctoribus semper iudicatae sunt alienae ab usu Sedis Apostolicae. Revera si concessae referantur ante saeculum XIV, stare non possunt cum antiquiori Ecclesiae disciplina (ita Theodor. a Spiritu Sancto de Indulgentiis II, 247): manifesto enim constat saeculo XIII et etiam XIV adhuc indulgentias fuisse valde exiguas (v. g. 10, 20, 40 dierum, unius anni, raro 5 annorum vel 7, rarissime 20 annorum). Quod si posterioribus saeculis attribuantur, multa quidem extant authentica Decreta, quibus eiusmodi indulgentiae reprobantur ut apocryphae, sed ne unum quidem adhuc afferri potuit documentum talis concessionis, quod sit certo authenticum. Si vero aliquod dubium de quadam huius generis indulgentia extare posset, nuper Decreto huius S. Congregationis d. d. 26 Maii 1898 omnes indulgentiae mille vel plurium millium annorum sunt revocatae: ita ut hodie ne una quidem admitti possit.

Regula sexta.

Suspectae habeantur Indulgentiae plenariae quae asseruntur concessae recitantibus pauca dumtaxat verba: exceptis Indulgentiis in articulo mortis.

Christifidelibus in articulo mortis constitutis Summi Pontifices magna liberalitate indulgentiam plenariam concedere consueverunt, ea sub conditione, ut saltem contriti corde (si SSma Sacramenta Poenitentiae et Communionis recipere non potuerint) nomen Jesu ore, vel saltem corde, devote invocaverint, et mortem ut stipendium peccati de manu Domini aequo animo susceperint. Sed praeter articulum mortis indulgentiam plenariam fidelibus pauca dumtaxat verba recitantibus concedere nunquam mos fuit sanctae Sedis. Revera

in tota Collectione authentica precum piorumque operum, quae „Raccolta“ dicitur, ne unum quidem exemplum huius generis invenitur; si forte excipias orationem illam notissimam „En ego, o bone et dulcissime Jesu“ ante imaginem Crucifixi recitandam. Sed in primis ea oratio non adeo paucis verbis constat et in ea supponitur aliqua meditatio dolorum ac vulnerum Jesu Christi Crucifixi, ac praeterea ad plenariam indulgentiam lucrandam confessio et communio et etiam preces ad mentem Summi Pontificis requiruntur. Quare hic repeti potest, quod in praecedenti regula explicanda dicebatur, nullum scilicet extare documentum certo authenticum, quo Christifidelibus pauca solum verba recitantibus concessa fuerit unquam a Summis Pontificibus indulgentia plenaria; multa vero Decreta certa tales indulgentias ut apocryphas vel suspectas repudiant.

Regula septima.

Reiiciendae sunt ut apocryphae Indulgentiae, quae circumferuntur in libellis, foliis seu chartulis impressis vel manuscriptis, in quibus ex levibus aut etiam superstitiosis causis et incertis revelationibus, vel sub illusoriis conditionibus promittuntur Indulgentiae et gratiae usum et modum excedentes.

Haec regula explicatione vix indiget. Cum enim indulgentiae ex piis solummodo et rationabilibus causis concedi debeant, S. Sedes nunquam eiusmodi naenias vel ridicula vel impossibilia promisit in elargiendis indulgentiis: immo ne fallaci spe et noxia praesumptione fidelium mentes deciperentur, plura Concilia opportune eos monuerunt, ne libellis vel scriptis huiusmodi temere fidem haberent (Cfr. Theodor. a Spir. Sancto II, p. 327). Sane catalogi indulgentiarum a Summis Pontificibus proscriptarum id manifeste evincunt. Sufficiat ex multis citare orationem quandam, quae inventa fuisse dicebatur in sepulcro D. N. I. C. et revelata olim Sanctis Elisabethae, Reginae Hungariae, Mechtildi et Birgittae, quae quidem cum omnibus suis promissionibus extravagantibus iam anno 1678, et nunc iterum Decreto 26 Maii 1898 ab hac S. Congregatione ut apocrypha reprobata est.

Regula octava.

Ut commentitia reiicienda sunt folia, et libelli, in quibus promittitur fidelibus unam alteramve precem recitantibus liberatio unius vel plurium animarum a Purgatorio: et Indulgentiae quae dictae promissioni adiici solent ut apocryphae habendae sunt.

Etsi Summi Pontifices praeteritis saeculis ea etiam formula in indulgentiis concedendis usi sint, ut Christifidelibus certas orationes (non pauca tantum verba, uti supra in regula sexta) recitantibus, vel pia quaedam opera peragentibus liberationem unius animae ex purgatorio promitterent, id tamen communiter alio sensu intelligi non debet, quam ut indulgentia quaevis plenaria fidelibus viventibus a Summis Pontificibus oblata, etiam animae cuicumque in purgatorio detentae applicabilis declarata fuerit, uti fert stylus Curiae hodie usitatus. Certo autem ex authenticis documentis probari nequit, quemquam illorum liberationem plurium simul animarum a purgatorio unquam promisisse, multoque minus pro recitatione unius alteriusve precis tantum.

Quemadmodum igitur assertiones eiusmodi uti male fundatae haberi debent, ita etiam indulgentiae promissionibus talibus adiectae, ut apocryphae nulliusque valoris reiiciendae sunt: eo vel magis quod eiusmodi indulgentiae plerumque iis inusitatis modumque excedentibus sunt accensendae, de quibus in regula praecedenti dictum est.

Regula nona.

Apocryphae, vel saltem ut graviter suspectae, habeantur, Indulgentiae recentioris assertae concessionis, si ad inusitatum numerum annorum vel dierum producuntur.

Ecclesia ex multo iam tempore indulgentias partiales, ut notum est. certis quibusdam formulis stabilibus concedere solet, uti v. g. 50, 100, 200 vel 300 dierum, vel unius anni, vel 3, 5, 7 annorum et todidem quadragenarum; sed a praxi Sedis Apostolicae omnino alienae sunt indulgentiae v. g. 1000 dierum, quemadmodum legebantur indicatae in quibusdam numismatibus B. M. V., quae ante quadraginta fere annos Laureti vendebantur: quae ideo ab hac S. Congregatione die 23 Februarii 1856 declaratae sunt apocryphae (Decr. auth., n. 370). Nostris hisce diebus saepe in foliis ideo indulgentiae maximi dierum numeri indicantur, quia auctores seu editores numeros annorum et quadragenarum proprio suo arbitrio in correspondentes numeros dierum converterunt; ita ut calculo huiusmodi facto statim mille vel plura millia dierum indulgentiae prodierint. Quod quidem ex aemulatione quadam non laudabili provenire indubium est: ita enim demonstrare ad oculos volunt, indulgentias v. g. unius confraternitatis vel pii operis esse maiores illis, quae aliis similibus fuerunt concessae. Desiderandum valde est ut Ordinarii locorum eiusmodi schedas vel libellos minime approbent, etiamsi calculus veritati undequaque respondere videretur.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Der Katechet und die Sprüche.)** Alle bewährten Pädagogen sind darüber einig, dass gutgewählte „Denk- und Merksprüche“ ein vorzügliches Lehr-, Lern- und Erziehungsmittel besonders von Seite des Katecheten bilden, wenn sie mit Maß und Ziel gebraucht, entsprechend erklärt und für das Leben angewendet werden. Wie sind nun solche Sprüche den Kindern am leichtesten und besten beizubringen? Das „Herausschreiben“ derselben von Seite des Katecheten (vgl. Jahrg. 1899, S. 973—974 dieser Zeitschrift) dürfte namentlich an größeren Schulen oder Seelsorgsposten jedenfalls zuviel Zeit rauben und im Falle einer schlechten Handschrift die Kritik der Kinder herausfordern. Weiterhin wird durch das nachträgliche Einsammeln und Vertheilen an andere Schulkinder den ursprünglichen Inhabern die Freude an dem ungeschmälerten Besitze derselben gestört und der jeweilige Verszettel selbst naturgemäß bald abgenützt werden, was für den Katecheten die neuerliche Mühe des Abschreibens nach sich zieht. Dagegen hat Unterzeichneter es schon vor Jahren erprobt, solche Verse auf färbige Zettel mit Randverzierungen gedruckt als Zeichen der Zufriedenheit an brave und fleißige Kinder zu vertheilen und ihnen dieselben als bleibende Andenken zu belassen. So gewinnen die Kinder auf die leichteste und einfachste Weise einen „Spruchschatz“ für Schule und Leben.

Kirchberg. Leopold Reisinger, Pfarrer.

PS. Die verehrliche Redaction der theol.-prakt. Quartalschrift hat den Verlag solcher Sprüche in schöner und billiger Ausstattung gefälligst übernommen und nimmt weitere Beiträge für eine folgende Serie bereitwillig entgegen.

II. **(Anonyme Denunciationen.)** Inwieweit anonyme Denunciationen zum Einschreiten gegen jemanden Veranlassung werden dürfen, besagt ein Erlass der heiligen Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 4. December 1579: Man darf sich nicht auf einen Brief ohne Unterschrift stützen, noch einem solchen Glauben schenken; indes kann man von einem anonymen Schreiben Veranlassung nehmen, geheime Informationen ohne Aergernis und durch kluge Personen einzuziehen. Auch ist möglichst eine geeignete, sich selbst darbietende Gelegenheit abzuwarten, bei der solche Informationen ohnehin eingeholt werden. (An den Bischof N. N.)

P. Aug. Arndt S. J.

III. **(Glauben und Wissen; Christenthum und Philosophie.)** Der Wiedererneuerer der echt christlichen Philosophie in Spanien, der unvergessliche Balmes, bringt in seinem Rückblick auf die Philosophie und ihre Geschichte (Lehrbuch der Geschichte der Philosophie), folgende treffliche Erörterung über den wohlthätigen Einfluss der christlichen Religion auf die Philosophie: „Die Philosophie stirbt nicht und wird nicht schwach, wenn sie im Schatten der Religion steht; sie wird dadurch vielmehr belebt und gestärkt. Der Geist verliert nichts von seiner Kraft; er fliegt vielmehr mit umso größerer Kühnheit und Leichtigkeit, wenn er sicher ist, dass er nicht den Weg verlieren kann. Wer Philosoph sein will, ohne die Religion aufzugeben, dem werden allerdings Bedingungen gestellt, aber welch glückliche Bedingungen! Weder Atheist, noch Materialist, noch Fatalist zu sein, nicht die Moral und Unsterblichkeit der Seele zu leugnen. Heißt es etwa die Vernunft verdunkeln, wenn man sie hindert, in das Chaos zu tauchen und Gott zu leugnen? Heißt es den Geist entwürdigen, ihm zu verbieten, dass er sich selbst leugne und mit der Materie verwechsele? Heißt es der Seele Schmach anthun, ihr vorzuschreiben, eine so schöne Sache, wie die moralische Ordnung, gelten zu lassen? Heißt es den Menschen zum Sclaven machen, ihm die Pflicht aufzulegen, seine eigene Freiheit anzuerkennen? Ist es Entwürdigung der Seele, sie zu nöthigen, ihre Unsterblichkeit anzuerkennen? Glückliche Verpflichtung, welche uns davor bewahrt Atheisten zu werden und mit den Thieren uns zu verwechseln!

Wenn diese großen Principien feststehen, welche weder in der Religion, noch in der Philosophie geleugnet werden können, ohne die menschliche Natur zu entwürdigen, worin beschränkt der Glaube den Flug der Intelligenz? Fanden die heiligen Justinus, Clemens von Alexandrien, Augustinus, Anselmus, Thomas von Aquin, fanden Descartes, Bossuet, Fenelon, Malebranche keine philosophischen Gebiete, auf welchen sie die Flügel ihres Geistes entfalten konnten? Braucht ihr mehr Raum als sie? Seid ihr größer als Leibnitz, der im Protestantismus geboren und erzogen, die Räume der Wissenschaft nach allen Richtungen durchkreuzt und weit entfernt irgend etwas mit der katholischen Wahrheit Unverträgliches zu finden, sich von ihr angezogen fühlt, wie von einem unermesslichen Herde von Leben und Licht?

Ueberdies ist es weit entfernt, der Tiefe der philosophischen Untersuchung zu schaden, vielmehr wird diese nur gefördert, wenn man von vornherein die Fundamentalwahrheiten vom Menschen, von der Welt und von

Gott mit aller Gewissheit kennt. Niemals erhob sich bei den Alten die Philosophie auf jene hohe Stufe, welche sie nach der Erscheinung des Christenthums erreicht hat. Das Dasein Gottes, seine Unendlichkeit, seine Vorsehung, die Geistigkeit der Seele, ihre Freiheit und Unsterblichkeit, der Unterschied zwischen Gut und Bös, alle sittlichen Beziehungen in ihrem unermesslichen Umfange sind in den Schulen der christlichen Philosophen mit einer Tiefe behandelt worden, welche Plato und Aristoteles in das größte Erstaunen setzen würde. Auf den Gebieten der Metaphysik und der Moral zeigt sich der menschliche Geist umso stärker, je mehr er an dem Einfluss des Christenthums theilnimmt."

Bayern. P. Jos. a Leonissa O. M. Cap.

IV. **(Wesen der wahren Gottseligkeit.)** Nur zu gern malt sich jeder die Frömmigkeit oder Gottseligkeit nach eigener Neigung und Einbildung. Darum findet sich gar manche unechte und falsche Frömmigkeit. Die eine wahre Gottseligkeit ist nichts anders, als die wahre Liebe zu Gott, aber in solch vollkommenem Grade, dass sie uns treibt, nicht bloß das Gute zu thun, sondern dasselbe bei jeder Gelegenheit sogleich und mit Sorgfalt zu thun. Die Gottseligkeit ist also, kurz gesagt, eine geistige Fertigkeit und Geschmeidigkeit, mit welcher die Liebe ihre Werke in uns, und wir dieselben in ihr schnell und eifrig vollbringen. Um gut zu sein, muss man die werkthätige Liebe haben, um aber gottselig zu sein, muss man diese Liebe in einem solchen Grade besitzen, dass man die Werke der Liebe zu üben stets bereit und lebhaft geneigt ist. Als höherer Grad der werkthätigen Liebe, macht uns die Gottseligkeit nicht nur geschickt, willig und eifrig, alles das zu vollbringen, was Gott geboten hat, sondern regt uns auch an, bereitwillig und freudig soviele gute Werke zu thun, als wir können, mögen diese auch bloß angerathen sein. Der wahrhaft Gottselige ist, wie ein vollkommen gesunder Mensch. Er geht nicht bloß; er läuft einher, wie ein Riese auf der Bahn der göttlichen Gebote, und schwingt sich leichten Fußes hinüber zu den Fußsteigen der evangelischen Räthe und himmlischen Eingebungen. Ist die Liebe ein geistiges Feuer, so ist die Gottseligkeit die hell und mächtig auflodernde Flamme.

(Vgl. hl. Franz von Sales' Werke, insbes. Philothea, 1. Buch, 1. Cap.)

P. Jos. a Leonissa O. M. Cap.

V. **(Votivtafeln — „Gebetserhörungen".)** Mit Freude und Interesse lasen wir in der theol.-prakt. Monatsschrift von Passau zwei Abhandlungen über Votivtafeln und „Gebetserhörungen" von Dr. J. Ernst. Schon oft wurde darüber Klage geführt, dass in den sogenannten Schatzkammern bisweilen Bilder aufgehängt sind, die nicht bloß jeder Kunst Hohn sprechen, sondern geradezu den Witz der Beschauer herausfordern. Wie naiv, um nicht mehr zu sagen, sind dann die auf solchen Votivbildern befindlichen Inschriften! Geradezu bedenklich aber wird die ganze Angelegenheit, wenn solche Votivtafeln wunderbare Gebetserhörungen darstellen.

Mit Recht weist Dr. Ernst darauf hin, dass bezüglich der Kundmachung wunderbarer Ereignisse in der Kirche gesetzliche Bestimmungen existieren. Das Tridentinum sowohl, als auch Leo XIII. in seiner Con-

stitution vom 24. Jänner 1897 verbieten Mittheilungen von Wundern ohne kirchliche Erlaubnis. Sollte das nicht auch Geltung haben bei derartigen Votivbildern? Wird nicht die Kirche von vielen für die Bilder verantwortlich gemacht, da sie in Räumen, die zum öffentlichen Gottesdienst bestimmt sind, angebracht sind? In unserem hyperkritischen Treiben ist gewiss strenge Controle doppelt am Platze, damit es nicht heiße, so wenig die auf den Votivtafeln verzeichneten Wunder wahr sind, ebensowenig sind es auch die andern.

Dr. Ernst wendet sich auch mit gebürender Schärfe gegen die Veröffentlichung von Gebetserhörungen in politischen Zeitungen; aber auch in Erbauungsschriften sollte man hierin behutsamer sein.

Ueber Wunder hat nur die Kirche zu entscheiden, nicht der Einzelne, daher auch nicht die betreffende Zeitschrift. Bisweilen mag das Erzählen von Gnadenerweisen guten Einfluss auf andere üben; dann sollten aber genau die Umstände geschildert, äußerst strenge Controle über die Formulierung geübt werden. Sonst wird das Gebet und die Heiligenverehrung lächerlich gemacht. Mehrere Zeitschriften haben daher schon diese Rubrik für Gebetserhörungen weggelassen. Am besten wäre es, wenn alle Redactionen diesem Beispiele folgen möchten; denn wo fängt die wunderbare Erhörung an, was ist nur Gnadenerweisung — wer mag das schnell entscheiden? „Sollte auch, sagt Dr. Ernst, dadurch eine gewisse sportsmäßige Frömmigkeit einige Einbuße erleiden, der Schaden wäre zu überwinden.“

Stift St. Florian. Professor Alois Pachinger.

VI. **(Bacterien im Weihwasser.)** Wie das „Jahrbuch der Naturwissenschaften“ von 1898/99 mittheilt, untersuchte Vincenzi das Weihwasser auf seinen Bacteriengehalt und fand darin verschiedene krankheiterregende Mikroorganismen. Dieses Resultat hätte dann eine Bedeutung, wenn nachgewiesen werden könnte, dass bei den Katholiken mehr Krankheitsfälle vorkommen, als bei anderen Confessionen. Körösy zeigt durch statistische Nachweise von Budapest, dass das nicht der Fall sei, dass z. B. Diphterie bei Lutheranern, Reformisten und Katholiken in gleicher Höhe vorkommen. Mit Recht macht Heumann in theol. prakt. Monats-Schrift von Passau die Bemerkung: „Zur Zeit einer Epidemie ist alles mit den betreffenden Bacterien erfüllt; sie hängen an den Kleidern, schweben in der Luft, sie sind im Wasser, die Ansteckung kann überall erfolgen. Die Bacterien waren im Weihwasser, schon ehe sie Vincenzi darin entdeckte; sie haben keinen größeren Schaden den Katholiken zugefügt als den Angehörigen anderer Confessionen.“

VII. **(Wie kann man die Roheit am Sonntagabend verhindern?)** Diese Frage wurde im II. Heft des 52. Jahrganges 1899, S. 469 der Linzer Quartalschrift aufgeworfen und dahin beantwortet, dass das gemeinschaftliche Rosenkranzgebet in der Kirche an den Abenden der Sonn- und Feiertage ein gutes Mittel sei, viel Böses zu verhindern, und dass in der That durch dasselbe schon herrliche Früchte erzielt worden seien.

Es gibt aber, speciell für Städte, noch ein anderes Mittel, nämlich das Abhalten von Predigten an Sonn- und Feiertagsabenden. Damit wird zugleich auch einem anderen Uebelstande abgeholfen. Thatsache ist, dass

überall dort ein reges religiöses Leben herrscht, wo gut gepredigt und fleißig die Predigt besucht wird. Nun aber können in größeren und vielfach auch schon in kleineren Städten viele, die in abhängiger Stellung sind, mit dem besten Willen am Vormittag nicht zur Predigt kommen, da nach unseren Sonntagsruhegesetzen die meisten Geschäfte, Comptoirs u. s. w. bis Mittag geöffnet sind. Das Höchste ist, dass sie sich die Zeit zu einer heiligen Messe zusammenstehlen können. Wenn nun außer der Fastenzeit oder noch des Maimonates nachmittags oder abends nie eine Predigt gehalten wird, wann hören denn diese „Vielen" einmal das Wort Gottes?

Dieser Gedanke ist nicht neu. Der bekannte Dr. Ackermann hat denselben in seiner Schrift „Papst Leo XIII. und die heilige Beredsamkeit" schon des Näheren entwickelt. Er schreibt S. 87 und 88: „Die Erfahrung muss der aufmerksame Beobachter machen, dass im allgemeinen die Nachmittagspredigten und besonders die Abendpredigten relativ sehr gut besucht sind, ja, dass sich bei denselben doppelt so viele Zuhörer und noch mehr einfinden als am Vormittage. Die Gründe dieser Erscheinung brauchen wir hier nicht zu vermitteln; aber mit dieser Thatsache müssen wir rechnen. Die heilige Kirche hat gleich in den ersten Zeiten aus praktischen Gründen das von ihrem göttlichen Stifter eingesetzte heiligste Sacrament aus einem Abendmahl zu einem Frühmahl gemacht, entgegen der Zeitordnung, wie der Herr sie gegeben und entgegen der Uebung der ersten Kirche mit ihren abendlichen Liebesmahlen. Warum könnte sie nicht einen Theil des Frühgottesdienstes, die Predigt, auf eine gelegenere Zeit verlegen, wenn daraus ein größerer Nutzen erwartet werden könnte? In Fabriksgegenden hören schon manche eifrige Priester die Beichte sonst behinderter Jünglinge und Männer in den Stunden um Mitternacht; und wie man hört, mit gutem Erfolge. Warum sollte es nicht möglich sein, in größeren Städten zumal, eine regelmäßige Abendpredigt an Sonn- und Festtagen für solche zu halten, die früh nicht dazukommen, die nur, wenn es gut geht, eine heilige Messe noch besuchen können am Sonntag vormittag! „Morgenstund hat Gold im Mund", allerdings, aber es hat auch die Abendstunde ihre besondere Weihe und ihre eigenthümlichen Vortheile. Darum hat auch der Herr so oft am Abend gepredigt und sich dann zum nächtlichen Gebete allein auf den Berg begeben. Es war auch eine Abendstunde oder schon nächtliche Zeit, da der heilige Apostel Paulus gepredigt und „die Rede" verlängerte bis Mitternacht. (Apostelgesch. 20, 8—10.) Gewiss, damals wurden die Christen verfolgt, weshalb sich die abendlichen Versammlungen besonders empfehlen mochten. Aber wir haben auch außerordentliche Zeiten, die besondere Aufmerksamkeit bedürfen und besondere Maßregeln nothwendig machen. Gar manche Nikodemusseelen besuchen eine Abendpredigt, die am Vormittage nur zur Pflichtmesse noch zu haben sind."

Ein Doppeltes wird also durch die Abendpredigt erreicht, viel Böses wird hintangehalten und viele hören das Wort Gottes, die sonst nicht dazu kommen.

Zwittau. P. Fr. Franz C. S. R.

VIII. **(Qui bene distinguit, bene docet,** oder **Deutlichkeit in der Erklärung.)** In eine Landessiechenanstalt Steiermarks wurde vor mehreren Jahren ein altersschwacher, materiell heruntergekommener Bauer gebracht. Der Anstaltsseelsorger mahnte ihn einige Zeit nach seiner Ankunft zur Ablegung einer guten Beicht. Ein Kopfschütteln war die Antwort; und er erhielt diese Antwort, so oft er späterhin seine Mahnung vorbrachte. Auf die Frage, warum er denn nicht beichten wolle, er sei ja doch ein Katholik, verstummte der alte Mann ganz. So vergiengen fast zwei Jahre. Eines Tages machte die Krankenwärterin den Seelsorger aufmerksam, dass der alte Bauer kaum lange mehr leben werde; er möchte es darum noch einmal ernstlich mit ihm bezüglich des Versehens probieren. Der Priester begab sich sofort zu ihm, mahnte, bat und beschwor ihn, doch seine Seele zu retten. Nichts half! Da bat ihn der Seelsorger, er möchte ihm doch wenigstens den Grund angeben, warum er nicht beichten wolle, vielleicht ließe sich's dann verhandeln. Endlich öffnete der Kranke den Mund: „Was soll ich bei Ihnen beichten, Sie können mich doch nicht lossprechen." — „Ja, wieso nicht? Ich habe ja die Vollmacht, am Sterbebett von Allem loszusprechen." — „Unser Herr Kaplan hat aber gepredigt, dass es Sünden gibt, von denen nur der Bischof lossprechen kann, und er hat die Sünden genannt. Ich habe nun eine solche begangen, zum Bischofe habe ich aber nicht kommen können. Wie vermögen Sie mir zu helfen?" Nach einer weiteren kurzen, aber liebevollen Debatte entschloss sich der alte Bauer zum Empfang der heiligen Sterbesacramente. Es handelte sich einfach um einen Reservatfall, den vor langen Jahren ein Prediger auf der Kanzel wohl erwähnt, aber nicht klar und deutlich genug auseinandergesetzt hatte. Ergo oportet non solum docere, sed etiam distinguere, ne anima incidat in laqueum diaboli. — X.

IX. **(Der Triangel am Charsamstag)** soll auf einem „arundo", einem „Rohrstabe" stehen. „Diaconus indutus Dalmatica albi coloris accipit a r u n d i n e m cum tribus candelis in summitate illius triangulo distinctis." (Missale Rom.) Dieser „arundo" soll nach der Ansicht der Rubricisten ein wirklicher Rohrstab sein. „Arundo v e r a esse debet et non alius baculus." (De Herdt.) „Arundo oportet, ut sit c a n n e a, nec probari potest usus quarundam ecclesiarum, quae utuntur hasta lignea picta ad instar canneae." (Martinucci.) Die auf dem Rohrstab befindlichen drei Kerzen sollen von w e i ß e m Wachs sein („candelis albis" Cerem. Episcop.), oben einen Triangel bilden und unten zu e i n e r Kerze sich vereinigen. „Tricereus seu candelae arundini impositae debent in extremitate v i c i s s i m a d h a e r e r e nec licet adhibere tria cornucopia cum candelis posita in apice arundinis," wie Martinucci erklärt, und de Herdt, welcher dasselbe sagt, gibt zugleich den Grund für die beschriebene Form der dreifachen Kerze an, nämlich „ad designandam Trinitatem divinarum personarum in unitate divinae essentiae". Nach der heiligen Messe wird der Triangel entfernt (amovetur omnino) und beim Gottesdienst nicht weiter gebraucht. Professor Dr. J. A c k e r l.

X. **(Die Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranzgebet.)** Im Anschluss an die Mittheilung Nr. 58 im Heft III 1899, Seite 743, betreffend die Zusätze im Ave Maria beim Rosenkranzbeten, will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass durch die bekannten Einschaltungen der Ablass nicht verloren geht. Es hat sich wegen dieser Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranzbeten schon im Jahre 1859 der damalige Fürstbischof Heinrich von Breslau an den Heiligen Vater gewendet, ihm von der in der Diöcese Breslau wie in ganz Deutschland bestehenden Sitte, den Rosenkranz zu beten, nähere Mittheilung gemacht und gebeten, die Rosenkranzablässe auch auf diese Gebetsform auszudehnen. Darauf ist folgende Entscheidung der Congregratio Indulgentiarum ddo. 8. Aug. 1859 ergangen:

Stsmus Dnus SSvv: Pius PP. IX Attentis expositis, clementer indulsit, ut in praefata Vratislaviensi Diocesi, nec non in caeteris locis, ubi mos invaluit recitandi Rosarium cum brevi Mysteriorum explicatione in qualibet Salutatione Angelica prout in precibus expositum est, Christifideles hoc modo idem Rosarium recitantes, omnes et singulas Indulgentias pro ejusdem Rosarii recitatione jam elargitas, lucrari possint et valeant, ac etiam si patruo invaluit cujusque idiomate tam publice, quam privatim recitari; dummodo tamen caeteras injunctas conditiones adimpleant. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque. Datum Romae ex Secretaria S. Cong. Indulg. (L. S.) F. Card. Asquinius Praef.

Hiernach können die gewohnten kurzen Einschaltungen in das Ave beim Rosenkranzbeten gemacht werden, ohne dass der Beter der Ablässe verlustig geht. — Sonstige beliebige Einschaltungen sind gewiss nicht zu billigen, auch nicht, dass es nach dem Worte „Jesus“ heiße: O heilige M. u. s w.

Neisse. Kluge, Priesterhaus-Director.

XI. **(Traurige Folgen der gemischten Ehen.)** Gefährlicher als die offene „Los von Rom“-Bewegung ist für die katholische Kirche das stille Vordringen des Protestantismus mittelst der gemischten Ehen. In leichtsinniger und geradezu gewissenloser Weise werden von treulosen Katholiken Ehen mit Andersgläubigen eingegangen, ohne sich um die katholische Kindererziehung zu kümmern oder dafür zu sorgen, nur damit geheiratet ist. Welch traurige Folgen dieser Verrath am heiligen Glauben nach sich zieht, dafür bietet das Großherzogthum Baden ein Beispiel. In Baden ist in den letzten 20 Jahren die Zahl der Katholiken gegenüber jener der Protestanten von 66 auf 61 Percent gesunken, was ungefähr die Zahl von 86.500 Seelen ausmacht. Die katholische Kirche hat also in diesem einem Lande durchschnittlich in einem Jahre mehr als 4000 Seelen verloren. Es ist gewiss, dass bei diesem Verluste auch andere Gründe mitwirken, aber die Hauptschuld dieser betrübenden Thatsache sind die gemischten Ehen. Professor Asenstorfer.

XII. **(Das Wort Quadragena in den Ablass-Verleihungen.)** Ein Ablass von einer Quadragene ist ein Ablass von 40 Tagen und bedeutet die Nachlassung soviele zeitlicher Strafen, als man abbüßen würde, wenn man 40 Tage nach den alten Kirchensatzungen Buße thäte. Oft wird bei Ablassertheilungen einer Anzahl Jahren eine gleiche Anzahl von Quadragenen hinzugefügt, zum Beispiel: 7 Jahre und 7 Quadragenen. Manche meinen nun, das sei so zu verstehen, dass in diesem Falle ein Ablass von 7 Jahren + 7×40 = 280 Tagen gewonnen werde. So scheint es Oberer aufzufassen, wenn er in seinem Handbuche für Katecheten, 5. Auflage, pag. 764 sagt: „Ein Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen ist die Nachlassung soviele zeitlicher Sündenstrafen, als man abgebüßt hätte, wenn man sieben Jahre und siebenmal 40 Tage nach der Gewohnheit der alten Kirche Buße gethan hätte.“ Beringer (Die Ablässe, 9. Aufl., pag. 54) schreibt: „Ein Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen ist die Nachlassung der zeitlichen Strafe, welche einer canonischen Buße von sieben Jahren und siebenmal 40tägiger Fastenzeit, die strengerer Buße gewidmet war, entsprechen würde.“ Diese Ausdrucksweise könnte wohl auch im obigen Sinne missverstanden werden, als würden zu den 7 Jahren noch 280 Tage strengerer Buße hinzukommen. Dass dies nicht so zu verstehen sei, sagt Palmieri (De indulgentiis): „Quadragenae, quae annis adjunguntur totidem ac illi, sunt non aliquid praeter ipsos annos, sed ea pars anni, in qua laboriosior ac durior ideoque et satisfactionis feracior erat poenitentia, h. e. ipsum tempus quadragesimae.“ Aehnlich Lehmkuhl Theol. mor. II. nr. 526. Sehr deutlich erklärt die Bedeutung des Wortes Quadragene Göpferts Moraltheologie III., pag. 274, wo es heißt: „Der Zusatz „Quadragenen“, der zu den Jahren hinzugesetzt wird, z. B.: 7 Jahre und 7 Quadragenen, bedeutet nicht eine Mehrung des Ablasses, sondern weil in der alten Zeit die Kirchenbuße während der 40tägigen Fastenzeit strenger war, wird damit angedeutet, dass auch das Verdienst einer solchen strengen Bußzeit dem Büßer zugewendet werde. Es würde aber auch genügen, zu sagen: ein Ablass von 7 Jahren.“ Ein Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen bedeutet demnach einen Straferlass, der früher in 7 Jahren und besonders während der innerhalb dieser 7 Jahre siebenmal wiederkehrenden Fastenzeit mit ihren vermehrten Bußübungen erzielt worden wäre. Daher erklärt sich auch, dass die Zahl der Quadragenen mit der Zahl der Jahre immer übereinstimmt. Asenstorfer.

XIII. **(Dispensation vom Ehehindernis mixtae religionis in articulo mortis.)** Bekanntlich haben die Bischöfe die Vollmacht, von diesem Hindernisse zu dispensieren, wenn die erforderlichen Cautionen gegeben werden. Nach einem Decret des heiligen Officiums vom 12. April 1899, approbiert vom heiligen Vater am 14. April, erhalten die Bischöfe, die darum nachsuchen, die weitere Vollmacht, die bloße Civilehe oder die vor dem akatholischen Minister abgeschlossene Ehe Sterbender in radice zu sanieren, vorausgesetzt, dass der Fortbestand des Consenses beider Theile

feststeht, wenn auch nicht alle vorgeschriebenen Cautionen vorhanden sind, oder der Bischof moralisch sicher ist, dass sie nicht erfüllt werden. Der Bischof hat jedoch in jedem Falle der apostolischen Delegation ausdrücklich zu erwähnen, nöthigenfalls die Absolution von den Censuren vorauszuschicken und dem Sterbenden die Größe seines Frevels vorzuhalten. Wenn der Sterbende wieder genesen sollte, so wird es seine strenge Pflicht sein, die bereits vorhandenen oder späteren Kinder in der katholischen Religion zu erziehen und die Bekehrung des anderen Theiles nach Kräften zu fördern. Endlich ist die Ehe in das Eheregister einzutragen und in der Curie ein Document über die Concession, Mittheilung, Annahme, Absolution und Erklärung des Sterbenden aufzubewahren.

(Vergl. Oberrhein. P.-Bl.)

XIV. **(Zur Geschichte der Herz Jesu-Litanei.)** Wie der „Sendbote" berichtet, stammt die gegenwärtige durch Decrete der heiligen Ritencongregation vom 2. April 1899 für die ganze Kirche eingeführte Herz Jesu-Litanei ihrem wesentlichen Inhalte nach aus Marseille. Dort lebte zu Anfang des 18. Jahrhunderts im Kloster der Heimsuchung Mariä die ehrwürdige Schwester Maria Magdalena Rémusat, eine eifrige Verehrerin des göttlichen Herzens Jesu; ihr Seligsprechungs-Process ist gegenwärtig im Gange. Sie stiftete schon im Jahre 1718 eine Herz Jesu-Bruderschaft und stellte für dieselbe aus verschiedenen Gebetsformularien, wie solche in den Klöstern der Heimsuchung in Paray-le-Monial, Dijon, Moulin und Lyon gebräuchlich waren, eine Litanei zum Herzen Jesu zusammen. Es ist dieselbe Litanei, welche das Volk von Marseille mit so wunderbarem Erfolge zur Zeit der Pest im Jahre 1720 benützte, um von Gott das Aufhören der schrecklichen Seuche zu erflehen. Von den Litaneien der erwähnten Klöster unterschied sie sich dadurch, dass jene mehr Anrufungen hatten, nämlich 33 zum Andenken an die 33 Lebensjahre des Herrn. Man nimmt mit Recht an, dass die selige M. M. Alacoque selbst diese Art und Weise der Verehrung des göttlichen Herzens in den Genossenschaften ihres Ordens befördert habe. Die heilige Ritencongregation wollte nun einerseits die alte, durch viele Wunder geheiligte Marseiller Litanei auszeichnen und doch andererseits die heilige Zahl 33 für die Anrufungen beibehalten; sie vervollständigte daher erstere durch Hinzunahme von sechs Titeln aus den alten Klosterlitaneien.

Schon vor der seligen M. M. Alacoque, die am 20. Juni 1671 in das Kloster eintrat und am 17. October 1690 starb, hatte P. Caspar Druzbicki S. J. († 2. April 1662 zu Posen) ein Büchlein herausgegeben unter dem Titel Meta cordium cor Jesu, in welchem neben herrlichen Tagzeiten sechs Herz Jesu-Litaneien sich befinden. Prof. Asenstorfer.

XV. **(Die commemoratio de Cruce.)** In dem Ferialofficium wird der suffragiis sanctorum die commemoratio de cruce vorausgeschickt; das Kreuz umfassend ruft der bußfertige Beter die Heiligen um Hilfe an. In frommem und vertrauensvollem Andenken an das große Zeichen der Erlösung wird Gott gebeten um Frieden und Schutz vor den Feinden des Heiles. Die commemoratio de cruce, welche den suffragiis sanctorum

vorausgeht, hat im Psalterium nach der Samstags-Vesper ihre Stelle. Bekanntlich werden die commemorationes communes sive suffragia sanctorum in Vesper und Laudes nach der Tages-Oration, oder wenn commemorationes speciales stattfinden, im Anschlusse an diese gebetet; werden weggelassen in der Advent- und Passionszeit, weil da alle Gedanken an den kommenden oder leidenden Erlöser sich richten. Die commemoratio de cruce nimmt die erste Stelle ein, weil der Cultus des heiligen Kreuzes cultus latriae indirectus ist (Thalhofer, Liturgik I. 282); sie geht selbst dem Titulus Trinitatis, Spiritus sancti u. s. w. vor, wenn diese Titel in den Suffragien zu commemorieren sind von den an einer unter diesen Titeln geweihten Kirche angestellten Priestern (S. R. C. 11. Juni 1880).

Die Osterzeit hat eine eigene commemoratio de cruce, die im Brevier bei der feria secunda nach Dominica in albis steht. Ihr Inhalt ist der Sieg des Erlösers, den er am Kreuze über Tod und Hölle und Sünde errungen; das ist ja der in der Osterzeit vorherrschende Gedanke. Es ist diese commemoratio de cruce, welche den Triumph des Gekreuzigten in der Auferstehung feiert, für das Officium der Sonntage (extra octavas), der Semiduplicia (extra octavas) und der Ferien in der österlichen Zeit vorgeschrieben und es bleiben dann die suffragia sanctorum ganz weg. Die Ritencongregation hat durch Decret vom 29. April 1887 entschieden, dass die österliche commemoratio de cruce auszulassen ist in dem Votiv-Officium de passione Domini; denn die zweimalige Commemoration, wenn auch in etwas anderer Form, würde gegen eine liturgische Grundregel verstoßen. — Noch sei daran erinnert, dass die gewöhnliche für die Ferialofficien vorgeschriebene commemoratio de cruce in festis simplicibus nicht genommen wird, wiewohl an denselben die Ferialpsalmen gebetet werden. Wie das christliche Volk sein Tagewerk am Morgen beginnt und am Abende schließt mit dem heiligen Kreuzzeichen, so schaut auch der Priester in der commemoratio de cruce für den beginnenden Tag (Laudes) und die hereinbrechende Nacht (Vesperae) auf die Gnade und den Segen des heiligen Kreuzes.

(Dr. S. im P.-Blatt Nordamerikas.)

XVI. **(Ein Ehefall mit Hindernissen.)** Ein Pfarrer bittet um Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade. Nicht lange vor der Trauung wird er inne, dass auch eine Verwandtschaft im dritten Grade besteht, welche die Brautleute anzugeben nicht für nöthig hielten, weil nach ihrer Meinung das größere Hindernis das geringere beseitige. Die Dispens von Rom verzögert sich und wäre auch wegen der Subreption nichtig gewesen. Der Bischof gibt auf Befragen zur Antwort, dass er das Indult, welches ihn in gewissen Fällen zur Dispens im zweiten Grade ermächtige, im zweiten gemischten Grade nicht anwenden könne, vielleicht auch, weil die Sache noch in Rom anhängig sei. Der Hochzeitstag kommt; der Pfarrer, welcher die Brautleute früher verständigt hatte, verweigert es, die Brautleute in der Kirche zu empfangen. Daher reine Civilehe und begründete Furcht, dass dieser unglückselige Zustand definitiv werde. Könnte der Pfarrer diese ärgerliche Folge voraussehend es auf sich nehmen,

die Trauung zu vollziehen, indem er sich auf das Princip stützt, dass das menschliche Gesetz seine Verbindlichkeit verliert, wenn sein Schaden den Nutzen überwiegt, und wenn auch im Grunde alles abhänge von dem bösen Willen der Brautleute, welche streng genommen anders, als sie es thaten, hätten handeln können? Nach unserer unmaßgeblichen Meinung, sagt l'ami du clergé, dem wir Vorstehendes entnehmen, lässt sich nichts thun, als die beabsichtigte Dispens erbitten und jede religiöse Mitwirkung, solange sie nach kirchlichen Grundsätzen unmöglich ist, zu verweigern. Die Epikie ist hier nicht anwendbar, da es sich um ein irritierendes Gesetz und ein öffentliches dirimierendes Ehehindernis handelt.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XVII. **(Neue Ausgabe der Conciliensammlung von Mansi.)** Die Buchhandlung H. Welter in Paris veranstaltet eine neue Ausgabe des Werkes, das von 1759 bis 1798 in Florenz und Venedig erschien und den Titel hat: Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio quam post Ph. Labbeum, G. Cossartium, N. Coletium aliosque eruditissimos viros edidit- Joan. Dom. Mansi. Die neue Ausgabe wird eine getreue Wiedergabe der alten sein, welche schon längst im Buchhandel vergriffen ist, und die bei Auctionen um 5—6000 Franks verkauft wird.

Die erste Sammlung der Concilienacten erschien im Jahre 1524, 2 Bände in Folio. Autor derselben war der Canonicus J. Merlin. Sie wurde 1538 (wieder 2 Foliobände) vermehrt herausgegeben. Im Jahre 1561 erschien die Sammlung des P. Chabbe, Franciscaners von Mecheln (3 Foliobände). Darauf folgte die Ausgabe von L. Surius (1567, 4 vol. folio); ferner 1618 die von S. Binius (6 Bände Fol.) und in 9 Bänden 1638. Im Jahre 1644 et seqq. erschien die editio regia in Paris (37 Bände Fol.), welche alle früheren in jeder Beziehung weit übertraf. Der Eifer, mit dem damals die Kirchengeschichte gepflegt wurde, veranlasste die Jesuiten P. Phil. Labbé und P. Gabriel Cossart eine neue Ausgabe zu veranstalten. Sie besaßen in der That alle zu einem so großen Unternehmen erforderlichen Eigenschaften, unermüdlichen Fleiß, gründliche Sprachkenntnisse u. s. w. Ihr Werk erschien im Jahre 1671 et seqq. in 18 Bänden (Fol.) Im Jahre 1715 erschien die Sammlung des P. Harduin (12 Bände Fol.). P. Harduin hat in Bezug auf Textkritik sich unstreitig große Verdienste erworben. Dagegen wurde seine Ausgabe dadurch mangelhaft, dass sie alle Accessorien, Briefe, Citate 2c. wegließ. Zwei Buchhändler von Venedig, Albritius und Coleti, kamen nun auf den glücklichen Gedanken, die beiden Ausgaben in eine zu verschmelzen und sie noch zu bereichern durch Dissertationen von Baluzius, Martene, Ughelli 2c. Nach sechs Jahren angestrengter Arbeit erschien das gelehrte Werk im Jahre 1728 in 23 Bänden (Fol.). Wer jedoch glaubte, man sei nun am Ziele, bei einer definitiven Conciliensammlung angelangt, der sah sich bald bitter enttäuscht; denn bald nachher ließ ein großer Gelehrter 6 Supplementbände erscheinen, welche 600 bisher nicht publicierte Concilien und viele andere sehr wichtige Nachträge enthielten. Dieser Gelehrte war kein anderer als der Erzbischof von Lucca Joan. Dom.

Mansi. Inzwischen wurden in Rom (1753) vom Cardinal d'Aguirre die spanischen und von Wilkins (London 1737) die englischen und irischen Concilien veröffentlicht. Diese Arbeiten verwertend und mit der Unterstützung großer Gelehrter verschiedener Länder, besonders des Cardinals Passionei, Bibliothekar der Vaticana, begann Mansi 1757 eine neue Ausgabe seiner Conciliensammlung, die alle früheren durch strenge Kritik und Reichhaltigkeit weit übertrifft. In etwa 30 Jahren erschienen die 30 Bände (Fol.). Diese Ausgabe wird nun von H. Welter neu aufgelegt. Es werden jedoch vorderhand nur 250 Exemplare gedruckt, und die Verlagshandlung ladet zur Subscription ein.

Salzburg. Professor J. Näf.

XVIII. **(Theilnahme andersgläubiger Schulkinder am Religionsunterrichte.)** Anlässlich eines speciellen Falles zu Wien, in welchem einer Schülerin israelitischer Confession auf Ansuchen der Eltern von der Schulleitung im Einverständnisse mit dem katholischen Religionslehrer es gestattet wurde, dem katholischen Religionsunterrichte passiv beizuwohnen, hat der Wiener Bezirksschulrath bestimmt, dass dem Religionsunterrichte einer bestimmten Confession Angehörige anderer Confession nicht beiwohnen dürfen. Die Schulleitungen wurden angewiesen, darüber zu wachen, dass die Theilnahme, sei es auch in vollkommen passiver Weise, an dem Religionsunterrichte einer bestimmten Confession auf die dieser Confession angehörigen Schulkinder beschränkt werde.

Diese Anordnung hat aber selbstverständlich nur für Wien Giltigkeit. Am Lande kommt es zuweilen vor, dass israelitische Schulkinder im katholischen Religionsunterrichte bleiben und selbst auch den Katechismus auswendig lernen. Solange die Behörde keine Einwendung macht, kann diese Theilnahme geduldet werden.

Prinzersdorf. Pfarrer Riedling.

XIX. **(Privilegium Paulinum.)** Der ledige Katholik A. B. will sich mit der Israelitin C. D. verehelichen, deren jüdischer Ehemann noch lebt.

Zuerst muss die Israelitin C. D. im katholischen Glauben unterrichtet und getauft werden. Dann muss die Lösung der im jüdischen Glauben geschlossenen Ehe für den staatlichen Bereich durch das Trennungsurtheil des Landesgerichtes dargethan werden. Die getaufte C. D. hat dann durch ihren Parochus proprius an das bischöfliche Ehegericht die Bitte um interpellatio conjugis infidelis zu stellen. In unserem Falle musste der israelitische Ehegatte der C. D. polizeilich gesucht werden. Auf die Vorladung zu dem geistlichen Ehegerichte in B. erschien der israelitische Theil nicht. Daher kam das geistliche Ehegericht in W. beim apostolischen Stuhle um Dispens ab interpellatione conjugis infidelis ein. In einer ämtlichen Zuschrift wurde das Pfarramt von der ertheilten Dispens verständigt und die Trauung wurde im katholischen Gotteshause vorgenommen.

Bei den Trauungsacten wurde das Trennungsurtheil des k. k. Landesgerichtes in Wien und die obgenannte ämtliche Zuschrift aufbewahrt.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

XX. **(Ungarische Civilehe und Schwägerschaft.)** Der ungarische Staatsbürger und 37jährige Witwer C. F. will seine nach Niederösterreich zuständige, ledige, 25jährige Schwägerin G. H. heiraten. Welche Documente braucht er?

Beide Taufscheine, Wohnungszeugnis, beide Heimatscheine (oder Dienstbotenbücher, den Trauschein erster Ehe, den Todtenschein der ersten Frau, die Dispens vom Ehehindernisse der Schwägerschaft vom apostolischen Stuhle und der k. k. Statthalterei und das ungarische Ehefähigkeits-Zeugnis des königl. ung. Justizministeriums. Das ungarische Civilehegesetz kennt das Ehehindernis der Schwägerschaft in der Seitenlinie nicht.

Krasa.

XXI. **(Legitimation eines großjährigen Bräutigams und Staatsbürgerschaft.)** Der ledige 35jährige Peter C. möchte sich gerne verehelichen. Bei ihm ist folgendes Hindernis. Er ist der uneheliche Sohn der U. C. und des C. P. geboren zu J. in Croatien. Die Kindesmutter U. C. war nach Südsteiermark zuständig, C. P. der Vater italienischer Staatsbürger. Beide verehelichten sich. Peter C. wurde nicht in die Ehe geschrieben. Als er in das stellungspflichtige Alter kam, wollten ihn die Italiener nicht als Staatsbürger anerkennen, da er nicht legitimiert war, die Oesterreicher nicht, da seine Mutter geheiratet hat.

Da der Seelsorger an diejenigen Bräutigame, welche die dritte Altersclasse überschritten haben, keine Frage mehr zu richten braucht puncto Militärpflicht, so kann Peter C. unter der Bedingung getraut werden, dass er protokollarisch verspricht, in eine Legitimation nicht einzuwilligen. Durch eine Legitimation, zu der ein Großjähriger einwilligen muss, würde er italienischer Staatsbürger werden und ein italienisches Ehecertificat benöthigen.

Freilich ist Peter C. aufmerksam zu machen, dass er sich nach der Trauung sobald als möglich eine Gemeindeangehörigkeit und Staatsbürgerschaft erwirbt.

Krasa.

XXII. **(Ortspfarrer und Schulleiter bei Constituierung des Ortsschulrathes.)** Anlässlich der Durchführung des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 8. Juni 1898, L.-G.-Bl. Nr. 39, betreffend eine Aenderung des Schulaufsichtsgesetzes vom 12. October 1870, wurde der k. k. niederösterreichische Landesschulrath von einigen Bezirksschulräthen um die Hinausgabe einer Weisung angegangen, ob die gemäß des Artikels 1 des erstcitierten Gesetzes den Verhandlungen des Ortsschulrathes mit beschließender Stimme beizuziehenden Personen, nämlich der Ortspfarrer und der Schulleiter, bei der Constituierung dieser Körperschaft, das ist bei der Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und des Ortsschulaufsehers, ein Stimmrecht besitzen oder nicht. Der Landesschulrath hat nun mit dem Erlasse vom 15. Juni 1899, Z. 1553, eröffnet, dass die Wählbarkeit zu den bezeichneten Ehrenämtern auf die gewählten Ortsschulrathsmitglieder beschränkt ist, dass aber sowohl der Ortspfarrer, als auch der Schulleiter an der Wahl der betreffenden Functionäre theilzunehmen haben.

M.

XXIII. **(Gottesdienstversäumnisse sind wie Schulabsenzen zu behandeln.)** Der Bezirksschulrath in Claudrin hat in einem Falle entschieden, dass die Weigerung der Eltern, ihre der katholischen Religion angehörenden schulpflichtigen Kinder an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen theilnehmen zu lassen, von den Schulbehörden analog den Schulversäumnissen zu ahnden sei. Die betreffende Partei wurde zu einer Geldstrafe von 10 fl., eventuell einer zweitägigen Einschließung verurtheilt. Gegen diese Entscheidung wurde der Recurs ergriffen, welchem aber weder vom Landesschulrathe, noch vom Ministerium für Cultus und Unterricht Folge gegeben wurde. M.

XXIV. **(Gefahr mancher Schaustellungen für Kinder.)** In manchen Kunsthandlungen werden Bilder zur Schau gestellt, welche das sittliche Empfinden anständiger Leute, und zumal der Kinder, verletzen. Man komme uns nicht mit der Ausrede der freien Kunst; denn für die Kunst gibt es erstlich keine eigene Moral; dann aber stellt man solche „Kunstwerke“ doch nicht öffentlich an einem Platze aus, wo jeder unreife Junge, ja jedes unschuldige Kind sie sehen muss. Als einst im Kreise kunstsinniger Männer über die sogenannte keusche Nacktheit disputiert wurde, sagte der geistreiche Clemens Brentano: Ich verstehe das nicht: aber das weiß ich, wenn ein einziges Kind an solchen Darstellungen Aergernis nimmt, so wird euch mit euerer keuschen Nacktheit allesammt der Teufel holen. Das mag wohl auch der Grund sein, weshalb seinerzeit der Tiroler Landesschulrath gegen solche Schaustellungen in den Schaufenstern eingeschritten ist. Aber nicht nur Kunstausstellungen bilden in der bezeichneten Richtung eine Gefahr für die Jugend, auch Ziergegenstände an Gebäuden, Statuetten in Gärten und Anlagen, Einrichtungsgegenstände, ja selbst gewöhnlicher Möbelschmuck und Bildnisse in den Wohnräumen weisen häufig völlig Ungeziemendes auf, das den Augen der Jugend thunlichst entzogen werden soll. Kann letzteres aber durchaus nicht geschehen, so lehre man die Kinder, ihre Blicke zu beherrschen und Orte vermeiden, wo derartiges zu sehen ist und erinnere sie öfters an das Sündhafte des begehrlichen Blickes. M.

XXV. **(Alte gottesdienstliche Gebräuche sind nicht gleich zu verurtheilen.)** Es ist hie und da üblich und manchmal sogar gestiftet, dass auf eine Andacht vor dem Allerheiligsten ein Libera folgt. Das kommt einzelnen Priestern einfachhin als ein Abusus quam primum abolendus vor, und dennoch ist die Ritencongregation einer anderen Ansicht. Ihr wurde die Frage vorgelegt: „In Ecclesia loci R. ex quodam legato post Completorium exponi solet SS. Eucharistiae Sacramentum a Sacerdote pluviali albi coloris induto, et post cantum hymni „Pange lingua“, et factam thurificationem, velo quodam cooperitur SS. Sacramentum. Tunc a sacerdote pluviale assumitur nigri coloris, et Vesperae defunctorum decantantur ac post absolutionem tumuli cum cantu „Libera me, Domine“, rursus sacerdos induit pluviale albi coloris, et detegitur SS. Sacramentum. Quo demum post cantum „Tantum ergo“ benedictio fidelibus impertitur. Quaeritur num liceat hujusmodi

praxim servare. Die Ritencongregation antwortete: Affirmative; dummodo SS. Sacramenti expositio fiat absoluto defunctorum officio, ac remoto, si fieri potest, tumulo, vel saltem extinctis candelis circa illum accensis (S. R. C. 13 jul. 1883).“ Man muss also sehr vorsichtig sein, bevor man einen alten gottesdienstlichen Gebrauch, von welchem der Bischof Kenntnis hat oder mindestens z. B. bei einer Visitation hätte erlangen können, ohneweiters als einen Abusus erkläre. Es ist auch hier der Grundsatz des alten Jais in Anwendung zu bringen, welcher schreibt: „Lieber zehnmal einen Fehler ungeahndet lassen, als ein einzigesmal „einem Menschen unrecht thun! Dadurch ist die Liebe und das Zutrauen „für allezeit verloren.“

Außervpitsch (Tirol). Peter Alverà, Pfarrer.

XXVI. **(Das Betteln im Beichtstuhl)** wird von Jais „Bemerkungen über die Seelsorge“ wie folgt charakterisiert: „Wer in den Beichtstuhl kommt, um, auch nur indirecte — zu betteln; der bringt nicht die gehörige Disposition mit sich — und ist oft bloß mit einer heilsame Lehre und oft ohne Absolution fortzuschicken.“ — Alverà.

XXVII. **(Legitimation und Heimatrecht.)** Für die Zuständigkeitsnachfolge unehelicher Kinder kann nur eine durch Eintragung in den Matriken erwiesene, oder durch richterlichen Spruch festgestellte Legitimation per subsequens matrimonium gewürdigt werden. (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. October 1896, Z. 5617.) — Alverà.

XXVIII. **(Die Aenderung des Vornamens unzulässig.)** Ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes hatte am 20. April 1898 über die Frage zu entscheiden, ob die Aenderung eines Vornamens gesetzlich zulässig ist. Der in Floridsdorf ansässige Kaufmann Isaak Wodicka kam bei der Statthalterei um die Aenderung seines Vornamens Isaak in den Namen Ignaz ein. Die Statthalterei wies das Gesuch ab, ebenso das Ministerium. Wodicka erhob nun die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, als deren Vertreter Dr. Wengraf aus Floridsdorf die Anschauung vertrat, dass eine Aenderung des Vornamens Jedermann gestattet sei und dass nur die Behörden von dieser Aenderung zu verständigen seien. Der Verwaltungsgerichtshof erkannte auf Abweisung der Beschwerde, da eine Aenderung des Vornamens gesetzlich unzulässig sei. — Alverà.

XXIX. **(Diplomkarten zur Anerkennung fleißigen Christenlehrbesuches für junge Leute.)** Solch eine Anerkennung thut da und dort gute Dienste. Es liegt alles daran, dass die jungen Leute, welche die Schule verlassen haben, den Gefahren, die gerade ihnen die böse Welt bietet, mit mehr Schutz und Kraft gegenüberstehen. Ein Hauptmittel nun ist, dass der Priester alles in Bewegung setze, diese jungen Leute recht zahlreich in der Christenlehre um sich zu haben. In diesen Bemühungen unterstützen ihn gewiss diese Anerkennungsdiplome. Recht praktische Diplome sind zu beziehen von Pöllath in Schrobenhausen. Sie enthalten das Bild der Mutter Gottes und des heiligen Aloisius, sowie Raum für Einschreibetext.

XXX. **(Das Alter des Ave Maria.)** Hierüber macht P. Thomas aus dem Kapuzinerorden in einem Aufsatz des „Priester-Conferenz-Blatt“ der Diöcese Brixen folgende Mittheilungen: die beiden ersten Bestandtheile, der Gruß des Engels und der Gruß der heiligen Elisabeth, (also bis

ventris tui) finden sich als Gebet bereits in einer alten Liturgie der Kirche von Jerusalem, die in ihren Grundzügen auf dem heiligen Apostel Jacobus zurückzuführen ist; beim heiligen Athanasius († 373), ferner nach Cardinal Hosius im Ordo missae des heiligen Johannes Chrysostomus († 407), im Antiphonarium des heiligen Gregor des Großen († 604), beim heiligen Johannes Damascenus († 755) in seiner Rede auf das Fest Mariä Verkündigung; allgemein als Gebetsformel sind dieselben jedoch erst im zwölften Jahrhundert in Gebrauch gekommen. — Der Name Jesu wurde auf Anregung des heiligen Bernardin von Siena († 1444) hinzugefügt, wofür die Päpste, vor allem Sixtus IV., besondere Ablässe bewilligten. — Der weitere Zusatz: Sancta Maria, mater Dei, ora pro nobis peccatoribus. Amen findet sich zuerst im 35. Canon des Provincialconcils von Narbonne (1551), denselben Schluss schreiben ferner vor die Concile von Augsburg und Constanz (1567) und von Besançon (1571). Dieselben Schlussworte sollen jedoch auch schon vom heiligen Bernardin gebraucht worden sein. Die Worte: „nunc et in hora mortis“ finden sich in den Brevieren der Camaldulenser (Venedig 1415), Mercedarier (Paris 1514), Franciscaner (Paris 1525) und im römischen Brevier vom Jahre 1535. Jedoch waren im 15. und 16. Jahrhundert bezüglich der Schlussformel noch mancherlei Schwankungen. — Fixiert wurde die jetzige Schlussformel erst durch die Herausgabe des neuen Breviers durch Papst Pius V. im Jahre 1568; da aber die Verordnung Pius V. betreff des Breviers erst allmälig Annahme und Befolgung fand, so ist der Beginn des allgemeinen Gebrauches des Ave Maria in seiner jetzigen Gestalt erst im 17. Jahrhundert anzusetzen.

XXXI. **(. . . quorum reliquiae hic sunt.)** Anlässlich der Restauration einer Filialkapelle ergab sich bei Untersuchung des Altares, dass demselben die Reliquien fehlten; anstatt eines geschlossenen Sepulcrums fand sich an der Stelle, wo der Kelch zu stehen kommt, eine quadratische Vertiefung von 5—6 cm, aus welcher ein eingepasster Ziegelstein mit Leichtigkeit entfernt wurde. Auch war keine Spur einer vollzogenen unctio zu entdecken. Seit unvordenklichen Zeiten wurde in dieser Kapelle auf besagtem Altare jährlich zweimal gelegentlich der Bittgänge celebriert. Der jetzige Pfarrer zweifelte niemals an der liturgisch correcten Einrichtung des Altares. Auf obige Wahrnehmung hin wurde der Altar-Mensa sofort ein vom bischöflichen Ordinariate bezogenes Portatile eingefügt. — Nun die Frage: Sind die bis dahin auf dem erwähnten Altare celebrierten heiligen Messen giltig, oder müssen sie nachgelesen werden? — Die „Correspondenz“ ertheilt folgende Antwort. Der Herr Fragesteller hat, wenn der Fall ihn selbst betrifft, als tüchtiger Liturgiker seine Pflicht gethan, dass er den Altar untersucht und den gefundenen Schaden allsogleich behoben hat. Zieht er nun mit derselben Genauigkeit die Dogmatik zu Rathe, so wird er finden, dass zur Giltigkeit der Consecration nur materia debita, forma cum intentione et ordo sacerdotalis in conficiente erfordert wird und, wie die Rubrik de defectibus in celebratione missarum sagt, his existentibus, quibuscumque aliis deficientibus, veritas adest Sacramenti. Würde das Vorhandensein eines völlig vorschriftsmäßig eingerichteten Altares zur Giltigkeit der heiligen Messe erfordert, so könnte den Bischöfen in den Quinquennalen nicht die Facultät gegeben werden, die Celebration zu erlauben, etiam si altare sit fractum vel sine reliquiis Sanctorum. Von Dingen, die zur Giltigkeit gehören, kann unter keiner Bedingung abgesehen werden. — Die Frage der Entschuldbarkeit oder Nichtentschuldbarkeit der in casu constatierten Vernachlässigung gehört in das Gebiet der Moral.

XXXII. **(Mahnungen.)** Man hört nicht selten bei Todesfällen von außerordentlichen Vorkomnissen und Mahnungen, die denselben vorangiengen. Es wäre ebenso thöricht solchen Behauptungen allzuviel, als auch allzuwenig Gehör zu schenken. Es gibt solche Mahnungen, die unleugbar und ganz evident erscheinen. So sahen wir eine jugendliche Nachbarin von ihrem bevorstehenden Tode im Verlaufe des letzten Januars mehrfach gemahnt; sie nahm diese Vordeutungen halb ernst und halb scherzend auf, sagte beinahe täglich im Kreise ihrer Familie: diese Mahnungen (heftiges, ursachloses Gepolter an der Thüre, auf- und zugehen der Fensterläden)

giengen mich an, aber nur für den Monat Januar; wir werden sehen, ob sie sich erfüllen. Am letzten des Monates erkrankte sie und zwei Tage nachher erfolgte beinahe plötzlich und unvermuthet der Tod ohne Beicht mit heiliger Oelung sub conditione, si adhuc vivis.

Was bezwecken nun die meisten dieser facta extraordinaria? Man mag davon denken was man will, unserer Ueberzeugung nach sind sie wahrhafte Ermahnungen Gottes an die Familienmitglieder eines Hauses sich auf einen unversehenen Todesfall in ihrem Kreise gefasst und vorbereitet zu halten. Denn wir beobachteten, dass ein solch trauriges Ereignis stets diesen himmlischen Mahnungen in kurzer Zeit folgte. Wenn man uns daher von solchen Vorkommnissen berichtet, so geben wir stets den dringenden Rath, durch den Empfang der heiligen Sacramente oder wenigstens durch allabendliche Erweckung der vollkommenen Reue sein Seelenheil in Sicherheit zu stellen. Es mag dann der Tod eintreffen oder nicht bei irgend einem Familienmitglied, so findet er sie alle wohlvorbereitet und eines christlichen Lebenswandels beflissen. Das estote parati gilt jedem Menschen, aber besonders denjenigen, welchen sich der himmlische Seelenhirt in seiner Allgüte in auffallender Weise kundgeben und ankündigen will.

Bühl (Elsass). Abbé E. Meyer.

XXXIII. **(Zur Bettlerseelsorge.)** Bettler gehören gar häufig zu den ärmsten, verlassensten Schäflein des Schafstalles Christi; denn zur leiblichen Noth gesellt sich gar leicht geistige Verkommenheit und gänzliche Gleichgiltigkeit um Religion und Seelenheil. Darum haben wir es uns zur Gewohnheit gemacht in der österlichen Zeit besonders, aber auch, je nach dem Individuum, sonst im Jahre denselben das geistige Almosen mit dem leiblichen zu ertheilen. Namentlich erkundigen wir uns gern um die Erfüllung der österlichen Pflicht, nach freundlich dargereichtem Almosen. Und so werden sicherlich mitunter gar schöne Conversionsfrüchte bei diesen Allerärmsten erreicht werden. Oft wird man ihnen ja den Empfang der heiligen Communion wegen Weiterziehens in geeigneter Gelegenheit überlassen müssen. Aber deren Beicht, oder nöthigenfalls sogar Lebensbeicht übernehme man mit ihnen sofort selbst, wenn immer möglich, da sich gute Vorsätze gar leicht bei derlei Leutchen wiederum verlieren. Auch versäumen wir nicht diese Armen, die öfters draußen oder in Scheunen übernachten müssen und dort häufig eines plötzlichen Todes sterben, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, sich wenigstens im Himmel ein gutes Plätzchen vorzubereiten und dazu nicht nur den Sonntag gewissenhaft zu heiligen, sondern aber auch allabendlich wenigstens eine kräftige Reue zu erwecken, wodurch ihr Seelenheil stets in Sicherheit gestellt bleibt. Da diese Missachteten und Bedauernswürdigen gewöhnlich ältere oder schwächlichere Leute sind, so bedarf es oft nur unsererseits einer freundlichen, entgegenkommenden Anregung und einer kräftigen Anleitung, um sie auf eine gute Bahn zu bringen oder in derselben zu erhalten. Wenigstens aber hat der eifrige Seelsorger hiermit seine Pflicht gethan. Abbé E. Meyer.

XXXIV. **(Ein suspendierter Priester als Copulant.)** In der Pfarrkirche zu X. soll eine Trauung sein; vor derselben kommt ein Priester zum Pfarrer, stellt sich als den Cooperator So-und-so (aus einer fremden Diöcese) und als einen Verwandten der Brautleute vor und bittet um die Erlaubnis, das Paar copulieren zu können. Der Pfarrer ertheilt ihm dieselbe. Unmittelbar vor der Trauung wird jedoch dem Pfarrer unwohl; der fremde Priester nimmt deshalb allein sine parochi praesentia die Copulation vor. Nachträglich erfährt der Pfarrer zu seinem Schrecken, dass der Copulant damals von seinem Bischof suspendiert gewesen sei; er zweifelt deshalb an die Giltigkeit der geschlossenen Ehe. Mit Recht oder Unrecht?

Hierauf ist zu antworten: Zufolge des Decretes des heiligen Concils von Trient (Ses. 24. de ref. matr. cp. 1. c. Qui aliter.) kann vom

Pfarrer zur Vornahme der Copulation auch ein anderer Priester delegiert werden. So wie nun die besten Canonisten erklären, und dies allgemein angenommen wird, dass im besagten Decrete das Wort „Pfarrer" zu nehmen sei, ohne Rücksicht darauf, ob der Inhaber dieses Amtes Priester sei, ob er irregulär, excommuniciert, suspensiert sei, ja selbst ohne Rücksicht darauf, dass ihm die assistentia vom Bischof verboten worden ist, oder dass ihn nur der error communis cum titulo colorato als Pfarrer erscheinen läſst (Schmalzgrueber l. IV. tit. III. § III. n. 174. sqq. Reiffenstuel eodem l. et. tit. § II. n. 70. sqq. Sanchez: De Matrim. l. 3. disp. 20. 199. u. a.), weil die assistentia parochi weder ein actus ordinis, noch ein eigentlicher actus jurisdictionis ist, sondern der Pfarrer nur als testis qualificatus erfordert wird: so lehren dieselben Canonisten allgemein, dass das Wort „Priester" ebenso zwar von einem presbyter ordinatus zu verstehen sei, aber auch ohne Rücksicht darauf, ob er vom Bischofe approbiert und jurisdictioniert, ob er irregulär, excommuniciert oder suspendiert sei, aus denselben Gründen wie oben beim Pfarrer. (Schmalzgr. l. c. § IV. n. 188., Reiffenst. l. c. n. 82, Sanchez l. c. disp. 2(. n. 10. u. a.) Auf die Giltigkeit der Ehe hat das keinen Einfluss. Und der Entscheidung dieser Canonisten können wir uns getrost anschließen, weil dieselben in der Curia Romana viel gelten. Die fragliche, vor dem delegierten aber suspendierten Priester vorgenommene Trauung war somit giltig.

XXXV. **(Napoleon I. über das Aveläuten.)** Einen diesbezüglichen Ausspruch des Exkaisers der Franzosen während seiner Verbannung auf St. Helena erzählt Dr. H. Samson in der „katechetischen Monatsschrift". „Unter den Dingen, äußerte Napoleon, die ich hier entbehre, ist eines der bedeutendsten das Glockengeläute, und vor allem das Läuten der Angelusglocke. Niemals habe ich diese Glocke gehört, ohne dass mein Herz still im Innersten bewegt wurde, ohne dass meine Erinnerung zurückgekehrt wäre zu den Tagen meiner schuldlosen Kindheit. Oft wurde ich dann still. Meine Begleiter glaubten, ich dächte nach über einen Schlachtenplan. Sie irrten sich; ich wurde still über das Aveläuten und mein Geist ruhte aus über den Klängen des Angelus." M.

XXXVI. **(Leutseligkeit des Priesters.)** In der Salzburger „Kath. Kirchenzeitung" waren im Jahrgange 1892 einige Aufsätze über die Leutseligkeit, Freundlichkeit und Höflichkeit des Priesters, die wahrhaft goldene Worte enthielten, die jeder Priester sich ins Herz schreiben sollte. Gilt das dort treffend Gesagte den Gesunden gegenüber — um wie viel mehr den Kranken, wie sie die Noth und das Elend in einem Krankenhause zusammenwürfelt. Immer noch habe ich jedes übereilte und rauh klingende Wort einem Kranken gegenüber, der sich weigerte, die heiligen Sacramente zu empfangen, bereut, jedes freundliche, milde und liebe Wort tausendfach gelohnt gefunden. Durch ein freundliches, mildes, vom Herzen kommendes Wort habe ich das Vertrauen der Leute gefunden, und ist einmal das erobert — dann fürchte ich um einen Kranken nicht mehr. Kam da einmal eine kranke Person, die, mit einem unheilbaren Leiden behaftet, immer kränklich war, ins Krankenhaus. Sie empfieng oft die heiligen Sacramente und schien es mit ihrem religiösen Leben recht ernst zu nehmen, nur schien sie mir immer so traurig und verzagt und kleinmüthig zu sein. Ich schrieb dies ihrem Leiden zu und trachtete sie aufzumuntern. Bei der heiligen Beichte habe ich die

Gewohnheit, als letzte Frage immer die zu stellen: „Haben Sie noch etwas am Herzen?" Eines Tages sagte die Kranke zu mir, sie möchte einmal in der Kapelle und nicht im Krankensaale beichten. Es war im Sommer und darum keine Schwierigkeit. Die Kranke schleppte sich in die Kapelle zum Beichtstuhle. Am Schlusse der Beicht kam meine gewöhnliche Frage: „Haben Sie noch etwas am Herzen?" Lange Pause. Ich wiederholte die Frage und ein kleinlautes „Ja" kam als Anwort und zugleich auch die Erklärung: „Hochwürden, ich gehe und gieng auch früher sehr oft zu den heiligen Sacramenten und wie ich es gestehen muss, unwürdig. Ich fürchtete immer eine Sünde zu sagen, die ich vor vielen, vielen Jahren begangen. Mein Gewissen machte mir keine Vorwürfe, bis Sie immer die Frage an mich stellten, ob ich noch etwas am Herzen hätte. Weil Sie gegen mich immer so gut und freundlich waren, hatte ich mir vorgenommen: jetzt wirst du alles sagen; denn Ihre Frage war immer ein Stich in mein Herz. Ich betete und bat immer die Mutter Gottes, sie möge mir beistehen in meinem Bekenntnisse, denn ich hatte keine Ruhe mehr." Die Kranke legte nun mit meiner Nachhilfe eine Lebensbeicht ab und empfieng freudestrahlend nach vielen, vielen Jahren die heilige Communion, wie sie sagte zum zweitenmale die erste heilige Communion. So groß war ihre Freude. Ja, der heilige Franz von Sales hat recht: Mit einem Tropfen Honig fängt man mehr Fliegen als mit einem Eimer Essig!

XXXVII. **(Die Dauer der besonderen bischöflichen Facultäten.)** Die vom heiligen Stuhle gewissen Bischöfen oder Ordinarien verliehenen Facultäten gehen bei deren Tod oder Amtsrücktritt auf ihre Nachfolger über. So hat auf das Ansuchen der heiligen Inquisition Papst Leo XIII. am 26. November 1897 bestimmt.

XXXVIII. **(Wie kann man leicht Stoff zur Betrachtung finden?)** Ein Professor, der sich besonders mit linguistischen Studien beschäftigt, erzählte mir, dass ihn seine Studien überall vor Langweile behüten. Wenn er bei der Tafel der Herrschaft sitze und da über Dinge verhandelt werde, die ihn nichts angehen, und wo er auch nicht in das Gespräch gezogen werde, da nehme er die Bezeichnung des nächstgelegenen Gegenstandes und denke über das Wort nach, er komme da von einer Sprache in die andere, und dringe dadurch zugleich besser in das Verständnis seines Faches ein. Ebenso mache er es auf Spaziergängen, die unternommen werden, wenn nicht andere Gegenstände verhandelt werden. Diese Bemerkung erinnerte mich an die Rathschläge, welche bei Exercitien gegeben wurden, wie man die Betrachtung recht nutzbringend machen könne, wenn der eine oder der andere Punkt derselben, ein Satz, ein Wort daraus während des Tages bei Spaziergängen, bei Fahrten u. s. w. überdacht werde. Es wird dabei immer ein geistlicher Nutzen zurückbleiben und die Langweile wird leicht vermieden werden. Der heilige Ignatius empfiehlt diese Art auch als eine leichte Methode der Betrachtung.

XXXIX. **(Der katholische Priester.)** Der berühmte französische Staatsmann Lamartine sprach einst folgende denkwürdige Worte: In jedem Kirchsprengel wohnt ein Mann, der keine Familie hat, aber doch zu jeder Familie gehört; ein Mann, den man als Zeugen, Rathgeber oder Theilnehmer zu den feierlichsten Vorkommnissen des bürgerlichen Lebens heranzieht, der den Menschen bei der Geburt empfängt und erst am Grabe verlässt, der die Wiege, das Ehe- und Sterbebett, wie den Sarg einsegnet und weiht; ein Mann, den die Kinder ehren, lieben und fürchten, dem die Christen ihre innersten Geständnisse, ihre geheimsten Thränen zu Füßen legen; ein Mann, welcher der berufene Tröster in allem Elend, Leibes und der Seele, der verpflichtete Vermittler des Wohl-

standes und der Dürftigkeit ist, der den Armen und Reichen abwechselnd an seiner Thüre klopfen hört, den Reichen, um seine geheime Gabe darzubringen, den Armen, um sie ohne Erröthen zu empfangen; ein Mann, der ohne einen bestimmten Rang in der menschlichen Gesellschaft einzunehmen allen Classen gleicherweise angehört, den untern Classen durch die Einfachheit seiner Erscheinung und oft durch die Niedrigkeit seiner Herkunft, den höheren Classen durch seine Erziehung, durch sein Wissen, durch den Adel seiner Gesinnung; ein Mann, der vieles weiß, der vieles sagen darf und dessen Wort mit dem Gewicht göttlicher Sendung und mit der Gewalt vollendeten Glaubens Verstand und Herz der Menschen erobert. Dieser eine Mann ist — der katholische Priester. („Rafael.")

XL. **(Farbe der Kleidung des Papstes und der Cardinäle.)** Wie der Geschichtsschreiber Nicephorus Callistus in völliger Uebereinstimmung mit den vielen Abbildungen aus den ersten Jahrhunderten berichtet, wurde der heilige Petrus nach römischer Sitte im weißen Gewande, weißer Tunika und faltigem Pallium zum Martyrtode geführt. In dieser weißen römischen Tunika hat die Alba des Priesters ihren Ursprung, ebenso auch das weiße Gewand, in welches der Papst gekleidet ist. Als mit der Zeit die Römer bunt- und dunkelfarbige Kleider annahmen, behielt der Papst und der römische Hof die weiße Tunika bei, die Mönche aber nahmen die schwarze an, die man früher nur zur Zeit der Trauer trug. Noch später nahmen die römischen Kaiser, sowie die Fürsten und Patricier die purpurfarbige Tunika an. Von ihnen haben sie die Fürsten der römischen Kirche, die Cardinäle, empfangen.

XLI. **(Darf man durch Abnehmen des Birettes grüßen?)** Gewiss darf man es immer außerhalb kirchlicher Functionen, denn das Birett ist eine wirkliche Kopfbedeckung, die nicht ein so ausschließlich kirchliches Gewandstück ist, dass sich desselben der Priester nicht auch sonst bedienen dürfte, wie es viele auch wirklich thun. Auch in der Kirche wird das Birett ad salutandum bisweilen abgenommen. Es scheint also nicht ausgeschlossen, dass z. B. auf dem Wege zu einer Function durch Abnehmen des Biretts gegrüßt werden könne, wohl aber innerhalb der Function selbst, soweit es diese nicht selbst erheischt. Der kath. Liturgie wohnt, innerhalb bestimmter Grenzen, ein Geist auch gegenseitiger Achtung inne (honore invicem praevenientes. Röm. 12. 10).

XLII. **(Ministri sacri.)** Die Frage, ob es erlaubt sei, eine feierliche Messe mit nur einem Minister sacer zu halten, wird im Anz. f. d. kath. G. Deutschl. folgendermaßen beantwortet: Es ist niemals positiv erlaubt, dass nur ein Diacon in der Dalmatik dem Celebranten assistiert, also auch nicht bei der Frohnleichnamsprocession. Ein positives Verbot ist allerdings nicht bekannt, doch kann ein solches erst erfolgen, wenn an die S. R. C. eine ausdrückliche Anfrage gestellt wird. Dass die Antwort lauten würde: „Negative", oder „Nihil est innovandum", oder Abusus est eliminandus, u. dgl. ist ganz zweifellos. Ein ganz analoger Fall wurde so entschieden. Bei Privatmessen darf bekanntlich nur ein Ministrant gebraucht werden, auch wenn der Celebrant Canonicus, Generalvicar u. dgl. ist, nur ist der Bischof ausgenommen. So erklärte Pius VII. im Jahre 1822 und die S. R. C. wiederholt mit Berufung auf Rubr. gen. Miss. ritus celebr. missam II. 1. Nur der Fall ist nach einem Decret vom 12. Sept. 1857 in n. Molin. ad 7 und 8 ausgenommen, wenn die Privatmesse die Stelle einer feierlichen vertritt, z. B. an Sonn- und Festtagen statt des Amtes gelesen wird, oder wenn sie sonst bei einer Feierlichkeit (eines Vereines z. B.) gehalten wird. Da ist es geduldet, nicht „ratione dignitatis celebrantis", sondern „ratione

celebritatis realis aut usitatae“ zwei Ministranten zu haben und auch mehr als zwei Lichter anzuzünden. Anders bei der Missa solemnis, welche niemals mit nur einem minister sacer gefeiert werden darf. Der S. R. C. wurde folgende Frage vorgelegt: An tolerari potest usus, Missam solemnem celebrandi cum solo Diacono vel Subdiacano, cum praesto non est aliquis ministrorum? Resp.: Tolerari non posse, sed celebranda est Missa cantata.

XLIII. **(Aeußere Beschäftigung beim Rosenkranzbeten.)** Es wurde schon früher entschieden, dass, wenn mehrere gemeinsam den Rosenkranz beten, alle den Ablass gewinnen können, wenn nur eine Person von ihnen sich des geweihten Rosenkranzes bedient, was jedoch näher erklärt wurde durch die Bedingung, „quod omnes ceteris curis semotis se componant pro oratione facienda una cum persona, quae tenet coronam.“ Ueber den Sinn dieses „ceteris curis semotis“ entstanden neue Zweifel. Diese wurden, wie die „Hirtentasche“ ausführt, von der S. C. J. gelöst durch die Entscheidung vom 13. November 1893: „Fidelibus ab eis tantum occupationibus exterioribus esse abstinendum, quae internam attentionem impediunt ad devotam rosarii recitationem pro lucrandis indulgentiis praescriptam.“ Es gibt also gewiss eine Reihe rein mechanischer Arbeiten (z. B. Stricken, Häkeln u. dgl.), die während des Rosenkranzes von den Mitbetenden verrichtet werden können.

Freistadt. Prof. Dr. Hermann Kerstgens.

XLIV. **(Hochschätzung der Beicht durch Protestanten.)** Die junge Tochter eines protestantischen Pastors war auf einmal sehr traurig geworden. Sie hatte nämlich das größte Unglück gehabt, das einen Menschen treffen kann: sie hatte eine schwere Sünde begangen. Als offenherziges Kind musste sie ihrem Vater dasselbe mittheilen, um von ihm Hilfe und Herzensruhe zu erlangen. Doch — der protestantische Pastor, der es ehrlich mit ihr meinte, gestand ihr offen: „Kind, ich kann dir nicht helfen. Wir Protestanten haben keine Beicht; geh zum katholischen Priester!“ Sie gieng hin, um katholisch zu werden und um als Katholikin beichten zu können.

Im Jahre 1890 litt das Schiff „Viktoria“ Schiffbruch. Alles schien verloren; die auf demselben befindlichen Personen sahen den schnellen, sichern Tod voraus! „Gott sei Dank,“ riefen die Katholiken, „dass wir noch beichten können.“ Und sie knieten sich, einer nach dem andern, hin vor P. Talin, einem katholischen Priester aus Irland, der auf dem Schiffe war. Auf einmal kniete vor ihm auch ein protestantischer Pastor! Vor wenigen Stunden hatte sich dieser noch geschämt, den katholischen Priester nur zu grüßen; jetzt aber hieß es sterben und da besann er sich eines andern. „Sie auch mein Bruder?“ sagte P. Talin. — „Ja,“ war die Antwort, „ich bin der unglückliche Diener einer Religion, die nicht die Kraft hat, den furchtbaren Tod zu beruhigen; ich bitte demüthig um die katholische Absolution; die Absolution, mein Vater, die Absolution!“ (Aus „Nothburga.“)

XLV. **(Die Biene als christliches Symbol.)** In der christlichen Kunst sind Biene und Bienenstock mehrfach als Abzeichen auf Heiligenbildern gewählt worden. Drei Heilige, die sich durch ihre Beredsamkeit ausgezeichnet haben, die heiligen Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus, Ambrosius und der durch den Ehrennamen „doctor mellifluus“ ausgezeichnete heilige Bernhard haben auf ihren Bildern den Bienenkorb als Abzeichen und sind an diesem Attribute zu erkennen. Dem heiligen Ambrosius waren nach der Legende schon in seiner Kindheit die Bienen befreundet; es heißt in seinem Officium: „In huius infantis ore examen apum consedisse dicitur.“ Der Bienenkorb als Abzeichen hat zuweilen die Aufschrift: „Intus abundans;“ er gilt als das Symbol der Beredsamkeit und des an Verdiensten für den Himmel fruchtbaren Lebens. Botari beschreibt ein altchristliches Grabdenkmal, an dem ein Genius angebracht ist, der eine Biene und einen Pfau (Sinnbild der Unsterblichkeit) hält; die Biene soll hier den Reichthum an guten Werken anzeigen, welche dem Verstorbenen nachfolgen.

In Rom hat die Kirche der Sapienza die Bienengestalt zum Grundrisse; sie wurde erbaut zum Andenken an Papst Urban VIII., der aus dem Hause Barberini (Biene) war. Das Bild der Biene war auf dem Wappenbilde dieses Hauses; in einem großen Plafond des Pietro da Fontona im Palaste Barberini umschwärmen Bienen die christlichen Tugenden. Bei der Darstellung der letzteren ist das Kleid der Charitas häufig mit zahlreichen Bienen besäet, die aus den Blumen Honig gewinnen und für das Gemeinwohl arbeiten. In den Devisen des späteren Mittelalters kommt zuweilen die Biene als Emblem vor mit dem Motto: „Cominus, quo minus“ (Je kleiner, desto näher), oder eine Biene, die eine Blüte sucht, dazu das Motto: „Ut prosim“ (zum Nutzen). In der Ornamentik begegnet uns das Bienenzellenmuster, ein aus sechseckigen Rauten bestehendes Muster. Dasselbe findet sich namentlich auf Schäften romanischer Säulen des zwölften Jahrhunderts.

Wie die Alten die Colonien mit den Bienenschwärmen vergleichen, so ist in der christlichen Symbolik der Bienenschwarm das uralte Sinnbild einer frommen und einigen Gemeinde; es wird hervorgehoben, dass die Arbeit der Biene nur dem Gemeinwohle gilt. Der heilige Ambrosius vergleicht die Kirche mit einem Bienenstocke und den Christen mit einer dem Stocke stets treuen und fleißig darin arbeitenden Biene, die den bösen Hang der Hoffart, Schmeichelei u. s. w. hasse und, die Blumen prüfend, von allem nur das Beste, den Honig behalte. Der Christ soll der Biene gleichen und seinem Könige Christus gehorchen wie die Biene der Königin. Die Biene ist zugleich ein Bild der Unschuld und Reinheit, daher in der Legende die treue Begleiterin mancher Heiligen. Ihre Producte, Honig und Wachs, werden deshalb vielfach zu frommen Zwecken gebraucht. An die Worte: „apis mater eduxit“ in dem Praeconium paschale bei der Weihe der Osterkerze wurde im Alterthume vom Diacone oft als freie Dichtung „ein Lob der Biene“ angeschlossen, worin die erwähnte Symbolik reichlich verwendet wurde. „Examen novellum“ nennt Augustinus die Katechumenen in der Homilie, welche die Kirche für den weißen Sonntag, den Tag der Kinder-Communion, ausgewählt hat.

Im kirchlichen Officium wird mehrfach die Biene als Gleichnisbild gebraucht. In dem Officium der heiligen Jungfrau und Märtyrin Cäcilia heißt es, dass sie wie eine geschäftige Biene vor dem Herrn gedient hat. (Antiphona 3 ad laudes: Caecilia, famula tua, Domine, quasi apis tibi argumentosa deservit.)

Schön und von poetischer Empfindung ist der Volksspruch, welcher sagt, dass ein Bienenschwarm, der am heiligen Frohnleichnamsfeste ausfliegt, seine Waben in Gestalt einer Monstranz baue. Im Sinne der zartesten Unschuld und Reinheit bilden in mehrfach sich wiederholenden Legenden Bienen um eine von ruchloser Hand weggeworfene heilige Hostie eine zierliche Monstranz von Wachs. Zur Beschämung und Verdammung des gottlosen Missethäters, der das heiligste Sacrament des Altares missbraucht und die Hostie weggeworfen hat, dienen die frommen Thiere dem Heiligthume. Auf einem Bilde „St. Antonio zu Padua,“ ist eine solche Begebenheit dargestellt. Nach der Legende der heiligen Bonizella formten ihr Bienen, als sie einsam gestorben war, einen zierlichen Kelch in die reine jungfräuliche Hand. Der fromme Einsiedler Gottfried sah einmal unter einer Brombeerstaude Bienen damit beschäftigt, einen kleinen Altar von Wachs zu formen und er erbaute daher an der ihm gezeigten Stelle ein Kirchlein.

(Nach „Pastoral-Blatt des Bisthums Münster.“)

XLVI. **(Göthe über die Ohrenbeicht.)** Wie Heinrich Voß in seinen Briefen (erschienen bei Reclam in Leipzig) erzählt, ließ sich Göthe während seiner Krankheit im Februar 1805 von ihm Luthers Tischreden vorlesen. Eine Stunde hörte er zu, dann fieng er an zu wettern und zu fluchen über die verfluchte Teufelsimagination unseres Reformators, der die ganze sichtbare Welt mit dem Teufel bevölkerte und zum Teufel personificierte. Bei der Gelegenheit hielt er ein schönes Gespräch über die Vorzüge

der katholischen und protestantischen Religion. Ich, erzählt Voß, gab ihm vollkommen recht, wenn er die protestantische Religion beschuldigt, sie hätte dem einzelnen Individuum zu viel zu tragen gegeben. Ehemals konnte eine Gewissenslast durch andere vom Gewissen genommen werden; jetzt muss sie ein belastetes Gewissen selbst tragen und verliert darüber die Kraft, mit sich selber wieder in Harmonie zu kommen. „Die Ohrenbeicht," sagte Göthe, „hätte dem Menschen nie sollen genommen werden." Asenstorfer.

XLVII. **(Materieller Nutzen katholischer Orden für den Staat.)** Nachdem der socialistische Handelsminister des republikanischen Frankreich einen Krieg gegen die katholischen Ordensgenossenschaften angekündet hatte, veröffentlichte die „Vérité" folgende interessante Statistik: Es gibt gegenwärtig in Frankreich mehr als 1200 Ordensgenossenschaften. Diese unterrichten 2 Millionen Kinder, ohne dass es dem Staate auch nur einen Centime kostet. In Bethätigung der christlichen Nächstenliebe bieten sie über 100.000 Greisen ein Asyl; auf die „Kleinen Schwestern der Armen" entfallen hievon 28.000. Die Ordensgenossenschaften erziehen 60.000 Waisenkinder. In ihren Zufluchtshäusern und Spitälern haben sie dermalen ungefähr 250.000 „Enterbte" in Pflege. Gesetzt den Fall, der Staat entschließe sich eines Tages, die Sorge für diese ganze Menge Dürftiger auf sich zu nehmen, so wird das für ihn eine jährliche Ausgabe von beinahe 100 Millionen bedeuten, was ein Capital von 3 Milliarden beanspruchen würde. Das sind Zahlen, die laut verkünden, dass die katholische Kirche auch dem irdischen Elend abzuhelfen sucht, dass das Vermögen der Kirche keine „todte Hand" ist, sondern dass damit auch der Staat in Erfüllung seiner Aufgaben in großem Maße unterstützt wird. Und dass dies nicht bloß von Frankreich gilt, dass auch in anderen Ländern ähnliche Zahlen aufgestellt werden können, ist selbstverständlich. Asenstorfer.

XLVIII. **(Der Unterricht für Zeitungsredacteure in Amerika.)** Ein Mitarbeiter des „Temps" macht uns mit dem Unterricht, der denjenigen, welche Journalisten werden wollen, in Amerika und zwar an der Universität zu Philadelphia ertheilt wird, bekannt. Der Curs erstreckt sich auf vier Jahre. Ein Professor ist eigens für diesen Unterricht aufgestellt. Es ist dies M. Johnson, der, obschon noch nicht alt, dennoch reiche Erfahrung im Zeitungsschreiben hat. Er stellt seinen Hörern den Beruf, den sie sich erwählt haben, nichts weniger als in rosigen Farben dar. Er macht sie vielmehr aufmerksam auf die verschiedenen Schwierigkeiten. So sagt er: „Wisst ihr, was das ist, Zeitungsschreiber sein? Ich weiß es. Es ist durchaus nicht immer angenehm, besonders im Anfange. Bevor man einen Leitartikel schreiben kann, heißt es die Stadt in allen Richtungen durcheilen, um Jagd auf alle Neuigkeiten zu machen, Brandfällen beiwohnen, Verbrecher zu interviewen, mit einem Worte, an allem Möglichen sich zu betheiligen. Wenn das euch passt, dann gut. Vergesset aber nicht, dass, wenn Gott euch nicht zu Zeitungsschreibern erschaffen hat, ich es nicht thun werde." Der Unterrichtsstoff vertheilt sich in folgender Weise auf die vier Jahrescurse: erstes Jahr: das Zeitungswesen, praktische Uebung im Redigieren und Ausarbeiten; zweites Jahr: die gleichen Gegenstände und Besprechungen verschiedener Tagesfragen; drittes Jahr: Fortsetzung der obigen Materien und Geschichte des Zeitungswesens; viertes Jahr: obige Materien und Rechtsfragen der Presse. Wie ersichtlich, ist der Curs durchaus praktisch. Es sind auch in der That mehr Unterrichtsstunden als akademische Vorlesungen. Der Professor stellt Fragen an die Hörer und beantwortet diejenigen, die an ihn gerichtet werden.

Es ist eine sehr lebhafte Conversation, welche Zerstreutheit und Langeweile beinahe unmöglich macht. In der Unterrichtsstunde, welcher H. A. Siegfried beiwohnte, corrigierte der Professor die gelieferten Arbeiten. Die Aufgabe war diese: „Stellet euch vor, ihr seid der Correspondent einer kleinen Zeitung in Californien, und dass ihr in 200 Worten die Botschaft des Präsidenten Mac Kinley zu resumieren habt." Die Aufgabe war schwer; die Botschaft war sehr lang (vier große Seiten). Zudem war vieles zwischen den Zeilen zu lesen, was auch angedeutet werden musste. Nur Wenigen war dies gelungen. Bei diesem Anlasse wurde gezeigt, was dazu gehöre, damit ein Artikel die Leser fessele, wie man die Depeschen, die verwendbaren von den unbedeutenden ausscheiden müsse. Das einemal müssen die Schüler lernen, Titel für Artikel zu machen, in wenigen Worten den Inhalt und die Färbung eines langen Artikels anzugeben. Selbstverständlich müssen über verschiedene Fragen große Leitartikel geliefert werden. Ebenso lehrreich sind die Warnungen vor den Fehlern, vor denen sich ein Zeitungsschreiber zu hüten hat. Sehr wichtig ist der Unterricht über die Administration einer Zeitung.

Salzburg. J. Näf, Professor.

XLIX. **(Hätte Bossuet Christus zum Tode verurtheilt?)** Welch Unsinn auch heutzutage noch durch beschäftigte Müßiggänger zutage gefördert wird, zeigt dieser Artikel, der durch einen Herrn Stapfer in der „Revue bleue" (t. VIII, S. 13 seq.) veröffentlicht wurde. Nach langer, weitläufiger Untersuchung und Debatte kommt Stapfer zum Schluss: Bossuet hätte infolge seiner conservativen Gesinnung und seiner Achtung vor der Autorität &c. wahrscheinlich dem Todesurtheil beigestimmt!!

L. **(Eine Priestermutter.)** Die circa 800 Seelen zählende Tiroler Gemeinde Graun im Bezirke Landeck sah diesen Sommer den 42. Priester als Primiziant am Altare und drei Cleriker erwarten noch die heiligen Weihen, so dass in diesem Jahrhundert 45 Priester aus demselben Dorfe hervorgegangen sind. Mit Recht nannte schon der berühmte Bischof Rudigier Graun eine Priestermutter.

LI. **(O Haupt voll Blut und Wunden!)** Die Melodie ist, wie der „Anzeiger für die katholische Geistlichkeit Deutschlands" nachweist, componiert von Hans Leo von Hasler, geboren 1564 in Nürnberg. Derselbe war Protestant und studierte 1584 bei dem katholischen Meister Andreas Gabrieli in Venedig Musik. Der ursprüngliche Text zu dieser Melodie ist das Liebeslied: „Mein Gemüth ist mir verwirret" und in dem von Hasler herausgegebenen „Lustgarten neuer deutscher Gesänge &c." 1601 enthalten. Der Text „O Haupt voll Blut und Wunden" ist später gedichtet und der Melodie unterlegt worden. Dichter des „O Haupt voll Blut und Wunden" ist Paul Gerhardt (1606—76), protestantischer Prediger von St. Nikolai in Berlin. In seiner Literaturgeschichte nennt Lindemann das Lied eine theilweise gelungene Uebersetzung des „Salve caput cruentatum" vom heiligen Bernhard. — Nach derselben Melodie wird in protestantischen Kirchen ferner noch gesungen: „Herzlich thut mich verlangen", „Wenn ich einmal soll scheiden" u. a. m. Hasler, trotzdem er Protestant war, hat jedoch sehr viele und auch gute katholische Kirchenmusik geschrieben, als Messen, Psalmen, Marienlieder und Motetten.

LII. **(Zulässigkeit der Weihe von Aepfelmost am Feste Johannes des Evangelisten.)** Am Feste des heiligen Johannes des Evangelisten fragte sich eine Frau bei L. H. Krick (s. theol.-prakt. Monatsschrift) an, ob sie nicht eine Flasche Aepfelmost zur Weihe bringen dürfe, da ihr die Anschaffung des Weines zu theuer komme. Ich hielt mich für berechtigt, die Frage zu bejahen, und zwar mit Rücksicht auf die im Appendix zum Rituale Romanum enthaltene Weihformel; in der ersten Oration derselben heißt es: Benedicere et consecrare dig-

neris Domine Deus dextera tua hunc calicem vini et cuiuslibet potus et praesta, ut per merita s. Joannis etc. Und in der Schlussformel heißt es: Et benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super hanc creaturam vini et cuiuslibet potus et maneat semper. Es dürfte sich vielleicht mancherorten empfehlen, die Gläubigen auf die Zulässigkeit der Beibringung von Aepfelmost zur Johannesweihe aufmerksam zu machen, damit auch ärmere Familien sich des Segens dieser Weihe theilhaftig machen können. Aepfelmost ist jedenfalls eine würdigere Materie, als die zweifelhafte, von jüdischen Weinreisenden gelieferte Brühe, welche häufig in Landwirtshäusern unter dem Namen Wein verkauft und von den Leuten zur Johannesweinweihe von dorther bezogen wird.

LIII. **(Verehrung der Leidenswerkzeuge Christi.)** In einem Minoritenconvent Calabriens befindet sich ein Dorn aus der Dornenkrone des Heilandes, der Blutspuren an sich trägt. Diese heilige Reliquie pflegt, wenn sie öffentlich zur Verehrung ausgestellt wird, über dem Tabernakel aufgestellt zu werden, in dem das heiligste Sacrament aufbewahrt wird, und von Laien und Priestern so verehrt zu werden, wie das heiligste Sacrament während seiner öffentlichen Aussetzung. Der Generalcommissär obigen Klosters verbot anlässlich seiner canonischen Visitation diese Verehrung des heiligen Dornes als missbräuchlich und stellte an die heilige Congregation der Ablässe und Reliquien folgende Anfragen: 1) Kann vorstehende Verehrung approbiert oder wenigstens toleriert werden? und 2) Wenn nicht, welcher Cult ist dem heiligen Dorn zu erweisen? Die besagte Congregation entschied mit Berufung auf ihr Decret in Tridentina dd. 12. März 1836, sämmtlichen Leidenswerkzeugen Christi gebüre nur dieselbe Verehrung, welche für die Reliquien vom wahren Kreuze vorgeschrieben ist, auch wenn jene Spuren seines heiligen Blutes an sich tragen.

Freistadt. Prof. Dr. Kerstgens.

LIV. **(Können Geistliche, die ein verschiedenes Officium haben, dasselbe gemeinsam recitieren?)** Die S. C. R. resolvierte auf die Anfrage des Erzbischofs von Marienstadt: „Kommt ein Geistlicher seiner Verpflichtung nach, wenn er aus freien Stücken oder über Einladung mit einem anderen dessen Officium, welches von dem seinigen verschieden ist, persolviert,“ unter dem 27. Jänner 1899, dass er seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Er hat sich also, wenn er kein Privileg hat, an sein Tagesofficium zu halten. Dr. Kerstgens.

LV. **(Französische Nationalwallfahrt nach Lourdes vom 18. bis 21. April 1899.)** Diese Pilgerfahrt steht in der Geschichte von Lourdes einzig da. An die 70.000 katholische Männer, aus allen Schichten des französischen Volkes legten in jenen Tagen ein überaus erhebendes und freimüthiges Bekenntnis ihres heiligen Glaubens ab. Frauen waren von dieser Pilgerfahrt von vorneherein ausgeschlossen. In der Nacht vom 20. auf den 21. April empfiengen nicht weniger als 30.000 Personen die heilige Communion. Die zündenden Ansprachen der Prediger — die feierliche und ergreifende Ceremonie des Glaubensbekenntnisses — der Schwur auf die göttlichen Gebote und die Erneuerung des Taufgelübdes — die Weihe an das göttliche Herz Jesu — die Lichterprocession —

die vorgefallenen Krankenheilungen — alles hat zusammengeholfen, um diese Tage den Pilgern unvergesslich zu machen.

LVI. **(Pfarrconcursfragen.**[1]**)** I. Ex theologia dogmatica. 1. In quo consistit nota unitatis, quae verae Ecclesiae Christi inesse credenda est? 2. Quomodo intelligi debet et demonstrari potest dogma catholicum de immaculata B. M. V. conceptione?

II. Ex jure canonico. 1. Cuinam et a quibus in ecclesia est promittenda obedientia canonica et qualis est valor hujus promissionis? 2. Enumerentur actus parochiales. 3. Impedimenti affinitatis notio et extensio in utroque jure exponatur.

III. Ex Theologia morali. 1. Quid est restitutio in solidum, et ex quibus actionibus obligatio ad illam contrahitur? 2. Cajus obligatus eodem die ad recitandum Rosarium ex voto et poenitentia, recitat unicum. Quaeritur 1. An ita impleverit utramque obligationem? 2. Utrum voto an poenitentiae satisfecerit, cum non determinasset illud Rosarium? 3. Quid et quotuplex et quale peccatum est tentatio Dei?

IV. Paraphrase auf das Evangelium am Feste des heiligen Markus. (Luk. 10, 1—9.)

V. Pastoral: Jurisdictionis delegatio unde fit? Wie beschaffen soll der Tabernakel sein?

Predigt auf das Fest Mariä Namen. Vorspruch: Et nomen Virginis Maria. Luk. 1. 27. Thema: Die siegreiche Kraft des Namens Maria.

Zur Katechese: Welches sind die vorzüglichsten Vorbilder des Erlösers?

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1. **Apologie des Christenthums**. Von Dr. Fr. Hettinger. 8. Auflage. Herausgegeben von Dr. Eugen Müller. Freiburg, Herder. 7. u. 8. Lieferung à 1 M. = 60 kr.
2. **Geschichte Roms und der Päpste** im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung von Cultur und Kunst nach den Quellen dargestellt von Hartmann Grisar S. J. Mit vielen historischen Abbildungen und Plänen. Freiburg, Herder. 7. Lieferung, à M. 1.60 = fl. —.96.
3. P. Martin von Cochem, **Leben und Leiden des Herrn und seiner glorwürdigen Mutter.** Nebst dessen größerem Krankenbuch als Anhang. Illustrierte Originalausgabe von August Maier. 4. Auflage. 8. Lieferung. Freiburg, Herder. à 80 Pf. = 48 kr.
4. **Culturzustände des deutschen Volkes während des 13. Jahrhunderts.** Zweites Buch. Von Emil Michael S. J. Herder, Freiburg.
5. **Kritik und Antikritik in Sachen meiner Geschichte des deutschen Volkes.** Von Emil Michael S. J. Erstes Heft. Der Wiener Geschichtsprofessor Redlich. Herder, Freiburg. Preis 60 Pf. = 36 kr.

---

[1]) Bei der am 10. und 11. October 1899 abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich 15 Herren, und zwar 10 Weltpriester und 5 Regularen.

6. **Die neuen Büchergesetze der Kirche.** Ein Commentar zur Bulle Officiorum ac munerum und zu den Decreta generalia de prohibitione et censura librorum von Dr. Philipp Schneider, ord. Professor des Kirchenrechtes und bayr. Verwaltungsrechtes am königl. Lyceum zu Regensburg. 1899. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 8°. (XVI u. 198 S.) Preis geh. M. 2.80 = fl. 1.68.
7. **Das goldene Jahr.** Jubiläumsbüchlein von P. Josef Hilgers, Priester der Gesellschaft Jesu. Verlag Butzon und Bercker in Kevelaer. Zweite, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 13 Originalbildern. 304 S. 127 : 76 mm in elegantem Calicoband 75 Pf. = 45 kr.
8. Keller, Pfr. Dr. Jos. Ant., **Jubiläumsbüchlein.** Unterricht und Gebete zur Gewinnung des von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. für das Jubiläumsjahr 1900 verliehenen Jubiläums-Ablasses. Münster. 20 Pf. = 12 kr.
9. **Das neue Testament.** Nach der Vulgata übersetzt und erklärt von Doctor Benedict Weinhart. 2. Auflage. Herder in Freiburg.
10. **Die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes.** Mit dem Urtext der Vulgata. Als 10. Auflage des Allioli'schen Bibelwerkes herausgegeben von Augustin Arndt S. J. I. Band. Regensburg, Pustet. Broschiert M. 5.— = fl. 3.—, geb. M. 6.50 = fl. 3.90.
11. **Kirchengeschichtliche Abhandlungen und Untersuchungen.** Von F. X. Funk, Professor in Tübingen. Verlag Schöningh in Paderborn.

Bilder.

1. Max Hirmer in Straubing gibt religiöse Bilder heraus, die durch den Inhalt der Darstellung und die geschmackvolle Ausführung sich bestens empfehlen. Es sind Reproductionen sehr guter Meister, z. B. A. M. von Oer, J. Zenker, J. Weiß, F. Diehl u. s. f. Die Preise per 100 Stück halten sich zwischen M. 1.20 bis M. 5.—. Eine Probecollection per 100 Stück verschiedener Formate kostet 3 M. Wir begrüßen das Unternehmen auf das beste sowohl an und für sich, als auch deshalb, weil auf diese Weise der französischen Geschmacklosigkeit endlich immer mehr der Boden entzogen wird.

2. **Die Geheimnisse des Rosenkranzes** sind recht lieb dargestellt von der Firma Benziger in Einsiedeln, sowie dieselbe Firma Heiligenbilder liefert in Typographie, Lithographie, Chromolithographie, Lichtdruck, Kupfer- und Stahlstich in billigster bis feinster Ausführung. Kleine Bilder zum Einlegen in Gebetbücher, Christenlehrbilder u. s. w., Andenken an die heilige Taufe, Firmung, Beicht, Communion, Primiz, Ehe, an die lieben Verstorbenen; ferner Altartafeln; religiöse Bilder in mittelgroßen bis größten Formaten zur Ausschmückung von Wohnzimmern 2c. 2c.

3. **Die 14 Stationen des Kreuzweges** der Malerschule von Beuron sind in dritter Auflage erschienen. Die Erklärung stammt aus der Feder des hochwürdigsten Bischofs von Rottenburg. Verlag Herder in Freiburg.

4. **Der heilige Kreuzweg** von Martin Feuerstein, mit einer Biographie des Künstlers und Erklärungen von Josef Popp ist in schöner Ausstattung erschienen bei Benziger in Einsiedeln.

Kalender für 1900.

An Kalendern ist die Literatur wiederum sehr reich. Außer den im letzten Hefte der „Quartalschrift" angezeigten sind der Redaction noch zugegangen:

Oberösterreichischer Pressvereinskalender 1900. Verlag des katholischen Pressvereines Linz. Redigiert von Mathias Hiegelsperger. Preis 40 kr., per Post 50 kr.

Dieser prächtige Kalender enthält alle kalendarischen Behelfe und vor allem den Schematismus des Clerus und der Klöster der Diöcese Linz. Der geschichtliche Theil bietet ganz Hervorragendes: Einen glücklichen Griff in die heimische Geschichte macht Ferdinand Zöhrer mit der reich illustrierten Erzählung „Der Stadtschreiber von Linz", Georg Stiebler bietet ein prächtiges Dialectgedicht „Da Stürzngeher", Anton Pichler eine nette Skizze „Himmelssternchen". Der interessante geschichtliche Aufsatz „Wildberg im Haselgraben" von Pfarrer Josef Mayr ist mit zwei Originalbildern geschmückt. Ferner erwähnen wir noch die Erzählung „Doras Schwiegervater", hübsche Originalillustrationen vom Brandunglück in Ottensheim und vom Hochwasser in Linz, Aufsätze über Dombau- und Pressverein, Gemeinnütziges, Unterhaltendes 2c. Der Kalender ist ein wahrer Hausschatz.

Rieder Volkskalender 1900. Druck und Verlag der kath. Pressvereinsfiliale Ried. Preis 14 kr.

Enthält alle kalendarischen Behelfe und viele kleine, echt volksthümliche Erzählungen und Geschichtchen. Besonders gelungen sind auch die Illustrationen (Porträts des hochw. Bischofes, der heimischen Schriftsteller Dr. Ackerl und Floridus Blümlinger, der Königssee, die Jungfrau von Orleans, Maria mit dem Kinde 2c.).

Der kleine Pressvereinskalender 1900. Druck und Verlag der Pressvereinsfiliale Wels. Preis 15 kr.

Ein alter, lieber Bekannter, mit vielen Bildern und Porträts geziert, den wir wiederholt empfehlen.

Daheimkalender 1900. Druck und Verlag der Pressvereinsfiliale Urfahr. Redigiert von Ferdinand Zöhrer. Preis 16 kr.

Der Name des Verfassers bürgt für den guten Inhalt dieses billigen und hübschen Kalenders.

In der nämlichen Druckerei erschien ein **katholischer Mädchenkalender,** von Director Friedrich Pesendorfer.

Kalender für die kath. Arbeiter- und Handwerkerschaft. Herausgegeben und redigiert von Vincenz Langhammer. Linz, akad. Buchdruckerei des kath. Pressvereines. Preis 20 kr.

Kalender für den kath. Clerus Oesterreich-Ungarns, redigiert von Roman G. Himmelbauer. Wien, Druck und Verlag von Karl Fromme. Sehr brauchbar für den Clerus.

Katholischer Volkskalender für die österreichische Monarchie. Verlag der Administration des „Volksblatt für Stadt und Land", Wien I., Bäckerstraße 20. Preis 30 kr.

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Wien, Verlag des katholischen Waisen-Hilfsvereines I. Bez., Wollzeile Nr. 20. Preis 40 kr.

Dominikus-Kalender für 1900. Dülmen i. W. bei Laumann. Preis 50 kr.

Regensburger Marienkalender. Druck und Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. Preis für Oesterreich 36 kr.

St. Morands-Kalender. Herausgegeben von S. Jodey in Stoßweiler, Elsass. —

Bei Auer in Donauwöth (Bayern) erscheinen:

Monika-Kalender, Preis 25 kr.; ferner in kleinerem Format (theils gebunden, theils broschiert): **Taschenkalender** für die studierende Jugend; **Katholischer Lehrerkalender; Der Soldatenfreund; Nothburga-Kalender; Kinderkalender**. Alle diese Kalender sind empfehlenswert.

Schluss der Redaction 20. November. — Ausgabe 20. December.

Inserate.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Soeben erschienen in meinem Verlage und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Testamentum Domini nostri Jesu Christi nunc primum edidit, latine reddidit et illustravit Ignatius Ephraem II Rahmani, Patriarcha Antiochenus Syrorum. Gross-Quart. (LII u. 231 S.) Preis geh. M. 25.— = fl. 15.—; in Leinenband geb. M. 28.— = fl. 16.80.

Durch einen glücklichen Umstand hat im Jahre 1897 der vor kurzem zur Würde des syrischen Patriarchen von Antiochien erhobene, damalige syrische Erzbischof von Aleppo, Msgr. Dr. Rahmani, ein durch seine Handschriftenforschungen längst in wissenschaftlichen Kreisen weithin bekannter Gelehrter, die syrische Handschrift „Testamentum Domini nostri Jesu Christi" entdeckt, welches Document uns den Text der ältesten ursprünglichen Ritual- und Disciplinarvorschriften der christlichen Religion bietet, deren Anordnung und Verkündigung schon nicht von den Aposteln, sondern von Jesus Christus selbst hergeleitet werden. Der Entdecker nennt das Testament ein öffentliches und authentisches Document, in dem die Gesetze, nach denen in dem den Aposteln zunächststehenden Zeitalter das christliche Gemeinwesen regiert wurde, ferner die in jenen Zeiten eigene Norm des Glaubensbekenntnisses und endlich die damals zur Feier des Gottesdienstes, wie zur Spendung der Sacramente gebräuchlichen Formeln verzeichnet sind, und bezeichnet den Codex als einen „Schatz, in welchem nicht etwa nur ein schwächlicher und verstümmelter Ueberrest, sondern der ganze heilige Hausrath (integra supellex) der vornicänischen Zeitperiode verborgen lag."

Der Entdecker hat dem syrischen Texte eine lateinische Uebersetzung nebst ausführlichem Register beigegeben und die Schrift somit einem weiteren Leserkreise zugänglich gemacht. Prolegomena orientieren über die Geschichte der Schrift und ihr Verhältnis zu verwandten Schriften. In Dissertationen werden wichtige Punkte: — De descriptione ecclesiae — De hierarchia ecclesiastica — De liturgia missae — De diebus liturgicis et de festis — De diebus jejunii — De oratione privata et publica — De baptisimo — eingehend erörtert.

Die sepulcralen Jenseitsdenkmäler der Antike und des Urchristenthums. Beiträge zur Vita-Beata-Vorstellung der römischen Kaiserzeit mit besonderer Berücksichtigung der christlichen Jenseitshoffnungen von Karl Maria Kaufmann. (Forschungen zur monumentalen Theologie und vergleichenden Religionswissenschaft. I.) Mit 10 Tafeln in Lichtdruck und 30 Abbildungen im Text. Folio. (XIX u. 242 S.) Preis geh. M. 15.— = fl. 9.—; in eleg. Leinenband M. 18.— = fl. 10.80.

Msgr. Dr. J. P. Kirsch, o. ö. Professor der Pathologie und christlichen Archäologie an der Universität Freiburg (Schweiz) schreibt über das Werk: „Es war ein glücklicher Gedanke Kaufmanns, im ersten Band seiner Forschungen zur monumentalen Theologie und vergleichenden Religionswissenschaft die „sepulcralen Jenseitsdenkmäler" zu behandeln, indem er die diesbezüglichen christlichen Monumente und die aus ihnen sich ergebenden Anschauungen den heidnischen gegenüberstellt. Er hat die in Betracht kommenden Denkmäler, epigraphische wie bildliche, vollständig und systematisch behandelt. Dabei konnte er einzelne falsche oder schiefe Auffassungen, die sich besonders in Werken profaner Archäologen bezüglich der christlichen Anschauungen über eschatologische Fragen vorfinden, gelegentlich berichtigen."

Die Amerikanerin. Roman von Melati von Java. Autorisierte Uebersetzung von J. Olandus. 8⁰. (288 S.) Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80; in Salon-Leinenband M. 4.— = fl. 2.40.

Aus Himmel und Erde. Original-Märchen von A. Nütten. 8⁰. (92 S.) Preis in Callicoband M. 1.80 = fl. 1.08.

Rettendes Leiden (La bonne souffrance) von François Coppée, Mitglied der französischen Akademie. Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen von Bernhard Meyer. Mit Porträt des Verfassers in Lichtdruck. 8⁰. (IV u. 284 S.) Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80; in Leinenband M. 4.— = fl. 2.40.

H. v. Gerlach schreibt über das Original im „Thürmer" (December 1898): „Es sind entzückende, kleine Studien darunter, graziös geschrieben, voll feinster Beobachtung, durchweg verklärt von religiösem Schimmer...."

Das Gnadenbild des göttlichen Jesuskindes in Prag. Erzählungen von den Früchten seiner Verehrung. Nach authentischen Berichten dargestellt von P. Bernhard, vom allerheiligsten Sacramente, unbeschuhter Karmeliter der bayrischen Ordensprovinz. Mit kirchlicher Approbation 12⁰. (XVI u. 190 S.) Preis geh. M. 1.50 = 90 kr.; in Leinenband M. 2.— = fl. 1.20.

Die Standeswahl im Lichte des Glaubens und der Vernunft betrachtet. Aphorismen, Erwägungen, Rathschläge, der gebildeten Jugend zur Beherzigung von P. Adolf von Doß, S. J. Vierte durchgesehene Auflage. Mit kirchlicher Approbation. 16⁰. (VIII u. 108 S.) Preis in Leinenband 80 Pf. = 48 kr.

Einhundertdreißig Beweise von den Segnungen des heiligsten Bußsacramentes und Märtyrer des Beichtsiegels. Eine Vertheidigungsschrift dieses hl. Sacramentes in Beispielen. Nach wahrheitsgetreuen Quellen von Dr. A. Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg i. B. Zweite, vermehrte Auflage. Mit einem Stahlstich. Mit kirchlicher Approbation. (Exempelbücher X.) 8⁰. (XIV u. 306 S.) Preis geh. M. 2.— = fl. 1.20.

Verlag von Franz Kirchheim in Mainz.

Schuler, G. M. Thomas Plantagenet, Graf von Lancaster. Historische Erzählung frei nach englischen Motiven und älteren Vorlagen. 8°. (557 S.) Preis geh. M. 3.— = fl. 1.80, elegant gebd. M. 4 50 = fl. 2.70.

Bremme, Dr. **W., Der Hymnus Jesu dulcis memoria** in seinen lateinischen Handschriften und Nachahmungen, sowie deutschen Uebersetzungen herausgegeben. Mit kirchlicher Approbation. gr. 8°. (VI u. 432 S.) Preis geh. M. 5.— = fl. 3.—.

Repetitorium der Philosophie für Studierende der katholischen Theologie. (Nach Dr. Stöckls Lehrbuch der Philosophie.) Mit kirchlicher Approbation I. **Elemente der Logik.** gr. 8°. (67 S.) Preis geh. 80 Pf. = 48 kr. II. **Elemente der Ontologie.** g. 8°. (32 S.) Preis geh. 45 Pf. = 27 kr. III. **Elemente der Kosmologie.** gr. 8°. (26 S.) Preis geh. 40 Pf. = 24 kr. IV. **Elemente der Psychologie.** gr. 8°. (77 S.) Preis geh. 90 Pf. = 54 kr.

☛ Neue Jugendschriften 1899 von Franz Finn S. J. ☚

Paul Springer, ein kleiner amerikanischer Gymnasiast. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. 8°. (VII und 246 S.) Mit einem Titelbild. Preis in Callicoband M. 3.— = fl. 1.80.

Kleinere Erzählungen. Für die deutsche Jugend bearbeitet von H. Korte S. J. (147 S.) Mit einem Titelbild. Preis in Callicoband M. 2 40 = fl. 1.44.

Früher erschienen:

Tom Playfair. Erzählung aus dem Leben eines kleinen Amerikaners. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. Zweite Auflage. 1899. 8°. (VIII und 288 S.) Mit Titelbild. Preis in Callicoband M. 3.— = fl. 1.80.

Percy Wynn oder ein seltsames Kind der neuen Welt. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. Zweite Auflage. 1899. 8°. (VIII und 264 S.) Mit Titelbild. Preis in Callicoband M. 3.— = fl 1.80.

Ada Merton oder mein Himmel auf Erden. Für die deutsche Jugend bearbeitet von Franz Betten S. J. 1898. 8°. (128 S) Preis in Callicoband M 2.— = fl. 1.20.

„Thurmhoch stehen diese Bücher über den Erzeugnissen der meisten allgemeinen Jugendschriften" . . . . („Büchertisch", Crefeld.)

„P. Finns Erzählungen bilden eine meisterhafte Verschmelzung des religiösen Elementes mit den Anforderungen der schönen Literatur." („Michigan Catholic.")

„P. Finns Erzählungen sind denen von Mark Twain und Fritz Reuter ebenbürtig. Er hat wie wenige die Knabenseele erfaßt und weiß sie in plastischen Typen vorzuführen" . . („Die Ostschweiz". St. Gallen. Nr. 289, 17. December.)

. . . . . „Selten haben wir Werke getroffen, die so bewunderungswürdig in ihrem Tone, so fesselnd in der Darstellung sind, und die so rückhaltlos als Geschenkbücher für die Jugend empfohlen werden dürfen." („The Month", London.)

Ende October erschienen in meinem Verlage und sind durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Forschungen zur christlichen Literatur- und Dogmengeschichte. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von Dr. A. Ehrhard, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der k. k. Universität zu Wien, und Dr. J. P. Kirsch, o. ö. Professor der Patrologie und christlichen Archäologie an der Universität zu Freiburg (Schweiz.)

Unter diesem Titel haben die beiden angesehenen Herausgeber ein Organ ins Leben gerufen, welches wissenschaftliche Publicationen auf dem Gebiete der gesammten theologischen Literaturgeschichte des Alterthums, des Mittelalters und der Neuzeit, sowie der christlichen Dogmengeschichte, besonders aus den katholischen Gelehrtenkreisen deutscher Zunge, sammeln und zugleich zu einer regern wissenschaftlichen Thätigkeit in den genannten kirchenhistorischen Einzeldisciplinen aneifern soll.

Die „Forschungen" erscheinen in zwanglosen Heften von etwa 8—10 Bogen, und wird jedes Heft in der Regel eine Arbeit enthalten. Vier Hefte bilden einen Band, und soll womöglich jedes Jahr ein Band erscheinen. Jedes Heft bildet ein Ganzes für sich und ist einzeln käuflich.

Abonnementspreis pro Band M. 16.— = fl. 9.60.

Das erste Heft enthält folgende Arbeit: Professor Dr. Kirsch, Die Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen im christlichen Alterthum. Eine dogmengeschichtliche Studie.

Unmittelbar darauf erscheint als Heft II: Dr. Koch, Pseudo-Dionysius Areopagita und seine Beziehungen zum Neuplatonismus.

Für die folgenden Hefte sind u. A. in Aussicht genommen und liegen zum Theil bereits druckfertig vor:

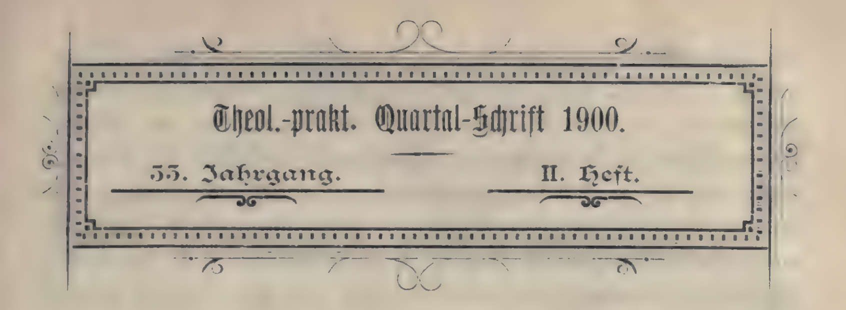
Prof. Dr. v. Funk, Das neu entdeckte Testamentum Domini nostri Jesu Christi.

Prof. Dr. A. Ehrhard, Die Theologen der griechischen Kirche vom 9. Jahrhundert bis zum Falle Constantinopels.

Prof. Dr. Künstle, Eine Bibliothek der Symbole in einer unedierten Handschrift des VIII. Jahrhunderts.

Dr. P. H. Wehofer, O. P., Die theologischen Studien in Oesterreich unter Maria Theresia und Josef II.

Dr. Fr. Meffert, Der hl. Alphons von Liguori, der Kirchenlehrer und Apologet des 18. Jahrhunderts.



Die Jubelfeier und das göttliche Herz.

Von Augustin Lehmkuhl S. J. in Valkenburg.

I.

Das begonnene Jahr 1900 wird ohne Zweifel ein höchst bedeutsames für die Kirche sein. Das Bedeutsame desselben braucht nicht in welterschütternden Ereignissen zu liegen. Viel wichtiger für die Kirche ist, wenn das innere Geistesleben, das übernatürliche Leben neu geweckt wird und stärker und thatkräftiger in allen Schichten der Gläubigen, in allen Ständen der Kirche pulsiert. Dieses aber ist es, was das heilige Jahr bezweckt und was es stets in unverkennbarer Weise zu bewirken pflegt. Es soll ein Jahr der geistigen Erneuerung, ein Jahr des Schuldenerlasses und der Gnade sein. Die Feier beschränkt sich regelmäßig auf Rom: dort sollen die Gläubigen der ganzen Christenheit, die können, aus dem Gnadenschatze schöpfen. Erst im Nachjahre pflegt zu Gunsten derer, welche die Romfahrt nicht machen konnten, auf dem ganzen katholischen Erdkreis für kurze Dauer ein ähnliches Jubiläum ausgeschrieben zu werden. Für eine große Anzahl derer, die verhindert sind, hat jedoch unser heiliger Vater Leo XIII. schon jetzt eine Ausnahme gemacht und ihnen die Befugnis zur Gewinnung des Jubelablasses im Verlaufe des heiligen Jahres ertheilt.

Unter den heiligen Jahren oder großen Jubeljahren ragt in gewisser Weise das je hundertste Jahr, welches ein ganzes Jahrhundert abschließt und ein neues einweiht, vor den übrigen hervor.

Die geregelte Wiederkehr der heiligen Jahre beginnt erst mit dem Jahre 1300 und dem damals erflossenen Erlass Bonifaz' VIII.

Der Papst stützt sich dabei auf die Geschehnisse früherer Zeiten, welche zwar nicht urkundlich erwiesen, aber durch mündlichen Bericht erhärtet seien. Nach Berathung mit den Cardinälen der heiligen Kirche öffnet er in apostolischer Machtvollkommenheit die Gnadenschätze der Kirche und verleiht allen denen, welche im Verlaufe des Jahres 1300 an dreißig verschiedenen Tagen, wenn sie Römer sind, an fünfzehn verschiedenen Tagen, wenn sie Fremde sind, die beiden Hauptkirchen Roms zum heiligen Petrus und zum heiligen Paulus besuchen und mit wahrer Reue ihre Sünden gebeichtet haben, die vollste Verzeihung all ihrer Sünden, die einen Nachlaſs aller Sündenstrafen in sich schließt. Diese Verordnung wird nicht nur für das Jahr 1300 erlassen, sondern soll ihre Rechtskraft behalten für alle Säcularjahre der Zukunft. Gegen zwei Millionen Fremde pilgerten zur heiligen Stadt.

In Kraft dieser Verordnung würde also auch jetzt noch ohne neue päpstliche Bulle in den Säcularjahren in Rom dieser vollkommene Ablaſs gewonnen, falls nur ein entgegenstehendes päpstliches Decret nicht erlassen wird. Thatsächlich ist nun nie ein entgegenstehendes päpstliches Decret erflossen, stets aber wurde, mit Ausnahme des Jahres 1800, ein neues päpstliches Schreiben erlassen, welches für das heilige Jahr im wesentlichen sich an den Erlaſs Bonifaz' VIII. anlehnte, doch aber genauer die vorgeschriebenen Werke fixierte, oder auch außer dem vollkommenen Ablasse andere geistige Gnadenerweise verkündete.

Ein ganzes Jahrhundert schien jedoch alsbald ein zu langer Zeitraum. Bei diesem Zeitmaß konnten nur wenige Geschlechter der Gnadenschätze theilhaftig werden, welche den Rompilgern von Bonifaz geöffnet waren. Daher vermochte man schon nach fünfzig Jahren im Jahre 1350 den damaligen Papst zur Bewilligung eines heiligen Jahres. Die berühmte Bulle Unigenitus Dei Filius, von Avignon datiert, ordnet in gleicher Weise die Jubiläumszeit von fünfzig zu fünfzig Jahren an, wie Bonifaz es mit dem hundertjährigen Zeitraum gethan hatte, fügte aber für das je fünfzigste Jahr den Besuch der Laterankirche hinzu.

Die äußerliche Feier war im Jahre 1350 nicht besonders großartig. Es war die avignonische Zeit. Der Papst Clemens VI. selbst blieb in Avignon; Rom war von Parteikämpfen zerrissen. Allein das Jubiläum suchte man mit einem solchen Eifer zu gewinnen, daſs

der Zudrang fremder Pilger fast ein größerer gewesen zu sein scheint, als beim erstenmale.

Bevor noch das Säcularjahr 1400 nahte, hatte Urban VI. die Zeit der heiligen Jahre noch verkürzen wollen; er verordnete die Feier von 33 zu 33 Jahren mit Rücksicht auf die irdische Lebenszeit des Heilandes und schrieb das so zu feiernde Jubiläumsjahr für 1390 aus. Da er jedoch schon im October 1389 starb, fiel die Feier seinem Nachfolger Bonifaz IX. zu. Aber mit Urban VI. oder vielmehr anläſslich seiner Wahl und der darauffolgenden Wahl des Gegenpapstes Clemens VII. war das große abendländische Schisma eingeleitet. Das heilige Jahr wurde in Rom gehalten, aber unter schwacher Betheiligung. Kaum besser gieng es mit der Feier des Säcularjahres 1400, welches trotz der Bestimmung Urbans VI. unter demselben Bonifaz IX. abgehalten wurde.

Als endlich auf dem Constanzer Concil das Schisma beigelegt ward und infolge dessen Martin V. im Jahre 1417 den päpstlichen Stuhl bestiegen hatte, griff dieser auf das 33. Jahr Urbans VI. zurück und schrieb für das Jahr 1423 ein Jubiläumsjahr aus. Es überragte bedeutend an Glanz und Zudrang der Fremden die voraufgegangenen, erreichte aber bei weitem nicht den Zudrang, der unter Bonifaz VIII. stattgefunden hatte. — Allein selbst dieser Zudrang, wie Bonifaz VIII. ihn gesehen hatte, wurde überboten im Jahre 1450, für welches Nikolaus V. ein heiliges Jahr ansagte, indem er wieder zurückgriff auf die Zählung von 50 zu 50 Jahren.

Weil jedoch auch der Zeitraum von 50 Jahren für ein Menschenleben zu lange schien, verkürzte Paul II. und sein Nachfolger Sixtus IV. die periodische Zeit der Jubiläen auf 25 Jahre. Sixtus feierte ein solches im Jahre 1475, fügte aber noch den Besuch einer vierten Kirche hinzu, der von Maria Maggiore.

Von dieser Zeit an blieb dies der regelmäßige Zeitraum: auch die vier genannten Kirchen wurden immer als diejenigen bezeichnet, welche besucht werden muſsten. Die Ungunst der Zeiten war lange hindurch eine solche, daſs die Zahl der Fremden wohl meistens auf viele hunderttausende sich belief, doch tief unter der bei Bonifaz VIII. oder Nikolaus V. erreichten Zahl stand. Nur das Jahr 1600 zeigt eine alle andere Jubeljahre übertreffende Fremdenzahl von gegen drei Millionen auf. Im Jahre 1650 belief sich die Zahl der Fremden auf annähernd eine Million; in allen folgenden

hat sie kaum jemals die Höhe von einer halben Million erreicht. Große und auffallende Gnadenwirkungen zeigten sich stets; aber weit mehr noch als nach außen zu treten pflegt, sind solche Gnadenwirkungen im Buche des Lebens eingetragen; auf dieser Welt erstirbt deren Kenntnis meist im Herzen des Beichtvaters. Wer als Beichtvater derartige Jubiläumszeiten mitgemacht hat, wird aus seiner eigenen Erfahrung Stoff schöpfen können, um das gläubige Volk zu großem Vertrauen auf Gottes Freigebigkeit aufzumuntern. So weit aber die menschliche Mitwirkung zur Ausnützung der angebotenen Gnaden anzuspornen ist, damit es zur Verwirklichung eines Gnadenjahres im wahren Sinne des Wortes kommen könne, liegen für das heurige Jahr besondere Gründe nahe. Zunächst ist es die Erwägung, dass schon seit langem der Christenheit die Gnade eines gleichen Gnadenjahres nicht zutheil ward.

Das Jahr 1800 stand unter dem Zeichen der französischen Gewaltherrschaft und Tyrannei Napoleons gegen Rom und den heiligen Stuhl. Durch den Tod des gewaltsam weggeschleppten Pius VI. verwaist, erhielt die Kirche erst nach einem lange sich hinziehenden außerhalb Roms abgehaltenen Conclave in Pius VII. wieder ihr sichtbares Haupt; allein bevor dieser sich einer ruhigen Herrschaft erfreuen konnte, musste erst Napoleons Stern, dessen Glanz eben erst im Steigen war, erbleichen und ausgelöscht werden: an ein heiliges Jahr nach alter Sitte mit Romfahrt aus allen Ländern der Christenheit und kirchlicher Feier in der Metropole des christlichen Erdkreises war nicht zu denken. Erst fünfundzwanzig Jahre später konnte Leo XII. das 25jährige Gnadenjahr feiern. Es wurde gefeiert unter großem Zudrange der Gläubigen aus allen Ländern, mit großem Ernst und andächtigem Eifer seitens aller Classen der gläubigen Christenheit. Viele Hunderttausende fremder Pilger besuchten die heiligen Stätten und erneuerten ihren Glauben und ihren Glaubensmuth. Die Pilgerzahl der glänzendsten Jubiläen früherer Zeiten wurde freilich nicht erreicht; ein solcher Glaubenseifer, wie ihn die verflossenen Jahrhunderte mehrmals aufgewiesen hatten, war längst vorüber.

Das Jahr 1825 hat auch die letzte regelrechte Jubelfeier bis zu unserem Jahre gehabt. Weder 1850 noch 1875 konnte es in herkömmlicher Weise abgehalten werden. Im Vorjahre 1849, wo das heilige Jahr hätte verkündet und eröffnet werden müssen, war Pius IX. noch Verbannter n Gaëta; die Revolution hatte die Zustände Roms

so verändert, dass die Romfeier unterbleiben musste, und nur das kurzfristige Jubiläum an den einzelnen Orten des katholischen Erdkreises im folgenden Jahre gefeiert wurde. Als dann nach weitern fünfundzwanzig Jahren die Welt das bis dahin in der Kirchengeschichte Unerhörte erlebte, dass noch derselbe Papst das Steuerruder der Kirche führte, da lagen die kirchlichen Verhältnisse so trübe, dass weniger als je an eine Romfeier zu denken war. In Deutschland schlugen die Wogen des Culturkampfes am höchsten; Rom war vor wenigen Jahren genommen, der Papst saß gefangen in seinem eigenen Palaste, wehrlos, verlassen von denen, die helfen konnten, betrauert, aber auch gefeiert von denen seiner Kinder, die hätten helfen mögen, aber nicht konnten. Allein gerade diese Lage veranlasste den hochherzigen Papst, das heilige Jahr 1875 in einer ganz einzigen Weise begehen zu lassen und es zu einer Weltfeier zu machen, wie es ein heiliges Jahr noch nie gewesen war. Noch stand die katholische Welt in dem Vaticanischen Jubiläum. Nach der Vertagung des Concils blieb auf ausdrückliche Anordnung des heiligen Vaters das große Jubiläum, welches anlässlich des Concils ausgeschrieben war, bestehen und der Jubiläumsablass konnte noch immer von allen Gläubigen gewonnen werden. Da kündete am 24. December 1874 die Encyklika „Gravibus Ecclesiae“ die Aufhebung des Concilsjubiläums bis auf weiteres an und die Eröffnung eines neuen Jubiläums für das ganze Jahr 1875, welches nicht auf Rom sich beschränken sollte, sondern die ganze katholische Welt umfasste. Mitten in dieses Jahr fiel die Centenarfeier des Ursprungs der Herz Jesu-Andacht und die Weihe der einzelnen Gläubigen und der einzelnen Kirchen des Erdkreises an das göttliche Herz.

Mit Fug und Recht können wir die Feier des Jahres 1875 eine Vorfeier des heurigen Säcularjahres nennen. Wenn auch der massenhafte Andrang der Scharen von Gläubigen vielleicht nicht die Ausdehnung erhalten wird, welche er unter schwierigeren Reiseverhältnissen in frühern Zeiten öfter erreichte, so können wir doch hoffen, dass der Segen des Jubeljahres in nicht geringerem Umfange sich bethätigen und dass es an innerer Gnadenwirkung zu den erfolgreichsten gehören werde. Unser heiliger Vater Leo XIII. hat mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse die Zahl der vorgeschriebenen Kirchenbesuche abgekürzt. In der Bulle vom 11. Mai 1899 „Properante“ hat er, außer reumüthiger Beicht und heiliger Communion, für die Bewohner Roms

vorgeschrieben, dass sie die vier oben schon genannten Kirchen an zwanzig Tagen, für die Rompilger, dass sie dieselben an zehn verschiedenen Tagen andächtig besuchen und zu der gewöhnlichen Meinung des Papstes beten sollen. Eine weitgehende Ermächtigung, die vorgeschriebenen Werke zu mindern oder abzuändern ist außerdem den Beichtvätern zu Gunsten der Behinderten zugestanden.

Beide Jahre, nicht nur 1875, sondern auch 1900, stehen unter dem Schutzzeichen des göttlichen Herzens, ja 1900 in hervorragender Weise. In den letzten fünfzig Jahren ist diese Andacht zum hochheiligen Herzen Jesu aus ihrer Privatstellung so sehr herausgetreten und in die vorderste Reihe der öffentlichen und liturgischen Andachten gestellt worden, dass ihre kirchlicherseits erfolgte Bevorzugung einzig in ihrer Art dasteht. Wenn auch schon lange zahlreiche Bruderschaften und Vereine zu Ehren des göttlichen Herzens bestanden, so war bisda die liturgische Feier nur gestattet und auf specielles Gesuch hin gewährt. Im Jahre 1856 ward die liturgische Feier durch kirchliches Stundengebet und Feier der heiligen Messe für die ganze lateinische Kirche verpflichtend. Das Jahr 1889 sah die Erhebung des Festes zu einem Feste ersten Ranges, und weil es nicht angieng, neue für das katholische Volk gebotene Feiertage einzuführen, so wurde es weiterhin gestattet, vom Freitag nach der Frohnleichnamsoctav, welcher als eigentlicher Festtag gilt, die kirchliche Feier auf den nächstfolgenden Sonntag zu verlegen; sogar an jedem ersten Monatsfreitage wurde die heilige Messe zu Ehren des hochheiligen Herzens Jesu gestattet mit solchen rubrikalischen Privilegien, wie sie sonst keiner Votivmesse zugebilligt werden.

Die öffentliche kirchliche Erhebung des Herz-Jesu-Festes und der Herz Jesu-Andacht scheint hiermit abgeschlossen zu sein und ihren Höhepunkt erreicht zu haben; es erübrigt den einzelnen Gläubigen, sich in diese Andacht zu vertiefen und sie auszunützen. Dass aber gerade am Vorabende des großen Jubeljahres alle Gläubigen des ganzen Erdkreises vom Oberhaupte der Kirche auf das Herz Jesu hingewiesen, um dasselbe wie um ein Panier geschart und seinem besonderen Schutze sind empfohlen worden: das darf als ein besonderes Gnadenzeichen des Jubiläums aufgefasst werden. Um dieses besser zu verstehen, wird es dienlich sein, die Beziehungen des göttlichen Herzens zur Jubiläumsfeier etwas näher ins Auge zu fassen. Es sind in dieser Hinsicht zwei Momente, die hervorgehoben zu werden

verdienen: die Grundlagen eines Jubiläums und die Früchte eines Jubiläums weisen in besonderer Weise auf das Herz Jesu hin.

II.

Wenn wir von den Grundlagen eines Jubiläums reden, so müssen wir uns zuerst vergegenwärtigen, was ein Jubiläum ist. Es ist die Ausschreibung eines allgemeinen vollkommenen Ablasses für die ganze Christenheit, zunächst für die Rompilger, dem sich jedoch im Nachjahr die Verleihung derselben Gunst an diejenigen anzuschließen pflegt, welche eine Romfahrt nicht unternehmen können: mit diesem Ablasse werden andere wichtige Vollmachten und Vergünstigungen verbunden, welche sich meist auf das Bußgericht beziehen und allen, auch noch so weit abirrenden gläubigen Christen die große Wohlthat völliger Reinigung von Sünden und Sündenstrafen und einer wahren Geisteserneuerung möglich zu machen.

Wenn man freilich an die große Freigebigkeit denkt, mit welcher im Laufe der Zeiten die Päpste den Gnadenschatz der Kirche geöffnet und in so vielfach verschiedener Weise auf geringe Leistungen hin, — ja auf viel geringere Leistungen hin, als die des Jubiläums sind — vollkommene Ablässe gewährt haben, so möchte es manchem bedünken, als ob das Jubiläum eines Jubeljahres dagegen nicht viel zu bedeuten habe. Und doch ist dem nicht so. Wohl ist nach den verschiedenen Ablassverleihungen den Kindern der Kirche stets und überall die Gelegenheit zur Leistung von Werken geboten, an welche mit fast verschwenderischer Freigebigkeit die Päpste einen vollkommenen Ablass geknüpft haben. Allein es muss stets im Auge behalten werden, was die Lehre der Kirche vom Ablasse ist. Es ist als katholische Lehre festzuhalten, dass der Kirche, zunächst dem obersten Hirten der Kirche, die Gewalt zusteht, Ablass, d. h. Nachlass der zeitlichen Sündenstrafen zu ertheilen, welche nach vergebener Sünden*schuld* noch zu büßen übrig bleiben und entweder in diesem Leben oder im Fegefeuer abgebüßt werden müssen. Es ist aber auch Lehre der katholischen Kirche, dass diese Gewalt nur auf genügenden Grund hin ausgeübt werden kann. Daher liegt es denn auch in der ganzen Auffassung der Kirche und ihrer Hirten, es könne sich sehr wohl ereignen, dass trotz der Erfüllung der vorgeschriebenen Werke ein Ablass nicht in seinem ganzen Umfange gewonnen werde. Dieses tritt aufs unzweideutigste hervor in der Verleihung der Ablässe für die Verstorbenen.

Es heißt ausdrücklich in der authentischen Erklärung bezüglich dieses Punktes, dass zwar seitens des Ablassverleihers, d. h. des heiligen Stuhles, Gott dem Herrn aus dem Kirchenschatze so viel angeboten werde, als genüge, um eine Seele von allen Leiden des Fegefeuers zu befreien, dass aber die Wirksamkeit dieses Anerbietens, also das Maß der thatsächlichen Befreiung oder Erleichterung der Seele, ganz der göttlichen Freigebigkeit und Barmherzigkeit anheimgestellt bleibe. Und die Kirche ist so wenig davon überzeugt, die volle Wirksamkeit ihres Angebots mit Sicherheit annehmen zu können, dass sie vielmehr für eine und dieselbe Seele zu wiederholtenmalen, ja zu häufig wiederholtenmalen, die Zuwendung eines vollkommenen Ablasses versucht.

Was von der Wirksamkeit zu Gunsten der Verstorbenen gesagt wird, gilt in ähnlicher Weise für die Lebenden, wenn auch zu ihren Gunsten die Kirche directer ihre Nachlassgewalt ausüben kann. Ja, es kommt ein neues Moment hinzu, welches in unzähligen Fällen die volle Gewinnung eines vollkommenen Ablasses verhindert. Es ist eine unzweifelhafte Lehre der Kirche, dass von Nachlass der Sündenstrafen keine Rede sein kann, wenn nicht die Sündenschuld schon nachgelassen ist. Würde eine Seele noch mit einer einzigen schweren Sünde belastet sein, dann wäre die Möglichkeit irgend welchen Ablasses ausgeschlossen. Die Reinheit von Todsünden wird also immer vorausgesetzt, und diese lässt sich auch mit der Hilfe der göttlichen Gnade leicht bewerkstelligen für den, der es ernst meint mit seinem Seelenheile. Aber auch den lässlichen Sünden gebüren Sündenstrafen; das Maß dieser Sündenstrafen kann erschrecklich hoch angewachsen sein. Von Nachlass dieser Sündenstrafen kann ebenfalls keine Rede sein, wenn nicht die betreffende Sündenschuld vergeben, d. h. wenn die betreffende Sünde nicht wahrhaft und ernstlich bereut ist. Diese Reue über alle und jede lässliche Sünde ist aber keine so leichte Sache; und wenn man bedenkt, wie schwer auch recht fromme und eifrige Christen von jeder lässlichen Sünde sich enthalten: dann liegt die Schlussfolgerung nahe, dass es wohl wenige sind, welche alle und jegliche lässliche Sünden wahrhaft bereuen und somit eines vollkommenen Ablasses im vollen Sinne des Wortes theilhaftig werden können.

Also das Fehlen der vollgiltigen Reue seitens des Menschen und das Fehlen des vollgiltigen Grundes nach der Wagschale der

göttlichen Gerechtigkeit sind die Gründe, weshalb die Sicherheit, den ausgeschriebenen oder angebotenen Ablass nach seiner ganzen Tragweite erlangt zu haben, mehr oder weniger verringert wird.

Bei einem öffentlichen Jubiläum aber pflegen diese Gründe weit eher wegzufallen, als bei anderen Ablässen. Wo die ganze Kirche in Gebet und Buße sich zu Gott wendet, da dringt dieses gemeinsame Gebet weit sicherer und wirksamer zu Gott empor, als wenn es die vereinzelten Gebete der Gläubigen sind. Und wenn im alten Bunde von Zeit zu Zeit, d. h. nach je fünfzig Jahren, das Jahr des Nachlasses war, wo die Schuldverhältnisse erloschen und ein jeder zu seinem alten Besitze wieder heimkehrte: dann hat Gott ohne Zweifel damit seine Geneigtheit kundgegeben, im neuen Bunde von Zeit zu Zeit eine solche Lösung der Schulden im geistigen Sinne eintreten zu lassen, und zwar einen reichern und allgemeinern Nachlass, als er zu anderen Zeiten zu gewähren bereit sei.

Also trotz der häufigen und beständigen Gelegenheiten zur Gewinnung von Ablässen außer einer Jubiläumszeit, ist diese letztere von sehr hoher Bedeutung. Was im Verlaufe der gewöhnlichen Zeit an Gewinnung des Ablasses unvollendet blieb, wird da leicht vervollständigt; was im Verlaufe der gewöhnlichen Zeit vereinzelt blieb, wird alsdann gar leicht verallgemeinert. Es wird daher auch die stete Wahrnehmung gemacht, dass gerade Solche, welche auch sonst eifrig sich bemühen, Ablässe zu gewinnen, am eifrigsten sich um den Jubiläumsablass bemühen.

Doch wir wollten von den Grundlagen des Jubiläums reden und zeigen, wie diese uns auf das göttliche Herz Jesu hinweisen. Die Grundlagen des Jubiläums, speciell des Jubiläumsablasses, sind erstens die Vollgewalt des heiligen Petrus und seiner Nachfolger zu binden und zu lösen, zweitens der unendliche Verdienst- und Genugthuungsschatz Christi und seiner Heiligen.

Von der ersten, der Vollgewalt zu binden und zu lösen, welche dem Papst als Nachfolger des heiligen Petrus innewohnt, haben wir schon oben gesprochen und kommen weiter unten noch darauf zurück, nachdem wir einige Gedanken über den Kirchenschatz, den Verdienstschatz Christi und seiner Heiligen, gesagt haben: die Vollgewalt des Papstes ist von diesem bedingt.

Der Kirchenschatz nun, aus dem der Papst zur Verleihung der Ablässe schöpft, wird in der schon oben angezogenen Bulle

Clemens VI. Unigenitus Dei Filius in lebhaften Farben geschildert. Vom menschgewordenen Sohne Gottes spricht der Papst also: „Nicht mit vergänglichem Gold und Silber hat er uns erkauft, sondern mit seinem eigenen kostbaren Blute, dem des unversehrten und unbefleckten Lammes, mit dem Blute, das er, unschuldig auf dem Kreuzaltar geopfert, nicht im kargen Maße eines Tröpfleins — das freilich wegen der hypostatischen Vereinigung mit dem Worte Gottes zur Erlösung des ganzen Menschengeschlechts genügt haben würde — sondern reichlich, ja gewissermaßen stromweise, wie wir wissen, vergossen hat, so zwar, dass von der Fußsohle bis zum Scheitel seines Hauptes kein heiler Fleck an ihm gefunden ward. Welch einen Schatz hat er auf diese Weise der streitenden Kirche erworben! Denn nicht müßig, noch vergebens, noch überflüssig sollte der Erguss solchen Erbarmens sein; als liebevoller Vater wollte er seine Kinder bereichern, damit so ein unendlicher Schatz den Menschen offen stände, durch welchen diejenigen, die ihn gebrauchen, der Freundschaft Gottes theilhaftig werden. Diesen Schatz aber wollte er nicht in einem Schweißtuch eingewickelt wissen, noch in einem Acker vergraben; sondern dem heiligen Petrus, dem Schlüsselträger des Himmelreichs, und dessen Nachfolgern, seinen Stellvertretern auf Erden, vertraute er denselben an, damit sie ihn den Christgläubigen austheilten und aus bestimmten vernünftigen Gründen zur völligen oder theilweisen Nachlassung der zeitlichen Sündenstrafen, sei es im allgemeinen oder im besondern, wie sie es vor Gott für recht erachten mögen, denen zuwendeten, die durch wahre Reue und Beicht mit Gott versöhnt sind. Zu diesem aufgehäuften Schatze treten, wie bekannt, die Verdienste der seligen Gottesmutter hinzu und die Verdienste aller Auserwählten, vom ersten Gerechten bis zum letzten. Dass dieser Schatz je erschöpft oder verringert werde, ist nicht im mindesten zu befürchten, sowohl weil Christi Verdienste, wie gesagt, unendlich sind, als auch, weil je mehrere durch die Zuwendung desselben zur Gerechtigkeit geführt werden, desto reichlicher auch der Zuwachs der Verdienste eben dieser sich mehrt.“

So steht denn, um ein Bild des heiligen Augustinus zu gebrauchen, der ganze Christus, d. h. der Gottmensch Jesus von Nazareth als das Haupt mit den Gliedern seines mystischen Leibes, besonders denen, die im Vollmaß der vollendeten Gerechtigkeit ihm einverleibt sind, beständig vor den Augen des ewigen Vaters, und, eingegangen als Hohepriester in das Allerheiligste des Himmels, trägt er dort stets

all seine unendlichen Verdienste und die Verdienste seiner Heiligen vor den göttlichen Thron, um für seine noch streitenden und noch vielfach befleckten Kinder Hilfe und Verzeihung zu erwirken und Reinigung von Sünden und Sündenstrafen ihnen zu vermitteln.

Aber nicht bloß unsichtbar in den unnahbaren Höhen des Himmels wirkt er so das Amt der Versöhnung immer reichlicher aus; sondern um diese Wirksamkeit trostreicher zu gestalten, wollte er durch das sichtbare Amt der Kirche den reumüthigen Sündern die Verzeihung zusichern: so wie die Sündenschuld durch Zuwendung der Verdienste Christi im sacramentalen Bußgericht nachgelassen werden sollte, so sollten auch in sichtbarer Weise durch den Ablass die Verdienste und die stellvertretende Genugthuung Christi zur Tilgung der Sündenstrafen den Kindern der Kirche zugute kommen.

Dass Gott sich bewegen lasse, in so freigebiger Weise auf eine so geringe Leistung von unserer Seite hin, die Verdienste seines eingeborenen Sohnes zur gänzlichen Austilgung auch der zeitlichen Sündenstrafen wirksam sein zu lassen, scheint Clemens VI. in der angeführten Stelle seiner Bulle nicht bloß zu begründen mit der Unendlichkeit jeglichen Verdienstes Christi, so dass ein einziger Blutstropfen würde hingereicht haben, die ganze Welt zu entsündigen, sondern im besondern auch mit der maßlosen Freigebigkeit, in welcher der Gottmensch seiner menschlichen Natur nach sich dazu entschlossen habe, all sein hochheiligstes Blut gleichsam zu verschwenden und den bis zum Uebermaß gefüllten Becher der qualvollsten Leiden bis zum letzten Tropfen zu leeren. Dieser Entschluss einer maßlosen Großmuth deckt uns die brennende Liebesglut des Herzens Jesu auf, in welcher es zum himmlischen Vater und zum gefallenen Menschengeschlecht, ja zu jedem einzelnen aus uns entbrannte und sich verzehrte: zum himmlischen Vater, um dem Strome von Unbilden und Beleidigungen, welche von der Erde aus sich ergossen und bis zum Ende der Zeiten sich ergießen werden, durch einen Strom der denkbar tiefsten Anbetung und Ehrenleistung zu ersetzen; zu den Menschen, um sie durch das Uebermaß des gezahlten Lösepreises den Händen der göttlichen Gerechtigkeit umso wirksamer zu entwinden und durch das Uebermaß der göttlichen Liebe zur Gegenliebe zu zwingen. Im Herzen Jesu ist der Brunnquell jenes unendlich reichen Verdienstschatzes, den der Erlöser für seine Kirche hinterlegt hat; sein liebebrennendes Herz belebte jeden Schritt, den er, der Erlöser, in seinem irdischen verdienstfähigen

Leben that, jede Arbeit, die er verrichtete, jedes Leid, das er ertrug, und machte alles das zum Brandopfer und Sühnopfer zur Verherrlichung Gottes und zum Heile und zur Heiligung der Welt. Wenn das geringste Werk des Gottmenschen wegen seines unendlichen Wertes das Wohlgefallen des ewigen Vaters auf sich herabzog: wie groß muss dann das Wohlgefallen des Vaters gewesen sein beim Hinblick auf die unermeßlich heiß glühenden Affecte der Liebe und der Hingabe und Selbstvernichtung, welche jeden Augenblick aus dem Herzen Jesu emporstiegen und die Opferflammen waren, die die dreiunddreißig Jahre des gottmenschlichen Lebens mit all seinen Mühen und Leiden verzehrten! Im ewigen Wohlgefallen des himmlischen Vaters leben alle diese Werke und Leiden und Liebesaffecte des Erlösers als unendliches Verdienst und unendliche stellvertretende Genugthuung fort; in ihrer ewig giltigen Annahme für uns und zu unseren Gunsten liegt der unendliche Verdienstschatz, der uns Menschen zu Gebote steht. Seinen Bestand verdankt er der Annahme seitens der göttlichen Erbarmung und der großmüthigen Opferwilligkeit des gottmenschlichen Herzens Jesu.

Nicht nur der Bestand des unendlichen Verdienstschatzes, sondern auch der ungehinderte Zutritt zu demselben und die reichliche Austheilung seiner Schätze führt uns auf das Herz Jesu hin. Kaum war die Sammlung des unendlichen Schatzes durch den Kreuzestod geschlossen und durch die Auferstehung besiegelt, da drängte es den Erlöser, der erkauften Menschheit einen neuen Liebesbeweis zu geben, wie ihn nur ein gottmenschliches Herz fassen konnte. Am Tage der Auferstehung noch legte er den Verdienstschatz in die Hände seiner Apostel und ihrer Nachfolger, damit so bis zum Ende der Welt den Menschen in menschlicher Weise der Zutritt zu seinen für seine Brüder gesammelten Reichthümern offenstände. „Denen ihr die Sünden vergebet, denen sind sie vergeben.“ Wenige Tage später vollzog er in feierlicher Weise die dem Petrus im besondern gemachte Verheißung, indem er ihn zum Hirten seiner ganzen Herde machte und so jene Vollgewalt übertrug, welche er früher mit den bedeutungsvollen Worten bezeichnet hatte: „Ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben; und was immer du binden wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gebunden sein; und was immer du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöset sein.“ Der Heiland wollte nicht bloß in unsichtbarer Weise den aufgehäuften Verdienstschatz

austheilen und ihn seiner persönlichen Verwaltung unterstellen; sein Herz wollte denen, die an ihn glauben und sich ihm anschließen würden, einen vollern Trost bereiten; durch seine sichtbaren Stellvertreter sollte ihnen eine greifbarere Zuversicht geboten werden für die Antheilnahme an den für Alle offenstehenden Reichthümern und Gnaden.

Es geschieht dies zwar zunächst durch die Canäle der Sacramente. Die Ablasſsertheilung jedoch geschieht auf andere Weise. Aber gerade, dass dem Erlöser die Zuwendung seiner Verdienste durch die Sacramente nicht genügte, ist ein heller Beweis für die überschwengliche Liebe und Fürsorge, die er für uns in seinem Herzen trug.

Bei der ersten Eingliederung in die Kirche, den mystischen Leib Christi, wird denen, welche in diese Lebensverbindung mit Christus treten, durch die Taufe die volle Reinigung der Sünden, der Erlass nicht nur der Sündenschuld, sondern auch aller zeitlichen Sündenstrafen, zutheil. Der Ordnung der göttlichen Gerechtigkeit ziemte es, anders zu verfahren mit denen, welche nach jener gewissermaßen vergöttlichenden Eingliederung in Christus sich nicht scheuen würden, von Neuem mit Sünden sich zu beflecken. Das Thor der Barmherzigkeit sollte ihnen auf Reue und Beichte hin zwar weit offen stehen; von Sündenschuld und von der ewigen Strafe sollten sie auch nach oftmaligem Falle auf diese Weise stets Nachlass finden können; aber eine der Schuld entsprechende zeitliche Strafe sollte dennoch auf ihnen lasten bleiben; die Last einer Sühne durch Beschwerden dieses Lebens oder durch jenseitige Leiden des Reinigungsortes wird durch das Sacrament der Buße nicht genommen. Allein dieses gesetzmäßige Recht der göttlichen Gerechtigkeit, dem auf diese Weise auch der von seinen Sünden losgesprochene Christ verfallen bleibt, wollte der Heiland nicht undurchbrechbar lassen. Sein Herz erfand in seiner Erbarmung und Liebe zu den Erlösten das Mittel, auf besondere Gründe hin Gnade für Recht ergehen zu lassen: so ertheilte er seinem sichtbaren Stellvertreter die Vollgewalt, auf speciellen Grund hin nach vernünftigem Ermessen jenes allgemeine Gesetz der Gerechtigkeit zu durchbrechen und völligen oder theilweisen Nachlass auch der zeitlichen Sündenstrafen zu ertheilen. Mit anderen Worten, der Heiland betraute seine Kirche mit der Ablassgewalt; er gab ihr dadurch einen hervorragenden Liebesbeweis seines göttlichen Herzens.

III.

Dieser Liebesbeweis wird noch heller und klarer, wenn wir unsern Blick richten auf die Früchte der Ablassgewalt und besonders eines Jubiläums, wie Christus und seine Kirche dieselben beabsichtigt und stets in einem großen Theile der Gläubigen hervorzubringen weiß.

Mit beredtem Ausdruck, wenn auch kurz, kennzeichnete im Jahre 1875 Pius IX. in der Jubiläums-Encyklika „Gravibus Ecclesiae" diese Früchte. Sie heben sich umsomehr durch den Contrast ab, welcher in der Zeichnung der Uebel der Zeit liegt, die der hohe Dulder so schmerzlich beklagt und die ihm eine regelrechte Feier des Jubeljahres unmöglich machten. Wir geben den ganzen Abschnitt: „Allein Unser Auge richtet sich auf die vielen Uebel, welche die Kirche bedrängen, auf die vielen Bemühungen der Feinde der Kirche, welche sie darauf hinrichten, den Glauben an Christus aus den Herzen herauszureißen, die wahre Lehre zu verderben und das Gift der Gottlosigkeit auszubreiten, auf die vielen Aergernisse, welche den Christgläubigen überall entgegentreten, auf das Sittenverderbnis, das sich breit macht, und auf die schmähliche Verkehrung aller göttlichen und menschlichen Rechte, die so weithin zutage tritt und alles in Trümmer legt und die darauf ausgeht, das wahre Rechtsgefühl in den Menschen zu ersticken. Wir können uns der Erwägung nicht verschließen, dass, wo so viele Uebel sich häufen, es umsomehr Unseres Apostolischen Amtes sein muss, dafür zu sorgen, dass der Glaube, die Gottesfurcht und Frömmigkeit gefestigt werde und sich kräftige, dass der Geist des Gebets gehütet und vermehrt werde, dass die Gefallenen zur aufrichtigen Buße und Besserung aufgerüttelt, die Sünden, welche Gottes Zorn herausfordern, durch heilige Werke gesühnt werden. Da nun aber die Jubelfeier des heiligen Jahres besonders darauf abzielt, diese Früchte zu zeitigen, so haben Wir geglaubt, es nicht zulassen zu sollen, dass das christliche Volk jener Wohlthat in der Form, wie die Zeitumstände es erlauben, diesmal verlustig gehe; vielmehr möge es auf diese Weise gestärkt, auf dem Wege der Gerechtigkeit von Tag zu Tag eifriger voranwandeln, und nach Sühnung seiner Schulden umso leichter und reichlicher der göttlichen Erbarmung und Nachsicht theilhaftig werden."

In nicht minder ergreifender Weise und im gleichen Sinne hat jetzt unser heiliger Vater Papst Leo XIII. seine Stimme erhoben. In

der Jubiläumsbulle erwähnt er zuerst die herrlichen Tugendbeispiele, an denen die heilige Kirche auch in unserem Jahrhundert fruchtbar gewesen ist. Dann jedoch fährt er fort (nach dem Wortlaut der von der Fuldaer Bischofsconferenz veröffentlichten Uebersetzung): „Wenn man aber Umschau hält und den Blick nach der entgegengesetzten Seite wendet: welche Blindheit, welche Verirrung, welch' eine Menge von Menschen, die dem ewigen Verderben zueilen! Das Herz presst sich Uns zusammen, so oft Wir daran denken, dass so viele Christen, verlockt durch eine zügellose Freiheit im Denken und Empfinden, das Gift verderblicher Lehren gierig in sich aufnehmen und unablässig daran arbeiten, die unschätzbare Gnade des heiligen Glaubens in ihrem Herzen zu zerstören. Daher der Widerwille gegen ein wahrhaft christliches Leben und die weit um sich greifende Sittenverderbnis; daher die glühende, unersättliche Gier nach Dingen, die den Sinnen schmeicheln; daher jenes Sinnen und Trachten, das von Gott sich gänzlich abwendet und in das Irdische sich vergräbt. Es lässt sich kaum mit Worten wiedergeben, wie groß jetzt schon das Verderben ist, welches aus solch' giftigen Quellen selbst in die Grundvesten der menschlichen Gesellschaft sich ergossen hat. Denn die vielfach herrschende Unbotmäßigkeit, die wilden Ausbrüche der Volksleidenschaften, die unsichtbar drohenden Gefahren, die mit Betrübnis Uns erfüllenden Verbrechen: im Grunde genommen sind sie nichts anderes, als ein schranken- und zügelloses Ringen nach Besitz und Genuss der Erdengüter. — Es liegt somit im Interesse der Einzelnen sowohl als der Gesammtheit, die Menschen an ihre Pflicht zu erinnern, die Gemüther aus dem Schlafe aufzurütteln und an die Sorge für ihr Seelenheil zu mahnen, alle jene, die sozusagen Stunde für Stunde sich muthwillig der Gefahr aussetzen, ewig verloren zu gehen und durch Sorglosigkeit oder Hochmuth die himmlischen und unvergänglichen Güter zu verlieren, für die allein wir geboren sind. Das gerade ist nun der Zweck des heiligen Jahres. Denn während seiner ganzen Dauer trachtet unsere heilige Kirche, nur der Milde und Barmherzigkeit eingedenk, mit aller Kraft und allem Eifer darnach, dass die Herzen der Menschen sich zum Bessern wenden, dass ein jeder, was er gefehlt, durch Buße und Lebensänderung sühne. Von diesem Vorhaben beseelt, vermehrt sie ihre Gebete und fleht mit größerer Inbrunst, um die beleidigte Majestät Gottes zu versöhnen und die Fülle göttlicher Gaben vom Himmel herabzuziehen.“

Aus dem Ausschreiben der beiden großen Päpste lassen sich als Früchte des Jubiläumsjahres, welche die Kirche bezweckt und erhofft, besonders folgende ausheben: Hebung des Glaubenslebens und der Gottesfurcht gegenüber der Glaubenslosigkeit und des Sinnenlebens so Vieler, Mehrung des Gebetseifers gegenüber der herrschenden Lauheit und Gottvergessenheit, Weckung des Bußeifers und des Strebens nach immer reinerer und vollkommener Ausgestaltung wahrhaft christlicher Sitten.

Es ist keine Frage, dass diese Wirkungen gewissermaßen naturgemäß an die Veranstaltungen des Jubiläums geknüpft sind. Zu ihrer Zeitigung steht zweifellos die göttliche Gnadenhilfe in besonderer Weise bereit; vonseiten der Christgläubigen bedarf es des Ergreifens der angebotenen Gnaden; am reichsten in Empfang genommen und am besten ausgenützt werden sie — wir stehen nicht an, es zu sagen — von denen, die sie im göttlichen Herzen Jesu suchen und ausnützen.

Als erste Jubiläumsfrucht wurde genannt Hebung des Glaubenslebens und der Gottesfrucht. Die Verkündigung des heiligen Jahres hebt die Gedanken der gläubigen Christen über das Alltagsleben dieser Erde hinaus, richtet sie auf die hauptsächlichen und bedeutungsschweren Wahrheiten des heiligen Glaubens und auf das jenseitige Leben. Die Verkündigung des Jubelablasses ruft zuerst lebhaft ins Gedächtnis das Schuldbewusstsein des Menschen Gott gegenüber. Da wird der Christ hingewiesen auf die Lehre des heiligen Glaubens über die Schwere der Sünde und auf die unendliche Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes. Er wird hingewiesen auf die Wahrheit, dass eine einzige schwere Sünde das Band der Freundschaft zwischen Gott und den Menschen zerreißt und den Sünder der ewigen Verdammnis schuldig macht; hingewiesen auf die tröstliche Glaubenswahrheit der Erlösung durch das Blut und den Kreuzestod des menschgewordenen Gottessohnes, eine Wahrheit, welche die unendliche Liebe und Erbarmung Gottes gegen den Sünder, aber auch die unendliche Gerechtigkeit und den unendlichen Hass Gottes gegen die Sünde zeigt: die Liebe und Erbarmung, da er seinen eingeborenen Sohn für die Sünder dahingab, die unendliche Gerechtigkeit, da er seinen eingebornen Sohn so Schreckliches leiden ließ zur Sühne fremder Sünden.

Die unerfassliche große Gerechtigkeit mit Erbarmen gepaart wird weiter noch in so hellem Lichte dem christgläubigen Volke vor

die Seele geführt, weil es gerade beim Ablass gleichsam mit Händen greift, wie Gott einerseits so leicht Erbarmen übt in Verzeihung der Sünde, andererseits aber auch die verziehene Sünde selbst an seinen innigsten Freunden durch zeitliche Strafen noch unaussprechlich bitter zu strafen pflegt, falls nicht besondere Gründe Gelegenheit bieten, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Das Glaubensleben des Christen findet also von selbst in der Ankündigung des Jubiläums seine reichste Nahrung.

Aber auch die zweite Frucht, allseitige Gottesfurcht und Gottesverehrung und Gottesliebe, sprosst eben aus diesem Glaubensboden reichlich auf. Wo das göttliche Erbarmen sich in ungewöhnlicher Weise zeigt und Alle einladet, sich dasselbe zu Nutzen zu machen: da muss in dankbarer Liebe das Herz des Christen seinem Gott und Erlöser entgegenschlagen, die erweiterten Erweise der Huld und die durch den Sohn Gottes selbst so theuer erkauften Erweise ziehen das Herz des gläubigen Christen von selbst zur liebevollen Hingabe an denjenigen hin, dem er nicht bloß als seinem Schöpfer ganz und gar angehört, sondern auch als seinem Erlöser und Heiliger zum wiederholtenmale ganz und gar zugehörig geworden ist.

Die dritte Frucht der Jubiläumsfeier, die Mehrung des Gebetseifers, wird durch die kirchliche Anordnung der Art und Weise der Feier von selbst vorbereitet. Das Jubeljahr soll eben ein großes Gebetsjahr sein und das heilige Rom soll das ganze Jahr hindurch zu einem großen Tempel werden, aus dem Tag für Tag von Tausenden und Abertausenden eifrige Gebete zum Himmel steigen. Heuer wird das kaum annähernd erreicht werden; dazu müssten wir ein päpstliches Rom haben im Vollsinn des Wortes. Zum Unterschiede von den sogenannten kleineren Jubiläen wurde gerade zur Gewinnung des großen Jubiläums oder desjenigen des heiligen Jahres bisher für die Bewohner Roms ein dreißigmaliger Besuch der vier Hauptkirchen Roms an verschiedenen Tagen, für die Fremden ein fünfzehnmaliger Besuch vorgeschrieben. Sehr natürlich, dass es während der besuchten Jubeljahre der Vergangenheit alle Tage des Jahres durch die Straßen Roms wogte und wallte, und dass die Kirchen nie sich leerten ob des Zudrangs der frommen Beter. Heuer gilt als Regel der zwanzig-, bezw. der zehnmalige Besuch. Wenn der Heiland schon sagt: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen;" wie fühlbar wird

dann nicht die Nähe Gottes werden, wie sehr wird dann nicht auch ein kaltes Herz erwärmt und zum Herzensgebet mit hingezogen werden, wenn Tausende und Tausende zusammenstehen und mit einem Herzen, in einer Absicht ihre Gebete zu Gott hinaufsenden! Wer lange nicht mehr sollte gebetet haben, lernt da wieder beten; und wer dieser Uebung stets treu blieb, der wird zu neuer Treue und zu neuer Inbrunst angespornt.

Als letzte beabsichtigte Frucht des Jubiläums wurde die Weckung des Bußeifers genannt und des Strebens nach Selbstheiligung. Von den Gegnern der Kirche und den Gegnern des Ablasses ist letzterem nichts häufiger vorgeworfen worden, als dass er zur Erschlaffung des Bußeifers diene. Und nun heißt es im geraden Gegensatz dazu, die Kirche erwarte Weckung des Bußeifers. Diese Erwartung ist in der That eine wohlbegründete; die Geschichte der Ablassjahre hat diese Erwartung stets in überwältigender Weise gerechtfertigt. Zwar zeigt sich diese Frucht nur zu ihrem weitaus geringsten Theile nach außen: nach dem weitaus größten Maße bleibt diese Frucht vor Gott und vor dem Beichtvater verborgen; dennoch gibt sie sich noch in solchem Maße nach außen kund, dass die Kirche in Dank sich erschöpfen muss für den Reichthum der Erbarmungen, durch welche Gott besonders in solchen Jahren viele Solcher, die längst geistig abgestorben waren, wieder durch Buße zum Leben ruft, und Solche, die im übernatürlichen Leben verharrten, neu reinigt und kräftigt und zu höherer Stufe sittlicher Vollkommenheit führt. Es wird wohl kaum jemals mehr als anlässlich des Ablasses eines Jubeljahres der Bußgeist in der Kirche Christi gehoben, sowohl was die Wesenheit der Buße angeht, als was die nicht wesentliche Vervollständigung derselben betrifft. Die Wesenheit der Buße oder der Bußgeist seinem wesentlichen Bestandtheile nach besteht in der wahren Reue über die begangenen Sünden. Ohne diese ist die Gewinnung des Ablasses, wie jeder katholische Christ es weiß, reinweg unmöglich; mit Rücksicht darauf wird denn auch als Bedingung des Ablasses der reumüthige Empfang des Bußsacramentes gefordert. So Viele also sich anschicken, den Jubelablass zu gewinnen, so Viele üben diese wesentliche Buße. Wenn also Tausende oder Tausende von Tausenden, angelockt durch größere Leichtigkeit und die größere Vollständigkeit der Reinigung von Sünden, sich zur Gewinnung des Ablasses rüsten, dann sind es eben so viele Tausende von Tausenden, in denen der Bußgeist

neu geweckt und belebt wird. Ueber das Wesentliche hinaus strebt der Bußgeist im vollen Sinne des Wortes dahin, nicht bloß die begangenen Sünden zu bereuen und durch diesen schmerzvollen Widerruf Gott dem Herrn Ersatz zu bieten, sondern auch durch andere der Lust der Sünde entgegenstehende beschwerliche Werke für die Gott zugefügten Beleidigungen Genugthuung zu leisten, das Gott zugefügte Unrecht gewissermaßen durch Leistungen der Uebergebür so weit möglich auszugleichen. Bekanntlich wurden in den früheren christlichen Jahrhunderten große und schwere Bußwerke gefordert von denen, welche nach Begehung schwerer Sünden die Aussöhnung mit Gott und der Kirche nachsuchten. Die auch heutzutage noch im Bußgericht aufzulegenden Bußwerke sind nur mehr eine schwache Erinnerung und kaum ein Schatten der früheren Bußen; statt diese zu fordern, ist die Kirche gerade freigebig in Ertheilung von Ablässen geworden. So weit also der Bußgeist sich auf solche Leistungen erstreckt, scheint die Ablassgewährung ihn eher einzudämmen, als zu fördern.

Und doch ist auch dies nicht richtig. Es ist gewiss nicht zu kühn, wenn wir behaupten, dass fürs erste durch den Jubiläumsablass die Leistung von viel mehr Genugthuungswerken veranlasst wird, als ohne solchen Ablass würden geleistet werden, und dass fürs zweite die geleisteten Genugthuungswerke einen weit höheren Genugthuungswert erhalten, als dieselben, abgesehen vom Jubiläumsablass, würden gehabt haben.

Dass mehr Genugthuungswerke geübt werden, als ohne die Ablassbewilligung würden geübt werden, geht schon aus der Leistung der zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Werke hervor. Von einer großen Zahl von Christgläubigen würden weder diese noch ähnliche geleistet werden, wenn nicht die Ablassbewilligung sie dazu veranlasste. Nun aber sind alle diese Werke, zunächst die lange Wallfahrt und die lange Reihe von frommen Kirchenbesuchen und Gebeten, beschwerliche Werke von genugthuender Kraft. Dazu kommen die in der vorgeschriebenen Beichte vom Beichtvater aufzuerlegenden Werke der Buße und sacramentalen Genugthuung. Mag der Beichtvater darin auch recht milde verfahren, ganz davon absehen darf er nicht. Auch dadurch häuft sich ein reichliches Maß von genugthuenden Werken: alle diese wären unterblieben, insofern die Jubiläumsbeichte eine Beichte ist, die sonst nicht würde abgelegt sein; und deren sind

es ungezählte. — Man kann dreist wagen, noch mehr zu behaupten. Der heilige Franz Xaver hat mehrmals nach Anhörung einer Beichte von vielen schweren Sünden sich mit der Auferlegung einer ganz leichten Buße begnügt — er selbst ersetzte es durch schwere Bußen, die er an sich selber für das Beichtkind vollzog. Allein dies Verfahren hatte so wenig eine Erschlaffung des Bußgeistes bei den Beichtkindern zur Folge, dass sie im Gegentheile durch die Wahrnehmung der stellvertretenden Buße ihres heiligen Beichtvaters zu weit mehr persönlicher Leistung von Genugthuungswerken angeeifert wurden, als ihnen auch nur der strengste Beichtvater hätte auferlegen können. Sieht der reuige Christ, dass Christus und seine Kirche so geringe Anforderungen stellt, um selbst ein gehäuftes Maß von vielen und schweren Sünden bis auf den letzten Flecken zu tilgen, und sieht er hinblickend auf das Crucifix, dass Christus selbst, der Sohn Gottes, es sich so vieles und so furchtbares hat kosten lassen, um in stellvertretender Weise Genugthuung zu leisten und dem reuigen Sünder die Leichtigkeit einer vollen Verzeihung zu ermöglichen: dann treibt gerade dieser Gedanke ihn umso eher an, mehr als nöthig auch noch durch persönliche Leistungen genugthuende Werke zu verrichten und seinen Erlöser nicht allein die Last tragen zu lassen. Je leichter dieser ihm die volle Verzeihung macht, desto theurer will er sich dieselbe zu erkaufen suchen. Das ist ein Bußeifer, den die Gnade Gottes gerade durch die Leichtigkeit der Verzeihung der Sünden anfacht.

Wir sagten oben noch ein zweites, nicht bloß die Anzahl genugthuender Werke werde anlässlich des Jubiläumsablasses vermehrt, sondern auch ihre genugthuende Kraft erhöht. Bekanntlich gehört zum genugthuenden Wert einer Handlung, ebenso wie zur Verdienstlichkeit derselben für das ewige Leben, außer der übernatürlichen Güte des Werkes oder der Handlung selber auch der übernatürliche Gnadenstand des Handelnden. Dies ist bezüglich des genugthuenden Wertes, der sich auf die zeitlichen Sündenstrafen bezieht, noch besonders dadurch begründet, weil der Mangel des Gnadenstandes den Sündenstand voraussetzt und keiner, der im Sündenstande sich befindet, d. h. mit der Sündenschuld schwerer Sünde noch belastet ist, irgend welcher Tilgung der Sündenstrafen theilhaft werden kann. So wie nun aber der Gnadenstand des Handelnden nothwendig ist, um den Handlungen einen genugthuenden Wert zu verleihen: so ist auch die Erhöhung oder Vermehrung des Gnadenstandes ein Mo-

ment, welches den genugthuenden Wert von sonst gleichen Handlungen erhöht. Das heilige Jahr mit seinem Ablass ist nach diesen beiden Richtungen hin thätig: Viele, die sonst im Stande der Sünde bleiben würden, raffen sich auf zur Aussöhnung mit Gott und Wiedererlangung des Gnadenstandes; die anderen erlangen ein höheres Maß der heiligmachenden Gnade und erhöhen dadurch die Verdienstlichkeit und den genugthuenden Wert ihrer guten Werke.

Aber wie weisen nun alle die genannten Früchte des Jubiläums in besonderer Weise auf das Herz Jesu hin?

Jene Früchte werden ausgewirkt durch die Gnade Gottes und unsere Mitwirkung, durch die Gnade Gottes in und mit uns, die uns gegeben wird um Christi willen. Der Erlöser hat uns jede einzelne der Gnaden erworben. Für jede einzelne der Gnaden hat er sein hochheiliges Verdienst eingesetzt, seine Mühen, seine Arbeiten, sein Leiden und sein Gebet; jede einzelne hat er in seiner Liebe zu den Menschen der göttlichen Gerechtigkeit abgerungen. Im ersten Augenblicke der Menschwerdung lag vor den Augen der menschlichen Seele des Erlösers der ganze Erlösungsplan. Es lagen vor ihm alle Menschen von Adam bis zum letzten, der noch geboren wird; es lagen vor ihm alle Sünden eines jeden Menschen und alle die Folgen, welche diese Sünden nach sich ziehen würden, wenn Gott seine Gerechtigkeit allein würde walten lassen. Es lagen vor ihm die Wege, auf denen die Wiederversöhnung der Menschheit angebahnt und unter ihrer Mitwirkung verwirklicht werden könnte; es lag vor ihm der Kaufpreis, den der ewige Rathschluss Gottes zum Loskauf des menschlichen Geschlechtes und zum Anspruchsrecht auf die verschiedenen Gnadenhilfen forderte. Das Herz des menschgewordenen Gottessohnes brannte vor Liebe zu seinen im Elende liegenden Brüdern; der großmüthige Entschluss seines Herzens wählte unsägliche Pein für sich und forderte dafür Gnadenreichthum für seine Brüder. Dieser großmüthige Entschluss des göttlichen Herzens war lebendig die ganze Zeit des irdischen Lebens des Erlösers; diesen hob er empor über die hochanschwellenden Wogen der Trübsal und Todesangst im Garten Gethsemani und besiegelte ihn am Kreuze. Im Herzen Jesu verband sich Gerechtigkeit und Liebe, oder vielmehr die Liebe der Gerechtigkeit und die Liebe des Erbarmens. Die Liebe der Gerechtigkeit zahlte den Preis der Erlösung im Uebermaß, die Liebe des Erbarmens forderte vom ewigen Vater als Gegenpreis Gnaden für die Menschen, und einen Reich-

thum von Gnaden. Diesen Gnadenreichthum, der Christo als sein Recht gebürt, hält er in seiner Hand, um ihn auszutheilen nach dem Wohlgefallen und der Liebe seines Herzens. Alle Gnaden, die irgend ein Mensch hoffen kann, die Gnaden der Entsündigung und die Gnaden der Heiligung, die Gnaden des Schutzes und die Gnaden des Beistandes, alle entstammen der Liebe des Erlösers, die sich in seinem heiligsten Herzen verkörpert. Wenn also der Glaube sich neu belebt im Herzen der Christenheit, wenn die Hingabe an Gott und göttliche Dinge inniger wird, wenn Unzählige von der Sünde aufstehen und reumüthig Gottes Vaterhand ergreifen, wenn der Geist des Gebets mächtiger die Seelen ergreift, wenn das Streben nach christlicher Vollkommenheit reger und thatkräftiger sich auswirkt: dann sind das Wirkungen der Gnade, welche vom Herzen Jesu reichlicher über die Kirche sich ausgießen und welche die Kinder der Kirche bereitwillig aufnehmen und sorgsam ausnützen. Wann aber nimmt wohl jemand bereitwilliger die dargebotene Gnade auf, wann nutzt er sie sorgfältiger aus, als wenn er sie unmittelbar aus ihrer Quelle schöpft, wenn er hinblickt auf das Herz Jesu, auf dessen Liebe und dessen heißes Verlangen, die Gnaden wirklich fruchtbar zu gestalten?

Die Absicht des Erlösers bei Ausspendung seiner Gnaden, die er als himmlischer Hohepriester selbsteigens sowohl, als durch Vermittelung seiner Kirche tagtäglich vollführt; die Absicht, die er kundgab bei der Einführung der Andacht zu seinem göttlichen Herzen; die Uebungen, welche die Andacht zum Herzen Jesu in sich faßt — alle zielen in besonderer Weise hin auf die Früchte, welche oben als Früchte des kirchlichen Jubiläums bezeichnet wurden. Die Sünde, das Werk Satans, zu zerstören, das Gnadenleben und reichliches Gnadenleben für die Menschheit auszuwirken, das bezeichnet die heilige Schrift als den eigentlichen Lebenszweck des Heilandes. „In hoc apparuit Filius Dei, ut dissolvat opera diaboli.“ I. Joan. 3, 8. „Ego veni, ut vitam habeant, et abundantius habeant.“ Joan. 10, 10. Die Sünde zu zerstören und Viele vom Wege der Sünde und des Verderbens zurückzuziehen und vor dem Sündenzustande zu bewahren, die standesmäßige Heiligkeit wirksam zu befördern, stellte der Erlöser ausdrücklich als die Wirkungen hin, welche er durch die Andacht zu seinem heiligsten Herzen in erhöhtem Maße ins Leben zu rufen wissen werde. Haß gegen die Sünde, Ersatz für eigene und fremde Beleidigungen gegen den Heiland, hingebende und starkmüthige Liebe

zu Christus und Umgestaltung des eigenen Innern nach Christi Geist — ut per eum, quem similem nobis foris agnovimus, intus reformari mereamur, wie die Kirche so tiefsinnig am Octavtage von Epiphanie betet — das ist die Lebenskraft aller Uebungen der Andacht zum göttlichen Herzen. Das sind aber gerade die Früchte, welche die Kirche in gesteigertem Maße zur Zeit des Jubiläums und infolge desselben erwartet.

Mit Recht also konnten wir sagen, die Früchte des Jubiläums wiesen in besonderer Weise hin auf das göttliche Herz. Wer der Aufforderung unseres heiligen Vaters folgend, sich dem heiligsten Herzen Jesu weiht und im Geiste dieser Andacht die Jubiläumsfeier abhält und die Jubiläumsgnaden benützt, der wird an sich selber mehr und mehr verwirklichen und an Andern zu verwirklichen mithelfen, was Christus der Herr in seinem irdischen Leben durch seine Mühen und Leiden bezweckte und was er vom Throne seiner Herrlichkeit aus bis zum Ende der Tage unablässig auszuwirken fortsetzt, nämlich die ihm angetraute Kirche, die er mit seinem Herzblute erkauft hat, immer mehr zu reinigen und zu heiligen, damit er sie sich darstelle als glorreiche Kirche, nicht mit Fleck und Fehl, sondern damit sie heilig sei und makellos (Ephes. 5, 27). Priester und Volk sollen miteifern, diese Wirkungen des Jubeljahres in reichem Maße wahr zu machen.

Das Laienregiment in kirchlichen Dingen.

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Mit allem Grund nennt man unter den erfreulichsten Zeichen der Zeit und unter den großen Beweisen der besonderen Fürsorge Gottes für sein Reich das Eingreifen der Laien in die katholische Bewegung. Mit dem Jahre 1829, dem Einzug O'Connells ins englische Parlament, hebt ein neuer Abschnitt in der Kirchengeschichte an: die Katholiken treten als politische Macht ins öffentliche Leben ein. Zwei Jahre nachher beginnt Montalembert den Kampf um die Freiheit der Katholiken in Frankreich, sechs Jahre später erheben Görres, Phillips, Jarcke die Fahne in Deutschland und in Oesterreich. Was wir Katholiken seitdem den Laien verdanken, das sagen uns Namen wie Donoso Cortes, Hurter, Buß, Mallinckrodt, Windthorst, Reichensperger, um nur einige der hervorragendsten Verstorbenen zu nennen. Wir wären nicht würdig, die Früchte ihrer glorreichen Anstrengungen zu genießen, wenn wir ihrer nicht täglich mit unauslöschlichem Danke gedächten.

Dieses Eintreten des Laienelementes in die Leitung der öffentlichen katholischen, ja mitunter, wir dürfen es schon sagen, selbst der

kirchlichen Angelegenheiten hat nach und nach, wenigstens in manchen Ländern und für viele Verhältnisse eine höchst bedeutsame Aenderung in der Thätigkeit des kirchlichen Organismus hervorgerufen, eine Aenderung, die unleugbar ihre Vortheile hat, die aber auch leicht zu Missverhältnissen führen kann, wenn nicht alle, die es angeht, die Augen offen und die Hand am Steuer halten.

Es wird wohl erlaubt sein, in einer Zeit, wo alles, die Laien am meisten, im Schoß der Kirche selber Unheil wittert und Uebelstände entdecken zu müssen glaubt, den Blick auf diesen Punkt hinzuwenden.

Vorerst brachte es nämlich das Auftreten der Laienwelt mit sich, dass die Politik in dem ganzen, weiten Umfang des Wortes, den sie heute in sich begreift, in den Vordergrund des Interesses trat. Dutzende von Fragen, für die sie im öffentlichen Leben ihre Stimme erhoben, sind freilich an sich wenig mit der Politik verbunden. Aber heute, da der Staat alles unter seine Gewalt beugen will, angefangen von der Marktpolizei bis hinauf zur Veröffentlichung von Glaubensentscheidungen, heute nimmt eben auch jeder Kampf um religiöse Dinge, um die kirchliche Freiheit, um die confessionelle Schule, um das Recht zu predigen, die Sacramente zu spenden, Missionen zu halten und ein Dogma zu verkündigen, einen politischen Charakter an, und das umsomehr, wenn ihn Laien in politischen Vertretungen ausfechten.

Gewiss hat das sein Gutes, aber es hat auch seine bedenkliche Seite. Es ist gut, dass auf diese Weise die Wahrheiten des Glaubens und die Pflichten des christlichen Lebens vor Leute gebracht werden, die sich sonst nie darum gekümmert hätten. Im Reichstag zu Berlin haben die Herren Abgeordneten und die Generäle und die Minister Missionsvorträge zu hören bekommen und mit größter Aufmerksamkeit angehört, dass man hatte meinen können, man befände sich in einer westfälischen Dorfkirche.

Das hatte aber wieder seine schlimme Seite, die nämlich, dass diese Herren alle und noch viele andere mit ihnen, zuletzt selbst die Glaubenslehren nur noch als politische Grundsätze, jedenfalls als Kampfmittel zu politischen Zwecken betrachten lernten. Daher dann der Vorwurf, der heute fast zum geflügelten Worte ausgebildet ist, wir Katholiken behandelten Glaubens- und Sittenlehren wie die kirchlichen Gesetze und Einrichtungen lediglich als politische Waffen. Und manchmal mag ja der Schein eines Grundes dafür geboten werden eben dadurch, dass es Laien sind, die diese Gegenstände als Laien und von ihrem Gesichtspunkte aus behandeln.

Diese Lage aber hatte noch eine weitere Folge. Die Welt, die für die Kirche ohnehin kein Verständnis hat, sah deren Interessen nun auf einmal in den politischen Körperschaften, bei den Wahlen und im öffentlichen Kampfe der Geister von einer Schar opfervoller Laien vertreten, und oft musste sie vor diesen um ihrer Zahl und ihrer geistigen Ueberlegenheit willen das Feld räumen. So gewöhnte

sie sich in kurzem daran, die katholische Kirche, deren Vorkämpfer ihren politischen Parteien das Leben so sauer machten, auch als eine Partei gleich den übrigen anzusehen. Und dieses Wort, das nicht unpassender noch ehrenrühriger sein könnte, weil es geradezu die Verleugnung der Kirche in sich begreift, ist so gangbar geworden, dass selbst wir von „der kirchlichen Partei“, ja von „Parteigängern der Kirche“ reden, ohne zu denken, was wir im Grunde damit sagen.

Das soeben gesagte betrifft indes nur die äußere Stellung des Katholicismus. Die Folgen der veränderten Thatsachen machten sich aber auch nach innen geltend.

Männern, die als Freiwillige mit solcher Selbstaufopferung in so einflussreicher Stellung die Sache der Kirche vertreten, musste die Kirche selbstverständlich mit größter Hochachtung und Zuvorkommenheit entgegenkommen. Ihnen gegenüber fiel natürlich manches von den Einschränkungen und von der Zurückhaltung, die der hierarchische Organismus im Verkehr zwischen Haupt und Gliedern des geistlichen Standes mit sich bringt. Begreiflich, dass mitunter Geistliche die Klage erhoben, sie würden von den Bischöfen gegen die Laien zurückgesetzt. Begreiflich, dass selbst Bischöfe den Eindruck empfanden, man behandle in Rom die Laien mit größerer Zuvorkommenheit als sie. Oft mag das auf Irrthum beruht haben. Bis zu einem gewissen Grade brachte das aber die freiere Stellung der Laien nothwendig mit sich, und es ist gewiss keine Unehre und kein schlechtes Zeugnis für den Clerus, hoch und niedrig, wenn die höchsten kirchlichen Autoritäten auf dessen Selbstverleugnung und auf dessen Hingabe zum gemeinen Besten so zuversichtlich rechnen durften, dass sie unbesorgt den Ansprüchen der Laien so viele Rechnung trugen.

Das ist umso höher anzuschlagen, als Laien, mit den Verhältnissen der regelmäßigen kirchlichen Ordnung und Disciplin unbekannt, unter solchen Verhältnissen leicht geneigt sind, die zu Rath und That berechtigten Mitglieder der kirchlichen Hierarchie gewissermaßen außer Curs zu setzen oder doch in den Hintergrund zu drängen.

Es hat freilich jeder in der Kirche das Recht, sich unmittelbar an das Haupt zu wenden, wie auch dieses das Recht hat, mit jedem Mitglied der Kirche direct zu verkehren. Für gewöhnlich aber führt der Weg von unten nach oben durch die von der göttlichen und kirchlichen Gesetzgebung bestimmten Mittelglieder hindurch, ein Weg, der in der That manchmal etwas umständlich, dafür desto besser geeignet ist, die Dinge gründlich und allseitig zur Untersuchung zu führen. Begreiflich, dass er gerade Laien in wichtigen Angelegenheiten nicht immer der genehmste ist. Würden sich Mitglieder des geistlichen Standes ohne dringliche Gründe, wie man sich ausdrückt, ohneweiters über die Köpfe der Bischöfe hinweg an die höchste Auctorität wenden, so würden sie wohl oftmals zunächst an ihre unmittelbaren kirchlichen Oberen gewiesen werden. Bei Laien kann man es nicht so genau nehmen und lässt deshalb leichter gelten, was unter Umständen einem Bischof

schwer fallen kann. Wenn trotzdem die Thätigkeit der Laien allenthalben beim Episkopat so kräftige Unterstützung findet, so zeugt das von einer Selbstlosigkeit der kirchlichen Würdenträger, die vielleicht nicht immer gebürend gewürdigt wird.

Hiemit sind wir bei einem dritten Punkt angelangt, der unsere ganze Aufmerksamkeit verdient.

Es handelt sich heute darum, der Kirche den Beistand der Laienwelt zu sichern. Es handelt sich aber auch darum, deren Thätigkeit mit dem Leben und Wirken der Kirche in Einklang zu bringen. Das ist sehr leicht gesagt, aber sehr schwer durchzuführen. Die Aufgabe, die hier gelöst werden muss, ist der Ausgleich zwischen dem Ordentlichen und dem Außerordentlichen, und diese Frage ist bekanntlich auf allen Gebieten recht verwickelt. Auf bloß gesetzlichem Wege läßt sie sich nirgends ins Reine bringen. Hier hat der eigene gute Wille einen großen Spielraum. Es braucht aber auch große Klugheit und Kenntnis der Sachlage, um Unordnung und Anstoß zu vermeiden.

Es ist etwas Schönes um den Eifer für die gute Sache, und etwas noch Schöneres um ein von diesem erfülltes Corps von Freiwilligen. Nur hat es manchmal seine Schwierigkeit, daneben den regelmäßigen Gang der Dinge und die Rechte der ordentlichen Gewalt festzuhalten. Es kommt sogar vor, dass der freiwillige Eifer die pflichtmäßige Amtsführung für seine geborene Feindin hält. Zu seiner Entschuldigung soll übrigens zugegeben werden, dass auch umgekehrt der etwas steif gewordene Conservatismus ihm manchmal mit dem gleichen Vorurtheil entgegentritt. Mitunter lassen sich beim besten Willen Reibungen nicht vermeiden, da eben sehr entgegengesetzte Bestrebungen zusammentreffen. Mitunter ließe sich aber auch ein Einvernehmen leichter herstellen, wenn sich das Außerordentliche klar machte, dass es doch nur im Anschluss an das Ordentliche und das Gesetzmäßige dauernde Erfolge erringen kann. Es mag ja sein, dass die kirchliche Auctorität hier und dort allzu zurückhaltend auftritt. Indes, sie muss auch mit gar vielen Rücksichten rechnen, von denen der Freiwillige keine Ahnung hat. Dieser stürmt auf den Feind, den er gerade vor sich sieht. Der General weiß aber, dass anderswo auch noch Feinde stehen, und dass der Sieg über den einen Feind das Unterliegen seiner ganzen Truppe vor den andern Feinden bedeuten kann. Der Freiwillige hat leicht dreinschlagen. Gelingt es, gut; misslingt es, so zieht er sich zurück, er ist ja nicht gebunden. Der General aber muss bleiben und alles wieder gut machen, und er ist zudem verantwortlich dem obersten Kriegsherrn, und verantwortlich für alles Material und für jeden Mann, der ihm anvertraut ist. Beim kirchlichen Obern handelt es sich aber vollends um himmlische Güter und um das Heil der Seelen.

Darum muss man auch beim freiwilligen Kämpfer den guten und besten Willen weniger nach dem stürmischen Eifer und nach dem Grade der Selbstzuversicht bemessen als vielmehr nach der Be-

reitwilligkeit, seine Thätigkeit mit der ordentlichen Wirksamkeit der Kirche in Einklang zu bringen. Hier ist nicht bloß den Dienern der Kirche Gelegenheit geboten, den Beweis für die Reinheit ihrer Absichten durch Opfersinn zu liefern, sondern auch den Laien.

Das setzt aber viertens bei diesen eine gewisse Verfassung des Geistes voraus, ohne die ihre Thätigkeit nicht zum Segen ausfallen kann, ohne die sie sogar leicht Unheil stiftet. Es ist gewiss nicht unzeitgemäß, diesen Punkt zu berühren. Denn je größer der Einfluss der Laien in religiösen und kirchlichen Dingen wird, umso wichtiger ist es in ihrem eigenen Interesse wie in dem der Kirche, dass sie hiebei vom rechten Geiste geleitet seien. Man sucht diesen Jahr aus Jahr ein durch Exercitien und Pastoralermahnungen in den Geistlichen aufzufrischen; es wird wohl kein Unrecht sein, auch den Laien denselben Dienst zu erweisen.

Vor allem liegt jedem, der etwas leistet, Laien oder Geistlichen, stets die Gefahr einer kleinen Selbstüberschätzung nahe.

Wir wissen die Dienste zu schätzen, die uns das Laienthum im öffentlichen Leben, in der Presse, in den Gemeindevertretungen, in den Vereinen, in den Parlamenten erweist. Dessen ungeachtet müssen wir betonen, dass all diese großartigen Leistungen nur ein Stück der ganzen Aufgabe sind, die das Reich Gottes zu lösen hat, nur einige Glieder in der riesigen Kette, die die Erde umspannen und an den Himmel binden soll. Da müssen alle zusammenarbeiten, damit das unermessliche Feld bebaut und fruchtbar gemacht werde, da müssen alle zusammenhalten, damit der Leib Jesu Christi vollkommen auswachse. Zum Leibe gehören alle Glieder, und keines, sagt der Apostel, kann das andere entbehren, keines darf das andere geringschätzen.

Keines sage: „Ja, wenn wir nicht in der Presse, wenn wir nicht im Parlamente die gute Sache vertheidigten, was fiengen denn Papst und Bischöfe an?“

Noch viel weniger wäre es gerechtfertigt, wenn sich die Laien gewisse Thätigkeiten ausschließlich vorbehalten wollten. Es seien ihnen ohne Neid das Gebiet der Politik und das der Diplomatie und das der Finanzen, selbst der Wirtschaftspolitik überlassen. Männer wie Mallinckrodt und Windthorst haben übrigens auch dort in allen grundsätzlichen Fragen das Urtheil von Geistlichen und Theologen eingeholt sicherlich nicht zum Schaden.

Aber ist es gerechtfertigt und kann es Segen bringen, wenn man sagt: „Möchten nur doch die geistlichen Herren die Hand von den socialen Fragen lassen! Wie mögen sie von Dingen reden, die sie nicht verstehen?“ Die Laien haben ganz recht, wenn sie uns zurückweisen, sobald wir uns ins Geschäftsgebaren der Börsenjobber und der Schornsteinfeger einmischen. Dafür mögen sie uns in den großen Fragen der Sittlichkeit und der Gesellschaftsordnung auch ein wenig mitreden lassen, damit sie und wir mit ihnen nicht vergessen, dass die sociale Frage vor allem eine rechtliche und sittliche ist und eine re-

ligiöse nebenbei. Wenn wir da alle schön zusammenarbeiten, so kann es der Sache gewiss keinen Eintrag thun. Wir nehmen ihnen ja weder Erfolg noch Ehre weg. Auf diesen und allen ähnlichen Gebieten entscheidet ja doch nur Wissen und Solidität und Arbeit. Was soll also das seltsame Wort: „Dass aber die geistlichen Herren überall voranstehen müssen!“ Ueberall voranstehen? Nein! Wo wollen wir denn voranstehen? In der Arbeit, ja. Diese lässt man uns auch ohne Neid. Und wenn dann öffentliche Feste oder Generalversammlungen kommen, dann lassen wir ohne Neid die weltlichen Herren voranstehen und die Ehren einheimsen. Ist das nicht brüderlich getheilt? Uebrigens wer hindert denn die Laien, uns auch in der Arbeit zu überflügeln? Haben wir etwa hier nicht ein Gebiet, auf dem das Gesetz der unbedingten freien Concurrenz herrscht? Und ist diese im geistigen Wettkampf schädlich?

Das nämliche gilt von dem Gebiete der Presse und der Belletristik. Schon um des wohlthätigen Wettkampfes willen, ganz abgesehen von wichtigeren Gründen, ist es also zu bedauern, dass mancher den Geistlichen dieses Feld am liebsten ganz verbieten möchte.

Noch beklagenswerter ist es, wenn nunmehr selbst katholische Laien — Namen thun hier nichts zur Sache — in den alten Ruf einstimmen, Geistliche und vorab Ordensleute passten nicht zu Erziehern.

Auf dieselbe Stufe müssen wir es setzen, wenn man den Geistlichen vom Felde der Wissenschaft ausschließen will. Wohin ist es mit uns gekommen, dass sogar in unsern Reihen der Satz vernehmbar wird, der Geistliche habe gut von freier Forschung reden, er sei doch, auch wenn er gerade kein „Römling“ sei, äußerlich gebunden und innerlich unfrei, und könne deshalb nie wahrhaft wissenschaftlich sein! Und wenn es auch nicht immer aus diesem Grunde geschieht, infolge eines gewissen Misstrauens hält man dennoch gerne den Geistlichen, namentlich den Ordensmann, von zu großem Einfluss in wissenschaftlichen Dingen ferne. Es mag vielleicht, um aus vielem nur ein sprechendes Beispiel anzuführen, keine besondere Absicht dabei im Spiele sein, es ist aber bezeichnend, dass unter den drei Präsidenten im Comité für den internationalen katholischen Gelehrtencongress des Jahres 1900 nicht ein einziger Geistlicher ist.

In diesem Stücke, so will uns bedünken, haben sich die Rollen etwas bedenklich verschoben. Allmählig bemächtigen sich die Laien selbst der theologischen Fragen, und wir schenken ihnen nicht bloß all die Gesetze, denen die Theologen auf ihrem Gebiete unterworfen sind, sondern schon die Aussprüche über alle Entscheidungen der Kirche und selbst die Lehren der Schrift. Wenn Mivart den Aufenthalt in der Hölle als ganz angenehm schildert, dann heißt es: Was wollt ihr? Ein Naturforscher muss es doch wissen! Leo XIII. hat Aristoteles und Thomas einmal um das anderemal empfohlen. Schreibt ein Laie über „Katholicismus und Wissenschaft“ und sagt, Aristoteles und die Scholastik mussten trotzdem das Feld räumen, dann ruft

man: Jetzt habt ihrs selbst gehört! Autos epha. Leo XIII. ist ja in manchen Fragen der Politik nicht ohne Einsicht aber in der Theologie ist er eben Italiener und von den Vorurtheilen seiner Erziehung befangen. Darin kennt sich Herr von Hertling besser aus und „was Hertling sagt, das sagt Deutschland“!

Diese und ähnliche Erscheinungen berechtigen gewiss dazu, wieder einmal an das Wort des Apostels zu erinnern, dass ein Organismus nur dann gesund sein und nur dann gedeihlich wirken kann, wenn alle Glieder in ebenmäßiger Eintracht an der einen gemeinsamen Aufgabe arbeiten.

Eine zweite Gefahr für jeden, der sich einer Sache mit Eifer annimmt, ist die, dass er diese umsomehr als das Höchste auf Erden betrachtet, je größere Anstrengung sie ihn kostet. Wir kennen das alle von unseren Universitätsjahren her. Soviel erste Vorlesungen, soviel wichtigste Gegenstände. Das ist eine ehrenhafte und bewunderungswerte, oft liebenswürdige Einseitigkeit, aber eine Einseitigkeit ist es eben doch. Es ist ganz recht, dass einer sein Fach und seine Beschäftigung für das Schönste auf Erden halte, soweit es seine persönliche Hochschätzung und seine eigene Begeisterung angeht. Das schließt aber nicht aus, dass er anderen Dingen im Rahmen des Ganzen einen höheren Wert und größeren Einfluss beilege. Nur so kann Eintracht, Ebenmaß und Zusammenwirken zum allgemeinen Besten aufrecht erhalten werden.

In diesem Stücke fehlen auch wir Geistliche manchmal und tragen beim besten Willen das Unsrige zur Förderung bedenklicher Einseitigkeiten bei. Auf dem Studentencommers sagen wir den jungen Herren, von ihnen hiengen unsere Geschicke ab, auf sie seien aller Blicke gerichtet, sie seien die Hoffnung der Kirche für die Zukunft. Den Arbeitern schmeicheln wir beim Stiftungsfest ihres Vereines mit dem Worte, in ihren Händen liege das Schicksal der Gesellschaft. Und bei den Donner- und Sonnengöttern von der Presse suchen wir ein gnädiges Kopfnicken zu erreichen, indem wir den Toast auf sie mit dem Satze würzen, sie trügen den Blitz in der Hand, nur sei das heute die Feder, und führten die Welt am Zügel, wie einst der Lichtgott die Sonnenrosse.

Da kann es dann schon kommen, dass sich die Laien zu fühlen beginnen, und dass einem ein Journalist auf die Frage, wie er als Katholik am Pfingstsonntag noch um Mittag zu Bett liegen könne, zur Antwort gibt: „Ich denke, ich thue der Kirche so viele andere und bessere Dienste, dass sie dieses von mir nicht zu fordern braucht.“ Diese Antwort, so bedauerlich sie ist, zeigt uns klar, worauf es hier vor allem ankommt. Darauf, dass sich alle sagen mit dem Apostel: „Wenn ich das Evangelium predige, so ist das kein Grund für mich zum Prahlen, sondern es obliegt mir als Pflicht; wehe, wenn ich es nicht thäte“ (1. Cor. 9, 16).

Es ist jeder Beruf und jede Thätigkeit recht, soweit das Gesetz Gottes und die Ordnung des allgemeinen Besten dadurch gefördert wird. Die beste Thätigkeit ist die, die sich am besten in den Rahmen des Ganzen fügt. Aber keine Wirksamkeit, und mag sie die umfassendste sein, macht die andere unnütz, und keine, auch nicht die fruchtbarste, gibt ein Recht, zu glauben, dass sie allein alles leiste. Am allerwenigsten darf sich die Laienthätigkeit schmeicheln, sie könne die religiösen und kirchlichen Pflichten ersetzen.

Da hat Bischof Ketteler, wie erzählt wird, in seiner kräftigen Weise einem der verdienstvollsten Publicisten seiner Zeit, Ludwig Clarus, den Star gründlich gestochen. Auf die Frage, warum er denn nicht selber katholisch werde, da er doch schon so lange so ganz katholisch schreibe, soll dieser geantwortet haben, er glaube so der katholischen Kirche größere Dienste leisten zu können, da es im großen Publicum mehr Eindruck mache, wenn ein Protestant für sie schreibe. Da sei Ketteler in die Höhe gefahren wie ein edles Schlachtross — er konnte das — und habe gesagt: „Was, Sie glauben, die Kirche bedürfe Ihrer Dienste? Seien Sie froh, wenn die Kirche Ihre Dienste annimmt!“ Das habe die Conversion von Clarus entschieden. Ob dem genau so ist, wissen wir nicht. Genug, dieser Bericht sagt wenigstens genau, was wir hier gesagt wissen wollen.

Es wäre gut, wenn sich auch heute wieder so ein Ketteler fände, der dasselbe den Herren Brunetiere und Vogue und allen jenen sagte, die immer von den Rechten der Religion reden, aber keinen Gebrauch davon machen, und mit ihrem Fédeismus den Glauben mehr schwächen und hindern als aller Unglaube.

Man kann diesen Herren nicht oft genug sagen, dass die politische und jede sonstige Thätigkeit der Laien für die Kirche nicht das Höchste und nicht das Einzige und nicht das Nothwendigste ist und darum nicht das eigene kirchliche Leben ersetzt, sondern noch ein Weiteres, nämlich, dass alles Außerordentliche nicht einmal das gewöhnliche menschliche und christliche Leben mit seinen alltäglichen Pflichten und Verrichtungen ersetzt.

Dies ist der dritte Punkt, der in derartigen Laienexercitien hervorgehoben werden muss. Man sollte ihn ganz besonders zum stehenden Thema für Vorträge in katholischen Studenten-Verbindungen machen.

Unserer unmaßgeblichen Meinung zufolge wird den katholischen Studenten zu viel Weihrauch gestreut und etwas zu wenig die gesunde Wahrheit gesagt. Alles recht und gut, was gut und recht ist, nur in den gebürenden Grenzen. Recta recte, gilt hier ganz besonders.

Katholisch auftreten ist schön und ehrenhaft, die der Jugend geziemende Bescheidenheit wahren ist menschlich und christlich zugleich, sich mäßigen und beherrschen lassen, ist der erste Schritt zur Mannhaftigkeit, und keine Pflicht unerfüllt lassen, am wenigsten sich in

der Erfüllung der Standes- und Berufspflichten von jemand übertreffen lassen, das ist der wahre Ehrenpunkt.

Diese vier Stücke sollten unseres Erachtens die stehenden Themata bilden für alle Reden bei Studentenfesten und für alle Erörterungen bei den studentischen „Redemensuren“ und bei den „wissenschaftlichen Paukabenden“, wenn denn nun einmal diese etwas unschmackhaften Ausdrücke nicht mehr beseitigt werden können.

Daneben mag der Fröhlichkeit ihr Recht gewahrt bleiben, nur dass bei katholischen Studenten auch sie zu einer Schule der Selbstbeherrschung werden sollte, zum Unterschied von jenen Kreisen, in denen sie die Schule der Verschwendung und der Ausschweifung, des Luxus und der Festwuth geworden ist. Selbst das Rauchen und das sogenannte mäßige Trinken wollen wir verwinden — bei dem Worte „mäßig“ schließen wir immer Augen und Ohren — damit man uns nicht nachsage, wir stünden im Dienste des Mörders von Anbeginn. Den rohen Saufcomment, die Bierduelle, die ewigen Kneipen, Commerse, officiellen und Frühschoppen können wir freilich nicht billigen.

Was uns aber am allerwenigsten zusagen will, dass sind diese maßlosen Lobreden und Verhätschelungen. So erzieht man nicht die jungen Leute. Die katholischen Studenten aber stehen vor der großen Aufgabe der Selbsterziehung, und zwar erst vor dem Anfang dieser Lebensaufgabe. Die jungen Herren brauchen dazu Aufmunterung und wohlwollendes, gütiges Entgegenkommen, gewiss, aber sie müssen sich das Lob erst verdienen, und verdienen kann man es nur durch Arbeit, durch lange, sauere, solide Arbeit.

Hieran scheint es aber, unseres Ermessens wenigstens, manchmal etwas zu fehlen, und gerade deshalb zu fehlen, weil sich leicht die Meinung einschleicht, die Theilnahme an einem katholischen Vereine sei selber schon eine große That. Sie ist es auch, wenn sie die Krönung aller menschlichen und christlichen Pflichten ist, oder ein Mittel mehr, um zu deren Erfüllung anzutreiben. Ist sie das aber nicht, dann ist sie nur ein Anlass mehr zur Förderung jener Schwäche, die man an uns Katholiken mitunter tadelt, und vielleicht nicht immer ohne allen Grund, einer gewissen Nachlässigkeit im Bunde mit einer gewissen Selbstzuversicht. Wer hat denn noch nicht den Vorwurf gehört, dass wir über unserem Katholicismus hie und da unsere natürlichen Aufgaben zu kurz kommen ließen, dass wir zu leicht mit einigem Schein von Erfolg zufrieden seien, dass wir häufig den Mund mit großen Worten voll nehmen, und dass wir die Ursache unserer Misserfolge und unserer Zurücksetzung zu gerne ausschließlich auf den Hass gegen unser Bekenntnis schöben, und zu wenig an eine gewisse Weichheit dächten, die uns hindere, die zähe Arbeit zu leisten, mit der uns andere überflügeln, Christen, Heiden und Juden?

Vielleicht steckt gerade in unseren katholischen Studentenverbindungen, aus denen ja der Kern der führenden katholischen Laien-

schaft hervorgeht, einer der Keime zu jenem Mundchristenthum, oder wie Bischof Keppler sagt, jenem Renommage-, Parade-, Vergnügungs- und Wirtshaus-Katholicismus, der so sehr dazu beiträgt, unsere Sache so angriffslustig und so wenig widerstandsfähig, äußerlich so geräuschvoll, innerlich aber so bar und schwach zu machen.

Möge uns niemand diese Worte verargen. Sie sind niemand zu leid und niemand zu lieb gesagt. Sie wollen nur das Beste unserer heiligen Sache befördern. Wenn sich Geistliche und selbst die Fürsten der Kirche ihre Pflichten vorhalten und ihre Uebersehen ins Gedächtnis zurückrufen lassen, so kann es für die Laien keine Beleidigung sein, wenn man ihnen soviel Eifer zutraut für die gute Sache, dass man es wagt, auch vor ihnen die Dinge mit ihren wahren Namen zu nennen. Wer nur das Wahre und das Gute will, der hat nicht Empfindlichkeit, sondern Dank, wenn er auf eine Gefahr der Verirrung aufmerksam gemacht wird. Diesen guten Willen dürfen wir wohl auch bei der katholischen Laienschaft voraussetzen. Sollte man uns aber nachweisen, dass wir uns getäuscht haben, indem wir die Möglichkeit derartiger kleiner Schwächen bei ihr vorausgesetzt haben, so würden wir selbstverständlich um jedes Wort froh sein, das wir unnütz oder unwahr sollten gesprochen haben.

Indes, lassen wir derlei Worte der Entschuldigung. Die katholische Laienschaft hat sich seit Jahrzehnten dermaßen begeistert für das Höchste und das Heiligste gezeigt, dass man ihr wohl zutrauen darf, sie suche ihr Urtheil über sich wie das über jede Frage einzig dem Urtheil Gottes anzubequemen. Und derselbe Gott, dem wir in unserem Stande dienen, weiß und wird es uns bezeugen, dass auch wir mit aller Preisgebung unserer selbst nichts anderes suchen, als seine Wahrheit und uns nach nichts anderem richten als nach seinem Urtheil. Wenn wir aber auf beiden Seiten dem einen gleichen Gott dienen und unseren Maßstab nur bei ihm holen, dann müssen wir uns verstehen und müssen uns in Eintracht zusammenfinden.

Und darauf kommt es an, dass die Laienschaft im engsten Anschlusse an die Kirche die große Aufgabe vollbringe, die sie so großmüthig übernommen hat. Mit Recht sagte Erzbischof Ireland, dass diese Theilnahme der Laien ein Maßstab für den Einfluss der Kirche ist. Der Clerus allein, hoch und niedrig, kann die Welt nicht erneuern, wenn das Volk nicht zu ihm steht. Wir kennen alte Zeiten und Länder, in denen sich dies zur Genüge bewährt hat. Aber auch die Laienschaft wird keine großen Erfolge erringen, wenn sie entweder allein ihre Wege geht oder ihre Schranken überschreitet. Es ist ein etwas selbstbewusstes Wort, dass ein Laie an einflussreicher Stelle „mehr wirke als viele Bände Apologetik.“ Trotzdem wollen wir es hingehen lassen unter einer Bedingung, dann nämlich, wenn die Laien zur Theologie und zur Kirche dieselbe Haltung einnehmen, die den Apologeten und der Apologetik als Bedingung für alle Wirksamkeit gesetzt ist.

Dafür mag uns die Geschichte Frankreichs seit Jahrzehnten als Beispiel dienen. Die Thätigkeit und Opferwilligkeit der katholischen Laien in Frankreich wird wohl in keinem anderen Lande übertroffen. Dennoch ist die Lage dort so hilflos, ja so trostlos wie in wenigen anderen Ländern. Das hat verschiedene Gründe, die nicht hieher gehören. Einer, und sicher nicht der letzte, ist aber der, dass der Clerus an der katholischen Bewegung einen verschwindend kleinen Antheil hat. Man sagt freilich, er fehle dadurch, dass er sich zu sehr in die Sacristei verschließe. Das ist vielfach sehr unrichtig. Es wäre sogar zu wünschen, dass er es oft mehr thäte. Aber wo er es thut, da müssen wir fragen: Was kann er denn eigentlich Besseres thun? Ueberall, in allen Vereinen, in allen Versammlungen, auf allen Congressen, nehmen ihm die Laien Platz und Stimme weg; wenn er sich irgendwo zeigt, kann er höchstens zahlen und ein Parterre bilden und das ist denn doch keine Stellung, die ihm gebürt. Da haben wir die Antwort darauf, warum es in Frankreich bei so viel gutem Eifer so wenig vorwärts geht. Ein warnendes Beispiel für alle Länder. Denn es zeigt uns, dass das Ueberwiegen des Laienregimentes in geistlichen Dingen immer zum Unheil ausschlägt für Kirche und Land, ob es nun von der Regierung oder vom Volke geübt wird, ob es monarchische oder demokratische Form hat.

Hier die rechte, zeitgemäße Ausgleichung zu finden, ist eine unserer dringendsten Aufgaben. Von der Lösung wird es abhängen, ob der demokratische Zug der Zeit zum Schaden oder zum Segen wird, ob aus der sogenannten christlichen Demokratie eine Hilfsmacht für die Kirche erwächst oder eine neue Fessel, ärger als der Byzantinismus.

Die Beweisführung für die Existenz Gottes in alter und neuer Zeit.[1]

Von P. Gregor v. Holtum O. S. B. in Seckau (Steiermark).

„Die ethischen Fragen stehen im Vordergrunde des philosophischen Denkens. Die moderne Philosophie hat einen dreifachen Grund, sich vorherrschend mit ethischen Fragen zu beschäftigen. Es ist dies eine Folge: 1. ihres Kampfes gegen das Christenthum, 2. ihrer eigenen Entwicklung und 3. ihres Zusammenhanges mit dem praktischen Leben. Gerade in der Moral war der Einfluss des Gottesglaubens stets maßgebend. Die christenthumfeindliche Philosophie ist daher bestrebt, auch das Gebiet der Ethik zu säcularisieren. An die Stelle der christlich-theistischen Begründung der Moral muss selbstverständlich ein anderes ethisches System treten. Keines der wichtigsten modernen Moralsysteme kann die Thatsachen des sittlichen Bewusstseins erklären.

[1]) Der sittliche Gottesbeweis von Dr. Ch. Didio. Würzburg 1899.

Thatsächlich hat auch keines dieser Systeme im praktischen Leben die Herrschaft der Sitten erworben. Es ist der Philosophie zwar nur zu oft gelungen, die Macht der christlichen Moral auf den Willen der Menschen zu brechen, aber keine philosophische Lehre hat es bisher vermocht, eine andere Sittenlehre vom Hörsaal hinaus ins Leben hineinzutragen; dies müssen die begeistertsten Vertreter der religionslosen Moral, wie z. B. Fr. Jodl, zugeben, und mit ernster Besorgnis sehen sie die sittlichen Ideen und Bestrebungen immer mehr aus dem Volksleben verschwinden. Das riesige Anwachsen des Grolls und Zornes der untersten Schichten, die Forderungen und Drohungen der Socialdemokratie, die Gefährdung der Cultur und der höchsten Güter durch die im Volke weiter gährenden Doctrinen, welche die christliche Moral beseitigt haben, ohne sie zu ersetzen, lassen die Nothwendigkeit einer fest begründeten, allgemein giltigen Sittenlehre immer klarer erkennen.

Es ist daher die Aufgabe der katholischen Theologie, die Bedeutung der christlichen Moral zur Lösung des „sittlichen Problems“ auszuführen.

Da die moderne Geistesrichtung methaphysischen Erörterungen meistens skeptisch gegenübersteht, schien es angezeigt, die Grundprincipien der christlich-theistischen Sittenlehre durch psychologische Analyse und durch eine darauf beruhende rationelle Induction zu erweisen.

Es soll in der vorliegenden Abhandlung durch eine genaue und eingehende Analyse der allgemein anerkannten Thatsachen des sittlichen Bewusstseins der Beweis versucht werden, dass nur die Annahme eines persönlichen Gottes die sittliche Anlage des Menschen erklären kann. Während die christliche Philosophie gewöhnlich von der Existenz Gottes ausgeht, um die sittliche Verpflichtung festzustellen, wollen wir von dem Sittengesetz, an dem auch die christenthumfeindliche Weltanschauung festhält, ausgehen, um zu zeigen, dass diese objectiv bestehende, unleugbare Anlage des menschlichen Geistes nur in dem persönlichen Gott ihre genügende Ursache findet. Weil die Lösung des „sittlichen Problems“ so sehr die Geister beschäftigt, dürfte dieselbe zu einer apologetischen Beweisführung besonders geeignet sein.“ So der Verfasser des angezeigten Buches. Und im ersten Capitel desselben sagt er: „Säcularisation, Lostrennung der Moral von Gott, ist die einmüthige Tendenz der modernen Philosophie.“ Einer der bedeutendsten Philosophen Frankreichs gibt dies unumwunden mit den Worten zu: „Im Grunde ist die Unabhängigkeit der Moral der Religion gegenüber ein Punkt, in dem beinahe alle Philosophen, welche diesen Namen verdienen, übereinstimmen, Positivisten sowohl als die Anhänger des Kriticismus, Spiritualisten und Materialisten“ (Fouillée: Critique des systèmes de morale contemporaine S. 62). Zum Theil unternimmt die moderne Philosophie den Versuch des Nachweises für besagte These in der formellen Absicht, Gott zu entthronen: insofern aber modernen Philosophen,

Kantianern und anderen, diese subjective Absicht nicht eignet, ist doch objectiv das Resultat der nicht zu umgehende Atheismus. Denn was die theistische Philosophie in Betreff der Existenz, des Wesens und Wirkens Gottes und vorzüglich über die Absichten Gottes bei seiner Schöpfer-Wirksamkeit nachweist, ergibt in innerer Verkettung eine von Gott abhängige Moral. Fällt diese, so fällt auch jener Theil der speculativen Philosophie. Gibt es nämlich eine von Gott unabhängige Moral, so ist das Wesen des Menschen im wichtigsten Punkte unabhängig von Gott: Gott ist nicht mehr das Ziel des Menschen; Gottes Wille ist nicht mehr der souveräne Wille: Also ist auch des Menschen Wille nicht mehr praeformative und causaliter im Willen Gottes enthalten, also ist Gott nicht mehr Schöpfer des menschlichen Willens und des Menschen überhaupt. Folglich taugen alle zur Erhärtung der Existenz eines Schöpfer-Gottes vorgebrachten Beweise nichts; sie sind lauter Lug und Trug. So ist auch schon ersichtlich, weshalb die Scholastiker viel weniger als es in der modernen Zeit üblich ist, einen eigenen Gottesbeweis aus der Thatsache des sittlichen Bewusstseins heraus zu construieren unternehmen, und weshalb der Aquinate in den beiden Summen vollständig davon schweigt. —

Die scholastische Methode hat den Vortheil, dass sie sowohl von gewonnenen sichersten Resultaten aus, die in Forschungen wurzeln, die auf die der Reflexion zunächst sich bietende objective Welt gehen, a priori mit aller Klarheit die objectiven Fundamente der Moral aufzeigt und somit eine neue Wissenschaft in unübertrefflicher Weise fundamentiert, die Behauptung einer religionslosen Moral aber a limine ad absurdum führt, als auch die letzten logischen Ausläufer einer von Gott abstrahierenden Moral in der Leugnung Gottes markiert und deren Vertreter zuletzt zu einer Discussion über die Gottesbeweise nöthigt. Gewiss lässt sich der Beweis für Gottes Dasein auch aus den sittlichen Thatsachen mit genügender Sicherheit erbringen; aber dieser Beweis ist viel verwickelter, umständlicher und schwieriger als die anderen. Das bringt die schwierige Grundlegung der ethischen Principien mit sich, sowie der Umstand, dass die Vertheidiger einer von Gott unabhängigen Moral zum Theil philosophischen Theorien huldigen, welche die Auseinandersetzung gewaltig erschweren und vielleicht von Manchen absichtlich zum Zwecke der Leugnung Gottes verfochten werden. Der Kriticismus des „großen“ Kant ist mit seinem Moralsystem aufs innigste verschmolzen, und es ist unmöglich, gegen ihn in stringenter Weise aus der Sittlichkeit das Dasein Gottes darzuthun, ohne zugleich seinen Kriticismus zu stürzen. Kant selbst glaubt allerdings mit seinem Kriticismus das Kunststück fertig zu bringen, aber darin stimmen jetzt so ziemlich alle Philosophen überein, dass der Versuch ihm gründlich misslungen ist. Dr. Didio sagt darüber S. 1: „Die Halbheit Kants, der einerseits Gott aus der wissenschaftlichen Erkenntnis ausschließen

wollte, um ihn durch sein Postulat wieder einzuführen und so auch dem in der protestantischen Theologie gelehrten gefühlsmäßigen Gottesglauben gerecht zu werden, ist längst über Bord geworfen und der Kriticismus im positivistischen Agnosticismus consequent weiter gebildet worden. Der Agnosticismus ist so sehr maßgebend, dass auch vielfach jene liberalen Philosophen, welche an einer Metaphysik festhalten, dieselbe nur als eine hypothetische Wahrscheinlichkeitslehre vorzutragen wagen, wie das z. B. Volkelt und Paulsen in Deutschland, Fouillée in Frankreich u. s. w. gethan."

Ohne eine gründliche Auseinandersetzung mit diesen Herren auf anderen Gebieten der Philosophie ist deshalb die erwähnte Beweisführung einfachhin fruchtlos. Ganz richtig sagt der Verfasser l. c.: „Die wahre Bekämpfung des Einflusses Gottes wird auf eine andere Art geführt. Man leugnet überhaupt, dass Gott erkannt und bewiesen werden kann. In der Erkenntnistheorie und ihrer Beziehung zur Metaphysik wird der ernsteste Streit geführt." Die Methode des sittlichen Gottesbeweises bringt es mithin solchen Gegnern gegenüber mit sich, dass ein gut Stück Philosophie sehr genau repetiert werden muss. Das ist denn auch dem Herrn Verfasser nicht erspart geblieben und er ist dabei, wie schön und nützlich auch sonst sein Buch ist, nicht immer ganz glücklich gewesen, wie z. B. die von S. 10 an gepflogene Untersuchung des wissenschaftlichen Ausgangspunktes des Gottesbeweises wegen Mangels an Schärfe, Consequenz und Genauigkeit nicht ganz befriedigt. Ich kann mich deshalb für den sittlichen Gottesbeweis nicht erwärmen, auch schon deshalb nicht, weil nach meiner Ueberzeugung derselbe nur in Verknüpfung mit anderen ganz stringent ist. Der Mensch findet allerdings eine in der Natur der Dinge, deren Centrum seine vernünftige Natur ist, begründete absolute Nothwendigkeit vor, bestimmte Handlungen in einer alle Zeiten und Geschlechter und Umstände umfassenden Universalität zu setzen und andere ebenso zu unterlassen. Aber die letzte Erklärung dieses merkwürdigen Umstandes findet man nur, wenn man die Natur der Dinge selbst erforscht, sie als contingente erkennt, die mithin jene an ihrem reellen Sein haftende absolute Nothwendigkeit nicht erklären können. Es geht aber nicht an, jene erkannte absolute Nothwendigkeit ohne weiteres mit der Verpflichtung durch einen Gesetzgeber zu identificieren. Es soll damit nicht gesagt sein, dass dem Herrn Verfasser dieser Irrthum unterlaufen ist; ich will nur darauf aufmerksam machen, dass ein logischer Sprung sich leicht in die ganze Beweisführung einschleichen und dieselbe gründlich verderben kann. Diese Identität zwischen absoluter Nothwendigkeit im Allgemeinen und der in einer obersten Gesetzgebung wurzelnden absoluten Nothwendigkeit muss erst stringent nachgewiesen werden. Es kann dies so oder so geschehen: immer aber kommt man auf ein Medium, das auf andere Gottesbeweise zurückweist und direct oder indirect auch thatsächlich zurückgreift. Besonders bemerkbar ist dies bei der dem Sittengesetz zu-

kommenden objectiv absoluten Wahrheit. Es offenbart sich im Ethischen eine ewige, absolut giltige Wahrheit, die alles Sein und Werden durchwaltet, das Eine zum Anderen in bestimmte Beziehung setzt, den Menschengeist sich mit souveräner Gewalt unterwirft, die Welt der Willensacte im Lichte objectiver Vernünftigkeit erstrahlen läßt. Wo aber eine regelnde, mensurierende Wahrheit ist, da gibt es eine vorgängige Conception dieser Wahrheit in einem Geiste, wo objective Vernunftmäßigkeit, da gibt es, wie ja auch Fichte und Schelling betonen, eine vorhergehende subjective Vernunft. Offenbar spielen in diese Erwägungen überall Anklänge und Gedanken aus den Argumenten des heiligen Thomas hinein. Dieser Zusammenhang zwischen dem wirklich beweiskräftigen sittlichen Gottesbeweis und den anderen Argumenten wird vielfach übersehen, und doch gewährt er allein eine wahre Einsicht in das Wesen des erwähnten Beweises, illustriert aber auch zugleich trefflich die weise Methode des heiligen Thomas, der nur das gibt, was allein für sich schon genügt, und andere Beweise fundiert. Man möge also nicht den sittlichen Gottesbeweis so gar selbständig hinstellen — auch Dr. Didio ist diesem Fehler nicht ganz entgangen — sondern ihm nur geben, was ihm gebürt. Vielleicht möchte es scheinen, als ob der aus der Identität der obersten Moralnorm mit dem höchsten Gute hergeleitete Beweis keinen Zusammenhang mit den übrigen Gottesbeweisen hätte. Aber auch das ist irrig.

Denn es werden entweder in dem besagten Argumente die beiden Momente — oberste Norm der Sittlichkeit und höchstes Gut — so genommen, dass zuerst das factische Streben nach einem absolut höchsten Gute nachgewiesen und aus der Natur des menschlichen Willens, der auch im Gebiete des Sittlichen nothwendig das bonum anstrebt, die Nothwendigkeit der Identität der obersten Moralnorm mit dem höchsten Gute erhärtert wird — und in diesem Falle ist der Beweis für die Existenz der besagten Principien noch erst zu erbringen, und er wird nur erbracht in der von uns angegebenen Weise — oder aber es wird zuerst die Existenz des höchsten Gutes respective der obersten objectiven Moralnorm bewiesen, und dann beide Momente erst miteinander verknüpft, und dann kommen offenbar wieder die Beziehungen zu anderen Gottesbeweisen und deren Geflechte zum Vorschein. Diese haben also absolute Priorität, und es wird immer erste Aufgabe der dem Atheismus gegenübergestellten Philosophie die sein, sie immer wieder aufs Neue zu beleuchten, ihre metaphysischen Fundamente darzulegen und sie allseitig zu untersuchen.

Was den Kampf mit den falschen Moralsystemen betrifft, so genügt es, das Ungenügende derselben nach verschiedenen Beziehungen hin darzuthun, ohne das Ganze in Beziehung zu den Gottesbeweisen zu bringen. Das Unhaltbare und Absurde der antitheistischen Moralsysteme läßt sich auch in dieser Weise so schlagend nachweisen, dass man gewiss nicht nöthig hat, jene Verbindung herzustellen. Gewiss

kann man auch nachträglich das besagte Verfahren einhalten, falls man nur den Zusammenhang mit den übrigen Gottesbeweisen recht deutlich hervorhebt. Geschieht das und ist auch das sonstige Vorgehen durchaus solid, so kann man auch, ohne nach anderer mehr praktischer Beziehung hin die falschen Moralsysteme zu bekämpfen, die Thatsachen des sittlichen Bewusstseins allein zu dem Nachweis der Existenz Gottes in monographischer Form verwerten.

Aber, wie gesagt, dies Vorgehen ist bedeutend complicierter und wohl nicht so aussichtsvoll für praktische Erfolge, wie die Methode der übrigen Gottesbeweise. Der letzte Kampf wird doch schließlich auf dem Gebiete der Metaphysik ausgefochten. Schon jetzt kehren, von der Oede des Kriticismus und dem Widersinn der alle Metaphysik leugnenden Empirie angeekelt, die besseren und begabteren Geister zu metaphysischen Untersuchungen zurück. Ed. v. Hartmann sagt in seinem Werke „Schellings philosophisches System“: „Die im letzten Menschenalter betriebenen erkenntnistheoretischen, psychologischen und ethischen Studien haben vor der Metaphysik krampfhaft die Augen verschlossen und deshalb auf einen Punkt geführt, wo man zu fühlen beginnt, dass man in Sackgassen sich verrannt hat und dass ohne Metaphysik nicht auszukommen ist.“ Und in der Vorrede bemerkt er: „Das exact naturwissenschaftliche Zeitalter geht seinem nahen Ende entgegen.“ Darum „muss eine Naturphilosophie oder naturwissenschaftliche Metaphysik wieder gewonnen werden, welche die Brücke schlägt über die jetzt bestehende Kluft zwischen den Naturwissenschaften einerseits und der modernen Geistescultur andererseits.“ Mit diesen Ausführungen wollte ich einen kleinen Beitrag zur principiellen Auffassung des sittlichen Gottesbeweises geben, und meinen Standpunkt gegenüber dem angezeigten Werke markieren. Derselbe ist, wie aus allem ersichtlich, ein freundlicher; nur theile ich nicht die hohe Wertschätzung des Herrn Dr. Didio für denselben und erwarte nicht so viel Frucht davon.

Die Verwertung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit.

Von Max Huber S. J., Spiritual im Collegium S. J. zu Mariaschein (Böhmen).

Ein Beitrag.

1. Niemand kann sich der betrübenden Thatsache verschließen, dass die Sünden gegen das sechste und neunte Gebot in vielen Gegenden sehr häufig vorkommen. Da drängt sich nun die Frage auf, ob wohl die Kanzel genügend benützt werde, um dem schreckbaren Uebel entgegen zu arbeiten. Vielleicht nicht immer und überall. Der Grund hievon ist wohl ein mehrfacher. Einige Seelsorger geben sich etwa der irrigen Meinung hin, es stehe in ihrer Gemeinde betreffs des beregten Punktes so gut, dass es nicht nöthig, ja nicht einmal passend

sei, über denselben zu predigen. Neben diesen Optimisten wird es aber auch Pessimisten geben, gallige, verbitterte, griesgrämige Naturen, die so schwarz sehen, dass sie es für verlorene Mühe halten, gegen das Laster auf der Kanzel aufzutreten. Beide bewegen sich in Extremen und unterliegen einer verhängnisvollen Täuschung. Es gibt ja überall Gute und Schlechte, Schlechte und Gute, und nicht alles, was glänzt, ist Gold. Der Schreiber dieser Zeilen hat einmal an einem Marienfeste in einer Pfarre der Alpenländer Beicht gehört und dabei gefunden, dass dort der Stand der Sittlichkeit eben kein befriedigender war; der Herr Pfarrer rühmte sich aber bei Tisch, dass an diesem Feste so und so viele Rosenkränze in seiner Kirche gebetet würden, und schien daraus auf den guten sittlichen Zustand der Pfarrei schließen zu wollen.

Ebenso gibt es Gegenden, wo fast in jeder Pfarrei ein Jünglings- und Jungfrauenbund besteht, die aber mancherorts schlecht gepflegten Gärten nicht unähnlich sind. Findet eine feierliche Procession statt, so ziehen die Mitglieder des Jungfrauenbundes, den Kranz auf dem Haupte, in langen Reihen auf; würden aber die heiligen Schutzengel die Kränze von allen Häuptern, auf die sie nicht mehr gehören, wegnehmen, was für einen traurigen Anblick würde dann die Procession bieten! Der bloße Name „Jünglingsbund“ und „Jungfrauenbund“ scheint aber manchen vertrauensseligen Geistlichen zu genügen, um einen günstigen Schluss auf die Sittlichkeit der Pfarrjugend zu thun. — Dem oben Erwähnten ist noch beizufügen, dass, wo die Dinge schlecht stehen, sie durch beharrliches Ignorieren von der Kanzel nur noch schlechter werden und sozusagen Bürgerrecht gewinnen; wo sie aber gut stehen, ist zu warnen und vorzubeugen, dass das Uebel nicht Eingang finde.

An manchen Orten besuchen nur noch die frömmeren Leute die Predigt, und diesen über das sechste Gebot zu sprechen, hält der Geistliche vielleicht für übel angebracht. Und doch befinden sich auch unter denen, die noch äußerlich fromm sind, solche, die den Schwächen der Sinnlichkeit im geheimen unterliegen. Dann fürchten wohl manche Prediger, die Unkeuschheit zum Thema der Predigt zu nehmen, weil ein solches Thema heikel und schwer zu behandeln ist und bei den Zuhörern auf übelwollende Kritik stoßen kann. In der That, je verdorbener die Zuhörer sind, desto weniger können und wollen sie das Berühren ihrer Wunde ertragen.

Es dürften vielleicht auch manche Seelsorger der Meinung sein, dass es an Stoff fehle, um wiederholt über das in Rede stehende Thema predigen zu können. Endlich mag der eine oder andere von ihnen das Predigen gegen die Unkeuschheit aus Gleichgiltigkeit und Unterschätzung des Uebels oder aus dem Grunde unterlassen, um sich selbst und seine Lebensführung keiner Kritik auszusetzen.

Die drei zuletzt angeführten Gründe: Mangel an Stoff, Schwierigkeit des Themas und Gleichgiltigkeit scheinen mit einigem Nutzen

einer Besprechung unterzogen werden zu können. Bevor wir aber dieselbe beginnen, müssen wir den Sinn der Ueberschrift dieses Artikels genauer bestimmen. Dieselbe lautet: „Verwertung der Kanzel gegen die Sünde der Unkeuschheit.“ Das Kanzelwort kann in zweifacher Weise gegen die Sünde der Unkeuschheit gerichtet werden, erstens direct und ausgesprochenermaßen, indem der Prediger die Sünde nennt, definiert und erklärt, ihre Schlechtheit und Verderblichkeit nachweist und die Gläubigen auffordert, sie zu meiden oder sich davon loszumachen; zweitens indirect, indem man andere Stoffe behandelt, welche aber derartig sind, dass sie ein Gegengewicht gegen die Versuchungen zur Unkeuschheit und gegen diese Sünde selbst bilden. Wer z. B. über die öftere Communion oder über die Andacht zum bitteren Leiden Jesu predigt und die Gläubigen zu diesen frommen Uebungen einladet, predigt indirect gegen die Unkeuschheit, denn er schafft in den Seelen der Zuhörer eine der Unkeuschheit entgegengesetzte Stimmung und gibt ihnen ein Schutzmittel gegen diese Sünde an die Hand. Vielleicht wird er auch den Zusammenhang seines Themas mit der Unkeuschheit darlegen und zu deren Bekämpfung verwerten, und es wird dies die Wirkung seiner Worte bedeutend verstärken. Diese zweite Art der Verwertung des Kanzelwortes gegen die Unkeuschheit läßt sich offenbar viel häufiger anwenden, als die erste, weil es der Wahrheiten und Glaubensgeheimnisse, welche den Christen zur Beherrschung seiner sinnlichen Triebe auffordern und bewegen, viele gibt, und weil die Mannigfaltigkeit der Predigtthemen das Interesse der Zuhörer weckt und immer von neuem belebt, die Wirkung des Kanzelwortes aber verbreitert und vertieft, während die directe Bekämpfung der Unkeuschheit auf einen sehr eng begrenzten Stoff angewiesen ist und sich nur um Einen und zwar einen wenig ansprechenden und wenig erhebenden Gegenstand bewegt.

I.

2. Untersuchen wir nun den ersten Grund, welchen manche Priester dafür angeben, dass sie selten gegen die Unkeuschheit predigen, nämlich den Mangel an Stoff. Wie oben bemerkt, umfaßt der Kreis dessen, was gegen die Unkeuschheit gesagt werden kann, nicht bloß diese Sünde selbst sammt allen ihren Beziehungen, also ihr Wesen und ihre verschiedenen Arten (Gedanken, Begierden, Worte, Werke u. s. w.) ihre Schwere, ihre näheren und entfernteren Ursachen, ihre Wirkungen und Folgen für Leib und Seele in Zeit und Ewigkeit an dem Individuum und an der menschlichen Gesellschaft, endlich die Mittel zu ihrer Bekämpfung, und die Art und Weise der letztern, sondern auch alle anderen Gegenstände, welche zum Zwecke ihrer Verhütung und Ausrottung auf der Kanzel besprochen und ausgenützt werden können, und deren sind viele z. B. die vier letzten Dinge, das bittere Leiden Jesu Christi, Marias Tugendleben, verschiedene Heiligenleben, die Keuschheit und ihre Vorzüge u. s. w.

Die Quellen, aus denen der Stoff zu diesen Predigten geschöpft werden kann, fließen nicht spärlich. Es sind das hauptsächlich die heilige Schrift, respective die Concordanzen, die Predigtbücher, ascetische Schriften, Legenden. Die erste und vorzüglichste Quelle für den Prediger ist die heilige Schrift. Wer aber in derselben nicht genügend bewandert ist, bediene sich zur Auffindung tauglicher Stellen der sogenannten Concordanzen. Das von P. De Raze S. J. herausgegebene Concordantiarum s. Scripturae Manuale[1]) liefert z. B. zu dem Worte castus vier brauchbare Texte, zu castitas zehn, zu virgo sechs, zu cor vier, zu concupiscentia fünf, zu corpus vierundzwanzig, zu caro acht, ebensoviele zu desideria (zwei sind abzurechnen, weil sie auch bei caro vorkommen), sieben zu fornicarius, fünfzehn zu fornicatio, fünf zu fornicator, acht zu meretrix, fünf zu mulier, vier zu custodia, und ähnlich bei anderen Worten, die eine Beziehung zu unserem Gegenstande haben. Besonders ergreifend ist, was die heilige Schrift enthält aus dem Munde Jobs (Job 31, 1. ff.), Josefs (Genes. 39, 3) und Susannas (Dan. 13, 22).

Was die Predigtbücher anbelangt, so ergibt z. B. die Einsichtnahme in die „Bibliothek für Prediger“ von P. A. Scherer (Ausg. v. 1853) die schöne Zahl von neunundreißig ausführlichen Predigtskizzen, welche direct, und von hundertsiebenundvierzig, welche indirect mehr oder weniger die Unkeuschheit berühren. Der ganz kurz skizzierten Themen ist daneben noch wenigstens die gleiche Zahl. Hieraus sieht man, wie viele Predigtstoffe sich zur Bekämpfung der unkeuschen Sünden verwerten lassen. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass in diesen Predigtskizzen viele von den hieher bezüglichen Stellen der heiligen Schrift verwertet sind, dass also die zwei Stoffquellen großentheils in eine zusammenfließen; jedoch bieten die Schrifttexte Anlass zu so mannigfaltiger Auffassung, Beleuchtung und Anwendung, dass sich aus ihnen noch viele neue Goldkörner gewinnen lassen. Wer also auch nur Scherers „Bibliothek“ zur Hand hat, braucht Mangel an Stoff nicht zu fürchten.

Es stehen ihm aber noch zwei andere Quellen zu Gebote, die Lebensbeschreibungen verschiedener Heiligen, welche unter den Predigten der „Bibliothek“ keinen Platz gefunden, und die ascetischen Bücher, besonders jene, die gerade über die Tugend der Keuschheit oder ihr Gegentheil geschrieben worden sind, wie z. B. „Die Perle der Tugenden“ von P. de Doss,[2]) die „Gottesbraut“ von Coulin,[3]) „Die schönste Tugend und das häßlichste Laster“ von Fürstbischof Zwerger.[4])

II.

3. Zweitens mag sich mancher Priester scheuen, offen gegen die Unkeuschheit zu predigen, weil es ein heikles und schwieriges

[1]) Apud Perisse Fratres, Bibliopolas-Editores. Lugduni, via Mercatoria 49. Parisiis, via s. Sulpicii (rue de s. Sulpice) 38. (1853) — [2]) Mainz. Bei Kirchheim. — [3]) Freiburg und Wien. Bei Herder. — [4]) Graz. Verlag des katholischen Pressvereines.

Thema ist. Es genügt ein unpassender Ausdruck, um der Zuhörerschaft Anlass zu Verwunderung, Aerger, Tadel, Gerede, Spott und Witzen zu geben. So gebrauchte einmal ein übrigens nicht taktloser Prediger bei einer Anrede an Mädchen, ich weiß nicht in welcher Weise und Verbindung, das Wort „Ehebruch;“ ein anderer bediente sich in der Pfarrpredigt des Ausdruckes, den Unverheirateten sei nicht erlaubt, was den Eheleuten gestattet sei — in beiden Fällen gab es großen Lärm über den Prediger. Wenn Exercitien für Frauen und junge Mädchen zugleich gehalten werden, bitten manche Mütter den Exercitator ausdrücklich, er möge doch ja recht behutsam über das sechste Gebot sprechen, weil sie ihre jungen Töchter zu den Vorträgen mitbrächten. Und diese selben Mütter geben ihren Töchtern schlüpfrige Romane in die Hand und führen sie in Theaterstücke, welche die Sittlichkeit untergraben; von dem ernsten Worte des Priesters aber fürchten sie Gefahr für die Reinheit ihrer Kinder und haben für dasselbe ein äußerst feinfühliges und verletzbares Ohr. Im allgemeinen kann man sagen: Je schmutziger die Phantasie der Zuhörer, je entzündbarer ihre sinnlichen Begierden sind, desto leichter werden sie durch das Wort des Predigers scandalisiert. Darum muss er in dem Grade vorsichtiger sein bezüglich der Wahl des Ausdruckes, als seine Zuhörerschaft sittlich schwach ist; namentlich achte er darauf, ihrer Phantasie möglichst wenig Anregung zu unreinen Vorstellungen zu bieten.

Folgt nun aber daraus, dass der Stoff ein heikler ist, man solle ihn bei Seite lassen und nicht darüber sprechen? Keineswegs; nur das folgt daraus, man solle wohl überlegen, was man sagen könne und solle, und wie, in welcher Weise. Und wer sich nicht versichert halten kann, selbst das Rechte zu treffen, der folge gedruckten Mustern; jedoch ganz unbesehen und ungeprüft nehme er auch daraus nicht alles an.

4. Der Prediger kann bei seinen Zuhörern aber auch noch in anderer Weise anstoßen, durch Uebertreibung nämlich. Wie es manchen Predigern ergeht, die eine Lobrede auf den Heiligen des Tages halten, dass sie denselben im Feuer der Begeisterung als den größten von allen hinstellen oder wenigstens durchblicken lassen, dass er die übrigen Heiligen übertreffe, so ähnlich geschieht es manchem Prediger, der über die Unkeuschheit predigt, dass er deren Bosheit in möglichst schwarzen Farben darstellt. Damit verfehlt er aber, wie wir später sehen werden, vielmehr sein Ziel, anstatt es zu erreichen. Was soll er also thun, um der Klippe der Uebertreibung auszuweichen?

Fürs erste hüte er sich, die Folgen der Unkeuschheit in übertriebener Weise zu schildern. Was zunächst die physischen Folgen betrifft, so können dieselben unter Umständen allerdings ganz entsetzliche sein an Leib und Geist, aber sie treten nicht nothwendig und unfehlbar, noch gleichmäßig bei allen ein, sondern wie mancher den Genuss von Alkohol, von Giften und andern schädlichen Sub-

stanzen längere Zeit ohne großen Nachtheil fortsetzt, so findet man auch Sünder und Sünderinnen, die selbst nach jahrelanger Gewohnheit der Sünde keine besonders schädlichen körperlichen Wirkungen an sich erfahren haben. Darum würde sich der Prediger einer Uebertreibung schuldig machen und dem Vorwurf einer solchen gewiss nicht entgehen, wenn er von diesen Folgen als ganz sicheren spräche, denen niemand entrinnen könne, oder wenn er die schrecklichsten derselben jedem, der sich in Unkeuschheit versündigt, in Aussicht stellte. Auch die seelischen Folgen treten nicht bei allen ein; nicht jeder Unkeusche verliert den idealen Schwung, Arbeitslust, Heiterkeit, nicht bei jedem stellt sich Muthlosigkeit, Lebensüberdruss, Selbstmord ein.

Das Maßhalten verbietet ferner dem Prediger, die schlimmen Wirkungen, welche die Sünde der Unkeuschheit auf Glauben, Religiosität und das übrige Tugendleben des Menschen ausübt, als unausbleibliche zu bezeichnen und auf Alle auszudehnen. Es gibt nicht gar wenige, die ein unregelmäßiges Leben führen, z. B. jahrelang im Concubinate verharren, und doch unerschütterlich an ihrer Religion festhalten und den Gottesdienst fleißig besuchen. Ein Concubinarier (italienischer Arbeiter im Kohlenbecken am Erzgebirge) versicherte den Schreiber dieser Zeilen mit aller Unbefangenheit, es wäre zu wünschen, dass alle Eheleute ein so schönes Familienleben führten, wie er mit Weib und Kind; und an der Religion und ihren Uebungen schien der Mann auch festzuhalten. Das samaritanische Weib am Jakobsbrunnen, eine Sünderin, richtete das Gespräch sogleich auf religiöse Dinge, als es in Jesus einen gottgesandten Mann erkannte.

Der Prediger schildere also allerdings die traurigen Folgen der Unkeuschheit in ergreifender, nachdrucksvoller Weise; er mache insbesondere darauf aufmerksam, dass eine gründliche und vollständige Bekehrung umso schwerer sei, je tiefere Wurzeln das Laster geschlagen, je mehr es die Einbildungskraft ergriffen, je stärker der Drang der unreinen Begierde geworden, die Gewohnheit in Natur übergegangen und der freien Selbstbestimmung Eintrag gethan hat, und dass die schändliche Lust auch noch auf dem Sterbebette eine Klippe des ewigen Heiles werden könne. Er warne namentlich das weibliche Geschlecht, welches mehr Leidenschaftlichkeit besitzt, eher in Zügellosigkeit geräth, und andrerseits leichter der Muthlosigkeit und Verzweiflung anheimfällt, vor der Sünde. Aber er vergesse nicht des logischen Axioms: „A posse ad esse non valet illatio“ und des logischen Gesetzes, dass man nur dann von einem oder einigen Fällen auf die Allgemeinheit schließen darf, wenn das Prädicat mit dem Subject in naturnothwendiger Beziehung steht.

Auch bezüglich der **Merkmale**, welche die Sünde der Unkeuschheit dem Leibe aufdrückt, muss man sich vor übertriebenen Aufstellungen hüten.

Diese Merkmale treten nicht immer auf und können theilweise auch von anderen Ursachen herrühren, gestatten also keinen sicheren

Schluss auf eine bestimmte Ursache. Darum ist es nicht zulässig zu sagen: wenn ihr einen jungen Menschen von fahler Gesichtsfarbe, affenartiger Physiognomie, mit dunklen Ringen um die Augen, gebeugter Körperhaltung oder schlottrigem, unsicherem Gange seht, habt ihr einen unkeuschen Sünder vor euch.

5. Um die Schwere der Sünde der Unkeuschheit nicht zu übertreiben, halte sich der Prediger an P. Lehmkuhls Ausspruch (zu lesen in dessen Moraltheologie 1. Bd. S. 785 edit. IV.), es gezieme sich ganz und gar, dass der Beichtvater (und Prediger) sich in Beurtheilung der objectiven Schwere der Sünde gegen das sechste Gebot nicht von einem gewissen Gefühlseindrucke oder instinctiven Abscheu leiten lasse, er solle vielmehr dabei nach den Grundsätzen der Vernunft und des Glaubens urtheilen. Nun, was lehren uns denn Philosophie und Theologie über die objective Schwere der Unkeuschheitssünde?

Schon ein Blick in den Katechismus sagt uns, dass die Unkeuschheit die schwerste aller Sünden wohl nicht sein werde, denn sie nimmt in der Reihenfolge der Hauptsünden erst die dritte Stelle ein. Das hat sicher etwas zu bedeuten und ist nicht dem Zufall zuzuschreiben. In der That verdient als die schwerste der Hauptsünden die Hoffart an die Spitze gestellt zu werden, denn indem der Hoffärtige sich über Gott, den höchsten Gesetzgeber, erhebt, übertritt er seiner Willensrichtung nach dessen Gesetz in seiner ganzen Ausdehnung, begeht er beziehungsweise alle übrigen Sünden.

P. Lehmkuhl stellt a. a. O. die Grundsätze auf, nach denen wir über die objective Schwere einer Sünde zu urtheilen haben. Einer derselben lautet: die Sünde ist um so schwerer, je höher die Würde der Person ist, gegen welche die Sünde sich richtet. Demgemäß sind die Sünden gegen Gott schwerer, als die Sünden gegen Menschen. Lehmkuhl zählt 18 Arten von Sünden der ersteren Art auf, die schwerer sind als Sünden gegen Menschen. Nun ist aber die Sünde der Unkeuschheit eine Sünde gegen Menschen; also ist sie an sich nicht so schwer, als eine Sünde gegen Gott, als z. B. Hass gegen Gott, Unglaube, Gotteslästerung, Götzendienst, Meineid, Bruch der Gelübde u. s. w. Wir sagten: „Die Unkeuschheit an sich“, denn im Verbindung mit anderen Sünden z. B. mit Sacrilegium oder Unnatur wächst ihre Schwere, als Sodomie wird sie sogar zu einer himmelschreienden Sünde.

Was dann die Sünden gegen den Menschen betrifft, so ist bei Bestimmung der Schwere vor allem das bonum hominis, welches geschädigt wird, maßgebend. Nach dieser Norm ist die schwerste Sünde gegen den Menschen der Mord, dann folgt Ehebruch, insofern er das „primum bonum hominis nascituri“ schädigt, an dritter Stelle folgt luxuria (alia) consummata z. B. fornicatio, viertens Schädigung fremder Ehre, fünftens Schädigung der Habe und erst sechstens luxuriosa delectatio incompleta. Und unter Umständen setzt P. Lehm-

kuhl diese letztere Sünde noch tiefer an, indem er die an siebenter Stelle aufgeführte gulae delectatio über sie stellt, wenn es sich z. B. um eine vollständige Betrunkenheit handelt; und er fügt bei: „wenn noch erschwerende Umstände dazu kommen, so halte ich die gula für noch schwerer, als gewisse andere Sünden, sei es der Unkeuschheit, sei es der Ungerechtigkeit.“ (a. a. O. n. 1231.)

Lehmkuhl kann sich dabei auf den heiligen Thomas berufen, der in seiner Summa theologica 2. 2. q. 156 a. 3. die Trunksucht der Schwere nach ebenfalls über die Unkeuschheit setzt. Seine Ansicht begründet der heilige Lehrer damit, dass die Trunkenheit nicht aus einem heftigen Naturtrieb hervorgehe, wie die Unkeuschheit, sondern aus schlechter Angewöhnung, deshalb mehr freigewollt, folglich auch mehr sündhaft sei. Dem lässt sich noch der Grund beifügen, dass der Säufer sich des Vernunftgebrauches beraubt und zum vernunftlosen Thiere macht, was der Unkeusche nicht thut.

Und wenn wir uns bei dem Engel der Schule um die Gründe anfragen, weshalb die Sünden des Fleisches (Unmäßigkeit und Unkeuschheit) nicht als die schwersten zu betrachten seien, so antwortet er zunächst mit Berufung auf die Worte des heiligen Gregor des Großen: „Peccata carnalia sunt minoris culpae quam peccata spiritualia.“[1]) Die fleischlichen Sünden, d. h., jene welche das Fleisch ergötzen, sind weniger schuldbar oder sündhaft, als die geistigen, d. h. als jene, welche den Geist ergötzen.[2]) Die Begründung hiefür gibt er aber (Summ. theol. 1. 2. q. 73 a. 5.) folgendermaßen. Erstens ist bei den geistigen Sünden die Einsicht in die Bosheit der Sünde nicht gehindert durch die Leidenschaft. Infolgedessen umfasst die Seele das Böse mit mehr Erkenntnis und Entschiedenheit, und entfernt sich somit subjectiv, dem Willen nach, mehr von Gott, der Norm des Guten. Dieser letztere Umstand bestimmt aber zunächst und am meisten die Größe und Schwere der Sünde. — Man muss ferner Gott und den Nächsten mehr lieben, als den eigenen Leib. Daher ist eine Sünde gegen Gott und den Nächsten schwerer, als eine Sünde gegen den eigenen Leib. Nun ist aber die Sünde des Fleisches als solche eine Sünde gegen den eigenen Leib, der missbraucht wird, die geistigen Sünden dagegen richten sich gegen Gott und den Nächsten. Folglich sind sie schwerer als die Sünde des Fleisches. — Drittens je stärker der Einfluss ist, welcher auf den Willen geübt wird, umsoweniger ist der Mensch im Handeln frei, und umsoweniger ist folgerichtig die Handlung schuldbar. Nun wirkt aber bei den fleischlichen Sünden die Begierlichkeit am stärksten auf den Willen ein; also ist der Mensch bei diesen Sünden weniger frei und sind dieselben ihrer Natur nach weniger schuldbar, als die des Geistes. Die Fleischessünden sind mit anderen Worten Sünden der Schwäche, nicht der Bosheit, und

---

[1]) Lib. 33. Moral. cap. 11. parum ante med. implic. — [2]) Summ. th. 2 2. q. 154 a. 3.

Sünden der Schwäche, das gibt jeder gern zu, sind weniger schuldbar, als Sünden der Bosheit. Jedoch darf der Satz: die geistliche Sünde ist schwerer als die fleischliche, nicht so verstanden werden, als ob jede geistliche Sünde schwerer sei als irgend eine fleischliche, denn auch geistige Sünden können aus Mangel an vollkommener Zustimmung oder propter parvitatem materiae läßliche sein; sondern es will nur behauptet werden, daß eine Sünde, die unter dem Einflusse der sinnlichen Begierlichkeit begangen wird, naturgemäß weniger schwer ist, als eine Sünde, bei welcher die Freiheit des Willens von diesem Einflusse nicht geschmälert war.

Obigen Beweisen kann noch folgender beigefügt werden. Die simplex fornicatio ist als materielle Handlung dieselbe wie die copula inter conjugatos; was sie zur Sünde macht, ist nur der Umstand, daß die congredientes nicht conjugati sind. Andere sündhafte Handlungen dagegen z. B. Gotteslästerung, Meineid, Unglaube sind schon an sich und materiell genommen sündhaft, und nicht bloß wegen eines von außen hinzutretenden Umstandes. Offenbar gehört aber zur Begehung dieser letzteren Art von Sünden ein größeres Maß bösen Willens, weil die aus sich schon sündhaften Handlungen einem aufs Gute gerichteten Willen ihrem ganzen Wesen nach durch und durch widersprechen und ihn abschrecken müssen. Also kann die simplex fornicatio nicht unter die schwersten Sünden eingereiht werden.

6. Nach obigen Ausführungen steht es fest, daß die Sünde der Unkeuschheit, objectiv betrachtet, die schwerste nicht ist. Was wird man demnach von folgenden Behauptungen halten müssen: „Was für eine Sünde du nennen magst, du wirst keine finden, welche dieser (der Unkeuschheit) gleich wäre.“ „Der heilige Thomas schreibt: „An keiner Sünde findet der Teufel so viel Wohlgefallen, als an der Unkeuschheit.“?[1]) Also ist die Unkeuschheit doch wohl die schwerste Sünde, denn der Teufel hat an einer Sünde umsomehr Freude, je größer sie ist. — „Es ist zwar jede Sünde schändlich, macht dem Menschen Schande, aber doch ist keine so schändlich, als die Unzucht. Es ist eine Schande zu stehlen, es ist eine Schande zu lügen — aber eine weit größere Schande ist es, Unzucht zu treiben.“ Ja, wenn man nur kleine Lügen oder Diebstähle im Auge hat, mag man so sprechen; wenn aber von Schadenlügen oder Diebstählen die Rede sein soll, bei denen es sich um Millionen handelt und die mit ruhiger Ueberlegung begangen wurden, dann nicht! Und wenn es sich um Gotteslästerung, Mord oder Grausamkeiten handelt, dann auch nicht! Im allgemeinen lassen sich Männer leichter eine Sünde gegen die Keuschheit nachsagen oder vorwerfen, als Diebstahl, Lüge, Wortbruch, Betrug, Mord und ähnliches; ja gar Viele scherzen über diese Sünde, manche rühmen sich derselben sogar. In manchen Gegenden erklärt man sie für verzeihliche Schwäche

---

[1]) „Nomina sunt odiosa“; darum bleiben die Verfasser ungenannt.

und entschuldigt gefallene Mädchen; selbst Geistlichen sieht man einen lapsus carnis eher nach, als Geiz. Es scheint also die Behauptung, die Unkeuschheit sei die schmachvollste Sünde, auch mit dem sensus communis. der allgemeinen Anschauung der Menschen nicht zu harmonieren.

„Die Unkeuschheit ist die hässlichste Sünde.“ Man muss eine doppelte Hässlichkeit unterscheiden, eine moralische, welche der Sünde als solcher eigen ist, und eine ästhetische, welche an der materiellen Handlung, an dem physischen Vorgang haftet. Was die erstere Hässlichkeit betrifft, so kann die Unkeuschheit nicht die hässlichste Sünde genannt werden, denn moralische Hässlichkeit ist gleichbedeutend mit Schlechtigkeit, Bösartigkeit. Nun gibt es aber Sünden, die mehr Schlechtheit und Bosheit in sich schließen, als die Unkeuschheit. Also ist die Unkeuschheit als Sünde nicht die hässlichste. Da nun aber nach den Regeln der Sprache der Sinn des Satzes: „Die Unkeuschheit ist die hässlichste Sünde“ der ist: die Unkeuschheit ist als Sünde die hässlichste, so ist dieser Satz falsch und führt nothwendig irre, ist also aus zweifachem Grunde unzulässig.

Die ästhetische Hässlichkeit liegt in dem physischen Acte, insofern er indecent, unschön ist, d. h. insofern dabei, gegen die Würde des Menschen, die niederen, sinnlichen Kräfte über die höheren, geistigen vorwalten, und eine gewisse Entfesslung der Concupiscenz an den Tag tritt. Es ist die natürliche psychische Ordnung, der gemäß die höheren Seelenkräfte die niederen beherrschen sollen, einigermaßen gestört, die Herrschaft der Seele über die Glieder des Leibes aufgehoben; das widerspricht der natürlichen Würde des Menschen, ist unschön, macht ihn verächtlich.[1]) Diese Hässlichkeit ist zwar den Sünden der intemperantia gemeinsam, tritt aber nach der Ansicht des heiligen Thomas (S. theol. 2. 2. q. 151. a. 4. ad 3.) noch mehr bei der Unkeuschheit hervor, als bei der Trunksucht „propter inobedientiam genitalium membrorum, tum etiam propter hoc, quod ratio ab hujusmodi maxime absorbetur.“ Uns will das nicht recht einleuchten, denn die Trunksucht beraubt ja den Menschen vollständig des Gebrauches der Vernunft und der Glieder, anderemale tobt der Betrunkene wie ein rasendes Thier, Erscheinungen, die der Unkeuschheit ferne sind. Nach dem heiligen Thomas nun wäre die Unkeuschheit allerdings die ästhetisch hässlichste Handlung, nach unserer unmaßgeblichen Meinung wäre sie es wohl nicht, und wäre demnach der Ausspruch: „Die Unkeuschheit ist die hässlichste Sünde“, selbst wenn man ihn unlogischer Weise von der physischen Handlung verstehen wollte, nicht richtig.[2])

---

[1]) Summa theol. 2. 2. q. 142. a. 4. in corpore. — [2]) Der Mensch wird durch die Unkeuschheit dem Thiere zwar ähnlich, aber man kann nicht sagen, dass er Thier werde, denn während das Thier in seiner Thätigkeit allein und mit Nothwendigkeit von dem sinnlichen Reize bestimmt wird, bleibt bei unkeuscher Handlung dem Menschen stets als leitendes Princip die Vernunft und bewahrt er die Freiheit des Willens, vermöge deren er sich immer noch der Herrschaft des sinnlichen Triebes entschlagen kann. Freilich wird er dadurch, dass er dem

Alban Stolz schreibt in seiner Legende (5. August. Hl. Aphra): „Es gibt eine abscheuliche Sünde, die selbst der ärgste Teufel nicht gethan, und gibt eine große That, die selbst der höchste Engel nicht gethan hat, beides kann nur der Mensch thun. Diese Großthat ist das Martyrthum und jene Lasterthat ist die Unkeuschheit." Wer dies liest, wird im ersten Moment denken: es ist also die Unkeuschheit eine Sünde von mehr als teuflischer Bosheit! Freilich, wenn er weiter zu denken vermag, wird er finden, dass die Sache nicht so schlimm ist, denn der Grund, weshalb auch der ärgste Teufel diese Sünde nicht gethan hat, liegt einfach darin, dass ihm eben das Werkzeug dazu, der Leib, fehlte, nicht aber der Wille, Böses zu thun. Damit löst sich der sophistisch-rhetorische Knalleffect in leeren Dunst auf. Das einfache gläubige Volk aber, das die Legende liest und die Worte eines kirchlichen Schriftstellers nicht zu untersuchen pflegt, kann durch derlei Rhetorik irregeführt und verwirrt werden.

7. Jede Sünde hat aber nicht bloß eine objective Seite, nach der ihre Schwere zu bemessen ist, sondern auch eine subjective, die unter Umständen ganz bedeutend auf die Bestimmung der Schwere einfließen kann. Je nachdem das handelnde Subject die Sünde mit mehr oder weniger Einsicht in deren Schlechtigkeit und mit größerer oder geringerer Entschiedenheit des Willens für das Böse begeht, ist die Sünde höher oder geringer anzuschlagen und anzurechnen. Will also der Prediger bei Besprechung der Schwere der Unkeuschheitssünden innerhalb der Grenzen der Wahrheit und Gerechtigkeit bleiben, so wird er auch deren subjective Seite in Betracht ziehen und beleuchten müssen. Er wird seinen Zuhörern wenigstens sagen müssen, dass die Sünde in dem Grade milder zu beurtheilen sei und auch von Gott beurtheilt werde, als dem Sünder Einsicht und Freiheit mangelten, und dass dieses letztere gerade bei der Sünde der Unkeuschheit häufig der Fall sei.

Wäre er selbst hievon nicht schon überzeugt, so erwäge er, was Alb. Stolz schreibt: „Es sind mir nicht wenig Fälle bekannt, wo

---

Sinnenreize mehr folgt als der Vernunft, einigermaßen dem Thiere ähnlich. — Auch geht es nicht wohl an, die Unkeuschheit als Sünde des Thieres zu bezeichnen, denn sie ist recht eigentlich Sünde des Menschen im Gegensatz zu Engel und Thier — der Engel kann diese Sünde nicht begehen, weil er keinen Leib hat, und das Thier nicht, weil es keine vernünftige Seele hat. Ferner ist die physische Handlung bei der Sünde (copula) eine menschliche, der menschlichen Natur zukommende, aus der Disposition der menschlichen Natur hervorgehende, dem menschlichen Geschlechte zu seiner Erhaltung nothwendige und zugleich mit Erkenntnis und freiem Willen gesetzt, darum wesentlich von der des Thieres verschieden. Das Sündhafte daran ist, dass der Mensch dem sinnlichen Triebe mehr folgt, als dem Gewissen. Dieser Umstand hebt aber den Wesensunterschied zwischen Mensch und Thier nicht auf. Die Copula illegitima Sünde des Thieres nennen, ist also eine rhetorische Hyperbel, die leicht auf den physischen Act als solchen bezogen wird und, da derselbe gleichmäßig bei dem ehelichen Verkehr stattfindet, diesen letzteren seiner sittlichen Würde entkleidet.

junge Leute auf das bestimmteste behaupteten, sie würden nicht in ein solches Laster verfallen sein, nicht jahrelang darin beharrt haben, wenn ihnen von Seiten der Eltern oder Lehrer irgend eine Belehrung oder Warnung gegen diese Sünde zugekommen wäre. Ohne nachdrückliche Warnung und gemessene Belehrung bleibt die Jugend unreinen Verführungen gegenüber gewissenlos; mögen dieselben äußere oder innere sein. Nur ein unkräftiges, unklares Gefühl regt sich bisweilen dagegen, gleichsam das blindgeborne Gewissen." — Er erwäge ferner, dass der Mensch zu dieser Art Handlungen von Natur aus disponiert ist und sie im Gange der körperlichen Entwicklung liegen; dass der Geschlechtstrieb durch sein vehementes Drängen nach Befriedigung den Menschen hindert, die Gründe zu überlegen, die ihn von Begehung der Sünde abhalten könnten, und anderseits den Willen durch Vorspiegelung höchster sinnlicher Befriedigung gleichsam mit sich fortreißt. In vielen Fällen kommt noch als entschuldigendes Moment hinzu, dass der Sünder von Jugend an über diese Sünden reden hörte wie über Kleinigkeiten, über die man lacht; dass er solche Handlungen von Anderen, sogar von den eigenen Eltern vollbringen sah, ohne eine Ahnung von Sünde zu haben. Auch tragen die Anreizungen von außen, Theater, Tänze und andere gefährliche Lustbarkeiten, deren Einfluss eine unerfahrene Person nicht voraus sieht oder denen sie nicht ausweichen kann, Ueberredungskünste der Verführer, sogar förmliche Ueberrumpelung, in der sie sich nicht zu helfen weiß oder Perplexität zum Falle einer unbescholtenen Person bei. In großen Städten oder auf einsam gelegenen Schlössern fehlt überdies manchmal fast jegliche geistliche Hilfe. Unter solchen Umständen mag die subjective Schuld zuweilen eine sehr geringe sein.

Darum sage der Prediger sowohl um der Wahrheit und Gerechtigkeit willen, als auch aus Liebe zu seinen Zuhörern und zu ihrem Troste, dass es verschiedene Umstände gebe, welche die Schwere der Sünde gegen das sechste Gebot vermindern. Er fürchte nicht, hiedurch dem Leichtsinn Vorschub zu leisten. Er hat ja nicht bloß demselben einen Dämpfer aufzusetzen, sondern auch das gedrückte Herz des Sünders zu erleichtern und ihm zu einem offenen Bekenntnis seiner Sünden Muth einzuflößen. Wie sehr ist namentlich das weibliche Geschlecht der Gefahr ausgesetzt, aus Furcht und übel angebrachter Schamhaftigkeit diese Sünden zu verschweigen! Die Zuhörer werden den wohlthuenden Eindruck empfangen, dass der Prediger nicht übertreibe, dass er nüchtern und besonnen urtheile und schonende Milde übe; ihre Achtung und Liebe gegen ihn wird nur zunehmen. — Was für einen Eindruck würde es dagegen auf sie machen, wenn er sich von diesen Normen entfernte? Die Besonnenen würden sich denken und es wohl auch aussprechen, dass er übertreibe, und würden fortan seinen Worten Misstrauen entgegenbringen; sie würden die Milde des göttlichen Heilandes gegen Sünder und Sünderinnen der Schroffheit des Predigers entgegenstellen. Die Sünder würden er-

bittert und würden das Vertrauen zu ihm als Beichtvater verlieren; bösartige würden über ihn spotten und vielleicht ihm zum Trotze in der Sünde verharren, sie sogar noch ärger treiben.

Wäre unter den Zuhörern ein gefallenes Mädchen, das vielleicht lange gegen die Verführung gekämpft hatte, bevor es ihr unterlag, so würde es sich gekränkt fühlen, und mit ihm auch seine Verwandten, wenn es als das schlechteste Mitglied der Gemeinde an den Pranger gestellt wäre, während sich in derselben vielleicht Ungläubige, Gotteslästerer, Wucherer oder Personen befinden, die in tödtlicher Feindschaft miteinander leben. Zuhörer endlich, die sich keiner unkeuschen Sünde schuldig wissen, werden versucht sein, diejenigen, welche den Schwächen der Natur oder der Verführung unterlagen, mit ungerechter Härte zu beurtheilen und sich über sie zu erheben.

Sollte sich vielleicht einer der verehrten Leser an jenen Ausspruch des heiligen Ambrosius erinnern: „Wer die Keuschheit bewahrt hat, ist ein Engel, wer sie verloren, ein Teufel!“,[1] so möge er berücksichtigen, dass der heilige Kirchenlehrer, als er diesen Ausspruch that, kaum 36 Jahre alt und seit nur drei Jahren Bischof gewesen, dass ihm also im ersten Feuereifer seiner bischöflichen Amtsführung begegnen konnte, was auch anderen illustren Männern begegnet ist, dass sie nämlich mehr sagten, als sie sagen wollten. Die rhetorische Hyperbel ist übrigens zu stark, als dass sie von Denkenden nicht sogleich erkannt werden sollte. Genügt denn wirklich eine Sünde gegen die Keuschheit, um ein Ausbund aller Schlechtigkeit, Bosheit und Verstocktheit, wie es der Teufel ist, zu werden, auch dann, wenn der Mensch lange und mit großer Anstrengung gegen die Versuchung von innen oder außen gekämpft hatte? David hatte einen Ehebruch und infolge dessen auch noch einen Mord begangen. Der Prophet Nathan hielt ihm sein Verbrechen vor. Darauf bekennt David in Demuth und Reue seine Schuld, und Nathan gibt ihm alsbald die tröstliche Versicherung: „Auch hat der Herr deine Sünde hinweggenommen.“ David war wieder ein Gerechter geworden, sozusagen im Handumdrehen. Ist es die Signatur eines Teufels, sich so schnell zu bekehren?

Der christliche Prediger achte wohl darauf, dass ihn Besonnenheit und Milde nicht verlassen. Er ahme Augustinus nach, von dem irgendwo geschrieben steht: „Die eigene Erfahrung von der großen Schwäche der menschlichen Natur und das tiefe Studium des so gebrechlichen Menschenherzens führten ihn bei aller Entschiedenheit und Schonungslosigkeit gegen Irrthum und Sünde zur Milde und Nachsicht gegen die irrende und fehlende Person.“ Ueberdies erhebe der Prediger die durch seine Rede Betroffenen zur Hoffnung der Verzeihung und Wiedererlangung der Tugend. Wie sehr Gott bereit ist die reumüthigen Sünder in Gnaden aufzunehmen, sehen wir an

---

[1] „Castitas angelos facit; qui eam servavit, angelus est, qui perdidit, diabolus.“ L. 1. de Virginibus. cap. 8. n. 52 ed. Migne.

David, Augustin, Hieronymus, Andreas Corsini, Magdalena, Margaretha von Cortona, Maria von Egypten, Pelagia und vielen anderen heiligen Männern und Frauen. Und zugleich sehen wir an ihnen, dass sie die verlorene Tugend der Keuschheit in viel höherem Grade wieder erlangt haben, als sie dieselbe vor dem Falle besaßen; denn nach ihrer Bekehrung hätten sie lieber den Tod erlitten, als eine Sünde gegen die Keuschheit zu begehen, während sie vor dem Falle die Tugend spielend und scherzend preisgaben. Der strenge Guilloré schreibt von Personen, welche ihre sittlichen Verirrungen durch heldenmüthige Buße gesühnt und die Kämpfe muthig bestanden haben, welche von einer tief innerlichen Bekehrung und Erhebung zu vollkommener Vereinigung mit Gott unzertrennlich sind: „Nachdem die Seele die Pein, welche ihr das Andenken an ihre Sünden verursachte, überstanden hat, genießt sie den Frieden der größten Herzensreinheit, sie verkehrt mit Gott, als hätte sie ihn nie beleidigt, und in dem Gefühle der früheren Unschuld naht sie sich ihm mit der Vertraulichkeit einer Braut. Wenn ihr ein Gedanke an die begangenen Sünden kommt, so erscheinen ihr dieselben als fremde und wie von einer andern Person begangen. Gott löscht das alles mit seiner allmächtigen Hand aus, damit ihre Sammlung nicht gestört werde und sie deren süße Frucht kosten könne, nachdem sie in den inneren Kämpfen treu ausgeharrt hat.“ [1])

III.

8. Wir haben noch den dritten der eingangs angeführten Gründe der geringen Ausnützung der Kanzel zur Bekämpfung der Unkeuschheit zu besprechen. Während die beiden ersten Gründe objectiver Natur sind, ist dieser subjectiver Natur, er liegt in dem Prediger selbst und besteht in der Gleichgiltigkeit desselben gegen das Uebel oder in der Besorgnis, seine eigene Person der Kritik auszusetzen. Die Gleichgiltigkeit wiederum hat ihre Wurzel entweder in dem Mangel an Einsicht in die Bosheit der Sünde der Unkeuschheit und in deren verderbliche Folgen für das Individuum und für die Gesellschaft; oder der Prediger kennt die Nothlage der Gläubigen gegenüber dieser Sünde und die Hilfsbedürftigkeit derselben nicht genügend. Auch kann die Gleichgiltigkeit ihren Grund in dem Mangel an Wertschätzung der Tugend der Keuschheit und an Abscheu gegen die Unkeuschheit, endlich in dem Mangel an Liebe zu den Gläubigen und an Mitleid mit den Sündern haben.

Freilich sollte man voraussetzen dürfen, dass ein Priester die unkeusche Sünde erkenne als das, was sie ist, als eine schwere Versündigung, als eine Entweihung des Tempels Gottes, als eine Schändung des mit Christus vereinigten und Christo gehörenden Leibes des Christen, ja als Schändung des Leibes Christi selbst.

---

[1]) Guilloré. Maximes spirituelles. l. 2. maxime 1. chap. 6.

(„Wisset ihr nicht, dass euere Leiber Glieder Christi sind? Darf ich also die Glieder Christi nehmen und sie zu Gliedern einer Dirne machen? Das sei ferne!“ 1 Korinth. 6, 15.) Man sollte von jedem Priester voraussetzen können, dass er diese Sünde betrachte als einen schwer sündhaften Eingriff in die von Gott geregelte und geheiligte Sphäre des geschlechtlichen Lebens, als einen groben Eingriff in das Heiligthum der Menschennatur, als eine Verkehrung der psychisch-ethischen Ordnung, nach welcher die niederen Kräfte des Menschen den höheren und der Genuss der Pflicht untergeordnet sein soll, als ein Preisgeben der natürlichen Ehre und Würde des Menschen, als die „Unehrbarkeit“ im prägnanten Sinne des Wortes, so abscheulich und unwürdig, dass Viele, um ihre Sünde — ihren „Fall“ — zu verheimlichen, geheimen Mord an der Frucht ihrer Sünde begehen, oder, um die Schande der Veröffentlichung ihres Vergehens nicht zu erleben, sich selbst den Tod geben. Jeder Priester sollte diese Wahrheiten nicht bloß wissen, sondern auch innigst davon durchdrungen und ergriffen sein, so dass er alles thut, was in seinen Kräften steht, um derlei Sünden zu verhüten. Dazu ist aber erforderlich, dass schon die Candidaten des Priesterstandes in den Seminarien über die Schwere dieser Sünde eingehend belehrt und zugleich angehalten werden, dieselbe oftmals zum Gegenstande ihrer Betrachtung zu machen. Geschieht dies nicht, so läuft der junge Priester, der in die Seelsorge tritt, Gefahr, allmählich dahin zu kommen, dass er die Verwerflichkeit dieser Sünde misskennt und zu gering anschlägt. Er begegnet der Sünde nämlich sehr häufig, besonders im Beichtstuhl, und so verliert sie ihr Abscheuerregendes für ihn, wie denn Wunden, welche man oft sieht, keinen Eindruck mehr machen. Zugleich erhält aber auch die sinnliche, tief im Menschen wurzelnde Begierlichkeit durch den unvermeidlichen Einblick in die Details unzüchtiger Vorgänge Nahrung, und in demselben Maße vermindert sich der natürliche Abscheu vor der Sünde, wenigstens wird dem geistigen Auge die Erkenntnis ihrer Abscheulichkeit erschwert. Es müssen also die Candidaten des Priesterthums schon im Vorbereitungsstadium auf die priesterliche Wirksamkeit mittelst der Betrachtung einen tiefen Abscheu vor dieser Art von Sünden in sich erwecken, denselben aber auch als Priester durch öftere Wiederholung dieser Betrachtungen bewahren, befestigen und vermehren. Ganz besonders gilt dieser Rath denjenigen von ihnen, welche keine ganz fleckenlose Jugendzeit hinter sich haben. Wohin die Unterlassung einer solchen Vorbereitung auf die Gefahren der Seelsorgsthätigkeit, sowie die Unterlassung entsprechender Betrachtungen im späteren priesterlichen Leben führen kann, das lehren die überaus traurigen Verschuldungen und großen Aergernisse sittlich gesunkener Priester zu allen Zeiten und in größerer Zahl, als man es denken sollte.[1])

---

[1]) Man findet allerdings in der Betrachtungsliteratur den Stoff für solche Betrachtungen nicht leicht irgendwo vollständig zusammengestellt, aber es gibt

Auch die traurigen Folgen der Unkeuschheit sollten dem geistigen und leiblichen Auge eines Seelsorgers nicht entgehen können. Das leibliche Auge entdeckt sie zwar nicht an Jedem, welcher dieser Sünde fröhnt, aber doch an Vielen. Die schlaffen Züge, die fahle Hautfarbe, das unruhige, unsichere, scheue Wesen verräth sie, noch mehr aber die unheilbaren, schmerzlichen und abscheuerregenden Krankheiten. Bei dem weiblichen Geschlechte tritt nicht selten die illegitime Mutterschaft ein, welche der Unverheirateten die Ehre nimmt, oder sie drängt, sich der Frucht der Sünde gewaltsam zu entledigen und Mittel anzuwenden, welche ihre Gesundheit untergraben und sie zur Mörderin machen. Und die übrigen Folgen für eine Gefallene treten auch deutlich genug in die Erscheinung: die Sorge um ihre und ihres Kindes Zukunft, die Verachtung der Bekannten, die Kränkung der Eltern und Verwandten, der Unfriede ihretwegen im elterlichen Hause, und manches andere; und wie eng und verhängnisvoll schmiedet die Unglückliche nicht selten die Erhaltung ihres Kindes an den früheren Genossen der Sünde! Manche illegitime Mutter stürzt sich in den Tod, in den zeitlichen und ewigen Tod, sich und die Frucht, die sie unter dem Herzen trägt, manche andere verfällt der Geisteszerrüttung. — Und wahrlich nicht weniger traurig sind die Folgen, welche der Priester, der sehen will, mit dem Auge des Geistes sehen wird: die Erniedrigung des Kindes Gottes gleichsam zum Thiere, die Entweihung des Herzens zu einer Cloake unreiner Gedanken, Bilder und Begierden, das Ersterben edler Gefühle, die Abstumpfung für reine Freuden und höhere Bedürfnisse, die Verfinsterung des Geistes, die Ohnmacht des Willens gegenüber der Leidenschaft, der Ekel des Menschen an sich selbst, die Leere des Herzens, aus dem der heilige Geist gewichen, die Entfesslung aller Leidenschaften, das Aufgeben aller Scham, aller Religion und Gottesfurcht, endlich die Unbußfertigkeit und Verzweiflung! — Hiezu kommen noch die socialen Folgen der Unkeuschheitssünde: die Zwistigkeiten der Ehegatten, von denen einer die Treue gebrochen, die Trennung derselben, die Zwistigkeiten zwischen Eltern und ungerathenen Kindern, die schlechte Erziehung illegitimer Kinder, die Auflösung der häuslichen Ordnung und aller Zucht! Wie wäre es denkbar, dass ein Priester solches geistige und leibliche Elend ansehen könnte, ohne im Innersten ergriffen zu werden und sich mächtig angetrieben zu fühlen, dasselbe von den ihm anvertrauten Gläubigen abzuwenden?

Mancher Priester wiederum erfasst vielleicht die Nothlage der Gläubigen gegenüber den Reizen der Sünde und Schlingen der Verführung nicht genügend und bedenkt nicht, wie sehr seine Schutzbefohlenen der Hilfe seines Wortes bedürfen. Die Gläubigen sind in unseren Tagen den Versuchungen zur Sünde von allen Seiten aus-

---

ascetische Schriften, welche eigens über diesen Gegenstand handeln; deren Erörterungen können als Basis für Betrachtungen dienen.

gesetzt und können sich denselben vielmal nicht entziehen. Das öffentliche Leben bietet der Lockungen so viele und starke, und auch die häuslichen Sitten und Gebräuche sind so freie geworden, dass man nirgends mehr sicher ist vor den Schlingen der Sünde. Die Feuilletons der Zeitungen und deren Berichte über pikante Gerichtsverhandlungen, die illustrierten Blätter, die Schaustellungen nackter Gestalten, die Theater, Bälle und anderen öffentlichen Vergnügungen, z. B. der Besuch der Eisbahnen und Schwimmplätze, wo beide Geschlechter sich einfinden, die Anstellung junger weiblicher Personen in vielen Zweigen der Verwaltung, mitten unter Männern, selbst der Unterricht in der Schule, wo schmutzige Classiker von den jungen Leuten gelesen und wo gelernt werden muss, wieviele Liebschaften z. B. ein Goethe hatte, wo ferner der menschliche Körper beschrieben und an die Tafel gezeichnet wird, allerdings mit Hinweglassung gewisser Theile, welche aber um so gewisser von der Phantasie der meisten Schüler und Schülerinnen ergänzt werden, dieses alles und noch vieles andere leitet, ja drängt die heranwachsende Jugend auf die Bahn des Lasters. Unter solchen Umständen muss doch die Kirche, muss doch die Priesterschaft alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel aufbieten, um das Eindringen des Verderbens in die heilige Gemeinde zu verhindern, und zwar dies umsomehr, je weniger die bürgerliche Obrigkeit zu dessen Abwendung thut. Wenn Gefahr droht, es könnte eine epidemische Krankheit aus einem Welttheile in den andern, aus einem Lande ins andere Eingang finden, welche umfassenden, manchmal drakonischen und belästigenden Maßnahmen werden da nicht zur Verhütung der Einschleppung angeordnet! Da aber, wo es sich um Verbreitung der Unsittlichkeit handelt, die doch ein viel größeres Uebel ist, da thun die weltlichen Behörden gemeinhin sehr wenig zur Verhinderung und Eindämmung des Uebels, man lässt schlechte Bücher, obscöne Bilder und ähnliches unbeanstandet den Rundgang im Volke machen, man bekämpft das Laster höchst ungenügend, wenn man es nicht etwa noch schützt und ihm Vorschub leistet. Es muss also die Kirche ihre Bemühungen wo möglich noch verdoppeln, um einigermaßen Ersatz zu schaffen für das, was der Staat in seiner Wirkungssphäre an weitgreifenden und tiefgehenden Maßnahmen unterlässt; sie muss also auch den ganzen Einfluss des Kanzelwortes aufbieten, um dem Sittenverderben entgegen zu arbeiten.

Neben der äußeren Nothlage der Gläubigen ist aber auch die innere in Betracht zu ziehen, die dem Menschen angeborene, tiefwurzelnde, mächtige Neigung zum Sinnengenuss und insbesondere zum Geschlechtsgenuss, die sich nicht selten im Kinde schon stark regt. Wie schwer muss es dem Menschen, namentlich der unerfahrenen, genusssüchtigen Jugend werden, dieser Neigung beharrlich zu widerstehen, während sie von allen Seiten durch verführerische Reize geweckt und aufgestachelt wird. Da ist es dringendste Pflicht der Kirche, ihren gefährdeten Kindern unablässig als mahnende, ermuthigende, tröstende Mutter zur Seite zu stehen: ihr Mund darf nicht verstummen. Dies

ist um so nothwendiger, je weniger die Gläubigen imstande sind, durch eigenes Erwägen und Betrachten der Heilswahrheiten ihr Herz mit einem für die feurigen Geschosse der Verführung undurchdringlichen Panzer zu umgeben. Und hierin besteht eine andere Art der inneren Nothlage der Gläubigen, welche der Priester berücksichtigen muss. Die heilige Schrift lehrt allerdings: „Gedenke der letzten Dinge und du wirst in Ewigkeit nicht sündigen." Wer die letzten Dinge ernstlich erwägt, wer ferner die Nothwendigkeit, Nützlichkeit und Schönheit eines keuschen Wandels und andererseits die Abscheulichkeit und Verderblichkeit des Lasters vor Gott betrachtet, der wird die nöthige Willenskraft finden, um den auf ihn einstürmenden Versuchungen zu widerstehen. Aber das Erwägen und Betrachten ist eben leider eine Sache, der sich nicht Viele widmen können und noch weniger widmen wollen, den Meisten fehlt Zeit und Anleitung dazu oder die geistige Fähigkeit und Lust. Und darum gilt auch heute noch die Klage des Propheten: „Verwüstet ist gar sehr die ganze Erde, weil keiner ist, der in seinem Herzen überlegt." Diesem Uebelstande hat aber die göttliche Vorsehung dadurch abhelfen wollen, dass sie die Seelenhirten beauftragt, ihren Schäflein durch das Wort der Predigt zu Hilfe zu kommen und ihnen jene Wahrheiten gleichsam vorzubetrachten, welche sie für das Sittenverderbnis unzugänglich machen können; und das müssen die Seelsorger selbstverständlich so oft und in der Weise thun, dass der gewünschte Erfolg erreicht wird. „Einmal ist keinmal!" Dieses Sprichwort gilt auch hier. Der Sünder wird selten schon durch eine einzige Predigt bekehrt und der Gerechte selten durch eine Predigt unüberwindlich gemacht für die Reize der Sünde. Gegen eine Sünde und über eine Tugend, welche die Willenskraft des Menschen vielmal auf die schwersten Proben stellt, muss also öfter gepredigt werden. Wie oft, das möge jeder Seelsorger nach reiflicher Ueberlegung und Besprechung mit frommen, eifrigen Amtsbrüdern selbst entscheiden; eine allgemein giltige Zahl lässt sich wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht angeben. Die Frage lässt sich aber stellen, ob wohl das Laster an manchen Orten und in manchen Gegenden so verbreitet wäre, wenn die Kanzel in der rechten Weise zu dessen Ausrottung benützt würde.

9. Auch die heiligen Apostel haben es für nothwendig gehalten in ihren pastorellen Schreiben die Christen ihrer Zeit oft und eindringlich vor der Unkeuschheit zu warnen und zur Keuschheit zu ermahnen, und doch hatten die ersten Christen die primitias spiritus, den Geist der Märtyrer, den Geist der Vollkommenheit, und Viele von ihnen haben die freiwillige Armut und Enthaltsamkeit erwählt, so dass die Apologeten die Heiden mit berechtigtem Stolze auf das Wunder hinweisen konnten, welches die Gnade des Christenthums an so vielen Männern und Frauen gewirkt hatte, die bis ins Greisenalter unbefleckt jungfräulich geblieben waren. Und trotzdem hielten die Apostel häufige und kräftige Ermahnungen zur Keuschheit nicht

für überflüssig; und mit Recht, kamen ja auch zu Apostelzeiten unter den Christen hie und da die gröbsten Sittlichkeitsvergehen vor. Wollte man einwenden, zur Zeit der Apostel habe sich die Christenheit in größerer Nothlage befunden als jetzt, indem sie Viele in ihrem Schoße zählte, welche vordem die Laster des Heidenthums geübt hatten und den Stachel der Sünde noch in ihrem Fleische trugen, so dürfte es genügen zu erwidern, dass das neue Heidenthum dem alten kaum nachsteht, dass ferner die sittliche Corruption der größeren Städte gemeinhin den Höhepunkt erreicht hat und bei dem regen Verkehre zwischen Stadt und Land sich überall hin verbreitet, endlich dass der Staat die Kirche in ihrer sittigenden Mission nicht mehr oder nur in geringem Maße und nach jeweiligem Belieben unterstützt, während die Feinde des Christenthums, nicht selten im Besitze der ausgiebigsten Staatsmittel, eingestandenermaßen darauf ausgehen, das christliche Volk durch Verleitung zu den Lastern des Fleisches dem Abfalle von der Lehre Christi entgegenzuführen. Unter solchen Umständen wird es kaum zweifelhaft sein, ob die Nothlage der Christenheit von heute geringer sei, als sie es zur Zeit der römischen Cäsaren war. Es muss also auch heute von Seiten der Geistlichkeit häufig und eindringlich auf die Bewahrung der Keuschheit hingewiesen werden.

Um aber auch ein Zeugnis aus unseren Tagen anzuführen, wollen wir noch das Urtheil eines gewiss maßgebenden, pastorellen Schriftstellers, eines Priesters mit apostolischem Herzen, des bekannten Dr. J. B. Hirscher, hieher setzen. Er schreibt: „Angesehen den unschätzbaren Wert der Keuschheit, angesehen die vielen und großen Gefahren ihres Verlustes und angesehen die tiefe, mit diesem Verluste verbundene sittliche Verschlechterung und häusliche Glücksstörung wird einleuchten, mit welcher großen und anhaltenden Thätigkeit bei der heranwachsenden und erwachsenen Bevölkerung auf Weckung und Pflege dieser Tugend (der Keuschheit) hinzuwirken sei. Es kann demnach bei weitem nicht genügen, am geeigneten Orte einmal Unterricht über die Keuschheit und die Versündigungen wider sie gegeben zu haben, man wird vielmehr immer und immer auf das zurückkommen müssen, was sie anregt und stärkt. Immer und immer also wird man reden müssen, was die Schamhaftigkeit belebt, die Selbstachtung wacherhält, das Glück einer reinen Seele vergegenwärtigt, die Unwiederbringlichkeit der verlorenen Unschuld vor Augen stellt, den Glauben an die Allgegenwart Gottes auffrischt u. s. w. Dass mit diesen immer wiederkehrenden Vorstellungen entsprechende fromme Uebungen, insbesondere der würdige öftere Empfang der heiligen Sacramente verbunden werden müsse, versteht sich von selbst. Nur das will ich hinzufügen, dass die geforderte stete Hinweisung auf die genannten Motive nie eine leere, vage Wiederholung dieser Motive, sondern eine einlässliche Betrachtung jetzt dieses, jetzt jenes Punktes oder Motives sein muss. Während die leere Wiederholung eher langweilt oder anwidert als nützt, wird ein betrachtendes Eingehen jetzt

auf diese, dann wieder auf eine andere Seite der Sache nie ohne Eindruck bleiben und dem Vorwurf, dass man immer wieder das Gleiche hören müsse, sicher nicht ausgesetzt sein."[1]

10. Wenn nun die Pflicht des Seelsorgers, die Unkeuschheit von der Kanzel aus mit Nachdruck zu bekämpfen, so klar am Tage liegt, woher mag es dann kommen, dass mancher Seelenhirte sie nicht zu kennen scheint und in Schweigen die Dinge gehen lässt, wie sie gehen? Der Grund hievon liegt wohl hie und da in der persönlichen Lebensführung des Priesters. Vielleicht pflegt er selbst für sich die Tugend der Keuschheit nicht genügend, und für eine Tugend, die man selbst nicht besitzt, wird man natürlich auch nicht mit Wärme eintreten, man wird Erörterungen, die einen Stachel für das eigene Herz haben, möglichst aus dem Wege gehen. Sollte aber der Geistliche überdies annehmen müssen, dass die Gläubigen an der Reinheit seines Wandels zweifeln oder von diesem ungünstig reden, so wird er sich selbstverständlich noch mehr scheuen, über die Pflicht der Keuschheit zu predigen. Es würden ihm sonst seine Zuhörer vielleicht zurufen: „Arzt, heile dich selbst! Zeige durch dein Beispiel, dass das, was du von uns verlangst, für uns schwache Menschen nicht zu schwer ist. Zeige durch deine Handlungsweise, dass du das glaubst, was du uns predigst. Befolge vor allem du selbst, was du uns als schwere Pflicht auflegst!" — Darum wird ein Priester, der irgend welchen auch nur einigermaßen verdächtigen Umgang hat, es nicht wagen, über Keuschheit zu predigen, namentlich dann nicht, wenn er in seinem Hause eine weibliche Person hält, deren Alter oder sonstige Eigenschaften einen Zweifel über ihre Beziehungen zu ihm aufkommen lassen. Ein solcher Priester befindet sich einem mehr als peinlichen Dilemma gegenüber: predigt er gegen Unkeuschheit, so weckt er von neuem den Verdacht gegen sich, predigt er nicht dagegen, so denken die Leute, das böse Gewissen schließe ihm den Mund; jedenfalls versäumt er eine heilige Pflicht, indem er schweigt. Es ist also auch die Strenge, mit welcher gewissenhafte kirchliche Vorsteher über den Umgang der Geistlichen mit Frauenspersonen, insbesondere über die Aufnahme der letzteren in des Geistlichen Haus wachen, nicht nur begreiflich und vollkommen gerechtfertigt, sondern auch geboten und muss als eine Pflicht von schwerster Verantwortlichkeit vor Gott und Menschen angesehen werden. Bekannt ist, wie der heilige Augustin aus weiser Vorsicht nicht einmal seine Schwester und Nichte bei sich haben wollte, weil, wenn auch nicht sie selbst, so doch andere Frauenspersonen, die zu ihnen kämen, Verdacht erregen könnten. In unseren Tagen glaubt das Volk selbst der Benennung „Nichte" nicht mehr überall ohneweiters, und wenn dann so eine jugendliche Nichte sich unter jungen Kaplänen im Pfarr-

[1] Hirscher, Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unseres Religionsunterrichtes S. 81 f.

hause herumbewegt, scandalisiert es sich nicht mit Unrecht. Es ist daher eine heilige, mit schwerer Verantwortung verbundene Pflicht des Priesters, im Hinblick auf einen unabweislichen Kampf von so zarter Natur, wie es der Kampf gegen die Unkeuschheit ist, seinen inneren und äußeren Wandel so zu gestalten, dass er mit dem Freimuth eines guten Gewissens auf der Kanzel und in seinem sonstigen seelsorglichen Wirken gegen dieses unheilvolle Laster auftreten kann.

IV.

11. Als Anhang zu obigen Erörterungen möge noch eine praktische Bemerkung über die Benennung der Sünde, von welcher die Rede gewesen, hier Platz finden. Diese Bemerkung gehört allerdings mehr in die Katechetik als Homiletik, aber auch der Prediger wird gut daran thun, die Regeln im Auge zu behalten, welche zunächst dem Katecheten gelten. Es ist sicher nicht gleichgiltig, welchen Namen man einer Sache gibt, besonders ist dies hier nicht gleichgiltig bezüglich einer Sünde, die immer in ein gewisses Dunkel gehüllt sein soll.

Kaum kann man ihre Natur und Beschaffenheit besprechen, ohne ein Wort zu viel zu sagen; umsomehr muss ihr aber dann ein Name gegeben werden, der nicht missverständlich ist und durch den sie von allen anderen Sünden deutlich unterschieden werden kann. Dieser Name nun ist wohl kein anderer als „Unkeuschheit“. Dass man keine Synonyma anwenden dürfe, soll jedoch keineswegs behauptet werden; sobald nur die Zuhörer durch Anführung des eigentlichen Namens einmal wissen, wovon die Rede sei, mögen auch passende Synonyma wie „Sünde des Fleisches“, „Wollust“, „Sünde gegen das sechste Gebot“, „geschlechtliche Sünde“ der Abwechslung halber gebraucht werden.

Als passende Synonyma sind aber nach unserem Dafürhalten nicht zu betrachten jene Ausdrücke, die ihrer Natur nach zu Missdeutung und Verwechslung Anlass geben, die Worte: Unreinheit oder Unreinigkeit, Unehrbarkeit, Unschamhaftigkeit, Unanständigkeit, Unlauterkeit. Mit diesen Worten verbinden Kinder und selbst Erwachsene leicht andere Begriffe als den der Unkeuschheit. Was die Erwachsenen betrifft, die nur einen unvollständigen Schulunterricht erhalten haben, so ist ihr Verständnis der katechetischen Sprache kaum besser als das der Schulkinder. Darum muss auch der Prediger bei seinem Vortrage mit diesem Umstande rechnen.

Das Wort „Unreinheit“ oder „Unreinigkeit“ wird von Kindern und solchen, die noch unbekannt sind mit den Sünden gegen das sechste Gebot, leicht für Unreinlichkeit oder wenigstens für etwas damit Verwandtes genommen. Ein kleiner Knabe beichtete dem Schreiber dieses, er habe eine Sünde gegen das sechste Gebot begangen, und als er um nähere Angaben befragt wurde, antwortete

er: „Ich habe mir den Hals nicht gewaschen." — „Unehrbarkeit" ist ein vager Ausdruck. Es bedarf eingehender Erklärung, die aber von Kindern bald wieder vergessen sein wird, um ihnen begreiflich zu machen, warum man die Unkeuschheit Unehrbarkeit nennen könne; und mit der Erklärung wird auch die Bedeutung des Wortes wieder entfallen. Ungebildete nehmen Unehrbarkeit eher für Unehrerbietigkeit oder Unehrenhaftigkeit, als für Unkeuschheit.

Das Wort „Unanständigkeit" ist ein sehr irrführender Ausdruck und läßt kaum errathen, daß es für „Unkeuschheit" gebraucht werden wolle. Unanständigkeit als Gegensatz von Anstand bedeutet nach dem Wortlaut einen Verstoß gegen die feineren Lebensgewohnheiten, gegen die Umgangsformen der Gebildeten, gegen die Höflichkeit, wie wenn z. B. jemand, ohne anzuklopfen, in ein fremdes Zimmer tritt, die Thüre lärmend zuschlägt, bei vollem Munde spricht, die Nase mit den bloßen Fingern putzt, in der Unterhaltung Andere nicht zu Wort kommen läßt u. s. w. Unanständigkeit bezeichnet also keineswegs klar und deutlich die Unkeuschheit, sondern ist eher eine Verhüllung und Bemäntelung des Unkeuschen. Auch gibt dieses Wort Anlaß zu falschem Gewissen und zwar in doppelter Weise: einmal indem man Handlungen, die nicht sündhaft sind, für sündhaft hält, dann wiederum, indem man solche, die sündhaft sind, für nicht sündhaft ansieht. Versteht man nämlich unter „unanständig" etwas, das gegen die feineren Lebensgewohnheiten verstößt, und hält man dieses für sündhaft, weil man hörte, daß unanständige Handlungen sündhaft seien, so ist das Gewissen irrig, und ebenso, wenn man unkeusche Handlungen, Worte oder Begierden für nicht sündhaft hält, weil man denkt, Unanständiges verstoße zwar gegen die Regeln des Anstandes und sei unschön, nicht aber verstoße es gegen das Sittengesetz. Im ersteren Falle wird der, welcher Unanständiges thut, aus irrigem Gewissen sündigen, im letzteren wird der, welcher Unkeusches thut, dasselbe vielleicht einige Zeit aus irrigem Gewissen ohne Sünde thun, später wird er aber mit zweifelhaftem Gewissen handeln und deshalb sündigen; inzwischen wird ihm die unkeusche Handlung vielleicht zur Gewohnheit geworden sein, die er schwer ablegt; er wird sie nicht gebeichtet haben, darum auch nicht über ihre Unerlaubtheit aufgeklärt worden sein — lauter Folgen des falschen Gebrauches eines Wortes!

Auch Unschamhaftigkeit ist kein passendes Synonymum für Unkeuschheit, denn beide Fehler sind wesentlich verschieden, ebenso wie Schamhaftigkeit und Keuschheit wesentlich verschieden sind. Schamhaftigkeit meidet und hält fern alles, was den Geschlechtstrieb wecken könnte, z. B. der freie Umgang zwischen zwei unverheirateten Personen verschiedenen Geschlechtes, Entblößung der unehrbaren oder minder ehrbaren Theile des Leibes; Keuschheit richtet sich gegen die Befriedigung dieses Triebes. Schamhaftigkeit ist die Wache vor dem Thore der Keuschheit und läßt nichts passieren, was dieser verderblich sein könnte, sie ist die Schale, welche den Kern der Keuschheit

umschließt und schützt. Daher kann Schamhaftigkeit kein Synonymum sein für Keuschheit und ebensowenig Unschamhaftigkeit für Unkeuschheit. Die Verschiedenheit von Unschamhaftigkeit und Unkeuschheit ergibt sich auch daraus, dass beide nicht nothwendig miteinander verbunden sind, ja dass sich sogar dort, wo hervorragende Keuschheit besteht, weniger Schamhaftigkeit finden kann. Ersteres beweist die Erfahrung augenscheinlich, denn man wird nicht sagen können, dass der Italiener und Engländer weniger keusch sei, als der Deutsche; dass jene aber weniger schamhaft sind, als dieser, weiß jeder, der sie beobachtet hat: der Italiener macht sich überall seinen Anstandsort, der Engländer geht auch in Gesellschaft Anderer ganz und gar unbekleidet ins Seebad. —

Dass sogar ein gewisser Gegensatz zwischen Keuschheit und Schamhaftigkeit bestehen könne, indem ein hoher Grad der ersteren manchmal mit einem niederen Grade der letzteren verbunden ist, beweist das Verhalten kleiner Kinder, die noch keine unkeuschen Regungen haben, in denen aber auch das Schamgefühl und zwar, wie es scheint, gerade deshalb, noch nicht erwacht ist: sie sind sich unschamhafter Entblößungen nicht bewusst. Ebenso gibt es erwachsene Personen, bei denen sich neben und wohl auch wegen sehr vollkommener Keuschheit ein weniger empfindliches Schamgefühl findet; da sie nämlich bei Dingen, welche auf minder Keusche einen geschlechtlichen Reiz üben, keine derartige Regungen verspüren, sind sie diesen Dingen gegenüber unbefangen und weniger zurückhaltend. Weil nun Unkeuschheit und Unschamhaftigkeit so sehr verschieden sind, dürfen sie nicht als Synonyma gebraucht werden.

Endlich ist auch „Unlauterkeit“ zu vag, für Kinder und Volk unverständlich. Diese wissen wohl, was eine lautere Suppe sei, aber schon „unlautere Absicht“ ist nicht mehr gemeinverständlich, noch weniger das Abstractum Unlauterkeit und seine Beziehung zu Unkeuschheit.

Nach dem bisher Gesagten dürfte es sich also nicht empfehlen, die Worte Unreinheit, Unreinigkeit, Unehrbarkeit, Unschamhaftigkeit, Unanständigkeit, Unlauterkeit als Synonyma für Unkeuschheit zu gebrauchen. Sie verhüllen zwar die Sache einigermaßen, aber gerade dies ist das Bedenkliche. Warum soll man denn die Sache nicht bei ihrem Namen nennen, wenn man nun doch schon einmal von ihr reden will? Was soll denn Uebles daran sein? Bedient sich nicht auch der Katechismus des Wortes Unkeuschheit? Es würde doch wohl arge Prüderie verrathen, dieses Wort zu perhorrescieren. Wer die Worte untereinander wirft, verwirrt die Begriffe. Es möge auch hier der Ausspruch Pius IX. den Ausschlag geben: „Man lasse den Worten ihre Bedeutung!“

Anleitung und Behandlung der Meßdiener.[1]

Von Servus Mariä, Priester der Diöcese Münster.

Der Altar — das tremendum sacrificium — ist Mittel- und Ausgangspunkt unseres ganzen Cultus. Hier hat die Kirche bis ins Einzelnste genaue Vorschriften erlassen, nicht nur für den celebrierenden Priester, sondern für jeden, der am Altare dient; sancta sancte — das gilt auch für die Meßdiener. Wurden ja in früherer Zeit mit den niedern Diensten in Kirche und am Altare clerici i. e. ausgesonderte betraut, durch heilige Weihen für ihren erhabenen Dienst befähigt und geheiligt. Genaue Kenntnis und würdevolle Ausübung ihrer Functionen fordert von den Meßdienern die Ehre Gottes und Erbauung der Gläubigen. Zudem kann der Dienst am Altare, der tägliche Verkehr mit dem Heiligsten für die Knaben nach der religiös-sittlichen Seite hin sehr gefährlich und nachtheilig wirken: quotidiana enim vilescunt. Damit das eine erreicht, das andere verhütet werde, ist es gut, ja nothwendig, sich der Meßdiener anzunehmen, (nämlich) sie gut anzuleiten, zu unterrichten — sie sorgfältig zu überwachen, zwei Gesichtspunkte, unter die ich nachstehende Gedanken gruppieren möchte. —

I.

Fragen wir uns zunächst: welche Knaben sind nach Betragen, Stand, Alter, Talent auszuwählen für den Dienst am Altare.

Abgesehen von Bubenstreichen, ohne welche man sich ja kaum einen Jungen denken kann, sind selbstverständlich nur brave Knaben zu nehmen; einer, der Verstöße gegen die Sittlichkeit sich hat zu schulden kommen lassen, der stiehlt oder lügt (gewohnheitsmäßig), ist ungeeignet für den Dienst am Altare. Gut ist es auch, sich die Eltern genau anzusehen; denn auch sonst brave Kinder, deren Eltern aber einen schlechten Leumund haben, einer Leidenschaft huldigen, öffentlich bestraft sind u. dgl., würden von den Leuten am Altare ungern gesehen, wenig zu deren Erbauung beitragen. Bezüglich der Frage, ob auch Kinder von Eltern, die nicht warm katholisch sind, das Kind eines Beamten z. B., der vielleicht Sonntags kaum zur Kirche geht, oder aus gemischter Ehe, — ist derselbe Gesichtspunkt maßgebend: was sagen die Leute dazu. Vielleicht kann man in solchen Fällen auch durch die Kinder auf die Eltern wirken, und sie an kirchliche Interessen fesseln.

Bezüglich des Talentes kommt man wohl mit der via media am besten aus. Der Knabe, welcher seiner Bitte, Meßdiener zu werden die Versicherung hinzufügt: ich kann schon alles, den dürfte man

[1] Bei dieser Gelegenheit verweisen wir auf das praktische Buch: „Der Messediener, ein Leitfaden für Priester zur Ausbildung und Leitung der Meßdiener von J. Poeschel, Priester der Diöcese Münster, A. Laumann'sche Buchhandlung, Dülmen i. W. 1897.“

schon von vorneherein abweisen. Hätte man die Wahl zwischen einem äußerst talentvollen und einem noch unter mittelmäßig stehenden Knaben, mit dem man monatelang üben muss, so ziehe man letzteren vor, er wird einer der pünktlichsten und eifrigsten werden und für die Erziehung dankbar sein; von ersterem ist dies nach der Erfahrung nicht zu erwarten.

Die aurea mediocritas gilt auch quoad aetatem. Es ist nicht zu billigen, dass man allzu minderjährige Kinder am Altare functionieren läßt — unter 10 Jahren. Wohl wissen diese präcis zu antworten, aber von der heiligen Messe, der Aufeinanderfolge ihrer Theile verstehen sie doch gar zu wenig, schellen zu oft oder unterlassen es, verwechseln die Kännchen, können mit dem Buch nicht fertig werden, machen sich wichtig in kindischer Eitelkeit. — Man lasse sie nicht länger dienen wie drei bis vier Jahre.

Aus welchen Ständen? Aus allen. Man nehme nicht die Kinder aus der Hefe, nicht die Kinder, deren Eltern betteln, — es handelt sich um den Altardienst; — wohl die Kinder dürftiger Familien, denen man dadurch unter einem nobeln Titel eine Unterstützung bieten kann; aber es wäre verkehrt und würde in destructionem dienen, wenn man vorwiegend oder ausschließlich arme Knaben zum Altardienst heranzieht, vielleicht gerade in der Absicht, ihnen damit eine Quelle materiellen Erwerbes zu eröffnen. Diese Absicht wird von den betreffenden Eltern und Kindern auch begriffen und vielleicht zur Folge haben, dass bald die edleren Motive, die einen Knaben zum Altardienst bewegen sollten, verdrängt werden. Zudem ist ja auch das Volk mehr oder weniger in der Anschauungsweise befangen, wonach es dasjenige weniger wert schätzt, wobei es nur die Armen betheiligt sieht. Daher verschmähe man nicht die Kinder der sogenannten haute volée (Bürgermeister, Doctor), durch den Dienst am Altare erzieht man diese auch für die Zukunft, dass sie — erwachsen — sich nicht scheuen, bei der theophorischen Procession eine Fackel zu tragen.

Man könnte hier die Frage (aufwerfen) anschließen: Sollen die Kinder umsonst dienen oder bezahlt werden? Wohl soll der Altardienst — was er in Wirklichkeit ist — auch in der Schätzung der Knaben eine Ehrensache sein, so dass alle ohne Unterschied, die wohlhabenden wie die armen, sich auf denselben freuen und es als eine empfindliche Strafe ansehen, wenn sie davon ausgeschlossen werden; aber — Ideale sind gut, wenn sie durchführbar sind. Der Messdiener muss zweifelsohne manchmal Opfer bringen (an hiesiger Wallfahrtskirche z. B. wo manchmal 50 bis 60 heilige Messen, 8 bis 10 Hochämter sind, von frühester Stunde an), pünktlich muss er da sein, ob früh oder spät, oft mit hinaus bei Regen und Schnee zur Krankenprovisur, da spricht schon das natürliche Gefühl dafür, dass auch eine materielle Belohnung nicht nur angebracht, ja nothwendig ist. Dem, der am Altare dient, sollen wir auch vom Altare geben. Nur müssen wir das geben, was Kindern zukömmt, nicht was Erwachsene verlangen,

also kein Geld, vor allem kein Bettelgeld, keine Pfennige, die sind bald vernascht. Was denn? ein Buch, ein schönes eingerahmtes Bild (kein Bildchen), irgend ein anderes Geschenk mit Nikolaus, zu Weihnachten, bei Gelegenheit der ersten heiligen Communion, der Entlassung der Knaben dürftiger Eltern einen Rock u. s. w.

Um auch ein Wort über die Kleidung zu sagen, so sei bemerkt: keine Pantoffeln, noch viel weniger Holz-, sondern Lederschuhe; man achte darauf, dass der Messdiener stets rein gewaschen und ordentlich gekämmt ist (ein Stück Seife an die Mutter mitgegeben, schafft sicher Wandel).

Die Rubriken schreiben eine besondere Amtstracht vor: Talar und Rochett. Das hebt die Vorstellung der Kinder von dem Ernste und der Wichtigkeit ihres Dienstes; sie werden gesammelter und ehrfurchtsvoller sich gerieren, als wenn sie in demselben Alltagskleid, in welchem sie eben noch auf der Straße sich getummelt, eine Viertelstunde später am Altare erscheinen und bei der heiligen Messe ministrieren dürfen, das ist psychologisch begründet. — Am feierlichsten nun ist der rothe Talar, obwohl Auctoritäten ihn gebannt wissen wollen: man solle eben nicht schon die Kinder zu Cardinälen machen. Mir scheint, dass bei uns neben dem schwarzen auch der rothe sowie der blaue Talar wohl Bürgerrecht erlangt hat. Man nehme zu demselben aber kein Tuch, weil dasselbe viel zu zart und zu fein ist, am besten ist wohl der sogenannte Lastnik, der sehr stark ist und nicht leicht Wachsflecken annimmt, — die schönste Form ist die unserer Toga; statt der vielen Knöpfe, die von den Knaben nur ungern geduldet werden, nehme man einige wenige oder Haken, — stehende Kragen — so lang, dass er die Füße berührt. Das Rochett ist dem unsrigen gleich, hat also weite Aermel, die engen Aermel sind bekanntlich ein Vorrecht der Domcapitulare; es sei einfach, habe höchstens einen schlichten Spitzenbesatz und vielleicht durchbrochenen Kragen, der das Roth des Talars durchschimmern lässt.

Es dürfte dafür Sorge zu tragen sein, dass die Kleidung ganz und rein ist, öfters, vielleicht monatlich gewaschen wird.

Der Unterricht selbst ist nicht Sache des Lehrers, nicht des Küsters, er zählt zu den Obliegenheiten des Geistlichen, dieser sucht die Knaben aus, er bestimmt ihren Dienst, überwacht, moniert, bestraft sie, nicht also der Küster. Ueber die Art und Weise des Unterrichtes ist wohl nicht viel zu sagen. Viel Geduld und Mühe erfordert es, und es gehen drei bis fünf Wochen damit hin — ehe man die Knaben, die ja ihrer Muttersprache nicht einmal fähig sind, soweit hat, dass sie die lateinischen Gebete und Sätze fehlerfrei bis auf den letzten Buchstaben richtig, in gleichmäßigem Tempo, mit den richtigen Absätzen vortragen können; und eher dürfen sie doch wohl nicht an den Altar gehen; sub peccato sind wir ja verpflichtet, nicht nur selbst jedes einzelne Wort bei der heiligen Messe zu sprechen, sondern auch dafür zu sorgen, dass dies seitens der Messdiener geschieht.

Ueberaus schön klingt es, wenn die Kinder mit ihrer klaren Stimme recitieren in einer hohen Tonlage und mit Innehaltung der richtigen Pausen. Uebrigens sei die Bemerkung gestattet, dass man die Knaben nie zu einer schönen Aussprache bringen wird, wenn der functionierende Priester selbst unarticuliert, hastig, eilig, leise, beinahe brummig spricht. — Geduld und Zeit, das gilt auch bei der Einübung der Rubriken; denn die Knaben sind im Anfange durchaus holperig und linkisch, wissen weder die Hände zu halten, noch können sie ordentlich stehen; man muss ihnen jede einzelne Bewegung vormachen, nicht einmal, sondern fünfzigmal: das Händehalten, Knieen, Kreuzzeichenmachen, das Hantieren mit dem Buch, mit den Messkännchen, das Handhaben der Schelle u. s. w.

An einem bestimmten Tage der Woche versammle man sämmtliche Messdiener, um die Dienste zu vertheilen, vorgekommene Fehler zu corrigieren, Gebete und Rubriken zu repetieren.

Wie die Rubriken im einzelnen auszuführen sind, darüber bestehen ja genaue kirchliche Vorschriften nicht wie für den Celebrans; es wird das wohl dem Geschmacke des Einzelnen überlassen sein. Am sichersten dürften wir gehen, wenn wir — namentlich bei der missa solemnis — die Rubriken genau so ausführen lassen, wie wir selbst sie früher als ministri inferiores im Dome prakticiert haben: zwei Cereoferare, zwei Thuriferare, sechs respective acht Luciferare. (Es gibt auch kirchliche Vorschriften über die Anzahl der Luciferare! D. R.) Wir können so auf dem Lande eben so feierlichen Gottesdienst — er kann ja nicht feierlich genug sein — zustande bringen, wie in der Kathedrale, und der Zweck wird erreicht: Gottes Ehre und Erbauung der Gläubigen.

II.

Als Robert Blum, der berüchtigte Tribun der deutschen Revolution, am 9. November 1848 in Wien zum Richtplatze geführt wurde, da schallte unterwegs der Ton des Altarsglöckchens zu ihm herüber, man versah in der Nähe einen Kranken. Gar lebhaft erinnerte ihn dieser Klang an die Jahre seiner Jugend, da er Messdiener war in seiner Vaterstadt Köln. Dort im hohen Dom, an den Stufen des Altares hatte sich in ihm die frevelhafte Gesinnung und der Unglaube entwickelt. Geistliche, welche in Gefängnissen die Seelsorge ausüben, wollen die Erfahrung gemacht haben, dass unter den Sträflingen sich auffallend viele frühere Messdiener befinden. Man findet des öftern Väter, welche nicht zugeben wollen, dass ihre Kinder zum Messedienen oder einem anderen kirchlichen Dienst herangezogen werden — warum nicht? weil sie aus eigener trauriger Erfahrung wissen, wie sehr ihnen selbst der Dienst am Altare geschadet hat; daher die Antwort: meinem Sohne soll es nicht ergehen, wie es mir in meiner Jugend und Heimat ergangen.

Es ist also eine Erfahrungsthatsache, dass der Dienst am Altare überaus schädliche Folgen nach sich ziehen kann. Das leuchtet ein: der tägliche Verkehr und Umgang in unmittelbarer Nähe des Heiligthums, der macht allmählich — wenn diese Wirkung eben nicht durch Gegenmittel paralysiert wird — der macht gleichgiltig, gegen Altar, Messe, Tabernakel, Ciborium, Monstranz, Priester, stumpft ab, so dass daraus allen Ernstes ein großer Nachtheil für das Seelenheil, wenn nicht gar Irreligiösität und Unglaube zu befürchten steht. In der That ein schrecklicher Gedanke, dass am Fuße des Altares, dass an der Quelle des Glaubens der Glaube ersterben oder gar der Unglaube groß gezogen werden soll. „Der tägliche Umgang mit dem Heiligen bildet entweder Johannes oder Judas" (Dubois, Praktischer Seelsorger). Was haben wir zu thun, dass all unsere Messdiener Johannes werden?

1. Quotidiana vilescunt. Tragen wir Sorge dafür, dass möglichst viele Knaben zu Messdienern ausgebildet werden. Dadurch wird dem Uebelstande abgeholfen, dass dies Kirchenamt zu einer Art Monopol wird einiger weniger Knaben, die dann Tag für Tag in Ermangelung anderer antreten müssen. Das fördert aber und nährt die Apathie, ja Antipathie gegen das Messdienen, folglich auch gegen die heilige Messe selbst. Quotidiana vilescunt, zumal bei den Knaben, denen ja eine tiefere Einsicht in die Bedeutung des Opfers nicht zugemuthet werden kann. Rara autem cara: der Knabe soll nie oder doch nur ausnahmsweise an einem Tage bei mehreren heiligen Messen dienen, auch nie zwei Messen nacheinander. Wenn es sich irgendwie einrichten läßt, sollte der Knabe auch nicht mehrere Wochen nacheinander, sondern höchstens jede zweite, womöglich, jede dritte Woche dienen. Findet sich ein Erwachsener, der zuweilen gerne zur heiligen Messe dienen möchte, so gestatte man es ihm, wenn er gut darin bewandert ist, z. B. Studenten in den Ferien. Das hebt das Amt der Messdiener in den Augen der Knaben ganz gewaltig. Sicherlich auch wird es Messdiener wie Gläubige erbauen, wenn wir selbst das eine- oder anderemal zu den Stufen des Altares knien, einem Confrater dienend.

2. Wo es sich machen läßt, ist es durchaus zweckentsprechend, dass die Messdiener eine eigene Sacristei haben. Wenn sie mit den Geistlichen, dem Küster in derselben Sacristei sind, dann sehen und hören sie vielleicht manches, woran sie Aergernis nehmen könnten; sie werden auch zu vertraut mit den in der Sacristei aufbewahrten Paramenten, heiligen Gefäßen, Schlüsseln, Opferstock u. dgl. und der eine oder andere wird im unbewachten Augenblick der Versuchung nicht widerstehen können, dies näher in Augenschein zu nehmen. Müssen aber, wie es vielerorts der Fall ist, die Knaben in derselben Sacristei mit Geistlichen und Küster sein, dann haben sie strenges Silentium zu beobachten; das kennen die Knaben zwar nicht, aber sie müssen es; man gebe ihnen ein Buch in die Hand, lasse diesen

das Morgengebet, jenen eine Litanei beten u. s. w. Selbstverständlich werden die in der Sacristei sich befindlichen Geistlichen ein gutes Beispiel, kein Aergernis geben und wie überhaupt, so besonders, wenn sie in Paramenten sind, Stillschweigen sich zur Regel machen und nur das Nothwendigste im Flüstertone sagen.

3. Zu gewissen Diensten soll man die Knaben nicht heranziehen. Man gebrauche sie nicht zum Schmücken des Altares — ein Junge, der einmal die Mensa mit Füßen getreten hat, verliert die heilige Scheu vor dem Altare — nicht zum Fegen der Kirche, das erniedrigt sie zu sehr; man lasse sie nie den Thurm, die Kanzel, die Orgelbühne besteigen. Vor allem müssen die Messdiener fern bleiben von der Weinflasche und der Hostiendose. Die Kännchen zu füllen ist Sache des Küsters. Der Knabe wird den Wein verschütten, vielleicht auch die Kännchen übermäßig füllen, um einen Rest für sich zu erübrigen, ja man hat sich schon nicht gescheut, die Flasche selbst anzugreifen. Gefährlich ist es auch, dem Knaben das Weinfläschchen mitzugeben, wenn man auswärts in einer Kapelle celebrieren muss; ich erinnere mich, dass in einem solchen Falle das halbgeleerte Fläschchen mit Wasser nachgefüllt wurde; der Uebelthäter hat natürlich nicht bedacht, dass er Ursache der ungiltigen Messe ward. Hier heißt der Grundsatz nicht: „Trau! schau! wem!“ sondern „traue keinem“.

4. Endlich dürfte es gut sein, auch positiv dahin zu wirken, dass die Messdiener recht würdig und erbauend sich benehmen. Man mache sie aufmerksam auf das erhabene Amt, die Stelle der Gläubigen bei der heiligen Handlung zu vertreten, den göttlichen Heiland in der Person des Priesters, von Engeln umgeben, dienen zu dürfen; man schärfe ihr Gewissen, leite sie an, den Altardienst als Gewissenssache zu betrachten, man mache sie aufmerksam auf das Aergernis, das sie durch ungebürliches Betragen am Altare der Gemeinde geben, auf die Unbill, die sie dadurch der Ehre Gottes zufügen; man erinnere sie an den Fluch Gottes, der diejenigen trifft, welche schlecht und nachlässig das Werk des Herrn betreiben, damit sie nicht bloß aus Menschen-, sondern auch aus wahrer Gottesfurcht und mit religiöser Gewissenhaftigkeit ihre Dienste thun und gut thun.

Die Messdiener müssen am Altare während der heiligen Messe beten, ob aus einem Gebetbuch oder der heiligen Handlung mit den Augen folgend, auswendig, das könnte man dahin gestellt sein lassen. Jedenfalls werden sie ihre Functionen besser ausführen, genauer achtgeben, wenn sie das Gebetbuch nicht gebrauchen, für das sie ohnehin nur wenige durch Antwort oder Handlung nicht unterbrochene Minuten finden. Und dass sie doch beten auch ohne Buch, läßt sich wohl erreichen, wenn man ihnen nur bestimmte Gebete, bestimmte Intentionen angibt. Nothwendig ist es allerdings dann auch, dass man die Ministranten nach und nach in den Geist und das Verständnis der heiligen Geheimnisse, an deren Verwaltung und Spendung sie in ihrer Weise mitzuwirken haben, einführt, damit sie von innen heraus sich zu

würdigen Dienern entwickeln, der heiligen Handlung mit Verständnis folgen. Leicht kann ja bei den wöchentlichen Versammlungen der eine oder andere Theil erklärt, Zweck und Bedeutung des einschlägigen Festes erörtert, manches eingeflochten werden, was zur religiös-sittlichen Erziehung der Kinder beiträgt, und so ihre Dienste zugleich zu einer fruchtbaren Quelle der Seelsorge machen.

Chorherr und Theologie-Professor Josef Weiß in St. Florian.

Kurzes Lebensbild, gezeichnet von Professor Bernhard Deubler in St. Florian.

Am 16. März des Jahres 1899 entschlummerte ein Mann, geliebt und geehrt von allen, die ihn kannten, dessen liebenswürdiger persönlicher Charakter, dessen eifrige und ersprießliche Thätigkeit nicht bloß innerhalb der Mauern unseres Stiftes, sondern weit darüber hinaus allseitige Anerkennung ihm erwarben, und welcher namentlich als mehrjähriger und unermüdlicher Mitarbeiter dieser theol.-prakt. Quartalschrift sich äußerst verdient gemacht hat.

Als wir am 22. Jänner 1899 die irdische Hülle unseres Mitbruders, des hochwürdigen Herrn Chorherrn und Landesausschusses Johann Faigl zur letzten Ruhestätte geleiteten, nahm auch Professor Weiß, obwohl durch Herz- und Magenleiden bereits sehr geschwächt und mühsam einherschreitend, am feierlichen Leichenbegängnisse theil und sagte zu seinem Begleiter: „Der Nächste, den man da heraustragen wird, werde wohl **ich** sein.“ Seine Todesahnung bewahrheitete sich. Nach kaum acht Wochen, die verflossen waren, begleiteten wir seine Leiche zum Grabe.

Seine zahlreichen Freunde, Collegen und Schüler werden gewiss ein kurzes Lebensbild von ihm in der Zeitschrift, für die er so eifrig, mit äußerster Anstrengung seiner Kräfte, arbeitete, mit Freuden begrüßen.

Josef Weiß war geboren zu Pfarrkirchen im Decanate Sarleinsbach am 15. September 1840. Seine Eltern waren brave, schlichte, wenig bemittelte Bauersleute auf dem „Seppen z' Edtgute“, welches sein Vater nicht ohne Schulden übernommen. Durch Fleiß und Sparsamkeit gelang es ihm mit Hilfe seiner tüchtigen Hausfrau, sich emporzuarbeiten und auch das Erträgnis des Anwesens theilweise zu erhöhen, so dass er mit Recht Lügen strafte das über unsern lieben Mitbruder Weiß und sein Geburtshaus in Umlauf gesetzte geflügelte Wort:

„Beim Seppen-Sepperl z' Edt,
Wo nichts wächst und nichts steht.“

Mit inniger Liebe hieng Weiß zeitlebens an seinem Geburtsorte, dem rauhen, windigen, hochgelegenen Pfarrkirchen mit seiner

herrlichen Fernsicht, welche über den größten Theil Oberösterreichs und einen großen Theil des benachbarten Bayerns und über die nördliche Alpenkette, angefangen vom Wiener Schneeberg bis zur Zugspitze sich erstreckt, und seinen biederen Einwohnern, und hob rühmend in local-patriotischem Enthusiasmus hervor, dass Pfarrkirchen dem bischöflichen Oberhirten und der Diöcese Linz so viele tüchtige Priester, dem Kaiser soviele tapfere Soldaten hervorgebracht habe. Doch unserem lieben „Seppen-Sepperl z' Edt" selbst waren kriegerische Anlagen und Gelüste vom Himmel wohl nicht beschieden.

Mit hingebungsvoller Liebe war Weiß seinen Angehörigen zugethan, denen er auf alle Weise, soweit es seine financielle Lage und seine Gewissenhaftigkeit in Beobachtung der Ordensregel gestattete, hilfreich beistand mit Rath und That, liebreich und opferwillig für sie sorgte, die aber auch mit Ehrfurcht und unbegrenzter Liebe — unter ihnen besonders der körperlich etwas schwächliche und kränkliche jüngere Bruder „Hansjörgel" — zu ihrem „Herrn Professor" als zu ihrem Schützer und Orakel emporblickten. Taubeneinfalt, an Naivität streifend, Vertrauensseligkeit, die in jedem, auch unbekannten Menschen nur Gutes voraussetzte, gepaart mit Schlangenklugheit solchen gegenüber, mit welchen er schon besser bekannt war, ist ein Charakterzug, der unserem Weiß von Kindheit an bis zu seinem Lebensende eigen war. Wurde er diesbezüglich und mit Anspielung auf seinen Schreibnamen gerne „Bruder Candidus" genannt, so wurde zu wiederholtenmalen auch die Variante „Bruder Callidus" (im guten Sinne zu verstehen) angewendet. Dieser Charakterzug leuchtet auch hervor aus zahlreichen harmlosen, drolligen, aber wirklichen Erlebnissen und Anekdoten aus seiner Kinderzeit und aus seinem Studentenleben, die er später noch als Professor zum größten Ergötzen aller Anwesenden in gemüthlicher Abendstunde zu erzählen wusste. Manche derselben hat schon vor Jahren der beliebte oberösterreichische Volksschriftsteller, der hochwürdige Herr Floridus Blümlinger, Chorherr in Reichersberg, in einigen Feuilleton-Artikeln des „Linzer Volksblatt" unter der Aufschrift: „Der Seppen-Sepperl z' Edt" veröffentlicht.

Zur Erinnerung an den Hingeschiedenen seien hiemit seinen näheren Bekannten und Freunden, die ihn so gerne erzählen hörten, in einigen Schlagworten oder Titelaufschriften solche Jugenderlebnisse wieder aufgefrischt:

1. Die ersten Versuche in der edlen Kochkunst oder der gelbe Eierbrunnen. 2. Die originell angelegte Wasserleitung oder die abgeschnittene Stiefelröhre. 3. Der Glockenthurm und die kühne Kletterei über Musikchor und Kirchen-Empore oder die vereitelte Züchtigung. 4. Der lebensgefährliche Sturz im Glockenhause und der wachsame Schutzengel. 5. Der aufgescheuchte Bienenschwarm und des Vetters Pudelhund. 6. Der „Nachbarn-Hannsel", die prophylaktischen Schläge und der misslungene Versuch, durch fingierten Scheintod das Herz der strafenden Mutter zu rühren. 7. Mostprobe, Kellerüberschwemmung

und Folgen. 8. Das Kügelchenspiel und die drei Handwerksburschen. 9. Das improvisierte Kinderwägelchen und das über die „Gstötten" kollernde Schwesterlein oder der glücklich durchgeführte Plan, von der Pflege kleiner Kinder ein für allemal los zu werden, um Höherem sich widmen zu können. 10. Der abgeschnittene Haarzopf der Base. 11. Mangelhafte Kenntnis der gewöhnlichsten Nahrungsmittel oder der unliebsam verwechselte Einkaufskorb (I. Gymnasialclasse). 12. Der Obergymnasist oder „Emil, Ritter von Sprengberg", u. s. w., u. s. w. Fernerstehende seien tausendfach um Nachsicht gebeten, wenn Schreiber dieser Zeilen in einer theologischen Zeitschrift derartiges vorzubringen sich erkühnt. Jene aber, die unseren lieben dahingeschiedenen Mitbruder näher gekannt, die den Inhalt obiger Aufschriften aus dem Munde des Seligen vernommen, werden mit Freude sich dieser harmlosen Erzählungen erinnern und die ganze Persönlichkeit des Verewigten wird gleichsam lebend ihrem Gedächtnisse, ihrer Einbildungskraft erscheinen. Ein Floridus Blümlinger, ein Professor J. Wichner in Krems hätten die richtige Feder, derartige Anekdoten trefflich wiederzugeben; und es ist sehr schade, dass Weiß nicht zur Ausführung seines Vorsatzes kam, eine kleine Selbstbiographie aufzuzeichnen.

Dass der kleine, blondhaarige Josef Weiß schon in der Volksschule zu Pfarrkirchen sich als einen äußerst geweckten und talentierten Knaben zeigte, darf uns nicht wundernehmen. Darum war auch die Sorge und das Streben des damaligen Pfarrers von Pfarrkirchen dahin gerichtet, ihn zum Studieren zu bringen und zum Priesterstande heranbilden zu lassen.

Aber der Vater konnte bei dem damaligen Zustande seines Anwesens und der anderen vier noch ganz unversorgten Kinder wegen unmöglich die Kosten der Gymnasialstudien bestreiten, kaum einen minimalen Theil derselben. Was der Vater nicht leisten konnte, leisteten zwei hochverdiente Pfarrherren von Pfarrkirchen, Hochwürden Herr Kniee und sein Nachfolger, beide bereits längst entschlummert. Unter den noch lebenden Priestern aber, die sich ganz besonders des angehenden Studenten angenommen, ihn mit allem Nothwendigen ausstatten ließen, ihm in Linz Freikost und Wohlthäter erwarben, verdient ganz besonders hervorgehoben zu werden einer der damaligen Cooperatoren von Pfarrkirchen, der hochw. Tit. Herr Anton Ecker, nunmehr geistliche Rath und Pfarrer in Diersbach bei Taufkirchen im Innviertel. Diese und andere hochwürdige Herren Seelsorger hatten wahrhaft Vaterstelle dem jungen Studenten gegenüber vertreten, so uneigennützig, dass derselbe und dessen Eltern nicht einmal volle Gewissheit darüber hatten, woher diese Unterstützungen kamen; fast alle Sorge um ihr Söhnlein in Linz wurde dadurch den Eltern abgenommen, die ganz ruhig und unbekümmert für die vier anderen Kinder schaffen konnten; als Beleg hiefür diene die Thatsache, dass der Vater unseres Weiß, als er seinen Studenten in Linz besuchen wollte, nur das wusste, dass der Knabe in Urfahr seine Mittagskost erhalte, und darum so

lange auf der alten Donaubrücke wartete, bis der Student dieselbe passierte; über die Brücke **muss** der „Sepperl" kommen, dachte sich der Vater; mehr wusste er von seiner Wohnung nicht. In dankbarer Liebe sprach Weiß zeitlebens von seinen geistlichen Wohlthätern.

Als Student wurde Josef Weiß durch religiös-sittlichen Wandel, durch seinen Aller Herzen gewinnenden Charakter, durch seinen Fleiß, durch seine schnelle Auffassung, durch seine großen Fortschritte in kurzer Zeit ein Liebling seiner Professoren und war immer der Locations-Nummer nach einer der ersten in seiner Classe, so dass er durch Empfehlung seiner Lehrer schon im Untergymnasium, und noch mehr im Obergymnasium Correpetitor und Instructor wurde, was ihm freilich viele Zeit raubte, ihn aber auch allmählich in den Stand setzte, für sich selbst zu sorgen und hie und da auch seinen Angehörigen etwas beisteuern zu können. Seine guten Anlagen, sein klarer Verstand, sein Sprachentalent, sein treues Gedächtnis ermöglichten es, dass er trotz der vielen Instructionsstunden hinlänglich für sich selbst arbeiten und studieren konnte und zwar immer mit glänzendem Erfolge. Neben den obligaten Lehrgegenständen verlegte er sich auch auf Stenographie, worin er durch seine schöne, deutliche und correcte Schrift und durch den Eifer und die Geschicklichkeit, andere hierin zu unterrichten, geradezu ein Meister genannt werden darf.

Ebenso war er sehr thätig in Erlernung der französischen und italienischen, später als Florianer Kleriker auch der englischen Sprache und in der Literatur dieser Sprachen wohl bewandert; seine Lieblingslectüre im Englischen war Wisemans bekannte „Fabiola." Französische und italienische Briefe und Zuschriften, an verschiedene Gemeindevorstehungen, Pfarrämter oder auch Private gerichtet, beantwortete er nachmals als Cooperator, Pfarrprovisor und Professor in der betreffenden Sprache ganz correct und die gute Kenntnis des Italienischen hat ihm und seinen zwei Reisegefährten auf seiner Reise nach Rom im Herbste des Jahres 1891 die besten Dienste geleistet, besonders bei dem gefährlichen Abenteuer in Pisa. (Siehe Dr. Johann Ackerls Schrift „Unter Engeln und Teufeln.")

So nahte denn die Gymnasialstudienzeit unseres Weiß im Jahre 1860 ihrem Ende. Von mancherlei Seiten wurden ihm ehrenvolle Anträge gemacht; namentlich in einer adeligen Familie, wo Weiß in seiner achten Gymnasialclasse als Hofmeister und Instructor thätig war, hat man ihm, wenn er weltlich bliebe, die schönsten Versprechungen gemacht. Aber Weiß blieb unerschütterlich treu dem Rufe Gottes, den er in seiner Seele deutlich wahrnahm, und der ihn auch ins Augustiner-Chorherrenstift St. Florian führte, wo er am Ordensfeste des heiligen Augustinus, 28. August 1860, nachdem er im Linzer Gymnasium die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung bestanden hatte, feierlich als Novize eingekleidet wurde. Sowohl als Novize, sowie als Cleriker an der theologischen Hauslehranstalt in St. Florian (1860—1865) zeichnete sich Weiß aus durch pünktlichen Gehorsam,

tiefreligiöse Gesinnung, Ehrfurcht gegen die Obern, Eifer im theologischen Studium, Liebe und Verträglichkeit gegen seine Mitbrüder, große Genauigkeit, Ordnungssinn, und war stets ein Liebling aller seiner Vorgesetzten, Lehrer und Altersgenossen. Am 28. August 1864 legte er die feierliche Profeß ab in die Hände des seither verstorbenen, ausgezeichneten Prälaten Jodok Stülz, der gar viel auf unsern guten Weiß hielt — und am 30. Juli 1865 erhielt er endlich vom hochseligen großen Bischof Franz Josef Rudigier, welch letzterer in den kommenden Jahren unserem Weiß so manchen Beweis seiner Liebe und seines Wohlwollens gegeben, die heilige Priesterweihe und feierte sein erstes heiliges Messopfer am 8. August 1865 in seinem lieben Pfarrkirchner Gotteshause zur Freude seiner damals noch lebenden Eltern, Geschwister, Verwandten, ja der ganzen Pfarrgemeinde, die auf ihren Landsmann große Stücke hielt.

Die äußere Geschichte seines Priesterlebens, die verschiedenen Stellungen, die er bekleidet, seien nebst einigen charakteristischen Zügen, die sie kennzeichnen, noch in möglichster Kürze erwähnt.

Obwohl der Ordensobere die Fähigkeit und Neigung des Neugeweihten zur Professur kannte und schätzte, so war damals in Anbetracht der 33 dem Stifte incorporierten Pfarreien — gerade kein Ueberfluss an Seelsorgern vorhanden — und so geschah es, dass Weiß schon im September 1865 als Cooperator nach St. Martin im Mühlviertel berufen wurde, welchem Rufe er trotz seiner Neigung zur Professur mit freudiger Bereitwilligkeit folgte. Dort verblieb er als Cooperator, zeitweilig auch als Pfarrprovisor bis September 1873, wo er vom gegenwärtig regierenden Stiftsprobst, Hochwürden Herrn Ferdinand Moser, zur Uebernahme der Lehrkanzel der Moraltheologie an der theologischen Hauslehranstalt ins Stift zurückberufen wurde. Neben dieser Professur übernahm er auch die Obsorge über die reichhaltige Münzensammlung des Stiftes und erwarb sich als erprobter Numismatiker und Münzenbestimmer Anerkennung und Achtung auch bei Fachmännern. Sein ausgezeichnetes Gedächtnis, seine gediegene historische Bildung leisteten ihm hierin die besten Dienste.

Viele Jahre hindurch war Weiß auch in der benachbarten Weltpriester-Pfarrei St. Marien als Aushilfspriester und Excurrent an allen Sonn- und Festtagen des Jahres thätig unter dem verstorbenen Pfarrer und Jubelpriester Pöllmann und unter dem gegenwärtigen Pfarrer Ignaz Kranabetter, der unserm Weiß in treuer Freundschaft ergeben war. Wie als Cooperator und Pfarrprovisor in St. Martin, so auch jetzt als langjähriger Subsidiarius in St. Marien war Weiß ein äußerst eifriger **Seelsorger.** Unermüdlich, oft von frühester Morgenstunde an, besonders in der Adventzeit, an Ablasstagen, an Frauenfesten, waltete er im Beichtstuhle seines Amtes; sein klarer Blick, sein praktischer Sinn, sein reger Seeleneifer, seine gediegene Kenntnis der Moraltheologie, seine Gewandtheit in Behandlung von Gewissensfällen — waren ja doch die von ihm in

dieser Quartalschrift behandelten Casus ein von den Redacteuren häufig begehrter Artikel und von den Abonnenten gern gelesener Inhalt der Zeitschrift — seine mit Klugheit gepaarte Milde, welche sich von übertriebener Strenge ebenso, wie von Laxismus ferne hielt, — alle diese Eigenschaften machten unseren Weiß zu einem beliebten Beichtvater, der auch dieses Amt bald als Ordinarius, bald als Extraordinarius für die barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in St. Florian, Ebelsberg, Ansfelden u. s. w. mehrere Jahre lang versah.

Auch das **Predigtamt** verwaltete Weiß mit Eifer und Geschick; viele seiner Predigten sind noch in stenographischer Aufzeichnung vorhanden. Eigenschaften derselben sind: Logische Anordnung des Stoffes, gute dogmatische Grundlage, populäre Darstellung, praktische Nutzanwendung und besonders auch: sie sind nicht zu lange. Bei seiner guten Begabung, seinem vortrefflichen Gedächtnisse konnte er, der sich in der Regel sorgfältig vorzubereiten pflegte, in Nothfällen nach kurzer, sehr kurzer Vorbereitung eine ganz gediegene Predigt halten. Wiederholt wurde er als Primizprediger begehrt.

Weiß war auch ein trefflicher **Katechet** und großer **Kinderfreund** bis zu seinem Lebensende; Religionsunterricht in der Volksschule zu ertheilen war seine Lieblingsbeschäftigung. Er führte in St. Martin Christbaumfeier und Weihnachtsgaben-Vertheilung an Kinder ein, die daselbst bis dorthin unbekannt war. Als er längst nicht mehr Katechet und Cooperator war, weilte er immer noch gerne unter Kindern, hatte freundliche Worte, oft auch Esswaren für sie, lieh oder schenkte ihnen gute Bücher, hielt für viele derselben katholische Kinderzeitschriften, z. B. die Schutzengelbriefe, das „Ave Maria“ u. a., suchte ihnen auf alle mögliche Weise Freude zu machen, wohnte gerne den dramatischen Weihnachtsspielen der Kinder bei, suchte unter den Knaben die fähigeren aus, bereitete sie zu den Studien vor, unterstützte die jungen Studentlein durch Rath und That, verschaffte ihnen Erholung und Vergnügen während der Ferienzeit.

Als ein solches Vergnügen gepaart mit religiöser Uebung galt ihm selbst die so beliebte und von ihm frequentierte Wallfahrt nach Passau und Maria Hilf, von wo er die schönsten Wallfahrts-Andenken heimbrachte, und auch selbst von Theilnehmern erhielt. Freilich waren es nicht immer Studentlein, die ihn begleiteten, hie und da auch behäbige, altehrwürdige Bauersfrauen aus St. Marien und Umgebung.

Wenn Weiß an Samstagen und Vorabenden von Festen als Subsidiarius von St. Florian nach dem benachbarten St. Marien mit dem berühmt gewordenen „Blitzzug“ fuhr — so hieß man nämlich scherzweise die in sehr bedächtigem Tempo sich fortbewegende, vorsündflutliche Kutsche des seither verstorbenen Pfarrherrn von St. Marien mit ihren schwerfälligen Gäulen, von denen Weiß behauptete, dass sie bei einer winterlichen Fahrt mit ihm beinahe erfroren wären, und mit ihrem unvergleichlichen Rosselenker „Hansjörgl:“ — da eilten wohl aus vielen Taglöhner- und Häuslerwohnungen Kindergruppen

heraus, die ihren Liebling, „den Herrn Weiß“ freundlich anlächelten und grüßten, aber dafür auch von ihm allerlei Begehrenswertes, besonders die beliebten „Kipferl“, aber meines Wissens niemals Naschwerk erhielten; aber wie las man Enttäuschung in den Mienen der nämlichen Kinder, wenn in einem vorbeirollenden Wagen statt des gehofften Herrn Weiß ein anderer Insasse zu sehen war!

Aber nicht bloß die Kinder, auch die Erwachsenen waren, überall wo Weiß wirkte, in Anhänglichkeit, Zutrauen und Liebe ihm ergeben, besuchten ihn auch dann noch, als er nicht mehr unter ihnen weilte, erbaten sich mündlich und schriftlich bei ihm Rathschläge in allen ihren Anliegen. Dieser ihrer Liebe und Verehrung für unseren Weiß gaben die zwei Ortsgemeinden St. Martin und St. Marien besonders dadurch Ausdruck, dass sie ihn durch einhelligen Beschluss des Gemeindeausschusses zu ihrem Ehrenbürger ernannten, worüber Weiß sich ungemein geehrt und erfreut zeigte. Gehörte ja doch sein edles priesterliches Herz nach Gott zunächst dem christkatholischen Volke, welches er so innig liebte, mit welchem er so leutselig verkehrte, dem er Liebe zu Gott, Liebe zum heiligen Glauben und zur Kirche, Liebe zum Vaterland einzuflößen eifrig bestrebt war.

Was wir über Weiß in seiner Eigenschaft als **Professor** zu berichten haben, möge nun in möglichster Kürze folgen. Seine ausgezeichnete Begabung, sein logisch gebildeter Verstand, seine schnelle Auffassungsgabe, sein eminent treues Gedächtnis, verbunden mit großem Fleiß und gründlichem Studium der gesammten einschlägigen Literatur, seine gewissenhafte Vorbereitung auf die theologischen Vorlesungen, seine klare Vortragsweise, die den Zuhörern richtiges Verständnis und leichtere Aneignung des Lehrstoffes vermittelte, sein praktischer Sinn, der bei treuem Festhalten an den theoretischen Principien, stets vorwiegend beflissen war, die Grundsätze der christlichen Sittenlehre auf die Selbstheiligung der künftigen Priester und auf eine gute Verwaltung des Beichtvateramtes anzuwenden, sein gutes Geschick, den Lehrstoff durch Besprechung von wirklichen oder erdachten Gewissensfällen besser einzuprägen, seine große Liebe zu den Schülern, mit welchen er auf das freundlichste verkehrte — Strenge wendete er nur dort an, wo offenbarer Unfleiß sich zeigte, oder wenn der Schüler, ohne auf den Vortrag zu achten, während des letzteren mit anderen Dingen sich beschäftigte — alle diese Eigenschaften machten unseren Weiß zu einem ausgezeichneten, allgemein beliebten Professor. Volle 25 Jahre und fast noch ein Semester darüber verwaltete er mit unermüdlichem Eifer das liebgewordene Lehramt, bis der Todesengel sich anmeldete.

Was Weiß für die **„Linzer theol.-prakt. Quartalschrift“** — namentlich vom Zeitpunkte an, als der frühere Theologie-Professor und nunmehrige Domcapitular Tit. Hochwürden Herr Canonicus Josef Schwarz die Redaction übernahm und durch seine unermüdliche Thätigkeit mit Beiziehung der besten und gefeiertsten Mitarbeiter

die Quartalschrift auf eine früher nie geahnte Höhe emporhob — theils durch selbstverfasste Artikel und schon oben erwähnte Gewissensfälle, noch mehr aber dadurch, dass er fast seine ganze disponible Zeit bis zur späten Abendstunde, ohne auf seine eigene Gesundheit zu achten, ohne sich die gerade ihm so nothwendige Bewegung in frischer Luft zu vergönnen, besonders während einer lange dauernden Erkrankung und Verhinderung des damaligen Hauptredacteurs Hochwürden Herrn Josef Schwarz als Crypto-Mitredacteur leistete, ist wohl über alles Lob erhaben. Wie viele, oft beinahe unleserliche Manuscripte er durchgelesen, ausgesichtet, Untaugliches zurückgewiesen, Anderes verbessert, druckfähig hergerichtet, wie viele Drucksorten und Zeitschriften und Pastoralblätter u. s. w. er allwöchentlich durchgelesen und excerpiert für die Quartalschrift, lässt sich kaum beschreiben. Die große Redactions-Ledermappe, die jeden Donnerstag von St. Florian nach Linz und wieder retour durch den Stiftsboten wanderte, kann davon vieles erzählen. Weiß selbst hat darüber die genauesten Aufzeichnungen hinterlassen. Ja, in der That, vieles hat Weiß beigetragen, die Quartalschrift zu heben und auch auf der einmal erreichten Höhe bleibend zu erhalten. Dafür war sie ihm aber auch ins Herz gewachsen, und wehe demjenigen, der sie, wenn auch nur scherzweise, zu bekritteln oder zu verkleinern wagte! Der sonst so gutmüthige, friedliebende Weiß, der anderen Neckereien gegenüber, auch wenn sie seine eigene Persönlichkeit betrafen, den ruhigsten Gleichmuth bewahrte, verstand hierin nicht viel Spass und wies alle Angriffe energisch zurück. Die „theol.-prakt. Linzer Quartalschrift“ und das „katholische Volk“ von St. Marien waren seine beiden Augapfel, die er bis in den Tod liebte, von denen er am liebsten redete, gewissermaßen die beiden Pole, zwischen welchen sich sein Denken und Fühlen bewegte. Diese seine eminente, der Professur, der Quartalschrift und der seelsorglichen Aushilfe in St. Marien gewidmete Thätigkeit, waren wohl gewiss auch, nachdem der hochselige Bischof Ernest Maria unserem Weiß viele Beweise seines besonderen Wohlwollens gegeben hatte, ein Beweggrund, welcher den gegenwärtigen Hochwürdigsten Herrn Diöcesanbischof von Linz, Dr. Franz Maria Doppelbauer bestimmte, ihm im Jahre 1893 die Würde eines geistlichen Rathes zu ertheilen, worüber Weiß die größte Freude empfand.

Eine Eigenschaft aber, **ein** Charakterzug ist es, der unseren lieben verstorbenen Mitbruder ganz besonders auszeichnete und schmückte in seiner mannigfaltigen Thätigkeit — und das ist seine **Liebe und Anhänglichkeit an die heilige Kirche** und ihr sichtbares Oberhaupt. Als unabänderliche Lebensnorm galten ihm die Worte der heiligen Theresia, die er nicht bloß in seinen theologischen Vorträgen, sondern auch in Privatgesprächen so oft und so gerne wiederholte und die seine wahre Herzensstimmung so schön kennzeichnen: „Laudemus et probemus, quod laudat et probat sancta ecclesia“ — und die Worte des heiligen Augustinus (tr. 32 in Joann. n. 8):

„Igitur quantum quisque amat ecclesiam Christi, tantum habet Spiritum sanctum; habemus ergo Spiritum sanctum, si amamus ecclesiam.“ Diese Liebe zur Kirche war gewissermaßen die Grundstimmung seiner Vorträge, sie ließ ihn aufjubeln bei allen Siegen und Triumphen der Kirche, sie erfüllte ihn mit Schmerz und Bitterkeit bei allen Drangsalen, Leiden, Verfolgungen derselben und ihres Oberhauptes, sie führte ihn mit seinen beiden Reisegefährten, den Florianer Theologie-Professoren Dr. Johann Ackerl und Dr. Josef Moisl im Jahre 1891 nach Rom zum heiligen Vater (siehe näheres hierüber in Ackerls trefflicher Schrift „Unter Engeln und Teufeln“). O wie selig war unser frommer „Pilger“, als er das Glück hatte, von Leo XIII. in der Audienz angesprochen zu werden, als in liebreicher Weise der Papst seine geheiligte Hand in den Händen unseres Pilgers einige Augenblicke ruhen ließ, als er von Rom zurückgekehrt und von dort mit der nöthigen Vollmacht versehen, als Subsidiarius in der Pfarrkirche zu St. Marien den päpstlichen Segen spenden durfte. Diese Liebe zur Kirche war es, welche ihn bei allen priesterlichen Functionen alle liturgischen Vorschriften und Rubriken mit minutiöser Sorgfalt, Pünktlichkeit und gewissenhaftester Genauigkeit beobachten ließ. Weiß war selbst musikalisch nicht besonders veranlagt; als Volksschüler hatte ihn sein Vater, weil er glaubte, „Sepperl habe doch ein gutes Gehör“, im Violinspiele unterrichten lassen, aber „Sepperl“ verrieth nicht viel Freude und Geschick dazu; sein größtes Debut als Geigenvirtuose bestand im wiederholten Aufspielen der Volksweise „O du lieber Augustin“ in der Tenne seines väterlichen Anwesens; aber als er Priester geworden, gab er sich viele Mühe, den Altargesang fehlerlos zu singen, was ihm auch so ziemlich gelang; er wollte auch hierin allen kirchlichen Vorschriften pünktlich gehorsam sein. Er war auch, namentlich in St. Marien, ganz besonders bestrebt und sorgte dafür, dass der Kirchengesang und die Musik auf dem Kirchenchore genau allen kirchlichen Bestimmungen und Satzungen entspreche, dass Orgel und Instrumente an dem von der Kirche bezeichneten Tagen schweigen, dass nur gut kirchliche Tonstücke mit dem vorgeschriebenen und vollständigen Texte zur Aufführung gelangten.

Hierin fand er von Seite des hochwürdigen Herrn Pfarrers Ignaz Kranabetter, der gerne auf den Rath unseres Weiß die geeigneten Kirchenmusikalien ankaufte, und des bestverdienten Schulleiters und Organisten Merzinger das freundlichste Entgegenkommen und die beste Unterstützung. Dieselbe Liebe zur Kirche und zur guten Sache war es, die unsern lieben Mitbruder bestimmte, mit Liebe, Klugheit, Energie und Ausdauer der schlechten Presse entgegenzutreten, liberale und kirchenfeindliche Zeitungen aus Gast- und Privathäusern und aus christlichen Familien hinauszudrängen (hierin hat er vieles geleistet; in diesem Punkte konnte der mit allen Mitmenschen so überaus freundliche und leutselige Mann große, unerbittliche Strenge

und Entschiedenheit an den Tag legen); zugleich aber war er eifrig bestrebt, die schlechte, glaubens- und kirchenfeindliche Presse durch gute Blätter, Zeitungen und Schriften zu ersetzen, wobei er auch finanzielle Opfer nicht scheute. Letzteres konnte er ja umso leichter thun, als er für seine eigene Person ungemein anspruchlos war in Bezug auf Nahrung und Kleidung — seine einzige Liebhaberei bestand in Anschaffung schön gebundener Bücher (und einiger Uhren); alle diese waren nebst seinen Schriften und anderweitigen Zimmer-Utensilien wunderbar geordnet; peinlicher Ordnungssinn war ja zeitlebens ein besonderer Charakterzug unseres Weiß, so dass wiederholt, namentlich während seiner letzten Lebensjahre, wo er wegen Kränklichkeit und Schwäche und Ermüdung öfter untertags auf dem Canapée ausruhen musste, die Mitbrüder scherzweise sagten: „Im Zimmer des Professors Weiß liegt nichts herum als er selbst."

Diese Liebe zur Kirche und zu unserm heiligen christkatholischen Glauben bewirkte auch, dass Weiß schon als Cooperator, als die neue liberale Aera alles zu überfluten drohte, eine rege kirchenpolitische Thätigkeit entfaltete zu Gunsten der guten Sache — so bei Gelegenheit der Gemeinde-, Landtags- und Reichsrathswahlen, großen Eifer entwickelte bei Gründung und Einführung des katholischen Volksvereines für Oberösterreich, für denselben eifrigst Mitglieder anwarb und als Vertrauensmann desselben unermüdlich thätig war; so betheiligte er sich auch beim katholischen Pressvereine, beim katholischen Casino in Linz u. s. w. Dass nebenbei sein Herz warm für Kaiser und Vaterland schlug, zeigte sich bei wiederholten Gelegenheiten, z. B. als er kindlich darüber erfreut war, den Kaiser zu sehen und in einer Florianerdeputation bei seiner Durchfahrt nach Linz im Bahnhofe begrüßen zu können, ferners in wiederholten patriotischen Ansprachen an Militär-Veteranenvereine.

Vieles und Gutes hat Weiß gewirkt, eine Zierde des Stiftes, ein Liebling seiner Mitbrüder, seiner zahlreichen Freunde, seiner Landsleute, seiner Schüler; in jeder Gesellschaft war er gerne gesehen seiner persönlichen Liebenswürdigkeit willen; Vieles zu wirken hat er sich noch vorgenommen; doch der Herr über Leben und Tod begnügte sich mit dem schon Vollbrachten; ein lang vorbereitetes, langsam, aber stetig fortschreitendes Magenübel, welches Weiß anfangs viel zu wenig beachtete, in Verbindung mit einem sich immer mehr ausbildenden Herzleiden brachten ihn in den zwei ersten Monaten des Jahres 1899 dem Tode nahe. In seiner letzten Krankheit war er Allen, die ihn besuchten, ein Vorbild großer Geduld und Ergebung in den göttlichen Willen und bereitete sich nach Empfang der heiligen Sterbesacramente in recht erbaulicher Weise auf den Tod vor und hauchte am 16. März ruhig und friedlich ohne schweren Todeskampf in einem Lebensalter von 58 Jahren seine Seele aus.

Wir können dieses kurze Lebensbild unseres lieben, unvergesslichen Mitbruders, Freundes und Collegen nicht besser schließen, als

mit den schönen Worten der über sein Ableben verfassten Rotula (so heißt das gedruckte Rundschreiben, in welchem die Stiftsvorstehung den Sterbefall eines Chorherrn den außerhalb des Stiftes domicilierenden Mitbrüdern und den conföderierten Ordenshäusern anzeigt); dort steht über unsern lieben Weiß geschrieben:

„Vir sanctae ecclesiae pietate vere filiali adhaerens, in omnibus accuratissimus, nemini inimicus, erga omnes comis atque ab universis amatus amoenissimam sui relinquens memoriam.“

R. I. P.

Ist die Ehe giltig, welche vor dem delegierten Priester nach dem Tode des delegierenden Pfarrers abgeschlossen wird?[1]

Von Pfarrer v. Kloschinsky in Trier.

Diese Frage wurde vor Kurzem in dem dritten Hefte des vorigen Jahres dieser Quartalschrift (1899) behandelt, und zwar im Anschluss an einen bestimmten Fall. Es hatten nämlich zwei Brautleute ihre Ehe an dem Gnadenaltare eines Wallfahrtsortes abgeschlossen, in welchem sie am Abend vorher angekommen waren, und zwar vor dem geistlichen Bruder der Braut, welcher hiezu von dem gemeinschaftlichen Pfarrer der Brautleute delegiert worden war. Als sie am Abende des Trauungstages zurückkehrten, erfuhren sie, dass ihr Pfarrer, welcher die Delegation ertheilt hatte, an demselben Tage morgens um 6 Uhr plötzlich verstorben war. Da die Copulation erst um 8 Uhr stattgefunden hatte, also nach dem Tode des delegierenden Pfarrers, so entstand für sie die wichtige Frage, ob beim Abschluss der Ehe um 8 Uhr die Delegation des schon verstorbenen Pfarrers noch giltig war und ob somit eine wirkliche Ehe zustande gekommen.

Zur Lösung dieser Frage werden in dem erwähnten Artikel zwei Punkte besprochen. Erstens (wenn auch nicht an erster Stelle) wird gefragt, ob im Augenblick des Todes des delegans der Gegenstand der Delegation noch res integra war. Diese Frage wird bejaht, so dass aus diesem Umstande kein Grund zur fortdauernden Giltigkeit der Delegation hergeleitet werden konnte. Hauptsächlich aber wird erörtert, ob es sich bei dieser Delegation um eine gratia facta oder gratia facienda gehandelt habe. Der Verfasser des Artikels entscheidet sich für eine gratia facta und damit nach allgemein an-

[1]) Feije (de imp. matr. 196) schreibt: „Post mortem delegantis delegationem, re integra, cessare alii affirmant, alii negant. Negantes dicunt gratiam factam non cessare morte delegantis vel officii ejus amissione. Affirmantes dicunt non esse gratiam factam sed faciendam aliis sine obligatione exequendi, mandatum autem ejusmodi re integra expirare morte delegantis. Negantium doctrinam posse in praxim deduci opinamur“. So ist der Stand der Frage. Die Red.

erkannten Rechtsgrundsätzen für die Fortdauer der Delegation und die Giltigkeit der Ehe.

Diese Ausführungen scheinen uns hinsichtlich der beiden Fragen den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht zu entsprechen, und sind wir vielmehr in beiden Beziehungen entgegengesetzter Ansicht. Wir halten im vorliegenden Falle erstens die res für nondum integra, so dass schon dieser Umstand die Fortdauer der Giltigkeit der Delegation sichert. Und zweitens erkennen wir in der fraglichen Delegation nicht eine gratia facta, sondern vielmehr eine gratia facienda, so dass hieraus kein Grund für die fortdauernde Giltigkeit entnommen werden kann. Wir nehmen demnach mit dem Verfasser die fortdauernde Giltigkeit der Delegation an und stimmen in diesem Endresultate mit ihm überein; aber hinsichtlich der Begründung sind wir gerade entgegengesetzter Meinung. Da die hier zur Anwendung kommenden Grundsätze für die praktische Seelsorge von großer Bedeutung sind, wie ich unten andeuten werde, so will ich es nicht unterlassen, meine Behauptungen zu begründen.

Was zunächst die Frage betrifft, ob beim Tode des Pfarrers die res noch integra war, so wollen wir der Deutlichkeit halber nach dem Vorgange des kanonischen Rechtes zwischen der jurisdictio contentiosa und der jurisdictio voluntaria oder gratiosa unterscheiden. Für die erstere wird übereinstimmend gelehrt, dass res desinit esse integra, quando judex legitime jussit partes citari, und wird hiebei hervorgehoben, dass es nicht einmal nothwendig ist, dass die citatio den Parteien zugestellt worden. Für die jurisdictio gratiosa aber, um welche es sich hier handelt, hört nach Reiffenstuhl Ius. can. I, tit. III no 258, Sanchez de matrim. lib. VIII disp. 28. Gury theol. mor. I. no 116 cum annot., etc. die Sache auf integra zu sein per actum citationi partis correspondentem, nempe vocando partes ad cognoscendum de rerum veritate. Bonal. Inst. canon I pg. 262 sagt hierüber: Res non manet integra, si delegatus aliquo actu extrajudiciali, v. g. vocando partes demonstravit velle procedere ad commissionem exequendam. Wenn aber hiernach schon das Rufen oder Bestellen der Betheiligten zum Zwecke der Erkundigung über die Sachlage als Anfang der Ausführung zu betrachten ist, so kann doch gewiss in dem vorliegenden Falle, in welchem Ort und Zeit der Copulation schon bestimmt und die nothwendige Reise und sonstigen Vorbereitungen zu derselben schon vollendet waren, von einer res integra nicht mehr die Rede sein. Hat demnach hier die Ausführung des delegierten Geschäftes beim Tode des delegans schon begonnen, so bleibt nach allgemeinen, nicht angezweifelten Grundsätzen die delegatio bis zur Vollendung des Geschäftes giltig, und ist schon hiemit auch die Giltigkeit der Ehe gesichert.

Wichtiger und schwieriger ist die Frage, ob die delegatio oder facultas assistendi matrimonio im Allgemeinen und speciell im vorliegenden Falle eine gratia facta oder eine gratia facienda

darstellt. Es ist aber deshalb diese Frage hier von entscheidender Wichtigkeit, weil, wie auch in dem vorliegenden Artikel anerkannt wird, eine gratia facienda mit dem Tode delegantis erlischt, nicht aber eine gratia facta.

In der jurisdictio gratiosa. um welche es sich hier allein handelt, ist aber eine doppelte Art von Delegationen zu unterscheiden:

1. Es kann eine Vollmacht im Allgemeinen ertheilt werden ohne Beschränkung auf bestimmte Personen oder bestimmte Fälle, so z. B. die facultas dispensandi in votis oder absolvendi a reservatis. wenn solche einem Priester pro personis indeterminatis ertheilt wird. In diesem Falle hat der delegans die Absicht, dem delegierten Priester einen favor zu erweisen, und wird eine solche Vollmacht allgemein als eine Wohlthat für diesen delegatus betrachtet. Deshalb faßt das canonische Recht eine solche Delegation stets als eine gratia auf, die schon mit der Delegation gleichsam vollendet ist, also als eine gratia facta. Sie ist vollendet (jam facta). zwar nicht für die Personen, zu deren Vortheil die delegierte Gewalt später ausgeübt wird, wohl aber für den Priester, dem sie zunächst gilt. Und weil sie jam facta ist, so kann sie durch kein späteres Ereignis, auch nicht per mortem delegantis ungeschehen gemacht werden, bleibt also auch post mortem delegantis giltig. Dieser Art sind z. B. die den deutschen Bischöfen ertheilten facultates quinquennales und triennales.

2. Es kann aber auch eine Vollmacht (delegatio) ertheilt werden, nicht im Allgemeinen und für alle vorkommende Fälle, sondern für eine bestimmte Person, welcher die Gnade zugewandt werden soll, z. B. wenn es sich handelt um die absolutio des Titius a reservato peccato. Diese Art von Delegationen wird im canonischen Rechte bald als eine gratia facta. bald als eine gratia facienda betrachtet. Ob aber das Eine oder das Andere stattfindet, hängt keineswegs von der Beifügung einer Bedingung ab; denn eine solche ist bei keiner von beiden Arten nothwendig, kann aber auch bei jeder derselben stattfinden. Die ganze Unterscheidung hängt vielmehr einzig davon ab, ob dem delegatus befohlen wird, das Geschäft auszuführen, oder ob die Ausführung seinem freien Willen überlassen bleibt, mit anderen Worten, ob der delegatus ein executor necessarius oder ein executor voluntarius ist. Die Delegationen der ersteren Art können deshalb nur von einem Vorgesetzten seinem Untergebenen ertheilt werden, die Delegationen der letzteren Art von einem Jeden, welcher die jurisdictio ordinaria besitzt. In dem Falle der ersteren Art hat die dritte Person, zu deren Vortheil die Delegation ertheilt ist, durch die Delegation schon ein gewisses Recht auf die Erlangung der delegierten Gnade; sie könnte sich beschweren, wenn der delegatus, der ja zur Ausführung verpflichtet ist, dieselbe verweigerte oder verzögerte. Die Gnade soll zwar erst durch den delegatus ertheilt werden; weil sie aber in gewisser Weise schon gesichert ist, so gilt sie per fictionem juris und

kraft positiven Gesetzes als jam facta. Die Gnade ist aber in diesem Falle jam facta nicht dem delegatus, wie oben bei Nr. 1, sondern vielmehr der dritten Person, deren Vortheil sie bezweckt. — Ist dagegen die Vollmacht dem delegatus als einem executor voluntarius ertheilt (si volueris, si expedire judicaveris), so hat die dritte Person, zu deren Vortheil die Delegation stattgefunden, noch keinerlei Recht auf die gratia delegata, und hängt es vielmehr ganz von dem Willen des delegatus ab, ob er sie erlangen wird oder nicht.

Von der ersteren Art (gratia facta) sind die meisten vom Papst oder Bischof ertheilten Ehedispensen, bei welchen der delegatus beauftragt wird, die Dispens als executor necessarius auszuführen; und weil alsdann nach der Auffassung des canonischen Rechtes die gratia jam facta gilt, so wird an diesem factum durch den Tod des Papstes oder des Bischofs nichts geändert, und die Delegation bleibt deshalb auch nach einem solchen Tode giltig.

Dagegen liegt eine gratia facienda vor, wenn z. B. ein Priester sich die facultas dispensandi cum Titio super votum non nubendi oder quasdam preces fundendi erbittet. In diesem Falle wird diese facultas mit der stillschweigenden, manchmal auch ausdrücklichen Bedingung ertheilt: si vel in quantum expedire judicaveris, so daſs der delegatus offenbar ein executor voluntarius ist und es lediglich von seinem Gutbefinden abhängt, ob und inwieweit (ganz oder zum Theil, für immer oder für eine gewisse Zeit) er dieselbe ertheilen wird. Es handelt sich also hier offenbar um eine gratia, deren Ertheilung noch gar nicht sicher ist, also in Wirklichkeit um eine gratia facienda. Da aber der delegatus alle seine Gewalt von dem delegans hat, so kann er nicht mehr Gewalt haben und nicht länger, als der delegans; und wenn deshalb der delegans seine Gewalt durch den Tod verliert, so verliert in demselben Augenblick auch der delegatus seine Gewalt, oder mit anderen Worten: So oft es sich um eine gratia facienda handelt, erlischt die Delegation ipso facto mit dem Tode des delegans. (Selbstverständlich, wenn die res noch integra ist.)

Wenden wir das Gesagte auf die delegatio assistendi matrimonio an und fragen, ob diese eine gratia facta oder eine gratia facienda darstelle, so müssen wir antworten: diese facultas kann eine gratia facta sein, bildet aber in meisten Fällen und gerade in dem vorliegenden ohne Zweifel eine gratia facienda.

Sie ist eine gratia facta, wenn sie zu den unter Nr. 1 bezeichneten Fällen gehört, d. h. also, wenn die Delegation nicht für ein bestimmtes Brautpaar, sondern etwa für alle in einer Pfarrei vorkommenden Eheschließungen ertheilt wird, wenn z. B. einem Kaplan diese Vollmacht für die ganze Pfarrei vom Bischof ertheilt wird. Ebenso ist eine gratia facta die in dem fraglichen Artikel erwähnte allgemeine Delegation aller Pfarrer in Brüssel und Antwerpen (ebenso in Cöln,

Coblenz, Trier ꝛc.), wodurch diese Pfarrer sich gegenseitig delegieren für alle Brautpaare, welche etwa aus einer Pfarrei in die andere verziehen möchten. Es liegt in einer solchen allgemeinen Delegation ebenso wie oben bei Nr. 1 erklärt, ein großer Vortheil für den delegatus, nämlich den copulierenden Priester, der hiedurch von allen Zweifeln und Umständen wegen Erlangung der nöthigen Vollmacht befreit ist und bildet deshalb für diesen wirklich eine gratia facta.

Ganz anders aber verhält es sich, wenn die Vollmacht zur Eheschließung nicht allgemein, sondern für ein bestimmtes Brautpaar ertheilt ist. In diesem Falle zielt die wohlwollende Absicht des delegans nicht so sehr auf den delegatus, als vielmehr auf das Brautpaar, dem durch die Delegation ein Gefallen erwiesen werden soll. So wird z. B. sehr häufig die Eheschließung eines Brautpaares auf seinen Wunsch an einen anderen Pfarrer delegiert; weil aber dieser letztere in den meisten Fällen dieser Art in keiner Weise verpflichtet ist, diese Delegation zu übernehmen, sondern sie auch zurückweisen kann, so ist er offenbar ein executor voluntarius und bildet diese Delegation deshalb nach dem oben sub Nr. 2 Gesagten eine gratia facienda, die nach den allgemeinen unbestrittenen Grundsätzen mit dem Tode delegantis von selbst erlischt.

Zu dieser Art von Ehedelegationen gehört der in dem fraglichen Artikel besprochene Fall. Denn der delegatus ist und bleibt ein executor voluntarius und ist an sich durch nichts zur Copulation verpflichtet. Sollte er auch vorher den Brautleuten oder dem Pfarrer versprochen haben, dass er die Copulation vornehmen werde, so ist er wohl ex fidelitate verpflichtet, sein Versprechen zu halten, aber keineswegs — und darauf kommt es hier einzig an — durch die delegatio. In dem zur Besprechung vorliegenden Artikel wird angedeutet, dass der Pfarrer die Delegation auf den Wunsch der Brautleute ertheilte, dass also mit der Ertheilung der Delegation ihr Wunsch erfüllt, und eine gratia jam facta vorliege. Aber es handelt sich hier nicht um die Gefälligkeit welche der Pfarrer mit Ertheilung der Delegation von seiner Seite, soviel wie möglich, vollendete, sondern um die gratia, welche in der Assistenz bei dem Eheabschluss liegt, und hiezu war der delegierte Priester durch die Delegation keineswegs verpflichtet; er blieb ein executor voluntarius, und es handelt sich deshalb um eine gratia facienda, deren Delegation nach allgemeinen Grundsätzen per mortem delegantis erlischt.

Für die gegentheilige Meinung führt der Verfasser des Artikels als Beweis Pirhing an, welcher in seinem Jus can. die facultas assistendi matrimonio unter den gratiae factae anführen soll. Doch kann dies nichts gegen unsere Behauptung hinsichtlich der Delegation eines bestimmten Brautpaares beweisen, da wir ja selbst oben viele andere Fälle von Ehedelegationen als gratiae factae bezeichnet haben. Ferner beruft der Verfasser sich auf die oben angeführten allgemeinen Ehedelegationen in Brüssel und Antwerpen und meint, weil diese Delega-

tionen doch sicherlich auch port mortem delegantis noch giltig blieben und also ohne Zweifel gratiae factae darstellen, so müsste dasselbe auch für unseren Fall gesagt werden. Hierauf ist aber zu erwidern, dass ein wesentlicher Unterschied zwischen jener Delegation in Brüssel und Antwerpen und unserem Falle besteht. Jene bildet eine allgemeine Delegation, die ohne Zweifel als gratia facta zu betrachten ist, diese dagegen eine besondere, die nach obigen Ausführungen eine gratia facienda bildet.

Können wir hiernach die für die gegentheilige Behauptung angeführten Gründe und Autoritäten nicht als giltige Beweise anerkennen, so entspricht hingegen unsere Auffassung der allgemeinen Lehre der Canonisten und Rechtslehrer. Reiffenstuel Jus can. I tit. III § 10 und Sanchez de matrim. VIII disp. 29 no 72, 78 & 79 Bonal Instit. canon. I, pg. 259 heben den Unterschied zwischen den Delegationen pro personis incertis et indeterminatis und derjenigen pro persona determinata hervor; und de Lugo, Responsa moralia I no 35 wendet diesen selben Unterschied speciell auf Ehedelegationen an. Die Inst. Eyst. pg. 343 und Heis de matrim. pg. 180 sagen ausdrücklich: Exspirat delegatio (assistendi matrimonio) per mortem delegantis. Dasselbe lehrt Knopp Eherecht S. 303. Hiemit ist aber nach dem obigen von selbst auch anerkannt, dass eine solche Ehedelegation eine gratia facienda darstellt.

Wenn aber nach dem Gesagten die Ehedelegation per mortem delegantis ungiltig wird, so erhebt sich von selbst die Frage, wann diese Ungiltigkeit eintritt, im Augenblick des Todes oder erst wenn der delegatus diesen Tod erfährt. Die Inst. Eyst., Heis de matrim. und Knopp Eherecht an den angeführten Stellen behaupten das Letztere. Nach den allgemeinen für die gratia facienda geltenden Grundsätzen aber, wie sie sich bei Reiffenstuel Jus can. I, tit. III & X no 233 (per mortem delegantis exspirat delegatio, etiamsi delegatus mortem delegantis ignoret, § 260 & 261) Sanchez de matrim. VIII disp. 28 no. 66 (Gratia facienda exspirat ipso jure morte concedentis), Bonal Instit. can. I pg. 259, ss. dargestellt finden, verliert die Delegation per mortem delegantis ihre Giltigkeit ipso facto, d. h. auch wenn der delegatus diesen Tod noch nicht kennt; nur der error communis macht hierin eine Ausnahme, weil, wie Reiffenstuel an anderem Ort sagt, error communis jus tribuit. De Lugo l. c. wendet diese Grundsätze speciell auf die Ehedelegation an, welche durch den Tod des Deleganten ipso facto ungiltig wird, doch lässt auch er hiebei error communis als Ausnahme gelten, indem er hinzufügt: excipe casum, quo mors delegantis communiter ignoratur, quo casu communis error sustinet valorem eorum, quae geruntur per delegatum. Wir glauben umsomehr diese Lehre für die Ehedelegation festhalten zu müssen, weil für die gegentheilige Ansicht von den oben genannten drei Autoren gar keine Gründe und

Gewährsmänner angeführt werden und sogar ein Citat de Lugo Resp. mor. I. 35 gerade unsere Ansicht vertheidigt.[1])

Wenden wir dies auf den vorliegenden Fall an, so ist unzweifelhaft der Delegatus im Augenblicke der Copulation noch in Unwissenheit über den bereits erfolgten Tod des Delegans. Da dies aber zur Bewahrung der Giltigkeit der Delegation noch nicht hinreicht, so fügen wir noch hinzu, dass uns auch eine ignorantia communis hinsichtlich dieses Todes vorzuliegen scheint, da kaum angenommen werden kann, dass der um sechs Uhr erfolgte Tod des Pfarrers schon um acht Uhr in dem etwas entfernt gelegenen Wallfahrtsorte bekannt geworden wäre. Dies kann umsoweniger angenommen werden, weil die ganze Hochzeitsgesellschaft noch bis zum Abend keine Kunde von diesem Tode erhalten hatte. Durch diese ignorantia communis ist aber offenbar die fortdauernde Giltigkeit der Delegation und damit zugleich der abgeschlossenen Ehe gesichert. Wenn wir aber diesen zunächst liegenden Grund nicht sogleich im Anfange dieser unserer Erwiderung hervorgehoben haben, so ist dies unterblieben, weil in dem vorliegenden Artikel diese ignorantia gar nicht berührt worden war.

Fassen wir alles Gesagte zusammen, so sagen wir: die fragliche Ehe ist giltig, 1. weil die Sache im Augenblick mortis delegantis nicht mehr integra war und 2. weil der error communis die Giltigkeit der Delegation fortdauern ließ; dagegen können wir nicht in jener Ehedelegation eine gratia facta erkennen.

Noch eine wichtige Bemerkung für die praktische Seelsorge. Alles, was wir über die Ungiltigkeit der Ehedelegation post mortem delegantis gesagt haben, gilt in ganz gleicher Weise für alle andern Fälle, in welchen der delegierende Pfarrer sein Amt verliert (cessio muneris), z. B. durch Pensionierung oder Versetzung auf eine andere Stelle. Von dem Augenblicke an, in welchem die Pensionierung oder Versetzung rechtskräftig wird, kann er keine Ehedelegation für seine frühern Pfarrkinder mehr ertheilen, und ebenso wird eine früher ertheilte und anfangs giltige Delegation von diesem Augenblick an ipso facto ungiltig, und zwar so, dass die Ehe, welche etwa der delegatus in Unwissenheit hinsichtlich jenes Verlustes der Pfarrei abschließen würde, ungiltig wäre. Dasselbe tritt aber auch ein, wenn ein Pfarrer seine Gewalt als parochus proprius über ein bestimmtes Brautpaar dadurch verliert, dass diese Brautleute vielleicht kurz vor der Copulation ihr bisheriges Domicil aufgeben und definitiv verlassen. Von diesem Augenblick an ist der Pfarrer, wenn er auch die Proclamation vorgenommen hat, nicht mehr parochus proprius und deshalb nicht zur Copulation und ebensowenig zur Ausstellung eines Dimissoriale befugt, und würde von da eine früher ausgestellte Dele-

[1]) Bei der revocatio einer delegatio ist es freilich anders. Die revocatio erlangt erst Giltigkeit durch die Zustellung an den delegatus, wie auch die delegatio selbst erst durch eine solche Mittheilung rechtsgiltig wird.

gation ipso facto ungiltig. Es ist ein sehr gefährlicher und nicht selten vorkommender Irrthum, wenn man meint, auch nach definitivem Aufgeben des bisherigen Domicils behalte man dieses solange bei, bis man ein neues Domicil erworben habe, oder der Pfarrer, in dessen Pfarrei die Brautleute bisher gewohnt haben und der deshalb die Proclamationen vorgenommen, bleibe auch nach Verlassen der Pfarrei von Seiten der Brautleute zur giltigen Copulation oder Ausstellen eines Dimissoriale befugt. Deshalb macht auch die Instr. Eyst. pag. 341—344 hierauf besonders aufmerksam, und Knopp weist in seinem Eherecht, Seite 288, in einer Anmerkung auf die große Gefahr für die Giltigkeit der Eheabschließung hin, welche in dieser Beziehung in größeren Städten aus dem vielen Verziehen der Familien aus einer Pfarrei in die andere entsteht. Aber auch in kleineren Städten entsteht dieselbe Gefahr häufig dadurch, dass sich viele Brautpaare aus der nähern oder entferntern Umgebung dortselbst zur Copulation melden. Bei genauer Prüfung der Verhältnisse stellt sich oft heraus, dass die mitgebrachten Dimissorialen aus den oben angegebenen Gründen ungiltig geworden sind. Alsdann kann es sein, dass in einem solchen Falle der eine oder der andere Brauttheil als vagus im weiteren Sinne betrachtet werden kann, so dass hiedurch die Giltigkeit einer vorzunehmenden Copulation gesichert wäre. (cf. Pastor bonus XII. Jahrg. S. 33.) Wenn dies aber nicht zutrifft, so müsste eine Delegation von dem Pfarrer des neuen Domicils oder auch von der bischöflichen Behörde erbeten werden.

Die Lepra im Lichte der heiligen Schrift und der Profangeschichte.

Mit besonderer Berücksichtigung der lothringischen Geschichte.

Von J. P. Kirch, Vicar in Montigny, Metz (Lothringen).

II.

Der Staat gieng vielfach mit rücksichtsloser Strenge gegen die Leprosen vor, die Kirche dagegen nahm sich stets in milder Liebe der armen Unglücklichen an. Das Concil von Lavaur schrieb vor, eine besondere Sorgfalt für diese Kranken zu tragen. Das dritte Laterancocil missbilligte die strengen Maßregeln gegen die Leprosen, „die Kirche sei die gemeinsame Mutter aller Gläubigen, es sollen hiernach Leprosen, auch wenn sie wegen ihrer Krankheit von dem Verkehre mit den Menschen ausgeschlossen seien, nicht als unwürdig betrachtet werden, das Gotteshaus zu betreten, denn sie möchten dessen wohl gar würdiger sein denn die Gesunden.“ (C. Cantu Weltgeschichte VI p. 770.) Darum verordnete es, ihnen einen besonderen Friedhof einzuräumen, einen eigenen Seelsorger für sie zu bestellen und sie von Zehnten von Gärten und Thieren zu befreien. Allenthalben wurden

Siechenhäuser gegründet als Herberge für die Leprosen, und es gab im Mittelalter kaum eine Stadt oder größere Ortschaft, die nicht ihr Leprosenhaus gehabt hätte.

Die Benedictineräbte Nikolaus von Corbie in Frankreich und Othmar von St. Gallen in der Schweiz haben viel zur Linderung der Leprosen gethan.

In St. Gallen bestand eine Leproserie um das Jahr 720, in Aachen eine unter der Regierung Ludwig des Frommen (814—40) (cf. Virchow „Zur Geschichte des Aussatzes, besonders in Deutschland.“ Archiv für pathologische Anatomie t. XVIII. XIX, XX. pp. Berlin 1860—61.) In Bremen gründete der heilige Rembertus (865 bis 888) eine „ecclesia leprosorum“ (cf. Virchow v. c. XVIII.). Vielleicht war das daselbst von seinem Vorgänger, dem heiligen Ansgar, gegründete St. Georgenhospital auch schon ein Leprosenhospital — — denn die meisten ältesten Leprosenhospitäler Deutschlands waren dem „Ritter Georg“ geweiht. — In Straßburg befand sich ein „Hospitale“ um das Jahr 982 (Cf. Walter. Corpus juris Germanici p. 793 cit. Virchow o. c. XIX p. 47), es läßt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit behaupten, dass das „hospitale“ ein „leprosarium“ gewesen ist. In Colmar befand sich ein „leprosarium“ um das Jahr 1293. (Cf. Du Cange, Glossarium ad lepr.) Graf Siegfried von Luxemburg gibt im Jahre 992 den Armen „qui vulgo miselli nuncupantur . . . unam vineam juxta monasterium S. Willibrordi (Echternach). (Cf. Hontheim. hist. dipl. Trev. I. p. 330.) Auch dieses Leprosenheim war dem heiligen Georg geweiht. In Würzburg wurde in den Jahren 1088—1104 ein Leprosenheim gegründet. (Cf. Virchow o. c.) In der Dauphiné gab es eine Leproserie für Adelige, in Paris eine für die Frauen vom Hofe. (Cf. C. Cantu Weltgeschichte VI 770.)

Wenn der sonst gelehrte französische Geschichtschreiber Du Cange (1610—68) in seinem „Glossarium“ schreibt, Matthäus Paris, ein englischer Geschichtsschreiber († 1259) habe in seiner Hist. rerum anglic. (vel Chronic. maj.) edit. 1644. p. 63. die Zahl der Leprosenheime, die zu seiner Zeit in der Christenheit bestanden, auf 19.000 geschätzt, so muss bemerkt werden, dass sein Citat auf falschem Verständnis beruht. Matth. Paris berührt an der Stelle, die Du Cange citiert, die Leprosenfrage gar nicht. Er handelt über die Templer und Hospitaliter (resp. Johanniter), schreibt dann weiter: „habent insuper Templarii in christianitate novem millia maneriorum. Hospitalarii vero novemdecim“ (Cf. Chronica majora edit. Luard E. IV. p. 291). das heißt soviel als: „Die Tempelritter besaßen damals in der Christenheit 9000 Niederlassungen, die Hospitaliter (resp. Johanniter) aber 19.000.“ Von Leprosen ist also an der Stelle keine Rede. — Fast alle Schriftsteller, (C. Cantu loc. cit. u. s. w.) die seit 200 Jahren über Lepra irgendwie geschrieben, haben Du Cange nachgeschrieben, ohne Du Cange zu berichtigen. Simpson hat

zuerst auf diesen Irrthum aufmerksam gemacht (Cf. Antiquarian Notices of lèprosy and leper hospitals in Scotland and England p. 303), seine Berichtigung blieb aber so gut wie unbemerkt. Neuerdings hat Professor Kurth auf dem internationalen Congress für katholische Wissenschaft in Paris in einem wissenschaftlichen Aufsatze „la lepre en Occident avant les Croisades“ diesen Irrthum wieder hervorgehoben. (Cf. Compte rendu du congrès scient. intern. des Cath. Paris 1891. Sect. Sciences hist. p. 148.)

Wiewohl das Citat Du Canges auf falschem Verständnis beruht, so kann und muss dennoch behauptet werden, dass die Zahl der Leprosen in der Christenheit im dreizehnten Jahrhundert außerordentlich groß war. Ludwig IX. von Frankreich wies letztwillig in seinem Testamente die Mittel an zur Herstellung von 2000 Leproserien: „Nous donnons et léguons à deux mille léproseries dix mille livres.“ (Daniel hist. de France t. IV p. 274.) Der heilige König begnügte sich nicht damit, die Kosten der Leprosen zu bestreiten und sie zu ernähren, er bediente zu Loyaumont persönlich einen Leprosen. Schon einer seiner Vorgänger, der fromme König Robert II. (996—1031) war ein großer Freund der Leprosen gewesen, deren es zu seiner Zeit sehr viele in Frankreich gab. „Nam ipsa terra multos habens infirmos et praecipue leprosos. (Cf. Helgald-Epit. Vitae Roberti Regio. Bouquet t. X p. 114.) Er spendete ihnen Geld und küsste ihre Hände „manu propria dabat denariorum summam et ore proprio figens eorum manibus oscula.“ (Helgald loc. cit.) Die fromme Königin Mathilde von England, Gemahlin Heinrichs I. (1100—1128) nahm die Leprosen in das königliche Schloss auf, verband ihre Wunden und küsste dieselben. Als bei einem Besuche ihr königlicher Bruder, David von Schottland (1121—1153) ihr eines Tages bemerkte: „Wenn ich dein Gemahl wäre, würde ich dir keinen Kuss mehr geben,“ antwortete sie lächelnd und ganz gottbegeistert: „Ich ziehe den Kuss eines himmlischen Königs dem eines irdischen vor.“ (Cf. Matth. Paris Hist. rer. anglic. éd. Luard London 1874 t. II p. 130.) Heinrich III. von England (1226—71) besuchte ebenfalls sehr oft die Leprosenheime seines Reiches. Die heilige Elisabeth, Landgräfin von Thüringen, (1207—31) war eine liebevolle Mutter für die „Gutleute“ ihres ganzen Landes. (Cf. De Montalembert Vie de Elisabeth c. 8.) Ein schönes von Virchow in der Pinakothek zu München aufgefundenes Bild des ältern Holbein stellt die heilige Elisabeth dar, wie sie von der Wartburg heruntersteigt und die Aussätzigen speist und tränkt. Vier Personen tragen deutliche Spuren des Aussatzes an sich. Die heilige Odilia, Patronin des Elsaß (c. 660—720) fand eines Tages einen Aussätzigen an der Klosterpforte von Hohenburg (jetzt Odilienberg) sitzen; Odilia zögerte nicht, sie küsste seine eiternde Hand, gab ihm zu essen und heilte ihn. Nec prioris leprositatis aut foetoris nota in illo apparuit. (Cf. Vita S. Odiliae apud Eccardum. — Cf. Winterer, die heilige Odilia C. 7, p. 46.) Der heilige Romarich

von Remiremont verwandte viel Sorgfalt auf die Leprosen seines Klosters „quibusdam puellis leprosis infra monasterium seorsum cellulam fecit.“ (Cf. Vita Romarici. — Mabillon Acta Sanct. II. p. 401.) Der selige Richard heilte in Remiremont einen Leprosen. (Cf. Mabillon loc. cit. pp. 464 & 471.) Zum heiligen Trudo, einem einfachen Priester, der in Metz vom heiligen Bischof Clodulph (654—694) die Priesterweihe empfangen (und daselbst am 26. November verehrt wird), hatten die Leprosen ebenfalls großes Zutrauen: sie wallfahrten nach dem von ihm im Haspengau (Diöcese Tongern) gegründeten und der Metzer Kirche überwiesenen Kloster Sarching (später St. Trond) tranken dort unter Anrufung des heiligen Trudo aus einer Quelle oder wuschen sich mit dem Quellenwasser und „es geschah manchmal,“ sagt der Biograph, „daß Leprosen ihre Genesung fanden.“ Aqua nostri qui adhuc superest putei dicebatur potata in nomine Sancti Trudonis fieri medela atque fiebat accedentibus ad eam languidis, sed et leprosi ibidem de ea loti referuntur nonnunquam fuisse curati.“ (Cf. Rudolfi Gesta abbat. S. Trudonis II, 2. — Pertz Script. X.) Der heilige Ansfried, Bischof von Utrecht (994—1008) pflegte noch in seinen alten Tagen, als er schon blind war, einen Leprosen „Leprosum, cujus corpus miserabilis sanies totum obduxerat, pannis exutum in balneum deposuit, putrescentia membra manibus perlustrans diligentissime lavit. (Cf. Alpert, de diversitate temporum I. 14. — Pertz, IV p. 707.) Dasselbe that auch der heilige Papst Leo IX. in Benevent im Jahre 1054 (Cf. Wiberti Vita S. Leonis papae IX. — Mabillon Acta Sanct. t. II. p. 664.) Die Gräfin Sibylle von Flandern, welche ihren Gemahl Theoderich in das heilige Land begleitet hatte, erbat und erhielt von diesem die Erlaubnis, daselbst zur Verpflegung der Aussätzigen zurückbleiben zu dürfen. (Cf. C. Cantu VI p. 770.) Die Gräfin Richilde von Flandern widmete ebenfalls die letzten Jahre ihres Lebens dem Dienste dieser armen Verlassenen „Venerabilis autem Richildis jam vidua tandem mirabili poenitentia affligitur: . . . pauperibus et leprosis quotidie per se ipsam serviens etiam eorum sanie liniebatur et balneis eos lavans eisdem post eos utebatur. (Cf. Genealogia comitum Flandriae. — Martène et Durand Thesaurus, III 382.)

Der König von England wusch am Gründonnerstag Aussätzigen die Füße und küßte dieselben, der Erzbischof von Mariland wusch am Palmsonntag einen Aussätzigen und beschenkte ihn mit einer Kleidung. Der heilige Franz von Assisi, die heilige Katharina von Siena, die heilige Hedwig von Polen, die heilige Maria von Oignies, der heilige Edmund von Canterbury, der heilige Philipp Benitius, der heilige Abt Odilo, die heilige Radegunde — sie alle waren neben vielen andern für die Leprosen ihrer Zeit wahre Engel.

Ein solch erhabener Ausfluß christlicher Milde und Liebe, für welche die Welt heutzutage fast das Verständnis verloren, ermunterte die Kirche, ihre Sorgfalt für diese Unglücklichen noch weiter auszu-

dehnen. Der St. Lazarusorden — verschieden von dem vom heiligen Vincenz von Paul gegründeten Orden der Lazaristen — wurde hauptsächlich zum Besten der Aussätzigen ins Leben gerufen. Er reicht bis ins früheste Mittelalter hinauf, viele bezeichnen als dessen Stifter den heiligen Basilius, der um das Jahr 370 in einer Vorstadt von Cäsarea zur Aufnahme von Aussätzigen ein großartiges Hospital erbaute, in welchem die Krankenpfleger unter dem Namen „Orden des heiligen Lazarus" nach einer von dem Heiligen gegebenen Regel lebten (ohne jedoch dem sog. Basilianerorden anzugehören — Cf. Stork C. Mission.) Selbst Aussätzige wurden in den Orden aufgenommen, ja der Großmeister dieses Ritterordens musste stets ein Aussätziger sein, damit er infolge der Leiden, die er selbst erduldete, umso eher mit den Andern Mitleid habe. Im Jahre 1253 wurde diese Bedingung von Innocenz IV. aufgehoben. Der Lazarusorden hat der leidenden Menschheit große Dienste geleistet. Mit dem allmählichen Verschwinden der Lepra aus Europa verlor der Orden nach und nach seine Bedeutung. Innocenz VIII. hob ihn im Jahre 1490 auf und vereinigte die Ueberreste mit dem Johanniterorden. Der Lazarusorden behauptete sich jedoch in Frankreich unter den schwierigsten Verhältnissen bis zur Revolution, die ihm den Todesstoß gab. In Italien wurde er von Leo X. wieder hergestellt und von Gregor XIII. im Jahre 1572 mit dem Orden des heiligen Mauritius vereinigt. Auf diese Weise wusste das christliche Ritterthum des Mittelalters die ekelhafteste und abstoßendste aller Krankheiten zu adeln.

Obwohl die Kirche sich stets als die Freundin und Beschützerin der Aussätzigen erklärt hat, so war ihre Handlungsweise doch allezeit mit kluger Vorsicht gepaart. Sie ergriff vor allem das wirksame Mittel der Absonderung zur Vermeidung einer verderblichen Ansteckung. Im tiefen Mittelalter waren es, gerade wie im alten Testament, vorzugsweise die Priester, welche in Verbindung mit andern Fachleuten, wie vereidigte Aerzte, das Recht und die Verpflichtung hatten, die Lepra festzustellen „per sententiam judicis ecclesiastici aut alias certo." (Cf. Dumont. Criminaljustiz im Herzogthume Lothringen. t. I p. 245.) Entdeckte man an jemand einige verdächtige Flecken — nach dem Lothringer Recht zehn am Kopfe, zu denen sich noch wenigstens zehn am übrigen Körper vorfinden mussten — so wurde er von der Ortspolizei als der Lepra verdächtig unter Aufsicht gestellt. Einige Zeit nachher wurde er von Untersuchungsrichtern untersucht und das Urtheil gefällt. Im Jahre 1270 bekam der Abt von St. Vincenz bei[1]) Metz, Franz Nicole, einige verdächtige Flecken im Gesichte, er wurde nach einer dreimaligen Untersuchung von den Untersuchungsrichtern der drei Bisthümer Toul, Verdun und Trier als „ladre" erklärt. Die Comthurei St. Antonino von Pont-à-Mousson hat im Jahre 1628 einen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen, wonach

[1]) Damals befand sich die Abtei „extra muros."

sie alle Leprosen aufnimmt, wofern ihre Krankheit bescheinigt ist „par des chirurgiens jurés commis par M. M. les vicaires de Toul et de Metz.“ (Cf. Archiv der Comthurei St. Anton.)

Nachdem nun der Aussätzige nach allen Regeln der damaligen Zeit als aussätzig erklärt war, wurde feierlich zur Sequestration desselben geschritten. Das Ceremoniell bei der Absonderung der Leprosen war einer der rührendsten Theile der kirchlichen Liturgie. Trauer und Hoffnung fanden sich bei der Ceremonie der Ausschließung dieser Unglücklichen aus der menschlichen Gesellschaft vereint. Im Großen und Ganzen waren die Ceremonien überall dieselben, die Einzelheiten waren verschieden je nach den verschiedenen Gegenden.

Für die Lothringer Geschichte sind von Interesse besonders zwei die Leprosen betreffende Documente, welche auch für die allgemeine Geschichte der Leprosensequestration ihre Wichtigkeit haben. Das erste ist eine Handschrift in deutscher Sprache aus dem Jahre 1584 „Belangen einer ussetzigen persh on“ Bezirksarchiv Metz S. E. 732. Sie zeichnet einen langjährigen Gebrauch der Stadt St. Nabor (St. Avold in Lothringen) auf. Das zweite Document ist eine Verordnung in französischer Sprache von Johann,[1]) Cardinal von Lothringen aus dem Jahre 1542 (Cf. manuale curatorum Metens.) Das Rituale von Toul aus dem Jahre 1616 enthält ähnliche Bestimmungen.

Der Priester kündete am vorhergehenden Sonntag den Gläubigen von der Kanzel herab an, daſs an einem bestimmten Tage der Woche ein Krankengottesdienst für einen armen Aussätzigen gehalten werde. Das Volk wurde ermahnt beizuwohnen und zu beten für den Unglücklichen. In einigen Gegenden war es Gebrauch, eine Todtenmesse zu singen.[2]) Der Cardinal von Lothringen verbietet dasselbe „ne doit en point chanter des morts comme aucuns curés l'ont accoutumé de faire.“ Der Aussätzige muſste mit „verhülltem Gesichte,“ wie es „an Allerseelen Sitte ist,“ der heiligen Messe beiwohnen.[3])

Nach der Messe wurden die Gegenstände, die dem Aussätzigen zur Bedienung mitgegeben wurden, vom Priester gesegnet und unter besonderen Gebeten verabreicht. Bei Verabreichung des Leprosenkleides sprach der Priester: „Empfange dieses Kleid und trage es als ein Zeichen der Demuth, ohne dasselbe verbiete ich dir jemals deine Hütte

---

[1]) Johannes IV. von Vaudémont, Cardinal von Lothringen, gilt als der 83. Bischof von Metz (reg. 1518—43 und 1548—50). — [2]) In der Diöcese Toul war es üblich, eine Todtenmesse zu singen „et cantatur missa solemnis de Requiem et fient exequiae super eum“ (Cf. Statuta eccl. Tull. Mss. fol. 103 r° Du Cange VII p. 67.) — [3]) In der Diöcese Clermont muſste sich der Aussätzige während der für ihn gelesenen Messe gleich einem Todten auf eine Todtenbahre legen respective setzen: „In ecclesia ante altare pannus niger, si habeatur supponatur duobus tretellis disjunctis et juxta stet infirmus genibus flexis“ inter tretellos, subtus ponitur similitudinem mortui gerens, quamvis vivat corpore et spiritu, Deo donante: et sic ibi devote missam debet audire. (Cf. curat. dioec. Claramont ann. 1490.) Ebenso in der Diöcese Toul: „In medio autem chori sit cathedra cooperta tapeto et ipse desuper sedeat.“ (Cf. Statuta eccl. Tull. ibid.)

zu verlassen, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes." Bei der Verabreichung der Klapper: „Empfange diese Klapper, sie soll dich daran erinnern, dass du mit Niemand sprechen darfst, außer mit denen, die dein Uebel tragen. Wenn die Noth dich drängt, etwas von andern zu begehren, dann verlange es aus der Ferne unter dem Schall deiner Klapper." Bei der Verabreichung der Handschuhe: „Empfange diese Handschuhe, sie sollen dich daran erinnern, dass du nichts mit bloßen Händen anrühren darfst, außer was dir gehört." Und so gieng es weiter. (Cf. Digot. Hist. de Lorr. t. II. p. 164.)

Nach diesen Ceremonien gab der Priester in Chorrock und Stola dem Aussätzigen Weihwasser und führte ihn processionsweise, bei Absingen der Litanei von allen Heiligen, unter dem Gefolge zahlreicher Gläubigen „mit brennenden stangkertzen und mit einem Dottenkreuz und mit Glockengeleudt samt allen Ceremonien, allwie man einen dotten menschen pflegdt zum Grabe zu bestatten", in das Siechenhaus. (Cf. Archiv S. Nabor loc. cit.)[1])

Vor der „Borde" ermunterte der Priester den Kranken zur Geduld und Liebe, zur Nachfolge Christi und der Heiligen. „Mein Bruder, ruhe hier im Frieden! Wenn du deine Trübsal, Krankheit, Siechthum mit Ergebung in den Willen Gottes erträgst, dann wirst du dein Fegfeuer hienieden abbüßen und ins paradiesische Königreich gelangen, wo keine Krankheit und kein Siechthum mehr herrscht, wo alle sauber und rein, ohne Schmutz und ohne irgend einen Flecken glänzender sind als die Sonne. Gott verleihe dir die Gnade, dein Unglück stets geduldig zu ertragen. Denn diese Absonderung, mein Bruder, ist nur eine leibliche; was den Geist betrifft, der das Vornehmste ist, so wirst du an allen Gebeten unserer heiligen Mutter der Kirche Antheil haben, gerade als wenn du täglich mit den anderen Gläubigen dem Gottesdienste beiwohntest. Hinsichtlich deiner körperlichen Bedürfnisse werden wohlwollende Menschen sorgen. Gott wird dich niemals verlassen. Nur sei bedachtsam und hab Geduld! der Herr sei mit dir. Amen."

Nach dieser trostvollen Anrede hatte der Priester den peinlichen Theil seines Amtes zu erfüllen, indem er die durch das Gesetz vorgeschriebenen schmerzlichen Verbote verkündete:

1. Du sollst keine Kirche, wenn Gottesdienst darin gehalten wird, keinen Markt, keine Mühle, keine Versammlung besuchen.

---

[1]) War ein Ehrendomherr aussätzig geworden, so waren die Ceremonien etwas feierlicher als gewöhnlich. „Si contingat quod canonicus leprosus ad hoc a domino esset ductus et inspiratus . . . tunc fieret officium talium solemniter". In dem Falle eröffnete ein Canonicus zu Pferde die Procession, er schritt unmittelbar hinter dem Kreuze: „Officio expleto conducatur ab omnibus et cum cruce usque ad murotum ante ecclesiam, ubi sit quadriga parata super quam ascendere debet infirmus et conduci solet usque ad suum habitaculum, cruce semper antecedente, uno canonico equite sacerdote, qui ipsum in habitaculo recludat." (Cf. Statuta ecl. Tull. loc. cit.)

2. Du sollst nie deine Hütte verlassen, ohne deine Krankenkleidung zu tragen.
3. Du sollst niemals in einen Brunnen oder in eine Quelle schauen, „ne regarderez ne en puys ne en fontaines.“
4. Du sollst aus keinem andern Geschirr trinken außer dem deinigen, aus keiner anderen Quelle Wasser schöpfen „sinon ès vostres“.
5. Du sollst das Geländer einer Brücke oder das Ziehseil eines Brunnens nicht anrühren, ohne vorher deine Handschuhe angezogen zu haben.
6. Du sollst mit Niemanden reden, ohne dich vorher gegen den Wind, „au-dessouls du vent“, gestellt zu haben.
7. Du sollst keine größere Reise unternehmen ohne Erlaubnis deines Pfarrers oder deiner zuständigen Vorgesetzten (Cf. Manuale Curat. Metz. 1542).

Hierauf nahm der Priester mittelst einer Schaufel etwas Erde des Kirchhofes, bestreute damit dreimal das Haupt des Aussätzigen und sprach: „Sei der Welt abgestorben und Gott wiedergeboren“.

Die „Bürgerschaft“ war schuldig dem Aussätzigen zu stellen, ehe man ihn hinausführte: eine Klapper, Schuhe, Hosen, ein Kleid aus Wollenzeug, eine Decke, ein Fäßchen, einen Trichter, einen Riemen, ein Messer, ein „hielzen schüssel“, ein Beil, einen Tisch, einen Stuhl, ein Licht, eine Aschenschaufel, eine Wasserkanne, Eßteller, eine „paar heingsch“ (Handschuhe), eine Schale und einen Topf zum Kochen des Fleisches ꝛc. Der Aussätzige war seinerseits verpflichtet, seinem Lehnsherrn das „Totengeld“ zu bezahlen „Leprosi cum saeculum dimittunt „ebedyw“ dare debent dominis suis. (Cf. Leges Walliae l. II, 22, no 9 p. 797. — Ancient Laws and Institutes of Wales, London 1841.) War der Aussätzige verheiratet, so war sein Weib ihm schuldig zu geben: ein wohlausgestattetes Bett und alles, was zur Haushaltung nothwendig war, „un lit tout estoffey et toutes choses qu'il convient pour tenir condit. fut (feu) et demorance perpétuelle“, (Cf. Hist. de Metz t. III p. 230) nach „irem Vermügen, damit er sich erhalten möge“. (Cf. Stadtrecht S. Nabor 1584.) Ebendasselbe fand statt im umgekehrten Falle.

Zuletzt führte der Priester den Kranken in seine Zelle mit den Worten: „Haec requies mea in saeculum saeculi . . .“, hier ist meine Ruhestätte auf immer, sie ist der Gegenstand meiner Wünsche. Vor der Thüre wurde ein hölzernes Kreuz aufgepflanzt, an welches man eine Armenbüchse befestigte. Sie war bestimmt, die freiwilligen Spenden der Vorübergehenden aufzunehmen.

Nach dieser Ceremonie kehrte die Procession wieder in die Kirche zurück. Dort betete der Priester auf den Knien gemeinschaftlich mit den Gläubigen unter erhobener Stimme das rührende Gebet: „Allmächtiger Gott, der du durch das geduldige Leiden deines Sohnes den Hochmuth des alten Feindes gebrochen hast, verleihe deinem Diener die nöthige Geduld, damit er in frommer Ergebung das Uebel, das

auf ihn lastet, ertragen könne. Amen". Und das gesammte Volk antwortete: Amen, also geschehe es!

Die Aussätzigen, insofern sie in eigens dazu eingerichteten Leprosenhäusern untergebracht waren, hatten gewöhnlich auch ihren eigenen Friedhof. Das dritte Lateranconcil hatte schon bestimmt, den Aussätzigen sei ein „besonderer Geistlicher" und ein „besonderer Friedhof" zu geben. Die Synodalbeschlüsse der Diöcese Toul aus dem Jahre 1515 bestimmen ebenfalls, dass „die Aussätzigen, die im Leben nicht mit den Gesunden verkehrt haben, auch im Tode nicht mit ihnen verkehren sollen".

Die Lage der Aussätzigen in Bezug auf ihre civilrechtliche Stellung war im Mittelalter im allgemeinen keine freundliche. Der sequestrierte Aussätzige war bürgerlich todt, „Sis mortuus mundo vivens iterum Deo"; er konnte individuell weder erben noch erwerben „droit dit que mezel ne mezelle ne puent ne doient hériteir", bloß als juristische Person im Leprosenhaus konnte der Aussätzige besitzen „cils héritent. les maladreries et les bordes auraient les héritages" Cf. Manuscr. Clouet-Droits de Vedun). König Rothari hatte schon im Jahre 643 in Pavia diese Bestimmung erlassen. In eadem die, quando a domo expulsus est, tanquam mortuus habetur" (Ep. Rothari Cf. Pertz Legg. IV p. 41.)

Solche und ähnliche Verordnungen hatten die tiefgreifendsten Folgen für das bürgerliche und gewissermaßen auch für das kirchliche Leben. War die Bürgerschaft einmal ihren Verpflichtungen bei der Sequestration des Aussätzigen nachgekommen, so war sie für die Zukunft ihm persönlich gegenüber jeder Sorge und jeder Verantwortung enthoben. Selbst die Ehefrau war in diesem Falle ihrem kranken Ehemanne „von Rechtswegen" nichts mehr schuldig, „dieweil sie ihn einmal usbegabt hat nach Billigkeit, damit er sich erhalten möge" (also vermag das Recht allhier zu St. Nabor, 1584).

Hatte nun ein Aussätziger das seltene Glück, nach längeren Jahren wieder gesund in sein altes Heim zurückzukehren, so war es nicht ausgeschlossen, dass er seine Frau wieder verheiratet fand; es war dies eine Folge des Civilrechts, zu welchem die als unheilbar geglaubte Krankheit Anlass gab.

Joh. Blin aus Nancy hatte im Jahre 1543 das seltene Glück, genesen aus dem Leprosenheim herauszukommen — er fand seine Frau wiederverheiratet und seine Güter verschwendet. Er verlangte Frau und Güter, wurde aber abgewiesen mit dem Bemerken, die Stadt und die Frau hätten ihm beim Eintritt in das Siechenhaus das gegeben, „was man einem Todten gibt, wenn man ihn beerdigt". (Cf. Thiriat ms. cit. Dumont t. I 265.)

Dass in derartigen Fällen das Civilrecht mit dem Kirchenrecht in Conflict kommen musste, ist leicht ersichtlich, denn die Kirche hielt stets mit aller Strenge an der Unauflöslichkeit des „Vinculum matrimonii" fest.

In kirchenrechtlicher Beziehung sind die Aussätzigen irregulär. (P. Marc. th. mor. t. II 1934 2°.) Von dem Empfang der heiligen Kommunion sind die Leprosen nicht auszuschließen. Der heilige Bonifacius, der Hauptapostel Deutschlands, fragte hierüber Papst Gregor II. um Rath und er erhielt zur Antwort: „Leprosis, si fideles christiani fuerint, dominici corporis et sanguinis participatio tribuatur, cum sanis autem convivia celebrare prohibeantur.“ (Cf. Sirmond Concilia Galliae I. p. 520.)

Das Concil von Worms im Jahre 868 canon 31 hat dieselbe Vorschrift erneuert (Cf. Hartzheim, Concilia Germaniae II. p. 315.) Der Aussatz löst den Sponsalienvertrag, aber nicht die Ehe „lepra non impedit matrimonium“. (S. Thomas lib. IV Sent. 36. 1. 6 m) er gibt bloß „in matrimonio rato“ Grund zur Dispense. (Schmalzgrueber spons. & matr. tit. 1 n. 189 & tit. 19 n. 55.) Wenn also die Synode von Compiègne 757[1]) auf Drängen Pippins bezüglich der Leprosenehe can. 19 bestimmt hat: „Wenn ein aussätziger Ehemann seiner nicht aussätzigen Ehefrau gestattet, sich wieder zu verheiraten, so kann sie es thun. Dasselbe kann auch im umgekehrten Falle stattfinden“ (Hefele, Conciliengesch. t. V p. 9), so ist diese Bestimmung schlechtweg gegen die Regel der Kirche. Im günstigsten Falle kann diese Bestimmung dahin erklärt werden, dass, wenn es sich um matrimonium „ratum“ handelt, Grund zur Dispense gegeben werden kann.

Wenn nun die Maßregeln, welche das Mittelalter den Aussätzigen gegenüber getroffen hatte, etwas hart vorkommen mögen, wenn diese Unglücklichen mitten aus der Gesellschaft, in der sie gelebt, mitten aus der Familie, in die sie sich hineingeliebt, herausgerissen wurden, und auf diese Weise ihre edelsten Hoffnungen zerronnen und ihre innigsten Neigungen zerstört sahen — so muss man, um die Nothwendigkeit solcher Maßregeln zu verstehen, sich in jene Zeit selbst zurückversetzen, in welcher keine Sanitätspolizei bestand, wie sie heute besteht.

Die Lage dieser armen Aussätzigen wäre eine verzweifelte gewesen, wenn nicht die Kirche wie eine wahre Mutter durch ihre aufopfernde Liebe diesen Unglücklichen unter die Arme gegriffen hätte. Sie versüßte ihr Los und verbreitete auf diese Weise sanften Frieden und stille Ergebenheit unter ihnen.

Sie nannte die Leprosen die „lieben“ Kranken, die „armen“ Kranken, „Gutleute“, die Leproserien „Guthäuser“ (S. Nabor 1584), les chers

---

[1]) Bezüglich der Jahreszahl der Synode von Compiègne bin ich Mansi gefolgt. Er sagt, die Synode von Compiègne habe am 23. Mai 1756 begonnen. In diesem Jahre sei aber bloß die Gründung des vom heiligen Chrodegang, Bischof von Metz, in Gorze (Lothr.) 748 gestifteten Klosters bestätigt worden, die „canones“ seien erst im darauffolgenden Jahre festgestellt worden. (Cf. Domin. Mansi Concilia eccl. edit. Venet. 1728—32. Hefele, Conciliengeschichte t. V p. 7.)

pauvres de Dieu, les bonnes gens, les bons malaides (Card. v. Lothr. 1542). In den Bullen der Päpste heißen sie „geliebte Söhne", Clemens III. 1188: „dilectis filiis leprosis de Sabolis". Selbst Kaiser Friedrich Barbarossa schreibt von Pavia aus seinen „geliebten" Leprosen von S. Ladre-Montigny. (Urkunde vom 11. Febr. 1160, Hospitalarchiv, S. Nic. loc. cit.) Die Kirche betrachtete im Gegensatz zum Heidenthum den Aussatz als eine Schickung oder „Gabe Gottes". Im Jahre 1541 bat Meister Heinrich, Organist von Coblenz, den hochlöblichen Gemeinderath, er möge seinen Sohn, „so mit dem Aussatz von Gott dem allmechtigen begabt ist", in das städtische Leprosenhaus aufnehmen. (Cf. Brentano, barmherzige Schwester.) Im Stadtrecht S. Nabor (1584) heißt es: „So eine Persʒhon mit dem Assatz der Malzige (maltzig vom mittelhochdeutsch malâtzic-leprosus aussätzig) durch die Gnadt des allmechtigen Gottes befleckt . . . worden." (Archiv Metz. loc. cit.) [1])

Bei solcher liebevollen Behandlung, die eine heldenmüthige Selbstüberwindung verlangte und deshalb der selbstsüchtigen Menschennatur manchen Kampf abringen mußte, erinnerte man sich gern des göttlichen Heilandes,[2]) wie er vom Propheten Isaias (Cap. 53) mit einem Leprosen verglichen wird, wie er bei dem Leprosen Simon Herberge genommen, wie er in seinem öffentlichen Leben mit den Leprosen Mitleid gehabt und sie geheilt hat (Matth. 8, 2 & Luk. 17, 12), wie er oft in der Gestalt eines Leprosen seinen Heiligen erschienen ist. (Cf. Leben des heiligen Franciscus v. Assisi von Leop. de Chérancé, Cap. III. p. 48; Leben der heiligen Elisabeth von Thüringen von Gr. von Montalembert, Cap. 8 t. I p. 263; die Legenden der heiligen Julianus, Leo IX. und Martyrinus.)

Kein Wunder, wenn unter dem Einfluß der Kirche die Leprosen ihre schrecklichen Leiden hie und da mit Freuden ertrugen und dabei lebensfroh und sangeslustig waren. So erzählt uns die Limburger Chronik, eine der ältesten deutsch geschriebenen: „In dieser Zeit war auf dem Mayn ein Münch Barfusser Ordens, der ward vor den leuten aussätzig und war nit rein — der machte die besten lieder und reihen in der welt von gedicht und melodeyen, daß im Niemand uf Reinesstrom oder in dissen Landen wohl gleichen mocht. Und was er sung, das sungen die leut alle gern, und alle Meister pfiffen und andere Spielleute fuhrten den Gesang und das Gedicht."

Während aber die christliche Barmherzigkeit das Los der Leprosen zu mildern bestrebt war, entbrannte die Furie eines entsetzlichen Aberglaubens. Im Jahre 1320 wüthete in Frankreich die Pest. Und da es in der Natur der Völker liegt, einer gemeinsamen

---

[1]) Si contingeret quod canonicus leprosus ad hoc a Domino esset ductus et inspiratus . . ." (Cf. Statuta Tull. loc. cit.) — [2]) Praecipue leprosos Vir Dei (Robertus) non abhorruit, quia in Scripturis Sanctis legit Dum Christum multoties in specie leprosorum hospitio susceptum. (Cf. Helgaldi, Epit. Vitae Roberti Regis Bouquet t. X p. 114.)

Plage eine gemeinsame Ursache zu Grunde zu legen, so kam man auf den Gedanken, die Leprosen hätten in Gemeinschaft mit den Juden, aus Rache für die Ausstoßung aus der menschlichen Gesellschaft, das Wasser in den Brunnen vergiftet, um so allen Christen ein ihnen ähnliches Los zu bereiten.

Diese unsinnige Beschuldigung gieng wie ein Lauffeuer durch das ganze Land, und die ohnehin schon schwer Heimgesuchten wurden schrecklich verfolgt, wie wilde Thiere gejagt, viele gleich den Juden erschlagen und wer eine unreine Haut hatte, gerieth in Lebensgefahr. (Cantu Weltgesch. VII 774.)

Auch in Lothringen wüthete die Verfolgung. Eine Anzahl Leprosen, „deren es damals viele im Lande gab," schreibt Dom Calmet, waren angeklagt, die Brunnen vergiftet zu haben. Der Anschlag wurde entdeckt und die Leprosen wurden verbrannt. (Geschichte Lothr. Dom Calmet t. II p. 66.) Da der Geschichtsschreiber hier vorzugsweise Metz im Auge gehabt hat, so werden wahrscheinlich zunächst die Metzer Leprosen, die, wie wir gesehen, hauptsächlich in St. Ladre-Montigny untergebracht waren, an die Reihe gekommen sein.

Auf diesen weitverbreiteten Volksglauben der Brunnenvergiftung seitens der Leprosen scheint die obengenannte dritte und vierte Verordnung des Cardinals von Lothringen Anspielung zu machen: „Du sollst niemals in einen Brunnen oder in eine Quelle schauen, niemals aus einer anderen Quelle Wasser schöpfen außer der deinigen."

Trotz der Ausrottung der Leprosen im Jahre 1320 gab es nach verhältnismäßig kurzer Zeit wiederum zahlreiche Leprosen in Lothringen, so daſs sie sogar die Aufmerksamkeit des Concils von Basel auf sich lenkten. Die versammelten Väter des Concils „Sacrosancta generalis Synodus Basiliensis in Spiritu Sancto legitime congregata universalem ecclesiam repraesentans" fordern in einer Bulle vom Jahre 1435 (IV Non. Febr.) die Metzer Aebte von S. Vincenz und S. Arnulf auf, die armen Leprosen von Longeau in Schutz zu nehmen. (Metz, Bezirksarchiv G. 650.)

Eine wie große Rolle die Lepra im Mittelalter im Volksglauben spielte, beweisen die zahlreichen diesbezüglichen Legenden und Schriften. Wir verweisen nur auf den „armen Heinrich" von Hartmann von der Aue. Seine Erzählung knüpft an den Volksglauben, der Aussatz könne nur durch übernatürliches Eingreifen, durch das Blut einer freiwillig sich opfernden Jungfrau geheilt werden: Nur höchste Reinheit könne höchste Unreinheit heilen. Von unübertroffener Natürlichkeit und rührender Frömmigkeit ist ein Gespräch, welches einstens der Begleiter des heiligen Ludwig von Frankreich, Sire de Joinville, mit seinem königlichen Herrn über den Aussatz der Seele gehabt hat. Joinville schreibt, König Ludwig habe ihn einmal zu sich rufen lassen und ihn gefragt: „Sénéschal, quel chose est Dieu?" Et je li diz: „Sire, ce est si bonne chose que meilleur ne peut

estre.“ „Vraiment, fist-il, c'est bien respondu . .! Or vous demandé-je, fist-il, lequel vous ameriés miex, ou que vous feussiés mesiaus (= lépreux) ou que vous eussiés fait un péchié mortel.“ Et je, qui onques ne li menti, li respondi que je en ameraie miex avoir fait trente, que estre mesiaus. Et . . il m'appela tout seulet, me fist seoir à ses piez, et me dit: „Vous deistes comme hastis musarz (= vous parlez comme un étourdi qui se hâte trop. Anmerk.); car nulle si laide mezellerie n'est comme destre en péchié mortel, pour ce que l'ame qui est en péchié mortel est semblable au dyable; par quoy nulle si laide meselerie ne peut estre. Et bien est voir (= verum vrai) que quant l'omme meurt, il est guérie de la méselerie du cors; mès quant l'omme qui a fait le péchie mortel meurt, il ne secit pas ne n'est certeins que il ait en tele repentance que Dieu li ait pardonné; par quoy grant poour (=peur) doit avoir que celle mezelerie li dure tant comme Diex yert (= erit sera) en paradis. Ci vous pri, fist-il, tant comme je puis, que vous metés votre cuer à ce, pour l'amour de Diex et de moy, que vous amissiez miex que tout meschief avenit au cors, de mezelerie et de toute maladie que ce que le péchié mortel venist à l'âme de vous.“ (Cf. Sire de Joinville, hist. de Saint Louis édit. Francisque Michel p. 7. Cf. Die barmherzigen Schwestern von Cl. Brentano, le lépreux de la vallu d'Aoste, von X. de Maistre.)

Als Patrone der Leprosen wurden im Mittelalter vom Volke verehrt besonders 1. die Heiligen Lucianus (lebte im II. Jahrh. Fest 3. Januar), Meveninus (VII. Jahrh., 21. Juni), Agrippina (III. Jahrh., 23. Juni), Cessator (VIII. Jahrh., 15. November), Papst Sylvester (IV. Jahrh., 31. Dec.), Genovefa (V. Jahrh., 3. Januar, sie steht noch bis auf den heutigen Tag im spanischen Kalender als „Abogada contra la lepra“), Enimia (VII. Jahrh. 5. Oct.). Sie war, sagt die Legende, aussätzig gewesen, da erschien ihr ein Engel und sagte: „Gehe nach Gévaudan . . .

„. . . . lay troboras una fon	. . . Du wirst dort eine Quelle finden,
„Qui te redra ton cors bel et mun;	Die deinen Körper schön und rein machen wird;
„Molt es la fons sancta e cara	Sehr heilig und kostbar ist sie.
„E a nom Burla, vay t'en lay.	Ihr Name ist Burla, geh' dorthin.“

(Mende Manuscr. 7 Bibl. XIII. Jahrh.)

2. Job (in der heiligen Schrift erwähnt: c. XV. Jahrh. v. Chr., 10. Mai). Er steht ebenfalls noch bis auf den heutigen Tag als Leprosenpatron im spanischen Kirchenkalender (Cf. Kal. Saragossa 1876). Im Mittelalter wurde oft nach seinem Namen die Lepra schlechtweg „Jobskrankheit“, „mal de Monseigneur Saint Job“ genannt. Im Jahre 1498 war der Stadtbote von Lille „entéchié (angesteckt) du mal de Monseigneur Saint Job“, im Jahre 1499

1499 ein Bäckermeister der Vorstadt „suspicionné d'estre entéchié du mal de Monseigneur Saint Job.“ (Cf. Archiv der Stadt Lille nach Frhr. de la Font Melicocq.)

3. Maria Magdalena, in der heiligen Schrift erwähnt, (Matth. 27. 56 ff., Marc. 15. 40 ff., Luk. 8. 2 ff., Joh. 19. 25 ff.) I. Jahrh., 22. Juli. Sie wird in Katalonien als Patronin gegen die Pest und gegen die Lepra, die körperliche wie die geistige, angerufen:

„Quant Cerera dels Leprosos	Als Cerera (Stadt in Katalonien)
„Patrona ne feu pensaria	Dich als Patronin der Leprosen genommen,
„Que en vos remei trobaria	Glaubte sie in dir ein Mittel zu finden
„La lepra dels viciosos:	Gegen die Lepra der Lasterhaften:
„Per mes sia cangrenosa	Wie ansteckend sie auch sein mag,
„Curaula per vostre amor.	Heile sie durch deine Liebe!“

(L. du Broc de Ségange die Zunftpatrone t. II 65.)

4. Lazarus, ebenfalls in der heiligen Schrift erwähnt (I. Jahrh., 17. Dec.) Unter seinen Schutz wurden die ersten Leprosenheime des Christenthums „lazaretti. ladreries“ gestellt. Nun aber finden sich im Evangelium zwei Lazarus erwähnt: Der eine von Lukas 16. 20 der sog. „arme Lazarus“, der andere von Johannes, Joh. 11. 1, Lazarus von Bethanien. Es fragt sich nun, welcher von beiden ist der Leprosenpatron.

Wenn man der Sache eine streng wissenschaftliche auf die heilige Schrift sich stützende Unterlage geben will, so kann man unter dem Leprosenpatron keinen anderen verstehen, als den vom Evangelisten Lukas erwähnten „armen Lazarus“, da es nur von ihm in der heiligen Schrift heißt „vir ulceribus plenus“.

Wenn auch seine wirkliche Existenz aus der Parabel nicht nachgewiesen werden kann, so hat man dennoch stets geglaubt, dass der Herr in diesem Gleichnis einen seiner Zeitgenossen als Beispiel aufgestellt. Zeigt man ja bis auf den heutigen Tag noch in Jerusalem ein Haus, das an der Stätte stehen soll, wo die andere Person des Gleichnisses, „der reiche Prasser“, wohnte. Das Haus liegt in der Thalstraße, ein wenig seitwärts von der vierten und fünften Station, der via dolorosa (Cf. Dr. Holzammer bibl. Gesch. t. II. 247). Papst Benedict XIV. und einige hervorragende Schriftausleger stimmen mit dieser Ansicht überein.

Gleichwohl hat der Volksglaube im Mittelalter vielfach seine Verehrung auf den von Jesus auferweckten Lazarus, den Bruder der Maria und Martha aus Bethanien, übertragen, vielleicht weil man ihn infolge der Auferweckung besser kannte.

Alte Urkunden aus den Jahren 1301, 1326, 1398, 1400, sprechen von Leprosenhäusern unter dem Schutze des Lazarus von Bethanien. Ein Siegel des großen Pariser Leprosenhauses S. Lazare aus dem Jahre 1264 trägt die Inschrift: Leprosarium Capituli Sancti Lazari Parisiensis; im Grunde des Siegels ist dargestellt: oben die

Auferweckung des Lazarus, unten ein Nachen, offenbar der Nachen [1]), der ihn von Palästina nach Marseille gebracht, wo ihn die Legende zum Bischof gemacht hat. Das Siegel des großen Metzer Leprosenhauses St. Ladre-Montigny aus dem Jahre 1246 trägt, wie oben bemerkt, im Felde einen stehenden Bischof, den Hirtenstab in der Hand, die Mitra auf dem Haupt; es ist offenbar der Patron des Hauses, Lazarus, „S. Ladre", folglich ebenfalls Lazarus von Bethanien, der heilige Bischof von Marseille. Der am 17. December verehrte Lazarus ist der von Christus auferweckte Lazarus von Bethanien. (Cf. Brev. Rom. 17. Dec. S. Lazari resuscitati Episc. et Conf.)

Die Lepra erreichte ihren Höhenpunkt im XIII. Jahrhundert. Gegen Ende des XVI. Jahrhunderts nahm sie allmählich in Europa ab und verschwand im XVII. und XVIII. Jahrhundert fast gänzlich. Bereits im XVII. Jahrhundert waren die Leprosenhäuser großentheils leer und ein Leprafall war eine Seltenheit. Als der heilige Vincenz von Paul im Jahre 1632 seinen Orden in das Pariser Leprosenhaus S. Lazare verlegte, war kein einziger Aussätziger mehr darin. „La maladie de la lèpre n'est plus aussi fréquente qu'autrefois", heißt es in der Kaufurkunde vom 7. Januar 1632, „et présentement il ne se trouve pas un seul lépreux à Saint Lazare." Leben des heiligen Vincenz von Paul v. Mgr. Bougaud t. II. B. 2. Cap. I. p. 147.)

Auch in Lothringen verödeten allmählich die Leprosenhäuser in dem Maße, wie der Aussatz verschwand. Longeau wurde im XV. Jahrhundert in ein Zufluchtshaus für die armen Greise der zehn umliegenden obengenannten Dörfer verwandelt. Eine dem heiligen Moriz gewidmete Kapelle wurde das Ziel zahlreicher Pilger, die noch lange Jahre nachher am Namenstage dieses Blutzeugen der thebäischen Legion nach Longeau wallten. (Cf. Mém. Acad. Metz 1885–86.) Heute bildet Longeau ein zur Gemeinde Châtel St. Germain gehöriges Gehöft.

Les Bordes wurde im Jahre 1444 durch die Truppen Karls VII. gelegentlich der Belagerung von Metz zerstört. (Chronik von Phil. de Vign. t. II 204.) Gegenwärtig leiten die „Kleinen Armenschwestern" ein Krankenhaus für arme Greise ungefähr an der Stelle, wo ehemals das Leprosenhaus gestanden.

In S. Ladre-Montigny gab es noch Leprosen im Jahre 1541. Im Jahre 1561 wurde es vorübergehend den Kalvinisten überwiesen. (Bénéd. hist. de Metz II. p. 39 & 87.) Das Gehöft von S. Ladre

---

[1]) Wollte man der Sache einen mehr geschichtlichen Anstrich geben, so könnte man höchstens unter dem Nachen das silberne Schiff verstehen, das die Stadt Paris auf rothem Grunde in ihrem Wappen trägt. Das Wappen der Stadt Paris ist nämlich folgendes: De gueules à un navire d'argent voguant sur des ondes du même et en chef cousu d'azur, semé de fleurs de lis d'or." (Cf. Eysenbach. hist. du blason. Pl. I.) Das würde jedoch nichts an unserem Lazarus ändern.

besteht heute noch und gehört seit mehr als sechshundert Jahren (seit 1284) mit seinen ausgedehnten Besitzungen dem ebenfalls noch bestehenden Metzer Hospital St. Nikolaus und bis auf den heutigen Tag führt eine Straße in Montigny den nach dem Leprosenheim benannten Namen „St. Ladrestraße", eine andere Straße trägt den Namen „rue des Loges," d. h. Leprosenhüttenstraße.[1])

Mit Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts war die Lepra auch in Lothringen so gut wie verschwunden. Und wenn hie und da noch ein Leprafall vorkam, so wurde er nur mehr als ein Curiosum betrachtet.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Messen für Verstorbene schon zu Lebzeiten der Betreffenden gelesen.)** Der Schreinermeister Titus übergibt dem Priester Abundius 50 fl. mit dem Auftrage: Nach meinem Tode lesen Euer Hochwürden 50 Messen für mich und meine verstorbenen Verwandten. — Nach einigen Monaten liest Abundius in der Zeitung: „Titus, Schreiner von Profession, gestern im Spital zu N. gestorben." Der übernommenen Messen eingedenk, fängt er sogleich an, für Titus und dessen verstorbene Verwandten die heiligen Messen zu lesen. Nachdem er 25 Messen persolvirt hat, kommt ihm die sichere Kunde, es sei wohl im Spital zu N. ein Schreinermeister Titus gestorben, allein der Titus, der ihm die 50 fl. gegeben habe, sei noch ganz wohl am Leben.

Es frägt sich, muss Abundius nach wirklich eingetretenem Tode die schon gelesenen Messen noch einmal wiederholen, oder gelten die schon gelesenen Messen für Titus nach seinem Tode?

Erörterung und Lösung. Es sind hier zwei Fragen zu beantworten, 1. ob die geschehene Application giltig sei zum Zwecke des Stipendiengebers; 2. wenn nicht, ob eine Verpflichtung für Abundius existiere, die 25 hl. Messen noch einmal zu lesen. Das eine folgt nicht unmittelbar aus dem anderen.

Was die erste Frage betrifft, so ist zu sagen: Die Application war zum Theile giltig, zum Theile nicht, Abundius sollte nicht bloß für Titus lesen, sondern auch für dessen verstorbene Verwandten. Was letztere angeht, so war für diese die Application zweifellos giltig, ja vortheilhafter, als wenn Abundius länger gewartet hätte, weil den Verstorbenen, welche der Hilfe des heiligen Messopfers bedürfen und ihrer fähig sind, je rascher, desto besser geholfen wird. Was aber die Application für Titus selbst angeht, so ist durch das Geschehene der Absicht des Titus als Stipendiengebers nicht genügt.

---

[1]) Beide Straßen finden ihren Abschluss an der Stelle, wo heute die „Infirmerie" des bischöflichen Gymnasiums liegt. Aus mehreren Gründen geht mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, dass die ehemalige „Ladrerie Montigny" in der heutigen „Infirmerie" des bischöflichen Gymnasiums zu suchen ist.

Zwar könnte man entgegenhalten, für den Lebenden sei die Wirksamkeit der heiligen Messe weiterreichend und sicherer, als für die Verstorbenen; wenn also auch nicht formell die Absicht des Titus erfüllt sei, so sei sie doch in gleichwertiger oder vielmehr in einer für Titus günstigeren Weise erfüllt, und damit der übernommenen Pflicht überreichlich genug gethan. Allein dem ist doch nicht ganz so. Wenn auch die heilige Messe dem Lebenden sicherere und reichlichere Früchte bringt, als dem Verstorbenen, so ist es doch dem Lebenden leicht, die Wirkung, auf welche es besonders ankommt, auf andere Weise zu erzielen, nämlich die Abtragung zeitlicher Sündenstrafen; was aber nach dem Tode noch zu büßen bleibt, das ist dem Verstorbenen nicht nur nicht leicht abzutragen, sondern er kann es nur durch Leiden büßen, wenn ihm nicht von den Lebenden geholfen wird; er befindet sich also gerade für die Zeit nach seinem Tode in einer Nothlage, und in dieser Nothlage für die Zeit nach seinem Tode bezweckte gerade Titus Hilfe für sich.

Was nun die zweite Frage betrifft, so wäre 1. für den Fall, dass Abundius schon alle 50 Messen gelesen hätte, jedenfalls von ihm noch etwas zu leisten nach dem wirklichen Tode des Titus, nicht als ob er eine Schuld begangen hätte, sondern weil der Contract, wenn auch aus Zufall, thatsächlich nicht vollständig erfüllt ist; den Zufall hat aber Abundius zu tragen. Dennoch brauchten nicht alle 50 Messen wiederholt zu werden; denn einem guten Theile der Absicht des Titus ist Genüge geschehen, weil sowohl die Verwandten des Titus ihren vollen Antheil, als auch Titus selbst etwas Gleichwertiges erlangt hat. Die Application für ihn zu seinen Lebzeiten hat ihm göttliche Gnadenhilfe gebracht, durch welche er vielleicht vor schwereren Strafen des Fegefeuers ist bewahrt geblieben; sie hat auch einen Theil der zeitlichen Sündenstrafen abgetragen, welche er vielleicht sonst noch hätte im Fegefeuer abbüßen müssen, und wegen deren Abtragung er nach seinem Tode wohl ein milderes Fegefeuer wird zu bestehen haben. Daher braucht Abundius nicht den ganzen Schaden zu tragen. Er würde seiner Pflicht genügen, wenn er für Titus allein nach dessen Tode einige Messen lesen würde. Ungefähr 10 hl. Messen scheinen dazu zu genügen.

2. Aber die bis jetzt gemachte Unterstellung entspricht nicht der Thatsache. Es bleiben noch 25 Messen, welche Abundius noch zu lesen hat, und welche er nach dem wirklichen Tode des Titus lesen wird. Diese scheinen aber zu genügen, um alles das zu erfüllen, wozu Abundius contractlich verpflichtet ist. Da Titus für sich und seine verstorbenen Verwandten wollte gelesen haben, so ist nicht wahrscheinlich, dass er für sich allein mehr als die Frucht von 25 Messen beabsichtigte: diese kann ihm aber noch zugewendet werden. In Wirklichkeit hat aber Abundius die Application der noch rückständigen Messen nicht so zu machen, dass er sie für Titus allein appliciere, sondern er hat sie zu applicieren zur Meinung des Titus

nach dem Wissen und dem Willen des göttlichen Rathschlusses und Erbarmens. Gott weiß, was Titus bezweckte, und wie weit die schon gelesenen Messen appliciert sind; Gott kann also nach Maßstab der Absicht des Titus und nach seinem eigenen weisen Ermessen die Frucht der noch rückständigen Messen verhältnismäßig austheilen. In welchem Maße dem Titus dadurch nach seinem Tode geholfen werde, bleibt immer der göttlichen Barmherzigkeit und Gottes gerechten Rathschlüssen anheimgestellt.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Civilehe, Civilstandesbeamter, Civilehescheidung.)** Zu den verhängnisvollsten Eingriffen in die Freiheit der Kirche und in das Gewissen der Katholiken gehört die Zwangscivilehe, nach welcher der Staat nur jene Ehen als giltig anerkennt, welche vor dem von ihm bestellten Beamten, nach der von ihm aufgestellten Form geschlossen worden sind, sich selber auch das Recht vorbehält, unter gewissen Voraussetzungen die einmal geschlossenen Ehen wieder zu scheiden, und zwar nicht bloß durch Aufhebung des ehelichen Zusammenlebens, sondern in der Weise, dass die bisherigen Eheleute zu einer neuen Ehe übergehen können. Zwar muss man zugeben, dass auch der Staat bei Eingehung der Ehe interessiert ist, und dass er betreffs der bürgerlichen Rechtsfolgen, welche sich mit dem Eheabschluss verbinden, auch seinerseits eine gewisse Befugnis besitzt, Bestimmungen zu treffen. Es ist ferner Lehre einer Anzahl von Theologen, welcher die Probabilität nicht abzusprechen ist, dass die staatliche Autorität für Nichtchristen, insoweit sie wenigstens natürliche religiöse Vorschriften zu erlassen befugt wäre, ähnliche Vorschriften, wie die Kirche für die christliche Ehe, erlassen könne, welche auch das Eheband vor Gott und dem Gewissen berühren, obwohl andere gewichtige Lehrer dies Recht bestreiten. Festzuhalten ist aber für den Katholiken:

1. Dass die christliche Ehe niemals als ein bloßes Rechtsgeschäft, sondern als eine heilige, religiöse Sache, als ein Sacrament aufzufassen ist, welches der Beurtheilung und Verwaltung der Kirche untersteht, und dass deshalb die katholische Kirche eine von ihr nicht anerkannte Verbindung, auch wenn sie den Staatsgesetzen entspricht, nur als ein außereheliches, sündhaftes Verhältnis ansehen kann.

2. Die Kirche hat das Recht zu bestimmen, in welcher Form die Ehe abgeschlossen werden soll, und ebenso zu bestimmen, ob von Einhaltung dieser Form die Giltigkeit abhängen soll oder nicht. Sie kann ihre Kinder anhalten, beziehungsweise ihnen gestatten, auch die bürgerlichen Formalitäten zu erfüllen, jedoch so, dass diese immer auch nur als bürgerliche Formalitäten betrachtet werden.

3. Die Kirche hat ferner das Recht, Ehehindernisse aufzustellen und jene Ehen, welche im Widerspruch mit den von ihr hierüber

aufgestellten Vorschriften geschlossen wurden, für null und nichtig zu erklären.

4. Die Kirche hat das Recht, über alle Fragen zu erkennen, welche das Eheband, die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen berühren, und der Katholik hat die Pflicht, die Entscheidung der Kirche in solchen Fragen anzurufen und ihren Entscheidungen willigen Gehorsam zu leisten.

Dadurch nun, dass der Staat die Zwangscivilehe eingeführt hat, hat er sich kirchliche Rechte zugesprochen und eine ganze Reihe von Gewissensfragen hervorgerufen. Insbesondere fragt es sich:

I. Kann ein Katholik als Civilstandesbeamter fungieren?

II. Kann ein katholischer Richter insbesondere eine Civilehescheidung aussprechen?

III. Kann ein Katholik die Ehescheidung beim weltlichen Gerichte beantragen?

ad I. Kann ein Katholik als Civilstandesbeamter fungieren?

1. Gewiss darf ein Katholik diese staatlichen Functionen niemals vornehmen in der Meinung, dadurch wirklich die Giltigkeit der Ehe vor Gott und dem Gewissen herbeizuführen. Das wäre eine Usurpation kirchlicher Rechte. Als die Civilehe in Deutschland eingeführt wurde, hatten vielfach die Landbürgermeister diese irrige Ansicht, an Stelle des Pfarrers sei jetzt für die Eheschließung der Bürgermeister getreten.

2. Wo diese Functionen als Acte der Feindseligkeit gegen die Kirche erscheinen, könnte schon deswegen und wegen des Aergernisses ein Katholik bei einer solchen Handlung nicht mitwirken.

3. Wo dies aber nicht der Fall ist, wo es sich bloß handelt, „um den rechtsgeschäftlichen Act, den im bürgerlichen Leben die Ehe darstellt", um die „bürgerliche Ehe", d. h. um die an die Ehe sich anknüpfenden bürgerlichen Rechtsfolgen, um den Inbegriff ehelicher Rechte, soweit sie staatlich anerkannt und geschützt werden, so kann der Civilstandesbeamte die Erklärung der Nupturienten entgegennehmen und seinerseits den Eintritt der bürgerlichen Rechtsfolgen der Ehe für gegeben erklären. Dabei soll er aber regelmäßig aufmerksam machen, dass damit die religiöse Seite der Ehe nicht berührt werde. — Diese Darlegungen treffen besonders für Deutschland zu, wo durch das neue bürgerliche Gesetzbuch nach der formell ausgesprochenen Intention des Gesetzgebers nur die bürgerlichen Rechtsfolgen in Betracht kommen.

Wie aber in dem Falle, wo der weltliche Civilstandesbeamte weiß, dass die kirchliche Trauung nicht nachfolgen wird? Es handelt sich hier um die materielle Mitwirkung zu einer verbotenen außerehelichen Verbindung. Hier soll zunächst der Civilstandesbeamte ausdrücklich die Brautleute aufmerksam machen, dass sie nach Erfüllung der bürgerlichen Pflicht auch ihren religiösen Pflichten genügen. Wenn er aber trotzdem keinen Erfolg sieht oder eine solche Mahnung nicht vornehmen kann, so kann er trotzdem die Erklärung der Braut-

leute entgegennehmen. Seine materielle Mitwirknug wird dadurch entschuldigt, dass er sonst sein Amt aufgeben müsste, überhaupt bloß Schlechte solche Aemter übernehmen könnten. Dies gilt besonders da, wo das Tridentinische Gesetz nicht besteht, solche Ehen also auch ohne nachfolgende kirchliche Eheschließung giltig sein können; aber auch da, wo das Tridentinische Gesetz gilt, solche Ehen also nichtig sind.

Niemals darf der katholische Standesbeamte mitwirken zum Zustandekommen einer Verbindung, welche ihrer Natur nach innerlich absolut unsittlich ist, z. B. wenn ein bloß civil geschiedener Ehetheil, dessen frühere Ehe kirchlich giltig ist, zur Wiederverehelichung schreiten will. Und zwar dürfte er hier nicht mitwirken selbst für den Fall, dass er sonst sein Amt niederlegen müsste. So lautet die Entscheidung der Pönitentiarie (Lehmkuhl th. m. II. 725).

ad II. Kann ein katholischer Richter eine Ehescheidung aussprechen?

1. Es ist natürlich auch hier ausgeschlossen, dass der Richter eine Ehescheidung ausspreche in dem Sinne, dass das vor Gott und der Kirche bestehende Eheband dadurch gelöst und aufgehoben werde. Die von ihm auszusprechende Sentenz kann jederzeit nur den Sinn haben, dass er die bürgerlichen Rechtsfolgen, welche sich an die abgeschlossene Ehe geknüpft haben, wieder aufhebe. Dabei ist aber zu beachten, dass damit sich auch die Folge verbindet, dass eine neu eingegangene Ehe straflos bleibt, obwohl sie vor Gott und der Kirche ehebrecherisch und Bigamie ist. In seiner richterlichen Entscheidung ist also auch die Erklärung enthalten, dass eine solche Ehe vor dem Gesetze straflos sei. Die Aufhebung der bürgerlichen Rechtsfolgen einer Ehe kann aus wichtigen Gründen gestattet sein, wenigstens mit Gutheißung der kirchlichen Oberen. Da der katholische Richter in der Lage wäre, sein Amt aufgeben zu müssen, wenn er das Gesetz nicht anwenden wollte, so kann es ihm gestattet sein, auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen eine Ehescheidung als Aufhebung der bürgerlichen Folgen der ersten Ehe auszusprechen, auch wenn sich daran die bürgerliche Straflosigkeit einer neuen Ehe knüpft. Es ist aber Sache des Richters, in einem solchen Falle es klar und deutlich erkennen zu lassen, dass er in das Gewissensgebiet der Ehe nicht eingreifen könne noch wolle, dass also das Band der Ehe vor Gott und dem Gewissen unberührt bleibe. Er kann und soll dies, zumal wenn pflichtvergessene Katholiken eine Scheidungsklage einreichen, den Parteien förmlich erklären und müsste überhaupt durch sein sonstiges Verhalten kundgeben, wie er die Ehe auffasst. Lehmkuhl, das B. G. B. S. 404 ff., wo er meint, dass für den deutschen Richter die Verpflichtung, die beschränkte Tragweite seines Urtheils ausdrücklich kundzugeben, nicht so dränge, wie anderswo, mit Beziehung auf den im Gesetz ausdrücklich gewählten Ausdruck „bürgerliche Ehe“ und die von den Regierungen gegebenen Erklärungen.

Oft wird es gut sein, um Bevollmächtigung vonseiten der kirchlichen Behörden nachzusuchen. Es könnten aber die Umstände

so gelagert sein, dass die Mitwirkung des Richters unerlaubt erscheint, und deswegen lauten auch die römischen Entscheidungen hier sehr verschieden.

ad III. Kann ein Katholik die Scheidungsklage beim weltlichen Richter anstrengen?

1. Da die Ehesachen zunächst vor das kirchliche Gericht gehören, so kann der Katholik eine solche Klage nur anstrengen in Abhängigkeit vom kirchlichen Gerichte und von dessen Urtheil. Er hat also, wenn wichtige Gründe vorliegen, eine Scheidung, d. i. eine Trennung von Tisch und Bett zu beantragen, die kirchlichen Richter anzurufen, und erst, wenn von diesen die Zulässigkeit der Trennung ausgesprochen ist, kann er auch die Klage auf Lösung der bürgerlichen Rechtsfolgen beim weltlichen Richter einreichen. Dies könnte er auch sofort, wenn das kirchliche Recht die eigenmächtige Trennung gestattet, oder wenn die Ehe offenkundig ungiltig ist, z. B. wegen Mangels der Tridentinischen Form.

2. Wenn das kirchliche Urtheil die Scheidung gestattet bei einer giltig geschlossenen Ehe, so hat sich die Klage vor dem weltlichen Richter auf „Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft“ (B. G. B. f. d. deutsche Reich § 1575) zu beschränken.

3. Eine Klage auf „Scheidung“ (§ 1565) könnte nur dann eingereicht werden:

a) wenn das weltliche Gesetz eine andere Art, die bürgerlichen Folgen zu beseitigen, nicht kennt.

b) wenn die Ehe kirchlicherseits als nichtig erkannt worden ist, sei es, dass ein trennendes Hindernis vorliegt, oder dass die Ehe nicht in Tridentinischer Form geschlossen wurde, wo diese in Geltung ist. Diese Scheidung müsste beantragt werden, wenn das Hindernis indispensabel ist, oder die Eheleute nicht um Dispens nachsuchen wollen, oder der andere Theil sich weigert, die Tridentinische Form nachzuholen. Dabei kann es vorkommen, dass das weltliche Gericht den Nichtigkeitsgrund des kirchlichen Gerichtes nicht anerkennt, die „Eheleute“ sich also nach einem anderen Grunde umsehen müssen. (Lehmkuhl, a. a. O. S. 408 ff.)

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Goepfert.

III. **(Ein Legat aus einem unvollendeten Testamente.)** Cerealis ist bei Taxatius, einem alten Herrn, bedienstet, den er in Alter und Krankheit gegen entsprechenden Lohn bis zu dessen voller Zufriedenheit pflegt. Oefters äußert Taxatius seinem Diener gegenüber, er werde ihm im Testamente etwas vermachen, stirbt aber, ehe er sein eigenhändig geschriebenes Testament vollendet hat. Cerealis findet nun in dem etwa bis zur Hälfte vollendeten Testament seines Herrn ein Legat von zweihundert Gulden zu seinen Gunsten.

Gestützt auf das mündliche Versprechen des Verstorbenen, sowie auf das Legat, welches in dem in seinen übrigen Theilen unvollendeten Testamente ganz klar und vollständig ausgesprochen ist, nimmt Cerealis für sich aus der offenen Casse des Taxatius den Betrag von hundert Gulden.

Es frägt sich nun: Hat Cerealis damit recht gehandelt, oder ist er vielleicht verpflichtet, die hundert Gulden den gesetzlichen Erben des Taxotius zu restituieren?

Wir antworten:

1. Auf das bloß mündliche Versprechen hin ist Cerealis nicht berechtigt, sich von der Verlassenschaft des Taxatius irgend etwas anzueignen, wie unter anderen Delama „Tractatus de justitia et jure" n. 186 beweist und diese Meinung in seinen Institutiones Theolog. mor. n. 565 (3) die communissima sententia nennt.

2. Will Cerealis sein Recht auf das unvollendete Testament des Taxatius stützen, so hat dasselbe seiner Sache gegenüber den Wert eines Codicilles, das der gesetzlichen Form entbehrt. Als solches ist es, wenn es über den Willen des Erblassers keinen begründeten Zweifel zuläst, nach dem Naturrechte giltig, kann aber durch richterliche Entscheidung entkräftet und umgestoßen werden.

Eine solche Entscheidung gilt hier nach dem heiligen Alfonsus l. III. n. 927 auch für das Forum des Gewissens. Damit stimmt, wie Delama n. 95 bemerkt, in Oesterreich auch die Praxis der Gerichte überein und die Instruction vom 15. October 1792, woraus er den Schluss zieht: „unde patet, mentem legislatoris hanc esse, ut testamentum informe non sit ipso facto irritum, sed tantum sententia judicis irritabile."

Aus diesem Grundsatze fließen für unseren Fall nachstehende Folgerungen:

a) So lange das Testament nicht gerichtlich für ungiltig erklärt ist, kann sich Cerealis seiner Befugnis aus dem Naturrechte bedienen und das ihm vermachte Legat in Besitz nehmen.

Aertnys l. I n. 148 sagt hierüber: „In praxi standum est pro possessore, donec sententia judicis rem definierit. Ex dictis sequitur haeredem vel legatarium ex testamento non solemni [1]) posse tuta conscientia, antequam ullus possidet, accipere et retinere haereditatem vel legatum, quamdiu ab illo non abjudicatur, quia possidet certa voluntas defuncti." Dasselbe sagen Lehmk. I. n. 1148, Marc. I. n. 1083, Delama und andere.

Der Umstand, dass Cerealis sich, da ihm ein anderer Weg zu seinem Rechte zu gelangen, nicht offen steht, die hundert Gulden heimlich nimmt, kann seine Befugnis aus dem Naturrechte nicht entkräften.

---

[1]) i. e. in sensu auctoris l. III. 414 „in test. informi". —

b) Wird aber das unvollendete Testament dem Gerichte unterbreitet und von demselben als ungiltig erklärt, so ist Cerealis nach der allgemeinen Meinung ohne weiteres im Gewissen verpflichtet, die hundert Gulden den gesetzlichen Erben zu restituieren. „Post judicis autem sententiam nec rem accipere, nec acceptam retinere potest," sagt Marc. n. 1083, und Konings n. 917 (2.) „testamento informi per sententiam judicis rescisso, haeres aut legatarius ex tali testamento, vi hujus nihil amplius sibi accipere poterunt, et si quae forte jam antea bona fide occupaverint, ea haeredi ab intestato reddere debebunt, nec ullo modo uti posse videntur compensatione occulta." Dasselbe sagen Gury, Casus conscientiae n. 830, Delama n. 95 und andere. Es geben auch alle zu, dass die gesetzlichen Erben in solchen Fällen, wenn kein anderer Grund im Wege steht, die Nichtigkeitserklärung eines solchen Testamentes mit gutem Gewissen bei Gericht fordern können.

c) An der Ausübung dieses Rechtes darf aber auch Cerealis die gesetzlichen Erben durch kein unredliches Mittel hindern, er darf also das unvollendete Testament weder vernichten, noch dasselbe positiv verbergen oder sonst wie immer unterschlagen (Lehmk. n. 1148 [3.]), er ist aber auch, wie alle zugeben, nicht verpflichtet, auf das fehlerhafte Testament aufmerksam zu machen. (Marc u. andere.)

3. Wir kommen also zum Schlusse: wird das von Taxatius hinterlassene unvollendete Testament ohne Betrug vonseiten des Cerealis dem Gericht nicht vorgelegt und damit auch nicht für ungiltig erklärt, so kann derselbe die fraglichen hundert Gulden behalten, ja er hätte auf dieselbe Weise das ganze Legat von zweihundert Gulden sich aneignen können. Sind aber die gesetzlichen Erben einmal in den rechtlichen Besitz der ganzen Erbschaft gelangt, so ist Cerealis nicht mehr berechtigt, sich bei ihnen für die zweite Hälfte seines Legates schadlos zu halten; denn das Jus possessionis, welches früher zu seinen Gunsten sprach, steht jetzt auf Seite der gesetzlichen Erben.

Wien. P. Johann Schwienbacher C. Ss. R.

IV. **(Compensatio occulta.)** Sempronius, ein niederer Forstbeamter, klagt sich an, er habe seine Rechnungen für das Aerar zu hoch gestellt, und er entschuldigt seine Praxis damit, dass er einerseits von seinen Collegen dazu ermuntert worden sei, weil es vorgeblich ganz allgemein geschehe, und er andererseits für manche Dienstleistung vom Staate nicht bezahlt werde, überhaupt sein Gehalt zu niedrig sei. Der Beichtvater rügt zwar diese Praxis und mahnt davon ab, wagt es indes nicht, Sempronius zu einer Restitution zu verpflichten, gleich als wäre es keine unberechtigte Compensation gewesen. Es frägt sich, ob der Beichvater recht gehandelt, ob er nicht zu schwach gewesen; oder ob er zur erwähnten Praxis vielleicht hätte ganz stillschweigen können.

Lösung. Lange schon wartet dieser Casus seiner Lösung. Auch jetzt noch kostet es Ueberwindung, an dieselbe heranzutreten. Denn würde man in einem individuellen Falle mit ganz genau gegebenen Umständen sich leichter zu helfen wissen, so bleibt es doch äußerst schwierig, ohne Gefahr zu großer Strenge oder Milde allgemeine Principien zur Beurtheilung ähnlicher Fälle aufzustellen. Das aber ist es gerade, was die Leser erwarten, und zwar mit gutem Rechte, da, wie jeder etwas erfahrene Beichtvater nur zu gut weiß, heutzutage in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung allerlei zweifelhafte Praxen im Schwunge sind.

In unserem Falle handelt es sich um staatlich besoldete Beamte; deshalb sehen wir von Privatbeamten gänzlich ab.

1. Jeder Beamte, dessen ganze Arbeitszeit der Erfüllung seiner Pflichten gehört, hat das Recht auf ein Gehalt, von dem er anständig leben kann. Wir dürfen uns bei dieser Behauptung auf die Worte Leos XIII. in seiner Encyklika „Novarum rerum" beziehen: „Esto igitur, ut opifex atque herus libere in idem placitum ac nominatim in salarii modum consentiant, subest tamen aliquid ex justitia naturali, idque libera paciscentium voluntate majus et antiquius, scilicet alendo opifici, frugi quidem et bene morato haud imparem esse mercedem oportere." Die Frage, ob dieser Lohn ein „Familienlohn" sein müsse oder nicht, lassen wir auf sich beruhen und behaupten nur, jeder müsse die Aussicht haben, so viel jetzt oder in Zukunft zu verdienen, eine Familie gründen zu können. Kein ständiges Amt, wenn es nicht etwa nur eine Durchgangsstufe zu einem einkömmlicheren bildet, darf so gering besoldet sein, dass sein Inhaber zum Cölibat verurtheilt wäre.

2. Woher kommt die Besoldung? Einnahmen und Ausgaben des Staates werden im Budget geregelt, und keine einzelne Person kann darüber selbständig verfügen. Es wird wohl den einzelnen Verwaltungszweigen ein Dispositionsfond bewilligt, den sie nach vernünftigem Ermessen ohne strenge Rechenschaft verwenden können, aber die gesetzlichen Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Controle. Somit dürfen auch höhere Beamte in ihrem Ressort nicht nach Willkür vorangehen nicht sich selbst oder anderen allerlei zubilligen, Praxen einführen oder dulden, wodurch Staatsgelder ohne genügenden Titel in die Hände Einzelner kommen. So ist es ungerecht, bei Kauf und Verkauf höhere oder niedere Summen zu notieren und die Differenz sich anzueignen, Auslagen, die nicht gemacht sind, zu liquidieren, es sei denn, man hätte Recht auf dieselben, wie bei gewissen Diäten. Ungerecht ist es, wenn z. B. ein Locomotivführer, der für jeden gesparten Centner Kohle eine Gratification bekommt, 8 Centner als übernommen angibt, obschon er 10 Centner geladen hat, und dann die 2 übrig gebliebenen als gespart notiert; und so in ungezählten Fällen. Damit will ich aber nicht leugnen, dass eine gewisse Bewegungsfreiheit den obersten Behörden belassen

bleibt über den Buchstaben des Gesetzes hinaus, und somit die Billigung von ihrer Seite gewisse Praxen legitimieren kann. Wer den Verhandlungen in den Parlamenten mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt ist, wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, dass die Besoldung der unteren Beamtenstufen kaum oder nicht zureichend bemessen ist. Die Abgeordneten aller Parteien haben in ihren Reden darüber keinen Zweifel gelassen; auch gewisse Gerichtsverhandlungen geben dafür eine traurige Bestätigung. Nachdem wir dieses vorausgeschickt haben, gehen wir nun an die Lösung.

3. Zuerst suche der Beichtvater einen klaren Einblick in die Lage des Sempronius zu gewinnen. Ohne weiteres den Aussagen des Sempronius über zu geringes Gehalt und unbezahlte Dienstleistungen Glauben zu schenken, wäre gegen die Klugheit; vielmehr sei er eingedenk der von Innocenz XI. verurtheilten 37. These: „Famuli et famulae domesticae possunt occulta heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario quod recipiunt.“ Kommt er zu der Ueberzeugung, das Gehalt sei entsprechend den Dienstleistungen und ausreichend für die Lebenshaltung des Sempronius, so verbiete er ihm jede weitere Compensation. Die Aufforderung der Collegen, die vorgeblich allgemeine Praxis, lasse er nicht als Rechtfertigung zu, und verweise ihn auf die Pflicht der Gerechtigkeit und das göttliche Gebot. Für die Vergangenheit leite er ihn an zur Restitution, sei es durch über die Pflicht hinausgehende Arbeiten, durch welche die Einträglichkeit des Forstes gehoben wird, sei es durch Almosen.

Findet hingegen der Beichtvater das Gehalt des Sempronius zu gering und nicht den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend, sind Dienstleistungen von demselben gefordert über das im Amte vorgesehene und nicht remuneriert, so darf er das gute Recht auf Compensation nicht bestreiten, wenn der Weg der Petition versagt. Ob nun die angewendete Praxis gebilligt werden kann oder nicht, hängt von den Umständen ab. Beruht die Behauptung des Sempronius, es sei diese Art der Erhöhung der Rechnungen gang und gäbe, auf Wahrheit, so wissen auch die Rechnungsbeamten um dieselbe, und käme das siebente Gebot weniger in Gefahr. Er mahne ihn jedoch streng in den Grenzen der Gerechtigkeit zu bleiben, und hüte sich vor einer directen Approbation.

Valkenburg. W. Stentrup S. J.

V. **(Anfang und Ende einer Verpflichtung.)** Der Priester Titus ist kein Freund der orationes imperatae. Da hört er, nicht zu seiner Freude, dass der Diöcesanbischof eine größere Reise unternehmen werde; er weiß aus Erfahrung, dass dieselbe einen Erlass über die Einlegung der oratio pro peregrinantibus zur Folge haben werde. Nun liest er eines Tages in dem katholischen Tagblatte der Landeshauptstadt, dass der Bischof wirklich an dem

bezeichneten Tage abgereist sei; er liest ferner, dass in dem eben gedruckten und ausgegebenen Diöcesanblatte der Erlass betreffend die oratio pro peregrinantibus, enthalten sei. Das „officielle Organ" kommt aber auf dem gewöhnlichen Wege weit später an seine Adresse, und Titus unterlässt bis dahin die vorgeschriebene Oration. Nachdem er das Amtsblatt erhalten, befolgt er zwar den Erlass; sobald er aber im Tagblatte die Ankunft des Bischofs in seiner Residenzstadt erfährt, hört er auf, die erwähnte Oration zu nehmen, ohne diesmal die amtliche Nachricht im Diöcesanblatte abzuwarten. Hat dieser Priester recht gehandelt?

Der Bischof hat ohne allen Zweifel die Gewalt und das Recht, für seine Diöcese Vorschriften und Gesetze zu geben, und die Untergebenen sind im Gewissen verpflichtet, diese Anordnungen zu befolgen. Für gewöhnlich übt, wie Lehmkuhl (Theol. mor. I nr. 122) bemerkt, der Bischof diese Gewalt bei der Diöcesansynode aus; er kann aber auch außer derselben Gesetze geben. Wenn es jedoch nicht ausdrücklich bestimmt wird, nimmt man an, dass diese Vorschriften, zumal wenn sie nicht die ganze Diöcese, sondern nur einen Theil, einen gewissen Stand angehen, nicht eigentliche Gesetze, sondern nur Befehle seien. Darnach richtet sich das Verhalten der Untergebenen diesen Vorschriften gegenüber. Uebrigens werden die Bezeichnungen Gesetz, Gebot, Statut oft unterschiedslos gebraucht, und es ist aus den Umständen und Bedingungen zu entnehmen, ob eine Anordnung ein Befehl oder ein Gesetz sei. Die Vorschrift einer bestimmten Oration zum Wohl der Obrigkeit muss als Gesetz betrachtet werden. Dasselbe verpflichtet alle in der Diöcese weilenden Priester. Damit aber dieses Gesetz wirklich verpflichtende Kraft habe, ist es nothwendig, dass es vom Gesetzgeber hinreichend verkündet werde. Die Art und Weise, wie das Gesetz kundgemacht wird, hängt ganz und gar vom Gesetzgeber ab. Es ist gut und rathsam, dass die Bischöfe die Kirchengesetze, die Decrete und Entscheidungen der römischen Congregationen und so auch die eigenen Anordnungen in sogenannten Amtsblättern mittheilen. Auf diese Weise kann der Clerus der Diöcese die kirchlichen Vorschriften leichter und sicherer kennen lernen, ist eine gleichzeitige und allgemeine Beobachtung derselben ermöglicht und dem Vorwande der Unkenntnis des Gesetzes einfach und sicher vorgebaut. Diese Kundmachung eines Gesetzes im Diöcesanblatt ist gewiss gut, aber nothwendig, damit das Gesetz verpflichtende Kraft erlange, ist sie nicht. Es genügt, dass der Bischof die gesetzliche Anordnung irgendwie, mündlich oder schriftlich, kundgemacht habe, es genügt, dass dieselbe nur in der bischöflichen Residenzstadt bekannt gemacht wurde. Wie dann der einzelne Priester in der Diöcese von dieser Vorschrift sichere Kenntnis erlangt, ob mündlich durch einen Amtscollegen, oder durch ein Schreiben des Dechant, oder durch die Zeitung, das ist ganz gleichgiltig. Müller schreibt in seiner Moraltheologie (8. Aufl. S. 226): Et sic Benedictus XIV. dicit, quod Episcoporum

leges facta earum promulgatione statim unumquemque ligant, qui earundam notitiam quoquo modo habuerit. Wer also auf irgend eine Weise von der Existenz und dem Inhalte eines bischöflichen Gesetzes Kenntnis erlangt hat, ist von demselben Augenblicke an verpflichtet, das Gesetz zu beobachten, wenn nicht ein späterer Termin eigens angegeben ist.

Wenn Titus keine Zeitung lesen würde, oder gerade jene Nummer, in der die bewusste Notiz enthalten war, nicht gelesen, noch sonst irgendwie erfahren hätte, dass der Diöcesanbischof fortgereist sei und für die Dauer seiner Reise, resp. seiner Abwesenheit von der Diöcese die Einlegung der oratio pro peregrinantibus befohlen habe, hätte er durch Unterlassung der erwähnten Oration nicht gefehlt. Er konnte ja den Befehl nicht ausführen, von dessen Existenz er keine sichere Kenntnis hatte. Nachdem er aber in der Zeitung die Existenz und den Inhalt des bischöflichen Erlasses und den Beginn seiner Wirksamkeit erfahren, war er vom ersten Tage, ja von der Stunde der Abreise des Bischofs an verpflichtet, die oratio pro peregrinantibus in der angemessenen Form zu nehmen, und er hat jedesmal gefehlt, da er sie nicht eingelegt hatte, wann es durch die Rubriken gestattet war.

War bezüglich der Beginnes der Verpflichtung die Angabe der Zeitung maßgebend, so konnte die Nachricht der Zeitung es auch für das Ende derselben sein. Die verpflichtende Kraft eines Gesetzes hört auf cessante causa motiva adaequate et universaliter und zwar auch ohne Widerruf vonseiten des Oberen. Titus konnte also ganz mit Recht aufhören, die oratio pro peregrinantibus einzulegen, sobald er die sichere Nachricht hatte, der Bischof sei glücklich heimgekehrt. Ein Widerruf der Anordnung ist gar nicht nothwendig, erfolgt daher auch für gewöhnlich nicht. Wenn also Titus diesmal die Zeitungsnachricht rechtmäßig benützte zu seinem Vortheile, so muss er fürderhin schon auch anderweitig davon Gebrauch machen, um seine Pflichten erfüllen zu können. Denn jedes Gesetz verpflichtet vor allem, dass man es kennen lerne, und dass man auch die Mittel anwende, welche diese Kenntnis ermöglichen.

Stift St. Florian. Professor Asenstorfer.

VI. **(Höhere Zinsen wegen der Gefahr, das Capital zu verlieren.)** Manche der älteren Theologen lassen die Forderung von Zinsen wegen der Gefahr, in welcher das Capital schwebt, nicht zu. Anders die neueren Theologen, welche sich auf das dem heiligen Thomas zugeschriebene Argument des heiligen Alfons (l. III. n. 765) stützen: „Res quae extra periculum possidentur ejusdem speciei plus aestimantur quam eaedem existentes in periculo; et ideo ad naturam rei convertitur recompensatio, quae propter periculum aestimatur plus vel minus valere.“ Doch schon vor dem heiligen Alfons hatte die höchste Autorität der Kirche in gleichem

Sinne gesprochen, da das IV. Lateran-Concil das Zinssystem nur dann verdammt, „wenn aus den Zinsen einer Sache, welche aus sich keine Frucht trägt, ohne Arbeit, ohne Aufwand und ohne Gefahr Gewinn und Zins gesucht wird." Am 12. September 1645 (?) hatte die heilige Congregation der Propaganda die Frage zu beantworten: Ob es in China erlaubt sei, die legale Taxe von 30% Zinsen anzunehmen, wenn das Capital unsicher angelegt ist, weil der Schuldner leicht die Flucht ergreift oder nicht zur rechten Zeit das Geld zurückzahlt, oder endlich nur durch den Richter gezwungen seiner Pflicht Genüge leistet. Die Antwort lautete: „Für das Borgen in sich und allein darf nichts über das Capital hinaus verlangt werden. Wird aber etwas angenommen, weil die begründete Besorgnis einer Gefahr vorhanden ist (ratione periculi probabiliter imminentis), so sind die Empfänger nicht zu beunruhigen, wenn nur die Art der Gefahr und ihre Wahrscheinlichkeit das Bestimmende ist und zwischen der Gefahr und dem, was über das Capital hinaus genommen wird, das Verhältnis gewahrt bleibt."

Gehen wir dazu über, die Bedingungen zu bezeichnen, welche dieser Gefahr eigen sein müssen, damit der Creditor über den legalen Zinsfuß hinausgehende Procente zu nehmen vermag. Dass ein jeder mit ruhigem Gewissen die vom Gesetze aufgestellte Norm innehalten kann, ist die allgemeine Ansicht der Theologen und vom heiligen Stuhle nicht verworfen. Nur kann man diesen Titel indes nur anrufen, wenn kein anderer und besserer Rechtsgrund vorhanden ist, welcher füglich Zinsen zu nehmen gestattet. Ja, Lehmkuhl sagt selbst (I 1002): „Alia justa causa recipiendi lucrum jam praesupponitur."

Es ist also die Frage: Darf man auf Grund der Gefahr eine über den legalen Zinsfuß hinausgehende Vergütung fordern?

Der heilige Alfons fordert, dass die Gefahr drei Eigenschaften habe: a) Sie soll wahr und außergewöhnlich, nicht eine alle Menschen treffende sein, das Capital zu verlieren oder nicht ohne große Kosten und Mühen wiederzuerlangen. b) Sie darf nicht derartig freiwillig festgehalten sein, dass man sich selbst weigert, das Capital durch Pfand oder Bürgschaft sicher zu stellen, oder den Schuldner zwingt, sich der Gefahr auszusetzen. c) Sie muss in dem Vertrage ihre Berücksichtigung finden. d) Die Gefahr muss eine nicht einfach eingebildete, sondern, wenn auch nicht absolut sichere, doch probable sein. In der Instruction der Propaganda aus dem Jahre 1873 wird ein Decret der heiligen Inquisition vom 18. März 1784 angeführt: „Si aliquid percipiatur ratione periculi probabiliter imminentis, non esse mutuantes inquietandos, dummodo habeatur ratio qualitatis periculi et probabilitatis ejusdem, et servata proportione inter periculum et id, quod accipitur."

Die Gefahr soll ferner eine außergewöhnliche sein, d. i. eine solche, welche nicht allgemein ist, sondern von dem concreten Schuldner im besonderen verursacht wird. Hiezu gehört, wie aus den nach-

stehend angeführten Decreten erhellt, dass die Gefahr: nicht mit dem Ausborgen selbst naturnothwendig verknüpft, noch allen Entleihern gemeinsam sei. „Ratione periculi a natura negotiationis non provenientis“ heißt es in dem Decrete der Propaganda 17. April 1749, „sed ab alio eventu extrinseco, cui tamen periculo dator seu mutuans sortem exponit, a negotiante lucrum proportionatum periculo ultra sortem exigere potest.“ In der Instruction des Jahres 1873 (Collectanea S. Congreg. de Prop. F. n. 2140) heißt es: „Es entsteht nun die Frage, welcher Art die Gefahr sein muss, welches ihr Grund und ihre Natur, damit sie einen Titel ausmache, der berechtige, etwas über die geliehene Summe hinaus anzunehmen. Als sicher muss gelten, dass nicht jede Gefahr als ausreichend und genügend anzusehen ist, um eine solche Berechtigung zu geben. Der Titel, welcher zu einer über das Capital hinausgehenden Forderung berechtigt, muss immer ein äußerer, nicht mit der Natur des Verleihens in sich und nothwendig verbundener sein. Hieraus ist klar, dass, wenn die Gefahr solchen Umständen ihr Dasein verdankt, welche allen Borgern am dortigen Orte gemeinsam und von der Natur des Darlehens nicht zu trennen sind, ein daraufhin über das Capital hinaus geforderter Ueberschuss den Charakter des Wuchers an sich trägt. Wenn also ansteckende Krankheiten, Feuersbrünste, Verfolgungen seitens der Türken und ähnliche Schicksalsschläge, welche in einer Stadt zwar häufiger sind, in jeder indes diejenigen bedrohen, welche Geld verleihen, so darf auf Grund dieser allgemeinen Gefahr, welche mit dem Ausborgen naturnothwendig verknüpft ist, kein Zins genommen werden. Ganz anders steht die Sache, wenn die Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, entweder durch die Schuld des Entleihers droht, weil er ein ausgemachter Schurke, ein Betrüger, ein Bösewicht ist, weil er den Gläubiger durch die Flucht oder böswillige Winkelzüge nach örtlichen, zeitlichen und persönlichen Umständen in Gefahr bringen kann, das Seine zu verlieren, was alles diesen in Sorge und Bekümmernis um das Schicksal seines Geldes bringen muss. Wenngleich nun alle diejenigen Gefahren, von denen der Schuldner die Ursache ist, stets für die hauptsächlichste anzusehen sind, ist es doch überaus schwer, eine allgemeine Regel für alle Fälle aufzustellen, wie beschaffen und wie hoch bemessen die Gefahr sein muss, damit sie dem Gläubiger einen Rechtsanspruch auf besondere Entschädigung verleihe. Die Beichtväter mögen es sich angelegen sein lassen, die Umstände jedes Falles zu untersuchen und abzuwägen, mögen die Art und Wahrscheinlichkeit der Gefahr feststellen, und sehen, ob die Gefahr durch Sicherung des Capitals abgewendet werden kann. Endlich mögen sie das Verhältnis zwischen der Gefahr und dem, was dem Gläubiger als Zinsvergütung zugestanden werden kann, ermessen, bewährte Autoren consultieren und ganz besonders sich nach den Entscheidungen und Grundsätzen des heiligen Stuhles richten, welche in dem Decret

der Propaganda aus dem Jahre 1645 und in der Encyklika Benedict XIV. Vix pervenit niedergelegt sind.

Im Jahre 1846 fragte ein Bischof von Canada bei der heiligen Congregation der Inquisition an, ob man Geld auch zu höherem Zinsfuße, z. B. zu 25 oder 50% ausleihen dürfe. Die am 8. Juli desselben Jahres gegebene Antwort lautet: „Es ist die Meinung unzähliger Theologen, wie der heilige Alfons (III. 761) bezeugt, dass, wenn das Capital einer wirklichen und außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt ist, man auf Grund dessen eine entsprechende und verhältnismäßige Entschädigung fordern kann."

Was nun den Procentsatz angeht, kann ein von der Propaganda mit Gutheißung Innocenz X. im Jahre 1645 an die Missionäre in China gesendeter Erlass einiges Licht geben. Dort war der gesetzliche Zinsfuß ohne Rücksicht auf das lucrum cessans und damnum emergens auf 30% festgesetzt. Die heilige Congregation entschied: Für das Borgen allein in sich ist außer der Rückzahlung des Capitals nichts zu nehmen. Wird aber etwas auf Grund der Gefahr genommen, so sind die Gläubiger nicht zu beunruhigen, wenn nur die Probabilität des wirklichen Eintrittes der Gefahr und die Art der letzteren berücksichtigt und das rechte Verhältnis zwischen Gefahr und Entschädigung gewahrt wird.

b) Ist der Entleiher bereit, eine Sicherheit für das Capital zu bieten, so kann der Verleiher diese nicht zurückweisen, oder, weist er sie zurück, keinen Anspruch auf Entschädigung erheben, da er sich in die Gefahr, von welcher er sein Capital nun bedroht sieht, selbst begeben hat. Darauf weist die Instruction der Propaganda (1873) in der Mahnung an den Beichtvater gleichfalls hin: Er soll zusehen, ob die Gefahr durch Sicherung des Capitals abgewendet werden kann. Und in einer Instruction des heiligen Officium vom 17. April 1749 heißt es: „Anlässlich einer Gefahr, welche nicht mit der Natur des Geschäftes innerlich verknüpft ist, sondern von außen ihren Ursprung hat, der aber der Verleiher sein Geld aussetzt, kann er vom Entleiher außer dem Capital eine der Gefahr entsprechende Entschädigung verlangen. Da es indes in der Praxis sehr schwer ist, diese Gefahr abzuschätzen und es überaus gefährlich ist, eine der Gefahr ganz angemessene Entschädigung zu fordern, ist es für die Gewissensruhe der Christen besser, wenn ihnen gerathen wird, von einem solchen Contracte ganz abzusehen, indem man ihnen die Gefahr schildert, in die sie selbst kommen, und ihnen den Rath gibt, das Geld auf andere fruchtbringende und erlaubte Weise anzulegen.

Als Sicherstellungen können drei besonders in Betracht kommen: Pfand, Hypothek, Bürgschaft. Nur die erstere Art der Sicherstellung, wenn das Pfand in gleichem Werte an einem sicheren Orte niedergelegt ist, schließt unbedingt und überall die Gefahr aus. Die Hypotheken ziehen, selbst wenn das belastete Object noch einen genügenden Wert hat, doch mancherlei Unannehmlichkeiten infolge etwaiger Ex-

propriationen, zahlreiche Kosten und Belästigungen aber in jedem Falle nach sich. Am bedenklichsten ist die Bürgschaft.

c) Die dritte Bedingung ist, dass man den Anspruch auf eine gerechte Entschädigung in den Vertrag aufnimmt. So wenig der Dieb, welcher eine geraubte Summe Geldes zurückgibt, die Verpflichtung hat, dem Herrn auch für die Gefahr Ersatz zu leisten, welche sein Eigenthum lief, so hat noch viel weniger ein Entleiher seinem Gläubiger einen Ersatz für die Gefahr zu leisten, in welcher dessen Geld schwebte, wenn dies nicht ausgemacht worden ist. „Hieraus ist als sichere Regel herzuleiten," sagt der heilige Alfons, „dass ein gerechter Vertrag abgeschlossen sein muss, damit eine solche Verpflichtung bestehe. Gerecht aber ist der Vertrag, wenn der Verleiher eine außergewöhnliche Beschwerde auf sich nimmt."

Hier entsteht die Frage: Hat der Gläubiger die Pflicht, den Entleiher auf diese Gefahr aufmerksam zu machen? Der heilige Alfons bejaht dieselbe, indem er für diese Meinung Lessius, die Salmanticenser, Concina u. a. als Gewährsmänner nennt. Der Grund ist, dass zu Contracten nicht ein interpretativer oder bedingter Wille erfordert wird, sondern ein actualer oder virtualer. Kennt nun der Empfänger des Darlehens die Gefahr und ihre Ursache nicht, so willigt er in einen nicht gerechten Vertrag ein; vielleicht mit der Absicht, sich insgeheim schadlos zu halten. Der Herausgeber des Monitore ecclesiastico, welcher den uns vorliegenden Fall in einem früheren Jahrgange gleichfalls bespricht, ist der entgegengesetzten Meinung, für welche Lugo, Soto, Salas und andere eintreten: Wenn ein Vertrag geschlossen wird, muss die Absicht darauf gehen, ihn wahrhaft und so, wie der Gegenstand dessen fähig ist, zu schließen. Jeder Vorbehalt ist ausgeschlossen. Nun können bei einem Darlehensvertrag nicht wenige berechtigte Ursachen sein, höhere Zinsen zu fordern und der Entleiher würde fälschlich meinen, der Vertrag sei ein wucherischer, solange er selbst nicht sicher weiß, dass der Darleiher keinen gerechten Titel hat. Nun kann doch der Entleiher oft nicht über die Probabilität der Gefahr, in welcher sich das Capital bei ihm befindet, gleich sicher sein. Es könnte ja auch leicht geschehen, dass der Gläubiger seine Forderung höherer Zinsen begründet, ohne dass der Entleiher diesen Gründen Glauben schenkt; der Vertrag wäre nichtsdestoweniger giltig.

Im übrigen betont der heilige Alfons selbst, dass, wenn die Gefahr wahrhaft probabel ist und die Contrahenten sich ohne Rückhalt zur Leistung des Geforderten verpflichten, der Vertrag giltig ist. (Si revera existeret titulus justus et tam mutuans quam mutuatarius in contractum consentirent omni meliori quo possent.)

d) Gury fügt eine vierte Bedingung bei: Es ist nicht gestattet, auf Grund der Gefahr Zinsen zu nehmen, wenn der Entleiher arm ist, weil dann die Liebe die Verpflichtung auferlegt, ein Darlehen zu gewähren. Auch Lehmkuhl sagt a. a. O.: „Salva semper lege

caritatis gratis illis mutuandi pecuniam, quibus ratione paupertatis sive eleemosyna sive alia via succurrendum est."

Besteht eine Verpflichtung, einem Bedürftigen auch mit einem Darlehen zu Hilfe zu kommen? Man kann Luk. VI. 34. 35 hierfür anführen, indes enthält diese Stelle nach dem heiligen Thomas einen Rath, nicht ein Gebot. Matth. 5, 42 aber enthält kein Verbot, Zinsen zu nehmen. Das Darlehen ist also keine in besonderer Weise auferlegte Verpflichtung der Liebe, so dass eine Pflicht nur da besteht, wenn es ohne unverhältnismäßige Schwierigkeit geboten werden kann. Die Worte der citierten Autoren sind also dahin zu erklären, dass sie mit dem heiligen Alfons sagen wollen: Ist das Mittel, die gegenwärtige Noth des Armen zu heben, ein Darlehen zu geben, so kannst du dich der Pflicht nicht entziehen, ihm ein solches zu geben. Was aber über die Erfüllung dieser im Augenblick drängenden Verpflichtung gegeben wird, kann sehr wohl wegen der Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, mit der Verpflichtung, Zins zu zahlen, gegeben werden.

Nach diesen Darlegungen bleibt die praktische Frage zu lösen, ob man in unseren Zeiten die Gefahr, des Capitales verlustig zu gehen, als eine häufig vorkommende ansehen muss. Diese Frage muss leider bejaht werden, wir mögen private Verhältnisse oder die Finanzwirtschaft gewisser kleiner Staaten in's Auge fassen. Freilich gilt es in jedem einzelnen Falle wohl zuzusehen, ob die Gefahr nicht nur eine rein mögliche, sondern wirklich eine probable ist. Schwieriger ist die Frage: Wie viel Procente also darf man nehmen? Eine freilich allgemeine Regel bietet das oben angeführte Decret des heiligen Officium, 18. März 1784: Perpendant (confessarii) singulos casus, inquirant super qualitate et probabilitate periculi, servent proportionem inter periculum atque id, quod mutuanti lucrari supra sortem permittitur u. s. f. Weiter können die oben (a) citierten beiden Entscheidungen eine Norm gewähren. Kann als Norm auch die Uebung des Landes gelten? Ohne Zweifel schafft die Geschäftspraxis nicht einen neuen Rechtsgrund, der zur Forderung von Zinsen berechtigte. Andererseits indes kann die Praxis rechtschaffener Katholiken die Annahme schaffen, dass die nöthigen Vorbedingungen vorhanden sind. Im übrigen hat der heilige Stuhl selbst auf diese Norm wiederholentlich hingewiesen.

Ein Sohn hatte von seinem Vater ein beträchtliches Vermögen geerbt, das zum Theil dem Umstande zu verdanken war, dass der Vater Capitalien zu 10% ausgeliehen hatte. Im Gewissen beunruhigt, glaubte der Sohn, 5% zurückgeben zu sollen. Die Antwort des heiligen Officium lautete: Was das Zinsnehmen im allgemeinen angeht, möge man die bereits erlassenen Decrete einsehen. Ueber die Höhe des Zinsfußes ziehe er den Bischof zu Rathe, der die Umstände und die Praxis von Leuten zarten Gewissens jener Zeit in Erwägung ziehe und darnach seine Entscheidung treffe (26. März 1840). Am

18. August 1858 entschied das heilige Officium: „Quoad fructus legales provisum per Decreta alias. Quoad fructus conventionales eorumque titulos provisum per Encyclicam: Vix pervenit. (Bened. XIV.) Quoad quantitatem eorum fructuum conventionalium et fructus de fructibus rationem habendam esse in singulis casibus, habito respectu ad omnes et singulas circumstantias locorum, personarum et temporum, juxta regulas a SS. Canonibus et a probatis auctoribus traditas."

Am 28. Februar 1872 entschied die heilige Congregation, die Klöster in N., welche nach der dortigen Uebung 6 Procent nahmen, seien nicht zu beunruhigen, wenn sie nur bereit seien, sich den Entscheidungen des heiligen Stuhles zu fügen. Mit den Entscheidungen des heiligen Officium stimmt eine am 18. April 1889 gegebene Antwort der heiligen Poenitentiarie überein. Auf die Anfrage eines Bischofs, ob er die Annahme von 8—10 Procenten gestatten könne, welche fromme Christen seiner Diöcese ohne Bedenken erheben, antwortete jene: Cum fructus pecuniae taxare pro modum regulae periculosum sit, Ven. in Christo Pater Episcopus orator in singulis casibus rem decernat juxta praxim communem servatam ab hominibus timoratae conscientiae respectivis in locis et temporibus. Prof. Aug. Arndt S. J.

VII. **(Stille Messe am Gründonnerstag.)** I. Historischer Ueberblick.[1]) Am Gründonnerstag abends versammelte Christus im Coenaculum seine Apostel und Jünger[2]) und reichte ihnen, zum Zeichen ihrer Gemeinschaft mit ihm, dem Meister, mit eigener Hand seinen heiligsten Leib und sein heiligstes Blut zum Genusse dar. Zum Andenken daran beriefen in der Folge auch die Bischöfe als Häupter der Kirchengemeinden an Sonntagen alle Untergebenen, Priester und Laien, sowohl die außerhalb als die in der bischöflichen Residenz wohnenden zur liturgischen Feier (Messe und Predigt). Erst als die Kathedralkirchen zu klein wurden, um die Menge der Gläubigen zu fassen, und noch später, als die Parochialverfassung sich herausbildete, das heißt Landpfarreien gebildet und abgegrenzt wurden, änderte sich die bisherige historische Tradition in den Nebenumständen, blieb aber im Grundsatze: das heißt die Pfarrer feierten als Vorsteher der einzelnen bischöflichen Untergemeinden oder Pfarreien, wie der Bischof in der Kathedrale, so in ihrer Pfarrkirche die Liturgie, der alle andern in der Pfarre anwesenden untergebenen Priester anwohnen mussten. Die alte Kirchenordnung blieb insofern noch bestehen, als wenigstens am Gründonnerstage der Bischof die Decane als Vertreter der Landgeistlichkeit zu sich berief, in ihrer Gegenwart das heilige Opfer feierte und ihnen die heilige Communion

---

[1]) Cf. Eichst. Past.-Bl. 1855 Nr. 49 und 50. — [2]) Matth. XXVI. 26, Marc. XIV., 22, Luk. XXII., 19, Jo. XIII., 26.

spendete. Als auch dies allmählich infolge der Weite des Weges und der unbequemen Communicationsmittel unmöglich wurde, berief der Bischof wenigstens die Priester der bischöflichen Hauptstadt an diesem Tage um sich und nach seinem Beispiele die Pfarrer alle Priester ihrer Pfarreien, um mit ihnen das liturgische Opfer zu feiern.

Aus dieser geschichtlichen Skizze ist ersichtlich, dass am Gründonnerstage immer nur eine Messe, und zwar eine missa solemnis. celebriert wurde.

Die ersten Versuche, die stille Messe (missa lecta oder privata) am Gründonnerstage für erlaubt hinzustellen und so eine der bisherigen Tradition gegentheilige Praxis zu legalisieren, wurde im 16. Jahrhundert gemacht. Allein die Schüchternheit, mit welcher man diese neue Meinung vertheidigte, sowie die restringierenden Clauseln: dass der Priester sie ganz im stillen, bei verschlossenen Thüren, ohne Zulauf des Volkes, aus wichtigen Gründen, mit Vermeidung alles Aergernisses lese, bestärkt nur umsomehr die allgemeine Praxis. Cardinal Lugo[1]) († 1660) bemerkt, dass diese Gegenströmung bereits weit um sich gegriffen. So war es nun hoch an der Zeit, sollte die allgemeine Praxis der Kirche nicht durch eine gegentheilige Gewohnheit durchbrochen werden, dass die S. R. C., die Hüterin der liturgischen Satzungen, strenge Verordnungen gegen die eingeschlichenen Missbräuche erließ.

II. Allgemeine Regel. Abgesehen von zahlreichen partiellen Entscheidungen[2]) erschien schon 11. Februar 1690 unter Approbation Alexanders VIII. ein decretum generale des Inhalts: Celebrationem Missarum die Sabb. S. omnino prohibendam in quibuscumque ecclesiis et oratoriis privatis non obstante quacumque consuetudine in contrarium et unicam Missam conventualem una cum

---

[1]) De Euch. disp. 20. sect. 1. n. 14. — Alph. theol. mor. l. 6. n. 350. Quaeritur an liceat celebrare privatim in Coena Domini et in Sabbato sancto? Affirmant Viva, Mazz., Dian., Croix, Suar., Navar., Vasqu., Latus, Henr., Con., Laym., Pal., Barb. etc. Ad decreta autem opposita S. C. respondent praefati AA., vel non esse ubique publicata, vel non ubique recepta. Eidem sententiae olim etiam ego (Alphonsus) adhaesi. Und dann fährt er weiter: Sed nunc, cum alia decreta novissime edita observassem, dico omnino tenendum non licere, ut sentiunt Holzm., Tourn., Ant., Bened. XIV., eam . . . und als Begründung folgen die zu besprechenden Decrete. Was von dieser Meinung heutzutage zu halten ist, gibt kurz Lehmkuhl P. II. L. I. Tr. IV. Cp. III. art. 1. § 1. n. 4. an, indem er sagt: Sententia igitur, quam antea gravissimi scriptores tuebantur, tum feria V., tum Sabb. S. privatas missas non absolute interdici, nunc post plura S. R. C. decreta prorsus relinquenda est, neque tuta conscientia pro norma practica haberi potest. Und schon früher hatte Gardellini in seiner Nota ad decretum dd. 31. Julii 1821 geschrieben: Tametsi vero repudianda sit scriptorum sententia qui ponunt in sacerdotum facultate, si velint, privatim missam lectam celebrare; potest tamen Apost. sedes peculiaribus attentis circumstantiis in aliquo casu generali legis temperare rigorem ac privilegium largiri agendi, quod pro lubito fieri nullo modo potest. Sed hac indulgentia Sed Apost. parce utitur, ne privilegiorum copia inducantur abusus. — [2]) 8. Febr. 1653, 19. Dec. 1654, 14. Juni 1659.

officio ejusdem Sabbati S. celebrandam fore.[1]) Dass es sich hier um stille Messen handle, geht aus dem Plural „Missarum" (Missa solemnis war ja nie mehr als eine), sowie daraus hervor, dass die celebratio Missarum in quibuscumque ecclis et oratoriis privatis verboten wird, in welch letzteren gewiss nie eine Missa solemnis gefeiert wurde, wenigstens insoferne darunter orat. stricte privata verstanden sind. Auch das dem Verbote folgende Gebot (et unicam Missam, welche conventualis, also nicht still ist, welche außerdem una cum officio, d. h. mit den functiones sacrae verbunden sein muss), bekräftigt dies weiter. Diese Entscheidung gilt nicht nur für Sabb. S., sondern auch für Gründonnerstag. Dies erhellt aus dem Parallelismus anderer Decrete, in denen Sabb. S., feria V. in coena Di, Sabb. S. ac feria V, ultimi tres dies hebdae Stae ganz unterschiedlos gebraucht werden; so z. B. dd. 15. Martii 1712: S. S. (Clemens XI.) declarat haud permittere ut Feria V. **ac** Sabbato ejusdem hebdae sacra privatim instituantur, sed conventuale **solummodo** juxta ritum S. Ecclae et plura decreta S. R. C. Und Ferrari in seiner Bibliotheca v. missae sacrificium art. V. n. 9 bemerkt quoad missae tempus, quo potest vel non potest celebrari. Licitum est cuilibet sacerdoti rite disposito quotidie celebrare; excipiuntur tamen ultimi tres dies hebdae Stae, in quibus ubique prohibentur missae privatae non obstante quocumque privilegio et contraria consuetudine ex decreto S. R. C. et Clementis XI. 20. Aprilis 1707 ac ejusdem tandem vivae vocis oraculo 8. Augusti 1713. — Cf. Entscheidung der S. C. R. dd. 15. Junii 1776 ad 17: An graviter peccet sacerdos celebrans missam privatam in feria V. in Coena Di sive etiam solemnem in illa eccla, ubi non reponitur nec asservatur SSmum in aliquo altari vel alio loco decenti vulgo dicto „il Sepolcro" (heiliges Grab)? Antwort: Non licere et sacerdos se abstineat. Wie streng dieses Verbot der Privatmesse zu nehmen ist, geht aus folgenden Entscheidungen hervor. Eppus volens die Sabb. S. (und dasselbe gilt von der feria V. in Coena Di.) ordines conferre, praestare hoc non valet Sacrum privatim peragendo in proprii Palatii sacello vel alibi. S. R. C. dd. 18. Martii 1702. Ferner ad dubium: An in Ecclis, ubi functiones Majoris Hebdomadae fieri nequeunt,

---

[1]) Dass dieses decretum generale eine lex universalis promulgiert, sagt uns auch Gardellini in seiner Nota ad decretum dd. 31. Junii 1821, in der er bemerkt; non limitatur ad Urbem eiusque districtum, sed generalem legem omnibus imponit. Hinc fit, ut sola Apostolica Sedes eam queat relaxare, quin idipsum a locorum Ordinariis fieri possit. Es handelt sich also hier um einen ritus ecclae universalis, von welchem nur der Papst als Oberhaupt der Gesammtkirche dispensieren kann, die Bischöfe aber nur, insoferne im canonischen Rechte vorgesehen ist, z. B. ex potestate expresse vel saltem tacite concessa, ex necessitate vel evidenti utilitate, modo periculum sit in mora et facile non possit recurri ad S. P. ex consuetudine legitime praescripta, in dubio indigentiae dispensationis etc. Cf. Ferrari, Bibliotheca v. dispensatio.

feria V. in Coena Domini celebrari possit missa lecta? S. C. resp.: Negative (dd. 31. Aug. 1839).[1] Desgleichen ad dubium: Utrum feria V. in Coena Di possit privata missa celebrari in oratoriis privatis[2]) sororum clausura[3]) carentium, si ibidem asservatur continuo SSum Eucharistiae Sacramentum? Resp. S. R. C.: Negative. In una Tert. Ord. S. Francisci dd. 31. Aug. 1839). Dabei wird als Grund angegeben: missa enim huiusmodi celebratur ad explendas functiones diei quae cum locum in dictis oratoriis habere non possint, neque missa celebrari potest. (Ephem. litt. 1889 p. 415.)

Aus dem historischen Ueberblicke und der allgemeinen Regel ist ersichtlich, was die praxis ecclae universalis, sowie die Entscheidungen der Päpste und der Riten-Congregation als lex universalis aufstellten. In allen Kirchen, in denen die Functionen hebdae majoris nach liturgischer Vorschrift (nach dem Missale) abgehalten werden, ist die missa solemnis erlaubt, in den Kathedral- und Pfarrkirchen sogar geboten;[4]) können die functiones nur nach dem Parvum Rituale Bened. XIII. abgehalten werden (wegen Mangel an Clerus),

---

[1]) i. c. Nach der allgemeinen Regel. — [2]) Or. privatum wird hier der eccla publica gegenübergestellt, insoweit letztere die tituli majores (Kathedral- oder Pfarrkirchen) und die ecclae minores (Klosterkirchen, Collegiatstiftskirchen und ähnliche ohne cura animarum), in sich begreift, wo allein legitimus ordinariusque conventus (öffentlicher Gottesdienst) gehalten werden darf; es schließt also orat. priv. hier auch die sogenannten orat. publ. und quasi publ. mit ein; der Context sagt dies zur Genüge; handelt es sich ja hier um orat. religiöser Frauengenossenschaften. Cf. Linz. Theol. Quartalschrift I. H. 1899, p. 50, Anm. 1. — [3]) Hier nicht die canonische Clausur der eigentlichen religiösen Orden, sondern die sogenannte Clausur der neueren Congregationen; der Hauptunterschied zwischen beiden Arten von Clausur besteht praktisch genommen der Hauptsache nach darin, dass nach jener in die dem Wirkungskreise der Schwestern angewiesenen Räumlichkeiten nicht nur keine personae alterius sexus eintreten, sondern auch die Schwestern aus denselben nicht herausgehen dürfen; nach dieser ist letzteres zulässig.

[4]) Cf. Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerdotum II. p.. III. c., X. Praenotanda. Parochiales ecclae, quae cum cantu, assistentibus diacono et subdiacono et cum tribus aut quattuor acolythis aliisque ministris in Missali Romano requisitis officia peragere possunt, omnia solemniter ad amussim rubricarum Missalis celebrare debent. — Item decretum dd. 28. Julii 1821 a. S. R. C. latum et a Pio VII. dd. 31. Julii 1821 approbatum: Ut locorum ordinarii quoad paroecias, in quibus haberi possunt tres quattuorve saltem Clerici, sacras functiones feriis V. et VI. ac sabbato maioris hebdae peragi studeant, servata forma parvi Ritualis s. m. Benedicti XIII. jussu anno 1725 editi. — Item S. R. C. dd. 22. Julii 1844 ad dubium: an eccla parochialis omnino adigatur ad functiones Sabbati S. iuxta parvum caeremoniale s. m. Benedicti XIII, si sufficienti clero destituatur? Resp.: Affirmative et servetur in omnibus solitum, iuxta parvum Caeremoniale Benedicti Pp. XIII. — Item S. R. C. dd. 23. Maii 1826 ad dub.: an in ecclis parochialibus, in quibus nullus extat clerus, sed solus parochus, possit vel debeat iste . . . . . . instituere officium feria V. in Coena Di . . . . sine cantu et solum privata voce, prout celebratur missa privata? Resp.: Servetur parvum Caeremoniale a. s. m. Benedicto XIII. ad hoc editum, d. h. ja und zwar nach dem Ritus des Caerem. parv. Bened. XIII., falls tres quattuorve clerici haberi possunt; sonst spectari ad eppum.

so dürfen dieselben, sowie missa solemnis nur in Pfarrkirchen gefeiert werden. Eine stille Messe (lecta oder privata) ist überall verboten, sowohl in jenen Kirchen, in welchen eine missa solemnis gehalten werden sollte oder wenigstens erlaubt ist,[1]) selbst wenn sie nicht gefeiert werden kann, wegen Mangel an Clerus als auch in jenen, in welchen eine missa solemnis nicht gehalten werden dürfte.[2])

III. Ausnahme in besonderen Fällen. Von dieser allgemeinen Regel hat nun freilich der apostolische Stuhl in Erwägung berücksichtigungswürdiger Umstände so manche Ausnahme gestattet. Allein aus dem spärlichen Gebrauche derartiger Privilegien, sowie aus den beschränkenden Clauseln wird die allgemeine Regel nur umso mehr bekräftigt. Für diese Ausnahmen gelten als Richtschnur die folgenden Entscheidungen: 1. Quoad alias paroecias (sc. quae clericis destituuntur) indulgere valeant (sc. locorum ordinarii) ob populi

---

[1]) Wie in Kathedral- und Pfarrkirchen.

[2]) In Kloster-, Collegiatstiftskirchen ꝛc.; in diesen Kirchen sind, falls nicht alles solemniter juxta Missale geschehen kann, nicht einmal juxta parvum Memoriale Rituum Bened. XIII. die functiones erlaubt, außer dies ist privilegialiter sive a S. Sede, sive ab Ordinario zugestanden, wie für Mecheln. Cf. S. R. C. dd. 16. u. 23. Martii 1876: Compositor Kalendarii dioecesani Mechliniensis S. R. Congregationi exposuerat, in dioecesi Mechliniensi plures existere ecclas non parochiales et oratoria regularium, fratrum religiosorum et monialium seu feminarum religiosarum, in quibus ob defectum sive ministrorum, sive paramentorum, officia hebdae S. aliaque similia solemniter celebrari nequeant, convenienter vero persolvi possint juxta parvum Memoriale Rituum; deinde idem Compositor Kalendarii ab eadem S. R. C. exquisierat: I. An in dictis minoribus ecclis non parochialibus et oratoriis officia hebdomadae sanctae aliaque similia juxta Memoriale Rituum Benedicti XIII. persolvi possint? II. Si negative, supplicatur, ut S. R. C. eius usum in praefatis ecclis et oratoriis dioecesis Mechliniensis indulgere dignetur? Resp.: Negative ad dubium: ad postulatum vero, pro gratia juxta modum nimirum: ut petita facultas concedatur solummodo oratoriis sive publicis (nämlich auch dem Volke zugänglichen) sive privatis (nämlich dem Volke unzugänglichen) Monialium sub **clausurae** lege (canon. Clausur) viventium et aliis oratoriis sive ecclis publicis, pro locorum necessitate sive magna utilitate juxta prudens Rmi Ordinarii pro tempore arbitrium et facto verbo cum Sanctissimo. — Functiones tales spectant ad confessarium monialium (S. R. C. dd. 6. Sept. 1663.) — Bezüglich Männerklöster hat die S. R. C. dahin entschieden, dass, wofern die missa solemnis nicht gehalten wird, wozu auch das Volk Zutritt hat, Superior, ut suos alumnos pro adimplemento paschalis praecepti possit communicare, celebrare debet vel in oratorio privato (Innenkapelle) vel clausis januis in Eccla. (dd. 31. Aug. 1839 ad 2.) — In jenen Kirchen, in denen das SSmum nicht aufbewahrt wird oder nicht aufbewahrt werden darf, wenigstens nicht ohne päpstliches Privileg; denn zu den functiones hebdae s. gehört auch die Aussetzung des Allerheiligsten im sogenannten heiligen Grabe; diese Aussetzung aber darf in jenen Kirchen, welche das Recht der Aufbewahrung des Allerheiligsten sive per se, sive per privilegium nicht haben, nicht geschehen. Cf. dd. 14. Junii 1659: In eccliis, in quibus non asservatur SSmum, non licet celebrari missam feria V. in Coena Di et in Sepulchro idem SSmum asservari.

commoditatem, ut parochi **(petita quotannis venia**[1])**!!)** feria V. in Coena Di Missam lectam celebrare possint, priusquam in Cathedrali vel matrice conventualis incipiat (S. C. R. dd. 28. Julii 1821, approbiert von Pius VII. dd. 31. Julii 1821 „ut ab omnibus servetur.") Ferner 2. In feria V. in Coena Di celebrari potest arbitrio Eppi in Eccla una missa privata **propter infirmos** excepta solemni. S. R. C. dd. 27. Martii 1773.

Zwei Gründe werden hier namhaft gemacht, rücksichtlich welcher der Ordinarius loci eine Privatmesse erlauben kann: 1. propter infirmos und 2. ob populi commoditatem. Unter infirmi versteht man nach der Sprachweise und im Sinne der alten Ritualien nicht bloß kranke Personen, die das Bett oder wenigstens Zimmer und Haus nicht verlassen können, sondern auch Kinder und überhaupt alle, welche der Hauptmesse z. B. ihrer Beschäftigung wegen oder wegen eines anderen vernünftigen Grundes nicht beiwohnen können.[2]) Diese Auslegung wird bestätigt durch den Erlaubnisgrund in der zweiten Entscheidung: ob populi commoditatem; denn dies heißt nicht: zur größeren Bequemlichkeit des christlichen Volkes in dem Sinne, dass es jemandem angenehmer ist, in der Früh eine stille heilige Messe zu hören, als spät die feierliche, längere; der Sinn ist vielmehr: um auch jenen, die verhindert sind, der feierlichen Messe beizuwohnen, es zu ermöglichen, ihrer Andacht nachzukommen, zumal am heiligen Gründonnerstage ihrer Osterpflicht zu genügen.

In beiden Bestimmungen handelt es sich um Kirchen, in denen die missa solemnis wirklich gefeiert wird (una missa privata excepta solemni) oder wenigstens gefeiert werden sollte (quoad alias paroecias, quae nempe clericis destituuntur), also um Pfarrkirchen, in denen bei der missa solemnis nicht alle zugegen sein können, oder in denen wegen Mangel an Geistlichen eine missa solemnis nicht gefeiert werden kann. Allein diese locale Bestimmung ist zu erweitern. Unter paroeciae in dem ersten der beiden Erlässe sind nicht nur eigentliche Pfarrkirchen, sondern auch quasi parochiales, filiae (Filialkirchen, Expondituren), die einen eigenen Seelsorger[3]) haben,

---

[1]) Mühlbauer bemerkt dazu in seinen Decreta authentica, Supplementum tom. I. pg. 666: Sacra Congregatio noluit in parochorum ruralium arbitrium rem relinquere siquidem, ut ipsemet Gardellinius in dicta sua collectione animadvertit, occurrere quandoque casus possunt rationabiliter eam denegandi. Talis profecto erit, si rurales parochi in Cathedralem convenire deberent ad complendum numerum presbyterorum, diaconorum, subdiaconorum, quod necessarii sunt in oleorum sacrorum confectione, quin utrumque munus ob loci distantiam vel ob aliam causam componi possit. Dum vero consuluit s. Congregatio pauperioribus et ruralibus paroeciis, excitare etiam voluit Episcoporum sollicitudinem, ut jubeant sacras functiones peragi feria V. et VI. nec non sabbato majoris hebdomadae in aliis parochialibus ecclis, in quibus saltem 3 vel quatuor clerici haberi possunt, servata forma parvi ritualis s. m. Benedicti XIII. jussu editi. — [2]) Cf. Gaßner, Handbuch der Pastoral, Cp. XI., art. 1, E. IV. Verbot der Privatmessen b. (p. 930.) — [3]) Cf. Schneider-Lehmkuhl, Manuale sacerdotum II. p. c III. § 10.

zu verstehen, ferner die Gotteshäuser in Hospitälern, in Gefängnissen,[1]) die Capellen von geistlichen Genossenschaften und klösterlichen Körperschaften beiderlei Geschlechtes, wenigstens wofern sie canonisch errichtet sind und die canonische Clausur haben, und unter der Bedingung, dass in solchen Capellen das Allerheiligste beständig aufbewahrt werden darf. Diese Auffassung wird wiederum als richtig bestätigt durch den ersten Erlaubnisgrund: propter infirmos; denn alle letztgenannten und soeben aufgeführten Kategorien müssen, was Unmöglichkeit, dem Hauptgottesdienste beizuwohnen, anbelangt, den infirmi beigezählt werden.[2])

Praenotanda (pg. 531): Nomine autem paroeciarum, quae clericis destituuntur, veniunt non solum parochiales ecclae, sed etiam aliae minores quasi parochiales, ecclae filiae, quae proprio sacerdote curato gaudent, ecclae hospitalium, carcerum, parvorum conventuum canonice erectorum et regularium sive virorum sive sanctimonialium, quae extra claustra non pergunt, dummodo tales ecclae proprio rectore et jure SSmum Sacramentum asservandi gaudent. Unter proprius rector und proprius sacerdos curatus muss nicht gerade ein definitiv angestellter Geistlicher verstanden werden, sondern es genügt, dass behufs Erneuerung der heiligen Species und bezüglich der dem SSmum schuldigen Ehrfurcht die kirchlichen Vorschriften anderweitig erfüllt werden. — [1]) Dasselbe gilt von allen anderen Gattungen der nosocomia im weiteren Sinne des Wortes: von Irrenanstalten, Blindeninstituten, Taubstummenanstalten, Versorgungshäusern ganz alter oder kränklicher Leute 2c.

[2]) Die Frage betreffend die stille Messe am Gründonnerstag ist eine verschiedene von der anderen Frage betreffend die functiones sacrae desselben Tages. Diesbezüglich heißt es in der Vorrede des Memoriale Rituum: Illud potius monemus non solum parrochiales, sed etiam alias minores ecclesias, quae etsi sacris ministris careant, sacras tamen functiones, de quibus hic agitur, peragendi facultatem habent, ad idem Memoriale servandum teneri. Ejusmodi porro ecclesiae sunt non solum illae quasi parochiales (Expondituren, Curatien, Filialen 2c.) quae proprio sacerdote ad Curam animarum instituto gaudent, nec non ecclae parvorum conventuum, canonice tamen subsistentium et ecclae Sanctimonialium, quae extra Claustra non pergunt (in una Baltimor dd. 7. Sept. 1838), sed etiam interdum ecclae propriae Sodalitatum, quae a capellano specialiter ad id deputato reguntur (S. R. C. dd. 10. Dec. 1703), et ecclae a parochi jurisdictione exemptae proprioque rectori ab Ordinario subjectae, dummodo ad istas functiones ejusdem Ordinarii licentia obtineatur. Notamus vero in ejusmodi facultate concedenda tum synodales constitutiones (juxta Instit. CV. Bened. XIV), tum prudens Ordinariorum judicium (juxta decretum S. R. C. dd. 7. Sept. 1850 in una Rupell. d. i. La Rochelle, Dep. Charente-Inferieur. Frankr.), tum legitimam consuetudinem plurimum valere. — Aus dem Gesagten sowohl, wie aus der oben citierten Entscheidung in una Mechliniensi geht hervor, dass von Rom aus der Bischof die Vollmacht hat, die functiones hebdomadae maioris auch für Nicht-Pfarrkirchen und zwar ut non solemniter, sed privata voce peragantur zu gestatten. (ut solemniter peragantur, bedarf es auch für solche Kirchen keiner bischöflichen Erlaubnis.) Bezüglich der functiones hebd. sacrae in oratoriis publicis entschied die S. R. C. dd. 7. Sept. 1850 auf das Gesuch: Petitur ut in triduo ante Pascha liceat omnibus Capellis seu Oratoriis publicis officium et missam celebrare saltem feria V. in Coena Domini, in qua ubique reponitur sanctissimum Sacramentum cum pompa et concursu. Quidquid statuatur, quaeritur quid his diebus agendum sit in capellis monialium cum clausura? — Spectare ad Eppum. — Wie aus dem Texte (cum pompa et concursu) klar ist, handelt es sich hier um oratoria stricte publica, i. e cum aditu

Zum Schluss und als Bestätigung des Gesagten möge der Wortlaut des „Votum consultoris" zu dem oben angeführten Decrete S. R. C. dd. 28. Julii 1821 Platz finden: Animadvertebat consultor, rei liturgicae scriptores in hoc convenire, videl. feriam hanc V. non adnumerari diebus aliturgicis, qui missa omnino carent, quales sunt feriae VI. et sabbati sancti dies ex can. sabbato dist. 3 de consecr.; immo ob sublimia quae recoluntur mysteria haec feria sacrificium jure postulat. Ideo juxta veterem morem tres[1]) celebrabantur missae: prima ad reconciliandos poenitentes; altera ad sacra conficienda olea; tertia demum ad recolendam s. Eucharistiae institutionis memoriam. Praesens vero disciplina unam tantum missam solemnem admittit in ecclis Cathedralibus, Collegiatis, parochialibus et conventualibus; privatas vero omnino vetat. Quodsi hac in feria festum incidat de praecepto servandum, non omnibus sacerdotibus fit celebrandi potestas sed aliquot missae lectae in qualibet eccla permittuntur, ut queant fideles obligationi satisfacere nec reliqui de clero desint, qui inter missarum solemnia ad apostolorum imitationem sacram sumant Eucharistiam. Si ratio quaeratur, curnam hac die privatae missae prohibeantur, eadem non a qualitate diei petenda est, quae revera sacrificium admittit, sed a reverentia debita sublimissimo sacramenti institutionis mysterio. Decet namque ut sacerdotes a sacrificando abstineant sacramque dapem laicorum more ex Eppi, Praesidis vel parochi celebrantis manibus accipiant. Memoria namque recolitur D. N. J. Ch., qui verum suum corpus et sanguinem sub speciebus panis et vini accumbentibus apostolis tradidit.

Porro subjungebat consultor, non modo decere, ut sacerdotes in hac feria et reliqui de clero e manibus celebrantis sacram hostiam sumant, sed etiam congruere, ut fideles ceteri idipsum praestent, imo jus habere, ut sacramentum sibi ministretur a parocho, cuius regimini subjiciuntur. Nam juxta veterem ecclae

---

publico. Bezüglich oratoria semipublica (Innencapellen) dürften die functiones, natürlich annuente Eppo abgehalten werden, falls eine hinlänglich große Communität zugegen wäre. Eine Ausnahme macht nur der Umstand dass eine Kirche das SSmum nicht beständig hat. In diesem Falle ist es unerlaubt, die functiones sacrae hebd. maior. sive solemniter per se, sive non solemniter permissu Eppi abzuhalten, weil in einer solchen Kirche die asservatio SSmi in sepulchro nicht erlaubt ist, welche nothwendig zu diesen Functionen gehört; denn S. R. C. erklärte dd. 14. Junii 1659 in una Neapolit.: Non licere in ecclis in quibus non asservatur (continuo nämlich et constanter, sive proprio jure, sive ex apostolico indulto) SS. Sacramentum, celebrari Missam Feria V. in Coena Domini et in Sepulchro idem augustissimum sacramentum asservari. In diesen Kirchen ist also am Gründonnerstage permissu Ordinarii höchstens eine stille Messe erlaubt, am Charfreitag gar keine liturgische Function. Darum fügt auch der erwähnte Editor zu obiger Entscheidung hinzu: Ex quo liquet etiam sacras functiones feria VI. in Parasceve in iisdem ecclis prohiberi. — [1]) Durch das Sacramentarium Gregors des Großen wurde die praesens disciplina normiert.

morem ad hoc non solum pietate, verum etiam praecepto fideles omnes ducebantur ut comprobatur ex canon.: In Coena de consecr. dist. 2.

Quoniam autem aequum est, ut in ecclis omnibus, quae subditam habent plebem, Sacrum solemne fiat, neque omnes aeque clericis, supellectilibus atque opibus abundant, ut pro dignitate tam in hac feria V. quam in feria VI. et sabbato sancto sacrae actiones celebrari valeant; Benedictus XIII. huic incommodo consuluit per parvum Rituale pauperibus et ruralibus paroeciis accommodatum.

Verum si pauperiores sint paroeciae, cuiusmodi solent esse rurales, in quibus vel unus dumtaxat vel nullus est clericus qui cotta indutus celebranti ministret, bene esse, ut in his omittantur functiones; congruere tamen plurimum videri, ut ad satisfaciendum subjectae plebis pietati, praesertim si qui velint (ad quod jus habent), sacram sumere communionem et paschali praecepto satisfacere, parochus privatam celebret missam.

Praeterea non desunt ecclesiae, in quibus pro populi commoditate parochus privatim celebrat subjectaeque sibi plebi communionem ministrat, priusquam missae conventuali initium detur. Ita in patriarchali Lateranensi et in quibusdam aliis Urbis collegiatis ecclis, quamvis in iisdem solemnia omnia fiant, ut possit commode populus sacris interesse. Si ita est, potiori jure congruere consultori videbatur, ut id fieret in rurali paroecia favore illorum qui eidem subjiciuntur, ut queant missam audire a proprio parocho celebratam et in eadem saram sumere communionem, paschali praecepto satisfacere et memoriam recolere institutionis sacramenti.

Ex iis colliges:

I. Rationem, ob quam privata missa feria V. majoris hebdomadae sacerdotibus celebrari interdicitur, esse ipsam sacrificii institutionis memoriam, quae exigit ut peculiari modo hac die recolatur.

II. Eamdem memoriam optime recoli per publicas solemnesque functiones juxta praescriptum ecclae ritum celebratas, in quibus sacerdos Christum Dominum in sacra coena repraesentans ipse sumit Sacramentum corporis et sanguinis ejus et reliquis de clero veluti apostolis distribuit.

III. Eadem solemnia celebranda esse etiam in ecclis parochialibus pauperioribus, si decenter saltem peragi valeant juxta formam parvi ritualis Benedicti XIII. ad hunc finem conscripti.

IV. Quodsi ob clericorum defectum in rurali paroecia neque praescripta forma servari potest, parocho indulgeri ut

missam lectam ad populi commoditatem celebret, petita quotannis ab Ordinario venia, ne hoc in ordinis detrimentum cedat.

V. Decet enim, ut qui populum sibi assignatum habet, ob augustissimae institutionis memoriam hac die sacrificium celebret, ita ut fideles sive de populo, sive siqui sint de clero, sacram synaxim ex ejus manu in sacrificio suscipiant.

VI. Quinimo ob eandem rationem non est reprehendenda consuetudo, qua parochus in eadem eccla, ubi solemniter functiones peraguntur, missam ad populi commoditatem ante solemnia celebret.

Was ist nun zu halten von oratoria publ., welche das Recht der Aufbewahrung des Allerheiligsten nicht haben? Ferner von den orat. quasi publica der neueren Frauencongregationen ohne canonische Clausur, selbst wenn sie das jus asservandi continuo SSmum haben, zumal mit Rücksicht auf die negative Entscheidung der S. R. C. in una Tert. Ord. S. Francisci dd. 31. Aug. 1839 ad dubium: Utrum feria V. in Coena Di possit privata missa celebrari in oratoriis privatis sororum clausura carentium, si ibidem asservatur continuo SSmum Eucharistiae Sacramentum? Davon in der Fortsetzung.

Ischl. Caplan Dr. Karl Mayer.

VIII. **(Zur Absolution von päpstlichen Reservaten.)** In Betreff der Absolution von päpstlichen Reservaten war, wie ich als bekannt voraussetzen kann, das Decret der Congregatio Inquisitionis vom 23. Juni 1886 von einschneidender Bedeutung. Durch dasselbe wurde den Beichtvätern die Erlaubnis gegeben, in allen dringenden Fällen von allen päpstlichen Reservaten direct zu absolvieren, jedoch mit der Verpflichtung, dass der Pönitent oder der Beichtvater innerhalb eines Monates sich nach Rom wende, um die Weisungen des heiligen Stuhles, respective der Pönitentiarie, entgegen zu nehmen, widrigenfalls der Pönitent aufs neue derselben Censur verfällt. Statt direct nach Rom kann man sich auch an seinen Ordinarius wenden. Durch ein Decret der Congregatio s. Officii vom 16. Juni 1897 wurde diese Befugnis ausgedehnt auf alle Fälle, in welchen die Ertheilung der Lossprechung sehr wünschenswert erscheint, weil es dem Pönitenten sehr hart wäre, längere Zeit im Zustande der schweren Sünde zu verbleiben.

Nunmehr ist abermals ein Decret der Inquisitions-Congregation (vom 9. November 1898) erschienen, welches für unseren Gegenstand von großer Bedeutung ist. Wir wollen dasselbe mittheilen und einige Bemerkungen anfügen.

Ein Priester hatte dem apostolischen Stuhl folgende Dubia vorgelegt:

I. Utrum decretum S. R. et U. Inquisitionis sub die 23. iunii 1886 intelligendum sit tantum de iis, qui corporaliter s.

sedem adire nequeunt, vel etiam de iis, qui ne per litteras quidem per se neque per confessarium ad s. Sedem recurrere valent?

II. Et quatenus decretum praedictum extendi debeat etiam ad eos, qui ne per litteras quidem ad s. Sedem recurrere valent, quomodo se gerere debeat confessarius?

Auf diese Anfrage erfolgte de dato 9. November 1898 folgende Antwort: „In Congregatione generali coram EE. ac. Rev. DD. Cardinalibus in rebus fidei et morum Inquisitoribus Generalibus habita, propositis suprascriptis dubiis, praehabitoque R. D. Consultorum voto, EE. ac. RR. Patres respondendum mandarunt:

Ad I. et II. Quando neque confessarius neque poenitens epistolam ad s. Poenitentiariam mittere possunt, et durum sit poenitenti adire alium confessarium, in hoc casu liceat confessario poenitentem absolvere etiam a casibus s. Sedi reservatis absque onere mittendi epistolam, facto verbo cum SSmo. Diese Entscheidung wurde sodann vom heiligen Vater Leo XIII. am 12. November gutgeheißen und bestätigt.

Hiezu möchten wir folgendes bemerken:

1. Wie man sieht, wird durch dieses neue Decret die durch die früheren Decrete ertheilte Erlaubnis, in allen dringenden und wünschenswerten Fällen direct absolvieren zu können, aufrecht erhalten; für den Fall aber, dass weder der Beichtvater noch der Pönitent sich auch nur brieflich nach Rom wenden könne, auch diese Verpflichtung aufgehoben, so dass der Pönitent in den erwähnten Fällen einfach, ohne eine weitere Verpflichtung, direct absolviert werden kann.

2. Die Frage wäre also nur, wann tritt dieser Fall ein, dass weder der Beichtvater noch der Pönitent brieflich nach Rom sich wenden können; wann kann man sagen, es sei dem Beichtvater und dem Pönitenten unmöglich, an die Pönitentiarie zu schreiben?

Was die Pönitenten angeht, so kann man, wenn wir von Priestern und einzelnen Gebildeten absehen, wohl sagen, dass es ihnen fast ausnahmslos unmöglich ist, an die Pönitentiarie zu schreiben. Es ist wahr, dass man an die Pönitentiarie auch in der Muttersprache, z. B. in deutscher Sprache, schreiben kann. Aber man beachte, dass der Laie kaum die Adresse wissen wird, dass er nicht imstande sein wird, den casus theologisch richtig darzustellen, dass er leicht Anstoß nehmen könnte, weil er fürchtet, das Sigillum würde dadurch verletzt werden. Und würde die Antwort von der Pönitentiarie zurückkommen, so würde er dieselbe kaum verstehen und müsste doch wieder zu einem anderen Priester gehen und gerade dieses onus will die Kirche, wie dies auch in den Worten des genannten neuen Decretes angedeutet ist, dem Pönitenten nicht auferlegen. Man sieht, dass selbst bei günstigen Verhältnissen der Beichtvater dem Pönitenten so viele Aufschlüsse und Erläuterungen

über die Censuren, über die Pönitentiarie, über die Art und Weise, an dieselbe zu schreiben, geben müsste, dass es fast unmöglich ist, dies alles im Beichtstuhl abmachen zu können; dass aber der Pönitent später auf das Zimmer des Beichtvaters komme, um diese Informationen zu erhalten, dazu, das scheint uns ganz sicher zu sein, besteht keine Verpflichtung. Aber, so könnte man sagen, wenn der Pönitent an die Pönitentiarie nicht schreiben kann, so kann er ja an den Bischof schreiben. Wir antworten, dass im Allgemeinen die Schwierigkeiten ziemlich gleich bleiben, die Furcht jedoch, es könnte etwas aufkommen oder er könnte an seiner Ehre Schaden leiden, wird beim Pönitenten in diesem Falle noch größer sein; außerdem kann man sich ruhig an den Wortlaut des Decretes halten: Quando ... neque poenitens epistolam ad s. Poenitentiariam mittere possunt; also, wenn es unmöglich ist, an die Pönitentiarie zu schreiben, so besteht keine weitere Verpflichtung.

3. Was die Beichtväter angeht, so wird es für dieselben, Ausnahmsfälle abgerechnet, in sich wohl immer möglich sein, zu schreiben. Solche seltene Ausnahmsfälle, in welchen es dem Beichtvater unmöglich wäre, nach Rom zu schreiben, wären z. B., wenn sich der Beichtvater in Gegenden oder Verhältnissen befindet, dass jeder geheime Briefwechsel mit Rom für ihn unmöglich wäre oder wenn er z. B. bald nach Abnahme der Beicht erkranken und sterben würde. Dass in solchen Fällen für den Pönitenten keine weitere Verpflichtung besteht, ergibt sich ganz klar aus den Worten des Decretes. Wenn aber solche Fälle immerhin nur selten sein werden, so kann ein anderer Fall in der Praxis sehr oft vorkommen, dass nämlich der Beichtvater allerdings an und für sich ganz gut nach Rom schreiben könnte, aber dem Pönitenten ist es unmöglich, noch einmal zu diesem Confessarius in den Beichtstuhl zu kommen, um die von Rom zurückgelangten Weisungen entgegen zu nehmen. Ein solcher Fall kann leicht eintreten, wenn Missionen oder Exercitien von auswärtigen Priestern geleitet werden, welche in wenigen Tagen, bevor noch eine Antwort von der Pönitentiarie kommen könnte, abreisen müssen. Ebenso tritt ein solcher Fall ein, wenn ein Priester an einem Orte Aushilfe leistet, wohin er wahrscheinlich nie mehr kommen wird oder auch, wenn ein Pönitent kurz vor seiner Abreise die heilige Beicht ablegt. Besonders oft kann dieser Fall eintreten an Wallfahrtsorten, wohin der Pönitent nicht mehr ein zweitesmal kommen kann, um den gleichen Priester zu treffen.

Es frägt sich nun, ob auch in diesem Falle man sagen könne, es sei — wie die Worte des Decretes sind — weder dem Pönitenten noch dem Beichtvater möglich, an die Pönitentiarie zu schreiben, so dass also auch in diesem Falle der Pönitent ohne weitere Verpflichtung direct absolviert werden könne? Wir antworten hierauf: Ja.

Zunächst werden wir bestärkt, diese Antwort zu geben, durch die Bemerkung der Analecta Ecclesiastica (Jahrg. 1899 p. 6), welche

die gleiche Anschauung aussprechen. „Verificari — so lautet diese Anmerkung — potest casus v. g. tempore Missionis vel exercitiorum spiritualium, quae a sacerdotibus extraneis praebentur, qui abire debent, quin expectare possint responsionem s. Poenitentiariae nec poenitens sciat scribere vel impediatur ne scribere possit.“

Man könnte einwenden, in einem solchen Falle kann ja der Pönitent seine Adresse dem Beichtvater übergeben, und dann kann der Beichtvater schriftlich die Weisungen der Pönitentiarie dem Pönitenten zukommen lassen. An und für sich wäre dies allerdings in den meisten Fällen möglich. Aber wir halten ein solches Vorgehen entschieden alienum a praxi Ecclesiae. Es besteht nämlich nie eine Verpflichtung, dass der Pönitent im Beichtstuhl seinen Namen nenne — für Viele wäre dies auch aliquid durissimum. In manchen Fällen könnte sich überhaupt der Beichtvater die Adresse gar nicht merken (man denke nur an verschiedene Familiennamen, und es müsste doch alles ganz genau sein, damit nicht eine Verwechslung eintrete) und so müsste der Pönitent schriftlich seine Adresse entweder im Beichtstuhl oder darnach dem Beichtvater bekannt geben — beides aber wäre etwas ganz Außergewöhnliches und kann daher nicht unter ein Gebot fallen. Wir schließen daher: In allen Fällen, wo die absolutio a reservatis nicht im Beichtstuhle oder in der Beicht selbst abgemacht werden kann, tritt der Fall ein, dass es dem Confessarius unmöglich ist, zu schreiben.

Ebenso könnte man einwenden, der Pönitent soll zu einem anderen Beichtvater gehen, nämlich zu einem solchen, zu dem er dann zurückkehren kann. Für diese Einwendung hat das Decret selbst bereits vorgesorgt, indem es bestimmte, eine Verpflichtung, einen anderen Beichtvater aufzusuchen, bestehe für den Pönitenten nicht, quando „durum sit poenitenti adire alium confessarium.“ In der Regel aber wäre dies für das Beichtkind etwas Hartes.

Etwas unbestimmt bleibt noch die Lösung für den Fall, dass das Beichtkind zum gleichen Beichtvater zurückkehren kann, aber nur cum incommodo. Wir würden darauf antworten: Ist dieses Zurückkehren für den Pönitenten, subjectiv gerechnet, cum gravissimo incommodo verbunden, so ist dies der Unmöglichkeit gleichzuhalten, und der Pönitent kann daher, wie das Decret sagt, ohneweiters direct absolviert werden. Ist dieses incommodum aber nur ein gewöhnliches, wie es mehr oder weniger bei jeder Beicht vorkommt, so ist der Pönitent verpflichtet, zurückzukehren. In einzelnen Fällen die Grenze zu bestimmen, bleibt den Beichtvätern überlassen; dieselben können aber eher in zweifelhaften Fällen zur Milde neigen, weil dies mehr dem Tenor des Decretes entspricht, welches dem Beichtkinde „nichts Hartes“ auflegen will.

Um ja jedes Missverständnis auszuschließen, bemerken wir noch am Schlusse, dass die Unmöglichkeit, nach Rom zu schreiben, in der angegebenen Weise bei Beiden zugleich, d. i. sowohl beim Beichtkinde

wie beim Beichtvater vorliegen muss, damit die Lossprechung ohne weitere Verpflichtung direct gegeben werden kann.

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

IX. **(Verwerfung unechter Ablässe.)** Durch ein allgemeines Decret vom 26. Mai 1898 (Acta S. Sed. XXXI, 727 sqq.) hat die heilige Ablass-Congregation mit Approbation Seiner Heiligkeit eine ganze Reihe von Zetteln und Büchlein verurtheilt, welche unechte Ablässe enthalten. Ein Theil derselben war schon früher verworfen worden; sie wurden aber immer wieder neu gedruckt und verbreitet. Zur Warnung sollen die hauptsächlichsten kurz angeführt werden:

1. Eine Litanei zur schmerzhaften Mutter Gottes, welche Papst Pius VII. während seiner Gefangenschaft verfasst und mit vollkommenem Ablass, jeden Freitag gewinnbar, bereichert haben soll. Sie war schon 1821 für die Erzdiöcese Neapel verboten worden.

Durch das neue Decret wird nicht nur der Ablass für unecht erklärt, sondern auch die Litanei selbst verworfen. Dieselbe ist noch in neueren deutschen Gebetbüchern zu finden. Um sie kenntlich zu machen, seien folgende Ausdrücke der Litanei hervorgehoben: Du gekreuzigte Mutter; mit dem Herz ans Kreuz geheftete Mutter; Du Schild der Unterdrückten; Du Auge des Propheten; Du Stab der Apostel; Du Perle der Jungfrauen 2c.

2. Der vollkommene Ablass, den man nach Beichte und Communion gleichfalls an jedem Freitag für das dem „Gegrüßet seist Du, Maria," nachgemachte Gebet soll gewinnen können: Gegrüßet seist Du, Maria, voll der Schmerzen, der Gekreuzigte ist mit Dir u. s. w.

Es wurde fälschlich dem heiligen Bonaventura zugeschrieben. — Eine ähnliche Nachahmung des Ave Maria zur Verehrung des heiligen Josef wurde am 26. April 1876 von der Congregation des heiligen Officiums verworfen; sie begann so: „Gegrüßet seist Du, Josef, voll der Gnade, der Herr ist mit Dir."

3. Der Ablass von 3000 Jahren, welchen Papst Eugenius III. auf die Bitte des heiligen Bernhard denjenigen soll bewilligt haben, die zu Ehren der Schulterwunde unseres Erlösers drei Vater unser und drei „Gegrüßet seist Du" beten.

4. Die Ablässe, welche mit einem Gebet: „O unerschöpflicher Quell der Wahrheit, wie bist Du nun ausgetrocknet; o weiser Lehrer der Menschen, wie bist Du jetzt so schweigsam u. s. w." sollen verbunden sein (durch Bewilligung von Innocenz XI., Clemens XIII., Benedict XIV. und Pius IX.); die schmerzhafte Mutter Gottes soll dasselbe gesprochen haben, als sie den Leichnam Jesu auf dem Schoße hatte; wer es bete, könne damit 15 Seelen aus dem Fegefeuer befreien **oder 15 Sünder bekehren.**

5. Der Ablass von 80.000 Jahren (angeblich von Bonifaz VIII. und Benedict IX.) für das sogenannte Ostergebet: Mein Herr Jesus,

süßester Vater, jener Freude zulieb, die Deine theuerste Mutter hatte, als Du ihr in jener Osternacht erschienest u. s. w.

6. Der Ablass von 80.000 Jahren und 40 Quadragenen, welchen ein Papst Bonifaz bewilligt haben soll für ein kurzes Gebet des Papstes Gregor des Großen, das zu St. Johann im Lateran mit goldenen Buchstaben geschrieben sei und welches so anfängt: Stabat Virgo iuxta crucem — videns pati veram lucem — Mater Regia omnium.

7. Die für ein anderes Gebet (Ich bete Dich an, o heiligstes und kostbarstes Kreuz, das Du mit den zarten und ehrwürdigen Gliedern meines Herrn Jesus Christus geschmückt warst u. s. w.) gemachte Verheißung, man könne jeden Freitag damit fünf Seelen aus dem Fegefeuer, wenn man es fünfmal bete, und am Charfreitag 33 Seelen erlösen.

8. Der vollkommene Ablass toties quoties (angeblich von Papst Pius VI. bewilligt) für das Gebet: „Heiliges Herz Mariä, Du bist die große Königin, die ganze Welt neigt sich vor Dir; errette gnädig meine Seele. Vater unser; Gegrüßet seist Du."

9. Die Ablässe und extravaganten Verheißungen für das Gebet, welches, wie man sagt, nach der Offenbarung der heiligen Brigitta, der heiligen Mechtildis und der heiligen Elisabeth in dem Grabe unseres Herrn gefunden worden sei.

Dieses Gebet, welches auch den Titel trägt „Brief Jesu Christi über die Blutstropfen, welche er auf seinem Gange zum Calvarienberg vergoss", besteht in sieben Vater unser, Gegrüßet seist Du und Ehre sei, die man 15 Jahre lang täglich beten soll zu Ehren dieser (28.430) Blutstropfen. Schon durch das Decret „Delatae saepius" vom 7. März 1678 verurtheilt, ist es immer wieder in den Händen einfacher Christen anzutreffen und findet leider auch Glauben. Vielleicht trägt dazu der grausige Schluss des Briefes bei, der so lautet: „Wer da glaubt, dieser Brief sei nicht auf Gottes Geheiß geschrieben und vom heiligsten Munde dictiert, wer ihn böswillig verborgen hält, ohne ihn anderen Personen mitzutheilen, wird von Gott verflucht und am Tage des Gerichts beschämt werden. Wer ihn aber veröffentlicht, dessen Sünde werde ich auslöschen, wenn er mich um Verzeihung bittet, hätte er auch noch so viele Sünden auf sich und selbst seinem Nächsten Unrecht zugefügt. Wer diese Andachtsübungen abschreibt, wer sie liest oder lesen lässt, wird nie umkommen und wird frei sein von allen Versuchungen."

10. Ein Zettel aus Papier oder Leinwand, der in verschiedenen Sprachen neuestens verbreitet wurde mit der Ueberschrift: „Breve des heiligen Antonius von Padua." Derselbe enthält den authentischen Ablass von 100 Tagen für das Stoßgebet: „Siehe das Kreuz des Herrn u. s. w."

Was aber sonst noch Wunderliches und Sonderbares auf diesem Zettel beigefügt ist, z. B. über den Ursprung dieses „Breve“ u. dgl., wurde von der Congregation verworfen.

11. Verurtheilt wurde endlich das Büchlein über „Die Corona des Herrn, ihren Ursprung, Bedeutung und Ablässe“, in Faenza 1871 gedruckt, weil es zwei schon im Jahre 1578 verworfene Ablässe enthält; desgleichen einen angeblich von Papst Innocenz VIII. bewilligten vollkommenen Ablass für das kurze Reimgebet, welches so beginnt: Il cielo ti salvi, o Vergine sovrana, stella del sol più chiara u. s. w.; ebenso den vollkommenen Ablass, den Papst Clemens XIV. gewährt haben soll für ein Gebet (mit Antiphon und Versikel) zum heiligen Benedict, worüber dieser Heilige der heiligen Aebtissin Gertrude eine Offenbarung habe zutheil werden lassen.

Oberrhein. Pastoralbl.

X. **(Eine Wegtaufung in Cisleithanien.)** In einer abgelegenen Gebirgspfarre weilte ein neugeweihter Priester zur Erholung. Pfarrer und Cooperator sind in der Schule, als ein dienstbarer Geist des Hauses dem Neugeweihten meldet: „Zum Taufen wäre es; das könnten Hochwürden auch, und ich dürfte nicht den geistlichen Herrn aus der Schule holen.“ „Ja, freilich kann ich taufen,“ meinte der Angeredete, und voll Freude, ein heiliges Sacrament zum erstenmale spenden zu können, geht er in die Kirche. Die Sorge, keinen Fehler zu machen, läßt einen anderen Gedanken nicht aufkommen; er tauft, ohne näher nach der Religion der Eltern zu fragen, schreibt die Matriken; dass die Eltern katholisch sind, daran zweifelt der junge Priester nicht im mindesten.

Einige Tage später ersucht die Kindesmutter um das Hervorsegnen. Der Herr Cooperator, nicht so vertrauensselig, fragt nach der Confession derselben. Man gibt ihm einen ungarischen Hausierschein, dem der Geistliche die Zugehörigkeit der Eltern zum Lutherthum entnimmt. Mit dem Hervorsegnen war es vorbei, obwohl die Bittstellerin meinte, sie wäre schon öfter dieser Gnade theilhaftig geworden. Unglaublich, ist aber wirklich wahr! Im Pfarrhofe brachte die Mittheilung des Cooperators selbstverständlich keine freudige Stimmung zum Vorschein. Während die geistlichen Herren überlegen und berathen, klopft es: es kommt die evangelische Mutter und bittet um einen Taufschein; „sie müssen weiter ziehen“. Der Pfarrer, ein herzensguter Herr, denkt sich, vielleicht schenken die armen Leute mir das Kind; dann haben alle Schwierigkeiten ein Ende. Er irrt: Die Mutterliebe läßt das Kind nicht weggeben. Der Pfarrer schreibt mit schwerem Herzen den Taufschein, und damit hatte der erste Theil des Vorfalles sein Ende.

Es dauerte nicht lange, bis ein Schreiben eines protestantischen Pfarrers an das katholische Pfarramt einlangte, des Inhaltes, der bezügliche Taufact müsse gelöscht werden, durch Ueberschickung eines

Matrikenauszuges müsse der Act dem protestantischen Pfarramte abgetreten werden. Die Mutter war mit dem protestantischen Pfarrherrn zusammengetroffen, hatte ihm die ganze Taufgeschichte erzählt; dieser schrieb nun eiligst den genannten Brief.

Der katholische Pfarrer gab selbstverständlich seinem lutherischen Amtscollegen keine Antwort; dieser fand nun den richtigen Weg für seine Klage, er wandte sich an die Bezirkshauptmannschaft. Die Behörde zieht sofort eingehende Nachrichten ein, überzeugt sich, dass von Seelenfängerei keine Spur ist und antwortet dem Kläger, die Eltern hätten sich freiwillig, ohne äußeren Zwang, wohl wissend, dass das Pfarramt ein katholisches Pfarramt sei, an den Pfarrer mit der Bitte um die Taufe des Kindes gewendet, es liege daher kein Grund zur Amtshandlung vor.

Das evangelische Pfarramt recurrierte gegen diesen Entscheid an die k. k. Statthalterei, welche entschied, das Kind gelte als evangelisch, es sei ein vollständiger Matrikenauszug dem Pfarramte zu senden und im Taufbuche der Taufact mit der Reihezahl zu löschen. Das Ordinariat, dem die Entscheidung zugeschickt wurde, befiehlt dem Pfarramte, einen ex offo-Taufschein an die Bezirkshauptmannschaft zu schicken. Der Pfarrer überließ die Vollziehung des Auftrages dem Auftraggeber selbst, indem er den Taufschein an das Ordinariat schickte.

Was sagen nun die kirchlichen, was sagen die österreichischen Gesetze zu dieser Taufe?

Die kirchlichen Gesetze erlauben die Taufe eines Kindes von Häretikern, außer dem Falle der Noth, nur dann, wenn die Eltern ausdrücklich darum ersuchen und zugleich genügende Garantie für die katholische Kindererziehung bieten (Heiner K. R. II. 227. Aichner Comp. jur. can. 159). Die s. Congr. Officii (1826 und 1885) erklärte ausdrücklich: „infantes haereticorum a parentibus oblatos non esse baptizandos, nisi probabilis effulgeat spes catholicae eorum educationis.“ „Das Kind akatholischer Eltern, welche die katholische Erziehung des Kindes nicht versprechen wollen, wird der Pfarrer außer dem Falle der Todesgefahr nicht taufen,“ sagt Scherer (K. R. II. 81). Die Entscheidung, ob genügende Garantie für katholische Erziehung geboten wird, steht dem Bischofe zu, dem der jeweilige Fall genau zu berichten ist. Haben also in unserem Falle zwar die Eltern um die Taufe des Kindes ersucht, so ist doch von einer katholischen Kindererziehung keine Rede; es hätte daher der neugeweihte Priester auf Grund der canonischen Vorschriften die Taufe verweigern müssen. Was aber dann, wenn die Eltern genügende Garantie für katholische Erziehung, die Staatsgesetze aber die Taufe verbieten? Dann sind gewiss nicht die Staatsgesetze, wie ein alter Josefiner einmal meinte, einzuhalten, dann gilt es, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen: dann heißt es taufen, mögen die bürgerlichen Gesetze bestimmen, wie immer. Handelt der Priester zudem so im Auftrage des Bischofs, dann werden auch die weltlichen Behörden

in schwieriger Lage sein. Bischöfe straft man nicht so leicht und unbeachtet als gewöhnliche Seelsorger. Die Pastoralklugheit findet schließlich in vielen Fällen auch Auswege, um Conflicte mit dem Gesetze zu umgehen.

Welche weltliche Behörde, Bezirkshauptmannschaft oder Statthalterei, hat dem bürgerlichen Gesetze entsprechend entschieden? Ohne Zweifel hat nach dem Naturrecht die Bezirkshauptmannschaft richtig entschieden; die Eltern haben durch dasselbe das Bestimmungsrecht der Confession ihrer Kinder. Anders aber urtheilt das österreichische Gesetz vom 25. Mai 1868; da heißt es im Artikel I: „Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern demselben Bekenntnisse angehören, der Religion ihrer Eltern." Stipulationen über die Religion der Kinder kennt das Gesetz nur bei gemischten Ehen. In unserem Falle schreibt das Gesetz für den Täufling unbedingt die protestantische Religion vor, da derselben beide Eltern zugehören. Aus diesem Grunde hat das katholische Pfarramt auch den Recurs gegen die k. k. Statthalterei unterlassen; er wäre aussichtslos gewesen.

Darf ein ex offo-Taufschein an die Behörde übermittelt werden? Dr. Schnitzer schreibt in seinem katholischen Eherecht S. 253: „Die ungarische Regierung gebot unter Androhung einer Strafe bis zu 100 fl., die katholischen Pfarrer sollten in jenen Fällen, in welchen sie an staatsgesetzlich in einer anderen Confession zu unterrichtende Kinder die Taufe spendeten, die Pfarrer dieser Confession hievon amtlich verständigen, damit dieselben ihre Pfarrbücher evident halten könnten. Der heilige Stuhl erklärte, dass das von der Regierung zugemuthete Verfahren nicht geduldet werden könne, da die Uebersendung der Taufbescheinigung durch den katholischen Pfarrer an den akatholischen oder an die weltliche Behörde nur die Ermöglichung der akatholischen Erziehung bezwecke, wozu ein katholischer Geistlicher niemals seine Hand bieten könne." Die Analogie unseres Falles mit den ungarischen Wegtaufen liegt auf der Hand, daher auch die Antwort auf die letzte Frage. Die Erregtheit des protestantischen Pfarramtes ist übrigens gerade so merkwürdig, als die Forderung des ex offo-Taufscheines, da ja der Gedanke an eine katholischen Kinder-Erziehung ausgeschlossen war.

Die Moral aus dieser Taufgeschichte aber ist: bei unbekannten Eltern verlange man strenge das Vorweisen von den Documenten (Trauungsschein, Hausierpass 2c.), aus denen die Confession der Eltern des Täuflings ersichtlich ist.

St. Florian. Professor Al. Pachinger.

XI. **(Die Praxis protestantischer Pastoren bei Mischehen.)** Die meisten Wunden werden unserer heiligen Religion im praktischen Leben in paritätischen Ländern auf dem Gebiete der Mischehen geschlagen. „Durch die Mischehen erleidet die römische Kirche

enorme Verluste, selbst in dem katholischen Bayern," heißt es in dem protestantischen „Theologisches Jahrbuch 1899" von J. Schneider und die kirchliche Statistik Deutschlands des gewesenen evangelischen Pastor Pieper sagt, dass in Preußen Hessen und Baden circa 340.000 gemischte Ehen existieren, in denen zur Zeit 81.600 Kinder mehr protestantisch als römisch-katholisch erzogen werden. Diese Ziffern sprechen eine brutale Sprache und wir können es dem Verfasser des erwähnten „Theologischen Jahrbuches" glauben, dass die „evangelische Kirche vom Standpunkte des zahlenmäßigen Erfolges oder Misserfolges nicht die geringste Ursache hat, die Existenz der zahlreichen Mischehen zu beklagen." Es mag nun für viele nicht ohne Interesse sein, die Praxis evangelischer Geistlicher bei Mischehen kennen zu lernen. Superintendent Splittgerber in Sonnenwalde, der nicht so sehr wie sein College Schneider über die Mischehen entzückt ist, ja es sogar „aus praktischen Gründen für seine Pflicht hält, alle Evangelischen vor dem Eingehen einer Mischehe dringend zu warnen," bemerkt in seinen Verhaltungsmaßregeln für evangelische Geistliche[1]) zunächst, dass in den Mischehen immer mehr evangelische Frauen als Männer vorkommen. Dann führt er aus, das Hauptgewicht sei auf die vorbeugende Arbeit zu legen. Es sei das „evangelische Bewusstsein und das protestantische Ehrgefühl" zu wecken und zu heben. „Jede Gleichgiltigkeit und leichtfertige Nachgiebigkeit, ist eine Verleugnung des evangelischen Glaubens, eine Verletzung der evangelischen Kirche." „Der höchste Grad der Gleichgiltigkeit, der schon an Geringschätzung und Verleugnung grenzt, ist es, wenn eine evangelische Mutter es vor anderen ausspricht, dass ihr nichts daran liege, welcher Confession ihre Kinder angehören." Wir citieren diese Stellen mit aller Absicht. Kommt es ja doch leider vor, dass laue Katholiken es als die höchste Intoleranz betrachten, wenn ihr katholischer Seelsorger bei ähnlichen Gelegenheiten dieselben Anschauungen äußert. „Die Liebe frägt nicht um die Religion," bekam erst kürzlich ein Priester auf pflichtgemäße Vorstellungen schnippisch zur Antwort. Ab hoste disce.

„Kommt es aber doch zur Mischehe," fährt Splittgerber fort, „so haben wir vor allem darauf zu achten, dass der evangelische Theil kein Versprechen vor dem katholischen Pfarrer ablegt." „Findet die Trauung durch den katholischen Pfarrer statt, so dürfen wir in diesem Falle in unserer Kirche weder das Aufgebot vornehmen, noch, wie es früher öfter vorkam, die evangelische Trauung auf die katholische folgen lassen." Es wären Fälle denkbar, wo katholische Priester mit Nutzen auf diese grundsätzlich abweisende Stellung evangelischer Pastoren verweisen können. „Ueberhaupt je consequenter wir vorgehen, und kein Ansehen der Person gelten lassen," sagt Splittgerber, „desto leichter werden wir es haben."

---

[1]) „Der evangelische Geistliche und die Mischehe." Berlin, Reuther & Berchhard 1898.

Interessant sind nun die „Arbeiten" der evangelischen Geistlichen nach der Schließung der Mischehe. Zwar hat Splittgerber anfänglich (p. 9) ziemlich verächtlich von dem „katholischen Pfarrer mit seinen (angeblichen) Drohmitteln" gesprochen und noch (p. 18) „alle Mittel äußerer Ueberredungskunst, Drohungen, Versprechungen u. s. w." ausdrücklich als unlauter abgelehnt, aber schon auf Seite 25 spricht er von „dem einzigen Mittel persönlicher Einwirkung" und „falls diese seelsorglichen Einwirkungen vergeblich sind," so sei „auf dem Wege der Zucht" gegen den Widerspenstigen vorzugehen. „Je ernster wir mit diesen Zuchtmaßregeln vorgehen," heißt es Seite 29, „desto mehr werden wir erreichen." Es soll strenge Kirchenzucht gehalten werden. Nicht bloß, dass Splittgerber evangelischen Müttern, die ihre Kinder katholisch taufen lassen, die „kirchliche Danksagung nach der Entbindung" und die „Einsegnung als Sechswöchnerin versagt, er spricht auch von der Verweigerung des „heiligen Abendmahles." Dieses „äußerste Mittel" hätte auch bei „Theilnahme an einer katholischen Procession seitens des evangelischen Theiles oder Herabsetzung unserer Kirche durch Reden" platzzugreifen. Sehr lehrreich für uns Katholiken, denen man so oft das Verbot der communicatio in sacris als Intoleranz vorwirft!

Superintendent Splittgerber verlangt ferner, dass in paritätischen Gegenden „sehr eingehend" die Unterscheidungslehren zu behandeln sind, ja er scheint auch ganz drastische Mittel in Anwendung zu bringen. Als einmal eine evangelische Braut die katholische Kindererziehung versprochen hatte, bat er am folgenden Sonntage nach Entlassung der Kinder und Andersgläubigen die Gemeinde, im Gotteshause zurückzubleiben. „Hier in geschlossener Versammlung konnte nun der Fall, wie überhaupt die Praxis der katholischen Kirche offen beleuchtet, auch die evangelische Lauheit gestraft werden." Dieses Mittel soll „sehr wirksam" gewesen sein. „Es gab eine große Aufregung, aber die Folge war, dass Mischehen seitdem sehr selten vorkamen."

Dass Superintendent Splittgerber auch sehr inconsequent sein kann, beweist er an mehr als einer Stelle. Er weist darauf hin, „wie wenig es der christlichen Duldsamkeit (in seinen Augen) entspricht, wenn vom katholischen Theile gefordert wird, dass er den evangelischen zum Uebertritte zu bewegen sucht," findet es aber nur sehr in der Ordnung, wenn der preußische König vom katholischen Officier im Falle einer Mischehe bei Strafe der Heeresentlassung noch heute protestantische Kindererziehung fordert. Superintendent Splittgerber beklagt bitter die „Gewissensnoth und das zerstörte Glück," diese Folgen „der unbefugten Einmischung der römischen Kirche in die Kindererziehung bei Mischehen," verlangt aber mit dem Evangelischen Bunde strenge, dass nach den Bestimmungen der preußischen Vormundschaftsordnung selbst eine katholische Mutter die evangelische Erziehung ihrer Kinder zu leiten habe, da ist von einer „Gewissens-

noth“ und „zerstörtem Glücke“ keine Rede. Es wäre im Gegentheile sofort das Verfahren auf Entziehung des Erziehungsrechtes gegen die Mutter bei dem Vormundschaftsgerichte in Antrag zu bringen.

Superintendent Splittgerber tadelt es schließlich scharf, dass die katholische Kirche das (ihr so ungünstige) preußische Landrecht betreffend die Religion der Kinder in Mischehen nicht wahre; dort wo aber das Gesetz ausnahmsweise für die Katholiken günstig und für die Protestanten ungünstig wäre, findet der Herr Superintendent es zweifelhaft, „ob hier nicht das Wort Anwendung findet: Man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen!“

Steyr. Theodor Großmann.

XII. **(Das Kainszeichen.)** In seiner Verzweiflung rief Kain aus: „Wer immer mich findet, wird mich tödten.“ (Gen. IV. 14). Vor wem fürchtet sich Kain? Offenbar vor Menschen und nicht — wie Flavius Josephus meint (Antiquit. l. I. c. 3) — vor wilden Thieren. Der Brudermord geschah — wie aus der Andeutung Gen. 4, 25 hervorgeht — kurz vor der Geburt Seths, also 130 Jahre nach der Erschaffung des ersten Menschen. Zu jener Zeit waren gewiss schon mehr Menschen auf der Erde, es hatte Adam sicherlich schon Enkel und Enkelskinder, die den Mord hätten rächen können.

Gott will dem Kain diese Furcht benehmen, er gibt ihm ein Zeichen, dass derartiges nicht geschehen solle. Uebereinstimmend heißt es im hebräischen Texte, in der LXX und in den meisten Handschriften der Vulgata: „Posuit Dominus Cain signum, ut non interficeret eum omnis qui invenisset eum.“ Nur einige Handschriften der Vulgata, sowie die syrische Uebersetzung haben in Cainum.

Dieses Zeichen, das Gott dem Brudermörder gegeben, hat im Verlaufe der Zeiten die verschiedensten Erklärungen erhalten.

1. Einige Rabbiner deuteten dieses Zeichen von einem Hunde, der dem Kain vorausgehen und sichere Wege führen sollte!

2. Eine andere Erklärung war: Gott hätte zur Beruhigung Kains ein Zeichen mit der Inschrift aufgestellt: Omnis qui occiderit Cain, septuplum punietur“!

3. Andere wiederum meinten: Gott hätte dem Kain ein Zeichen aufgedrückt, das ihn erkenntlich machen sollte. Nach dieser Erklärung hätte dieses Zeichen dem Verfolger jedenfalls ein solches Entsetzen einflößen müssen, dass er es nicht wagte, den Gezeichneten zu tödten. Und zwar denken da die einen an ein Horn, das dem Kain auf der Stirne gewachsen wäre, nach anderen wiederum wäre der erste Buchstabe des Wortes „Kain“ auf dessen Stirne eingezeichnet worden! Andere hingegen — wie auch viele heilige Väter — erklären dieses Zeichen von einem Zittern des Körpers oder von einer Entstellung der Gesichtszüge. Eine derartige Auf-

fassung begünstigt auch die Allioli'sche Uebersetzung: „Und der Herr machte ein Zeichen an Kain.“ Aber da müsste im hebräischen Texte nicht le-Kain, sondern be-Kain oder hal-Kain stehen!

4. Knobel nimmt (Genesis. 2. Aufl. Leipzig 1860 S. 62) ein erst in der Folge eintretendes Zeichen an; falls es nämlich jemand wagen sollte, den Mord zu rächen, so würde Gott dies wohl durch ein himmlisches Phänomen, etwa mit einer Stimme, verhindern! Gegen diese Erklärung spricht der Wortlaut des Textes.

5. Es empfiehlt sich somit jene Ansicht, wie sie bereits von Abenesra vorgetragen wurde: Gott hätte nämlich durch ein Wunderzeichen, das er vor Kain und auch vor anderen Menschen setzte, seinen Worten Nachdruck gegeben, dass niemand den Kain tödten solle.

Unsere „Biblischen Geschichten“ von Schuster und Panholzer haben die Wendung: Gott machte ein Zeichen an ihm. Vorzuziehen wäre jedoch der dem Originaltext entsprechende Satz: Gott gab ihm ein Zeichen.

St. Pölten. Prof. Dr. Johann Döller.

XIII. **(Gemischte Ehe.)** Bei Gelegenheit einer Mission hört Antonius die Beichte des Titius. Titius ist Lothringer und hat sich in seiner Heimat, einem bis vor kurzer Zeit ganz katholischem Orte, mit einem protestantischen Mädchen verheiratet. Weil ihm von kirchlicher Seite Schwierigkeiten gemacht wurden, ist er die Ehe vor dem Standesamte und später vor dem evangelischen Prediger eingegangen. Jetzt lebt Titius in einer rheinischen Stadt und wünscht den lange versäumten Empfang der heiligen Sacramente wiederum zu pflegen.

Antonius erklärte jedoch, Titius lebe in ungiltiger Ehe und verweigert die Lossprechung, bis ein neuer Abschluss derselben vor dem Ortspfarrer stattgefunden hat.

1. Hat Antonius die Ehe des Titius richtig als ungiltig beurtheilt?
2. Musste er den Titius über die Ungiltigkeit seiner Ehe unterrichten?
3. War er berechtigt oder verpflichtet, die Lossprechung von der vorhergehenden Berichtigung der Eheangelegenheit abhängig zu machen?

1. Ist an einem ganz katholischen Orte das tridentinische Decret über die kirchliche Form des Eheabschlusses in gehöriger Weise verkündet worden, so unterstehen die getauften Andersgläubigen diesem Gesetze. Die Andersgläubigen bildeten nämlich in diesem Falle zur Zeit der Verkündigung des Decretes „tametsi“ über die clandestinen Ehen keine eigene Gemeinde, welche von der katholischen Gemeinde getrennt bestand, und auf die somit die Veröffentlichung des Gesetzes keine Anwendung gefunden hätte. Solche Akatholiken, welche zur Zeit der Verkündigung des genannten Decretes bereits zu einer eigenen Gemeinde vereinigt waren, sind durch dieses kirchliche Gesetz nicht verpflichtet und können darum auch eine Mischehe mit einem katholischen Brauttheile ohne Beobachtung der Tridentiner Vorschrift

giltig eingehen. Die in späterer Zeit eingewanderten Andersgläubigen unterstehen hingegen an einem bisher ganz katholischen Orte, an welchem zur Zeit der Verkündigung des Decretes noch gar keine andersgläubige Gemeinde bestand, dem kirchlichen Gesetze. Nur die höchste kirchliche Stelle vermag die Rechtswirkung aufzuheben oder auf die Katholiken zu beschränken. Weil nun Titius an einem bis vor kurzer Zeit ganz katholischen Orte lebte, an welchem das tridentinische Decret in Geltung steht, so war er ebenfalls zur Beobachtung desselben gehalten. Aber auch der Umstand, dass seine Braut nicht katholisch war, konnte nicht bewirken, dass die formlos eingegangene Ehe, wenn auch schwer sündhaft, doch wenigstens giltig abgeschlossen wurde, denn die akatholische Braut konnte nach kirchlichem Recht keine giltige Ehe unter Missachtung des tridentinischen Decretes eingehen und deshalb blieb diese Mischehe ungiltig. Antonius hat also die Ehe des Titius mit Recht als ungiltig beurtheilt.

2. Musste Antonius den Titius über die Ungiltigkeit der Ehe unterrichten? Weil der eheliche Umgang in einer zweifellos ungiltigen Ehe an und für sich schlecht und unerlaubt ist, und der Beichtvater den Beichtenden auf schwere Verpflichtungen aufmerksam machen muss, so war Antonius an sich gehalten, den Titius über die Ungiltigkeit der Ehe aufzuklären. Vielleicht war aber der Beichtende in gutem Glauben, und pflegte deshalb ohne Sünde den ehelichen Umgang, während er jetzt bis zur Ordnung der Angelegenheit gegen sein Gewissen etwas Unerlaubtes thun wird. Gewiss soll der Beichtvater den guten Glauben des Beichtenden nicht stören, wenn dadurch die thatsächlich sündhafte Handlung wahrscheinlich zur öffentlichen Sünde wird. Er soll vielmehr zuerst für die Heilung des sündhaften Anlasses, bei einer Ehe also für Dispens sorgen, und dann erst den Beichtenden aufklären. In dem vorliegenden Falle ist das Vorhandensein des guten Glaubens sehr zweifelhaft. Titius hat sich in vorsätzlichem Widerspruch zu seinem kirchlichen Vorgesetzten über die Vorschrift des Trienter Concils hinweggesetzt, war also aller Wahrscheinlichkeit nach über die Tragweite seines Schrittes unterrichtet. Und auch bei Voraussetzung des guten Glaubens handelte es sich hier nur um Erfüllung einer Vorschrift, welche ohne Verzug geschehen konnte. Es lag mithin kein Grund vor, über die Ungiltigkeit der Ehe zu schweigen und Antonius musste den Titius darüber unterrichten.

3. War Antonius berechtigt oder verpflichtet, die Lossprechung von der vorhergehenden Berichtigung der Eheangelegenheit abhängig zu machen? Antonius musste auf jeden Fall verlangen, dass Titius seine Ehe giltig mache, und denselben dieserhalb an den Pfarrer weisen. Die Lossprechung konnte bis nach der Erledigung dieser Angelegenheit aufgeschoben werden und wie bei anderen Verpflichtungen die Wohlthat der sacramentalen Lossprechung bis zur Auslösung der Pflicht vertagt wird, so sollte es auch hier geschehen, zumal Titius

auch für das Gewissensforum wahrscheinlich der Excommunication unterlag und deshalb sich an den Pfarrer zu wenden hatte, oder zum Beichtvater zurückkehren musste, nachdem dieser die Vollmacht zur Beseitigung der Censur erhalten hatte. Jedoch war es nicht gerade unter allen Umständen nothwendig und Antonius wäre berechtigt gewesen, auf das bloße Versprechen des Titius hin, die Eheangelegenheit ins Reine zu bringen, diesem die Lossprechung zu ertheilen. Das letztere wäre sogar für den Fall vorzuziehen gewesen, dass dem Titius die Rückkehr zum Beichtstuhl erheblich schwer wurde. Vorausgesetzt wird hierbei freilich, dass Titius durch den Abschluss der Ehe vor dem protestantischen Prediger nicht, wie eben bemerkt wurde, der Excommunication verfallen ist. In diesem Falle musste Antonius sich die Befugnis zur Lossprechung verschaffen oder, nach Vorschrift einiger Diöcesen, den Titius durch den Pfarrer an das Ordinariat weisen.

Wäre es aber für Antonius nicht gerathener gewesen, von der Ungiltigkeit der Ehe überhaupt zu schweigen und die gute Gesinnung des Titius einzig zu einer aufrichtigen Versöhnung mit Gott hinzulenken, statt durch gesetzliche Bedenken den Eifer des Beichtenden zu zerstreuen? In der That schließt noch in neuester Zeit Jos. Schnitzer mit Berufung auf Leinz die Frage über die Giltigkeit einer formlosen Mischehe vom Beichtstuhle aus. In seinem Buche „katholisches Eherecht", fünfte Auflage des Werkes „J. Weber, die canonischen Ehehindernisse", Freiburg i. Br. 1898, S. 172, stellt derselbe für den Beichtvater die Anweisung auf: „Es ist durchaus gefehlt, einem in formlos geschlossener Mischehe lebenden Katholiken gegenüber die sacramentale Lossprechung abhängig zu machen von der Frage, ob in loco contractus das Tridentinum verkündet worden ist oder nicht. Der katholische Seelsorger hat die rechtliche Seite einer formlosen Consenserklärung, d. h. die Frage nach der Giltigkeit einer coram ministro acatholico vel magistratu civili geschlossenen Mischehe, überhaupt nicht zu berühren, weder ante noch post factum, weder extra noch intra confessionale, sondern er hat diese Frage einfach zu ignorieren. Kein Beichtvater soll eine diesbezügliche Frage stellen und dadurch das Gewissen seines Beichtkindes in namenlose Verwirrung stürzen."

Hiernach hätte Antonius seine Befugnis als Beichtvater überschritten und wäre tadelnswert. Doch glauben wir uns dem Tadel nicht anschließen zu dürfen, vielmehr den Antonius in Schutz nehmen zu müssen. Wie auf andere Christenpflichten, ebenso muss der Beichtvater auf die Pflicht hinweisen, das eheliche Leben nur in einer giltigen Ehe zu führen. Freilich darf der Beichtvater nicht leichthin über die Giltigkeit der Ehe ein Urtheil abgeben. Kann darüber im Augenblick keine Sicherheit gewonnen werden, so weise er den Beichtenden an den Pfarrer oder bestelle ihn zurück. Ferner gelten die Entscheidungen des Beichtvaters einzig für den Gewissensbereich. Handelt es sich darum, eine aus Mangel der gesetz-

lichen Form ungiltige Ehe zu trennen, so gehört die Sache an die kirchlichen Ehegerichte und der Beichtvater muss wissen, welcher Bescheid in einem solchen Falle zu geben ist. Aber selbst dann ist das sittliche Verhalten des Pönitenten zu regeln und dieses darf der Beichtvater nicht etwa bis zum Austrag der Rechtsfrage auf sich beruhen lassen. Deshalb muss sich der Beichtvater auf Grund der Aussagen des Beichtenden ein Urtheil über den rechtlichen Bestand der Ehe bilden. Ohne das könnte er ja über sittlich erlaubte und unerlaubte Handlungen keinen Rath ertheilen und müsste einen wesentlichen Theil seines Amtes brachliegen lassen.

Meistens jedoch handelt es sich nicht um die Trennung einer wegen Mangel der tridentinischen Form nichtigen Ehe. Der Beichtende hat vielmehr, wie unser Titius, den Wunsch, seinen Fehltritt wieder gut zu machen und seinem Ehebunde die kirchliche Anerkennung zu verschaffen. Für gewöhnlich werden äußere Verhältnisse, die Rücksicht auf die Frau und die Kinder, eine Fortsetzung des ehelichen Lebens fordern. Da ist es die verantwortungsvolle Pflicht des Beichtvaters, dem Beichtenden Aufschluss darüber zu geben, ob seine formlos geschlossene Ehe giltig ist, oder was zur Heilung derselben erfordert wird. So hat Antonius im vorliegenden Falle gehandelt, er verdient deswegen keinen Tadel, vielmehr ist sein umsichtiges Vorgehen zu beloben. Auch hat er dadurch das Gewissen des Beichtkindes nicht in Verwirrung gestürzt. Titius war seit dem Abschluss der Ehe vor dem Standesamt und dem evangelischen Prediger mit der Kirche und mit seinem Gewissen zerfallen. Die Mission vermochte ihn, das verwirrte Gewissen wiederum in Ordnung zu bringen. Dazu bedurfte es aber einer Heilung der Ehe durch kirchlich giltigen Abschluss derselben. Einen solchen hat Antonius mit seiner Entscheidung angebahnt.

Valkenburg. Jos. Laurentius S. J.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Reich Gottes** im Lichte der Parabeln des Herrn und im Hinblick auf Vorbild und Verheißung. Eine exegetisch-apologetische Studie von Dr. Jakob Schäfer, Assistent am bischöflichen Seminar in Mainz. Mit bischöflicher Approbation. Mainz, 1897. Fr. Kirchheim. Gr. 8°. XVI u. 288 S. M. 3.50 = *K* 4.20.

Die Bemühungen des gelehrten Bischofs Dr. Paul Keppler von Rottenburg für Neubelebung der homiletischen Predigtweise werden sicher nicht ohne Erfolg bleiben. Diesen Bestrebungen kommt unser Buch sehr passend entgegen. Es hält die Mitte zwischen streng wissenschaftlicher Exegese und praktischer Schrifterklärung. Somit wird dem Seelsorge-Clerus eine

Gabe dargeboten, die bei der homiletischen Bearbeitung der Parabeln des Herrn als beste Fundgrube benützt werden kann.

Im ersten Haupttheile werden in fünf Abschnitten folgende Themen behandelt: die Vorbereitung und Grundlegung der Synagoge, deren Ausbau und Vollendung, der allmählige Verfall bis zur vollkommenen Entartung, die Synagoge im Kampf gegen Christus, Christus und sein Reich, Verwerfung der Synagoge und Gründung der Kirche. Die Vorbildlichkeit der alttestamentlichen Institution ist sehr gut beleuchtet.

Der zweite Haupttheil gibt zuerst Präliminarien oder eine allgemeine Erklärung über den Parabelvortrag und sodann eine ausführliche, allseitige Exegese über folgende Parabeln: vom Sämann, vom Unkraut unter dem Weizen, vom Wachsthum der Saat, vom Senfkörnlein, vom Sauerteig, vom verborgenen Schatz, von der kostbaren Perle, vom Fischernetz. Die Methode bei der Einzelerklärung ist folgende: Zuerst wird das Problem besprochen, das sich in der Seele der Jünger bilden musste, wenn sie die annoch verkehrten Messiashoffnungen mit der thatsächlichen Erfahrung verglichen; dann wird das Gleichnis vorgeführt, die ausführliche Deutung gegeben, weitere theologische Folgerungen aus der Parabel gezogen und die Anwendung durch die heiligen Väter und kirchlichen Schriftsteller vorgeführt.

Dem Verfasser ist es trefflich gelungen, die tiefe Bedeutung dieser Parabeln sowohl rückwärts als Deutungen des wahren Sinnes der Weissagungen des alten Testamentes über das Reich des Messias, wie vorwärts als Weissagungen der künftigen Gestaltung der Kirche Jesu Christi wissenschaftlich in einer Weise darzulegen, dass sein Buch nicht nur eine interessante und ansprechende Studie über wichtige Theile des alten wie neuen Testamentes ist, sondern auch für Verwaltung des homiletischen Amtes einem praktischen Bedürfnis entgegenkommt. Auch das apologetische Moment kommt zur Geltung, indem der Verfasser das Facit seiner Studien in die Worte kleidet: die katholische Kirche allein ist die Kirche der Parabeln und darum die wahre Kirche Christi.

Bei den entschiedenen Vorzügen der Schrift wollen wir von sachlichen und formellen Ausstellungen Abstand nehmen. Die Stelle: „der zweite Theil des Isaias ist ein Trostschreiben an die Exulanten" Seite 36 könnte leicht missverstanden werden. Vor der Geburt Christi hatte ein römischer Procurator noch nicht seinen Palast dicht an dem Tempel. Judäa ist erst ein Jahr nach Christi Geburt römische Provinz geworden. Der Seelsorge-Clerus versäume es nicht, dieses lehrreiche Buch zu lesen für den Selbstunterricht und zur fruchtbringenden Verwaltung des Predigtamtes.

Wien. Univ.-Prof. Dr. B. Schäfer.

2) **De prohibitione et Censura librorum constit. „Officiorum ac Munerum"** Leonis PP. XIII. et dissertatio canonico-moralis Arthuri Vermeersch e S. J. Lovanii in coll. maximo s. J. professoris Theol. mor. et juris canonici. Ed. altera. Tornaci-Romae Deselée. pag. 125. pr. Fr. 1.50 = *K* 1.80.

„Regulae et universa res Jndicis novo prorsus modo nostrae aetati melius attemperato et observatu faciliori instaurentur." So hatten es die französischen Bischöfe in Uebereinstimmung mit den deutschen und italienischen Bischöfen zur Zeit des Vaticanum beantragt. Soweit die Regeln des Index in Betracht kommen, wurde dieses Verlangen durch die Constitution „Officiorum et munerum" vom Jahre 1896 erfüllt, deren Erklärung V.'s Commentar be-

absichtigt, ohne allerdings die Gedankenfolge derselben einzuhalten. Vielmehr gliedert er, — wie wir glauben, zum Vortheile der Sache, — die Abhandlung in 4 Hauptstücke: Umfang und Tragweite des Indexverbotes im Allgemeinen, Anwendung desselben auf die verschiedenen Arten von Druckschriften, Pflicht der Einholung der kirchlichen Censur vor der Drucklegung, Schuld und Strafe der Uebertretung, sowie Dispense vom Indexverbote. Ein zum Schlusse beigedrucktes Verzeichnis ermöglicht es, für jeden Titel der Constitution die entsprechende Erläuterung des Commentars ohne Mühe zu finden.

Inhalt und Form der vorliegenden Abhandlung verdienen uneingeschränktes Lob. Die Ausführungen des allgemeinen Theiles sind klar und bestimmt, rechtskräftigen Gewohnheiten wird hinreichend Rechnung getragen. Die Erläuterung der einzelnen Capitel der Constitution geschieht mit voller Kenntnis der einschlägigen Literatur unter steter Anlehnung an praktische Beispiele; dabei kommen in strittigen Fragen die Gründe beider Theile stets zur Geltung, kein verletzendes Wort stört die ruhige, wissenschaftliche Untersuchung. Durch die bestimmte Kürze des Ausdruckes, welche der Klarheit keinen Eintrag thut, gelingt es dem Verfasser, eine überraschende Fülle von Detailfragen auf dem engbegrenzten Raume zu behandeln.

Die Wichtigkeit der Constitution Leos XIII., welche neben der Constitution Benedicts XIV. „Sollicita et provida" in Sachen des Index das für die Zukunft geltende kirchliche Recht darstellt, springt in die Augen und macht es jedem Priester zur Pflicht, sich darüber genau zu unterrichten. Vorliegenden kurzen, verlässlichen und reichhaltigen Commentar, der auch unsere Verhältnisse genügend berücksichtigt, können wir hiezu aufs Beste empfehlen.

Prag. Universitätsprof. Dr. Hilgenreiner.

3) **Das Leben Jesu nach den vier Evangelien** in Predigten dargestellt und betrachtet von Caspar Berens, Pfarrer in Rumbeck. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. I. Bd. 1894. XIII und 427 S. M. 4.20 = *K* 5.04. II. Bd. 1896. VII und 527 S. M. 4.80 = *K* 5.76. III. Bd. 1899. VII und 542 S. M. 4.80 = *K* 5.76.

Immer alt und immer wieder neu erscheint uns das Leben des Erlösers in je einer neuen Darstellung. Die ganze Sonne der Gerechtigkeit ist niemand imstande, in seinem geistigen Auge aufzunehmen: es ist das Prisma der Betrachtung und Contemplation, durch das ihre Strahlen gleichsam gebrochen werden müssen, um uns die einzelnen Herrlichkeiten des Lebens des Menschensohnes zu enthüllen. Auch unser Verfasser hat sich an diese Arbeit gemacht, zum großen Gewinne für seine eigene Seele, wie wir überzeugt sind, und auch zum Heile vieler Anderer, wie wir wünschen und hoffen. — Im Vergleiche zur knapperen Evangelienharmonie von P. Lohmann und zu den ausführlicheren neueren Lebensbeschreibungen des Heilandes von Didon und Le Camus ist vorliegendes Werk für die praktische Nutzanwendung viel weitergeführt, im Vergleiche mit P. Meschler's herrlichen Betrachtungen repräsentiert es das populärere Element.

Die bisher erschienenen drei Bände behandeln das Leben Jesu bis zum Beginne der Leidensgeschichte. Ein vierter Band dürfte das Werk vollenden. In Bezug auf die Chronologie folgt Verfasser der Meinung, dass Joh. 5. ein Osterfest sei (I, 389) und somit die öffentliche Lehrthätigkeit des Heilandes drei Jahre

umfasse: wohl mit Recht. — Auch einzelne Schwierigkeiten der Harmonistik werden glücklich erörtert, soweit es im Rahmen einer populären Darstellung am Platze ist (z. B. die Heilung der Blinden am Wege nach und von Jericho [III, 386 f.]). — Die Nutzanwendungen, die in die geschichtliche Darstellung als moralisches Element der Predigten eingeflochten sind, sind durchwegs richtig angebracht und praktisch gehalten.

Alles in Allem ist dem Werke glückliche Vollendung und Verbreitung zu wünschen.

Wien. Dr. Aug. Fischer-Colbrie.

4) **Das heilige Jahr in Rom**. Geschichtliche Nachrichten über die Jubiläen, mit besonderer Rücksicht auf deutsche Erinnerungen. Unter Benützung ungedruckter Quellen. Von A. de Waal, Rector des deutschen Campo Santo. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Münster i. W. H. Schöningh. 1900. 81 S. 8°. M. 1.— = *K* 1.20.

Der katholische Leser wird mit großem Interesse das Büchlein durchgehen, mit welchem Msgr. de Waal seine Landsleute für das Jubeljahr beschenkt hat. Die einzelnen großen Jubiläen vom Jahre 1300 an, besonders die der Säcularjahre, finden ihre kurze, höchst anregende Beschreibung; man gewinnt einen Einblick nicht nur in die Weltlage und die politischen Verhältnisse Roms zu jenen verschiedenen Zeiten, sondern auch in das culturelle und sittliche Leben der ewigen Stadt. Mehrere eingestreute Notizen über deutsche Verhältnisse und Verhältnisse Deutscher in Rom geben eine wertvolle Beleuchtung der Glaubensinnigkeit und des religiösen Eifers unserer Vorfahren. Die im Anhange gegebene kurze Beschreibung der vier Jubiläumskirchen Roms erhöhen das Interesse der Schrift; dieselbe verdient die weiteste Verbreitung; sie kann nur den Eifer wecken und nähren, dass möglichst Viele, deren Verhältnisse es gestatten, sich die Segnungen und Gnaden des Jubeljahres aneignen.

Valkenburg (Holland). August Lehmkuhl S. J.

5) **Peter de Vineis**. Historische Erzählung aus den Zeiten des deutschen Kaisers Friedrich II. von Dr. Mathias Höhler. 1899. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl, postl. Kaldenkirchen (Rhld.). 242 S., eleg. geb. M. 2.— = *K* 2.40.

Eine tieferschütternde Apologie des alten Erfahrungssatzes: Undank ist der Welt Lohn. Pietro, der sich durch sein Genie aus einem Bettelknaben zum ersten Staatsmanne seiner Zeit und Großkanzler Friedrich II. emporschwingt, verwendet seine außergewöhnlichen Fähigkeiten und Kenntnisse dazu, Friedrichs kirchenfeindliche Stellung zu rechtfertigen und zu begründen. Nicht die letzten Worte seiner sterbenden Mutter, deren brechendes Auge bereits das Dunkel der Zukunft durchdrang: Barmherziger Gott! o rette ihn! nicht der Scheidegruß seiner engelgleichen Schwester, die in der wilden Einöde der Abruzzen als Nonne für ihren irrenden Bruder büßt, die ihm ihr Sterbekreuzlein schickt mit der liebenden Mahnung, er möge die Worte der sterbenden Mutter nicht vergessen; nicht der väterlich zärtliche Zuspruch des hoheitsvollen Innocenz IV., nicht die stürmischen Bitten seines Jugendfreundes Bruno, Priors im Convente der Benedictiner zu Pisa, vermögen ihn zur reuigen Umkehr zu bewegen. Ein Manifest um das andere schickt

er, gegen den Papst aufreizend, in die Welt hinaus, zu Rom schwört er zu Gunsten des Kaisers einen Meineid, er schweigt still zu den Greuelthaten, welche die kaiserlichen Söldner an den Heiligthümern, Frauen und Jungfrauen verüben, in Lyon sucht er den Papst zu dupieren, die verfolgte Unschuld läßt er im Kerker verschmachten — alles, um die Gunst seines Herrn sich zu sichern. Aber Gottes Strafe ereilt den Feind der Kirche und des Papstes, wie der Inno popolare al Papa so erschütternd zum Herzen ruft: Quegli insani, ch'al triplice serto empia guerra giurar coll'inferno! Pugneranno, ma invan coll'Eterno, che vi scrisse: ch'il tocca, morra. Und das furchtbare Tragische dabei ist, dass Pietro gerade dort, wo er am meisten seinem kaiserlichen Herrn sich aufopfert, am empfindlichsten die Ungnade desselben erntet. Derselbe, auf dessen medicinische Kenntnisse Pietro seinen Plan setzt, den Kaiser, der krank zu Pisa darniederliegt, wieder gesund zu machen und dadurch dessen Gunst wieder zu gewinnen, ist von den Todfeinden des Herrschers, den Mailändern, bestochen und will den Kaiser vergiften; der Anschlag wird entdeckt; der Schein ist gegen Pietro; er wird in den Hungerthurm geworfen, dort geblendet und endet bald darauf durch Selbstmord. Eine interessante Nebenerzählung voll einheitlicher Motive bereitet diesen tragischen Schluss vor.

Der Verfasser, schon rühmlichst bekannt als Musterschriftsteller, zeigt sich auch in dieser historischen Erzählung als Meister in spannender Schilderung, tiefen Psychologen, gründlichen Kenner der Zeitverhältnisse; gewählte Ausdrucksweise, prächtige Beschreibungen, ganz originelle Verknüpfungen und zielbewusste Motivierung verleihen der Erzählung immer neuen Reiz. Das ganze ist ein die Zeit Friedrichs II. nach allen Seiten hin treu wiedergebendes Gemälde. Druck und Ausstattung ist tadellos. Möge der gottbegnadete Verfasser die Mühe nicht scheuen, seinen weiten Leserkreis noch mit ähnlichen Gaben zu erfreuen.

Ischl. Dr. Karl Mayer.

6) **Tractatus de Verbo Incarnato** auctore P. Einig. Treveris, 1899. 264 p. M. 3.20 = *K* 3.84.

Nach Jahresfrist schon hat der wackere Trierer Dogmatik-Professor auf seine Tractate de Deo creante und de Deo consummante, welche wir im ersten Hefte 1899 der „theol.-prakt. Quartalschrift“ besprochen haben, den vorliegenden stattlichen Band folgen lassen — zur großen Freude aller wahren Freunde der theologischen Wissenschaft, denen die großen Vorzüge seiner früheren dogmatischen Tractate bekannt geworden sind. In der That schließt sich den letzteren der neue Tractat de Verbo Incarnato ebenbürtig an. Den kundigen und aufmerksamen Leser ergötzt auch hier Klarheit und Schärfe der Begriffsbestimmungen, Gründlichkeit der Beweisführungen, Feinheit der Unterscheidungen, Sicherheit und kluge Mäßigung der Speculation, prägnante Kürze bei relativer Vollständigkeit, strenge Objectivität bei kräftiger Abwehr der Gegner und umsichtiger Berücksichtigung der zeitgenössischen Irrthümer. Schöne Sprache, durchsichtiger Satzbau, übersichtlicher, correcter Druck, ganz besonders die in angenehmem Wechsel einander ablösenden zahlreichen und ausführlichen, zum weitaus

größten Theil in den Text der Abhandlung eingeflochtenen Citate der größten Kirchenlehrer, namentlich des heiligen Thomas, vollenden die Reize dieses ausgezeichneten Lehrbuches. Der Tractat zerfällt in 1. Christologia (S. 3—186) und 2. Soteriologia (S. 187—264).

Die Christologie ist im Anschluss an den heiligen Thomas in drei Capitel zerlegt: 1. de convenientia Incarnationis; 2. de unione Verbi Incarnati; 3. de consequentibus unionem. In dem Capitel über die Convenienz der Menschwerdung des göttlichen Wortes hätte unseres Erachtens wegen der in neuester Zeit auch auf katholischer Seite wieder hervorgetretenen rationalistischen Richtung die ratio mysterii stricte dicti direct nachgewiesen werden sollen. Die auf Seite 5 eingeschobene Bemerkung: „mysterium enim est omnino supernaturale nec ullo modo in causis vel effectibus continetur naturalibus“ ist ungenügend. Das beweist die ebendaselbst in einer Fußnote gegen Professor Dr. Schell geführte Polemik, in welcher übersehen worden ist, dass die Erkennbarkeit der Möglichkeit der Menschwerdung mit nichten auf gleiche Stufe gestellt werden darf mit der Erkennbarkeit der Möglichkeit der Schöpfung. Die Möglichkeit der Schöpfung ist aus der Unendlichkeit des göttlichen Wesens deducierbar, die Möglichkeit der Menschwerdung nicht.

Das zweite Capitel enthält die fundamentalen Thesen de divinitate (th. 2.), de vera humanitate Christi (th. 3), de unitate personae (th. 4), de distinctione naturarum (th. 5), gegen die Häresien des Arianismus, Doketismus, Nestorianismus, Monophysitismus und Monotheletismus, deren Wesen unter Voraussetzung der kirchengeschichtlichen Grundlagen zur Erläuterung des Fragepunktes kurz in Erinnerung gebracht wird.

Im dritten Capitel möchten wir die wichtige Frage „de libertate humana Christi“, anstatt in einem Scholion zu der These de impeccabilitate, in einer eigenen These behandelt sehen, ein Wunsch, den auch die Gewohnheit der dogmatischen Lehrbücher zu rechtfertigen scheint. Uebrigens legt der Verfasser gerade auch in diesem wie in allen anderen im dritten Capitel behandelten Fragen: de nominibus Christi (Art. 1), de dotibus Christi (Art. 2), de cultu Christi (Art. 3) und de matre Christi (Art. 4) eine absolute Wahrheitsliebe und solide Glaubenswissenschaft an den Tag, die weder aus anerzogener Voreingenommenheit noch aus schwärmerischer Neuerungssucht von jener weisen Regel abweicht: in medio tutissimus ibis. Namentlich, wo es galt, hinsichtlich der Controverspunkte der Thomisten und der Skotisten ein Urtheil zu fällen, z. B. die Heiligung der menschlichen Natur Christi durch die substantielle Heiligkeit des Wortes (th. 8), die causalitas instrumentalis der Menschheit in den übernatürlichen Wirkungen (th. 11, Scholion), die Stellung des heiligen Thomas zu der Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariä betreffend (th. 15), hat sich Einig wieder als ebenso gerechten wie taktvollen Schiedsrichter bewährt. Die in 6 Thesen nebst Corollarien und Scholion enthaltene Mariologie des vierten Artikels ist eine ganz hervorragende Leistung.

Der zweite kürzere Theil, die Soteriologie, verdient das gleiche Lob ohne jede Einschränkung. Wir begnügen uns damit, den reichen und schwerwiegenden Inhalt derselben anzudeuten.

Sie zerfällt in zwei Capitel. Das erste Capitel (S. 188—223) handelt „de praecipuis vitae Christi gestis“, das zweite (S. 223 bis Ende) „de virtute eorum, quae a Christo gesta sunt“. In den vier Artikeln des ersten Capitels: „de ingressu Christi in hunc mundum“, „de progressu Christi in hoc mundo“, „de exitu Christi ex hoc mundo“, „de exaltatione Christi post hunc mundum“ folgt Einig im Wesentlichen dem heiligen Thomas III. p. q. 31—58, deren Substanz er, soweit es nicht schon in der Mariologie geschehen ist, aufnimmt, mit der Aenderung, dass der descensus Christi ad inferos aus dem dritten in den vierten Artikel verwiesen ist. Das zweite Capitel handelt in fünf synthetisch construierten Thesen a) von der Mittlerschaft Christi im Allgemeinen, b) von

der Erlösung im engeren Sinne, c) von der Genugthuung Christi, d) von den Verdiensten Christi, und e) von dem Opfer und dem ewigen Priesterthume Christi.

Der gutgemeinte Versuch, die Opfertheorien (Franzelins) und Scheebens in Harmonie zu setzen, scheint uns misslungen zu sein. Wenn Einig S. 254 schreibt: „utrumque igitur existimamus (nicht existimanus!) ad actum sacrificii constituendum prorsus requiri, sc. rei oblatae et aliquam destructionem et consecrationem," so stimmte ihm Franzelin bei, Scheeben aber widerspricht.

Fulda. Prof. Dr. Arenhold.

7) **Die Inspiration der Heiligen Schrift** nach der Lehre der Tradition und der Encyklika „Providentissimus Deus". Eine theologisch-kritische Studie von Abbé C. Chauvin. In autorisierter Uebersetzung von Georg Pletl, Beneficiat. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt. 1899. Gr. 8°. XII und 143 S. M. 2.50 = K 3.—.

Ueber das Wesen der Schrift-Inspiration ist in neuerer Zeit, sowohl auf katholischer, als auch protestantischer Seite, eine zahlreiche Literatur entstanden. Einen guten Ueberblick über die verschiedenen protestantischen Inspirationstheorien seit dem 19. Jahrhundert gibt der Berliner Privatdocent Genrich: Der Kampf um die Schrift der deutsch-evangelischen Kirche des 19. Jahrhunderts. Berlin 1898. Auch der Verfasser obiger Schrift bietet zunächst dem Leser in der Vorrede eine reiche Literaturangabe.

In der Behandlung seines Themas erläutert der Autor zuerst den Begriff „Inspiration", führt dann in vortrefflicher Weise verschiedene falsche Theorien über die Inspiration an und spricht dann von den Kriterien der Inspiration, wobei er das wahre Kriterium — das Zeugnis Gottes — den unrichtigen Kriterien in überzeugender Weise gegenüberstellt. Hierauf erbringt der Verfasser den Beweis für die Inspiration und geht dann über zum Objecte derselben. Und damit kommt der Autor zu einer Ansicht, der wir nicht beistimmen können. Es vertritt nämlich derselbe die Verbalinspiration! Diese wird in neuerer Zeit besonders von französischen Theologen wieder vorgetragen. Es ist nicht nothwendig, ja gewichtige Gründe sprechen direct dagegen anzunehmen, Gott hätte mit den Gedanken gleichzeitig auch die Wörter inspiriert. Sondern die Einkleidung der göttlichen Ideen in die entsprechenden Worte war Sache des Hagiographen und nur in einzelnen Fällen, besonders wenn es sich um ein Dogma, um ein Geheimnis handelte, wird Gott auch den betreffenden Ausdruck inspiriert haben. Vergebens bemüht sich der Verfasser, die inspiratio verbalis nachzuweisen. Er führt in diesem Bestreben Citate an, um daraus die Verbalinspiration abzuleiten, die aber auf keinen Fall beweisend sind! So argumentiert derselbe, um nur ein Beispiel herauszugreifen, mit dem Ausspruche Christi: „Jota unum aut unus apex non praeteribit a lege" für seine Theorie (S. 115). Sodann sucht Chauvin die Verbalinspiration zu begründen mit der kirchlichen Tradition. „Auch die kirchliche Tradition, das getreue Echo der Ueberlieferung der Väter, hat nie (!) aufgehört, im Laufe der Jahrhunderte der gleichen Lehre treu zu bleiben," lauten seine Worte (S. 118). Wie die weitaus größere Mehrheit der jetzigen Theologen über die Verbalinspiration denkt, ist bekannt. Auch kann man nicht von einem consensus s. Patrum betreffs der Verbalinspiration sprechen. So leugnen der heilige Hieronymus und Augustinus dieselbe direct. Der Letztere schreibt: „Ne putemus, quasi consecratis sonis ita muniri veritatem; tamquam Deus nobis, quemadmodum ipsam rem, sic verba . . . commendet."

„Die Theorie der Verbalinspiration stimmt endlich", schreibt der Verfasser, „vollkommen überein mit dem Begriffe, den Leo XIII. von der Bibelinspiration gibt." Und für diese Behauptung kann bloß folgender Satz aus dem Rundschreiben Leos XIII. angeführt werden: „Spiritum Sanctum assump-

sisse homines tanquam instrumenta ad scribendum!“ Damit begründet man die Verbalinspiration!

Und um die Verschiedenheit des Stiles bei den verschiedenen Hagiographen sich zu erklären, ist es da nicht angezeigter, zu lehren, die Formulierung der göttlichen Ideen sei im Großen und Ganzen Sache des betreffenden göttlichen Werkzeuges gewesen, als mit der Verbalinspiration annehmen zu müssen, Gott hätte die Eigenthümlichkeit des Stiles künstlich nachgeahmt, „hätte sich wunderbar dem lebendigen und freien Werkzeuge, dessen er sich bedient, angepasst?“

Die Uebersetzung des Buches selbst ist als eine sehr gelungene zu bezeichnen, so dass man nur selten wahrnimmt, man habe eine Uebersetzung vor sich. So ist S. 2 uncorrect der Ausdruck „vereinzelt“ vom Adjectiv θεόπνευστος. Denn richtig bemerkt der Verfasser gleich darauf: „Die Septuaginta gebraucht es niemals. Im Neuen Testamente begegnet es uns nur einmal.“ Ferner hätte der Uebersetzer Ausdrücke, wie „durch es“, S. 8, „collectivischerweise“, S. 76, „Inneranz“, S. 89, „vorwürfige Frage“, S. 94, besser gemieden.

Einzelne Perioden sind endlich zu schwerfällig und unverständlich, wie S. 17, 99, 127.

Einige Druckfehler, wie z. B. „spiratio in“, S. 2, II. Tim. 2, 16 für II. Tim. 3, 16. S. 75, das Fehlen des Zeitwortes S. 78, ἄγιοι für ἅγιοι S. 78, τυγχάνῃ für τυγχάνῃ S. 117, ἄπαντα für ἅπαντα S. 117, wirken nicht Sinn störend.

Alles in Allem ist obige Arbeit — wenn man von jenem Theile über die Verbalinspiration absieht — als eine sehr gediegene zu bezeichnen und wird auch mit großem Interesse gelesen werden.

St. Pölten. Prof. Dr. Joh. Döller.

8) **Institutiones Theologiae moralis generalis** auctore G. Bernardo Tepe, S. J. Cum approbatione Superiorum et Em. Fr. Card. Richard Arch. Parisiensis. Parisiis, sumptibus P. Lethielleux, editoris, en décembre 1898. Vol. I. pag. 361. Vol. II. pag. 412. Frcs. 8.— = *K* 7.80.

Vorliegendes Werk behandelt die allgemeine Moraltheologie in zwei Bänden, hat aber keinerlei Vor- oder Nachwort; nur am Umschlage des ersten Bandes ersicht man, dass derselbe Auctor bereits eine vierbändige Dogmatik „Institutiones theologicae in usum scholarum“ herausgegeben hat, auf welche im Moralwerke häufig verwiesen wird.

Im ersten Bande werden die menschlichen Handlungen nach ihrer Natur und Sittlichkeit, die Willensfreiheit des Menschen und sodann das Gewissen als die subjective, das Gesetz als die objective Norm des menschlichen Handelns besprochen. — Bezüglich des Moralsystems sagt der Autor S. 119 und 118: „Wir vertheidigen den gemäßigten Probabilismus, und zwischen diesem System, welches die Jesuiten festhalten, und dem Aequiprobabilismus, welchen der heilige Alfons in seinen späteren Schriften vertheidigt, besteht keine reelle Verschiedenheit.“ In der Lehre über das Gesetz wird die Stellung von Kirche und Staat zur Religion überhaupt, und insbesondere zur Erziehung durch die Schule, sowie das Recht der Oberaufsicht über die Schule klug und entschieden mit Berufung auf römische Erlässe und Unterweisungen dargelegt (S. 227—250). Die Ansicht, dass die Kirche auch rein innere Acte befehlen und verbieten könne, wird mit auffällig großem Aufwande vertheidigt (S. 258—267). Bezüglich der Steuern hält sich der Autor zu jenen Theologen, welche behaupten, dass die Steuergesetze keine bloßen Pönalgesetze seien, und dass die Steuerpflicht in der commutativen Gerechtigkeit gründe (S. 281—288 und Band II, S. 260).

Der zweite Band behandelt die Sünde in ihrem Wesen, die specifische und numerische Verschiedenheit der Sünden, deren Unterscheidung nach ihrer

Verschuldung, die rein inneren Sünden, und den Nachlass der schweren und lässlichen Sünde. Daran reihen sich die christlichen Tugenden und ihr Zusammenhang, Wachsthum und Verlust, die Cardinaltugenden und deren annexe Tugenden mit ihren Acten und Gegensätzen (kurz und mit Hinweis auf ein kommendes Werk), die Gaben und Früchte des heiligen Geistes, die Seligkeiten, endlich die Vollkommenheit des christlichen Lebens und der Ordensstand als Stand der Vollkommenheit. — Vieles ist aus der Dogmatik hier eingefügt, und daher namentlich die Lehre über die Sünde weitaus eingehender und gründlicher behandelt, als die sonstigen Moralwerke gewohnt sind; nur die Tugenden der natürlichen Ordnung, also auch die intellectuellen Tugenden sind unbesprochen. Der heilige Thomas führt fast immer das Wort, nach ihm wird am häufigsten Suarez citiert, und dem Dominicaner Billuart wird mehrmals die Unrichtigkeit seiner Citate aus dem heiligen Thomas nachgewiesen.

Was die Behandlung des Stoffes betrifft, so wird stets die vorhabende Lehre kurz und bündig in einer Proposition vorangestellt, etwaige Noten im Texte selbst erklären die Satztheile oder bringen vorausgesetzte Wahrheiten in Erinnerung, dann folgt der Beweis aus Schrift und Tradition, Irrlehren und Einwürfe werden meist in syllogistischer Form widerlegt, den Schluss bilden Scholien und aufgeworfene Zweifel mit ihrer Lösung. Jeder Band hat ein Sachregister, der zweite Band außerdem ein alphabetisches Register für beide Bände.

Das Werk ist Jenen, welche nach mehr theoretischem Wissen verlangen, als unsere Schulbücher bieten, sehr zu empfehlen. Möge die specielle Moraltheologie baldigst folgen!

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

9) **Consuetudines monasticae.** Vol. I. Consuetudines farfenses ex archetypo vatic. nunc primum recens. Bruno Albers, congr. Beuron. Stuttgard et Vindob. 1900. 4°. Pag. LXXI et 206. M. 6.20 = *K* 7.44.

Die große „kaiserliche" Abtei Farfa hat 1854 im XI. Bande SS. der mon. Germ. den Herausgeber und Erklärer ihrer Historiae an Bethmann gefunden, die Consuetudines dieser Abtei eröffnen die Reihe der Consuet. monasticae, deren Veröffentlichung Albers beabsichtigt. Die Consuetudines lassen uns einen sicheren Blick in das Leben und Weben klösterlicher Vereinigungen thun und belehren uns bei der gleichmäßigen Beständigkeit der klösterlichen Lebensordnung, wie Tausende ihr zeitliches und ewiges Ziel zu erreichen gesucht haben. Durch Veröffentlichung solcher Lebensgepflogenheiten werden nicht nur für eine Geschichte des Benedictinerordens feste Brückenpfeiler geschaffen, sondern auch Lichtträger für das Feld der Culturgeschichte. Doch ist hiebei für den Unternehmer die Arbeitsleistung noch nicht die Erreichung der Höhe der Aufgabe.

Der Beuroner Mönch Albers sucht im Prooemium (p. III—XVI) festen Grund zu legen. Ausführlich belehrt er über Farfa und seine Geschichte, über die Consuetudines, ihre Codificierung und handschriftliche Ueberlieferung. Dabei kommt er auf allerlei häckelige Dinge. Die Frage um den Verfasser oder Buchmacher macht ihm viel Mühe. Glücklicherweise entspricht ihr das Ergebnis, das den in treuherzigem Schreiberverse (p. XI) eingeführten Guido, den Nachfolger des Abtes Hugo, als Vater der Verbuchung der Lebensgepflogenheiten mit festen Gründen beweist. Ob wohl in der gut lateinisch geschriebenen Einleitung pag. VII. das dritte quod ein quod pro qui ist?

Die Indices capitum (p. XVII — XXI) und nominum propriorum (p. XXII—LXXI) sind die Schlüssel zu den consuetudines und zwar ausgezeichnet gut gearbeitete Schlüssel. Mit leichter Mühe sperre ich mir den Zugang auf zur Erkenntnis, was alles über abbas und novitius, über cantica und ymni, über die initia antiphonarum und missarum, über Feste Marias und anderer Heiligen, über Processiones und capitula culparum in den Consuetudines farfenses zu finden sei. Ernstlich zürnen wir nicht der Schwäche des Albers, sondern dem Albers der Schwäche, die ihm nicht die Kraft ließ, den dringend nothwendigen index verborum monasticorum et exoticorum schon diesem Bande beizugeben. Die Hoffnung auf diesen goldenen Schlüssel steigert unsere Sehnsucht nach den Consuetudines von Subiaco, denen ihn beizulegen Albers verspricht.

Endlich folgen die zwei Bücher der farfensischen Lebensgepflogenheiten (S. 1—135; 137—206). Die Ausgabe ist gefertigt nach der Urschrift, dem cod. Vat., den Mabillon eingesehen, Marquard Herrgott aber nicht benützt hat. Albers gibt den Text des Codex Vat. mit einer Sorgfalt wieder, die auch das Kleine für groß achtet, er zieht das Gleichlaufende zur Vergleichung herbei, setzt die Fundorte der Schrift- und Väterstellen ein, stellt die Reinheit der vielfach verderbten Lesung mit eben so großem Fleiß als Scharfsinn her. Inhaltlich finden wir vollauf bestätigt, was der erste Allgemeineindruck nach der Erschließung versprochen hat: eine ungeahnte Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit des Gebotenen. Auch hierin finden wir, um nur noch dies Eine herauszuheben, den Gedanken bestätigt: per scientiam fit gressus ad disciplinam, per disciplinam ad bonitatem, per bonitatem ad beatitudinem. Man lese nur etwa, was gesagt wird über die cellae, ubi aurifices vel inclusores seu vitrei magistri conveniant ad faciendam ipsam artem (l. II. n. I. pag. 139). Der Abt zählt den schreibenden Bruder von Psalm und Messe los, nur Laetantia, Offerenda und vigilia mortuorum ausgenommen (l. II. n. XVI. p. 150).

Möge der gelehrte Beuroner rüstig fortarbeiten an einem Werke, dessen dem Anfange gleichwertiger Abschluss seinen Namen mit den Namen der gelehrtesten Mauriner in einem Athem aussprechen wird. Wir sprechen nur den Wunsch aus, dass es P. Albers möglich werden möge, den folgenden Bänden auch specim. codd. beizugeben.

Wien. P. Cölestin Wolfsgruber.

10) **Leonis Papae XIII allocutiones, epistolae, constitutiones, aliaque acta praecipua.** Vol. I. 1878—1882; Vol. II. 1883—1887; Vol. III. 1887—1889; Vol. IV. 1890—1891; Vol. V. 1891—1894. Typis Societatis Sancti Augustini. Desclée, de Brouwer et Soc. Bruges et Lille. 1887—1898. 8°. S. XVI. 336, 325, 338, 331 und 349. M. 10 = *K* 12.— (jeder Band Frcs. 2.50 oder M. 2.—); in Papier Wathmann Frcs. 30.— oder M. 24.— = *K* 28.—.

In einem Schreiben vom 27. Juni 1884 sagte der glorreich regierende Papst Leo XIII.: „Welche Denk- und Handelsweisen in den heutigen so schweren Kämpfen von den Gläubigen zu befolgen sind, nach welcher Regel sie ihre Ziele und Thaten einrichten sollen, erhellt unzweideutig aus den von dem apostolischen Stuhle verkündigten Lehren: diese Lehren finden sie in dem Syllabus und den anderen Documenten Unseres ruhmvollen Vorgängers, wie auch in Unseren eigenen Rundschreiben."

In der That bilden die Actenstücke Leo XIII. die glänzendste Magna charta, die zum Schutze der Familie, des Eigenthums, der Staatsgewalt,

der wahren Freiheit und Autorität, des wahren geistigen Fortschrittes und des allgemeinen Völkerwohles mitten in den Wirren der letzteren Zeiten gegeben wurde. Die wichtigsten dieser Acten sind zwar schon in zahlreichen kleineren Schriften oder Broschüren veröffentlicht worden und wiederholt hat auch die Quartalschrift (Jahrgang 1886 S. 211 und 1897 S. 740 und 990) die größeren Rundschreiben namhaft gemacht. Vorliegende Sammlung aber ist eine vollständigere. Von den Acten bleiben diejenigen ausgeschlossen, welche die Ausübung der gewöhnlichen und täglichen Jurisdictionsgewalt oder nur Privatangelegenheiten betreffen; von letzteren jedoch werden solche berücksichtigt, die Belehrungen, Rathschläge, Regelungen und Gesetze enthalten; illa autem studiose retinuimus in quibus sunt doctrinae, consilia, regulae, leges (I. S. IV.). Um uns einen Begriff von der Vollständigkeit der Sammlung zu geben, wird eine kurze Inhaltsangabe genügen.

In dem ersten Bande sind 48 Documente aufgenommen, in dem zweiten deren 60; der dritte enthält 79, der vierte 63 und der fünfte 57. Nach ihren Titeln haben wir folgende Ordnung: 36 Epistolae encyclicae, 9 Bullae, 40 Litterae apostolicae, 3 Constitutiones, 4 Motu proprio, 2 Concordata, 35 Allocutiones consistoriales, 137 Epistolae oder Brevia, 26 Orationes, 5 Decreta, 2 Instructiones, 10 Varia.

Der Seelsorger findet in diesen Documenten alle wichtigen Fragen behandelt, die heute an der Tagesordnung stehen, wie z. B. die Familie, die Ehe, die Arbeiterfrage, die verbotenen Gesellschaften, die Verehrung der Heiligen und besonders der Mutter Gottes. Für den Prediger bilden die Rundschreiben über das Rosenkranzgebet eine wahre Fundgrube. In gar manchen Punkten werden der Theologe und der Canonist willkommenen Aufschluss finden und einen Leitstern, dem sie zuversichtlich folgen dürfen und müssen; wir denken hier an verschiedene Decrete über die religiösen Orden, über die orientalischen Riten, über die Ehe und vor allem an die zahlreichen Sendschreiben an die Bischöfe einzelner Länder, von Brasilien, Bayern, Böhmen, Ungarn, Oesterreich, Deutschland, Polen, Frankreich u. s. w. Dem Philosophen wird besonders das Studium der Philosophie des heiligen Thomas ans Herz gelegt. In den Encykliken über Wiederherstellung der Hierarchie in Schottland, in Bosnien und Herzegowina, in Vorderindien, wird der Historiker manches Wertvolle finden, ebenso in den Briefen an Cardinal Hergenröther. Von den öffentlichen, auf den preußischen Culturkampf bezüglichen Acten, ist nichts vergessen worden; sogar ein Brief des Papstes an Bismarck über die Karolinenfrage hat Aufnahme gefunden (Bd. II., S. 181). Dem ersten Band ist die Constitution des Vaticanischen Concils über den päpstlichen Primat (S. VI—XVI.) vorausgeschickt. Hierüber bemerkte der Herausgeber: Visum est Collectioni praemittere concilii Vaticani constitutionem de Primatu, non tam in obedientiae officium, quam ut appareat, quae de Pontifice Romano a Concilio definita sunt, in Leone plenum assequi effectum, ab Ipso compleri perfectissime. Die Menge der von Leo XIII. erlassenen Acten zeigt, wie das unfehlbare Lehramt, von welchem anfangs die verschiedenen Regierungen so große Gefahren befürchteten, nur zum Besten der Völker und der gesammten Christenheit dienen kann und in Wirklichkeit dient. Die Actenstücke folgen in chronologischer Ordnung. Nur am Anfang läßt der Herausgeber[1]) die erste Consistorial-Allocution vom 28. März 1878 und die Encyklika: Inscrutabili vom 21. April, der Bulle vom 12. März, die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in Schottland betreffend, vorhergehen, und mit Recht, da

[1]) Die Auflage der vier ersten Bände besorgte Th. Bouquillon, Professor der Theologie an der Universität zu Lille; die Herausgabe des fünften Bandes ist von einem Benedictiner von Maredsous besorgt.

diese zwei Schreiben die Grundsätze enthalten, welche der Papst in der Verwaltung seines hehren Amtes ausüben will.

Am Rande jedes einzelnen Actes gibt eine kurze fortlaufende Note den genauen Inhalt des betreffenden Paragraphen und erleichtert das Nachschlagen. Will man z. B. in einer Encyklika einen Passus nachsuchen, dessen Inhalt man kennt, so ist es nicht nöthig, das ganze Rundschreiben zu lesen: es genügt diese Note nachzusuchen und die nebenstehende Seite wird den gewünschten Passus enthalten. Die Ausstattung des Buches ist eine vortreffliche zu nennen. Der Druck ist auf leicht lesbarem und schönem Papier und auf das sorgfältigste ausgearbeitet. Der Druckfehler sind uns keine aufgestoßen außer Band II, S. 173 und 249 ist „Zeiler“ statt „Jeiler“ Band IV S. 138 und 289 „Branntz“ statt „Brandts“ und Band V S. 241 und 341 „Hersling“ statt „Hertling“. Dem II. und IV. Band ist ein alphabetisches Sachregister für Band I und II, resp. III und IV hinzugefügt.

Diese Anzeige möge genügen, um den Vortheil und die Vorzüge der „Acta“ zu kennzeichnen. Zur weiteren Verbreitung derselben ist der Preis ein sehr mäßiger. Die größere Prachtausgabe auf feinem Papier Wathmann ist mehr zu Geschenken an hohe Persönlichkeiten geeignet, während die gewöhnliche für alle Classen leicht zugänglich ist. Am Schlusse sprechen wir noch den Wunsch aus, dass recht bald der VI. oder auch ein VII. Band folgen möge, welcher die so wichtigen Acten der fünf letzten Jahre umfassen und mit einem allgemeinen alphabetischen Sachregister schließen würde.

Hünfeld. P. G. Allmang Obl. M. I.

11) **Rationem afferendi locos literarum divinarum** quam in tractatu super psalmos sequi videtur S. Hilarius — illustravit doctor Fr. Schellauf. Graecii 1898 sumptibus ipsius seminarii.

Diese textkritische Arbeit trägt aufs neue dazu bei, die katholischen Theologen gegen den Vorwurf zu vertheidigen, dass sie sich der Textkritik zu wenig befleißen. Das Psalterium sowie auch das Evangelium erhält durch unseren Autor neue herrliche Beiträge zur Richtigstellung des Textes. Es wird nachgewiesen, dass dem heiligen Hilarius noch vor dem heiligen Hieronymus die ausgezeichnetsten Codices zu Gebote standen. Hiebei ist jedoch wohl zu beherzigen, dass Hilarius oft aus dem Gedächtnis citiert. Wo sich der Kirchenvater an geschriebene Vorlagen hält, werden nur lateinische Handschriften benützt; so zwar, dass wir durch ihn mit den interessanten vorhieronymianischen Lesearten vertraut werden. Die Handschrift, die Hilarius vorzugsweise benützte, ist der Vulgata sehr ähnlich und verdient den Namen eines liturgischen Exemplares. — Durch diese verdienstvolle Arbeit wird auf das deutlichste nachgewiesen, dass die lateinischen Handschriften, die vor Hieronymus existierten, im wesentlichen mit der Vulgata übereinstimmen.

Klagenfurt. Franz Hübner S. J.

12) **The American Ecclesiastical Review.** 3 East fourteenth Street New-York. (Three Dollars and fifty Cents Hourteen Schillings) a Year.

Diese in der „Linzer Quartalschrift“ zu wiederholtenmalen rühmend hervorgehobene kirchliche Rundschau für Amerika hat in den letzten zwei Jahren so bedeutende Fortschritte an innerer Güte gemacht, dass sie den

besten kirchlichen Zeitschriften Europas würdig an die Seite gestellt werden kann. Die Artikel, welche sie liefert und die sich auf das ganze theologische, theoretische wie praktische Gebiet erstrecken, sind von echt wissenschaftlichem aber auch wahrhaft kirchlichem Geiste getragen und bieten dem Clerus, was er braucht, fortwährende geistige Anregung, Lösung praktischer Fälle für die Seelsorge, tieferes Eindringen in die Glaubenslehren, Behandlung zeitgemäßer, den Stand der modernen Gesellschaft berücksichtigender Fragen von actuellem Interesse für die Stellungnahme des Priesters, und klaren Ueberblick über die gegenwärtigen kirchlichen Verhältnisse in der ganzen Welt. Jede einzelne Nummer der Monatsschrift ist in der Regel so eingetheilt, dass dogmatische oder kirchengeschichtliche Abhandlungen vorangeschickt werden; an diese reihen sich Pastoral- und Moralthemata; dann folgen die Analekta, in welchen die neuesten kirchlichen Entscheidungen mitgetheilt werden; an diese reihen sich die sogenannten Conferenzen, welche das Neueste aus der praktischen Seelsorge bringen und durch ihren mannigfachen, fast möchten wir sagen, bunten Inhalt den Leser zu fesseln verstehen. Den Schluss bilden kurze Recensionen über die neuesten Erscheinungen zumeist auf dem Gebiete der Theologie und eine Art Bücherschau eingelaufener Werke. — Die Zahl der Mitarbeiter wächst von Jahr zu Jahr; unter diesen sind nicht wenige, die auf dem Gebiete der Theologie, Philosophie und Geschichte als wahre Autoritäten gelten, wie Heuser (Redacteur), T. Lehmkuhl, Mackey O. S. B., Henry, Maas, Siegfried 2c. Einige Artikel erscheinen anonym; warum? ist nicht immer ersichtlich.

Welche Bedeutung diese Zeitschrift für Amerika hat, beweist vor allem die Approbation des römischen Stuhles vom Jahre 1895 (28. Juni), in welcher es unter anderem heißt: Propensa voluntas, qua universi fere Episcopi in Foederatis Americae Civitatibus opus illud prosequuntur, aperte testatur, quanta ex eo utilitas capiatur in rei religiosae augmentum. — Der frühere apostolische Delegat (jetzt Cardinal) Satolli rühmt in einem huldvollen Schreiben an die Redaction die Correctheit und Gründlichkeit der wissenschaftlichen Abhandlungen in der Ecclesiastical Review, die Mannigfaltigkeit der Themata, den Glanz der Darstellung und den unberechenbaren Nutzen, welchen sie dem Clerus und durch diesen den Katholiken der Vereinigten Staaten bringe. In ähnlicher Weise äußert sich sein Nachfolger in der Delegatur. — Mehr als 60 Erzbischöfe und Bischöfe Amerikas haben in letzter Zeit der Review ihr rückhaltloses Lob und ihre wärmste Anerkennung und Empfehlung ausgesprochen. So bezeugt der auch in Oesterreich nicht unbekannte Erzbischof von Milwaukee, der hochwürdigste Herr Fr. Katzer: „Es ist eine ausgezeichnete und unübertreffliche periodische Zeitschrift für unsere Priester." Cardinal Gibbons, Erzbischof von Baltimore, spendet ihr das Lob, dass Zweck und Charakter ihr eine besondere Stellung und einen bedeutenden Einfluss auf das Leben der katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten zusichern. — Erzbischof Groß von Oregon begrüßt mit Freuden die jedesmalige Ankunft dieser Zeitschrift. „Gleich dem guten Weine hat sie mit den Jahren an Güte zugenommen. Ihr Geist ist allezeit der des echt katholischen Priesters geblieben." — „Ihr Einfluss auf das Gute," schreibt der Erzbischof Chapelle von Santa Fé über diese Monats-Rundschau, „ist unberechenbar. Das vortreffliche Unternehmen, die große Klugheit und der echt katholische Geist, von dem es beseelt ist, sind über alles Lob erhaben."

Aus diesen Zeugnissen, die noch vermehrt werden könnten, erhellt zur Genüge, welche Bedeutung diese Zeitschrift in wenigen Jahren gewonnen hat. Sie ist eine Leuchte der kirchlichen Wissenschaft für den katho-

lischen Clerus der Vereinigten Staaten Nordamerikas, ein einigendes Band zwischen Clerus und Bischöfen, ein mächtiger Sporn und eine weckende Stimme, sich der vielen Millionen getrennter Brüder in jenem ungeheuren Ländercomplex nach Kräften anzunehmen und — worauf das meiste ankommt — eine bleibende Bürgschaft für den innigen Anschluss der Katholiken Nordamerikas an den Fels Petri in Rom, an den römischen Stuhl, welchem die vorzügliche Redaction der Monatsschrift, fern von jedem Sonderkatholicismus, von jeher die größte Ergebenheit und Huldigung dargebracht. Wir wünschen ihr die weiteste Verbreitung weit über die Grenzen des fernen Westens hinaus in jene Länder, die mit Amerika und seinen Katholiken dieselben idealen Güter der wahren Religion und Kirche gemeinsam haben.

Klagenfurt. Prof. P. Heinrich Heggen S. J.

13) **Die sahidisch-koptische Uebersetzung des Buches Ecclesiasticus,** auf ihren wahren Wert für die Textkritik untersucht von Dr. Norbert Peters, Professor der Theologie an der B. Theol. Facultät in Paderborn. Biblische Studien. III. Band, 3. Heft. Herder, Freiburg. XII, 70 Seiten. M. 2.30 = *K* 2.76.

Die Münchener biblischen Studien haben uns seit ihrem Erscheinen schon oft mit interessanten Lieferungen erfreut; gegenwärtiges Heft aber verdient nicht nur unser Interesse, sondern liefert uns wiederum einen schlagenden Beweis gegen die sogenannte „Inferiorität“ der katholischen Theologen.

In einer kurzen Einleitung behandelt Dr. Peters die sahidisch-koptische Uebersetzung im allgemeinen und die Person des Uebersetzers, der nach seinen Untersuchungen ein sowohl des Griechischen, als des Koptischen gleich mächtiger Christ Oberägyptens gewesen ist. Im ersten Abschnitt ist die Rede von der Methode, die der Uebersetzer befolgt hat. Interessant ist es, wie derselbe dem koptischen Sprachcharakter gerecht zu werden suchte, indem er manche griechischen Ausdrücke vereinfacht, andere hingegen erweitert und erklärt. Der zweite Abschnitt führt uns der Reihe nach die variierenden Stellen vor, jedoch nur jene, die nicht aus der Uebersetzungsmethode entspringen, die also gewiss oder sehr wahrscheinlich auf das Conto der griechischen Vorlage zu schreiben sind. Der dritte Abschnitt beleuchtet kurz den Wert der Version in textkritischer und exegetischer Hinsicht. Einige Bemerkungen über einzelne lückenhafte Stellen der Uebersetzung und über die koptische Grammatik bilden den Schluss des gelehrten Werkleins.

Die Arbeit bekundet in jeder Zeile des Verfassers großen Fleiß und kritische Gewandtheit. Wir wünschen nach dem Studium des Heftes, dass ja der vom Verfasser angekündigte Commentar zu Ecclesiasticus baldmöglichst erscheine.

Brixen. P. Thomas Gerster O. Cap. Lector Vet. Testam.

14) **Die religiöse Toleranz Friedrichs des Großen nach ihrer theoretischen und praktischen Seite.** Auf Grundlage der Quellen dargestellt von Dr. phil. Heinrich Pigge. Mainz, Kirchheim. VI u. 419 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Das weltgeschichtliche Wort Friedrichs II. von Preußen „hier muss jeder nach seiner Façon selig werden“, welches das Evangelium des modernen confessionslosen Staates geworden ist, hat in dem vorliegenden

Buche von Herrn Dr. phil. Heinrich Pigge eine eingehende Behandlung erfahren. Dem Verfasser ist das Thema durch mehrjähriges Studium, wie er selbst sagt, lieb geworden. Hat er doch bereits im Jahre 1894 durch Bearbeitung desselben den Lessingpreis, den eine rheinisch-westphälische Gelehrtengesellschaft auf die beste Abhandlung über das Thema: „Ansichten und Thaten Friedrich des Großen auf dem Gebiete der religiösen Toleranz" ausgeschrieben hatte, errungen und durch eine Arbeit über „Die Toleranzanschauungen Friedrich des Großen" den philosophischen Doctorgrad an der Akademie Münster erworben.

Das Buch zerfällt dem Titel entsprechend in zwei Theile. Im ersten Theile, welcher bloß 41 Seiten umfasst, zeigt der Verfasser, größtentheils auf die Oeuvres de Frédéric le Grand (herausgegeben im Auftrage der Akademie der Wissenschaften in Berlin 1846—57) gestützt, den religiösen Entwicklungsgang des jungen Königs vom orthodoxen Protestantismus, der ihm im Auftrage seines Vaters von seinen zwei Erziehern, dem Grafen von Finkenstein und dem Oberst von Kalkstein in ziemlich verkehrter Weise anerzogen worden war, zum religiösen Zweifel, von da zur Wolf'schen Philosophie und durch diese hindurch zum vollendeten Skepticismus, zu welchem ihn besonders das Studium der Schriften Pierre Bayles und der Antiken Cicero, Seneca, Lucrez und Marc Aurel geführt hatten. Auf diesem Standpunkte angelangt erscheinen ihm alle Religionen als „un mélange de fables absurdes". Da er aber trotzdem in allen Religionen einerseits „une morale necessaire au maintien de la société" erblickt, wie er sich in einem an D'Alembert gerichteten Briefe (S. 39) ausdrückt, und sich anderseits nicht für berufen hält, dogmatische Streitigkeiten zu entscheiden, sondern nur dazu, sein Volk glücklich zu regieren, so folgt für ihn daraus sein Toleranzprincip, das sich in die Worte fassen lässt: Alle Religionen sollen als gleichberechtigt behandelt werden, soweit dies mit dem Staatswohle vereinbar ist. Im zweiten Theile zeigt nun der Verfasser in 17 Capiteln auf 364 Seiten nebst Anhang, wie Friedrich II. dieses Princip in die Praxis umgesetzt hat. Die Belege dafür liefern ihm größtentheils die Publicationen des königlich preußischen Staatsarchives (Lehmann, sieben Bände, Leipzig, 1870—94). Absolute Toleranz sehen wir den König erstlich einmal gegen alle Philosophen und Schwärmer üben, die anderswo wegen ihrer antireligiösen Ansichten vertrieben worden sind. Nicht minder schützt er alle protestantischen Secten, sogar die Mennoniten, obzwar doch die religiösen Bestimmungen derselben über die Unerlaubtheit des Eides und des Soldatendienstes gegen die Staatsverfassung liefen. Um sein Land zu „Pöplieren", möchte er sogar Türken und Heiden in dasselbe aufnehmen, wenn sie kämen, und ihnen Moscheen und Kirchen bauen. In der That pflog er Verhandlungen mit den an der polnischen Grenze sich aufhaltenden Tartaren betreffs Uebersiedelung nach Preußen, jedoch vergeblich. Nur die Juden waren von der allgemeinen Gleichberechtigung ausgeschlossen, wenigstens in politischer Beziehung. Der König hielt sie für staatsgefährlich, da sie sich nach seiner Meinung auf Kosten der Christen bereichern und wenn sie gleiche politische Rechte wie die Christen bekämen, diese durch ihren Reichthum bald ganz beherrschen würden. Am ausführlichsten beschäftigt sich der Verfasser naturgemäß mit der Stellung des Königs zu den Katholiken seiner Länder. Hier sieht man ganz besonders, wie bei Friedrich II. politische Rücksichten bei Handhabung der Toleranz ausschlaggebend waren und sie oft sogar überhaupt außer Curs setzten. Gegen die Katholiken seiner Länder hegte er zeitlebens den Verdacht, dass sie mit Oesterreich sympathisieren und darum politisch unzuverlässig seien. Daraus erklären sich die Maßregeln, die er öfter zum Schaden der katholischen Religion ergriff. Besonders war ihm daran gelegen, bei Besetzung der leitenden geistlichen Stellen seine Candidaten durchzusetzen, wobei er, wie im Fall des Breslauer Erzbischofs Schaffgottsche, scrupellos an Stelle religiöser Freiheit despotischen Zwang setzte. Die geistlichen Orden suchte er zu vermindern, weil sie der „Pöplierung" des Landes hinderlich

seien, und legte ihnen besonders zu Kriegszeiten unerträglich hohe Steuern auf, wie er überhaupt den geistlichen Besitz rücksichtslos zur Bestreitung von Kriegskosten heranzog. Auch in den Bestimmungen über Eheangelegenheiten nahm er auf die religiösen Gesetze der Katholiken selten Rücksicht. Uebrigens war hierin die Praxis des Königs wechselnd. Im Ganzen kann man sagen, dass auch unter Friedrich II. trotz seiner gerühmten Toleranz die Katholiken nur als Staatsbürger zweiter Classe angesehen wurden und die protestantische Religion de facto Staatsreligion blieb. Wenn man übrigens das Verfahren Friedrich II. gegen die Katholiken mit dem seines katholischen Zeitgenossen Josef II. vergleicht, muss man jenem immer noch den Vorzug vor diesem geben. Der Unterschied zwischen diesen beiden Aposteln der Toleranz ist der, dass Friedrich II. ein Toleranz*politiker*, Josef II. ein Toleranz*enthusiast* war. Daher finden wir bei jenem kluge Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse, die dieser ganz bei Seite setzte. Daher das Lob, das katholische Geistliche Friedrich II. bei seinem Tode von der Kanzel aus spendeten, obzwar doch sein Verhalten gegen die Katholiken oft hart und ungerecht gewesen war.

Wem daran liegt, sich auf leichtem Wege genaue Aufklärung über das interessante Capitel der Toleranzpraxis Friedrich II. zu verschaffen, wird gut thun, das vorliegende Buch zur Hand zu nehmen. Er wird darin zwar nichts Neues erfahren über die religiösen und philosophischen Anschauungen Friedrich II. im allgemeinen, aber er wird genauen Einblick erhalten in die Art und Weise, wie der philosophische König seine Ideen in der Praxis zur Ausführung gebracht hat. Der Verfasser vermeidet es so viel als möglich, seine subjective Meinung über die angeführten Thatsachen zum Besten zu geben, sondern zieht es vor, diese selbst sprechen zu lassen. Das Buch ist mit Ruhe und wissenschaftlicher Unparteilichkeit geschrieben und gibt darum ein ungetrübtes Bild der Religionspolitik Friedrichs II.

Nürschan (Böhmen). Dr. Jos. *Jatsch*, Pfarrexpos.

15) **Vollständige Katechesen für das erste Schuljahr** im Anschlusse an den vom österreichischen Gesammt-Episkopate approbierten kleinen Katechismus. Mit einem Anhange: Uebersichtliche Zusammenstellung der Fragen und Antworten. Von Eduard *Gürtler*, Stadtkaplan und Katechet. Mit kirchlicher Approbation. Graz, Verlagsbuchhandlung „Styria“ 1899. 160 u. 34 S. Geb. *K* 2.60 = M. 2.60.

Da der Unterricht nach dem neuen kleinen Katechismus wohl erst im zweiten Schuljahre begonnen werden kann und die hochwürdigsten Bischöfe nur *im allgemeinen* die Norm für den Religionsunterricht im ersten Schuljahre festgesetzt haben, so mussten die Katecheten selbst für die Anfänger den Unterrichtsstoff sich zusammenstellen, es fehlte für diesen Zweck an einer einheitlichen Grundlage. Diesem dringenden Bedürfnis abzuhelfen, war der Zweck, den der Verfasser zunächst im Auge hatte. Hat er sich dadurch schon den Dank der Katecheten verdient, so freuen wir uns umsomehr, weil wir vorliegende Arbeit in jeder Beziehung als gelungen bezeichnen können.

Der Verfasser bietet *vollständige* Katechesen; er hat ganz recht, mit bloßen Skizzen wäre nicht viel geholfen, denn, da es sich um Anfänger handelt, ist ja auch die Form von großer Bedeutung. Durch den Gebrauch dieser Katechesen werden besonders auch jüngere Katecheten den richtigen Ton finden und sich jene Sprache aneignen, die die Kinder verstehen und die der Verfasser so gut handhabt.

Die Fragen sind in numerierte und nichtnumerierte unterschieden; erstere bilden den Kern der Katechesen und insoweit es möglich ist, den eigentlichen Memorierstoff, während die anderen nur zur Erklärung und Ueberleitung dienen. Auch Verse oder „Sprüchlein" sind beigefügt, die leider im neuen Katechismus so spärlich sind. Kinder haben Verslein gerne und da sie in den Städten aus den modernen Kinderbüchern oft schon eine Menge Verse über Katze und Maus, über Affen u. dgl. lernen, warum sollen sie sich nicht auch schöne Verschen ihrem Gedächtnisse einprägen?

Immer dringt der Verfasser darauf, dass die religiösen Wahrheiten nicht nur dem Verstande, sondern auch dem Herzen der Kleinen eingeprägt werden, dass sie lernen wirklich zu beten und Gott zu lieben. Das ist das richtige; der Katechet soll oft die Kinder anleiten kurze Acte des Glaubens, des Dankes, der Liebe u. s. w. gleich in der Schule zu erwecken.

Indem wir dem Büchlein eine große Verbreitung wünschen, weil wir überzeugt sind, es wird überall mit großem Nutzen gebraucht werden, möchten wir ein paar unbedeutende Bemerkungen beifügen. Gleich in der 1. Katechese sind uns die Uebungen „Arme ab — Linke Hand auf die Brust — Rechte Hand hoch — Setzt an" doch etwas zu militärisch vorgekommen. — Für das „Vater unser" hätten wir eine eigene Katechese gewünscht. Die Geschichte von „Kain und Abel" und wohl auch die „Sündflut" hätten wir lieber nach der Sünde der Stammeltern und der Erbsünde eingereiht gesehen; beide Geschichten stimmen zu einer heilsamen Furcht, dem „Anfang der Weisheit".

Salzburg. Dr. Ign. Rieder, Theologie-Professor.

16) **Katechetik.** Anleitung zur Ertheilung des katholischen Religions-Unterrichtes an Volksschulen. Für Geistliche und Lehrer, sowie deren Bildungsanstalten. Von Dr. Simon Katschner. Mit oberhirtlicher Druckerlaubnis. Graz, Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung 1899. 220 S. in 8° in Leinwand geb. *K* 2.40 = M. 2.—.

Der Verfasser dieser Anleitung verfolgt zunächst den Zweck, den Professoren und Zöglingen an den österreichischen Lehrerbildungsanstalten einen Leitfaden zu bieten, nach welchem die Methode des Religionsunterrichtes vorgetragen und studiert werden kann, daher kann das Buch auch in den Seminarien und anderen geistlichen Bildungsanstalten gute Verwendung finden, da jeder Katechet die nöthige methodische Schulung besitzen muss, um seiner Aufgabe richtig und mit Erfolg nachzukommen. Auf eine gute Methode kommt gerade beim Religionsunterricht fast Alles an; denn je schwieriger der Gegenstand ist, mit dem sich der Katechet zu beschäftigen und je zahlreicher und größer die Hindernisse sind, mit denen er infolge der modernen Zeitrichtung und der liberalen Schulgesetzgebung zu kämpfen hat, desto besser muss er es verstehen, die religiösen Samenkörner nicht secus viam, sondern geradeaus in die noch immer empfänglichen Kinderherzen zu streuen. Das lernt er aber nur durch eine bewährte Methode. Und eine solche bietet die vorliegende „Katechetik".

Sie handelt in 25 Paragraphen von der Person des Katecheten, vom Gegenstande, von der Methode und von der Geschichte der katholischen Katechese. Ein Anhang enthält die gesetzlichen Verordnungen der geistlichen und weltlichen Behörde über den religiösen Unterricht, die Rechte und Pflichten des Religionslehrers und über die religiösen Uebungen. Da das Buch Leitfaden ist, so wird das erklärende und begründende Wort des Lehrers hinzutreten müssen; zum Selbststudium dürfte der Inhalt doch zu knapp zusammengedrängt sein; für die Repetition jedoch wird es sicher die besten Dienste leisten. Druck und Ausstattung

sind recht gut. Ueber einzelne Aufstellungen des Herrn Verfassers ließe sich zwar disputieren, wie z. B. über das Memorieren der biblischen Geschichte (§ 8), über das Seite 23 gerügte Vorgehen u. a. — Doch sind das nur Kleinigkeiten, die nur auf verschiedener Auffassung beruhen. Der Pater Canisius gehört nicht zu den Heiligen, sondern zu den „Seligen".

Kastelruth. Anton Egger, Dechant.

17) **Das Leben des Generals de Sonis** nach seinen Aufzeichnungen und Briefen von Msgr. Baunard, Rector an der katholischen Universität zu Lille. Nach der 44. Auflage des französischen Originals frei bearbeitet von L. van Heemstede. Autorisierte Uebersetzung. Mit einem Portrait. Fulda 1898. Druck und Verlag der Fuldaer Actiendruckerei. Brosch. M. 3.— = K 3.60. Geb. M. 4.— = K 4.80.

Man kann in jedem Stande heilig werden und die katholische Kirche zählt Heilige in allen Ständen. Auch im Wehrstande, der sonst voll Gefahren für das Seelenheil zu sein scheint, gibt es Heilige auch in unserer Zeit. Das Leben des am 15. August 1887 in Paris verstorbenen Generals Louis Gaston de Sonis ist ein neuer Beweis dafür.

De Sonis war ein tapferer, musterhafter Soldat, den seine Vorgesetzten so schätzten, dass er, wiewohl ihm infolge einer am 2. December 1870 bei Loigny erhaltenen Verwundung das Bein amputiert und durch einen Stelzfuß ersetzt werden musste, dennoch eine Reihe von Jahren sein Commando beibehalten durfte. Der General war auch ein musterhafter Familienvater, der seine zahlreichen Kinder christlich erzog. Er übte die öftere hl. Communion, ja sogar die nächtliche Anbetung des hochwürdigsten Gutes, war ein thätiges Mitglied des St. Vincenzvereines, kurz, was er selbst in der von ihm gewählten Grabschrift andeutet: Miles Christi.

Wir empfehlen dieses Buch, das im französischen Original in kurzer Zeit 50 Auflagen erlebte, den Kreisen des katholischen Adels, den Officieren, Militärseelsorgern.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

18) **Standeslehren auf alle Sonntage des Kirchenjahres** von Zollner-Aich. II. Bd. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt (Manz). M. 3.— = K 3.60.

Der vorliegende zweite Band von Zollner-Aichs Standeslehren behandelt im Anschlusse an Band I, mit dem sechsten Sonntage nach Ostern beginnend, die Standespflichten der Kinder gegen Eltern und Hausgenossen, der Dienstherrschaften und Dienstboten und schließlich jener Personen, die in ähnlichem Verhältnisse zu einander stehen, als Vormünder und Mündel, Taufpathen und Taufkinder. Je eine Predigt handelt von den Pflichten gegen geistliche und weltliche Obrigkeit, während die Pflichten einiger Geschäftsleute, wie Handwerker, Handelsleute und Gastwirte, den Schluss der gesammten Abhandlungen bilden. Möge der Herr Bearbeiter mit Befriedigung auf sein Werk zurückblicken und des Dankes eines jeden Seelsorgers und Predigers, der diese Standeslehren zur Hand nimmt, sicher sein. Mit welcher Meisterschaft sind z. B. nicht gewisse schwierige, aber zeitgemäße Dinge behandelt, wie Spiel, Tanz u. s. w. (S. 144 ff.), Dienst in den Städten (S. 218/19), Theilnahme der Taufpathen an der heiligen Taufhandlung (S. 241)! Fügen wir noch bei, dass auch diese Predigten durch passende Einleitungen, allverständliche Sprache, scharfe Eintheilung und musterhafte Verwertung der heiligen Schrift und Väterstellen den Zuhörer vom Anfange bis zum Ende fesseln müssen, so empfiehlt sich die Beschaffung dieser Standeslehren wohl für jede Priesterbibliothek.

Teisbach. Gg. Brummer, Exp.

19) **Leben des heiligen Franciscus von Assisi.** Von Bernhard Christen von Andermatt, Generalminister des ganzen Kapuziner-Ordens. Durch zahlreiche Bilder illustriert. Mit Approbation der römischen Censurbehörden. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1899. 8°. VIII, 366 S. *K* 4.— = M. 4.—.

Wie aus dem Vorwort hervorgeht, ist das vorliegende Werk die Arbeit eines ganzen Lebens. Nachdem der hochwürdigste Herr Verfasser bereits in der Jugend sich oft mit dem Leben des großen Heiligen beschäftigt, später vielerlei Notizen gesammelt hatte, schritt er 1870 zum erstenmale an die Ausarbeitung einer Biographie. Zwei Jahre lang schrieb er und vollendete in dieser Zeit ein ziemlich umfangreiches Manuscript, das er aber über 25 Jahre liegen ließ, — in unserer Zeit der Schreibseligkeit wohl anzuerkennen. In der langen Zwischenzeit war er unaufhörlich darauf bedacht, neue Schätze aufzufinden und sie für seine Arbeit zu verwerten. Heute nun liegt die reiche Frucht langjähriger liebevollster Arbeit vor uns, und wir dürfen gleich hier gestehen, die Arbeit entspricht dem Ernste, mit welchem der hochwürdige Verfasser an seine Aufgabe herangetreten und sie durchgeführt hat, wie auch der angewandten Mühe.

Die Eintheilung des Werkes ist rein chronologisch. Franciscus, 1182 geboren, zeigte schon als Kind und Jüngling die größte Liebe zu den Armen; immer froh und heiter, dachte er anfangs nur an Ruhm und Ehre nach dem Sinne der Welt, ohne jedoch die Unschuld seines Herzens zu beflecken (cap. 1—2). Im Jahre 1207 widmete er sich ganz dem Dienste Gottes, entsagte völlig der Welt und erkor die Armut zur geliebten Braut und steten Lebensgefährtin (c. 3—4). 1209 begann er zu predigen und gründete mit mehreren Schülern den Orden der minderen Brüder. Die kurze von ihm verfasste Regel des neuen Ordensinstitutes wurde von Papst Innocenz III. genehmigt (c. 5). In Portiuncula bei Assisi hatte er sich niedergelassen; bald kamen zahllose Schüler, zu deren Bildung er die größte Sorgfalt verwendete (c. 6). Mit ihnen setzte Franciscus seine Missionsthätigkeit fort und gründete bald andere Klöster (c. 7). Indem er, 1212, Clara mit noch einigen frommen Gefährtinnen für das Klosterleben gewann, gab er den Anstoß zur Gründung des 2. Ordens, der sich bald weiter ausdehnte (c. 8 . Von dem innigsten Wunsche beseelt, sein Leben für den Glauben hinzugeben, wollte er eine Missionsreise nach dem Orient antreten (c. 9). Daran gehindert, beabsichtigte er nach Marocco zu ziehen, welches er ebenfalls nicht erreichte. Doch konnte er in Spanien mehrere Klöster gründen (c. 10). Kaum zurückgekehrt, gieng er 1215 nach Rom, wo er mit dem heiligen Dominicus zusammentraf, und wo der Papst und das vierte Lateranconcil seine Regel feierlich bestätigten (c. 11). Im folgenden Jahre begehrte Franciscus den vollkommenen Ablass für die Besucher der Portiunculakirche, was der Papst nach einigem Zögern, aber nicht ohne Beschränkungen, gewährte; es war der Anfang des jetzt so bekannten Portiuncula-Ablasses (c. 12). 1219 hielt er das für den Orden so wichtige Generalcapitel, genannt von den Matten (weil die Brüder wegen ihrer großen Zahl in Hütten, aus Matten und Binsen errichtet, wohnen mussten), (c. 13), und reiste dann, immer nach der Märtyrerkrone verlangend, nach dem Orient. Vom Sultan von Damiette gut aufgenommen, musste er, ohne den heißersehnten Wunsch erfüllt zu sehen, zurückkehren; dafür sollten mehrere seiner Schüler ihr Blut für Christus hingeben (c. 14). Unermüdlich im Predigen, stiftete er 1221 den dritten oder Tertiarer-Orden für Weltleute, um allen die christliche Vollkommenheit zugänglich zu machen, und schrieb eine besondere Regel für diese (c. 15). Schnell verbreiteten sich alle Stiftungen des Heiligen. Bereits zu seinen Lebzeiten finden wir die minderen Brüder in Syrien,

Spanien, Frankreich, England, Oesterreich und Deutschland, überall durch ihr Wort und Beispiel Hervorragendes wirkend (c. 16). Das Geheimnis dieses Erfolges seiner apostolischen Thätigkeit ist zu suchen in den Tugenden des Heiligen (c. 17) und in den zahlreichen Wundern, mit denen Gott ihn segnete (c. 18). Papst Honorius bestätigte schriftlich den Orden und gab ihm den Cardinal Ugolini zum Protector (c. 19). Franciscus, in der Einsamkeit des Berges Alverna zurückgezogen, empfieng dort die Wundmale 1224 (c. 20) und nach den schwersten Krankheiten starb er am 3. October 1226 (c. 21). An seinem Grabe und auf seine Fürbitte geschahen bald große Wunder; schon 1228 heilig gesprochen, wurde er überall verehrt und angerufen. Seine heiligen Ueberreste, deren Ruhestätte lange unbekannt blieb, wurden 1818 wieder aufgefunden, in der seinem Gedächtnisse erbauten herrlichen Kirche. Sein Grab ist in Wahrheit glorreich und zahlreiche Pilger lenken alljährlich ihre Schritte nach Assisi (c. 22).

Dies in kurzer Uebersicht der Plan des Buches. — Der hochwürdige Verfasser bemühte sich durchgängig, nur das anzugeben, was auch geschichtlich feststeht und stützt sich deshalb besonders auf drei, kurz nach dem Tode des Heiligen geschriebene Biographien: Die legenda trium sociorum (Leo, Angelus von Rieti und Rufinus), die von Thomas von Celano gleich nach Franciscus' Tod geschriebene erste vita, und desselben weit größere vita secunda im Jahre 1246 auf Befehl des Ordensgenerals verfasst, dann die berühmte Legende des heiligen Bonaventura aus dem Jahre 1261. Um ein vollständigeres Lebensbild zu ermöglichen, werden auch oft andere Werke, besonders die Annales Minorum von Wadding herbeigezogen.

In diesem Leben, wo uns fast bei jedem Schritte das Wundervolle begegnet, freut es uns, zu sehen, wie der hochwürdige Verfasser die Wahrheit der Wundmale des heiligen Franciscus vertheidigt. Sie wird uns verbürgt durch die zuverlässigsten Zeitgenossen, außer den oben genannten drei socii, Celanus und Bonaventura, durch Bruder Elias, von einem spanischen Bischofe und in drei Bullen (aus 1237) vom Papste Gregor IX., der selbst Augenzeuge gewesen war. Der Verfasser hätte noch können hinzufügen, dass Benedict XIV. in seinem großen Werke: de canonizatione Sanctorum (l. 4 c. 33), die Stigmatisation eingehend behandelt und zu seiner Zeit schon (c. 1730) den Unterschied dieser Wundmale des heiligen Franciscus von solchen Wunden unterscheidet, die durch bloße Einbildungskraft entstehen. Das wollen ja gerade, wie Pomponatius im 15. Jahrhundert, auch heutzutage viele Aerzte (Bernheim, Charcot u. s. w., siehe Quartalschrift 1898, S. 304), dass jegliche Stigmatisation durch bloße Einbildung oder, wie sie sagen, durch Hysterie und Suggestion entstehe. Sicher aber wird es nie möglich sein, durch Hysterie und Suggestion dauernde Wundmale hervorzubringen und besonders so, dass an Füßen und Händen eine harte, fleischige Narbe, auf einer Seite in Gestalt eines Nagelknopfes und auf der anderen wie eine Nagelspitze, sich bildet, und dass eine in Hysterie entstandene Wunde zwei Jahre lang offen bleibt und häufiges Blut daraus fließt, wie bei der Seitenwunde des heiligen Franciscus.

Es soll nun nicht bestritten werden, dass andere im Leben des Heiligen berichtete Wunder, wahrscheinlich nur spätere Legenden sind, schon weil die Zeugnisse nicht zuverlässig sind, so z. B., dass unser Heiland selbst durch eine Erscheinung die zweite Regel bestätigt habe. Obwohl man heute noch den Stamm der Eiche zeigt, auf der unser Erlöser sollte gestanden haben, und Schreiber dieses selbst den Baum sehen konnte (in Fonte Colombo), so ist die Erscheinung doch nur einer späteren Legende zuzuschreiben, wie auch P. Christen (299) hervorhebt.

Uns dünkt auch, dass die im ersten Capitel erzählten Erscheinungen bei der Geburt des Heiligen nicht viel Glauben verdienen und dass das S. 294 (nach den Fioretti und Wadding) erzählte Wunder des Wolfes von Gubbio nur eine legendenartige Ausschmückung ist, der S. 154—155 erzählten Bekehrung eines Räubers, namens Lupus. Allein immer bleibt es wahr, dass die von den Zeitgenossen berichteten Wunder den besten Glauben verdienen, da Gott immer noch Herr der Natur bleibt und ebenso wie er durch die Propheten Elias und Eli-

säus und durch seine Apostel Wunder wirkte, dasselbe auch durch seinen Diener Franciscus wirken konnte.

Ob die zwei Briefe des heiligen Franciscus an die ganze Christenheit (S. 133—136) echt sind, bleibe dahingestellt. Ihrem Inhalte nach sind sie der treue Ausdruck des glühenden Seeleneifers, welcher Franciscus erfüllte.

Gerne hätten wir auch weiteres gelesen über die poetische Begabung des Heiligen und besonders über den „Sonnengesang" (S. 328). Wie der hochwürdige Verfasser, bedauern wir den Mangel eines Sach- und Namenregisters, welches den Gebrauch eines Buches so sehr erleichtert. Ein kleines Personen-, Orts- und Sachregister von vier bis fünf Seiten hätte den Preis und Umfang des Buches nicht viel erhöht.

Wir heben hier noch einige kleine Versehen hervor, die uns bei der Lesung des Buches aufgestoßen sind. Seite 47 müsste es heißen: Am 23. April, Fest des heiligen Georg, wie auch Seite 48 der 23. als Fest des Bruders Aegidius angegeben wird. Seite 176 anstatt „Guitiliano" ist es vielleicht „Contigliano," das eine halbe Stunde von Greccio entfernt, in der Nähe von La Foresta (Maria im Walde) Fonte (nicht Monte, S. 290) Colombo, Poggio Bustone (S. 177 Podio Buscona genannt) liegt, vier Klöster, die heute noch bestehen, obwohl in der größten Armut.

Großes Lob verdienen die schönen, sorgfältig ausgeführten Illustrationen (im ganzen 24), die dem Buche zur Zierde gereichen und seinen Wert ungemein heben. Doch hätten wir gewünscht, sie wären nicht am Schlusse angebracht, sondern über den ganzen Text vertheilt worden.

Fassen wir unser Urtheil zusammen: dem hochwürdigsten Herrn Verfasser ist es gelungen, ein Leben des seraphischen Bettlers von Assisi zu schreiben, das nicht nur erhebend und erbauend auf den frommen Sinn der Gläubigen wirken wird (hauptsächlich Capitel 6 und 17), sondern auch im Allgemeinen den Anforderungen der ernsten Geschichte Genüge leistet, da es fast durchgehends sich auf bewährte und anerkannte Quellen aufbaut. — Möge der Segen Gottes und des heiligen Franciscus es geleiten. —

Hünfeld. P. G. Allmang O. M. I.

20) **Das Princip des Katholicismus und die Wissenschaft.** Grundsätzliche Erörterungen aus Anlass einer Tagesfrage von Georg Freiherr v. Hertling. Herder 1899. M. —.90 = *K* 1.08.

Die Tagesfrage, zu welcher der Münchener Gelehrte in seiner jüngsten Publication Stellung nimmt, ist die Frage der wissenschaftlichen Inferiorität der Katholiken gegenüber den Protestanten in besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Seit einer Reihe von Jahren beschäftigt sie die weitesten Kreise; viel wurde über sie geschrieben und gesprochen; hervorragende Gelehrte suchten sie zu lösen. Seit der Verurtheilung des Amerikanismus durch die Kirche und die zu weit gehenden Forderungen des Würzburger Professors Schell schien es, als ob man sich mit dieser Frage nicht wohl befassen könne, ohne Gefahr zu laufen, einem Extreme zu verfallen. So wurden die Gemüther, anstatt sich zu beruhigen, noch mehr beunruhigt. Es scheint daher ein großes Verdienst zu sein, wenn der stramm katholische Gelehrte mit dem Gewicht seiner Auctorität und der Schärfe seines Genies in der Lösung dieser brennendsten Frage der Gegenwart Wandel schafft. Nicht blind für die Schatten im eigenen Lager, aber auch nicht geblendet

vom Schein aus dem der Gegner, gesteht Freiherr von Hertling offen die betrübende Erscheinung der Inferiorität der Katholiken im Gebiete der gelehrten Berufe zu und führt dafür vier innere Gründe an, welche das geistige Bildungsdeficit auf katholischer Seite theilweise wenigstens bedingen. Sie lauten: Ungenügende Wertschätzung der Wissenschaft, unberechtigte Aengstlichkeit ihr gegenüber, ungesunde Vorliebe für das Geheimnisvolle, übertriebener Conservatismus. Diesen Gründen, die zugleich auch die Mittel zur Besserung enthalten, schickt der Verfasser principielle Erörterungen über das Verhältnis von Glaube und Wissen voraus, die mit einer solchen Präcision und Gründlichkeit durchgeführt werden, dass man sie zu dem Besten rechnen darf, was hierüber ist geschrieben worden. Sie lassen keinen Zweifel übrig, dass der Verfasser den rein kirchlichen Standpunkt vertritt; es hätte daher keiner Entschuldigung für den Freimuth bedurft, mit welchem Freiherr von Hertling in seiner Liebe zur Kirche Uebelstände erörtert, die nach seinem eigenen Geständnisse nicht im Organismus der Kirche ihren Sitz haben, sondern nur Nebenwirkungen und Begleiterscheinungen sind, wie sie sich bei der Unvollkommenheit der Menschen an die größten und glänzendsten Vorzüge anzuheften pflegen.

Linz. Franz Stingeder, Convictsdirector.

21) **Die socialen Zustände und das Gymnasium.** Ein Beitrag zur Socialreform. Von Petschar. Freiburg, Herder, 1899. 83 S. M. 1.20 = *K* 1.44.

Eine ziemlich lange Reihe von Aufsätzen und Broschüren ist über diesen Gegenstand in den letzten Decennien des ablaufenden Jahrhunderts erschienen. Das moderne Gymnasium mit seinen begeisterten Lobrednern der modernen Errungenschaften auch auf didaktisch-pädagogischem Felde und mit seiner Geringschätzung des alten Gymnasiums hat sie hervorgerufen.

Die überschwenglichen Hymnen, die auf Unkosten der alten Mittelschule dem modernen Gymnasium gesungen werden, fordern zur Kritik heraus. Die vielen wunden Punkte und die durchwegs verfehlte Grundlage unseres Gymnasiums aber bieten leider Gelegenheit genug, das Messer der Kritik scharf anzusetzen. So kann auch der Autor in der vorliegenden Broschüre mit Recht auf die bedenklichen Seiten der Neuschule hinweisen und wenn auch manches Wort bitter klingt, so enthält es doch nur die bittere Wahrheit. Besonders treffend sind die Bemerkungen des Verfassers über die Impotenz des modernen Gymnasiums auf dem Gebiete der Erziehung.

Möge die Broschüre überall die Beachtung finden, die sie durch den Ernst, mit dem sie geschrieben wurde, voll verdient. Es wäre wahrlich kein geringer Fortschritt in der Lösung der socialen Frage, wenn es gelänge, die maßgebenden Kreise zu überzeugen, dass nicht das Wissen, am allerwenigsten das Vielwissen glücklich macht, sondern die auf der Grundlage echter Religiösität erworbene Veredlung des Charakters. Stingeder.

22) **P. Martin von Cochem, Leben und Leiden Jesu Christi und seiner jungfräulichen Mutter Maria.** Herausgegeben und vervollständigt von Domvicar Rhotert. 2 Bände der billigen Volksausgabe. 948 S. geb. in 1 Bd. M. 3.— = *K* 3.60. Verlag von B. Wehberg in Osnabrück.

Wie der Osnabrücker Verleger „Die Schönheit der katholischen Kirche“ von Rippel, Cochem, Willman, Fabiola, Emmerich, bittere Leiden rc. in einer billigen Volksausgabe hat erscheinen lassen, so auch das berühmte Leben und Leiden des Herrn vom sel. Kapuziner M. von Cochem, welches als recht volksthümliche und dabei gründliche, eingehende, lebenswarme Darstellung noch immer seine Zugkraft ausübt.

Dieses Buch versteht das Volk und umgekehrt, und wenn es schwer ist, überhaupt ein Leben unseres göttlichen Heilandes zu schreiben, so zumal ein solches für das Volk, und doch verlangt dieses über den Rahmen der in der Schule gelernten biblischen Geschichte hinausgeführt zu werden. Es ließ sich diese Aufgabe, zumal wenn mit der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden begonnen werde, wenn die Darstellung durch Kürzung in ihrer Wirkung auf das christliche Gemüth nicht leiden und zudem, wie es vom Herausgeber hier zum erstenmal versucht ist, das Leben Jesu als ein vollständiges Ganzes gebracht werden soll, nicht im Rahmen eines einzigen Bandes vollbringen, wie es andere Ausgaben eben nicht glücklich versucht haben. Aber ein solches Buch bietet auch einer katholischen Familie Stoff zur frommen Betrachtung auf Jahre hinaus, es ersetzt ihr fast vollständig die heilige Schrift wie ein sonntägliches Perkopenbuch, indem ja in Bezug auf das sogenannte öffentliche Leben des Herrn nichts Wichtiges mehr übergangen ist, während der selige Verfasser, abgesehen von wenigen Einzeldarstellungen, hier nur mehr summarisch verfahren war. Aber mit welcher Liebe hat er das Jugendleben Christi, in welches überall dessen jungfräuliche Mutter verwoben ist, geschildert, mit einer sorgfältigen Detailmalerei, die ihresgleichen sucht, und nicht minder gilt dies vom Leiden des Herrn und dem Schmerze der dieses begleitenden und mitempfindenden heiligen Mutter. Die Geschichte geht dann bis zur Ausbreitung der Kirche im heiligen Lande und noch über die Zerstörung Jerusalems hinaus, gibt eine eingehende Beschreibung der heiligen Stätten, des Cönaculums, der Dormition u. s. w., wie sie kaum von einem Volksbuche erwartet werden darf.

Wenige, aber gute Illustrationen sind in dieser Ausgabe zu finden, die sich in einem Bande gebunden stattlich präsentiert. Sogar nichtkatholische Literarhistoriker, wie Scherer, spenden gerade der Cochem'schen Darstellung hohes Lob, und für den echt kirchlichen Inhalt verbürgt nicht bloß der Name des seligen Verfassers, sondern auch die kirchliche Approbation, welche auch dieser Ausgabe zutheil geworden ist.

23) **Vorträge für katholische Vereine** von Franz Kunze. Breslau, Aderholz' Buchhandlung 1898. M. 3.— = *K* 3.60.

Nach dem Erscheinen des ersten Bandes seiner „Vorträge“ war kaum ein Jahr verflossen, als der eifrige Auctor schon die „neue Folge“ der Oeffentlichkeit übergab. — Den Wert von Büchern solchen Inhaltes hat man nur vom praktischen Standpunkte aus zu beurtheilen; und praktisch sind die Abhandlungen vorliegender Vorträge in hohem Maße; praktisch dem Inhalte, der Form nach; praktisch sowohl für den Vortragenden als für die Zuhörer.

Bei der Auswahl des behandelten Stoffes hat der Verfasser dem Bedürfnisse unserer Zeit Rechnung getragen. Neben der Behandlung der Pflichten des Arbeiters, die nach jeder Richtung hin besprochen werden, finden wir eine recht volksthümliche Kritik einiger Principien der Socialdemokraten, die eine mit großem Geschick durchgeführte Zurückweisung und Abfertigung erfahren. Fragen, die eine mehr wissenschaftliche Behandlung fordern (z. B. das Dasein Gottes, die Unsterblichkeit der Seele rc.), sind wohl dem Fassungsvermögen der

Zuhörerschaft angepasst, aber trotzdem hinlänglich überzeugend und einwandfrei durchgeführt.

Was uns aber am meisten gefällt, das ist die Form der Darstellung. Es ist sicherlich nicht leicht, für längere Zeit die Aufmerksamkeit der Zuhörer, für welche die Vorträge berechnet sind, rege zu erhalten. Jedoch unser Auctor versteht das ausgezeichnet. Es sind nicht trockene Abhandlungen, ununterbrochen fortgeführte Beweise, lange Erbauungsreden, die ermüden; (nein, dabei würde wohl die Aufmerksamkeit der leicht zur Zerstreuung hinneigenden Zuhörerschaft bald schwinden) sondern durch kurze Erzählungen, durch Beispiele aus der vaterländischen Geschichte, durch eingestreute Sprichwörter, gut gewählte Fabeln, durch Anführung in directer Rede 2c. weiß der Verfasser die Aufmerksamkeit immer rege zu erhalten. Auch in einem und demselben Vortrage findet sich reiche Abwechslung; einmal ist er erbauend, dann wieder unterhaltend, jetzt belehrend, dann wieder aufmunternd. Einmal spricht der Auctor zum Verstand, dann regt er den Willen an. Es ist immer gesorgt für Belehrung und auch zugleich für Unterhaltung: und dabei bleibt der Verfasser immer interessant. — Wenn es demnach der Präses versteht, diese Themata gut vorzutragen, so werden die Vereinsmitglieder nicht nur nicht ungern in die Vorträge kommen, sondern sie werden sich auf dieselben freuen. Und wenn der Zuhörer vielleicht aus dem theoretischen Theil des Themas wenig behält, gewiss nimmt er aus jedem Vortrage einige kurze Geschichten 2c. mit einer praktischen Nutzanwendung mit nach Hause; und damit, meine ich, kann man in den meisten Fällen zufrieden sein. — Das Buch ist schließlich auch für den Vortragenden praktisch. Die Disposition ist in jeder Abhandlung ersichtlich; jede zerfällt nämlich in einige Hauptpunkte mit einigen leicht herauszufindenden Unterabtheilungen, so dass sich das Gerippe ohne viel Mühe und Memorieren dem Gedächtnisse einprägen lässt.

Vorliegendes Buch ist demnach recht geeignet, den Leitern von Arbeiter- und Gesellen-Vereinen, die da häufig Vorträge zu halten haben, gute Dienste zu thun, da es ihnen wenigstens einen Theil der Sorgen abnimmt. Denn wenn der vielbeschäftigte, der vielgeplagte Präses am Sonntag mittags frägt: Was werde ich denn heute abends wieder meinen lieben Gesellen sagen, so lautet die Antwort darauf: „Tolle, lege“ und es wird dir der passende Stoff gewiss nicht so bald ausgehen. — Das Buch sei also den Kreisen, für die es berechnet ist, bestens empfohlen.

Seitenstetten. Dr. Friedrich Schmidt.

24) **Praktisches Handbuch zum Erlernen der lateinischen Kirchensprache,** zunächst für Frauenklöster, Ordenscongregationen, Klosterschulen, Organisten, Chordirigenten, sowie zum Selbstunterrichte von B. Bauer, Pfarrer und erzbischöfl. Schulinspector. Radolfszell 1899. Druck und Verlag von W. Moriell. 302 S. 8°. M. 2.30 = *K* 2.56, geb. M. 2.70 = *K* 3.24.

Das Buch trägt die Adressen, an die es gerichtet ist, auf der Stirn geschrieben und verdient, denselben durch ein anerkennendes Begleitschreiben warm empfohlen zu werden. Mit Recht bemerkt der hochwürdige Verfasser im Vorwort: „Soll das Beten der kirchlichen Tagzeiten seinen Zweck erreichen und zur Erbauung und Belebung des religiösen Sinnes und Wandels dienen, so müssen die Ordenspersonen wenigstens einigermaßen von dem Inhalt dessen Kenntnis haben, was sie recitieren.“ Nachlesen einer Uebersetzung ist nur halber Nothbehelf; ein auch nur elementares Verständnis der Sprache dagegen löst die Siegel von den fremden Lauten

und macht das Latein für den Betenden und Psallierenden zur wahrhaft trauten und wonnesamen Sprache seiner heiligen Mutter, der altehrwürdigen römischen Kirche. Eine geeignete Vorschule dazu fehlte aber bisher. Hier wird eine geboten und eine solche, die aus dem Bedürfnis heraus erwachsen, dem praktischen Bedürfnisse durchaus entspricht. Von diesem lediglich praktischen, auf die bezeichneten Kreise berechneten Zwecke aus will das Buch ja beurtheilt werden.

Der erste Theil führt in 134, nicht systematisch, sondern rein praktisch geordneten Lectionen die Anfängerinnen (oder Anfänger) ohne Voraussetzung höherer sprachlicher Vorkenntnisse durch die wichtigsten Formen und syntaktischen Verbindungen (an letztern möchte man ein mehr wünschen) hindurch und vermittelt zugleich den gangbarsten Theil des kirchenlateinischen Wortschatzes. Die Beispiele sind meist der heiligen Literatur entnommen, auf deren Lesung sie vorbereiten sollen: Stellen der heiligen Schrift, ascetische Kernsprüche, Sätze aus der Heiligenlegende, so dass das Studium dieses Elementarbuchs der klösterlichen Sammlung und Erbauung nur förderlich ist und ganz in die Hand von Novizinen passt. Wenn man von einem unserer profanen lateinischen Schulbücher zur Lectüre dieser Uebungen geht, muthet einen die fromme geistige Luft eigenthümlich an, die hier dem Gemüthe erquickend entgegenweht: es ist eben die übernatürliche Welt, in der und für die das Büchlein arbeitet.

Zum willkommenen Gebrauch derer, die anderer Sprachen mächtig oder zugleich Lehrerinnen sind, bietet der zweite Theil eine systematisch geordnete Formen- und Satzlehre behufs gründlicher Erlernung der Sprache. Auch hier hat der Verfasser sich weise auf das Nothwendige beschränkt und dabei die Eigenart des kirchlichen Lateins genügend berücksichtigt. Klarheit, Kürze und Uebersichtlichkeit sind als Vorzüge dieses Theiles anzuerkennen, umsomehr, da der Verfasser nicht den Anspruch eines wissenschaftlichen Fachmannes erhebt. Den Anhang bildet ein doppeltes alphabetisches Wörterverzeichnis. Das Buch ist dem Hochwürdigsten Erzbischof Nörber von Freiburg, dem langjährigen Freunde des Verfassers, gewidmet.

Möge es besonders in den geistlichen Genossenschaften, deren heiligste und höchste Obliegenheit vollkommener, frucht- und trostreicher zu erfüllen es helfen will, eine weitverbreitete Aufnahme und eifrige Verwendung finden.

Feldkirch, Vorarlberg. Roland Herkenrath S. J.

25) **Die biblische Geschichte in der katholischen Volksschule.** Ein Handbuch an die von G. Mey und Dr. Fr. J. Knecht neu bearbeiteten Schuster'schen biblischen Geschichten, mit methodischer Anleitung und vielen Lehrproben. Von N. Gottesleben. III. Band. 2. Theil. Oberstufe. Paderborn, Schöningh 1898. 716 S. Brosch. M. 5.40 = *K* 6.48, geb. M. 6.20 = *K* 7.44.

Wie die früher ausgegebenen und hier recensierten Theile ist auch dieser Theil ein recht brauchbares Handbuch zur biblischen Geschichte, welches verschiedenen Bedürfnissen Rechnung trägt, hauptsächlich aber auf die, freilich sehr eingehende Behandlung der biblischen Geschichte auf der Oberstufe der allgemeinen Volks- resp. Bürgerschulen eingerichtet ist. Recht praktisch ist es, dass auch die Erklärung der evangelischen Pericopen, die sich in der Schuster Mey'schen biblischen Geschichte nicht vorfinden, aufgenommen ist.

Wien. Julius Kundi, Religionsprofessor.

26) **Der alte Fließer Pfarrer.** Blätter der Erinnerung an den heiligmäßigen Exorcisten Simon Alois Maaß, Pfarrer von Fließ in Tirol (1805—1846), beschrieben von P. Meinrad (Alois) Bader O. Cist., Conventuale des Stiftes Stams. Mit Druckgenehmigung des

hochwürdigsten Fürstbischofes Simon von Brixen und Erlaubnis der Ordensobern. Der Erlös für dieses Buch ist zur Erneuerung der alten Pfarrkirche (Maaßkirche) in Fließ bestimmt. Innsbruck, Verlag der Kinderfreund-Anstalt (Innrain Nr. 29) 1900. 308 S. Geb. K 2.40 = M. 2.—.

Eine Lebensbeschreibung des am 18. Jänner 1846 selig verstorbenen und in heiligem Andenken noch beständig fortlebenden Pfarrers Alois Maaß von Fließ in Tirol war längst erwünscht und erwartet; doch keiner seiner vielen Verehrer unter Geistlichen und Laien ließ sich in 50 Jahren herbei, uns mit einem getreuen Lebensbilde des merkwürdigen Mannes zu erfreuen. Erst die Noth des furchtbaren Dorf- und Kirchenbrandes von Fließ gab im Jahre 1896 vielleicht die nächste Veranlassung, durch ein Buch über das heiligmäßige Leben und Wirken des berühmten Pfarrers Maaß zwei Zwecke auf einmal, die Erbauung der Gläubigen und die Kirchenrestauration zugleich zu befördern. Dieses edle schöne Werk hat nun der durch sein preiswürdiges Lehrbuch der Kirchengeschichte, deren dritte Auflage 1899 (Fel. Rauch, Innsbruck) von acht bischöflichen Ordinariaten und vom k. k. Ministerium gutgeheißen worden, auf dem Felde der Literatur und Kritik schon sehr gerühmte P. Meinrad (Alois) Bader O. Cist. auf sich genommen und mit 1900 veröffentlicht.

Mit staunenswertem Fleiße hat der Verfasser die zahlreichen Quellen gesammelt, die Zeugnisse und Urtheile vieler noch lebenden Verwandten und Bekannten des seligen Pfarrers zusammengestellt und im Rahmen der ereignisreichen Zeitgeschichte in Kirche und Staat ein sehr interessantes und anschauliches Lebensbild dargestellt. Mit Erbauung lesen wir die altehrwürdigen christlichen Tirolerbräuche auf dem Lande, begleiten den Jüngling zu den Studien und schauen ihn in seiner ersten seelsorglichen Thätigkeit. Nebst dem priesterlichen Tugendleben ist bei Pfarrer Maaß das außerordentliche Wirken als Arzt und Exorcist von hohem Interesse, das ihm den nicht unverdienten Ruf eines Wunderthäters eintrug — ein Gebiet, auf welchem der Verfasser das Thatsächliche von Fälschungen genau zu unterscheiden verstand.

Für eine zweite Auflage, die bald zu erwarten stehen dürfte, möchten wir das Indecorum S. 39 ausgeschieden wissen, da ein Vergleich mit dem hl. Labre nicht statthaft wäre und viel eher die drei dienstbaren Schwestern klagbar erscheinen. Die Lossprechungspraxis S. 58 an Concurstagen dürfte durch keine Epikie zu rechtfertigen sein. Die zu ausgedehnten Detailbeschreibungen von Oertlichkeiten und Persönlichkeiten könnten kürzer skizziert werden, z. B. Venerand Schöpf mit seiner Häuserin. Der Kleindruck der Noten unter dem Strich ist auch den besten Augen schwierig. Im Uebrigen ist das Buch eine hochverdiente Leistung und hoffen wir dem hochw. Herrn Verfasser auf dem Gebiete der Tirolerliteratur noch ferner dankbar zu begegnen.

Schwaz. P. Philibert Seeböck O. S. Fr.

27) **Die Mai-Andacht** als Mittel, verirrte Christen auf den rechten Weg zum Himmel zurückzubringen und gute Christen auf demselben zu erhalten. Von Balthasar Grimm, Pfarrer in Mauerstetten († 1893). Donauwörth, L. Auer. M. —.75 = K —.90.

Das Werklein enthält nebst einer beigefügten Messandacht als Anhang für jeden Tag des Maimonats eine kurze Betrachtung (häufig mit einem Beispiele erläutert) mit Gebet. Die Betrachtungen sind zusammengestellt in Form einer Mission, so dass jeder Gläubige an der Hand des Büchleins eine solche privatim durchmachen kann und auch dem Priester für solche Themate geordneter

Stoff in Fülle geboten wird. Es wäre zu wünschen, dass jeder Christ dieses herzige goldene Büchlein nicht nur im Maimonate, sondern auch unter dem Jahre recht oft zur Hand nehme und immer wieder die Betrachtungen mit Aufmerksamkeit durchlese. Dieselben — durch ihre kräftige, körnige Sprache unwillkürlich an den berühmten P. Martin Cochem erinnernd — sind so leicht verständlich, einfach und doch so eindringlich, dass sie geeignet sind, jeden zur ernsten Sorge für sein Seelenheil anzutreiben. Der ganze Geist des Büchleins schon sagt uns, dass der Seeleneifer eines alten erfahrenen Priesters nach dem Herzen Gottes diese Betrachtungen dictiert hat, und darum dieselben auch umso sicherer zum Herzen dringen werden.

Bei einer neuen Auflage dürfte das Büchlein für Bayern an Wert gewinnen, wenn auch ein paar Marianische Gebete und Lauretanische Litanei für etwaige Nachmittags-Andacht in dasselbe aufgenommen würden.

Braunau a. Inn. P. Constantin, Ord. Cap.

28) **„Immortellen".** Gedichte von Julius Pohl. Braunsberg 1899. Verlag von Emil Bender (Huyes Buchhandlung). Kl. 8°. 204 S. Goldschnitt. M. 3.— = *K* 3.60.

Pohl gehört, wie seine „Immortellen" beweisen, zu den „Poeten, das heißt zu den rechten, echten, die für den Himmel fechten", wie er in seinem Lied: „Auf Erden nie stirbt Poesie" so schön und wahr sagt. Diese Gedichte, die uns hier in drei Büchern: „Legenden und Geschichten, Spruch und Lehr, Lieder und Gesänge", geboten werden, fechten für den Himmel, indem sie das Herz erheben, trösten, erschauern machen. In schönen Versen führt uns der wohlbekannte und rühmlich genannte Dichter schöne und erhebende Gedanken vor, welche verdienen, von Priestern, Lehrern und Erziehern der Jugend beigebracht und empfohlen zu werden.

Mehrerau. P. Gallus Weiher S. O. C.

29) **Das Menschenherz.** Conferenzen für katholische Müttervereine. Von P. M. Prattes C. Ss. R. 92 S. Graz 1898. Ulrich Moser. *K* 1.— = M. —.90.

Das Büchlein behandelt in anziehender, verständlicher und anregender Form einen Gegenstand, der für unsere Zeiten von unberechenbarer Bedeutung ist: nämlich die allerwichtigsten Standespflichten einer christlichen Familienmutter.

Es enthält Belehrungen über die Gewissenhaftigkeit, das gute Beispiel, den Ordnungssinn, die gute Meinung, die Sorge für Religiosität in der Familie, vor allem über die Erziehung und Versorgung der Kinder. Die Darstellung ist überall durchwoben von Stellen der heiligen Schrift, belebt durch interessante Erlebnisse aus dem erfahrungreichen Leben des Verfassers, vielfach ausgeführt in der Form von fasslichen Gleichnissen.

Das Büchlein ist geeignet, in den christlichen Familien Gutes zu stiften, ist empfehlenswert für Leiter von Müttervereinen; auch gewiss brauchbar zu einem bescheidenen Tauf- oder Brautgeschenk. Es sei für die weiteste Verbreitung empfohlen.

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer.

30) **Die Reform des Schulwesens im Kurfürstenthum Mainz** unter Emmerich Josef (1763—1774). Nach ungedruckten amtlichen Acten dargestellt. Von Dr. August Messer, Lehrer am Großherzogl. Gymnasium zu Gießen. XII, 173 S. Gr. 8°. Mainz, Kirchheim. M. 2.50 = *K* 3.—.

Aus einem reichen Actenmaterial schöpfend, gibt der Verfasser ein anschauliches Bild der Reformen, welche unter Kurfürst Emmerich Josef

für alle Schulen, von der Dorfschule bis zur Universität, des Kurstaates Mainz geplant waren und zum Theil auch ausgeführt wurden. Die Reformen sind vom Geist der Aufklärung durchdrungen. Der Verfasser versteht es, die vorkommenden Angriffe auf Scholastik, Jesuitenschulen u. dgl. mit Ruhe und Objectivität zurückzuweisen.

Dabei zeigt der junge Gymnasiallehrer, dass er in allen einschlägigen Fragen bewandert ist, hat ein ruhiges Urtheil, und steht nicht im Banne moderner, pädagogischer Ideen. Nur hätten wir gewünscht, dass er darauf hingewiesen hätte, wie durch diese Reformen das ganze Schulwesen in die Hände des Staates kam, und dass er Stellung dazu genommen hätte. Das Buch hat nicht bloß ein locales und historisches Interesse, sondern wegen des Geistes der Reformen und der von ihnen berührten Fragen ein allgemeines und actuelles.

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

31) **Natur und Gnade im Leben und Sterben.** Drittes Bändchen der „Kreuzfahrer-Blätter". Von Hermann Josef Fugger-Glött S. J. 278 S. Mainz 1897. Franz Kirchheim. M. 4.— = *K* 4.80.

Der Verfasser spricht in der Einleitung den Gedanken aus, unsere Zeit leide vielleicht deswegen an so weitverbreiteten Verirrungen, weil ihr die Fragen der Wahrheit und des Heils gar zu leicht gemacht werden; ein heilsames Buch sei ohne Zweifel jenes, dem es gelingt, uns zum Denken zu reizen und zu zwingen. Wir müssen dem Verfasser zugestehen, dass ihm ein solches Buch gelungen ist. Höher gebildete Leser, die sich mit „leichter" Lectüre nicht begnügen, werden eine Fülle der schönsten und anregendsten Gedanken darin finden über christliches Glauben, Hoffen und Lieben, über die Erziehung des eigenen Herzens, über die Bedeutung des Familienlebens, vor allem auch über das Gebet, „den Nerv jeder wahren Cultur."

Der Verfasser hat sich eine doppelte Aufgabe gesetzt; er will die verworrene Lage der Gegenwart beleuchten, zugleich aber nachweisen, wie der alte, volle Christus-Glaube der einzige Weg der Rettung ist, weil er allein alle Probleme des Lebens befriedigend löst. „Wir selbst," so schließt das Büchlein, „sind an unserem Elende schuld, weil wir es nicht über uns gewinnen können, die selbst gegrabenen Cisternen aufzugeben, wiewohl sie seit Jeremias nicht imstande waren, reines Wasser zu spenden, während der Strom lebendigen Wassers unsere Wüste umrauscht."

Prag. P. H. Opitz S. J.

32) **Monseigneur Peyramale,** der Pfarrer von Lourdes. Von Henri Lasserre. Autorisierte Uebersetzung nach der 7. Auflage des französischen Originals von C. Lurtenbach. 8°. 448 S. Regensburg, 1899. Nationale Verlagsanstalt (G. J. Manz). M. 3.50 = *K* 4.20.

Herr Lasserre, der Verfasser des weltbekannten Buches „Unsere liebe Frau von Lourdes" hat schon im Jahre 1877 dem am 8. September desselben Jahres verstorbenen Pfarrer Peyramale durch Herausgabe einer kleinen Biographie ein literarisches Monument gesetzt. Niemand war hiezu in höherem Grade berechtigt und befähigt, niemand hatte den Charakter des Verstorbenen und die Verhältnisse in Lourdes so eingehend studiert wie Lasserre. Die nachfolgenden Auflagen wurden bedeutend erweitert und so ist die Schrift im Laufe der Zeit zu einem stattlichen Buche herangewachsen. Die letzten Lebensjahre des Pfarrers von Lourdes waren verbittert durch die Sorgen wegen des von ihm angeregten Baues der neuen Pfarrkirche. Er hatte sich in eine große Schuldenlast gestürzt; diejenigen, auf deren Hilfe er rechnete, ließen ihn im Stiche; der Bau, der zu zwei Drittel

vollendeten Kirche musste eingestellt werden. Beim Durchlesen der Partien, welche sich auf diese unerquickliche Baugeschichte beziehen, wird man inne, wie in Lourdes neben der göttlichen Wirksamkeit auch die menschliche Armseligkeit ihre Rechte geltend machte. Das Buch des kühnen Geschichtsschreibers wird deshalb in Frankreich nach mancher Seite hin Anstoß erregt haben und noch erregen.

Die Darstellung ist wie in den übrigen Werken Lasserres geradezu eine classische zu nennen. Gewisse Ueberschwenglichkeiten werden wohl auf Rechnung der großen Begeisterung zu setzen sein, welche der Verfasser gleich so vielen Anderen dem Charakter des Verstorbenen entgegenbringt. Die Uebersetzung lässt jedoch Einiges zu wünschen übrig; es kommen mancherlei Incorrectheiten vor und viele Verstöße gegen den Genius der deutschen Sprache.

St. Florian. Prof. Dr. Johann Ackerl.

33) **Kirchenmusikalisches Jahrbuch 1898.** Von Dr. Fr. X. Haberl, Regensburg, Pustet. M. 2.60 = *K* 3.12.

Nicht nur der gelehrte Fachmann und der strebsame Chorregent finden wieder hochwertige Beiträge, sondern der 23. Jahrgang bringt dem geborenen Wächter Sions mit den Gesetzen der Provinzial-Concilien ein jus canonicum für die Kirchen-Musik, das umso nothwendiger und nützlicher ist, weil in den liturgisch-canonistischen Büchern unserer Studienanstalten selten Hinreichendes enthalten ist.

Lambach. P. Bernard Grüner O. S. B.

34) **P. Iso Walser,** biographische Skizze von Dr. Adolf Fäh, Stiftsbibliothekar. 8⁰. 130 S. Lindau i. B. (Bayern). 1897. Verlag des Pelikan. Brosch. *K* 1.20 = M. 1.20.

Das Wort der heiligen Schrift „in memoria aeterna erit iustus" kann man mit Fug und Recht auch auf P. Iso Walser anwenden, der jetzt, fast ein Säculum nach seinem Tode, durch die Ausbreitung der eucharistischen Bewegung bekannter geworden ist, als er es bei seinen Lebzeiten gewesen war. Diesen seinen Weltruf hat sich P. Walser durch sein Anbetungsbuch erworben, das zum erstenmal im Jahre 1774 erschienen war und jetzt in tausend und aber tausend Exemplaren verbreitet ist. So manche christliche Seele, die Trost und Erbauung in dem Andachtsbuche gesucht und gefunden hat, wird schon im Stillen den Wunsch gehegt haben, auch etwas über den Lebenslauf des Verfassers zu erfahren. Diesem Wunsch ist nun Dr. Adolf Fäh nachgekommen, indem er uns einzelne Skizzen aus dem Leben dieses Gottesmannes vorführt. Den Stoff hiezu gab P. Iso Walser selbst durch sein Tagebuch, das er ziemlich genau führte.

Das Werkchen zerfällt in neun Capitel, wozu den Grundstock einige Vorträge bilden, welche der Verfasser im katholischen Jünglingsvereine in St. Gallen gehalten hat. Wir lernen in diesen Skizzen an P. Walser einen Mann kennen, der, was Vielseitigkeit anbelangt, seinesgleichen sucht. In was immer für einer Stellung er wirkte, sei es als Lehrer der Philosophie, des Gesanges, des Orgelspieles, des Griechischen, der Theologie, oder als Katechet, Unterkellner, Prior zu St. Jakob in Würzburg, Official, Statthalter in Rorschach, stellte er seinen ganzen Mann. Von großem Einfluss für P. Walser war sein einjähriger Aufenthalt in Rom (1748—1749), wohin er mit seinem einstigen Lehrer P. Antonin Rüttimann gesandt worden war, um eine mit dem Bisthum Constanz strittige Angelegenheit ins Reine zu bringen. Bemerkenswert ist der Grund, welcher den Abt bestimmte, P. Walser als Socius nach Rom zu senden, „damit er

etwas lerne, weil er ein trefflicher Religiose von den besten Anlagen und sehr fleißig ist.“ Dass der Abt sich über seinen Conventualen nicht getäuscht hat, beweist der Umstand, dass letzterer in Rom zum Doctor beider Rechte promoviert wurde. In Rom scheint man auch dazumal sich mit der Erledigung der Acten nicht übereilt zu haben, denn witzig bemerkt der junge Conventuale von Sanct Gallen, dass, um in Rom bleiben zu können, drei P nothwendig seien, nämlich pane (Brot), panni (Kleider), pazienza (Geduld).

Mit großer Gelehrsamkeit verband P. Iso auch innige Frömmigkeit, wie aus seinen ascetischen Schriften ersichtlich ist. Nebstdem war er ein geschätzter Prediger, wie seine hinterlassenen 316 Predigten und 122 Exhortationen beweisen. Im hohen Alter von 78 Jahren, die letzte Zeit ganz seinem Seelenheile widmend, segnete dieser gottbegnadete Mann am 5. Juni 1800 das Zeitliche, nachdem er noch den herben Schmerz der Aufhebung seines Klosters hatte erleben müssen.

Dass große Geister auch ihre Schwächen haben, zeigt der Verfasser ebenfalls an P. Walser, was dem ganzen Lebensbilde so recht das Gepräge der Natürlichkeit verleiht. Priester werden aus der Lectüre dieses Lebensbildes Auferbauung und Ermunterung für ihren Beruf schöpfen, Laien dagegen wird deutlich die Unrichtigkeit der Behauptung vor Augen geführt, dass man nur deshalb ins Kloster gehe, um ein bequemes, ruhiges, gemächliches Leben zu führen. Das Werkchen ist nett ausgestattet, würde aber sicherlich gewinnen, wenn es mit dem Bilde Walsers geziert würde. An Druckfehlern sind zu verzeichnen S. 36, Anmerkung 2 Ronum statt Bonum, und S. 129, Z. 3, Requis statt Requies. Schwer verständlich ist, was S. 53 gesagt wird: „andererseits die Abkurungen mit der Simultankirche manches Opfer der Geduld forderten“; desgleichen S. 68 der Satz: „Die Entdeckung der Katakomben im Jahre 1578 rief einer nicht immer pietätvollen Durchforschung derselben.“ S. 128 wird als Todestag des P. Walser der 3. Juni 1800 angeführt, während auf der Grabinschrift der 5. Juni angegeben wird. Neu ist, dass der Verfasser unter dem Mitgliede des Kapuzinerordens, welches die Ausgabe der bei Laumann in Dülmen erschienenen „Anbetung“ besorgte, eine bescheidene Verfasserin vermuthet.

Schwarzenberg. Chorherr Augustin Freudenthaler.

35) **Der confessionelle Kirchhof** nach den kirchlichen Regeln und den für Elsass-Lothringen geltenden Civilgesetzen mit Berücksichtigung des Neudorfer Kirchhofstreites. Von Dr. Joder. 48 S. Straßburg. Le Roux. M. —.80 = K —.96.

Neudorf, ein Vorort von Straßburg, sollte einen confessionellen Friedhof bekommen; die Gemeindeverwaltung trat für einen confessionslosen ein. Der Verfasser führt die bekannten Gründe an, auf die sich die Kirche in der Vertheidigung ihres Rechtes auf confessionelle Friedhöfe stützt. Vom Interesse dürfte für Manche der Hinweis auf die französischen Gesetze, welche hierher Bezug haben, sein. P.

36) **Das Ehehindernis der höheren Weihen nach österreichischem Recht.** Von Dr. Horaz Krasnopolski. 93 S. Mainz, Kirchheim. M. 1.50 = K 1.80.

Ist zwar eine sehr trockene, aber äußerst gründliche Abfuhr des Apostaten Dr. Fr. Brentano, der die Existenz des § 63 a. b. G. B. aus bekannten Gründen zu leugnen suchte (Ehehindernis der höheren Weihen). P.

37) **Johanna von Arc,** die ehrwürdige Jungfrau von Orléans. Von Heinrich Debout, apost. Missionär. Mit 36 Text-Illustrationen. Autorisierte Uebersetzung. Mit bischöflicher Approbation. Mainz 1897. Franz Kirchheim. M. 2.50 = K 3.—.

Frankreich, die terra miraculorum, wo Gott und Satan um die Meisterschaft der Welt ringen, ist der Schauplatz dieser wahrhaftigen Geschichte, die in vorliegendem Werkchen, auf 339 Seiten treu und schlicht erzählt wird. Einer Inhaltsangabe bedarf es nicht, da die Sache selbst dem Gedächtnis der Quartalschriftleser gegenwärtig sein muss, — sonst hat der historische Professor das Schulgeld unbedingt zu restituieren. Wir begleiten das Heldenmädchen auf seinem dornenbesäeten Lebenspfade von der Wiege bis zum Scheiterhaufen und gewinnen ein klares Bild von der völkerrettenden Sendung, mit welcher die göttliche Vorsehung Johanna betraut hatte. Das apostolische Infirma mundi elegit Deus, ut confundat fortia gehört als Motto aufs Titelblatt. Der Sprache merkt man zwar den französischen Ursprung des Buches an, aber dieses Muttermal gereicht ihm gewiss nicht zur Unzier; leicht und lieblich fließen die Worte dahin. Capitel 31 markiert den Höhepunkt des Schauspieles für Engel und Menschen in glücklichster Weise. Beim Begucken der Bilder entwand meiner Seele sich der Seufzer: Jucheh, ich werd' Ikonoklast!

Auf Seite 160, Z. 6 oben, ist ein Druckfehler: anno 1429 fiel auf einen Mittwoch der sechste Juli, nicht der fünfte.

Gebildeten Katholiken bestens zu empfehlen, sollte entschieden in keiner Volksbücherei fehlen und verdient gerade sowohl seinen Platz wie der Schwefelkönig Karl May.

Thalheim. P. Kilian Jäger von Waldau, Coop.

38) **St. Josefsstraße** oder Anleitung zur wirksamen Verehrung des heiligen Nährvaters Jesu und reinsten Bräutigams Mariä. Von Josef Berghold, Priester der Wiener Erzdiöcese. Mit fürsterzbischöflicher Gutheißung von Salzburg. Wien. Im Selbstverlage. *K* 2.40 = M. 2.40.

Gute Straßen und Wege in einer Gemeinde sind nach Scheda's Handbuch ein lobendes Zeugnis und ein sicherer Beweis für eine gute Gemeindeverwaltung, und die Völker umfassende Gemeinde der katholischen Kirche stellt sich schon dadurch als göttliche Heilsanstalt dar, dass sie die bequemsten Pfade nach dem Himmelreich bietet: die Heiligen in ihrer Nachahmung und Verehrung. Eine Anleitung hiezu bietet das vorliegende Werk. Selbes umfasst alles, was man bei einem rechtschaffenen Gebetbuch fordern kann und muss. Wir finden darin einen auserwählten Athletenclub der kräftigsten Andachten und Betrachtungen, an denen jede fromme Seele ihre helle Freude haben wird. Mein Recensionsexemplar habe ich einer solchen geschenkt und sie ist damit überglücklich

Ich erlaube mir jedoch in brüderlicher Liebe dem Verfasser einiges ans Herz zu legen. Er hat die großen Tagzeiten vom Josefifeste, ins Deutsche übersetzt, aufgenommen, was nur zu loben ist. Aber er hätte sich strenge ans Urbild halten sollen. Die Psalmen, Lectionen u. s. w. eigener Erzeugung gefallen mir gar nicht. Sie verhalten sich zu den echten Psalmen und Bestandtheilen des Breviers, wie jene öden Kartoffelpreislieder des vorigen Jahrhundertes zu einem frischen ungekünstelten Volksliede. Jene Kartoffellieder meine ich, die auf Veranlassung der gnädigen Gutsherrschaften von hungrigen Fabriksdichtern zur Beschwichtigung der guten Bauern zusammengeschustert wurden, damit diese nicht allzustarken Appetit nach den Kapaunen und Fasanen auf der Tafel im Schloss droben bekämen, sondern bei Erdäpfeln und Wassersuppe schön genügsam blieben. In einer Neuauflage her mit den echten Stücken aus beiden Officien! Was die Besorgnis bezüglich des Verständnisses derselben anbelangt, so antwortet statt meiner der heilige Ambrosius: „Den Kindern in göttlichen Dingen ist David ein Kind, ein Kampfgenosse den Männern, der Jugend ein Lehrer und Erzieher, dem Alter ein Stab. Als Psalmentext möchte ich den aus Marcus Wolters Psalmenerklärung empfehlen. Seite 134 heißt es: „Nur aus Liebe zum heiligen Josef habe ich am göttlichen Mahle theilgenommen." Ich weiß wohl, dass ich als Knabe die mir gründlich verhasste Einbrennsuppe auf Anrathen der Kindsfrau löffelweise zu Ehren von Vater, Mutter, Großvater u. s. w. meiner theuren

Verwandten hinunterwürgte; quod licet bovi, non licet Jovi, bei der Communion ist ein ähnlicher Vorgang weniger schicklich, dass man **nur** einem Heiligen zu lieb den Allerheiligsten empfängt. Die Anmerkung S. 143 „**olet.**“ S. 485, Zeile 3 der 6. Strophe könnte irrige Anschauungen über die Ernährungsweise des Jesukindes hervorrufen. Unrichtig ist auf S. 6, dass der Geistliche unter schwerer Sünde täglich Morgens, den Tag über und Abends Brevier beten muss, richtig vielmehr ist, dass die besondere Vertheilung der Horen in seinem Belieben steht. Die Sprache ist einfach und herzgewinnend, der Druck wird auch schwächeren Augen wohlthun, das Titelblatt verdient alle Achtung.

P. Kilian Jäger.

39) **Das Judenthum in Bayern.** Skizzen aus der Vergangenheit und Vorschläge für die Zukunft. Von Dr. Gottfried Wolf. 84 S. München 1897. Rudolf Abt. M. 1.— = *K* 1.20.

Ein köstliches Werk, bei dessen Prüfung mich Gott Lob Niemand gesehen hat, dieweil ich sonst nach Niedernhart wäre abgeliefert worden. Ich bin ein über das andremal wie närrisch herumgehüpft und habe mit Lessing ausgerufen: „Wer über gewisse Dinge den Verstand nicht verliert, der hat keinen zu verlieren.“ (Emilia Galotti 4, 7.) Einer schwarzen Wetterwolke möchte ich das Judenthum vergleichen, die über Bayern Verderben ausspeit; ragende Thürme und friedliche Hütten sind in gleicher Gefahr Zielscheiben ihrer flammenden Blitze. Aber das Leuchten dieser Blitze bestrahlt zugleich den fernsten Gesichtskreis und offenbart die erschreckende Ausdehnung des Unheils. Selbst den Felsen Petri und den deutschen Kaiserstuhl umtanzen grauliche Nebel. Hochspannend und vielleicht bislang theilweise unerhört sind die knapp gehaltenen Bemerkungen des Verfassers über den Semitismus in der mittelalterlichen Rechts- und Reichsgeschichte, markige Sprüche, gleichsam ein Zwölftafelgesetz für die Judengegner bildend, finden sich in schwerer Menge. Was in dem Buche über Innocenz IV. (S. 21 ff.) gesagt ist, darf den religiös gebildeten Katholiken nicht ärgern, da bei solchen päpstlichen Verfügungen, wie jene Judenschutzbreven es waren, die Unfehlbarkeit selbstverständlich nicht ins Treffen geführt werden kann. S. 75 Z. 12 von unten ein Druckfehler: Geburtshäuser richtig Gebetshäuser.

P. Kilian Jäger.

40) **Sammlung gemeinverständlicher Aufsätze** als Stoffe zu Vorträgen für die Landbevölkerung von Dr. Martin Faßbender. I. Bd. Gr. 8°. 493 S. Neuwied am Rhein. Reiffeisen u. Comp. M. 6. 50 = *K* 7 80.

Ein wahrhaft praktisches Buch, das dem Seelsorger besonders auf dem Lande große Dienste leisten wird. Auch zu Vorträgen für Jünglings-, Gesellen- und Arbeitervereine ist es sehr gut zu verwenden. In mehr als 60 Artikeln bietet es reichlich Stoff und Anregung zu hundert Vorträgen, materielles und und geistiges Wohl zu befördern.

P. J. M.

41) **Aus Lebens Liebe, Lust und Leid. — Ein Pilgersang zur Abendzeit.** Neue Folge von Gedichten von Cordula Peregrina (C. Wöhler). LX und 344 S. Innsbruck 1897. Fel. Rauch. Geb. mit Goldschnitt *K* 3.40 = M. 3.40.

Unter obigem Titel ist eine neue Folge von Gedichten erschienen, welche zu jenen, „Was das ewige Licht erzählt“ in naher Beziehung stehen.

„Herz auch dir hat Gott verliehen
Einen Wandervogel-Sinn,
Ein Sehnsuchtsdrang zum Zeichen
Doch wohin, o Herz wohin?

Mag im Herbste alles schwinden,
Nimmt das Leben alles mir —
Lass mich nur die Heimat finden
Und die ew'ge Ruh' in dir.“

Was Frau Cordula am 11. October 1867 in diesen Versen ausgesprochen, kann kurz der Inhalt der neuen, im Grunde aber ältesten ihrer Gedichte genannt werden. Zumeist einer Zeit entstammend, wo sie noch Protestantin war,

sind diese Gedichte das beredte Zeugnis der innern Seelenkämpfe einerseits und des Wirkens der Gnade Gottes anderseits, und schildern, wie die Sängerin den Weg zur Heimat fand, wie gleichsam ein Stern sie führte, bis sie denjenigen fand, von dem das „ewige Licht erzählt". Das vorliegende Werk der in katholischen Kreisen sehr beliebten Dichterin ist auch mit dem neuesten Porträt versehen, welches für die zahlreichen Abnehmer des „Ewigen Lichtes" von großem Interesse sein dürfte.

42) **Zur Feier der 800jährigen Gründung des Cistercienserordens** im Frauenkloster Lichtenthal. Von B. Bauer, Pfarrer. Baden-Baden, Actiengesellschaft Echo. 1898. 16 S.

Die kleine Festschrift bietet in schwungvoller Sprache interessante Mittheilungen über die Gründung des Cistercienserordens, das Ordensstatut, die Ausbreitung des Ordens und insbesondere über das historisch merkwürdige Kloster Lichtenthal und die in demselben abgehaltene dreitägige Festfeier.

43) **Das Frauenkloster Lichtenthal.** Geschichte, Kirchen und Alterthümer. Von B. Bauer, Pfarrer. Mit 10 Original-Illustrationen. Baden-Baden. Weber, 1896. 8⁰. XIV. und 341 S. M. 3.75 = *K* 4.50. Geb. M. 4.50 = *K* 5.40.

Erwünschten nähern Aufschluss über die Geschicke der altehrwürdigen Abtei Lichtenthal, welche 1245 von der gottesfürchtigen badischen Markgräfin Irmengard gegründet wurde, gibt Bauer in seinem auf reichen archivalischen Quellen beruhenden Werke: Das Frauenkloster Lichtenthal.

Im ersten Abschnitte (S. 1—207) macht er uns mit der wechselvollen mehr als 650jährigen Geschichte des Klosters bekannt. Trefflich versteht es der hochwürdige Verfasser, unser Interesse immer wieder und wieder zu fesseln. Hat Lichtenthal auch keine besonders hervorragenden Persönlichkeiten und merkwürdigen Ereignisse aufzuweisen, so gewinnt es doch hohes Interesse durch seine enge Verbindung mit dem badischen Herrscherhause. Die mancherlei Eingriffe der Staatsgewalt hat Bauer so schonend zur Darstellung gebracht, dass sein Buch sogar vom großherzoglichen Oberschulrathe in Karlsruhe empfohlen wurde. Anschaulich, meist mit den Worten der ältesten Quellen, schildert Bauer, wie die religiösen Wirren des 16. sowie die schrecklichen Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts (S. 64—123) die Bräute Christi bedrängt und geläutert haben. Die schwersten und härtesten Prüfungen aber hatten die heldenmüthigen Jungfrauen in der französischen Revolution (S. 139 ff. u. 149 ff.) und zur Zeit der Säcularisation im Anfange dieses Jahrhunderts zu bestehen. Besondern Dank verdienen da die eingehenden Mittheilungen über die formell auch jetzt noch zu Recht bestehenden landesherrlichen Bestimmungen S. 173 ff.; durch diese wurden das Silentium und die Clausur aufgehoben, das Breviergebet und alles Vorlesen beim Mittag und Abendessen sowie die bis dahin üblichen jährlichen Exercitien untersagt, die feierlichen Gelübde und das Amt einer Novizenmeisterin abgeschafft, dagegen aber wird vorgeschrieben, dass das Morgengebet aus Deresers Gebetbuch verrichtet und an Sonn- und Festtagen bei den Aemtern und Vespern deutscher Gesang eingeführt werde, dass ferner den Lehrfrauen Gelegenheit zu verschaffen sei, alle vier Wochen beichten und communicieren zu können u. s. w.

Alle diese verheerenden Stürme überstand die glaubensmuthige Klostergemeinde unter ihren 40 Aebtissinnen, deren Lebenslauf und Hauptthätigkeit im zweiten Theile (S. 211—247) behandelt wird. Bei Verwertung der archivalischen Quellen wäre besonders hier größere Vorsicht geboten gewesen. Trotz des besten Willens, „nur Wahrheit, geschichtliche Wahrheit, nicht Wahrheit und Dichtung zu bieten." wird im zweiten Abschnitte viel geschichtlich Unsicheres als sicher beglaubigt hingestellt. Dies hat seinen Grund darin, dass Bauer die Ausgaben der erst 1650 begonnenen sogenannten alten Chronik der Aebtissinnen selbst für die vier früheren Jahrhunderte einfach als Quellenzeugnisse anführt. Der be-

sonders eingehenden Biographie der gegenwärtigen Aebtissin schließt sich passend das Verzeichnis der Mitglieder der Abtei Lichtenthal und ihres segensreich aufblühenden Tochterklosters, des Pensionates Mariengarten bei Bozen an.

Im dritten Theile S. 247—340) handelt der hochwürdige Verfasser mit feinem Verständnisse über die Klosterkirche (Frauenmünster), die Fürstenkapelle (Mausoleum des badischen Herrscherhauses), die Alterthümer und Kostbarkeiten der Abtei. An der Hand dieses trefflichen Führers wird sicherlich jeder Besucher des Weltcurortes Baden-Baden das nahe Lichtenthal mit großem Genuss und bleibendem geistigen Gewinn besuchen.

Feldkirch. Professor Josef Fischer S. J.

44) **Dionysius der Karthäuser.** 1402—1471. Sein Leben, sein Wirken. Eine Neuausgabe seiner Werke. Mit Autograph und Porträt. Von D. A. Mongel. Aus dem Französischen mit einigen Ergänzungen des Verfassers ins Deutsche übersetzt von einem Priester des Karthäuserordens. Mühlheim a. d. Ruhr. Verlag von M. Hager, katholische Buchhandlung. 1898. Druckerei der Karthäuser N. D. des Prés. Gr. 8°. 112 S. M. 2.— = *K* 2.40.

Einer der größten Gelehrten des ausgehenden Mittelalters, dessen Werke längere Zeit vergessen, in der Gegenwart wieder ans Tageslicht gezogen worden, ist der ehrwürdige Dionysius von Ryckl, wie er nach seinem Geburtsorte in Belgien genannt wird, bekannter unter dem Namen des Karthäusers.

Die Grundlage seines Wissens legte er in St. Trond, wo er sich, wie er selbst gesteht, mit dem ganzen Ungestüm seiner Jugend, auf die Wissenschaft warf. Mit 18 Jahren ernstlich an die Zukunft denkend, traf den hoffnungsvollen Humanisten ein Strahl der Gnade, indem ihn Gott in einer innerlichen Erleuchtung die ganze Gehaltlosigkeit des menschlichen Wissens erkennen ließ. Nachdem er in Köln seine Studien vollendet, war es ihm gestattet, in der Einsamkeit der Karthäuser in Gebet, Lesen und Schreiben seine Stunden hinzubringen. Obwohl er täglich gegen zwölf Stunden dem Gebete widmete und als Verwalter des Klosters in lebhaftem Verkehr mit der Außenwelt stand, fand er doch noch Zeit, 25 Foliobände über Gegenstände zu schreiben, bei denen eine Improvisation unmöglich ist. Hauptbeschäftigung blieb ihm immer das Gebet, wobei er den Psalmen den Vorzug gab. Seine Betrachtungsweise scheint eine sehr einfache gewesen zu sein: das bittere Leiden und die Geheimnisse der heiligsten Dreifaltigkeit bildeten seine Hauptandachten. Uebernatürliche Gnadenerweisungen und Verzückungen, bei denen er des Gebrauches der äußeren Sinne beraubt war, waren der Lohn seiner Frömmigkeit. Diese Anlage zur Exstase wuchs unaufhörlich mit der Zeit und im Verhältnis seines Fortschrittes in den Tugenden, so dass er gewisse Verse aus den Psalmen nicht singen konnte, ohne in Gott verzückt und über die Erde erhoben zu werden, so dass er mit Recht als Doctor exstaticus bezeichnet werden konnte. Neben dem Gebete beschäftigte er sich mit Studium. Er selbst gibt ein Verzeichnis der Autoren, die ihn beschäftigten. Neben den Kirchenvätern und Theologen, sagt er, habe ich alle Philosophen studiert, die griechischen sowohl wie die arabischen. In der Zwischenzeit schrieb er; seine literarischen Erzeugnisse gehören zu den bedeutendsten, die wir besitzen; an Umfang übertreffen sie die des heiligen Augustin um das Doppelte. Seine Schreibweise, oft getadelt, ist mehr einfach, keine schwungvolle, etwas matt, wie der Autor meint, wohl aus System. Doch um die Bedeutung unseres Seligen recht würdigen zu können, muss man das Buch selbst zur Hand nehmen. Während sich der Autor im ersten Theile speciell mit dem Leben des Seligen beschäftigt, gibt er im zweiten Theil eine eingehende Charakteristik seiner Werke. In den Commentaren zur heiligen Schrift findet er weniger den Historiker als den Theologen. Von einem seiner Werke „de venustate mundi“ sagt ein neuerer

Gelehrter: „Sie ist eine gehaltvolle und wunderschöne Monographie, die bedeutendste der aus dem Mittelalter auf uns gekommenen Abhandlungen der ästhetischen Philosophie.“ In diesem eisernen Kopfe waren künstlerische Anlagen verborgen. Dionysius war für alles Schöne empfänglich; der Aufenthalt in Köln konnte diese Anlagen nur entwickeln. Er war gelegentlich auch Dichter und besang in bewegten Versen die Größe Gottes und die Schönheiten der Natur; dabei liebte er die Musik und die schönen Melodien entzückten ihn ... Dionysius, ein „Wunder von Gelehrsamkeit und Heiligkeit“, das vollendete „Muster der Einsiedler, dessen Schriften vom heiligen Geiste eingegeben“, starb im Alter von 69 Jahren in Köremond; er war groß und stark, von ehrwürdigem Aussehen. Bald nach seinem Tode wurde er wie ein Heiliger angerufen: der heilige Franz von Sales und der heilige Alfons gaben ihm gewöhnlich den Namen des Seligen.

Mit dem französischen Originale verglichen, kann Dom Mongels Buch in vorliegender Uebersetzung als neue, vermehrte Auflage betrachtet werden; nicht nur der Historiker von Fach, sondern jeder, der Erbauung sucht, wird darin viel treffliches finden. Möge die Kenntnis und Wertschätzung dieser Perle mittelalterlicher Wissenschaft und Mystik sich in immer weiteren Kreisen Bahn brechen!

Linz. P. Josef Niedermayr S. J.

45) **Das erste Unterrichtsjahr** in der katholischen Religionslehre und biblischen Geschichte. Herausgegeben von H. Englmann, München-Regensburg. Nationale Verlagsanstalt. 1899. Brosch. M. —.70 = *K* —.84.

„O. A. M. G. D.“ schließt dies Büchlein, und dies ist auch das schönste daran; der Verfasser hat mit aufrichtigem Willen und Liebe zum Katechetenberufe sein 58 Seiten füllendes Werklein geschrieben, leider ist das Werk diesem guten Willen nicht so ganz entsprechend gut, und lässt manches zu wünschen übrig. Nebst allgemeinen Vorbemerkungen und einem nach deutschem Schulmuster zugeschnittenen Lehrplan enthält das Büchlein 41 Skizzen (Katechesen kann man's kaum nennen) aus der Religionslehre und der biblischen Geschichte. Die wenigen Blätter enthalten aber Manches, was die ABC-Schützen noch unmöglich fassen können, während anderes erwünscht wäre, z. B. einem Schüler der ersten Classe den Inhalt der kirchlichen Volksgesänge theilweise verständlich zu machen, ist eine fragliche Sache. Fragen, wie: „Warum braucht Gott keine Augen? .... keine Ohren?“ sind wertlos. „Was wirst Du dann, wenn Du gestorben? Ein Engel,“ ist wohl nach gewöhnlicher Redeweise, aber doch nicht zulässig. Die Skizzen „Nr. 16. Der Mensch“ und „Nr. 19. Von der Heiligung“, sind für Kinder kaum fassbar. Anderes scheint unrichtig: z. B. dass Jesus im Kerker gegeißelt worden sei. Ganz unrichtig ist, der Engel habe den Stein am Grabe wegegewälzt, „da“ sei Jesus auferstanden. Auch sprachliche Unebenheiten wären zu rügen; z. B. „Hast Du gesehen einen Geistlichen?“ „als .... die Wasser kleiner geworden“, u. dgl. Der Gruß des Engels an Maria ist wohl aus Versehen in der Feder zum Theile stecken geblieben. Es ist eben nichts vollkommen auf Erden, doch alles kann noch besser werden.

Schwanenstadt. Karl B. Krammer.

46) **Dejepis církve katolické** pro venkovské školy. Dle úředních pramenů církevních sestavil a úvodem opatřil Jan Oliva, kaplan v Chroustovicích. (D. i. **Die Geschichte der katholischen Kirche** für die Volksschule. Nach den kirchlich-ämtlichen Quellen zusammengestellt und mit einer Einleitung ausgestattet von Johann Oliva, Kaplan in Chrostowitz, Böhmen.) 111 S. Selbstverlag. Buchdruckerei des Benedictinerstiftes Raigern in Brünn.

Soll der Religionsunterricht namentlich an der Volksschule einen bleibenden günstigen Einfluss auf das Leben des Schülers nicht nur in den Schuljahren, sondern auch in dem ganzen Leben gewinnen, so ist es nothwendig, den Schüler zur praktischen Religionsübung und gründlichen Kenntnis des kirchlichen Lebens, besonders der kirchlichen Geschichte anzuleiten. Diesen letzteren Zweck, das heißt die gründliche Kenntnis der Kirchengeschichte den Schülern an den Volksschulen zugänglich machen, will erreichen und erreicht auch die obengenannte Schrift Olivas, welche in zwei Theile zerfällt.

Der erste Theil („Die Einleitung") enthält die hochgeschätzten Gedanken über die Kirchengeschichte in der Volksschule. Er ist eine wissenschaftliche, interessante Behandlung. Die Katecheten sollten ihn nicht einmal, sondern oftmals lesen! Und dasselbe gilt mutatis mutandis von dem zweiten Theile („Die Geschichte"). Kurz und gut: das Werkchen Olivas ist ein **unicum** in der böhmischen Literatur; die fremden Literaturen haben kein ähnliches! Correctheit des Inhaltes, klare, übersichtliche Darstellung und ansprechende Form machen das Buch zu einem recht empfehlenswerten sowohl für den Gebrauch in der Schule, als zum Privatstudium. Wenn man einmal von dem Gedanken ausgeht, dass der ins Leben übergehende Schüler der Volksschule durch eine Begründung und Befestigung seiner Religion gefeit sein müsse, dann wird man dem Werke Olivas in seiner ganzen Veranlagung zustimmen. Tolle, lege!

Ranna bei Hlinsko (Böhmen). V. O. Třebský, Cooperator.

47) **Sonntagshomilien.** Von G. Wolfgarten, Pfarrer. Mit bischöflicher Druckerlaubnis. 212 S. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1898. Brosch. M. 1.50 = *K* 1.80.

48) **Von Gott los, zu Gott zurück.** Die Abkehr von Gott und die Umkehr zu Gott zur Warnung und Belehrung für das christliche Volk in der Geschichte des verzweifelnden Judas und des büßenden Petrus dargestellt von Friedrich Beelert, Priester. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. 63 S. Paderborn. Schöningh. 1899.

Wohl Niemand wird bei Ankauf eines Predigtwerkes größeren oder kleineren Umfanges die Hoffnung hegen, darin Predigten zu finden, die ganz seinem Geschmacke entsprechen werden; jeder Prediger wird zufrieden sein, darin neue, brauchbare Gedanken zur Benützung und weiteren Ausarbeitung niedergelegt zu finden. — Auch angeführte zwei Büchlein bieten dem Prediger gar manchen nützlichen Gedanken zur weiteren Ausführung: denn ohne Zweifel wird auch gar Manches in diesen Predigten dem Benützer nicht recht zusagen oder nicht ganz befriedigen. „Von Gott los, zu Gott zurück" enthält sieben Fastenpredigten über die Sünde und wird darin sicherlich der Wunsch des Herausgebers erfüllt, „den geistlichen Mitbrüdern einen Dienst erwiesen zu haben" in der Verwaltung des Predigeramtes, besonders für die heilige Fastenzeit.

Stift Lambach. P. Wolfgang Schaubmaier O. S. B., Cooperator.

49) **Imparität im Volksschulwesen.** Von G. F. Dasbach, Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses und des deutschen Reichstages. I. Theil. 128 S. Gr. 8°. Paulinus-Druckerei, Trier. Brosch. M. 1.10 = *K* 1.32.

In vorliegender Broschüre wird an 49 Thatsachen gezeigt, wie es mit der Parität auf dem Gebiete der Volksschule in Preußen steht. Dass in diesem Punkte die vollauf berechtigten Ansprüche der Katholiken, selbst von Seiten der Staatsbehörden, in rücksichtslosester Weise ignoriert wurden, um dafür im

gegnerischen Lager desto ungerechter freigebig sein zu können, beweist der Inhalt dieser äußerst lehrreichen und interessanten Neuerscheinung. P. W. Schaubmaier.

50) **Das Schutzkleid Mariens.** Eine Sammlung bewährter Geschichten von dem Nutzen und Segen des heiligen Scapuliers unserer lieben Frau vom Berge Karmel. Herausgegeben von P. Bernhard vom hochheiligsten Sacramente, unbeschuhter Karmelit der bayerischen Ordensprovinz. Mit kirchlicher Approbation. Mainz. Franz Kirchheim. 1899. 248 S. M. 1.80 = *K* 2.16; geb. M. 2.25 = *K* 2.70.

In elf Capiteln werden in diesem für Priester und Laien gleich brauchbaren Buche an zahlreichen und recht ansprechenden Beispielen die großen Vortheile und Segnungen, welche durch das heilige Scapulier den Menschen zugekommen sind, dem Leser vorgeführt. Die Geschichten selbst sind aus den verschiedensten Werken und Zeitschriften mit großem Fleiße und guter Auswahl gesammelt. Möge durch diese recht empfehlenswerte Neuerscheinung die Liebe zur Himmelskönigin und zu ihrem heiligen Schutzkleid in den Herzen recht Vieler vermehrt und befestigt werden! P. W. Schaubmaier.

B) Neue Auflagen.

1) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Goepfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Erster Band. Zweite Auflage. Mit Druckerlaubnis des bischöflichen Ordinariates Würzburg. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1899. Gr. 8°. XIV und 530 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Die neue Auflage präsentiert sich der ersten gegenüber (cf. Quartalschrift 1897, S. 666) äußerst vortheilhaft, zunächst schon für das Auge durch die Anwendung eines doppelten Druckes und häufigerer Alineas, dann für die leichtere Benützung des Buches durch genauere Inhalts-Angaben in den Seitenüberschriften, durch die Verwendung von Randnummern und die Beifügung eines Inhaltsregisters auch für den ersten Band. Selbst ein schüchterner Versuch, Citate heiliger und anderer Schriftsteller unterm Strich zu geben, ist erkennbar. Zusätze wurden hie und da gemacht, auch einiges aus der ersten Auflage unterdrückt oder umgestellt oder umgestaltet. Namentlich hat § 48 über das kirchliche Bücherverbot eine vollständige Umarbeitung erfahren, und es ist lobenswert, dass ein Separatabzug dieses Paragraphen auch den Besitzern der ersten Auflage als „Nachtrag" zur Verfügung gestellt wurde.

Der erste Band der zweiten Auflage ist dem Minoritenkloster Schönau zur 200jährigen Jubelfeier gewidmet.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

2) **Die sociale Befähigung der Kirche** von Heinrich Pesch S. J. Zweite Auflage. Berlin. Germania. 1899. 639 S. M. 4.— = *K* 4.80.

Ein Arsenal voll Waffen zum Kampfe gegen die Angriffe unserer Gegner auf socialem Gebiete. Es sind nicht wissenschaftliche Abhandlungen im engeren Sinne, die P. Pesch uns bietet. Aber diese oft nur lose aneinander gereihten Gedanken liefern ein brauchbares und genügendes Material für den Vertheidiger der Kirche, zusammengetragen aus Vernunft, Beobachtung, Geschichte und aus den Geständnissen und Urtheilen von Freunden und Feinden, von wohlwollenden und übelwollenden Geistern. Weil es sich speciell um die Themata handelt, die mit der brennenden „socialen Frage" sich befassen, war der Separatabdruck dieser Abhandlungen aus des Verfassers großem Werke „Christ und Antichrist" III. Bd. ein sehr nützliches Unternehmen.

Ueber Kirche und Cultur, Verhältnis der Kirche zur Naturwissenschaft, über Freiheit im kirchlichen Sinne, speciell Freiheit der Wissenschaft, über die modernen Vorwürfe der „Weltflucht", mittelalterliche Gebundenheit, canon. Zinsverbot, katholischer Staatsbegriff als Hindernis socialer Reform, über den wirtschaftlichen Niedergang katholischer und Aufschwung protestantischer Nationen enthält das umfangreiche Buch Alles nöthige Wissenswerte und Aufklärende.

Besonders solchen, die in der Lage sind, in Vereinen über sociale Fragen zu sprechen, empfehlen wir P. Pesch' Buch als Fundgrube.

Weinheim a. d. Bergstraße. Stadtpfarrer Dr. Friedrich Kayser.

3) **Lehrbuch der Dogmatik.** Von Dr. Theophil Hubert Simar, Bischof von Paderborn. Vierte verbesserte Auflage. Freiburg. Herder 1899. I. Band XIV und 551 S.; II. Band VIII und 553—1102 S. M. 11.— = *K* 13.20.

Kaum sechs Jahre sind seit dem Erscheinen der dritten Auflage dieses Lehrbuches verstrichen und schon ist wieder ein Neudruck nothwendig geworden. Dies ist ein beredtes Zeugnis für die Gediegenheit und hervorragende Brauchbarkeit des Werkes. — Die Verbesserung dieser Ausgabe bezieht sich, soviel wir sehen, neben der Einführung und entsprechenden Benützung der nachwachsenden Literatur vorzüglich auf die äußere Ausstattung des Buches. Zur Vermeidung ausgedehnten Kleindruckes wurde eine ganz erneute Satzordnung eingeführt, was eine bedeutende Vergrößerung der Seitenzahl und somit die Zerlegung des ganzen Werkes in zwei handliche Bände zur Folge hatte. Eine andere recht löbliche Verbesserung in der gedachten Richtung liegt darin, dass bei Vorführung kirchlicher Lehrentscheidungen die jedesmal in Betracht kommenden Stichwörter und Hauptbegriffe durch Cursivdruck dem Auge ersichtlich gemacht wurden. Ebenso wünschenswert wäre es gewesen, jede Blattseite anstatt der wenig förderlichen Angabe des laufenden Paragraphen mit einer Inhaltsüberschrift zu versehen. So müssen wir uns diesbezüglich auf eine bald anzuhoffende Neuauflage vertrösten. — Bei der Vielseitigkeit der Anforderungen, die an ein Lehr- oder Handbuch gestellt werden, und bei der in Fachkreisen herrschenden Verschiedenheit der Anschauungen ist es unvermeidlich, dass theils dem Lehrer, theils dem Schüler bei längerer Benützung eines Lehrbuches nicht gelegentlich da oder dort eine Erweiterug oder Vertiefung oder theilweise Verbesserung des Gebotenen wünschenswert erscheinen kann. Wir haben beispielsweise bei gelegentlichem Nachschlagen die Lehre über die Nothwendigkeit der actuellen Grade fast allzu kurz gefunden. Desgleichen vermissen wir unter anderem dort, wo die Zeugnisse für die Inspiration des Neuen Testamentes zur Sprache kommen (S. 10), ungern den Hinweis auf 2. Petr. 3, 15. 16, und dort, wo der Leistungen de Lugos gedacht wird (S. 97), die classischen Tractate **De sacramentis in genere** und **De eucharistia.**

Selbstverständlich sollen und können diese kleinen Bemerkungen die allgemein anerkannten Vorzüge des Gesammtwerkes in keiner Weise schmälern.

Brixen. Dr. Franz Schmid, Domcapitular.

4) **Joh. Nep. Tschupick,** Doctor der Theologie, Priester der Gesellschaft Jesu, Domprediger in Wien. **Sämmtliche Kanzelreden.** Neu bearbeitet und herausgegeben von Joh. Hertkens, Oberpfarrer. I. Bd. Sonntagspredigten. I. und II. Jahrgang. Paderborn, Bonifaciusdruckerei. 1898. 8°. VI, 500 S. M. 3.— = *K* 3.60, geb. M. 4.— = *K* 4.80.

In neuer Bearbeitung und schöner Ausstattung erhalten wir hier den I. Band sämmtlicher Kanzelreden Tschupicks. Weitere Bände sollen in Bälde folgen. Das Ganze wird die 11 Bände der Augsburger Ausgabe von 1788 umfassen.

Bei Priestern, welche im Predigtamte thätig sind, wird diese neue Ausgabe allgemein Beifall finden. Denn mit Tschupick geht die Vorbereitung zur

Predigt bedeutend schneller und leichter von statten und werden viel glücklichere Erfolge erzielt, als mit manchen anderen Autoren gleicher oder ähnlicher Güte, selbst Hunolt, Gretsch und Graser nicht ausgenommen. Schon länger als ein Jahrhundert war er als vorzüglicher Helfer bei Ausarbeitungen für die Kanzel auf allen deutschen Gebieten sehr geschätzt. Bis in die jüngste Gegenwart hatte diese ihm gezollte Anerkennung ungeschmälert fortgedauert: ich selbst hörte von sachverständigen Priestern oft den Wunsch nach einer neuen Ausgabe aussprechen. Und in der That erscheint dieser Wunsch vollkommen gerechtfertigt, da jene schönen Predigten selbst antiquarisch immer seltener werden, und da ihr Satz und Wortgefüge in den bisherigen Ausgaben vielfach veraltet ist und so dem Leser und Redner der neueren Zeit hinderlich entgegentritt. Das eine wie das andere Hindernis zeigt sich nun beseitigt durch die vorerwähnte Neubearbeitung. Satz für Satz, Wort für Wort ist hier einer genauen Durchsicht unterzogen und nach Bedarf berichtigt. Dabei wird indes die Eigenart des Verfassers sorgfältig bewahrt; denn Tschupick soll in ähnlicher Weise ganz Tschupick bleiben, wie der Baum sich nicht ändert, wenn er dürre oder schadhafte Blätter verliert.

Betreffs näherer Kennzeichnung der Tschupick'schen Predigten werde ich sicher keinen Widerspruch finden, wenn ich über dieselben Folgendes aussage. Sie behandeln fast nur Moralthemata und empfehlen sich vor allem durch einen guten, verständig ausgewählten, kraftvollen und überaus praktischen Inhalt, welcher sich einerseits durchwegs auf die heilige Schrift, die Väter und andere berühmte kirchliche Autoritäten, wie andererseits auf eine tiefe Kenntnis des menschlichen Herzens und eine reiche Lebenserfahrung stützt. In eingehenden Betrachtungen mit ruhiger Logik vollkommen durchgearbeitet, zeigen sie in der Ausführung eine so ungekünstelte Einfachheit, eine so durchsichtige Klarheit, eine so übersichtliche Gedankenfolge, dass auch die schlichtesten Zuhörer das Ausgeführte leicht erfassen und behalten können. Dabei erhalten aber auch Herz und Gemüth ihren guten Antheil durch die Wärme der Darstellung in einem edlen Volkstone, der selbst feingebildete Zuhörer anziehen muss. Auch die Sprache ist im Ganzen eine sehr gefällige und zur Nachahmung wohlgeeignete, weil sie mit Einfachheit und Gewandtheit eine wohlthuende Zier verbindet. Die eingehaltene Kürze ist, wenigstens für Deutschland, mustergiltig, da jede Predigt kaum eine halbe Stunde Zeit in Anspruch nimmt. Gut vorgetragen und mit gelehrigem Herzen angehört, werden diese Predigten nicht verfehlen, einen durchgreifenden Einfluss auf das religiöse Leben des christlichen Volkes auszuüben.

Tschupick war 1729 geboren und starb 1784 im 56. Lebensjahre. Bis zur Aufhebung der Gesellschaft Jesu gehörte er derselben an, und von 1762 bis zu seinem Tode war er 22 Jahre lang Domprediger in Wien.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe.

5) **Praktische Methode zur Erlernung der hebräischen Sprache.** Von Dr. Kihn und Dr. Schilling. Zweite Auflage. Tübingen 1898. Laupp'sche Buchhandlung. M. 2.40 = *K* 2.88.

Diese ausgezeichnete praktische Anleitung wird, wo sie eingeführt werden kann, zur wissenschaftlichen Behandlung der hebräischen Sprache sehr viel beitragen. — Leider, dort, wo die hebräische Sprache nur während eines Schuljahres betrieben wird, bieten sich viele Schwierigkeiten dar, die der gründlichen Erlernung dieser Sprache hindernd im Wege stehen, aber dessenungeachtet läſst sich auch hier die Methode des Autors einigermaßen anwenden, und zwar so, dass sie zum Ziele führt. Die Leseregeln und das regelmäßige Paradigma müssen einstudiert werden. Alles Uebrige ergibt sich aus der genauen Analyse der Lesestücke, die vom Leichteren zum Schwereren fortschreiten. Die genaue Betrachtung jeder Spracherscheinung in concreto läſst das fortwährende Einlernen von abstracten Regeln weniger nothwendig erscheinen, die immerhin nach der Lectüre zu stufenweiser Durchlesung empfohlen werden.

Klagenfurt. Franz Hübner.

6) **Kanzel-Vorträge** des Bischofs von Trier, Dr. Matthias Eberhard. Herausgegeben von Dr. Aegidius Ditscheid, Domcapitular zu Trier. Dritte Auflage. III. Bd.: Homiletische Vorträge über das zweite, dritte, vierte und fünfte Buch Mosis. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1898. S. 468. M. 5.— = *K* 6.—; geb. M. 7.— = *K* 8.40.

Dass die unvergleichlich schönen Kanzel-Vorträge Eberhards bereits in dritter Auflage erscheinen können, gereicht dem deutschen Clerus nur zur Ehre. Es sind „Musterpredigten in des Wortes vollster Bedeutung, die den Geist erfrischen und nähren und das Herz warm machen. Ueber die vorliegenden Vorträge schrieb Prof. Dr. Keppler in der „Literarischen Rundschau" 1882, Nr. 17, aus ihnen könne man lernen, „wie heute noch ganze Bücher der Heiligen Schrift ihrem Hauptgehalte nach dem Volke vorgeführt werden könnten; seine Exegese erschließt den Geist der Heiligen Schrift gründlicher als manche gelehrte Exegese." Ein Vorzug der neuen Auflage ist das jedem Bande beigegebene „Sachregister".

Leoben. Dechant A. Stradner, Stadtpfarrer.

7) **Liberalismus, Socialismus und christliche Gesellschaftsordnung.** I. Der christliche Staatsbegriff, von Heinrich Pesch S. J. Zweite Auflage. 8. Heft von „Die sociale Frage beleuchtet durch die Stimmen aus Maria-Laach." Freiburg, Herder. 1898. M. 1.60 = *K* 1.92.

Die erste Auflage (1893) ist nicht unbedeutend verändert und vermehrt. Neu sind das lehrreiche Capitel: Die Gesellschaft als Forderung der menschlichen Natur (36—50) und die gut orientierende Schluss-Abhandlung: Principielle Gesichtspunkte zur Beurtheilung socialer Fragen (184—194). Umgearbeitet wurden S. 98—122: Staat und Recht, und S. 122—135: Die Gerechtigkeit als Princip der Ordnung. Außerdem manche kleine Zusätze und Abänderungen.

Von dieser neuen Auflage gilt in erhöhtem Grade unser Urtheil über die erste: Wer christliche Gesellschaftslehre, Liberalismus und Socialismus klar auffassen lernen will, greife zu diesem trefflichen Büchlein. Dr. Fr. Kayser.

8) **Bibliothek für Prediger.** Von P. A. Scherer, Benedictiner von Ficht. Durchgesehen von P. Anton Witschwenter, Conventual desselben Stiftes. Fünfte Auflage. II. Bd. Freiburg i. Breisgau. Herder. Broch. M. 3.80 = *K* 4.56.

Vom vorliegenden zweiten Bande der Scherer'schen Prediger-Bibliothek kann mit Fug und Recht dasselbe gesagt werden, was vom ersten: er ist eine Fundgrube für den Prediger, die an Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der einschlägigen Gedanken ihresgleichen sucht. Freilich ist es meist ungemünztes Metall, das erst der Bearbeitung bedarf, um in mundgerechter Form als klingende Münze auf der Kanzel ausgegeben werden zu können. Dieser Umstand lässt dem Einzelnen die Freiheit, bei Benützung des Werkes die in demselben niedergelegten Materien ihrer Form nach seinem individuellen, sowie dem Bedürfnisse seines Zuhörerkreises in geeigneter Weise anzupassen. Der Band enthält die Erklärung der Liturgie, die homiletische Erklärung des Festevangeliums, sowie eine reiche Anzahl von Skizzen und eine noch reichere von Thematas, beginnend vom Palmsonntag, endigend mit dem fünften Sonntage nach Ostern.

Lauchheim. Kröll.

9) **Bibliothek für Prediger.** Von P. A. Scherer. Dritter Band. Die Sonntage des Kirchenjahres. Fünfte Auflage. Durchgesehen von P. A. Witschwenter. Freiburg. Herder. 1898. Broch. M. 3.50 = *K* 4.20.

Die erste Hälfte enthält den Pfingst-Cyklus von Sonntag vor bis zum siebenten Sonntag nach Pfingsten. Auch dieser Band beweist ebensowohl die

Reichhaltigkeit und die beinahe erschöpfende Vollständigkeit, wie die praktische Anlage der Scherer'schen Bibliothek für Prediger. Nicht ein Gesichtspunkt ist außer Auge gelassen, welcher bei der näheren homiletischen Betrachtung der sonntäglichen Evangelien als behandelnswert sich darstellt. Dabei zeigt die Darstellung neben encyklopädischer Kürze die größtmögliche Einfachheit und Klarheit des Ausdrucks und eine denkmöglichst übersichtliche Eintheilung, so dass das Ganze als vorzügliches Nachschlage- und Orientierungswerk für jeden Cleriker sich sehr gut eignet.

Die zweite Hälfte enthält des Pfingst-Cyklus erste Hälfte vom siebenten bis zum zwölften Sonntage nach Pfingsten. Wie die erste, so ist auch die zweite Hälfte des dritten Bandes der Scherer'schen Bibliothek für Prediger ein Sammelwerk erster Güte. Nicht bloß stofflich sind hier die besten Erzeugnisse der katholischen Predigt-Literatur alter und neuer Zeit zusammengestellt, auch innerlich sind dieselben vom Verfasser durchdrungen, gegliedert und so in Verbindung gesetzt, dass die Uebersichtlichkeit und Brauchbarkeit des überaus reichhaltigen Werkes dadurch viel gewinnt. Ein Jeder wird hier finden, was er braucht; für alle Verhältnisse enthält es des Stoffes genug, so dass es für die Prediger in Wirklichkeit eine Bibliothek ersetzt. Kröll.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1899.

XXIV.

Brinquant (A.). La Résurrection de la chair et les qualités (impassibilité, clarté, agilité, subtilité) du corps des élus.) (Die Auferstehung des Fleisches und die Eigenschaften [Leidensunfähigkeit, Klarheit, Beweglichkeit, Geistigkeit] des Körpers der Auserwählten.) **Paris, Lamulle et Poisson. 8. 400 S.**

Die berechtigte Neugierde über unser einstiges Los und insbesondere über den Zustand unseres Körpers wird wohl, so lange wir auf Erden wandeln, nie vollkommen befriedigt werden. Am ehesten noch kann uns unsere Glaubenslehre darüber Aufschluss geben. Die Vernunft mag dann das vom Glauben Gebotene nach ihren schwachen Kräften verwerten. Mehr Aufschluss erhalten wir aus dem Leben der Heiligen, welche zuweilen obiger Vorzüge einigermaßen gewürdigt wurden. Das ist der Inhalt des angekündigten Buches, — gewiss sehr lehrreich, erbaulich, trostreich.

Delassus (Chan.). L'Américanisme et la conjuration antichrétienne. (Der Amerikanismus und die antichristliche Verschwörung.) **Paris, Desclée. 8. XXXIX. 447 S.**

Der Canonicus Delassus hat sich in der That große Verdienste um die katholische Kirche erworben, da er das Wesen und die eventuellen Folgen des sogenannten Amerikanismus klar und gründlich auseinandersetzte. Viele, selbst weniger gründlich gebildete Theologen, erkannten nicht die Tragweite der neuen Lehren. Die Gefahr war umso größer, als die ganze liberale Welt die neuen Ansichten, von Theologen ausgesprochen, mit Jubel begrüßte, und zwar nicht bloß in Amerika, sondern auch in Europa. Es war hohe Zeit, dass das oberste Lehramt der Kirche sich mit aller Entschiedenheit über diesen philosophischen Liberalismus ausspreche. Einige von den Fehlenden mag Mangel an den nothwendigen Kenntnissen entschuldigen; bei anderen dürfte schon auch böser Wille vorhanden sein. Dafür zeugt ihr renitentes Benehmen nach der Entscheidung von Rom. Die Sache war in der That von solcher Bedeutung, wie aus dieser Schrift klar hervorgeht, dass der Titel des Buches „Der Amerikanismus und die antichristliche Verschwörung“ durchaus gerechtfertigt ist. Die Arbeit hat daher auch bei allen Gutgesinnten volle Anerkennung gefunden.

Charre (A.). Le Sacrifice de l'Homme-Dieu. Considérations historiques, doctrinales et ascétiques. (Das Opfer des Gottmenschen. Historische, belehrende und ascetische Erwägungen.) Paris, Amat. 8. XVI. 448 S.

Beim Lesen dieses Buches merkt man allsogleich, der Verfasser ist ein Mann, der tief in die Leidensgeschichte unseres Erlösers eingedrungen ist, und der selbst schon viel gelitten und geopfert hat, und daher so beredt vom Leiden und Opfern sprechen kann. Als Zweck hat sich der Verfasser gesetzt, die Leser zum bereitwilligen Leiden und Opfern zu bewegen, was ihm auch bei vielen gelingen dürfte. Die Schrift wird vom Bischof von Viviers bestens empfohlen.

Georgel (Chan.). Les Merveilles du „Pater" ou traité de la perfection chrétienne. (Das Wunderbare des „Vater unsers" oder Abhandlung über die christliche Vollkommenheit.) Oran, Heintz. 8. 373 S.

Der Domherr und Generalvicar Georgel in Oran ist der Ansicht, das Gebet des Herrn enthalte Wunderbares, Bewunderungswürdiges, was uns leider oft entgehe. Er hat recht! In der That findet der Verfasser viele höchst wichtige Wahrheiten und Lehren in derselben, die der flüchtige Beter nicht beachtet: so über die Armut, die Versuchung, die Abtödtung, das Vergnügen, das Gebet, die Demuth u. s. w. Das Buch wird allseitig empfohlen.

Meignan (Cardinal). L'Ancien Testament dans ses rapports avec le Nouveau et la critique moderne. De Moyse à David. (Das alte Testament in seinen Beziehungen zum Neuen und die moderne Kritik. Von Moses bis David.) Paris, Lecoffre. 8. LX. 512 S.

Die Göttlichkeit des Christenthums aus den messianischen Weissagungen oder Vorbildern des alten Bundes recht deutlich und kräftig zu zeigen, bezeichnete der verstorbene Cardinal selbst als „seine Lebensaufgabe." Er hatte das Glück, noch kurz vor seinem Tode den siebenten und letzten (den vorliegenden) Band erscheinen zu sehen. Demselben wird wie den früheren von den Recensenten alles Lob gespendet.

Hummelauer (P.) S. J. Commentarius in Exodum et Leviticum. Paris, Lethielleux. 8. 552 p.

Idem. Commentarius in Numeros. Ibidem. 8. 386 p.

Diese zwei Bände besitzen die gleichen Vorzüge, wie der über die Genesis. Den Schwierigkeiten wird nicht ausgewichen, sondern dieselben werden gründlich besprochen und gelöst. Der Dominicaner P. Lagrange urtheilt in der Revue biblique darüber: „In Betreff der Verwertung der orientalischen Sprachen und der neuesten Entdeckungen kann das Werk als Muster angesehen werden." Dieses Urtheil ist umso wertvoller, als die Dominicaner und die Jesuiten auch in der Exegese vielfach von einander abweichen. Die französischen Jesuiten sind in dieser Beziehung conservativer als die Dominicaner, welche z. B. in Bezug auf Authenticität freieren Ansichten huldigen. P. Brucker S. J. findet (Etudes des Pères Jésuites) dass P. Hummelauer in den Forschungen zuweilen des Guten etwas zu viel gethan habe, indem er sich von seiner Gelehrsamkeit und seinem unermüdlichen Forschungstriebe habe fortreißen lassen.

Duval (R.). La litérature syriaque. (Die syrische Literatur.) Paris, Lecoffre. 8. XV. 426 S.

Dieses Werk füllt unstreitig eine Lücke aus. Die syrische Literatur (bis jetzt über 200 edierte Bände) war noch nie in ihrer Entwicklung und Ausdehnung dargestellt worden. Da die syrische Literatur vorzüglich aus theologischen Werken besteht, hat sie ganz besonderes Interesse für den Theologen, sodann aber auch für den Philologen und den Historiker. Die theologischen Schriften werden

in jeder Periode in drei Reihen aufgeführt, die orthodoxen, die nestorianischen und die monophysitischen.

Téphany (Joseph). Exposition du droit canonique. (Erklärung des canonischen Rechtes.) Paris, Blond et Barral. 8. 3 Bde. 725, 744, 779 S.

Der Verfasser hatte bei der Abfassung seines umfangreichen Werkes nicht so sehr die Specialisten, als vielmehr die Theologen und den Seelsorgsclerus im Auge. Daher strebt er vor allem nach Klarheit und Vollständigkeit und zwar in Bezug auf praktische Fragen. Diese zwei wichtigen Vorzüge besitzt das Werk unstreitig.

Bassibey (R.). Procédure matrimoniale générale. (Allgemeines Gerichtsverfahren in Ehesachen.) Paris, Oudin. 8. XVI. 452 S.

Mit großer Klarheit setzt der Verfasser die schwierigen Punkte seines Themas auseinander. Die drei Haupttheile des Buches sind: Organisation des Tribunals, außergerichtliche Untersuchung, die Gerichtsverhandlungen selbst. Besondere Anerkennung verdient, dass die neuesten Specialwerke und die neuesten Congregationsentscheidungen gut zu Rathe gezogen wurden.

Dubosc de Pesquidoux (Comte). L'Immaculée Conception. Histoire d'un dogme. (Die unbefleckte Empfängnis. Geschichte eines Dogmas.) Paris, Lecoffre. 8. 2 Bde. XXVIII. 640 und 450 S.

Der Plan zu diesem Werke war schon zum voraus von Papst Leo XIII. genehmigt worden. Dasselbe zerfällt in zwei Theile. Der erste enthält die Lehre von der unbefleckten Empfängnis nach der heiligen Schrift und der Ueberlieferung, die Controverse, die Geschichte des Cultus und der Definition. Die einschlägige Literatur wird geziemend herbeigezogen und gewürdigt. Der zweite Band enthält die wunderbaren Thatsachen und Ereignisse, die zur Bestätigung und Verherrlichung des Dogmas dienten. Der Verfasser ist in der Auswahl und Behandlung derselben zwar sehr vorsichtig und zurückhaltend; dennoch dürften strenge Kritiker ihm nicht immer beistimmen.

Balme et Lelaidier (R. R. P. P.) Cartulaire ou histoire diplomatique de St. Dominique. (Cartularium oder diplomatische Geschichte des heiligen Dominicus.) Paris, Année Dominicaine. 8. 2. Bd. 490 S. Mit Illustrationen.

Es handelt sich hier selbstverständlich nicht um eine Lebensgeschichte des heiligen Ordensstifters, sondern darum, eine feste Grundlage zu einer solchen zu legen durch Veröffentlichung aller Bullen, Acten, Diplome 2c., die sich auf den Heiligen, auf seinen Orden und auf dessen Klöster beziehen. Der erste Band, welcher 1893 erschien, und auf den wir auch aufmerksam machten, geht bis zum Jahre 1215; der zweite umfasst die Zeit von 1215—1220. Von großer Bedeutung sind die jedem Actenstücke beigefügten Erklärungen.

Rouvier (Fréd.) S. J. Les grands Sanctuaires de la T. S. Vierge en France. (Die großen Heiligthümer [Wallfahrtsorte] der seligsten Jungfrau Maria in Frankreich.) Tours, Mame. 4. 400 S. Mit 300 Illustrationen im Text und 44 außer denselben.

Es ist dies ein Prachtwerk erster Classe. P. Rouvier hat unter den 1450 Wallfahrtsorten, welche P. Drochon in seinem Werke angeführt hat, diejenigen ausgewählt, die sich durch Alter, durch historische Bedeutung oder durch Frequenz auszeichnen. Text und Illustrationen sind gleich ausgezeichnet.

Ponchalon (Henri de). De Tolbiac à Lourdes. (Von Zülpich nach Lourdes.) Paris et Lille, Société de S. Augustin. Gr. 8. 299 S. Reich illustriert.

Dieses Werk schließt sich würdig dem vorhergehenden an. Es ist ein höchst interessantes, erbauliches, patriotisches Buch. In demselben wird das Wirken der „Königin von Frankreich", wie der Verfasser Maria nennt, durch die ganze französische Geschichte hindurch, von der Schlacht bei Zülpich bis zu den Wundern von Lourdes mit feuriger Beredsamkeit geschildert, und zwar von einem — Soldaten, dem Oberst Ponchalon! Der Cardinal Perraud ist voll Bewunderung über das schöne Werk und dessen frommen, edlen Verfasser.

Bréhier (L.). Le Schisme oriental au XI siécle. (Das morgenländische Schisma im 11. Jahrhundert.) Paris, Leroux. 8. XXX 312 S.

Das Werk zerfällt in drei Theile. In dem ersten schildert der Verfasser die Thatsachen (Ereignisse), welche in den Jahren 1054 und 1055 den alten Streit zwischen Rom und Constantinopel verschärften und den Bruch unheilbar machten. Der zweite Theil handelt von den Ursachen, den dogmatischen, liturgischen, disciplinären und historischen Streitpunkten, welche die Spaltung nach sich zogen. Der dritte Theil bespricht die Folgen der Trennung für die beiden Kirchen im Allgemeinen und für einzelne Personen, insbesondere für den Patriarchen Michael Cärularius. Da der Verfasser immer die Originalquellen benützt, ist die Arbeit eine wahrhaft gründliche. Auch die Auseinandersetzung und Darstellung werden allgemein gelobt.

(Poulin (L.). Sainte Clotilde. (Die heilige Clotilde.) Paris, Maison de la Bonne Presse. 8. XXX. 381 S.

Das Leben der heiligen Königin Clotilde ist schon oft geschildert worden. Die vorliegende Biographie will, ohne auf Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit zu verzichten, doch vor allem erbaulich sein. Die Heilige wird deshalb in den verschiedenen Altersstufen und Lebensverhältnissen den Jungfrauen, den Gattinnen, den Müttern, den Witwen, den Armen, den Reichen als Muster vor Augen geführt. Neu ist der Theil, in welchem die Verehrung der großen Königin von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart geschildert wird.

Briand (Em.). Histoire de Sainte Radégonde, reine de France et des sanctuaires et pélérinages en son honneur. (Geschichte der heiligen Radegundis, Königin von Frankreich und von den Heiligthümern und Wallfahrtsorten zu ihrer Ehre.) Paris et Poitiers, Oudin. 4. XIV. 529 S. Reich illustriert.

Der Verfasser, H. Briand, ist Pfarrer an der St. Radegunds-Kirche in Poitiers. Er wollte der Patronin seiner Diöcese ein würdiges Denkmal errichten, was ihm auch gelungen ist. Das Buch ist vor allem erbaulich, zugleich aber auch wissenschaftlich, gründlich. Es enthält zwei Theile. Der erste enthält die Lebensgeschichte der Heiligen, der zweite die Verehrung derselben in und außerhalb Frankreich. Der zweite Theil ist ganz neu und sehr interessant. Die vorzüglichen Illustrationen sind auch für die Kunsthistoriker von großer Bedeutung.

Jardet (A.). Saint Odilon, abbé de Cluny. Sa vie, son temps, ses oeuvres. (Der heilige Odilo, Abt von Clüny. Sein Leben, seine Zeit, seine Werke.) Lyon, Vitté. 8. 800 S.

Im Jahre 998 wurde bekanntlich vom heiligen Odilo, Abt von Clüny, das Allerseelenfest eingeführt. Aus Anlaß der 900jährigen Erinnerungsfeier unterzog sich der Verfasser dieser mühevollen Arbeit, welche den Lesern viel Lehrreiches und Erbauliches bietet. Da sehen wir einerseits die große Anhänglichkeit der Abtei Clüny und ihrer Filialen an Rom, sowie den unbedingten Gehorsam derselben gegenüber dem Oberhaupte der Kirche, und andererseits die

väterliche Fürsorge der Päpste und ihre kräftige Vertheidigung gegen die Angriffe der Könige und Bischöfe. Sechzig Jahre lang arbeitete der heilige Odilo mit heroischem Eifer an der Reform des Benedictinerordens. Der Erfolg entsprach auch seinen Bemühungen.

De Chérancé (P. Léop.) O. M. C. Saint Antoine de Padoue. (Der heilige Anton von Padua.) Paris, Toffin-Lefort. 8. XVI. 312 S. Illustriert.

Die Verehrung des großen Wunderthäters von Padua hat in letzter Zeit auch in Frankreich wieder bedeutend zugenommen. Diesem Umstande verdankt vorliegende Schrift ihr Entstehen. Dieselbe ist nicht bloß erbaulich, sondern auch belehrend, wissenschaftlich. Gewisse Streitfragen hofft der Verfasser an der Hand von Documenten ein- für allemal gelöst zu haben. So beweist er, dass das Wunder mit der Eselin zu Bourges und nicht zu Montpellier stattgefunden habe, und die Predigt an die Fische zu Rimini.

Mandach (C. de). Saint Antoine de Padoue et l'Art italien. (Der heilige Anton von Padua und die italienische Kunst.) Paris, Laurens. 8. 368 S. Mit 13 Plänen und 88 Illustrationen.

Es genüge, auf dieses schöne Werk aufmerksam zu machen. Sachverständige Recensenten loben ebenso sehr den Text als die Illustrationen.

De Porrentruy (P. Louis Antoine). Saint Pascal Baylon, patron des oeuvres eucharistiques. (Der heilige Pascal Baylon, Patron der eucharistischen Werke.) Paris, Nourrit. 8. XXVIII. 396 S. Reich illustriert.

Der heilige Pascal Baylon hatte bis jetzt noch keine Biographie erhalten, die allen Anforderungen entsprach. Viele wussten nicht, warum Leo XIII. gerade diesen Heiligen zum Patron der eucharistischen Werke bestimmt habe. Diese Lücke wird nun durch angemeldete Schrift vollkommen ausgefüllt, und das Vorgehen des Papstes wird jedem Leser einleuchten. Der Verfasser stützt sich vorzüglich auf die Acten der Canonisation.

Courson (R. Comtesse de). La persécution des Catholiques en Angleterre. Un Complot sous Charles II. (Die Verfolgung der Katholiken in England. Eine Verschwörung unter Karl II.) Paris, Firmin-Didot. 8. XII. 335 S.

Die Gräfin von Courson, eine geborene Engländerin und eine begeisterte Katholikin, hat sich diesen Stoff (das von Titus Oates erfundene Complot) zur gründlichen Besprechung auserwählt. Sie hat auch in der That durch ihr unermüdliches Quellenstudium manchen dunklen Punkt aufgehellt. Ihr Hauptzweck ist jedoch, bei diesem Ereignisse, das sich ganz besonders dazu eignet, zu zeigen, wozu der Katholicismus die Menschen fähig macht, und was die neue Lehre aus den Menschen macht, welche Früchte sie bringt. Da sehen wir einerseits bei den Katholiken bei allen Verlusten, Verfolgungen, Qualen, Martern ein große Ruhe, Geduld, kein Laut der Klage, kein Vorwurf, die größte Loyalität und Ergebenheit an den König, eine übernatürliche Fröhlichkeit, ein Verlangen nach der Himmelskrone, und andererseits bei den Protestanten unbegreifliche Wuth, Grausamkeit, Lüge, Undank, gemeine Kriecherei u. s. w. Diese Geschichte ist wahrlich die beste Apologie für die katholische Religion! Die edle Verfasserin besitzt auch im höchsten Grade die Gabe, bei den vielen gleichartigen Gerichtsverhandlungen, Beraubungen, Qualen jeder Art, Executionen, eine solche Abwechslung hineinzubringen, dass die Erzählung nicht ermüdend wird, sondern immer neue Reize gewährt. Omne tulit punctum!

Van Duerm (R. P.). Correspondance du Cardinal Consalvi avec le Prince Cl. de Metternich. Bruxelles, Lagoert. 8. CXXV. 421 p.

Dass dieses Buch für alle Geschichtsfreunde von großem, vom größten Interesse sei, ist einleuchtend. Ganz besonders ist es wichtig für die Geschichte Italiens. Der Briefwechsel geht vom Jahre 1815 bis 1824. Demselben geht die vollständige Correspondenz zwischen Pius VII. und Kaiser Franz I. (1813 und 1814) voraus.

Battandrier (Msgr.). L'Eglise catholique à la fin du XIX siècle. Le Chef suprême, l'organisation et l'administration générale de l'Eglise. (Die katholische Kirche am Ende des 19. Jahrhunderts. Das Oberhaupt, die Organisation und Administration der Kirche im Allgemeinen.) Paris, Plon et Nourrit. 30 Hefte à 24 S. Mit vielen Illustrationen und Plänen.

Den meisten Lesern dürfte bekannt sein, dass in Rom alljährlich die Gerarchia ecclesiastica erscheint. Es ist dies ein einfaches Namensverzeichnis der Cardinäle, Bischöfe und Prälaten. Nun hat Msgr. Battandrier, der schon viele Jahre in Rom sich aufhält, den glücklichen Gedanken gehabt, das annuario zu erweitern, d. h. so viel als möglich biographische Notizen den einzelnen Namen beizufügen. Dazu kommt noch ein wertvoller Bericht über die verschiedenen Congregationen und die vielen schönen Illustrationen.

Salzburg. J. Näf, emer. Prof.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Fest des heiligen Beda.) Durch Decret der Ritencongregation dd. 13. November 1899 wird das Fest des heiligen Beda als festum duplex minus auf die ganze katholische Welt ausgedehnt und dem Heiligen gleichzeitig die Würde eines Kirchenlehrers (Doctor ecclesiae) zuerkannt. Dasselbe soll am 27. Mai gefeiert werden und falls dieser Tag nicht mehr frei ist, (impedita juxta Rubricas) an dem nächstfolgenden freien Tage. Vom Jahre 1901 an ist der Heilige in den Kirchenkalender einzureihen. Messe und Officium sind die eines Kirchenlehrers. Die Antiphon zum Magnificat bei beiden Vespern ist: O Doctor optime, beate Beda, divinae . . . V. Amavit. Die Oratio lautet: „Deus qui ecclesiam tuam beati Bedae Confessoris tui atque Doctoris eruditione clarificas: Concede propitius famulis tuis, ejus semper illustrari sapientia et meritis adjuvari. Per Dominum . . . . Die Lectionen der I. Nocturn sind: Sapientiam de Comm. Doct.; der zweiten sind eigene; der dritten „Homilia Venerabilis Bedae Presbyteri in Evang. Vos estis sal terrae. Das Responsorium der lect. VIII. In medio Ecclesiae. Die 9. Lection De S. Joanne I Papa. Mart.

(Feierliche Tridua bei Gelegenheit einer Beatification.) Die Ritencongregation hat einen Erlass veröffentlicht, in welcher Vorschriften bezüglich der Abhaltung feierlicher Tridua bei Gelegenheit einer Beatification gegeben werden. Wir entnehmen demselben folgendes. Die Feierlichkeiten sollen streng liturgisch sein. Sie bestehen in feierlichem Hochamt und wenn angänglich auch Vesper. Außerdem sind andere Gebete zulässig.

zwischen denen das „Pater noster" und das Ave Maria gebetet werden kann; ebenso die Lauretanische Litanei und auch, aber nur nach eingeholter Erlaubnis des Ordinarius, der sacramentale Segen. Die Predigt kann innerhalb des Hochamtes nach dem Evangelium, oder auch vor oder nach der Vesper stattfinden. Am dritten Tage soll das Tedeum gesungen werden mit der gewöhnlichen Oration „Pro gratiarum actione." Vorstehende Vorschrift soll auch bei den feierlichen Octaven beobachtet werden, welche bei Gelegenheit einer Canonisation stattfinden. Der heilige Vater hat am 24. Juli 1899 diesen Erlass der Ritencongregation approbiert.

(Liturgica.) Der Ceremoniar des Bischofs von Menorca hat derselben Ritencongregation einige dubia liturgica vorgelegt, aus welchen wir diejenigen, welche allgemeines Interesse beanspruchen können, folgen lassen.

I. Müssen alle, welche im Chore ein- und ausgehen, beim Eintritt resp. Austritt, mit Ausnahme der Canoniker, ein Knie zur Erde zu beugen, obwohl das Sanctissimum nicht auf dem Altare ist? Antwort: Ja.

II. Wenn der Celebrans nach dem feierlichen Hochamt „coram exposita" mit den Assistenten an die Credenz geht, um Casel und Manipel ab- und das Pluviale anzulegen, sollen sie mit beiden oder nur mit einem Knie auf der untersten Stufe des Altares genuflectieren? Antwort: Nach der in Rom üblichen Praxis ist in plano mit beiden Knieen zu genuflectieren.

III. Dürfen die Spitzen an den Aermeln und an dem unteren Theile der Albe mit blauen oder rothen Stoffen unterlegt werden? Antwort: Ja, und gab die Congregation zugleich ein früheres Decret: decretum No. 3780 dd. 12. Juli 1892 ad V folgenden Inhaltes: dürfen die Spitzel der Aermel und des unteren Theiles der Albe sowie der Rochette mit farbigen Stoffen unterlegt werden? Antwort: Ja, soweit die Spitzen der Aermel und des unteren Theiles der Albe in Betracht kommen. Der untere Theil der Aermel des Rochets kann mit demselben Stoffe ausgeschlagen werden, wie die Farbe des Kleides ist, das der Dignitär trägt.

IV. Ist das Kreuzeszeichen zu machen, wenn am Schlusse des Officiums: Fidelium animae . . . gebetet wird? Antwort: Nein.

V. Hat die Incensierung des Allerheiligsten mit zweifachem Anschlage bei jedem der drei Züge zu geschehen, auch innerhalb des Hochamtes beim Introitus und Offertorium? Antwort: Ja, laut Decret 3110—5318 dd 22 Martii 1862 ad 20um.

VI. Haben vor dem ausgesetzten hochwürdigsten Gute mit beiden Knieen zu genuflectieren nach Decret 937—1627 dd. 9 Aug. 1651 ad 6um auch die an den Processionen theilnehmen, zumal wenn sie mit Pluvialen bekleidet sind? Antwort: Ja, wenn es sich um die handelt, welche hinzutreten oder weggehen.

VII. Soll die Osterkerze bei dem Hochamte an der Vigil von Pfingsten angezündet werden? Antwort: Nein. (S. Rit.-Congr. dd. 24 Nov. 1899.)

(Fleisch- und Fischspeisen an Fasttagen.) Auf eine Anfrage an die S. Poenitentiaria, ob ein Kranker, der nicht vi indulti, sondern wegen Krankheit an Fasttagen mehrmals Fleisch esse, auch Fische genießen

dürfe, antwortete dieselbe Pönitentiarie, dass der Bittsteller den Autoren, welche dieses als erlaubt ansehen und von ihm citiert werden, ruhig folgen könne. (Citiert waren unter anderen die Lehrbücher der Moral von Del Génicot [Prof. Lovan] I, 444. D'Annibale III, Nr. 138, Bucceroni Instit. I, Nr. 1607).

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Aufhebung der Ablässe und Vollmachten im gegenwärtigen Jubiläum. Im allgemeinen ist in dieser Beziehung nichts neues verordnet worden; die bisher veröffentlichten Bestimmungen sind die gleichen, wie sie seit dem Jubiläum von 1750 durch Papst Benedict XIV. geregelt und von Papst Pius IX. im Jahre 1852 für alle ordentlichen und außerordentlichen Jubiläen als maßgebend bezeichnet wurden, insoweit ihnen die neue Jubiläumsbulle nicht widerspricht.

Die Praxis in der Aufhebung anderer Ablässe während des römischen Jubiläumsjahres war anfangs sehr verschieden.

Papst Sixtus IV., welcher zum erstenmal für das Jubiläum von 1475 die anderen Ablässe suspendierte, „damit nicht wegen der vielen bereits für Kirchen, Klöster und fromme Orte gewährten vollkommenen Ablässe der Besuch der römischen Basiliken während des Jubiläums verzögert oder verabsäumt werde", — beschränkte diese Aufhebung einzig auf die vollkommenen Ablässe (es blieben also alle unvollkommenen in Kraft); außerdem ließ er nur die Ablässe der römischen Basiliken und Kirchen bestehen. — Aehnlich war es in den Jubiläen von 1500, 1525, 1550 und 1575.

Für das Jubiläum von 1600 dehnte Papst Clemens VIII. die Suspension auf alle vollkommenen, wie unvollkommenen Ablässe aus, selbst auf die der Basiliken von Rom. Urban VIII. ließ für 1625 die Ablässe der sieben Kirchen und der Stationen von Rom bestehen, wie auch jene für die Sterbestunde. Unter Clemens X. (1675) wurden noch mehrere Ablässe und namentlich jene für die Verstorbenen von der allgemeinen Suspension ausgenommen.

Papst Benedict XIV. endlich regelte diese Suspension für das Jubiläum von 1750 in der Weise, wie es noch jetzt gebräuchlich ist.

Demgemäß sind im gegenwärtigen Jubiläum nicht suspendiert die Ablässe der privilegierten Altäre und andere Ablässe, die nur zu Gunsten der Verstorbenen bewilligt worden sind. — Ueberdies können alle während des Jubeljahres suspendierten Ablässe für die Verstorbenen gewonnen werden, auch wenn dieselben sonst nicht als den Verstorbenen zuwendbar erklärt sind.

Es bestehen ferner während dieses Jubiläums selbst für die Lebenden folgende Ablässe unverändert fort:

1. Alle für die Sterbestunde bewilligten Ablässe;

2. Der Ablass (von 100 Tagen jedesmal) für den „Engel des Herrn";[1])

3. Der Ablass von 10 Jahren und 10 Quadragenen für jeden Besuch des vierzigstündigen Gebetes;

4. Die verschiedenen unvollkommenen Ablässe für die Begleitung des allerheiligsten Sacramentes zu den Kranken;

5. Der Portiuncula-Ablass am 2. August, aber nur in Assisi selbst;

6. Die für den Besuch des heiligen Hauses in Loretto bewilligten Ablässe; wie schon in früheren Jubiläen, so wurden dieselben auch für das gegenwärtige ausdrücklich aufrecht erhalten (heilige Pönitentiarie, 20. December 1899);

7. Die Ablässe, welche von den Cardinal-Legaten a latere, den apostolischen Nuntien und von den Bischöfen in usu Pontificalium oder bei Spendung des Segens oder in anderer gewohnter Weise gewährt zu werden pflegen.

Was den feierlichen Segen betrifft, welchen die Bischöfe kraft päpstlicher Vollmacht gewöhnlich zweimal im Jahre spenden, so erklärte die heilige Ablasscongregation am 22. December 1824, dass (für das Jubiläumsjahr 1825) der vollkommene Ablass aufgehoben sei, welchen man bei Gelegenheit dieses Segens an gewissen hohen Festen sonst gewinnen könne (Decr. auth. n. 255): „An suspensa censeatur indulgentia plenaria occasione Benedictionis solemnis ab Episcopis impertiri solitae in aliquibus diebus solemnioribus?" — Resp. „Affirmative".

Aus dieser Entscheidung folgern die meisten Autoren, dass dieser päpstliche Segen während des Jubiläumsjahres von den Bischöfen nicht gespendet werden darf. So neuestens der apostolische Missionär und Official der heiligen Pönitentiarie, Thomas Arizzoli in seinem Büchlein „Constitutiones Leonis XIII. super Jubilaeo universali anni 1900" (S. 22), wo er die Bemerkung beifügt, dass auch die anderen Ordinarien und Ordensprälaten, welche sich etwa dieser Vollmacht erfreuen, die obige Entscheidung beachten müssten.

Anderer Meinung ist dagegen die römische Zeitschrift „Monitore ecclesiastico" (Dec. 1899, S. 464), deren Herausgeber der Assessor des heiligen Officiums ist. Er glaubt, dass durch die obige Nr. 7 auch die Spendung des päpstlichen Segens (mit dem vollkommenen Ablass selbst für die Lebenden) während des Jubiläumsjahres den Bischöfen gestattet sei, wenn sie nur die gewöhnliche Formel dabei gebrauchen. Und nachdem er gleichfalls die erwähnte Entscheidung der Ablass-Congregation vom 22. December 1824 angeführt, schließt er folgendermaßen: „Dessenungeachtet glauben wir, dass die Bischöfe jenen Segen mit vollkommenem Ablass geben können, welcher wenn nicht den Lebenden, so doch wenigstens den Verstorbenen zu gut kommen kann".

[1]) Dem Wortlaut gemäß scheint der monatliche vollkommene Ablass suspendiert zu sein.

Daſs wirklich in der obigen Nr. 7 auch von dem zweimal jährlich durch die Biſchöfe kraft apoſtoliſcher Vollmacht zu ſpendenden päpſtlichen Segen die Rede ſei, halten wir für ausgeſchloſſen. Die Worte: „Indulgentias, quas S. R. E. Cardinales Legati a latere, apostolicae Sedis Nuntii, item Episcopi in usu Pontificalium aut impertienda benedictione aliave forma consueta largiri solent“, ſcheinen uns in dieſem Zuſammenhang nur zu bedeuten, daſs die Abläſſe beſtehen bleiben, welche die Biſchöfe nach dem gemeinen Recht und für gewöhnlich ſpenden können, d. h. ein Jahr bei Einweihung einer Kirche und 40 Tage am Jahrestag dieſer Einweihung oder bei einer anderen Feſtlichkeit oder Veranlaſſung.[1])

Eher zuläſſig ſcheint uns die andere Bemerkung des „Monitore ecclesiastico“, (welche er zumal auch auf den päpſtlichen Segen am Schluſs von Exercitien oder Miſſionen und auf die Generalabſolution der Tertiarier ausdehnt), daſs jener päpſtliche Segen zwar geſpendet werden, daſs aber der vollkommene Ablaſs nicht von den Lebenden gewonnen, ſondern nur den Verſtorbenen zugewendet werden könne. Denn in der That iſt in der obigen Entſcheidung der Ablaſs-Congregation vom Jahre 1824 nicht geſagt, daſs der päpſtliche Segen nicht geſpendet werden dürfe, ſondern einzig, daſs der vollkommene Ablaſs bei Gelegenheit dieſes Segens ſuſpendiert ſei: dies kann aber ganz wohl bezüglich der Lebenden geſagt ſein und braucht nicht auch bezüglich der Verſtorbenen verſtanden zu werden, zumal da für das gegenwärtige Jubiläum, wie wir oben ſahen, ausdrücklich erklärt iſt, daſs alle während des Jubeljahres ſuſpendierten Abläſſe für die Verſtorbenen gewonnen werden können, ſelbſt wenn dieſelben ſonſt nicht als zuwendbar bewilligt worden ſind.

Außerdem kann jene Entſcheidung von 1824 nicht als verpflichtend für unſer Jubiläum betrachtet werden: ſie hatte für das damalige Jubiläum Geltung; aber für das gegenwärtige ſind vor allem die neuen Jubiläums-Beſtimmungen und dann die von Benedict XIV. aufgeſtellten Regeln maßgebend, ſoweit die neuen Jubiläumsbullen nicht anders verordnet haben. Dieſe aber enthalten bisher kein klares Verbot der Spendung jenes päpſtlichen Segens oder der Generalabſolution während des heiligen Jahres. Darum glauben wir, daſs, ſolange nicht eine gegentheilige Entſcheidung erfolgt, beide wie gewöhnlich ertheilt werden dürfen, aber mit der Erklärung, daſs der vollkommene Ablaſs den Verſtorbenen zuzuwenden iſt.[2])

Eine Schwierigkeit könnte noch in den folgenden Worten der neuen Bulle „Quod Pontificum“ über die Aufhebung der Abläſſe gefunden werden: „Iis exceptis, de quibus supra memoravimus,[3]) ceteras omnes et singulas indul-

---

[1]) So auch Arizzoli a. a. O. S. 19 Anm. 1. — [2]) Da eine Commiſſion der heiligen Pönitentiarie eigens mit der Löſung der ihr vorgelegten Zweifel und Anfragen bezüglich dieſes Jubiläums betraut iſt, ſo kann vielleicht bald ſchon eine oder die andere Entſcheidung erfolgen. — [3]) Ausgenommen nämlich jene

gentias tam plenarias ... quam non plenarias, suspendimus ac nullas jubemus esse"; — aber auch dies muss wohl mit der Einschränkung „für die Lebenden" verstanden werden, nachdem in der Bulle kurz vorher ausdrücklich gesagt wurde, dass alle für die Lebenden suspendierten Ablässe den Verstorbenen zuwendbar sind: sonst würde ja diese letztere Bewilligung vollständig wieder aufgehoben.

Die Vollmachten, Rosenkränze, Medaillen, Scapuliere u. s. w. zu weihen und mit Ablässen zu versehen, sind nicht unter jenen genannt, welche während des Jubiläums aufgehoben sind, und dauern also unverändert fort. Darin stimmen alle Autoren überein. Es werden ja durch die Weihe solcher Andachtsgegenstände nicht unmittelbar Ablässe gewährt, sondern nur diesen Gegenständen appliciert; diese Ablässe kann dann der Gläubige nach Ablauf des römischen Jubiläumsjahres für sich gewinnen, während des Jubiläums aber nur für die Verstorbenen. — In der That gibt die Breven-Secretarie auch jetzt während des Jubiläums diese Vollmacht, aber mit der Clausel: „Servato tenore recentis Nostrae Constitutionis de suspensione indulgentiarum"; — das will sagen, dass man die Ablässe in diesem Jahre nur für die Verstorbenen applicieren kann.

Aehnliches ist von der Vollmacht zu sagen, die man etwa zur Errichtung von Kreuzwegen, zur Weihe von Stations-Crucifixen u. dgl. erhalten hätte.

In Betreff anderer Vollmachten heben wir nur folgendes hervor: Die erwähnte Bulle „Quod Pontificum" vom 30. September 1899 sagt in nr. III.: „Ratae firmaeque sint facultates, quas officium Poenitentiariae Nostrae apostolicae Missionariis, in locis Missionum earumque occasione exercendas concesserit". Hier sind unter loca Missionum, wie man nach dem bloßen Wortlaut glauben sollte, keineswegs nur die Missionsländer im strengen Sinne zu verstehen, an welchen die katholische Hierarchie noch nicht errichtet ist, sondern alle jene Orte in und außerhalb Italiens, an welchen die katholischen Prediger Missionen halten, oder an welche sie sich bei Gelegenheit der Missionen begeben. Denn früher gab die heilige Pönitentiarie nur den Missionären der Propaganda jene besonderen Vollmachten; heutzutage aber theilt sie dieselben allen Priestern mit, welche Missionen abhalten: für alle diese gilt deshalb auch diese Bewilligung, dass sie selbst während des heiligen Jahres zur Zeit und bei Gelegenheit der Missionen davon Gebrauch machen dürfen.[1])

Die heilige Pönitentiarie aber hat am 21. December 1899 erklärt, dass die den Bischöfen oder Ordinarien pro foro externo verliehenen Vollmachten während des Jubiläums fortdauern. — Jene Vollmachten dagegen, welche die Pönitentiarie den Bischöfen und Beichtvätern in der sogenannten Pagella pro foro interno zu geben pflegt, sind im allgemeinen während des heiligen Jahres außerhalb Roms aufgehoben: doch dürfen sie auch im Jubiläum weiter gebraucht werden, wenn es sich um Pönitenten handelt, welche zur Zeit ihrer Beichte, nach dem Urtheil des Ordinarius oder des Beichtvaters, ohne große Beschwerde hic et nunc nicht nach Rom reisen können. Frage und Antwort lauten so:

„An suspensio facultatum facta per Bullam „Quod Pontificum" editam pridie kalendas octobris 1899 ratione jubilaei, comprehendat, nulla facta exceptione, facultates in folio typis impresso, a S. Poenitentiaria Ordinariis et confessariis concedi solito pro foro interno?"

„Sacra Poenitentiaria, facta relatione SSmo Dno N. Papae Leoni XIII., declarat suspensionem hanc non extendi ad poenitentes illos, qui tempore confessionis, judicio Ordinarii vel confessarii, sine gravi incommodo hic et nunc ad Urbem accedere nequeunt". (21. Decembr. 1899.)

Ablässe, die wir oben in den sieben Nummern aufgezählt haben — die also auch im Jubiläum für die Lebenden bestehen bleiben. — [1]) So wiederum Arizzoli a. a. O. S. 23 und der „Monitore ecclesiastico" (Roma) Dicemb. 1899, S. 467.

Klarer noch hat sich die heilige Pönitentiare in dem folgenden neuesten Rescript ausgesprochen, welches von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. in der Audienz vom 19. Jänner 1900 gutgeheißen wurde:

„Die heilige Pönitentiarie erklärt, dass kraft der Bulle „Quod Pontificum" alle jene Facultäten der Bischöfe und Ordinarien pro utroque foro und für alle geheimen und öffentlichen Fälle fortbestehen, welche sie durch das gemeine kirchliche Recht, zumal von dem Concil von Trient, oder durch ein besonderes Indult haben, das ihnen vom apostolischen Stuhle in einem besonderen Falle für bestimmte und ausdrücklich namhaft gemachte Personen etwa bewilligt worden ist."

„Alle anderen Vollmachten aber, welche ihnen für eine bestimmte Zeit oder auf immer irgendwie gegeben wurden, sei es von der heiligen Pönitentiarie oder von irgendwelcher heiligen Congregation oder auch unmittelbar vom Papste selbst, hören auf, wenn sie sich auf das forum internum beziehen; bleiben aber bestehen, wenn sie pro foro externo gegeben sind (wie z. B. jene, bei gemischten Ehen zu dispensieren)."[1])

„Zu Gunsten jener Personen aber, welche rechtmäßig an der Reise nach Rom gehindert sind, ist bereits durch die Erklärung dieser heiligen Pönitentiarie vom 21. December 1899 Vorsorge getroffen."

II. Für das gegenwärtige Jubiläum des Jahres 1900 werden durch die päpstliche Constitution „Aeterni Pastoris" vom 1. November 1899 zahlreichen Personen, denen ihr Stand oder ihre Verhältnisse nicht erlauben, nach Rom zu reisen, wenn sie es auch wollten, nämlich Ordenspersonen, Gefangenen und Kranken beiderlei Geschlechtes die Gnaden des Jubiläums zugänglich gemacht. Die in der Bulle ausdrücklich genannten Personen, welchen diese Vergünstigung zugut kommen kann, sind folgende:

1. Alle Nonnen (moniales) mit feierlichen Gelübden und beständiger Clausur, mit ihren Novizinnen und allen, die bei ihnen zur Erziehung oder aus irgend einem rechtmäßigen Grunde im Kloster wohnen; auch jene Nonnen, welche zum Almosensammeln die Clausur verlassen.

2. Andere gemeinsam lebende Nonnen (Oblaten, deren Institut vom römischen Stuhl wenn auch nur zur Probe approbiert ist, und Tertiarierinnen, wenn auch ihr Institut noch nicht von Rom approbiert wurde) mit ihren Novizinnen, Zöglingen und anderen, die bei ihnen wohnen, wenn sie auch nicht zu strenger Clausur verpflichtet sind. — Dass hier zugleich alle Nonnen mit einfachen Gelübden eingeschlossen sind, wurde auf eine Anfrage noch besonders von der heiligen Pönitentiarie durch Rescript vom 11. Jänner 1900 bestätigt.

---

[1]) Zu letzteren gehört wohl auch die Vollmacht, zweimal im Jahre den päpstlichen Segen zu spenden, wovon oben die Rede war.

3. Alle anderen Mädchen und Frauen in frommen Anstalten oder Instituten, wenn sie auch an keine Clausur gebunden sind.

Die bis jetzt genannten Personen haben an der Vergünstigung theil, mögen sie zu Rom oder überall außerhalb Roms wohnen.

4. Die Einsiedler, welche in Clausur und Einsamkeit ein beschauliches Leben führen, wenn sie auch zu einem Mönchs- oder regulären Orden gehören.

5. Alle, welche irgendwie oder aus irgend welchem Grunde in Gefangenschaft, Verbannung oder an Strafstellen sich befinden.

6. Endlich alle Kranken oder Reconvalescenten, die, wenn sie auch wieder genesen, doch nach ärztlichem Urtheil die Reise nach Rom nicht ohne große Beschwerde machen, oder die überhaupt wegen schwächlicher Gesundheit diese Reise nicht unternehmen können. Diesen sind alle jene zuzuzählen, welche das siebenzigste Jahr überschritten haben. —

Alle diese können das Jubiläum dieses Jahres gewinnen (und zwar zweimal durch Wiederholung der vorgeschriebenen Werke), wenn sie nach Beicht und Communion und Gebeten nach Meinung des Papstes noch statt des Besuches der römischen Basiliken andere Werke der Frömmigkeit und Liebe verrichten, welche ihnen von ihren Beichtvätern auferlegt werden. Auch können sie bei der Jubiläumsbeicht (aber nur das erstemal) von allen sonst vorbehaltenen Sünden (die formelle und äußerlich kundgegebene Häresie allein ausgenommen) losgesprochen werden und bezüglich etwaiger Gelübde Dispens oder Umänderung erhalten; zu diesem Zwecke können sie sich jeden approbierten Beichtvater auswählen; die Nonnen mit feierlichen Gelübden und strenger Clausur, sowie ihre Novizinnen aber nur einen solchen, welcher eigens für solche Nonnen approbiert ist.

III. Durch Breve vom 8. Februar 1900 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. allen Gläubigen, welche die folgenden (von mehreren Heiligen, namentlich vom heiligen Alphons von Liguori empfohlenen) kurzen Gebete am Morgen und Abend sprechen, für einmal im Tage einen Ablass von 200 Tagen bewilligt, welcher auch den Seelen des Fegfeuers zuwendbar ist:

O Maria, meine Mutter, bewahre mich heute vor schwerer Sünde. — Drei „Gegrüßest seist du, Maria . . ."

IV. Aufnahme-Vollmachten für die Rosenkranzbruderschaft. — Im § X der neuen Constitution „Ubi primum" vom 2. October 1898 heißt es: „Wo die Bruderschaft nicht errichtet und kein Rector derselben ernannt werden kann, ist der Ordensgeneral bevollmächtigt, andere Priester zu bestimmen, welche die Gläubigen in eine naheliegende Bruderschaft aufnehmen und ihre Rosenkränze weihen können".

Da nun aber im Dominicaner-Orden schon seit lange der Gebrauch bestand, anderen Priestern diese Vollmacht zu geben an allen Orten, an welchen sich kein Kloster dieses Ordens befand (wenn

auch eine Rosenkranzbruderschaft dort errichtet war), so hat Se. Heiligkeit in der Audienz vom 11. October 1899 gestattet, dass der Ordensgeneral auch fernerhin jene Vollmacht für alle Orte geben kann, nur jene ausgenommen, an welchen sich ein Kloster dieses Ordens befindet. — Für die Fälle aber, in welchen nach der Bulle „Ubi primum“ die Vollmacht auch für Orte gewährt wurde, an welchen sich Dominicanerklöster befinden, wurde Sanation ertheilt.

Die Regeln zur Unterscheidung der wahren Ablässe von den falschen,

welche durch ein allgemeines Decret der heiligen Ablass-Congregation vom 10. August 1899 veröffentlicht worden sind, wie auch die von der Congregation selbst gutgeheißenen Erklärungen dieser einzelnen Regeln, haben wir im lateinischen Text bereits im vorigen Heft (S. 215) mitgetheilt. Nun geben wir deren Uebersetzung in der gleichen Weise, indem wir nämlich jeder Regel sofort die entsprechende approbierte Erläuterung anschließen.

Erste Regel.

Echt sind alle Ablässe, welche in der neuesten, von der heiligen Ablass-Congregation herausgegebenen „Sammlung“ enthalten sind.

Die „Sammlung“, auf welche diese Regel hinweist, führt (im italienischen) den Titel: Raccolta di Orazioni e pie Opere per le quali sono state concesse dai Sommi Pontefici le SS. Indulgenze[1]) — Roma — Tipografia della S. C. de Propaganda Fide 1898. — Die Regel aber ist offenbar in dem Zwecke selbst begründet, den sich die heilige Congregation vorsteckte, als sie jenes Buch herausgab. Schon im Jahre 1877 nämlich, als die erste Ausgabe dieser „Sammlung“, welche von der heiligen Congregation selbst officiell veröffentlicht werden sollte, in Vorbereitung war, wurde in einem vorläufigen Decrete erklärt: „Summus Pontifex benigniter annuit, ut authentica omnium et singularum precum piorumque operum quae usque ad praesentem diem indulgentiis ditata vel aucta fuere, Sylloge seu Collectio per Secretariam ejusdem S. Congregationis quam diligentissime conficeretur“. Darum wurde denn auch jene erste, und später im Jahre 1886 die zweite Ausgabe von der nämlichen heiligen Congregation für authentisch erklärt. Und jetzt heißt es in dem Decrete, welches der dritten Ausgabe vom Jahre 1898 vorgedruckt ist, folgendermaßen: „Hujusmodi Collectionem typis S. Congnis de Propaganda Fide cusam idem SS. Dnus Nr. Leo Pp. XIII sua apostolica auctoritate approbavit; eaque proinde uti genuina et authentica Sylloge Indulgentiarum hactenus pro universis Christi fidelibus et pro quibusdam eorum coetibus ibidem designatis concessarum ab omnibus est retinenda.“

Zweite Regel.

Die allgemeinen Ablässe, welche in der genannten „Sammlung“ nicht enthalten sind, oder welche erst nach der Herausgabe der „Samm-

[1]) Das heißt: Sammlung von Gebeten und guten Werken, für welche von den Päpsten Ablässe bewilligt worden sind. — Die deutsche Uebersetzung der neuen Raccolta ist noch nicht erschienen. Hoffentlich wird aber auch eine lateinische Ausgabe nicht ausbleiben.

lung" sollen bewilligt worden sein, sind nur dann als echt zu betrachten, wenn das Original der Verleihungsurkunde von der heiligen Ablass-Congregation als richtig anerkannt worden ist: ihr ist nämlich diese Urkunde unter Strafe der Ungiltigkeit zu unterbreiten, bevor sie veröffentlicht wird.

Mit Gutheißung der Päpste Benedict XIV. und Pius IX. hat die heilige Ablass-Congregation am 28. Jänner 1756 und am 14. April 1856 eine Entscheidung folgenden Inhaltes veröffentlicht (Decr. auth. S. Congr. Indulg. n. 205 et 371). „Cum experientia quotidie comperiatur, complures indulgentiarum concessiones generales expediri inscia S. Congne, ex quo multi promanant abusus ac confusiones, re mature perpensa, praesenti Decreto declaravit, impetrantes posthac hujusmodi generales concessiones teneri sub nullitatis poena gratiae obtentae exemplar earumdem concessionum ad Secretariam eiusdem S. Congregationis deferre." — Dies gilt jedoch nur bezüglich jener Ablässe, welche ganz und gar in jeder Hinsicht allgemein sind, das heißt, welche allen Gläubigen für gewisse Gebete oder fromme Uebungen bewilligt sind, und zwar auf immer. Die Entscheidung gilt aber nicht bezüglich jener Ablässe, welche außerdem noch die Einschreibung in einen frommen Verein und dergleichen oder den Besuch einer bestimmten Kirche erfordern, oder welche die Verpflichtung auferlegen, ein bestimmtes Scapulier oder eine Medaille zu tragen, oder welche nur auf eine bestimmte Zeit verliehen werden: denn alle diese sind vielmehr als besondere oder particuläre Ablässe zu betrachten und auf diese findet das Decret Benedicts XIV. und Pius IX. keine Anwendung.

Was aber die Prüfung und Anerkennung neuer allgemeiner Ablässe seitens der heiligen Ablass-Congregation angeht, so kann man dieselbe als vollzogen betrachten, wenn solche Ablässe in Büchern oder durch Autoren von anerkannter Glaubwürdigkeit mitgetheilt werden, welche von der heiligen Congregation selbst solche Verleihungen erhalten oder wenigstens mit deren Erlaubnis sie ihren Lesern bekannt geben.

Dritte Regel.

Für echt zu halten sind die den religiösen Orden und Congregationen, den Erzbruderschaften, Bruderschaften, Erzsodalitäten, Sodalitäten, frommen Vereinen und Gesellschaften, manchen berühmteren Kirchen, frommen Stätten und Andachtsgegenständen bewilligten Ablässe, wenn sie in Verzeichnissen stehen, welche von der heiligen Ablass-Congregation untersucht und gutgeheißen und in ihrem Auftrage oder mit ihrer Erlaubnis gedruckt sind.

Schon aus dem Wortlaut dieser Regel ist klar, dass hier nicht von den ganz allgemeinen Ablässen, auf welche die vorhergehende Regel sich bezieht, die Rede ist, sondern von solchen, welche unter irgend einem Gesichtspunkte beschränkt (particulär) sind. Manche von den hier genannten Verzeichnissen können, wie sogleich in der folgenden Regel gesagt wird, von den Bischöfen geprüft und gutgeheißen werden; andere sind dagegen unbedingt der heiligen Ablass-Congregation zur Untersuchung und Approbation vorzulegen. Selbstverständlich sind aber alle derartigen Verzeichnisse, sobald sie von der heiligen Ablass-Congregation selbst bereits geprüft und gutgeheißen wurden, von jedermann als sicher authentisch zu betrachten, und sie bedürfen keiner weiteren Untersuchung und Approbation von Seiten der Bischöfe, selbst wenn die Prüfung und Gutheißung der Bischöfe für sich allein schon genügt hätte.

Vierte Regel.

Allgemeine oder besondere Ablässe, welche in Büchern, Büchlein, Verzeichnissen, auf Blättern oder Zetteln oder auch auf Bildern ent-

halten sind, die ohne Genehmigung der zuständigen Behörde gedruckt sind, sollen nicht als echt angesehen werden. Diese Genehmigung soll nur nach sorgfältiger Prüfung ertheilt und bestimmt ausgedrückt werden.

In der neuen Constitution de prohibitione et censura librorum lautet das 17. Decret also: „Indulgentiarum libri omnes, summaria, libelli, folia etc., in quibus earum concessiones continentur, non publicentur absque competentis auctoritatis licentia.“ Und im 15. Decrete heißt es: „Imagines quomodocumque impressae D. N. J. Chr., B. M. V. etc. sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine ecclesiasticae auctoritatis licentia non publicentur.“ Es ist deshalb klar, dass die Echtheit der irgendwie dem Druck übergebenen Ablässe, seien es allgemeine oder besondere, nicht feststeht, so lange die Gutheißung der zuständigen Behörde fehlt; es mangelt ja sonst das zur Erkenntnis und Feststellung der Echtheit nothwendige und vorgeschriebene Element.

Es heißt dann, die Genehmigung sei bestimmt auszudrücken, das heißt, mit dem Namen desjenigen, welcher sie gibt, und mit dem Ort und der Zeit (dem Datum) der Genehmigung.

Die zuständige Behörde ist im allgemeinen die heilige Ablass-Congregation selbst; ausgenommen sind jedoch die folgenden Fälle, in welchen auch die Approbation des Ortsbischofes genügt (Decr. auth. n. 383); nämlich:

1. Wenn es sich um Veröffentlichung eines besonderen Ablasses oder eines Ablassverzeichnisses handelt, welches nur aus einem einzigen apostolischen Breve oder Rescript zu entnehmen ist;

2. wenn es sich handelt um ein bereits mit Genehmigung der heiligen Congregation veröffentlichtes Verzeichnis. Nur das Verzeichnis der sogenannten apostolischen Ablässe (für Rosenkränze, Medaillen u. s. w.) hat, wo und in welcher Sprache es auch immer herausgegeben wird, die Approbation der heiligen Congregation nöthig; ebenso jegliche Uebersetzung der vollständigen Ablass-Sammlung „Raccolta“; selbstverständlich dürfen aber die einzelnen darin enthaltenen Ablässe mit Genehmigung des Bischofes veröffentlicht werden;

3. wenn es sich um Verzeichnisse jener Bruderschaften handelt, welche nach Zugeständnis des heiligen Stuhles von religiösen Instituten errichtet oder von Erzbruderschaften aggregiert werden: denn in diesen Fällen genügt die Prüfung und Approbation des Bischofes jenes Ortes, wo solche religiöse Institute oder Erzbruderschaften ihren Hauptsitz haben. (Decr. auth. n. 388.)

In allen anderen Fällen ist die Prüfung und Gutheißung der heiligen Congregation selbst nothwendig, namentlich wenn es sich um ein Ablass-Verzeichnis handelt, welches zwar schon zusammengestellt, aber noch nie approbiert wurde, oder welches jetzt zum erstenmale aus verschiedenen Bewilligungs-Documenten zusammengestellt werden soll.

Selbstverständlich sind aber alle derartigen Verzeichnisse, sobald sie von der heiligen Ablass-Congregation selbst bereits geprüft und gutgeheißen wurden, von jedermann als sicher authentisch zu betrachten und sie bedürfen keiner weiteren Untersuchung und Approbation von Seiten der Bischöfe, selbst wenn die Prüfung und Gutheißung der Bischöfe für sich allein schon genügt hätte.

Fünfte Regel.

Unecht oder gegenwärtig gänzlich zurückgenommen sind alle Ablässe von tausend oder mehreren tausend Jahren, zu welcher Zeit sie auch angeblich bewilligt sein mögen.

Derartige Ablässe wurden von jeher durch die angesehensten Autoren als der Praxis des apostolischen Stuhles nicht entsprechend betrachtet. In der That sind sie, wenn man ihre Gewährung vor das 14. Jahrhundert verlegt, mit der älteren kirchlichen Disciplin nicht vereinbar (so Theodorus a Spiritu S., de Indulgentiis II, 247): denn es liegt klar zutage, dass im 13. und auch noch im 14. Jahrhundert die Ablässe sehr klein waren (z. B. von 10, 20, 40 Tagen,

von einem Jahre, selten von fünf oder sieben, äußerst selten von 20 Jahren). Schreibt man aber solche Ablässe späteren Jahrhunderten zu, so existieren wohl viele authentische Decrete, welche dieselben als unecht verwerfen; aber nicht ein einziges sicher authentisches Document einer solchen Bewilligung konnte bis jetzt beigebracht werden. Sollte indes über einen derartigen Ablass noch ein Zweifel bestehen, so ist er durch das neueste Decret dieser heiligen Congregation vom 26. Mai 1898 beseitigt, kraft dessen alle Ablässe von tausend oder mehreren tausend Jahren widerrufen wurden. Heutzutage besteht also kein einziger mehr zu Recht.

Sechste Regel.

Als verdächtig sind die vollkommenen Ablässe anzusehen, welche für das Aussprechen einiger weniger Worte bewilligt sein sollen; die Ablässe für die Sterbestunde ausgenommen.

Für die Todesstunde pflegten die Päpste mit großer Freigebigkeit den Gläubigen einen vollkommenen Ablass unter der Bedingung zu gewähren, dass sie wenigstens mit reumüthigem Herzen (wenn sie die heiligen Sacramente der Buße und des Altars nicht empfangen können) den Namen Jesu mit dem Munde oder wenigstens im Herzen andächtig aussprechen und den Tod als Sold der Sünde aus Gottes Hand mit Ergebung hinnehmen. Den Gläubigen aber außer der Todesstunde einen vollkommenen Ablass für das Aussprechen einiger wenigen Worte zu bewilligen war niemals beim heiligen Stuhle in Gebrauch. In der That ist in der ganzen authentischen Sammlung von Gebeten und frommen Werken, welche den Titel „Raccolta“ führt, nicht ein einziges Beispiel dieser Art zu finden, ausgenommen etwa das bekannte, vor einem Bilde des Gekreuzigten zu sprechende Gebet: „Siehe, o mein geliebter und gütiger Jesu“. Zunächst aber besteht dieses Gebet nicht aus gar so wenigen Worten und es wird bei demselben einige Erwägung der Leiden und Wunden des gekreuzigten Heilandes vorausgesetzt; außerdem aber sind zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses noch Beicht und Communion, wie auch Gebete nach der Meinung des Papstes erforderlich. Was also bei Erklärung der vorhergehenden Regel gesagt wurde, lässt sich auch hier wiederholen: es existiert nämlich kein sicher authentisches Document, wodurch je den Gläubigen für das Aussprechen weniger Worte von den Päpsten ein vollkommener Ablass wäre bewilligt worden; dagegen gibt es viele sichere Decrete, welche dergleichen Ablässe als unecht oder verdächtig verwerfen.

Siebente Regel.

Als unecht sind die Ablässe zu verwerfen, die man in Büchlein, auf gedruckten oder geschriebenen Blättern oder Zetteln verbreitet, in welchen aus nichtssagenden oder sogar abergläubischen Ursachen und aus unsicheren Offenbarungen oder unter trügerischen Bedingungen Ablässe und Gnaden versprochen werden, welche dem kirchlichen Gebrauche zuwiderlaufen und das gewöhnliche Maß überschreiten.

Diese Regel bedarf kaum einer Erklärung. Denn da die Ablässe nur aus frommen und vernünftigen Beweggründen verliehen werden dürfen, hat der heilige Stuhl niemals dergleichen alberne, lächerliche oder unmögliche Dinge bei Ablassgewährungen versprochen. Im Gegentheil, um die Gläubigen vor trügerischer Hoffnung und schädlicher Vermessenheit zu bewahren, haben mehrere Concilien sie in passender Weise gemahnt, solchen Büchlein oder Schriftstücken nicht leichthin Glauben beizumessen (vgl. Theodor. a Spir. S. I, 327). Ein offenbarer Beweis dafür sind die Verzeichnisse derjenigen Ablässe, welche von den Päpsten verworfen worden sind. Aus den vielen möge es genügen auf ein Gebet hinzuweisen, von dem man behauptete, es sei im Grabe unseres göttlichen Heilandes gefunden und

ehedem der heiligen Elisabeth von Ungarn, der heiligen Mechtildis und Birgitta geoffenbart worden. Dasselbe ist mit allen seinen überspannten Verheißungen schon im Jahre 1678 und erst kürzlich wieder durch das Decret vom 26. Mai 1898 von dieser heiligen Congregation als unecht verworfen worden.

Achte Regel.

Als erdichtet sind die Versprechungen in Blättern und Büchlein zurückzuweisen, wonach für das eine oder andere Gebet, das die Gläubigen verrichten sollen, eine oder mehrere Seelen aus dem Fegefeuer befreit würden, und die Ablässe, welche diesen Versprechen noch beigefügt zu werden pflegen, sind für unecht zu halten.

Allerdings haben die Päpste in früheren Jahrhunderten sich bei Bewilligung von Ablässen auch der Formel bedient, dass sie den Gläubigen für die Verrichtung gewisser Gebete (nicht aber ganz weniger Worte, wovon bei der sechsten Regel die Rede war) oder gewisser frommer Werke die Befreiung einer Seele aus dem Fegfeuer versprachen. Dies darf aber in der Regel nur so verstanden werden, dass ein vollkommener Ablass, welcher den lebenden Gläubigen von den Päpsten gewährt worden, auch einer im Fegfeuer befindlichen Seele zuwendbar erklärt wurde, wie man nach dem heutigen Curialstyl sich ausdrückt. Sicherlich kann aber aus authentischen Documenten nicht erwiesen werden, dass ein Papst jemals die Erlösung mehrerer Seelen zugleich aus dem Fegfeuer versprochen hätte, am allerwenigsten für die Recitation des einen oder anderen Gebetes.

Wie demnach derlei Behauptungen als unbegründet angesehen werden müssen, so sind auch die Ablässe, die man solchen Versprechungen beifügt, als unecht und völlig wertlos zurückzuweisen, umsomehr, da sie meistens zu den ungebräuchlichen und alles Maß überschreitenden Ablässen gehören, von denen in der vorhergehenden Regel die Rede war.

Neunte Regel.

Als unecht oder wenigstens sehr verdächtig sind die angeblich in neuerer Zeit bewilligten Ablässe zu betrachten, wenn sie eine ungebräuchliche Zahl von Jahren oder Tagen umfassen.

Bekanntlich pflegt die Kirche schon seit langer Zeit die unvollkommenen Ablässe mit gewissen feststehenden Formeln zu gewähren, z. B. 50, 100, 200 oder 300 Tage, oder ein Jahr, oder 3, 5, 7 Jahre und ebensoviele Quadragenen. Aber ganz abweichend von der Praxis des apostolischen Stuhles ist z. B. der Ablass von 1080 Tagen, wie er auf gewissen Medaillen der seligsten Jungfrau angegeben war, welche vor etwa 40 Jahren in Loretto verkauft wurden: derselbe wurde denn auch von dieser heiligen Congregation am 23. Februar 1856 für unecht erklärt (Decr. auth. n. 370). Heutzutage findet man Ablässe mit einer hohen Zahl von Tagen deshalb häufig auf Zetteln angegeben, weil deren Verfasser oder Herausgeber eigenmächtig die Zahl der Jahre und Quadragenen in die entsprechende Zahl von Tagen umgewandelt haben, so dass bei der Rechnung sofort 1000 oder mehrere 1000 Tage Ablass herauskamen. Ohne Zweifel geschieht dies aus einer in keiner Weise zu billigenden Eifersucht: man will nämlich dadurch recht augenfällig beweisen, dass z. B. die Ablässe dieser Bruderschaft oder dieser frommen Uebung bedeutender sind, als diejenigen, welche anderen ähnlichen verliehen wurden. Es ist dringend zu wünschen, dass die Diöcesanbischöfe dergleichen Zettel oder Büchlein nicht approbieren, wenn auch solche Berechnungen der Wahrheit ganz zu entsprechen scheinen sollten.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Der Beginn des Jubiläums. — 2. Die religiöse Bewegung in Oesterreich und die Broschüre Diefenbachs. — 3. Die Straßburger Universitätsfrage, ob Seminar oder Facultät. — Aus der protestantischen Welt. — 5. Aus England.

1. Die katholische Welt steht gegenwärtig unter dem Zeichen des allgemeinen Jubiläums. In einer am 14. December v. J. an das Cardinal-Collegium gehaltenen Ansprache drückte der heilige Vater seine Freude darüber aus, dass ihm die Abhaltung eines Jubiläums gegönnt sei und bedauerte nur, dass Rom die alte ihm gebürende Freiheit nicht mehr besitze und die Andachten nur mehr in den Kirchen verrichtet werden können. Incolarum advenarumque pietati sola relinquuntur templa, sagte Seine Heiligkeit. Am Vorabende des hohen Weihnachtsfestes eröffnete sodann der greise Papst in der Sanct Peterskirche die Jubiläumspforte und seither benützen die Gläubigen in der Stadt und Pilger aus der ganzen Welt trotz der bisher noch nicht günstigen Zeit und der ungünstigen Gesundheitsverhältnisse die Gelegenheit, der Jubiläumsgnaden theilhaftig zu werden. An erster Stelle in diesem Hefte findet der Leser die Idee eines Jubiläums und den Zweck, den es verfolgt, lichtvoll auseinandergesetzt. Die Hauptsache bei demselben ist nicht ein äußeres Thun, sondern die innere Umwandlung, die Gnadenwirkung für die Seele. Für die Stadt Rom aber bedeutet ein solches Jubiläum auch materiellen Gewinn und es erweist sich demgemäß der Papst auch in dieser Hinsicht als deren größten Wohlthäter. Der Verlauf des Jubiläums wird gewiss auch eine äußere Darstellung der großen Lebenskraft der katholischen Kirche sein. Es tritt die Weltkirche auf in Rom, — wie bei der Ausstellung in Paris die Welt als Welt auftreten wird, und es liegt auf der Hand, dass eine imposante äußere Lebensäußerung der Kirche gleichfalls von Nutzen ist. Um dies zu erkennen, braucht man nur einen Blick auf das Benehmen der Kirchenfeinde zu werfen, denen eine solche Aeußerung durchaus nicht gleichgiltig ist, und die Rom deshalb so bekämpfen, weil von ihm als dem Herzen der Kirche die Lebensimpulse ausströmen.

2. Ueber die religiöse Bewegung in Oesterreich hat sich eine Controverse entsponnen, die wir nicht unbeachtet lassen dürfen. Es erschien nämlich in Frankfurt am Main eine kleine Schrift mit dem Titel: „Die Wahrheit über die „Los von Rom-Bewegung in Oesterreich". Dargestellt für das katholische deutsche Volk von J. Diefenbach, Inspector". Kaum war sie erschienen, so lasen wir auch schon in den katholischen Wiener Blättern „Vaterland" und „Reichspost" abwehrende Besprechungen derselben. Bald darauf erschien auch in der „Kölnischen Volkszeitung" Nr. 97 „ein Wort zur Abwehr" und in Nr. 118 desselben Blattes eine Replik Diefenbachs „Die kirchliche Krisis in Oesterreich", worauf dann in Nr. 138 Dr. Adolf Franz

ausführlich und, wie wir mit hoher Befriedigung hervorheben, auf Grund mehrjährigen Aufenthaltes in Oesterreich und persönlicher Anschauung siegreich replicierte. In der „Germania“ suchte man Diefenbachs Ansichten zu rechtfertigen. Wir haben inzwischen die Broschüre in der „neuen vermehrten Ausgabe“ selber gelesen und gefunden, dass man deren Erscheinen wirklich nicht mit Freude begrüßen könne, trotz der guten Absicht, die den Verfasser bei deren Abfassung sicherlich beseelte, da ihm so manches in die Feder gekommen, was nicht zutreffend ist. Doch besehen wir zuvor den Inhalt. Zunächst sind unter dem Titel: „Ein Seherblick“ und „Die Drachensaat“ historisch-politische Reminiscenzen mitgetheilt, die für uns Oesterreicher nur Allbekanntes bieten, und auch dem deutschen Volke kaum neu sein dürften. Was Mazzini, Napoleon III. und Preußen mit uns gethan, das wissen wir. Dann macht uns Diefenbach mit den Störefrieden von außen bekannt: es sind der deutsche Schulverein, der Alldeutsche Verband, der evangelische Bund — und das ist gut und richtig. Hierauf kommen die Störefriede im Innern: nämlich der deutsche Lehrerverein, das Judenthum und dessen Presse, die Schönerer-Partei — und auch das lässt sich hören, obwohl ebenfalls nicht neu. Endlich kommt der sehr bedenkliche Punkt mit dem Titel: „In deinem Lager ist Oesterreich“ nebst den Belegen „Stimmen aus Oesterreich über die Bewegung“. Von diesen Stimmen sind alle gut, bis auf eine einzige. Dann kommt ein Schlusscapitel „Den Kritikern zur Lehr und Wehr“, welches den Fehler hat, dass mittelst einzelner Aeußerungen allgemeine Dinge bewiesen werden wollen.

Im obigen 5. Capitel zeichnet Diefenbach die Gründe, welche eine Mitschuld am Abfall haben sollen, und als solche gibt er an 1. die geringe Anzahl der Bisthümer in Böhmen und Mähren, 2. die Seminarbildung des Clerus, 3. die den Klöstern incorporierten Pfarreien, 4. die Spendung der ersten heiligen Communion im 9. oder 10. Lebensjahre, 5. die bloß amtliche Seelsorge. Als wir die Ausführungen dieser einzelnen Punkte lasen, konnten wir des Eindruckes uns nicht erwehren, dass der Herr Inspector bei seiner Darstellung eine unglückliche Methode angewendet habe. Er mengt mehrfach Wahres und Falsches, Richtiges und Unrichtiges durcheinander, einzelne Fälle werden generalisiert, man weiß nie, was Hauptursache des Abfalles, was Nebenursache sei, was direct oder indirect, unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss gehabt. Auch auf die einzelnen Orte, wo der Abfall sich vollzieht, wird nicht genügend Rücksicht genommen und insbesondere werden die Abfallenden selbst fast gar nicht charakterisiert. Und doch, meinen wir, hätte das alles, vorzüglich auch das letztere, erörtert werden müssen, wenn man die Wahrheit, d. i. also die wirklichen Ursachen des Abfalles, schildern wollte. Das Verhältnis zwischen Wirkung und Ursache ist daher nicht deutlich und bestimmt genug gekennzeichnet und das ist ein großer Fehler, ja, es tritt ein offenbares Missverhältnis zwischen beiden

zutage. Was ist denn an den einzelnen fünf Punkten, die behandelt werden, Causales daran? Die Bisthümer sind, sagt Diefenbach, zu wenig. Gut, es sind in Böhmen und Mähren sechs Bisthümer, von denen kaum eines an Größe Breslau oder Köln übertrifft. Wenn man mehr Diöcesen bilden würde, so wäre es allerdings sehr gut, und man wünscht das schon längst, aber trotzdem ist es nicht einzusehen, warum der geringen Anzahl derselben die erste Mitschuld am Abfall beizumessen sei. Ferner, der Clerus erhalte zu wenig Facultätsbildung. Wir haben theologische Facultäten in Prag, Olmütz, Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg und nebst diesen in den einzelnen Diöcesen theologische Seminar-Lehranstalten. Im Verhältnis zu Deutschland ist dies nicht ungünstig. Auch an den bischöflichen Lehranstalten docieren Professoren, welche ihre Bildung fast ausnahmslos an Universitäten erhalten haben und wenn wir sagen, der österreichische Clerus braucht sich vor keinem anderen bezüglich des theologischen Wissens zu schämen, so wissen wir, was wir sagen. Es mag sein, dass er in seinem Auftreten bescheidener sei als andere, aber unwissender ist er nicht, und an Fortbildung nach dem Studium lässt er es nicht fehlen.[1]) Die incorporierten Pfarreien sind, soweit wir aus eigener Anschauung urtheilen können, ebenso gut pastoriert wie die Weltpriesterpfarreien und das Ansehen dieser klösterlichen Seelsorger lässt im Großen und Ganzen gewiss nichts zu wünschen übrig. Bei uns in Oberösterreich, wo sehr viele incorporierte Pfarreien sind, würde kein Mensch es für möglich halten, dass die Incorporation auch nur einen Schatten von Schuld an irgendwelchem Niedergange des Katholicismus haben könnte. Der Herr Inspector möge doch einmal kommen und die einzelnen Pfarreien bereisen, aber nicht touristenmäßig, und wir versichern ihn, dass er zur Ueberzeugung gelangt, sein Urtheil beruhe auf einer ignorantia crassa. Nicht viel anders verhält es sich mit dem, was er von der ersten Communion der Kinder sagt. An unzähligen Orten wird sie auch bei uns feier-

[1]) Es gibt auch in Deutschland eine Abfallsbewegung, und zwar eine permanente, wie aus folgendem erhellt: Nach den vom Evangelischen Oberkirchenrath veranstalteten Erhebungen sind während der Jahre 1880—1897 im Bereich der preußischen Landeskirche mehr als 40.000 Katholiken zur evangelischen Kirche übergetreten, während innerhalb desselben Zeitraumes nur 4400 Uebertritte zur katholischen Kirche bekannt geworden sind. Ueber ein Drittel aller in die evangelische Kirche aufgenommenen Katholiken wohnen in Schlesien, nämlich 14.834. Convertiten hat Schlesien innerhalb dieser 18 Jahre nur 811 an die katholische Kirche abgegeben. Es ist interessant zu beobachten, wie die Uebertritte zur evangelischen Kirche während der letzten neun Jahre, ein Jahr abgerechnet, ununterbrochen gestiegen sind. Es traten über 1889: 772 Katholiken, 1890: 791, 1891: 776, 1892: 837, 1893: 933, 1894: 991, 1895: 1011, 1896: 1151, 1897: 1186 Katholiken. In derselben Zeit convertierten 44, 43, 39, 50, 38, 52, 44, 49, 55 Evangelische. Angesichts dieser constanten Abfallsbewegung im deutschen Reiche dürften wir auch fragen: Wo liegen wohl da die Gründe? Breslau hat eine Universität, und der norddeutsche Clerus soll nach unserer Broschüre cultivierter sein. In der Größe der Diöcese allein doch kaum. Nun, wir wissen es.

lich gespendet und unzählige Kinder merken sich den Tag — auch wenn sie mit zehn Jahren zum erstenmale zum Tisch des Herrn traten — ihr ganzes Leben lang, vielleicht ebensogut als solche, die mit zwölf oder dreizehn Jahren es thun. Die Erfahrungen, welche Diefenbach an einigen Exemplaren der ersteren Kategorie gemacht haben will, lassen sich auch bei der letzteren machen. Das beweist also nichts, und wir getrauen uns wirklich zu behaupten, dass diesem Punkte kein einziger Abfall zur Last zu legen ist. Und endlich die bloß „amtliche Seelsorge“! Aber um des Himmels willen, wird denn in ganz Oesterreich vom Clerus sonst gar nichts gethan? Wir leben doch auch im Zeitalter der Vereine aller Art, von den charitativen bis zu den politischen, von rein kirchlichen bis zu den socialen Arbeitervereinen, und werden infolge dessen fast erdrückt von Vereinsarbeiten, vielleicht gerade so gut, wie der Clerus in Deutschland draußen. In Wien erscheinen jetzt Bücher über das sociale Wirken der Kirche in Oesterreich nach den einzelnen Diöcesen und dann das große illustrierte Werk „Die katholische Kirche“. Ein Blick in diese zwei Publicationen allein hätte schon genügt, um zu sehen, dass auch wir an der Donau nicht schlafen und seit fünfzig Jahren nicht geschlafen haben, sondern im Schweiße des Angesichtes an der Arbeit waren und mit dem Liberalismus und Socialismus im heißen Kampfe standen und die sociale Frage gar nicht später in Behandlung nahmen, als es anderwärts geschehen ist. Wir haben mit rastlosem Eifer alles gehegt und gepflegt, was draußen gehegt und gepflegt wird, und wahrlich mit nicht weniger Erfolg — ausgenommen kann nur das eine werden, dass unser Wirken von der siegreichen Sonne politischer Errungenschaft im Großen und nach außen nicht beschienen wurde. Aber dafür sind nicht wir verantwortlich. Diefenbach nennt ja selber die schuldigen Männer Mazzini, Napoleon, Bismarck, und es wäre nur zu wünschen gewesen, dass er die ganze Tragweite ihrer ruchlosen Thaten an unserer Monarchie bei seinen Ausführungen vollauf berücksichtigt hätte. Wer nicht mitten drinnen steht im Feuer des Nationalfanatismus, wer die Riesenschwierigkeit einer dualistischen Monarchie nicht erwägt, wer nicht in Rechnung zieht, dass die Außenmächte immer mitgeholfen haben, das katholische Element niederzuringen und es von der Herrschaft ferne zu halten: der kann unsere Lage gar nicht richtig beurtheilen und es ist wahrhaftig billig, mit einem bekannten Scherzwort des Grafen Taaffe uns zu behandeln. Wer weiß, ob ein reichsdeutscher Minister an Stelle des Taaffe mehr geleistet hätte. Wir hatten ja einen — den Beust! Aber trotzdem haben wir auch politische Erfolge errungen, um die man uns eben durch die Abfallsbewegung wieder bringen will. Die Bewegung ist ja in radice, medio et fine politischer Natur.[1])

[1]) Die Abgefallenen, die uns bekannt sind, sind aus national-politischem Grunde — oder wegen einer Heirat — abgefallen. Bei ersteren war der Abfall ein politisches Rachemittel.

Dass die 68er Gesetze noch nicht beseitiget und durch bessere ersetzt sind, das beklagen wir ebenso wie die deutschen Katholiken es beklagen, dass sie, trotzdem das Centrum die ausschlaggebende Partei ist, noch Culturkampfgesetze besitzen. Aber etwas erreicht haben wir auch auf diesem Gebiete. Wir sind übrigens der Meinung, die kleine Schrift Diefenbachs, die, wie schon gesagt, viel Richtiges und Wahres enthält, hätte keine so große Opposition hervorgerufen, wenn sie nicht so manches evident Irriges und Beleidigendes hätte. Da ist vor allem, abgesehen von dem was er z. B. über die Klöster schreibt, sein Bericht aus Wien hervorzuheben. Und diesen Bericht leitet er noch dazu ein mit den Worten: „Von nicht gewöhnlichem Interesse ist das Urtheil eines Reichsdeutschen aus dem Laienstande, dessen Name in der Gelehrtenwelt bekannt ist.“ Und gerade dieser Gelehrte erweist sich in diesem Punkte als ungelehrt und hat dem Verfasser eine Blamage bereitet, wie sie größer kaum sein kann. Er schreibt unter anderem in seinem Berichte: „Wie sind in kirchlicher Beziehung die Zustände hier so weit verschieden von denen in Norddeutschland! Unsere Bischöfe werden ernannt nach dem Einrathen des jeweiligen, durchweg liberalen Cultusministers. Es sei ferne von mir, den Herren persönlich nahe zu treten. Sie mögen gut und fromm sein; aber über die Vollkraft der Jahre sind sie beim Eintritt in das Amt durchweg hinaus und wünschen Ruhe für sich.“ Nun bitten wir, die Sache anzusehen, wie sie sich nicht im Traume, sondern in Wirklichkeit verhält. Die Erzbischöfe von Salzburg und Olmütz wählt das Capitel. Die Fürstbischöfe von Seckau, Lavant und Gurk ernennt der Erzbischof von Salzburg, die beiden ersten jedesmal, den letzteren jedes drittemal. Bei der Ernennung der übrigen erfolgt zunächst ein Ternovorschlag der Comprovinzialbischöfe und des Capitels, wo der Sitz erledigt, an den Kaiser; der Kaiser ernennt dann einen aus diesen oder auch einen anderen, nachdem er in Rom sich versichert hat, dass der Betreffende die päpstliche Confirmation erhalten werde. Und nun erst das Alter! Von den gegenwärtig lebenden Kirchenfürsten in Oesterreich standen drei zur Zeit ihrer Ernennung in den Dreißiger-Jahren, siebzehn in den Vierziger-, je sieben in den Fünfziger- und Sechziger-Jahren. Man sehe das Schema:

Diöcese	Name	geboren	ernannt	Alter
Wien	Jos. Anton Gruscha	3./11. 1820	19./11. 1878 (z. Feldbisch.)	57 J. 3 M.
St. Pölten	Joh. B. Rößler	23./6. 1850	5./1. 1894	43 J. 6 M.
Linz	Franz Maria Doppelbauer	21./1. 1845	17./12. 1888	43 J. 11 M.
Salzburg	Johann Ev. Haller	30./4. 1825	Weihbischof 14./8. 1874, erwählt 20./5. 1890	49, ev. 65 J.

Diöcese	Name	geboren	ernannt	Alter
Seckau (Graz)	Leopold Schuster	24./10. 1842	20./10. 1893	41 J.
Lavant (Marburg)	Michael Napotnik	20./11. 1850	27./9. 1889	38 J. 10 M.
Gurk (Klagenfurt)	Josef Kahn	11./4. 1839	10./2. 1887	47 J. 10 M.
Laibach	Anton Bon. Jeglič	29./5. 1850	14./7. 1897	47 J. 2 M.
Görz	Jakob Missia	30./6. 1838	14./6. 1884 (Bischof von Laibach)	46 J.
Veglia	Anton Mahnič	14./9. 1850	22./11. 1896	46 J. 2 M.
Parenzo	Johann B. Flapp	18./4. 1845	28./10. 1884	39 J. 6 M.
Triest	Andreas Sterk	28./11. 1827	25./1. 1894	66 J. 10 M.
Brixen	Simon Aichner	19./10. 1816	25./9. 1882, als Bischof von Brixen 14./7. 1884	65 J. 10 M., ev. 67 J. 8 M.
Trient	Eugen Karl Valussi	1837	24./4. 1886	49 J. 2 M.
Prag	Leo Freiherr von Skrbensky	1863	15./9. 1899, erwählt	36 J.
Leitmeritz	Emanuel Schöbel	12./2. 1824	30./4. 1882	62 J. 2 M.
Budweis	Martin Josef Řiha	11./11. 1839	7./7. 1885	45 J. 8 M.
Königgrätz	Ed. Joh. Brynych	4./5. 1846	21./12. 1892	46 J. 8 M.
Olmütz	Theodor Kohn	22./3. 1845	8./11. 1892, erwählt	47 J. 7 M.
Brünn	Franz Bauer	26./1. 1841	30./4. 1882	41 J. 5 M.
Krakau	Joh. Kniaz de Kozielsko Puzyna	1842	26./2. 1886	44 J.
Lemberg, röm. katholisch	Sev. Morawski	1819	13./5. 1881	62 J.
Tarnow	Ignaz Lobos	26./8. 1827	27./3. 1882 (Weihbischof) 15./12. 1885	54 J. 7 M.
Przemysl, röm. katholisch	Lukas von Ostoja-Soleski	1827	26./10. 1881	54 J.
Lemberg, grch. katholisch	Julian Saf. Knilowski	1./5. 1826	17./8. 1890	64 J.
Przemysl grch. katholisch	Const. Czechowicz	17./10. 1847	17./11. 1896	49 J. 1 M.
Stanislau	Alex. Szeptycki	ernannter Bischof, keine Daten angegeben.		
Zara	Gregor Raičevič	31./1. 1826	6./1. 1892	66 J.
Cattaro	Tryphon Radoničić	8./10. 1839	25./11. 1888	49 J.
Lesina	Fulgentius Czarev	15./4. 1826	27./4. 1879, Bischof von Lesina 1889	53, ev. 63 J.
Ragusa	Matthias Vodpic (Vodopic)	1816	1882	66 J.
Sebenico	Ant. Jos. Fosco	1826	1876	50 J.
Spalato	Philipp Rakić	1837	1890	53 J.
Sarajewo	Erzbischof Stadler	stand gleichfalls in den Vierziger-Jahren zur Zeit seiner Ernennung.		

Man mag übrigens über das historische Ernennungsrecht des Kaisers denken wie man will, so viel steht augenscheinlich fest, dass infolge desselben keine altersschwachen Männer an die Spitze der Diöcesen gestellt werden. Wir glauben aber überdies noch, die Norddeutschen seien uns auch bezüglich des Besetzungsmodus nicht voraus, denn wir wissen, dass die Besetzungslisten der Domcapitel draußen von der Regierung gewöhnlich sehr arg zugerichtet werden und es für sie keine Leichtigkeit ist, eine persona grata in die Liste zu bringen. Doch lassen wir das übrige! Diefenbach hat in guter Absicht geschrieben und was unser Gewissen als berechtigt an seinen Behauptungen anerkennt, das wollen wir nach Kräften bessern und aus dem allbekannten norddeutschen habitus uns zu meistern, Nutzen ziehen. Es handelt sich wahrhaftig um Großes, um die Existenz unseres Vaterlandes, an dem wir alle, ob Deutsche oder Slaven, mit allen Fasern unseres Herzens hängen; es handelt sich um den wahren Glauben von Tausenden, den wir gleichfalls alle, ob Deutsche oder Slaven, mit unserem Herzblut erhalten und retten wollen. Die Situation ist überall, aber insbesondere im armen, von unzähligen Feinden umstürmten Böhmen, schwierig. Im Taumel des nationalen Fanatismus leuchtet das Licht der Vernunft nur schwach; da ist es Sache des beiderseitigen Clerus, Mäßigung zu verbreiten, Liebe und Schonung. Es soll der Idee der Seegewalt nicht gelingen, den gewaltigen Griff nach der Adria auszuführen, zu dem man vor Jahren die Vorstudien in eigener Person schon gemacht hat. Und nicht gelingen soll es den Sendlingen des „Evangelischen Bundes“, die katholische Kirche in Böhmen, oder in den Alpenländern wesentlich zu schädigen, um jenen Griff vorzubereiten. Unsere Zeitschrift kommt in tausende von tschechischen, polnischen, magyarischen und croatischen Pfarrhöfen und kann somit aus eigener Erfahrung constatieren, dass uns das Nationalitätenprincip nicht trennt. Der Clerus ist eins auf Grund der katholischen Principien und wird einig zusammenwirken zum Wohle der Kirche und des Vaterlandes.

3. In Deutschland beschäftigte im abgelaufenen Quartal eine Universitätsfrage die Geister. Die preußische Regierung hatte, wie es hieß, den Entschluss gefasst, an der Straßburger Universität eine theologische Facultät für die katholischen Theologiestudierenden zu errichten und hatte zu diesem Zwecke auch in Rom die nöthigen Schritte schon gemacht, wobei sie sich des bekannten Professors Freiherrn von Hertling in München bediente. Würde die Facultät ins Leben treten, so würde die bisherige theologische Lehranstalt am bischöflichen Seminar eingehen, da die Alumnen die Collegien an der Universität besuchen müssten. Diese an und für sich höchst einfache Thatsache hat in Elsaß eine ungewöhnliche Aufregung hervorgerufen und die Wellen dieser Aufregung waren in ganz Deutschland und darüber hinaus bemerkbar. Man ergriff für und wider die Errichtung der geplanten Facultät Partei und jede Partei vertrat mit

aller Schärfe bis vielleicht über das erlaubte Maß hinaus ihren Standpunkt. Wollte man den Grund dieser seltsamen Erscheinung im fraglichen Gegenstand selbst suchen, so dürfte man wohl zu keinem befriedigenden Resultate kommen: er liegt denn auch thatsächlich außerhalb des Gegenstandes. Dass es vom Standpunkte des Gegenstandes aus keine berechtigte Ursache zu Zank und Streit geben kann, ist klar, wenn man bedenkt, dass zwischen Universität und Seminar ein principieller Gegensatz nicht besteht. Universität und Seminar sind die leiblichen, legitimen Kinder derselben Kirche. Die Kirche ist die Mutter beider nach Recht und Geschichte. Wir sagen daher keineswegs: Universität, nicht Seminar, und ebensowenig: Seminar, nicht Universität, sondern wir sagen: Universität und Seminar. So steht für uns die quaestio juris. Auch im theologischen Unterrichtswesen ist ein gutgefügter Organismus mit verschiedenen Gliederungen und Abstufungen nothwendig. Auch da muss es Centren der Wissenschaft geben mit reicheren Hilfsmitteln, hervorragende Sammelpunkte auserwählter Geister, Stätten, wo im Speciellen intensiver geforscht, gearbeitet und gelehrt werden kann und soll. Von diesen Höhepunkten aus soll sich dann der Wissensstrom ergießen in die weiten, breiten Ebenen, wo das Korn für das tägliche Brot wächst. Und darin liegt die Berechtigung, die Nothwendigkeit von Seminar-Lehranstalten. Die Aufgabe eines jeden Geistlichen ist ja nicht eine und dieselbe, wie die landläufige Eintheilung der Aufgabe des Clerus in magisterium, ministerium und imperium allein schon andeutet. Das eigentliche munus ordinarium des weitaus größten Theiles des Clerus besteht in der Seelsorge, zu deren Ausübung zunächst ein nach Fähigkeit und Zeit erreichbares Maß von positivem Wissen vermittelt werden muss nebst der ascetischen Ausbildung, die ein wesentliches Moment bildet. Ob nun irgendwo eine Universität oder eine Seminar-Lehranstalt sein soll, das ist eine quaestio facti und hängt rein nur von den Umständen und dem Ermessen der competenten Kreise ab. Die Quelle der oben angedeuteten Aufregung muss demnach außerhalb der Sache selber liegen. Und das ist denn auch der Fall. Man merkt eben, dass manche aus dem Grunde Gegner der Facultätserrichtung sind, weil sie befürchten, die Regierung verfolge dabei nationale und protestantische Ziele, sie strebe die Beseitigung des kirchlichen Einflusses auf die jungen Theologen an, es drohe also dem correct kirchlichen Geiste des zukünftigen Clerus eine große Gefahr. Dass zu dieser Befürchtung auch die Wahrnehmung, wie von mancher Seite ein Gegensatz zwischen Universität und Seminar construiert wird, beitrug, kann nicht verkannt werden. Daher haben sicherlich diejenigen der Sache geschadet, der sie angeblich dienen wollten, welche die Seminarien mit aller Geringschätzung behandelten, sie einfachhin Drillanstalten, wenn nicht noch ärgeres nannten, ihnen die Möglichkeit wissenschaftlichen Betriebes absprachen, ja denselben sogar die Schuld an irgendwelchem

Niedergang ex sese beilegten. Diese Kreise haben es sich selber zuzuschreiben, wenn ihrem thörichten Angriff auf kirchliche Institutionen, die ihrer Aufgabe ebenso gerecht werden, wie die Universitäten der ihrigen, damit geantwortet wird, dass man auch die Schattenseiten dieser und die bei diesen vorkommenden menschlichen Schwächen gleichfalls ins Auge fasst. Es ist an und für sich noch ein gutes Zeichen, wenn dem Seelsorgeclerus gewisse Erscheinungen an den Universitäten, z. B. das Verhalten einer oder der anderen zum Unterrichtsministerium, selbst in Bezug auf Studienordnung und Lehrplan, nicht entgehen, ein erfreuliches Zeichen, dass die verflossenen hundert Jahre an ihm nicht verloren gegangen.

Mit der Liebe zur Wissenschaft, die man Niemandem absprechen soll, muss die kirchliche Gesinnung Hand in Hand gehen: dann wird die Sache der Kirche sowohl dort wie da gut bestellt sein und beide Anstalten, Universität und Seminar, werden in hervorragender Weise zu ihrem Heile wirken. Wer es daher mit der Kirche und dem Volke gut meint, wird für die Erhaltung und Blüte beider einstehen. Als kürzlich Professor Ziegler in Straßburg und Virchow in Berlin ihre Stimme zur Beseitigung der theologischen Facultäten an den deutschen Universitäten erhoben, haben die Katholiken mit Recht dagegen sich gewehrt, und Freiherr v. Hertling hat allen aus dem Herzen gesprochen, als er in seiner Schrift „Der Katholicismus und die Wissenschaft“ erklärt: „Die Aufhebung der theologischen Facultäten an unseren Universitäten würde eine Sache sein, welche wir achtzehn Millionen deutscher Katholiken nicht gesonnen sind, uns gefallen zu lassen.“ Und es wird allseitig als eine tiefe Kränkung des apostolischen Stuhles und des deutschen Episcopates, als eine Behauptung, die nicht bewiesen ist und nicht bewiesen werden kann, erklärt, wenn Professor Kraus schrieb:

4. „Seit fünfzig und mehr Jahren geschieht von einer gewissen Seite Alles, um die Facultäten zu unterminieren, herabzusetzen, zu denuncieren und in ihrer Action völlig lahmzulegen. So gut die Katholiken Deutschlands diesem unwürdigen Schauspiel ruhig zusehen, so gut werden sie auch der Zerstörung dieser Bildungsanstalten, ohne ein Glied zu regen, beiwohnen. Es ist sonderbar genug, dass Herr v. Hertling kein Wort darüber verliert, dass die wirklichen Feinde unserer katholischen Facultäten weit eher intra als extra muros zu suchen sind, und dass ihm verborgen geblieben zu sein scheint, dass der Untergang dieser Facultäten an maßgebender Stelle eine beschlossene Sache ist. Die Ueberzeugung, dass ein gebildeter Clerus zu den vornehmsten staatserhaltenden Factoren gehört, kommt da nicht in Betracht, wo auf die Erhaltung dieses Staatswesens kein Wert gelegt wird.“ So etwas kann nur Missmuth schreiben; es ist eine Waffenlieferung für die Feinde der Kirche.

Aus der protestantischen Welt. Ziemlich viel Staub hat da die Absetzung des Pastors Weingart in Osnabrück aufgewirbelt.

Weingart hatte am 26. October 1898 auf der Bezirksynode ein Referat über einen Agendenentwurf zu erstatten, in welchem Referate verdächtige Ausdrücke über Erbsünde und Sünde, über Tod und Todesursache, über den Teufel, über das Gebet zu Christus und sein Erdenleben und namentlich über die Auferstehung der Todten vorkamen. Auf Grund dieser verdächtigen Behauptungen machte ihm das Landesconsistorium den Process und im Verlaufe dieses Processes, bei dem auch Weingarts Predigten zur Prüfung kamen, stellte sich heraus, dass er die leibliche Auferstehung Christi leugnete und seiner Gemeinde die sogenannte Visionstheorie lehrte. Darnach sei Christus im Grabe der Verwesung anheimgefallen und das was die Apostel vom Auferstandenen sahen, sei nur ein Spiel der Phantasie gewesen. Das Ende des Processes war, dass Weingart abgesetzt worden. Dieser Ausgang des Processes entfesselte nun auf der einen Seite großen Beifallssturm, auf der anderen Seite aber einen noch heftigeren Sturm der Entrüstung. Und diese letztere Seite wird seither nicht müde, über Gewissenszwang, über Geistesknechtung, über römische Tendenz in der evangelischen Kirche, über das Attentat auf die Freiheit der Forschung u. s. f. Klagelieder in allen Tonarten zu singen.

Vor allem erhoben die Universitäts-Professoren ihre Stimme, um nicht bloß für den Gemaßregelten, sondern auch für sich selbst die Vertheidigung zu führen. Die „National-Zeitung“ hat sie dazu aufgerufen mit den Worten: „Sämmtliche deutschen Theologen, Professoren, die ihre Aufgabe in einer ernst wissenschaftlichen und deshalb nothgedrungen kritischen Durchbildung ihrer Schüler sehen, sollten gegen die einem Manne wie Weingart widerfahrene Misshandlung einmüthig und energisch protestieren.“ Denn „es ist doch keine Frage; die erste Verantwortung für das, was Weingart verbrochen haben soll, tragen seine Universitätslehrer.“

Und sie säumten nicht, sich zu melden. Baumgarten in Kiel griff das dem Urtheil zugrunde liegende Princip auf und erklärte: „Nicht nur die tiefe Erregung, die dieses Urtheil und seine Begründung in der Gemeinde und in der Landeskirche des Entsetzten, worin gewiss ein Viertel der Geistlichen Anhänger der modernen Theologie sind, hervorgerufen hat, sondern die Verpflichtung des Vertreters der praktischen Theologie, der Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse an seinem Theil zu wehren, veranlasst die nachstehende Untersuchung über den protestantischen Lehrprocess. Ist nämlich in Hannover nach Recht und Gerechtigkeit, nach protestantisch-kirchlichen Grundsätzen verfahren, dann sind die mit Erfolg belehrten Schüler der modernen Theologie im kirchlichen Amt nicht heimatsberechtigt; dann müssen sich aber auch ihre Lehrer fragen, ob sie berechtigt sind, ihre Schüler in diesen Conflict mit ihrem Ordinationsgelübde hineinzuführen. Als einer der vielen, welche in Weingart einen consequenten Vertreter der von ihnen gelehrten Theologie anerkennen, fühle ich mich verpflichtet, gegen das über ihn ergangene Urtheil und gegen den ganzen Hergang bei

dem Disciplinarverfahren im Interesse eines protestantischen Begriffs der Lehrverpflichtung zu protestieren." Und gerade dieser Punkt der Lehrverpflichtung ist es, der für uns Katholiken besonders Interesse bietet. Wir ersehen aus den verschiedenen Kundgebungen, dass die Herren Pastoren und Professoren darüber grundverschiedene Anschauungen haben. Man anerkennt eine principielle Lehrverpflichtung, einen „Symbolzwang," eine protestantische Tradition, eine fides historica, und doch leugnet man die daraus entstehenden Consequenzen. Einerseits feste Lehrordnung, Autorität der protestantischen Tradition und andererseits freie Lehrbewegung, fortschreitende Schriftforschung, persönliche Unabhängigkeit bei derselben: das ist ein Dilemma, das nur die Wahl zwischen Katholicismus oder absoluten Individualismus und Subjectivismus läſst und da man das erstere a priori ausschließt, so bleibt man beim zweiten mit seiner Folgerung: quot capita tot sensus. Inzwischen wendete man sich auch an den Kaiser. Es wurde eine Riesenpetition an ihn gerichtet mit der Bitte, das Urtheil zu cassieren, aber sie blieb erfolglos. Der Vorstand des deutschen Protestantenvereines erließ die Aufforderung zu einer Sammlung, um die Männer, die um ihrer Ueberzeugung willen Haus und Amt verlieren, wenigstens vor äußerer Noth zu schützen. „Die christliche Welt" fordert angesichts dieses Falles die Protestanten zur Einigkeit auf und sagt: „Die römische Gefahr ist ungeheuer groß. Hüten wir uns vor dem Sauerteig des Romanismus in jeder Gestalt und jeglicher Nutzanwendung. Lassen wir namentlich nicht die bloße Rechtsauffassung in der Kirche überhand nehmen, denn das geht wider ihr Leben." Also auch im Falle Weingart wissen die Protestanten kein anderes Einigungsmittel als die Romfurcht!

Ein inneres, im Wesen ihres Religionssystemes begründetes Einigungsmittel besitzen sie eben nicht.[1])

Recht lehrreich ist in dieser Hinsicht, was die „Kirchlich-theologische Conferenz" in Berlin, welche die dortigen theologischen Capacitäten, Kaftan, Harnack u. a. gegründet haben, zutage fördert. Da

[1]) Pfarrer Karl Schmid in Großfüßen, der bei der vorjährigen Versammlung des „Evangelischen Bundes" zu Nürnberg einen Vortrag über den deutsch-evangelischen Kirchenbund gehalten hat, hat im „Ev. Kirchenbl." (Nr. 3) einige Bemerkungen über denselben Gegenstand veröffentlicht. Der Verfasser, der über die Frage auch in den deutsch-evangelischen Blättern schon geschrieben hat, schließt mit den folgenden Worten: „Ich bin jung gewesen und alt geworden und sehe, dass es je länger je schwerer wird, sich zurechtzufinden in dem Gewirr der Meinungen und Bestrebungen, die durcheinander und wider einander laufen. Ich erinnere mich aus meiner frühen Jugendzeit noch der freudigen Hoffnungen, mit welchen der unmittelbar aus der nationalen Sturmflut von 1848 geborene deutsch-evangelische Kirchentag die Aufgabe in die Hand genommen hat, zu einer deutsch-evangelischen Kirche den Weg zu ebnen. Dieser Kirchentag ist auseinander gebrochen unter Gottes Zulassung. Das deutsch-evangelische Volk war noch nicht reif dazu, und ist es anscheinend auch jetzt noch nicht. So bleibt mir nur der etwas parador klingende Schluß: ehe es uns evangelischen Deutschen mit unsern kirchlichen Anliegen besser gehen kann, wird es uns noch erheblich schlechter gehen müssen. Gott sei es geklagt!"

erklärte der Vorsitzende der Conferenz, Professor Soden, das Einigende für sie sei die Wertschätzung der theologischen Wissenschaft. Die Verkündiger des Wortes befinden sich im Kampfe zwischen der Ueberlieferung ihrer Kirche und der Wissenschaft. Man muss sie daher befreien von jedem Zwange beim Ausdrucke ihrer theologischen Anschauungen. Professor Kaftan stellte die These auf: „Der evangelische Glaube ist nur da wirklich vorhanden, wo er die eigene persönliche Ueberzeugung der Gläubigen ist," — eine These, die jeder Jude oder Muhamedaner auch unterschreiben kann. Professor Scholz trug den Satz vor: „Die evangelische Kirche bedarf einer genauen Umgrenzung dessen, was „reine Lehre" ist, damit nicht der eigentliche Inhalt dieser Lehre, nämlich das im Glauben zu ergreifende Evangelium, von gedankenmäßigen Voraussetzungen und Folgerungen überwuchert werde."

Also hat man schon wieder nicht die „reine Lehre?" und wer ist competent, sie festzustellen? Harnack endlich vertrat die These: „Die evangelische Theologie ist die Wissenschaft von der christlichen Theologie im Sinne einer freudigen Wertschätzung des Evangeliums und seiner durch die Reformation begründeten Erneuerung. Darum ist sie das intellectuelle Gewissen der evangelischen Kirchen." Nach Harnack kann für die Theologie nur die Wissenschaft, nicht aber irgend eine Autorität maßgebend sein. Seine Theologie ist nur geschichtliche Wissenschaft, und da nach seinem eigenen Princip jedes historische Factum controvers ist, kommt sie nie auf etwas Absolutes hinaus, sondern nur auf relative Werte, befindet sie sich in stetem Fluße und Schwanken und ist eigentlich nichts anderes als ein theologisches ignoramus et ignorabimus. Eine solche Theologie ist denn doch ganz gewiss keine Theologie, sondern Unglaube, und eine solche Wissenschaft keine Wissenschaft, sondern Unwissenheit. Und wie weit es mit dieser ungläubigen Unwissenheit in diesen Kreisen schon gekommen ist, haben kürzlich Professor Ernst Häckel in Jena und Professor Thudichum in Tübingen wieder bewiesen. Häckel hat in einer Schrift behauptet, dass die vier Evangelien in der Weise canonisch geworden sind, dass man auf dem Concil zu Nicäa einen Haufen verschiedener Evangelien auf den Boden legte und über ihnen betete, worauf dann unsere vier auf den Tisch gehüpft seien. Ja, Häckel nimmt keinen Anstand, den Epikuräer Celsus auszuschreiben und die Albernheiten dieses frivolen Menschen über die Geburt Christi unter der Firma Wissenschaft zu vertreiben.[1]) Thudichum aber wollte bewiesen haben, dass der Hebräerbrief im vierten Jahrhundert gefälscht worden sei.

[1]) Diese „wissenschaftliche Größe", die alles leugnet, was christlich ist, wird selbst von Protestanten abgewiesen. Tröltsch schreibt über dessen Buch, das er sehr abfällig bespricht: „Der eigentliche Geist und Sinn des Buches wird aber erst durch seinen Ton veranschaulicht, durch die Art der Argumentation, die den Glauben des Menschen an seinen Zusammenhang mit einer übersinnlichen Welt letzter geistiger Nothwendigkeiten und Zwecke verhöhnen soll, und alle Formen dieses Glaubens, die er in den positiven Religionen angenommen hat, mit billigstem Witze übergießt. Dieser Ton macht erst die eigentliche Musik des

Nun war aber Harnack mit dieser „Wissenschaft“ eines Häckel und Thudichum nicht zufrieden und meinte, man könne das Thörichteste über theologische Fragen in die Welt setzen und doch dabei seine Reputation als Professor und Gelehrter behaupten. Gut, aber dann entsteht denn doch die Frage, wieso die Wissenschaft das einigende Band abgeben könne? Die beiden Professoren wollten doch auch Wissenschaft feilbieten. Daher ist es klar, dass die Protestanten auf diesem Wege ebensowenig zur Einheit gelangen, wie auf allen anderen, die sie schon versucht haben. Nicht mit Unrecht nennt übrigens die „Ev. K.-Z.“ diese „Wissenschaft“ ein Gespenst, mit dem man heutzutage die Menschen schreckt, von dem Niemand genau sagen kann, was sie („die Wissenschaft“) denn eigentlich ist, und dasselbe Blatt meint: Aber weil es etwas so Unerklärliches, so Unfassbares, so nebelhaft Verschwommenes ist, darum fürchten sich so viele Menschen davor. Und die liberalen Professoren der protestantischen Theologie stellen sie deshalb so in den Vordergrund, um die Gunst ihrer ungläubigen Collegen auf den übrigen Facultäten zu erbetteln, gleichwertig neben ihnen dazustehen und den vollen Credit zu erlangen. Man prophezeit ihnen jedoch, und das ist ein gutes Zeichen, ein vollständiges Misslingen. „Die Erfahrung zeigt, sagt Seeberg, dass alle Friedfertigkeit der Theologen und alle Bereitschaft von den Gegnern zu lernen, und sich ihren Forderungen und Fragestellungen anzupassen, zum Frieden mit der Welt nicht führt, es habe denn die Theologie unterwegs die Religion oder doch die christliche Religion

---

Buchs. Die Päpste sind ihm mehrmals die größten Gaukler oder Charlatans der Weltgeschichte (329). Das Mittelalter ist ihm eine Periode epidemischen Wahnsinns (364). Die Bilder der Madonna und des Kindes sind nur Beispiele des in der thierischen Brutpflege erworbenen „Instinctes, dessen extremste Form die übertriebene Zärtlichkeit der Affenmutter darstellt“ (59). Die Rede von der Gottähnlichkeit des Menschen findet ihren eigentlichen Ausdruck im Cäsaren-Wahn des Caligula (17). Die Unsterblichkeit entspringt dem Egoismus, der die „theure Seele“ nicht fahren lassen mag, oder dem Bedürfnis, die Verwandten dauernd um sich zu haben, obwohl es für die meisten Männer doch kaum ein Vergnügen sei, dort ewig mit ihrer besseren Hälfte oder gar mit ihrer Schwiegermutter zusammenzusein (240). Den Glauben an die Seele persifliert er damit, dass die Seele bei ihrer behaupteten Unsichtbarkeit höchstens gasförmig sein könne, dass aber auch das unmöglich sei, weil man nunmehr Gase tropfbar flüssig machen und dann zu Schnee verwandeln könne, Niemand aber noch Seelentropfen oder Seelenschnee gesehen habe (232). Nach derselben Logik müsste Gott, wenn er existierte, ein gasförmiges Wirbelthier sein, was ja ebenfalls unmöglich ist (333.14). Mit grobem Missverständnis der katholischen Lehre von der immaculata conceptio als einer zweiten Jungfrauengeburt meint er, dann müsse Gott sein eigener Schwiegervater sein (375). Von den immer wiederholten Verhöhnungen des „lieben Gottes“, von der ebenso wiederholten Verhöhnung der „gläubigen praktischen Vernunft Kants, die so unendliches Unheil angerichtet hat“, will ich gar nicht reden. Genug und übergenug! Eine solche Argumentationsweise gegenüber Dingen, die aus dem tiefsten mystischen Drange der menschlichen Seele hervorgegangen sind, beleuchtet schon genügend die unsägliche Sterilität und Verständnislosigkeit eines solchen Monismus. Sie würde ihm schon ganz allein den Hals brechen.“

verloren.“ Doch genug davon; wir sind der Meinung, diese Vorgänge in der protestantischen Welt bieten auch außerhalb derselben ein Interesse und verdienen Beachtung. Vielleicht steht auch bei uns dort oder da Jemand im Banne der Harnack'schen Anschauung und Richtung und sehnt sich, um den gleichen Preis die Wertschätzung seiner Collegen zu erringen.

5. Aus England. Wo Krieg herrscht, verschwindet das Interesse für alles andere. Darum hat auch der anglicanische Weihrauch- und Kerzenstreit einen Waffenstillstand angetreten, der den Krieg in Süd-Afrika überdauern wird. Es wird daher nicht unangemessen sein, wenn auch wir dem Burenkrieg eine Stelle in den Zeitläufen einräumen. Auf welcher Seite ist das Recht? Wie verhalten sich die Katholiken? Welche Folgen wird der Krieg für die Lage der englischen Katholiken haben?

Wer hat Recht, der Bur oder der Brite? Die Sympathien aller Nicht-Engländer und gar mancher ehrlicher Engländer gehören den Buren, weil im Kampfe zwischen Groß und Klein jeder dem kleinen Kämpfer instinctmäßig den Sieg wünscht, und weil auch die ganze Welt instinctmäßig die Engländer haſst, ungefähr wie man Raubthiere haſst. Doch auf Gefühle hin ist die Gerechtigkeit des Krieges nicht zu entscheiden. Betrachten wir Ursache und Zweck, so kommen wir auf folgende Sachlage: Im Jahre 1876 war Geldnoth in Transvaal. Diese Gelegenheit wurde von England benützt, um die Republik zu annexieren. Dies geschah am 12. April 1877. Krüger und Joubert kamen zweimal nach London, um gegen die Annexion zu protestieren. Vergeblich! Drei Jahre später, December 1880, trieben sie die Engländer aus dem Lande, vernichteten die englische Armee in einer Reihe von siegreichen Gefechten, und erhielten ihre Independenz wieder im Jahre 1881. Gegenseitiger Haſs und in der gedemüthigten Armee Durst nach Rache wurden von diesen Ereignissen geboren. Unterdessen entwickelten sich die Diamant- und Goldminen und eine Fremden-Colonie ließ sich im Westen des Transvaal nieder. Im Jahre 1887 wurde die Stadt Johannesburg gegründet. Die Inhaber der Goldgruben erwarben bald kolossales Vermögen und muſsten natürlich große Steuern bezahlen und sich den Landesgesetzen unterwerfen. Da sie keine Bürger waren, konnten diese Uitlanders an der Regierung nicht theilnehmen. Sie hatten aber das Geld und wollten die Macht mit Gewalt an sich reißen. Der leitende Geist in dem Complotte ist Cecil Rhodes, der Diamantenkönig. Ihm zur Seite stehen ein halbes Dutzend Millionäre, meistens Juden. Ende 1895 war, oder schien, alles bereit, um den Oom Paul zu überrumpeln. Unser Minister Chamberlain hatte dem Rhodes einen Streifen Land an der Grenze des Transvaal abgetreten und ihm die Polizei der Capcolonie zur Verfügung gestellt. Am 2. Januar 1896 fand der famose Jamesons-Raubritt statt. Drei Tage später saßen die 500 Raubritter unter Schloſs und Riegel in Pretoria.

Das Volk in England jubelte über die 500 Helden; die Regierung musste jedoch wenigstens zum Schein eine Art Genugthuung leisten. In den gerichtlichen Untersuchungen von 1897 wurde die Hauptfrage — der Antheil des Colonialministers Chamberlain und des Cecil Rhodes — nicht ans Licht gebracht. Die Indemnität, die Krüger verlangte, wurde nicht bezahlt. Die Schuldigen wurden bald freigesetzt. Rhodes und seine Clique fiengen nun an, die öffentliche Meinung gegen die Buren aufzuhetzen. Die ganze afrikanische Presse wurde gekauft; sogar die afrikanischen Correspondenten der großen englischen Zeitungen waren bis zum Ausbruche des Krieges alle ohne Ausnahme im Dienste der Finanzmänner. Lüge und Verleumdung thaten ihr Werk. Die Buren sahen die Räuber kommen und bestellten ihr Haus. Bis zum letzten Augenblicke versuchte Präsident Krüger den Krieg zu vermeiden. Als er alles zugegeben hatte, was von ihm verlangt wurde, brachte man neue Forderungen vor und schickte Soldaten an die Grenze. Zur Selbstvertheidigung musste Krüger den Krieg erklären. Die Uitlanders hielten zum großen Erstaunen der Engländer mit dem verschrienen Oom Paul, und so thaten die Kaffern! Diese hatten einen guten Grund dazu: unter Oom Paul arbeiten sie nur acht Stunden in den Gruben und erhalten denselben Lohn wie die weißen Arbeiter; unter Rhodes in Kimberley werden sie aber zur Arbeit gezwungen, arbeiten 12 Stunden und erhalten nur kargen Lohn. Wären Rhodes und seine Juden Meister in der Republik, dann würde ihr System dort eingeführt und ihre Goldkisten würden manche Millionen mehr umfassen. Das ist der finis ultimus vom Ganzen. Der Bur hat das Recht auf seiner Seite. Der Engländer ist in den Krieg hinein gelogen und betrogen worden: er hat wohl auch das Recht, sich, so gut er kann, da durchzuschlagen. Die Anstifter aber werden wohl decoriert werden!

Die Katholiken sind in ihrer Ansicht über die Gerechtigkeit des Krieges sehr getheilt. Der Mensch wäre freilich ein Wesen, das denken sollte, aber er zieht es nicht selten vor, andere für sich denken zu lassen. Deshalb regiert die Presse, und gar mancher Katholik denkt seinem Morgenblatte nach. Im Allgemeinen sind die Irländer für die Buren, die Engländer für England. Cardinal Vaughan erließ ein Hirtenschreiben, in welchem er seinen Landsleuten vollständig recht gibt und gewaltig auf die göttliche Mission des größten aller je dagewesenen Reiche pocht. Derselbe Gedanke ist auch ein Liebling der protestantischen Prediger. Andere katholische Bischöfe begnügten sich, Gebete für die lebendigen und todten Krieger vorzuschreiben. Seelenämter für die Gefallenen werden häufig gehalten. Man kann es nicht leugnen, dass die überwiegend katholischen Regimenter immer an den gefährlichsten Punkten thätig sind; daher die langen Todtenlisten unserer Leute.

Die Folgen des Krieges für die Kirche lassen sich jetzt schon spüren. Das erste Resultat war die Wiedervereinigung der zer-

schmetterten irischen Nationalpartei. Der neue Führer, Redmond, ist der treue Nachfolger Parnells; ob er denselben Einfluss üben wird, muss man erst abwarten. Sein erster Angriff war auf beide englische Parteien gerichtet: er erklärte sich unabhängig von beiden und bot seine Hilfe jenen an, die für Home Rule, für eine katholische Universität in Irland, für gleiche Besteuerung u. s. w. zu gewinnen seien. Für seinen Vorschlag, „sofort Frieden zu schließen", stimmten nur 66; die Partei hat 80 Mitglieder. Die Conservativen können ohne die Irländer fertig werden; die Liberalen dagegen können sogar im Bündnis mit ihnen nichts ausrichten: die Macht der Redmond-Partei kann sich daher nur durch Obstruction der Debatten geltend machen.

Das Dringen auf eine katholische Universität für Irland ist gleichzeitig mit dem Krieg erneuert worden. Die englischen Bischöfe kamen zusammen und proclamierten im Einverständnisse mit den irischen die Nothwendigkeit, die Billigkeit und die Gerechtigkeit einer solchen Anstalt für die katholischen Irländer. „Gleiche Rechte für alle Unterthanen der Königin" soll nicht bloß gelten für die Millionäre in Süd-Afrika, sondern auch für die Landsleute der tapferen Soldaten, die dort ihr Blut für das Princip vergießen. Wellington beantragte im Jahre 1829 die Emancipation der Katholiken in Anbetracht der 16.000 Irländer, die unter ihm den Sieg von Waterloo erfochten. Wird Home Rule nicht auf den Schlachtfeldern Afrikas errungen werden? Feldmarschall Lord Roberts ist ja auch ein Irländer.

Zum Schlusse noch eine traurige Nachricht. Der hervorragendste unserer nicht zahlreichen katholischen Gelehrten, St. George Mivart, hat der Kirche den Gehorsam gekündigt. Im Jahre 1892 schrieb er eine Serie von Artikeln über mögliche Glückseligkeit in der Hölle (Happiness in Hell). Diese kamen auf den Index. Der Autor unterwarf sich zur Freude der Katholiken und zum Erstaunen der Protestanten. Ein Widerruf seiner Meinungen wurde nicht von ihm verlangt. Ganz unerwartet erscheint nun (Januar 1900) ein Artikel von ihm in der Contemporares Review und ein anderer in der XIX[th] Century, worin er das unfehlbare Lehramt der Kirche, die Unveränderlichkeit ihrer Lehre und die Bibel in manchen Punkten verwirft. Er sagt: „Es mag unvereinbar scheinen, dass ich mich auf jene verurtheilte Artikel berufe, nachdem ich mich dem Urtheile unterworfen habe. Doch ich bin frei, es zu thun: im vorigen August schrieb ich an Cardinal Steinhuber (bei Gelegenheit einer neuen Ausgabe des Index, in welcher meine Artikel aufs Neue verurtheilt waren), dass ich meine Unterwerfung zurücknehmen würde, falls er mir gewisse Fragen nicht beantworten wolle. Seine Antwort enthielt keine Antwort auf meine Frage, und ich ziehe meine Unterwerfung zurück." Cardinal Vaughan forderte den Schreiber auf, ein Glaubensbekenntnis zu unterschreiben. Da Mivart sich weigerte, wurde ihm der Empfang der Sacramente verboten. Der Krieg hat den Scandal theilweise erstickt. (Canterbury, J. Wilhelm.)

Linz, 21. Februar.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Der Frühling ist gekommen, „der Auswärts“, wie man ihn in meiner Heimat heißt. Alles freut sich seiner, aber Jedes nach seiner Art. Die Kinderwelt guckt auswärts und kann es kaum erwarten, bis die letzten Schnee- und Eiskrusten geschmolzen sind. Die Buben juckt das Schuhwerk an den Füßen — wer ist der erste, der sich barfuß laufen getraut? — Die Mädchen treibt es hinaus, sie spähen, ob schon „Blümchen am Hag' lenzfroh erwacht“, denn das muss nach altem Brauche ihre erste Beute sein. Dem Jungvolke geht es durch alle Glieder, es muss wohl so sein; denn Frühling in Natur und Lebensfrühling, die sind Zwillingsbrüder, kannst einen vom andern nicht unterscheiden, wie sie Hand in Hand fröhlich auswärts drängen. Das reife Alter sieht im Frühlinge die Zeit heranrücken, wo es auswärts geht zur Arbeit. Der Landmann schaut nach der Herbstsaat auf den Feldern, ob sie den Winterschlaf gesund überstanden habe und zieht mit Gespann und Ackergeräth auswärts, um der Frühjahrssaat das Bett zu machen; der Handwerksmann schaut auswärts nach den Bauplätzen, was es zu verdienen gäbe.

Das Greisenalter heißt auch den Frühling willkommen: will auch der jungfrische Geselle nicht mehr zu ihm passen, er gefällt ihm doch, weil er dem Winter den Garaus machte, dem harten Griesgrame, der die Alten einwärts und in die Tiefe ziehen will. Sie lassen sich so gerne vom Frühling nach auswärts führen an ein sonniges Plätzchen, dass die steifen Glieder noch einmal aufthauen und gangbar werden.

So begrüßt Jeder in seiner Art den kommenden Frühling. Auch der Missionsmann wird davon nicht ausgeschlossen sein. O nein! Er sieht ihm auch froh entgegen, wenn derselbe auch in ganz eigener Art daherkommt: als der Kirchenbau-Frühling.

Eben vor einem Jahre lag er noch wie ein Samenkorn unter der weißen Decke, als Plan in der Mappe. Seither ist vielerlei darüber hinweggegangen, was man, bildlich gesprochen, als Stürme, Frost, Thauwetter u. dgl. bezeichnen würde, in der Amtssprache aber mit Fachbezeichnungen versieht, als da sind: Eingaben und Beilagen, Commissionen, Aufträge und Anträge, Vorsprechen bei Aemtern und Sectionen, Gutachten und Ueberschläge, Vereinsbildung, Comité-Sitzungen, Offerte und Abschlüsse und noch vieles, was „Stein erweichen, Menschen rasend machen kann“.

Gut Ding braucht lang' Weil'! So haben manche dieser guten Dinge eine längere Dauer, als die Jahreszeiten in der Natur und dadurch kam über diese Saat ein Winterschlaf, länger als im hohen Norden. Aber sie ist daran nicht erstorben. Der Frühling ist da!

Noch liegt da und dort manche Eiskruste, deren Aufthauen noch Zeit braucht; aber daneben ist's warm und regt sich Alles auswärts.

Auf dem Bauplatze wurlt es von geschäftigen Händen, es klingen die Hauen und Schaufeln und knarren die Wägen. Die Kinderwelt, deren Schule nebenan steht, guckt auswärts, ob gelegen, ob ungelegen, und ist

die Schule aus, so stürmen die Scharen zum Bauplatze, — was hat's, was gat's, — sie sollen ja überall mit und bei sein. Sind es auch nicht Frühlingsblumen, die da blühen, so sind doch die Ziegel und der Kalk auch sauber anzuschauen und erst die Steinblöcke, wie sind sie groß und seltsam geformt! — „Wären sie nur nicht so schwer, die müssten her", und auf und davon damit!

Das Jungvolk kommt zur Robott und freut sich, dass es sich recken und seine Kraft zeigen kann. Das Mannsvolk schafft und greift zu, die Weiber wissen sich auch nützlich zu machen in Wort und Werk, die Zimmerleute, Maurer und Handlanger finden nun auch Gelegenheit, ihr Handwerk flink oder langsam, wie es kommt, auszuüben. Bürger und Bauern ziehen mit ihren Fuhrwerken aus und setzen eine Ehre darein, schwere Ladungen Steine und Sand herbeizuschleppen.

Die Alten, die Altväter und Mütterlein, wandern fleißiger als je zum alten Gotteshause, wo sie so oft ein- und ausgegangen, schauen verwundert diesem Frühling ins Auge und fragen bedächtig, ob sie ihm trauen dürfen und ob das neue gut und schön sein und ihnen noch offen stehen werde, treten kopfschüttelnd ein und beten, dass es recht werde. Hin und wieder knurrt einer und brummt in den Bart: wozu und was soll das werden?

Darüber lacht der blaue Frühlingshimmel nieder oder zeigt sich brummig, das Gesicht in Wolken faltend, bläst Sturm und speit Schneeflocken und Hagelkörner, bis Frau Sonne wieder erscheint und Frühlingsrecht übt und Muth und Frieden schafft.

Und der alte Berichterstatter soll allweg Nachschau halten und kraut nicht selten in seinem Grauhaare, denkt aber: In Gottesnamen! der Frühling ist da, es geht auswärts!

Wollen die P. T. Leser es nicht übel nehmen, dass ich in diese Einleitung verfiel. Es ist einmal so: wovon das Herz voll ist, davon geht die Feder über.

Gestatten Sie in Wohlwollen die Einladung: Der Frühling ist da, gehen wir auswärts, wohin wir schon so manche Reisen mitsammen machten: in das Gebiet der katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

In Palästina, Syrien und Kleinasien haben die christlichen Schulbrüder laut letztem Jahresberichte in 21 Schulen 2935 Schüler, davon 2159 katholische, die übrigen aus schismatischen, jüdischen und moslemitischen Familien.

Ein großer Theil von Kleinasien, besonders das Vilajet Aidin wurde letzten Herbst durch ein schreckliches Erdbeben verwüstet, wobei sich die eigenthümliche Erscheinung zeigte, dass in weiten Landstrichen eine Senkung des Bodens um einen Meter eintrat. Darum war auch das Stürzen der Gebäude allgemein und sind nach erster Berechnung 17.000 Häuser vollständig in Ruinen. Die katholische Mission hat auch schwere Verluste erlitten.

In Armenien tritt die Rückkehr der Schismatiker zahlreicher als je hervor.

In der Umgebung von Mardin und im Musio-Gebirge, wo es vor 30 Jahren noch keine Katholiken gab, sind jetzt 12 Ortschaften, deren Bewohnerschaft der katholischen Kirche angehört. In der Stadt Swerek, die vor einem Jahre etwa zehn Katholiken zählte, sind jetzt über 1000.

Ebenso zeigt sich in Syrien die Stimmung des Volkes sehr zur Wiedervereinigung geneigt.

In Homs ist der schismatische Bischof Sattuf zur katholischen Kirche übergetreten und hat 500 seiner Schäflein mitgebracht. Mehrere schismatische Bischöfe stehen in reger Correspondenz mit dem syrisch-katholischen Patriarchen von Antiochien Msgr. Rahmani und erklären sich zum Uebertritte bereit, sobald nur die Verhältnisse es möglich machen. Diese Möglichkeit hängt eben vielfach davon ab, dass die katholische Mission die nöthigen Mittel zur Gründung von Kirchen und Schulen aufbringen könne.

Vorder-Indien hat diesesmal eine ganze Reihe von Missionsnachrichten aufzuweisen, deren wichtigste hier angeführt werden.

Aus der Sangamner-Mission meldet P. Weishaupt S. J. ein stetiges Wachsen der Arbeit und ihrer Erfolge. Die Gesammtzahl der Bekehrten wird bald 2000 erreichen.

Leider gibt es auch dort wieder schwere Heimsuchung. Infolge Regenmangels ist die Ernte verloren gegangen, die Nothlage ist allem Anscheine nach viel ärger als vor zwei Jahren, schon hält auch die Pest ihren grauenhaften Umzug. Die Missionäre sind allseits von Armen bedrängt und bitten selbst um Hilfe.

Diöcese Maissur. Die Mission hat im letzten Jahre an Erfolgen und Ansehen viel gewonnen. Besonders ist ihr Schulwesen gut entwickelt, in 46 Missionsschulen sind über 2700 Schüler; die Ordensschwester gewinnen von ihren Mädchenschulen aus nach und nach Zutritt zum weiblichen Geschlechte, welches sonst der Mission fast unzugänglich bliebe.

Im letzten Jahre wurden 546 erwachsene Heiden getauft, damit ist die Zahl der Katholiken über 41.600 gestiegen.

In Bangalor wurde der herrliche Bau der neuen Kathedrale vollendet.

Diöcese Allahabad. Die Kapuziner-Missionäre halten zumeist das System ein, ihre Neubekehrten in eigenen Colonien auf Missionsgrundstücken anzusiedeln. Diese Absonderung derselben von der Heidenwelt bewährt sich sehr gut.

So zählt die Colonie Jeoli-Cute eine Christengemeinde von 159 Erwachsenen, eine Schule unter Leitung von Ordensschwestern. Das wohlgeregelte Leben der Ansiedler übt eine große Anziehungskraft auf das Hinduvolk. Die Colonie Sangor mit 226 und Sampura mit 174 Getauften haben gut gebaute Schule und Waisenhaus, Partabgarh ist eben im Baue begriffen.

Die Diöcese ist an Ausdehnung zweimal so groß als Bayern und hat nur 24 Priester, davon 19 Kapuziner.

In der apostol. Präfectur Bettiah-Nepal haben die Kapuziner in 16 Schulen und einem Waisenhause 900 Kinder im Unterrichte. Von den neubekehrten Erwachsenen haben sie gar 300 zu Mitgliedern des 3. Ordens gewonnen.

Die Erzdiöcese Goa zählt 500.000 Katholiken unter einer Bevölkerung von 3 Millionen.

Die Hauptstütze der Mission ist das Patriarchal-Seminar in Rachol mit 250 Zöglingen. Leiter der Anstalt und sämmtliche Professoren sind geborne Inder.

Erzdiöcese Bombay. Staunenswert sind die Erfolge der Jesuiten in ihren höheren Unterrichtsanstalten.

So haben sie in Bombay: Das St. Mary-Colleg mit 230 internen und 310 externen Schülern, das St. Xaver-Colleg mit 1600 und das St. Stanislaus-Colleg mit 530 Zöglingen; alles was auf Bildung Anspruch macht, ob Christ oder Heide, trachtet dort unterzukommen.

Erzdiöcese Kalkutta. In den Freiburger katholischen Missionen findet sich eine prächtige Schilderung über Dardschilling, den berühmten Luftcurort der indo-europäischen vornehmen Welt. Es liegt auf einem Vorberge des Himalaya, ist Endstation einer Eisenbahn, die auf 80 km. eine Steigung von 2200 Meter überwindet. Dorthin ist den Curgästen und dem englischen Militär, für welches dort ein Sanatorium errichtet ist, auch die katholische Mission gefolgt und entfaltet eine gesegnete Thätigkeit, vorwiegend auf dem Schulgebiete.

Das St. Josef-Colleg der Jesuiten, in ganz Indien wegen seiner gründlichen Erziehung rühmlich bekannt, zählt 170 interne und 330 externe Zöglinge in einem prächtigen Gebäude. Ebenbürtig zeigt sich auch die Anstalt der Loretto-Schwestern mit 120 Zöglingen. Die Anstaltskirche ist zugleich Pfarrkirche für die 1200 Seelen zählende katholische Gemeinde. Eigens besteht auch eine Missionsgemeinde für die einheimischen Bergbewohner.

In Kurseong, einer bedeutenden Stadt an dieser Bergbahn, haben die Jesuiten ihr Missions-Seminar, in welchem die jungen Ordensleute, Inder sowie Europäer aus allen Ländern, ihre theologischen Studien machen. Diese schönen Anstalten und deren großer Einfluss erregen vielfach den Neid der Gegner.

Madras. Dem Missionär P. Dieckmann (Millhill) ist es gelungen, eine Genossenschaft von einheimischen Ordensschwestern zu gründen. Es ist dieses für die dortigen Verhältnisse ein Erfolg von unschätzbarer Tragweite. Bei der Stellung des Frauengeschlechtes, welches dort seit Jahrtausenden in der niedrigsten Knechtung gehalten wird, ist dieses Unternehmen der sicherste Weg, auch dem weiblichen Geschlechte die Segnungen des Christenthums zu eröffnen.

Der Anfang dieses Unternehmens war winzig klein. P. Dieckmann gewann etliche eingeborne Mädchen für ein Noviziat und leitete ihre Ausbildung; er konnte nach sechsjähriger Vorbereitung vier derselben für den Orden einkleiden. Nach diesem Erstlingserfolge wuchs die Zahl der Postulantinen und kam diese Anstalt zu Ansehen beim Volke und bei der Regierung, welche eine jährliche Unterstützung gewährleistete unter der Bedingung, dass die jungen Schwestern auch ihre Lehrbefähigungsprüfung an staatlichen Anstalten machen. Auch dieses gelang bisher mit besten Erfolgen.

Jetzt haben schon ihrer 37 die Ordensgelübde und 27 davon auch die Lehrerprüfung gemacht und wirken als tüchtige Lehrerinnen bei den indischen Mädchen und Frauen.

In Phirangipuram ist das Mutterhaus. Von diesem aus wurde ein zweites Kloster in Rentachintala gegründet, wo sechs dieser Schwestern in der Tagesschule 160 Mädchen und in der Abendschule eine noch viel größere Zahl von Frauen im Unterrichte haben. Gott segne dieses wohlthätige Werk!

Hinter-Indien. Apostol. Vicariat West-Cochinchina. Die Missionäre (Pariser-Seminar) arbeiten jetzt mit Aufwendung aller Kraft an der Heranbildung von Katechisten, da sich seit Jahren die Erfahrung zeigt, dass nur die Mithilfe der Katechisten es den Missionären möglich macht, den Anforderungen zu genügen, die sie allein nicht mehr bewältigen können. Es gilt allgemein der Grundsatz: Ein Missionär ohne Katechisten ist ein General ohne Officiere.

Der Erfolg der Katechisten-Verwendung ist überall ersichtlich:

Im abgelaufenen Jahre sind 9000 Erwachsene getauft worden. Im Einzelnen wird gemeldet, wie z. B. P. Demeure von seiner Station Dac-Da 3500 Christen, auf ungeheure Entfernung verstreut, zu versehen hat und seit einem Jahre 700 Heiden zur Taufe brachte, was aber nur durch thätige Mithilfe der Katechisten erreichbar war.

Im apostol. Vic. Süd-Birma zählt die Mission 39.000 Katholiken unter sieben Millionen, die größtentheils dem Buddhismus angehören. Im letzten Berichtjahre wurden 1715 erwachsene Heiden getauft, auch 95 Protestanten in die Kirche aufgenommen.

In der Hauptstadt Rangun bestehen vier katholische Gemeinden, in jeder derselben hält man auch viel auf gute Schulen; es haben die Schulbrüder 700 Knaben, die Schwestern vom guten Hirten 500 Mädchen zu unterrichten.

Ein erfreulicher Erfolg ist die Bekehrung eines singhaleïischen Bonzen, der von Ceylon herüber zu einer heidnischen Pagode wallfahren gekommen und durch ein Traumgesicht zur katholischen Mission gelenkt worden war und von da an mit großem Eifer dem christlichen Unterrichte sich unterzog und seither in seiner Heimat eifrig für den christlichen Glauben arbeitet.

China. Die Lage ist im Allgemeinen dieselbe geblieben, dieses zeigt sich aus allen Meldungen.

In Süd-Schantung scheint die schlimmste Befürchtung schon zur Thatsache geworden zu sein. Alles ist ruiniert, die meisten Christengemeinden sind aufgelöst.

Aus Tschekiang melden die Lazaristen ähnliches Unheil. Aufrührer-Banden durchziehen mordend und sengend das ganze Land; dasselbe geschieht in Kwangsi und Kwangtung.

Das Heidenvolk thut, was es will. Die Beamten stehen auf dessen Seite. Die Regierung leistet hin und wieder eine Entschädigung, rasselt dann und wann mit dem Säbel, steht aber dem wilden Treiben thatlos gegenüber, wie es auch anderswo geschieht.

Aus dem apost. Vic. Setschuen bringen die Freiburger katholischen Missionen einzelne Züge aus dem Verfolgungssturme.

P. Fleury (Pariser Seminar) war 200 Tage in schlimmer Gefangenschaft. Nach seiner Befreiung schlug er den angetragenen Ruhe-Urlaub aus und übernahm dafür einen Posten am Herde der Verfolgung.

Er schildert die Lage als sehr traurig. Die halbe Mission ist verwüstet; die Geldmittel sind erschöpft, nachdem die Mission während der Verfolgung 10.000 vertriebenen Christen Obdach und Verpflegung verschaffte; aber die Christen zeigten eine bewundernswerte Standhaftigkeit, giengen muthig in Tod oder Verbannung; nicht Einer ist abgefallen.

Der alte Spruch: „Martyrerblut Christensame" wird auch dort sich bewahrheiten, dieses ergibt sich schon aus Thatsachen, die zu gleicher

Zeit gemeldet worden. Im apost. Vic. Kwangtung ist trotz der blutigen Verfolgung das Wirken der Mission nicht aufgehoben. Die Zahl der Katechumenen ist um 10.000 gestiegen und beträgt schon nahezu 70.000. Die Missionäre sind so mit Arbeit überhäuft, dass eine Theilung des Arbeitsfeldes wird geschehen müssen.

Im Südwesten des Vicariates arbeitet P. Grandpierre unter dem armen Volke im Grenzgebirge gegen Tongking.

Seine Mühe schien lange vergeblich, beginnt aber nun Früchte zu tragen. Die Zahl der Bekehrungen mehrt sich, es bestehen schon drei Christengemeinden, eine derselben besitzt eine hübsche Kirche und Missionshaus. Es gelang ihm sogar, eine Genossenschaft von einheimischen Ordensschwestern zu bilden, die im Unterrichte der Mädchen und Frauen gute Dienste thun.

Auch das apost. Vic. Kiangnan hat trotz Umsichgreifens der Verfolgung große Erfolge. Die Zahl der Christen ist um 5000, die der Katechumenen um 15.000, die der Christengemeinden um 65 gestiegen.

Taufen von Erwachsenen brachte das letzte Jahr 4247, von Heidenkindern 45.267; in 463 Knabenschulen sind über 12.000 Schüler, davon über die Hälfte getauft; in 182 Mädchenschulen 6500 Mädchen, davon 5000 getauft.

Ceylon. Von der Mission, an welcher die Oblaten M. J. und die Jesuiten arbeiten, kommen immerzu erfreuliche Nachrichten. Die Zahl der Katholiken erreicht bald 26.000.

In der Erzdiöcese Colombo sind in 300 Missionsschulen bei 24.000 Kinder. Missionär P. Davy O. M. I. konnte in seiner Station allein im letzten Jahre 41 erwachsene Heiden, über 250 Kinder taufen und 15 Protestanten in die Kirche aufnehmen.

Diöcese Dschaffna. Die junge Mission in der Stadt und Umgebung von Anuradhapura, welche als Centrale des Buddhismus gilt, wurde dem P. Jeun O. M. I. übertragen und wegen der Wichtigkeit dieses Postens hat sie der Bischof mit großer Feierlichkeit dem heiligsten Herzen geweiht.

Sie zählt 250 Getaufte; die Schule, unter Leitung von Schwestern wurde schnell mit Kindern vollbesetzt, auch Protestanten, Mohamedaner und Buddhisten suchen ihre Kinder dort unterzubringen.

In der Diöcese Point de Galle haben die belgischen Jesuiten seit vier Jahren wacker gearbeitet. In 34 Schulen hatten sie im letzten Jahre 3000 Kinder und 333 Taufen von Erwachsenen und 51 Bekehrungen aus dem Protestantismus.

In Kandy gedenken die Jesuiten ihr Seminar zur Universität auszugestalten.

Borneo. Aus der Mission der Milhiller gibt der wohlbekannte einstige Rector vom Brixner Missionshause, P. Stotter, fleißig Nachricht. Wie er wohnt, lebt und arbeitet, ist zwar durchaus keine Idylle, aber es geht rüstig vorwärts.

In Bauan und Tuah hatte er Missionshaus und Kirche zu bauen; das meiste musste er eigenhändig machen, da das Geld kaum für den Lebensunterhalt ausreicht. Eine Schule hatte er auch eröffnet mit vier Schülern, deren Zahl in etlichen Monaten auf 18 stieg, für deren Verpflegung er auch aufkommen soll, weil es sonst bisher nicht möglich war, Kinder aus Dayaken-Familien zum Unterrichte zu bekommen.

Eben, als er den Rohbau der Kirche in Bauan fertig hatte, wurde ihm mit 1. Januar 1900 das ganze Gebiet des unteren Rejang übertragen. Dieses hat eine Ausdehnung wie etwa das ganze Land Tirol. Dort soll er nun unter Beihilfe von 2 Missionären das Werk in Angriff nehmen, Kirchen, Schulen u. s. w. alles neu beschaffen. Da hat er wohl volles Recht, dass er inständig um Hilfe mit Gebet und Almosen bittet.

II. Afrika.

Aegypten. Für die Kopten-Mission hat der heilige Vater ein eigenes Seminar in Tahta auf seine Kosten erbauen und einrichten lassen, auch für dessen Herhaltung ein bedeutendes Capital bestimmt und die Jesuiten mit dessen Leitung betraut.

Die christlichen Schulbrüder haben jetzt in ihren 22 Schulen über 3800 Schüler, davon 2000 Katholische, über 1000 von schismatischen, die übrigen von jüdischen und mohamedanischen Familien.

Deutsch-Ostafrika. In St. Gertrud zu Iringa (Uhehe) haben es die Ordensschwestern in ihrer Arbeit schon ein gutes Stück vorwärts gebracht.

In ihrem Waisenhause pflegen und unterrichten sie 34 Kinder, die sich geschickt und brav zeigen. Eine öffentliche Schule zu errichten, war bis jetzt nicht möglich. Haupt-Hindernis ist Hungersnoth und Blattern-Epidemie.

Apost. Vic. Nord-Sansibar. Auf dem englischen Gebiete hat der apostolische Vicar Msgr. Algeyer eine neue Station gegründet und ihr den Namen Simonisthal gegeben. Sie liegt am Nairobi-Flusse im Lande Kikuyu, nördlich vom Kilima-Ndjaro.

Das Land ist schön, fruchtbar und stark bevölkert. Nach Herstellung der nothwendigsten Bauten begann die Missionsarbeit bei dem Wakikuyu-Stamme. In der Stadt Nairobi, von den Engländern gegründet und schon 7000 Bewohner zählend, will nun der Bischof eine Kirche bauen.

Apost. Vic. Ober-Nil. Dort arbeiten die Millhiller seit 4 Jahren und zählen über 2000 Getaufte und 7000 Katechumenen, welche trotz der langen Vorbereitungszeit mit Eifer ausharren und durch ihr Beispiel stets neue Bewerber um christlichen Unterricht anziehen.

Im apost. Vic. Tanganjika ist es auffallend schnell vorwärts gegangen. Innerhalb eines Jahres ist die Zahl der Schulen von 15 auf 30 gestiegen, die Zahl der Schüler von 656 auf 972.

Die meisten Schüler sind noch Katechumenen, aber ihr Lerneifer und ihr gutes Betragen gibt Hoffnung, dass sie bald zur Taufe gebracht werden können. Die Mission hat schon 153 Dörfer in ihren Bereich gezogen. Die ehemaligen Zöglinge der St. Josef-Katechistenschule zeigen sich als sehr tüchtige Mitarbeiter. Es sind 1500 Getaufte und 2300 Katechumenen.

Im apost. Vic. Unjanjembe gibt es 1000 Getaufte, darunter der König Constantin von Ushirombo und 3000 Katechumenen.

Im apost. Vic. Süd-Nyanza sind 900 Getaufte und 4000 Katechumenen. 50 Schulen, zumeist mit einheimischen Katechisten und Lehrern besetzt, zählen 1500 Schüler.

Außer den genannten drei apostolischen Vicariaten, die im Gebiete von Deutsch-Ostafrika liegen, haben die weißen Väter in ihren übrigen Missionsgebieten im letzten Berichtjahre die Zahl von 42.600 Getauften und 126.850 Katechumenen aufzuweisen.

Zambesi. Für die Station Empandeni (Matabele-Land) wurden Ordensschwestern gewonnen und haben ihre Aufgabe, Unterricht und Erziehung des weiblichen Geschlechtes, in Angriff genommen.

Süd-Afrika. Transvaal. Der mörderische Krieg zwischen den Buren und Engländern greift natürlich auch tief in das Missionsleben ein, weil ja viele Stationen auf dem Kriegsschauplatze liegen, deren einige schon zerstört, andere stark ins Mitleiden gezogen sind, oder in großer Gefahr schweben. Die Nachrichten aus denselben lassen sich auf folgende Thatsachen zusammenfassen.

Die Missionäre leisten Dienste bei beiden Kriegsheeren, viele Ordensschwestern haben ihre Schulen meist in Spitäler umgewandelt und dienen den Kranken und Verwundeten. Die englische Regierung ist froh um diese nothwendige Mithilfe und die Buren begegneten bisher den Missionären und Schwestern mit großer Achtung. Es läſst sich hoffen, daſs deren liebevolle Arbeit auch beitragen werde zur Hebung mancher Vorurtheile und daſs Gott diese schwere Heimsuchung doch zum Besten der Mission lenken werde.

West-Afrika. Apost. Vic. Gabun. Der apost. Vicar Msgr. Ada weist in einem Schreiben an das Salzburger-Echo in ergreifenden Worten auf die Thatsache hin, daſs gerade jetzt die gegnerischen Secten wie in einem Wettrennen sich gegenseitig den Rang ablaufen wollen, um in jenen Gegenden sich festzusetzen, und daſs es eine Lebensfrage der katholischen Mission sei, eben jetzt mehr Arbeitskräfte und reichere Mittel dem entgegensetzen zu können, die aber leider nicht vorhanden sind.

In Libreville gab es im Juli eine schöne Missionsfeier, die Weihe des ersten einheimischen Priesters H. Walker aus dem Stamme der Mpongwes. Bei der Primiz empfiengen 200 Stammgenossen die heilige Communion aus der Hand ihres Landsmannes.

Am selben Tage feierten auch die Ordensschwestern das fünzigjährige Jubiläum ihres Wirkens an der dortigen Station. Zwei derselben haben auch die ganzen 50 Jahre dort gearbeitet. Hut ab!

Apost. Präfectur Kamerun. Der Ueberfall der Buli-Neger auf die Station Kribi hat der Mission viel größeren Schaden gethan, als aus der ersten Meldung vermuthet wurde.

Die Stationsbauten in Kribi sind ausgeplündert, die Kirche schwer beschädigt, Buambe niedergebrannt und aus der Kirche alles fortgeschleppt, sogar die Kreuzwegstationen. Die Schwestern entkamen mit genauer Noth den anstürmenden Wilden, von den Schülerinnen nur einige, die übrigen sind verschwunden, man weiß noch nichts von ihrem Schicksale.

Apost. Präfectur Togo. In der Station Klein-Popo wurde die neue Kirche vollendet und eingeweiht, ein geradezu herrlicher Bau. Die Schule hat 200 Knaben und 60 Mädchen.

Apost. Vic. Senegambien. Dessen Bischof Msgr. Barthot legte nach 37jähriger Thätigkeit sein Amt wegen Gebrechlichkeit nieder und wurde P. Buleon zum apostolischen Vicar ernannt und zum Bischofe geweiht.

Derselbe wirkte seit 1885 als Missionär in Gabun, wo er besonders durch Herausgabe von Büchern in der Volkssprache dem Volke gründliche Kenntnis der christlichen Lehre beibrachte und daneben noch durch wissenschaftliche Arbeiten auch die Anerkennung der Gelehrtenwelt sich erwarb. Es wartet seiner dort eine schwere Aufgabe.

Ein Veteran der dortigen Mission ist zur ewigen Armee transferiert worden, P. Lamoise aus der Gesellschaft der Väter vom heiligen Geiste.

Er kam 1847 nach Dakar am Senegal und arbeitete dort volle 52 Jahre, ohne je nach Europa zurückgekehrt zu sein. Der gehört sicher zur „Ehrenlegion".

Apost. Präfectur Ober-Niger. In Ibu, Ibusa, Okpanam und Oboro bestehen Katechisten-Posten, die einstweilen mit Katechisten besetzt sind, bis es möglich wird, Missionäre dahin zu bringen.

Diese Katechisten arbeiten sehr eifrig, unterrichten die Kinder, lehren die Erwachsenen, nicht selten in der Nacht die Sclaven, denen bei Tag hiezu keine Zeit gelassen wird, halten fleißig Nachschau bei Kranken. Die Schwestern haben 40 Mädchen im Unterrichte.

Das Volk ist in voller Wildheit und zwar auf einer niedrigen Stufe. Grausamkeit aller Art, Menschenopfer unter grauenhaften Qualen und Kanibalismus gelten als selbstverständliche Sachen und bieten der Mission schwere Hindernisse und Gefahren.

Apost. Präfectur Goldküste. Dieselbe ist noch immer in schwerer Bedrängnis. In Saltpond starb P. Dahlent. Der apostolische Präfect konnte endlich ein Grundstück in gesunder Lage kaufen, worauf ein neues Missionshaus gebaut wurde, um bessere Gesundheitsverhältnisse zu erzielen.

Die Christengemeinde Saltpond zählt 400 Katholiken, dazu 50 Katechumenen, die beiden Schulen sind vollbesetzt, 280 Schüler trotz der Gegenanstrengung der Wesleyaner; aber die Baulichkeiten sind so schlecht, dass die Regierung schon gedroht hat, sie zu schließen, wenn nicht Neubau geschieht.

Algier. Die weißen Schwestern dehnen ihr Wirken immer weiter aus und leisten der Mission Mithilfe.

Sie haben der Reihe nach Spitäler eröffnet: bei den Assafs in Kabilien, in Beni-Mengaellet und Oret, in Biskra an der Saharawüste, in Ghardaia für die Beni-Mzab, in El Abiod-Sidi-Cheik.

In diesen wurden in den letzten zwei Jahren 8000 Kranke verpflegt, in den Apotheken verkehrten über 16.000 arme Leute, denen dort Hilfe geleistet wurde. Die Schwestern gewinnen durch ihre Thätigkeit immer mehr Ansehen und Dank, selbst bei den Araberstämmen, die sonst den Europäern und dem Christenthume sehr trotzig gegenüberstehen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Ueber das Vorwärtsgehen des Katholicismus im Verlaufe des 19. Jahrhunderts bringen die Blätter öfters statistische Zusammenstellungen, die auch für Missionsfreunde großes Interesse bieten.

Zu Ende des vorigen Jahrhunderts zählte man in den Vereinigten Staaten 40.000 Katholiken, es traf also 1 Katholik auf 75 Bewohner; in den Dreißiger-Jahren war das Verhältnis schon 1 zu 26; 1890 war die Bevölkerungszahl auf 65 Millionen gestiegen, damit aber auch die Zahl der Katholiken auf zehn Millionen, derzeit schon sicher auf zwölf Millionen. Gegenüber den mehr als 100 Secten ist dort die katholische Kirche die weitaus größte Kirchengemeinschaft.

Herrlich ist die Zahl der katholischen Pfarrschulen: 4000 mit nahezu 900.000 Schülern. Es bestehen 12 Erzbisthümer, 80 Bisthümer, 10 Universitäten, 32 Seminarien, 191 Knaben-Collegien, 655 Mädchenpensionate u. s. w. 11.119 Priester sind auf die Pfarreien und Missionsstationen vertheilt, und eine sehr große Zahl an Ordensschwestern wirkt treulich mit.

In der Diöcese St. Albert feierte P. Lacombe O. M. J. sein 50jähriges Jubiläum als Indianer-Missionär, oder vielmehr, er wurde vom Bischofe, Clerus und Volk als solcher hoch gefeiert.

Außer seiner vielseitigen Thätigkeit unter den Indianern hat er besonders Großes für die Mestizen geleistet, Abkömmlinge aus den Ehen der Europäer mit Indianerfrauen. Diese Mestizen sind das Bindeglied zwischen Barbarei und Civilisation, standen deshalb in gewissem Ansehen, sind aber im Laufe der Zeit zurückgegangen und in große Bedrängnis gerathen.

P. Lacombe nahm sich ihrer an, gründete für sie eine eigene Colonie am Saskatchewan mit Kirche, Missionshaus und Schule.

In Nordwest-Canada und Manitoba haben sich in letzter Zeit polnische Einwanderer angesiedelt, sicher an 10.000. Es sind arme Leute, auch in religiöser Hinsicht lange Zeit ganz verlassen.

Endlich konnten ihnen die Oblaten M. J. zwei Priester senden, die der polnischen Sprache mächtig sind, die Brüder Albert und William Kulawy. Diese bereisen nun von Winipeg aus das Land nach allen Richtungen und leisten den weit verstreuten Ansiedlern Seelsorge-Dienste. Noch ist aber keine einzige Kirche, keine Schule vorhanden und ist es schwer zu denken, wie man bei der Armut dieses Volkes solches zustande bringen solle.

Süd-Amerika. Paraguay ist wohl zum größten Theile christlich: es zählt etwa 600.000 Christen, außerdem noch mehrere heidnische Stämme, deren Kopfzahl nicht bekannt ist. Die Priester, 35 an der Zahl, reichen zur Bewältigung der Arbeit beiweitem nicht aus.

Das Seminar unter Leitung der Lazaristen ist ungemein arm, liefert gute Priester, aber viel zu wenige. Der Bischof von Assuncion, Msgr. Bogarin, bittet flehentlich um Hilfe.

Nord-Patagonien musste eine schwere Heimsuchung erdulden. Eine Ueberschwemmung durch Austritt des Rio-negro hat die Städte Viedma, Patagones, Roca, Pringles und Cornesa, welche zugleich Hauptstationen der Silesianer-Mission sind, wurden ganz oder theilweise zerstört.

IV. Australien und Oceanien.

Apost. Vic. Neupommern. Auf der Gazellen-Halbinsel arbeitet seit einem Jahre P. Eberlein in der Station St. Otto.

Die dortigen Kanachen sind zahlreich, kräftig und geistig gut veranlagt, jedoch halten sie trotz der strengsten Verbote noch viel auf Menschenfleisch und ist ihnen allemal kannibalisch wohl, wenn sie eines erwischen. Auch die Vielweiberei ist gebräuchlich. Daraus läßt sich errathen, welch harten Weg dort die Mission zu gehen hat. Trotzdem ist die Arbeit nicht vergeblich und hat der Missionär bei Kindern und Erwachsenen vollauf zu thun.

Apost. Vic. Sandwich-Inseln. Auf dieser Inselgruppe, die ein Völkergemisch sondergleichen aufweist, im Ganzen eine Bevölkerung von mehr als 109.000, davon 54.500 Heiden, zählt die katholische Mission 26.400 Seelen. Sie hat Arbeit genug, um gegenüber dem Wettbewerbe der 23.000 Protestanten und 4800 Mormonen! allen Anforderungen zu genügen, aber sie steht in Ehren da. Von den Eingeborenen zählt sie 14.000 zu den Ihrigen, es bestehen 15 Haupt- und 84 Nebenstationen; es arbeiten 23 Priester aus der Gesellschaft vom heiligsten Herzen, 25 Maristen-Schulbrüder und 43 Ordensschwestern.

In der Hauptstadt Hilo auf Hawai, welche seit Besitzergreifung durch die Amerikaner einen großartigen Aufschwung nimmt, als Handelsposten, machen verschiedene protestantische Secten große Anstrengung, den neuen Verhältnissen entsprechend, auch vorwärts zu kommen. Umso größere Anforderungen werden darum auch an die katholische Mission gestellt, die dort in Händen der Picpus-Gesellschaft ist. Ihr derzeitiger Besitzstand gründet sich hauptsächlich auf das Schulgebiet. In ihre Knabenschule mit 190 Schülern und Mädchenschule mit 110 Schülerinnen suchen auch Protestanten und Heiden ihre Kinder zu bringen; im Vorjahre wurden deren 120 zur heiligen Taufe gebracht.

Auf den Samoa-Inseln, wo schon seit 30 Jahren Kämpfe unter den Eingeborenen toben, angefacht durch das Verlangen mehrerer europäischer Großmächte nach dem Besitze derselben, scheint endlich der Friede einzukehren. Die Mächte Deutschland, England und Vereinigte Staaten haben ein Uebereinkommen getroffen, wonach jedem sein Stück zufällt. Deutschland hat die Inseln Upolu und Sawai bekommen. Für die katholische Mission bedeutet dieses eine günstige Lösung.

Die Katholiken zählen auf den Samoa-Inseln etwa 2000, das übrige Volk, etwa 34.000, gehört verschiedenen Secten an.

Als König herrschte Mataafa, früher Protestant, seit 1863 Katholik und zwar ein sehr eifriger. Das war den Secten-Predigern unausstehlich, und sie hetzten solange, bis England und Amerika in dessen Absetzung willigten und einen Gegenkönig aufstellten. Nun ist Hoffnung, dass Deutschland um die Mission in seinem Gebiete sich annehmen und auch dem Könige, der sich durch heldenhafte Tapferkeit große Achtung erworben hat, wieder zu seinem Rechte verhelfen werde.

Philippinen. Die durch den Krieg zerrütteten Verhältnisse beginnen sich nach und nach wieder zu klären. Die Nachwehen sind noch stark fühlbar, noch sind 110 Augustiner, 107 Dominicaner, 71 Francicaner, 46 Recollecten in Gewalt der Aufständischen und viele noch im Gefängnisse, aber man fängt doch wieder an, auch unter den Aufständischen, die Arbeit der Priester wieder möglich zu machen.

Die Jesuiten blieben bisher von der Verfolgung verschont, dank der großen Achtung, welche die amerikanische Regierung ihnen zollt und sie in ihren beiden Collegien und im meteorologischen Observatorium unbehindert wirken läst. Dieselbe Regierung hat auch den Befehlshaber der Truppen angewiesen, die Kirchen von Militär-Einquartierung zu befreien und in Ruhe zu lassen.

V. Europa.

Balkan. In Bulgarien und Ost-Rumelien arbeiten die Kapuziner seit mehr als 50 Jahren und halten außer Sophia und Philippopel noch 10 Stationen gut besetzt und erringen immerzu Erfolge in dem Werke der Union der Schismatiker mit der römischen Kirche.

Die Resurrectionisten betheiligen sich auch mit Eifer an diesem Werke und erzielten im letzten Jahre besonders in den Dörfern Malgara, Elia und Gnium viele Bekehrungen.

Ebenso bringen es die Lazaristen vorwärts. In Salonichi konnten sie eine herrliche Kirche bauen, die katholische Gemeinde in Monastir ist im steten Wachsen begriffen. Sehr kräftig ist deren Schulthätigkeit in Constantinopel.

Die Schulbrüder haben in Constantinopel, Salonichi, Trapezunt und Erzerum und auf der Insel Rhodus 13 Schulen mit 2300 Schülern, davon 1554 katholische.

Aus den Missions-Anstalten:

Die Missionshäuser der Dominicaner in Ocagna und Avila (Spanien) haben ihre neugeweihten Priester, die sonst für die Philippinen-Mission bestimmt waren, einstweilen in andere Missionsgebiete geschickt und zwar: nach Süd-Tongking 15, nach Futschen und Fokien 5.

Die Gesellschaft der Väter vom heiligen Geiste konnte ihrem Missionshause Knechtsteden, wo eine sehr rege Thätigkeit vor sich geht und schon ein eigenes Missionsblatt herausgegeben wird, ein zweites anfügen zu Zabern (Elsass), dem Geburtsorte des Stifters dieser Gesellschaft, P. Libermann.

Diese Gesellschaft hat aus ihren Missionshäusern in den letzten drei Monaten des Jahres 1899 allein 37 Mann zur Missionsarmee gestellt, 24 Priester und 13 Brüder, darunter sind 10 Deutsche. 5 Priester und 2 Brüder kamen nach Deutsch-Ostafrika, die übrigen nach Senegambien, Gabun, Unter-Niger und Guinea.

Einer derselben, P. Diebolt, ist kurz nach seiner Ankunft in der Station Matombo, 28 Jahre alt, gestorben. R. I. P.

Der Frühling zog uns auswärts und ließ uns längs des Weges mancherlei schauen, was Gott gefügt an unseren Brüdern: Frühlings Grünen und Stürmen. Ich danke für die Begleitung. Behüt' Gott die Missionen und ihre Freunde!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 7391 fl. 57 kr. =14.783 Kronen 14 Heller. Neu eingelaufen: Ungenannt für die Aussätzigen in Mandalay 20 *K*; hochw. Herr Dechant Nopp in Trofaiach 10 *K*; hochw. P. Pertl, Laibach 100 *K*; hochw. Herr Hölbl, Leva (Ungarn) 1 *K* 40 *h*; hochw. Jilek, Lischau (Böhmen) 6 *K*; Redaction Quartalschrift Linz 20 *K*; hochw. Raff in Leopoldsdorf (N.-Oest.) 4 *K*; hochw. M. U., Schruns (Vorarlberg) 10 *K*; hochw. Pohl, Pöltenberg (Mähren) 10 *K*; hochw. Dechant Springer in Kopsch (Böhmen) 18 *K*. (Spenden 2—10 mit Bezeichnung „für die dürftigsten Missionen" zu gleichen Theilen zugewendet den Missionen: Sangamner, Süd-Schantung, Borneo, Transvaal, Gabun, Goldküste, Neupommern.) Wagner in Lehen für Missionshaus Steyl 2 *K*; hochw. Spiritual Dr. Bielek in Teschen 28 *K* zur Loskaufung eines Heidenkindes Maria, Central-Afrika Msgr. Roveggio; P. Bruno Witz in Witschin 7 *K*; hochw. Decan Trnka in Turnau 3 *K*: beide Gaben zugetheilt Empande (Sambesi); K. F. X. O. zur Glaubensverbreitung 2 *K*, zum St. Bonifacius-Verein 2 *K*. Summe der neuen Einläufe: 243 *K* 40 *h*, Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 15.026 *K* 54 *h*.

Retribuere dignare Domine!

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Dr. Karl Mayer zu Ischl.

I. Frauenfrage. Eine Dienstboten-Patronage wurde vom Werke des heiligen Philipp Neri zu Wien in der Sennefeldergasse Nr. 8 in einem dreistöckigen Hause unter Leitung der „Töchter der göttlichen Liebe" eingerichtet; dort finden stellenlose und vom Lande zuwandernde Mädchen bis zu ihrer Anstellung Wohnung und Verpflegung für 80 Heller täglicher Bezahlung; dieser Betrag kann auch durch entsprechende Arbeiten

abgearbeitet werden. 60 Betten. Präsidentin ist Frau Louise Gräfin Fünfkirchen, geb. Prinzessin Liechtenstein, Assistentin Frau Notarsgattin Mathoy. Zuschriften und eventuelle Spenden an die Centrale des Werkes vom heiligen Philipp Neri, Wien, I, Himmelpfortgasse Nr. 19.

Ein Mädchenasyl, Marienheim, wurde in Innsbruck unter Leitung der barmherzigen Schwestern eröffnet. Mädchen, welche nach Innsbruck kommen, um dort Ausbildung für verschiedene Berufe oder eine Anstellung suchen, erhalten für 72 Heller monatlicher Zahlung (bei etwas einfacherer Kost und Wohnung für 48 Heller) Kost und vollständige Verpflegung, einschließlich Wohnung und Beheizung.

Zur Bekämpfung des Mädchenhandels fand vom 21. bis 23. Juni 1899 in London ein internationaler Congress statt, besucht von Mitgliedern aus Belgien, Dänemark, Deutschland, England, Frankreich, Niederlande, Nordamerika, Norwegen, Russland, Schweiz. Zweck war gegenseitige Verständigung behufs einheitlichen Vorgehens unter den verschiedenen Regierungen und philanthropischen Vereinen gegen den die Hauptstädte der Welt so entehrenden Mädchenhandel. Dieser Lasterhandel mit lebendem Menschenfleisch, der schimpflichste aller Sclavinnenhandel, hat ja riesige Ausdehnung genommen. Ganze Züge moderner Sclavinnen gehen alljährlich nach den Hauptstädten von Europa, nach Südamerika, Südafrika und in den Orient ab. Die Mittel, wodurch sich diese capitalistischen Sclavenjäger gewöhnlich ihre „Ware“ verschaffen, sind Stellungsvermittlungs-Bureaux, wo den Mädchen angenehme und gut bezahlte Posten in Aussicht gestellt werden, Zeitungsankündigungen, Anwerbung in Privathäusern bei Festlichkeiten, selbst auf der Straße von oft sehr anständig, ja vornehm gekleideten Damen und Herren. So besteht in Zürich eine Centralstelle zur Recrutierung der Prostitutionshäuser, in Wien werden alljährlich 4000 Mädchen auf diese Weise angeworben; in Ungarn schaut es ganz trostlos aus. Der Congress hat Vorschläge ausgearbeitet behufs internationaler strafrechtlicher Bestimmungen gegen Mädchenverführung unter listigen Vorspiegelungen, Verbotes unmoralischer Zeitungsannoncen, strenger Bestrafung der Mädchenhändler, Einrichtung von Mädchenschutz- und Sittlichkeitsvereinen, deren Thätigkeit sich besonders bei großen Festen an Bahnhöfen bei Ankunft der Züge 2c. 2c. entwickeln sollte, genauer Angabe verbürgter Thatsachen über diesen Gegenstand, diesbezüglicher Auskunftsbureaux. Man einigte sich schließlich auch auf folgende Resolution: „Es soll an die verschiedenen Regierungen die Bitte gerichtet werden, jede mit unrechten Mitteln (Gewalt, Betrug, Missbrauch der Autorität) herbeigeführte Anwerbung von Frauenspersonen zu Zwecken der Unsittlichkeit mit einer der Größe des Vergehens entsprechenden Strafe zu belegen: Mädchenhändler sollen ausgeliefert werden; die Vornahme der gerichtlichen Untersuchung soll, falls in verschiedenen Ländern Vergehen vorgekommen, zugleich geschehen und zur Vermeidung von Conflicten im voraus der Ort des Processes festgesetzt werden.“ Cardinal Vaughan wohnte selbst dem Congresse an. Auch ein „Schutz der Kellnerinnen soll eingeführt werden in Anbetracht

der vielen Gefahren, welche den bei Festlichkeiten in öffentlichen Etablissements und Wirthschaften verwendeten Frauenspersonen drohen.

Ein Arbeiterinnenheim in Zürich, in welcher Stadt 5400 ledige Frauenspersonen aus den verschiedenen Kantonen der Schweiz und den übrigen Ländern und Welttheilen sich aufhalten als Dienstboten und Arbeiterinnen, ist in Angriff genommen; die Protestanten besitzen dort bereits ein blühendes Arbeiterinnenheim. Milde Beiträge erbeten an Bas. Vogt, Vicar an der Liebfrauenkirche in Zürich.

Der Marianische Mädchenschutz in Bayern wirkt seit 15. Februar 1897 als segenbringender Verein mit reger Thätigkeit. Seine Thätigkeit erstreckt sich in München a) auf Bahnhofmission: von 9 Uhr Vormittag bis 7 Uhr Abends am Centralbahnhof und von 7 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends am Ostbahnhof stehen Damen ankommenden Mädchen mit Rath und That bei, durch Anweisung von Nachtquartieren in katholischen Anstalten 2c., 37 Damen theilen sich in diesen Dienst; b) auf das Bureau: hier wird unentgeltlich Auskunft ertheilt in allen die Familie betreffenden Fragen, die der Abhilfe bedürfen; hier werden unentgeltlich Stellen vermittelt, hier wird auf Anfragen vom Lande her Auskunft ertheilt und so viele Mädchen davor gewarnt, in der Großstadt in so mancher Branche Arbeit zu suchen, da sie dort nur ein Werkzeug dem einen, dem andern ein Spielzeug würden. Zweigvereine erstehen überall; so besitzt Speyer bereits 40 Auskunftsstellen; ähnlich ist es in Würzburg, Nürnberg, Bamberg, Augsburg 2c.; bei den Sonntagsversammlungen sind oft 200 und mehr Mädchen zugegen, Dienstmädchen, Ladnerinnen, Fabriksarbeiterinnen 2c. In Stuttgart und Wien ist eine Bahnhofsmission in Vorbereitung; in Berlin werden die angekommenen Mädchen nach ihrer Anmeldung auf der Polizei von den Damen besucht.

Ein katholischer Charitasverband in München als localer Zusammenschluss aller in München wirkenden Charitas-Vereine, -Anstalten und -Freunde mit einem Charitassecretariat im katholischen Casino (Barerstraße 8) kam erst kürzlich zustande durch die thatkräftige Initiative Sr. Excellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Dr. Fr. J. v. Stein und das zielbewusste Arbeiten Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Ludwig Ferdinand, sowie durch das verständnisvolle Entgegenkommen der charitativen Vereine selbst. In Augsburg wird ähnliches in Angriff genommen.

Drei Curse für Krankenpflegerinnen wurden im vergangenen Winter 1899 bis 1900 in Arenberg bei Ehrenbreitstein gehalten. Zu jedem wurden 20 Jungfrauen aus den verschiedenen Gegenden Deutschlands zugelassen. Die Unterrichtszeit besteht in 2½ Wochen theoretischer Ausbildung und 3½ wöchentlicher praktischer Uebung in einem Hospitale unter tüchtiger Anleitung. Die Auffindung geeigneter Krankenhäuser ist mit Schwierigkeiten verbunden, darum wird um Angabe von Hospitälern gebeten, wo man um der guten Sache willen bereit wäre, gegen Entgelt von Wohnung und Kost ein oder zwei Mädchen in der Krankenpflege, wie oben bemerkt, durch 3½ Wochen praktisch anzuleiten.

II. Jugendbewegung. Eine Knabenbeschäftigungsanstalt in Wien (Ottakring) wurde ermöglicht durch Zusammenwirken edler Gönner und derzeit mit Erlaubnis des dortigen unermüdlich eifrigen Pfarrers Latschka im Pfarrhofe untergebracht.

Katholische Jugendvereinigungen bestehen dermalen in Deutschland 745 (in zehn verschiedenen Diöcesen) mit etwa 125.000 Mitgliedern. General-Präses ist Dr. Drammer, Bonn am Rhein. Seit 1. Jänner 1896 erscheint bei Bachem-Köln ein eigenes Organ: Correspondenzblatt für die Präsides der katholischen Jugendvereinigungen in Deutschland; darin werden alle die heranwachsende Jugend betreffenden Fragen besprochen. Bezugspreis drei Mark jährlich. Nach einem Schreiben Sr. Em. des Cardinals Steinhuber an den Generalpräses, hat sich der heilige Vater sehr anerkennend über die Jugendvereinigungen ausgesprochen. Diese Vereinigungen umfassen alle Branchen jugendlicher Arbeiter: Fabriksarbeiter, Handwerker, Taglöhner 2c. Durch Zusammenkünfte an Sonntagen, eventuell auch an Werktagen Abends sollen die jungen Arbeiter vom Bösen abgehalten, im praktischen Christenthume gekräftigt und angenehm unterhalten werden.

Das Johannis-Stift zu Oberursel im Taunus, Asyl für verlassene Kinder, hat seit 1893 im ganzen 318 Kinder, darunter 121 unentgeltlich verpflegt; gegenwärtig befinden sich dort 115 Kinder, davon 54 unentgeltlich; Kinder von wenigen Tagen bis 14 Jahren werden aufgenommen. Eine ähnliche Anstalt besteht seit einigen Jahren in Kirchdorf bei Braunau (Bayern) dank der unermüdlichen Thätigkeit des dortigen Herrn Pfarrers.

III. Der St. Vincenz-Verein verausgabte im Jahre 1897 laut Rechenschaftsbericht aus Paris für Hilfsbedürftige aus allen Ländern: 10,335.536 Franks; davon entfielen auf Frankreich 2,232.172 Franks, auf das übrige Europa 5,389.196 Franks, auf die übrigen Erdtheile der Rest. Kein geringes katholisches Almosen!

Die Invalidenanstalt St. Josef in Altshausen, Diöcese Rottenburg birgt bereits 20 Alte. Aufgenommen werden arbeitsunfähige Leute aus dem Bauern- und Handwerker- oder sonstigem Arbeiterstande, die von ihrer Rente nicht leben können. Altersschwäche, Gebrechlichkeit und Unvermögen anständig durchs Leben sich zu arbeiten, sind die Gründe der Aufnahme.

Die „Armen vom heiligen Herzen Jesu" auf dem Montmartre in Paris, ein Verein zur Unterstützung armer Obdachloser, gewinnt immer mehr an Ausbreitung. Bereits hat Baron Gaston Chandon de Briailles im Verein mit seinem Bruder ein Haus in der Nähe der Kirche zum heiligsten Herzen Jesu gemietet. Graf Schurchill studierte, obwohl nicht mehr im Studentenalter, Medicin und Chirurgie und widmet sich jetzt als staatlich geprüfter Arzt dem Dienste der Kranken unter den Obdachlosen. Täglich hält er unentgeltlich Ordination und im Nebenzimmer vollführen geistliche Schwestern am Kranken gleich die Verordnungen des Arztes. Alle Sonntag ist Versammlung mit Vortrag und eucharistischem Segen. Alle Freitage ist ewige Anbetung, wobei je acht sich ablösen;

monatlich wird eine Procession gehalten. Wöchentlich zweimal werden gegen 3000 Arme gespeist, getröstet und betreut. Die Damen und Herren des Vereines, die je nach Maßgabe ihrer freien Zeit vom Vereinsvorstand zur Armenbedienung beordert werden, sind unermüdlich in der Organisation bei Mahlzeiten, in Ertheilung religiösen Unterrichtes &c. Im letzten Halbjahre wurden 15 getauft, 68 empfiengen die erste heilige Communion, 71 die heilige Firmung. 500 Kranke erhielten unentgeltlich Medicinen. Mehrere getrennte Commissionen arbeiten Sonntag für die Armen: eine Commission, um die Stellungsgesuche zu prüfen und dann mit den Arbeitsgebern in Fühlung zu treten; eine Commission der Nachrichten aller Liebeswerke; ein eigener Schreiber besorgt den Armen die nöthigen Papiere und Scheine und verhandelt mit den Behörden. Ein geräumiger Lesesaal bietet den Armen belehrende und unterhaltende Lectüre. Eine „Kleiderkammer des heiligen Martin" ist bereits angelegt; die Damen (Patronessen) erbitten für dieselbe aus den großen Geschäften aus der Mode gekommene Stoffe, sammeln bei Bekannten abgetragene Kleider, Schuhe, Wäsche &c. und richten sie zurecht. Man geht bereits daran, ein Krankenhaus, ein Arbeitslocal und eine Nachtherberge einzurichten.

IV. Figli dei carcerati. — Ein Asyl für die Söhne eingekerkerter Verbrecher hat der italienische Advocat Bartolo Longo im Nuova Pompeji (Bahnlinie Neapel-Salerno) ins Leben gerufen. Dieser edle Wohlthäter der leidenden Menschheit hat im Verein mit seiner ebenso edelmüthigen, durch Adel des Standes als des Herzens gleicherweise hervorragenden Gemahlin, Gräfin Marianna de Fusco, eine ganze „Wohlthätigkeitsansiedlung" in Neupompeji begründet. Kirche, Schulen, Werkstätten für Knaben Pompejis, Mädchenwaisenhaus stehen schon seit den Achtziger-Jahren. 1892 gründete derselbe ein Asyl für die Söhne eingekerkerter Verbrecher, für diese „Waisen nicht der Natur", sondern des Gesetzes; er will dadurch die falsche Humanitäts-Theorie Lombrosos, der Mensch werde als Verbrecher schon geboren, weil abstammend von verbrecherischen Menschen, praktisch ad absurdum führen. Seit 1897 sind 100 Kinder untergebracht, Kinder von Mördern, Räubern, Giftmischern, Falschmünzern, Dieben; ein Viertel der Kinder sind von Gattenmördern. Aufnahme finden nur Kinder von unter acht Jahren; sie bleiben bis 14 Jahre und länger und werden in die Werkstätten als Buchdrucker, Schreiner, Kunsttischler, Gärtner &c. verwendet. Dabei erhalten sie gründlichen Unterricht in den Elementarfächern, sowie in Musik. Durch brieflichen Verkehr mit ihren eingekerkerten Eltern wirken diese Kinder unendlich viel Gutes. Sie senden ihren Eltern, über deren Zustand sie aufgeklärt werden und deren trauriges Beispiel ihnen warnend vor Augen geführt wird, Bildchen, Gebete, Bücher und begleiten solche mit herzlichen Worten. Die rührenden Rückschreiben geben Zeugnis davon, dass die Herzen selbst der verworfensten Eltern den eindringlichen Mahnungen ihrer eigenen Kinder auf die Dauer sich nicht verschließen können. Eine furchtbare, aber andererseits wieder nutzenbringende Umkehr der Weltordnung. Kinder erziehen so ihre Eltern! Als pädagogisches Mittel kommen ein ganzes System von Belohnungen und

auch Strafen in Anwendung, angefangen von jenen Hieben, die „auf einem sicheren Umweg“ zum Herzen führen; der endgiltige Entscheidungskampf wird oft erst durch die religiösen Motive glücklich zu Ende geführt. Edle Handlungen finden edle Herzen. Vornehme Italiener wetteifern alljährlich, Firmpathen dieser Söhne von Verbrechern zu werden. 1897 und 1898 wurden je drei sogar von vermögenden braven Eltern gesetzlich adoptiert. Das ist der Triumph der Liebe, zumal am Ende unseres egoistischen Jahrhunderts. Wir staunen mit Recht, wenn edle Menschen hohen Standes oder Stellung in die Hütte, wo die Armut wohnt, hinuntersteigen, oder in die Gefängnisse; unvergleichlich höher aber ist es, wenn eine Person von Stand oder Stellung in seine Familie den Sohn eines ruchlosen Gattenmörders, einer Giftmischerin aufnimmt, um ihn nicht dem Diener, sondern dem Sohne gleich zu halten. Natürlich reicht ein geringer Aufwand nicht hin, einen so großen Gebäudecomplex mit so vielen Werkstätten, Instrumenten, Maschinen, mit einem ganzen Heere von Bewohnern zu unterhalten. Allein das Hauptverdienst Bartolo Longos besteht nicht darin, sein bedeutendes Privatvermögen dafür geopfert zu haben, sondern vor allem darin, dass er unermüdlich für Verbreitung seiner edlen Gesinnung einzutreten versteht, und seinem Werke die ganze Welt gewinnt. Von allen Seiten laufen Spenden edler Gönner ein. Mehrere Städte, so Neapel und Foggia 2c. haben einmalige oder ständige Zuwendungen gemacht, wofür denselben ein Platz für einen Verbrechersohn zugesichert wurde. Gegenwärtig sammelt der „Vater der Verbrecherkinder“ einen Fond, damit sein Werk in die fernste Zukunft dauere. Unsere Bewunderung, Unterstützung und Nachahmung. All' Onor. avv. Bartolo Longo in Nuova Pompeji (Italia)!

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Die Seligen und Heiligen des 19. Jahrhunderts aus dem Franciscanerorden.)** Zu dem interessanten Artikel „Die Seligen und Heiligen des 19. Jahrhunderts“ (Quartalschrift 1900, S. 69 ff.) sei mir eine Bemerkung gestattet. In demselben heißt es: „Von den 37 selig gesprochenen Bekennern gehören die meisten dem Ordensstande an . . . . Aus den verschiedenen Zweigen des Ordens des heiligen Franciscus erblicken wir zehn Vertreter (nebenbei noch sechs Märtyrer) und zwar vier Kapuziner, einen Franciscaner, zwei Reformaten, einen Alcantariner, zwei Observanten.“ Diese Unterscheidung zeigt, dass der Verfasser des Artikels mit der Geschichte und Einrichtung des großen seraphischen Ordens nicht vertraut ist, was allerdings bei den vielen Reformen und Abzweigungen desselben leicht erklärlich ist. Theilweise wurden die Fehler, worauf wir aufmerksam machen wollen, auch durch das dem Verfasser mitgetheilte „authentische Verzeichnis“ veranlasst.

Der erste Orden des heiligen Franciscus, der unter den religiösen Orden und Congregationen in diesem Jahrhundert die meisten selig ge=

sprochenen Bekenner zählt, hat sich im Laufe der Zeit in drei große Zweige getheilt, deren jeder seinen eigenen General hat, nämlich in den der Kapuziner, Conventualen und Franciscaner. Die Franciscaner zerfielen bis vor Kurzem in vier Familien: Reformaten, Observanten, Discalceaten und Recollecten; zu den Discalceaten gehörten auch die Alcantariner. Diese Familien haben sich gebildet, indem dort, wo die Zucht etwas gemildert wurde, auf Grund der allgemein gehaltenen Regel sich neue Reformen bildeten, die aber im Wesentlichen übereinstimmten und unter demselben Generalminister in Rom standen.

Der von dem Verfasser als der „eine“ Franciscaner aufgezählte Selige ist Karl von Setia († 1670, selig gesprochen 1881). Nach dem Franciscanerbrevier (10. April) gehörte er aber zur Familie der Reformaten. Die „zwei Reformaten“ sind Humilis von Bisiano († 1637, selig gesprochen 29. Jänner 1881) und Leopold von Gaichis († 1815, selig gesprochen 12. März 1893). Der „eine“ Alcantariner ist Aegidius Maria vom heiligen Josef († 1812, selig gesprochen 5. Februar 1888). Die „zwei Observanten“ sind Julian vom heiligen Augustin († 1606, selig gesprochen 23. Mai 1825) und Theophilus von Curte († 1740, selig gesprochen 19. Jänner 1896). Die genannten sechs Seligen waren aber Franciscaner. Demnach muss es in der Zusammenstellung der selig Gesprochenen heißen: „Aus den verschiedenen Orden des heiligen Franciscus erblicken wir zehn Vertreter und zwar vier Kapuziner und sechs Franciscaner, von denen drei Reformaten, zwei Observanten und einer ein Alcantariner waren.“

Uebrigens hat diese Unterscheidung der Franciscaner in vier Familien zur Stunde keine Bedeutung mehr: Wie die Zweige anderer Orden, so hat Papst Leo XIII. auch die verschiedenen Familien des Franciscanerordens durch die Bulle „Felicitate quadam“ vom 4. October 1897 so miteinander vereinigt, dass selbst die bisher gebräuchlichen Namen Observanten u. s. w. wegfallen. An ihre Stelle tritt officiell die ursprüngliche, vom heiligen Franciscus gewählte Bezeichnung Fratres Minores (Minderbrüder). Früher wurden nach einer Bestimmung des Papstes Benedict XIII. die nach der Theilung des Ordens vom Jahre 1414 verstorbenen Heiligen aus dem Orden des heiligen Franciscus, die nicht den Kapuzinern oder Conventualen angehörten, bezeichnet mit dem Namen Fratres Minores und dem Zusatze Observantes, Observantes Discalceati oder Reformati (vergl. P. Jeiler im Kirchenlex. IV², 1681), nach der Bestimmung der Ritencongregation vom 28. März 1898 werden in dem neuen Franciscanerbreviere aber auch diese Zusätze wegfallen und alle dem Orden angehörigen Heiligen einfach als Fratres Minores bezeichnet.

Auch die Angaben über „die Heiligen des 19. Jahrhunderts aus dem Orden des heiligen Franciscus“ bedürfen einer Correctur. Wir lesen da nämlich: „Auf die verschiedenen Orden vertheilen sich die Heiligen wie folgt: Jesuiten sieben, Franciscaner 35, Franciscanerinnen eine, ... Franciscaner-Reformaten einer, Alcantariner zwei, Observanten einer, Kapuziner zwei, Clarissinnen eine . . . . .“ Statt dessen muss es heißen:

Von den 78 im 19. Jahrhundert heilig Gesprochenen gehören 43 den verschiedenen Orden des heiligen Franciscus von Assisi an, und zwar 22 zum ersten Orden (21 Franciscaner, 1 Kapuziner), zwei zum zweiten Orden (Hyacinta von Mariscotti, in dem Verzeichnis steht irrthümlich Miacyneta und Veronica von Juliani) und 20 zum dritten Orden. — Um nur auf einen Irrthum in der Zusammenstellung aufmerksam zu machen, so sind zu den 35 Franciscanern auch 17 japanesische Märtyrer († 1597) gerechnet, welche zwar als Ordenstertiarier (im Franciscanerhabite) starben, und deshalb vom Franciscanerbreviere auch zum „seraphischen Orden" gezählt werden, die aber doch von den Mitgliedern des ersten Ordens zu unterscheiden sind.

Wie aus diesen Angaben ersichtlich ist, haben die Orden des seraphischen Patriarchen von Assisi auch in diesem Jahrhundert ihre alte Fruchtbarkeit an Heiligen bewährt: mehr als die Hälfte „der Heiligen des 19. Jahrhunderts" verehrten den Armen von Assisi als ihren Vater. (Nachschrift der Redaction: In dem Verzeichnisse, welches wir im letzten Hefte gebracht, waren nur die Heiligen und Seligen aufgezählt, welche direct von der heiligen Congregation als solche erklärt worden sind. Außer diesen gibt es noch manche, deren Cultus approbiert wurde.)

Wiedenbrück (Westfalen). P. Beda Kleinschmidt O. F. M.

II. **(Die unendliche Liebe Gottes am Sterbebette.)** Caius wird zu einer schwer kranken Person gerufen, die er aber in keiner Weise zum Beichten bewegen kann. Leichten Sinnes geht er nach Hause mit dem billigen Troste: Feci, quod potui, ipse viderit. Später kommt ihm gelegentlich einer Exhorte über die vollkommene Reue ein Gedanke, der ihn mit großer Freude erfüllt, aber auch mit Schmerz über seinen bisherigen Leichtsinn. Was Caius sich gedacht und verrathen, soll in folgenden Zeilen mitgetheilt werden, allen jenen zur Beachtung, welche des süßen Glückes gewürdigt werden, dem Sterbenden beistehen zu können. Da die vollkommene Liebe den ärgsten Sünder im Augenblicke rechtfertigt, ja sogar ihn zu einem großen Heiligen machen kann, noch ehe er gebeichtet, wenn er nur den Willen hat, alles zu thun, was Gott der Herr will, auch wenn er nicht gerade an die heilige Beicht denkt: so wäre es bei hartnäckigen Sündern angezeigt, vom Beichten anfangs gar nichts zu sagen, sondern nur die unendliche Liebe des Heilandes zu schildern, wie sich dieselbe besonders in seinem Leiden offenbart. Und da der Priester selbst nicht immer beim Kranken bleiben kann, so würde es sich empfehlen, den Kranken um eine kleine Gefälligkeit zu bitten. Der Kranke nämlich solle dem Priester versprechen, täglich etwas aus einem wunderlieben und angenehmen Buche zu lesen oder sich vorlesen zu lassen; man wolle ihm das Buch eine Zeit lang borgen. Er werde an dem Buche sehr große Freude haben, er werde auf seine Leiden vergessen, alles werde ihm viel leichter ankommen. Dieses Buch ist das „Leben und Leiden unseres Herrn Jesu Christi" von P. Cochem. Neu bearbeitet von Kleybold; Mainz, Kirchheim 1875. (Neuere Ausgabe bei Herder. Auszüge sind nicht zu empfehlen.) Man kann auch andere

Werke wählen, aber nicht leicht wird man ein Werk treffen, das so rasch den Weg zum Herzen findet, als dieses. Denn P. Cochem versteht die Sprache der Liebe, und die beigesetzten Gebete sind das Wirksamste. Ehren wir unsere großen Männer, sie verdienen es wahrlich; solche Perlen und Edelsteine, die uns Gott gegeben, sollen wir Priester nicht unbeachtet lassen. Ein solches Werk in der Familie eifrig gelesen, ist der beste Apostel, und der Priester, welcher solche Werke liest und betrachtet, wird allmählich auch die Sprache der Liebe lernen, die zum Herzen geht und selbst Kiesel erweicht. Bringt man den Kranken dazu, dass er etwas anhört oder liest, dass er vor und nach dem Lesen etwa ein Ave betet, oder sagt, wenn auch nur mit den Lippen, „o Maria, hilf!“ oder „Süßestes Herz Mariä, sei meine Rettung!“ oder „Mein Jesu, Barmherzigkeit!“ u. dgl., so wird er gewiss zur vollkommenen Reue vorbereitet sein, welche man ganz unvermerkt mit ihm erwecken kann, z. B.: Wäre es Ihnen nicht lieber, wenn Sie den lieben Heiland, der soviel für Sie gelitten hat, nicht beleidigt hätten; wenn Sie ihn so recht innig gern haben möchten? Und wenn er zugesteht: Ja freilich wäre es mir lieber, aber es nützt ja alles nichts, so sage man ihm: Sehen Sie, mein Liebster, wenn es Ihnen wirklich und wahrhaft lieb wäre, falls Sie den Heiland nicht beleidigt hätten, so muss ich Ihnen eine sehr trostvolle und liebliche Wahrheit anvertrauen, denn Sie sind schon auf dem Wege zum Heilande und der himmlische Vater kommt Ihnen entgegen und breitet bereits die Arme nach Ihnen aus. Wollen Sie nicht vollends in die Vaterarme eilen und am Herzen Gottes unermesslich glücklich werden? Sie brauchen nur zu sagen: O Vater, ich habe gesündigt vor Dir, ich bin nicht wert, Dein Kind zu sein. Sehen Sie, wenn Sie die vollkommene Liebesreue erwecken, im selben Augenblicke sind Sie ein Kind, ein Freund, ein Liebling Gottes. Wollen Sie also nicht mit mir die vollkommene Reue erwecken? Ich werde Ihnen die Worte (besser ganze, aber kleine Sätze) vorsagen und Sie sprechen diese Worte (Sätze) mit recht innigem Herzen nach. — Vollkommene Reue, mit dem Vorsatze, alles zu thun, was Gott verlangt. Es soll mir eine süße Freude sein, Dir jetzt meine Liebe zu beweisen 2c.

Man kann nun ihn entweder ruhen lassen oder jetzt erst, nachdem er gerechtfertigt, mit der Beicht anfangen. Z. B.: Jetzt sind Sie ein Freund, ein Kind Gottes. Welches Glück! Gewiss wollen Sie ein Kind Gottes bleiben, den unendlich Guten nicht von neuem beleidigen. Dazu ist die Beicht nothwendig. Denn das verlangt Gott der Herr, damit Sie nicht die Gnade verlieren. Die heilige Beicht wird Ihnen auch gar nicht mehr schwer fallen, alle Sünden sind Ihnen bereits verziehen, wären sie noch so groß, noch so schwer . . . Der Priester kann Ihnen die Lossprechung nicht verweigern, er darf Sie mit keinem Worte tadeln, alles ist begraben in der unendlichen Barmherzigkeit Gottes. Ja, Sie können sogar Gott dem Herrn schon vor der Beicht die reichste Genugthuung geben, indem Sie das hochheiligste Herz Jesu dem himmlischen Vater aufopfern zum Ersatze für alle Sünden, und den Heiland bitten, er wolle mit seinen Verdiensten alles gut machen, was wir gefehlt.

Die Beicht ist also jetzt das Einzige, was der Heiland von Ihnen verlangt, damit Sie ihn nicht von Neuem kränken und beleidigen. Von Neuem beleidigen wollen Sie ihn, den unendlich Barmherzigen, gewiss nicht, sondern in der Gnade bleiben und sich darin befestigen; oder wollten Sie das süße Glück, welches Sie jetzt im Herzen tragen, so grundlos zerstören? Wenn Sie wollen, können wir gleich jetzt die Sache miteinander abmachen. Dann ist alles auf einmal vollkommen in Ordnung.

(Beicht:) Sehen Sie, wenn man sich so lange nicht um den lieben Heiland gekümmert, so begeht man für gewöhnlich diese und diese Sünden ... Wahrscheinlich haben Sie auch hierin gefehlt. Nicht wahr, Sie werden jetzt alles dem lieben Heiland in seinem Stellvertreter eingestehen, kindlich offen, damit Sie dem Heilande eine kleine Genugthuung geben. Wenn Sie auch früher nicht alles so verstanden haben, recht war es doch nicht, darum wollen wir es jetzt innig bereuen. Wie unendlich gut ist doch der Herr, wie unendlich leicht macht er es den Menschen, den Himmel zu erwerben, der Hölle zu entgehen, dem ewigen Feuer, dem Wurme, der nicht stirbt! Wie leicht hat er es uns gemacht, seine Liebe zu erringen! Nun freilich, das Blut Christi hat einen unendlichen Wert, das ist ja selbstverständlich. Mit umso größerer Dankbarkeit wollen wir es benützen. — Dann frage man weiter. — Nochmals Erweckung der Reue. — Ich gebe Ihnen jetzt die Lossprechung, damit Sie ganz ruhig sind. Sie können aber dann noch ein wenig nachdenken, ich gebe Ihnen auch einen passenden Beichtspiegel, und wenn Sie noch etwas finden, das Sie entweder noch nicht gesagt oder noch nicht vollständig gebeichtet, so holen Sie es nach. Aber nicht vergessen, verziehen ist Ihnen alles, Sie sind schon ein Kind Gottes. Und danken Sie aus innigstem Herzen und ja nicht muthlos werden, wenn Ihr Feind kommt. Nun wird der sich ärgern, dass ihm so ein guter Bissen entgangen! Fürchten Sie sich nicht, die Allmacht des Vaters, die Weisheit des Sohnes, die Liebe des heiligen Geistes ist jetzt bei Ihnen.

In dieser Weise ungefähr, glaubte Caius, könnte man viele fangen, und ich denke, man muss ihm hierin beistimmen.

Hierüber wunderbare Belehrungen in dem Werke der heiligen Gertrud, „Der Gesandte der göttlichen Liebe", neu übersetzt von Weißbrodt, Herder, 2 Bde. 4 Mark. Vieles davon im „Gertrudenbuch" Gebete gesammelt von P. Cochem. Neu herausgegeben von Sintzel, Regensburg, vorm. Manz. Maurus Wolter O. S. B. hat ebenfalls ein Gertrudenbuch herausgegeben, das aber die geistlichen Uebungen der heiligen Gertrud enthält. Auch wurde von einem anderen Benedictiner ein Gertrudenbuch verfasst, das aber das Werk des P. Cochem (wenigstens nach meinem Urtheile) nicht erreicht, da viele wunderherrliche Gebete darin nicht vorkommen. Das Gertrudenbuch von Cochem-Sintzel ist auch besonders deswegen zu empfehlen, weil es einen „sehr nützlichen und trostvollen Unterricht über das Gebet u. s. w." enthält. Nur sollten Neuausgaben auch wirklich durchgesehen werden, um die Fehler zu verbessern und das Werkchen durch überaus liebliche Andachten aus dem „Gesandten der göttlichen Liebe" zu vermehren. Der „Gesandte der göttlichen Liebe" ist lateinisch neu erschienen bei Oudin, Paris 1875, kostet in Oesterreich jedoch 20 Mark. Trotz aller Vorzüge dieser Ausgabe legt sich der Wunsch nahe, es möchte in Deutschland eine kritische Ausgabe veranstaltet werden, schon deswegen, dass dieses Werk, das Ludwig Blosius jährlich zwölfmal gelesen, alle Kenner aber als das süßeste Gnadengeschenk des hochheiligsten Herzens bezeichnen, welches wahrhaft als Evangelium dieser Andacht

gelten kann, unter dem Clerus recht verbreitet werde. Auch verlangte es die Pflicht der Dankbarkeit, nach einem deutschen Original zu suchen, um so den Urtext dieses Wunderwerkes möglichst genau zu erreichen.

Will ein Priester verstehen, um was es sich am Krankenbette handelt, so betrachte er das Werk: „Herrlichkeit der Gnade" von Scheeben-Nieremberg. Dort wird er erst kennen lernen, was das hochheiligste Herz für uns gethan, dort wird er erfassen die Höhe und Tiefe der unendlichen Liebe Gottes, und imstande sein, auch andere zu entzünden. Für eine Neu-Auflage wäre zu wünschen, dass die einzelnen Capitel, anstatt in einzelne Sätzchen atomisiert zu werden, durch Schlagwörter den Inhalt und Zusammenhang fasslicher machten.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Kenner.

III. (**De facultatibus tempore Jubilaei.**) A pluribus locorum Ordinariis et Confessariis propositum est huic S. Poenitentiariae dubium: An suspensio facultatum facta per Bullam Quod Pontificum editam pridie kalendas Octobris anni 1899 ratione Jubilaei, comprehendat, nulla facta exceptione, facultates in folio typis impresso, a S. Poenitentiaria Ordinariis et Confessariis concedi solitas pro foro interno? Sacra Poenitentiaria, facta relatione SS. Domino Nostro Papae Leoni XIII, declarat suspensionem hanc non extendi ad poenitentes illos, qui tempore confessionis, iudicio Ordinarii vel Confessarii, sine gravi incommodo hic et nunc ad Urbem accedere nequeunt.

Datum Romae in S. Poenitentiaria die 21 Decembris 1899.

Alexander Carvani, S. P. Regens.

Aloisius Cus. Martini, S. P. Secretarius.

IV. (**Ein liebloser Rathgeber.**) Ein etwas habsüchtiger Landmann A bringt beim Pflügen seines Ackers einige Furchen vom Besitze des Nachbars B an sich, ohne dass es dieser zu bemerken scheint. Aber ein Dritter (C), welcher seit einiger Zeit mit A auf gespanntem Fuße lebt, bemerkt es, benachrichtigt sofort den B und räth ihm, den A auf Besitzstörung zu klagen. B geht wirklich zum Gerichte, woselbst er jedoch nicht gleich vorkommen kann; deshalb bringt er die Sache — wieder auf den Rath des C — zum Advocaten. Frage: Hat C weit gefehlt, und ist er zu etwas verpflichtet, zumal sein zweiter Rath dem A eine weitaus größere Auslage verursachte?

Antwort: C hat schwer gegen die Liebe gesündigt, da er zur Klageführung wider A nur aus Abneigung rieth, und noch schwerer durch den zweiten Rath, welcher dem A eine weitaus größere Auslage ohne zwingenden Grund zu verursachen geeignet war. Dass auch B durch die Befolgung des zweiten Rathes gegen die Liebe fehlte, sei nebenher bemerkt. — C hat aber durch den ersten Rath nicht gegen die Gerechtigkeit gefehlt, weil B im Falle, als er die Schädigung selbst bemerkt hätte, das gleiche und meist allein erfolgreiche Rechtsmittel zum Schutze seines Eigenthums ergriffen hätte, und ein Rechtsaxiom lautet: Qui jure suo utitur, neminem laedit; also enthielt auch der Rath des C, den Rechtsweg zu betreten, keine Rechtsverletzung. Er hat aber auch durch den zweiten Rath nicht die Gerechtigkeit verletzt, weil man zur Wiedererlangung eines Rechtes jedes gesetzliche und wirksame Mittel ergreifen, also auch anrathen darf. C war allerdings die

Veranlassung zur Schädigung des A, letzterer aber durch die Besitzstörung selbst die eigentliche und wirksame Ursache seiner Schädigung, somit ist C nicht restitutionspflichtig. Sch.

V. **(Der Philosoph auf der Kanzel.)** Der Name Monsabré, des berühmten französischen Kanzelredners, ist allen werten Lesern sicherlich gut bekannt. Er war wie Lacordaire Dominicaner und dessen Nachfolger als Fastenprediger in Notre Dame zu Paris. Jahrzehntelang hat er jahraus jahrein von dieser den Franzosen so theuren Stätte aus das Apostolische Glaubensbekenntnis erklärt. Was er dabei als Apologie des Christenthums dachte, ist zugleich eine herrliche Apologie des heiligen Thomas von Aquin geworden. Diese Fastenpredigten umfassen 22 Bändchen (4 Bändchen Einleitung zum katholischen Dogma: Glaube und Vernunft. Principien und Irrthümer. Vernünftige Vorbereitung des Glaubensactes durch Prüfung der Weissagungen, Wunder und Zeugnisse. — 18 Bändchen Erklärung des Dogmas selbst.) Die Bändchen sind einzeln käuflich. (Verlag: Bureaux de la Revue Thomiste, Paris, 222, Rue du Faubourg Saint-Honoré.) 2 Bändchen: „Das künftige Leben" und „Die andere Welt" sind auch in deutscher Uebersetzung erschienen (Verlag: Köln, Bachem). Die Predigten sind anerkannte Meisterwerke der kirchlichen Beredsamkeit. Sie bilden einen trefflichen Commentar zur Summa theologica des Englischen Lehrers und bezeugen deutlich, dass dieser nicht trockene Schulweisheit, sondern praktische Lebensphilosophie gelehrt hat. In Monsabré spricht ein Mann, welcher schon als Weltpriester reiche Erfahrung hatte, dann erst, nach seinem Eintritt in den Dominicanerorden, zu Thomas griff und für Thomas so begeistert wurde; ein überaus frommer Mann, welcher nie etwas anderes suchte als Gottes Ehre und der Seelen Heil.

Bayern. P. Jos. a Leonissa Cap.

VI. **(Des heiligen Franciscus Predigtweise.)** Im stillen, einsamen Gebete sollen die Verkünder des Wortes Gottes vorerst schöpfen, was sie nachher predigen, vorher selbst erwärmt werden, bevor sie zu reden beginnen. Alles Lob verdienen jene Prediger, welche für sich selbst auch von der Wahrheit, welche sie verkünden, kosten. Die aber sorgen schlecht für sich, welche nur dem Predigen obliegen und die Andacht ganz vernachlässigen. Ebenso bemitleidenswert sind jene, welche um ein wenig Oel menschlichen Lobes predigen. Gewiss ist das Amt eines Predigers dem Vater der Erbarmung angenehmer, als jedes andere Opfer, zumal wenn es aus Liebe verwaltet wird, und der Prediger mehr mit dem Beispiele, mehr durch Thränen und Gebet, als mit Worten zu sprechen sich bemüht. Dagegen ist der Prediger beklagenswert, welchem die Andacht fehlt, der in seinen Reden nicht das Heil der Seelen, sondern sein eigenes Lob sucht, oder durch sein verkehrtes Leben wieder niederreißt, was er durch die Wahrheit der Lehre aufgebaut hat. Für den Priester ist Selbstheiligung und gutes Beispiel das nothwendigste. Erst soll er selber thun, wozu er andere anhalten will. Leicht ist es, andere zum Guten zu bewegen, wenn man ihnen selbst mit dem guten Beispiele vorangeht. St. Franciscus predigte aus einem Herzen voll Gottes- und Nächstenliebe. Demuth und Gebet begleiteten sein Wort, giengen ihm

voran und folgten nach. Volksthümlichkeit war vom Anfang an das Eigenthümliche der Predigten der minderen Brüder; sie lebten sich in das Volk hinein, fühlten für das Volk, liebten das Volk und führten es in die christlichen Wahrheiten und in das christliche Leben ein. (Vgl. P. Bernard Christen, Franciscus von Assisi.) P. Josef a L.

VII. **(Mangelhaftes Bekenntnis?)** Zuweilen, besonders beim Bekenntnis von Sünden gegen das sechste Gebot, kann der Beichtvater die Anklage hören: „ich habe böse, unreine Gedanken u. s. w. gehabt, ich klage mich derselben so an, wie mich Gott schuldig erkennt" und sonst nichts mehr. An den Ami du Clergé wurde nun die Anfrage gestellt: 1. ob diese Form der Anklage für die Vollständigkeit der Beicht genüge; 2. ob der Beichtvater, wenn ihm Zweifel aufsteigen, ob eine Einwilligung stattgefunden habe, verpflichtet sei zu fragen, oder ob er bei gewissen, in diesem Punkte zarten Personen vom Fragen absehen könne?

Die Antwort lautet: Für die Giltigkeit der Lossprechung ist diese Anklage für sich und allein gewiss ungenügend; denn sie bejaht und bekennt gar keine bestimmte, sichere Sünde. Es kann jemand böse Gedanken, Begierden, Empfindungen u. s. w. gehabt haben, ohne gesündigt zu haben, wenn er z. B. der Gedanken und ihrer Sündhaftigkeit aus schuldloser Zerstreuung reflex sich gar nicht bewusst geworden ist, oder wenn er keine Einwilligung dazu gegeben, sie verabscheut und zu verscheuchen oder auszuschlagen gesucht hat.

Wenn Jemand mit dieser Formel sich anklagt, will er erfahrungsgemäß im schlimmsten Falle nur angeben, dass er zweifle, ob er gesündigt habe; sehr häufig bedienen sich derselben ängstliche und furchtsame Seelen, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, einen Fehler zu verschweigen für den Fall, dass sie gesündigt hätten, während sie dabei durchaus denken, sie hätten nicht gesündigt. — Man beraube also solche ängstliche Seelen nicht dieses ganz unschuldigen Mittels, sich den Frieden zu verschaffen, sorge aber für die Giltigkeit der Lossprechung dadurch, dass man sie sichere Sünden aus dem früheren Leben bereuen und „einschließen" lässt.

Zuweilen jedoch kann der Beichtvater einen vernünftigen Grund zur Furcht haben, es könnte diese Weise der Anklage nur ein Deckmantel für gewiss begangene, schwere Sünden sein. In diesem Falle ist es Pflicht des Beichtvaters, zu fragen und das Beichtkind zu verhalten, seine Anklage genauer zu bestimmen und zu sagen, ob ihm sein Gewissen sagt, dass es gesündigt habe.

Es handelt sich ja bei der Beicht nicht um die Kenntnis unserer Sünden von Seite Gottes, sondern wie wir selbst dieselben nach unserm Gewissen erkennen, müssen wir sie vor dem Stellvertreter Gottes bekennen, um Verzeihung derselben zu erhalten; eine Berufung oder ein Sichzurückziehen auf die Erkenntnis Gottes kann nicht genügen und auch nichts nützen. M.

VIII. **(Ritus bei der Kranken-Communion.)** In der Kirche wird immer, auch wenn nur Einer communiciert, nach dem Con-

fiteor vom Priester gebetet Misereatur vestri, Indulgentiam . . . peccatorum vestrorum, also immer im Plural, nie im Singular. Wie aber bei der Communio infirmorum? Muss nicht hier bei den Gebeten Misereatur und Indulgentiam der Singular gesetzt werden, falls nur Einer die heilige Communion empfängt? Dass bei der Kranken-Communion eine Aenderung der erwähnten Gebete vorzunehmen sei, wird weder im Rit. Rom., noch in irgend einer römischen Entscheidung gefordert. Lehre der Rubricisten aber ist es, bei der Spendung des Viaticums (nicht aber bei der Spendung der heiligen Communion, welche ein Kranker nur ex devotione empfängt) sei in obigen Gebeten der Singular zu setzen, „quia status infirmi exigit, ut preces integrae pro se dicantur, sicut in litaniis agonizantium.“ (De Herdt, tom. III. N. 17, Hartmann § 176 n. 11).

St. Florian. Prof. Dr. J. Ackerl.

IX. **(Bei einer Concurrenzverhandlung kann der Patronats-Vertreter nur eine Aeußerung unter Vorbehalt der Genehmigung der Patronatsbehörde abgeben.)** Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bozen hatte nach erfolgter Concurrenzverhandlung über die Beitragspflicht zu den Kosten pro 19.644 fl. für Pfarrhofreparaturen in Kaltern abgesprochen. Ueber Recurs der k. k. Finanzprocuratur sowie des landesfürstlichen Patronates wurde von der k. k. Statthalterei das erstinstanzliche Erkenntnis aufgehoben. Ein gegen diese Entscheidung von der Gemeinde Kaltern beim Ministerium eingebrachter Recurs wurde als gegenstandslos bezeichnet. Darüber beschwerte sich die Gemeinde beim Verwaltungsgerichtshof, der aber mit Erkenntnis vom 13. November 1895, Z. 3571, die Beschwerde abwies. Das Concurrenzerkenntnis der 1. Instanz wurde von der k. k. Statthalterei wegen Ueberschreitung des Maßes der Nothwendigkeit der projectierten Bauten zur Gänze aufgehoben, mithin entfällt die processionale Grundlage der Recurs-Einwendungen. Der Umstand, dass der Patronatsvertreter die Nothwendigkeit der Bauten und die Heranziehung des Patrones zu den Kosten ohne Vorbehalt zugestand, ist irrelevant, da der Vertreter seine Vollmacht überschritten hat, indem nach Statthaltereiverordnung die Patronatsvertreter bei einer Concurrenzverhandlung nach § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 für jede ihrer Erklärungen die Genehmigung der Statthalterei vorzubehalten verpflichtet sind.

Linz. A. Pinzger.

X. **(Vergütungszinsen für indebite geleistete und rückerstattete Religionsfondsbeiträge werden nicht geleistet.)** Das Cisterzienserstift Ossieg hatte bedeutende Religionsfondsbeiträge zurückerhalten und verlangte nun eine Zinsenvergütung, wurde aber mit diesem Begehren zuletzt mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Juni 1898, Z. 3572, abgewiesen. Denn der angezogene § 23 des Gesetzes vom 8. März 1876 bezieht sich nur auf die sogenannten unmittelbaren Gebüren (Gebürenäquivalent). Auch das Gesetz vom 28. Jänner 1892, welches die Höhe der Verzugszinsen von directen

Steuern und unmittelbaren Gebüren änderte, bezieht sich nur auf diese. Der Religionsfondsbeitrag gehört aber nicht zu den unmittelbar von Rechtsgeschäften zu entrichtenden Gebüren, sondern ist eine indirecte Steuer. Es existiert also kein Gesetz über Zinsenvergütung von Religionsfondsbeiträgen.
P.

XI. **(Rechtswirkung der kirchlichen Weihe eines unbestritten als Communalfriedhof errichteten Friedhofes.)** Die Gemeinde Groß-Seelowitz hatte im Jahre 1891 auf ihre Kosten einen Friedhof errichtet, der grundsätzlich als Communalanstalt der Verwaltung der Gemeinde obliegt. Das Ordinariat Brünn hatte nun im Jahre 1894 an die k. k. Statthalterei das Recht der Einflussnahme auf den Friedhof in drei bestimmten Richtungen beansprucht, nämlich, dass Altkatholiken auf besonderen Plätzen bestattet, dass der Pfarrer auch bei Anstellung des Todtengräbers interveniere, und dass die Grabgebüren zu Gunsten der Läutegebüren herabgemindert werden. Das Ordinariat begründete seinen Anspruch auf einen diesbezüglichen Revers der Gemeinde und auf den Umstand, dass der Friedhof infolge der kirchlichen Weihe den Charakter eines confessionell katholischen Friedhofes erlangt habe. Die k. k. Statthalterei bezw. das Ministerium entschied, dass die Gemeindevertretung in dem Verfügungsrechte über den Friedhof auf Grund des ausgestellten Reverses und der erfolgten kirchlichen Weihe insoweit beschränkt ist, als es die rechtsgiltig übernommene Verpflichtung, diesen Friedhof stets als katholische Begräbnisstätte zu erhalten, erheischt. Dagegen beschwerte sich die Gemeinde, da ihr zwar Beschränkungen über den Friedhof auferlegt, diese aber nicht genau bezeichnet wurden. Der Verwaltungsgerichtshof hob auch diese Entscheidung mit Erkenntnis vom 5. Juli 1898, Z. 3384, wegen mangelhaften Verfahrens auf. Dasselbe hatte wohl seinen Hauptgrund im Verluste des Reverses und verschiedenartiger Angabe des Inhalts desselben. Die Thatsache der kirchlichen Benediction eines von der Gemeinde errichteten Friedhofes erscheint nach den staatlichen Gesetzen an sich nicht genügend, einen solchen Friedhof der rechtlichen Eigenschaft einer Communalanstalt zu entkleiden und für das Verfügungsrecht rechtliche Consequenzen herbeizuführen. Der kirchliche Anspruch auf ein bestimmtes Verhalten der communalen Friedhofsverwaltung kann nur auf von der Gemeinde abgegebene Verpflichtungserklärungen gestützt werden, die für das Maß und den Umfang der der Kirche zukommenden Ingerenz allein maßgebend sind.
P.

XII. **(Hausclassensteuer.)** Dieselbe wird von Gebäuden erhoben, für welche kein Wohnzins eingenommen wird, und die daher der Hauszinssteuer nicht unterliegen. Sie trifft daher Klöster, Anstalten, Institute und dergleichen. Das Einbekenntnis für diese Steuer ist nicht bloß deshalb wichtig, um nicht eine allzuhohe Steuer zu zahlen, sondern auch, damit der Bewertungsmaßstab, d. i. die 100fache Hausclassensteuer für das Gebürenäquivalent, das im nächsten Jahre neu bemessen wird, den Verhältnissen entspricht. Nach § 22 des Gebäudesteuer-Patentes vom 23. Februar 1820 werden als Wohnbestandtheile zum Behufe der Classi-

fication bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Art, nach welcher sie benützt werden, begriffen. Es werden also Zimmer und Kammern eines Gebäudes, welches ganz oder zum Theile unbewohnt ist, selbst dann als Wohnungsbestandtheile aufgenommen, wenn es ungewiss ist, ob und wann dasselbe bewohnt worden ist. Ebenso sind Vorzimmer, Säle, Gesellschaftszimmer, Schreibstuben, Cabinette und dergleichen Wohnungsbestandtheile, dagegen werden als solche bei der Classification nicht angesehen: Küche, Keller, Böden, Stallungen, Scheuern und dergleichen; ferner Schulzimmer, Werkstätte, ämtliche Ubicationen (wie Pfarrkanzlei in einem Kloster). Bezüglich der Pfarrerswohnungen wird bemerkt, dass sie von der Gebäudesteuer frei sind, wenn sie anders nicht theilweise vermietet sind; bei Stiften und Klöstern aber ist nur der zur Pfarre gewidmete Theil, so lange er diese Widmung hat, steuerfrei. Auch in dem Falle, als alle oder die meisten Regularen bei der Seelsorge mitwirken, darf eine Befreiung der von selben in Klöstern benützten Wohnbestandtheile nicht erfolgen, weil hiedurch eine besondere Widmung des Klosters für die Pfarre entweder gar nicht oder nur in auf die Pfarrkanzlei beschränktem Maße vorhanden ist. Man wird also darauf sehen, dass Schul- und Musikzimmer, Garderobe und Geräthekammern, Werkstätten, Bibliotheken, wissenschaftliche Cabinete, Badezimmer, nicht als Wohnbestandtheile bezeichnet werden. Die Eintheilung der Wohngebäude geschieht nach Tarifclassen; I. Classe mit 40 bis 36 Wohnbestandtheilen hat einen Steuersatz per 440 *K*, II. Classe mit 35 bis 30 Wohnbestandtheilen 360 *K*, III. Classe mit 29 bis 28 Wohnbestandtheilen 300 *K*, IV. Classe mit 27 bis 25 Wohnbestandtheilen 250 *K*, V. Classe mit 24 bis 22 Wohnbestandtheilen 200 *K*, VI. Classe mit 21 bis 19 Wohnbestandtheilen 140 *K*, VII. Classe mit 18 bis 15 Wohnbestandtheilen 100 *K*, VIII. Classe mit 14 bis 10 Wohnbestandtheilen 60 *K*, und so abwärts bis zur XVI. Classe und Einen Wohnbestandtheil, wofür nur 3 *K* zu zahlen sind. Von jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tarif der I. Classe per 10 *K* für einen Wohnbestandtheil zuzurechnen. Befreit von der Gebäudesteuer sind nur die Pfarrhöfe, vorausgesetzt, dass keine Bestandtheile hievon vermietet sind, der Bischofhof, nicht aber Gebäude der zur bischöflichen Dotation gehörigen Herrschaften, die Klostergebäude der Mendicanten-Orden, Gebäude für öffentliche Lehranstalten, die ausschließlich diesem Zwecke gewidmet sind, Spitäler, Kinderbewahranstalten. P.

XIII. **(Communion-Andenken Nr. 1084)** (39×25 cm.) Preis 25 Pf. = 30 *h* ö. W. Von Max Hirmer, Straubing, Bayern. Unter den bildlichen Darstellungen, welche als Andenken an die erste heilige Communion in Gebrauch kommen, befindet sich gegenwärtig eine Neuheit aus dem Max Hirmer'schen Kunstverlage, welche wohl das Beste genannt werden darf, was bisher für diesen Zweck erschienen ist. Das Bild stellt den Heiland dar, wie er die Communion an den Liebesjünger Johannes spendet; die erhabene Scene ist von entzückender Schönheit und Innigkeit, die Ausstattung des Bildes ist reich in Gold und Farben gehalten und

gibt Zeugnis von feinstem Kunstsinn. Der Preis ist in Anbetracht der Gediegenheit dieses Andenkens sehr niedrig zu nennen.

XIV. **(Litera dominicalis von 1900—1999 incl.)** Man nimmt nur die zwei letzten Ziffern, dividiert selbe zuerst mit 4 und notiert den Rest (R_1) und dividiert dann ebenso mit 7 und notiert wieder diesen Rest (R_2), multipliciert R_1 mit 2, R_2 mit 4, addiert die beiden Producte und dividiert diese Summe mit 7. Dieser letzte Rest ist = litera dominicalis, wenn 1 = A (Sonntag), 2 = B (Montag) u. s. f.

Rest = 0 ist = 7 = G (Sonntag.)

$$\text{z. B. } 19\mathbf{06} - \begin{cases} 06.4-, R_1 = 2 \\ 06;7-. R_2 = 6 \end{cases}$$

$$2 R_1 + 4 R_2 = 2 \times 2 + 4 \times 6 = 28 \; (28:7) \; R_3 = 0 = 7 = G.$$

Beim Schaltjahr gilt obiges Resultat erst vom März ab, vorher Jänner und Februar) ists um 1 plus, z. B. 19**08**

$$\begin{rmatrix} 8:4-, R_1 = 0 \\ 8:7-, R_2 = 1 \end{rmatrix} \; 2 R_1 + 4 R_2 = 2 \times 0 + 4 \times 1 = 4$$

$$4:7 - R_3 = 4 = D = 5 = E$$

Jänner und Februar aber +1.

Alberschwende. A. Kobald, Pfarrer.

XV. **(Muss das Altarkreuz unter allen Umständen gesehen werden?)** Gelegentlich der Innenrestaurierung der Pfarrkirche in W. wurden die Altäre vollständig mit Tüchern verhüllt und auf diese Weise die Altarkreuze den Blicken des Priesters und Volkes entzogen. Ein fremder Priester, der in dieser Kirche zu celebrieren genöthigt war, ersuchte zum größten Erstaunen des Pfarrers und Cooperators, man möge ein Crucifix zum Ersatz des Altarkreuzes aufstellen. Nach der heiligen Messe entspann sich nun eine Controverse darüber, ob man vor verhülltem Altarkreuze celebrieren dürfe. Factisch sei ja ohnehin ein Altarkreuz vorhanden; dass es dermalen verhüllt sei, thue nichts zur Sache. Der fremde Priester war aber nicht zu bekehren. Wer hatte nun Recht? Ohne Zweifel der fremde Priester, der sich zum Ersatz ein Crucifix auf den Altar stellen ließ.

Die betreffende Rubrik vom Altarkreuz will ja, dass das Altarkreuz der Symbolik des Altares entspreche, der das Bild des Calvarienberges darstellen und deshalb auf seiner Spitze, Allen sichtbar, das Geheimnis des Glaubens, das heilige Kreuz tragen soll — fulget crucis mysterium. Daher entsprechen die öfters vorkommenden, winzigen und unbedeutenden Altarkreuze nicht der Vorschrift, noch weniger ein, wenn auch nur zeitweise verhülltes. K. S.

XVI. **(Ist das geistliche Kleid in Oesterreich gesetzlich geschützt?)** In der Landeshauptstadt J. treibt sich ein circa 18 Jahre alter Bursche herum, der sich in einer großen Mönchstonsur und Cistercienserhabit gefällt. Da dieser junge Mensch als notorischer Taugenichts den Gutgesinnten zum Aergernis, anderen Leuten aber Anlass wird zum Gespötte über den Clerus — der Bursche ist ja die reinste Carricatur — so erhob sich die Frage, ob diesem unbefugten Tragen des

geistlichen Kleides nicht gesetzlich beizukommen wäre. Die Antwort lautet aber negativ. So lange der Bursche das geistliche Kleid nicht zu betrügerischer Schädigung Anderer benützt, ist ihm gerichtlich nicht beizukommen. Das allgemeine Strafgesetz bedroht nur das unbefugte Tragen der Beamten- oder Militäruniform (§ 333), sowie das unbefugte Tragen von Ordensdecorationen mit Strafe. Es gibt auch keine politische oder polizeiliche Verordnung, welche das bloße Tragen von Priester-, beziehungsweise Ordenskleidern verbietet. Es wäre somit höchstens möglich, auf Grund der allgemeinen Verordnung vom 20. April 1854 Nr. 96 Reichsgesetz-Blatt, welche im § 11 jedes polizeiwidrige, die Sitte oder den Anstand verletzende oder sonst Aergernis erregende Verhalten in Hörsälen, Theatern, Gast- und Kaffeehäusern und sonstigen öffentlichen Localen &c. mit einer Polizeistrafe bis zu 100 fl. oder bis zu 14 Tagen Arrest bedroht, gegen diesen Menschen einzuschreiten. Es ist dies eine Verordnung, welche infolge ihrer allgemeinen Fassung auf alles mögliche angewendet werden kann und auch angewendet wird.

Es ist also nicht nur möglich, sondern sogar wahrscheinlich, dass die Polizei, wenn ihr eine diesbezügliche Anzeige — insbesondere von Seite der geistlichen Behörden — zugeht, dem Burschen, auf dessen Wohnungsthüre die Aufschrift „Pater Dominicus“ prangt, das Handwerk legt.

An sich ist aber das geistliche Kleid in Oesterreich gesetzlich nicht geschützt.

K. S.

XVII. **Die St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt.** Der Zweck dieses sehr nützlichen Unternehmens besteht darin, durch den Zusammenschluss möglichst vieler Mitglieder möglichst viel um weniges bieten zu können; sie ist eine kirchliche Bruderschaft, von Papst Leo XIII. durch ein Breve vom 25. Juni 1894 gutgeheißen und mit Ablässen bereichert. Auch staatlich sind die Statuten genehmigt durch Erkenntnis des Landespräsidiums Klagenfurt, 7. Juni 1894, Nr. 848. Die St. Josef-Bücherbruderschaft steht unter dem Protectorate des hochwürdigsten Fürstbischofes Dr. Josef Kahn, und da sie auch ein Gebetsverein sein will, so soll jedes Mitglied täglich ein Vaterunser und die Anrufung des heiligen Josef beten.

Die St. Josef-Bücherbruderschaft hat im Laufe von sechs Jahren über 35.000 Mitglieder erhalten, im vergangenen Jahre allein einen Zuwachs von 11.000 Mitgliedern. Obwohl 5000 Büchergaben über die Anzahl der Mitglieder gedruckt wurden, so folgten zur Zeit der Versendung, als die Gaben bekannt wurden, so zahlreiche Neuanmeldungen, dass alle Büchergaben bald vergriffen waren und die sehr vielen Beiträge der sich neu anmeldenden Mitglieder für das nächste Jahr gut geschrieben werden mussten. Dies allein ist wohl ein Beweis, dass die vertheilten Gaben Gefallen finden.

Die Mitglieder erhalten 5 schöne, reichhaltige Bücher. Die Jahresgaben des Jahres 1899, welche bald vollständig vergriffen waren und jetzt nicht mehr zu haben sind, umfassten z. B. über 1400 Druckseiten mit über 170 prächtigen Illustrationen. Das „Wiener Vaterland“ schrieb darüber in einem Artikel vom 8. October 1899: „Das sind aber auch schon dem Umfange nach wirkliche Bücher, nicht Brochüren oder Flugschriften. Das sind ferner mit vielen wahrhaft schönen, oft meisterhaft ausgeführten Bildern versehene Bücher: Dem Inhalte nach sind es durchwegs vorzügliche Bücher, welche die verschiedenen Bedürfnisse des Geistes und Herzens gleichmäßig berücksichtigen.“

Im Herbste des Jahres 1900 (October, November oder December) werden die Mitglieder folgende fünf sehr schöne und reichhaltige Bücher erhalten:

1. Maria- und Josef-Kalender 1901. Mit über 80 Illustrationen, Beiträgen und Erzählungen hervorragender Schriftsteller, Märkteverzeichnis, Verzeichnis der Mitgliedernamen u. s. w.

2. Der Armen Seelen-Freund. Ein Handbuch für alle, die der Verstorbenen in Liebe gedenken. Enthaltend eine ausführliche Abhandlung über das Fegefeuer, und die Mittel und Beweggründe, den armen Seelen zu helfen; 30 interessante Lesungen und einen reichhaltigen Gebetstheil.

3. Wege zur Kirche. Geschichten aus dem Leben hervorragender Männer und Frauen, die aus Ueberzeugung zur katholischen Kirche übertraten. Mit einer geschichtlichen Abhandlung über die Glaubensspaltung und Originalbeiträgen von Georg Evers, dem berühmten Verfasser des Werkes über Luther. Reichhaltig und schön illustriert.

4. M. Heyret, Marco d'Aviano. Ein Rettungsengel in bedrängter Zeit. Mit gegen 50 Bildern. Ein hochinteressantes, sehr wertvolles Buch.

5. Bunte Geschichten. In diesem Jahre ebenfalls reich illustriert, mit vielen lustigen und ernsten Geschichten, Gedichten, praktischen Rathschlägen rc.

Die St. Josef-Bücherbruderschaft gewährt ihren Mitgliedern ferners reichliche Vortheile: Nach § 6 der Statuten sind Priester, welche der Bruderschaft als Mitglied beitreten, gebeten, wenn möglich im Jahre einmal (Monat März) eine heilige Messe für die Erhaltung des heiligen Glaubens, um Segen für die Bruderschaft und für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereines zu lesen. Es ist dies selbstverständlich keine strenge Verpflichtung, aber gewiss thun es viele Priester, und namentlich in Kärnten pflegen viele Priester, welche zahlreiche Bruderschaftsmitglieder in ihrer Pfarre haben, diese heilige Messe auch von der Kanzel zu verkündigen. Außerdem wird allwöchentlich am St. Josef-Altar in der Domkirche zu Klagenfurt (Mittwoch) eine heilige Messe und im Monate März eine neuntägige Andacht zum Besten der Mitglieder aufgeopfert. So ist es also gewiss, dass sehr zahlreiche, man kann annehmen hunderte heilige Messen für die Mitglieder gelesen werden. Auf diese Weise macht eigentlich jedes Mitglied, welches der Bruderschaft durch sein ganzes Leben treu bleibt, eine Art Messstiftung für sich und es kann kommen, dass, wenn schon niemand mehr an einen Verstorbenen denkt, er doch der Früchte der heiligen Messen, die für ihn als ehemaliges Bruderschaftsmitglied gelesen werden, theilhaft wird. Außerdem können die Mitglieder viele Ablässe (dieselben finden sich in den Vereinsgaben [Kalender] genau verzeichnet) gewinnen und hat der heilige Vater Papst Leo XIII. den Förderern und Mitgliedern der Bruderschaft wiederholt den apostolischen Segen gespendet und auch huldvoll die letzten Mitgliedsgaben angenommen.

Um Mitglied zu werden, hat man sich 1. bei der St. Josef-Bücherbruderschaft in Klagenfurt (so lautet die Adresse für alle Briefe nnd Sendungen) oder bei einem Bevollmächtigten (Mandatar, Sammler) derselben anzumelden, d. h. man sendet am besten mit einer Postanweisung den Jahresbeitrag (1 Gulden oder 1 Mark 70 Pfennig: wenn das Gebetbuch gebunden gewünscht wird 1 Gulden 20 Kreuzer oder 2 Mark 5 Pfennig) ein und gibt die genaue Adresse an, wohin die Bücher zu senden sind. Es werden gerne auch Einzelmeldungen angenommen, doch empfiehlt es sich auf das dringendste, dass Jemand wenigstens für 4—5 Mitglieder zugleich die Beiträge und Namen einsendet, da das Porto für fünf Mitglieder gleich hoch ist, als für zwei Mitglieder.

2. Man möge täglich ein „Vaterunser" und ein „Gegrüßet seist du Maria" mit dem Beisatz: „Heiliger Josef bitt für uns" beten und sich bemühen, möglichst viele neue Mitglieder der St. Josef-Bücherbruderschaft zuzuführen.

XVIII. **(Weihwasser vom Charsamstage.)** Das am Charsamstage und am Pfingstsamstage geweihte Wasser, hierorts „Tauf" genannt, steht beim Volke in großer Verehrung, und mit Recht. Denn die Weihe des Wassers an den genannten Tagen ist viel feierlicher, als an anderen Tagen. Infolge der Praxis, welche manche Geistliche bei der Weihwasserweihe am Charsamstage und am Pfingstsamstage einhalten, bekommen die

Gläubigen nicht einmal gewöhnliches Weihwasser, geschweige denn in besonderer Weise geweihtes Wasser. Wieso?

Viele wollen das feierlich benedicierte Wasser haben und zwar in möglichst großer Quantität. Und so werden kleinere und größere Krüge, Schaffel und Bottiche voll Wasser um den Taufstein herumgestellt. Das Wasser im Taufsteine wird nun vom Priester in vorschriftsmäßiger Weise geweiht. Dann schöpft der Priester (oder der Mesner sogar?) mittelst eines Gefäßes etwas Wasser vom Taufsteine in die bereitstehenden Wasserbehälter über. Die Leute raufen sich dann oft buchstäblich um das vermeintlich „hochgeweihte" Wasser und sind die Irregeführten. Sie tragen ganz gewöhnliches Wasser heim. Denn pars major trahit ad se minorem, nicht umgekehrt. Die Intention des benedicierenden Priesters allein kann das Abgängige nicht ersetzen. Vgl. Schüch, 6. Aufl., § 342, wo auch angegeben wird, auf welche Weise dem Wunsche der Leute auf eine rechtmäßige Weise entsprochen wird. Um das Nachschlagen zu ersparen, seien die zwei verschiedenen erlaubten Methoden gleich angeführt. Man füllt das Taufbecken ganz mit Wasser und schöpft vor der Vermischung mit den heiligen Oelen das entbehrliche benedicierte Wasser in ein nebenanstehendes Gefäß, von welchem dann die Leute ihren Bedarf nehmen. Sieht man voraus, daß das Weihwasser zu wenig wird, so gießt man gewöhnliches Wasser zu, aber in geringerer Menge, als das geweihte Wasser ausmacht. Diesen Vorgang kann man nach Bedürfnis wiederholen. Die zweite Methode, zu deren Ausübung aber kirchliche Erlaubnis nothwendig ist, besteht in folgendem: der Priester nimmt gleich die Weihe des Wassers in einem großen Gefäße vor und schöpft von diesem das nöthige Wasser in das Taufbecken, während das übrige den Gläubigen überlassen wird. An dem im Taufsteine befindlichen Wasser vollendet der Priester dann die vorgeschriebenen Ceremonien.

Schärding. Joachim Scheiber, Beneficiat.

XIX. **(Das erste Lehrerseminar und die erste Gewerbeschule.)** Es dürfte gerade in jetziger Zeit gut sein, oft und oft darauf hinzuweisen, was die katholische Kirche für den Volksunterricht, für Schule und Lehrer gethan hat. Sie hat Schulen gegründet, ehe der Staat nur daran dachte, und auch die Gründung des ersten Lehrerseminars ist eine Schöpfung der katholischen Kirche. Lange bevor der Consistorialrath Hecker mit seiner Realschule ein Landschullehrerseminar verband (1748), hatte schon der katholische Pädagoge J. B. de la Salle ein Lehrerseminar gegründet. Eigentlich hatte ohnehin seine Ordensstiftung keinen anderen Zweck, als Lehrer heranzubilden, die sich der Erziehung der Jugend widmeten. Da aber die Brüder der christlichen Schulen nicht von einander getrennt leben durften, so konnten sie nur in Städten die Leitung der Schulen übernehmen. Im Jahre 1684 gründete daher de la Salle in Rheims ein eigenes Schullehrerseminar, in welchem hauptsächlich Lehrer für die Landgemeinden ausgebildet werden sollten; in kurzer Zeit hatte es 25 Zöglinge. Dies ist die erste Anstalt dieser Art, von der die Geschichte der Schule berichtet. Im folgenden Jahre errichtete de la Salle mit Unterstützung

des Herzogs Mazarin in La Fère bei Liron ein zweites Seminar zur Heranbildung von Landschullehrern. Dieses Verdienst de la Salles um die Volksbildung ist umso höher anzuschlagen, da in jener Zeit die weltliche Obrigkeit das Volksschulwesen fast ganz vernachlässigte. Wie Heppe in seiner Geschichte des deutschen Volksschulwesens berichtet, versahen damals in Deutschland verkommene Handwerker, entlassene Soldaten, verdorbene Studenten und Schreiber das Amt von Schullehrern. Demselben katholischen Schulmanne gebürt aber auch das Verdienst, die erste Gewerbeschule eingerichtet zu haben. Im Jahre 1699 eröffnete er eine solche für Handwerkslehrlinge in Paris. Seine Ordensbrüder theilten die jungen Leute, die sich meldeten, nach ihrer Profession und ihren Leistungen in verschiedene Classen und ertheilten ihnen an Sonntagen von 12—3 Uhr Unterricht.

Dieser Unterricht erstreckte sich über Geographie, Buchführung, Bauconstructionslehre, Geometrie und Zeichnen. Eine religiöse Belehrung und Ermahnung bildete jedesmal den Schluss des Unterrichtes. Da der Pfarrer von St. Sulpice, in dessen Pfarrei diese Schule lag, dieses Unternehmen öffentlich empfahl, so zählte diese gewerbliche Sonntagsschule bald 200 Besucher; es wird auch berichtet, dass sie in jeder Beziehung gute Erfolge aufzuweisen hatte. Später wurde die Unterrichtszeit noch weiter ausgedehnt und die Zahl der Besucher dieser Schule stieg über 300.

Der Stifter des Institutes der christlichen Schulbrüder hat also das Verdienst, das erste Lehrerseminar und die erste Gewerbeschule gegründet zu haben.

St. Florian. Prof. Asenstorfer.

XX. **(Beichthören von Seite der Obern.)** Ueber Auftrag des heiligen Vaters Leo XIII. hat die Congregatio s. Officii in ihrem Decrete vom 5. Juli 1899 neuerdings ausdrücklich verboten, dass die Obern religiöser Genossenschaften, von Seminarien oder Collegien ihre im selben Hause befindlichen Untergebenen beichthören. Die daraus für den Untergebenen und für den Vorgesetzten entspringenden Nachtheile liegen klar zutage. Von dem vielleicht aber gewiss selten eintretenden Ausnahmsfalle sagt die Congregation: de quo eius (sc. superioris, sive majoris sive minoris) conscientia oneratur. Dem Wortlaute nach gilt das Decret freilich nur für die Stadt Rom. Da aber der Grund hiefür auch anderswo Geltung hat, so verdient es gewiss auch anderswo Beachtung und Befolgung. Auf eine ausdrückliche Anfrage hin erklärte dieselbe Congregation, dass diese Bestimmung nicht als eine Einschränkung der vom Papste Clemens VIII. für die religiösen Orden erlassenen Constitution zu betrachten sei. Asenstorfer.

XXI. **(Ist die Pfarrmesse bloß für die lebenden oder auch für die verstorbenen Angehörigen der Pfarrgemeinde zu applicieren?)** Eine authentische, entscheidende Antwort auf diese Frage dürfte es kaum geben. Aus dem Wortlaute kirchlicher Kundgebungen aber kann, wie das Priester-Conferenz-Blatt bemerkt, geschlossen werden, dass die eigentliche Application bloß den Lebenden gelte. Das Tridentinum (sess. 23 cap. 1 de ref.) bezeichnet als diejenigen, für

welche der Pfarrer das heilige Messopfer darbringen müsse, die Pfarrkinder (oves suas), denen auch das Wort Gottes zu verkünden und die Sacramente zu spenden sind. Es ist klar, dass da nur die Lebenden verstanden werden können. Aehnlich verpflichtet Papst Benedict XIV. die Pfarrer zur Application pro populo ipsorum curae commisso. In einer Entscheidung der heiligen Concils-Congregation vom 10. Mai 1681 werden diejenigen, für welche der Pfarrer applicieren muss, parochiani genannt. Die Verstorbenen sind aber nicht mehr parochiani im eigentlichen Sinne, da der Pfarrer über sie keine Jurisdiction mehr hat. Es ist aber damit nicht ausgeschlossen, sondern es ist sehr zu empfehlen, dass der Pfarrer beim Memento mortuorum vorzüglich der verstorbenen Pfarrkinder gedenke. Da also aller Wahrscheinlichkeit nach die mittleren Früchte des Messopfers bei der Pfarrmesse den Lebenden gehören und daher nicht den armen Seelen zugewendet werden können, so folgt daraus, dass durch die Pfarrmesse der Ablass des privilegierten Altares für eine arme Seele nicht gewonnen werden kann. Eine darauf bezügliche Intention dürfte der Pfarrer wohl nur bedingungsweise machen. A.

XXII. **(Wert und Bedeutung der lateinischen Sprache.)** In Norwegen wurde das Latein bereits aus den Mittelschulen verdrängt. Auch in anderen Staaten Europas macht sich dieses Bestreben bemerkbar. Ob nicht das Fallenlassen der griechischen Sprache der erste Erfolg des Kampfes der Realien und neueren Sprachen gegen die alten Sprachen ist? Es ist klar, dass die Kirche für die lateinische Sprache mit aller Kraft eintritt, und es ist interessant, dass auch Gelehrte im Interesse der Wissenschaft auf Seite der katholischen Kirche stehen. Hermann Diels, Professor der classischen Philologie an der Universität in Berlin, sagte am 29. Juni 1899 in seiner Rede über „Leibnitz und das Problem der Universitätssprache“ unter anderem folgendes: „Es ist gar nicht auszurechnen, welche geistige Verluste alljährlich infolge der nationalen Marotte kleiner, aber begabter und wissenschaftlich thätiger Culturvölker der Menschheit entstehen dadurch, dass die wissenschaftlichen Schriften, die doch nicht alle übersetzt werden können, in der heimischen, eng begrenzten Sprache erscheinen. Man hilft sich dort schon jetzt durch angehängte Uebersichten in einer der Weltsprachen, aber es ist unstreitbar, dass trotz dieser Hilfen manche wertvolle wissenschaftliche Entdeckung verloren geht.“ Er hält es für das einfachste und zweckdienlichste, wieder zum alten Latein, resp. zum wissenschaftlichen Neulatein eines Keppler, Leibniz u. a. zurückzugreifen und es zur Gelehrtensprache zu machen, zumal ja ohnehin die gesammte wissenschaftliche Nomenclatur dauernd hauptsächlich aus dem Latein oder latinisierten Griechisch geschöpft wird. Freilich ein Ciceronianisches Latein dürfte nicht verlangt werden.

Für alle Zweige der Wissenschaft könne dieses Gelehrtenlatein gebraucht werden, und dass es auch für die modernen Verhältnisse und Erscheinungen wirklich brauchbar sei, zeigt das in Amerika bereits seit fünf Jahren erscheinende illustrierte Journal Praeco latinus, das betreffs des actuellen Inhaltes anderen Zeitungen nicht nachsteht.

Dieses Neulatein zu beleben und im internationalen wissenschaftlichen Verkehre anzuwenden, sei jetzt noch möglich; freilich mit der unnatürlichen Erstarkung des Nationalgefühles ist auch eine wissenschaftliche Trennung der Völker nur zu sehr zu befürchten. Damit wäre auch dem Eindringen Unberufener in die Wissenschaft vorgebeugt und ebenso dürfte das ein Hindernis sein, dass der Gelehrte sich verleiten lässt, die eigentliche Forschung zu verlassen und in populärer Darstellung nach den Ehren eines Volksschriftstellers zu haschen. Gewiss passt auch zum einfachen und präcisen Ausdruck des Gelehrten ein fachmännisches präcises Latein viel besser und schöner als ein phrasenhaftes, verschrobenes Deutsch.

Diese Anregungen des Gelehrten sind gewiss beachtenswert und begründet, besonders aber von Bedeutung für jenen Zweig der Wissenschaft, der von jeher die lateinische Sprache als seine Sprache betrachtet und gebraucht hat, die Theologie. Und es ist gewiss, dass es auch in diesem Fache wissenschaftliche Bücher gibt, die zwar in der Umgangssprache abgefasst, trotzdem viel schwieriger für das Verständnis sind, als solche, welche die Sprache der katholischen Kirche beibehalten haben. A.

XXIII. **(Symbolische Bedeutung der Palme.)** Die Palme (hebräisch thamar) trägt an der Spitze eines 40, auch 80 Fuß hohen Schaftes ihre dichte Krone von langen, gefiederten blaugrünen Blättern. In ihrem Wuchse ist sie ein Symbol der Hoheit. „Palmenzweig und Binse“ sagt der Prophet Isaias 9. 14 und 19. 15, um Hohes und Niedriges zu bezeichnen. (Auch Cant. 7. 7.) Die Palmen können ein Alter von 200—300 Jahren erreichen, und ein einziger Blütenkolben derselben enthält 12.000 Blüten und noch mehr. In dieser Eigenschaft ist die Palme das Symbol der Unvergänglichkeit und Fruchtbarkeit; weswegen es Psalm 91. 13 heißt: „Der Gerechte wird wie die Palme blühen“, d. h. das Leben der Heiligen ist von unvergänglicher Dauer und voll des reichsten Segens für die Menschheit. Die Palme ist endlich auch das Symbol des Sieges und der Siegesfreude. Dem heimkehrenden Sieger wurden Palmzweige überreicht. Daher sah Johannes die Heiligen Palmen in ihren Händen tragend, daher legt die Kirche in die Hände der Märtyrer den Palmzweig zum Zeichen deren Sieges über das Irdische durch ihr Martyrium; der Palmzweig ist somit das specifische Attribut der heiligen Märtyrer, wiewohl auch andere Heilige, die keine Märtyrer sind, z. B. die heilige Clara, der heilige Franciscus von Assisi, der heilige Paulus Eremita, der heilige Bruno mit Palmen oder Palmzweigen abgebildet werden, welche aber in gewissen Begebenheiten ihres Lebens ihre besondere Erklärung finden. Das Wort palma bedeutet aber nicht bloß die eigentliche Palme, sondern überhaupt den jungen Trieb eines jeden Baumes; daher auch die sogenannten Palmkätzchen oder Weidenblüten, wie solche in unseren Gegenden am Palmsonntage gebräuchlich sind, mit vollem Rechte palmae genannt werden.

St. Martin i. I. (Ob.-Oest.) Pfarrer F. Lang.

XXIV. **(Wie müssen die Litaniae majores et minores bei der Weihe des Taufbrunnens und an den Bittagen gesungen werden?)** Es ist unrichtig, wenn die Vorsänger nur den

halben Vers singen, z. B. Sancta Maria, und der Chor die andere Hälfte ora pro nobis antwortet, wie bei der Volksandacht die Litaneien gebetet zu werden pflegen. Dieses stimmt nicht mit den Rubriken der Taufwasserweihe überein, denn im Missale heißt es: Cantantur Litaniae a duobus cantoribus, et chorus idem simul repetit. Darnach müssen also die Vorsänger den ganzen Vers singen, welcher vom Chor ebenfalls ganz wiederholt wird. Das gleiche gilt auch von den Litaneien an den Bitttagen; nach einer Entscheidung der Ritencongregation welche auf die Anfrage des Metropolitancapitels der Kirche des heiligen Jacobus auf Cuba, in welcher Kirche die Litaneien bei der Procession so gesungen wurden, dass die Sänger jeden Vers anfiengen, der Schluss jedoch vom Clerus gesungen wurde: „An in proposito casu debeant singuli litaniarum versus integre a cantoribus dici et a clero repeti; vel sufficit, ut ab illis inchoati ab hoc terminentur? am 16. September 1865 zur Antwort gab: Affirmative ad primam partem, negative ad secundam. (Mühlb. Decr. auth. suppl. II. pag. 470.) Selbstverständlich wird aber bei der Privatrecitation der Litaneien von Seite Derjenigen, welche an der Procession nicht theilnehmen, analog dem Confiteor beim Breviergebete jeder Vers nur einmal gesprochen. Lang.

XXV. **(Alttestamentliche Parallele zu Apostelgeschichte C. XII, V. 17.)** Eine zwar interessante, aber kühne Hypothese stellt Herr Ernst Seydl im Juniheft des „Katholik" S. 481—83 auf. Er will in Ezechiel XII, 2 ff, 13 eine sachliche Parallele zu obiger Stelle und eine Erklärung des daselbst zu lesenden Ausdrucks εἰς ἕτερον τόπον gefunden haben. In dem angezogenen Capitel fordert der Herr den Propheten Ezechiel zu einem symbolischen Auszuge auf: „Wandere von deinem Ort an einen anderen Ort (εἰς ἕτερον τόπον) . . ., zieh aus am Abende vor ihren Augen . . . — Nach der Erklärung Gottes selbst soll durch diesen symbolischen Auszug des Propheten der Fluchtversuch des Königs Zedekia und seine Wegführung aus Babylon (Vgl. II. Kön. XXV. 7) angedeutet werden (Ez. XII. 13). —

In der Apostelgeschichte XII. 5, 12 ff. erwähnten Versammlung der Gläubigen, so nimmt der Hr. Verfasser an, sei zum Schlusse die Prophetenhaphtare Ezechiel XII. gelesen worden. Petrus habe nach seiner Befreiung aus dem Kerker und seiner Ankunft in der Versammlung seine Befreiung erzählt und durch dieselbe „den herrlichsten Midrasch" zur eben in der Versammlung gelesenen Haphtare vom Prophetenauszug gegeben, so wunderbar und so lebenswahr, dass er den Zuhörern ewig unvergesslich bleiben müsste."

Auch dem Verfasser der Apostelgeschichte sei dieses merkwürdige Zusammentreffen von Ezechielhaphtare und Petrus midrasch nicht unbekannt geblieben und in der Erinnerung daran sei ihm bei der Notiz vom Weggang Petri aus Jerusalem ein ezechielischer Ausdruck, „εἰς ἕτερον τόπον" in die Feder geflossen. Da nun dieser „andere Ort" bei Ezechiel das Symbol von Babylon, Babylon aber nach apokalyptischem Redebrauch Rom ist (vgl. I. Petr. V. 13), so sei Ez. XII. Beweis dafür, dass auch Apg. l. c. Rom gemeint sei. —M

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1. **Heinrich II. der Heilige.** Ein Lebensbild von Athanasius Zimmermann S. J. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1899.
2. **Kreuz und Altar.** Sieben Predigten über das Opfer des neuen Bundes von August Perger S. J. Zweite unveränderte Auflage. Paderborn 1899. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. (J. W. Schröder.)
3. **Deutsche Jesuitenmissionäre des 17. und 18. Jahrhunderts.** Ein Beitrag zur Missionsgeschichte und zur deutschen Biographie von Anton Huonder S. J. (Ergänzungshefte zu den Stimmen aus Maria Laach 74.) Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1899.
4. **Das Vater unser.** Fastenpredigten von P. Melchior Lechner O. F. M., Lector der heiligen Theologie. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch 1900.
5. **Die letzten Worte des Welterlösers.** Acht Fastenpredigten von P. Bernardus Maria Dr. Lierheimer O. S. B. Zweite Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, Buch- und Kunstdruckerei. A.-G. München-Regenburg 1900.
6. **Hypnotismus,** erklärt von Louis F. Schlathölter, Pfarrer in Moberly, Missouri, Nordamerika. Frei nach dem Englischen übersetzt vom Verfasser. Münster i. W. Verlag von Heinrich Schöningh 1900.
7. **Die Hingabe des Priesters an den dreieinigen Gott.** Von Augustinus Egger, Bischof von St. Gallen. Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G.
8. **Illustrierte Kinder-Legende.** Bilder aus dem Leben der Heiligen. Den lieben Kindern zur Nachahmung dargestellt. Von Th. Berthold. Verlagsanstalt Benziger, Einsiedeln.
9. **Der Rompilger.** Wegweiser zu den wichtigsten Heiligthümern und Sehenswürdigkeiten der ewigen Stadt. Von Anton de Waal, Rector des deutschen Campo Santo. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Das Honorar ist zum Besten des Priestercollegiums in Campo Santo bestimmt. Freiburg i. Br. 1900. Herder'sche Verlagshandlung.
10. **Meine Reise nach den Faröern.** Von A. v. Geyr Schweppenburg S. J. Paderborn 1900. Verlag von J. Esser.
11. **An Gottes Hand.** Erzählungen für Jugend und Volk. Von Konrad Kümmel. IV. Bändchen. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1899.
12. **Erklärung des römisch-katholischen Katechismus in ausgeführten Katechesen.** Im Anschlusse an den Breslauer Diöcesan-Katechismus herausgegeben von R. Klose, geistlicher Rath und Schulrath, königlicher Seminar-Directer a. D. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Habelschwerdt. Druck und Verlag von Franks Buchhandlung (J. Wolf) 1899.
13. **Die Vorschriften über das Verbot und die Censur der Bücher.** Von Augustin Arndt S. J. Sonderabdruck aus „Pastorbonus". Trier 1900. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
14. **Paul Springer, ein kleiner amerikanischer Gymnasiast.** Von Franz Finn S. J. Für die deutsche Jugend bearbeitet und mit einer Erklärung des amerikanischen Ziellaufspieles versehen von Franz Betten S. J. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1900.
15. **Die sociale Bedeutung der katholischen Kirche.** Von P. Matthias von Bremscheid, Priester aus dem Kapuzinerorden. Zweite Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1899.

Schluss der Redaction 20. Februar. — Ausgabe 20. März.

Inserate.

Weckesser, P., Das kirchliche Leben oder liturgische Erklärung der heiligen Messe und der heiligen Sacramente, sowie des Kirchenjahr. Ein Lesebüchlein in Fragen und Antworten für Volksschüler. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 32°. (X und 232 S.) 40 Pf. = 48 h; geb. in Halbleinwand mit gedrucktem Umschlag 60 Pf. = 72 h.

Zettinger, Dr. Joseph, Die Berichte über Rompilger aus dem Frankenreiche bis zum Jahre 800. Lex.-8°. (XII u. 112 S.) M. 4 = K 4.80.
(Bildet das XI. Supplementheft der „Römischen Quartalschrift für christliche Alterthumskunde und für Kirchengeschichte".)

Zimmermann, A., S. J., **Heinrich II. der Heilige.** Ein Lebensbild. Mit Approbation des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. 12°. (X u. 106 S.) M. 1.20 = K 1.44; geb. in Halbleinwand M 1.50 = K 1.80.
(Dieses Bändchen gehört zu unserer „Sammlung historischer Bildnisse".)

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck

Zeitschrift für katholische Theologie

XXIV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 6 *K* österr. Währung.

Inhalt des soeben erschienenen 1. Heftes:

Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.

Kröll, Gotteszelt und Gotteslampe zweiter Halbband. Preis broschiert M. 2.70 = K 3.24. Preis des ganzen Bandes M. 5.20 = K 6.24, in Halbfranz gebunden M. 7 20 = K 8.64.

Das oberrhein. Pastoralblatt schreibt hierüber: „Diese Predigten haben ihre eigenen Vorzüge; sie erfassen den heiligen Gegenstand nach allen Seiten, ziehen geistreiche und fruchtbare Parallelen zwischen Vorbild und Wirklichkeit, tragen in beredter Weise die Wünsche der Kirche, die Bedürfnisse und Kämpfe des Erdenpilgers dem eucharistischen Könige vor. In der Begeisterung für die erhabenen Geheimnisse glüht und wogt bei ihm förmlich alles, eine poetische Kraftleistung reiht sich an die andere".

Katechetische Handbibliothek. **Praktische Hilfsbüchlein für alle Seelsorger.** In Verbindung mit mehreren Katecheten herausgegeben von Fr. **Walk**, Pfarrer und Redacteur der „Katechetischen Blätter".

35. **Nützliche Zuthaten zu jedem kathol. Katechismusunterricht** Von Peter Josef Belke, Pfarrer in Fredeburg, Bez. Arnsberg. — Mit bischöflicher Approbation. Preis brosch. 60 Pf. = 72 h, gebunden 90 Pf. = K 1.08.
36. **Pröblein aus den Sonntags-Episteln.** Dargeboten von Aloysius Stanislaus. Mit bischöflicher Approbation Der ganze Ertrag ist bestimmt für ein armes Nonnenklösterlein. Preis brosch. M. 1.80 = K 2 16, gebunden M. 2.10 = K 2.52.

Jedes Bändchen der „Katechetischen Handbibliothek" ist einzeln käuflich; ein vollständiges Inhaltsverzeichnis der ganzen Sammlung steht gratis und franco zu Diensten.



Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Zeitschrift für Religionslehrer.
Neue Folge, — 1. Jahrgang
(der ganzen Reihe 26. Jahrgang.)

Preis pro Jahrgang (12 Hefte à 32 Seiten in 4°-Format) M. 3.60 = K 4.30, bei frankierter Einzel-Zusendung oder bei Bestellung durch die Post M 4.20 = K 5.—.

Die „Katechetischen Blätter", das **älteste katechetische** Organ Deutschlands, erscheinen von Neujahr an als Organ des **Münchener Katecheten-Vereines** in **verdoppeltem Umfange** und haben sich zur Aufgabe gestellt, sowohl **wissenschaftlich** als **praktisch** die Katechese zu fördern und dadurch für jeden Religionslehrer und Katecheten ein unentbehrliches Fachorgan zu bilden. Probenummern und **ausführliche Prospecte stehen gratis** und franco zu Diensten. Abonnements nimmt jede Buchhandlung oder Postanstalt, eventuell auch die Verlagshandlung direct entgegen. **Die noch vorhandenen, älteren Jahrgänge der Zeitschrift** (1882—189) können solange der Vorrath reicht, **zum herabgesetzten Preise von M. 12.— = K 14.40 nachbezogen werden**, einzelne ältere Jahrgänge apart zum Preise von M. 1.— = K 1.20, von 1896 an à M. 2.40 = K 2.88 pro Jahrgang.

Herdersche Verlagshandlung, Freiburg i. B. — B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Assyrien und Babylonien nach den neuesten Entdeckungen
von Dr. Franz Kaulen.

Fünfte Auflage. Mit Titelbild, 97 Illustrationen, einer Inschriftentafel und zwei Karten. (XIV und 304 Seiten) M. 5.— = K 6.—; gebunden M. 7.— = K 8.40.

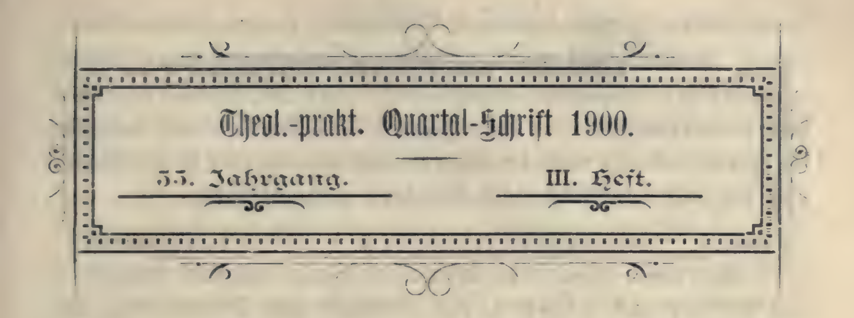
„Das Buch wird, wenn dies überhaupt noch möglich, in dieser seiner neuen Gestalt noch Größeres für die junge Wissenschaft der Assyriologie leisten, als bereits seine Vorgänger gethan haben. Auch für unsere Deutsche Orient-Gesellschaft dürfen wir von dem begeisternden Werke gewiss reiche Förderung erwarten." (Univ.-Professor Dr. Fr. Delitzsch in Breslau.)

Dieses Werk gehört zu unserer **„Illustrierten Bibliothek der Länder- und Völkerkunde"**, wovon bis jetzt 14 Bände vorliegen. Ausführlicher, illustrierter Prospect gratis.

Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient.
Von Dr. Paul Wilhelm v. Keppler, Bischof von Rottenburg.

Dritte Auflage. Mit 140 Abbildungen und drei Karten. Gr. 8°. (VIII u. 534 S.) M. 8.— = K 9.60; in feinem Halbfranzband M. 11.— = K 13 20.
Als Titelbild ist dem Werk das Bildnis des hochw. Herrn Verfassers in Heliogravüre beigegeben.

„Endlich wollen wir zum Schlusse gegen unser sonstiges Princip noch eine moderne Reisebeschreibung verzeichnen, um ausdrücklich von der Freude Zeugnis abzulegen, mit welcher uns das ... im Geiste warmer Humanität und feiner Weltbildung geschriebene Buch von hohem Gedankenreichthum erfüllt hat. Vor allem aber ist uns nirgends der Boden unserer Studien mit seinen natürlichen und geschichtlichen Bedingheiten in solcher Anschaulichkeit nahe gebracht worden wie hier, wozu gut gewählte Illustrationen beitragen."
(Jahresberichte der Geschichtswissenschaft, Berlin, über die 2. Auflage.)



Kant, der Philosoph des Protestantismus.

Von Victor Cathrein S. J., Valkenburg, Holland.

Eine der besten Rechtfertigungen des katholischen Autoritätsprincips in Glaubenssachen dürfte wohl diejenige sein, die Prof. Friedrich Paulsen (Berlin) unlängst in seiner Schrift: „Kant, der Philosoph des Protestantismus"[1]) geliefert hat.

Nicht als ob Professor Paulsen diese Rechtfertigung irgendwie beabsichtigt hätte. Nichts weniger als das. Die Broschüre richtet vielmehr ihre Spitze ausdrücklich gegen den „Neuthomismus", d. h. gegen die katholische Weltanschauung, die in Thomas von Aquin ihren vollendetsten Vertreter gefunden hat.

Sie enthält nicht wenige heftige Ausfälle gegen das kirchliche Autoritätsprincip, „dieses System des geistlosen Absolutismus", das Vernunft und Gewissen überflüssig mache. Ja, er vergisst sich soweit, dass er den „Idiotismus" als das Correlat des kirchlichen Absolutismus bezeichnet.

Die Schrift macht ganz den Eindruck, als ob sie geschrieben sei, um idealer angelegte Naturen, denen mitten in der protestantischen Zerfahrenheit das Autoritätsprincip der katholischen Kirche imponiert, vor den gefährlichen Wegen der Romantiker zu bewahren und in ihnen das odium Papae zu entfachen.

Und doch stehe ich nicht an, sie als eine glänzende Rechtfertigung des katholischen Standpunktes zu bezeichnen. Sie zeigt uns sozusagen handgreiflich, dass die Leugnung jeder äußern Autorität in Glaubens-

[1]) Berlin 1899, Verlag von Reuther & Reichard.

sachen schließlich zum religiösen Nihilismus, ja zum vollen Scepticismus in Bezug auf alle übersinnlichen Wahrheiten führen muss.

Entweder Thomas von Aquin oder Im. Kant, entweder das Autoritätsprincip der katholischen Kirche oder der unbeschränkte Subjectivismus des Kantianers: das ist die Wahl, vor die wir Christen nach Paulsen gestellt sind.

Das tiefste religiöse Problem ist die Frage nach dem Verhältnis von Wissen und Glauben, von Vernunft und Offenbarung. Auf diese Frage gibt es nach Paulsen eine dreifache Antwort; die eine gibt der Rationalismus des alten Heidenthums, die andere der Semirationalismus der katholischen Wissenschaft, die dritte endlich der Irrationalismus Kants.

Der Rationalismus der heidnischen Philosophie Griechenlands und Roms sieht die Vernunft als die einzige Quelle und als die letzte und höchste Instanz aller Wahrheit an. Jede Offenbarung ist ausgeschlossen. Doch vermag die Vernunft aus der Wirklichkeit als einem Systeme vernünftiger Gedanken das Dasein einer ersten intelligenten Ursache (Gottes) nachzuweisen. So Plato und Aristoteles. Paulsen verwirft diesen Standpunkt, weil die Vernunft nicht über die empirische Wirklichkeit hinauszudringen vermöge.

Der Semirationalismus des Thomas von Aquin nimmt eine doppelte Quelle der Wahrheit an: Vernunft und Offenbarung. Die Vernunft vermag aus sich das Dasein Gottes, seiner unendlichen Macht und Weisheit mit Sicherheit zu erkennen. Sie vermag die Thatsache der übernatürlichen Offenbarung darzuthun und zu zeigen, dass die christlichen Geheimnisse zwar die Vernunft übersteigen, aber ihr nicht widersprechen (supra, non contra rationem). Die beiden Erkenntnisquellen ergänzen sich zur Einheit, doch hat sich die Vernunft der Offenbarung unterzuordnen. Gegen diese Auffassung hauptsächlich wendet sich die Schrift Paulsens.

Der Irrationalismus endlich lehrt, die Vernunft sei innerhalb der empirischen Welt die einzige Erkenntnisquelle, über diese empirische Wirklichkeit hinaus vermag sie nichts mit Sicherheit zu erkennen. Dieses übersinnliche Gebiet überläßt sie dem Glauben, so dass Wissen und Glauben sich auf vollständig getrennten Gebieten bewegen. Das ist der ursprüngliche Standpunkt Luthers, den aber erst Kant vollständig klargelegt hat.

Kant bekennt sich **erstens** mit der fortgeschrittensten Aufklärung zur Lehre von der **Autonomie** der Vernunft. Die Vernunft ist die „selbstherrliche Richterin in allen Fragen über wahr und unwahr, gut und böse. Es gibt keine Instanz über ihr; es gibt keine Offenbarung, durch die sie eingeschränkt würde". Kant ist aber **zweitens** auch **antidogmatisch**. Die speculative Vernunft ist nicht fähig, den Glauben durch taugliche Beweise zu unterstützen. Sie vermag nicht einmal das Dasein einer „ersten Ursache" mit Sicherheit festzustellen. Alle Gottesbeweise sind nichtig. Er ist endlich **drittens** der Vertheidiger des praktischen Vernunftglaubens. Die speculative Vernunft kommt nicht über die durch die Erfahrung gegebene Wirklichkeit hinaus. Sie überläſst die Bildung der Weltanschauung der praktischen Vernunft, die nach Kant identisch ist mit dem Willen. Diese bestimmt nun ausgehend von dem Grundphänomen des absoluten Sollens, das zugleich absolutes Wollen ist, das Wesen der Wirklichkeit durch die **Idee** des absolut Guten (Gottes). Der Glaube an Gott ist also nicht eine beweisbare Theorie, sondern „eine unmittelbare moralische Gewiſsheit, die gänzlich außerhalb des Gebietes wissenschaftlicher Erkenntnis liegt".[1])

Von dieser Auffassung Kants sagt nun Paulsen: „**Daſs hierin zu voller Klarheit gebracht ist, was im ursprünglichen Protestantismus in seinen Grundtendenzen angelegt war, ist mir nicht zweifelhaft**".[2])

„Zuerst die **Autonomie der Vernunft**. Luther nimmt sie entschieden allen irdischen Autoritäten gegenüber in Anspruch; Papst und Concilien können irren. Nicht ebenso entschieden gegenüber der **Bibel**; und doch stellt er sich auch ihr gegenüber auf seine Glaubenslehre, kritisiert und lehnt im einzelnen ab, was zu ihr nicht stimmt, freilich ohne es hierin zu widerspruchsloser Stellung zu bringen. **Kant zieht die letzte Consequenz**: Das Wort Gottes in uns ist der letzte Maßstab des Wahren". „Wer das nicht anerkennen will, der muſs katholisch werden".

Hier drängt sich jedem unwillkürlich die Frage auf: ist denn dieser Kant'sche Protestantismus derjenige, welcher uns **thatsächlich in der Geschichte der letzten drei Jahrhunderte entgegentritt**? Haben die Protestanten mit ihren Bekenntnisschriften und Concordienformeln ihre Religion in diesem Sinne aufgefaſst?

---

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 15. — [2]) Ebend.

Nein und abermals nein. Das gibt Paulsen auch zu. Aber dieser historische Protestantismus, wie er thatsächlich bis heute vor uns lebt, ist nach ihm nur eine inconsequente Halbheit, ein Standpunkt voll innerer Widersprüche, und zwar sind diese Widersprüche durch die Kirchenväter des Protestantismus, die Reformatoren Luther, Melanchthon u. s. w. selbst in das evangelische Bekenntnis hineingetragen worden. Paulsen bricht darüber in bewegliche Klagen aus.

Luther soll zwar die echten Grundgedanken des Protestantismus: „Befreiung von jeder äußeren Autorität" und „Lossagung von allen Dogmen", ausgesprochen haben. Aber er blieb sich nicht consequent. Durch seine Schuld hielt „auch in der protestantischen Welt der Dogmatismus, der den Glauben in ein Lehrsystem verwandelt, alsbald wieder seinen Einzug. Hat doch Luther selbst das alte Dogma eigentlich immer als den zutreffenden Ausdruck des christlichen Gedankens angesehen und festgehalten. Und als der Protestantismus sich in neuen Kirchen äußerlich befestigte, führte das Bedürfnis nach voller Klarstellung der neuen Lehre, im Unterschied gegen die der alten und der abweichenden neuen Kirche, wieder zu dogmatischen Systemen, die umso mannigfaltiger und complicierter wurden, je mehr es den Neubildungen an der Kraft, die Lehre durch authentische Declarationen zu binden, fehlte, und je größer dabei doch die Wichtigkeit war, die man im Protestantismus der Reinheit der Lehre beilegte. So drang die ganze Scholastik, mit all ihren sophistischen Künsten, verwüstend in das Gebiet des eben in seiner Freiheit wiederhergestellten religiösen Glaubens ein; Melanchthon hatte es schaudernd vorausgesehen, ohne es abwehren zu können, ja, er selbst wurde in diese Sophistik aufs tiefste verstrickt".[1]) In einer Anmerkung wird noch hinzugefügt, Harnak habe in seiner Dogmengeschichte „dieses tragische Verhängnis der Reformation an Luthers Person meisterlich dargestellt". Dann heißt es weiter: „Und mit der dogmatischen Glaubenslehre wurde dann auch wieder eine dogmatische Philosophie nöthig, die ihr den erforderlichen Apparat an logischen und metaphysischen Begriffen zur Verfügung hielt. Im 17. Jahrhundert haben wir auf allen protestantischen Universitäten, ganz ebenso wie auf den katholischen, eine Philosophie, die als ancilla theologiae Dienste verrichtet; schon Melanchthon hat dazu die aristotelische Philosophie, die er

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 12.

unter dem ersten Einfluss der neuen religiösen Bewegung mit Luther als heidnisches Greuel von sich gestoßen hatte, zugerichtet".[1])

Es dürfte einem Protestanten schwer fallen, diese Ausführungen Paulsens zu widerlegen. Man sagte sich los von jeder irdischen menschlichen Autorität und glaubte doch an der Autorität der Bibel festhalten zu können, als ob die Bibel nicht ebenso gut als Papst und Concilien eine menschliche Autorität wäre! Die Bibel ist doch nicht vom Himmel gefallen, sondern von Menschen geschrieben! Woher weiß ich nun, was zur Bibel gehört und welche Autorität sie für sich in Anspruch nehmen kann? So muss man entweder mit den Katholiken eine äußere unfehlbare Autorität annehmen oder den extremen Subjectivismus proclamieren, d. h. die Vernunft über die Bibel setzen oder vielmehr sie zur einzigen und höchsten Quelle und Schiedsrichterin alles Wahren und Guten erheben. „Kant zieht die letzte Consequenz: Das Wort Gottes in uns ist der letzte Maßstab des Wahren".[2])

Eine vernichtendere Kritik des ganzen historischen Protestantismus, als sie hier der Protestant Paulsen liefert, ist kaum denkbar! Nur durch beständigen Widerspruch mit sich selbst, durch fortwährende Verleugnung der eigenen Grundgedanken, konnte man einige Bruchstücke christlicher Wahrheiten und Einrichtungen in die neuen Kirchen und Kirchlein herüberretten! Und so wie Professor Paulsen urtheilen heute unzählige gebildete Protestanten, mit zahlreichen Theologen an der Spitze, — die sich selbst Anhänger des „undogmatischen Christenthums" nennen und damit offen aussprechen, dass die Substanz ihrer Religion in der Verneinung der christlichen Dogmen besteht.

Eine Einwendung sehe ich voraus, die man zu Gunsten des historischen Protestantismus erheben könnte: Der reinste Subjectivismus oder vielmehr der Nihilismus in Religionssachen soll die nothwendige Folgerung aus dem protestantischen Grundprincip sein. Aber haben denn nicht auch die heidnischen Philosophen: ein Plato, Ari=

---

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 12—13. — [2]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 15. Aehnlich wie hier urtheilt Paulsen auch in seinem Werke: „Kant. Sein Leben und seine Lehre" 2. und 3. Auflage, 1899, S. 401) über den historischen Protestantismus. „Die Bahn war diesem subjectiven, rationalistischen Dogmatismus durch die Reformation gebrochen worden. Die protestantische Theologie wollte zwar, wie die katholische, absolute, offenbarte Wahrheit sein; da sie aber keine letzte, weltliche Autorität anerkannte, die Schrift aber nicht die Form eines Systemes von Dogmen hat, so wurde sie nothwendig subjectivistisch, bis zur absoluten Willkür, und darum unfähig, die Vernunft innerlich zu binden, wie das alte Dogma es vermocht hatte".

stoteles, Cicero, Seneca und Confucius keine Offenbarung angenommen und doch am Dasein Gottes und der Nothwendigkeit der Religion festgehalten?

Allerdings, aber der Standpunkt dieser heidnischen Philosophen und der der Reformatoren war ein grundverschiedener. Jene haben der Vernunft nicht das Vermögen abgestritten, das Dasein einer ersten außerordentlichen und intelligenten Ursache aus den geschaffenen Dingen mit Sicherheit zu erkennen, sie haben vielmehr dieses Vermögen behauptet und darauf ihre religiösen Anschauungen aufgebaut.

Anders die Reformatoren. Um die kirchliche Autorität leugnen und die ganze Schulgelehrsamkeit der Scholastik mit einem Schlage vernichten zu können, leugneten sie das Vermögen der Vernunft, in religiösen Dingen etwas mit Sicherheit erkennen zu können. Das ist der eigentliche Standpunkt Luthers. Hören wir wiederum Paulsen: Luther kam durch seine innern Erlebnisse zum Schluss: „Also ist die Vernunft in religiösen Dingen überhaupt blind. Und die Kirche ist blind, dass sie der Vernunft zu viel zugetraut hat. Das ganze Verderben, worin sie liegt, kommt aus ihrem Zutrauen zur menschlichen Vernunft, mit deren Hilfe sie den Glauben in ein halb wissenschaftliches System verwandelt hat. Hat sie doch den Aristoteles zum Lehrer in allen hohen Schulen gemacht, den blinden Heiden, der von Christus und Erlösung, von Sünde und Gnade schlechthin nichts weiß, der die Ewigkeit der Welt und die Sterblichkeit der Seele (?) lehrt. Also hinaus mit der falschen Lehre, mit dem Menschenwitz philosophisch-theologischer Schulsysteme, mit ihren Speculationen über Dasein und Wesen Gottes und sein Verhältnis zur Welt, mit dem Heidenthum der Vernunftreligion und der Vernunftmoral, sie hindern nur den Glauben an die Offenbarung Gottes in der Person Jesu .... Um eine ungeheure, befreiende Vereinfachung handelt es sich, mit Harnak zu reden, in der Reformation, um die Freimachung des religiösen Glaubens von der Speculation und den sophistischen Künsten der Schulen und Schulgelehrten, das dogmatische Christenthum ist abgethan, und eine neue evangelische (!) Auffassung an die Stelle getreten“.[1])

Von diesem Standpunkt aus ist die christliche Offenbarung nicht mehr festzuhalten. Entweder ist die Vernunft imstande, das Dasein

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 10—11.

Gottes, die Thatsache der Offenbarung, der Auferstehung Christi, der Aussendung der Apostel u. s. w. mit Sicherheit festzustellen — oder nicht. Ist sie dazu imstande, dann ist Thomas von Aquin im Recht und Luther im Unrecht, oder aber sie ist nicht dazu imstande, und dann muss man die Thatsache der christlichen Offenbarung fahren lassen und der Menschwerdung und Erlösung nur mehr symbolischen Wert zuerkennen, den Charakter von Bildern, in die wir die subjectiven Bedürfnisse des Gemüthes kleiden. Damit sind wir auf dem rein subjectiven Standpunkte Kants. Wir sind Kantianer. Kant ist „der Philosoph des Protestantismus".

Sind wir aber auf diesem Standpunkte noch Christen? Haben wir noch das Recht, uns Christen zu nennen? Paulsen sucht uns zu beruhigen. Betont denn Kant nicht nachdrücklich die „Nothwendigkeit des praktischen Vernunftglaubens"?

Allerdings, aber was ist das für ein Glaube! Etwa das Fürwahrhalten dessen, was uns Gott geoffenbart hat? Die Unterwerfung unseres Verstandes unter die ewige, untrügliche Wahrheit? Keineswegs. Das wäre ja der Verzicht auf die Autonomie, die Anerkennung einer äußern, über uns stehenden Autorität, ein Preisgeben der eigenen Würde als autonomer Gesetzgeber! Worin also besteht dieser christliche Glaube der Kantianer, für den Paulsen schwärmt? Hören wir.

„Nicht aus dem Verstande, aus logisch-metaphysisch-theologischen Speculationen oder auch aus den historischen Beweisen von der Wahrheit dieser oder jener Geschichte, sondern aus dem Herzen kommt der Glaube; er ist die unmittelbare Gewissheit, dass Gott, der Gott, wie er in Jesus sich darstellt, nicht ein Gott des Zornes und der Rache, sondern der Liebe ist . . . . einen für das religiöse Leben wertvollen Gottesbegriff gewinnen wir nur durch die sittlichen Attribute, nimmermehr durch die metaphysischen Bestimmungen, worauf die rationale Kosmologie und physikotheologische Beweise allein führen können. Jene aber können wir allein nehmen aus dem sittlichen Bewusstsein der Menschheit. Und so ist ein symbolischer Anthropomorphismus die nothwendige Form jedes religiösen Gottesglaubens. Wir können wissen, dass wir in der Menschengestalt, auch in der des Messias, nur ein Bild von Gott haben, aber wir können nur einen Gott, der in solchem Bilde uns sich darstellt, lieben und vertrauen".[1])

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus, S. 16.

In gemeinverständliche Sprache übersetzt heißt das: Wir finden in unserer praktischen Vernunft, d. h. im Willen, den Drang nach dem absolut Guten und es ist uns ein Gemüthsbedürfnis, uns dieses absolut Gute unter menschlichen Symbolen vorzustellen, aber wir müssen uns bewusst bleiben, dass diese Vorstellungen nur Bilder und Gleichnisse sind. Das Wesen des Glaubens und der Religion besteht in Gefühlen des Vertrauens, der Zuversicht u. s. w. „Die Vorstellungen, worin sie (die Religion) sich kleidet, die begreiflichen Formeln, worin Philosophen und Theologen die Vorstellungen zu fassen suchen, sind das Zufällige und Vergängliche an der Religion“.[1])

Das ist vom protestantischem Standpunkte Luthers und Kants ganz consequent gesprochen. Die theoretische Vernunft kann von Gott und Offenbarung nichts wissen und somit kann auch von bestimmten objectiven Glaubenswahrheiten (Dogmen) und Thatsachen, die unsere Vernunft anzuerkennen hätte, keine Rede sein. Es bleibt deshalb, wenn man noch an der Religion irgendwie festhalten will, nichts übrig, als sich an die praktische Vernunft, die nach Kant identisch ist mit dem Willen,[2]) zu wenden. Im Willen finden wir Glauben, Zuversicht, Gottvertrauen und ähnliche Gefühle. Diese bilden, wie Paulsen sich ausdrückt, den „Herzschlag der Religion“. Die Vorstellungen und Begriffe, worin man diese Gefühle zu kleiden sucht, sind das Secundäre und Zufällige in der Religion. Man kann deshalb, das hat schon Schleiermacher aus dieser Auffassung gefolgert, nicht mehr unterscheiden zwischen wahrer und falscher Religion, weil Gefühle nicht wahr oder falsch sein können.

Was bleibt uns da noch übrig vom ganzen Christenthum? Nichts als ein vager Symbolismus. Die Offenbarung darf nicht als eine Thatsache aufgefasst werden. Man darf nicht meinen, die zweite Person der Gottheit sei vor 1900 Jahren für uns Menschen geworden, am Kreuze gestorben und am dritten Tage von den Todten auferstanden. Die Vorstellung des Sohnes Gottes in Menschgestalt ist nur ein Symbol, ein Bild, an das sich das Bedürfnis unseres Gemüthes anlehnen, an dem es emporranken kann.

Wenn aber diese Auffassung richtig ist, was haben dann wir Christen noch voraus vor den Gläubigen Buddhas und Brahmas, vor

---

[1]) Paulsen, System der Ethik. 3. Aufl. I. 393. — [2]) „Der Wille (ist) nichts anderes als praktische Vernunft“. Kant, Kritik der praktischen Vernunft, Bd. III, (Ausg. Hartenstein) S. 119.

den Verehrern des Osiris und Wodan, ja selbst vor den Schlangen- und Fetischanbetern? Auch diese kleiden ja ihre religiösen Gefühle in Vorstellungen, wie sie ihrem Gemüthe entsprechen.

Und trotzdem steift sich Paulsen darauf, noch Christ, protestantischer Christ zu sein. Vom Dasein eines persönlichen Gottes können wir nach ihm nichts wissen, die persönliche Unsterblichkeit bezeichnet er als einen „Traum“,[1]) die Thatsache der Offenbarung versenkt er mit allen christlichen Dogmen in die Tiefe der Meeres, und doch steift er sich darauf, Christ zu sein und meint sogar das echte, ursprüngliche Christenthum zu vertreten! Er redet uns viel vom „Worte Gottes in uns“. Es ist das bei aufgeklärten Protestanten beliebte Spiel mit der leeren Nussschale des Christenthums. Ja, was das Merkwürdigste von allem Merkwürdigen ist, Paulsen nimmt trotz dieses unehrlichen Spieles noch den Ruhm besonderer Wahrhaftigkeit für sich in Anspruch. Er behauptet nämlich, im Gegensatze zum Katholicismus begünstige der Protestantismus die volle „Wahrhaftigkeit“, wohl deshalb, weil er auch dem ärgsten religiösen Nihilisten, selbst dem offenen Gottesleugner gestattet, die christliche Maske zu tragen und sich das Epitheton „evangelisch“ beizulegen.

Es wäre ein Irrthum, zu glauben, der religiöse Nihilismus sei die letzte Station, zu der die folgerichtige Entwicklung des Standpunktes von Luther, Kant und Paulsen führen muss. Wer der Vernunft die Fähigkeit abspricht, das Dasein Gottes mit Sicherheit zu erkennen und die Thatsache der christlichen Offenbarung zweifellos darzuthun, der hat überhaupt keinen Halt mehr auf der abschüssigen Bahn des Subjectivismus und Scepticismus in Bezug auf alle übersinnlichen Erkenntnisse.

Paulsen selbst zeigt uns das an dem Beispiele Kants. Kant hat Luther das Pensum corrigiert und seine Halbheit und Inconsequenz nachgewiesen. Paulsen besorgt dieselbe Aufgabe gegenüber Kant.

Es ist kein Zweifel, dass in der Kant'schen Philosophie sehr viele Elemente enthalten sind, die consequent verfolgt zum reinen Subjectivismus und Scepticismus führen, d. h. alle objectiven und unwandelbaren, vom subjectiven Meinen der Menschen unabhängigen Wahrheiten in Frage stellen. Man denke nur an seine Behauptung, dass wir bloß die Erscheinungen der Dinge, nicht die Dinge an sich erkennen. Das Wesen, das hinter den Erscheinungen der Dinge

[1]) Vgl. Paulsen, System der Ethik, I, 401.

stecken mag, bleibt uns ein unbekanntes X. Man denke ferner an die Kant'sche Erkenntnistheorie mit ihren subjectiven Anschauungsformen, Begriffen und Ideen, welche die Objectivität unserer Erkenntnisse leugnet. Alles Nothwendige und Unwandelbare in unseren Erkenntnissen kommt nicht von den Dingen, sondern von unseren subjectiven Erkenntnisformen. So ist dem reinsten Subjectivismus Thür und Thor geöffnet. Es darf uns deshalb nicht wundern, dass schon J. G. Fichte seinen subjectiven Idealismus als Folgerung aus den Kant'schen Grundideen gezogen hat.

Trotzdem hielt Kant unbeugsam an einem System ewiger, unveränderlicher Wahrheiten fest. Paulsen bezeichnet als den charakteristischen Zug im Kantischen Denken „den starren, formalistischen Rationalismus des Systems". „Das Ziel der kritischen Erkenntnistheorie ist, die Möglichkeit absoluter, ewiger Wahrheit nachzuweisen. Sie behauptet gegen Humes Relativismus, dass es „Natur- und Sittengesetze von absoluter Allgemeinheit und Nothwendigkeit gebe".[1]

So ist Kant auf halbem Wege stehen geblieben. Einerseits leugnet er die Objectivität unserer Erkenntnisse und lässt uns nur unsere subjectiven Erkenntnisformen und andererseits hält er an dem Dasein objectiver, absoluter, ewiger Wahrheiten fest.

Die neuere Zeit ist nun, wie uns Paulsen belehrt, über Kant hinausgegangen. Sie neigt der „historisch-genetischen und damit relativistischen Denkweise" zu und hat die absoluten Wahrheiten aufgegeben. „Es gibt, abgesehen von der Logik und Mathematik, nur relative, nicht ewige Wahrheiten. Die Wirklichkeit ist in beständigem Fluss, ihr folgt die Erkenntnis. Der Ewigkeit und Unveränderlichkeit Gottes entsprach der theologische Dogmatismus, den starren Substanzen, womit die mathematische Physik rechnete, entsprach der rationalistische Dogmatismus; einer Welt des Werdens entspricht die genetisch-relativistische Denkweise".

Damit ist über die ganze Kantische Philosophie und folgerichtig nach Paulsen auch über die protestantische Denkweise und Auffassung der Stab gebrochen. Der „Philosoph des Protestantismus" hat seine Anschauungen auf dem Grunde ewiger, absoluter Vernunftwahrheiten aufgebaut. Namentlich in seiner Ethik geht er von der Grundlage unwandelbarer Begriffe und Sittengesetze aus. Er war auch fest davon

---

[1]) Paulsen, Im. Kant. Sein Leben und seine Lehre. 2. u. 3. Aufl. 1899. S. 401—402.

überzeugt, jeder künftigen Philosophie die richtige Basis gegeben, den richtigen Weg gezeigt zu haben. Alles das passt nicht mehr in unsere „genetisch-relativistische Denkweise". Was fangen wir also mit dem Denker von Königsberg noch an? Werfen wir ihn zu den „historischen Kategorien" und bewahren ihm in der Geschichte ein ehrendes Andenken.

Sind wir aber jetzt mit Paulsen auf einem wahrhaft folgerichtigen Standpunkt angelangt, auf dem wir alle Halbheiten abgestreift, und alle Widersprüche beseitigt haben? Ganz und gar nicht. Freilich scheint Paulsen das zu meinen, aber er ist in einer argen Selbsttäuschung befangen.

Er hat vorsichtig die „Logik und Mathematik" von dem Wandel und Wechsel alles Seienden ausgenommen. Aber sieht er denn nicht, dass er mit dieser Ausnahme auf halbem Wege stehen bleibt? Woher nehmen denn die Logik und Mathematik ihr Vorrecht, der einzig ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht zu sein? Die Logik und Mathematik setzen ja eine große Anzahl von Begriffen und Grundsätzen voraus, die allen Wissenschaften gemeinsam sind. Die Mathematik z. B. setzt mit den anderen Wissenschaften die Begriffe Ausdehnung, Raum, Zeit, Bewegung, Zahl, Gleichheit, Aehnlichkeit, Größe, Veränderung, Kraft, Ursache, Wahrheit, Sicherheit, Beweis, Frage, Antwort, Schlussfolgerung u. s. w. voraus. Ebenso setzt sie voraus den Grundsatz des Widerspruches, dass nichts unter derselben Rücksicht zugleich und nicht sein könne; der Grundsatz, dass jede Veränderung eine Ursache haben müsse, dass zwei Dinge, die einem dritten gleich sind, auch unter sich gleich sein müssen. Ferner setzt die Objectivität unsere Begriffe, die Fähigkeit unserer Vernunft, die Wahrheit zu erkennen u. dgl. Sind diese Begriffe und Grundsätze veränderlich, so ist es um die Unveränderlichkeit der Mathematik geschehen, sind sie aber unveränderlich, so ist damit eine unveränderliche Grundlage für alle Wissenschaften gegeben.

Man muss also, um consequent zu sein, entweder allgemein, auch für die Mathematik und Logik, alle unwandelbaren Begriffe und Grundsätze leugnen oder sie für alle Wissenschaften gelten lassen. Und da Paulsen für die Metaphysik und Moral alle unwandelbaren Grundsätze leugnet, so muss er ganz allgemein leugnen, dass es unwandelbare Begriffe und Grundsätze gebe. Das heißt aber jede wahre Wissenschaft untergraben, denn die Wissenschaft hat es mit dem Nothwendigen

und Unwandelbaren zu thun. Sie will uns nicht bloß zeigen, was wir heute über eine Sache denken, sondern was wahr ist und bleiben wird. So lange wir befürchten müssen, dass eine Behauptung einst sich als falsch herausstellen könne, haben wir noch kein wissenschaftlich gesichertes, unumstößliches Resultat.

So sehen wir, dass nicht nur auf religiösem, sondern auf jedem anderen Gebiete, die consequent durchgeführte Ansicht Luthers, Kants und Paulsens zum Skepticismus führt und uns um alle sichere Wahrheit bringt.

In der That, unwandelbare Begriffe und Grundsätze setzen schließlich ein ewiges, unwandelbares Sein voraus. Das Denken setzt das Sein voraus, es ist ja nur die geistige Reproduction des Seins im Verstande. Wenn man nun behauptet, die Vernunft sei nicht imstande, über die empirische Wirklichkeit hinauszulangen und Gott mit Sicherheit zu erkennen, so ist unserem Denken die objective Grundlage entzogen und alles ist in den Strom des Werdens und Vergehens hineingestellt.

Es darf uns deshalb nicht wundern, dass in protestantischen Kreisen der Zweifel an allem, was man nicht greifen und wägen kann, immer mehr überhandnimmt. Paulsen entwirft uns selbst ein drastisches Bild der „geistigen Neurasthenie der Zeit“. „Man denke“, schreibt er, „an die innere Haltlosigkeit, wie sie vor ein paar Jahren in der Lese-Epidemie, die „Rembrandt als Erzieher“ oder „Moderne Culturlügen“ hervorriefen, oder wie sie jetzt im Nietzscheсult zur Erscheinung kommt: die Placatphilosophie ist das Seitenstück zur Placatkunst. Bald hier, bald dort erschallt der Ruf: hier ist der Heiland, der heimliche Kaiser, der Wunderdoctor, der alle Uebel der kranken Zeit heilt! Und alsbald rennen Tausende hinaus, ihn zu sehen und verkünden es dann in allen Blättern: siehe, wir haben ihn gefunden! Aber nach kurzer Zeit hat sich der Haufe wieder verlaufen und niemand weiß mehr davon. Kein Zweifel, dass dies die rechte Gemüthsdisposition ist, katholisch zu werden“.[1])

Wie schade, dass Professor Paulsen immer auf der Oberfläche der Erscheinungen bleibt und nicht nach den Ursachen derselben forscht! Vielleicht würde er dann einsehen, dass diese geistige Neurasthenie, diese Verzweiflung an allen Idealen, dieser gänzliche Mangel einer einheitlichen Weltanschauung eine nothwendige Folge der Grundsätze

[1]) Kant, der Philosoph des Protestantismus. S. 31.

ist, die Luther und Kant ausgesprochen haben und Paulsen noch heute festhält. Er würde dann auch finden, dass dieser Bankerott an allen religiösen und übersinnlichen Wahrheiten der richtige Nährboden für den Anarchismus und die Socialdemokraten bilden und er würde sich dann wahrscheinlich nicht mehr darüber wundern, dass gerade dort, wo er mit seinen Gesinnungsgenossen seinen Katheder aufgeschlagen, der Weizen des Anarchismus und der Socialdemokratie am üppigsten blüht.

„Laienkirche und Laienapostolat.“[1])

Von P. Albert M. Weiß O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

So schwer einer, der besonnen und wahrheitsgemäß urtheilen will, eine Antwort auf die Frage findet, welches das größte Uebel der Zeit sei, so leicht thun sich manche aus denen, die sich rühmen, am tiefsten oder auch allein auf den Grund all' unseres Elendes zu sehen. Für sie ist die einzig ausreichende Antwort mit dem Worte Pfaffenthum gegeben, oder wenn sie etwas auf vornehm klingende Ausdrücke halten, in den Worten Priesterkirche und Theologie, Seminarerziehung, Schultheologie und Ordenstradition.

Der „große Welt- und Menschenkenner, der Weise von Nazareth“, so sagt uns die „moderne, geläuterte Weltanschauung,“ sei weit entfernt gewesen von der Absicht, eine neue Religion oder gar eine Kirche zu gründen. Er habe nur die Menschen, die „guten Willens“ seien, d. h., die sich von freien Stücken dazu verstünden, einigen wollen, aber nicht auf ein engherziges Bekenntnis, nicht auf todte Formeln und Formen, sondern in der Liebe zum einen Vater im Himmel, in der allgemeinen Bruderliebe und in dem gleichen Streben nach Freiheit der Geister. Das habe er gemeint mit dem Worte Reich Gottes. Kirche sage er überhaupt nur, um sich der beschränkten Denkweise der Juden einstweilen anzubequemen. In dieser seiner weiten Religion hätten sich auch alle Menschen einigen können. So aufgefasst, hätte sie wirklich eine katholische, d. h. die allgemeine Weltreligion werden können. Dank der rohen, sinnlichen, jüdischen und kapharnaitischen Gesinnung, die Jesus so oft an seinen Anhängern habe rügen müssen, sei indes sein großer, hoher geistiger Gedanke schmählich entstellt und sei die Religion in das Prokrustesbett der Kirche gepresst worden. Damit sei die Wahrheit und das Heil von starren Symbolen, von engen dogmatischen Formeln und von lebenslosen Formen abhängig gemacht, und jeder aus dem Gottesreich ausgeschlossen worden, der sich nicht in diese finden könne. Das sei der erste Verfall gewesen.

---

[1]) In dem Artikel „Laienregiment“ ist zu lesen: S. 274, Z. 7 von unten „sondern setzen ihre Ansprüche über“ und S. 276 „Fideismus.“

Noch schlimmer sei es geworden, als sich eine besondere Kaste, die der Priester, gebildet und den Besitz alles Einflusses in der veräußerlichten, materialistisch gewordenen Kirche an sich gerissen habe. Nun sei die sinnliche Kirche zur Priesterkirche, zur Kastenkirche geworden, also abermals um eine Stufe tiefer, oder vielmehr auf die tiefste Stufe herabgesunken.

Diese drei Worte: Religion, Kirche und Priesterkirche bezeichneten den stetigen Niedergang, die Evolution zum Schlechteren, die das Reich Gottes seit den Tagen Jesu von Nazareth eingeschlagen habe. Auf dem äußersten Grad der Entartung sei es aber mit der Priesterkirche angelangt. Diese sei die vollkommene Erstarrung, Verkümmerung und Verkrüppelung des freien Geistes und des lebendigen Hauches, den „der Weise aus Galiläa" vergebens der unreifen Menschheit habe einflößen wollen. Von ihr sei Engherzigkeit, Intoleranz, Verfolgung und Ausschließung unzertrennlich, lauter Verirrungen, die nur den völligen Verfall des Gottesreiches kundgäben.

Immerhin hätte sich aber unter diesen Verhältnissen, wenn auch mit Noth, ein selbständiger Geist wenigstens im Stillen aufrecht halten können durch den Glauben an die „reine Wahrheit" und an den tiefsten Kern dessen, was der Nazaräer im Einklang mit allen großen Meistern der Menschheit gelehrt habe oder wenigstens habe lehren wollen. Um dem vorzubeugen, habe dieselbe Richtung, die aus der Religion die Kirche gemacht habe, den Geist der Wahrheit zur Theologie, den freien Gedanken zu einer Sammlung von theologischen Behauptungen und Willkürlichkeiten entstellt.

Nachdem aber diese erste Stufe des Verfalles überschritten war, sei auch hier eine zweite unvermeidlich gewesen, die Entartung der Theologie zu geschlossenen Schulen und Schulsystemen.

Und so hätten wir auch auf dem Gebiete des Denkens dieselben drei Stufen des beständigen Niederganges wie auf dem des Gottesreiches, nämlich zuerst den freien Gedanken, dann die Theologie, endlich die Schulen. Auch diese seien die tiefste Ausartung, die denkbar sei, und Beschränktheit, Streit um Formeln und um Worte seien die unabweislichen Wirkungen.

Die natürliche Folge davon sei auf der einen Seite gewesen, dass die Welt an der Religion und an der Wahrheit, die sich gegen sie abgeschlossen verhalte, alles Interesse verloren habe. Auf der andern Seite sei aber der Schade für die Wahrheit und die Religion noch viel größer gewesen. Denn sie seien dadurch völlig aus dem Fluss der allgemeinen Ideen- und Culturbewegung ausgeschieden, und während sich die Wahrheit in der Welt durch ungehinderte Anpassung an die Zeitmeinungen beständig frisch erhalten und belebt habe, sei sie innerhalb der kirchlichen und theologischen Schranken eingetrocknet und zuletzt versteinert und das bis zu dem Grade, dass sich sogar die Ansicht festgesetzt habe, es könne eine ein für allemal

giltige und unabänderliche Wahrheit, ein für alle Menschen und Zeiten bindendes Dogma oder Lebensgesetz geben.

Demgemäß, folgert diese seltsame Religionsphilosophie — sie ist der Kern dessen, was man heute Dogmengeschichte nennt, — demgemäß müsse man Religion und Wahrheit, um sie der Welt wieder zugänglich zu machen, von allem losmachen, was Kirche und Theologie heiße, und noch mehr selbstverständlich von jeder Erinnerung an Priesterkirche und Schulsystem. Denn damit könne weder Religion noch Wahrheit bestehen.

Dass aber das je geschehen werde, so lang man Priestern und Theologen eine Stimme einräume, das sei schwer zu glauben. Denn auch jenen wenigen „hochstehenden und vornehmen“ Theologen, die, frei von der „Knechtschaft des Buchstabens“ und „der Vernunftscheu“ und „der blinden Autoritätsfurcht“, für die „freie Bewegung der Geister“ Interesse verrathen, auch diesen sei nie ganz zu trauen, da sie zu sehr in dem äußerlichen, geschichtlichen Christenthum lebten, in dem sie aufgewachsen sind, als dass sie selbst dort, wo sie Verfolgung nicht zu fürchten hätten, das wahre Wesen der geistigen, der esoterischen, der reinen Religion zu fassen vermöchten und in die freie Morgenluft einer neuen, unbegrenzten Himmelsweite hinaus zu treten wagten. Sie redeten zwar von Freiheit und freier Forschung, verstünden jedoch darunter nur eine „beschränkte Kerkerfreiheit“ und seien schon froh, wenn sie nur nicht an die Wand geschmiedet seien.

Darum müssten sich die Laien der unterdrückten Wahrheit annehmen. Sie allein könnten vorurtheilslos genug sein und innerlich wie äußerlich so frei, dass sie die versteinerten Formen und die verwickelte Maschinerie des verknöcherten Kirchenwesens überwänden und sich durch das Dickicht der zahllosen Glaubenssätze und Ceremonien zur „idealen Wahrheit“ und zur „Religion an sich“ hindurch arbeiteten.

Darum sei es Zeit, dass die Führung der Geister an die Laien übergehe. Darauf dränge auch schon die historische Evolution hin. Erst sei Kirche und Theologie in den Händen der Mönche und der mit ihnen verwandten Schulen und Schulsysteme gewesen. Nachdem deren Joch gebrochen war, sei sie in die Hände des Weltclerus übergegangen. Aber auch dieser könne den Bedürfnissen der Zeit nicht mehr genügen. Sollten sich die Menschen noch für das Religiöse und Geistige interessieren, so müsste es von Ihresgleichen im Geiste der heutigen Welt dargestellt werden. Laienkirche und Laienapostolat seien deshalb die beiden Bedürfnisse, die vor allem zu befriedigen seien. Nur durch diese beiden Mittel könne der Bann des alten Formalismus gebrochen und ein neues Zeitalter des Geistes herbeigeführt werden.

„Die Volksmassen aller Länder“, sagt Lehmann-Hohenberg, „haben jetzt angefangen, ihr Anrecht an die Erde selbstbewusst zu erkämpfen; sie werden die Bevormundung durch privilegierte Classen

abschütteln. An die Stelle instinctiver Vorstellungen in der Urzeit, an die Stelle des Glaubens an überlieferte Lehrmeinungen im Mittelalter ist in der Neuzeit die freiere Prüfung der Wissenschaften getreten, welche ihre unerbittlichen Forderungen aufstellen. Den Bekenntnisglauben hat die große Mehrzahl der Gebildeten aufgegeben, man wird ihn also von den unteren Schichten auch nicht mehr verlangen können. Verhältnisse von solcher Macht können nur auf dem Boden der Religion gelöst werden, — nicht durch das, was man bisher Religion nannte, sondern durch die Kraft wahrer Religiosität, welche nur die Erkenntnis der Menschheitsentwickelung und der Menschheitsbestimmung verleiht. Keine Form ist ewig, also auch keine Religionsform. Jede Form hat ihre Zeit, zu der sie paßt, in der sie wirkt, in der sie im Strom des ewigen Wechsels sich wandelt, und wiederum ihre Zeit, in der sie dem Drange des neuen Lebens weichen muss. Bestatten wir daher die mittelalterliche Leiche, und errichten wir auf ihrem Grabe ein neues auf Erfahrung, Wissen und Naturgesetz begründetes, in freier Forschung gipfelndes Erziehungsgebäude. Das können die Kirchen aber nur erreichen, wenn sie ihren Charakter als Zwingburgen des Geistes aufgeben und die Forderung, an bestimmt formulierte Bekenntnisse, an Dogmen zu glauben, fallen lassen. Dass ihre Weltanschauung überwunden ist, das kann der Kirche doch nicht mehr entgehen. Die Geistlichen sind in der fast unmöglichen Lage, Einfluss auf die große Masse zu gewinnen, denn man weiß, dass sie auf das Glaubensbekenntnis verpflichtet sind. Ein solches Priesterthum erkennt die Laienwelt nicht mehr an, sie glaubt den Geistlichen nur das, was sie mitempfinden kann. Sie kümmert sich um kein Dogma, sie sucht nach dem Kern der Wahrheit. Die Aufgabe des Gebildeten ist es, darüber nachzudenken, wie wir Abhilfe und wie wir schnell Abhilfe schaffen". („Einiges Christenthum". III. 74 f., 83 f., 98 f., 108 f.) So der begeisterte Kämpfer für die Laienkirche des Herrn von Egidy.

Und wirklich ist es nicht beim bloßen Reden geblieben, sondern es fehlt nicht an Versuchen, die Worte zur That zu machen. Wir erinnern nur an das „Einige Christenthum" des eben genannten Oberstlieutenants und an den weitverzweigten Verein für „Ethische Cultur", den die Deutschen aus Nordamerika eingeführt haben. In England hat sich unter der Leitung des an neuen Einfällen unerschöpflichen M. Stead die „Civic Church" begründet und überallhin ausgedehnt, wahrhaftig eine Laienkirche, wie man sie nur wünschen kann, denn ihr Gottesdienst besteht vor allem, ja ausschließlich in der Einführung besserer Gesundheitseinrichtungen, in der Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse und in Werken der Humanität. Vielleicht dürfen wir auch die Socialdemokraten ein wenig hieher rechnen. All diese und ähnliche Unternehmungen übertrifft an Wirksamkeit und Dauer die Heilsarmee, die das Religiöse nahezu vollständig beseitigt und das Menschliche, das sie mit ebensoviel Geschick als Hingebung betont,

nicht in kirchliche, sondern in militärische Formen kleidet. Die große und universale Laienkirche und das wahre Laienapostolat ist und bleibt aber natürlich die Freimaurerei, deren Aufgabe es ist, „alle darüber zu unterrichten, dass ihre Idee jedem zugänglich werden soll, der sich für die Lösung des drängenden Weltproblems interessiert“, nämlich der Gedanke, dass „das Volk kein Bekenntnis will, sondern ein praktisches, angewandtes Christenthum, aber nicht in einer abgeschlossenen Gemeinde, sondern im Leben, in der Politik und in den Staatseinrichtungen“.

Es ist gut, dass wir uns dies vor Augen halten, damit wir einigermaßen darüber klar sind, wohin unsere Zeit treibt.

Wir trösten uns freilich leicht damit, dass wir sagen, derlei Einfälle hätten denn doch im praktischen Leben verhältnismäßig einen geringen Einfluss, und die Versuche, sie thatsächlich durchzuführen, hätten sich noch stets als ziemlich kurzlebig erwiesen. Das ist allerdings ein gewisser Trost. Es wäre aber doch kaum gut, wenn wir uns zu viel auf ihn stützen wollten.

Es wäre insbesondere deshalb nicht gut, weil wir uns dann leicht über zwei Dinge täuschten, die zu verstehen für uns sehr nothwendig ist.

Einmal dürfen wir uns nicht verhehlen, dass diese eben geschilderte Denkrichtung uns doch nicht gar so fremd und fern ist, als wir vielleicht glauben möchten. Und zweitens könnte vielleicht manchen aus uns sogar der Vorwurf treffen, dass er zu ihrer Verbreitung auch das Seinige beitrage oder beigetragen habe.

Woher mag denn nur die Vorliebe für gewisse moderne Phrasen und Schlagwörter gekommen sein, die nun unter uns umgehen und leider auch auf empfängliche Geister stoßen? Die vagen Reden von „Weltanschauung“ und „idealer Richtung“ statt Religion, die strenge Unterscheidung zwischen Religion und Kirchlichkeit, zwischen Christenthum und Ultramontanismus oder Jesuitismus, zwischen christlich, katholisch und clerical, der Zorn gegen Orden, Schulen und Lehrentscheidungen, die Abneigung gegen hierarchische Auctorität, gegen „Curialismus“ und gegen „päpstliche Anregungen“, die Verwerfung der Gelübde und die Behauptung, es sei besser, das Gute zu thun, ohne sich zu binden, zu fasten ohne Gebot, sich kirchlich trauen zu lassen ohne kirchlichen Zwang, der Kampf gegen den „Officialismus“ und den „Sacramentalismus“ und die „feststehenden Gebetsformeln“ und die Versicherung, die „innere Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit“ sei mehr wert als das „Kreuzschlagen“ und das „harte Herz“ dieser „gewissenhaften Brevierbeter und ängstlichen Rubrikenbeobachter“, woher auf einmal diese und ähnliche Reden und worauf steuern sie los?

Ausdrücke, wie „unmittelbare Gottesverehrung, geistige Selbstständigkeit, freie Geistigkeit, persönliche Unabhängigkeit, freie persönliche Initiative, freie Entfaltung aller geistigen Kräfte“, um-

gekehrt Ausdrücke wie „Gesetzesreligion, Unmündigkeit und Unreife, Vormundschaftsbedürfnis, Herrschaft über die Gewissen", sollen diese und ähnliche Ausdrücke etwa das Ziel andeuten, auf das wir lossteuern sollen, oder wenigstens den Schlüssel bieten zu dem Verschluss, hinter dem das eigentliche Ziel versteckt gehalten wird?

Das können und wollen wir nicht glauben. Das aber glauben wir schon, dass dies ein gefährliches Spiel ist mit Phrasen, deren Tragweite die Wenigsten recht ahnen. Und das glauben wir auch, dass jeder, der sie in Umlauf bringt, die Menschen vorbereiten hilft, damit sie nach und nach reif werden, um an die Stelle des Dogmas die „freie Wahrheit", und an die der Kirche das „Reich des freien Geistes" zu setzen.

Je mehr unter uns Katholiken die Abneigung überhand nimmt gegen alles, was fest und klar und greifbar ist in der Theologie und in den kirchlichen Sitten und Einrichtungen, und je mehr die Vorliebe zunimmt für die moderne form- und farblose Ausdrucksweise, desto mehr arbeiten wir selber an der Auflösung des kirchlichen Lebens und Denkens, desto mehr bauen auch wir an der Laienkirche, desto mehr besorgen auch wir die Geschäfte des Laienapostolates.

Was die letzten und eigentlichen Ziele dieser bedauerlichen Bewegung betrifft, so mag ja immerhin zugegeben werden, dass nicht viele unter uns sein werden, die für die Mitarbeitschaft daran recht verantwortlich gemacht werden können, denn der tiefere Einblick in diese entzieht sich gewiss den Meisten. Anders verhält es sich aber mit der Theilnahme an den Mitteln, durch die jenes verwerfliche Ziel erreicht werden soll. Denn hier können wohl sehr viele nicht in Abrede stellen, dass sie mit Dingen umgehen, deren Bedenklichkeit sie selber ahnen, wenn sie gleich deren eigentliche Bedeutung nicht ganz fassen.

Welt, Welt und immer wieder Welt; dieses Wort ist jetzt die Form geworden, in die man die Geister gießt und knetet, um sie für ihre Aufgabe reif zu machen. Paulus hatte dafür die Losung „Kreuz des Herrn Jesus Christus", die Zeit der Kreuzzüge das Stichwort „Grab des Herrn", die Reformationszeit den Schlachtruf „Kirche Gottes". Wir haben an Stelle dieser Weckrufe einen neuen gesetzt, das Wort „Welt".

Wir müssen heute die Welt gewinnen, sagen wir, — als ob Paulus nicht dieselbe Aufgabe gehabt hätte, — deshalb müssten wir uns an die Welt anlehnen. Wer die Welt erobern wolle, heißt es in dieser modernen Weltascese, den „könne man gar nicht genug in Berührung bringen mit der Welt", damit er sie durch und durch kenne, im Guten wie im Bösen, aus Anschauung und Erfahrung. Die Welt höre nur den, der mit ihr halte. Um die Bewegungen der Welt beherrschen zu lernen, gebe es nur ein Mittel, sich mitten in den Strom der Welt hineinzuwagen. Gewiss ein sehr moderner Satz, der seltsame Vorstellungen von der Welt voraussetzt. Darnach muss

die Welt schon sehr harmlos sein, denn auf einen Gießbach oder auf einen Fluss wird wohl niemand diese Gedanken anwenden wollen. Indes, wenn es sich um den uferlosen Strom der Zeitideen, wenn es sich um die reißenden Fluten handelt, die durch die abschüssigen Schluchten des Laienapostolates dem todten Meere der Laienkirche zustürzen, dann glauben wir eine tiefe Weisheit und die Lösung aller Schwierigkeiten damit ausgesprochen zu haben.

Damit zeigen wir, dass all unser Denken von dem Worte Welt wie berückt, ja hypnotisiert ist. Jedes Wort, das mit Welt zusammengesetzt ist, geht uns über das Evangelium — Weltliteratur, Weltbildung, Weltklugheit. Je mehr ein Ding der Welt ferne steht, umso ferner steht es auch unserem Herzen. Deshalb können Ordensleute unserer Ueberzeugung nach nie auf die Welt wirken, weil sie zu weltunerfahren sind. Deshalb sind wir den kirchlichen Seminarien so gram, weil die Geistlichen darin zu wenig das Treiben der Welt mitmachen können. Deshalb kann eine strenge kirchliche oder theologische und logische Zucht der Geister auf unsere Gunst nicht rechnen, weil die Welt dem allem Feind ist. Selbst die Grundsätze des Herrn und seiner Apostel über das Verhältnis zur Welt glauben wir mit Stillschweigen übergehen, ja versteckt bekämpfen zu müssen; wir würden ja der Welt keine Freude bereiten und könnten dann nicht wohl mehr mit ihr so zuversichtlich verkehren.

Von da aus verstehen wir leicht den eigenthümlichen, durch und durch weltlichen Charakter der Mittel, mit denen wir heute der Welt, wie wir sagen, besser beizukommen hoffen, als ehemals Paulus oder Bernhard.

Die Flucht vor der Welt, die einst der Herr im Evangelium durch Wort und Beispiel gelehrt hat, sagen wir, würde heute untauglich machen zum Apostolat in der Welt. Wir, reden wir uns ein, müssten unsere Aufgabe erfüllen auf andere, mehr zeitgemäße Weise, durch ein mehr weltliches, durch das Laienapostolat.

So erklärt sich die Bewegung, welcher Veremundus seinen Namen geliehen hat. Er schreibt über „die literarischen Aufgaben der deutschen Katholiken“, denn er findet, dass sie in diesem Stücke sehr rückständig seien. Unter diesen „literarischen Aufgaben“ versteht er aber weiter nichts als die Belletristik. Das allein schon zeigt, bis zu welchem Grad wir uns dem Standpunkt „der Modernen“ genähert haben, jenem Laienapostolat, das zwar gegen „Tendenzliteratur“ eifert, dem aber ein Roman alle „Tendenzwissenschaft“ ersetzt, Philosophie und Theologie, Apologetik, Geschichte, Predigt, Betrachtung und Ascese, ja selbst Gottesdienst. In der That steht Veremundus nicht an, zu sagen, der Romanschreiber verzichte darauf, als Prediger die Kanzel zu besteigen, oder zu überreden, da er „nicht noth habe, zu so kleinlichen Hilfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen“. Die Wirksamkeit eines unserer katholischen Kritikblätter, des „Literarischen Handweisers“, glaubt er darum schon ziemlich geringschätzig behandeln zu dürfen,

weil es „von Dogmatik und Ascetik, von Hagiologie und Scholastik förmlich strotze". Die „literarische Aufgabe der deutschen Katholiken", die Belletristik, dagegen müsse sich vor den „Fußangeln der kirchlich-transcendenten Moral" hüten und wohl beherzigen, dass der „orthodoxe, kirchliche Katholicismus ein kunstfeindliches Element sei, das sich dem freien Schaffen des Künstlers auf Schritt und Tritt entgegenstelle". Und als ob das noch nicht genug weltlich, noch nicht genug modern, noch nicht genug Laienapostolat wäre, glaubt eine Besprechung in einem katholischen Blatte beifügen zu müssen, er thue ganz gut daran, die „mönchischen Verschanzungen" und die „ascetische Aesthetik" anzugreifen — so nennt nämlich der Recensent den Widerstand der unliebsamen „geistlichen" Kunstrichter gegen das Bestreben des Veremundus, die „Prüderie" und alles „Philiströse" aus der Literatur zu verbannen und das „Recht der Erotik" zu vertheidigen.

Ein anderer Katholik — es könnte übrigens auch der nämliche sein — schreibt in einem Briefe, den Fritz Lienhard abdruckt, er sehe „mit schneidendem Weh den ganzen Jammer unserer Welt- und Zeitverhältnisse, er sei aber ohnmächtig dagegen". Was ihn so „resigniert" gemacht habe, das sei der Sieg jener „geistigen Unterpotenzen", die so weit gesunken seien, dass sie vor dem modernen Theater und „vor dem Besuch sittlich tadelhafter Stücke schlechtweg warnen, als ob sie es mit einer blinden Hammelherde zu thun hätten". Uebrigens sei diese „Prüderie", diese „geradezu krankhafte Flucht vor Allem, was an das Sinnliche nur streift", nicht auf das Theater beschränkt. „Eine kleinliche Gesinnung" herrsche überall, der „Clerus sei so in den Vordergrund geschoben, dass der Seelsorgerstandpunkt unser ganzes Leben in Politik, Wissenschaft, Kunst, Literatur u. s. f. beherrsche". (Rundschau der Deutschen Zeitung, Berlin, 10. März 1897.)

Ein dritter Katholik — wer weiß jedoch, ob er nicht abermals der nämliche ist! — erhebt in dem neuen, zu München erscheinenden Organ für „moderne" katholische Belletristik ein Zetergeschrei darüber, dass ein katholisches Blatt unter ein paar Dutzend Gedichten „nicht ein einziges Liebeslied" bringe — sicher eine fürchterliche Lücke in der literarischen Production! Das sei „Prüderie", ruft er aus; so kämen wir ewig nicht über unsere „Inferiorität" hinweg!

Ein vierter Katholik, einer der fortgeschrittensten unter diesen „Laientheologen", Professor Mivart, belehrt uns, dass die „orientalischen Mythen" vom Paradies, vom Sündenfall, von der Sündfluth, überhaupt die Lehre von der Bibel nach den Ergebnissen der modernen Wissenschaft, der höchsten und einzigen Richtschnur für unser Denken, umgedeutet werden müssten. Eine Inspiration der Heiligen Schrift könnten wir nur noch so festhalten, wie wir auch Homer und Aeschylus „inspiriert" nennen. Wenn Christus wahrer Mensch gewesen sei, so verlange die Wissenschaft, dass wir Josef als seinen natürlichen Vater anerkennten, dass wir Maria nur im „moralischen" Sinne Jungfrau nennten, dass wir zugäben, sein Leib sei der Verwesung an-

heimgefallen. Die Behauptung des Vaticanischen Concils, dass die Dogmen immer den gleichen Sinn beibehielten, mache auf ihn denselben Eindruck, als wenn die Ameisen zusammenkämen und erklärten, sie wollten nun einen Ameisenhaufen für ewige Zeiten aufwerfen. Das alles sei wohl vereinbar mit dem wissenschaftlichen Katholicismus und er selbst sei und bleibe ein „guter Katholik", so wie er den Katholicismus verstehe"; trotz allen Bischöfen und Theologen.

Das ist gewiss Laienapostolat zur Genüge. Aber wenn es nur doch bei den Laien bliebe! So aber müssen wir die betrübende Beobachtung machen, dass selbst in geistlichen Kreisen manche dieser Anschauungen Eingang finden, dass die entsprechende Anwendung mitunter sehr weltlicher Mittel oft noch mehr Antlang findet, so viel Anklang, als ob von ihnen mehr abhienge denn von jenen Mitteln, die der Herr und seine Heiligen gebraucht haben.

Die Heiligen und ihre Schüler haben gebetet und gewacht und gefastet und sich abgetödtet und haben vom Ertrag dessen, was sie sich selber entzogen hatten, die großartigen Liebeswerke und Stiftungen zustande gebracht, die uns manchmal glauben machen, sie müssten sich auf die Zauberei verstanden haben. Wir haben zu diesen Mitteln selber sehr wenig Vertrauen und scheuen uns nicht, einen, der uns derlei heute noch empfehlen wollte, „in camera charitatis" als Apokalyptiker, als Mystiker, als Monomanen zu verspotten. Dafür haben wir andere, mehr zeitgemäße und mehr von Weltkenntnis zeugende Mittel erfunden. Es ist unmöglich und auch unnöthig, sie alle anzuführen.

Msgr. Isoard hat in seinem beherzigenswerten Buch über das „System des Möglichstwenigen" eine Sammlung davon angestellt, die selbst Kenner der Dinge überraschen möchte. Viele sind indes nur zu wohl bekannt, die seltsamen Mittel, um Geld zu sammeln, wodurch die geistlichen Zwecke oft so lästig und anstößig werden, die nicht minder unpassenden Veranstaltungen, die Kirche mit Leuten zu füllen, die besser von ihr ferne blieben, und die leidige Theaterspielerei unter allen denkbaren pädagogischen und humanitären und religiösen Vorwänden. Alles Anklänge an das Laienapostolat und mehr als bloß Anklänge.

Noch auffälliger tritt dieses übermäßige Vertrauen auf rein weltliche Mittel zutage, wo es sich darum handelt, auf geistigem Wege dem Christenthum Eingang oder Anerkennung zu verschaffen. Sicher hängt es damit zusammen, dass wir uns gar so viel Erfolg, um nicht zu sagen, allen Erfolg ausschließlich von der Politik und von der Wissenschaft versprechen, und dass manche fast zu glauben scheinen, das größte, wo nicht das einzige Hindernis besserer Erfolge sei — die Sacristei.

Dagegen muss alles herhalten, was sich nur in einem Winkel der Welt erhaschen läßt, jedes gnädige Wörtlein, das ein Gottesleugner oder Spötter in einem schwachen Augenblick zu Gunsten eines

christlichen Gebrauches gesagt hat, jede Floskel eines Dichters oder Philosophen, jeder Ausdruck eines Naturforschers, der nur halbwegs gläubig gedeutet werden kann. Ueber all das zeigen wir eine wahrhaft kindliche Freude und legen mehr Gewicht darauf denn auf alle Beweise der Väter und Theologen, ganz wie der Prophet sagt: „An Aegypten halten sie, nur auf den Heiligen Israels haben sie kein Vertrauen und den Herrn suchen sie nicht (Is. 31, 1.).“

In der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts haben wir dogmatische Werke erlebt, die kaum ein paar Bibel- und Väterstellen enthielten — eine Berufung auf die alten Theologen erwartet ohnehin niemand —, aber Schleiermacher und Hegel konnte man auf jeder Seite mit größter Andacht angeführt finden. Heute sind die Philosophen etwas weniger Mode, dafür haben wir eben Tolstoj, Richard Wagner und Nietzsche. Wenn einer eine Stelle aus Göthe dafür beibringen kann, dass der katholische Cult doch auch eine schöne und poetische Seite habe, so gilt ihm das mehr als zehn Stellen aus der Schrift und der Tradition, die beweisen, dass Christus der Herr die Lehre verkündigt hat, woraus der schöne Cult geflossen ist. Und wenn sich gar bei Tyndall oder Du Bois-Reymond ein Ausdruck findet, der sich mit Gewalt so deuten lässt, dass selbst diese Herren einmal eine Anwandlung von religiösem Bedürfnis gehabt hätten, dann übertrifft das alles, was Augustin und was Thomas gesagt haben, denn „wissen Sie“, sagt man uns, „wenn ich nur den Namen Thomas von Aquin ausspreche, dann denken die Leute gleich, wir seien um sechs Jahrhunderte zurück“, — als ob wir nicht um zwei Jahrtausende zurück sein müssten! — „wenn ich aber Shakespeare oder Humboldt nenne, dann heißt es: Schau! Das ist ein moderner Mensch!“

Deutlicher kann einer denn doch nicht ausdrücken, wie sehr sich unsere ganze Denkweise verweltlicht und laisiert hat. Daran denkt dieser gute Mann gar nicht mehr, dass er die uralte, unveränderliche Lehre Jesu Christi darzustellen und zu vertheidigen hat, sondern das liegt ihm allein im Sinn, dass er für seine Person die gnädige Anerkennung der Welt erhalte, er sei einer aus ihrer Mitte. Heißt das nicht das Laienapostolat etwas weit treiben, weiter, als es sich mit der Achtung vor Christus und mit der Theilnahme an der Schmach seines Kreuzes vereinbaren lässt?

So sind wir auf allen Gebieten in das Laienapostolat hineingerathen, oft ohne es zu ahnen, manchmal auch mit Ueberlegung und mit Absicht. Denn es gibt schon deren, die mit klarem Bewusstsein durchführen, was der Verfasser des „Reformkatholicismus“ als unsere Aufgabe hinstellt: „Annäherung an das Empfinden der Gegenwart auf allen Gebieten“, „Besitz des erstarkten Zeitbewusstseins“, Herstellung einer „Volkskirche“. Dieses letzte Wort zeigt, dass selbst deren unter uns sind, die ein klares Bewusstsein davon haben, worauf das Laienapostolat abzielt. Das sind freilich nicht viele, die meisten haben davon keine Ahnung. Denn dazu wollen sie gewiss nicht mitwirken,

den großen Stein des Anstoßes, den vom Herrn gegründeten Felsen, an dem alle Wogen der Welt branden, die sichtbare, greifbare Kirche in die „Laienkirche“, in das „Reich des freien Geistes“ aufzulösen. Darauf ist es aber abgesehen. Wäre nicht die Kirche mit all ihren unerschütterlichen Einrichtungen, wäre nur die unschädliche „Religion an sich“, so wäre Friede, denn alsdann wäre nichts da, was die Welt zu fürchten hätte. „Wie viele von uns wären freie Geister, wenn es die Kirche nicht gäbe“, sagt der unglückliche Nietzsche.

Dieses „entsetzliche Wort“, sagt der Verfasser des „Reformkatholicismus“, sollte „gewissen Leuten im Ohre klingen, die in der furchtbar ernsten Zeit nichts besseres zu thun haben, als den Riss zu erweitern und die moderne Wissenschaft und Kunst so schlecht wie möglich zu machen“.

Uns ist es nie in den Sinn gekommen, die Welt und ihre Thätigkeit schlecht zu machen. Wir gäben vielmehr gerne unser Leben dafür hin, könnten wir sie gut und Gott unterthänig machen. Dass aber Christus und seine Kirche der Stein des Anstoßes ist, das brauchen wir nicht erst von Nietzsche zu lernen, das wissen wir bereits aus dem Munde des Herrn (Matth. 21, 44.). Deshalb fällt es uns noch lange nicht ein, die angeblich „verknöcherte Kirche“ durch die Theilnahme am Laienapostolat in eine Laienkirche zu verwandeln, und durch eine „christliche Volkskirche“ die von Christus auf den Felsen Petri gegründete katholische Kirche aus ihrem Besitzstand zu verdrängen; dazu können und dürfen wir die Hand nicht bieten, das wäre das größte aller Verbrechen.

Nein, wenn wir etwas entbehren können, dann sind es Philosophen für die Welt, Theologen aus der Welt, Apostel im Geiste der Welt, Laientheologen und Laienapostel in dem Sinne, wie die Welt sie wünscht. Wenn aber etwas nöthig ist, um der Welt und der Kirche und dem Christenthum und der Religion kraft- und geistvolle Helfer zuzuführen, so sind das Apostel im Sinne Jesu Christi, apostolische Lehrer, apostolische Theologen, apostolische Prediger, apostolische Heilige, vielleicht apostolische Märtyrer.

Die Methode des sittlichen Gottesbeweises und ihr Wert.[1]

Von P. Gregor v. Holtum O. S. B. in Seckau.

Es genügt nicht, bloß eine äußere, d. h. in der Natur der Dinge nicht begründete Zweckmäßigkeit im Makrokosmos anzunehmen. Alsdann verknüpfte die Dinge in ihrer Beziehung zu einander bloß ein äußerer Wille, der durch sein als imperium despoticum zu fassendes Eingreifen das Chaos verhüten und die Realisierung eines Zweckes ermöglichen würde. Nein, die geschaffenen Dinge bedingen

[1]) Dr. Didio: Der sittliche Gottesbeweis. Würzburg 1899.

innerlich sich gegenseitig. Es gibt in allen Creaturen innere, in das Wesen aufgenommene Principien des motus, kraft deren ein jegliches Ding sowohl bezüglich seiner selbst dem seinem Wesen entsprechenden Fortschritte zugeneigt ist, als auch bezüglich der anderen Dinge in innere Verbindung mit diesen tritt, um die Ordnung, das Gut, den Fortschritt der ganzen Welt und dadurch auch wieder sein eigenes zu realisieren. Nach dem Gesagten haben wir also bezüglich der Dinge einmal eine Hinordnung auf einen Plan (die passive Teleologie) und dann weiterhin die Hinordnung durch Wesens-Principien zu constatieren, aus denen sich ein natürlicher motus im Dinge ergibt und so haben wir die Zielstrebigkeit, die sogenannte active Teleologie. Vor Allem offenbart sich die Zweckmäßigkeit und noch mehr die Zielstrebigkeit in den lebenden Wesen, und unter diesen wieder am meisten im Menschen, betrachte man ihn nun für sich oder auch in seinem Verhältnisse zu seinesgleichen und anderen Wesen. Er erscheint ja als der Mittelpunkt des Makrokosmos und steht da in einer überaus verzweigten und ebenso sinnreichen Verbindung mit anderen Menschen, und hat, was Zielstrebigkeit betrifft, in seinem Willen ein so inneres und ein so wirkungskräftiges Princip des motus, dass er in der sichtbaren Schöpfung ganz einzig dasteht. Mit Recht hebt Dr. Didio diese auch für den Gottesbeweis fundamentalen Wahrheiten, welche die innere wie äußere Erfahrung des vorurtheilsfrei Reflectierenden bestätigt, mit Nachdruck hervor.

Was nun die sittliche Welt, die Thatsachen des sittlichen Bewusstseins betrifft, so fragt es sich a: Gibt es auch für die Willenshandlungen, genauer gesagt, für einen Theil der Willenshandlungen (denn von den nothwendigen versteht sich ja die Sache von selbst) eine von der **physischen Zweckmäßigkeit verschiedene,** objective Zweckmäßigkeit, so dass unter ihrem Einfluss die Acte bezüglich ihrer Verbindung mit Objecten, auf die sie ja gehen, der Regellosigkeit, der Unbestimmtheit, der Indifferenz enthoben und in ganz bestimmte Verhältnisse gesetzt sind? Wenn ja, welche sind dann die wesentlichen Charaktere dieser passiven Zweckbestimmung und was ist bezüglich ihres Ursprungs zu sagen? b: Wenn es eine sittliche Zweckmäßigkeit für die Welt des Willens gibt, besitzt er dann auch weiterhin eine active Zielstrebigkeit, und wenn ja, welcher Art ist sie, welche sind ihre wesentlichen Züge, Vorbedingungen, Gesetze u. s. w.? Was ist vor Allem bezüglich des Ursprungs derselben zu bestimmen, und was resultiert wiederum für ihn aus der genau bestimmten Ursprungsquelle?

Ganz genau und auch vollständig im Anschluss an den Aquinaten und die gesammte Scholastik behandelt demgemäß Dr. Didio im zweiten Capitel 1. „das objective Sittengesetz mit der Untersuchung, „ob im menschlichen Bewusstsein ein von unserer Reflexion und unserem Willen unabhängiges Gesetz sich vorfindet, welches die menschlichen Handlungen in wohlgeordneter Weise auf ein Ziel hin-

weist;" 2. „das Verhältnis des Willens zum Sittengesetz" und stellt sich so die weitere Untersuchung, „ob der Wille als Subject befähigt und auf irgend eine Weise gezwungen ist, der von dem objectiven Sittengesetz vorgezeichneten, zweckmäßigen Ordnung sich einzufügen, und dem ihm so vorgezeichneten Ziele zuzustreben". Das ist das Problem von der subjectiven Sittlichkeit.

Was nun die objective Sittlichkeit betrifft, so ist die sub a gestellte Frage ohne weiteres insoweit zu bejahen, als die Antwort ganz allgemein lautet, d. h. die objective Zweckmäßigkeit noch ganz im Allgemeinen affirmiert wird, ohne dass etwas bezüglich der Regelung der Willensacte durch bestimmte Beziehungen, zu diesem oder jenem Objecte, ausgesagt wird und die Natur der objectiven moralischen Zweckmäßigkeit noch irgend welche nähere Bestimmung erfährt. So, in dieser Allgemeinheit, wird eine von der physischen Zweckmäßigkeit wesentlich verschiedene moralische objective Zweckmäßigkeit von allen jenen Philosophen anerkannt, welche nicht evolutionistischen Systemen, nicht dem platten Materialismus und Atheismus huldigen. Ja, so groß ist die Macht der sittlichen Wahrheit und so laut die Stimme der Natur, dass selbst Philosophen, die im Grunde genommen mit irgend einem der genannten Systeme übereinstimmen, wie z. B. Wundt, Gyzicki, Jodl, Comte, Fouillée, doch einen von der physischen Zweckanlage verschiedenen Plan für die Willenshandlungen annehmen. Es ergibt sich aber auch hier wieder, dass die moralischen Probleme immer wieder auf die metaphysischen (dies Wort hier in einem etwas weiteren Sinne genommen) zurückweisen und der Philosoph der christlichen Weltanschauung sich genöthigt sieht, entweder „acta agere" oder sich auf andere Partien der Philosophie zu **berufen.** Man kann zwar auch — und manche Moralphilosophen thun dies denn auch — mit Absehung von den anderen Theilen der Philosophie, den Nachweis für den wesentlichen Unterschied zwischen physischer und moralischer Zweckmäßigkeit mehr praktisch, durch Exemplificationen und argumenta ad hominem beweisen. Der Herr Verfasser ist sich wohl bewusst, dass alles an diesem Nachweise hängt, dass damit allein die Fundamentierung einer theistischen Moral vollzogen ist. Er wird uns aber auch sicher zugestehen, dass diese Construction viel leichter vor sich geht, nachdem einmal gründlich die wahre Natur des Menschen in den anderen Theilen der Philosophie sich herausgestellt hat, die Widerlegung falscher Systeme gründlich vollzogen worden und so bewiesen worden ist, dass es nicht bloß Materie und lauter Evolution, sondern auch noch etwas wesentlich darüber Hinausgehendes gibt. Wer beweist, dass es für die Willenshandlungen einen allgemein giltigen, jeden Menschen ohne Rücksicht auf seine Gesinnungen oder subjectiven Dispositionen in Anspruch nehmenden Wert gibt, beweist damit, strenge genommen, noch nicht direct die wesentliche Erhabenheit dieses Wertes über die φύσις, die physische Zweckmäßigkeit. Es beweist dies direct auch nicht jener,

der diesen Wert als einen seiner Natur nach unveränderlichen, principiellen, nicht empirisch entstandenen darthut.

Es weist ja auch die Natur, das materielle Naturleben, solche Charakterzüge auf.

Die physische Entwicklung des Menschen unterliegt festen von ihm unabhängigen Gesetzen. Und die Welt des Denkens wird durch Gesetze reguliert, die ebenso wenig empirisch entstanden sind, als sie der Willkür des Menschen unterstehen.

Mehr leistet schon derjenige, der darthut, dass das sittliche Werturtheil absolut in Bezug auf andere Werturtheile (z. B. des Lustgefühles) ist, nämlich seinen absoluten Wert behält, welches Urtheil oder Gefühl ihm auch entgegentreten mag (l. c.) Ob aber auch nur so die wesentliche Verschiedenheit der moralischen Zweckordnung von der physischen direct nachgewiesen ist, dürfte sehr zweifelhaft sein. Direct ist damit nur nachgewiesen, was auch der heilige Thomas S. Th. 1 p. q. II a 3 in der quarta via nachweist: ein dem Menschen wesentlich überlegenes, ordnendes, vernünftiges, aber auch **imperativ** eingreifendes Princip, das aber selbst erst dann angenommen werden muss, wenn auch der Mensch, so oder so, als ordnendes, vernünftiges Wesen mit Gewissheit erkannt worden ist. Und so wird erst indirect das Dasein einer der φύσις überlegenen, einer strict moralischen Zweckordnung dargethan.

Gewiss hat der Herr Verfasser bezüglich der drei genannten Punkte in trefflicher Weise die Wahrheit erhärtet: es sollte hier nur aufs Neue dargethan werden, wie innig die Behandlung der Thatsachen des sittlichen Bewusstseins mit der Gesammtphilosophie zusammenhängt, so dass die Existenz einer von der physischen objectiven Zweckanlage verschiedenen objectiven moralischen Zweckordnung direct nur durch Voraussetzungen aus der theoretischen Philosophie erhärtet werden kann.

Es genügt nicht, bloß ein von unserer Reflexion und unserem Willen unabhängiges Gesetz, welches die menschlichen Handlungen in wohlgeordneter Weise auf ein Ziel hinweist, nachzuweisen: es muss auch der essentielle Unterschied desselben von den physischen Naturgesetzen dargethan werden, und direct geschieht dies nur durch den Hinweis, dass eben **Wille und Verstand selbst nicht zur φύσις gehören.** Ist aber einmal im Anschlusse an die theoretische Philosophie zuerst der Capitalpunkt, die Existenz einer die physische Zweckmäßigkeit wesentlich übersteigenden objectiven moralischen Zweckmäßigkeit dargethan, so gewinnen auf der Stelle andere Punkte und Probleme eine viel hellere Beleuchtung.

Der Umstand, dass in Bezug auf einen ganz genau abgrenzbaren Complex von sittlichen Urtheilen die Unwahrheit einer Evolution, die Nothwendigkeit einer Zeit und Raum übersteigenden Giltigkeit, mit Evidenz sich uns darstellen, gewinnt jetzt eine ganz andere Bedeutung.

Das alles sind jetzt nicht mehr räthselhafte Thatsachen, deren Einreihung in eine höhere Ordnung sich erst durch eine nachfolgende Erwägung indirect ergibt, sondern Thatsachen, die eine schon bewiesene Thatsache direct in eclatanter Weise bestätigen, weil sie eben evident nothwendige Folgerungen sind, und zugleich unleugbare Thatsachen. Zur indirecten Bestätigung kann man dann noch darauf hinweisen, dass diese Thatsachen sonst absolut unerklärbar sind (die heillose Uneinigkeit der ungläubigen Philosophen, die in der trefflichsten Weise aneinander vernichtende Kritik üben, beweist dies zur Genüge) eine Erklärung aber von dem Princip: Nil sine ratione sufficienti, durchaus gefordert wird. Wir sagten, diese Thatsachen sind, atheistisch betrachtet, absolut unerklärbar. Das widerstreitet nicht dem früher von uns Gesagten, dass es auch in der Natur eine von Menschen unabhängige Zweckmäßigkeit und nicht empirisch entstandene Werte gibt, und deshalb der Erweis gleicher Elemente in den sittlichen Urtheilen nicht zum Ziele führe. Denn in den sittlichen Urtheilen offenbart sich überdies, wie der Herr Verfasser von S. 70 an gut erörtert, die verpflichtende Kraft. Die ganze Menschheitsgeschichte bestätigt in der That, dass der Mensch den sittlichen Anforderungen sich ganz anders gegenüber gestellt glaubt, als den Gesetzen der φύσις und des Denkens. Es offenbart sich ein specifisch neues Element im Gesetze und im Charakter des Menschen; die φύσις ist überschritten; es offenbart sich eine neue geheimnisvolle Welt, in der, wie der Herr Verfasser auf S. 73 sehr gut bemerkte, „eine gewisse Nothwendigkeit mit einer eigenartigen Contingenz“ sich vorfindet. Worin hat nun diese neue Welt ihre objective Begründung? Nicht in der physischen oder rein logischen Welt, wie schon gezeigt wurde, sondern nur in etwas specifisch Verschiedenem, das zugleich auch ein specifisch Höheres ist, weil mit dem Gesetz eben die Contingenz verbunden ist, so zwar, dass, wenn beide zusammenstimmen, eine neue Welt voll Harmonie, Entwicklung, Frieden entsteht. Das kann aber nur das Product eines Geistes sein, wie der Herr Verfasser auf S. 87 richtig bemerkte. Bestätigt wird dies besonders auch noch dadurch, dass mit der Welt des Sittlichen die starre, ohne Ausnahmen (wenn man vom Wunder abstrahiert, wie es ja hier noch geschehen muss) dastehende Welt des Physischen und Logischen durchbrochen wird. Das hat seinen Grund nicht im Physischen und Logischen, sondern in einem Princip, das jene Gebiete übersteigt, selbe beherrscht und dem neuen Gebiete wesentlich unterstellt. Wegen dieser wesentlichen Verknüpfung dieser beiden Gebiete ist es denn auch dem Menschen so leicht gemacht, sich der moralischen Welt als einer specifisch neuen und höheren bewusst zu werden. So ist denn allerdings der Erweis der verpflichtenden Kraft des moralischen Gesetzes, insofern der Wille sich diesem gegenüber contingent fühlt, auch genügender Erweis für die Existenz eines der übrigen Welt übergeordneten intellectiven Princips, das wir

füglich schon Gott nennen können, ohne etwas näheres über seine Natur, Eigenschaften u. s. w. zu bestimmen. Indem man in der Weise vorgeht, wird man von der **Unleugbarkeit der Freiheit** im menschlichen Streben zur Ueberwindung des puren Materialismus zur **Anerkennung eines geistigen Princips im Menschen** und **erst so** auch zur Anerkennung eines dem Menschen und der ganzen Welt überlegenen höheren Princips geführt. Wenn man also auch mit dem Verfasser selbst aus der sittlichen Verpflichtung heraus den Gottesbeweis führen will, trifft man doch wieder mit der übrigen Philosophie zusammen, und hat dann noch den Nachtheil, dass man wieder aufs Neue gegen alle von den Gegnern vorgebrachten Schwierigkeiten sich wenden muss.

Bei der Willensfreiheit treffen objective und subjective Sittlichkeit zusammen, und in der That erörtert denn auch der Herr Verfasser das Problem der Freiheit da, wo er von der subjectiven sittlichen Anlage spricht, in manchmal sehr zutreffender Weise, obgleich wir ihm auch in mehreren Punkten vom scholastischen und thomistischen Standpunkte aus nicht zustimmen können. Trefflich aber definiert der Herr Verfasser die sittliche Anlage in Kürze als die Anlage, das höchste objective Gut zu seinem subjectiven höchsten Gute zu machen und zu seinem Lebensziele zu wählen. Es muss demgemäß hier die Lehre vom finis operationis humanae und speciell vom finis ultimus, mithin das ganze Glückseligkeitsstreben, innerhalb dessen die Freiheit sich bewegt, behandelt werden, ein Punkt, mit dem die Scholastik regelmäßig die ganze Ethik sehr vernünftigerweise begann. Auch hier bringt der Verfasser manches recht Anerkennenswerte bei, fordert jedoch auch zu wiederholtenmalen unseren Widerspruch heraus, ebenso wie später bei den Erörterungen über die Willensfreiheit. Er verläßt die Lehre des Aquinaten in nicht unwichtigen Punkten. Die Lehre vom Zwecke bringt der Herr Verfasser im Schlusstheile; besser fände sie ihren Platz im zweiten Theile. Es kommen auch manche Wiederholungen in dem Schlusstheile vor; die Untersuchung von der norma proxima moralitatis dürfte wohl überflüssig sein; es genügt, die suprema norma moralitatis in dem einen persönlichen Gotte zu constatieren. Ueberhaupt fehlt es etwas an dem klaren, lichten System und an der durchsichtigen Gliederung, in der das Einzelne seine Proportionen zum Ganzen wie von selbst offenbart.

Zwei gesicherte Ergebnisse liegen uns also vor; erstens: es gibt Handlungen, die ganz unabhängig vom Menschen, unabhängig von jeder Evolution, in ewiger unveränderlicher Giltigkeit als von uns absolut zu vollziehende und zu meidende erscheinen und sich als vom ordo mechanicus, vegetativus und sensitivus bedeutend verschieden manifestieren; über die Natur dieser Verschiedenheit wird hier noch nichts ausgesagt, das steht fest, dass Jedermann einen Diebstahl, eine unnatürliche Handlung in sexto. einen Mord u. s. w. als etwas sehr Verschiedenes vom magnetischen Strom, von einem

Verdauungsprocess, der Schmerzempfindung, einer Phantasievorstellung u. s. w. erkennt und denselben die oben erwähnten Attribute beilegt.

Zweites Ergebnis: Den erwähnten Handlungen gegenüber fühlt sich die species humana als contingent, sie fühlt sich als frei und fühlt sich trotz dieser Freiheit als absolut verpflichtet. Diese Freiheit nöthigt zur Annahme eines von der Materie wesentlich verschiedenen, eines geistigen Princips, und die Existenz dieses so freien und doch auch wieder gebundenen Princips führt zur Annahme eines **höheren** geistigen Princips, das wir Gott nennen.

Das scheint uns der Rahmen zu sein, in den die Beweisführung für die Existenz Gottes aus den Thatsachen des sittlichen Bewusstseins gefügt werden muss, wofern man mehr selbständig, mehr in Lostrennung von der anderen Philosophie, vorgehen will. Der Herr Verfasser hat noch manche Fragen mehr oder minder ausführlich behandelt, die ganz am Platze sind, wenn man ex professo Ethik treibt, die aber, wenngleich sie viel Schönes und Gutes enthalten, in unserer Frage die systematische Fortentwicklung der Argumentation stören und die Uebersichtlichkeit trüben. Im Uebrigen zeigt die Schrift von großer Begabung, schönem Eifer, und bietet für manche Punkte gute Anregung. Für eine zweite Auflage wünschten wir die Vermeidung mancher Wiederholungen, für den einen oder anderen Punkt eine andere Stellung im Ganzen, und im übrigen eine mehr gedrängte und scharf pointierte Darstellung.

Welche Mittel stehen dem Seelsorger zu Gebote, um die frequentia sacramentorum zu befördern?

Von Wilhelm Hafen, Kaplan in Bauerweiler (Pfalz.)

Die Zeit, wo man in jansenistischem Geiste im Empfang der heiligen Sacramente eine Art Belohnung sah, und dementsprechend die Anforderungen für denselben nicht hoch genug stellen konnte, gehören für weitaus die meisten Länder, Gott Lob, der Vergangenheit an. Der Geist Gottes erweckte seiner Kirche den heiligen Alfons von Liguori, dessen größtes Verdienst darin besteht, diese Strenge bekämpft und der milderen Ansicht zum Siege verholfen zu haben, dass der heilenden Kraft der heiligen Sacramente vor allem die Kranken bedürften und dass sie nach der barmherzigen Absicht des Heilandes das mächtigste Stärkungs- und Heilmittel sein sollten, für die allzeit gnadenbedürftige Menschheit. Die weitaus vorherrschende Ansicht unter den Ausspendern der Geheimnisse Gottes bekennt sich zu dem Grundsatze: „Sacramenta propter homines" und nicht umgekehrt: „Homines propter sacramenta"; sie sieht in dem mehr oder weniger häufigen Empfang dieser Heilungsmittel den Gradmesser für das religiöse Leben, das in einer Pfarrgemeinde herrscht, und

weiß daher keinen schöneren Kirchenschmuck, als dicht umlagerte Beichtstühle und wohlbesetzte Communionbänke. Darum kann es einem berufseifrigen Seelsorgpriester nur eine Herzensangelegenheit sein, dem Befehle Christi, dem „Compelle intrare“ in Sachen des Sacramentenempfangs recht vollkommen zu genügen, und die Mittel kennen zu lernen, um die ganz Gleichgiltigen wenigstens an Ostern, die Lauen wenigstens sonst noch das eine- oder anderemal im Jahre, und die Eifrigeren je nach ihren besonderen Verhältnissen noch häufiger zu den Sacramenten zu führen.

Suchen wir die Frage nach diesen Mitteln vom psychologischen Standpunkte aus zu beantworten, so leuchtet sofort ein: 1. dass sich die Gläubigen nie anders zu den heiligen Sacramenten hingezogen fühlen werden, als wenn sie irgend welchen Vortheil dabei finden und 2. dass sie bei all diesen Vortheilen erst dann wirklich oft zu den heiligen Sacramenten kommen werden, wenn ihnen die Schwierigkeiten bei deren Empfang möglichst aus dem Wege geräumt sind. Die Frage:

„Welche Mittel stehen dem Seelsorger zu Gebote, um die frequentia sacramentorum zu befördern?

ist also vor allem die: „Wie wird der Seelsorger den Empfang der heiligen Sacramente seinen Pfarrbefohlenen

I. wünschenswert und

II. leicht machen?“

Die Antwort auf jede dieser beiden Fragen gibt sich leichter, wenn wir die Schwierigkeiten ins Auge fassen, die ihrer praktischen Lösung entgegenstehen.

I.

Wir fragen also zuerst: „Welche Hindernisse hat der Seelsorger zu beseitigen, um das Verlangen nach dem oftmaligen Empfang der heiligen Sacramente wachzurufen? Die Erfahrung zeigt uns deren zwei, auf die sich mehr oder minder alle anderen zurückführen lassen: religiöse Unwissenheit und religiöse Gleichgiltigkeit.

1. In welchem Punkte zunächst der religiösen Unwissenheit in unserem Falle vor allem entgegengetreten werden muss, sagt das alte Axiom: „Nihil volitum, nisi cognitum.“ Die Gläubigen werden kein Verlangen zeigen nach den heiligen Sacramenten der Buße und des Altares, wenn sie über dieselben nicht gut unterrichtet sind.

Von der praktischen Anleitung zum Empfang des Bußsacramentes wird weiter unten die Rede sein. Hier handelt es sich hauptsächlich um die Bedeutung und Frucht der beiden Sacramente für das christliche Leben. Die heiligen Saeramente sind Gnadenmittel und zwar mächtige, tief eingreifende, nothwendige Gnadenmittel, die, würdig empfangen, den ganzen Menschen erfassen und umgestalten. Es darf sich daher der Priester als Verkündiger des göttlichen Wortes nicht damit begnügen, dass er ex professo in

der Schule, (besonders beim Erstcommunicanten-Unterricht) Christenlehre und zuweilen im Laufe der Jahre auch in der Predigt über die Nothwendigkeit und Macht der heiligen Sacramente sich verbreitet, dass er hie und da einmal eine Predigt hält über die lebendig machende, reinigende und beruhigende Kraft des Bußsacramentes, über das lucrum cessans und das damnum emergens derer, die das Fleisch des Menschensohnes nicht essen und sein Blut nicht trinken wollen, es darf ihm nicht genug sein, dass er das eine- oder anderemal seinen Zuhörern das Wort des Herrn auseinandersetzt: „Sine me nihil potestis facere", und ihnen in den heiligen Sacramenten die stets gefüllten Canäle zeigt, in welchen ihnen all die Gnaden des göttlichen Erlöser-Herzens zufließen, das muss vielmehr das Thema sein, das immerfort, in den verschiedensten, natürlich stets gut durchdachten Variationen in der Anwendung seiner Belehrungen und Ermahnungen vorkommen muss. „Ihr könnt diese Tugend nicht üben, ihr könnt nicht beharren in einem gottgefälligen Wandel, ohne oftmals gestärkt zu sein durch den würdigen Empfang der heiligen Sacramente."

Eine besonders schöne Gelegenheit, recht lebendig die Ueberzeugung von dem Bedürfnis der heiligen Sacramente wachzurufen, bietet sich dem Priester im Beichtstuhl; den Jünglingen und Jungfrauen sage er, dass sie nicht besser die so gefährlichen und entscheidungsvollen Jahre überstehen könnten, als wenn sie recht oft von dem Brot der Auserlesenen essen und von dem Wein trinken, der Jungfrauen sprosst; die Verheirateten aber erinnere er an ihre Pflicht, jetzt nicht nur sich selbst allein, sondern auch den anderen Ehetheil und die Kinder zu heiligen, und zeige ihnen das beste Mittel hiezu: Die Vereinigung mit ihrem eucharistischen Heiland. Die Betrübten und Schwergeprüften heiße er recht oft Trost suchen bei dem, der alle Mühseligen und Beladenen zu sich einlädt, um sie zu erquicken.

Auch außerhalb des Beichtstuhles gibt sich im Verkehr mit dem Einzelnen mancher Anlass, diesen oder jenen Vortheil zu berühren, der im Empfang der heiligen Sacramente liegt. So namentlich bei alten und kranken Leuten, bei denen die Erinnerung oft recht fruchtbar ist, dass der Heiland auch jetzt im heiligsten Sacramente noch ist, was er in den Tagen seines Erdenlebens war, ein besonderer Freund und Helfer der Hilflosen und Kranken. Ebenso empfiehlt es sich oft bei einem Trauerfall, wo die Herzen der Angehörigen besonders weich sind, und ihr Trostbedürfnis mehr als sonst fühlen, sie auf den liebevollsten Tröster hinzuweisen, auf den Heiland im heiligsten Sacramente.

Der Mensch ist aber abhängig von seinen Sinnen und er begreift manches viel besser mit seinen Augen, als mit seinem Verstand. Er will nicht nur Worte, die ihn bewegen, sondern auch Beispiele, die ihn gleichsam fortreißen. Hierin sollen nur drei Punkte namhaft

gemacht werden, die oft mehr Eindruck machen, als die schönsten Belehrungen des Seelsorgers.

Der erste betrifft das Benehmen des Seelsorgers selbst bei Behandlung und Ausspendung der heiligen Sacramente, besonders des allerheiligsten Sacramentes. Es handelt sich vor allem darum, dass die Gläubigen, besonders die schwachen, lebendig überzeugt werden von der Wahrheit, der Würde und Macht dieser Sacramente. Das Benehmen des Seelsorgers muss die Illustration bilden zu seinen Worten. (NB. Es schadet auch gar nichts, wenn die Gläubigen wissen, dass auch die Priester das Bußsacrament gebrauchen, und zwar oft gebrauchen und oft einen stundenweiten Weg machen, um beichten zu können.)

Der zweite Punkt, der gleichfalls recht überzeugend zum Herzen spricht, den sich also der Seelsorger zu Nutzen machen muss, betrifft das Beispiel der Gattin und Mutter. Selbstverständlich ist hier mit großer Betschwesterei, die die heiligen Sacramente leicht in Misscredit bringen könnte, der der Pfarrer überhaupt nach Kräften steuern muss, eher geschadet als genützt; vielmehr beharrliche Geduld, stete Besserung, Arbeitsamkeit und Freundlichkeit desjenigen, der die heiligen Sacramente empfängt, muss das greifbare Zeugnis sein für die heilsamen Früchte derselben.

Endlich ist von weittragender Bedeutung eine recht würdige und eindrucksvolle Feier des Weißen Sonntags. Es wirkt ja an diesem Tage, der oft Leute in die Kirche führt, die sonst das ganze Jahr nicht darin zu sehen sind, alles zusammen, das Glück zu zeigen, das die heiligen Sacramente bringen. Der freudige Stolz und die weiche Stimmung ob des Glückes des Kindes, das man mitfühlt, die rührende Unschuld, die sich auf den Gesichtern der glücklichen Erstcommunikanten und in den weißen Kleidern zum Ausdruck gibt, das Bewusstsein, dass zugleich so viele andere von dem erhabenen Schauspiel mächtig ergriffen werden, die wehmüthige Erinnerung an den eigenen Erstcommuniontag, wo man sich einst so sehr nach diesem gnadenreichsten Sacrament gesehnt, und der Gedanke an das Jetzt; wo man doch keineswegs glücklich ist . . . . „Semper aliquid haeret“ gilt auch hier. Der Sinnenmensch hat wieder einen Anhaltspunkt, manches Wort über geistige Dinge zu erfassen und zu beachten, das sonst unverstanden und wirkungslos verhallt wäre.

2. Diese religiöse Unwissenheit in Sachen der heiligen Sacramente, ist verhältnismäßig noch leichter zu überwinden; denn hier hat man es eigentlich nur mit dem Erkenntnisvermögen zu thun, mit dem sinnlichen, wie mit dem geistigen; schwieriger ist es bei dem neuen Hindernis, das sich sofort zeigt, bei der religiösen Gleichgiltigkeit, die hervorgeht aus dem Herzen, aus dem Willen. Wir betrachten neben der Gleichgiltigkeit gegen das kirchlich-gläubige Leben überhaupt noch eine besondere Erscheinung derselben: die

Gleichgiltigkeit gegen besondere örtliche Andachten, Bruderschaften, Patrone u. dgl.

Es bedarf keines besonderen Beweises, dass die religiöse Gleichgiltigkeit ein Hauptfeind ist für den oftmaligen Empfang der heiligen Sacramente, und dass alles, was man zu ihrer Bekämpfung thut, der Hebung des Sacramentenempfangs zugute kommt. Die heiligen Sacramente sind ja ihrer ganzen Bestimmung nach nur Stützen für den Bau des religiösen Lebens; wo man also dieses selbst nicht will, wird man auch ihren Nutzen leicht entbehren zu können glauben.

Es ist hier nicht der Ort, all die entfernteren Mittel ausführlich darzulegen, die ein Seelsorger gebrauchen muss, um dieser verderblichen Gleichgiltigkeit entgegenzutreten, wie sein ganzes Beispiel den Gläubigen eine Mahnung sein muss, über die Erde hinaus ihren Blick zu erheben, wie sein ganzes Auftreten ihm Liebe und Vertrauen gewinnen und den Zugang zum Herzen seiner geistigen Kinder erschließen muss, all diese Mittel, die ganz gewiss das Ziel des häufigen Sacramentenempfanges indirect fördern helfen, nennen wir hier nur kurz; ebenso die eifrige Pflege des Religionsunterrichtes sowie Predigten über die Schönheiten und Segnungen der katholischen Kirche, die namentlich in gemischten Gegenden so nothwendig sind, um die Katholiken eifrig zu erhalten; endlich ist es hier nicht nöthig, weitläufig den Einfluss auseinanderzusetzen, den eine, oder besser wiederholte Missionen (auch Exercitien und Männer-Conferenzen) haben, um den religiösen Eifer und damit auch den Sacramentenempfang in einer Gemeinde zu heben. Nur das eine sei besonders betont, dass der Seelsorger, wo diese Gleichgiltigkeit mehr sich bemerkbar macht, recht oft sanft, aber doch auch wieder eindringlich seinen Zuhörern ans Herz legt, dass sie hienieden keine bleibende Stätte haben und dass es dem Menschen gar nichts nützt, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet.

Der Ansturm gegen diese Gleichgiltigkeit wird aber umso schwieriger, je weniger gerade jene Personen, denen solche Ermahnungen vor allem gelten, in der Kirche sich einfinden. Es bleibt da oft nichts anderes übrig, als dass der Seelsorger dem Beispiel des guten Hirten folgend, solchen verlorenen Schäflein im einzelnen nachgeht, sie in kluger und freundlicher, allen Schein des Aufdringlichen meidender Weise mit solchen Wahrheiten zu erschüttern und schließlich auch wenigstens an Ostern zu den heiligen Sacramenten zu bringen sucht. Viel traurige Erfahrung wird ja der Seelsorger machen müssen bei solch schwieriger Einzel-Pastoration; aber bei geduldiger Beharrlichkeit wird er doch die Freude schließlich erleben, Leuten die heiligen Sacramente spenden zu können, die sich sonst auf Jahre, vielleicht auf immer davon zurückgezogen hätten. Indess gibt es doch noch manche Gelegenheiten, auf solch religiös Gleichgiltige, die sich namentlich in den Städten zahlreich finden, auch in der Kirche einzuwirken: nämlich die höchsten Feier-

tage, Namens- und Geburtsfest des Landesherrn, soweit sie auf Sonntage fallen, der weiße Sonntag. Das sind kostbare Augenblicke, um solchen Leuten mindestens einmal wieder Anlass zu geben, zunächst das Verlangen nach regelmäßigem Besuch des Gottesdienstes, dann aber auch nach dem Empfang der heiligen Sacramente in sich wachzurufen. Natürlich: in omni patientia und in omni doctrina.

Wenn es sich nun nach so mannigfachen Bemühungen um den Empfang der heiligen Sacramente selbst handelt, so kommen dem Seelsorger bei solch Gleichgiltigen oft recht wirksam zu Hilfe die Worte und Mahnungen der Frau und die Bitten aus unschuldigem Kindesmund. Selbstverständlich darf die erstere in ihren Vorstellungen nicht zudringlich oder gar grob sein, sondern mäßig, freundlich, wohlberechnend sein. Was die Benützung des Einflusses der Kinder anlangt, so ist — wo es angeht — „nicht genug zu empfehlen, die Praxis tüchtiger Katecheten, welche die Erstcommunikanten anweisen, ihre Eltern zu bitten, dass sie diesen so wichtigen Tag durch Empfang der heiligen Sacramente mit ihnen feiern. Mancher Vater, manche Mutter, die jahrelang dem Beichtengehen scheu aus dem Weg gegangen, haben ihre Kinder durch das Abschlagen dieser wohlmeinenden Bitte nicht betrüben wollen und ließen sich bestimmen, zu beichten, und haben so durch eine gute Beicht, nach der sie sich im Herzen vielleicht schon lange gesehnt, den Grund zu dem späteren frommen Leben gelegt.“ (Linzer Quart.-Schr. 1896, p. 397.)

Neben dieser Bekämpfung der religiösen Gleichgiltigkeit im allgemeinen, wo man oft schon viel erreicht hat, wenn die Leute nur Ostern halten, thut aber noch die Bekämpfung einer besonderen Erscheinungsform derselben noth, die sich vielfach bei solchen findet, die regelmäßig ihrer Osterpflicht genügen und auch Sonntag morgens ganz regelmäßig den Gottesdienst besuchen, — der Gleichgiltigkeit gegen besondere locale Andachten, Bruderschaften, Standes-Patrone, kirchliche Feste u. dgl.

Welch herrliches Mittel für den Seelsorger, die Sacramentenfrequenz zu heben, sind nicht die bereits angeführten (ev. noch einzuführenden) religiösen Bruderschaften und Vereine! — vorausgesetzt, dass es ihm gelingt, das Interesse der Vereinsmitglieder über die Vereins-„Andachten“ und mündliche Gebete hinaus zu einem recht innigen Verlangen nach den besonderen Gnaden der religiösen Körperschaft zu erheben. Hierher gehört vor allem, dass die Bruderschaftsmitglieder bekannt gemacht werden mit den Ablässen derselben und unserer Ablassbedürftigkeit. (Ueberhaupt ist es gerade für unseren Zweck von größter Bedeutung, den Gläubigen recht oft den Nutzen ans Herz zu legen, den sie aus diesem kirchlichen Gnadenschatze schöpfen können. Die heilige Kirche selbst gibt uns hierin einen deutlichen Fingerzeig. Denn einer der vorzüglichsten Gründe, der

sie leitet, bei Ertheilung namentlich vollkommener Ablässe, ist ja der, die Gläubigen öfters zu den heiligen Sacramenten zu führen.)

Ebenso wird ein eifriger Seelsorger auch in einer religiös gleichgiltigen Gemeinde, es nach nnd nach wenigstens einigermaßen dahin zu bringen suchen, dass ein gewisses Interesse erwacht für die Verehrung des Orts- und Kirchenpatrones, der besonderen Standespatrone (namentlich der Jugend, 6 Sonntage des heiligen Aloisius) und ihre Feste, sowie dass überhaupt die höheren Feste des Kirchenjahres und deren Vorbereitungszeit (Advent besonders) in recht Vielen statt der alten Gleichgiltigkeit den Wunsch wachrufen, sie durch würdigen Sacramentenempfang besonders feierlich zu begehen.[1])

II.

Hat so der Seelsorger durch gewinnende Belehrung, sowie heilsame Erschütterung, verbunden mit anregender Aufmunterung seine Gläubigen dahin gebracht, dass sie von selbst nach dem verlangen, was er sehnlich von ihnen wünscht, so hat er doch in Bezug auf die Sacramentenfrequenz erst den einen Theil seiner großen Aufgabe erfüllt: jetzt gilt es alle Mittel aufzubieten, um ihnen denselben auch leicht zu machen.

Um diese Mittel kennen zu lernen, fragen wir auch hier wieder nach den Schwierigkeiten, die entgegenstehen. Diese liegen theils in den Sacramenten selbst, theils in den sie mehr oder minder zufällig umgebenden Umständen.

In der heiligen Communion ist an und für sich kaum eine Schwierigkeit für deren Empfang. Dagegen sind bei der Bußstation, über die der Weg zur Communionbank führt, mehrere Stücke zu erfüllen, die unserer zu Stolz und Trägheit wie überhaupt zu allem Bösen geneigten Menschennatur von selbst zuwider sind. — Dagegen erstrecken sich die den Empfang umgebenden Unannehmlichkeiten auf beide Sacramente und zeigen sich hauptsächlich beim Zugang zum Spender derselben. Hieher gehört vor allem der Mangel an bequemer Gelegenheit, die Scheu vor dem Ungewohnten und die Menschenfurcht.

1. Die Schwierigkeiten der ersten Art, die sich beim Empfang des Bußsacramentes von selbst ergeben, sind allerdings von dem göttlichen Einsetzer desselben selbst gewollt; es kann sie also der Priester selbst beim besten Willen nie gänzlich entfernen. Dagegen steht es in seiner Gewalt, guten und eifrigen Willen vorausgesetzt, sie bedeutend zu erleichtern. Auf welche Weise dies geschehen kann, zeigt sich am besten, wenn wir die zum würdigen Empfang des Bußsacramentes erforderlichen fünf Stücke durchgehen.

---

[1]) In manchen Gemeinden wird mit viel Erfolg von den Seelsorgern darauf hingewirkt, dass nach einem Todesfalle oder bei einem Jahrgedächtnisse die Verwandten gemeinsam die heiligen Sacramente für den Verstorbenen empfangen.

a) Eine recht unangenehme Erschwerung der Gewissens-erforschung zunächst, damit aber auch der Selbstanklage, ist die Ungewandtheit und Unerfahrenheit in derselben. Diese hat ihren Grund offenbar in mangelhafter Schulung. Dieser Schwierigkeit kann und muss begegnet werden, — und zwar gründlich und von frühester Jugend auf — durch einen gediegenen, erschöpfenden Beichtunterricht. Wenn man erfahrene Katecheten fragt, so sagen sie, es sei nicht zu viel, wenn man ein volles halbes Jahr auf den Erstbeichtunterricht verwendet, selbst wenn andere Unterrichtspartien etwas kürzer behandelt werden müssen. Die Erstbeichtenden müssen über den Dekalog ihrer Altersstufe entsprechend sehr gut unterrichtet und so weit gebracht sein, dass sie bei jedem Gebote wissen, wie sie sich fragen müssen, sie müssen, den Katechismus in der Hand, beziehungsweise im Kopfe, sich selbst einen Beichtspiegel bilden können. (NB. In der Passauer theologischen Monatsschrift 1898 p. 105 macht ein über 26 Jahre in der Schule thätiger Priester folgende Bemerkung: „Vor Jahren musste ich irgendwo die Kinder des zweiten Schuljahres zur ersten heiligen Beicht vorbereiten. Es ist wahr, es waren meist begabte Kinder. Dennoch sagte mir der alte Lehrer: „Herr Cooperator, Sie sind gerade um zwei Jahre zu früh dran; glauben Sie mir, wenn die Kinder das erstemal nicht richtig beichten, so lernen sie es meist ihr Lebtag nicht mehr." — Dann fügt er hinzu: „Wie oft habe ich seitdem an die goldenen Worte des alten Schulmannes gedacht.") — Es mag eine harte Arbeit für den Katecheten sein, die Kinder auf die Weise vorzubereiten, ohne ihnen den zum Mechanismus gewöhnenden Beichtspiegel in die Hand zu geben; er wird sich aber reichlich entschädigt fühlen, wenn er sie auf diese Weise und später durch noch recht oftmalige Wiederholung des Beichtunterrichtes dazu gebracht hat, dass sie ihr ganzes Leben lang ihre Sünden mit Leichtigkeit und Sicherheit erforschen und beichten können.

Es muss aber diese Anleitung zur Gewissenserforschung und zur Beicht auch den Erwachsenen immer wieder gegeben werden in Predigt und Christenlehre. Wenn es wahr ist, was hervorragende Homileten behaupten, dass innerhalb dreier Jahre alle wesentlichen Punkte des christlichen Glaubensinhaltes behandelt werden sollen, so gilt das sicher auch von der praktischen Anleitung zur Gewissenserforschung und Beicht. Es versteht sich von selbst, dass solche Predigten, die materialiter eigentlich wenig neues bieten, doppelt gut vorbereitet sein müssen, dass Klarheit und die Originalität der Behandlungsweise sie den Zuhörern interessant und anschaulich machen müssen. (Ein Predigtcyklus über die Erfordernisse zum würdigen Empfang des Bußsacramentes wäre ein sehr dankbares Thema für Fastenpredigten, namentlich für einen fremden Priester.)

Ein recht mühsames, aber doch recht ergiebiges Arbeitsfeld eröffnet sich hierin dem Priester auch bei der Kinderbeicht, wenn

er sich die Zeit nimmt und sich die Mühe nicht gereuen läſst, den jugendlichen Pönitenten ihre Fehler bei der Gewissenserforschung und Anklage abzugewöhnen, und sie über offenbar noch fehlende Begriffe klar zu machen. Ein so gewonnener Habitus, eine solche Geschicklichkeit im Erforschen und in der Anklage, ist die sicherste Gewähr gegen eine ganze Masse von Vorurtheilen über die Lästigkeit der Gewissenserforschung und der Beicht.

b) Reue und Vorsatz bilden für den Wohlunterrichteten eigentlich keine besondere Schwierigkeit. Es handelt sich wohl mehr darum, daſs man da, wo man schwer fallende Pflichten urgieren muſs (Schadenersatz, Aufgeben der nächsten Gelegenheit oder der Feindschaft), dem Pönitenten auch ein paar kräftige Motive in aller Kürze gibt, die ihm zu Bewuſstsein bringen, daſs der Beichtvater nicht aus Laune so etwas verlangt, sondern weil er sein Bestes will.

c) Die Beicht selbst hat außer der vorhin schon berührten, wenn ich so sagen soll, „technischen" Schwierigkeit der Anklage noch die doppelte Schwierigkeit der Furcht, vom Beichtvater angefahren und ausgezankt zu werden, und die Schwierigkeit der falschen Scham.

Mehr noch als sonst ist der Priester im Beichtstuhl so recht: Vicarius amoris Christi (S. Ambr.). Die Gläubigen sollen fühlen, es soll unter ihnen allen bekannt sein, daſs sie da einen Vater treffen, der ihnen in Güte und Barmherzigkeit die nöthige Arznei reicht, und nur da Worte spricht, die ihnen ins Herz schneiden, wo es ihr eigenes Wohl erheischt. Es suche daher der Priester, umsomehr wenn er zu nervöser Aufgeregtheit oder häufigem Zorn veranlagt ist, gerade für den Beichtstuhl den Schein zu vermeiden, als ob die Gläubigen so etwas zu fürchten hätten. Wenn er vom Beichtstuhl aus manches tadeln müſste (z. B. das zu nahe Herandrängen, Unehrerbietigkeit in der Kirche), so geschehe das bei aller Entschiedenheit im Geiste der Sanftmuth, die das Vertrauen zu seiner Güte den Harrenden nicht aus dem Herzen reißt. — Sodann läſst es sich der Seelsorger angelegen sein, das Beichtkind freundlich zu empfangen. (Deswegen ist es gut, sich 1. durch Gebet und 2. durch zeitweilige Pausen [etwa 1/4 Stunde nach je zwei Stunden] immer wieder in die richtige Stimmung zu versetzen.)

Namentlich aber darf einen Priester die Geduld und Liebe nicht verlassen, wenn er sich indisponierten Pönitenten (besonders aus der Männerwelt) gegenüber sieht, oder wenn er sich gar in die traurige Nothwendigkeit versetzt glaubt, die Absolution zu verschieben oder zu verweigern. Es kostet freilich, namentlich in der österlichen Zeit, oft große Geduld, um einen Sünder, der in traurigster Verfassung daher kommt, zu disponieren; aber es geht doch in weitaus den meisten Fällen. Fälle, wo einem Pönitenten die Absolution aufgeschoben oder gar verweigert wird, sollen seltene

Ausnahmsfälle bleiben. Denn es bleibt ja doch immer zu bedenken, welche Gefahr und welche Entfremdung von den heiligen Sacramenten es mit sich bringt, wenn jemand ohne Absolution fortgeschickt wird. Die Moralisten betonen nicht umsonst, dass man das Sacrament nicht odios machen soll. Selbst das Hinausschieben der Absolution lässt sich oft vermeiden, und zwar zum Nutzen des Pönitenten (in Anbetracht unserer heutigen Verhältnisse, wo er ja doch schwerlich mehr zurückkehrte), wenn er angehalten wird, im Falle eines Rückfalles wieder zu kommen.

Es ist auch hier noch der Fragepflicht des Beichtvaters zu gedenken. Gefragt zu werden — das vergesse der Beichtvater nie, ist für viele eine recht odiose Sache — und nochmals, odios soll das Bußsacrament nicht gemacht werden. Also ja keine überflüssigen Fragen! Wenn aber der Beichtvater dennoch fragen muss, so deute er, namentlich bei gebildeten und empfindlichen Personen durch ein paar Worte an, dass seine Frage nicht aus Neugierde hervorgehe, sondern einzig und allein aus Pflichtbewusstsein, um dem Pönitenten mit Frucht die Lossprechung geben zu können.

Was weiter die Ueberwindung des falschen Schamgefühls betrifft, so versteht sich von selbst, dass die Gläubigen von der ersten Beicht an es wissen, und später öfters eindrucksvoll daran erinnert werden müssen, dass der Priester über das in der Beicht Gehörte zum strengsten Stillschweigen verpflichtet sei. — Ferner dulde der Beichtvater nicht, dass sich andere Pönitenten zu nahe herandrängen (eventuell muss er aufstehen), dass sich das Beichtkind nicht noch fürchten muss, sich durch sein Bekenntnis auch Unbefugten entdecken zu müssen. Um dieses falsche Schamgefühl noch mehr überwinden zu helfen, trage sodann der Seelsorger Sorge, dass seine Pfarrkinder von Zeit zu Zeit (etwa alle drei bis vier Monate) Gelegenheit haben, bei einem fremden Priester zu beichten; überhaupt hüte er sich vor dem Scheine, als sähe er es nicht gern, dass seine Beichtkinder bei einem andern beichten.

d) Es bleibt noch übrig die Auferlegung der Buße. Man sehe (nach den Moralisten) von allen Bußen ab, die den Menschen im Innern zuwider sind (z. B. ausdrückliche Abbitte bei Feinden oder auch bei den Eltern), von öffentlichen Bußen, die auf die gebeichtete Sünde schließen lassen, auch von dauernden, vielleicht gar lebenslänglichen Bußen. Alles dies würde die gnadenreiche Bußanstalt ganz unnöthig verhasst machen.

Unter den den Empfang der hl. Sacramente nun umgebenden Schwierigkeiten nannte ich in erster Linie den Mangel an bequemer Gelegenheit, der namentlich Männern gegenüber, die nicht mit soviel Geduld ausgestattet sind, geeignet ist, die heiligen Sacramente zu verleiden. Hierin dürfte die Befolgung nachstehender Winke Abhilfe schaffen.

a) α Beichtgelegenheit gebe der Seelsorger recht oft; schon aus dem Grunde, dass nicht allzuviele auf einmal kommen, er setze sie fest auf die seinen Pfarrbefohlenen gelegenen Zeiten, und halte sich vor allem selbst pünktlich an die aufgestellte Ordnung; sieht er voraus, dass er nicht genügend lang im Beichtstuhl bleiben kann, so theile er das von vornherein mit, um die anderen nicht unnöthig hinzuhalten, und sie dann verbitterten Herzens nachhause gehen zu lassen. Weiter sorge er bei seinen Concursen für entsprechend zahlreiche Hilfe von auswärts. —

Um speciell den Männern auch in diesem Punkte eine billige Erleichterung zu schaffen, empfiehlt es sich, ihnen für gewisse Tage z. B. erster Feiertag von Weihnachten, Ostern, Pfingsten nachmittags aber ja nicht an dem Vorabend von Marienfesten, das Recht zu geben, allen voran zu gehen und ihnen namentlich in den Städten gewisse Beichtstühle zu reservieren. — Für die österliche Zeit insbesondere empfiehlt sich die wohl allgemein geübte Praxis, Sonntags-Schüler und andere junge Leute, über die man besser verfügen kann, gleich bei Beginn heranzuziehen, damit gegen das Ende dieser arbeitsreichen Zeit, der Zugang zum Beichtstuhl für die nur ungern erscheinenden „Ostermänner" umsomehr erleichtert sei.

β Beim Empfang der heiligen Communion erwächst Unbequemlichkeit vor allem, wenn dieselbe zu spät und zu selten ausgetheilt wird. Der Usus oder besser gesagt, der Abusus, die heilige Communion Sonntags erst im Amte auszutheilen, erscheint, Gott sei Dank, sichtlich im Niedergang begriffen zu sein, denn damit kann man den Sacramentenempfang nur beeinträchtigen. Wohl wünscht ja die Kirche, dass die Gläubigen womöglich in der heiligen Messe communicieren; aber zweifelsohne handelt es sich hier nicht um eine absolut bindende Norm und es widerspricht dem Geiste der Kirche ganz gewiss nicht, wenn man das Substantielle, dass die heilige Communion empfangen und zwar oft empfangen werde, dem nur Accidentellen, wann sie empfangen werde, vorzieht. Wie lästig den Gläubigen ein solches Warten fällt, könnte man schon daraus ersehen, dass sie, (nicht selten sind sogar die nächsten Angehörigen der so streng „kirchlichen" Pfarrer dabei), den Weg von einhalb Stunde und noch mehr nach einem Nachbarsdorfe nicht scheuen, um in der Frühe, sei es in oder außer der heiligen Messe abgespeist zu werden. (Eine so unpraktische Art, die heilige Communion zu spenden, müsste sich namentlich bei der Männerwelt schon aus dem Grunde bitter rächen, weil viele infolge ihrer Menschenfurcht, (von der weiter unten noch mehr die Rede sein soll) gar nicht oder nur äußerst schwer es über sich bringen können, in conspectu omnium den Weg zur Communionbank zu machen.

Auch darf man, namentlich in größeren Gemeinden, die heilige Communion nicht zu selten austheilen. „Es ist von großer Wichtigkeit", sagt Cramer, (Apost. Seelsorger p. 248), dass an den Morgen

der Beichttage die heilige Communion oft genug und zu möglichst festgesetzten Stunden ausgetheilt werde. Unsicherheit und zu lange Verzögerung darin stört und macht es manchem — wegen knapper Zeit unmöglich, noch die heilige Communion zu empfangen. Daher ist der apostolische Seelsorger darauf bedacht, dass, wie nach jeder Messe, so auch da, wo keine Messe stattfindet, alle halbe, oder höchstens alle dreiviertel Stunden die heilige Communion ausgetheilt wird. Muss auch der Beichtstuhl darob unterbrochen werden, es ist fast noch wichtiger, dass die, welche gebeichtet haben, zur heiligen Communion kommen, als dass die, welche noch nicht gebeichtet haben, beichten".

b) Eine andere Schwierigkeit, die sich dem häufigeren Empfang der heiligen Sacramente hemmend in den Weg stellt, ist das „Ungewohnte", über das viele Leute nur sehr schwer hinauskommen. Wie es verhältnismäßig leicht ist, einen dazu zu bringen, bei den gewohnten Beicht- und Communiontagen zu beharren, so ist es auf der anderen Seite unverhältnismäßig schwer, an diesen etwas zu ändern oder gar sie zu mehren. Der Seelsorger muss hier mit einer wahren Macht der Gewohnheit, die die Gläubigen zu den Sacramenten führt oder sie davon zurückhält, rechnen. Viele Leute halten z. B. mit einer geradezu wunderlichen Zähigkeit an dem hergebrachten Beichttag in der Osterzeit fest, es fällt ihnen leichter, dort 2—3 Stunden zu warten, statt sonst eine Stunde!! Oefters zu den heiligen Sacramenten zu gehen, ist bei ihnen nicht „eingeführt" — also — das ist ihre merkwürdige, unbewusste Logik — also ist das eine Zumuthung, etwas gar Absonderliches!! — Die praktische Lehre, die der Seelsorger daraus ziehen muss, ist, dass er namentlich die jungen Leute zu oftmaligem Empfang der heiligen Sacramente gewöhnt und mit den im 1. Theil genannten Mitteln dabei erhält. „Jung gewohnt, alt gethan", ist auch hier wahr. Noch besser aber thut er, wenn er seine Fundamente tiefer legt und wo es ihm seine Zeitverhältnisse gestatten, in den obern Schulclassen freiwillige Kinderbeichten einführt.

Ein Factor kann den Seelsorger mächtig unterstützen, um namentlich bei den Männern den Bann des Ungewohnten zu brechen: Das Beispiel einzelner eifriger Männer. Das war eines der vorzüglichsten Mittel, mit denen der ehrwürdige Pfarrer Vianney von Ars in seiner anfangs so gleichgiltigen Pfarrgemeinde einen eifrigen Sacramentenempfang zustande brachte. „Die Männer haben es wie die Schwalben", so sagte beim eucharistischen Congress in Innsbruck 1896 Redacteur Künzle, „sie gehen nicht allein", das „ist ihnen ungewohnt". Der vorhin gemachte Vorschlag, eigene Beichttage zu bestimmen für die Männer, hat auch hierin sein Gutes, indem er diesen zum Bewusstsein bringt, dass die heiligen Sacramente eben doch nicht nur für Frauen seien, und sie an den Anblick gewöhnt, ansehnliche Männerscharen, und darunter gerade die braveren und tüchtigeren am Tische des Herrn zu sehen.

c) Eine Schwierigkeit oder eigentlich eine Schwäche, mit der der Seelsorger rechnen muſs, um recht viele Beichten und Communionen — ich denke auch hier wieder ganz besonders an die Männerwelt — zu erzielen, ist die Menschenfurcht, die thörichte Angst, den Leuten aufzufallen und als Frömmler zu gelten. Zunächst wird ein aufrichtiger Seelsorger recht oft die Verwerflichkeit und Verderblichkeit dieses Fehlers darlegen, um durch Aufklärung dieses Hindernis in etwas wenigstens zu heben. Vor allem aber wird er durch die That den traurigen Folgen dieses Miſsstandes zu wehren suchen. Es gibt gar viele solcher Nicodemusseelen (man denke nur an die Gebildeten, Beamte oder gar Officiere), die schon Verlangen hätten nach den Gnaden ihres Heilands, sich aber nicht entschließen können, in öffentlicher Kirche am Beichtstuhl zu warten, eher noch lassen sie sich an der Communionbank sehen. Gewiſs wird ihrem Seelenheil und auch der Ehre Gottes mehr gedient sein, wenn man sie occult im Pfarrhaus zur Beichte annimmt, und ihretwegen eine sicher nicht unmotivierte Ausnahme macht. — Ferner sei hier der schon vorhin erwähnten Männercommunionen gedacht, bei denen es ja mehr auffällt, daſs die Männer zur heiligen Communion gehen, als der und der bestimmte Mann. Männerconferenzen, gut vorbereitet, mit Begeisterung gehalten, und mit Klugheit vom bleibenden Seelsorger verwertet, könnten namentlich wenn ein fremder Priester (oder noch besser Ordenspater) jedesmal wenigstens für eine Predigt beigezogen wird, Anlaſs geben für die Männer, einen solchen Jahresgedächtnistag mit Sacramentenempfang einzuführen.

Eine sehr segenswerte Arbeit beim Kampfe gegen die Menschenfurcht leisten auch die katholischen Vereine, vorausgesetzt, daſs der sie leitende Priester es versteht, die Begeisterung wachzuerhalten, und die Mitglieder nie aus dem Auge verlieren läſst, daſs sie einem katholischen, einem kirchlichen Vereine angehören, also auch in corpore lebendiges katholisches Leben führen und dessen erste Vorbedingung erfüllen müssen, den oftmaligen Empfang der dazu nothwendigen Gnadenmittel.

Hiermit dürften die Mittel, die einem Seelsorger zu Gebote stehen, um den Sacramentenempfang zu heben, im wesentlichen gezeigt sein, ihre beharrliche Anwendung wird sicherlich nicht ohne Frucht bleiben, wenn sich diese auch nicht sofort, vielleicht auch nur wenig unter dem sie anwendenden Priester zeigt. Ich sage: „im wesentlichen“; denn alle diese Mittel bis ins letzte anzugeben, ist eigentlich ein Ding der Unmöglichkeit; es kommen die verschiedensten Verhältnisse und die verschiedensten Hindernisse in Betracht. Auch hier muſs Eifer und Liebe einen Seelsorger erfinderisch machen, um beim Einzelnen wie bei der Gesammtheit Anregung zu geben zur Benutzung dieser großen Gnadenmittel. Zwei Gesichtspunkte ganz besonders dürften ihm für den einzelnen Fall behilflich sein, die gerechten Mittel und Wege zu finden; die Gesichtspunkte, nach denen auch vorliegende Arbeit behandelt

wurde: „Wie kann man den Empfang der heiligen Sacramente wünschenswert, und wie kann man denselben leicht machen?"

Nur eines Mittels noch sei zum Schlusse gedacht. Ich nenne es an letzter Stelle, aber keineswegs, als ob es das Unwichtigste und Unbedeutendste wäre, eines Mittels, das den andern nicht nur vollwertig an der Seite steht, nicht nur einen integrierenden Theil bildet in den Mitteln zur gesammten Pastoration, sondern eine transcendentelle Bedeutung hat, und nirgends fehlen darf das A und Ω sein muss in der ganzen Thätigkeit, des seeleneifrigen Hirten: sein priesterliches Gebet. Wir haben Eingangs der hohen Wichtigkeit gedacht, die ein eifriger und würdiger Sacramentenempfang für eine Gemeinde hat. Will ihn vielleicht der Priester aus eigenen Kräften zustande bringen können? Er soll ja den ihm anvertrauten Schäflein so oft das Wort des Heilandes ans Herz legen: „Sine nihil potestis facere" — und er möchte in einer so hochwichtigen Angelegenheit etwas oder gar alles fertig bringen wollen ohne den Beistand von oben, der erfleht werden muss in beharrlichem, inständigem und demüthigem Gebet? petite — et accipietas. Und überdies ist denn nicht alles, was wir meinten, abhängig von der befruchtenden Gnade des Herrn? —

Noch ganz abgesehen davon, dass für die Priester die nöthige Erleuchtung und Klugheit, der Muth und die unerschütterliche Geduld zur beharrlichen Anwendung dieser Mittel in ganz eminentem Sinne eine „gute Gabe" ist, also von oben kommen muss, vom Vater der Lichter — ganz abgesehen davon gelten doch von jedem Priester die nie genug zu beherzigenden Worte der „Nachfolge Christi": Sie können zwar Worte erschallen lassen, aber den Geist geben sie nicht."

Sie sprechen schön, aber wenn Du schweigst, entzünden sie das Herz nicht. Sie geben den Buchstaben, aber Du, o Herr öffnest den Sinn, sie tragen Geheimnisse vor, aber Du erschließest die Bedeutung der Zeichen. Sie verkünden die Gebote, aber Du hilfst sie erfüllen. Sie zeigen den Weg, aber Du gibst die Kraft ihn zu wandeln. Sie wirken nur äußerlich, Du aber belehrst und erleuchtest die Herzen. Sie begießen von außen, Du aber gibst die Fruchtbarkeit, sie rufen mit Worten, Du aber legst in das Gehörte das Verständnis." (l. III. c. 2. n. 2.) Nicht der pflanzt, ist etwas, noch der, welcher begießt, sondern Gott, der das Gedeihen gibt. Die eifrigsten Bemühungen des Priesters, seinen Pfarrkindern eine heilige Sehnsucht einzuflößen nach den Gnaden des Buß- und Altarssacramentes, all seine Hingabe und Pläne, ihnen den Weg zum Beichtstuhl und zur Communionbank leicht zu machen; sie allein vermögen nichts, ohne den unaufhörlichen Segen von oben, den Gott gewiss keinem Priester versagt, der ihn in der rechten Weise darum bittet. „Gebet mit Arbeit verbinden, lehrt uns Gottes Segen finden", das wird sich auch hier bewahrheiten und früher oder später ganz gewiss führen

zur eifrigeren und nutzbringenderen Benutzung des unerschöpflichen Gnadenbornes der katholischen Kirche in ihren Sacramenten der Buße und des Altares.

Der Bonifacius-Verein.

Von Domcapitular Dr. Bertram in Hildesheim.

Ein Verein, der fünfzig Jahre für die Katholiken der Diaspora unablässig geopfert und gearbeitet, gesammelt und gebetet hat, — der um die Mitte des 19. Jahrhunderts von einigen wenigen Männern als zartes Pflänzchen ins Leben gerufen ward, an der Wende des Jahrhunderts aber herangewachsen ist zu einem starken Baume, dessen Aeste sich schützend über die weite Diaspora von ganz Deutschland und über dessen Grenze hinaus ausbreiten, — ein Verein, der an mehr als 2000 Orten der deutschen Diaspora Kirchen, Schulen und geistliche Stellen gegründet und unterstützt hat, und auf dessen Unterstützung heute noch über 1000 deutsche Missionsstationen angewiesen sind: ein solcher Verein durfte mit Recht ein Jubiläum feiern, wie es einzig in der Geschichte des deutschen Vereinswesens dasteht.

Der 24. August 1899 war der hehre Jubeltag des Bonifacius-Vereines. Der Cardinal-Fürstbischof von Breslau, die Erzbischöfe von München und Freiburg i. B., 13 Bischöfe aus ganz Deutschland, zahlreiche kirchliche Würdenträger und hervorragende Laien aus allen deutschen Staaten waren zum Grabe des heiligen Bonifacius in Fulda gezogen, um dort mit den Scharen des katholischen Volkes das Dank- und Bittfest zu feiern, die wachsenden Aufgaben des Vereins zu berathen und zu neuem Eifer sich zu ermuntern.

„Der heilige Bonifacius ist nicht todt, er lebt unter uns, in unserer Mitte, er wird uns helfen!“ so rief Bischof Haffner aus Mainz von der Fuldaer Domkanzel voll heiliger Begeisterung. Und Cardinal Kopp erinnerte in seiner Festrede an das Traumgesicht des Propheten Ezechiel, der auf Gottes Geheiß auf großem Todtengefilde weissagte über die dürren Gebeine, dass sie lebendig werden. „Und es rauschte, es regte sich und fügte sich zusammen Gebein zu Gebein . . ., der Geist fuhr in sie und sie lebten“. (Ez. 37, 7. 10.). Mit dieser Vision verglich der Redner die Thätigkeit des Bonifacius-Vereins. — Wer der deutschen Diaspora fernsteht, dem mag ein solcher Vergleich vielleicht als oratorische Uebertreibung erscheinen. Anders denkt und fühlt, wer mitten in den Missionen steht und sieht, wie viel der Bonifacius-Verein ins Leben gerufen hat, wie viel er am Leben erhält. Auch der Fernstehende wird von dem Gesammtbilde der Wirksamkeit des Vereins angezogen und gefesselt werden, wenn er seine Geschichte und sein Arbeitsfeld überschaut.

Geschichte und Arbeitsfeld des Vereins dem katholischen Volke zu zeigen, haben zwei Mitglieder des General-Vorstandes desselben

übernommen, Professor Dr. Kleffner und Domcapitular Dr. Woker in Paderborn. Ihr gemeinsames Werk „Der Bonifacius-Verein. Seine Geschichte, seine Arbeit und sein Arbeitsfeld. 1849—1899“[1]) bietet auf Grund eingehender Studien und Erhebungen einen Rückblick und Ausblick in klarer, übersichtlicher Darstellung und anziehender Sprache. Im Wirken des Vereins erscheint da vor unseren Augen ein sehr bedeutsamer Theil der gesammten kirchlichen Liebesthätigkeit des deutschen Volkes verkörpert. Und ein gutes Stück deutscher Kirchengeschichte jüngster Zeit spielt sich ab in den stillen, rastlosen Opfern und den Gründungen der Bonifaciusjünger, die allüberall in deutschen Gauen schirmende Mauern um den gefährdeten katholischen Glauben bauen und das Brot der Lehre und Sacramente den zerstreuten und verirrten Glaubensbrüdern vermitteln. Niemand kann das Buch lesen, ohne mit Bischof Martin von Paderborn zu der Ueberzeugung zu gelangen: „Die Förderung des Bonifacius-Vereins ist und bleibt die Hauptpflicht des katholischen Deutschlands.“

I. Gründung und Entwicklung.

Oft wurde die Frage aufgeworfen, wie es gekommen, dass in der Zeit von der Glaubensspaltung und Gegenreformation bis zur Säcularisation nicht mehr kirchliche Gründungen für die Katholiken in protestantischen Gebieten ins Leben gerufen worden seien. War doch die katholische Kirche bis 1803 reich an materiellen Gütern, und haben doch vielfach eifrige Kirchenfürsten Norddeutschlands im 17. und 18. Jahrhundert mit Muth und Opferfreudigkeit das Missionswesen gefördert, z. B. Fürstbischof Ferdinand II. von Münster und Paderborn durch seine große Missionsstiftung „Ferdinandea“. Allein das Staatskirchenthum und die Anwendung der Regel des „Normaljahres“ hinderten die Schaffung neuer kirchlicher Einrichtungen. Protestantische Fürsten ließen katholische Gründungen in ihren Ländern nicht zu. Und wo ein katholischer Fürst über protestantische Gebiete herrschte, da wurden seit dem Westphälischen Frieden ihm in seinem eigenen Lande die größten Schwierigkeiten bereitet. Die protestantischen Landstände, die Nachbarfürsten und das ganze Corpus Evangelicorum traten dem katholischen Fürsten energisch mit der Erklärung entgegen: es ist dir nicht nur geboten, den Protestanten alle Kirchen und kirchlichen Rechte zu lassen, die sie 1624 hatten, sondern es ist überdies dir auch verboten, an Orten, wo 1624 keine katholische Kirche war, neue katholische Kirchen zu gründen. Diese brutale Anwendung des Normaljahres, die beispielsweise 1711 im Hochstift Hildesheim von den Braunschweig'schen Nachbarfürsten mit Waffengewalt durchgesetzt wurde, beraubte die katholische Kirche aller Entwicklungsfähigkeit. — So haben also das jus reformandi der protestantischen Landesherren

[1]) Paderborn, Bonifacius-Druckerei 1899, 4°. 158 und 334 Seiten, Preis 7.60 Mark.

einerseits (cujus regio ejus religio), und die schroffste Auslegung der Normaljahrs-Regel andererseits den Bestand der katholischen Kirche mit eisernen Klammern eingeengt. Ihre Kräfte und Güter trugen nicht die Früchte, die sie in den Händen glaubenseifriger Landesherren hätten tragen müssen.

Die Säcularisation vom Jahre 1803 beraubte die katholische Kirche in Deutschland ihrer äußeren Machtstellung und ihrer reichen Güter. In den ehemals katholischen Gebieten, die jetzt unter protestantische Regierungen kamen, gewann der Protestantismus stets festeren Stand und breitere Ausdehnung, begünstigt besonders durch das Streben Preußens, als „Vormacht des Protestantismus" in deutschen Landen die protestantischen Elemente und Interessen zu fördern. Nicht lange nach dem gewaltigen Wandel der Dinge begann auch ein Einströmen katholischer Elemente in die protestantischen Gebiete, veranlasst durch industrielle und commercielle Unternehmungen, durch verschiedene Etablissements, durch Eisenbahnen, dann durch Freizügigkeit und Handelsfreiheit. Es ist männiglich bekannt, welche Fluctuation der Bevölkerung und welche Mischung der Confessionen dadurch eingetreten ist, welche Verluste aber auch in der Diaspora die katholische Kirche durch gemischte Ehen und den Einfluss des Indifferentismus erlitten hat. Die Stellung der Bischöfe war zudem bis Mitte des 19. Jahrhunderts eine sehr schwierige. Die staatliche Bevormundung hinderte ihre Bewegungsfreiheit; der Mangel an Mitteln hemmte die Unternehmungslust. Wohl fehlte es nicht an Aeußerungen und Werken katholischer Liebe. Aber es fehlte an einer zielbewussten organisatorischen Vereinigung und Entfaltung der freiwilligen katholischen Opferwilligkeit.

Hilfe kam der deutschen Diaspora vom Lyoner Missions-Vereine (Oeuvre de la Propagation de la Foi), der als Xaverius-Missions-Verein auch in Deutschland festen Fuß fasste, 1838 und 1839 in Bayern als selbständiger Verein (Ludwigs-Missions-Verein) mit dem Centralsitz in München sich etablierte, während Oesterreich seit 1826 seinen eigenen Leopoldinen-Verein hatte. Dem Lyoner Missions-Vereine und dem Ludwigs-Missions-Vereine sind die Katholiken der deutschen Diaspora stets zu innigem Danke verpflichtet.

Verschiedene Ereignisse wirkten gegen Mitte des Jahrhunderts zusammen, um das katholische Glaubensbewusstsein in den deutschen Landen zu neuem frischen Leben und zu begeistertem Wirken aufzuwecken. Das Kölner Ereignis (die Gefangennehmung des Erzbischofs Clemens August von Köln 1837), die Wallfahrt zum heiligen Rock in Trier 1844, die Zerreißung alter verrosteter Fesseln des öffentlichen Lebens infolge der Revolutionswirren von 1848, die Bischofsversammlung zu Würzburg, die dem deutschen Episkopate das Bewusstsein einer geschlossenen, machtvollen Einheit neu zum Bewusstsein brachte und mancher zaghaften Natur neuen Muth gab, Priesterexercitien und Volksmissionen, die Vereinigung der katholischen Kreise

zu corporativem Zusammenwirken, die Gründung der Pius-Vereine und deren Zusammenschluss zu dem großen Central-Vereine „Katholischer Verein Deutschlands“ mit seinen jährlichen Versammlungen (Katholiken-Versammlungen) — alles das waren Factoren, die Hand in Hand griffen.

Auf der ersten Generalversammlung des Katholischen Vereins Deutschlands“ zu Mainz im October 1848 war die Nothlage der armen Katholiken in den protestantischen Gegenden Deutschlands zur Sprache gebracht. Der dritten Generalversammlung zu Regensburg im October 1849 unterbreitete Döllinger einen Entwurf für Stiftung eines eigenen Missionsvereins in und für Deutschland unter dem Schutze und Namen des großen Apostels Deutschlands, des heiligen Bonifacius. Der Antrag ward angenommen. Graf Josef Stolberg aus Westheim (Westphalen), der Sohn des berühmten Convertiten und Kirchenhistorikers Friedrich Leopold Graf zu Stolberg, übernahm die provisorische Präsidentschaft des Vereins. Es ist eines der größten Verdienste Döllingers, Vater und Gründer dieses für Deutschland so eminent wichtigen Vereins geworden zu sein, dessen eifrigster Förderer und Herold Graf Josef Stolberg ward. Im Spätherbst und Winter 1849—50 unternahm Letzterer eine Rundreise durch Deutschland und Oesterreich, um durch persönliche Rücksprache mit den katholischen Würdenträgern und anderen hervorragenden Männern die Bildung von Diöcesan-Comités des neuen Vereins anzuregen. Man kann nicht ohne Bewunderung Stolbergs unermüdliches Bestreben für die Ausbreitung des jungen Vereins betrachten, den zahlreiche einsichtige Katholiken mit dem Kölner Erzbischof Johann von Geißel als „Gotteswerk“, als „eine das katholische Gemüth erhebende und erquickende That“ begrüßten. „Hier, wo so Vieles, so Großes zu retten ist“ — rief Bischof Arnoldi von Trier im Februar 1850 seinem Clerus zu — „hier ergeht der Ruf an alle Katholiken unseres Vaterlandes: Helfe, wer helfen kann! Beweise Theilnahme und Liebe, wer Christum und seine Kirche liebt!“ — Charakteristisch für den ersten Präsidenten des Vereins ist es, wie er den schwersten Schicksalsschlag, der ihn traf, den Tod seiner edlen, ihm ganz gleichgesinnten Gemahlin den soeben gegründeten Vereinen mittheilt und dieser Todesanzeige blutenden Herzens die Aufforderung hinzufügt: „Stehet auf! ermannet euch! Stehet zusammen, fest in geschlossener Schar jetzt in der Stunde des Kampfes!“ Herzlich bat er alle Vereinsgenossen, „mehr denn jemals mit voller Glaubenskraft sich der Sache unseres Vereins hinzugeben.“ — Kurz darauf, am Gründonnerstage 1850, richtete der Graf einen Aufruf „An die katholischen Frauen und Jungfrauen zur Gründung von Paramenten-Vereinen, um die armen und verlassenen Missionen in Deutschland mit kirchlichem Leinenzeug und Paramenten auszustatten. „Heiliget Euren Fleiß und Eure Arbeit durch Ausschmückung des verlassenen und verödeten Thrones unseres göttlichen Königs-Sohnes!“

Stolberg hatte durch rastlose Thätigkeit und begeisterte Anregungen, durch sein persönliches Erscheinen in den einzelnen Ländern und durch Verhandlungen mit den einflussreichsten Männern der Sache des heiligen Bonifacius einen Weg gebahnt. Jetzt war es Zeit, an Stelle der provisorischen Organisation ein festes Gefüge zu setzen durch endgiltige Feststellung der Statuten. Das geschah auf österreichischem Boden, auf der vierten großen Katholiken-Versammlung im September 1850 zu Linz. Dort wurden die „definitiven Satzungen des Bonifacius-Vereins" in 15 kurzen Paragraphen von präciser Fassung festgestellt und ward zum definitiven Präsidenten der treue Vorkämpfer des edlen Unternehmens, Graf Josef Stolberg, gewählt. Das ist die endgiltige Gründung des hochwichtigen Vereins, der „das eigenste Kind der großen deutschen Katholiken-Versammlungen", gleichsam eine Verkörperung des wieder erwachten und mit jugendlichem Schaffenseifer arbeitenden kirchlichen Lebens der deutschen Katholiken war. Durch Stolbergs Wohnsitz Westheim bei Paderborn war ein Anlass geboten, den Centralsitz des Vereins in diese westphälische Bischofstadt zu legen. Paderborn war und blieb Sitz des General-Vorstandes. Hier war in der Jugendzeit des Vereins der Domcapitular Wasmuth der eifrigste und rührigste Helfer Stolbergs, dem er als Vicepräsident zur Seite stand. — Das apostolische Decret vom 21. April 1852 gab dem Vereine die Anerkennung der höchsten kirchlichen Autoritäten, die wärmste Empfehlung des Statthalters Christi und eine Reihe von Ablassgnaden.

Die Entwicklung des Vereins ging in den ersten Jahren langsamer voran, als man nach dem Eifer der Gründer vermuthen sollte. Gut Ding will Weile haben. Es wird nicht unrichtig sein, was 1855 ein Freund des Vereins schrieb: „Gerade in diesem langsamen, mühevollen und geräuschlosen Voranschreiten erkenne ich Gottes Beistand und leitenden Schutz." Langsam, wie die Eiche wächst und sich einwurzelt, senkte die Idee ihre Wurzeln in das Herz des katholischen Volkes. Die Entwicklung, der innere Ausbau und die Organisation konnten dabei nur gewinnen. Mancher Einwand musste widerlegt und durch die Erfahrung überwunden werden. Auch einzelne gutgemeinte, aber der Einheitlichkeit der Bewegung schädliche Neugründungen, die als Nebenschosse dem Eifer einzelner Kreise entsprangen, mussten niedergehalten, oder richtiger: in den einheitlichen Bau des Vereins übergeleitet werden, damit dieser desto segensreicher und fester sich erhebe.

In Norddeutschland hatte der Bonifacius-Verein bis Ende 1852 festen Fuß gefasst in folgenden Diöcesen Preußens: Köln, Münster, Paderborn, Trier, Breslau, Culm und Ermland (hier zunächst als Adalbertus-Verein), ferner in den beiden Hannoverschen Diöcesen Hildesheim und Osnabrück, weiter in Freiburg in Baden, Luxemburg, Fulda, Limburg (Nassau) und Mainz. Der im Bisthum Ermland gegründete Adalbert-Missions-Verein hat sich 1870 dem Bonifacius-Verbande

angeschlossen. Den Namen Bonifacius-„Adalbert"-Verein trägt auch der Verein im Bisthum Culm. — In Bayern blühte seit 1839 der Ludwigs-Missions-Verein. Neben diesem auch den Bonifacius-Verein zu allgemeiner Einführung zu bringen, ist mehrfach versucht aber nicht erreicht worden. Doch sei dankbar anerkannt, dass der Ludwigs-Missions-Verein die deutschen Missionen namhaft unterstützt, seit 1864 mit einem Drittel seiner Jahreseinnahme. Auch dem Bonifacius-Vereine floss aus Bayern von Bischöfen, Clerus und Volk gar manche Gabe zu. Der „Sendbote" in Augsburg und andere Blätter sammelten fleißig für ihn. Ein besonderer Bonifacius-Verein entstand 1850 in Bamberg und 1886 in Würzburg, letzterer erhielt staatliche Anerkennung und hat den Rang eines Diöcesan-Comités. In Nürnberg bildete sich 1895 eine „Damen-Vereinigung" für die Bonifacius-Sache. — Es weckt bittere Empfindungen, wenn man liest, wie die bayerische Regierung den Bischöfen die Vornahme von Kirchencollecten für den Bonifacius-Verein verbot, — dieselbe Regierung, die dem Förderer der protestantischen Missionen, dem Gustav Adolf-Vereine, beliebig Sammlungen zu halten gestattete und ihm zu seiner Hauptversammlung das königliche Schloss in Bayreuth einräumte.

In Oesterreich besaß Linz von Anfang an ein eifriges Comité des Bonifacius-Vereins. Dem rührigen Sebastian Brunner gelang alsbald die Gründung eines Comités in Wien. Sammlungen für die deutsche Diaspora fanden alsbald in verschiedenen anderen Sprengeln statt, so in Brixen, Brünn, Lavant, Tarnow, Agram und Gran. Ermunternd wirkten warme Hirtenbriefe und Erlasse, die mehrere österreichische Oberhirten an ihre Gläubigen richteten, um sie zu werkthätiger Liebe für die im Glauben gefährdeten deutschen Brüder aufzufordern. Einen neuen Ansporn bot 1857 das Hilfegesuch, das drei Vertreter der wichtigsten nordischen Diaspora-Gebiete, die Bischöfe von Breslau, Hildesheim und Paderborn in die Welt sandten. Es entstanden neue Comités des Bonifacius-Vereins in Bälde in Salzburg, Seckau (Graz) und St. Pölten; auch in Laibach und Gurk ward der Verein eingeführt; Spenden giengen ein aus den Diöcesen Prag, Leitmeritz, Budweis, Olmütz, Lavant, Trient und einzelnen ungarischen Bisthümern. In Prag ward 1861 ein eigenes Diöcesan-Comité gebildet. — Im Königreich Sachsen bildeten sich 1882 und 1883 zwei Comités zu Bautzen und Dresden. — Das Bisthum Rottenburg hat von Anfang an der Bonifacius-Sache sich sehr warm angenommen; ein Diöcesan-Comité organisierte daselbst 1896 die Vereinsthätigkeit. Dankbar anzuerkennen ist auch die Wirksamkeit des Vereins in Luxemburg, das trotz der politischen Trennung seiner alten Liebe zur Sache des heiligen Bonifacius unentwegt treu geblieben ist. In Dänemark trat 1887 zu Kopenhagen ein Bonifacius-Verein ins Leben.

In der Schweiz besteht seit Jahren ein eigener selbständiger Missions-Verein.

Heute blüht der Bonifacius-Verein in 26 Diöcesen[1]) mit ebensoviel Comités. Nur kurz können wir noch hinweisen auf all' das stille, selbstlose Wirken der Frauen und Jungfrauen, die in den Paramenten-Vereinen der Bonifaciussache dienen an zahlreichen Orten der Rheinlande, in Westphalen, Schlesien und Hannover, in Oesterreich, Bayern und Sachsen.

Als Graf Stolberg am 5. April 1859 starb, folgte ihm im Amte des Präsidenten des Gesammt-Vereins Bischof Conrad Martin von Paderborn. Mit offenem Blicke die Nothlage der Diaspora überschauend, ergriffen von tiefem Weh über die Verluste der katholischen Kirche in den protestantischen Gegenden, setzte dieser Oberhirt die ihm eigene Energie und seinen apostolischen Eifer ein für die Sache des Vereins. Von ihm gieng das Wort hinaus in die Welt: „Die Unterstützung des Bonifacius-Vereins ist die Hauptpflicht des katholischen Deutschland".

In zwei anregenden Schriften[2]) wies er alle Katholiken hin auf die schreienden Nothstände der Diaspora und auf die Pflicht aller Diöcesen, der Bonifacius-Sache helfend beizuspringen, weil aus allen Sprengeln deutscher Zunge zahlreiche Arbeiterscharen in die deutsche Diaspora ziehen. Nächst Stolberg hat wohl Niemand beredter als Bischof Martin und mit ihm Alban Stolz[3]) die Bonifaciussache vertreten, überall das Almosen des Gebets und die Spenden der opferwilligen Liebe heischend. Martin erinnert die Katholiken an Sanct Paulus, dem im Gesichte ein macedonischer Mann erschien und zurief: „Ziehe hinüber nach Macedonien und hilf uns".[4]). So erscheine jetzt vor den deutschen Katholiken St. Bonifacius und sein Verein rufend: „Kommt und helfet uns!" — Als Bischof Martin ins Gefängnis und ins Exil wandern musste, trat an seine Stelle Freiherr Karl von Wendt zu Gevelinghausen, der seit 1876 mit hingebendem Eifer und Umsicht des Präsidenten-Amtes waltete. Das wichtige Amt des Vicepräsidenten führt seit 34 Jahren zum Segen des Vereins der Propst Prälat Nacke. Ist es uns auch unmöglich, hier all' der verdienten Helfer der guten Sache und der Veranstaltungen einer stets erfinderischen Liebe zu gedenken, so sei doch noch auf die Beihilfe der katholischen Presse hingewiesen. Hohe Summen sammelt z. B. die Kölnische Volkszeitung alljährlich für die Kirchennoth in Berlin zu Händen der Cassa des Generalvorstandes. Wie erfolgreich Windthorst der Sache des Bonifacius-Vereins diente, davon redet laut die Marienkirche zu Hannover.

---

[1]) Köln, Münster, Paderborn, Trier, Hildesheim, Osnabrück, Breslau, Freiburg i. B., Rottenburg, Luxemburg, Fulda, Culm, Ermland, Limburg, Wien, Linz, Prag, Salzburg, St. Pölten, Graz, Würzburg, Bamberg, Mainz, Bautzen, Dresden, Kopenhagen. — [2]) Die Hauptpflicht des katholischen Deutschland. Paderb., Schöningh 1868. — Noch ein Wort in Sachen des Bonifacius-Vereins. Paderborn 1872. — [3]) Einladung zu einer Lotterie, wo jedes Los gewinnt. — [4]) Apostelgeschichte 16, 9.

II. Der Bonifacius-Verein und die studierende Jugend.

Schon im Winter 1849 hat der edle Graf Josef Stolberg auf der Wanderreise, die den Bonifacius-Vereins-Gedanken in die verschiedensten deutschen Länder trug, wiederholt sich an die studierende Jugend gewandt. Mochten die Spenden, die der einzelne Student darbringen konnte, gering sein, so erkannte doch der kluge Mann klar, um welch machtvollen Bundesgenossen er sich bei der katholischen Studentenschaft bewarb. Während der akademischen Studienzeit, in der das lebensfrohe, für edles Schaffen begeisterte Jünglingsherz die kräftigsten Eindrücke empfängt und Ideale für das ganze Leben aufnimmt, musste das warme Interesse und die werkthätige Theilnahme an den Geschicken der katholischen Kirche im Vaterlande ein Leitstern werden für das künftige Wirken der Akademiker. Diese Erkenntnis begeisterte Stolberg zu den anregenden Ansprachen, die er auf einer Studentenversammlung in Tübingen und im Priesterseminar zu Rottenburg hielt. Und kaum begann der Verein sich auszubreiten, als auch schon Spenden eingiengen von den Studierenden an Hochschulen, Seminarien und Gymnasien aus den verschiedensten Ländern von Ostpreußen bis Feldkirch in Vorarlberg. Es waren das die Vorboten der blühenden akademischen Bonifacius-Vereine, deren erster sich 1867 in Münster unter Leitung des Professors Dr. Schwane organisierte. Dieser eine Verein Münster'scher Studierender hat bis heute 36.000 Mark für die Sache des heiligen Bonifacius aufgebracht! Dem Beispiele der Münster'schen Commilitonen folgten bald die Studierenden in Breslau, Bonn, Innsbruck, Berlin, Greifswald, Würzburg, Trier, Köln u. a. Gleichzeitig erstanden mehrere Gymnasial-Bonifacius-Vereine.

1869 traten alle akademischen Bonifacius-Vereine in ein Cartell-Verhältnis; man plante, es sollten die Sammlungen einem einzelnen bestimmten Zwecke dienen, für den alle Studierenden ein warmes Herz hätten, nämlich zu Kirchenbauten in protestantischen Universitäts-Städten. Die erste Schöpfung dieser vereinten Thätigkeit der Studenten ist die schöne gothische Pius-Kirche in Greifswald, 1871 eingeweiht und benannt nach der Secundizfeier Papst Pius IX. Durch die Gründung dieser Kirche hatte die studierende Jugend bewiesen, was ihr gemeinsames, zielbewusstes Vorgehen zu schaffen vermag. Die folgenden Jahre flossen die Sammlungen der jungen Akademiker den katholischen Missionen in den Universitätsstädten Rostock, Halle, Kiel, Göttingen, Berlin, Gießen und Marburg zu. Ihre endgiltige Organisation fand die Vereinigung dieser akademischen Bonifacius-Vereine auf der Generalversammlung zu Münster im Herbst 1885. Die hier geschaffene Einigung umfasst alle akademischen Bonifacius-Vereine unterschiedslos. Der Vorort wird auf je drei Jahre gewählt. Organ des Verbandes ist die „Akademische Bonifacius-Correspondenz", welche die schriftliche Communication der Einzelvereine

vermittelt und durch Mittheilungen und Abhandlungen den Eifer lebendig erhält. Die Zahl der akademischen Bonifacius-Vereine ist 34, die Zahl der ordentlichen Mitglieder 3300, die jährliche Gesammt-Einnahme rund 20.000 Mark; ein beredter Beweis, dass die katholische akademische Jugend gern für ideale Ziele sich opferwillig erweist.

III. Die „Einigungen" und Schenkungen mit Zinsenvorbehalt.

Die einzelnen Diöcesan-Bonifacius-Vereine sind nicht etwa bloße Zahl- und Sammelstellen ohne Verfügungsrecht über die gesammelten Gelder; es bewilligt vielmehr jedes Diöcesan-Comité selbst die Unterstützungen, natürlich unter Berücksichtigung der Gaben der übrigen Vereine und in schuldiger Beachtung der Empfehlungen und Wünsche des Episkopats. Durch das Recht, über die Gelder zu verfügen, wird das Wirken der Vereine concreter, das Interesse lebendiger, das Band zwischen den einzelnen Diöcesan-Vereinen und der unterstützten Mission enger und fester. Dieses Verhältnis zwischen dem Wohlthäter und der geistlichen Pflegetochter ward noch inniger und segensreicher, wenn einzelne wohlhabende Personen oder Familien oder engere Freundeskreise sich entschlossen, für sich allein eine bestimmte Mission ganz zu unterhalten. So entstanden engere Verbände innerhalb des Vereins, die den Namen „Einigungen" tragen. Die Gefahr, dass die feste Organisation des Gesammtvereins durch solche Sonderbildungen leiden könnte, wurde beseitigt durch die stete Communication der „Einigungen" mit dem General-Vorstande und den Diöcesan-Comités, die ihr Wirken controlierten. Es ist psychologisch leicht erklärlich, wie gerade diese „Einigungen", dieses liebevolle Opfern für eine bestimmte arme und verlassene Diaspora-Gemeinde den opferwilligsten Seelen einen besonderen Reiz bieten musste. Bis Herbst 1874 gab es über 70 Missionen, die von „Einigungen" fundiert waren oder unterhalten wurden. Kaum ist ein edleres Denkmal kirchlicher Bruderliebe und katholischer Zusammengehörigkeit denkbar, als wenn gut gestellte Pfarrer eines Decanates oder bemittelte katholische Laien in katholischen Ländern zu engeren Gruppen sich zusammenschließen, die an einzelnen armen Missionen in fernliegenden Provinzen gleichsam Mutterstelle übernehmen und Mutterpflichten erfüllen. Die stattliche Zahl solcher Priester-Einigungen und Laien-Einigungen in katholischen Adelsfamilien, Städten und Decanaten bleibt einer der schönsten Züge in der Geschichte der Liebesthätigkeit unseres Vereins. — Leider hat der Culturkampf mit seinem Sperrgesetze und der Tod vieler eifriger Bonifacius-Männer die Leistungsfähigkeit der „Einigungen" geschwächt. Hoffen wir, dass diese Institution zu neuem Leben erwache. Wenige sind in der Lage, dem Bonifacius-Vereine so hohe Zuwendungen zu machen, wie 1871 Duca Camerini zu Ferrara mit 40.000 Thalern und zuvor 1863 der Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este mit 100.000 Gulden sie machte, womit sofort 89 Stellen dotiert

wurden. Aber wie viele Missionsstellen können von Clerikern und Laien, wenn sie zu kleinen Verbänden zusammentreten, ohne schwere Opfer unterhalten werden! „O ihr lieben Einigungen" — so schrieb Bischof Martin — „schöne Sprossen unseres Vereins, seid mir gegrüßt! leuchtet mit eurem Beispiele weithin durch alle Gauen des Vaterlandes und weckt unter den Gliedern des deutschen Clerus den heiligen Wettstreit der Liebe, die Liebe der Nacheiferung!"

Spontan wie die Einigungen boten die „Schenkungen von Capitalien unter Zinsenvorbehalt" ihre Hilfe an. Oft sind Geistliche und Laien in der Lage, über ihr Vermögen oder einen Theil desselben ohne Verletzung von Pflichten frei verfügen zu können, während sie jedoch die Zinsen ihres Besitzes auf Lebenszeit nicht zu entbehren vermögen. Wollen solche den kirchlichen Nothständen in unserem Vaterlande zu Hilfe kommen, so können sie es allerdings durch letztwillige Verfügungen. Doch wer weiß nicht, dass oft die besten Absichten durch formelle Mängel der Testamente, durch Verweigerung der Staatsgenehmigung (bei Zuwendungen an juridische Personen) und aus anderen Ursachen scheitern. Sicherer ist es darum, bei Lebzeiten zu handeln und die Realisierung der guten Absicht selbst überwachen zu können. Ein Vermittler zur Ausführung solcher Absichten ist der Bonifacius-Verein; sowohl der Generalvorstand wie die Diöcesan-Comités nehmen Schenkungen von Capitalien an unter der Zusicherung, dass der Spender die Zinsen auf Lebenszeit zu freier Verfügung behalte. Die Schenkungen dieser Art haben in neuester Zeit einen ganz außerordentlichen Umfang gewonnen und machen es dem Vereine möglich, einen „Dotationsfonds" zur dauernden Sicherstellung seiner zahlreichen Gründungen anzulegen.

Ein eigenartiges und wertvolles Dotationsobject des Vereins verdient noch eine besondere Erwähnung. Es ist die auf Anregung des praktisch beanlagten Frankfurter Stadtpfarrers Münzenberger 1869 gegründete „Bonifacius-Druckerei" zu Paderborn, deren Eigenthum für den Verein urkundlich verbrieft ist. Sie ist eine Schöpfung des Domvicar Schröder (jetzt Propst in Niedermarsberg), verbunden mit Verlagshandlung, Sortimentsbuchhandlung und Antiquariat. Man schätzt den Wert des Etablissements auf 640.000 Mark. Das Antiquariat verwertet besonders die testamentarisch[1]) für die Bonifacius-Zwecke geschenkten Bibliotheken verstorbener Geistlicher zu Gunsten der Missionäre.

---

[1]) Der Bonifacius-Verein hat nicht die Rechte einer juridischen Person, unterläßt auch aus besonderen Gründen die Erwerbung solcher Rechte. Testamentarische Zuwendungen von Büchern mögen deshalb einer befreundeten vertrauenswürdigen Privatperson oder dem Freiherrn Karl von Wendt in Gevelinghausen (zeitigem Präsidenten des Bonifacius-Vereins) mit der Verpflichtung der Uebermittlung des Legats an den Generalvorstand des Bonifacius-Vereins zugeschrieben werden.

IV. Der Sammel-Verein.

Cigarrenabschnitte, Staniol-Hüllen, gestempelte Briefmarken und so manche andere Dinge, die man als wertlos wegwirft, hatte die „Reichsfechtschule", 1876 durch Bürklin zu Karlsruhe ins Leben gerufen, nebst kleinen Geldbeiträgen aufgesammelt, um confessionslose Reichswaisenhäuser zu gründen. Da man auch vom Gegner neue „Fecht-Methoden" lernen darf, erließ 1885 die kaufmännische Marianische Congregation zu Paderborn einen „Aufruf zur Gründung katholischer Sammelvereine". So entstanden die „Bonifacius-Sammel-Vereine" zum Besten katholischer Waisenhäuser und Communicanten-Anstalten. Besonders in Industrie-Bezirken und da, wo die Lage der Katholiken so unglücklich gestaltet ist, dass man sie nicht zu einer Mission mit Curatie und Schule zusammenfassen kann, sollen die Communicanten-Anstalten und Waisenhäuser die im Glauben gefährdeten Kinder in den Jahren vor der ersten heiligen Communion aufnehmen und ihnen eine echt religiöse Erziehung geben. In den letzten Jahren wurden nahezu 50 Communicanten-Anstalten und Waisenhäuser mit etwa 1200 Kindern unterstützt. Man bedenke, dass in Preußen allein jetzt noch über 60.000 katholische Kinder genöthigt sind, protestantische Schulen zu besuchen, und dass von diesen 60.000 nur ein Fünftel regelmäßigen katholischen Religionsunterricht erhält.

V. Das Arbeitsfeld.

An der Hand der geschichtlichen Darlegungen des Professor Kleffner haben wir die Hauptmomente in der Entwicklung des Bonifacius-Vereins an uns vorübergehen lassen und des vielseitigen Wirkens und steten Wachsthums desselben uns gefreut. Nahezu 36 Millionen Mark hat der gesammte Verein in den 50 Jahren seines Bestandes gesammelt und verwandt für die katholischen Missionen in den protestantischen und gemischten Gegenden Deutschlands und der Schweiz, sowie aller mit Deutschland in politischer oder Diöcesan-Verbindung stehenden Länder, auch Luxemburg, Oesterreich, Bosnien, und Dänemark — eine Summe, die aus tausend und aber tausend kleineren und größeren Quellen, in zahllosen Rinnsalen katholischer Opferfreudigkeit zusammengeflossen ist. Aber was ist dieser Erfolg gegenüber den Aufgaben, die infolge der stets wachsenden Fluctuation der Bevölkerung und der nie rastenden confessionellen Mischung von Jahr zu Jahr neu erstehen?

Den allermeisten gegründeten Missionen fehlt noch die Dotation, sie leben größtentheils von der Hand in den Mund, d. i. von milden Gaben, die jedesmal auf bestimmte Zeit zur Fristung ihres Daseins erbeten und bewilligt werden. Dazu sind die Gehälter der Geistlichen und Lehrer vielfach unzulänglich. Und welche Aufgaben noch bevorstehen, zeigt der nach gewissenhafter Prüfung für die nächsten drei

Jahre gemachte Arbeitsplan, wonach in dem Triennium, in das wir soeben eingetreten sind, rund 150 neue Missionsstellen gegründet werden müssen, wenn nicht Hunderttausende katholischer Brüder in Gefahr kommen sollen, ihren katholischen Glauben zu verlieren.

Es ist das Verdienst des Domcapitular Woker, in dem gedachten Werke auf 334 Quartseiten in knapper Form und bester Uebersicht das Arbeitsfeld des Vereines gezeichnet zu haben. Diese endlosen Reihen von Diaspora-Orten, Katholiken-Zahlen und Gründungsplänen — was führen die für eine beredte Sprache! Gewiss, das Studium solcher statistischer Arbeiten ist ernst, und man sucht gern fesselndere Lectüre. Aber wer der Wirklichkeit offenen Auges entgegenschauen will, der muss hier Seite für Seite durcharbeiten. Mir schwebten beim Studium dieser Abtheilung des monumentalen Werkes jene herzzerreißenden Worte Bischof Martins vor Augen, die er nach seinen oberhirtlichen Wanderungen durch die Diaspora den deutschen Katholiken in die Seele rief. Wer mit Martins Erfahrungen diese Zahlenstatistik und diese Nothstände durchwandern könnte, den würde die Lectüre dieses mühsam geschaffenen Werkes wahrhaftig nicht ermüden; der versteht auch, dass es weder Phrase noch Uebertreibung ist, wenn der große Bekennerbischof in die Welt das geflügelte Wort hinausrief: „Die Hauptpflicht des katholischen Deutschland ist die Förderung des Bonifacius-Vereins!“

In Wokers Arbeit erscheint das ganze Elend der deutschen Diaspora vor aller Augen aufgerollt in einem Gesammtbilde, für das mit weiser Beschränkung aus massenhaftem Material das Wichtigste ausgewählt ist. Für die Eintheilung dieses „Arbeitsfeldes“ ist die politische Gestaltung und Eintheilung der Länder zu Grunde gelegt, jedoch in harmonischer Verbindung mit der Diöcesan-Begrenzung. Die Pfarreien sind in die Kreise und anderen staatlichen Verwaltungsbezirke eingetragen, die ja in allen benutzten Statistiken als maßgebende Eintheilungsnorm erscheinen. Durch Sperrdruck sind alle Orte markiert, die der Verein seither unterstützt hat; ihnen ist die Zeit der Gründung der Mission, Schule, Kirche u. s. w. beigefügt. Nothwendige Neugründungen und Winke für die Pastoration entlegener und verlassener Orte sind in dankenswerter Weise zahlreich eingeflochten und durch Hinzufügung der Katholikenzahl motiviert. Die Zahl derjenigen katholischen Schulkinder, welche protestantische und paritätische Schulen besuchen müssen, sind den amtlichen Schul-Enqueten entnommen. — Damit ist Nothstand, Bedürfnis und Arbeitsfeld gezeichnet und abgesteckt. — Hervorgehoben sei noch, dass über die kirchenpolitische Geschichte und den Stand der Diaspora in den einzelnen Ländern und Bisthümern in gedrängter Form eine historische und statistische Uebersicht geboten wird, damit der Leser aus der Zusammenstellung des aus alter Zeit stammenden confessionellen Bestandes und der Einwanderungen und Verschiebungen die Entstehung der Diaspora verstehen lerne. Bei jeder Diöcese bietet eine Tabelle eine Uebersicht

der Summen, die aus derselben für den Bonifacius-Verein hergeflossen sind, und der Unterstützungen, die in dieselbe aus dem gesammten Vereine hineingeflossen sind. An 2187 verschiedenen Diaspora-Orten hat der Verein Kirchen und Kapellen, Pfarr-, Schul- und Waisenhäuser in 50 Jahren gebaut oder zu bauen geholfen, Gottesdienst, Seelsorge und Unterricht vermittelt. Die Zahl der Missions-Anstalten, die gegenwärtig auf die Hilfe des Vereins angewiesen sind, übersteigt eintausend. So drückend und beklemmend der Anblick all der Noth und Verluste ist, von denen das massenhafte statistische Material redet, ebenso erfreulich und ermunternd ist das Bewusstsein, dass die göttliche Providenz im Bonifacius-Vereine uns ein Werkzeug gegeben hat, in welchem alle Katholiken deutscher Zunge zum edelsten Werke christlicher Liebesthätigkeit sich die Hand reichen.

* * *

Ein westphälischer Richter, der zehn Jahre lang in der Diaspora angestellt war, schrieb 1893 in der Kölnischen Volkszeitung: „Wer nur in katholischen Gegenden gelebt hat, kann meistens keine richtige Vorstellung davon haben, welche Bevorzugung er genießt und wie viel er den in der Diaspora darbenden Glaubensbrüdern schuldet". Und wiederum mahnte dasselbe gediegene Blatt: „Man enthalte sich doch aller unnöthigen und luxuriösen Anschaffungen und Ausstattungen und mache die katholische Wohlthätigkeit für den Bonifacius-Verein fruchtbar. Die katholische Liebe muss weitherzig und weitsichtig sein, sie muss über den eigenen Kirchthurm hinausschauen in jene Gebiete, wo schreiende, das Heil der Seelen gefährdende Nothstände herrschen".

Das ist eine zeitgemäße Mahnung; und eine der wichtigsten Aufgaben des Clerus ist es, in großmüthiger Liebe dafür zu wirken, dass die Bonifacius-Sache immer tiefer in das katholische Volk eindringe, dass der Verein im wahren Sinne des Wortes ein eigentlicher Volksverein werde. Gewiss werden Clerus und Volk der Diaspora-Bisthümer selbst ausharren im Wirken und Opfern für ihre Missionen. Aber die wirksamste Hilfe muss doch für die Missionen der nicht mit Glücksgütern gesegneten Diaspora-Sprengel naturgemäß kommen aus den besser gestellten Kreisen der katholischen Sprengel. Wanderversammlungen, wie sie im Bisthum Limburg vom Bonifacius-Vereine seit 10 Jahren zur Belebung des Eifers gehalten werden, Kirchencollecten, Anregungen in engeren und weiteren Kreisen, stets wiederholte Erinnerung, für die verlassenen und gefährdeten Glaubensbrüder zu sorgen, regelmäßige Einsammlung der Spenden für den Verein sind Mittel, die leicht allgemeines Interesse für dessen Aufgaben und Ziele wecken. Mögen auch die süddeutschen Staaten und Oesterreich — die Länder, in denen die Wiege dieses wichtigsten der kirchlichen Vereine Deutschlands gestanden — ihrer norddeutschen Brüder nie vergessen!

Dass mehr Arbeiter im Weinberge des Herrn wirken, neue Seelsorgestellen erstehen an jenen Orten, wo Hunderte und Tausende des Priesters entbehren, dafür können „Einigungen" unter den Decanats-Mitgliedern und in sonstigen engeren Freundeskreisen ohne zu hohe Opfer am wirksamsten sorgen. Es wäre aufs freudigste zu begrüßen, wenn eifrige Dechante und Pfarrer an die Neuorganisierung dieser „Einigungen" die Hand legten. Unsere brave akademische Jugend wird in ihrem idealen Eifer nicht erlahmen. Sie wird den „alten Herren" ein erhebendes Beispiel geben durch ihre Begeisterung und edle Opferwilligkeit, und diese ideale Opferliebe hineintragen in ihre späteren Berufskreise. — Wo sich Katholiken finden, die nicht für Kinder oder bedürftige Angehörige zu sorgen haben, und die mit ihrem irdischen Gute dauernd Gutes stiften wollen, weise man sie hin auf das Institut der „Schenkungen mit Zinsenvorbehalt" an die Bonifacius-Vereine, die ja das edelste kirchliche und patriotische Liebeswerk in sich verkörpern. Wie freudig folgen brave Eltern und Neu-Communicanten der Anregung ihres Geistlichen, eine Gabe zu spenden für die im Glauben gefährdeten Kinder der Diaspora, für die Communicanten-Anstalten und Waisenhäuser!

Möge vor allem die jüngere Priestergeneration in die Fußstapfen der älteren treten! Durch Urkunde vom 5. Juni 1871 legten 371 Alumnen deutscher Priesterseminare in die Hände des Bischofs Martin das Gelöbnis nieder: „später als die geistlichen Lehrer des Volkes für den Bonifacius-Verein als den für das katholische Volk Deutschlands bedeutsamsten kirchlichen Verein nach Kräften zu wirken." Das war ein edles Gelöbnis junger Priesterherzen; und das Gelöbnis ist treu gehalten trotz aller Noth und Wirren der Culturkampfzeit. Möge der jüngere Clerus dieses erhebenden Beispiels stets eingedenk sein! Es ist einer der schönsten Ruhmestitel, den die Vereins-Chronik manchem der eifrigsten und opferfreudigsten Mitarbeiter am Grabe verliehen hat mit dem Zeugnisse:

„Er war ein treuer Bonifacius-Mann!"

Absolvieren — nicht absolvieren?

Eine Pastoral-Betrachtung.

Von Dr. Georg Spari O. S. B., Kaplan, Novizenmeister und Bibliothekar in St. Lambrecht.

> Vae, qui consuunt pulvillos sub omni cubitu manus et faciunt cervicalia sub capite universae aetatis ad capiendas animas. Ezech. 13, 18.

Ueber die Frage: Absolvieren — nicht absolvieren? ist schon so viel geschrieben worden, dass folgender Aufsatz als überflüssig erscheinen könnte. Anderseits scheint gerade dieser Umstand dafür zu sprechen, dass eine Einigung über diese brennende Frage noch nicht erzielt worden ist, und das mag diesen Artikel rechtfertigen.

Jeder aus uns weiß, dass nach der Taufe das Bußsacrament das nothwendigste und wichtigste Sacrament ist. Ohne dieses Sacrament würden doch die meisten Getauften wieder verloren gehen. Alles in allem genommen kann man sagen: das Bußgeschäft ist das wichtigste Geschäft des Priesters, die übrigen Functionen zielen auf dieses Amt hin, hier vollzieht sich die Entsündigung der Menschheit, die Aussöhnung des Menschen mit Gott.

Das Bußsacrament nimmt aber unter den Sacramenten eine gewisse Ausnahmsstellung ein. Während bei den übrigen Sacramenten — die Consenserklärung bei der Ehe etwa abgerechnet — die bloße Intentio genügt, das Sacrament wenigstens giltig zu empfangen, decken sich hier (Ausnahmen siehe bei Lehmkuhl II. n. 299) Giltigkeit und Wirkung des Sacramentes. Es genügt nicht, die Intentio zu haben, dieses Sacrament zu empfangen, es müssen bestimmte positive Acte von Seite des Menschen geleistet werden. Hier zeigt sich auffallend der Spruch des heiligen Augustinus: Deus, qui te creavit sine te, non te justificat sine te. Hier zeigt sich in auffallender Weise das Zusammenwirken Gottes und des Menschen zum Heilsgeschäfte. Und nirgends zeigt sich auch das Amt des Priesters als Stellvertreters Gottes in so schönem Lichte, als bei diesem Sacramente.

Daraus ergibt sich für den Christen die Sorge, das Bußsacrament recht zu empfangen, für den Priester die Sorge, es recht zu verwalten. Mit dem Beichten allein ist es nicht abgethan, es heißt: gut und recht beichten. Mit dem Absolvieren allein ist nichts gedient, es muss diese Gewalt so angewendet werden, wie es das Seelenheil des Menschen erfordert.

Zwei verderbliche Systeme sind es besonders, die den Nutzen des Bußsacramentes illusorisch machen.

Auf das eine System werden ironisch angewendet die Worte des Psalmisten: Cadent a latere tuo mille et decem millia a dextris tuis. Es besteht in einer eilfertigen, höchst oberflächlichen Abwicklung dieses Heilsgeschäftes. Das zweite ist das unterschiedslose Absolvieren, wornach jeder Pönitent, mag er was immer für Sünden haben, wenn er nur (ore!) verspricht, sich zu bessern, ohne Anstand absolviert wird, mag seine Disposition noch so zweifelhaft sein, oder seine Indisposition anderweitig feststehen.

Wir wollen uns zunächst mit dem zweiten Systeme befassen, wiewohl beide Systeme häufig miteinander vorkommen. Beide Systeme arbeiten dem bösen Feinde in die Hände, und finden an ihm einen besonderen Freund und Gönner. Es ist nicht zu leugnen, dass die katholische Bußanstalt den heftigsten Angriffen des bösen Feindes ausgesetzt ist. In einer vor Kurzem gehörten Missionspredigt wurde mit Recht darauf hingewiesen, wie der böse Feind einen ungeheuern Zorn auf dieses Sacrament habe und er also eine zweifache Politik verfolge, entweder die Menschen vom Bußsacramente fern zu halten,

oder es fruchtlos zu machen. Es ist auch ganz natürlich, dass er seine ganze Macht und Energie hier einsetzt; denn hier werden die größten Entscheidungsschlachten geschlagen, hier in der Stille des Bußgerichtes vollziehen sich die welterschütterndsten Ereignisse, hier kämpfen Himmel und Hölle den großen Entscheidungskampf. Von dem Gebrauche dieses Heilmittels hängt es ab, ob die Seelen dem Teufel ewig entrissen oder ewig sein Antheil sein sollen. Hier wird ihm der schwerste Schlag versetzt, hier sucht der Teufel aber auch seine reichste Ernte und findet sie auch.

Die alten Darstellungen des Bußgerichtes dürften wohl der Wahrheit ziemlich nahe kommen; sie zeigen uns immer den Teufel als ständige Figur am Beichtstuhle. Es ermahnt darum schon die heilige Theresia die Priester, sie sollen oft von den schlechten ungiltigen Beichten predigen, damit die Leute diesem Fallstrick des Satans ausweichen.

Wehe dem Priester, der durch schlechte Verwaltung des Bußsacramentes dem bösen Feinde in die Hände arbeitet! Es ist natürlich, dass der böse Feind, der im Trüben gern fischt, sich alle Mühe gibt, die gesunde Lehre über dieses Sacrament zu verdunkeln und die Menschen in Täuschungen und Irrthümer zu führen. Es ist jedem Beichtvater, der kein Neuling im Amte ist, wohl bekannt, welch unglückseligen Täuschungen sich die Pönitenten bezüglich ihres Gewissenszustandes hingeben. Da wurde z. B. unlängst erzählt, wie der Pfarrer in N. taub ist und die Leute von allen Seiten zu Ostern ihn aufsuchen, um ihm zu beichten.

Unter diesen geschickten Täuschungen von Seite des bösen Feindes haben auch die Beichtpriester zu leiden. Als eine solche unglückselige Täuschung des bösen Feindes — es gibt natürlich auch andere Ursachen dieser Praxis, die zur Sprache kommen werden, — möchten wir die Manier vieler Beichtväter bezeichnen, die immer rufen: Pax — ubi non est pax, die blindlings alles in Bausch und Bogen absolvieren, ohne zu überlegen, was sie thun.

Wir wollen also der aufgeworfenen Frage: Absolvieren — nicht absolvieren? ein wenig an den Leib rücken und die gesunde Kirchenlehre darzustellen versuchen. Es schwebt uns bei Beantwortung dieser Frage vor allem eine Classe von Pönitenten vor Augen — nämlich das große Heer der sogenannten „Bekanntschaftssünder", die in manchen Pfarreien das größte Kreuz des Seelsorgers und Beichtvaters bilden. Diese Sünder sind in manchen Gegenden überaus zahlreich, man findet in dem Alter von 20—40 Jahren und darüber oft wenig Leute, die keine „Bekanntschaft" haben oder gehabt haben — und es wird lustig darauf losabsolviert.

Im Folgenden sollen zur Darstellung kommen: 1. Die gesunden Grundsätze für die Behandlung dieser Sünder, 2. die Verbindlichkeit dieser Grundsätze, 3. die Ursachen, warum von

den richtigen Grundsätzen abgegangen wird, 4. die Einwürfe, welche gegen die Anwendung der gesunden Lehre erhoben werden.

Das von den „Bekanntschaftssündern" zu sagende wird mutatis mutandis auch auf andere Classen von Pönitenten Anwendung finden können.

I.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Lehre der Kirche und der Theologen über unsere Frage in extenso anzuführen, wir erlauben uns nur einige Hauptpunkte besonders bezüglich der Classe der „Bekanntschaftssünder" in Erinnerung zu bringen und verweisen im übrigen auf die Lehre des heiligen Alphons und seiner Vertreter: Gury, Müller, Lehmkuhl etc. u. a.

1. Christus der Herr hat eine zweifache Gewalt im Bußgerichte den Aposteln und ihren Nachfolgern hinterlassen mit den Worten: Accipite Spiritum sanctum; quorum remiseritis peccata, remittuntur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt. Schon aus den Worten der Einsetzung des Bußsacramentes ergibt sich, dass der Priester nach einer zweifachen Richtung hin des Bußamtes zu walten hat. Dies ist so richtig, dass geradezu auf dieser zweifachen Gewalt der Beweis für die Nothwendigkeit des speciellen Sündenbekenntnisses aufgebaut ist. In der That sehen wir auch, dass Diejenigen, welche diese zweifache Gewalt außeracht lassen, kaum mehr imstande sind, die Nothwendigkeit des speciellen Bekenntnisses zu beweisen. In praxi macht man die unliebsame Wahrnehmung, dass Priester, die oberflächlich ihr Bußamt verwalten, auch so weit kommen, sich mit einer allgemeinen Anklage zu begnügen.

2. Darüber herrscht volle Einigkeit, dass indisponierte Sünder nicht losgesprochen werden dürfen. Die brennende Frage, welche so viel Uneinigkeit und Entzweiung schafft und so verschiedene Beantwortungen findet, ist: Welche Sünder haben als nicht disponiert zu gelten? Welche sind die Kennzeichen der Nichtdisposition? Viele sind mit ihrem Urtheile rasch fertig: Wenn der Sünder beichtet, auch zu verstehen gibt, dass er sich bessern wolle, so gilt er als disponiert und wird ohne weiters absolviert. Dieses unheilvolle System! Möchte man doch die Autoren zu Worte kommen lassen und ihnen Gehör schenken! Wir citieren beispielsweise eine Stelle aus Lehmkuhl, Theologia moralis. Tom. II. n. 424. (Wir haben die Editio altera 1885 vor uns): „Casus praecipui, in quibus contra poenitentis dispositionem grave praejudicium facile exsistat, sunt sequentes ex sententia S. Leonardi a Portu Mauritio:

a) si poenitens semper eodem modo aut pejore relapsus est, ita ut nullum vestigium neque spes ulla emendationis appareat.

b) si poenitens sat frigide tantum respondet se dolere, praecipue si jam saepius relapsus est.

c) si poenitens revertitur cum iisdem peccatis neque remedia a confessario indicta adhibuit.

d) quando poenitentes sunt, qui totum studium in satisfaciendo suis passionibus collocaverunt.

e) quando accessus ad sacramentum non fit nisi jussu parentum, magistri, aut ex mera consuetudine festorum dierum, aut ex humano respectu.

f) quando poenitens peccata sua temere excusat, vel cum confessario contentionem atque altercationem instituit, a fortiori quando jactantiam de peccato commisso prae se fert.

g) quando poenitens recusat rationabilem poenitentiam sive medicinalem sive vindicativam.

h) quando poenitens magnum affectum ad peccatum ostendit, aut magnam utilitatem magnamve voluptatem ex peccato hausit“.

Derselbe Autor schreibt II. n. 425: „Plane indispositus est ille, qui aut dolore supernaturali, aut vero proposito certe caret: praecipue igitur quilibet, qui gravem aliquam obligationem implere recusat, v. g.:

a) qui peccandi occasionem proximam atque liberam dimittere non vult.

b) qui inimicitias vel odium deponere, reconciliationem instituere renuit.

c) qui restitutionem vel reparationem necessariam non vult facere.

d) qui artes peccaminosas relinquere recusat.

e) qui ad habitum pravum corrigendum se adlaboraturum esse non vult promittere.

f) qui remedia necessaria non admittit.

g) qui scandalum, quod aliis praebuit vel praebet, auferre paratus non est“.

3. Was speciell unsere „Bekanntschaftssünder“ anbelangt, so hören wir die Lehre des heiligen Alphons. Er schreibt in seiner Moraltheologie Lib. VI. n. 452: „Ex his omnibus concludo, quod ordinarie loquendo nunquam absolvi debet poenitens, qui versatur in occasione proxima voluntaria, etiamsi extraordinaria signa doloris afferat, antequam occasionem removeat“. (Occasio libera in esse.) Lib. VI. n. 454: „In occasionibus secundae speciei, quae non sunt in esse, recte docet s. Carolus, quod si poenitens firme proponat ab eis se cavere, potest per unam aut duas etiamque tres vices absolvi. Quod si postmodum emendatio non apparet, differri ei debet absolutio, donec ille cum effectu occasionem derelinquat. In occasionibus vero prioris speciei, quae sunt in esse, ait s. Carolus, poenitentem

neque prima vice absolvendum (quascumque promissiones proferat), nisi prius occasionem amoveat. Et hanc sententiam censeo (saltem ordinarie loquendo) omnino sequendam."

. S. Alphonsus Lib. VI. n. 456: „In praxi omnes conveniunt expedire, ut iis qui versantur in occasione proxima etiam necessaria differatur absolutio. Imo, ut ego quid sentiam in hac re ingenue dicam, nunquam absolverem eum, qui est in occasione proxima extrinseca, praesertim si occasio sit de materia turpi, semper ac absolutio commode differri posset . . . . fortasse alicui haec tradens nimis rigidus videbor; sed ego, cum poenitentes offendissem huiusmodi occasionum laqueis irretitos, sic semper egi et semper agam . . . Utinam vero omnes confessarii cum hujusmodi poenitentibus ita se gererent! Multo quidem minora crimina committerentur, et longe plures animae perditionem vitarent."

Wenn wir uns recht erinnern, so war einmal in diesen Blättern zu lesen, dass der heilige Alphons selten jemand ohne Lossprechung entlassen habe. Man traut seinen Augen kaum, wenn man so etwas liest und mit den klaren Aussprüchen des Heiligen (sic semper egi et semper agam) zusammenhält.

Wir führen noch an die beredten Worte des heiligen Leonard a Portu Mauritio aus dem Büchlein: Unterweisungen für Beichtväter, um in der Verwaltung des heiligen Bußsacramentes gleichförmig zu sein. Ein Vademecum für jeden Beichtvater. Von dem seligen (nunmehr heiligen) Leonard von Portu Mauritio. Regensburg. Manz 1850. Wir empfehlen dieses Büchlein angelegentlichst unseren Lesern, und erlauben uns, öfters darauf aufmerksam zu machen. Also dort lesen wir S. 90: „Ach, meine Brüder; verzeihet mir diese Bewegung des Eifers und wundert euch nicht, wenn ich den Ausspruch eines Dieners Gottes unterschreibe, welcher in Erwägung des Laxismus so vieler Beichtväter unserer Zeit, welche blindlings alle Gewohnheits- und Gelegenheitssünder lossprechen, ohne irgend eine Rücksicht zu nehmen auf die Entscheidungen des heiligen Stuhles, seufzend sprach: „Entweder irrt die Kirche oder ein großer Theil der Beichtväter geht ihrer Verdammung entgegen. Da aber die Kirche unter dem Beistande des heiligen Geistes keinem Irrthume unterworfen ist, so muss man behaupten, ein großer Theil der Beichtväter werde verdammt. Denn viele aus ihrer Mitte gehorchen der Kirche nicht, welche es zum Gebote macht und in Kraft heiligen Gehorsams befiehlt, die Gelegenheitssünder nicht zu absolvieren, welche die nahe Gelegenheit zur Sünde verlassen können und nicht wollen". So urtheilte dieser Diener Gottes. Sein Ausspruch aber, welchen ich verehre, wird von Jedem bestätigt, der sich mit dem apostolischen Amte abgibt und verirrte Seelen aufsucht. Ach! wie sollte man nicht weinen, wenn man einen so allgemeinen Untergang sieht, veranlasst von

eiferlosen Beichtvätern, welche ohne Prüfung, ohne Unterscheidung, ohne Fragen unterschiedslos sowohl die nächsten, als entfernten Gelegenheiten, die im Concubinate und in Enthaltsamkeit Lebenden, Huren und Jungfrauen absolvieren, welche mit einem Worte alle Gewissensknoten mit einer Sense zerhauen und anstatt die Ketten der Beichtenden zu zerbrechen, sie sich selbst verdoppeln und sich ins ewige Verderben stürzen!“

4. Die heilige Kirche hat ihre Lehre deutlich zu erkennen gegeben durch zwei propositiones damnatae. Papst Innocenz XI. hat im Jahre 1679 unter vielen anderen folgende zwei Sätze verdammt: Propositio 60.: Poenitenti habenti consuetudinem peccandi contra legem Dei, naturae, aut Ecclesiae, etsi emendationis spes nulla appareat, nec est neganda nec differenda absolutio: dummodo ore proferat, se dolere et proponere emendationem.

Propositio 61.: Potest aliquando absolvi, qui in proxima occasione peccandi versatur, quam potest et non vult dimittere, quin imo directe et ex proposito quaerit, aut ei se ingerit.

Merkwürdig ist eine Bemerkung in dem Buche: Praktische Unterweisung für jüngere Beichtväter . . von P. Philipp Maria Salvatori S. J. Neu herausgegeben . . . von P. Antonius Ballerini S. J. Uebersetzt von einem Priester der Diöcese Mainz, Regensburg 1887. Dort lesen wir S. 267: „Ich will nur im Vorbeigehen bemerken, dass diese Propositio (60.) von einem bedeutenden Theologen mit möglichster Sorgfalt in allen Moralwerken gesucht, aber nirgendwo entdeckt wurde, weshalb man sie auch für erdichtet hält und zwar mehr zu dem Zweck, einen derartigen gewaltigen Missgriff zu verhüten, als etwa einen schon vorhandenen abzustellen.“ Sonderbar! Ganz abgesehen davon, dass alle namhaften neueren Autoren diese proscribierten Sätze kennen und sie auch im neuen Bullarium Taurinum stehen, haben wir eine Stichprobe bei älteren Autoren gemacht — denn um diese handelt es sich hier offenbar, das Büchlein trägt an der Stirne das Approbationsjahr 1797 — und haben auf gut Glück in kurzer Zeit sechs Autoren aus dem Bibliotheksschrank hervorgezogen, welche bereits die verurtheilten Sätze kennen und anführen: Tamburini, Mazzotta, Reiffenstuel, La Croix, Tournely, Amort. Was die Auslegung dieser und ähnlicher Entscheidungen des heiligen Stuhles betrifft, so ist klar, dass sie nicht in forma rigorosa nimis interpretiert werden sollen, wir glauben aber auch nicht, dass jene Autoren im Rechte sind, welche so lange bei ihnen unbequemen Entscheidungen unterschieben und hinein- und herausinterpretieren, bis von den verurtheilten Sätzen nichts mehr übrig bleibt.

Im Rituale Romanum lässt die Kirche abermals ihre Lehre hervorleuchten. Hören wir ihre Stimme im Ordo ministrandi sacramentum poenitentiae n. 22.: Videat autem diligenter sacerdos,

quando et quibus conferenda, vel deneganda, vel differenda sit absolutio, ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces: quales sunt, qui nulla dant signa doloris . . . qui proximam peccandi occasionem deserere nolunt etc. In der von der Gegenseite ausgebeuteten Bulle Leos XII. „Caritate Christi" lesen wir gleich eingangs: „Habeat (sacerdos) prae oculis documenta illa ritualis Romani: videat diligenter sacerdos, quando et quibus conferenda, vel neganda vel differenda sit absolutio . . ."

In der vom apostolischen Stuhle approbierten oratio recitanda ante confessiones sacramentales excipiendas lehrt uns die Kirche beten: fac me ita tractare claves regni coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam, cui aperiendum sit. Es geht daher der apostolische Stuhl von der Erwägung aus, dass manche Pönitenten beim Beichtstuhle sich einfinden werden, qui beneficii absolutionis sunt incapaces.

Die heilige Kirche schickt uns zum heiligen Alphonsus in die Schule. Pius XII. per decretum S. R. C. declaravit, in operibus s. Alphonsi nihil censura dignum repertum fuisse. S. P. Leo XIII. loquitur de Morali Theologia (s. Alphonsi) ubique terrarum celebratissima, tutamque plane praebente normam, quam conscientiae moderatores sequantur. Wären die Lehren des heiligen Alphons zu streng, so müsste die Kirche dagegen die Stimme erheben nach den Worten des heiligen Augustinus: Ecclesia Dei multa tolerat, ea tamen, quae sunt contra fidem sanctam vel bonam vitam, nec approbat nec tacet.

5. Die Seelenleitung wird von den heiligen Vätern und Lehrern als ars artium, Kunst aller Künste, hingestellt. Als ein Hauptheil dieser wichtigen Kunst gilt nach den Autoren die doctrina de recognoscenda causa, de sententia ferenda, oder wie das Rituale Rom. sagt: ut recte judicare queat, discernens inter lepram et lepram. Nimm diese Kunst hinweg und es bleibt von der ars artium nur wenig mehr übrig, dann kann man bald jemand in den Beichtstuhl schicken, der imstande ist, eine gute Mahnung zu geben und die Absolutionsformel zu sprechen. Das heißt den Beichtpriester erniedrigen zu einer — Absolutionsmaschine.

6. Das Volk selbst spricht sich gegen dieses indiscrete Absolutionssystem aus. Vox populi — vox Dei.

Es kann für die Heilighaltung dieses Sacramentes nicht sehr förderlich sein, wenn das Volk sieht, wie „Jungfrauen und Huren, Concubinarier und Enthaltsame" auf ganz gleiche Weise behandelt werden. Die Scheu vor manchem Laster verliert sich. Ja die einsichtsvolleren Sünder selbst verurtheilen dieses System. Es kommt jemand wieder nach vielen Jahren zur Beicht. „Warum bist Du so lange nicht beichten gegangen?" „Ich hatte eine Bekanntschaft und da dachte ich, es hilft so nichts." — „Hochwürden, ich will eine Generalbeichte ablegen." Der Priester: „Warum? hast Du nicht

ordentlich gebeichtet?“ „O doch.“ „Hast Du verschwiegene Beichten gemacht?“ „Nein.“ „Wo fehlt es also?“ „Ich bin nicht ruhig in meinem Gewissen, ich lebte so lange in der Bekanntschaft, ich hatte keine Reue und keinen Vorsatz.“ Tableau!

II.

Sind diese Vorschriften auch verbindlich für das praktische Verhalten des Priesters im Beichtstuhl?

1. So sehr wir warnen vor einem einseitigen Rigorismus, der alle praktischen Fälle in das Prokrustesbett starrer und steifer Formeln einzwängen will, wohl wissend, dass dadurch noch mehr Schaden verursacht werden könnte, als durch ein wenig Laxismus, so müssen wir uns anderseits als entschiedenen Gegner, als geschworenen Feind des oft gehörten, landläufigen Satzes bekennen: Aliter in theoria, aliter in praxi; und dieser Phrase Krieg auf Leben und Tod ankündigen. Der Satz ist nur ein Verlegenheitsargument, ein Product von Gedankenlosigkeit, Bequemlichkeit und Trägheit. Ein denkender Mensch wird diesen Grundsatz mit Entrüstung zurückweisen. Ein Charakter pflegt schon im gewöhnlichen Leben streng nach seiner Ueberzeugung, nach Grundsätzen zu handeln; in der ars artium, in der Kunst, Seelen zu leiten, wird das umsomehr der Fall sein müssen. Im Princip, der Hauptsache nach müssen Theorie und Praxis im Einklang sein. Zeigt sich eine Disharmonie zwischen Theorie und Praxis, so taugt entweder die Theorie nichts oder die Praxis nichts. Es muss die Theorie geändert werden oder die Praxis, aber der Widerspruch muss beseitigt werden.

2. Hier handelt es sich um die klare Lehre der Theologen und der Kirche, welche uns auf probate Autoren verweist. Hat man aber einmal den Willen der Kirche erkannt — und jeder hat Gelegenheit genug, ihn kennen zu lernen — so resultiert die strenge Pflicht, der erkannten Lehre zu folgen. Möchte man doch einsehen, dass in der Entfernung von der Lehre der Kirche kein Heil zu suchen ist! Heil ist für uns und für die zu weidende Herde nur im engsten Anschluss an die Lehre und das Leben der Kirche. Weg mit diesem Zug der Zeit, wonach man immer neuere, bessere Wege finden will, als die von der Kirche vorgezeichneten! Auch hier gilt das Wort des Dichters: „Es ist der Weg des Todes, den wir schreiten.“ Das bringt keinen Segen, wenn unsere Wirksamkeit nicht belebt ist vom Geiste der Kirche. „Tantum habemus spiritum sanctum, in quantum amamus Ecclesiam.“ Es führt zu keinem guten Erfolg, wenn man immer nach eigenen Heften pastorieren will und mit dem Schlagwort: Aliter in theoria, aliter in praxi, alle Knoten zerhauen, alle Schwierigkeiten beseitigen will. Wir sind immer gerne bereit, einem alten „Practicus“ zuzuhören und lassen uns gern belehren und wollen von seiner Praxis profitieren: wenn aber jemand

auf seine vieljährige sogenannte „Praxis“ sich beruft, und diese Praxis darin besteht, dass man prakticiert nach eigenem Kopf, nach eigener Willkühr, dass man prakticiert gegen die Lehre und Praxis der Kirche, dann erlauben wir uns, keinen Respect vor einer solchen Praxis zu haben: dann ist das eine Praxis zum — Teufelholen.

3. Der Herr selbst gibt uns ein gutes Kennzeichen an die Hand, ob eine Praxis gut oder schlecht sei. „Ex fructibus eorum cognoscetis eos“. Welche sind die Früchte dieser sogenannten „Praxis“, auf welche sich manche noch viel zugute thun? Betrachten wir einmal den Zustand einer Gegend, in welcher die „Bekanntschafts-sünden“ grassieren und wo die Beichtväter sehr „praktisch“ sind, es „kurz und gut“ machen. Die Bekanntschaften mehren sich immer, die Leute leben ohne Scrupel in ihren unreinen Liebschaften, Concubinate schießen wie Pilze hervor, die Sünder werden immer frecher, der horror peccati schwindet immer mehr, sie sagen triumphierend: „Wir gehen beichten und werden absolviert — also muss es nicht so schlimm mit uns stehen“. Priester, welche es mit ihrem Amte ernst nehmen, werden als „unpraktisch“ und „Fanatiker“ verschrien, die Guten werden geärgert, der Unterschied zwischen Tugend und Laster wird mehr und mehr verwischt; denn die Jungfrau und die Concubine werden mit demselben Maßstabe behandelt, neben der Jungfrau kniet die Concubine am Communiontisch.

Leonardus a Portu Mauritio S. 44: „Das mögen sich jene Beichtväter merken, welche, sobald sie einen Sünder dieser Art zu ihren Füßen erblicken, auch alsobald die Hand aufheben und ihm die Lossprechung ertheilen! Wie können sie beim Anblick so vieler Fälle und Rückfälle ein vernünftiges Urtheil über seine Disposition sich bilden? Wie können sie jenen Willen als wirksam annehmen, der gar kein Mittel zur Erreichung seines Zweckes anwendet? Fürwahr, das heißt zur Beicht keinen Vorsatz mitbringen, der in Marmor gegraben, ja nicht einmal auf Wachs, sondern nur in Wasser geschrieben ist! Sie sollen also wissen, dass dies einer der größten Fehler ist, welcher in unseren Tagen bei der Verwaltung des heiligen Buß-sacramentes begangen wird, und dass auf diesem Wege eine Unzahl von Christen zur Hölle geht; sie sterben in der Sünde dahin. Es sind dies jene unbeständigen Seelen, von denen der Apostelfürst spricht (II. Petri 2. 14.), welche beständig von einem Beichtstuhl zum anderen laufen, weil sie keinen finden, der ihnen passt, und die nur in der Hölle festen Fuß fassen. Ihr Blut wird man am jüngsten Tage aus den Händen jener nachlässigen Beichtväter fordern, welche bar alles Seeleneifers sich selbst und andere morden“.

4. Mit dieser Frage nach der Verbindlichkeit der entwickelten Lehre beschäftigt sich auch Dr. Ernest Müller in einem Artikel dieser Zeitschrift 1880, S. 625 ff., den wir den geneigten Lesern zur Beherzigung empfehlen. Der verehrte Herr Autor schreibt dort S. 636:

„Es ist überhaupt eine bedenkliche Sache, Grundsätze deswegen aufgeben zu wollen, weil sie hic et nunc nicht anwendbar erscheinen. . . . . . Wohl sind die bewährten Grundsätze des heiligen Alphons keine ausdrücklichen Entscheidungen und Gebote der Kirche, allein sie sind sehr wohl begründet, werden nicht bloß von ihm, sondern noch von sehr vielen anderen, auch vom heiligen Karl Borrom., heiligen Franz Xaverius, heiligen Leonardus a Portu Mauritio vorgetragen. Und wenn der heilige Alphons in einer so hochwichtigen Sache, wie die ist, von der wir sprechen, wovon das Heil unzähliger Seelen abhängt, nicht das Richtige getroffen hätte: wie ließe sich denn das so oft wiederholte Lob des Apostolischen Stuhles, dass er einen ganz sicheren Weg gezeigt habe u. s. w., wie ließe sich denn seine Ernennung zum Doctor Ecclesiae damit zusammenreimen? Welches sind denn dann seine großartigen Verdienste um die Moral? Laudemus, quae Ecclesia laudat“.

In diesem Artikel sind auch die Ausnahmen namhaft gemacht, welche der heilige Alphons von seinen „strengen“ Grundsätzen zulässt.

Mit allen Sätzen dieses Artikels können wir uns indes aus guten Gründen bei aller Verehrung für den Herrn Verfasser nicht einverstanden erklären.

Wenn er eingangs mit Frassinetti betont, dass die strengen Grundsätze den Männern des Studiertisches und der Zelle zu überlassen seien, so wird dieses Compliment mit Berufung auf den heiligen Alphons abgelehnt, welcher Lib. VI. n. 456. sagt: „Hac enim via incedens non me rigidum, sed maxime erga eos benignum esse puto, quandoquidem nullus isto aptior modus mihi videtur, ut ipsi a peccatis et ab aeterna damnatione eripiantur, et e contrario crederem, quod, si benigne agendo absolutionem, quam petunt, eis praestarem, causa essem, ut misere in vitiis marcescerent“. In manchen Fällen sind die strengeren Grundsätze die besseren, und es war, wie die Geschichte und Erfahrung bezeugen, im Plane der göttlichen Vorsehung gelegen, ganze Orden ins Leben zu rufen, welche sich die rechte Verwaltung des Bußsacramentes angelegen sein ließen und lassen.

Wenn Müller von den Gelegenheitssündern sagt, dass sie absolviert werden können, wenn sie gar nicht mehr oder nur nach langer Zeit zum nämlichen Beichtvater zurückkehren könnten, so ist die Beschränkung des heiligen Alphons ausgelassen, der sagt, Lib. VI. n. 454: „Hoc tamen non admittendum, si poenitens ab alio confessario jam fuerit admonitus de occasione tollenda et non abstulerit: quia tunc habetur tamquam recidivus, et minime est absolvendus, nisi forte afferat extraordinaria signa doloris“. Ganz natürlich! denn sonst würde der Fall eintreten, dass der Beichtvater die einheimischen Beichtkinder fortschicken, die fremden aber insgesammt absolvieren müsste.

Der Satz des verehrten Herrn Autors: „Es kann Gegenden, Gemeinden geben, wo der Aufschub der Absolution weit mehr schaden als nützen würde, zumal wenn dort bislang eine ganz andere praxis confessarii war . . . . Es können sich also Gemeinden, Gegenden finden, wo propter bonum poenitentium die Regel zu Ausnahmen, die Ausnahmen zur Regel werden" — ist zum mindesten missverständlich und wird nicht von jedermann unterschrieben werden. Man sollte vielmehr meinen, dass in Gegenden, wo laxe Grundsätze bisher gewesen, wenigstens allmählich (angefangen von den schlimmsten Fällen) zur richtigen Praxis zurückgekehrt werden müsse, weil die Erfahrung zeigt, dass die laxe Praxis zu nichts taugt. Zudem kann der Satz nur gelten von den dubie dispositi. Nun sind aber unseres Erachtens ganze Kategorien von Sündern zu den certo indispositi zu rechnen, zu jenen, welche, wie das Rituale Romanum sagt: „incapaces sunt absolutionis", als z. B.: Concubinarii, occasionarii in esse et non in esse, zumal wenn sie schon jahrelang absolviert worden sind und in keiner Weise sich gebessert haben — es sei denn, dass außerordentliche Umstände oder außerordentliche Zeichen der Willensänderung vorliegen, welche die Absolution rechtfertigen.

In manchen Gegenden, wo das Bußsacrament gut verwaltet wird und die Leute mehr christlich leben, werden nur wenige sein, die indisponiert zur Beichte kommen. Dafür gibt es in anderen Gegenden, wenn man das Leben und Treiben der Leute beobachtet, zahlreiche Indisponierte: Concubinarier, Feindselige, Ungerechte, Bekanntschaftssünder u. s. w., die Jahre lang in ihren schlimmen Verhältnissen dahinleben und zur falschen Beruhigung ihres Gewissens absolviert werden wollen und auch absolviert werden.

In manchen Gegenden sind die Leute gut unterrichtet über die Erfordernisse zum heiligen Bußsacramente und können leichter absolviert werden als in andern, wo sie schlecht berathen sind, und oft kein Mittel erübrigt, um ihnen die Größe der Sünde zu veranschaulichen, als die Verschiebung der Absolution. Es geht hier so wie mit der Schule. In einer wohldisciplinierten Schule wird selten die ultima ratio angewendet, in einer lockeren wird die **ultima ratio oft zur prima ratio.**

Ueber den wichtigen Einwand, dass Nichtabsolvierte nicht mehr beichten, wird später die Rede sein.

NB. Es dürfte auch eine Bemerkung nicht überflüssig sein, welche uns öfters eingefallen ist und für die Behandlung der „Bekanntschaftssünder" nicht unwichtig sein dürfte. Nach unserer unmaßgeblichen Meinung sind viele „Bekanntschaftssünder" als wirkliche Concubinarier anzusehen und zu behandeln, was oft übersehen wird. Denn zum Wesen eines Concubinats vom Standpunkte der Moral gehört durchaus nicht, dass die Beiden dieselbe Wohnung haben oder unter demselben Dache wohnen, sondern es genügt, dass

sie freien, ungehinderten Verkehr miteinander unterhalten können und auch unterhalten.

III.

Wir haben nun die Ursachen auseinanderzusetzen, wegen welcher von der gesunden Lehre abgewichen wird. Es ist hier die Bemerkung nöthig, dass wir selbstverständlich das Verhalten der Beichtväter nur nach der objectiven Seite würdigen und die subjective Beurtheilung Gott und dem einzelnen Beichtvater überlassen. Die Ursachen sind folgende:

1. Täuschungen des bösen Feindes, der mit seinen Blendwerken jeden zu berücken sucht, wie eingangs gesagt wurde. Kann er den Pönitenten berücken, dann ist es für ihn gut, kann er den Beichtvater berücken, umso besser. Hier ist viel Gebet, um die Erleuchtung von oben zu erlangen und den Täuschungen ausweichen zu können, vonnöthen. Diesen Täuschungen ist man umsomehr ausgesetzt, je mehr man der Sünde dient. „In malevolam animam non introibit sapientia, nec habitabit in corpore subdito peccatis". Sap. I. 4.

2. Mangel des Studiums der Moral und der einschlägigen Partien über das Beichtvateramt. Wenn diese Zeilen Veranlassung geben würden, dass die betreffenden Partien fleißig nachgelesen würden, so wäre der Verfasser hinlänglich belohnt. Es wäre das auch ein wichtiger Punkt für Pastoral- und Privatconferenzen. Da wäre es gut, die so nothwendige Einigkeit unter den Confessarii anzuregen und anzubahnen. Wenn bloß Einer oder der Andere nach richtigen Grundsätzen prakticiert, so nützt das nicht viel; wir sollten einen heiligen Bund schließen, eine wahre Liga gegen die Hölle und ihre Politik. Ein „strenger" Beichtvater mitten unter Laxisten wird, um ganz modern zu reden, einfach „boycottiert". Hören wir wieder die Stimme des heiligen Leonardus a Portu Mauritio l. c. S. 46: „Großer Gott! man schreibt mit allem Feuer und man schreibt mit der beißendsten Kritik gegen die Wenigen, welche die Absolution verschieben, um den Befehlen des heiligen Stuhles zu gehorchen und um diesem Strome der vielen Ausschweifungen einigermaßen einen Damm entgegenzusetzen; und gegen eine Masse von nachlässigen Beichtvätern, welche nichts anderes thun, als die Hand erheben und die Worte der Absolution aussprechen, da findet sich keine Zunge, da findet sich keine Feder, um sie zu erleuchten!"

Mit Recht hat einmal der verehrte Herr Professor R. v. Scherer darauf hingewiesen, dass die Theologen sich mit der Sprache der Väter über das Bußsacrament vertraut machen sollen. Das waren doch auch erleuchtete, vom Feuer des Eifers erglühte Männer! Man denke an Ausdrücke, wie: Baptismus laboriosus, secunda post naufragium tabula! Müssen diese Ausdrücke auch wegen der veränderten Formen des Bußinstitutes cum grano salis genommen werden, so

ist doch der Geist, der aus den Schriften der heiligen Väter uns anweht — Gottes Geist.

Auch die **Bußcanones** der alten Kirche zu kennen und darüber zu predigen wäre nicht überflüssig.

3. **Das böse Beispiel.** Viele junge Priester haben ja die richtigen Grundsätze gelernt, sie sind ihnen eingeprägt worden — aber dann sehen sie eine ganz entgegenstehende Praxis, bis sie selbst sich zu dieser Praxis bekehren. Hören wir unseren lieben Ordensbruder **Jais**, Bemerkungen über die Seelsorge, S. 226: „Neue, angehende Beichtväter thun meistentheils ihre Schuldigkeit: sie handeln nach Grundsätzen, welche ihnen noch frisch im Gedächtnisse sind. Initium fervet; aber — medium tepet, ultima languent.

Wenn man im Beichtstuhle alles genau und so nimmt, wie man es nehmen sollte; wenn man auf das schwere Geschäft der moralischen Besserung die gehörige Zeit verwendet; wenn man sich von dem größern Theile der Beichtväter, auch auf die rühmlichste Weise, distinguiert: so wird das Beichthören eine zu schwere Last; man kommt damit, zumal bei einem Concurse, nicht weiter. Der wohlehrwürdige Herr Pfarrer klagt vielleicht selbst dawider — von der Jungfer Köchin nichts zu melden. Alltagschristen, welche geschwind abgefertigt sein wollen und gewöhnlich den größten Theil der Beichtenden ausmachen, zeigen ihre Unzufriedenheit — der Messner mit den rasselnden Schlüsseln seine Ungeduld; ja, was am meisten angreift, man muss oft sogar von seinen Amtsgenossen manche Stichelrede und Spötterei hören. Was geschieht? Man will kein Sonderling sein, andern keinen Verdruss machen — und sich selber alles leichter machen. Also macht man es auch so, wie viele Andere. Mancher Beichtvater, welcher im ersten Jahre seiner Expositur in einer Stunde kaum 4 oder 6 Personen absolvierte oder nicht absolvierte, wird im vierten Jahre schon mit 15—20, im achten Jahre vielleicht gar mit 30 Personen in einer Stunde fertig — also im Durchschnitt mit einer in zwei Minuten fertig."

4. Damit ist schon eine weitere Ursache angedeutet: Liebe zur **Bequemlichkeit** und Trägheit. Man macht sich ein System, welches wenig Schwierigkeiten bereitet, man will es sich und dem Pönitenten möglichst leicht machen, und die Pönitenten auf der breiten Heeresstraße dem Himmel zuführen. Sed — quam angusta porta et arcta via est, quae ducit ad vitam; et pauci sunt, qui inveniunt eam. Matth. 7. 14.

5. **Schiefe Auffassungen** vom Wesen des Sacramentes der Buße, sowohl bei Priestern, als auch bei Laien. Es ist bekannt, welche Irrthümer über das Bußsacrament im Volke oft grassieren. „Wenn ich meine Bekanntschaft aufgebe", sagte uns ein Pönitent, „so habe ich ja nichts mehr zu beichten, dann brauche ich nicht mehr zur Beichte zu gehen". Also ist dieses Sacrament eingesetzt, um das Sündigen zu erleichtern? „Wenn ich beichte", sagte uns eine Pöni-

tentin, „so werden Sie mich müssen absolvieren“. Also ist das Beichten ein juridisches Do-ut des-Geschäft?

Die armen Pönitenten haben nur zu oft vom Wesen der Reue und des Vorsatzes keinen Begriff! Man muss daher oft und viel über das Bußsacrament predigen, die Leute einladen zur Beichte, aber ihnen auch zeigen, dass sie recht und gut beichten sollen.

Wehe aber, wenn die Praxis der Beichtväter selbst darnach angethan ist, die Leute in ihren Irrthümern und Selbsttäuschungen zu bestärken! Wenn der Priester selbst keine gesunden Anschauungen über das Wesen des Bußsacramentes haben sollte! Wenn er selbst das Wesen in die Absolution allein setzt und meint, dass alle seine Absolutionen ohne weiteres Bestätigung im Himmel finden werden! Wenn er selbst nicht klare Begriffe über das Wesen von Reue und Vorsatz hat und in dieser Lebensfrage für soviele unsterbliche Seelen nur so im Finstern herumtappt! Wenn er nicht weiß, dass der Hauptzweck dieses Sacramentes die endliche Besserung des Menschen ist, damit er sein Heil erlange und in der Gnade Gottes sterbe! Dann ist es kein Wunder, dass dieses Sacrament von Andersgläubigen z. B. Protestanten vielfach verlästert wird und in Misscredit kommt.

6. Mangel der nothwendigen moralischen Stärke. Es gibt Sünden, welche die moralische Kraft des Priesters vollständig oder zum großen Theil lahmlegen. Wenn der Priester selbst ungebürlich schwach wäre, ein Gelegenheitssünder oder Gewohnheitssünder wäre, dann geht häufig der Spruch in Erfüllung: Caeci sunt et duces caecorum; caecus autem si caeco ducatum praestet, ambo in foveam cadunt. Matth. 15. 14.

Besonders das Laster der incontinentia macht den Menschen feig und muthlos.

Uebrigens enthebt ein solch trauriger Seelenzustand den Priester nicht der Pflichterfüllung, wiewohl er sich selbst das Urtheil spricht. Wenn also ein moralisch schwacher Priester auch gegen die Pönitenten aufs äußerste nachgiebig ist, so ist ein solches Verhalten zum Theil consequent — aber eine traurige Consequenz. Die Leute haben oft böse Urtheile über einen Priester, der zu gewissen Lastern schweigt und nur allzuleicht die Hand zur Lossprechung erhebt. Sie sagen: Der Priester müsse wohl selbst in diesem Spital krank liegen, weil er es mit gewissen Sünden ungemein leicht nehme.

7. Eine andere Ursache ist zu suchen in der trüben Quelle des Lasters der Eitelkeit. Es war unseres Erachtens im „Correspondenzblatt“ einmal zu lesen, dass in keinem Stande die Eitelkeit so groß sei, wie im geistlichen Stande. Man findet sie hier bei jung und alt. O, das kitzelt die Eitelkeit, wenn ganze Scharen von Pönitenten bei einem Beichtpriester zusammenströmen, wenn er im Rufe großer Milde steht und mit der Absolution sehr freigebig ist, wenn die Leute ihn loben und mit ihrem Vertrauen beehren, und wenn dann

der Priester selbst meint, er habe nimmer weit, ein miraculorum patrator zu werden! Unselige Täuschung! hier gilt es nicht, die Eitelkeit zu befriedigen, sondern: salus animae suprema lex esto. Viele Beichtkinder zu haben ist manchmal gar keine Kunst. Das Recept dazu ist sehr wohlfeil und lautet: Es „kurz und gut“ machen, nicht viel Aufhebens machen von gewissen Sünden, nicht viel von den Pönitenten verlangen, vor allem leicht und schnell absolvieren.

Unser System ist eben nicht bequem und der Eitelkeit nicht schmeichelnd. Unsere Gegner werden freilich sagen, dass wir mit unserem System es uns ebenso leicht, ja noch leichter machen, als sie mit dem leichten Absolvieren. Das ist nicht richtig. Jemanden nicht absolvieren ist unter Umständen nicht so leicht, als man es sich einbildet, da gehört oft Muth, Entschiedenheit und ein ganzer Mann dazu. Wie oft möchte man gern jemand absolvieren — es ist ein Bekannter, der zu unseren Füßen kniet, er hat sonst ordentlich gebeichtet, er beehrt uns mit seinem Vertrauen — aber man darf nicht, das Gewissen verbietet es, das Seelenheil verlangt es.

8. Die Huldigung an den Zeitgeist. Zuerst verfolgt der Seelsorger mit Feuer und Schwert die Sünde. Wenn er dann sieht, wie gewisse Sünden im Schwange sind, immer dieselbe Materie wiederkehrt — so fängt er an gleichgiltiger gegen die Sünde zu werden. Das feine moralische Gefühl wird abgestumpft, man fängt an billiger über die Sache zu denken, nachgiebiger gegen sie zu werden. Da heißt es: sich mit aller Gewalt stemmen gegen das Eindringen des Zeitgeistes. Als unverrückbare Norm muss festgehalten werden: was mit dem Evangelium nicht stimmt, hat für uns keine Geltung und kein Existenzrecht.

Man findet sich mit der Zeit nur zu leicht ab mit gewissen eingewurzelten Gewohnheiten, man heult mit den Wölfen, man taxiert die Sünde nicht mehr wie vordem. Von den Irrenärzten sagt man, dass sie infolge des ununterbrochenen Verkehrs mit den Irren häufig selbst am gesunden Verstande Einbuße erleiden. Nicht anders ergeht es auch vielen Seelsorgern. Qualis rex, talis grex. Aber auch umgekehrt gilt häufig der Spruch: Qualis grex, talis rex. Statt die Gemeinde zu sich emporzuheben, steigt der Seelsorger auf ihr Niveau herab. Wenn der Seelsorger bemerkt, wie seine Gemeinde sittlich tief gesunken ist, dass alle Bemühungen zur sittlichen Hebung derselben scheinbar fruchtlos sind, so ist diese Wahrnehmung wie ein kalter Tusch auf sein vor Eifer glühendes Herz, er wird Pessimist und sagt: Es läßt sich nichts machen — oder wird Optimist und findet sich ab mit den Sünden seines Volkes. Die Sünde ist zum Gebrauche, zur Volkssitte geworden. Man urtheilt milde über Dinge, die streng verwerflich sind. Man gewöhnt sich, mit dem Volke zu denken, zu reden, zu urtheilen. Die Worte: Jungfräulichkeit, Unschuld, sind

ein — leerer Wahn, von der Unzucht als Sünde ist selten die Rede mehr.

Dazu kommt noch, dass viele Beichtväter schwach genug sind, die Schwierigkeiten und Entschuldigungen — ad excusandas excusationes in peccatis — welche die Gelegenheitssünder für ihr Leben vorbringen, zu berücksichtigen. Da heißt es: Wir wollen ohnehin heiraten, oder umgekehrt, wir möchten gerne heiraten, können aber nicht, wir können uns nicht trennen, weil wir aufeinander angewiesen sind, wir haben Kinder miteinander, ich sitze mit meinen Kindern im Elend, wenn ich das Verhältnis nicht fortsetze. Hier muss der Beichtvater hart sein und keinen Schritt ihnen nachgeben und das Wort der heiligen Schrift ihnen entgegenhalten: „Was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, an seiner Seele aber Schaden leidet".

Gegen dieses Eindringen des Zeit- und Weltgeistes, gegen dieses Zugeständnisse-Machen an die Sünder, gegen diese Selbsttäuschungen schlimmster Art helfen nur: Stete Geisteserneuerung, Exercitien, eifrige Meditation, fleißiger Gebrauch der apocalyptischen Augensalbe: „Collyrio inunge oculos tuos, ut videas". Apocal. 3. 18.

IV.

Es erübrigt uns noch, einige Einwürfe gegen unsere Ausführungen zu besprechen, auf welche oft das größte Gewicht gelegt wird. Indessen wird es sich zeigen, dass diese Einwürfe vielfach fadenscheinig sind und eher darnach angethan sind, den Nutzen, als den Schaden des Aufschubs der Absolution in ein besseres Licht zu stellen.

1. „Wir wollen mit Milde im Richterstuhle der Barmherzigkeit unseres Amtes walten, damit auch wir ein gleiches erlangen".

Diese Zeilen sind nicht geschrieben (wie schon bemerkt wurde), um einer einseitigen, indiscreten Strenge das Wort zu reden. Wir wissen sehr wohl, dass blinder Eifer nur schaden kann. Es wird bei uns niemandem einfallen, solche Strenge zu üben, wie sie manchmal in Italien und Frankreich indiscret geübt wurde.

Gaume theilt in seinem Handbuch für Beichtväter ein paar haarsträubende Fälle solcher Strenge mit; wer sich dafür interessiert, möge sie daselbst nachlesen. Keinem vernünftigen Menschen wird so was bei uns auch nur im Traume einfallen. Wir wissen uns frei von jansenistischem Gift.

Wir reden jener heilsamen Strenge das Wort, welche von heiligen Männern unter Gutheißung der Kirche gelehrt und geübt wurde, und allein das Seelenheil im Auge hat.

Mit den Worten „Milde und Strenge" wird heutzutage viel herumgeworfen. Mit Recht beklagte sich einst Papst Pius IX. über die herrschende Begriffsverwirrung und mahnte, den Worten die rechte Bedeutung wiederzugeben. Streng nennt man nach dem

heutigen Sprachgebrauch einen Priester, der seine Pflicht thut, den Gesetzen der Kirche Geltung verschafft. Eigentlich ist er nicht streng, sondern thut nur seine Pflicht. Sonst heißt streng sein: Große Lasten auferlegen, Pflichten und Sünden sehen, wo keine sind, überall Todsünden wittern, wo keine sind, die Pflichten und die Sünden ungebürlich vergrößern u. s. w. Milde nennt man nach dem heutigen Sprachgebrauch einen Priester, der mit seiner Pflicht handeln läſst. Welches Prädicat verdient er aber vor Gott? Nicht „gewissenlos“? Bei dieser schwankenden Terminologie ist für einen ordentlichen Priester die Wahl nicht schwer, ob mild oder streng.

Soll das eine Barmherzigkeit sein, ruhig zuzuschauen, wie der Sünder in seinem Sündenschlaf verharrt, seine Gewohnheiten fortsetzt und der Hölle zurennt? Ist das nicht vielmehr Grausamkeit? Ist das nicht die so verschriene „misericordia crudelis“? Sind wir nicht Seelenärzte? Der vernünftige Arzt thut, was seinem Patienten von Nutzen ist und kümmert sich nicht um seine Widersprüche, seine Wehleidigkeit, sein Schreien u. s. w. Ein Arzt, der dem Patienten zu Gefallen handelt, ist kein gewissenhafter Arzt. Wenn der Arzt dem Kranken alles erlaubt, so urtheilt man mit Recht: Er hat ihn aufgegeben. Fiat applicatio!

Vielfach wird auch das Wort des Herrn bei Lukas 17.4. uns entgegengehalten: „Et si septies in die peccaverit (frater tuus) in te et septies in die conversus fuerit ad te dicens: Poenitet me; dimitte illi“. Desgleichen Matthäus 17. 22.: „Dicit illi Jesus: Non dico tibi usque septies, sed usque septuagies septies“. Aber die Stelle, wie doch jeder auf den ersten Blick erkennt, handelt ja gar nicht vom Bußsacrament. Wohin kommen wir denn mit dieser sonderbaren Schriftauslegung? Maldonat sagt in der Erklärung zu dieser Stelle ausdrücklich: „Qua sententia non docentur sacerdotes absolutionem saepe peccantibus temere dare, sed docentur offensi semper ad ignoscendum parati esse“. Gesetzt aber auch, die Stelle handelte vom Bußsacramente, darf man sie dann nach Willkühr und aufs Gerathewohl hin auslegen?

Dann muſs man z. B. auch den Richterstand abschaffen, denn es steht geschrieben: Nolite judicare. ut non judicemini“. Indessen soll nicht geleugnet werden, daſs obige Stelle sich auch auf das Bußsacrament anwenden läſst (sensus accommodatus), und da bedeutet die Stelle: Absolviere den Sünder so oft, als er deutliche Zeichen der Reue gibt. Bei manchen Pönitenten ist es aber leider nicht möglich, sich eine moralische Gewiſsheit vom Vorhandensein der Reue und des Vorsatzes zu verschaffen. „Der Verfasser“, hören wir sagen, „will gewiſs auch einen barmherzigen Beichtvater haben“. Gewiſs — aber die Wahrheit hört nicht auf Wahrheit zu sein, weil sie ihrem Verfechter selbst unbequem werden kann. Die Wahrheit z. B. von der Hölle wird deswegen nicht weniger drückend, weil man dieselbe leugnet oder ihr gleichgiltig gegenübersteht oder die Erinnerung daran flieht.

2. „Die Erfahrung lehrt, dass die Verweigerung der Absolution keine guten Früchte bringt". Wir kehren den Spieß um und fragen: Welche sind die Früchte des gegentheiligen Verfahrens? Diese liegen offen zu Tage. Siehe diesen Aufsatz II. 3. Wir haben vergessen, den oben genannten Kategorien von Sündern beizufügen die oft große Schar — der Verführer, die als Jagdhunde des bösen Feindes herumgehen, die Unschuld morden, die Kinderwelt schon mit ihren giftigen Reden anstecken, jeder ehrbaren Person nachstellen. (Wir verwahren uns natürlich gegen den Vorwurf, als wollten wir behaupten, nur die Beichtväter seien an allen Unordnungen schuld.) Wenn also unsere Methode auch nichts nützen sollte, so haben wir wenigstens die Beruhigung, recht gehandelt zu haben.

Es ist aber nicht wahr, dass unsere Methode auch nichts tauge. Leonardus a Portu Mauritio l. c. S. 51. sagt: „Das Uebel von gar vielen Sündern liegt nicht so fast im Willen, als im Verstande; sie begreifen die große Bosheit der Todsünde nicht. Das ist die Wurzel des Uebels: sie haben den gehörigen Begriff der Sünde nicht, und es gibt nichts, was sie mehr aufweckt und mehr in sich gehen läßt, als dieser heilsame Stoß, der sie vernehmen läßt, es werde ihnen die Absolution auf wenige Tage verschoben. Glaubet es mir, dies ist eines der wirksamsten Mittel, um einen verirrten Sünder auf den guten Weg wieder zurückzuführen".

3. „Aber der Aufschub der Absolution ist immer nur das äußerste Mittel, die ultima ratio". Darauf antwortet wieder Leonardus a Portu Mauritio l. c. S. 45.: „Aber, mein Vater, wirst du mir sagen, die Verweigerung der Absolution ist das äußerste Mittel; man soll es erst dann anwenden, wenn man alle andern gebraucht hat. Ich antworte: im angeführten Falle, wo man kein hinreichendes Zeichen wahrer Reue sieht und der kluge Beichtvater sich ein wahrscheinliches Urtheil einer wahren Disposition nicht bilden kann, in diesem Falle, sage ich, ist ein solches Mittel das einzige, und man kann kein anderes in Anwendung bringen, ohne die Pflicht eines erfahrenen Richters und Seelenarztes bei der Verwaltung eines so göttlichen Sacramentes bei Seite zu setzen". Dieser Einwand deckt sich so ziemlich mit dem folgenden, daher wir übergehen zum

4. Einwand. „Wir haben den Grundsatz: Disponieren — und dann absolvieren. Das ist die beste, von heiligen Männern geübte, von der heiligen Kirche anbefohlene Methode". Wir huldigen auch mit dem heiligen Alphons diesem Grundsatze. Papst Leo XII. fährt in seiner oben citierten Bulle vom 25. December 1825 „Charitate Christi" heftig gegen jene los, die sich keine Mühe geben, die Pönitenten zu disponieren. Nachdem er zuerst die Worte des Rituale Rom. wiederholt hat, dass der Priester darauf zu sehen habe, welchen die Absolution zu ertheilen, zu verweigern, zu verschieben sei, damit er nicht solche absolviere, qui talis beneficii sunt incapaces, fährt er fort: „Quae quidem nemo non viderit, quam longe ab eorum ratione

distent, qui, ut gravius aliquod audiunt peccatum, aut aliquem sentiunt multiplici peccatorum genere infectum, statim pronuntiant, se non posse absolvere: iis nempe ipsis mederi recusant, quibus maxime curandis ab eo sunt constituti, qui ait: ‚Non est opus valentibus medicus, sed male habentibus'; aut quibus vix ulla scrutandae conscientiae diligentia, aut doloris ac propositi satis videtur significatio, ut absolvere se posse existiment; ac tum demum tutum se cepisse consilium putent, si homines in aliud tempus absolvendos dimiserint. Si enim ulla in re servanda est mediocritas, in hac potissimum servetur necesse est, ne vel nimia facilitas absolvendi facilitatem afferat peccandi, vel nimia difficultas alienet animos a confessione et in desperationem salutis adducat". (Bei Lehmkuhl II. n. 492.)

Der Papst warnt vor zwei Extremen, vor der nimia facilitas absolvendi und der nimia difficultas. Bei allem Eifer der Beichtväter im Disponieren wird es immer Pönitenten geben, welche, wie der Papst mit Berufung auf das Rit. Rom. sagt, talis beneficii sunt incapaces. Disponieren! ja wenn das nur auch immer möglich wäre. Es kommen Sünder, die schon bei manchen Beichtvätern waren und nach Kräften zur Disposition angeleitet wurden, Sünder, die Missionen mitgemacht haben, denen mancher Beichtvater ernst zugesetzt hat — und sie haben sich nicht bekehrt, sie haben ihre Gelegenheit nicht aufgegeben. Das beste Mittel, um solche Sünder zu einer künftigen Beichte gut zu disponieren, ist die Verweigerung der Absolution. Disponieren! auch den Heiligen ist dies nicht immer gelungen. Von den occasionarii in esse verlangt der heilige Alphons, damit sie als disponiert gelten können, ein signum extraordinarium und selbst für diesen Fall will er die Verschiebung der Absolution angewendet wissen, dummodo commode fieri potest. So dachte der heilige Alphons über die Disposition vieler Gelegenheitssünder! Wie der heilige Leonardus a Portu Mauritio darüber denkt, sagt er l. c. S. 45: „Aber könnte man denn nicht das Beichtkind durch eine eifrige Ermahnung zur Reue bestimmen? Dies wäre zu wünschen, allein in der Praxis ist es so leicht nicht, da solche Sünder, versunken und begraben bis an die Augen in ihrem Kothe, kaum durch alle Schreckensermahnungen während einer ganzen Mission gerührt werden, um wie viel weniger erst durch einige flüchtige Worte".

Das scheint uns auch die Schwäche des obencitierten (siehe diesen Artikel I. 4.) sonst recht instructiven Büchleins von Salvatori-Ballerini zu sein, dass alles Heil nur vom Disponieren erwartet wird. Die Lehren des heiligen Alphons, des Rit. Rom. erscheinen ungebürlich abgeschwächt. — Zu diesem Resultate dürfte jeder kommen, der dies Buch gelesen hat und damit die Lehren des heiligen Alphons und des heiligen Leonardus zusammengehalten hat. Im übrigen enthält es manche gute praktische Rathschläge,

die freilich nicht neu sind und von jedem gewissenhaften Beichtvater längst befolgt wurden.

5. „Bei dieser Methode gibt es viele verschwiegene Beichten". Wir stellen die Gegenfrage: Gibt es nicht auf der Gegenseite ebensoviele, vielleicht noch mehr verschwiegene Beichten und wenn nicht verschwiegene so doch unvollständige, höchst mangelhafte Beichten, da der Sünder oft nicht ausgefragt, nicht durchsucht, sondern rasch absolviert wird? Wir stellen direct die Behauptung auf: Der verschwiegene Pönitent ist trotz seines traurigen Zustandes noch um einige Procent besser, als der durch laxe Beichtväter in seinem elenden Zustande beruhigte Pönitent. Der verschwiegene Pönitent weiß wenigstens: mit mir steht es nicht gut, er ist unruhig in seinem Gewissen. Warum verschweigt er seine Sünden? Entweder, weil er gewisse Sünden nicht ablegen will — nun dann hilft es ihm auch nichts, sie zu beichten. Oder, weil er sich gewisser Sünden schämt. Nun — die Scham ist bereits ein Zeichen der inneren Umwandlung, und ein solcher braucht schließlich nur seine Scham zu überwinden, einen guten Beichtvater zu finden, der mit Liebe und Klugheit das Verborgene aus der Tiefe des Herzens hervorholt — und er ist gerettet.

6. „Auf der Kanzel ein Löwe — im Beichtstuhl ein Lamm". Es gibt auch auf theologischem Gebiete Phrasen, Schlagwörter, deren Bannkreis oft ein ausgedehnter ist. Richtig ist, und das kann nicht oft genug betont werden, dass, was die Form anbelangt, der Bußpriester mit größter Sanftmuth seines Amtes walten muss. Auch der größte Sünder will mit Liebe und Geduld behandelt werden. Barsches, schroffes Wesen — ein einziges unüberlegtes Wort kann alles verderben. Die Sanftmuth schließt aber den nöthigen Ernst und die Entschiedenheit nicht aus. Fortiter in re, suaviter in modo. Kanzel und Beichtstuhl, hat uns ein Geistesmann gesagt, müssen im Einklang stehen. Ist das nicht der Fall, ist für die praktische Seelsorge — alles verloren. Es würde gar nicht schaden, wenn manchmal das „Löwengebrülle" auf der Kanzel mäßiger wäre, dafür das Beichtvateramt mit mehr Ernst und Eifer verwaltet würde. Wir hörten einen Priester einmal von der Kanzel ganz die richtigen Grundsätze vortragen über Reue und Vorsatz, über das Aufgeben der Gelegenheit, über die Absolution der Gelegenheitssünder, und es war allgemein bekannt, dass er im Beichtstuhl alle eilfertig in Bausch und Bogen absolvierte. Dass sich die Leute von einer solchen Predigt, welche der Beichtstuhl Lügen straft, nicht imponieren lassen, ist leicht begreiflich.

7. „Wer beichtet, zeigt dadurch zur Genüge, dass er Reue und Vorsatz hat, den Willen hat, von der Sünde loszuwerden". Utinam esset! Es sollte gar nicht nothwendig sein, auf diesen Einwurf zu antworten. Richtig ist, dass auch die größten Sünder gern von den Sünden losgesprochen werden möchten, sie wollen aber oft nicht

leisten, was zu leisten ist, um volle Aussöhnung mit Gott zu erlangen. „Es sind leider! Leute, die gar keine Begriffe haben von den erforderlichen Eigenschaften eines Büßers, keinen Willen zur aufrichtigen Besserung und keinen Vorsatz, der göttlichen Gerechtigkeit Genüge zu leisten; Leute, die sich nur mit dem Sacramente der Buße, und nicht mit der Buße des Sacramentes loskaufen wollen". Tanner, Betrachtungen III. S. 323. Es sind dies Leute, die sich über die Vorwürfe ihres Gewissens mit einer leichtfertigen Beicht hinwegtäuschen wollen und leider! Beichtväter finden, die ihnen zu ihren Selbsttäuschungen behilflich sind.

8. „Man muss den Leuten das Beichten möglichst leicht machen, man muss sie anlocken". Man soll es ihnen leicht machen, aber ohne seiner Pflicht etwas zu vergeben, man soll sie anlocken, anziehen — aber mit erlaubten, gottgefälligen Mitteln.

9. „Die Gnade Gottes pflegt langsam und stetig zu wirken, wie der Mensch stufenweise in das Laster versinkt, so erhebt er sich auch nur stufenweise und allmählich zu einem neuen Leben, man soll also nicht verlangen, dass der Mensch auf einmal sich bekehre". Die Gnade Gottes wirkt langsam— richtig! es ist auch gar nicht nothwendig, dass der ohne Absolution Entlassene gar keine schwere Sünde mehr zurückbringe, es genügt, wenn er den Anfang der Bekehrung gemacht hat, besonders durch Hinwegräumung der Gelegenheit. Von vielen Pönitenten, sei es, dass sie absolviert wurden oder nicht absolviert wurden, wird der Beichtvater im Vorhinein wissen, dass sie zurückfallen werden, was er aber kategorisch verlangen muss, ist, dass sie wenigstens den Anfang der Bekehrung zeigen und die Hindernisse der Bekehrung hinwegräumen.

Aber Sache des Beichtvaters ist es nicht, der Gnade Gottes gleichsam vorschreiben zu wollen, welches Tempo sie bei der Bekehrung des Sünders einzuschlagen habe; er soll soviel als möglich der Gnade Gottes freie Bahn schaffen, um den Sünder möglichst schnell und gründlich zu bekehren — besonders durch Beseitigung der Hindernisse der Bekehrung. Sind wir denn Aerzte und Advocaten, die ihre Patienten und Clienten hinhalten und den Process verlängern? Wer soll dabei gewinnen? Ist es nicht traurig, wenn der Beichtvater lange Zeit den ruhigen Zuschauer zu den Sünden seines Beichtkindes macht, statt gleich im Anfang des Sündenlebens es heilsam zu erschüttern, bis die Gewohnheit sich festgesetzt hat und der arme Sünder verloren ist oder nur mit größter Mühe aus seinem Schlamme sich emporarbeitet. Darum wäre es oft gut, gleich im Anfang einer Leidenschaft den Sünder mit einer heilsamen Strenge zu behandeln. Principiis obsta! Die prophylaktische Methode würde sich auch hier bewähren. Unzählige — kann man sagen — würden nicht in ein Lasterleben versunken sein, wenn sie gleich beim Entstehen ihrer Leidenschaft vom Beichtvater mit einer heilsamen Strenge behandelt worden wären. Dies ist auch der Grund, weshalb der heilige

Alphonsus will, dass gewissen Sündern nicht einmal prima vice die Absolution ertheilt werden soll. Wir meinen daher, es sollten gerade junge Leute mit einer gewissen liebevollen Strenge behandelt werden. In praxi geschieht das gerade Gegentheil. Es heißt: Sie sind ja noch jung und unverständig, Jugend muss austoben, später wird es sich von selber geben — und das Resultat liegt tieftraurig zu Tage, die Leidenschaften erstarken und wuchern üppig fort bis in die spätesten Jahre.

10. „Der Autor scheint selbst vom Bußsacrament eine schiefe Anschauung zu haben; er scheint nicht zu wissen, dass es zur Ertheilung der Absolution genügend ist, wenn hic et nunc, in actu confessionis sive absolutionis, die Disposition vorhanden ist — die Zukunft kümmert den Beichtvater nicht". So richtig der Satz an sich ist, so können wir diesen Einwurf nicht gelten lassen. Gerade das ist ja der Hauptfehler bei vielen Beichten, dass die Zukunft des Beichtkindes so wenig ins Auge gefasst wird. Wir haben schon einmal ausgesprochen, dass der Endzweck dieses Sacramentes nicht so sehr die momentane Entsündigung des Menschen ist, sondern seine endliche Bekehrung. Durch das Sacrament der Buße soll er zur Tugend der Buße mehr und mehr angeleitet werden. Nicht eigentlich das Sacrament der Buße rettet den Menschen, sondern die Tugend der Buße, von welcher das Sacrament der Buße nur ein Theil ist. Der heilige Alphons sagt Lib. VI. n. 434.: „Poenitentia ut virtus definitur: virtus tendens in destructionem peccati in quantum est Dei offensa, medio dolore et satisfactione. Poenitentia ut virtus fuit omni tempore necessaria necessitate medii ad salutem; in lege autem evangelica ut sacramentum est pariter necessitate medii necessaria omnibus lapsis in mortale post baptismum, saltem in voto".

Dann wird bei diesem Einwand übersehen, dass der Vorsatz seiner Natur nach gerade auf die Zukunft sich bezieht.

Dieses ganz göttliche Gericht kleidet sich in menschliche Formen. Der Pönitent ist als disponiert anzusehen, wenn „menschlicher Weise", „vernünftiger Weise" das Vorhandensein von Reue und Vorsatz angenommen werden kann. Im gewöhnlichen Leben ist uns die Unterscheidung von ernstlichem Willen und nicht ernstlichem Willen — von velleitas und voluntas — oft ganz geläufig. Wir sagen mit Recht: Der Kranke hat keinen ernstlichen Willen, gesund zu werden, der die nothwendigen Mittel nicht anwendet. Wir sagen mit Recht: unser Schuldner hat keinen ernstlichen Willen, uns zu befriedigen, wenn er es thun könnte, es immer wieder verspricht, aber jahrelang sich seiner Pflicht entzieht. Nun sollte uns diese Unterscheidung im Bußgerichte so schwer fallen?

Man analysiere sich einmal die Begriffe: Reue und Vorsatz. Die Reue ist die: cognitio peccati tamquam summi mali. Im Vorsatz spricht der Mensch: Lieber sterben, lieber alles leiden, als

noch einmal schwer sündigen. Und dann frage man sich allen Ernstes, ob das Vorhandensein dieser wichtigen Stücke mit dem ruhigen Fortleben in gewissen Sünden zusammengereimt werden kann?

Der heilige Alphonsus sagt Lib. VI. n. 433.: Redire saepe cum eodem mortali non est certum indicium deesse attritionem, etsi sit magna praesumptio, praesertim in iis, qui aliquoties moniti concubinam non separant, aut restitutionem non faciunt, quibus proinde absolutio differenda est, nisi id actu praestent". Lehmkuhl II. n. 490.: „Relapsus in eadem peccata sine emendatione et sine vi, quam poenitens pugnando contra vitium sibi intulerit, non directe quidem praejudicium contra praesentem poenitentis dispositionem creat, attamen indirecte. Nam relapsus ille directe praejudicium creat contra dolorem et propositum, quod homo ille in praecedentibus confessionibus exhibuit: qui enim sincere dolet et firmiter proponit peccatum aliquod omittere, saltem per aliquod tempus se continebit, neque illico in primo cum hoste congressu victas manus dabit".

11. „Man setzt den Sünder in Gefahr, er kann vielleicht während des Aufschubes sterben, er steht vielleicht in einer solchen Verfassung, dass er mit dem Sacramente selig, ohne Sacrament aber verdammt würde".

Darauf antwortet Tanner, Betrachtungen III. 337.: „O des elenden menschlichen Vernünftelns! der armseligen Ausflüchte der schlechten Büßer! Ist denn kein Gott in Israel mehr, der über die Seinigen wacht? Kein Allwissender, der auch die misskannten Bewegungen der Herzen kennt? Kein Allgütiger, der alles leitet, belebt und anordnet und die Opfer des Willens genehmigt? Ihr schützet eine unglaubliche Gefahr des Lebens vor; und ich setze die wahrscheinliche Gefahr einer sacrilegischen Beicht entgegen. Ihr bedauert ihn, dass die Lossprechung nicht augenblicklich erfolgt; und ich beweine ihn, dass er sie noch nicht verdienet. Ihr sorget, dass ihn Gott während der Bußzeit strafe; und ich verwundere mich, dass er ihm in der Unbußfertigkeit jahre- und tagelang zuwartete".

12. „Die ohne Absolution Entlassenen kommen nicht mehr zur Beichte oder werfen sich einem Laxisten in die Arme und gehen zu Grunde". Das ist der gewichtigste schwerwiegendste Einwurf, dem auch von den Autoritäten keine geringe Bedeutung zugeschrieben wird. So sagt einmal der heilige Alphons, Lib. VI. n. 432.: „Dico: non posse absolvi sub conditione peccatorem recidivum in culpas lethales, qui non probetur dispositus per signa extraordinaria, nisi esset in periculo mortis vel nisi prudenter timeatur, quod peccator ille non amplius ad confessionem redibit et in peccatis suis tabescet".

Indessen glauben wir auch diesen sehr berücksichtigungswerten Einwurf auf das rechte Maß zurückführen und ihm die Spitze abbrechen zu können. Wir stellen folgende Erwägungen entgegen:

a) Zuerst kehren wir den Spieß um und sagen mit Recht: gerade der Umstand, dass solche Pönitenten nicht mehr zurückkommen, zeugt von ihrer Nichtdisposition. In einer Gegend, „weit hinter Amerika“, wurde vor nicht langer Zeit heilige Mission gehalten. Die „Bekanntschaftssünder“ wurden von den Missionsbeichtvätern fortgeschickt, um ihr Verhältnis aufzukünden, dann sollten sie wiederkommen. Manche kamen zurück — viele nicht. Wird nun jemand schließen: Also hätte man sie absolvieren sollen?!! Wohin mit der Logik?

Manche fangen an, wenn man ihnen den Entschluss eröffnet, sie nicht zu absolvieren, mit dem Beichtvater zu streiten, werden frech gegen ihn, werfen den Rosenkranz in den Beichtstuhl hinein, drohen, ich gehe nimmer beichten, wollen also die Absolution ertrotzen — da bleibe der Beichtvater nur gemessen und ruhig und verharre bei seinem Entschlusse erst recht entschieden, denn es sind dies Zeichen der offenkundigen Indisposition; und das feste Verhalten des Beichtvaters wird nicht ohne Eindruck auf sie bleiben.

b) Wenn nicht absolvierte Pönitenten nach Jahren wieder zur Beichte kommen, so zeigt es sich gewöhnlich bei ihrer Durchprüfung, dass nicht die Strenge des Beichtvaters sie vom Beichtstuhle ferngehalten hat, sondern ihre eigene Unbußfertigkeit. Wenn sie sich bekehren, so finden sie auch wieder den Weg zum Beichtstuhle. Es muss freilich der Beichtvater sie liebevoll zum Wiederkommen ermuntern, er muss ihnen zeigen, dass die Verweigerung der Lossprechung nicht aus Laune und Willkür geschehe, sondern zu ihrem eigenen Nutzen und um den Gesetzen der Kirche zu gehorchen. Man sage ihnen offen, dass ihnen die Lossprechung hic et nunc ja nichts nützen könne, es könne ihnen auch nichts helfen, wenn sie von einem andern Beichtvater die Absolution erschleichen wollten. Man werde sie, wenn sie in geänderter Verfassung zurückkehren, gewiss mit Freuden aufnehmen und ihnen zur Aussöhnung mit Gott behilflich sein.

c) Der oben angeführte Satz des heiligen Alphons gilt nur von den dubie dispositi, nicht von den plane indispositi. Nun gelten aber, so wie wir die Autoren verstehen, ganze Classen von Pönitenten a priori — es gibt auch Ausnahmen — als indispositi z. B. Concubinarier, solche, welche immerfort Liebschaften unterhalten, welche die Restitution nicht leisten, die Feindschaft nicht aufgeben, das Aergernis fortsetzen. Das scheint auch das Rituale Romanum, gewiss eine unverdächtige, höchst officielle Quelle festzustellen, wenn es sagt: „Videat diligenter sacerdos . . . . ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt incapaces etc. . . . .

Hat man denn den Grundsatz hier ganz vergessen: Non faciamus mala, ut inde eveniant bona? Einem nicht Disponierten kann und darf die Absolution unter keiner Bedingung gegeben werden; sie kann ihm nichts nützen und für etwaige selbst schlimme daraus sich ergebende Folgen ist der Beichtvater nicht verantwortlich.

d) Der heilige Alphons, wie uns dünkt, will diese Ausnahme von der Regel nur gelten lassen, wie dies aus dem Zusammenhang hervorgeht, in Betreff der Behandlung der consuetudinarii und recidivi praeprimis ex fragilitate interna. Bei der ganzen Abhandlung über die occasionarii erwähnt er diese Beschränkung nicht. Müller will zwar diese Ausnahme auch auf die occasionarii angewendet wissen: „Idem dicendum puto, quando prudenter timetur, ne poenitens absolutione dilata a confessione alienetur et bonam, quam nunc habet, perdat voluntatem“, stellt aber, wie aus der Fassung des Satzes hervorgeht, dies als „seine Meinung“ hin. Die Behandlung der occasionarii darf nicht mit der Behandlung der Gewohnheitssünder und Rückfälligen zusammengeworfen werden. Die Gelegenheitssünder sind durchgehends strenger zu behandeln. Dies ist auch die Auffassung von „Schüch“, Pastoraltheologie 7. Auflage, S. 751: „Die Gewohnheitssünder müssen vorerst von den Gelegenheitssündern genau unterschieden werden. Das wesentliche Kennzeichen des Gewohnheitssünders ist der durch oftmalige Wiederholung derselben Sünde zugezogene Hang zur Sünde (habitus vitiosus), die Neigung zur Sünde und die Leichtigkeit zu sündigen. Dieser Hang ist ein innerer Umstand, er liegt im Sünder selbst und veranlasst die Sünde, ohne dass es dazu einer Anreizung von außen bedarf, — und dadurch vorzüglich unterscheidet sich die Gewohnheitssünde von der Gelegenheitssünde, welche letztere zunächst nur durch bestimmte äußere Umstände veranlasst wird. — . . . . Im Allgemeinen kann den Gewohnheitssündern die Absolution eher ertheilt werden, als den Gelegenheitssündern, damit sie durch die sacramentale Gnade innerlich gegen die Gefahr der Sünde gestärkt werden, der sie nicht, wie der Gelegenheitssünder, äußerlich entfliehen können . . . . Uebrigens ist zu unterscheiden, ob der Rückfall auch von einer äußeren Gelegenheit herrührt, oder nur aus innerer Gebrechlichkeit. Im ersteren Falle ist die Absolution in der Regel zu verschieben, bis die Gelegenheit entfernt oder zu einer entfernten gemacht ist.“ Auch Lehmkuhl plaidiert in seinem Artikel „Behandlung der Gewohnheits- und Gelegenheitssünder“, Linzer Quartalschrift 1897, III. und IV. für die strengere Behandlung der Gelegenheitssünder. Der Gewohnheitssünder und der Rückfällige können natürlich zugleich Gelegenheitssünder sein, wie das in praxi nur zu oft vorkommt, und dann müssen auch sie, wie der heilige Alphons Lib. IV. 463. lehrt, als solche strenger behandelt werden.

e) Wenn gesagt wird, man solle oder könne Gelegenheitssünder häufig absolvieren, damit sie nicht den laxen Beichtvätern in die Hände fallen, so ist zu erinnern, dass dieses Mittel auch oft nicht hilft. Denn manche, wenn nicht viele, suchen gewissentlich unter den laxen wieder die laxesten aus, sie wollen nicht einmal ausgefragt oder zurechtgewiesen werden, sie wollen die Täuschung und suchen und finden sie. Es mögen daher die strengeren Beichtväter

ruhig bei ihrer Praxis bleiben. Das einzig zielführende Mittel gegen die schlechten Beichten ist, dass recht viele, ja alle Beichtväter sich zu den richtigen Grundsätzen bekennen möchten.

f) Die Verweigerung der Absolution wird oft nicht nur keinen Schaden, sondern vielen Nutzen stiften. Es wird ihnen der Stachel in's Gewissen, in's faule Fleisch eingetrieben, sie kehren, wenn auch vielleicht erst nach langer Zeit, gebessert zu demselben oder zu einem andern Beichtvater zurück. Wenn sie längere Zeit nicht beichten, so ist das immer besser, als wenn sie (bewusste) sacrilegische Beichten ablegen — denn durch nichts wird die Verstockung so sehr angebahnt, als durch Sacrilegien.

Wir glauben daher, dass die Furcht, nicht absolvierte Sünder würden von der Beichte zurückgeschreckt, vielfach nicht berechtigt oder übertrieben ist. Ein bewährter Geistesmann und Moraltheolog, dem wir seiner Zeit diese Schwierigkeit vorgehalten haben, hat in ähnlichem Sinne entschieden.

Wir ertheilen das Schlusswort dem oft angeführten heiligen Leonardus a Portu Mauritio l. c. S. 91: „Das Mittel haben wir in unseren Händen und es besteht darin, dass wir vereint stehen im heiligen Bunde, und kommen diese Gelegenheiten zu uns, so müssen wir uns ihnen gegenüber klar aussprechen und uns nicht durch einen panischen Schrecken oder eine niedrige weltliche Rücksicht abwendig machen lassen. Ist die Gelegenheit in esse, so müssen wir ihnen offen sagen: Geht, hebt die Gelegenheit auf und kommt dann wieder, um die Absolution zu erhalten. Ist sie nicht in esse und haben sie bereits, von anderen eifrigen Beichtvätern ermahnt, nicht gefolgt; so verschiebe man die Absolution, bis sie die Gelegenheit gänzlich abschneiden und Zeichen wahrer Besserung geben. Dies ist das Mittel. Werden wir es aber auch alle getreulich in der Praxis anwenden? Ich will es hoffen. Aber hüte sich der vor dem Zorne Gottes, welcher anders handelt und freiwillig erblinden will beim Glanze so großen Lichtes."

Möchte dieser vom heiligen Leonard angeregte heilige Bund bald recht viele Beichtväter umfassen, besonders in jenen Gegenden, in welchen die Pest der Unsittlichkeit weit um sich greift. Große, schwere Schäden heilt man nicht mit Palliativmitteln. Möchte gegen den Bund der Hölle diese heilige Liga mehr und mehr erstarken, möchten Sie alle, verehrte hochwürdige Herren Beichtväter, diesem heiligen Bunde sich anschließen, um den kostbaren, unendlich wertvollen Edelstein der menschlichen Seele in erbarmungsvoller, eifervoller und rettender Liebe zu waschen „im Blute des Lammes"!

Die Lepra im Lichte der heiligen Schrift und der Profangeschichte.

Mit besonderer Berücksichtigung der lothringischen Geschichte.

Von P. J. Kirch, Vicar in Montigny, Metz (Lothringen).

(Schluss.)

III.

Es wirft sich naturgemäß die Frage auf: Haben die Leprosenheime Besitzungen gehabt oder lebten die Leprosen ausschließlich von den Almosen frommer Pilger? In dem einen und dem andern liegt Wahrheit. In den frühesten Zeiten des Christenthums, als es noch keine organisierten Leprosenhäuser gab, musten die armen Unglücklichen ihr Leben fristen so gut sie konnten, sie schlugen ihre vereinzelten Hütten längs großer Verkehrstraßen auf — daher der Name „Borde" — und hier waren sie ausschließlich auf die Almosen der Vorübergehenden angewiesen, wenn sie vor ihrer Ansteckung keine Güter besaßen, die sie verkaufen konnten. Unter den Almosenspendern nahm sich niemand so sehr der armen Aussätzigen an als die Bischöfe. Diese armen unglücklichen Leprosen waren die bevorzugtesten Kinder, die der Bischof in seiner Diöcese hatte, deshalb gab er ihnen, wie schon das Concil von Orleans 549 vorschreibt, „de domo ecclesiae juxta possibilitatem victui et vestitui necessaria." (Cf. Sirmond, Concilia Galliae I. p. 283.) Nach der Ansteckung konnte der Kranke, wie wir gesehen, civilrechtlich nicht mehr erben und nicht mehr erwerben, aber er konnte von dem Ertrag seiner früher erworbenen oder geerbten Güter leben. „Hatt aber die ussetzige Pershon eigenterbe Güter, die Im zugehörig waren, mag er dieselbige genützen und genüssen, verkauffen, sich damit zu erhallten wie das Im gefeldt." (Stadtrecht S. Nabor l. c.)

Wenn auch die Leprosen im Einzelnen genommen bürgerlich todt waren, so konnte dennoch das Leprosenhaus als juridische Person erben und erwerben. So geschah es, dass im Laufe der Zeiten manche Leprosenhäuser ziemlich beschenkt und reich wurden. Cum presbyteri leprosi et condonati leprosariae S. Michaelis de Constanciis annuos redditus acquisivisse dicantur. (Cf. Charta an. 1320 in Reg. 58 apud Du Cange Gloss. a. v. lepros.) Wir besitzen noch die Bestätigungsurkunde der Schenkungen an das Metzer Leprosenheim S. Ladre-Montigny aus dem Jahre 1160. Kaiser Friedrich Barbarossa bestätigte ihre Ländereien in Flore (Fleury), Magnei (Magny) und Montenei (Montigny), ihre Weinberge in Papolivilla (Plappeville), in Sei, in Laciaco (Lessy), in Cuverei (Cuvry) u. s. w. sowie die Einkünfte, die der Bischof von Metz, Stefan von Bar, ihnen zugewendet hatte. (Archiv S. Nic. l. c.) Victor IV. erkennt durch

[1]) Siehe Heft I und II 1900.

eine Bulle vom Jahre 1162 die Schenkung an. Im Jahre 1196 gibt Bischof Bertram von Metz den Leprosen von S. Ladre den zehnten Theil von den Stiftungen der Chorherren von S. Theobald-Metz. —

Longeau besaß ebenfalls ausgedehnte Ländereien. Ein ausgezeichneter Schenkgeber war der Ritter Arnulf von „Port-saillis“. (Cf. Arch. S. Nic. C. 1.) Im Jahre 1660 wurden die zu Longeau gehörigen Güter veräußert. Aus dem Ertrage wurde gegen das Vordrängen der Calvinisten in Metz ein Institut zur Verbreitung des Glaubens gegründet, dessen Leitung der nachmalige Bischof von Meaux, der berühmte Bossuet, damals Erzdiacon an der Kathedrale von Metz, in Händen hatte. (Cf. Viville: D. I. 412.)

Auch Les Bordes hatte mehrere Besitzungen. (Cf. Arch. S. Nic. D. 16.) Uebrigens wurde die Existenzfrage für S. Ladre und les Bordes in den Hintergrund gedrängt von dem Augenblicke an, wo diese beiden Leprosenheime in den Besitz des mächtigen Metzer Hospitals S. Nikolaus übergiengen und von dort ihre Verwaltung und nöthigenfalls ihre Unterstützung erhielten. Als Zeichen der Zugehörigkeit zu S. Nikolaus hatte dann der Aussätzige bei seinem Eintritt eine kleine Eintrittsgabe zu entrichten, wenn er etwas hatte. In S. Ladre musste er 100 „sols“ zahlen, für S. Nikolaus 22 sols, für die Anstalt S. Ladre selbst 2 „sous“ und 6 „deniero“ für den zuständigen Pfarrer, 12 deniers für den Kaplan u. s. w. (Béned. t. III p. 230 pr.) Wenn der Kranke starb, fielen seine Möbel dem Krankenhause zu; lauter Quellen, welche die Krankenhäuser allmählich zu einer größeren Lebensfähigkeit führten.

In neuerer Zeit, besonders seit einem Menschenalter, hat die Lepra wieder in Europa wegen ihrer wider alles Erwarten großen Verbreitung die Aufmerksamkeit aller Völker auf sich gezogen. In Island war der Aussatz seit dem Mittelalter nie erloschen, die Gesammtzahl der Aussätzigen beträgt dort durchschnittlich 200, die zerstreut auf entlegenen Gehöften wohnen.

In Norwegen und Dänemark ist der Aussatz ebenfalls ziemlich verbreitet, wird aber wirksam bekämpft durch hervorragende Leprаforscher wie Dr. Armauer Hansen-Bergen und Dr. Ehlers-Kopenhagen.

In Rußland war das Auftreten der Lepra im Süden des Reiches schon zu Ende des vorigen Jahrhunderts bekannt, aber erst seit wenigen Jahrzehnten schenkt man dort dieser Krankheit, welche in einigen Districten eine bedeutende Ausbreitung genommen hat, besondere Aufmerksamkeit. Seit dem 18. April 1895 erst besteht für die russischen Aerzte eine Anzeigepflicht der Lepra, obwohl schon im Jahre 1887 die Medicinalinspectoren von der Regierung angewiesen waren, regelmäßig über das Auftreten der Lepra zu berichten. Die auf Grund dieser Berichte zusammengestellte Statistik, die höchst mangelhaft und bei weitem nicht die wirkliche Anzahl der in Rußland lebenden Leprosen angibt, hat jedoch die höchst bemerkenswerte

Thatsache ergeben, dass von 94 Gouvernements, welche in den Berichten angeführt sind, 70 durch Leprafälle heimgesucht worden waren.

Das Hauptcentrum der Krankheit liegt in Livland. Die Stadt Riga allein beherbergt zur Zeit über hundert Leprosen. Im livländischen, etwa 4000 Einwohner zählenden Kirchspiel Tarwast ist die Zahl der Leprosen seit dem Jahre 1885 bis 1897 von 14 auf 143 angewachsen. Stark verseucht sind Curland, Bessarabien, das Dongebiet, Jekaterinoslow, Astrachan, Irkutsk, Turkestan, der Kaukasus und Sibirien. —

Ein großes Verdienst um die Linderung der Leprosen Rußlands hat sich die thatkräftige Engländerin Miss Kate Marsden erworben. Sie hat seit dem Jahre 1890 u. f. unter den größten Anstrengungen und Entbehrungen Rußland und besonders Sibirien bereist, die Leprosen überall besucht und wie eine barmherzige Schwester getröstet, allenthalben die besseren Kreise und selbst den russischen Hof für die unglücklichen Unterthanen begeistert, die bisher zum großen Theil wie wilde Thiere in entlegenen Wäldern ihr Leben fristen und vielfach vor Kälte und Hunger dahinsterben mussten, wenn nicht die Bären oder Wölfe sie von ihren Leiden befreiten. Die Schilderungen der edlen Engländerin spotten jeder Beschreibung. (Cf. Miss K. Marsden Reise nach Sibirien p. 120.) Gegenwärtig bekämpft Professor von Petersen, ein ausgezeichneter Kenner der Verhältnisse, mit Erfolg die Lepra in Rußland.

Die Südländer Europas, wie Spanien, Griechenland, die griechischen Inseln u. s. w. weisen alle eine mehr oder minder große Anzahl Leprosen auf. In Spanien hat in allerletzter Zeit die Lepra in schreckenerregender Weise um sich gegriffen. In der Umgegend von Valencia sind in 20 Ortschaften ganze Familien vom Aussatz heimgesucht worden.

In Britisch-Ostindien befinden sich nach Mittheilung des englischen Vertreters gegenwärtig 130.000 Aussätzige. In Birma, einem District von der Größe Oesterreich-Ungarns mit 10—11 Millionen Einwohnern befinden sich 30.000 Aussätzige. P. Wehinger, der dort zugleich mit P. Martin und P. Huysman das Leprosenheim St. Johann leitet, schildert die Lage der Aussätzigen folgendermaßen: „Wahrlich, diese Aussätzigen sind die Unglücklichsten der Unglücklichen! Der Leib gefoltert von schrecklichen Schmerzen, zerrissen von klaffenden Wunden, bedeckt mit entsetzlichen, immer weiter um sich greifenden Geschwüren, und diese Geschwüre, weil nie gereinigt und verbunden, der Sitz von Tausenden von Würmern, welche den armen Kranken auffressen. Bald, obwohl noch lebend, wohnt er der allmählich aber stetig fortschreitenden Verwesung seines eigenen Körpers bei. Nacheinander fallen die einzelnen Finger ab, es verschwindet die ganze Hand und auch der Fuß; im Auge bildet sich ein Geschwür und der Augapfel zerplatzt; dann frisst die Krankheit auch den Mund weg, der Gaumen spaltet sich und verschwindet oftmals ganz, und auch

Nasenknorpel und Nasenbein werden zerstört. Statt Augen, Mund und Nase sieht man nun nichts mehr als eine große, faulende Oeffnung, die sich nach innen, vom Schlund bis zur Stirnhöhle erweitert. Erst die Zerstörung der innern Organe bringt den ersehnten Tod, doch oft nach zehn, fünfzehn, ja zwanzig Jahren grauenvollsten Leidens. Und doch! in diesen vergifteten entstellten Ueberresten eines menschlichen Körpers — man sollte es kaum glauben — eine unsterbliche Seele! Wir fragen diese Leiche, sie gibt uns Antwort und wir zittern mit Schauder, indem wir in ihr Verstand, Gedächtnis und — was einem zu Thränen rührt, ein Herz finden, — ein fühlendes Herz, das nicht sterben kann und noch für die liebevolle Sorge, die seinem Todeskampfe beiwohnt, Dankbarkeit beweist." (Cf. P. Wehinger. Drei Jahre unter den Aussätzigen.)

Was aber die Qual des Aussätzigen noch verschärft, ist der Umstand, dass er in den Augen seiner heidnischen Mitbürger ein Gegenstand des Hasses und des Abscheues ist. Kein Wort des Trostes und der Theilnahme gibt es für ihn. Kein Wunder, wenn er der Verzweiflung oder thierischem Stumpfsinn anheimfällt, denn seine Religion, das Heidenthum, führt ihm keine schützenden Engel, keine barmherzige Schwester an die Seite, die ihn mit heroischer Selbstüberwindung pflegt, gewährt ihm nicht die Aussicht auf eine Ewigkeit voll Wonne und Herrlichkeit, die alle irdischen Leiden unendlich aufwiegten.

In die weitesten Kreise hinein ist das heldenmüthige Wirken des Pater Damian, C. SS. Cordium, unter den Leprosen der Insel Molokai (Sandwichinsel) gedrungen. P. Damian hat durch seine dreizehnjährige aufopferungsvollste Krankenpflege der staunenden Welt gezeigt, was die christliche Charitas zur Linderung der Schwergeprüften vermag. Er ist an der Krankheit derjenigen, die er mit so großer Liebe gepflegt, gestorben.

„Ein Leben wie das Pater Damianus," schrieb nach seinem Tode eine englische Zeitschrift, „ist zu kostbar, als dass das Andenken verloren gehen dürfte. Unser Jahrhundert zählt nur drei Beispiele dieser Art: den General Gordon allein unter den wilden Horden von Chartum; Livingstone allein im Herzen Afrikas und größer als diese Beiden, den Pater Damian allein unter den Aussätzigen von Molokai."

Der Prinz von Wales selbst hat auf einer Versammlung die Verdienste des großen Leprosenapostels gefeiert und auf seinen Vorschlag wurde ein Comité gebildet mit der Bestimmung: 1. Dem Pater Damian auf der Stelle der Insel Molokai, wo seine sterblichen Ueberreste ruhen, ein Denkmal zu errichten. 2. Eine Pater Damian-Stiftung ins Leben zu rufen, die zum Zweck hat, das genaue Studium des Aussatzes zu ermöglichen. (Cf. Leben des Pater Damian, Freiburg, Herder. 84.)

In Afrika arbeiten die weißen Väter an der Linderung der unglücklichen Lage der „schwarzen" Aussätzigen. Sie haben neuerdings ein Leprosenheim in Victoria Nianza (Mission Buddu) gegründet. (Cf. Annal. zur Verbr. des Glaubens Nr. 404.)

So war es überall und zu jeder Zeit dem Christenthume und besonders der katholischen Kirche vorbehalten gewesen, die Initiative zu ergreifen, um die irdischen Leiden zu lindern und zu mildern.

Auch in Deutschland hat die Lepra seit einiger Zeit Einzug gehalten und schon einige Opfer gefordert, obwohl sehr wenige. Hamburg birgt gegenwärtig etwa zehn Aussätzige, die jedoch aus der Fremde kamen. Die neuerdings in Berlin vorgekommenen Fälle und der Fall in Frankfurt a. d. Oder haben ihren Anfang in den Tropen.

Die Lepragefahr für Deutschland liegt im Osten des Reiches, an der russischen Grenze. Bis dicht an die Grenze ist die Seuche in Kurland vorgedrungen, ja sie hat die Grenze überschritten. Im Kreise Memel hat sich ein kleiner Herd gebildet, ein Ausläufer der in den russischen Ostseeprovinzen herrschenden Seuche; er hat bis jetzt schon im Ganzen 25 Fälle gezeitigt. Die Lepragefahr im Nordosten des Reiches ist eine ernste, infolge der regen Beziehungen, welche die Grenzbevölkerung hüben und drüben unterhält. Und gerade der Umstand, dass die Zahl der Kranken im Memeler Kreise noch gering ist und daher eine kräftige Bekämpfung Erfolg verspricht, legt die Pflicht nahe, der Gefahr entgegenzutreten, ehe es zu spät ist.

Eines darf uns aber beruhigen. In Rußland ist die Gefahr klar anerkannt. Hervorragende Aerzte wie Professor von Petersen, Professor Capeloff u. a. hochsinnige Männer selbst vom Hofe, — edle Frauen aus den höchsten Kreisen, wie Gräfin Tolstoi, Fürstin Schachowsky, u. a. entfalten eine unermüdliche Thätigkeit, um den Kampf gegen die Seuche aufzunehmen und erfolgreich zu Ende zu führen. —

Auch die deutsche Regierung ist sich ihrer großen Aufgabe bewusst. Auf Anregung des Kaisers ist in Berlin vom 11. bis 16. October 1897 eine internationale Lepraconferenz zusammengetreten. Fast alle Culturstaaten waren durch Delegierte vertreten. Von deutschen Forschern nahmen daran theil u. A. Rudolf Virchow, Vorsitzender der Conferenz, Professor Lassar-Berlin, Professor Neißer-Breslau; aus Norwegen Dr. Armauer Hansen, der Entdecker des Leprabacillus, aus Rußland Professor von Petersen-Petersburg und von Bergmann-Riga: aus Dänemark Dr. Ehlers-Kopenhagen, aus England der große Leprologe Hutchinson, aus Rumänien Professor Petrini und Chefarzt Georgenson; aus Bulgarien Dr. Baron, Arzt am Staatshospital zu Sofia; aus Belgien Dr. Dubois-Havenith; aus der Türkei Oberst Heider-Bey, Professor der Histologie an der ottomanischen Medicinalschule in Constantinopel; aus Griechenland Dr. Mitafzis. Besonders stattlich war Frankreich vertreten durch die Mitglieder der medicinischen Akademie Dr. Ernest Besnier, Dr. Hal=

lopeau, Dr. Doyen, Dr. Darier, Dr. Chibierge, Dr. Hanselme und Professor Gaucher. Der hervorragende Dermatologe Dr. Henry Feulars sollte auch an der Conferenz theilnehmen, ist aber in dem Pariser Bazarbrande (4. Mai 1897) umgekommen.

Außerdem hatten noch Portugal, Bulgarien, Chile, Japan, Hawai, Britisch-Westindien und die Vereinigten Staaten Delegierte gesandt.

Die wissenschaftlichen Untersuchungen der internationalen Lepraconferenz in Berlin waren von durchschlagender Bedeutung. Auf Grund dieser Conferenz und der mehr als zweitausendjährigen Erfahrung der Völker wollen wir einige Fragen etwas näher untersuchen:

1. Welches sind die Ursachen der Lepra? Eine entferntere Ursache ist zunächst Unreinlichkeit in Nahrung und Kleidung. Der Mensch ist für jede Krankheit leicht empfänglich, wenn er innerlich und äußerlich sich nicht der Sauberkeit befleißigt. Moses hat diesen Vortheil schon eingesehen, daher neben anderen Gründen die vielen Waschungen und Reinigungen im alten Testamente.

Eine nähere Ursache der Lepra sieht der englische Leprologe Hutchinson in der Fischnahrung. In dieser Theorie gipfelte sein auf der internationalen Conferenz von seinem Vertreter gehaltener Vortrag. Diese Ansicht wird aber von den meisten Leprologen nicht mehr getheilt. Miss Marsden, die mit Professor von Petersen, von Bergmann und andern hervorragenden russischen Aerzten die Lepra praktisch studiert hat, gibt als nähere Ursachen folgende an: „Die ungeheuren Wälder, die endlosen Sümpfe, die Feuchtigkeit der Luft, die unreinlichen Gewohnheiten, das Genießen von verfaulten Fischen, von Sumpf- und Seewasser, der Mangel an Brot, Salz und Fleisch — dies sind die Ursachen der furchtbaren Seuche, die ihre Opfer langsam, aber sicher tödtet.“ (Reise nach Sibirien. c. VI p. 71.)

Die nächste Ursache der Lepra ist der Leprabacillus. „Der Leprabacillus ist der wahre Krankheitserreger.“ (Internationale Lepra-Conferenz.)

2. Ist die Lepra ansteckend oder erblich?

Mehrere Aerzte aus Island sowie eine angesehene Wiener Schule behaupten, der Aussatz sei erblich, aber nicht ansteckend. (item Eberl im Kirchenlex. Art. Auss.) Die internationale Lepraconferenz hat sich in entgegengesetztem Sinne ausgesprochen: „Die Lepra ist eine ansteckende Krankheit, aber sie ist nicht erblich.“ Diese von den hervorragendsten Fachmännern aller Länder getheilte Ansicht wird wohl als die allein richtige gelten müssen.

Obwohl die Lepra ansteckend ist, so muss jedoch das zugegeben werden: sie ist unter allen ansteckenden Krankheiten die am wenigsten ansteckende, bei weitem nicht so ansteckend als die Lungenschwindsucht, die alljährlich im Deutschen Reiche circa 160.000 Menschen dahinrafft. Da in Island die Lepra seit dem Mittelalter noch nicht aufgehört hat, so müsste ja diese Insel schon längst entvölkert sein,

wenn die Ansteckungsgefahr sehr groß wäre. Die Untersuchungen in Island haben aber ergeben, dass Menschen Jahrzehnte mit Kranken zusammengelebt, oft eine gesunde Frau mit einem kranken Manne und umgekehrt, ohne angesteckt zu werden.

In Bergen in Norwegen sind schon seit 40 Jahren Spitäler für Aussätzige eröffnet. Diese Aussätzigen können frei in der Stadt herumgehen und von der Bevölkerung ist in den 40 Jahren noch kein einziger angesteckt wosden. Von den Angestellten ist eine alte Frau, die als Waschfrau im Spital verwendet wurde, angesteckt worden.

Eine große Anzahl von Ärzten vieler Länder haben sich aufs Genaueste mit Leprakranken wissenschaftlich befasst und Hunderte sind in Berührung gewesen mit den Producten ihrer Erkrankung — keiner von ihnen hat sich angesteckt.

3. Ist die Lepra heilbar? Einige Aerzte glauben, die Lepra könne geheilt werden, wenn sie im Entstehen begriffen ist. „An Heilung ist höchstens dann zu denken,“ schreibt Dr. med. Korn, „wenn der Kranke ganz frühzeitig und für immer die Gegend, wo er das Leiden erworben hat, verlassen kann.“ Man hat jedoch bis jetzt keinen wirklichen Leprafall ausfindig machen können, der geheilt worden wäre.

Moses hatte Vorschriften auch für den Genesungsfall der Aussätzigen vorgesehen, damit will jedoch nicht gesagt sein, dass auch wirkliche Fälle von Genesung vorgekommen sind. Vielmehr berichtet der Evangelist Lukas 4, 27, dass unter den vielen Leprosen, die es zur Zeit des Elisäus in Judäa gab, „niemand geheilt worden ist als Naaman, der Syrer“ — und das war eine Heilung auf übernatürlichem Wege.

Und wenn die Acten des Mittelalters hie und da von einem Kranken berichten, der gesund das Leprosenheim verlassen hat, so ist damit nicht bewiesen, dass er wirklich leprakrank gewesen war.

Nicht ohne Grund nannten die Griechen den Aussatz den „erstgebornen Sohn des Todes“.

Die internationale Lepraconferenz hat sich auch in diesem Sinne ausgesprochen: „Die Lepra hat bisher allen Bestrebungen, sie zu heilen, widerstanden.“ (Nr. 4.)

4. Kann die Lepra bekämpft werden und wie wird sie erfolgreich bekämpft? — Wiewohl diese schreckliche Krankheit bis jetzt jedem Heilungsversuch getrotzt hat, so kann sie doch eine wirksame Bekämpfung erfahren. Diese wirksame Bekämpfung besteht in der Isolierung verbunden mit der größten Reinlichkeit. Da ja der Leprabacillus als „Erreger der Krankheit“ und die Lepra als eine von Person zu Person übertragbare Seuche anerkannt ist, so ergibt sich folgerichtig der Schluss, dass die „Krankenabsonderung das einzige durchgreifende und am rascheſten wirksame Mittel zur Unterdrückung des Aussatzes ist.“ (Minist.-Corr. der Conf. Berlin.)

Die Krankenabsonderung hat die Conferenz für nothwendig erachtet für solche Länder, in welchen die Krankheit „herdweise“ oder „in größerer Verbreitung“ auftritt. Die übrigen Absonderungsvorschriften sollen jedesmal den besonderen gesellschaftlichen Verhältnissen der Umgebung angepasst werden.

„Da, wo Reinlichkeit herrscht und für ausreichende Absonderung der einzelnen Kranken in der eigenen Wohnung sowie unschädliche Beseitigung der Abgänge gesorgt ist, bedarf es der Ueberführung in ein Leprahaus nicht.“ Da tritt an Stelle der „Isolierung der Kranken“ die „Isolierung der Bacillen“. (Dr. Besnier-Paris.)

Es scheint ja auch, dass die Bacillen durch die Haut eindringen müssen, und zwar durch die Wunden und es ist somit erklärlich, dass peinliche Reinlichkeit und ein wenig Desinfection genügen, um der Ansteckung vorzubeugen. Erfahrungsgemäß, wie dies im Kreise Memel der Fall ist, handelt es sich gerade um „unreinliche, eng zusammengepferchte, in elenden Nahrungs- und Wohnungsverhältnissen lebende Personen der niedrigsten Schichten, die auch die einfachsten Vorsichtsmaßregeln verschmähen. Also Reinlichkeit eine Vorbedingung — Isolierung ein Hauptmittel zur Bekämpfung der Lepra.

Die Wichtigkeit dieser Maßregeln hat die deutsche Regierung denn auch sofort anerkannt. Vom Rath ist sie zur That geschritten. Sie hat im April 1897 nach den verseuchten russischen Provinzen zum Studium der Lepra eine besondere Commission gesandt, bestehend aus Oberstabsarzt Professor Kirchner aus der Medicinalabtheilung des Cultusministeriums, Regierungsrath Dr. Kübler aus dem Reichsgesundheitsamt sowie Kreisphysikus Dr. Urbanowicz von Memel. (Cf. Klin. Jahrbuch 1897.)

30.000 Mark wurden im preußischen Cultusetat gefordert für ein Leprakrankenhaus im Kreise Memel.

Und nach langem Suchen wurde ein geeigneter Platz gefunden, eine Viertelstunde von Memel entfernt, in unmittelbarer Nähe der Bahnstrecke, welche Memel mit der nächstgelegenen Station Bajoren verbindet, in der sogenannten „Plantage“.

Das fünf Morgen große Grundstück gehört der Stadt Memel, liegt mitten in einem prächtigen Tannenwalde, bietet deshalb den Kranken alle Annehmlichkeiten und Vortheile, welche ihnen menschlicherseits geboten werden können. Der Bau des Leprosenheimes schreitet rasch voran. Die Krankenwärterstelle übernimmt ein Krankenwärter, der gegenwärtig im Berliner Institut für Infectionskrankheiten beschäftigt ist und ebenfalls an der traurigen Krankheit leidet, die er vor einer Reihe von Jahren aus Java gebracht hat. (Cf. Berl. wissensch. Corresp. Sept. 1897.)

Der Regierungspräsident von Potsdam hat aus Anlass der in letzter Zeit vorgekommenen Lepraerkrankungen für den Umfang des Regierungsbezirkes Potsdam folgende Verordnungen erlassen:

§ 1. Jeder auf Aussatz verdächtige Krankheitsfall ist bei der Ortspolizeibehörde unverzüglich zur Anzeige zu bringen.

§ 2. Zur Anzeige sind die Familienhäupter, Haus- und Gastwirte, die Medicinalpersonen, Geistliche und Lehrer bezüglich der zu ihrer Kenntnis gelangenden Fälle verpflichtet.

§ 3. Die Nichtbefolgung vorstehender Verordnungen zieht eine Geldstrafe von 20 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haft nach sich.

Obwohl die ansteckende Natur der Lepra gewiss ist, obwohl diese „Gottesgeißel" langsam, aber sicher ihre Opfer dahinrafft, obwohl sie sich im Herzen Deutschlands selbst schon eingenistet hat, so wäre eine erschreckende Sorge dennoch unbegründet. Diese Sorge steht in keinem Verhältnisse zu derjenigen, welche die Meldung eines Cholerafalles in einer Stadt hervorrufen soll und muss, ja nicht einmal im Verhältnis zu der Beunruhigung, welche in einer Familie entsteht, wenn in derselben ein Typhusfall vorkommt.

In Anbetracht der großen Sorgfalt, welche heute von den Regierungen aller Culturstaaten bezüglich der öffentlichen Gesundheitspflege entfaltet wird, in Anbetracht der wohlgeregelten Sanitätspolizei, wie sie besonders in Deutschland durchgeführt ist, steht zu erhoffen, dass die Lepra allmählich so beschränkt und zurückgedrängt wird, dass sie über kurz oder lang aus Mangel an Nährboden im deutschen Reiche aussterben muss.

Erzählungen.

Materiale für Privat- und Pfarrbibliotheken.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

Aus deutscher Kaiserzeit. Geschichtliche Erzählungen von der Zeit Karls des Großen bis auf unsere Tage. Von Otto von Schaching. Wehberg in Osnabrück, 1899.

Unter obigem Titel lässt der schon allseits gut bekannte Volksschriftsteller Otto von Schaching eine Reihe von Erzählungen aus der deutschen Geschichte erscheinen; nach den bisherigen Leistungen darf man diesen Arbeiten mit Freude entgegensehen. Schaching hat ein sehr gutes Erzählertalent, er schreibt volksthümlich und ist kirchlich gut gesinnt. Der erste uns vorliegende Band bestätigt dies: **Widukind, der Sachsenheld.** Gr. 8°. 440 S. Brosch. M. 3.50 = *K* 4.20. Das Buch behandelt eine der interessantesten Epochen der deutschen Geschichte: die Kämpfe zwischen Franken und Sachsen bis zur gänzlichen Unterwerfung der letzteren, das Ringen der katholischen Kirche mit dem Heidenthum, bis die christliche Wahrheit siegt und das Sachsenvolk der katholischen Kirche einverleibt wird. Zwei thatkräftige Helden, Karl der Große und Widukind messen sich im Kampfe. Karl siegte, indem er die sächsischen Gauherren und die Adalinge nach und nach von Widukind, ihrem Führer trennte und für sich gewann, den offenen Widerstand mit dem Aufgebote aller Kräfte niederwarf — schließlich musste auch Widukind dem Zwange der Verhältnisse nachgeben und sich vor der Uebermacht Karls beugen, ja, als seine Gattin Geva durch das Gebet der eifrigen Christin Haduvi fast wunderbar geheilt worden war, nahm der edle Recke aus

voller innerer Ueberzeugung das Christenthum an und er, der einst die Kirche Christi so heftig bekämpft, hatte seine Freude daran, Gotteshäuser zu bauen, Klöster zu errichten, die christlichen Glaubensboten zu unterstützen und groß ist sein Verdienst an den reichen Segnungen, welche er unter dem Sachsenvolke verbreitete. Als Widukind starb, war des Trauerns kein Ende, er ist der Lieblingsheld seines Volkes geblieben; was Geschichte und Sage von ihm zu erzählen weiß, findet ungetheiltes Interesse, weshalb vorliegendes Buch gewiss auch einen großen Leserkreis und bei diesem allen Beifall finden wird.

Thomas Plantagenet, Graf von Lancaster. Historische Erzählung frei nach englischen Motiven und älteren Vorlagen von G. M. Schuler. Kirchheim in Mainz 1899. 8°. 557 S. Brosch. M. 3.— = *K* 3.60.

Die Erzählung führt uns in die traurige Zeit Eduards II. von England, unter dessen schwacher Regierung das Land durch die Einfälle der Schotten und durch die Parteikämpfe erschüttert wurde und bietet uns die überaus traurigen Lebensgeschicke einer Frau, Alexia, der Gemahlin des Lord Lancaster. Sie ist von ungewöhnlicher Schönheit, in ihren jungen Jahren flatterhaft, vergnügungssüchtig, prachtliebend, ohne eigentlich schlecht zu sein. Ein Wüstling, Lord Surrey, hatte schon, da sie noch ledig war, nach ihrer Hand und ihren Reichthümern gestrebt — was ihm damals nicht gelungen, wollte er auf dem Wege des Verbrechens erreichen. Durch eine treulose Dienerin ließ er Alexia einen betäubenden Schlaftrunk bereiten — ohne eine Ahnung zu haben davon, dass dem gewöhnlichen Schlaftrunke, den seine Frau zu nehmen pflegte, diesmal etwas beigemengt sei, reichte der Graf von Lancaster selbst seiner Gemahlin den Trank. Diese fühlte bald dessen Wirkungen, glaubte, sie sei vergiftet, beichtete und fiel dann in eine todesähnliche Erstarrung. Alles glaubte, sie sei an Pest gestorben. Man floh vor der vermeintlichen Leiche — die Helfershelfer des begierlichen Lord Surrey entführten die betäubte Alexia, für diese begann eine schwere Leidens- und Prüfungszeit. Surrey hielt sie gefangen, peinigte sie beständig mit seinen Anträgen; einmal gelang ihr die Flucht; nun trat ihr eine Doppelgängerin hinderlich in den Weg und machte ihr das große Vermögen streitig. Für Alexia sprachen unwiderlegliche Beweise, da sie endlich siegte und glaubte, in den Vollgenuss ihrer Güter und ihres ehelichen Glückes zu kommen, starb ihr Gemahl als Opfer der Rache des Königs auf dem Schaffotte. Alexia vertrauerte den Rest ihres Lebens im Kloster.

Das der Inhalt. Unsere Begeisterung für das Buch ist nicht groß; der Verfasser rechnet auf ein gar zu leichtgläubiges Publicum. Graf Lancaster will seine Gemahlin heilen von ihrem jugendlichen Leichtsinn, indem er sie zwingt, einen Becher zu leeren und sich stellt, als hätte er selbe vergiftet; durch die Todesangst will er sie curieren; der Geistliche duldet es, dass bei der Beicht der Gräfin eine zweite Person zugegen ist und die ganze Beichte hört; anstatt der Leiche legt man eine Maske mit den Kleidern der Lady in den Sarg. Wer in dieser Weise die Spannung der Leser erreichen will, zeigt, dass er eine schlechte Erfindungsgabe besitzt. Die Sprache ist holperig, Ausdrücke wie: „er schmunzlächelte", „Gesprächsnachtische", „Altervaters" (statt Ahnen) dürften sich kaum in einem Classiker finden. Es wundert uns, dass Kirchheim sich um diese Arbeit annehmen mochte.

Erzählungen für Jugend und Volk. Ulrich Moser in Graz. (J. Meyerhoff.) 1. Bd. **Hans Holm.** Eine Soldatengeschichte aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges von Hans Lange, Landesbürgerschuldirector. Mit vier Bildern. 8°. 233 S. Geb. in Leinwand *K* 2.— = M. 2.—

Hans Holm, ein geborener Fürstenfelder, verlor frühzeitig seine braven Eltern, lernte das Schmiedehandwerk, fühlte einen mächtigen Drang, die Welt kennen zu lernen; hiezu bot ihm reichliche Gelegenheit das Militärleben, dem er sich freiwillig widmete. Er wurde ein wahrer Mustersoldat, ein tapferer Haudegen, gut kaiserlich und dabei gut christlich. Sein Schwert hat manchem Schweden den Garaus gemacht, er selbst wurde schwer verwundet. Er brachte

es zum Officier, durchzog als Kriegsmann unter den verschiedensten Abenteuern Böhmen, Bayern, die Rheinlande, Niederösterreich; nach 17jähriger Dienstzeit vertauschte der Hans das rauhe Kriegsleben mit dem Amte eines Burgverwesers und starb frühzeitig an den Folgen seiner nie ganz geheilten Wunde eines seligen Todes. Dieser erste Band ist ein wahres Musterbuch für die reife männliche Jugend und das Volk, wenn in einer neuen Auflage folgendes verbessert wird: Hans fordert einen spanischen Officier zum Duell; dem Charakter der damaligen Zeit entsprechend wird manches Abergläubische (so S. 122, 123) erzählt. Seite 168 wird erzählt von einem Pfarrer, der mit der Braut den Hochzeitstanz eröffnet. Der Held der Geschichte ist prächtig gezeichnet, der Ton der Erzählung ist voll Gemüth und Humor, die Illustrationen sind schön.

2. Band: **Der Sensenschmied von Volders.** Geschichtliche Erzählung über die Befreiungskämpfe Tirols in den Jahren 1796 und 1797 von Josef Friedrich Mair, Lehrer in Jenbach, Tirol. Mit fünf Bildern. 8⁰. 193 S. Geb. in Leinwand *K* 2.— = M. 2.—

Die Tendenz des Buches spricht die Einleitung aus: „Lass dein Herz erheben von den herrlichsten Beispielen hohen Muthes deiner Ahnen; lass von ihnen deine Brust mit Begeisterung erfüllen, auf dass der felsenfeste patriotische Sinn der Väter dich leite, sei es in der Ausübung friedlichen Berufes, sei es — dem Rufe des Kaisers folgend — im blutigen Streite."

Ein solches Beispiel wird besonders der männlichen Jugend vorgestellt in dem Sensenschmiede von Volders und seinen Gefährten, die in der Zeit der Gefahr mit Gut und Blut für ihr Vaterland und den Kaiser eingetreten sind.

Wie uns der Titel sagt, behandelt die Erzählung die Zeit der ruhmvollen Kämpfe, in denen die Tiroler eine so opferfreudige Vaterlandsliebe gezeigt haben; sie ist eminent patriotisch, deshalb besonders für unsere Zeit geeignet, sie ist durch und durch christlich, eine Menge geschichtlicher Notizen ist eingestreut, für Jugend und Volk ein ganz ausgezeichnetes Buch.

Der Vierherr von Erfurt. Eine Erzählung aus der Zeit des deutschen Kaisers Rudolf von Habsburg. Für die reifere Jugend von Robert Münchgesang. Mit vier Farbendruckbildern von W. Rohm und einem erklärenden Anhang. Bachem in Köln. 8'. 158 S. Elegant geb. M. 3 = *K* 3.60.

Ein Bild des Kampfes zwischen dem verwilderten, verfallenden Ritterthum und den reichen aufstrebenden Handelsstädten, der entschieden wird zu Gunsten der letzteren — viel trug zur Entscheidung bei das kluge und machtvolle Eingreifen Rudolfs von Habsburg.

Die Erzählung ist fesselnd, bildend und empfehlenswert für die reifere Jugend. Ausstattung und Illustration prachtvoll.

Von der Pike auf. Erzählung aus der Zeit des russischen Feldzuges und der Freiheitskriege. Für die reifere Jugend. Von E. von Pütz. Mit vier Farbendruckbildern von O. Tieger und einem erklärenden Anhang. Bachem in Köln. 8⁰. 163 S. Eleg. geb. M. 3 = *K* 3.60.

Der Sohn eines Dorfschullehrers tritt zur Zeit der Napoleonischen Kriege, 17 Jahre alt, in militärische Dienste zuerst als Officiersdiener, wird dann Soldat und zeichnet sich nicht bloß durch seine Begeisterung für das Vaterland und große Tapferkeit aus, sondern auch in allen Lagen durch sein edles, gefühlvolles Herz und durch kindliche Liebe zu seinen Eltern. Er gewinnt die Achtung und das volle Vertrauen seiner Vorgesetzten. Der Mustersoldat kommt nach Russland, ist Zeuge des Brandes von Moskau, Theilnehmer am kläglichen Rückzuge Napoleons, nimmt später mit aufopfernder Hingabe an den Freiheitskriegen, an der großen Völkerschlacht bei Leipzig, und an den Kämpfen in Frankreich theil bis zum zweiten Pariserfrieden. Als Lieutenant, geschmückt mit dem eisernen Kreuze, schied er aus dem Kriegsleben, beerbte seinen reichen Vorgesetzten und heiratete die Tochter einer edlen und vornehmen Familie.

Das Buch ist in schöner Sprache geschrieben, die Schilderungen sind spannend, das Ganze ist durchweht von begeisterter Vaterlandsliebe und tiefer Religiösität. Nicht das Geringste findet sich, was ein zartes Gemüth verletzen

könnte, im Gegentheile ist das Buch eine sehr veredelnde Lectüre für die reifere Jugend; für Pfarr- und Volksbibliotheken eine Zierde.

Radbert Overstolzen. Erzählung aus der Zeit des deutschen Kaisers Otto des Großen. Von Robert Münchgesang. Mit vier Kunstdruck-Vollbildern nach Zeichnungen von Wilhelm Rohm. Bachem in Köln. 8°. Elegant geb. M. 3.— = *K* 3.60.

Behandelt die Erlebnisse eines deutschen Haudegens aus der Zeit Otto des Großen, der an einer Gesandtschaft des Kaisers an den Hof des mächtigen Chalifen Abd Errahman in Cordova theilnahm, dort gefährliche Abenteuer bestand, seinen von Emir Jezid geraubten Vater aus der Sclaverei befreit, die zum Christenthum bekehrte Tochter dieses Seeräubers heiratet und glücklich in die Heimat zurückkehrt. Für reifere Jugend.

Für Mußestunden. Allerlei aus Welt und Leben. Auswahl von Aufsätzen und Erzählungen aus der Sonntagsbeilage der Kölnischen Volkszeitung. Zweiter Jahrgang. Bachem in Köln. 8°. 392 S. Elegant geb. M. 4 = *K* 4.80.

Der erste Versuch, die vorzüglichen, in der Kölnischen Volkszeitung erschienenen (respective in der Sonntagsbeilage) Erzählungen und belehrenden Abhandlungen in Buchform herauszugeben, fiel so glänzend aus, dass die erste Auflage sofort von den Abonnenten der Zeitung aufgekauft wurde und erst die zweite Auflage in den Buchhandel kam. Das war bei dem ersten Bande. Der uns vorliegende zweite Band wird nicht minder großen Anklang finden; man muss seinem Inhalt und ebenso der Ausstattung das beste Zeugnis geben. Die Novellen und Erzählungen sind edel und sittlich rein, die letzte: „Auch ein Weihnachtsengel" ist geradezu mustergiltig, was sich aus der Cultur- und Religionsgeschichte findet, findet gewiss dankbare Aufnahme für lesegewandte Kreise.

Pater Damian, der Apostel der Aussätzigen auf Molokai. Von Hedwig Schätti. Zweite Auflage. Mit vier Abbildungen und einem Kärtchen. Herder in Freiburg 1899. 8°. 85 S. Elegant geb. M. 1.40 = *K* 1.68.

Nicht bloß in der katholischen, sondern in der ganzen christlichen Welt hat der Heroismus des Pater Damian, der sich ganz dem Dienste der Aussätzigen gewidmet und der Gewissheit eines frühen Todes ausgesetzt hat, die größte Bewunderung gefunden; sein Wirken für das leibliche und geistliche Wohl der Aussätzigen, sein Leiden und erbaulicher Tod, die ihm nach dem Tode erwiesenen Ehren sind in vorliegendem Büchlein mit Pietät beschrieben, nebstbei gewinnt der Leser viele Kenntnisse aus der Geographie u. s. w. und auch wertvolle religiöse Anregungen. Wir empfehlen das Büchlein für Alle. Bei einer Neuauflage wünschen wir die Abtheilung des Stoffes in Capitel.

Der Königsschütz und **Aus der Art geschlagen.** Zwei Novellen von Anton Schott. Bachem in Köln. 8°. 178 S. Elegant geb. M. 2.50 = *K* 3.—.

Zwei recht liebe Erzählungen. Der „Königsschütz" war in seiner Jugend zuerst Klosterschüler, dann verlegte er sich auf das „Lateinische" in Regensburg, sprang dort aus, vertauschte Bücher und Schulbank mit dem Pfluge, aber auch da wollte es ihm nicht behagen, es zog ihn in den Wald, das Wildschütz-Leben schien seine Verwilderung herbeizuführen. Die brave Walpurgis war da sein rettender Engel. Ein Meisterschuss erhob ihn zum „Königsschützen"; aus der Hand des Churfürsten bekam er daher hundert blanke Goldgulden; mit diesen zog er auf die Hochschule und vollendete seine Studien. — „Aus der Art geschlagen" hat ein Maler, aber in einer Weise, wie man es vielen jungen Leuten wünschen möchte: nämlich, dass sie auch bei geringen Mitteln durch Sparsamkeit, rastloses Streben, Arbeiten und Ringen es zu einer anständigen Lebensstellung bringen; Peter, der Maler, gibt hierin das beste Beispiel; sein Vater war auch Mann vom Fach, aber seine Kraft beschränkte sich auf die Erzeugung ordinärer Glasbilder. Peter fieng auf dieser untersten Stufe der Kunst seine Laufbahn an, arbeitete, sparte, gieng nach München, bildete sich akademisch aus und der stille bescheidene Sohn der Berge gewann als Künstler einen Namen von bestem Klange. Um Gott für die Erreichung dieses Zieles zu danken, malte Peter für

seine Heimatskirche ein schönes Altarbild. Besonders der reiferen männlichen Jugend sei dies nach allen Richtungen gute Buch empfohlen.

Das Marterle. Novelle aus den Tiroler Bergen. Von M. Buol. Bachem in Köln. 8°. 237 S. Elegant geb. M. 3.50 = *K* 4.20.

Auch diese Novelle handelt von einem Maler, Winfried Braun. Sie stellt ihn uns vor, wie er schon die oberste Stufe der Kunst erstiegen zu haben scheint, wenigstens muſste ihm der Beifall des Publicums diese Meinung beibringen. Besonders einem Bilde, das er in München ausgestellt hatte, wurde viel Lob gespendet, und er glaubte selbst, mit diesem Kunstproducte etwas Vollkommenes geleistet zu haben; von diesem Wahne curierte ihn jedoch ein Mädchen mit gesundem Urtheile; ohne zu wissen, daſs das Bild von ihm sei, hatte es manches an selbem auszustellen. Braun, den ein Lob aus diesem Munde zum Glücklichsten der Menschen gemacht hätte, wurde durch den Tadel so consterniert, daſs er sofort abreiste, um in Rom neue Studien zu machen. Für diesmal kam er jedoch nur bis in die Gegend von Brixen; die schönen Landschaftsbilder fesselten ihn — ein Bäuerlein traf ihn, wie er eine Landschaft malte und machte dem Künstler den Antrag, er solle ihm ein Marterl malen und darauf ein für ihn gar trauriges Ereignis, den Verlust zweier Söhne verewigen. Die Ausführung des Auftrages, die Erzählung des Bauers, wie es dem Maler weiter unter den biederen treuherzigen Tirolern ergangen, seine Rückkehr in die Heimat, seine Verehelichung mit dem Mädchen, das so schonungslose Kritik an seinem Gemälde geübt, bildet den Gegenstand des hübschen Buches, das man gebildeten Kreisen gut empfehlen kann.

Marsch- und Quartiererlebnisse. Von J. T. Kujawa. 7 Hefte mit 729 S. 8°. Adolf Russell in Münster. Brosch. jedes Heft 50 Pf. = 60 *h*.

Das Werk enthält Episoden und Erlebnisse aus dem abwechslungsreichen Kriege im Jahre 1870/71. Der Verfasser hat den Krieg selbst mitgemacht und erzählt in einfacher, natürlicher und lebendiger Schilderung, wie einem Tagebuche folgend, seine und seiner Kameraden Schicksale, vom Tage der Einberufung bis zur Capitulation von Paris. Nicht eine Geschichte des Krieges bringt uns das Buch, sondern eine Schilderung des Kriegslebens, der Soldat, wie er leibt und lebt, kämpft und leidet, weint und lacht, wird uns vor Augen geführt. Die Lectüre ist interessant und unterhaltend und erreicht den edlen Zweck, Veteranen an das Erlebte angenehm zu erinnern, Soldaten zur Nachahmung anzuspornen, der Jugend jenen Patriotismus einzuflößen, der auch bereit ist, freudig für das Vaterland in Kampf und Tod zu gehen. Alle Derbheiten, Flüche u. dgl. sind ängstlich vermieden, tiefe Religiösität kommt wiederholt zum Ausdruck, vieles ist recht erheiternd, aber auch an rührenden, tief ergreifenden, schrecklichen Stellen fehlt es nicht.

Das Buch ist für Pfarrbibliotheken sehr geeignet.

Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West nach Ost. Von 1880 bis 1883 ausgeführt von Paul Pogge und Hermann Wissmann. Von Hermann Wissmann. Mit einem Titelbilde und vielen Abbildungen nach den Skizzen Hermann Wissmanns ausgeführt von Rudolf Hellgrewe. Siebente Auflage. Walther und Apolant in Berlin. Gr. 8°. 444 S. Elegant geb. M. 15 = *K* 18.—

Ein ganz außerordentliches Verdienst um die Durchforschung Afrikas hat sich Wissmann erworben. Mit eiserner Ausdauer und bewunderungswertem Muth und großem Geschick durchquerte er Afrika vom atlantischen bis zum indischen Ocean; viele bisher unbekannte Gebiete durchforschte er, hatte reichlich Gelegenheit, die dort hausenden Volksstämme, zumeist unberührt von Cultur, in ihrer Naturwüchsigkeit zu studieren. Diese Durchforschung ist jedenfalls eine der interessantesten Unternehmungen der Neuzeit. Das Resultat derselben wird uns im angeführten Werke anschaulich, lebendig, fesselnd geschildert, jedermann wird selbes mit hohem Interesse lesen. Für gebildete Kreise.

Indisches und zwar: Religion, Tempel und Feste der Hindu nebst all dem, was damit zusammenhängt. Von Leopold Kist. Vereins-Buchdruckerei in Innsbruck. 1890. 8°. 537 S. Brosch. *K* 1.20 = M. 1.20.

In reicher Abwechslung bringt der bekannte Verfasser Schilderungen indischer Landschaften, Städte, Tempel, Feste, der Sitten und Gebräuche des indischen Volkes, des socialen Lebens u. s. w. Die Schreibweise Kists ist kräftig, populär, packend, oft gewürzt mit Humor und Sarkasmus. Für gebildete Kreise und Studenten der oberen Classen eine anregende Lectüre.

Studium und Studentenleben vor 40—50 Jahren. Ein Beitrag zur Culturgeschichte des 19. Jahrhunderts. Von Leopold Kist. Vereins-Buchdruckerei in Innsbruck. 8°. 587 S. Brosch. *K* 1.40 = M. 1.40.

So eine Art Selbstbiographie. Kist erzählt sein Studentenleben: mit den Zuständen an den Mittelschulen der damaligen Zeit vergleicht er die jetzigen Verhältnisse; man sieht, wohin der Geist des modernen Heidenthums und die jetzigen Erziehungs- und Unterrichtsprincipien führen und wie nothwendig es ist für die Wohlfahrt der Kirche, des Staates, des Individuums, dass an den Bildungsanstalten eine ernste Umkehr zu Gott, zum Christenthume, zur wahren Wissenschaft und Bildung erfolgt. Der Inhalt ist sehr anziehend, Professoren, Studenten und auch vielen Anderen sehr nützlich.

Die Augensprache. Von Leopold Kist. Vereins-Buchdruckerei in Innsbruck, 8°. 484 S. Brosch. *K* 1.50 = M. 1.50.

In 75 Beispielen aus der menschlichen Gesellschaft und dem Thierreiche sucht der Verfasser in leicht fasslicher Weise die geheimnisvolle Sprache der Augen zu erläutern, die vom ethischen, christlich-moralischen Standpunkte gewiss volle Beachtung und Würdigung verdient. Die erzählten Beispiele bieten eine fesselnde, theils erheiternde, theils rührende Lectüre für Gebildete, namentlich für Eltern und Erzieher. Zu bemerken haben wir Seite 2: „Thiere denken." Das Beispiel Seite 302, wo vom Anblicke eines im höchsten Grade wüsten Bildes die Rede ist, sollte besser ganz weggeblieben sein; wenn auch der Verfasser den schärfsten Tadel ausspricht über dies Bild, es darf jungen Leuten durchaus nicht vorgeführt werden. Seite 134 begehrt ein zum Tode Verurtheilter die letzte Oelung und der Priester spendet sie nur nicht wegen eigener Lebensgefahr.

Der Talisman. Geschichtliche Erzählung aus dem 18. Jahrhundert. Für die reifere Jugend und Familie. Von J. Strasser. Bischöfliche Buchdruckerei in Königgrätz. 1896. 8°. 312 S. Brosch.

Das Büchlein ist eine Vereinsgabe der „Heredität der Kleinen" unter dem Schutze des heiligen Karl Borromäus. (Laut § 13 der Statuten werden alljährlich in den Monaten October und November Betheilungsbücher an die Mitglieder versendet — die Mitglieder haben eine Einlage von *K* 4.— ein für allemal zu zahlen, und um das Betheilungsbüchlein zu erhalten, eine Zehnheller-Marke einzusenden an die Leitung des Vereines. Ordentliche Mitglieder können nur Kinder sein von 1—16 Jahren. Der Inhalt dieses Bändchens ist folgender: Im Jahre 1713 grassierte in Prag die Pest. Nebst unzähligen anderen Opfern raffte die verheerende Krankheit auch eine junge Mutter, Frau von Hellbach weg; deren verwaister Sprößling wird in verbrecherischer Weise mit einem Arbeiterkind vertauscht. Das Arbeiterkind genießt infolge dessen eine Bildung und Erziehung, wie sie Kindern höherer Stände zutheil wird, der junge Hellbach muss in einem Waisenhause seine Kinderjahre verleben. Doch Gottes Wege sind wunderbar: nach Jahren wird der Betrug entdeckt, der rechte und echte Sprößling der Familie Hellbach kommt zu seinem Rechte und es bewährt sich: Der wahre Talisman ist das Gottvertrauen. Für die Jugend von 16 Jahren an. An Druckfehlern ist kein Mangel.

Der Ring des Engels. Erzählung aus unserem Hochgebirge. Für die reife Jugend und Familien von Julie Sitte-Gintl, k. k. Uebungslehrerin in Prag. Bischöfliche Buchdruckerei in Königgrätz. 1897. 8°. 172 S. Brosch.

Die 41. Vereinsgabe der „Hereditär“: Der verstorbene Kronprinz hat eine Börse verloren. Ein braves Geschwisterpaar findet sie, der Verlustträger erhält sie zurück und spendet den redlichen Kindern ein Ringlein zum Lohne. Dies Geschenk ist in der Familie wie ein Talisman, der Glück und Segen bringt. Als Anhang dient eine kurze Abhandlung des leider zu früh verstorbenen Pfarrers Maurer über die Erfinder Oesterreichs.

Der Hüttenmeister. Novelle von Anton Schott. Bachem in Köln. 8°. 147 S. Elegant geb. M. 2.40 = *K* 2.88.

Der Verfasser versteht es, volksthümlich zu erzählen und eine sittlich reine Lectüre zu bieten; aber eines versteht er nicht besonders, so zu erzählen, dass man ihm alles glaubt, man hat beim Lesen immer den störenden Gedanken, nein, so wird es doch kaum geschehen sein. Lorenz Bergmann ist ein Mustermann, wie man ihn selten findet. Armer Häuslerleute Sohn, wird er Glasmacher. Der reiche Fabrikant Lobenberg macht ihn zum Lagermeister, dann in kürzester Zeit zum Hüttenmeister, übergibt ihm die Führung des ganzen Geschäftes — in allen Stellungen ist Lorenz ein wahres Ideal von Geschick und Treue. Die Tochter des Fabriksherrn verliebt sich natürlich in den jungen Mann, kann ihr reges Interesse für ihn nicht verbergen, während er nichts zu empfinden scheint, als jene Achtung, die er der Tochter seines Chefs schuldig ist. Erst da er infolge eines Zerwürfnisses mit dem leichtsinnigen Sohne Lobenbergs in der Fremde weilt, kommt es an den Tag, dass auch sein Herz der „Trude“ gut ist — die Umstände gestalten sich so, dass er nach einiger Zeit zurückkehrt und nun aus Trudens Mund vernimmt, wie heiß sie ihn liebt, weiter sagt die Geschichte nichts, aber denken kann man sich's. Sie haben sich „gekriegt“.

Dem Einbande nach für elegantes Publicum, dem Inhalte nach für das Volk. Eine besondere Tendenz verfolgt die Erzählung nicht, es müsste denn die sein: Der strebsame Mensch findet sein Glück.

Das Leben des Generals de Sonis. Nach seinen Aufzeichnungen und Berichten von Msgr. Baunard, Rector an der katholischen Universität zu Lille. Nach der 44. Auflage des französischen Originals frei bearbeitet von L. van Heemstede. Mit Porträt. Actien-Druckerei in Fulda. 1898. 8°. 403 S. Brosch. M. 3 = *K* 3.60.

Wir freuen uns wirklich, auf diese Perle biographischer Literatur aufmerksam machen zu können. Den General de Sonis lernen wir als einen ausgezeichneten Soldaten, einen durch und durch gläubigen Christen, einen Mann von wahrhaft heroischer Tugend kennen. Indem wir den mit großer Wärme geschriebenen Ausführungen des Buches folgen, kommen wir unter den glänzenden Himmel der Antillen, wo de Sonis als Kind lebte; wir sehen ihn dann als Militärschüler, als jungen Officier, in voller Jugendkraft, aber auch schon fest begründet im Christenthum. Er kämpft auf den Schlachtfeldern von Afrika, in Italien, seine Tapferkeit eröffnet ihm den Weg zu höheren militärischen Stellungen — er verliert einen Fuß, trotzdem widmet er sich wieder dem Dienste des Vaterlandes. Hat er als Held gekämpft, so verstand er es auch, freudig und ohne Murren die schwersten inneren und äußeren Leiden zu ertragen, er verstand es, wie ein Heiliger zu leben und zu sterben. Auf seinem Grabe wollte er nur diese Inschrift haben: Miles Christi. Genussreich und ungemein erbauend zugleich ist die Lectüre dieses herrlichen Buches.

Erinnerungsblätter an Emilie Ringseis. Mit Ergänzungen von Bettina Ringseis. Mit dem Bildnisse der Dichterin in Lichtdruck. Herder in Freiburg. 8°. 1896. 199 S. Brosch. M. 2 = *K* 2.40. Geb. M. 3 = *K* 3.60.

Die „Erinnerungsblätter“, welche uns mit den Lebensumständen und dichterischen Leistungen der gefeierten Schriftstellerin bekannt machen, entstammen zum größeren Theile (bis Seite 111) den eigenen Aufzeichnungen Emiliens, zum geringeren Theile (S. 115—186) sind sie von Bettina Ringseis zusammengestellt. Emilie schreibt über ihre Kindheit, über ihre Reisen in früher Jugend, über ihre ersten Versuche im „Schauspielen“ und Dichten und gibt dann eine

Geschichte ihrer Hauptdichtungen: „Veronika, die Sibylle von Tibur", „Die Getreue", Gedichte „des blindgeborenen Heilung", „Elgenor", „Schneewittchen", „Sebastian", „Der Ring des Königs". Bettina gibt Ergänzungen über die dramatischen und musikalischen Studien Emis, über deren häusliche Beschäftigungen Declamationen in Freundeskreisen, über die letzten Lebensjahre. Sehr anziehend geschrieben.

Lady Georgiana Fullerton. Ihr Leben und ihre Werke. Nach dem Französischen frei bearbeitet von Raimund von Fugger, geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit des Papstes. Kirchheim in Mainz. 1898. 536 S. Brosch M. 5 = *K* 6.—

Der hohe literarische Gehalt der Schriften Fullertons ist längst allgemein anerkannt; was deren religiöse Seite betrifft, so muss man sagen, dass sie zur Hebung des katholischen Glaubenslebens in England und Frankreich vieles beigetragen haben. Der bekannte Literar-Historiker P. Alexander Baumgartner S. J. hat eine gedrängte Lebensskizze der hochverdienten Frau geschrieben — eine ausführliche Lebensbeschreibung bietet dem deutschen Publicum das vorliegende Werk, welches sehr gut geschrieben ist, ebenso zur Bildung, wie zur Erbauung beiträgt und namentlich gebildeten Damen nicht genug empfohlen werden kann.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Verwendung einer Intestat-Hinterlassenschaft zu frommen Zwecken.**) Gewissensfall. Caja, die sich durch ihren Fleiß gegen 600 Gulden erspart hat, stirbt eines plötzlichen Todes ohne Testament. Drei Neffen, welche sich sonst um die Verstorbene nicht gekümmert haben, nehmen als nächste Verwandte den Nachlass in Besitz und vertheilen ihn unter sich, ohne weiter der Seelenruhe der Verstorbenen zu gedenken. Mehrere Jahre später kommt Sempronius, der durch Vermittlung der Petronilla von Caja 100 Gulden geliehen erhalten hatte und erstattet der Petronilla einen Theil der Schuld. Diese fragt ihren Beichtvater, ob sie die erhaltene Summe den Neffen der Verstorbenen verabfolgen müsse, oder ob sie das empfangene Geld für Abhaltung von Seelenmessen und sonstigen frommen Zwecken zur Seelenruhe der Verstorbenen verwenden dürfe, da angenommen werden könnte, dass die Verstorbene bei ihrer bekannten Frömmigkeit, falls sie ein Testament hätte errichten können, das Geld zu ähnlichen Zwecken würde verwendet haben.

Antwort: 1. Sempronius und Petronilla thun jedenfalls ihrer Pflicht genug, wenn sie die geliehene Summe vollständig den gesetzlichen Erben der Caja ausliefern; es sei denn, dass Caja deutlich und nachweisbar ihren positiven Willensentschluss kundgegeben habe, jene Summe solle nach ihrem Tode zu heiligen Messen und anderen guten Zwecken verwendet werden. In letzterem Falle läge eine kirchlich giltige Verfügung über jene geliehene Summe vor; diese müsste im Gewissen von allen respectiert werden und darum hätten Sempronius und Petronilla sich nach diesem erklärten Willen zu richten, so lange sie nicht etwa durch die Ausführung desselben in eigenes erhebliches Ungemach sich stürzen würden. Wäre letzteres

zu befürchten, dann dürften sie der Sache ihren gesetzlichen Lauf lassen und hätten nur den gesetzlichen Erben den Willen der Erblasserin zu erklären.

2. Trotzdem darf die geliehene Summe zu frommen Zwecken verwendet werden, wenn der diesfalsige Wille der Caja nicht zwar nachweisbar, noch auch absolut sicher und deutlich erklärt ist, aber doch aus positiven Aeußerungen der Caja mit großer Wahrscheinlichkeit als der letzte Wille der Caja sich herleiten lässt.

Solch positive Aeußerungen würden unter den gegebenen Umständen mit moralischer Sicherheit den letzten Willen der Caja darstellen und deshalb nach natürlichem Rechte zur Ausführung berechtigen. Verpflichten aber würden sie nicht, weil eine, sowohl nach bürgerlichem als nach kirchlichem Rechte doch noch formlose letztwillige Verfügung vorläge, und die formlosen letztwilligen Verfügungen mindestens nicht befolgt zu werden brauchen.

3. Liegen keine Aeußerungen der Caja betreffs einer bestimmten Summe vor, sondern nur solche, welche ihren Willen im allgemeinen bekunden, dass etwas für ihre Seelenruhe geschehen solle; dann kann Sempronius oder Petronilla nicht für berechtigt gehalten werden, über die ganze, den Neffen unbekannt gebliebene Summe zu guten Zwecken zu verfügen, wohl aber über einen Theil, um nach vernünftigem Ermessen eine Anzahl heiliger Messen für die Seelenruhe der Verstorbenen lesen zu lassen.

4. Kann man endlich auf eine Willensmeinung der Caja überhaupt nicht schließen, die sie zu ihren Lebzeiten betreffs der Verfügung über ihren Nachlass gehabt hätte, dann kann ohne Wissen und Willen der Erben nicht deshalb etwas zu guten Zwecken verwendet werden, weil man urtheilt, es würde das dem Willen der Caja, wenn sie sich jetzt äußern könnte, ganz entsprechen; denn ihr jetziger Wille ist nicht mehr maßgebend, mit diesem Leben hat für sie das Verfügungsrecht aufgehört. Nur könnte man nach geschehener gutgläubiger Verwendung irgend einer Summe des Nachlasses für die Seelenruhe der Verstorbenen, also post factum, die Sache auf sich beruhen lassen. Sempronius und Petronilla hätten sich weder selbst bereichert, noch mit theologischer Schuld die Erben geschädigt; diese könnten sogar nicht einmal vernünftigerweise unzufrieden sein, dass die Pietätspflicht, welche ihnen obliegt, aber von ihnen vernachlässigt zu sein scheint, durch Fremde erfüllt worden ist. Ante factum aber könnte man, wenn befragt, dem nicht beistimmen, weil ein Fremder nicht das Recht der Neffen der Caja verletzen darf, um deren vernachlässigte Pietätspflicht zu supplieren.

Valkenburg, Holland. Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Sittliche Beurtheilung des modernen Reclamewesens.)** In ganz ungeahntem Maße ist in unserer Zeit der öffentliche Verkehr, ja das ganze öffentliche Leben von der Reclame beherrscht,

u. zw. triumphiert die Reclame nicht bloß auf dem eigentlichen geschäftlichen Gebiete, sondern selbst auf dem geistigen und politischen Gebiete und es will mich bedünken, als ob sie sich manchmal selbst in das religiöse und kirchliche Gebiet einschleichen wollte. Es wird Reclame gemacht für einen Prediger, eine Andacht, leider manchmal auch für Personen, welche zu einer kirchlichen Stelle erhoben werden sollen oder erhoben worden sind. Was die Reclame auf dem geistigen Gebiete leistet, ist bekannt. Wie einerseits die wissenschaftlichen Leistungen des einen todtgeschwiegen werden, so werden durch die Reclame die Leistungen eines andern, so mangelhaft oder fragwürdig sie sind, über Gebür erhoben und deren Urhebern einträgliche Stellen und hohe Ehren, ihren Werken ein reicher Absatz gesichert. Auch die politischen Parteien nehmen die Reclame für sich in Anspruch, indem sie minimale Leistungen der eigenen Partei oder auch Leistungen, welche einer anderen Partei zuzuschreiben sind, für sich verwerten und ausnützen. Auch mancher Staatsmann verschmäht es nicht, sei es für seine Person, sei es für seine Thätigkeit die Reclame in Anspruch zu nehmen. Wir besprechen hier nur jene Bedeutung der Reclame, welche für den Geschäftsverkehr in Betracht kommt.

Vor allem ist der Begriff der Reclame festzustellen. Von der einfachen Anzeige (Annonce) unterscheidet sich die Reclame durch die Anwendung raffinierter Mittel zur Erweckung des öffentlichen Interesses für die betreffende Sache. Durch die Anwendung auffallender, außerordentlicher Mittel soll die Aufmerksamkeit des Publicums geweckt und zur Geschäftsbetheiligung angelockt werden. Die Reclame geschieht in den Zeitungen und hier entweder durch häufige, fortgesetzte Ankündigung, durch eigene Beilagen oder durch Ankündigung an hervorragender Stelle oder in hervorstechender Form oder in auffälligerem Ausdruck, durch Anpreisungen im redactionellen Theile des Blattes, wohin dann oft bedeutende Summen bezahlt werden! oder sie geschieht durch öffentliche Placate, welche entweder an den dazu bestimmten Tafeln oder Säulen angeschlagen oder durch eigene Träger in den Straßen umhergetragen werden, wobei es vor allem darauf ankommt, dass das Placat sofort durch das Auffallende der Farben, der Darstellung die Aufmerksamkeit auf sich lenkt. Es hat sich dafür sogar ein eigener Kunstzweig gebildet. Es sind außerordentlich große Summen, welche auch nur von einzelnen Geschäften alljährlich für Reclame aufgewendet werden, welche sich aber regelmäßig gut rentieren. Und wenn zu jeder Zeit schon das Sprichwort galt: „Klappern gehört zum Handwerk", so ist in unserer Zeit die Reclame eine Macht geworden, welche den Handel und Geschäftsverkehr in ganz bedeutender Weise beeinflusst, welche segensvoll und verderblich auf Handel und Verkehr einwirkt.

Einerseits wird dem rührigen Geschäftsmanne, welcher gute Waren fertigt oder verkauft, dadurch Gelegenheit geboten, die Resultate seiner Erfindung und seines Fleißes auch auszunützen und

einen entsprechenden Gewinn daraus zu ziehen; auch dem Publicum werden gewisse Erleichterungen und Verfeinerungen der Lebenshaltung und des berechtigten Genusses bekannt gemacht und angeboten. Andererseits aber hat die Reclame den Nachtheil, dass das weniger Gute, das sich mit Geschick der Oeffentlichkeit präsentiert, über das Bessere und Vorzüglichere triumphiert, welches auf ähnliche Marktschreiereien verzichtet. Dann aber dient sie auch direct dem Schwindel. Man braucht nur die Anpreisungen verschiedener Heilmittel in den Zeitungen zu beachten, deren realer Wert mit dem geforderten Preise in keinem Verhältnisse mehr steht, deren Wirkungen im höchsten Grade zweifelhaft sind, die aber doch immer wieder angeboten und immer wieder verkauft werden, so dass trotz der Unsummen, welche diese Reclamen verschlingen, immer noch ein bedeutender Gewinn erzielt wird. Bekanntlich „werden die Dummen nicht alle“, „Stultorum infinitus est numerus.“ Deshalb kann auch die Moral sich der sittlichen Beurtheilung dieses Mittels nicht entziehen. Wenn wir also nach der sittlichen Erlaubtheit der Reclame fragen, so ist zu sagen:

1. Soweit die Reclame nur die wirkliche Güte der Waren preist oder nur einen erlaubten Preis für die Waren zu erzielen sucht, steht ihrer Anwendung nichts entgegen; sie ist bis zu einem gewissen Grade nothwendig.

Soweit sie unter den gleichen Voraussehungen beabsichtigt, anderen Unternehmern oder Geschäftsleuten den Absatz zu entziehen, kann die Liebe verletzt sein, woraus aber noch keine Restitutionspflicht folgt.

2. Soweit aber durch die Reclame schlechte Waren als gute zum Verkaufe angeboten, oder unwerte zu einem ungerecht hohen Preise infolgedessen verkauft werden, also eine wirkliche Täuschung des kaufenden Publicums stattfindet, insoweit liegt noch eine doppelte Sünde der Ungerechtigkeit vor:

a) Eine Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht gegen die Käufer in ähnlicher Weise, wie sie die Moral statuiert bei demjenigen, welcher auch sonst in sündhafter Weise durch Betrug oder ähnliche Mittel den Käufer veranlasst, einen höheren Preis zu zahlen. (Siehe Goepfert. Moral, 2. Aufl. II. Bd. S. 163; Lehmkuhl, Th. m. I. n. 1117);

b) Eine Ungerechtigkeit mit Restitutionspflicht auch gegen andere Verkäufer, welchen durch diesen „unlauteren Wettbewerb“ die Kunden entzogen und schwere Geschäftsnachtheile zugefügt werden. (Lehmkuhl l. c. n. 1116; Goepfert a. a. O.). Die zu leistende Restitution hat hier nur insofern ihre Schwierigkeit, als es nicht leicht zu bestimmen ist, wie und um wieviel jeder geschädigt ist.

Die Restitution an die Käufer dagegen ist in ähnlicher Weise zu leisten, wie sie die Moral festsetzt für solche, welche durch falsches Gewicht oder schlechte Ware eine große Anzahl Kunden schädigen. Wenn bestimmte Kunden bedeutend geschädigt sind, ist an sie zu restituieren, sonst kann bei den regelmäßigen Kunden Maß, Gewicht,

Qualität erhöht werden, damit sie nach und nach wieder das Ihrige erlangen oder, soweit die Geschädigten vollständig unbekannt sind, ist durch Unterstützung guter Werke in der Communität die Restitution zu leisten. Der ungerechte Gewinn darf in keinem Falle behalten werden.

Würzburg. Prof. Dr. Goepfert.

III. **Aus welchen Gründen ist die Assistenz, zu welcher ein Priester für Abschluss einer Ehe vom zuständigen Pfarrer bevollmächtigt wurde, giltig, wenn der delegierende Seelsorger noch vor der Eingehung der Ehe starb?** Auf diese Frage wurde aus Anlass eines concreten Falles[1]) in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1899, S. 613—619) geantwortet: Weil jene Vollmacht, bei der Eheschließung zu assistieren, eine gratia facta war; eine schon verliehene Gnade oder Gewährung aber mit dem Tode des Verleihers nicht erlischt.[2]) Gegen diese Begründung wendet sich ein gelehrter Mitarbeiter im II. Hefte des laufenden Jahrganges (1900, S. 323—330). Zwar nimmt er die Giltigkeit der unter solchen Umständen abgeschlossenen Ehe an, glaubt aber, dass die im Vorjahre erbrachten „Ausführungen . . . den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht zu entsprechen scheinen". „Wir halten im vorliegenden Falle erstens die res für nondum (!) integra, so dass schon dieser Umstand die Fortdauer der Giltigkeit der Delegation sichert. Und zweitens erkennen wir in der fraglichen Delegation nicht eine gratia facta, sondern vielmehr eine gratia facienda, so dass hieraus kein Grund für die fortdauernde Giltigkeit entnommen werden kann". (S. 324.)

1. Aus einem Analogiebeweis, welcher aus der iurisdictio contentiosa und voluntaria stammt, entnimmt Pfarrer v. Kloschinsky die Begründung für seine erste Behauptung. Er schreibt: „Wenn aber schon das Rufen und Bestellen der Betheiligten zum Zwecke der Erkundignng über die Sachlage als Anfang der Ausführung zu betrachten ist, so kann doch gewiss in dem vorliegenden Falle, in welchem Ort und Zeit der Copulation schon bestimmt und die nothwendige Reise und sonstigen Vorbereitungen zu derselben schon

---

[1]) Konrad und Bertha schlossen an einem von ihrer Heimat etwas entfernten Wallfahrtsorte den Bund der Ehe um 8 Uhr morgens. Um 6 Uhr desselben Tages war der zuständige Seelsorger, welcher den Priester Alexander zur Assistenz bevollmächtigt hatte, plötzlich und unerwartet gestorben. — [2]) Selbstverständlich wollte damit nicht gesagt sein, dass dieses die einzig mögliche Lösung dieses Falles sei, dass also andere Lösungsversuche von vornherein als irrig abgewiesen werden müssten. Wir bewegen uns ja in einer controversen Frage, wie schon das Citat der Redaction aus Feije (1900, S. 323.) darthut. Selbst jene, welche die Giltigkeit der in Frage stehenden Eheschließung vertheidigen, haben in der Begründung verschiedene Wege eingeschlagen, wie seinerzeit in dieser Zeitschrift (1899 S., 618) angedeutet wurde. Im Folgenden sind bloß die Auseinandersetzungen des Herrn Pfarrers von Kloschinsky berücksichtigt, insoweit sie gegen die von mir gegebene Lösung gerichtet sind.

vollendet waren, von einer res integra nicht mehr die Rede sein. Hat demnach hier die Ausführung des delegierten Geschäftes beim Tode des Delegans schon begonnen, so bleibt . . . die delegatio bis zur Vollendung des Geschäftes giltig, und ist schon hiemit auch die Giltigkeit der Ehe gesichert". (S. 324.) Dieser Lösungsversuch wurde von mir zwar nicht als irrig abgewiesen, aber als nicht über allen Zweifel erhaben hingestellt und deshalb nicht verwertet. (1899 S. 618.) Für diesen Zweifel wurde auch ein Grund erbracht, auf welchen H. v. K. jedoch nicht eingeht. Dieser Grund aber lautet dahin, dass Alexander nur zur Assistenz bevollmächtigt war. Hat der einfache Analogiebeweis diesen Grund entkräftet? Es scheint nicht. Man könnte auf diesen Analogiebeweis mit einem nego paritatem antworten. Denn das Rufen, Bestellen der Parteien in Angelegenheiten der iurisdictio contentiosa und voluntaria sind Acte, mit denen eine Angelegenheit formell in Angriff genommen ist, und welche einen integrierenden Theil der Jurisdictionshandlung ausmachen. Lässt sich dasselbe betreff der in Frage stehenden Ehe-Assistenz behaupten? Die ganze Angelegenheit, welche dem Alexander übertragen wurde, ist nicht mehr und nicht weniger, denn: als authentischer Zeuge dem Eheabschluss beiwohnen. Kann man wirklich sagen: Mit der Reise u. s. w. sei die „Assistenz beim Eheabschluss" in Angriff genommen gewesen? Schwerlich! Allerdings, wäre dem Alexander die Besorgung dieser ganzen Eheangelegenheit, z. B. Religions- und Brautexamen u. s. w. übertragen gewesen, dann wäre kein Zweifel, dass es sich um eine res non amplius integra handelte. Da aber Zeit- und Ortbestimmung der Copulation (welche überdies wahrscheinlich sogar mehr von den Brautleuten ausgieng), die Reise u. s. w. ganz accidentell für den Eheabschluss sich verhalten, jedenfalls nicht in demselben Verhältnis dazu stehen, wie das Rufen und Bestellen der Betheiligten zum Abschluss eines Actes der Jurisdictionsgewalt, so ist dieser erste Lösungsversuch des H. v. K., dessen einzige Stütze ein Analogiebeweis ist, zum mindesten zweifelhaft, umsomehr, da die Parität der Fälle nicht vorhanden ist. Ich muss also, bis diese Bedenken gründlich widerlegt sind, bei der Ansicht verharren, welche in dieser Zeitschrift (1899, S. 618) ausgesprochen wurde.

2. Mit großer Ausführlichkeit sucht H. v. K. sodann meinen Lösungsversuch, dass die Bevollmächtigung des Alexander eine gratia facta war, zu widerlegen, und dieselbe vielmehr als gratia facienda darzustellen. (S. 324—328.) Mit großer Klarheit werden zunächst die verschiedenen Delegations-Arten der iurisdictio und ihre rechtlichen Folgen dargelegt. Neues ist damit freilich nicht erbracht, denn es sind im Wesentlichen die Ausführungen Reiffenstuels, auf welche ich in dieser Quartalschrift schon im Vorjahre ausdrücklich aufmerksam gemacht hatte mit den Worten: „Mit großer Klarheit erläutert diesen Gegenstand Reiffenstuel in seinem Jus canonicum lib. I. decretal

tit. 3, § 10 n. 250—260" (1899, S. 617, N. 1.) Originell ist in den Ausführungen meines Gegners nur die Erklärung der Begriffe executor necessarius und voluntarius. Um nämlich zu erhärten, dass es sich im vorliegenden Falle nicht um eine gratia facta, sondern facienda handelt, gibt v. K. zunächst die Unterscheidung zwischen beiden an. „Eine Vollmacht für eine bestimmte Person, welcher die Gnade zugewendet werden soll, . . . wird im canonischen Recht bald als eine gratia facta, bald als . . . facienda betrachtet. Ob aber das Eine oder das Andere stattfindet, hängt keineswegs von der Beifügung einer Bedingung ab. . . . Die ganze Unterscheidung (zwischen gratia facta und facienda) hängt vielmehr einzig davon ab, ob dem delegatus befohlen wird, das Geschäft auszuführen, oder ob die Ausführung seinem freien Willen überlassen bleibt, mit anderen Worten, der delegatus ein executur necessarius oder ein executor voluntarius ist. Die Delegationen der ersteren Art können deshalb nur von einem Vorgesetzten seinem Untergebenen ertheilt werden, die Delegationen der letzteren Art von einem Jeden, welcher die iurisdictio ordinaria besitzt" (S. 325.) Nun ist aber Alexander nach dieser Begriffsbestimmung des H. v. K. offenbar ein executor voluntarius; also kann es sich bloß um eine gratia facienda handeln. Mithin war meine Lösung, welche aus der gratia facta versucht worden war, falsch.

Wenn die Begriffsbestimmung vom executor necessarius und voluntarius, wie H. v. K. sie aufstellt, richtig ist, dann kann man gegen seine Argumentation nichts einwenden. Allein diese Begriffsbestimmungen sind nicht allseitig richtig. Es ist durchaus kein Unterthanen-Verhältnis nothwendig, damit jemand executor necessarius werde, wie auch umgekehrt ein Unterthan sehr wohl executor voluntarius sein kann. Es geht nicht an, den Begriff gratia facta und facienda bloß von Seiten des Executors aus zu bestimmen, wie H. v. K. es thut. Ob eine Vollmacht gratia facta oder facienda sei, ist vielmehr in erster Linie abhängig vom Willen und Willensausdruck des Verleihers der Gnade. Es ist auch nicht richtig, was v. K. behauptet: „Sollte er (Alexander in unserem Falle) auch vorher den Brautleuten oder dem Pfarrer versprochen haben, dass er die Copulation vornehmen werde, so ist er wohl ex fidelitate verpflichtet, sein Versprechen zu halten, aber keineswegs — und darauf kommt es hier einzig an —" (??) „durch die delegatio." (S. 327.) Allerdings kann jemand, dem keine Amtspflicht zu einer Execution obliegt, nach freiem Willen die Ausführung übernehmen oder abweisen, oder bedingungsweise übernehmen, dass er nur als executor voluntarius fungieren wolle. Hat er aber einmal bedingungslos sich zu einer Execution erbötig gemacht, so steht es nicht in seinem Belieben, executor necessarius oder voluntarius zu sein; das hängt alsdann vom Gnadenverleiher ab. Deshalb ist die executio necessaria und voluntaria oder vielmehr die gratia facta und

facienda nach fast allgemeiner Sitte und Lehre der Canonisten aus dem Wortlaut der Delegation, nicht aber aus dem Unterthan- oder Nicht-Unterthan-Verhältnis ersichtlich, z. B.: cognita veritate precum si expedire tibi visum fuerit[1]) oder ähnlichem. Selbst v. K. gesteht dies vorübergehend ein. „Ist . . . die Vollmacht dem delegatus als einem executor voluntarius ertheilt (si volueris, si expedire iudicaveris), so hat" . . . (S. 326). Man beurtheile den vorliegenden Fall nach vielen ähnlichen: Wenn z. B. ein Priester ganz freiwillig sich für Jemand, z. B. selbst einen Priester, nach Rom wendet, um Lösung von einem Gelübde oder irgend eine Dispens oder Gnade zu erlangen, wer wagte zu behaupten, die Zuwendung derselben hänge von seinem Belieben, nicht vom Wortlaut und Willen des Gnadenverleihers ab? Es ist darum nicht richtig, wenn v. K. ganz allgemein behauptet: „Dagegen liegt eine gratia facienda vor, wenn z. B. ein Priester sich die facultas dispensandi cum Titio super votum non nubendi oder quasdam preces fundendi erbittet" (326). Wenn er das zu thun dem Titius versprochen hat, hängt es nicht ausschließlich von seinem Willen, sondern von jenem des Gnadenverleihers ab, ob es sich um eine gratia facta oder facienda handelt. Oft kommt es vor, dass z. B. der nämliche amerikanische Bischof, der seine Theologen in einem europäischen Seminar studieren läſst, den Regens des Seminars (der keineswegs Unterthan dieses Bischofes ist) bald zum executor necessarius gratiae factae [Titium ordinari facias, si in examinibus praescriptis satis-

---

[1]) Vgl. Santi-Leitner: Praelectiones iuris canonici. Ed. III. l. I. p. 37 (n. 31). Recht klar ergibt sich das aus Reiffenstuel Jus canonicum l. I. decr. tit. III, § 10, n. 257. 258. 259. „si sit executor necessarius, iussus exequi gratiam cognita precum veritate (puta, si dicatur ei in Rescripto: Dispenses cum Titio, Provideas Caio de beneficio, si haec ita esse cognoveris) tunc eiusmodi gratia censetur iam facta in favorem petentis, sicque non perit morte concedentis; et ipsi Commissario solum iniungitur inquisitio super veritate precum, atque executio talis gratiae, si viderit precum veritatem . . . Secus dicendum, quando Commissarius ille est executor voluntarius. ut puta, si in rescripto, seu litteris Apostolicis ipsi dicatur: Dispenses cum Titio, conferas Caio beneficium, si volueris; si expedire iudicaveris. (Diese Worte zeigen klar die Unrichtigkeit der Behauptung v. K., daſs die gratia facta oder facienda „keineswegs von der Beifügung einer Bedingung abhängt.") Nam talis gratia nondum est facta a Principe, sed primum facienda (a?) delegato Commissario, si voluerit, atque expedire iudicaverit, atque ideo morte concedentis exspirat . . . Accedit manifesta ratio disparitatis; quia in hoc posteriori casu nullum adhuc parti ius quaesitum fuit, quinimo libera rescripti executio relinquitur voluntati atque arbitrio Commissarii: in priori autem casu . . . stante precum veritate iam parti gratiam petenti ius fuit acquisitum, saltem ad . . . implorandum officium Superioris; si delegatus commissarius, haud obstante precum veritate, nollet, sive tardaret, gratiam sibi concessam exequi . . ." Ganz ähnlich erklären diese Begriffe Pirhing (Jus canonic. l. I. tit. XXIX. sect. VII § V. n. 193) und Paul Laymann (Jus canonic. lib. I. tit XXIX. cap. XX. n 7. Dilingae 1666) mit Berufung auf eine Reihe von Canonisten.

fecerit] bald zum executor voluntarius (si id e re esse iudicaveris) bestellt.

Man könnte einen Beweis dafür, dass Alexander im vorliegenden Fall ein executor necessarius einer gratia facta war, selbst jener Umschreibung der gratia facta entnehmen, welche v. K. S. 325 von derselben gibt: „Die dritte Person, zu deren Vortheil die Delegation ertheilt wird, hat durch die Delegation schon ein gewisses Recht auf Erlangung der delegierten Gnade; sie könnte sich beschweren, wenn der delegatus, der ja zur Ausführung verpflichtet ist, dieselbe verweigerte oder verzögerte.“ Konrad und Bertha hatten ein Recht, von ihrem Pfarrer getraut zu werden. Derselbe würde sogar seine Pflicht verletzen, wollte er die Assistenz derart delegieren, dass der Delegierte sie nach Belieben leisten oder nicht leisten dürfte. Konrad und Bertha hatten durch die an Alexander übertragene Delegation zur Assistenz „schon ein gewisses Recht (auf die Assistenz) erlangt; sie könnten sich beschweren, wenn Alexander, welcher (durch seine freie Zustimmung) zur Ausführung verpflichtet ist, dieselbe verweigerte oder verzögerte“.

Die Argumentation des H. v. K. gegen den Lösungsversuch, dass die Ehe zwischen Konrad und Bertha giltig war, weil die Assistenz-Delegation eine gratia facta repräsentiert, ist also nicht stichhaltig; denn sie beruht auf einer zum mindesten einseitigen, um nicht zu sagen, irrigen Auffassung der Begriffe executor necessarius und voluntarius, und folglich auch der Begriffe gratia facta und facienda.

3. Noch möge es gestattet sein, gegenüber den Darlegungen des Herrn v. K. Folgendes zu betonen. Mit Berufung auf Schmalzgrueber und Benedict XIV. hob ich in dieser Quartalschrift ausdrücklich hervor (1899, S. 615), dass die Ehe-Assistenz nicht ein Jurisdictionsact ist, und dass es sich deshalb auch nicht um eine delegatio im engeren, eigentlichen, sondern nur im weiteren Sinne handeln könne. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine einfache Licenz, wie schon das Concil von Trient (Sess. 24. c. 1. de ref.) sich ausdrückt, worauf auch in dieser Zeitschrift (1899, S. 616, N. 5) verwiesen worden war. Auf diesen Umstand nimmt v. K. gar nicht Rücksicht, und doch ist derselbe so wichtig, dass er große Vorsicht auferlegt, damit man nicht ohne weiters und unterschiedslos jene Rechtsgrundsätze in Anwendung bringe, welche zunächst nur für Jurisdiction und Delegation im eigentlichen Sinne gelten. Einer der ersten Canonisten der Gegenwart äußert sich über die vorliegende Frage also: „Ich bin der Ansicht, dass man in dieser Frage unter Missachtung des Wortlautes des cap. tametsi allerlei gelehrte Analogieargumente aus der Delegations- und Rescriptionslehre hereingezogen hat. Nun, das Concil von Trient spricht von einer licentia Ordinarii, nicht von einer delegatio oder dispensatio. Diese licentia ist licentia und nicht eigentliche delegatio und muss deshalb behandelt werden, wie andere Licenzen. Hat ein Bischof die Licenz gegeben,

von einem anderen Bischof die Weihen zu empfangen, so bleibt diese Licenz in Geltung, auch wenn der Bischof, welcher sie gegeben, unterdessen gestorben. Derartige Licenzen sind gratiae factae und hören mit dem Tode nicht auf. Alles andere über delegatio, res non amplius integra, error communis sind grandes passus extra viam".

Das Gesagte dürfte genügen, darzuthun, dass die Behauptung des Herrn v. K., meine „Ausführungen" (1899, S. 613 ff.), „entsprächen den Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht" (1900, S. 324) — keineswegs erwiesen ist. — Die zuversichtliche Behauptung des Herrn v. K. „unsere Auffassung entspricht der allgemeinen Lehre der Canonisten und Rechtslehrer" (S. 328) bedarf sehr einer Unterscheidung: sie entspricht allerdings in der Unterscheidung zwischen allgemein ertheilten Vollmachten und Delegationen für einzelne Personen und Fälle; hierüber besteht aber zwischen ihm und mir keine Meinungsverschiedenheit. In der Auffassung der Begriffe executor necessarius und voluntarius, gratia facta und facienda entspricht aber seine Auffassung keineswegs der Lehre der Canonisten und dies ist der Kernqunkt in dieser Frage.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass folgender Satz mit einem gewissen zweifelnden Ton etwas befremdet: „Für die gegentheilige Meinung führt der Verfasser des Artikels als Beweis Pirhing an, welcher in seinem Jus can. die facultas assistendi matrimonio unter den gratiae factae anführen soll" (1900, S. 327). Nachdem ich die betreffende Stelle aus Pirhing wortwörtlich in dieser Zeitschrift gebracht und genau citiert habe: „Jus canonicum lib. I. decret tit. 29. sect. 7. § 5 n. 190. (1899, S. 617), hätte H. v. K. sich leicht überzeugen können, ob Pirhing die facultas assistendi matrimonio unter den gratiae factae wirklich anführt, oder nur „anführen soll."

Innsbruck. P. Hofmann S. J.

IV. **(Protestantische Trauung.)** In einer Stadt Oesterreichs, wo das Tametsi verkündet ist, wurde die katholische Germana mit einem Protestanten nur protestantisch getraut. Später verließ sie denselben und lebte mit einem angesehenen Bürger, von dem Niemand wusste, dass er nicht ihr rechtmäßiger Ehegatte sei. Die Trennung von ihm wäre geradezu ein scandalum, hätte auch andere Schwierigkeiten, da bereits das ganze Vermögen der Germana im Geschäfte des Bürgers steckt.

Aber jetzt, wie eine katholische Ehe eingehen? Das Staatsgesetz ist dagegen, hält die frühere Ehe, da der Protestant noch lebt, aufrecht, „da Ehen von Katholiken unauflöslich sind". Die Kirche aber erklärt die frühere Verbindung als Concubinat. Germana will zu Ostern beichten, beide wollen heiraten; sie frägt den Beichtvater, was zu thun sei. Dieser überlegt: Soll Germana eine Zeit lang nach Ungarn gehen, dort sich vom früheren Protestanten scheiden lassen und dann in Oesterreich katholisch heiraten?

Aber sie kann als Bigamistin dem Gesetze verfallen. Soll und kann man kirchliche Vollmachten erlangen zu einer heimlichen Trauung? Aber es kann doch bekannt werden, da der Protestant noch lebt. Was dann? Der Beichtvater ist rathlos und läßt Germana ein anderesmal wieder kommen. Was soll er ihr rathen?

Im vorliegenden Falle stehen folgende Punkte außer Zweifel:

1. Die mit dem Protestanten eingegangene Ehe ist wegen Außerachtlassung der im cap. Tametsi vorgeschriebenen Form nichtig; wenn nicht etwa in jener Stadt schon bei der Verkündung des cap. Tametsi eine protestantische Gemeinde bestand, und das scheint ausgeschlossen.

2. Ihr jetziges Zusammenleben mit dem Katholiken ist ein einfacher Concubinat, der aber nach außen hin als solcher völlig unbekannt und für eine rechtmäßige Ehe gehalten wird.

3. Trennung würde außer dem Verlust des guten Namens Aergernis erregen und das Vermögen der Germana in Gefahr bringen. Vermeidung des Aergernisses der Gläubigen, zeitliches und ewiges Wohl der betreffenden Personen verlangen gebieterisch, eine wirkliche Ehe zu ermöglichen. Ein kirchliches Hindernis steht nicht entgegen, wohl aber ein staatliches. Was ist zu machen?

Das Ersuchen um eine gerichtliche Trennung der Civilehe ist in unserem Falle erlaubt, da ja nichts als Lösung eines unerlaubten Bundes verlangt wird; aber die Folgen? Großes Aergernis im Volke und Verlust des guten Rufes wären unausbleiblich. Geschähe aber, wie im casus angedeutet, die Verhandlung in Ungarn, so könnten jene Folgen vielleicht behoben werden, aber würde dadurch auch die Gefahr, von dem österreichischen Gesetze wegen Bigamie belangt zu werden, beseitigt?

So bleibt nichts übrig, als das Mittel einer geheimen Ehe, oder besser gesagt, eines geheimen Eheabschlusses. Mit Bewilligung des Bischofs ist unter gewissen Umständen und bestimmten Bedingungen aus schwerwiegenden Gründen eine heimliche Ehe matrimonium conscientiae, nach kirchlichen Grundsätzen erlaubt. Umsomehr darf der Bischof einen geheimen Abschluss einer Ehe gestatten, die von den Gläubigen als zu Recht bestehend schon längst betrachtet wird. Selbstverständlich schließt die bischöfliche Erlaubnis die Dispens von der proclamatio bannorum in sich. Im Uebrigen muss die forma Tridentina gewahrt bleiben. Außer dem Pfarrer oder dem vom Pfarrer, respective vom Bischof delegierten Beichtvater müssen zwei zuverlässige Zeugen, auf deren Verschwiegenheit man bauen kann, zugezogen und der Trauungsact im Geheimarchiv niedergelegt werden. Die Gründe für die erbetene Dispens sind so schwerwiegend und wichtig, dass man eine Verweigerung des Bischofs nicht zu fürchten braucht. Um auch jede Sorge bezüglich eines Conflictes mit der Civilgewalt wegzuräumen, bitte man den Bischof nur confidentiell um die nöthigen Vollmachten. Angenommen aber, der Fall

wäre so gestaltet, dass des Bischofs Intervention nicht erbeten oder erhofft werden dürfte, was dann? Ohne Frage kann der Pfarrer, was die Giltigkeit betrifft, selbst alles besorgen oder dazu einen Priester delegieren; von der dreimaligen Eheverkündigung kann er freilich nicht dispensieren, wohl aber die Epikie anwenden. S. Alph. VI. n. 1005—1007.

Unter solchen schwierigen Umständen ist und muss manches erlaubt sein, was sonst durchaus verboten wäre. Die Ausführung fordert Klugheit und Discretion. Vielleicht könnte ein dem Brautpaar unbekannter Priester delegiert werden, der etwa in einer Ordenskirche unter Zeugenschaft zweier Ordenspersonen, die ebenfalls den Brautleuten unbekannt sind, die Copulation vornähme. Der Trauschein käme dann nur in die Hände des Pfarrers, der in seinen Büchern einen für sich und seine Nachfolger hinreichenden Hinweis notieren würde. Das sei nur ein Beispiel; einfacher würde sich die Sache an Ort und Stelle selbst besorgen lassen. Nach unserer Ansicht ist das Bekanntwerden kaum zu fürchten, da es im eigenen Interesse der Eheleute liegt, alles verborgen zu halten. Zu einer Klage wegen Bigamie wird kein Anlass sein, da ja nach außen hin nichts verändert ist.

Es bleiben noch einige Schwierigkeiten bezüglich der Legitimität und des Erbrechtes der etwa zu erwartenden Kinder vor dem bürgerlichen Gesetze; doch kommt Zeit, kommt Rath, für jetzt handelt es sich nur um Sicherstellung der in großer Gefahr schwebenden Seelen.

Valkenburg. W. Stentrup. S. J.

V. **(Beichte einer Braut und daraus resultierende Pflicht des Beichtvaters.)** Albert, der sich nächstens verheiraten will, beichtet dem Neoconfessarius Juvenal unter anderem, dass er sich mit seiner Braut Silvia öfters versündiget habe. Bald darauf erscheint Silvia im Beichtstuhl; diese macht von den mit Albert begangenen Sünden gar keine Erwähnung, wohl aber bekennt sie, dass sie mit einem anderen Mann, den wir Richard nennen wollen, fleischlichen Umgang gehabt, was sie ihrem Bräutigam verheimlicht habe.

Was muss nun Juvenal in Bezug auf die Beichte der Silvia thun, um seiner Pflicht als Beichtvater (als Richter, als Lehrer und als Arzt) Genüge zu leisten? Dies wird sich ergeben, wenn wir die drei folgenden Fragen beantworten: I. Wie soll Juvenal die Pönitentin ausfragen, um ihr Bekenntnis sowohl hinsichtlich der verschwiegenen, als auch der gebeichteten Sünden zu ergänzen? II. Welche Verpflichtungen soll er der Silvia wegen ihrer mit Richard begangenen Sünden auferlegen? III. Darf er derselben die Absolution ertheilen?

Antwort zu Frage I: Was die Sünden betrifft, welche Silvia mit ihrem Verlobten begangen hat, muss Juvenal große Vorsicht anwenden, um nicht das Beichtsiegel zu verletzen; er darf daher

nur solche Fragen stellen, welche er überhaupt an derartige Personen richten würde, oder vermöge seiner Pflicht als Beichtvater richten sollte (Vgl. des heiligen Alfons de Liguori Theolog. moral. l. VI. n. 631 und Lehmkuhl Theolog. mor. II. n. 429). Da sich aber Silvia schon aus den gebeichteten Sünden als eine leichtfertige und zur Unkeuschheit geneigte Person zu erkennen gibt, so ist die Vermuthung, dass sie auch mit ihrem Bräutigam sündhaften Umgang gehabt, eine ganz berechtigte, und daher könnte Juvenal wohl ohne Verletzung des Beichtsiegels fragen, ob sie etwa auch mit ihrem Bräutigam eine Sünde gegen die Keuschheit begangen habe. Wenn sie dies verneint, so darf er nicht weiter in sie dringen.

Bezüglich der Sünden, welche Silvia mit Richard begangen, muss Juvenal folgende Fragen stellen: a) ob Richard mit ihr verwandt oder verschwägert, ob er ledig oder verheiratet sei; b) ob er mit ihrem Bräutigam im ersten oder zweiten Grade verwandt sei, und im bejahenden Falle, ob die copula eine perfecta gewesen (weil sie sich dadurch das Hindernis der Schwägerschaft in Bezug auf ihren Bräutigam zugezogen hätte); c) wie oft sie diese Sünde begangen; d) ob sie infolge dieses sündhaften Umganges sich in anderen Umständen befinde.

Antwort zu Frage II: Aus den gebeichteten Sünden ergeben sich für Silvia eventuell Verpflichtungen: 1. gegen ihren Bräutigam, 2. gegen die heilige Kirche, 3. gegen sich selbst; auf diese betreffenden Verpflichtungen muss Juvenal sie aufmerksam machen, insofern solche vorliegen sollten.

1. Welche Verpflichtung hat Silvia ihrem Bräutigam gegenüber? Muss sie ihm ihren sündhaften Umgang mit Richard bekennen, beziehungsweise von dem Ehevorhaben abstehen? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir die in dieser Beziehung von den Moralisten aufgestellten Grundsätze vorausschicken. Die Moralisten lehren hierüber folgendes: es gibt Fehler an den Verlobten, die das strenge Recht des andern Theiles nicht verletzen, sondern nur die Partie weniger wünschenswert machen, z. B. wenn die Braut ihre jungfräuliche Unversehrtheit verloren hat; und es gibt Fehler, welche eine Rechtsverletzung gegen den andern Theil involvieren, z. B. wenn die Braut wegen sündhaften Umganges mit einem Dritten schwanger ist, oder wenn der Bräutigam an syphilitischer Krankheit leidet. Die Fehler ersterer Gattung können verheimlicht werden, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, jedoch die an zweiter Stelle angeführten Fehler dürfen nicht verschwiegen werden oder es muss von dem Ehevorhaben Abstand genommen werden. (Vgl. des heiligen Alfons de Liguori Theol. mor. l. VI. n. 865 und Lehmkuhl l. c. II. n. 650.) Wenn also Silvia sich infolge ihres Verkehres mit Richard in anderen Umständen befindet, so muss der Beichtvater sie verpflichten, dies ihrem Bräutigam zu bekennen oder aber von dem Ehevorhaben zurückzutreten. Nach der jetzigen österreichischen Ehegesetzgebung wäre

dies umsomehr nothwendig, da sonst Albert, wenn er nach Abschluss der Ehe jenen Fehltritt der Silvia entdecken würde, gestützt auf § 58 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ungiltigkeitserklärung der Ehe fordern könnte, woraus großes Aergernis und verderblicher Zwiespalt zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Gesetze entstehen würde. Was hat aber Silvia zu thun, wenn sie zweifelt, ob ihr Zustand infolge ihres Umganges mit Richard, oder ihres Umganges mit Albert sei? Wenn wirklich probable Gründe vorhanden wären, dass ihr Bräutigam Vater des zu erwartenden Kindes sei, so könnte sie, gestützt auf diese Probabilität, die Ehe mit ihm eingehen, denn in diesem Falle würde sie keine Rechtsverletzung begehen, und es wäre auch keine Gefahr, dass Albert die Paternität anstreiten würde, oder mit Erfolg anstreiten könnte.

2. Welche Verpflichtung hat Silvia gegen die heilige Kirche? Wenn sie sich durch ihren fleischlichen Umgang mit Richard das kirchliche Hindernis der Schwägerschaft in Bezug auf ihren Bräutigam zugezogen hätte (was zutreffen würde, wenn Richard mit Albert im I. oder II. Grade verwandt und die copula eine perfecta wäre), so wäre sie verpflichtet, sich vor dem Abschluss der Ehe Dispens von diesem Hindernis zu erwirken, und der Beichtvater müsste ihr dazu behilflich sein (durch eine Bittschrift an die heilige Pönitentiarie oder im Falle der Dringlichkeit an den Bischof.)

3. Welche Pflicht hat Silvia gegen sich selbst? Wenn sie sich in nächster Gelegenheit zu sündigen befindet, so ist sie es ihrem Seelenheile schuldig, diese Gelegenheit zu meiden, falls dieselbe eine freiwillige ist; sollte es ihr aber unmöglich sein, die sündhafte Gelegenheit zu verlassen, so muss sie wenigstens alle möglichen Mittel anwenden, um die nächste Gelegenheit zu einer entfernten zu machen. Auch diese Pflicht muss Juvenal der Silvia strengstens einschärfen.

Antwort zu Frage III. Der Absolution der Silvia könnten zwei Hindernisse entgegenstehen: 1. weil sie die mit ihrem Verlobten begangenen Sünden verschwiegen hat, 2. weil sie nicht bereit ist, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

1. Falls Silvia auch nach den vom Beichtvater in erlaubter Weise gestellten Ergänzungsfragen ihre mit Albert begangenen Sünden verheimlicht, aber zugleich wahrscheinlich ist, dass sie dieselben ohne schwere Schuld verschweige, so kann ihr deshalb die Lossprechung sicher nicht verweigert werden. Was muss aber der Beichtvater thun, wenn er sicher zu sein glaubt, dass Silvia die betreffenden Sünden in schwer schuldbarer Weise verschwiegen habe? In diesem Falle gehen die Ansichten der Moralisten auseinander. Einige meinen, der Beichtvater könne unbedingt, Andere er könne bedingnisweise absolvieren, während wieder Andere behaupten, in diesem Falle dürfe der Beichtvater gar nicht absolvieren, sondern solle nur ein Gebet über den Pönitenten sprechen, um die Verweigerung der Absolution zu verheimlichen. Diese letztere Meinung hält der heilige Alfons (l. c.

n. 631) für die probablere. Allein gegen diese Meinung können folgende Einwendungen gemacht werden: a) der Beichtvater kann nie absolut sicher sein, dass der Pönitent die Sünde schuldbarer Weise verschweige, wenn er selbe nur aus der Beicht des Mitschuldigen kennt; b) die genannte Handlungsweise scheint eine indirecte Verletzung des Beichtsiegels zu involvieren, weil da der Beichtvater nach einer nur aus der Beichte geschöpften Kenntnis vorgeht; c) durch eine solche Scheinabsolution würde die sacrilegische Handlung des Pönitenten nicht verhindert werden (vgl. Lehmkuhl l. c. II n. 429); d) falls der Pönitent doch vielleicht disponiert wäre, so würde er dadurch in verderblicher Weise betrogen (vgl. Reuter, der Beichtvater, 4. von Müllendorff besorgte Ausgabe, Regensburg, 1898, p. 85 sq. n. 24). Ueber die Art und Weise, wie diese Meinung Eingang und Ansehen bei den Moralisten erlangt hat, siehe Ballerini-Palmieri, opus theolog. morale, V. n. 893. Auch die an zweiter Stelle angeführte Meinung, nach welcher in diesem Falle bedingnisweise zu absolvieren wäre, scheint einigermaßen gegen das Beichtsiegel zu verstoßen, weil der Beichtvater auch nach dieser Ansicht seine Handlungsweise gemäß einer in der Beichte erlangten Kenntnis einrichten würde. Daher verdient die zuerst angeführte Meinung den Vorzug, wonach die Absolution unbedingt zu ertheilen ist, falls nicht andere Gründe dagegen sprechen. Jedoch in Anbetracht der Auctorität des heiligen Alfons und anderer angesehener Moralisten wagen wir nicht, die an zweiter und dritter Stelle angeführten Meinungen zu verurtheilen.

2. Wenn Silvia sich nicht bereit erklärt, ihre eventuellen Verpflichtungen gegen den Bräutigam, gegen die heilige Kirche und gegen sich selbst, von denen oben die Rede war, zu erfüllen, so darf ihr Juvenal die Absolution natürlich nicht ertheilen. Wenn sie aber dazu bereit ist, so würde von dieser Seite der Absolution an und für sich nichts im Wege stehen. Ich sage: an und für sich; denn wenn die Umstände eine sofortige Absolution nicht nothwendig fordern, wäre es entschieden viel besser und rathsamer, die Absolution aufzuschieben, bis Silvia ihren Verpflichtungen wirklich nachgekommen.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

VI. (**Der Mangel an Intention bei Abschluss formloser Ehen ist gesetzlich zu beweisen.**) Im Archiv für Kirchenrecht, Bd. 78, S. 107 findet sich eine Entscheidung der Inquisition, welche zwar zunächst einen heidnischen Volksstamm angeht, aber in den Folgerungen auch für unsere Verhältnisse wichtige Anwendungen zuläſst.

Es ist nämlich bei den heidnischen (Sioux-) Indianern Sitte, Ehen zu schließen, um den Charakter und die Eigenschaften ihrer Frauen zu prüfen, nämlich, ob dieselben gut und klug seien oder nicht, und mit dem Sinne, dieselben wieder zu entlassen, wenn sie thöricht und böse seien. Hierwegen sind folgende Zweifel zu lösen:

1. a) Kann denselben Glauben geschenkt werden, wenn sie eidlich bekräftigen, dass sie niemals durch das unauflösliche Band mit den früheren Frauen eine Ehe geschlossen haben?

b) Kann denselben gestattet werden, dass sie sich gemäß den Gesetzen der heiligen Kirche mit demjenigen Weibe ehelich verbinden, welches sie jetzt (d. h. nach Empfang der heiligen Taufe) haben?

2. Können jene Heiden, nachdem sie die früheren Weiber, welche noch leben, entlassen haben, dasjenige ehelichen, mit welchem sie jetzt zusammenleben, wenn sie mit demselben getauft werden und nach Sitte der Christen die Ehe schließen wollen?

NB. Der Unterschied zwischen b und 2 liegt darin, dass in 1 b angenommen wird, es sei bei den früheren Abschlüssen von Ehen, wenigstens was den Mann angeht, die absolut nöthige Intention nicht vorhanden gewesen, dass dagegen bei 2 davon abgesehen wird und nur berücksichtigt werden soll, dass frühere Ehen zwischen den Heiden geschlossen waren, der Mann aber die früheren Weiber entlassen habe, um nunmehr als Christ mit einer Christin die Ehe zu schließen.

Die Entscheidung lautet: ad 1. ja! also a. es kann Glauben geschenkt und b. neue Eheschließung gestattet werden — aber nur, wenn es sich um Heiden handelt und dann nach einer genauen Untersuchung über die Glaubwürdigkeit derselben (sc. Männer, die schwören und heiraten wollen), nicht wenn es sich um Christen handelt, auch wenn es solche sind, die außerhalb der katholischen Kirche stehen, es sei denn, dass der gesetzliche Beweis dafür erbracht wurde (was bei den Heiden durch Eid erwiesen werden soll).

Ad 2 wird unterschieden: a. Das früher ihm, dem Heiden, (matr. legit.) giltig angetraute (heidnische) Weib hätte sich taufen lassen, dann muss der Mann zu dieser als der rechtmäßigen Gattin zurückkehren. Dasselbe gilt, wenn das Weib auf gestellte Anfrage hin bereit ist, Christin zu werden. b. Andernfalls aber, wenn das frühere Weib nicht Christin werden will, oder wenn ernstlich gezweifelt wird an der Giltigkeit der Ehe mit dem ersten Weibe, dann mag der getaufte Heide eines heiraten, welches er will (von seinen vorhandenen Weibern), wenn es nur getauft ist.

Diese Entscheidung hat für unsere, unter dem Einflusse der s. g. Civilehegesetzgebung stehenden Verhältnisse praktische Bedeutung; wenn nämlich zwei Personen nur civil getraut sind, aber nicht abhängig sind von dem „Tametsi“, und beide (oder die eine) später vorgeben, sie hätten bei der Civiltrauung nicht die nothwendige Intention zum Abschluss einer giltigen, unauflöslichen Ehe gehabt (auch später nicht den Consens in genügender Weise erneuert), und wenn sie auch bereit sind, ihre Behauptung eidlich zu erhärten, um befähigt zu werden, eine neue Ehe zu schließen: so ist weder ihre Behauptung noch der angebotene Eid dazu hinreichend, sie müssten vielmehr den gesetzlichen Beweis liefern, dass sie Mangels nothwendiger Intention bei Abschluss der Ehe noch frei — ledig sind. Das gilt nicht nur

für einen Katholiken, eine Katholikin, sondern auch für Protestanten, wenn dieselben giltig getauft sind und ein sonstiges Hindernis gegen die Giltigkeit ihrer ersten Ehe nicht erwiesen ist. — (Th. im oberrhein. Pastoralbl.)

VII. **(Anschaffung von Matriken bei vermögenslosen Pfarrkirchen.)** Zuweilen begegnen dem Seelsorger mancherlei Schwierigkeiten, wenn es sich um Anschaffung von Pfarrmatriken (Tauf- Trauungs- und Sterbematriken) handelt. Mitunter kommt er bei der oft schiefen Ansicht der betreffenden Organe über diese Frage in die nichts weniger als angenehme Lage, dass er sich diese unbedingt nothwendigen ämtlichen Bücher (vgl. Conc. Trid. sess. XXIV, cap. I. de ref. matr.; Rituale Romanum Tit. X, cap. III.; Patent vom 20. Februar 1784), deren Wichtigkeit auch die Staatsverwaltung wiederholt anerkannt (Hofd. vom 10. Mai 1774, 15. Jänner und 21. Juni 1787 u. s. w.) und deshalb auch sehr genaue Vorschriften über die Führung derselben erlassen hat (vgl. besonders das citierte Patent vom 20. Februar 1784; Hofd. 2. März 1790; Hofkzld. 5. April 1844 u. s. w. nebst den neueren und neuesten einschlägigen Ministerial-Verordnungen), mit Rücksicht auf den mit ihrer Anschaffung verbundenen Kostenaufwand fast erkämpfen muss. Obwohl es bei auch nur theilweise richtigen Grundsätzen über die Verwendung des Kirchenvermögens und Anschaffung der nothwendigen Kirchenerfordernisse aus demselben ganz natürlich und selbstverständlich sein sollte, dass diese Erfordernisse nicht bloß die Kirche, sondern auch die entsprechende Verrichtung der pfarrämtlichen und seelsorglichen Functionen betreffen und dass zu denselben auch die Matriken und andere Pfarr- und Kirchenbücher gehören, mithin auch sie aus diesem Vermögen angeschafft werden sollen: so wollte doch diese ganz klare Sache manchen mit der Verwaltung des Kirchenvermögens und Aufsicht über dasselbe betrauten Organen nicht einleuchten, weshalb sich die staatliche Cultusverwaltung veranlasst fand, specielle Vorschriften darüber zu erlassen und auch diesen obschon untergeordneten Zweig selbständiger Gebarung mit dem Kirchenvermögen in ihren Ressort — einzubeziehen.[1])

---

[1]) Dass die Matriken kirchlichen Ursprunges sind und als Eigenthum der Kirche gehören, folgt klar aus der Verordnung des tridentinischen Concils (sess. XXIV., cap I. de ref. matrim.) und des römischen Rituales: „De iis, quae in administ. Sacrament. generaliter servanda sunt", wo es zum Schlusse heißt: Quisquis Sacramenta administare tenetur, habeat libros necessarios ad officium suum pertinentes eosque praesertim, in quibus parochialium functionum notae ad futuram rei memoriam describuntur ...." Auch die josephinische Gesetzgebung hat dieses Eigenthumsrecht der Kirche, wie aus den obcitierten Decreten hervorgeht, anerkannt (vgl. auch das Hofdecret vom 22. Februar 1782 u. die a. h. Entschließung vom 2. März 1771), weshalb auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof ganz folgerichtig entschied, „dass der politischen Behörde nur das Aufsichtsrecht über die Einhaltung der hinsichtlich der Matrikenführung bestehenden Vorschriften seitens der Matrikenführer zukomme. (Erkts. vom 24. Nov. 1887).

Da diese Vorschriften, obwohl sie ein älteres Datum tragen, in der besagten Richtung noch immer maßgebend sind, so dürfte es den Lesern der „Quartalschrift" nicht ganz unerwünscht sein, wenn dieselbe hier wenigstens in Kürze reproduciert werden, da man sich im gegebenen Falle leichter orientieren und sie nöthigenfalls verwerten kann.

Die Zulässigkeit der Beischaffung der Pfarramtsbücher, sowie überhaupt der Matriken, deren Führung und Erhaltung entweder durch kirchliche oder landesfürstliche Normen angeordnet ist, aus dem Kirchenvermögen wurde bei verschiedenen Anlässen ausgesprochen, beziehungsweise bewilligt, u. zw.:

1. Des Fundations- und Persolvierungsbuches, mit Decret des böhm. Guberniums vom 16. August 1828, Z. 23.085;

2. der Aussaat-Fechsungs-und Abdrusch-Register, mit Decret desselben Guberniums vom 29. October 1829, Z. 20.673;

3. des Protokolles der landesfürstlichen Verordnungen „in publico — ecclesiasticis", Erlass vom 13. Februar 1838, Z. 2627;

4. des Protokolles in Betreff der Religionsveränderungen Verordnung vom 24. October 1834, Z. 33.984;

5. die besondere Eintragung der von den Beneficiaten zu führenden Pfarrbücher in die Kirchen und Pfarrinventarien, und zwar bei der Rubrik: „Fundus instructus des Pfarrhauses" — Entscheidung vom 23. März 1835, Z. 11.935;

6. die Beischaffung des Pfarrgedenkbuches aus dem Kirchenvermögen — Präsidialdecret des genannten Guberniums vom 31. August 1835, Z. 5952; endlich

7. die Beischaffung der übrigen Pfarrbücher als: Des Eheverkündigungs-, Vermeldungs-, Brautführungs- und des Kirchenrechnungsbuches — Decret desselben Guberniums vom 13. December 1840, Z. 67.088.

Da laut der sub 5. angeführten Gubernialentscheidung die vorerwähnten Pfarrbücher in das Kirchen- und Pfarrinventar einzutragen sind, so folgt daraus zur Evidenz, dass hiedurch die Matriken als Eigenthum der betreffenden Kirche, beziehungsweise des fraglichen Beneficiums, ämtlich anerkannt und für solches ganz im Sinne des Hofdecretes vom 10. Mai 1774 erklärt worden sind. Es geht daraus, sowie ganz besonders aus dem eben citierten Hofdecrete, worin die Matriken ausdrücklich wichtige Kirchenbücher genannt und deshalb auch ihre möglichst gesicherte Verwahrung an einem feuerfesten Orte nachdrücklich angeordnet wird (Hofd. vom 2. März 1790 und Hofcommissionsdecret vom 31. October 1805 u. a.) aber auch klar hervor, dass die Matriken auf Kosten des betreffenden Kirchenvermögens anzuschaffen sind, welches nach seiner wesentlichen Bestimmung zur Bestreitung aller gottesdienstlichen und seelsorglichen Erfordernisse berufen ist.

Ist die Kirche vermögend, so unterliegt die Anschaffung der Matriken aus ihrem Vermögen bei gutem Willen der betreffenden Verwaltungsorgane in der Regel keiner Schwierigkeit, indem man im Hinblicke auf die diesfalls bestehenden, oben angeführten Vorschriften und Normen keinen gegründeten Einwand dagegen erheben kann. Anders gestaltet sich die Sache bei vermögenslosen Kirchen, die selbst ihre laufenden Erfordernisse nicht bestreiten können, da pflegt die Beischaffung der Pfarrmatriken mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden zu sein. Wer ist nun in diesem Falle berufen und gesetzlich verpflichtet, die zur Bestreitung des Aufwandes nothwendigen Mittel aufzubringen? Der Kirchenpatron oder der Beneficiat oder die Pfarrgemeinde? Oder sollen alle diese Factoren dazu in solidum beisteuern nach Analogie der gesetzlichen Concurrenz bei Bauherstellungen?

Solange die Pietät und der christlich-fromme Sinn der Gläubigen lebendig und die daraus entspringende Opferwilligkeit für das Gotteshaus größer war, hat sich so manche ärmere Kirche auch in diesem Falle noch immer durchgeholfen. Kirchen- und Lampenlicht und viele andere Kirchenerfordernisse, wie z. B. Kirchen- und Altarwäsche, Paramente und sonstige Utensilien wurden von den Gläubigen bei besonderen Anlässen und Kirchenfeierlichkeiten oft sogar über den momentanen Bedarf gespendet und die Kirche konnte von diesem zeitweiligen Ueberfluss für die spätere Zeit, wo die frommen Spenden nicht so ausgiebig flossen, oft manches ersparen, so dass man mehr oder weniger für das ganze Jahr mit dem Nothwendigsten gedeckt war. Auf diese Weise blieb nicht selten ein kleiner Ueberschuss in der Kirchencassa zurück, der im Nothfalle zur Anschaffung der Pfarrmatriken verwendet werden konnte und dazu auch in den meisten Fällen vollkommen hingereicht hätte.

Seitdem jedoch der christliche Opfersinn der Gläubigen — dank der „modernen“ Aufklärung und dem ebenso „modernen“ Fortschritte — nicht bloß bedeutend abgenommen hat, sondern an manchen Orten zum großen Theil verschwunden ist, haben die frommen Spenden für die Kirche fast ganz aufgehört und sind als mit der „modernen“ Anschauung „nicht vereinbar“ — außer Uebung gekommen. Die Folge hievon ist, dass die bislang zwar precäre, aber noch immer leidlich erträgliche Lage armer Kirchen sehr verschlimmert und sie außerstand gesetzt wurden, selbst ihre nothwendigsten laufenden Erfordernisse aus eigenen Mitteln zu decken.

Diesem traurigen, eines Gotteshauses unwürdigen und für den Seelsorger äußerst peinlichen Zustande sollte durch ein ganz originelles Mittel, nämlich durch Aufstellen von Opferstöcken in den Kirchen abgeholfen werden. „Da dem Vernehmen nach — so verordnet der a. h. Cabinetsbefehl bezw. das Hofkanzleidecret vom 7. November 1811 an sämmtliche Länderstellen (Pr. G. S. Bd. 4, S. 108) — und das Gleichdecret des böhmischen Guberniums vom 20. December

1833, Z. 56.317 — viele Kirchen, theils wegen der obwaltenden Theuerung ihrer Bedürfnisse, theils wegen Verminderung der Stiftungs-Capitalien-Interessen mit ihren Einkünften weit unter die jährliche Bedeckung herabgekommen sind[1]), so will ich da, wo dieser Fall erweislich eintritt und so lange solcher fortdauert, gestatten: dass in der Kirche nebst dem Opferstocke für die Armen, noch ein zweiter zur leichteren Bestreitung der täglichen Erfordernisse errichtet werde, von welcher Erlaubnis aber die Kirchen der Stifte nnd Klöster ausgeschlossen bleiben".

Da die Abhilfe, die auf diese Weise geschafft werden sollte, den Erwartungen entweder gar nicht oder nur sehr ungenügend entsprach (man erwäge nur, wie heutzutage die verschiedenen Sammlungen zu Kirchenzwecken in ganzen Bezirken ja oft in ganzen Ländern mitunter ausfallen und was für Beträge in den genannten Opferstöcken einzulaufen pflegen), so wurde zur Deckung der jährlichen Abgänge armer Kirchen der Patron herangezogen, womit demselben implicite auch die eventuelle Anschaffung der Matriken und sonstiger Kirchenbücher zugewiesen wurde. „Die h. Hofkanzlei, so bestimmt ein Decret dieser Hofstelle vom 11. April 1822, Z. 9390 — (vgl. Rieders Handbuch der k. k. Verordnungen, I. Thl. S. 248) — verordnet, dass die jährlichen Abgänge bei Kirchen, insoferne sie nicht von den currenten Einkünften bedeckt werden können, dem Patron zuzuweisen seien, indem selbst bei vorkommenden Baulichkeiten das Stammvermögen der Kirche nur dann insofern angegriffen werden darf, als die Currenterfordernisse der Kirche durch ihre Einkünfte bedeckt bleiben". (Vgl. Rieder, Handbuch der Verordnungen, 1. Theil S. 248 u. das ebendort cit. Decret der österr. Regg. vom 28. April 1822, Z. 8774). Dieselbe Bestimmung enthält die Verordnung des böhmischen Guberniums vom 20. December 1833, Z. 56.317.

Nach den voranstehenden Verordnungen pflegt man sich auch in der Praxis gewöhnlich zu richten. Es kann den Seelsorgern — wenn man auch von ihrer zumeist kargen, mit der Würde ihres Standes und Wichtigkeit ihres Amtes kaum zu vereinbarenden, Besoldung, die sich angesichts der immer mehr trostlosen Zeit und drückenden Steuerverhältnisse noch mit jedem Tage verschlimmert, absieht — unmöglich zugemuthet werden, wie der kirchenfeindliche Bureaukratismus mitunter behauptet hat, dass sie als „Matrikenführer" auch die mit ihrer Anschaffung verbundenen Kosten zu tragen haben, zumal für sie die Matriken eine „ergiebige Quelle von Einkünften bilden, da sie von den Parteien für die unterschiedlichen Matrikenscheine Taxen einzuheben pflegen".

Dagegen ist zuerst zu bemerken, dass die Matriken a) nicht bloß im Namen der Kirche, sondern auch b) im Namen des Staates geführt werden. „Jeder Pfarrer — so verordnet schon das jose-

[1]) Durch wessen Schuld ist bekannt.

phinische Patent vom 20. Februar 1784 — hat von nun an über seinen Sprengel drei abgesonderte Bücher zu führen: ein Trauungsbuch, ein Buch zur Einzeichnung der Gebornen, und ein Buch über die Gestorbenen". Mit Hofdecret vom 2. März 1771 wurden die Ordinariate ersucht, zu veranlassen, „damit die Kirchenbücher von den Seelsorgern richtig geführt . . . und darüber fleißige Obsicht getragen werde". — Das Hofdecret vom 19. Juli 1784 bestimmt, „damit die Pfarrer, deren Pfarreien mehrere Ortschaften einverleibt sind, zur Vermeidung aller Irrungen für jeden Ort abgesonderte Matriken führen, und am Schlusse des Jahres auch für jeden Ort eine eigene Tabelle einsenden". — Das Hofdecret ferner vom 21. Juni 1787 verordnet ganz formell: „Es ist den Seelsorgern nochmals nachdrucksamst einzubinden, dass sie die Geburts-, Sterb- und Traubücher mit möglichster Genauigkeit und Verläßlich führen sollen. Von dem richtigen Vollzuge haben sich die Kreiscommissäre bei den Bereisungen durch Einsehung dieser Register, und Untersuchung ein und anderer Familie zu überzeugen". — Mit der Verordnung des böhm. Guberniums vom 15. October 1803, Z. 31.316 wurde den Seelsorgern die genaue Befolgung des Hofdecretes vom 30. August 1784, Z. 15.500 in Erinnerung gebracht, demzufolge alle angestellten Seelsorger eine jede von ihnen getaufte, getraute oder begrabene Militärperson in ihre Pfarregister einzutragen und hievon . . die betreffenden Feldkapläne zu verständigen haben".[1]) Kurz, die zahlreichen staatlichen Vorschriften über die Matriken, auf deren nähere Registrierung hier nicht eingegangen werden kann, sind ebenso viele klare und unumstößliche Beweise dafür, dass die Staatsverwaltung, wie aus den angeführten Erlässen und Verordnungen erhellt, durch ihre über die Anlegung, Form und sogar über die Schreibweise der Matriken erlassenen Vorschriften ganz deutlich zu erkennen gibt, dass sie diese Bücher nicht bloß für Kirchenbücher ansieht, sondern denselben auch staatsämtlichen Charakter vindiciert,[2]) woraus allein die tiefgehende staatliche Ingerenz auf die Matrikenführung erklärt werden kann.

---

[1]) Kürzehalber wird noch auf die Hofd. vom 12. December 1811, Zahl 18.374; 21. Oct. 1813, 16.350 mit einer ausführlichen Instruction über die Führung der Geburtsbücher; 27. Juni 1835 und 1836, ferner auf die neuesten Verordnungen des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 30. Sept. 1857, des Innern vom 7. Aug. u. 19. Oct. 1880, Z. 460 a. u. verwiesen. Vgl. die gründliche Abhandlung über die Matrikenführung im Linzer Diöcesanblatte vom Jahre 1891; Jaksch, Gesetz-Lexikon und Rieder a. a. O. s. o. „Matriken" und „Matrikenscheine". — [2]) Mit Patent vom 1. Mai 1781 (J. G. S. Nr. 13) wurden „die Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher der Pfarrer für öffentliche Urkunden erklärt, welchen voller Glaube beizumessen ist". Das Hofdecret vom 14. Nov. 1788, Z. 1971 verordnet: „Die Summarien der Getrauten, Gebornen und Gestorbenen sind bis Ende Februar jeden Jahres ohnausbleiblich nach Hof zu befördern". auch das Hofdecret vom 9. Dec. 1788, Z. 2105. Vgl. überhaupt Jaksch loc. cit. s. o. z. „Matrikelverzeichnisse".

Sodann steht es außer Zweifel, dass die Matriken nicht bloß für die Kirche, sondern auch für den Staat von großer Wichtigkeit sind, indem sie nicht bloß kirchlichen, sondern auch — und dies bekanntlich in einem hohen Maße — den staatlichen Zwecken dienen. Es genügt in dieser Hinsicht auf die von den Seelsorgern über Ersuchen der Staatsbehörden alljährlich mit nicht geringer Mühe und großem Zeitverlust zu verfassenden statistischen Populations-, Conscriptions- und Schultabellen hinzuweisen, ferner auf die aus den Matriken zu eruierenden Ehe-, Familien- und sonstigen Rechtsverhältnisse, die gesetzliche Erbfolge, die zu Civil- und Gerichtsprocessen sowie zur Handhabung der Justiz in Strafsachen nothwendigen Matriken-Ausweise u. s. w., welche für die Pfarrämter bei den heutzutage mehr denn je zahlreichen und anstrengenden Seelsorgepflichten zu einer bedeutenden Geschäftslast geworden sind.

Bei dieser Sachlage wäre es nicht bloß unbillig, es wäre auch im hohen Grade ungerecht, wollte man an den Seelsorger mit der Zumuthung herantreten, die Matriken als kirchen- und staatsämtliche Bücher aus eigenen Mitteln aus dem vorgeschützten, durchaus chimären, Grunde anzuschaffen, „weil sie für ihn eine gute Einnahmsquelle abgeben“. Die ohnehin geringen Spenden, die für die Ausstellung von Matrikenscheinen entrichtet zu werden pflegen, sind mit Rücksicht auf die beträchtliche Zahl verschiedener periodischer Matrikenverzeichnisse, Tabellen und sonstiger Ex offo- und Gratisscheine u. s. w. sowie im Hinblicke auf die mit der Matrikenführung verbundene anstrengende Arbeit eine mehr als wohlverdiente Schreibgebür. Der Charakter einer Stolgebür oder gar einer Stolaquelle kommt ihnen durchaus nicht zu. Von dieser Ansicht geht selbst der Commissions-Ausschuss des österreichischen Reichsrathes aus, der in seinem Berichte zu § 3 des Congruagesetzes vom 19. April 1885, (R.-G.-Bl. Nr. 47) entgegen dem Entwurfe der betreffenden Ministerialverordnung auch auf die Auslagen für die Matrikelführung, wo diese nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, bzw. nicht bestritten werden können, Bedacht nimmt mit der gewiss richtigen, wenngleich die Sache nicht erschöpfenden Motivierung, dass die Matrikenführung nicht bloß kirchlichen, sondern auch staatlichen Zwecken dient und dem Staatsschatze hiedurch der ganze Aufwand erspart wird, der sonst auf die Besorgung und Führung der Civilstandsregister (man sehe nur auf Ungarn) verwendet werden müsste. „Bezüglich der Ausgaben — so bestimmt der § 3, Punkt 2 lit. b) des genannten Gesetzes — sind zum Zwecke der Congruaergänzung in die (von den Beneficiaten vorzulegenden) Einbekenntnisse einzustellen: Die Kanzleiauslagen für die Matrikelführung, wo dieselben nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden“.

Folgerichtig verordnet der Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht und des Finanzministeriums vom 8. December

1885, den wir seiner praktischen Wichtigkeit wegen hier reproducieren wollen, wie folgt: „Als Kanzleiauslagen für die Matrikenführung, dort, wo dieselben (wie in unserem Falle) nicht aus dem Kirchenvermögen bestritten werden, sind in dem Einbekenntnisse über das Localeinkommen der Seelsorgegeistlichkeit, im Sinne des § 3, P. 2, b) des Gesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-B. Nr. 47) nach der Anzahl der Parochianen, u. zw. bis zu 1000 für je 100 Seelen 50 kr. ö. W., bei mehr als 1000 Seelen für die ersten 1000 Seelen 5 fl. ö. W., für je 500 Seelen über diese Zahl 1 fl. 50 kr., jedoch nur zum Höchstbetrage von 100 fl. ö. W. einzustellen, wobei eine Theilzahl unter 100, beziehungsweise 500 Seelen, nicht in Anschlag zu bringen ist. Die Ausstellungsgebür ist nach dem Stolpatente für die einzelnen Kronländer verschieden". Mit anderen Worten: Die Seelsorger können sich den zur Anschaffung der Matriken erforderlichen Betrag bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens aufrechnen und denselben in die Fassion einstellen, der ihnen sodann aus dem Religionsfonde vergütet wird.

Obwohl sich einerseits nicht verkennen läßt, dass durch diese Verfügung vielen Unzukömmlichkeiten in Betreff der Beischaffung der Matriken vorgebeugt und die bei unvermögenden Kirchen angestellten Beneficiaten hiedurch oft aus der peinlichsten Verlegenheit befreit werden, so muss andererseits bemerkt werden, dass diese Lösung der vorstehenden Frage kaum befriedigen dürfte, da sie theils mit anderen speciellen gesetzlichen Bestimmungen, theils mit der Anforderung des Rechtes schwerlich in Einklang gebracht werden kann. Da nämlich laut Artikel I, § 1 des vorcitierten Gesetzes die Congruaergänzung der Pfarrbeneficiaten, insoweit ihr Minimaleinkommen durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge nicht gedeckt erscheint, aus dem betreffenden Religionsfonde, also aus dem Kirchenvermögen erfolgt, so werden durch die genannte Verfügung die Religionsfonde zu Gunsten des Kirchenpatrons, der Pfarrgemeinde — die an den Matriken und ihrer correcten Führung offenbar auch ein Interesse hat — besonders aber zu Gunsten des Staates selbst — für den die Matriken nach den obigen Bemerkungen und den obcitierten Decreten und staatlichen Verordnungen von der größten Wichtigkeit sind — vielfach **belastet,** dagegen diese Factoren auf Kosten des Kirchenvermögens in der vorliegenden, sie alle tangierenden Angelegenheit gänzlich entlastet, was offenbar unbillig ist und gegen alle gesunden Rechtsgrundsätze verstößt.

Vor Allem ist hervorzuheben, dass der Religionsfond nicht dazu berufen ist, allen armen Kirchen, beziehungsweise ihren Patronen, den betreffenden Pfarrgemeinden und dem Staate bei Anschaffung der Matriken unter die Arme zu greifen und den damit verbundenen Kostenaufwand subsidiarisch **allein** zu bestreiten. Nicht bloß, dass dadurch sehr bedenkliche Praecedenzfälle geschaffen würden, deren Consequenzen für den Religionsfond nur schädlich wären, es

würde auch die völlig grundlose Vermuthung wachgerufen, die einzelnen Landes-Religionsfonde seien zum Besten aller Landes- bezw. Diöcesankirchen errichtete „gemeinsame Fonde“ und ihr Vermögen als ein concretales[1]) mit Rücksicht auf dessen Verwendbarkeit dazu bestimmt, um daraus sämmtliche Bedürfnisse aller Kirchen ohne Unterschied ob sie Religionsfonds- oder Privatpatronatskirchen sind, zu decken — eine Ansicht, die ebenso irrig als unjuristisch ist. Bekanntlich ist die Zahl der Kirchen- und Pfarrbenefizien, über welche der Religionsfond das Patronatrecht im Namen der Kirche ausübt (Concordat, Art. XXXI.) eine sehr bedeutende und es zählen diese Kirchen erwiesenermaßen im Ganzen zu den ärmsten, die daher wegen ihrer alljährlich wiederkehrenden Passivität selbst hinsichtlich der Deckung der laufenden Kirchenerfordernisse an den Religionsfond angewiesen sind, dem hiedurch bedeutende Kosten erwachsen. Welchen Aufwand der äußere Gottesdienst, die Bauherstellungen an den kirchlichen Religionsfondsgebäuden, die verschiedenen Anschaffungen, die neu eingeführte obwohl ungenügende Congruaergänzung, die Ruhegehalte der Geistlichen, die unterschiedlichen Entlohnungen und Unterstützungen u. s. w. aus dem Religionsfonde erheischen, kann man daraus entnehmen, dass bereits viele, wenn nicht die meisten Landes-Religionsfonde trotz der eingeführten nicht unbedeutenden „Religionsfondssteuer“ schon seit einer Reihe von Jahren bei allem Sparen, wie actenmäßig nachgewiesen, passiv abschließen.

Bei dieser Sachlage dürfte es kaum gerechtfertigt noch angezeigt erscheinen, die so stark in Anspruch genommenen, ja bereits vielfach erschöpften Religionsfonde auch da, wo der Religionsfond nicht Patron ist und mithin die Patronatslasten nicht zu tragen hat, zur Bestreitung der laufenden Kirchenerfordernisse und des mit Beischaffung der Matriken verbundenen Kostenaufwandes heranzuziehen, wozu sie gesetzlich nach ihrem ursprünglichen Zweck und Bestimmung auch gar nicht verpflichtet sind. „In Betreff des Aufwandes — lehrt der bekannte Canonist Helfert (Handbuch des Kirchenrechtes, 2. Thl. 2. Abth., S. 761 u. f.) — den der Religionsfond zu bestreiten hat, liegt ihm

1. die Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude ob, von welchen er Patron und Grundobrigkeit ist. Patron und Grundobrigkeit ist er bei allen auf Religionsfonds-Gütern bestehenden und noch zu errichtenden Pfarren und Localien . . .“

2. „Hat er die Kosten auf Kirchengeräthe und Kirchenerfordernisse bei allen neuen Pfarren und Localien, selbst wenn er deren Patron nicht ist, so weit zu tragen, als sie aus dem eigenen Vermögen der Kirchen nicht bestritten werden können“. —

---

[1]) Vgl. dagegen § 39 des Ges. vom 7. Mai 1875 Nr. 50 und die einschlägigen Ministerialverordnungen.

Das Decret der obderennsischen Regierung vom 16. October 1821, Z. 17.985 (Pr. G. S., Bd. 3, S. 368) verordnet diesfalls: „Der Religionsfond wird verwendet zur Unterstützung des Cultus im Allgemeinen, zum Unterhalte der nicht mit Pfründen dotierten Geistlichkeit . . zur Erhaltung der zu gering oder ganz undotierten, unter keinem Privat-Patronate stehenden Kirchen und anderen geistlichen Gebäude . . . .“ (Vgl. Rieder loc. cit. S. 493 f. o. „Stiftung“).

Hieraus erhellt, dass, so wenig eine bestimmte, wenn auch reich dotierte Patronatskirche verpflichtet ist, eine fremde, mit ihr weder durch Patronats- noch durch sonstigen canonischen Verband vereinigte Kirche zu unterstützen,[1]) ja dies nicht einmal thun darf, da dies nach den bestehenden kirchlichen Gesetzen unzulässig ist, indem es eine Alienation des Vermögens der betreffenden Kirche involvieren[2]) und gegen welchen Vorgang auch der Patron dieser Kirche gewiss die entschiedenste Verwahrung einlegen, wenn nicht gerichtlichen Process anstrengen würde: Dies folgerichtig auch vom Religionsfonde als Patron anderen unvermögenden Kirchen gegenüber volle Geltung haben muss, da seine rechtliche Stellung fremden Patronatskirchen gegenüber offenbar dieselbe ist, wie jene anderer Patronatskirchen, mithin was von diesen gilt, auch vom Religionsfonde behauptet und mit Rücksicht auf § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zur Anwendung sogar kommen muss.

Aus diesen kurzen Erörterungen ergibt sich, dass es nach der Natur der Sache und nach dem ausgedehnten Gebrauche, den die Staatsverwaltung von den Matriken macht, zunächst dieser selbst obliegt, bei unzulänglichen Kirchenmitteln für den Matrikenaufwand aufzukommen, denn „qui sentit commodum, debet sentire et onus“ (K. J. 55) und dies umsomehr als bei der großen Mehrzahl der Kirchen die Matriken aus dem Kirchenvermögen angeschafft werden, der be-

---

[1]) Die alten Hofdecrete vom 9. Dec. 1785, citiert in einem Erlasse des k. k. Cultusministeriums vom 25. Februar 1855, Z. 23.737; vom 20. Nov. 1855, Z. 2799 u. a., nach welchen „vermöglichere Filialkirchen“ ihre armen „Mutterkirchen“ mit ihrem entbehrlichen Vermögen zu unterstützen haben, ferner die Bestimmung des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr 50), der zufolge das überschüssige Vermögen einer Kirche, wenn es zu dem bewidmeten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benöthigt wird, im Einverständnisse mit dem betreffenden Ordinariate anderen kirchlichen Zwecken zugewendet werden kann — sind rein staatliche Verordnungen, wogegen es nach dem Kirchengesetz und selbst nach §§ 40, 45, 50 und 54 des eben genannten Staatsgesetzes außer Zweifel steht, dass das Vermögen einer Kirche als einer selbständigen juristischen Person regelmäßig nur für die Bedürfnisse eben dieser Kirche verwendet werden dürfe, und dass die weltlichen Cultusbehörden de jure nicht berechtigt sind, über die Verwendung des Vermögens einer Kirche zu Gunsten einer anderen fremden Kirche zu verfügen. Vgl. dazu den Commissionsbericht des Herrenhauses zum § 54 des cit. Gesetzes. — [2]) Cf. cap. 1. et seqq. x lib. III. lit. XIII. per extensum; lib. III. tit. IX. in VI° etc; — Ferraris, Prompta biblioth. can. s. v. Alienatio. Vgl. auch die päpstlichen Facultäten, welche diesfalls den Bischöfen ertheilt zu werden pflegen.

treffende Aufwand also nicht so groß und der Staat dabei immer im Vortheil ist, und sodann auch aus dem schwerwiegenden Grunde, weil die dermalige Matrikenführung dem Staat gar keine Opfer kostet, wogegen er auf die Besorgung dieser wichtigen Angelegenheit durch weltliche Organe auf die Matrikenführung einen ungeheueren Aufwand, wie zugestanden, verwenden müsste.

Sowie dies bei minder dotierten Religionsfondskirchen wirklich der Fall ist, ebenso wenig läst sich nach dem oben Gesagten und der Analogie bestreiten, dass dazu bei unvermögenden Privat-Patronatskirchen zunächst der Patron (vgl. § 32 des cit. Gesetzes) und mit Rücksicht auf den § 35 eben dieses Gesetzes, demzufolge alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden auferlegt werden, den Pfarrgemeinden obliegen, die betreffenden Parochianen verpflichtet sind, da sie auch nach der Bestimmung des § 41 des genannten Gesetzes bei Unzulänglichkeit des Vermögens ihrer Pfarrkirche die Auslagen für die Kirchenbedürfnisse zu bestreiten haben.

Königgrätz. Dr. Anton Brychta.

VIII. **(Ob der Ablass des Altare privilegiatum getrennt werden kann von der applicatio missae?)** Die Frage, um welche es sich hier handelt, ist diese: Kann der Ablass eines privilegierten Altares nur für jene Seele gewonnen werden, für welche das Messopfer dargebracht wird, oder kann der Ablass für eine bestimmte Seele gewonnen werden, obwohl man die heilige Messe für eine andere Seele darbringt? Wie man leicht sieht, ist die Entscheidung dieser Frage für die Praxis nicht ohne Bedeutung.

Bisher wurde auf diese Frage geantwortet: Der Ablass kann in der Regel nur jener Seele zugewendet werden, für welche das Messopfer dargebracht wird. Also dies ist das regelmäßige und gewöhnliche, aber es kann gleichwohl Fälle geben, wo eine Trennung stattfindet und der Ablass für eine Seele gewonnen werden kann, obwohl die heilige Messe für eine andere Seele gelesen wird. Mit Recht berief man sich (cf. Schüch, Gassner, Behringer) auf einen Erlass der Ablass-Congregation vom 31. Jänner 1848, wo auf die diesbezügliche Frage geantwortet wurde: Communicetur votum Consultoris. Dieses Votum des Consultors der Ablass-Congregation lautete: Hanc eandem quaestionem enucleandam sibi proponit doctissimus P. Cavalieri, scl. an indulgentia et Sacrificium dividi queant? Respondet, nexum quaestionis pendere ex verbis Indulti. Si Indultum cantet: qui pro defuncto Missam in tali altari dixerit, liberat animam eius ... tunc Sacrificium et indulgentia non possunt dividi, sed utrumque pro eodem defuncto est applicandum. Pariter si fundator aut stipem erogans imponat onus celebrandi in altari privilegiato, divisibilitas locum non habet; per impositionem enim talis oneris censetur etiam voluisse applicationem

indulgentiae. Si autum in Indulto omissum fuerit „pro defuncto“, sed tantum datum fuerit ordinario modo pro altaribus privilegiatis, tunc dividi potest indulgentia, scl. offerri Sacrificium pro uno et indulgentia applicari pro altero ... Quae solutio et mihi arridet. Und der gelehrte Consultor begründet seine Meinung des weiteren in folgender Weise: Der Ablass ist ein Geschenk der Kirche, genommen aus dem Kirchenschatze, das opus iniunctum ist nur die Bedingung; also etwas anderes ist der Ablass und etwas anderes das vorgeschriebene Werk. Wäre eine Trennung nicht möglich, so wäre das Messopfer und der Ablass ein und dasselbe; das Messopfer wäre nicht nur das vorgeschriebene Werk und der Ablass nicht dem Kirchenschatze entnommen, sondern dem unendlichen Werte des heiligen Messopfers. Daher kann (wenigstens wenn in der Ablassverleihung nicht das entgegengesetzte ausgedrückt ist) das Messopfer für eine Seele gelesen und der Ablass für eine andere Seele gewonnen werden.

Auch P. Josef Schneider S. J. (die Ablässe, 8. Aufl., S. 659) stimmt diesen Ausführungen bei und begründet die Sache in ähnlicher Weise. Auch glaube ich, wird es jedem der geehrten Leser klar sein, dass theoretisch einer Trennung der applicatio missae und des Ablasses nichts entgegensteht. Doch es handelt sich nicht um die Frage, was ist möglich, sondern was ist wirklich, mit anderen Worten, was ist der Wille und die positive Bestimmung der Kirche, denn dies ist klar, dass die Kirche für die Gewinnung des Ablasses auch dies zur Bedingung machen kann, dass der Ablass nur für jene Seele gewonnen werden könne, für welche das heilige Messopfer appliciert wird. Bisher wurde nur gesagt, „in der Regel“ sei es so und die Kirche wolle, dass nur jene Seele den Ablass gewinne, für welche die heilige Messe gelesen wird.

War es bisher „in der Regel“ so, so scheint es für die Zukunft ausnahmslos zu gelten. Wir glauben dies folgern zu müssen aus einer Entscheidung der Congregatio Indulg. vom 5. resp. 25. August 1897. Der genannten Congregation wurden folgende Fragen vorgelegt:

I. An Indulgentia Altaris privilegiati separari possit ab applicatione seu fructu Sacrificii, quando Sacrificium est celebrandum pro defunctis.

II. An eadem Indulgentia Altaris privilegiati separari possit, quando celebratur Sacrificium pro vivis, ita ut Indulgentia praedicta applicari possit pro defunctis ad libitum celebrantis.

III. Quomodo intelligenda sit inscriptio, quae reperitur in aliquibus Altaribus, huius tenoris: „Altare privilegiatum pro vivis atque defunctis“?

Darauf erfolgte am 5. August die Antwort: Ad I^{um} et II^{um}: Negative. Ad III^{um}: Interpretanda est ita, ut tam pro vivis, si in altari, de quo agitur, Missae Sacrificium pro vivis applicetur, quam pro defunctis, si pro his S. Sacrificium applicetur, intelligatur

concessa Plenaria Indulgentia; pro vivis ad modum iurisdictionis, pro defunctis ad modum suffragii.

Diese Entscheidung wurde sodann am 25. August 1897 von Sr. Heiligkeit Leo XIII. bestätigt.

Wir bemerken nur noch, dass allerdings auch in Zukunft die heilige Messe für mehrere Seelen appliciert werden kann, aus deren Zahl einer Seele iuxta intentionem Celebrantis vel dispositionem divinam der vollkommene Ablass zukommen wird.

Salzburg. Dr. Ig. Rieder, Pastoral-Professor.

IX. **(Verpflichtung der Kleriker, die Tonsur zu tragen.)** Man könnte vielleicht sich wundern, dass es über diese Frage noch irgend einen Zweifel geben könne; aber es ist eine Thatsache, dass schon oftmals unter den Geistlichen über diese Frage gestritten wurde: ob nämlich die Kleriker wirklich verpflichtet seien, die Tonsur zu tragen. So kamen auch mehrere junge Geistliche, welche in zwei verschiedenen Priesteralumnaten X. und Y. erzogen wurden, in einer Stadt Z. zusammen. Die Einen, welche die Theologie zu X. studierten, trugen sorgfältig die im Jus canonicum vorgeschriebene Tonsur. Die Anderen dagegen, welche in dem Seminar zu Y. ihre Studien absolviert hatten, trugen keine Tonsur. Dies bot den jungen Herren den Anlass, sich in eine lebhafte Disputation über die Pflicht der Cleriker, die Tonsur zu tragen, fest zu verwickeln. Die früheren Alumnen des Seminars Y. behaupteten, es begehe gar keine Sünde derjenige, der keine Tonsur trägt, und beriefen sich sogar auf ihren einstigen director spiritualis. Die Herren aber, welche früher Alumnen des Seminars zu X. gewesen sind, behaupteten dagegen, es sei wohl eine Sünde, keine Tonsur zu tragen. Obwohl man nun die Lösung dieser Frage in jedem Jus canonicum und in jedem Buche der Moraltheologie finden kann, so bin ich doch bereit, auch hier in dieser Schrift diese Lösung kurz anzugeben und so die von der letzten Schar der streitenden jungen Geistlichen an mich gestellte Bitte zu erfüllen. Zuerst setze ich voraus, dass ich hier unter den Clerikern nicht nur die Alumnen eines Priesterseminars verstehe, sondern überhaupt alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben. — Dass nun die Cleriker nach dem allgemeinen kirchlichen Gesetze verpflichtet sind, die Tonsur zu tragen, darüber ist kein Zweifel. Dass weiter dieses Gesetz überhaupt unter einer Sünde verpflichtet, darin stimmen alle Theologen überein; sie sind aber darüber nicht einig, unter welcher Sünde dieses Gesetz verpflichte, oder nach wie langer Zeit der in sacris constitutus und beneficiatus eine Todsünde begeht, der keine Tonsur trägt. Hören wir, was darüber der heilige Alfons von Liguori lehrt: „An peccent graviter clerici non deferentes tonsuram sive coronam? — Alii . . . affirmant de omnibus clericis ex c. Clerici, 15. de vita et hon. cleric. ubi dicitur: Coronam et tonsuram habeant

congruentem. Alii . . . dicunt, hoc, secluso contemptu, non esse peccatum mortale, etiam in beneficiatis et clericis in sacris constitutis; quia (ut aiunt) ex nullo textu arguitur, esse de hoc grave praeceptum. Alii tamen dicunt, clericos in sacris constitutos et beneficiatos graviter peccare, si tonsuram seu coronam non deferant . . . ." (Theol. mor. l. VI. u. 826).

Nun könnte aber jemand einwenden und sagen, diese Gesetze von der Tonsur sind nicht mehr in usu. — Es ist wahr, dass diese Gesetze alt sind, aber sie haben doch nicht aufgehört, Gesetze zu sein, da dieselben bis jetzt noch nie aufgehoben worden sind. — Noch weniger stichhältig ist die Einwendung, dass fast niemand das Gesetz beobachte. Denn erstens ist es nicht wahr, dass das Gesetz nicht beobachtet wird und 2., wohin käme man, wenn solch' eine Einwendung Geltung hätte, dann gäbe es ja keine Gesetze mehr, welche zu etwas verpflichten, wie z. B. jenes vom Brevierrecitieren, von der Abstinenz am Freitag, von der Heiligung der Sonn- und Feiertage u. s. w., denn auch diese Gesetze werden von Vielen nicht beobachtet. Es ist und bleibt den Clerikern geboten, die Tonsur zu tragen. Deshalb urgieren auch dieses Gebot alle und auch die jüngsten Theologen auf gleiche Weise ohne Rücksicht auf dessen Alterthümlichkeit, oder darauf, dass es wenig befolgt werde. Ich erwähne nur drei Theologen aus der jüngsten Zeit und zwar drei sehr angesehene Autoren. Müller sagt: „Clerici omnes ex iure canonico communi tenentur tonsuram . . . deferre . . . Graviter peccant clerici in sacris ordinibus constituti, qui per notabile tempus omittunt . . . tonsuram deferre." (Theol. mor. 1889 tom. II. pag. 542.) Gury sagt: „An peccent graviter clerici non deferentes tonsuram seu coronam?" Resp. 1° Clerici, qui non sunt in sacris constituti, nunquam graviter peccant, nisi sint beneficiati. Ita communissime. Resp. 2° Clerici, etiam in sacris, non peccant saltem graviter, nisi omittant deferre tonsuram per tempus notabile, quale non est tempus unius seu alterius mensis. — An vero sit grave tonsuram non deferre per annum integrum, non liquet. Communius affirmant Theologi, sed non clare probatur". (Compendium Theologiae moralis tom. II. n. 48.) Lehmkuhl aber, einer der angesehensten und jüngsten Moralisten, spricht über diese Sache also: „Ad tonsuram tenentur per se sub gravi clerici in sacris constituti et clerici beneficiati. . . . Plerique pro materia gravi ratione diuturnitatis habent spatium integri anni. V. S. Alph. l. 6 n. 826., Gury-Ballerini II n. 48; ex Tamb. de ord. (l. 7. de sacram.) c. 2. § 6. n. 16. sqq. autem concludere licet, complures auctores ne id quidem pro gravi materia habere, si clericus de cetero clerico habitu incedat". (Theol. mor. Editio sexta 1890. tom. II n. 209, 210.) Nun will ich noch eine besonders wichtige Auctorität anführen; und das ist der Catechismus ex decreto Concilii Tridentini ad parochos, worin also vorgeschrieben steht: Tondentur vero capilli ad

coronae speciem et similitudinem, quam perpetuo conservare oportet et ut quisque in altiori deinceps Ordinis gradu collocatur, sic eius orbis forma latior circumscribi debet". (Pars II. de sacram. ordinis c. 7 u. 14.)

Wenn man also auch zugestehen mag, dass diese Vorschrift nur unter einer lässlichen Sünde verpflichtet; ich frage: was würde ein Priester, der keine Tonsur tragen will, zu seinem Pönitenten sagen, wenn er ihm im Beichtstuhl die Erklärung gäbe, er habe die Absicht, fortwährend noch leichte, lässliche Sünden zu begehen? Oder was würde er zu dem sagen, welcher eine gewisse Handlung, von der man zweifelt, ob sie eine Todsünde oder eine lässliche Sünde ist, zu begehen nicht aufhören wollte? Was er einem solchen Poenitenten antworten würde, appliciere er in diesem Falle an sich selbst, und er wird in diesem Punkte ins Reine kommen.

Agram (Croatien). Dr. M. Stiglić, Univ.-Prof.

X. **(Darf ein Laie verkünden?)** Ein Pfarrer hatte vergessen, seinem Cooperator zu sagen, dass beim sonntäglichen Gottesdienste mehrere Brautleute zu verkünden wären; es wurde auch das Verkündbuch nicht in die Sacristei geschickt — das Verkünden unterblieb. Beim nachmittägigen „Segen" sollte der Fehler wieder gutgemacht werden. Unmittelbar vor Beginn desselben wird ein sehr dringender Versehgang gemeldet. Um Zeit zu gewinnen, gibt der geistliche Herr dem Messner den Auftrag, während er die nöthigen Vorkehrungen zum Versehgang treffe, die Verkündigung vorzunehmen. Licet?

In der „Correspondenz" des Wiener Priester-Gebetsvereines Nr. 1 l. J. wird ein ähnlicher Fall erzählt. Ein Pfarrer leistete einem Nachbar Aushilfe, hielt aber selbst in seiner Pfarrkirche keinen Gottesdienst; die Leute sollten den Rosenkranz beten, der Lehrer dabei die Brautleute verkünden, was auch geschah. Gegen ein solches Vorgehen weist man gewöhnlich auf das Tridentinum hin, das bekanntlich bestimmt, „ut ter a proprio contrahentium parocho tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum". Das Rituale Romanum und unsere Instruction f. d. b. G. bestimmen dasselbe. Viele Autoren ziehen daraus den Schluss, ein Laie könne nie mit der Vornahme der Verkündigung betraut werden; manche Canonisten verlangen, der vom Pfarrer zum Verkünden Delegierte müsse ein Priester sein, die Diaconatsweihe genüge nicht. (Rosset de matr. II. 362). Feije sagt: cavendum, ne proclamationes fiant per laicum. Gasparri huldigt auch dieser Ansicht.

Es existieren auch angesehene Juristen, die das Gegentheil vertheidigen. Schmalzgruber (l. IV. S. 3 n. 12) „Possunt tamen illae etiam ab alio fieri de parochi licentia, quamvis is laicus dumtaxat sit. Neque obstant verba „per Presbyteros" . . .. nam

per ea verba Pontifex noluit prohibere parocho, ne vices suas committat alteri quoad denuntiationes: adhuc enim censentur per ipsum factae, cum is committat vere, cujus auctoritate vel mandato committi probatur". Sanchez (de matr. sacr. l. III. disp. VI.) „Denuntiationes a proprio contrahentium parocho fieri debent, ut jubet Trid; possunt tamen ab alio de ipsius licentia fieri. Quia Tridentinum concedit ibi, ut de licentia parochi possit alius sacerdos assistere matrimonio, ergo a fortiori poterit parochus dare licentiam alii faciendi denuntiationes, quod multo minus est; cui enim licet, quod est plus, licet, quod est minus. . . . Tandem, quia praxis ita explicat, communiter enim de mandato parochi aeditui hoc praestant". Unter den neueren Canonisten hält auch Dr. Schnitzer, dessen Eherecht allgemein ganz besondere Anerkennung gefunden hat, es für thunlich, dass ein Laie verkünden könne; er schreibt S. 122: „Die Verkündigung obliegt dem Pfarrer, der selbstverständlich hiezu auch einen anderen Priester, ja einen Laien bevollmächtigen kann."

Wir haben somit auch Auctoren für die bejahende Ansicht, Canonisten, deren Meinung gewiss eine sententia probabilis zu nennen ist. Ist vielleicht ein Missbrauch zu fürchten? Da die Verkündigungen immer mit dem vormittägigen Gottesdienste verbunden sind, der Predigt entweder unmittelbar vorausgehen oder nachfolgen, so ist es in der Regel von selbst ausgeschlossen, dass ein Laie eine Verkündigung vornimmt; für Nothfälle aber wird die mildere Ansicht brauchbar sein. Der Zweck der Proclamationen wird erreicht, wenngleich ein Laie sie verliest. Das Volk nimmt in Ausnahmsfällen auch gewiss kein Aergernis daran, dass der Messner ihm eine Mittheilung in der Kirche mache; wie oft müssen auch andere Kundmachungen, sei es durch den Messner, sei es durch die Zechpröpste, in der Kirche vorgenommen werden. Schließlich weiß jeder Mensch, die Verkündigung geschieht nur im Namen und Auftrag des Pfarrers. Hören wir auch Bischof Rosset (de matr. t. 2. S. 363): „Cum denuntiatio matrimoniorum inter Missarum solemnia sit munus publicum magni momenti, minus congrue ad illud deputaretur simplex clericus, et a fortiori laicus, nisi in casu necessitatis, et etiam tunc hac conditione, quod toti populo facile pateat, denuntiantem se habere ut parochi merum instrumentum". In Nothfällen kann man endlich ohne Zweifel durch Befolgung dieser Meinung eine ganze Reihe von Verlegenheiten, Auslagen &c. sich ersparen.

Auf die Frage, darf ein Laie verkünden, antworten wir ganz entschieden: in dringenden Fällen darf man dasselbe ihm übertragen. Unser obgenannter geistlicher Herr hat nichts Unrechtes gethan, die Verkündigung ist giltig.

St. Florian. Alois Pachinger.

XI. **(Welches Alter ist für die Erstcommunicanten erforderlich?)** Diese Frage steht öfters auf der Tagesordnung, ist schon oft beantwortet worden und kehrt doch immer wieder. So wollen wir also abermals eine Antwort bringen und zwar nach dem vortrefflichen Buche des Dr. Behringer: „Die heilige Communion in ihren Wirkungen und ihrer Heilsnothwendigkeit."

Diese Frage, so schreibt Behringer, scheint entschieden durch die Constitution des Lateranconcils: Omnis utriusque sexus etc., und durch den tridentinischen Canon: Si quis negaverit, omnes et singulos Christifideles utriusque sexus, cum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum s. Matris ecclesiae, a. s. Sess. XIII. can. 9. —

Die Erreichung der Unterscheidungsjahre also ist von der kirchlichen Auctorität als Anfang der Verpflichtung bezeichnet. Wann nun tritt der Mensch in die „Jahre der Unterscheidung", und welches Maß von Erkenntnis und Reife ist speciell bezüglich des Geheimnisses des Altares verlangt?

Ein genügendes Verständnis in Gewissenssachen darf man sicher als vorhanden voraussetzen, wenn das Kind zu einem Alter gelangt ist, in dem es für fähig erachtet wird, eine schwere Sünde zu begehen, ein sub gravi bindendes Gelübde zu machen, die zum giltigen Empfang der Buße nothwendigsten Acte zu erwecken, giltige Sponsalien zu schließen 2c.

Zu diesen Dingen wird es nach canonischem Rechte und katholischer Moral in einem Alter von sieben bis acht Jahren für reif angesehen, und damit dürfte ein Anhaltspunkt gegeben sein, um ungefähr festzustellen, was die Kirche unter „anni discretionis" auch bezüglich der heiligen Communion verstehe. Die in dieser Materie erforderliche „discretio" wird vom römischen Katechismus (n. 62) näher beschrieben: „Discernant (fideles) mensam a mensa, hanc sacram ab aliis profanis, coelestem hunc panem a communi. Atque hoc fit, cum certo credimus, praesens esse verum corpus et sanguinem Domini, quem in coelo angeli adorant". Es ist also nothwendig, dass derjenige, welcher communiciert, die eucharistische Speise von der profanen zu unterscheiden wisse, panem coelestem a pane communi, das himmlische Brot von dem gewöhnlichen Brote. Wollen wir auch gelten lassen, dass hiezu der Vernunftgebrauch etwas vollkommener vorhanden sein müsse, als zur Erkenntnis von gut und bös, dass insbesondere auch ein Unterricht in den Lehren des Glaubens vorauszugehen habe, so dürfen wir doch wohl annehmen, ungefähr um das neunte Jahr, sicher nicht viel später, selbst bei Berücksichtigung der verschiedenen Entwickelung unter verschiedenen klimatischen und anderen Verhältnissen, sei der zum Erfassen dieses Geheimnisses verlangte Entwicklungsgrad erreicht. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass in einzelnen Fällen früh geweckte und gut unterrichtete Kinder auch

eher fähig sein können. Es wird etwa moralisch gleichzeitig mit dem Eintritt der Möglichkeit des Hauptübels, der Todsünde, auch das Hauptmittel dagegen, die heilige Eucharistie, zugänglich werden. Der heilige Thomas fordert, ut pueri aliqualem usum rationis incipiant habere, — um zum Empfange dieses Sacramentes zugelassen zu werden; ut possint devotionem concipere hujus sacramenti. III. qu. 80. 9. c. et ad 3; nur auf jener Altersstufe dürfe es nicht gespendet werden, welche noch nicht unterscheiden kann „inter cibum corporalem et spiritualem“. In 4. dist. 9. Q. 1. a. 5. qu. 4. Nach diesem vom englischen Lehrer geforderten Maß von Unterscheidungsgabe ist die oben als genügend angegebene Zahl der Lebensjahre kaum zu niedrig gegriffen.

Vergleichen wir mit dieser auch in Rücksicht auf den Wortlaut der kirchlichen Bestimmung kaum anfechtbaren Lehre die verschiedenenorts herrschende Praxis, so tritt sofort zu Tage, dass die heilige Communion gar oft dem Kinde nicht in jenem Alter gereicht wird, in dem sie ertheilt werden könnte und dürfte, — auch sollte? Wenn wir beim Buchstaben der kirchlichen Verordnung bleiben, ja; . . . . teneri, cum ad annos discretionis pervenerint, ad communionem, sagt das Tridentinum.

Doch möchte es unbillig sein, alle jene Seelenhirten der Missachtung eines positiven Gebotes zu zeihen, welche nicht so genau die nach obiger Regel sich ergebende Zeit einhalten, sondern mit der Zulassung der Kleinen zum Tische des Herrn ein oder das andere Jahr darüber hinaus warten. Gerade der Umstand, dass trotz Bestehens der kirchlichen Instruction eine derartige weit verbreitete Gewohnheit sich bilden konnte und mit Wissen der Oberhirten anhält, berechtiget uns zum Schlusse, die Kirche urgiere bei der erstmaligen Communion im jugendlichen Alter den Wortsinn ihres Gebotes nicht so sehr, wie sie könnte, sondern sei nach Umständen auch mit einem, wohl nicht allzulangen, Aufschub dieser Pflichterfüllung einverstanden. Zu einer solchen Nachsicht gebricht es (nach dem, was früher gesagt über die Möglichkeit einer weiteren Ausdehnung der Frist, selbst bei Erwachsenen) der Kirche weder an Befugnis, noch an Gründen.

Es ist der vollen Beachtung wert, was Suarez (de sacram. d. 70. 5. 1.) über diesen Punkt anführt: Ecclesia non obligat, cum primum potest, sed facultatem concedit expectandi per aliquod tempus, vel propter majorem venerationem sacramenti, vel propter majorem fructum percipientis vel ne pueri exponantur periculo transgressionis.

Nicht in Abrede gestellt werden kann ferner, dass eine gemeinsame Feier der Erstcommunion aus verschiedenen Ursachen sich sehr empfiehlt. Der öffentlich vor dem ganzen Volke vollzogene Act selbst, die dabei getroffenen Veranstaltungen, die Erneuerung der Taufgelübde 2c. verfehlen nicht, sowohl bei Kindern als Erwachsenen einen nachhaltigen Eindruck zurückzulassen, das Glaubensbewusstsein zu

erhöhen, den Eifer zu stärken. Der Schwur der Treue, bei dieser Gelegenheit öffentlich geleistet auf das Blut Jesu Christi, welches zum erstenmal die Lippen benetzt, hat eine besondere Wirkung, ist eine feierliche, freiwillige bewusste Zustimmungserklärung von Seite eines jeden einzelnen zu all dem, was einst in seinem Namen und für ihn in der Taufe übernommen wurde.

Da aber der geistige Entwicklungsgang bei den verschiedenen Kindern nicht immer gleichen Schritt hält, und überhaupt nach den eben angeführten Worten Suarez eine etwas höhere Altersstufe im Interesse eines würdigeren und fruchtreiferen Empfanges abgewartet werden darf, so wird, um stets gleichzeitig einer größeren Anzahl gutreifer Erstlinge den Zutritt zu ermöglichen, bei manchen eine Verzögerung, ein Hinausrücken über den Punkt der erreichten Fähigkeit nicht zu vermeiden, aber auch nicht verwehrt sein.

Gerade diese gemeinsame Feier der Erstcommunion fand Anerkennung in einer Antwort der s. C. C. vom 21. Juli 1888, indem ein Decret des Bischofes von Annecy, welcher sie in seiner Diöcese für Kinder im Alter von zwölf Jahren angeordnet hatte, bestätiget wurde. Freilich fand die Bestätigung statt „juxta modum", insofern darin ausdrücklich erwähnt ist, dass es dem Pfarrer unbenommen sein solle, Kinder, welche die nöthigen Eigenschaften haben, auch früher zum Tische des Herrn gehen zu lassen, aber nicht feierlich, sondern privatim.[1]) In der Erklärung, welche der Cardinalpräfect dem Bischofe zusandte, ist zugestanden: parochus potest communionem dare adolescenti, quem putat instructum et discretionem habere, ut intelligat, quod agit: verum private et absque ulla solemnitate et publicitate. Si autem agatur de administranda s. communione in forma publica et solemni, juxta morem Franciae, tunc observandum est episcopale decretum.

Den Beginn der Verpflichtung zur heiligen Communion anlangend, wird demnach etwa gelten:

Sicher ist es gestattet, die Kinder zu derselben zuzulassen, sobald sie hinlänglich die Bedeutung dieses Actes erfassen (quando intelligunt, quid agant); es besteht sogar ein Gebot der Kirche, nach dessen Wortlaut den jugendlichen Seelen bei Vorhandensein der erforderlichen Reife dieses Brot des Lebens nicht vorenthalten werden darf. Wo aber aus vernünftigen Gründen ein oder das andere Jahr zugewartet wird, gibt sich die Kirche damit zufrieden, wie aus der heutigen vielerorts unbeanstandet üblichen Praxis zu folgern. Das Gesetz also, welches „annos discretionis" als Anfangsgrenze der Verpflichtung nimmt, wird so zu interpretieren sein, dass auch darüber hinaus einiger freier Spielraum gewährt bleibt zur Erfüllung

---

[1]) Qua vero aetate pueris sacra mysteria danda sint, nemo melius constituere poterit, quam pater et sacerdos, cui illi confitentur peccata; ad illos enim pertinet explorare, et a pueris percunctari, an hujus sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant. Cat. rom. II. IV. 61.

derselben. Wollen wir darum auch nicht davon abgehen, dass mit dem neunten Jahre ungefähr die hinlängliche Befähigung erreicht sei, so werden doch diejenigen Seelsorger schwerlich Tadel verdienen, welche das zehnte oder elfte Lebensjahr herankommen lassen. Eine Verzögerung über das zwölfte Lebensjahr scheint mit der Auffassung der Kirche kaum mehr in Einklang zu bringen zu sein, selbst nicht in den nördlichen Gegenden, wo die Entwickelung langsamer.[1])

Pflicht bleibt es aber, auch Kindern mit sieben und acht Jahren und noch jüngeren die heilige Communion zu spenden, falls sie in diesem Alter in Todesgefahr kämen und geistig hinlänglich fähig wären. Denn wenn es allerdings der Kirche anheimgestellt ist, die Zeit des Empfanges der heiligen Communion durch Vorschriften zu regeln, und wenn auch bei Kindern diese Vorschriften nicht so strenge angewendet zu werden brauchen, wie bei Erwachsenen, so ist doch für den Fall des Todes auch bei ersteren der Empfang des Viaticums nicht ins Belieben gestellt. Unter diesen Umständen nämlich communicieren auch die Kinder kraft göttlichen, nicht kirchlichen Gebotes. Die Pflicht, beim Sterben die heilige Communion sich reichen zu lassen, besteht, wie früher bemerkt, durch den Willen Gottes unabhängig von kirchlicher Festsetzung für jeden, der geistig und körperlich dazu geeignet ist; von einer weiteren sorgfältigeren Vorbereitung darf unter solchen Verhältnissen abgesehen werden.[2])

XII. **(Eine Restitutionsfrage.)** Der Besitzer einer großen Schnapsbrennerei klagt sich am Vorabende des Allerheiligenfestes an, seit der österlichen Beicht durch Entziehung von Brantweinsteuer zuweilen betrogen zu haben. Vom Beichtvater gefragt, wie hoch die vorenthaltene Summe sich wohl belaufe, und ob er schon früher in gleicher Weise gefehlt habe, gibt er grosso modo zur Antwort: „Ich treibe das schon mehrere Jahre, und es handelt sich dann gleich um Tausende von Mark". Mit dieser Antwort begnügt sich der Beichtvater, und erkundigt sich dann sorgfältig nach der gegenwärtigen Seelenverfassung des Beichtenden. Zu seiner größten Freude kann

---

[1]) Communiter dicunt doctores, regulariter loquendo pueros non obligari ad communionem ante nonum vel decimum annum, nec differendam eis esse communionem ultra duodecimum. S. Alph. de euch. n. 301. Der heilige Lehrer führt zwar einige Auctoren an, die über das 12. Lebensjahr hinausgehen, billigt dies aber wohl nur unter der Voraussetzung, dass die nöthige Reife mit dem 12. Jahre noch nicht erreicht sei, wie aus der darauffolgenden Bemerkung hervorgeht: Citius possunt obligari pueri, qui ante talem aetatem perspicaciores conspiciuntur. Auch der heilige Franz von Sales stellt die Regel auf, dass die „jeunes filles doivent être communiées pour le plus tard à onze ans" Lettre à l'abbesse du Puits — d'Orbe. — [2]) Ecclesia suo praecepto solum determinat tempus illud accipiendi eucharistiam, quod ex divino praecepto indeterminatum erat. Cum ergo articulus mortis non esset ex divino praecepto indeterminatus, non erat cur ecclesia aliquid quoad ipsum determinaret, sed debuit illum omnino relinquere, prout ex divino praecepto habebatur. Lugo, d. XIII. 87.

er die Ueberzeugung gewinnen, dass letzterer das von ihm begangene Unrecht aufrichtig bereut und sich fest vornimmt, in Zukunft sich keiner Steuerentziehungen mehr schuldig zu machen, obschon zugleich mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass er seinem guten Entschlusse bald wieder untreu werden und in die gewohnte Sünde zurückfallen wird. An eine Erstattung der vorenthaltenen Beträge will ihn der Beichtvater gar nicht erinnern, weil eine solche Restitutionspflichtigkeit nicht erwiesen und so dem Beichtenden umso weniger aufzuerlegen sei, als er dadurch der Gefahr ausgesetzt werde, die eingeschlagene Richtung zum Guten gleich wieder zu verlassen und damit auch die zum giltigen Empfange der Lossprechung nöthige Befähigung wieder zu verlieren. Jener Priester gieng nämlich von der Ansicht aus, die Gesetze, welche gewisse Waren oder Getränke mit Steuern belegen, seien nur Strafgesetze, „quae subditos non obligant sub peccato ad opus a lege praescriptum, sed tantum ad subeundam sine resistentia poenam a lege taxatam". (Eusebius Amort, theol. moral. tract. 2. n. 5.) Nach ertheilter Lossprechung tauchen in ihm Zweifel auf, ob er in Bezug auf den dargelegten Fall auch richtig gehandelt habe. Ein von ihm zurathe gezogener älterer Amtsbruder stellt dieses entschieden in Abrede, indem er behauptet, 1. die an den Pönitenten gestellten Fragen hätten zur Vervollständigung seines Bekenntnisses nicht ausgereicht und 2. hätte derselbe nicht allein zum Abstehen von der bisher ausgeführten Steuerentziehung, sondern auch zur Erstattung der entzogenen Steuern verpflichtet und im Weigerungsfalle ohne Lossprechung entlassen werden müssen. Hatte dieser anders Meinende recht?

Antwort. Wir wollen sehen. Wenn der Beichtende, wie aus seinem Bekenntnisse hervorzugehen scheint, überzeugt war, durch die beregten Steuerentziehungen schwer gesündigt zu haben, so musste er nach der von ihm selbst nicht angegebenen Zahl dieser gesetzwidrigen Handlungen gefragt werden, es sei denn, dass dieselbe — was doch kaum anzunehmen ist — annähernd bereits ausgedrückt wäre in der Antwort: „Ich treibe das schon mehrere Jahre". Gewöhnlich sind die Beichtenden, zumal wenn sie den geringeren Volksclassen angehören, nicht überzeugt, durch Steuerentziehungen schwer gesündigt zu haben, und darum kann in solchen Fällen die Frage nach der Zahl der Uebertretungen des betreffenden Gesetzes unterbleiben. — Die Frage nach der Höhe der zurückgehaltenen Summe und nach dem Umstande der Rückfälligkeit war sehr gut angebracht; denn auch abgesehen von der Restitutionsfrage, ist es in Bezug auf die Seelenleitung noch längst nicht einerlei, ob es sich um größere oder kleinere Beträge, um vereinzelte oder gewohnheitsmäßige Vorenthaltungen derselben handelt. Nach Gury können, wenn sie keine Besserung versprechen, diejenigen nicht absolviert werden, qui per fas et nefas defraudationem veluti commercium quoddam exercent, atque animo resistendi etiam armati die noc-

tuque vagantur; hujusmodi enim homines fiunt cives rebelles et societati perniciosissimi. Nec indulgendum est iis, qui, licet nunquam resistant nec animum resistendi habeant, omni tamen studio et opera in artem defraudandi incumbunt eamque veluti vitae professionem habent; hi enim saltem animae periculis haud raro exponuntur". (Tom. I. n. 738). Mit Recht fügt Ballerini in einer Note hinzu: „Potiusquam animae, ingens utique fortunarum periculum isti subeunt; nam et mercium amissio et superadditae mulctae irrogatio, quoties deprehendantur in fraude, potest eos et cum ipsis etiam familiam ad extremam egestatem adducere". So lese ich gerade jetzt in einer Zeitung, dafs ein Brantweinbrenner zu einer Geldstrafe von 5960 M., dem vierfachen Betrage der defraudierten Steuer, und zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten verurtheilt wurde. — Eine Frage, die der Beichtvater nicht unterlassen durfte, ist die, ob die stattgefundenen Steuerentziehungen im Einverständnisse mit den beaufsichtigenden Beamten ausgeführt worden seien; denn „certe hi (fraudatores) tenentur restituere fisco, si ex pacto expresso vel tacito cum exactoribus solutionem justi tributi evitaverint" (Marc, theol. moral. II. n. 968), „quia medio injusto impediverunt fiscum, quominus justum tributum obtineat" (Aertnys, theol. moral. I. n. 378). Wird aber diese Frage im verneinenden Sinne beantwortet, so genügt es, dafs der Beichtvater seine Aufmerksamkeit und Sorgfalt der inneren Disposition des Pönitenten zuwende, ohne die Erstattung des quantum negatum von ihm zu fordern. Dringt er nun ferner in Bezug auf die in Betracht gezogenen Defraudationen auf Reue und Vorsatz, die nicht allein auf Uebertretung, sondern auch auf das moralische Unrecht, auf die Schuld derselben hindeuten und sie voraussetzen, so widerspricht das dem Begriffe des bloßen Strafgesetzes. Und in der That wird man, wie Sayrus betont, wohl zugeben müssen, „tributa et vectigalia justa non deberi ex sola virtute legis humanae aut impositione poenae, sed etiam ex jure naturali et divino, quo tenentur cives communes Reipublicae necessitates ex bonis suis levare; lex autem humana solum assignat quantitatem gabellae et modum solvendi illam . . ." (Clavis regia lib. 9. cap. 16. n. 32). Wenn aber derselbe Moralist noch weiter behauptet: „Et consequenter (defraudans ejumodi tributa) ad restitutionem obligatur, sicut in aliis furtis, nec poterit, qui ista fraudavit, nisi illa restituerit, absolvi, quum non dimittatur, peccatum, nisi restituatur ablatum" (ibid.), so läfst sich erwidern: „Peccant fraudantes tributa, sed non tenentur ad restitutionem. Ratio est, quia subditi tenentur quidem leges servare et tributa solvere, sed non secus ac ipse princeps tenetur recte gubernare, videlicet ex sola justitia legali, a cujus laesione non oritur restitutionis obligatio". (Marc, theol. moral. I. n. 967) „Hac enim tenentur membra procurare bonum commune Rei-

publicae, etiam, quum opus est, bona sua privata contribuendo. Atqui ex hujus violatione non aufertur Reipublicae aliquid jam suum, seu quod ipsi jam appropriatum erat, sed solum negatur (omittitur), quod ei erat praestandum, et quidem pro solo necessitatis casu. Constat autem non esse restituendum, quod alicui non absolute, sed pro solo casu necessitatis debetur. Ergo ex violatione illius justitiae legalis nulla est obligatio restitutionis per se, nisi similiter quandoque per accidens, si simul violaretur justitia commutativa, ut si quis ex officio vel pacto obligatus procurare bonum commune, (id) negligat, ut Magistratus, milites, vigiles etc. sic tenebuntur utique damna secuta Reipublicae compensare.“ (Sporer, de justitia et restitutione in communi, cap. 2. n. 20, vgl. auch Aertnys, theol. moral. I. n. 303.)

Obschon das Verfahren des Beichtvaters hinsichtlich der Reue und des Vorsatzes mit seiner Meinung, das übertretene Gesetz verpflichte unter einer theologischen Schuld bloß zur Erstehung der bestimmten Strafe, si exigatur, nicht in Einklang gebracht werden kann, so ist doch diese Meinung noch längst nicht als unhaltbar und verwerflich zu bezeichnen. Nach Ballerini „licet . . . . statuere atque affirmare, cum vera saltem probabilitate, quod leges vectigalium seu gabellarum, saltem nostris temporibus, sint solum poenales. Sane advertantur haec. 1° Non defuere doctores, qui leges istas de tributis haberent tamquam leges ut plurimum poenales . . . — 2° S. Alphonsus quoque lib. 4. n. 616., relata hac sententia, ... eam diserte non improbat, imo ait inniti rationibus non contemnendis, quamvis ipse contrariam sententiam semper suaserit. Hom. Apost. tract. 10. n. 81. — 3° Praxis est satis communis, ut homines in hoc negotio nunc se gerant non secus ac si lex esset tantum poenalis. Generatim nemo se putat teneri solvere tributa (indirecta), nisi quatenus nequit se subducere a vigile cura eorum, quibus incumbit ea exigere. Certiores autem homines sunt, quod, non obstantibus fraudibus, Status non laeditur, qui inde potius emolumentum capit, tum quia propter praevisas fraudes auget gabellas, tum quia novit se indemnem servare per emendas inflictas iis, quos comprehendit. — Haec ergo postrema sententia non videtur improbanda. Secundum hanc sententiam etiam qui fraudibus uteretur, quamvis ex alio capite peccare posset, non peccaret contra legem, quae illum obligat ad subeundam poenam, si deprehendatur. Quocirca si qui sint, qui putant leges istas esse solum poenales, et ii sint in bona fide, non est, cur ab ea deturbentur“. (Opus theol. morale [ed. I.] vol. I. pag. 320—321.) Von solchen und ähnlichen Erwägungen ausgehend, „monent Sylvester et alii apud Laymann (lib. 3. tract. 3. p. 1. cap. 3. n. 5) defraudatorem tributi et vectigalis, maxime noviter impositi, in confessionali non esse facile condemnandum gravis pec-

cati vel ad restitutionem obligandum, uti nec ad poenam subeundam ante judicis sententiam". (Babenstuber. cursus theol. moral. tract. 3. disp. 2. art. 1. n. 7.) Auch de Lugo und Molina ertheilen die verständige Weisung, man sollte allerdings die Leute anhalten, die ihnen rechtmäßig auferlegten Steuern zu zahlen, aber nach bereits geschehener Entziehung von solchen sie nicht zwingen, die entzogenen Beträge zu erstatten, wenn sie, auf triftige Gründe gestützt („probabiliter"), sich überreden, bei einer so großen Menge von Abgaben manches zuviel zahlen zu müssen oder durch die nicht vorenthaltenen Beträge schon auf eine ihrer Leistungsfähigkeit angemessene Weise zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse beigetragen zu haben. „Haec observatio, fährt Aertnys fort, apprime convenit tributis hodiernis. — Hodiedum Gubernia nostra liberalia in dies majora tributa exigunt ad ingentes exercitus sustentandos, ad profusa salaria constituenda officialibus immerentibus vel superfluis; deinde pecuniam publicam non raro prodigunt in causas inutiles, quin et nocuas v. g. in theatra, aedificia luxuriosa; praeterea solent justitiam violare in distributione subsidiorum, praesertim respectu Catholicorum, qui suas Institutiones propriis expensis sustinere, et adversariorum Institutiones, scholas praesertim, tributis adjuvare coguntur. (Holland, Belgien, Frankreich u. s. w.) Inde multa sunt tributa injusta." (Tom. I. n. 377 et 378.) In Anbetracht ähnlicher Zustände und Thatsachen bemerkte schon Babenstuber: „Justum est igitur, inquit Sayrus, ut illi (Magistratus et Principes) a grege lac, hoc est, tributum aliquod sumant. Ego lanam quoque concedo, pellem vero minime. Quamvis enim tondere liceat quandoque subditos, nunquam tamen licet deglubere." (Ubi supra.)

Vorstehende Erörterungen dürften in Bezug auf die Praxis zur Beurtheilung und Lösung des vorgelegten Falles und vieler ähnlicher Fälle genügen. Das Ergebnis läßt sich in folgendem Satze zusammenfassen: Obschon jener Priester im Fragestellen zu sparsam war und hinsichtlich der von ihm geforderten inneren Disposition den Mangel an logischer Folgerichtigkeit übersehen zu haben scheint (vielleicht wollte er trotz der ihm bewussten Unfolgerichtigkeit einfach zur Befolgung dessen, was sicherer und besser ist, anleiten, oder die Ueberzeugung seines Pönitenten berücksichtigen), so beobachtete er doch in allem Uebrigen ein Verfahren, das an und für sich den wohlüberlegtesten Entscheidungen bewährter Moralisten und den Regeln der priesterlichen Klugheit entspricht.

Ehrenbreitstein. Bernard Deppe, Rector.

XIII. **(Heiligenbilder und Censur.)** I. Casus. Der Verleger Josef hat seither nur Bücher verlegt und als guter Katholik sich Kenntnis seiner diesbezüglichen Pflichten aus der Constitution

Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ vom 25. Jänner 1897 verschafft und sich gewissenhaft darnach gerichtet. Nun gibt er sich an ein neues Unternehmen und will echt kirchliche Heiligenbilder unter das Volk bringen. Ein kunstsinniger Freund bestimmt ihn, nicht neue Bilder sich zeichnen zu lassen, sondern die classischen Andachtsbilder zu reproducieren. Auf diesen Gedanken geht er auch ein und in seinem großen Eifer für materielle wie ideale Interessen hat er nach Verlauf eines halben Jahres 50 Heiligenbildchen hergestellt und schreitet zur ersten Emission. Er macht in Zeitschriften wie Tagesblättern Reclame, sein Unternehmen findet Anklang, besonders die Kunstfreunde sind ganz entzückt. Josef freut sich seines Erfolges und fühlt sich dadurch zu weiterer Arbeit auf diesem Gebiete angetrieben. Da läuft der Brief eines Pfarrers ein, der Wasser in seinen Wein gießt. Derselbe hat sich ein Päckchen von 100 Bildchen gekauft, worin je viermal 25 Darstellungen vertreten sind, von denen 23 Reproductionen alter Meisterwerke und 3 Reproductionen seither nicht publicierter Bildchen sind. Wie er zum erstenmal ein Bildchen verschenken will, sieht er keinen Vermerk der bischöflichen Gutheißung und fragt sofort beim Verleger Josef an, ob seine neuen Bildchen auch die vorgeschriebene Gutheißung des Diöcesanbischofs hätten. Diese Anfrage setzt Josef in große Bestürzung. Er eilt zu seinem Beichtvater Clemens und fragt: 1. ob eine solche Approbation überhaupt nöthig sei; 2. ob er gesündigt habe; 3. ob er die erste Emission zurückziehen müsse resp. den Vertrieb einstellen müsse.

II. Lösung. Clemens stellt zuerst an Josef einige Fragen, aus deren Beantwortung er ersieht, dass Josef den Passus über die Heiligenbilder in der Constitution „Officiorum ac munerum“ nicht gekannt hat, wenn ihm diese selbst auch nicht unbekannt war, und dass die meisten Bildchen Reproductionen alter Originale sind. Darauf gibt er folgende Entscheidung, die Josefs Herz erleichtert: 1. Die Reproductionen der alten Meisterwerke bedurften nicht der bischöflichen Approbation; 2. Sünde liegt nicht vor; 3. die erste Emission braucht nicht zurückgezogen resp. der Vertrieb nicht eingestellt zu werden; 4. zu rathen ist, dass Josef in Zukunft alle Heiligenbildchen approbieren lasse.

III. Begründung. ad 1. Die Kirche hat von jeher ein wachsames Auge auf die religiösen Bilder gehabt und das mit vollem Recht. Denn „nach den Absichten der Kirche sind die religiösen Bilder als weitgreifendes Unterrichtsmittel, als eine Art von Predigt bestimmt, in einer zu den Augen gehenden Sprache die Gaben und Wohlthaten des Höchsten in Erinnerung zu bringen, die hauptsächlichsten Geheimnisse der Erlösung dem Gedächtnis nahe zu legen und die Gläubigen zur Liebe Gottes, zur Ehrfurcht gegen die Heiligen und zur Nachahmung ihrer Tugenden aufzurufen. Religiöse Bilder sind oftmals wirkungsvoller als Reden; denn sie belehren das Volk über Dinge, welche das Wort kaum auszudrücken vermag, werden somit gleichsam

zur nothwendigen Ergänzung des christlichen Unterrichtes". (Rundschreiben der belgischen Bischöfe vom 22. Februar 1886.)

Diesem Zweck der religiösen Bilder entsprechend hat das Concil von Trient (sess. 25) verordnet: „nullae falsi dogmatis imagines, et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuantur", aber auch „omnis denique lascivia vitetur, ita ut procaci venustate imagines non pingantur nec ornentur". Dieses Decret hat Urban VIII. aufs Neue eingeschärft durch die Constitution „Sacrosancta Tridentina Synodus" vom 16. März 1642 und dabei verordnet: „ne quis . . . imagines Domini nostri Jesu Christi et Deiparae Virginis Mariae, ac angelorum, apostolorum, evangelistarum, aliorumque sanctorum et sanctarum quorumcunque sculpere aut pingere, vel sculpi aut pingi facere, aut antehac sculptas aut pictas et alias quomodolibet effictas tenere, seu publico aspectui exponere, aut vestire cum alio habitu et forma, quam in catholica et apostolica Ecclesia ab antiquo tempore consuevit . . . . prohibemus . . . . ut veneratio et cultus sic dictis imaginibus augeatur, et quae oculis fidelium subjiciuntur non inordinata nec insolita appareant, sed devotionem pariant et pietatem". Specialisiert hat diese allgemeine Weisung Benedict XIV. in seinen Decreta generalia zum Index, wo er § 3 eine Reihe von verbotenen Bildern aufführt. Endlich hat Leo XIII. in der erwähnten Constitution „Officiorum ac munerum" das alte Recht bestätigt, indem er in n. 15 der „Decreta generalia" folgendes Bilderverbot erläſst: „Imagines quomodocunque impressae Domini Nostri Jesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum, vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiae sensu et decretis difformes, omnino vetantur." Sodann aber trifft der Papst eine ganz neue Bestimmung: „Novae vero, sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine Ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur". Es bedürfen demnach seit Erlaſs dieser Constitution alle neuen Bilder die bischöfliche Gutheißung. Diese Gutheißung wird verlangt nicht nur wegen des mit den Bildern etwa verbundenen Gebetes, sondern wegen des Bildes selbst. Gewiſs eine zeitgemäße Bestimmung, wenn man an die Schundware denkt, welche seither als Heiligenbilder, wenn auch nicht mehr so viel von deutschen Verlegern, so doch von Frankreich her immer noch reichlich auf den Markt gebracht wurden. „Es kann nun nicht in Abrede gestellt werden", behauptet mit Recht das oben erwähnte Rundschreiben der belgischen Bischöfe, „daſs sich augenblicklich in der Herstellung religiöser Bilder traurige Miſsstände eingeschlichen haben. Man hat die Wege der Ueberlieferung verlassen und sich allen Launen der Phantasie so weit unterworfen, daſs die Verirrungen und Geschmacklosigkeiten, welche die Neuerungssucht Tag um Tag entstehen läſst, fast unbegreiflich erscheinen. Unerhörte Symbole, bizarre Zusammenstellungen, miſsverständliche Texte, Verdrehung der Worte der Heiligen Schrift,

falsche Sentimentalität, übertriebener Symbolismus: dies alles wird so angewandt, dass die Bilder bald aufhören werden, als Hilfsmittel der Verbreitung des Glaubens und als Anregung zur Frömmigkeit zu dienen". Gerade um letzteres zu verhüten, ist durch Leo XIII. ein gutes Mittel den Bischöfen gegeben, ohne deren Gutheißung nun keine neuen Heiligenbilder angefertigt werden dürfen. Eben diese Bildchen nämlich trifft direct die Bestimmung Leo XIII., während die früheren Bestimmungen sich direct auf die Malerei und Sculptur bezogen. Denn diese neue Bestimmung trifft Leo XIII. in dem „decreta generalia de prohibitione et censura librorum" und redet ausdrücklich von „imagines quomodocunque impressae." Demnach haben alle neuen Heiligenbildchen, ob auf dem Wege des Holzschnittes und Kupferstiches, oder auf dem Wege der Lithographie, Photographie, Xylographie u. s. w. vervielfältigt, die „ecclesiasticae potestatis licentia" nothwendig.

Wie kann da Clemens seinen Pönitenten Josef beruhigen, dass dessen Reproductionen alter Heiligenbilder der kirchlichen Gutheißung nicht bedürfen? Und doch glauben wir die Entscheidung des Beichtvaters Clemens vertheidigen zu können.

Leo XIII. redet von „novae imagines", welche „sine ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur". Dieser Ausdruck „neue Bilder" kann doppelt aufgefasst werden. Das Neue kann darin bestehen, dass es ein neuer Druck, eine neue Vervielfältigung eines inhaltlich alten Bildes ist, oder darin, dass Inhalt wie Druck neu sind. Letzteres wäre als der sensus obvius zu bezeichnen, wenn der Ausdruck nicht in den Bestimmungen über Druckwerke stünde; aber auch an diesem Ort ist die Auffassung von inhaltlich neuen Bildern möglich. Letzteres umsomehr, wenn wir auf den Zusammenhang sehen. Unmittelbar vorher werden Bilder verboten und zwar wegen ihres Inhaltes „ab Ecclesiae sensu et decretis difformes". Mit den Worten „novae vero" schließt sich sofort die neue Bestimmung der bischöflichen Gutheißung an. — Das sind lauter Momente, die zwar nicht die Auffassung von „novae imagines" als neu den Druck wie Inhalt nach durchschlagend beweisen, wohl aber diese Auffassung erlauben.

Gegen diese Auffassung kann auch nicht n. 44 derselben decreta generalia vorgebracht werden, wonach von jetzt an nicht nur die erste Auflage eines Buches der Approbation bedarf, sondern jede neue Auflage. Ein Buch kann in seiner neuen Auflage verändert, verschlechtert werden, ein Bild bleibt in seiner neuen Reproduction inhaltlich immer dasselbe.

Nun sagen wir weiter: Diese neue Bestimmung ist offenbar für den Verleger eine Last, ein odium: „odiosa" aber „sunt restringenda", also konnte Josef seine neuen Reproductionen alter Meisterwerke auch ohne kirchliche Gutheißung herausgeben.

Die wenigen Bilder seiner ersten Emission, welche auch inhaltlich neu sind, hatten unzweifelhaft die bischöfliche Approbation nöthig; doch von diesen redet Clemens einstweilen noch nicht.

ad 2. Demnach hat Josef jedenfalls nicht gesündigt, als er für die Reproduction der alten Meisterwerke keine Approbation einholte. Wir setzen bei diesen ja voraus, dass es nur solche Originale waren, welche nicht zu den „ab ecclesiae sensu et decretis difformes", also nicht zu den verbotenen Bildern gehörten. Aber auch die an und für sich sündhafte Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschrift bei den wenigen inhaltlich neuen Bildern war für Josef keine Sünde. Ihn entschuldigt die Unkenntnis der betreffenden Vorschrift. Wenn ihm auch die Constitution bekannt war, so kann man ihm doch glauben, dass er die aus n. 15 für ihn entspringende Pflicht nicht kannte, weil er damals, wo er sich über den Inhalt derselben verlässigte, nur Bücher verlegte und an sein neues Unternehmen noch gar nicht dachte. Kommt es ja selbst bei Moralprofessoren vor, dass sie eine Constitution mit so zahlreichen Einzelbestimmungen lesen, sogar studieren und doch nach einiger Zeit die einzelnen Bestimmungen nicht mehr so genau wissen, wenn sie dieselben nicht praktisch anwenden mussten.

ad 3. Clemens durfte endlich auch entscheiden, dass Josef die erste Emission nicht zurückzuziehen braucht. Denn a) unter den 50 verschiedenen Bildchen sind nur vier, welche sicher der Approbation bedurft hätten. Das ist ein so geringer Percentsatz, dass man wohl von einer parvitas materiae in Rücksicht auf die ganze Emission reden darf, so dass die ganze Emission wegen dieses kleinen Defectes gewiss nicht alteriert wird.

b) Dazu kommt, dass der betreffende Pfarrer und die Kinder, denen er die Bildchen verschenkt, dieselben ja behalten und gebrauchen dürfen, da die betreffende Bestimmung der Constitution ex natura rei nur den Verleger angeht. Bilder ohne bischöfliche Approbation aber sind für den Verkauf und für den Gebrauch nicht verboten. Verboten sind nur „imagines quomodocunque impressae . . . . ab Ecclesiae sensu et decretis difformes". Solche würde es aber, wenn die Bestimmung Leo XIII. allgemein durchgeführt würde, keine mehr geben.

c) Endlich könnte Clemens seine Entscheidung auch damit begründen, dass wegen Verabsäumung einer Pflicht, die aus Unkenntnis entsprang, ein so großer materieller Verlust, wie es die Zurückziehung der ganzen Emission wäre, dem Verleger Josef nicht aufgelegt werden kann.

ad 4. Clemens' Rath ist sehr zeitgemäß. Es ist doch von Wichtigkeit, um die Schundware besonders von protestantischen und jüdischen Fabrikanten fernzuhalten, dass die Bestimmungen Leo XIII. gewissenhaft in der ganzen Welt durchgeführt werden. Dazu kann Josef Vieles beitragen, wenn er in Zukunft alle Bildchen, auch jene, für welche nach unserer Ansicht eine Erlaubnis der kirchlichen Gewalt

nicht nothwendig ist, doch approbieren lässt und den entsprechenden Vermerk auf denselben anbringt. Seine freudig zu begrüßende Idee, die alten Meisterwerke wieder in die Hände des Volkes zu bringen, damit dessen Geschmack zu läutern und dessen Frömmigkeit zu befördern, wird er dazu im reicheren Maße verwirklichen, wenn alle seine Bilder die bischöfliche Gutheißung tragen und damit das Vertrauen des Clerus und des Volkes zu seinem Unternehmen gehoben wird. —

Mainz. Dr. W. E. Hubert, Rector.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht** in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Oesterreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet von Dr. Wenzel Frind, Canonicus, Custos des a.-g. Metropolitan-Domcapitels bei St. Veit, ehem. o. ö. Professor der Moral an der Universität in Prag. Wien, Manz 1899. 8°, XV, 392 S. *K* 4.— = M. 4.—.

2) **Der nationale Gedanke im Lichte des Christenthums.** Von Dr. Wendelin Haidegger, Professor an der theol. Lehranstalt in Brixen. Brixen, Pressvereinsverlag 1900. 8°. IV, 149 S. *K* 1.80 = M 3.60.

„Jede Zeit hat ihre bewegenden Fragen. Die Gegenwart wird in einigen Ländern von der Frage der Nationalität beherrscht. Diese Frage wird noch lange acut bleiben, bis sie von der socialen abgelöst wird. Doch bisher steht noch immer die nationale im Zenith. Die Wärme des nationalen Empfindens ist bei Vielen zu einem Feuer geworden, das immer weiter um sich greift und edle Pflanzungen versengt.“ (Frind III.) Auch der Priester, ein Kind seiner Zeit, steht in Gefahr, zu seinem und Anderer Verderben von dem verheerenden Brande erfasst zu werden, der seine Gluten bereits gegen Throne und Altäre heranwälzt. Dankbar muss er daher die Bemühungen jener Männer begrüßen, welche ihm den rechten Weg mitten durch die leidenschaftlichen Parteien weisen, indem sie die modernen Ideen an dem Prüfstein des natürlichen oder christlichen Rechtes messen. Auch „die modernen Fragen unterliegen ja den alten und ewig neuen in die Herzen eingeschriebenen Gesetzen, nur fällt neues Material unter den niemals alternden Maßstab“, (S. 3) und es muss als selbstverständlich erscheinen, „dass nichts im Namen der Nationalität angesprochen werden kann und darf, was . . . mit dem allgemeinen Sittengesetze unvereinbar ist.“ (S. 27).

Beide vorliegende Arbeiten sind nicht politische Streitschriften, sondern tragen den Charakter wissenschaftlicher Erörterungen; das Belegsmaterial sowie die Consequenzen gehören allerdings dem praktischen Leben an. Das Thema beider deckt sich nur theilweise, wobei die Ansichten sich begegnen; Canonicus Dr. Frind operirt auf naturrechtlicher, Haidegger auf positiv christlicher Basis. Nach Inhalt und Behandlungsweise scheint letztere Arbeit für katholische Kreise bestimmt, während erstere ein größeres Publicum, insbesondere Juristen, im Auge hat.

1. Canonicus Dr. Frind setzt sich die Aufgabe, „jene Gesichtspunkte herauszustellen, welche bei Findung und Normierung des positiven Rechtes

kraft der sittlichen Grundsätze nicht außeracht gesetzt werden dürfen" (Vorwort), da „nichts dem Frieden so abträglich ist, als Irrthümlichkeit, Unklarheit und Verschwommenheit der Rechtsanschauungen". Der Titel des Buches kennzeichnet in seiner Zweitheilung die grundlegende Unterscheidung der Abhandlung in sprachliche und sprachlich-nationale Rechte. „Das Recht einer Person auf den Gebrauch einer Sprache" (S. 99 Sprachenrecht) kann nämlich bemessen werden aus dem Wesen der Sprache, insofern diese wesentlich ein Verständigungsmittel, also Gebrauchsgut ist; in diesen Fällen spricht man von sprachlichen Rechten. Oder das Sprachenrecht wird hergeleitet aus dem Werte, der einer Sprache zueignet als Gegenstand der Liebe und Anhänglichkeit einer Nation, also als Nationalgut; in dieser Hinsicht spricht man von sprachlich-nationalen Rechten. (Vgl. S. 95 ff.) Die Vergleichung beider Rechtstitel ergibt die Grundthese der Abhandlung: Ein sprachlich-nationales Recht auf seine Sprache kann ... nur bei dem gleichzeitigen Vorhandensein des sprachlichen Gebrauchstitels (Zwecktitels), von welchem der nationale Sprachentitel innerlich abhängig ist, actuell werden." (S. 359.)

Die Stoffeintheilung des ungemein reichhaltigen Buches ist folgende: Im ersten Abschnitte erledigt der Verfasser einige Vorfragen. Er erörtert die wahren und falschen Begriffe von Nation und Nationalität („Nation, eine Summe von Individuen und Familien, welchen eine gewisse gemeinsame Abstammung und eine darin gründende besondere körperlich-geistige Veranlagung eignet und welche eine gemeinsame Muttersprache sprechen" (S. 7); ferner das Verhältnis der Nation zu Gesellschaft und Staat. Weiters wird das Nationalitätsprincip als einzig staatsbildende Norm in seiner Verwerflichkeit dargestellt, dagegen die geordnete Liebe zur Nation gezeichnet und begründet. („Sprache, nationale Eigenthümlichkeiten, Heimatland, sociale Einrichtungen und politischer Verband bilden den Grund und Gegenstand jener den Menschen begleitenden Liebe, welche im allgemeinen Vaterlandsliebe heißt ... Wollte man den Beitrag dieser einzelnen Componenten unterscheiden und erheben, so würde dies schwer fallen. Wie aber niemand an diesem Beitrag zweifelt, so zweifeln wir auch nicht an der sittlichen Berechtigung", S. 41 ff.) demgegenüber zeichnet er auch deren Caricatur, den Nationalismus (Frind versteht stets darunter „die falsche und ungeordnete Nationalliebe" S. 42) und dessen Erscheinungsformen und Gefahren. — der zweite Abschnitt (S. 49 – 94) behandelt die Gerechtigkeit in ihren 3 Arten, der commutativen, legalen und distributiven Gerechtigkeit. Er ist ein Meisterstück von klarer, kurzer, allseitiger Darlegung der einschlägigen Grundsätze, die jedermann auch ohne Rücksicht auf die Gesammtabhandlung mit größtem Interesse verfolgen wird. Sie bietet aber zugleich eine solide Grundlage für den dritten Abschnitt, den eigentlichen Kern des Buches, „Nationalität und Gerechtigkeit".

Mit aller Entschiedenheit betont der Verfasser den Grundcharakter der Sprache, „dass die Mittheilung der Zweck, die Sprache hiezu das Mittel ist", zeigt wie völlig verkehrt es ist, die Sprachenrechte von Personen und Verkehr loszulösen und statt die Rechte einer Sprache nach dem Verkehre im Gegentheil den Verkehr nach einem vorweggenommenen nationalen Rechte einer Sprache richten zu wollen. Mit dem Maßstabe der dreifachen Gerechtigkeit beurtheilt er des Näheren die sprachlichen Forderungen: a) Mit Rücksicht auf den Pflichtverkehr erhebt die commutative Gerechtigkeit das Postulat, erst dann den Titel des gleichen nationalen Rechtes zur Geltung kommen zu lassen, wenn nicht der Zwecktitel der Sprache durch den fast ausschließlich in der einen Sprache

üblichen Verkehr im Vorhinein das sprachliche Recht bestimmt. Die einfache Constatierung von einsprachigen und gemischten Territorien entscheidet die Frage, der sogenannte „nationale Besitzstand“ kann lediglich als Präsumtion der bisherigen Verkehrssprache gelten, die allerdings durch natürliche Verhältnisse verändert werden kann. Geflissentliche Aenderungen (nationale Einwanderung) gleichen „der beabsichtigten Verletzung des Privatbesitzes“ (S. 363), die Revindicationstheorie macht die Sprache aus einem persönlichen, zu einem dringlichen Rechte. b) Vom Standpunkt der legalen Gerechtigkeit umschreibt der Verfasser das Recht des Staates, mit Rücksicht auf den gemeinsamen Staatszweck den Gebrauch resp. die Erlernung einer Sprache (Einheitssprache) aufzuerlegen, natürlich nur soweit die Staatseinheit es erheischt. Der Verfasser weist namentlich auf die Militärorganisation hin, unterläszt es aber, sonst den Umfang dieser Forderung taxativ zu beschreiben (S. 148). Der Staatsbürger andererseits kann vom Staate (Beamten) kraft der legalen Gerechtigkeit nur verlangen, nach dem Sprachengebrauche jener Gegend behandelt zu werden, in welcher er sich aufhält. Das sittliche Gebrauchsrecht der Sprache an diesem Orte begrenzt auch die sittlichen Forderungen des Staatsbürgers nach dem Gebrauche seiner Sprache im Verkehre mit den Beamten. „Der Staat ist verpflichtet, den Gesichtspunkt der Sprache als Verständigungsmittel durch den nationalen Gesichtspunkt der Sprache nicht überwuchern zu lassen“. (S. 158.) c) Von der legalen Gerechtigkeit wird bedingt die distributive. Diese kann erst Platz greifen „mit und nach Erfüllung der Pflichten der legalen Gerechtigkeit“ (S. 162). Ein deutliches Beispiel dafür liegt in der Einheitssprache eines sprachlich-gemischten Staates vor, deren Wahl wiederum lediglich durch die größere Eignung derselben (Verbreitung im Staate) bestimmt wird. Dadurch, dass man das Wesen der distributiven Gerechtigkeit verkennt, welche doch bei aller Gleichheit des Maßstabes „die Naturverschiedenheiten der Theile in ihren Beziehungen zum Ganzen zu berücksichtigen hat“ (S. 164), gelangt man zu jener irrigen Auffassung des § 19 der österr. Staatsgrundgesetze, welche der sittlichen Ordnung der Gerechtigkeit zuwider ist. Daher befasst sich der Verfasser eingehend damit, die Sprachenfrage unter dem Gesichtspunkte der Gleichberechtigung zu erörtern.

Es gibt nun „keine Gleichberechtigung der Nationen mit dem Staate oder gar gegen das Staatswesen“ (S. 193), sondern nur „eine Gleichberechtigung innerhalb des Staatswesens und jener Pflichten, welche nach der sittlichen Ordnung auch dem Staate gegenüber zu erfüllen sind.“ Diese „sittlich wahre Gleichberechtigung beruht auf der Anwendung einer solchen für alle bei gleichen Umständen geltenden gleichen Rechtsregel, bei deren Findung ebenso die Rechte des Gesellschaftsganzen wie die gegenseitigen Parteienrechte zu wahren sind und bei deren Aufstellung die natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse kraft der distributiven Gerechtigkeit berücksichtigt werden“ (371). Sie ist nicht Gleichmachung des natürlich Ungleichen. „Der Nationaltitel als Grundlage der sprachlichen Gleichberechtigung darf ja für einen Staat nicht existieren, der Staat ist nationallos“; etwaige „Sprachnormen müssen daher von dem inneren Gebrauchstitel (Zwecktitel) der Sprache ausgehen“. (S. 240.) Die „Gleichwertigkeit“ der Sprachen bezüglich des subjectiven Affectwertes wird hiedurch keineswegs angetastet; für das staatliche Recht kommt aber nur der objective Gebrauchswert (Verkehrswert) in Betracht. Anschließend an diese Auseinandersetzung bespricht Frind den § 19 des St. G. G., die „landesübliche Sprache“, die Reciprocität bezüglich der sprachlichen Gleichberechtigung in einem Lande und das Princip des „nationalen Besitzstandes“, das in der Form der Revindication ev. Retorsion immer weitere Kreise zieht. Das Capitel „Sprache und Staatsrecht“ (S. 264 ff.) berührt den eigentlichen Grund der sprachlichen Kämpfe in Böhmen; ist ja doch die Sprachenfrage von ihrer Grundlage ganz verschoben worden, indem „der Gebrauch einer Sprache als von einer Nationalität untrennbar angenommen und zum Bestandtheile eines „historischen Staatsrechtes“ gemacht wird. Und doch „hat die Sprachenfrage mit

der Frage der Rechtsindividualität der Länder nichts zu thun, weil der Titel des Sprachenrechtes einer ganz anderen Ordnung angehört“. (218.) Das Subject des Sprachenrechtes sind eben Personen, nicht Länder und die Verkehrssprache wird nicht von den todten Generationen, sondern den Lebenden gesprochen und nach diesen bestimmt.

Den Höhepunkt des actuellen Interesses erreicht das Werk, da es die dargelegten Grundsätze auf böhmische Verhältnisse und die (bei Erscheinen des Buches noch nicht aufgehobenen) Sprachenverordnungen anwendet. Ein Land, das nach der Zählung von 1890 einen fast ausschließlich von Deutschen (1³/₄ Mill. in 75 Gerichtssprengeln), ferner einen fast ausschließlich von Čechen (104 Gerichtssprengel) bewohnten Landestheil, ferner an den Sprachgrenzen Mischbezirke (15 deutschgemischte und 25 čechisch gemischte Bezirke) umfasst, kann nur nach dem einzig sittlichen Maßstabe des praktischen Bedürfnisses behandelt werden (S. 293 ff.), wobei das sprachliche Bedürfnis nicht mit nationaler Empfindung verwechselt werden darf. Eine von den ethischen Principien geleitete Kritik der verschiedenen Sprachenverordnungen (dieselben sind im Anhange beigefügt) schließt diesen Abschnitt.

Zum Schlusse bespricht der Verfasser die Stellung der Kirche zum Streite der Nationalitäten. So sehr die Kirche das Nationalwesen auf ihrem eigenen Boden in Form von Nationalkirchen verabscheut, ist sie doch „niemals Feindin, sondern Schützerin des Nationalwesens“. (S. 345.) Sie „mischt sich in den Streit der Nationen weder als Partei noch als Richter; nicht als Richter, weil ihr in diesen Dingen die Competenz fehlt, nicht als Partei, weil ihre Aufgabe international ist.“ (S. 373.)

Die Kirche wird und kann unmittelbar die nationale Frage nicht lösen, mittelbar aber trägt sie dazu bei, indem sie zur Einhaltung der Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe mahnt. „Nicht kraft kirchlicher Autorität und nicht im Namen der Kirche“ werden also kirchliche Personen sich für die eine oder andere Partei entscheiden oder zu deren Gunsten einen Schiedsspruch fällen können, selbst wenn es „kirchliche Autoritätsträger“ wären. (S. 350.) „Dass die Priester nationale Parteimänner oder Vorkämpfer im Streite der Parteien werden, wird die Kirche niemals billigen, theils wegen gewisser sittlicher Gefahren, theils weil dann eine große Summe von geistiger Beschäftigung dem unmittelbaren geistlichen Berufsleben entzogen wird.“ (S. 353.)

Mit der Gewandtheit des erfahrenen akademischen Lehrers fasst Canonicus Dr. Frind im Epilog (S. 357—373), die Gedankenreihe und die Resultate der Abhandlung kurz zusammen; Glied reiht sich an Glied, in geschlossener Phalanx drängt alles sich zusammen zum Schutze der Gerechtigkeit und Wahrheit.

Soviel über den Inhalt dieses hochbedeutsamen Buches. Die Darstellung rechtfertigt durchgehends den alten Spruch: „Qui bene distinguit, bene docet“, selten wird dieses Princip so ausgiebig und so segensreich angewendet worden sein. Scheint ja die ganze Abhandlung der einzigen, consequent durchgeführten Unterscheidung des doppelten Sprachwertes ihre Klarheit und die zwingende Kraft ihrer Beweise zu verdanken. Sie ist das Muster einer wissenschaftlichen Besprechung moderner Probleme; einer wissenschaftlichen Besprechung, wer etwa Frühstückslectüre erwartet, wird seine Rechnung nicht finden. Wer immer jedoch dieser Lebensfrage Oesterreichs ein ernstes Interesse schenkt, wird sich, ob er diese oder jene Zunge spricht, reichlich entschädigt finden, wenn er die Mühe nicht scheut, dieses Compendium des Sprachenrechtes aufmerksam zu studieren. Dass der hochwürdigste Herr Verfasser mitten in seiner sonstigen rastlosen Thätigkeit die Zeit zu einer so eingehenden Darstellung fand, verdient unseren besten Dank und wird nicht verfehlen, allseits zu literarischer

Rührigkeit anzueifern. Einen Dank hätten wir dem Verfasser noch gewünscht: den Versuch einer sachlichen Widerlegung aus dem gegnerischen Lager. Er ist ihm nicht geworden. Sollen wir darin eine Zustimmung sehen? dagegen sprechen zu viele, theilweise recht leidenschaftliche Urtheile und — undelicate Aeußerungen in Tagblättern und Zeitschriften. Dieselben machen den Eindruck, als hätte man vielfach nur S. 279—320 gelesen, ohne die Prämissen zu prüfen. Das ist im Interesse des Friedens zu bedauern. So wollen wir uns denn der frohen Hoffnung hingeben, diese Arbeit werde noch der Ausgangspunkt einer ruhigen, sachgemäßen Discussion zumal zwischen christlich gesinnten Männern werden, deren Resultat ein endgiltiges „richtig, unrichtig, zweifelhaft" ergibt, die einzig mögliche Erledigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

Für alle jene aber, welche den so eigenartigen Verhältnissen in Böhmen fernestehen, bietet diese Abhandlung ein geeignetes Mittel zu eingehender Information, woran es in weiteren Kreisen, namentlich in Deutschland, noch zu fehlen scheint. Das buntgestaltige Parteileben erscheint hier in halber Beleuchtung: die bestellte nationale Zuwanderung, der wirtschaftliche Boycott aus nationalen Gründen, Vereinsleben zu nationalem Schutz und Trutz u. a. m. Die brennendsten Fragen: Zwangserlernung der zweiten Landessprache, das sprachliche Majoritätsrecht, Fixierung des „geschlossenen" Sprachgebietes und der „gemischten" Bezirke, Competenz der Landtage in der Sprachenfrage, der Begriff der „Landessprache", die erforderlichen Sprachenkenntnisse der Beamten, Sprachenrecht im internationalen Verkehr und last not lea-t das „böhmische Staatsrecht", der eigentliche Kernpunkt des politischen Kampfes, sind von einem Kenner der Verhältnisse sachlich gewürdigt.

Es hat nicht den Anschein, dass die „böhmische Frage" in Bälde zur Ruhe kommen wird, wie es alle Gutgesinnten im Interesse des alten Kaiserstaates wünschen. Umso dringender kann die vorliegende Arbeit empfohlen werden als ein Mittel, die Geister auf dem Boden der Ethik zu einigen und dadurch auch dem politischen Streite den Frieden anzubahnen.

2. Eine Frage, welche in dem obgenannten Werke unter den Vorfragen nur kurz berührt wurde, findet eine eingehende Würdigung in der an zweiter Stelle zu besprechenden Arbeit, welche aus dem Schoße des literarisch so rührigen Professoren-Collegiums von Brixen hervorgegangen: „Was gestatten und gebieten, was verwehren und verbieten Christenthum und Kirche dem Christen und Katholiken in der Nationalitätsfrage?" (Vorwort.) Die Fragestellung orientiert über die Stoffeintheilung.

Der erste Theil ist der Begründung und Begrenzung der nationalen Pflichten gewidmet. Den Nationalismus (Haidegger versteht im Gegensatze zu Dr. Frind darunter „das nationale Bewusstsein und die Summe aller Pflichten und Rechte, welche sich aus der nationalen Zusammengehörigkeit ergeben") charakterisiert Haidegger als eine Art von Pietät und beweist seine Berechtigung als sittliche Tugend aus jenen Gründen, welche uns nach der Lehre der Theologen zur Pietät gegen Blutsverwandte und Compatrioten verpflichten. Die hiedurch gegebenen Pflichten bezeichnet Haidegger durch die nationale Gesinnung und

die nationale Thatkraft. Erstere äußert sich in Dankbarkeit und liebevoller Antheilnahme am Wohl und Wehe seiner Nation, letztere in der freudigen Theilnahme an der Vertheidigung der nationalen Güter und opferwilliger Arbeit für die Entwicklung des eigenen Volkes, unbeschadet der natürlichen Pflichten der allgemeinen Nächstenliebe und der Unterordnung unter Kirche und Staat. In dem Capitel „der katholische Nationalismus" entwirft der Autor ein Bild von der historischen Stellungnahme der katholischen Kirche gegenüber den Nationen; „sie hat überall und immer den wahren Gehalt des nationalen Gedankens anerkannt und das nationale Bewusstsein gutgeheißen, geadelt und geheiligt" (S 79), ja „alle Völker haben die Fürsorge der katholischen Kirche für nationales Wesen und nationale Entwicklung kennen gelernt" (S. 68). — Von „der Leugnung und Uebertreibung des nationalen Gedankens" handelt der zweite Theil. Während nämlich „nach katholischer Auffassung die Bethätigung des nationalen Bewusstseins als eine Tugendübung erscheint, nämlich der Tugend der christlichen Pietät" (S. 78), sündigt der Kosmopolitismus durch ein Zuwenig, der Radicalnationalismus durch ein Zuviel. Letzterer erfährt nun eine eingehende Kritik, nachdem über ersteren bereits im ersten Theil das Urtheil gesprochen wurde. Der Radicalnationalismus — so lautet beiläufig das Resultat dieser Kritik — ist auf dem Boden des staatlichen Rechtes ein gefährlicher Feind der geschichtlichen Wahrheit und der Gerechtigkeit gegen andere Nationen, gegen Fürst und Vaterland, ja selbst gegen die Kirche Gottes. Sein Evangelium des Hasses führt zu thörichtem Chauvinismus und zu chinesischer Versumpfung. In das Völkerrecht umgesetzt in Form des Nationalitätsprincips erneuert er die heidnische Barbarentheorie, „ist gezwungen, eine Menge von historischen Fälschungen und inneren Widersprüchen in den Kauf zu nehmen und ob er gleich den Treubruch und Hochverrath heiligt, wird ihm trotzdem nicht gelingen, sein Idol, den Nationalegoismus, auf den Thron zu setzen; Staaten und Throne würde er im steten Hasse der Völker in Trümmer sinken sehen, aber das Ende? die internationale Republik als Erbe der Herrschaft. — Als Schutzmittel gegen den Radicalismus nennt der Verfasser: Rückkehr zum praktischen Christenthum und Socialreform auf dieser Grundlage. Dem Verhalten des Priesters zur nationalen Frage ist sein Schlusswort gewidmet; er sagt unter anderem: „der Priester erfülle ganz seine nationalen Pflichten, ohne dem Götzen des Radicalnationalismus zu opfern"..., denn der Priester, der ihm huldigt, sündigt vielfach durch Unterlassung, durch Mitwirkung, durch Aergernis" (S. 148). „Insbesondere aber ein Seelsorger in nationalgemischten Gegenden erwäge oft und oft die Worte des Völkerapostels: „den Griechen und den Barbaren bin ich Schuldner" (S. 149).

Die Abhandlung scheint mir im Allgemeinen recht gelungen. Gerne folgt man der ebenmäßig fließenden Darstellnng, kaum wird man sich bewusst, dass uns der Verfasser theilweise auf ungebahnten Wegen führt. Aufmerksame Beobachtung der Zeitläufe, warme Begeisterung für Kirche, Staat und Nation und der lebhafte Wunsch, im eigensten Lager zur Klärung der Ideen beizutragen, stehen demselben helfend zur Seite. Möchten doch die Worte des Verfassers dort gehört werden, wohin sie gerichtet sind!

Zwei Bemerkungen wolle mir der Verfasser gestatten. Canonicus Doctor Frind mahnt in dem oben besprochenen Werke (S. 42): „die Liebe zur Nationalität ist nicht zu verwechseln mit der Liebe zu den Personen der gleichen Nationalität". Diese Verwechselung scheint nicht genügend vermieden; so wird z. B. zuerst die Pflicht der Liebe zu den Connationalen bewiesen (S. 16). Da aber die Grenzen dieser Pflicht abgesteckt werden sollen, begegnen wir den Liebespflichten gegen die eigene Nationalität (S. 34 ff.) Dabei scheint es mir, als würde gerade jenes Moment am meisten gedrängt, das in der Definition der Nationalität am unzuverlässigsten erscheint, die Blutsverwandtschaft; die Beweise (S. 16—20) erhalten dadurch etwas Unsicheres, zumal wir

auch Vaterland und Nation vielfach identificiert sehen. (Viel vorsichtiger hat Canonicus Dr. Frind in den oben citierten Worten die sittliche Berechtigung der Liebe zur Nation mit Rücksicht auf die Vaterlandsliebe angedeutet.) Diese Unklarheit macht sich insbesondere auch im Abschnitte „Patriotismus und Nationalgefühl" (S. 32—33) geltend. — Die zweite Bemerkung betrifft die geschichtlichen Excurse, deren Revision mir theilweise wünschenswert erscheint. Da ist es vor allem die Ausnützung des Messiasvolkes zu Gunsten des nationalen Gedankens, die nicht zwingend wirkt, weil sie entweder zuviel, nämlich den nationalen Radicalismus, oder nichts beweist. Abgesehen davon, dass Nation und Vaterland hier zusammenfallen, bringt der Beruf des „auserwählten" Volkes eine solche Ausnahmestellung hervor, dass a pari nicht geschlossen werden kann. Und wenn unter anderem von Christus gesagt wird; „Der Gottmensch liebte in besonderer Weise seine Volksgenossen", so meine ich, er hätte dem jüdischen Volke als dem auserwählten Träger der göttlichen Offenbarung dieselbe bevorzugende Liebe erwiesen, wenn seine Wiege — per impossibile — in Rom gestanden wäre; nicht den Volksgenossen, dem Volke Gottes galt diese Bevorzugung. Für den Beweis fällt wenig ab. — Wenn man von der Stellung der Kirche zur Nationalität spricht, möge man die Thätigkeit der allgemeinen Kirchenregierung, die politische Thätigkeit der Päpste und endlich das Wirken geistlicher Personen oder Corporationen wohl unterscheiden. Bezüglich der erstgenannten läst sich wohl eine Pflege des nationalen Lebens nicht beweisen, ihre Tendenz war wesentlich centralisierend, einigend; lediglich Zweckmäßigkeitsgründe bestimmen die Anpassung an Volk und Land. Dass aber die politische Thätigkeit mancher Päpste und das Wirken kirchlicher Personen in manchen Ländern viel zur nationalen Entwicklung beigetragen, leugnet niemand. Die Schilderung mittelalterlicher Verhältnisse (S. 110) scheint einseitig, denn abgesehen davon, dass man bei politisch unreifen Völkern von Volksbewegungen wie die moderne nationale Bewegung nicht sprechen kann, war es denn doch mit dem „christlichen Frieden der Geschwister" eine eigene Sache in einer Zeit, da nicht nur die französischen Könige mit den englischen in steter Fehde lagen und die deutschen Könige mit den Wälschen sich bekriegten, sondern sogar die Stämme eines und desselben Reiches in Bürgerkriegen gar wenig Geschwisterliebe zeigten. Aber was will denn Haidegger damit beweisen? Dass „das Nationalitätsprincip im antiken Heidenthum seinen besten Nährboden und seine größte Kraft hatte", dem wohlthätigen Einflusse des Christenthums aber gewichen sei (S. 118). Frind dagegen erklärt, dass dieses Princip „vollständig der modernen Zeit angehört und früher ganz und gar unbekannt war" (S. 29). Wir müssen Letzterem unbedingt rechtgeben; Haidegger beweist eben (S. 102—119) nur, dass das nationale Moment in der Geschichte sich verschieden geäußert hat, das Nationalitätenprincip aber im Sinne der modernen Staatslehrer wird dabei ganz außeracht gelassen. Und doch sollte bewiesen werden, dass historisch ebendieses heidnischen Ursprungs sei. Der Schilderung römischer Verhältnisse (S. 106) wird wohl mit dem Worte „Einheitssprache" die Spitze abgebrochen. Dass Oesterreichs Nationen „drei Jahrhunderte friedlich zusammenlebten" (S. 121), geschah, wie die Slaven dem Verfasser klar machen werden, nur auf Kosten der nationalen Entwicklung. Von 1620 bis Maria Theresia erschien bei einem früher so entwickelten Volke wie die Čechen, keine Spur nationaler Literatur! Das waren nicht gesunde Zustände! Nicht „das feste Band des heiligen katholischen Glaubens" verhütete nationale Reibungen, sondern das nationale Zurückbleiben verschiedener Völker Oesterreichs; zum nationalen Leben erwacht, mussten sie selbstverständlich, als sie die jugendlichen Glieder reckten, mit ihren vorgeschrittenen Brüdern in Streit gerathen. Dass „Napoleon, der Unterdrücker nationaler Freiheit", außer beim Papste bei den katholischen Spaniern und bei den katholischen Tirolern den entschiedensten Widerstand fand" (S. 82), ist ebenfalls einseitig; hat der Verfasser nichts vom protestantischen England gehört? und anderes mehr. Warum ich so kleinliche Nachschau halte? Weil unsere Gegner, welche allerdings oft in der gröbsten Weise Geschichte fälschen, aus den geringsten Spuren einer katholi-

sierenden Tendenz willkommenen Anlass nehmen, „den unhistorischen Sinn der katholischen Kirche“ zu betonen und katholischen Publicationen damit jede ernste Würdigung entziehen, wie selbst ein wohlgesinnter Forscher, wie Maurenbrecher, es kürzlich gethan. Es kann nur in unserem eigenen Vortheile liegen, recht strenge mit uns selbst zu sein und historische Aufstellungen kritisch zu prüfen.

„In einer Frage von solcher Bedeutung, wie nationale, wird man ohne ernstliches Studium ... wohl kaum das Richtige treffen“ (Haidegger, S. 146). In den vorangezeigten Abhandlungen findet der hochwürdige Clerus reichliche Anregung und verlässliche Belehrung, sie seien beide nochmals bestens empfohlen.

Prag. Dr Karl Hilgenreiner, Univ.-Prof.

3) **Die außerordentlichen Heilswege** für die gefallene Menschheit. Von Dr. Franz Schmid, Domcapitular und Professor der Theologie. Mit Approbation des hochw. bischöflichen Ordinariats Brixen. Brixen, Verlag der Buchhandlung des k.-p. Pressvereins. 1899. 8°. IV. 300 S. *K* 3.60 = M. 3.60.

Schon lange bin ich an keine dogmatische Erörterung mit solchem Interesse herangetreten, wie an die vorliegende Arbeit des bewährten Dogmatikers, welche die Frage beantwortet: „Auf welchen Wegen bethätigt sich der allgemeine Heilswille Gottes jenen gegenüber, welche dem Offenbarungsglauben ohne ihr Verschulden äußerlich ferne stehen?

Der Verfasser beschränkt sein Thema auf die Erwachsenen, womit die Frage der ungetauften Kinder von der Erläuterung ausgeschlossen bleibt und behandelt nun im ersten Abschnitte drei „unzulässige Lösungsversuche“ mit Rücksicht auf moderne Vertreter derselben:

1. Glaubenspredigt, Glaubensannahme und dadurch Rettung erst im Jenseits. Nach gewissenhafter Prüfung aller Spuren, welche in der Tradition auf diese Meinung hinleiten, fällt der Verfasser das Urtheil; „Bezüglich deren, welche im Leben mit der übernatürlichen Offenbarung nicht genügend in Berührung kamen und andererseits das natürliche Sittengesetz ... nach Kräften zu befolgen bemüht waren“, sind wir nicht gezwungen, eine derartige Annahme als Ketzerei zu betrachten, ja „der Gedanke ist auch im Lager der Katholiken wie ausgestorben“ ... Aber „wir möchten den Gedanken, die Entscheidung des menschlichen Schicksals je nach Umständen ins Jenseits zu verlegen, in jeder Gestalt ein für allemal aus den katholischen Schulen ausgeschlossen wissen“. (S. 40).

2. Ein ewig fortdauernder Mittelort auch für Erwachsene. Das Urtheil über diese dogmatische Hypothese, welche erst jüngst ihre Befürwortung in dem Herausgeber eines dogmatischen Compendiums gefunden, fasst Schmid in die schonenden Worte zusammen: „Mit dem Gedanken an einen ewig fortdauernden Mittelort wird der besonnene Theologe bezüglich der Erwachsenen in unserer Frage kaum ernstlich rechnen dürfen“. Sehr schonend ausgedrückt.

3. Erlangung der übernatürlichen Seligkeit ohne förmlichen übernatürlichen Heilsglauben, bekanntlich das von Gutberlet verfochtene Mittel der Rechtfertigung für jene, welche keine Gelegenheit haben, zum übernatürlichen Glauben zu gelangen. Des Verfassers Meinung darüber lautet: „Gutberlets Theorie verdient nach unserem Utheile nicht, den wahrscheinlichen Meinungen beigezählt zu werden; daher darf der katholische Theologe nicht ernstlich mit ihr rechnen“ (S. 112), auch „sie ist unhaltbar“, weil „sie sich mit der katholischen Lehre von der Nothwendigkeit des (übernatürlichen) Glaubens nicht in Einklang bringen lässt“ (S. 78).

Damit ist der Uebergang zum zweiten Abschnitt von selbst gegeben, der die Nothwendigkeit des förmlichen übernatürlichen Glaubens und dessen Umfang behandelt und folgendes Ergebnis verzeichnet: „Nach der thatsächlich bestehenden Heilsordnung kann kein Erwachsener ohne förmlichen Glaubensact, der wenigstens das Dasein des wahren Gottes und die übernatürliche Vergeltung im Jenseits zum Ausdruck bringt, die himmlische Seligkeit erlangen: andererseits kann mit großer Wahrscheinlichkeit behauptet werden, dass ein ausgeprägterer Glaube in Nothfällen nicht gefordert werden darf."

So sind denn „die außerordentlichen Heilswege" bezeichnet durch die außerordentlichen Wege zu diesem übernatürlichen Glauben und deren unterscheidet Schmid im dritten, eigentlich entscheidenden Abschnitte öffentliche und verborgene.

Indem er an der unmittelbaren Glaubenszugängigkeit für alle Erwachsenen festhält, weist er zuerst auf die Uroffenbarung, die Offenbarung Gottes in der mosaischen und christlichen Heilsordnung mit ihrem weitreichenden Einflusse auf alle jene hin, welche mit derselben in Berührung kamen, als den öffentlichen, gewöhnlichen Weg der Glaubensvermittlung hin, wobei es nur menschlichem Verschulden zuzuschreiben, wenn dieser Weg nicht allen Menschen vollkommen zugänglich wurde (S. 184). Ein mehr verborgener Weg zum nothwendigen Heilsglauben (in oben erwähnter Beschränkung) wird durch das Nachwirken der Uroffenbarung bei allen Völkern im Vereine mit „einer etwas ungewöhnlich und stärker wirkenden Gnade" erschlossen, auf dem „ein bedeutsamer Bruchtheil jener ungezählter Millionen, die dem Reiche Gottes auf Erden mit seinem öffentlichen Offenbarungsglauben äußerlich ganz ferne bleiben, thatsächlich zur himmlischen Seligkeit gelangt" (S. 246). Und dies umsomehr, da der Weg der Buße und der wirksamen Bekehrung auch außerhalb des sichtbaren Gottesreiches jedem Adamskinde beständig offen steht und aller Wahrscheinlichkeit nach auf diesem Wege eine bedeutende Anzahl solcher, welche äußerlich als Heiden erscheinen, auch in Wirklichkeit zum Ziele gelangt" (S. 253). — Endlich: „Wo immer ein Glied unseres gefallenen Geschlechtes nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, abgesehen von jeder eigenen Verschuldung, während seines ganzen Erdenlebens niemals in die Lage käme, einen heilskräftigen Glaubensact zu setzen, um dann auf Grund desselben zur Rechtfertigung . . . fortschreiten zu können, greift die göttliche Vorsehung unfehlbar zu außerordentlichen Nachhilfsmitteln" (S. 270). Wir stehen damit an dem verborgensten, ganz außerordentlichen Wege zum Heilsglauben, der unmittelbaren Einflößung einer inneren Glaubenserleuchtung seitens Gottes, die übrigens auch durch einen eigens gesandten göttlichen Boten (Missionär, Engel) vermittelt sein kann. Mit diesem Gedanken sind wir bei Thomas von Aquin angelangt, der bekanntlich auf diese Weise die Nothwendigkeit des förmlichen Glaubens bei jedem Erwachsenen mit dem allgemeinen Heilswillen Gottes in Einklang bringt (de verit. qu. 14 a. 11 ad 1.), vorausgesetzt, dass der betreffende Mensch „ductum naturalis rationis sequeretur in appetitu boni et fuga mali". Schmid aber geht weiter: „Aller Wahrscheinlichkeit nach lässt Gott dem Heiden auch dann, wenn er die gegebenen Kräfte und die nebenherlaufende (sic!) gratia medicinalis weniger getreu benützt und durch eigene Schuld in schwere Verirrungen geräth, in seiner liebevollen Vorsehung zu gelegener Zeit und namentlich in der Todesstunde den übernatürlichen Glauben, soweit es nöthig ist, selbst durch außerordentliche Nachhilfsmittel zugänglich werden". (S. 276). — Soweit die vorliegende Abhandlung. Der Verfasser unterlässt es, die Form dieser inneren Erleuchtung näher zu erörtern, indem er uns etwa erklärt, was P. Lehmkuhl (Theol. mor. I, 274) meint, wenn er spricht von einer „singularis gratiae illustratio, quae per modum divinae locutionis fit". Ohne eine derartige Erläuterung aber wird es schwer sein, von einem freien Glaubensacte zu sprechen, zumal wenn es sich handelt um den Glauben an Gottes Dasein, das ohnehin aus der Vernunft klar erkannt vorliegen kann.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Besprechung sein, das Für und Wider der einzelnen Ausführungen zu erörtern; ist doch zu hoffen, dass sich an diese Arbeit eine Reihe eingehender Besprechungen der angeregten Fragen knüpfen wird. Herz und Verstand des Theologen wird dabei gleichmäßig seine Rechnung finden. In der näheren Begründung der Glaubensnothwendigkeit, in der Form der Ablehnung moderner Erklärungen, wie der Auffassung des allgemeinen Heilswillens Gottes und ähnlicher Fragen werden sich gewiss Meinungsverschiedenheiten ergeben; im Gesammtergebnisse dürfte der Verfasser indessen von vielen Seiten Zustimmung finden.

Wenn dann das Interesse des theologischen Publicums den Herrn Verfasser zu einer Neuauflage nöthigt, so möchte Recensent einer knapperen Form der Darstellung das Wort reden. Vielleicht würde es sich empfehlen, dem zweiten Abschnitte den ersten Platz einzuräumen, um manche Wiederholungen zu vermeiden. Aber auch sonst ließe sich die Darstellung mehr concentrieren. Seitenlange Citate würden besser in die Anmerkungen verwiesen unter Anführung der entscheidenden Worte im eigentlichen Texte; gewisse Leitmotive der Beweisführung dürften nichts an ihrer Wirkung verlieren, wenn sie seltener angeschlagen oder wenigstens im Ausdrucke variiert würden. Eine bessere Ausstattung von seiten der Verlagshandlung könnte das inhaltreiche Buch unseren verwöhnten Zeitgenossen nur noch mehr empfehlen; sonst ist der Druck sehr correct.

Mit Freuden wird jedermann dem gelehrten Verfasser das gewünschte Zeugnis (Vorrede) geben: „Es war keine müßige Arbeit, dieses dunkle Forschungsgebiet allseitig und sorgfältig zu durchsuchen“, und ihm für die gründliche Sorgfalt danken, welche seine Forschung auszeichnet. Und dass es keine müßige Arbeit ist, ihm bei dieser Forschung mit Aufmerksamkeit zu folgen, wird ebenso jedermann mit mir erfahren. — Dr. K. Hilgenreiner.

4) **Der Prolog des heiligen Johannes.** Eine Apologie in Antithesen. Von Dr. Karl Weiß, Beneficiat in Bamberg. (Straßburger Theologische Studien III, 2 und 3.) Straßburg. Agentur von Herder. 1899. Freiburg i. B. 8°. XII u. 208 S. M. 3.80 = *K* 4·56.

Vorliegende Monographie ist eine Dissertation zur Erlangung des Doctorgrades, mit welcher sich der Verfasser vortheilhaft in der theologischen Literatur einführt. Derselbe ist in der einschlägigen Literatur gut bewandert. Zu erwähnen wären vielleicht nur noch die Arbeiten von Frommann (1839), Höllemann (1855), Bucher (1856).

In der Einleitung (S. 1 — 28) hebt der Autor richtig hervor, dass „der Apostel nicht bloß gegen die eine oder die andere christusfeindliche Richtung auftritt, sondern gegen alle, wenigstens die hauptsächlichsten Irrthümer seiner Zeit“ (S. 2) und läst dann ganz entsprechend den Prolog mit dem Verse 14 (und nicht mit 18) enden.

Den größten Theil des Buches beansprucht die Exegese der einzelnen Verse (S. 29—191). Der Verfasser läst hiebei zunächst die verschiedenen Erklärungsversuche Revue passieren, um dann seine eigene Ansicht vorzubringen und schließt seine Exegese mit der Namhaftmachung jener Irr=

thümer, die eben durch den betreffenden Vers zurückgewiesen werden sollen. Dabei werden manche sehr annehmbare Erklärungen gegeben; so wird z. B. der Passus: in ipso vita erat von der göttlichen Aseitas verstanden (S. 59 ff.). Ferner wird in treffender Weise der schwierige Vers 13 erklärt. (S. 141 ff.).

Andere Auslegungen können weniger Beifall finden, so die Wiedergabe des Verses 5 mit: „Das Licht leuchtet in jeglicher Finsternis, aber letztere vermochte nicht, es irgendwie zu beflecken oder in dasselbe einzudringen". (S. 80). Das Zeitwort Καταλάβειν wird da mit „beflecken", „verunreinigen" übersetzt! In innigem Zusammenhange damit steht dann die Weiß'sche Auffassung der Verse 6—8.

Für die Wahl des Ausdruckes Logos beim heiligen Johannes können wir die Rücksichtnahme auf zeitgenössische Logos-Vorstellungen, denen Johannes die wahre Logos-Lehre gegenüberstellen wollte, als allein maßgebend nicht gelten lassen. (S. 46 f.) Sondern die Wahl dieses Namens ist wohl in letzter Linie zurückzuführen auf eine Inspiration. Denn gerade durch den Namen „Logos" wird Licht verbreitet über die Art und Weise des Hervorganges der 2. göttlichen Person aus der ersten per intellectum. Der Terminus der göttlichen Selbsterkenntnis ist eben das „Wort".

Im Anhang (S. 192—208) wird dann noch Stellung genommen zu Baldenspergers Monographie „Der Prolog des 4. Evangeliums". 1898 und zu Knabenbauers Commentar über das 4. Evangelium. Mit Recht polemisiert Weiß gegen Baldensperger, der auch auf protestantischer Seite eine scharfe, aber verdiente Kritik gefunden. (Vgl. Kunze, Theolog. Literaturblatt Nr. 26 vom 30. Juni 1899.)

Als Druckfehler wäre zu notieren: „Wort" anstatt „Blut" S. 148, Z. 16 v. o.

St. Pölten. Prof. Dr. J. Döller.

5) **De natura dogmatum catholicorum.** Scripsit Dr. Paulus Rawski. Cum approb. Princ. Epi. Cracovien. Cracoviae. Libraria G. Gebethner et soc. 1898. Gr. 8°. II u. 202 p. Brosch. *K* 4.— = M. 4.—.

Zwei Gründe sind es, die den Auctor bewogen haben, über die Natur der katholischen Dogmen zu schreiben. Vor allem ist die richtige Erfassung des Wesens der Dogmen die nothwendige Grundlage und Voraussetzung für die Wissenschaft der Dogmatik. Zweitens soll durch die Feststellung des Begriffes von Dogma die Frage gelöst werden, in welchem Sinne in der katholischen Theologie Dogmengeschichte möglich ist.

Im ersten Capitel leitet der Verfasser die Bedeutung des Wortes Dogma etymologisch ab und zeigt dann, in welcher Bedeutung dasselbe bei griechischen und römischen Schriftstellern gebraucht worden ist. In den folgenden zwei Capiteln entwickelt er dann, welchen Begriff die theologische Wissenschaft mit diesem Worte verbindet, bespricht dann ausführlich die Quellen der Dogmen, indem er die Lehre von der nächsten und entfernten Glaubensregel besonders gegenüber der Lehre der Protestanten auseinandersetzt.

Das vorliegende Buch ist ohne Zweifel eine Frucht sehr fleißiger Arbeit. Der Verfasser zeigt eine große Kenntnis der Werke der heiligen Väter und ist auch in der einschlägigen neueren katholischen und prote-

stantischen Literatur wohl zu Hause, er lässt oft die Gegner zu Worte kommen durch häufige Citate aus ihren Schriften. Wir sind mit den im Buche vertretenen Ansichten vollständig einverstanden, denn der Auctor trägt in demselben die echte katholische Lehre über Wesen, Natur und Quellen der Dogmen vor und zeigt auch die enge Beziehung, die herrscht zwischen dem Dogma und dem kirchlichen Lehramte. Es ist auch eine ganz zeitgemäße Schrift, da ja gerade in unseren Tagen das katholische Dogma vielfach angefeindet wird. „Starren Dogmazwang" wirft man der katholischen Kirche vor in glaubensfeindlichen Büchern und Zeitungen; ja dieser Ausdruck ist geradezu ein geflügeltes Wort, welches in allen Tonarten wiederholt wird und wodurch glaubensschwache Katholiken in Irrthum geführt werden. In neuester Zeit gibt es sogar in der katholische Theologie eine Richtung, die die falsche, von der Kirche missbilligte und verworfene Ansicht Günthers über das katholische Dogma repristinieren zu wollen scheint. Gegen diese irrigen Anschauungen polemisiert der Verfasser und stellt ihnen die altbewährte Lehre der Kirche gegenüber.

Das Buch ist lateinisch geschrieben. Abgesehen von einzelnen Härten und ungewöhnlichen Ausdrucksweisen ist das Latein des Verfassers leicht verständlich. Dennoch kann es zur Lectüre nur solchen empfohlen werden, die auch der deutschen Sprache mächtig sind, weil von den 200 Seiten des Buches circa 50 Seiten Citate aus deutschen Werken enthalten. Ich glaube, dass der Verfasser im Anführen wörtlicher Citate überhaupt des Guten zuviel gethan hat. Sehr häufig ist seine Arbeit beschränkt auf das Aneinanderreihen endloser Citate. Ein einziges Citat aus Kleutgen nimmt 10 Seiten des Buches in Anspruch. Die citierten katholischen Auctoren wie Kleutgen und Gutberlet sind ja doch jedermann leicht zugänglich; es war also nicht nothwendig, dieselben immer wörtlich anzuführen. Eine mehr selbständige Bearbeitung der Quellen empfehlen wir also dem Verfasser für künftige Publicationen. Wahrscheinlich ist die Arbeit das opus primum desselben, und ist daher auch dieser Mangel etwas milder zu beurtheilen. Im allgemeinen ist aber das Buch recht empfehlenswert und hoffen wir, dass der Auctor die katholische Wissenschaft noch mit manchen gediegenen Werken bereichern werde.

Papier, Druck und Ausstattung des Buches sind vorzüglich. Nur kommen ziemlich viele Druckfehler vor, die aber meist nicht sinnstörend wirken.

St. Florian. Prof. Dr. Stephan Feichtner.

6) **Synopsis omnium librorum sacrorum utriusque Testamenti,** quas ex sua Introductione speciali in vet. et nov. Text. excerpsit R. Cornely S. J. Parisiis sumptibus Lethielleux. *K* 6, — 459 S.

Der Gebrauch der heiligen Schrift kann dem Priester nicht eindringlich genug empfohlen werden, oder besser gesagt, er soll ihm überhaupt nicht erst empfohlen werden müssen. Er versteht sich von selbst. Dies vorausgesetzt, kann auch jede Arbeit, welche den Gebrauch derselben erleichtert und unterstützt mit Freuden begrüßt werden. Eine solche Arbeit ist obige Synopsis. Der Verfasser nimmt Buch für Buch und Hauptstelle für Hauptstelle durch, stellt den Hauptgedanken gleichsam als These hin und gibt in klarer Gliederung die die Thesis beweisenden oder erläuternden Nebengedanken und Argumente prägnant an. Jeder Untersatz bildet eine Art terminus medius, und kann sehr leicht erweitert werden. Wir glauben deshalb, dass diese Synopsis infolge dieser Anlage gerade für Prediger und Exhortatoren

besonders zweckmäßig und empfehlenswert sei. Das Buch ist ein Behelf nicht zum Buchstabendienst, nicht zur Kritik, sondern zum Sachstudium und das dürfte heutzutage auch einen Wert haben. Es sei also bestens empfohlen. Die Ausstattung ist sehr gut, der Preis mäßig.

Linz. Prof. Dr. M. Hiptmair.

7) **Nomenclator literarius recentioris theologiae catholicae, theologos exhibens aetate natione disciplinis distinctos.** Tomus IV. Edidit et commentariis auxit H. Hurter S. J. s. theol. et phil. doctor, ejusdem s. theologiae in c. r. universitate oenipontana professor p. o. Oeniponte libraria academica Wagneriana 1899. 674 et CCXI p.

Hiemit kündigen wir ein Werk an, das nur die Gelehrsamkeit und der riesige, nimmer rastende Fleiß eines P. Hurter zu schreiben imstande war, den vierten und schwierigsten Band seines Nomenclator literarius, der die Zeit von 1109 bis 1563 umfasst. „Aggressi sumus", sagt Hurter in seiner Vorrede, „opus arduum, nomenclaturam exhibere scriptorum medii aevi, quorum ingens est numerus," ein Werk, zu dessen Abfassung die „conspiratio hominum eruditorum" (Vorrede) erforderlich wäre. Und dieses Werk hat Hurter allein geliefert. Er meint wohl selbst in seiner Bescheidenheit, dass es nicht „omnibus numeris absolutum" nnd nicht „ad ultimam redactum limam" sei, allein „senectus non expectat nec annorum decennia sibi polliceri potest". Die Befürchtung, es könnte das große, höchst verdienstvolle Werk unvollendet bleiben, trieb den Verfasser an, mit der Veröffentlichung dds letzten Bandes nicht länger zu zögern.

In dem vorliegenden Bande, der, wie schon bemerkt, die Zeit vom Jahre 1109 bis 1563 umfasst, gelangt die Periode der Scholastik von ihrem Beginn und Aufblühen, ihr Glanz- und Höhepunkt und ihr allmählicher Niedergang zur Darstellung, bis sie zur Zeit des Concils von Trient und durch dasselbe einen neuen großartigen Aufschwung nahm. Diese ganze Periode wird in 18 kleinere Abschnitte zerlegt, und zwar vom Jahre 1109—1141, 1140—1170, 1170—1200 und von da an in Segmente von je 25 Jahren. Die in diesen Zeiträumen zu erwähnenden Männer der Wissenschaft werden nach bestimmten Gesichtspunkten gruppiert. Zuerst erscheinen jene, welche die scholastische und polemische Theologie pflegten; dann folgen die Exegeten, hierauf die Geschichtsschreiber, welche wieder in verschiedene Unterabtheilungen gegliedert sind, je nachdem sie das Gebiet der eigentlichen Kirchengeschichte oder jenes der Profangeschichte, oder die Localgeschichte oder endlich die Hagiographie cultivierten; den Schluss bilden die Theologen der praktischen Wissenschaften, wozu Hurter die Moral, Pastoral und das Kirchenrecht zählt.

Eine Unsumme von Namen wird uns da vorgeführt, mit einer kurzen Lebensskizze nebst Angabe und kurzer Charakteristik ihrer Schriften. Welch ein Fleiß und welche Ausdauer im Forschen erforderlich war, um alles dieses zu liefern, mag derjenige einigermaßen würdigen, der weiß, wieviel Zeit und Mühe es manchmal kostet, um eine einzige Jahreszahl oder

einen einzigen Ortsnamen zu eruieren oder richtig zu stellen. Ist Hurters Nomenclator überhaupt einem jeden Theologen ein höchst willkommener Behelf und Wegweiser, um die Thätigkeit der Kirche auf dem geistigen Gebiete genauer kennen zu lernen, so gilt dies insbesondere von dem vorliegenden Bande, welcher ein Gebiet umfasst, welches uns etwas entfernter liegt und infolgedessen auch nicht so bekannt ist als die nachtridentinische Zeit. Der Umstand, dass sich Hurter der lateinischen Sprache bedient, verleiht dem Werke eine größere, universelle Brauchbarkeit und Bedeutung.

Von Interesse sind ferner die beigefügten Uebersichtstabellen; die eine gibt chronologisch von Jahr zu Jahr die nennenswerten Theologen an, die andere ordnet die Theologen nach den Nationen, denen sie angehörten. Aus der ersteren ist ersichtlich, dass es hauptsächlich Dogmatik, Kirchengeschichte und Kirchenrecht waren, mit deren Pflege man sich befasste; die zweite lehrt uns, dass auf diesen Gebieten Frankreich und Italien die meisten Vertreter der Wissenschaft gestellt hat, und dann England. Es folgt dann noch ein Index rerum quae libris hoc in tomo recensitis tractantur, und endlich eine alphabetische Zusammenstellung aller Theologen vom Jahre 1109 bis 1894, also auch derjenigen, welche in den vorausgegangenen drei Bänden zur Besprechung gelangt waren.

Ein Eingehen ins Einzelne ist uns leider nicht möglich, so sehr es auch die riesige Arbeit verdiente. Wir bemerken nur noch, dass wir in Nomenclator literarius des verdienstvollen Dogmatikers P. Hurter auch einen sehr schätzbaren und beinahe unentbehrlichen Beitrag zur Kirchengeschichte besitzen. Richtig und sehr lehrreich sind auch die Bemerkungen über das Verhältnis der vor- zur nachtridentinischen Scholastik, mit welchen Hurter den vierten Band schließt. Der „Nomenclator literarius“, der sich auch in sehr gefälliger Ausstattung präsentiert, bedarf einer besonderen Empfehlung unsererseits nicht.

Linz. Dr. Martin Fuchs, Professor.

8) **Der Einfluss der Confession auf die Sittlichkeit.** Nach den Ergebnissen der Statistik. Von H. A. Krose S. J. Herder, Freiburg. 101 S. M. 1 = K 1·20.

Ein beträchtlicher Theil der Protestanten hat sich gegenwärtig mit aller Macht auf die katholische Kirche geworfen und hat zur Verstärkung seiner Kraft sich sogar vor einem Bündnis mit dem Unglauben nicht gescheut. Wir sehen sie bei uns Arm in Arm mit Schönerer, Wolf und Consorten, und im Verein mit solchen Persönlichkeiten hören wir sie die Superiorität des Protestantismus preisen. Auch in Bezug auf Sittlichkeit sei er uns voraus, sagen sie. Das obige Buch greift diesen Punkt auf und zeigt in zehn Abschnitten auf Grund der Statistik hinsichtlich der unehelichen Geburten, der Kriminalität, des Selbstmordes und der Ehescheidung, dass die protestantischen Länder uns nicht voraus sind. Wenn man bei den unehelichen Geburten nur auf die Zahl sieht, so scheint es allerdings so zu sein, aber wenn man die unerlaubten Präservativmittel der Conception, den

Abortus, die Prostitution u. dgl. in Rechnung zieht, was puncto Moralität geschehen muss, dann sind die katholischen Länder voraus. Das Resultat ist in allweg zu Ungunsten des Protestantismus, und das zu wissen, ist für jeden Katholiken wichtig, aber ebenso wichtig ist besonders für den Polemiker und Apologeten, den Vereinsredner u. dgl., dass er aus dem Buche lernen kann, wie man die Statistik handhaben muss, um durch sie nicht betrogen zu werden. Man spielt mit ihr nur zu leicht wie mit falschen Karten. Der Verfasser verdient für seine Schrift unseren Dank und indem wir ihm diesen abstatten, verbinden wir damit die Bitte, er möge der katholische Statistiker sein, der sich daran macht, eine streng wissenschaftliche Moralstatistik im großen Stile zu schreiben.

Linz. Dr. M. Hiptmair.

9) **Elementa Philosophiae Aristotelico-Thomisticae.** Auctore P. Josef Gredt, O. S. B. Vol. I. 29 3 pag. Romae 1899, Desclée. (Zu beziehen durch die Abtei Seckau in Steiermark). M. 4 = *K* 4.80.

In gedrängter Kürze enthält dieses neue Lehrbuch die Logik, Ontologie und Naturphilosophie; der zweite Band wird die Psychologie, Theodicee und Ethik bringen. Der Verfasser — Professor der Philosophie am Anselmianum in Rom — steht auf dem philosophischen Standpunkte des heiligen Thomas. Er bleibt dem Meister auch in solchen Lehrpunkten treu, in denen ihn Neuere verlassen haben, z. B. in der Frage über Wesenheit und Dasein, Urstoff, Beziehung. Die Besprechung des Gesetzes von der Erhaltung der körperlichen Kraft und des Entropiesatzes zeigen, dass der Autor auch die moderne Wissenschaft hochschätzt, wenngleich er nicht alle Hypothesen derselben, wie die Urzeugung und den Darwinismns, annimmt. Das Gesagte genüge, um Gredts Buch als verlässlichen Führer zur Weisheit zu kennzeichnen.

Graz. Dr. A. Michelitsch, Univ.-Prof.

10) Die **Gottesbeweise** bei Thomas von Aquin und Aristoteles. Erklärt, und vertheidigt von Dr. Eugen Rolfes. Köln 1898, Bachem. 305 S. M. 5 = *K* 6.

Rolfes, der verdiente Aristotelesforscher, erfreut die Leserwelt hier mit einem ausführlichen Commentar zu den 5 Gottesbeweisen des heiligen Thomas, S. th. 1 q. 2 a. 3. Mit Recht spricht R. dem aus der Bewegung genommenen Argumente das stärkste Gewicht zu, wie schon Thomas selbst: „Prima et manifestior via est, quae sumitur ex parte motus“. Auch Aristoteles hatte von diesem Standpunkte aus Gott erkannt als den „unbewegten Beweger“. Der Uebersichtlichkeit wegen hätten wir einige der klaren Angaben des Inhaltsverzeichnisses als Titel in den Text gewünscht.

Dr. A. Michelitsch.

11) Die **Willensfreiheit** und die innere Verantwortlichkeit. Von Dr. theol. Philipp Kneib. Mainz 1898, Kirchheim. 73 S. M. 1·20 = *K* 1.44.

Kneib erweist die Willensfreiheit hauptsächlich aus der Thatsache der sittlichen Freiheit und der daraus hervorgehenden Verantwortlichkeit, welche

für die Deterministen ein Räthsel ist. Des Gedankens belebender Einfluss auf das Wollen wird in der Schrift besonders betont. Damit ist wohl ein Grund der Willensfreiheit gegeben, jedoch unseres Erachtens nicht der letzte. Die neueren freiheitsfeindlichen ethischen Systeme werden von Kneib einer vernichtenden Kritik unterzogen und deren innere Widersprüche aufgezeigt. Eine kleine, aber inhaltsreiche und gediegene Broschüre!

Dr. A. Michelitsch.

12) **Bilder aus der Geschichte der Pädagogik** für katholische Lehrerseminare. Von Dr. Julius Ernst, Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1898. XVI u. 368 S. M. 3.50 = *K* 4.20; geb. M. 4 = *K* 4.80.

Vor zwanzig Jahren bereits ist in gleichem Verlage die kurzgefasste Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes von Dr. L. Kellner als Hilfsbuch für den historisch-pädagogischen Unterricht erschienen. Dieses fast 300 Octav-Seiten umfassende Lehrbuch hat bereits die 10. Auflage erlebt, welcher Umstand gewiss die Tüchtigkeit des Leitfadens genugsam charakterisiert. Allein im October 1892 war ein Erlass des Herrn Ministers für geistliche und Unterrichtsangelegenheiten in Preußen erschienen, welcher sich gegen das Bestreben, den Seminaristen eine zusammenhängende, systematische Geschichte der Pädagogik zu bieten, aussprach. Den Zöglingen sei vielmehr nur „das Wesentlichste der bedeutendsten Männer und bewegtesten Zeiten auf diesem Gebiete in lebendigen Bildern vorzuführen. Der Umstand, dass nach dieser Entscheidung das Hilfsbuch von Kellner nicht mehr ohne Ausscheidung vieler Details und daher nur mit Schwierigkeit beim Unterrichte verwendet werden konnte, mag nun den Verfasser — einen bewährten Schulmann — bewogen haben, in Form eines Lehrbuches eine Reihe von Bildern aus der Geschichte der Pädagogik zu veröffentlichen. Da wirklich nur das Bedeutendste und Wissenswerteste der pädagogischen Vergangenheit vorgeführt wird, so scheint mit der immerhin ermöglichten Grundlage zu weiterem Studium auch den Intentionen der ministeriellen Bestimmung entsprochen zu sein. Ein eifriger Lehramtscandidat wird ja im Laufe seiner Lehrthätigkeit auch Werke, wie die ganz ausgezeichnete Didaktik von Willmann und Dr. Matthias Kappes Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik (Aschendorf, Münster) zu durchdringen sich bemühen!

In unseren Bildern folgen nach einem Verzeichnisse benützter und zu weiterem Studium empfohlener Werke, unter welchen die vorerwähnten leider vermisst werden, im ganzen 29 Bilder, welche theils das Erziehungs- und Unterrichtswesen einzelner Völker und größerer Perioden, theils die erzieherische Thätigkeit bedeutender Pädagogen behandeln. Die Auswahl scheint recht glücklich getroffen zu sein! Doch habe ich mich gefragt, warum denn der römischen Kaiserzeit so wenig Raum gewährt wurde; der Grund blieb mir leider verborgen! Ganz vorzüglich finde ich aber, was über das Zeitalter der Reformation, über Rousseau und Herbart dem Schüler geboten wird. Auch muss es warm berühren, dass Sailers Bedeutung nicht mit wenigen Worten abgethan wurde. Die reichen Inhaltsübersichten machen das Buch lebendig, die Randwörter zu leichterem Gebrauche fähig. Diese Thatsachen bieten sogar eine Gewähr, dass selbst solche, die dem Lehrberufe ferner stehen, diese auch culturgeschichtlich lehrreichen Bilder mit Genuss lesen und dankbar in den Besitz oder Wiederbesitz mancher Kenntnisse gelangen werden.

Ich kenne das an evangelischen Lehrerseminarien zu gleichem Zwecke eingeführte und vom Verfasser selbst gerühmte Lehrbuch von Schorn nicht, hoffe und wünsche aber, dass die katholischen Anstalten in den vorliegenden Bildern ein ebenbürtiges Lehrbuch besitzen; der vornehme Ton und der objective Standpunkt, der das Ganze auszeichnet, wird ihm gewiss auch in protestantischen Kreisen viele Freunde sichern.

Karlsbad. Engelbert Hora, Professor.

13) **Divina Inspiratio** Sacrarum Scripturarum ad mentem S. Thomae Aquinatis. P. Zanecchia O. P. 8°. VIII, 248 Romae (Regensburg) 1899, Fr. Pustet M. 2.40. = *K* 2.88.

Der gelehrte Dominicanerpater, früher Regens der Minerva in Rom, bietet uns hier ein wahrhaft classisches Werk über die biblische Inspiration (Existenz, Wesen, Eigenschaften, Ausdehnung). Die einschlägigen Irrthümer werden gründlich widerlegt. Die verschiedenen Ansichten der katholischen Autoren über Natur und Ausdehnung der Inspiration werden eingehend beleuchtet, das minder Zutreffende sachgemäß hervorgehoben und verbessert, Die Frage wird auf Grund der Principien des heiligen Thomas und ganz in Uebereinstimmung mit den Concilien von Florenz, Trient und dem Vaticanum, sowie dem päpstlichen Rundschreiben „Providentissimus Deus“ glücklich gelöst.

Bayern. P. Josef a. L., Cap.

14) **Entwicklung des kathol. Katechismus in Deutschland von Canisius bis Deharbe.** Historisch-kritisch dargelegt von Franz X. Thalhofer, Dr. theol. Mit Approbation des hochwürdigen Herrn Erzbischofes von Freiburg. Herder. 1898. 8. IV. u. 246 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Der auf dem Gebiete der katechetischen Literatur als tüchtiger Fachmann bekannte Dr. Thalhofer hat uns unter obigem Titel eine Arbeit von nicht geringem wissenschaftlichem Werte geliefert, geeignet, eine Lücke in der Geschichte der katholischen Katechetik auszufüllen. Letztere, ohnehin noch spärlich vertreten, beschäftigte sich nämlich mehr mit der Intensivität und der Art und Weise, in der man von jeher katholischerseits katechisierte, zog wohl den einen oder anderen Katechismus, der einer Periode einen eigenthümlichen Stempel aufdrückte, in Erwägung, gieng aber auf die Katechismusliteratur nicht näher ein, noch weniger in vergleichender Weise. Dies that unser Verfasser, und zwar in so vielseitiger Hinsicht, dass sich seine Schrift selbst als eine treffliche Geschichte der katholischen Katechese von Canisius bis Deharbe darstellt. Warum gerade diese zwei Volks- und Schulpädagogen als Grenzmarken der kritischen Studie gewählt wurden, erklärt sich den Sachkundigen von selbst. Die Katechismen von Canisius und Deharbe waren, wie sonst keiner (den österreichischen vielleicht ausgenommen) auf lange Zeitperioden die maßgebenden Krystallisationspunkte, um welche sich die Katechismen der verschiedensten deutschen Diöcesen gruppierten. Das Material für seine Arbeit verschaffte sich der Verfasser aus zwölf, fast ausschließlich bayerischen Bibliotheken. Die Verarbeitung desselben geschah nach folgenden Geschichtspunkten: 1. Geschichte der für

die Entwicklung wichtigen Katechismen. 2. Auswahl des Stoffes und Gliederung desselben in den führenden Katechismen. 3. Darstellung des Stoffes in sachlicher Hinsicht. 4. Darstellung des Stoffes in formeller Hinsicht für die wichtigsten Katechismen. Um nicht dem praktischen Werte vor dem wissenschaftlichen das Uebergewicht zu verschaffen, wozu der Verfasser „seiner Neigung nach als praktischer Katechet“ sich versucht fühlte, stellte er den Stoff in sachlicher Hinsicht nur in größeren Zügen dar, soweit es eben für die Kenntnis der Entwicklung nothwendig war. Wie aus dem Titel ersichtlich, erfolgte die Darlegung in historisch-kritischer Weise; die kritische Beleuchtung aber ist abhängig von dem methodischen Standpunkte des Verfassers. Letzterer ist der inductiv-synthetische, den er in starker Anlehnung an Zezschwitz (System der Katechetik) eingehend vertheidigt. Er stellt nicht die „ausschließlich entwickelnde“ Methode als Forderung der neuen Methodik hin und definiert mit Zezwitsch die Katechisation als „jene Kunstform christlich-kirchlichen Unterrichtes, welche durch frageweise Entwicklung die christlichen Lehrsätze nahebringt und innerlich aneignet“. Damit der Katechismus solcher Lehrthätigkeit Dienste leiste, verlangt er von ihm in formeller Hinsicht nicht, dass er unbedingt synthetisch gearbeitet sei. „Je kürzer er (der Katechismus) seinen Stoff zusammenfasst, desto mehr wird er analytisch sein müssen. Ist dagegen seine Darstellungsweise eine breite, ausführliche, so ist auch für den Katechismus eine wenigstens synthetisch-analytische Methode wünschenswert“.

Dies vorausgeschickt, dürfte es von Interesse sein, kurz die Resultate anzudeuten, zu welchen der Autor bei den einzelnen Partien seiner Untersuchung gekommen ist. Ad 1. Gut zwei Jahrhunderte hindurch herrschte Canisius und beeinflusste die Katechismen wie kein anderer. Die pädagogischen und theologischen Neuerungen in der Zeit der religiösen Aufklärung (18. Jahr.) drängten den Canisius immer mehr zurück. Aber schon zu Beginn unseres Jahrhunderts wurden in sachlicher Beziehung wieder die positiven Wege eingeschlagen, in Rücksicht der Darstellung dagegen die verschiedenartigsten Versuche gemacht. Durch Schuster und Deharbe wurde wieder fester Boden gewonnen. Ad 2. Die von Canisius getroffene Stoffgliederung beherrschte die folgenden zwei Jahrhunderte; selbst die sonst veränderten Katechismen Felbigers behielten noch seine Anordnung. Die Katechismen der Aufklärung strebten statt der bisherigen rubrikenhaften Eintheilung die Realdisposition an und Deharbe brachte die auf drei reducierten Hauptstücke in einen theoretisch und praktisch befriedigenden inneren Zusammenhang. Ad 3. Unter Zugrundelegung der Deharbe'schen Stoffgliederung bezeichnet der Verfasser die Entwicklung der Glaubenslehre in den als Typen einer Richtung geltenden Katechismen von Canisius bis Deharbe als eine günstige. Nichtsdestoweniger ist der Wunsch nach Verringerung des Stoffes im Sinne der alten berechtigt. Das gleiche Resultat ergibt sich aus der vergleichenden Kritik des Hauptstückes von den Geboten. Auch das Lehrstück des Canisius von der christlichen Gerechtigkeit hat manche Erweiterung und Verbesserung erfahren. Dessungeachtet ist aber gerade die Lehre von der Tugend und der Sünde auch bei Deharbe noch keineswegs zu einem allgemein befriedigenden Abschluss gekommen. Die Darstellung der Gnadenmittel hat naturgemäß keine wesentlichen Veränderungen gefunden. Die Definitionen des Canisius blieben der Hauptsache nach bestehen, und eine Beschränkung der im Laufe der Entwicklung aufgehäuften erklärenden Stoffe wird in der Zukunft unausbleiblich sein und ist auch historisch begründet. Ad 4. In formeller Hinsicht ist zu constatieren, dass die ehemals allein herrschende analytische Bearbeitung der Katechismen durch den Einfluss der Sokratik und der historischen Schule in manchen

Partien zu einer synthetischen fortgebildet wurde. In Bezug auf Kürze, Einfachheit des Satzbaues und der Begriffe können die Canisischen Katechismen trotz einiger Mängel noch immer als Muster dienen. Für Oesterreich sind von besonderem Interesse einige Eindrücke, die der Verfasser im Laufe seiner kritischen Untersuchung bezüglich des österreichischen Katechismus, auch Katechismus für die kaiserlich königlichen Staaten (Wien 1777) betitelt, gewonnen hat. Thalhofer schreibt denselben, und wohl mit Recht, dem berühmten katholischen Schulreformator Felbiger zu, der durch Maria Theresia aus dem regulierten Chorherrenstift Sagan in Schlesien nach Wien berufen wurde. Wie den unter Felbigers Einfluss erschienenen Sagan'schen Katechismen, so erkennt der Verfasser auch dem österreichischen Katechismus entschiedene und unbestreitbare Fortschritte in formeller und methodischer Beziehung bei voller theologischer und dogmatischer Correctheit des Inhaltes zu. Mehrere Kritiker der Neuzeit machten diesen Katechismen den Vorwurf, es wehe in ihnen der Geist der aufklärerischen, glaubensindifferenten Richtung. Aber unser Buch weist diesen Vorwurf gründlichst zurück, unter anderem durch den Hinweis, dass Felbiger für seine Katechismen die katholische Lehre aus jenem Buche schöpfte, das stets als Norm hoch verehrt wurde, nämlich aus dem Catechismus Romanus.

Was die Auswahl und Gliederung des Katechismusstoffes betrifft, so bietet der österreichische Katechismus in seiner dreifachen Abstufung die „organisch entwickelten Theile eines vorzüglichen Ganzen". Zieht man aber die Darstellung des Stoffes in sachlicher Beziehung in Betracht, so ist der österreichische Katechismus einer der ersten, der die Lehren von den Glaubensquellen (Schrift und Tradition) in seinen Bereich zog. „In der Lehre vom Urzustand und Sündenfall bietet er für einen Schulkatechismus genügende Ausführungen in der besten Form". Bei Behandlung des achten Glaubensartikels, dessen Verarbeitung Thalhofer eine tüchtige nennt, wird das Wirken des heiligen Geistes als Heiligmacher in besonderer Weise berücksichtigt. Zur Darstellung des sechsten Gebotes wird bemerkt, dass der österreichische Katechismus zuerst den heute allgemeinen Text: „Du sollst nicht Unkeuschheit treiben", brachte, und in diesem Punkte wie überhaupt in Vielem für die Deharbe'schen Katechismen maßgebend gewesen zu sein scheint. Nach Thalhofer überragt der österreichische Katechismus in Behandlung der Zehngebote alle anderen Katechismen, indem nur er einen für die Volksschulen genügenden Stoff in tüchtigster Bearbeitung bietet. Ferner war es der österreichische Katechismus, welcher in trefflicher Weise den Mangel verbesserte, welcher der canisischen Behandlung vom Messopfer anhaftete. Durch ihn wurde auch die heutige Fünftheilung (5 Stücke) der Lehre vom Bußsacrament eingeführt. In der Lehre von der letzten Oelung hebt er erstmals als Gnadenwirkung ausdrücklich hervor „die Nachlassung der lässlichen oder auch jener schweren Sünden, welche der Kranke aus unsträflicher Vergessenheit oder Unvermögen nicht gebeichtet hat", sowie er auch angibt, dass der Kranke dieses Sacrament so oft empfangen kann, „als sich bei ihm eine neue Todesgefahr äußert". Betreffend die formelle Darstellung des Katechismusstoffes begann Felbiger denselben frageweise zu zerkleinern. Mit dem römischen Katechismus theilte der österreichische die dogmatische Correctheit, mit dem canisischen die anerkennenswerte Kürze. Im Satzbau ist er mit wenigen Ausnahmen einfach, in der Frageform aber „zeigt er im allgemeinen eine Tüchtigkeit der Bearbeitung, wie sie seitdem nicht mehr zutage trat". Klingt dieses Lob auf den österreichischen Katechismus gerade jetzt, wo auch er nach mehr als hundertjähriger Verwendung in den Volksschulen des österreichischen Kaiserstaates zu den Vätern versammelt worden ist, nicht wie ein Schwanengesang durch den Mund eines erprobten Fachmannes?

Die interessante, von der theologischen Facultät zu München als specimen eruditionis angenommene Dissertationsschrift sei besonders dem Clerus aufs beste empfohlen. Das beigegebene Namen- und Sachregister erhöht ihre Verwendbarkeit.

Seckau. P. Maurus Wildauer, O. S. B.

15) **Johann Tetzel,** der Ablassprediger. Von Dr. Nikolaus Paulus. Mainz, Kirchheim 1899. M. 2.50 = *K* 3.—.

Seit länger als 300 Jahren steht vor dem protestantischen Deutschland das Bild Tetzels als das eines unwissenden, habsüchtigen, schwelgerischen und wollüstigen Mönches, der Deutschland ausgesaugt hat, um sich und seinen Obern in der Welt- und Klostergeistlichkeit ein angenehmes, faules Leben zu bereiten. Diese Carricatur wurde erst im Laufe des 19. Jahrhundert durch die historischen Untersuchungen von Hergenröther, Janssen, Riffel, — Döllinger hatte es bei seiner Unklarheit fertig gebracht, in seinem dreibändigen Werke über die „Reformation" nicht eine Zeile über Tetzel zu schreiben! — Lämmer und vor allem durch den Specialbiographen Tetzels, den westfälischen Pfarrer Dr. Gröne in ihrer phantastischen Gestalt enthüllt und uns dafür das historische Bildnis eines gelehrten, selbstlosen, ascetischen und für das Heil der Seelen wie für die Wohlfahrt der Kirche und des apostolischen Stuhles begeisterten echten Jüngers des heiligen Dominicus vor Augen gestellt. So sah sich selbst der Rostocker protestantische Professor Dickhoff im Jahre 1886 zu dem Geständnis genöthigt, dass man protestantischerseits ein Zerrbild von Tetzel gebe, denn dieser sei von der Lehre seiner Kirche nicht abgewichen. Das war dem „Evangelischen Bunde" zu arg. Sollte man jetzt um das schöne, dem Katholicismus vorzuwerfende Sprüchlein kommen: „Sobald das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt"? Da erschien Nr. 20 der Bundes-Streitschriften, welche dieses Sprüchlein zum Titel nahm und worin Professor Kawerau, damals (1889) in Kiel, jetzt in Breslau, den Nachweis versucht, dass Tetzel, wenn auch nicht wörtlich, so doch dem Sinne nach das Sprüchlein gepredigt habe. (Formell richtet Kawerau seine Schrift gegen Domcapitular Röhm in Passau sowie gegen die Paderborner „Geschichtslügen".) Eine unerwartete Hilfe fand Kawerau bei Herrn Curatus Dr. Paulus in München, der im „Historischen Jahrbuch" von 1895 I unter Abweisung vieler sonstigen Tetzel-Fabeln doch darin Kawerau beipflichtete, dass Tetzel das berüchtigte Sprüchlein „Sobald das Geld etc." wenigstens „dem Inhalte nach" gepredigt habe. Da nun dieses Verfahren auf katholischer Seite mehrfachen Widerspruch, auf protestantischer ungebürliche Zustimmung, namentlich seitens des Berliner „Reichsboten" [1]) erfuhr, sah sich Dr. Paulus veranlasst, seine Behauptung in oben angezeigter Broschüre näher zu begründen. Neues Material hat er indes in keiner Weise vorgebracht. Die wesentlichen Belege seiner Argumentation finden wir schon in der 1889 erschienenen Kawerau'schen Schrift, z. B. das Zeugnis des Herzogs Georg von Sachsen und des Bürgermeisters Haß von Görlitz, die übrigens beide nicht persönlich das Sprüchlein von Tetzel vernommen hatten, sondern nur vom Hörensagen erzählen; Kawerau stellt auch vor Paulus die irrthümliche Behauptung auf, dass Tetzel in Cursachsen nicht predigen durfte; er theilt auch die Ablass-Instruction des Erzbischofs von Mainz nach einem Originaldruck mit, während Paulus fast immer sich nur auf die schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts erschienene „Sammlung" des Protestanten Kapp stützt; selbst die Interpretation der Tetzel-Wimpina'schen Thesen resp. Antithesen, welche Paulus im Gegensatz zu Hergenröther, Gröne, Riffel etc. vertritt, rührte zuerst von Kawerau her. — Die ganze Streitfrage ist nämlich mehr Sache der Betonung. Zur Gewinnung eines Ablasses gehört bekanntlich außer der Erwerbung der heiligmachenden Gnade die Verrichtung eines guten Werkes, in unserem Falle eine Geldspende für die Peterskirche. Protestantische Historiker haben von jeher Tetzel das Geld als die Hauptsache beim Ablass betrachten lassen, während die katholischen ihn nur das Geld als Mittel zum Zweck der Seelenreinigung für Lebende oder Verstorbene, als Mitbedingung zur Erlangung des Ablasses hinstellen ließen; noch heute betrachten ja zahllose ununterrichtete Protestanten von ihrem tendenziösen Standpunkte ähnlich wie in der Tetzelfrage das „Geldgeben auf Messen", welches in der katholischen Kirche für Lebende

[1]) Dieser sprach von einem „Fetischismus" Tetzels, den Paulus nachgewiesen habe.

oder Verstorbene gezahlt wird, als ein bloßes „Finanzgeschäft“.[1]) Nun haben wir in der Tetzelsache bisher nur einen einzigen Augen- und Ohrenzeugen gehabt, der uns über das Auftreten des „Krämers“ berichtete, es war der Protestant Myconius, der Tetzel im Jahre 1510 zu Annaberg in Sachsen gehört hatte. Weil dieser Myconius der Wahrheit gemäß berichtete, Tetzel habe gepredigt, den Armen werde der päpstliche Ablass auch ohne Geldspende zutheil, so hat frühzeitig die protestantische Tendenzschriftstellerei diesem Bericht einen Tetzel-Schwank angehängt, der auch die Prämisse lächerlich machen sollte. (Vgl. den angeblichen Brief des Myconius als Anhang zur Vita Tetzelii von Hechtius, Wittenberg 1717.) Seit dem Jahre 1891 hat aber der Literarische Verein zu Stuttgart-Tübingen die Chronik des Johann Oldecop publiciert, welche seitdem überall von sich reden gemacht. Dieser Oldecop, 1515 und 1516 auf der Universität Wittenberg Luthers Schüler, gestorben 1574 als Dechant zu Hildesheim, war als Student Luther persönlich zugethan, billigte aber nicht die zu weitgehende „Reformation“ seines Lehrers. Er erzählt uns, wie er 1516 zu Wittenberg in der Pfarrkirche Tetzel selbst gehört und durch dessen zu Herzen gehende Predigt bewogen worden sei, den Ablass „innezuhalten“, d. h. zur Beicht und Communion zu gehen und eine Geldspende für den St. Petersdom zu geben. Er berichtet, wie Tetzel nicht nur Geld verlangt, sondern bei Lebenden eindringlich die Beichte gefordert, bezüglich der Verstorbenen habe er die Wirkung der Geldspende „Gottes Gnade“ anheimgestellt. Oldecop, der im Jahre 1516 ein 23jähriger Student der Theologie war, also ein volles Verständnis in der Ablassfrage besaß, weiß nicht nur nichts aus Tetzels Wittenberger Predigt zu melden, was anstößig oder nur zweifelhaft erscheinen könnte, sondern erklärt noch besonders, dass Tetzel es verstanden, alle seine Worte „wohl beizubringen“. Dieses Zeugnis eines Augen- und Ohrenzeugen stößt natürlich die Theorie der Herren Kawerau und Paulus völlig um, ergo muss es beseitigt werden. Aber wie? Paulus sagt: Den Oldecop hat beim Niederschreiben seiner Chronik sein Gedächtnis verlassen, Luther berichtet nichts davon, dass Tetzel schon 1516 in Wittenberg oder Umgegend den Ablass gepredigt; erst 1517 schreibt er, dass Tetzel in Jüterbog und Zerbst aufgetreten; dorthin mag Oldecop 1517 gelaufen sein und er mag sich später eingebildet haben, Zerbst oder Jüterbog sei Wittenberg gewesen; auch sei Tetzel erst „Ende 1516 oder Anfang 1517“ vom Erzbischof von Mainz zum Predigen in der Umgegend Wittenbergs beauftragt worden. — Dieses „oder“ heißt einfach, Paulus weiß nicht, wann Tetzel „in den Dienst“ des Mainzer Bischofs getreten. Nun spricht aber Oldecop mehrmals ausdrücklich vom Jahre 1516. Er erzählt, dass bereits in diesem Jahre Studentenunruhen in Wittenberg ausbrachen und dass ihn deshalb sein Vater „nach Haus“, d. h. nach Hildesheim holen ließ. 1517, wo Paulus den Oldecop nach Zerbst oder Jüterbog laufen lässt, war dieser längst wieder in seiner Vaterstadt. Abgesehen davon, dass Oldecop deutlich die Wittenberger Pfarrkirche als Schauplatz von Tetzels Auftreten angibt, worauf er noch erzählt, dass Luther sogleich den Tetzel in der Wittenberger Klosterkirche (nicht Schlosskirche) angegriffen, fährt er wörtlich fort: „Und dieses Jahr 1516 that Dr. Martin Luther nichts anderes mehr, als dass er gegen den Ablass, freien

[1]) Auch Paulus sieht darin, dass Leo X. die Hälfte der Ablassgelder dem Cardinal Albrecht zur Aufbringung der Palliengelder bewilligte, eine „unwürdige Finanzoperation“. Paulus übersieht, dass der Papst die Ablassgelder, Pallientaxen u. s. w. nicht nur zum Bau der Peterskirche, sondern auch zu Heeres-Ausrüstungen gegen die die Existenz des Christenthums bedrohenden Türken verwendete. (Balan, Monumenta saeculi XVI. S. 30.) In manchen Diöcesen gestattet heute der Bischof, dass an aufgehobenen Feiertagen der Pfarrer keine Parochialmesse, sondern eine Privatmesse liest, dafür aber dem Bischof das Stipendium zu Diöcesanzwecken überweist, insbesondere für die geistlichen Bildungsanstalten. Ist dies ebenfalls eine „unwürdige Finanzoperation“? — Die Einführung solcher Schlagwörter sollte doch das Privileg des „Evangelischen Bundes“ bleiben und nicht in die katholische Literatur übergehen!

Willen und Fegefeuer disputierte; aber er ließ dies Jahr noch kein Buch oder irgend etwas im Drucke ausgehn". Mit diesen Worten schließt Oldecop seinen Bericht vom Jahre 1516. Paulus hat diesen Schlusssatz seinen Lesern nicht mitgetheilt; die Hypothese, dass Oldecop den Tetzel 1517 in Jüterbog oder Zerbst gehört habe, wäre dann noch schwieriger zu vertheidigen gewesen.[1]) Es steht somit fest, Tetzel hat im Jahre 1516 „ungefähr am Sonntag nach Corpus Christi", wie Oldecop sagt, das heißt gegen Mitte Juni, in Wittenberg, der curfürstlichen Residenz, gepredigt — von einem Verbote der Predigt war also 1516 im Curfürstenthume Sachsen noch keine Rede —, er hat gepredigt ganz im Sinne der Kirche, aber nicht in dem Luthers, der damals, wie wiederum Oldecop erklärt, es noch nicht gerathen fand, ein Buch oder Thesen öffentlich gegen Tetzel ausgehen zu lassen. Der „Löwe im Käfig", wie Gröne Luther bezeichnend nennt, musste erst des Curfürsten sicher sein, ehe er öffentlich losbrechen konnte, losbrechen nicht gegen Tetzel, sondern gegen Papstthum und Kirche! — Diese historische Wahrheit kann kein „Evangelischer Bund", kein Kawerau und auch kein Paulus aus der Welt schaffen und eine historische Kritik, welche nach solcher „Methode" eine Quelle ersten Ranges wie Oldecop beseitigen will, wird keine Schule machen, wenigstens nicht in der „deutschen Wissenschaft!"[2])

Hochkirch. † Dr. Majunke.

16) **Der Wille und die Freiheit in der inneren Philosophie.** Eine philosophische Studie von Dr. Max Krieg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung 1898. V. u. 40 S. 8°. M. 1.50 = *K* 1.80.

„Der Verfasser möchte in diesem Schriftchen die wichtigsten der neueren Systeme, namentlich das Kant'sche und seine Blutsverwandten", in Bezug auf die Willenslehre betrachten. Nach einer kurzen Einleitung über die Willenslehre der antiken und der scholastischen Philosophie (S. 1—4), schildert er uns das Verhältnis von Verstand und Wille in den vorkant'schen Systemen: bei Descartes, Spinoza, Leibniz und der englischen Philosophie, welche alle dem Verstande den Vorrang geben und die menschliche Freiheit wenn nicht geradezu leugnen, so doch aufs äußerste beschränken (S. 5—14). Kant hingegen und seine Nachfolger Fichte, Schelling, Schopenhauer räumen dem Willen den ersten Platz ein (S. 15—31), obwohl auch sie die Freiheit äußerst beschränken. Als Gesammtresultat folgt eine gute Widerlegung dieser 4 Systeme (S. 31—40).

Wie der Verfasser im Vorworte bemerkt, wären wir an Gesammtdarstellungen auf diesem Gebiete, katholischerseits nicht sehr reich. Dennoch möchte ich außer den nur erwähnten Arbeiten Stöckls noch anführen: P. Haffner, Grundlinien der Geschichte der Philosophie, Mainz 1884;

---

[1]) Paulus beweist uns noch, dass Tetzel im Juni 1517 in Magdeburg und Halle war, was noch Niemand bestritten hat. Paulus hätte beweisen müssen, dass Tetzel 1516 im Juni in Wittenberg nicht sein konnte, welcher Beweis nicht zu erbringen ist. — [2]) Nebenbei sei noch bemerkt, dass Paulus den allbekannten katholischen Düsseldorfer Divisionspfarrer Kayser, der s. Z. den König von Rumänien gegen das Verbot des Bischofs von Trier in Neuwied getraut hatte — der König erklärte seine Kinder griechisch-katholisch erziehen zu lassen — zu einem „protestantischen Prediger" macht. Kayser hatte sich nämlich durch Hass gegen Gröne verleiten lassen, eine Broschüre über Tetzel zu schreiben, welche in Bezug auf Einseitigkeit, Kritiklosigkeit und Unwissenheit keinem protestantischen Tetzelbiographen etwas nachgab. Formell ist aber Kayser niemals „protestantischer Prediger" geworden.

O. Willmann, Geschichte des Idealismus, III B. 1897; Vallet: Histoire de la philosophie; T. Pesch: Institutiones logicales III B. Ferner erachten es wir für besser, die Wahrheit selbst zu studieren, als alle diese philosophischen Speculationen, an die ihre Autoren wohl selbst nicht immer glauben mochten, weitläufig auseinanderzusetzen; so sind fast in jedem Manuale philosophiale diese Systeme kurz angegeben und auch widerlegt (besonders bei Zigliara, Liberatore; auch bei Gutberlet, Psychologie 3. Aufl. 1896). In dieser Gesammtdarstellung ist es nicht wenig befremdend, nichts zu sehen von Hegel, der doch so eng mit Kant und Schelling verbunden ist und so viele Schüler gefunden hat (wie Fr. Strauß, Ferdinand Ch. Baur u. a.).

S. 2 scheint der Ausdruck: „der Gegenstand des Verstandes (nach dem heiligen Thomas) ist nämlich die „ratio boni", nicht deutlich zu sein, da der heilige Thomas doch beständig lehrt (I P. q. 82. a. 4 ad 1m; I—II q. 3. a. 7. c. etc.): Proprium objectum intellectus est verum; demnach müsste es heißen; „wenn der Verstand das Gute betrachtet, so ist sein Gegenstand die ratio boni u. s. w." (cfr. I P. q. 82 a. 3. c.)

S. 10—13 und S. 32 scheint das Wort Vorstellung, nicht richtig: Leibniz spricht in seinen Schriften von einer perceptio, nicht schlechthin von einer repraesentatio oder conceptio intellectus, letzteres ist der Sinn dieses Wortes bei den kantischen Philosophen (z. B. S. 19, 20, 32). Um also Zweideutigkeiten zu vermeiden, wäre es besser zu sagen Wahrnehmung oder einfach das Wort Perception beizubehalten, da ja sonst auch manche andere lateinische Worte vorkommen.

Besonders auffallend ist noch, außer der allgemeinen Erwähnung von Stöckls Arbeit und einer Zeile aus Leibniz' Schriften, der gänzliche Mangel an Quellenangaben: in Allem muss man sich aufs Gerathewohl auf die Behauptungen des Autors verlassen.

Diese kleinen, nebensächlichen Ausstellungen abgerechnet, muss das Schriftchen als eine gute Arbeit bezeichnet werden; nebst der schon im vorigen Jahrgang der Quartalschrift (1898, S. 400) besprochenen Broschüre desselben Herrn Verfassers, verdient es Anerkennung.

Hünfeld. P. G. Allmang, O. M. I.

17) **Isidor und Ildefons als Literarhistoriker.** Eine quellenkritische Untersuchung der Schriften „De viris illustribus" des Isidor von Sevilla und des Ildefons von Toledo. Von Gustav von Dziatowski. Münster i. W. Verlag von Heinr. Schöningh 1898. 8°. VIII u. 160 S. (= Kirchengeschichtliche Studien. Herausgegeben von Dr. Knöpfler, Dr. Schrörs, Dr. Sdralek, IV. Bd., II. Heft. Subscriptionspreis M. 2.60 = *K* 3.12; Einzelpreis M. 3.80 = *K* 4.56.

Auf die Arbeit Sychowskes über Hieronymus und diejenige Czaplas über Gennadius als Literarhistoriker, hat Herr von Dziatowski eine nach Anlage und Absicht ähnliche Studie über den catalogus virorum illustrium des heiligen Isidor und des Ildefonsus von Toledo folgen lassen. Der heilige Isidor hat in 46 Capiteln von ebensovielen Schriftstellern gesprochen, deren Werke er mit größerer oder geringerer Vollständigkeit gedenkt. Gleichfalls behandelte der heilige Ildefons in 14 Capiteln 14 viri illustres, darunter 7 Bischöfe von Toledo, deren 3 literarisch nicht thätig waren.

In dieser Studie werden die einzelnen Capitel auf ihren Inhalt und Wert geprüft, überall den Quellen, aus denen geschöpft wurde, genau nachgeforscht und wo möglich angegeben, ferner die Art und Weise der Quellenbenutzung kritisch beleuchtet.

Nach einer bis ins kleinste eindringenden und selten zu Ungunsten der zwei Historiker ausfallenden Specialanalyse, kommt der Verfasser zu einem Gesammturtheil:

Die Schrift Isidors (von dem allem Anscheine nach auch die in einigen M. S. fehlende Capitel 1—4 und 6—13 herrühren, S. 81—102) stützt sich meistens nur auf schriftliche Quellen. Aber zu abhängig von diesen Quellen, läſst es Isidor nicht selten an der nothwendigen Selbständigkeit und Kritik mangeln (S. 104 bis 108). Oft soll er sich eilfertig und flüchtig bei der Arbeit zeigen und ungenaue Angaben geben über Werke und deren Inhalt, weil er die Quellen nicht vollständig benutzt oder auch nicht versteht (?) (S. 109—116). Der catalogus ist also „ohne einen ergänzenden und berichtigenden Commentar nicht zu gebrauchen" (S. 120). Ist jedoch der absolute Wert ziemlich gering, so „dürfen wir darüber nicht vergessen, wie groß ihr Wert in relativer Hinsicht ist. In einer Zeit tiefen Niederganges der allgemeinen Cultur hat Isidor auch dadurch bewiesen, wie er „in fine saeculorum doctissimus" war, daſs sein universales Interesse auch die christliche Literaturgeschichte ergriff, den Wert und die Bedeutung der Idee, welche einst Hieronymus concipiert hatte, erkannte und seinem catalogus virorum illustrium nach der Fortsetzung durch Gennadius, eine neue Ergänzung schuf". — Die kürzere Arbeit des Ildefons behandelt nebst Gregor dem Großen und dem Mönche Donatus nur 12 andere viri illustres, sämmtlich Bischöfe in Spanien. Auch hier sieht man manchmal dieselben Merkmale wie bei Isidor: Unvollständigkeit und Ungleichmäßigkeit. Jedoch können wir nicht allem dem beistimmen, was Herr von Dziatowski über Zweck und Tendenz dieser Schrift sagt (S. 153—160), daſs nämlich Ildefons um die Anerkennung der Primatialgewalt Toledos zu fördern, dieselbe auch geschichtlich durch Urkunden, das ist durch diese Schrift zu begründen suchte (S. 156). Das Lob Toledos läſst sich leicht rechtfertigen, und wenn er in seinem catalogus vor allem Bischöfe Toledos erwähnt, so ist dieses leicht erklärlich aus dem Leserkreise, den er sich vorstellte, und auch weil er die Tradition über diese Bischöfe besser kannte. c. 3 S. 135 (cfr. S. 156—158) ist nicht die Rede von dem Vorrechte und der Ehrenstellung Toledos, sondern im allgemeinen von dem Rechte des Bischofs in seiner eigenen Diöcese und wenn Ildefons einen genauen Inhalt des einen Briefes des Montanus angibt, so ist es wegen dessen größerer Wichtigkeit. Die S. 158 Anmerkung 2 u. S. 159 gemachten Andeutungen stellen uns den Ildefons vielmehr als einen ehrgeizigen Mann, denn einen in der Kirche verehrten Heiligen dar und sind auch nur bloße Vermuthungen.

Die ganze Arbeit zeugt von viel Fleiß und großer Belesenheit, jedoch scheint uns die befolgte Methode nicht immer praktisch zu sein. Wie ist es denn möglich, überall nachzuweisen, wo Isidor und Ildefons ihre Angaben geschöpft und welchen Wert diese Angaben haben? So z. B. dünkt es uns ungeachtet aller gesuchten Beweisführungen noch lange nicht festzustehen, daſs im Capitel 3 Isidor seine Angaben aus der Epistel 222 des heiligen Augustin und nicht aus dessen Buch „de haeresibus" und dem Buche des Philastrius selbst oder im Capitel 31 aus Victors Tunnensis Chronik und des Liberatus Breviarium geschöpft habe. Daſs sich in diesem Capitel 31 Victor „das Zeugnis eines stellenweise mechanischen Verfahrens ausstelle" (S. 54, Anm. 1) ist demnach gar nicht erwiesen. Wer die citierten Stellen vergleicht, kann nicht leicht einsehen, wie Isidor aus Liberatus geschöpft habe z. B. er bedient sich derselben Worte: Lib: relinquens operis sui studium; Isid.: perverso studio. — Lib: Justinianus unum in damnationem 3 Capitulorum librum condidit. — Isid: condidit . . rescriptum . . in quo 3 capitula damnare contendit; — Noch viel weniger steht es fest, daſs Isidor nicht einmal wuſste, ob Justinian griechisch geschrieben: denn a) hat auch Protevius (c. 23,

S. 40 oben) griechisch geschrieben und er sagt nichts davon und b) benutzte er die lateinische Uebersetzung Justinians (S. 56 oben), weil diese bekannter war, nicht weil nur diese bekannt war. Aus Capitel 1 und 18 (Anmerk. 3, S. 5 und S. 30) kann man ganz gut auf die Kenntnis der Decretalen „de libris recipiendis" schließen, aber nicht auf deren Unechtheit, oder dass Isidor deren Autor und Autorität (S. 5) nicht annahm, denn nach Capitel 18 (siehe auch Anmerk. 3) scheint er wirklich diese Autorität anzuerkennen. — Capitel 40 Anmerk. 8 (S. 72 u. S. 104 u. 117) wird Isidor beschuldigt, nach einem Briefe Lucinians zu referieren und dann bei Lucinians Erwähnung Capitel 42 diesen Brief, der ihm so wichtige Dienste leistete, absichtlich übergangen zu haben; aber gesetzt er habe nach diesem Briefe referiert (warum jedoch dann eine so große Abweichung Capitel 40, Anmerk. 32), so scheint er mir dessen genügend zu gedenken durch die Worte „cujus multas epistolas legimus" (Capitel 42). Auch kann man nicht im mindesten behaupten (S. 71, Anmerk. 4 u. S. 112), Isidor habe seine Quelle missverstanden und sage: Gregor hätte das Buch Job nur in allegorischem und moralischem Sinne ausgelegt. — Am meisten befremdend und nicht immer mit triftigen Gründen befürwortet scheinen uns einige Anmerkungen über Leander, Isidors Bruder. Das Capitel 41 soll auffälliger als sonst irgend eine Stelle die compilatorische Arbeitsweise Isidors, seine Unselbständigkeit und gänzliche Abhängigkeit von seinen Quellen beweisen (S. 73 u. 107). In der zweiten Anmerkung und S. 107 heißt es, er begnüge sich zu wiederholen, was schon Joh. von Biclaro über Leander berichtet und nur weniges hinzuzufügen, ja er bediene sich theilweise der Worte dieses Chronisten: er sage „ut populi gentis Gothorum „ad fidem catholicam reverterentur" und Johann von Biclaro; „converti ad catholicam fidem facit gentem omnium ... Gothorum". Wer eine andere als eine sachliche Aehnlichkeit sucht, muss schon guten Willen haben; dass überhaupt hier diese Chronik benützt werde, ist nicht so leicht einzusehen und somit auch nicht, wie hier die Unselbständigkeit Isidors am auffälligsten auftrete. Ohne Grund scheint uns die Aeußerung (Anmerk. 7, Capitel 41) Isidor wird den Brief Leanders an Gregor nicht gekannt haben und (Anmerk. 8) die Epitheta für Reccared „religiosus" und „gloriosus" stammen aus einem Briefe Gregors, der sagt: „gloriosissimum Reccaredum regem ad catholicam fidem integerrima agnovi devotione conversum". Wenn man a priori die Abhängigkeit Isidors annimmt, so sind diese Aeußerungen wohl am Platze. — Der Vorwurf der Flüchtigkeit (S. 112), dass Isidor sich selbst von der Bewandertheit des Ferrandos in der heiligen Schrift (Capitel 12) hätte überzeugen können durch Lesung des Briefes, wo 14 Bibelstellen vorkommen, trifft nicht zu, da so wenig Citate für die damalige Zeit noch lange nicht große Kenntnis der heiligen Schrift bedeuteten. — Wenn ferner bei verschiedenen Autoren (Capitel 22, 28, 29, 36 u. 37) die chronologische Folge nicht beibehalten wird, so kann man das keine Ungenauigkeit oder einen Verstoß nennen und einen Beweis von Flüchtigkeit darin erblicken (Capitel 28, S. 52 u. S. 110—111), da Isidor doch nirgends sagt, er wolle sich an die Zeitfolge halten und auch gar keine Zeit angibt in diesen Capiteln. Viele der Anklagen (S. 118—119) rühren auch nur daher, als ob Isidor eine vollständige Literaturgeschichte hätte schreiben sollen, in der Art, wie man sie heutzutage schreibt, was erstens gar nicht der Zweck unseres Heiligen und in der damaligen Zeit nicht einmal möglich war.

Obwohl wir dem Verfasser in Manchem beistimmen, billigen wir doch weniger seine Methode: sie hat zu viel Willkürliches an sich und bietet oft nur Gelegenheit zu Conjecturen (Isidor wird gewusst haben; es wird ihm nicht unbekannt gewesen sein; man wird diese Angaben mit großer Vorsicht hinnehmen müssen; wahrscheinlich, es scheint und ähnliche Ausdrücke kommen sehr häufig vor: cfr. c. 14. Anmerk. 1; c. 21 n. 2; c. 27 n. 3 u. 4; c. 39 n. 2; c. 1 u. 3 u. a.). Die Specialanalyse insbesondere hat etwas zu kleinliches an sich: dieser stete Hinweis

auf die Quellen, die Behauptung: Isidor habe sie schlecht verstanden oder nicht gut und nur flüchtig gebraucht, er wusste kein oder nur ein bischen griechisch (Capitel 4, Anmerk. 1), diese bis ins kleinlichste gehende kritische Beleuchtung erinnert zu sehr an einen Professor, der das Pensum eines Schülers durchsieht. Auch wir lassen uns nicht durch apologetische Zwecke leiten (S. 104), nur kann man sich sehr verschiedener Ausdrücke bedienen und schließlich ungefähr zu demselben Resultate gelangen.

P. G. Allmang.

18) **Leben des heiligen Bernhard von Clairvaux.** Von Dr. Vancadard Elphegius. Aus dem Französischen übersetzt von Matthias Sierp. I. Bd. XIX, 595 S. Mainz. Kirchheim 1897. — II. Bd. 644 S. Daselbst 1898. 2 Bde. M. 14.— = *K* 16.80.

Eine Heiligenbiographie stößt in wissenschaftlichen Kreisen gerne auf Antipathie. Nicht etwa weil die kirchlichen Fachhistoriker die Heiligen nicht zu würdigen wüssten, oder ihren gewaltigen Einfluss auf den Gang der kirchengeschichtlichen Entwicklung nicht kannten. Was dem Profanhistoriker große Fürsten, Feldherrn und Staatsmänner, das sind und bleiben dem Kirchenhistoriker die heiligen Männer und Frauen, an erhabener Reinheit des Charakters, an hohem idealen Streben, an wahrhaft wohlthätigen Einfluss auf die Menschen und die christliche Cultur von den Größen der Profangeschichte lange nicht erreicht. Gleichwohl legt der Historiker Heiligenbiographien in der Regel ganz unbefriedigt aus der Hand, denn sie sind gewöhnlich vorwiegend vom rein erbaulichen Standpunkte geschrieben und zu wenig historisch; nicht als ob sie unwahr wären, aber sie sind einseitig und lassen gerade jenes Moment fast völlig vermissen, das vorab den Historiker interessiert. Wie oft ist der Rahmen der allgemeinen Geschichte, in dem sich das Leben und Wirken der Heiligen bewegt, ganz übersehen! Wie selten findet man auf guten Studien beruhende Detailkenntnisse der Zeit! Aber wie wichtig ist das für die Würdigung der ganzen Thätigkeit des Heiligen! Auch die rein natürlichen und menschlichen Factoren, welche auf die Entwicklung der Persönlichkeit Einfluss hatten, ihr Denken und Wirken vielfach bestimmten, nach dieser oder jener Richtung drängten, ihm eine besondere Färbung geben, werden oft nahezu ganz übersehen. Man sieht in den Heiligen dann Tugendheroen, was sie ja ohne Zweifel waren, aber es sind Schemen, keine Menschen, die in der Zeitlichkeit wandeln mit all ihren Mängeln des Erkennens und Wollens.

Diese Ausstellungen kann man an der vorwürfigen Heiligenbiographie Vancadards, der in den französischen kirchenhistoriographischen Kreisen durch manch treffliche Detailuntersuchung bekannt und für eine solche Arbeit geschult ist, nicht machen. Sie geht historisch zu Werk und sucht die große Gestalt des heiligen Abtes von Clairvaux, die die Geschichte fast eines halben Säculums beherrscht, im Zusammenhang mit den großen Ereignissen in Staat und Kirche zu schildern. Wir lernen den Heiligen kennen auch in seinen unleugbaren Schwächen — und doch bleibt er uns der große, bewundernswerte Heilige — aber er ist menschlich uns dadurch näher. Die Arbeit beruht durchwegs auf gründlichen Studien der Quellen und der Literatur. Auch die deutsche Literatur ist Vancadard in ihren Haupterscheinungen wenigstens bekannt und wird von ihm fleißig benützt, so besonders die Bernhardforschungen Huffers und Janauscheks, aber auch protestantische Arbeiten wie die von Neander, Deutsch, Scheffer-Boichorst. Merkwürdigerweise kennt er nicht die bedeutenden Arbeiten über

die Kreuzzüge von R. Röhricht und die deutsche Abälardliteratur: Hayd Stöckl, Prantl, Bach.

Der Biographie ist hohes Lob gespendet worden und sie verdient es auch. Dass die französische Akademie ihr den Preis zuerkannte, darf als besondere Auszeichnung hervorgehoben werden. Indessen hat sie auch ihre Mängel. Die wissenschaftliche Akribie genügt nicht den deutschen Anforderungen; man vergleiche nur die Literaturangabe XIV—XIX. Auch unnöthige Breite in der Darstellung macht sich häufig bemerkbar. Unter den Quellen musste ohne Zweifel ein Verzeichnis der echten Schriften (nicht bloß Briefe) Bernhards gegeben werden mit einer kurzen Charakteristik. Sie müssen ja in der Darstellung vielfach herangezogen werden. Die Ueberschrift des Capitels 9 im ersten Band müsste offenbar heißen: Bernhards erste Beziehungen zu den Fürsten. Andere Ausstellungen eignen sich mehr für Fachblätter. Von den vorhandenen Bernhardbiographien urtheilt der gründliche Kenner der Schriften des Heiligen, einer seiner Söhne, P. Janauschek, dass keine derselben der Bedeutung des großen Mannes und den formellen Anforderungen, welche an solche Arbeiten gestellt werden müssen, entspreche. Wir wollen nicht sagen, dass Vancadards Werk in allweg diese Lücke ausfüllt, aber es ist ein sehr bedeutendes, auf richtiger historischer Grundlage ruhendes Werk, das seinem Verfasser alle Ehre macht. Es ist Geschichte, was hier geboten wird. Auch die Uebersetzung ist durchweg gut und nur selten stößt man auf Gallicismen. Die Ausstattung ist eine treffliche, wie man sie bei katholischen Geschichtswerken nicht sehr oft findet.

Das Buch sei allen Lesern der Linzer „Quartalschrift" auf das beste empfohlen, es gewährt hohen Genuss und reichlichste Belehrung.

Eichstätt. Dr. Hollweck.

19) **Brevis in Isaiam Prophetam Commentarius,** quem usui clericorum in Seminario Tridentino accommodavit Dr. Anton Perathoner studii bibl. V. F. Professor. Tridenti Seiser. 228 p. *K* 3 = M. 3.

Es ist für einen Exegeten gerade keine leichte Aufgabe, die Erklärung eines biblischen Buches in einen engen Rahmen einzuschränken, besonders, wenn es sich um die Auslegung des Meisters unter den Propheten handelt. Dr. Perathoner hat diese schwierige Aufgabe in seinem Erstlingswerke im Allgemeinen sehr glücklich gelöst und hat mit Benützung der besten Werke der Gegenwart eine Arbeit geliefert, die nicht nur dem Theologiestudierenden, sondern auch den in der Seelsorge sich befindenden Priestern erwünscht und brauchbar sein wird. Etwas weiter dürfte vielleicht die alma des 7. Capitels behandelt worden sein. Hervorheben wollen wir besonders die kurze und doch gründliche Erklärung des Leidenscapitels. Bei einer zweiten Auflage, die das Buch hoffentlich bald erleben wird, könnte die Correctur genauer durchgeführt werden.

Brixen, Südtirol. P. Thomas, O. Capuc.

20) **Social-Politik und Moral.** Eine Darstellung ihres Verhältnisses mit besonderer Bezugnahme auf die von Prof. Werner Sombart neuestens geforderte Unabhängigkeit der Social-Politik von der Moral

von Dr. Franz Walter, Freiburg, Herder, 1899. VII und 346 S. 8⁰. M. 3.60 = *K* 4.32.

Die lehrreiche Schrift wendet sich gegen Sombarts Behauptung, dass der Standpunkt der katholischen Socialpolitiker unwissenschaftlich und unhaltbar sei, da ihre Lehren auf dem Glauben fußen. Walter führt aus, dass es ein natürliches Sittengesetz gebe, aus dem die katholische Socialpolitik ihr „ethisches Ideal" gewinne. Im II. Theile weist Walter den Zusammenhang zwischen National-Oekonomie und Moral nach (50) und dass die Beiseitesetzung der Moral zur Unmoral führe (75). Der III. Theil (121) beschäftigt sich mit den Lehren der Geschichte und zeigt, dass allen, wirklich bessernden socialen Strebungen sittliche Motive zu Grunde lagen (130—137) dass der Mangel der letzteren jede sociale Bewegung vergiftet, z. B. in Amerika. — Fast die ganze II. Hälfte des Buches behandelt die drei Moral-Systeme: das „ethische", das der „Evangelisch-Socialen", das Katholische und kommt im Gegensatz zu Sombart, der alle drei verwirft, zu dem Schlusse, dass nur das Letztere die Keime gesunder socialer Entwicklung enthält. (III. Theil 239) im Gegensatz zum materialistischen Charakter des Socialismus. Das in Kurzem der Inhalt der trefflichen Schrift. Näheres lohnt sich sehr, letztere selbst zu lesen und dann reiflich zu erwägen. —

Weinheim a. d. Bergstraße. † Dr. Fr Kayser, Stadtpfarrer.

21) **Leo XIII., der sociale Papst.** Von P. Georg Freund, O. ss. R. Alphonsus-Buchhandlung in Münster i. W. 1898. 30 Pf. = 36 *h*.

Etwas verspätet zeigen wir dieses kleine Schriftchen an, das ein ebenso nützliches als zeitgemäßes Thema behandelt. Kurz, klar und in populärer Sprache werden des segensreich wirkenden, die Fragen der Zeit gründlich erfassenden Papstes Belehrungen, Warnungen und Mahnungen über die drei Grund-Irrungen unserer Tage bezüglich des Duells, der Ehe und des wirtschaftlichen Lebens mitgetheilt. Ganz besonders eingehend werden mit Recht das sociale Wirken der Kirche, die socialen Pflichten des Staates und auch der Arbeitgeber und Arbeiter behandelt — ein überaus lehrreiches Schriftchen, das Massen-Verbreitung verdient und durch Format und Preis ermöglicht. Dr. Kayser.

22) **Katechetische Predigten** sinngemäß vertheilt auf alle Sonntage und Feste des Kirchenjahres. II. Jahrgang. Von H. Kolberg, Pfarrer. Mit Erlaubnis der geistlichen Behörde. Dülmen-W. 1899. A. Laumann'sche Buchhandlung 809 S. M. 5 = *K* 6.

Das ganze Kirchenjahr hindurch wird anschließend an die evangelische Pericope der Katechismustext zur Grundlage der religiösen Unterweisung genommen. Ich wüsste kaum eine zeitgemäßere und nützlichere Predigtweise als diese. Wo die Kenntnis der heiligen Glaubenswahrheiten mangelt, entbehren bloße Moralpredigten der nothwendigen Grundlage und gerade heute thut dem Volke nichts mehr noth, als feste Ueberzeugung von der Schönheit und Vernünftigkeit des heiligen Glaubens. Auch wird jeder Prediger gerne dem Verfasser zustimmen, wenn er schreibt: „Der festgelegte Stoff für jeden Sonn- und Festtag überhebt den Verkünder des göttlichen Wortes sowohl des langen Nachsuchens nach einem geeigneten Thema als der ungebürlichen Häufung desselben Stoffes". Die Vorzüge der Kolberg'schen Predigten wurden schon bei Besprechung des ersten im Jahre 1895 erschienenen Bandes,

(Quartalschrift 1896 II. H. S. 422) hervorgehoben; es ist eine fleißige und gediegene Arbeit, die angenehm absticht von der seichten Oberflächlichkeit, die auf diesem Gebiete leider nur zu oft uns begegnet.

Mit dem hoffentlich bald erscheinenden 3. Bande kommt der katechetische Stoff zum Abschlusse.

Leoben. A. Stradner, Dechant.

23) **Die Perikopenstunde.** Erklärung der sonn- und festtäglichen Evangelien 2c. Für die Hand der Lehrer an Oberclassen katholischer Volksschulen, bearbeitet von J. Kemper. Hamm, Verlag von Breer und Thiemann. 1898. In 18°. ppg. XVI und 214. Brosch. M. 1.60 = *K* 1.92.

In den Oberclassen der deutschen, katholischen Volksschulen wird alle Samstage eine sogenannte „Perikopenstunde" abgehalten, in welchen den Schülern das sonntägliche Evangelium erklärt wird. Da diese Stunde meist von den weltlichen Lehrern gegeben wird, so will ihm der Verfasser in vorliegender Arbeit ein Handbuch bieten, nach welchem er seine Erklärung der einschlägigen Perikopen vorbereiten kann. Da jedoch dieselbe meist keine volle Stunde in Anspruch nimmt, so war der Verfasser bemüht, den restlichen Theil derselben durch Heranziehung anderen Unterrichtsstoffes auszufüllen. Es sollten nicht nur einzelne Fragen des Katechismus besprochen, sondern auch das katholische Kirchenjahr und seine wichtigsten Ceremonien erklärt werden. Da ferner in das Kirchenjahr viele Heiligenfeste hineinfallen, so wird an der Hand eines vorangeschickten Kalendariums das wichtigste aus dem Leben einzelner Heiligen sowie einzelne Ereignisse aus der Kirchengeschichte mitgetheilt. Hiemit sind Plan und Eintheilung des Werkchens schon angedeutet.

In jedem Capitel wird zunächst der Evangelientext abgedruckt, dann folgt die Sacherklärung und endlich die Auslegung. Dieselbe muss im Ganzen als gelungen bezeichnet werden, nur hätte ich eine ausgiebigere Benützung der allegorischen Schrifterklärung gewünscht, auch sind die praktischen Anwendungen sehr dürftig ausgefallen. Dadurch aber wird das Wort Gottes, welches oft in eine minder verständliche Form gekleidet ist, trocken und läßt das leicht rührbare Kindesherz kalt und unbefriedigt. Der Zweck der heiligen Schrift ist ja doch vor Allem die Heiligung des Einzelnen. Der Unterricht über die heilige Messe, heiligen Orte und Zeiten hätte durch Herbeiziehung geschichtlicher Momente interessanter werden können. Auf die symbolische Erklärung der einzelnen Ceremonien möchte ich weniger Gewicht legen, „da sie meist auf subjectiver Anschauung einzelner Liturgiker, nicht auf geschichtlichen Thatsachen beruht". Die Heiligenbiographien sind recht passend gewählt — komisch nimmt es sich aber aus, wenn der Verfasser den heiligen Thomas von Aquin „Patron der Volksschule" tituliert! Sonst verdient die fleißige Arbeit Lob und Anerkennung und vor Allem weitere Verbreitung.

Wien. Domcapitular Dr. Freiherr von Hackelberg.

24) **Das innerliche Leben** muss vereinfacht und wieder auf seine Grundlage zurückgeführt werden. Herausgegeben von P. Josef Tissot, Generalsuperior der Missionäre des heiligen Franz von Sales. Aus dem Französischen übersetzt von Franz H. Kerer, Expositus in Reithofen. Regensburg 1899. Nationale Verlagsanstalt. In 18⁰. ppg. XLVII und 330.

Der hochwürdige Verfasser, dessen Werk in Frankreich die 6. Auflage in 5 Jahren erlebt, hat es sich zur Aufgabe gestellt, eine Anleitung zum inneren Leben zu schreiben, die auf einfachere Grundlage gestellt wird. Er klagt in seiner umfangreichen Einleitung hierüber, dass die Frömmigkeit daher mechanisch zu werden und an Aeußerlichkeiten zugrunde zu gehen beginnt! Darum will er ein neues einfacheres System aufstellen, nach dem das Gebäude der christlichen Vollkommenheit aufgeführt werden soll. Er theilt sein Werk in 3 Theile, die er: „Das Ziel", „Die Wege" und „Die Mittel" betitelt. Der erste Theil ist eigentlich nur eine weitere Ausführung dessen, was der heilige Ignatius in seiner Betrachtung: „de fundamento" darlegt. Ungeachtet dessen finde ich den heiligen Ignatius nicht einmal citiert. Den zweiten Theil möchte ich eine Tugendlehre nennen, den dritten Theil als praktische Ascese bezeichnen. Was die Lehre des Verfassers betrifft, so ist sie kirchlich correct, wofür schon die Approbation zweier Bischöfe bürgt. Weniger gefällt mir die Ausführung, an der ich manches auszustellen hätte. Die erste Bedingung zu einem praktischen Werke: „Uebersichtlichkeit und Klarheit", fehlt der Arbeit vollständig. Die Diction ist wortreich, schleppend, hauptsächlich die Einleitung könnte um die Hälfte kürzer sein — an Wiederholungen desselben Gedankens fehlt es nicht! Tadeln muss ich auch den Druck. Die Lettern sind ungeschickt gewählt, sind den Augen des Lesers ungewohnt und erschweren darum ungemein die Lectüre. Nirgends kommt der Sperrdruck in Anwendung, wodurch dem Auge und dem Geiste ein wünschenswerter Ruhepunkt gewährt würde.

Der Verfasser hat die heilige Schrift sehr reich benützt, wenig aber die heiligen Väter, noch viel weniger die Theologen und ascetischen Schriftsteller. Und doch repräsentieren sie die katholische Tradition, die doch auch in Bezug auf die Heiligung und Leitung der Seelen statt hat. Dann ist das Buch in mancher Beziehung zu französisch gedacht. Die Inhaltsangaben mancher Capitel geben dem nüchtern denkenden Deutschen Anstoß. Z. B.: dritter Theil, 6. Capitel: „Der Appetit nach Gott (sic!)" 7. Capitel: „Die Blumen im Garten", „mein Bouquet"! Ueber Beichte und Communion ist so gut wie gar nichts gesagt! Meines Erachtens ist das Buch kein Bedürfnis, da wir genug treffliche Werke über Ascese besitzen. Besseres als Scaramelli und Rodriguez oder die Philothea konnte der Verfasser auch nicht bieten. In neuerer Zeit hat ein Landsmann P. Tissots: Abbé Sansceau ein ähnliches Werk (les degrés de la vie spirituelle, Angers Germain et Grassin, 2 Bde.) verfasst, „das trotz mancher Mängel vorliegendem Werke weit überlegen ist! Die Uebersetzung ist, einige Härten abgerechnet, gelungen. Dagegen möchte ich die Verlagsanstalt bitten, ihre Werke besser zu heften. Es ist rein unmöglich, sie uneingebunden zu lesen. Hackelberg.

25) **Sonntagspredigten** von Dr. Johannes Katschthaler, Weihbischof in Salzburg. I. Band, 284 S. Urfahr, Katholischer Pressverein 1899. *K* 2.80 = M. 2·40.

Schon der Name des hochwürdigsten Verfassers bürgt für die Vortrefflichkeit vorliegender Sonntagspredigten (I. Band vom 1. Adventsonntag bis zum 6. Sonntage nach Ostern). Und gewiss jeder, der diese Predigten liest, wird sie als ausgezeichnet bezeichnen. Zunächst ist schon die Wahl der behandelten Gegenstände eine sehr glückliche, unsern Zeitverhältnissen wirklich angepasst; ich nenne z. B. die göttliche Vorsehung im allgemeinen, die Vorsehung und das Leiden — das Böse in der Welt — die ungleiche Vertheilung der Glücksgüter, die Heiligung der Feiertage, die Zuträglichkeit des Fastens, die segensreichen Wirkungen der heiligen Beicht, Communion, das Gebet u. s. w. Die Ausarbeitung und Ausführung der einzelnen Themate stützt sich überall auf die heilige Schrift und heilige Väter; vorlie=

gende Predigten sind also im eigentlichen Sinne „Wort Gottes“ — und zugleich ein Beispiel, wie schön und leicht sich bei einigem Studium die heilige Schrift verwerten lässt. Die Darstellungsweise, in specie die eingestreuten Fragen, fesseln unwillkürlich die Aufmerksamkeit und dies wird umsomehr der Fall sein, wenn noch der lebendige Vortrag dazukommt. Mögen die übrigen Bände bald nachfolgen!

Braunau. P. Victorin., O. Cap.

26) **Missionsbilder aus Tirol.** Geschichte der ständigen tirolischen Jesuitenmissionen von 1719 — 1784 von P. Franz Hattler S. J. Mit dem Lichtdruck-Portrait des R. P. Christoph Müller S. J., vieljährigen Obern der tirolischen Mission. Innsbruck, Fel. Rauch 1899. 379 S. Brosch. *K* 4 = M. 4.

Dieses neueste Werk aus der Feder des unermüdlichen und beliebten Schriftstellers P. Hattler zeigt uns in kurzen Umrissen die Thätigkeit der Jesuiten auf dem Gebiete der Volksmissionen in Tirol: ihre Einführung, Einrichtung des Missions-Institutes, die religiöse und moralische Beschaffenheit des Missionsfeldes, Wirksamkeit und Früchte der Missionen in Stadt und Land nebst einigen Lebensbildern berühmter Missionäre.

Mit großem Fleiße und kundiger Hand hat der hochw. Verfasser das einschlägige Material aus den zahlreichen Quellen zusammengetragen und verwertet. Das Werk muss daher als ein dem Inhalte nach sehr gediegenes bezeichnet werden. Dem gediegenen Inhalte entspricht und fesselt das Interesse des Lesers die schöne, volksthümliche, leicht verständliche und fließende Sprache. Etwas störend jedoch wirkt die geringe Rücksichtnahme auf die bestehende österreichische Rechtschreibung. So sind z. B. fast alle Wörter mit der Vorsilbe „mis“ oder Endsilbe „nis“ unrichtig „miß“ und „niß“ geschrieben: ferner unrichtig; Aushülfe, Wittwe, Armuth u. s. w. Dies sind natürlich nur nebensächliche Bemerkungen, im übrigen ist das gediegene Werk wärmstens zu empfehlen. P. Victorin.

27) **Der Rechts- und Gesetzesbegriff in der katholischen Ethik und modernen Jurisprudenz.** Von Dr. Johann Haring. Graz, Ulrich Mosers Buchhandlung, 1899. VIII und 111 S. 8°. *K* 2 = M. 2.

Das Buch empfiehlt sich schon durch den Gegenstand, den es behandelt, allen Fachkreisen aufs beste. Ueberdies bekundet der Verfasser eine außerordentliche Belesenheit und das Geschick, einen scheinbar spröden Stoff dennoch gut zu bearbeiten. Statt „katholische Ethik“ könnte wohl unbedenklich „christliche Ethik“ gesagt werden.

Ried. Prof. Dr. Alois Hartl.

28) **Krankenhort.** Katholische Krankenblätter für Krankenstuben und Krankenhäuser. Herausgegeben von G. M. Schuler, Pfarrer des Juliusspitals in Würzburg. Serie I (Serie 1—13). Genehmigung des f.-b. Ordinariats Würzburg. Würzburg, F. X. Bucher'sche Verlagsbuchhandlung. 40 Pf. = 48 *h*.

Wenn dem Kranken ein Buch übergeben wird, aus dem er in der Zeit seines Leidens oder allmählichen Genesung Trost und Erbauung finden soll, so

wird er gar häufig in zögernd hinschleichenden Stunden zu lange und zu viel auf einmal lesen und dadurch nicht nur vielleicht seinen Zustand schädigen, sondern auch an der Lesung schließlich Ueberdruss empfinden, für die folgenden Tage nichts weiter haben, was sein Interesse erregen könnte, und aus dem Gelesenen gar wenig Frucht genommen haben. Dem allen wird vorgebeugt dadurch, dass die Lesung dem Kranken in einzelnen Blättern geboten wird, die nur nach und nach in seine Hände kommen. Der Seelsorger wird diese Blätter mit größter Freude begrüßen; dem Inhalte nach sind sie vorzüglich, durch die hervorgehobene Form ihrer Anlage und ihres Erscheinens ausgezeichnet.

Linz. Dr. Rudolf Hittmair.

29) **Gotteszelt und Gotteslampe.** Eucharistische Predigten. Von J. Raphael Kröll. Erster Halb-Band. Gott bei uns in dem Tabernakel. Kempten, Verlag von Josef Kösel. 1899. M. 2.50 = *K* 3.—

Vorliegendes Werk stellt die erste Hälfte des 7. Bandes der Kröll'schen Kanzelreden dar. Diese neuen „Eucharistischen Predigten" zeugen von der ungetrübten Schaffenslust und Schaffenskraft des in der Kanzelberedsamkeit ausgezeichneten und gewiegten Verfassers. Die Sprache ist durchaus edel, wohl abgemessen, knapp im Ausdruck, aber reich an Ideen, kräftig und frisch in den Bildern, anmuthend wie der frische Duft im Innern eines hohen Domes, innere religiöse Stimmung erweckend und vertiefend. Die oratorische Gliederung verräth das Predigertalent und das ausgiebige Studium der heiligen Bücher und ihrer Commentatoren. Es ist erstaunlich, welche Fülle von Gedanken und wie viele interessante Seiten der Verfasser seinem heiligen Gegenstande abzugewinnen weiß — zum Nutzen und Segen des Lesers oder Hörers dieser Predigten. Möchten diese Predigten eine recht große Verbreitung erlangen; sie sind sicher geeignet, die Liebe zum allerheiligsten Altarssacrament sowie die Verehrung desselben zu erhöhen und zu vermehren, und Kanzelrednern wie Laien eine Fülle edler Gedanken über diesen Gegenstand zuzuführen.

30) **An Gottes Hand.** Erzählungen für Jugend und Volk. Von Konrad Kümmel. 13. Bändchen. Freiburg i. B. Herder. Jedes Bändchen M. 1.80 = *K* 2.16. Geb. M. 20 = *K* 2.64.

31) **Im Schatten der Kirche.** Christliche Unterhaltungen. Von Em. Huch. 1.—5. Band. Missions-Druckerei Steyl. à M. 1.— = *K* 1.20.

Beide Werke, die in einer Reihe von Bändchen erscheinen, werden alle, welche erbauliche Unterhaltung suchen, in hohem Grade befriedigen; sie zeichnen sich auf das Vortheilhafteste dadurch aus, dass sie wirklich Interessantes bieten.

Dr. Hittmair.

32) **Predigten des Dieners Gottes Franz Josef Rudigier,** Bischofes von Linz. Herausgegeben von Franz Maria Doppelbauer, Bischof von Linz. I. Band. Ueber die wahre Religion Jesu Christi und das Leben nach derselben. (Aus der bischöflichen Zeit.) Linz 1900. Im Verlage des katholischen Pressvereines Linz-Urfahr.

Hiemit bringen wir den neuesten Band der Predigten des Bischofes Franz Josef Rudigier zur Anzeige. Er enthält 68 an der Zahl, sorgfältig redigiert vom Missionär Emanuel Zimmermann, dem der hochwürdigste Herausgeber im Vorwort das verdiente Lob spendet. Die Predigten sind eigentlich nur erweiterte Predigtskizzen, durchschnittlich drei bis vier Seiten füllend, selten mehr: so kurz pflegte Rudigier nicht zu predigen, sie haben aber eben deshalb als Skizzen für den Gebrauch besonderen Wert. Sie sind im höchsten Grade positiv. Ausgehend vom Evangelium gibt der Redner

auf Grund desselben jedesmal Thema und Eintheilung der Predigt an und leitet in der Ausführung aus den einfachen Schriftstellen ohne weitgehende Exegese die praktischen Folgerungen ab. Auf das allein und auf nichts weiteres darf man auch denken, wenn man die sonst nicht zutreffende Ueberschrift liest: „Ueber die wahre Religion Jesu Christi &c." Die Ausstattung ist elegant.

B) Neue Auflagen.

1) **Commentarius in Evangelium s. Matthaei,** Concinnatus per Leonardum Klofutar, Praepositum mitratum Capituli cathedralis Labacensis, ss. Theol. doctorem, Instituti studiorum theologicorum dioecesani directorem, nec non studii biblici N. T. professorem p. o. emeritum etc. Editio altera emendata et aucta. Labaci. Sumptibus auctoris. Typogr. cathol. 1898. In Commission bei H. Kirsch in Wien und beim Auctor in Laibach. *K* 4.— = M. 4.—

Der hochbetagte Auctor hat trotz seines hohen Alters eine gründliche Bearbeitung seiner praktischen und beliebten Evangelien-Commentare nach dem neuen Stand der Wissenschaft, insbesondere nach den epochemachenden Forschungen der Jesuiten Cornely und Knabenbauer sowie des gelehrten Tübingers Schanz vorgenommen. Seit der Zeit, nämlich seit 1866, als die erste Auflage dieses Commentars erschienen ist, hat die biblische Forschung neues Licht und mehr System und Pragmatik zum Verständnis der heiligen Bücher gefördert. Deswegen unterzog der Herr Auctor seinen Commentar einer gründlichen Revision und Correctur an der Hand der grundlegenden Commentare von Knabenbauer und Schanz.

Bedeutendere Aenderungen wurden vom Verfasser vorgenommen in der Genealogie Christi (I, 1—17), der Bergpredigt (cc. V—VII), in der Weissagung der Zerstörung Jerusalems und des Weltgerichtes (c. 24); kleinere Zusätze und Verbesserungen findet man fast auf jeder Seite. Das Buch ist dadurch um 28 Seiten umfangreicher geworden, die Eintheilung des Materials richtet sich stark nach Knabenbauers gleichnamigem Commentar, die Art und Weise des Commentierens, sowie die ganze Anlage des Buches ist selbstverständlich die der ersten Auflage geblieben.

Die vortrefflichen Prolegomena erinnern vielfach an die ausgezeichnete Historica et critica Introductio in utriusque Testamenti libros sacros von R. Cornely.

Dass unser I. Evangelium wirklich im syrochaldäischen Dialecte und nicht in der alten hebräischen Schriftsprache geschrieben sei, hält Klofutar mit der traditionellen Anschauung gegen Hug, Belser, Resch und andere aufrecht. Der heilige Hieronymus sagt ja dies ausdrücklich (contra Pelagianos): Evangelium juxta Hebraeos, quod chaldaico quidem syroque sermone sed hebraicis litteris scriptum est, quo utuntur usque hodie Nazaraei, secundum Apostolos sive ut plerique autumant secundum Matthaeum, quod et in caesariensi habetur bibliotheca.

Die Angabe des heiligen Irenäus über die Abfassungszeit unseres I. Evangeliums (um d. J. 63) hält der Verfasser mit Cornely u. a. für corrupt. Nach Belser (Tübinger Quartalschrift 1898, II. S. 176 ff) kann dieses Irenäische Zeugnis gegen eine frühere Abfassungszeit, überhaupt nichts beweisen, da es nach altchristlichem Sprachgebrauch eine ganze Zeitperiode bedeutet.

S. 25, nota 1. wird Maria = Mirjam noch immer als amarum mare gedeutet, obgleich Bardenhewer in den Biblischen Studien (der Name Maria) schon längst es bewiesen hat, dass Maria philologisch und historisch nur „die schöne, beleibte", beziehungsweise „die hartnäckige" bedeuten muss.

Auch die bisher übliche Erklärung der Prophezie des Patriarchen Jakob (Gen. 49, 10) „de tempore, quo Messias venturus sit, cum ablatum esset sceptrum de Juda et translatum ad Herodem alienigenam“ (S. 40) ist philologisch und geschichtlich unbegründet und steht mit der biblischen Auffassung von der ewigen Herrschaft des davidischen Königshauses im Widerspruch. (Cfs. E. Schöpfer, Geschichte d. A. T. Brixen 1893 p. 124.)

Die Namen der heiligen drei Könige Caspar, Balthasar, Melchior kommen nicht, wie S. 41—42 nach P. Schanz behauptet wird, zuerst in einem Pariser Codex aus dem 7.—8. Jahrhundert vor, sondern in Agnelli's Liber Pontificalis oder Vitae Pontificum Ravennatum aus dem 9. Jahrhundert (Cfr. Knabenbauer, Commentarius in Evangelium sec. Matthaeum p. 80—81.)

Zur Ermittelung der Gegend der Gerasener, wo Christus zwei Besessene geheilt hat, wäre es doch der Mühe wert gewesen, Prof. Wilhelm Neumanns diesbezügliche Arbeit: Qurn Dscheradi Freiburg 1894 zu citieren.

Nach S. 230 scheint unser Auctor zu glauben, dass Herodes Philippus, „qui ab Herode M. exhaereditatus Hierosolymae ut homo privatus vixit“ und dem sein Halbbruder die Herodias entführte, damals in Jerusalem gewohnt habe, die Geschichte der Entführung jedoch hat sich in Rom zugetragen.

Die Voraussagung Christi über das Leiden der zwei Söhne des Zebedäus (calicem meum bibetis Matth. c. 20, 23) kann bei Johannes nur durch Tertullians glaubwürdige Notiz, dass der Apostel in ein siedendes Oel gesetzt worden sei, hinlänglich erklärt werden.

Die Behauptung auf S. 363: „Per illa verba Daniel (i. e. IX, 27) et scriptor I Macc. 1, 1—49—58 (?) intelligit profanationem templi per Antiochum Epiphanem“ ist rein nationalistisch. An der citierten Stelle (9, 27) handelt Daniel vielmehr über die Greuel der Zeloten zur Zeit der Belagerung Jerusalems durch die Römer, im c. XI, 31 aber über die Verwüstungen des Antiochus Epiphanes, was auch durch I Macc. I.57 bestätigt wird.

Die Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu, eine wahre Fundgrube göttlicher Lehren, Tröstungen und Geheimnisse, historisch, archäologisch und exegetisch die wichtigste Partie des Evangeliums, wird bei Klofutar zu stiefmütterlich behandelt und erscheint selbe durch die vielen Verweise auf die Parallelstellen, die von ihm in den übrigen Commentaren behandelt sind, zu lückenhaft und lose. Knabenbauer verstand es durch eine zusammenhängende und selbstständige Behandlung dieser Partie den vielen Hinweisen auf die Parallelstellen zu entgehen, während Fr. Pölzl die Leidens- und Auferstehungsgeschichte nach allen 4 Evangelien unter einem behandelt.

Statt einzelne, selbstverständliche Wortbedeutungen zu erklären, z. B. p. 41 ab oriente = ab ea orbis terrae parte (seu coeli plaga), in qua sol nobis exoriri videtur; p. 70 populus i. e. incolae: p. 72 opinio = fama, nuncius; p. 237 populus hic = homines isti u. s. w., wäre es angezeigter gewesen, den Zusammenhang, die ein- und überleitenden Gedanken, den Fortschritt der evangelischen Erzählung näher zu erörtern.

Uebrigens sind bei Klofutar alle wichtigeren Fragen und Partien gründlich und modern behandelt, so dass seine Commentare (in der II. Auflage) die größeren Werke eines Knabenbauer, Cornely und P. Schanz der Intention des Auctors gemäß theilweise ersetzen.

Trotz der beanstandeten Mängel können wir nicht umhin, die gediegenen Commentare Klofutars, deren Vorzüge in dieser Zeitschrift wiederholt hervorgehoben wurden, den theologischen Lehranstalten und Seelsorgern zu empfehlen.

Görz. Domcapitular Dr. Franz Sedej.

2) **Die heilige Schrift des alten und neuen Testamentes.** Mit dem Urtexte der Vulgata. Als zehnte Auflage des Allioli'schen Bibelwerkes herausgegeben von Augustin Arndt S. J. Mit Approbation des heiligen apostolischen Stuhles. Druck und Verlag bei Fr. Pustet in Regensburg.

Das alte Testament. 2 Bde. S. S. 1332 und 1343. Brosch. 5 M. = K 6.—, geb. M. 6.50 = K 7.80 per Band.

Diese vortrefflich ausgestattete Bibel bringt den lateinischen und deutschen Text nebeneinander. Die Ausgabe ist durch Decret der Indexcongregation approbiert, sowie sie auch ein Zeugnis Sr. Eminenz des Cardinals von Breslau besitzt, demgemäß die Treue der Wiedergabe der Allioli'schen Uebersetzung und die sprachlichen Verbesserungen belobt werden. Darin liegt der Wert und Vorzug dieser Ausgabe. Die Uebersetzung folgt genau der Vulgata, ist treu und deutlich, wie Cardinal Steinhuber hervorhebt, und der deutsche Ausdruck ist reiner und gefälliger als bei den früheren Ausgaben. Der Preis ist niedrig gestellt. Wer sich also eine Bibel anschaffen will, der möge diese zweisprachige wählen. Insbesondere möchten wir wünschen, dass sie in jedem Pfarrhofe, in jeder Priesterwohnung einen Platz finden möge.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

3) **Handbuch der Pastoraltheologie.** Bearbeitet von P. Ignaz Schüch. Neu herausgegeben von Dr. Virgil Grimmich, Benedictiner von Kremsmünster, k. k. Universitätsprofessor in Wien. Elfte, verbesserte und vermehrte Auflage. Innsbruck, Druck und Verlag von Fel. Rauch, 1899. 8°. S. XXIV. und 1017. K 12.— = M. 10.80.

Das Compendium der Pastoraltheologie von Schüch hat sich von seiner ersten Auflage an als ein sehr brauchbares Handbuch erwiesen und ist unter den in deutscher Sprache auf diesem Gebiete erschienenen Werken das am meisten verbreitete Lehr- und Nachschlagebuch bis auf den heutigen Tag geblieben.

Die Fülle des Stoffes, die geschickte Benützung der einschlägigen Literatur und insbesonders der herzliche, echt katholische, für das hohe Amt begeisternde Ton, der überall durchklingt, müssen als charakteristischer Zug und als Hauptvorzug des „Schüch“ bezeichnet werden. Eine absolute Vollkommenheit wollen wir mit diesem Zugeständnis dem Buche nicht zusprechen. Manche Partien sind zu breit und weitschweifig behandelt, die für ein Lehr- und Lernbuch nothwendige Präcision in der Darstellung wird vielfach vermisst, mitunter wäre eine größere Rücksichtnahme auf die thatsächlichen Verhältnisse zu wünschen.

Die Uebelstände zu beseitigen und zugleich die Pietät gegen den verstorbenen Verfasser zu wahren, bleibt für den Herausgeber eines solchen Buches immer eine schwierige Aufgabe. Dr. Virgil Grimmich hat sich dieser Aufgabe nun zum zweitenmale unterzogen. In der neuesten Auflage finden wir zu breit angelegte Partien gekürzt, ohne dass etwas Wesentliches vermisst würde, die Darstellung ist vielfach präciser, der Wechsel zwischen Groß- und Kleindruck ist mehr den Forderungen der Logik angepasst. Manches wurde unter den Strich verwiesen, was früher im Texte aufschien. In der „Katechetik“ wurde der von Schüch aufgeführte Bau gänzlich abgetragen und ein vollständiger Neubau aufgeführt, so dass in Zukunft Schüch allein wohl nicht mehr als Verfasser dieses Handbuches bezeichnet werden kann. Das katechetische Lehrverfahren wird streng nach den Grundsätzen der Methodik dargestellt, die über „Pädagogik“ handelnde Partie wurde bedeutend erweitert; für das Studium gestaltet sich diese neue Katechetik entschieden schwieriger, als die frühere.

Vom praktischen Standpunkte aus ließe sich wohl auch gegen die Behandlung der Katechetik vor der Homiletik Einiges geltend machen. Für den Verfasser eines Pastoralwerkes ist die Theorie des katechetischen Amtes gewiss der schwierigste und undankbarste Theil, der immer die meisten Ausstellungen erleiden wird, weil ja die individuelle Veranlagung auf keinem Gebiete der pastorellen Wirksamkeit so zur Geltung kommt, wie bei der Katechese.

In der „Liturgik“ wurde bei der über die Feier der Vigilien, Octaven, Ferien 2c. handelnden Partie ein Theil ausgeschieden und erst bei der „Occurrenz der Feste“ behandelt; infolge der mangelnden Uebersicht wurde hiedurch das Studium dieser Partie eher erschwert als erleichtert.

Der Herausgeber hat sich redlich bemüht, mit den neu erschienenen Congregations-Entscheidungen auf dem Laufenden zu bleiben; einzelne Mängel sind bei der Menge dieser Decrete oder weil sie erst nach der Drucklegung des Buches veröffentlicht wurden, leicht erklärlich. (Z. B. Decret der S. R. C. vom 12. Juni 1899 über die Erlaubtheit der stillen Exequienmesse.

Wir wünschen, dass jener reiche Segen, der das Handbuch von der ersten Auflage an begleitet hat, auch in Zukunft bei demselben verbleiben möge.

St. Florian. Dr. Johann Ackerl.

4) **Praktisches Handbuch für Seelsorgepriester** zur Leitung des dritten Ordens des heiligen Franciscus mit 100 Skizzen für die Ordenspredigten. Herausgegeben von P. Cassian Thaler, O. Cap. Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Dritte, vermehrte und von der Ablass-Congregation approbierte Auflage. 1900. Teutsch, Bregenz *K* 4.50.

So betitelt sich das neueste Drittordens-Buch, das in deutscher Sprache erschienen ist.

Es ist unbestritten wahr, die Rettung der christlichen Gesellschaft müsse von der Familie ausgehen, ja, müsse schon bei den Kindern beginnen. Daher seeleneifrige Priester schon bei den Kindern mit der Frequenz der heiligen Sacramente (nicht in corpore, sondern einzeln bei eifrigen Kindern) beginnen, um sie bei den Jünglingen und Jungfrauen fortzusetzen. Ein Mittel nun, besonders bei Jünglingen und bei Jungfrauen die Frequenz der heiligen Sacramente zu halten und zu fördern, ist in vorzüglicher Weise der dritte Orden. Es ist unbestritten, dass zur Abwehr und Heilung der Schäden der heiligen christlichen Gesellschaft der dritte Orden große Bedeutung habe. Darum sind auch eifrige Priester in jeder Weise bemüht ihn zu pflegen. Leider sind die Seelsorgepriester mit Berufsarbeiten meist so überladen, dass sie schwer Zeit finden, z. B. sich eigene Skizzen für Ordens-Conferenzen nach einem Plane auszuarbeiten u. s. w. Darum ist ihnen auch jedes Hilfsbuch über den dritten Orden von großem Werte. Ein solches Hilfsbuch ist vorliegendes „praktisches Handbuch".

Es enthält zwei Theile. Im ersten Theile wird über Wesen, Zweck und Vortrefflichkeit des Ordens, über seine Verfassung, Regel, über seine geistlichen Güter abgehandelt. Dazu kommen Erläuterungen zur Regel und zu den geistlichen Gütern. Ein eigener Abschnitt ist dem Ceremoniale gewidmet. Zum Schlusse folgt eine Auswahl von Ordensandachten. Der zweite Theil enthält 100 Skizzen, welche in hinreichender Weise Stoff zu Conferenzen für viele Jahre liefern.

Zum Lobe dieses wahrhaft praktischen Handbuches muss gesagt werden, dass es alles enthält, worüber Aufschluss gegeben werden kann und bis jetzt die C. S. J. Aufschluss gegeben hat.

Die Eintheilung ist logisch, die Abhandlung bündig und doch klar, in anziehender, ja begeisternder Form. Der Priester findet darin gründliche Belehrung für sich und Stoff zur Belehrung und Erbauung für Andere, für die Kinder des dritten Ordens. Es kann daher auch diese dritte Auflage des „praktischen Handbuch" mit vollster Ueberzeugung nur wärmstens empfohlen werden.

Linz. P. Florentin, O. Fr. M.

5) **Lehrbuch der katholischen Religion** für Obergymnasien von Dr. Theodor Dreher, Domcapitular und erzbischöflich geistlicher Rath an der Metropolitankirche zu Freiburg i. B. Mit Genehmigung und Empfehlung des hochwürdigsten Ordinariates zu Freiburg. München, Druck und Verlag von R. Oldenbourg.

Erster Theil: Die Göttlichkeit des Christenthums, 6. Auflage (11. und 12. Tausend.) Inhaltsverzeichnis: Einleitung (Religion und Religionslehre);

I. Hauptstück: natürliche Gotteslehre (natürliche Gotteserkenntnis, Offenbarung im allgemeinen); II. Hauptstück: vorchristliche Offenbarung (patriarchalische, mosaische Offenbarung, von Moses bis zum babylonischen Exile, vom Exile bis auf Christus); III. Hauptstück: christliche Offenbarung (Urkunden des Christenthums, Jesus eine göttliche Erscheinung, Jesu Werk ein Gotteswerk); IV. Hauptstück: Lehre von der Kirche (Verfassung, wahre Kirche, kirchliches Lehramt); VI. und 140 S. Brosch. M. 1.80 = *K* 2.16, Ganzleinwand M. 2.10 = *K* 2.52.

Zweiter Theil: Die katholische Glaubenslehre, 7. Auflage (13. und 14. Tausend.) Inhaltsverzeichnis: Einleitung; I. Hauptstück: Die Lehre von Gott (Gott der Eine, der Dreifaltige); II. Hauptstück: Die Lehre von der Schöpfung (Erschaffung, Erhaltung, Regierung der Welt, die reinen Geister, der Mensch); III. Hauptstück: Die Lehre von der Erlösung (Grundlegung der Erlösung, Person des Erlösers, Werk der Erlösung); IV. Hauptstück: die Lehre von der Heiligung (Gnade, Sacramente); V. Hauptstück: Die Lehre von der Vollendung (besondere, allgemeine). VI. und 140 S. Brosch. M. 1.80 = *K* 2.16, Ganzleinwand M. 2.10 = *K*. 2.52.

Dritter Theil: Die katholische Sittenlehre, 6. Auflage. Inhaltsverzeichnis: Einleitung: I. Theil: Die Lehre vom Sittlichen (Grundbedingungen des Sittlichen, das verwirklichte Sittliche); II. Theil: Die Lehre vom sittlichen Leben (Verhalten gegen Gott, gegen sich und den Nächsten.) IV. und 82 S. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.44, Ganzleinwand M. 1.50 = *K* 1.80.

Vierter Theil: Abriss der Kirchengeschichte, 13. Auflage (26. bis 30. Tausend.) Inhaltsverzeichnis: Einleitung; I. Zeitraum: Das christliche Altertum (Von der Gründung der Kirche bis Constantin, von Constantin bis auf Karl d. Gr.); II. Zeitraum: Das christliche Mittelalter (bis Gregor VII., Bonifaz VIII., bis Luther); III. Zeitraum: Die neuere Zeit (bis zum westphälischen Frieden, bis auf Leo XIII. excl. VIII. und 118 S. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.44; Ganzleinwand M. 1.00 = *K* 1.80.

Mit großer Genugthuung bringen wir hier die Neuauflagen dieses vorzüglichen Lehrbuches der Religion zur Anzeige. Den früheren Auflagen ist in höchst anerkennenden Besprechungen verschiedener Zeitschriften eine solche Fülle des Lobes gespendet worden, dass es unnütz wäre, hier neues Lob beifügen zu wollen. Theologische, besonders dogmatische Correctheit der Doctrin, logische Gliederung der einzelnen Theile, lebensvolle und anschauliche Verbindung des theoretischen Stoffes mit der gesammten Geschichte der Offenbarung sowie den einschlägigen Thatsachen und praktischen Fragen der Gegenwart bilden die Hauptvorzüge: geradezu als Meister zeigt sich der Verfasser in der weisen Beschränkung sowohl des umfangreichen Stoffes als der begründenden und erklärenden Redewendungen, die sich nur auf das Nothwendigste beschränken. Schüler und Lehrer werden in gleicher Weise eine klare Uebersicht selbst über umfangreichere Partien gewinnen. Die neuesten Ergebnisse besonders der biblischen Hilfswissenschaften sind in ihrer nicht zu unterschätzenden Beweiskraft ausgiebig verwertet.

Für eventuelle neue Auflagen mögen einige Bemerkungen platzfinden. Bei der Lehre von der Kirche sollte (am besten wohl im Anschlusse an das Allgemeine) der gesellschaftliche Charakter sowie namentlich die wichtige Frage über Verhältnis zwischen Kirche und Staat entsprechende Berücksichtigung finden.

Die Worte: „Wegen höchstens noch 20 Jahren Lebens will ich die Ewigkeit nicht verlieren!" sprach Thomas Morus nicht zu seiner Tochter Margaretha, die ihn allerdings auch zum Nachgeben zu bestimmen suchte, sondern zu seiner Frau Margaretha (cfr. Kirchenlexikon von Wetzer und Welte ad **Morus** Bd. VIII. S. 1939/40; ebenso Hammerstein, Charakterbilder S. 367). — Der Satz: „Durch den Aufenthalt in einem fremden Lande untersteht man dessen Gesetzen" (3. Theil, Sittenlehre S. 7) ist wohl in seiner Allgemeinheit nicht ganz richtig, sondern bedarf einer Erklärung (allgemeine und specielle Gesetze). Die Erfüllung des Rathes (Sittenlehre S. 9) wird wohl besser mit dem terminus technicus ein Werk der Uebergebür (opus supererogatorium) genannt als mit dem undeutlichen und zweideutigen Ausdruck „Bravheit" bezeichnet; auch die Nichterfüllung des

Rathes wird deutlicher „ein Zurückbleiben hinter der nicht pflichtmäßigen Vollkommenheit“ genannt, statt „Mittelmäßigkeit“. — Ein alphabetischer Index würde den Gebrauch des Buches bedeutend erleichtern.

Urfahr. Dr. J. Gföllner, Professor.

6) **Katholische Apologetik.** Von Dr. theol. P. Hake, weiland Oberlehrer und Religionslehrer am königlichen Laurentianum zu Arnsberg. Zweite verbesserte Auflage, bearbeitet von Johann F. Häckelheim, Gymnasial- und Religionslehrer am königlichen Laurentianum zu Arnsberg. Mit Approbation des hochwürdigen Capitelvicariates Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1897. Zweigniederlassungen in Wien, Straßburg, München und St. Louis, Mo. Gr. 8° VIII und 232 S. M. 2.40 = K 2.88.

Diese zweite Auflage des Buches ist wie seine erste Auflage für die höheren Classen einer Mittelschule bestimmt.

Der Autor meint, dass es mit Rücksicht auf das dürftige Zeitmaß für den Religionsunterricht in den meisten Fällen nothwendig sein werde, eine Auswahl des vorhandenen Stoffes zu treffen; in den späteren Jahren werde der gebildete Mann gern und mit großem Nutzen zu dem einmal verstandenen und liebgewordenen Leitfaden seiner ersten religiös-wissenschaftlichen Studien zurückgreifen.

Wir sind mit dieser Ausführung vollständig einverstanden.

Das Gebäude dieses Werkes ist systematisch richtig aufgebaut. Stein auf Stein ist gelegt, ohne eine Lücke zu lassen; zuerst ist ein festes Fundament gesetzt, dann erst der Bau weitergeführt, im ganzen und im einzelnen, bis das Gebäude vollständig dasteht. Ein Gedanke setzt hier den anderen voraus, ein Gedanke folgt aus dem anderen. Logisch richtig ist alles ausgeführt.

Teschen. Dr. Wilhelm Klein, k. k. Professor.

7) **Bibliothek für Prediger.** Von P. A. Scherer. 4. Bd. 2. Hälfte. 4. Auflage. Durchgesehen von P. Anton Wetschwenter. Freiburg. Herder 1898. Brosch. M. 4.— = K 4.80.

Vorliegende 2. Hälfte des 4. Bandes geht vom 19. bis 24. Sonntag nach Pfingsten und enthält im Anhang ein alphabetisches Register über alle in den Skizzen der sonntäglichen Abtheilung (Bd. I.—IV.) abgehandelten Materien. Dieses Register zeigt uns die Reichhaltigkeit und Vollständigkeit der Bibliothek für Priester; nichts Wesentliches ist übersehen und für das nicht ausführlich Behandelte ist überall die einschlägige Litteratur angegeben. Auch die vorliegende Bandhälfte zeigt die klare übersichtliche Anordnung des Ganzen, die Prägnanz, Kürze und Klarheit der Sprache, die beinahe erschöpfende Vollständigkeit und Herbeiziehung alles Einschlägigen, welche die früheren Bände auszeichnet.

Kein praktischer Theologe sollte an diesem Buche vorübergehen.

Lauchheim. Josef Kröll, Pfarrer.

8) **Kurzer Abriss der Kirchengeschichte** für Bürgerschulen. Von Anton Ofen, Volks- und Bürgerschulkatechet. 2. Auflage. Prachatitz 1898. Selbstverlag. 111 S. K 1.40.

Das vorliegende Lehrbuch ist zum Unterrichtsgebrauche an Bürgerschulen zulässig erklärt von den bischöflichen Ordinariaten zu Budweis, Königgrätz, Leitmeritz, Marburg und Laibach, ferner vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Das enthebt uns wohl der Nothwendigkeit, das Buch, das zudem schon in 2. Auflage erschienen ist, nach seiner ganzen Anlage erst zu untersuchen und zu empfehlen. Der Verfasser hat jedenfalls das Geschick, einen Gegenstand mit wenigen Worten lichtvoll und packend darzustellen. Nicht wenige Stellen sind wahre Muster der Diction. Ueber die Auswahl von Ereignissen, Namen und Zahlen in einem solchen Buche wird man jederzeit rechten können. Was

letztere anbelangt, so sind sie in dem vorliegenden zum Lernen jedenfalls zu viel, z. B. beim heiligen Johann Nepomuk allein deren acht. Von Personen sei erwähnt, dass Papst Innocenz III. sich mit knappen 2½ Zeilen begnügen muss. (S. 80), und von Ereignissen, dass das 4. Lateran-Concil gar nicht erwähnt ist. Im ganzen aber ist die Auswahl eine sehr gute, besonders auch was die Ereignisse in Oesterreich betrifft. Recht gut sind die moralischen Anwendungen am Schlusse eines jeden Paragraphen, z. B. bei den Hussitenkriegen gegen die Streitsucht. Bei § 21 und 22 kommt zweimal die nämliche Anwendung vor, was nicht nothwendig wäre, obwohl der Gegenstand es nahe zu legen scheint. Ebenso zu loben ist die Andeutung von Abschnitten des Katechismus, welche anschließend an jedes Geschichtsbild wiederholt werden können.

Ried. Professor Dr. Alois Hartl.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1899.

XXV.

Bogaerts (R. P.). Saint Alphonse de Liguori musicien et la réforme du chant sacré. (Der heilige Alphons von Liguori, Musiker und die Reform des Kirchengesanges). Paris, Lethielleux. 8.

Es dürfte nicht allen bekannt sein, dass der heilige Alphons von Liguori nebst vielen andern großen Gaben auch ein außergewöhnliches Musiktalent besaß. Zwar haben einige Biographen dasselbe erwähnt: aber eingehend wurde es bis jetzt noch nie besprochen. Das geschieht nun durch P. Bogaerts, einen Redemptoristen. Er legt den Fachmännern mehrere Compositionen des Heiligen vor und zeigt ihn als einen würdigen Schüler des berühmten Scarlatti. Sodann schildert der Verfasser, wie der heilige Alphons seine musikalischen Kenntnisse zur Reform der Kirchenmusik verwertete und wie er als milder Schiedsrichter im Kampfe des Choral- mit der Figural-Musik zu vermitteln suchte.

Actes anciens et documents concernants le Bienheureux Urbain V, pape, recueillis par feu M. le Chanoine Albanès et publiés par le Chanoine (Ulysse) Chevalier. (Alte Acten und Documente in Bezug auf den seligen Urban V. Papst, gesammelt vom verstorbenen Canonicus Albanès und veröffentlicht durch den Canonicus Ulysse Chevalier.) Paris, Picare. Gr. 8. 1. Bd. 448 S.

Die Franzosen wünschen bekanntlich mit großer Sehnsucht die Canonisation des Papstes Urban V. (früher Abt des Benedictiner-Klosters St. Victor in Marseille). Dazu wollte der selige Canonicus Albanès durch eine vollständige Sammlung bezüglicher Actenstücke beitragen. Vierzig Jahre arbeitete er mit eisernem Fleiße an diesem Werke, dessen ersehnte Veröffentlichung er nicht mehr erleben sollte. Der Canonicus Chevalier übernahm diese Arbeit. Der vorliegende erste Band enthält 14 Biographien Urban V. (vor dem 16. Jahrhundert), sodann 380 Verbalprocesse über Wunder, welche am Grabe des Seligen in Marseille geschahen und die Information über sein Leben.

Rambuteau (Comtesse de). Sainte Françoise Romaine. (Die heilige Francisca Romana.) 1384—1440. Paris, Lecoffre. 8. XII. 307 S.

Die Gräfin Rambuteau, welche durch ihre Biographie des seligen Colombini ungetheilten Beifall fand, hat mit eben so großem Fleiße die Lebensgeschichte

der heiligen Francisca Romana, der Gründerin der Oblaten, geschrieben. Sie stellt die Heilige, im Gegensatze zu den heutigen Ansichten und Sitten der höheren Stände, als Muster der Jungfrauen, Gattinnen und Witwen vor Augen, schildert ihr Tugendleben im Kloster, die Gründung und Ausbreitung des Ordens der Oblaten. Cardinal Perraud hat das Buch bestens empfohlen.

Bizeul (S. J.). Chinois et Missionaires. (Chinesen und Missionäre.) Limoges, Barbou. 4. 335 S. Illustriert.

Der Verfasser hat viele Jahre als Missionär in China zugebracht. Er schildert also selbst Erlebtes, selbst Gesehenes und zwar auf eine sehr interessante Weise. Die Sitten der Chinesen weichen in mancher Beziehung so sehr von den unserigen ab, dass wir nur einem ganz zuverlässigen Augenzeugen Glauben schenken können. Noch unglaublicher als manches Thun und Lassen der Chinesen ist, was die guten Missionäre alles zu leiden und zu entbehren haben.

Jullien (M.) S. J. La nouvelle mission de la Compagnie de Jésus en Syrie. 1831—1895. (Die neue Mission der Gesellschaft Jesu in Syrien.) Paris, Delhomme et Briguet. 2 Bde. 8. Illustriert.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war die Levante ein Hauptarbeitsfeld der Jesuiten. Ihr segensreiches Wirken wurde leider durch die Aufhebung des Ordens unterbrochen. Im Jahre 1831 wurde der Gesellschaft Jesu, und zwar der Lyoner-Provinz, dieser Wirkungskreis wieder übergeben. Zwei Patres (ein Italiener und ein Franzose) und ein deutscher Bruder machten den Anfang der neuen Niederlassung auf dem Libanon. Trotz aller Schwierigkeiten entwickelte sich die Missionsanstalt immer mehr, so dass sie gegenwärtig 200 Schulen mit 12.000 Zöglingen hat. Von besonderer Bedeutung ist die Universität in Beirut mit ihrer großartigen Buchdruckerei. Vor Kurzem hat man erreicht, dass die medicinischen Doctor-Diplome auch Staatsgiltigkeit haben. Bis jetzt giengen 87 Mediciner und 19 Apotheker diplomiert aus der Universität hervor. Gegenwärtig zählt dieselbe 83 Mediciner und 22 Pharmacisten. Es sei nur noch kurz bemerkt, dass P. Jullien sich 15 Jahre in dieser Mission aufhielt, und somit vollkommen in der Lage war, eine Geschichte derselben zu schreiben.

De la Brière (Léon). Madame Louise de France. Paris, Retaux. 8. 403 S.

Da vorliegendes Buch nicht bloß eine sehr interessante Biographie, sondern auch wichtige Beiträge zur Geschichte des 18. Jahrhunderts bietet, verdient es eine ehrenvolle Erwähnung. Madame Louise de France, Tochter Ludwig XV., war mitten in einem scandalreichen Hofe wahrhaft ein Apostel des Gebetes, des Bußgeistes, eine Lilie unter den Dornen. Am 11. April 1770 verließ die Königstochter Versailles mit all seinen Herrlichkeiten, um bei den reformierten Carmelitinnen zu St. Denis, wo die größte Armut und Strenge herrschte, einzutreten. Ihr Klostername war Schwester Theresia vom heiligen Augustin. Im Kloster war sie ein wahrer Engel an Reinheit, Demuth, Sanftmuth, Geduld und Abtödtung, — in der That ein Sühnopfer für die Sünden ihres Vaters. Sie starb den 23. December 1783 (57 Jahre alt) vermuthlich an Gift. Am 14. Juni 1873 hat Pius IX. ihr den Titel „Ehrwürdig" verliehen. Der Beatificationsprocess wird fortgesetzt.

Thureau-Dangin (Paul). La renaissance catholique en Angleterre au XIX siècle. Première partie: Newman et le nouvement d'Oxford. (Das katholische Wiederaufleben Englands im 19. Jahrhundert. Erster Theil: Newman und die Bewegung in Oxford.) Paris, Plon et Nourrit. 8. IX. 336 S.

Die religiöse Bewegung, welche im abgelaufenen Jahrhundert in England vor sich gieng, ist unstreitig höchst auffallend, merkwürdig. Im Anfang des Jahrhunderts (1804) gab es kaum 100.000 Katholiken in England; am Ende

desselben waren es 1,500.000. Warum und wie das kam, wird vom Verfasser dieses Buches mit ebenso gründlicher Sachkenntnis, als edler Begeisterung geschildert. Das Werk füllt in der französischen Literatur wirklich eine Lücke aus. Gehen wir über zur Profangeschichte.

Lavisse (E.) et Rambaud (A.). Histoire générale du IV siècle à nos jours. (Allgemeine Geschichte vom 4. Jahrhundert bis auf unsere Zeit.) 11. Bd. (1848—1870.) Paris, Colin. 8. 1014 S.

Dieses große Werk nähert sich dem Ende. Vorliegender Band ist der eilfte und vorletzte. Er umfasst die Zeit von 1848 bis 1870; er enthält somit die Staatsumwälzung und Kämpfe, welche den gegenwärtigen Zustand Europas herbeiführten. Da Amerika, Asien, Afrika, selbst Australien in der Geschichte immer mehr hervortreten, muss ihnen auch die entsprechende Aufmerksamkeit geschenkt werden. Eine große Anzahl Gelehrter haben sich in die umfangreiche Arbeit getheilt.

Roncière (Charles de la). Histoire de la marine francaise. Les Origines. T. I. (Geschichte der französischen Marine. Die Anfänge. 1. Bd.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 532 S. Illustriert.

Ein wichtiges Werk für Geschichtsforscher! Bis jetzt nahm man gewöhnlich an, vor Richelieu habe Frankreich keine eigentliche Marine gehabt. Der Verfasser dieses Werkes zeigt nun, dass man Ludwig IX. als den Schöpfer einer eigentlichen Flotte betrachten müsse. Die Rolle, welche die Flotte zur Zeit der Kreuzzüge und nach denselben spielte, wird an der Hand von Documenten geschildert. Einen besonderen Reiz bietet das Capitel, in welchem das Leben auf den Schiffen zur Zeit der Kreuzzüge und der Pilgerfahrten erzählt wird. Das Werk verdient umsomehr Anerkennung, als die einzelnen Daten, die Materialien, sehr zerstreut waren und nur mit großer Mühe gesammelt werden konnten. Nicht bloß die Archive Frankreichs, sondern auch die von Italien und England mussten durchstöbert werden. Der erste Band geht von der römisch-gallischen Zeit bis zum Jahre 1360.

Reuss (Rodolphe). L'Alsace au dix-septième siècle, au point de vue géographique, historique, administratif, économique, social, intellectuel et religieux. (Elsaß im 17. Jahrhundert, in geographischer, historischer, administrativer, ökonomischer, socialer, intellectueller und religiöser Beziehung.) Paris, Bouillon. Gr. 8. 2 Bde. XXXVI. 735 und XII. 638 S.

Schmidt (Charles). Les Seigneurs, les Paysans et la propriété rurale en Alsace au moyen age. (Die Herren, die Bauern und der Landbesitz im Elsaß im Mittelalter.) Mit einer Vorrede und herausgegeben von Ch. Pfister. Paris et Nancy, Berger-Levrant. Gr. 8. XXXV. 289 S.

Da haben wir zwei bedeutende Quellenwerke über Land und Volk des Elsaßes. Beide haben unstreitig großen wissenschaftlichen Wert. Sie hätten wohl noch größeren, wenn der Protestant (beide Auctoren sind Protestanten) in vielen Partien weniger hervorgetreten wäre. Es herrscht zwar nicht leidenschaftliche Bekämpfung des Katholischen vor; aber unparteiisch, vorurtheilsfrei ist das Urtheil nicht immer. Von besonderem Interesse ist es zu erfahren, was Frankreich Alles gethan hat, um diese durch die Kriegsereignisse tiefgesunkene Provinz in jeder Beziehung wieder zu heben und sie mit dem Hauptreiche innigst zu verbinden, und wie ihm das auch vollkommen gelungen ist.

Lacour-Gayet (M. G.). L'Education politique de Louis XIV. (Die politische Erziehung Ludwig XIV. Paris, Hachette. 8. 472 S.

Ueber das Mannes- und Greisenalter Ludwig XIV. gibt es Schriften in Hülle und Fülle, weniger über seine Jugend. In Frankreich herrschte bis jetzt so ziemlich allgemein die Ansicht, die Erziehung Ludwig XIV sei in jeder Beziehung vernachlässigt worden. Dieser Meinung waren schon seine Zeitgenossen, und was das Auffallendste ist, Ludwig XIV. stimmte bei. Das gibt uns aber auch den Schlüssel zur Lösung des Räthsels. Ludwig XIV. wollte durchaus Autodidact sein und that sich groß damit. Nachdem dies bekannt war, wetteiferten die Höflinge, den König als Autodidact zu bewundern. Dass dadurch dem Cardinal Mazarin und der Mutter des Königs, Anna von Oesterreich, Unrecht geschah, hatte natürlich in den Augen der Schmeichler nichts mehr zu bedeuten. Herr Lacour-Gayet beweist in dieser Schrift, dass die landläufigen Berichte über die Erziehung des jungen Königs theils unwahr, theils übertrieben waren. Er nennt die Bücher, welche der König in seiner Jugend gelesen hatte; er führt die lateinischen Uebersetzungen an, welche vom Prinzen gemacht wurden. Er weist nach, wie der Prinz die Regeln der Grammatik ängstlich beobachtete, dagegen den Satzbau nach dem Französischen bildete. Auch in der Geschichte, Geographie, Mathematik ꝛc. erhielt der König genügend Unterricht; allerdings ließ sein Fleiß zu wünschen übrig. Cardinal Mazarin und die Mutter des Königs gaben sich persönlich alle Mühe, besonders seinen Charakter auszubilden, ihm wahre Religiosität und Pflichtbewusstsein beizubringen. Der Verfasser hat durch diese gründliche und fleißige Arbeit nicht bloß die Ehre des Cardinals Mazarin und der Königin-Mutter gerettet, sondern auch viel wertvolles Geschichtsmaterial zu Tage gefördert.

Mollien (Comte). Mémoires d'un ministre du Trésor public. (Memoieren eines Ministers des Staatsschatzes.) 1780—1815. Paris, Guillaumain. 8. 3 Bde. XIX. 562, 616, 490 S.

Die Memoieren eines Finanzministers sind gewiss immer interessant; diejenigen des Grafen Mollien sind höchst interessant, weil sie den Schluss des alten Regimes, die Zeit der ersten Republik — mit Ausnahme der Schreckenszeit, welche Mollien im Gefängnis zubrachte — Napoleons Consulat und Kaiserreich umfasst, — höchst interessant für Finanzmänner und Geschichtsforscher. Dass der Finanzminister in beständigem Verkehr mit dem Staatsoberhaupte, dem ersten Consul und dem Kaiser war, ist selbstverständlich, verleiht auch begreiflich den Memoiren noch größern Reiz. Ueber Napoleon fällt Mollien das Urtheil, er sei auch im Finanzwesen ein seltenes Genie gewesen. Als curiosa mögen noch erwähnt werden: Preußen hätte nach dem unglücklichen Kriege (1806—1807) 312 Millionen Kriegsentschädigung bezahlen sollen. Davon erhielt die Staatscasse nur 171 Millionen, weil das Uebrige in langen Terminen bis zum Jahre 1834 zu bezahlen gewesen wäre. Das Budget für Frankreich und die annectierten Länder betrug im Jahre 1810 860 Millionen (davon 509 Millionen für Heer und Flotte). Im Jahre 1812 stieg der Voranschlag auf 1.168 Millionen. Zwei Drittel fielen auf das eigentliche Frankreich. Mit dem Jahre 1815 schied Mollien aus seinem Amte, war aber von 1819 an Mitglied der Pairs-Kammer, wo er in Finanzfragen das höchste Ansehen hatte. Im Jahre 1850 starb er hochbetagt (geb. 1758 zu Rouen).

Corréard (F.). La France sous le Consulat. (Frankreich unter dem Consulate.) Paris, H. May. 8. 300 S.

Die meisten Geschichtsschreiber, welche über die Zeit des Consulates geschrieben haben, beschäftigen sich vorzüglich mit den Feldzügen desselben. Herr Corréard schenkt diesen weniger Aufmerksamkeit, dagegen umsomehr der inneren Verwaltung, dem Gerichtswesen, den Finanzen, der Polizei, dem neuen Orden der Ehrenlegion, dem Concordat, dem Unterrichtswesen, der Presse, der Gesetz-

gebung, der damaligen Gesellschaft: Alles Punkte, die bis jetzt zu wenig besprochen wurden, und welche daher dem Werke eine gewisse Neuheit verschaffen und ihm viele Leser gewinnen werden.

Cachot (Edouard). La deuzième campagne d'Italie. (Der zweite italienische Feldzug.) Im Jahre 1800. Paris, Gerrin. 8. 340 S.

Es hat doch alles in der Welt sein Gutes, so auch, dass Frankreich gegenwärtig eine Republik ist. Wenn die Dynastie Bonaparte noch herrschen würde, so hätten wir eine Jubelfeier nach der andern, so auch im Jahre 1900; denn einer der glorreichsten Feldzüge Napoleons ist unstreitig der vom Jahre 1800. Diesen hat sich der Verfasser zur gründlichen und ausführlichen Besprechung auserwählt. Er benützt dazu nicht bloß die zahlreichen darüber erschienenen Druckwerke, sondern er durchforschte auch mehrere Archive, so dass die Arbeit durchaus eine gründliche genannt werden muss. Die Darstellung verdient das Prädicat „meisterhaft“. Die Schlacht von Marengo ist ein deutlicher Beweis, wie recht Napoleon hatte, als er auf St. Helena sagte, zum Gewinnen der Schlachten sei nicht bloß Feldherrntalent nothwendig, sondern auch Glück. Wie viele Schlachten der Weltgeschichte bezeugen dasselbe!

Saski (Com.). Campagne de 1809 en Allemagne et en Autriche. (Der Feldzug vom Jahre 1809 in Deutschland und in Oesterreich.) Paris, Berger-Levrant. 8. 1. Bd. VIII. 586 S. Mit einer Karte und vier Plänen.

Der Verfasser befolgt die jetzt von Vielen beliebte Methode, Documente an Documente zu reihen und sie nothdürftig zu verbinden. Dadurch werden wohl für die Geschichtsforscher eigentliche Quellenwerke geschaffen, die aber für das gewöhnliche Publicum zuweilen ermüdend und weniger verständlich werden. Der vorliegende erste Band behandelt nur die Vorbereitungen zum Kriege bis zum Ueberschreiten der Grenze. Der Feldzug vom Jahre 1809 war der letzte eigentlich glückliche Feldzug Napoleons. Aber schon damals, meint der Verfasser, stand die Armee nicht mehr auf der moralischen Höhe wie früher. Viele Führer wünschten schon damals den Frieden — sie hatten ihr Ziel erreicht — und die besten Truppen mussten sich in Spanien aufopfern.

Remacle (Comte). Rélations secrètes des agens de Louis XVIII. (Die geheimen Berichte der Agenten Ludwig XVIII.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 472 S.

Ludwig XVIII. (früher Comte de Provence) hatte, als er sich aus Frankreich flüchtete, mit einigen Vertrauten eine geheime Correspondenz verabredet. Die Briefe giengen als Handelsbriefe: französische Kaufleute gaben Deutschen Bericht über den Preis etc. verschiedener Waren. Die Zwischenzeilen enthielten den eigentlichen Inhalt. Aus den Jahren 1802 und 1803 hat man eine große Anzahl solcher Briefe gefunden. Sie sind immer sehr interessant. Großen historischen Wert haben sie gerade nicht, da die Briefschreiber zu sehr Alles durch ihre Parteibrillen anschauten. Auch an Scandalgeschichten fehlt es nicht; man kannte die Vorliebe des Königs an solchen Geschichten. In politicis erwiesen sich die Correspondenten als sehr kurzsichtig und beschränkt.

Ollivier (Emile). L'Empire libéral. (Das liberale Kaiserreich.) T. IV. Napoléon et la cour. (Napoleon und der Hof.) Paris, Garnier. 8. 616 S.

Wenn man auch in manchen Punkten, besonders wo es sich um Religion und Kirche handelt, mit dem Verfasser nicht einverstanden ist, so kann man doch sein Werk nicht ignorieren. Es ist unstreitig eines der bedeutendsten, die über das zweite Kaiserreich geschrieben wurden. Gründliche Sachkenntnis und zuweilen auch Unparteilichkeit sind seine großen Vorzüge. Wenn der Verfasser, ein irreligiöser Republikaner und Freund der Italianissimi, die Schlechtigkeit der

betheiligten Staatsmänner, die Feigheit der Italiener bei Magenta, ihre schmähliche Flucht bei Solferino, den Widerwillen der Bevölkerung gegen die Piemontesen u. s. w. schildert, so hat das aus seinem Munde einen doppelten Wert. Die Darstellung ist eine vorzügliche, wie es sich von einem so berühmten Literaten nicht anders erwarten läßt.

De la Gorce (Pierre). Histoire du second Empire. (Geschichte des zweiten Kaiserreiches.) 4. Bd. Paris, Plon et Nourrit. 8. 642 S.

Auf die drei vorhergehenden Bände dieses vortrefflichen Werkes wurde jeweilen aufmerksam gemacht. Der vierte Band besitzt die gleichen Vorzüge, wie seine Vorgänger: objectives, unparteiisches Urtheil, gründliche Forschung, ruhige, würdevolle Darstellung und Sprache. Er bespricht insbesondere die Expedition nach Mexiko, die religiösen Chikanen im Innern (das Uebelwollen der Regierung gegen die Katholiken), das im Stiche lassen Dänemarks in Angelegenheit der Herzogthümer, die Anfänge des österreichisch-preußischen Conflictes.

Salzburg. J. Näf, Professor.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(**Privilegium Paulinum.**) Vor der Congregation S. R. Univ. Inquisit. wurde folgender Fall verhandelt: Titus, jüdischer Abkunft, hatte mit einer Stammesgenossin die Ehe eingegangen. Die Ehe wurde später civilgerichtlich geschieden, und Titus heiratete bald darauf die Christin Bertha. Es fand nur Civiltrauung statt. Nach Verlauf einiger Jahre wollte Bertha sich mit der Kirche wieder aussöhnen und bewog auch Titus zur Annahme des christlichen Glaubens. Nachdem Titus getauft und Bertha mit der Kirche reconciliiert war, nahm der Pfarrer die Trauung vor, merkte jedoch später, dass er die Interpellation der ersten Gattin des Titus unterlassen habe. Er stellte Nachforschungen an, aus denen sich ergab, dass die erste Gattin des Titus noch lebe, aber von einer Interpellation nichts wissen wollte, weil sie ihre erste Ehe mit Titus als rechtlich geschieden glaubte und zudem die Civiltrauung des Titus mit Bertha als giltig ansah. Der Pfarrer bat um Dispens von der Interpellation und um sanatio in radice der von Titus und Bertha bei ihm eingegangenen Ehe.

Der Entscheid der S. R. Univ. Inqu. lautete: Wofern wenigstens aus einem summarischen Processverfahren hervorgehe, dass die erste Gattin des Titus keine Antwort auf die Interpellation habe geben wollen, könne die Ehe geschlossen werden und ad mentem: Mens est: In diesem Falle könne eine sanatio in radice nicht stattfinden, denn die erste in infidelitate eingegangene Ehe bestehe noch zu Recht, dieselbe werde nur gelöst, wenn nach der Bekehrung zum wahren Glauben die Interpellation geschehen sei und eine neue rechtsgiltige Ehe eingegangen werde.

Msgr. Gennari, Assessor der S. R. Univ. Inqu. fügt in dem von ihm herausgegebenen Monitore Ecclesiastico diesem Entscheide der Inquisition folgende Bemerkungen bei: Aus diesem Entscheide werden folgende

Principien bezüglich des Privilegium Paulinum bestätigt: 1. Damit das Privilegium Paulinum in Anwendung gebracht werden könne, müsse die Interpellatio conjugis in infidelitate remanentis stattfinden. 2. So oft diese Interpellation unmöglich oder unnütz ist, muss die Dispens des apostolischen Stuhles eingeholt werden. 3. Diese Dispens wird nur dann gewährt, wenn die Unmöglichkeit oder das Unnütze der Interpellation wenigstens aus einem summarischen Processverfahren erhellt. 4. Die in der Ungläubigkeit eingegangene Ehe wird nur dann infolge dieses Privilegiums gelöst, wenn der bekehrte Theil eine wirkliche, neue, giltige Ehe eingeht. 5. Wenn die Dispens wegen der Interpellation nicht ertheilt ist, kann keiner Sanierung in radice Folge gegeben werden, sondern die Ehe muss aufs neue geschlossen werden.

(Dubia liturgica.) 1. Kann am Gründonnerstag in Pfarr- und sonstigen Kirchen die heilige Messe mit oder ohne Gesang gehalten werden, ohne dass die Ceremonien des Charfreitages und des Charsamstages dort stattfinden?

Antwort: In den Pfarrkirchen, wo ein Taufbrunnen ist, sollen die Rubriken des Missale und die Decrete beobachtet werden unter Anwendung des von Benedict XIII. vorgeschriebenen Memoriale Rituum, wenn Mangel an Priestern oder Clerikern herrscht. In anderen Kirchen, welche nicht Pfarrkirchen sind, kann die Function des Charsamstages ausbleiben, nicht jedoch diejenige des Charfreitages; es soll das heilige Grab dort eingerichtet und um Erlaubnis gebeten werden, das Memoriale Rituum, wenn Mangel an Priestern oder Clerikern herrscht, gebrauchen zu dürfen.

2. Kann diese Messe (am Gründonnerstag) auch in den Kirchen oder Oratorien der Regularen, in den Oratorien der Seminarien oder sonstiger frommer Genossenschaften gelesen oder gesungen werden?

Antwort: Affirmative, wenn es sich um Kirchen oder Oratorien wahrer Regularen handelt, nach Decret Nr. 2799 diei 31 Augusti 1839 Negative bezüglich der Oratorien der Seminarien oder frommer Genossenschaften, wofern diese nicht ein apostolisches Indult haben.

3. Kann mit der für das heilige Grab bestimmten Hostie, zugleich in dasselbe heilige Grab die Pixis mit den Partikeln, die für etwaige Versehgänge nothwendig wären, eingeschlossen werden?

Antwort: Negative et serventur rubricae et Decreta.

4. Dürfen die Bischöfe, seien es Ordinarien oder Titularbischöfe, das Pectoralkreuz überall offen tragen? Antwort: Ja.

5. Dürfen die Bischöfe das Pectorale bei den priesterlichen Functionen über den heiligen Gewändern tragen? Antwort: Nein.

6. Dürfen dieselben Bischöfe, wenn sie in der missa privata sich die Hände waschen, das Biret aufsetzen, oder die Mitra, wenn sie in derselben Messe dem Volke dabei Segen ertheilen? Antwort: Nein.

7. Muss das Tabernakel im Innern vergoldet oder wenigstens mit weißer Seide ausgeschlagen sein und ist dasselbe zu benedicieren, bevor die heilige Eucharistie in dasselbe gebracht wird? Antwort: Ja.

8. Ist es genügend für die Praxis, dass den Ostiariern bei ihrer Weihe anstatt der Schlüsseln, nur einer überreicht werde? Antwort: Servetur in praxi Pontificale Romanum.

9. Können in den Kirchen Oellichter erlaubt werden, welche über den Altar hin herausragen und auch während der heiligen Messe brennen? Antwort: Nein.

10. Ist es nothwendig, in den Collegiatkirchen an Sonntagen vor dem Conventamte das Weihwasser auszutheilen, gleich, ob die Messe mit oder ohne ministri gesungen wird, und darf die Austheilnng des Weihwassers in den Kirchen, die nicht Collegiatkirchen sind, geschehen? Antwort: Ja.

11. Müssen sich die Priester, welche in Kirchen, die religiösen Genossenschaften angehören, Messe lesen, nach dem Kalendarium der Religiosen richten? Antwort: Ja.

12. Gilt dieses auch von den Kirchen, welche nicht einer religiösen Genossenschaft, wohl aber einem einzelnen Mitgliede desselben anvertraut sind? Antwort: Nein.

13. Können die Officien, welche ad libitum sind, innerhalb jeder Octav recitiert werden? Antwort: Nein.

14. Kann während der Tenebrä zur Matutin der Gebrauch geduldet werden, dass ein Cymbalum oder Pianoforte gespielt werde oder darf dieses an Ferialtagen, an welchen das Orgelspiel verboten ist oder während die Passio gesungen wird, geschehen? Antwort: Nein.

15. Kann der alte und allgemeine Gebrauch geduldet werden, dass der Priester die auf dem Altar ausgestellten Bilder der Heiligen an ihren höheren Festtagen während der Vesper, nachdem er den Altar incensiert, auch diese Bilder der Reihe nach mit einem dreifachen Ductus incensiere? Antwort: Ja, aber nur mit einem zweifachen Ductus.

16. Ist es gestattet, dass an einem höheren Festtage das feierliche Hochamt mit Predigt erst um die Mittagsstunde beginne, obwohl dadurch das Amt erst um 2 Uhr nachmittags oder noch später endigt? Antwort: Je nach klugem Ermessen des Ordinarius. (S. Rit. Congr. d. d. 9 Dec. 1899. 20. Jun. 1899 u. 7 Julii. 1899.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

Weitere Erklärungen über das gegenwärtige Jubiläum.

1. Was wir im letzten Heft (S. 435) als wohlbegründete Meinung ausgesprochen haben, dass nämlich auch während dieses Jubiläums der päpstliche Segen von den Bischöfen und von anderen, welche dazu sonst bevollmächtigt sind, gespendet werden darf, ist jetzt durch eine Entscheidung der heiligen Pönitentiarie

vom 12. Februar 1900 sicher gestellt: denn es wird darin gesagt, dass die Missionäre, welche vom heiligen Stuhle die Vollmacht erhalten haben, am Schlusse von Exercitien und Missionen den päpstlichen Segen mit vollkommenem Ablass zu ertheilen, auch während dieses heiligen Jahres jene Vollmacht ausüben können, aber so, dass der Ablass den Verstorbenen zuzuwenden sei.

Dass diese Entscheidung gleichmäßig für die Bischöfe Geltung hat, wie auch für die Vorsteher des dritten Ordens bezüglich des päpstlichen Segens und der sogenannten Generalabsolution, kann keinem Zweifel unterliegen.

2. Die vorgeschriebenen Besuche der vier Kirchen müssen je innerhalb eines Tages stattfinden; man kann aber bekanntlich den Tag entweder nach bürgerlicher Rechnung von Mitternacht bis Mitternacht, oder nach kirchlicher Rechnung von der ersten Vesper (etwa von 2 Uhr nachmittags) bis zur vollen Abenddämmerung des folgenden Tages nehmen. Es ist auch gestattet, nach Beendigung der Kirchenbesuche innerhalb des bürgerlichen Tages sogleich, wenn der neue kirchliche Tag begonnen hat, die neuen Kirchenbesuche anzufangen, indem man in die zuletzt besuchte Kirche wieder hineingeht, um dann die anderen Besuche am folgenden Tage zu vollenden. So die heilige Pönitentiarie am 31. Januar und 20. Februar 1900. (Acta S. Sedis XXXII, 510 und 512.)

3. Während sonst, wenn der Jubiläumsablass mehrmals gewonnen werden kann, auch die Umwandlung der vorgeschriebenen Werke mehrmals geschehen darf, ist im gegenwärtigen Jubiläum, obgleich der vollkommene Ablass öfters gewonnen werden kann, doch die Umwandlung der vorgeschriebenen Kirchenbesuche nur einmal (und innerhalb der Beichte) gestattet; so wiederum die heilige Pönitentiarie am 20. Februar 1900. (Acta S. Sedis XXXII. 511.)[1])

4. Wie es schon in früheren Jubiläen üblich war, sind auch im gegenwärtigen heiligen Jahre vielen Personen, welche nicht nach Rom reisen können, oder in Rom am Besuche der vier Basiliken gehindert sind, die Gnaden des Jubiläums zugänglich gemacht, wie wir das letztemal (S. 437, II) mitgetheilt haben.

Diese Personen (Ordensleute, Kranke, Gefangene u. s. w.) können, wie gesagt, den Jubiläumsablass im gegenwärtigen Jahre zweimal gewinnen durch Wiederholung der vorgeschriebenen Werke, d. h. der Beichte, Communion und der Gebete nach Meinung des Papstes: statt des Besuches der römischen Basiliken aber müssen sie freiwillige Werke der Andacht und Liebe verrichten und besonders jene, welche ihnen von ihrem Bischof (oder von ihrem Ordensprälaten) oder mit dessen Erlaubnis von ihren Beichtvätern auferlegt werden.

---

[1]) Wir glauben, dass diese Beschränkung sich nicht auf jene Personen bezieht, von welchen sogleich in Nr. 4 die Rede sein wird: sonst wäre die ihnen zugestandene Vergünstigung großentheils unnütz.

Die Nonnen mit feierlichen Gelübden und beständiger Clausur sowie ihre Novizinnen, dürfen sich für das erstemal, wo sie den Jubiläumsablass gewinnen wollen, ihren Beichtvater wählen aus den Priestern, welche vom Bischof für Klosterfrauen approbiert sind. — Alle übrigen Personen, welchen diese Vergünstigung nach dem früher (S. 437, II) Gesagten bewilligt ist, können ihre Jubiläumsbeichte für das erstemal, wo sie den Ablass gewinnen wollen, bei jedem beliebigen approbierten Beichtvater ablegen.

Diese Beichtväter haben alsdann zu Gunsten der erwähnten Personen jene ausgedehnte Vollmachten zur Lossprechung von vorbehaltenen Sünden und Censuren und zur Dispens oder Umänderung von Gelübden, wie die für das Jubiläum bestellten Beichtväter zu Rom[1]); jedoch mit folgenden Beschränkungen: von der formellen und öffentlich kundgegebenen Häresie können sie nicht lossprechen. Außerdem können sie den genannten Personen nicht umändern die fünf dem Papste vorbehaltenen Gelübde (Gelübde einer Wallfahrt nach Jerusalem oder nach Rom oder nach S. Jakob von Compostella; dann das Gelübde, in einen eigentlichen Orden zu treten, und das Gelübde ewiger Keuschheit). Endlich haben die Beichtväter für solche Personen keine Vollmachten für Irregularitäten und Ehehindernisse. — Was die bischöflichen Reservatfälle betrifft, so hat der heilige Vater den Wunsch ausgesprochen, dass die Bischöfe gleichfalls den Beichtvätern der erwähnten Personen die Vollmacht zur Lossprechung ertheilen möchten.

5. Wenn die Ordensfrauen mit ihren Novizinnen, die Oblaten, Tertiarierinnen u. s. w., welchen die oben versprochenen Vergünstigungen vom heiligen Vater bewilligt sind (s. S. 437, II, 1—3), in Rom selbst wohnen, so können sie den Jubelablass in diesem Jahre nicht bloß zweimal, sondern so oft gewinnen, als sie die ihnen vorgeschriebenen Werke verrichten. — Ebenso können alle diese Personen auch im nächsten Jahre, wenn das Jubiläum auf den ganzen Erdkreis ausgedehnt wird, den Ablass wiederum gewinnen; ebenso alle jene, welche schon in diesem Jahre zur Gewinnung des Jubelablasses nach Rom gereist sind. (Heilige Pönitentiarie, 17. März 1900.)

6. Wenn jemand nach seiner Jubiläumsbeicht wieder in schwere Sünde gefallen ist, bevor er alle zur Gewinnung des Jubelablasses vorgeschriebenen Werke verrichtet hat, so muss er, um des Ablasses theilhaftig zu werden, wiederum beichten, bevor er wenigstens das letzte der vorgeschriebenen Werke erfüllt: es kann aber in diesem Falle die heilige Communion als letztes Werk genügen. (Heilige Pönitentiarie, 20. Februar 1900.)

---

[1]) Vgl. „Die Ablässe“, 11. Aufl. S. 469 u. 470; 10. Aufl. S. 449 u. 450.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Um die Zeit, als an diesem Missionsberichte gearbeitet wurde, gab es in unserem Heimatslande etwas zu sehen und zu hören, was noch nicht dagewesen ist, so lange es den Namen Oberösterreich trägt: die Pilgerfahrt, bei welcher der Landesbischof mehr als 500 Männer seines Bisthums in das heilige Land führte.

Selbst ein weiland Hadschi, konnte ich mir die Freude nicht versagen, die 9 Pilger hiesiger Pfarre bis Linz zu geleiten und in der Landeshauptstadt den Auszug der Pilgerschar mit anzusehen. Es war auch eine helle Freude, im neuen Dome die frommen Pilgrime in tiefster Andacht gesammelt zu sehen um den Altar, auf welchem ihr Oberhirt und Führer das heilige Opfer darbrachte, umringt von einer in die vielen Tausende zählenden Volksmenge. Es war so schön, anzuhören den Festgesang der jungfrischen Chorsänger, dann wieder den Volksgesang der deutschen Messlieder, von dessen Gewalt, wie vom Meeresbranden, es durch die hohen Hallen brauste.

Und wie sie dann hinauszogen durch die reichbeflaggten Gassen der Stadt zwischen den lebenden Mauern der Zuschauer, die sich hin und hin aufgestellt hatten, in deren Haltung und Blicken sich Achtung und Freude abspiegelte, oder wohl auch frommer Neid, nicht Mitgenosse sein zu können — da schweifte der Gedanke in weitferne Zeit zurück und stellte sich unwillkürlich der Vergleich ein: zwischen den Rittern und Reisigen, die einst in schwerer Rüstung und mit blanker Wehr in den Kreuzzügen dieselben Wege eingeschlagen haben und unseren schneidigen Landsleuten, den Männern, die da in strammen Vierer-Reihen ausrückten, den Blick auf die Fahne gerichtet und auf die Pilger-Mutter, deren herrliches Standbild, von Jungherren getragen, ihre Reisegenossin war.

Jeder trug den Rosenkranz in der Hand, die blanke Wehr, die laut alter Erfahrung auf der Wahlstätte der Geister viel mehr Großes und Gutes erkämpft hat, als Schwert und Feuerrohr auf den blutgetränkten Schlachtfeldern aller Zeiten. Und diese blanke Wehr war offenbar in Händen, die sie gut zu führen verstanden; dieses konnte man an dem lauten Psaltergebete erkennen, dessen tiefernster Einklang und das Dröhnen der Schritte von den Klängen der Pilgermusik kaum übertönt werden konnte.

Beim Einzuge in den Bahnhof und beim Besetzen der Wägen, da gab es noch ein Händedrücken und Winken und vielstimmiges Rufen: Behüt Euch Gott! und grüßet und küsset auch für uns die heiligen Stätten. Beten wir für einander und kehret glücklich wieder! Thränen schimmerten in den Augen Vieler und wie sie über die Wangen rollten, ließ es sich nicht unterscheiden, wie viele aus freudiger Begeisterung kamen, und wie manche aus heimlichem Leide um die Lieben alle, von denen man schweren Abschied genommen.

Dahin gieng es. Wochenlang ward von ihnen geredet, und für die Pilger und ihre Führer gebetet und jede Nachricht von ihnen mit Sehn-

sucht erwartet. Alles freute sich ihrer glücklichen Fahrt und ihrer Ankunft in Jerusalem. Als es endlich hieß: an dem Tage und zu der Stunde kommen sie zurück, da eilten wieder aus dem ganzen Lande von allseits her Tausende zu ihrem festlichen Empfange. Das Krachen der Freudenschüsse und Glockengeläute begrüßte und geleitete sie wieder von der Landesgrenze bis zur Landeshauptstadt und fand noch tagelang freudiges Echo an zahllosen Orten, wo man wetteiferte an Empfangesfeiern für die einheimischen Pilger.

Bis in ferne Zeiten wird er in frommer Erinnerung bleiben: der erste Pilgerzug des oberösterreichischen Volkes mit seinem Oberhirten!

Dass diese Schilderung in die Einleitung des Missionsberichtes kam, daran mag auch ein christlicher Pilgrim Mitschuld tragen, der vor der Abfahrt mir die Hand schüttelte und schelmisch zurief: Jetzt reisen wir in einen fremden Welttheil, damit wir genau erforschen, ob doch Alles wahr sei, was Du in Deinen Missionsberichten schreibst!

Ich hatte darüber keinen Verdruss und kein Bangen; wohl aber kam es mir seither oft in den Sinn: diese Pilgerzüge bringen wie einst die Kreuzzüge heilsame Kunde aus jenen Ländern zu dem Volke unserer Länder.

Wie einst Petrus der Einsiedler den Abendländern Bericht brachte, wie es stehe um die Glaubensbrüder im heiligen Lande, welch harte Schicksale sie durchzumachen haben, so werden die heimgekehrten Pilger in Erzählung des Gesehenen und ihrer Erlebnisse auch zu melden wissen, wie es stehe um die heiligen Stätten und wie es den katholischen Christen dort ergehe in Mitte der Heiden und der andersgläubigen Secten. Dadurch wird bei vielen wieder das Dankgefühl lebendig für die Gnadenschätze der Kirche, die uns hier so reichlich zu Gebote stehen und damit auch das Mitleid und Erbarmen mit Jenen, die so arm daran sind.

So trage ich die Ueberzeugung, dass auch dieser Pilgerzug nicht bloß unseren Pilgern und unserem Lande zugute komme, sondern auch dem katholischen Missionswesen.

Darob rüste ich mich wohlgemuth zu meiner Pilgerfahrt. Ich weiß, dass ich nicht etwa mutterseelen allein reisen muss, sondern in bester Gesellschaft vieler hochwürdiger P. T. Mitbrüder, die sich jedesmal zahlreich anschließen, so oft die geistige Fahrt angetreten wird in die Gebiete der katholischen Missionen aller Welttheile.

I. Asien.

Palästina. Französische Benedictiner haben auf Anregung des heiligen Vaters eine Niederlassung ins Werk gesetzt in Abu-Gosch.

Dieses liegt zwischen Jerusalem und Jaffa bei Karioth-Jarim, das als Geburtsort des Propheten Jeremias angesehen wird. In die alten Kirchen- und Kloster-Ruinen wird nun wieder frisches Leben einziehen. Sie wollen dem Wunsche des heiligen Vaters gemäß eine Anstalt zur Heranbildung eines einheimischen Clerus für den syrischen Ritus eröffnen.

Syrien. Dort erstreckt sich die katholische Missionsthätigkeit immer weiter. Die Kapuziner, deren Mission dort schon seit dem 17. Jahr-

hunderte besteht, haben eine eigene apost. Präfectur mit dem Mittelpunkte Beirut und 9 Stationen.

Die jüngste derselben ist Koderbek, wo die Missionäre in 4 Jahren aus der stark bevölkerten Umgebung 60 Familien der katholischen Kirche zuführten und dabei auch stets an Achtung bei dem schismatischen Volke gewannen. Viel größere Erfolge würden sich ergeben, wenn nicht die katholische Mission stets die bitterste Armut zur Begleiterin hätte und als Gegner die protestantischen Secten, die zwar mit kleinen Erfolgen, aber umso größerer Hartnäckigkeit arbeiten.

Die Lazaristen wirken seit 1869 in dem Gebiete von Akbes unter dem Volke auf den Berghöhen des Giaur-Dagh (Klein-Taurus.)

Als sie ihr Werk begannen, war noch kein Katholik vorfindlich, jetzt haben sie eine katholische Gemeinde von 60 einheimischen und 28 maronitischen Familien. Sie haben nun ihr Arbeitsgebiet auf die weitere Umgebung ausgedehnt und zwar mit so guten Erfolgen, dass in 4 Dörfern fast die gesammte Bevölkerung aus dem Schisma sich bekehrte.

Auf dem Schulgebiete, wo von Seite der Russen und Protestanten mit allen Mitteln vorwärts gedrängt wird, muss die katholische Mission auch mehr als je trachten, gleichen Schritt zu halten.

Es haben darum auch die französischen Jesuiten eine große Zahl von Schulen gegründet, d. z. schon 191 mit 11.000 Kindern.

Die Auslagen werden aber so groß, dass es kaum mehr denkbar ist, die Schulen herzuhalten, wenn nicht kräftigere Unterstützung als bisher sich ergibt.

Vorder-Indien bietet wie gewöhnlich die meisten Missionsnachrichten, traurige und erfreuliche. Trauriges wird von vielen Seiten gemeldet über die entsetzliche Hungersnoth, die immer ärger um sich greift.

Der Bischof von Nagpor, Msgr. Pelvat, richtet an die Freiburger katholischen Missionen einen Hilferuf, worin er Züge vorführt, die einen grauenhaften Einblick in dieses Elend gewähren.

Durch Ausbleiben des Regens ist die Ernte ganz ausgeblieben. Die Zahl der Hungernden geht in die Millionen. Das kräftigere Mannesvolk ist ausgewandert und sucht in der Fremde Arbeit und Rettung vor dem Hungertode, das Weibervolk mit den Kindern und Greisen musste zurückbleiben zum Verhungern. Hilflose Frauen verkaufen ihre Kinder zu Preisen, wie man Vögel kauft; finden sie keine Käufer, so werfen sie die Kinder in Sümpfe oder in die Gebüsche zum Fraße für die Bestien.

Die Mission hat über 840 Kinder aufgenommen, hat zum Ankaufe von Reis für die Hungernden 10.000 Franks Schulden gemacht, und steht jetzt an der Grenze des Möglichen; sie bittet flehentlich um Hilfe.

Auch in der bekannten Mission bei den Khols und Uraons in Chota-Nagpor ist das Elend viel größer als vor drei Jahren.

In der Barwai-Mission, die so schnell nnd kräftig aufgeblüht war, mussten schon im Herbste die Schulen geschlossen werden, weil nichts mehr vorhanden war zur Ernährung der Kinder, obwohl die Missionäre ihre eigene Kost schon lange auf halbe Ration gestellt haben.

Ebenso Klägliches meldet der Missionär P. Weishaupt.

Erfreulich ist das stete Fortschreiten der Mission.

In der Diöcese Lahor geht es unter Leitung des jungen Bischofes Msgr. Pelkmans O. Cap. tüchtig voran. Jedes Jahr bringt mehr Bekehrungen, deren Gesammtzahl schon über 2500 gestiegen ist.

Bei der Stadt Sealcote wurde eine neue Station ausschließlich für Hindu-Volk eröffnet, ein Grundstück gekauft, auf welchem eine große Anzahl

Neubekehrter angesiedelt wurde, die nun einen Grundstock für eine Christengemeinde bildet.

Bisher zeigte sich der Mission fast nur das arme Volk aus der Pariah-Kaste zugänglich und die Missionäre wurden wegen des Verkehres mit diesen Leuten von den höher gestellten Kasten verachtet und gemieden. Seit zwei Jahren ist hierin eine erwünschte Aenderung eingetreten.

Der Neffe des Radscha von Dalwal ist Katholik geworden. Dessen Beliebtheit in der Familie und beim Volke hat es erreicht, dass in Dalwal eine Missionsstation errichtet werden durfte, wobei durch Vertrag die Beistellung des Baugrundes für die Schule und der katholische Religionsunterricht für alle als obligat gewährleistet wurde.

Der Bau einer höheren Schule für die Jugend der vornehmen Kasten ist vollendet und zählt dieselbe schon 200 Zöglinge, darunter auch die Söhne des Radscha. Möge dieser glückliche Anfang auch ebenso gut sich fortsetzen, es wäre der schönste Lohn für die mehr als fünfzigjährige Missionsthätigkeit.

In der Erzdiöcese Pondichery ist die Zahl der Katholiken auf 220.000 gestiegen und haben sich innerhalb eines Jahres Taufen von 8800 erwachsenen Heiden, 2100 Heidenkindern und 7100 Christenkindern ergeben; 79 Schulen und Waisenhäuser haben eine Schülerschaft von 3800 Kindern.

Von der Erzdiöcese Pondichery wurde eine neue Diöcese Kumbakonam abgetrennt und Msgr. Bottero zu dessen Bischof ernannt.

Er hat 81.500 Katholiken unter 3 Millionen zu leiten und 16 europäische und 18 einheimische Priester zur Mitarbeit.

Im apost. Vic. Agra haben die Kapuziner ein weiteres Arbeitsfeld: unter 20 Millionen Bewohnern d. z. 7000 Katholiken; die Cathedrale ist eine der schönsten Kirchen Indiens, in den Waisenhäusern sind 1000 Kinder untergebracht, eine höhere Schule besteht in Mussuri am Himalaya und ein Colleg mit 250 Zöglingen in Agra.

Der apost. Delegat für Indien Msgr. Zaleski, aus dessen prächtigen Reise-Schilderungen diese Daten entnommen sind, spricht mit Begeisterung von der großartigen Entwicklung der indischen Mission in den letzten 10 Jahren, von der regen Thatkraft der Bischöfe und der bewunderswerten Haltung der Missionäre, die trotz der Schwierigkeiten muthig und standhaft aushalten. Er klagt nur über deren viel zu geringe Anzahl, da auf 294 Millionen höchstens 2500 Priester treffen.

China. Im apost. Vic. Nord-Petscheli, dem Arbeitsgebiete der Lazaristen, zeigt sich seit zehn Jahren ein Zuwachs von mehr als 12.000; im letzten Jahre waren 2322 Taufen von Erwachsenen, dazu 6500 Katechumenen.

In neuester Zeit haben auch die Maristen-Schulbrüder dort ihre Arbeit begonnen und gleich 18 ihrer Ordensmitglieder hingestellt, ein Knaben-Colleg in Tient-Sin eröffnet und die Leitung eines von der Behörde ihnen anvertrauten chinesischen Colleges übernommen mit 75 Zöglingen.

Eine große Thätigkeit entfalten auch die barmherzigen Schwestern in Peking in einem Findelhause mit 500 Pfleglingen, dazu geben 5 Spitäler, 1 Greisenasyl, Armen-Apotheke u. s. w. Arbeit genug, die von Gott häufig damit belohnt wird, dass er sich ihrer als Mittel zur Förderung der Mission bedient.

Es gibt dort auch eine Congregation für einheimische Schwestern, die auf 11 Stationen vertheilt sind. Gesunden Wachsthum zeigt auch das Priester- und Knaben-Seminar, wo sich die Zahl der Zöglinge seit 10 Jahren mehr als verdoppelt hat, ebensogut hat sich das Missions-Schulwesen entwickelt von 153 Volksschulen mit 2700 Kindern auf 370 Schulen mit 5500 Kindern, die Zahl der Collegien stieg von 2 auf 5.

Apost. Vic. Süd-Schantung. Bischof Anzer gibt in seinem diesjährigen „Neujahrsgruße" Meldung über den Stand der Mission vor dem Ausbruche der Verfolgung, über deren Verlauf und die jetzige Lage.

Der Stand der Mission war besser als je. Das letzte Jahr (von Ostern 1898—1899) vermehrte die Zahl der Christen durch die Taufen von 3920 erwachsenen Heiden und 7468 Heidenkindern, man zählte 37.787 Katechumenen. In 143 Schulen waren 1961 Schüler, in den Waisenhäusern 583, in höheren Schulen 225 Zöglinge, die Katechisten-Anstalt hatte 50 Zöglinge, in Thätigkeit waren 200 chinesische Lehrer und Katechisten, dazu 90 Jungfrauen und Witwen als Katechistinnen.

Der Verfolgungssturm hat unsäglichen Schaden angerichtet, es erhielt sich lange der Eindruck, als sei alles vernichtet und verloren.

Aus dem Berichte des Bischofes geht jedoch hervor: Er und seine Missionäre haben den Muth nicht verloren und blicken über all die Ruinen hinweg voll Vertrauen in die Zukunft und hoffen: wenn auch die Macht der Hölle wieder einmal greulich gewüthet hat, Gott wird doch das Kreuz zum Siege führen.

Im apost. Vic. Nord-Schantung hat die Verfolgung erst in den letzten Wintermonaten ihren Einbruch gemacht und ebenso furchtbar gehaust.

In den Districten von Tschöping, Tscheng-Kiatsuang und Mia-Kiabing wurden 130 Christengemeinden überfallen, geplündert und Vieles durch Brandlegung zerstört, viele Christen getödtet oder verwundet, die übrigen verjagt.

Japan. In diesem Reiche, in welches einst St. Franciscus Xav. selbst den Samen des Christenthumes verpflanzte, so dass es 30 Jahre hernach schon 200.000 Katholiken gab, welche Zahl dann durch eine 30jährige Verfolgung wieder auf wenige zusammenschmolz, ist nun seit 1873, wo die katholische Religion durch Gesetz als berechtigt anerkannt wurde, die katholische Mission in ruhigem Fortschreiten begriffen und erreicht, was auch von Protestanten zugegeben wird, wirklich dauernde Erfolge in ganz anderer Weise, als es die protestantischen Secten bisher zustande brachten. Das Arbeitsgebiet ist allerdings ungeheuerlich: unter 42 Millionen Bewohnern sind jetzt 50.000 Katholiken.

Der letzte Jahresbericht der Diöcese Nagasaki meldet: die Mission hat sich festgesetzt auf den Inseln Kiu-siu, Amakusa, Goto, Hirado, Ikitsuki, Iki, Tsusima und Kiu-Kiu.

Der Bischof hat 30 europäische und 22 einheimische Priester, 12 Cleriker, 200 Katechisten beiderlei Geschlechtes, 28 Ordensschwestern, davon 12 einheimische 110 Christengemeinden, 9 Schulen mit 1182 Kindern, 1 Seminar mit 48, 1 Katechisten-Anstalt mit 18 Zöglingen, 7 Waisenhäuser. Es wurden 426 Heiden und 1600 Kinder getauft.

Wie schon früher einmal erwähnt wurde, hat die katholische Mission sich dort auch der Aussätzigen angenommen, und für sie die Anstalt in

Gotemba errichtet, die schon über 10 Jahre besteht und Gutes gethan hat, so viel, dass es nur der liebe Gott weiß.

Eine zweite Aussätzigen-Anstalt wurde vor zwei Jahren in Biwasaki durch P. Corre gegründet und den Schwestern vom 3. Orden S. Fr. zur Leitung und Besorgung übertragen. Dieselben haben zu der Arbeit in der Anstalt es auch noch auf sich genommen, die Dörfer und Hütten der Umgebung nach solchen verlassenen Kranken abzusuchen, und ihnen Pflege zukommen zu lassen.

Das Volk, anfangs von Scheu und Misstrauen gegen die fremden Frauen befangen, zeigt jetzt schon rückhaltlose Bewunderung ihrer opfervollen Arbeit und mit Gottes Hilfe wird dieses eine gute Grundlage für künftige Missionsarbeit.

Ceylon. Das päpstliche General-Seminar in Kandy unter Leitung der Jesuiten entfaltet sich kräftig.

Die Zahl der Zöglinge (86), die Vertheilung des Unterrichtes auf 11 Jahre Gymnasial-Studien und Philosophie und dazu 4 Jahre Theologie, die zur Klärung und Vertiefung in den Wissenszweigen eingeführten Colloquien, Disputationen geben eine Gewähr für gründliche wissenschaftliche Bildung. Die Anleitung zum geistlichen Leben geht zielbewusst daneben her und dringt so gut ein, dass sich mit Sicherheit erwarten lässt, dieses Seminar wird das, was es nach Absicht des heiligen Vaters werden soll: die Grundlage und der Mittelpunkt für die Zukunft der Mission.

Borneo. Der Meldung im letzten Hefte von der Uebertragung der Mission am unteren Rejang an P. Stotter ist schon seither die Trauernachricht gefolgt, dass P. Röck, der einzige Mitarbeiter, erst 26 Jahre alt, gestorben sei. R. I. P.

II. Afrika.

Aegypten. Das Bekehrungswerk bei den Kopten rechtfertigt mehr und mehr die feste Hoffnung, die unser heiliger Vater Leo XIII. seit Jahren darauf setzt. Die Zahl der aus dem Schisma Zurückgekehrten ist schon mehr als 7000.

Jede Kopten-Gemeinde im Nilthale hat eine Anzahl aufzuweisen, deren Haltung auch der katholischen Kirche Ehre macht und guten Eindruck auf die anderen ausübt. Die bekehrten koptischen Priester zeigen sich durchwegs so tadellos in ihrem Wandel und so eifrig im Wirken, dass sie die Achtung der Gegner besitzen. Hätte die Mission nur mehr Mittel, damit sie überall, wo es nöthig wäre, Kirchen und Schulen errichten könnte, so würde sich die Zahl der Bekehrungen bald verdoppeln. Es bestehen 30 katholische Schulen.

Abessinien. Die französischen Lazaristen haben nun alle Missionsstationen, die sie vor ihrer Vertreibung durch den italienischen General Baratieri inne gehabt hatten, wieder besetzt, auch die Schulen und das Seminar wieder eröffnet. Auch Ordensschwestern wirken an zwei Stationen.

Da die Katholiken, zumeist aus dem armen Hirtenvolke im Gebirge weit verstreut wohnen, so mussten mehrere Nebenstationen mit Kapellen errichtet werden, die, sobald es möglich wird, mit einheimischen Priestern besetzt werden sollen. Da König Menelik bis jetzt den schismatischen Mönchen zuliebe, die erwartete volle Religionsfreiheit noch immer nicht gewährt hat, so bietet dieses der Mission noch mancherlei Schwierigkeit.

Deutsch-Ostafrika ist diesesmal mit Meldungen reich vertreten: Apost. Präfectur Süd-Sansibar. In Daressalam ist eine sehr schöne

Kirche im Bau begriffen. Die Missionsgemeinde zählt 500 Katholiken, 250 Katechumenen, in der dazu gehörigen Zimbasi-Schamba auch 18 Christenfamilien, die Schwestern haben 142 Kinder im Waisenhause, in den Schulen zu Pugu, Yombo, Kitunda und Kivule wurden einheimische Lehrer angestellt; Religionsunterricht und Missionsarbeit besorgt P. Präfect.

Kollasiui zählt 220 Getaufte, 235 Katechumenen, dazu in drei Dörfern der Umgebung 100 Christenfamilien. Dort brachten sie die Land- und Vieh-Wirtschaft so gut vorwärts, dass sich aus deren Ergebnissen die Mission schon erhalten kann, im Waisenhause sind 174 Knaben.

Lukuledi hatte im letzten Jahre 105 Taufen von Erwachsenen, womit die Gemeinde 464 Christen zählt und 150 Katechumenen, die Nebenstationen Mesi, Chekenje und Chukukwe haben zusammen 120 Katechumenen und in den Schulen über 100 Schüler.

In der neuen Station Mnyangao gibt es schon 88 Getaufte und 300 Katechumenen, eine Schule wurde gebaut und ist gut besucht.

Madibira hat noch eine winzige Christenzahl 9, aber doch 50 Katechumenen und schon ein hübsches Kirchlein.

In Peramiho gehen sie nach dem Muster der Trappisten vor, wollen dort auch durch Errichtung eines Sägewerkes eine Rüstkammer für die anderen Stationen schaffen.

Nagelneu ist die Station Kigonsera, erst im letzten Herbste besetzt, mit Kirche und Schule versehen. Die fruchtbare Lage lässt erwarten, dass sie sich bald werde selbst erhalten können. Die zahlreiche Bewohnerschaft Watenga und Wangoni wird auch geistige Ernte liefern.

Nach und nach macht sich auch die Arbeit der dorthin gerufenen Trappisten bemerkbar.

Von der Erstlingsstation Neukölln (kais. deutsches Bezirksamt Wilhelmsthal, früher Kusotto) ausgehend, war ihre zweite Gründung St. Peter in gesunder Lage, 1000 Meter über der fieberigen Steppe. An beiden Orten sind Schulen und ist die Urbarmachung des Bodens gut vorgeschritten.

Für Neukölln und die Waschambara-Mission wurden auch Schwestern geschickt, die vorläufig die ungetheilte Bewunderung des weiblichen Geschlechtes erregen, hoffentlich dasselbe bald für das Christenthum erwerben werden. Das Volk zeigt sich gut begabt und bis jetzt zugänglich.

Apost. Vic. Nord-Sansibar. Der Jahresbericht der Väter vom heiligen Geiste weist eine Zahl von 9018 Christen auf, gegen das Vorjahr eine Zunahme von 2764.

16 Stationen sind besetzt mit 31 Patres, 22 Brüdern, 52 Katechisten. 5 Stationen haben auch Schwestern, im Ganzen 25. In den Schulen sind im deutschen Antheile 5000 Kinder, im englischen Gebiete über 300 in 5 Stationen.

Uebrigens gab es im letzten Jahre schwere Heimsuchung durch Hungersnoth, Blattern und Heuschrecken. In Matombo ist der junge Missionär P. Diebolt einige Tage nach seiner Ankunft an Fieber gestorben, ebenso P. Machon nach einer 30jährigen Wirksamkeit.

Von der Hungersnoth wird im Echo von Knechtsteden eine schauerliche Episode erzählt: Eine Truppe hungernder Wakamba-Leute lagerte im Busche. Von Hunger gequält, rissen die Männer den Weibern ihre Kinder aus den Armen, tödteten sie und fraßen deren Leichen. Als später ihrer mehrere Hungers starben, kämpften die Ueberlebenden um die Leichen ihrer Mitbrüder zur greulichen Mahlzeit. Die nächstgelegene Station Kilema ist selbst in äußerster Dürftigkeit und nicht mehr im imstande, ausreichende Hilfe zu leisten.

Prächtige Erfolge erzielt die Mission mit ihrer Schulthätigkeit. In 32 Schulen, an welchen gut ausgebildete Katechisten als Lehrer wirken, zählen sie nicht weniger als 6000 Kinder.

Aus der Station Kibosho (Kilima-Ndjaro) berichtet P. Lux. Nach langem vergeblichem Bemühen bei den Erwachsenen, die sehr der Vielweiberei und anderen üblen Dingen ergeben sind, hat der Missionär endlich alle verfügbare Zeit und Kraft dem Unterrichte der Kinder zugewendet, 20 Schulen eröffnet, deren Schülerzahl schon bald 3000 erreicht! Die Schülerschaft ist Vormittag regelmäßig zu haben, an den Nachmittagen sind sie mit Viehhüten oder Feldarbeiten beschäftigt. Eine genügende Anzahl Katechisten ist die Lehrerschaft dieser Schulen. Die Kinder sind lernbegierig, lieben auch den Religionsunterricht und sind voriges Jahr schon 30 nach sorgfältiger Vorbereitung zur heiligen Taufe zugelassen worden.

Aequatorial-Afrika. Apost. Vic. Ober-Nil. Durch den letzten Jahresbericht des apostolischen Vicars Msgr. Hanlon erlangt die Meldung im letzten Hefte noch nähere Angaben. Die Mission hat 4 Stationen, eine ganze Reihe von Außenposten. Im letzten Jahre waren 9947 Katechumenen, von denen 748 zur Taufe gebracht werden konnten, dazu noch Taufen von 875 Kindern.

Im November sind aus dem Missionshause Millhill 12 junge Missionäre, davon die Hälfte Deutsche, dahin nachgeschickt worden. In Nagalama, Mutadscha und Nsambya sind an Stelle der alten baufälligen Kirchlein größere schöne Kirchen gebaut worden.

Madagascar. Im apost. Vic. Süd-Madagascar haben die Lazaristen zumeist mit ihrer Schulthätigkeit durch die Kinder den Weg zu den Eltern gefunden und das Anfangs misstrauische Volk für sich gewonnen. Missionäre und Schwestern sind überall gerne gesehen. In Fort-Dauphin haben sie 200 einheimische Kinder in einer Elementar- und Gewerbe-Schule beisammen.

Südafrika. Noch immer tobt der Krieg, in welchem das kleine Burenvolk um Besitz und Freiheit ringt mit einer Nation, die zu den weltbeherrschenden zählt. Jetzt hat es allen Anschein, dass die Buren der Uebermacht erliegen und verbluten. Vom Missionsstandpunkte aus konnte man vom Anfang an und auch jetzt nichts sehnlicher wünschen als: möchte dem Blutvergießen ein Ende gemacht werden, bevor ein so tüchtiges Volk zugrunde geht. Es steht zum weitaus größten Theile zwar außer unserer Kirche, aber es ist unserer Achtung wert und unseres Mitleides in seinem Unglücke.

Das Wachsen der katholischen Mission in jenen Gebieten ist ein sicheres Zeichen, dass Gott alles zum Besten lenken werde.

Apost. Präfectur Transvaal ist Missionsgebiet der Oblaten M. J. Deren Hauptstationen sind Praetoria, Johannesburg, Barbeton und Potschefstroom, dazu 5 Nebenstationen.

Sie zählen 12 Elementarschulen mit 1540 Kindern und 11 Maristenbrüdern als Lehrern. Bei 100 Schwestern entfalten ihre wohlbekannte allseits geachtete Thätigkeit. Die Zahl der Katholiken ist gegen 6300.

Apost. Vic. Natal. Vor 50 Jahren waren dort noch nicht 1000 Katholiken, heute nähert sich deren Zahl schon an 13.000.

Der Großtheil der Arbeit ist dort in Händen der Trappisten, die ihre Kraft hauptsächlich den Kaffern zuwenden. Auch die Oblaten M. J. haben ihrer 20 Mann dort, die zumeist unter den Colonisten wirken. Mithilfe leisten auch die 300 Trappisten-Schwestern und noch vier andere Schwestern-Congregationen.

Die Trappisten-Mission hat leider ein schwerer Verlust getroffen: der Abt von Marianhill P. Amandus Schölzig ist am 28. Januar in Maritzburg, wohin er zum Curgebrauche sich begeben hatte, gestorben.

Der Verewigte ist in Jauernig (Oesterr.-Schlesien) 1836 geboren, war s. Z. Professor im Stifte Klosterneuburg, seit 1888 Trappist in Marianhill, 1892 zum Abte erwählt. Er hat sein Amt in einer Weise ausgefüllt und für die Entwicklung der Mission so segensreich Sorge getragen, dass nicht bloß die Trappisten, sondern auch alle Freunde der Mission sagen werden: Sein Hingang ist für uns ein schwerer Verlust, für ihn sicher der Beginn einer ewigen Belohnung. R. I. P.

Apost. Vic. Oranje-Freistaat. Es bestehen 22 Stationen, von denen 10 ständig mit Priestern besetzt sind, 13 Schulen mit 1090 Kindern. Die Arbeit wird von Oblaten M. J. und einigen Weltpriestern geleistet, auch einige Schulbrüder sind dort an den Schulen thätig, sowie über 50 Ordensschwestern; Zahl der Katholiken ist 5600, wovon 2000 auf die Stadt Kimberley entfallen, wo der Sitz des Apost. Vicars Msgr. Gaughran ist. Dort gibt es auch höhere Unterrichtsanstalten für 100 Knaben und 150 Mädchen.

Apost. Vic. Oranje-Fluss in Deutsch-Namaqualand. Von dort bringen die Freiburger katholischen Missionen Hilferufe aus der Mission der Oblaten vom heiligen Franz von Sales unter den Buschmännern und Hottentotten in der südwestafrikanischen Wüste.

Der apostol. Vicar Msgr. Simon berichtet über das Leben und Wirken der Missionäre und Ordensschwestern und über die Nothlage des Volkes, die derart geworden ist, dass die Leute ihren Hunger mit Dingen stillen müssen, die man überhaupt nie für Nahrungsmittel ansehen kann. Was da vorkommt, übersteigt alles bisher Gehörte oder Gelesene. Doch halten die Missionäre aus und theilen mit dem Volke, was sie haben und hungern mit ihm. Ordensschwestern sind auf die weitest entlegene Station Hierogabis abgegangen zur Mithilfe am Arbeiten und Hungern.

Deutsch-Südwestafrika. Die Oblaten M. J. haben nun von Windhoek aus die schon länger geplante Niederlassung in Swakopmund mit P. Nachtwey und einem Bruder besetzt.

Es wurde nach Fertigstellung des Missionshauses und einer Schule der Kirchenbau begonnen, zunächst für die weißen Ansiedler; von hier aus soll der Ausgangspunkt sein für die Missionsthätigkeit bei dem Negervolke.

Westafrika. Apost. Vic. Belgisch-Kongo. Den dort wirkenden Ordensgenossenschaften (Scheutfelder, Jesuiten, Trappisten, Prämonstratenser) sind nun auch belgische Redemptoristen zu Hilfe gekommen. Mehrere Schwestern-Genossenschaften sind auch ehrenhaft vertreten.

Die Mission der Prämonstratenser in Ibembo-Uelle hat in ihrer Schule schon 200 Kinder.

Apost. Präfectur Goldküste. Ein Brief des apostol. Präfecten an den Berichterstatter meldet mancherlei Kreuz. Ende März wurde der Mission ein junger Priester durch den Tod entrissen, P. Sulzberger, der nach fünfmonatlicher Wirksamkeit schon dem Fieber zum Opfer fiel.

Die dortigen Schulen erhielten vom staatlichen Schulinspector vollstes Lob für die erzielten Leistungen, jedoch war damit auch der Auftrag verbunden, neue Schulhäuser herzustellen, was in Cape-Coast sofort geschehen musste, in Saltpord wegen Geldmangel noch nicht möglich war. Die für den Kirchenbau bisher eingeflossenen Gaben reichen noch bei weitem nicht aus, dieses nothwendige Werk in Angriff nehmen zu können. Erschwert wird noch alles Kreuz durch die Agitation der protestantischen Secten, welche z. B. aus Anlass der Jahrhundertwende einen Fond von 100.000 Mark gesammelt haben, die auf Gründung neuer Stationen, Kirchen und Schulen verwendet werden sollen, während der kathol. Mission jetzt alle Mittel mangeln. Sie wird der Unterstützung neuerdings empfohlen.

Neue Gefahr droht durch den eben beginnenden Aufstand der Aschanti-Neger gegen die englische Herrschaft.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Bischof Longewin von St. Bonifacius berichtet an die Freiburger kathol. Missionen Einiges aus der Mission der Oblaten M. J. bei den Sauteux-Indianern.

Von diesem einst mächtigen Stamme ist noch ein Rest von etwa 800 vorhanden, vertheilt auf fünf Reductionen, allsammt und überall in bitterster Noth. Die Missionäre und Schwestern sind ebenso armselig daran, ihre karge Nahrung sind auch nur Fische und Kartoffeln. Um dem hungernden Volke Hilfe gewähren zu können, haben sie auf einigen Stationen Darlehen aufgenommen und sind nun so bedrängt, dass mehrere vielleicht aufgegeben werden müssen, wenn nicht Hilfe kommt.

In Crooked-Lake wurde vor zwei Jahren eine Schule eröffnet, schon länger bestehen solche in Fort-Francis und in der Mission von den sieben Schmerzen Mariä. Das Volk hängt mit aller Liebe an der Mission, selbst in der Francis-Mission, wo die Indianer lange sich ablehnend verhielten, weil eine protestantische Secte schon viele für sich gewonnen hatte, zeigen sich die Rothhäute nun zugänglich. Es wäre ewig schade, wenn die kathol. Mission der Noth und den Schulden weichen müsste, während die Protestanten dort freie Hand haben.

Vereinigte Staaten. Seit Jahr und Tag vollzieht sich dort eine traurige Thatsache, die für die Indianer-Mission ein folgenschwerer Schlag ist. Es ist dieses die antikatholische Richtung, die in der Bundesregierung sichtlich die Oberhand gewinnt.

Der Congress hat im letzten Jahre beschlossen, mit Beginn der zweiten Hälfte 1900 alle Staatsunterstützungen für die confessionellen Indianerschulen einzustellen. Diese Unterstützungen waren bisher nicht etwa ein Act der Freigebigkeit, sondern Pflichtzahlungen aus den vertragsmäßig zugesagten Summen für die von den Indianern an die Regierungen abgetretenen Ländereien.

Sie werden also den katholischen Indianern widerrechtlich vorenthalten; man will sie dadurch zwingen, ihre Kinder in die confessionslosen Staatsschulen zu schicken. Dazu hat die Regierung mit der Durchführung der Indianer-Angelegenheiten meistens Leute betraut, die ausgesprochene Feinde der katholischen Kirche sind und vielfach mit empörender Härte vorgehen.

Da es undenkbar ist, dass die armen Indianer selbst die Mittel aufbringen könnten zur Erhaltung ihrer Missionsschulen, so sind schon mehrere dieser Schulen, wo die staatliche Unterstützung schon früher verweigert wurde, aufgelassen worden. Für die übrigen ist das Bestehen nur noch eine Frage der Zeit, wenn nicht die Katholiken Amerikas sich aufraffen und genügend Opfer bringen, um sie zu retten.

IV. Australien und Oceanien.

Polynesien. Im Anschlusse an den letzten Bericht über die Mission auf den unter deutschem Schutze stehenden Samoa-Inseln bringen die Freiburger katholischen Missionen nun eingehende Berichte aus dem Königreiche Tonga. Dieses ist eine Gruppe von 150 Inseln, unter englischer Oberhoheit mit einer Bewohnerschaft von 20.000.

Der Volksstamm gehört körperlich und geistig zu den bestbegabten Oceaniens. Sie wurden schon bei der Entdeckung und Besitznahme durch die Holländer und Engländer in die Methodisten-Mission einbezogen. Seit Mitte des 19. Jahrhunderts haben französische Maristen-Brüder dort die kath. Mission eröffnet, hatten von Anfang an sehr schwierigen Standpunkt, auf dem sie aber wacker standhielten und ihr Werk fest begründeten. Jetzt sind 12 Priester, darunter auch einige einheimische, 60 Katechisten, 12 europäische und 8 einheimische Ordensschwestern, die Gesammtzahl der Katholiken ist 4000.

Am kräftigsten entwickelt sich die Mission auf Tonga-Tabu, wo drei Hauptstationen bestehen: Mua, Maofago und Hihifo.

Das religiöse Leben der Katholiken hebt sich sehr vortheilhaft ab von dem der Protestanten.

In Maofago, der Residenz des apost. Vicars Msgr. Lamaze, haben sie mit größter Opferwilligkeit eine große Kirche gebaut, ebenso in Mua und Fugamisi. Im Ganzen gibt es 27 katholische Kirchen und Kapellen. Auf dem Schulgebiete, welches die Protestanten so eifrig bearbeiten, dass sich in jedem Dorfe eine Schule befindet, sogar mit Schulzwang bis zum 16. Lebensjahre, hat die katholische Mission den Wettbewerb aufgenommen, jede Station hat ihre Missionsschule. In Maofago gibt es ein katholisches Colleg mit 50 Zöglingen und bei den Schwestern eine Erziehungsanstalt für Mädchen, dazu gar ein Noviziat für Heranbildung einheimischer Schwestern.

Neu-Seeland. In der Diöcese Auckland wirken seit 15 Jahren die Millhiller-Missionäre in der Maori-Mission. 12 Priester theilen sich in die Arbeit, die sehr anstrengend ist, weil das Volk in weitesten Entfernungen im gebirgigen Lande verstreut wohnt. Doch zeigen sich gute Erfolge in stets sich mehrenden Bekehrungen.

Jede Station hat ihre Kirche. Die jüngste derselben wurde im letzten Jahre von dem deutschen P. Becker in der Station Purakau erbaut. Merkwürdig ist dabei, dass der Bau und die innere Ausschmückung von zwei Maori-Künstlern stammt. Die Einweihung geschah unter freudigster Theilnahme des

Volkes, welches von allseits herbei eilte und dabei durch eifrigen Empfang der Sacramente seinem katholischen Glauben Ausdruck gab.

Apost. Vic. Tahiti. Auf den unter britischer Herrschaft stehenden Cook-Inseln besteht seit 12 Jahren die katholische Mission unter Leitung der Picpus-Gesellschaft. Nachdem dort die protestantischen Secten, besonders die Adventisten schon viel länger ansässig, daher weit im Vorsprunge sind, war es für die katholische Mission eine schwere Aufgabe und bleibt es bis heute. Sie gewinnt aber von Jahr zu Jahr an Umfang und Einfluss.

Auf der Insel Rarotonga hat sie zwei Stationen, eine in der Hauptstadt Avarua, die andere in Ngantagija. Jede besitzt schon ihre Kirche und geordnete Christengemeinde.

Apost. Vic. Neupommern. Die Missionäre vom heiligsten Herzen haben von Vuna Pope aus die Vorarbeiten gemacht zur Gründung einer neuen Station im Gebiete von Tavui. Der Katechist To Vatur wurde zu den in diesem Waldviertel verstreuten Leuten geschickt und hat so gut unter ihnen gewirkt, dass ihrer 18 nach guter Vorbereitung der heiligen Taufe würdig erkannt wurden, die ihnen mit großer Feierlichkeit ertheilt wurde. Damit ist ein Grundstock gelegt und wird die neue, dem heiligen Apostel Johannes geweihte Station hoffentlich bald eine kräftige Christengemeinde haben.

V. Europa.

Norwegen. Die katholische Mission hat die Bekehrung eines Mannes von hohem Ansehen zu verzeichnen. Der lutherische Theologe und frühere Gymnasial-Director Sverenson wurde am heiligen Dreikönigsfeste in der Cathedrale zu Christiania feierlich in die katholische Kirche aufgenommen.

Deutschland zählt derzeit 4100 männliche Ordensleute in 206 Niederlassungen und 32.709 weibliche Religiosen in 2661 Niederlassungen. Die Mehrzahl dieser Genossenschaften wendet auch den auswärtigen Missionen ihre Kräfte zu. 7 derselben widmen sich ausschließlich der Heiden-Mission; sie zählen 74 Priester, 146 Brüder und Novizen, 372 Zöglinge, die für den Missionsberuf herangebildet werden.

Holland. Das Missionshaus Steyl zählt allein fast soviele, als die oberwähnten deutschen Missionsanstalten zusammen, hat jedoch sehr viele Deutsche.

Aus demselben ist P. Reinke am 8. Februar mit 4 Ordensschwestern in die Mission Argentinien abgegangen, am 15. Februar P. Beckert mit 6 Brüdern nach Shermerville in Nordamerika.

Die Congregation der Oblaten M. J. entwickelt sich immer kräftiger. Ihr Personalstand ist: 770 Priester, 385 Brüder, hievon sind in den Missionsgebieten Ceylon, Süd-Afrika und Nord-Amerika 306 Priester und 125 Brüder thätig in 164 Missionsniederlassungen.

Für den Nachwuchs ist gut gesorgt, indem die Congregation noch 284 Scholastiker, 141 Novizen und in den Missionsseminarien 609 Zöglinge aufzuweisen hat.

Paris wird bei der heurigen Weltausstellung auch dem Missionswesen Gelegenheit bieten, sein Wirken den Besuchern ersichtlich zu machen. Ein eigener Pavillon ist dafür bestimmt.

In dessen Räumen wird ein Planiglob die Missionsgebiete darstellen. In Tabellen und Statistiken wird man Ueberblick über den Stand und die Entwicklung der verschiedenen Missionsgebiete haben, ja in einem eigenen Saale soll gar das Leben und Wirken der Missionäre durch Wachsfiguren in Lebensgröße zur Darstellung kommen.

Wer von den Missionsfreunden dahin kommen wird, wird sich etwa die Sache ansehen und sich selbst ein Urtheil darüber bilden.

Balkan. Die Freiburger katholischen Missionen bringen aus der Zeitschrift Echo d'Orient eine übersichtliche Darstellung der Fortschritte des Katholicismus in den Ländern Montenegro, Bosnien und Herzegowina, woraus einige Angaben hier wiedergegeben werden.

In Montenegro hat die Zahl der Katholiken in den letzten Jahren um 1000 zugenommen und wird auf 7400 angegeben.

In Bosnien und Herzegowina ist seit Beginn der österreichischen Herrschaft nicht nur für das materielle Wohl sehr viel geschehen, sondern hat auch die katholische Mission sich kräftig entwickelt und viel Gutes gestiftet, was am besten ersichtlich ist aus dem Vergleich zwischen einst und jetzt.

Um Mitte des Jahrhunderts hatten diese Länder 150.000, jetzt bei 335.000 Katholiken. Noch auffallender zeigt sich dieser Aufschwung in einzelnen Gegenden und Orten; so gab es zwischen Gradisca und Banjaluka vor 20 Jahren noch keine katholische Familie, heute finden sich dort 10 Klöster, und um jedes eine katholische Gemeinde; die Stadt Trebinje hatte damals 7 katholische Familien, heute bestehen dort mehrere katholische Pfarren, jede mit Schule und Kirche. Das dortige Colleg unter Leitung der Jesuiten ist eine Ehre und Freude für das ganze Land.

Das Werk der heiligen Kindheit hatte im letzten Jahresberichte als Einnahme 2,886.004 Mark zu verzeichnen, eine ganz bedeutende Summe, freilich um 83.000 Mark weniger als im Vorjahre, während die Zahl der zu unterstützenden Missionen um 12 mehr geworden ist und um 600 Kinder mehr ernährt werden mussten.

Die Gelder wurden vertheilt auf 202 Missionen mit 898 Waisenhäusern, 5264 Schulen und 550 Werkstätten, für Ernährung und Unterricht von 335.772 Kindern. In diesen Missionen wurden 427.358 Heidenkinder getauft.

Hiemit schließt unsere diesmalige Pilgerfahrt ab. Was wir mitbringen, sind viele herzliche Grüße von unseren Mitbrüdern in fernen Landen, Lob und Dank für allen Segen, der ihrem Wirken zutheil wurde, von Vielen auch traurige Kunde von schweren Heimsuchungen, die Gottes Vorsehung zugelassen, und Bitten um Mitleid, flehentliche Bitten um Hilfe. Gott hört sie und auch wir wollen Ohr und Herz nicht verschließen!

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher ausgewiesen: 15.026 *K* 54 *h*. Neu eingelaufen: Pöhuberin in Pöhub, Pf. Schwanenstadt, für die Hungernden in Britisch-Nordamerika 20 *K*; E. g. P. für Missionshaus Steyl 2 *K*; J. v. G. (Post Mistek bei Friedland, Böhmen) 20 *K*, zugewendet Nord-Sansibar für die Hungernden; durch hochw. Herrn Hiptmair in Schwertberg für die Mission in Norwegen 100 *K*, für die Mission in Indien 100 *K*; Ungenannt in Meran für die Hungernden in Indien 10 *K*. — Summe der neuen Einläufe: 252 *K*. Gesammtsumme der bisherigen Spenden: 15.278 *K* 54 *h*.

Respice, Domine, in servos Tuos et in opera Tua!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Der oberösterreichische Kreuzzug ins heilige Land. 2. Großartigkeit der Jubiläums-Pilgerzüge nach Rom. Aufgabe des katholischen Ungarn gegenüber dem Calvinismus. 3. Die katholischen Studenten an der Wiener Universität. 4. Die Abfallsbewegung. 5. Aus der protestantischen Welt: Neue Gesellschaft zur Protestantisierung. Gnauck-Kühne convertiert. Aberglaube in Berlin. 6. Aus England: Schamrock. Der Osservatore Romano. Die Aufbewahrung der Eucharistie. Siegestaumel.

1. Am 15. Mai zogen in Linz mehr als 500 Männer ein, die, geführt von ihrem Bischof, nach Jerusalem gepilgert waren, um einen Jubiläums-Kreuzzug zu machen. Es war dies der erste große Pilgerzug, der von Oberösterreich aus in's heilige Land gemacht worden ist. Die Tiroler hatten im vorigen Jahre einen ähnlichen Zug nach Palästina veranstaltet und so das erste gute Beispiel zu einer kirchlich und politisch vielleicht sehr wichtigen Bewegung gegeben. Wer den Auszug und den Einzug dieser beherzten Schar, umwogt von einer ungeheuren Menschenmenge gesehen hat, der konnte sich der Wahrnehmung nicht verschließen, dass die Volksseele in ganz eigenartige Schwingungen versetzt worden ist. Vielleicht haben wir hier den Anfang zu neuen Entwicklungen im öffentlichen kirchlichen Leben, wenigstens ein Samenkorn dazu. Als Leibnitz den französischen König Ludwig XIV. zu einem Kreuzzug und zunächst zur Eroberung Aegyptens begeistern wollte, erhielt er von Minister Pomponne die Antwort: Was das Project eines heiligen Krieges anbelangt, so müsset ihr wissen, dass diese Kriege seit dem heiligen Ludwig aus der Mode gekommen sind. Das ist allerdings richtig, aber wir wissen, dass alte Moden nicht selten wieder zurückkehren und neu werden. Wenn daher auch die Kreuzzüge sicherlich nicht gerade in der alten Form, wie ein Gottfried von Bouillon und ein heiliger Ludwig sie unternommen haben, wieder aufleben, so könnte es doch geschehen, dass in irgend einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Form das Abendland abermals mit dem Orient und insbesondere mit dem heiligen Lande sich beschäftigen wolle und müsse. Das Segelschiff der Zeit hat doch thatsächlich die Richtung nach dem Orient schon genommen. Jedenfalls kann die Christenheit Jerusalems nicht ganz vergessen.

2. Immer zahlreicher sind inzwischen die Pilgerzüge nach Rom geworden. Wer dem heiligen Vater ein Fiasco vorausgesagt hatte, hat als falscher Prophet sich erwiesen; denn es muss nun von den verbissensten Feinden der Kirche eingestanden werden, dass der Pilgerstrom zu einer überraschenden, imposanten Größe angewachsen und im Herbste sicherlich noch mächtiger zu werden verspreche. Der antikatholische „Telegrafo" in Livorno machte beim Anblicke der anhaltend

großen Wallfahrerscharen das Geständnis: „Es ist Thatsache, dass Rom nie wie in diesen Tagen als das erschien, was es in der Geschichte immer gewesen ist: die Hauptstadt der Welt." Am 29. April empfieng der heilige Vater 40.000 Personen im Petersdom, darunter auch die österreichischen Pilger, vom Wiener Weihbischof Dr. Schneider geführt. Oesterreichische Adelige hatten gleichfalls von Wien aus eine Romfahrt unternommen und die meisten davon erhielten von dem neunzigjährigen Greise auf Petri Stuhl sogar eine Privataudienz, über die sie hochbeglückt waren. Sie konnten die Geistesfrische und die Lebendigkeit desselben nicht genug bewundern. Am Himmelfahrtsfeste waren mehr als 60.000 Menschen in St. Peter, um der Heiligsprechung La Salle's u. a. beizuwohnen. Es war ein unbeschreibliches Schauspiel. Aber es ist unmöglich und auch nicht nothwendig, die einzelnen Züge, die bisher schon stattgefunden haben, aufzuzählen: der Leser kennt sie aus den Tagesblättern. Die römische „Civiltà cattolica" hat eine eigene Rubrik eröffnet: „Diario dell' Anno Santo", in welcher von Heft zu Heft die inzwischen eingetroffenen Pilgerzüge aufgezählt und die interessanten Pilgerereignisse besprochen werden: ein herrliches Mosaikbild der einen großen katholischen Kirche! Es sind auch viele Italiener, die nach Rom pilgern, aber vorzugsweise aus den niederen Classen, die höheren wissen noch immer nicht, was ihnen zum Heile dient. Dem römischen Clerus hat der heilige Vater Exercitien verordnet, ein neuer Beweis, wie sehr es ihm um die innere Erneuerung und Heiligung zur Jubiläumszeit zu thun ist. Sehr beachtenswert sind auch die Mahnungen, welche Leo XIII. den ungarischen Pilgern gegeben hat. Zu Erzbischof Császka sagte Seine Heiligkeit: „In der Erinnerung dessen, dass Euere edle Nation den katholischen Glauben angenommen, kamen viele Söhne Ungarns, von Sehnsucht erfüllt, nach Rom vor den Heiligen Stuhl, um hier in gemeinschaftlicher Bekennung ihren Glauben zu zeigen. Stephan, der heilige König, war sich voll bewusst, wie nützlich es seinen Völkern sein werde, in die Reihe der katholischen Völker zu treten, und darum erachtete er es für seine vornehmlichste Sorge, dass die katholische Religion unter seinen Völkern wachse und blühe. Und wenn das Ungarnthum sich dankbar erweisen will für die Wohlthaten des heiligen Königs, möge es den von ihm überkommenen Glauben fest behaupten und ihn eifrig pflegen". Und speciell zum Grafen Ferdinand Zichy, dem bekannten Führer der Katholiken Ungarns, der vom Papste in ganz besonderer Weise jetzt ausgezeichnet wurde, sagte er bei der ihm ertheilten Audienz: „Wie ich schon gestern gesagt habe, ertheile ich dir meinen Segen zu deiner Wirksamkeit. Kämpfe mit voller Kraft und Ausdauer den Kampf, den du für die Kirche führst und überbringe diese Botschaft deinen Kampfgenossen daheim!"

Der heilige Vater spricht mit seinen Worten ein echt ungarisches und echt groß-österreichisches Programm aus, das uns Katholiken

allen vorschwebt. Wir fühlen nur zu sehr das, was die „Historisch-politischen Blätter“, 9. Heft, S. 640 geschrieben: „Die große Misere, in die gegenwärtig Oesterreich verwickelt ist, hat zunächst ihren Grund in dem Nationalitätenhader, oder besser in dem Streben der Czechen, die politische Herrschaft der Deutschen in Oesterreich zu brechen, und in dem Streben der Deutschen, diese Herrschaft zu behaupten; diese Misere hat indessen unserer Ansicht nach einen tieferen Grund, der in Ungarn zu suchen ist. Der ungarische Calvinismus beherrscht das sogenannte Marianische Königreich; er hat dieses Königreich aus dem österreichischen Staatsverbande herausgebrochen und selbstständig gemacht, nur um herrschen zu können; er hat so indirect die Selbstständigkeitsgelüste der Czechen geweckt und in Cisleithanien einen Zustand schaffen helfen, der die größten Gefahren für das Reich der Habsburger in sich birgt. Ungarn steht im Zeichen des Calvinismus und des Judenthums; sein Einfluss ist entscheidend in ganz Oesterreich. Gelingt es nun, den ungarischen Calvinismus zu isolieren und das Marianische Reich in jene Bahnen zurückzubringen, welche es unter einem Stephan dem Heiligen oder einem Ludwig dem Großen gewandelt ist, dürften auch bessere Zeiten über unserem Lande wieder aufgehen.“

In der That thut wie überall, so auch in Ungarn das regste kirchliche Leben noth. Die neuen kirchenpolitischen Gesetze sind dem Calvinismus auf den Leib geschnitten und die Calviner sind es, die sich principiell gegen eine Revision dieser Gesetze aussprechen, obwohl sie auch dem protestantischen Kirchenwesen schaden. So hat wenigstens Superintendent Kuhn erklärt. Und es ist begreiflich; denn für die Protestanten ist es zur Aufrechthaltung ihrer Herrschaft Hauptsache, dass die katholische Kirche geschädigt werde. Soeben gieng ein Artikel des „Basler Volksblatt“ durch die Welt, auch die amerikanische, in welchem die protestantische Bewegung in Ungarn geschildert wird. An der Spitze derselben marschiert der frühere Ministerpräsident Banffy. Es gilt nach diesem Artikel, die gänzliche Unabhängigkeit Ungarns — nach dem Eintreffen eines gewissen Ereignisses — vorzubereiten und sicherzustellen und das könne nur auf Grundlage eines gänzlich protestantisierten Ungarns geschehen, die Bewegung erfreut sich der thatkräftigsten Unterstützung des preußisch-deutschen Reiches. Wir wissen natürlich nicht, ob das alles richtig sei; das mögen die erforschen, die dazu berufen sind, und die es in erster Linie angeht, aber das können wir constatieren, dass in der journalistischen und Bücher-Literatur derartige Nachrichten und Ansichten wie die Mücken an schwülen heißen Sommertagen herumschwirren. Es thut also in hohem Grade noth, dass die Katholiken Ungarns sich fest auf die Füße stellen, um die wirklichen oder geplanten Angriffe des Protestantismus zu wehren und ihre „Los von Rom“-Bewegung zu hemmen. Ohne energische Thätigkeit und vollständige Entfaltung aller katholischen Kräfte geht es einmal nicht.

Der Kampf ist nothwendig und braucht nicht gefürchtet zu werden. Wo solche Principien sich gegenüberstehen, ist es ein gutes Zeichen, wenn wackerlich gekämpft wird.

Die katholischen Studenten in Budapest haben soeben in der Kreuz-Affaire ein schönes Beispiel gegeben.

3. Und darum begrüßen wir auch die katholischen Studenten-Verbindungen an der Wiener-Universität, die im Monate Mai mit ihren anders gesinnten Collegen einen rühmlichen Strauß ausgefochten haben. In diesem Strauß sind sie die Sieger geblieben. Indem sie als katholische Jünglinge muthig und offen aufgetreten, haben sie einen schönen Sieg über Menschenfurcht und Feigheit davongetragen; indem sie von ihren akademischen Rechten Gebrauch gemacht, haben sie gezeigt, dass Mannesmuth in ihrem Herzen lebt und ihnen Uebermacht und Roheit nicht imponiert; indem sie dem Gebot der akademischen Obrigkeit Gehorsam geleistet, haben sie mit des Christen Schmuck sich angethan. Auf solche Jünglinge können Kirche und Vaterland mit Stolz und Freude blicken und von ihnen für die Zukunft das Beste erwarten. Es wachsen in ihnen Männer heran, die für ein Princip einzustehen sich getrauen, die für Religion und Vaterland dasein wollen. Sie also sind die rühmlichen Sieger und die Besiegten sind selbstverständlich ihre gegnerischen Collegen, die vom Geiste niedriger Unduldsamkeit und fanatischen Religionshasses getrieben, freie Bekenner des Glaubens schlagen, dieselben ihrer Rechte zu berauben trachten, und zugleich keinen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit kennen. Leider gibt es aber noch andere, die in dieser bösen Angelegenheit gleichfalls eine Niederlage erlitten haben. Die Bedauernswerten sind bekannt. Die katholische Publicistik ist mit ihnen mit allem Freimuth in's Gericht gegangen und hat die Halbheit, die Principienlosigkeit, den Mangel an Einsicht nach Kräften gegeißelt. Die Niederlage dieser Persönlichkeiten und Kreise muss aber auf das Tiefste beklagt werden, weil sie einen neuen Beleg dafür bildet, dass die Universität nicht ist, wie sie nach Idee, Aufgabe, Richtung, Kosten und Preis sein sollte und müsste, einen neuen traurigen Beleg dafür, dass selbst die Unterrichtsverwaltung die wahre Bedeutung dieser Erscheinung noch nicht erfasst und begriffen hat. Denn als Dr. Weiskirchner und Genossen im Abgeordnetenhaus über jene Vorgänge an der Universität interpellierten, gab der Chef der Unterrichtsverwaltung eine Antwort, die deutlich erkennen ließ, dass diese Behörde den Sitz zwischen zwei Stühlen einnimmt. Ob diese Lieblingsposition der Regierung selbst nur vom patriotischen Standpunkte aus die richtige sei, dürfte Angesichts der allgemeinen Lage leicht zu entscheiden sein. Das Princip der Confessionslosigkeit, auf dem das interconfessionell genannte Schulgesetz thatsächlich beruht, führt allerdings auf diesen Platz, aber dann auch zu der bedauerlichen Ohnmacht, mit der man dem Radicalismus, der ringsum überhandnimmt und die natürlichen und nothwendigen

Lebensfunctionen des Staates beinahe schon ganz in's Stocken bringt, gegenübersteht.

4. Die verstärkte religiöse Thätigkeit wird durch die „Abfallsbewegung" überhaupt gefordert. Wenn den „Unverfälschten deutschen Worten" zu glauben ist, so stellt sich die Abfallsliste also dar: in Böhmen 5519 (in 188 Orten), in Niederösterreich 2124 (in 31 Orten), in Steiermark 1398 (in 39 Orten), in Mähren 364 (in 36 Orten), in Oberösterreich 158 (in 12 Orten), in Salzburg 101 (in 8 Orten), in Kärnten 99 (in 12 Orten), in Tirol 78 (in 7 Orten), in Schlesien 23 (in 7 Orten), in den anderen Kronländern 136. Man hat 33 neue Predigerstationen errichtet, und zwar 16 in Böhmen, 9 in Steiermark, 4 in Mähren, 3 in Kärnten, 1 in Oesterr.-Schlesien, zu deren Erhaltung das In- und Ausland zusammenhelfen wollen. Besieht man sich die Orte, wo die meisten Uebertritte und Neugründungen von Gemeinden stattfanden, so macht man die Wahrnehmung, dass es vorzüglich Industrialorte sind, die aus unscheinbaren Dörfern zu ansehnlichen Städten rasch herangewachsen. An solchen Orten fehlt es gewöhnlich an katholischen Kirchen und Seelsorgern und so können die Andersgläubigen daselbst gar leicht die primi occupantes spielen und spielen sie auch. Ihre Netze werfen sie auch nach katholischen Geistlichen aus, theils um Pastoren zu bekommen, theils um durch deren Gewinn ihrer Sache einen besonderen Anstrich geben zu können. Sie haben für solche in Bielitz ein eigenes Candidatenhaus gegründet und auch der „Ulrich-Hutten-Bund" in Innsbruck will um solche sich annehmen, sowie der „Evangelische Bund" in Halle a. d. S. dafür eigene Freiplätze errichtet hat. Ob es gelungen ist, einen erheblichen Fischzug zu machen, können wir nicht sagen, da uns nirgends eine derartige Mittheilung begegnet ist. Aus dieser Sachlage leitet ein Artikel in den „Historisch-politischen Blättern" aus Böhmen eine dreifache Aufgabe ab. Es müssen erstens an jenen Orten neue Kirchen gebaut werden; es müssen zweitens deutsche Priester daselbst angestellt werden, und da solche als einheimische in genügender Anzahl nicht vorhanden sind, so müssen sie von auswärts requiriert werden; es muss drittens mit der regeren Pastoration eine rege Agitation mittelst der Presse u. dgl. Hand in Hand gehen. Diese Aufgabestellung ist gewiss eine richtige, wenn auch nicht erschöpfende, und zur Lösung derselben sollte sobald als möglich in großem Stile geschritten werden. Möchte doch bald eine einheitliche Organisation über das ganze Land die reichen Kräfte wecken, die Begeisterung für das hohe Ziel entflammen und die materiellen Mittel flüssig machen. Böhmen sollte das leisten können. Es würde dann auch der Sprachenhader vermindert werden, wenn die Geister mit einem wichtigeren und höheren Ziele sich beschäftigen. Der Noth an deutschen Priestern könnten ja religiöse Orden, die sich sonst gerne um Niederlassungen umsehen, abhelfen. Es müsste den besten Eindruck machen, wenn von dieser

Seite auf die gefährlichsten und gefährdetsten. Posten Hilfe gesendet würde. In der Albigenser Noth eilte ein heiliger Dominicus herbei und half. Dass auch heute die Katholiken sich selber helfen müssen, steht außer Zweifel und es wäre thöricht, deswegen zu jammern und zu klagen. Die Geschichte lehrt uns, dass, wo immer diese Selbsthilfe angewendet worden ist, die Erfolge sicher, großartig und dauerhaft gewesen sind..

5. **Aus der protestantischen Welt.** 1. In Deutschland hat sich eine neue Gesellschaft gebildet, die ähnlich wie der „Evangelische Bund" oder der „Gustav Adolf-Verein" den Kampf gegen die katholische Kirche in Deutschland und auch in Oesterreich führen, eigentlich Seelenfang treiben will. In dem Aufruf, den die neue Gesellschaft erlassen hat, ist Oesterreich ausdrücklich genannt. Diese Gesellschaft sieht es als ihre Aufgabe an, wie sie sagt, eine möglichst planmäßige und umfassende Evangelisationsarbeit unter der katholischen Bevölkerung einzuleiten. Wir haben demnach von dieser sehr bekannten Seite etwas zu erwarten. Die Arbeitswege, die von der famosen Gesellschaft, an deren Spitze Pastoren und Professoren stehen, als solche bezeichnet werden, welche betreten werden sollen, sind folgende:

1. Die Verbreitung der Erkenntnis — durch Wort und Schrift —, dass jeder gläubige evangelische Christ für seine katholische Umgebung mit verantwortlich ist, und deshalb lernen soll, jede sich darbietende Gelegenheit zur Bezeugung des Evangeliums mit Weisheit und Liebe zu benutzen.

2. Die zur Erfüllung dieser Liebespflicht nöthige Handreichung, namentlich an die Pfarrer und an die Arbeiter der Inneren Mission in confessionell gemischten Gegenden.

3. Die Stärkung des evangelischen Theiles in gemischten Ehen.

4. Die Mitbetheiligung an der Fürsorge für die kirchlichen und Schulbedürfnisse, und für die Heranbildung eines ausreichenden theologischen Nachwuchses in der Diaspora.

5. Die Pflege von Innerem Missions- und christlichem Gemeinschaftsleben in den bezüglichen Gegenden, um dadurch zuverlässige Stützpunkte für unsere Arbeit zu schaffen.

6. Die Verbreitung der heiligen Schrift und guter evangelischer Schriften unter katholischer Bevölkerung, sowie die Schaffung einer dazu geeigneten Literatur.

7. Die Aussendung besonderer Evangelisten, Bibelboten und Colporteure.

8. Die geistliche Pflege übertretender Katholiken, insonderheit die Fürsorge für katholische Priester, je nach den Umständen des einzelnen Falles.

2. „Frau **Gnauck-Kühne**, die Vorkämpferin der evangelisch-socialen Frauenbewegung und Vorsitzende der eingegangenen Frauengruppe des evangelisch-socialen Congresses, ist kürzlich in Oesterreich zum Katholicismus übergetreten. Von dem Tage ihres ersten Auftretens in Erfurt (1895) weissagte Prof. Dr. Harnack mit kirchenhistorischem Scharfblick, dass er „ein Gedenktag für die evangelische Kirche sein werde". Der Vorfall ist charakteristisch für den inneren Verfall des evangelisch-socialen Congresses, seit sich die Rechte auf dem Grunde des Glaubens in der kirchlich-socialen Conferenz zusammengefunden hat. Auf der einen Seite gehts immer weiter fort vom Christenthum, ja von der Religion, da nimmt man Belehrungen

von Herren, wie Professor Paulsen und Lehmann-Hohenberg. Auf der anderen Seite nun führt der Weg — nach Rom; und dass besonders ein Frauenherz sich von der modernen Theologie auf die Dauer nicht befriedigen lässt, ist wohl verständlich."

So schreibt ein protestantisches Blatt, welches von diesem Schritt der Convertitin zuvor schon geschrieben, dass er in weiten evangelischen Kreisen schmerzliches Aufsehen erregen musste, aber das Ergebnis schwerer innerer Kämpfe gewesen ist. Verwunderlich ist an der Notiz des Blattes nur, dass es die Schuld am Uebertritt auf die liberale Theologie schiebt. Gibt es denn bei den Protestanten nicht auch eine andere, welche die Convertitin hätte befriedigen können? Interessant aber ist der Hieb, der dabei auf Professor Harnack fällt. Wir bemerken überhaupt schon seit geraumer Zeit, dass diese protestantische Koryphä von den eigenen Leuten nunmehr scharf aufs Korn genommen wird. Man spricht jetzt auf einmal diesem „Forscher", den man früher so gelobt und gepriesen und als Stern erster Größe am protestantischen Himmel bewundert hat, einfach Unparteilichkeit und Wissenschaftlichkeit ab und nachdem er kürzlich den Hebräerbrief zu seinem Unglück von einer Frau verfasst sein ließ, stellt man ihn kurzweg an die Seite Thudichums, der sich jüngst erst lächerlich gemacht hat. Die „Evangelische Kirchenzeitung" vom 8. April schließt einen diesbezüglichen scharfen Artikel mit den Worten:

„Man nehme sich einmal irgend eine beliebige Anmerkung einer Dogmengeschichte vor und prüfe sie selbständig nach, der Zauber der Wissenschaftlichkeit schwindet bald, und man wird ungläubig an die moderne Forschung und gläubig ans alte Evangelium und Dogma. Einen Fehler haben wir auf der Rechten im Kampf mit der modernen Theologie öfter begangen, wir haben zu viel über Unglauben und zu wenig über Unwissenschaftlichkeit geklagt; den Glauben kann sich ja kein Mensch nehmen, den gibt Gott, aber Wissenschaftlichkeit muss man wenigstens von einem akademischen Theologen verlangen. Die Decadenz in den wissenschaftlichen Leistungen der Ritschlschen Schule ist keines Kundigen Auge mehr verborgen. Die wirklich Begabten unter den jüngeren Theologen wenden sich entschieden nach rechts oder weiter nach links, ein Tröltsch, der Kaftan vor nicht langer Zeit wissenschaftlich tödtete, ein Wrede, Grafe, Bernouilli, Wernle sind schon längst über die Ritschlschen Schlagbäume nach links gesprungen, und wie es auf der Rechten wächst, quantitativ und qualitativ, brauchen wir unseren Gegnern nicht erst zu sagen, die Fülle der Publicationen von positiven jüngeren Theologen in der letzten Zeit beweist das hinreichend. Was der Ritschl'schen Schule bleibt, ist das Milieu, sind solche Arbeiten, wie sie etwa Otto über Luther oder Rohrbach über die Jungfrauengeburt geliefert haben. Sie halten der Zeiten rollend Rad nicht mehr auf. Eine wunderbare Fügung ist es, dass gerade zu derselben Zeit, wo sich die Ritschlsche Schule in der kirchlich-theologischen Conferenz zu einer kirchenpolitischen Partei zusammenschließt, in der Wissenschaft schon die Füße derer vor der Thüre sind, die sie heraustragen."

3. Es ist bekannt, dass in den Großstädten Himmel und Hölle eng beisammenzufinden sind. Freilich scheint heute bei dem unheimlich raschen, riesigen Anwachsen dieser Großstädte die Hölle den größeren Raum einzunehmen. Von Berlin schreibt der Statistiker Dr. Leruch: „Die allzu großen Städte beherbergen drei Dinge, die gerade nicht

begehrenswert sind: Erstens Roheit des unteren Volkes, das hier viel reger ist, als das verborgenste Landvolk in seinen Dörfern und Weilern, ferner grobe Sinnlichkeit, Gelegenheit und Hang zur Völlerei, Verderben an Leib und Seele, endlich geistige Flachheit, Herrschaft der hohlen Schwätzer und des Scheines. Diese traurigen Erfahrungen sind bisher noch in jedem Babylon gemacht worden". Zur Roheit, Sittenlosigkeit und Geistesflachheit gesellt sich Aberglaube.

„Wie sehr dieser in Berlin verbreitet ist, schreibt ein prot. Blatt, geht schon daraus hervor, dass nach polizeilichen Ermittelungen Tausende ihren Unterhalt durch Kartenlegen, Wahrsagen, Eideuten, Bleigießen und allerlei mystischen Schwindel finden. Das Publicum, das diese vielen klugen Männer und Frauen aufsucht, um einen „Blick in die Zukunft" zu thun, setzt sich keineswegs nur aus Dienstboten und ihrem Anhange zusammen; manche der Wahrsagerinnen haben die „feinste" Kundschaft, die in eigenen Wagen die Lenormands aufsucht, die besonders im Osten und Nordosten der Stadt in zahlreichen Exemplaren vertreten sind. Das Geschäft bringt soviel ein, dass sich die meisten Frauen nicht nur gut davon ernähren, sondern dass sie auch für Reclame noch viel verausgaben können. Durch Flugblätter, Inserate suchen sie sich gegenseitig den Rang abzulaufen; in einer Nummer einer hiesigen Zeitung vom Ostersonntag befinden sich allein nicht weniger als 70 Anzeigen, die sich auf Wahrsagekunst und Aehnliches beziehen. Da wird den Lotteriespielern die „Angabe der Glücksnummer" unter Garantie zugesichert. Ein berühmter Wahrsager à la Jänicke verspricht, die Zukunft bis ins Kleinste zu enthüllen, „auch Gerichtssachen sollen" nicht verborgen bleiben. Meine Sprechstunden sind berühmt, weil Tausende von Anerkennungen zur Seite stehen, setzt der Mann als besondere Empfehlung hinzu. Eine Frau, die sich selbst als Lenormand bezeichnet und in der Plücklerstraße haust, ist nach ihrer Angabe durch öffentliche adelige Anerkennungen und zahlreiche Zeitungsberichte als größte Wahrsagerin Deutschlands bekannt geworden. Zahllos sind die Formen, durch welche die Zukunft entschleiert werden soll. Neben dem Kartenlegen nach einfacher Methode und nach Zigeunerart spielt das Bleigießen, Eideuten, Tischklopfen eine große Rolle. Die „Zigeunerbedeutung" findet anscheinend bei den Frauen — und diese bilden den größten Theil der Kundschaft — den meisten Anklang. Darauf deutet die Menge der Anzeigen hin, welche Zigeunerbedeutung in Aussicht stellen. Manche speculativen Leute, die auf dem Aberglauben ihre Existenz aufbauen, stellen sich als Ungarn, Engländer, Spanier u. dgl. vor, um das Interesse noch mehr anzuspannen. Einer versichert in seinen täglich wiederkehrenden Anzeigen, dass er von dem „Scheik Muhamed, dem berühmten Gedankenleser und Hellseher", in die mystischen Wissenschaften eingeweiht sei. Er sagt den Herrschaften Vergangenheit und Zukunft nebst der Glücksnummer. Von einer weisen Frau aus der Andreasstraße wird bekannt gegeben, dass sie Herren und Damen aus den Handlinien Glück oder Unglück prophezeit, auch Sonntags".

Es ist eine bekannte Thatsache, dass, je mehr die Religion abnimmt, der Aberglaube zunimmt. Der Rückschluss also, wie es in der deutschen Reichshauptstadt mit der Religion sich verhalte, liegt auf der Hand.

4. Melanchthons Brief an Camerarius über Luthers Heirat vom 16. Juni 1525. Im Mainzer „Katholik" veröffentlicht Dr. P. A. Kirsch einen Brief Melanchthons, der zur Beurtheilung Luthers sehr viel beiträgt; er lautet in deutscher Uebersetzung:

„Glück auf! Da wahrscheinlich nicht übereinstimmendes Gerücht über die Heirat Luthers zu Euch gekommen ist, so hielt ich dafür, Dir meine Ansicht über diesen Schritt mitzutheilen. Am 13. Juni heiratete Luther unerwartet

die Bora, ohne vorher auch nur einen seiner Freunde von diesem Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Am Abend ließ er den Pomeranier (Bugenhagen), den Maler Lucas (Cranach) und den Apel (einen Juristen, der eine entlaufene Moniale geheiratet hatte) zu Tisch laden und nahm dann die üblichen Einweihungsopfer vor (προτέλεια sc. ἱερά Einweihungsopfer der Ehe bei den heidnischen Griechen). Du wirst vielleicht erstaunt sein, dass es in dieser unheilvollen Zeit, wo billigdenkende und rechtliche Männer allenthalben Drangsale erdulden, dieser (Luther) nicht mitleidet, sondern allem Anscheine nach ein umso lockereres Leben führt und seinen Ruf verschlechtert, wo doch die deutsche Nation seiner ganzen Klugheit und Kraft nothwendig hätte. Mir scheint dies aber so gekommen zu sein. Er ist ein äußerst flatterhafter Mann und die (entlaufenen) Monialen, die mit aller List Netze ausstellten, haben ihn umgarnt. Vielleicht hätte der häufige Umgang mit ihnen auch einen wackeren und hochsinnigen Mann verweichlicht und das Feuer bei ihm auflodern lassen. Auf diese Weise scheint er hereingefallen zu sein in diese unzeitgemäße Umwandlung der Lebensweise. Dass aber das Geschwätz, er habe schon vorher mit ihr verbotenen Umgang gehabt, erlogen ist, leuchtet ein. Jetzt aber darf man die vollzogene Thatsache wohl nicht übel aufnehmen und tadeln. Denn ich halte dafür, dass von Natur aus bei ihm ein Zwang zum Heiraten vorhanden war. Wenn dieses Leben auch niedrig ist, so ist es doch heilig und gefällt Gott mehr, als das ehelose. Und weil ich den Luther einigermaßen in Trauer sehe und in Unruhe über diese Umwandlung der Lebensweise, so versuche ich, ihn mit allem Eifer und mit jeglicher Vorstellung zu ermuthigen, da er keineswegs etwas gethan, was nach meiner Meinung ihm zum Vorwurf gemacht werden kann, oder worüber er sich nicht verantworten könnte. Auch habe ich gewisse Beweise seiner Gottesfurcht, so dass ein abfälliges Urtheil nicht erlaubt ist. Jedenfalls würde ich wohl mehr darum gefleht haben, ihn zu erniedrigen, als ihn zu erheben und zu erhöhen, was gefährlich ist nicht bloß für diejenigen, die in der Priesterwürde stehen, sondern für alle Menschen. Denn das Wohlbefinden wird eine Gelegenheit zu thörichter Gesinnung, wie der Redner (Demosthenes) sagt, nicht nur für die Unverständigen, sondern auch für die Weisen. Außerdem habe ich die Hoffnung, diese Lebensweise könne ihn würdevoller machen, so dass er die Possenreißerei ablege, derentwegen wir ihn so oft getadelt haben. Eine andere Lebensweise wird auch nach dem Sprichwort eine andere Lebensart mit sich bringen. Ich rede aber so ausführlich über diese Angelegenheit zu Dir, damit Du Dich nicht durch das Unerwartete der Handlungsweise allzusehr außer Fassung bringen lassest. Ich weiß ja, dass der gute Ruf des Luther Dir sehr am Herzen liegt, und dass Du es schmerzlich empfinden wirst, weil er jetzt Schaden leidet. Ich ermahne Dich, dies mit Gleichmuth zu ertragen, weil in der heiligen Schrift die Ehe als ein zu achtender Lebensstand bezeichnet wird. Es ist wahrscheinlich, dass in Wirklichkeit bei ihm ein Zwang zum Heiraten vorhanden war. Durch viele Fehltritte der Heiligen der Vorzeit hat uns Gott gezeigt, dass er will, dass wir sein Wort prüfen, und nicht, dass wir das Ansehen und die Person eines Menschen zum Berather machen, sondern eben nur sein Wort. Hinwiederum ist derjenige der gottloseste Mensch, welcher wegen des Fehltrittes des Lehrers seine Lehre abfällig beurtheilt. Philippus".

6. Aus England. Der Krieg fordert noch immer seine Opfer. Das katholische Irland hat mehr Leben verloren, mehr Blut vergossen, als irgend ein anderer Theil des großen Reiches. Der Feldmarschall Roberts und fünf andere commandierende Generäle gehören demselben Lande an. „Der Irländer hat nur Frieden, wenn er Krieg hat", sagt ein englisches Sprichwort, und das allein erklärt die Wuth, mit welcher sich die vielverfolgten Iren für ihre Verfolger und Unterdrücker in den Tod stürzen. Die Königin hat ihre Dankbarkeit durch zwei öffentliche Anerkennungen ihrer solange vergessenen Unterthanen

der grünen Insel bekundigt. Sie befahl, dass am St. Patrickstage alle irischen Soldaten in irischen oder anderen Regimentern die Erlaubnis haben sollten, den Shamrock zu tragen. Shamrock ist ein kleeartiges Pflänzchen, welches in der religiösen und politischen Geschichte eine Rolle spielt als Nationalblume. Es bedeutet „antiprotestantisch und anti-englisch", weshalb es den Soldaten unter strenger Strafe verboten war, sich damit zu schmücken. Die königliche Erlaubnis machte den 17. März zu einem nationalen Feiertage, an welchem Protestanten und Katholiken sammt und sonders mit Klee geschmückt waren. Der drei wochenlange Besuch der Königin in Dublin war ein zweiter Beweis hoher Huld für Irland. Anfangs fürchtete man, nicht ganz ohne Grund, dass die Nationalisten die offenbar ad captandam benevolentiam dargebotene Ehre abweisen würden; doch das warme Herz der Iren triumphierte über ihren Verstand. Die 80jährige Königin wurde herzlich empfangen und theilte ihre Gunst unparteiisch zwischen Katholiken und Protestanten. Für Irland ist eine solche Parität funkelnagelneu. Unter den Katholiken rief das schöne Verhalten der Königin die Hoffnung wach, auf irgend eine andauernde Wohlthat, z. B. die Abschaffung der Penalgesetze, oder die Errichtung einer katholischen Universität. Bis heute kann kein Katholik Vice-König von Irland werden; die religiösen Orden sind nicht anerkannt; Messen können nicht gestiftet werden u. s. w.

Am 26. Februar kam die „Katholik-Union von Großbritannien" zusammen, um gegen einige Artikel des Osservatore Romano zu protestieren. Die Katholik-Union ist eine harmlose aristokratische Verbindung für die Förderung katholischer Interessen. Die satten Mitglieder sind gewöhnlich nicht sehr rührig. Als aber das römische Organ offenbar gegen England Partei nahm, und Religion und Politik zu vermischen schien, fühlten unsere Stellvertreter, dass ein Protest nöthig sei, um uns vor der Dummheit der Journalisten zu schützen. Der Herzog von Norfolk schrieb im Namen der Union an Cardinal Rampolla, dass der gehässige und feindliche Ton des römischen Blattes in allem, was Großbritannien angeht, den Eindruck mache, dass der heilige Stuhl England gegenüber feindselig gesinnt sei, und dass infolge dessen die schlummernden Vorurtheile gegen Rom und gegen römisch-katholische Engländer wieder wach werden würden. Die Antwort, datiert 13. Februar 1900, enthält Folgendes: „Der Osservatore Romano. obschon gleich etlichen anderen katholischen Zeitungen Italiens vom heiligen Vater finanziell unterstützt, ist weder das officielle noch das officiöse Organ des heiligen Stuhles, ausgenommen was unter dem Titel Nostre informazioni steht. — In letzter Zeit hat der Osservatore sich auf die Mittheilung der Telegramme ohne Commentar beschränkt . . Der heilige Vater wünscht nichts so sehr, als das Ende eines Krieges, der der englischen Nation so viele Opfer kostet . ." Die Antwort wurde der Versammlung vorgelesen. Lord Herries bemerkte darauf, dass es eine große Arroganz sei, der fremden

katholischen Presse Vorschriften machen zu wollen: „Wir sind Bürger eines großen Reiches; wir können die Fremden getrost sprechen lassen“. Mit dieser kurzen Bemerkung schloss sich dies Loch im Wasser und die gnädigen Herren nahmen ihre frühere Ruhe gemächlich wieder auf.

Die ritualistische Frage ist in eine neue Phase getreten. Nach neun Monaten haben die Erzbischöfe von Canterbury und York es gewagt, ihre „Meinungen über die Reservation des Altarssacramentes für Kranke und Sterbende“ zu veröffentlichen. Vorigen Juli wurden verschiedene „Priester“ aufgefordert, die Praxis der Reservation abzuschaffen. Dieselben weigerten sich und ihre respectiven Diöcesanbischöfe legten den Erzbischöfen die Frage vor, „ob die anglicanische Kirche die Reservation erlaube“. Am 1. Mai erfolgte die Antwort: Der Primas schließt sein langes Gutdünken also: „Nachdem ich alles Vorgebrachte sorgfältig erwogen habe, bin ich zur Entscheidung genöthigt, dass gegenwärtig die Kirche von England die Reservation in keiner Form erlaubt, und dass jene, welche doch dieselbe für erlaubt halten, kein Recht haben, von derselben Gebrauch zu machen, solange das Gesetz nicht abgeändert worden ist. Sie sind aber vollkommen berechtigt, auf die rechtmäßigen Obern einzuwirken, damit diese die gewünschte Aenderung machen“. Der Erzbischof von York ist derselben Meinung. Das Versehen der Kranken war, wie jedem bekannt, nur Nebenzweck der Reservation in der Praxis der inculpierten Geistlichen: Hauptzweck war die rein katholische Anbetung Christi im Altarssacramente. Das erklärt die obige Entscheidung. Lord Halifax und Rev. Athelstone Riley, die Hauptanführer der Ritualisten, schrieben in aller Eile an die Zeitungen, dass der Gehorsam Grenzen habe, welche von der erzbischöflichen Entscheidung überschritten worden sind. Also fahre man fort zu reservieren; die Zeit zur That wird kommen, wenn ein Bischof sich findet, der seiner Diöcese eine Meinung aufdringen will. — Eine Runde-Tafel-Conferenz wird bald stattfinden, in welcher die zwei extremen Parteien die folgenden drei Fragen beantworten werden (wenn möglich): 1. In welchen Principien sind wir einig; 2. wo beginnt der Unterschied, und 3. worin besteht genau und eigentlich dieser Unterschied?

Die Lage der freien Schulen ist nochmals von der Regierung motu proprio verbessert worden. Was früher ungefähr das Maximum des erreichbaren Zuschusses war, ist jetzt für alle als das Minimum festgesetzt, so dass wir jetzt für jedes Kind in unsern Schulen wenigstens 36 Mark von der Regierung erhalten. Davon sind 21 für befriedigenden Unterricht; 10 für Schulgeld und fünf für besondere Zwecke der Schule. Bleiben die Conservativen am Ruder nach der nächsten Wahl, dann haben wir Hoffnung auch unsern letzten Wunsch erfüllt zu sehen, nämlich die vollkommene Parität mit den Staatsschulen. Dazu fehlt nur ein Schritt: die Gemeindecassa soll aushelfen, wo die Regierungszuschüsse nicht zureichend sind. Jetzt muss der Priester selbst das fehlende Geld herbeischaffen.

Während ich schreibe, feierte Canterbury die Befreiung von Mafeking. So eine ausgelassene Freudenwuth habe ich noch nie gesehen. Ein improvisiertes Te Deum in der Cathedrale fängt den Jubel an. Der Engländer, sein Weib, sein Ochs, Esel und alles was sein ist, ist mit Fahnen und Streifen geschmückt; alles, was lärmen kann, lärmt. Die Soldaten stolzieren herum, als wären sie alle Generäle zu Pferd. Die Wirte schmunzeln und gießen Ströme von Bier auf die brennende Freude. Ein großer Mensch steht vor dem Dome, eine Fahne um den Cylinder, eine um den Hals, eine dritte um den Leib: im Vorbeigehen flüstere ich ihm ins Ohr: „Ich bewundere Ihren Patriotismus!" Mit einem Kreuzlächeln vom Scheitel zur Sohle und von Ohr zu Ohr verbeugt er sich und sagt: „Danke!" Canterbury, 19. Mai 1900. (Josef Wilhelm.)

Linz, 31. Mai 1900.

Christliche Charitas auf socialem Gebiete.

Von Dr. Karl Mayer zu Ischl.

Der Congress der katholischen Wohthätigkeits-Vereine Oesterreichs in Wien vom 20. bis 22. Mai verlief seinem Aeußern nach in sehr glänzender, seinem meritorischen Theile nach in sehr anregender und fruchtbringender, somit höchst zufriedenstellender Weise. Es wurden über 300 Theilnehmerkarten an Vertretern aus den Provinzen verausgabt; über 100 Delegierte aus den verschiedenen Kronländern betheiligten sich an den Berathungen; gegen 300 Theilnehmer aus Wien selbst wohnten den Festversammlungen und den einzelnen Sectionsbesprechungen an. Zur Begrüßungsversammlung am 20. abends erschienen Cardinal Gruscha, Statthalter Kielmannsegg, Landmarschall Gudenus, Bürgermeister Lueger, die alle herzliche Begrüßungs-Ansprachen an die Versammelten richteten; die Zuhörerschaft, aus dem höchsten Adel, der Gelehrtenwelt geistlichen und weltlichen Standes und Fachmännern bestehend, war fast ausnahmslos eine sachlich sehr gewichtige; auch aus Ungarn und Deutschland waren Vertreter erschienen.[1]) Dr. Weiskirchner, Delegierter des Wiener Magistrates, zeichnete gegen Schluss der Begrüßungsversammlung in ergreifender Weise Zweck und Aufgabe des Congresses und entrollte das umfassende Arbeitsprogramm.

Am 21. Mai gieng man an die Arbeit. Rührig hatte schon lange das vorbereitende Comité unter dem Vorsitze des unermüdlich thätigen und geschäftsgewandten Freiherrn von Vittinghof-Schell vorgearbeitet und eine überaus praktische Geschäftsordnung festgestellt. Der ganze Charitas-Apparat arbeitete in 4 Sectionen; die

---

[1]) Ins Präsidium wurde vorgeschlagen und gewählt: Dr. Ludwig Graf Belcredi, Centralrath der Vincenz-Vereine in Brünn; Dr. H. Jordan, Universitätsprofessor aus Krakau; Gräfin Zichy-Metternich; Dr. Weiskirchner, Armenreferent der Stadt Wien; als Secretäre walteten: Maior von Kuepach aus Steiermark, Rechnungsrevident Engel aus Prag und Hochwürden Herr Max Bader, verdienstvollster Redacteur des Samaritan aus Bozen.

I. Section: Kinderschutz bis zur erreichten Schulmündigkeit, unter dem Vorsitze des hochw. Herrn Wenzel Binder, fürsterzbischöflich geistlichen Rathes und Pfarrers (Wien, XIII., Breitensee), behandelte: a) das öffentliche und private (charitative und humanitäre) Findel- und Kostwesen und ihre Beziehungen zu einander; b) den charitativen Schutz der Kinder bis zum schulpflichtigen Alter (Krippen-, Bewahr- und Wartanstalten); c) Fürsorge während des schulpflichtigen Alters und zwar dauernde (Waisen- und Besserungshäuser) und zeitweilige (Asyle und Beschäftigungs-Anstalten); d) Fürsorge für Kinder mit geistigen und physischen Gebrechen und zwar dauernde (Idioten-, Blinden- und Taubstummeninstitute 2c.) und zeitweilige (Kinderspitäler, Hospize für tuberculöse Kinder 2c.) Ehrenpräsident dieser Section war Herr Regierungsrath Prälat Dr. Altenweisel aus Salzburg.

II. Section: Jugendfürsorge und Volksbildungswesen, unter dem Vorsitze des Msgr. Dr. Fischer-Colbrie (Wien, I., Augustinerstraße 7); berieth: a) männliche Jugend-Vereinigungen (Jünglings-Vereine, Jugendbündnisse 2c.); b) Weibliches Fortbildungswesen (Bildungs- und Arbeitsschulen); c) Volksbüchereien und Leseanstalten. Das Ehrenpräsidium führte Erbprinz Johann Schwarzenberg.

III. Section: Sociales Hilfswesen unter dem Vorsitze des Herrn Canonicus Dr. Müller (an Stelle des durch das unerwartete Ableben seines Bruders verhinderten Hofrates Prälaten Dr. Fr. Schindler) befaßte sich mit: a) Rechtsschutz; b) Lehrlingsschutz; c) Mädchenpatronage; d) Schutz für Fabriksarbeiterinnen. Als Ehrenpräsident stand vor: Erbprinz Ferdinand Lobkovic.

IV. Section: Armen- und Krankenpflege, unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Rich. Weiskirchner, Reichsrathsabgeordneten (Wien, I. Rathhaus) besprach: a) Organisation der Privat-Wohlthätigkeitsvereine; b) Verbindung der öffentlichen mit der privaten Armenpflege; c) Fürsorge für entlassene Gefangene; d) häusliche Krankenpflege für Stadt und Land. Als Ehrenpräsident waltete Canonicus Guido Bittner. Behufs weiblicher Fürsorge wurden ins Präsidium der 4 Sectionen bezüglich beigezogen: Frau Gräfin Anna Jankovics aus Wien, Frau Henriette Auegg aus Graz, Frau Dr. Mathoy und Prinzessin Ernestine Auersperg aus Prag.

Diese 4 Sectionen arbeiteten in je 3 Sitzungen; (21. vormittags und nachmittags, 22. vormittags); tüchtige Referenten trugen den Besprechungsgegenstand eingehend und sachgemäß vor, hierauf folgte die freie Debatte hierüber. Die hochinteressanten Berathungen resumieren sich in folgende Resolutionen:

I. Section: Kinderschutz.

a) Bezüglich Kinderspitäler (Referent Dr. Haas): Mit der Errichtung von Kinderspitälern wollte sich die christliche Charitas aus den im Referate angeführten Gründen (wegen der hohen Kosten, darum kaum möglich; wegen der großen Opfer der Gemeinden, darum nicht dringend nöthig) dermalen wenig befassen, aber darnach trachten, dass 1. in den bestehenden der religiöse Geist gepflegt werde, und dass 2. in den allgemeinen Spitälern, wo thunlich, eigene Kinderabtheilungen errichtet werden.

— Die christliche Charitas wende ihre volle Aufmerksamkeit den Anstalten für Bekämpfung der Tuberculose, den Seehospizen, den Reconvalescentenhäusern und solchen für allgemeine Körperschwäche zu. — Die Errichtung von Anstalten für heilbare Gebrechen verschiedener Art (für Krüppelhafte, Sehstörungen, Stottern ꝛc.) wäre Sache einer weiblichen Ordensgenossenschaft von Universitätsorten. Ein Hauptgewicht lege die christliche Charitas auf die Lehranstalten für dauernd bresthafte Kinder, wie die Patrubanstiftung eine ist, und gedenke auch der armen Epileptiker. In allen den Anstalten aber, wo längerer Aufenthalt der Kinder nöthig ist, wäre auch für eine entsprechende Pflege des Geistes und Gemüthes durch Religion und Unterricht zu sorgen.

b) Bezüglich Findel- und Kostwesen. (Referent Dr. August Mayr): 1. da die am häufigsten angewendete und in vielen Fällen allein anwendbare Form der gesellschaftlichen Fürsorge für arme Unmündige, welche der elterlichen Fürsorge entbehren, die Kostpflege ist, so muss die möglichste Verbesserung ihrer Leistungen angestrebt werden. 2. Dies ist dadurch zu bewerkstelligen, dass die katholische Wohlthätigkeit Organisationen schafft, welche den Zweck verfolgen, solchen Kindern verlässliche Vormünder und Pflegeparteien zu verschaffen. — Zusatzantrag des Gerichtsadjuncten Dr. Weiß: Schließlich wäre die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf diese Frage zu lenken und zu verlangen, dass die Beschaffenheit des Kostvertrages nach seiner rechtlichen Seite hin durch besondere Normen geregelt werde.

c) Bezüglich Krippen und Kinderbewahr-Anstalten.) Referent Pfarrer Ferd. Ordelt): 1. Der katholische Wohlthätigkeitscongress erkennt die Nothwendigkeit der Krippen- und Kleinkinderbewahranstalten und Volkskindergärten an und empfiehlt nach Möglichkeit das Zusammenwirken von Kirche, Staat und Gemeinde und der großen Industrie- und Transportunternehmungen durch genügende Gründung von solchen Anstalten, soweit selbe die Kräfte der Privatwohlthätigkeit übersteigt, um der Verwahrlosung der Jugend entgegen zu arbeiten und den Eltern es möglich zu machen, leichter ihrem Erwerbe nachzugehen. 2. Der katholische Wohlthätigkeitscongress hält es für nothwendig, dass die Erziehungslehre im christlichen Geiste gepflegt und entwickelt werde; er hält es für nothwendig, dass die Kindergärtnerinnen im christlichen Geiste ausgebildet werden und empfiehlt dazu die Errichtung von Lehrcursen durch diejenigen Congregationen, welche sich mit der Pflege und Erziehung kleiner Kinder befassen und Kindergärten besitzen. 3. Der katholische Wohlthätigkeitscongress erkennt die Nothwendigkeit an, dass die Mädchen in der Schule praktische Anweisung über Erziehung und Pflege kleiner Kinder erhalten und beschließt darum, beim hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Schritte zu thun, damit in den Lesebüchern für das letzte Schuljahr der Volks- und Bürgerschule einige Lesestücke über Kindererziehung aufgenommen und beim Unterrichte besprochen werden.

d) Bezüglich Beschäftigungsanstalten (Referent Hochw. Herr Karl Handloß): 1. Die christliche Charitas möge dahinarbeiten, für schul-

pflichtige Knaben Werkstätten zum Handfertigkeitsunterrichte, für schulpflichtige Mädchen Arbeitsschulen und Patronagen zu errichten. — 2. In der Erwägung aber, dass diese Institute, so segensreich sie auch wirken mögen, heute allein nicht mehr genügen, möge die christliche Charitas mit allen Kräften dahinarbeiten, dass in größeren Städten und Industrieorten unentgeltliche Tagesasyle für die schulpflichtige Jugend (für Knaben und Mädchen getrennt) errichtet werden und dass mit denselben Schulküchen in Verbindung gebracht werden. — 3. Möge die christliche Charitas ihr Augenmerk der Einrichtung der Feriencolonien zuwenden. — Zusatzantrag des hochw. Herrn Perkmann: Der Congress richtet an die Behörden die Bitte um kräftigste Unterstützung und Förderung bei Einrichtung und Erhaltung der vorgenannten Anstalten.

e) Bezüglich Besserungsanstalten (Referent Pfarrer W. Binder): Der christlichen Charitas fällt die Aufgabe zu, 1. die diesbezüglichen auf katholischer Grundlage bereits bestehenden Vereine kräftigst zu unterstützen; 2. die diesbezüglichen bloß humanitären Vereine mit katholisch-religiösem Geiste zu durchsetzen; 3. im Bedarfsfalle neue zu gründen. — Auch wird die katholische Charitas die Benennung derartiger Anstalten in der Weise wählen, dass den Pfleglingen derselben beim Fortkommen im Leben kein Makel anklebt. — Bezüglich misshandelter Kinder, zu denen nicht an letzter Stelle jene unglücklichen schulpflichtigen Kinder gehören, (Zusatzantrag des hochw. Herrn Maus) welche durch pflichtvergessene Eltern zur Verrichtung von Fabriksarbeiten oder ähnlichen auf Erwerb gerichteten Dienstleistungen an gewissenlose Unternehmer um wenige Heller verkauft und so physisch und moralisch frühzeitig zugrunde gerichtet werden, wird die katholische Charitas besorgt sein, von der Wahrheit des einzelnen Falles durch ihre Vereine (St. Vincenz-Conferenz, Frauen-Wohlthätigkeitsverein, St. Elisabeth-Verein &c.) in delicater Weise sich zu überzeugen, um im Bedarfsfalle mit entsprechender Vorsicht derartige Kinder in braven katholischen Familien oder in bestehenden katholischen Anstalten den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen. — In Haupt- und größeren Industriestädten mögen eigene Schutzvereine und entsprechende Institutionen für misshandelte Kinder ins Leben gerufen werden. — Zusatzantrag des Herrn Michele: Der Congress spricht die Erwartung aus, dass die berufenen Behörden den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen Geltung verschaffen und die Gefährdung der armen Kinder zu verhüten trachten werden. — Der Congress richtet ferner an alle Katholiken und alle katholischen charitativen Vereine die Bitte, solcher Kinder sich ganz besonders annehmen zu wollen.

f) Bezüglich Waisenhäuser (Referent Dr. Aug. Hofer): 1. Erziehung und Unterricht seien in einer Hand zu vereinigen, wenigstens nach localen Bedürfnissen (P. Abel). Die häuslichen Arbeiten seien im allgemeinen nicht Dienstboten anzuvertrauen. Weitere drei Punkte geben nähere Anweisungen über Einrichtung, Unterricht, Hygiene &c.

g) Bezüglich Idiotenanstalten (Referent Dr. Joh. Pabisch): 1. Da gegenwärtig noch der größte Theil der bildungsfähigen, schulpflichtigen

Kinder mit geistigen und physischen Gebrechen ohne Erziehung und Unterricht in einem wahrhaft trostlosen Zustande aufwächst, erscheint die Errichtung neuer, sowie die theilweise Erweiterung bestehender Erziehungs- und Unterrichts-, Beschäftigungs- und Pflegeanstalten für Nichtvollsinnige als ein unabweisbar dringendes Bedürfnis. Kleine Internate mit dem Charakter eines Familienlebens mögen darum gegründet werden; ferner gemischte Institutionen, deren untere Jahrgänge interniert, deren obere externiert seien; endlich Externate für jene abnormen Kinder, die bei den Eltern in Wohnung und Pflege bleiben. — Derartige Externate sollen von Volks- und Bürgerschulen getrennt und unter die Leitung eines fachkundigen Pädagogen gestellt werden; für die Heranbildung und Versorgung solcher Lehrer habe der Staat zu sorgen; alljährlich sollte eine Reichsconferenz dieser Fachlehrer unter Vorsitz eines Regierungsvertreters stattfinden. — Vereine, behufs Erziehung, Unterricht und Fortkommen mittelloser taubstummer, blinder, schwachsinniger Kinder, seien kräftigst zu unterstützen und Heilanstalten für Stotterer zu gründen.

II. Section: Jugendfürsorge.

a) Bezüglich männlicher Jugendvereinigungen (Referent P. Norb. Bernhard): Es sollen die bestehenden Jünglingsvereine durch intensive Arbeit weiter ausgestaltet und besonders in den Kronländern neue Vereine ins Leben gerufen werden. Eigenes Versammlungslocal werde überall angestrebt. — Desgleichen solle ein Centralorgan gegründet werden. — Die dem Vereine entwachsenen Mitglieder sollen anderen katholischen Vereinen beitreten.

b) Bezüglich weiblichen Fortbildungswesens (Referent Hochw. Rob. Perkmann): Der Congress begrüßt freudigst die Gründung und Erhaltung von Arbeits- und Fortbildungsschulen für das weibliche Geschlecht. — Die P. T. Unterrichtsbehörden werden ersucht, solche Anstalten auch materiell zu fördern, besonders durch Stipendien und Preise. — Bedauerlich ist, dass zumal an den der löblichen Gewerbecommission unterstehenden weiblichen Fortbildungsschulen gar kein Religions-Unterricht ertheilt wird, dass ferner durch den Unterricht an Sonntag-Vormittagen den katholischen Schülerinnen die Erfüllung der Sonntagspflicht geradezu unmöglich gemacht wird; es wird um Abhilfe bei den P. T. Behörden ersucht. — Bei den Handarbeiten seien an allen höheren Mädchenerziehungsinstituten namentlich die einfachsten und bescheidensten und praktischesten zu berücksichtigen mit Rücksicht auf den künftigen Haushalt.

c) Bezüglich Volkslectüre (Referent Hochw. Herr Schaurhofer): Die Gründung, Ausgestaltung und Unterstützung katholischer Volksbibliotheken wird wärmstens empfohlen. Die Publicationen der katholischen Büchervereine werden aufs freudigste begrüßt. In größeren Orten sollen Lesehallen gegründet werden. Es möge eine Centralisation der katholischen Volksbibliotheken und ihrer Vorsteher angebahnt werden.

III. Section: Sociales Hilfswesen.

a) Bezüglich Schutz der Fabriksarbeiterinnen (Referent Pfarrer Latschka): 1. Der Congress spricht die Erwartung aus, dass die

Fabrikanten im eigenen Interesse alles thun werden, um bei ihren Arbeiterinnen Religion und Sittlichkeit zu fördern. 2. Wünscht er sehnlich die Verbreitung des Vereines für katholische Arbeiterinnen und die Gründung einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit zur Stütze in den Tagen der Gefahr. 3. Empfiehlt er die Gründung von Mädchenasylen und Arbeiterinnenhäusern.

b) Bezüglich Lehrlingsschutz (Referent Hochw. Herr Michele): 1. Die Meister werden auf ihre Gewissenspflicht aufmerksam gemacht, bezüglich gewerblicher Ausbildung und Erziehung der Lehrlinge; die Eltern sollen ihre Kinder nur Meistern übergeben, die von dieser Gewissenspflicht durchdrungen sind. 2. Der Congress empfiehlt im Interesse der Heranbildung eines tüchtigen Gewerbestandes alle katholischen Vereine und Anstalten, die mit dem Lehrlingsschutze sich befassen. 3. Der Congress empfiehlt die Gründung von Lehrstellenvermittelung behufs Unterbringung der Lehrlinge bei guten Meistern, sowie behufs Ueberwachung des sittlichen Betragens der Lehrlinge während der Dauer ihrer Lehrzeit; ferner von Lehrlingsasylen für zugereiste Lehrlinge; überdies von Lehrlingsstätten behufs Verpflegung von Lehrlingen, welche bei ihren Meistern weder essen noch wohnen. 4. Der Congress betont die Nothwendigkeit, die Lehrlinge an Sonntags-Nachmittagen zu sammeln behufs religiöser und fachlicher Belehrung und anregender Unterhaltung, empfiehlt daher die Lehrlingsoratorien, Arbeiterjugendheime, Meister- und Gesellenvereine mit Fürsorge für Lehrlinge. — Die Regierung werde ersucht, dass der Unterricht an den Gewerbe- und Fortbildungsschulen die Erfüllung der Sonntagspflicht der Lehrlinge ermögliche und auch auf Religion sich erstrecke.

c) Bezüglich Mädchenpatronage und Bahnhofmission. (Referent Hochw. Dr. Leopold Schranzhofer): 1. Der Congress empfiehlt alle Werke, die sich den Schutz der in jugendlichem Alter stehenden Arbeiterinnen in Fabriken und der in kaufmännischen und gewerblichen Unternehmungen beschäftigten Mädchen und Dienstboten zum Zwecke gesetzt. 2. Er wünscht Gründung solcher Vereine nach dem Muster des Werkes des heiligen Philipp Neri, um Arbeiterinnen und Dienstboten vor dem religiösen und sittlichen Ruine möglichst zu bewahren, sowie möglichsten Anschluss derselben an genanntes Werk behufs einheitlicher Organisierung des Mädchenschutzes für ganz Oesterreich.

d) Bezüglich Rechtsschutz (Referent Dr. M. Löw): Der Congress anerkennt und wünscht die Schaffung von Rechtsschutz-Organisationen behufs Ertheilung von unentgeltlichen Auskünften in Rechtssachen an Auskunftsstellen, und in der Folge im Anschlusse an zu bildende Fachvereine. Die christlichen Rechtsanwälte mögen diese Auskunftsstellen und Fachvereine kräftigst unterstützen.

IV. Section.

a) Bezüglich Organisation der Privatwohlthätigkeitsvereine (Referent Dr. Jak. Dont): Der Congress erklärt die Durchführung dieser Organisation der gesammten Privatwohlthätigkeit unter vollster Wahrung der Autonomie und Handlungsfreiheit aller Verbände und Kräfte

nothwendig als Grundlage für eine rationelle Privatwohlthätigkeit und wichtige Voraussetzung einer Verbindung mit der öffentlichen Armenpflege. Zu dieser Organisation wird die Centrale des St. Vincentius-Vereines und der katholischen Frauen-Wohlthätigkeitsvereine Wiens, ferner die Centralräthe der Vincentius-Vereine der übrigen Reichsrathsländer eingeladen.

b) Bezüglich häuslicher Krankenpflege (Referent Ritter von Jauner): Der Congress anerkennt das große Bedürfnis der Schaffung einer Institution behufs Heranbildung weltlicher Krankenpflegerinnen für die Noth-Krankenpflege in den Häusern der Armen in Stadt und Land. — Er empfiehlt die in Deutschland bereits eingebürgerten Vereine von ländlichen Krankenpflegerinnen, sowie (zumal für Städte) Bildung weiblicher Laiengenossenschaften im Anschlusse und unter Aufsicht weiblicher kirchlicher Genossenschaften. Zu diesem Kranken-Nothpflegesystem wird die thatkräftige Unterstützung des Clerus erbeten. Ein aus erfahrenen Persönlichkeiten bestehendes Actions-Comité möge vorarbeiten und Verbindungen mit berufenen Corporationen einleiten; besonders sollen delegierte Augenärzte die einzelnen Districte bereisen, sämmtliche Blinde und Augenkranke untersuchen und sie entweder den Ortsärzten zur Behandlung zuweisen oder im Falle der Nothwendigkeit zum unentgeltlichen Transport und Behandlung nach Wien bestimmen.

c) Bezüglich Fürsorge für entlassene Gefangene (Referent Redacteur Karl Koller): Der Congress spricht den Wunsch aus, es mögen die jugendlichen Sträflinge von den älteren abgesondert werden; ferner dass die religiöse Fürsorge besonders in den Bezirksgerichts-Gefängnissen eine den bestehenden Vorschriften angemessenere werde. Der Congress findet die in den Gefängnisvorschriften gewünschte gesellschaftliche Antheilnahme an der Verbesserung des Loses entlassener Sträflinge dermalen unzulänglich und wünscht darum eine taktvolle Unterstützung der bestehenden löblichen Fürsorgevorschriften besonders durch die Vincenz-Vereine und Frauen-Wohlthätigkeitsvereine behufs Förderung dieser Fürsorge. Für die entlassenen weiblichen Sträflinge seien Zufluchtshäuser zu errichten. Ein ständiges Comité werde mit der Durchführung dieser Resolutionen betraut.

Gewiss ein großartiger Reformplan! Mögen alle viribus unitis mitarbeiten. Wer aus Oesterreich interessante Erfahrungen gemacht hat oder selbst in derlei Vereinen oder in dieser Richtung thätig ist, möge mit Angabe der einschlägigen Daten möglichst eingehend an den Vorsitzenden der einzelnen Sectionen berichten. Wer sich informieren will, wird gewiss von den Vorsitzenden oder den Referenten ganz nach Wunsch gerne Auskunft erhalten. Drum ans Werk, die Resolutionen in die That umzusetzen. Können wir auch den Strom socialen Elends nicht vollends eindämmen, manche Thräne können wir doch trocknen. So trage ein jeder nach Kräften bei zur Prophylaxis und Therapie des siechen Gesellschaftsorganismus.

In der Festversammlung am 21. abends sprach zuerst Freiherr Moriz v. Frankenstein als Vertreter und Delegierter des katholischen Wohlthätigkeitsverbandes von Deutschland. Es berührte sichtlich wohlthuend,

aus seinem Munde das Lob zu vernehmen, dass der Wohlthätigkeits-Congress in Wien, obwohl erst zum erstenmale versammelt, gar manches vor dem Charitastage in Deutschland, der heuer schon zum fünftenmale zusammentrete, voraushabe, z. B. die praktische Einrichtung der Geschäftsordnung. Hinüber und herüber knüpften sich Bande: Deutschland habe von Oesterreich die Patronagen, Oesterreich von Deutschland die Schöpfung des Vater Kolping; die Charitas sei ja weder reichsdeutsch, noch österreichisch, sondern katholisch. Dann verbreitete er sich über ländliche Krankenpflege in höchst anziehender und lebendiger Weise. — Nach ihm führte Graf Zichy aus Budapest die sittliche Bedeutung der katholischen Wohlthätigkeitsvereine aus. Die Nächstenliebe sei nicht etwas in der menschlichen Natur im allgemeinen Begründetes; sie entspringe aus der Liebe des Erlösers, beginne bei sich und gehe dann auf andere über. — Sodann hielt Universitätsprofessor Dr. J. Albert Ehrhard aus Wien einen tiefdurchdachten Vortrag über Charitas in der Geschichte der katholischen Kirche: über die ungeahnte Triebkraft der katholischen Religion gegenüber der heidnischen Religion und Philosophie; über die Fruchtbarkeit ihrer Organisation und die sittliche Erhabenheit ihrer Ziele.

In der Schlussfestversammlung am 22. abends referierten die Vorsitzenden der einzelnen Sectionen über die Arbeit der abgelaufenen zwei Tage. Zuletzt ergriff Se. Eminenz Cardinal Gruscha, der allen Festversammlungen bis zum Ende beiwohnte, das Wort, und schilderte in tiefergreifenden Worten den Segen und die Predigt des Kreuzes und ertheilte am Ende den päpstlichen Segen.

Am Nachmittage hatten sich die Congressmitglieder auf Einladung des Bürgermeisters Dr. Lueger zur Besichtigung des Rathhauses zusammengefunden; Bürgermeister Dr. Lueger bereitete allen einen recht herzlichen Empfang und schöne Stunden angenehmer Erinnerung. Vivat, wer zum zweiten Congress der katholischen Wohlthätigkeitsvereine Oesterreichs nach Wien kommt!

Leider konnte man sich über ein Centralorgan nicht einigen — zum großen Bedauern der meisten Antheilnehmer und gewiss nicht zum geringen Schaden der Charitas. Der Congress hat soviele herrliche Institutionen den Theilnehmern aufgedeckt; bisher waren sie ihnen verborgen, weil es an einem Centralorgane fehlte, durch all die Detailorgane man sich aber unmöglich durcharbeiten kann und so den Ueberblick über das Ganze verliert. Freilich sind da auch sprachliche Schwierigkeiten zu überwinden. Möge man vorderhand wenigstens dahin streben, ein deutschsprachliches Centralorgan zu schaffen, in das die wichtigeren und interessanteren Gegenstände aus den Detailorganen aufgenommen werden. Der Publication und Organisation der charitativen Vereine und Anstalten wird dadurch sehr genützt.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Nothwendigkeit der oftmaligen Wiederholung.)** Repetitio est mater studiorum. Dieses Wort gilt auch beim katechetischen Unterrichte. Vom sel. Petrus Canisius wird erzählt, dass er jedesmal nach dem Schulgebete vormittags die Gebote Gottes und der Kirche, nachmittags vor der Schule die heiligen Sacramente und die Werke der leiblichen und geistlichen Barmherzigkeit, nach der Schule die Todsünden und die anderen Gattungen der Sünden aufsagen ließ. Am Donnerstag betete er mit seinen Schülern das Gebet zur Todesangst Christi, am Freitag das zur Scheidung Christi, am Samstag das Salve Regina. So suchte jener große Katechet das Nothwendigste des christlichen Unterrichtes den Kindern tief einzuprägen. Es ist eben eine traurige Thatsache, dass wir Menschen das einmal Gelernte nur zu schnell wieder vergessen, und welch kurze Zeit bei Kindern dazu hinreicht, das weiß jeder Katechet, jeder Seelsorger. Wenn auch der ganze Inhalt des Katechismus wichtig ist, so sind doch einige Punkte von ausnehmender Bedeutung für das praktische Leben. Dass jeder Christ ein kurzes Morgen- und Abendgebet wisse, (die im Katechismus sind kurz und gut), das Vater unser, den Glauben an Gott, die Gebote Gottes und der Kirche, den Begriff der Sünde lerne, dass er das Nothwendige wisse, von jenen Sacramenten, die er oft empfangen soll, von der Buße und dem heiligen Sacramente des Altars u. a., das wird gewiss jeder Seelsorger für unumgänglich nothwendig erachten. Das muss dann aber auch gründlich eingelernt werden durch oftmalige Wiederholung. Außer der Repetition nach größeren Abschnitten des Gesammtinhaltes dürfte es gut sein, den sel. Canisius nachzuahmen in der Repetition des Nothwendigsten. Man lasse z. B. mehrmals in der Woche am Anfang der Schule das gelernte Morgengebet aufsagen, nach der Schule das Abendgebet, mit den dazu genommenen Gebeten zur Mutter Gottes, Unter deinen Schutz, Salve, Memorare. Schussgebete zu lernen und oftmals zu wiederholen dürfte ebenfalls gut sein. In den Morgen- und Abendgebeten des Katechismus sind ohnehin auch die göttlichen Tugenden und ein Reuegebet enthalten. Bei einer anderen Religionsstunde lasse man die Sacramente, die fünf Stücke des Bußsacramentes, gelegentlich auch die Beichtgebete, die Gebote Gottes und der Kirche, die Rosenkranzgeheimnisse u. s. w. aufsagen, vielleicht auch manche bedeutungsvolle Stelle der heiligen Schrift, die man memorieren ließ. Diese Wiederholungen können mit dem Schulgebete verbunden werden, so ähnlich wie die fromme christliche Mutter es mit ihren kleinen Kindern macht. Recht angezeigt dürften diese oftmaligen Wiederholungen sein im letzten Schuljahre oder beim sogenannten verkürzten Unterrichte. Wenn auch vielleicht der Lehrplan andere, weitergehende Forderungen stellt, die Nothwendigkeit berechtigt gewiss den Katecheten, zweckmäßige Veränderungen vorzunehmen. Ein Katechet an einer Mädchenbürgerschule erzählte, er nehme im letzten Schuljahre nur das Allernothwendigste aus dem Katechismus,

aber dies mehrmals durch; die Erfahrungen in der Praxis haben ihn dazu veranlasst. Wird man ihn deshalb tadeln? Wohl kaum.

Stift St. Florian. Professor Franz Asenstorfer.

II. **(Attentio in Missae sacrificio.)** Die einfachste und sicher auch erfolgreichste Anweisung, das heilige Messopfer andächtig zu celebrieren, ist diese: Gib acht auf den Sinn der Worte, die du sprichst. Nun spricht aber nicht alle Gebete des Messformulars der Priester selbst, sondern es enthält das Formulare manche Wechselgebete, die der Priester abwechselnd mit dem Vertreter des anwesenden Volkes, dem Ministranten, betet. Ein solches Gebet ist besonders das Stufengebet. Der Sinn der Verse, welche der Priester betet, wird ergänzt durch die Antworten des Dieners. Folglich muss der Priester auch auf den Sinn dieser achten, wenn die Celebration wirklich andächtig sein soll. Dazu ist aber ein Zweifaches nothwendig! Erstens, dass der Ministrant die Gebete richtig und genau und hinreichend laut spricht; zweitens, dass nicht Priester und Ministrant ihre Verse fast gleichzeitig rasend und verstümmelt herabjagen. Das Erste gelingt bei einiger Mühe sehr gut. Man nehme nur das Abrichten der Ministranten selbst in die Hand; sie sollen beim heiligen Opfer dienen, also gewiss eine Sache, die der Priester als seiner Mühe wert erachten soll; man lasse die Knaben sehr genau ihre Gebete lernen, übe die Aussprache. In kurzer Zeit werden sich schon wieder Ungenauigkeiten einschleichen; man lasse sie nicht bestehen, fortwährendes Corrigieren, Wiederholen ist nothwendig und so wird das Gewünschte erreicht. In der Regel sprechen die jüngsten Ministranten die Gebete am schönsten; je länger sie am Altare dienen, umso größer wird die Neigung „schnell zu sein". Das Zweite wird erreicht dadurch, dass man den Ministranten anleitet, den Priester immer aussprechen zu lassen, und der Priester selbst soll den Ministranten aussprechen lassen; denn sonst kommt es, dass der Ministrant zu sprechen aufhört, ehe sein Gebetlein zu Ende ist und die Gebete sind verstümmelt, infolge dessen auch sinnlos. Was erreicht man auch durch das hässliche Herabjagen? Eine halbe Minute! Das Gesagte scheint kleinlich; wenn beim heiligen Opfer nur etwas kleinlich wäre! Setzen wir den Fall, der Priester lässt dem Ministranten nicht Zeit, seine Gebete auszusprechen und achtet gar nicht darauf. Wie geht die ganze Schönheit des Stufengebetes verloren! Der Priester spricht seine Seele an, frägt sie; diese möchte herzinnig, ungemein tröstend antworten; der Fragesteller achtet auf die Antwort nicht: Quare tristis es, anima mea, et quare conturbas me? - Spera in Deo, quoniam adhuc confitebor illi: salutare vultus mei et Deus meus.

Wollen wir also andächtig celebrieren (und wir sollen es), so müssen wir auf den Sinn der Gebete achten, auch auf den Sinn derjenigen, welche der Diener spricht. Nach der „Correspondenz".

III. **(Vervollkommnung der liturgischen Bücher.)** Die Wiederanknüpfung an die alte Wissenschaft und Kunst in unseren Tagen bedeutet keineswegs Rückschritt. Betreffs der Kunst beweist dies beispielsweise ein auch nur oberflächlicher Vergleich unserer neueren liturgischen Bücher mit denen

vor 40—50 Jahren. Ein Hauptverdienst erwarb sich in dieser Hinsicht unstreitig die Société S. Jean l'Evangéliste, Desclée, Lefebvre et Cie, Tournai, Belgique. Wiederholte Auszeichnungen wurden deshalb der Gesellschaft von Seite des Apostolischen Stuhles zutheil. Dem schon länger ertheilten Titel: „Typographen des heiligen apostolischen Stuhles“ wurde laut Schreiben vom 17. Februar 1897 aus Allerhöchster Gunst der Titel: „Typographen der heiligen Congregation der Riten“ beigefügt. In eigenem Handschreiben vom 18. April 1895 zollte Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. der Gesellschaft wegen ihrer kindlichen Gesinnung gegen den apostolischen Stuhl, wegen der großen Rührigkeit auf dem Gebiete der Buchdruckerkunst und Schaffensfreudigkeit bei Ausstattung der Bücher, sowie wegen der christlichen Zucht und Behandlung der Arbeiter vollste Anerkennung. Gewiss die allerbeste Empfehlung! Im Laufe des Jahres 1898 erschienen bei der höchst opferwilligen Gesellschaft neue umgearbeitete Ausgaben des Missals, Breviers und Diurnals. Dieselben enthalten die neuen und neuesten Officien, die durch das Decret vom 11. Dec. 1897 vorgeschriebenen Zusätze und Veränderungen in den Texten und Rubriken, alles an Ort und Stelle, und sind mit dem Concordat 1898 der heiligen Congregation der Riten versehen. Zu allen Ausgaben ist reiche Auswahl solidester und geschmackvollster Einbände geboten. Auf Verlangen werden ausführliche Kataloge und Probedruck der verschiedenen Ausgaben stets gratis und franco versandt. Jede solide Sortimentsbuchhandlung liefert zu den Preisen des Kataloges.

IV. **(Pfarrer und Kirchenzucht.)** Eine Entscheidung von praktischer Bedeutung fällte das Amtsgericht Ellingen (Bayern) am 9. Februar d. J. Ein noch christenlehrpflichtiger Bursche wählte seit einiger Zeit seinen Platz in der Kirche auf der Empore, während seine Kameraden der Anweisung des Pfarrers entsprechend einen Kirchenstuhl im Schiffe der Kirche einnahmen. Da alles gütliche Zureden nutzlos blieb, so forderte der Pfarrer den widerspenstigen Burschen eines Sonntags vor der zum Gottesdienst versammelten Pfarrgemeinde kategorisch auf, die Empore zu verlassen und bei allen Gottesdiensten, nicht nur in der Christenlehre, künftig bei seinen Kameraden Platz zu nehmen. Im Falle der Weigerung werde er ihn dem Gerichte übergeben. Da auch diese Aufforderung in den Wind geschlagen wurde, so erstattete der Pfarrer Anzeige beim Amtsanwalt, woraufhin am oben bezeichneten Termin gegen den widersetzlichen Burschen Verhandlung wegen Hausfriedensbruches (§ 123 des R.-S.-G.-B.) anberaumt wurde. Der Angeklagte gab an, er habe trotz der Drohung des Pfarrers nicht geglaubt, dass er wegen solchen Ungehorsams vor Gericht gezogen werden könne. Der Pfarrer, der als Zeuge geladen war, musste zugeben, dass im Dorfe allgemein die Meinung herrschend gewesen sei, gegen solche Widersetzlichkeit könne nicht der Strafrichter angerufen werden. Daraufhin wurde der Angeklagte freigesprochen, „in der Erwägung, dass ihm die zur Erkenntnis der Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten That nöthige Einsicht gemangelt habe“. Denn, bemerkte der Richter, „nachdem sogar die Gerichte lange Zeit über diese Anwendbarkeit des § 123 verschiedener Ansicht waren, so dass es eines oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 15. Mai 1883 (Reichsgericht), bedurfte, um Klarheit zu schaffen, so könne man von einem Bauernburschen, der übrigens noch nicht 18 Jahre alt sei, solche Kenntnis nicht verlangen“. Der Pfarrer konnte mit dieser Entscheidung wohl zufrieden sein; denn sein Zweck, den Trotz dieses Christenlehrpflichtigen und eventueller Nachahmer zu brechen, war hiemit erreicht. Es ist durch diesen Richterspruch

somit anerkannt, dass der Pfarrer befugt ist, die Plätze in der Kirche anzuweisen und dass Zuwiderhandlung gegen solche Anordnung gegen § 123 des deutschen R.-S.-G.-B. verstößt, somit sich als Hausfriedensbruch qualificiert.

Pfraunfeld (Bayern). R. Ried, Provisor.

V. **(Theilnahme andersgläubiger Schüler am Religionsunterrichte in Ungarn.)** In den 13 hiesigen mir zugetheilten Knaben-Elementarclassen hatte ich z. B. im vergangenen Schuljahre 28 nichtkatholische Schüler, die sich aus Calvinern, Lutheranern, Griechisch-Orientalen, zumeist aber aus — Juden recrutierten. Die Ursache dieser Erscheinung dürfte wohl in dem vernachlässigten Religionsunterrichte der betreffenden Confessionen zu suchen sein. Bei mir nahmen diese Knaben nicht bloß „passiven" Antheil am Unterrichte, sondern betheiligen sich, mit Katechismus und Bibel ausgerüstet, auch activ am Unterrichte, bekommen Aufgaben, Tadel und Lob, genau wie die anderen. Ganz besonders that sich ein Judenknabe hervor, der sich mit solchem Eifer am Religionsunterrichte betheiligte, dass er selbst beim ersten Buß- und ersten heiligen Communionunterrichte nicht fehlte, mit den übrigen der Gewissenserforschung oblag und alle unsere Hausgebete eifrig verrichtete. Dies alles geschah auf Wunsch der Eltern. Da aber sein Vater zweiter Präsident der jüdischen Kirchengemeinde ist, so versuchte es der Rabbi durch Anzeige bei dem königl. ungarischen Schulinspectorate die Betheiligung jüdischer Kinder am katholischen Religionsunterrichte unmöglich zu machen. Indes ganz abgesehen davon, dass der nicht durch den Staat angestellte Religionslehrer der Competenz des Schulinspectors nicht unterliegt, ist für alle derartigen Fälle in Ungarn die folgende Entscheidung des königl. ung. Unterrichtsministers maßgebend: Zahl 17.577, vom 21. Juni 1896 . . Ich habe keine Einwendung dagegen, dass der israelitische Schüler M. J. auf den ausdrücklichen Wunsch seiner Eltern dem katholischen Religionsunterrichte beiwohne, insoferne er seinem *eigenen* Religionsunterrichte auch nachkommt, und durch Zusammentreffen mit anderen Unterrichtsstunden nie verhindert ist. Die Note für das Zeugnis muss er aber von *seinem* Religionslehrer bringen.

Versecz (Ungarn, Temes). Katechet Fr. X. Sávoly.

VI. **(Folgen der Civilehe für die Matrikenführung.)** In einer Pfarre der Erzdiöcese Olmütz hatte die Mutter eines unehelichen Kindes mit dessen Vater eine sogenannte Civilehe geschlossen. Die so Verbundenen erschienen mit einem Zeugnisse über ihre bürgerliche Verbindung vor dem Pfarrer wegen Legitimation des Kindes. Der Pfarrer fügte der Diöcesanvorschrift gemäß der gewöhnlichen Legitimationsclausel die Worte hinzu: „in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen". Die mährische Statthalterei erklärte diesen Zusatz für ungesetzlich und verlangte dessen Streichung. Das erzbischöfliche Ordinariat wandte sich an das Ministerium des Innern, und dieses erklärte, es könne der Sinn der Worte „in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen" auch durch Berufung auf § 161 des bürgerlichen Gesetzbuches ausgedrückt werden, wo eben nur die bürgerlichen Rechtsfolgen der Legitimation ausgesprochen seien, indem der Paragraph lautet: „Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die

nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft unter die ehelich gezeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen". — Ebenfalls in der Erzdiöcese Olmütz handelte es sich darum, wie die Geburten aus Civilehen in das Taufbuch einzutragen seien. Die Diöcesanverordnungen schreiben vor, dass die Rubriken „legitim" und „illegitim" unausgefüllt bleiben und in einer Anmerkung die Thatsache der seitens der Eltern geschlossenen Civilehe constatiert werde. Auch das wollte die mährische Statthalterei nicht zugeben und verlangte die Eintragung solcher Geburten als eheliche. Infolge Berufung des erzbischöflichen Ordinariates entschied jedoch das Ministerium des Innern, dass der in der Erzdiöcese Olmütz vorgeschriebenen diesbezüglichen Praxis nichts entgegenstehe. — Das Triester Diöcesanblatt macht hievon Mittheilung und schreibt dasselbe Verfahren in der dortigen Diöcese vor. — Es ist doch höchst seltsam, dass von behördlicher Seite katholischen Priestern zugemuthet wird, die katholische Glaubenslehre über das Sacrament der Ehe indirect zu verleugnen durch dieser Lehre widersprechende Eintragungen in die Matriken, also in Bücher, welche Eigenthum der Kirche und von dieser nur leihweise dem Staate zur Benützung überlassen sind.

VII. **(Weltpriester und die Pflege des innerlichen Lebens.)** Der seeleneifrige Bischof Egger von St. Gallen schreibt in der Einleitung zu dem schönen Büchlein „Die Hingabe des Priesters an den dreieinigen Gott" folgende beherzigenswerte Worte: „Man nennt uns Geistliche und erinnert uns mit diesem Titel daran, dass wir im geistlichen, d. h. innerlichen Leben wohl bewandert sein sollten. Dieses innerliche Leben entspricht auch unserer Würde, unseren heiligen Verrichtungen und nicht zuletzt unserer Aufgabe als Seelsorger. Denn nur, wenn wir wirklich Geistliche sind, werden wir auch das Salz der Erde sein können. Aber auch wir sind schwache Menschen, auch wir leben in der Welt und stehen in beständigem Verkehre mit derselben. Vielleicht noch nie ist sowohl der nothwendige als der freiwillige Umgang des Clerus mit der Welt ausgedehnter und lebhafter gewesen, als in der Gegenwart. Mit Schule, Presse, Vereinen, Wohlthätigkeit u. s. w. muss er sich abgeben. Viele Gelegenheiten im gesellschaftlichen Leben, die Leichtigkeit zu reisen u. s. w. verleiten manche, in diesem Verkehr über das Bedürfnis hinauszugehen. Niemand wird von diesem Verkehr ganz unbeeinflusst bleiben. Selbst der Verfasser der Nachfolge Christi fand sich zu der Klage veranlasst: Quoties inter homines fui, minor redii. Auch bei dem Priester ist die Versuchung eine doppelte, die Welt bedroht den lebendigen Glauben und lähmt die Selbstverleugnung, sie gefährdet das innerliche Leben in seiner Wurzel und in seinen Früchten. So liegt für manchen die Gefahr sehr nahe, ein Weltgeistlicher mit dem Ton auf der ersten Silbe zu werden, das ohnehin schwache Flämmchen innerlichen Lebens ganz erlöschen zu lassen, für sich eine Lampe ohne Oel, für seine Gemeinde fade gewordenes Salz zu sein, wenn es nicht noch

weiter kommt. Und ist das auch nicht der Fall, Wachsamkeit gegen die Einflüsse der Welt ist für alle nothwendig".

Leoben. Dechant A. Stradner.

VIII. **(Name und Idee des Jubeljahres.)** Nach Dr. v. Bilgner im „Missionär" ist die bei weitem größte Zahl der Schriftsteller darin einig, dass das Wort „Jubiläum" seinen Ursprung von einem der hebräischen Worte „Jobal", „Jobil" oder „Jobel" herleitet. Die drei Worte in ihrer gegebenen Reihenfolge bedeuten soviel wie „Nachlass", „Zurückführen", „Ziegenhorn". Die beiden ersteren Worte würden also ganz gut passen, denn der Nachlass der Sünden, die Vergebung, sowie das „Zurückführen" in den vorigen Zustand sind allerdings die Hauptgnaden, welche uns das heilige Jahr gewährt. Beim dritten Worte, welches Ziegen- oder Widderhorn bedeutet, sind wir aufs Bildliche angewiesen. Mit einer Trompete, welche die alten Hebräer aus einem solchen Horn verfertigten, wurde nämlich der Beginn des alten jüdischen Jubiläums verkündet. Das damit übernommene Wort Jubiläum ist aber wohl das einzige, was unsere heiligen Jahre mit der alten jüdischen Einrichtung zuthun haben.

Ein Zusammenhang der christlichen Jubeljahre mit den heidnischen Säcularspielen der alten Römer ist durch nichts nachgewiesen. — Das erste Jubeljahr wurde gefeiert im Jahre 1300, welches von Papst Bonifaz VIII. in feierlicher Weise verkündet und mit großem Pomp und unter Betheiligung von mehr als zwei Millionen Pilgern aus aller Herren Länder begangen wurde. — Ueber die Idee, welche den ersten Einsetzern der Jubilaen vorgeschwebt hat, und warum dieselben, wenigstens im Anfang, gerade alle hundert Jahre gefeiert wurden, gibt die „Civiltá Cattolica" Aufschluss. — An der Hand historischer Thatsachen und in der vaticanischen Bibliothek sich befindenden Acten und Documente wird daselbst nachgewiesen, dass die Feier des christlichen Jubiläums nichts weiter war, als die Feier der hundertjährigen Wiederkehr des Geburtstages unseres Herrn Jesus Christus. Unser christliches Jubiläum hat also nichts mit den altjüdischen Festen, noch mit den römisch-heidnischen Feiern zu thun. — Das Gesagte geht aus der Jubiläumsbulle Bonifaz VIII., sowie aus den Schriften des Cardinals Stefaneschi und aus den Florentiner Chroniken des Giovanni Villani klar und deutlich hervor. — Eine weitere Bestätigung bildet für den aufmerksamen Beobachter die Thatsache, dass die Jubiläen weder mit Beginn des bürgerlichen noch des kirchlichen Jahres anfangen, sondern am Vorabende des heiligen Weihnachtsfestes anfangen und am selben Tage des folgenden Jahres schließen. So hießen denn die ersten Jubiläumsjahre auch anni centesimi, denn die Gewohnheit, die Jubiläen in kürzeren Zwischenräumen zu feiern, kam erst in späteren Zeiten auf.[1]) Das Jubiläum hat also seinen Ursprung in der Feier des Centenariums der Geburt Christi. An dieser Tradition hielt auch die Kirche fest; mehrere Schriftsteller des fünfzehnten und sech-

[1]) Papst Clemens VI. ordnete mit Bulle von 27. Jänner 1349 die Feier nach je 50 Jahren an, Urban VI. reducierte dieselbe am 14. April 1389 auf den Zwischenraum von 33 Jahren, Paul II. bestimmte 1470 die Wiederkehr desselben auf das 25. Jahr. Siehe Freib. Kirch. Lex. Bd. 11.

zehnten Jahrhunderts erinnern daran und auch die Päpste Clemens VIII. und Innocenz XIII. sprechen sich in ihren Jubiläumsbullen von 1600 und 1700 in ganz demselben Sinne aus. Nach M.

IX. **(Vorbildung der Katecheten auf ihre Schulthätigkeit.)** Behufs Einführung in das Schulleben überhaupt ist eine genaue Kenntnis des bestehenden Schulgesetzes empfehlenswert. Dadurch würde viel späteren Mühen, Aerger und Streitigkeiten abgeholfen. Ebenso ist eine gewisse Vertrauthkeit mit den Lehrbüchern der anderen Gegenstände nothwendig. Diese könnten den Alumnen schon vermittelt werden, indem schon in den Seminarien eine Sammlung der gebräuchlichen Schulgesetze und Erlässe, sowie der in Betracht kommenden Lehrbücher zur Verfügung gestellt und öfters darauf aufmerksam gemacht würde.

Bezüglich der Schulthätigkeit selbst ist insbesondere eine gründliche Kenntnis der Kinder und des Schullebens anzustreben. Daher ist eine praktische Schulung der Cleriker unbedingt erforderlich. Nutzbringend ist es, wenn die Cleriker dem Unterrichte zum mindesten öfters zuhören; noch besser ist es, wenn sie selber zum Katechisieren herangezogen werden und am besten, wenn sie eine Classe ganz zum Unterricht übernehmen, und so nicht bloß „Musterkatechesen“ liefern, sondern sich überzeugen können von dem Fortschritt und dem Aufbau des Unterrichtes. Das durchzuführen, dürfte nicht allzu schwierig sein. Keine Schulbehörde wird dazu ihre Zustimmung verweigern. Wird diese allseitige Vorbildung des Clerus auf das Schulleben durchgeführt, dann müssen auch die von radicalen Lehrern häufig vorgebrachten Anwürfe von der „mangelhaften pädagogischen Vorbildung der Geistlichkeit“ verstummen. H. M.

X. **(Katholischer Press- und Literaturverein für die Länder deutscher Zunge.)** Die 46. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, welche im verflossenen Jahre in Neiße tagte, empfahl allen Katholiken beim Wechsel des Jahrhunderts „immer mehr schriftlich oder mündlich, mittelbar oder unmittelbar die Ueberzeugung und das Bekenntnis zu befestigen und zu verbreiten,“ dass der Menschheit nur im Anschlusse an Christus wahres Heil und Wohl erblüht. „Mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sollten die Katholiken das heutige Streben überall bekämpfen, Christus, seine Lehre, sein Gesetz aus der Familie, aus der Schule, aus dem Staate und der menschlichen Gesellschaft zu verdrängen.“

Wer aber möchte es leugnen, dass dieses Streben der Feinde des Christenthums „nirgendwo schärfer hervortritt und sich unheilvoller bethätige, als auf dem Gebiete der Literatur und der Presse.“

Es ist daher eine heilige Pflicht des katholischen Volkes, im 20. Jahrhundert den Kampf mit seinen Gegnern entschieden aufzunehmen, um besonders der katholischen Presse, unserer Literatur, Kunst und Wissenschaft auf allen Gebieten des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens die gebürende Achtung und Berücksichtigung zu verschaffen.

Zu diesem Behufe hat sich im letzten Herbste aus hervorragenden katholischen Männern Deutschlands und Oesterreichs eine Vereinigung ge-

bildet, welche die Vertheidigung, Bewahrung und Verbreitung des katholischen Glaubens in besonderem Maße vermittelst des Apostolates der Presse anstrebt.

Der bereits constituierte Verein steht unter dem Schutze des heiligen Petrus Canisius und ist ein weiterer Ausbau und eine für die heutigen Verhältnisse praktische Ausgestaltung des vom Papste Pius IX. gegründeten Pressapostolates der Franz v. Sales-Bruderschaft. Er erstreckt sich vorläufig auf Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz. In den einzelnen Ländern obliegt die Leitung je einem besonderen Präsidium. Diese Präsidien sind vereinigt unter einer aus ihrer Mitte zu wählenden Generaldirection.

Mitglied des katholischen Press- und Literaturvereines kann jeder Katholik werden. Besonders aber wünscht der Verein es, dass die schon bestehenden katholischen Vereine sich ihm in corpore als „gewöhnliche Mitglieder" anschließen. Der Verein will erstreben und zu fördern suchen: a) thatkräftige Unterstützung der katholischen Presse dadurch, dass die Mitglieder für katholische Zeitungen Propaganda machen, sie verlangen und kaufen; durch Abonnement, Mitarbeit und Insertion; b) thatkräftige Unterstützung der katholischen Literatur, indem der Verein tüchtige Arbeiten katholischer Autoren Anerkennung und Geltung, sowie ihren Werken Absatz und Geltung zu verschaffen sucht; c) durch Geltendmachung der Thätigkeit katholischer Gelehrter, Künstler u. s. w., damit diese Thätigkeit nicht mehr, wie es bis jetzt so gern geschieht, todtgeschwiegen werden kann; d) Bekämpfung der religiösen Gleichgiltigkeit in den Reihen des katholischen Volkes; e) Erkämpfung gerechter Behandlung der Katholiken auf allen Gebieten und vorurtheilsloser Beurtheilung der Thätigkeit der Kirche und ihrer Diener.

Bei der Lösung dieser Aufgabe wird der Verein unterstützt werden durch das von ihm herausgegebene Vereinsorgan „Katholische Presse". „Gewöhnliche Mitglieder" sind solche, welche ohne weitere Verbindlichkeiten ihre Namen in die Vereinslisten eintragen lassen. Fördernde Mitglieder steuern für den Capitalsfond jährlich 60 Heller bei und erhalten ihrer je sechs, welche sich zu diesem Zwecke vereinigt haben, eine Nummer des Vereinsorganes zur Circulation. „Thätige Mitglieder" leisten jährlich einen Beitrag von *K* 3.60 und erhalten dafür das Vereinsorgan gratis. „Unterstützende Mitglieder" sind solche, welche jährlich zum Capitalsfond *K* 12.— beisteuern und dafür sämmtliche Publicationen des Vereines (Preisschriften 2c.) jeweils gratis erhalten. „Gründende Mitglieder" leisten jährlich einen Beitrag von *K* 36.— oder eine einmalige Zahlung von *K* 240.— und erhalten dafür auf Lebenszeit sämmtliche Publicationen gratis und bei ihrer Aufnahme ein Aufnahmediplom. —

Katholische Vereine erhalten als Mitglieder des Press- und Literaturvereines nach Maßgabe ihrer Beiträge eine Anzahl von Nummern des Organs und der anderen Publicationen. Mitglieder der Generaldirection des katholischen Press- und Literaturvereines sind dermalen J. E. Kleiser, Canonicus und apost. Protonotar in Freiburg i. Schw., Generaldirector; Dr. Otto Denk, Redacteur des „Deutscher Hausschatz" in Regensburg, Präsident in Bayern; Heinrich Federer, Redacteur in Zürich, Präsident in der Schweiz; Dr. Keller, Redacteur des „Magazin für Pädagogik", in Gottenheim, Präsident für Baden; Jos. Lutz. Verlagsbuchhändler in Lindau, Geschäftsführer; Anton Oberkofler, Canonicus in Bozen, Präsident für Oesterreich; Hermann Koeren, Oberlandesgerichtsrath in Köln, Präsident für Norddeutschland und Reichslande; Alfons Schwarz, Pfarrer in Warthausen, Präsident für Württemberg und Paul Siebertz, Schriftsteller, Generalsecretär. Mitglieder der Vereinsleitung und des Gründungs-Comités sind ferner noch eine stattliche Reihe hervorragender Männer, von welchen wir folgende Oesterreicher erwähnen: M. Bauchinger, Stadtpfarrer in Groß-Pöchlarn, Dr. Albert Gessmann, Reichsraths-Abg. in Wien, Dr. Med. August Lieber in Innsbruck, Adolf Rhomberg, Landeshauptmann von Vorarl-

berg, Dr. Hans M. Truxa, kaiserl. Rath in Wien, Anton Brousil, Schriftsteller in Losenstein, Dr. Josef Egger in Brixen, Matth. Eisterer, Redacteur in Wien, Dr. Med. W. Gauser, Schriftsteller in Wien, Edm. Langer, Schlossarchivar in Tetschen, Joh. Mayr, Bürgerschuldirector in Wels, E. Prangner, Redacteur in Bozen, P. Ferdinand v. Sala in Innsbruck, E. Seefeld, Schriftsteller in Wien, Heinrich v. Wörndle, Druckerei-Director in Innsbruck, Karl Zetter, k. k. Professor in Graz, Dr. Const. Vidmar, k. k. Professor in Krems und Dr. J. E. Wakernell, k. k. Universitäts-Professor in Innsbruck. H. M.

XI. **(Protestantische und katholische Socialpolitik.)** Eine durch die letzten Wahlen in Deutschland bestätigte Thatsache ist es, dass die Rothen in den katholischen Provinzen nichts gewonnen, ja verloren haben, während in den protestantischen Gegenden ihr Weizen blüht. Interessant ist, wie auch die „deutsche evangelische Kirchenzeitung“ diese Wahrheit zugeben muss; sie schreibt: „In Deutschland hat die katholische Kirche ihre Arbeitermassen im großen und ganzen von der rothen Fahne fern gehalten und in ihre Socialpolitik eingereiht. Es ist doch überaus bemerkenswert, dass die katholischen Arbeiterverbindungen Berlins auf 17.000 Mitglieder gestiegen sind, während die evangelischen in zwei Jahren mit großer Mühe 1500 Mann um sich gesammelt haben. Die Ursachen dieser Erscheinung sind ohne Zweifel der größere Einfluss Roms auf das Volk, und die sociale Arbeit des deutschen Katholicismus an dem Volk. Der Katholicismus hat in derselben Zeit, die uns die Massen der Arbeiter entrissen hat, das gesammte katholische Volk um sich geschart“.

Stift St. Florian. Prof. A. Pachinger.

XII. **(Ist die Civilehe in loco „non Tridentino“ kirchlich giltig?)** Jakob Heinrich W., katholisch, hat mit der evangelischen H. L. die Ehe nur vor dem Standesamte in Berlin geschlossen, also in loco non Tridentino. H. W., geb. L., starb im Jahre 1898 in Wien, k. k. Elisabethspital. Er wollte nun mit der gleichfalls evangelischen B. L., der leiblichen Schwester der ersten Frau, noch in der Adventzeit 1899 in der katholischen Kirche zu B. getraut werden. Welche Documente hat das Brautpaar beizubringen? 1) Das Wohnungszeugnis; 2), 3) beide Taufscheine; 4), 5) beide Heimatscheine; 6) den Civileheschein von Berlin; 7) den Todtenschein der W. H., geb. L.; 8) die Dispens der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom Ehehindernisse der Schwägerschaft im zweiten bürgerlichen Grade; 9) die Dispensurkunde von dem doppelten Ehehindernisse der mixta religio und affinitas im I. Grade lin. coll.; 10) den Vertrag über die katholische Kindererziehung; 11) die Erlaubnis zur Trauung in der verbotenen Zeit; 12) Verkündschein der politischen Behörde, da der evangelische Pastor die Verkündigung verweigerte. Die Kinder der ersten, bloß vor dem Standesamte in Berlin abgeschlossenen Ehe, welche auch für den kirchlichen Rechtsbereich als giltig anerkannt wurde,[1]) wurden protestantisch getauft. Da bezüglich dieser Kinder der Vater nicht zu bewegen war, sie katholisch zu erziehen, so wurde die Trauung in der katholischen Kirche sine solemnitatibus also passiva assistentia erlaubt.

---

[1]) Nicht kraft der Civilehe, sondern kraft des wirksamen Consensus. D. R.

In der römischen Dispensurkunde wurde unter anderem der Parochus copulans verpflichtet, über die katholische Taufe und Erziehung der Kinder zweiter Ehe zu wachen und falls das Ehepaar den Wohnort ändere, den katholischen Pfarrer des neuen Domicils zu verständigen, dass er die gleiche Pflicht erfülle.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Coop.

XIII. **(Heimatlos.)** Maria F. und Bernhard W. wollen sich ehelichen. Aber Hindernis über Hindernis. Bernhard W. ist in Wien geboren aber bayerischer Staatsbürger. Er braucht ein bayerisches Ehezeugnis. Die Gemeinde verlangt 60 Mark Einbürgerungsgebür, die principiell nicht nachgelassen wird. Bernhard W. ist arm. Doch dieses Hindernis hebt das Werk des heiligen Johannes Franciscus Regis. Maria F. weiß keinen Heimatschein aufzuweisen. Ihre Mutter Barbara B. aus Presau in Mähren heiratete den Leopold Aug., nach Mähren beheimatet. Als Leopold Aug. verschollen war, zog sie nach Amsterdam und schloss dort mit dem nach Rovigo in Italien zuständigen Luigi F. vor dem Standesbeamten die Civilehe. Aus dieser stammt Maria F., die auch in Amsterdam getauft wurde. Als Barbara F. nach dem Tode des Luigi F. nach Wien übersiedelte und hier starb, erklärte das k. k. Landesgericht (bei der Abhandlung) die in Amsterdam geschlossene Civilehe wegen bestehenden Ehebandes ungiltig und ordnete an, dass Maria F. und ihre Geschwister sich nach dem ersten Mann ihrer Mutter zu nennen haben. Pater est quem nuptiae demonstrant. Es stellte der minderjahrigen F. einen Vormund. Die Gemeinde Rovigo, die Gemeinde Amsterdam, die Gemeinde Presau und die Heimatgemeinde des Leopold Aug. weigerten sich, einen Heimatschein auszustellen. Nachdem Maria F. recte Aug. großjährig erklärt war, das bayerische Ehezeugnis eingetroffen war, wurde sie als heimatlos mit Bernhard W. getraut, wodurch sie nach Bayern zuständig wurde.

Krasa.

XIV. **(Wer darf den Firmzettel ausstellen?)** Das neue Wiener Diöcesan-Rituale sagt über diesen Punkt: Ante Pentecosten vero parochi ipsi, vel per sacerdotes adjutores confirmandos erudiant. Alius quoque Sacerdos, cui Episcopus facultatem doctrinam religionis tradendi impertitus fuerit, de parochi vel ipsius Episcopi licentia eos instituere potest. Wer den Unterricht zu ertheilen berechtigt ist, ist auch berechtigt, das Zeugnis hierüber auszustellen.

Krasa.

XV. **(Minderjährigkeit bei Witwen.)** Minderjährige Witwen bedürfen der väterlichen Einwilligung oder der Großjährigkeits-Erklärung oder der obervormundschaftlichen Bewilligung. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei hat das Gesuch der minderjährigen Witwe J. K. um Nachsicht des Ehehindernisses der Schwägerschaft zurückgesendet mit dem Bemerken, dass ihr Vater die Einwilligung geben müsse, respective die obervormundschaftliche Einwilligung zur Ehe beigebracht werden müsse.

Krasa.

XVI. **(Die Kraft jedes Schriftwortes)** zeichnet Professor Dr. O. Willmann in folgendem Vergleich, den wir in seiner „Geschichte des Idealismus (Bd. I., § 8, S. 107) lesen: „Der Gedanke der göttlichen Einheit durchwaltet die heilige Schrift wie ein allgegenwärtiger und gibt ihr selbst jene wundervolle Einheit, die sie so hoch über alle Religionsurkunden des Alterthums hinaushebt. Ein Spruch, ein Wort der Bibel gleicht jener Seemuschel, die ans Ohr gehalten, ein Brausen, wie das des Meeres vernehmen läſst; in jedem braust der Wogenschlag des Gotteswortes, des Oceans, aus dem die Flüsse und Bäche der echten Andacht und Weisheit erquellen."

Mainz. Rector Dr. Hubert.

XVII. **(Corde saltem contrito.)** Diese Worte werden gewöhnlich als Bedingung zur Gewinnung unvollkommener Ablässe beigefügt. Diese Worte sollen aber nicht bedeuten, dass man jedesmal einen Act der Reue erwecken müsse, um die betreffenden Ablässe zu gewinnen, sondern nur, dass man im Stande der heiligmachenden Gnade sein muss. Wer sich einer schweren Sünde bewusst ist, muss selbstverständlich vorher durch eine vollkommene Reue sich mit Gott versöhnen. So hat die S. C. Indulg. selbst erklärt. (Decr. auth. n. 427.)

XVIII. **(Darf der Priester, welcher an der Kirchenthüre einen geistlichen oder weltlichen Würdenträger erwartet, um ihm das Aspergile zu reichen, auch die Stola tragen?)** Die Antwort liegt in der Entscheidung der S. R. C. ddo. 16. Apr. 1853 n. 5183 ad dubium: In receptione Praelati ad ecclam hisce locis solet Superior Ecclae ad januam Ecclae ipsius eum excipere et eidem porrigere Aspersorium indutus superpelliceo cum stola. Quaeritur an supradicto in casu usus stolae tolerari possit? S. R. C. declarandum et rescribendum censuit: Negative.

Ischl. Dr. Karl Mayer.

XIX. **(Der XX. Band der Annales Fratrum Minorum ist nunmehr zu bekommen.)** Die Besitzer der Annales Fratrum Minorum des Lukas Wadding, welche mit den Fortsetzungen jetzt 25 Foliobände umfassen, werden mit Vergnügen vernehmen, dass sie jetzt den fast überall fehlenden Band XX billig erwerben und das wertvolle Werk vervollständigen können. Durch einen zufällig entstandenen Brand wurde nämlich beinahe die ganze Auflage jenes im Jahre 1797 zu Rom gedruckten Bandes vernichtet, so dass selbst in Italien und noch mehr jenseits der Alpen nur äußerst selten ein Exemplar desselben sich vorfindet. Auf Veranlassung des Ordensgenerals ist jetzt in der Typographie des Collegiums des heiligen Bonaventura jene erste Auflage vollständig wieder abgedruckt, revidiert und mit einigen neuen Documenten vermehrt von dem Herausgeber des 25. Bandes der Annalen, dem Annalisten des Ordens P. Eusebius Fermendsin O. F. Min., der leider während des Druckes dieses Bandes (am 25. Juni 1897) verstorben ist. Der vorliegende Band gibt die Annalen der Jahre 1565—1574. Er ist auf starkem Papier gut gedruckt und hat xx und

711 Folioseiten. Der Titel ist: Annales Minorum . . . continuati a. P. F. Caietano Michelesio Asculano . . . et a P. F. Eusebio Fermendsin . . . iussu Rmi P. Aloisii Lauer Ministri Generalis. Tom. XX. Ad Claras Aquas (Quaracchi), ex typographia Collegii S. Bonaventurae 1899 (Preis des Bandes M. 25. Debit bei Herder in Freiburg.)

XX. **(Eltern, lehret die Kinder beten!)** 1. Du sollst dem Kinde im Beten ein gutes Beispiel geben; denn wenn du selbst nicht fleißig betest, kannst du auch vom Kinde nicht verlangen, dass es bete. 2. Du sollst dein Licht nicht unter den Scheffel stellen, das heißt, dein Kind soll sehen, dass du betest. 3. Das Kind soll sehen, dass du mit großer Ehrfurcht betest; deshalb gib genau acht, dass du auch eine andächtige Haltung des Körpers wahrest, wie es sich geziemt, wenn man redet mit dem allerhöchsten Herrn Himmels und der Erde. 4. Auch beim Kinde sollst du darauf achtgeben, dass es die äußere Andacht und Ehrfurcht in der Körperhaltung niemals verletze. 5. Unterrichte die Kinder frühzeitig im Beten, sage ihnen recht oft, was das Gebet ist, daß Gott jedes Wort hört und versteht, daß er genau achtgibt, wie man betet und vielmals darnach seine Erhörung einrichtet. 6. Christliche Mutter, es ist nicht genug, wenn du deine Kinder die Gebete hersagen lehrst. Du musst ihnen die Gebete erklären, was sie denn sagen wollen, damit die Kinder nicht nur mit dem Munde, sondern auch mit dem Herzen beten können. 7. In einem christlichen Hause soll die ganze Familie Morgen-, Abend- und Tischgebet gemeinschaftlich verrichten, eingedenk der Worte des Herrn: Wo zwei oder drei in Meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen. 8. Die Kinder sollen oft erinnert werden, dass ein gutes Gebet die beste Waffe in den Versuchungen des Teufels ist. 9. Wenn du willst, dass deine Kinder in den Versuchungen gegen das 6. Gebot standhalten, so ermuntere sie zur Verehrung der Mutter Gottes, besonders im Maienmonate, und des heiligen Aloisius. 10. Die Kinder müssen auch unterrichtet werden über die verschiedenen kirchlichen Glockenzeichen und was sie dabei zu beten haben. 11. Bei besonderen Anlässen, Kummer, Sorgen, Unglück wie Glück, wird der christliche Hausvater seine Familie versammeln, um im gemeinschaftlichen Gebete Gott um Hilfe zu bitten oder zu danken. 12. Die Kinder sollen erinnert werden, an ihre Verpflichtung, für Eltern und Vorgesetzte, Lebende und Verstorbene zu beten. 13. Hüte dich, des Guten zu viel zu thun, das heißt, lasse die Kinder nicht übermäßig lang beten, sonst werden sie des Gebetes überdrüssig, und sobald der äußere Zwang aufhört, thun sie gar nichts mehr. Allzu scharf macht schartig. H. M.

XXI. **(Eigenthumsrecht über erhaltene Messstipendien.)** Clemens, Seelsorgepriester in einer größeren Stadt, erhält in der Regel weit mehr Messstipendien, als er selbst zu persolvieren imstande ist. Er sucht nun zwar dafür zu sorgen, dass die Persolvierung nie über die gesetzmäßige Zeit hinaus verschoben wird, will aber auch sich nicht in die Lage versetzen, ohne Stipendien zu sein. Er hat daher fast beständig gegen 30 Mark noch nicht persolvierte Messstipendien in seiner

Cassa. Da er zugleich die Einlagen vieler der Pfarrangehörigen in die Raiffeisen'sche Sparcasse besorgt, so hinterlegt er auch dort jene 30 Mark. Er zweifelt nun, ob die abfallenden Zinsen ihm gehören, oder ob er diese als Meisstipendien zu Gunsten der früheren Stipendiengeber oder zu Gunsten der Kirche zu verwenden habe. Was ist ihm zu sagen?

Clemens hat mit Annahme der Stipendien die Pflicht übernommen, dafür zu sorgen, dass innerhalb der legitimen Zeitfrist zu den verlangten Intentionen heilige Messen gelesen werden. Geschieht das, so ist der Pflicht Genüge geleistet. Das erhaltene Geld wurde sofort sein Eigenthum. So wie der Verlust oder etwaige Entwendung desselben ihn nicht von der Pflicht befreit hätte, die zugesagten heiligen Messen zu persolvieren oder persolvieren zu lassen, so legt ihm auch der Gewinn, den er etwa mit dem erhaltenen Gelde machen kann und macht, eine weitere Verpflichtung nicht auf. Er kann also mit vollständig ruhigem Gewissen die durch die Sparcasse etwa gezahlten Zinsen als sein Eigenthum behalten, selbst wenn die Zinsen ihm zufallen, bevor er die pflichtmäßigen heiligen Messen persolvieren konnte. Prof. P. Aug. Lehmkuhl, S. J.

XXII. **(Ersatzpflicht des Pfründadministrators für fällige, nicht eingebrachte Zinsen.)** Johann Kodrič, Pfarrer in Šenarje, war als Excurrendo-Provisor und Temporalien-Administrator der Pfarre Kamen bestellt und hat diese Verwaltung während der Zeit vom 8. Jänner bis 13. Mai 1888 geführt. Er hat in dieser Eigenschaft die Rechnung für die Georgijahre 1887/88 und 1888/89 gelegt. In Erledigung dieser Intercalarrechnung wurde ihm mit dem Erlasse der Statthalterei Triest vom 25. August 1895, Zl. 5184, aufgetragen, den Betrag von 699 fl. 51 kr. und zwar den Theilbetrag von 221 fl. 47½ kr. zu Gunsten des Görzer Religionsfondes und den Restbetrag von 478 fl. 3½ kr. den Erben des verstorbenen Pfarrers Jakob Doljak zu bezahlen, und zwar aus dem Grunde, weil es Sache des Provisors gewesen wäre, die von den auf das Georgijahr 1887/88 entfallenen Jahreszinsen per 866 fl. 12 kr. von den Schuldnern hereinzubringen oder im Weigerungsfalle unverzüglich einzuklagen. Dem hiegegen eingebrachten Recurse des Johann Kodrič hat das Ministerium für Cultus und Unterricht mit Entscheidung vom 25. Februar 1896, Zl. 3164, keine Folge gegeben, doch wohl der Verwaltungsgerichtshof die ganze Entscheidung aufgehoben und den indessen auch verstorbenen Pfarrer Kodrič von der Ersatzpflicht freigesprochen. Dazu konnte er nur auf Grund des Nachweises verurtheilt werden, wenn infolge seines Verschuldens der Anspruch auf die in Rede stehenden Zinsen durch Verjährung erloschen oder dieselben aus anderen Gründen uneinbringlich geworden wären, was nicht bewiesen war.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 25. Mai 1897, Zl. 3018.)
Außerpfitsch (Tirol). Peter Anton Alverà, Pfarrer.

XXIII. **(Ein geweihter Friedhof ist nicht immer ein confessioneller Friedhof.)** Die Gemeinde Johannesthal, Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf in Schlesien, hat im Jahre 1890 ihren

Friedhof erweitern und um die Einweihung zu erhalten, den mit dem Consistorium in Olmütz gepflogenen Verhandlungen gemäß ins Grundbuch als „katholischer Friedhof der Gemeinde Johannesthal“ eintragen lassen. Daraufhin beanspruchte der dortige Pfarrer auch das Recht, den Todtengräber zu bestellen und die Behörde sprach sich zu seinen Gunsten aus, aber der Verwaltungsgerichtshof hob die Entscheidung auf, denn aus den Acten war zu entnehmen, dass der fragliche Friedhof zwar für die Katholiken bestimmt und daher geweiht worden, aber Eigenthum der politischen Gemeinde Johannesthal ist.

(Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1898, Z. 655.)

Alverà.

XXIV. **(Der Einzug des Pfarrers — eine öffentliche Religionsübung.)** Feierliches, mit Procession und gemeinsamem Gebete verbundenes Einholen des neu ernannten katholischen Pfarrers in die Kirche gilt als öffentliche Religionsübung auch dann, wenn es nicht als canonische Installation (institutio corporalis) in Betracht kommen kann.

(Erkenntnis des Cassationshofes vom 17. September 1898, Zl. 9368.)

Alverà.

XXV. **(Der falsche Bräutigam beim Brautexamen.)** Georg M. und Maria G. wollten miteinander heiraten; die Eltern waren zwar dagegen, doch sie wussten sich zu helfen. Brautexamen abzulegen gieng Josef F. mit der angedeuteten Maria und diese zwei wurden auch anstandslos verkündet. Dann baten diese zwei, nicht in ihrem Wohnort S., sondern in A. copuliert zu werden, und der Pfarrer von S. gab auch bereitwilligst die nöthige Delegation. Mit derselben gieng nun nicht Josef F., sondern Georg M. mit der Maria G. zum delegierten Pfarrer von A., welcher, weil er die Personen nicht kannte, die Personen auch ahnungslos zusammengab. Jetzt waren Georg M. und Marie G. miteinander verheiratet, aber es entstand darüber der größte Lärm, die Eltern der Maria ließen diese nicht aus dem Hause und der Ordinarius erklärte, dass die Ehe null und nichtig sei. Manche Priester behaupteten trotzdem, dass die Ehe giltig sei, daher brachte der Bischof den Fall vor die Congregatio s. Officii, welche am 2. August 1899 entschied: „Sententiam Curiae Episcopalis esse confirmandam“ und diese Entscheidung wurde am 4. August 1899 vom heiligen Vater ratificiert. Die List hatte also nicht geholfen, aber der Fall zeigt, wie man von Unbekannten leicht hintergangen werden kann. Alverà.

XXVI. **(Die zu Abhandlungszwecken von den Pfarrämtern ausgestellten Conductsquittungen sind nicht stempelfrei.)** Die k. k. Finanzdirection in Linz hat mit Zuschrift vom 9. Februar 1899, Z. 2282/IX, an das Ordinariat Linz nachstehendes mitgetheilt:

Anlässlich einiger hieramts wahrgenommener Fälle, dass die von den geistlichen Functionären ausgestellten, den verschiedenen Abhandlungsacten beiliegenden Conductsquittungen nicht mit dem erforderlichen Quittungsstempel versehen sind, beehrt man sich, um weiteren Anständen vorzubeugen, das diensthöfliche Ersuchen zu stellen, die unterstehenden Pfarrvorstände darauf aufmerksam

machen zu wollen, dass bei den zu Abhandlungszwecken beigebrachten Conducts-quittungen in Anbetracht dessen, dass durch Verlassenschaftsabhandlungen nicht öffentlich rechtliche, sondern vielmehr privatrechtliche Verhältnisse geordnet werden, weder nach Absatz d), noch nach Absatz b) der Tarifpost 102 des Gebürengesetzes, noch auch nach einer anderen Gesetzesstelle eine Gebürenbefreiung platzgreift, dieselben daher der gesetzlichen Gebür nach Scala II unterliegen.

Nachdem ferner einzelne Pfarrvorstände in den gegen bereits erfolgte Anstände eingebrachten Recursen sich auf den auf Seite 1358 des praktischen Geschäftsbuches von W. Tannerbauer (1. Aufl., Wien, Fromme 1893) aufscheinenden Erlass des hohen k. k. Finanzministeriums vom 13. December 1871, Z. 35.393, berufen haben, so beehrt man sich zu bemerken, dass die Bestimmungen dieses Erlasses bloß auf saldierte Rechnungen der Gewerbetreibenden Anwendung finden, die zur Nachweisung der Nachlasspapiere zum Zwecke der Gebürenbemessung (Tarifpost 102 d) beigebracht werden (Linzer Diöcesanblatt 1899, Nr. 3, S. 28.)

In der zweiten Auflage desselben praktischen Geschäftsbuches (1896) ist bereits schon diese Angelegenheit richtig gestellt. Es heißt in der Fußnote S. 955: „Die Funeralstiftungen der Pfarrvorsteher und der anderen untergebenen kirchlichen Organe unterliegen der classenmäßigen Stempelpflicht . . .“ M.

XXVII. **(Quid decet?)** An einer Station der Bahnen der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft hält der Zug. — Fünf Minuten Aufenthalt. — Ich schaue zufällig zum Fenster hinaus. Aus dem Warteraum der II. Classe treten zwei Geistliche heraus, tadellos gekleidet, den Cylinder in der Hand; es ist der Herr Pfarrer und der Herr Kaplan des Ortes. Mit vielen Verbeugungen gehen sie einem Herrn und einer Dame entgegen, die ausgestiegen waren; es ist der Patronatsherr Graf L. und seine Gemahlin. Die Gnädige reicht den beiden Geistlichen herablassend die Hand, und „attente, devote ac reverenter“ küssen beide ihrer Herrin die Hand. Zum Dank für den delicaten Handkuss würdigt sich die Patronatsherrschaft, die Geistlichen mit ein paar Worten anzusprechen. Doch der gräfliche Wagen wartet. Darum ein gnädiges Nicken und abermals die Hand gereicht; und abermals berühren die Lippen der Diener Gottes die Hand der Gräfin. Quaeritur, an deceat ministrum Christi osculari manum mulieris, etiamsi sit Comitissa? —x—

XXVIII. **(Zeugnisse von Beichtvätern.)** Jüngst brachte ein Mädchen, das ins Kloster gehen wollte, einem Geistlichen den Brief einer Klosterschwester, der also lautete: „Dein Sittenzeugnis vom Herrn Pfarrer habe ich eingeschickt, es ist nun noch erforderlich ein Zeugnis Deines Beichtvaters. Es ist nämlich bekannt geworden, dass Du früher sehr ängstlich in der Beichte gewesen, und muss Dein Zeugnis nach dieser Richtung hin sehr genau sein. Denn das ist ein sehr wichtiger Punkt. Schicke mir dasselbe sobald wie möglich“. Die gute Klosterschwester hat da an den Beichtvater der Candidatin offenbar ein Ansinnen gestellt, das derselbe, im Allgemeinen gesprochen, nicht erfüllen durfte; denn die Scrupel eines Pönitenten fallen nach der Lehre der Moralisten entweder direct unter das Beichtsiegel, wenn sie selbst Gegenstand der Anklage waren, oder sie sind, wenn sie aus der Art und Weise der Anklage zur Kenntnis des Beichtvaters gelangten, wenigstens ein Gegenstand des secretum naturale. Daher durfte der Beichtvater im Allgemeinen das verlangte Zeugnis nicht ausstellen.

Das „Kölner Pastoral-Blatt“, dem wir diesen Fall entnehmen, hält es für keine empfehlenswerte Sitte, dass vom Beichtvater in seiner Eigenschaft als Beichtvater Zeugnisse für irgend einen Zweck, z. B. behufs Eintritt in den dritten Orden oder ins Kloster, verlangt werden. Es liegt eben stets die Gefahr nahe, dass durch Ausstellen eines solchen Zeugnisses das Beichtsiegel verletzt wird oder wenigstens in Missachtung kommt. Man mache nicht geltend, durch die Bitte um ein solches Zeugnis werde dem Beichtvater von dem Beichtkind die Erlaubnis gegeben, die durch die Beichte erlangte Kenntnis des Gewissenszustandes zu benützen. Das ist durchaus nicht immer anzunehmen, und wir sind fest überzeugt, dass die meisten Pönitenten, die um ein solches Zeugnis bitten, gar nicht einverstanden wären, wenn der Beichtvater bis ins kleinste Detail hinein sich in einem solchen Zeugnis über den Gewissenszustand des Pönitenten verbreiten würde. Und selbst angenommen, der Pönitent gebe thatsächlich durch die Bitte um ein Zeugnis die Erlaubnis, die durch die Beichte erlangte Kenntnis vom Gewissenszustande des Bittenden zu benützen, so würden wir es doch für sehr gefährlich halten, von dieser Erlaubnis allezeit und unterschiedslos Gebrauch zu machen. Es könnte das durchaus nicht zur Heilighaltung und Hochschätzung des sigillum dienen.

Wir meinen darum, der Beichtvater solle grundsätzlich die Ausstellung eines von ihm als Beichtvater verlangten Zeugnisses verweigern. Höchstens mag er bescheinigen, dass der Pönitent regelmäßig die hochheiligen Sacramente empfangen habe. Legen Ordensobere bei Annahme von Candidaten Gewicht darauf, über den Gewissenszustand derselben näheres zu wissen, so mögen sie die betreffenden Candidaten selber darüber befragen.

XXIX. **(Stempelbehandlung bei Eingaben zur Errichtung von Vereinen.)** Das k. k. Finanzministerium hat einen Erlass herabgegeben über die Stempel, welche an Eingaben und bei Anzeigen zur Errichtung von Vereinen verwendet werden müssen. Derselbe ist erlassen am 20. Jänner 1895, Z. 45.105 ex 1894, und darin wird bestimmt:

1. Die nach § 7 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852, R.-G.-Bl. Nr. 253 zu überreichenden Gesuche um Bewilligung zur Errichtung eines Vereines, beziehungsweise die im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 15. November 1867 R.-G.-Bl. Nr. 134 zu erstattenden Anzeigen über die beabsichtigte Bildung eines den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfenen Vereines unterliegen nach Tarifpost 43 a 2 des Gesetzes vom 13. December 1862, R.-G.-Bl. Nr. 89 der Stempelgebür pr. *K* 1.12 von jedem Bogen.

Die diesen Gesuchen, beziehungsweise Anzeigen, angeschlossenen Statutenexemplare und anderen Beilagen unterliegen der Stempelgebür von 30 *h* von jedem Bogen.

Für das nach dem kaiserlichen Patente vom 26. November 1852 mit der Genehmigungsclausel zu versehende Statutenexemplar ist überdies gemäß § 66 des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 R.-G.-Bl. Nr. 50 gleichzeitig mit der Ueberreichung des Gesuches der Stempel von *K* 2 für den ersten und *K* 1 für jeden folgenden Bogen im Sinne der Tarifpost 7 g des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 und des § 3 der Vorerinnerungen zu den durch das Gesetz vom 13. December 1862 geänderten Tarifbestimmungen beizubringen, welche Stempel jedoch erst dann zur Verwendung zu gelangen haben, wenn das frag-

liche Statutenexemplar mit der Genehmigungsclausel versehen wird, demnach dieselben zurückzustellen sind, falls die Genehmigung nicht erfolgt.

Der Stempelgebür von *K* 2 für den ersten und *K* 1 für jeden folgenden Bogen unterliegt nach Tarifpost 116 a des erwähnten Gesetzes vom 13. December 1862 das in Gemäßheit des § 9 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 mit der Bescheinigungsclausel zu versehende Statutenexemplar und hat diesfalls der oberwähnte Vorgang in Anwendung zu kommen.

Es wird gestattet, die Stempelgebüren für das Statutenexemplar in solchen Fällen in der Weise zu entrichten, dass die für sämmtliche Bogen des Statutenexemplares entfallenden Stempelmarken auf den ersten Bogen befestigt und mit dem Amtssiegel der betreffenden politischen Behörde in schwarzer Farbe überstempelt werden.

2. Bei Statutenänderungen (§ 21 des kaiserlichen Patentes vom 26. November 1852 und § 10 des Gesetzes vom 15. November 1867) haben obige Bestimmungen zu gelten.

Solche nicht politische Vereine aber, welche, ohne in ihrer Geldgebarung einen Gewinn zu bezwecken, wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohlthätigkeitszwecke verfolgen, genießen aus Anlass der Abänderuug ihrer Statuten im Sinne der Tarifpost 75 r des Gebürengesetzes vom 9. Februar 1850 die Stempelfreiheit sowohl für die diesbezügliche Eingabe, als auch für die derselben beizulegenden Exemplare.

Insoferne es sich in den vorstehenden Fällen um einen Gesellschaftsvertrag nach Tarifpost 55 des Gesetzes vom 13. December 1862 handelt, sind hiefür die gesetzlich festgesetzten Gebüren zu entrichten.

Die in den Punkten 1 und 2 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen finden auf die im Sinne des Sparcassenregulatives vom 2. September 1835 (Hofkanzleidecret vom 26. September 1844 Nr. 133) errichteten Gemeinde- oder Bezirkssparcassen sinngemäße Anwendung.

Da der Seelsorgepriester leicht in die Lage kommen kann, entweder selbst einen Verein gründen, oder doch bei der Gründung berathend beistehen zu müssen, so ist vorstehender Erlass für solche Fälle beachtenswert.

Prinzendorf. Fr. Riedling, Dechant.

XXX. **(Ritus bei der Kranken-Communion.)** Ganz richtig wird im zweiten Hefte dieses Jahrganges der Ritus bei der Kranken-Communion dargestellt. Es wird nämlich beim Misereatur und Indulgentiam, wenn nur eine kranke Person die heilige Communion empfängt, der Singular gebraucht: also Misereatur tui, Indulgentiam .. tuorum. Diese Aenderung wird von den Rubricisten verlangt, wenngleich das Rituale romanum davon schweigt. Die neueren Diöcesan-Rituale fordern diese Aenderung ausdrücklich, so z. B. das Wiener Diöcesan-Rituale: Postea facta de more confessione generali: Confiteor et sive ab infirmo sive ejus nomine ab alio, sacerdos dicit: Misereatur tui Indulgentiam etc. Es wird bei dieser Vorschrift auch kein Unterschied gemacht, ob die heilige Communion als Viaticum gespendet oder ex devotione empfangen wird; daher gilt sie für diese Diöcese wohl für die Communionspendung infirmorum im Allgemeinen. — Riedling.

XXXI. **(Schulgottesdienst und der Ortsschulrath.)** Der Bezirksschulrath X. in Mähren brachte in dem Amtsblatte zur Kenntnis, dass nunmehr die Schuljugend dreimal wöchentlich den Gottesdienst zu besuchen habe. Dem Ortsschulrathe wurde aufgetragen, jene drei Wochentage, an welchen der Schulgottesdienst stattzufinden habe, zu bestimmen und der

Behörde davon Bericht zu erstatten. Der Ortsschulrath zu R. lehnte aber den Kirchenbesuch an Wochentagen ab mit der Motivierung, dass eine solche Bestimmung in das Familienleben eingreife und er daher mit dieser tief einschneidenden Verfügung nicht einverstanden sei. Auf diese Weigerung hin belehrte der Bezirksschulrath X. den Ortsschulrath in R. dahin, dass der Ortsschulrath nur ein vollziehendes Organ des Bezirksschulrathes sei, dass der Ortsschulrath überhaupt nicht über den Schulgottesdienst zu bestimmen habe, sondern sich mit dem zufriedenzustellen habe, was der Bezirksschulrath darüber bestimmt. — Riedling.

XXXII. **(Die Canontafeln.)** Das Münsterer Pastoralblatt enthielt über diesen Gegenstand u. a. folgende Bemerkungen: Unter den verschiedenen Cultgegenständen sind die Canontafeln die jüngsten. Im ganzen Mittelalter waren sie unbekannt. Im früheſten Mittelalter sollten die Priester sogar den ganzen Canon auswendig wissen. Später las man ihn aus dem Missale, das ursprünglich auf der Altarmensa, seit dem 14. Jahrhundert gewöhnlich auf einem Pulte ruhte.

Sei es, um dem schwachen Gedächtnisse mancher nachzuhelfen, sei es, um das lästige Nachschlagen zu beseitigen, verordnete der heilige Karl Borromäus 1573, auf dem Altare eine tabella secretarum orationem aufzustellen, eine Anordnung, die bald a. a. O. nachgeahmt wurde. Unter Clemens VIII. (1604) gieng diese Vorschrift in die Rubriken über. Wie der heilige Karl, so schreiben auch die Rubriken nur eine Canontafel vor. Die 2. Tafel (mit d. Johan. Evang.) wurde erst später hinzugefügt, der im 18. Jahrhundert die dritte folgte.

Der Druck soll klar und deutlich sein. Gewöhnlich ist die Schrift so klein, dass man sich, um das Gloria oder Credo lesen zu können, über die Mensa beugen oder die Tafeln in die Hand nehmen muss; beides verstößt gegen die Rubriken. Und erst bei trübem Wetter oder im Winter! Allerdings dürfen die Tafeln nicht allzugroß werden; denn nach der Ritencongregation darf nichts vor die Tabernakelthür gestellt werden. Die Tafeln sollen daher nur das Nothwendige enthalten; allzureicher Bilderschmuck ist überflüssig. Man kaufe nur den kirchlichen Vorschriften entsprechende Cultgegenstände; die Fabrikanten werden und müssen diesen Wünschen Rechnung tragen.

In neuerer Zeit hat man mehrfach die auf starkem Carton geklebten Canonblätter empfohlen und den Tafeln mit Rahmen und Glas den Krieg erklärt. Die Cartontafeln sind würdig und auch praktisch. Für Sonn- und Festtage sind Tafeln mit würdig verziertem Rahmen vorzuziehen. Thalhofer (Liturgik I 787) schreibt: „Für Metallaltäre sind stilgemäße Rahmen aus Metall schlechthin erforderlich, für andere Altäre eignen sich am besten entsprechend profilierte, durch Farbe und Gold belebte Rahmen aus Eichenholz, während solche aus Goldleisten oder gar aus schwarzpoliertem Holze der Würde des Altars nicht angemessen erscheinen." Unpraktisch ist ferner eine Tafel mit so schwerem Rahmen, dass man sie nur mit beiden Händen wegrücken kann.

Was den Gebrauch der Tafeln angeht, so bestimmte schon der heilige Karl, sie nach der heiligen Messe unter der Altardecke zu verbergen. Eine allgemein verpflichtende Norm hiefür gibt es freilich nicht; vorgeschrieben ist die Entfernung nur während der Aussetzung des Allerheiligsten (S. R. C. 1864). Durch das Verbergen der Tafeln unter der Altardecke werden dieselben vor Fliegenspuren u. s. w. bewahrt. Welche Ironie sind oft die Canontafeln zu den Worten auf denselben: Dilexi decorem domus tuae! P.

XXXIII. **(Beichtzähler.)** Die Firma Johann Heindl in Wien I., Stefansplatz 7, hat eine ganz praktische Vorrichtung geschaffen, um auf bequeme Weise die Beichtenden zählen zu können. Sie hat die Form einer ganz kleinen Uhr; der Durchschnitt beträgt nicht 4 Centimeter und die Höhe kaum 1·5 Centimeter. Es genügt ein kleiner Druck, um die Zahl zu regulieren. Der Preis beträgt 12 *K* und mit Postzusendung 12 *K* 40 *h*. Wer sich das Ding anschaffen will, möge an obige Firma sich wenden.

XXXIV. **(Die Trennung der Geschlechter in der Schule)** behandelt Professor Dr. A. Petersilie in seinem neuerschienenen Buche: „Das öffentliche Unterrichtswesen im deutschen Reiche und in allen übrigen Culturländern". Trennung der Geschlechter ist nach seiner Ausführung ein Verwaltungsprincip, welches die Unterrichtsverwaltung der Sittlichkeit wegen durchführt. Dasselbe findet sich namentlich bei den romanischen Völkern, aber auch dort überall, wo der katholische Einfluss ausschlaggebend ist. Die Folge davon kennzeichnet er mit der Frage: Woher kommt es wohl, dass in unserm Vaterlande die einzelnen Gegenden, einzelnen Ortschaften, ja die einzelnen Individuen nach der sittlichen Seite hin oft nach ihrer Confession classificiert werden können, so dass man geradezu behaupten kann: Ist irgendwo in unserem engeren Vaterlande aus den Kreisen, die der Volksschule angehören, ein junger Mann zu finden, dessen Denken und Reden sich nicht um den Begriff des „Frauenzimmer" concentrierte, so ist er in 90 von 100 Fällen ein katholischer; gibt es irgendwo ein bediensteteś Mädchen, das sich nicht den ganzen Abend über mit ihrem „Verhältnis" herumtreibt, so ist es ganz gewiss katholisch! Auf diesen größeren sittlichen Halt der Katholiken führt er auch das Vordringen des Katholicismus in ganz protestantischen Gegenden zurück. „Die mit der Sittlichkeit gegebene Urkraft ist es, die überall siegreich durchdringt." Dieses Urtheil über die Sittlichkeit der Katholiken ist gewiss ehrenvoll für dieselben und wenn es vielleicht auch nicht ganz verdient ist, so ist es sicher nicht die Sympathie für den Katholicismus, die den Protestanten zu diesem Urtheile bewogen hat. Er sagt ja: Und da es ganz gewiss nicht die Lehren und Dogmen der katholischen Kirche sind, die der Jugend diesen sittlichen Halt für das Leben mitgeben, so ist es nur die Sittlichkeit, die in der Volksschule begründet wird. Gewiss ist die Anordnung und die Sorge für die Sittlichkeit in der Volksschule keine nebensächliche, bedeutungslose Maßregel, ehrenvoll für denjenigen, der die Bedeutung und Wichtigkeit derselben erkannt hat und darnach handelt, aber vor allem und hauptsächlich gründet sich die Sittlichkeit in der wahren Religion, die dem Katholiken Kraft giebt, dass er nicht ein Spielball seiner Leidenschaften wird.

St. Florian. Professor Franz Asenstorfer.

XXXV. **(Die Fensterrosette rückwärts der Orgel.)** Ueber Orgelbau findet sich im Organ des Cäcilienvereines der Erzdiöcese Freiburg, „der katholische Kirchensänger" eine beachtenswerte Notiz. „Die den Architekten so geläufige Rosette hinter dem Orgelraum erweist sich auch hier wie an so vielen Orten als unpraktisch und ist für den Bestand der Orgel von großem Nachtheil. Zur Sommerzeit fallen durch die Fenster der Rosette die brennenden

Sonnenstrahlen auf die Orgel, und zwar gewöhnlich nur auf einen Theil derselben, dadurch wird die Stimmung der betreffenden Pfeifen eben dieses Theiles höher und dadurch die Totalstimmung der Orgel eine ungleiche. Die Holztractur wird durch die Hitze verlängert, die Ventile werden nicht mehr richtig geöffnet, um die nöthige Quantität Wind einzulassen und es entsteht dadurch der sogenannte „jammernde Ton". Im Winter tritt das Gegentheil ein. Die durch die Fenster eintretende Kälte und Feuchtigkeit bewirkt, dass die Holztheile aufschwellen, die Abstracten sich verkürzen, die Ventile nicht mehr vollständig schließen, was dann ein ebenso widerwärtiges Nachtönen und Heulen der Register zur Folge hat. Will man also des architektonischen Schmuckes einer Rosette nicht entrathen, so schütze man das Orgelwerk gegen die feindlichen Sonnenstrahlen durch eine solide Holzverschalung, welche auch dann wohl angebracht ist, wenn die Orgel hart an einer feuchten Stockmauer steht. Bisweilen sieht man in alten und neuen Kirchen das Orgelwerk in zwei Seitentheile zerlegt, während die Rosette wie die Sonne zwischen zwei Wolken mitten hindurchblickt. Das schadet allerdings den Orgeltheilen nicht, dagegen nimmt der Lichteffect das Auge dermaßen gefangen, dass das Orgelgehäuse dem Blick beinahe entschwindet." M.

XXXIV. **(Eine Stoltaxfrage vor dem Verwaltungsgerichtshofe.)** Ein Senat des Verwaltungsgerichtshofes unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten v. Lemayer hatte am 5. Mai v. J. über eine von der Leichenbestattungsunternehmung „Concordia" gegen das Ministerium für Cultus und Unterricht wegen einer Stoltaxüberschreitung erhobene Beschwerde zu entscheiden. Die „Concordia" hatte nämlich im Jahre 1895 gegen einen Pfarrer wegen zu hoher Einhebung von Stolataxen Beschwerde erhoben. Der Magistrat und später die Statthalterei entschied, dass der Pfarrer den zuviel aufgerechneten Betrag von *K* 146.50 zurückzuzahlen habe. Das Ministerium für Cultus und Unterricht hob jedoch diese Entscheidungen wegen Incompetenz der administrativen politischen Behörden in dieser Sache auf. Gegen die Ministerialentscheidung erhob nun die Leichenbestattungsunternehmung die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, die von Dr. Albert Weingarten ausgeführt wurde. Für das Ministerium für Cultus und Unterricht intervenirte Vicesecretär v. Herrnritt, während der mitbetheiligte Pfarrer von Dr. Porzer vertreten wurde. Nach anderthalbstündiger Berathung entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass die angefochtene Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht als ungesetzlich aufzuheben sei. In der Begründung heißt es, dass die Unternehmung, welche die Besorgung des Leichenbegängnisses gegen ein Pauschale von der Partei übernehme, auch die Forderung gegenüber dem Pfarrer übernehme; die Unternehmung sei daher die Interessentin, der gegenüber, wie der Partei, die Stolataxansätze eingehalten werden müssen. Wenn behauptet worden sei, dass der Bestand der Leichenbestattungsunternehmungen mit den Prärogativen der Kirche im Widerspruche stehe, so sei dies eine Frage für sich, die hier nicht in Betracht komme. Wenn auch die Concordia im Jahre 1894 einmal erklärt habe, dass sie nicht auf dem Boden des Stolpatentes vom Jahre 1782 stehe und die usuell höheren Stoltaxen anerkenne, so konnte dies nicht in Betracht kommen, weil bei den Stoltaxbestimmungen mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Taxe abweichende Bestimmungen unzulässig sind. Dass ein Straferkenntnis nicht gefällt wurde und auch wegen Verjährung nicht mehr gefällt werden kann, ändere an der von der Straffrage unabhängigen Ersatzfrage nichts. Die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes war gegeben, weil es sich nicht um eine Polizeistrafsache, sondern um eine Cultussache und Ersatzangelegenheit handelt.

XXXVII. **(Bittere aber gesunde Zurechtweisung.)** An einem Muttergottesfeste war, wie wir der „Correspondenz" in Wien entnehmen, große Wallfahrt in N. Nach dem sehr erbaulich abgehaltenen Einzug an dem Gnadenort zerstreuten sich die Pilger in die verschiedenen Gasthäuser und saßen noch hie und da bei einem Glase Bier gemüthlich

plaudernd beisammen. Da fiel es einem aus der Zahl derjenigen, die nach der Mahnung des Apostels forma gregis ex animo sein sollen, und der zu den am Gnadenorte Angestellten gehört, ein, beim Klange eines Claviers ein „Schnadahüpfel" anzustimmen, dessen Inhalt nicht einmal in den Mund eines Hausknechtes recht gepasst hätte. Einer der Pilger erhob sich, gieng auf den Sänger zu und sagte unter Zustimmung der Anwesenden ebenso ruhig als bestimmt: „So etwas sind wir aus dem Munde unserer Geistlichen zu Hause nicht zu hören gewohnt". — Der Gesang verstummte; die Pille war bitter, sehr bitter, aber gesund.

XXXVIII. **(Die Sitte, einem verstorbenen Priester im Sarge einen Kelch in die Hand zu legen, ist gestattet.)** Auf die Anfrage des Ceremonienmeisters Emanuel Garcia von Cadix: Circa modum, quo cadaver componendum est, inter alia praecipit Rituale tit 5, cap. 8. n. 4: „ac parva crux super pectus inter manus defuncti ponatur, aut ubi crux desit, manus in modum crucis componantur". Quum autem in dioecesi Gaditana et in aliis eiusdem regionis adsit consuetudo ponendi inter manus defuncti (si fuerit sacerdos) non parvam crucem, sed potius calicem, qui aliquando solet esse argenteus, et ad missae celebrationem assignatus, quaeritur: Permitti potest haec praxis? antwortete die Ritencongregation unterm 9. Mai 1899: Affirmative, dummodo calix adhibeatur, qui Missa non inserviat.

XXXIX. **(Ludwig XIV. und das deutsche Reich.)** Ludwig XIV. (cf. K. Vast. Les grands traités du règne de Louis XIV. Paris, Picard. 2 vol. XIV. 197 und 256 d.) war nach der Besitznahme des Elsasses anfänglich unschlüssig, in welcher Weise er das Land sich aneignen wolle, ob als Reichslehen vom Kaiser oder einfach als Eroberung. Für den ersteren Modus wurden folgende Gründe angeführt: wenn Elsaß auch fürderhin zum deutschen Reiche gehöre, werde der französische König deutscher Reichsfürst, könnte als solcher deutscher Kaiser (was bekanntlich mehrere Könige anstrebten) werden. Als deutscher Reichsfürst hätte der König Sitz und Stimme am Bundestag, hätte großen Einfluss in allen Angelegenheiten, hätte immer genaue Kenntnis von den Zuständen in Deutschland, könnte er ohne Schwierigkeit mit deutschen Fürsten Bündnisse schließen und andererseits würde das deutsche Reich auf diese Weise nicht zerstümmelt, bliebe intact. Die damaligen deutschen Diplomaten zeichneten sich zwar, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, nicht durch besonderen Scharfsinn aus; dennoch merkten sie diese Falle. Der Kaiser zog es deshalb vor, das Land ganz mit allen Rechten abzutreten. Besonders soll noch erwähnt werden, dass der von den Preußen so hochgepriesene Friedrich Wilhelm in einem geheimen Vertrage von St. Germain (Art. 70.) bereits versprochen hatte, bei der nächsten Wahl dem König von Frankreich oder dessen Sohn seine Stimme zur Kaiserwürde zu geben!

Salzburg. J. Näf, Professor.

XL. **(Alte Literaten in Frankreich.)** Der älteste dramatische Dichter in Frankreich ist E. Legouvé; er ist 91 Jahre alt. Der älteste Journalist, 90 Jahre alt, ist Eugen Veuillot, Bruder des berühmten Ludwig Veuillot. Unter den Schriftstellern überragt wohl alle in Frankreich Madame du Bos d'Ellekecy, die am 13. Mai 1799 geboren wurde, somit 101 Jahre alt ist. Sie begann ihre literarische Laufbahn im Jahre 1846. Romane, Novellen, historische Studien waren ihr Arbeitsfeld. Ihr erster Roman Père Fargeau, den sie bei Kachette herausgab, erlebte 33 Auflagen, und verschaffte ihr verschiedene Auszeichnungen. — Näf.

XLI. **(Die Brautmesse kann solenn mit Assistenz gehalten werden.)** Ohne Zweifel kann die Brautmesse als cantata gehalten werden. Damit ist eigentlich obiger Satz, sagt die Hirtent., schon bewiesen. Da die missa cantata nur eine wegen obwaltender Umstände minus solemniter gehaltene Missa solemnis, ein Ersatz für die Missa plene solemnis ist, so folgt von selbst, dass in jedem Falle, wo eine cantata zulässig ist, auch eine plene solemnis, d. h. ein Amt unter Assistenz der Ministri sacri gehalten werden kann. Es kann aber, wenn Ministri sacri, Chor und Lichterzahl vorhanden, Thurification möglich ist, jede Messe als Missa solemnis oder cantata gehalten werden, auch die einfachste Ferialmesse, ebenso jede Votivmesse, wenn sie auch nur den Charakter der Missa private votiva hat; eine solche ist die Missa pro sponsis, folglich kann auch sie cum cantu, oder auch cum cantu, thurificatione und ministris sacris gehalten werden. Zu beachten ist nur, dass auch in diesem Falle kein Gloria oder Credo vorkommt, der Ton des Benedicamus der feriale ist. Prof. Dr. Kerstgens.

XLII. **(Wägung der Gehirne.)** Für Phrenologen mag folgende Notiz von Interesse sein. Die Zeitschrift „Globus" enthält folgende Mittheilung: Aus den Wägungen der Gehirne, die von 1893 bis 1898 in der Irrenanstalt Christophsbad bei Göppingen (5. Jahresbericht) vorgenommen wurden, ergab sich als Durchschnittsgewicht 1325 Gramm. Das schwerste Gehirn mit 1650 Gramm fand sich bei einem Manne mit secundärer Seelenstörung, das leichteste mit einem Gewichte von nur 1000 Gramm wies eine ebenfalls secundär gestörte Frau auf. Die Gehirne der Epileptiker haben durchweg ein Gewicht, das sich über den Durchschnitt erhob, während die an Epilepsie leidenden Frauen Gehirngewichte aufweisen, die weit hinter der als Norm aufgestellten Ziffer zurückblieben. Bei allen anderen Psychosen zeigte sich eine derart bunte Mannigfaltigkeit bezüglich der Gewichtszahlen, dass gar nicht daran gedacht werden konnte, eine nur annähernde Durchschnittsziffer für die Gehirne bei den einzelnen Formen der Geisteskrankheit der 142 Verstorbenen aufzustellen. Dr. Kerstgens.

XLIII. **(Ein frappanter Vorgang ohne Wunder.)** Die Pfarre, auf die ein Kaplan als Provisor nach dem Tode des früheren Pfarrers versetzt wurde, hat außer der Pfarrkirche eine von dieser ziemlich entfernte Filialkirche, wo der Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen mit dem in der Pfarrkirche abwechselnd gehalten wird. Jede Kirche hat ein Ciborium und musste daher, wenn nöthig, der Priester die in ein Corporale gehüllten Partikeln consecrieren. Statt nun die älteren Partikeln des Ciboriums zuerst zu verwenden, dann das Ciborium zu purificieren und hernach erst die im Ciborium befindlichen heiligen Hostien in das leere Ciborium zu geben, gab der frühere Pfarrer immer die neu consecrierten Hostien auf die im Ciborium befindlichen. So kam es, dass der Provisor, als er einmal mit dem ganzen Inhalte des Ciboriums aufräumen wollte, 20 Hostien fand, die von Würmern zerfressen und ein paar Jahre alt sein mussten. Er nahm nun bei verschlossenen Kirchen-

thüren die unbrauchbaren Hostien heraus und gab sie in ein Glas mit Wasser, damit sie sich vollkommen zersetzten. Nach acht Tagen sah er nach und fand die Zersetzung vollkommen eingetreten. Das Wasser aber hatte das Aussehen wie hellrothes Blut. Hätte der Provisor nicht früher in der Innsbrucker „Zeitschrift für Theologie" gelesen, dass das Gleiche geschehe, wenn man in Fäulnis übergegangene, einfache Oblaten ins Wasser gebe, hätte er wohl an die wunderbare Messe von Bolsena gedacht. Lag ja auch hier eine sträfliche Nachlässigkeit gegen die heiligen Gestalten vor, die allerdings durch die Kränklichkeit des früheren Pfarrers etwa Entschuldigung findet. Wie dieses Vorgehen, kann es auch nicht gerechtfertigt werden, wenn auf frisch consecrierte Hostien des neuen Ciboriums ältere eines anderen gelegt werden, damit nicht zwei Ciborien im Tabernakel bleiben dürfen. Denn diese früher consecrierten Hostien gleiten z. B. an der Ciborienwand bis zum Boden hinab, werden dann wieder zu neu consecrierten Hostien gegeben u. s. f. Der Ausgang wäre dann derselbe, wie ihn genannter Provisor erlebte. (Vergleiche Hirtent. 98.) K.

XLIV. **(Wie ein neu eingetretener Seelsorger die Verhältnisse seiner Gemeinde nicht erforschen soll.)** Es ist anfangs gewiss schwer für jeden Seelenhirten, den einzelnen Familien und Personen gegenüber seine Amtspflichten mit Nutzen auszuüben, da er fast Niemanden näher kennt und doch so klug sein möchte, der äußeren Erscheinung nicht zu sehr zu trauen. — Was soll er nun nicht thun? — In jeder Gemeinde gibt es gewisse Personen, vor anderen aus dem weiblichen Geschlechte, welche sich gleich dem neuen Seelsorger näher anzuschließen suchen; die einen in aufrichtiger Verehrung gegen denselben, die anderen aber, um sich ihm gleichsam als erwünschte Berichterstatterinnen über die verschiedenen Verhältnisse in den Familien u. dgl. vorzustellen, oder hie und da auch, um stille Rache wegen Beleidigungen u. dgl. zu nehmen. Solchen Personen auch nur irgendwie zu trauen oder ihnen Gehör zu schenken, ist immer gefährlich, weil sie urtheilen, ohne die Verhältnisse, um die es sich handelt, näher zu kennen oder es überhaupt nicht aufrichtig meinen. Der Seelsorger gewinnt am Ende nichts; sein Auftreten gegen Misstände ist selten vom Segen Gottes begleitet. Die gewählten Bericherstatterinnen thun sich auf das ihnen vom Seelsorger geschenkte Vertrauen zu viel zu gute, machen Mittheilungen darüber ihren Freundinnen oder greifen die Sache so ungeschickt an, dass sie sich selbst offenbaren. Erfahren die vom Seelsorger zu Ermahnenden davon etwas, so nehmen sie die Worte und Handlungen des Seelsorgers gleich übel, kehren sich wenig darnach, werden ihm abgeneigt. Dieses Spiel ist schon so oft und so oft aufgeführt worden und nahm ein böses Ende; es ist daher nicht genug davor zu warnen. Erst vor kurzem fiel ein sonst edler Priester in die gleiche Patsche trotz der vielen traurigen Erfahrungen, die auch diesem hätten bekannt sein können. Er versuchte es eben auch wieder durch Hilfe sogenannter „frommer Personen", verschiedene Erkundigungen einzuziehen. Die Betreffenden, welche zu ermahnen waren, erfahren es und dem neuen, anfangs mit Begeisterung aufgenommenen Seelsorger erwuchsen die größten Unannehmlichkeiten, selbst Schmähzettel und Spectakel, so dass sein guter Einfluss auf lange großen Eintrag erleiden wird. Besser wäre es immer, zuwarten und die ganze Seelsorge bis ins Kleinste und noch Unbekannte täglich dem Herrn zu empfehlen, der uns Priester dann gewiss nicht verlassen wird. Klauser.

XLV. **(Breviergebet auf der Reise.)** Unlängst traf ich — schreibt ein Mitarbeiter der „theol.-prakt. Monatsschrift" — in der Bahnhofrestauration einer süddeutschen Residenzstadt einen jüngeren Geistlichen, der mit allem Eifer sein Brevier betete. Da es gerade Mittag war und mehrere Züge nach verschiedenen Richtungen giengen, war die Restauration ziemlich stark besucht; der Beter fiel umsomehr in die Augen, als er unmittelbar neben die Eingangsthür sich postiert hatte. Ob Jemand durch diese Andacht erbaut wurde, weiß ich nicht. Mich hat der Anblick sehr unangenehm berührt, da der Beter nicht bloß mit den Lippen sehr thätig war, sondern auch die Augen nach allen Richtungen schweifen ließ, um ja keinen der ständig wechselnden Eindrücke zu

verlieren. Was mögen Andersgläubige und Ungläubige bei einem solchen Anblicke unter „Gebet" sich vorgestellt haben? Konnten sie darin nicht eine Bestätigung ihrer Anschauung finden, dass das Gebet in der katholischen Kirche lediglich ein äußeres Lippenwerk sei, das sie mit Recht als unnütz und als des gebildeten, denkenden Mannes unwürdig finden? Das Breviergebet mag ja unter Umständen auf der Reise etwas beschwerlich fallen. Aber wer die Zeit einzutheilen und zu benützen versteht, wird selten in Verlegenheit kommen. Bei Besichtigung größerer Städte bleiben die Morgenstunden immer hiefür frei. Wer längere Zeit mit der Bahn zu fahren hat, findet im Coupé, besonders II. Classe, jedenfalls viel bessere Gelegenheit als im allgemeinen Wartsaal oder in der Restauration. Es ist nicht gut angebracht, wenn ein Geistlicher allüberall, wo er ein paar Minuten zu warten hat, gleich sein Brevier hervorzieht.

XLVI. (**Der Priester-Kranken-Unterstützungsverein für Oesterreich-Ungarn und für Deutschland.**) Dieser Verein hat in den wenigen Jahren seines Bestehens drei Sanatorien für reconvalescente Priester in Meran, Tirol, in Görz, österreichisches Küstenland und in Ika, Istrien erbaut und ist dadurch Wohlthäter für zahlreiche Priester geworden, welche den Süden zum Curgebrauch aufsuchen mussten. Wie es bei allen irdischen Einrichtungen zu geschehen pflegt, sind in diesen Verein in letzterer Zeit persönliche Differenzen hineingetragen worden, die den Bestand desselben ernstlich zu bedrohen schienen. Jetzt sind die Schwierigkeiten glücklich beseitigt und ist volle Eintracht auf der am 29. November v. J. im Vereinshause in Görz abgehaltenen Generalversammlung hergestellt. Der alte Vorstand unter dem Präsidium des hochwürdigsten Bischofs Mahcic von Veglia wurde einstimmig wieder gewählt, nur der seitherige Secretär, Dechant Kosatka, trat freiwillig zurück. Eine Statutenänderung wurde von zwei Seiten beantragt, wurde aber zurückgesetzt bis zu einer außerordentlichen Generalversammlung, welche im Jahre 1900 in Wien abgehalten werden soll. Die Böhmen nämlich, welche zahlreich in Görz erschienen waren, hatten Verlegung des Vereines nach Königgrätz beantragt, auch die Uebertragung der Verwaltung des Vereines an das Ordinariat in Königgrätz. Dadurch würde der Verein in Gefahr kommen, im Laufe der Jahre ein ausschließlich böhmischer Verein zu werden. Aus der Mitte der übrigen Mitglieder war zum Schutze des internationalen Charakters des Vereines eine Scheidung desselben in vier Sectionen, eine norddeutsche und eine süddeutsche, eine österreichische und eine ungarische beantragt. Jede Diöcese, die wenigstens 18—20 Mitglieder des Vereines zählt, soll einen Machthaber wählen und diese einen Obmann als Vertreter der Section im Gesammtvorstand. Das scheint uns wirklich der beste Weg zu sein, um dem Vereine seinen internationalen Charakter zu bewahren. Am Vereine haben alle deutschen Diöcesen theil und deswegen wäre es nur empfehlenswert, wollten recht viele deutsche Priester beitreten. Jeder kann einmal in die Lage kommen, die Wohlthaten des Vereines in Anspruch nehmen zu müssen. Ein gewöhnliches Mitglied zahlt 2 Mark jährlich, ein lebenslängliches Mitglied ein für allemal 20 fl. oder 40 Mark. Dafür hat es, falls der Arzt es wünscht, Anspruch auf einen Curaufenthalt in einem der drei Sanatorien im Süden. Jedem Priester, der sich über den Verein und seine Tendenzen

genauer unterrichten will, empfehlen wir zur Lectüre das kleine Büchlein: „Lesker, Eine Fahrt an die Adria. Süddeutsche Verlagshandlung in Stuttgart. (2 M.)

XLVII. **(Schach der Phrase!)** Die „Kölnische Volkszeitung" nimmt Veranlassung, ein Wort über rednerische Kraftaussprüche auf dem jüngsten Katholikentage in Neiße zu sagen; sie schreibt: Katholisch ist Trumpf! Wie volltönend das klingt, aber ist es denn wahr? In der Anwendung auf die Verhältnisse mancher sogenannter katholischer Länder sicher nicht. — Dort ist z. B. katholisch nichts weniger als Trumpf. In Deutschland haben sich allerdings die Katholiken durch unermüdliche Arbeit eine starke Stellung geschaffen; aber auch in Deutschland ist katholisch noch lange nicht Trumpf, die Katholiken haben sogar die verfassungsmäßige Gleichberechtigung noch nicht entfernt erreicht. Die Gegner erblicken in dem „Katholisch ist Trumpf" eine Herausforderung und Ueberhebung: manche Katholiken könnten sich dadurch veranlasst sehen, die Hände in den Schoß zu legen, da alles so herrlich bestellt sei. Darum ist ein solcher Ausspruch nicht verkehrt, sondern auch schädlich. — „Die Kirche allein kann die sociale Frage lösen." Ist das richtig? Gewiss hat die Kirche bei der Lösung der socialen Frage, soweit von einer Lösung überhaupt die Rede sein kann, ein gewichtiges, ja das gewichtigste Wort mitzureden. Wenn der Geist des Christenthums, den die Kirche zu verbreiten bestimmt ist, alles so beherrschte, so sähe es auf socialem Gebiete ganz anders aus. Aber die Lösung der socialen Frage liegt doch nicht allein in der Hand der Kirche, alle lebendigen Kräfte müssen dabei mitwirken: Staat, Gesellschaft, Gemeinde, der Einzelne. Der Ausspruch: „Nur die Kirche kann die sociale Frage lösen", ärgert diejenigen nichtkirchlichen Kreise, welche redlich auf socialem Gebiete mitarbeiten, er enthält eine starke Uebertreibung und ist daher nicht zu halten. — „Nur Gebet und Kutte können uns helfen." Läst sich dieser Satz vertreten? Alle Achtung vor den Trägern der Kutte und ihren Leistungen in Vergangenheit und Gegenwart, aber wir können nicht alle die Kutte tragen. Und das Gebet, so nothwendig und so wirksam es ist, vermag uns auch nicht allein zu helfen. Bete und arbeite! lautet ein auch kirchlich durchaus correctes Mahnwort. Der Ausspruch: „Nur Gebet und Kutte können uns helfen", ist geeignet, Vorurtheile der Gegner gegen die Katholiken zu nähren und die Katholiken selbst von eifriger Arbeit abzuhalten, die doch unerläslich ist, wenn wir nicht auf allen Gebieten sollen zurückgedrängt werden, zum Schaden auf unsere höchsten idealen Güter. Wer in großen Versammlungen redet, soll sich — zumal in unserem Zeitalter der Oeffentlichkeit, des Telegraphen und des Telephons — stets der damit verknüpften großen Verantwortlichkeit voll bewusst sein.

XLVIII. **(Leo XIII. und die Mäßigkeitsbewegung.)** Um dem vielbeklagten Uebel der Trunksucht entgegenzuarbeiten, haben sich in fast allen Ländern Mäßigkeits- und Abstinentenvereine gebildet.

Während der katholische Clerus dieser Bewegung gegenüber vielfach noch eine sehr reservierte Haltung einnimmt, hat die höchste kirchliche Autorität längst ganz entschieden sich ausgesprochen.

Nach einer Mittheilung des Bischofs Augustin Egger von St. Gallen, welcher auf dem Baseler Congress im Jahre 1895 gegen den Alkoholismus im Auftrage des heiligen Vaters gesprochen hat, begünstigt dieser nicht nur die Mäßigkeitsbestrebungen, sondern empfiehlt außerdem die völlige Enthaltsamkeit von geistigen Getränken als das beste Mittel, andere für die Mäßigkeit zu gewinnen. Hier seien die Worte selbst angeführt, welche Leo XIII. über diesen Gegenstand an den Bischof von St. Paul in Minnesota gerichtet hat:

„Wir betrachten den edlen Entschluss jener frommen Vereine, welche sich die gänzliche Enthaltung von allen geistigen Getränken zur Aufgabe gemacht haben, als der besonderen Empfehlung würdig. Es ist gar nicht zu bezweifeln, dass dieser feste Wille ein geeignetes, ja ein äußerst wirksames Heilmittel gegen das verderbliche Laster der Trunksucht ist, und zwar wird es für alle eine um so mächtigere Anregung zur Bekämpfung der Begierlichkeit sein, je größer das Ansehen derjenigen ist, die es anwenden. Den größten Wert aber muss in dieser Sache der Eifer der Priester haben, denen es obliegt, das Volk durch das Wort des Heiles zu unterrichten und durch gute Sitten zu erziehen. Darum ist es nothwendig, dass sie auf dem Weg des Heiles vorangehen. Mögen daher die Seelenhirten eifrig sein, durch unermüdliche Ermahnungen die Pest der Trunksucht vom Schafstalle Christi abzuwenden, allen durch das Beispiel der Enthaltsamkeit voranzuleuchten, und so sich alle Mühe geben, die vielen der Kirche und dem Staate aus diesem Laster drohenden Uebel abzuwenden."

Diese Worte werden bei keinem Priester noch einen Zweifel darüber aufkommen lassen, wie er sich zu den Mäßigkeitsbestrebungen stellen soll.

XLIX. **(Pfarrconcursfrage.[1])** I. Ex theologia dogmatica. 1. Quomodo ostendi potest, solam romanam Ecclesiam esse veram Ecclesiam Christi? 2. Quomodo demonstramus, matrimonium christianum esse unum ex septem legis evangelicae sacramentis?

II. Ex jure canonico. 1. Quid in constitutione ecclesiae de jure divino determinatum sit exponatur. 2. Quid sunt censurae ecclesiasticae et quibus sub conditionibus incurruntur? 3. Enumerentur impedimenta matrimonii dispensabilia, in quibus nunquam vel fere nunquam, in quibus raro, et in quibus communiter dispensatur.

III. Ex Theologia morali. 1. Unde gravitas furti determinatur, et quibus modis etiam furta levia fieri solent peccata mortalia? 2. Quid ad juramenti essentiam, et quid ad ejus liceitatem requiritur?

IV. Aus der Pastoral: 1. Das Verhalten des Seelsorgers gegenüber dem von psychopathisch minderwertigen Personen geäußerten Verlangen nach den heiligen Sacramenten der Buße und des Altares. 2. Die zur Feier der heiligen Messe nothwendige Reinheit des Gewissens.

Zur Predigt: Predigt auf den Ostermontag. Vorspruch: Mane nobiscum, quoniam advesperascit. Luk. 24, 29. Themas: der Empfang der heiligen Sterbesacramente. Einleitung oder Schluss ist vollständig auszuarbeiten, Abhandlung zu skizzieren.

Zur Katechese: Erklärt sollen werden die Ausdrücke im 7. Glaubensartikel: „Die Lebendigen und die Todten".

V. Paraphrase: Lection am Ostermontag (Apg. 10, 37—43).

---

[1]) Bei der am 8. und 9. Mai abgehaltenen Pfarrconcursprüfung betheiligten sich fünf Weltpriester und ein Regulare.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

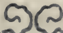
1. **Apologie des Christenthums** von Franz Hettinger. Achte Auflage. 16. Heft. Herausgegeben von Dr. Eugen Müller. Verlag von Herder in Freiburg.
2. **Der Geist des Convictes.** Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von J. B. Krier. Zweite Auflage. Herder in Freiburg. M. —.90 = *K* 1.08.
3. **Christliche Lebensphilosophie.** Gedanken über religiöse Wahrheiten. Weiteren Kreisen dargeboten von Tilmann Pesch, S. J. Fünfte Auflage. Herder in Freiburg. M. 4.70 = *K* 5.64 geb., M. 3.50 = *K* 4.20. ungeb.
4. **Der Verfasser der „Gedanken und Rathschläge“,** P. Adolf von Doß als Freund der Jugend geschildert von Otto Pfülf S.J. Zweite Auflage Herder in Freiburg. M. 2.40 = *K* 2.88, geb. M. 3.50 = *K* 4.20.
5. **Predigten auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres.** Von Dr. H. Förster, Fürstbischof von Breslau. 1. und 2. Bd. Zweite Auflage. Regensburg bei Manz. M. 4.— = *K* 4.80.
6. **Homilien auf die Sonntage des katholischen Kirchenjahres.** Von Dr. H. Förster, Fürstbischof von Breslau. 1. und 2. Bd. Fünfte Auflage. Regensburg Verlagsanstalt, vorm. Manz 1900. M. 4.— = *K* 4.80.
7. **Anreden am weißen Sonntag.** Ein geistliches Andenken an die Feier der ersten heiligen Communion von Konrad Sickinger, Pfarrer. Vierte Auflage. Neu herausgegeben von P. Petrus, Kapuziner. Kempten, Kösel.
8. **Die biblische Geschichte** auf der Unterstufe der katholischen Volksschule. Von Gottesleben und Schildknecht. Dritte Auflage. Paderborn, Schöningh.
9. **Krankentrost.** Katholische Krankenblätter für Krankenstube und Krankenhäuser. Herausgegeben von G. M. Schuler, Pfarrer des Juliusspital in Würzburg. F. X. Bücher-Verlag. Würzburg. Jede Serie 50 *h*.
10. **Hundertdreißig Beweise von den Segnungen des heiligen Bußsacramentes und Märtyrer des Beichtsiegels.** Eine Vertheidigungsschrift dieses heiligen Sacramentes in Beispielen. Nach wahrheitsgetreuen Quellen von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Zweite verbesserte Auflage. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim 1899.
11. **St. Josef-Büchlein.** Andachten zu Ehren des hl. Josef. Von P. Rudolf Kerbler O. Cist. Kevelaer. Verlag von Butzon u. Berker.
12. **Schmerz-Maria-Büchlein.** Katholisches Gebet- und Betrachtungsbuch. Von P. Rudolf Kerbler O. Cist. Kevelaer. Verlag von Butzon u. Berker.
13. **Der hochheilige Rosenkranz.** Ein Unterrichts- und Andachtsbüchlein für die Mitglieder der Erzbruderschaft des heiligen Rosenkranzes, des lebendigen Rosenkranzes und des ewigen Rosenkranzes nebst einer Kreuzwegandacht. Von Dr. Johannes Chrzaszcz, Pfarrer in Peiskretscham. St. Annaberg O.-S.
14. **Odpust-Porcyunkuli.** Naukai modlitwy o tim odpuście. Von Dr. Joh. Chrzaszcz.
15. **Lobet den Herrn.** Herausgegeben von Dr. E. Käser, Pfarrer. Freiburg i. Br. 1899. Herder'sche Verlagshandlung.
16. **Vier Bücher von der Nachfolge Christi vom gottseligen Thomas von Kempen.** Nach einer 1777 von einem Priester der Gesellschaft Jesu in Straßburg erschienenen Ausgabe, dem jetzigen Sprachgebrauch gemäß geordnet. Herausgegeben von P. Edmund Hager O. S. B. Innsbruck. Verlag der Kinderfreund-Anstalt.

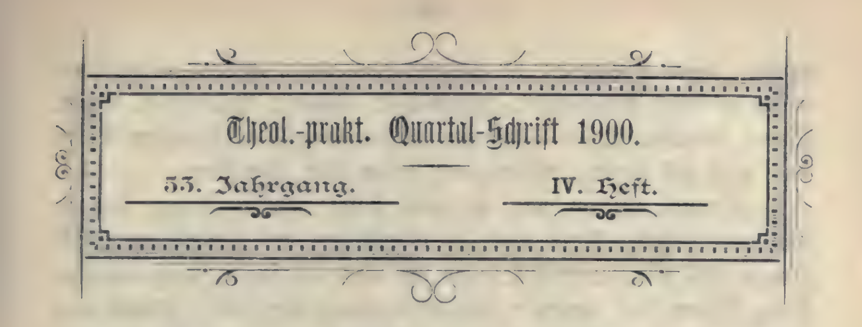
17. **Adoro.** Katholisches Gebetbuch für Studierende. Lateinisch und deutsch. Von einem Priester der Diöcese Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. Paderborn.
18. **Himmelsweg.** Gebet- und Lehrbuch für Jungfrauen. Von P. Heinrich Müller S. V. D. Missionsdruckerei in Steyl, postl. Kaldenkirchen (Rhld.) 1897.
19. **Das goldene Jahr.** Jubiläumsbüchlein von Josef Hilgers, Priester der Gesellschaft Jesu. Kevelaer 1899. Verlag von Butzon u. Berker.
20. **Buch der ewigen Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes.** Von P. Iso Walser, Benedictiner-Ordenspriester von St. Gallen. Neueste, nach dem Originale aus derselben Klosterbibliothek bearbeitete und vermehrte Auflage. Von Philibert Seeböck O. Fr. min. Verlagsanstalt Benziger. Einsiedeln.
21. **Missions-Blumen.** Gedenkbuch an die heilige Mission für das katholische Volk. Gedrängter Inhalt der vorzüglichsten Missionsvorträge nebst einer Sammlung von Gebets- und Andachtsübungen. Bearbeitet von P. Athanasius Fischer, Priester des Franciscanerordens in Bayern. Verlagsanstalt Benziger. Einsiedeln.
22. **Das Himmelsbrot oder Belehrungen über die hl. Communion für das christliche Volk.** Von Decan und Pfarrer F. Fecht. Herausgegeben von der St. Josef-Bücher-Bruderschaft in Klagenfurt. Verlag der St. Josef-Vereins-Buchdruckerei 1899.
23. **Unsere Pflichten gegen den göttlichen Heiland im allerheiligsten Altarssacrament.** Bearbeitet und vermehrt nach der französischen Ausgabe von S. Fébvre. Regensburg, Rom und New-York. Druck und Verlag von Friedrich Pustet 1899.
24. **St Ludgerus-Büchlein** berichtet über das Leben, das Wirken, die Tugenden und über die Verehrungen des hl. Ludgerus, nebst einem Gebetsanhang. Von Dr. Heinrich Samson, Vicar. Kevelaer 1899. Verlag von Butzon u. Berker.
25. **Geheiliget werde dein Name!** Gebet- und Gesangbüchlein. Verfasst von Johann Breze, Religionslehrer an der städtischen Knaben- und Mädchen-Bürgerschule. Marburg a. D. 1898. Im Selbstverlage des Verfassers.
26. **Gabriel.** Zwölf Arten, den heiligen Rosenkranz fruchtreich zu beten von P. Fr. Heinrich Josef Pflugbeil, Ord.-Praed. Dülmen i. W. 1899. A. Laumann'sche Buchhandlung, Verleger des hl. Apostol. Stuhles.
27. **Gethsemane.** Ein Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Christen. Von einem Priester der Diöcese Köln. Freiburg i. Br. 1900. Herder'sche Verlagshandlung.
28. **St. Franciscus-Büchlein.** Lebensbild und Lehrschule des Heiligen sammt kirchlichen Andachten. Gesammelt von P. Philibert Seeböck, O. Fr. min. Dülmen i. W. 1898. A. Laumann'sche Buchhandlung, Verleger des hl. Apostol. Stuhles.
29. **St. Aloisius-Büchlein** enthaltend Lebensbeschreibungen des Heiligen, sowie Betrachtungen und Gebete für die sechs Sonntage zu Ehren des hl. Aloisius, des Vorbildes und des Patrons der christlichen Jugend nebst einem Gebetsanhange. Sechste Auflage. Bearbeitet von Dr. Heinrich Samson, Vicar. Münster i. W. Verlag der Alfonsus-Buchhandlung (A. Ostendorff).
30. **Wie das Kind beten lernt:** Ein Büchlein für Lehrerinnen, Lehrer, Mütter und Erzieher, von Heinrich Janssen. Der Reinertrag ist zum Besten der armen Heidenkinder. 1899. Druck und Verlag der Missionsdruckerei. Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rhld.).
31. **Der christliche Vater in seinem Berufe** von Philipp Hammer, Doctor der Theologie. Dritte Auflage. Paderborn 1899. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder).

32. **Kleine katholische Christenlehre,** das ist katholischer Katechismus für Volksschulen. Entworfen von Theodor Dreher. Zweite Auflage. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung 1899.
33. **St. Bonifacius.** Deutschlands ruhmreichster Apostel und großer Lehrer, der erfolgreiche Förderer deutscher Einheit. Von Huber Schmetz. Verlagsanstalt Benziger u. Co. A.-G.
34. **Maria und das heiligste Altarssacrament.** Ein Büchlein für Priester und Volk, insbesondere für die Mitglieder der Anbetungsvereine. Von P. Hub. Krones, Priester aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Trier 1899. Druck und Verlag der Paulinus-Druckerei.
35. **„Ave Maria."** Illustrierte Monatshefte. Redigiert von Friedrich Pesendorfer. Verlag Pressverein Urfahr. Preis jährlich 12 Hefte K 1.84 (nach Deutschland M. 2.10), mit der Beigabe „Kleines Ave Maria" K 2.56 (nach Deutschland M. 2.70). Jedes Heft enthält nebst einem kurzen religiösen Artikel eine Fülle belehrenden und unterhaltenden Stoffes. Der Grundsatz, nach dem die Zeitung redigiert ist, heißt: „Frisch, fromm und fröhlich im Herrn." Ein Stab tüchtiger Mitarbeiter steht dem Redacteur zur Seite. Der Reinertrag der Zeitschrift, die wir aufs beste empfehlen, gehört dem Linzer Dombau. Probehefte erhält man gratis von der Pressvereins-Druckerei in Urfahr. Die ebenfalls von Pesendorfer (Onkel Fritz) redigierte Kinderzeitschrift „Das kleine Ave Maria" (Auflage 30.000, eine Nummer kostet 3 Heller) sei gleichfalls zur Verbreitung unserer lieben Jugend bestens empfohlen.
36. Die altbewährte Zeitschrift **Natur und Offenbarung** (München, Aschendorff; jährlich 12 Hefte, Preis 8 M.) beginnt mit dem neuen Jahr ihren 46. Jahrgang. Sie stand allezeit auf dem Boden christlicher Weltanschauung, nach welcher es einen wirklichen Gegensatz zwischen der Natur und der Offenbarung nicht gibt und nicht geben kann, da beide in demselben Ursprunge wurzeln. In einer langen Reihe von nunmehr 45 Bänden ist sie mit großem geistigen Erfolge für diese Parole eingetreten. Natur und Offenbarung sollte in keinem katholischen Lesezirkel fehlen. (Bezug durch Buchhandlung und Post [Postztg.-Katalog Nr. 5296]. Probehefte gratis und franco).
37. **Christlich-pädagogische Blätter** für die österreichisch-ungarische Monarchie. Wien IX., Waisenhausgasse 15. Redigiert von Emerig Holzhausen. Erscheint zweimal im Monat. Preis K 4.—, M. 4.—, Fr. 4.—. Diese Blätter sind sehr gut redigiert und von sehr großer Wichtigkeit, da die Schule und religiöse Unterrichtsfrage einen der hervorragendsten Plätze im christlichen Leben einnehmen. Sie seien allen bestens empfohlen.
38. **Deutscher Hausschatz in Wort und Bild.** Katholische illustrierte belletristische Zeitschrift. 26. Jahrgang. Von October 1899 bis October 1900. Unter allen katholischen, belletristischen Zeitschriften Deutschlands erfreut sich der „Deutsche Hausschatz" der größten Verbreitung, denn er umfasst alle Rangclassen der Bevölkerung und wird ebenso gerne in königlichen Palästen, wie in der Familie des Bürgers und im Hause des Landmannes gelesen. Diese geachtete Stellung verdankt er neben seiner gediegenen Ausstattung der Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit seines Lesestoffes. Bieten seine Romane und Novellen eine Fülle angenehmer Unterhaltung, so vermitteln seine zahlreichen, von bewährten Fachleuten geschriebenen Artikel aus der Geschichte, Länder- und Völkerkunde, Literatur, Kunst, Naturwissenschaft und Technik eine Menge von Wissensstoff in leichtfasslicher Form.

Schluss der Redaction 20. Mai. — Ausgabe 20. Juni.

Inserate.




Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1900.
53. Jahrgang. IV. Heft.

Die Kirche als Magazin für „Curiositäten“ und „Ladenhüter“.

Von P. Albert M. Weiß, O. Pr., Universitäts-Professor in Freiburg (Schweiz).

Seit einiger Zeit geht ein Jammern über die „Verknöcherung der katholischen Kirche“ und die „Rückständigkeit der Katholiken“ durch die Gaue, dass man meinen möchte, man sei in jenem Kreise der Unterwelt angekommen, von dem Dante sagt:

„Von allen Seiten hört' ich Winseln tönen,
„Und konnte niemand sehn, von dem es käme,
„Grad' als dräng' es aus den Stachelstauden,
„Von Leuten, die sich unserm Blick verbargen“.

Und so war es auch. Dort, wo er sich befand, wurden nämlich die gestraft, die Hand an sich selbst gelegt hatten. Sie waren alle in Dorngestrüpp verwandelt und wenn jemand an einen Dorn rührte, dann drang Zischen und Wehklagen und Blut daraus, dass kein Ende war und dass sich ihm das Herz im Leibe umkehrte.

Abgesehen von dieser selbstmörderischen Gesinnung einerseits und andererseits von der Entmuthigung, die dieser übertriebene Pessimismus in die ohnehin so gelichteten Reihen der Kämpfer für Wahrheit und Recht trägt, sollte man im übrigen diese Niobidenklage nicht allzu tragisch nehmen. Sie ist im Wesentlichen nichts als eine Wiederholung des Themas, das alte Meister und Anfänger der Zukunftsmusik in ermüdender Einförmigkeit abwandeln. Ob ich die „Gegenwart“ oder die „Wage“ oder die „Zeit“ oder die „Nation“ oder die „Zukunft“ aufschlage, kurz in jedem Organ der „Jungen“ oder der „Modernen“ wird ein Leitgedanke abgewandelt und dieser

lautet: Alles Bisherige ist nichts, alles muss anders, alles muss besser werden, Philosophie, Psychologie, Theater, Belletristik, Kunst, Staat, Gesellschaft, die Religion natürlich vor allem. Trotzdem thäten wir nicht gut daran, wollten wir diesen Ruf überhören.

Einmal können wir für uns selbst daraus einige Nutzanwendung ziehen. Denn auch bei öffentlichen und gemeinsamen Anklagen thun wir immer gut, wenn wir uns alle sagen, was sich jeder kluge Mann sagt, wenn er persönlich angegriffen wird: Etwas mag immerhin an dem Vorwurf sein; jedenfalls kann ich mich für ihn nicht besser rächen, als wenn ich ihn mir nach Kräften zunutze mache.

Dann aber können wir aus ihm auch eine sichere Schlussfolgerung machen auf unsere allgemeine Stimmung und Lage. Ein Vorwurf wie dieser, der nun plötzlich auf allen Gebieten erhoben wird und so viel Nachhall findet, muss denn doch mit einer gewissen inneren Empfindung oder Richtung Verwandtschaft haben, und diese muss vielfach verbreitet sein, oder, wenn auch nicht gerade das, so doch auf Anklänge stoßen, sonst könnte sie nicht so viel Beunruhigung hervorrufen.

In der That, das Befremdende und das Unheimliche an dieser Bewegung sind nicht die übertriebenen Angriffe auf die katholische Wissenschaft, Literatur und Kunst und auf das kirchliche Leben mit seiner mehr oder minder unvermeidlichen Menschlichkeit, sondern zwei andere Erfahrungen.

Einmal muss es einen doch etwas erschrecken, wenn man sieht, welche Schadenfreude hier, welche Verwirrung, welche Kleinmüthigkeit, welches Gefühl der Unsicherheit sie dort anrichten. Und noch mehr muss man sich verwundern über die unerwarteten Kundgebungen, die sich hiebei manchmal hervordrängen, gerade als wäre ein lang mit Unwillen ertragener Verschluss von Herz und Mund gesprengt.

Es zeigt sich bei dieser Gelegenheit auf der einen Seite eine ganz uneingeschränkte Bewunderung für alles, was modern ist, für die moderne Wissenschaft, für den modernen Fortschritt, für die moderne Kunst, Literatur und Bildung.

Daraus fließt jenes maßlose Vertrauen auf die Kraft der modernen Ideen und Errungenschaften, das immer den nur halb eingeweihten Neuling und den Dilettanten befällt, wenn er einen Concertsaal, oder ein Theater, oder eine Bildergallerie betritt oder gar ein chemisches Laboratorium. Und daher stammt jener blinde Eifer,

all diese modernen Anschauungen als das einzige Heil zu predigen, jenen Geist, den wir unter dem Namen Laienapostolat kennen.

Das wäre indes das geringere Uebel. Größer ist jenes, das sich auf der anderen Seite zeigt. Mit diesem schrankenlosen Vertrauen auf alles Moderne geht Hand in Hand Vertrauenslosigkeit, ja mehr noch, Misstrauen gegen alles Hergebrachte, wie es uns die Kirche überliefert und lehrt. Der Begeisterung und Lobhudelei für alles Weltliche entspricht das grämliche Nörgeln und Kritteln an allem Kirchlichen. Verweltlichung und Entkirchlichung halten immer gleichen Schritt wie Freundschaft mit der Welt und Feindschaft mit Gott. (Jak. 4., 4.)

Man meint manchmal den 95. aus den von der Kirche verworfenen Sätzen Quesnells zu hören, der da sagt, es sei ein deutliches Anzeichen vom Altern der Kirche und vom Zorne Gottes gegen seine Kinder, dass sich die Wahrheit und die Kunst, sie zu verkündigen, so sehr von der apostolischen Art entfernt habe und uns so fremd geworden sei, als handle es sich um eine fremde Sprache.

Man meint manchmal, wenn man all die Ausfälle gegen die angeblich so „verknöcherte“ und des „schöpferischen Geistes“ beraubte Kirche, gegen die angeblich so entartete kirchliche Disciplin und Wissenschaft, gegen die Schulen und Orden, gegen das Veraltete, nicht mehr Zeitgemäße, Engherzige und Unnütze im kirchlichen Leben liest, es sollten die gallikanischen und jansenistischen Sätze (76—84) wieder aufgefrischt werden, die Pius VI. in der Constitution „Auctorem fidei“ aus der berüchtigten Synode von Pistoja verwerfen musste.

Man meint manchmal die Richtung aufleben zu sehen, die zwischen 1862 und 1870 die Geister beherrschte, so verstimmt und empfindlich sind die Geister auch heute wieder gegen alles, was von der Kirche ausgeht, so vorsichtig muss man sie behandeln, um nicht noch mehr zu verderben, so wenig wollen sie sich überzeugen, dass diese Gesinnung nicht bloß von der Kirche, oder wie sie sagen, von der Curie hinweg, sondern dass sie aus der Kirche hinausführt. Damals bedurfte es des großen Abfalles und des Culturkampfes, um Augen und Herzen für die Wahrheit zu öffnen. Was wird heute kommen und kommen müssen? Ja, womit soll man heute der Wahrheit Zugang verschaffen, heute, da wir uns vielfach in eine Geistesrichtung und in eine Herzensgesinnung hineingelebt haben, dass wir

fast selber nicht mehr wissen, wie fremd wir der Kirche und allem Kirchlichen sind?

Vielleicht ist es das Beste, ein paar Beispiele anzuführen, die uns zeigen, wie weit wir uns dem kirchlichen und damit dem wahrhaft religiösen Geiste entfremdet haben. Mit Absicht will sich ja gewiss niemand aus der Kirche entfernen, noch andere aus ihr hinausdrängen. Wir können nur in unserer optimistischen Weltbewunderung nicht glauben, dass die Dinge bis dahin führen. Könnte uns jemand das beweisen, so würden wir gewiss zurücktreten.

Gut denn, versuchen wir dies!

Als die „Streiflichter über die freie Bibelforschung“ von Domdecan Egger erschienen waren, da sagte ein Gelehrter, den sie ganz besonders angiengen, in öffentlicher Gesellschaft: „Das Büchlein muss ich mir doch anschaffen — curiositatis causa“.

Dieses Wörtlein ist wirklich ein Programm. Also der Versuch eines Dogmatikers, die Grenzen festzustellen, innerhalb deren sich die katholische Schriftauslegung bewegen muss, mit andern Worten, die Lehre von den loci theologici, die Grundlage der gesammten katholischen Theologie, gilt für einen Theologen nur noch als Curiosität.

Das erinnert sehr an jene bekannte Aeußerung, die dem Prinzen Friedrich Karl in den Mund gelegt wird, vorläufig hätte Deutschland von der socialen Revolution nicht viel zu befürchten, da sich in der katholischen Kirche noch genug alte „Ladenhüter“ vorfänden, die man den heulenden Wölfen vorwerfen könne.

In der That brauchen wir uns nur ein wenig in der modernen Literatur, und zwar selbst in der katholischen Literatur, umzusehen, und wir können uns mit leichter Mühe überzeugen, wie viel von unserem historischen Inventar als leere „Curiosität“, auf gut deutsch als „Ladenhüter“ behandelt wird, so viel und so Bedeutendes, dass man meinen könnte, Kirche und Theologie kämen fast nur mehr in Betracht als Magazine für Curiositäten und Ladenhüter; sich aber dieser Dinge noch bedienen wollen, hieße ebensoviel, als sich mit Gugel und Schnabelschuhen auf die Straße wagen und ein Garderegiment mit Steckenpferd und Blasrohr bewaffnen.

Wollten wir ein erschöpfendes Verzeichnis all der Dinge anlegen, die unter die „Curiositäten“ gerechnet werden, so müssten wir uns einen großen Bogen anschaffen. Wir beschränken uns auf einige, die in den Streitschriften der letzten Zeiten besonders her-

vorgehoben werden. Das gibt auch einen Beitrag zum Syllabus seligen Andenkens, nur in moderner Form und lediglich als historische Privatarbeit.

An der Spitze aller Curiositäten stehen natürlich die Orden, und an deren Spitze der „Jesuitismus“. Klöster, Mönche, Gelübde, Räthe, Absonderung von der Welt, ein eigener „Stand der Vollkommenheit“, das ist alles so curios, so fremd dem Verständnis der Welt, so feindlich dem Zeitgeist und der öffentlichen Meinung, dass man sich nicht wundern darf, wenn die Welt sich damit nie und nimmermehr zurechtfinden kann. „Für einen Protestanten ist es stets peinlich, an das Ordensleben auch nur erinnert zu werden“, sagt ein katholischer Geistlicher, ein „Reformator des Katholicismus“. Da dieses auch uns sehr fremd ist und unangenehm, und am leichtesten von uns entbehrt werden kann, denn wir sehen im Ordenswesen nur noch einen „Hemmschuh für zeitgemäße Entwicklung“, wir nämlich, die heller denkenden vornehmen Geister, so ist es selbstverständlich jener Ladenhüter, den wir zuerst dem allgemeinen Hass opfern, um für uns selbst Schonung zu erwirken.

Eine ebenso entbehrliche, ja lästige Curiosität ist die Scholastik mit allem, was an ihr hängt, „Schulsystem, Schultradition und die aufgewärmte Kost der Vergangenheit“. Zwar hat sich die Kirche oft genug zu deren Gunsten ausgesprochen, namentlich wieder Leo XIII. Indes, das sind keine Glaubensentscheidungen — und wo kein Dogma, dort sind wir frei. „Wir haben keinen Beruf, Schutzwächter einer zerbröckelnden Vergangenheit zu sein“. Also fort mit diesem Ladenhüter.

Die heiligen Väter und die alten classischen Exegeten können wir eigentlich nicht mehr unter die Ladenhüter rechnen, sie sind ohnehin bereits weggelegt.

Auch die heilige Schrift ist meist aus dem Bereiche der Bücher entfernt, in denen unsere Zeitgenossen regelmäßig lesen oder gar studieren; höchstens um der Predigt willen schlagen manche hie und eine Stelle nach. Für Theologen, die auf den Namen von Gelehrten Anspruch machen, insbesonders für Schriftgelehrte, ist aber jedenfalls die Vulgata völlig überflüssig, denn mit ihrem Gebrauch würden sie bei den Protestanten den Anspruch auf Wissenschaftlichkeit verlieren. Sie können wir gut zu den Ladenhütern stellen.

Folgen sodann die so ganz unzeitgemäßen bischöflichen Seminarien und die mit ihnen verbundenen Lyceen. Diese „Krüppel-Anstalten“, an denen die künftigen Theologen „weltfremd und ziemlich simpelhaft“ erzogen werden bei einer „Landkost, die Magenbeschwerde hervorruft“, diese können wir leicht entbehren, das gibt jetzt selbst mancher „einfache Landpfarrer“ und mancher Theologiestudierende zu, natürlich nur von der Art jener, die in die „Kölnische“ und in die „Allgemeine Zeitung“ schreiben. In diesen unseligen Seminarien werden ja die Theologen „verschlossen, träumerisch, misstrauisch, ängstlich und linkisch“. Darum weg mit diesen Ladenhütern! Dafür müssen die Universitäten mit ihrer „akademischen Freiheit“ und ihrem „freien weltmännischen Geiste“ zu ihrem Rechte kommen, und die Studentenverbindungen mit der „studentischen Fröhlichkeit“ und ihrer „weltlich-studentischen Weise“.

Damit hängt zusammen der in den Seminarien und in den „deutschen und noch mehr in den französischen Klöstern“ gepflegte „Ascetismus“ und dessen Folge die „Betschwesterei“, die „äußerlichen Formen“ u. dgl. mehr. Noch schlimmer natürlich steht es um die Mystik, um die vielen „exquisiten Culte“ und all das „Ueberflüssige“ in der kirchlichen und religiösen Praxis, das „viele Predigen über Maria“, die Pflege der „Phantasie“, die „fromme Legendenbildung“, die „Häufigkeit des Beichtens und anderer äußerer Andachtsformen“, die „Theilnahme an religiösen Bruderschaften und Wallfahrten, Tragen des Rosenkranzes oder des Scapulieres oder der Medaille“, Fasttage, „Kreuzschlagen, das Brevier herableiern, alle Tage den Rosenkranz beten“ u. s. w. Da haben wir Curiositäten und Ladenhüter, um eine ganze Welt damit zu versehen!

Dann kommt die praktische Seelsorge an die Reihe. Hier ist der Curiositäten kein Ende, wenn wir unsere „Reformkatholiken“ hören. Die „Stellung des niederen Clerus zum höheren“ und die armselige „Bezahlung des Clerus“ gehören ihnen zufolge allerdings zu den hauptsächlichsten Gründen dafür, dass der Clerus nichts mehr ausrichtet und die Seelsorge ohne rechten Erfolg ist. Jedoch finden sie auch schon in der Art unserer heutigen Seelsorge Gründe genug dafür, dass es so traurig um uns steht, wie sie wenigstens behaupten. Die „officielle Kirchlichkeit“, die „Kasuistik“, die „schablonenhafte Behandlung des Beichtstuhles“, die „zelotenmäßige, engherzige, pedantische Pastoration“, die „unweltläufigen, engherzigen,

rigorosen Zeloten“, die „Processionen, Wallfahrten, Rosenkranz- und Bruderschaftsandachten“, die „schablonenhaften äußeren Andachtsformen“, „Rigorismus, Unduldsamkeit, Herrschsucht“, die „rusticitas clericalis“ und „Mangel an Weltkenntnis“, das und vieles andere sagen uns ein „älterer Landpfarrer“ und der Urheber des „Reformkatholicismus“, das verderbe unsere ganze Berufsthätigkeit. Augenscheinlich finden sie im Leben und Thun ihrer Mitbrüder ebenso großen Ueberfluss an schädlichen persönlichen Eigenschaften als an entbehrlichen Ladenhütern. Dazu kommt dann noch das Uebel aller Uebel, — die „Sacristei“, die Sammelkammer aller Curiositäten. Was bleibt dann noch Brauchbares zurück?

Dann folgen drei allgemeine Uebel: 1. Der Conservativismus, oder, wie es vornehmer heißt, der Sadducäismus — „todtes Holz“. 2. Der Pharisäismus, die „Gesetzesreligion“, das abergläubische Festhalten am „lästigen Gesetz“. 3. Der Fanatismus, von dem der „ältere Landpfarrer“ fast ebensoviel Schreckliches zu erzählen weiß, wie vom Zelotismus und Rigorismus. Abermals drei Ladenhüter!

Und nun erst der „Curialismus“ und der „Romanismus“, die Congregationen, die gesammte „Curie“, der Index, die Inquisition, und all die Uebel, die im Gefolge dieser Curiositäten sind, „das Ueberspannen des Auctoritätsbegriffes“, das „freyle Spiel mit dem Worte kirchlich“, wieder ein ganzes Magazin von Ladenhütern!

Und endlich die ganze unermessliche Rumpelkammer von dogmatischen und moralischen Ladenhütern. Hier kommt vor allem in Betracht jede Auffassung vom „Uebernatürlichen, die dem Verständnis ferner liegt“ und deshalb „geeignet ist, den Aberglauben zu fördern, und die Religion verächtlich zu machen“. Desgleichen die „Mysterien“. Dann alle jene Lehrpunkte, die man besser „übergehen oder abschwächen“ soll, um „den modernen Wünschen und Bedürfnissen der Völker Rechnung zu tragen“. Sodann die biblische Lehre von der Welt, mit der man der Welt nur vor den Kopf stoßt. Weiter die übernatürlichen Tugenden. Aber auch von den natürlichen Tugenden fallen die „passiven Tugenden“ weg. Dann der bisher festgehaltene Unterschied zwischen lässlichen und schweren Sünden, so dass für die Todsünde nur die „Sünde mit erhobener Hand“ übrig bleibt. Endlich auch die Lehre vom besonderen Gericht nach dem Tode und vom Eintritt in den endgiltigen Zustand für die Ewigkeit mit dem Aufhören dieses Lebens.

Da haben wir eine solche Menge von Ladenhütern, daſs man billig fragen muſs, was denn eigentlich noch übrig bleibt, wenn dieses Magazin geräumt wird. Man versichert uns freilich, es sei auch dann noch genug vorhanden, um uns vor der modernen Welt in Achtung zu setzen und den Katholicismus als die „Religion des Fortschrittes“ zu erweisen. Sehen wir aber näher nach, so bleibt uns ein Inventar, das wenigstens wir auch etwas „curios“ finden: Der „wahre Liberalismus“, das „Christenthum als die wahre Demokratie“, die „freiere und unmittelbar apostolische Art des Denkens und des Wirkens“, die „Freiheit des Forschens“, die „erquickende Oase des Profanstudiums“, die der „einfache Landpfarrer“ entdeckt hat, das „christliche Ideal“, die „freie Geistigkeit“, die „Zugluft der offenen Welt“, vor der sich nur eine „sehr beschränkte Anschauung“ fürchten kann, der „geläuterte Gottesbegriff“, und endlich damit doch ein greifbares Ding vorhanden sei — das von den Parlamentsgeistlichen so schlecht gewürdigte Verlangen nach „Gehaltsaufbesserung“, denn, sagt Kassandrus, der Mangel an Geld ist „ebenfalls ein Grund, warum der Katholicismus immer mehr zur Inferiorität herabsinkt“ und „nicht bloß die Wissenschaft, sondern auch das Geld ist in unserer materialistischen Zeit eine große Macht, mit der man rechnen muſs, eine Macht, der sich alles beugt“, eine Binsenwahrheit, die übrigens nach den Worten des Horaz auch für die Zeit Christi und der Apostel galt, so gut wie heute und immer.

Hier ist es wahrhaftig am Platze zu fragen, wer da ein Recht hat, von Curiositäten zu reden. Diese „Reformkatholiken“ behandeln das ganze Inventar der Kirche als Curiosität, was aber sie an dessen Stelle setzen würden, dafür ist denn doch der Name Curiosität keine Uebertreibung.

Die bedauerlichen Verirrungen einiger etwas gar zu leichtgläubigen Geister haben einen Sturm der Entrüstung entfesselt, daſs man hätte meinen mögen, die Kirche selber treibe Satanscult trotz den Ophiten und Kainiten. Nun, wir wollen gerecht und billig sein. Es sei zugegeben, daſs es sich bei dieser Angelegenheit wirklich um eine „Curiosität“ handelt. Es sei den gelehrten Tadlern auch zugegeben, daſs sie einen gewissen Grund hatten, sich in diesem Fall etwas aufzuregen, denn sie muſsten sich selber sagen, daſs sie einige Schuld daran haben, wenn die Seelsorgegeistlichkeit und die erhitzten frommen Seelen in diesen so überaus schwierigen

Dingen nicht so leicht Aufschluss finden, da die neuere Theologie dem ganzen Gebiete der Mystik, der göttlichen wie der diabolischen, so ängstlich aus dem Wege geht. Dies zugestanden, müssen wir aber auch entgegen die Frage stellen, ob es nicht mindestens eine ebenso große Curiosität ist, wenn sie bei dieser Gelegenheit ihrer Wissenschaft in einer Weise Ausdruck geben, dass man meinen möchte, sie hielten Dämonen und Dämonismus für überwundene Dinge, für Dinge, von denen man schweigt, wenn die heilige Schrift davon redet — über die man aber mit der größten Entrüstung redet, wenn die Theologie nicht davon schweigt.

Man sagt, zu den Curiositäten, die nicht mehr zeitgemäß seien, gehörten der Rosenkranz in der Tasche eines Gelehrten, die Geißel, das Bußhemd, womit der heilige Karl Borromäus die Besserung der Widerspenstigen erzwang, das Fasten, das der heilige Thomas anwendete, um von Gott Erleuchtung über eine dunkle Frage zu erhalten u. dgl. mehr. Mit solchen Dingen, heißt es, könne man der Theologie und auch der Seelsorge nicht mehr aufhelfen; das seien Ladenhüter aus alter Zeit, oder im günstigsten Falle Sonderbarkeiten an heiligen Männern, die ja bekanntlich viel zum Anstaunen, aber wenig zum Nachahmen an sich hätten.

Im entschiedensten Gegensatze zu diesen veralteten Ideen sagt jetzt ein Professor der Theologie seinen Schülern, Fasten sei einfach Unsinn, Demuth nichts als Dummheit, mit Beichthören und Predigen könne man heute höchstens noch „auf den Bauern“ etwas „ausrichten“; für den, der vor Gebildeten „etwas gelten“ wolle, gebe es nur noch einen Weg, die Wissenschaft und daneben etwa das Auftreten in öffentlichen Versammlungen als Conferenzredner und Socialreformer. Früh morgens aufstehen, seine Betrachtung machen und den herkömmlichen geistlichen und priesterlichen Uebungen obliegen, verrathe bäuerische Gesinnung; ein gebildeter Geistlicher, der die Zeit verstehe und ihren Bedürfnissen und Anschauungen entgegenkomme, könne sich leicht mit wichtigeren und nützlicheren Dingen befassen. Sind das nicht auch Curiositäten?

Wir geben es gerne zu, dass eine Literatur wie beispielshalber jene „erbaulichen Geschichten“, die uns die Buchhändler als „unentbehrlich für Predigt und Katechese“ anpreisen, unter die Curiositäten gerechnet zu werden verdient, und wir wünschten von Herzen, dass sie lauter „Ladenhüter“ im buchstäblichen Sinne des

Wortes enthalten möchte. Aber wenn uns ein junger Geistlicher erzählt, er und seine Collegen seien im Seminare „gar nicht mehr aus dem Lachen gekommen“, da man Fabers Buch „Alles für Jesus“ las, wenn, wie wenigstens erzählt wird, irgendwo die Weihecandidaten auf den Glauben an die Ewigkeit der Höllenstrafen mussten verpflichtet werden, gehört das nicht auch in das Capitel von den Curiositäten?

Wir geben es abermals ohne Widerstreben zu, oder vielmehr, wir haben es selber längst und oftmals offen ausgesprochen, was ja jeder weiß und ohne Anstoß wissen darf, dass der Ton unserer Presse nicht immer der edelste ist, dass wir vielfach zu viel auf die Politik halten, dass unser wissenschaftliches und sittliches Streben höher gerichtet sein dürfte, dass sich Menschlichkeiten, mit anderen Worten Schwachheiten und Unvollkommenheiten in allen Ständen und Kreisen der katholischen Christenheit finden. Allein die Form, in der das jetzt zum Ausdrucke gebracht wird, geht doch sicher über das rechte Maß hinaus. Nun reden Priester von „Centrumsschafen, die immer nach Orden rufen“, von „Hohlköpfen“, die der katholische Volksverein fördert, von „obscuren Schmierern“, die im Dienste der „Soldpresse“, der „Pressmeute“, der „schlechten Parteizwecke“ und der „folgsamen Herde“ schreiben. Nun betiteln Professoren und Nichtprofessoren der Theologie öffentlich ihre Collegen und Lehrer als „Zionswächter“, als „Fanatiker“, als „Eunuchen“, als „faule Universitätstheologen“, als „Universitätsparasiten“, die aus „purer Bosheit“ anderen im Wege stünden; reden von dem „Hochmuth einer aufgeblähten und doch inferioren Clique“, die sich nur durch „Hyperorthodoxie“ Ansehen verschaffen wolle. Nun müssen wir lesen, dass katholische Geistliche Ordensleute, die denn doch auch katholische Priester sind, mit Ausdrücken bedienen, dass man frägt, welche Schimpfworte noch dem wüthendsten Gegner des Priesterthums übrig bleiben. „So ein schäbiger Jesuit“, heißt es, ein „hochmüthiger Jesuit“, ein „aufgeblasener Ketzerrichter“ mit seinen „probablen Hinterlistigkeiten und Unmoralitäten“, mit seiner „jesuitischen Mentalrestriction“, mit seiner Taktik des „infernalen und diabolischen Todschweigens“ sei das „perfideste, schamloseste, mit einem Wort das jesuitischeste, das es geben könne“. „Grenzenloser Hochmuth und aufgeblasene Nichtigkeit sei das durchgängige Kennzeichen des Ordens“. Seine Schriften seien „völlig unnütz“, ein „bequemer Faulpolster“,

ein „Denkmal der Ideenarmut“, manchmal ein „Beitrag zur Dummheit, respective Spitzbüberei der Menschheit“, „immer nur Dutzendleistungen sechsten und siebten Ranges“. So lesen wir in einem einzigen neueren Werke auf wenigen Seiten. Wir fragen, ob wir zu hart urtheilen, wenn wir hier auch von Curiositäten sprechen?

Ist es zu hart geurtheilt, wenn man sagt, es sei eine Curiosität zu lehren, das 20. Jahrhundert werde keine andere Theologie mehr als „wissenschaftlich“ anerkennen, denn die historische?

Ist es zu hart geurtheilt, wenn man sagt, es sei eine Curiosität, dass gerade jene, die ewig vom Vaughanschwindel reden, so andachtsvoll von den verdächtigen Geheimnissen der Suggestion und Hypnose reden?

Ist es zu hart geurtheilt, wenn man es eine Curiosität nennt, dass ein katholischer Publicist (für das gibt er sich wenigstens aus) sagt, die „Pfaffen im Elsaß“ könnten nicht verlangen, in der Frage von der Straßburger theologischen Facultät gehört zu werden, da sie von einer Universität keinen Begriff hätten?

Ist es nicht eine Curiosität, wenn die Jungen den Alten nachzwitschern und sagen, „mit Frömmigkeit imponiere man ihnen nicht mehr“, sie gäben nur noch etwas auf einen Lehrer, der ein Verständnis für die „moderne Bergung der Geister“ zeige?

Ist es nicht eine Curiosität, wenn Theologen zu einem Collegen sagen, ein Mensch, der bei so einem . . . . . (gemeint ist ein Professor der Theologie) Rath einhole, sei „der akademischen Ehren unwürdig“?

Ist es nicht eine Curiosität, wenn Studierende der Theologie von einem Lehrer, der sich für Trinken und Nachtschwärmerei nicht begeistern kann, sagen: „Nun ja, von einem Römling kann man nicht erwarten, dass er ein Herz für das Deutschthum und ein Verständnis für die berechtigten deutschen Eigenthümlichkeiten habe“?

Und dann fragen die, ja gerade die, die das ganze Inventar der Kirche als eine Sammlung von Ladenhütern und Curiositäten behandeln, woher die Geringschätzung gegen die katholische Lehre und das katholische Leben? Woher denn anders, als weil die Welt genau so denkt wie sie!

Und dann fragen eben die nämlichen, wer es zu verantworten habe, dass man die Katholiken, namentlich die Geistlichen und

Theologen als ungebildet, als roh, als „inferior“ betrachtet und behandelt!

Und dann wundern sich eben dieselben über das Wort: „O gewiss, der Herr Professor Dr. . . . . . hat schon recht, wenn er prophezeit, dass es bis zum Jahre 1950 keinen Katholicismus mehr geben wird!“

O Gott des Friedens und der Liebe, der du uns mit so großer Ehrerbietigkeit behandelst (Sap. 12, 18.), verzeihe mir, dass ich solche Worte auch nur nachschreibe. Du weißt, dass ich es nur mit dem bittersten Wehe thue. Aber es musste sein, damit sich alle überzeugen, dass man Deine Stiftung und Deine Wahrheit nicht als abgelegte Trödelwaren behandeln kann, ohne dass man auch der übernatürlichen Liebe und der natürlichen Achtung gegen den Menschen nahe tritt, dass man nicht das Uebernatürliche schädigt ohne Schädigung des Natürlichen.

Es ist Zeit, dass wir diesen unerquicklichen, ja unerträglichen Gegenstand schließen.

Möge uns die peinliche Untersuchung, die wir hier geführt haben, drei Dinge lehren.

Fürs erste hat keiner von uns, kein Einzelner, kein Beruf, kein Stand ein Recht, einen andern als Curiosität oder als Ladenhüter zu betrachten. Wir sind alle Glieder eines Leibes, wir sind alle aufeinander angewiesen, die Kirche bedient sich unser aller, Gelehrte, Schriftsteller, Seelsorger, Erzieher, Weltgeistliche, Ordensleute. Sobald wir einen als entbehrlich bezeichnen, thun wir uns allen in der Gesammtheit wehe. Es haben Tausende frohlockt, da man die Gesellschaft Jesu dem wüthenden Heere als Abschlagszahlung hinwarf. Es hat nur ein Menschenalter gedauert und alles war verschlungen, in Deutschland, in Frankreich und weiterhin, Orden, Seelsorgsclerus, Bischöfe, geistliche Curfürstenthümer, Sitz und Stimme im Rathe der Krone und des Reiches, Einkünfte, Stiftungen, alles.

Fürs zweite gilt dasselbe von allem, was die katholische Kirche glaubt und aufrecht hält. Sobald wir einmal anfangen, ein Stück als Curiosität auszuscheiden und ein anderes als Ladenhüter auf die Straße zu werfen, haben wir uns an der Kirche vergriffen. Hier gilt jedenfalls das Wort des Apostels: Wer das ganze Gesetz hält und sich an einem Gebot verfehlt, der vergeht sich gegen alle. (Jak. 2, 10.) Nicht umsonst haben die Heiligen an den kleinsten

Einrichtungen und Ceremonien der Kirche mit solcher Gewissenstreue und Gewissenhaftigkeit festgehalten. Nicht als ob sie diese für ebenso wichtig angesehen hätten wie die Glaubenslehre oder die Verfassung der Kirche selber. Aber sie begriffen, dass die kleinen Dinge das Bollwerk für die großen sind, und dass der, dem die Ehrfurcht vor dem Kleinen fehlt, bald auch vor dem Großen nicht mehr viel Scheu haben wird. Niemand ist genöthigt, in Dingen, die die Kirche freigelassen hat, seine Freiheit aufzugeben. Niemand hat aber ein Recht, andern eine Freiheit zu verkümmern, die er für sich selbst in Anspruch nimmt. Niemand ist es auch verwehrt, mit der ihm zustehenden Bescheidenheit am rechten Ort auf Uebelstände hinzuweisen, die nirgends fehlen können, wo Menschen sind und Menschen wirken. Niemand hat aber ein Recht zur Schmähung seines Mitchristen, zur öffentlichen Beschimpfung der Kirche und zur Verletzung der Wahrheit und der Ehrfurcht vor ihr. Und niemand hat ein Recht, sich die Macht der Kirche anzumaßen und ihr die Abstellung der Missbräuche aus der Hand zu reißen, außer dort, wo es ihn angeht, bei sich selber und in seinem Berufskreise.

Fürs dritte endlich möge sich niemand wundern, wenn die Welt bei solch traurigen Erscheinungen, wie wir sie eben geschildert haben, höhnisch sagt, wir glaubten ja selber nicht, und redeten nur in der hergebrachten Weise, weil wir müssten und weil unser Einkommen davon abhienge. Diesen schmählichen Vorwurf, den niemand hören kann, ohne Entrüstung im Herzen und ohne Schamröthe auf den Wangen, werden wir schwer widerlegen, wenn sich in unserer eigenen Mitte Männer finden, die sich so glaubenssatt, so satt der kirchlichen Zucht, so übersatt der Schmach Jesu Christi, so satt der Thorheit des Kreuzes zeigen. Nein, wenn wir uns selbst des Glaubens schämen und wenn wir so wenig unser Herr sind, dass wir mit den menschlichen Schwachheiten und mit dem Gang der Dinge nicht Geduld haben können, dann werden wir die Welt nicht für den Glauben gewinnen.

Die eben betrachteten Dinge predigen uns darum lauter als je die Mahnung: Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glauben (I. Joh. 5, 4). Nicht ein halber Glaube, der auswählt, was dem Menschen und der Welt und der Zeit zusagt, sondern ein ganzer Glaube, ein freudiger, ein feuriger Glaube, ein Glaube, der durch die That spricht, der aus jeder Geberde leuchtet, der mit jedem Wort erwärmt.

O hätten wir wieder Männer des Glaubens wie die Väter, wie die großen Theologen des Mittelalters, wie die Heiligen der Reformationszeit, Männer, bereit ihren letzten Blutstropfen hinzugeben für das letzte Jota des Glaubens, und die Heiligkeit des Glaubens der Welt vor Augen stellend durch die Heiligkeit des Lebens, wahrhaftig, wir wären der Welt bald wieder überlegen, wir würden die Feinde des Glaubens, wenn auch nicht bekehren, so doch zum Schweigen bringen, wir würden die Kirche, statt ihre Wirksamkeit durch Ungehorsam und Streit zu lähmen, stärken, erfreuen und unterstützen. Sie selbst aber könnte dann leicht die Uebelstände abschaffen, die sie jetzt dulden muss, da keiner mehr ein Eingreifen von ihr ertragen will. Und leicht könnte sie dann ihre höchsten Aufgaben lösen, denn keine wäre zu hoch für sie, könnte sie sich stützen auf ein wohlgeschultes einträchtiges und gehorsames Heer von gottbegeisterten Gottesgelehrten, von gründlich gelehrten Geistesmännern und von vollkommenen, heiligen Seelen.

Psalm 118
mit Rücksicht auf Betrachtung und Besuchung.

Von Dr. Jakob Schmitt, päpstl. Hausprälat und Domcapitular zu Freiburg i. B.

Der 118. Psalm, in welchem, wie in keinem anderen, der Preis der göttlichen Offenbarung gesungen und zu ihrer ständigen Betrachtung aufgefordert wird, ist uns Priestern zur tagtäglichen Recitation im Officium divinum vorgeschrieben. Gerade diese tägliche Wiederholung legt aber die Gefahr nahe, dass unsere Recitation eine gewohnheitsmäßige und oberflächliche wird. Um diesem Uebelstand vorzubeugen oder abzuhelfen, wird es nützlich sein, wenn wir im Geiste des betrachtenden Gebetes versuchen, in seinen Sinn und Geist recht tief einzudringen, die einzelnen Verse gründlich durchmeditieren, so dass dann bei der pflichtmäßigen Recitation der durch die Betrachtung eruierte Gehalt und der Eindruck, den sie auf unser Herz und Gemüth gemacht, uns wieder in die Erinnerung kommen.

Allein diesen Psalm längere Zeit hindurch zum Gegenstand der Betrachtung zu machen, wird wohl sehr vielen Priestern kaum zusagen, da sie aus guten Gründen ihren Betrachtungsgegenstand vornehmlich aus dem Evangelium, dem Leben, der Lehre, dem Leiden und der Verherrlichung unseres göttlichen Erlösers wählen und so zugleich mit dem Kirchenjahre, mit dem Messformular und Tagesofficium fortwährend mehr oder minder in Fühlung bleiben.

Da kam mir schon vor längerer Zeit der Gedanke, ich wolle es versuchen, den genannten Psalm bei der Besuchung des allerheiligsten Sacraments zu verwenden in der Art, dass ich jedesmal einen Vers betrachtend erwäge und etwaige Beziehungen zu diesem göttlichen Geheimnis besonders ins Auge fasse. Uebrigens dachte ich, wenn auch keine solchen Beziehungen speciell eruiert werden, so genüge ich doch zweien Hauptzwecken der Besuchung: Effundo in conspectu ejus animam meam et orationem meam ante eum pronuncio — und: Audiam quid loquatur in me Dominus Deus.

Da mir die Ausführung dieses Gedankens Freude machte und auch für mich nicht ohne Nutzen zu sein schien, kam mir der weitere Gedanke, es könnte auch mancher meiner hochwürdigen Herren Mitbrüder etwas Freude und Nutzen aus dieser Praxis schöpfen, wenn ich in der weitverbreiteten und vom hochwürdigen Clerus mit Recht hochgeschätzten Theol.-prakt. Quartalschrift darauf aufmerksam mache. Dies thue ich nun, indem ich als specimen gerade jene Verse, die ich in den letzten Wochen coram Sanctissimo durchgieng, und was mir dabei Eindruck machte, hier bespreche — weil gerade diese Verse, beziehungsweise das aus ihnen Geschöpfte mir noch frischer im Gedächtnis sind. Erweist sich die Praxis als nützlich und lebensfähig, so kann ja ein anderer Confrater oder ich kann selbst, wenn mir Gott Leben, Gesundheit, Zeit und Gnade schenkt, den ganzen Psalm 118 so bearbeiten.

Ich gestatte mir nur noch ausdrücklich hervorzuheben, dass ich keinen wissenschaftlichen Commentar geben will und deshalb auch weder den hebräischen Urtext verglichen, noch irgend einen Erklärer zu Rathe gezogen habe, sondern schlicht und einfach die Gedanken niederschreibe, die mir bei der betrachtenden Erwägung gekommen sind.

Vers 129. Mirabilia testimonia tua, ideo scrutata est ea anima mea.

a) Unter den verschiedenen Benennungen, mit welchen die göttliche Offenbarung in unserem Psalm bezeichnet wird, ist hier das Wort: „Zeugnisse" gewählt. Inwiefern?

1. Gott bezeugt selbst durch sein eigenes Wort, indem er sozusagen seine Allwissenheit und Wahrhaftigkeit als Bürgschaft einsetzt, den Inhalt seiner Offenbarung. Er bezeugt seine Macht, Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe, bezeugt, was er für uns gethan, was er versprochen und gedroht. Er bezeugt seine wunderbare Gegenwart im hochheiligsten Sacrament. Wem wollte ich glauben, wenn ich einem solchen Zeugen nicht glauben wollte? — Wie glücklich sind wir, dass unsere Ueberzeugung, unsere ganze Lebensanschauung auf so felsenfestem Grunde ruht! Testimonia tua credibilia facta sunt nimis. Domine adauge nobis fidem.

2. Die Aussprüche Gottes sind Zeugnisse für mich, soferne ich sie auf der Kanzel im christlichen Unterricht bei seelsorglichen Er-

mahnungen als Untergrund, Bekräftigung und Beweis für mein Wort gebrauchen kann. Wenn ich mich recht vertraut mache mit dem Worte Gottes und aus ihm schöpfe, dann wird mein Wort eine ganz andere Färbung, Kraft und Wirksamkeit bekommen, als wenn ich noch so glänzende Argumente weltlicher Weisheit bringe. Wie steht's damit? Lese, studiere, betrachte ich fleißig das göttliche Wort? Und wie verwende ich's in meinen Predigten ꝛc.?

3. Die Aussprüche Gottes sind auch Zeugnisse gegenüber mir selbst. Sie können mein Leben, Reden, Thun, Pastorieren ꝛc. rechtfertigen oder verurtheilen. „Sermo, quem locutus sum, judicabit eum“ (Joh. 12, 48.) Wenn ich täglich das Wort Gottes betrachte und mich in seinem Lichte, diesen Maßstab an mich und mein Wirken anlege und darnach mich richte, dann habe ich das Zeugnis Gottes für mich. Auch in Versuchungen und Zweifeln muss ich zu diesem Zeugnis meine Zuflucht nehmen und es vorurtheilslos auf mich wirken lassen, dann werde ich nicht irre gehen.

b) Diese Offenbarung und Selbstbezeugung Gottes wird nun „wunderbar“ genannt.

1. Wunderbar ist sie in ihrem Ursprung. Gott selbst, die Urwahrheit, lässt sich herab zu den armen und armseligen Menschenkindern zu reden, zuerst durch seine Abgesandten und zuletzt, indem er selbst Mensch wird, mit den Menschen wandelt und zu ihnen spricht. O wie glücklich Jene, die aus dem Gottesmunde die Worte des ewigen Lebens hören konnten! — Doch ich habe ja den gleichen menschgewordenen Gottessohn hier im heiligen Sacramente und wenn ich nur voll Liebe und Heilsbegier zu ihm komme, wird er auch zu mir sprechen. Ja seine eigenen Worte hat er mir zurückgelassen, indem er

2. wunderbar seine Offenbarung erhalten ließ, wenn ich so sagen darf, durch den Phonograph der Kirche. Er selbst ist da, sein Wort ist da, sein Geist ist da und so lebt, lehrt und waltet er fort bis ans Ende der Zeiten.

3. Wunderbar ist Gottes Offenbarungswort in dem, was es enthält. Alle Großthaten und Wunderwerke Gottes sind darin beschlossen. Nehme ich nur das heraus, was er geoffenbart hat über das allerheiligste Altarssacrament. Welch ein Complex der allerstaunenswertesten Wunder! Die zweite Person der heiligsten Dreifaltigkeit — in ihrer ganzen unfassbaren, unaussprechlichen göttlichen Natur und Majestät — hypostatisch verbunden mit der menschlichen Natur — der Gottmensch ganz und wesenhaft mit allen Bestandtheilen — in der kleinen Brotsgestalt — hier und an 100.000 Orten — und doch nicht an den dazwischenliegenden ꝛc. Und gerade dieses Geheimnis enthält auch in gewissem Sinne alle anderen Wunderthaten Gottes (Schöpfung, Menschwerdung, Erlösung, Gnade, Glorie). Memoriam fecit mirabilium suorum; escam dedit. O Herr öffne doch meine Augen, dass ich deine Macht- und Liebeswunder erkenne

und, aufgeschreckt aus meiner gewohnheitsmäßigen Gleichgiltigkeit, von heiliger Ehrfurcht und glühender Liebe zu diesem heiligen Sacramente durchdrungen werde! —

4. Wunderbar ist das Wort Gottes in dem, was es wirkt. Dieses Wort, gepredigt von den Aposteln und ihren Nachfolgern und Gehilfen, hat das Antlitz der Erde umgestaltet. (Vgl. die christliche Welt mit der heidnischen.) Was hat es alles gewirkt durch die Predigten der Heiligen! (Wenn meine Predigten wenig wirken, wo liegt die Ursache?) Was in den Seelen so vieler frommer Christen! Warum wirkt es bei mir so wenig? —

Weil nun die Aussprüche Gottes so wunderbar sind:

1. ideo scrutata est ea anima mea. Ich muss sie zum Gegenstand meines Forschens, Nachdenkens, Betrachtens machen. Dies fordert schon die Ehrfurcht vor der unendlichen Majestät dessen, der sich würdigt zu mir zu sprechen; die Dankbarkeit für diese Herablassung und Güte; sodann mein Nutzen: wie viel Freude, Trost, Kraft, Liebesglut, allartige Fortschritte haben Heilige und Priester von jeher aus dieser Betrachtung des Gotteswortes gezogen — für sich und für Andere. Die Menschen forschen so eifrig über alles Mögliche, über die Kräfte der Natur, über Specialitäten, z. B. die Tastwerkzeuge der Ameisen 2c. Alles recht und gut. Was ist aber nothwendiger? Was entscheidender für die ganze Ewigkeit? —

2. Scrutata est. Ich darf das Wort Gottes nicht bloß lesen, (obgleich auch das schon seinen Nutzen hat), sondern ich muss es durchforschen. Wie der Schatzgräber, der Bergmann das ganze Terrain durchwühlt; wie der, welcher einen kostbaren und unentbehrlichen Gegenstand sucht, alle Winkel durchleuchtet und durchstöbert, so muss ich in den Grund, die Tiefen und Einzelnheiten des göttlichen Wortes eingehen.

3. Aber nicht bloß mit dem Verstand und in wissenschaftlichem Interesse darf ich es durchdenken: nein, anima mea, meine ganze Seele muss dabei thätig sein. Ich muss mit gläubigem Auge jedes Wort betrachten, auf mein Herz und Gemüth es wirken, meinen Willen dadurch bestimmen lassen. — O mein Heiland! Du Fleisch gewordenes Wort, das du zu uns gesprochen und hier im hochheiligen Sacrament so geheimnisvoll zu denen redest, die heilsbegierig zu dir kommen: lass mich mit ganzer Seele recht eindringen in das, was du über dieses hochheilige Mysterium uns geoffenbaret hast; lass mich etwas heben von den Schätzen der Wahrheit, Liebe und Gnade, die du darin niedergelegt hast, etwas kosten von dem Manna, das du hier verborgen hast. Täglich will ich wie Maria zu deinen Füßen sitzen und lauschen auf dein Wort und „in Freuden schöpfen aus den Quellen des Erlösers“ — aus deinem heiligsten Herzen.

Doch mein Bemühen und Forschen allein hilft nichts, wenn nicht du selbst Licht gibst. Darum:

Vers 130. Declaratio sermonum tuorum illuminat et intellectum dat parvulis.

a) Deine Reden sind dunkel für mich, wegen ihres unendlich tiefen Gehaltes und wegen der Schwäche meines geistigen Auges, (meines Verstandes, meines geringen Glaubens resp. Glaubenserkenntnis.) Darum musst du o Herr, und zwar du selbst (vgl. Nachfolge Christi, B. 3 Cap. 2) sie mir klar machen, in hellem Licht erscheinen lassen, wie du deinen Jüngern die Schrift erklärt und ihnen „den Sinn eröffnet hast“. Dann wird es hell werden in mir (illuminat) und ich werde deutlich erkennen die unendlichen Schätze der Wahrheit, Liebe und Gnade, die du in deinem Wort und insbesondere im hochheiligen Sacramente niedergelegt hast; werde sehen mein Ziel und den Weg dazu, die Hindernisse und Gefahren und die Mittel zu ihrer Ueberwindung 2c.

b) Aber dieses deutliche Sehen (intellectum) gibst du nur den Kleinen (parvulis). Ich muss also ein solcher werden.

1. Aber bin ich denn nicht ein solcher? Bin ich nicht (abgesehen von meinem Nichts dir gegenüber, von meiner Winzigkeit und Armseligkeit 2c.) parvulus einmal, weil ich noch so jung bin. Denn wenn ich nur die Jahre rechne, die vor dir allein zählen, die ich in deinem Dienste ganz und voll zugebracht habe, ach, wie wenige Jahre zähle ich da! Ich bin ferner ein parvulus nach Einsicht, Wünschen, Gebaren. Wie urtheile ich oft in den Augen Gottes so kindisch, nehme hoch und schwer auf, was Nichts ist (irdischer Verlust, Beleidigungen 2c.) — wie ein Kind das Gänsegeschnatter; schätze gering, was so groß und wichtig ist (Gelegenheiten zum Guten, sogenannte kleine Fehler 2c.). Wie kindisch sind oft meine Wünsche und Begierden. Ferner bin ich parvulus viribus. Ich kann sagen, wie jener alte Zwerg: Ich bin lang gewachsen und kurz geblieben. Wenn ich all' die geistige Nahrung ins Auge fasse, die ich schon zu mir genommen (Lehren, Beispiele, Gnaden, Communionen, Messopfer 2c.) — da sollte ich wahrlich ein Riese sein nach geistiger Größe und Kraft. Und doch, wie klein bin ich, mit dem Maßstabe der Heiligkeit gemessen, wie schwach in meinen Vorsätzen und Leistungen, wie armselig in den Kämpfen und Versuchungen 2c.

Aber Gott sei Dank, wenn ich diese meine Kleinheit recht einsehe, parvulus bin in meinen Augen. Denn dann hilft mir Gott am liebsten, wie die Mutter zuerst und zumeist dem kleinsten Kinde hilft. Dann bin ich

2. parvulus in einem anderen Sinn, nämlich nicht nur demüthig, sondern ich bringe auch dann die rechte Disposition mit zum Betrachten des göttlichen Wortes und zum hochheiligen Sacramente. Wie ein Kind werde ich gläubig, willig, innig auf dich o Herr hören und dein Wort annehmen und nicht grübeln, nicht zweifeln. Wie ein Kind werde ich dir vertrauen und an dich mich anschmiegen.

Wie ein Kind am liebsten bei der Mutter ist und nach ihr am meisten verlangt, so werde ich oft dich aufsuchen, dich fragen, dir meine Sorgen und Anliegen vortragen und immer und immer wieder nach dir verlangen und zum Tabernakel eilen (Quam dilecta tabernacula tua, Domine virtutum, concupiscit anima mea in atria Domini) und dort thun, was das Folgende mir sagt (os meum aperui etc.) und erlangen, was es bittet (aspice in me et miserere mei — faciem tuam illumina etc.).

Vers 131. Os meum aperui et attraxi spiritum, quia mandata tua desiderabam.

a) Den Mund öffnet man zum Athmen, Reden, Essen und Trinken, auch bei großer Aufmerksamkeit und wenn man erstaunt. Wenn ich nun das Wort Gottes lese (oder in der Eucharistie empfange) dann soll ich

1. weit aufthun den Mund, das heißt, voll und intensiv aufmerken, alle fremdartigen Gedanken, Bilder, Erinnerungen nach Kräften ausschließen.

2. Erstaunen und Verwunderung soll mich fassen, dass Gott so tief sich herablässt, mit mir reden, ja selbst zu mir kommen und in meinem armen und sündhaften Herzen wohnen will.

3. Athmen will ich und weit aufthuen den Mund der Seele, um auszuströmen die Gefühle meines Herzens und aufzunehmen die Inspirationen Gottes, auszuhauchen in Demuth und Reue den Stickstoff des verderbten Herzens und einzuathmen die reine Himmelsluft, den Wahrheits- und den Lebensstoff des Wortes Gottes.

4. Genießen will ich voll Begierde die Geistesnahrung, die Gott mir bietet und dadurch Wohlgeschmack, Sättigung, Kräftigung und geistiges Wachsthum empfangen.

b) Dann werde ich auch erfüllen, was der Psalmist weiter sagt: Et attraxi spiritum. Dann werde ich

1. beim Lesen und Erwägen des göttlichen Wortes nicht Silbenstecherei, Vorwitz walten lassen und Gelehrsamkeit suchen, sondern den übernatürlichen, darin niedergelegten „Geist“ einziehen, den Geist, der lebendig macht, das übernatürliche Leben der Gottesliebe fördert.

2. Und wenn ich vor dir, o Herr, im hochheiligen Sacrament knie, besonders aber, wenn ich es zu empfangen das Glück habe, dann will ich deinen Geist einzuathmen suchen, der da macht, dass ich dein bin (Röm. 8, 9), dass du mehr und mehr in mir ausgestaltet werdest. Denn deswegen vereinigst du dich ja so innig mit mir, deswegen gibst du mir deinen hochheiligen Leib zur Speise, damit ich deines Geistes theilhaftig werde, denke, urtheile, liebe, eifere, wirke wie du, auf dass nicht ich mehr lebe, sondern du in mir (Gal. 2, 20). Darum soll und will ich bei jeder heiligen Communion mich fragen, was du von mir verlangst, was in mir deinem Geist widerspricht, also getilgt oder gebessert werden muss, was ich in mir einzupflanzen

und zu pflegen habe, wie ich mein Wirken, Arbeiten, Leiden dem deinigen conformieren kann.

c) Aber attrahe spiritum fortiter, nicht lau und gewohnheitsmäßig, sondern denke, wer bei dir weilt, was er alles für dich thut und dir anbietet, und wie wichtig diese gnadenreichen Augenblicke sind, und erwecke deshalb ein kräftiges, inbrünstiges Verlangen (desiderabam), eine große Sehnsucht, aus seinem heiligsten Herzen zu schöpfen Licht und Gnade und ihm näher zu kommen. — Deine sonstigen Wünsche nach relativen Kleinigkeiten lass beiseite oder gib ihnen die eben bezeichnete Richtung.

Der Psalmist fügt aber noch ein Wörtchen bei über das nächste Object dieses Verlangens: mandata tua desiderabam. Siehe, du ersehnst vielleicht bei der Betrachtung und der heiligen Communion fühlbare Andacht, süßen Trost rc. Die sind aber nicht das, was dir noththut und nützt, sondern zur Lebensbesserung, zum Handeln und Leiden für Gott antreibende Gnaden, die bitteren Beigeschmack haben für das Gefühl, aber Kraft und Energie bringen. Du möchtest innigere Vereinigung in Liebe mit Gott, — aber du kümmerst dich zu wenig um das Mittel dazu. „Wer meine Gebote hat und hält, der ist's, der mich liebt“ und „wir werden kommen und Wohnung bei ihm nehmen.“ Also das muss dein Hauptsehnen und Verlangen sein bei der Betrachtung und heiligen Communion: Die Gebote, den Willen Gottes (in allen Lebenslagen, Zweifeln, Versuchungen rc.) immer besser zu erkennen und treuer zu erfüllen, dich ihm immer mehr zu conformieren.

Und nun erwecke zum Schlusse der Betrachtung dieses Verses, nach dessen Anleitung die geistliche Communion. Oeffne deinen Mund — mit Erweckung lebendigen Glaubens, betrachte den, vor dem du kniest und vergiss alles Andere, erwecke inniges Verlangen, ihn zu empfangen, ihn selbst und seinen Geist in dich aufzunehmen und so seines wirklichen Empfanges würdiger und seinem heiligen Willen gleichförmiger zu werden.

Vers 132. Aspice in me et miserere mei secundum judicium diligentium nomen tuum.

a) Ueberall bin ich in deiner heiligen Gegenwart und besonders hier vor deinem hochheiligen Sacrament und überall und immer schaust du mich. Und doch bete ich aspice in me. Ja wohl, denn ich bitte in ganz besonderem Sinne um einen Blick, etwa wie die Aegypter Josef baten: Respice nos tantum et laeti serviemus regi, um einen, wenn ich so sagen darf, bejahenden (bezüglich meiner Bitten) zustimmenden, wirksamen Blick, einen Gnadenblick.

Ich kann nun bitten, du wollest mich ansehen mit einem Blick der Allwissenheit, um meine Fehler mir zu entdecken; der Allweisheit, um die Mittel zur Besserung mir zu offenbaren; der Allmacht, um mich darin zu stärken rc. Allein ich fasse alles zusammen in der

Bitte um einen Blick der Barmherzigkeit. Wenn ich die unaussprechliche Barmherzigkeit deines göttlichen Herzens, o Jesu, die du während deines irdischen Wandels so wunderlieblich bethätigt, erwäge und bedenke, dass du mit dem gleichen göttlichen Herzen im heiligen Sacramente zugegen bist und zwar aus Barmherzigkeit zugegen bist; dann meine ich, ich brauche bloß zu bitten: aspice in me. Denn wenn du meine Armseligkeit, Schwachheit, Krankheit, mit einem Worte, meine übergroße Erbärmlichkeit mit deinem barmherzigen Auge ansiehst, dann wirst du von selbst gern thun, was ich weiter bitte: miserere mei — lass deine Barmherzigkeit mir gegenüber eintreten und walten, dann wird alles recht werden.

b) Es heißt aber: Miserere mei secundum judicium diligentium nomen tuum. Dies kann einen doppelten Sinn haben:

1. Erbarme dich meiner so, wie du dich derer erbarmst, die beurtheilst, behandelst, die deinen Namen lieben. Also erbarme dich meiner mit solch zarter Liebe, väterlichem Wohlwollen, königlicher Freigebigkeit, wie du deine Lieblinge behandelst, gib mir ein paar Brosamen zu kosten von dem Gnadenmahl, das du ihnen bereitet hast. Aber beachte es wohl: Gott schickt denen, die er besonders liebt und die ihm treu sind, mehr von der Speise, von den Gaben, die er seinem eingebornen Sohn bereitet und zugeschickt hat: von allartigem Kreuz, Prüfungen, Schmerzen und Leiden; weil er sie seinem Sohne ähnlicher machen und höher erheben und belohnen will. Hast du den Muth zu bitten, Gott solle dich secundum hoc judicium behandeln? — Ich weiß es nicht und getraue es mir nicht. Ich sage bloß: aspice in me et miserere mei. — Du siehst mein Elend, weißt was mir nothwendig und nützlich ist, quid valeant humeri etc. Verfahre mit mir nach deiner Barmherzigkeit, aber jedenfalls so, dass ich immer mehr zu den diligentes nomen tuum gehöre.

2. Erbarme dich meiner nach dem Urtheile der dich liebenden Seelen, erweise mir deine Barmherzigkeit so, wie sie dieselben von dir verlangten. Bedenke es nur: Was werden ein heiliger Aloysius, ein heiliger Franz von Sales, Vincenz von Paul und andere Heiligen, besonders heilige Priester, namentlich bei der Betrachtung, Besuchung, Communion, vom Heiland verlangt haben und verlangen?

O mögest du, guter Heiland, mein Herz, meine Affecte, meine Intention mehr und mehr reinigen und eine solche Liebe, ein solches Verlangen in mir entzünden! Dann werde ich nicht mit meinen kleinlichen Wünschen und Bitten vor dich treten, sondern Großes bitten, was für mich das Größte und Wichtigste ist; aber noch mehr Großes für dich, für deine Interessen, für deine Kirche, für das Heil der von dir erlösten Seelen. Dann wird nicht immer das panem nostrum quotidianum voranstehen, sondern vor Allem: Sanctificetur nomen tuum, adveniat regnum tuum, fiat voluntas tua.

Vers 133. Gressus meos dirige secundum eloquium tuum et non dominetur mei omnis injustitia.

Wenn ich auch durch deinen erbarmenden Gnadenblick (aspice in me et miserere mei) erleuchtet und gestärkt, den Willen habe und anfange, auf dem Wege derer zu wandeln, die deinen Namen lieben, dann musst du erst recht mir helfen und beistehen. Darum bitte ich:

a) Gressus meos dirige. 1. Ich schreite, mache Schritte wie ein Kind, das laufen lernt. Du musst mir helfen, o Herr, wie die Mutter dem Kinde, ja noch viel mehr, damit ich gehen lerne, kräftig ausschreite und nicht erlahme. Wie oft hab' ich schon angefangen, Schritte zu machen auf dem Weg zur Vollkommenheit, aber nach ein paar Tagen oder Wochen war wieder die alte Lahmheit da oder ich bin fast unbewusst vom Wege abgekommen. Darum:

2. Dirige gressus meos. Sei du die causa movens, efficiens et finalis meines Gehens. Leite meine Schritte auf das rechte Ziel und darum auch auf den rechten Weg, also gib, dass ich bei meinem Thun, Arbeiten und Leiden die rechte Intention habe und die rechten Mittel anwende.

O wie oft habe ich dagegen gefehlt, von offenbaren, freibewussten Sünden, die ich begangen, gar nicht zu reden! Wie oft glaubte ich etwas Gutes, aus Liebe zu dir zu thun — und es steckte dahinter eine Befriedigung meiner Eigenliebe! Ich meinte, die Seelen zu suchen, und erstrebte eine lucrum, eine voluptas, eine gloriola für mich selbst. Und damit zusammenhängend: Wie oft wandte ich verkehrte Mittel an! Ich wollte mich abtödten — und fütterte meinen Stolz; ich wollte fest sein — und war eigensinnig; ich wollte ernst die Forderungen des Evangeliums durchsetzen — und wurde bitter und zornig; ich wollte durch Sanftmuth und Liebe gewinnen — und wurde weichlich ꝛc.

3. Darum: Gressus meus dirige secundum eloquium tuum. Dein unfehlbares Wort soll mir Ziel, Motiv und Mittel meines Handelns zeigen. Dein heiliges Beispiel, das in deinem heiligen Evangelium niedergelegt ist, soll die Leuchte meines Weges sein. Dein Wort, dein Beispiel will ich betrachten, seiner in allen Schwierigkeiten und Zweifeln mich erinnern, dann werde ich recht wandeln.

4. Dann bitt' ich weiter: gressus meos dirige secundum eloquium tuum. Dein heiliges Wort enthält auch Verheißungen und darauf berufe ich mich bei dieser Bitte. Du hast es ja gesagt: Eum qui venit ad me, non ejiciam foras — petite et accipietis — venite ad me omnes ... et ego reficiam vos — qui manducat meam carnem ... in me manet et ego in eo etc.

b) Wenn ich aber diesen Weg wandeln will, dann muss ein Irrpfand verhütet, ein Hindernis beseitigt werden: Ut non dominetur mei omnis injustitia. Damit kann gemeint sein:

1. Omnis injustitia sc. mea. In mir ist, o Herr, ich fühle es nur zu gut, omnis injustitia sc. radicaliter. Die Keime zu allem Bösen liegen in meiner verderbten Natur und von keiner Leidenschaft bin ich ganz frei, vor keiner Sünde ganz sicher. Und nur zu oft dominata est mihi injustitia. Diese .... verfluchte Leidenschaft, wie hatte sie meinen Verstand, mein Herz, meinen Willen beeinflusst und sich dienstbar gemacht, mich so beherrscht und zu ihrem Sclaven gemacht. Und wenn ich auch jetzt durch deine Erbarmung aus den ärgsten Ketten befreit bin, bin ich deswegen sicher vor Rückfall, vor neuer Gefangenschaft?

O lass nicht zu, dass irgend eine Leidenschaft mich beherrsche, du allein sei dominus in meinem Herzen und Willen. Ich will darum mit deiner Gnade gleich den ersten Lockungen widerstehen und zwar omni injustitiae, welche es auch sein mag, besonders aber jener, welche als passio dominans bei mir bezeichnet werden muss. Täglich will ich durch die allgemeine und besondere Gewissenserforschung genau nachsehen, ob sie nicht in mein Herz sich irgendwo eingeschlichen und Raum oder Einfluss gewonnen hat.

2. Ein Hindernis auf dem Wege zur Vollkommenheit könnte aber auch bilden die injustitia hominum. Darum bitte ich auch, dass diese nicht Meister über mich werde. Sie könnte es werden

a) durch Verführung, Lockung zu weltlichen Grundsätzen, zur Genussucht, Fleischeslust, unvorsichtigem Umgang; zum Hochmuth, Eigensinn, vorschnellen und verkehrten Maßregeln, Zorn, Rachsucht; zur Bequemlichkeit, Trägheit, Lauheit, schlechter Vorbereitung und gleichgiltiger Verrichtung oder Unterlassung meiner heiligen Functionen 2c.

b) durch Verfolgung, die mich einschüchtern, muthlos machen, mein Vertrauen und Gebetsleben erschüttern oder stören, meine Thätigkeit lahmlegen könnte,

c) wenn ich bei Wahrnehmung, wie omnis injustitia dominatur in mundo, einem Pessimismus und fatalistischer Resignation mich hingäbe,

d) wie ich vor allem diesen mich zu behüten bitte, so flehe ich überhaupt: Lass doch in meinem Herzen, im Herzen meiner Pflegebefohlenen, in meiner Pfarrei, in der Diöcese, in der Kirche nicht dominieren die injustitia, Unglaube, Genussucht, Trunksucht, Jugendverführung 2c.

Du bist ja der Starke, der den Feind überwunden, du bist der Wächter Israels, der Feldherr deines Volkes. O halte von deinem Tabernakel aus Wache über mein Herz, meine Pfarrei, unser Bisthum, die ganze Kirche. Defensor noster aspice, insidiantes reprime etc.

Eine Art der injustitia hominum hebt der Psalmist im folgenden Vers noch besonders hervor.

Vers 134. Redime me a calumniis hominum, ut custodiam mandata tua.

a) Unter calumniae können wir hier verstehen nicht bloß die Verleumdungen im eigentlichen Sinne, sondern auch andere üble Nachreden, Tadel, Beschimpfungen, Herabsetzungen, Verfolgungen. Von diesen soll uns nun der Herr erlösen und zwar

1. von dem Fundamente derselben, das sie provociert und für uns schädlich macht. Das sind einmal unsere wirklichen Fehler und Sünden, wegen deren wir getadelt werden und unser guter Ruf beeinträchtigt wird. Sodann sind wir manchmal nicht durch specielle und eigentliche Sünden schuld an den üblen Nachreden und dem Tadel, die wir erfahren, aber wir geben doch Anlass dazu, z. B. durch unser leichtfertiges Wesen, durch Unvorsichtigkeit im Umgang, im Reden und Benehmen, dass falscher Verdacht und ärgerliches Gerede entsteht. Endlich kann es sein, dass unsere Charakter-Eigenthümlichkeiten, herrisches Wesen, Schroffheit, Härte, Eigensinn, Ungeduld 2c., (vielleicht auch unsere Blindheit, Nachsicht und Nachgiebigkeit gegenüber unseren Hausgenossen) zum Widerspruch, zu Tadel, übler Nachrede reizen und uns Gegner machen. Von allem diesem bitten wir Gott uns zu erlösen, aber auch

2. von den üblen Nachreden, Verfolgungen 2c. selbst — jedoch nur: ut custodiam mandata tua. Nicht deswegen sollen wir bitten, von üblen Nachreden 2c. erlöst zu werden, damit uns Verdemüthigungen, Leiden 2c. erspart werden; sondern nur damit und soweit, dass wir nicht sündigen, sondern auf dem Wege Gottes bleiben und vorankommen, überhaupt damit und soweit, dass Gott nicht beleidigt und seine Sache nicht geschädigt werde.

b) Wie soll uns Gott nun von den üblen Nachreden, Verfolgungen erlösen? Redime me. Ja, mein Erlöser, das bitte ich: loskaufen wollest du mich. Der Kaufspreis oder Lösungspreis sind die unsagbaren Verleumdungen, Beschimpfungen, Verfolgungen 2c., die du zeitlebens mit so wunderbarer Geduld ertragen hast und die du dir jetzt noch gefallen lassest im heiligen Sacramente. Diesen Preis biete dem ewigen Vater an, damit er das Fundament (s. o.) der mich treffenden Verleumdungen 2c. wegräume, d. h. meine Sünden vergebe, meine Fehler mir ablegen helfe, meine Ungeschicklichkeiten und Taktlosigkeiten gutmache und deren üble Folgen abwende, meine Widersacher erleuchte und bekehre.

Dann aber soll auch dein heiliges Beispiel, o Jesu, helfen, dass ich über solche calumniae, ohne Schaden zu nehmen, hinwegkomme. Wenn ich betrachte deine unendliche Erhabenheit und meine Niedrigkeit, deine unaussprechliche Heiligkeit und meine Fehlerhaftigkeit und Sündenlast — darf ich dann mich wundern, wenn mich Verfolgungen treffen? Und wenn ich erwäge deine Sanftmuth, Demuth und Geduld, mit der du alle Verfolgungen ertragen hast, darf ich dann

zu Ungeduld, Zorn, Rachsucht mich hinreißen lassen? Und wenn ich deine unendliche Glorie und die Frucht deines Leidens ins Auge fasse, die du dir und uns verdient, darf dann Zaghaftigkeit und Muthlosigkeit bei mir Platz greifen? Sollte nicht vielmehr heilige Freude mich erfüllen? Darum will ich nur beten: Redime me a calumnia hominum, ut custodiam mandata tua. — —

Wenn wir nun unseren Wandel einrichten nach dem Worte Gottes, uns hütend vor eigener und unbeirrt von fremder Ungerechtigkeit (V. 133), dann dürfen wir herzhaft beten:

Vers 135. Faciem tuam illumina super servum tuum et doce me justificationes tuas.

a) Das Angesicht ist jener Leibestheil des Menschen, worin seine Persönlichkeit, sein Charakter, seine Seelenstimmung sich am meisten manifestiert, den er Anderen zuwendet, an dem er erkannt wird. Wir bitten nun, dass Gott sein Angesicht über oder gegenüber uns hell mache, das heißt, sein heiliges Wesen, seine unendlichen Vollkommenheiten, die er uns manifestiert, das, wodurch er mit der Menschheit in Verbindung getreten und was er für uns gethan hat. Das möge er hell machen, dass wir es

1. recht klar und deutlich erkennen. Ganz besonders ist diese Bitte am Platz vor dem hochheiligsten Sacramente. Vom heiligen Vincenz von Paul wird berichtet, dass, wenn er vor dem hochwürdigsten Gute kniete, ein solcher Zug der lebendigsten und innigsten Andachtsglut auf seinem Antlitze leuchtete, wie wenn er Jesu mit leiblichen Augen sähe und mit ihm spräche. So, o gütigster Jesu, erhelle dein Angesicht auch mir, deinem ärmsten Knechte, gegenüber, dass ich mit dem Auge des lebendigen Glaubens dich anschaue als denselben, der vor 1800 Jahren auf Erden gewandelt, dich erkenne in deiner Liebenswürdigkeit, Hoheit, Milde, Güte, Geduld, dass dein heiligstes Herz und dessen Tugendschätze mir aus deinem heiligen Angesichte entgegenleuchten und ich so lebendig, innig, vertraulich mit dir rede, zu dir bete, wie wenn ich dich vor Augen sähe.

2. Die Bitte, der Herr wolle sein Angesicht über uns erhellen, kann aber auch noch einen anderen Sinn haben. Macht uns jemand „ein finsteres Gesicht", so ist das ein Zeichen, dass er mit uns unzufrieden, über uns erzürnt ist. Bitte ich nun den Heiland, er wolle sein Angesicht mir gegenüber erhellen, so sage ich: Sei nicht weiter erzürnt über mich, sondern vergib mir, nimm weg meine Sünden, ob deren du zürnst, durch deine Gnade; sei gnädig, huldreich, freundlich gegen mich und der Widerschein dieser Helle deines süßen Angesichtes sei auf meinem Antlitz, in meiner Seele als himmlischer Friede.

b) Damit der Herr umso lieber mir ein huldreiches Angesicht zeige, bekenne ich mich als seinen Knecht: super servum tuum. Ich bin ja dein, o Herr, durch die Schöpfung, dein durch die Erhaltung,

noch mehr dein durch die Erlösung. Gedenke doch, was du alles für mich gethan und gelitten. (Tantus labor non sit cassus — Tuus sum. salvum me fac.) Allerdings war ich ein böser und träger Knecht, — aber ich will (du weißt es) jetzt besser dir dienen, als „getreuer Knecht“ für dich arbeiten, dir Freude machen. Aber wie kann ich das, da ich ein servus nequam bin? Darum bitte ich:

c) Doce me justificationes tuas. Lehre du mich praktisch das, was mich gerecht macht, wodurch ich aus einem bösen dein gerechter, heiliger, dir wohlgefälliger Diener werden kann. Und welches sind diese justificationes, diese Mittel, durch die ich gerecht, heilig, dir wohlgefällig werden und in immer höherem Grade werden kann? Es sind die von dir mir bereiteten und dargebotenen Gnadenmittel: Deine heiligen Sacramente, Gebet, Betrachtung, Reue, gute Werke &c. O lehre mich diese Mittel immer öfter, besser, eifriger gebrauchen. Besonders aber lehre mich, wie ich das heiligste aller Gnadenmittel, das hochheilige Sacrament, das mich ja auf das Innigste mit dir vereinigt und die Schatzkammer deines göttlichen Herzens mir eröffnet, so verehren, besuchen, opfern, empfangen und spenden, ut sit mihi justificatio, dass ich dadurch immer gerechter, heiliger, inniger mit dir verbunden werde und bleibe, ut maneam in Te, et Tu in me, et habeam vitam aeternam.

* * *

Vorstehende Erklärung dieser wenigen Verse möge genügen, um zu zeigen, wie ich mir die Verwendung des 118. Psalmes in betrachtender Erwägung vor dem hochheiligen Sacrament gedacht habe. Wenn manche meiner lieben hochwürdigen Mitbrüder sich dadurch zu dem Versuch angeregt fühlen, den ganzen Psalm so zu verwenden, und wenn sie darin eine kleine Hilfe und Freude finden, sowohl bei der täglichen Besuchung, als bei der pflichtmäßigen Recitation des genannten Psalms, so ist der Zweck dieser Publication erreicht.

Die Melancholie und deren Behandlung.[1]

Psychiatrische Studie von J. P. Baustert in Weiler-z-Th. (Luxemburg.)

Eine der häufigsten psychischen Krankheiten, welche im Leben vorkommen, ist wohl jene düstere Gemüthskrankheit, die man mit dem Namen Melancholie bezeichnet hat. Oft genug wird die seelsorgliche Thätigkeit auf dieselbe stoßen, wie man sich bei genauer Beobachtung leicht überzeugen kann, so dass vorliegende Studie schon ihre Berech-

[1] Vgl.: „Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis“ von Prof. Th. Ziehen in Jena. Halle a. S. Karl Marhold 1896. — Lehrbuch der Irrenheilkunde von Dr. Fr. Scholz. E. H. Mayer, Leipzig 1892. — Psychiatrie von Prof. Dr. E. Kraepelin. 2. Aufl. Amb. Abel, Leipzig. 1887. — Pastoral-Psychiatrie von Dr. Familler. Herder, Freiburg i. B. 1898. — Leitfaden der Psychiatrie von Dr. Koch. Dorn, Ravensburg &c.

tigung an dieser Stelle haben mag. Leidet ja doch die größte Zahl der Scrupulanten, deren Behandlung so schwierig und undankbar ist, an „melancholischem Temperament“ oder besser gesagt an melancholischer Verstimmung. P. Lehmkuhl schreibt in seiner Moraltheologie I. Nr. 55: „Origo scrupulorum esse potest ex corporis constitutione. Ex qua evenire potest, ut temperamentum v. gr. melancholicum reddat homines ceteroquin acutae mentis ingenie suspicaces atque tenaces rerum, quas apprehenderunt“.[1])

Zudem mehren sich ja mit jedem Tage die schauerlichen Fälle, wo ein Mensch sich selbst das Leben nimmt, oder sogar die eigenen Kinder tödtet. Es heißt alsdann, die Ursache davon sei Trübsinn gewesen. Das Unglück hätte oft genug verhindert werden können, wenn man rechtzeitig den vollen Ernst dieser Psychose erkannt hätte. Häufig ist es der Seelsorger, der die erste Kenntnis von der Gemüthserkrankung haben kann oder doch haben könnte. Er hätte somit auch die richtige Behandlung und Heilung veranlassen können.

Ferner ist ja gerade auf diese Psychose Rücksicht zu nehmen, wenn es sich um Gestattung oder Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses der Selbstmörder handelt. Auf Grund der angeführten Literatur, besonders der trefflichen Abhandlung von Professor Th. Ziehen in Jena wollen wir daher in Folgendem kurz die Definition, die Ursachen, die Arten, die Erkennung und Behandlung der Melancholie geben, mit besonderer Berücksichtigung der Pastoral.

I.

1. Unter Melancholie versteht man jene Psychose, die durch „primäre traurige Verstimmung oder Depression“ gekennzeichnet ist und gewöhnlich auch mit Verlangsamung des Vorstellungsablaufes oder der Denkthätigkeit (Denkhemmung) begleitet ist. Das erste Symptom fehlt nie, das zweite kann vorübergehend verdeckt sein, macht sich aber in den allermeisten Fällen geltend. Unter „primärer traurigen Verstimmung“ verstehen wir mit den Psychiatern jenen traurigen Gemüthsaffect, „der durch kein anderweitiges psychopatisches Symptom hervorgerufen ist“, eine motivlose oder nicht genügend motivierte anhaltende traurige Niedergeschlagenheit. In demselben Sinne ist auch die Denkhemmung bei Melancholischen primär. „Es gibt auch eine secundäre Depression und eine secundäre Denkhemmung. Wenn ein Verrückter unter dem Einfluss von Verfolgungs-Vorstellungen oder verfolgenden Stimmen traurig ist, so ist diese traurige Verstimmung oder Depression secundär. Allerdings kommen zuweilen auch Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen im Verlaufe der Melancholie vor. Aber aus dem Studium des Verlaufs und aus der directen Befragung des Kranken ergibt sich, dass die Traurigkeit und die Denkhemmung lange vor den Sinnestäuschungen und Wahnvorstellungen aufgetreten

[1]) Vgl.: Die Verwaltung des Bußsacramentes von Dr. Schieler. S. 519. Schöningh. Paderborn 1894.

sind, und dass sie nur ein gelegentliches, nebensächliches Begleitsymptom darstellen." (Ziehen). Da die traurige Gemüthsverstimmung in den allermeisten Fällen zuerst auftritt, continuierlicher und ausgesprochener ist als die Denkhemmung, so scheint letztere die Folge der ersteren zu sein. Jedenfalls sind beide Symptome einander coordiniert.

Die Melancholie tritt vorzugsweise im Alter von 45—55 Jahren auf, kommt aber auch schon bei Kindern vor, besonders zur Zeit der Entwickelung.

„Erblich belastete oder schwächliche Kinder verfallen zur Zeit der Pubertät in eine melancholische Gemüthsverstimmung, die gegenüber dem sonstigen heitern Wesen des Kindesalters besonders absticht. In der Entwickelungsperiode befindliche Mädchen, welche in dieser Zeit das Elternhaus verlassen müssen, erkranken häufig an Heimweh".[1])

Das weibliche Geschlecht liefert die meisten, namentlich die reinen, ganz uncomplicierten, typischen Fälle. Während bei der städtischen Bevölkerung mehr paranoische Krankheiten vorkommen, findet sich dagegen die Melancholie häufiger bei der Landbevölkerung.

2. Die Ursachen. Unter den prädisponierenden Ursachen der Melancholie steht die Erblichkeit (die hereditäre Belastung) obenan. In den allermeisten Fällen läßt sich von Vater- oder Mutterseite, oder auch von beiden zugleich irgend ein Nervenleiden, oder eine Geisteskrankheit, Sonderbarkeit oder Trunksucht nachweisen. Oft ist die Vererbung gleichartig, so dass einer der Ascendenten an Melancholie gelitten hat. Häufiger jedoch sind die Fälle, wo bei irgend einem blutsverwandten Mitgliede Melancholie oder „unerklärlicher Selbstmord" nachweisbar ist. Jugendliche Hirnerkrankungen, wie Veitstanz, angeborener Schwachsinn oder Beschränktheit, Neurasthenie und Hysterie können ebenfalls eine prädisponierende Rolle haben. „Auffällig oft tritt Migräne unter den persönlichen Antecedentien der weiblichen Kranken auf." (Prof. Ziehen.)

Ferner kommen alle Arten von Erschöpfungen in Betracht, namentlich erschöpfende sexuelle Excesse, (Masturbation), starke Kräfte- oder Blutverluste, körperliche und intellectuelle Ueberanstrengung oder sonstige Krankheiten oder körperliche Leiden. Jedoch alle diese Factoren wirken weniger allein und als solche, sondern besonders vermöge der mit ihnen verbundenen Affecte der Furcht oder Sorge, der Verantwortlichkeit oder Insufficienz.

Daher sind wohl die Gemüthserschütterungen, wie sie durch heftige oder fortgesetzte Angst, Sorge und Trauer hervorgebracht werden, die eigentlichen Ursachen der Melancholie. „Alle seither aufgeführten Ursachen (mit Ausnahme der Erblichkeit) treten an Bedeutung gegenüber Gemüthserschütterungen zurück. Ich zähle unter den männlichen Kranken nicht weniger als 37·2% und unter den weiblichen 44·4%, bei welchen ein einmaliger Affectstoß oder protrahirte Affect-

---

[1]) Dr. F. Marx, Pastoral-Medicin. — Ferd. Schöningh. Paderborn 1894.

schädigungen von entscheidendem Einfluss gewesen sind. Ich habe stets besonders darauf geachtet, ob schon vor dem Affectstoß etwa eine krankhafte Depression bestanden hat. In den soeben bezeichneten Fällen traf letzteres nicht zu.

„Die Gemüthsbewegungen, welche eine Melancholie hervorrufen, können der verschiedensten Art sein, doch kehren in auffälliger Häufigkeit ganz bestimmte Affecte immer wieder. An der Spitze steht Tod und schwere Krankheit eines Angehörigen (Kindes, Ehemannes &c.). Ueberanstrengung bei der Pflege des Kranken spielt zuweilen mit; der Hauptfactor ist jedoch meist die Sorge, die Angst und die Trauer. Eine auffällig große Zahl von Fällen stellen weiterhin die mit der Verlobung verbundenen Affecte. Von großer Bedeutung sind ferner die Affecte, welche mit einem erheblichen Wechsel in der Lebensstellung oder Lebensweise verknüpft sind. Die Versetzung an einen andern Ort, in eine andere Thätigkeit, ein einfacher Umzug kann bei dem Prädisponierten den Ausbruch einer Melancholie herbeiführen. Protrahirte pecuniäre Sorgen spielen nach meiner Zusammenstellung eine geringere Rolle; eine viel größerere hingegen der einmalige pecuniäre Verlust. Ein Stück Vieh stirbt, die Kuh „kalbt unrichtig“, ein Schuldner geht durch und die Melancholie bricht aus. Auch der einfache Schreck ist nicht selten wirksam.“

„Dabei ist stets festzuhalten, dass die Melancholie ebenso wie die meisten anderen Psychosen eine Krankheit mehrerer Ursachen ist. Zwei oder mehrere der aufgezählten Factoren wirken gewöhnlich zusammen. Sehr häufig findet man z. B. die Trias: erbliche Belastung, Ueberanstrengung, Affectstoß u. s. w.“ (Prof. Ziehen.)

Die angeführten Gemüthserschütterungen haben besonders ihre Wirksamkeit bei solchen Individuen, bei denen sie keine Reaction durch Selbstbeherrschung und Religiosität finden. Und da es wichtiger und schöner ist, Geisteskrankheiten zu verhüten, als zu heilen, wollen wir gleich hier die Bemerkung von Dr. Koch anführen, der schreibt: „Ich sage, es sei oft unmöglich derartige Erfahrungen (erschütternde Erlebnisse) im Leben zu verhüten und aus dem Wege zu räumen; ich muss aber beifügen, dass man ihnen doch nicht ganz machtlos gegenüber steht. Es kommt nur darauf an, wie man sie auf sich wirken läßt, wie man sich zu ihnen verhält.“[1])

Wenn manche Autoren, wie z. B. Dr. Scholtz und nach ihm Dr. Familler als Ursache der Melancholie „offenbare Ernährungsstörungen des Gehirns (Anämie, Hyperämie)“ angeben, so steht diesen Autoren die Erklärung Dr. Kraepelins entgegen, der schreibt: „Ob der Erkrankung anämische Zustände des Gehirns, passive Hyperämien oder lediglich functionelle Alterationen der centralen Nervensubstanz zu Grunde liegen, ist fraglich; Sectionsbefunde haben uns bisher über diese Frage keine befriedigende Auskunft gegeben.“

---

[1]) Dr. Koch, Psychiatrische Winke. 2. Aufl. Stuttgart, Paul Neff. 1898.

3. Mag auch bisweilen die Melancholie plötzlich ausbrechen, so geht derselben doch meistens ein kürzeres oder längeres Prodromalstadium voraus. Schlaf und Appetit lassen nach; gelegentlich tritt unmotivierte Schwermuth auf und das Denken des Kranken geht nicht recht von statten. Er kann auch bereits Oppressionsgefühle auf der Brust haben, die später in Angstaffecte übergehen. Dann bricht auf einmal die Krankheit los, die sich bald an irgend ein Erlebnis, bald an einen zufälligen oder harmlosen Gedanken des Kranken anknüpft.

Je nach der Intensität der Symptome unterscheidet man zwei Hauptformen der Melancholie: Die leichtere Form oder die melancholische Verstimmung auch Hypomelancholie genannt und die eigentliche Melancholie, die melancholia gravis.

4. Die melancholische Verstimmung hat als Hauptsymptome nur Schwermuth (Depression) und Associationshemmung (Denkhemmung). Die heftigen Angstaffecte und die secundären Wahnvorstellungen fehlen noch gänzlich, oder treten doch nur vereinzelt und ohne große Intensität auf. Diese Form, welche, wie es scheint, mehr bei Männern als bei Frauen vorkommt, ist sehr häufig. Gewöhnlich ist sie die Folge von Ueberanstrengungen, Gemüthserschütterungen, heftige Aufregungen bei Standeswahl oder Vermögensverlust, Nahrungssorgen, anhaltender Kummer.

„Im Anfange wird die krankhafte Natur des Leidens häufig verkannt und die Verstimmung, die Reizbarkeit und Arbeitsunfähigkeit, namentlich bei jugendlichen Individuen nicht selten als sich entwickelnder Charakterfehler betrachtet, gegen den man mit pädagogischen und moralisierenden Eingriffen einschreiten zu müssen glaubt, bis sich der Ernst und die wahre Bedeutung der Situation durch das stärkere Hervortreten der krankhaften Erscheinungen in einem plötzlichen Selbstmordversuch oder dergleichen kundgibt“ (Dr. Kraepelin).

Der Kranke fühlt sich von Niedergedrücktheit, innerer Unzufriedenheit oder übeler Laune beherrscht. Alles erscheint ihm düster, fade und trostlos und jede auftauchende Gemüthserregung geht auf in einem dumpfen Gefühle von peinlicher Unlust. Sein Beruf, seine Familie, seine Liebhabereien haben für ihn jedes Interesse verloren. Er vernachlässigt seine Beschäftigungen, seine Toilette und hat wenig Sinn für Reinlichkeit.

Die Associationshemmung besteht zunächst darin, dass die geistige Thätigkeit verlangsamt ist. Obgleich der Kranke noch einfache Fragen durchwegs rasch beantwortet, so fällt es ihm hingegen außerordentlich schwer, z. B. einen Brief zu schreiben, ein Buch zu lesen oder sonst continuierlich geistig thätig zu sein. So muss es kommen, dass er seine Geschäfte viel langsamer erledigt als sonst.

Auf körperlichem Gebiete verhält es sich ähnlich. Wenn auch die einzelnen Bewegungen des Kranken nicht gehemmt sind, so bemerkt man doch eine deutliche Verlangsamung aller complicierten oder fortlaufenden motorischen Leistungen. Der Gang ist langsam, schleifend

und in kurzen Schritten, die Schrift ist nicht mehr so fließend wie früher u. s. w.

Die nothwendige Folge dieser Symptome ist Unschlüssigkeit im Handeln oder um den technischen Ausdruck zu gebrauchen, die Abulie. Dem Kranken fehlt die frühere Energie und das ehemalige Selbstvertrauen. Er kann nicht zu den einfachsten Entschlüssen gelangen und ist einmal ein Entschluss gefasst worden, so wird er bald wieder bereut oder rückgängig gemacht und kurz darauf wird die Widerrufung bereut. Es kommt so weit, dass diese Kranken bis Mittag und noch länger im Bette liegen bleiben, ihre Kleidung und Berufsgeschäfte vernachlässigen, dringende Briefe nicht beantworten u. s. w.

Körperliche Symptome sind sehr wenige vorhanden. Hie und da klagen die Kranken über leichten Kopfdruck oder über gastrische Störungen. „Der Verlauf dieser leichten Form von Melancholie dauert lange, oft über ein Jahr. Gewöhnlich tritt Genesung ein. Aber die Neigung zu Recidiven ist gleichfalls sehr groß." (Prof. Th. Ziehen.)

Hie und da geht auch die Krankheit in chronische Hypomelancholie über, welche Dr. Scholtz folgendermaßen charakterisiert: „Es gibt auch eine mildere, chronisch verlaufende oder vielmehr habituelle melancholische Verstimmung mit Präcordialangst, bei der leichtere und zwar meist gegenstandlose Angst oder Erwartungsaffecte oder selbstquälerische Grübeleien über begangenes oder zu erleidendes Unrecht im Bewusstsein beherbergt werden, und den Kranken oft durch das ganze Leben begleiten. Derart Leidende besorgen ihre Geschäfte ganz wie Gesunde, sehen oft blühend aus und niemand merkt ihnen deshalb ihr Gebrechen an. Höchstens dass sie, falls sie sich nicht stets zu beherrschen verstehen, durch zeitweise Verstörungen und Bitterkeiten ihrer Umgebung lästig fallen oder sie durch gelegentliche Zornausbrüche erschrecken. Bei rasch steigendem Affect aber kann auch plötzlicher, der Umgebung meist „unerklärlicher" Selbstmord dem Leiden ein rasches Ende bereiten."

5. Die eigentliche Melancholie oder Melancholia gravis. Sind Depression und Denkhemmung gesteigert und kommen zu denselben noch Angstaffecte hinzu, so haben wir es mit schwerer Melancholie zu thun. Die Angst kann alsdann Wahnvorstellungen veranlassen, während bei der vorherbeschriebenen leichteren Form Angstaffecte und Wahnvorstellungen nicht oder doch nur hie und da in unbedeutendem Maße auftreten. Fassen wir die einzelnen Symptome etwas näher ins Auge.

a) Beständige Schwermuth und Niedergeschlagenheit beherrschen vollständig die Stimmung des Kranken, der stets unter der Einwirkung seiner schmerzlich wehleidigen Gefühle verharrt, von denen keine Ablenkung stattfindet. Aber die Depression kann doch verschiedene Grade von Intensität annehmen. Dazu kommen noch meistens continuierliche Angstaffecte, die sich verstärken oder nachlassen können. Insofern kann man auch bei den meisten Kranken von Angstanfällen reden.

Die Kranken geben auch häufig an, dass sie die Angst in der Herzgegend oder auf der Brust spüren (Präcordialangst) und Athmungsbehinderung haben. Andere verspüren die Angst im Kopf (Schwindel) oder Hals (Zusammenziehen des Kehlkopfes). Bei vielen Kranken treten diese Angstgefühle gleichzeitig mit der Depression auf, bei andern aber erst einige Zeit nach derselben.

b) Die Associationshemmung. Es besteht eine mehr oder weniger hochgradige Verlangsamung sowohl der äußeren Wahrnehmungen und des Vorstellungsablaufes wie der willkürlichen Bewegungen. Die Anspannung der Aufmerksamkeit ist mit größerer Anstrengung verbunden und führt daher auch zu viel rascherer Ermüdung. Nur die von der Augst selbst hervorgerufenen Bewegungen können rasch vonstatten gehen, und so kommt es, dass Kranke, welche die einfachsten Fragen über ihre Personalien oder des Einmaleins gar nicht oder nur sehr langsam beantworten und die einfachsten Bewegungen gar nicht oder nur sehr langsam ausführen können, in gesteigerter Angst mit der größten Hast jammern, sich hin- und herwerfen und mit der größten Schnelligkeit einen Selbstmordversuch ausführen.

c) Die Wahnvorstellungen sind secundär, das heißt, sie treten erst nach der Affectstörung und in Abhängigkeit von derselben auf, besonders infolge der Angst. Irgend ein harmloser Vorfall aus dem vergangenen Leben fällt dem Kranken ein. Er bildet sich in seiner vor Angst aufgeregten Phantasie zu einem Verbrechen um, das er begangen zu haben wähnt. Aehnliche Wahnvorstellungen können durch irgendwelches Erlebnis, durch eine Aeußerung oder einen bloßen Einfall veranlasst werden. Ihrem Inhalte nach sind die häufigsten Wahnvorstellungen die der Versündigung oder Verarmung oder hypochondrische Wahnvorstellungen. Zu diesen gesellen sich bisweilen andere Wahnvorstellungen, welche dieselben ergänzen, z. B. Verfolgungsideen oder Größenideen. Zu bemerken ist jedoch, dass diese Wahnvorstellungen in der Regel keinen schwachsinnigen Inhalt haben, es sei denn, dass der Schwachsinn angeboren ist. Hallucinationen und Illusionen kommen nur gelegentlich vor.

Auf Grund des Inhaltes der secundären Wahnvorstellungen hat man eine melancholia religiosa und hypochondrica unterschieden.

6. Die melancholia religiosa. Infolge der Vorstellungen über wirkliche oder eingebildete Unthaten leidet der Kranke an mehr oder weniger heftiger Gewissensangst. Er glaubt, er sei von Gott verlassen, ein Verworfener; er kann wegen seiner Sünden keine Gnade finden, nicht mit der früheren Zuversicht beten. Das Gebet bringt ihm keine Erleichterung und der Zuspruch des Beichtvaters oder Seelsorgers beruhigt ihn nur für kurze Zeit, ohne ihn zu überzeugen, weil die Vorstellung seiner Fehler mit der dadurch bedingten Gewissensaufregung nicht aus seiner Einbildungskraft weicht. Andern schwebt beständig eine ängstliche Furcht der Versündigung vor, überall glauben sie zu fehlen. Sie können nicht mehr mit der nothwendigen Energie

gegen die Gewissenszweifel ankämpfen und sind daher häufig der Meinung, dass sie den Glauben verloren haben. Sie haben kein Herz mehr für ihre Angehörigen, für ihre Berufsarbeiten und ihre früheren Interessen, weil sie sich für sittlich verkommen oder weil sie sich für herzlose, mit Recht von Gott verlassene Geschöpfe halten.

„Nicht selten werden auch die Eindrücke der Außenwelt in diese Auffassung hineingezogen. Der Kranke meint zunächst, dass auch seine Umgebung ähnlich denke wie er selbst. Jedermann muss ihn verachten und verdammen und er merkt auch bald, dass man ihn anders behandelt wie früher, dass die Freundlichkeit, mit der man ihm entgegenkommt, eine erzwungene, unnatürliche, oder dass sie durch das großherzige, aber schlecht verdiente Mitleid mit seinem Elend motiviert ist. Es ist ihm peinlich, auf die Straße unter Menschen zu gehen, weil er Niemand mehr unter die Augen treten kann und überall stummen, wenn auch maskierten Vorwürfen begegnet". (Dr. Kraepelin.)

Es handelt sich hier um die genuine Art von Scrupulanten, welche die angedeuteten Symptome entweder alle oder theilweise haben, und an deren Leiden mancher Beichtvater schuld ist durch unkluge Fragen oder unzutreffende Bemerkungen. Ein von Natur etwas ängstlich veranlagtes Mädchen von 18 Jahren geht beichten und bekennt aufrichtig seine Sünden von der letzten Beicht. Darauf die Frage, ob es denn sonst nichts zu beichten habe? — Nein. — Auch nichts von den vorigen Beichten? — Nein. — Nichts gegen das 6. Gebot? — Doch. Als sie 10 Jahre alt war, habe einer mit ihr eine Sünde gegen die heilige Reinheit begangen. — Dann bist du keine Jungfrau mehr! — Nun ist die Seelenangst angeregt. Die letzte Bemerkung bleibt unentwegt im Geiste haften mit dem niederdrückenden Gefühl, welches dieselbe bei einer edel denkenden Person hervorbringen muss. Die Niedergeschlagenheit wächst von Tag zu Tag und schwere Melancholie ist eingetreten. Die Person ist unfähig, ihre Berufspflichten zu erfüllen und die heftigsten Selbstmordgedanken bestürmen unablässig ihr geängstigtes Gemüth. Und wer trägt die Schuld an all diesem Unheil?

7. Die melancholia hypochondrica. Die hypochondrische Wahnvorstellung knüpft sich an unbedeutende oder vorübergegangene Krankheiten oder an andere Beobachtungen am eigenen Körper an. Der Kranke glaubt an einer unheilbaren Krankheit zu leiden, vergiftetes Blut zu haben oder Aehnliches. Oft genug haben diese Befürchtungen einen objectiven, wenn auch ungenügenden Grund. „Auch die Onanie bei Knaben und Jünglingen und die ihr folgenden, durch Lectüre populärer Schriften geförderten Befürchtungen und Gewissensbisse sind hier zu nennen. Die seelische Aufregung ist hier allerdings nicht grundlos. Aber sie kann eine krankhafte Höhe erreichen und zu Lebensüberdruß und Selbstmord führen". (Dr. Scholtz.)

Die Wahnvorstellung der Verarmung knüpft sich gewöhnlich an einen Vermögensverlust.

8. „Das äußere Bild, welches die Melancholischen gewähren, ist nicht so einheitlich und gleichförmig, wie man es vielleicht nach der Constanz der Hauptsymptome erwarten könnte. Es hängt dies damit zusammen, dass die Angst bei den verschiedenen Individuen und zuweilen auch bei demselben Individuum zu verschiedenen Zeiten das motorische System sehr verschieden beeinflusst. Bald verstärkt sich die ohnehin bestehende Hemmung, bald bedingt sie umgekehrt heftige motorische Erregung, die Agitation der Angst." (Prof. Ziehen). Auf Grund dieser verschiedenartigen Reaction hat man drei weitere Formen der Melancholie unterschieden, die man in der Wirklichkeit sehr selten ganz scharf von einander abgegrenzt antrifft: nämlich die melancholia passiva, attonita, agitata.

9. Bei der melancholia passiva herrscht Resignation vor. Das Handeln des Kranken verräth eine unüberwindliche Schlaffheit und Energielosigkeit, welche denselben zu jeder dauernden Anstrengung unfähig macht. Er sitzt vielleicht Stunden und Tage lang in dumpfem Hinbrüten da, bleibt halbe und ganze Tage unthätig und schlaflos im Bette liegen, ohne sich zum Aufstehen oder irgend einer selbstständigen Handlung entschließen zu können. Der Kranke liegt schwer in den Kissen und führt fast gar keine willkürliche Bewegung aus oder doch nur sehr langsam und kraftlos. Der Gesichtsausdruck deutet vorwiegend auf Traurigkeit hin.

10. Die melancholia attonita, die seltener auftritt, charakterisiert sich durch die Spannung der Körpermuskeln. Der Kranke liegt regungslos oft Stunden lang auf dem Rücken, während der Kopf krampfhaft von den Kissen abgehoben ist. Manchmal herrscht auch eine starke Beugung der Gelenke vor. Der scheue Blick, die starre Haltung, die einsilbigen, mühsam hervorgebrachten Antworten zeigen deutlich, dass die Angst den Kranken immer mehr übermannt. „Bald versinkt er in gänzliches, reactionsloses Schweigen. Nur eine gelegentlich rasche Bewegung der weit geöffneten Augen, plötzlicher Wechsel der Gesichtsfarbe, häufig auch starkes Schwitzen des Kopfes deuten die psychischen Vorgänge an, die sich in seinem Innern abspielen. Bisweilen beobachtet man oft Tag und Nacht fortgesetztes triebartiges Masturbieren. In der Mehrzahl der Fälle bleibt das hier skizzierte Krankheitsbild längere Zeit durchaus stationär; bisweilen aber wird dasselbe vorübergehend unterbrochen, durch plötzliche Aufregungsparoxysmen, in denen die Kranken verzweifelte Angriffe auf die Umgebung oder auch unvermuthete energische Selbstmordversuche unternehmen können". (Dr. Kraepelin.)

11. Herrscht Agitation infolge der Angst vor, so bezeichnet man diese Melancholie melancholia agitata. Der Kranke jammert, kaut oder zupft an den Fingern, reibt sich den Körper wund, wälzt sich unruhig umher und führt oft die eigenthümlichsten Bewegungen mit den Armen, den Beinen oder dem ganzen Oberkörper

aus. Bisweilen können die Kranken wegen der Angstaffecte nicht im Bette bleiben und irren ruhelos und jammernd umher.

Auch noch andere Varietäten weist die Melancholie auf, von denen wir die wichtigsten noch kurz erwähnen wollen:

12. Die apathische Varietät kommt sowohl bei der melancholia levis wie bei der gravis vor. Bei ihr tritt statt Depression und Angst krampfhafte Apathie in den Vordergrund. Die Grundstimmung des Kranken ist motivlose, inhaltlose traurige Gleichgültigkeit und Gefühllosigkeit. Das Gefühl der Schwere, das Unbefriedigtsein macht ihn stets übler Laune. Die Arbeit, das Geschäft, der Beruf erscheinen ihm fade und trostlos. Jede auftauchende Gefühlserregung geht auf in einem dumpfen Gefühle von peinlicher Unlust und die Zuneigung zu Weib und Kinder, zu Eltern und Freunden hat einer krankhaften Gleichgültigkeit Platz gemacht. Den Vorgängen in der Umgebung, ja auch den eigenen Erlebnissen gegenüber fühlt sich der Kranke wie ein unbetheiligter Zuschauer.

13. „Bei der typischen Melancholie treten Hallucinationen entweder gar nicht oder nur vereinzelt und nebenher auf. Bei der hallucinatorischen Varietät sind Illusionen oder Hallucinationen häufiger und für das Krankheitsbild und den Krankheitsverlauf bedeutungsvoller. Schwere erbliche Belastung und vorgerücktes Alter prädisponieren zu dieser Form am meisten, doch ist sie überhaupt nicht besonders häufig". (Prof. Ziehen.) Die Kranken glauben etwas drohendes, furchterregendes zu hören z. B. Verfolgung, Hinrichtung, das ewige Gericht. Ebenso verhält es sich mit den Illusionen. Gleichgültige Geräusche werden illusionär angedeutet oder wenn auch richtig wahrgenommen, doch im Sinne der melancholischen Verstimmung verwertet. Aehnlich kommen Geruchs- und Geschmacksillusionen vor.

14. Die Varietät mit Zwangsvorstellungen. Es handelt sich hier um Vorstellungen, welche sich gegen den Willen des Kranken in das Bewusstsein desselben drängen, „deren sie nicht los werden können", und deren Ungereimtheit und Ungehörigkeit sie vollkommen einsehen. „Bei einem jungen Mädchen, welches in der Brautzeit an Melancholie erkrankt war, trat z. B. die Zwangsvorstellung auf, in Gedanken, ihren Vater „Schweinehund" nennen zu müssen. Sie konnte während des größten Theiles ihrer Melancholie der Vorstellung nicht los werden, und knüpfte daran allerhand Selbstanklagen. Mit der Genesung, beziehungsweise noch etwas vor derselben, schwand die Zwangsvorstellung vollständig. Bei einer Graviditätsmelancholie beobachtete ich die Zwangsvorstellung, die eigenen Kinder tödten zu müssen. Die Kranke war sich des Widersinns und Verbrecherischen einer solchen Handlung und der Krankhaftigkeit des Gedankens vollständig bewusst, vermochte ihn aber während ihrer Melancholie nicht zu unterdrücken. Auch den Selbstmordgedanken habe ich in zwei Fällen in der Form einer typischen Zwangsvorstellung im Verlaufe einer Melancholie auftreten sehen." (Prof. Ziehen.)

15. Die neurasthenische Varietät. Es kommt vor, dass neurasthenische Kranke melancholisch werden und dann handelt es sich um eine Complication von Neurasthenie mit Melancholie. Häufiger aber ist der Fall, wo die Melancholie neben ihrer eigenen typischen Symptome auch neurasthenische Symptome hervorbringt. Bei dieser Form haben wir die eigenartige Mischung von melancholischer Traurigkeit mit neurasthenischer Reizbarkeit. Der Verlauf dieser Complication ist gewöhnlich langsamer und es entsteht nicht selten chronische Neurasthenie.

16. Die hysterische Varietät. Hier handelt es sich um Hysterie, zu welcher melancholische Symptome hinzutreten. Durch die melancholische Depression erkennt man die Stimmungslabilität der Hysterie.

17. Die periodische Melancholie. Hier handelt es sich um leichte oder mittelschwere Formen, bei denen der Krankheitsanfall in fast regelmäßigen Zwischenräumen wiederkehrt. Es versteht sich von selbst, dass die Dauer des Intervalles von Fall zu Fall wechselt. Aber es scheint, dass die Anfälle besonders häufig in Zwischenräumen von einem Jahr wiederkehren. Der einzelne Anfall geht gewöhnlich bald vorüber, jedoch die Rückfälle sind schwer zu verhindern.

18. Die Erkennung der Krankheit. Viele Melancholien werden nicht als solche anerkannt, weil man die Verstimmung des Kranken für die natürliche Folge der zugleich bestehenden körperlichen Beschwerden oder der Gemüthserschütterungen durch Todesfälle und Aehnliches hält. „Dem gegenüber ist als Regel aufzustellen: Man soll eine hartnäckige Traurigkeit, auch wenn sie motiviert scheint, niemals ohne weitere Untersuchung als physiologisch hinnehmen, sondern stets wenigstens die Möglichkeit, dass eine Melancholie vorliege, in Erwägung ziehen". (Prof. Ziehen.) Andere auf Melancholie hindeutende Symptome sind folgende: Auffällige Vernachlässigung der Toilette, der Berufspflichten, der häuslichen Pflichten, unstetes, ruheloses Verhalten, Verlangsamung der geistigen Leistungsfähigkeit, Scrupulosität. Damit ist nicht gesagt, dass diesen Symptomen stets eine Melancholie zu Grunde liegen muss, aber es ist doch oft genug der Fall. Viel begründeter wird der Verdacht, wenn der Kranke über motivlose Traurigkeit oder Angst klagt, wenn er grundlose Selbstanklagen, Verarmungsvorstellungen und hypochondrische Gedanken äußert. Durch directe Fragen an ihn, da er ja gewöhnlich eine richtige Beurtheilung seines eigenen Gemüthszustandes hat, kann man sich meistens die nothwendigste Gewissheit verschaffen.

Auf die Fragen: Sind Sie beständig traurig? Haben Sie auch Angst? Ist das Angstgefühl erst nach der Traurigkeit entstanden? erhält man in den meisten Fällen die zutreffenden Antworten. Weiß der Kranke selbst kein Motiv für seine Traurigkeit und Angstgefühle, so handelt es sich bestimmt um die primäre Depression und Angst, welche die charakteristischen Symptome der Melancholie bilden. Liegen

aber Gründe für die Gemüthsverstimmung vor, so bleibt zu untersuchen, ob die Traurigkeit ihrer Dauer und Intensität nach dem unglücklichen Erlebnis entspricht oder nicht. Am besten findet man das heraus, wenn man einen Vergleich anstellt mit dem Verhalten des Kranken bei früheren ähnlichen Schicksalsfällen. Läſst man ihn ruhig alle Erklärungen über seinen Zustand abgeben, so findet man oft genug die ungenügende Motivierung seiner Angst- und Traurigkeitsgefühle heraus. Meistens fühlen auch die Kranken, daſs ihnen jetzt das Denken oder die Auffassung des Gelesenen 2c. schwerer fällt als früher, (Denkhemmung) und geben auf eine diesbezügliche Frage die richtige Auskunft. Ebenso genaue Auskunft erhält man von ihnen über traurige, beängstigende Gedanken. (Wahnvorstellungen.)

Für die richtige Beurtheilung der Krankheit kommt es schließlich sehr darauf an, daſs man sich über den Intelligenzzustand des Kranken vergewissert. Hierbei ist jedoch in Betracht zu ziehen, „daſs der Kranke viele solcher Fragen, infolge seiner Denkhemmung trotz intacter Intelligenz nur sehr langsam oder gar nicht beantwortet". (Prof. Ziehen.) Aber über diesen Punkt können meistens seine Angehörigen die beste Auskunft geben. Man muſs also feststellen, ob der Kranke schon vor seiner Traurigkeit respective Angst, Vergeſslichkeiten, Taktlosigkeiten, Irrthümer oder Wiederholungen in seinen Gesprächen begangen hat. In diesem Falle hätte man es nicht mit Melancholie zu thun. Ueberhaupt wolle man bemerken, daſs, wenn auch die psychopathischen Symptome vollständig zur Diagnose einer Melancholie stimmen würden, diese dennoch nicht vorliegt, wenn zugleich bestimmte Symptome vorhanden sind, welche auf andere Hirnerkrankungen hinweisen.

Speciell kommen bei der Melancholie folgende Symptome niemals vor: Sprachstörung (häsitierende Aussprache, Versetzen der Consonanten und Silben), Lähmung irgend welcher Muskeln, Lichtstarre der Pupillen. „Im Verlauf der dementia paralytica tritt sehr häufig ein Stadium auf, dessen psychopathische Symptome sich fast ganz mit denjenigen der Melancholie decken. Namentlich bei Männern im mittleren Lebensalter, welche früher syphilitisch inficiert waren, soll man mit der Diagnose einer Melancholie vorsichtig sein. Ist eine oder sind beide Pupillen lichtstarr, hat sich im Verlauf der Krankheit eine Sprachstörung entwickelt, (Häsitation bei den Anfangsconsonanten, Versetzen und Auslassen von einzelnen Consonanten und ganzen Silben), so ist Melancholie auszuschließen und dementia paralytica anzunehmen. „Bei der Melancholie besteht nur Denkhemmung, die Intelligenz ist intact; bei der dementia paralytica besteht stets auch ein Intelligenzdefect, welcher sich namentlich früh im Untergang der ethischen Vorstellungen im weitesten Sinne geltend macht und daher in Taktlosigkeiten, Kritiklosigkeiten, Unsittlichkeiten 2c. äußert". (Prof. Ziehen.)

Auch die dementia senilis (der Altersblödsinn) zeigt sehr oft ein Depressionsstadium mit Angstaffecten, das leicht mit Melancholie

verwechselt werden könnte. Zur Unterscheidung muss ebenfalls festgestellt werden, ob vor dem Stadium der Angst und Depression bereits Vergesslichkeiten, Urtheilsschwäche, ethische Defecte vorhanden waren. Ist das der Fall, so wäre es dementia senilis. Von anderen Geisteskrankheiten ist die Melancholie leichter zu unterscheiden, so dass wir von einer diesbezüglichen Besprechung Abstand nehmen können.

II.

19. Der Ausgang der Krankheit. „Die Melancholie", schreibt Dr. Scholtz „ist eine acute, wenn auch schleichend verlaufende Psychose, aus der die Meisten genesen hervorgehen." „Bei Anstaltsbehandlung tritt in fast 90% aller Fälle völlige Genesung ein. Der thatsächliche Gesammtprocentsatz der Genesungen stellt sich nur deshalb viel ungünstiger, weil die Angehörigen oft die Anstaltseinlieferung unterlassen oder die Kranken zu früh aus der Anstalt wieder herausnehmen." (Prof. Ziehen). Der Verlauf der eigentlichen schweren Melancholie ist gewöhnlich continuierlich und dauert bei rechtzeitiger und zweckmäßiger Behandlung über 4 bis 6 Monate. Häufig sind es gerade die Fälle, die weniger intensiv waren, welche die meiste Zeit zur Heilung bedürfen. Diese vollzieht sich nicht selten fast plötzlich und bei der Reconvalescenz tritt oft die sogenannte Hyperthymie ein, das heißt eine leichte ins Krankhafte gesteigerte Heiterkeit. Die Kranken sind dann auffällig heiter und lebhaft, aber nach kurzer Zeit gleicht sich auch diese Affectstörung wieder aus.

Außer dem Ausgang in volle Heilung beobachtet man noch folgende Ausgänge:

a) in Heilung mit Defect. Es trifft dies zu, wenn die Depression, die Denkhemmung und Wahnvorstellungen zwar verschwunden sind, aber der Kranke eine leichte intellectuelle Einbuße erlitten hat. Er ist unfähig geworden für complicierte Begriffe und Urtheilsverknüpfungen.

b) Hie und da geht auch die Melancholie in secundären Schwachsinn über, bei welchem die Intelligenz stets abnimmt und mit völliger Verblödung enden kann oder es tritt Irrsinn ein, bei welchem sich allmählich oder plötzlich massenhafte Hallucinationen und Verfolgungsideen einstellen, während die Niedergeschlagenheit und Denkhemmung mehr in den Hintergrund treten.

c) Etwas häufiger ist der Ausgang in chronische Melancholie. „Gedächtnis- und Urtheilskraft bleiben in diesen Fällen intact. Die Affectstörungen gleichen sich nur theilweise aus. Heftige Angstaffecte bleiben allerdings mehr und mehr aus, aber an Stelle der Angst tritt eine krankhafte Wehleidigkeit. Die Denkhemmung weicht bis zu einem gewissen Grad, aber auf dem Gebiete des Handelns erhält sich eine dauernde Hemmung. Die Kranken sind unschlüssig und energielos und daher leistungsunfähig. Viele ergehen sich in monotonem

Jammern und unfruchtbaren Selbstanklagen.“ (Prof. Ziehen.) Hier begegnen wir wieder den Scrupulanten, deren „Seelenleiden“ auf chronische Melancholie zurückzuführen ist.

Ueberhaupt ist bei Melancholischen die Neigung zu Recidiven, ohne dass darum chronische Melancholie eintritt, ziemlich häufig. Die Prognose dieser Recidivfälle, die bei Einwirkung entsprechender Schädlichkeiten eintreten, ist nicht ungünstiger, als diejenige der ersten Melancholie.

d) Endlich sterben viele Melancholische durch Selbstmord. Bei der leichtern Form von Melancholie, die wir unter dem Namen Hypomelancholie kennen gelernt haben, sind die Selbstmordversuche sehr selten, weil hier einfache Traurigkeit ohne Angst vorhanden ist und weil die Abulie den Kranken vor der Ausführung eines Gewaltactes zurückhält. Aber bei den andern Formen kommen Selbstmordversuche sehr häufig vor, relativ seltener bei der passiven Form. Die größte Gefahr für dieselben bietet die melancholia attonita. weil man bei der scheinbaren Ruhe des Kranken die Ueberwachung desselben oft vernachlässigt, während derselbe bei einem plötzlichen Angstanfall den Selbstmordversuch mit jäher Geschwindigkeit ausführen kann. „Mindestens in einem Drittel der Fälle muss man gewärtigen, dass der Kranke in einem geeigneten Augenblicke Selbstmord versucht.“ (Prof. Ziehen.)

Meistens wird der Seelsorger zuerst auf die Gefahr aufmerksam durch die Beicht des Kranken oder er kann sich doch leicht orientieren durch eine directe Frage an ihn: „Kommen Ihnen auch Gedanken von Lebensüberdruss?“ Man glaube nicht, den Kranken durch diese Frage erst auf solche Gedanken zu bringen oder gar zu kränken. Im Gegentheil wird es ihm eine Erleichterung sein, einem theilnehmenden Herzen die ihn quälenden Selbstmordgedanken mittheilen zu können. Die meisten gestehen auch einfach die Wahrheit, besonders wenn die betreffende Frage öfters an sie gestellt wird.

Sobald man durch das Eingeständnis des Kranken oder durch die vorhandenen Angstaffecte desselben Kenntnis von der Selbstmordgefahr hat, handelt es sich zunächst darum, das große Unglück zu verhüten. Der Kranke muss entweder schleunigst in eine Anstalt überführt werden, und zwar in eine solche, wo für die Ueberwachung des Kranken genügend gesorgt ist. Wenn dies aber nicht möglich ist, so muss vor allem auf eine sorgfältige Ueberwachung das Augenmerk gerichtet werden. Der Kranke soll, wenn thunlich, in einem Parterrezimmer untergebracht und ununterbrochen von einem Pfleger überwacht werden. Steht aber kein Parterrezimmer zur Disposition, so lasse man wenigstens einen Nothverschluss am Fenster und der Thüre des Krankenzimmers anbringen, denn ein Sturz aus dem Fenster oder ins Treppenhaus ist ja besonders zu fürchten. Die Kleider des Kranken werden am Besten aus dem Zimmer entfernt, sowie alle spitzen und scharfen Gegenstände. Nur wenn mit der größten

Gewissenhaftigkeit jedes scharfe Instrument aus der Stube des Melancholischen entfernt ist, darf man Sicherheit haben.

Ist dem Melancholischen wirklich der Selbstmord geglückt, so bleibt die Frage zu entscheiden, welche Verantwortlichkeit er an dieser That trägt, speciell ob ihm das kirchliche Begräbnis zu gestatten oder zu verweigern ist? Diesbezüglich schreibt Dr. Familler in seiner Pastoral-Psychiatrie: „Wo solche (schmerzliche) Verstimmungen (oder ausgesprochene Melancholien) das ganze seelische Leben eines Menschen beherrschen, da treten dem unbewusst auftauchenden Selbstmordgedanken entweder gar keine hemmenden oder einschränkenden Triebe mehr entgegen, oder sie erschöpfen sich doch bald an jenem Selbstmordtrieb, der sich hartnäckig in steter Wiederholung immer wieder aufdrängt." Dementsprechend wären alle Melancholischen unverantwortlich für den von ihnen ausgeführten Selbstmord. Jedoch wir können uns dieser wohlwollenden Ansicht nicht anschließen, weil die „allgemeine schmerzliche Verstimmung" (wohl die Hypomelancholie) und „selbst die ausgesprochene Melancholie" die Freiheit und somit die Verantwortlichkeit des Handelns meistens nicht aufheben. Natürlich entzieht sich die subjective Schuld bei melancholischen Selbstmördern jeder menschlichen Berechnung, wir können uns nur auf den objectiven Standpunkt stellen.

Die Melancholie ohne Wahnideen ist ja zunächst keine „geistige" Erkrankung, sondern eine „Gemüthskrankheit" (pathologische Traurigkeit), die sich in der pars sensitiva entwickelt, welche somit die intellectuellen Fähigkeiten zwar beeinflusst (durch die Denkhemmung) wie alle „passiones animae", aber gewöhnlich nicht beherrscht. „Bei der Melancholie besteht nur Denkhemmung, die Intelligenz ist intact,"[1]) schreibt Prof. Ziehen. Somit trägt auch der Melancholiker die Verantwortlichkeit für seine Handlungen, wenigstens von jenen, die er nicht infolge von Wahnideen gesetzt hat.

Der heilige Thomas sagt: (I. II. qu. 77 Art. 7) „Quandoque vero passio (zu denselben rechnet er ja auch die Traurigkeit und Angst I. II. qu. 25 Art. 3) non est tanta. quod totaliter intercipiat usum rationis; et tunc ratio potest passionem excludere divertendo ad alias cogitationes, vel impedire, ne suum consequatur effectum, unde talis passio non totaliter excusat a peccato." Und im folgenden Artikel fährt er fort: „Cum autem ex passione aliquis procedit ad actum peccati. vel ad consensum deliberatum, hoc non fit subito; unde ratio deliberans potest hic occurrere, potest enim excludere vel saltem impedire passionem; unde si non occurrat, est peccatum mortale. sicut vidimus. quod multa homicidia et multa adulteria per passionem committuntur."

Dass die Melancholie nicht „totaliter intercipiat usum rationis" bestätigt auch Dr. Koch, indem er behauptet: „Die Kraft

---

[1]) Die Erkennung und Behandlung der Melancholie in der Praxis. Seite 45.

des Intellectes u. s. w. ist bei der Melancholie erhalten, das heißt es ist keinerlei Blödsinn vorhanden, wenn auch selbstverständlich z. B. die Einsicht in das Falsche bestehender, wirklicher Wahnvorstellungen, solange diese herrschen, selbst bei vorhandenem allgemeinen Krankheitsbewusstsein fehlt."[1]) Dasselbe bestätigt auch Dr. Scholtz. Er schreibt: „Jede Handlung stellt die Entäußerung eines Empfindungs- oder Vorstellungsreizes dar. Dieses gilt auch von den gewaltthätigen Handlungen Melancholischer. Sie sind Befreiungsversuche aus einer als unerträglich empfundenen Spannung. Obgleich sie meist mit vollem Bewusstsein, oft mit Vorbedacht und unter subjectiver, wenn auch krankhafter Begründung unternommen werden, haftet ihnen doch stets der Charakter des Triebartigen an." Aber mit Unrecht fügt er hinzu: „Die Kranken müssen so handeln, sie können nicht anders."[2]) Hierin liegt die Inconsequenz und der Mangel an psychologischer Kenntnis, die wir bei den meisten Irrenärzten finden, ausgedrückt. „Die Kranken können nicht anders handeln, obgleich sie meist mit vollem „Bewusstsein", mit „Vorbedacht", und „unter subjectiver Begründung" handeln! Das ist doch die Leugnung der menschlichen Willensfreiheit und jeder Verantwortlichkeit für seine Handlungen. Wir aber müssen schließen, dass ein Mensch, bei dem „die Intelligenz intact ist," bei dem „die Kraft der Intelligenz erhalten und keinerlei Blödsinn vorhanden ist", der mit „vollem Bewusstsein" und oft „mit Vorbedacht" handelt, die Verantwortlichkeit für seine Handlungen trägt, und dass somit ein Melancholischer, bei dem keine Wahnideen nachweisbar sind, wie dies meistens der Fall ist, per se moralische Schuld an seinem Selbstmord trägt uud dass ihm somit das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, weil er nicht „ex insania" gehandelt hat.

Nach dem Zeugnis von Prof. Ziehen „haben selbst die Wahnvorstellungen des Melancholischen in der Regel keinen schwachsinnigen Inhalt, insofern der Kranke aus seiner Wahnvorstellung correct weitere Schlüsse zieht und seine Wahnvorstellungen mit Scheingründen oft sehr geschickt zu vertheidigen weiß. In seltenen Fällen werden auch bei Vollsinnigen die melancholischen Wahnvorstellungen so maßlos, dass man geneigt sein könnte, einen Intelligenzdefect anzunehmen, wenn nicht die Motivierung der Wahnvorstellungen auch in diesen Fällen die Intactheit der Intelligenz erkennen ließe." Sind aber thatsächlich bei einem Melancholiker Wahnideen aufgetreten, so bleibt es in einem Falle von Selbstmord zweifelhaft, ob er nicht infolge einer Wahnidee sich ums Leben gebracht habe, und hier wäre für das kirchliche Begräbnis zu entscheiden.

20. Die Behandlung der Melancholie. Bezüglich der seelsorglichen, respective psychischen Behandlung der Melancholischen schreibt

---

[1]) Leitfaden der Psychiatrie Seite 59. — [2]) Lehrbuch der Irrenheilkunde. Seite 88.

P. Schüch in seiner Pastoral-Theologie: „Der Seelsorger suche sich das Zutrauen des Schwermüthigen zu gewinnen; dazu sind vorzüglich Sanftmuth, Theilnahme, Geduld und eine gewisse Heiterkeit der Seele unumgänglich nothwendig." In der That, die Behandlung des Melancholischen muss eine ruhige, gleichmäßige, freundliche und geduldige sein. Viele Gespräche über das Leiden und den psychischen Zustand des Kranken sind zu vermeiden. „Weit rationeller ist es, eine Ablenkung des Vorstellungsverlaufes auf ganz fernliegende Gebiete anzustreben, was allerdings fast nur bei intelligenten Kranken und in leichteren Fällen mit einiger Sicherheit gelingt. Auf der Höhe des Leidens verbieten sich solche Versuche von selbst; in der Reconvalescenz jedoch sind sie ein sehr wichtiges Hilfsmittel, das Interesse wieder in die gewohnten Bahnen zu lenken. Demselben Zwecke dient anregende nicht ermüdende Beschäftigung, Lectüre u. dgl. sobald mit dem Nachlasse der Verstimmung eine freiere Hingabe an dieselben möglich wird". (Dr. Kraepelin.) Es ist auch verkehrt, dem deprimierten Kranken seine gedrückte Stimmung auszureden, er wird nur erbitterter gegen den Widerspruch. Vor allem ist eine Discussion der Wahnvorstellung abzurathen, weil dieselbe stets erfolglos sein wird, oft aber die Verwirrung nur vergrößert. Man spreche den Kranken Trost zu und stelle ihren Wahnvorstellungen eine entschiedene und autoritative Versicherung gegenüber. Dies gilt vor allem bei der Behandlung der Scrupulanten mit ihrem Versündigungswahn. Sie müssen zur Ueberzeugung gebracht werden, dass ihr Nervensystem erkrankt sei und das müsse zuerst geheilt werden, ehe die Frage der Versündigung gelöst werden könne. So lange sie diese Ueberzeugung nicht haben, ist jede Mühe umsonst und es ist ihnen unmöglich, den „pünktlichsten Gehorsam gegen einen erfahrenen Seelenführer, das erste und letzte Hauptmittel zur Heilung der Scrupulosität" zu leisten. Nur wenn die Scrupulanten eine Einsicht in ihren eigenthümlichen Krankheitszustand erlangt haben, kann man die von den Autoren[1]) angegebenen Mittel zur Heilung anwenden. Vor allem vermeide man jedes ungeduldige Eindringen auf sie, das sie nur ängstlicher machen würde.

Weit mehr Erfolg als die psychische Behandlung wird eine richtige Behandlung des erkrankten Nervensystems haben. „Die Behandlung der einfachen Melancholie hat vor allem für die Entfernung aller, den Kranken schädigenden Reize zu sorgen. In leichteren Fällen und unter günstigen äußeren Verhältnissen genügt zur Erfüllung dieser Indication die völlige Entlastung von den täglichen Geschäften und der Aufenthalt in einer ruhigen behaglichen Umgebung." (Dr. Kraepelin.) „Jedenfalls ist dem Kranken zunächst jede Berufsthätigkeit zu verbieten, weil die durch seine Denkhemmung und Abulie bedingte Leistungsunfähigkeit beiträgt, seine Depression zu nähren. Aus demselben Grunde ist

---

[1]) Vergl. P. Lehmkuhl. Theologia Moralis I. Nr. 61. Dr Schieler Verwaltung des Bußsacramentes Seite 523. P. Schüch Pastoral-Theologie § 363.

Hausfrauen die Thätigkeit im Haushalt, namentlich alles selbstständige Disponieren zu verbieten. Um den Kranken die stündliche Qual des Entschlusses zu dieser oder jener Thätigkeit zu ersparen, regelt man letztere durch einen ausführlichen Stundenplan. Jedenfalls sind kurze, langsame, regelmäßige, Spaziergänge anzuordnen. Die Bettruhe ist auch auf einen Theil des Tages auszudehnen, aber nicht in das Belieben des Kranken zu stellen. Sehr wesentlich ist eine regelmäßige Beschäftigung, welche den Kranken beschäftigt und ablenkt, ohne ihn anzustrengen und zu verstimmen. Die üblichen, gewaltsamen Zerstreuungsversuche (Concerte, Theater, Gesellschaften) sind durchaus zu verwerfen." (Prof. Ziehen.)

„Eine weitere Aufgabe der Behandlung ist die Sorge für eine gute, kräftige Ernährung." (Dr. Kraepelin.) „Sehr nützlich ist eine leichte, hydrotherapeutische Behandlung: Namentlich wirken öfter wiederholte kühle Waschungen im Laufe des Tages günstig. Abends ist eine laue Abwaschung vorzuziehen. Statt letzterer kann man gelegentlich auch eine hydropathische Einpackung anordnen. Außerhalb der Anstalt ist die hydropathische Einpackung am räthlichsten. Prolongierte Bäder (26—28°, 1 Stunde) wirken auch oft günstig. Rauchen ist stets zu verbieten. Stellt sich ein längerer Stillstand in der Besserung ein und droht die Krankheit einen chronischen Charakter anzunehmen, so ist unbedingt ein Wechsel des Aufenthalts geboten; also z. B. Uebersiedlung in eine fremde Familie oder in eine Nervenanstalt oder eventuell eine Reise in Begleitung eines zuverlässigen Verwandten oder Freundes." (Prof. Ziehen.)

Zur Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade.

Von Dr. Franz Schmid, Domcapitular in Brixen.

1. Wo die groß angelegte Theologia fundamentalis P. Ottigers von der Nothwendigkeit der Offenbarung redet, heißt es zur genaueren Bestimmung des Fragepunktes unter anderem: Spectamus igitur . . . necessitatem revelationis ex parte hominis .. . . sed non singulorum, verum omnium sive totius societatis humanae. Si enim singulis et universis hominibus supernaturalis revelatio ad instituendam vitam rationi consentaneam et ad finis ultimi, in cognitione et amore Dei praecipue siti, ut in philosophia morali jam ostensum est, consecutionem moraliter necessaria diceretur, ne unum quidem, adultum saltem hominem supernaturali revelatione carentem sive ethnicum istiusmodi vitam unquam duxisse et beatitudinem aeternam adeptum esse significaretur, eadem plane ratione, qua doctrina, secundum quam speciale Dei auxilium homini necessarium affirmatur, ut singula et universa etiam levissima peccata revera vitet, secundum

omnes exprimit, nullum omnino hominem sine illo divino auxilio unquam omnia peccata vitasse vel aliquando vitaturum esse. Illud autem, gentilium plane neminem hucusque recte ut hominem vixisse finemque suum ultimum attigisse, probari non posse videtur. Quare revelatio non dicitur singulis quibusque hominibus, sed generi humano necessaria'; qua sententia enuntiatur, utique plerosque, non tamen omnes, homines adultos revelatione carentes nec secundum naturam humanam vixisse nec ad finem ultimum pervenisse. Unde patet hanc, quam statuimus, revelationis moralem necessitatem intelligendam esse respectu quidem singulorum hominum sensu latiore, et respectu totius societatis humanae ut talis tantum sensu stricto.[1]) In ähnlicher Weise bestimmt auch P. Wilmers in seinem Werke De religione revelata den Fragepunkt über die Nothwendigkeit der Offenbarung, indem er sagt: Accurate imprimis circumscribenda est quaestio. Genus humanum, non unumquemque hominem nimia difficultate impediri (a congrua religionis naturalis cognitione) dicimus; admitti enim potest, plures esse, qui difficultate illa non detineantur.[2])

2. Kein aufmerksamer Beobachter wird verkennen können, dass die Grundsätze, die hier zunächst im Interesse der Apologetik aufgestellt werden, mit der Lehre der Dogmatik über die Nothwendigkeit der Gnade sich berühren. Um dies besser zu begreifen, halte man sich vor Augen, dass die Dogmatiker insgemein die Nothwendigkeit der Gnade für den Verstand oder für das Erkennen und die Nothwendigkeit der Gnade für das Wollen und Vollbringen auf gleiche Linie stellen. Auch bei P. Ottiger leuchtet diese Anschauung unverkennbar durch. Uebrigens liegt es in der Natur der Sache, dass die Apologetik oder Fundamentaltheologie, wo sie von der Nothwendigkeit einer übernatürlichen Nachhilfe der Schwäche unserer Natur gegenüber handelt, ihr Augenmerk in erster Linie und fast ausschließlich der Schwäche unseres Verstandes zuwendet, währenddem der Dogmatiker in seinen Erörterungen über die Nothwendigkeit der Gnade ganz vorherrschend auf die Hilfsbedürftigkeit des menschlichen Willens achtet. Dies kann der Dogmatiker um so leichter thun, weil ja die Irrthümer auf religiösem Gebiete immer mehr oder weniger verschuldet, d. h. im Willen mitbegründet erscheinen.

Es leuchtet also, um es kurz zu sagen, aus den Aeußerungen der vorgenannten Theologen der Gedanke durch, als ob die strenge Nothwendigkeit jener Gnadenhilfe, die von den Dogmatikern als heilende Gnade (gratia sanans sive medicinalis) bezeichnet zu werden pflegt, sich nicht rücksichtlich jedes einzelnen Menschen, sondern bloß rücksichtlich des ganzen Geschlechtes des gefallenen Adam im allgemeinen

---

[1]) Tom. I. § 14 p. 94. — [2]) l. 1. c. 2. art. 7. n. 95. p. 82.

genommen, aufrecht erhalten oder feststellen ließe.[1]) Dies veranlasst uns, den nicht unwichtigen Lehrpunkt von der Nothwendigkeit der heilenden Gnade einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

3. So stellen wir zunächst die Frage: Darf man eine größere oder geringere Anzahl besonders günstig veranlagter Individuen von der allgemein gehaltenen Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade ausnehmen? Wir glauben diese Frage entschieden im verneinenden Sinne beantworten zu sollen. — Dem Beweise schicken wir drei einleitende Bemerkungen voraus. Es handelt sich hier um theologische und nicht um rein philosophische Beweise, d. h. um Beweise, die entweder ganz unmittelbar oder doch mittelbar den Offenbarungsquellen entnommen sind. Zweitens: Im Wesen der theologischen Untersuchung liegt es, dass man nicht zuerst der Vernunft oder der natürlichen Erfahrung das Wort gibt, um dann das Zeugnis der Offenbarungsquellen den so gewonnenen Forschungsergebnissen anzubequemen, sondern, dass man zuerst die Quellen der Offenbarung voll und offen sprechen läßt und dann das Ergebnis dieser Aeußerungen mit den wirklichen oder vorgeblichen Forderungen der natürlichen Vernunfterkenntnis in Einklang zu bringen sucht. Endlich drittens: Eigentliches Dogma ist bezüglich der Nothwendigkeit des göttlichen Gnadenbeistandes nur, dass der Mensch ohne denselben das übernatürliche Endziel in keiner Weise zu erreichen und überhaupt zur Erreichung desselben keinen positiven Schritt zu thun vermag. So lange die theologische Untersuchung also einzig mit der Möglichkeit oder Unmöglichkeit der einfachen Beobachtung des natürlichen Sittengesetzes und mit der damit zusammenhängenden Erreichbarkeit eines rein natürlichen Endzieles sich beschäftigt, kommt das, was bezüglich der Nothwendigkeit der Gnade als eigentliches Dogma zu betrachten ist, unmittelbar nicht in Frage.

Die Frage kann also nur die sein: Läßt sich der Gedanke oder das Bestreben, von der herkömmlichen Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade eine größere oder geringere Anzahl bevorzugter Individuen auszunehmen, mit dem, was die Offenbarungsquellen darüber sagen, oder mit all dem, was als gesichertes Resultat der Dogmatik zu gelten hat, vollkommen vereinbaren?

---

[1]) Der Dogmatiker stößt bei näherer Prüfung der angeführten Stelle P. Ottigers auf eine mehrfache Unbestimmtheit. Vor allem nimmt die Stelle auf die Frage, ob und inwieweit der Heidenwelt d. i. jenen Menschen, die nicht zum sichtbaren Reiche Gottes auf Erden gehören, auf Grund des allgemeinen Erlösungsrathschlusses und der Verdienste Christi im Geheimen ein gewisser Gnadenbeistand verliehen werde, keine Rücksicht. Fürs zweite ist nicht klar ersichtlich, ob für gewisse bevorzugte Mitglieder der Heidenwelt die Erreichbarkeit des übernatürlichen oder bloß eines natürlichen Endzieles offen gehalten werden soll. Endlich scheint P. Ottiger unmittelbar nicht von der Sache selbst, sondern von deren Erweisbarkeit zu reden.

4. Besehen wir uns zunächst die Lehrsätze, welche in den gangbarsten Hand- und Lehrbüchern der Dogmatik über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade uns begegnen. P. Hurter stellt den Satz auf: Ad observationem totius legis naturalis ethice bonam victoriamque gravium tentationum ethice honestam indiget homo lapsus Dei adjutorio.[1] — Dr. Fr. Egger: Tanta est hominis lapsi infirmitas, ut sine gratia Christi sanante nec totam religionem naturalem cognoscere nec universam legem moralem observare nec graves tentationes superare valeat.[2] — Schouppe: Necessaria est Dei gratia homini lapso tum ad plures veritates ordinis naturalis cognoscendas, tum ad universam legem adimplendam, tum denique ad graves tentationes superandas.[3] — Albertus a Bulsano: Theologi absolute respondent, in statu naturae lapsae hominem sine gratia supernaturali non posse omnia legis naturalis praecepta etiam quoad solam substantiam observare[4]; und wieder: Certum est, hominem lapsum nullam gravem tentationem absque gratiae auxilio vincere.[5] — P. Gottfried a Graun: Homo indiget gratia sanante ad servandam totam legem naturalem[6]; und wieder: Homo indiget gratia medicinali ad vincendas graves tentationes.[7] — Gotti: Homo lapsus sine speciali gratia non potest omnia praecepta legis naturalis implere, nec collective nec divisive; nequidem quoad substantiam;[8] und wieder: Homo lapsus non potest sine speciali gratia, facta nedum individuo sed naturae, vincere gravem tentationem.[9] — Johannes a Sancto Thoma: In statu naturae lapsae non sunt vires in voluntate ad resistendum tentationibus gravibus sine speciali gratia Dei et consequenter neque ad faciendum illa opera, quae ad sui perfectionem exigunt victoriam gravium tentationum vel impletionem omnium mandatorum saltem virtualiter.[10]

5. Der Wortlaut all dieser Lehrsätze ist ein derartiger, dass er für die Abschwächung der allgemeinen Lehre im hier gemeinten Sinne, d. h. für die Ausnahme einzelner oder mehrerer Individuen keinen Raum bietet. Denn alle diese Thesen haben offenbar zunächst und unmittelbar nicht die Menschheit als organisches Ganzes, sondern den Einzelnmenschen im Auge und sie klingen dabei ganz allgemein. Es gibt allerdings Dogmatiker, die entweder in der Formulierung der einschlägigen Lehrsätze selbst oder in den beigegebenen Erläuterungen gewisse Abschwächungen oder Beschränkungen einfließen lassen. Wir meinen dabei nicht die anderweitig hochwichtige Bemerkung, dass

---

[1]) Compend. theol. dogm. tom. III. n. 44. — [2]) Enchiridium dogm. special. n. 349. — [3]) Elementa theologiae dogmaticae tr. IX. c. 1. n. 114. — [4]) Institutiones theologiae dogmatico-polemicae part. 4. sect. 1. c. 2. art. 3. — [5]) Ibid. — [6]) Institutiones theologiae dogmaticae specialis par. IV. c. 2. art. 1. — [7]) Ibid. — [8]) Theologia scholastico-dogmatica tract. de gratia q. 1. dub. 7. n. 5. — [9]) Ibid. dub. 8. n. 15. — [10]) Cursus theologicus in 1. 2. S. Thom. disp. art. XIX. 4. n. 7.

man es hier, so weit von der übernatürlichen Heilstüchtigkeit der fraglichen Werke abgesehen wird, nicht mit einer physischen, sondern bloß mit einer moralischen Nothwendigkeit der Gnade zu thun hat, der auf Seite des im gefallenen Zustande befindlichen Menschen keineswegs ein absolutes oder physisches, sondern nur ein moralisches Unvermögen entspricht. Dem Gegenstande unserer Untersuchung näher liegt die von manchen Theologen beigefügte Bemerkung, dass jenes Unvermögen, wovon hier die Rede geht, verschiedene Grade oder Abstufungen zulässt. Noch bemerkenswerter erscheint es, wenn manche offen erklären: Soferne man in vorwürfiger Frage von einem wahren Unvermögen, das gesammte Naturgesetz zu erfüllen und alle Versuchungen abzuweisen, sprechen wolle, müsse man eine längere Zeitdauer ins Auge fassen; denn auf jede beliebig kurze Zeitfrist könne die allgemein gehaltene Lehre nicht angewendet oder ausgedehnt werden.[1])

6. Was ist von den angedeuteten Einschränkungen und namentlich von der letztgedachten zu halten? — Vor allem machen wir darauf aufmerksam, dass die letztgedachte Einschränkung der Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade keineswegs mit der anfangs gekennzeichneten Einschränkung ganz auf gleiche Linie gestellt werden darf. Denn etwas anderes ist es, glücklich veranlagte Individuen, z. B. einen Plato oder Aristoteles, einfach von dem Gesetze jener Nothwendigkeit auszunehmen, so dass sie während ihres ganzen langen Erdenlebens durch ihre natürliche Geistes- und Willenskraft ohne jede Beihilfe von oben, die den Namen Gnade verdient, von jeder Todsünde sich freihalten konnten und vielleicht auch in Wirklichkeit freihielten; und etwas anderes zu sagen: jeder beliebige Mensch kann gelegentlich unabhängig von jedem Gnadenbeistande einen Tag oder eine Woche oder auch einen Monat ohne schwere Sünde zubringen, weil in dieser Zeit keine schweren Versuchungen oder keine besonders schwierigen Pflichten an ihn herantraten. Was den letzten Punkt betrifft, müssen wir eine neue Unterscheidung einführen. Etwas anderes ist es, die ganz unbestimmte Behauptung aufzustellen, dass der Mensch im allgemeinen ohne die Gnade Tage, Wochen, Monate und vielleicht selbst Jahre ohne Todsünde zubringen könne; etwas anderes, dass dies die ganze Lebenszeit hindurch, sei sie übrigens kurz oder lang, geschehen könne, oder, um bestimmter zu reden, dass ein Adamskind, dem nach Erlangung des vollen Vernunftgebrauches nur noch die Lebenszeit eines Jahres, oder einer Woche oder eines Tages beschieden ist, diese ganze Lebenszeit hindurch allen Forderungen des natürlichen Sittengesetzes der Hauptsache nach Genüge zu leisten vermöge, und so, von der Erbsünde abgesehen, ohne jede schwere Verschuldung

---

[1]) Vergl. Suarez De gratia l. 1. c. 26. n. 4 seqq.; Palmieri, De gratia actuali thes. 20. n. VI.; Perrone, Praelectiones theologicae, tr. de gratia par. 1. c pro2p..2; Pesch, Praelectiones dogmaticae tom. V. n. 147 seqq.

ins Jenseits hinübergehen könne. Denn im letzten Falle kommt bei einem solchen Individuum zu den übrigen Vortheilen auch noch jener hinzu, den die Theologen die endliche Beharrlichkeit und die gemeinen Leute das Glück eines gottseligen Todes nennen. Des weiteren kann man im ersten Falle mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit annehmen, dass in dem betreffenden Zeitabschnitte, d. i. während jenes Tages oder jener Woche oder allenfalls auch während jenes Jahres keine gefährlichen Versuchungen und keine besonders schweren Pflichten an den fraglichen Menschen herantreten. Im zweiten Falle kann ähnliches nicht so leicht zugegeben werden. Denn so fallen in jenen Zeitabschnitt, so kurz er übrigens auch sein mag, jedenfalls die zwei allerwichtigsten und entscheidendsten Zeitmomente hinein, nämlich der Zeitmoment, wo das sittliche Leben zu beginnen hat, und der Zeitmoment des Todes als der eigentlichen Entscheidungsstunde. Mit den gedachten zwei Zeitmomenten, oder, wenn man lieber will, mit dem Verlaufe der ganzen Lebensfrist ist nach allgemeiner Auffassung auch die schwere Pflicht, einen wahren und entschiedenen Act der Gottesliebe zu setzen, unzertrennlich verbunden. Zudem können insbesondere im Falle, wovon wir hier reden, dem Menschen von Seite des bösen Feindes im Verlaufe seiner kurzen Lebensfrist schwere Versuchungen wohl unmöglich erspart bleiben.[1])

7. Nach diesen vorläufigen Erläuterungen des ganzen Fragepunktes wollen wir zunächst genauer zusehen, wie Dogmatiker, welche die sittliche Kraft des Menschen, im gegebenen, d. i. im gefallenen Zustande im allgemeinen möglichst zu wahren bestrebt sind, den Lehrpunkt über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade auffassen und sprachlich zum Ausdrucke bringen. P. Pesch stellt in seinen Praelectiones dogmaticae diesbezüglich folgende Thesen auf: In hoc statu non potest homo sine auxilio gratiae diu servare totam legem naturalem, ne quoad substantiam quidem.[2]) — Omni homini diu habenti usum rationis occurrunt tentationes tam graves, ut sine auxilio gratiae eas non possit honeste superare.[3]) Wie jedermann fühlen muss, ist das geflissentlich diesen Thesen eingefügte „diu“, d. i. „für

---

[1]) Rücksichtlich jener Individuen, denen nur eine kurze Lebensdauer beschieden ist, über all diese Schwierigkeiten oder Bedenken sich hinwegsetzen, hieße nach unserem Dafürhalten so viel, als der Classe solcher Menschen, die durch besonders vortheilhafte Naturanlagen begünstigt erscheinen und wovon oben die Rede war, eine Classe solcher an die Seite setzen oder unterstellen, denen das Glück in besonderem Maße lächelt. — [2]) l. c. n. 147. — [3]) l. c. n. 156. — Suarez sagt bezüglich dieses Lehrpunktes: Vera sententia est, hominem lapsum, gratiae viribus destitutum, non posse longo tempore resistere omnibus tentationibus nec vitare omnia peccata mortalia contra legem naturalem atque adeo necessariam illi esse gratiam ad observanda omnia praecepta legis naturae (l. c. n. 4.) Card. Mazzella verficht die These: Nequit homo in praesenti statu absque divinae gratiae auxilio naturalem legem universam diuturno aliquo tempore nec, at ajunt, quoad substantiam servare; neque gravem ullam tentationem vincere, etsi victoria non salutari sed solum sufficienti ad peccatum vitandum. (De gratia Christi disp. 2. art. 6 § 2 n. 335.)

längere Zeit", sehr unbestimmt oder dehnbar.[1]) Scheeben kleidet seine Ansicht über diesen Lehrpunkt in folgende Worte: „Es gibt für jeden Menschen mehr oder weniger schwere Versuchungen, denen er ohne göttliche Nachhilfe unfehlbar unterliegen wird".[2])

8. Nachdem wir das Schwanken der Theologen rücksichtlich des vorwürfigen Lehrpunktes kennen gelernt haben, stehen wir im Vergleich zur oben[3]) aufgeworfenen Frage vor der noch bestimmteren: Läset die strengere Ansicht über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade, wie sie in den geläufigsten Lehr- und Handbüchern der Dogmatik uns entgegentritt und derzufolge insbesondere solche Versuchungen, die ohne göttlichen Gnadenbeistand nicht überwunden werden können, keinem Erdenpilger erspart bleiben, sich unwiderleglich beweisen oder doch sehr wahrscheinlich machen? Wir tragen keinen Anstand, diese Frage zu bejahen. Sehen wir näher zu. Die Dogmatiker berufen sich bezüglich unseres Lehrpunktes mit großer Uebereinstimmung und meistens auch mit besonderem Nachdruck auf das 7. Capitel des Römerbriefes. Wie am Tage liegt und allgemein angenommen wird, beschreibt der Apostel an dieser Stelle die sittliche Schwäche und Armseligkeit der gefallenen Menschennatur. Dabei hat die vorliegende Beschreibung nicht so fast das Menschengeschlecht als Ganzes, wie es sich im äußeren Völkerleben darstellt, sondern sie hat unmittelbar die Menschennatur im Auge, wie dieselbe im Einzelnmenschen leibt und lebt, wie sie sich im Fühlen und sittlichen Streben der einzelnen Individuen für und für bemerklich macht. Der Apostel redet nämlich zunächst von sich selbst; er thut es aber unter der unverkennbaren Voraussetzung, dass alles, was er von sich selbst sagt, der Hauptsache nach von jedem Adamskinde gilt, weil ja im Grunde genommen alle einander gleichen. Somit ist eine Unterscheidung zwischen Alltagsmenschen und zwischen solchen, die besonders glücklich veranlagt wären, hier nicht zulässig. Nebenher ist zu beachten, dass bei Paulus rücksichtlich der Beobachtung des Sittengesetzes die negative Seite, d. h. die Vermeidung der Sünden und die positive Seite, d. h. die Erfüllung der auftauchenden Pflichten

---

[1]) Es liegt am Tage, dass P. Peschs These sich keineswegs mit der Lehre deckt, die wir oben im Anschluss an die aus Ottiger und Wilmers ausgehobenen Stellen gekennzeichnet haben. Denn jene Anschauung läßt, wie gelegentlich schon bemerkt wurde, auch für den Gedanken Raum, dass eine kleinere oder größere Anzahl von Adamskindern, die eines längeren Lebens sich erfreuen, ihr ganzes Leben hindurch ohne Beihilfe der Gnade, von der Todsünde sich freihalten, was P. Peschs These offen ausschließt. — [2]) Handbuch der katholischen Dogmatik, 6. Buch, n. 317. — Bei Scheeben ist die Formulierung der These offenbar strenger als bei P. Pesch. Denn nach Scheeben bleiben, wenn man dessen Worte genau nimmt, unüberwindliche Versuchungen keinem Erdenpilger, der dafür empfänglich ist, erspart, während dies nach Pesch nur bei jenen zutrifft, denen eine längere Lebenszeit beschieden ist. — Mit Scheeben sind wir also der Hauptsache nach wieder zur strengeren Formulierung der Lehre zurückgekehrt. — [3]) Vergl. n. 3.

ganz auf gleiche Linie gestellt sind. Es mag richtig sein, dass man aus der vorliegenden Beschreibung nicht unmittelbar den Satz herauslesen kann: Dem Erdenpilger, und zwar dem einen wie dem anderen, begegnen in diesem Jammerthale an jedem Tage und vielleicht sogar in jeder Stunde schwere oder unüberwindliche Versuchungen; aber den für unseren Zweck vollkommen ausreichenden Satz: Kein Erdenpilger ist ohne Beihilfe der Gnade und zwar der aus dem Erlösungsverdienste Christi fließenden Gnade imstande, allen unter einer schweren Sünde verpflichtenden Anforderungen des natürlichen Sittengesetzes Genüge zu leisten, glauben wir herauslesen zu dürfen und zu sollen. Velle adjacet mihi, perficere autem non invenio.[1]) Wer mehr ins Einzelne eingehen will, der mag unter anderem an das erste und größte Gebot des Sittengesetzes, d. i. an das Gebot einer festen und entscheidenden Gottesliebe denken, das an jeden Erdenpilger, der zum vollen Vernunftgebrauch gelangt, unfehlbar herantritt, mag seine Pilgerreise übrigens von langer oder von kurzer Dauer sein. Um es offen zu gestehen, wir sehen nicht, wie der Versuch, eine kürzere Lebensfrist von der allgemeinen Regel auszunehmen namentlich unter der erschwerenden Voraussetzung, dass besagte Frist gegebenen Falles die volle Lebens- und Prüfungszeit des betreffenden Erdenpilgers ausmacht, mit dieser classischen Beweisstelle für die Nothwendigkeit der heilenden Gnade sich abfinden könnte.

9. Manche Dogmatiker verwenden hier auch die Stelle aus dem Buche der Weisheit: Scivi, quoniam aliter non possem esse continens, nisi Deus det.[2]) Diese Stelle böte für unseren Zweck den Vortheil, dass sie ganz ausdrücklich den Einzelmenschen im Auge hat. Ebenso klar ist es, dass der Mann, der hier spricht, wenn es bevorzugte Einzelnaturen gibt, jedenfalls diesen beizuzählen ist;[3]) dass somit, was er hier von seiner sittlichen Schwäche aussagt, unbedenklich auf alle übrigen Adamskinder ausgedehnt werden muss. Allein der Urtext der Stelle legt eine Deutung nahe, die von der nächstgelegenen und vielverbreiteten Deutung unseres Vulgata-Textes bedeutsam abweicht. Daher wollen wir hier auf diese Stelle kein besonderes Gewicht legen.[4]) Nur sei auf den dogmatisch bedeutsamen Umstand verwiesen, dass die gewöhnliche Deutung der Stelle auch Augustin zu ihren Vertretern zählt und deren Inhalt somit wenigstens die Bürgschaft dieses großen Kirchenlehrers für sich hat.

10. Bezüglich des nöthigen Gnadenbeistandes zur Ueberwindung der auftauchenden Versuchungen beruft sich namentlich P. Pesch recht

---

[1]) Rom. VII. 18. — Die ganze Stelle schließt mit den Worten: Video aliam legem in membris meis repugnantem legi mentis meae et captivantem me in lege peccati, quae est in membris meis. Infelix ego homo, quis me liberabit a corpore mortis hujus? Gratia Dei per Jesum Christum Dominum nostrum. — [2]) Sap. VIII. 21. — [3]) Vergl. ibid v. 19. — [4]) Ueber den Sinn und die Tragweite dieses Schrifttextes bezüglich unserer Fragen mag man unter anderem Scheeben (a. a. O. n. 310) nachlesen.

nachdrücklich auf mehrere Stellen des Evangeliums,[1]) die von der Nothwendigkeit des Bittgebetes handeln. Der hochgeschätzte Dogmatiker kommt auf Grund dieser Stellen zu folgendem Schlusse: Ergo sunt tentationes tam graves, ut homo sine speciali Dei auxilio eas superare non possit; et ideo omnibus hoc auxilium orandum est.[2]) Ganz mit Recht; denn es ist bekannt, dass aus der Nothwendigkeit des Gebetes auch von Augustin und von der Kirche selbst ähnliche Folgerungen gezogen werden. Wir setzen bei: Ist dieser Schluss richtig, so muss er für alle Adamskinder Geltung haben; denn von der Pflicht zu beten, darf gewiss niemand ausgenommen werden. Eine weitere Folgerung lautet: Weil der Heiland in den angezogenen Stellen zu häufigem, ja zu unablässigem Gebete mahnt, weil das „Vater unser" mit der auf die Versuchungen bezüglichen Bitte, wie aus der Bitte um das tägliche Brot ersichtlich ist, vom Christen oft und oft oder näherhin täglich wiederholt werden soll; so müssen schwere Versuchungen — oder wenn man lieber will — Versuchungen, denen der Mensch ohne Gnadenbeistand unterliegt, offenbar sehr häufig sein. Wir fragen: Hätte eine sorgfältige Abwägung dieses Thatbestandes den gefeierten Dogmatiker nicht zur Streichung des „diu" in seinen Thesen oder wenigstens zu einer gewissen Einschränkung dieses so dehnbaren Ausdruckes veranlassen sollen?

11. Bezüglich der Versuchungen und deren Gefährlichkeit bietet die heilige Schrift dem sorgfältigen Forscher noch weitere Winke. Nach dem Zeugnisse der Apostelfürsten geht der Teufel, dieser geborene Widersacher des Menschengeschlechtes, in der Welt herum wie ein brüllender Löwe, und sucht, wen er verschlingen könne.[3]) Dass man hier ganz vorzüglich an geistige Nachstellungen, d. h. an Versuchungen zu denken hat, liegt am Tage. In ähnlicher Weise redet auch Paulus von einem gefährlichen Kampfe gegen die Mächte der Finsternis.[4]) Aus diesen Stellen ist insbesondere klar ersichtlich, dass bloß natürliche Waffen in diesem Kampfe nicht ausreichen. Wie mächtig die Versuchungen des Satans und seiner Helfershelfer sein können, ersieht man unter anderem aus den Worten Christi über die letzten Zeiten: Surgent pseudochristi et pseudoprophetae et dabunt signa magna et prodigia, ita ut in errorem inducantur, si fieri potest, etiam electi.[5]) Angesichts dieser unbestreitbaren Wahrheit stellen wir für

[1]) Es sind die Stellen Luc. XVIII. 1 seqq. Matth. VI. 13. XXVI. 41 — [2]) L. c. n. 159. — [3]) Die allbekannte Stelle lautet: Sobrii estote et vigilate, quia adversarius vester diabolus tamquam leo rugiens circuit, quaerens quem devoret; cui resistite fortes in fide. I. Petr. V. 8. 9. — [4]) Die Stelle, die wir hier im Auge haben, lautet: Induite vos armaturam Dei, ut possitis stare adversus insidias diaboli; quoniam non est nobis colluctatio adversus carnem et sanguinem; sed adversus principes et potestates, adversus mundi rectores tenebrarum harum, contra spiritualia nequitiae in coelestibus. Propterea accipite armaturam Dei, et possitis resistere in die malo et in omnibus perfecti stare. Eph. VI. 11—13. — [5]) Matth. XXIV. 24.

unseren Zweck namentlich die Frage: Werden die Versucher des Schattenreiches insbesondere solche Glieder unseres Geschlechtes, denen von Gott nur eine ganz kurze Prüfungszeit beschieden ist, mit ihren Nachstellungen verschonen und übersehen? Nichts wäre bei der allbekannten Anlage der bösen Geister unwahrscheinlicher als eine derartige Annahme. Ein nahegelegener Analogie-Schluss führt vielmehr zu dem Gedanken: Alle Menschen und namentlich solche, deren Probezeit sehr kurz ist, haben für die Todesstunde von Seite des Teufels besonders schwere Versuchungen zu erwarten; gemäß den Worten der geheimen Offenbarung: Descendit diabolus ad vos, habens iram magnam, sciens quod modicum tempus habet.[1])

12. Befragen wir nun die zweite Quelle der Offenbarung, d. i. die kirchliche Ueberlieferung. Mit Recht schreibt P. Pesch: In disputatione cum Pelagianis haec quaestio erat una ex principalibus, num homo solis viribus naturalibus posset omnes tentationes vincere;[2]) wir setzen bei: et totam legem naturalem utcumque observare. Von den vielen Zeugnissen der Erblehre über diesen Punkt wählen wir jene aus, die für unsere Zwecke besonders passend erscheinen. Dabei bedienen wir uns theilweise auch solcher Stellen, welche direct und unmittelbar die Christgläubigen oder sogar die Gerechten im Auge haben und zunächst von der Nothwendigkeit des Gnadenbeistandes zur Beharrlichkeit im Guten handeln. Wir thun dies mit Recht, weil die Nothwendigkeit eines besonderen Gnadenbeistandes zur Beharrlichkeit im Guten offenbar in der angeborenen Schwäche oder in der Verdorbenheit der gefallenen Menschennatur, die durch die Taufe und durch die Rechtfertigungsgnade nicht sofort aufgehoben wird, ihren vorzüglichsten Grund hat. Oder wer wollte vernünftigerweise zweifeln, dass alles, was über das Unvermögen des Gerechten, von der Todsünde sich freizuhalten, zu sagen ist, mit erhöhtem Nachdruck auf den Menschen überhaupt und insbesondere auf die Heiden ausgedehnt werden muss? Uebrigens erachten wir es nicht für zuträglich, in dieser Angelegenheit die Belegstellen, welche mit den Versuchungen sich beschäftigen und die Belegstellen, welche von der positiven Beobachtung des Naturgesetzes reden, sorgfältig auseinander zu halten.

13. Beginnen wir zunächst mit den einschlägigen Entscheidungen der Concilien und des apostolischen Stuhles. — Auf der bekannten Synode zu Diospolis musste Pelagius unter anderem den Satz verwerfen: Victoria nostra non est ex Dei adjutorio; und dafür bekennen: Quando contra tentationes concupiscentiasque illicitas dimicamus, non ex propria voluntate sed ex adjutorio Dei provenire victoriam; non enim aliter verum est, quod Apostolus ait: Non volentis, non currentis sed miserentis est Dei. Das zweite Concil von Carthago sagt in seinem Schreiben an den römischen

---

[1]) Apocal. XII. 12. — [2]) L. c. n. 161.

Stuhl: Ex sacrilegis Pelagianorum disputationibus sequi, ut nec orare debeamus, ne intremus in tentationem. Das Concil von Mileve trifft die Entscheidung: Placuit, ut quicumque dixerit, ideo nobis gratiam justificationis dari, ut quod facere per liberum arbitrium jubemur, facilius possimus implere per gratiam; tamquam etsi gratia non daretur, non quidem facile sed tamen possimus etiam sine illa implere divina mandata: anathema sit. Innocenz I. sagt in seinem Antwortschreiben an das Concil von Carthago: Quotidiana Christus praestat remedia; quibus nisi freti confisique nitamur, nullatenus humanos vincere poterimus errores. Necesse est enim, ut quo auxiliante vincimus, eo iterum non adjuvante vincamur, und im Antwortschreiben an das Concil von Mileve: Negantes ergo auxilium Dei inquiunt Pelegiani, hominem sibi posse sufficere, nec gratia hunc egere divina; qua privatus necesse est, diaboli laqueis irretitus succumbat, dum ad omnia vitae perficienda mandata sola tantummodo libertate contendat. Papst Zosimus schreibt in seiner berühmten Tractoria: Quod ergo tempus intervenit, quo ejus non indigeamus auxilio? In omnibus igitur actionibus, causis, cogitationibus, motibus adjutor et protector orandus est; superbum est enim, ut quidquam sibi humana natura praesumat. Cölestin I. lehrt in seinem Sendschreiben an die Bischöfe in Gallien: Nemo etiam Baptismatis gratia renovatus idoneus est ad superandas diaboli insidias et ad vincendas carnis concupiscentias, nisi per quotidianum adjutorium Dei perseverantiam bonae conversationis acceperit. Wir schließen diesen Punkt mit den Lehrbestimmungen des Kirchenrathes von Trient über die Beharrlichkeit im Guten. Der einschlägige Canon lautet: Si quis dixerit, justificatum vel sine speciali auxilio Dei in accepta justitia perseverare posse vel cum eo non posse: anathema sit.[1]) Die entsprechende Begründung dafür enthält folgende Sätze: Qui se existimant stare, videant, ne cadant, et cum timore ac tremore salutem suam operentur in laboribus, in vigiliis, in eleemosynis, in orationibus et oblationibus, in jejuniis et castitate. Formidare enim debent, scientes quod in spem gloriae et nondum in gloriam renati sunt, de pugna, quae superest cum carne, cum mundo, cum diabolo, in qua victores esse non possunt, nisi cum Dei gratia Apostolo obtemperent: Debitores sumus non carni, ut secundum carnem vivamus.[2])

14. Vor allem wäre es augenfällig eine ganz unberechtigte Abschwächung der vorgeführten Zeugnisse, wenn man dieselben einzig von der heilkräftigen Erfüllung des göttlichen Gesetzes oder von dem übernatürlich verdienstlichen Siege über die auftauchenden Versuchungen und nicht von jeder tadellosen Beobachtung des gesammten Natur-

[1]) Sess. VI. can. 22. — [2]) L. c. cap. 13.

gesetzes oder von jedem wahrhaft löblichen Bestehen der sittlichen Lebenskämpfe verstanden wissen wollte. In diesem Sinne schreibt P. Pesch: Admitti nequit, haec testimonia eo solum valere ut non possimus legem salutariter servare, cum aperte doceant, nos non posse abstinere a peccato sed necessario superari concupiscentia, nisi gratia adjuvet.[1]) Ebenso unzulässig ist es, die in diesen Zeugnissen niedergelegten Grundsätze direct und unmittelbar keineswegs auf jeden Einzelmenschen, sondern nur auf die Menschheit als Gesammtheit anzuwenden und auf Grund dieser Auffassung einzelne besonders glücklich veranlagte Individuen von der gemeinen Regel einfachhin, d. h. für ihre volle und lange Lebensdauer auszunehmen. Ja selbst für den Gedanken, wenigstens jene Fälle, wo diesem oder jenem Adamskinde nach Erlangung des Vernunftgebrauches nur noch eine ganz kurze Lebensfrist gegönnt ist, dürften eine Ausnahme von der allgemeinen Regel zulassen, bieten die vorgeführten Zeugnisse nach unserem Urtheile keinen Platz. Denn fürs erste lauten die einschlägigen Aussprüche, wie niemand verkennen kann, ganz allgemein. Wie will ferner der, welcher einmal Ausnahmen im angedeuteten Sinne für zulässig erklärt, seiner Lehre, um nicht offenbar zu weit zu gehen, in wirksamer Weise Schranken setzen? Was wäre insbesondere jenen von der Natur oder vom Glücke bevorzugten Individuen im Jenseits für ein Los zuzuweisen?[2]) Doch auf diesen Punkt kommen wir noch zurück. Schließlich noch eine Bemerkung. Selbst unter der Voraussetzung, dass es sich nicht um die volle Lebens- oder Probefrist eines Menschen, sondern nur um einen Theilabschnitt derselben handelt, nöthigen uns die angeführten Zeugnisse, von der allgemeinen Regel über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade nur ganz kleine Zeitabschnitte z. B. Tage oder Stunden auszunehmen. Man prüfe unter dieser Rücksicht insbesondere die Aussprüche der drei Päpste Innocenz, Zosimus und Cölestin und man wird sich dieser Folgerung nicht wohl verschließen können.

15. Gegen die weitverbreitete, um nicht zu sagen allgemein gangbare These über die Versuchungen und deren Ueberwindbarkeit oder Unüberwindbarkeit, worin die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen eingeführt erscheint, erhebt P. Pesch folgendes Bedenken. Die Concilien und vorliegenden Auctoritäten des christlichen Alterthums kennen die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen nicht; oder es sind daselbst die schweren Versuchungen den leichteren gegenüber wenigstens nicht hinreichend gekennzeichnet. Somit lässt sich die These in der gekennzeichneten Formulierung

---

[1]) L. c. n. 153. — [2]) Der ganze Geist, um nicht zu sagen, der Wortlaut dieser Zeugnisse nöthigt uns insbesondere den Schluss auf: In Fällen, wo für ein Adamskind die Prüfungszeit nur eine sehr kurze ist, treten an dasselbe gerade in dieser kurzen aber entscheidenden Frist unfehlbar derartige Versuchungen oder Pflichten heran, denen es mit den Kräften der verdorbenen Adamsnatur nicht gewachsen ist.

aus den Offenbarungsquellen nicht wirksam beweisen, noch mit hinreichender Sicherheit auf die gegebene Wirklichkeit anwenden. Aus diesem Grunde glaubte er der diesbezüglichen Lehre eine neue Fassung geben zu sollen und führte anstatt der Unterscheidung von schweren und leichteren Versuchungen durch das mehrgedachte „diu“ eine mildernde Zeitbestimmung in die These ein.[1])

16. So bequem und sachgemäß diese Aenderung auf den ersten Blick erscheint, so erheben sich gegen dieselbe bei genauerem Nachdenken doch berechtigte Zweifel. Fürs erste bieten die Quellen der Offenbarung als solche, d. h. solange man bei ihrem Wortlaute stehen bleibt, auch für die Einführung einer beschränkenden Zeitbestimmung keine Handhabe. Insbesondere erscheint auf Grund unserer früheren Ausführungen, um von der naturgemäßen Unbestimmtheit der neu eingeführten Beschränkung zu schweigen, eine so geartete Milderung, die mit längeren Zeitfristen rechnen möchte, ganz ausgeschlossen. Endlich muss die Einführung einer wie immer gearteten Zeitbestimmung ebenso gut wie die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen zunächst nur aus speculativen Gründen in die einschlägigen Zeugnisse der Offenbarung hineingelesen werden. Es geschieht dies namentlich zu dem Zwecke, um die allbekannten Irrthümer der Jansenisten und ihrer Gesinnungsgenossen fernzuhalten. Nun springt es in die Augen, dass zu besagtem Zwecke die Einführung der Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen oder zwischen schweren und leichteren Pflichten des Sittengesetzes zum mindesten ebenso nahe gelegen ist als die Unterscheidung zwischen langen und kürzeren Zeiträumen oder Lebensabschnitten. Bellarmin sagt diesbezüglich, wie uns scheint, nicht unzutreffend: Nos cum dicimus, nullam tentationem solis naturae viribus vinci posse, loquimur de vera tentatione, non de levissima aliqua titillatione, quae nomen tentationis absolute et proprie non meretur.[2]) Zum Schlusse noch die Bemerkung: Wenn man

[1]) L. c. n. 157. 163. — [2]) De gratia et lib. arbitr. l. 5. c. 7. — Bellarmin fügt bei: Sciendum est, nos non semper requirere ad vincendas tentationes auxilium speciale proprie dictum h. e. internam illustrationem vel motionem supernaturalem, sed quodcumque auxilium Dei, sive consistat in eo, quod Deus singulari providentia sua removeat occasiones peccandi, sive in eo, quod non permittat diabolum saevire, quantum valet, sive quocumque alio modo Deus nos juvet. Multae enim tentationes sunt, quae per se non superant vires humanas, sed tamen si Deus prorsus destituat homines et diabolum sinat agere, quantum potest, illae fiunt gravissimae et intolerabiles; tanta est humana fragilitas ad resistendum et diabolica potentia ad nocendum. — Atque hinc fortasse conciliari possunt auctores, qui dicunt, nullam tentationem sine auxilio Dei vinci posse, cum iis, qui dicunt, aliquas posse. Nam ii posteriores loquuntur de auxilio supernaturali et considerant mensuram virium humanarum in comparatione ad levem aliquam tentationem absolute sumptam: priores autem per auxilium Dei accipiunt quamcumque singularem Dei providentiam, quae saepe utitur rebus naturalibus ad ea, quae fieri cupit, perficienda; et vires humanas considerat per comparationem ad tentationem, non qualis est

— was wir für geboten erachten — den Gedanken, als ob in der gegebenen Weltordnung ein Erdenpilger während seiner vollen Probezeit, mag dieselbe übrigens von langer oder von kurzer Dauer sein, ohne Beihilfe von oben, die den Namen Gnade verdient, von schwerer Schuld sich freizuhalten vermöchte, für alle Fälle ausgeschlossen sehen will, dann eignet sich die Unterscheidung von schweren und leichteren Versuchungen oder von schweren und leichteren Pflichten zur Wahrung des bezeichneten Standpunktes ganz gut; während die Unterscheidung von größeren und kleineren Zeitfristen offenbar nicht ausreicht. Wir sagen die erstgenannte Unterscheidung eignet zu besagtem Zwecke sich ganz gut; denn es kann ganz leicht, ja es muss sogar naturgemäß angenommen werden, dass unter den gegebenen Verhältnissen kein Erdenpilger, mag er noch so schnell vom Tode ereilt werden, an schweren Versuchungen insbesondere von Seite des bösen Feindes und an den Anforderungen von ernster und schwerer Pflichterfüllung, z. B. an der Pflicht, einen wirksamen Act der Gottesliebe zu setzen, vorüberkommt.

17. Nun gehen wir zu den Zeugnissen der Kirchenväter und insbesondere des heiligen Augustin über. Chrysostomus sagt dem christlichen Volke: Quantumvis saepe philosophemus, quamvis omnium robustissimi simus ac validissimi; si illius (i. e. Dei) absit auxilium, ne mediocri quidem poterimus resistere tentationi.[1]) Und wieder: Sunt tentationes, quae ferri non possunt; et quaenam illae? Omnes, ut ita dicam; potestas enim in Dei nutu sita est. Quamobrem ut discas et videas, quod non solum illas, quae nostram superant potestatem, sed neque hasce humanas possimus sine illius auxilio facile ferre, subjunxit; sed faciet cum tentatione proventum, ut possitis sustinere. Neque enim illas moderatas, ut dixi, propria virtute feremus, sed in his quoque ejus indigemus auxilio, ut eas pervadamus.[2]) — Ambrosius schreibt: Quis est tam fortis, ut nequaquam in tentatione moveatur, nisi Dominus ei adjutor assistat?[3]) — Aus Augustin heben wir folgende Stellen aus: Si possibilitas naturalis per liberum arbitrium et ad cognoscendum, quomodo vivere debeat, et ad bene vivendum sufficit sibi; ergo Christus gratis mortuus est.[4]) — Miror, quo corde (Pelagius) etiam sine adjutorio medicinae Salvatoris nostri nostrum putet esse, non peccare; posse vero non peccare naturae

---

per se sed qualis esset, si Deus permitteret et non juvaret aut vires nobis addendo aut adversariis subtrahendo. Sed quamquam uterque modus dicendi bonum sensum habere possit, tamen magis consentanee ad Scripturas et Patres loquuntur, qui dicunt, nullam tentationem sine Dei auxilio vinci posse. Wir werden unten auf diesen Punkt zurückkommen; fügen aber hier schon die wichtige Bemerkung bei, dass jene Hilfe oder besondere Fürsorge Gottes, wovon Bellarmin redet in der gegebenen Welt- und Heilsordnung als ein Nebenbestandtheil des „Ordo lapsus et per Christum reparatus“ zu betrachten ist. — [1]) In Paralyt. homil. n. 2. — [2]) In I. Cor. hom. 24. — [3]) In Ps. 43. n. 71. — [4]) De natura et gratia c. 40. n. 47 cfr. ibid. n. 2.

esse contendat, quam sic apparet esse vitiatam, ut hoc majoris sit vitii non videre.[1]) — Fideles enim orantes dicunt: ne nos inferas in tentationem. Si adest possibilitas, ut quid orant? Aut a quo malo liberari orant, nisi maxime de corpore mortis hujus . . . de vitiis carnalibus, unde non liberatur homo sine gratia Salvatoris? . . . Vides aliam legem . . . Ecce quod vitium naturae humanae inobedientia voluntatis inflixit! Orare sinatur, ut sanetur. Quid tantum de naturae possibilitate praesumitur? Vulnerata, saucia, vexata, perdita est; vera confessione non falsa defensione opus est.[2]) — Quisquis negat, nos orare debere, ne intremus in tentationem (negat autem hoc, qui contendit, ad non peccandum gratiae Dei adjutorium non esse homini necessarium, sed sola lege accepta humanam sufficere voluntatem) ab auribus omnium removendum et ore omnium anathematizandum esse non dubito.[3]) — Ut quid hoc verbum interposuit, id est facilius (Pelagius)? An vero non erat integer sensus: Ut nequam spiritui, Sancti Spiritus auxilio, resistamus? Sed quantum detrimentum hoc additamento fecerit, quis non intelligat? Volens utique credi, tantas esse naturae vires, quas extollendo praecipitat, ut etiam sine auxilio Spiritus Sancti, etsi minus facile, tamen aliquo modo nequam spiritui resistatur.[4]) — Nam si in tanta infirmitate vitae hujus ipsis relinquetur voluntas sua, ut in adjutorio Dei, sine quo perseverare non possent, remanerent, si vellent, inter tot et tantas tentationes infirmitate sua voluntas ipsa succumberet; et ideo perseverare non possent, quia deficiente infirmitate nec vellent aut non ita vellent infirmitate voluntatis, ut possent.[5]) — In hoc agone, cum confligimus, Deum habemus spectatorem; in hoc agone, cum laboramus, Deum poscimus adjutorem; si enim non ipse nos adjuvat, non dico vincere sed nec pugnare poterimus.[6]) — Haec decem praecepta nemo implet viribus suis, nisi adjuvetur gratia Dei.[7]) — Denique et hic adjunxit: Et dixisti: Convertimini filii hominum; tamquam diceret: Hoc a te peto, quod ipse jussisti: dans ejus gratiae gloriam, ut qui gloriatur, in Domino glorietur; sine cujus adjutorio per arbitrium voluntatis tentationes hujus vitae superare non possumus.[8]) — Hoc est autem judicium, quia lux venit in mundum et dilexerunt homines magis tenebras quam lucem: erant enim mala opera eorum. Fratres mei, quorum opera bona invenit Dominus? Nullorum. Omnium mala opera invenit.[9]) — Si verba illa: Non quod ego volo, ago et cetera talia, hominis sunt, ut dicitis, nondum sub Christi gratia constituti: ergo etiam hinc convincimini, quod tam infirmae voluntatis ad agendum bonum Christus invenit et quod arbitrii

---

[1]) Ibid. c. 48. n. 56. — [2]) Ibid. n. 62. — [3]) De perfectione justitiae cap. ultim. — [4]) De gratia Christi c. 27. n. 28. — [5]) De correptione et gratia c. 12. n. 38. — [6]) Serm. 156. al. 13. de verbis Apost. — [7]) Serm. 248. al. 148. de temp. n. 4. — [8]) In Ps. 89. n. 4. — [9]) In Joan. tr. 12. n. 13.

liberi infirmitatem ad agendum bonum nonnisi per Christi gratiam potest humana reparare natura. Ac per hoc verum est quod dixi, neminem esse liberum ad agendum bonum sine adjutorio Dei.[1]) — Prosper von Aquitanien lehrt: Lex potest, ne quid mali fiat, jubere; a malo autem non potest liberare. Notum facit mandatum, sed obediendi non praestat affectum, nisi, quod est occidens per imperium literae, fiat vivificans per spiritum gratiae.[2]) — Im allbekannten Werke De vocatione omnium gentium lesen wir: Humana natura hominis praevaricatione vitiata etiam inter beneficia, inter praecepta et auxilia Dei semper in deteriorem est proclivior voluntatem, cui committi non est aliud quam dimitti. Haec itaque voluntas vaga, incerta, mutabilis, imperita, infirma ad efficiendum, facilis ad audendum, in cupiditatibus coeca, in honoribus tumida, in curis anxia, suspicionibus inquieta, gloriae quam virtutum avidior, famae quam conscientiae diligentior et per omnem suam experientiam miserior, fruendo his, quae concupiverit, quam carendo, nihil in suis habet viribus nisi periculi facilitatem, quoniam voluntas mutabilis, quae non ab incommutabili voluntate regitur, tanto citius propinquat iniquitati, quanto acrius intenditur actioni.[3])

18. Angesichts dieser Väterzeugnisse sind alle Bemerkungen zu wiederholen, die oben bezüglich der Belegstellen aus den Concilien und aus den Erlässen des römischen Stuhles vorgebracht wurden. Die Stellen klingen vollkommen allgemein und haben dabei durchwegs zunächst und vorzüglich den Einzelmenschen im Auge. So bieten sie bei vorurtheilsloser Prüfung für den Versuch, einzelne Adamskinder entweder einfachhin oder wenigstens in der Voraussetzung, dass denselben nur eine ganz kurze Probezeit zugemessen ist, von der allgemeinen Lehrregel auszunehmen, keinen Platz. Um nur auf einen einzigen Text Augustins nochmals hinzuweisen, sagen wir: Hätte Augustin die eine oder die andere mildere Lehrmeinung für zulässig erachtet; dann hätte er nicht so entschieden und so unbedenklich sagen können: Omnium mala opera invenit (Christus). — Nebenher finden wir bei Chrysostomus nicht undeutlich die Unterscheidung zwischen schweren und leichteren Versuchungen vorgebildet. Es geschieht dies unter dem bedeutsamen Winke, dass der Mensch den schweren Versuchungen, wenn er sich selbst überlassen bleibt, unfehlbar unterliegt; was von den leichteren Versuchungen nicht in gleicher Weise gesagt werden kann, sondern nur deswegen, weil dieselben in der Regel sich allzu sehr häufen. Schließlich noch eine nicht unwichtige Bemerkung in Rücksicht auf jene Versuchungen, die vom Teufel herkommen. Wer dem Andrange des Teufels zwar das eine- oder anderemal widersteht, später aber und namentlich in der eigentlichen Entscheidungs-

---

[1]) Contra Jul. opus imperf. l. 3. c. 110 cfr. c. 109. — [2]) Contra collat. c. 7. — [3]) L. 1. c. 6.

stunde ihm unterliegt, von dem kann man nicht einfachhin sagen, er habe den Teufel überwunden. Anders verhält sich die Sache unter der Voraussetzung, dass jemand, weil seine Probezeit eine sehr kurze war, vom Teufel nur einmal angegriffen wurde und in diesem Entscheidungskampfe standhaft geblieben ist. Von einem solchen könnte und müsste man einfach hier behaupten: Er hat den Satan überwunden. Dies ist es aber, was insbesondere von Augustin in den angeführten Zeugnissen ohne Beihilfe der Gnade für ganz unmöglich erklärt wird.

19. Des weiteren berufen sich die Dogmatiker in dieser Sache auch mit mehr oder weniger Nachdruck auf die Erfahrung; und zwar theils auf die äußere oder allgemeine Erfahrung, wie sie im Leben der Menschheit oder in der Weltgeschichte zutage tritt, theils auf die innere Erfahrung, wie sie im Herzen des Einzelmenschen sich bemerkbar macht. — Der Weltapostel sagt, allem Anscheine nach zunächst im Hinblick auf den dermaligen Stand der Menschheit: Conclusit Deus omnia in incredulitate, ut omnium misereatur[1]); und wieder: Conclusit Scriptura omnia sub peccato, ut promissio ex fide Jesu Christi daretur credentibus;[2]) von den Geistesheroen des alten Heidenthums endlich schreibt er: Dicentes, se esse sapientes, stulti facti sunt.[3]) Zur weiteren Beleuchtung dieses Beweisgrundes fügen wir Folgendes bei: Der ungemein traurige Sittenstand des alten Heidenthums und — wir können beisetzen — des gealterten Judenthums ist sattsam bekannt. Wenn auf den ersten Blick da und dort im Heidenthum edlere Charaktere auftauchen, so vermögen dieselben doch nicht eine genauere Probe auszuhalten. Und dennoch fanden sich weder die Juden noch die Heiden des Alterthums von jedem Gnadenbeistande, das heißt von jeder der übernatürlichen Heilsordnung irgendwie eingegliederten und aus dem zukünftigen Erlösungsverdienste Christi herstammenden Nachhilfe Gottes vollkommen entblößt. Indem wir dies sagen, denken wir keineswegs bloß an das mosaische Gesetz, als paedagogus in Christum und dessen Einfluss auf die weitere Umgebung oder an eine wie immer geartete Nachwirkung der Uroffenbarung; sondern wir denken überdies noch an ein recht allgemeines und vielverzweigtes Eingreifen der gütigen und übernatürlichen Vorsehung Gottes.[4]) Angesichts dieses Thatbestandes fragen wir: Wo bleibt da Platz für Menschen, die ohne jede Nachhilfe der Gnade ihr ganzes Leben hindurch von jeder schweren Verschuldung sich freigehalten haben sollen?

20. Was sodann die innere Erfahrung betrifft, so mag jeder einzelne Erdenpilger seine eigene Brust befragen. Er wird Schritt für Schritt einer großen Schwäche und Unsicherheit sich bewusst werden. Dabei dürfen wir insbesondere nicht vergessen, dass wir als Getaufte in unserem Innern keineswegs den vollkommen ungeheilten

---

[1]) Rom. XI. 32. — [2]) Galat. III. 22. — [3]) Rom. I. 22. — [4]) Vgl. De vocat. omn. gent. l. 2. c. 17. 26; Prop. damn. ab Alex. prop. 5; Quesnel. prop. damn. 27.

Zustand der verwundeten Adamsnatur vorfinden, sondern dass wir vielmehr neben der bleibenden Ausstattung durch die heiligmachende Gnade und durch die eingegossenen Tugenden, gleich dem Vogel in der Luft, von einer reichhaltigen Atmosphäre äußerer und innerer Beistandsgnaden umgeben sind. Trotz all dem findet auch P. Pesch, der doch den einschlägigen Thesen ein abschwächendes „diu“ eingefügt hat, sich gedrungen zu sagen: Revera suus cuique quotidianus usus argumento est, quam vehementer hominis desideria ferantur ad res creatas et quam difficulter erigantur ad res divinas.[1]) — Doch die Beweismomente, welche auf der Erfahrung beruhen, wollten wir bloß streifen. Auf dem Gebiete der Apologetik, das ist zum Beweise für die Nothwendigkeit einer geoffenbarten Religion, reichen die angeführten Erfahrungsthatsachen sicher aus; aber für dogmatische Zwecke, das heißt um zu bestimmen, bis zu welchem Grade für den Einzelmenschen die Nachhilfe der Gnade nothwendig sei, sind dieselben nur von untergeordneter Bedeutung.[2])

21. Endlich pflegen die Dogmatiker die Nothwendigkeit der heilenden Gnade insbesondere auch von der Erbsünde und von den Folgen derselben herzuleiten. Wir haben diesen Punkt in den oben angeführten Belegstellen öfters mehr oder weniger deutlich berührt gesehen. Hier wollen wir auf denselben näher eingehen. — Es ist bekannt, dass sowohl die Natur der Erbsünde als auch insbesondere die Folgen derselben nicht von allen Dogmatikern ganz in derselben Weise aufgefasst werden. Daher hat der Beweis, der diesem Lehrpunkte entnommen wird, in seiner gewöhnlichen Form etwas unsicheres. Wir geben demselben eine andere, wie uns scheint, zweckmäßigere Form, indem wir unmittelbar von der Lehre über die Nothwendigkeit der Erlösung durch Christus ausgehen. — Kein besonnener Dogmatiker wird uns widersprechen, wenn wir den Satz aufstellen: Die Erlösung durch Christus ist in der bestehenden Weltordnung nicht bloß dem gefallenen Adamsgeschlechte in seiner Gesammtheit, sondern auch jedem Einzelmenschen nothwendig und zwar in jener Weise, die von den Theologen als necessitas medii bezeichnet wird. Nun fügen wir bei: Unter der Voraussetzung, dass die oben vorgeführten Milderungen bezüglich der Lehre von der Nothwendigkeit der Gnade ihre Berechtigung hätten, wäre es um die soeben gekennzeichnete Lehre von der Nothwendigkeit der Erlösung geschehen. Suchen wir diesen Gedanken näher auszuführen und zu begründen.

22. Der Begriff des Erlöstwerdens hat ganz offenbar einen traurigen Zustand oder, um im Bilde zu bleiben, eine mehr oder weniger drückende Gefangenschaft zur Voraussetzung. Wo der gegebene Zustand ein guter oder wenigstens ein durchaus erträglicher ist, da

---

[1]) L. c. n. 154. — [2]) Wären wir auf dieses Argument allein angewiesen, so könnten wir jenen nicht ganz unrecht geben, welche die Nothwendigkeit der heilenden Gnade bloß für die Menschheit als ganzes und nicht für jedes einzelne Individuum anerkennen oder erweislich finden wollen.

redet man, falls eine merkliche Besserung eintritt, einfach von einer Besserung oder von einer Standeserhöhung, und nicht von Erlösung. Doch wir brauchen über die einschlägigen Benennungen als solche nicht lange zu rechten; der Zustand, aus dem Christus uns befreit hat, wird uns von den authentischen Glaubensquellen deutlich gekennzeichnet. Der Kirchenrath von Trient sagt diesbezüglich: Unusquisque agnoscat et fateatur, quod quum omnes homines in praevaricatione Adae innocentiam perdidissent, facti immundi, et ut Apostolus inquit, natura filii irae . . . usque adeo servi erant peccati et sub potestate diaboli ac mortis, ut non modo gentes per vim naturae, sed ne Israel quidem per ipsam etiam literam legis Moysis inde surgere possent.[1]) Dass vorliegende Charakterisierung zunächst den Zustand des Einzelmenschen und nicht sofort den Zustand der Gesammtheit im Auge hat, liegt am Tage. Dabei ist es ebenso klar, dass diese Charakterisierung von allen Individuen des gefallenen Geschlechtes ohne jede Ausnahme zu gelten hat.[2]) Zum Schlusse wird betont, dass der Mensch, solange er auf seine eigene Kraft angewiesen bleibt, aus diesem Zustande sich nicht herauszuarbeiten vermag; diesbezüglich weist der Kirchenrath im folgenden Capitel sofort auf Christus und auf dessen Erlösungswerk hin.

23. Nun sagen wir: Wird vor allem die Erbsünde als wahre Sünde und infolge dessen die Strafe derselben als mehr oder weniger betrübend angesehen; lässt man des weiteren die Menschennatur durch den Sündenfall in der Weise geschwächt sein, dass kein menschliches Individuum, soferne es zum Vernunftgebrauche gelangt, aus sich selbst und abgesehen von der Erlösungsgnade Christi, von persönlicher Verschuldung und näherhin von der Todsünde sich freizuhalten vermag: dann erweist vorliegende Charakterisierung sich als ganz zutreffend; dann begreift man insbesondere, wie die Menschennatur und jeder Einzelmensch in sich und aus sich unrein ist; wie er überdies als Sclave der Sünde und des bösen Feindes dasteht; warum er der Erlösung durch Christus und der daraus entspringenden Gnade unmöglich entrathen kann. Diesen Gedanken glauben wir bei Paulus wieder zu finden, wenn er schreibt: Conclusit Scriptura omnia sub peccato,[3]) das heißt aus sich und juridisch ist jedes Adamskind ein Sünder; zunächst auf Grund der allgemeinen Erbschuld und weiterhin, soferne es in die Lage zu sündigen kommt und die Gnade Christi nicht erlösend und bewahrend eingreift, früher oder später auch durch persönliche Verschuldung.

24. Gibt man hingegen dem Gedanken Raum, einzelne glücklich veranlagte oder wie immer bevorzugte Individuen können während ihrer vollen Lebens- und Probezeit, mag dieselbe übrigens eine längere oder eine kürzere sein, von schwerer Verschuldung sich voll-

---

[1]) Sess. VI. cap. 1. — [2]) Die Gottesmutter ist selbstverständlich hier nicht einbegriffen. — [3]) Galat. III. 22.

ständig frei halten und mithin auch das ganze Sittengesetz, soweit es in der entsprechenden Zeitfrist fordernd an sie herantritt, der Hauptsache nach tadelfrei beobachten, so kommt man der oben gekennzeichneten Lehre über die Nothwendigkeit der Erlösung gegenüber in ernste Verlegenheit. P. Ottiger sagt in der eingangs angeführten Stelle ganz ausdrücklich: Illud autem, gentilium neminem hucusque recte ut hominem vixisse finemque suum ultimum attigisse, probari non posse videtur. Nach allen Umständen zu schließen redet diese Stelle von den Heiden unter der Voraussetzung, dass sie von jedem übernatürlichen und aus den Verdiensten Christi stammenden Gnadenbeistande entblößt dastehen.[1] P. Pesch läst nach dem Wortlaute seiner Thesen offenbar Raum für die Annahme, dass einige Adamskinder, die des vollen Vernunftgebrauches sich erfreuen, durch das Pförtchen des mehrgedachten „diu“ den Gefahren dieser Pilgerschaft ohne schwere Verschuldung entschlüpfen. Wir fragen: Wo bleibt da die oben gekennzeichnete Allgemeinheit rücksichtlich der Nothwendigkeit der Erlösung?

25. P. Pesch wird entgegnen, dass jene Individuen unseres gefallenen Geschlechtes, von denen wir soeben sprachen, mit den in der Erbsünde verstorbenen Kindern auf die gleiche Linie zu stellen seien. — Allein da müssen wir nachdrücklich fragen: Wie setzt sich der Theologe, der auf diesem Standpunkte steht, mit der Lehre vom Weltgerichte und insbesondere mit den letzten Sätzen des Symbolum „Quicumque“ auseinander? Dieselben lauten bekanntlich: Ad cujus (i. e. ad Christi) adventum omnes homines resurgere habent cum corporibus suis et reddituri sunt de factis propriis rationem. Et qui bona egerunt, ibunt in vitam aeternam; qui vero mala. in ignem aeternum. Haec est fides catholica. Wie jeder Unbefangene sieht, kann es in keiner Weise angehen, Menschen, die in diesem Leben zum Vernunftgebrauche gelangt sind und infolge dessen während ihrer Probezeit in größerem oder geringerem Umfange sittlich thätig waren, von dem Endgerichte fernzuhalten. Bei diesem Gerichte aber gibt es wenigstens in Betreff der Erwachsenen, an die der Urtheilsspruch gerichtet ist, nur ein Rechts und ein Links, ein Urtheil auf ewige Himmelsfreuden und ein Urtheil auf ewige Feuerqual. Auf welcher Seite sollen jene Mitglieder unseres Geschlechtes, von denen wir der gemachten Voraussetzung zufolge hier reden, untergebracht werden? Sie gehörten allem Anscheine nach in die Mitte. Eine solche Mitte gibt es aber nicht, wie soeben gezeigt wurde. — So führen

---

[1]) Vgl. oben n. 1. — Ein paar Zeilen früher blickt bei Ottiger sogar der Gedanke durch, es dürfte selbst jenes Ziel, das in der Theologie gemeinhin als vita aeterna bezeichnet wird, ohne Offenbarung und folglich ohne eigentlichen Glauben und allem Anscheine nach auch ohne jedes Eingreifen der Erlösungsgnade Christi erreichbar sein. Doch genug hierüber; der Verfasser drückt sich in diesen Stücken zu unbestimmt aus.

also die milderen Anschauungen über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade schließlich in eine Sackgasse, die keinen Ausgang zeigt.

26. Zu weiterer Aufklärung dient folgender Schlusszusatz. Um im letztgedachten Sinne die Nothwendigkeit der Erlösung und der Erlösungsgnade zu wahren, bietet sich noch ein anderer Nebenbehelf. Man kann nämlich einerseits offen zugeben, dass der Mensch auf einige Zeit ohne innere Gnadenhilfe die schwere Sünde zu meiden und alle auftauchenden Versuchungen zu überwinden vermag, anderseits aber mit Nachdruck beifügen: Für jene Fälle, wo jene kurze Zeitfrist für den Erdenpilger die volle Prüfungszeit ausmacht, ist gerade der Umstand, dass die fragliche Prüfungszeit nicht länger dauerte oder dass in derselben nicht heftigere Versuchungen auftraten, einer besonderen Fügung der göttlichen Vorsehung zuzuschreiben und mithin als eine Gnade und zwar als eine durch den Erlösungstod Christi vermittelte Gnade anzusehen. Dieser Gedanke begegnet uns öfters in unverkennbarer Weise bei Augustin. Restat, so schreibt der große Kirchenlehrer, in his bonis usque in finem perseverantia. quae frustra quotidie a Domino poscitur, si non eam Dominus per gratiam suam in illo, cujus orationes exaudit, operatur. Videte jam a veritate quam sit alienum, negare donum Dei esse perseverantiam usque in finem hujus vitae, cum vitae huic, quando voluerit, ipse dat finem; quem si dat ante imminentem lapsum, facit hominem perseverare usque in finem.[1]) Und wieder: Hoc dicit tibi Deus tuus: Regebam te mihi, servabam te mihi. Ut adulterium non committeres, suasor defuit; ut suasor deesset, ego feci. Locus et tempus defuit; et ut haec deessent, ego feci. Adfuit suasor, non defuit locus, non defuit tempus: ut non consentires, ego terrui. Agnosce ergo gratiam ejus, cui debes et quod non admisisti. Mihi debet iste, quod factum est et dimissum vidisti; mihi debes et tu, quod non fecisti. Nullum est enim peccatum, quod facit homo, quod non possit facere et alter homo, si desit rector, a quo factus est homo.[2]) Dieser Gedanke stützt sich überdies auf die allbekannte Stelle im Buche der Weisheit: Placens Deo factus est dilectus. et vivens inter peccatores translatus est. Raptus est, ne malitia mutaret intellectum ejus, aut ne fictio deciperet animam illius.[3]) Hiermit sind wir auf den Gedanken Bellarmins zurückgekommen, dass man in unserer Frage nicht gerade immer an einen inneren Gnadenbeistand denken müsse, sondern dass mitunter auch äußere Gedanken ausreichend erscheinen;[4]) dabei bleibt die wichtige Behauptung aufrecht, dass kein Mensch, der zum Vernunftgebrauche gelangt, unabhängig von der Gnade Christi, vor schwerer Schuld verwahrt bleiben kann. Nebenher

---

[1]) De dono persev. c. 17. n. 41. — [2]) Serm. 99. n. 6 alias 23. ex homil. 50. Dass man dabei an eine Gnade zu denken hat, die durch Christus und dessen Erlösungstod vermittelt wird, kann bei Augustin nicht zweifelhaft sein. — [3]) Sap. IV. 10. 11. — [4]) Vgl. oben n. 16. Anmerkung.

sei noch bemerkt, dass jene äußere Gnade, wovon wir hier unmittelbar zu reden beabsichtigten, naturgemäß einen Bestandtheil des so kostbaren donum perseverantiae bildet; dass somit die angezogenen Belegstellen bei dem betreffenden Adamskinde, dem Gott zu günstiger Zeit den Tod sendet, den übernatürlichen Gnadenstand voraussetzen. — So findet in vorstehenden Belegstellen der Gedanke von der Zulässigkeit eines jenseitigen Mittelortes zwischen Himmel und Hölle, der auch Erwachsenen offen stünde, keinerlei Stütze.

27. Hiemit finden die Gründe zu Gunsten der gewöhnlichen und strengeren Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade ihren Abschluss. Ob dieselben vollkommen durchschlagend seien, mögen andere beurtheilen: jedenfalls wird sie jedermann höchst beachtenswert nennen müssen. Bei dieser Sachlage erhebt sich die Frage: Was mag insbesondere Dogmatiker von Fach im Unterschiede zu den Theologen von vorherrschend apologetischer Tendenz bewogen haben, den Lehrsätzen über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade eine mehr oder weniger gemilderte Fassung zu geben? Die einschlägigen Gründe haben wir nirgends mit gewünschter Offenheit und Klarheit angegeben gefunden. Die Offenbarungsquellen bieten nach unserem Urtheile für derartige Abschwächungen unmittelbar keine Handhabe. Infolge dessen kommt uns die Vermuthung, es dürfte dabei das Bestreben, den Irrthümern der Lutheraner, Bajaner und Jansenisten über die Verderbtheit unserer Natur möglichst entschieden entgegenzutreten, sowie die Vorliebe für die theologische Lehrmeinung, der zufolge die natürlichen Kräfte des Menschen durch die Erbsünde in keiner Weise geschwächt wurden, wirksam und ausschlaggebend gewesen sein. — Allein was zunächst den ersten Punkt betrifft, so wird kein besonnener Forscher leugnen können, dass die menschliche Freiheit den oben bezeichneten Irrthümern gegenüber auch bei der strengeren Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade sich ganz leicht wahren lässt. Rücksichtlich der gedachten Lehrmeinung sodann ist nicht zu vergessen, dass es eben nur eine bestreitbare Lehrmeinung ist. Die richtige Forschungsmethode empfiehlt es nicht, bloße Lehrmeinungen zur Modification von althergebrachten Lehranschauungen oder allgemein gangbaren Lehrsätzen zu verwerten. In unserem Falle ist dies umso bedenklicher, weil die Berücksichtigung der gedachten Lehrmeinung folgerichtig zu einer noch größeren Abschwächung der einschlägigen Offenbarungslehre führen müsste. Oder ist nicht anzunehmen, dass die Menschen im Zustande der rein natürlichen Welt- und Heilsordnung (in statu naturae purae) ganz allgemein oder wenigstens der überwiegenden Mehrzahl nach in der Lage gewesen wären, einfach auf Grund ihrer natürlichen Anlagen und Kräfte, das heißt ohne besondere Beihilfe Gottes das ganze bestehende Sittengesetz auch auf längere Zeit tadellos, das ist ohne schwere Verschuldung zu beobachten? Auf Grund der bezeichneten Lehrmeinung müsste also auch von den gefallenen Menschen

ähnliches behauptet und mithin die Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade in diesem Sinne abgeschwächt werden.[1]) — Wir schließen mit der wohlgemessenen Erklärung: Unsere Absicht bei Ausarbeitung dieser Abhandlung gieng dahin, für die Formulierung der Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade allseitige Vorsicht zu empfehlen und auf die weitausschauenden Folgen der Sache hinzuweisen.

Kelch und Patene im christlichen Alterthum.

Von Lector P. Beda Kleinschmidt O. F. M. in Wiedenbrück (Westfalen).

(Erster Artikel.)

Eine Studie über den Kelch und die Patene im christlichen Alterthum wird vornehmlich die Angaben des „Papstbuches" berücksichtigen müssen. Bis jetzt sind dieselben für diesen Zweck nur wenig benutzt worden. Man ließ dieses bedeutende Geschichtswerk vielleicht deshalb zu viel unberücksichtigt, weil die Zuverlässigkeit seiner Angaben zu wenig feststand. Seitdem uns aber das Papstbuch in der allgemein als mustergültig anerkannten Ausgabe von Abbé Duchesne[2]) vorliegt, kennen wir auch den hohen Wert der in demselben aufgeführten Verzeichnisse über kirchliche Gefäße und Geräthe. Indem wir nun die folgende Darstellung soviel als möglich aus dem Liber pontificalis[3]) schöpfen, wird sie den Reiz der Neuheit auch für jene

[1]) Nach unserem Urtheile liegt es näher, aus der wohlbegründeten Lehre über die Nothwendigkeit der heilenden Gnade auf eine entsprechende Schwächung der natürlichen Kräfte durch die Erbsünde zurückzuschließen. — [2]) *Liber pontificalis* Texte, indroduction et commentaire par l'abbé *Duchesne*, 2 tom. Paris 1886. — [3]) Der Liber pontificalis ist bekanntlich eine Sammlung von Lebensbeschreibungen der Päpste bis auf Hadrian II. († 872). Diese Vitae sind alle nach demselben Plane gearbeitet: an der Spitze steht jedesmal der Name, die Nation, Abstammung und Regierungsdauer des Papstes nach Jahr, Monat und Tag. Zuweilen ist auch die Regierung der römischen Kaiser und gothischen Könige beigefügt. Darauf folgen die von dem Papste getroffenen Anordnungen bezüglich der Liturgie und Disciplin, sodann die Erbauung, Restauration oder Dotierung der Kirchen; ferner kirchenpolitische Ereignisse und zum Schlusse die von ihm vorgenommenen Ordinationen, die Zeit seines Todes, der Ort seines Begräbnisses und die Zeit der Sedisvacanz. Während die Angaben über die Päpste der ersten Jahrhunderte nur dürftige Notizen sind, bilden die späteren vollständige Biographien. Als Verfasser des Liber pontificalis galt seit dem 16. Jahrhundert der römische Bibliothekar Anastasius (im 9. Jahrhundert). Nach den Forschungen Duchesnes stammt indes der erste Theil aus dem Anfange des 6. Jahrhunderts, die folgenden Biographien entstanden entweder gruppenweise oder bald nach dem Tode der betreffenden Päpste. Außer der Biographie Hadrians II. boten einige Handschriften noch einen Theil des Lebens Stephans V. († 851). Die älteren Ausgaben z. B. von Blanchini (abgedruckt bei *Migne*, P. L. CXXVII u. CXXVIII) reichen nur bis zu diesem Zeitpunkte. Duchesne vervollständigte den Liber pontificalis aus einer Handschrift des Bibliothekars Petrus Guillelmus aus dem Kloster St. Gilles in der Provence bis auf Martin V. († 1431). Vergl. außer den eingehenden Prolegomena von Duchesne noch Grisar in der „Zeitschrift für katholische Theologie" (1887) 417—446.

nicht ganz entbehren, die mit der Entwicklung der Kirchengefäße im Alterthum bereits aus andern Darstellungen bekannt sind.

1. Kelch.

Unter den kirchlichen Gefäßen ist der Kelch das ehrwürdigste. In ihm vollzieht sich das hehrste aller Geheimnisse, deren Verwaltung sterblichen Menschen anvertraut ist. Seit jenem denkwürdigen Abende, wo der Herr den Kelch in seine heiligen Hände nahm, ihn segnete und seinen Jüngern gab mit der Aufforderung, daraus sein heiliges Blut zu trinken, hat er die hohe Bestimmung, als Gefäß zu dienen, worin täglich auf tausenden von Altären der Wein in das hochheilige Blut Jesu Christi verwandelt wird. Wegen dieser seiner Würde verdient seine geschichtliche Entwickelung großes Interesse, besonders seitens des Leserkreises dieser Zeitschrift, dem wir daher auch mehr mit einer ausführlichen, als mit einer kurzgefassten Darstellung zu dienen glauben. Unsere Darlegung soll sich erstrecken auf die Arten, die Materie, Ausschmückung und Gestalt des Kelches und zwar zunächst im Alterthume. Seiner Entwickelung im Mittelalter und in der Neuzeit hoffen wir in einer späteren Studie näher treten zu können.

1. Arten.

Wie der göttliche Heiland bei Einsetzung des allerheiligsten Altarsacramentes sich nur *eines* Kelches zur Consecration und zur Darreichung seines heiligen Blutes an die Jünger bediente, so wird auch wohl in den ältesten Zeiten derselbe Kelch für die heilige Messe und die Communion des Volkes benutzt worden sein. Mit der Zunahme der Gläubigen musste indes die Zahl der Kelche wachsen. Auch hatte die Ausbildung der kirchlichen Disciplin und der Liturgie die Verwendung verschiedener Kelche im Gefolge. Es lassen sich folgende Arten unterscheiden:

a) Der *Consecrationskelch* (scyphus oder calix). In den Verzeichnissen der kostbaren Gefäße und Geräthe, womit Kaiser Constantin der Große die römischen Kirchen beschenkte,[1]) wird fast regelmäßig der Scyphus an erster Stelle (nach der Patene) aufgezählt; er war meistens von größerer Dimension und mehrfach nur in der

[1]) Nach dem Berichte des Papstbuches beschenkte Constantin 16 Kirchen mit Kirchengeräthen, bezw. Ländereien. Die Geräthe sind im Einzelnen genau nach Gewicht und Zahl aufgeführt; meistens wird auch die Materie, zuweilen noch die Ausstattung angegeben. Auch aus den folgenden Jahrhunderten bringt es manche derartige Verzeichnisse. Seine Untersuchung über die Zuverlässigkeit der *ältesten* Verzeichnisse schließt der gelehrte Herausgeber des Liber pontificalis mit folgenden Worten: Resulte de ceci, que notre compilateur (der Verfasser des Buches) a eu sous les yeux *un document où etaient catalogueés* les liberalités de Constantin à l'égard de l'église romaine et de plusieurs autres églises d' Italie. Ce document avait été rédigé d'après des pièces authentiques et *probablement* d'aprés les *actes de fondation.*" Tom. I. Prolog. p. CLIII.

Einzahl vorhanden. Hatte man in den größeren Basiliken mehrere Scyphi, so war gewöhnlich einer reicher und kostbarer ausgeschmückt. So schenkte der erste christliche Kaiser der „Basilika, worin er einen Theil des Kreuzes unseres Herrn Jesus Christus einschloss (jetzt Basilika vom heiligen Kreuz in Jerusalem genannt) einen Scyphus im Gewichte von zehn Pfund[1]) und drei silberne je im Gewichte von acht Pfund"; der Basilika des heiligen Laurentius einen „fünfzehnpfündigen Scyphus aus reinstem Golde und zwei zehnpfündige aus Silber". Papst Xystus III. (gestorben 440) schenkte der Kirche Maria Maggiore „einen zwölfpfündigen Scyphus aus reinstem Gold und fünf silberne im Gewichte von dreißig Pfund" und der Basilika des heiligen Laurentius „einen ausgezeichneten, mit Perlen verzierten Scyphus aus Gold im Gewichte von zehn Pfund und vier silberne von je acht Pfund".[2])

Hier entsteht die für die Kenntnis des altchristlichen Communionritus wichtige Frage: Wozu diente der Scyphus? Nach Angabe der meisten Liturgiker diente er als Speisekelch;[3]) andere halten ihn für das Gefäß, in welchem der von den Gläubigen geopferte Wein aufbewahrt wurde. Indes mit Unrecht. Der Scyphus war der eigentliche Consecrationskelch. In den größeren Scyphi wurde der vom Volke dargebrachte Wein consecriert, die kleineren dienten als eigentliche Messkelche. Manchmal wird der Consecrationskelch von dem Papstbuche auch als „calix" bezeichnet, und zwar unterscheidet es dann meistens zwischen „kleinern" und „größern" Kelchen. Das Gewicht der Kleinern beträgt gewöhnlich ein bis zwei Pfund, das der Größern steigt bis auf fünfzehn Pfund.

Die Gründe, weshalb der Scyphus als Consecrationskelch zu erklären ist, sind vornehmlich folgende. In den Verzeichnissen der Schenkungen Constantins ist neben dem Scyphus fast regelmäßig der calix ministerialis aufgezählt; beide waren also voneinander verschieden. Nun diente aber der calix ministerialis, wie es schon der Name besagt, als Speisekelch, also musste der Scyphus einem anderen Zwecke dienen. Da nun außer dem calix ministerialis, den Weingefäßen und dem Scyphus unter den von Constantin verschiedenen Kirchen geschenkten Opfergefäßen keine Kelche aufgezählt werden, so bleibt nur die Annahme, dass entweder das nothwendigste Opfergeräth, der Consecrationskelch, von dem Kaiser nicht geschenkt worden sei oder dass wir unter dem fast regelmäßig genannten Scy-

---

[1]) Es sind hier, wie auch im Folgenden römische Pfunde zu verstehen, nach unserem Gewichte ungefähr $^2/_3$ Pfund. — [2]) *Lib. pont.* n. 41, 43, 63, 65. Ed. *Duchesne* I, 179, 181, 232, 234. — [3]) Möncheme ier, Annalen von Metz (Münster 1893) schreibt: Die Angaben über den Scyphus sind sehr unsicher. So ist es unsicher, ob überall der Wein für die Laien in dem Scyphus enthalten war, aus dem die Diaconen, wie auch der Archidiacon ihren Theil nahmen, oder ob der Archidiacon den Scyphus selbst nahm und aus demselben austheilte, während die anderen kleinere Kelche nahmen". S. 160[1]). Es war doch wohl unmöglich, dass die großen Scyphi von dem Archidiacon allein getragen werden konnten. Thalhofer (Liturgik I[1], 842) erklärt den Scyphus, calix ansatus, calix major und calix ministerialis als dasselbe Gefäß, nämlich als Speisekelch. Ein Blick in die Schatzverzeichnisse des Lib. pont. hätte die Unzulässigkeit dieser Erklärung gezeigt.

phus den Consecrationskelch zu verstehen haben. Ferner ergibt eine aufmerksame Vergleichung der unter Papst Silvester gemachten Schenkungen, dass der Scyphus in der Regel reicher ausgestattet und von edlerem Metalle war als der calix ministerialis. Dieses kostbare Gefäß wird zweifellos nicht bloß zur Aufbewahrung des Weines gedient haben, also als Consecrationskelch. Endlich wird der Scyphus, wie schon bemerkt, in den Schatzverzeichnissen unter den Gefäßen meistens an erster Stelle aufgeführt. Als das vornehmste unter den kirchlichen Gefäßen nimmt er mit Recht diese Stelle ein.

b) Der Speisekelch (calix ministerialis). Derselbe war im allgemeinen von geringerer Dimension als der Consecrationskelch; nach den Angaben des Papstbuches betrug sein Gewicht gewöhnlich ein bis zwei Pfund, er hatte also einen Umfang wie unsere jetzigen Kelche. Aus dem Scyphus wurde das heilige Blut in die Speisekelche gefüllt und von den Priestern und Diaconen den Gläubigen zum Genusse dargereicht. Sie sind darum immer auch in größerer Anzahl vorhanden. Schenkte doch der erste christliche Kaiser der Basilika des heiligen Laurentius deren nicht weniger als zehn, der Basilika vom heiligen Kreuz zu Jerusalem fünfzehn, der Basilika der heiligen Martyrer Petrus und Marcellinus zwanzig und der vom Lateran sogar fünfzig.[1])

Später wurde es, zuerst vielleicht in Gallien, üblich, dem Volke das heilige Blut nicht mehr unvermischt zu reichen, sondern man goss einige Tropfen aus dem Messkelche in den unconsecrierten Wein des Scyphus und hielt bei der unklaren Auffassung der Consecration den ganzen Wein für consecriert. Im dritten römischen Ordo (einer Beschreibung der Opferfeier aus dem neunten (?) Jahrhundert) wird dieser Ritus mit folgenden Worten beschrieben: „Ipse pontifex confirmatur ab archidiacono in calice sancto (Messkelch); de quo parum refundit archidiaconus in maiorem calicem sive in scyphum, quem tenet acolythus, ut ex eodem sacro vase confirmetur populus,[2]) quia vinum etiam non consecratum, sed sanguine Domini commixtum sanctificatur per omnem modum".[3]) Es kann freilich fraglich sein, wie der Autor des Ordo das Wort sanctificare verstanden hat. Sicher aber ist, dass der Liturgiker Amalar von Metz (gestorben 848) und seine Zeitgenossen an eine Verwandlung des Weines per commixtionem glaubten. Der heilige Bernard eiferte noch gegen eine solche Auffassung.[4])

c) Der Offertoriumskelch (calix offertorius, offerendarius) bildet die dritte Art. Er wird allerdings vom Papstbuche nicht ausdrücklich genannt, wird aber in anderen Nachrichten erwähnt. So nennt das Schatzverzeichnis des Klosters St. Riquier in Frankreich

---

[1]) *Lib. pont.* n. 43, 41, 44, 36. *Duch.* I, 181, 179, 183, 173. — [2]) Vielleicht war diese Stelle Veranlassung, den Scyphus als Speisekelch zu erklären. Doch es ist in dem Ordo nicht gesagt, dass unmittelbar aus dem Scyphus das Volk confirmiert wurde. — [3]) Ordo III n. 16. *Migne.* P. L. LXXVIII, 982. — [4]) Vergl. hierüber des weiteren Möncheмeier a. a. O. 114 ff. Duchesne. Origines du culte chrét. Paris 1899, éd. 2 p. 178.

vom Jahre 831 unter einer langen Reihe von kostbaren Kirchengeräthen auch „quatuor offertoria aurea",[1]) worunter nichts anderes als der Offertoriumskelch zu verstehen ist. Seine Verwendung beim liturgischen Dienste erfahren wir aus dem ersten römischen Ordo. „Der Archidiacon, heißt es daselbst, nimmt die Weinfläschchen (des Volkes) in Empfang und gießt sie in einen größeren Kelch, den der Regionar-Subdiacon hält; ihm folgt der Acolyth mit dem Scyphus auf der Pänula, in welchen der größere Kelch ausgeleert wird, so oft er voll ist".[2]) In den Offertoriumskelch wurden also die Weinspenden der Gläubigen gegossen und aus diesem gelangte der Wein erst in den Consecrationskelch.

Das Papstbuch nennt noch zwei andere Arten von Kelchen, die zwar nicht bei der heiligen Messe verwendet wurden, aber doch der Vollständigkeit wegen hier erwähnt werden mögen.

d) Der Taufkelch (calix baptismatis). Aus diesem Kelche wurde den durch die Taufe aus dem Mutterschoße der Kirche Wiedergeborenen die erste Nahrung gereicht, die Nahrung der Kinder, nämlich Milch mit Honig vermischt. „Die Priester, so sagen hierüber die Canones des heiligen Hippolytus, bringen Kelche mit dem Blute Christi und andere Kelche mit Milch und Honig, um diejenigen, welche daraus trinken, zu belehren, dass sie wiedergeboren seien, und als Kinder, wie Kinder Milch und Honig genießen".[3]) Solcher Taufkelche übergab Papst Innocenz (gestorben 407) einer römischen Basilika drei Stück, von denen jeder drei Pfund wog.[4])

e) Zierkelch (calix pendentilis). Es war eine dem Alterthume eigenthümliche Gewohnheit, zur Ausschmückung der Kirche Kelche in dem Triumphbogen, in den Bogen des Schiffes aufzuhängen, oder auch auf der Pergula, einer Säulenstellung mit verbindendem Gebälk vor dem Altare, aufzustellen. Es ließ beispielsweise Papst Leo III. (795—816) für die Basilika St. Paul „elf größere Kelche aus dem reinsten Silber anfertigen, die im Triumphbogen aufgehängt wurden und vier andere, welche man zur Rechten und zur Linken anbrachte, sie hatten zusammen ein Gewicht von 268 Pfund". Da die alte Paulskirche einen fast fünfzehn Meter breiten Triumphbogen und achtzig durch Archivolten verbundene Marmorsäulen hatte, so hiengen die Kelche im Triumphbogen ungefähr 1,20 Meter auseinander und jeder Bogen war mit einem Kelche geschmückt. Der Nachfolger Leos, Papst Paschal, ahmte das Beispiel seines Vorgängers nach und schenkte der Kirche der heiligen Cäcilia „26 größere Kelche im Gewichte von 109½ Pfund" und für die größeren Bogen der Kirche Maria Maggiore „42 größere Kelche aus Silber zum Aufhängen (calices pendentiles), die zusammen 281 Pfund wogen", d. h. jeder Kelch wog ungefähr vier Pfund.[5])

[1]) Chronic. Centul. III, 3. *Migne*, P. L. CLXXIV, 1257. Andere Belege siehe bei *Ducange*, Glossarium s. v. calix offertorius; ed. *Henschel* II, 33. — [2]) Ordo I. n. 13. *Migne*, P. L. LXXVIII, 943. — [3]) *Canones Hippolyti*. XIX n. 15. [4]) Lib. pont. n. 57. *Duchesne*, I, 221. — [5]) Ibid. n. 390, 440, 447. *Duch*. II, 13, 57, 61

Außer den Kelchen stellte man auf der Pergula, um das hier beizufügen, auch andere Gegenstände der Opferfeier aus: Patenen, Lämmchen, Leuchter, ferner auch Candelaber, Kreuze, Kronen und Monogramme. Es mussten die reichen, mit kostbaren Steinen geschmückten Kleinodien einen zauberhaften Eindruck auf das Gemüth des Volkes machen, wenn sie, um mit dem neuesten Geschichtsschreiber der ewigen Stadt zu sprechen, „in jener seltsamen Aufstellung glitzerten und ihren funkelnden Schein durch die Kirche verbreiteten", bei jener feenhaften Beleuchtung der altchristlichen Basilika, von der uns Paulinus von Nola und Prudentius in den überschwenglichsten Ausdrücken Nachricht geben.[1])

2. Stoff.

Ist von dem Stoffe und weiterhin von der Gestalt der ältesten Kelche die Rede, dann legt sich unwillkürlich die Frage nahe: Aus welcher Materie, und von welcher Gestalt war denn der Kelch, dessen sich der göttliche Meister an jenem denkwürdigen Abende bediente, wo er seinen Jüngern als größten Beweis seiner Liebe sein eigenes Blut zum Tranke darreichte? Leider sind es nur die Sage und die Legende, welche uns über das Schicksal dieses ehrwürdigen Gefäßes zu berichten wissen, sichere Nachrichten über ihn fehlen uns gänzlich.

Nach der einen Sage ist der Kelch Christi nach der Zerstreuung der Apostel in Jerusalem geblieben. So berichtet um das Jahr 570 der Pilger Antoninus von Piacenza, dem in der constantinischen Basilika zu Jerusalem ein Onyxkelch als Kelch Christi gezeigt wurde;[2]) ungefähr hundert Jahre später sah Bischof Arculfus aus Gallien ebendaselbst einen silbernen Henkelkelch, den man für den Abendmahlskelch hielt.[3]) Der in diesen Nachrichten enthaltene Widerspruch richtet hinlänglich über den Wert derselben.[4])

Der andern bekannteren Sage gemäß hat Josef von Arimathäa in dem Abendmahlskelche, der aus einem köstlichen Steine von wunderbarem Glanze gearbeitet war, das Blut gesammelt, welches aus den Wunden Christi floss; er wanderte mit seinem Schatze weit herum und wurde der eigentliche Stifter der Tafelrunde und eines Geschlechtes, das bis zu seinem Erlöschen das kostbare Kleinod bewachte: dann wurde es von den Engeln in die Lüfte getragen, bis es in dem frommen Titurel, dem Sohne eines Frankenkönigs, einen würdigen Beschützer fand, der im „Lande des Heils" in einem dichten Walde ihm einen prachtvollen Tempel erbaute; bei zunehmender

---

[1]) Vergl. Grisar, Geschichte Roms und der Päpste, 7. Lief., S. 411 ff. — [2]) Itinerarium Anton. Placent., *Migne* P. L. LXXII, 906. — [3]) Edit. *Tobler* et *Molinier*, Genevae 1879, p. 152. — [4]) „Der Pilger von Bordeaux um 333 und Eucherius um 444 wissen noch nichts von diesem Kelche; erst im Anfange des 6. Jahrhunderts wird er beim Breviarius (ed. Gildemeister, Bonn 1882) p. 34 angeführt". Neumann in der Mittheilung des k. k. österr. Museums (1887), 2. Jahrg. S. 317.

Bosheit wanderte jedoch Gral, Tempel und Wächter nach dem fernen Indien in das Land des frommen Priesterkönigs Johannes, und seitdem ist im Abendlande keine Spur des Heiligthums mehr aufzufinden.

Zwei abendländische Städte freilich wissen über den Verbleib des Kelches bessere Auskunft zu geben, sie rühmten sich (auch jetzt noch?) sogar die kostbare Reliquie zu besitzen, es sind die Städte Genua und Valencia in Spanien. Die Cuppe und der Fuß des Kelches zu Valencia ist Sardonyx; es ist eine römische Arbeit und von spanischen Goldarbeitern gefasst,[1]) während der zu Genua ehemals für einen riesigen Edelstein gehalten wurde (im Durchmesser von 14½ Zoll). Zur Zeit der Kreuzzüge wurde er aus Cäsarea in Palästina nach Genua gebracht und hier sorgfältig aufbewahrt; jedes Jahr wurde er nur einmal öffentlich ausgestellt. Als die Franzosen ihn 1804 nach Paris brachten, wurde er zerbrochen, untersucht und als Glasfluss erkannt. 1809 gelangte er wieder in den Besitz der Domkirche von Genua.[2]) Natürlich wird man weder diesem Kelche, noch jenem zu Valencia die Ehre zuerkennen, dem Herrn beim letzten Abendmahle gedient zu haben.

Da wir nicht wissen, wie der Kelch Christi beschaffen war, so mag uns das schöne Wort des heiligen Chrysostomus genügen: „Der Tisch war nicht von Silber, der Kelch nicht von Gold, woraus der Herr seinen Jüngern sein Blut zu trinken gab, und dennoch war alles kostbar und Ehrfurcht gebietend".[3])

An diese Bemerkungen über den Abendmahlskelch knüpfen wir die Frage nach der Beschaffenheit jener Kelche, deren sich die Apostel und ihre nächsten Nachfolger bedienten. Ein mittelalterlicher Liturgiker, Honorius von Autun, meint, „die Apostel und ihre Nachfolger hätten die heilige Messe in hölzernen Kelchen gefeiert . . . Papst Zephyrin aber habe den Gebrauch gläserner, Papst Urban silberner und goldener Kelche angeordnet".[4]) Dieser Ansicht war man auch auf der Synode von Tribur (895). In dem 18. Canon derselben hieß es nämlich: „Als Bonifacius, der Bischof und Martyr, gefragt wurde, ob man auch in hölzernen Gefäßen das Abendmahl feiern dürfe, erwiderte er: ehemals bedienten sich goldene Priester hölzerner Kelche, jetzt hölzerne Priester goldener Kelche".[5]) Es mag nun allerdings in den ersten Jahrhunderten manchmal vorgekommen sein, dass man aus Mangel an reicheren Mitteln oder im Sturme der Verfolgung hölzerne Kelche gebraucht hat, allgemein kann dieser Gebrauch unmöglich gewesen sein. Glaubten die ersten Christen an die reale Gegenwart Christi in der Eucharistie, dann werden sie auch ihre

---

[1]) Vgl. Bucher, Geschichte der technischen Künste (Stuttgart 1886) II, 230. — [2]) *Bossi*, Observations sur le Sacro catino, Turino 1807. (Siehe auch Cahier, Nouv. mélanges, Ivoires etc. II, 62. ss.) — [3]) *S. Chrysost.*, Homil. 50 (al. 51) in Math. Migne, P. Gr. LVII, 508. — [4]) Gemma animae l. I. c. 86. *Migne*, P. L. CLXXII, 573. — [5]) Hefele, Conciliengeschichte IV, (2. Aufl.) 554.

besten Gefäße geopfert haben, damit die heiligen Geheimnisse auf würdige Weise gefeiert werden konnten. Der Gebrauch wertvoller Kelche seit den ersten Zeiten des Christenthumes ist auch schon deshalb wahrscheinlich, weil die Gläubigen aus dem Judenthume an die kostbaren goldenen und silbernen Tempelgefäße gewohnt waren. Im angehenden Mittelalter müssen freilich Kelche aus Holz oder anderem minderwertigen Stoffe bei der herrschenden Armut wieder allgemeiner geworden sein, denn mehrere Synoden sahen sich zum Verbote derartiger Kelche veranlasst. So verordnete die ebengenannte Synode von Tribur: „Wir unseren Theils müssen wachen, dass die Zierde unserer Mutter, der Kirche, nicht vermindert werde und verbieten die Anwendung hölzerner Kelche bei der Consecrierung des Leibes und Blutes Jesu Christi".

Häufiger als Holzkelche wurden in der ersten Zeit des Christenthums Kelche aus Glas gebraucht. Gläserne Gefäße standen noch zur Zeit Christi in hohem Preise. Die Römer bezogen sie damals von der Insel Lesbos und aus Aegypten. Aber als die Glasfabrication in Italien einen bedeutenden Aufschwung nahm, wurden sie bald recht wohlfeil und verdrängten vielfach die ehernen und kupfernen Geschirre; zur Zeit des Plinius († 79 n. Chr.) waren gläserne Trinkgeschirre schon vielfach bei ärmeren Leuten in Gebrauch;[1] Tertullian bemerkt sogar, Ess- und Trinkgeschirre aus Erz würden als Antiquitäten aufbewahrt.[2] Aus dieser fast allgemeinen Verbreitung gläserner Gefäße läst sich wohl mit Recht auf die Verwendung von Glaskelchen beim heiligen Messopfer schließen; ein Schluss, der durch die Nachrichten einiger Schriftsteller fast zur Gewissheit wird.

Irenäus berichtet nämlich, der Gnostiker Marcus habe die Leute durch ein angebliches Wunder getäuscht, indem er einen Kelch mit weißem Weine gefüllt habe, der nach Verrichtung eines Gebetes roth erschienen sei. Spricht Irenäus auch nicht ausdrücklich von einem gläsernen Kelch, so muss man doch aus seinem Berichte auf einen solchen schließen; denn die angebliche Verwandlung ließ sich ja von der ganzen Gemeinde nur bei einer durchsichtigen Materie bemerken.[3] Auch Tertullian bezeugte den Gebrauch gläserner Kelche in seiner Schrift über die Ehrbarkeit. In derselben erwähnt er Kelche, auf denen das Bild des guten Hirten dargestellt sei; indem er sodann gegen die Praxis der Kirche eifert, auch große Sünder wieder in die Gemeinschaft der Gläubigen aufzunehmen, fährt er fort: „Procedant ipsae picturae calicum vestrorum, si vel in illis perlucebit interpretatio pecudis illius, utrumne christiano an ethnico peccatori collineat." Die Kelchbilder sollen zeigen, ob aus ihnen eine Erklärung jenes Thieres (des Schafes) durchleuchte oder ob es sich auf die Wiederaufnahme eines christlichen oder heidnischen Sünders beziehe.[4]

---

[1] *Plinius,* Hist. natur. l. LVI n. 26. — [2] De habit. muliebr. c. 5. *Migne,* P. L. I, 1310 seq. — [3] Adv. haeres. l. I c. 13. *Migne,* P. Gr. VII, 573. — [4] De pudicitia c. 10 und c. 7. *Migne,* P. L. II, 1000, 992.

Das Wort perlucere deutet offenbar auf die durchsichtige Materie, auf Glas hin. Auch aus der Nachricht des Papstbuches, Zephyrinus (202—219) habe verordnet, die Diaconen sollten vor den Priester während der Pontificalmesse, der alle beiwohnen mussten, gläserne Patenen halten,[1]) läßst sich der Gebrauch von Kelchen aus demselben Material folgern.

Gläserne Kelche blieben auch in den folgenden Jahrhunderten neben den metallenen in Gebrauch. Es schreibt z. B. der heilige Hieronymus, „Exuperius, der heilige Bischof von Toulouse, habe das heilige Blut in einem Glase (in vitro) getragen“[2]) und Cyprian von Toulouse bemerkt in der Biographie des heiligen Cäsarius von Arles: „Ist nicht das heilige Blut in einem Glase enthalten?[3]) Auch der heilige Gregor von Tours[4]) spricht von einem wertvollen Krystallkelche der Kirche von Mailand, der durch ein Unglück zerbrochen, aber wunderbarer Weise wieder hergestellt wurde.

Bei der Zerbrechlichkeit der Materie ist es leicht erklärlich, dass Glaskelche aus dem Alterthume nicht bis auf uns gekommen sind. Bis zur großen französischen Revolution bewahrte man in Mastricht ein kleines mit zwei Henkeln versehenes Gefäß aus Krystall, welches mit einem goldenen Reifen und Fuße versehen war. Man hielt es der Ueberlieferung gemäß für den Kelch, dessen sich der heilige Servatius († 384) bei der Messe bediente. In Orta (Piemont) zeigt man noch jetzt einen Kelch oder vielmehr eine Schale, die angeblich das christliche Alterthum gesehen hat; sie soll von dem heiligen Julius († 400) bei der heiligen Messe benutzt worden sein. Die obere Oeffnung der Schale misst 28 cm, die untere 23 cm bei einer Höhe von 7 cm. Im Jahre 1725 wurde sie durch ein Unglück stark verletzt und nach der Restaurierung mit einer Inschrift versehen, welche sie ausdrücklich dem genannten Heiligen zuschreibt.[5]) Einen im 17. Jahrhundert gefundenen und jetzt im vaticanischen Museum aufbewahrten Glaskelch von gefälliger Form, ebenso einen blauen Kelch, der bei Amiens gefunden und vom britischen Museum erworben wurde, möchte Fleury gleichfalls für eucharistisch erklären; indes ist eine solche Erklärung hier ebenso gewagt, wie bei manchen Glaskelchen, die verschiedene andere Museen aufbewahren. Neben Kelchen aus Holz und Glas wurden auch solche aus Thon, Stein, Horn und anderem minderwertigen Material benutzt. Doch drangen seit dem Beginn der karolingischen Zeit die Synoden auf die Verwendung von Kelchen aus Edelmetall und verboten die minderwertigen. So verordnete z. B. die Synode von Calchut in England im Jahre 787: „Der Kelch und die Patene dürfen nicht aus Horn bestehen“.[6])

---

[1]) Lib. pont. n. 16. *Duch.* I, 138. Ueber den Sinn der Nachricht vergl. Note ibid. — [2]) S. Hieronymi Epp. CXXV. *Ad Rustic.* n. 20. *Migne,* P. L. XXI, 1035. — [3]) Vita S. Caesarii Arel. I, 3. n. 24. *Migne,* P. L. LXXII, 1013. — [4]) De gloria confess. c 46. *Migne,* P. L. LXXI, 747 seq. — [5]) Abbild. bei *Rohault de Fleury,* La Messe IV. pl. 287. 271. — [6]) Hefele, a. a. O. III, 639.

Dass seit den ältesten Zeiten Kelche aus Edelmetall verwendet wurden, haben wir schon oben bemerkt. Der unkritische Autor des Papstbuches lässt freilich den Papst Urban († 238) „alle heiligen Gefäße aus Silber und 25 silberne Patenen anfertigen,“[1]) eine Nachricht, die wir für verdächtig halten. Etwas mehr Glauben dürfte die Legende des heiligen Laurentius verdienen, nach welcher der heilige Diacon vor seiner Gefangennahme alle kostbaren Gefäße verkaufte, um den Erlös unter die Armen zu vertheilen. „*Argenteis* scyphis ferunt — Fumare sacrum sanguinem“ lässt der Dichter Prudentius den Verfolger zu dem Heiligen sprechen.[2]) Sichere Zeugnisse für den Gebrauch goldener und silberner Kelche stammen erst aus dem Anfange des vierten Jahrhunderts. Da sind es besonders die kostbaren Kelche, welche Konstantin den römischen Kirchen in großmüthigster Weise zum Geschenke machte. Es würde zu weit führen, dieselben hier alle der Reihe nach aufzuzählen; hier nur einige Beispiele. Der vaticanischen Basilika schenkte er „sieben größere Kelche (scyphi) aus reinstem Golde, von denen jeder zehn Pfund wog, ferner vierzig kleinere, ganz goldene Kelche (calices) je ein Pfund wiegend.“ Die Kirche der heiligen Agnes erhielt einen ganz goldenen Kelch von zehn Pfund, fünf silberne Kelche von je zehn Pfund und zwei silberne Patenen von je dreißig Pfund“, die Kirche der heiligen Martyrer Petrus und Marcellinus „einen großen goldenen Kelch von zwanzig Pfund, einen anderen von zehn Pfund, fünf silberne Kelche zu je zwölf Pfund und zwanzig silberne zu je drei Pfund“.[3])

Wie in Rom, so waren natürlich auch die Kirchen der anderen Städte im Besitze wertvoller Kirchengefäße. Als der Präfect Felix die Kirchen der Stadt Antiochien ausplünderte, rief er beim Anblick der großen, einst von Constantin und Constantius geschenkten Schätze staunend aus: „Siehe, mit welch kostbaren Gefäßen dem Sohne Mariens gedient wird“.[4]) Der heilige Ambrosius verwendete kostbare Kirchengefäße zum Loskaufe der Gefangenen.[5]) Die Kirche von Karthago hatte nach dem Zeugnisse des Optatus soviel Kostbarkeiten von Gold und Silber, dass man sie zur Zeit der Verfolgung nicht einmal gut fortschaffen oder verbergen konnte.[6])

Unter den auf dem Concil zu Chalcedon im Jahre 451 gegen Bischof Ibas von Edessa erhobenen Anklagen befand sich auch die, er habe „einen kostbaren mit Edelsteinen besetzten Kelch, welchen vor elf Jahren ein frommer Mann der Kirche geschenkt habe, entwendet“.[7])

---

[1]) Lib. pont. n. 18. *Duch.* I, 143. — [2]) Peristeph. II, 69 seq. *Migne,* P. L. LX, 300. — [3]) Lib. pont. n. 36, 42, 44. *Duch.* I, 178, 180, 183. — [4]) Theodor. Hist. eccl. III. c. 8. *Migne,* P. Sr. LXXXII, 1099. — [5]) De offic. l. II c. 28. *Migne,* P. L. XVI, 139 ss. — [6]) Optat. contra Parmen. l. I c. 18. *Migne,* P. L. XI, 918. — [7]) Hefele, a. a. O. II. 483.

3. Verzierung.

Der Kostbarkeit des Materials entsprach vielfach die äußere Ausstattung. Wir haben gehört, dass die Kelche mit dem Bilde des guten Hirten, diesem im christlichen Alterthum so beliebten Sujet, verziert wurden. Es war aber jedenfalls nicht das einzige Bild, womit man die Kelche zu schmücken pflegte. Die im Alterthum so stark ausgeprägte Symbolik lässt vielmehr die Anwendung eines reichen Bilderschmuckes vermuthen. Die sogenannten Goldgläser mit ihren so verschiedenartigen Darstellungen scheinen diesen Schluss zu bestätigen.

Einen kostbaren Schmuck bildeten die zahlreichen Edelsteine, womit nach den Angaben des Papstbuches die besseren Kelche verziert waren. Dieser Art waren die drei goldenen Kelche mit „Smaragden und Hyacinthen", welche die Kirche der heiligen Martyrer Petrus und Marcellinus von Kaiser Constantin erhielt, ferner die drei goldenen Kelche der Basilika des heiligen Apostels Petrus, von denen jeder „mit 45 Smaragden und Hyacinthen besetzt war" (cum gemmis prasinis [lauchgrünen] et hyacinthis.) Der Lateranbasilika machte er zum Geschenke einen ganz vorzüglichen Scyphus aus Koralle (ex metallo coralli?), der auf allen Seiten mit Smaragden und Hyacinthen geschmückt war." Auch in späteren Zeiten, als manche dieser Kostbarkeiten den räuberischen Horden Alarichs und Genserichs zur Beute gefallen waren, fehlte es in Rom nicht an wertvollen Kelchen. Papst Xystus III. weihte der Kirche des heiligen Laurentius „einen vorzüglichen goldenen Scyphus im Gewichte von 10 Pfund, der mit Perlen geschmückt war." Auch von Auswärts wurden den römischen Kirchen solche wertvolle Kelche zugesandt. So schickte Kaiser Justinian der Basilika St. Peter „einen mit Smaragden und Edelsteinen reich besetzten Kelch"[1]) und Reccared, König der Westgothen, nach seinem Uebertritte zum Katholicismus an Papst Gregor I. „einen goldenen mit kostbaren Steinen geschmückten Kelch.[2])

Leider ist von all dieser Herrlichkeit nichts erhalten.[3]) Eine etwaige Vorstellung vermittelt uns ein interessantes Mosaikbild in der Kirche St. Vitalis zu Ravenna, das aus dem 6. Jahrhundert

---

[1]) Lib. pont. n. 44, 38, 36, 65, 93. *Duch.* I, 182, 176, 173, 234, 285. — [2]) Gregor. M. epp. l. IX. n. 61. *Migne,* P. L. LXXVII, 998. — [3]) In den päpstlichen Schatzverzeichnissen des 13. und 14. Jahrhunderts findet sich merkwürdigerweise eine Anzahl Gefäße als von der constantinischen Schenkung herrührend, aufgeführt. So im Inventar vom Jahre 1353: „Zwei Patenen, sechs Amphoren, eine navis pro eleemosina, fünf runde Gefäße, drei Kelche". Aus den Verzeichnissen geht hervor, dass man diese Gefäße wirklich für constantinische hielt. Wie unkritisch man aber damals zu Werke gieng, möge der eine Umstand zeigen, dass man im Jahre 1429 dem Cardinal Peter de Faix die Tiara des heiligen Sylvester übergab, obwohl die Tiara doch erst dem 11. Jahrhundert ihre Entstehung verdankt. Bei den vielen Beraubungen des päpstlichen Schatzes im Laufe der Jahrhunderte ist an eine Erhaltung der Gefäße aus den Tagen Constantins wohl kaum zu denken. Vergl. Ehrle im „Archiv für Literatur und Kirchengeschichte". (Freiburg 1888) IV. 191 ff.

stammt. Dieses Mosaik stellt das Opfer Melchisedechs vor; auf dem Altare erblickt man einen Kelch mit bauchiger Kuppa, die unter der weit ausmündenden Lippe zusammengezogen ist. Unter der Lippe befindet sich ein Kranz von weißen Perlen, darunter eine Reihe Edelsteine. Dort, wo der Bauch beginnt, ist wieder eine Reihe weißer Perlen angebracht, worauf große Smaragde folgen, zwischen denen abermals Perlen glänzen. Man wird wohl mit der Annahme nicht fehlgehen, dass dieser Kelch nach einem Originale angefertigt wurde.[1])

Eine andere Verzierung bestand in der Eingravierung von Namen und Inschriften. Unter den Geschenken Constantins an die Kirchen der heiligen Petrus und Marcellinus befand sich „ein großer Scyphus aus reinstem Golde im Gewichte von 20 Pfund, der mit dem Namen des Kaisers bezeichnet war".[2]) Einen kostbaren Kelch mit Patene widmete Kaiser Valentinian infolge eines Gelübdes der Kirche zu Brives mit der Inschrift: „Valentinianus Augustus Deo et sancto Martino Brivensi pro se suisque omnibus votum vovit et reddidit."[3]) Diesen Kelch soll die Kirche von Brives bis zur französischen Revolution bewahrt haben. Die Kirche St. Zacharias zu Ravenna besaß einen Kelch mit der Inschrift: Offero S. Zachariae Galla Placidia Augusta.[4]) Die Augusta starb im Jahre 450. Ein in der Nähe von Trient gefundener und jetzt in der Pfarrkirche von Lamon aufbewahrter Kelch aus dem 5. oder 6. Jahrhundert trägt am Rande der Cuppe die Inschrift: „De donis Dei Ursus diaconus sancto Petro et sancto Paulo obtulit.[5])

Zuweilen nahmen die Inschriften Rücksicht auf den Gebrauch des Kelches und sind daher auch von dogmatischem Interesse. So ließ der heilige Remigius nach dem Berichte Hinkmars von Reims auf einem Kelche folgende Verse eingraben:

Hauriat hinc populus vitam de sanguine sacro
Injecto aeternus, quem fudit vulnere Christus
Remigius reddit Domino sua vota sacerdos.

Hinkmar will diesen Kelch aus Silber noch gesehen haben; er sei zu seiner Zeit zur Befreiung der von „den Dienern des Teufels, den Normanen", gefangen genommenen Christen verwendet worden.[6])

Zu den wenigen näheren Angaben, welche das Papstbuch über die Ausstattung der Kelche macht, gehört noch die Bezeichnung einiger Kelche als *„anaglysi"*. Anaglyfus von ἀνχγλύφω bedeutet so viel als halb erhaben. Es ist also Rede von Kelchen, die mit halb erhabener Arbeit ausgestattet waren; wahrscheinlich waren es symbolische oder historische Sujets, mit denen man den Fuß oder die Cuppe

---

[1]) *Rohault de Fleury* bietet eine Abbildung im großen Maßstabe. pl. 277. — [2]) Lib. pont. n. 44. *Duchesne* I, 163. — [3]) *Le Blant* Inscriptions chrét. Paris 1856, II, 344. — [4]) *Mai*, Script. vett. nova collectio, Romae 1831, V, 197; ebendaselbst werden noch andere Kelchinschriften mitgetheilt. — [5]) *Rohault de Fleury,* La Messe, IV, 71 s. — [6]) Vita S. Remigii, *Migne,* P. L. CXXV, 1135.

verzierte. Einen solchen Kelch mit halb erhabener Arbeit (calicem argenteum anaglyfum) im Gewichte von 10 Pfund schenkte z. B. der Consular Gallicanus unter Papst Sylvester der Basilika des hochheiligen Petrus und Paulus. Ebenso weihte Papst Damasus einer von ihm errichteten Titelkirche einen Scyphus mit halb erhabener Arbeit im Gewichte von 10 Pfund.[1])

Einer anderen Art von Verzierung gedenkt Gregor von Tours, nach dessen Berichte der Kaiser Leo (gestorben 471) zum Danke für die Befreiung seiner Tochter vom bösen Feinde durch einen heiligen Archidiacon von Lyon diesem einen Kelch cum gemmis *filisque* sandte.[2]) Was haben wir unter den letzten Worten zu verstehen? Man könnte vielleicht an Filigranarbeit denken, die ja uralt ist, wahrscheinlicher aber waren es goldene Fäden, die von der Cuppe des Kelches herabhiengen. Dieses ist umsomehr anzunehmen, da Kelche dieser Art im Orient üblich waren. So sandte Kaiser Michael III. oder der Trunkene zur Erlangung der Anerkennung seines Schützlings Photius als Patriarchen von Constantinopel unter anderen wertvollen Geschenken an Papst Nikolaus I. im Jahre 859 auch „einen goldenen mit Edelsteinen besetzten Kelch, an dem (d. h. an dessen Cuppe) ringsum an Goldfäden herabhangende Hyacinthen angebracht waren".[3])

Von einem alten mit Email geschmückten Kelche berichten die Benedictiner Durandus und Martène. Derselbe befand sich bis zur französischen Revolution in dem alten Kloster Chelles (Diöcese Paris) und wurde als ein Werk des heiligen Eligius († 658) angesehen, der aus einem geschickten Goldschmiede Bischof von Noyon in Flandern und Schatzmeister König Klothars wurde. Die große konische Cuppe dieses goldenen Kelches war außen am oberen und unteren Rande mit einer Reihe Edelsteine geschmückt, zehn Perlenreihen liefen von unten nach oben und theilten die ganze Cuppe in trapezförmige Flächen, welche von querlaufenden Reihen durchschnitten wurden, so dass die ganze Oberfläche in kleine viereckige Felder getheilt war; letztere waren dann mit Email geschmückt; nur der Knopf und der Fuß zeigten das reine Metall. Im Jahre 1792 wurde das Kunstwerk mit anderen Kunstschätzen als unnütz der Vernichtung preisgegeben.[4]) Bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts glaubte man in Frankreich noch verschiedene andere Kelche aus dem christlichen Alterthum zu besitzen, die wie so viele Kirchenschätze im Strome der Umwälzungen unwiederbringlich verloren gegangen sind.

---

[1]) Lib. pont. n. 45, 54. Duchesne I, 184, 212. — [2]) De gloria confess. c. 63. *Migne*, P. L. LXXI. 874. — [3]) Lib. pont. II, 154. Hefele, a. a. O. IV, 236. — [4]) Eine längere Studie über diesen Kelch brachte die Revue de l'art. VIII, 113; siehe Abbildung desselben z. B. bei Kraus, Geschichte der christlichen Kunst, I, 516.

4. Form.

Ueber die Form der Kelche wollen wir uns kurz fassen, damit unser Artikel keine zu große Ausdehnung annehme und das Interesse der Leser sich nicht vermindere.

Für die ältesten Zeiten läſst sich keine bestimmte Form nachweisen. Seidl hält zwar dafür, daſs die ältesten Kelche „aus einem mehr oder weniger hohen und weiten Becher (cuppa) bestanden, welche vermittelst eines runden oder polygonen Knaufes auf einem meist ziemlich breiten trichterförmigen Fuße ruhten, der entweder die Gestalt einer Halbkugel oder einer Kugel oder einer Pyramide hatte“.[1]) Indes er überträgt spätere Formen auf die ersten Zeiten. Diese Behauptung ist durchaus subjectiv. Es läſst sich gar nicht nachweisen, daſs der eine oder andere Typus vorherrschend war. Eine solche Annahme ist aber auch ganz unhaltbar. Wie man nämlich in den ersten Zeiten des Christenthumes bei der Feier des heiligen Opfers sich der gewöhnlichen Kleidung bediente, wie man sie in den Privathäusern der Reichen abhielt, wenn es die Umstände so verlangten, so benutzte man als Opfergefäße Trinkschalen und Vasen, welche reiche und opferwillige Christen für diesen Zweck anboten. So verschieden die antiken Trinkgefäße,[2]) so verschieden waren auch die eucharistischen Opfergefäße. Ein Beispiel eines eucharistischen Opfergefäßes aus den ältesten Zeiten des Christenthums zeigt die vor einigen Jahren von Msgr. Wilpert entdeckte und erläuterte älteste Darstellung des eucharistischen Opfers in der Katakombe der heiligen Priscilla an der Via Salaria zu Rom, die nach dem gelehrten Entdecker aus dem Anfange des zweiten Jahrhunderts stammt. Auf diesem Gemälde hat das eucharistische Gefäß nach Wilperts Beschreibung „nicht die Gestalt eines aus Cuppe, Knauf und Fuß bestehenden Kelches, sondern er gleicht einem soliden Gefäß, das sich nach obenzu ein wenig erweitert und zwei Henkel hat“.[3])

Natürlich hatten nicht alle Kelche, wie bereits angedeutet, diese Form. Boldetti hatte einen Grabstein veröffentlicht, worauf ein Kelch ohne Henkel abgebildet ist.[4]) Auf einer Miniatur des berühmten Codex zu Rossano in Unteritalien aus dem 5. Jahrhundert reicht Christus seinen Jüngern das Abendmahl sogar in einer Schale.[5]) Die Kuppe des bereits erwähnten Kelches zu Chelles hatte eine konische Form.

Unter den verschiedenen Formen wurde jedoch bald eine wegen ihrer Handlichkeit die beliebteste, nämlich der Kantharus. Der Kantharus ist ein weitbauchiges Trinkgefäß mit einem Fuße, das sich nach oben hin etwas verengt und in der Regel mit einer weit aus-

---

[1]) Seidl bei Kraus, Real-Encyklopädie II, 164. — [2]) Vergl. darüber die treffliche Abhandlung in Baumeisters Denkmäler des classischen Alterthums, S. 1931 ff. — [3]) *Wilpert,* Fractio Panis. Freiburg 1895. S. 79 f. — [4]) Aus Boldetti (Osservazioni sopra i Cimiteri p. 208.) abgel. bei Kraus a. a. O. I, 672. — [5]) Edit. *Gebhardt* und *Harnak.* Leipzig 1880, Taf. 10.

ladenden Lippe abschließt; er war mit zwei tief herabgehenden Henkeln versehen. Diese Form wird uns am zuverlässigsten durch die Mosaiken der Kirche St. Vitale in Ravenna und St. Apollinare in Classe bezeugt. Mosaiken in diesen Kirchen stellen das eucharistische Mahl durch das vorbildliche Opfer des Melchisedech vor. In St. Vitale steht Melchisedech vor dem Altare und hält mit beiden Händen — ähnlich wie der Priester beim Offertorium — das Opferbrot in die Höhe; auf dem Altare steht der Kelch — ein Kantharus. Derselbe kehrt auf zahlreichen Reliefs, auf Sarcophagen, selbst auf Lampen wieder. Häufig sitzen auf der oberen Lippe des Kantharus zwei Tauben oder es wächst ein Weinstock aus demselben, in dessen Zweigen die Tauben ruhen, nicht selten schwebt auch ein Kreuz über denselben — alles symbolische Zeichen, die offenbar den Kantharus als eucharistisches Gefäß bezeugen.[1])

Man hat geglaubt, der Kantharus, oder wie man sich ausdrückt, der Henkelkelch (calix ansatus) habe an erster Stelle als Speisekelch gedient. Es ist das eine durchaus falsche Annahme. Aus dem ersten römischen Ordo erfahren wir nämlich den Gebrauch des Kantharus in der heiligen Messe. In dem Ordo heißt es, der Archidiacon soll den Kelch, dessen Henkel mit einem Tuche verhüllt sein sollen (involutis ansis cum offertorio) neben die Oblata auf den Altar stellen.[2]) Man braucht auch nicht einmal anzunehmen, der in der heiligen Messe gebrauchte Kantharus sei von geringer Dimension gewesen; ein kostbares, uns erhaltenes Exemplar beweist nämlich das Gegentheil. Es ist dieses ein schöner, im Jahre 1845 zugleich mit byzantinischen Münzen zu Gourdon (bei Chalons sur Marne) gefundener Kelch, der nur 7½ cm. hoch ist. Er besteht aus einem konischen Fuße, der ebenso wie der untere Theil der Cuppe canneliert ist. Der obere Theil ist mit sechs Blättern verziert. Letzere werden von einem Goldbande eingeschlossen, woran sich noch eine Reihe Ringe befinden, an denen jedenfalls ehedem an goldenen Fäden edle Steine hiengen. Zwei Henkel von gefälliger Form, die einen Drachen vorzustellen scheinen, vollendeten die Ausstattung dieses kostbaren Gefäßes.[3])

Wie der Messkelch, so war auch der Speisekelch wahrscheinlich mit Henkeln versehen, bei den größeren Scyphi war dieses geradezu nothwendig, um sie leichter und sicherer tragen zu können. Wie lange sich die Henkelkelche im Gebrauche der Kirche erhielten, darüber werden wir in einem späteren Artikel handeln.

---

[1]) *Garrucci,* Storia dell' arte cristiana, tav. CCLXII, CCLXVI. — [2]) Ordo I, n. 15. *Migne,* P. L. LXVIII, 944. — [3]) *Labarte,* Histoire des arts industriels (Paris 1874) II, 272 Abbild. 1. Aufl. pl. XVV, auch sonst vielfach abgebildet, z. B. bei Luthmer, Gold und Silber, S. 132; in „Jahrbücher des Vereines von Alterthumsforschern im Rheinlande" LXIV (Bonn 1888) Taf. X.

Die vom heiligen Vater Papst Leo XIII. bestimmten Heiligen-Patronate.

Von Dr. Heinrich Samson, Vicar in Darfeld (Westfalen).

In dem Schreiben Sr. Heiligkeit vom 28. November 1897, wodurch der heilige Paschalis Baylon als Patron der eucharistischen Versammlungen aufgestellt wird, heißt es: „Wie Wir dem heiligen Thomas von Aquin die studierende Jugend, dem heiligen Vincenz von Paul die Vereine der christlichen Nächstenliebe, den Heiligen Camillus von Lellis und Johannes von Gott die Kranken und Krankenpfleger in angemessener Weise anvertraut haben, so erklären und bestimmen Wir im Interesse der christlichen Wohlfahrt und zu ihrem Nutzen und Gedeihen vermittelst Unserer obersten Autorität kraft gegenwärtigen Erlasses den heiligen Paschalis Baylon als den besonderen himmlischen Patron der eucharistischen Versammlungen und aller Vereine, die nach der heiligsten Eucharistie benannt sind, mögen sie bisher bestanden haben oder in Zukunft noch errichtet werden." Ueber die Verehrung der hier genannten erwählten Patrone in der Christenheit wollen die folgenden Zeilen einige Mittheilungen bringen; was die Heiligen-Legende über ihr Leben bringt, setzen wir dabei als bekannt voraus.

1. Was der heilige Augustinus unter den Vätern ist, das ist der heilige Thomas unter den Vertretern der Scholastik geworden. Zu seinem Lobe sagt der Cardinal Bessarion: „Thomas ist unter den Heiligen der Gelehrteste und unter den Gelehrten der Heiligste." Das Ziel der Scholastik war die als unbedingt wahr vorausgesetzte kirchliche Lehre auch durch die Macht des Gedankens als nothwendig zu erweisen; klare Festsetzung und scharfe Sonderung der Begriffe waren hiezu nothwendige Erfordernisse. Neben derselben entwickelte sich die Mystik als diejenige Geistesrichtung, welche nicht so sehr in der Schärfe des Gedankens als durch das reine Gemüth die Heilslehre erfasste, sie durch treffende Bilder versinnlichte und in der mannigfachsten Weise auf das Leben bezog. Von dem Jahrhunderte, dessen Zierden der heilige Thomas und der heilige Bonaventura nebst so vielen anderen großen Männern geworden sind, sagt der unvergessliche Möhler schön und treffend: „Die zartesten und edelsten Gefühle und Empfindungen waren in der Menschenbrust erwacht, fanden den schönsten Ausdruck und erfreuten die Hütten, Burgen und Paläste; die großen Thaten der Gegenwart und Vergangenheit, sowohl einzelne als große in sich zusammenhängende Massen wurden sinn- und kunstreich besungen, das Leben und seine mannigfachsten Erscheinungen in den gelungensten Nachbildungen geschildert, höhere Glaubenswahrheiten glücklich von dichterischen Geistern behandelt und Hymnen und religiöse Gesänge überhaupt hervorgebracht, mit welchen sowohl der Form als dem Inhalte nach nicht gar viele

aus unserer Zeit verglichen werden können. Unter Letzteren brauchen wir nur zu nennen das herzerschütternde dies irae. das sehnsuchtsvolle veni creator Spiritus. das schmerzensreiche stabat mater. das feierliche lauda Sion und das demuthvolle adoro Te. Hiermit in Verbindung stehen die Schöpfungen der kirchlichen Baukunst, zu denen wir nicht hinaufblicken können ohne staunendes, ehrfurchtsvolles Bewundern, und deren Hervorbringung einen ebenso tief erregten und groß gewachsenen Geist erkennen lässt als einen sehr gebildeten Kunstsinn".

Der heilige Thomas von Aquin wurde geboren im Jahre 1226 und stammte aus einer vornehmen Familie; sein Großvater war mit der Schwester des deutschen Kaisers Friedrich Barbarossa vermählt. In seiner Jugend wurde er von den Benedictinern auf Monte Cassino unterrichtet; darauf besuchte er die vom Kaiser Friedrich II. errichtete Hochschule zu Neapel. Inmitten der zahlreichen Gefahren und Versuchungen bewahrte er seine Unschuld und Tugend; seine hohen Geistesanlagen und seine raschen Fortschritte in den Wissenschaften erregten allgemeine Bewunderung. Siebzehn Jahre alt, trat er zu Neapel in den damals aufblühenden Orden des heiligen Dominicus. Doch nur nach harten Prüfungen sollte er sich dem gewählten Berufe frei und ungehindert widmen dürfen. Seine Angehörigen boten alles auf, um ihn davon abwendig zu machen, aber weder Schmeichelei noch Drohung, noch auch die Leiden einer langen Gefangenschaft konnten ihn in seinem Entschlusse wankend machen. Als der heilige Thomas durch seine Standhaftigkeit gesiegt und seine Freiheit wiedererlangt hatte, wurde er von dem Dominicaner-General Johann dem Deutschen nach Köln geschickt, wo der berühmte Albertus Magnus sein Lehrer wurde. Der Heilige, dem nichts ferner lag als Ruhmsucht, suchte aus Demuth seine Wissenschaft vor seinen Mitschülern zu verbergen, weshalb ihn diese spottweise einen stummen Ochsen nannten. Albertus Magnus aber durchschaute die großen Geistesanlagen des Jünglings und sprach ahnungsvoll die Worte, die in der Folge sich glänzend erfüllten: „Ihr nennt Thomas einen stummen Ochsen, aber seine Gelehrsamkeit wird einstens auf der ganzen Welt gehört werden". Im Jahre 1248 wurde der heilige Thomas zum Lehrer in Köln ernannt; von nah und fern eilte die wissbegierige Jugend zu seinem Lehrstuhle. Köln, Paris, Rom und einige andere Städte Italiens wurden fortan die vorzüglichsten Stätten seiner Wirksamkeit. Was er lehrte, war so einfach, klar und fasslich und doch so ungewöhnlich und erhaben, dass man seine Lehren göttlicher Eingebung zuschrieb. Täglich brachte er voll Andacht das heilige Messopfer dar und diente dann einem anderen Priester bei der Feier der heiligen Messe. Seine heilige Gesinnung gab ihm das schöne Gebet ein, welches er beim Empfange der heiligen Wegzehrung sterbend an seinen Heiland richtete: Ich glaube fest, dass Du, mein Jesus, als wahrer Gott und wahrer Mensch

in diesem hochheiligen Sacramente zugegen bist. Ich bete Dich an, o mein Gott und Erlöser, ich empfange Dich, den Preis meiner Erlösung und die Wegzehrung meiner Pilgerreise, Dich, dem zuliebe ich gearbeitet, studiert, gepredigt und gelehrt habe. Ich glaube, nichts gewagt zu haben, das Deinem göttlichen Worte zuwider wäre; aber wenn mir dieses aus Unwissenheit widerfahren ist, so widerrufe ich es öffentlich und ich unterwerfe alle meine Schriften dem Urtheile der heiligen römischen Kirche".

Der heilige Thomas wurde mit dem Ehrennamen „doctor angelicus", „englischer Lehrer", ausgezeichnet, im Jahre 1323 von Papst Johann XXII. unter die Zahl der Heiligen und von Pius V. unter die Kirchenlehrer erhoben. In der Bulle, welche seine Heiligsprechung verkündete, heißt es von ihm: „Er hat die Kirche mehr als andere Lehrer verherrlicht". Sein Leib wurde anfangs in der Ordenskirche zu Toulouse in Frankreich beigesetzt und später nach St. Saturnin übertragen. In der Zeit, als der fromme und demüthige Thomas seine unsterblichen Werke schrieb, wurden auch die hohen Dome erbaut. Die eitle Wissenschaft der Neuzeit, wenn sie die demüthigen, frommen und großen Werke der Vorzeit betrachtet, hat wohl Grund, mit den Worten des Dichters zu bekennen: „Die hoch geschaut und hoch gebaut, die liegen in den Särgen; auf ihren Gräbern wandern wir wie ein Geschlecht von Zwergen". Auf Kirchenbildern hat der heilige Thomas als Abzeichen einen Stern, der über seinem Haupte schwebt, oder eine Taube, die sich auf seiner Schulter niederläßt. Diese Sinnbilder zeigen seine gotterleuchtete Wissenschaft an. Zuweilen ist der Heilige abgebildet, einen Kelch in der Hand haltend, worüber die heilige Hostie schwebt; das soll seine Andacht zum heiligsten Altarssacramente verkünden. Seine Glorification, d. i. die Darstellung seiner Belohnung im Himmel, ist dargestellt von Vasari und Carpazzio; das zuletzt genannte Meisterwerk, aus dem Jahre 1507 stammend, befindet sich in dem Museum zu Stuttgart. Das Bild von Commans, den heiligen Thomas als Kirchenlehrer darstellend, ist nach einem Stiche von Kohlschein durch den Düsseldorfer Verein verbreitet worden. Scenen aus seinem Leben haben Philipp Lippi (Fresco in S. Maria sopra Minerva zu Rom) und Fra Angelico (Fresco im Vatican, in der Kapelle Nikolaus V.) dargestellt.

Der heilige Thomas ist besonders ausgezeichnet durch Kenntnis der heiligen Schrift und der Tradition, Tiefe, Reichthum und Klarheit der Ideen, Vollendung der Methode und des Ausdruckes, sowie durch die Vielseitigkeit und den Umfang seiner theologischen Schriften. Er war ein umfassender Geist, und was er für die heilige Wissenschaft geschaffen hat, das ist für die kommenden Jahrhunderte eine sichere Grundlage und ein leuchtendes Vorbild geworden. Mehrere Schriften von bleibendem Werte, die noch neuerdings Papst Leo XIII. besonders empfohlen hat, sind von ihm der Nachwelt hinterlassen;

sein Hauptwerk ist die berühmte Summa Theologica. Thomas war ein vorzüglicher Verehrer der seligsten Jungfrau. Außer seinen Arbeiten für die theologische Wissenschaft war er auch sehr eifrig im Predigtamte, in der Verwaltung der heiligen Sacramente und in allen seelsorglichen Geschäften. Auch als christlicher Dichter hat er sich ausgezeichnet; mehrere von ihm verfasste Hymnen zu Ehren des heiligsten Altarssacramentes sind in den liturgischen Gebrauch der Kirche übergegangen, z. B. der Hymnus Adoro Te und das Pange lingua. Der Heilige pflegte zu sagen, er habe weniger in den Büchern gelernt als zu den Füßen des Gekreuzigten und an den Stufen des Altars. Seine Andacht vor dem Crucifixe ist schön dargestellt auf einem Gemälde von Fr. Vanni in der Kirche San Romano zu Pisa. Der große Ruhm, den er in der christlichen Welt erlangte, trübte seine Demuth nicht. Er blieb in seinem Leben dem Worte getreu, womit er seine Ordensbrüder einst ermahnte: „Einem Ordensmanne nützt es, immer den Gehorsam und die Demuth zu üben". Wegen seiner Verdienste und seiner Tugenden ist er von der Kirche zum Schutzheiligen der studierenden Jugend und der katholischen Wissenschaft erwählt worden.

2. Vincenz von Paul ist der große Heilige der christlichen Barmherzigkeit, dessen Geist in seinen Werken und Anstalten fortlebt; er wurde deshalb vom Heiligen Vater den Vereinen der christlichen Nächstenliebe als Schutzpatron gegeben. Viele neuerbaute Krankenhäuser und andere Stiftungen der christlichen Charitas wurden ihm befohlen und nach seinem Namen benannt, besonders wenn dieselben unter Leitung seiner geistlichen Töchter stehen. Die Kapellen der Hospitäler werden häufig dem Patrone der Pfarrkirche des Ortes geweiht; gewöhnlich aber werden aus der Zahl der Heiligen diejenigen als Patrone ausgewählt, die sich durch eine große und aufopferungsvolle Nächstenliebe ausgezeichnet haben oder Vorbilder der christlichen Geduld geworden sind. In der Schrift „Die Heiligen als Kirchenpatrone" (Paderborn, Bonifaz-Druckerei) heißt es S. 385: „Es gibt St. Rochus-Spitäler zu Telgte, Brilon, Olpe; St. Karl Borromäus-Spitäler zu Warendorf und Leer (Bisth. Osnabrück). Viele Stiftungen sind der heiligen Elisabeth, der lieben deutschen Landesheiligen, und der heiligen Mutter Anna geweiht, ferner in neuerer Zeit in großer Zahl dem heiligen Josef. Dass der heiligen Mutter Gottes, die in der kirchlichen Litanei gepriesen wird als das „Heil der Kranken", viele Krankenhäuser in alter und neuer Zeit gewidmet sind, ist bekannt. Zahlreich sind in der Kölner Kirchenprovinz die Hospitäler, die den Namen des heiligen Vincenz tragen, und seinem Schutze empfohlen sind: so im Bisthum Paderborn die Krankenhäuser zu Brilon und Wiedenbrück; im Bisthum Münster die Hospitäler zu Coesfeld, Dinslaken, Duisburg, Rhede, Datteln, Werne; im Bisthum Osnabrück das St. Vincenz-Hospital zu Haselünne".

Der heilige Vincenz, geboren im Jahre 1576, war von Jugend auf ein wohlwollender Freund der Armen, in denen er die Lieblinge Gottes sah. Er ist der Stifter des Ordens der Lazaristen und der Barmherzigen Schwestern. Diese in Werken der christlichen Barmherzigkeit thätigen Orden haben in unseren Tagen vor Allem die Aufgabe zu lösen, welche in früheren Jahrhunderten die Jünger eines heiligen Benedictus, Franciscus, Dominicus und Ignatius zunächst zu erfüllen hatten. Die christliche Liebe soll den christlichen Glauben erneuern und beleben. Die im Geiste des heiligen Vincenz wirkenden und nach ihm benannten Vincentius-Vereine sind die friedlichen und doch so muthigen Vertheidiger der Sache Gottes im Kampfe gegen den unchristlichen Geist der Zeit. Der Frauen-Verein, der dem St. Vincentius-Vereine zur Förderung der Werke christlicher Mildthätigkeit helfend zur Seite steht, hat sich unter den Schutz der heiligen Elisabeth gestellt. St. Elisabeth, der Ruhm Deutschlands und das Vorbild der deutschen Frauen, ist die kirchlich erwählte Schutzheilige der Wohlthätigkeitsvereine in Deutschland.

Aus dem Leben des heiligen Vincenz ist besonders seine Gefangenschaft in Tunis bemerkenswert. Im Jahre 1605 wurde er unweit Marseille von einem tunesischen Raubschiffe gefangengenommen und als Sclave nach Tunis gebracht, wo ein Renegat sein Herr wurde, den er durch sein Gebet, seine Geduld und seine Tugend zum Christenthum zurückführte. Aus der Gefangenschaft befreit, kam er nach Paris und sann auf die Heilung des geistigen und leiblichen Elendes so vieler Menschen. Im Jahre 1617 begann er sein Missionswerk; unterstützt von der frommen Gräfin von Gondi, errichtete er die Anstalt der guten Kinder, und in der französischen Hauptstadt entfaltete der schlichte und unbemittelte Priester eine staunenerregende Wirksamkeit zum Wohle der Nothleidenden. Für die Galeerensclaven wurde er ein Engel der Rettung und theilte ihr armes Los, um ihnen Hilfe zu bringen. Für seine Priester-Versammlung, den Orden der Lazaristen, wurde er Lehrer und Vorbild, für alles Elend eine Zuflucht; in schlimmen Kriegszeiten rettete er Lothringen vor der Hungersnoth. Seine berühmteste Stiftung ist die Genossenschaft der barmherzigen Schwestern; es geht noch in unseren Tagen ein reicher Segen davon aus. Der heilige Vincenz starb, 84 Jahre alt, im Jahre 1660. Abgebildet wird er als Weltpriester, zuweilen mit einem Galeerensclaven, für den er selbst eintrat, oder mit einem Findelkinde, das der Heilige auf den Armen trägt. Sein Bildnis findet man oft in den ihm geweihten Krankenhäusern. Das Bild des Heiligen von Lauenstein ist nach einem Stiche Nüssers durch den Düsseldorfer Verein verbreitet worden.

3. Der heilige Camillus von Lellis (18. Juli) und der heilige Johannes von Gott (8. März) sind die Schutzheiligen der Spitäler und der Kranken. Dieses Patronat hat eine kirchliche Anerkennung gefunden in dem Breve Leos XIII. vom 22. Juni

1886, worin es heißt: „Wir ernennen den heiligen Camillus von Lellis und den heiligen Johannes von Gott zu Patronen aller Spitäler und Kranken, wo immer sie sich finden mögen. Ebenso ist es Unser Wille, dass ihre Namen in die Litanei für Sterbende nach dem Namen des heiligen Franciscus eingefügt und angerufen werden sollen“. Der heilige Camillus, der Stifter der regulierten Cleriker für den Dienst der Kranken, wurde im Jahre 1550 im Bisthume Theate, Süditalien, geboren. Anfangs widmete er sich dem Soldatenstande, entsagte aber nach einem unstäten Leben der Welt und entschloss sich am Feste Mariä Lichtmess des Jahres 1585, in den Kapuziner-Orden einzutreten. Da eine Krankheit ihm dieses unmöglich machte, bediente er vier Jahre lang die Kranken in einem Spitale zu Rom, und stiftete dann, nachdem er Priester geworden war, eine Congregation. Die Mitglieder derselben legten außer den drei gewöhnlichen Gelübden noch ein viertes ab, dass sie den Kranken dienen und selbst die Pestkranken verpflegen wollten. Sixtus V. bestätigte die Congregation, und Gregor XIV. erhob dieselbe zu einem Mönchsorden. Camillus diente aufopferungsvoll und demüthig den Kranken; Gott schenkte ihm außerordentliche Gnaden und segnete seine Stiftung, die sich noch zu seinen Lebzeiten weit verbreitete. Am 14. Juli 1614 starb der Heilige unter den Worten des Priesters: „Mitis atque festivus Christi Jesu tibi aspectus appareat“.

Der heilige Johannes von Gott ist der Stifter des Ordens der Barmherzigen Brüder. Er wurde geboren am 8. März 1495 in der portugiesischen Diöcese Evora als der einzige Sohn eines frommen Handwerkers. Gott führte ihn zu dem schönen Berufe, Barmherzigkeit zu üben an seinen Mitmenschen und sich selbst dem Dienste der Kranken zu weihen. Einst entstand eine Feuersbrunst in seinem Spitale; er trug die Kranken aus dem brennenden Hause, ohne von den Flammen verletzt zu werden. Als er sein nahes Ende fühlte, kniete er nieder vor einem Crucifixe und entschlief mit den Worten: „Jesus, in Deine Hände empfehle ich meine Seele.“ Papst Sixtus V. hat am 1. October 1586 alle damaligen und künftig zu errichtenden Hospitäler des heiligen Johannes zu einer Genossenschaft vereinigt und ihr den Namen der „Congregation der Brüder des heiligen Johannes von Gott“ gegeben. Die Barmherzigen Brüder haben auch in Deutschland, namentlich in Bayern, mehrere Häuser; in Italien heißen sie im Volke: Fate ben, fratelli oder kurz „Ben fratelli“. Nach Cahier (Charactéristiques des Saints) wird der heilige Johannes von Gott († 1550) in Frankreich von den Bilderhändlern als Patron verehrt, weil er vor der Errichtung seines Ordens einen Handel mit religiösen Bildern trieb. Auf Kirchenbildern hält er in der Hand einen Granatapfel mit dem Kreuze, um den Reichthum seiner in Gott gethanen guten Werke anzuzeigen. Auch wird er dargestellt in der Ordenstracht der Fran-

ciscaner mit einer Dornenkrone und mit Speisekörben, wodurch auf seine Geduld und auf seine Wohlthätigkeit hingewiesen wird.

Ueber die Tugenden dieser beiden Helden der christlichen Nächstenliebe sagt der heilige Vater in dem genannten Decrete: „Der allbarmherzige Gott erweckte auf Antrieb des heiligen Geistes in seiner Kirche außergewöhnliche Männer, welche, von christlicher Liebe entflammt, mit Hintansetzung alles Irdischen, ohne Furcht vor Gefahren und selbst vor dem Tode, nach einem Berufe verlangten, der es ihnen ermöglichte, den Menschen in ihren Nöthen und Drangsalen zu Hilfe zu kommen. In der Schar dieser ausgezeichneten Männer ragen besonders die Bekenner Christi, der heilige Camillus von Lellis und der heilige Johannes von Gott hervor, welche, von gleicher Liebe beseelt, keine Sorge und Arbeit scheuten, ja selbst ihr Leben wagten, um für das Wohl der Kranken in Bezug auf Leib und Seele thätig sein zu können. Der eine von ihnen stand den Kranken durch leibliche Pflege bei und stärkte sie im Todeskampfe mit den Gnadenmitteln der Kirche, während der andere den Kranken Unterkommen und Heilmittel verschaffte und gleichzeitig für ihr ewiges Seelenheil besorgt war. Jeder von ihnen hat mit einer Anzahl von Genossen auf Grund bestimmter Regeln, die vom apostolischen Stuhle im Laufe der Zeit bestätigt wurden, einen religiösen Orden als Pflanzstätte seiner Liebe gegründet. Diese beiden Orden stehen noch in unserer Zeit in voller Kraft und Blüte da; durch Nachahmung der leuchtenden und herrlichen Beispiele, welche die Stifter gaben, hat jeder dieser Orden zu allen Zeiten, namentlich aber bei ansteckenden Krankheiten und während der Pest, der zahlreiche Mitglieder zum Opfer fielen, glänzende Beweise der christlichen Nächstenliebe gegeben“.

4. Der heilige Paschalis Baylon wurde am 17. Mai 1540 zu Torre-Hermosa in Spanien geboren und starb am 17. Mai 1592; sein Geburtstag für die Erde, der 17. Mai, sollte auch sein Geburtstag für den Himmel werden. In dem Decrete des heiligen Vaters vom 28. November 1897, welches ihn zum Patron der eucharistischen Versammlungen ernennt, heißt es über seine Tugenden: „Wir erachten es für angemessen, den eucharistischen Versammlungen, denen Wir wiederholt Unser Lob gespendet haben, in der Hoffnung auf noch reichlicheren Erfolg einen himmlischen Patron zu bezeichnen, und zwar aus der Zahl jener seligen Himmelsbewohner, die gegen das erhabene Sacrament des Leibes Christi von außergewöhnlicher Andacht erfüllt waren. Unter jenen, deren Andacht gegen das hochwürdigste Geheimnis des Glaubens besonders innig gewesen ist, nimmt Paschalis Baylon die würdigste Stelle ein. Begabt mit einem Herzen, das sich einzig göttlichen Dingen hingab, verbrachte er seine Jugend in Unschuld bei der Bewachung der Herde. Einem strengeren Leben unterwarf er sich im Orden der Minderbrüder von der strengeren Observanz. Er verdiente aus der Betrachtung des göttlichen

Gastmahles so reichliche Wissenschaft zu schöpfen, dass er, obgleich ungebildet und der Wissenschaft unkundig, über die schwierigsten Glaubenssachen Rede stehen und sogar fromme Bücher schreiben konnte. Offen und frei bekannte er die Lehre von der Eucharistie, weshalb er inmitten der Irrgläubigen viel Uebeles erdulden musste; ja, wie ein zweiter Martyrer Tharsicius wurde er sogar häufig mit dem Tode bedroht. Nach seinem Tode schien er seine Andacht gegen das heiligste Sacrament noch nicht aufgeben zu wollen; denn auf der Todtenbahre soll er bei der zweimaligen Erhebung der heiligen Gestalten jedesmal die Augen aufgeschlagen haben. . . . Durch die Beispiele und den Schutz dieses Heiligen erwarten Wir vertrauensvoll die Frucht, dass das christliche Volk jeden Tag mehr und mehr sein Denken, Streben und Lieben auf Christus, den Erlöser richte, als den höchsten und erhabensten Urheber jeglichen Heiles."

Paschalis Baylon war der Sohn armer Eltern; seine Kindheit zeichneten Frömmigkeit und Lernbegierde, seine Jünglingsjahre Fleiß und Liebe zur Armut um Gottes Willen aus. Er musste das Vieh der benachbarten Bauersleute hüten, nahm ein Buch mit auf die Weideplätze und bat die Vorübergehenden, sie möchten ihm die Buchstaben nennen und die Wörter vorsprechen, welche in dem Buche standen. Als er auf diese Weise lesen und schreiben gelernt hatte, las er das Leben des Heilandes und die Legenden der Heiligen. Sein Dienstherr wollte ihn an Kindesstatt annehmen und zum Erben einsetzen; doch Paschalis lehnte es bescheiden ab; er wollte dem Heilande ähnlich werden, der in diese Welt kam, nicht um bedient zu werden, sondern um zu dienen. Von nun an war seine Armut und seine Frömmigkeit Gott noch wohlgefälliger: Gott schenkte ihm den Geist des Gebetes und schien ihm seine Geheimnisse geoffenbart zu haben. Hörte er in den Kirchen der umliegenden Ortschaften zur heiligen Messe läuten, so wohnte er im Geiste dem heiligen Opfer bei. Gott belohnte seine Andacht durch ein Wunder. Als er einst auf freiem Felde beim Läuten der Wandlungsglocke anbetend niederkniete, erschien ihm zu seinem Troste die heilige Hostie, von anbetenden Engeln umgeben.

Mit zwanzig Jahren trat er zu Valencia als Laienbruder in den Orden der Franciscaner. Im Gehorsam, in der Liebe zur Armut und im Gebete, das er auch während der Arbeit übte, fand er seine einzige Freude. Eine besondere Andacht trug er zu Jesus im heiligsten Sacramente, vor dem er zuweilen die Nacht betend zubrachte, und zur allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, seiner steten Zuflucht in aller Noth. Nach der Legende hat er noch nach seinem Tode, als er in der Kirche aufgebahrt war und die heilige Messe gelesen wurde, bei der heiligen Wandlung zweimal die Augen geöffnet und auf den Gegenstand seiner beständigen Liebe geheftet. Darum preist auch das Kirchengebet an seinem Gedenktage die Andacht des Heiligen zum hochwürdigsten Gute mit den Worten:

„O Gott, der Du Deinen heiligen Bekenner Paschalis mit einer wunderbaren Liebe zu den heiligen Geheimnissen Deines Leibes und Blutes geziert hast, verleihe gnädig, dass auch wir dieselbe geistige Erquickung, die er aus diesem göttlichen Mahle erhalten hat, zu empfangen gewürdigt werden".

Auf einer Reise nach Paris, die er im Gehorsam zu machen hatte, erlitt er um des Glaubens willen schwere Misshandlung; seine Schulter blieb gelähmt. In schwerem Leiden pflegte er zu sagen: „Alles ist gut, was von Gott kommt; Jesus, meine Liebe, ist gekreuzigt worden". Nie bemerkte man an ihm etwas Schwermüthiges; sein Gemüth war voll Frieden und Glück, seine Rede froh. Sein Wahlspruch ist voll Weisheit; er lautet: „Gegen Gott will ich haben das Herz eines Kindes, gegen den Nächsten das Herz einer Mutter, gegen mich selbst das Herz eines Richters". Paul V. und Alexander VIII. haben seine Verehrung in der Kirche gestattet; der heilige Vater Papst Leo XIII. hat ihn dann, wie erwähnt wurde, am 28. November 1897 zum Patron der eucharistischen Versammlungen und Vereine erklärt. Auf Abbildungen hat der heilige Paschalis Baylon den Kelch mit der darüber schwebenden heiligen Hostie als Abzeichen. Ein Gemälde von Domenichino stellt ihn dar, wie er vor dem heiligsten Sacramente betet.

Nachträge.

a) Aus der Literatur für die Dilettantenbühne.[1]
b) Verschiedenes.

Von Johann Langthaler, reg. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian (Oberösterreich).

a) Aus der Theaterliteratur.

Aus den Sammlungen von Otto Manz in Straubing sind folgende, zum großen Theile gemischte Rollen erfordernde Lustspiele nachzutragen:

a) **Jugend- und Schultheater** von Wilhelm Kammerer:

4. Bändchen:

1. **Dornröschen** behandelt das bekannte Märchen. Acht männliche und acht weibliche Rollen. Sechs Aufzüge. Scenerie: Felsengebirge, Königssaal, Schloshof, Wirtszimmer.

2. **Der goldene Fuchs.** Lustspiel in drei Aufzügen. (Nach einer alten Sage.) Scenerie: Wohnzimmer, Brücke in Regensburg, Wald. Drei männliche und zwei weibliche Rollen. Die Tendenz liegt im Schlussvers: „So sucht der Mensch gar oft sein Glück in der Ferne, wär' ihm so nah gelegen in der Heimat".

3. **Der Rattenfänger von Hameln.** Nach der bekannten deutschen Sage bearbeitet. Lustspiel in vier Aufzügen. Fünf männliche und drei weibliche Rollen nebst Volk. Scenerie: Marktplatz und Rathsstube. Tendenz: Halte dein gegebenes Wort, sonst wirst du es zu bereuen haben.

---

[1] Siehe „Quartalschrift", Jahrg. 1899, 3. Heft, S. 600.

4. **Die Krebse.** Lustspiel in drei Aufzügen nach der gleichnamigen Erzählung von Chr. v. Schmid. Zwei männliche und vier weibliche Rollen. Scenerie: Zimmer. Tendenz: Lüge nie. Zu viel französische Brocken.

5. Bändchen:

1. **Das Testament.** Lustspiel in vier Aufzügen. Fünf männliche und eine weibliche Rolle. Scenerie: Ein Zimmer und eine Zechstube. Zeigt, wie ein Geizhals von seinem Laster bekehrt wurde. Recht gut und launig geschrieben.

2. **Rübezahl.** Lustspiel in vier Aufzügen. Fünf männliche und eine weibliche Rolle. Scenerie: Aermliche Stube, Felsengebirge und reiches Zimmer. Tendenz: „Vertrau auf Gott, er hilft in Noth". Sehr gut und lehrreich.

3. **Die theuere Zeche.** Lustspiel in zwei Aufzügen. Fünf männliche Rollen. Scenerie: Wirtsstube und Gerichtsstube. Tendenz: „Falscher Handel, unrecht Gut — Nie dem Menschen frommen thut". Ausführbar für Größere.

Das Bändchen als Lectüre empfehlenswert für Jugend über zwölf Jahre.

6. Bändchen:

1. **Der Vetter.** Scherz in drei Aufzügen. Drei männliche und drei weibliche Rollen. Scenerie: Kinderzimmer, Park und Speisezimmer. Ein ziemlich harmloser Scherz, wie drei Geschwister ihren Vetter zum Besten halten wollen, während schließlich sie selber die Gefoppten sind.

2. **Das Zauberhorn.** Märchen in drei Aufzügen. 13 männliche und zwei weibliche Rollen. Ein Ausstattungsstück mit Zwergen und Berggeistern. Costüme etwas kostspielig. Scenerie: Dunkle Höhle, freier Platz mit Feldkreuz, ärmliches Zimmer. Tendenz: Geschwisterliebe.

Spannend und lehrreich geschrieben. Empfehlenswert.

7. Bändchen:

Das Kirchweihfest. Scherz in zwei Aufzügen. Vier männliche, vier weibliche Personen und Stadtkinder. Scenerie: Wohnzimmer des Professors und Bauernstube. Ein launiges Stück voll interessanten Verwicklungen.

Ein Professor will mit seiner Familie am Kirchweihfeste seinen Bruder, einen Bauern, besuchen. Alles freut sich aufs gute Essen beim Bauern, doch der Brief gieng verloren, und so finden sie bei ihrer Ankunft das leere Haus, da der Bauer anderswo eingeladen war. Schließlich löst sich wieder alles gut auf.

Etwas unpassend ist es für die Jugend, wie der Professor und sein Freund auf ihre früheren Studentenstücklein anspielen, besonders auf die verschiedenen Räusche.

8. Bändchen:

1. **Geschwisterliebe.** Ein Weihnachtsmärchen in drei Aufzügen. Drei Brüder, zwei Bergmännchen, eine Fee. Scenerie: Wald und Zimmer.

Ein recht nettes, ansprechendes Stück. Der Inhalt liegt schon im Titel: Zwei Brüder weisen alle Kostbarkeiten zurück, die ihnen von Bergmännchen geboten werden; ihr ganzes Sinnen geht nur darnach, dass ihr kranker, lahmer Bruder wieder gesund wird. Ihre Bitte wird auch erhört. Ein gutes Stück für alle Altersstufen.

2. **Gestörtes Stilleben.** Scherz in zwei Aufzügen. Drei männliche und fünf weibliche Personen. Scenerie: Zwei Zimmer.

Dieses Stück kann ich deshalb nicht empfehlen, da darin eine Mutter vorkommt, die ihre Kinder total verzieht, während sie eines derselben, welches kränklich ist, nicht leiden mag.

9. Bändchen:

Rothkäppchen. Märchen in drei Aufzügen. 35 S. Drei männliche und drei weibliche Rollen. Scenerie: Wald, schönes Zimmer.

Ein interessantes Märchen, welches lehrt, dass nur treue Haltung der göttlichen Gebote den Menschen glücklich macht.

Die Hauptperson muss eine gute Sängerin sein, sonst lässt sich das Stück auch von größeren Schulkindern leicht aufführen, nur wird dasselbe nie

einen ganz durchschlagenden Effect hervorbringen können, weil es immer unmöglich bleiben wird, die Hauptperson mittelst des rothen Käppchens unsichtbar zu machen, wie es im Märchen geschieht, sondern man nur referierend dieses andeuten kann.

Die einzige Tochter der reichen Witwe Moneta wird geraubt. Eine arme, brave Waldfrau kommt zu den Räubern; sie hat ein rothes Käppchen, mit dem sie sich unsichtbar macht, belauscht die Räuber und nimmt ihnen das Kind, das sie nun fromm und gottesfürchtig in ihrer Hütte, wie ihr eigenes Kind erzieht. Als es mit ihr zum Sterben kommt, erzählt sie ihrer Ziehtochter, wie sie zu ihr gekommen, gibt ihr gute Lehren, sagt ihr, dass sie vornehmer und reicher Abkunft sein müsse, wie ihre Kleider, die sie als Kind angehabt und ein goldenes, diamantenbesetztes Kreuzlein an ihrem Halse angezeigt, das sie sorgfältig aufgehoben, und dass sie nun ihre Eltern suchen solle — und vermacht ihr zuletzt ihr rothes Zauberkäppchen. Während nun die alte Waldfrau einschlummert, belauscht die Ziehtochter mit dem rothen Käppchen auf dem Haupte zwei Räuber, die sich über einen der Gräfin Moneta gestohlenen kostbaren Schmuck zanken, nimmt ihnen diesen Schmuck, zeigt ihn freudig der sterbenden Ziehmutter, die sie noch auf eine harte Probe stellt und dann segnet — und geht dann mit dem Zauberkäppchen auf dem Haupte unsichtbar in das Schloss der Gräfin Moneta, um ihr den Schmuck zu bringen — diese erkennt in dem Mädchen die geraubte Tochter — freudiges Wiedersehen. Wie dann die wiedergefundene Grafentochter zum Grabe ihrer Ziehmutter geht, findet sie in der Nähe desselben die beiden Räuber, die aufs Neue zum Stehlen des kostbaren Schmuckes aus dem Schlosse sich verabreden — und da diese das Mädchen nach Abnahme des Käppchens bemerken, erst morden wollen — dann aber, ihr frommes Gebet am Grabe der Mutter hörend, erschüttert in sich gehen und sich bekehren.

Durch das Unsichtbarmachen kommen manche drollige Scenen vor, die sich aber leider auf der Bühne nicht ganz wiedergeben lassen.

10. Bändchen:

1. **Gehorsam über Alles.** Lustspiel in drei Aufzügen. 32 S. Fünf männliche Rollen. Leicht aufführbar, aber als Lustspiel etwas zu matt und trocken.

Herr Murmel, ein eigensinniger, rechthaberischer Hagestolz beschränkten Geistes, der immer als Leibspruch das Wort im Munde führt: „Gehorsam über Alles", will seinen lebenslustigen, freisinnigen Mündel Anton absolut zu einem Kaufmanne machen, wozu dieser durchaus keine Lust hat, und sich deshalb mit dem findigen Diener seines Vormundes gegen diesen zur Vereitlung dieses Planes verbindet, was ihm auch gelingt, so zwar, dass er zuletzt nach seinem Willen und mit Einstimmung des Vormundes ein Bauer wird.

Scenerie: Zimmer, Kramladen.

2. **Er ist verrückt.** Lustspiel in drei Aufzügen. 36 S. Kl. 8°. Sechs männliche Rollen. Scenerie: Maler-Atelier, Zimmer.

Ein bei guter, flotter Darstellung interessantes und empfehlenswertes Stück.

Lorenz Harter, ein reicher, kinderloser Gutsbesitzer, hat seinen lebenslustigen, heiteren Neffen Marcus Grün, so sehr er ihn auch als Kind geliebt hatte, dennoch endlich verstoßen, weil derselbe nicht nach seinem Willen Landwirt, sondern Maler werden wollte und ward. Marcus hat einen ihm ganz gleichsehenden Jugendfreund, Ernst Felder, der ein tüchtiger Landwirt ist, aber als Gutsverwalter unverdienterweise überall Pech hatte, und endlich dienst- und brotlos seinen Jugendfreund, den Maler Marcus, in seinem Atelier nach Jahren wieder aufsucht, um von ihm vor seiner Abreise in die Fremde auf immer Abschied zu nehmen. Marcus kommt nun auf den witzigen und gutgemeinten Einfall, seinen ihm gleichsehenden, unglücklichen Freund für sich selbst bei seinem Onkel unterzuschieben, auf welchen Plan auch endlich Felder eingeht. Der Onkel nimmt diesen auch wirklich als seinen längst vermissten Neffen Marcus gütig auf — aber leider gelingt es dem ernsten Felder nur schlecht, sich in die Rolle des heiteren Marcus zu finden — er macht einen „Plutzer" nach dem andern —

und wird endlich sogar wegen seiner drolligen Dummheiten für verrückt angesehen und mitleidig vom Onkel zur Heilung in eine Irrenanstalt abgegeben. Von dort aus klagt er nun brieflich dem Maler Marcus sein Missgeschick und dieser säumt nun nicht länger, sich als den eigentlichen Neffen dem Onkel Gutsbesitzer vorzustellen, die ganze Sache aufzuklären und ihn um Verzeihung zu bitten. Versöhnt nimmt ihn der Onkel gütig auf, setzt ihn als seinen Erben ein, und der befreite Felder wird nun der Gutsverwalter des Malers.

11. Bändchen:

1. **Bruder Unsin.** Scherz in zwei Aufzügen. 42 S. Kl. 8°. Vier männliche Rollen. Scenerie: Ein einfaches und ein besseres Zimmer.

Ein spasshaftes Stück, das, gut auswendig gelernt und frisch und flott gespielt, die Zuschauer erheitern und ihnen eine amüsante Fastnachtsstunde bereiten wird.

Peter Unsin, ein aus einem armen Bäckerjungen durch Fleiß und Sparsamkeit nach und nach zu einem reichen, wunderlichen Privatier emporgestiegenes Glückskind, ärgert sich fortwährend über seinen Namen „Unsin" und kommt vollends in wüthende Raserei, wenn er denselben gar mit zwei „n" geschrieben findet oder auch nur das Wort „Unsinn" hört, führt aber nichtsdestoweniger selbst das Wort „Unsinn" oft im Munde, besonders, wenn er seinem flotten, auf seinen Namen stolzen Bruder Christian Unsin, einem Maler und leichtsinnigen Lebemann, Geld vorstrecken soll, oder sein schlauer, leichtfertiger, lebenslustiger Diener Damian Adler eine Dummheit begeht: ärgert sich aber auch höchlich darüber, dass seine Schwester, sich ihres Namens schämend, einen nichts habenden Rosenkron geheiratet und sich nun über den Namen und das Hagestolzleben des Bruders lustig macht. Voll Aerger darüber, dass er seines Namens wegen in seinem kleinen Wohnorte so vielen Neckereien und Spöttereien ausgesetzt ist, entschließt sich endlich der ehrsame, sparsame und reiche Rentner Peter Unsin in die Fremde zu reisen, in welchem Beschlusse ihn sein pfiffiger, lebenslustiger Diener Damian Adler möglichst bestärkt und, um ungenierter zu sein und doch alle Briefe 2c. zu bekommen, nimmt Peter den Namen seines Dieners Adler an, während dieser sich Unsin nennt. Sie kommen so nach Wien; hier aber führt nun Damian Unsin auf Kosten seines Herrn ein so lockeres Leben und macht so viele Schulden, dass endlich die Polizei nach ihm fahndet — und nun wäre bald der wahre Peter Unsin eingesperrt worden, und zwar gerade in dem Augenblicke, wo er abreisen wollte, um die ihm zugefallene Erbschaft eines reichen verstorbenen Onkels anzutreten. Durch das reiche Erbe kommt der Name Unsin wieder zu Ehren und Bedeutung. Bruder Maler trifft nach langem Suchen in Wien endlich Peter Unsin, beide bezahlen die Schulden des lockeren, sonst treuen Dieners, und so löst sich aller Unsinn bei den Unsin zuletzt auf in Glück und Freude.

2. **Der Holzhacker.** Märchen in einem Aufzuge. 8 S. Kl. 8°. Drei männliche Rollen. Schauplatz: Wald.

Ein gereimtes Declamationsstück, welches zeigt, dass man mit seinem Lohn zufrieden sein und Gottes Wege nicht tadeln soll.

Der arme Holzhacker Peter ist mit seinem harten Schicksale unzufrieden, beneidet die Reichen und wünscht sich Reichthum. Da erscheint ein Engel, gibt ihm Wunschesgewalt, und sogleich begehrt der Holzhacker, dass alles, was er berühre, zu Gold werden möge. Der thörichte Wunsch wird gewährt und nun wäre Peter bei allem Golde bald verhungert und verdurstet. Da kommt auf sein Verlangen wieder der Engel, befreit den Peter vom Zauber, segnet ihn — und Peter ist fortan mit seinem Lose zufrieden.

b) **Jugend- und Schultheater** von dem Verfasser des „Uhrenhändler vom Schwarzwalde".

1. Bändchen. 146 S. Kl. 8°. Cart. M. 1·20 = *K* 1·44:

1. **Der Hermeskopf.** Lustspiel in zwei Aufzügen. 22 S. Sechs männliche und eine weibliche Rolle. — Recht ergötzlich und auch mit geringem Apparate von Schulkindern aufführbar.

Baron Fels, ein enthusiastischer Freund alter Münzen, wird während seiner Abwesenheit copiert durch seinen vorwitzigen und schalkhaften Diener; dieser aber, als Baron sich gerierend, kommt in die spassigsten Situationen und wird, während er andere narrt, selbst von einem Handelsjuden mit einem falschen Hermeskopfe genarrt. Als Schauplatz dient ein nettes Wohnzimmer.

2. **Das blaue Wunder.** Posse in einem Aufzuge. 8 S. Fünf männliche Rollen. Scenerie: Ein freier Platz.

Eine gereimte, lustige, kurze und nicht gar schwer aufführbare Posse, die gut als Nachspiel zu einem längeren Faschingsspiel dienen kann. — Ein verschmitzter Quacksalber sucht vergebens einen über die theueren Zeiten sein Herz ausschüttenden Bauern um einige Gulden leichter zu machen, überredet dann aber einen dummen, eitlen Bauernbuben, ihm all' sein Geld dafür zu geben, dass er ihm durch eine Wundersalbe die abnorme und enorme Nase kleiner, normal und schön mache. Während nun der dumme Tölpel das ihm vom Doctor in einer Büchse übergebene Wunderpulver hoffnungsvoll ins Gesicht sich bläst und zum Gelächter seiner Kameraden davon über und über blau wird, hat sich der Wunderdoctor mit dem Gelde längst über alle Berge gemacht.

Tendenz: Auch manche gescheit sein wollende Leute lassen sich nur zu oft blaue Wunder vormachen.

2. Bändchen. 140 S. Kl. 8⁰.

1. **Der Nachtwächter.** Lustspiel in vier Aufzügen. 32 S. Sieben männliche und zwei weibliche Rollen. — Ein recht drolliges, interessantes Lustspiel, in welchem in ergötzlicher Weise die Paschawirtschaft eines anmaßenden, despotischen Bürgermeisters eines Landstädtchens, die Großsprecherei und Oppositionslust seiner Räthe in seiner Abwesenheit und deren sclavische Kriecherei, wenn er gegenwärtig ist, zur Darstellung kommt, zugleich aber auch berichtet wird, wie sich der gestrenge Herr Bürgermeister vor seiner besseren Ehehälfte fürchtet, und um freier zur Nachtzeit kneipen zu können, selbst zeitweilig den Nachtwächterdienst übernimmt, wobei er aber, ohne sie zu kennen, sie des Diebstahles und der Mordbrennerei &c. verdächtig, einsperren läßt, worauf die drollige Geschichte sich endlich aufklärt. — Zur Scenerie wird erfordert: Eine Rathsstube, ein besseres Zimmer, Stadtplatz.

2. **Der Bärenwirt.** Lustspiel in zwei Aufzügen. 30 S. Vier männliche und eine weibliche Rolle. Scenerie: Freier Platz, Wirtsstube.

Ein amüsantes, gereimtes Lustspiel für reifere Spieler.

Inhalt: Dem strammen Bärenwirt hat sein Sohn zu wenig Anstand, Zucht und Courage; drum soll er Soldat werden, um Manieren zu lernen. Das gefällt aber weder dem Fritz, noch seiner zärtlich besorgten Mutter. Um den Vater umzustimmen, wird so eine Art Verschwörung angezettelt: Zwei Musikanten verkleiden sich als hohe Militärs, kommen zum Bärenwirt und wollen mit Gewalt den Fritz assentieren. Dabei zeigen sie sich als wahre Ideale von Impertinenz und Grobheit, so dass der Herr Wirt den Respect vor dem Soldatenstande ganz verliert und nun sogar tief in den Geldsack greift, um Fritz loszukaufen.

3. Bändchen:

1. **Der Räuberhauptmann.** Ein Lustspiel in zwei Aufzügen. Sieben männliche Rollen. Als Scenerie: Ein ärmliches Stübchen und ein Amtszimmer. Fichtner hat als Schauspieler die Rolle eines Räuberhauptmannes zu spielen; seine lauten Vorübungen und Declamationen erwecken den Verdacht, er sei ein wirklicher Räuber, was mancherlei Verwirrung zur Folge hat.

2. **Das Schützenfest.** Lustspiel in drei Aufzügen. Sieben männliche Rollen. Die Handlung spielt sich ab auf der Straße und im Gefängnisse. Ein Bauer und sein Sohn besuchen das Schützenfest, angeheitert machen sie Excess und gerathen in den Arrest.

3. **Der g'scheite Damian.** Posse in einem Aufzuge. Vier männliche Rollen. Freier Platz mit Gebüsch. Ein kleiner Schwank in Versen. Mehrere

Handwerksburschen betrügen den dummen Damian, der sich für einen „Siebeng'scheit“ hält, um sein Essen.

Alle drei Lustspiele sind harmlos, für größere Spieler, von besonderer Wirkung werden sie kaum sein.

b) Verschiedenes.

Verlagswerke von Benziger & Comp. in Einsiedeln.

Vor allem machen wir auf die folgenden, sehr brauchbaren Bücher religiösen Inhaltes aufmerksam:

Die katholische Jungfrau. Gebet- und Unterrichtsbuch im Geiste der Kirche. Bearbeitet von Dr. J. Praxmarer, Religionslehrer. 12°. 448 S. Geb.

Das Büchlein ist ungemein reichhaltig. Der Gebetstheil enthält vier Abschnitte: Der erste handelt vom Beten überhaupt und bringt die gebräuchlichsten Gebete, Gebete für verschiedene Anliegen und Lebenslagen; der zweite enthält die täglichen Gebete, fünf Messandachten, Andachtsübungen für die einzelnen Wochentage, im dritten Abschnitte findet sich eine vortreffliche Auswahl von Gebeten beim Empfange der heiligen Sacramente der Buße und des Altares, der vierte ist den Festzeiten des Kirchenjahres gewidmet. Den wertvollen Schluss bilden Ermahnungen, Lebensregeln, Belehrungen über die Standeswahl. Der Ton ist herzlich, einfach, leicht verständlich. Das Format ist handsam.

Jesus an die Jungfrau. Unterrichts- und Gebetbuch für katholische Jungfrauen. 12°. 384 S. Geb.

Eintheilung: Unterricht für Jungfrauen über die kirchliche Lehre vom jungfräulichen Stande, dessen Vorbilder, Vorzüge, über die Bewahrungsmittel der jungfräulichen Reinigkeit. Dann kommt der Gebetstheil, tägliche Gebete, für Beicht und Communion, Andachten und drei Messandachten für die heiligen Zeiten und zu Ehren der Heiligen, für Kranke, Verstorbene, Lieder. Das Büchlein ist gut, auf die Belehrungen legen wir einen besonderen Wert; wenn die Beicht- und Communiongebete reichhaltiger wären, würden viele Jungfrauen dankbar sein.

Wenn wir auch eine wahre Legion von Jungfrauenbücheln haben, werden sich die beiden Benziger'schen doch einen Ehrenplatz darunter erobern. Die Ausstattung ist bei beiden eine sehr gefällige.

Bonsilia oder gutgemeinte Worte an katholische Töchter von F. L. Bärnreither. 4. Auflage. 1898. 8°. 279 S. Hübsch gebunden.

Wir haben das vortreffliche Buch schon früher empfohlen, möchten aber auch der neuen (4.) Auflage Worte der lobenden Anerkennung mitgeben. Das Buch hat eine edle Aufgabe: es soll Mädchen, die der Schule entwachsen sind, die das Institut verlassen und nun in die Welt eintreten, Führer und Rathgeber sein u. zw. nicht bloß in religiösen Angelegenheiten, sondern auch in Dingen, die das Verhalten unter den Mitmenschen, den gesellschaftlichen Verkehr, die Erfüllung der Berufspflichten, die Berufswahl u. s. w. betreffen. Das Buch ist sehr gut, die Rathschläge zeigen reiche Erfahrung. Die Empfehlung des Bischofs von Linz, der Segen, den der heilige Vater dem Werke gespendet, sind wohlverdient.

Grüaß Gott. Volks- und Landschaftsbilder aus der Schweiz von Georg Baumberger. Illustriert von Hans Wieland. Gr. 8°. 329 S.

Sinnige Naturbetrachtung, liebe- und verständnisvolle Beobachtung und Auffassung des Volkslebens und seiner Aeußerungen, tiefe, sittliche und glaubensvolle Weltanschauung machen das mit allem Humor gewürzte Buch für gebildete Stände, namentlich für Studierende der höheren Classen, sehr empfehlenswert.

Das geheimnisvolle Strandgut. Nach dem Französischen von M. de Nauteuil. Mit 80 Illustrationen. 1899. 271 S. Geb.

Zwei ihrem Charakter nach ganz verschiedene Kinder werden aus einem Schiffbruche gerettet und von einer edlen Familie aufgenommen. Der Knabe ist ein unbändiger Wildfang, der allen besseren Einflüssen widersteht und in einen immer tieferen Abgrund der Verkommenheit und Undankbarkeit geräth. Das Mädchen ist von Anfang an die Freude und der Stolz der Zieheltern. Der

Hauptinhalt des Buches bildet die Erzählung von den Erlebnissen einzelner Familienglieder auf dem Schiffe und im Krimkriege. Besonders begeistert sind wir nicht für den Inhalt des sonst prächtigen Buches — spannende Momente fehlen ganz. Die Launen eines Affen, Hundes und einer Katze werden des Langen und Breiten beschrieben. Seite 85—90 enthält wahre Wunderdinge von der klugen Berechnung und Ueberlegung der Elefanten.

Melchior Paul von Deschwanden. Ein Leben im Dienste der Kunst und der Religion. Von Dr. Albert Kuhn.

Der gelehrte und durch seine gediegenen Werke weithin bekannte Verfasser verstand es, aus dem ungemein reichhaltigen Materiale, das ihm zu Gebote stand, ein herrliches Lebensbild Deschwandens zu zeichnen, der als Mensch, Christ und Künstler gleich hervorragend war. Der Verfasser behandelt das Jugendleben des Künstlers, seine Berufswahl, seinen Bildungsgang, den Aufenthalt im Eldorado aller Künstler, in Florenz und Rom, wo er für sein künstlerisches Schaffen in die rechten Bahnen geleitet wurde, so dass man von ihm sagen kann: er hat seine Kunst in den Dienst der Religion gestellt und als Endziel für alle seine Werke gesetzt: Gottes Verherrlichung. Sowohl die Mittheilungen über Leben und Charakter des großen Künstlers, als auch die Schilderungen seiner künstlerischen Thätigkeit sind hochinteressant und sehr lehrreich. Von Seite 261—295 ist das Verzeichnis der von Deschwanden gemalten Oelbilder, von 1840—1881 eine ganz staunenswerte Anzahl. Eine Menge von Bildern, Copien, Studienblättern, Entwürfen ist in den Text eingefügt. Die Ausstattung ist künstlerisch.

Wegweiser für die christliche Jugend. Von Domcapitular J. Deutz. 4. Auflage. L. Auer in Donauwörth. 12°. 368 S. Geb. M. 1.50 = *K* 1.80.

Als Angebinde für die aus der Schule tretende Jugend sehr geeignet. In 36 kurzen Ermahnungen werden junge Leute beiderlei Geschlechtes in allem unterwiesen, was ihnen nöthig ist, um die Tugend zu schützen, zu bewahren, in allen Gefahren und Lagen des jungen Lebens sich zurechtzufinden. Mehr als hundert Seiten sind den Gebeten gewidmet u. zw. den täglichen Gebeten, Mess-, Beicht- und Communionandachten, der Verehrung der Heiligen u. s. w. Die Sprache setzt beim Kinde gute Kenntnisse und Lesegewandtheit voraus.

Der Kreuzweg Christi, unser Lebensweg. Die vierzehn Kreuzwegstationen in sieben Kreuzwegübungen, auch als Betrachtungen für jeden Tag der Fastenzeit verwendbar, von C. L. Knauer, Pfarrer. C. A. Seyfried in München. 12°. 324 S. Geb.

Der Verfasser gieng von dem Gedanken aus, dass besonders in der Fastenzeit, in der die Kreuzwegandacht so eifrig geübt wird, eine Abwechslung in den dabei zu verrichtenden Gebeten sehr erwünscht ist und dass man nirgends so zu nützlicher Betrachtung disponiert ist, wie vor den Kreuzwegbildern. Für diese bietet er nun reichlichen Stoff — wer sich desselben bedienen will, muss jedoch hinlänglich Zeit haben, denn die Andachten unseres Buches sind lang — aber man muss sagen, sie sind geeignet, segensreich in das Seelenleben des Andächtigen einzugreifen. Dieser betrachtet in der ersten Kreuzwegübung Jesus auf dem Kreuzwege als Vorbild; in der zweiten vergleicht der Verfasser den Kreuzweg Christi mit unserem Lebenswege, der ein Weg der Unschuld sein soll, für den Sünder jedoch ein Weg der Buße; auch die dritte und vierte Uebung sucht zur Buße und Umkehr zu bewegen, die fünfte dient der wahren Gottes- und Nächstenliebe, die sechste ist ein Uebungsschule für unser Standeskreuz, die letzte ist den Bedürfnissen der verschiedenen Altersstufen angepasst.

Armenseelen-Trost. Ein Andachtsbuch für alle Freunde der armen Seelen im Fegfeuer, sowie zum Gebrauche am Kranken- und Sterbebette. Von Simon Knoll, Stadtpfarrer. 2. Auflage. 1899. L. Auer in Donauwörth. 12°. 414 S. Geb. in Leinwand.

Das Büchlein kann man mit Fug und Recht einen tröstenden, helfenden Engel nennen, der an die Seite des Schwerkranken, ans Sterbebett tritt und dort gefühlvolle Worte des Trostes, der Beruhigung und Stärkung spricht, sich

auch der abgeschiedenen Seele annimmt, die Andacht zu der armen Seele durch Belehrungen und Darreichung kräftiger Gebete wirksam fördert.

Monika. Zeitschrift für katholische Mütter und Hausfrauen. Herausgegeben von Ludwig Auer, redigiert von E. M. Zimmerer. 31. Jahrgang. 1899. L. Auer in Donauwörth. Jährlich 52 Nummern in Groß 4°. Preis mit der Gratisbeilage „Schutzengel" halbjährlich M. 1.— = *K* 1.20.

Schon seit geraumer Zeit liegt der Jahrgang 1899 vor uns — erst jetzt fand sich die Zeit zur Durchlesung und Prüfung des Inhaltes: wir müssen gestehen, dass nicht bald ein Werk uns mit so großer Befriedigung erfüllt hat, wie die „Monika". Mit wahrer Freude empfehlen wir die schon so lange bestehende Zeitschrift auf das Nachdrücklichste, besonders an Mütter und Hausfrauen: sie werden den größten Segen daraus schöpfen. Vorzügliche Kräfte arbeiten für die Zeitschrift. Auf die Reichhaltigkeit und Verwendbarkeit lassen die folgenden Capitel des Jahrganges 1899 schließen: Selbsterziehung, Kindererziehung (geistige und körperliche), Familien- und Eheleben, Frauen- und Dienstbotenfrage, Hauswirtschaftliches, Gesundheits- und Körperpflege, einschließlich Hausapotheke, Handarbeiten, Küche, Wäsche und Fleckenreinigung, Haus- und Gemüsegarten, Geflügelzucht, Lebensbilder, Erzählungen, Gedichte, Vereine und Institute, Sprüche, Lebensregeln, Erziehungsgrundsätze. Wie reich ist der Inhalt! Keine Seite der beruflichen Thätigkeit der Frau ist übersehen, die Belehrungen sind anziehend geschrieben, die Erzählungen sind durchaus erbaulich — kurz, die „Monika" ist die beste von allen Unternehmungen dieser Art, brauchen können sie die Frauen aller Stände, kaufen kann sie selbst die ärmere Frau ob des billigen Preises. Der „Schutzengel" erhöht noch den Wert der Zeitschrift, er ist für die Kinder bestimmt. In vielen tausenden von Exemplaren wandert das liebe Blättchen unter die Kinderwelt und trägt so vieles zur Unterhaltung, Belehrung und Erbauung der Kleinen bei. Gedichte, Erzählungen, Lebensbilder, Ermahnungen, z. B. an die Erstcommunicanten, für die Feier der heiligen Zeiten, Belehrungen über das Jubeljahr u. s. w. — alles in kindlichem, herzlichen Tone — bilden den Inhalt. Der „Schutzengel" ist auch separat zu haben, alle vierzehn Tage eine Nummer in 8°. Preis 79 Pfennig = *K* —.96. Der schöne Bilderschmuck ist noch eigens zu erwähnen.

Das kleine Ave Maria. Kinderzeitschrift, redigiert vom Onkel Fritz (Friedrich Pesendorfer). 2. Jahrgang. Pressverein in Linz-Urfahr. Jeden Monat zwei Nummern. Preis für ein Jahr 72 *h* (bei Bezug von mehreren Exemplaren Rabatt). Einbanddecke 40 *h*.

Redacteur Director Pesendorfer besitzt eine eigene Gabe, populär, herzlich und kindlich zu schreiben; so brachte er es zustande, seiner von ihm gegründeten Zeitschrift „Ave Maria" eine ganz ungeahnte Verbreitung zu verschaffen. Damit auch die Kinderwelt bedacht ist, gibt er als Beilage (auch separat) „das kleine Ave Maria" heraus, dessen Inhalt Religiöses, Erzählungen und Märchen, Belehrendes und Erheiterndes, Gedichte, Räthsel, Sprüche, Gratulationsverse enthält. Viele Bilder zieren diese empfehlenswerte Kinderzeitschrift.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Auf die Ertheilung der Lossprechung vergessen.) Cajus wird zu einem Sterbenden gerufen behufs Ertheilung der heiligen Sacramente. Er hört die Beicht des Sterbenden, gibt ihm die heilige Communion, die letzte Oelung und die Generalabsolution. Erst als er nach Hause zurückgekehrt ist, fällt ihm ein, dass er vergessen hatte, die sacramentale Lossprechung zu ertheilen. Er geht daher zurück zum Kranken, erweckt mit ihm nochmals Reue und Leid

und ohne ihm weiter von priesterlicher Lossprechung etwas zu sagen, spricht er die Worte der sacramentalen Lossprechung über ihn aus.

Hat Cajus recht gehandelt? Oder vielmehr fragen wir: 1. War Cajus gehalten, zurückzukehren und den Sterbenden zu absolvieren?

2. Ist die Absolution, wie sie Cajus gespendet hat, giltig gewesen, obgleich über eine Stunde zwischen der Beicht und der zuletzt ertheilten Absolution verflossen war?

3. Hätte Cajus zur größeren Sicherstellung der Lossprechung den Kranken nicht aufmerksam machen müssen, dass er ihn jetzt absolvieren wolle?

Die Antwort auf alle diese Fragen ist einfach und bedarf nur einer kurzen Begründung.

1. Die Pflicht, den Sterbenden giltig zu absolvieren, beruht auf einem doppelten Grunde, nämlich sowohl darauf, dass das ewige Heil des Sterbenden möglichst sicherzustellen ist, und dann darauf, dass nach göttlichem Rechte die Sünden der Getauften, wenn möglich, der Schlüsselgewalt wirksam unterworfen werden müssen. Diese Unterwerfung findet ihren Abschluss durch die sacramentale Lossprechung; das göttliche Recht oder das göttliche Gebot hat also nicht schon dann seine Erfüllung gefunden, wenn der Pönitent die Sünden gebeichtet hat, sondern wenn der Priester die gebeichteten Sünden vermöge der Schlüsselgewalt direct absolviert. Die Erfüllung dieses göttlichen Gebotes drängt besonders in der Todesgefahr; deshalb wird alsdann die Pflicht des Sünders zu beichten und die Pflicht des Beichtvaters zu absolvieren, brennend. In unserem Falle hat das Beichtkind seinerseits die Pflicht erfüllt; der Beichtvater Cajus hat *seine* Pflicht aus Versehen nicht erfüllt. Unzweifelhaft muss er die Erfüllung dieser Pflicht nachholen, falls ihn nicht ein wichtiger Grund entschuldigt. Ob der Weg, den er wieder zurückzulegen hat, einen Entschuldigungsgrund abgibt, falls bloß die Pflicht, dem göttlichen Recht der Schlüsselgewalt Rechnung zu tragen in Frage kommt, hängt von der Länge des Weges und von anderen dringlichen Geschäften ab, welche bei dem Zurückkehren zum Kranken mussten versäumt werden. Der Grund braucht nicht ein *sehr schwerwiegender* zu sein, um *nach dieser Hinsicht* zu entschuldigen.

Schwerwiegender müsste durchaus der Grund sein, wenn die Sorge für die größere Sicherheit des Seelenheils des Kranken in Betracht kommt. Denn liegt auch nur ein geringer Zweifel über die genügende Sicherheit desselben vor, so muss auch mit recht erheblichem Ungemach ein auch schuldlos begangener Fehler gutgemacht werden. Es fragt sich nun, ist wirklich durch die heilige Communion und letzte Oelung genügende Sicherheit geboten?

Bezüglich der heiligen Communion ist die Wirkung, dass durch sie derjenige gerechtfertigt werde, welcher sie schuldlos im Stande der Sünde, aber mit voraufgegangener Attrition empfängt, zwar *wahrscheinlich*, aber nicht sicher. Also auf den Empfang der heiligen

Communion darf Cajus ein Zuhausebleiben nicht stützen. — Bezüglich der heiligen Oelung ist die Wirkung moralisch gewiss. (Vgl. darüber des Verfassers Theol. mor. II, n. 568). Da jedoch einige auch bezüglich dieses Sacramentes Zweifel erheben wollen, so sind diese, wenn auch recht schwachen Zweifel Grund genug, um in dem Falle des Cajus sich eher für die Pflicht, die Lossprechung nachholen zu müssen, zu entscheiden, zumal da es sich um einen Sterbenden handelt und der Spruch zur Anwendung zu kommen hat: Nulla sat magna securitas, ubi periclitatur aeternitas.

2. Dass zwischen Beicht und Lossprechung der Zeitraum einer Stunde lag, macht die Lossprechung nicht ungiltig Der Zusammenhang zwischen Materie und Form ist je nach der Beschaffenheit der verschiedenen Sacramente verschieden zu bestimmen. Wie bei weltlichem Gericht Anklage, Untersuchung und Richterspruch nicht in derselben Sitzung nothwendig sind, so auch nicht beim Bußgericht; wenn auch nicht gerade ein solcher Zwischenraum, wie es beim ersteren durchaus statthaft ist, auch bei letzterem immer ungefährlich wäre. Der heilige Alphons sagt lib. 6 n. 9. bezüglich der Meinung, dass die Absolution auch eine Stunde nach der Beicht noch giltig sei, „videtur accepta esse apud omnes“.

3. Die soeben angeführten Worte beziehen sich auf die Absolution, welche nach einer Stunde ohne weiteres Wissen und ohne weiteren Act des Pönitenten diesem ertheilt wird; sie hat also umso größere Sicherheit, wenn Cajus nochmals Reue und Leid mit dem Sterbenden erweckte.

Was alsda die genügende Verbindung zwischen Materie und Form des Sacramentes angeht, so ist jeder Zweifel an der Giltigkeit ausgeschlossen. Zweifel an der Giltigkeit könnte nur daher kommen, dass vielleicht der Pönitent unterdessen wieder eine schwere Sünde könnte begangen haben. Dann allerdings müsste eine neue Beicht und ein neuer bewusster Wille, die Lossprechung empfangen zu wollen, hinzutreten. Doch diese Unterstellung darf in unserm Fall als ausgeschlossen angesehen werden, weil anzunehmen ist, dass der Kranke alsdann sich würde angeklagt haben. — Nichtsdestoweniger hätte Cajus ganz gut gehandelt, wenn er den Kranken ermahnt hätte, er wolle ihn jetzt absolvieren (sein früheres Vergessen brauchte er dabei nicht einmal einzugestehen). Auffallend ist ein häufigeres Absolvieren beim Sterbenden nicht. Da es sich aber um den actuellen Empfang eines Sacramentes handelt, so ist es immer ziemlich, dass der Empfänger actu darum wisse und im Augenblick selber es mit größerer Andacht und folglich mit größerer Frucht empfange, falls nicht höhere Gründe entgegenstehen. Dass Cajus darauf nicht geachtet hat, ist nicht gerade ein Fehler, den er begieng; doch wäre es besser gewesen, dass er, wenn thunlich, den Kranken auf die zu ertheilende Lossprechung hätte aufmerksam gemacht.

Valkenburg (Holland). Aug. Lehmkuhl S. J.

II. **(Cooperatio.)** In einem Städtchen ist eine Musikcapelle. Torquatus, ein Mitglied derselben, ist Familienvater, lebt einzig und allein vom Erträgnisse dieser seiner Stelle und steht sich dabei ziemlich gut. Nun muss er aber sehr oft bei protestantischen Leichenbegängnissen spielen und bei Tänzen, und bei diesen nicht selten auch schamlose Stücke. Der Musikdirector erklärt: Entweder spielen Sie immer mit, und alles, was ich spielen lasse, oder Sie sind entlassen. Torquatus, ein gewissenhafter Katholik, frägt seinen Beichtvater, was er in dieser Lage zu thun habe. Was ist ihm zu antworten?

Kann Torquatus einen anderen Erwerb finden, um davon mit seiner Familie anständig zu leben, so ist ihm ohne Zweifel zu rathen, die Musikcapelle zu verlassen. Ist solches aber nicht möglich, so fragt es sich, ob ihn seine Nothlage entschuldige, auf obgenannte Weise bei protestantischen Begräbnissen und bei Tänzen als Musiker mitzuwirken. Die doppelte Gefahr, dabei selbst an seiner Seele Schaden zu leiden und Anderen Aergernis zu geben und zu ihren Sünden mitzuwirken, scheinen ihm solches zu verbieten.

Was nun die eigene Gefahr anbelangt, so dürfte es für den gewissenhaften Familienvater nicht so schwer sein, dieselbe durch Reinheit der Absicht und durch Wachsamkeit und Gebet zu einer sehr entfernten zu machen.

Viel bedenklicher erscheint aber seine Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung und an den fremden Sünden auf dem Tanzboden. Darum sind eben diese zwei Punkte näher zu betrachten.

1. Was nun die Musik bei protestantischen Leichenbegängnissen anbelangt, so ist zu unterscheiden, ob das Mitwirken zu derselben als eine formelle Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung zu betrachten ist, oder nur als eine materielle. Formell ist eine solche Theilnahme dann, wenn sie einen Theil des verbotenen Ritus ausmacht oder ein Ornament desselben ist, wie z. B. Orgelspielen oder Singen zum akatholischen Gottesdienste. In diesem Falle kann die Theilnahme durch keine Noth entschuldigt werden, da sie ihrem innersten Wesen nach verwerflich ist. In diesem Sinne verbieten die Auctoren den Katholiken das Singen, Respondieren und Orgelspielen beim akatholischen Gottesdienste. (Vgl. Marc. n. 433 [2]. Lehmkuhl n. 656 und ausführlicher Linzer „Theol.-prakt. Quartalschrift", J. 1886, S. 614 u. f. f.)

Hat aber die Capelle, bei der Torquatus mitwirkt, bei den protestantischen Leichenbegängnissen nur wie bei einer rein weltlichen Gelegenheit Trauermärsche u. s. w. zu spielen, so kann sein Mitwirken wohl ebensowenig als die Leichenbegleitung der Trauergäste als formelle Theilnahme an einer akatholischen Cultushandlung betrachtet werden, sondern sie ist vielmehr wie diese rein materiell und kann damit aus einem gerechten Grunde, wie z. B. aus dem Grunde bürgerlichen Anstandes, toleriert werden. „Funus deducere usque

ad fores templi vel coemeterii censetur civile obsequium. Marc. n. 432 [2]. Und Lehmkuhl erlaubt n. 656 [2] „instrumentorum musicorum concentus inter ritum quidem religiosum, sed non ut ejus pars vel ornamentum, sed e. g. in honorem principis acatholici praesentis“.

2. Das zweite Bedenken, welches gegen Torquatus zu sprechen scheint, ist die Frage, ob sein musikalisches Mitwirken bei Tänzen und darunter nicht selten auch bei schamlosen Stücken nicht eine formelle Cooperation und als solche absolut unstatthaft ist. „Cooperatio formalis ad peccatum alterius semper intrinsece mala est, atque ideo nunquam licita.“ Aertnys l. II. n. 77. Derselbe Auctor sagt: „Cooperatio formalis est vel ex fine operis vel ex fine operantis. n. 76. Letzteres ist bei Torquatus, der die Sünden anderer sicher nicht intendiert, offenbar nicht der Fall. Was aber den finis operis anbelangt, so gilt als Regel: „Cooperatio est formalis, quae concurrit ad malam voluntatem alterius praestando operam, quae suapte natura ad malum ordinata est vel pars illius est.“ Nun dürfte es aber schwer nachweisbar sein, dass das Spielen eines musikalischen Instrumentes, selbst bei einem an sich schamlosen Stücke, als eine Handlung betrachtet werden müsse, „quae suapte natura ad malum ordinata vel pars illius est“. Anders verhält es sich natürlich mit dem Singen eines schamlosen Textes.

Wenn wir auch zugeben, dass die Cooperation des Torquatus bloß materiell und darum im Nothfalle auch nicht durchaus verboten sei, so scheint doch sein Mitwirken zu solchen Tänzen für alle, die es erfahren, ein schweres Aergernis zu sein, und dies umsomehr, als er sonst für einen rechtschaffenen Mann gilt. — Dieses Bedenken ist in der That nicht zu verachten, und darum ist Torquatus auch ohne Zweifel verpflichtet, das fragliche Aergernis nach Kräften zu verhüten, indem er sich wenigstens in bekannten Kreisen mit seiner Nothlage entschuldigt, solche Missbräuche ohne Rückhalt tadelt und ein gutes Beispiel gibt, so dass es genugsam bekannt wird, dass er nur ungern und durch die Umstände gezwungen, bei protestantischen Leichenbegängnissen und zu gefährlichen Tänzen mitspiele. Wenn er das gethan hat, so dürfte er des zu befürchtenden Aergernisses wegen wohl kaum verpflichtet sein, aus der Musikcapelle auszutreten, „cum charitas, vi cujus scandalum tollere deberet, non obliget cum tanto incommodo“. Aertnys n. 317.

So sehr es auch im Interesse der Sittlichkeit zu wünschen ist, dass Gastwirte und andere, welche sittengefährliche Lustbarkeiten und Tänze veranstalten, weder Spielleute noch Tänzerinnen finden möchten, wie man sowohl in älteren, als auch in neueren Chroniken über Volksmissionen solche erfreuliche Beispiele findet, so dürfen wir doch dem einzelnen, wie hier Torquatus, nicht eine Last auferlegen, zu

der ihn die Grundsätze der Moral unter so großen Schwierigkeiten nicht zu verpflichten scheinen.

Wien. P. Joh. Schwienbacher, C. ss. R.

III. **(Legitimität des Kindes.)** Die verehelichte A. hatte sich mit dem gleichfalls verheirateten B. vergangen und kam dadurch in gesegnete Umstände. Bald darauf hatte sie auch ehelichen Umgang mit ihrem Manne C. Bei der Taufe schreibt der Seelsorger das Kind nicht als ehelich ein, sondern macht den C. aufmerksam auf § 158 des b. G. Die A. hatte nämlich ihrem Gemahl ihren Fehltritt eingestanden und dieser erzählte vor der Taufe dem Geistlichen den ganzen Sachverhalt. A. bezeichnet bestimmt den B. als Vater; zudem hat der kleine Weltbürger eine frappante Aehnlichkeit mit B. Diese Gründe veranlassen den Pfarrer, das Kind nicht unter dem Namen des C. einzutragen; er werde, so erklärte er, drei Monate warten; kommt bis dahin keine Entscheidung an das Pfarramt, so werde der Täufling dem C. zugeschrieben.

B. erklärt sich bereit, Entbindungskosten und für mehrere Jahre einen Alimentationsbeitrag zu leisten; C. ist damit einverstanden, reclamiert nicht und wird schließlich als Vater ins Taufbuch eingetragen. Der Pfarrer faßt eine geheimzuhaltende Urkunde ab, in der der Stand der Frage getreu geschildert wird und damit „hatte die Geschichte ein Ende“, wie der Pfarrer gerne zu sagen pflegte.

Manche Matrikenführer meinen, wenn sie die moralische Ueberzeugung haben, der Täufling sei die Folge eines Ehebruches 2c., das Kind ohneweiters als unehelich in das Taufbuch eintragen zu können.

Der kirchenrechtliche Grundsatz: pater est is, quem nuptiae demonstrant — wäre zwar sattsam bekannt; aber die Mutter gesteht es selbst, das Kind sieht dem Ehebrecher ganz ähnlich — ergo unehelich, denkt Mancher.

Der Matrikenführer ist, so lange ihm nicht eine gerichtliche Sentenz zukommt, nicht berechtigt, die eheliche Geburt des Kindes in Zweifel zu ziehen. Dies lehrt das canonische und das bürgerliche Recht.

Gasparri de matrim. t. II. 233: „Proles, quae stante matrimonio nascitur, praesumitur nata ex usu ejusdem matrimonii seu ex marito ab uxore genita, nisi aliud evidentissime probetur. Haec probatio evidentissima non est ex simplici facto, quod mater adulterium commiserit, quia id solum evidentissime non evincit adulterum et non maritum esse patrem; ideoque haec habenda est legitima. Imo nec est probatio evidentissima, si mater fide dignissima moriens juramento id solemniter affirmaverit, nisi talia proferat indicia, quae in foro exteriori satis forent, tum quia „nulla est causa, quae unius testimonio quamvis legitimo terminetur“, tum quia non meretur fidem allegaus turpitudinem suam. Exinde deducimus nec esse probationem evidentissimam, si etiam pater adulter id

fassus fuerit: ac proinde filius adhuc posset jura legitimorum tuta conscientia sibi vindicare."

Rosset. de matrim. Band 5. 487 bespricht auch die Aehnlichkeit mit dem vermeintlichen Vater und schreibt: „licet enim pluries ac saepius uxor cum alieno se commiscuerit, proles reputanda est ut legitima. Proceditque hoc, licet proles quam similis sit viro adultero, dissimilis autem marito. Alias enim parentes facile possent exhaeredare prolem quam exosam habent, aut ipsi aliter praejudicare."

Der Matrikenführer hat also nicht das Recht, über die eheliche oder uneheliche Geburt in diesem Falle eine Entscheidung zu treffen. Ja, er ist überhaupt nicht in der Lage, in so delicaten Dingen eine Untersuchung anzustellen. Das überlässt die Kirche dem weltlichen Gerichte; da hat der Vater die Vaterschaft zu bestreiten und Beweise zu bringen, dass er unmöglich Vater sein kann. Bestreitet daher der Vater bei der Taufe die eheliche Geburt, so hat ihn der Seelsorger auf § 158 des b. G. aufmerksam zu machen, das Kind aber trotzdem als ehelich in die Matrik einzutragen und eine Berichtigung dieser Eintragung erst dann vorzunehmen, wenn er auf Grund eines gerichtlichen Urtheiles von der k. k. Statthalterei im Wege des Ordinariates hiezu veranlasst wird.

Der Ehegatte ist auch nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, die eheliche Geburt des Kindes zu bestreiten. Hält er es für besser zu schweigen, so kann niemand dagegen eine Anregung machen. (Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1801).

Macht der Mann von seinem Rechte, die eheliche Geburt zu bestreiten, keinen Gebrauch, so muss er es dulden, dass das im Ehebruche erzeugte Kind, als sein eigenes vor dem Gesetze behandelt wird. Zudem ist nicht zu vergessen die Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 31. Mai 1864, Z. 3916: „Ein während des Bestandes einer weder getrennten, noch geschiedenen Ehe geborenes Kind ist, selbst wenn die mehrjährige Abwesenheit des Gatten bewiesen wurde, solange für ein eheliches zu halten, als es nicht über Bestreitung der ehelichen Geburt von dem hierzu nach §§ 158 und 159, b. G. Legitimierten durch Urtheil wider den bestellten Curator unehelich erklärt ist".

Das bürgerliche Gesetz verlangt somit gerichtliche Untersuchung und Urtheil; der Matrikenführer darf also auch nach dem bürgerlichen Gesetz sich nicht beeinflussen lassen, durch Erklärung der Mutter, durch Protest des Vaters, auch nicht durch die Abwesenheit des Vaters, und sollte diese sogar eine lang dauernde sein.

Wann ist also ein Kind als unehelich einzutragen? Seidel-Matrikenführung § 67 — fasst die Antwort in folgende Fälle zusammen:

1. Wenn die Mutter gesteht, dass sie nicht verehelicht sei oder

ihre eheliche Verbindnng weder durch den Trauungsschein, noch durch die Trauungsmatrik des Matrikenführer, noch durch Zeugen beweist.

2. Wenn die Ehe der Mutter gerichtlich ungiltig erklärt worden ist und nicht wenigstens einem der Scheineheleute die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu statten kommt.

3. Wenn die Mutter zwar giltig verehelicht, aber gerichtlich geschieden ist, das Kind später als im 10. Monate nach erfolgter Scheidung geboren und von dem Ehemann nicht ausdrücklich als das seinige erkannt wird.

4. Wenn die Mutter zwar verehelicht war, die Ehe aber gerichtlich getrennt oder durch den Tod des Mannes oder auf eine andere Weise gesetzlich aufgelöst war und das Kind später als im 10. Monate nach der Trennung oder Auflösung der Ehe zur Welt gekommen ist.

Der Matrikenführer hätte also in dem anfangs erzählten Falle das Kind als ehelich, und zwar sofort, eintragen und daran nichts ändern sollen, bis er eine Weisung vom Ordinariate bekommen hätte. Nach obigem Berichte hätte dem Vater übrigens eine etwaige Einsprache nichts genützt. Das Anfertigen einer Geheim-Urkunde war ganz nutzlos; was schwarz auf weiß in den Matriken steht, entscheidet, sonst nichts.

St. Florian. Professor Alois Pachinger.

IV. **(Ersatzleistung wegen eines aus lässlicher Schuld zugefügten schweren Schadens.)** Einer vornehmen Dame, wir wollen sie Cornelia nennen, ist ein kostbares Armband abhanden gekommen, das trotz aller Nachforschungen nicht mehr zum Vorschein kommt und unwiederbringlich verloren zu sein scheint. Nach einiger Zeit verreist Cornelia auf mehrere Tage. Unterdessen findet Florina, ihre Kammerzofe, das Armband im Garten mitten unter dem Gesträuche. Sie bewahrt dasselbe auf mit dem festen Vorsatze, es ihrer Herrin sogleich nach deren Rückkunft zu übergeben. Allein mittlerweile wird sie zu einer Unterhaltung eingeladen, und da sie von weiblicher Eitelkeit nicht frei ist, möchte sie sich bei dieser Gelegenheit gar so gern mit dem schönen Armband schmücken, um vor ihren Freundinnen zu glänzen und deren Neid zu erregen. Sie kann der Versuchung nicht widerstehen. Jedoch als sie von der Unterhaltung zurückgekehrt, bemerkt sie zu ihrem Schrecken, dass der kostbare Schmuck von ihrem Arme verschwunden ist, und alles Suchen ist vergeblich. Wohl hält sie insgeheim Nachfrage, allein zu einer Verlustanzeige bei der Polizei kann sie sich nicht entschließen, aus Furcht, Cornelia möchte die Sache erfahren und sie aus dem Dienste entlassen.

Nun erheben sich folgende Fragen: I. Hat Florina durch den einmaligen Gebrauch des Armbandes ihrer Herrin schwer gesündiget? II. Hat sie wegen Unterlassung der öffentlichen Verlustanzeige schwer

gesündiget? III. Ist sie zum Schadenersatz verpflichtet, wenn das Armband nicht mehr zum Vorschein kommt?

Antwort auf die I. Frage: Die Sünden gegen den Nächsten sind nach dem Schaden, der dem Nächsten daraus erwächst, und nach dem Unrechte, das ihm dadurch zugefügt wird, zu beurtheilen. „Peccata, quae committuntur in proximum, sunt pensanda per se quidem secundum nocumenta, quae proximo inferuntur, quia ex hoc habent rationem culpae“ (S. Thom., Summ. theol., 2. 2. 9. 73 art. 3). Der einmalige Gebrauch des Armbandes vonseite der Florina kann aber unter den gegebenen Verhältnissen doch nicht als schweres Unrecht gegen ihre Herrin betrachtet werden; und ebensowenig wäre ihr daraus ein Schaden erwachsen, wenn Florina nicht zufälligerweise das Armband verloren hätte. Man kann dagegen nicht einwenden, dass der Verlust infolge des Gebrauches geschehen ist; denn dies war eine rein zufällige Folge, welche von Florina nicht vorausgesehen wurde. Daher kann man wohl mit Recht behaupten, dass sie durch diesen einmaligen Gebrauch des Armbandes an und für sich nicht schwer gesündigt hat, vorausgesetzt, dass sie die erforderliche Vorsicht angewendet, um den wertvollen Schmuck nicht zu verlieren.

Antwort auf die II. Frage: Florina ist jedenfalls verpflichtet, alles das zu thun und zu veranlassen, was zur Auffindung des verlorenen Schmuckgegenstandes nothwendig oder zweckdienlich und zugleich für sie moralisch möglich ist. Es frägt sich daher vor allem, ob die Verlustanzeige bei der Polizei vonseite der Florina zur Auffindung des Armbandes nothwendig oder doch nützlich gewesen wäre. Da Cornelia ohne Zweifel schon nach dem früheren Verluste die Anzeige gemacht und alle zweckdienlichen Daten bei der Polizei deponiert hat, so ist eine neuerliche Anzeige wohl nicht nothwendig und eine wiederholte Bekanntmachung kaum von erheblichem Nutzen; denn ein redlicher Finder wird auch ohne Kundmachung den Fund bei der zuständigen Behörde deponieren, und bei einem unredlichen ist ohnedem jede Kundmachung unnütz. Daher scheint Florina schon aus dieser Ursache zur öffentlichen Anzeige nicht verpflichtet zu sein, wenigstens nicht unter schwerer Sünde. Zudem wäre dies für sie moralisch unmöglich, indem sie sich dadurch der nächsten Gefahr aussetzen würde, ihren guten Ruf zu verlieren. Denn ihre Gebieterin würde dann fast sicher zur Kenntnis des neuerlichen Verlustes gelangen und wahrscheinlich vermuthen, dass Florina das Armband für sich behalten wollte, oder gar dass sie es gestohlen habe. Es ist aber niemand verpflichtet, einen dem Nächsten ohne schwere Schuld zugefügten Schaden dadurch gut zu machen, dass er sich selbst einen noch viel größeren Schaden zufügt. Daraus ergibt sich, dass Florina wegen Unterlassung der Verlustanzeige nicht schwer gesündigt hat. Wohl aber war sie verpflichtet, andere zur Auffindung des verlorenen Gegenstandes dienliche Mittel anzuwenden.

Antwort auf die III. Frage: Nach dem österr. bürgerl. Gesetzb. §§ 979 und 965 würde Florina allerdings zur Ersatzleistung verurtheilt werden und nach einem solchen gerichtlichen Urtheilsspruche wäre sie dazu auch im Gewissen verbunden. Allein, eine andere Frage ist es, ob sie an und für sich, abgesehen von einem gerichtlichen Urtheile, im Gewissen zum Schadenersatze verpflichtet sei. Lessius (de iustitia et iure, l. II. c. 7. dub. 6) schreibt hierüber: „Dico . . . debere esse peccatum mortiferum commissum in damno dato, ut quis ex culpa obligetur ad restitutionem . . . Ratio est, quia quando solum culpa venialis commissa est, non est actus perfectus in ratione iniuriae . . . : ergo non inducit obligationem restitutionis saltem perfectam, quae astringit sub peccato mortali; non enim potest obligatio maior esse in suo ordine, quam fuerit iniuria, ex qua nascitur, in suo.“ Daraus ergibt sich, dass Florina wenigstens nicht unter schwerer Sünde zum Schadenersatze verbunden ist; aber wahrscheinlich auch nicht unter lässlicher Sünde. Denn es ist kein Verhältnis zwischen einer geringen Schuld und einer schweren Verpflichtung. Wohl gibt es einige Moralisten, welche dies behaupten; allein consequenter ist die Ansicht, dass in unserem Falle gar keine Verpflichtung vorhanden sei. Lessius sagt l. c.: „Verius videtur, nullam esse obligationem restituendi.“ Die nämliche Ansicht hat auch Lugo (de iustitia et iure, disp. VIII. nn. 58 sqq). Lehmkuhl (Theolog. moral. I. n. 966) nennt die Meinung, dass aus einer lässlichen Sünde keine Gewissenspflicht entstehe, einen erheblichen Schaden zu ersetzen, „valde communis“. Man vgl. auch Ballerini-Palmieri, opus theolog.-morale, III. P. II. de praecepto septimo nn. 116 sqq. Da nun Florina, wie wir gesehen haben, durch den einmaligen Gebrauch des Armbandes ihrer Herrin höchstwahrscheinlich nicht schwer gesündigt hat, so ist sie nach der vorstehenden Darlegung zum Schadenersatze nicht verbunden. Anders verhielte sich die Sache, wenn Florina die Absicht gehabt hätte, sich das Armband anzueignen, denn da hätte sie eine schwere Sünde begangen. Hierüber schreibt Lehmkuhl l. c. n. 766: „Aliquando ex sola intentione agentis fieri potest, ut eadem actio materialis iniusta sit et restitutionis onus inducat, aut etiam non inducat. E. gr. qui librum amici aufert eumque postea casu amittit, si furto librum sibi vindicare voluit, utpote iniustitiae reus, ad restitutionem tenetur: si levitas seu iocandi causa id fecit, non tenetur.“

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

V. **(Impedimentum erroris.**[1]**)** Während des türkisch-russischen Krieges („Krimkrieg“ 1853—1856) wurde der junge, zwanzigjährige Officier Sejus, ein schismatischer Grieche, in der Stadt A. bei dem griechisch-katholischen Titius einquartiert und be-

[1]) Nach Acta s. Sedis vol. I Romae 1865 p. 257—265.

gehrte nach zwei Monaten dessen fünfzehnjährige Tochter Caja zu heiraten, indem er sich für einen reichen und adeligen Bojaren (so heißen in der Moldau und Walachei die Adeligen) ausgab. Auch machte er viel Rühmens von seinem sittlichen Charakter. Um sich hierüber Gewissheit zu verschaffen, wandte sich Titius an den Geheimrath B. des Fürsten der betreffenden Provinz, und erkundigte sich, ob Sejus reich, adelig und wohlgesittet sei. Die Antwort lautete bejahend, Sejus sei ein hochachtbarer Mann und seine Führung tadellos; das Vermögen seiner verstorbenen Eltern sei zwar gering, aber es stehe ihm die Erbschaft einer ihm wohlgeneigten reichen Tante in Aussicht. Auch erhalte er bei seiner Beliebtheit bei Hof bald eine Rangerhöhung als Officier oder eine Stelle im Civildienste. Um sicher zu sein, schickte Titius seinen Neffen zur näheren Erkundigung in die Heimat des Sejus und erhielt eine noch günstigere Antwort, als der vorhergehende Bericht gelautet hatte. Sejus wurde als noch reicher geschildert, nur des Adels geschah keine Erwähnung. Infolge dieser Erkundigungen waren die Eltern mit der Verehelichung ihrer Tochter einverstanden, und nach erlangter Dispens über die gemischte Religion wurde die Ehe feierlich eingegangen.

Einige Monate später verlangte Titius nach Uebereinkommen die Hälfte des inzwischen gemachten Aufwandes von Sejus; dieser aber erklärte sich, mit Berufung auf seine Armut, als zahlungsunfähig. Nun kam nebstdem seine unadelige Geburt und sein unmoralischer Wandel an den Tag. Sein schändliches Vorleben gieng daraus hervor, dass er mit einer Geschlechtskrankheit (gallica lue infectus) behaftet, seine Frau bereits angesteckt hatte. Auch sein Name stand nicht fest. Bald wurde er Sejus, bald Sejanus genannt. Fünf Monate nach der Verheiratung erlangte Caja auf rechtlichem Wege die Scheidung. Vier Jahre später reichte Titius beim zuständigen Bischofe eine Klageschrift auf Nichtigkeitserklärung der Ehe ein, da sie ex errore personae et qualitatis personae substantialis zustande gekommen sei. Er bemerkte hiebei, dass sich seine Tochter mit einem Manne aus Italien verheiraten wolle, nachdem Sejus in seiner Heimat bereits eine andere Ehe geschlossen habe. Der zuständige Bischof legte den Fall der Congreg. de Prop. Fide vor und erzählte, er habe von Titius und seiner Tochter die eidliche Bestätigung für die Wahrheit des in der eingereichten Klageschrift auseinandergesetzten Thatbestandes verlangt, was bereitwillig geschehen sei. Hiebei habe der Vater bemerkt, er würde die Einwilligung zur Ehe seiner Tochter mit einem Glücksritter und verworfenen Manne der geschilderten Art, wenn er die Verhältnisse gekannt hätte, niemals gegeben haben. Caja aber fügte dem Eide bei, sie habe ihren Consens zur Ehe zwar nicht an eine ausdrückliche Bedingung geknüpft, weil sie den Aussagen des Sejus glaubte, aber nur unter der Voraussetzung eingewilligt, dass er ein vornehmer und reicher Bojare sei, und diese Eigenschaften seien Ursache und Motiv für ihren ab-

gegebenen Consens gewesen. Zur Bestätigung dessen fügte der Bischof hinzu: Als Titius Dispense von der gemischten Religion begehrte, habe er dieselbe verweigert. Da habe der Vater ihn wiederholt brieflich gebeten, und ihm vorgestellt, dass er mit Verweigerung der Dispense dem Glücke seiner Tochter, die einen Bojaren als Bräutigam gefunden habe, der mit allen Glücksgütern gesegnet sei, hinderlich im Wege stehe. Zugleich berief sich der Bischof auf den heiligen Alphons von Liguori: „Tunc error redundat in substantiam, quia directe et principaliter intenditur qualitas, et minus principaliter persona“ (Theol. mor. art. 2 de impedim. dirim. § 1 de imped. err.).

Nach Ueberweisung dieser Untersuchung an das Tribunal der heiligen Inquisition erhielt der Bischof den Auftrag, die Processacten nach der Constitution Benedicts XIV. „Dei miseratione“ herzustellen. Zugleich wurde er angewiesen, das Bittgesuch im Namen der Caja erneuern zu lassen und glaubwürdige Zeugen in Vorschlag zu bringen, welche ihre Aussagen eidlich niederzulegen hätten. Hierauf wurden Vater, Mutter und Tochter verhört, welche das oben Mitgetheilte aufrecht hielten und betonten, die Ehe wäre nicht zustande gekommen, wenn bekannt gewesen wäre, dass Sejus nicht der Sohn eines Bojaren und von unbescholtenen Sitten sei. Nach Wiedereinsendung der Acten nach Rom wurde der Fall an die Congregatio Concilii verwiesen, und im Auftrage Sr. Heiligkeit angeordnet, dass derselbe kurzweg (oeconomice) mit den Voten des Theologen und Canonisten und mit den Bemerkungen des Defensor matrimonii ex officio vorgelegt werden sollte.[1]) Der Theolog und Canonist waren bezüglich der Lehre über den error als Ehehindernis einig, giengen aber in ihrer Anwendung auf den gegenwärtigen Fall auseinander. Der error über eine Eigenschaft verstößt an und für sich nicht gegen die Giltigkeit der Ehe; nur per accidens annulliert er sie in einem doppelten Falle. Wenn nämlich die Eigenschaft als Bedingung beigefügt und ausdrücklich hervorgehoben wird, dass nur beim Vorhandensein der Eigenschaft, z. B. des Adels, des Reichthums u. s. w., der Consens abgegeben werden wolle. Wird in diesem Falle die Be-

---

[1]) „Oeconomice“ wird eine causa matrimonialis der heiligen Concilscongregation vorgelegt, wenn die streitenden Parteien die causa ohne gerichtliche Verhandlung vorlegen und sich in Rom Vertheidiger und Procuratoren nicht bestellen. Da aber die Eherechtsfälle causae maiores sind, wird ein doppeltes Gutachten, nämlich von einem Theologen und einem Canonisten gefordert, das beidemal actenmäßig herzustellen ist. Die so hergestellten Voten werden mit den Acten dem Defensor ex officio matrimonii übergeben, der hiezu seine Bemerkungen zu machen, d. h. alles zu Gunsten der Ehe Sprechende darzulegen hat, so dass er nach Möglichkeit immer für die Giltigkeit der Ehe eintritt, oder sich auch dahin äußert, die Ungiltigkeit der Ehe sei nicht gewiss u. dgl. Diese Arbeiten werden nun der Congr. Conc. vorgelegt, die nach reiflicher Erwägung der Gründe für und gegen das Urtheil fällt. Lautet dieses auf Ungiltigkeit der Ehe, so hat der genannte Defensor um erneute Audienz zu bitten und eine neue Vertheidigungsschrift auszuarbeiten, so bestimmt Benedict XIV. in der Constitution Dei miseratione, an welche sich die heilige Congr. Conc. beständig hält.

dingung nicht erfüllt, so ist der Consens hinfällig, also auch der Ehecontract ungiltig. Der zweite Fall der Nichtigkeit tritt ein, wenn der Irrthum der Eigenschaft die Person selbst berührt. Dies ist der Fall, wenn der eine Nupturient als Träger gewisser (einer oder mehrerer) Eigenschaften bestimmt ist, welche individuell und ausschließlich als charakteristische Kennzeichen eben dieser Person erscheinen, und zwar so, dass sich diese durch jene Eigenschaft oder Eigenschaften von allen anderen Personen unterscheidet.[1])

Bezüglich der Anwendung dieser Theorie war der Theologe der Meinung, es liege ein error circa qualitatem in personam redundans vor. Denn Caja war der vollen Ueberzeugung, in Sejus den Sohn eines Bojaren zu heiraten; sie heiratete aber den Sejanus, einen armen und gewöhnlichen Mann. Dies gelte umsomehr, da Caja wusste, in der Sprache des Landes sei zwischen Sejus und Sejanus kein Unterschied. Daher habe Caja sicher geglaubt, den ersten zu heiraten, während sie den andern zum Manne erhielt. Demgemäß hielt der Theologe die Ehe für nichtig. Der Canonist hingegen bemerkte, in den Acten sei von dem Unterschiede des Namens die Rede, aber weder Titius noch Caja hätten auf den Namensunterschied einen Beweis gebaut. Sie hätten sich nicht die Frage gestellt, ob Sejus aus der einen oder anderen Familie stamme, sondern ihr Augenmerk nur auf die Eigenschaften desselben gerichtet, ob er der Sohn eines reichen Mannes und unbescholtenen Charakters sei. Auch stehe nicht fest, dass sie die Ueberzeugung von der adeligen Geburt des Sejus gehabt hätten, da der Geheimrath B. nur Mittheilung über den Vermögensstand, nicht aber die adelige Abkunft des Sejus gemacht habe. Hieraus habe man schließen können, er sei nicht der Sohn eines reichen Bojaren. Zumal habe der zwanzigjährige Sejus in einer untergeordneten militärischen Stellung sich selbst noch kein Vermögen erwerben können. Auf die Aussagen des jugendlichen Neffen sei überhaupt kein Gewicht zu legen. Uebrigens habe sein Bericht gar keine Bemerkung über den Adel enthalten. Der Canonist glaubte daher, das Bittgesuch der Caja nicht berücksichtigen zu dürfen. Die Bemerkungen des Defensor matrimonii ex officio wendeten sich zunächst gegen die Form der Untersuchungsacten, in welchen die Constitution Benedicts XIV. nicht vollständig beachtet sei. Denn bei Herstellung der Acten habe seine Dazwischenkunft gefehlt. Zudem wurde nur die Familie des Titius verhört, nicht aber der Geheimrath B. und der Neffe des Titius. Demgemäß fehlte jeder wesentliche Beweis. Deshalb sei schon aus formellen Gründen das Gesuch der Caja abzuweisen. Was die Würdigung des Falles selbst betreffe, so liege weder ein error personae noch ein error qualitatis vor, da Caja den Sejus persönlich kannte und die Ehe nur mit ihm, nicht mit einem anderen Manne abschließen wollte.

---

[1]) Siehe hierüber Scherer, K. R. II, 180.

Der error in nomine berühre ohnedies nicht die Person selbst, wie Sanchez bezeugt: „Non vitiari matrimonium ex solo nominis errore, si de corpore constet“ (l. 7 disp. 19 n. 38).

Keiner der beiden Fälle, in welchen der Irrthum in der Eigenschaft die Ehe annulliere, liege vor. Caja gestehe selbst ein, dass sie die Bedingung, dass Sejus der Sohn eines reichen Bojaren sei, nicht ausdrücklich beigesetzt habe. In dem zweiten Falle bezüglich der Eigenschaften schließe er sich an das Votum des Canonisten an und folgere mit Tropper (de imped. erroris n. 196): Es fragt sich nicht, was Caja gethan hätte, sondern was sie gethan hat, oder ob sie den Ehecontract absolut abschloss, nicht ob sie ihn abgeschlossen haben würde. Sonst wäre eine Unzahl von Ehen der Gefahr der Auflösung ausgesetzt, wenn es nämlich genügen würde, dass jemand den Eheconsens nicht würde abgegeben haben, wenn er, was er erst nachher erfuhr, vorher gewusst hätte.

Auf die Frage, ob die Nichtigkeit der Ehe in diesem Falle feststehe, erwog die Congregatio Concilii die Angelegenheit und verschob am 2. Juni 1860 das Urtheil mit der Weisung, zur nochmaligen Instruction des Falles zu schreiten. Nun wurde der Geheimrath B. von dem Bischof und Generalvicar gehört und zu Protokoll genommen; ebenso der Neffe des Titius in der anderen bischöflichen Curie seiner Diöcese. Ihre und anderer Zeugen Aussagen wurden nun zum drittenmale nach Rom geschickt. Da sich neue Gesichtspunkte in der Untersuchung nicht ergaben, sehen wir von den weiteren Erläuterungen ab.

Auf den vorgelegten Zweifel, „an constet de nullitate matrimonii in casu“, erfolgte die Resolution der S. Congr. Conc. vom 29. December 1862: „Negative“. Und mit Recht! Die Giltigkeit dieser Ehe steht außer Zweifel, denn es ist weder error personae noch error qualitatis in personam redundans vorhanden. Caja erhielt den Mann, auf welchen ihre Absicht direct und formell gerichtet war. Sie sah sich zwar in den erwarteten Eigenschaften ihres Bräutigams, des Adels, des Reichthums und der Sittlichkeit getäuscht. Aber sie hatte das Vorhandensein dieser Eigenschaften nicht ausdrücklich zur Bedingung bei Abgabe ihres Eheconsenses gemacht. Auch waren diese Eigenschaften nicht so direct und vorherrschend intendiert, dass sie die einzige Bezeichnung der Person bildeten, und nicht solche Eigenschaften, welche dem Sejus individuell und ausschließlich zukamen, so dass er durch dieselben sich von allen anderen Personen unterschied. War wirklich eine Namensverwechslung (Sejus oder Sejanus) vorhanden, so reicht diese zur Begründung eines impedimentum dirimens nicht aus.

Würzburg. Prälat Professor Dr. Kihn.

VI. **(Ein Jurisdictions-Fall).** Cajus, ein Priester-Alumnus, wird vom Seminar in eine von der Stadt nicht ferne

Pfarrei geschickt, um daselbst für einen Festtag Aushilfe zu leisten. Weil gerade Osterbeichtzeit war, erhielt Cajus auch vom Bischof die Jurisdiction zum Beichthören, aber ausdrücklich nur für diesen Tag. Cajus hört also Beicht, hält den Gottesdienst und schickt sich nach dem Mittagessen an, wieder in das Seminar zurückzukehren. Aber siehe, der Pfarrer wird von einem Unwohlsein befallen und ersucht den aushelfenden Priester, auch für den folgenden Tag zu bleiben, umsomehr, weil auch am folgenden Tag viele Beichtleute sein werden. Cajus wendet ein, dass er nur diesen einen Tag die Jurisdiction habe, aber der Pfarrer sagt: „die Jurisdiction gebe ich Ihnen. Ich habe ja die iurisdictio ordinaria und kann daher delegieren, wie ich Sie auch zur Vornahme einer Trauung delegieren könnte. Freilich kann ich Sie nur für meine Parochianen jurisdictionieren nicht für die Diöcese, wie der Bischof. Sie haben die potestas ordinis durch die Weihe, die iurisdictio delegata von mir.“ Dem Cajus leuchtet allerdings diese Argumentation nicht recht ein; denn wenn das so wäre — so denkt er — wozu hat mir dann eigens der Bischof für diesen Tag die Jurisdiction gegeben? Aber durch andere Gedanken beruhigt er sich. Er denkt nämlich: Es ist ein Nothfall und wenn der Bischof es wüsste, er würde mir ganz gewiss die Jurisdiction auch für diesen Fall geben; ich kann also eine solche mit vollem Rechte präsumieren.

Und im schlimmsten Fall — so denkt er weiters — ist error communis vorhanden, so dass also die Kirche, die etwa fehlende Jurisdiction suppliert. Er bleibt also, hört am folgenden Tage Beicht und geht dann wieder ruhig dem Seminar zu.

Es frägt sich nun:

I. Was ist vom Argument des Pfarrers und von den beiden Argumenten des Cajus zu halten?

II. Waren die am zweiten Tag von Cajus gegebenen Absolutionen giltig oder nicht?

R. Damit die Lossprechung im Bußsacramente giltig sei, ist außer der potestas ordinis für den beichthörenden Priester die approbatio und iurisdictio nothwendig. Die Approbatio ist die autoritative Erklärung, dass der betreffende Priester für das Beichthören (wissenschaftlich und moralisch) befähigt sei; die iurisdictio ist hier die Uebertragung der Gewalt, pro foro interno richterliche Entscheidungen zu treffen.

Dass sowohl approbatio wie iurisdictio nothwendig sei, ergibt sich aus dem Tridentinum (cf. Sess. 14 cap. 7 und Sess. 23 de ref. cap. 15) und zwar ist iurisdictio nothwendig iure divino, approbatio aber iure ecclesiastico, da diese durch das Tridentinum erst eingeführt wurde. Obwohl sehr oft beides uno eodemque actu dem Priester gegeben wird, so ist doch in vielen Fällen es nothwendig, dass man approbatio und iurisdictio genau unterscheide. Naturgemäß geht die Approbation der Jurisdiction voraus, denn

erst dem für befähigt erklärten Priester werden bestimmte Gläubige als subditi zugewiesen, über welche er seine Jurisdictions-Gewalt auszuüben befähigt ist. Indem wir die Begriffe von iurisdictio ordinaria und delegata als bekannt voraussetzen können, gehen wir auf die Lösung der gestellten Fragen über.

Ad I. Die Argumentation des Pfarrers ist nicht stichhältig. Allerdings er selbst hat eine iurisdictio ordinaria und kann, wenn nichts entgegensteht, auch einen anderen Priester delegieren, z. B. für eine Trauung. Aber für das Beichthören ist eben nicht bloß die iurisdictio nothwendig, sondern auch die approbatio und zwar per Episcopum loci.

Cajus hatte approbatio und iurisdictio uno actu vom Bischofe aber nur für den einen Tag erhalten, für den zweiten Tag fehlt ihm beides. Der Pfarrer konnte die Jurisdiction dem Cajus nicht geben, weil demselben die Approbation fehlte, welche das Tridentinum verlangt. Vor dem Tridentinum wäre die Sache anders gewesen. Sehr klar und bestimmt schreibt hierüber Lehmkuhl (II. n. 371): Quamquam ex natura rei quilibet, qui ordinariam potestatem habeat, eam alteri communicare potest; nihilominus suprema auctoritate ecclesiastica, a qua tandem omnis iurisdictionis exercitium atque valor pendet, ita constitutum est, ut nemo delegatam iurisdictionem in S. poenitentiae tribunali exercere possit — saltem quoad confessiones saecularium — nisi approbationem ab Episcopo (loci) acceperit. Quo factum est, ut delegatio ab iis, qui Episcopo inferiores sunt, data seu danda fere inutilis evaserit.

Weil immer die approbatio per Episcopum loci nothwendig ist, kann auch ein Pfarrer einen in einer fremden Diöcese approbierten und jurisdictionierten Priester nicht für das Beichthören delegieren. Ausgenommen sind von diesem Gesetze nur die Pfarrer selbst (und a fortiori die Bischöfe) in Bezug auf ihre subditi, so dass sie ihre Pfarrkinder auch in einer fremden Diöcese beichthören können, ohne approbatio per Ordinarium loci, weil das Tridentinum selbst diejenigen von diesem Gesetze ausnimmt, welche ein Pfarr-Beneficium innehaben.

Gehen wir nun auf die Anschauungen des Cajus über. Er glaubte, er könne die iurisdictio mit vollem Rechte präsumieren. Aber — ganz übereinstimmend wird dies gelehrt — die approbatio und iurisdictio darf nicht präsumiert werden. Das Tridentinum verlangt zur Giltigkeit der Lossprechung eine approbatio actu existens und daher genügt eine approbatio praesumta ganz und gar nicht, wäre es auch noch so wahrscheinlich oder gewiss, dass der Bischof sie geben würde. „Approbatio, quae ad validam confessionem requiritur, vere data (et confessario notificata) esse debet, non sufficit praesumptio approbationis dandae". (Lehmkuhl II. n. 380, 4). Würde daher ein Priester um Verlängerung

seiner Jurisdiction beim Bischof eingereicht haben, so dürfte er, wenn es auch noch so sicher wäre, dass der Bischof die Verlängerung gewähren werde, doch nicht Beichten aufnehmen, bevor er nicht sichere Kunde (schriftlich oder durch einen treuen Boten), erhalten hat, es sei ihm die Jurisdiction verlängert worden.

Vielleicht rettet den Cajus das letzte Argument; es sei error communis vorhanden und daher suppliere die Kirche. — Es frägt sich hier, wann suppliert die Kirche die fehlende Jurisdiction? Darauf wird von den Theologen übereinstimmend geantwortet: Ecclesia supplet, si adest titulus coloratus et error communis, aber beides muss zugleich vorhanden sein. Der titulus coloratus ist vorhanden, wenn der äußere Act, durch welchen die Jurisdiction übertragen zu werden pflegt, geschehen, derselbe aber wegen eines geheimen Fehlers ungiltig ist, z. B. es würde äußerlich ganz ordnungsgemäß einem Priester die Pfarrei übertragen, aber der ganze Act war wegen geheimer Simonie ungiltig. Wenn die Jurisdiction gar nicht gegeben wurde oder wenn sie giltig gegeben wurde, aber bereits erloschen ist, das Volk aber doch meint, der Priester habe die Jurisdiction, so ist titulus putativus vorhanden zugleich mit error communis. Es ist klar, dass in unserem Falle Cajus keinen titulus coloratus hat, sondern nur putativus, d. h. also, es ist error communis sine titulo colorato vorhanden.

Für diesen Fall lautet die Antwort der Theologen: Si adest titulus putativus et error communis, non est certum, an Ecclesia suppleat. Lehmkuhl (II. n. 389, 2) schreibt also: „Si sine titulo colorato solum error communis adest, multi quidem putant Ecclesiam propter commune bonum, cui potissimum publica auctoritas provideat, etiamtum supplere; et quum nullam legem ecclesiasticam habeamus, quae id fieri statuat, neque consensus Doctorum adsit, totum dubium manet.“

Ad II. Aus dem Gesagten ergibt sich auch schon die Antwort auf die zweite Frage. Diese Antwort lautet: Es ist nicht ganz sicher, dass die vom Cajus am zweiten Tage gegebenen Lossprechungen giltig waren. — Denn wenn auch Sabetti S. J. (Compendium theol. mor. n. 773) sagt: „Probabiliter etiam supplet Ecclesia, si adsit error communis sine titulo colorato, sed cum titulo tantum existimato (= putativo). Eadem enim urget ratio ac in casu praecedente, cum etiam in hac hypothesi innumerae animae perire possint. Ita multi et graves theologi apud S. Alphonsum n. 572“; und wenn auch A. Eschbach (F. Anal. Eccl. 1897 p. 505) schreibt: „Jam vero sententia probabilior tenet, Ecclesiam supplere, si error adsit communis etiam sine titulo colorato. Caeteroquin in materia sumus favorabili in qua ampliatio datur“, so kommt man doch aus der probabilitas nicht heraus; wo es sich aber um die Giltigkeit eines Sacramentes handelt,

nützt uns (äußerste Nothfälle abgerechnet) die probabilitas wenig, wir brauchen eine certitudo.

Wie ist das Vorgehen des Cajus selbst zu beurtheilen? — Objectiv hat derselbe schwer gefehlt. Nicht einmal dann, wenn titulus coloratus und error communis vorhanden und also die Kirche sicher suppliert, ist erlaubt Beichtzuhören, wenn man weiß, dass man keine Jurisdiction, sondern eben nur einen titulus coloratus hat. Umsomehr ist dies unerlaubt, wenn nur error communis vorhanden ist und es so noch dazu immerhin nicht sicher ist, dass die Kirche suppliere. „A fortiori non licet illi, qui omni potestate eiusque titulo se destitutum novit, propter solum errorem communem agere, tum quia usurpat potestatem, quam non habet; tum quia eos, quorum interest ipsius actum validum esse, periculo atque damno exponit.“ (Lehmkuhl l. c. n. 390). Inwieweit Cajus subjectiv gefehlt, können wir nicht beurtheilen, aber man wird zugeben, zu leicht hat er die Sache genommen. —

Es wird wohl Niemand einwenden, es ist ja doch eine probabilitas da, dass die Lossprechungen giltig waren und cum iurisdictione probabili könne man absolvieren. Darauf wäre zu antworten: In unserem Falle ist keine iurisdictio probabilis vorhanden, sondern nulla iurisdictio; probabel ist nur, dass die Kirche den Defect suppliere.

Eine letzte Frage wäre noch, was ist zu thun, nachdem Cajus seinen Irrthum entdeckt hat — muss man die Leute aufmerksam machen, dass sie nur wahrscheinlich losgesprochen worden sind und sie die Pflicht haben, sich eine gewisse Lossprechung zu verschaffen. Auf diese Frage antwortet Berardi (Praxis Confess. n. 1053 IX.): Es besteht im allgemeinen keine Pflicht, die Gläubigen zu einer Wiederholung ihrer bona fide abgelegten Beichten zu verhalten; und Berardi beruft sich auf eine Entscheidung der Congr. Concilii vom 11. December 1683. Man lässt die Sache auf sich beruhen und im schlimmsten Falle werden den Gläubigen diese ihre Sünden wohl bei der nächstfolgenden Beicht indirect erlassen. Anders wäre es, wenn die Gläubigen selbst hernach in Erfahrung brächten, dass diese Beichten von zweifelhafter Giltigkeit waren. Einige Theologen meinen, dass man auch in diesem Falle die Gläubigen zu einer Wiederholung ihrer Beichten nicht zu verhalten brauche, aber die von Berardi angeführte Entscheidung sagt: „Si ipsi confessi hoc resciverint vel de invaliditate confessionis dubitaverint, eosdem teneri reiterare confessionem.“

Salzburg. Dr. Ignaz Rieder, Theol.-Prof.

VII. **(Können weltliche Mitglieder des dritten Ordens an den General-Absolutionen des ersten Ordens participieren?)** Wie bekannt, hat Papst Leo XIII. durch das Breve „Cum dilectus filius“ vom 7. Juli 1896 allen

Mitgliedern des weltlichen dritten Ordens des heiligen Franciscus auf fünf Jahre das weitgehende Indult verliehen, dass sie unter Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen an allen Ablässen und Verdiensten des ersten und zweiten seraphischen Ordens participieren können. Da nun die Mitglieder des ersten und zweiten Ordens das Privilegium besitzen, an den festgesetzten Tagen die Absolutio generalis zu empfangen, mit welcher ein vollkommener Ablass, jedoch nur den armen Seelen zuwendbar, verbunden ist, so tauchte die Frage auf, ob die weltlichen Tertiaren auch an diesen Generalabsolutionen participieren oder nicht. Ein jüngst erschienenes Lehr- und Gebetbuch für die Mitglieder des dritten Ordens enthält hierüber Folgendes: „Durch die gewährte Ablassgemeinschaft können nun auch die Tertiaren diese Generalabsolution von den Ordensoberen oder Ordensdirectoren und Visitatoren an den genannten Tagen empfangen. So lehren zwei neueste, von der heiligen Ablass-Congregation selbst approbierte Werke (P. P. Mocchеggiani, Dir. Tertii Ordinis, pag. 76 et 161; Coll. Indulg. a. a. O.) sowie die officielle Ordenszeitschrift des Kapuzinerordens (a. 1898, vol. V.). Es ist darum dieser viel umstrittene Punkt nicht mehr zweifelhaft. Bei der Spendung ist die Formel wie beim Ablasssegen anzuwenden".

Wir glauben jedoch dieser Ansicht nicht beipflichten zu können und die Frage noch immer als **wenigstens** unentschieden ansehen zu müssen. Zur Begründung dieser unserer Ansicht stellen wir folgende zwei Thesen auf:

1. Die durch Breve vom 7. Juli 1896 gewährte Participation des weltlichen dritten Ordens an den Ablässen des ersten und zweiten Ordens des heiligen Franciscus **kann** auf die Generalabsolution **nicht** angewendet werden.

2. Die Berufung auf die Auctorität des P. Petrus Mocchеggiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens ist im fraglichen Falle, wenn nicht geradezu unzulässig, so doch nicht maßgebend.

Wir wollen nun zunächst an die Begründung der ersten These gehen. Es handelt sich um eine Participation des weltlichen dritten Ordens an den Ablässen des ersten und zweiten Ordens. Der erste und zweite Orden sind der Antheilgeber, der Participator, der dritte Orden ist der Antheilnehmer, der Participans. Dazu kommt noch ein dritter Factor, der apostolische Stuhl; denn der Orden ist nicht Dominus seiner Ablässe, sondern gewissermaßen nur der Nutznießer. Es kann darum nur beim apostolischen Stuhle liegen, ob und in wieweit er das Nutznießungsrecht auch anderen zukommen lassen will oder nicht. In unserem Falle haben wir ein allgemeines und unbeschränktes Indult; darum participieren die weltlichen Tertiaren an allen Ablässen des ersten und zweiten Ordens, zu deren Gewinnung sie überhaupt fähig sind und welche ihnen der erste und zweite Orden vermöge des genannten Indultes als Participator mittheilen können. Das findet aber gerade bei der Generalabsolution nicht statt:

weder können weltliche Tertiaren derselben überhaupt theilhaftig werden, noch kann ihnen der erste und zweite Orden mittheilen. Warum? Das wird folgende Ausführung darthun.

Es ist wohl zu unterscheiden zwischen der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens und dem Ablasssegen (Benedictio cum indulgentia plenaria) der Tertiaren. Erstere ist direct und primär eine eigentliche absolutio a censuris et poenis ecclesiasticis et ordinis nach Maßgabe der in der vorgeschriebenen Formel enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen, secundär und accessorisch ist damit ein vollkommener Ablass pro defunctis tantum gewinnbar. Der Ablasssegen der Tertiaren hingegen ist direct eine in Verbindung mit einem Sacramentale (die Benedictio) verbundene Ertheilung oder Zuwendung eines vollkommenen Ablasses pro vivis vel defunctis. Es besteht also zwischen der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens und dem Ablasssegen des dritten Ordens ein wesentlicher Unterschied; denn wesentlich verschiedene Wirkungen setzen wesentlich verschiedene Ursachen voraus.

Die Participation des weltlichen dritten Ordens an der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens könnte nun bloß in zweifacher Weise gedacht werden: Entweder wird ihnen unter Anwendung der für Regularen vorgeschriebenen Formel „Ne reminiscaris“ die eigentliche Generalabsolution, die absolutio a censuris et poenis ecclesiasticis et Ordinis ertheilt, oder unter Gebrauch der Formel „Intret oratio“ die Benedictio cum indulgentia plenaria, der Ablasssegen. Nun sind zum Empfang der ersteren weltliche Tertiaren nicht fähig; denn abgesehen davon, dass eine absolutio a censuris et poenis ordinis für weltliche Tertiaren keinen Sinn hat, da die Regel des dritten Ordens keine Censuren verhängt und nicht einmal unter einer Sünde verpflichtet, so ist nach Breve „Quo universi“ vom 7. Mai 1882 die Anwendung der Formel „Ne reminiscaris“ für Nicht-Regularen unzulässig, also auch die Spendung des in der Formel enthaltenen. Würde man aber die Generalabsolution unter Zuhilfenahme der Formel des Ablasssegens „Intret oratio“ ertheilen, so ist zu sagen, dass dieses der erste und zweite Orden als Antheilgeber gar nicht kann; denn in diesem Falle würde er nicht eine Generalabsolution ertheilen, die er besitzt, sondern den Ablasssegen, den er selbst nicht besitzt. Wie aber kann der Antheilgeber mittheilen, was er selbst nicht hat?

Man könnte einwenden, die Tertiaren participieren, weil sie das Eine nicht können, das Andere, etwas Analoges, nämlich den Ablasssegen. Allein fürs Erste ist die Analogie eine rein äußerliche, da, wie gezeigt, zwischen Generalabsolution und Ablasssegen ein tiefgehender, wesentlicher Unterschied besteht; fürs Zweite könnte die Ausdehnung unter Anwendung einer wesentlich verschiedenen Formel nur durch den apostolischen Stuhl geschehen, der allein die potestas auctoritativa in Ablasssachen besitzt.

Wir glauben hiemit unsere Behauptung, der dritte Orden könne an der Generalabsolution des ersten und zweiten Ordens nicht participieren, erwiesen zu haben. Aber, hält man uns entgegen, das von der heiligen Ablass-Congregation approbierte Werk des P. P. Mocheggiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens lehren das Gegentheil. Ohne den Unterschied zwischen „lehren" und „behaupten" näher beleuchten zu wollen, gehen wir nun zur Begründung der zweiten These über: Die Berufung auf P. Petrus Mocheggiani und die officielle Zeitschrift des Kapuzinerordens ist im fraglichen Falle wenn nicht unzulässig, so doch nicht maßgebend.

In Ablasssachen maßgebend und entscheidend ist nur die directe Erklärung des römischen Stuhles durch Approbation einer vorgetragenen Lehre, die Erhärtung einer Ansicht durch Entscheidungen oder Decrete der heiligen Ablass-Congregation, oder die Begründung durch anderweitige Beweise. Aber nichts von alledem kommt P. Petrus Mocheggiani zugute. Nicht die Approbation von Seite der heiligen Ablass-Congregation, wie aus Folgendem ersichtlich wird. P. Petrus Mocheggiani a Monsano O. F. M., Consultor der heiligen Ablass-Congregation, veröffentlichte 1897 ein großes und sonst wirklich sehr empfehlenswertes Werk „Collectio indulgentiarum etc.", von welchem das „Directorium Tertii Ordinis" nur ein Separatabdruck ist. Wir können uns deshalb begnügen, bloß das Hauptwerk ins Auge zu fassen. Wie steht es nun mit der Approbation? Wir geben zunächst den wesentlichen Inhalt derselben wieder: „Cum S. Congregatio . . . Opus . . . uni ex suis Consultoribus examinandum commiserit, isque ejusdem operis diligenti peracto examine testimonium ediderit nihil in eo reperisse quod minus conforme habeatur sive Constitutionibus RR. PP. sive Decretis, etiam recentissimis, nec non Rescriptis hujus S. C., ... praedictum opus typis imprimi ac publicari benigne permisit".

Aus diesem Decrete ist ein Zweifaches ersichtlich. Erstens die Erlaubnis zur Drucklegung des Werkes; zweitens, dass in demselben nichts enthalten sei, was den päpstlichen Constitutionen sowie den Decreten und Rescripten der heiligen Ablass-Congregation entgegen wäre. Die Echtheit der im Werke Mocheggianis enthaltenen Constitutionen, Decrete und Rescripte nach ihrem Wortlaute steht also fest; hiefür hat es die Approbation der heiligen Congregation, mehr aber nicht. Wo immer also der Auctor bloß Schlussfolgerungen zieht, oder gar bloß Behauptungen aufstellt, kommt ihm die Approbation nicht zugute, sondern beruht seine Auctorität einzig auf Gründen und Beweisen. Wie steht es aber mit diesen in vorliegendem Falle? Das wird am besten das wörtliche Citat zeigen. In Coll. Indulg. n. 1570 heißt es einfach: „Praeterea, ex quo Tertiarii Franciscales a Summo Pontifice Leone XIII. participes facti sunt ad quinquennium indulgentiarum ac piorum operum quibus primus et secundus Ordo Franciscalis pollet, consequitur, eosdem Tertiarios

posse recipere Absolutionem generalem diebus, etiam in quibus Fratres et Moniales Ordinis Minorum jus habent ex gratia S. Sedis eam recipiendi". Es handelt sich also nicht um eine mit Gründen belegte Ansicht, sondern um eine bloße Behauptung und Privatansicht des Auctors. Das consequitur ist nicht so ohneweiters zulässig, da demselben die in der ersten These dargelegten Gründe widersprechen.

Dass dem Auctor auch dort, wo er Schlussfolgerungen zieht oder Behauptungen aufstellt, nicht so ohneweiters zu trauen ist, mag folgendes erweisen. Im „Summarium Indulgentiarum, quibus gaudet Ordo Seraphicus, a S. Congregatione approbatum" heißt es n. 50: „Moniales S. Clarae et per communicationem omnes Moniales tertii Ordinis, quae vivunt sub directione Fratrum Minorum, a Leone X. habent privilegium accipiendi quater in anno a Superioribus dicti Ordinis Fratrum Minorum, aut ab aliis Religiosis confessariis ejusdem Ordinis ad hoc a dictis Superioribus specialiter deputatis, absolutionem omnium suorum peccatorum quocunque modo commissorum. Insuper placuit Sanctitati Suae benigne et ex Apostolica bonitate concedere praedictis earum Confessariis facultatem, ut cum eadem plenitudine potestatis, de licentia tamen suorum Praelatorum, eas absolvant et illi innocentiae statui restituant, sicuti faceret Sua Sanctitas, si ipsamet earum Confessiones exciperet et peccata audiret; et postquam confessae et absolutae fuerint, possint concedere omnibus et singulis nomine Suae Sanctitatis sanctam Benedictionem". So P. P. Mocchеggiani Coll. Indulg. n. 1501, pag. 712 sq. Wie aus dem Wortlaute, besonders aus den von uns in Sperrdruck hervorgehobenen Stellen hervorgeht, handelt es sich hier durchaus um eine Absolutio sacramentalis, und zwar mit unbeschränkter Jurisdiction, und um Ertheilung des päpstlichen Segens nach geschehener Beichte und sacramentaler Lossprechung. Was thut nun P. P. Mocchеggiani? Er fasst die quater in anno gegebene Vollmacht einfach als Generalabsolution, also als extrasacramentale Lossprechung auf und sagt bezüglich des päpstlichen Segens: „Nos, salvo meliori consilio, arbitramur hujusmodi papalem Benedictionem esse simpliciter invocativam etc." (l. c. n. 1430 sq). Wenn uns nun der Wortlaut des Privilegiums bestimmen muss, der Ansicht des angeführten Auctors zu widersprechen und er selbst von einer Privatansicht, „salvo meliori consilio", spricht, so glauben wir mit Recht eine Berufung auf das Werk Mocchеggianis als approbiertes dort zurückweisen zu dürfen, wo der Auctor nur seine Privatansicht und noch dazu ohne alle Begründung vorträgt.

Ganz dasselbe gilt von den Analecta Ord. Min. Cap., der officiellen Zeitschrift des Kapuzinerordens. Entscheidend ist sie nur insoweit, als sie für ihre Ansicht Entscheidungen des heiligen Stuhles,

der heiligen Ablass-Congregation oder Gründe bringt. Entscheidungen über diesen Punkt sind uns keine bekannt, obwohl wir nach dem später zu Erwähnenden vielleicht in erster Linie in der Lage gewesen wären, dieselben in Erfahrung zu bringen. Gründe aber scheint die genannte Zeitschrift, die einzusehen wir keine Gelegenheit hatten, keine anderen zu haben, als die Berufung auf P. P. Mocchegiani.

Nach den bisherigen Erörterungen glauben wir, dass die Frage, ob die Mitglieder des weltlichen dritten Ordens an den Generalabsolutionen des ersten und zweiten Ordens participieren, doch nicht so ohneweiters im bejahenden Sinne entschieden werden könne. Wir haben seinerzeit die nämlichen Bedenken in einer Eingabe an den hochwürdigsten Ordensgeneral vorgelegt und wie uns vom damaligen Secretär des Generalprocurators mitgetheilt wurde, gab das Generaldefinitorium des Ordens das Urtheil ab, die Bedenken seien derart gewichtige, dass nur eine Entscheidung der Congregation Sicherheit schaffen könne, dass aber vorläufig nicht die Zeit sei, eine diesbezügliche Anfrage an dieselbe zu richten.

Indem wir diese kurze Abhandlung der Oeffentlichkeit übergeben, sind wir von keinem anderen Beweggrunde geleitet, als jenem, der in den Worten ausgesprochen liegt: Amicus Plato, amicus Cicero, sed magis amica veritas. Zudem sind wir der Ansicht, es sei besser, den Tertiaren diese Generalabsolutionen wenigstens vorläufig vorzuenthalten, solange ihr Recht auf diese Participation nicht erwiesen ist, als bei einer eventuell gegentheiligen Entscheidung cum admiratione et scandalo populi den Rückzug antreten zu müssen.

Innsbruck. P. Melchior Lechner O. F. M.
Lect. Ss. Theol., Redacteur des St. Francisci-Glöcklein.

VIII. **(Schlaganfall.)** Der Herr Cooperator Lucius wird zu einem Kranken gerufen. Letzterer, Cajus, ein hoher Siebziger, nie in seinem Leben bedenklich krank, fühlte sich plötzlich unwohl und ward durch einen Schlaganfall gelähmt. Lucius trifft ihn noch bei vollem Bewusstsein, hört seine Beichte und will sich wieder empfehlen, weil er den Zustand des Kranken für durchaus ungefährlich hält. Erst auf eindringliche Vorstellung seitens der besorgten Gattin, sowie auf Bitten des Kranken selbst entschließt sich Lucius, Cajus auch die heilige Oelung zu spenden. Nachher bittet ihn der Kranke auch um die heilige Wegzehrung; denn er fühle, dass es zu Ende gehe. Lucius eilt, das Viaticum zu holen. Die Tochter betet inzwischen dem Vater kurze Acte der Vorbereitung auf die heilige Communion vor. Aber kurz bevor der Priester mit der heiligen Wegzehrung eintritt, verliert Cajus das Bewusstsein. So trifft ihn Lucius. Er wartet etwas, ob das Bewusstsein wiederkehre. Aber vergebens. Er bedauert, dem Bewusstlosen das Viaticum nicht reichen zu können. Er ertheilt noch die absolutio in articulo mortis und trägt dann das Allerheiligste zur Kirche zurück. Cajus stirbt bald darauf, ohne dass er wieder

zum Bewusstsein gekommen, und zwar ohne Wegzehrung. Es fragt sich nun, ob Lucius Recht hatte, dem Bewusstlosen das Viaticum nicht zu spenden? Schließt Bewusstlosigkeit an sich vom Empfange der heiligen Wegzehrung aus? Auf beide Fragen lautet die kurze Antwort: Nein!

Gehen wir an die Begründung dieser Antwort. Der wirkliche Empfang der heiligen Communion im allgemeinen ist nothwendig necessitate praecepti divini et ecclesiastici. Der göttliche Heiland verpflichtet ausdrücklich zu diesem wirklichen Empfange, und zwar nicht bloß die Priester, sondern auch die Gläubigen. Dies ergibt sich klar aus den Worten des Herrn bei der Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes. Da sprach der Herr unter anderem: „Accipite et comedite . . Hoc facite in meam commemorationem“. Der heilige Apostel (1. Kor. 11, 23—27) bestätigt dies unzweifelhaft, indem er den Bericht über die Einsetzung des hochheiligsten Altarssacramentes mit den Worten schließt: „Quotiescunque enim manducabitis panem hunc et calicem bibetis: mortem Domini annuntiabitis donec veniat“. Das Concil von Trient (sess. 13, cap. 2) bestätigt das göttliche Gebot dieses wirklichen Empfanges folgendermaßen: „Salvator noster, discessurus ex hoc mundo ad Patrem, sacramentum hoc instituit, in quo divitias divini sui erga homines amoris velut effudit, memoriam faciens mirabilium suorum; et in illius sumptione colere nos sui memoriam praecepit, suamque annuntiare mortem, donec ipse ad judicandum mundum veniat“. Der heilige Thomas von Aquin (3. qu. 80. a. 11) beruft sich zum Beweise außer den erwähnten Einsetzungsworten auch auf die folgenden (Joh. 6, 54) Worte des Herrn: „Nisi manducaveritis carnem Filii hominis, et biberitis ejus sanguinem, non habebitis vitam in vobis“. In den ersten christlichen Jahrhunderten war der Eifer der Gläubigen im wirklichen Empfang der heiligen Communion so groß, dass die heilige Kirche kein eigenes diesbezügliches Gebot zu erlassen genöthigt war. Dies geschah erst, als in der Folge dieser Eifer erkaltete. Von der Zeit an haben wir denn viele Erlässe der Päpste, wie der Concilien, durch welche der pflichtmäßige Empfang der heiligen Communion eingeschärft wurde. Wir erinnern der Kürze halber nur an das vierte Lateranconcil unter Papst Innocenz III. (can. 21), sowie an (sess. 13. can. 9.) das Concil von Trient.

Im besondern nun ist auch der Empfang der heiligen Wegzehrung geboten. Dieser pflichtmäßige Empfang ergibt sich geradezu aus dem Zwecke, zu welchem der Herr den Empfang der heiligen Communion überhaupt vorschreibt. Das Concil von Trient (a. O. cap. 2) sagt diesbezüglich: „Sumi autem voluit sacramentum hoc, tamquam spiritualem animarum cibum, quo alantur et confortentur viventes vita illius, qui dixit: Qui manducat me, et ipse vivet propter me: et tamquam antidotum, quo liberemur a culpis quotidianis, et a peccatis mortalibus praeservemur.

Pignus praeterea id esse voluit futurae nostrae gloriae, et perpetuae felicitatis, adeoque symbolum unius illius corporis, cujus ipse caput existit, cuique nos tamquam membra arctissima fidei, spei et charitatis connexione adstrictos esse voluit". Wann aber bedürfen wir nothwendiger dieser geistigen Seelenspeise, dieser Arznei gegen das Gift der Sünde, dieses Unterpfandes unserer künftigen Herrlichkeit und ewigen Seligkeit, sowie der innigsten Vereinigung mit Christus unserm Haupte als lebendige Glieder seines geheimnisvollen Leibes, als in Todesgefahr, in jenem wichtigsten Augenblicke, von welchem die ganze Ewigkeit abhängt, und in welchem Satan nochmals alle List und Gewalt anwendet, die Seele ins ewige Verderben zu stürzen. Darum sagt auch der heilige Hieronymus (in Evang. St. Matth. c. 15) mit Rücksicht auf die gefährlich Kranken: „Non vult eos Jesus dimittere jejunos, ne deficiant in via. Periclitatur ergo, qui sine coelesti Pane ad optatam mansionem pervenire festinat. Unde et Angelus loquitur ad Eliam: Surge et manduca, quia grandem viam ambulaturus es". Aehnlich äußert sich das Concil von Trient (a. O. cap. 8): „Panis ille supersubstantialis vere fidelibus christianis sit animae vita et perpetua sanitas mentis, cujus vigore confortati ex hujus miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam pervenire valeant, eundem Panem Angelorum, quem modo sub sacris velaminibus edunt, absque ullo velamine manducaturi". (Vgl. Cat. Rom. p. 2. c. 4. nn. 54. 70.)

Für das kirchliche Gebot des Empfanges der heiligen Wegzehrung spricht unzweideutig die beständige Praxis der heiligen Kirche. Ihre angelegentlichste Sorge war es stets, daß keiner ohne heilige Wegzehrung aus diesem Leben schied. Unzählige Beispiele aus der Kirchengeschichte legen deutliches Zeugnis ab für diesen uralten Brauch der heiligen Kirche. Der heilige Dionysius von Alexandrien berichtet (Euseb. Hist. Eccl. l. 4. c. 44) von einem in der Verfolgung gefallenen Greise, mit Namen Serapion. Vor seinem Tode schickte dieser nach dem Priester, um noch die heilige Wegzehrung zu empfangen. Der Priester war selbst schwer krank und konnte unmöglich den weiten Weg machen. Er gab aber, um ja den Schwerkranken nicht ohne heilige Wegzehrung sterben zu lassen, dem Boten das Allerheiligste mit. „Exiguam Eucharistiae partem puero tradidit, jubens, ut aqua intinctam seni in os instillaret . . . . Puer buccellam intinxit et in os senis infudit. Qui ea paulatim absorpta continuo animam exhalavit". Aehnlich starb auch der heilige Ambrosius kurz nach Empfang der heiligen Wegzehrung, wie uns sein Secretär und Lebensbeschreiber Paulinus berichtet. Zudem verordneten auch ausdrücklich viele Päpste und Concilien die Spendung der heiligen Wegzehrung an Schwerkranke. So die Päpste Siricius, Innocenz I. Sixtus III., Leo der Große, Gelasius I., Felix III., Gregor der Große, Gregor III. Von den Concilien erwähnen wir das von

Nicäa, das vierte von Carthago, das dritte von Orleans, das siebente, eilfte und sechzehnte von Toledo, das zweite von Aachen. Das Concil von Trient, (a. O. c. 6) sagt: „Deferri ipsam sacram Eucharistiam ad infirmos, et in hunc usum diligenter in ecclesiis conservari, praeterquam quod cum summa aequitate et ratione conjunctum est, tum multis in conciliis praeceptum invenitur et vetustissimo catholicae Ecclesia more est observatum. Quare sancta haec synodus retinendum omnino salutarem hunc et necessarium morem statuit". (Vgl. Cat. Rom. p. 2. c. 4. n. 5.) Der heilige Alfons von Liguori sagt (Theol. mor. l. 6. n. 290 q.) geradezu: „Sumptio Eucharistiae fidelibus adultis est necessaria necessitate non medii sed praecepti divini obligantis . . . in articulo mortis per modum viatici . . . . Quisque fidelis in periculo vitae, quod praevidet vel merito timet v. gr. in gravi morbo . . . tenetur sub mortali communicare." Der heilige Kirchenlehrer läſst uns auch durchaus nicht im Zweifel, was unter dem articulus mortis zu verstehen sei. Er sagt (H. Ap. tr. 15. nn. 19. 46.) nämlich: „Quoad viaticum dicimus hic, quod quilibet fidelis tenetur illo muniri semper ac infirmus in probabili mortis periculo est constitutus, prout est qui graviter decumbit cum mortalibus signis . . . . Potest suscipi Eucharistia a non jejuno, cum communio datur per viaticum in periculo mortis. Dictum est in periculo, quia ad recipiendum viaticum non est necesse nec laudabile exspectare tempus, quando nulla amplius spes vitae subest, sed sufficit ut adsit periculum probabile mortis". Ist nun aber der wirkliche Empfang der heiligen Wegzehrung in Todesgefahr geboten und pflichtmäßig, so sind doch offenbar auch die Priester gehalten, unter solchen Umständen die heilige Wegzehrung zu spenden.

Gibt es denn aber keine Ausnahme von dieser Regel? Und gehört einfache Bewuſstlosigkeit zu dieser Ausnahme? Ausgenommen sind nur jene Kranken, welche die heilige Wegzehrung nicht mit gebürender Ehrfurcht empfangen können. Das Rituale Romanum mahnt: „Diligenter curandum est, ne iis tribuatur viaticum, a quibus ob phrenesim, sive ob assiduam tussim aliumque similem morbum aliqua indecentia cum injuria tanti Sacramenti timeri potest". Der heilige Thomas von Aquin handelt (3. qu. 80. a. 9.) eigens von den Bewuſstlosen. Er unterscheidet sogenannte Schwachsinnige von denen, welche ganz ohne Vernunftgebrauch sind. Den Schwachsinnigen, sagt er, sei die Eucharistie nicht zu verweigern. Bei den andern unterscheidet er wieder solche, welche niemals den Vernunftgebrauch hatten, und solche, welchen nicht immer der Vernunftgebrauch fehlte. Haben letztere seinerzeit, da sie ihres Verstandes mächtig waren, Andacht gegen das hochheilige Sacrament geäußert, so muſs ihnen dieses in Todesgefahr gespendet werden, wenn nicht irgend eine Verunehrung zu befürchten ist. „Aliqui dicuntur non

habere usum rationis dupliciter: uno modo quia habent debilem usum rationis, sicut dicitur non videns qui male videt; et quia tales possunt aliquam devotionem hujus sacramenti concipere, non est eis hoc sacramentum denegandum. Alio modo dicuntur aliqui non habere totaliter usum rationis. Aut igitur nunquam habuerunt usum rationis, sed sic a nativitate permanserunt; et sic talibus non est hoc sacramentum exhibendum, quia in eis nullo modo praecessit hujus sacramenti devotio: aut non semper caruerunt usu rationis; et tunc, si prius, quando erant compotes suae mentis, apparuit in eis devotio hujus sacramenti, **debet eis in articulo mortis hoc sacramentum exhiberi, nisi** forte timeatur periculum vomitus vel exspuitionis. Unde in Concilio Carthaginiensi IV., can. 76. legitur: Is qui in infirmitate poenitentiam petit, si casu dum ad eum sacerdos invitatus venit, oppressus infirmitate obmutuerit, vel in phrenesim conversus fuerit, dent testimonium qui eum audierunt et accipiat poenitentiam; et si continuo creditur moriturus, reconcilietur per manus impositionem et infundatur ori ejus Eucharistia". Der heilige Alfons stimmt durchaus mit dem Aquinaten überein (vgl. Theol. mor. 1 c. nn. 302 sq.).

Nach diesen Grundsätzen ist denn auch unser Fall zu beurtheilen. Cajus hatte noch kurz vor Erscheinen des Priesters mit dem Allerheiligsten den Vernunftgebrauch und deutlichst seine Andacht zu diesem Sacramente gezeigt durch das innigste Verlangen nach der heiligen Wegzehrung. Von Erbrechen u. dgl., also von Verunehrung des Allerheiligsten war bei ihm keine Rede. Befürchtete Lucius eine solche, so hätte er einfach mit einer unconsecrierten Hostie oder dgl. einen Versuch machen können, um diesbezüglich allen Zweifel zu beheben. Bewusstlosigkeit an sich war durchaus kein Grund für Lucius, unverrichteter Sache den Schwerkranken zu verlassen. Ein Zweifel an ganz und gar hinreichender Disposition zum Empfange der heiligen Wegzehrung konnte in unserm Falle keineswegs bestehen. Zudem bot auch das echt christkatholische Vorleben des Cajus in dieser Hinsicht die besten Garantien. Umsomehr aber ist auch zu bedauern, dass des Cajus sehnlichstes Verlangen nach der heiligen Wegzehrung nicht gestillt wurde. Lucius wird sicherlich in Zukunft seine Praxis nach Wunsch und Willen unserer um die Sterbenden so liebevoll besorgten Mutter, der heiligen Kirche, ändern. Die Sterbenden werden ihm dann in der Ewigkeit bestens danken.

Bayern. P. Jos. a Leon. O. M. Cap.

IX. **(Bedingnistaufe).** Im IV. Hefte der Quartalschrift 1899, S. 891, spricht ein hochw. Seelsorger seine Meinung aus über die „Wiederholung der Taufe sub conditione" bei von Laien, namentlich Hebammen gespendeten Nothtaufen und zwar, welches die Praxis bei solchen Fällen sein müsse. Denn die theoretischen Grund-

sätze sind leicht anzugeben; der Seelsorger muss nämlich untersuchen, wie die Nothtaufe gespendet worden ist, und dann findet er einen von den drei Fällen: a) entweder, dass die Taufe sicher giltig gespendet worden ist, und dann darf er sie nicht wiederholen, sondern hat bloß die Ceremonien nachzuholen, nach Vorschrift des Rituals, oder er findet b) dass die Taufe sicher ungiltig ertheilt worden ist, und dann muss er das Kind absolut taufen; oder er findet c) dass weder die Giltigkeit, noch die Ungiltigkeit der Taufe gewiss, sondern das eine wie das andere zweifelhaft ist, und dann muss er das Kind sub conditione, wieder taufen: Si non es baptizatus.

Aber die Praxis beim concreten Falle? Dafür ergeben sich dem hochw. Verfasser des Artikels die beiden Regeln:

1. Mag der Priester die Hebammen unterrichtet haben oder nicht, jedenfalls ist es ihm nie und nimmer erlaubt, ohne Ausnahme, wenn auch nur sub conditione, wiederzutaufen, sondern es hat nothwendig eine Untersuchung über die Giltigkeit, bezw. Ungiltigkeit der von der Hebamme gespendeten Nothtaufe vorauszugehen.

2. Eine derartige genaue Untersuchung anzustellen, ist nicht mehr nöthig, wenn die Hebamme dem Priester bekannt, und er aus bereits früheren Fragen über die Richtigkeit ihrer Taufspendung sicher ist; es genügt da eine kleine Frage, um darnach sodann seine Handlungsweise einzurichten.

Wird nun diese einfache Praxis immer und überall die richtige sein?

Vor allem ist die sub 1. so ausnahmslos geforderte Untersuchung überflüssig, wenn die Hebamme nicht katholisch ist. Diesbezüglich schreibt Lehmkuhl, Theol. mor. II. pg. 17.: „Pro America igitur plane puto, numquam haberi sufficientem certitudinem baptismi rite collati, nisi forte in singulari casu habeas testes catholicos fide omnino dignos. . . . . Imo ita in dies magis crescit sive infidelitas, sive etiam apud bonae fidei acatholicos incuria, ut nunc idem dici debeat vix non ubique“. — Eine Untersuchung ist überflüssig, wenn es sich so oft um „Madamen“ handelt, die religiös, sittlich oder persönlich nicht zuverlässig sind. Da kann selbst der Umstand, dass sie den gründlichsten Unterricht über die Taufe erhalten haben, und dass sie die einzelne Taufe genau nach Vorschrift gespendet zu haben behaupten, nicht in Betracht kommen. (Siehe Eiselt, die Bedingnistaufe, L. Quartalschr. 1885, IV. pg. 796. ff.). Eine solche ist imstande, auch bewusste Fehler abzuleugnen, um sich nicht vor Priester und Pathen bloßzustellen. — Aber auch bei allen anderen Hebammen, die nicht sehr gut unterrichtet sind, wird man sich auf das Resultat der genauesten Untersuchung nicht mit jener Sicherheit verlassen können, wie es beim ersten und nothwendigsten Sacramente erforderlich ist. Es wird sich bei ihnen fast

jede gespendete Nothtaufe als zweifellos sicher ergeben. Man versuche es nur einigemale, solche Prüfungen mit unseren gewöhnlichen Geburtshelferinnen anzustellen.

Ja es wird denselben geradezu unmöglich vorkommen, sich in dem der Hauptsache nach so einfachen Taufritus zu irren. Alle jene „Kleinigkeiten" aber, welche nach der reichen Casuistik der Moraltheologen hinreichend sind, um die gespendete Taufe unsicher und deren Wiederholung nothwendig zu machen, und auf welche selbst der theologisch gebildete Priester sehr aufmerken muss, diese sind den Nothtaufen gefährlich. Diese entgehen aber dem Laien und wird man auch bei genauer Prüfung dieselben nicht eruieren können. Man muss froh sein, wenn man aus den gewöhnlichen Hebammen herausbringt, ob sie natürliches Wasser gebraucht haben? ob sie die rechte Taufformel angewendet haben? ob sie das Kind wirklich an der Stirne begossen und nicht etwa bloß mit eingetauchtem Finger dem Kinde das Kreuz gemacht haben. — Schwerer wird der Seelsorger schon constatieren, ob die Hebamme das Wasser ausgoss, während sie die Worte aussprach. Eine Differenz von der Länge eines Pater noster genügt bekanntlich, um die Taufe zweifelhaft zu machen. Was ist erst zu sagen, von Intention, von jenen Corruptionen der Taufformel durch Auslassung der Wörtchen „dich", „im" (Namen), „und" an zweiter Stelle u. s. w.! Das alles wird bei der eiligen oder minder aufmerksamen Spendung der Nothtaufe leicht unterlaufen, ohne dass die nicht sehr gut unterrichtete Hebamme auch nur daran denkt, noch viel weniger wird man bei der nachträglichen Prüfung daraufkommen. — Diese angeführten „Kleinigkeiten" und noch manche andere genügen aber nach den Moraltheologen, um die Taufe bedingnisweise wiederholen zu lassen. Wer wird es darum dem Seelsorger verübeln, wenn er bei den gewöhnlichen Hebammen, die nur im Allgemeinen unterrichtet sind, von jeder Untersuchung absieht, weil er sich auf dieselbe nicht verlassen will, sondern ohneweiters bedingt wiedertauft, damit ja jedes einzelne Kind sicher die Taufe empfängt? — Eine Ausnahme bei den bisher angeführten Fällen wäre zu machen und nicht wiederzutaufen, wenn die richtige Nothtaufe von wenigstens einem Augen- und Ohrenzeugen, dessen Kenntnisse besser sind und dessen Gewissenhaftigkeit volle Bürgschaft bietet für die Zuverlässigkeit seiner Aussagen, bestätigt wurde. Wo ist aber ein solcher testis omni exceptione major vorhanden? In ganzen Pfarren und Gegenden **niemals** simpliciter loquendo. —

Ist die Hebamme gottesfürchtig, gewissenhaft, auch über Einzelnheiten der Taufspendung, über Intention, Materie und Form, Application derselben sehr gut unterrichtet, weiß man überdies, dass sie in aller Ruhe und Besonnenheit, selbst in den schwierigsten Nothfällen richtig tauft, so wird der Seelsorger, wie sub 2 des Artikels gesagt wird, die Hebamme allerdings nicht jahraus jahrein bei jeder von ihr gespendeten Nothtaufe über alles genauest ausfragen, um

stets dieselben Antworten zu hören. Bei solchen hat aber jenes diligens examen, welches die Autoren verlangen, einen Zweck, saltem, „prout adjuncta ferant“ (Lehmkuhl, Theol. mor. II. pg. 16).

Es wird besonders zu fragen sein, ob es sich nicht um einen besonderen Fall, um außerordentliche Umstände gehandelt hat. Findet der Seelsorger dabei keinen besonderen Grund zur bedingnisweisen Wiederholung der Taufe, so wird er sie unterlassen. Das darf aber auch bei solchen außergewöhnlichen, gut unterrichteten, vollkommen verläßslichen Hebammen nicht die Regel werden, wie es sich der hochw. Seelsorger vorzustellen scheint. Die Unterlassung der Wiedertaufe ist vielmehr der seltene Ausnahmsfall. Das sagt klar Congreg. de Propag. F. ddto. 8. September 1869 (Lehmkuhl II. pg. 15 f.), wonach die von Laienkatecheten nothgetauften Kinder nicht wiedergetauft werden quibusdam casibus exceptis, ubi fieri potest, ut nullum prorsus probabile dubium circa validitatem baptismi oriatur, obschon diese Laienkatecheten wenigstens einmal im Jahre genau auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. „In dieser Frage gilt ganz gewiss das als Princip, dass man die Taufe lieber wiederholen, als gar nicht taufen solle.“ (Göpfert, Moralth. III. pg. 46.)

Nach diesen Grundsätzen beurtheilt, haben die Diöcesan-Vorschriften, welche die regelmäßige Wiedertaufe der von Laien nothgetauften Kinder zur Pflicht machen, ihre volle Berechtigung. Es können eben die Verhältnisse, mangelhafter Unterricht der Hebammen, Ausfall der Hebammenprüfungen, Indifferentismus u. s. w. (s. Seckauer Verordnungsblatt 1873 IV, 19), so allgemein sein, dass man trotz genauester Untersuchung im einzelnen concreten Falle immer noch Grund zum Zweifel und darum auch zur Wiederholung der Taufe hat. Diese Diöcesan-Praxis widerspricht nicht dem Dogma. Sie wird immer jene einzelnen Fälle ausnehmen, in welchen die Giltigkeit der Nothtaufe wirklich zweifellos erwiesen ist. Wenn z. B. der Priester anläßslich der Provisur einer Wöchnerin das neugeborene Kind ohne die vorgeschriebenen Ceremonien getauft hat, so wird es niemanden einfallen und ist es auch in keiner Diöcese vorgeschrieben, bedingt wiederzutaufen. — „Der Taufpriester“, sagt daher Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes II, pg. 76) „ist nach der jeweiligen Praxis nicht verpflichtet, in eine — wenn gründliche — nothwendig langwierige Untersuchung der Giltigkeit der Nothtaufe sich einzulassen, und darf vielmehr die Ungiltigkeit der Nothtaufe präsumieren. Die Behauptung (I. pg. 348), dass derlei unterschiedslose bedingte Wiedertaufe sogenannter nothgetaufter Kinder irregulär mache, entbehrt des rechtlichen Grundes“.

Groß-St. Florian. Fr. Neuhold.

X. **(Casus germinans casus.)** Timidus, ein jüngerer Landpfarrer, freut sich eines Mittags inniglich darüber, dass in wenigen

Tagen die von ihm so gefürchtete österliche Zeit vorüber sei und zwar, ohne dass ihm ernstliche Schwierigkeiten im Beichtstuhle entstanden wären. Während er sich noch diesen tröstlichen Gedanken hingibt, läutet's am Pfarrhofe und bald darauf meldet ihm die geschäftige Ancilla, es sei ein jüngerer Herr, wir nennen ihn Cajus, in der Kirche und wünsche zu beichten.

Da derselbe schon vorbereitet war, ließ der in solchen Dingen sehr pünktliche Timidus nicht länger auf sich warten, sondern erschien in kürzester Frist im Richterstuhle des heiligen Bußsacramentes.

Cajus beginnt zerknirschten Herzens, er habe gottlose, glaubenswidrige Schriften und Bücher gelesen, sich als Spectant an einem Duell betheiligt rc. rc. Unserem Timidus wird's warm und schließlich heiß, bis endlich sein Cajus, der ein Akademiker zu sein scheint, mit dem Bekenntnis zu Ende ist. Auf die Frage, ob er gewusst, dass auch die Spectanten bei einem Duell die Strafe der Excommunication treffe und die Sünde reserviert sei, erklärt Cajus, darum gewusst zu haben, beginnt aber dann sofort damit, einige Gründe aufzuzählen, weshalb er es für nöthig erachte, verbotene Schriften und Bücher zu lesen, er möchte sich eben doch auch allseitiger unterrichten und zudem stelle die Gesellschaft heutzutage große Anforderungen rc. rc. Timidus gibt ihm den Rath, er möge sich vom Bischof Erlaubnis geben lassen, zum Lesen solcher Schriften und Bücher, schildert ihm übrigens noch die große Gefahr, die das unerlaubte Lesen mit sich bringe, weil absichtlicher Ungehorsam nicht ungestraft bleibe. Cajus lässt ihn kaum ausreden, sondern bringt Differenzen vor, die ihm mit seinen Eltern entstanden und spricht überdies von schweren Versuchungen und Gefahren zu Sünden contra Sextum. Timidus weiß kaum mehr, was anfangen und wo einsetzen. Auf neue Rathschläge und Belehrungen antwortet Cajus mit neuen Bedenken, ist aber im Allgemeinen bereit, die Rathschläge des Beichtvaters zu befolgen und dem Sündenleben, das er bereut, zu entsagen. Timidus schließt darauf auf die erforderliche Disposition, legt eine Buße auf und beginnt mit der Absolution, die er rite und recte zu Ende spricht, obschon ihm vor Beginn derselben und während der Ertheilung die verschiedensten einander widerstreitenden Gedanken kommen; Gedanken an Ueberschreitung seiner Vollmacht des Duells wegen, Gedanken an das Zuendegehen der österlichen Zeit und natürlich Gedanken an richtiges Aussprechen der Absolutionsformel.

Nach Hause zurückgekehrt, greift er mit beiden Händen nach seinem Moralisten. Eheu, me miserum! muss er sich gestehen. Das Lesen häretischer Bücher ist ja auch ein Reservatfall und zwar einer der bulla Coenae: das hatte Timidus gar nicht mehr gewusst und doch hat er früher so fleißig studiert und zahlreiche „vorzüglich" erhalten. Der von den Reservaten bullae Coenae absolvierende Priester ist der Excommunication selber verfallen, das sieht er einige Zeilen weiter unten schwarz auf weiß gedruckt. Dazu der Fall mit

dem Duell, der auch zu den päpstlichen Reservaten gehört und woran er noch beim Absolvieren gedacht! — Schnurstracks eilt er ad Confessarium und beichtet. Dieser ist erstaunt und verwirrt und erklärt ihm, er wolle die Absolution ertheilen, aber natürlich nur in quantum possum; auch wolle er ad Reverendissimum berichten. Nachdem er aber dem unglücklichen Timido die Absolution ertheilt hatte, und zwar nur in quantum poterat, kommen ihm schwere Bedenken und auch er fürchtet die Excommunication incurriert zu haben.

Frage: 1. Hat Cajus die päpstliche Censur incurriert
a) wegen Lesens häretischer Schriften,
b) als Zuschauer beim Duell?

Ad a) Es wäre im Beichtstuhl für Timidus sehr schwierig gewesen, zu eruieren, ob Cajus dadurch der Excommunication verfallen, weil dieser ein höchst unzuverlässiger Antwortgeber war. Ueberdies ist er wahrscheinlich ein Universitätsstudent; was mag sich ein solcher denken unter dem aus dem Katechismus, oder aus einem Beichtspiegel entlehnten Ausdruck „gottlose und glaubenswidrige Schriften und Bücher"! Höchstwahrscheinlich handelt es sich bei ihm um liberale Zeitungen, die fast täglich gegen unseren heiligen Glauben losziehen und Gift speien; oder auch um Romane und etwa noch um irgend eine anonyme Broschüre. Allerdings kann die Sache auch anders liegen. Ob aber Cajus sicher wusste, dass dieser oder jener Autor wirklich Häretiker und zudem nominativ excommuniciert sei, bleibt mindestens auch dann zweifelhaft. Endlich ist aber jetzt, nachdem Timidus ihn nicht weiter fragen kann, einfach auch nicht mehr zu constatieren, wie die Sache liegt und darum treten Grundsätze, wie: melior est conditio possidentis oder odia sunt restringenda in Kraft, wornach Cajus fragliche Excommunication nicht incurriert.

Ad b) Offenbar ist nach dem Bekenntnis des Cajus noch keineswegs constatiert, dass er als Spectant bei einem Duell sich die Censur zugezogen habe. Denn zunächst ist nicht einmal nachgewiesen, ob es auch wirklich ein Duell war, dem er zuschaute, und nicht etwa nur eine studentische Pauckerei als Waffenübung, oder vielleicht auch ein bloßer Streithandel, wobei zu den Waffen gegriffen wurde in übergroßem Eifer; dann aber gesteht er einfach, darum gewusst zu haben. Die Frage des Beichtvaters lautete allerdings bestimmt, aber auf Cajus macht sie keinen besonderen Eindruck; er hat mehr mit dem Lesen zu thun, von dieser Frage scheint sein Inneres besonders eingenommen, sie beunruhigt ihn mehr als alles andere; darum redet er dem Beichtvater drein, um auf sie zurückzukommen. Es wäre deshalb die Wiederholung der Frage über das Duell und über die Art und Weise, in der er zugeschaut, nöthig gewesen. Dass sie unterblieb, ist leicht erklärlich und Cajus hat dies mitverschuldet. Um was hat Cajus gewusst? In der Beantwortung dieser Frage liegt der Schlüssel zur Lösung der ganzen Angelegenheit. Hat Cajus wirklich gewusst, dass ein eigentliches Duell stattfinde und dass er als Spectant dabei excommuniciert

werde und dass die Sünde, die er begehe, ein päpstliches Reservat sei? Nach ruhiger Ueberlegung würde er so auf diese Fragen wahrscheinlich erklärt haben, er habe bloß gewusst, dass ein Duell streng verboten sei und dass man bei einem solchen nicht einmal zuschauen dürfe. Die Aengstlichkeit und Unruhe und Unsicherheit des Cajus zeigt zur Genüge, dass wir es mit keinem Sünder zu thun haben, der einer pertinacia fähig, diese ist aber erforderlich zur Incurrierung des betreffenden päpstlichen Reservates.

2. Wie ist das Benehmen des Timidus zu beurtheilen

a) bezüglich der Behandlung und

b) bezüglich der Lossprechung des Cajus?

Ad a) Dass einem Priester, der schon Pfarrer ist, diese und jene wichtigen Wahrheiten und Vorschriften und Kenntnisse entfallen können, auch wenn er ein sehr fleißiger und tüchtiger Student war, ist ganz natürlich. Eben darum hätte aber Timidus besonders auf die österliche Zeit hin, sich bei seinen Moralisten wieder genauer umsehen sollen, namentlich um seinem Gedächtnisse die Reservatfälle aufs pünktlichste einzuprägen, da solche eben doch vorkommen können, wie dieser Fall zur Evidenz beweist. Von dieser Unterlassungssünde werden wir ihn beim besten Willen kaum freibringen können. Seine Belehrung bezüglich des Lesens verbotener Schriften war correct, nur hätte er sich durch die unzeitigen Auseinandersetzungen des Cajus nicht stören lassen sollen an der Klarstellung des Falles eines Spectanten beim Duell, weil er sich dadurch der Gefahr aussetzte, später ganz darauf zu vergessen, was dann wirklich der Fall gewesen zu sein scheint, bis es zu spät war.

Ad b) Dass Timidus vollständig perplex geworden, namentlich gegen Schluss der ganzen heiligen Handlung, ist wohl nicht zu bestreiten. Darum konnte er handeln, wie er gethan, ohne dadurch eine Excommunication zu incurrieren; von einer pertinacia kann bei ihm überdies gar keine Rede sein, da ihm der erste Reservatfall ganz entfallen, der zweite aber nur als zweifelhaft vorschwebte und zwar erst wieder, als er die Absolutionsformel begonnen und zudem noch durch den Gedanken an die Osterpflicht des Cajus, deren Erfüllung in Frage kam, abgeschwächt wurde. Er hat also die Excommunication nicht incurriert, was auch die Antwort des Bischofs constatierte.

3. Damit ist auch die unbegründete Angst seines Confessarii behoben. Dieser zeigte sich als ziemlich treues Ebenbild seines Beichtkindes und konnte selbstverständlich mit dem Vorbehalt „in quantum possum" keinen Erfolg erzielen, wie er es nachträglich noch erkannt zu haben scheint. Hatte nämlich Timidus die Excommunication incurriert, so ist diese entweder reserviert, oder nicht reserviert. Die fragliche Excommunication ist aber auch dem Papst reserviert, also konnte der Confessarius den Timidus, wenn er sie wirklich incurriert hatte, nicht absolvieren und darum durfte er es auch nicht, außer es lagen wichtige Gründe dazu vor. Und solche lagen wirklich vor. Der Seelen-

zustand des Timidus war auf längere Zeit für ihn unerträglich. Es duldete ihn ja keinen Augenblick mehr zu Hause, nachdem er meinte, der Excommunication verfallen zu sein. Wie erst, wenn acht, vielleicht vierzehn Tage vergehen, bis von der Bischofsresidenz oder von Rom die ersehnte Lösung käme. Auch ist er Pfarrer, kann also das Messelesen und die Spendung der heiligen Sacramente nicht ohne Aergernis und ohne Gefahr für seine Ehre und Achtung unterlassen.

Darum konnte ihn sein Confessarius, selbst wenn er die Censur incurriert gehabt hätte, von den Sünden absolvieren mit dem Auftrage, baldmöglichst an den Papst zu recurrieren.

Einfacher wäre die Angelegenheit seit dem 24. Mai 1894 in der Erzdiöcese Freiburg gelegen. Bei uns ist das Duell und ebenso auch das Lesen häretischer Bücher denjenigen Fällen zugezählt, wovon in der österlichen Zeit jeder approbierte Beichtvater absolvieren kann. (S. s. m.)

Zell a. A. (Baden). L. Löffler, Pfarrer.

XI. **(Votivmesse de B. V. M. an den Altären der Rosenkranzbruderschaft.)** Papst Pius IX. gewährte im Jahre 1877 gelegentlich seines fünfzigjährigen Bischofsjubiläums allen Priestern des Dominicanerordens die Vergünstigung, die Votivmesse „Salve Radix Sancta“ (im Missale der Dominicaner) zweimal in jeder Woche, nämlich Mittwoch und Samstag, lesen zu dürfen, „dummodo iis diebus non incidat festum primae aut secundae classis, aut de praecepto aut feria vel vigilia vel octava privilegiata, vel festivitas B. Virginis aut ejusdem Octavae.“ Sowohl für den Priester, welcher die Votivmesse liest, als für die Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft, welche jener beiwohnen, wurden besondere Ablässe verliehen (P. Th. Esser, U. L. Fr. Rosenkranz, S. 465).

Der jetzige heilige Vater hat nun in seiner Constitutio für die Rosenkranzbruderschaft vom 2. October 1898 das den Dominicanern verliehene Privileg auch auf die Priester des dritten Ordens des heiligen Dominicus (Tertiarii de Poenitentia) ausgedehnt, welche vom Ordensgeneral die Vollmacht erhalten haben, sich des Dominicaner-Missales zu bedienen.

Bezüglich der übrigen Priester bestimmt die Constitutio:

„Ceteris vero sacerdotibus in Sodalium album adscitis, ad altare Sodalitatis tantum Missae votivae celebrandae ius esto, quae in Missali romano pro diversitate temporum legitur, iisdem diebus ac supra et cum iisdem indulgentiis. Harum indulgentiarum sodales etiam e populo participes fiunt, si ei sacro adstiterint, culpisque rite expiatis vel ipsa confessione vel animi dolore cum confitendi proposito pias ad Deum fuderint preces.“

Gemäß dieser wichtigen Vergünstigung ist es also jedem Priester, der Mitglied der Rosenkranzbruderschaft ist, gestattet, wöchentlich zweimal, nämlich am Mittwoch und Samstag, am Bruderschaftsaltare

eine Votivmesse de B. M. V. zu lesen. Eine Ausnahme bilden nur diejenigen Tage, auf welche ein „festum primae aut secundae classis, aut de praecepto, aut feria vel vigilia vel octava privilegiata, vel festivitas B. V. aut eiusdem Octavae“ fällt. Letzteres ist wohl so zu verstehen, dass die Votivmesse dann nicht gestattet ist, wenn an dem betreffenden Tage das Officium von der Octav des Marienfestes gebetet wird. In diesem Falle wäre das dem Officium entsprechende Messformular zu nehmen.

Da im Indulte über den Charakter der Votivmesse nichts gesagt ist, so gelten in Bezug auf sie die Regeln für die missa votiva privata. Am Samstag wäre also Gloria und Ite missa est, nicht aber am Mittwoch.

Sowohl der Priester, welcher die heilige Votivmesse liest, als alle Mitglieder der Bruderschaft, welche jener beiwohnen und dabei für die Anliegen der Kirche beten, gewinnen alle Ablässe, die denen verliehen sind, welche den ganzen Psalter beten. Dazu gehört auch ein vollkommener Ablass (Esser l. c. S. 466 und 460). Zur Gewinnung wird nur der Stand der Gnade, nicht aber der vorherige Empfang des Sacramentes der Buße erfordert. Um den vollkommenen Ablass zu erlangen, ist auch ein Ave Maria für den heiligen Vater zu beten.

Wer die Gewohnheit hat, diese Votivmesse zu lesen oder anzuhören, gewinnt dazu einmal im Monat nach Empfang der heiligen Sacramente alle jene Ablässe, welche denen verliehen sind, die der Procession am ersten Monatsonntage beiwohnen.

Chur. Prof. G. Mayer.

XII. **(Vielseitigkeit des Seelsorgers.)** Im Januarhefte des „Pastor bonus“ (1894) schreibt Falk: „Wehe der Theologie, wenn die Theologen sich nur um Theologie und sich bekümmern. Die Theologie muss über ihre Grenzen schauen und sich für alle Disciplinen des Wissens interessieren, da alle sowohl für als gegen Gott ausgebeutet werden können. Die Welt weiß uns wenig Dank für unsere dogmatischen, casuistischen u. s. w. Studien; sie hat kein Verständnis dafür“. — „Heute nämlich“, bemerkt das „Corresp. Blatt für den kath. Clerus Oesterr.“ in Nr. 3, 1894, hiezu und fügt bei: „Einst disputierten Laien, Fürsten, Gelehrte &c. über die subtilsten Angelegenheiten. Während Constantinopel belagert wurde, stritt man über — nicht einmal sehr wichtige — religiöse Themata mit größerer Ausdauer unter sich, als — gegen die Mohammedaner vor den Thoren der Stadt“. Ein Privatmann mag sich allenfalls von den öffentlichen Angelegenheiten ganz fernhalten und auf sich zurückziehen, wie der Reisende auf der Eisenbahn sich oft stumm in die Wagenecke drückt; ob aber diese Theilnahmslosigkeit unter allen Umständen auch recht sei, ist eine große Frage, da der Mensch denn doch unwidersprechlich ein gesellschaftliches Wesen ist und daher

das Seinige zum allgemeinen Wohle beitragen soll, wie er an den öffentlichen Gütern ohne Frage participiert. Es kann z. B. der Gelehrte von der aufregenden Politik so gänzlich sich fernhalten, dass er die Tagesblätter nicht einmal liest; er nützt ja in seiner Weise vielleicht der Allgemeinheit doch gar sehr. Allein bei dieser Einseitigkeit kann er dann, wenn er auf einmal in die Oeffentlichkeit treten muss, so reden oder handeln, dass trotz seiner sonstigen Ehrenhaftigkeit selbst mit ihm Gleichgesinnte ihn verwundert und fragend anschauen, wie es einmal dem Rector der Wiener Universität im Reichsrathe geschehen ist. So lange der Gelehrte in seiner Studierstube oder der Professor in seinem Hörsaale bleibt, mag das noch angehen; besser ist's aber auch ohne Zweifel, wenn letzterer vielseitig ist, weil die verschiedenen Disciplinen eigentlich nicht hoch in der Luft hängen, sondern mehr oder minder mit dem Alltäglichen zusammenhängen und die Schüler doch nicht nur für die Schule, sondern immer zugleich auch für das Leben lernen, d. h. praktisch werden sollen. Sind sie es nicht, so werden sie später, etwa in Amt und Würde, sozusagen „vom grünen Tische" aus Unmögliches verlangen oder doch sonst als unpraktisch und unerfahren sich erweisen.

Kaum Jemand ist so sehr mitten ins praktische und factische Leben gestellt, als der Seelsorger. In dieser seiner Stellung und durch so manche priesterliche Function, namentlich im Confessionale, wird er sich zwar bald einige Welt- und Menschenkenntnis erwerben; allein mit dieser Beigabe zu seiner Theologie darf er sich keineswegs begnügen. Er muss sich auch sonst immer fortbilden und irgend ein Nebenstudium haben, das er in freien Stunden betreiben kann und soll. Als absolvierter Gymnasiast schon ist er ja befähigt, irgend ein zusagendes Fach zu ergreifen und sich in selbes zu vertiefen, damit er immer mehr zunehme in der Erkenntnis und in allem Verständnis. Bleibt auch unser Erkennen hier auf Erden in allen Fächern immerhin nur ein Stückwerk, so bewahrt ein solches geistiges Steckenpferd den Seelsorger vor der verrufenen Verbauerung und anderen Uebeln, es erwirbt ihm und dem ganzen Stande Achtung und Anerkennung vonseite anderer Gebildeter, die seine Theologie und geistliche Wirksamkeit aus Unkenntnis vielleicht sehr gering taxieren; es verschafft ihm selbst nicht nur eine seines Standes und seiner Vorstudien würdige Erholung, sondern fördert auch seine eigentliche Aufgabe. Jedes Studium, es mag sich nun auf die Welt-, Natur- oder Kunstgeschichte erstrecken, oder selbst auf Geographie, Mathematik oder Physik, oder aber auf Musik oder eine andere Kunstübung, oder auch auf Sprachen oder Philosophie, es hat irgend einen Zusammenhang mit der Theologie und mit der ars artium, der Kinder- und Volkserziehung mit der Seelsorge. Jedes Studium vermag den Priester in der Theologie selber zu festigen und aufzuklären, wird einen heilsamen Einfluss auf seine Predigten und sonstigen Reden nehmen und so auch den ihm Anvertrauten und

sonstigen Mitmenschen nützen. Selbstverständlich kann sich nicht jeder Priester für alle Disciplinen des Wissens interessieren, noch viel weniger alle pflegen. Denn „Eines schickt sich nicht für alle" und umgekehrt Alles nicht für einen, da schon die Gebiete der verschiedenen Wissenschaften heute sehr ausgedehnt sind und auch die Neigungen und Anlagen der Einzelnen sehr verschieden sind. Es ist also das Gesagte dahin zu verstehen, dass der eine Seelsorger diesen, der andere jenen Wissenszweig pflege oder allenfalls auch der eine diese, der andere jene Kunst ausübe. Voll Respect vor ihrem Pfarrer theilte mir eine Wirtin, bei der ich auf der Reise eingekehrt war, über selben mit, dass er „sich besonders auf die Wissenschaft verlege"; er sammelte nämlich fleißig Schmetterlinge und Käfer. Ebenso gereicht es einem anderen zur Freude und Ehre, wenn er z. B. ein tüchtiger Musiker oder Maler ist, und umsomehr, wenn man das eine oder andere auch in seiner Kirche wahrzunehmen vermag. Jeder Wissens- und Kunstzweig, zumal in der Hand des Priesters, soll ja auf die Erhöhung der Ehre Gottes und auf die Förderung des Heiles der Gläubigen abzielen.

Wie der Seelsorger vom Volke oft über religiöse und selbst wissenschaftliche Dinge interpelliert wird — namentlich, wenn eben Einschlägiges zu lesen oder zu hören war — so auch über politische, da ja über selbe selbst auf dem Lande vielfach gelesen und gesprochen wird. In diesen, wie in jenen Fällen steht es dem Seelsorger zu und gut an, wenn er Bescheid zu geben weiß; hingegen würde er sich eine arge Blöße geben, wenn er gestehen müsste: „Das weiß ich nicht" oder „ich kümmere mich nicht darum" u. dgl. Der in der Welt stehende Priester muss sich also auch etwas mit Politik abgeben und Zeitungen lesen, so unlieb und ungelegen es ihm an manchen Tagen sein mag. Durch Unthätigkeit gelegentlich der Wahlen könnte er an manchen Orten den Gutgesinnten sogar ein schweres Aergernis geben. In großen Orten sind politische Casinos eine Nothwendigkeit.

Der Seelsorger, er mag wo immer stationiert sein, muss auch Sinn haben und Eifer an den Tag legen für die verschiedenen frommen, wohlthätigen und sonstigen Vereine; denn unsere Zeit verlangt's einmal so, wie nicht minder die Oberen und schon St. Paulus, wenn er schreibt: „Lasst uns Gutes thun und nicht ermüden, denn zu seiner Zeit werden wir ernten, wenn wir nicht ermüden" und wiederum, wenn er mahnt: „Lasst uns Gutes thun allen, besonders aber den Glaubensgenossen!" Wie besorgt ist er in seinem 1. Briefe an die Korinther Cap. 16. um das Almosen für die Christen in Jerusalem. Solche Sammlungen hatte er auch in den Kirchen Galatiens angeordnet. Nach diesem erhabenen Vorbilde muss also dem Priester und Seelsorger nicht nur das Wohl seiner nächsten Umgebung am Herzen liegen, sondern auch die Noth der Fernstehenden zu Herzen gehen und er muss daher, wie das Vereinswesen überhaupt, so ins-

besondere auch die mildthätigen Vereine pflegen und darf das Mahnen und Klopfen sich nicht verdrießen lassen.

„Die Theologen sollen auch die Themata ins Auge fassen, welche bei der Welt, bei Nichttheologen Interesse finden“, schreibt Falk. Das gilt wohl nicht bloß von religiösen und sonst wissenschaftlichen Fragen, sondern auch von rein weltlichen, ganz profanen, socialen u. dgl., die jedoch einer Rückwirkung auf die Religion keineswegs entbehren. Der Verarmte und Herabgekommene jedweden Standes fällt leicht den Umstürzlern und Glaubensfeinden in die Hände; wo er Theilnahme und Hilfe findet, dort schließt er sich an. Darum haben sich seit vielen Jahren die Seelsorger Oberösterreichs mit Recht bemüht um die Ausbreitung des „katholischen Press- und Volksvereines“, und hat sich diesem auch ein Geldinstitut, der „Volkscredit“, angegliedert, wie man seinerzeit auch eine „Landesproducten-Gesellschaft“ errichten wollte, um die Bauernschaft von den bequem sich bereichernden Zwischenhändlern zu befreien. Dem Volke zu Liebe haben sich die Geistlichen auch um die „Landwirtschafts-Gesellschaft“ vielfach warm angenommen, namentlich ehe sie hie und da ins liberale Fahrwasser gerieth. Heute nehmen sich wohl mehr Seelsorger um die „landwirtschaftlichen Genossenschaften“ und „Raiffeisencassen“ an, obwohl diverse Verdrießlichkeiten kaum zu vermeiden sind.

Betreffend der Geistlichen an den Raiffeisencassen-Vereinen hat das erzbischöfliche Ordinariat zu München an die Decanatsämter einen vertraulichen Erlass hinausgegeben, dessen Inhalt, kurz gesagt, folgender ist:

Mit der Ausbreitung der gedachten Vereine hat sich die Zahl der Diöcesangeistlichen gemehrt, welche in selben wichtige Stellen einnehmen — als Rechner oder Vorsteher. „In Rücksicht auf den Ausspruch des Apostels II. Tim. 2, 4, und auf das kirchliche Verbot der Uebernahme von Vermögensverwaltungen durch Geistliche, zugleich zur Wahrung der allseits unabhängigen Stellung der letzteren, sieht sich die oberhirtliche Stelle in wohlwollender Fürsorge für den hochwürdigen Clerus selbst zu Anordnungen veranlasst, welche späteren Gefahren und Angriffen vorbeugen sollen.“ Wegen dieser zu besorgenden Eventualitäten sollen die Geistlichen fürder in diesen Vereinen keine Hauptrolle mehr übernehmen oder beibehalten; sie haben ihnen ja auf die Beine geholfen und dieselben sich auch bereits eingelebt. Die Geistlichen müssen die Rechnerstelle binnen Jahresfrist und die eines Vorstehers innerhalb 2 Jahren niederlegen; bei erst zu gründenden Raiffeisencassen-Vereinen dürfen sie solche verantwortungsvolle Stellen in der Regel nicht mehr übernehmen. Die Mitgliedschaft oder selbst der Vorsitz im Aufsichtsrathe bleibt ihnen unverwehrt, wie sie auch bei Gründung und Leitung der Vereine fernerhin mithelfen dürfen — ohne oberhirtliche Genehmigung, da ja die Grundlage dieser Vereine, die Nächstenliebe, nicht verkannt wird, noch auch deren sociale Bedeutung. Dass jene wichtigen Stellen mit Vorliebe Geistlichen

übertragen wurden, kam wohl von dem großen Vertrauen, welches das Volk den Geistlichen zu schenken pflegt; auch die Sparcassen hatten hierzulande mehr Ziehkraft, wenn ein Priester bei der Direction war. Daher hat obiger Erlass einiges Aufsehen erregt. Indes, wie man liest, liegt in Bayern die Sache bedeutend anders, als bei uns. Denn dort sind die Raiffeisencassen-Vereine ganz freie, bei uns aber unterliegen sie der behördlichen Controle.

In größeren Orten hinwiederum muss der Seelsorger heutzutage „Lehrlings-, Gesellen- und Arbeiter-Vereine" gründen und fördern, desgleichen „Kinderbewahr-Anstalten", „Müttervereine", „Krankenvereine" und was eben noth thut. Stets muss er, wie für das materielle, so auch für das geistige und geistliche Wohl seiner Pfarrlinge liebevoll besorgt sein. Daher sind auch „Pfarrbibliotheken" zu gründen und sind thunlichst der „katholische Schulverein" und der Salzburger „Universitätsverein" zu verbreiten. Weil das moderne Theater oft kein wahres Bildungsmittel mehr ist, so sind an so manchen Orten auch „Kinder-, Gesellen- und Jungfrauen-Theater" recht sehr am Platze, damit auch auf diesem Wege auf die Volkserziehung heilsam eingewirkt werde, wie es einst durch die sogenannten Mysterien, die Weihnachts-, Fastnachts- und Passionsspiele geschehen ist und hie und da bis zur Stunde geschieht, und seit Decennien durch die Christbaumfeier und Krippenspiele oder durch Concerte zu Gunsten der Christbescherung oder einer Suppenanstalt an recht vielen Orten ohnehin geschieht.

Auf solche und ähnliche Weise kann und soll der Seelsorger — jeder in der seiner jeweiligen Station entsprechenden Art — wie St. Paulus „allen alles" werden, dann werden sie ihn als Stellvertreter Gottes in allem achten, nicht bloß sozusagen für die personificierte Vorsehung, sondern umso gewisser auch für einen wahren „Diener Christi", qui pertransiit benefaciendo, und „Ausspender der Geheimnisse Gottes" halten.

Steinerkirchen. P. Johannes Geistberger O. S. B.,
Pfarrvicar.

XIII. **(Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft bei Pfarren zur Personal-Einkommensteuer-Bemessung.)** Wie könnte man in leichter, zweckdienlicher, praktischer und doch zuverlässiger Weise das Erträgnis des Landwirtschaftsbetriebes bei Pfarren ermitteln, um dasselbe in gerechter und billiger und doch dem Geiste des Gesetzes entsprechenden Art der Bemessung der Personal-Einkommensteuer unterworfen zu sehen?

Die Beistellung der Ausweise und Nachweise über die Berechnungen des Ertrages der Landwirtschaft bei Pfarreien, wie viele Schreibereien verursacht dieselbe dem gewissenhaften, rechnungslegenden Seelsorger (!), dabei noch ungerechnet die Scherereien und Plackereien der Rechnungsleger mit den Parteien, die oft nur mit

Misstrauen, zögernd und widerwillig die ausgezahlten größeren und kleineren Beträge von Arbeitslöhnen durch stempelfreie Quittungen den Pfarrern bestätigen sollen, damit diese Quittungen als Belegsbeilagen dem Einbekenntnisse beigeschlossen werden können. Welche Verschiedenheit von Arbeiten und Arbeitslöhnen muss bei den obenerwähnten Berechnungen oft verzeichnet werden (!), deren ins Detail gehende Berechnung erst durch zeitraubendes, unvermeidliches Addieren, Subtrahieren, Multiplicieren, Dividieren der einzelnen Geldbeträge untereinander endgiltig festgestellt werden kann. Den vorerwähnten kopfzerbrecherischen, das menschliche Nervensystem nicht gerade stärkenden und beruhigenden Schreibereien in der Berechnung des Landwirtschafts-Ertrages bei Pfarreien dürfte die nachverzeichnete Berechnungsweise des erwähnten Ertrages zu Personal-Einkommensteuer-Zwecken viel geringere Schwierigkeiten machen, während dabei doch der gesetzlich geforderten Sicherheit und Wahrheit des Einbekenntnisses des Nutzens aus dem Landwirtschaftsbetriebe gedient und entsprochen wird.

Als Fechsungskosten wurden bisher in den Früchten-Absonderungs-Protokollen der Pfarrprovisoren oder Administratoren bei den Getreidegattungen der 8. Theil, bei Erdäpfeln und Rüben der 6. Theil des Gesammt-Brutto-Ertrages (ohne Abschlag der Steuern), für Abdruschkosten der 10. Theil des Körnerertrages, für Einbringung von Heu und Grummet der 4. Theil des Ertrages in Anschlag gebracht. (Prager Statthalterei-Erlass Nr. 66.133 vom Jahre 1878).

Neuestens hat jedoch der Landesculturrath für das Königreich Böhmen unterm 6. Juli 1895, Z. 2386, ein Gutachten dahin abgegeben, dass gegenwärtig die Fechsungskosten bei Körnerfrüchten regelmäßig den 6. Theil des Ertrages, die Abdruschkosten $^1/_9$—$^1/_8$ des Kornertrages, die Fechsungskosten bei Wiesen $^1/_4$, bei einmahdigen Wiesen $^1/_3$, bei Kartoffeln $^1/_4$, bei Rüben $^1/_5$ des Brutto-Ertrages ausmachen.

Da nun in allen Provinzen und Kronländern Oesterreichs Landesculturräthe von der k. k. Regierung eingesetzt und angeordnet sind, welche gewiss auch ähnliche Feststellungen innerhalb des Kreises ihrer Amtswirksamkeit erlassen oder begutachtet haben, dürfte es den geistlichen Herren, welche mit ihren Landwirtschafts-Erträgnissen personaleinkommensteuerpflichtig sind, leicht werden, in solch praktischer und zweckentsprechender Weise den Nutzen aus ihrer pfarrlichen Landwirtschaft zu berechnen, vorausgesetzt, dass die Art der Berechnung des Ertrages der Landwirtschaft auch vonseite der k. k. Behörden gutgeheißen wird.

Hostau (Diöcese Budweis). P. Steinbach, Dechant.

XIV. **(Die Messenstiftungs-Erträge in ihrem Verhältnisse gegenüber der Personal-Einkommensteuer-Bemessung fürs Jahr 1899.)** Mittelst des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. December 1897, Z. 64.549, an die k. k. Finanz-

Landesdirectionen wurden die Steuerbehörden angewiesen, während der Dauer des Congruagesetzes vom 19. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 47) die Einnahmen aus den Messstipendien und Stolgebüren mit jenem Betrage für die Personal-Einkommensteuer-Berechnung anzusetzen, mit welchem sie zur Congrua-Ergänzung in Anrechnung gebracht worden sind, nämlich mit jenem Betrage, wie derselbe dem Erträgnisse von höchstens 200 Stiftsmessen entspricht. (Die Erträgnisse der über 200 Stiftsmessen hinausreichenden Stiftungsbezüge wurden als Abzugsposten bei der Einkommensteuer-Bemessung ins steuerpflichtige Einkommen nicht eingerechnet.) Diese Begünstigung wird aber bei Bemessung der Personal-Einkommensteuer im Jahre 1900 für das Einkommen der Geistlichkeit aus dem Jahre 1899 mit Rücksicht der Bestimmungen des derzeit zu Recht bestehenden Congruagesetzes vom 19. September 1898 (R.-G.-Bl. Nr. 176) nicht mehr gewährt werden.

Da nun die Seelsorger oft aus den errichteten Messenstiftungen bedeutende Erträgnisse in ihrem jährlichen Einkommen ausweisen, dürfte es nicht unangezeigt sein, zu untersuchen, in welcher Weise es manchem Seelsorger möglich wäre, wenigstens einen Theil des Einkommens aus den Erträgnissen der Messenstiftungen vor der Personal-Einkommensteuer zu schützen, eventuell dieselbe zu vermindern. Nach den Bestimmungen des geltenden Personal-Einkommensteuergesetzes muss vom Fassionsleger jedes wirkliche und thatsächliche persönliche Einkommen einbekannt werden. Dort also, wo eine größere Anzahl von Messenstiftungen besteht, kann jeder Seelsorger wohl mit Recht und Erfolg verlangen, dass ihm nur jenes Einkommen aus Stiftungen besteuert werde, welches derselbe für die im Laufe des Jahres wirklich persolvierten Messen bezogen hat. Da das bürgerliche Jahr 365 Tage zählt, in jedem Jahre 69 bis 70 Sonn- und Feiertage, daneben eine bedeutende Menge von aufgehobenen Feiertagen vorkommen, an denen dem Pfarrer die Pflicht der applicatio pro parochianis obliegt, außerdem die Seelsorger sich der Pflicht der Abhaltung patriotischer Festgottesdienste für den Kaiser u. s. w. nicht entschlagen können, weiters während des Jahres durch die bischöflichen Consistorien verschiedene Gelegenheits-Gottesdienste angeordnet werden, an deren Persolvierungstagen Stifts- und Manualmessen nicht gelesen werden können, so folgt nach einiger Berechnung daraus, dass die Seelsorger im ungünstigsten Falle nur verhalten werden können, das Erträgnis von höchstens 275 gestifteten (unreducierten) Messen der Bemessung der Personal-Einkommensteuer unterziehen zu lassen; die Erträgnisse jener gestifteten heiligen Messen, welche über die ebengenannte Zahl von 275 hinausreichen, müssen von den Steuerbehörden wohl als Abzugspost anerkannt werden, da der Seelsorger das Erträgnis derselben wirklich nicht bezieht, vielmehr sich veranlasst sieht, dasselbe anderen Priestern für die Persolvierung der (von ihm selbst nicht persolvierbaren) heiligen Messen zu überlassen.

Da weiters, wie die tägliche Erfahrung beweist, die bei einer Kirche errichteten Stiftsmessen infolge der ungleichen Dotierung oder aus anderen Ursachen ein ungleiches, ein höheres oder niedrigeres Erträgnis ausweisen, dürfte es gerathen sein, bei einem Stande von mehr als 300 oder 400 Stiftsmessen eine Durchschnitts-Berechnung des Stipendiums der Stiftsmessen anzustreben, wornach bei Zusammenrechnung aller Erträgnisse sämmtlicher bei der Pfarre N. gestifteter Messen das sich ergebende Durchschnitts-Stipendium für jede der gestifteten heiligen Messen sich berechnet und auch für jene sich darstellt, die an andere Priester zu übergeben und in Ausgabe zu stellen sind. Eine solche Durchschnitts-Berechnung des Messen-Stipendiums aller bei der Pfarre N. gestifteten heiligen Messen wurde einem Pfarrer in Böhmen anläslich der Readjustierung seiner Fassion mit Erlass des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. August 1887, Z. 12.253, bewilligt und mit Statthalterei-Erlass Prag vom 15. September 1887, Z. 72.986, durchgeführt. Das Durchschnitts-Stipendium betrug 34 Kreuzer. Ueber Eingaben der einzelnen Fassionsleger dürften wohl die k. k. Steuer-Oberbehörden einem solchen Streben der Seelsorger wohlwollend gegenübertreten.

Bei solchen Pfarren, wo wenig Messenstiftungen errichtet sind, kann wohl ohnedies das Erträgnis der letzteren nicht leicht dem Fassionsleger, dem Seelsorger, die Entrichtung einer großen Steuer aufbürden.

Außerdem dürfte ohne Zweifel die Geltendmachung aller nur welchen Namen immer tragenden, auf dem Erträgnisse jeder der einzelnen Stiftsmessen haftenden Lasten, als „Abzugsposten (z. B. eventuelle Auslagen für Messwein, Kerzen, Entlohnungen der Ministranten, Auslagen für Fahrgelegenheiten bei schlechtem Wetter zur Fahrt in eine entlegenere Kirche, wo die heilige Messe gelesen werden soll u. s. w.), die das Einkommen des Seelsorgers aus Messenstiftungen irgendwie zu verringern geeignet sind, auf Grund entsprechender Nachweisung keinen besonderen Schwierigkeiten bei den Personalsteuer-Bemessungsbehörden begegnen. „Insofern bei Messstipendien und anderen Stiftungen für gottesdienstliche Functionen bei Zumessung des Stipendiums auf den vom persolvierenden Priester zurückzulegenden Weg besonders Bedacht genommen erscheint, ist der als Wegentschädigung entfallende Betrag der Congrua gegenüber nicht als ein dem Beneficium einrechenbares Einkommen anzusehen." Verwaltungsgerichtshofs-Erk. vom 12. October 1892, Z. 2892. — Sollte sich wohl letztere Rechtsanschauung des hohen k. k. Verwaltungsgerichtshofes nicht auch bei der Feststellung des Reinerträgnisses bei Messenstiftungen hinsichtlich der Bemessung zur Entrichtung der Personal-Einkommensteuer ausnützen, eventuell geltend machen lassen?

„Ob der dem Beneficiaten aus Messstipendien zufallende Stiftungs-Erträgnisantheil zugleich die Bedeckung für die Auslage

auf Meſswein in ſich ſchließt, daher bei Feſtſtellung des dem Beneficiaten einrechenbaren Einkommens aus den Meſſenſtiftungen abzurechnen iſt, iſt eine beſonders feſtzuſtellende Thatbeſtandsfrage.“ Verwaltungsgerichtshofs-Erk. vom 12. October 1892, Z. 2892, B. 6798.

Möchten doch auch andere Prieſter hinſichtlich der oben behandelten Frage ihre Anſichten und Erfahrungen äußern! Jede Anregung und Aufklärung hinſichtlich dieſer das Intereſſe des katholiſchen Clerus Oeſterreichs nicht wenig tangierenden Steuerangelegenheit wird gewiſs des aufrichtigſten Dankes des Letzteren ſicher ſein.

Hoſtau (Diöceſe Budweis), P. Steinbach, Dechant.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Das Evangelium unſeres Herrn Jeſus Chriſtus nach Lukas,** monographiſch erklärt und mit einer überſichtlichen Darſtellung der politiſchen und religiöſen Zuſtände in Paläſtina zur Zeit Chriſti und der Apoſtel verſehen von Dr. Roman Riezler. Mit Genehmigung des f.-b. Ordinariates Brixen. Brixen, kath.-polit. Preſsverein. Gr. 8⁰. XII. und 641 S. Broſch. *K* 8.— = M. 8.— Geb. *K* 10 = M. 10.

Mit dem Erſcheinen dieſer monographiſchen Erklärung des Lukasevangeliums wurde uns ein lang gehegter Wunſch erfüllt. Allerdings beſitzen wir in neueſter Zeit einige vortreffliche Auslegungen desſelben von katholiſchen Verfaſſern; allein da ſie faſt alle im Anſchluſs an Commentare zu den zwei anderen Synoptikern bearbeitet ſind und infolge deſſen bei parallelen Stellen und Abſchnitten häufig nur auf die betreffenden Ausführungen zu Matthäus und Markus verweiſen, wird ihre Benützung wegen der Nothwendigkeit des Nachſchlagens bei einem der letzteren oder beiden zugleich vielfach unbequem und zeitraubend, beim Mangel der früheren Commentare ſogar zum Theil ungenügend; auch will es uns manchmal ſcheinen, daſs bei bloßem Verweiſen die dem Lukas eigenthümliche Auffaſſung und Darſtellung der evangeliſchen Begebenheiten nicht zur Geltung und Klarſtellung kommt. Dieſem Uebelſtande iſt durch vorliegende Arbeit in vorzüglicher Weiſe abgeholfen.

Das Buch iſt laut Vorrede die Frucht mehrjähriger akademiſcher Vorleſungen, und „war das Beſtreben des Verfaſſers darauf gerichtet, den Studierenden der Theologie und dem Seelſorgsclerus eine verläßliche und gehaltvolle Erklärung des Evangeliums in leicht verſtändlicher und ſoviel als möglich auch entſprechender Form zu bieten“.

Was die Anlage des Werkes anbelangt, ſind die Einleitungsfragen recht kurz und knapp abgethan (S. 1—6), dafür dem Commentar eine eingehende und ſyſtematiſche Darlegung der religiöſen und politiſchen Verhältniſſe in Paläſtina zur Zeit Chriſti und der Apoſtel vorausgeſchickt (S. 6—48). Der Commentar (S. 49—635) iſt in der Weiſe angelegt, daſs zunächſt den einzelnen Perikopen

die Vulgata — und der griechische Text (letzterer nach der dritten Stereotyp-Ausgabe Tischendorfs) vorgedruckt ist, hierauf eine kurze, meist recht zutreffende Inhaltsangabe und Charakterisierung der betreffenden Perikope folgt, an welche sich die vielfach in Form einer ausführlichen Paraphrase gehaltene Erklärung anschließt, welcher, wie auch der deutschen Uebersetzung, soweit eine solche gegeben wird, der Vulgatatext zu Grunde gelegt ist; der griechische Text findet nur soweit es nothwendig ist, Berücksichtigung. Der ganze evangelische Stoff wird entgegen der von Schanz, Cornely, Knabenbauer und anderen angenommenen Viertheilung in drei Theile zerlegt: 1. Die Geschichte Jesu vor seinem öffentlichen Auftreten I, 5—IV, 13; 2. Die öffentliche Thätigkeit Jesu bis zum Beginne der Leidenswoche IV, 14—XIX, 27; 3. Die Geschichte Jesu vom Beginne der Leidenswoche bis zu seiner Himmelfahrt XIX, 28—XXIV. 53. Ein Anhang (S. 636—641) enthält je ein Verzeichnis der ältesten griechischen Evangelienhandschriften und der im Commentar angeführten Evangelienerklärer mit Angabe ihrer einschlägigen Werke.

Was das Vorwort über Inhalt und Form der Erklärung verspricht, ist im Commentar getreu eingehalten. Die Erklärung ist verläßlich und gehaltvoll; sie vermeidet es, persönliche Ansichten und Sondermeinungen zur Geltung zu bringen, hält sich vielmehr an verläſsliche und bewährte Autoren und bringt eine glückliche Auswahl des Besten und Gediegensten, was die heiligen Väter und die katholischen Erklärer zu Tage gefördert haben; von den Vätern ist es vor allen der heilige Chrysostomus, von den Späteren Jansen d. Ae., denen das Wort geliehen wird. Voll und ganz sind wir mit dem Herrn Verfasser einverstanden, dass er in der Sacherklärung nur die katholischen Erklärer zu Rathe gezogen hat. Die Erklärung ist ferner leicht verständlich und von ansprechender Form; es dürfte wenige exegetische Werke in deutscher Sprache geben, die an Klarheit und Verständlichkeit, Schönheit und Anmuth der Sprache mit unserem Commentar sich messen können. Neben vielen anderen hat uns besonders angesprochen die Erklärung des Vater Unser, der Seligpreisung Marias (Beatus venter...), der Parabeln vom barmherzigen Samaritan, verlorenen Sohn, vom Pharisäer und Zöllner. Der Schönheit und Gefälligkeit der Form kommt sehr zustatten die grundsätzliche Vermeidung langer Erörterungen über philologische, textkritische und dergleichen Fragen (siehe Vorwort), sowie das strenge Maßhalten in Anführung abweichender Auffassungen und Meinungen; außer der vertretenen Ansicht findet meistens nur eine, höchstens noch eine zweite Berücksichtigung. Seelsorger und alle jene, welche beim Studium nur praktische Zwecke verfolgen, werden dem Verfasser hiefür reichen Dank wissen; für den theologischen Unterricht muss wohl in beider Hinsicht, namentlich durch Worterklärung und feste Begriffsbestimmung, der Lehrer ergänzend eingreifen, um ein gründliches wissenschaftliches Verständnis des heiligen Textes zu erzielen. Ebenso sind wir betreffs der allzu knappen Behandlung der Einleitungsfragen anderer Ansicht. So richtig der vom Herrn Verfasser hiefür angegebene Grund sein mag, für Seelsorger, welchen kaum allen ein ausführlicheres Einleitungswerk zur Hand sein dürfte, wäre eine eingehende Auseinandersetzung über Bestimmung, Zweck, u. s. w. des Evangeliums gewiss zum besseren Verständnis förderlich. — Dass wir in der Einzelnerklärung manchmal anderer Ansicht sind, ist selbstverständlich; doch da vielfach nur Ansicht gegen Ansicht steht, wollen wir darüber nicht rechten.

So können wir uns beispielsweise nicht entschließen, in der Stammtafel bei Lukas, den Stammbaum der Vorfahren Mariens zu sehen; können uns daher auch mit der Erklärung III. 23: „der Sohn Josephs, welcher der Schwiegersohn des Heli war, welcher der Sohn Mathats war" nicht befreunden. Ebenso können wir uns dazu verstehen, mit dem Verfasser Luk. V, 33—39 von Matth. IX, 14—17 zu unterscheiden; der Wortlaut und Zusammenhang sprechen zusehr für Gleichstellung, als dass wir uns durch die Schwierigkeiten davon abhalten ließen, die übrigens nach unserem Dafürhalten weit geringer sind, als die zwischen Luk. V, 16—30 und Matth. XIII, 54—58 p. und Mark. VI, 1—6, oder zwischen Luk. V, 1—11 und Matth. IV, 18—22, Mark. I, 16—20, die auch Herr Riezler auf eine und dieselbe Begebenheit bezieht. — Hingegen hat es uns gefreut, die uns so sympathische Auffassung Knabenbauers bezüglich des ersten Theiles der eschatologischen Rede beim Verfasser, wenn auch etwas schwankend (s. S. 533) angetroffen zu haben. —

Unser Gesammturtheil geht dahin, dass die Arbeit eine vorzügliche und besonders dem Seelsorgsclerus aufs wärmste zu empfehlen ist. Irren wir nicht, so ist das Buch eine Erstlingsarbeit; als solche berechtigt sie zu großen Hoffnungen und wünschen wir, dass der Herr Verfasser die exegetische Literatur bald wieder mit einer Frucht seiner Geistesarbeit bereichere.

Druckfehler sind uns außer den am Schluße verzeichneten aufgestoßen: S. 240 cum statt eum; S. 243 et statt ut; S. 357 appellastis statt appellasti. —

Druck des Textes ist für schwache Augen etwas klein; im Commentar klar und gut; das Papier brüchig. Der Preis mäßig.

St. Florian. Prof. Dr. Moisl.

2) **Tractatus de Censuris ecclesiasticis** cum appendice De Irregularitate juxta probatissimos Auctores et Commentatores ad usum Theologorum IV. anni et sacerdotum in vinea Domini laborantium concinnatus a P. Hilario a Sexten C. Cap. Provin. Tirolensis Septemt. Exprovinciali, Lectore Theol. Moral. approbato, Examinatore pro approbatione Confessariorum in Dioec. Trident. etc. Cum approb. et facultate Excell. ac Revissimi. Epi. Tridentini ac Principis nec non Celsissimi ac Redissimi. Episcopi Moguntini atque Redissimi. Ministri Generalis Ordinis. Moguntiae. Sumptibus Francisci Kirchheim. 1898. XII und 358 S. Gr. 8°. M. 5.— = *K*. 6.—.

Der gelehrte, bescheidene Kapuziner P. Hilarius a Sexten ist in der theologischen Welt hinlänglich bekannt; seine Arbeiten sind gediegen. Vorliegende Tractatus de Censuris eccles. theilt sich in folgende CC: I De censuris in genere, II in specie consideratis, III de censuris hodie vigentibus post Const. „Apost. Sedis". Der Appendix, welcher wohl besser als zweiter Theil des Werkes eingesetzt worden wäre, handelt cc. I. De irregularitatibus in genere, II. in particulari. Endlich folgt als Supplementum die Const. Leo XIII. „Officiorum ac

munerum" vom 24. Jänner 1897; diese letzte ohne Erläuterung. Die übrigen Materien sind aber klar und präcis zusammengestellt und gründlich erläutert. Der hochw. Verfasser nennt sich selbst bescheiden einen „Compilator". In solchen Rechtsmaterien wird aber jeder Autor auf andere zurückgreifen müssen und bei diesen mehr minder einschlägige Erörterungen und Angaben autoritativer Entscheidungen sich holen müssen, um vor allem ein brauchbares Werk, seinem Zwecke entsprechend, herzustellen. Non omnia possumus omnes. Wo authentische Belege fehlen, muss eben mit mehr oder minder großen Wahrscheinlichkeiten die Doctrina die Lücken auszufüllen suchen. Wir können dem hochw. P. Hilarius das Zeugnis geben, dass er mit gutem Geschicke Auswahl getroffen hat. Die Citationen mit Anführung der entscheidenden Worte werden sehr genau gegeben. Der Auctor wahrt sich aber auch sein eigenes Urtheil, dem man meist beipflichten wird. Die Censur, betreffend die Monachi arma tenentes, (c. 1 §. Quia vero Clement. [3, 10]) gilt wohl nicht mehr. Bei „sepultura" hätte die Erklärung des S. C. Epp. et Reg. d. 14. Junii 1596 verwertet werden sollen.

Die gewöhnlichen Lehrbücher der Moral und des Kirchenrechtes behandeln die kirchlichen Censuren meist wenig eingehend. Die Kenntnis derselben ist aber dem Priester unerlässlich. Mag auch diese Materie in der gewöhnlichen Seelsorge ihn nicht so oft beschäftigen, so erscheint doch die Schwierigkeit oft umso größer, wenn unerwartet ein solcher Gewissensfall zu lösen ist. Daher können wir allen Priestern, besonders den Neomysten und Theologen, das Studium dieses Werkes nur dringend empfehlen.

Klagenfurt. J. E. Danner S. J.

3) **Commentarius in S. Pauli Epistolam ad Romanos,** Auctore Rudolpho Cornely S. J. (Cursus Scripturae sacrae). Parisiis, sumptibus P. Lethielleux 1896. pp. 806. Frcs. 14.— = *K* 14.—.

Für Salmeron's Urtheil über die paulinischen Schriften: „nos de illis rebus certiores faciunt sine quibus ant vita, ant salus nostra, ant denique evangelica doctrina constare non posset" liegt besonders im Römerbrief die Berechtigung vor. Eine so großartige Fülle theologischen Materiales ist in demselben zusammengedrängt, dass der heilige Thomas von Aquin mit Recht von der Unerschöpflichkeit dieses Sendschreibens sprechen kann. In diesem Umstande liegt aber auch die Schwierigkeit, diesen Brief gründlich zu erklären. Wenn nun auch viele Forscher und sehr scharfe Geister sich bisher um die wissenschaftliche Behandlung des Römerbriefes bemüht hatten, so war dennoch, abgesehen von der im „Cursus Scripturae sacrae" liegenden Nothwendigkeit, unfraglich Raum für eine neue, das bereits Geleistete verwertende und weiterbildende Auslegung im größeren Stile. Eine solche bietet uns Cornelys angezeigtes Werk. Der Umfang von 806 Seiten wäre an und für sich nicht bestimmend für den Wert; es ist aber der Gehalt des Buches ein derart gediegener, dass ich diese Erklärung für die beste bisher erschienene ansehe, ohne den Vorzügen anderer nahe zu treten. Eine eigentliche Recension hierüber zu schreiben scheint mir angesichts der bereits bekannten Leistungen des Autors und wohl auch des Umfanges der Schrift an dieser

Stelle einerseits überflüssig, anderseits zu weit führend, da es viele Seiten erfordern würde, wollte ich auch nur einzelne Punkte eingehender hervorheben, etwaige Ergänzungen anbringen oder abweichende Ansichten begründen. Ich kann nur sagen, dass ich diese Erklärung nicht nur sehr genau und vollständig, sondern mit wahrer Geisteslabung gelesen. Auf jeder Seite macht sich nicht nur die solide und doch unaufdringliche Gelehrsamkeit des Verfassers, sondern auch das stets maßvolle Urtheil bemerkbar. Es werden nicht einfach zahlreiche Ansichten referiert, wie es manchmal Brauch wird; man erfährt auch, wie der Autor darüber denkt und ist in der Lage, seine Lösung ruhig zu prüfen. Es schadet der Wissenschaft nicht, wenn die eine oder andere Frage eine vielleicht irrige Beantwortung findet — in diesem Werke ist das wohl selten der Fall —, wenn es der Betreffende wenigstens zu einer Äußerung bringt, die einige Wahrscheinlichkeit besitzt. Dadurch wird der denkende Leser zu neuen Erwägungen angeregt und gelangt vielleicht nur auf dem Umwege einer minder haltbaren Ansicht zu größerer Bestimmtheit.

Die Einrichtung des Commentars ist wesentlich die gleiche, wie sie bisher im „Cursus“ beobachtet wurde. In den Prolegomena wird mit besonderem Verweis auf desselben Autors Introductio in N. T. von der Gründung der römischen Gemeinde, über Veranlassung, Zweck und Eigenart, sowie über die Authentie und Integrität des Briefes geschrieben. Hieran schließt sich ein Bericht über die kritischen und exegetischen Hilfsmittel, der mit folgenden Worten eingeleitet ist: Eodem modo, quo in prioribus nostris commentariis, in epistola ad Romanos interpretanda proxime Vulgatam nostram latinam secuti sumus, ita tamen ut ad primigeniam lectionem graecam diligenter attendentes genuinam S. Pauli sententiam quam accuratissime assequi conati simus. Kirchlicher Sinn und wissenschaftliche Gründe gebieten die Achtung vor der Vulgata. Diese Achtung schließt aber die gewissenhafte Berücksichtigung des Urtextes nicht aus; ja sie kann gar nicht einmal bestehen bei der Verachtung oder Geringschätzung desselben obgleich solche Anschauungen mitunter von solchen getheilt werden, welche überhaupt nicht wissen, was Textkritik heißt. Neben dem Vulgatatext (Ausgabe Marietti, Turin 1851) steht demnach der griechische nach B, dem codex Vaticanus. Cornely nennt ihn den optimus, qui superstes est. Für die nach dem Texte angebrachten kritischen Anmerkungen diente Tischendorf's Editio 8. major. Lipsiae 1872 als Hauptquelle. Die Bibliographie zum Römerbrief ist sehr reichhaltig angegeben. Eine Erwähnung hätte wohl noch Fibus. S. J. Via, veritas et vita etc. Colon. Agripp. 1696 verdient, da trotz der Weitläufigkeit des Werkes sich manches sehr gut verwerten läſst. Auch die neue Bearbeitung des Piconius durch P. M. Hetzenauer ist nicht vermerkt. Klofutar lehnt sich allerdings sehr enge an Bisping an; ergänzt diesen aber oft in klarerer Fassung und genauerer Weiterführung des Gedankens, sollte also eigentlich nicht fehlen. Die Benützung und Verwertung der angezeigten patristischen und späteren Literatur ist nun eine derartige, dass sich mit der Erklärung zugleich eine Geschichte derselben — namentlich bei schwierigen Stellen — wie von selbst verbindet. Mit der Pietät für die Leistungen der Väter und mittelalterliche Vorzeit vereiniget sich die unbefangene Anerkennung neuerer Arbeiten. Besonders muss die divisio materiae rühmend hervorgehoben werden. Eine gute Uebersicht ist ein Hauptmittel zum Verständnis, namentlich zu einer raschen Orientierung über die Umgebung und den Zusammenhang einzelner Theile. In der Introductio des Verfassers ist eine eigentliche analysis gegeben und darum sehr ausführlich; im Commentar handelte es sich um eine genaue divisio, gemäß welcher der Inhalt des betreffenden Abschnittes möglichst präcis angegeben werden soll. Im wesentlichen stimmt diese Inhaltsangabe mit der Analyse überein; es sind aber

auch Aenderungen vorgenommen worden, die zu Gunsten der ersteren ausfallen (S. 804, zu § 2. 3) soll es 4, 17—25 heißen statt 52).

Obgleich nun vorliegendes Werk zunächst für Fachtheologen berechnet ist, so soll es dennoch auch anderen Priestern wärmstens empfohlen sein. Durch ein eindringliches Studium dieses einzigen Briefes gewinnt man ein viel tieferes Verständnis der wichtigsten christlichen Wahrheiten, als es eben an der Hand der üblichen dogmatischen Compendien möglich ist; übrigens wird auch das moralische Gebiet keineswegs unberührt gelassen. Unter Führung dieses ausgezeichneten Commentars kann man sich, allerdings unter Aufwendung einiger Anstrengung und Geduld, allmählich in den gewaltigen, die höchsten Probleme umfassenden Gedankeninhalt des Sendschreibens hineinleben. Warum sollte man sich nicht die Genugthuung verschaffen, wenigstens einen Brief des Weltapostels, ja gerade den wichtigsten, gründlich durchforscht zu haben?

Salzburg. Prof. Dr. Melch. Abfalter.

4) **Cardinal Consalvi.** Lebens- und Charakterbild des großen Ministers Papst Pius VII. Von Msgr. Dr. Engelbert Fischer, geh. Kammerherr Sr. Heiligkeit, Stadtpfarrer in Würzburg. Mit dem Bilde des Cardinals. Mit bischöfl. Approbation. Mainz. Verlag von Fr. Kirchheim 1899. XV. 350 S. M. 4. – = *K* 4.80, eleg. geb. M. 5.— = *K* 6.—.

In vorliegendem Buch hat der Autor „dem großen Cardinal und Staatsmann auch in Deutschland ein würdiges literarisches Denkmal setzen wollen (Vorwort. VI.).“ Zu diesem Zwecke „war es ihm nicht darum zu thun, auf neue bisher unbekannte Quellen-Entdeckungen auszugehen, sondern es sollten die bereits gegebenen gehörig benützt und zur Zeichnung eines möglichst vollständigen Bildes dieses herrlichen Mannes verwertet werden. (S. VII).“ Unter den Quellen seien hier nur die vom Cardinal selbst verfassten und von Cretineau-Joly herausgegebenen „Memoiren“ erwähnt. Geboren zu Rom 1757 und frühzeitig in der römischen Administration verwendet, wurde Herkules Consalvi im März 1800 zum Prostaatssecretär und fünf Monate später zum Staatssecretär ernannt. Sofort suchte er den zerrütteten Kirchenstaat neu zu organisieren und begab sich 1801 nach Paris, wo es ihm gelang, ein Concordat mit Napoleon zustande zu bringen. Nachdem er die Leiden Pius VII. und die Verbannung der „schwarzen Cardinäle“ getheilt, erlaubte ihm der Sturz Napoleons seine vorige Thätigkeit wieder aufzunehmen. Die von 1815—1823 mit den verschiedensten Regierungen abgeschlossenen Concordate sind zum größten Theil sein Werk. Er hatte die Priesterweihe nie empfangen, aber immer mit großer Frömmigkeit gelebt, so dass Napoleon von ihm sagte: „Consalvi will nicht das Aussehen eines Priesters haben, ist es aber mehr als alle anderen (S. 291).“ Er starb als Cardinaldiacon 1824.

Das in dem Buche entworfene Bild des Cardinals ist gut gelungen, ohne jedoch etwas Neues zu bieten. Ein näherer Aufschluss über die Concordatsverhandlungen mit den verschiedenen Regierungen, besonders bei Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz, sowie auch eine bestimmtere Angabe über den

Inhalt der Concordate, wäre nicht außer Platz gewesen.[1] Das ganze 9. Cap. (S. 144—187), welches die Reise Pius VII. nach Paris und die Krönung Napoleons weitläufig schildert und von Consalvi nur erwähnt (S. 156), dass er bei dieser Gelegenheit in Rom blieb, hätte dann ausfallen dürfen. Verschiedene in den Text selbst aufgenommene Sätze oder kleine Reden in französischer oder italienischer Sprache (S. 29, 161, 168, 221 u. a.) ohne jegliche Uebersetzung sind uns aufgefallen; so besonders eine lange Rede Napoleons (S. 72—75) und ein Brief desselben, (S. 122; S. 155 ist ein anderer Brief jedoch in Anmerkung übersetzt). Nicht minder befremdend wirken die kleinen Dialoge S 76—77, S. 108, wo Napoleon französisch spricht, die anderen (Italiener, bezw. der österreichische Minister) auf deutsch antworten; S. 258 aber spricht Napoleon deutsch, und der französische Satz, der ihm entschlüpft, wird sogleich im Text auf deutsch wiedergegeben. Im 1. Cap. ist Consalvi bald Marchese, bald Marquis. S. 183 wäre das Wort Charwoche besser als Chartage. Hie und da scheint auch der sprachliche Ausdruck nicht vollendet zu sein. Zu S. 143 ist zu bemerken, dass ein Cardinal ganz gut zu gleicher Zeit der Vertreter einer weltlichen Regierung beim päpstlichen Hofe sein kann. Wenn Cardinal Fesch in Rom nicht gerne gesehen war, so ist dies vor allem dem Umstande zu danken, dass er zugleich Erzbischof von Lyon war und seiner Residenzpflicht nicht genügte.

Diese Gegenbemerkungen sind nur ein Zeichen des Interesses für das Werk, und wir danken dem Verfasser für seine verdienstvolle Arbeit. Wer die Kirchengeschichte zu Anfang dieses Jahrhunderts kennen will, wird aus der vorliegenden Biographie sehr viel lernen, denn wie Cardinal Wisemann (die vier letzten Päpste; Pius VII. 6. Cap.) sagte: Es ist unmöglich von den letzten Jahren des Pontificates Pius zu sprechen, ohne an den Mann zu denken, dessen Bild in allen Erinnerungen an diese Zeit eine so hervorragende Stellung einnimmt.

Hünfeld. P. G. Allmang Obl. M. I.

5) **Praelectiones de Deo Uno** quas ad modum Commentarii in Summam theolog. Divi Aquinatis habebat in Collegio S. Anselmi de Urbe Laurentius Janssens Tomus II. (I. — qu. 14—26). Romae, typis Vaticanis 1899. Apud Desclée, Lefebvre et Socios.

Von dem im 4. Hefte 1899 der theolog.-prakt. Quartalschrift angezeigten Werke De Deo Uno von P. Laurentius Janßen, Rector des Benedictinercollegs Sant Anselmo zu Rom, ist inzwischen auch der II. Band erschienen, dem dasselbe Lob gespendet werden kann, wie dem ersten. In diesem Bande kommen die vielumstrittenen Fragen der scientia media und der praedeterminatio physica, Molinismus und Thomismus zu eingehender Erörterung. Der Verfasser stellt sich nicht auf die Seite einer der streitenden Parteien, sondern schlägt einen Mittelweg ein. Er sagt darüber in der Vorrede: „Ipsum Aquinatem prae oculis habentes, magnumque ejus antesignanum Hipponensem, liberrimo animo doctrinam utriusque perscrutabimur, ea quidem mente ut, saeculari liti extranei, de rigore triti dilemmatis nonnihil remittamus. Mediam quamdam viam egregii thomistae hujus aetatis fructuose ingressi sunt, inter quos eminent sane Cardinales Pecci et Satolli,

---

[1]) Vgl. Brück, Geschichte der katholischen Kirche Deutschlands im 19. Jahrhundert. II. Band. (S. 12—163).

nec non Cl. Paquet. Cum ipsis ostendere tentabimus, doctrinam S. Thomae distare quidem longe a Molinismo, at insimul, Thomistas quosdam ultra Magistri veritatisque limites in isto depellendo esse progressos."

Seine Heiligkeit Papst Leo XIII. hat den Verfasser, der ihm das Werk gewidmet hat, mit folgendem huldvollen Schreiben erfreut:

Dilecto Filio Laurentio Janssens O. S. B. Rectori Collegii Anselmiani in Urbe: Leo P. P. XIII.

Dilecte Fili, salutem et Apostolicam benedictionem. Volumen alterum obtulisti Nobis, in quo disserere de Deo Uno pergis, opus sane, quod, dum ingenium eruditionemque tuam commendat, Collegium etiam honestat, cui tu regundo merito es praefectus. Nosti plane quo Nos studio Anselmianum Coenobium, quibusque curis prosequamur. Videmur igitur in theologico opere cui tu manum admovisti quodque impigre prosequi decretum est, fructum aliquem decerpere, quo industrias Nostras collocasse optime reputemus. Quamobrem, quod sapienter inchoasti, sollicite, pro muneris opportunitate, prosequere. Addatque volenti vires Apostolica benedictio quam, testem caritatis Nostrae, tibi libentissime impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum, die 6. novembris 1899, Pontificatus Nostri anno vicesimo secundo Leo P. P. XIII.

Düsseldorf. Dr. Lingen.

6) **Biblische Studien** IV. Bd. 1. Heft: **Die Adventspericopen,** exegetisch-homiletisch erklärt von Dr. Paul Wilhelm Keppler, Bischof von Rottenburg. Freiburg. Herder, 1899. 143 S. M. 2.40. = *K* 2.88.

Noch nie hat uns ein Werk so angemuthet, wie das vorliegende. Jedes Wort ist uns aus der Seele gesprochen. Gewiss, soll die Predigt Lebenswärme und Innigkeit erhalten, dann heißt es, zur heiligen Schrift greifen, jedoch auch eindringen in ihren Sinn. Denn ein bloßes Hinwegfliegen oder gar ein Herauszerren der Schriftstellen aus dem Context, wird nie die Predigt beleben können. Je mehr das Gewürz zerrieben wird, um so stärkeren Duft haucht es aus, sagt der Goldmund. — Im vorliegenden Werke nun bietet der hochwürdigste Bischof von Rottenburg dem Prediger ein Hilfswerk für die homiletische Erklärung der Adventpericopen (nicht ausgearbeitete Homilien). Zuerst weist er hin auf den Zusammenhang zwischen der Pericope und der Liturgie, dem Geiste des betreffenden Sonntags. Dann folgt eine herrliche, mit steter Berücksichtigung der besten exegetischen Werke gearbeitete Erklärung der Pericope, verbunden mit Winken, wie die gegebene Erklärung homelitisch zu verarbeiten sei. Endlich kommen homiletische Disposionen, angepasst oder besser folgend aus den Worten der Pericope. Den Wert des Werkes glaubt Referent am besten mit den Worten eines Priesters charakterisieren zu können: „Was Keppler schreibt, ist gediegen, originell, durchhaucht von kirchlichem Geist". Man lese nur seine Erklärung über die Worte: Gaudete in Domino oder über die Epistel

des 4. Adventssonntages, oder die Schilderung der Demuth des Täufers am Jordan (p. 89, 90). Außer einigen Druckfehlern fiel uns auf, dass Deut 18, 21 p. 79 im Sinne der Ankündigung eines Propheteninstitutes genommen wird, während p. 82 der Auctor die Stelle mit der Mehrzahl der heiligen Väter direct messianisch bezeichnet. Als Anlass zum Römerbrief wird der unter den Judenchristen und Heidenchristen Roms entstandene Streit betrachtet. — Das Werk kann nicht genug allen Priestern empfohlen werden für eigene Meditation, für Predigtzwecke. Es ist nur zu wünschen, dass der hochwürdigste Verfasser bald eine Fortsetzung folgen lasse, da niemand, wie er, zu solcher Arbeit geeigneter ist.

Brixen (Südtirol). P. Thomas Gerster O. Capuc.
Lector S. Theol.

7) **Psalmi Latinae Vulgatae.** Eorum sonus et sensus literalis. Exaravit Dr. Melchior Mlčoch, C. R. Publ. Prof. stud. bibl. V. T. et dialect. orient. in C. R. Facult. Theolog. Olomucensi. Olomucii 1898. Apud. Ed. Hölzel, Bibliopolam Olomucii et Vindobonae. *K* 6.—. = M. 5.50.

Auf dem Gebiete der Psalmen-Literatur haben sich in den letzten Jahren mehrere Gelehrte hervorgethan, geleitet von dem Bestreben, das Verständnis der altehrwürdigen Gesänge zu erleichtern.

Dr. Gottfried Hoberg hat im Herderschen Verlage zu Freiburg i. Br. erscheinen lassen: „Die Psalmen der Vulgata, übersetzt und nach dem Literalsinn erklärt". (M. 8.— = *K* 9.60) Auch bei Herder hat J. Langer in Verlag gegeben: „Das Buch der Psalmen in neuer und treuer Uebersetzung nach der Vulgata" mit fortwährender Berücksichtigung des Urtextes (M. 5.—. = *K* 6.—).

Diese zwei citierten Werke sind in deutscher Sprache erschienen und haben den reichsdeutschen Büchermarkt bereichert.

Auf dem österreichischen Büchermarkt liegt seit dem Jahre 1890 bei Hölzel in Olmütz vor das Psalterium oder Liber Psalmorum von Dr. Melchior Mlčoch, eine wissenschaftliche Arbeit, welche in lateinischer Sprache den exegetischen Beweis liefert, dass die authentische Vulgata-Uebersetzung mit dem hebräischen Urtexte im vollen Einklange steht. Nachdem der Verfasser in dieser Arbeit es unternommen hatte, die Art und Weise zu lehren, wie der Literalsinn der im Kirchenlatein vorliegenden Vulgata im classischen Latein darzustellen sei, hat er sich auch der Aufgabe unterzogen, sämmtliche Psalmen nach dem Literalsinne in classischem Latein darzustellen. Die Frucht dieser Arbeit liegt auf dem Büchermarkte vor unter dem Titel: Psalmi Latinae Vulgatae.

In dieser Arbeit vermeidet der Verfasser geflissentlich jeden wissenschaftlichen Apparat, weil er jenen Mitgliedern seines Standes zu Diensten stehen will, welche durch ihre vielen Berufsgeschäfte gehindert sind, weitläufige, wissenschaftlich angelegte Werke nachzulesen, wenn sie sich über den richtigen Sinn dunkler Psalmstellen schnell orientieren müssen. Diesen Vortheil hat Dr. Mlčoch voraus vor der Brevis explicatio Psalmorum, welche Professor Dr. Josef Riglutsch im Jahre 1897 bei Johann Seiser in Trient erscheinen ließ. Die nur zu oft störende sclavische Wiedergabe der hebräischen Zeitformen im Vulgata-Latein ist von dem Verfasser in der gegenüberstehenden Rubrik recht wohlthuend ersetzt durch eine Uebertragung,

welche dem hebräischen Sprachgenius entspricht. Die nach den einzelnen Psalmen stehenden kurzen Bemerkungen über den Verfasser, den Inhalt der Psalmen, die Gelegenheit ihrer Abfassung und über etwaige Einwendungen sind für einen jeden genügend orientierend, der beim Gebrauche dieses Buches für Betrachtung und Belehrung eine feste Grundlage sucht.

St. Florian. P. Amand Polz.

8) **Geist des heiligen Bernhard.** Geistliche Lesung auf alle Tage des Jahres aus den Schriften des heiligen Abtes und Kirchenlehrers. Herausgegeben von Dr. P. Nivard Schlögl, Ord. Cist Professor der Theologie und Novizenmeister im Stifte Heiligenkreuz. II. Band mit 308 S. III. Band mit 335 S. IV. Band mit 357 S. Mit je einem Titelbild. Paderborn. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh. 1898. Bd. II. M. 2.40 = *K* 2.88, Bd. III. und IV. je M. 2.80 = *K*. 3.36.

Dem im dritten Hefte 1899 dieser Zeitschrift besprochenen ersten Bande des genannten Werkes sind die drei übrigen rasch gefolgt: damit ist das ganze Werk abgeschlossen. Das bezüglich der Anlage und Eintheilung über den ersten Band Gesagte findet auch auf die übrigen Bände Anwendung. Nur sei hier noch erwähnt, dass der dritte Band mit einem Anhange versehen ist, bestehend aus Lesungen für eine Novenne zu Ehren des heiligen Bernhard, welche den Verehrern dieses großen heiligen Lehrers besonders willkommen sein werden. Dem vierten Bande ist ein Verzeichnis jener Schriften des heiligen Bernhard beigefügt, welchen die Lesungen entnommen sind, sowie auch ein Verzeichnis jener Stellen der heiligen Schrift, welche der Heilige in diesen als Lesungen dargebotenen Stücken seiner Schriften mehr oder weniger ausführlich erklärt hat. Was das ganze Werk zur Benützung für die verschiedenartigsten religiösen Vorträge besonders geeignet macht, ist ein recht gutes Sachregister. Denn gerade der Mangel eines guten Sachregisters ist ein nicht seltener Defect so mancher sonst trefflicher ascetischer Werke oder Predigtsammlungen, infolge dessen sie zur Benützung weniger geeignet sind. Leider musste auch ein nicht kurzes Verzeichnis von Verbesserungen beigegeben werden.

Alles, was zur Empfehlung des ersten Bandes gesagt wurde, gilt selbstverständlich auch für diese drei Bände: Der tief mystische Zug, welcher die Schriften des Heiligen durchweht, die Innigkeit, welche die ganze Ausdrucksweise des Heiligen athmet, die überaus reiche und ganz staunenswerte Benützung der heiligen Schrift, wodurch sich alle Werke des heiligen Lehrers in ganz hervorragender Weise auszeichnen, die praktische Richtung, welche dieselben verfolgen, und die Gewähr, nur lautere Wahrheit in denselben zu finden, machen diese Lesungen zu einer Erbauungslecture, einzig in ihrer Art, freilich möchte ich noch hinzufügen, nicht für gedankenlose Leser. Dem gelehrten Herausgeber gebürt gewiss der wärmste Dank und dem Werke die beste Empfehlung; dem Verleger ist aber im Interesse der heiligen Sache der reichste Absatz zu wünschen.

Graz. Dr. Oberer.

9) **P. Ludovici de Ponte** S. J. Meditationes in compendium redactae et magno meditationum numero de praeci-

puis Sanctorum festis auctae a Nicolao Frizon S. J. Neu herausgegeben auf Wunsch und mit einer empfehlenden Vorrede Sr. Excellenz des Hochwürdigsten Fürstbischofs von Brixen Dr. Simon Aichner. Pars I. Brixen, Kath.-polit. Pressverein. 1892. 496 S. *K* 4. – = M. 4.— Pars. II. *K* 3.20 = M. 3.20.

Unter den classischen Werken der christlichen Ascese, welche P. Ludwig de Ponte herausgab, nehmen der Zeit nach seine Meditaciones in sechs Bänden den ersten Platz ein. Bald waren sie in alle Sprachen Europas übersetzt und fast das Lieblingsbuch für der Betrachtung beflissene Seelen geworden. Kaiser Ferdinand II. wusste ja das Buch fast auswendig. Der große Umfang des Werkes überhaupt, wie der einzelnen Betrachtungen und die Nichtberücksichtignng des Kirchenjahres machten es räthlich, einen Auszug daraus und eine praktischere Anordnung der Materie zu treffen. Nach dem Urtheile des hochwürdigsten Fürstbischofs Aichner hat aber wohl unter allen, die sich dieser Aufgabe unterzogen, P. Nicolaus Frizon S. J. sich den ersten Platz erobert. Er verfertigte etwa vor eineinhalb Jahrhunderten einen lateinischen Auszug aus dem sechsbändigen Werke und vertheilte den Stoff in je drei Punkten auf Betrachtungen für die einzelnen Tage des Jahres. Von dem kostbaren Inhalt ist dabei, was den Stoff und den Geist de Ponte's anbelangt, nichts verloren gegangen. In formeller Beziehung hat aber Frizon gleichsam eine neue praktische Arbeit geliefert, und dies umsomehr, da nach dem Urtheile des genannten hochwürdigsten Kirchenfürsten die Betrachtungen mehr in die Form des Gebetes gekleidet und voll von frommen Affecten sind, und weil das Latein des Bearbeiters leicht und fließend ist.

Bereits vor vierzig Jahren hatte auch die marianische Gesellschaft zur Verbreitung guter Schriften in Innsbruck eine deutsche Uebersetzung herausgegeben. Diese war aber nach einer französischen Uebersetzung angefertigt, schloss sich ans Kirchenjahr an und begann darum mit den Adventsbetrachtungen und umfasste drei Bändchen. Die vorliegende lateinische Ausgabe aber umfasst nur zwei Bändchen und beginnt mit der Meditation für das Fest der Beschneidung. Wie schon der Titel andeutet, sind von P. Frizon auf die Heiligenfeste eigene Betrachtungen verfasst und eingereiht worden. — Die Ausstattung ist schön, wie man es überhaupt beim kath.-polit. Pressvereine gewohnt ist, und recht übersichtlich.

Mautern. P. Franz Mair C. SS. R.

10) **Le Règne du Coeur de Jésus** dans les âmes, dans les familles, dans la société et dans l'église ou la doctrine complète de la B. Marguerite-Marie sur la dévotion au Sacré-Coeur par un chapelain de Montmartre. 5 vol. 400—600 pg.; 250 illustr. 6 Frks., 50 Ctms. mehr an Auslagen für 1 Postpaket. Zu beziehen von Mr. l'abbé A. Yenveux, 31 rue de la Barre, Paris-Montmartre.[1])

[1]) Durch den gefertigten Recensenten bezogen, ist infolge specieller Begünstigung seitens des Herausgebers das Werk um 1 Franks billiger.

Im Jahre 1898 erschien die erste Auflage dieses aufsehenmachenden und zeitgemäßen Werkes in 5000 Exemplaren. Bereits ist eine zweite Auflage im Drucke. Dieser Umstand der weitesten Verbreitung, sowie die belobenden Zuschriften seitens des Cardinal-Erzbischofs von Paris und des Bischofs Dontreloux von Liège, Präsident des internationalen Eucharisten-Congresses, bürgen im Vorhinein für die gehaltvolle Schrift.

Nach einem geschichtlichen Ueberblicke über die Andacht zum heiligen Herzen Jesu bis auf die Encyklika Annum sacrum Leos XIII. gibt der gelehrte Verfasser (im ersten Band) an der Hand der Schrift der seligen Margaretha Maria die symbolische und mystische Erklärung des heiligsten Herzens Jesu und schildert dessen Verlangen nach Sühne besonders in der Eucharistie. Im zweiten Bande detailliert er diesen Huldigungsdienst, den das heiligste Herz Jesu von den Einzelnen, von den Familien im Hause, von den Völkern und der Gesellschaft, von der Kirche in der Liturgie verlangt. Der dritte Band handelt von den Tugenden im Allgemeinen (Hass der Sünde, Losschälung vom Irdischen, Liebe zum Kreuze, Sanftmuth, Demuth, Liebe der Vereinigung rc.); der vierte Band verbreitet sich über besondere Standestugenden: über Gedenken an Gottes Gegenwart, Opfer- und Gebetsleben bezüglich der Laien-Christen; über Armut, Keuschheit, Gehorsam, Stillschweigen und Beobachtung der Regeln bezüglich der Ordensleute; über besondere Tugenden für Vorgesetzte, Seelenführer und Novizen; wie die Andacht zu den übrigen Heiligen mit dieser Andacht zu verbinden sei rc.; der 5. Band enthält das Apostolat des heiligsten Herzens, beständig geübt vom Opfer auf Calvaria bis zur seligen Margaretha Alacoque, von dieser selbst und ihren Nachfolgern; ferner die allgemeinen und besonderen Verheißungen.

Möge überall dorthin, wo die unermüdliche Thätigkeit der Kapläne des heiligsten Herzens, der Congregationspriester von Montmartre zu Paris, nicht hindringen kann, dieses ausgezeichnete Werk ihre Mission weitertragen. Das heiligste Herz Jesu ist ja, wie Leo XIII. sich geistreich ausdrückt, das labarum verum, vor dem das moderne Heidenthum besiegt zurückweichen wird, wofern die Nationen an der Jahrhundertwende zu diesem Feldzeichen schwören. Mögen recht viele Priester den tieffrommen Inhalt dieses vorzüglichen Herz Jesu-Buches selbst sich aneignen und auch ihren Pfarrkindern von der Kanzel und in Vereinen reichen.

Ischl. Dr. K. Mayer.

11) **Das heilige Bußsacrament.** Einundzwanzig Predigten von J. B. Lohmann, Priester der Gesellschaft Jesu. Paderborn. Junfermann'sche Buchhandlung. M. 2.50 = *K* 3.—. S. 255.

Der durch seine „Betrachtungen“ und das schöne Büchlein „Die Gabe des heiligen Geistes“ in vielen Kreisen längst bekannte P. Lohmann hat neuerdings einen guten Griff gethan durch Herausgabe obiger Predigten. Wie wichtig ist das Bußsacrament und wie gerne hört das christliche Volk über dieses heilige Sacrament sprechen! In den einundzwanzig Predigten haben wir eine erschöpfende homiletische Darstellung dieses Sacramentes. Möchten nur viele Priester zu diesem Büchlein greifen und die Predigten benützen, sei es für die Advents- oder Fastenzeit oder für einen Cyklus. Unbefriedigt wird kein Priester, der in der Seelsorge thätig ist, dieses Buch aus der Hand legen.

Sarajevo. A. Hüninger S. J.

12) **Kunstlehre** in fünf Theilen von Gerhard Gietmann S. J. und Johannes Sörensen S. J. Dritter Theil: Musikästhetik. Von Gerhard Gietmann S. J. Mit sechs Abbildungen und vielen kürzeren Musikproben. Gr. 8°. 370 S. Freiburg. Herder. 1900. M. 4.40 = *K* 5.28, geb. M. 6.20 = *K* 7.44.

Der durch seine früheren Arbeiten bereits in weiteren Kreisen bekannte Literarhistoriker und Kunstkritiker Gerhard Gietmann unternahm mit seinem Ordensgenossen Johann Sörensen die gewiss dankenswerte Aufgabe, das Gesammtgebiet der Aesthetik, sowohl der allgemeinen Kunstlehre als auch der besonderen Künste in einer umfassenderen Weise, als es bisher geschehen ist, vom christlichen Standpunkte aus zum Gegenstand der Behandlung zu nehmen. Dem ersten Band, „allgemeine Aesthetik", welcher mit seiner klaren, gründlichen und gesunden Darstellung nur den Beifall der Kritik finden konnte, folgte bald die Musikästhetik nach. Die Vorzüge, welche jener Theil aufwies: ein einheitliches, in scharf markierten Linien sich aufbauendes System, die präcise, lichtvolle und verständliche Form der Entwicklung, die consequente Durchführung eines gemäßigten christlichen Idealismus, eine, wenn auch stellenweise etwas philosophisch hohe, doch immer in classischer Einfachheit und Schönheit sich bewegende Sprache. Alle diese Vorzüge treten uns auch in der Kunstlehre der Musik entgegen.

Das Werk verräth uns bald, dass wir einen Verfasser vor uns haben, der nur in jahrelanger, liebevoller Beschäftigung mit dem Gegenstande seiner Darstellung die reichen Kenntnisse sich aneignen konnte, die wir hier angehäuft sehen. Angefangen von den spärlichen Notizen der alten Griechen und Römer, welche uns ein gütiges Geschick aufbewahrte, bis zu den neuesten Forschungen dürfte es kaum ein wichtigeres Werk über die Tonkunst geben, welches Gietmann fremd geblieben wäre. So kann das Werk denn nicht verfehlen, jedem Musikliebhaber, mag ihn Neigung oder Beruf mit der schönen Kunst in Beziehung gebracht haben, ein willkommenes Hilfsmittel zu sein, das ihm nicht nur manchen praktischen Wink zu geben vermag, sondern das vor allem ihm ein christliches Lehrgebäude der gesammten Kunst der Töne in streng systematischer Einheit vor Augen stellen wird. Auf einen Punkt möchten wir noch besonders aufmerksam machen. Wenngleich der profanen Musik von ihren ersten Anfängen bis zu den letzten Phasen der Programm-Musik eine gründliche und allseitige Behandlung zutheil geworden ist, so erkennt der Leser des Buches doch bald, dass der Autor seine besondere Vorliebe der Kirchenmusik (das sie behandelnde neunte Capitel umfasst 92 Seiten) zugewiesen hat, und als Priester war er sicher mehr denn ein Laie befähigt, den innern Zusammenhang der Musik mit dem liturgischen Gottesdienst darzulegen, was ihm denn auch in vollem Maße gelungen ist. Zweck und innerer Geist der wahren Kirchenmusik werden vortrefflich gezeichnet, die historische Entwicklung derselben klargelegt, die Berechtigung und die Eigenschaften der Instrumentalmusik in der Kirche behandelt, die augenblicklich geltenden Bestimmungen über Kirchenmusik nach dem Reglement vom Jahre 1894 und deren bindende Kraft beleuchtet, bei Behandlung des Vortrags der Kirchenmusik Winke für Dirigenten, Organisten und Sänger eingestreut, der Volksgesang in der Kirche und das deutsche Kirchenlied einer Prüfung unterworfen u. s. w.

Aus der Fülle des übrigen reichen Materials heben wir nur noch hervor das durch seine scharfe Begriffsbestimmung ausgezeichnete erste Capitel: „Allgemeiner Charakter der Musik nach Form und Ausdruck", das in die Definition ausläuft: „Die Musik ist diejenige Kunst, welche in sinnlich angenehmen und geistig bedeutsamen Tonfolgen die Schönheit darstellt", sodann die trefflichen Ausführungen über Melodie, Rhythmus, Harmonie (Cap. 5 u. 6), die über-

sichtliche und leicht verständliche Charakteristik der einzelnen Instrumente in C. 7 und die anschauliche Beschreibung der einzelnen Kunstgebilde der Musik im achten Abschnitt.

Eine größere Inhaltsangabe der Capitel am Anfange des Werkes sowie ein ausführliches Sach- und Namensregister am Ende desselben werden den Gebrauch der schätzbaren Musikästhetik in erfreulicher Weise erleichtern.

E. A. F.

13) **Meine Romreise** zur Krönungs-Jubelfeier unseres heiligsten Vaters, des glorreich regierenden Papstes Leo XIII. von J. Maier von Flüe, —

so betitelt sich ein ganz interessantes Büchlein, das im Verlag des St. Paulusstiftes in Neuötting (Oberbayern) erschienen, Ihrer königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Ludwig-Ferdinand von Bayern ehrfurchtsvollst gewidmet ist. Dies Büchlein ist vermöge seiner glühenden Begeisterung für Rom, für seine ergreifende Liebe zum Papst und zum heiligen katholischen Glauben, sowie wegen seiner interessanten Schilderungen über unsere heilige Vaterstadt und deren Heiligthümer, so recht geeignet, in diesem heiligen Jubeljahr ein kleiner Missionär zu sein und in jedem katholischen Herzen einen unauslöschlichen Eindruck zu hinterlassen, sowie recht viele Katholiken in diesem heiligen Jubeljahr zur Rompilgerfahrt zu animieren! — Im Interesse der guten Sache und des wohlthätigen Zweckes wird um recht zahlreiche Abnahme und Verbreitung gebeten. Preis pro Büchlein — 30 Pfg.; — 12 Stück 3 M.; — 40 Stück 10 M.; — 100 Stück 25 M.; — Geistliche, Lehrer, Institute und Vereine ebenso Private erhalten auf Wunsch je 40 Stück zur Verbreitung unter die Jugend und das Volk in Commission auf einviertel Jahr. Man bestelle beim Canisius-Bücherverein München (Waltherstraße Nr. 22).

14) **Geistliche Uebungen** vom heiligen Cardinal und seraphischen Kirchenlehrer Bonaventura. Aus dem Lateinischen übersetzt von P. Fr. Ewald aus dem Orden der Minderbrüder des heiligen Franciscus. Mainz, Verlag von Fr. Kirchheim. 12⁰. 207 S. Schöner Druck. Leinwandeinband. M. 2.— = *K* 2.40.

Der Uebersetzer macht uns bekannt mit einem der berühmtesten Büchlein geistlicher Uebungen aus der Feder des heiligen Bonaventura. Bei all ihrer Tiefe stellen die geistlichen Uebungen keine zu große Anforderung an die Fassungskraft des Lesers und enthalten zugleich das Nützlichste und Nothwendigste bezüglich des geistlichen Lebens. Der heilige Bonaventura hat die Absicht, mittelst dieses Büchleins auch einfache Seelen zur höchsten und beseligendsten Thätigkeit des inneren geistlichen Lebens anzuregen und anzuleiten, nämlich zur übernatürlichen Beschauung. Die Seele soll lernen ihr geistiges von übernatürlichem Lichte gestärktes Auge einfach auf die Wahrheit zu richten und dieselbe auf sich einwirken zu lassen. Um diese Absicht besser zu erreichen, hat der heilige Kirchenlehrer die Gesprächsform angewendet. Die vorliegende Uebersetzung ist nach der kritischen Ausgabe der Werke des Heiligen, welche vom Collegium der Minderbrüder in Quaracchi bei Florenz hergestellt wird, angefertigt. Das Büchlein wird viel Gutes stiften bei Priestern und heilsbedürftigen Laien.

Köln-Ehrenfeld. Rector Schütz.

15) **Ehekatechismus.** Ein Leitfaden für katholische Braut- und Eheleute. P. Jos. Höller C SS. R Laumann, Dülmen i. W. 1900. 78 S. 12⁰. 20 Pf. = *K* —.24.

Schon lange verlangten Volksmissionäre und besonders Seelsorger großer Städte nach einem kleinen Büchlein über das heilige Sacrament der Ehe, das durch Sprache, Ausstattung und Preis geeignet wäre, in Massen unter das Volk gebracht zu werden. Der Generalvicar einer Diöcese versprach schon im voraus gleich 100.000 Exemplare anzukaufen. Denn die herrschende Entsittlichung und Irreligiosität hat ihren Hauptgrund wohl in der Entchristlichung der Familie, und diese hinwiederum zum größten Theile gewiß in der Unwissenheit, welche gerade betreffs der katholischen Familiennormen, z. B. Ehehindernisse, Pflichten des Ehestandes u. s. w. im Volke herrscht.

Vorliegendes Büchlein ist einmal betreffs des geringen Preises, des kleinen Umfanges, der netten Ausstattung zur Massenverbreitung gewiss geeignet. Der Inhalt umfasst alles Wesentliche, was Dogmatik, Moral und Jus betreffs der Ehe lehren. In der Form dann glaubte P. Dr. Höller, Lehrer an der theol. Anstalt der Redemptoristen in Mautern (Steiermark), den besten Griff zu thun, wenn er den ganzen Stoff nach strenger Katechismusart in Fragen und Antwort brächte. (129 Fr. u. Antw.) In der That macht dies das Büchlein besonders kurz, bündig und stoffreich. Manche Frage bringt so bereits Stoff und Eintheilung z. B. zu einer Standesunterweisung. Die Sprache ist ganz schlicht, kurz und besonders in Terminologie und Begriffsbestimmungen genau; hin und wieder ist sie freilich etwas zu abstract geworden; aber niemals verletzt sie, selbst nicht in den heikelsten Dingen, das Zartgefühl der Leser. Das Büchlein will nämlich auch, wenn einmal in eine Familie gebracht, eine Art Familienbüchlein werden; es gibt daher auch Normen für die Kindererziehung und weist namentlich auch den unverheirateten Personen die Gesetze der geforderten Sittlichkeit.

Deshalb glauben wir mit Recht namentlich die Seelsorger auf das Werklein aufmerksam machen zu dürfen. Es mag Brautunterricht und Brautexamina wesentlich erleichtern, ist auch eine gute Hilfe bei Standesunterweisungen, und zumal als Erinnerungsmittel oder Erinnerungsgabe an derlei Belehrungen mag es vieles Gute im Volke wirken. Es hat auch schon viel Anerkennung gefunden und wird bereits ins Italienische, Böhmische, Polnische, Slovenische und Dänische übersetzt. A. J.

16) **Bossuets Predigten auf die Feste der allerseligsten Jungfrau Maria.** Nach dem neuesten französischen Original herausgegeben von Dr. Josef Drammer. Mit einer Vorrede vom Dompropst Dr. Berlage. Salzburg, Pustet. Kl. 8°. VIII und 502 S. *K* 4.80 = M. 4.—.

Ueber das Lob Bossuet's, des Fürsten der französischen Kanzelberedsamkeit, etwas zu erwähnen, wäre Ueberfluss; umsomehr müssen wir aber der Freude Ausdruck geben, dass wir hier die in verschiedenen Bänden der Reden Bossuets zerstreuten Marienpredigten in einer so gelungenen, treuen und feinen Uebersetzung gesammelt finden. Die Marienpredigten des Bischofs von Meaux gehören zu den innigsten und zartesten in Betreff der Gedanken und großentheils auch zu den schönsten in der Form der Darstellung; es dient somit diese Blütenlese für jeden Prediger zur begeisternden Anregung und Bereicherung der eigenen Gedanken; sie ist aber ebenso passend und nutzbringend für jeden Gebildeten, der eine erhebende Lectüre über die Vorzüge und der Verehrung der Gottesmutter wünscht, zumal an den Maria geweihten Festen oder im Maimonate.

Die Reihe der Predigten, die an Länge und Ausarbeitung sehr verschieden sind, vertheilt sich auf folgende Feste: drei auf Mariä Empfängnis (wobei

der Standpunkt des noch nicht declarierten Dogmas zur Zeit Bossuets zu berücksichtigen ist), vier auf Mariä Geburt, vier auf Mariä Verkündigung, drei auf Mariä Reinigung, drei auf Mariä Himmelfahrt, eine auf das Fest des heiligen Rosenkranzes (sehr lang), eine auf das Fest des heiligen Scapuliers, eine auf das Fest der sieben Schmerzen. — Es ist noch zu berücksichtigen, dass der Redner manche Theile in vollendeter Form, einige nur in Skizze gibt, desgleichen, dass einige Predigten vor den höchsten Kreisen des französischen Hofes, viele in Klöstern, andere vor dem gewöhnlichen Volke gehalten wurden. — Die Ausstattung des deutschen Werkes ist bequem, fast frei von Druckfehlern, die nur in einigen lateinischen Citaten sich finden; doch wird die Uebergehung des Jahres der Druckausgabe (1899) nicht gebilligt werden.

Kalksburg bei Wien. P. Georg Kolb S. J.

17) **Religiöse Vorträge** für die reifere katholische Jugend von Franz Horaček, k. k. geistl. Professor und Militär-Seelsorger. Graz, Moser. 1900. 8°. VI, 343 S. *K* 3.60 = M. 3.—

Von den vierundvierzig Erbauungsreden dieses Bändchens vertheilen sich zwei auf den Beginn und den Schluss des Schuljahres, eine auf Mariä Namensfest und einundvierzig auf die Sonntage vom XVII. bis VIII. nach Pfingsten. Dieselben waren für Schüler einer österreichischen Militär-Erziehungsanstalt berechnet, und sie haben auch hie und da Züge des kategorischen oder schneidigen Tones, welcher in militärischen Kreisen hergebracht ist, aber desungeachtet bedarf es nur geringer, unwesentlicher Aenderungen, um das Ganze der reiferen studierenden Jugend überhaupt mit voraussichtlich sehr gutem Erfolge anzupassen. Bei der Stoffwahl wurde die von allen Studierenden anzustrebende höhere christliche Durchbildung und Veredelung des Geistes, des Herzens und der Sitten unter einsichtsvoller Würdigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse stets im Auge behalten. Die stilistische Behandlung steht überall mit den in Betracht gezogenen Gegenständen und dem vorauszusetzenden Bildungsgrade der Zuhörerschaft in vollem Einklange.

Wird auch zuweilen in nicht geringem Grade der Verstand beschäftigt, z. B. mit Erwägungen über das Dasein Gottes, die Vernunft des Menschen, die sittliche Freiheit, die Unsterblichkeit der Seele, das Buch der Natur, so erhält doch zugleich auch das Gemüth einen vorzüglichen, wenn nicht geradezu den vorzüglichsten Antheil. Die meisten Vorträge gehen indes unentwegt auf das praktische christliche Leben ein, indem sie z. B. sich verbreiten über die Selbstkenntnis, das Gewissen, die Wahrheitsliebe, die Verleumdung, die Verführung, die Bekehrung, die Arbeitsamkeit, die Kostbarkeit der Zeit, die Ehre, den Gehorsam, den Empfang der Sacramente, die Anhörung der heiligen Messe u. s. w. Die Aufmerksamkeit wird durch eine lichtvolle, das Verlangen nach dem Folgenden weckende und den Willen stark beeinflußende Gedankenentwickelung, wie auch durch manche originelle Vergleiche, stets rege gehalten.

Dass diese gut ausgearbeiteten, durchwegs auf die heilige Schrift und bewährte katholische Autoren gestützten Vorlagen nicht allein den Exhortatoren der meisten Schulkategorien, sondern auch anderen Predigern ohne Unterschied ausgezeichnete Dienste leisten können, erhellt aus dem vorstehend mitgetheilten Gutachten von selbst.

Ehrenbreitstein. † Bernard Deppe.

18) **Correspondenz der Mauriner mit den Emmeramern** und Beziehungen der letzteren zu den wissenschaftlichen Bewegungen des

18. Jahrhunderts. Von Dr. J. A. Endres, Professor der Philosophie am k. k. Lyceum zu Regensburg. Stuttgart. Wien. Roth'sche Verlagshandlung. 1899. 102 S. Broschiert M. 3.— = *K* 3.60.

Einen doppelten Zweck erreicht der Verfasser mit Herausgabe dieser „Correspondenz“. Einmal weist er an einem concreten Fall den Einfluss nach, welchen die Mauriner durch ihre gelehrten Studien auf weitere Kreise ausübten; sodann zeigt er auch, inwieweit katholische Kreise Deutschlands am wissenschaftlichen Leben und der Reform der Studien im vorigen Jahrhunderte Antheil nahmen.

Als Quelle für seine Untersuchung dienten dem Verfasser 60 Originalbriefe, — welche gegenwärtig Eigenthum der Münchener kgl. Hof- und Staatsbibliothek — in den Jahren 1715—1782 von den Maurinern an Mönche des Klosters St. Emmeram gerichtet wurden. In einer längeren Abhandlung werden vom Verfasser diese Briefe besprochen, Empfänger wie Absender derselben charakterisiert und der Zusammenhang der einzelnen Briefe hergestellt. Dabei ermangelt der Verfasser nicht besonders hervorzuheben, dass die deutschen Mönche bei aller Beeinflussung vonseiten der französischen Mitbrüder ihre Selbständigkeit nichtsdestoweniger wahrten und sich vom Jansenismus nicht berücken ließen, dem diese verfielen. Der gediegenen Untersuchung folgen im Originaltext (lat. und franz.) 35 ausgewählte Briefe als Beleg, denen sich noch zwei Entwürfe des Abtes Forster von St. Emmeram anreihen, um dessen wissenschaftlichen Beziehungen auch zu der lothringischen Benedictiner-Congregation darzuthun. Die fleißige Arbeit wird allen jenen willkommen sein, welche sich mit dem Studium der Ordensgeschichte und speciell des Benedictiner-Ordens, wie auch mit der Entwicklung der theologischen Studien des 18. Jahrhunderts beschäftigen.

Seckau. P. Bonifaz Sentzer O. S. B.

19) **Etudes Franciscaines.** Paris 1899, Ouevre de Saint-François d'Assise, 11, Rue d'Assas.

Die neue wissenschaftliche Monatsschrift (seit Jänner 1899) wird herausgegeben von den RR. PP. Kapuzinern in Paris, unterstützt auch von zahlreichen Mitarbeitern aus dem dritten Orden, Weltpriestern und Laien. Jedes Heft (8°, 112 S.) bringt durchschnittlich neun Artikel, theoretischen oder praktischen Inhalts: aus Kirchen- und Ordensgeschichte, aus Apologetik, Philosophie (besonders Ethik und Naturrecht), Theologie, (Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Pastoral u. dgl.) und zum Schlusse noch Nachrichten aus den Zeitschriften des Franciscus-Ordens, römische Congregations-Berichte, Literarisches, kurze Monatsrundschau (Haupt-Weltereignisse). Der Preis beträgt auch außer Frankreich nur 12 Fr. Besonders empfehlen wir die Zeitschrift allen Mitgliedern der drei Orden des heiligen Franciscus und deren Freunden.

Bayern. P. Josef a. L. Cap.

20) **Die Wissenschaft des Heils.** Dem christlichen Herzen als Nahrung vorgelegt von Dr. C. M. Schneider. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. Regensburg, 1899. A. Coppenrath. 12°. S. XXVI, 808. Ldbd. M. 5.20 = *K* 6.24.

Gott und seine Vollkommenheiten, sowie das Geheimnis der hochheiligen Dreieinigkeit sind hier in einfacher Betrachtungsform behandelt. Der Anordnung und Darstellung nach sehr ähnlich der Theologia affectiva von Bail, zerfällt jede der 55 Betrachtungen in drei Theile. Jeder Theil schließt mit einer herzlichen Anmuthung und praktischen Anwendung und hat drei Absätze, deren oft schon einer genug Betrachtungsstoff bietet. Dem Heile der Seelen sind diese, bei aller Einfachheit tief dogmatischen

Betrachtungen gewidmet. Der menschlichen Seele, welche nach Seligkeit hungert, wird gezeigt, wo allein sie diese zu suchen hat. Einzig Gott kann „lebendiges Wasser zu trinken geben". Er allein kann sich selbst enthüllen und dem menschlichen Herzen mittheilen als Quelle aller Ruhe und alles Friedens, alles Lichtes und aller Kraft, aller Sättigung und aller Seligkeit. Die Betrachtungen sollen Herz und Geist von all dem befreien helfen, was des göttlichen Heilsquelles freies Walten hindert. Nicht eigene Erfindungen, sondern die reine geoffenbarte Lehre, wahre Wissenschaft des Heils ist geboten und kann den Priestern und Priesteramts-Candidaten, sowie heilsbeflissenen gebildeten Laien nicht warm genug empfohlen werden. P. Josef.

21) **Das Büchlein für die Oberinnen.** Nach dem Französischen, von Dr C. M. Schneider. Mit bischöflicher Druckgenehmigung. Regensburg. 1899. A. Coppenrath. 12⁰ 211 S. Geb. M. 1.30 = *K* 1.56.

Der Oberin Pflichten, Tugenden, Fehler, Hindernisse, Mittel und Belohnungen werden eingehend behandelt. Ein recht praktischer Anhang bringt Lebensordnung, Verzeichnis der Pflichten, gewöhnliche Gedanken einer guten Oberin, sowie Grundsätze für die Oberen von heiligen und gottseligen Schriftstellern. Das Büchlein ist eine treffliche Anleitung zur Heiligung der eigenen Person wie auch der anderen in der Verwaltung des Vorsteheramtes und auch Obern von Klöstern und geistlichen Seminarien wohl zu empfehlen. P. Josef.

22) **Schule des Gebetes.** Nach dem Französischen von Dr. C. M. Schneider. Mit bischöflicher Approbation. Regensburg, 1899. A. Coppenrath. 24⁰. VIII. 487 S. Brosch. M. 1.20 = *K* 1.44. (In verschiedenen Einbänden zu haben.)

Die Gebetsschule bringt kurze Betrachtungen (eine gute Meinung, einen anregenden Gedanken und eine fromme Uebung) für alle Tage des Jahres: Seelenkalender für eine Jungfrau, sowie Uebungen des praktischen christlichen Lebens: Belehrungen über die tägliche Lebensordnung, sowie die gebräuchlichen Gebete und frommen Gedanken für die Hauptfeste des Kirchenjahres. Sie verdient als Gebet- und Betrachtungsbuch für junge Mädchen in den Familien (Töchter oder Dienstboten) und in Pensionaten wärmste Empfehlung. P. Josef.

23) **Römische Mosaiken.** Wanderungen und Wandlungen in der ewigen Stadt und ihren Umgebungen. Von Georg Evers. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt. 6 M. = *K* 7.20, eleg. geb. 8 M. = *K* 9.60.

„Römische Mosaiken" betitelt der Verfasser seine Arbeit. Der bunten Steine hat er wohl viele zusammengetragen auf seiner Wanderung von Ponte Molle die Via Flaminia entlang, durch das Marsfeld, über das Forum, auf den Ausflügen nach Tivoli, zu den Saracenenfestungen Ciciliano, Saracinesco, Monte Serrone, nach Subiaco, Genazzano, Anagni und von hier übers Hernikergebirge ins Liristhal. Schade nur, dass so vielfach die „natürliche Farbe" ihnen fehlt und an deren Stelle die sattsam be—kannte „Farbentechnik" des 16. Jahrhunderts tritt, und römisch sind die Mosaiken erst recht nicht, außer man leitet „römisch" von „non Roma" ab, wie Fenster von „non finster". Merkwürdigerweise kommt der Verfasser auf seinen „Wanderungen" fast nur an solche Orte, wo die „unparteiische Kritik" und die „exacte Forschung" noch gar viel am „alten Köhlerglauben" aufzuklären hat.

Sollten wir die Tendenz des Autors graphisch darstellen, wir thäten es durch folgendes Bild: Wir zeichneten eine Stadt, die ein Fluss bespült, und dort, wo die „unterirdischen Rinnsale" der Stadt in den Fluss einmünden, stellten wir den Autor auf mit einer Angel, wie er eben „im Trüben fischt", ja stellen-

weise das Wasser selbst trübt, um ja „im Trüben fischen" zu können. Dadurch reiht sich der Verfasser jener Gattung von Schriftstellern an, die „pikant" schreiben.

Als Historiker-König gilt ihm Gregorovius. Fast erhält man den Eindruck, der Verfasser trage dessen Werk „Geschichte der Stadt Rom" in 128° in der Westentasche bei sich, um gleich ein Citat bei der Hand zu haben; natürlich wird einfach copiert und mit Gänsefüßchen „angeführt"! Für Katholiken ist denn doch bei Beurtheilung zumal rein katholischer Objecte die einseitige Anschauung eines Protestanten nicht „allein maßgebend".

Ueber die Päpste spricht der Verfasser ein unerbittliches: Quos ego! Die Regierungthätigkeit Julius III. bestand nach ihm darin, dass derselbe in seiner Villa vor der Porta del Popolo „im plätschernden Wasser des Nymphäums zwischen anmuthigen, im Grün der Schlinggewächse halb versteckten Nymphen erfrischende Bäder nahm" und mit seinen Günstlingen „an den unter der Last der Genüsse seufzenden Tischen lustige Bankette hielt, während draußen die Kirche unter den Stößen der gewaltigsten Revolution in allen Fugen erkrachte (pg 36)." Die Tusculaner- und Cencierpäpste werden gehörig „ausgeschrotet". Bei Innocenz X. wird natürlich das Verhältnis mit seiner Schwägerin Olympia Maldachini behandelt und bemerkt, dass er schon als Cardinal derselben Verbindlichkeiten schuldete", (pg. 149) wiewohl bereits Ranke die vom Apostaten Gr. Leti herausgegebene Vita di Donna Olimpia Maldachini, worin auch obiges Verhältnis enthalten ist, als einen „aus apokryphen Nachrichten und chimärischen Dichtungen zusammengesetzten Roman" erklärt und ihm allen historischen Wert abspricht. Als Non plus ultra aber aller Scheinheiligkeit, Wort und Vertragsbrüchigkeit und Verschmitztheit und als Prototyp alles Sykophantenthums muss Stephan II. figurieren in seinem Briefwechsel mit Pipin; in fast cynischer Weise wird alles persifliert.

Gegen alte, verbürgte Traditionen und Legenden geht der Autor mit echt protestantischer Hyperkritik vor. Das protestantisch-praktische Quod non est in actis, non est in mundo, gilt auch ihm als Norm. Die Biographie des heiligen Benedictus ist nach dem Verfasser folgende: Mit 14 Jahren soll er nach Rom gekommen sein; „er fand Ueberdruss an den wissenschaftlichen Studien, verließ darum Rom und das väterliche Haus und verschwand in der simbruinischen Wildnis." Eines Tages fanden ihn dort die Hirten und hielten ihn für ein wildes Thier. Aber „der Wilde beginnt zu reden und sofort eine Predigt zu thun" und es gelingt ihm, jene zur Gnade der Frömmigkeit aus ihrer bestialischen Gesinnung umzuwandeln. In Subiaco wälzte sich Benedict im Dornengestrüpp, „um die Sehnsucht nach einem schönen Weibe, das ihm früher wert gewesen, im Blute gräßlicher Wunden zu ersticken; in seiner Vorstellung war es natürlich der maleficus spiritus, der Teufel in höchsteigener Person, der ihm das Bildnis seiner früheren Geliebten ins Gedächtnis zurückrief." Nach einigen Jahren „erfüllte sein Gerücht die ganze Umgebung". Bald wird er so überlaufen von Solchen, welche glaubten, in seiner Umgebung leichter den Himmel erlangen zu können, dass der Zudrang ihn zur Gründung von 12 Klöstern nöthigte". Mitten hineingewoben wird der Vorfall in Vicovaro mit den 7 Phrynen. Pathetisch ruft der Verfasser aus: Wer mit Montalembert in der Benedictinerregel „die Vollkommenheit des christlichen Lebens" sieht, der muss consequenterweise die Benedictinerkutte nehmen, wenn er nicht wünscht, man glaube von ihm, dass ihm für seine Person der Besitz dieser Vollkommenheit gleichgiltig sei. Benedict gilt ihm als der Felsenmann, der nur für die Cultur und Menschheit des Abendlandes „in der unbeschreiblichen Barbarei" der ersten Jahrhunderte eine geschichtliche Nothwendigkeit gewesen (pg. 409 sqq.) Der heilige Benedict scheint sich überhaupt in Subiaco nur niedergelassen zu haben wegen der Nähe des neronischen Forellenteiches, dessen Inwohner „auch der Heilige nicht verschmähte" (pg. 414). Und doch heißt es weiter pg. 420: Ob Vater Benedict den „lieblich-homerischen" Fettgeruch, welchen Gregorovius in der ansehnlichen Küche der Sta. Scholastika verbreitet gefunden zu haben versichert, ebenso lieblich gefunden haben würde, bezweifelt &c. Der Schreiber

dieser Zeilen hat nichts von diesem Schlemmerleben bemerkt, als er dort als Fremdling gastliche Aufnahme fand, trotzdem ihm in liebenswürdiger Weise von den freundlichen Mönchen Extraküche serviert wurde. Gewiss hätte der Verfasser, wäre er auch nur ein Jahr als Sohn des heiligen Benedict in dessen humanistische und ascetische Schule gegangen, bessere Quellen zu seinem Producte herangezogen und Uebernatürliches nicht vom natürlichen Standpunkte beurtheilt. — Vom heiligen Ignatius heißt es (pg. 3) bei Gelegenheit der Besprechung einer Inschrift in La Storta: „Laut derselben soll kein geringerer als Gott Vater selbst hier dem betenden Ignatius erschienen sein und denselben dem das Kreuz tragenden Christus empfohlen haben. Dieser schaute dann den ihm Empfohlenen mit heiligem Ernste an und gab ihm das Versprechen: Ich werde in Rom euch günstig sein". — Der Aufenthalt der Apostelfürsten in Sta. Maria in via lata (pg. 138) und die Verbindung des Senator Pudens mit dem Apostelfürsten Petrus (pg. 141) werden ähnlich behandelt. Der heidnische Hauptmann Cornelius gilt ihm unter der Voraussetzung einer Verwandtschaft mit Pudens als „ein durch Buhlschaften heruntergekommener Officier und Roué, den das Unglück — wie öfter — fromm machte, der dann jüdischer Proselyt, ja sogar Christ wurde und darauf durch ein Wunder der Gnade seinen heidnischen Vetter ebenfalls für die neue Religion gewann. — Der Chrestos des Suetonius: Claud. 25 ist ihm ein jüdischer Parteiführer (pg. 142). — Die Andacht der italienischen Wallfahrer nel Santuario della Sma Trinità scheint dem Verfasser erheuchelte Vorstellung; darum sagt er: Scharenweise liegen Wallfahrer vor den Grotten auf den Knien, in andächtiges Gebet anscheinend versunken. Gewiss, wenn ihre Andacht nicht größer gewesen als in den Augen des beobachtenden Fremdlings; dieser scheint damals in etwas anderes „andächtig" versunken gewesen zu sein, in eine nämlich jener anmuthigen Gestalten, die freundlich dem Fremdlinge ihr Liederbuch darreichte.

Die Darstellung des Inhaltes dieses Werkes ist dramatisch. Zur Vorsicht nimmt sich der Autor auf seine Wanderungen mehrere Begleiter mit, die aussprechen müssen, was ihm selbst doch zu gewagt scheint, mit eigenem Munde zu verlautbaren.

Die Uebersetzung lateinischer Ausdrücke zeigt so recht — entweder die rudimentären Kenntnisse des Verfassers aus Latein — oder eine wirklich raffinierte Verdrehung und Verhöhnung. Die über den heiligen Benedict von Gregor dem Großen geschriebenen Worte: Despectis literarum studiis (i. e. verschwand er in die simbruinische Wildnis) lautet auf deutsch: Aus Ueberdruss an wissenschaftlichen Studien (pg. 423); die von Gregor dem Großen über einen unter Benedicts Leitung stehenden Mönch gesprochenen Worte: pauper spiritu, werden übersetzt: Der Ungeschlachte beschränkten Geistes (pg. 414).

Sehr viele das katholische Gemüth verletzende Ausdrücke enthält das Buch z. B.: für die Franken gab es in der That kein besseres Beschwichtigungspulver, als eine feierliche Salbung von der Hand des heiligen Vaters (pg. 178) 2c. — An Druckfehlern ist kein Mangel: Vorro statt Varro (pg. 41), Pandatavia statt Pandataria (pg. 54), excellentus statt excellentiis (pg. 58), luvis statt lucis (pg. 252), Pestfabeln statt Papstfabeln (pg. 265), ferner Schorza, bone gente, buonissimo etc.; vergottet für vergöttert ist eine unberechtigte und unchristliche Neubildung.

Der Recensent kennt den Autor des vorliegenden Werkes nicht. Aus der darin niedergelegten „Weltanschauung" aber scheint hervorzugehen, derselbe stehe „schon" oder „noch" wenigstens mit einem Fuße im Protestantismus, der ja auch, wie William Faber in einem Briefe an Rev. J. B. Morris dd. 31. März 1837 vom Anglikanismus bemerkt, auf dem Wege der Negation der römischen Principien seine eigenen Principien entwickelt. Aus dem allen dürfte hinlänglich klar sein, was der Verfasser selbst in der kurzen Vorrede sagen will, wenn er schreibt: „Der Leser wird die Weltanschauung leicht erkennen, welche den folgenden Blättern zugrundeliegt".

Ischl. Dr. Karl Mayer.

24) **Kanzelvorträge für Sonn- und Feiertage.** Von Hansjakob Heinrich, Pfarrer. Freiburg, Herder, 1899. Brosch. M. 6.— = *K* 7.20, geb. M. 8.— = *K* 9.60.

Diese Kanzelvorträge wurden vom Verfasser, dem rühmlichst bekannten originellen Schriftsteller in der Kirche St. Martin zu Freiburg gehalten und zeigen in der That das Unmittelbare, actuell Angehauchte eines für die sofortige Darbietung berechneten Vortrages. Auch in ihnen verbirgt sich keineswegs die selbständige Auffassung und feine Beobachtung des originellen Denkers. Um diesen Predigten gerecht zu werden, muss man mit dem Totaleindruck rechnen; das Einzelne will oft anfangs nicht recht behagen; im Ganzen gesehen, zeigen sich erst recht die großen Vorzüge der Hansjakob'schen Auffassungs- und Darstellungsweise. Hier ist echtes Metall, geschmiedet in der Feueresse eines verstandsscharfen und gemüthstiefen Geistes.

Laudheim. Stadtpfarrer Kröll.

25) **Die Seligkeit des Himmels.** Von P. Fl. J. Boudreaux S. J. Nach der achten englischen Auflage übersetzt von G. P. Verlag von Butzon und Berker, Kevelaer. 1898 Br. M. 1.80. = *K* 2.16 geb. M. 2.50 = *K* 3.—.

Dies Werk des 1894 gestorbenen Verfassers hat in seinem Originaltexte schon acht Auflagen erlebt, und ist bereits in sieben Sprachen übersetzt worden, was allein schon auf eine gediegene Arbeit schließen lässt. Das an sich schwer zu behandelnde Thema hat hier seinen Meister gefunden. Rein und klar, einfach und doch bis ins tiefste erfassend und gründlich ist die Darstellung, warm und innig ergreifend die Sprache, und so feste theologische Wissenschaft mit klarer, gesunder Ascese verbunden. Sehr passende praktische Beispiele verhelfen zu leichterem Verständnisse. Auch die Uebersetzung ist gut und fließend, der Druck wohlthuend. Zu eigener Betrachtung wie zu Vorträgen und Predigten ist es sehr zu empfehlen.

Schwanenstadt. Carl B. Krammer.

26) **Der Prediger Salomons.** Erklärt für die christliche Gesellschaft von P. Leo Keel, Benedictiner. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz). 1897. Kl. 8°. 326 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Der hochwürdige Verfasser hat es offenbar nicht darauf abgesehen, einen gelehrten Commentar zum „Prediger" zu verfassen, sondern wollte eine Art von umfangreicherer Paraphrase, eine leicht fassliche Erklärung bieten, deshalb wäre wohl auf dem Titel besser angebracht: „für das christliche Volk", als: für die christliche „Gesellschaft", denn letztere bedeutet theilweise einen Lesekreis, für den das Buch wohl weniger geeignet ist. — Der ganze Ton, die vernünftige, praktische Lebensauffassung, die populäre lebendige Sprache verräth den Mann, welcher es versteht zur christlichen Gemeinde zu sprechen; auch verfügt der Verfasser über eine glückliche Ideenassociation, die ihm stets neue Gedanken bietet. — Manche Sätze wären wohl gründlicher zu fassen, öfters ist der Redestrom zu voll, aber im Ganzen genommen bietet doch das Buch dem Laien viele gute Gedanken, und auch der Priester wird es nicht ohne Nutzen lesen.

Sarajevo. Prof. A. Haitzmann S. J.

27) **Das beschauliche Leben.** Seine apostolische Wirksamkeit. Von Dom Franciscus Pollien. Nach der vierten französischen Auflage übersetzt von P. Antonius Huperz, Priester der Karthause Hain bei Düsseldorf. Mühlheim a. d. Ruhr, Martin Hegner 1899. 8°. 144 S. M. —.95 = *K* 1.14.

Msgr. Lefebvre, Bischof in Conchinchina, gründete zu Saïgon ein Karmelitiner-Kloster. Der Gouverneur meinte, man dürfe nicht an Luxus denken, bevor das Unentbehrlichste geschafft sei, erhielt aber die wahrhaft bischöfliche Antwort: „Was Sie Luxus nennen, das bezeichne ich als die erste Nothwendigkeit der christlichen Heilsvermittlung. Zehn Ordensschwestern sind mir durch ihr Gebet von größerem Nutzen als zwanzig Missionäre durch ihre Predigt". S. 26. Von der Wertschätzung des betenden, gottgeeinten oder contemplativen Lebens, die sich in diesen bischöflichen Worten ausspricht, ist die ganze Schrift getragen; sie setzt sich zur Aufgabe, das contemplative Leben klar zu zeichnen, dasselbe zu begründen und für dasselbe zu begeistern. Eine wahrhaft zeitgemäße Arbeit! Ein Jahrhundert ist vorüber, setidem der Sturm der Aufklärung beinahe sämmtliche Klöster der beschaulichen Orden entweder zerstört oder ihrer Bestimmung entfremdet hat; der Zeitgeist hat seitdem traurige Fortschritte gemacht in der Veräußerlichung und Verflachung. Trotzdem erheben sich nur allerorts unter dem Walten des heiligen Geistes nicht bloß Klöster der thätigen, sondern auch der beschaulichen Orden, ein Anstoss für die ungläubige Welt, ein Räthsel leider auch für weite katholische Kreise. Da sucht nun unser treffliches Büchlein das beschauliche Leben und namentlich seine segensreiche Wirksamkeit für die Kirche ins rechte Licht zu stellen und kommt so einem wirklichen, oft zu wenig empfundenen Bedürfnisse nach Verinnerlichung und Vertiefung der religiösen Anschauungen entgegen. Welchen Beifall es in Frankreich gefunden, zeigt der Umstand, dass es dort bereits die vierte Auflage erlebt hat. Die Schrift enthält 29 Capitel, von denen 17 die Principien des beschaulichen Lebens darlegen, elf die Lebensordnung der wichtigsten beschaulichen Männer- und Frauenorden behandeln, ein begeisternder Aufruf bildet den Schluss. Aus der ersten Gruppe seien zur Charakterisierung einige Ueberschriften hervorgehoben: „Der Glaube schwindet", „Die beiden Minister", „Die Unnützen", „Die Contemplation", „Das liturgische Gebet". „Das ewige Gebet", „Die Süßigkeit des Jochs". Möchte man auch zuweilen eine Definition schärfer gefasst, einen Gedanken strenger durchgeführt wünschen, so wird man doch den Gedankeninhalt stets richtig und zuverlässig finden und wird sich für so kleine Mängel reichlichst entschädigt sehen durch manche herrliche Ausführungen, von denen Beispiele anzuführen wir uns nur ungerne versagen. Die Sprache ist gehoben und oratorisch bewegt. Die Uebersetzung ist fließend, hätte sich aber noch freier machen dürfen von der französischen Vorlage. So ist zum Beispiel im Französischen der Ausdruck „ministère" gang und gäbe; im Deutschen klingt „Ministerium" in dieser Anwendung befremdend; man hätte dafür vielleicht wählen können „Berufsdienst". Inhaltlich ist noch zu bemerken, dass der Mitternachtschor in der Regel des heiligen Benedictus nicht vorgeschrieben ist; die Benedictiner des Alterthums begannen die Nocturnen in der Zeit zwischen Mitternacht und Sonnenaufgang.

Das Büchlein ist sehr zu empfehlen den Mitgliedern der beschaulichen Orden, ihren Beichtvätern und Exercitienleitern, all denen, die von amtswegen mit solchen Klöstern zu thun haben, endlich allen frommen Christen, denen es darum zu thun ist, eine der edelsten Lebensäußerungen der heiligen Kirche näher kennen zu lernen.

Seckau. P. Willibald Wolfsteiner O. S. B.

28) **Vermischte Predigten** verfasst u. herausgegeben von P. Marcus Prattes C. SS. R. Mit kirchlicher Abbrobation. Münster i. W. Verlag der Alphonsus-Buchhandlung. Bd. I. 272 S. Bd. II. 345 S Preis zusammen M. 6.— = *K* 7.20.

Von dem alten Volksmissionär kann man lernen, populär zu predigen; er weiß, was er sagen will und er sagt es mit einer Klarheit und Präcision, dass auch der einfältigste Zuhörer nicht leer ausgeht. Schöne Phrasen oder Thränen hervorlockende Rührstellen wird man bei ihm vergebens suchen; aber kernige echt katholische Gedanken in männlichkräftige Sprache gekleidet, bietet jede, auch die schlichteste Predigt.

Wenn es gilt, im Drange der Seelsorgsarbeiten rasch eine Sonn- oder Festtags- oder Gelegenheits-Predigt auszuwählen, wird man immer einen guten Griff machen, wenn man den P. Prattes zu Rathe zieht.

Leoben. A. Stradner, Stadtpfarrer.

29) **Questions pratiques** de Droit et de Morale sur le Mariage (Clandestinité) par F. Deshayes, Dr. en Théologie et en Droit canonique, professeur au Grand Séminaire du Mans. Paris, Lethielleux, 10, Rue Cassette. XII, 455 p. Frcs. 5.— = *K* 5.–.

Eine der häufigsten und größten Schwierigkeiten bei Schließung von Ehen ist das impedimentum clandestinitatis. Nach dem tridentinischen Decrete „Tametsi“ (Sess. XXIV. de Ref. c. 1.) ist die Ehe in ihrem wesentlich unzertrennlichen Simultan-Charakter als Contract und Sacrament nur giltig, wofern geschlossen in Gegenwart zweier Zeugen und des parochus proprius eines der beiden Ehecandidaten oder eines denselben rechtsmäßig stellvertretenden anderen Priesters. Parochus proprius nun ist der Pfarrer jener Pfarrei, in welcher ein Ehetheil seinen canonischen Wohnsitz hat. Daraus erhellt, dass die Giltigkeit der Ehe auch von der Wohnungsfrage der Brautleute bedingt ist. Nun deckt sich der canonische Domicilsbegriff häufig, theilweise auch im Wesentlichen, nicht mit dem der Civillegislatur: im canonischen Rechte ist ja die intentio manendi wesentlich, im Civilrecht vielfach nur das factum habitationis. Dieser Widerspruch und die daraus hervorgehenden Schwierigkeiten, dazu das Bestreben, überall nur recht genau den civilgerichtlichen Vorschriften nachzukommen, hat schließlich mancherorts eine recht schlimme Rückwirkung ausgeübt auf die kirchliche Disciplin, und sichtbare Spuren dieses bedauernswerten Einflusses zeigen sich in so manchen Kanzleipraktiken und Synodalstatuten, zumal in Frankreich.

Deshalb ist mit Freude das vorstehende Werk zu begrüßen. Es behandelt in 150 Fragen die verschiedensten Eventualitäten bezüglich des Wohnsitzes der Brautleute, bezw. des Aufgebotes, der Delegation, der Anwesenheit des parochus proprius und der beiden Zeugen beim Eingehen der Ehe: im Anhange bringt es eine ausführliche Statistik über das decretum „Tametsi“, wo es nämlich verkündet ist und wo nicht. Den Schluss bilden mehrere den Inhalt des Buches erläuternde einschlägige Decrete und Entscheidungen von Rom, und zwei Abhandlungen Benedicts XIV. über das Brautexamen und die Assistenz des Pfarrers.

Der Verfasser, als theologischer Schriftsteller schon längst rühmlich bekannt, bekundet sich in diesem Werke als tiefen Dogmatiker, nüchternen Canonisten und feinen Logiker. Zumal ist es wohlthuend, überall aus diesem Buche einen echt kirchlichen Geist herausklingen zu hören, sowie den innigen Wunsch nach allseitiger Verbreitung und klarem Verständnis der canonischen Satzungen. Bei manchen Fragen, in denen weder rechtlich durch Rom, noch thatsächlich durch Diöcesanstatuten etwas entschieden, gibt der Autor vorzügliche Winke zur Klärung der Fragen und zur Bildung einer conscientia certa. Der Autor warnt ferner davor, allzuleicht civilgesetzliche Paragraphe zu acceptieren, und er thut gut daran, denn so manche „Staats“canonisten wenden all ihren Scharfsinn nur dazu auf, die kirchlichen Vorschriften durch schlau ersonnene Gründe den willkürlichen Staatsnormen anzupassen oder kommen wenigstens in ihrem Optimismus derlei Verordnungen allzu connivent entgegen und führen zur Begründung ihres Vorgehens

an, es habe ja auch in den ersten Jahrhunderten des Christenthums unsere heilige Kirche das damalige Civilrecht, das jus romanum, sehr häufig canonisiert, d. h. Satzungen aus demselben zu den ihrigen gemacht und ins canonistische Recht aufgenommen, dabei übersehen sie ganz, dass römisches Staatsrecht und modernes Civilrecht immerhin aliud rem ist; das römische Recht war ja der Kirche, zumal vom vierten Jahrhundert an, so günstig, vielfach vom Christenthume, vom christlichen Geiste inspiriert, nicht selten von christlichen Kaisern, ja vom Papste selbst abgefasst. Nicht so in der modernen Civilgesetzgebung. Und was der Auctor gegen den Code Napoléon mit Recht vorbringt, das gilt vielfach mutatis mutandis von den Gesetzbüchern der übrigen Staaten.

Noch kurz eine Probe über die Reichhaltigkeit und erschöpfende Fülle des Themas. Im ersten Capitel (die Wohnsitzfrage betreffend), erläutert der Auctor den Begriff „domicilium“ und „quasi domicilium“, „locus habitationis“ und „factum habitationis“; ob zum factum die personalis praesentia, die Ueberbringung des Meublement nothwendig ist, ob bloßes Uebernachten schon hinreicht; wer parochus proprius ist von Häusern oder Anwesen, die in zwei Pfarrgebiete hineinreichen; was bei Straßenumlegungen in Städten zu beachten ist, wofern dadurch die bisherige Pfarrabgrenzung abgeändert wird; was unter per maiorem anni partem zu verstehen ist; welche Fälle bei der heutigen Freizügigkeit sich realisieren können, und welche mit den vagi; wer ferner parochus proprius von zugereisten Kranken in allgemeinen Krankenhäusern, von inamoviblen, amoviblen, reisenden Beamten, von Studierenden u. s. w. ist.

Leider ist das Buch in französischer Sprache geschrieben; Unkenntnis dieses Idioms oder mangelhafte Kenntnis derselben wird gewiss der weiten Verbreitung, die dieses Buch bei seiner Gediegenheit sicherlich erwarten dürfte, recht hinderlich sein. Ein gediegener Index alphabeticus macht das Werk auch als Nachschlagebuch recht brauchbar. Sind diese „Questions“ überhaupt für jeden Priester, der in der schwierigen und heiklen Frage der Clandestinität allseitige und gründliche Aufklärung wünscht, von großem Nutzen, so werden sie ganz besonders Seelsorger in großen Städten und Curorten ganz vorzügliche Dienste leisten.

Ischl. Dr. Karl Mayer, Cooperator.

30) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** V. Bd. I. Th. Heinrich Isaac: „Choralis Constantinus“. Graduale in mehrstimmiger Bearbeitung (acapella). Wien 1898 Artaria und Comp.

Heinrich Isaac, geboren um 1440 in Prag, weshalb er auch Isaac von Prag genannt wird, lebte eine nicht genau bestimmbare Zeit in Florenz, wahrscheinlich im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts. Ueber den Bildungsgang dieses Meisters ist nirgends etwas Authentisches zu finden. Es wird gesagt, dass er Schüler von Josquin gewesen sein soll, was aber auch vielfach nicht zugegeben wird; es hätte das umgekehrte Verhältnis stattfinden können, da beiden das gleiche Geburtsjahr zuerkannt wird, da Josquin, der den Meister Isaac um mindestens vier Jahre überlebte, möglicher Weise daher der jüngere von beiden war. Dies hat auch Fètis, der ausgezeichnete Schriftsteller und Componist, aus chronologischen Gründen trefflich nachgewiesen. Dass aber der Aufenthalt im kunstsinnigen Florenz, das den Mittelpunkt der ganzen italienischen Renaissance bildete und das gesellschaftliche Zusammenleben mit Josquin am Hofe des Fürsten Lorenzo des Prächtigen, sowie der beständige Umgang mit noch anderen hochbegabten Künstlern aller Nationen (1480—1492) auf unseren Meister Isaac den größten Einfluss üben musste, und dass ferner die strenge Satzweise des deutschen Contrapunktes, die ihm schon aus der Heimat eigen war, wesentlich modificiert und mit italienischer Formenschönheit ausgerüstet wurde, unterliegt gar keinem Zweifel. Seine vollste und fruchtbarste Thätigkeit dürfte demzufolge in den Zeitraum von 1480—1517 verlegt werden.

Die Compositionen Isaacs aus der Zeit des Florentiner-Aufenthaltes zeigen einen höchst einfachen, ungekünstelten contrapunktischen Tonsatz, schöne melodische Tonreiche aller Stimmen, Klarheit, Durch- und Uebersichtlichkeit des

architektonischen Baues, jedenfalls Ergebnisse des südlichen Aufenthaltes und des Studiums der damaligen italienischen Meisterwerke.

Trotz der außerordentlichen Veranlagung Isaacs für die weltliche Liedercomposition liegt der Schwerpunkt seiner musikalischen Tüchtigkeit und Thätigkeit hauptsächlich in der Bearbeitung des Gregorianischen Chorales, überhaupt in der geistlichen Composition. Dafür spricht schon die immense Anzahl seiner Kirchencompositionen: 58 Officien, 46 Motetten, 38 Messen, 32 einzelne Messsätze, Hymnen 2c. Im großartigsten Maßstabe tritt Isaac in der Verarbeitung der Gregorianichen Weisen auf, und zwar durch die Ausarbeitung des großen liturgischen Werkes „Choralis Constantinus". Dieses Werk blieb bis zum Jahre 1550 Manuscript. Erst später im Jahre 1555 wurde es gedruckt. Es besteht, wie der vorliegende 1. Theil zeigt, aus sogenannten Officien für die 23 Sonntage nach Pfingsten. Jedes Officium gliedert sich in den Introitus, in das Graduale mit Alleluja und die Communion. Diesen Theilen geht stets eine im Sopran stehende Choralintonation voraus, welche in dieser Ausgabe durch Choralnoten gekennzeichnet ist. Dieser Partie folgen die vier Adventsonntage und die drei Sonntage infra und post Epiphaniam ähnlich in der schon angeführten Form. Die Officien der Sonntage von Septuagesima bis inclusive Palmarum unterscheiden sich jedoch von den vorhergehenden Officien durch ihre größere Ausdehnung. Die Officien der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten haben gegen die vorhergehenden einen geringeren Umfang. —

Ungemein reizende Tonstücke, meist in sehr knapper Form, sind die Allelujasätze. In ganz einfachem Tonsatze in Form von fein ausgesponnenen Imitationen der Ritualmotive des Alleluja fließen diese herrlichen Sätze mit Sicherheit und im angenehmsten Wohllaute dahin. Isaac zeigt sich in diesem Werke sowohl der großen, wie der kleinen Form in hohem Grade mächtig.

Allem bisher Gesagten zufolge steht dieser Meister auf allen Zweigen der damaligen Kunstpflege sowohl in den weltlichen Compositionsgattungen als auch insbesondere in der Bearbeitung des Gregorianischen Chorales beinahe unerreichbar da. Seine mit solchem Talente ausgerüstete Begabung hat daher nicht ohne den größten Einfluss auf die Mit- und Nachwelt bleiben können.

Diese vorliegenden Compositionen Isaacs, das Officienwerk, wird daher allen wahren Freunden der altclassischen Musikwerke aufs wärmste zum Studium empfohlen.

Linz. Prof. Engelbert Lanz sen.

31) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** „Acht Violinsonaten mit ausgeführter Clavierbegleitung" von Heinrich Franz Biber.

Das vorliegende Musikwerk führt uns einen Mann als Verfasser vor, der zu seiner Zeit in hohem Rufe eines bedeutenden Violinspielers stand.

Dieser Meister ist Heinrich Franz von Biber, geboren in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts zu Warthenberg an der böhmischen Grenze. Er war Truchsess und Capellmeister des Erzbischofes von Salzburg und ist vom Kaiser Leopold I. in den Reichsadel erhoben worden. Die Zeit seines Wirkens führt ihn als einen der berühmtesten Violinisten vor. Aber auch als Componist und als Reorganisator der Sonate steht dieser Künstler bedeutungsvoll vor uns. Besonders auffällig und hervorragend ist Biber in seinen eigenen Sonaten, welche, wenn auch noch sehr umschleiert, doch den Keim zu unserer heutigen Sonatenform erblicken lassen. 1685 machte er eine große Kunstreise durch Deutschland, Frankreich und Italien und erregte die allgemeine Bewunderung, so dass ihn der Kurfürst von Bayern, Ferdinand Maria und dessen Nachfolger mit Ehren-

bezeugungen überhäuften. In seinen mehrstimmigen Sonaten bleibt er noch so ziemlich genau der allgemeinen Praxis seiner Zeit getreu, verwendet aber schon alle nur möglichen virtuosen Effecte und lockerte dadurch natürlich die ursprüngliche Form und den strengen Satz so, dass sie fast unberücksichtigt erscheinen. Die ersten unter dem Namen Sonaten erschienenen Compositionen sind noch um 1600 durchaus im strengen, polyphonen Vocalsatze gleich interessanten Imitationen behandelt und ausgestattet, meist für mehrere Instrumente verschiedener Art gesetzt und in der Form ohne bestimmte Anlage und Gliederung, aus einem kurzen oder etwas längeren Satze bestehend. Allmählich begann diese Compositionsgattung, in mehrere von einander abgetrennte Sätze sich zu zerlegen, vermischt mit alten Tanzformen. Doch war sie noch sehr ungeregelt und erinnert noch nicht von ferne an die nachmalige Sonatenform. Gewonnen jedoch war vor allem die Mehrsätzigkeit und begann die Schreibart, von der strengen Vielstimmigkeit sich zu befreien, dem homophonen Satze sich zuzuwenden und des instrumentalen Habitus sich zu bequemen. Die mehrstimmigen Instrumentalcomplexe vertauschte man mit kleineren Gruppen von Instrumenten, oder auch mit einem Soloinstrumente in einfacher Begleitung, worin schon eine Hindeutung auf den individuellen Charakter der späteren Sonate ersichtlich, ja sogar deutlich erkennbar ist.

Heinrich von Biber ist eben jener Componist, dem bei der Entwickelung der heutigen Sonate große Antheilsnahme zuerkannt werden muss. Der Entwicklungsgang der Sonatenform zeigt sich schon auffallend fortschrittlich im vorliegenden II. Theile des V. Bandes der Denkmäler der Tonkunst. In diesem Theile werden wir mit Violinsonaten bekannt gemacht. Diese Sammlung enthält acht Violinsonaten mit ausgeführter Clavierbegleitung von Heinrich Franz von Biber. Dieser Künstler benützt in großem Umfange die vielen Mittel der Technik, aber immer nur im Dienste des Ausdruckes. Hie und da mischt er ein kurzes Recitativ ein.

Die Schreibweise zeigt die Abwechslung der Bogenführung; er spielt häufig in Doppelgriffen, ja sogar in Accorden. Die Technik, welche diese Tonstücke beanspruchen, bekunden einen bedeutenden Fortschritt in der Kunst des Violinspieles schon der damaligen Zeit. Tiefgefühlter Ausdruck und die künstlerischen Ziele treten in allen diesen Compositionen in der allumfassendsten Form auf. Die Vereinigung des künstlerischen Ernstes mit der ausgezeichneten Spiellust zeichnet eben seine Violinsonaten aus und dürften heute noch für manche Componisten ein Vorbild bleiben. Diese Sonaten bestehen aus Theilen der verschiedensten Art, nämlich aus Arien, Tänzen, Variationen 2c., ferner auch aus polyphon gehaltenen Sätzen. Einen Beweis von Bibers Begabung im polyphonen Stile bringen insbesondere die Sonaten sechs, sieben und acht. Die künstliche Spielweise in fast allen diesen Partien tritt sehr mannigfaltig auf und der moderne Violinspieler kann mit diesen Spielformen verschiedene Vortragsarten zur Geltung bringen. Heinrich von Biber macht auch von Scordatura, d. i. „Die Umstimmung der Saiten“ Gebrauch. Sie hat für den Violinkünstler den Zweck einiger Erweiterung des Tonumfanges oder der bequemeren Ausführbarkeit

gewisser Figuren und Passagen. In der IV. Sonate findet der Violinvirtuose Gelegenheit, davon Gebrauch zu machen. — S. 36 dieses Theiles ist die Stimmung des Instrumentes bezeichnet: oberhalb dieser Gruppe lesen wir das Wort „Accordo“ und dürfte mit dem alten Bogeninstrumente Lira barberina identisch sein, welche eben im 17. Jahrhundert erfunden wurde, und auch im Gebrauche stand. In der 6. Sonate erscheint die Stimmung des Instrumentes in folgender Weise: mit der Ueberschrift „Accordo“. In der eigens beigegebenen Violinstimme dieser Sonatenausgabe ist zur Erleichterung für den Violinisten die Scordatura in die jetzige praktische Stimm- und Spielform übertragen.

Es ist sehr zu wünschen, dass diese Sonaten wieder allgemeine Verwendung und in den Repertoirs der Violinvirtuosen Aufnahme finden.

Engelbert Lanz.

32) **Denkmäler der Tonkunst in Oesterreich.** Opus musicum. I. Theil von Jakob Handl (Gallus). Herausgegeben von Emil Bezečny und Josef Mantuani. Wien 1899. Artatia und Comp.

Dieser Theil enthält Motetten vom I. Adventsonntage bis zum Sonntage Septuagesima.

Auf dem Gebiete der Kirchenmusik hat sich Jakob Handl, genannt auch Gallus, sehr erfolgreich thätig erwiesen, sozwar, dass man ihn als den deutschen Palestrina gepriesen hat. Sein Opus musicum, ausgestattet mit vier- bis sechzehnstimmigen Chören ist ein Riesenwerk, es umfasst 63 Motetten mit einer ausdrucksvollen und wirkungsvollen Einfachheit. Dieses Werk liefert uns ein Bild des reinsten Contrapunktes. Der Satz der sechzehnstimmigen Chöre ist so natürlich, so ungezwungen und rein, wie der der minderstimmigen.

Die Stimmenführung in den vielstimmigen Partien kann die Kritik keiner Bequemlichkeit beschuldigen, etwa gelegentlicher Einklangsfortschreitungen sich bedient zu haben, um vielleicht manchem fehlerhaften harmonischen Schritte auszuweichen oder ihn zu decken; der Componist kannte genau die gefährlichen, schlüpfrigen, heikeligen Stellen in dem Reiche der Harmonie, er verirrte sich nie im harmonischen Terrain.

Wir dürfen ungescheut mit Dr. Rochlitz sprechen, der da sagt, dass Gallus getrost mit den großen Italienern seiner Zeit in die Schranken treten darf. Nicht allein dies darf er, sondern er überragt nicht wenige davon, hauptsächlich in der Innigkeit und selbst auch in der kunstreichen Vielstimmigkeit, was zu jener fernen Zeit so sehr en vogue war.

Im ersten Theile seines Opus musicum treffen wir zehn-, zwölf- und sechzehnstimmige Motetten. Dass er in diesen Kunstwerken nicht die Hauptsache der Tonkunst suchte, sondern hierin nur seine Kraft zeigen wollte, ergibt sich aus der weit größeren Menge seiner einfachen, vortrefflichen Arbeiten, dass man viele seiner Compositionen den schönsten Palestrinas, seines Zeitgenossen, als ebenbürtig gegenüberstellen darf.

Der Referent empfiehlt aufs wärmste allen Freunden und Verehrern der alten Kirchenmusik dieses Opus musicum von Jakob Handl, genannt Gallus.

Engelbert Lanz.

33) **De l'origine divine de l'Episcopat.** Thèse de Doctorat présentée à la faculté de Théologie de l'Université de Fribourg par Louis Gobet, Docteur en Théologie. Fribourg, Imprimerie libraire catholique suisse. 1898. 8°. XX. 106 p.

Der junge Gelehrte hat sich große Mühe gegeben, eine gründliche Dissertation zu bieten. Die alte Literatur hat er mit Bienenfleiß durchsucht, die neuere (Baur, Ritschl, Hatch v. Harnach, Löning, Loofs, Winterstein, Hilgenfeld, Weizsäcker, Beyschlag, Présensé, Sohm, Raville, Delahaye, Döllinger, Smedt, Batiffol) vielleicht mehr als nothwendig zu Rathe gezogen. Vom Mittelalter, dessen Ansichten bekanntlich in dieser Angelegenheit so ziemlich übereinstimmten, hätte vielleicht doch die eine oder andere Anschauung, schon der Vollständigkeit halber, angeführt werden dürfen. Die Beweisführung des Verfassers hätten wir etwas stringenter, scholastischer, (da barbara, cornutus angezeigt) gewünscht. Herr Dr. Gobet, obschon erst neu eingetreten in die Gelehrten-Republik, braucht im Bewusstsein seiner vielseitigen, gründlichen Kenntnisse und bei der Siegesgewissheit seiner Thesis nicht so schüchtern aufzutreten. Inhalt und Ausarbeitung dieser Erstlingsarbeit berechtigen die Erwartung, dass die katholische Literatur an dem Verfasser einen tüchtigen Mitarbeiter erhalten werde.

Salzburg. J. Näf, emer. Professor.

B) Neue Auflagen.

1) **Moraltheologie.** Von Franz Adam Göpfert, Dr. theol., o. ö. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Socialwissenschaft an der Universität Würzburg. Zweiter Bd. Zweite Auflage. Mit Druckerlaubnis des bisch. Ordinariates Würzburg. Paderborn, Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1900. Gr. 8°. VIII u. 456 S. M. 3.60 = *K* 4.32.

Die erste Auflage des II. Bandes wurde in der Quartalschrift 1899 S. 406 freudig begrüßt. Die vorliegende zweite Auflage sticht von der ersten schon äußerlich recht wohlthuend ab durch den eingeführten doppelten Druck und die häufigeren Alineas, durch die Angabe des speciellen Inhaltes in den Ueberschriften der Druckseiten und durch die Beigabe eines eigenen Sachregisters, dessen Ziffern hinwieder die Rand- und nicht die Seitennummern des Buches bezeichnen. Auch dem Inhalte nach ist die Neuauflage sorgsam redigiert worden; manche sinngemäße Umstellung des Textes, neue Bemerkungen und kurze Zusätze, allerneueste römische Entscheidungen und vermehrtes Eingehen in die Bestimmungen des neuen bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich geben hinlängliches Zeugnis. Nebst vielen Kürzungen der ersten Auflage hat aber die Neuauflage auch eine nennenswerte Erweiterung erhalten durch die Besprechung der Vor- und Nachtheile der Actiengesellschaften, namentlich der Gefahren in der sogenannten Agiotage und durch ein kurzes Wort über das Discontgeschäft.

Die zweite Auflage ist demgemäß ein großer Schritt zur Vollkommenheit des Werkes nach innen und außen, und es freut uns, dies constatieren zu dürfen.

Linz. Professor Adolf Schmuckenschläger.

2) **De visitatione sacrorum Liminum.** Instructio s. C. Concilii jussu Benedicti XIII. exposita et illustrata per Angelum Lucidi. Editio quarta emendata et aucta per Laurentium Lugari S. J. Romae. Typographia Propaganda. 1899. Vol I. pp. XVI, 512; vol II. 629; vol. III. 636.

Die beiden ersten Auflagen dieses dreibändigen Werkes waren trotz des sehr uncorrecten Druckes in verhältnismäßig kurzer Zeit vergriffen; die dritte Auflage besorgte der mittlerweile verstorbene P. Jos. Schneider S. J., indem er manches hinzufügte und den Druck von den zahlreichen Fehlern befreite. Auch diese vierte Auflage erscheint nunmehr in ganz correctem Drucke und gefälligem Aeußeren. Die gute Aufnahme, die das Werk gefunden, ist vollauf berechtigt. Der Titel des Buches scheint einigermaßen nahe zu legen, dass das Werk außer den Bischöfen nur etwa noch Jenen, welche an der Verwaltung der Diöcese Antheil nehmen, dienlich ist. Doch dem ist nicht so. Es dient allen, welche sich für canonistische Fragen und die jetzt geltende Kirchendisciplin interessieren, da es jene Punkte, über welche die Bischöfe gelegentlich der vorgeschriebenen Pilgerfahrt nach Rom dem Papste Bericht zu erstatten haben, eingehend erörtert und dabei namentlich die für die Praxis so wichtigen Entscheidungen der römischen Behörden ausgiebig berücksichtigt. Die vorliegende vierte Auflage wurde wiederum durch mehrere Erlässe der päpstlichen Curie aus jüngster Zeit vermehrt. Dass einem so umfassenden Werke mit seinem Detailmaterial auch einige Mängel anhaften, wird Niemanden auffallend erscheinen. Hoffentlich entschließt sich der neueste Herausgeber dazu, in der zu erwartenden fünften Auflage, Bestimmungen, die mittlerweile veraltet sind, einfach auszulassen, jene, die nur für Italien und die angrenzenden Inseln gelten, als solche näher zu kennzeichnen und einige kaum haltbare Urtheile des Verfassers, wenn nicht einfachhin zu ändern, so doch wenigstens nicht ohne kürzere Anmerkungen zu lassen.

Rom. P. Josef Biederlack S. J.

3) **Die Mysterien des Christenthums.** Von Dr. M. J. Scheeben. Zweite Aufl. Von Dr. L. Küper. Mit Approbation. 1898. Herder, Freiburg i. Br. XXII und 716 S. M. 7.50 = *K* 9 —. geb. M. 10.— = *K* 12.—.

Der bestbekannte Dogmatiker gibt hier eine wissenschaftliche Monographie, deren Zweck ist, eine zusammenhängende Behandlung der Geheimnislehren zu bieten und dieselben dadurch in ihrer ganzen übernatürlichen Größe und wunderbaren Harmonie zur Darstellung zu bringen. Anlass zu dieser Stoffwahl ist dem Verfasser ein offenkundiges Zeitbedürfnis, das „eine flache Aufklärung mit ihrem gleisnerischen Lichte die Geheimnisse unseres Glaubens verdrängen will"; hingegen will er anweisen, einen ahnungsvollen Blick in die Tiefen jener Lehren zu werfen, welche über den Gesichtskreis unseres menschlichen Verstandes hinausliegen.

Die Gliederung des Stoffes ist folgende: Nach einer allgemeinen Einleitung („das Mysterium des Christenthums im allgemeinen") kommen der Reihe nach zur Sprache: das Mysterium der heiligsten Dreifaltigkeit; der ursprünglichen Schöpfung; das Geheimnisvolle der Sünde, besonders der Erbsünde; das Mysterium des Gottmenschen und seiner Oekonomie; das Geheimnis der Eucharistie; der Kirche und ihrer Sacramente; der christlichen Rechtfertigung; der Verklärung und der letzten Dinge; der Prädestination. Die Schlussabhandlung behandelt die Wissenschaft von den Mysterien des Christenthums oder die Theologen.

Als Beispiel der Behandlungsweise diene die Ausführung des zweiten Hauptstückes (von der Dreifaltigkeit): Nach dem directen und indirecten Beweis für die Indemonstrabilität des Geheimnisses werden die Versuche, das Geheimnis mit der bloßen Vernunft nachzuweisen, besprochen und gründlich zurückgewiesen; ein eigener Paragraph führt als den Grund der Unbeweisbarkeit die Uebernatürlichkeit desselben weiter aus. In der dann folgenden systematischen Entwicklung der Glaubenslehre vom erwähnten Geheimnis werden erklärt als die Wurzel der Trinität: die Productionen in der göttlichen Erkenntnis und Liebe

und dann die Producte jener ewigen Productionen noch näher bestimmt, auch die Begriffe Hypostase und Person ausführlich analisiert und auf jene göttlichen Productionen angewendet. Ferner wird noch die Möglichkeit und Nothwendigkeit eines tieferen Verständnisses der kirchlichen Namen erörtert und im einzelnen ausgeführt. Ein folgender Paragraph zeigt, wie Licht und Dunkelheit in der Erkenntnis des Geheimnisses wunderbar vereinigt sind; endlich wird die philosophische und theologische Bedeutung des Mysteriums der Trinität geschildert, besonders gezeigt, wie die Trinität die Wurzel der Gnadenordnung ist. Daran schließt sich die Lehre von den Sendungen der göttlichan Personen; nach Erklärung der allgemeinen Vorbegriffe darüber werden die einzelnen Arten derselben entwickelt. Fast 150 Seiten sind dieser Abhandlung gewidmet.

So ist der Gegenstand erschöpfend durchgearbeitet, zur Beweisführung werden ausgiebig benützt die Kirchenväter, Thomas, Bonaventura, Suarez, Lessius, die Victoriner, Ruiz, Lugo, Petavius, Thomassin, Kuhn, Dieringer, Kleutgen, Franzelin u. s. w. Die Sprache ist nicht trockene Verstandessprache, sondern ist geeignet auch das Herz anzuregen und erhebt sich mitunter zu einer heiligen Begeisterung. Darum ist das Buch geeignet, sowohl zur gründlichen Belehrung, als auch zur wahren Erbauung, und verdient daher die wärmste Empfehlung.

Salzburg. Dr. Seb. Pletzer.

4) **Durch Atheismus zum Anarchismus.** Ein lehrreiches Bild aus dem Universitätsleben der Gegenwart. Allen, denen ihr Christenthum lieb ist, besonders aber den Akademikern gewidmet von Victor Cathrein S. J. II. Auflage. Herder in Freiburg. M. 1.40 = *K* 1.68.

Hier ist die Theorie zur Praxis und die Praxis zur Theorie gestaltet. Ein braver christlicher Jüngling geht auf die Universität und wird durch den Unglauben der Professoren selbst zum Ungläubigen, zum Socialisten, zum Anarchisten und wird endlich wieder Christ. Die Inconsequenz und Heuchelei der charakterlosen Träger jener modernen Systeme treibt ihn von einem zum anderen, immer tiefer und tiefer. Im Unglück findet er sich und seinen Gott und sein Glück wieder. Das kleine Buch, es hat nur 193 Seiten, sollte jedem Studierenden, jedem Lehrer, jedem jungen Mann in den Städten und Märkten in die Hand gegeben werden, es verdient Massenverbreitung, weil es im Beispiele zeigt, wie auf den heutigen Universitäten die Massenvergiftung bewerkstelligt wird, weil es zeigt, wie erbärmlich das Wissen, wie nichtswürdig die Charaktere, wie bodenlos schlecht die Grundsätze derer sind, die auf den Leuchter gestellt anderen den Weg der Wahrheit und Rechtschaffenheit zeigen sollten. Nicht Führer zum Lichte, sondern in die Finsternisse sind sie. Wann wird man sich der armen durch sie so arg geschädigten Menschheit erbarmen und ihnen ein quos ego zurufen?

Linz. Dr. M. Hiptmair.

5) **Die heilige Vorfastenzeit** (Septuagesima). Von Dom Prosper Gueranger, Abt von Solesmes. Autorisierte Uebersetzung. Zweite, durchgesehene Auflage. (Das Kirchenjahr, Band IV.) Mit bischöflicher Approbation. Mainz. Franz Kirchheim. 8°. VII. und 420 S. M. 4.20 = *K* 5.04.

Ein Buch, das in jeder Hinsicht dem Zwecke, in den Geist und das Verständnis der heiligen Liturgie einzuführen, gerecht wird. Dies sucht der Verfasser zu erreichen durch acht einleitende Capitel, worin er die Vorfastenzeit in geschichtlicher, mystischer und ascetischer Beziehung charakterisiert, worauf die kirchliche Feier der einzelnen Tage und, insbesonders dankenswert die Feste von 23 Heiligen dieser Zeit mit Heranziehung griechischer, mozarabischer und ambrosianischer Officien behandelt werden. Empfehlenswert macht das Buch auch die gute Uebersetzung der lateinischen Texte; wenn nur auch einige Fremd-

wörter (Proprium, Stanzen, Tyrophagi u. a.) denselben beigefügt und beim Feste des heiligen Blasius auch auf den Segen mit den Kerzen desselben vielleicht mit Uebersetzung des Weiheformulars Bedacht genommen wäre. Der IV. Band schließt sich würdig an die vorerschienenen an, bildet aber doch durch Aufnahme der wichtigsten Tagesgebete ein abgeschlossenes Ganze, das sicher jedermann befriedigen und großen Nutzen stiften wird. Möge es nur in die Hände recht vieler kommen.

Matrei (Tirol). Pfarrer Hörmann.

6) **Allgemeine Literaturgeschichte.** Von Dr. Peter Norrenberg. Zweite Auflage. Neu bearbeitet von Dr. Karl Macke, Gymnasial-Oberlehrer. In drei Bänden. Zweiter Band [1]) 1898, Dritter Band 1899. Münster i. W. Adolf Russels Verlag. à M. 5.— = K 6.—.

Wir stehen im Zeichen der Weltpolitik; da mag auch die Weltliteratur gesteigertes Interesse finden. In der Weltliteratur aber und allgemeinen Literaturgeschichte haben wir es mit so riesigen Dimensionen zu thun, dass die meisten wohl die Wanderung durch das ungeheure Gebiet nur an der Hand eines praktischen und zuverlässigen Führers wagen können. Einen solchen Führer hatten die Katholiken in dem edlen und gelehrten Priester Peter Norrenberg gefunden, dessen allgemeine Geschichte der Literatur in den Jahren 1882—1884 erschienen, von den Freunden mit warmem Dank, von den Feinden mit Achtung begrüßt wurde. Es sei hier besonders auf die ebenso sachkundige wie anerkennende Besprechung des bedeutsamen Werkes in den hist.-pol. Bl. Jahrg. 1889 und 1893 hingewiesen. Was Herder und die Romantiker begonnen hatten, suchten jüngere Forscher weiterzuführen bis herab etwa auf Johannes Scherr, O. Leixner u. a. Freilich diese jüngeren waren gar absonderliche Gesellen; der Geist, der sie inspirierte, war ein böser „. . . . es hatte sich, wie in dem seit 1851 durch sechs Auflagen weitverbreiteten Buche des bekannten Johannes Scherr noch ein schlimmer Geist dazugesellt, der Geist eines Herwegh, Börne, Heine, verbunden mit einer Verschrobenheit und Plumpheit der Sprache und nicht bloß schneidender Rücksichtslosigkeit des Urtheiles, sondern absichtlicher Verdrehung und Verzerrung in der Charakteristik, die auf den moralisch-christlichen Standpunkt keine Rücksicht nimmt, oft sogar das sittlich Verwerfliche und Abstoßende preist." Nicht wenig schief ist die Tendenz auch bei O. Leixner, weshalb es ganz am Platze war, wenn jüngst ein angesehener Gelehrter sich höchlich wunderte, als das Oest. Literaturblatt in einer Besprechung des O. Leixner nicht ein Wort der Rüge vorzubringen wusste. Es ist etwas schönes um die Weltliteratur und um das Wort Goethes: „Wer die deutsche Literatur versteht und studiert, befindet sich auf dem Markte, wo alle Nationen ihre Waren anbieten;" aber es gibt doch viel zu denken, wenn ein neuerer Literaturhistoriker schreiben muss, dass gerade der Abschaum der Poesie, der sittliche Schmutz der fremden Literatur zumeist dem deutschen Publicum vorgesetzt und von ihm mit Vorliebe empfangen wird. Wahrlich, da war das Werk Norrenbergs jedenfalls eine hocherwünschte und hochverdiente That. Dem Neubearbeiter aber schulden wir aufrichtigen Dank, dass er das schätzenswerte Buch noch in mancher Hinsicht gefördert hat. So ist die Stoffvertheilung eine zweckmäßige geworden, das Personenregister und die „bibliographischen Hilfsmittel" sind jedem einzelnen Bande beigefügt, ein ausführlicheres Sachregister an der Spitze eines jeden Bandes erleichtert die Uebersicht — alles praktische Vortheile, welche in der ersten Auflage sehr ungern vermisst wurden; auch manche Auffassungen und Urtheile hat Macke geändert, nicht ohne Grund; stoffliche und bibliographische Ergänzungen sind hinzugekommen. Ein Bedenken möchten wir äußern: Der Gesichtswinkel der Weltliteratur, jene Perspective, die in der Darstellung z. B. der italienischen, spanischen, englischen,

[1]) Das Erscheinen des ersten Bandes wurde im 50. Bd. d. Z. besprochen.

französischen Literatur eine so befriedigende Wirkung thut, scheint für die deutsche Literatur einigermaßen vergessen zu sein, da sind manche Dichter und Dichtungen, besonders aus neuer und neuester Zeit, zu hohen und breiten Gestalten aufgeschwellt, die kaum in einer deutschen Specialliteratur Größen sind, in der Perspective einer Weltliteratur aber schon gar klein erscheinen müssten. Freilich nomina sunt odiosa. Umgekehrt wieder erscheint Grillparzer, der doch als Dramatiker eine hochragende Größe wäre, fast als poetischer Däumling, nicht einmal ein Dutzend ganzer Zeilen sind ihm gewidmet. Da fehlt eben die Perspective. Mehr aber als Perspective fehlt in dem lapidaren Satz: „Der vernünftigste Mensch in Oesterreich ist noch Sebastian Brunner, Domcapitular in Agram“ (II. 411). Für eine gerechte Würdigung der Stellung Oesterreichs in der deutschen Literatur wird hoffentlich die von Nagl und Zeidler herausgegebene „Deutsch-österreichische Literaturgeschichte“, deren Vollendung endlich der Himmel gewähren möge, noch manches Erkleckliche bringen. — In einer theol. Zeitschrift sei noch vorzüglich die warme Liebe anerkannt, die Norrenberg wie Macke der katholischen Kirche und der katholischen Dichtung entgegenbringen; beide sind weit entfernt von jenem häslichen Betragen einzelner katholischer Neulinge, die meinen, dass mit ihnen erst das Licht aufgeht und die sich in einer gewissen Wiedehopfmanier so behaglich fühlen. Aber auch in wissenschaftlicher Hinsicht gereicht das Werk der katholischen Kirche zur Ehre! Das muss umso rückhaltloser zugestanden werden, als Macke selber mit schönem Edelsinn auf ein noch größeres Werk hinweist, auf die „Geschichte der Weltliteratur“ von Baumgartner, die er geradezu als „ein monumentales Werk“ bezeichnet. R. W.

7) **Standeslehren auf alle Sonntage des Kirchenjahres.** Von Joh. Ev. Zollner, zweite Auflage. Durchgesehen und verbessert von Franz X. Aich, Pfarrer. Erster Band. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. Regensburg. Nationale Verlagsanstalt (früher G. J. Manz) 1898. 307 S. M. 3.— = *K* 3.60.

Vorliegender I. Band der schon längst wegen ihrer Gründlichkeit und packenden Darstellung bekannten Standeslehren von Zollner ist unter der Hand des Herrn Pfarrers Aich zu einem Muster der Predigtliteratur gediehen. Jede Seite gibt Zeugnis von der Brauchbarkeit des Werkes. Klare Eintheilung, kunstgerechte Verwertung der heiligen Schrift und Väterstellen, herrliche Gleichnisse (siehe bes. pag. 96) lassen bei aller Einfachheit der Darstellung sofort erkennen, der Verfasser will nicht glänzen, sondern nur nützen. Vertheilt auf die Sonntage vom Anfange des Kirchenjahres bis einschließlich fünften Sonntage nach Ostern enthält das Werk Predigten von der Standeswahl, von den Standespflichten überhaupt und im besonderen von den Pflichten der Eheleute untereinander und gegen das leibliche und ewige Wohl ihrer Kinder. Jedem Priester sei demnach das Werk bestens empfohlen. — Papier und Druck sind schön.

Taisbach (Niederbayern). G. Brummer, Expositus.

8) **Der Katechismus auf der Kanzel.** Entwürfe zu katechetischen Predigten über die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche nach dem mittleren Katechismus von Deharbe, von Josef Schuen, fürstbischöflich geistlicher Rath. Mit Gutheißung des Ordinariates zu Brixen. Zweite, durch viele Beispiele vermehrte Auflage. Zweite Abtheilung. Von den Geboten. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh 1898. I. Band M. 2.— = *K* 2.40.

Der erste Band vom „Katechismus auf der Kanzel“ ist bereits zur Anzeige gebracht und äußerst günstig recensiert worden (cf. Quartalschrift 1897, I. Heft). Der zweite Band reiht sich würdig an den ersten an. Die in ihm enthaltenen Entwürfe sind klar und gut gegliedert und voll Gedanken und Leben. Ueberhaupt bedürfen die Schuen'schen Werke keiner Empfehlung mehr, da sie ja allbekannt sind.

9) **Vollständige Katechesen** für die untere Classe der katholischen Volksschule. Mit einem Anhange: der erste Beichtunterricht. Von G. Mey, th. Lic. weil. Pfarrer in Schwörzkirch. Zehnte, neu durchgesehene Auflage. Freiburg. Herders Buchhandlung. 1898. Brosch. M. 3.— = *K* 3.60, geb. M. 4.50 = *K* 5.40.

Der Name Mey ist die beste Empfehlung dieses Buches. Mey ist als Katechet eine Auctorität, seine Werke nach Form und Inhalt mustergiltig. „Aus der Praxis und für die Praxis“ (Vorw. z. 1. Aufl.) geschrieben, bildet es eine „praktische Anweisung auf sicherer theoretischer und theologischer Grundlage“ (l. c.) in mustergiltiger Form. Trotz des für unsere zweiwöchentlichen Religionsstunden sehr reichhaltigen Inhaltes, möchte man doch kaum ein Stück missen. Bei aller Pietät gegen des † Verfassers Werk zeigen die neueren und neuesten Auflagen manche Aenderungen und Zusätze, vielleicht lassen sich auch noch einige ungelenke Reime und auch Ausdruck z. B. „Geschäft“ (p. 166) für Religionsunterricht verbessern. Jeder Katechet, der Mey noch nicht kennt, eile, dies Buch sich anzuschaffen.

Schwanenstadt. Karl B. Krammer.

10) **Praktisches Handbuch für die Seelsorgspriester.** Zur Leitung des dritten Ordens des heiligen Franciscus. Von P. Cassian Thaler, Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Zweite vermehrte Auflage. Bregenz am Bodensee. Verlag von J. N. Teutsch, 1899. XVI. und 625 S. M. 3.85 = *K* 4.50.

11) **Lehr- und Gebetbuch für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus.** Von P. Cassian Thaler, Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Zweite Auflage. Bregenz, Verlag von J. N. Teutsch, 1898. S. 756 in 16°. Geb. in Leinen, Marmorschnitt *K* 1.60 = M. 1.60; in Leder, Marmorschnitt *K* 2.— = M. 2.—; in Leder mit Goldschnitt *K* 2.40 = M. 2.40.

Dasselbe Buch mit großem Druck, zweite Auflage, 832 S. Geb. in Leinen mit Marmorschnitt, *K* 2.— = M. 2.—; in Leder und Marmorschnitt *K* 2.80 = M. 2.80.

12) **Aufnahms- und Lehrbüchlein für die Mitglieder des dritten Ordens des heiligen Franciscus.** Von P. Cassian Thaler, Provinzial der nordtirolischen Kapuziner-Ordens-Provinz. Bregenz, 1898. Verlag von J. N. Teutsch. 72 S. 12°. Cartoniert *K* —.30 = M. —.30.

I. In Folge der Encycliken „Auspicato“ (vom 17. September 1882) und „Misericors Dei filius“ (vom 30. Mai 1883), sowie anderer Kundgebungen unseres heiligen Vaters Leo XIII. hat der dritte Orden des heiligen Franciscus für die Weltleute großen Aufschwung genommen und allseitige Verbreitung gefunden. In sehr vielen Pfarreien haben sich Drittordensgemeinden gebildet und die Seelsorger sind an solchen Orten, wo sich kein Kloster des ersten Ordens befindet, die berufenen Leiter derselben. Jedoch ist zur ersprießlichen Leitung solcher Ordensgemeinden genaue und verläßliche Kenntnis des dritten Ordens erfordert. Diese Kenntnis vermittelt das an erster Stelle angezeigte Buch in ausgezeichneter Weise; es ist eine wahre Fundgrube alles wissenswerten, was den dritten Orden betrifft. Der Verfasser hat aus den besten authentischen Quellen geschöpft; in gründlicher und ausführlicher Weise handelt er im ersten Halbband über Ursprung, Zweck, Statuten, geistliche Vortheile, Abläße und Privilegien des dritten Ordens. Im zweiten Halbband bietet der Verfasser eine Centurie von vortrefflichen Skizzen zu Vorträgen, welche bei den monatlichen Conferenzen gehalten werden können. So ist denn dieses Werk für die Ordens-

directoren ein unentbehrliches Hilfsmittel, und überhaupt allen Priestern, die selbst Mitglieder des dritten Ordens sind oder im Beichtstuhl Ordensmitglieder zu leiten haben, bestens anzuempfehlen. Es ist daher keine leere Redensart, wenn ich behaupte, dass dieses Buch einem dringenden Bedürfnis entgegenkommt. Dies beweist schon der Umstand, dass die erste Auflage in wenigen Wochen vergriffen war.

II. Was das obige Werk für die Seelsorgspriester ist, das bietet das an zweiter Stelle angezeigte Buch den Mitgliedern des dritten Ordens aus dem Laienstande. Es ist darin alles enthalten, was für ein Mitglied des dritten Ordens zu wissen und zu thun nothwendig ist; das Buch zerfällt in zwei Theile, das Lehrbuch und das Gebetbuch. Das Lehrbuch enthält einen genauen Unterricht über den Zweck, über die Regel und Ablässe des dritten Ordens, sowie über die Pflichten der Mitglieder. Besonders klar und gründlich ist der Unterricht über das Ordensgebet; der Hauptinhalt und die Bedeutung der Psalmen des marianischen Officium ist mit kurzen Worten angegeben. Dazu kommen noch sehr passende und praktische Exercitien-Betrachtungen, welche für vier Tage berechnet sind. Der zweite Theil (das Gebetbuch) enthält vorzüglich solche Gebete, welche den Leser in den Geist des dritten Ordens einführen, und sehr schöne Ablassgebete. Das Buch ist von zwölf Bischöfen approbiert und empfohlen und verdient daher, dass es auch von den Ordensdirectoren den Mitgliedern empfohlen werde; und dies umsomehr, da dieselben das Buch zu ermäßigtem Preise beziehen können und bei Abnahme von 15 Exemplaren ein Freiexemplar erhalten. Die Ausgabe mit größerem Druck wird besonders älteren Mitgliedern willkommen sein, damit sie sich in der Kirche nicht der Augengläser zu bedienen brauchen.

III. Das an dritter Stelle angezeigte Büchlein eignet sich vorzüglich für jene, welche mit dem Gedanken umgehen in den dritten Orden einzutreten und sich über denselben informieren wollen; es genügt aber auch für die Tertiaren, welche wegen Dürftigkeit das Lehr- und Gebetbuch nicht anschaffen können, da die nothwendigste Belehrung über den dritten Orden sammt Ablasskalender darin enthalten ist. Auch dieses Büchlein hat ein schönes Titelbild und ist haltbar cartoniert; es kann von den Ordensdirectoren zu ermäßigtem Preise bezogen werden.

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

C) Ausländische Literatur.

Ueber die französische Literatur im Jahre 1899.

XXVI.

Dunand, (Ph. H.). Histoire complète de Jeanne d'Arc. (Vollständige Geschichte der Johanna von Arc.) Paris, Poussielque. 8. 3 Bde. 1. Bd. Die Jugend der Johanna von Arc (1412—1429), LXIII. 510 S. — 2. Bd. Die Mission derselben (1429—1431) VIII. 628 S. — 3. Bd. Process, Martyrium, Rehabilitation, Erfüllung ihres Berufes (1431—1436). XIV. 745 S. Mit vielen Plänen und Karten.

H. Dunand, Domherr von Toulouse, hat das umfangreiche Material, welches P. Ayroles gesammelt hat, wovon in früheren Artikeln wiederholt die Rede war, so verarbeitet und geordnet, wie es für das gewöhnliche Lesepublicum wünschenswert war. Die Arbeit wird in jeder Beziehung sehr gelobt.

Boutié (R. P.). S. J. La vie de Fénélon. (Das Leben Fenelons.) Paris, Retaux. 8. 334 S.

Der Jesuit P. Boutié hat sich die schöne und verdienstvolle Aufgabe gestellt, den edlen, aber vielverkannten Erzbischof Fenelon gegen alle seine Verleumder zu vertheidigen. In den meisten Fällen ist es ihm wohl gelungen; in den übrigen wird das Urtheil der Gegner wenigstens wankend, unsicher gemacht.

Berthe (R. P.). Saint Alphonse de Liguori. (1696—1787.) (Der heilige Alfons von Liguori.) Paris, Retaux. 8. 2 Bde. XV. 720 und 728 S.

Diese neue Biographie des P. Berthe (Redemptorist) hat vor den früheren verschiedene Vorzüge. So wird ganz besonders die wahrhaft apostolische Wirksamkeit überall hervorgehoben. Auch an Gründlichkeit dürfte sie die vorhergehenden übertreffen. P. Berthe hat, wie er in der Vorrede mittheilt und in der Approbation des Ordensgenerals ausdrücklich erwähnt wird, viel wertvolles Material benützt, das bis jetzt noch nie verwertet wurde. Die Darstellung wird allgemein gelobt; ebenso findet es Anerkennung, dass die Streitfragen über Probabilismus ꝛc. hier übergangen wurden.

Bertrin (Georges). La sincérité religieuse de Chateaubriand. (Die Aufrichtigkeit Chateaubriands in Bezug auf seine religiöse Gesinnung.) Paris, Lecoffre. 8. 412 S.

Böse Zungen haben Chateaubriand, den Verfasser des epochemachenden Werkes „Le Génie du Christianisme“ vielfach verleumdet und ihn als einen Heuchler, Schauspieler ꝛc. dargestellt. H. Bertrin weist nun gründlich nach, dass Chateaubriand trotz seiner Fehler und Fehltritte, die er übrigens selbst eingestand, ein durchaus tiefgläubiger Katholik war, und zwar bis zu seinem Lebensende. Die Beweisführung ist wirklich von der Art, dass man hoffen kann, es werde Niemand mehr wagen, Chateaubriands aufrichtige, religiöse Gesinnung in Zweifel zu ziehen.

Chamard (R. P. François). Les Origines et les responsabilités de l'insurrection vendéenne. (Die Anfänge, die Verantwortlichkeit des Aufstandes der Vendée.) Paris, Savaète. Gr. 8. 452 S.

War der Aufstand der Vendée das Werk des Adels und der Emigrierten, oder war er eine Folge der großen Entrüstung des Volkes über die Unterdrückung der Religion und die grausame Verfolgung der gutgesinnten Priester? Das ist die Frage, welche der gelehrte Benedictiner von Ligugé sich zur Beantwortung vorlegt. An der Hand von Documenten zeigt er, wie der Adel im Anfange der Empörung sich auf seine Besitzungen zurückzog und sich auf jede Weise bemühte, verborgen zu bleiben oder auszuwandern, wie andererseits das Volk über die Befeindung der heiligen Religion und ihrer Diener im höchsten Grade empört war und dann bei Anlass der streng durchgeführten Conscription der Aufstand zum Ausbruch kam. Nun lag allerdings dem Volke viel daran, einige angesehene Adelige an ihrer Spitze zu sehen. Das eigentliche Motiv des Aufstandes war also ein religiöses, nicht ein politisches, ähnlich wie in Tirol.

Imbert de Saint-Amand. Les femmes des Tuileries. La France et l'Italie. (Die Frauen der Tuilerien. Frankreich und Italien.) Paris, Dentu. 4. Auflage. 8. 428 S.

Imbert de Saint-Amand. L'Apogée de Napoléon III. (Der Höhepunkt Napoleon III.) 1860. Paris, Dentu. 5. Aufl. 8. 448 S.

Imbert de Saint-Amand. Le Règne de Napoléon III. 1861. (Die Regierung Napoleon III.) Paris, Dentu. 8. 318 S.

Saint-Amand ist in der That sehr fleißig; in kurzer Zeit hat er drei Bände veröffentlicht. Dass seine Arbeiten nicht ohne Wert seien, beweisen die rasch aufeinanderfolgenden Auflagen seiner Schriften. Die drei vorliegenden Bände haben die gleichen Vorzüge wie die früheren, auf die wir jeweilen aufmerksam machten. Zuverlässige Sachkenntnis, angenehme, klare, spannende Schilderung, in fließender, edler Sprache. Einiges dürfte vielleicht etwas kürzer, Anderes etwas weitläufiger behandelt sein. Mit den Ansichten des Verfassers kann man

im Ganzen einverstanden sein. Seine Russenfreundlichkeit ist vielleicht etwas zu groß. Dass er wie Napoleon der Ansicht huldigt, jedes Volk habe das Recht, sich seine Obrigkeit selbst zu geben, passt, milde gesagt, nicht gut zu den sonst conservativen Gesinnungen des Verfassers. Napoleon hatte durch diesen Grundsatz sich und seiner Familie das Todesurtheil selbst gesprochen. Mit Recht sagt der Verfasser in der Vorrede zu „La France et l'Italie", beim Kriege (1859) habe Napoleon sowohl seine Licht- als seine Schattenseiten vollkommen gezeigt: seine Energie, seine Willenskraft, seine Kühnheit, seinen Muth, aber andererseits seine Freude an Abenteuern, seine Unvorsichtigkeit, seine Verschwörer-Instincte, seine Unentschiedenheit. Dass der Verfasser das Jahr 1860 als die Apogée, den Höhepunkt Napoleons bezeichnet, begreifen wir nicht, da selbst nach seiner Ansicht Napoleon durch den Krieg in Italien, durch das Gewährenlassen der Annexion von Toscana, Parma, Modena, den größeren Theil des Kirchenstaates, an Ansehen und Sympathien nicht bloß in Frankreich, sondern in ganz Europa sehr viel eingebüßt hatte. Wir bemerken nochmals, die Schriften St. Amands dürfen ohne Furcht auch der Jugend in die Hände gegeben werden. Sie eignen sich auch insofern dafür, als sie für Gebildete, nicht für eigentliche Fachgelehrte berechnet sind.

Giacometti (G.). L'Unité italienne. Deuxième Période de 1861—1862. (Die Einheit Italiens. Zweiter Theil. Periode 1861—1862.). Paris, Plon. 8. 450 S.

Dieses Werk verdient aus zwei Gründen die volle Beachtung der Geschichtsfreunde. Es ist erstens wohl die reichhaltigste Actensammlung über dieses Thema. Sodann ist die Besprechung im Ganzen objectiv, d. h. wahrheitsgetreu, zuweilen jedoch ist die Beurtheilung etwas zu milde. Napoleon III. wird in seinem schwankenden Wesen gehörig charakterisiert. Die Rolle Palmerstons, der voll Hass gegen Rom und Neapel ist, zeigt sich so recht als eine perfide. Dass Cavour, Ricasoli, Ratazzi, Victor Emmanuel u. s. w. nicht als Tugendmuster erscheinen, ist selbstverständlich.

Denis (Samuel). Histoire contemporaine. T. II. La chute de l'Empire; le gouvernement de la défense nationale, l'Assemblée nationale. (Der Sturz des Kaiserreiches, die Regierung der Nationalvertheidigung, die Nationalversammlung.) Paris, Plon et Nourrit. 8. 450 S.

Auf den ersten Band dieses für Geschichtsforscher höchst wichtigen Werkes wurde seinerzeit aufmerksam gemacht. Da der zweite Band in jeder Beziehung die würdige Fortsetzung des ersten ist, bedarf er keiner weiteren Empfehlung.

Lecanuet (R. P.) Montalembert. T. II. La liberté d'enseignement. (Die Unterrichtsfreiheit.) 1835—1850. Paris, Poussielque. 12. 520 S.

Im ersten Bande wurde (wie seinerzeit erwähnt) die Jugendgeschichte Montalemberts (1810—1836) erzählt. Der zweite schildert uns vorzüglich den Kampf Montalemberts um die Lehrfreiheit und geht vom Jahre 1835 bis 1850, wo die Unterrichtsfreiheit wenigstens theilweise erreicht wurde. Ein dritter Band wird das Werk abschließen und den Titel führen: „Die Kirche und das zweite Kaiserreich." Der zweite Band ist insofern der wichtigste, als er die Wirksamkeit Montalemberts im öffentlichen Leben schildert. Er bietet in der That ein interessantes Schauspiel: den Muth, die Beredsamkeit, den felsenfesten Glauben, in unermüdlicher Beharrlichkeit kämpfend gegen so viele Feinde und so viele Hindernisse! Nebst dem, was bereits darüber bekannt war, wird auch noch viel Neues, bisher Unbekanntes vorgebracht.

Veuillot (Eugène). Louis Veuillot. (1813—1845.) Paris, Retaux. 8. 552 S.

Louis Veuillot war unstreitig einer der tüchtigsten und einflussreichsten Publicisten des 19. Jahrhunderts. Schon deshalb hätte er eine Biographie verdient. Dazu kommt noch, dass sein Leben ein sehr bewegtes, in mancher Beziehung lehrreiches war. Sein Bruder Eugène hat ihm durch vorliegende Biographie in der That ein Monument aere perennius gesetzt. Der erste Band geht nur bis zum Jahre 1845, bis zu seiner Verehelichung. Die folgenden Bände werden noch interessanter sein, da sie sein großartiges Wirken schildern werden.

Baratieri (O.). Mémoires d'Afrique. (1892—1896.) (Memoiren aus Afrika.) Paris, Delagrave. 8. XIV. 542 S.

Der unglückliche General Baratieri hat seine Memoiren, um sie einem größeren Leserkreise zugänglich zu machen, auch in französischer Sprache erscheinen lassen. Sie sollen keine Apologie seiner Kriegsführung sein, sondern eine wahrheitsgetreue Darstellung der Ereignisse, belegt mit authentischen Actenstücken. Es macht auch in der That einen guten Eindruck, dass sich Anklagen, Vorwürfe gegen Andere nirgends vorfinden. Vielleicht dürfte er sein Missgeschick als eine Sühne für das, was er einst unter Garibaldi gefehlt hatte, ansehen.

Bismark (Prince de). Pensées et souvenirs. Einzige autorisierte französische Ausgabe. 5. Auflage. Paris, Le Sondier. 2 Bde. 8. VIII. 480 und 384 S.

Ob die Franzosen aus Liebe zu Bismarck diese zwei Bände so fleißig lesen, dass in kurzer Zeit fünf starke Auflagen nothwendig wurden, obschon dieselben 20 Frcs. kosten, möchte ich bezweifeln.

Reclus (Onésime). Le plus beau Royaume sous le ciel. (Das schönste Königreich unter der Sonne.) Paris, Hachette. 8. 861 S.

Dieses Werk verdient schon des auffallenden Titels halber Erwähnung. Wer die Franzosen kennt, dem ist er übrigens nicht auffallend; die Recensenten finden ihn ganz in Ordnung! Hat doch der sonst so hochachtbare Jos. de Maistre gesagt: „La vérité a besoin de la France“, und der heiligmäßige Lacordaire in einer Predigt: „Remercions le bon Dieu, que nous sommes baptisés et baptisés Français!“ Ob diese Demuth (?) Frankreich zum Heile gereiche, ist eine andere Frage. Was citiertes Werk anbelangt, ist es eine begeisterte Schilderung der Schönheiten Frankreichs. Nun, Frankreich ist gewiss ein schönes Land, und zwar im Osten und Westen, im Süden und im Norden; wohl wenige Länder sind so cultiviert. Ob es aber das schönste Land unter der Sonne sei?

Mercier (D.). Cours de philosophie. T. IV. Critériologie générale, ou théorie générale de la certitude. Paris, Alcan. 8. XII. 371 S.

Das Thema: „Allgemeine Theorie über die Gewissheit“, welches Msgr. Mercier, Professor in Löwen, hier behandelt, ist ein höchst wichtiges. Die Recensenten des Polybiblion und Etudes des Pères Jésuites spenden der Arbeit großes Lob. Letzterer findet, dass zu viele neue Ausdrücke, über deren Wert der Leser nicht immer sogleich im Klaren ist, gebraucht werden, wie es jetzt überhaupt bei den Philosophen und auch bei einigen Theologen Sitte ist.

Noël (Léon). La conscience du libre arbitre. (Das Bewusstsein des freien Willens.) Paris, Lethielleux. 8. VIII. 288 S.

H. Noel ist ein getreuer Schüler des H. Mercier. Mit Recht sieht er in unserem Bewusstsein der Freiheit den Hauptbeweis für dieselbe, und zwar sind wir frei bei der Ueberlegung, bei der Entscheidung, bei der Ausführung. Die Erklärung und Beweisführung sind sehr klar und gründlich, die Widerlegung der Einwürfe ist durchaus eine gelungene.

De Backer (P. Stan.). S. J. Institutiones metaphysicae specialis. T. I. Cosmologia, cui adnexa est disputatio de accidente. Paris, Briguet. 8. 361 S.

Die Reihenfolge der Thesen ist etwas abweichend von der gewöhnlichen, ist jedoch streng logisch. Ebenso zeichnet sich die Auseinandersetzung des Stoffes durch scharfsinnige Logik und Gründlichkeit aus. Ein Hauptvorzug des Buches besteht darin, dass die neueste Literatur mit den neuesten Fortschritten in den Naturwissenschaften gut verwertet sind.

Castelein (A.) S. J. Institutiones philosophiae moralis et socialis. Bruxelles, Schaeppens. 8. 664 p.

Das Colleg der Jesuiten in Löwen erlangt auf dem theologischen und philosophischen Gebiete eine immer größere Bedeutung. Auf den Tractat von P. de San: „De Deo Uno et Trino" folgte die „Theologia moralis" des P. Génicot; jetzt erhalten wir ein hervorragendes Werk von P. Castelein. Die französischen Recensenten spenden demselben alles Lob; eine Klarheit und eine Gründlichkeit, wie sie bei philosophischen Werken selten vorkommen, zeichnen dasselbe aus. Unter den Thesen der Philosophiae moralis werden die De Beatitudine, De lege divina naturali, De Justitia als besonders gelungen bezeichnet. Unter den Thesen der Philosophia socialis finden am meisten Anerkennung: De Socialismo. De jure proprietatis, De exigentiis progressus oeconomici, De conditionibus veri progressus, De salario, De societate inter patronos et opifices, De fine societatis, De libertatibus modernis.

Villard (P. A.). Dieu devant la science et la raison. (Das Verhältnis Gottes zur Wissenschaft und zur Vernunft.) Paris, Oudin. 2 Bde. 8. 507 und XLV. 394 S.

Die Wahrheit wird fortwährend von allen Seiten angegriffen, daher muss sie auch immer wieder vertheidigt werden. So ist man immer noch genöthigt, das Dasein eines persönlichen Gottes zu beweisen; denn selbst diese Wahrheit wird bald direct, bald indirect angegriffen. P. Villard folgt in seiner Beweisführung ganz dem heiligen Thomas. Im zweiten Theile, der von den Eigenschaften Gottes handelt, tritt der Verfasser mehr subjectiv hervor. Das Werk hat zwei Vorzüge vor ähnlichen: es ist durchaus wissenschaftlich und doch populär; sodann wird die neue und neueste Literatur gut verwertet. — Gegenwärtig ist in Frankreich der Kampf um die Schule sehr lebhaft. Zwei Werke sind da von besonderer Bedeutung:

Grimand (Louis). Histoire de la liberté d'enseignement en France depuis la chute de l'ancien régime jusqu'à nos jours. (Geschichte der Unterrichtsfreiheit in Frankreich seit dem Sturze des alten Regimes bis auf unsere Tage.) Paris, A. Rousseau. 8. XII. 601 S.

Cilleuls (Alfred des). Histoire de l'enseignement dans l'ordre primaire en France. (Geschichte des Unterrichtes in den Primarschulen Frankreichs.) Paris, Retaux. 8. XI. 745 S.

H. Grimand behandelt alle zu besprechenden Punkte vorzüglich vom juridischen Standpunkte aus. Obschon er ganz objectiv, unparteiisch in seinen Untersuchungen vorgeht, wird er doch ein beredter Vertheidiger der Unterrichtsfreiheit. — H. Cilleuls hat sich in Bezug auf Zeit ein größeres, in Bezug auf Material ein engeres Thema gewählt. Mit bewunderungswürdigem Fleiße hat er das Material aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengetragen. Auch er wird unwillkürlich ein Lobredner der Kirche und ein Vertheidiger ihrer Rechte. Leider ist zu fürchten, dass die jetzt in Frankreich tonangebenden Kreise, wie einst die Juden, die Ohren verstopfen werden, um die Wahrheit nicht zu hören. — Gehen wir über zur Socialpolitik; da haben wir:

Hubert-Valleroux (P.). Les associations ouvrières et les associations patronales. (Die Verbindungen der Arbeiter und die der Patrone.) Paris, Gauthier-Villars. 8. 357 S.

Der Verfasser beschäftigt sich schon lange mit der socialen Frage. Schon 1869 gab er eine Schrift über das Gesellschaftswesen heraus. Seither hat er seine Studien unablässig fortgesetzt. Mit Recht sagt er, Verbindungen seien für die Kleinen und Schwachen ganz besonders nothwendig. Er unterscheidet sodann drei Arten von Associationen, je nach dem vorgesteckten Zwecke, erstens solche, welche zum Zwecke haben, den Verdienst der Arbeiter zu erhöhen und ihre Lage zu verbessern, — Productionsgenossenschaften, — zweitens solche, welche die Lebensmittel, Kleider, Wohnungen der Arbeiter wohlfeiler zu machen suchen, — Consumvereine — und drittens solche, welche bei Krankheiten, Unglücksfällen, im Alter, bei Todesfällen Hilfe und Unterstützung gewähren — Unterstützungsvereine. — Das Buch enthält viele neue brauchbare Ideen, so dass jedermann es mit Nutzen lesen wird.

Antoine (P. Ch.) S. J. Cours d'Economie sociale. Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage. Paris, Guillaumain. 8. XII. 700 S.

Schon die erste Auflage dieses ausgezeichneten Werkes fand in Frankreich die beste Aufnahme. In der zweiten ist die Abhandlung über das Besitzrecht vervollständigt worden und eine Besprechung des Münzwesens wurde neu hinzugefügt.

Fesch (Paul.). L'année sociale en France et à l' Etranger. Première année 1898. (Das Jahr in socialer Beziehung in Frankreich und auswärts. Erstes Jahr 1898.) Lecoffre. 12. 665 S.

Da diese Schrift Alles enthält, was das Jahr 1898 in socialer Beziehung brachte, werden Redner, Industrielle, Schriftsteller, Arbeitgeber und Arbeitnehmer viel Interessantes in demselben finden. Der Jahrgang 98, der erste der Publication, enthält auch eine Vorgeschichte der verschiedenen Systeme, Vereine 2c. Die Schrift verdient nicht bloß alle Anerkennung, sondern auch die weiteste Verbreitung. Von den zahlreichen Prachtwerken, welche für den Weihnachtsmarkt und theilweise im Hinblicke auf die Ausstellung hergestellt wurden, verdienen folgende eine besondere Erwähnung:

Michael (Emile). Rubens, sa vie, son oeuvre et son temps. (Rubens, sein Leben, seine Werke und seine Zeit.) Paris, Hachette. Gr. 8. VIII. 624 S., 324 Abdrücke.

Dayot (Armand). L'Image de la femme. (Das Bild der Frau.) Paris, Hachette. Gr. 8. 400 S. und 400 Illustrationen.

Alle irgendwie berühmten Frauen aller Länder und aller Jahrhunderte werden mit einer kurzen Lebensskizze vorgeführt. Die Darstellung soll im Ganzen gut sein, doch mehr für Erwachsene als für Heranwachsende berechnet.

Mortier (P. Dom.). Saint Pierre de Rome. Histoire de la basilique Vaticane et du culte du tombeau de S. Pierre. (St. Peter in Rom. Geschichte der vaticanischen Basilika und der Verehrung des Grabes des heiligen Petrus.) Tours, Mame. Gr. 8. 616 S., reich illustriert.

Der Verfasser ist ein ebenso gelehrter als frommer Sohn des heiligen Dominicus.

Gusman (Pierre). Pompéi. La ville. Les Moeurs. Les Arts. (Pompeji. Die Stadt. Die Sitten. Die Künste.) Paris, Société française d'éditions d'art. Gr. 4. 476 S. 632 Illustrationen.

Barron (Louis). Paris pittoresque. 1800—1900. (Das malerische Paris.) Paris, Soc. fr. Gr. 4. 520 Illustrationen (20 coloriert). — Andere Werke über Kunst sind:

Choisy (Aug.). Histoire de l'Architecture. (Geschichte der Architektur.) Paris, Gauthier-Villars. 2 Bde. 8. 642 und 800 S. Mit vielen Illustrationen. Wir wollen hiemit nur Kunstfreunde auf dieses hervorragende Werk aufmerksam machen. Inhalt und Illustrationen werden von allen Recensenten außerordentlich gelobt.

Nolhac (Pierre de). Histoire du château de Versailles. (Geschichte des Schlosses von Versailles.) Paris, Société d' édition artistique. Fol. 2 Bde. 640 S. Mit Illustrationen uud Karten.

Unter den Prachtwerken, die bei der Ausstellung (1900) die Augen des Publicums entzücken sollen, ist dieses eines der vorzüglichsten. H. v. Nolhac ist seit vielen Jahren Conservator des Museums von Versailles; er gilt auch als einer der größten Kunstkenner. Während 10 Jahren hat er mit unermüdlichem Fleiße Material zu seinem Werke gesammelt. Das Werk wird zwei große Folianten mit 500 Illustrationen umfassen; der Subscriptionspreis ist 280 Frcs.

Les Saints Evangiles, traduction par l'abbé Glaire, autorisée par le Saint Siège, illustrations d'après les maîtres des XIV, XV et XVI siècle. (Die heiligen Evangelien, Uebersetzung des A. Glaire, vom heiligen Stuhl genehmigt, Illustrationen nach den Meistern des 14., 15. und 16. Jahrhunderts. Paris, Bousset, Manzi et Joyant. 4. Im Jahre 1899 erschienen vier Lieferungen à 16 S. Im Ganzen werden es 24 Lieferungen sein. Mit der Anzeige ist schon genügend gesagt, was zur Anempfehlung des Werkes dient. Der Text ist von Rom approbiert, die Illustrationen (es werden über 300 sein) sind den größten Meistern von Italien, Deutschland, Flandern und Frankreich der drei Jahrhunderte, in welchen die christliche Kunst am meisten blühte, entnommen. — Erwähnen wir noch einige Werke über Literatur:

Duval (R.). Anciennes littératures chrétiennes. La littérature syriaque. (Altchristliche Literaturen. Die syrische Literatur.) Paris, Lecoffre. 8. XVI. 426 S.

Diese Publication ist wertvoll für Theologen, Geschichtsforscher und Orientalisten. Der Verfasser, Professor des Syrischen am Collège de France, zeigt die Wichtigkeit dieser Literatur für die Geschichte der orientalischen Kirche. Die Uebersetzungen des Alten und Neuen Testamentes, die Commentare der Väter der syrischen Kirche, die Apokryphen, die Acten der Märtyrer und der Heiligen, die kirchlichen Canones 2c. werden gründlich und klar besprochen. Es geschieht dies wohl zum erstenmale, wodurch die Arbeit umso verdienstlicher wird. Der zweite Theil des Werkes enthält wertvolle biographische Notizen über die syrischen Autoren.

Croiset (Alfred et Maurice). Histoire de la littérature grecque. (Geschichte der griechischen Literatur.) Paris, Ponte moing. 5. und letzter Band. 8. 1096 S.

Es ist dies wohl die vollständigste Geschichte der griechischen Literatur, welche Frankreich besitzt; 5 Bde. mit ungefähr 3800 Seiten. Aber nicht bloß durch den Umfang zeichnet sich das Werk aus, sondern auch durch gründliche, taktvolle Behandlung des Stoffes. H. Ch. Huit, Professor am katholischen Institute in Paris, wohl der competenteste Richter in diesem Fache, hat das Werk im Polybiblion einer weitläufigen Kritik unterzogen, welche kaum günstiger sein könnte.

Petit de Julleville (L.). Histoire de la langue et de la litérature française, dès les origines à 1900. (Geschichte der französischen Sprache und Literatur von den Anfängen an bis 1900.) Bd. VII. 19. Jahrhundert. Romantische Periode (1800—1850). Paris, Colin. 8. XII. 874 S.

Es ist ganz geziemend, auf dieses großartige Werk aufmerksam zu machen. Im Jahre 1898 erschien der 7. (der vorletzte) Band. An demselben haben wiederum hervorragende Kenner der Literatur gearbeitet. Er umfasst die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, die sogenannte romantische Zeit.

Stein (Henri). Manuel de bibliographie générale. (Handbuch der allgemeinen Bibliographie.) (Bibliotheca bibliographica nova.) Paris, Picard. 8. XX. 895 S.

Für Bibliothekare und Bücherfreunde ist dieses Werk von größter Wichtigkeit. Dasselbe ist eine Vervollständigung, resp. Verbesserung der Werke von Ebert, Petzoldt, Brunet 2c., eine mühevolle Arbeit vieler Jahre. Für Fachleute mag diese Anzeige genügen.

Rousseau (Mlle.). La fille de l'Emir. (Die Tochter des Emir.) Paris, Lefort. Bl. 4. 440 S.

Ein historischer Roman, wie es wohl wenige so schöne gibt, sagen die Recensenten. Er spielt zur Zeit der Kreuzzüge, als Richard Löwenherz ins heilige Land kam. Die Hauptperson ist Dinah, Tochter des Emir Abu-Bekr. Die Schürzung des Knotens, dessen Lösung, die Schilderung von Sitten, Personen, Land: Alles wird allseitig gelobt.

Salzburg. J. Näf, Prof.

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Messopfer.) Kann die Feier der heiligen Messe auf Altären stattfinden, welche ohne das sogenannte sepulchrum consecriert worden sind? Die S. Congr.-Inquisit. gab auf diese Frage die Antwort, dass der Bischof Sorge tragen solle, dass Reliquien der Heiligen in den Altarstein hineingelegt würden, inzwischen könne geduldet werden, dass auf solchen Altären die heilige Messe gefeiert werde. Die Frage war von Amerika aus an die Concilscongregation gerichtet worden, wo mit angeblichem Privileg die Missionäre am Ende des vorigen, selbst schon im XVI. Jahrhundert, altaria portatilia oder Altarsteine ohne Reliquien consecriert hatten. (S. U. Inquisit. dd. 17. Jan. 1900.)

(Fleisch- und Fischspeisen.) Kann derjenige, welcher aus Krankheitsrücksichten Fleisch isst, an den Fast- und Abstinenztagen auch zugleich Fischspeisen genießen? Die S. Poenitentiaria sprach sich über diese ihr vorgelegte Frage bejahend aus am 9. Jänner 1899.

(Requiemsmessen.) Durch das Decret 3903, Aucto dd. 8. Juni 1896, und 3944, Romana dd. 12. Jan. 1897, wurden bezüglich der Requiemsmessen für den oder die Verstorbenen, welche noch nicht begraben oder wenigstens nicht länger als 2 Tage begraben, von der früheren Regel

abweichende Normen festgesetzt. Auf eine Anfrage, ob infolge dieser Bestimmungen: 1. nun in allen Kirchen und Kapellen der Stadt für die in Betracht kommenden Verstorbenen Requiemsmessen gelesen werden könnten, oder nur in der Kirche, wo die Exequien stattfinden? Die Ritencongregation verneinte die Frage für den ersten, bejahte sie für den zweiten Theil. 2. Kann jeder Priester nur eine Requiemsmesse lesen oder aber mehrere an verschiedenen Tagen, wenn der Leichnam noch nicht begraben oder nicht länger als 2 Tage begraben? Die Antwort lautete: „Stetur decretis." 3. Können für Einen, der in der Stadt wohnt, aber außerhalb derselben stirbt, auch in der Stadt Requiemsmessen gelesen werden? und 4. Welche Anwesenheit des Leichnams ist erforderlich, eine physische oder genügt eine moralische? Auf die beiden letzten Fragen antwortete die Congregation: Provisum in praecedentibus. Im Uebrigen seien stille Requiemsmessen nur in der Kirche oder dem öffentlichen Oratorium erlaubt, wo auch die Exequien gehalten würden. In Privatoratorien seien Requiemsmessen nur erlaubt, wenn der Leichnam im Hause sei, alle Bedingungen und Clauseln seien aber einzuhalten. (S. Rit. Congr. dd. 3. April 1900.)

(Kleidung des Ceremoniars.) I. Muss der Ceremoniar, wenn der Ordinarius, sei es in der Kathedrale, sei es außerhalb derselben, aber in seiner Diöcese, Pontificalfunctionen vornimmt, blaue Kleidung tragen. Antwort: Ja.

II. Nimmt ein anderer Bischof mit Genehmigung des Ordinarius Pontificalhandlungen vor, muss er dann dieselbe Kleidung tragen? Antwort: Ja, wenn das Capitel der Kathedrale anwesend ist?

III. Muss er oder darf er dieselbe Kleidung tragen, wenn das Kathedralcapitel entweder innerhalb oder außerhalb der Basilika seine Function abhält? Antwort: Es sollen die Decrete 2310 Aquilana dd. 22. Jan. ad 3. und 2621, Dubiorum 17. Sept. 1812 ad 12. beobachtet werden.

IV. Kann er dieselbe Kleidung auch zur Zeit der Vesper, der Complet, der Metten, der Laudes tragen? Antwort: Ja, aber nach Norm der in Nr. III angezogenen Decrete.

V. Welche Kleidung muss er tragen, wenn nur die Vespern, das Te Deum und die Laudes feierlich gesungen werden, und muss der Ceremoniar zur rechten Zeit herausgehen, um seine Kleidung zu wechseln?[1] Antwort: Bezüglich des ersten Theiles, Provisum in praecedentibus, hinsichtlich der zweiten Frage mag die Praxis beobachtet werden, wie solche zumal in den Basiliken der Stadt Rom herrscht. (S. Rit. Congr. dd. 3. April 1900.)

(Scapulier des göttlichen Herzens Jesu.) Durch Decret der Ritencongregation hat der heilige Vater eine besondere Formel für die Segnung der Scapuliere des göttlichen Herzens Jesu approbieren lassen. Der Formel, welche wir nachstehend mittheilen, können sich nur diejenigen

[1] Es kommt bei dieser Frage ein Ceremoniar in Betracht, der auch zugleich Mitglied des Domcapitels ist, also seine Chorkleidung anhat.

bedienen, welche die Erlaubnis vom heiligen Stuhle erhalten haben. Der Aufzunehmende kniet vor dem Priester, welcher die weiße Stola angelegt, nieder. Der Priester beginnt die Segnung entblößten Hauptes:

℣. Adjutorium nostrum in nomini Domini.
℟. Qui fecit coelum et terram.
℣. Ostende nobis Domine misericordiam tuam.
℟ Et salutare tuum da nobis.
℣. Domine exaudi orationem meam.
℟. Et clamor meus ad te veniat.
℣. Dominus vobiscum.
℟. Et cum spiritu tuo.

Oremus. Domine Jesu, qui ineffabilis Cordis tui divitias Ecclesiae sponsae tuae singulari dilectionis beneficio aperuisti: hoc scapulare ejusdem Cordis tui emblemate decoratum bene †dicere digneris, ut quicunque illud devote gestaverit, intercedente beata et clementissima Genitrice tua Maria virtutibus et donis coelestibus ditari mereatur. Qui vivis et regnas.

Der Priester besprengt hierauf das Scapulier mit Weihwasser und legt es auf mit den Worten: Accipe frater (vel soror) hoc scapulare sacri Cordis Jesu, quo ornatus in honorem et memoriam amoris et passionis ejus, per intercessionem beatae Mariae Virginis, Matris misericordiae, divinae gratiae largitatem et aeternae gloriae fructum consequi merearis. Per eundem Christum Dominum nostrum.[1])

Darauf spricht der Priester entweder in lateinischer oder in der Landessprache die beiden Schlussgebete mit dem Aufgenommenen: „Jesu mitis et humilis corde fac cor nostrum sicut cor tuum, und:

Maria mater gratiae, mater misericordiae, Tu nos ab hoste protege et mortis hora suscipe.

Unter dem gleichen Vorbehalt genehmigte der heilige Vater auch die Segnung des Scapulieres des göttlichen Herzens Jesu in der Todesangst und des liebenden Herzens der ganzschmerzhaftesten Gottesmutter. Die Einleitung zur Segnung ist dieselbe wie oben, Adjutorium etc., nur die Gebete sind verschieden:

Oremus. Clementissime Deus, qui ad peccatorum salutem et miserorum perfugium Cor filii tui Jesu Christi caritate et misericordia plenum et Cor beatae Mariae Virginis eidem simillimum esse voluisti hoc scapulare in honorem et memoriam eorundem sacrorum Cordium gestandum bene † dicere digneris ut hic famulus (vel haec famula, vel hi famuli) indutus(a, i) meritis et intercessione ipsius Deiparae Virginis secundum Cor Jesu inveniri merea(n)tur. Per eundem Christum Dominum nostrum. Amen.

---

[1]) Sind mehrere einzukleiden, so wird die Formel im Plural gesprochen.

Dann besprengt der Priester das Scapulier mit Weihwasser und legt es auf mit den Worten: Accipe frater (soror, fratres etc.) scapulare sacrorum Cordium Jesu et Mariae, ut sub ejus protectione et custodia, utriusque sacratissimi Cordis virtutes recolendo et imitando, resurrectionis gloriae dignus (a, i) efficiaris(amini). Per eundem Christum Dominum nostrum, Amen. Hierauf folgen die beiden Schlussgebete:

Cor Jesu sacratissimum miserere nobis,
Cor Mariae immaculatum ora pro nobis.

(S. Rit. Congr. dd. 4. April 1900.)

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

1. Weitere Erklärungen über das gegenwärtige Jubiläum. — Wer vom Beichtvater bereits eine Umänderung der vorgeschriebenen Werke erlangt hat, kann nicht von diesem eine zweite, dritte u. s. w. Umänderung erhalten und so den Jubiläumsablass immer wieder gewinnen; wohl aber kann er die bei jener ersten Umänderung auferlegten Werke mehrmals wiederholen und dadurch des Ablasses immer wieder theilhaftig werden. — Der Jubiläumsablass kann nicht den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden beim erstenmal, wohl aber beim zweiten, dritten u. s. w. Mal, wenn es den Gläubigen so beliebt. — So die heilige Pönitentiarie am 10. Mai 1900.

Seite 682 Nr. 4, wo von den Jubiläumsvollmachten der Beichtväter für verschiedene Personen die Rede ist, denen ihr Stand oder ihre Verhältnisse nicht erlauben, nach Rom zu reisen, wenn sie es auch wollten, ist zu bemerken, dass die Vollmacht zur Dispens oder Umänderung von Gelübden nur zugunsten der in Nr. 1—3 (S. 437, II.) Nonnen, Oblaten, Tertiarierinnen mit ihren Novizen und Zöglingen, dann auch Mädchen und Frauen in frommen Anstalten) gilt, nicht aber für die ebenda in Nr. 4—6 genannten, d. h. nicht für Einsiedler, Gefangenen, Kranken und Greise. Aber auch den in Nr. 1—3 bezeichneten Personen können ihre Beichtväter nicht umändern die fünf dem Papste vorbehaltenen Gelübde u. s. w. wie a. a. O. gesagt ist.

2. Durch Breve vom 6. Februar 1899 ist das Stoßgebet: Herz Jesu im heiligsten Sacrament, das du in Liebe zu uns brennst, entzünde unsere Herzen mit Liebe zu dir, mit 200 Tagen Ablass bereichert worden, welchen man jedesmal, so oft man es spricht, gewinnen und auch den armen Seelen des Fegefeuers zuwenden kann.

3. Ueber die Genossenschaft der weltlichen Oblaten des heiligen Benedict wurde schon früher wiederholt in dieser

Quartalschrift berichtet. Da aber neuestens die den weltlichen Oblaten der cassinensischen Congregation von Subiaco bewilligten Ablässe und Privilegien vermehrt und auf die weltlichen Oblaten aller Benedictiner-Congregationen ausgedehnt wurden, so stellen wir im folgenden alles Wissenswerte über diese fromme Genossenschaft zusammen.[1])

Der Name „Oblat" kommt vom lateinischen Worte „oblatus" welches geopfert oder dargebracht bedeutet. Unter weltlichen Oblaten des heiligen Benedict versteht man also fromme, in der Welt lebende Personen, welche dem heiligen Benedict oder dessen Orden sich geopfert haben.

Außer den klösterlichen Oblaten und regulären Oblaten, welche nämlich im Kloster selbst oder nebenan unter dem Gehorsam des Abtes lebten, oder die in einem eigenen Hause ein gemeinschaftliches Leben nach einer Ordensregel führten, gab es schon frühe manche fromme Christen, welche sich selbst und oft auch einen Theil ihrer Güter einem Kloster opferten, aber zu Hause verblieben, selbst verheiratet sein konnten und mitten in der Welt ihr Leben nach der Ordensregel einrichteten: diese hießen weltliche Oblaten. Solche gab es bei den Benedictinern, Hospitalitern, regulierten Chorherren u. s. w.

Schon zur Zeit des heiligen Benedict und des heiligen Maurus traten einzelne hochgestellte Personen in eine förmliche Verbrüderung mit dem Orden des heiligen Benedict, und mit dessen Verbreitung nahmen diese Verbrüderungen der weltlichen Oblaten überall zu: hatten sie doch ihren Ursprung in dem heiligen Lebenswandel und in der Sorge des heiligen Benedict und seiner Söhne für das Heil der Weltleute, und anderseits in der Verehrung und in dem Vertrauen dieser zu den Mönchen und ihrem glorreichen Patriarchen, dem heiligen Benedict. Leuchtende Vorbilder von weltlichen Oblaten dieses großen Heiligen sind die heilige Gudula (gest. 712) und der heilige Kaiser Heinrich (gest. 1024).

Während des ganzen Mittelalters und weiter bis zur französischen Revolution dauerten diese Verbrüderungen fort und wiesen viele heilige Bischöfe, Fürsten und hervorragende Personen in den verschiedenen Zweigen auf, in welche sich der gewaltige Baum des Benedictiner-Ordens getheilt hatte, wie bei den Kamaldulensern und Olivetanern; zu den weltlichen Oblaten der letzteren gehörte lange Jahre hindurch die heilige Francisca Romana (gest. 1440).

Nachdem die Revolutionsstürme vorüber und die Klöster wieder erstanden waren, wurde allmählich das Institut der weltlichen Oblaten in Belgien, Deutschland, Oesterreich u. s. w. und namentlich in der ganzen cassinensischen Benedictiner-Congregation von Subiaco (oder von der ursprünglichen Observanz) wieder eingeführt. Die Statuten und Ceremonien bei der Einkleidung und Profess der Oblaten wurden nach dem Muster älterer Regelbücher zusammengestellt und für die

---

[1]) Vergl. Gotthard M. J. Heigl O. S. B., „Die weltlichen Oblaten des heiligen Benedictus", Brünn 1889; Oblatorum saecularium Ord. S. Bened. Statuta. Ritus et Indulgentiae, Mechliniae 1891; Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und dem Cistercienser-Orden, VI, 349 ff. IX, 648, XVI, 439, XIX, 530; Analecta ecclesiastica (Romae), Nov. 1899, 442; Hohenegger, Tabernakel und Fegefeuer, Lambach 1885, S. 87 ff.; P. Sebastian von Oer, Handbuch für Oblaten des heiligen Vaters Benedictus, Beuron 1898.

erwähnte Congregation von Subiaco durch die Generalversammlung vom Jahre 1884 gutgeheißen und vom heiligen Stuhle durch die Decrete der Ritencongregation vom 24. Juli 1888 und der Congregation der Bischöfe und Ordensleute vom 16. Jänner 1891 approbiert.[1]) Wir lassen den Hauptinhalt dieser Statuten hier folgen.

Oblaten des heiligen Benedict heißen die in der Welt lebenden frommen Christen, welche sich Gott und dem Orden des heiligen Benedict aufopfern und das Versprechen ablegen, an der Besserung ihres Lebens nach den in der Regel des heiligen Benedict enthaltenen Mahnungen zu arbeiten.

Wer einem Kloster als Oblat sich anschließen will, muss mindestens 20 Jahre alt sein, einen unbescholtenen Wandel führen und eines guten Rufes sich erfreuen. Drei Monate nach der ersten Bitte um Aufnahme sollen die Candidaten mit dem schwarzen Scapulier bekleidet werden; ein Jahr nach dieser Bekleidung aber sind sie zur Aufopferung zuzulassen. Dieselbe besteht in einem Weiheact gemäß dem besonderen Ordensritus,[2]) hat aber nicht die Wirkung eines Gelübdes wie sie auch nicht unter Sünde verpflichtet. Die Aufopferung wird einem bestimmten Kloster gemacht, dessen Dienst sich der Gläubige unmittelbar weiht. Das Kloster nimmt seinerseits die Oblaten gleichsam als Adoptivkinder des heiligen Benedict und als Brüder der Mönche in ihre Gemeinschaft auf. Die Namen der Oblaten werden in die Listen des Klosters eingetragen und so werden sie aller geistlichen Güter des Ordens theilhaftig.

In den Mahnungen zur Lebensbesserung wird den Oblaten das Streben nach der evangelischen Vollkommenheit, die Buße, Demuth und namentlich die Liebe zu Gott und dem Nächsten empfohlen; dadurch sollen sie ihre Herzen mit dem heiligen Herzen Jesu vereinigen, das Leben seiner Braut, der Kirche mitleben und an deren und des römischen Papstes Leiden und Freuden den innigsten Antheil nehmen. Am öffentlichen Gottesdienst und den kirchlichen Ceremonien sollen sie sich gerne betheiligen u. s. w. Die Bekehrung der Sünder und die Befreiung der armen Seelen mögen sie sich besonders angelegen sein lassen.

Das Chorgebet sollen alle Oblaten, wenn sie auch nicht dazu verpflichtet sind, hochschätzen, nach Möglichkeit ihm beiwohnen oder wenigstens im Geiste dem Gesange der Mönche sich anschließen.

Jene Oblaten, welche weder das Brevier noch die kleinen Tagzeiten der Mutter Gottes beten, noch dem Chorgebete der Mönche, das heißt mindestens einer von den canonischen Horen beiwohnen, sollen jeden Tag wenigstens fünf Gesetze des Rosenkranzes beten; sind sie daran gehindert, so sollen sie im Geiste dem Chorgesang der Mönche sich anschließend, sieben Vater unser, Gegrüßet seist du und Ehre sei... andächtig sprechen. Morgens sollen sie nach dem Beispiele der heiligen Gertrud ihre Handlungen Gott aufopfern nach den Absichten des heiligen Herzens Jesu, abends aber ihr Gewissen erforschen.

In jeder Woche sollen sie den Dienstag dem heiligen Benedict weihen und wenigstens an diesem Tage dem heiligen Meßopfer beiwohnen.

Die St. Benedictsmedaille sollen sie immer tragen, für den Benedictiner-Orden beten und auf seine Förderung nach Kräften bedacht sein.

Jeden Monat sollen sie eine Stunde lang das allerheiligste Sacrament anbeten[3]) und die heilige Communion em-

---

[1]) Etwas verschieden sind die Statuten der Oblaten nach P. Hohenegger (Tabernakel und Fegefeuer, S. 87); denn in Lambach (Ober-Oesterreich) sind die Oblaten zugleich Mitglieder der dortigen Erzbruderschaft der ewigen Anbetung. Diese Lambacher Statuten sind indes von dem größten Theile der österreichischen und schweizerischen Aebte genehmigt. — [2]) Für die ganze cassinensische Congregation von Subiaco ist von der Ritencongregation (24. Juli 1888) ein eigener Ritus für die Einkleidung und Professablegung der weltlichen Oblaten approbiert worden; er findet sich in den zwei anfangs (S. 924 Anmerk.) und fast ebenso in dem dort zuletzt citierten Büchlein. — [3]) Für diese Anbetungsstunde

pfangen zum Ersatz für die ihm zugefügten Unbilden und für die Bekehrung der Sünder. Auch sollen sie sich an den Monatsversammlungen betheiligen.

Alljährlich sollen sie ihre Aufopferung erneuern an Mariä Opferung (21. Nov.), dem Hauptfeste der Oblaten. Auch sollen sie die Feste des Benedictiner-Ordens und die ihrer besonderen Patrone, nämlich des heiligen Kaisers Heinrich (15. Juli) und der heiligen Francisca Romana (9. März) feierlich begehen.

Diese Statuten verpflichten übrigens unter keiner Sünde. — Der Wahlspruch der Oblaten ist: Möge Gott in allen Dingen verherrlicht werden.

Durch Rescript vom 15. Jänner 1895 (Acta S. Sed. XXVII, 440) hat die heilige Ablasscongregation erklärt, dass die weltlichen Oblaten des heiligen Benedict den weltlichen Tertiariern anderer Orden gleichzuachten seien und dass sie darum nicht Tertiarier eines anderen Ordens sein oder werden können, wie auch nicht umgekehrt. Es gelten also hier alle Bestimmungen bezüglich der dritten Orden im allgemeinen.

Wenn auch in manchen Gegenden die weltlichen Benedictiner-Oblaten wirklich Tertiarier genannt wurden oder werden, so ist doch an dem Namen Oblaten festzuhalten, weil dieselben nach einem Probejahre wirklich eine Oblation, das heißt die Profeß oder Opferung machen und so in der That Geopferte oder Oblaten sind, und weil dieser Name von jeher im Benedictiner-Orden gebräuchlich war. Tertiarier wurden sie nicht genannt, weil der heilige Benedict keinen zweiten oder dritten, sondern nur einen Orden gestiftet, wie er auch keine drei verschiedenen, sondern nur eine einzige Regel geschrieben hat, nach welcher alle seine geistlichen Söhne und Töchter, wie auch die Oblaten zur evangelischen Vollkommenheit zu gelangen suchten.

Für die weltlichen Oblaten in der ganzen cassinensischen Congregation von Subiaco wurden von Seiner Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescripte der heiligen Ablasscongregation vom 4. Juni 1888, 27. April 1895 und 29. Juli 1896 eine Reihe von Ablässen und Privilegien bewilligt. Dieselben wurden neuestens durch das Breve Sr. Heiligkeit vom 17. Juni 1898 (Analecta eccles. l. c.) zusammengestellt, vermehrt und auf die weltlichen Oblaten aller Benedictiner-Congregationen ausgedehnt. Es sind die folgenden:

Ablässe und Privilegien. — I. Vollkommener Ablaß: 1. Am Tage der Einkleidung; — 2. am Tage der feierlichen Opferung oder Profess; Beding.: Beichte und Communion; — 3. an Mariä Opferung (21. November), dem Hauptfeste der Oblaten; — 4. am Feste des heiligen Heinrich (15. Juli) und — 5. am Feste der heiligen Francisca Romana (9. März), der beiden Patrone der Oblaten; — 6. an vier anderen von jedem ein für allemal beliebig zu wählenden Tagen; Beding. (für 3—6): Beichte, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle (von der ersten Vesper an) und dabei Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen; — 7. am Feste des Patrones und Titels der Klosterkirche, in welcher sie als Oblaten eingeschrieben sind, und in den Klöstern, wo mehrere Patrone und Titel sind, an jedem dieser Feste; Beding.: Beichte, Communion, Besuch der Klosterkirche (von der ersten Vesper an) und daselbst Gebet wie oben; — 8. in der Todesstunde, wenn die Oblaten nach Beichte und Communion oder, falls dies unmöglich ist, wenigstens reumüthig den Namen Jesu mit dem Munde, wenn dies möglich ist, sonst aber im Herzen andächtig anrufen und den Tod als Sold der Sünde aus der Hand Gottes geduldig annehmen; bei diesem apostolischen Segen in der Todesstunde muss aber, mag er von einem Welt- oder Ordenspriester den Oblaten gespendet

---

wurde durch das neueste Ablassbreve vom 17. Juni 1898 eine zweifache Erleichterung gewährt, wie sie in dem folgenden Ablassverzeichnis (bei n. III, 3) angegeben ist.

werden, der Ritus und die Formel (mit Hinzufügung des Namens des heiligen Benedict im Confiteor) angewendet werden, welche P. Benedict XIV. vorgeschrieben hat.

9. Der päpstliche Segen mit vollkommenem Ablass darf ihnen an zwei ein für allemal festzusetzenden Tagen von ihrem Vorsteher nach der von Benedict XIV. vorgeschriebenen Formel gespendet werden, wenn sie nach Beichte und Communion in der Kirche oder Kapelle versammelt sind, wo sie nach ihren Statuten zusammenzukommen pflegen: nur darf dies nie am gleichen Tage und Orte geschehen, wo der Bischof diesen Segen spendet.

10. Die sogenannte Generalabsolution oder den Segen mit vollkommenem Ablass können sie entweder von ihrem Vorsteher, wenn sie, wie oben, alle versammelt sind, oder jeder einzeln in der Beichte von seinem eigenen Beichtvater an folgenden Festen erhalten: Mariä Empfängnis, Mariä Reinigung, Freitag nach der Octav von Frohnleichnam, Kreuz-Erhöhung, heiliger Josef, heiligen Peter und Paul, Johannes der Täufer, und am Feste aller Heiligen des Benedictiner-Ordens (13. November). Dabei ist die für die Tertiarier vorgeschriebene Formel zu gebrauchen.

II. Unvollkommener Ablass: 7 Jahre und 7 Quadragenen, so oft sie für verstorbene Oblaten dem heiligen Messopfer beiwohnen oder es für sie darbringen lassen, oder so oft sie dem Begräbnis eines Oblaten oder der monatlichen Versammlung beiwohnen.

Alle diese Ablässe sind den Seelen des Fegfeuers zuwendbar.

III. Privilegien: — 1. An Orten, wo keine Benedictinerkirchen sind, können die Oblaten die für den Besuch derselben an gewissen Festen bewilligten Ablässe dadurch gewinnen, dass sie nach Erfüllung der sonstigen Bedingungen irgendwelche öffentliche Kirche an jenen Tagen besuchen. — 2. Wenn sie an den bestimmten Tagen rechtmäßig gehindert sind, die heilige Communion zu empfangen oder die Klosterkirche zu besuchen, so können sie alle ihnen bewilligten Ablässe an den unmittelbar darauffolgenden Sonntagen nach Erfüllung der sonstigen Bedingungen gewinnen. — 3. Um den Oblaten überall die Gewinnung der Ablässe zu erleichtern, hat der heilige Vater die (monatliche) Gebetsstunde (da sie eine unerläßliche Ablassbedingung ist) auf eine halbe Stunde reduziert und gestattet, dass man sie während der heiligen Messe halten kann. — 4. Die Oblaten dürfen sich im schwarzen Ordensgewand, mit dem Scapulier und Gürtel bekleidet, begraben lassen. — 5. Alle Aebte des Benedictiner-Ordens können die Aufnahmevollmacht auch anderen Ordens- oder Weltpriestern übertragen.

Bedeutung der „Quadragenen“ in den Ablass-Verleihungen.

In dieser Quartalschrift (1900, I. 226) wurde vor kurzem behauptet, dass die Zahl von Quadragenen, welche so oft der gleichen Zahl von Jahren in den Ablassbewilligungen beigefügt ist, thatsächlich nichts außer der bestimmten Zahl von Jahren bedeute, sondern in eben diesen Jahren schon eingeschlossen sei, weil ja das Bußjahr nach den alten kirchlichen Canones stets eine strengere Buße während der Fastenzeit (Quadragesima) in sich schloss: diese strengere Buße von vierzig Tagen (Quadragene) werde also nur zu dem Zwecke besonders hervorgehoben, um zu verstehen zu geben, dass in der Nachlassung der Buße von einem Jahre auch jener Nachlass mitinbegriffen sei, welchen man ehedem durch die strengere Buße während der Fastenzeit erlangte. Wenn darum auch, so schließt man, bei der Bewilligung eines Ablasses von einem oder mehreren Jahren die Qua-

dragenen nicht ausdrücklich erwähnt würden, so wären sie dennoch jedesmal mit eingeschlossen.

Diese Behauptung scheint namentlich dadurch wohlbegründet zu sein, dass thatsächlich nach der langhergebrachten kirchlichen Praxis die Zahl der Quadragenen stets die gleiche ist, wie die der Jahre, denen sie beigefügt werden, und dass jetzt niemals Ablässe von einer oder mehreren Quadragenen allein ohne die gleiche Zahl der Jahre vorkommen.

Dessen ungeachtet bemerkt Mocchegiani zu dieser Ansicht, dass er dieselbe bei den von ihm zu Rathe gezogenen Autoren nicht habe finden können.[1]) So einfach und klar scheint also die Sache doch nicht zu sein, dass sie nicht einer eingehenderen Prüfung bedürfte.

Lassen wir einstweilen die ältere Buß- und Ablassdisciplin, welcher der Name Carene oder Quadragene entnommen ist, außer Acht und sehen wir uns zunächst die neuere und neueste kirchliche Praxis näher an.

Da muss uns vorerst die Thatsache auffallen, dass die Päpste seit vielen Jahrhunderten bis auf den heutigen Tag Ablässe verleihen von einem oder mehreren Jahren, ohne Quadragenen hinzuzufügen, und dann wieder und gleichzeitig andere mit einer oder mehreren Quadragenen je nach der Anzahl der Jahre. Eben jetzt hat z. B. unser heiliger Vater einen Ablass von sieben Jahren ohne Quadragenen für ein längeres Gebet verliehen, welches ihm die südamerikanischen Bischöfe mit der Bitte um diesen Ablass unterbreitet hatten.[2]) Die ganze römische Raccolta aber und alle bekannten Ablassbücher sind voll von Ablässen aus älterer, neuerer und neuester Zeit, welche auf drei, fünf, sieben u. s. w. Jahre mit oder auch ohne Quadragenen lauten.

Was aber noch viel auffälliger, ja nach jener Ansicht unerklärlich erscheinen muss, ist die weitere Thatsache, dass in päpstlichen Breven und in authentischen Ablassverzeichnissen von Bruderschaften u. s. w. oft für die gleichen Personen Ablässe von Jahren ohne Quadragenen und dann wieder von der gleichen Zahl von Jahren mit Quadragenen sich bewilligt finden.

So enthält das nämliche Breve Pauls V. (der es bekanntlich mit den Ablässen sehr ernst nahm) vom 6. October 1607 für die Mitglieder der Christenlehrbruderschaften[3]) mehrere Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragenen, und mehrere andere von nur sieben, drei oder zehn Jahren. In dem Breve Benedikts XIV., wodurch für das andächtige Tragen der St. Benediktsmedaille Ablässe gewährt wurden,[4]) kommen mehrere von nur sieben Jahren und mehrere andere von sieben Jahren und ebensovielen Quadragenen vor — Beispiele, die sich bis in die neueste Zeit vielfältig vorfinden.[5])

---

[1]) Mocchegiani, Collectio indulgentiarum, n. 61, p. 31. 32. P. Palmieri scheint zuerst diese Meinung oder Vermuthung ausgesprochen zu haben (Opus theolog. morale V, 654), die er aber voraussichtlich in einer folgenden Auflage wird corrigieren müssen. — P. Lehmkuhl wird an der oben bezeichneten Stelle dieser Quartalschrift mit Unrecht für diese Ansicht angeführt. — [2]) Analecta ecclesiastica, Romae, Maj. 1900, 189. — [3]) Rescr. auth. II, n. 27; vgl. „die Ablässe", 11. Auflage, S. 740. — [4]) Rescr. auth. I, n. 199; vgl. „die Ablässe" S. 380. — [5]) Vgl. die approbierten Ablasssummarien der Dreifaltigkeitsbruderschaft, der Bruderschaft U. L. Frau v. heiligen Herzen u. s. w. in „die Ablässe" S. 579 und 630.

Nun verstößt es doch gegen den klaren Wortlaut, gegen das anerkannte Princip: Indulgentiae tantum valent, quantum praedicantur, gegen die allgemeine Ueberzeugung und, fügen wir hinzu, gegen die Absicht der Päpste selbst, wenn man behauptet, diese Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragenen bedeuten nicht mehr, als jene von sieben Jahren allein. Wären nicht diese Zugaben von Quadragenen, wenn sie ohnehin schon in den sieben Jahren eingeschlossen sind, entweder nichtssagend oder irreführend? Und weiter, wann hat je ein Papst oder eine römische Congregation die Ablässe von sieben Jahren und sieben Quadragenen für ganz gleichbedeutend erklärt mit denen von sieben Jahren allein? Uns ist keine solche Erklärung je bekannt geworden, ja gerade die angeführten Beispiele sprechen genugsam dagegen; und deshalb halten wir jene Ansicht für unvereinbar mit der schon seit Jahrhunderten bestehenden kirchlichen Praxis.

Sie hat aber auch in der Bußdisciplin des Mittelalters und in den alten kirchlichen Canones keinerlei Fundament. Um dies zu zeigen, genügt ein flüchtiger Blick in die z. B. von Theodorus a Sp. S.[1]) und Amort[2]) zusammengestellten Documente, welche die allmähliche Entwicklung des Ablaßwesens vor Augen führen, und in die neuestens von dem seligen Weihbischof Dr. Schmitz in zwei Bänden veröffentlichten alten Bußbücher.[3])

In der That verstand man allerdings während des ersten christlichen Jahrtausends und darüber hinaus unter Quadragene oder Carene ein strengeres Fasten von 40 Tagen, wovon sogar einige Tage in der Woche bei Wasser und Brot gehalten werden mussten; aber die Zahl der auferlegten Quadragenen dieser Art entsprach damals keineswegs immer der Zahl der Bußjahre.

So heißt es z. B. in einer Bußverordnung: „Quadraginta dies in pane et aqua (quod carenam vocant) cum septem sequentibus annis poeniteas."[4])

Hier lag zudem die strengere Buße, d. h. die Quadragene offenbar nicht innerhalb, sondern außerhalb der auferlegten Bußjahre.

Treffend bemerkt dazu Schmitz (I, 764): „In den Bußansätzen des Corrector (Burchardi Wormaciensis) wird in der Regel zunächst eine Quadragesima in pane et aqua und dann die Zahl der Bußjahre vorgeschrieben. In Cap. IX. findet sich die Erklärung hiefür; darnach musste der Büßer nur während der Quadragesima d. h. während der 40 Bußtage strenge fasten; während der übrigen Jahre der Bußzeit wurden ihm successive immer weitergehende Indulgenzen bezüglich der erlaubten Speisen gegeben". (I, 764).

---

[1]) De Indulgentiis I, pag. 3 et seqq. — [2]) De origine .... Indulgentiarum, dissertat. praeliminar. und pars. I. — [3]) Der erste Band: Die Bußbücher und die Bußdisciplin der Kirche, erschien 1883 in Mainz; der zweite Band: die Bußbücher und das canonische Bußverfahren, 1898 in Düsseldorf. — [4]) Theodor. cit. p. 12. Dieser Canon steht auch in den Decretalen. Gregor IX. (Cap. 2. X. de sponsa duorum IV. 4.) und stammt von Burchard von Worms (XIX. 5) aus den Jahren 1021—1022. — Viele Beispiele dieser Art siehe bei Schmitz I, 811 ff.; namentlich sei dieses, gleichfalls von Burchard, hervorgehoben: „Si quis jussu domini homicidium perpetravit, dies quadraginta in pane et aqua, et praeterea septem annos sequentes per legitimas ferias jejunabit." (A. a. O. 820).

Es fielen überhaupt im christlichen Alterthum und Mittelalter diese Quadragesimen oder Quadragenen gar nicht immer mit der jetzt gebräuchlichen Fastenzeit zusammen, sondern bedeuteten überhaupt eine strengere Bußzeit von 40 Tagen zu irgend einer Zeit des Jahres. Das erhellt schon daraus, dass man zeitweise während des Jahres nicht bloß eine, sondern sogar drei Quadragenen oder strengere Fasten aufzuerlegen pflegte, eine nämlich vor Weihnachten, die andere vor Ostern, die dritte vor dem Feste des heiligen Johannes des Täufers.

Das beweist folgender Canon: „Qui compulsus a domino sciens perjurat, utique sunt perjuri et dominus et miles: dominus quia praecepit, miles quia plus dominum quam animam dilexit. Si liber est, quadraginta dies in pane et aqua poeniteat et septem sequentes annos; si servus ejusdem, tres quadragenas et legitimas ferias.“[1])

Welche von den drei Quadragenen wäre nun in der Buße von einem Jahre eingeschlossen? Oder wären es gar alle drei? Beides ist aber durch den citierten Wortlaut selbst ausgeschlossen.

Noch klarer zeigt das der folgende Canon des Poenitentiale Romanum: „Si quis laicus furtum fecerit, reddat proximo suo quod furavit, tres quadragesimas in pane et aqua poeniteat; si reddere non potuerit, annum unum et tres quadragesimas in pane et aqua poeniteat“. (Bei Schmitz I, 478.)

Endlich wurden damals, ganz ähnlich wie jetzt, Bußen von mehreren Jahren gegeben, ohne dass jener strengeren Buße der Quadragenen Erwähnung geschah, und umgekehrt wurden vierzig Tage auferlegt, ohne dass damit eine strengere Buße irgendwie angedeutet wurde. Die letztere war also nicht immer in den Bußjahren selbst inbegriffen.

So lautet eine Verordnung folgendermaßen: „Studeant tribus continuis annis per hebdomadam omni secunda et quarta et sexta feria a vino et carne penitus jejunare et ultra lugenda nequaquam committere“ — und eine andere: „In tabulis vel codicibus sorte futura non sunt requirenda; aut nullus in psalterio vel evangelio vel in aliis rebus sortiri praesumat . . . . quod si fecerit, quadraginta dies poeniteat“.[2])

Wollte man dagegen eine strengere oder weniger strenge Fasten von vierzig oder auch weniger Tagen vorschreiben, so wurde dies ausdrücklich hervorgehoben, wie z. B. in einer Verordnung des Concils von Reims im Jahre 923.[3])

„Ut tribus quadragesimis per tres annos agant poenitentiam, ita ut prima quadragesima sint extra ecclesiam et reconcilientur. Omnibus vero his quadragesimis secunda, quarta et sexta feria in pane et sale et aqua abstineant . . . . similiter quindecim diebus ante nativitatem Salvatoris; omni quoque sexta feria per totum annum. . . . .“

Daraus ergibt sich endlich, dass diese strengeren Fasten während des Jahres verschieden waren, sowohl an Dauer als an Bußstrenge: sie konnten also nicht einfachhin in den Bußjahren mitinbegriffen werden.

---

[1]) Theodor. ibid. Dieser Text ist aus den alten Pönitentialbüchern in das canonische Recht übergegangen (Decret Grat. c. 1. C. XXII. qu. 5). Unter den „feriae legitimae“ verstand man den Montag, Mittwoch und Freitag; vgl. Schmitz I, 150. — [2]) Bei Theodor. a Sp. S. l. c. p. 13; vgl. Decret. Gratiani c. 109, C. XI. qu. 3. (Epist. Joann. VIII. scr. a. 873—875.) — [3]) Ibid. p. 30.

Als einziges Fundament für jene, wie wir glauben, unhaltbare Ansicht bleiben also nur die schon angedeuteten zwei Thatsachen übrig: dass nämlich nach kirchlicher Praxis jetzt keine Ablässe von Quadragenen ohne Jahre vorkommen, und dass die Zahl der Quadragenen stets die gleiche ist, wie die der Jahre.

Aber auch diese Thatsachen lassen sich genügend erklären. Als nämlich etwa seit dem dreizehnten Jahrhundert die Ablässe nach einer bestimmten Zahl von Jahren und Tagen gewährt wurden, sollte damit keineswegs gesagt werden, dass den Gläubigen ebenso viele Jahre oder Tage der von ihnen verdienten Fegefeuerstrafen nachgelassen würden: diese Art der Ablassverleihung sollte uns vielmehr an den Bußgeist unserer Väter im Glauben und an die ernste lange Buße erinnern, welche wir eigentlich nach den alten kirchlichen Satzungen zu üben hätten, die uns aber durch Gottes erbarmende Huld vermittelst der kirchlichen Ablässe nachgelassen wird. So wissen wir, dass ein Ablass von sieben Jahren nach der allgemeinen Ansicht die Nachlassung jener zeitlichen Sündenstrafen bedeutet, welche man ehedem durch eine canonische Buße von sieben Jahren vor der Kirche und vor Gott würde getilgt haben.

Wenn wir nun von den vollkommenen Ablässen absehen, welche zuerst nur für die Kreuzfahrer und jene Gläubigen gewährt wurden, die sich an gerechten Kriegen gegen Un- oder Irrgläubige betheiligten, so waren bekanntlich die unvollkommenen Ablässe anfangs noch sehr gering, z. B. von 10, 20, 40 oder 100 Tagen, von 1, 3, 5 oder 7 Jahren. Das Wort „Quadragene“ wurde dabei gar nicht gebraucht: nach Amort[1]) wurde es zum erstenmale vom Papste Johannes XXII. angewendet, welcher bei der Heiligsprechung des heiligen Bischofs Ludwig im Jahre 1316 für den Besuch seines Grabes am Festtage selbst einen Ablass von zwei Jahren und zwei Quadragenen bewilligte; für den gleichen Besuch während der Octav aber nur ein Jahr und 40 Tage. Den letzteren Ablass, von einem Jahre und 40 Tagen nämlich, finden wir aber fast ein ganzes Jahrhundert vorher in häufigem Gebrauch; so gewährte z. B. Papst Gregor IX. am 29. November 1234 allen Gläubigen, welche einen Beitrag zum Bau des Dominicanerklosters in Perugia gaben, einen solchen Ablass von einem Jahre und 40 Tagen;[2]) und diese Bezeichnung wurde auch später noch neben der allmählig sich einbürgernden Benennung von Quadragenen beibehalten.[3])

Dass die damaligen Päpste, wenn sie einen Ablass von einem Jahre und 40 Tagen bewilligten, damit mehr gewähren wollten, als einen Ablass von einem Jahre allein, ist schon daraus klar, dass sie zur nämlichen Zeit auch Ablässe von einem Jahre und Ablässe von nur 40 Tagen allein bewilligten.[4])

Aus diesen früheren Ablässen von einem Jahre und 40 Tagen nun bildete sich allmählig die Bezeichnung nach Jahren und Quadragenen: als

---

[1]) L. c. I, sect. 4. n. 25. — [2]) Analecta Ord. Praedicatorum, Nov. 1899 (vol. IV) p. 384. — [3]) Amort l. c. n. 25 und 27. — [4]) Amort l. c. n. 17 und 20.

nämlich diese unvollkommenen Ablässe verdoppelt oder verdreifacht und statt einem Jahre 2, 3 oder 7 Jahre bewilligt wurden, mochte man es weniger passend finden, den Jahren noch zweimal 40, dreimal 40 u. s. w. Tage hinzuzufügen und wählte statt dessen die einfachere Bezeichnung von 2, 3 u. s. w. Quadragenen, um damit außer der Zahl von Jahren auch noch die Nachlassung jener zeitlichen Strafen zu gewähren, welche man ehedem durch die strengeren canonischen Bußen von je 40 Tagen würde erlangt haben. Dies ist umso leichter verständlich, weil ja bei den früher so häufigen Ablässen von einem Jahre und 40 Tagen gerade diese Zugabe von 40 Tagen offenbar schon an jene strengere Buße erinnerte, welche nach den alten Canones den Namen Quadragene trug.

Uebrigens ist es durchaus nicht ganz sicher, dass nicht in früherer Zeit auch Ablässe bewilligt worden sind, bei welchen die Zahl der Jahre und der Quadragenen nicht die gleiche war.[1] Jedenfalls hat sich die Gewohnheit, Ablässe von Jahren und ebenso vielen Quadragenen zu geben, erst nach und nach gebildet und ist wohl durch die vom Papste Martin V. aufgestellte regula Cancellariae (wonach in Zukunft für den Besuch gewisser Kirchen oder für Unterstützungen von Kirchenbauten 2, 3 oder 4 Jahre mit ebensovielen Quadragenen zu bewilligen seien,[2]) feststehender Gebrauch geworden. Sowie aber der Papst sowohl wie die Bischöfe heute noch Ablässe von nur 40 Tagen gewähren, so wäre auch die Bewilligung von einer oder mehreren Quadragenen allein ohne die entsprechende Zahl von Jahren möglich,[1]) und könnte ebenso wohl in Uebung sein, als früher die Quadragenen oder Carenen als canonische Bußen für sich allein thatsächlich waren auferlegt worden, wie wir oben gezeigt haben.

Aus all dem Gesagten ergibt sich für uns der Schluss, dass jene anfangs erwähnte Ansicht sich weder aus der älteren, noch aus der neueren kirchlichen Praxis begründen lässt. Wie wir also ganz damit einverstanden sind, dass man falsche und übertriebene Ablässe ohne Nachsicht beseitige, so wünschen wir andererseits, dass man uns die wahren und echten Ablässe unversehrt und unverkürzt belasse. Ein Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen bedeutet für uns wirklich viel mehr als der von bloß sieben Jahren; denn er verspricht uns die Nachlassung all jener zeitlichen Sündenstrafen, welche man in alter Zeit nicht bloß durch eine mehr oder weniger strenge Buße von sieben Jahren (einschließlich der allgemeinen kirchlichen Fastenzeit), sondern außerdem noch durch eine weit härtere Buße von siebenmal 40 Tagen vor der Kirche und vor Gott tilgen konnte.

Rom. P. Franz Beringer S. J.

---

[1]) Amort l. c. Sect. IV. n. 10 führt einige Beispiele aus dem Jahre 1148 an. — [2]) Bei Theodor. a. Sp. S. I, 87. — [3]) Ein Ablassbrief des Erzbischofs Konrad von Köln vom 20. Juli 1255 gewährt z. B. einen Ablass von 40 Tagen und einer Quadragene (siehe „Pastor bonus“ — Trier — August 1897, S. 382.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

„G'schoss'n ham's und g'läut't ham's und Clarinett 'blas'n ham's und g'geigt ham's"!

So poetisch und rythmisch hat einmal Jemand den Eindruck wiedergegeben, den er von einer Festlichkeit nach Hause brachte. Dem Schießen hat er den ersten Platz eingeräumt in der Reihenfolge der Festmomente. Mit Recht; denn, gibt es was immer für Festfeier, so kann sie, wenigstens coram populo, als festum I. Classe nur gelten, wenn dem Krachen und Knallen der Schüsse die erste Stimme zugedacht ist. Diese Stimme ist sehr eindringlich. Ich bin jetzt ganz von ihr durchdrungen: Kam eben von zwei Primizen zurück, denen die Feier des 70. Geburtstages Sr. Majestät unseres Kaisers Franz Josef folgte, von der das ganze Reich in lauter Freude wiederhallte. Schüsse ohne Zahl! Während ich schreibe, kracht von der Schießstätte Schuss auf Schuss und folgt dann und wann ein dumpfer Knall, wenn ein Kernschuss gelungen ist.

Es beirrt mich nicht mehr, drängt aber den Gedankengang in eine bestimmte Richtung.

Mit dem Schießen ist's wie mit der Menschen Sprache. Mors et vita in manu linquae. Prov. 18. 21 sagt das Buch der Bücher und weist an so vielen Stellen auf den Unterschied hin in dem, was aus dem Munde des Menschen kommt. Es heißt: Mel et lac sub linquae ejus und wieder: Venenum aspidum sut labiis eorum . . . acuerunt linquas suas sicut serpentis. Prov. 139. Von dem einen sagt die Schrift: Labia justi erudiunt multos. Prov. 10. 21; von dem andern: In labiis ejus ignis ardescit. Prov. 16. 27.

So gilt es auch von dem Munde der Feuerrohre: ob klein, ob groß, er spricht seine Sprache: zu Freude und Leid, zu Leben und Tod!

Weithin dringt das Knallen der Schüsse und antwortet darauf der Glocken Klang, das Brausen der Orgel und Musikjubel, wenn die katholische Kirche ihre hohen Feste feiert oder das Volk Seinem Heilande das Ehrengeleite gibt.

Tragen Soldaten oder Veteranen die Leiche eines Kameraden zu Grabe und war es einer, der Kriegsdienste geleistet hatte, so muss ihm das Krachen der Gewehre oder gar Kanonendonner den Scheidegruß nachrufen. Vita et mors in manu linquae!

Von den Land-Gehöften krachen Schüsse und folgt ihnen helles Jauchzen, wenn Bräutigam und Braut den Weg antreten, welchen sie fürs ganze Leben gemeinsam gehen sollen.

Hoch vom Felsengrat kracht ein Schuss und darauf hallt der Juhschrei des Schützen und der Wehschrei des getroffenen Wildes. Tief in Waldeinsamkeit oder auf freier Heide kracht es die Reihe der Jäger entlang, es geht gefehlt oder getroffen, bis das Waidhorn die Nimrode ruft zum fröhlichen Gelage und Jägerlatein.

Auf einsamem Platze fernab von den Häusern kracht es und dann wird es still und bleibt still, bis man die Leiche findet, — von einem Ermordeten oder von einem Selbstmörder — oder man hört das Todesröcheln und das gedämpfte Sprechen derer, die als Zeugen standen bei dem Schmählichsten, was Menschen-Wahnwitz je ersonnen hat „zur Rettung der Ehre".

Thal und Höhen wimmeln von langgestreckten Soldatenreihen, es blinken die Gewehrläufe und die Geschützrohre und dann blitzt es auf und krach und bumm knattert und dröhnt es hüben und drüben. Massen von Zuschauern drängen sich heran und können sich kaum daran satt sehen und hören. Es ist freilich alles nur Schein und Uebung, aber manchen macht es bedenklich den Kopf schütteln und denken: wie wird das sein, wenn es auf blutigen Ernst geht!

Und während der eine so sagt, der andere keck lacht und möchte noch immer schießen hören und meint, es gäbe nichts schöneres, als das Krachen, wird aus weiter Ferne her ein Krachen und Dröhnen vernehmlich: „Das ist blutiger Ernst! Tief von Afrika herauf dröhnt es seit Jahr und Tag, und wie dumpfes Echo kommt es vom Sonnenaufgange her aus dem Reiche der Mitte, wo Nationen im wilden Kriegsgemetzel aufeinander prallen. Alle Blätter sind voll von Kriegsberichten und Schilderungen der Greuel. Wer sie liest, dem beginnt es um die Ohren zu zischen, wie siedendes Blei und er glaubt es zu hören das wilde Schlachtgeschrei und das Stöhnen und Aechzen der Gefallenen. Das ist die Stimme des Feuerrohres im Ernste: in labiis ejus ignis ardescit!

Viele werden still vor dieser scharfen Sprache. Tönt sie auch von weit her, so stehen uns doch diejenigen nahe, denen dort Hören und Sehen vergeht, die von ihrem glühenden Hauche in den Tod sinken.

Immer banger fragt man sich: was soll daraus werden?

Wie wird es enden? wird es ein Weltkrieg? —

Der Herr allein weiß die richtige Antwort, Er wird sie geben! —

So hält das Knallen der Schüsse den Geist wach, daſs er nicht einschlafe, regt ihn an und weist ihm die Richtung, woher es kommt und wohin es dringt. Es lenkt unser Denken und Sorgen mehr als je auch dorthin, wo die Vorposten unserer Kirche stehen, Angesichts des Feindeslagers und wo schon mancher Alarmschuſs gefallen ist, dessen Schallwelle uns die Hilferufe und Bitten zutragen: Vergesset unser nicht und steht uns bei, Euren Mitbrüdern in den katholischen Missionen aller Welttheile!

I. Asien.

Palästina. Die weißen Väter haben mit ihrem Unternehmen zur Heranbildung eines syrisch-melchitischen Clerus sichtlich Glück. Ihr Seminar St. Anna in Jerusalem hatte im letzten Schuljahre 139 Zöglinge.

Syrien. Die Jesuiten-Universität in Beirut gewinnt von Jahr zu Jahr an Hörerzahl und allseitiger Achtung. Sie haben dort auch der protestantischen Handelsschule eine katholische gegenüber gestellt.

Seit der letzten Meldung über das Fortschreiten des Unionswerkes ist wieder ein schismatischer Bischof, Petrus Sahda, mit einem Großtheile seiner Heerde zur katholischen Kirche zurückgekehrt.

Armenien. Der schwer geprüften Mission ist eine neue schmerzliche Heimsuchung zugestoßen durch den Tod des bestbekannten Patriarchen Msgr. Azarian, gestorben zu Constantinopel 30. April 1900.

Der Verewigte hat seit 1850 als Priester, seit 1877 als Bischof, seit 1881 als Patriarch an der armenischen Mission gewirkt, arbeitete unermüdlich an der Zurückdrängung des Schisma und Festigung der mit Rom vereinigten Kirchen, genoss auch beim Sultan vollstes Vertrauen und ist es vielfach ihm zu verdanken, dass bei den furchtbaren Schlägen, welche in den letzten Jahren Armenien niederschmetterten, der katholische Theil der Bevölkerung verhältnismäßig noch am besten daraus kam.

Vorder-Indien. Die Freiburger katholischen Missionen bringen aus dem Madras-Directory 1900 eine Reihe statistischer Angaben über Vorder-Indien, welche darthun, wie die katholische Mission dort von Jahr zu Jahr vorwärtsschreite.

Die Zahl der Katholiken hat im letzten Jahre um 70.000 zugenommen und steht auf 2,006.000. Es gibt 4.756 Kirchen und Kapellen, 2562 Schulen mit 145.000 Schülern, 46 Seminarien mit 2192 Zöglingen, 162 Waisenhäuser mit 9.874 Kindern.

Im Auftrage der Propaganda und unter der umsichtigen Leitung des apostolischen Delegaten Msgr. Zaleski wird seit Jahren Alles daran gesetzt, für das Volk der Inder und Syro-Malabaren einen tüchtigen, einheimischen Clerus heranzubilden.

In Beziehung auf Studium und Erziehung der Priesteramts-Candidaten hatte es dort übel ausgesehen. Jetzt hat man für Gymnasialstudien mehrere Collegien gegründet und die Verfügung getroffen, dass alle, die Priester werden wollen, im Clerikalseminare von Puttempally unter Leitung der PP. Carmeliten ihre Curse durchmachen müssen und zwar für Poesie und Rhetorik, hierauf zwei Jahre Philosophie und vier Jahre Theologie. Die Alumnen haben in lateinischer, nur ausnahmsweise in malabarischer oder englischer Sprache zu verkehren.

Aus dem Missionsgebiete wird noch viel Trauriges gemeldet über das Fortwüthen der Hungersnoth z. B. aus: Sangamner, Diöcese Puna.

Die von der englischen Regierung angeordneten öffentlichen Arbeiten sollen den Leuten Verdienst verschaffen. Das Vertheilen der Arbeit ist leider in den Händen der heidnischen Brahminen, die dabei selbst Gewinn machen wollen und soviel es bei ihnen steht, besonders die Christen von Arbeit und Gewinn ausschließen oder sonstwie benachtheiligen.

Der Stand der Mission in genannter Diöcese wäre gut: 13.000 Katholiken, in den Schulen 2359 Schüler, im letzten Jahre 1228 Taufen.

Aus Radschputana meldet der apostolische Präfect P. Dangeul, O. Cap., dass die Hungersnoth in einer Weise hause, wie es seit Menschengedenken nicht der Fall war.

Von den 14 Millionen Einwohnern sind eine halbe Million Hungers gestorben. Die Mission thut und gibt, was möglich ist: in sieben Monaten wurden 1700 Heiden getauft und 700 Kinder in die Waisenanstalten aufgenommen. Heuer hofft man doch auf gute Ernte.

Ebenso schrecklich sieht es in Dohad aus (Erzdiöcese Calcutta), wo der Hungersnoth die Cholera folgte. In Serampore ist Missionär

P. Sadeleer S. J. in Ausübung des Krankendienstes von der Cholera ergriffen worden und gestorben.

Aus Phirangipuram kommt von P. Dieckmann die Nachricht von bitterem Hunger, Cholera und Erdbeben.

Seine Casse ist der allgemeinen Noth nicht gewachsen, aber Muth und Arbeitsfreude kommt nicht ins Wanken: Er hat mit Beihilfe eines Katechisten in einem Monate 107 Heiden nach mühsamem Unterrichte zur Taufe gebracht.

Was der Missionär dort durchzumachen hat, davon gibt seine letzte Meldung vom 22. Mai eine Probe: Seit zehn Monaten ist kein Regen gefallen, die Hitze hat eine beispiellose Höhe erreicht. 112 Grad im Zimmer, 120 auf der doch schattigen Veranda, selbst die Eingeborenen wagen sich nicht mehr ins Freie. Die Missionäre arbeiten wie sonst bei den Katechumenen.

Hinter-Indien. Der Stand der Mission in den sechs apostolischen Vicariaten ist laut Bericht von der Synode der Bischöfe zu Kesat (Tongking) ein sehr günstiger. An Arbeitskräften zählt sie 150 europäische und 335 einheimische Priester, 1200 Katechisten, die Seelenzahl der Katholiken ist über 600.000, vertheilt auf 28.000 Ortschaften.

China. Das alte Riesenreich hat in letzter Zeit Aug und Ohr der ganzen Welt auf sich gezogen. Dort kracht es von allen Seiten! Vor Monaten begannen die Meldungen von dem Aufstande der sogenannten Boxer. Sie mehrten sich und ließen trotz aller Widersprüche nnd Lügen doch immer deutlicher erkennen, dass sich dort Vorgänge abspielen, deren Eintreten man nach den Berichten der Missionäre schon seit Jahren befürchten musste: Das Losbrechen einer Revolution und eines allgemeinen Angriffes auf die Fremden.

Der Ausgangspunkt der Bewegung liegt in den geheimen Gesellschaften, zu denen die meisten Studierten dort gehören. Ihr Ziel ist der Umsturz alles bestehenden, im besondern Sturz der Mandschu-Dynastie und die gewaltsame Entfernung aller Fremden, deren Vordringen und stets sich mehrender Einfluss der Regierung zur Last gelegt wird. Um auch die Volksmassen für diese Zwecke zu gewinnen, hat man wirksame Mittel: Hinweis auf die Reichthümer der Fremden, auf den Schaden, welcher die Einheimischen treffe durch die Industrie und Verkehrsmittel der Fremden und durch das Besetzen chinesischer Gebiete mit Soldaten ausländischer Staaten, und endlich als das kräftigste Zugmittel musste immer und jetzt herhalten, dass die Religion der Fremden die Hauptfeindin der Volksreligion sei und deshalb um jeden Preis verdrängt werden müsse. Deshalb hat jede der bisherigen Revolutionen mit gewaltsamen Angriffen auf die Mission begonnen und das Vorspiel der jetzigen waren die blutigen Verfolgungen, welche seit zwei Jahren jene Gebiete durchtoben, wo es Christen und Fremde gibt.

Für die Kirchenfeinde aller Welt ist diese Thatsache sehr erwünscht, die Aufmerksamkeit von den Zielen ihrer Revolutionsbrüder dort abzulenken und den Spieß gegen die Mission zu kehren: Seht! diese hat die Schuld an allem Uebel, also weg damit und Alles wird sich in Wohlgefallen auflösen!

So wird es gemacht und die Mission wird das Bad ausgießen müssen, worin die Revolutionsgelüste der Chinesen und die Politik der Ausländer allen Schmutz zusammengemengt haben.

Schon sind Nachrichten in Menge hierüber eingelaufen, sie sind schrecklich, aber noch so unklar und widersprechend, dass es besser scheint, sie hier

noch nicht vorzuführen, sondern abzuwarten, was als traurige Wahrheit sich herausstellen wird.

Dafür möge noch Einiges angeführt werden, was zur Klärung der Sache dienen mag.

Von dem jungen Kaiser Kwang-Su wurde gemeldet, dass er an den Vater der Christenheit, Papst Leo XIII., anlässlich dessen 90. Geburtstages ein schönes Glückwunschschreiben gerichtet habe. Er betitelt den Papst als den „Kaiser der großen Religion des großen Reiches von Rom“ Er schreibt u. a.: „Wir sind der Meinung, dass du während der langen Jahre deiner Regierung die Menschen ermahnt hast, das Gute zu thun . . . . Schließlich wünschen wir, dass Christen und Nichtchristen in China, wie überall anderwärts in Eintracht mit einander leben und Alle das Glück eines segenvollen Friedens genießen mögen . . .“

Der Inhalt dieses Handschreibens läſst vermuthen, was zusammengeholfen haben mag, dass der junge Kaiser so schnell verschwinden musste. Dort und da in der Welt gibt es Dinge, — die einander ähnlich sind.

Ueber das Missionswirken in China sollen hier noch einige Angaben Platz finden, die einem Briefe des P. Philotheus, O. Fr. M., entnommen sind und Einblick geben in die Thätigkeit des Franciscanerordens in der China-Mission.

Der Beginn des Wirkens der Franciscaner in China reicht in die Mitte des 13. Jahrhundertes zurück. Ihr erstes größeres Werk war die Gründung einer Christengemeinde und eines Conventes in Peking unter P. Johannes von Montecorvino, der bald zum Erzbischofe ernannt wurde mit sieben Suffraganen, ebenfalls aus dem Franciscaner-Orden.

In neuerer Zeit (1879), bei der Eintheilung der chinesischen Mission in 5 Kirchenprovinzen mit 36 Vicariaten und 2 Präfecturen wurden dem Orden 9 Vicariate zur Leitung übertragen: Nord- und Süd-Chansi, Nord-Chensi, Nord- und Ost-Schantung, Süd-Hunan, Ost-, Nordwest, Südwest-Hupé, deren apostolische Vicare und zwei Suffragane sämmtlich Franciscaner sind. 122 Franciscaner und 18 chinesische Priester arbeiten an der Mission. Die Zahl der Katholiken ist sicher 100.000, im letzten Jahre beliefen sich die Taufen Erwachsener auf 3000, der Heidenkinder auf 16.000, der von den Eltern verstoßenen, in Waisenhäuser aufgenommenen Kinder auf 1500, der Alumen in den Priesterseminarien auf 50, der Zöglinge in den Collegien auf 150, der Schulkinder über 4000. In allen Vicariaten wirken auch Franciscaner-Schwestern mit.

In der Mandschurei ergeben sich seit dem chinesisch-japanischen Kriege auffallend bessere Missions-Erfolge. Die Chinesen zeigen viel mehr Eifer zum Unterrichte. Im vorletzten Jahre wurden im ganzen Gebiete 4000 erwachsene Heiden getauft, im letzten Jahre im Süd-Vicariate allein über 4000.

Korea, vielgenannt als das „verschlossene Land“, weil es sich bis in die neuere Zeit gegen alle Fremden hartnäckig abgeschlossen hielt, hat eine bewegte Missionsgeschichte hinter sich. Die Einführung des christlichen Glaubens begann schon im 16. Jahrhunderte. Die Zahl der Christen stieg öfter über 100.000, schwand aber immer wieder zusammen in den zahllosen Verfolgungen, deren bis in die Neunzigerjahre eine der anderen folgte.

Seit 1898 ist die Mission wieder emporgewachsen: sie hat 24 Hauptstationen, bei 500 Nebenstationen, 30 Priester, 8 Ordensschwestern und nahezu 33.000 Katholiken. Es geschieht sehr viel in sorgfältigster Ausbildung eines einheimischen Clerus.

Japan. Aus Tokushima, einer Stadt mit 70.000 Bewohnern auf der Insel Sikok melden die Freiburger katholischen Missionen von der 1898 gegründeten Mission:

Es ist dem P. Daridon (Pariser-Seminar), dem es leider an allen Mitteln mangelt, doch gelungen, den Anfang einer Christengemeinde aus 20 Neubekehrten zu bilden. Die Verhältnisse sind sehr ungünstig. Er steht allein gegenüber 10 protestantischen Predigern mit zahlreichen Gehilfen und einem russischen Popen mit zwei Katechisten. Doch verliert er den Muth nicht und hofft auf den endlichen Sieg der göttlichen Gnade. Er bittet um Almosen zum Ankaufe eines Grundstückes, worauf Kirche und Missionshaus zu bauen wären.

Niederländisch-Ost-Indien. Die Mission auf den Kei-Inseln (Sunda-Archipel), welche P. Kusters S. J. 1888 eröffnete und jahrelang allein daran arbeitete, bis vor etlichen Jahren endlich zwei Mitarbeiter beigestellt werden konnten, hat nun festen Grund gefaßt:

Der ersten Christengemeinde in Langgur haben sich die Stationen Kolseer, Faan, Namar, Ngilngof, Ngutwan, Reiwaar und Dulahlaut und noch eine Reihe von Außenposten angeschlossen, die zusammen schon über 1000 Bekehrte zählen.

Ceylon. In der Erzdiöcese Colombo hat es die Mission auf 198.000 Katholiken gebracht; in 325 Missionsschulen waren im letzten Jahre 27.547 Kinder; außerdem zählt das St. Josef-Collegium 660 Zöglinge unter Leitung der Oblaten M. S. und die St. Benedictus-Anstalt 645 unter Leitung der Schulbrüder.

In der Diöcese Dschaffna brachte das letzte Jahr nahezu 1900 Taufen, die Missionsschulen zählten 5200 katholische, 27 protestantische und 1580 Heidenkinder, das St. Patrik-Collegium mit 268 Zöglingen hat den Ruf als die beste unter den höheren Lehranstalten.

In der Diöcese Trinkomali besteht die Mission der Jesuiten erst einige Jahre, zählt aber schon 7650 Katholiken und in 39 Schulen 1982 Schüler, wovon mehr als die Hälfte getauft sind.

Borneo. P. Stotter wirkt nach Leibes- und Geisteskräften in dem ihm zugewiesenen Gebiete bei den Dayaken.

Am Dreikönigsfeste d. J. eröffnete er durch Darbringung der heiligen Messe die Station Lengan, wo auch die nöthigen Bauten hergestellt wurden, so gut es die Armut zuließ. Von dort drang er flussaufwärts zu dem Milanoes-Stamme, wo er freudig aufgenommen und die Herstellung einer Wohnung und Schule ohneweiters übernommen wurde. Der Anfang ist gemacht, ist aber schon durch bittere Opfer gekennzeichnet. An Stelle des einzigen Mitgehilfen P. Röck, dessen Tod schon gemeldet wurde, kamen zwei Missionäre nach und begannen die Erlernung der Landessprache. Vierzehn Tage darauf ist Einer davon, P. Wensink, plötzlich gestorben.

II. Afrika.

Aegypten. Dem letzten Berichte über die Kopten-Mission sind seither nähere Angaben gefolgt und in den Freiburger katholischen Missionen veröffentlicht.

P. Kersantè S. J. schreibt, dass im letzten Jahre 3475 Schismatiker zur katholischen Einheit zurückgekehrt seien, darunter drei Geistliche (einer als Greis mit 80 Jahren), jeder mit einem Theile seiner Herde, die Zahl der Katholiken sei schon über 15.000 gestiegen. Sechs neue Kirchen wurden vollendet, sechs sind im Baue begriffen, auch die Zahl der Schulen habe sich gemehrt. Von den

97 Ortschaften, auf welche sich die Bekehrten vertheilen, seien freilich erst 37 ständig mit katholischen Priestern besetzt und können diese den Anforderungen nicht mehr genügen. Einige Jesuiten seien beständig auf dem Wege zu Volksmissionen, um das Bestehende zu befestigen.

Das koptische Nationalseminar in Takta wurde November 1899 mit 25 Alumnen eröffnet.

Aegyptisch-Sudan. Der apostolische Vicar von Central-Afrika Msgr. Roveggio hat für die Sudan-Mission einstweilen seinen Sitz nach Omdurman verlegt und arbeitet dort mit zwei deutschen Missionären PP. Weiler und Huber, einem Laienbruder und etlichen Schwestern. Sechs Lehmhütten, kaum besser als die der Einheimischen, dienen als Kirche, Bischofhof, Schule, Waisenhaus und Schwesternhaus. Die Arbeit ist schwierig; es ist vielfache Gährung bemerkbar, man spricht schon wieder von einem neuen Mahdi.

Apost. Vic. Gallas-Länder. Der Tod hat einen altbewährten Helden der Mission abgeholt: Den apostolischen Vicar Msgr. Taurin Cahagne, O. Cap., gestorben auf einer Sammelreise für seine Mission in Frankreich 15. September 1899.

Derselbe war 1866 in die Gallas-Mission eingetreten, wo er sein Wirken in der von König Menelik ihm zugewiesenen Station Birbisa begann. 1875 zum Bischof geweiht, gründete er dort das erste Seminar. Nachdem der Negus Johannes von Abessynien dieses Gebiet an sich gerissen hatte, musste Alles wieder aufgegeben werden. Darauf gründete er die Station Harar. Abermals flüchtig vor den Scharen des Mahdi, gründete er in Obok am rothen Meere ein Seminar für Gallas-Knaben. Nach Besiegung der Mahdisten durch die Abessynier kehrte er nach Harar zurück, welches von da an Centralstation für eine Reihe neuer Posten wurde. Zur Zeit seines 25jährigen Bischof-Jubiläums zählte er zu Mitarbeitern 14 Kapuziner-, 8 einheimische Priester, 6 Ordensschwestern, vertheilt auf 13 Stationen und über 7000 Katholiken. R. I. P.

Aequatorial-Afrika. Im apostolischen Vicariate Tanganjika zeigt sich nach außen von Jahr zu Jahr mehr Erfolg, nach innen festere Begründung.

Die neue Station St. Johann erhielt eine Kirche an der Stelle eines früheren Götzentempels. Die Einweihung geschah im Beisein von 2500 Negern, die theils nach vierjähriger sorgfältiger Vorbereitung schon die heilige Taufe empfiengen, theils noch Katechumenen sind.

Eine zweite neue Station wurde in Mkulwe am Saisi-Flusse eröffnet und vom Bischof Lechaptois zu Ehren des heiligen Bonifacius geweiht.

Von Karema am Tanganjika-See macht die Bewegung zum katholischen Glauben immer weitere Kreise in die Umgebung zu den benachbarten Stämmen.

In Kirando wird die neue St. Xaver-Kirche für den Andrang der Neubekehrten schon wieder zu klein. Es wurde auf dem gegenüberliegenden Ufer der Bucht eine St. Johann-Kirche erbaut und schon eingeweiht. Der Jubel der Neubekehrten war unbeschreiblich, die freudige Theilnahme der Heiden war von der der Christen kaum zu unterscheiden.

Central-Afrika. Uganda. Die von Millhill ausgesandten 12 Missionäre sind anfangs März in der Central-Station Nagalama eingerückt, wurden von dem aus weiter Umgebung zusammengeströmten Volke mit Freude empfangen und werden nun schon ihre Posten bezogen haben. Gott segne ihre Arbeit!

Manche dieser Posten sind erst vor kurzer Zeit entstanden z. B. Usoga, erst vor etlichen Monaten mit zwei Missionären besetzt, zählt doch schon 300

Katechumenen und 28 getaufte Kinder und wird schon fest an der Ausbildung von 12 Katechisten gearbeitet.

Apost. Vic. Nord-Sansibar. Das Knechtstedener-Echo bringt aus einer Unterredung mit dem apostolischen Vicar Msgr. Allgeyer, der heuer eine Reise nach Europa machte, einige Angaben über die dortige Mission.

Die Zahl der Stationen ist von 12 auf 16 gebracht, die der Schwesternklöster von 2 auf 7. An Missionskräften stehen 104 zur Verfügung, dazu noch 60 Katechisten. Die Zahl scheint groß, ist aber viel zu klein bei der weiten Ausdehnung des Vicariates, welches ungefähr dreimal so groß als ganz Deutschland ist. Auf allen Gebieten wird wacker gearbeitet: an der Heidenbekehrung, in Schulen und Spitälern. Es besteht auch schon eine Anstalt für Aussätzige, die in 23 Einzelnhäusern untergebracht sind. Die neue Kathedrale in Sansibar ist ein herrlicher Bau.

Von der Arbeit unter den Heiden erzählt dasselbe Blatt aus der neuen Mission am Kolumuzi-Flusse, wo P. Gelas in Guiguini sein Hauptquartier aufgeschlagen hat und von da flussauf- und abwärts gehend, in 17 Negerdörfern das Evangelium verkündet, in einer Schule schon 120 Kinder gesammelt hat. Das Land ist fruchtbar, für Getreide- und Gemüsebau gut geeignet und wird sich die Mission aus den Erträgnissen bald erhalten können.

Die rege Thätigkeit an der Mission und besonders auf dem Schulgebiete, ist umso nöthiger, als die Regierung an der Station Tanga eine confessionslose Schule errichtet hat, in welcher sie die begabtesten Schüler zu Lehrern ausbilden und im Lande vertheilen will.

Apost. Präfectur Süd-Sansibar. Aus dem Jahresberichte ergibt sich ein rühriger Fortgang des Missionswerkes auf sämmtlichen Posten, die Gesammtzahl der Getauften ist bei 1300, ebenso die der Katechumenen, in 20 Schulen sind 658 Schüler, dazu noch in Waisenhäusern 430 Kinder, das letzte Jahr brachte 668 Taufen.

In Daressalam ist die Kirche im Rohbau vollendet, in Pugu an der Stätte der Blutzeugen aus der St. Benedictus-Genossenschaft wurde denselben ein Denkmal errichtet und für den großen Andrang der Katechumenen eine Unterrichts-Anstalt eröffnet, in Janika, Mkwutini, Kitunda und Jombo Schulen. Bruder Andreas ist auf der Reise an seinen neuen Bestimmungsort an Hitzschlag gestorben.

Madagaskar. Die Väter vom heiligen Geiste in Nord-, die Lazaristen in Süd- und die Jesuiten in Central-Madagaskar arbeiten im edlen Wetteifer und bringen es überall vorwärts. Am zahlreichsten scheinen die Erfolge bei der Jesuiten-Mission. Diese erzielte im letzten Jahre allein die Taufen von 5193 Erwachsenen und 6775 Kindern; die Zahl der Katholiken ist schon nahe bei 97.000, die der Katechumenen bei 270.000. In ganz Madagaskar sind in 2600 Missionsschnlen 150.000 Schüler.

Die protestantische Mission, auf sechs Secten vertheilt, die sich seit der Besitzergreifung vonseite Frankreichs eine Zeitlang als das zitternde Lämmlein inmitten der römischen Wölfe hingestellt hat, beginnt wieder guten Muthes zu sein, seit sich die Thatsache herausstellt, dass die von der Regierung proclamierte Parität aller Confessionen nicht bloß aufrecht gehalten, sondern sichtlich zu Gunsten der protestantischen Secten ausgelegt wird.

Ober-Sambesi. Die Jesuiten-Missionäre in Mashona-Land haben in Chishawasha schon ein Drittel der Bewohnerschaft getauft,

haben in der Knabenschule 130 Schüler; Schwestern wären schon da zur Eröffnung einer Mädchenschule, es fehlt aber noch das Geld zum Schulbaue.

Transvaal. Noch hat der Krieg nicht ausgetobt, noch kämpfen die Reste der Buren und machen der feindlichen Uebermacht gewaltig zu schaffen, aber der Schauplatz wird immer enger, das Ende wird nicht mehr ferne sein.

Inzwischen kommen wieder Nachrichten von den Missionären und Schwestern, was sie an Kriegsschrecken und Elend ausgestanden, welcher Schaden angerichtet worden sei, wie auch viele Katholiken im Burenheere gekämpft, Missionspriester unter ihnen wohlthätig gewirkt und alle Gefahren und Mühen mit ihnen getheilt und Achtung und Dank sich erworben haben. Gebe Gott, dass aus dem materiellen Elende geistiger Gewinn erwachse.

West-Afrika. Apost. Präfectur Nord-Cimbebasien. Die Mission arbeitet fleißig an ihrem Werke, wenn auch seufzend unter mancherlei Schwierigkeiten.

Die portugiesische Regierung zeigt nicht das mindeste Engegenkommen, das Volk ist in religiöse Gleichgiltigkeit versunken, der Boden liefert sehr dürftiges Erträgnis. Jüngst traf die Missionscasse ein schwerer Verlust, indem 100 Zugochsen (das Stück zu 400 Mark berechnet), auf dem Transportwege zugrunde giengen.

Das schwerste Kreuz war von jeher die Nachbarschaft des wilden Wa-Kuanyama-Stammes, der alljährlich seine Raubeinfälle nach allen Richtungen machte auf Plünderung, Mord und Sclavenjagd. Die Sache wurde so arg, dass die Leute der Mission insgesammt auszuwandern gedachten. Eine siegreiche Vertheidigung der Station Massaka, welche den Räubern schwere Verluste beibrachte und eine Reise des apostolischen Präfecten P. Lecompte zu dem Könige Eyulu in Kunyama, bei dem er wider Erwarten gute Aufnahme fand und für seine Bitte um Schonung der Mission günstige Zusage erlangte, gab den Leuten wieder frischen Muth; sie scharen sich zahlreicher als je um die Mission und hoffentlich nimmt die Heimsuchung ein Ende.

Belgisch-Kongo. Einen ungemein erfreulichen Fortgang erleben die Scheutvelder-Missionäre in ihrem Missionsgebiete, auf welchem 43 Priester, 14 Brüder und 41 Schwestern thätig sind. Im vorletzten Jahre wurden 680 getauft, im letzten schon 2350, dazu sind noch 6140 Katechumenen.

Den Mittelpunkt bildet die Station Neu-Antwerpen. Dort waren im letzten Jahre allein über 400 Neger regelmäßig beim täglichen Unterrichte. Sie wurden in sechs Gruppen getheilt und über jede ein einheimischer Katechist gestellt, die sich sehr gut bewährten. Die Neubekehrten bilden dort schon hundert Haushaltungen in hübschen Wohnungen, die sie unter Anleitung der Missionäre sich bauten, sie arbeiten, wie es sich gehört, und wetteifern in Ackerbau und Viehzucht.

Aehnlich zeigt es sich in Makanga, wo ein im Dienste der Regierung stehender einheimischer Maurermeister bekehrt wurde und nach und nach fast alle Maurer und Zimmerleute für das Christenthum gewann, denen seither wieder eine große Zahl von Männern sich anschloss, dass der kleine Ort schon 400 Katechumenen zählt.

An den Stanley-Fällen arbeiten seit 3 Jahren die Priester vom heiligsten Herzen. Sie haben 300 Kinder und junge Leute zum Unterrichte und zur Erziehung und wurde vom Commandanten der Militärstation das Ansuchen gestellt, sie möchten ihre Anstalt vergrößern, weil man innerhalb Jahresfrist ihnen 1000 Kinder zur Verfügung stellen wolle. Die Missionäre wissen freilich nicht, woher sie die Mittel dazu aufbringen sollen.

Unter den Erwachsenen wächst der Einfluss der Missionäre. Allseits wird um Priester gebeten, und wo man solche hinstellen kann, z. B. neuestens in Falls und Jiangy, ist alles voll Freude und Eifer. In Bumba sind zwölf eingewanderte Christen, die aus eigenem Antriebe eifrig daran arbeiten, ihre Nachbarsleute für das Christenthum zu gewinnen.

Apost. Vic. Gabun. Die Väter vom heiligen Geiste haben für ihre sämmtlichen Missionen an der Westküste durch Heranbildung vieler Katechisten gut Sorge getragen, was umsomehr nöthig war, weil die Protestanten hierin seit langer Zeit vorangegangen sind und in diesem mörderischen Klima Europäer nicht lange aushalten.

In St. Marie am Gabun wurde vor mehreren Jahren eine Katechistenschule gegründet mit vier jungen Negern. Derzeit sind gegen 30 Posten mit katholischen Katechisten besetzt, vertheilt auf acht Stämme. Jeder Katechist hat fünf bis acht Dörfer zu besorgen und die Zahl der von ihnen Bekehrten kommt schon nahe auf 40.000.

III. Amerika.

Britisch-Nordamerika. Apost. Vic. Saskatchewan. Die gesammte Bewohnerschaft zählt etwa 16.000 Indianer, zur Hälfte Katholiken. An der Mission arbeiten 16 Oblaten M. J., eine scheinbar große Zahl, aber viel zu gering bei der ungeheuren Ausdehnung des Gebietes, wodurch die Anstrengungen und Gefahren so groß werden, dass auch das Nothwendigste oft nicht genügend geleistet werden kann.

P Charbois schildert in den Freiburger katholischen Missionen solch eine Missionsreise. Man fühlt beim Lesen die aufregenden Abenteuer der Fahrt mit, ist von Rührung ergriffen über die Sehnsucht der Leute nach katholischen Missionären, ihre Freude, wenn sie einen Schwarzrock zu Gesichte bekommen, ihr Flehen, dass er bei ihnen bleiben möge. Man glaubt es dem Missionär aufs Wort, dass ihm oft Thränen in die Augen kamen, wenn er diesen Bitten nicht willfahren konnte und die traurige Thatsache mit ansehen musste, wie viele hunderte armer Indianer den protestantischen Sendlingen überlassen bleiben, deren viele dort ansässig sind, während die katholischen Missionäre nur selten hinkommen können.

So steht es z. B. in der Mission von Lak d' Onion bei den Crees-Indianern. Das Volk ist so arm als möglich, die Mission hat in jeder Weise dafür zu sorgen. Kann sie es nicht, so sind die protestantischen Prediger bei der Hand und ziehen durch reichliche Unterstützung die Leute an sich. Bis jetzt ist's noch mit Mühe und Noth gegangen, die Missionäre bitten inständig um Almosen für sich und die Ordensschwestern, welche dort über 60 Mädchen in ihrer Schule haben.

Wie dankbar doch wieder die Arbeit ist und wie eifrig sich die katholischen Indianer zeigen, konnte man sehen, als jüngst auf der Insel Crosse eine achttägige Volksmission gehalten wurde.

350 Montageais- und 160 Crees-Indianer hatten sich von ihren Jagdgründen eingefunden, ebenso die dort wohnenden Metis vollzählig. Ihre ernste Haltung, sowie der festliche Empfang des zur Visitation dahin gekommenen Bischofes Msgr. Pascal O. M. J. ließ gut erkennen, dass dieses Volk, welches vor etlichen Jahren noch in voller Wildheit gelebt hatte, das Christenthum nicht bloß äußerlich angenommen habe, sondern von demselben innerlich durchdrungen sei. Sie bestürmten den Bischof um Fortsetzung des Kirchenbaues, der wegen Geldmangels hatte unterbrochen werden müssen. Derselbe bittet um Hilfe hiezu.

Britisch-Columbien. Im vorigen Jahre starb der Bischof von Neu-Westminster Msgr. Durieu O. M. J., ein echter Indianer-Apostel, der seit 1854 bei ihnen arbeitete, zuerst in Oregon, seit 1858 in Canada.

Damals war noch alles Volk heidnisch. Wie im Fluge gewann er das Vertrauen der Indianer und einen Stamm nach dem andern für den christlichen Glauben, war ihr Vater und Helfer in allen Lagen, bewog sie zur Ansiedlung in geschlossenen Ortschaften, für Handwerk und Ackerbau und gründete eine ganze Reihe von Christengemeinden, so dass 1890 sein und seiner Genossen Arbeitsfeld zu einer Diöcese erhoben wurde mit einer katholischen Bevölkerung von 30.000, die er nun als Bischof zu leiten hatte.

Vereinigte Staaten. In der apostolischen Präfectur Alaska umfasst das Missionsfeld der Jesuiten 3 Gebiete: Das Gebiet südlich der Behring-See, dann das eigentliche Alaska und Central- und Nieder-Yukon mit Kuskoquin.

Es arbeiten 13 Patres und 7 Brüder und leisten 28 St. Anna-Schwestern Mithilfe. Die Zahl der Katholiken erreicht 2000. Im letzten Jahre wurden 12 Erwachsene und 127 Kinder getauft. Die Zahl der Mühen und Opfer, die daran hängen, ist eine viel größere.

In der Diöcese St. Albert wurde ein langgehegter Wunsch in Ausführung gebracht, die Gründung eines einheimischen Seminars. Man begann mit neun Zöglingen.

Die Räume und deren Ausstattung sind so dürftig, als sich nur denken lässt. Es ist dieses bitter, aber wohl dazu geeignet, die jungen Leute schon auf das einzuüben, was im künftigen Berufsleben ihrer wartet.

In Texas wurde 8. December 1899 ein schönes Jubiläum gefeiert. An diesem Tage waren vor 50 Jahren die ersten zwei Oblaten-Missionäre nach Brownsville gekommen, hatten dort in einem alten Warenmagazin das erstemal Messe gefeiert und von da die Missionierung des weiten Landes in Angriff genommen. Das Jubiläum wurde aber nicht mehr in dem Magazine gefeiert, sondern in der herrlichen Kirche, deren Größe und Pracht Tausende anzieht und umfasst.

Die Missionsgeschichte gewährt ein großartiges Bild von Mühen und Opfern, Gefahren und Leiden, aber auch von schönen Erfolgen. Die Oblaten zählen auf dem ihnen anvertrauten Gebiete ihre 60.000 Katholiken.

Süd-Amerika. Die Südstaaten sind bekanntlich nicht mehr eigentliches Missionsgebiet, sind aber durch den Priestermangel in eine Lage gekommen, dass dort mehr Missionsarbeit vorliegt, als in manchen Heidenländern. Zur Bewältigung derselben greifen vielfach die Ordensgenossenschaften ein, in besonders ausgiebiger Weise thun es die Jesuiten.

Diese haben in den Staaten Argentinien, Bolivia, Brasilien, Chile, Columbia, Ecuador, Peru, Uruquay und auf den Antillen Cuba und Jamaika und in Central-Amerika 17 höhere Lehranstalten mit 4600 Zöglingen, dazu in sechs Seminarien bei 500 Zöglinge. Zwei dieser Seminarien und ein Collegium sind von deutschen Jesuiten geleitet.

Außerdem arbeiten sie, wie nur möglich an der Seelsorge in den Colonisten-Niederlassungen, ziehen besonders in den Ferien nach allen Richtungen aus, halten Missionen oder Exercitien, hören tausende von Beichten, bereiten die Kinder zum Empfange der Sacramente vor, bringen viele wilde Ehen in Ordnung, rotten Uebelstände aus u. s. w. Sie finden, dass zwar in geistiger Hinsicht der Boden überwuchert sei, dennoch aber der katholische Glaube noch

tief wurzle und' zu neuer Blüte kommen würde, wenn nur genug und eifrige Priester da wären, ihn zu pflegen.

IV. Australien und Oceanien.

Neu=Seeland. Der Brixner St. Josef=Missionsbote bringt aus einem Briefe des P. Dijk erfreuliche Meldungen aus der Station Te=Puna am Tauranga=Hafen.

Dorthin war schon 1838 das Christenthum verpflanzt und hatte sich nach Erbauung einer herrlichen Kirche weitum ausgebreitet. Später kam durch einen verheerenden Krieg wieder alles in Verfall. Die Kirche wurde ein Trümmerhaufen, das Christenthum schien ausgerottet, glomm aber noch wie einzelne Funken unter der Asche fort.

1886 kamen neuerdings Missionäre, die Millhiller, und brachten die Funken neuerdings zum Aufflammen, das seither wieder weit um sich gegriffen hat. Das Volk wendet sich mit Eifer der Mission zu; auch die Kirche wird wieder aufgebaut, woran das Hauptverdienst zwei Maori=Männer haben, die seit zwei Jahren an dem Fällen und Herbeischleppen des Holzes aus einer Entfernung von 17 Kilometer arbeiteten, durch ihr Beispiel endlich auch ihre Landsleute bewogen, an der Wiedererrichtung des einstigen National=Heiligthumes mitzuhelfen.

Deutsch=Neuguinea. Von diesem erst frisch aufgebrochenen Ackerfelde der Steyler=Missionäre kommen nun schon Nachrichten vom Ausstreuen und ersten Keimen des Samens.

Darüber meldet P. Vormann aus der Station Tumleo: Die Mission hat dort eine Knabenschule mit 20 Schülern, die nach ihren Fähigkeiten und bisherigen Erfolgen sich auf vier Classen vertheilen. Die oberste hat 2 Schüler, die das Lesen und Schreiben schon los haben, die unterste 12, die seit Monaten noch immer an den ersten Buchstaben sich abmühen. Ordensschwestern haben eine Schule für Mädchen, außerdem wird noch täglich Religionsunterricht ertheilt an Jünglinge, Jungfrauen und Frauen. Der Gottesdienst wird schon regelmäßig besucht, auch häufig von Heiden, die aber von den Christen und Katechumenen abgesondert stehen müssen und hernach eigens unterrichtet werden.

Bisher wurden 120 getauft, zumeist aus dem kindlichen und jugendlichen Alter und aus dem weiblichen Geschlechte. Eine besondere Freude für die Missionäre war die Taufe der ersten Erwachsenen aus der Männerwelt, der Jünglinge Eitu und Ter. Uebrigens wird es noch Zeit brauchen und heiß hergehen, bis dieses Feld gehörig gerodet sein wird: Tumleo ist zu klein und Guinea sehr groß und hat viel Unkraut und stechende Dornen: z. B. wird aus Potsdam=Hafen gemeldet: Eine Schar Kanaken, welche von Neupommern eingewandert waren, wurden von den Eingebornen überfallen, erschlagen und ohneweiters aufgefressen. Gemüthlich und aufmunternd klingt das nicht.

Der Tod hat in die Reihe der Missionskräfte schon eine Lücke gerissen: P. Schleiermacher ist am 22. März an Schwarzwasserfieber gestorben.

Salomons=Inseln. Das Gebiet der Maristen=Missionäre umfaßt die drei großen Inseln Bongainville, Choiseul und Isabel, dazu noch die kleinen: Buka, Howe und die Shortland=Gruppe.

Zwei deutsche PP. Flauß und Engbert haben die Grundlegung zu dieser Mission durchgeführt. Der Anfang ist gut. Zunächst wurde die kleine Insel Poporag zum Besitze erworben.

Die Bewohner, bisher wegen ihrer Wildheit übel verrufen, standen mit den Missionären bald auf gutem Fuße, sie sind froh, dass Missionäre gekommen sind und sprechen offen aus: Unsere Kinder könnt Ihr alle haben, unterrichtet sie in Eurer Religion, bringt auch Schwestern für unsere Töchter. Wir selber, meinen sie, können wohl nimmer anders werden . . . Sie haben nämlich die Vielweiberei und dergleichen heidnische Eigenthümlichkeiten.

Vielleicht wird Gott wegen ihres guten Willens für die Kinder ihnen besonderes Erbarmen zuwenden.

V. Europa.

Dänemark. Auf Island haben die St. Joseph-Schwestern in ihrer Niederlassung in Reikjavik für die sich mehrende Arbeit eine Verstärkung erhalten und sind nun ihrer sieben Schwestern im Schulunterrichte und Spitaldienste thätig. Es geht gut vorwärts, nur die bittere Armut ist vielfach ein schwerer Hemmschuh.

Frankreich. Das Pariser-Missionsseminar gibt im letzten Jahresberichte ein herrliches Bild seiner Missionserfolge.

Es versieht mit seiner Mannschaft 31 Missionsgebiete und zwar: 4 in Vorder-Indien, 12 in Hinter-Indien, 10 in China, 4 in Japan, 1 in Korea. Unter 252 Millionen Heiden und 187.000 Irrgläubigen haben sie in diesen Gebieten 1,227.000 Katholiken.

Sie brachten im Berichtsjahre 46.000 erwachsene Heiden, 155.000 Heidenkinder in Todesgefahr und bei 41.000 Christenkinder zur heiligen Taufe, auch erfolgten 394 Bekehrungen von Protestanten. In 2970 Schulen und Waisenhäusern werden 89.560 Kinder unterrichtet und erzogen. Zur Heranbildung eines Clerus aus den Eingeborenen der Missionsgebiete bestehen eine Reihe von Seminarien mit 2121 Zöglingen.

In Paris selbst sind im Mutterseminare 180 und im Hilfsseminare Bel-Air 130 Seminaristen in Vorbereitung auf deu Missionsberuf. 62 Mitglieder der beiden Seminare giengen im letzten Jahre in die Missionen.

So ist auf dieser Reise durch die Missionsgebiete auch mancher Schall und Widerhall an unser geistiges Ohr gedrungen: von Freudenschüssen mit der Kunde über das Gelingen der Arbeit, die der Herr aufgetragen: Labia justi erudiunt multos! — und von Schüssen im blutigen Ernste, abgefeuert gegen Gottes Werk vom wilden Hasse, von dem die Worte gelten: In labiis ejus ignis ardescit! aber auch: Spiritus vester ut ignis vorabit vos; Is. 33, 11.

Ob für oder wider, die einen wie die andern sind Werkzeuge in der Hand des Ewigen. Wie? Das wird sich sehen und hören lassen, so gewiss, als Er spricht: Qui habet aurem, audiat, quid spiritus dicat ecclesiis. Apoc. 3. 13. Audite, qui longe estis, quae fecerim; et cognoscite vicini fortitudinem Meam. Is. 33. 13.

Sammelstelle:

Gaben-Verzeichnis.

Bisher wurden ausgewiesen: *K* 15.278·54. Neu eingelaufen: Vom Stiftspfarramte Seekirchen (Salzburg) 10 *K*; von J. v. G. Friedland 30 *K*; von Prof. Hochw. Löbmann in Komotau 100 *K*, zusammen 140 *K* (zuge-

theilt je 20 *K* an Phirangipuram, Borneo, Süd-Schantung, Tokushima in Japan, Chiihawasha, Saskatchewan, Island; ferners von J. v. G., Friedland, für den heiligen Vater 30 *K*; E. g. P. von Regau für die Aussätzigen des P. Wehinger 4 *K*; Ungenannt für Negersclaven 2 *K*. Summe der neuen Einläufe: 176 *K*. Gesammtsumme der bisherigen Spenden: *K* 15.454·54.

Misericordiam et miserationes facite, unusquisque cum fratre suo. Zach. 7. 9.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Professor Dr. Matthias Hiptmair.

1. Der chinesische Krieg und die Missionäre. — 2. Das kirchliche Begräbnis des ermordeten Königs von Italien und die Haltung des Vaticans. Irrige Nachrichten. Excommunicatus toleratus. — Gründe für das tolerierte kirchliche Begräbnis. Das Wesen der römischen Frage. — 3. Das Duell und die kirchliche Strafe. — 4. Aus der protestantischen Welt. — 5. Aus England.

1. Die schrecklichen Ereignisse in China, welche seit Mitte Juni Europa in Aufregung und Angst versetzten, sind nicht bloß politischer Natur, sondern sie streifen sehr stark auch das kirchliche und religiöse Gebiet. In dieser Hinsicht gehören sie auch in unsere Zeitläufe. Der englische Ministerpräsident Salisbury selbst rückte diese grauenvollen Ereignisse theilweise auf unsere Seite herüber, indem er einen Theil der Schuld davon auf die Missionäre schob. Einige Journalisten glaubten deshalb auch diesen keineswegs katholikenfeindlichen Minister heftig tadeln zu sollen und schütteten ein volles Maß von Rügen über sein greises Haupt aus. Wir glauben indes nicht, dass eine volle Berechtigung dazu vorlag. Die Anklage Salisburys ist jedenfalls eine beschränkte gewesen und als solche hatte sie eine wirkliche Unterlage. Schon im vorigen Jahre fanden zwischen der chinesischen Regierung und Frankreich bezüglich der katholischen Missionen Verhandlungen statt, als Folge deren im März 1899 ein Regierungsdecret erschien, wodurch die Katholiken einige Begünstigungen erfuhren und zufrieden waren. Auf das hin fragten sich die protestantischen Missionäre, ob dieses Decret auch für sie Geltung habe und das Tsung-li-Yamen erklärte, es sei auch für sie anwendbar. Die anglikanischen Bischöfe jedoch wiesen in einer in Shanghai abgehaltenen Versammlung diese Begünstigung zurück, meldeten diesen Beschluss dem Premier Salisbury, der seinerseits die Ansicht des Erzbischofes von Canterbury einholte und auf dessen Zustimmung hin der chinesischen Regierung die Ablehnung jedweder Gunst zur Kenntnis brachte. Die Begünstigung, mit welcher die Katholiken zufrieden waren, war offenbar den Anglikanern zu gering, sie steuerten zur Aufregung der Chinesen auf Größeres los. Wir haben überdies für die Unbesonnenheit der nichtkatholischen Missionäre einen recht unverdächtigen, einwandfreien Zeugen, und das ist der Vorgänger des ermordeten preußischen Gesandten, Freiherrn von Ketteler, nämlich Herr von Brandt. Herr

von Brandt schrieb zur Zeit des Ausbruches der chinesischen Wirren auf Grund seiner Autopsie theils in der „Finanzchronik“, theils in der „Woche“:

„Die fremdenfeindliche Stimmung der Chinesen läſst sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Einmal auf die aufdringliche Thätigkeit der christlichen, besonders der protestantischen Missionäre, denen letzteren die Disciplin und Discretion ihrer katholischen Amtsbrüder fehlt . . . .“

„Was die Gegenwart verlangt, ist die Unterdrückung der Bewegung sobald als möglich und um jeden Preis; sobald dies aber geschehen, wird es an der Zeit sein, die Verantwortlichkeiten festzustellen, nicht um zu mäkeln und zu richten, sondern um in Zukunft die Fehler zu vermeiden, die zu dem jetzigen Ausbruch geführt haben. Dazu wird vor allen Dingen gehören, den Eifer der Missionäre, besonders der protestantischen, englischen und amerikanischen, in etwas zu mäßigen und in für den Frieden der Welt weniger gefährliche Wege zu leiten.“

Unseres Wissens ist Herr von Brandt nicht katholisch, und selbst wenn er Katholik wäre, würde sein Zeugnis, in einer so ernsten Stunde öffentlich abgelegt, trotz Warneck sehr ernst genommen werden müssen. Was nun Brandt bezeugt, das meinte wohl auch der englische Premier, wobei freilich zuzugestehen ist, daſs er sich auch die Unterscheidung Brandts hätte zueigen machen sollen, und dann würde gewiſs auch katholischerseits nichts gesagt worden sein.

2. Eine eminent kirchliche Frage hat uns der gräſsliche Königsmord in Monza zugespielt: Die Begräbnisfrage. Das königliche Opfer des anarchistischen Mordgesellen Bresci ist kirchlich beerdigt worden. Diese einfache Thatsache, von den journalistischen Staubwolken durch die Welt getragen, hat nicht geringe Verwirrung dort angerichtet, wo man sich die Principientreue und Consequenz des Vaticans zu wenig vor Augen hielt, wo man mit dem Urtheile sich nicht Zeit ließ und das canonische Recht ungenügend beachtete. So konnte es geschehen, daſs Nachrichten über die Haltung des ehrwürdigen heiligen Vaters verbreitet wurden, und vielfach Glauben fanden, welche Staunen erregten. Es ist nicht nothwendig, daſs wir sie hier wiederholen, nachdem sie alle im Osservatore Romano mit aller Deutlichkeit und Bestimmtheit zurückgewiesen oder richtiggestellt worden sind. So geschah es auch, daſs man über das Verhältnis des ermordeten Königs zur Kirche falschen Anschauungen Raum gewährte und seine Excommunication in Abrede stellte. Nun ist auch diese Frage mit dem von höchster Stelle erfolgten Hinweis auf die Constitutio „Apostolicae Sedis“ gelöst.[1]) Der König war excommuniciert, quia retinebat supremam

[1]) Excommunicationi latae sententiae speciali modo Romano Pontifici reservatae subjacere declaramus: 12: Invadentes, destruentes, per se vel per alios, civitates, terras, loca aut Jura ad Ecclesiam Romanam pertinentia, vel usurpantes, perturbantes, retinentes supremam jurisdictionem in eis nec non ad singula praedicta auxilium, consilium, favorem praebentes.

jurisdictionem in statibus Pontificiis, weil er das geraubte Kirchengut dem Eigenthümer nicht zurückgab. Aber er gehörte als solcher zu den tolerierten Excommunicierten, non ad excommunicatos vitandos, und es ist die Excommunicationsfrage pro foro externo zunächst zu beachten, d. h. König Humbert war pro foro externo ein tolerierter Excommunicierter, sowie es nun sein Nachfolger gleichfalls ist. Stirbt nun ein derart Excommunicierter, und damit kommen wir zu einem dritten Punkt in dieser viel umstrittenen Angelegenheit, so frägt es sich, ob ihm das kirchliche Begräbnis zu verweigern oder zu gestatten war.

An und für sich war es zu verweigern. Excommunicati publici et notorii, heißt es in unserem Kirchenrecht, nisi signa poenitentiae dederint vel desiderium reconciliationis cum ecclesia manifestaverint — privandi sunt sepultura ecclesiastica. Das Kirchenrecht deutet also Ausnahmen an, mit denen, wie der Leser merkt, wir das forum internum berühren. Wir klopfen damit an die Pforte des Gewissens, der subjectiven Beschaffenheit des Verstorbenen. Selbstverständlich ist das eine vielfach dunkle Pforte und man erhält nicht jedesmal klaren, bestimmten Bescheid; manchmal aber doch, sei es so oder so.

Beharrte der Verstorbene bis zum letzten Augenblick in seiner Unbußfertigkeit und Verstocktheit, so ist der Bescheid klar und das kirchliche Begräbnis muss verweigert werden; gab er jedoch noch wirkliche Zeichen der Buße, der Reue, oder macht sich ein Moment geltend, das die Kirche anerkennt, wie z. B. bei Selbstmördern die Unzurechenbarkeit, so geschieht das Gegentheil. Aber was dann, wenn zwischen dem klaren Ja und dem bestimmten Nein der dehnbare, nebelhafte Zweifel auftaucht? Nun, dann ist es Sache dessen, dem die Entscheidung zusteht, oder der unmittelbar handeln muss, nach Erwägung aller Umstände, die sich darbieten und die er überblicken kann, entweder Strenge oder Milde walten zu lassen. Irren wir nicht, so war das die Situation bei der Begräbnisfrage des ermordeten Königs von Italien. Mit Rücksicht auf eine Reihe von Umständen, die gräsliche Ermordung, die schwierige Lage eines italienischen Königs, religiöse Aeußerungen desselben u. dgl., haben den Vatican bestimmt, das religiöse Begräbnis innerhalb bestimmter Grenzen zuzulassen und zu tolerieren. Eine diesbezügliche Aeußerung des Osservatore Romano gibt diesem Gedanken folgenden Ausdruck, indem sie nebstbei auch mit Rücksicht auf ein von der Königin-Witwe verfasstes Gebet lautet: „Eine schöne Anzahl Italiener und eine noch größere Anzahl von Fremden hat in Bezug auf die dem verstorbenen König Humbert zutheil gewordenen kirchlichen Begräbnisfeierlichkeiten und in Bezug auf ein der Oeffentlichkeit übergebenes Gebet für seine Seele, Klagen laut werden lassen über die kirchliche Autorität und dieser vorgeworfen, sie sei in diesem Falle von den heiligen Vorschriften der Kirche abgegangen.

„Man muss nun aufmerksam machen, dass die kirchliche Autorität das Begräbnis des verstorbenen Königs zugelassen hat, nicht nur um dadurch gegen das an seiner Person verübte verabscheuungswürdige Verbrechen zu protestieren, sondern auch und zwar vornehmlich mit Rücksicht auf die persönliche Gesinnung des Verstorbenen, der, besonders in der letzten Zeit seines Lebens, nicht zweifelhafte Zeichen religiösen Geistes an den Tag gelegt und sogar, wie man sagte, den Wunsch geäußert hat, in diesem heiligen Jahre mit Gott durch den Empfang der Sacramente sich zu versöhnen.

„Hienach kann man voraussetzen, dass er in den letzten Augenblicken seines Lebens die unendliche Barmherzigkeit Gottes anflehte und, wenn es ihm möglich gewesen wäre, nicht gezögert hätte, mit ihm sich auszusöhnen.

„Nun ist es aber ein von der heiligen Pönitentiarie zu wiederholtenmalen anerkanntes Gesetz der Kirche, dass man in solchen Fällen ein kirchliches Begräbnis auch solchen gestatten kann, denen dasselbe sonst entzogen werden sollte, immerhin mit Einschränkung der äußern Feierlichkeit, im Verhältnis zu der Stellung der betreffenden Person.

„Das in Frage stehende Gebet, verfasst in einem Augenblicke höchster Seelennoth, die allen Mitleides würdig ist, kann und konnte, weil es den Gesetzen der heiligen Liturgie nicht entspricht, von der höchsten kirchlichen Autorität nie gebilligt werden."

Der Vatican hat somit vollkommen consequent und den Kirchengesetzen entsprechend gehandelt, da er das kirchliche Begräbnis duldete, und es war seinerseits ein Act der Klugheit, unter den gegebenen außergewöhnlich schwierigen Umständen statt der Strenge der Milde Raum gegeben zu haben. Dass die Regierung einem eventuell erlassenen Verbote gegenüber sich gerüstet hatte, konnte man aus dem bösen Tone schon schließen, den sie Victor Emanuel III. am Sarge seines Vaters anschlagen ließ. Einen solchen Ton schlägt man auf dem Kampfplatz, aber nicht an der Bahre eines meuchlings Ermordeten an.

Man gewann daraus sofort den Eindruck, dass die Regierung entschlossen sei, auch in diesem Augenblicke ebenso die Meute auf den Vatican zu hetzen wie nach dem 20. September 1870, wenn von dort aus das Geringste geschähe, was ihr zuwider wäre. Der Vatican hatte keine Veranlassung, einen solchen Act zu setzen, und konnte ruhig geschehen lassen, was geschah.

Ueberblickt man nun das Geschehene, so sieht man neuerdings sonnenklar, dass unter allen italienischen Fragen die römische Frage obenan steht; sie existiert und wenn sie von der italienischen Regierung tausendmal in Abrede gestellt wird, sie bildet den zuckenden Nerv bei allen, auch fernstehenden Fragen. Der junge König konnte nicht einmal an die Bahre seines von einem Anarchisten erschossenen Vaters treten, ohne von der Roma intangibile zu sprechen, er konnte vor Senatoren und Deputierten nicht den Eid auf die Verfassung ablegen, ohne diese

Grundfrage zu streifen. Und die Presse aller Richtungen beschäftigte sich gleichfalls vielmehr mit der römischen Frage als mit dem Anarchismus. Also diese Frage besteht, und sie besteht trotz des Thronwechsels in der bisherigen Form. Victor Emanuel III. konnte das traurige Erbe seiner Väter nicht übernehmen, ohne sofort in den schroffsten Gegensatz zum Vatican zu treten. Das hätte denn doch nicht sein müssen, aber es ist geschehen und die liberale „Italie“ hatte insofern ein besonderes journalistisches Glück, als sie die Thesis verfocht: Eine Aussöhnung zwischen Vatican und Quirinal ist weder möglich noch wünschenswert. Vorläufig scheint denn auch der neue König in den Händen von Räthen zu sein, welche Anhänger dieser Thesis sind; als er von seiner Seereise heimkehrend ans Land stieg, umarmte ihn ja zuerst der alte Papstfeind Crispi und wünschte ihm ein muthiges Avanti. Was der arme Mann bei den Worten seines Eides, den er in „Gegenwart Gottes“ geschworen, — di far rendere giustizia a ciascuno e secondo il suo diritto — jedermann nach seinem Rechte Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, gedacht haben mag, wer kann das sagen? — an den Papst sicherlich nicht. So geht demnach der alte Cours auch unter dem neuen Regime im gleichen Geleise wie bisher zum Schaden Italiens weiter. Aber auch der heilige Vater hatte anlässlich der schauderhaften Ereignisse eine ungesuchte Gelegenheit, seine Haltung bezüglich der römischen Frage neuerdings zu documentieren. Er that es, ohne von der seit seiner Thronbesteigung eingehaltenen Richtung auch nur eine Linie abzuweichen. Wie oft wird er es noch betonen müssen, dass er auf die Rechte des apostolischen Stuhles nicht verzichten, seine volle Freiheit nicht preisgeben kann? Und wie lange werden sich noch Menschen finden, die einen solchen Verzicht, eine solche Preisgabe immer wieder für wahrscheinlich halten? Wir haben von jeher die felsenfeste Ueberzeugung, dass es bei der Besetzung Roms von den treibenden Elementen, von den Feinden der Religion auf die Religion selbst abgesehen war; man schlug den Papst-König, um den Papst zu schlagen, man beraubte ihn seines weltlichen Reiches, um seine geistliche Herrschaft nach Möglichkeit zu zerstören, und darum will man auch Rom nicht mehr preisgeben, weil man die antireligiösen Ideen nicht fahren lassen will. Der gegenwärtige und damalige Minister des Aeußern, Visconti-Venosta, selbst war es, der unserem Gedanken in einem Schreiben vom 21. September 1870 an den italienischen Gesandten in Wien vollständig klaren Ausdruck gab, indem er sagte: „Die Erwerbung eines Territoriums, der Besitz einer Stadt, so erlaucht sie auch sei, ist nicht das Ziel, welches zu erreichen wir uns vorgenommen haben. Die vollständige Trennung von Kirche und Staat, die harmonische Entfaltung der socialen und religiösen Kräfte, um die unteren Classen zu moralisieren, der Accord zwischen Freiheit und Autorität, das sind die Maximen, welche wir uns in Rom zu proclamieren vorgenommen haben.“ Das ist also etwas ganz anderes als ein Stück Land und

eine Stadt, letzteres ist Nebensache, während die Hauptsache in dem Höchsten besteht, in der heiligen Religion, welche in Rom und um Rom von den einen bekämpft und von den anderen, insbesondere vom Papste vertheidigt wird. Angesichts einer solchen Sachlage kann doch niemand, am allerwenigsten ein überzeugungstreuer Katholik, eine bedingungslose Anerkennung der vollendeten Thatsache dem Papste zumuthen oder von ihm erwarten, geschweige denn von ihm wünschen oder verlangen. Man sehe doch, wie der Unglaube und insbesondere die tausendköpfige Häresie in Italien und vornehmlich in Rom es treibt! Soeben lesen wir den 44. Jahresbericht der evangelischen Tractatgesellschaft in Italien. Darnach sind die Einnahmen und Ausgaben des letzten Jahres auf 62.475 Mark angegeben, welche zur Ausbreitung des Protestantismus verwendet worden sind. Es ist vorzüglich Deutschland, welches in allen Städten der Halbinsel Prediger anzustellen und Gemeinden zu gründen sucht, und man rühmt sich des höchsten Triumphes, im Angesichte des hilf- und wehrlosen Papstes, sozusagen vor den Fenstern des Vaticans, ein Gegenaltärchen errichten zu können. Der heilige Vater hat schon wiederholt und zwar in früheren Jahren und neuestens am 19. August 1900 über das Eindringen des Protestantismus sich ausgesprochen und diese Proselytenmacherei unter dem Scheine von Knabenconvicten, von Mädchenerziehungsanstalten, von Sprachschulen, von Hebung der Bildung, von Unterstützung dürftiger Familien u. s. f. auf das tiefste beklagt. In dem letzten Schreiben an den Cardinalvicar Respighi sagt Leo XIII. unter anderem:

„Es ist nunmehr durch die Evidenz der Thatsachen allgemein bekannt, dass der von den häretischen Secten, diesem vielgestaltigen Ausfluss des Protestantismus, gefasste Plan darin besteht, die Fahne der religiösen Unordnung und Rebellion auf der Halbinsel, vor allem aber in dieser hehren Stadt aufzupflanzen, in welcher Gott selbst mittelst bewunderungswürdiger Anordnung der Ereignisse den Mittelpunkt jener fruchtbaren und erhabenen Einheit gegründet, die der Gegenstand des von unserem göttlichen Heiland an seinen himmlischen Vater gerichteten Gebetes (Joh. 17, 11—21) war, und welche die Päpste eifersüchtig wahrten selbst um den Preis ihres Lebens und trotz des Widerstandes der Menschen und der Wechselfälle der Zeit.

Nachdem die vorgenannten Secten in ihren betreffenden Heimatländern mittelst zwiespaltiger und entgegengesetzter Systeme von altersher hochverehrte Glaubenssätze, die zur heiligen Hinterlage der Offenbarung gehörten, zerstört; nachdem sie in die Gemüther ihrer Anhänger den eisigen Hauch des Zweifels, der Trennung und des Unglaubens gelegt — ein ungeheures Verwüstungswerk, das Wir aus dem Grunde Unseres Herzens beklagen und beweinen, indem Wir in all jenen Geschöpfen Kinder des nämlichen Vaters und mit dem nämlichen Blute Erlöste erblicken — haben sie sich in diesen auserlesenen Weinberg des Herrn eingeschlichen zu dem Zwecke, hier ihre verhängnisvolle

Zerstörungsarbeit fortzusetzen. Und da sie auf die Kraft der Wahrheit nicht rechnen können, so machen sie sich, um in den Gemüthern den katholischen Glauben auszulöschen oder wenigstens zu schwächen, das wehrlose zarte Alter, ungenügende Bildung, die Bedrängnisse der Noth und die Schmeicheleien, Lockungen und Verführungen zugängliche Einfalt Vieler zu Nutzen."

Auch die Propaganda hat sich soeben an den Episkopat gewendet, um Hilfe gegen die gefährlichen Angriffe dieser Feinde des Katholicismus zu erbitten. Wir Katholiken sind gar zu leicht geneigt, die Gegner zu unterschätzen und in angeborner Gutmüthigkeit Dinge für harmlos zu halten, die es absolut nicht sind, und nicht selten richtet sich unsere Unzufriedenheit ganz nach der unrechten Seite, nämlich auf die eigenen Leute. Es kommt das gewöhnlich daher, weil man das Treiben, die Gefährlichkeit der Gegner nicht genau kennt. Wer es kennt, der urtheilt ganz anders. Der heilige Vater kennt vor allen aus seiner Hochwarte dieses vollständig und er berechnet genau und richtig den ungeheuren Schaden, der aus seiner Zwangslage für die Kirche, für Italien und Rom erwächst und darum seine einzig mögliche, einzig richtige Haltung in der sogenannten römischen Frage.

3. Durch die Affaire Tacoli-Ledochowski, die wir als bekannt voraussetzen, ist die Duellfrage neuerdings in Discussion gekommen. Das rühmenswerte Eingreifen Don Alfonsos von Bourbon und anderer in die Debatte dürfte gewiss sehr viel beitragen, auch in jenen Kreisen Vorurtheile und bornierte Anschauungen über die Verwerflichkeit und Thorheit des Duells zu zerstreuen, in denen es bisher noch nicht licht geworden ist. Nur wenn die Lächerlichkeit der Unsitte, nicht bloß ihr unsittlicher Charakter, allgemein gefühlt wird, wird sie von der Bildfläche verschwinden. Natürlich wird und darf die Kirche dazu nicht schweigen, aber ihre Sprache findet in den betreffenden Kreisen nicht das nöthige Gehör. Diese Sprache muss unterstützt werden durch die Presse und nothwendig wäre es auch, dass ein Delegationsmitglied einmal den Muth fände, ein schneidiges Wort dem Kriegsminister zu sagen. Auch da gilt das gutta cavat lapidem. Was die kirchlichen Strafen anbelangt, so finden wir sie in jedem Lehrbuch des Kirchenrechtes, respective der Moral angegeben. Kurz zusammengestellt hat sie das „Wiener Vaterland" Nr. 243, wie folgt:

„Das Duell ist verboten durch das natürliche und göttliche Recht; es ist eine Vereinigung von Mord und Selbstmord, eine muthwillige Gefährdung des eigenen wie des fremden Lebens, ein Unrecht gegen sich selbst, gegen den Nebenmenschen, gegen die menschliche Gesellschaft.

Es ist aber das Duell auch verboten durch das kirchliche Gesetz, welches folgende Strafbestimmungen gegen die Duellanten enthält:

I. »Der Excommunication, von welcher loszusprechen dem Papste vorbehalten ist, verfallen Diejenigen, welche sich duellieren, oder zu einem Duell herausfordern oder dasselbe annehmen, auch Alle, welche dabei betheiligt sind oder dazu irgendwelche Hilfe oder Vorschub leisten, ferner Diejenigen, welche vorsätzlich zuschauen, das Duell zulassen oder, soweit es auf sie ankommt, dasselbe

nicht verhindern, mögen sie welchen Standes immer, auch des königlichen oder kaiserlichen Standes sein.« Constitutio „Apostolicae Sedis" Art. III. von Pius IX.

Der Excommunication verfallen also (Vergl. Göpfert, Moralth. 2. Bd.):

1. Die Duellanten selbst,

2. der Fordernde, auch wenn der Geforderte nicht annimmt, auch wenn nur eine unbestimmte Person zum Kampfe eingeladen und gefordert wird;

3. der die Forderung Annehmende, auch wenn das Duell dann nicht erfolgt;

4. Alle, welche zum Duell physisch oder moralisch mitwirken, jedoch nur, wenn das Duell wirklich stattfindet;

die complices, das ist die Secundanten, Theilnehmer, Begleiter, die das Duell vertheidigen, dazu reizen, rathen, wenn der Rath wenigstens in etwas die Duellanten angeregt oder bestärkt hat;

die praebentes operam, welche Pferde, Waffen, Verpflegung, das Local stellen, Fuhrleute, welche wissentlich die Duellanten an den Ort des Duells bringen, nicht aber, wer seinem Freunde, der zum Duell bereits entschlossen ist, aber schlechte Waffen hat, bessere gibt zu seinem Schutze;

praebentes favorem, welche die Forderung dictieren, schreiben, schicken, überbringen oder dazu den Auftrag oder Rath geben; auch der Arzt, der wissentlich mitgeht, auch wenn er es thut in der Absicht, das Duell eher zu beendigen oder die Wunden zu verbinden. Ebenso der Arzt oder Beichtvater, der in einem benachbarten Hause wartet, um nöthigenfalls den Duellanten seine Dienste zu leisten, wenn es auf Verabredung hin geschieht, S. C. Officii 28. Mai 1884; denn das Bewusstsein, leibliche oder geistliche Hilfe für den Nothfall zu erhalten, bestärkt die Duellanten;

5. die Zuschauer, welche absichtlich und öffentlich an den Ort des Duells gehen und ihm beiwohnen; denn darin liegt eine Billigung des Duells und eine Anregung der Duellanten; deswegen ist nicht excommuniciert, wer nur zufällig am Orte des Duells vorübergeht und kürzere Zeit aus Neugierde zuschaute, auch wenn er stehen bliebe; ebenso nicht, wer von ferne oder im Verborgenen oder in einer anderen Weise zuschaut, die nichts zur Verschärfung des Kampfes beiträgt;

6. die das Duell gestatten oder nicht hindern, soweit es obrigkeitliche Personen sind.

II. Entziehung des kirchlichen Begräbnisses für die im Duell Gefallenen, und zwar nach dem allgemeinen Rechte auch dann, wenn die Duellanten vor dem Tode Zeichen der Buße gegeben haben oder an einem anderen Orte als dem des Duells nach Empfang der heiligen Sacramente sterben. Nach dem Particularrechte (Vgl. Wiener Provincialconcil vom Jahre 1858 Tit. IV., cap. 14), wenn die Duellanten im Duell selbst gestorben sind und kein Zeichen der Buße gegeben haben."

4. Aus der protestantischen Welt. Das Charakteristische des Protestantismus ist die innere und äußere Wirrnis und Zerfahrenheit nach allen Richtungen, und alles Streben, Einheit und Union herzustellen, scheitert am Princip, auf welchem er beruht. Trotzdem werden von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, wenigstens gewisse Hauptgruppen, die etwas nähere Verwandtschaftsgrade besitzen, zu einigen. So suchen sich jetzt wieder einmal die liberalen Gruppen, welche vom Christenthum kaum mehr als den Namen behalten, welche die Gottheit Christi, das Apostolicum und das Meiste von der heiligen Schrift verwerfen, enger aneinanderzuschließen und zu organisieren. Es sind das die Partei Ritschls, der deutsche Protestantenverein und die verschiedenen freieren kirchlichen Richtungen. Sie haben für Ostern des nächsten Jahres nach Cassel oder Göttingen einen „ersten freien evangelischen Congress" angesagt. Ihre eigenen Lands-

leute (Glaubensgenossen kann man nicht sagen, trotzdem sie doch noch Protestanten sind), sagen ihnen untereinander Concurrenzneid nach und behaupten, das einzig Gemeinsame, das sie haben, ist der Gegensatz gegen das Wort Gottes und die evangelischen Bekenntnisse — und wir können hinzufügen, der Hass Roms.

Der Hass Roms möchte nun auch bewirken, dass sich die orthodoxere Richtung mit dem evangelischen Bund aussöhne und zur gemeinsamen Arbeit — in Oesterreich verbinde. Dieser Romstürmer ist ein Kind der liberalen Theologen, die im Gegensatz stehen zum Wort Gottes, das Kind eines Beyschlag und eines Nippold, aber das macht nun nichts mehr. „Es gilt, wie die Ev. K. Z. vom 1. Juli sagt, das ganze evangelische Volk, nicht bloß die Theologen, mit einem heiligen Eifer für diesen so nothwendigen Kampf gegen Rom zu erfüllen.“ „Das wichtigste Arbeitsgebiet des Bundes sagt dasselbe Blatt, für die Gegenwart liegt natürlich in der Los- von- Rom-Bewegung.“ Die angeblich 16.000 Abgefallenen in Oesterreich lassen die Herren draußen nicht mehr ruhen, sie träumen schon davon, die Macht Roms endgiltig zu brechen und ganz Oesterreich vom Felsen Petri losgerissen zu sehen. Zu diesem Zwecke muss der „Evangelische Bund“ in Oesterreich Gemeinden gründen und dann muss und wird der Gustav-Adolf-Verein kommen und dieselben mit seinen Geldmitteln erhalten. Denselben Zweck sprach die Conferenz des lutherischen Gotteskasten am 18. Juni in Nürnberg aus, welche sich insbesondere Leitmeritz als Missionsgebiet ausersah. Der Leipziger Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung wies bei seinem Jahresfeste in Zwickau für Oesterreich einen Ertrag von 18.000 Mark auf. In Böhmen will man kraft eines Superintendential-Beschlusses vom 26. Juni in Prag eine neue „deutsche Superintendenz“ bilden. Dadurch erfolgt die Theilung Böhmens nach sprachlichen Rücksichten in eine deutsche und eine böhmische Superintendenz, wie der Bericht besagt. In Böhmen sind nun sechs lutherische Kirchen im Baue begriffen: in Turn, Dux, Karbitz, Obersedlitz, Leitmeritz und Grottau. Ebenso wird eine solche in Mürzzuschlag in Steiermark gebaut. Ein Agitationspastor in Böhmen schreibt seinen reichsdeutschen Freunden:

„Wie ich schon immer und immer wieder gesagt habe (und zumeist vergeblich), halte ich die evangelischen Unterweisungsabende als das beste Mittel, die Bewegung wachzuhalten und zu vertiefen. Welches andere Mittel gäbe es auch? Das nationale Moment hat längst seine Zugkraft verloren. Die Führer Wolf und Schönerer sagen es öffentlich in großen Versammlungen, dass ihnen die Zügel der Bewegung längst aus den Händen gewunden sind. Die Kirchbauten in Krammel-Obersedlitz, Karbitz, Dux schreiten ihrer Vollendung entgegen; auch in Turn wird rüstig gebaut. In Schönpriesen bei Aussig muss ebenfalls an die Erbauung eines Betsaales gedacht werden. Der „Wirtshausgottesdienst“, wie der Volksmund sagt, ist auf die Dauer unhaltbar. Nahezu 100 Seelen sind dort evangelisch geworden, und gewiss würde dort die Bewegung trotz der jesuitischen großen Agitation weiterhin zunehmen, wenn zur Abhaltung der gottesdienstlichen Handlungen ein würdiges Local vorhanden wäre. Die Leute schrecken zurück,

dass sie im Tanzsaal ihre Kinder taufen, sie selbst das heilige Abendmahl nehmen sollen. Wolle Gott Herzen und Hände für die Erbauung eines Betsaales in Schönpriesen öffnen."

Der evangelische Oberkirchenrath für Oesterreich veröffentlicht eine amtliche Zusammenstellung der seit 1. Juli 1899 erfolgten Uebertritte zu den beiden evangelischen Bekenntnissen. Danach sind im zweiten Halbjahre 1899 zur evangelischen Kirche Augsburger Confession 2703 Personen, darunter 782 Frauen und 539 Kinder, zur evangelischen Kirche helvetischer Confession im selben Zeitraume 233 Personen, insgesammt also 2936 Personen, übergetreten. Während des ganzen Jahres 1899 erfolgten insgesammt 6385 Uebertritte. Im ersten Vierteljahre 1900 wurden 1280 Uebertritte, 1162 zur evangelischen Kirche Augsburger Confession und 98 zur helvetischen Confession, gezählt. Diese Ziffern beweisen, dass die „Los von Rom"-Bewegung ständig anhält und eher zu- als abnimmt, wenn sich auch die Uebertritte jetzt ruhiger vollziehen als zu Beginn der Bewegung. — Die Statistik der Uebertritte in Böhmen weist für das zweite Vierteljahr nach den amtlichen Erhebungen eine Gesammtzahl von 441 Personen auf. Die erste Stelle nimmt Aussig ein mit 69 Personen (32 Männer, 25 Frauen und 12 Kinder); es folgt Turn mit 52, Teplitz mit 44, Krammel-Obersedlitz mit 36, Brüx mit 28 Personen ꝛc. Gar keinen Uebertritt hat Rosendorf zu verzeichnen; nur je einen Franzensbad, Neustattel, Leitmeritz, Hermannseifen, Podersam, Kaaden, Winterberg, Gabel, Steinschönau, Schönlinde und Trautenau. Von der obengenannten Gesammtzahl sind 437 aus der katholischen Kirche ausgetreten. Rein evangelisch wurden durch den Uebertritt 66, gemischt 39 Familien, ganz übergetreten aus dem Katholicismus sind 37 Familien.

Am 3. und 4. Juli fand das Jahresfest des württembergischen Hauptvereines der Gustav-Adolf-Stiftung in Stuttgart statt. Es wurde da eine Gabe von 13.000 Mark der österreich-evangelischen Bewegung gespendet. Pastor Eckhardt aus Graz und Pastor Klein aus Turn in Böhmen ergriffen das Wort.

Der lutherische Gotteskasten hatte im Jahre 1899 eine Gesammteinnahme von 93.958 Mark; nämlich: Bayern 14.598, Braunschweig 1119, Elsaß 5574, Hamburg 3127, Hannover 10.493 (hierzu zu rechnen: Lutherischer Verein Stade 2053, Verein Verden 965), Lauenburg 465, Mecklenburg 13.030, Oldenburg 415, Reuß 924, Sachsen 33.081, Schleswig-Holstein 3266 und Württemberg 4848 Mark. Das Organ der verbündeten lutherischen Gotteskasten bemerkt dazu: „Die Gesammtsumme der Einnahmen der verbündeten Gotteskasten pro 1899 hat die des Vorjahres um einen erheblichen Betrag wieder überschritten. Vor allem hat der sächsische Gotteskasten eine bedeutende Mehrung zu verzeichnen, die er wesentlich der dort erwachten lebhaften Theilnahme an der evangelischen Bewegung in Oesterreich verdankt. Unter den Einnahmen des sächsischen Gotteskastens finden sich übrigens auch die Beiträge des nun selbständig gewordenen Gotteskastens in Sachsen-Altenburg, ferner die ansehnlichen Beiträge aus der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen, aus der Immanuelsynode (hier speciell für die evangelische Bewegung), aus verschiedenen nichtsächsisch evangelisch-lutherischen Landeskirchen und mehreren Diasporagemeinden."

Die 13. Generalversammlung des „Evangelischen Bundes" wird zu Halberstadt vom 1. bis 4. October 1900 stattfinden. Die Festpredigt am 2. October wird Herr Gen.-Sup. Vieregge aus Magdeburg halten. Am gleichen Datum

abends 8 Uhr finden zwei Vorträge statt: der erste von Sup. Meyer aus Zwickau über „die evangelische Landeskirche und die neuen evangelischen Gemeinden in Oesterreich", der andere von P. Rosegger aus Graz über „die religiöse Bewegung in den österreichischen Alpenländern". In der am 3. October stattfindenden Hauptversammlung soll Prof. D. Dr. Sell aus Bonn über „Verlust und Gewinn des Protestantismus um die Jahrhundertwende" referieren.

Bekanntlich sind die ärgsten Agitatoren aus Oesterreich ausgewiesen worden, was natürlich der ausländische Protestant nicht ertragen will. In Bezug auf einen aber, auf Pastor Bräunlich, schreibt doch auch die „Allg. Ev. Luth. K. Z." in Leipzig:

„Im Grunde war übrigens die Ausweisung Bräunlichs zu erwarten. Er hat gerade hinsichtlich der Bewegung in Oesterreich manches unvorsichtige Wort gesprochen und geschrieben, so dass unseres Wissens alle seine Flugschriften in Oesterreich verboten sind, wie er dort überhaupt als einer der gefährlichsten Agitatoren gilt. — Anders liegen die Dinge bei zwei weiteren Ausweisungen. Wie der „Ostdeutschen Rundschau" aus Dux gemeldet wird, wurden von der dortigen Bezirkshauptmannschaft die beiden sächsischen Pastoren Otto Sommer und Kurt Becker aus Oesterreich ausgewiesen. Sie werden beschuldigt, in den im Interesse der „Los von Rom"-Bewegung gehaltenen Reden die katholische Kirche beleidigt und zu Aufruhr aufgefordert zu haben. Beide Pfarrer wurden nachts von Gendarmen geweckt und frühmorgens ihnen der Ausweisungsbefehl übermittelt."

Das Blatt darf aber überzeugt sein, dass auch diese beiden von der nachsichtigen österreichischen Regierung nur mit Grund ausgewiesen worden sind.

5. England. 1. Haben die Katholiken das Recht, feierliche Processionen abzuhalten? Alle Engländer haben ein solches Recht von Haus aus. Die Heilsarmee, die Socialisten, streikende Arbeiter machen häufig Gebrauch davon, und die Katholiken haben seit fünf oder sechs Jahren die alten Wallfahrtsorte regelmäßig wieder besucht. Sogar in London findet jährlich eine großartige Procession statt. Die Gerichte und die Regierung haben gelegentlich entschieden und erklärt, dass die Ausnahmsgesetze für die Katholiken keine Kraft mehr haben. Den untern Schichten der Protestanten will das nun nicht gefallen und in diesem Jahre des Krieges sollte auf die Londoner Procession am 28. Mai ein Angriff gemacht werden. Frank Smith, Minister der Baptisten, Colonel Whale, und ein Straßenprediger, Cable genannt, thaten kund und zu wissen, dass sie den katholischen Götzendienst auf offener Straße nicht dulden wollten und luden Gleichgesinnte ein sich ihnen anzuschließen. Etwa 200 schlossen sich an. Die Katholiken müssen 3—4000 gewesen sein, denn die Procession war eine Meile lang. 400 Mann Polizei schützten die zwei frommen Feinde. Der Zusammenstoß kam bald. Der Colonel war zuerst mit den Seinigen auf der Straße; die Katholiken folgten ihm auf dem Fuße. Plötzlich dreht er sich mit seiner ganzen Colonne; die zwei Processionen stehen Angesicht gegen Angesicht sich gegenüber. Der Anführer Lieutenant-Colonel, Martin Whale (Marine) schwenkt eine Bibel und ein Stück Pergament und ruft: „Ich protestiere gegen diese Idololatrie. Diese Procession ist gesetzwidrig!" Und schon fliegt sein seidener Hut durch die sonnige Luft, getrieben von mächtigem Faust-

schlag, sein Pergament ist ihm entrissen, — aber Hilfe kommt von beiden Seiten, der Kampf wüthet. „Es dauerte nicht lange", schrieb eine radicale Zeitung, „die Katholiken, große, rohe, ungehobelte Kerle, warfen ihre Gegner um wie Kegel, nahmen und zerrissen ihre Fahnen und zierten ihre Knopflöcher mit den Fetzen. Protestantische Fahnenträger wehrten sich mit den eisenbeschlagenen Fahnenstöcken, aber es half nichts gegen die riesigen Wütheriche, wer noch gesunde Beine hatte, lief darauf fort . . ." Die Polizei schaffte Ordnung und die Katholiken processionierten fünf Stunden lang unbehelligt weiter.

2. Vom 18.—20. Juni tagte in London die Gesellschaft für die Verbreitung katholischer Wahrheit, mit englischer Kürze genannt C. T. S. von den drei Anfangsbuchstaben der Wörter Catholic Truth Society. Zweck der C. T. S. ist, wohlfeile, aber gediegene katholische Broschüren und Bücher zu verbreiten. Dieses hat sie glänzend erreicht und noch viel mehr: nämlich die Katholiken jährlich in eine gut besuchte und einflussreiche Versammlung zu bringen. Die besprochenen Gegenstände waren: Das Werk der katholischen Armen-Vormunde (Guardians); Schutz der Jugend nach den Schuljahren; Laien-Cooperation; der conservative Geist der Kirche; Ein Concert, Gemälde-Ausstellung, gesellschaftlicher Abend, Ausflug nach St. Edmunds Colleg waren die leichtern Nummern im Programm. Aus den Verhandlungen mag folgender Auszug von Interesse sein. Herr Arthur E. Thomas sagte: „Wir Katholiken haben vor uns ein großes Feld socialer Arbeit, das um Arbeiter schreit. Die Kirche hat Tausende von Kindern, die ohne unsere Hilfe den Glauben verlieren werden. Der Cardinal (Vaughan) hat uns in seinem letzten Fastenbriefe mitgetheilt, dass von den 35.000 Kindern, welche in der Erzdiöcese die Schulen verlassen haben, 27.000 in Gefahr stehen. Und der Census von 1898—99 legt die Thatsache dar, dass mehr als 7500 Kinder unter 14 Jahren, in derselben Erzdiöcese, die größte Gefahr laufen. Und das in einer Bevölkerung von 100.000 Katholiken! Dazu kommt noch, dass über 4000 Kinder in Anstalten für Verwahrloste sind. Also ein Drittel der Erzdiöcese Westminster mag verloren gehen, wenn wir Laien nicht helfen. Von anderen Diöcesen haben wir keine Information, doch dieselben Zustände scheinen im ganzen Lande zu herrschen . . ."

3. Die Katholiken haben am 10. August einen großen Verlust erlitten durch den Tod des Lord Russell Killowen, Lord Chief Justice von England. Das Factum, dass ein Katholik die höchste richterliche Würde eines Landes inne hatte und sie mit Glanz bekleidete, war eine Ehre für die Kirche und eine Wohlthat für ihre Mitglieder. Lord Russel, Irländer von Geburt, arbeitete sich empor von der alleruntersten Stufe; er schuldete seine Erhöhung nur seinem brillanten Talente und seinem imponierenden Charakter. „Besser wäre es für die öffentliche Moralität und Gerechtigkeit, wenn alle Bischöfe des Landes gestorben wären, als dieser einzige Mann!"

heißt es in einem Zeitungsartikel. „Sein Richterstuhl war ein Predigtstuhl, von wo aus er unerschrocken, wie ein mittelalterlicher Bischof, den Höchsten des Landes die unliebsamsten Wahrheiten predigte.“

4. Der Ritualisten-Streit wie der Burenkrieg ist auf eine Guerilla zusammengeschrumpft, die jedem zu lang und zu langweilig wird. Nach der Verurtheilung der Reservation durch die Erzbischöfe, veröffentlichten die Verurtheilten folgendes Bekenntnis: „Wir, die Mitglieder der englischen Church Union, den Glauben der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche festhaltend — dass in dem Sacramente des Abendmahles unseres Herrn, Brot und Wein durch die operation des heiligen Geistes, in und durch die Consecration kraft der Einsetzung durch unsern Herrn, wahrlich und wirklich der Leib und das Blut Christi werden; und dass Christus unser Herr, gegenwärtig in demselben allerheiligsten Sacramente des Altars unter der Form von Brot und Wein, muss verehrt und angebetet werden — wünschen, in Anbetracht der jetzigen Umstände, im Einklange mit der Lehre der Kirche unsern Glauben an diese Wahrheit des christlichen Glaubens aufs Neue zu behaupten und zu declarieren, dass wir festhalten wollen an allen Lehren und Praktiken, die aus dieser Lehre der ganzen katholischen Kirche Christi folgen.“ In der jährlichen Generalversammlung am 21. Juni wurde diese Declaration ziemlich allgemein vorgenommen. Streitigkeiten entstanden jedoch bald über die Frage, ob Christus spiritualiter oder materialiter gegenwärtig sei im Sacramente. Diese haben resultiert in eine Adresse an Lord Halifax, Präsidenten der Union, in welcher Protest gegen die Declaration eingelegt wird, aus folgenden Gründen: „1. Die Ausdrücke leihen sich zu materialistischen Begriffen über die Gegenwart Christi im heiligsten Sacramente; 2. die Conclusion betreffs Praktiken (pratices) ist zu unbestimmt und mag auf solche bezogen werden, mit welchen wir keine Sympathie haben. 3. Der Ton des Ganzen ist trotzig gegen unsere geistlichen Obern, was uns unweise und ungeziemend scheint.“ Ein Riss im Lager der Ritualisten ist nicht unmöglich. Solange sie von außen angegriffen werden, kann Lord Halifax sie zusammenhalten; sobald sie Muße haben, sich selbst zu studieren und kennen zu lernen, werden sie auseinanderfallen. (Canterbury, 15. August 1900. — J. Wilhelm.)

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Sanatio novitiatus in radice.)** Ein Convertit trat in den Dominicaner-Orden. Einige Tage vor Ablegung der einfachen Gelübde wurden Zweifel an der Giltigkeit seiner Taufe erhoben. Man wandte sich an den Ordinarius, der bedingungsweise Taufe vorschrieb. Mit der Taufe steht und fällt aber selbstverständlich auch das Noviziat, das ein volles Jahr, a momento ad momentum, dauern muss. War der Noviz nicht giltig getauft, so war auch das Noviziat ungiltig.

Die Entscheidung des Diöcesanbischofes veranlasste die Ordensoberen, die Angelegenheit nach Rom zu berichten. Die Cong. Episc. et Reg. sanierte das Noviziat in radice, verlangte aber, der Religiose müsse die Erklärung abgeben, dass er die Dispens gebrauchen wolle; diese Erklärung musste im Archiv hinterlegt werden, offenbar aus dem Grunde, um allenfallsiges Anstreiten der Rechtsgiltigkeit des Noviziates oder der Gelübde unmöglich zu machen.

Stift St. Florian. Professor A. Pachinger.

II. **(Meine Romreise.)** Bitte lesen Sie hochwürdige Herren Confratres das allerschönste Volksschriftchen über Rom, dessen Titel lautet: „Maier-Flüe, Meine Romreise." Preis mit Illustrationen 50 Pf. oder 60 *h*; nur direct zu bestellen beim Canisiusbücherverein in München, Waltherstraße 22. Mögen Sie dann dieses Schriftchen in Massen verbreiten, an alle Guten, die nicht nach Rom pilgern können. Maier-Flüe, Meine Romreise ist ein kleiner Missionär für jede Familie in vielem Sinne, es beglückt, erbaut und belehrt Jeden, der es in die Hand bekommt, es verdient von Haus zu Haus, von Schule zu Schule, von Verein zu Verein verbreitet zu werden. Ergo tolle lege!

III. **(Regelung des Collectenwesens.)** Auch beim Almosengeben muss Ordnung und Klugheit herrschen. Die Ordnung fordert zuerst die heimischen Institute zu unterstützen; denn das Hemd ist uns näher als der Rock. Die Mission im eigenen Lande geht entschieden der in einem fremden voran. Diese Wahrheit wird gewiss Richtschnur sein, wenn entweder mündlich oder schriftlich irgend eine Collecte veranstaltet wird.

Die Klugheit sagt, gib zuerst denen, die in größerer Noth sind, die mehr bedürftig sind. Wer aber kann das bei der Unzahl von Briefen entscheiden, die um Hilfe flehen und dabei ihre Nothlage als die höchste schildern? Es mag ja manches Unternehmen sehr gut und nützlich sein; ob aber hic et nunc dringend oder überhaupt nothwendig, ist eine andere Frage. Kommt gar ein Sammler, der von den Spenden seine Percente bezieht, dazu unbescheiden auftritt oder Aergernis in der Gemeinde gibt, dann hat die Skepsis beim Geben gewiss großen Spielraum. „Der katholische Seelsorger", fünftes Heft d. J., bringt in einem sehr gediegenen Artikel über das Collectenwesen folgende Vorschläge, die sehr beachtenswert sind nnd zur Behebung obiger Bedenken sehr viel beitragen dürften: „Kein Priester darf außerhalb der eigenen Pfarrei ohne Erlaubnis seines Bischofs collectieren, weder mündlich noch durch Circulare, ebenso ist für fremde Diöcesen die schriftliche Erlaubnis des Diöcesan-Bischofes einzuholen. Dies Verbot gilt auch für alle männlichen und weiblichen Orden und Congregationen. Der Verkauf von Bildern und Devotionalien angeblich zu Gunsten von Kirchenbauten oder Anstalten ist unbedingt auf das strengste zu verbieten. — Keine Gemeinde darf den Weg der allgemeinen Sammlung betreten, bevor sie nicht ihre eigenen Hilfsmittel erschöpft hat." — Die Pastoralconferenzen könnten sich große Verdienste um die gute Sache erwerben, wenn sie die angeführten Gedanken näher berathen und praktische Vorschläge den kirchlichen Behörden vorlegen möchten. A. Pachinger.

IV. **(Soll der Priester während des Gloria und Credo bei einem Amte ohne Leviten sitzen?)** Dass der Celebrans bei einem solchen Amte sitzen darf, ist gewiss; so hat die Riten-Congregation entschieden. Es ist die Frage: soll er sitzen? Der „Katholische Kirchensänger“ plaidiert dafür und wir stimmen ihm bei. Wenn ich nicht irre, thun dies auch die Beuroner bei den Conventmessen.

Das Hin- und Hergehen ad sedes, das Sitzen selbst bringt Leben und Abwechslung in die heilige Handlung. Es ist auch unschön, wenn der Celebrans „wie eine umkleidete Bildsäule unbeweglich am Altare stehen bleibt“, während der Chor das Gloria 2c. singt. Kommt dann gar erst eine längere Composition zur Aufführung, so entsteht bei den Anwesenden unwillkürlich das Gefühl des Mitleidens; der Priester wird etwas unruhig, es zeigt sich und regt sich das unangenehme Gefühl des Wartens, was alles durch das Sitzen vermieden wird und rite und in legitime vermieden werden kann. Warum sollte endlich nicht auch durch die sedes etwas beigetragen werden zur Erhöhung der Festfeier? So gut das Incensieren des Altares auch bei einfachen Aemtern erlaubt ist und aus genannten Gründen auch prakticiert wird, ebenso gut ist im gleichen Sinne das Aufstellen und Benützen der sedes zu empfehlen. A. Pachinger.

V. **(Welt- und Himmels-Weisheit.)** Von der Weltweisheit sagt der heilige Apostel Jacobus (3, 15): „das ist nicht die Weisheit, welche von oben herabkömmt, sondern die irdische, thierische, teuflische“. Irdisch ist sie, weil es ihr um irdische Güter und Freuden zu thun; thierisch, weil sie sich nach Thieres Art von der Leidenschaft und nicht von der Vernunft treiben und leiten läst; teuflisch, weil sie stolz und hoffärtig wie Satan sich über andere erhebt und voll Lug und Trug ihr Ziel zu erreichen sucht. Der heilige Gregor der Große (Mor. l. 10, c. 16) sagt treffend: „Die Weisheit dieser Welt besteht darin, das Innere zu verbergen; die Sprache zu missbrauchen, um das zu sagen, was man nicht denkt; das was falsch ist, als wahr, und was wahr ist, als falsch darzustellen. Diese Weisheit schreibt vor, die höchsten Ehren zu suchen; eitlen, zeitlichen Ruhmes sich zu freuen; das erlittene Unrecht mit Bösem zu vergelten; keinem nachzugeben, so lange dies die eigenen Kräfte gestatten“. Wie ganz anders, wie so edel und erhaben zeigt sich da die Himmelsweisheit! Von ihr sagt derselbe Apostel (3, 17): „Die Weisheit, welche von oben herabkömmt, ist zunächst rein, dann friedsam, bescheiden, nachgiebig, dem Guten hold, voll Barmherzigkeit und guter Früchte, richtet und heuchelt nicht“. Sie flieht, wie derselbe heilige Gregor sagt, vor allem leeren Schein; sagt das, was sie denkt; sucht das Wahre und vermeidet das Falsche; bietet umsonst an, was sie an Gütern hat; erträgt lieber Unrecht, als sie solches thut; rächt sich nicht wegen erlittener Unbilden und hält es für Gewinn, um der Wahrheit willen Schmach zu leiden“. Welcher Art von Weisheit wir als Priester nachzustreben haben, darüber können wir wohl nicht zweifeln. Als Priester gehören wir offenbar auf die Seite Jesu des Gekreuzigten und seiner gebenedeiten Mutter, der Mutter

der Schmerzen. Mit dem Völkerapostel sind wir ja berufen, zu predigen Christum den Gekreuzigten als wahrhaft Gottes Kraft und Weisheit.

Bayern. P. Jos. a Leon. O. M. Cap.

VI. **(Nutzen der öfteren heiligen Communion.)** Der göttliche Heiland hat das allerheiligste Sacrament des Altares eingesetzt, damit, wer davon isst, in Ewigkeit lebe. Wer demnach oft und andächtig dasselbe empfängt, stärkt die Gesundheit und das Leben seiner Seele so sehr, dass er fast unmöglich durch irgend welche böse Begierden vergiftet wird. Man kann nicht zugleich von diesem Brote des Lebens sich nähren und von den Gelüsten des Todes leben. Wie der Baum des Lebens im Paradiese vor dem leiblichen Tode mittels seiner Frucht bewahrte; so schützt uns die Kraft dieses hochheiligen Sacramentes vor dem Tode der Seele. So hinfällig und schwach auch unsere Herzen sind, sie bleiben vor der Fäulnis der Sünde bewahrt, wenn sie von der Kraft und Süße des Fleisches und Blutes des Gottessohnes durchdrungen sind. Welch furchtbare Verantwortung dereinst beim Gerichte für die Christen, welche die heilige Communion vernachlässigten. Die Frucht und Speise des Lebens stand ihnen zu Gebote, aber sie haben dieselbe schnöde und undankbar verschmäht. Zwei Gattungen von Menschen müssen oft communicieren: die Vollkommenen, weil sie bei ihrer guten Verfassung sehr unrecht thun würden, der Quelle aller Vollkommenheit ferne zu bleiben, und die Unvollkommenen, um recht die Vollkommenheit erlangen zu können; die Starken, um nicht schwach, die Schwachen, um stark zu werden; die Kranken, um zu genesen, die Gesunden, um nicht zu erkranken. Die, welche wenig weltliche Geschäfte haben, müssen oft communicieren, weil sie Zeit und Gelegenheit dazu haben, jene aber, welche mit solchen überhäuft sind, müssen es, weil sie umsomehr der heiligen Seelenspeise bedürfen; wie ja auch die, welche viel arbeiten und mit Mühen beladen sind, öfterer und kräftigerer Nahrung bedürfen. Um das heiligste Sacrament gut empfangen zu lernen, muss man es oft und eifrig empfangen; denn, was man nicht oft übet, wird man selten gut verrichten. Durch den oftmaligen würdigen Genuss des Urhebers aller Reinheit, Güte und Schönheit wird auch unsere Seele ganz rein, gut und schön werden. (Vgl. Philoth. 2. Th., 20. 21. Cap.). P. Josephus.

VII. **(Gebürenbemessung von Stiftscapitalien).** Mit dem Normalerlasse vom 14. Juni 1899, Z. 23893, hat das k. k. Finanz-Ministerium bestimmt, dass bei Stiftungen auf den Todesfall der thatsächlich angefallene Geldbetrag zur Grundlage der Bemessung oder Vermögensübertragungsgebür anzunehmen ist, bei Stiftungen unter Lebenden aber der Wert des gesammten, beim Eintritt der Gebürungspflicht vorhandenen Stiftungsvermögens. Diese Gebürungspflicht tritt ein am Tage der Genehmigung des Stiftbriefes, eventuell an jenem früheren Zeitpunkte, in welchem das Rechtsgeschäft nach den Bestimmungen des a. b. G. als geschlossen erscheint. Mithin ist zum ursprünglichen Betrage auch das etwa durch Zinsenzuwachs oder Nichtbesitzung der Stiftung entstandene Vermögen dazuzurechnen und zu vergebüren.

VIII. **(Friedhöfe und Privatbegräbnisplätze dürfen innerhalb der Ortschaften nicht bestehen).** An einem Orte wollten Kapuziner im Garten ihres Klosters einen Begräbnisplatz für ihre Ordensgenossen errichten; die Stadtgemeinde verweigerte dies, weil das Kloster noch innerhalb des Stadtrayons sich befindet. Der Landesausschuss fand keine sanitären Bedenken und gestattete die Errichtung. Allein der Verw.-Gerichtshof entschied mit Erkenntnis vom 9. Februar 1899, Z. 922, dass die fragliche Errichtung nicht zulässig sei; denn das auf Grund Allerh. Anordnung erlassene, also mit Gesetzeskraft ausgestattete Hofdecret vom 23. August 1784 besteht noch zu Recht. Dieses besagt aber im ersten Punkte: „Von nun an sollen alle Grüfte, Kirchhofe oder sogenannte Gottesacker die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen, und anstatt derselben Friedhöfe außer den Ortschaften in einer angemessenen Entfernung angelegt werden". Aus dem vorgelegten Plane und der Aussage der Stadtgemeinde ergibt sich aber, dass das fragliche Kloster, wenn auch von der Altstadt durch einen Graben getrennt, doch zum Stadtgebiete gehöre und Bauten sich bereits schon in der Nähe befinden.

IX. **(Heranziehung des Vermögens der Filialkirche zur Congruaergänzung und zur Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz bei der Mutterkirche).** Die Filiale in Sudomar sollte für einen Aushilfspriester bei der Pfarrkirche für die Zeit vom 3. August 1893 bis 5. October 1895 im Gesammtbetrage von 1067 fl. 94·5 kr. aufkommen. Dagegen beschwerte sich der Patron dieser Kirche, jedoch ohne Erfolg. Der Verw. Gerichtshof wies in seinem Erkenntnisse vom 4. Jänner 1899, Z. 14. darauf hin, dass unter Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens nicht bloß die in einem bestimmten Zeitpunkte vorhandene Barschaft, sondern die nach einer längeren Erfahrung als regelmäßig vorauszusetzenden Einnahmsüberschüsse zu verstehen sind. Nach einem sechsjährigen Durchschnitt ergibt sich ein solcher Ueberschuss von 532 fl. 17 kr., von welchem der Congruaergänzungsbeitrag jährlicher 336 fl. 36 kr. seine volle Deckung findet.

Dieselbe Filiale hatte auch der Mutterkirche ein Darlehen pr. 1200 fl. für Bauzwecke zu geben. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde in gleicher Weise abgewiesen, indem eben die Durchschnittseinnahme für eine solche Leistung maßgebend ist. Nach § 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 könnte zur Bestreitung von Baukosten sogar die Substanz des Vermögens in Anspruch genommen werden, wenn das Erträgnis des übrig bleibenden noch zur Deckung der laufenden Ausgaben hinreicht.

X. **(Die Anstellung eines Chorregenten fällt in den selbständigen Wirkungskreis der Kirche).** Die Stadtgemeinde Plan stützte ihr beanspruchtes Ernennungsrecht für den Chordienst auf die nach der Trennung des Schuldienstes von dem Kirchendienste im Jahre 1869 mit Zustimmung des Pfarramtes von ihr selbständig in Betreff der Entlohnung und Besetzung des Chordienstes getroffenen Dispositionen. Demgegenüber führte der Verw.-Gerichtshof in seinem Erkenntnisse vom 7. December 1898, Z. 7126, aus, dass die diesfalls geübte gegenseitige

Connivenz nicht hinreiche, einerseits den Erwerb des Ernennungsrechtes durch die Gemeinde infolge eines durch langjährige Uebung zur Norm gewordenen thatsächlichen Gebrauchs zu begründen, anderseits den Verzicht der Kirche auf ein ihr gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 und auch nach früheren Vorschriften (Hofd. vom 13. October 1770) zukommendes Dispositionsrecht für alle Zeiten zu involvieren. Die Ernennung und Entlassung des Chordirigenten sei eine innerkirchliche Angelegenheit, da der kirchliche Musikdienst zu den anerkannt rituellen Erfordernissen gehört.

XI. **(Pfarrlinge?)** Nach dem galizischen Landesgesetze mussten die Pfarrlinge von Rybotycze zu den liturgischen Auslagen der römisch-katholischen Pfarrkirche bestimmte Beiträge leisten, auch Fürst Lubomirski, obwohl er in einer anderen Pfarre wohnte, aber in Rybotycze ein Gut hatte, sollte alljährlich fl. 40.76 hiezu beitragen. Seine dagegen eingebrachte Beschwerde fand der Verw.-Gerichtshof laut Erkenntnis vom 1. Februar 1899 Z. 718 im Gesetze nicht begründet. Der § 1 des Reichsgesetzes vom 31. December 1894 setzt fest, dass zur Bedeckung der Bedürfnisse der Pfarrkirche und Pfründen außer den Pfarrlingen im engeren Sinne, nämlich den im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken, auch die daselbst nicht wohnenden Katholiken, sowie juristische Personen und Gesellschaften, wenn sie nicht satzungsgemäß die Zwecke einer anderen Confession verfolgen, beizutragen haben, unter der Voraussetzung aber, dass diese physischen oder juristischen Personen mit einer Steuer im Pfarrbezirke in Vorschreibung stehen. Unter dem Ausdrucke „Pfarrlinge“ im § 12 des galiz. Landesgesetzes kann also nur der im § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 bezeichnete und durch den § 36 des Gesetzes vom 31. December 1894 erweiterte Kreis von Verpflichteten zu verstehen sein.

XII. **(Zustellung der Pfründen-Fassionen.)** Nach § 7 der Durchführungs-Verordnung des Gesetzes vom 19. September 1898 sind die Pfründenfassionen den einbekennenden Seelsorgsgeistlichen im Wege der politischen Behörde zuzustellen. Die Bezirkshauptmannschaften sendeten selbe aber wenigstens in der Diöcese Linz nicht unmittelbar an die Seelsorger, sondern im Wege der Gemeinde. Ja es geschah dies sogar mit offenem Couvert; infolgedessen ereignete es sich, dass ein dem Pfarrer feindlich gesinnter Bürgermeister einem deutschradicalen Blättchen eine Abschrift der Fassion zur Verfügung stellte, das dann namentlich über das Stola-Einbekenntnis seine sehr hämischen Bemerkungen machte. Ueber diese Art der Zustellung wurde daher vom bischöflichen Ordinariate Protest erhoben, welchem auch stattgegeben wurde. Laut Statthalterei-Erlass Linz den 19. Mai 1900, Nr. 8456 IV, wurde den k. k. Bezirkshauptmannschafen aufgetragen, in Hinkunft die Pfründenfassionen stets verschlossen ohne Vermittlung der Gemeinde unmittelbar gegen Zustellschein oder Retourrecepisse dem einbekennenden Seelsorggeistlichen zuzustellen.

XIII. **(Das Gebüren-Aequivalent und die Personal-Einkommensteuer.)** Der Verw.-Gerichtshof hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 1900 eine principiell sehr wichtige Entscheidung gefällt, nämlich, dass das von juristischen Personen (Vereine, Anstalten, Corporationen)

zu entrichtende Gebüren-Aequivalent gemäß § 159 und 160 des Personal-Einkommensteuergesetzes vom 25. October 1896 als Abzugspost zu behandeln ist. Die betreffende Beschwerde, der hiemit Folge gegeben wurde, haben die Stifte St. Florian und Wilhering eingereicht.

XIV. **(Krankenbesuchs-Ausrüstung.)** Ein Artikel des „Kölner P.-Bl." über die „Zurüstung des Krankenzimmers für die Spendung der heiligen Sterbesacramente" erinnert daran, dass es bei Armen in Fabriksorten sehr häufig an den nothwendigen Erfordernissen hiezu fehle, namentlich in der Diaspora es ganze Ortschaften gebe, in denen kein einziges Crucifix anzutreffen sei, und verweist zur Abhilfe auf eine Einrichtung der Amerikaner, die sich eine eigene Krankenbesuchs-Ausrüstung, von ihnen Sick-Call Outfit genannt, angelegt haben. Das von einer Firma in Cincinnati in Handel gebrachte Sick-Call Outfit besteht in einem eichenen, mit violettem Stoffe gefütterten und äußerlich mit einem Kreuze verzierten Kästchen, in welchem enthalten sind: ein silbernes Crucifix mit zwei Armleuchtern und vergoldetem Weihwassergefäß, so combiniert, dass das Crucifix abgetrennt werden kann; Weihwassersprenkel; Weihwasserfläschchen; zwei Wachskerzen; silberne, vergoldete Schale für die Ablution; Baumwolle für die letzte Oelung; weißes Tuch für den Tisch und Communiontuch für den Kranken; zwei silberne Teller, der eine für die Baumwolle und der andere für Salz oder Brosamen. Die Schale für die Ablution mit kurzem gebogenen Griff wäre auch zu benützen, wenn man dem Kranken nur ein kleines Partikelchen in Wasser oder Wein reichen könnte; ihre Anwendung wäre jedenfalls decenter, als eines sonst beliebig im Haushalt verwendeten Löffels. Etwaiger Ansteckungsgefahr oder Erregung von Widerwillen bei Benützung derselben Schale müsste durch jedesmalige sorgfältige Reinigung begegnet werden. Größe und somit Handsamkeit, sowie Preis, sind leider nicht angegeben.

J. M.

XV. **(Socialistische Flugblätter unter der Schuljugend.)** In Städten, ja selbst in Dörfern werden verdächtige Tractätchen eifrig vertheilt und kommen solcherart auch unter die Augen der Kinder. Diesem Umstande verdanken wir die traurige Thatsache, dass Knaben und Mädchen häufig mit Ideen herausrücken, die sie weder im Kreise ihrer Familie, noch ihrer Bekannten in sich aufgenommen haben können, sondern welche vielmehr von dem Lesen solcher Schriften herrühren. Solcherart wird zuerst der Zweifel an die in Kirche und Schule gelernten Wahrheiten geweckt. Dem Zweifel folgt das Grübeln und die falsche Scham, sich belehren zu lassen. Gute Worte von Seite der Eltern und Vorgesetzten finden allmählich keine Beachtung mehr; Gottesdienst und Empfang der heiligen Sacramente werden vernachlässigt; alles Streben ist auf Vergnügungen und Lustbarkeiten gerichtet.

Diesen Thatsachen stehen wir ziemlich machtlos gegenüber; aber es ist Pflicht des Erziehers und insbesondere des Katecheten, alles aufzubieten, um die Wirkung der genannten gefährlichen Schriften unschädlich zu machen. Dies können wir erstreben, indem wir I. den Kindern ganz bestimmte Grundsätze einprägen, die sie während der Schulzeit befolgen und als Waffe

gegen gefährliches Lesen mit ins Leben nehmen; II. ein wachsames Auge haben auf alles, was sich den Kindern zum Lesen darbietet; III. ihren Geschmack bilden durch Vermittlung passender Lectüre. Grundsätze, die den Kindern eingeprägt werden können, sind etwa folgende: 1. Ich darf nicht alles lesen. 2. Ich darf nichts lesen, wovon ich nicht mit Bestimmtheit weiß, dass es für mich passt. 3. Von fremden Personen darf ich nichts zum Lesen annehmen. 4. Wird mir ein Heftchen oder Buch aufgedrängt, so muss ich es entweder ungelesen vernichten oder meinem Seelsorger bringen. 5. Bemerke ich, dass an Kinder Schriften vertheilt werden, so muss ich es in der Schule anzeigen. 6. Solange ich in der Schule bin, soll ich kein Buch lesen, ohne meinen Lehrer gefragt zu haben, ob es für mich passt. 7. Ich darf mich nicht daran gewöhnen, Zeitungen, Anzeigen u. s. w. zu lesen, in welche Geschäftsleute Waren einwickeln.

Der Erzieher muss ferner ein wachsames Auge auf alles haben, was sich unseren Kindern zum Lesen darbietet: 1. auf die Bücher, welche sie zu Nikolaus oder Weihnachten und bei anderen Gelegenheiten zum Geschenk bekommen. 2. Auf die Umschläge, welche die Kinder um ihre Schulbücher machen. Es ist kaum glaublich, aber wahr, dass in kleineren Städten katholische Buchhändler ihre Jugend- und Kinderschriften fast ausschließlich aus protestantischen Verlagsbuchhandlungen beziehen. Man stelle daher dem Betreffenden ein reichhaltiges Verzeichnis guter Bücher zur Verfügung. Die Buchhändler werden zeitweise überschwemmt mit Empfehlungen und Anzeigen von Schriften, welche ihnen die Verleger zusenden; welche aber oft anstößige Illustrationen und Auszüge aus schlüpfrigen Romanen 2c. enthalten und sodann als Einschläge benützt werden. Diesem Unfug zu steuern ist Pflicht des Lehrers und Katecheten.

Aber die Kinder wollen lesen Daher muss ihnen nicht nur das Schlechte ferngehalten oder entzogen, sondern auch durch Gutes ersetzt werden. Dadurch wird ihr Geschmack gebildet, abgesehen von den anderen edlen Früchten, die das Lesen guter Bücher bringt. Gut und nützlich ist es, den Schülern der Oberclassen katholische Jugendschriften in Verlagsbuchhandlungen zu nennen, sie zu belehren, wo sie gute Bücher und Bilder beziehen können, und sie vor neu erscheinenden schlechten Schriften zu warnen. H. M.

XVI. **(Gegen abergläubische Gebete und Schriften.)** Es empfiehlt sich, die Kinder in der Schule und die Erwachsenen in der Predigt hie und da liebevoll zu ermahnen, wenn sie solche Gebete und Segen haben, die dem religiösen Geiste widersprechen, dieselben dem Seelsorger oder Katecheten zur Einsicht und Beurtheilung zu zeigen. Diese sollen dann die entsprechenden Weisungen geben. Diese Tractätlein werden zumeist aus schnöder Gewinnsucht oder auch aus Böswilligkeit verbreitet von nicht katholischen Druckereien und Händlern, und je absurder der Inhalt ist, umsomehr finden sie Absatz, wenn die Leute nicht rechtzeitig gewarnt und belehrt werden. Sehr beherzigenswert ist diesbezüglich ein Erlass des hochwürdigsten Bischofs Korum von Trier an den Clerus, in welchem er ermahnt, ein wachsames Auge auf erbauliche Zeitschriften und Andachtsbücher zu haben. Besondere Wachsamkeit erfordert der Verkauf solcher Schriften an Wallfahrtsorten, Kirchen

und durch herumziehende Krämer, die meist Juden sind. Der Clerus wird angewiesen, von Zeit zu Zeit die Stände der Verkäufer, sowie den Vorrath der Händler zu besichtigen und ihnen zu bezeichnen, was etwa vom Verkaufe auszuschließen ist. Wird die Einsichtnahme verweigert oder die gegebene Weisung nicht beachtet, so ist eine Verwahrung oder das gegebene Verbot in der Kirche durch Aushang anzuschlagen und kundzumachen. Liegt es in der Macht der Kirchenvorstehung, so ist widerspenstigen Händlern das Recht des Standes zu entziehen. In die Reihe der zu verbietenden Tractätlein gehören alle sogenannten „vom Himmel gefallenen Briefe", wunderliche, nicht authentisch erwiesene Erscheinungen, Segen und Gebete, welche man nur zu beten, bei sich zu tragen oder zu Hause aufzubewahren brauche, um unfehlbar vor der Hölle gesichert und für den Himmel bestimmt zu sein, um kugelfest zu werden und sicher zu sein, dass weder Feuer noch Wasser, noch Pest u. dgl. einem schade u. s. w. H. M.

XVII. **(Lebensphilosophie.)** Zum Schlusse des Jahres 1866 schrieb Bischof v. Ketteler an seinen Bruder Wilderich: „Ueber die Zukunft ist es eigentlich vergeblich, noch eine Meinung zu äußern; sie ist gewiss noch schwerer zu deuten als die Apokalypse. Ich halte mich aber an meine Lebensphilosophie, dass ich unter den verschiedenen Deutungen der Zeichen der Zeit die günstigsten solange festhalte, bis das Gegentheil eintritt. So mache ich es auch mit dem kommenden Jahre. Wenn Gott uns Kummer und Elend schicken will, so wollen wir es demüthig annehmen, wenn es eintritt; bis dahin hoffe ich noch immer auf seine Erbarmungen. Vielleicht führt Gott uns nur so nahe an den Abgrund, als nöthig ist, um zu erkennen, dass nur Er der Welt helfen kann. H. M.

XVIII. **(Kein Ehebruch.)** Der Katholik Karl M. war confessionslos geworden, um die Bertha B., eine Jüdin, vor der weltlichen Obrigkeit zu heiraten. Nach sechs Wochen trennte sich das Ehepaar und Karl M. lebte mit der Katholikin Bertha Fl. im Concubinate, dem 2 Kinder entsprossen. Das k. k. Bezirksgericht F. erkannte den Karl M. des Ehebruches schuldig. Als später Karl M. zur katholischen Kirche zurückkehren, die Bertha Fl. heiraten und die beiden Kinder legitimieren lassen wollte, strebte er die Trennung seiner Civilehe dem Bande nach an. Doch wurde er mit seinem Begehren abgewiesen als der Schuldtragende. Später strebte die Jüdin Bertha B. als „Unschuldige" die Trennung der Civilehe dem Bande nach an. Das k. k. Landesgericht W. sprach die Trennung dem Bande nach aus wegen gerichtlich erwiesenen Ehebruches.

Karl M. kehrte, nachdem dieses Urtheil in Rechtskraft erwachsen war, reumüthig zur katholischen Kirche zurück, bewarb sich bei der k. k. Statthalterei um Dispens vom § 67 a. b. G. und nachdem das competente Diöcesan-Ehegericht die Civilehe propter impedimentum disparitatis cultus als ungiltig erklärt hatte, konnten Karl M. und Bertha Fl. als Katholiken die Ehe schließen. Vor Gott war Karl M. zwar ein fornicator, aber nicht adulter!

Wien (Altlerchenfeld). Karl Kraja, Cooperator.

XIX. **(Viermal getraut und nur zweimal giltig.)** Karolina H., katholisch getauft, war mit Karl E., ebenfalls Katholik, am 12. Juni 1887 zu W. giltig getraut. Nach dem Tode des Karl E. reichte die confessionslos gewordene Witwe einem confessionslos gewordenen Juden, Daniel G., civilehelich die Hand am 13. Mai 1889. Im Jahre 1892 traten beide zur helvetischen Confession über und wurden nach den Satzungen dieser Confession am 8. December 1894 getraut. Nachdem beide zur katholischen Kirche übergetreten waren, folgte die katholische Trauung am 8. Jänner 1900. Krasa, Coop.

XX. **(Clandestinität.)** Friedrich Sch., evangelisch, heiratete vor 12 Jahren die Protestantin Rosa B. im evangelischen Bethause zu B. Die Ehe wurde dem Bande nach vom k. k. Landesgerichte Z. getrennt. Die Katholikin W. Sp. konnte nach den in Oesterreich bestehenden staatlichen Gesetzen erst nach ihrer Apostasie zum Lutherthum dem Friedrich Sch. im evangelischen Bethause zu B. angetraut werden. Die diesem Bunde entstammenden Kinder mussten zum Leidwesen ihrer Mutter evangelisch getauft werden. In ihrer Gewissensangst wandte sich W. Sch., geb. Sp. an den katholischen Seelsorger, dieser an den Ordinarius. Mit Bescheid vom 22. Jänner 1898 wurde ihr erklärt: Eine Trauung in der katholischen Kirche sei nach dem Hofdecrete, welches das impedimentum catholicismi aufstelle, nicht statthaft, solange die Protestantin Rosa B. noch lebe. Das Pfarramt wagte eine ehrfurchtsvollste Gegenvorstellung, dass die Ehe des Friedrich Sch. und der W. Sch., geb. Sp. vor dem staatlichen Gesetze giltig sei, dass die erste Ehe der Friedrich Sch. staatlich aufgelöst und kirchlich propter clandestinitatem ungiltig sei, da Friedrich Sch. und Rosa B. als Getaufte der lex Tridentina, die in B. verkündet war, unterstanden. Da der Ordinarius die erste Ehe des Friedrich Sch. mit Rosa B. giltig erklärte, wandte sich das Pfarramt an das Sacrum Officium in Rom. Von Rom kam dann die Entscheidung: In casu matrimonii Friderici Sch. et Rosae B. declaret Ordinarius matrimonium istud invalidum propter clandestinitatem. Simul dispensatio conceditur 1. ab impedimento adulterii qualificati attentatione matrimonii 2. ab impedimento mixtae religionis. Quamvis omnes cautelae promissae essent, fiat in loco non sacro passiva assistentia. Nachdem W. Sch., geb. Sp., das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt hatte, von den Censuren, die sie sich propter favorem haereseos zugezogen hatte, in foro externo absolviert war, konnte sie die heiligen Sacramente wieder empfangen und wurde passiva assistentia getraut. X.

XXI. **(Wie dürften die Bücher eines verstorbenen Priesters am besten verwendet werden können)?** Ueber diesen Gegenstand erschienen bereits des Oefteren verschiedene Vorschläge in einer und anderer Zeitschrift, aber die Erfahrung lehrt, dass die rechte Antwort auf diese Frage noch nicht gegeben worden ist. Daher möchte ein neuer Versuch von praktischen Vorschlägen nicht überflüssig sein. Noch immer kommt es vor, dass eines Priesters Bücher, welche von Wert waren und um theures Geld erworben worden sind, gleich nach seinem Tode um einen

Spottpreis an Händler verschleudert werden! — Wie wäre es denn, wenn die hinterlassenen Bücher einem Bücher-Verein oder einem anderen Vereine unter den Priestern gegen billige Vergütung überlassen würden? — Ein solcher Verein könnte nach und nach eine Art Antiquariat bilden und die einzelnen Werke gegen annehmbaren Preis anderen Priestern bieten. Gewiss würden die Bücher mit Vortheil für die allfälligen Erben wie billig für die neuen Käufer veräußert werden. Indessen nach unserem Erachten scheint der nächste Weg zu bester Verwendung der hinterlassenen Bücher doch immer der zu bleiben, „dass damit eine Widums-Bibliothek gebildet oder die schon vorhandene vermehrt werde". Allerdings wären dann Duplicate und ältere Ausgaben eines Werkes anderwärts zu verwerten z. B. wie eben angedeutet wurde, an einen Verein für Priester oder im Nothfalle durch Verkauf an andere Priester; auch der nachgesuchte Austausch mit anderen Bibliotheken wäre sehr praktisch und in vielen Fällen ausführbar. Wie aber überhaupt jeder Priester seinen letzten Willen stets irgendwie festgestellt schriftlich hinterlegen soll, so soll er auch stets bezüglich seiner Bücher die beste Verwendung im Auge behalten. Ist noch keine Bibliothek vorhanden, so ist vor anderem auch für Local, Kästen und Einbände Sorge zu tragen, sonst liegen die hinterlassenen, besten Werke oft lange im Widum herum und leiden Schaden! Peter Richer.

XXII. **(Das in die Ehe eingeschobene Kind).** Der Mann, dem vor der Verehelichnng die Schwangerschaft seiner Gattin nicht bekannt war, braucht nur längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich zu widersprechen und es wird dann gesetzlich vermuthet, dass das Kind unehelich sei. Diesem wird aber ein Vormund aufgestellt, welcher den Beweis der Ehelichkeit gegen den Mann versuchen kann. Hingegen kann der Mann, welchem vor der Verehelichung die Schwangerschaft seiner Gattin durch einen anderen bekannt war, einen solchen Widerspruch nicht erheben, ein solcher Mann kann aber in der oben angegebenen Zeit den Beweis anstrengen, dass er nicht Vater des Kindes sei, indessen wird dasselbe ehelich vermuthet.

(Erkenntnis des obersten Gerichtshofes ddo. 15. Februar 1889).

Außerpfitsch (Tirol). Peter A. Alverà, Pfarrer.

XXIII. **(Schadenersatz an die Verführte).** Der oberste Gerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. November 1898, Z. 14.268, in einem besonderen Falle entschieden: „Es ist allerdings richtig, dass § 1328 des allg. bürgerl. Gesetzbuches der Verführten, mit welcher der Verführer ein Kind erzeugt hat, nur den Ersatz der Wochenbett- und Entbindungskosten zuerkennt, allein hiedurch ist der Anspruch der Verführten nur dann erschöpft, wenn nicht andere Umstände, welche einen weitergehenden Schadenersatzanspruch nach § 1324 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zu begründen geeignet sind, hinzutreten. Ein solcher Umstand liegt aber vor, wenn die Verführung unter der nicht erfüllten Zusage der Ehe stattgefunden hat, also eine strafgesetzlich verpönte Handlung vorgelegen ist. Dieser Umstand begründet eine Zuerkennung eines Entschädigungsbetrages für verminderte Heiratsaussicht an die Verführte". Alverá.

XXIV. **(Folge einer unrichtigen Legitimations-Vormerkung).** Anna N., welche mit X. ein Kind gehabt hatte, heiratete den Johann A., und obwohl bekannt war, dass dieser nicht der Kindesvater war und es auch nicht sein konnte, ließen diese Eheleute das Kind umschreiben, als ob es durch die Ehe legitimiert worden wäre. Die Gemeinde des Johann A., welche so in ungesetzlicher Weise einen Zuwachs erhalten hatte, führte dagegen bis zum obersten Gerichtshofe Beschwerde, wurde aber wegen Mangel an Klagerecht ohneweiters abgewiesen. Obwohl, wie im Falle, eine Gemeinde interessiert ist und auch in Mitleidenschaft gezogen werden kann, ist sie dennoch nicht berechtigt eine Aenderung der Familienverhältnisse einer Person zu bewirken und in die Familienverhältnisse ohneweiters einzugreifen. So kann sie z. B. nicht die Giltigkeit einer Ehe, die Ungiltigkeit einer Legitimations-Vormerkung u. s. w. bestreiten, sondern sie muss den sogenannten Status einer Person also das Familienverhältnis einer Person, wie das durch die öffentlichen Urkunden bewiesen wird, annehmen.
(Erkennt. des obersten Gerichtshofes ddo 11. November 1898, Z. 12.063.)
Alverà.

XXV. **(Zur Erlangung der Congrua-Ergänzung.)** Das Reichsgericht hat in Congrua-Angelegenheiten Folgendes zu Recht erkannt: 1. Die dreijährige Verjährung im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches ist nicht anwendbar auf den Anspruch auf Erlangung der Congrua-Erhöhung, weil diese Forderung öffentlich rechtlicher Natur ist. (Erkenntnis vom 19. April 1899, Z. 97.) 2. Das Bekenntnis ist beim Amtsantritte einzubringen, wenn auch der Recurs des Amtsvorgängers wegen der Congrua-Ergänzung noch anhängig ist. (Erkenntnis vom 19. April 1899, Z. 97.) 3. Ist die Congrua-Fassion rechtzeitig bei der competenten Behörde überreicht worden, so zieht die Nichtbeischließung eines Pfründen-Inventars nicht die Wirkung des Verlustes des Anspruches auf Congrua-Ergänzung nach sich. (Erkenntnis vom 19. April 1899, Z. 98). Alverà.

XXVI. **(Druckfehler im Brevier).** Am 21. November heißt es in der lectio IX: „in lucem tuum autem editur in domo probaticae Joachim“. Offenbar muss es heißen: in domo probatica: Im Hirtenhause Joachims. Probaticus ist ein griechisches Wort und heißt: zum Vieh, zu den Schafen gehörig; daher probatica piscina (Joh. V. 2) der Schafteich. Ein Substantiv probatica ist weder im Lexikon von Georges noch von Pape zu finden. —

XXVII. **(Staatsbürgerrecht und Zuständigkeit einer Witwe).** Maria B. hatte im Jahre 1870 in kirchlich und staatsrechtlich giltiger Form unter Beibringung des Verehelichungszeugnisses den bayerischen Staatsangehörigen Franz B. geheiratet. Wegen seiner zehnjährigen Abwesenheit von der Heimat verlor derselbe das bayrische Staatsbürgerrecht, ohne das österreichische erlangen zu können. Nach seinem Ableben erhob die Witwe Anspruch auf Zuständigkeit in N. in Oberösterreich, wo sie vor ihrer Verehelichung heimatszuständig war.

Der Anspruch gründete sich auf § 16 des Gesetzes vom 3. December 1863, auf den Erlass des Ministeriums des Inneren vom 4. September

1882, Z. 5083 und auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1897, Z. 188. Indes entschied die k. k. o.-ö. Statthalterei im Recurswege mit Erlass vom 21. Juli 1899, Z. 13.116 dahin, dass der Anspruch gesetzlich nicht begründet sei.

Der citierte Erlass des Ministeriums des Innern gibt nicht Folge dem Recurse der Gemeinde W. gegen die Statthalterei-Entscheidung, mit welcher die Witwe nach einem Bayer als zur beschwerdeführenden Gemeinde heimatsberechtigt erklärt wurde, weil ob Mangels des Verehelichungszeugnisses die Giltigkeit der Ehe nicht anerkannt wurde und daher die Witwe ihr österreichisches Staatsbürger- und ihr Heimatsrecht niemals verloren hat.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Jänner 1897 (vide Quartalschrift Heft I ex 1899, XXIII) bezieht sich auf den Fall, dass die Verehelichung stattgefunden, als der Mann das preußische Staatsbürgerrecht schon verloren hatte, somit heimatslos war, infolgedessen nach seinem Ableben die Witwe nach § 16 des Heimatsgesetzes dort heimatsberechtigt ist, wo sie es vor ihrer Verehelichung war.

In unserem Falle aber hatte Maria B. durch ihre Verehelichung das bayerische Staatsbürgerrecht erlangt und wird daher, obwohl ihr von der bayerischen Regierung die Entlassungs-Urkunde ausgefertigt wurde, mit Bezug auf die Ministerial-Verordnung vom 18. August 1875, R.-G.-Bl. Nr. 112, von amtswegen deren Rückübernahme in den bayerischen Staatsverband durchgeführt werden.

Erla, Diöc. St. Pölten. Franz Beigl, Pfarrer.

XXVIII. **(Vervollständigung des Familien-Auskunftsbogens.)** In den pfarrämtlichen Familien-Auskunftsbogen, welche in den Gesuchen um Enthebung vom Militärdienste von den Pfarrämtern für die Parteien ausgestellt werden, sind alle Daten einzusetzen, welche in den eigenen Matriken enthalten sind, und jene, welche durch beigebrachte Matrikenscheine beglaubigt und bezeugt sind.

Es kann aber geschehen, dass dem Matrikelführer, welcher den Auskunftsbogen auszustellen hat, manche Daten nicht bekannt sind. Diese haben dann vorläufig offen zu bleiben; sind sie von Belang, so fordert die Behörde dann besondere Scheine. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft M. sagt: „Rücksichtlich des Familien-Auskunftsbogens wird bemerkt, dass in dem Falle, wenn der Tag der Geburt oder der Todestag eines oder des anderen Familiengliedes durch den die Auskünfte über den Familienstand ausfertigenden Matrikelführer (Pfarrer) nicht angegeben werden kann, weil z. B. ein oder das andere Familienglied in einer anderen Pfarre geboren, beziehungsweise gestorben ist, diese Umstände, sofern sie für die Zuerkennung der Begünstigung entscheidend sind, durch besondere Geburts- oder Todtenscheine nachgewiesen werden müssen".

Offenbar kann nur die k. k. Behörde beurtheilen, ob ein Umstand für die Begünstigung entscheidend ist oder nicht, und entscheiden, welche Matrikenscheine zu dem Familien-Auskunftsbogen noch beigebracht werden müssen.

Prinzersdorf (N.-Oe.) Dechant Riedling.

XXIX. **(Rangordnung der Behörden bei kirchlichen Feierlichkeiten.)** Infolge Ansuchens der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg am 5. October 1899, Z. 3398 Praes., wurde geistlicherseits das noch geltende Hofkanzleidecret vom 2. November 1821 zur genauen Beobachtung der Seelsorgsvorstände kundgemacht wie folgt:

1. Bei öffentlichen Civilfeierlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen. Sie hat daher bei feierlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterium bestimmten Platz einzunehmen und ausschließend die den Landesfürsten gebürenden Ehrenbezeugungen zu empfangen.

2. Die von der repräsentierenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bei feierlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich, unmittelbar vor dem heiligen Sacramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterium ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter, anständiger und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen.

So das Decret. Aus demselben folgt auch, dass bloß die politische Stelle kirchlicherseits zu verständigen wäre, um dann weiter die übrigen Behörden einzuladen.

XXX. **(Pfarrliche Amtsbücher und Religionswechsel.)** Infolge der „Los von Rom"-Bewegung sollen, wie die „U. d. W." Nr. 8 l. J. berichten, bis jetzt bereits 10.000 Seelen der katholischen Kirche verloren gegangen sein. Auf die einzelnen Länder vertheilt sich diese Zahl folgendermaßen: Böhmen 5519, Niederösterreich 2124, Steiermark 1398, Mähren 364, Oberösterreich 158, Salzburg 101, Kärnten 99, Tirol 78, Schlesien 23, andere Länder 136. Dieser Abfall von der katholischen Kirche äußert seinen Einfluss auch bei Führung der pfarrlichen Amtsbücher. Um eine Einheit diesbezüglich herbeizuführen, hat das bischöfliche Consistorium in Leitmeritz eine Weisung an die Pfarrämter erlassen. Derzufolge soll bei jeder Seelsorge ein Abfallregister, liber apostatarum, nebst dem liber conversionum geführt werden, entweder selbstständig oder als Anhang zum liber conversionum. Im Taufbuche ist bei dem Taufacte eines Abgefallenen auf das Abfallregister zu verweisen: Vide Abfallreg. pg. — nr. —. Kehrt ein Abgefallener wieder zurück, so ist beim Taufacte auf das Conversionsbuch hinzuweisen.

In das Abfallregister sind nicht bloß diejenigen aufzunehmen, die aus dem betreffenden Seelsorgsbezirke abfallen, sondern auch die aus fremden Pfarren, sofern sie im heimischen Pfarrbezirke getauft und matriculiert sind. Das Abfallregister hat neben Postnummer und Namen des Abtrünnigen zu enthalten: Charakter, Stand, ob ledig oder verheiratet, Ort und Tag der katholischen Taufe, Motive des Abfalles, Verständigung des Abfalles seitens der politischen Behörde oder des Pfarramtes, soweit diese Daten sich ermöglichen lassen. Fällt eine Person vom Glauben ab, die einst am

Wohnorte getauft ist, so ist das Pfarramt des Geburtsortes zu verständigen und dieses hat den Abfall einzutragen. Bei Ausstellung eines Taufscheines eines Abgefallenen ist pfarrämtlich in lateinischer Sprache die Anmerkung beizusetzen: N. N. secundum notificationem muneris politici in die — anni — a fide defecit et se adjunxit confessioni acatholicae aut vetero catholicae. Diese Weisung gilt zunächst freilich nur für die Diöcese Leitmeritz. Nachdem aber, wie eingangs erwähnt, auch in anderen Diöcesen solche Fälle vorgekommen sind und vielleicht noch vorkommen werden, so dürfte diese Norm auch in anderen Diöcesen mit Nutzen beobachtet werden.

Stift St. Florian. Professor Asenstorfer.

XXXI. **(Blasiussegen.)** Dort, wo nur ein Geistlicher als Seelsorger in einer Pfarre wirkt, wird die Frage praktisch, ob der Priester sich auch den Blasiussegen, am 3. Februar, selber spenden darf. Ein positives Verbot, dass ein Priester die entsprechenden Segnungen nicht selber spenden dürfe, liegt wohl nicht vor. Im Gegentheil findet sich die Vorschrift, dass der Priester sich selber zuerst die Asche auflege, dass er bei Austheilung des Weihwassers, ebenso wie bei der Weihe desselben, sich selber zuerst damit besprenge. Würde der Priester sich selber nicht den Blasiussegen geben können, so würde gar mancher Priester der Wohlthat dieser Sacramentale nicht theilhaftig werden können. Man kann daher wohl annehmen, dass der Priester auch sich selber den Blasiussegen geben darf. Asenstorfer.

XXXII. **(Zum Ritus bei der Taufe außerhalb der Kirche.)** Nach der Vorschrift der Kirche soll die Taufe immer in der Kirche stattfinden, und ist die Taufe als Nothtaufe in einem Privathause vorgenommen worden, so müssen die Ceremonien in der Kirche nachgeholt werden und ebenso die etwa nothwendige bedingte Taufe von Seite des Priesters. Die in den Städten üblichen Haustaufen werden von Rom als abusus prudenter et caute tollendus et solum ad tempus tolerandus bezeichnet. Nicht als Haustaufe ist zu betrachten die Spendung der Taufe im Pfarrhofe zur Winterszeit. Nach einer Entscheidung der Propaganda vom 21. Jänner 1789 sollen die Missionäre die Kinder christlicher Eltern, welche an Orten, wo keine Kirche oder Kapelle ist, in den Privathäusern taufen adhibitis omnibus caeremoniis et precibus in rituali Romano praescriptis. Dasselbe gilt wohl auch in christlichen Ländern zur Zeit, wo die Kirche wegen der herrschenden Kälte ohne schweren Schaden des Kindes nicht benützt werden kann. Der Priester hat also bei dieser Taufe im Pfarrhofe Alles zu sagen, was im Rituale vorkommt, und Alles zu thun, was vorgeschrieben ist. Auch das Ingredere in templum Dei darf nicht ausgelassen werden. Es passt ganz gut, wenn der Priester anfangs etwas entfernter vom hergerichteten Altare steht, und passt, wie das P. C. B. bemerkt, ganz besonders, wenn man eben unter dem templum Dei nicht bloß das Gotteshaus, sondern die katholische Kirche überhaupt versteht, in welche ja das Kind durch die Taufe eintritt. Asenstorfer.

XXXIII. **(Alte Stiftämter in stille Messen verwandelt.)** Wie das Brixener Priester-Correspondenzblatt berichtet, ist in

dem Entwurf der Synodalstatuten auch folgendes enthalten: „Anniversaria ante centum annos fundata cum cantu, vi indulti apostolici ad tempus concessi pro nostra dioecesi, legi permittuntur". Der Seelsorger, der von diesem Indult Gebrauch machen will, hat sich unter Angabe entsprechender Gründe an das fürstbischöfliche Ordinariat zu wenden. Der Hauptgrund für Erlangung der Erlaubnis zu obiger Umwandlung ist Ueberladung mit Stiftämtern. Asenstorfer.

XXXIV. **(Reliquiae insignes.)** Wie es im Kirchenlexikon u. a. O. heißt, gelten Heiligenreliquien nur dann als reliquiae insignes, wenn sie entweder den ganzen (wenn auch künstlich zusammengefügten) Körper oder einen Haupttheil, wie Kopf, Arm, Bein oder endlich einen vollständigen und nicht zu kleinen Körpertheil umfassen, an welchem der Heilige besondere Martern erlitten hat. Die anderen Reliquien gelten als non insignes. Nun hat die heilige Ritencongregation auf die Anfrage mehrerer Bischöfe am 27. Juni 1899 erklärt, dass schon der Vorderarm für sich allein („pars anterior brachii, quae antibrachium dicitur, ab alia parte superiori eiusdem brachii separata") und ebenso der Oberarm für sich allein, desgleichen das Herz, die Zunge, die Hand, wenn diese letzteren auf wunderbare Weise vor der Verwesung bewahrt bleiben, als ausgezeichnete Reliquie betrachtet werden können. Bekanntlich haben die reliquiae insignes vor den non insignes einen bedeutenden Vorzug in Bezug auf die Verehrung derselben. Asenstorfer.

XXXV. **(Operatio caesarea matre mortua.)** Ein Pfarrer hatte entsprechend der Bitte einer schwangeren Sterbenden nach deren erfolgten Tode Sorge getragen, dass die Operatio caesarea vorgenommen wurde. Da kein Arzt anwesend war, wurde dieselbe von einer anderen tauglichen Person vorgenommen. Das Kind ward lebend zur Welt gebracht und getauft. Ob dieses Vorgehens wurde der Pfarrer angeklagt, vom Gerichte zwar freigesprochen, nachher aber ihm von der Regierung wegen dieser Handlung der Jahresgehalt entzogen. Auf eine diesbezügliche Anfrage in Rom, wie der Pfarrer oder Priester in einem solchen Falle vorzugehen habe, verwies das heilige Officium unterm 13. December 1899 auf ein Decretum diei 15. Februarii 1780 ad Vicarium Apost. Sutchuen. — Die aus dem Inhalt dieses Decretes für das Verhalten der Seelsorger in einem solchen Falle sich ergebenden Normen fasst der Monitore ecclesiastico (Jahrg. 24, vgl. Köln. P.-Bl. Nr. 4 vom l. J.) in folgende fünf Punkte zusammen.

1. Stirbt eine Mutter vor der Entbindung, so ist die operatio caesarea, unmittelbar nach dem Tode, nicht bloß erlaubt, sondern Pflicht; denn es ist Pflicht, für das ewige Heil des Kindes durch Spendung der Taufe zu sorgen.

2. Der etwa anwesende Priester oder Pfarrer hat dahin zu wirken, dass die Operation sobald wie möglich von einer dazu befähigten Person vorgenommen werde.

3. Jedoch müssen sie, soweit es Ihnen möglich, die staatlichen Vorschriften bezüglich der amtlichen Feststellung des Todes und der amtlichen Befugnis zur Vornahme der Operation befolgen. (Die Außerachtlassung dieser Vorschrift scheint aber obigem Pfarrer die Gehaltssperre eingetragen zu haben).

4. Könnte einerseits solches nicht geschehen, wäre dagegen andererseits der Tod sicher eingetreten, und wäre eine Person zugegen, welche zur operatio caesarea zwar sicher befähigt, jedoch nicht amtlich befugt ist, so hüte sich der Geistliche, die Operation anzuordnen; wohl aber kann er die Verwandten ermahnen, diese Anordnung zu treffen, indem er hinweist auf das gefährdete Seelenheil des Kindes.

5. Noch viel weniger soll der Geistliche selbst eine solche Operation vornehmen. M.

XXXVI. **(Künstliches Gebiss bei der heiligen Messe.)** Ist es nothwendig, dass man ein künstliches Zahngebiss (welches ganz oder theilweise das natürliche ersetzt) vor der Celebration der heiligen Messe, respective vor der heiligen Communion (auch bei Laien) aus dem Munde entferne? Das Bedenken wird dadurch nahegelegt, dass das heiligste Blut hinter die am Gaumen anliegende Platte eindringen und dort von der Purification vielleicht nicht ganz absorbiert werden könnte; ja auch von der heiligen Hostie oder etwa zu summierenden Partikeln könnten kleinste Theilchen hinter die Platte gerathen und etwa dort verbleiben, obwohl ich bei mehrmaliger Prüfung des künstlichen Gebisses nach der heiligen Messe nichts derartiges entdecken konnte. Ein weiterer Uebelstand ist, dass die heilige Gestalt sehr leicht an der Platte kleben bleibt und nur sehr schwer losgelöst werden kann (A. v. R.). Anderseits würde die Entfernung des Gebisses bedeutende Unzukömmlichkeiten (z. B. bezüglich des Sprechens) mit sich bringen.

Wir kennen keine positive Vorschrift, welche die Herausnahme des künstlichen Gebisses anordnen würde. Wenn das künstliche Gebiss eine wirkliche Verunehrung der heiligen Speise mit sich brächte, so wäre allerdings eine Entfernung desselben schon durch das Naturgesetz geboten. Dies scheint aber nicht der Fall zu sein. Was beim künstlichen Gebisse geschehen kann, dass kleinste Theilchen der Brots- und Weingestalt auch trotz der Purification zurückbleiben, das ist auch in einem Munde mit natürlichem Gebisse nicht vollkommen ausgeschlossen; jedenfalls erleiden diese Ueberbleibsel im Munde, wenn sie da sind, eine so schnelle Veränderung, dass eine Verunehrung der heiligen Gestalten kaum zu fürchten ist. Dagegen scheint die Entfernung des Gebisses manche Unzukömmlichkeiten mit sich zu bringen. Geschieht sie vor der heiligen Messe, so kann der Priester kaum die Worte des laut zu Sprechenden so würdig und deutlich hervorbringen, wie er es sollte (distincte proferat voce . . . quae audientibus ita sit accomodata, ut quae leguntur intelligant. [Rubr. gen. Miss. t. XVI. n. 2.]). Geschieht es erst unmittelbar vor der Communion so ist dies eine so unschickliche und fast ekelhafte Procedur, dass sie der Würde der heiligen Handlung sicher nicht dient. In diesem Falle wurde beobachtet, dass manche Priester das Gebiss herausnahmen, in ein Taschentuch hüllten und auf den Altar legten. Wie schwer kann dies geschehen, ohne die zwei inneren Finger rubrikenwidrig zu trennen: auch ist der Altar weder das würdige noch das rubrikenmäßige Depositorium für künstliche Zähne. (Nach dem österr. Corresp.-Bl.)

XXXVII. **(Ueber Bemalung der Gewölbe)** gibt Dombaumeister V. Statz folgende praktische Winke, welche in „Der katholische Seelsorger" mitgetheilt werden. Die Gewölbefelder erhalten den nämlichen Anstrich wie die Wände, jedoch ist beim Chore anzurathen, denselben durch einen bläulichen Ton in den Gewölbefeldern auszuzeichnen. Dasselbe gilt von den Chören der Seitenschiffe. Da, wo die Gewölbe von den Wandflächen sich trennen, sowie da, wo die Bausteine die Wand- und Gewölbeflächen begrenzen, können braunrothe Streifen gezogen werden. Es wird dadurch die bestimmte Begrenzung aller Haupttheile des Gebäudes erzielt. Bei dem Ornamente ist besonders zu empfehlen, den Hintergrund desselben mit einer dunkelen Farbe zu streichen. Gold ist vorzüglich zur Bemalung anzuwenden, da es den vermittelnden Ton macht. Das Gold braucht in-

dessen nicht immer das ganze Ornament zu bedecken; es reicht schon hin, wenn die Kanten und Adern der Blätter damit belegt werden. Will man in der Färbung der Kirche weiter gehen, so können die Gliederungen der Bausteine durch Farbe mehr gehoben werden. Mit den drei Hauptfarben, gelb, roth und blau kann man große Wirkungen hervorbringen. Diese Farben müssen aber gebrochen werden, damit dieselben so wirken, dass keine Härte herantritt. Die Anwendung dieser Farben bezieht sich nur auf Bausteinwerk, als Sockel, Capitäle, Gurt- und Gratbogen, Schlussssteine, Einfassungen, überhaupt auf Gliederungen. Vergoldete Sterne von Metall können sowohl auf blauem Gewölbegrund angewandt werden als auf dem vorher beschriebenen Gewölbeanstrich.

XXXVIII. **(Aufbewahrung der für das Ostensorium bestimmten heiligen Hostie in einem Krystallverschluss.)** In Frankreich ist es mancherorts üblich geworden, die für das Ostensorium bestimmte heilige Hostie in einem Verschluss zwischen zwei Krystallgläsern aufzubewahren. Gemäß dem Decret der heiligen Ritencongregation vom 14. Jänner 1898 ist diese Art von Aufbewahrung zulässig, wenn der Verschluss gut ist und die Gläser die heilige Hostie nicht berühren.
(Freib. K. Kbl.).

XXXIX. **(Das Christenthum in Japan.)** Der „Globus“ theilt in dem laufenden Jahrgang Nr. 1 folgendes bezüglich des Christenthums in Japan nach der Neuordnung der Verhältnisse mit. Es wurde vor kurzem dort die Consulargerichtsbarkeit abgeschafft, wodurch alle Fremden den japanischen Gesetzen unterstellt werden. Wichtige Fragen harren infolge dessen der Erledigung, zumal diese: „Wie wird sich die Regierung Japans der christlichen Religion gegenüber verhalten“? Die japanische garantiert Gewissensfreiheit innerhalb des Gesetzes, was ein gewisses Aufsichtsrecht des Staates voraussetzt, der die beiden Glaubensrichtungen, welcher die Japaner angehören, der Buddhismus und der Shintoismus, auch stets unterworfen waren, während das Christenthum nur der Consulargerichtsbarkeit unterworfen war. Dies ist nun anders geworden. Durch die Neuordnung der staatlichen Verhältnisse ist auch das Christenthum der Aufsicht des Staates unterworfen, die aber keineswegs lästig ist. Missionäre müssen hinfort den Beamten den Namen ihres Glaubens und die Weise, wie sie für denselben wirken wollen, mittheilen und beim Gouverneur des Ortes die Erlaubnis einholen, wenn sie ein Cultusgebäude ihres Bekenntnisses errichten wollen. Diese Verordnung hat bei den Christen große Genugthuung hervorgerufen. Zugleich lud die Regierung die Oberpriester des Buddhismus nach der Hauptstadt ein und machte ihnen amtlich bekannt, dass die Constitution den Beamten die Pflicht vorschreibt, allen Religionen absolut gleiche Behandlung und absolut gleichen Schutz zutheil werden zu lassen und mahnte allen Ernstes vor Gewaltacten dem Christenthum gegenüber. Die japanische Zeitungspresse heißt die Regierungsmaßnahme ohne Einschränkung gut. K.

XL. **(Disparitas cultus.)** A., eine ungetaufte Protestantin, heiratete den J., gleichfalls protestantischen Bekenntnisses, aber getauft. Während des Bestandes der Ehe lässt A. sich taufen, und lebte mit J. noch einige Zeit, bis sie sichere Beweise von der Untreue desselben entdeckte. Auf das hin trennt sie sich von ihm und erlangt bald darauf vom weltlichen Gerichte die Trennung der Ehe auf Grund des Ehebruches von Seite des Mannes. Einige Zeit hierauf will A. sich mit einem Katholiken ver-

heiraten. (Zu bemerken, dass die Protestanten die Ungiltigkeit der Ehe zwischen Getauften und Nichtgetauften nicht anerkennen).

Auf die diesbezügliche Anfrage in Rom erfolgte unterm 9. Mai 1899 die Antwort: A. hat vor der bischöflichen Curie einen Eid abzulegen, durch den sie erklärt, dass ihre Ehe mit J. nach ihrer Taufe mit Wissen der früheren Ungiltigkeit niemals durch Consenserneuerung ratificiert worden sei an einem Orte, wo die clandestinischen oder gemischten Ehen giltig sind. Hat infolge dessen der Ordinarius moralische Gewissheit betreffs der behaupteten Unwissenheit der Brautleute um das Hindernis der disparitas cultus, so sei der A. die Erlaubnis zur beabsichtigten Ehe zu geben.

Heiratet demnach ein Protestant einen nicht Getauften und läist sich nachher der Nichtgetaufte taufen, wird aber der Eheconsens nicht erneuert, da die beiden putativen Eheleute sich der bisherigen Ungiltigkeit ihrer Ehe nicht bewusst sind, so bleibt diese vermeintliche Ehe wegen disparitas cultus ungiltig, und es steht im oben näher charakterisierten Falle dem unschuldigen Theile frei, Ehe mit einer anderen Person einzugehen.

(Vgl. P.-Bl. f. D. Ermeland.) . M.

XLI. **(Vereinfachung der Titulaturen im weltlichen Amtsverkehr.)** Das k. k. Landespräsidium in Salzburg hat unterm 3. März 1899, Z. 540, Folgendes an das fürsterzbischöfliche Ordinariat eröffnet: „Mit dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 15. Februar d. J., Z. 135, wurde zur Vereinfachung des schriftlichen Verkehres zwischen den k. k. politischen Behörden untereinander und mit den anderen k. k. Behörden, mehrere Bestimmungen getroffen, welche zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. Februar d. J., Z. 344, auch für den Bereich des demselben unterstehenden Ministeriums Geltung zu finden haben. Diese Bestimmungen sind folgende: Es hat in Zukunft die Anwendung der Bezeichnungen „löblich, hochlöblich und hoch" und dgl. bei den Titulaturen ganz zu entfallen. Ebenso haben im Texte der Geschäftsstücke jene Beisätze wegzubleiben, welche nur ein nach der gegenseitigen Stellung der betreffenden Behörde ohnehin selbstverständliches Verhältnis zum Ausdrucke bringen, wie z. B. „diensthöflich, ergebenst, geschätzt" ꝛc. Endlich sind in den an die Vorstände der Behörden gerichteten Zuschriften alle unnöthigen Titulaturen bei der Adresse wegzulassen, so dass dieselben in Hinkunft zu lauten hätten: „An den Herrn k. k. Landespräsidenten", „an den Herrn Minister für Cultus und Unterricht" ꝛc. Hienach wolle das hochwürdige fürsterzbischöfliche Ordinariat im Verkehre mit den k. k. Aemtern künftighin geneigtest vorgehen und die unterstehenden Pfarrämter anweisen, hienach sich zu benehmen. Die Landesregierung wird aber auch in Hinkunft im Verkehre mit dem hochwürdigen fürsterzbischöflichen Ordinariate und den Pfarrämtern sich des Ehrentitels „hochwürdig" bedienen und hat die politischen Bezirksbehörden angewiesen, im amtlichen Verkehre mit den geistlichen Behörden dieses Wort zu gebrauchen."

XLII. **(Eine Fälschung im Interesse der religiösen Polemik.)** Im Anfang des vorigen Jahrhunderts (1713) erschienen vier umfangreiche Fragmente und verloren gegangene Schriften des heiligen Irenäus, mit denen die Patristiker sich bisher viel beschäftigten. Noch vor kurzem behandelte sie Professor v. Funk in seinen kirchengeschichtlichen Abhandlungen und Untersuchungen (II. S. 198 ff.); er zweifelt nicht daran, dass dieselben in der That dem christlichen Alterthum angehören. Aber bezüglich des zweiten Stückes, das in Betreff des neutestamentlichen Opfers ganz unkatholische Anschauungen vertritt, weist er überzeugend nach, dass es

frühestens aus dem fünften Jahrhundert stammt. Zu ganz überraschenden Resultaten über diese bisher für so wichtig gehaltenen Irenäus-Fragmente kommt Adolf Harnack, der bekannte Professor der protestantischen Theologie in Berlin, in einem Aufsatze in „Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Neue Folge V. Band. 3. Heft, Leipzig 1900". — Nach Harnacks Urtheil sind dieselben eine Fälschung des Herausgebers derselben, des Christoph Matthäus Pfaff. Derselbe ward 25. December 1686 zu Stuttgart geboren, lebte 1709—1712 als Hofmeister und Reiseprediger des württembergischen Erbprinzen in Turin, wo er auch in einer alten Handschrift, die er aber trotz wiederholter Aufforderung niemals nannte, die Texte aus Irenäus gefunden haben wollte. Von 1720—1756 war er Professor und Kanzler in Tübingen, musste aber diese Stellung aufgeben.

Das erste Fragment handelt über „die wahrhafte Erkenntnis", riecht nach Pietismus und findet sich daselbst der pietistische Ausdruck „geistliche Wiedergeburt"; nun aber huldigte Pfaff in seiner Jugend dem Pietismus und war auch an dem Streit der Pietisten gegen die orthodoxen Lutheraner über den wahren Begriff der Wiedergeburt betheiligt. Das zweite redet von dem Opfer des neuen Bundes, aber in einer Weise, wie kein altchristlicher Kirchenlehrer, auch Irenäus nicht lehrte, vielmehr ist die hier dargestellte Abendmahlslehre die lutherische, der confessionellen Spitzen beraubt, aber altkirchlich drapiert und mit der Absicht dargestellt, die Katholiken zu gewinnen. — So aber lehrte Pfaff zur Zeit, als er die Fragmente veröffentlichte. — Dass Pfaff die Fragmente in der That gefälscht habe, konnte man schon im Jahre 1759 mit Recht vermuthen, denn als Pasinus sämmtliche Handschriften in Turin, woher die Fragmente ja stammen sollten, genau untersuchte und beschrieb, fanden sich die Texte Pfaffs nicht vor. Darüber interpelliert, gab dieser eine ausweichende Antwort.

(Nach Prof. Dr. Künstle im „Oberrhein. P.-Bl.").

XLIII. **(Das Hostienbacken.)** Man mengt feines Weizenmehl (Stärkemehl) mit frischem Wasser und rührt oder schlägt die Mischung eine halbe Stunde lang gut ab, bis sie gut flüssigem Rahm gleicht, worauf man sie durch ein feines Sieb rinnen lässt. Nun erhitzt man erst mäßig beiderseits die gesperrten Platten über einem Holzfeuer (hartes Holz ist zu empfehlen), öffnet sie sodann und bestreicht sie inwendig mit weißem Wachs, welches aber sogleich mit Papier wieder weggewischt wird. Diese Operation wird von Zeit zu Zeit wiederholt, wenn nämlich die gebackene Hostie an den Platten anklebt. Die ersten zwei oder drei gelingen nicht gut wegen der auch nach dem Abwischen zurückbleibenden Wachstheilchen und werden besser ausgeschlossen. Auf die Innenfläche der nicht gravierten (blinden) Platte wird nun unverzüglich ein Esslöffel voll Teigmasse aufgegossen, welche beim sofortigen Schließen der Platten prasselnd auseinander und etwas über die Ränder läuft. Das gesperrte Eisen wird nun beiderseitig je ein Vaterunser lang erhitzt, dann nachdem die Teigränder ringsherum abgeschabt sind, geöffnet und die Hostienplatte mit einem Messer abgehoben. Ist das Gebäck braun oder aber zähe, so war im ersteren Falle die Hitze zu stark, im zweiten zu gering. Die unmittelbar nach dem Backen spröden Hostien werden über Nacht an einem kühlen Orte aufbewahrt und erst am andern Tage die einzelnen Partikeln mittelst des Randeisens auf harter glatter Unterlage ausgestochen. Man bereitet in der angegebenen Weise in wenigen Stunden einen großen Bedarf an Hostien. Wer gut umzugehen weiß, bäckt mit einer Hitze jedesmal zwei Hostienplatten. (Nach dem „Oesterr. Correspondenzblatt".)

XLIV. **(Förderung bäuerlicher Interessen.)** Ein Wort zur rechten Zeit war die Aufforderung des Fürstbischofs Cardinal Kopp von Breslau an seinen Clerus, sich mit aller Wärme der Hilfe für den Bauernstand, der Pflege bäuerlicher Vereine, namentlich aber der Leitung von ländlichen Raiffeisen-Darlehenscassen anzunehmen. Diese Aufforderung lautet:

„Vor allem ist es die Nothlage der Landwirtschaft, welche heutzutage die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sich zieht und zu gerechten Besorgnissen umsomehr Veranlassung bietet, als die bestehende Gesellschaftsordnung in diesem Stande ihre Hauptstütze findet. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Beseitigung oder Milderung dieses Nothstandes eine der wichtigsten und dringendsten Zeitfragen ist, und dass nichts unterlassen werden darf, was diesem für das Wohl der menschlichen Gesellschaft unentbehrlichen Berufsstande Hilfe bringen kann. Wohl ist der nächste Zweck der landwirtschaftlichen Genossenschaften die materielle Hilfe, welche der Landwirschaft auf diesen Wegen gebracht werden soll; dabei darf aber auch die ethische Seite bei der Thätigkeit dieser Vereinbarung nicht außer Acht gelassen werden, indem sie nicht nur auf Creditfähigkeit, sondern auf Creditwürdigkeit sehen, die Sparsamkeit — besonders auch unter den dienenden Classen — anregen, den Gemeinsinn fördern, Muth und Schaffensfreude erhöhen. Nicht zu unterschätzen ist auch der moralische Einfluss, den sowohl die Thätigkeit des Seelsorgers überhaupt, als besonders dessen oberste, aufsichtführende und oft ausschlaggebende Stellung im Verein auf die Haltung der Gemeindemitglieder ausübt. Aus diesen Gründen fällt auch die Förderung der genannten Vereinigung in den Pflichtenkreis der Seelsorger. Daher empfehle ich meinem hochwürdigen Diöcesan-Clerus die Gründung von Bauern-Vereinigungen und Wirtschafts-Genossenschaften, besonders aber die Errichtung von Raiffeisen'schen Darlehenscassenvereinen in den ländlichen Pfarreien".

Wir zweifeln nicht, dass diese zeitgemäße Anregung überall in der Diöcese des Cardinal Kopp auf fruchtbaren Boden gefallen sein wird. Der Clerus muss seine Liebe zum Volke nicht bloß durch seine Sorge um dessen ewige, sondern auch um dessen zeitliche Wohlfahrt in steten Thaten beweisen. Das schafft Vertrauen.

XLV. **(Leo XIII. über die Tagespresse.)** In Rom wurde der muthvolle Bischof Anzer vom Heiligen Vater mit aller Auszeichnung behandelt, der es besonders belobte, dass der Bischof eine chinesische Zeitschrift begründete. Der Heilige Vater äußerte sich darüber in einem Briefe: „Wenngleich Wir Deine Geschicklichkeit und Umsicht in der Verwaltung jener Kirchenprovinz längst genau erkannt haben — Wir haben Dir deshalb wiederholt verdientes Lob gespendet — so hat doch die Mittheilung von Deinen neuesten Leistungen Uns noch weit angenehmer berührt. Du handelst durchaus in Unserem Sinne, wenn Du der Ansicht folgst, dass die Tageszeitungen ein ausgezeichnetes Mittel seien, um die Herzen Unerfahrener in der Wahrheit des Glaubens zu erhalten und im allgemeinen bildend und erziehend auf dieselben einzuwirken. Es war also ein sehr guter Plan von Dir, eine chinesische Zeitung herauszugeben, welche ein geeignetes Gegengewicht bilden soll gegen allzukühne Lügen der Tagesmeinungen und gegen die Frechheit einer Schriftstellerei, die selbst in jene entlegenen Gegenden schon einzubrechen beginnt. Fahre fort, Ehrwürdiger Bruder, mit hohem, unvermindertem Muthe alle Nerven anzuspannen, um, wie der wachsame Landmann, Deinen Weinberg zu bauen und die Diebe von ihm fernzuhalten".

XLVI. **(Pünktliche Einhaltung der Celebrationszeit.)** Die Worte der dritten Lection im Brevier am Tage vor Frohnleichnam sind für uns Priester recht beherzigenswert. Am Schlusse derselben heißt es von den Söhnen Helis, deren gottloses Gebaren vorher geschildert wurde: „Erat ergo peccatum puerorum grande nimis coram Domino, quia retrahebant homines a sacrificio Domini". Gewiss sind auch die Priester nicht von aller Schuld freizusprechen, welche nicht pünktlich zur festgesetzen Zeit zu celebrieren anfangen. Deshalb beginnt man mit dem Schlage der Uhr, weder vorher, noch nachher. Zu diesem Zwecke, sagt die Passauer „Theol.-prakt. M.-Schrift" wäre es angezeigt, wenn man in der Sacristei auch eine gutgehende Wanduhr hätte und zwar mit halbstündigem Schlagwerk. Dann wissen Mesner und Ministranten jederzeit, wie viel es an der Zeit ist. K.

XLVII. **(Mongolische Münzen mit christlichen Legenden.)** Dschingiskans Enkel Hulagu hatte 1258 n. Chr. das abbasidische Khalifat von Bagdad vernichtet und ein großes Reich in Persien begründet. Sein Sohn und Nachfolger Abagha (1265—81) soll dem Christenthum freundlich und sogar selbst Christ gewesen sein. Von ihm finden sich u. a. auch Münzen, die auf der Vorderseite in arabischer Sprache und Schrift die Legende enthalten: „Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, des einigen Gottes", dazwischen ein kleines Kreuz. Aehnliche Prägungen gibt es auch, wie der „Allg. Anzeiger für Münzensammler" angibt, von seinem Sohne Arghûn (1284—91) und dessen Sohn Garân Mahmûd (1298—1304). Diese Münzen mit christlichen Legenden sind jedenfalls für Gebiete mit christlicher Bevölkerung, vielleicht Georgien, geprägt worden. Dr. K.

XLVIII. **(Zur Erfüllung der Wehrpflicht.)** Es mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, dass sich Familien in Oesterreich dauernd aufhalten, welche kein nachweisbares Staatsbürgerrecht besitzen. Nachdem die im wehrpflichtigen Alter stehenden Söhne solcher Familien unter der Vorgabe, das österreichische oder ungarische Staatsbürgerrecht nicht zu besitzen, die Meldung zur Wehrpflicht unterlassen und der Heranziehung der Wehrpflichterfüllung vielfach entgehen, werden die Bezirkshauptmannschaften von der niederösterreichischen Statthalterei angewiesen, alle im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen, welche sich dauernd im Gebiete der Monarchie aufhalten, und insoferne als österreichische Staatsbürger zu betrachten sind, als sie eine andere Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermögen, bezüglich ihrer Wehrpflicht und Landsturmverpflichtung nach den betreffenden Bestimmungen der Wehr-, beziehungsweise Landsturmvorschriften zu behandeln und hiebei mit allem Nachdrucke vorzugehen. Krasa.

IL. **(Bischof v. Ketteler als Seminarist.)** In der Stille des Seminarlebens war Ketteler, so erzählt sein Biograph Pfülf, auf das eifrigste bemüht, seine Seele nach dem Leben der Heiligen Gottes zu bilden und seine Mitalumnen dazu zu ermuntern. Er sprach damals einen heiligen Gedanken aus, den er aus den theologischen Vorlesungen zu München mitgebracht hatte, und dessen Ausführung er uns ans Herz legte. Jeder junge Geistliche möchte sich aus den vielen Heiligen Einen herauswählen, welcher ihm besonders zusage, mit dessen Leben sich durch genaues Quellenstudium vertraut machen, in das Leben des Heiligen selbst sich hineinleben, nach langjährigem Studium und Leben eine Biographie desselben verfassen und der christlichen Mitwelt durch Herausgabe derselben bekanntmachen. Auf diese Weise würden wir ein allseitig behandeltes Leben der

Heiligen, welches das innere Leben und die allmähliche Entfaltung und Vollendung derselben uns aufdeckte, bekommen, während jetzt so manche derartige Bearbeitungen mangelhaft erscheinen.

L. **(Einige praktische Fälle von communicatio cum haereticis.)** 1. Ein junger Priester, der zum erstenmale nach Wien kam, besuchte nebst den anderen Kirchen der Stadt auch die der nichtunierten Griechen auf dem Fleischmarkte, wo eben Gottesdienst war. Gleich am Eingange wurde er von einem Herrn des Kirchencomités sehr artig empfangen und ganz in die Nähe des Sanctuariums in einen Stuhl geleitet. Als man in der Liturgie beim Offertorium war, trat der Archimandrit mit seiner Assistenz aus dem Presbyterium, incensierte zuerst einige Notable der Gemeinde und gab dann auch dem geistlichen Herrn die Ehre des Weihrauches. Um weiteren derartigen „Aufmerksamkeiten" auszuweichen, verließ dieser bald die Kirche. Hat er sich durch den Besuch derselben einer communicatio in sacris cum schismaticis schuldig gemacht? Antwort: Eine communicatio in sacris cum haereticis vel schismaticis ist dann gewiss vorhanden, wenn man an den gottesdienstlichen Handlungen der Ketzer oder Schismatiker äußerlich so theilnimmt, als ob man Einer von ihnen wäre; sie ist ein grave peccatum contra fidem, weil sie soviel ist als fidem falsam simulare, also veram fidem exterius negare. Hingegen ist es keine communicatio in sacris, wenn man gottesdienstlichen Handlungen der Ketzer oder Schismatiker aus Neugierde ohne eigentliche Betheiligung äußerlich beiwohnt, allein unrecht ist ein solches Beiwohnen, wenn ein periculum perversionis oder ein scandalum damit verbunden ist. Beides ist in den Entscheidungen der Congreg. S. Officii vom 10. Mai 1770 und vom 14. Jänner 1848 deutlich ausgedrückt, vgl. Müller Theol. mor. II. § 10 n. 6. Nach diesen Grundsätzen ist der vorliegende Fall (der nicht fingiert ist), nicht unschwer zu beurtheilen. Jener Priester hat sich nur dann der communicatio in sacris schuldig gemacht, wenn er an den Ceremonien der Messe, solange er in der Kirche blieb, etwa aus menschlichen Rücksichten gleich den Schismatikern wirklich theilnahm und namentlich das Incensum willfährig oder sogar dankend entgegennahm. Wie nun immer er sich dabei verhalten haben möge, jedenfalls hat er durch seine Placierung ganz in der Nähe des Sanctuariums ein Aergernis gegeben, indem er dadurch wenigstens den Anschein gab, als wollte er bei der Feier der Messe mit den Andersgläubigen Gemeinschaft haben. Zur Entschuldigung dient ihm, dass er durch die auffällige Aufmerksamkeit der Kirchenvorstehung höchlichst überrascht wurde und daher den Platz nicht ganz freiwillig, ja man kann wohl sagen, nur ungern eingenommen hat. Uebrigens hat dieser Priester selbst das Aergernis dadurch gut gemacht, dass er nach der ihm zutheil gewordenen Ehre des Incensums die Kirche bald wieder verließ.

2. Eine katholische Frau, deren Tochter, ohne die katholische Erziehung der Kinder zu garantieren, einen Protestanten geheiratet hatte, wurde von dieser gebeten, bei der Taufe ihres ersten Kindes, welche der lutherische Pastor vornehmen sollte, Pathin zu sein; konnte sie dies ohne Sünde thun?

Antwort: In der oben citierten Entscheidung der Congregation des heiligen Officiums vom 10. Mai 1770 heißt es: „Sanctissimus decrevit, catholicis regulariter non licere, haereticorum aut schismaticorum baptismis et matrimoniis interesse: absolute autem non licere nec per se nec per alios fungi officio patrini in baptismis, quae haereticorum filiis ab haereticis ministrantur“. Darin liegt die verneinende Antwort auf unseren Fall enthalten.

3. In einer paritätischen Gemeinde starb der protestantische Bürgermeister; beim Leichenbegängnisse schritt der katholische Pfarrer des Ortes — allerdings im Civilkleide — neben dem functionierenden Pastor hinter dem Sarge einher. Quid de hoc casu vero, non ficto? Antwort: An und für sich ist die Theilnahme am Leichenbegängnisse eines Häretikers nicht verboten (Müller II, § 10 n. 6), allein ratione scandali wird man in unserem Falle das ostentative Auftreten des katholischen Pfarrers an der Seite des protestantischen Pastors entschieden missbilligen müssen. Indes vielleicht hatte der hochwürdige Herr die Meinung, dass die Gläubigen beider Confessionen an einem solchen Gebaren kein Aergernis nehmen, denn es war an selbem Orte bekannt, dass zwischen katholischem Pfarrer und Pastor eine intime communicatio, wenn auch nicht in sacris, so doch in chartis bestand. Dafür gediehen die Mischehen prächtig und die katholische Gemeinde wurde immer kleiner.

LI. **(Ersatzpflicht eines Notars.)** Der Notar, welcher zur Errichtung eines Testamentes beigezogen worden ist, haftet für den Schaden aus der unterlassenen Beobachtung der vorgeschriebenen Formalitäten des hierwegen ungiltig erklärten Testamentes. So ist zur Giltigkeit eines letzten Willens, den der Erblasser von einer anderen Person niederschreiben läßt, neben der Unterschrift der Zeugen vorgeschrieben, dass der Erblasser vor denselben den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätige. Dieses Erfordernis ist bei der Errichtung des letzten Willens des C. außeracht gelassen worden und der Notar machte auf das nicht aufmerksam. Als dann das Testament wegen dieses Fehlers ungiltig erklärt wurde, klagte der testamentarische Erbe, der so Alles verloren hatte, den Notar auf Schadenersatz und dieser wurde wirklich dazu verurtheilt. (Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 6. October 1898, Z. 12.013.)

Alverà.

LII. **(Protestantische Anerkennung des Wirkens der kathol. Kirche.)** Der sächsische Landesverein des „Evangelischen Bundes“ hielt jüngst seine Jahresversammlung in Zittau. Neben den antirömischen Anrempelungen hörte man dort aus Pastoren-Mund auch sicher bemerkenswertes Lob der katholischen Kirche und ihres verständigen socialen Wirkens. Hier eine Probe davon!

Dr. Költzsch aus Dresden richtete als Vertreter der evangelischen Arbeitervereine Sachsens eine Ansprache an die Versammlung, wobei er ausführte: „In Neiße hat jüngst die große Katholikenversammlung stattgefunden. Warum sollen wir nicht auch nach Neiße gehen? Die evangelischen Arbeitervereine sprechen: „Wir wollen lernen in Neiße von unseren Gegnern!“ Und wir können dort lernen, was uns fehlt. Wir brauchen etwas von dem praktischen Blick der katholischen Kirche. Die katholische Kirche greift die sociale Frage, an der niemand mehr sich vorbeidrücken kann, fest an und schafft Priester und Laien herzu. Die

katholischen Arbeitervereine in Deutschland sind eine Macht geworden, von der wir viel lernen müssen. Auf den Höhen herrscht bei uns noch viel Lauheit. Wir sind in manchem weit zurück hinter der katholischen Kirche. Der Ausbreitung der katholischen Arbeitervereine können wir nur wenig an die Seite setzen. Wir brauchen etwas von dieser Popularität der katholischen Kirche, wir brauchen das Volk. Volksthümlichkeit, die schenke uns Gott. Auch der Corpsgeist der katholischen Kirche fehlt uns. Wir kritisieren zu viel. Man soll auf unserer Seite mehr an das „Vereint-Schlagen" denken. Darum bitten die evangelischen Arbeitervereine."

Anerkennung der katholischen Kirche von solcher Seite für die Behandlung der großen Brandfrage unserer Zeit, wenn sie auch nur eine gewisse Rivalität verursacht hat, beweist schlagend, dass die Kirche noch heute mit klarer Einsicht die Zeitbedürfnisse durchschaut, und mit voller Thatkraft noch jetzt ihrer großen von Christus erhaltenen Aufgabe, den Bedürfnissen und Nöthen des Volkes stets helfend zu dienen, sich durchaus gewachsen zeigt. Ist das nicht zum „Katholisch-werden", wie man in Sachsen zu sagen pflegt? („Warnsdorfer Hausbl.".)

LIII. **(Lebensregeln für einen kaiserlichen Prinzen und Großherzog.)** Als im Jahre 1765 der zweite Sohn der Kaiserin Maria Theresia von Oesterreich, Erzherzog Leopold — der spätere Kaiser Leopold II. — die Regierung des Großherzogthums Toskana antrat, gab ihm die besorgte Mutter folgende Lebensregeln mit auf den Weg, die er unverrückbar befolgen sollte.

Sie befiehlt dem neuen Großherzog, täglich dem Morgengebete eine geistliche Lesung beizufügen und nachmittags den Rosenkranz zu beten. An Sonn- und Feiertagen solle er mit seinem ganzen Hofstaate dem Hochamte und einer deutschen Predigt beiwohnen. Wenigstens alle vierzehn, womöglich alle acht Tage, solle er beichten und mindestens jeden Monat die heilige Communion empfangen. Erkrankte der Großherzog, so solle der Beichtvater täglich zweimal sich einfinden, des Morgens die Gebete verrichten und die geistliche Lesung abhalten, des Nachmittags den Rosenkranz beten. Der Großherzog solle die Einrichtung treffen, dass entweder vor Weihnachten oder in den letzten Tagen des Jahres in ganz Toskana geistliche Uebungen abgehalten würden, wie solches in Wien schon seit langer Zeit der Fall sei; der Großherzog mit seinem Gefolge möge an denselben theilnehmen und diese Tage in Zurückgezogenheit zubringen, ohne jedoch eine Stockung in den Geschäften eintreten zu lassen. Im Falle einer ernsten Krankheit und dann bei Eintritt der geringsten Gefahr solle er sogleich die heiligen Sacramente und zwar öffentlich empfangen. „Du schuldest", sagte die Kaiserin, „dieses Beispiel deinem Volke und dir selbst: man stirbt darum nicht früher. Vernachlässige auch nicht die letzte Oelung: nur Schwächlinge sind es, die sich darob entsetzen. Derjenige, der seine Religion kennt und als guter Christ lebt, trägt ein Verlangen nach diesen heiligen Ceremonien und setzt sein Vertrauen in dieselben. Denn sie sind weit mehr eingesetzt zur Wiederherstellung der Gesundheit als zur Beschleunigung des Todes." (Arneth, „Maria Theresia", 7. B. S. 167.)

Es würde nicht schaden, wenn manche Mutter, die nicht einmal Kaiserin zu sein braucht, ihren Söhnen zuweilen geistliche Lesung, Predigt, Sacramente und Exercitien empfehlen würde. Es würden dann manche Fürsten- und Grafen-, Bauern- und Bürgersöhne anders ausfallen. (Vgl. „Raphael".)

LIV. **(Schlussstrophe beim Hymnus Veni creator.)** Nach einer Erklärung der heiligen Ritencongregation vom 20. Juni 1899 darf beim Hymnus Veni creator die Schlussstrophe „et filio, qui a mortuis surrexit", auch außer der österlichen Zeit, selbst an Festen, die eine andere Clausel haben, nicht geändert werden. Asenstorfer.

LV. **(Die Weigerung der Eltern, ihre der katholischen Religion angehörenden schulpflichtigen Kinder an den vorgeschriebenen religiösen Uebungen theil-**

nehmen zu lassen, ist von den Schulbehörden analog den Schulversäumnissen zu ahnden.) Der vom katholischen Glaubensbekenntnisse zum Protestantismus übergetretene N. N. verwehrte seinen im schulpflichtigen Alter stehenden und der katholischen Religion angehörenden Kindern die Theilnahme an den religiösen Uebungen, insbesondere auch den Empfang des heiligen Sacramentes des Altares.

Ueber die Anzeige des Katecheten der von diesen Kindern besuchten Volksschule, dass sich dieselben von allen vorgeschriebenen religiösen Uebungen ausschließen, wurde N. von dem Vorsitzenden des Bezirksschulrathes auf die Verpflichtung einer sittlich-religiösen Kindererziehung aufmerksam gemacht und unter Androhung einer Ordnungsbuße beauftragt, seine Kinder an diesen Uebungen theilnehmen zu lassen. Nachdem diese Aufforderung fruchtlos geblieben war, verhängte der Vorsitzende des Bezirksschulrathes über denselben gemäß § 32 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, Nr. 15 L.-G.-Bl., nach welchem Schulversäumnisse von den Bezirksschulräthen zu ahnden sind, eine Geldstrafe von 10 *K* eventuell eine zweitägige Einschließung.

Den hiegegen von N. eingebrachten Recursen wurde mit den Erlässen des k. k. Landesschulrathes in . . . . vom 1. März 1899, Z. 1217, und des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Mai 1899, Z. 12.419, keine Folge gegeben.

LVI. **(Heiligenbilder.)** Bekanntlich haben die „Decreta generalia de prohibitione et censura librorum“ vom 24. Januar 1897 auch die Herstellung und Verbreitung von Heiligenbildern in Betracht genommen. Tit. I. Cap. VI. n. 15 heißt es: Imagines quomodocunque impressae Domini Nostri Jesu Christi, Beatae Mariae Virginis, Angelorum atque Sanctorum, vel aliorum Servorum Dei ab Ecclesiae sensu et decretis difformes, omnino vetantur. Novae vero, sive preces habeant adnexas, sive absque illis edantur, sine Ecclesiasticae potestatis licentia non publicentur. Wie nothwendig und zeitgemäß diese Bestimmung ist, zeigt die tägliche Erfahrung. Ist es ja doch eine allbekannte Thatsache, dass nicht selten allem ästhetischen Geschmacke, ja selbst der Sittlichkeit hohnsprechende, hässliche und anstößige Heiligenbilder von Krämern zum Verkaufe ausgeboten und von Agenten von Haus zu Haus, oft um einen Spottpreis und trotzdem viel zu theuer, vertrieben werden; jeder Katechet weiß, wie sorgfältig er die Bilder je einzeln vor der Vertheilung an die Kinder zu mustern hat, will er nicht Gefahr laufen, entweder durch abgeschmackte symbolische Darstellungen (namentlich französische Bilder) das Gefühl und den Sinn der Kleinen für das Schöne zu verbilden oder gar durch allzu nackte Figuren (Jesukind, Sebastian, Magdalena) ihre zarte Schamhaftigkeit zu gefährden.

Damit aber obige kirchliche Vorschrift ihren Zweck erreiche, sollte man darauf dringen, dass die kirchliche Approbation auf jedem Heiligenbild vermerkt sei und sollten namentlich Priester nur solche mit dem „Imprimatur“ versehene kaufen. Dadurch würden nicht bloß anstößige Bilder unmöglich gemacht, sondern auch ein anderer, für Katholiken so beschämender Missbrauch abgestellt, — es würde dadurch die Herstellung und der Vertrieb von Heiligenbildern den Händen Andersgläubiger, namentlich der Juden entzogen werden. Denn kaum würde sich je ein Bischof finden, der einem

Feinde und Gegner der Kirche, und vorab einem Juden, die dem katholischen Gefühle so ganz widersprechende Genehmigung dazu ertheilte. Heute besteht leider dieser Unfug noch in vollem Maße! Und welche Darstellungen bieten diese namentlich jüdischen Firmen! Bilder von lebenden Juden und Jüdinnnen in Heiligengewändern und mit Heiligenschein! Machte doch erst vor kurzem ein diesbezüglicher Artikel der Prager „Katolické Listy" (Nr. 136) die Runde durch die katholischen Blätter. „Ich habe", so erzählt daselbst ein Correspondent aus dem Böhmerwalde, „schon vor mehreren Jahren die Redaction des „Cech" auf das Unwesen aufmerksam gemacht, welches einige photographische Anstalten in Prag und anderswo treiben, dass sie nämlich auf den von ihnen herausgegebenen Heiligenbildern die noch lebenden Juden und Jüdinnen abbilden. Auch die Revue „Cesky Craj" (eine nicht clericale) brachte neulich eine diesbezügliche Nachricht. Vor kurzer Zeit traf ich in Zichovice bei Racé mit einem Heiligenbilder-Colporteur zusammen und auf seinen Bildern erkannte ich ungefähr 12 bekannte Juden- und Jüdinnengesichter in den Heiligengewändern und mit der Glorie. Einer von diesen sogar (aus Strakonic) ein allgemein bekannter Mützenfabrikant. Wie ich nun herausgebracht habe, wurden einige jüdische Photographen von jenen Firmen aufgefordert, denselben die Photographien der „schönsten" Juden und Jüdinnen zu übersenden. Das ist doch ungeziemend. Wie kommt der Christ dazu, sein Gebet vor einem solchen Bilde zu verrichten, welches einen lebenden Juden darstellt?"

Solchen Unfug und Schacher mit dem Heiligen unmöglich zu machen, sollte jeder wahre Katholik, sollten besonders wir Priester als Pflicht, als Ehrensache betrachten. Also Heiligenbilder mit dem bischöflichen „Imprimatur" verlangen, sich förmlich erkundigen, ob die Bilder auch wirklich von katholischen Firmen hergestellt sind, und überhaupt alle specifisch religiösen Sachen, Bilder, Medaillen, Rosenkränze, Kreuze und andere Devotionalien — nur aus katholischen Händen! Wenn irgendwo diese Parole berechtigt ist: Christen, kauft nur bei Christen, so gewiss bei diesen Gegenständen! (Nach P. Bl. Nordamerikas.) M.

LVII. **(Festa Sabaoth.)** Im Indulte für eine Klosterkapelle (barmherziger Schwestern) steht unter anderem, dass die heilige Messe gelesen werden kann „omnibus per annum diebus exceptis festis Sabaoth". Was ist unter diesen festis Sabaoth zu verstehen? Antwort: Im Allgemeinen pflegen die Kapellen der approbierten Ordens- und Congregationshäuser als Oratoria quasi publica angesehen zu werden, und sind als solche in der Zulassung heiliger Messen nicht beschränkt; jedoch kann aus wichtigen Gründen der Bischof, dem sie unterstehen, eine Beschränkung eintreten lassen. Der Ausdruck „festa Sabaoth" scheint wohl auch eher local als allgemein kirchlich gebräuchlich zu sein. Wörtlich würde der Ausdruck „festa Sabaoth" soviel bedeuten als Feste des Herrn, da „Sabaoth" ein Beinamen Gottes ist (vgl. Marri, Hierolexicon unter Sabaoth); der Zusammenhang, in dem der Ausdruck hier erscheint, weist aber offenbar auf einen beschränkteren Sinn hin; er kann nur als Feiertage begangene Hochfeste des Herrn bedeuten. Aus einem Lande Oesterreichs

(Böhmen) wissen wir, dass in der Metropolitankirche, allerdings unter einem anderen Gesichtspunkte als festa Sabaoth die drei Hauptfeste des Kirchenjahres: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, verstanden werden. Ist eine solche local allgemein übliche Auffassung des Begriffes nicht vorhanden, so könnte man höchstens jene Herrenfeste darunter verstehen, an denen neben anderen Festen in Privatoratorien die Messe gewöhnlich verboten ist, also außer obigen noch: Epiphanie, Christi Himmelfahrt und etwa Kirchweihfest der Kathedrale. Das Triduum sacrum (die drei letzten Tage der Charwoche) gehört nicht unter die festa Sabaoth, ist aber gewöhnlich aus einem anderen Grunde, der auch bei öffentlichen Kapellen zutreffen kann, ausgenommen, wenn auch im Indult nicht eigens erwähnt. (Vgl. „Hirtent.“)

LVIII. **(Zeugnisse an Pflegeparteien zur Erlangung von Findelkindern.)** Ein Seelsorger legte im „Correspondenz-Blatte“ folgende Fragen vor: a) Ob es rathsam sei, vermögenslosen verwitweten Großmüttern solche Zeugnisse auszustellen und überhaupt behilflich zu sein, damit dieselben ihre unehelichen Enkel aus dem Findelhause in die Pflege und somit auch die bestimmte Verpflegungstaxe bekommen? b) Kann und soll ein Pfarrer ein solches Zeugnis verweigern, besonders in dem Falle, wenn es sich um Aufnahme in die Pflege eines zweiten unehelichen Enkels, i. e. eines zweiten unehelichen Kindes derselben Mutter (die bei ihrer Mutter wohnt) handelt?

Hierauf bekam er folgende Antworten, die auch wir unseren Lesern mittheilen zu sollen glauben: Ein Confrater antwortete: ad a) Es ist nicht rathsam, vermögenslosen Großmüttern solche Zeugnisse auszustellen; ad b) der Seelsorger kann und soll unter Verhältnissen dergleichen Zeugnisse verweigern. — Die Findelanstalt ist eine Pflege-, aber keine Erwerbsanstalt. Es muss deshalb der Seelsorger in jedem Zeugnisse zur Erlangung eines Findlings angeben, dass die Partei, welche einen Findling übernehmen will, fähig ist, und zwar materiell, um ein Kind ernähren und moralisch es erziehen zu können. In dem bezeichneten Falle, dass eine vermögenlose Großmutter ein solches Zeugnis haben will, um einen zweiten unehelichen Enkel derselben Mutter (die noch dazu bei ihrer Mutter wohnt) zu erhalten, fehlen beide Bedingungen und es kommt dazu noch das öffentliche Aergernis.

Vom Schreiber dieses verlangte im vorigen Jahre eine Großmutter, und zwar eine Dorfhebamme, die sonst kein Vermögen besitzt als ihren kärglichen Erwerb, ein Zeugnis zur Uebernahme eines unehelichen Enkels aus der Findelanstalt. Es wurde ihr verweigert. Sie verlangte es nun vom Bürgermeister, der es ebenfalls verweigerte mit der logischen Bemerkung, dass der Pfarrer, wenn er ein Zeugnis nicht ausstellen will, ein solches noch weniger unterschreiben werde. Nach einigen Tagen kam eine Anfrage von der Bezirkshauptmannschaft, aus welchen Gründen das verlangte Zeugnis verweigert werde. Die Antwort war eben, dass die Person sich selbst nur dürftig erhält und ihre eigenen Kinder schlecht erzogen hat, wie ja deren Aufführung beweise. Damit hatte die Geschichte ein Ende bis auf die obligaten Schimpfereien.

Ein anderer Pfarrer wieder meint: „Ob der Pfarrer irgend einer Person ein Zeugnis ausstellen dürfte zur Annahme eines Findelkindes, muss er in jedem einzelnem Falle nach Würdigkeit und Tauglichkeit der betreffenden Person selbst entscheiden. Es handelt sich hier a) nur darum, ob der Großmutter des Findelkindes ein solches gegeben werden soll? Wir glauben ceteris paribus ja! Indem wir dafürhalten, dass es vortheilhafter ist, wenn das Kind von der Großmutter erzogen wird, als von einer fremden Person; die Großmutter oder Verwandte wird doch mehr Liebe und Sorgfalt für das unglückliche Kind haben, als eine Fernstehende. Zudem gibt die Findelanstalt gerne den Großmüttern die Findelkinder, weil diese eine geringere Verpflegstaxe bekommen. b) Der Pfarrer müsste freilich ein solches Zeugnis verweigern, wenn er erkennen würde

dass er dadurch die Unsittlichkeit befördern sollte, indem Großmutter und Mutter durch vermehrte Verpflegstaxe selbst ihren Unterhalt zu gewinnen suchten. Es wäre dem Pfarrer in einem solchen Falle unbenommen, dagegen seine Vorstellungen zu machen.

LIX. **(Eine Drohung mit dem Civilbegräbnis.)** N. erklärt vor seinem Tode öffentlich, dass er das Civilbegräbnis fordert, wenn die Geistlichkeit sich weigern sollte, seine Leiche am Sterbehause abzuholen. Die Abholung der Leiche vom Hause ist schon lange außer Brauch, und wurde dieses Abkommen neuerdings vom Bischofe genehmigt. Es frägt sich nun, macht diese Drohung den Kranken, der dabei beharrt, der Sterbesacramente unwürdig? Der L'ami d. C. 22. Jg. antwortet darauf, das Verlangen nach einem Civilbegräbnis ist, falls es mit Bedacht geschieht, gewiss an sich eine wichtige Sache, welches Motiv auch immer ihm untersteht. Es ist jedoch zu erwägen, dass die in Frage stehende Person darin, dass sie verlangt, die Leiche möge vom Wohnhause abgeholt werden, vom Clerus die Anwendung des gemeinen Rechtes verlangt. Was den Gebrauch, der selbst mit Gutheißung des Bischofes beobachtet wird, betrifft, so ist darauf zu sehen, ob er die Bedingungen hat, die nothwendig sind, um gegen das gemeine Recht zu gelten und den Familien gegen ihren Willen diesen Theil der Begräbnisceremonien zu entziehen, welche das Abholen der Leiche am Sterbehause begleiten.

Freistadt. Dr. Herm. Kerstgens.

LX. **(Napoleon I. über Mädchen-Erziehung.)** Napoleon I. wünschte eine rechte Bildung des französischen Volkes und er sah die Erziehung der Töchter als erstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes an. Im Jahre 1806 sagte er zu Frau v. Campan, der weitbekannten Vorsteherin eines Institutes zu St. Germain bei Paris: „Die alten Erziehungsweisen taugen heute nichts mehr; unsere jungen Mädchen werden nicht gut erzogen; wo fehlt es denn?" — „An Müttern," erwiderte Frau v. Campan. Dieses sehr wichtige Wort fiel dem Kaiser auf; im Augenblicke erkannte er die ganze Wahrheit und sein Blick wurde lebhaft. „So, recht, Madame," sagte er rasch, „da haben wir gleich ein ganzes Erziehungssystem. Sie müssen Mütter bilden, welche ihre Kinder erziehen können." — Wenn Napoleon heute kommen würde, fände er noch Grund genug zu wünschen: „O gebt uns gute Mütter für unsere Kinder! Ueberall ist eine fromme gute Mutter das Beste, was man einem Kinde geben kann."

LXI. **(Feuerlöschgranaten.)** Sogenannte Feuerlöschgranaten, die zur Bekämpfung von Feuersbrünsten sehr gute Dienste leisten sollen, kann man sich auch selber herstellen. Das Corresp.-Bl. macht folgende Angaben: man löst 20 Pfund gewöhnliches Salz und 10 Pfund Salmiak in 30 Liter Wasser auf und füllt die Mischung in Flaschen aus dünnem Glase. Die Flaschen müssen fest verkorkt und versiegelt werden, um das Verdunsten des Inhaltes zu verhindern. Entsteht ein Brand, so werden die Flaschen in denselben oder in dessen Nähe geworfen, so dass die Flaschen brechen und der Inhalt herausfließe. Derselbe löscht dann das Feuer, so dass besonders kleinere Brände erstickt werden können.

A.

LXII. **(Was soll ein Pfarrer thun, wenn bei kirchlichen Feierlichkeiten die dazu berufenen Gemeindeausschüsse sich weigern, den Baldachin, die Fackeln 2c. zu tragen, und andere Männer dazu nicht bewogen werden können?)** Gegenüber den renitenten, zur Feierlichkeit eingeladenen Gemeindeausschussmitgliedern kann und möge auch der Seelsorger nichts, rein

gar nichts machen, weil er nach den jetzigen Gesetzesbestimmungen sich nur Unannehmlichkeiten und Verhetzungen aussetzen würde. Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, sagt (Absatz 3): „Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hiezu berechtigten Gewalt eines Anderen untersteht". — Das Gesetz vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. XVI, Nr. 50, erklärt § 18: „Von der kirchlichen Amtsgewalt darf nur gegen Angehörige der Kirche und niemals zu dem Zwecke Gebrauch gemacht werden, um die Befolgung der Gesetze und behördlichen Anordnungen oder die freie Ausübung staatsbürgerlicher Rechte zu hindern". — Und zur freien Ausübung staatsbürgerlicher Rechte gehört ja auch heutzutage, wie es allgemein geübt und bekannt ist, das absichtliche und allgemeine Streben liberalisierender Gemeinde- und Schulrepräsentanten, den Seelsorgeführungen Verhetzungen und Verlegenheiten zu bereiten, und zwar in so ungefährlicher Weise für die Verhetzer, dass dem Seelsorger selten ein gesetzliches Mittel zur Abwehr solcher Angriffe zu Gebote steht, weil die Angreifer sich gar wohl hinter den Artikel 2, 13, 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 zu verschanzen wissen. „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich", Artikel 13: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift u. s. w. . . . seine Meinung . . . innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern". Art. 14. „Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet". — Weiters erklärt § 19 des oben citierten Gesetzes vom 7. Mai 1874: „Bei Handhabung der kirchlichen Amtsgewalt darf kein äußerer Zwang ausgeübt werden". Und das Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 30. April 1886, Z. 1216, hat entschieden: „Ein Gemeinderath als repräsentierende Körperschaft kann gegenüber einer Aufforderung zur Betheiligung an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten sein Verhalten im voraus durch Beschluss feststellen", d. h. in die gewöhnliche Umgangssprache übersetzt: „Die Nichtbetheiligung der Gemeinderepräsentanten bei kirchlichen Feierlichkeiten verstößt nicht im Geringsten gegen das Gesetz und ist gestattet". Was ist da zu machen? Rücksichtlich des Vorkommens von solchen Fällen möge der Seelsorger dennoch immer derartige Gemeinde- und andere Repräsentanten, um denselben nicht eine willkommene Handhabung zur Verhetzung wegen Beleidigung durch die Seelsorge durch Nichteinladung zu solchen Feierlichkeiten zu bieten, zur Feier des Frohnleichnamsfestes 2c. einladen, doch zugleich und noch zur rechten Zeit seine Unabhängigkeit gegenüber der ablehnenden Haltung solcher Herren, deren bezügliche Entschließungen dem Seelsorger doch in den meisten Fällen rechtzeitig voraus bekannt werden, dadurch zu documentieren suchen, dass er gleichzeitig oder schon früher, wie es heutzutage hie und da häufig geübt wird, schon vor dem Eintreffen der negativen officiellen Antworten der Gemeinderepräsentanten 2c., einige brave Männer aus jenen besseren Elementen der Seelsorge für seine Zwecke sich auswähle, welche in den meisten Seelsorgen in den verschiedenen kirchlichen Vereinen, Bruderschaften, Männer- und Jünglingsvereinen sich vorfinden. Eben das seit Langem bei uns geübte und beliebte Herumbetteln der Seelsorger und Kirchenvorstehungen bei den verschiedenen liberalen Hoheiten wegen Betheiligung an kirchlichen Feierlichkeiten bläht deren Stolz auf, als würde die Verherrlichung Gottes, die Schönheit der Feier des kirchlichen Cultus oder das Ansehen der Religion erst dann vonstatten gehen und ihre volle Weihe und ihr volles Ansehen erlangen können, wenn die liberalen Mitglieder der verschiedenen öffentlichen Körperschaften und Aemter in ungezwungener freier Unterhaltung hinter'm hochwürdigsten Gute oder als Baldachin- und Fackelträger sich durch Ungeniertheit auszeichnen (!), während gerade eine ruhige, nicht feindselige Gleichgiltigkeit der Seelsorgeführung gegenüber liberalem Stolze und Aufgeblasenheit das beste Mittel ist, den liberalen Hochmuth zu dämpfen, das Ansehen des Seelsorgers im Volke zu erhöhen, und zugleich Veranlassung wird, solchen Repräsentanten bescheidenere Ansichten betreffs der Wertschätzung ihrer Geringfügigkeit und Wenigkeit fürs öffentliche Wohl und für den Bestand und Fortgang der Feier kirchlicher Feste beizubringen.

LXIII. **(Unsittliche Presserzeugnisse.)** Ein Correspondent des „Münst. Past.-Bl." schreibt in demselben (Jahrg. 1888 Nr. 1): „Vor einigen Wochen wurden dem Schreiber dieses durch einen Confrater vier verschiedene Druckzettel über Mord- und Liebesgeschichten zugesandt, um dem Drucker derselben, Firma B. in R., die entsprechenden Vorstellungen hierüber zu machen. Der Inhalt der Zettel war durchweg höchst unsittlicher Natur. Sie werden auf Bestellung in zahllosen Exemplaren gedruckt; Orgeldreher, Colporteure, Bänkelsänger ziehen damit über Land und setzen dieselben zu Tausenden für fünf oder zehn Pfennige namentlich an junge Personen ab. Dann werden sie gelesen, nacherzählt, vorgelesen, bekichert, und — Sünde und Schande folgt darauf. Solche unsittliche Zettel halte ich für tausendmal gefährlicher als unsaubere Bücher. Wo jene den Stoff zu heimlichen Lesungen unter jungen Leuten (und Schulkindern) abgeben, da ist für die Sittlichkeit geradezu alles zu befürchten. Wie solchem Verderben entgegenwirken? Ich möchte hiedurch jedem Priester anrathen, grundsätzlich in jedem Falle sich von Orgeldrehern u. s. w. solche Zettel zu kaufen, und je nach Befund ohne Gnade und Barmherzigkeit sofort der nächsten Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen durch Zusendung des Materials. Predigen und Warnen allein hilft nicht, hier muss die Sittenpolizei berangezogen werden sowie der § 184 des Strafgesetzbuches."

LXIV. **(Herz Jesu-Litanei.)** Es wird unsere Leser, schreibt der „Sendbote" 11. Heft 1898, interessieren, zu erfahren, dass der heilige Stuhl mittelst Rescript der heiligen Riten-Congregation vom 27. Juni 1898 eine Herz Jesu-Litanei approbiert hat, zunächst für die Diöcesen Marseille und Autun in Frankreich und für den ganzen Orden der Heimsuchung Mariens, aus dem die selige Margaretha Maria Alacoque hervorgegangen ist. Die Litanei ist dadurch merkwürdig, dass es der Ueberlieferung gemäß diejenige ist, durch welche die Bewohner von Marseille bei der schrecklichen Pest im Jahre 1720 die Abwendung der Geißel Gottes erflehten. Es wurden aber von der heiligen Riten-Congregation den herkömmlichen Anrufungen sechs weitere hinzugefügt, um die Zahl 33 voll zu machen zur Erinnerung und Verehrung der Lebensjahre unseres Herrn.

Freistadt. Dr. Kerstgens.

LXV. **(Das k. u. k. Militär-Pfarramt für Bosnien.)** Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 33 1898 notificiert nachstehendes: „Die wohlerw. Pfarrämter werden aufmerksam gemacht, dass dermalen für ganz Bosnien nur ein k. u. k. Militär-Pfarramt, und zwar zu Sarajevo, besteht. Ehewerber aus Bosnien, welche der militärgeistlichen Jurisdiction unterstehen, müssen daher stets von dem genannten k. u. k. Militär-Pfarramte und nicht von dem Civil-Pfarramte ihres Aufenthaltsortes verkündet, bezw. zur Trauung entlassen werden. Dr. Kerstgens.

LXVI. **(Volksgesang bei nicht ministrierten Hochämtern.)** Der heiligen Riten-Congregation wurde mitgetheilt, dass in einigen Diöcesen Polens in den Messen mit Gesang ohne Diacon und

Subdiacon die Organisten und Sänger nur Amen, — Et cum Spiritu tuo u. a. in lateinischer Sprache singen, dagegen anderes, als Introitus und Kyrie auslassen, während sie die übrige Zeit der Messe mit passenden und unpassenden Gesängen in der Umgangssprache ausfülleu. Die S. R. C. gab auf die vorgelegten Dubita: Kann jene Anwendung der Gesänge gebilligt oder wenigstens toleriert werden, und: Müssen in den „gesungenen“ Messen ohne Assistenz die Sänger mit Gesang oder mit vernehmbarer Stimme mit Orgelbegleitung alle Theile aus dem Römischen Graduale executieren, folgende Antwort: Besagter Bitte stehen frühere Decrete entgegen, und: Es seien alle Theile des Römischen Graduales auf besagte Weise zu executieren. Dr. Kerstgens.

LXVII. **(Lösung zweier Zweifel bezüglich der päpstlichen Constitution „Officiorum ac munerum“.)** Die heilige Congregation des Index erklärte unter dem 21. Juni 1898 auf Befragen, dass unter dem Namen derer, welche den theologischen und biblischen Studien obliegen, auch jene Alumnen zu verstehen sind, die dem Studium der Theologie und der lateinischen und griechischen Sprache obliegen; dagegen entschied sie, dass der Bischof nicht gestatten könne, dass die Alumnen unter Anleitung eines Professors den hebräischen und griechischen Text, wenn Akatholiken ihn ediert haben, lesen und übersetzen, wenn in der Einleitung und den Noten solcher Bücher das katholische Dogma auch nicht bekämpft wird. Der „Nuntius Romanus“, der diese Entscheidungen bringt, macht zur letzteren beim Worte „alumni“ die Bemerkung, dass es sich nicht handelt um Alumnen, welche den theologischen und biblischen Studien obliegen. Dr. Kerstgens.

LXVIII. **(Berichtigung und Erklärung.)** „Veremundus“ macht den Unterzeichneten in einer Zuschrift darauf aufmerksam, dass ihm in dem Artikel „Laien-Apostolat“ zwei Sätze zur Last gelegt worden, die nicht von ihm stammen. Die beiden Gedanken (S. 514) von den „Fußangeln der kirchlichen Moral“ und von dem „kunstfeindlichen Element des orthodoxen Katholicismus“ gehören nicht mehr zum Inhalt seiner Ausführungen, sondern bereits zum Folgenden, zu den Erwägungen seiner Recensenten, deren Ansichten er nicht als die seinigen anerkennt.

Auch die Urheberschaft des von Fritz Lienhard abgedruckten Briefes lehnt Veremundus von sich ab und erklärt, dass er es nicht liebe, unter verschiedenen Marken für seine Ansichten Propaganda zu machen.

Ich säume nicht, Herrn Dr. Karl Muth die gebürende Genugthuung zu verschaffen, und kann nur den Wunsch ausdrücken, es möchten alle katholischen Schriftsteller dem von ihm zuletzt ausgesprochenen Grundsatze folgen. Denn so wie die Dinge jetzt mitunter getrieben werden, möchte einem manchmal die Lust vergehen, sich mit den Tagesfragen zu befassen. Dieses leidige System, jetzt anonym, jetzt pseudonym, jetzt durch einen Deckmann zu schreiben, scheint fast darauf berechnet, einen entweder zu Irrthümern zu verleiten und zu verwirren, oder einem alle Thätigkeit zu verleiden. Man weiß nie sicher, hat man es mit zwei, drei verschiedenen Schriftstellern zu thun oder immer wieder mit demselben, und schließlich kann es einem

begegnen, dass man glaubt, man habe einen beachtenswerten Stimmführer der öffentlichen Meinung vor sich, und in der That hat man einen — Studenten zwischen den Fingern. Zu was derlei Dinge besser geeignet sind, ob um uns aus der „Inferiorität" heraus-, ob um uns in die Inferiorität hineinzuführen, das zu untersuchen ist hier nicht der Platz. P. Weiß.

Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1. **Staatslexikon.** II. Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görresgesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Julius Bachem, Rechtsanwalt in Köln. Freiburg, Herder. Erscheint in fünf Bänden von je neun bis zehn Heften. Preis pro Heft M. 1.50.
2. **Geschichte Roms und der Päpste im Mittelalter** von Hartmann Grisar S. J. I. Band. Rom beim Ausgang der antiken Welt. 8. Lieferung. Preis pro Lieferung M. 1.60. Herder, Freiburg.
3. **Das bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reiches nebst Einführungsgesetz.** Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert von Aug. Lehmkuhl S. J. Vierte und fünfte Auflage. Herder, Freiburg. M. 6.—, geb. M. 7.—
4. **Compendium juris ecclesiasticis.** Auctore Sim. Aichner episcopo Brixinensi. Editio IX. emendata et recentissimis decretis accommodata a Theod. Friedle, Vicario generali et Scholast. eccl. Brix. Brixinis, typis et sumptibus Wegerianis, 1900. M. 10.—.
5. **Oberammergau im Jahre 1900**. Führer zum Passionsspiel von Otto von Schaching. Verlag von Karl Rutz & Sohn.
6. **Alles für Jesus oder die leichten Wege zur Liebe Gottes.** Ein Betrachtungsbuch für fromme Christen und die es werden wollen. Von P. Frederick William Faber. Ins Deutsche übertragen von Karl Reiching. Osnabrück, 1900. Druck und Verlag von Bernhard Wehberg.
7. **Der gefeierte erste Religionsunterricht**. Ein Lernbüchlein für die drei unteren Schuljahre der Volksschule. Herausgegeben von Josef Schiffels. Zweite verbesserte Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1900.
8. **Die hohen Vorzüge und die wirksame Fürbitte des heiligen Josef.** Dargestellt in sieben Vorträgen von Jakob Hubert Schütz, Rector der höheren Schule in Köln. Ehrenfeld, Im Selbstverlage des Verfassers zur Tilgung von Kirchenbauschulden. Paderborn 1900. Druck der Bonifazius-Druckerei.
9. **Der Schnaps** von Rev. Dr. Bernhard M. Skulik.
10. **Fallstricke der Seele.** Sechs Fastenvorträge von Dr. Fink. Breslau, G. P. Aderholz' Buchhandlung. 1900.
11. **Ist die Theologie eine Wissenschaft?** Rede, gehalten zur Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs an der Universität zu Tübingen 1900 von dem Rector der Universität Professor Dr. P. von Schanz. Stuttgart und Wien, Jos. Roth'sche Rerlagshandlung.
12. **Die Wahrheit.** Apologetische Gespräche für Gebildete aller Stände von P. Fr. Brors S. J. Erster Theil. Der Kampf um die Wahrheit. Der Reinertrag ist für die Hamburger Missionsschulen bestimmt. Kevelaer 1900. Verlag von Butzon & Bercker.
13. **Was ist Christus?** Von P. Roh S. J. Siebente unveränderte Auflage. Freiburg im Breisgau 1900. Herder'sche Verlagshandlung.

14. **Die Bemalung unserer Kirchen oder wie und von wem sollen wir unsere Kirchen bemalen lassen?** Ein offenes Wort an den Clerus im Interesse der christlichen Kunst und Künstler von A. Möllers, Vicar in Hamm in W. Druck und Verlag von Thieman.
15. **Studien zu den Visionen** der gottseligen Augustinernonne Anna Katharina Emmerich (geboren zu Coesfeld am 8. September 1774, gestorben zu Dülmen am 9. Februar 1824) von Prof. Dr. theol. und phil. Herm. Grotemaier, Hausgeistlicher auf Schloss Surenburg. Erstes Heft enthaltend zwei Abhandlungen: I. über das Buch Judith, II. über den feierlichen Einzug Jesus in Jerusalem. Münster, Druck und Verlag der Aschendorf'schen Buchhandlung 1900.
16. **Christenlehren**. Lehre vom Menschen. Von Franz Mayr, freiresignierten Pfarrer, Messpriester in der Fuggerei Augsburg. Im Commissionsverlag der Kranzfelder'schen Buchhandlung 1900.
17. **Die Gabe des heiligen Pfingstfestes.** Betrachtungen über den heiligen Geist. Von M. Meschler, Priester der Gesellschaft Jesu. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau 1900.
18. **Das Haus des Herzens Jesu.** Illustriertes Hausbuch für die christliche Familie. Von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau 1900.
19. **Johann Tschupik.** Doctor der Theologie, Priester der Gesellschaft Jesu, Domprediger in Wien. Sämmtliche Kanzelreden, neu bearbeitet und herausgegeben von Johann Hertkens, Oberpfarrer. Dritter Band. Festpredigten erster und zweiter Theil. Paderborn 1900. Druck und Verlag der Bonifazius-Druckerei.
20. **Die Ebstorfkarte,** eine Weltkarte aus dem 13. Jahrhundert. Herausgegeben und erläutert von Dr. Konrad Miller. Professor am königlichen Realgymnasium Stuttgart. Stuttgart und Wien. Joh. Roth'sche Verlagshandlung, 1900.
21. **Kleinigkeiten.** Erste Sammlung. Von Anfang bis 1872. Von Alban Stolz. Dritte Auflage. Freiburg im Breisgau.
22. **Der heilige Aloisius, die büßende Unschuld.** Gebetbüchlein mit allgemeinen und besonderen Andachtsübungen nebst der Feier der sechs Sonntage zu Ehren des heiligeu Aloisius, von P. Cherubin Viesnern O. Fr. M. Kevelaer 1899. Verlag von Butzon & Bercker (Fr. Bercker).
23. **Gebet- und Belehrungsbuch für die katholische Männerwelt.** Von Dr. Josef Anton Keller, Pfarrer in Gottenheim bei Freiburg. Kevelaer 1897. Verlag von Butzon & Bercker.
24. **Die schönste Tugend.** Für die reifere Jugend und die Eltern. Fünfte Auflage von P. St. Dosenbach S. J. Maria-Vorbild der Jugend, neu bearbeitet von P. Hermann J. Nix S. J. Freiburg im Breisgau 1900. Herder'sche Verlagshandlung.
25. **Die christliche Jungfrau.** Gute Belehrungen und Gebete für katholische Töchter. Von Joh. Ev. Hagen, Pfarrer. Druck und Verlag von Eberle Rickenbach, Einsiedeln.
26. **Gehet zum heiligen Antonius!** Gebet- und Erbauungsbüchlein für die Verehrer des großen Wunderthäters von Padua nebst einer Lebensskizze des Heiligen, von P. Arsenius Dotzler, Priester der bayer. Franciscanerprovinz vom heiligen Antonius. Fünfte Auflage. Kevelaer 1900. Verlag von Butzon & Bercker.
27. **Das große Jubeljahr.** Unterricht und Gebete — für Gewinnung des Jubiläums-Ablasses im Jahre 1900. Von P. Cölestin Muff, Benedictiner des Stiftes Einsiedeln. Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
28. **Das Herz des göttlichen Menschenfreundes.** Erbauungs- und Gebetbuch für die heranwachsende Jugend, zugleich eine Mitgabe fürs Leben von P. August Lehmkuhl S. J. Dülmen i. W. 1900. A. Laumann'sche Buchhandlung.

29. **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein mit Rathschlägen und Gebeten zunächst für die gebildete Männerwelt. Von P. Tilmann Pesch S. J. Zehnte Auflage. Freiburg im Breisgau 1900. Herder'sche Verlagshandlung.
30. **Der Pfingstfestkreis im Geiste der Kirche.** Belehrungen und Gebete für die Zeit von Pfingsten bis Advent. Herausgegeben von Ludwig Hoenge S. J. Verlag von Butzon & Bercker. Kevelaer 1899.
31. **Ein Vorbild für Lehrlinge** oder Lebensbeschreibung des gottseligen Nunzio Sulprizio 1817—1836. Von Graf Eduard le Camus. Ins Deutsche übertragen von J. Fuß. Druck und Verlag der Missionsdruckerei Steyl, postlagernd Kaldenkirchen (Rhld.).
32. **Der heilige Kreuzweg zu Jerusalem und die Kreuzweg-Andacht.** Von Dr. Franz Düsterwald, Pfarrer an St. Martin in Köln. Mit neuen Abbildungen der heiligen Leidensstätten und einem Plane der Grabeskirche. Dritte Aufl. Herder, Freiburg 1900. 90 Pf., geb. M. 1.40.
33. **Die Geschichte der katholischen Kirche** in ausgearbeiteten Dispositionen zu Vorträgen für Vereine, Schule und Kirche, zugleich ein kirchengeschichtliches Nachschlage- und Erbauungsbuch für die katholische Familie von Anton Ender, Professor in Feldkirch. So betitelt sich ein in der Verlagsanstalt Benziger & Co. neu herausgegebenes Buch in Quartformat 1066 S. stark, Preis 15 M. Schön gebunden 20 M. Der Verfasser ist wegen seiner Tüchtigkeit weithin bekannt. Dieses Buch enthält in der That auch das, was sein Titel ankündigt. Es ist einzig in seiner Art. Ueber dasselbe kann man wirklich sagen: „Nimm und lies, es wird dich nicht gereuen".

Kalender für 1901.

Sehr empfehlenswert:

St. Ottilien-Missions-Kalender. Herausgegeben von der St. Benedicts-Missionsgenossenschaft in St. Ottilien, Post Geltendorf (Oberbayern). Commissionsverlag Buchhandlung Mich. Seitz in Augsburg. 152 Seiten; mit Wandkalender und vielen Illustrationen. Preis 48 *h*. Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G. in Einsiedeln (Schweiz), Waldshut (Baden) und Köln a. R.

Marienkalender, mit Wandkalender, reichem Text und vielen Illustrationen. Preis 50 Pf.

Einsiedler-Kalender (61. Jahrgang), ebenfalls reich illustriert. Mit Wandkalender. Preis 48 *h*. Verlagsbuchhandlung B. Schmid in Augsburg.

Der Hausfreund (27. Jahrgang). Preis 30 Pf.

Augsburger St. Josefs-Kalender (20. Jahrgang). Preis 36 *h*. Beide mit Wandkalender und illustrierten Erzählungen.

Kameruner Missions-Kalender, Herausgegeben vom Missionshause der Pallotiner-Congregation in Limburg an der Lahn. Pr. 60 *h*.

Von der Buch- und Verlagshandlung L. Auer in Donauwörth sind erschienen:

Donauwörther Heilig-Kreuz-Kalender (2. Jahrgang). 175 Seiten. Mit Wandkalender, vielen Illustrationen. Preis 60 *h*.

Monika-Kalender, 175 Seiten. Mit Wandkalender und Illustrationen. Preis 60 *h*.

Taschenkalender für die studierende Jugend (23. Jahrgang). 144 Seiten. Preis 48 *h*.

Nothburga-Kalender (23. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Raphael-Kalender für junge Arbeiter (10. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Der Soldatenfreund (16. Jahrgang)). Preis 24 *h*.

Kinderkalender (23. Jahrgang). Preis 24 *h*.

Thierschutzkalender. Preis 12 *h*.

Katholischer Abreiß-Kalender. Mit 12 colorierten Einsteckbildern. Preis mit Zoll *K* 1.32. 12 Separat-Einsteckbilder dazu, 60 *h*.

Cassianeum, Wandkalender. Preis mit Zoll 72 *h*.

Einladung zur Pränumeration pro 1901.

Der verehrte Leser darf überzeugt sein, dass die Redaction keine Seite und keine Zeile dieser Zeitschrift im ganzen Jahre mit so bewegten Gefühlen niedergeschrieben hat, als sie die Einladung, resp. Bitte um Erneuerung der Pränumeration auf den kommenden Jahrgang niederschreibt.

Diese freundliche Einladung und höfliche Bitte hat zunächst zum ernsten Begleiter das Bewusstsein der schweren Pflicht, dem Leser voll und ganz wieder ein ganzes Jahr lang zu bieten, was er von einer solchen Zeitschrift zu erwarten das Recht hat.

Es zieht vor dem Auge des Geistes die lange Reihe der begabten, gelehrten, opferwilligen Mitarbeiter vorüber und dieser herrliche Anblick mahnt, ihnen die große Dankesschuld abzuzahlen, welche die Redaction abzustatten hat und hiemit aus vollem Herzen abstattet. Und nothgedrungen öffnet sich sogleich wieder der Mund zur dringenden Bitte, auch im künftigen Jahre auf dem Kampffeld des Geistes und dem Lehrstuhl der Weisheit und Wissenschaft zu bleiben, und zum Nutzen der Leser zu wirken.

Das Gebiet der wissenschaftlichen und der praktischen Theologie ist nicht bloß weit und breit, es bietet auch viele Schwierigkeiten und Gefahren. Die Redaction ist entschlossen, auf der bisherigen Bahn zu bleiben in der Pflege der Theorie und Praxis, im treurömischen, kirchlichen Geiste unter der Fahne des heiligen Vaters. Unter dieser Fahne huldigt sie dem Fortschritt im Wissen und Studium und will ihr bescheidenes Scherflein beitragen zur allseitigen Vervollkommnung derer, die Meister in Israel sind und sein sollen. Möge Gott, dem für den bisherigen Schutz und Segen demüthiger Dank gesagt sei, dem aufrichtigen Wollen das Gelingen und Vollbringen geben!

Die Pränumeration wolle **bald** erfolgen.

Die Postanweisung, deren man sich am bequemsten bedient, trage die Adresse:

An die Redaction der Quartalschrift in Linz an der Donau, Stifterstraße 7.

Wer eine Karte erhält, sende **sogleich** die Bestätigungskarte zurück.

Der Preis beträgt **7 Kronen** (3 fl. 50 kr.), **7 Mark, 8 Franks 75 Cts., 1 3/4 Dollar.** Die Redaction ist zugleich Administration. Bestellungen nehmen auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen an.

Linz, im September 1900.

Schluss der Redaction 4. September. — Ausgabe 15. October.

Bei der **Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.** in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh. ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Crescentia-Büchlein. Lebensgeschichte der sel. M. Crescentia von Kaufbeuren aus dem dritten Orden des hl. Franciscus, nebst Gebeten zu Ehren der Seligen und den gewöhnlichen Andachtsübungen. Neu bearbeitet von P. **Athanasius Fischer**, O. Fr. min. 208 S. mit Chromotitelbild. Format 74×116 mm. **Gebunden in Leinwand, Rothschnitt 80 Pf. = 96 *h*.**

Ferner sind erschienen:

Bildchen der sel. M. Crescentia von Kaufbeuren

in feinster Chromoausführung nach dem im Kloster der ehrwürdigen Franciscanerinnen zu Kaufbeuren befindlichen Original-Gemälde. Mit Gebet und Biographie auf der Rückseite. **Bund Nr. 4104 B.** Format 110×70 mm. Preis per Bund à 100 Stück **M. 2.40 = *K* 2.88.**

Alphonsus-Buchhandlung Münster i. W.

Zur Erweiterung unseres Verlages suchen wir

Manuscripte gediegenen Inhalts gegen **gute Honorierung.**
Für angemessene Ausstattung und energischen Vertrieb wird Sorge getragen.

Aufnahme neuer Mitglieder. **Congregationen**, in denen zu **Maria Himmelfahrt** oder **Maria Geburt** Aufnahme neuer Mitglieder stattfindet, halten wir uns zur Lieferung von Medaillen u. Aufnahme-Diplomen bestens empfohlen. Muster werden gerne unentgeltl. zugesandt. Jed. Quantum wird abgegeb.

Krippen

Figuren aus Terracotta:		Figuren aus Gyps. mit Stall.	
30 Ctm. hoch zu	120 M.	10 Ctm.:	14 M.
45 „ „ „	180 „	22 „	25 „
60 „ „ „	335 „	32 „	40 „
70 „ „ „	420 „	42 „	80 „
100 „ „ „	735 „	60 „	180 „
		70 „	205 „
		80 „	300 „

Prompter Versandt nach auswärts.

Rosenkränze haben in großer Auswahl vorräthig. Preisliste gratis. Nach erfolgtem Kauf senden wir solche auf Wunsch behufs Weihe dem hochw. P. Prior der **Kreuzherren** zu!

Versandt nach allen Weltgegenden.

Verlag von Ulr. Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff) in Graz.

In unserem Verlage erscheinen in der nächsten Zeit:

Bobelka, Frz., Religionsunterricht für das zweite Schuljahr. Kl. 8⁰. 189 S. Geb. in Calico. 2 K.

Hasert, Const., Was ist Christus? Sieben Vorträge über die Gottheit Christi? Kl. 8⁰. 96 S. 1 K.

Riedl, Dr., **Johann, Ausgewählte leichtfassliche Predigten auf die Feste des Herrn, Mariens und der Heiligen.** (Riedls Predigten Bd. II.) Vierte Auflage. 404 S. 4 K.

Schlör, Dr., **Al., Betrachtungen für Priester und Cleriker über den Inhalt der heil. Evangelien.** Neu herausgegeben von A. Stradner. 2. Aufl. 3 Bde. Brosch. 10 K. geb. K 15.40.

Ferner empfehlen wir bestens:

Bobelka, Frz., Religionsunterricht für das erste Schuljahr. Geb. K 1.60.

Hasert, Const., Antworten der Natur auf die Fragen: Woher die Welt, woher das Leben, Thier und Mensch, Seele. K 1.80.

— — **Antworten der Vernunft** auf die Fragen: Wozu Religion, Gebet und Kirche. 1 K.

Riedl, Dr., **Joh., Ausgew. leichtfassl. Predigten.** I. Bd. **Sonntags**predigten. K 3.60.

— — „ „ „ III. Bd. **Gelegenheits**predigten. K 4.

Neues, hervorragendes und zeitgemässes Werk!

Soeben ist bei der Verlagsanstalt Benziger & Comp. A. G. in Einsiedeln, Waldshut und Köln a/Rh. erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Geschichte der Katholischen Kirche

in ausgearbeiteten Dispositionen zu Vorträgen für Vereine, Schule u. Kirche, zugleich ein kirchengeschichtliches Nachschlage- und Erbauungsbuch für die kathol. Familie v. **Ant. Ender,** Prof. in Feldkirch. 1072 S.

Format 165×240 mm. Brosch. M. **15** = *K* **18**, eleg. geb. M. **20** = *K* **24**.

Das Werk ist zunächst für Professoren und Prediger, ferner für geistliche und weltliche Redner bestimmt, denen es an Handen des Buches leicht möglich ist, sofort einen klar disponierten und leicht memorierbaren Vortrag über kirchengeschichtliche Themata auszuarbeiten.

Im Weiteren ist das Buch als Lehr- und Lesebuch für Schule und Haus brauchbar. — Wegen seines apologetischen Charakters eignet es sich als Nachschlagebuch für jeden Katholiken.

Der dritte Ordens-Kalender für das Jahr 1901.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck,
zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschien: Der bei den Mitgliedern des dritten Ordens des hl. Vaters Franciscus außerordentlich beliebte

Glöckleins-Kalender.

XVIII. Jahrgang 1901. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöckleins. 136 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 40 h — 40 Pf., franco unter Kreuzband 50 h — 50 Pf.

Inhalt:

Römisches und seraphisches Kalendarium. — Franciscus Seraphicus von Corbula Peregrina. — **Die neuen Kopfleisten des Kalenders.** — **Die Ehrenbeleidigung,** eine launig-lehrreiche Geschichte nach dem Slovenischen des Janko Kersnik. — **Von der vollkommenen Freude,** Gedicht von J. G. Herder. — **Heldenmuth in der Sonntagsheiligung.** (Frei nach dem Spanischen.) — **Ein Bild des heiligen Franciscus von Assisi.** (Aus Messager de S. François.) — **P. Nikolaus Viger,** Provincial der köln. Franciscanerprovinz (1555—1628). — **Der heil. Paschalis Baylon,** Patron der eucharistischen Vereine, und sein Altar in der Franciscanerkirche in Innsbruck. — **8 Bilder.** — **Bilder-Rebus.** — **Kalender-Notizen.** — **Marktverzeichnis.** — **Inserate.**



Verlag von Ferdinand Schöningh in Paderborn.

Soeben erschien und ist in allen Buchhandlungen vorräthig:

Theologische Fakultäten und Tridentinische Seminarien.

Ein Wort zur Aufklärung und Verständigung
von Prälat Dr. **Fr. Heiner,** Univ.-Prof.

Preis 1 Mark 40 Pfennige.

